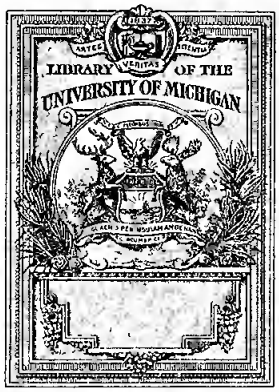

FROM THE LIBRARY OF

Professor Karl Heinrich Rau

OF THE UNIVERSITY OF HEIDELBERG

PRESENTED TO THE

UNIVERSITY OF MICHIGAN

BY

Mr. Philo Parsons

OF DETROIT

1871

3, 13. 2, 5,

HF
1001
M135

PARSONS LIBRARY
University of
MICHIGAN

Handbuch für Kaufleute

oder

Ueberſicht der wichtigſten Gegenſtände

des

Handels und Manufakturweſens, der Schifffahrt und der Bankgeſchäfte, mit ſteter Beziehung auf National-Oekonomie und Finanzen.

Nach dem Engliſchen

des

Dictionary, practical, theoretical and historical, of Commerce and commercial Navigation,

by

J. R. MAC CULLOCH, Esq.

in alphabetiſcher Ordnung frei bearbeitet und mit den nöthigen Anmerkungen und Zuſätzen verſehen

von

C. F. E. Richter.

Zweiter Band.

Indianiſche Vogelnester — Zucker.

Nebſt einem lithographirten Plan der Stadt und Umgegend von Neu-York und einer Weltkarte nach Mercator's Projection.

Stuttgart und Tübingen.

Verlag der J. G. Cotta'ſchen Buchhandlung.

1834.

Vorwort

zum zweiten Bande.

Wir übergeben unsern Subscribenten hiebei die vierte Lieferung des Handbuches für Kaufleute, 37 Bogen betragend, womit dasselbe geschlossen ist. Es umfaßt nunmehr den gesammten Inhalt des Mac Culloch'schen Dictionary of Commerce, 1ste Auflage, und enthält noch ausserdem manche belehrende Zugabe und Verbesserung.

Von dem Originale erschien inzwischen, während des Druckes unsers zweiten Bandes, in England eine 2te Auflage, dem Titel zufolge: corrected throughout and greatly enlarged, und mit Stereotypendruck ausgeführt. Der Verfasser traf alle Vorbereitungen dazu im ausgedehntesten Maaßstabe, und fand bei der Regierung, wie bei dem handel- und gewerbtreibenden Publikum seines Landes eine Unterstützung, die nicht genug gepriesen werden kann, und ihres Gleichen nirgends sonst finden dürfte. Eine Reihe Fragen in Betreff der Ein- und Ausfuhr, der Handels- und Schifffahrts-Verordnungen, Abgaben u. s. w. wurden aufgezeichnet, und durch die Ministerien des Handels und der auswärtigen Angelegenheiten, an die engl. Consuln in den bedeutendsten Handelsplätzen der ganzen Erde übersandt. Die Beantwortung erfolgte beinahe durchaus genügend, und oft mit einem Grad von Scharfsinn und Geschicklichkeit, der nichts zu wünschen übrig läßt.

Die Manufakturisten und Gewerbetreibenden Englands zeigten überall dieselbe Bereitwilligkeit. Nach des Verfassers eigenen Worten „fragte er nie einen Geschäftsmann um Auskunft, die ihm dieser, wie überladen mit Arbeit er auch seyn mochte, nicht auf's Zuvorkommendste ertheilt hätte; nirgends stieß er auf Geheimnißkrämerei oder kleinliche Zurückhaltung; jeder Einzelne schien geneigt, Alles offen zu sagen, was er

wußte, ja Manche gaben sich um einzelner Fragen willen einen Grad von Mühe, für den kein Dank ausreicht!“

Mit solchen unüberseh bar reichen authentischen Hülfsmitteln an der Hand, mußte es dem berühmten Verfasser gelingen, die wenigen Mängel seines Werkes zu verbessern, und demselben Ausführlichkeit, Genauigkeit und Zuverlässigkeit zu geben, wie sie bis jetzt nie erreicht wurden und sobald nicht übertroffen werden dürften.

In dieser zweiten Ausgabe erscheint eine doppelt große Anzahl von Beschreibungen der vorzüglichsten Seehäfen und Handelsplätze, viele der frühern sind gänzlich umgearbeitet, die meisten vermehrt und verbessert. Gleiche Sorgfalt wurde der Waarenkunde zu Theil. Die zahlreichen und wichtigen Gesetze, welche seit einigen Jahren dem ganzen Handelssystem Englands eine neue Gestalt gaben, sind nachgetragen und gewürdigt. Das Aufhören des Handelsmonopols der Ostindischen Compagnie, die Acte zu Erneuerung des Bankprivilegiums, das wichtige Statut in Betreff gänzlicher Aufhebung der Sklaverei, mannichfaltige Veränderungen im Tarif und Schifffahrts-System, veranlaßten die Umschmelzung vieler hierauf Bezug habenden Artikel. Die Masse der Verbesserungen und des Neuen ist ausserordentlich.

Wir fühlen die Verpflichtung, unsere zahlreichen Subscribenten so schnell und vollständig als möglich in den Besitz desselben zu bringen, und werden daher den bereits angekündigten Supplementband sobald wie möglich liefern, und darin alles Interessante, in alphabetischer Ordnung, nachtragen.

Die typographische Ausstattung wird dieselbe bleiben, und der Preis so billig als möglich gestellt werden.

Stuttgart, im October 1834.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

J.

Indianische Vogelnester (Engl. Bird's nests, Franz. Nids de Tunkin, Ital. Nidi di Tunchino, Span. Nidos de la China, Ninhos da China, Holl. Indianische Vogelnestjes, Dän. Indianske fugle reder, Javanisch Susu, Malayisch Sarungburung), die Nester einer dem indischen Archipelagus eigenthümlichen Schwalbengattung (Hirundo esculenta, *Linn.*), die als Leckerbissen von den Chinesen sehr geschätzt werden. Sie sind aus einer klebrigen Substanz zusammen getragen, und dem äussern Ansehen sowohl als der sonstigen Beschaffenheit nach gleicht der Stoff derselben einer unvollkommen aufgelösten Hausenblase und ist voller Fibern. Die eßbaren und besten Nester werden auf der Insel Java fast ausschließlich gefunden, und zwar in Höhlen, die dem Seeufer meistens, wenn auch nicht immer, ganz nahe liegen. Man hat viele sich widersprechende Meinungen über die Natur und Beschaffenheit dieser Nester, indem Einige behaupten, solche bildeten sich aus Meeresschaum und den darin enthaltenen thierischen Stoffen, Andere, daß solche aus den Nahrungsmitteln der Vögel zusammen gesetzt wären u. s. w. Doch ist von allem dem nichts zuverlässig.

Der geachtete englische Reisende Crawfurd gibt in seinem Werke über Ostindien (Eastern Archipelago, Vol. III., p. 432—447) folgende glaubhafte und merkwürdige Nachrichten über den Handel mit diesem ungewöhnlichen Waarenartikel: — „Die besten Vogelnester sind diejenigen, welche in dunkeln und feuchten Höhlen gesammelt werden, und zwar bevor die Vögel ihre Eyer hinein gelegt haben. Die weniger geschätzten sind die, welche erst dann gesammelt werden, wenn die Jungen ausgeflogen sind. Die Einsammlung geschieht im Jahre zweimal, und vorausgesetzt, daß nicht ungewöhnliche Störungen in den Felsenhöhlen vorgefallen sind, bleibt der Erfolg der Sammlung fast immer derselbe, auch erhöht er sich nicht besonders, wenn eine Höhle während des Zeitraumes von einem oder zwei Jahren gar nicht besucht wird. Der Zugang zu einigen dieser Höhlen ist ausserordentlich unbequem, und nur Menschen, die von Jugend auf mit dieser Beschäftigung vertraut wurden, können die Nester sammeln. Die merkwürdigsten und ergiebigsten Höhlen auf Java, von denen ich die Beaufsichtigung der Theilung nach der Einsammlung einige Jahre hindurch unter mir hatte, sind die von Karang-bolang in der Provinz Baglen, an der Südküste der Insel. Zu den daselbst gelegenen Felsenhöhlen kann man nur dann gelangen, wenn man sich einige hundert Fuß senkrecht am Meeresufer hinabläßt oder auf Leitern von Bambusrohr hinabsteigt, während sich im Abgrund die See aufthürmt und an den Felsen bricht. Hat man endlich die Höhle selbst erreicht, so können die Vogelnester nicht ohne Gefahr und nur mit Fackellicht gefunden werden, und kann dem Sucher jeder Tritt todbringend werden, welcher nichts unter sich erblickt, als die tobende Brandung, die ihren Weg in die Felsenspalten sucht.

„Die Vogelnester sind weiter keiner Zubereitung zum Gebrauch unterworfen, als daß solche getrocknet werden, ohne daß man sie jedoch der Sonnenhitze unmittelbar aussetzt; ist dieses geschehen, so werden solche in kleine Kisten von einem halben Pikul (67 ℔ circa) gepackt. Es gibt deren für den chinesischen Handel drei verschiedene Sorten, welche durch beste, mittlere und ord. oder dritte Sorte bezeichnet werden. Höhlen, welche regelmäßig bewirthschaftet werden, liefern von 100 ℔ gewöhnlich $53^3/_{10}$ Theile erster, 35 zweiter und $11^7/_{10}$ dritter Sorte.

„In Canton werden die Vogelnester erster Sorte mit 3500 span. Dollars das Pikul (von 133 ℔ Handelsgewicht) oder das ℔ mit £ 5 18*s*. $1^1/_2$*d*. Sterling bezahlt; die zweite mit 2800 und die dritte mit 1600 spanischen Thalern, und man kann aus diesen Preisen ersehen, daß diese Waare ein Artikel des größten Luxus ist. Nur die vornehmsten Classen der Chinesen consumiren solche, und der Hof und die Hauptstadt sind die Hauptabnehmer. Der wollüstige Chinese hält sie für ein kräftiges Reizmittel, doch ist wahrscheinlich ihre beste Eigenschaft, daß sie vollkommen unschuldig sind. Die Japanesen, die dem Chinesen in so Vielem gleichen, finden keinen Geschmack daran, und woher Letztere solchen erworben haben, ist ebensowenig bekannt, als ihre Ausdauer dabei merkwürdig bleibt. Bei allen westwärts wohnenden Nationen gibt es dem nichts Aehnliches, und nur die Römer besaßen einige Artikel, die wegen ihrer Seltenheit und wegen der anderen, auch an den indischen Vogelnestern gerühmten Eigenschaften gesucht wurden."

Herr Crawford schätzt die ganze Ausfuhr von indianischen Vogelnestern, welche in dem indischen Archipelagus gesammelt werden, auf etwa 242,000 ℔ und im Werth £ 284,290. „Der Werth," sagt er, „dieses großen Einkommens dieser Länder, muß lediglich dem sonderbaren Gelüste eines einzigen Volkes zugeschrieben werden. Es ist dasselbe ein Regale des Souverains und bildet überall einen wichtigen Zweig der Staatseinnahmen. Doch darf solches nicht ganz als unveränderlich betrachtet werden, indem die Höhlen, in denen die Nester gefunden werden, Manchem ausgesetzt sind. Da solche öfters an abgelegenen Küsten, in Ländern liegen, wo weder Ordnung noch Gesetze herrschen, so ist ein so kostbarer Gegenstand stets dem Raube der Freibeuter ausgesetzt, und nicht selten entstehen darüber unter den kleineren Staaten blutige Händel. In Fällen dieser Art verursacht eine hinlängliche Bedeckung so viel Kosten, daß wenig dabei übrig bleibt. Bei örtlichen Lagen, zu denen Fremde schwer gelangen können, und wo die Ruhe des Landes hinlänglich gesichert ist, so daß solche nicht beraubt werden, ist der Werth des Eigenthums sehr groß. Die Höhlen von Karanbolang sind von dieser Beschaffenheit. Solche liefern jährlich 6810 ℔ Vogelnester, welche zu Batavia in den drei Sorten mit 3200, 2500 und 1200 spanischen Thalern das Pikul bezahlt werden, welches also circa 139,000 span. Thaler gibt; wogegen sämmtliche Unkosten des Einsammelns, Trocknens und Verpackens nicht mehr als 11 % betragen. Man sieht hieraus, daß sich dieser Artikel dadurch zum Monopol erhoben hat, daß nur eine gewisse Quantität von der Natur hervorgebracht wird, ohne solche vermehren zu können. Die Gewinnungskosten dieser Waare sind im Verhältniß unbedeutend gegen den Preis, den der üppige Chinese dafür gerne bezahlt, und wodurch sich jene Nation den Bewohnern der indischen Inseln zinsbar gemacht hat. Es gibt wahrscheinlich kein Erzeugniß menschlichen Gewerbfleißes, bei dem die Gewinnungskosten in Verhältniß zum Marktpreise so unerheblich sind.

Zusatz. In Hamburg ist der Preis des Pfundes 120 Mark Courant im Einzelnen, oder 48 Thlr. Conv. Geld, und diese Waare ist wahrscheinlich von zweiter Qualität, indem der Preis der ersten Qualität zu Canton so hoch steht.

Indigo (wird in den meisten Sprachen ebenso genannt und geschrieben, nur heißt derselbe im Ital. Indaco, Span. und Port. Anil, Russ. Krutik oder Bruskowaja Kraska, Poln. Indych, Sanskritanisch Nili, Arab. Neel, Malayisch Taroom), das Farbematerial, welches die bekannte schöne blaue Farbe liefert, und durch Auflösung gewisser in den Tropenländern wachsender Pflanzen erhalten wird. Der im Handel vorkommende Indigo wird aber lediglich von der Pflanzengattung Indigofera gewonnen, und es gibt deren zwei Arten. Die in Indien wachsende ist die Indigofera tinctoria, die in Amerika die Indigofera anil. Erstere hat gefiederte Blätter und einen schlanken holzartigen Stengel, welcher, wenn die Pflanze gedeiht, bis 5 oder 6 Fuß in die Höhe schießt.

Es scheint ziemlich gewiß, daß der Anbau dieser Pflanze in Indien, sowie die Zubereitung der daraus gezogenen Farbe schon seit undenklichen Zeiten betrieben worden ist. Man hat darüber Zweifel erhoben, ob das Indicum, welches Plinius (Hist. Nat. Libr. XXXV. c. 6) erwähnt, Indigo gewesen sey, doch läßt sich nicht viel dagegen anführen. Plinius sagt, es wäre aus Indien gebracht worden, und habe aufgelöst eine wunderbare schöne Farbe zwischen Blau und Purpur gegeben (in diluendo misturam purpurae coeruleique mirabilem reddit); auch gibt er sonst Kennzeichen an, nach welchen der wirkliche Indigo hinlänglich genau beschrieben erscheint. Allerdings ist Plinius wegen der Hervorbringung dieses Farbestoffs durch falsche Nachrichten getäuscht worden, doch ist es zu allen Zeiten der Fall gewesen, daß man von in großen Entfernungen gewonnenen Produkten unzuverlässige Nachrichten über deren Natur und Bereitungsart hinnehmen mußte. Beckmann, in seiner Geschichte der Erfindungen 4. Theil unter Indigo, und Bancroft (Permanent Colours, Vol. 1. p. 241—252) haben diesen Gegenstand, jeder mit großer Gelehrsamkeit und seltenem Scharfsinne abgehandelt, und stimmen darin überein, daß das Indicum bei Plinius wirklicher Indigo gewesen sey und keineswegs eine Bereitung aus Isatis oder Waid. Sicher bleibt es auf jeden Fall, daß der Indigo schon über Alexandria aus Indien in Europa eingeführt wurde, noch ehe die Straße um's Vorgebirge d. g. Hoffnung entdeckt war. Als solcher zuerst eingeführt wurde, mischte man dem Waid einen kleinen Theil bei, um dessen Blau zu erhöhen und zu beleben: dieser kleine Theil vergrößerte sich fortwährend, bis der Waid gänzlich wegfiel. Dennoch hatte der Indigo, ehe er in allgemeinen Gebrauch kam, manchen Widerspruch zu erdulden. Die Besitzer der Waidpflanzungen wußten einige der Landesregierungen zu bestimmen, dieses Farbematerial zu verbieten. In Deutschland wurde 1654 ein kaiserl. Edikt publicirt, welches den Gebrauch des Indigo untersagte; derselbe hatte damals den Namen Teufelsauge, und wurde gegen heimliches Einbringen desselben große Fürsorge getragen, „indem," heißt es in jenem Edikte, „dadurch der Handel mit Waid beeinträchtigt wird, die Färberei leidet und das Geld aus dem Lande geht!" Der Magistrat von Nürnberg ging noch weiter und veranlaßte die Färber dieser Stadt, einen jährlich wiederholten Eid abzulegen, keinen Indigo zu verwenden, und diese Verfügung ist lange Zeit beibehalten worden. Im Jahre 1598 wurde auf eine eindringende Vorstellung der Behörden der Provinz Languedoc und auf die Bitten der Grundeigenthümer, welche Waid erbauten, der Gebrauch des Indigo in jener Provinz gänzlich untersagt und erst 1737 haben die Färber in Frankreich die Freiheit erworben, mit solchem Material zu färben, wie sie es für gut finden. (Beckmann, IV. Bd.) Doch wollen wir keineswegs beim Lesen dieser Nachrichten über die Unwissenheit unserer Vorfahren lächeln; — „Mutato nomine de te fabula narratur!" Wie viel Widerstand findet nicht täglich so mancher wichtige Artikel bei seinem Einbringen, gegen welchen nur eben so Unzureichendes angeführt zu werden vermag, als im 16ten Jahrhunderte gegen die Einfuhr des Indigo! —

Indigo wird gegenwärtig in folgenden Ländern gebaut: In der Präsidentschaft Bengalen und den von derselben abhängigen Provinzen, vom 20. bis zum 30. Grade nördlicher Breite; in der Provinz Tinnevelly im Gouvernement von Madras; in Java; auf Manilla oder Luçon, der größten der Philippinen; ferner in Guatemala, Caraccas und in Mittelamerika. Bengalen bleibt aber für diese Waare der Hauptmarkt, und die an den andern genannten Orten hervorgebrachte Quantität ist dagegen im Verhältniß nur gering.

Der Abbé Raynal war der Meinung, daß die Spanier den Indigobau in Amerika eingeführt haben, doch ist er darüber unstreitig im Irrthum. Einige Gattungen Indigofera gehören der neuen Welt eigenthümlich an, und die Spanier haben sich deren bald nach der Entdeckung als Farbe bedient. (Humboldt Essai Politique sur la nouvelle Espagne, Tom. III. p. 54. 2. Edit.)

Die ersten zwanzig Jahre hindurch, nachdem die Engländer in den Besitz von Bengalen gelangt waren, blieb der Anbau und die Bereitung des Indigo ein so unbedeutender Gegenstand, daß man niemals gedacht haben würde, es werde daraus solch ein wichtiger Handelsartikel entstehen, auch war damals die Ausfuhr unbedeutend. Die europäischen Handelsplätze wurden zu jener Zeit von Amerika aus versorgt, und erst 1783 richtete sich die Aufmerksamkeit der Engländer auf diesen Artikel. Die Zubereitungsart war zwar dieselbe, welche die Eingeborenen anzuwenden pflegten, da solche aber mit mehr Sachkenntniß, Geschicklichkeit und hinlänglichem Kapital betrieben wurde, gewährte solche bald ausserordentliche Vortheile. Die Cultur und Zubereitung des Indigo ist dadurch zur höchsten Wichtigkeit gelangt, und macht in jenem Lande einen der ersten, wo nicht den ersten Handelsartikel aus. Der von den Eingeborenen zubereitete Indigo reicht für den innern Bedarf, so daß sämmtliches Erzeugniß der Europäer ausgeführt wird.

In dem Delta, welches die Mündungen des Ganges bilden, wird der beste und meiste Indigo erbaut, doch dauert die Pflanze nur ein Jahr, indem die jährlichen Ueberschwemmungen solche jedesmal zerstören; in den höher gelegenen, innern und westlichen Provinzen werden von der Pflanze zweimal Ernten genommen, wodurch den erstern Provinzen hinlänglicher Samen zugeführt werden kann.

Zu dem Bestand einer Indigomanufaktur gehören zuerst mehrere große, gut ausgemauerte Gruben oder Kufen, um die Indigopflanzen darin einzuweichen, wodurch dann der Niederschlag des Farbestoffs hervorgebracht wird; ferner ein Siede- und ein Trockenhaus, und das Wohnhaus des Pflanzers. Eine Einrichtung dieser Art von 10 Paar solcher Kufen, welche ungefähr 12,500 ℔ Indigo liefern, die an Ort und Stelle £ 2500 werth sind, kostet etwa £ 1500. Gebäude und Maschinen, um einen eben so großen Werth Zucker und Rum zu erzeugen, kosten wenigstens £ 4000, und dieser Umstand ist es unstreitig, welcher die englischen Pflanzer in Indien bestimmt, sich der Zuckerbereitung nicht hinzugeben, und es bedarf deßhalb keiner Hinweisung auf die Regierungsverordnungen.

Während der letzten neun Jahre, die der 1814 erfolgten größern Befreiung des ostindischen Handels vorausgingen, war der jährliche Ertrag der Indigo-Ernten in Bengalen für die Ausfuhr 5,600,000 ℔; doch war das in den letzten vier Jahren erzeugte Quantum dem in den ersten fünf nicht gleich. Seit die Häfen aber dem Welthandel geöffnet sind, hat sich die Erzeugung des Indigo um den dritten Theil vermehrt, und beträgt die Ausfuhr in den 16 Jahren, welche mit 1829 zu 1830 schließen, jährlich 7,400,000 ℔. Nachfolgende kurze Uebersicht zeigt, in welcher Weise die Zunahme der Produktion und Ausfuhr Statt gefunden, und ist von jedesmal vier Jahren das Durchschnittsquantum angenommen:

1814 1815 1816 1817	. . . 7,040,000 ℔.	1822 1823 1824 1825	. . . 8,000,000 ℔.
1818 1819 1820 1821	. . . 6,000,000 ℔.	1826 1827 1828 1829	. . . 9,000,000 ℔.

Auch verdient erwähnt zu werden, daß unter den Eingeborenen sich Kapitalisten gefunden haben, die sich jetzt der Indigobereitung nach europäischer verbesserter Methode widmen, und daß gegenwärtig wohl der fünfte Theil alles zubereiteten Indigo von ihnen herrührt.

Der Anbau des Indigo ist übrigens sehr unsicher zu nennen, nicht allein was Wachsthum der Pflanzen von Jahr zu Jahr betrifft, sondern weil dieselbe Masse Pflanzen nicht jedes Jahr dieselbe Quantität und Qualität des Farbestoffs hergibt. So betrug z. B. das 1825—1826 erzeugte Quantum Indigo 10,750,000 ℔, während das Jahr darauf nur 6,700,000 ℔ gewonnen wurden; 1827 — 1828 wurden 11,000,000 ℔ circa erhalten und 1828—1829 nur 7,300,000 ℔. Das Durchschnittsquantum dieser letztgenannten Jahre ist daher 9 Millionen ℔ und kann vorläufig als das Jahreserzeugniß der Provinz Bengalen betrachtet werden. Es bleibt eine merkwürdige Thatsache, daß der Preis des Indigo in Ostindien in einem stärkern Verhältnisse gestiegen ist, als die Erzeugung des Produktes selbst. Im Jahre 1813—1814 war der wirkliche Werth des von Calcutta ausgeführten Indigo £ 1,461,000. Im Jahre 1827 — 1828 jedoch, obgleich die Quantität nur 20% zugenommen hatte, stieg der Werth derselben bis zu £ 2,920,000, hatte sich also beinahe verdoppelt. Der europäische Preis hat keine verhältnißmäßige Steigerung erfahren, vielmehr ist solcher gewichen; dieser Umstand kann nichts Anderem zugeschrieben werden, als den Beschränkungen gegen Anlage von europäischem Kapital in Grund und Boden und zu Erzeugung von Colonialprodukten, die für die europäischen Märkte passen, der hieraus hervorgehenden Schwierigkeit, aus Indien Remessen zu machen, und dem unnatürlichen Zuströmen des Geldes zu diesem einzigen bedeutenden Produkte und Ausfuhrartikel, in welchem Kapital angelegt werden konnte.

Der bengalische Indigo wird hauptsächlich nach Großbrittanien, Frankreich, den Vereinigten Staaten und den Ländern am persischen Meerbusen ausgeführt, von welchen letztern Gegenden aus solcher wieder nach den südlichen Provinzen des russischen Reichs gebracht wird. Es ist sonderbar genug, daß solcher nicht nach China geht, obgleich in diesem Lande das Blau eine Lieblingsfarbe ist. Die Wichtigkeit des Handels damit nach Großbrittanien ist dadurch am meisten erwiesen, daß bei dessen billigem Preise und vorzüglicher Qualität beinahe aller andere Indigo dadurch verdrängt worden ist; daß die Einfuhr, obgleich der Preis keineswegs in dem Verhältniß gefallen ist, wie bei andern Colonialwaaren, sich beinahe verdoppelt hat, und daß in den letzten zehn Jahren der Verbrauch in England wenigstens um ¼ gestiegen ist, denn solcher betrug 1821 an Gewicht 1,740,000 ℔ und 1830 dagegen 2,310,000 ℔.

Der aus Bengalen eingeführte Indigo zerfällt in zwei Hauptsorten: der wirkliche Bengal und der Oude oder Audh-Indigo. Der erstere ist das Produkt der südlicher gelegenen Provinzen Bengalen und Bahar, letzterer der der nördlicher gelegenen Gegenden; doch ist ersterer, was die Güte betrifft, letzterm bei weitem vorzuziehen. Dieses rührt sowohl daher, daß die europäischen Pflanzer in den nördlichen Gegenden Indiens die eingeweichten Pflanzen von den Eingeborenen kaufen und bloß die Bereitung des Reinigens und Trocknens besorgen. Doch ist dieser Gebrauch schon großentheils abgekommen, wodurch der Oude-Indigo sehr an Güte gewonnen hat. Die ihm noch inwohnende Gering-

haltigkeit rührt daher wohl mehr vom Boden und Clima her, als von der Sorgfalt, mit welcher dieselbe zubereitet wird.

Im Jahre 1826, seit welchem man keine neuern Angaben besitzt, betrug die Ausfuhr aus dem Hafen von Madras an Gewicht 438,275 ℔; und solche hatte seit 1806, also in 20 Jahren, sehr zugenommen, indem damals nur 100,000 ℔ ausgeführt wurden. Ungerechnet dieses Quantums wird von französischer Seite aus Pondichery eine ansehnliche Ausfuhr bewerkstelligt, worüber sich jedoch nichts Genaues angeben läßt. Im Jahre 1818 betrug die Ausfuhr aus der Insel Manilla 3400 Quintals oder 367,200 ℔ Handelsgewicht; und dem Vernehmen nach hat auch dort der Handel sich beträchtlich vergrößert. Von Batavia wurden 1829 an Gewicht 152,000 ℔ ausgeführt, und ist solche seitdem in starker Zunahme. Nach diesen einzelnen Angaben wäre demnach die aus Asien ausgeführte Masse von Indigo dem Gewicht nach folgende:

aus Bengalen . . .	9,000,000	℔
„ Madras . .	438,275	„
„ Manilla . . .	367,200	„
„ Batavia . . .	152,000	„

Rechnet man nun für die letzten drei Posten eine geringe Vermehrung, so kann die Ausfuhr nach fremden Handelsplätzen mit Gewißheit an Gewicht zu 10 Millionen Pfund angenommen werden. Nach den von Herrn von Humboldt gegebenen Nachrichten betrug die Ausfuhr des Indigo aus Guatemala im Jahre 1825 1,800,000 ℔. Auch in Westindien wird Indigo erzeugt, doch nur in geringer Quantität.

Guter Indigo unterscheidet sich durch seine Leichtigkeit oder geringe specifische Schwere, welches die Abwesenheit aller erdigen Theile voraussetzt; ferner dadurch, daß, wenn man mit einem Stück davon über eine weiße Fläche fährt, solches nicht willig abfärbt, am meisten jedoch durch die Reinheit der Farbe. Die feinste Sorte von schönster Farbe heißt im Handel: fein Blau; die folgenden werden mit verschiedenen Namen bezeichnet, wie z. B. ord. Blau, fein Purpur, Purpur und Violett, ord. Purpur und Violett, schwach blau, ord. Purpur und Violett; stark gefeuert (strong copper), und gut gefeuert (ord. copper). Doch beziehen sich diese Benennungen bloß auf Bengal-Indigo, während sich der Oude-Indigo nur in feine und ord. Waare theilt. Madras- und Manilla-Indigo werden ebenso, wie der Bengal-Indigo bezeichnet; der von Java ist aber von besserer Güte, als letztgenannte Sorten.

Von den 1829 in Großbrittanien eingeführten 6,748,281 ℔ Indigo kamen

aus Ostindien	5,957,939	℔	
„ brittisch Westindien . .	212,021	„	
„ Guatemala	166,139	„	
„ Columbien	76,214	„	u. s. w.

Von der ganzen eingeführten Quantität wurden 4,500,000 ℔ wieder ausgeführt.

Es stehe hier aus Herrn Cook's Abhandlung über den brittischen Handel im Jahre 1830 eine Tabelle, welche eine leichtfaßliche Uebersicht gewährt, wieviel in Bengalen die Ernten des Indigo, die Einfuhr, Preise und der Verbrauch während der Jahre $18^{11}/_{12}$ bis $18^{29}/_{30}$ betrugen.

Betrag der Ernten in Bengalen.		Jahre.	Gesammtenfuhr aus Indien in Großbrittanien.	Ausfuhr und Verbrauch im Innern. *)	Vorrath in Großbritanien am 31. Decbr.	Durchschnittspreise in London.					
Jahre.	Maunds. Kisten.		Kisten.	Kisten.	Kisten.		Fein Bengal. per Pfd.		Ord. Bengal. per Pfd.		Ord. Oude. per Pfd.	
							s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.
1811-1812	70,000=19,500	1812	17,200	14,600	29,500	1812	8 0	bis 10 6	4 0	bis 5 3	3 0	bis 3 6
1812-1813	78,000=22,000	1813	14,300	19,300	24,500	1813	10 0	— 14 0	6 3	— 8 3	4 6	— 6 0
1813-1814	74,500=21,300	1814	24,200	23,800	24,900	1814	10 0	— 14 6	6 6	— 9 0	4 0	— 5 6
1814-1815	102,500=27,000	1815	28,900	23,400	30,400	1815	8 0	— 11 0	5 0	— 7 0	3 0	— 4 6
1815-1816	115,000=29,000	1816	15,500	20,200	25,700	1816	6 6	— 10 0	3 9	— 5 6	2 8	— 3 3
1816-1817	87,000=23,500	1817	13,500	15,700	23,500	1817	7 6	— 10 0	5 6	— 7 6	4 0	— 6 0
1817-1818	72,800=19,000	1818	16,600	16,100	24,000	1818	8 0	— 9 6	6 6	— 8 0	5 0	— 6 0
1818-1819	68,000=17,000	1819	11,500	15,800	19,700	1819	7 6	— 9 0	5 0	— 6 0	3 3	— 4 3
1819-1820	72 000=19,000	1820	16,500	21,600	14,500	1820	7 0	— 9 0	5 6	— 6 6	3 3	— 4 6
1820-1821	107,000=25,500	1821	13,000	17,300	9,800	1821	7 6	— 9 6	5 6	— 7 0	4 0	— 5 9
1821-1822	72,400=19,500	1822	13,500	15,100	8,200	1822	11 0	— 12 6	8 6	— 10 3	4 9	— 6 0
1822-1823	90,000=24,000	1823	21,700	16,800	13,100	1823	9 6	— 11 0	5 9	— 8 6	3 6	— 4 6
1823-1824	113,000=28,000	1824	16,300	17,200	12,200	1824	12 0	— 13 6	8 0	— 10 6	5 0	— 6 3
1824-1825	79,000=22,000	1825	25,300	21,100	17,400	1825	13 0	— 15 0	8 6	— 10 6	4 3	— 5 9
1825-1826	144,000=41,000	1826	27,800	21,900	22,300	1826	8 0	— 9 6	4 6	— 7 0	2 3	— 3 9
1826-1827	90,000=25,000	1827	19,000	18,500	22,800	1827	11 6	— 13 6	7 0	— 9 6	3 0	— 4 6
1827-1828	149,000=42,000	1828	35,820	27,500	31,100	1828	8 0	— 10 0	5 3	— 7 3	2 0	— 2 9
1828-1829	98,000=26,500	1829	23,200	23,100	31,200	1829	7 6	— 8 6	3 9	— 6 6	2 6	— 3 6
1829-1830	141,000=40,000	1830	32,120	25,000	37,600	1830	6 6	— 7 6	3 3	— 4 6	2 0	— 2 6

Die Preise der verschiedenen Sorten Indigo waren am 1. Juli 1831 in London folgende:

Ungerechnet des Zolls (unter königl. Verschluß), wenn solcher zum Verbrauch eingeführt wird, mit 3*d.* per ℔, wenn derselbe aus brittischen Besitzungen, und 4*d.* per ℔, wenn er aus fremden Besitzungen eingebracht worden.

			s. d.		s. d.
Bengal, blau und Purpur . . .	per ℔	6 9	à	7 6
Purpur und Violett . .	„	6 0	„	6 9
f. Violett	„	5 9	„	6 3
ord. Mittel Violett . .	„	4 6	„	5 3
f. Violett u. gefeuert . .	„	3 9	„	4 6
gut u. f. gefeuert . . .	„	3 6	„	4 3
Mittel u. wenig gefeuert .	„	3 0	„	3 9
Geringe Sorten . . .	„	2 9	„	4 6
Oude, gut u. fein	„	2 9	„	3 3
ord. Mittel	„	1 9	„	2 9
Madras, ...	„	2 0	„	4 0
Caraccas, Flores	„	5 9	„	6 3
Sobres	„	4 6	„	5 6
Cortes	„	2 0	„	4 0
Guatemala, Flores	„	5 6	„	6 0
Sobres	„	4 3	„	5 6
Cortes	„	1 9	„	4 0

*) Von dieser sind im Innern verbraucht worden:

1821 . . .	6,500	Kisten
1822 . . .	6,500	„
1823 . . .	6,800	„
1824 . . .	6,900	„
1825 . . .	7,200	„
1826 . . .	5,000	„
1827 . . .	7,200	„
1828 . . .	9,800	„
1829 . . .	7,700	„
1830 . . .	8,250	„

die Kiste zu 254 ℔ Gewicht.

Mehr Nachrichten über den Handel und die Erzeugung des Indigo findet man in folgenden englischen Werken:

Colebrooke's Husbandry of Bengal, p. 154; Milburn's oriental Commerce; Bell's Review of Commerce of Bengal; Wilson Review of do.; Evidence of Gillian Maclaine, Esq., East-India Committee, 1830 et 1831, etc.

Indigo, rother, siehe Persio.

Ingber oder Ingwer (Engl. Ginger, Franz. Gingembre, Ital. Zenzero, Span. Jenjibre, Agengibre, Port. Gengivre, Holl. Gember, Dän. Ingefaer, Schwed. Ingefära, Russ. Inbir, Poln. Imbier, Persisch Zungebeel, Arab. Zingebeel) ist die Wurzel einer in Ostindien und China wachsenden Pflanze (Amomum Zingiber), welche von dort schon früh mit Glück nach Westindien verpflanzt worden ist. Wenn die Wurzeln ausgegraben und gut von der Erde gereinigt und gewaschen sind, werden solche ausgesucht und mit großer Aufmerksamkeit an der Sonne getrocknet. Diese Wurzeln heißen sodann weißer Ingber, während die geringern Wurzeln, die, ehe solche getrocknet werden, in kochendem Wasser gebrüht werden, schwarzer Ingber heißen. Eingemacht wird der Ingber indem man die Wurzeln, so lange sie noch jung, grün und voll Saft sind, abbrüht, bis solche weich werden; dann werden sie geschält und in einem schwachen Syrup in Töpfen aufgehoben, in welchem Zustande man solche nach Europa bringt. Der getrocknete Ingber hat einen aromatischen Geruch und einen scharfen, beißenden Geschmack. Er wird in Säcken von 1 Ctr. eingeführt, und wird der weiße am besten, je nachdem er stark von Geschmack und Geruch ist, bezahlt. Guter Ingber muß fest, schwer, trocken und frei von Wurmfraß seyn; ist er in kleinen, leichten Stücken, faserig und leicht zerreibbar, so taugt er nichts. Der beste eingemachte Ingber ist beinahe durchscheinend und hochgelb; dunkelbrauner, faseriger ist von geringem Werthe.

Von 11,007 Centnern Ingber, welche 1829 in Großbrittanien eingeführt wurden, kamen 4911 Ctr. aus Ostindien und 6081 Ctr. aus Westindien. Der Einfuhrzoll ist vom Ctr. £ 2. 13*s.* 0*d.* und vom ℔ eingemachten 3*s.* 2*d.*, wenn er aus fremden Ländern eingeführt wird; bei der Einfuhr aus brittischen Besitzungen ist der Einfuhrzoll für den Ctr. 11*s.* 6*d.* und der Rückzoll 10*s.* für eingemachten 3*d.* für's ℔.

Insolvenz, siehe Zahlungsunfähigkeit.

Ipekakuana oder amerikanische Brechwurzel (Engl. und Franz. Ipecacuanha oder Ipecacuanna, Ital. Ipecoacanna, Span. Raiz de oro, Port. Cipo de camaras), die Wurzel einer perennirenden Pflanze (Cephaëlis ipecacuanha), welche in Brasilien und dem übrigen Südamerika wächst, und es gibt nach der Farbe verschiedene Benennungen derselben, weiße, graue oder aschfarbene und braune; in den Apotheken findet man gewöhnlich die weiße. Die graue und braune werden in Ballen aus Rio Janeiro gebracht. Die graue zeigt beim Zerbrechen einen harzigen Bruch, und man findet solche meist von der Stärke einer Federpose, voller Knoten und Einschnitte, die darum her und bis in die Mitte zu einem holzigen Mark laufen, welches sich im Innern befindet; der äusserliche Theil ist fest, spröde und glänzend von Ansehen. Die braune ist kleiner, hat noch mehr Runzeln, äusserlich schwarzbraun, innerlich aber weißlich; die weiße Ipekakuana hat keine Runzeln. Wenn die Wurzeln nicht gerieben sind, findet man solche ohne Geruch, das Pulver aber riecht schwach und unangenehm. Der Geschmack ist bitter, ein wenig herb und höchst ekelerregend. Die beste Waare muß fest seyn und beim Zerbrechen einen harzigen Bruch zeigen, weißlich grau und an der Schale etwas durchscheinend seyn, und wenn solche blaßgelbe, markige Theile zeigen, ist die Qualität besonders gut. Gestoßen liefert diese Wurzel das mildeste und gesundeste Brechmittel unter allen Arzneien. Solche ist seit Alters in Amerika angewendet worden, in Europa aber wurde sie erst

unter Ludwig XIV. in Frankreich bekannt, wohin ein französischer Kaufmann, Namens Grenier, 150 ℔ einführte, und womit die ersten Versuche im Hôtel Dieu gemacht wurden. Helvetius wandte solche zuerst bei der Ruhr an, wofür ihn Ludwig XIV. durch eine Gratification von 1000 Louis neuf belohnte.

Der Einfuhrzoll in Großbrittanien ist davon 20% vom Werth.

J (Jod).

Jalappwurzel (Engl. Jalap or Jalop, Franz. Jalap, Ital. Sciarappa, Span. Jalapa, Port. Jalappa, Batata de purga, Holl. Jalappe, Dän. Jalaprod, Schwed. Jalaprot, Purgerrot, Russ. Jalap. Poln. Jalapp). Die Wurzel einer Pflanze, die zum Geschlecht der Winden gehört und aus Xalapa in Mexiko vornehmlich eingeführt wird, woher auch der Name entstanden ist. Man erhält diese Wurzel in dünnen, schiefgeschnittenen Scheiben, welche fest und hart sind, und ins Gewicht fallen; äusserlich ist die Farbe schwärzlich, inwendig aber dunkelgrau mit schwarzen cirkelrunden Strichen. Die härtesten und dunkelsten sind die beste Waare; welche aber leicht, schwammig und blaß von Farbe ist, hat keinen Werth. Der Geruch dieser Wurzel, zumal wenn solche klein gestoßen, ist ganz eigenthümlich. Der Geschmack ist bitter süß, dabei aber sehr ekelerregend. Der Einfuhrzoll in Großbrittanien ist 2*s.* vom ℔, der Rückzoll 1*s.* 4*d.*

Jamaika-Pfeffer, siehe Piment.

Japanholz, siehe Sapanholz.

Jaspis (Engl. Jasper, Franz. Jaspe, Ital. Diaspro, Span. u. Port. Jaspe, Holl., Dän. u. Schwed. Jaspis, Russ. Jaschma, Poln. Jaspid Ramien) wird in dem Innern vieler Berge gefunden; zwar gewöhnlich in beträchtlichen großen aber gestaltlosen Massen, die bald rund, bald eckig sind, doch bricht er meist in runden Formen; dessen specifische Schwere ist 2 bis 2·7. Die Farben des Jaspis sind sehr verschieden, in der Hitze verpufft er nicht. Es gibt davon vier Hauptarten, Aegyptischen, Band-Jaspis, Porcellan-Jaspis und gemeinen Jaspis. Die Verwendung desselben ist mannichfaltig, vorzüglich bei Mosaiken und Bauwerken.

Jersey, siehe Guernsey.

Juchten oder **Juften** (Engl. Russia leather, auch Juffs, Franz. Cuir de Russie, Ital. Cuojo di Russia, Span. und Port. Moscovia, Holl. Jucht, Jugt, Dän. Juchter, Ruslaeder, Schwed. Juster, Juckter, Ryska hudar, Russ. Just, Pol. Juchta) sind die in Rußland gegerbten Ochsen- und Rindshäute, der Name soll daher rühren, weil solche allemal paarweise zubereitet werden. Dieses Gerbegeschäft wird fast in allen Städten Rußlands, vornehmlich aber in Moskau und Petersburg betrieben; dieses russische Ochsenleder ist weich, fein genarbt und hat einen besondern Glanz, wobei es sich durch einen starken, eigenthümlichen Geruch auszeichnet. Es gibt rothes und schwarzes, doch ist ersteres das beste und wird vorzüglich zum Einbinden kostbarer Bücher gebraucht, wozu es sehr brauchbar und dauerhaft ist. Das schwarze ist jedoch in Rußland sehr begehrt, woraus man starke Schuhe und Stiefeln fertigt. Die Bereitungsart der Russen, wodurch sie diese gesuchte Waare hervorbringen, ist kein Geheimniß; dennoch und obgleich Fremde bloß nach Rußland gegangen sind, um die Zubereitung daselbst zu erlernen, und sich auch wirklich die dabei nöthigen Kenntnisse verschafft haben, ist es in andern Ländern noch nicht gelungen, Juften auf russische Art zuzubereiten. Das sicherste Kennzeichen der Aechtheit des russischen Leders oder der Juchten ist, daß, wenn man es reibt, dasselbe einen starken Geruch von verbranntem Leder von sich gibt.

Nachstehende Angaben sind aus dem Werke des Herrn Borrisow über den Handel von St. Petersburg gezogen worden:

„Die Juchten oder das russische Leder gehören zu den Hauptausfuhrartikeln Petersburgs; doch hat dieser dadurch beträchtlich abgenommen, daß die Häfen des schwarzen Meeres geöffnet worden sind, denn Italien, welches Land davon am meisten gebraucht, bezieht diese Waare gegenwärtig von Odessa und Taganrog viel leichter, wohlfeiler und schneller als über Petersburg. Die Hauptausfuhr von letzterem Orte ist daher nur nach Preußen, Deutschland und England gerichtet. Frankfurt a. M. und Leipzig sind für den Handel mit Juchten während ihrer Messen von großer Wichtigkeit.

Im Handel mit Juchten finden keine Lieferungen auf Contracte Statt, sondern die Waare wird auf den Platz gebracht und sogleich für baares Geld verkauft. Zuweilen zahlen Kommissionaire, um sich eine Partie Waare zu sichern, einen Vorschuß und bestimmen unter sich dagegen, daß für die Waare die ersten Marktpreise dabei gelten, doch werden diese niemals in den Monaten Januar, Februar, März, und oft auch noch nicht im April bestimmt.

Juchten werden sortirt oder gebrakt, wenn solche abgeliefert werden; es gibt davon folgende Qualitäten, nämlich: Gave, Rosval, Malja, und Domaschna. Die drei ersteren Sorten werden wieder in schwere und leichte Waare unterschieden; Domaschna ist die geringste, also auch die billigste Sorte im Preise. Oefters werden Juchten unsortirt gekauft, wonach dann der Preis bestimmt wird, wie viel oder wenig Domaschna in einer solchen Partie Waaren enthalten ist. Die mit dem Handel dieses Artikels vertrauter sind, ziehen diese Art zu kaufen vor.

Juchten werden nach Puds behandelt; so wie es gemeiniglich bestimmt zu werden pflegt, enthält das Pud 4, 4¼, 4½, 5, 5¼ bis 5½ Häute, dieses wird so verstanden, daß soviel Häute auf ein Pud kommen, wenn die ganze Partie im Durchschnitt berechnet wird, dabei ist nicht zu übersehen, daß man die leichtesten Juchtenhäute für die besten hält. Schwere zu 4 und 4½ per Pud, werden nach Italien verschifft, während man in Deutschland die leichtern Sorten vorzieht.

Die Juchten werden in Rollen, jede zu 10 Häuten, gepackt, 10—15 solcher Rollen werden dann wieder in einen großen Packen geschnürt und gut in Matten eingepackt. Es gibt wie schon oben gesagt, rothe, weiße schwarze Juchten, doch sind die rothen am meisten begehrt. Die Güte derselben wird dadurch bedingt, daß solche von schöner rother Farbe und egal sind, und daß sich keine kleinen Häute darunter befinden, auch dürfen keine Löcher darin vorkommen und die gute Seite muß glatt sowie die Haut von gleicher Stärke seyn. In einer gut bearbeiteten Partie dürfen keine Theile vom Kopfe oder den Füßen des Thieres an den Häuten getroffen werden. Wenn auf der Rückseite der rothen Juchtenhäute Flecken in der Gestalt von Blumen angetroffen werden, so ist dieses ein Zeichen mehr, daß sie von guter Qualität sind, und werden solche geblümte Juchten genannt. Die rechte Seite muß völlig rein, auch sanft und elastisch anzufühlen seyn. Waarenkenner spüren schon am Geruch, ob die Waare gut sey oder nicht. Bei Verschiffung der Juchten muß sehr vorsichtig zu Werke gegangen werden, denn Feuchtigkeit und nasse Luft können sie der Verderbniß aussetzen. 60 Rollen Juchten machen eine Last; 88 Puds Netto-Gewicht machen bei dem Handel nach Italien ebenfalls eine Last, und 44 Puds sind gleich einem engl. Ton oder 2000 ℔ gerechnet.

Der englische Einfuhrzoll ist 30% vom Werth.

Judenpech, siehe Erdharz.

K.

Kabliau, Kabeljau, siehe Stockfisch.

Kaffee (Engl. Coffee, Franz. und Span. Café, Holl. Koffy, Dän. Kaffe, Schwed. Kaffe, Russ. Kofé, Poln. Kawa, Lat. Coffea, Caffea, Arab. Bun, Malayisch Kawa, Persisch Tochem, Kéwéh, Türk. Chaube), der Name der Bohnen des Kaffeestrauches; solche sind von der bekannten ovalen Form, kleiner oder größer nach dem Lande, aus welchem sie kommen, dabei von einer dichten, festen Textur; auf einer Seite ist die Form halbrund, auf der andern flach mit einer tiefen Furche der Länge nach; diese Bohnen fallen ziemlich in's Gewicht, sind von grauer und grünlicher Farbe, und haben einen bittern Geschmack.

Geschichte des Kaffees. Die Kaffeepflanze ist in dem Theile der Länge nach von Arabien zu Hause, welcher Yemen heißt; gegenwärtig wird solche aber in größter Menge im südlichen Indien, Westindien, Brasilien u. s. w., sowie fast in allen Tropenländern cultivirt. Genau weiß wohl Niemand, wann man angefangen hat, die Bohnen zu rösten und zu dem beliebten Tranke zuzubereiten; allein früher als zu Anfange des 15ten Jahrhundert ist es in keinem Fall gewesen. Leonhart Rauwolf, ein deutscher Arzt, ist als der erste Europäer zu betrachten, der auf den Kaffee aufmerksam geworden ist. Sein Buch, in dem darüber Erwähnung geschieht, ist 1573 erschienen und, was er darüber sagt, in einiger Rücksicht nicht ganz richtig. Dagegen wurde der Kaffee zuerst ganz genau von Prosper Albinus beschrieben, welcher in Aegypten Arzt bei dem venetianischen Residenten war, und seine Bücher, die darüber handeln, führen den Titel: de Plantis Egypti und de Medicina Egyptiorum, und sind 1591 und 1592 erschienen.

Zum ersten Male wurde 1652 in London ein Kaffeehaus eröffnet, in dem ein nach der Levante handelnder Kaufmann, Namens Edward, von dort einige Säcke Kaffeebohnen mitgebracht hatte, sowie auch einen griechischen Diener, um den Trank zu bereiten, weßhalb dessen Haus stets voll Besucher war, welche dieses neue Stärkungsmittel sehen und kosten wollten. Um seinen Freunden zu dienen und sich das starke Ueberlaufen zu ersparen, erlaubte er seinem Diener, Kaffee zu sieden und öffentlich zu verkaufen, und in Folge der erhaltenen Erlaubniß eröffnete dieser zu London ein Kaffeehaus, in St. Michaels Alley Cornhill, an demselben Orte, wo gegenwärtig das Virginia-Kaffeehaus steht. Garraway hieß der Wirth, welcher nach dem großen Feuer 1666 das erste Kaffeehaus auf's Neue eröffnete. (Mosely on Coffee, 5th Edit. pag. 15.) *)

In Frankreich soll nach den Angaben eines Herrn de la Roque der Gebrauch des Kaffees zuerst zwischen 1640 und 1660 eingeführt worden seyn; auch gibt derselbe an, daß das erste Kaffeehaus, in welchem Kaffee geschenkt worden, in Marseille 1671 eröffnet worden sey, und zu Paris erst das darauf folgende Jahr. (Voyage de la Syrie, Tom. II., pag. 310 — 319.)

Kurze Zeit noch nach dem Jahr 1680 oder 1690 fingen die Holländer an, in der Nähe von Batavia Kaffeepflanzungen anzulegen, wozu sich dieselben den Samen von Mocha verschafft hatten. 1690 konnten

*) Carl II. unternahm es durch eine 1675 erlassene Verfügung, die Kaffeehäuser zu unterdrücken, und zwar aus dem Grunde, daß solche von übelgesinnten Leuten errichtet würden, um die königl. Regierung zu verunglimpfen, und dadurch die Ruhe und den Frieden der Nation zu stören. Die Meinung der Rechtsgelehrten, welche wegen der Gesetzlichkeit des Verfahrens befragt worden waren, entschieden: daß das Ausschenken des Kaffees ein harmloses Geschäft sey, es könne aber von allgemeinem Nachtheil werden, wenn es gemißbraucht werde, Aufwiegelungen zu befördern, lügenhafte Gerüchte zu verbreiten und angesehene Personen zu lästern.

dieſelben ſchon eine Pflanze davon nach Europa ſenden, und von dieſer Pflanze dienten die Bohnen dazu, die erſten Pflanzungen in Surinam und Weſtindien anzulegen.

Zunahme des Kaffee-Verbrauchs in Großbrittanien; welchen Einfluß die Abgaben darauf haben. Im Jahre 1660 beſtand eine Abgabe von 4*d.* per Gallon für den Kaffee, der gekocht und verſchenkt wurde. Kurz vor dem Jahre 1732 war die Abgabe auf Kaffee bis zu 2*s.* für das Pfund geſtiegen; es wurde zur ſelbigen Zeit aber eine Parliamentsacte auf Fürbitten der weſtindiſchen Pflanzer erlaſſen, wodurch dieſe Abgabe auf 1*s.* 6*d.* für's Pfund ermäßigt wurde; auf dieſem Stande blieb ſolche viele Jahre, und lieferte im Durchſchnitt jedes Jahr ungefähr £ 10,000. Dieſer Ertrag der Abgabe ſank jedoch im Jahre 1783 durch den mächtigen Einfluß des Schleichhandels bis auf nur £ 2,869 10*s.* 10½*d.* herab. Da man ſich dadurch überzeugt hatte, daß dem heimlichen Einbringen unmöglich geſteuert werden könne, erfolgte 1748 eine Herabſetzung des Einfuhrzolls bis auf 6*d.*, welche weiſe und nützliche Maaßregel die allerwohlthätigſten Folgen hervorbrachte. Anſtatt verringert zu werden, ſtieg das Einkommen dieſes Zolles ſogleich auf das Dreifache des letzten Betrags, nämlich auf £ 7,200. 15*s.* 9*d.*, woraus abzunehmen war, daß ſich der Verbrauch des geſetzlich eingeführten Kaffees verneunfacht haben mußte. „Ein ſchlagender und entſcheidender Beweis," wie der Schriftſteller Bryan Edwards in ſeiner History of the Westindies (vol. III., pag. 340. 8 Edit.) ſagt: „daß zu hohe Beſteuerung allemal ihren Zweck verfehle."

Die Geſchichte des Kaffeehandels Großbrittaniens iſt reich an ähnlichen und noch ſtärkern Beiſpielen, welche große Erfolge durch niedrige Einfuhrzölle hervorgebracht werden können. Im Jahr 1807 war der Zoll 1*s.* 8*d.* vom Pfunde Kaffee, und die zum innern Verbrauche des Landes verzollte Quantität Kaffee betrug 1,170,164 ℔, welche einen Ertrag von £ 161,245. 11*s.* 4*d.* lieferten. Das Jahr darauf, 1808, wurde derſelbe Zoll von 1*s.* 8*d.* auf 7*d.* reducirt, worauf 1809 nicht weniger denn 9,251,857 ℔ für den innern Verbrauch verzollt wurden, wovon der Ertrag des Einkommens £ 245,856. 8*s.* 4*d.* betrug. Im Jahre 1819 iſt derſelbe Zoll wieder auf 1*s.* für das Pfund Kaffee erhöht worden, und war die für den innern Gebrauch verzollte Quantität 7,993,041 ℔, von der das Einkommen £ 407,544. 4*s.* 3*d.* betrug. In dem Jahre 1824 wurde der Einfuhrzoll jedoch abermals von 1*s.* auf 6*d.* herabgeſetzt, wodurch der innere Verbrauch auf 10,766,112 ℔ ſtieg, und 1828 iſt er ſogar bis zu 16,522,422 ℔ angewachſen, und der Netto-Ertrag des Zolls betrug £ 425,389. 3*s.* 7*d.*! —

In dieſem Augenblicke (1831 und 1832) kann man den Kaffeeverbrauch des vereinigten Königreichs ſicherlich nicht zu hoch mit 22 Mill. Pfund annehmen, welche einer Abgabe von £ 580,000 unterliegen.

Folgendes iſt:

I. Ueberſicht der Kaffee-Einfuhr zum innern Verbrauch des vereinigten Königreichs von 1822 — 1830 (Parliaments-Papiere, Nro. 272, Seſſion 1830).

Jahre, endigend mit dem 5. Januar.	Aus brittiſchen Beſitzungen.	Aus fremden Beſitzungen.	Aus Oſtindien.	Geſammt-Betrag.
	℔	℔	℔	℔
1822	7,386,060	764	206,177	7,593,001
1823	7,494,218	3,416	171,717	7,669,351
1824	8,218,342	881	235,697	8,454,920
1825	7,947,890	1,540	313,513	8,262,943
1826	10,622,376	2,849	457,745	11,082,970
1827	12,409,000	2,753	791,570	13,203,323
1828	14,676,968	1,210	888,198	15,566,376
1829	16,151,239	2,984	973,410	17,127,633
1830	18,495,407	6,197	974,576	19,476,180

II. Uebersicht des zum innern Verbrauch Grosbrittaniens verzollten Kaffees, nebst jedesmaliger Angabe der verschiedenen Zollansätze, sowie des Zollertrages von jedem Jahre seit 1789.
(Parliaments-Papiere, Nro. 340, Session 1829.)

Jahre.	Quantitäten zum innern Verbrauch.	Einfuhr-Zoll-Ansätze.			Netto-Betrag des Zolls und der Accise.
		Aus brittischen Besitzungen.	Aus Ostindien.		
	℔	per ℔ s. d.	per ℔ s. d.	% vom Werth £ s. d.	£ s. d.
1789	930,141	0 10 5/8	2 0 1/8	Keiner.	46,286 17 11
1790	973,110	—	—	—	50,799 7 4
1791	1,047,276	—	—	—	57,659 5 11
1792	946,666	—	—	—	48,825 6 2
1793	1,070,438	—	—	—	67,357 11 9
1794	969,512	—	—	—	74,430 4 6
1795	1,054,588	1 5 1/8	2 6 5/8	—	65,788 3 7
1796	396,953	—	—	—	30,048 6 11
1797	637,001	1 5 1/2	3 7	—	92,469 3 11
1798	697,487	1 5 7/8	2 7 3/8	—	78,966 6 9
1799	682,432	1 5 7/8	2 7 3/8	2 0 0	74,001 2 2
1800	826,590	—	—	—	142,867 11 5
1801	750,861	1 5 1/2	2 7	2 0 0	106,076 2 7
1802	829,135	1 6	2 7 1/2	2 0 0	72,183 2 3
1803	905,532	1 6 3/4	1 11 5/8	2 16 3	72,093 15 8
1804	1,061,327	1 7 1/4	2 0 1/4	3 2 6	151,388 0 11
1805	1,201,736	1 7 1/2	2 0 3/8	3 3 9	120,172 18 7
1806	1,157,014	1 7 7/8	2 0 3/4	3 7 11	152,759 6 9
1807	1,170,164	—	—	—	161,245 11 4
1808	1,069,691	0 7	0 10	3 7 11	229,738 16 8
1809	9,251,837	0 7	0 10	3 6 8	245,896 8 4
1810	5,308,096	—	—	—	175,567 1 4
1811	6,390,122	—	—	—	212,890 12 10
1812	8,118,734	—	—	—	255,184 7 1
1813	8,788,601	0 7 3/4	0 10 3/4	3 19 2	In diesem Jahre sind die Zollregister verbrannt
1814	6,324,267	0 7 3/4	0 11 1/2	Keiner.	213,513 18 4
1815	6,117,311	—	—	—	258,762 18 3
1816	7,557,471	—	—	—	290,834 0 11
1817	8,688,726	—	—	—	298,540 5 1
1818	7,967,857	—	—	—	250,106 4 10
1819	7,429,352	1 0	1 6	—	292,154 8 10
1820	6,869,286	—	—	—	340,223 6 7
1821	7,327,283	—	—	—	371,252 5 6
1822	7,404,204	—	—	—	374,596 19 7
1823	8,209,245	—	—	—	416,324 3 9
1824	7,993,040	—	—	—	407,544 4 3
1825	10,766,112	0 6	0 9	—	307,204 14 2
1826	12,724,139	—	—	—	324,667 11 1
1827	14,974,378	—	—	—	384,994 13 2
1828	16,522,423	—	—	—	425,389 3 7

III. Uebersicht der Kaffee-Einfuhr in das vereinigte Königreich, sowohl aus den brittischen Colonien und Ostindien als aus fremden Ländern, in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte, nach Verschiedenheit der Länder geordnet.

(Nach Parliaments-Papieren, Nro. 379, Session 1831.)

	Kaffee-Einfuhr in das vereinigte Königreich in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte.			
	Aus brittischen Besitzungen.	Aus Ostindien u. Mauritius.	Aus fremden Colonien.	Gesammtbetrag d. Einfuhr.
	℔	℔	℔	℔
Aus dem brittischen Amerika, nämlich:				
Antigua	242	—	—	242
Barbadoes	334	—	—	334
Dominica	1,016,631	—	—	1,016,631
Granada	28,541	—	—	28,541
Jamaica	19,753,603	—	112	19,753,715
Nevis	1,362	—	—	1,362
St. Christoph . . .	44	—	—	44
St. Lucia	113,517	—	—	113,517
St. Vincent . . .	124	—	—	124
Tortola	5	—	—	5
Trinidad	54,502	—	—	54,502
Bahama	195,637	—	31,432	227,069
Demerara	3,447,426	—	—	3,447,426
Berbice	2,816,909	—	—	2,816,909
Aus Aegypten . . .	—	—	16,939	16,939
Sierra Leone und der Westküste von Afrika	267	—	16,624	16,891
Vorgebirge der guten Hoffnung	—	88	101	189
Mauritius	—	29,506	—	29,506
Gebiet der Ostindischen Compagnie, exclusive Singapore . . .	—	2,359,229	—	2,359,229
Singapore	—	2,853,408	—	2,853,408
Ceylon	—	803,779	—	803,779
Java	—	973,450	—	973,450
Philippinischen Inseln	—	6,427	—	6,427
China	—	113	—	113
Hayti	—	—	966,609	966,609
Fremdes Westindien:				
Cuba	—	—	1,598,528	1,598,528
Portorico	—	—	241,687	241,687
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika . .	—	—	33,545	33,545
Columbien	—	—	274,586	274,586
Brasilien	—	—	3,242,513	3,242,513
Europa	—	40,199	34,344	74,543
Summa	27,429,141	7,066,199	6,456,820	40,952,163

IV. Uebersicht der Kaffee-Ausfuhr aus dem vereinigten Königreiche während des Jahres, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte, nebst Angabe der Länder, wohin die Ausfuhr erfolgte.

(Nach Parliaments-Papieren, Nro. 379, Session 1831.)

	Kaffee-Ausfuhr des vereinigten Königreichs in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte.			
	Aus brittischen Besitzungen.	Aus Ostindien u. Mauritius.	Aus fremden Colonien.	Gesammt-Ausfuhr.
	℔	℔	℔	℔
Rußland	1,216,318	4,924	427,561	1,648,803
Schweden	118,978	6,252	115,597	240,827
Norwegen	17,818	—	250,617	268,435
Dänemark	79,547	196,507	623,194	899,248
Preußen	1,336,090	308,739	392,721	2,037,550
Deutschland	2,491,614	1,158,654	2,727,363	6,377,631
Niederlande	333,882	2,432,343	1,579,237	4,345,462
Frankreich	451	12,818	43,219	56,488
Portugal, die Azoren und Madeira	325	—	364	689
Spanien und die Canarischen Inseln	382	218	40	640
Gibraltar	—	252	—	252
Italien	1,350,146	193,952	605,294	2,149,392
Malta	176	—	48,539	48,715
Jonische Inseln	—	25,909	105,330	131,239
Türkei	182	140,075	681,435	121,692
Guernsey, Jersey, Alderney und Man	24,365	1,115	499	25,979
	6,970,274	4,481,758	7,601,010	19,053,042
Ostindien und China	20,921	9,323	5,223	35,467
Neu-Süd-Wales, Schwanenfluß und Van-Diemensland	5,334	4,936	3,404	13,674
Vorgebirge der guten Hoffnung	10,263	2,300	765	13,328
Uebriges Afrika	59,021	1,694	16,884	77,599
Britt. Amerika	134,562	14,982	19,963	169,207
Britt. Westindien	8,038	3,854	2,005	13,897
Fremdes Westindien	1,652	—	9,914	11,566
Nordamer. V. Staaten	5,539	667,703	3,020	676,262
Mexiko	3,158	287	485	3,930
Columbien	665	—	—	665
Brasilien	6,760	741	4,336	11,837
Staaten von Rio de la la Plata	2,216	146	640	3,002
Chili	1,802	142	879	2,823
Peru	1,325	—	370	1,695
Summa	7,231,530	5,187,866	7,668,598	20,087,994

V. Uebersicht der Zolleinnahmen von Kaffee in dem vereinigten Königreiche in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte, mit Unterscheidung der verschiedenen Länder, sowie des wirklichen Nettobetrags des vom Kaffee erhobenen Einfuhrzolls.

(Nach Parliaments-Papieren, Nro. 379, Session 1831.)

Im Jahr, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte.	Betrag der Brutto-Zoll-Einnahme für Kaffee.		
	£	s.	d.
Von der Einfuhr aus den brittischen Colonien in Amerika	542,417	10	8
Aus Sierra Leone	56	2	0
Aus Ostindien und Mauritius	37,123	3	0
Andere Sorten	248	3	11
Gesammtbetrag der Brutto-Einnahme	579,844	19	7
Netto-Ertrag	579,363	10	7

Die Einführung des Gebrauchs des Thee- und Kaffeetrinkens hat unbezweifelt die wunderbarsten Veränderungen in der Lebensweise der civilisirten Völker, und zwar ebensowohl in physischer als moralischer Hinsicht, hervorgebracht. Beide Getränke haben erregende Kräfte, ohne berauschend zu seyn oder sonstige nachtheilige Folgen zu äußern. Wer gern Thee und Kaffee trinkt, ist kein Freund der Völlerei, und hierin liegt der wohlthätige Einfluß beider Produkte auf Moralität und Sitten. Raynal behauptet, daß der Genuß des Thees Ursache der Abneigung des chinesischen Volks gegen Trunksucht sey, während weder Gesetze, noch die eindringendsten Reden und bestgeschriebenen Schriften moralischen Inhalts solche haben vermindern können, ehe der Gebrauch jenes Getränkes eingeführt wurde. (Scotsman, 17. Oct. 1827.)

Allgemeine Kaffee-Zufuhr und Consumtion. Erwägt man, in welcher reißenden Progression der Gebrauch des Kaffees in allen civilisirten Ländern zugenommen hat, welche ungeheure Summe von Kapital und Handarbeit zu seiner Erzeugung aufgewendet wird, und von welcher Wichtigkeit dessen Verführung für die Schifffahrt geworden ist, so wird man einräumen, daß dieser Artikel von der ersten merkantilischen Bedeutung sey. Nicht weniger verdient derselbe eine besondere Aufmerksamkeit deßhalb, als es nicht leicht einen andern gibt, der so vielem Wechsel unterliegt, sowohl im Verbrauch als in Produktion und Preis. Diese werden theils bestimmt durch Veränderungen in den Handels- und Zollverordnungen, sodann aber auch durch den Umstand, daß die Kaffeepflanzungen und Sträucher erst ein fünfjähriges Alter erlangen müssen, bevor solche tragen, und folglich bei stärkerer Nachfrage die Zufuhr ebensowenig schnell vermehrt werden kann, als vermindert, wenn der Begehr nur gering ist. St. Domingo, jetzt Haity, war ehemals eines der ergiebigsten Länder für die Kaffee-Erzeugung, und wurden im Jahre 1786 allein 35,000 Tons (à 2000 Pfund) ausgeführt, und wäre der Aufstand der Neger nicht im Jahre 1792 erfolgt, so würde dieses Quantum unbezweifelt auf 42,000 Tons gestiegen seyn. Doch hörte alle Ausfuhr mehrere Jahre hindurch in Folge der großen Verwüstungen des Landes gänzlich auf. Neuerdings ist jedoch damit wieder ein Anfang gemacht worden, und dem Vernehmen nach werden von dort aus jedes Jahr 15 bis 16,000 Tons Kaffee ausgeführt. Die Ausfuhr der Insel Cuba dagegen hat seit wenigen Jahren abgenommen, und ist von 20 oder 25,000 auf 14,000 Tons gesunken, und kann man die Ursache nur darin finden, daß der eigene Verbrauch stark zugenommen habe, während viele Pflanzer beim Zuckerbau bessere Rechnung zu finden glauben. Ebenso hat die Ausfuhr des

Kaffees von der Insel Java aus sich vermindert, und die des Zuckers hat zugenommen; die steigenden Kaffeepreise, während die des Zuckers im Weichen sind, werden aber bald wieder die Aufmerksamkeit der Pflanzer auf den Kaffee-Anbau richten. In Jamaika und dem übrigen brittischen West-Indien hat man bei den frühern hohen Preisen den Kaffee Anbau unglaublich erweitert, jetzt hat derselbe sich schon wieder vermindert; dagegen hat derselbe in Brasilien auf eine Art zugenommen, wie in keinem andern Lande. Bis zum Jahre 1821 überstieg die Kaffee-Ausfuhr des Hafens von Rio-Janeiro kaum 7,500 Tons, und gegenwärtig beträgt solche 28,000 Tons! — Diese ausserordentliche Zunahme ist wahrscheinlich der Fortdauer des Sklavenhandels zuzuschreiben, und es steht zu erwarten, ob die Ausdehnung der Kaffee-Cultur nicht durch die Aufhebung dieses grausamen Verkehrs einen Stoß bekommen wird. (Vergl. Sklavenhandel.)

Nachstehendes ist eine der Wahrheit möglichst nahe kommende jährliche Angabe der Ausfuhr aller derjenigen Länder, in welchen Kaffee hervorgebracht und gebaut wird, und des Verbrauchs der Gegenden, in die solche Waare von Auswärts eingebracht wird, beides nach den in der neuesten Zeit gemachten Berechnungen:

Ausfuhr des Kaffees.

	Tons.
Aus den arabischen Häfen Mocha, Hodeida u. s. w.	12,000
Aus Java	19,000
Aus Sumatra und andern indischen Ländern	6,000
Aus Brasilien und den spanischen Besitzungen	32,000
Aus St. Domingo	15,000
Aus Cuba	14,000
Aus dem brittischen Westindien	12,500
Aus dem niederländischen Westindien	5,000
Aus dem französischen Westindien und der Insel Bourbon	8,000
	123,500

Verbrauch und Einfuhr des Kaffees in den andern Ländern u. s. w.

	Tons.
Großbrittanien	10,000
Niederlande und Holland	40,200 *)
Deutschland und den Ostseeküsten	32,000
Frankreich, Spanien, Italien, die europäische Türkei, die Levante	28,500
Amerika	18,500
	129,200

Von diesem Verbrauche kommt auf Großbrittanien und Amerika allein der vierte Theil, zu welcher Höhe derselbe erst seit dem Jahre 1807 gestiegen ist.

Von dem sämmtlichen aus Arabien ausgeführten Kaffee gelangen übrigens höchstens 7 bis 8000 Tons nach den genannten Ländern, woraus folgen würde, wenn obige Abschätzungen überhaupt richtig sind, daß die Kaffee-Zufuhr gegenwärtig nicht ausreichend sey, und daß man eine Verminderung der in Europa lagernden Vorräthe, die im Januar 1830 50,000 Tons betrugen, annehmen könne. Dieser Schluß soll jedoch nicht als unbedingt richtig angeführt werden, indem eigentlich alle Mittel zur genauern Abschätzung der wahren Zufuhr und des

*) Anmerkung des deutschen Herausgebers. Von dieser Quantität wird gewiß ein großer Theil über Holland nach Deutschland und Frankreich gebracht.

wirklichen Verbrauches des Kaffees fehlen. Seit dem August 1831 sind die Preise fortwährend fest oder im Steigen, in welchem Grade dieses fortdauern werde, ist unmöglich vorher zusagen.

Der Kaffee Verbrauch in den Vereinigten Staaten von Nordamerika hat sich seit 1821 verdreifacht, und betrug solcher in dem eben genannten Jahre nur 6680 Tons. Theils ist diese Vermehrung dem herabgesetzten Einfuhrzolle von 5 auf 2 Cents für's Pfund, theils dem früher gewichenen Preise des Kaffees und vielleicht auch der Vervielfältigung der Mäßigkeitsvereine zuzuschreiben.

Antwerpen, Hamburg, Amsterdam, Rotterdam u. s. w. sind die größten europäischen Kaffeemärkte, und betrug die Einfuhr in diesen Häfen:

Jahre.	Antwerpen.	Hamburg.	Amsterdam.	Rotterdam.	Bremen.
	Tons	Tons	Tons	Tons	Tons
1829	20,950	17,460	9,500	6,000	5,600
1830	21,200	20,250	9,000	4,500	4,960

Die Preise des Domingo und Java Kaffees nach dem Centner, den Einfuhrzoll nicht gerechnet, sind auf dem Londner Markte seit 1814 bis 1831 von folgendem wechselnden Stande gewesen:

1814	St. Domingo	90 á 104	Shilling.
	Jamaika	81 à 105	„
1815	St. Domingo	72 à 80	„
	Jamaika	61 à 110	„
1816	St. Domingo	74 á 75	„
	Jamaika	68 à 102	„
1817	St. Domingo	95 á 98	„
	Jamaika	86 á 105	„
1818	St. Domingo	144 á 148	„
	Jamaika	134 à 155	„
1819	St. Domingo	128 à 134	„
	Jamaika	147 à 165	„
1820	St. Domingo	118 à 120	„
	Jamaika	112 á 135	„
1821	St. Domingo	98 à 102	„
	Jamaika	85 à 125	„
1822	St. Domingo	95 à 100	„
	Jamaika	85 á 135	„
1825	St. Domingo	75 à 79	„
	Jamaika	79 á 117	„
1824	St. Domingo	58 á 61	„
	Jamaika	50 á 102	„
1825	St. Domingo	55 à 56	„
	Jamaika	48 á 100	„
1826	St. Domingo	50 à 51	„
	Jamaika	42 à 95	„
1827	St. Domingo	57 à 59	„
	Jamaika	50 à 80	„
1828	St. Domingo	56 à 58	„
	Jamaika	28 à 80	„
1829	St. Domingo	32 à 34	„
	Jamaika	30 à 75	„
1830	St. Domingo	54 à 55	„
	Jamaika	52 à 78	„
1831	St. Domingo	45 à 46	„
	Jamaika	50 à 86	„

(Diese vorstehenden Angaben sind aus dem Werke des Hrn. Cook (of Mincing Lane), welches zu Anfange des Jahrs 1832 unter dem Titel: Commerce of Great-Britain, erschienen ist, genommen.)

Was aber nun folgt, ist ein Auszug aus dem Preis-Courant eines der ersten Londoner Handelshäuser in Kaffee, der Herrn Trueman und Cook, und ersieht man daraus den Stand der Preise, wie solche im Juni 1831 waren; im August stand bester Jamaika schon auf 85*s.* und Prima Moccha war auf 100*s.* gestiegen:

Kaffee-Preise (unter königlichem Verschluß). Einfuhrzoll aus brittischen Besitzungen 6*d.* p. Pfund, aus fremden 1*s.* 3*d.* p. Pfund.		Triage u. ordinär.	Gut und fein ordin.	Mittel u. gut mittel.	Fein mittel u. fein.
		s. *s.*	*s.* *s.*	*s.* *s.*	*s.* *s.*
Aus den brittischen Colonien.	Jamaika	40 à 45	47 à 50	53 à 62	65 à 75
	Demerara und Berbice				
	Dominica, St. Lucia ꝛc.	38 à 41	46 à 48	fehlt	fehlt
	Trinidad und Granada				
Aus fremden Colonien.	St. Domingo	35 à 38	40 à 42	fehlt	fehlt
	Havannah u. Portorico	35 à 37	42 à 50	52	—
	Brasilien	32 à 36	39 à 42	—	—

Ostindischer Kaffee (unter königl. Verschluß).	Ceylon, Samarang u. Sumatra	Cheribon blaß und mit schwarz	Java		Mocha
			Gelber	Brauner	
	29 à 34	36 à 39	42 à 44	fehlt	60 à 70

Ohngeachtet die Einfuhrzölle auf Kaffee seit dem Jahre 1824 in Großbrittanien so beträchtlich herabgesetzt worden sind, so wird der, welcher diesen Gegenstand genauer betrachtet, solche dennoch zu hoch finden, denn solche betragen bei guter Waare noch immer volle 100%, und bei der geringeren 150% vom Werthe. Würde der Zollansatz für den aus brittischen Colonien kommenden Kaffee auf 3*d.*, und für den Mocha und ostindischen Kaffee auf 6*d.* per ℔ bestimmt, so würde dadurch der Handel und Verbrauch dieser Waare eine größere Ausdehnung erlangen, und die Staatseinnahme würde, anstatt dadurch zu verlieren, unfehlbar ansehnlich gewinnen. Die große Zunahme des innern Verbrauchs darf indessen keineswegs der Herabsetzung des Zolls allein beigemessen werden, vielmehr haben die gesunkenen Preise in gleichem Grade dazu beigetragen. Vor 1825, als der Einfuhrzoll 1*s.* vom Pfunde betrug, galt fein ord. Jamaika 60*s.* Jetzt, nachdem der Zoll auf 6*s.* per ℔ gestellt wurde, ist der Preis derselben Sorte noch vor Kurzem 40*s.* gewesen. Das Fallen des Preises der ord. braunen Rohzucker (von wenigstens 1½*d.* per ℔), muß gleichfalls den Verbrauch des Kaffees vermehrt haben, indem der des erstern mit dem des letztern Hand in Hand geht. Die neuere Besserung der Preise des westindischen Kaffees dürfte den Gebrauch vermindern, wenn der Zoll nicht ferner erniedrigt wird. Einige Sorten sind von 32*s.* auf 60*s.* gestiegen, welches auf's Pfund 3*d.* beträgt.

Verschiedene Kaffeesorten, dessen Brennen u. s. w. Der Mocha Kaffee ist anerkannt der beste von allen; ihm folgen der Güte nach der von Jamaika, der Insel Dominica, von Berbice, Bourbon, Java, Martinique und Hayti. Der Mocha oder Levantische Kaffee wächst in einem sehr heißen, trockenen Klima, und zwar der beste an Hügeln und Abhängen, sowie auf sandigem Boden. Fruchtbarer fetter Boden bringt keine gute Qualität hervor. Bryan Edwards sagt: — „ein fruchtbarer Boden und feuchte Witterung bringen üppige Kaffeepflanzen und reichliche Ernten hervor, die Bohnen sind groß und von einer

dunkelgrünen Farbe, bleiben aber schal und ohne Kraft;“ — und auch Crawfurd bemerkt dasselbe vom Java-Kaffee. — (East Indian Archipelago. Vol. I. pag. 487.) Durch langes Lagern verbessert sich der Kaffee und erlangt eine hellere Farbe.

Der Mocha- oder Levantische Kaffee muß, wenn er gut ist, eine blaßgrünliche Farbe haben, frisch und nicht dumpfig seyn, kleine reinliche Bohnen haben, welche in's Gewicht fallen, und dürfen keine Beimischungen oder Unrath darin seyn. Ein gutes Kennzeichen ist, daß er gut gepackt sey.

Der beste westindische Kaffee muß eine grünliche Farbe haben, frisch und ohne einen widerlichen Geruch seyn, und kleine ganze Bohnen zeigen.

Diese Waare nimmt leicht die Ausdünstung anderer Dinge an, und erhält dann einen fremdartigen unangenehmen Geruch. Zucker, welcher bei Kaffee lagert, theilt demselben in Kurzem einen unreinen Geschmack mit. Dr. Moseley führt an, daß einige wenige Säcke Pfeffer, die sich an Bord eines Ostindienfahrers befanden, die ganze Kaffeeladung desselben verdorben haben.

„Das Brennen des Kaffees bis zum richtigen Verhältniß muß mit großer Vorsicht geschehen; die Güte und Annehmlichkeit des daraus zubereiteten Getränkes hängt ganz allein davon ab, und durch die gewöhnliche Art dieses Brennens verliert solcher sehr oft seine guten Eigenschaften. Bernier führt von seinem Aufenthalt in Cairo die Erfahrung an, daß nach dem Urtheile der besten Sachkenner nur zwei Leute unter der ganzen ungeheuern Einwohnerschaft die Zubereitung gehörig verstünden. Wird er zu wenig gebrannt, so werden seine Vorzüge nicht gehörig entwickelt, und dessen Genuß beschwert den Magen; wird er zu stark geröstet, so gewinnt er einen schalen, brenzlichen und bittern Geschmack, seine Kraft wird vermindert und der Genuß zieht zusammen und erhitzt.“ (Mosely, pag. 39.)

Brittische Verordnungen den Verkauf, die Einfuhr des Kaffees ꝛc. betreffend. Geröstete Bohnen und Gerste, gemahlen, sind sonst häufig verwendet worden, um den Kaffee zu verfälschen, und ehemals wurde der Besitz dieser Surrogate als strafbares Vergehen und Verfälschung in Großbrittanien mit £ 100 in Strafe genommen. Durch die Verordnung 3, Georg IV., C. 55, dürfen jedoch Leute, welche nicht mit Kaffee handeln, gegen Lösung eines Erlaubnißscheines Getreide, Erbsen, Bohnen und Cichorien oder Pastinakwurzeln rösten und unter diesem Namen verkaufen, worüber besondere Vorschriften in der gedachten Verordnung enthalten sind.

Wer Kaffee im Kleinen verkaufen will, muß dazu jährlich eine Licenz mit 11*s.* Sterl. lösen.

Kaffee darf in keinen Verpackungen unter 100 ℔ Nettogewicht eingeführt werden.

Havarirter Kaffee erlangt keine Art von Zoll-Nachlaß. Wenn Kaffee beim Zoll angegeben wird, der nicht ein Produkt des brittischen Amerika oder der Insel Mauritius ist, hat der Schiffskapitain beim Zollbeamten ein Ursprungscertificat einzureichen, und ausserdem eidlich zu bekräftigen, daß solcher Kaffee wirklich in dem besagten Lande erzeugt worden sey. (6, Georg IV., C. 107, §. 35.)

Zum Schlusse dieses Artikels stehen hier zwei Verkaufsrechnungen: die erstere von einer Partie von 150 Sack Brasil-Kaffee, welche fingirt ist; die letztere aber von einem wirklichen öffentlichen Verkauf von 13 Tiercen Jamaika-Kaffee, und zwar in der Absicht, um zu zeigen, welchen verschiedenen Spesen und Unkosten dieser wichtige Waarenartikel in Großbrittanien unterworfen ist.

Fingirte Verkaufrechnung über 100 Sack Brasil. Kaffee in London, für Rechnung C. D. & Comp.

1831		Ctr. Vrtl. Pf.			£	s.	d.
Juli 1.	Verkauft die Kavelinge EF 1—5						
	100 Sack	145	0	0			
		1	3	4 Gutgw.			
		143	0	24 à 40s.	286	8	7
	Disconto 2½ % . .				7	3	5
					279	5	5
		£	s.	d.			
	Versicherungskosten nebst Police	4	10	9			
	Commission ½ %	1	5	0	5	15	9
	Docksgebühren von 145 Ctr. à 1s.						
	2d. per Ctr.	8	9	2			
	Für Abtheilen ꝛc.	0	8	4	8	17	6
	Declaration 5s., Stempel 4s.				0	9	0
	Versicherung gegen Feuersgefahr				0	15	0
	Fracht von 145 Ctr. à 3s. 3d. .	23	11	3			
	Primage od. Kapplaken 5% . .	1	3	6			
	Kaigeld für die Ton Bruttogew. 6d.	0	3	7	24	18	4
	Maklergebühren 1%				2	15	10
	Commission 2½ %				6	19	7
					50	11	0
					228	14	5
	Wäre dieser Kaffee vermittelst Auction verkauft worden, so würden noch ausserdem an Unkosten dazu gekommen seyn:						
	Zeitungsankündigungen, Katalogunkosten ꝛc.				0	17	6
	Für Zeigen und zum Verkauf eintheilen .				0	12	6
	Auctionsgebühren ½%				1	8	6

Verkaufrechnung über 13 Tiercen Kaffee, angekommen mit dem Schiffe: der Stern, Kapitain Maime, für Rechnung von Mount Pleasant Estate.

M. P.		Brutto-Gew. Ctr. Vrtl. Pf.	Tara. Ctr. Vrtl. Pf.	Gutgewicht. Ctr. Vrtl. Pf.	£	s.	d.
	Es verkauften C. u. A. Carlow und Comp. durch öffentliche Auction:						
	Kaveling 6. 1 Faß Kaffee	7 2 19	0 3 14	0 0 5			
		3 19					
		6 3 0	netto	à 78s.	26	6	6
	„ 7 3 do.	23 0 1	2 1 25	0 0 15			
	„ 8 5 do.	21 0 25	2 1 10	0 0 15			
		44 0 26	4 3 5	0 1 2			
		5 0 7	0 1 2				
		39 0 19	netto	à 71s. 6d.	140	0	6
	„ 9 2 do.	15 2 20	1 2 25	0 0 10			
		1 5 5					
		13 3 15	netto	à 68s.	47	4	1
	„ 10 1 do.	7 0 7	5 0 8	0 0 5			
		0 5 15					
		6 0 22	netto	à 65s.	20	2	8
				Latus	235	15	9

M. P.		Brutto-Gew. Ctr. Vrtl. Pf.	Tara. Ctr. Vrtl. Pf.	Gutgewicht. Ctr. Vrtl. Pf.		£ s. d.
				Latus		233 13 9
	Kavel. 11. 1 Faß Kaffee	7 0 5	0 3 7	0 0 5		
		0 3 12				
		6 0 21		netto ..... à 66s.		28 8 4
	„ 12 2 do.	13 1 10	1 2 25	0 0 10		
		1 3 5				
	15 Faß.	11 2 5		netto ..... à 65s. 6d.		36 13 1
	Kav. 15. 1 Sack beschädigter Zucker	0 1 14	0 0 3	0 0 2		
		0 0 5				
		0 1 9		netto ..... à 58s.		0 19 1
	„ 14. 1 Faß Fegsel	7 3 11	0 3 16	0 0 5		
		0 3 21				
		6 3 18		netto ..... à 17s.		5 17 6
						305 11 9
				1 % Disconto		3 1 1
						302 10 8
	An die Schiffsreder wegen eines Sacks beschädigten Zuckers					0 4 7
						302 6 1
	Unkosten.				£ s. d.	
	Versicherungskosten von £ 150. Die Tierce à 10 £ à 45s. % nebst Police und Commission				4 2 0	
	Zolldeclaration				0 5 0	
	Fracht von 91 Ctr. 2 Vrtl. 21 ℔ à 6s. p. Ctr.; nebst Primage, Kaigeld ꝛc.				28 10 8	
*)	Dockgebühren zu 1s. 6d. per Ctr., 14 Faß nachzusehen à 9d., 1 Sack à 1d., 1 Faß à 7s. 6d.				7 16 1	
	Ankündigungs- und Katalogkosten 21s., Muster nehmen ꝛc., zum Verkauf zeigen				1 16 0	
	Quittungsstempelgebühren				0 4 6	
	Maklergebühren				3 0 6	
	Commission 2½% von £ 302. 10s. 8d.				7 11 3	
						53 6 0
	Irrthum vorbehalten.					249 0 1

Kai oder **Kaje**, ist das deutsche Wort für Quay oder Uferdamm, in welchen in den Handelshäfen die Waaren gelandet zu werden pflegen, gewöhnlich von Quadersteinen oder auch nur von Holz erbaut. Längs der Kai's legen die Schiffe oder Leichterschiffe an, um bequemer ihre Ladungen zu lössen oder einzunehmen. In England gibt es zweierlei Gattungen von Kai's oder Hafendämmen, nämlich diejenigen, an welchen nach dem Gesetze alle Waaren gelandet werden müssen (legal wharfs), und solche, an denen die Regierung das Landen von Waaren durch specielle Beschlüsse erlaubt hat (Sufferance wharfs). Die erstere Art sind gewisse Uferdämme in allen Seehäfen, an denen nach der Verordnung 1, Elisabeth, C. 11, gelandet oder geladen werden muß; und die Lords der Schatzkammer haben diese durch Commissarien schon unter der Regierung Carls II., sowie der der späteren Souveraine bestimmen lassen. Viele dergleichen Kai's sind auch durch Parliamentsacte bestimmt worden. In

*) Der Kaffee in Säcken entrichtet vom Ctr. 1s. 2d., und in Fässern 1s. 6d. Dockgebühren.

einigen Häfen, als z. B. Chepstow, Glouceſter u. ſ. w. ſind dergleichen ſeit undenklichen Zeiten in ſolchem Sinne benutzt worden, ohne Regaliſation durch die Commiſſarien der Schatzkammer oder Parliamentsacten.

Die zweite Gattung der Kai's (sufferance wharfs), durch ſpecielle Beſchlüſſe zugeſtanden, ſind vorzüglich zur Landung oder Verſchiffung gewiſſer angegebener Produkte beſtimmt, wie z. B. Hanf, Flachs, Steinkohlen u. ſ. w., ſowie anderer ſchwerer Artikel.

Kaigeld, iſt eine für die Benutzung eines Kai's zu bezahlende Gebühr; die Verordnung 22, Carl II., C. 11, enthält für Großbrittanien außer den andern Beſtimmungen über die Errichtung der Kai's und Uferdämme auch noch, daß Jedermann daran ſeine Waaren ausladen oder einnehmen ſolle, und dafür Kaigeld und Krahngeld zu entrichten habe, wie ſolches der König im geheimen Rathe feſtgeſetzt.

Kakao, ſiehe Cacao.

Kalmus (Engl. Acorus oder sweet flag, Franz. Acore odorant, Ital. Calamo odorato, aromatico, Span. Calamo, Calanis, Port. Calamo, Canna cheirosa, Holl. Kalmus, Dän. Kalmusrod, Schwed. Kalmusrot, Ruſſ. Ir, Poln. Tatarskie ziele), die rothe, knotige Wurzel einer Schilfart (Calamus aromaticus, *Linn.*), welche von der Stärke eines Fingers und etliche Zoll lang angetroffen wird. Der Geruch derſelben hat einen angenehmen, gewürzhaften Charakter, als wenn Zimmt mit neuer Würze vermiſcht wäre. Der Geſchmack iſt hitzig, bitter und beißend, doch dabei würzhaft. Dieſe in der Pharmacie häufig gebrauchte Wurzel wurde ehemals nur aus der Levante gebracht, gegenwärtig hat ſich dergleichen aber auch in den nördlichen Gegenden auffinden laſſen.

Der blaue Corallen-Kalmus ſoll eine äuſſerſt ſeltene Gattung dieſer Pflanze ſeyn, welchen man zuweilen an der afrikaniſchen Küſte findet, namentlich zwiſchen dem Fluſſe del Ne bis zu dem Fluſſe Camarones. Er wächst in der Form eines Baumes auf ſteinigem Boden. Der engl. Einfuhrzoll von Kalmus iſt 10*d.* vom Pfund, der Rückzoll 6*d.*

Kameel (Engl. Camel, Franz. Chameau, Ital. und Span. Camelo, Port. Camello, Holl. Kamel, Dän. Kameel, Schwed. Kamel, Ruſſ. und Poln. Kamela). Dieſes große Laſtthier, deſſen eigentliches Vaterland Arabien iſt, kann hier nicht unerwähnt bleiben, wegen ſeiner Wichtigkeit für den Handel in den Südländern.

Dieſes Thier iſt unſtreitig das nützlichſte unter allen, über welche der zahlreiche Menſchenſtamm, der Aſien und Afrika bewohnt, ſeine Herrſchaft ausübt. Dieſe Erdtheile haben in ihrem Innern unermeßliche Sandwüſten, in denen die brennendſte Hitze eine ſo unerhörte Dürre und Oede hervorbringt, daß dem Anſcheine nach zwiſchen den Ländern, welche durch dieſe Sandmeere getrennt ſind, jede Möglichkeit des Verkehrs verſchwindet. „Aber gleichwie der Ocean, der auf den erſten Anblick eine unüberſteigliche Grenze zwiſchen den verſchiedenen Erdtheilen zu bilden ſchien, durch die Schifffahrt dem gegenſeitigen Verkehr dienſtbar geworden iſt, eben ſo werden durch das Kameel, welches der arabiſche Dichter „das Schiff der Wüſte“ nennt, die allerdürrſten Wüſten durchwandert, und die Nationen, welche durch ſolche getrennt waren, vermochten durch die Hülfe dieſes Thieres mit einander in Handelsverkehr zu treten. Die erſchöpfendſten Reiſen, auf denen faſt alle Thiere verſchmachten, werden von dem Kameel mit erſtaunenswürdiger Ausdauer vollbracht. Mit einer Laſt von 5, 7 bis 800 ℔ legen dieſe Thiere lange Strecken zurück, ohne viel Futter zu brauchen oder auszuruhen, und öfters ohne während acht oder neun Tagen auch nur einen Tropfen Waſſer zu genießen. Die Vorſehung ſcheint mit beſonderer Fürſorge jenen Ländern im Kameel ein Geſchenk

gemacht zu haben, dessen die Bewohner so sehr bedurften, und die Natur hat es auf's Vollkommenste als Lastthier dazu ausgestattet. Das Kameel findet sich gerade am häufigsten in den Theilen Asiens und Afrikas, in denen die größten und ausgedehntesten Sandwüsten liegen; dort ist es wahrhaft zu Hause, und es wird ausserdem weniger angetroffen. Es scheut die Uebergänge und Extreme von Hitze und Kälte, und verträgt selbst das mildere Clima unsrer gemäßigten Zone nicht. (Robertson's Disquisition on Ancient India, Note 53.)

Der älteste Handel mit indischen Waaren, von dem man weiß, wurde auf Kameelen betrieben (1 Buch Mosis, 37 Kap. 25 V.), und ebenso noch heutzutage bedient man sich desselben in der asiatischen Türkei, in Persien, Arabien, Aegypten, der Berberei und allen angrenzenden Ländern, als fast des einzigen Lastthieres, um Waaren von einem Orte zu dem andern zu schaffen und Handelsreisen zu machen. Die Kaufleute jener Gegenden versammeln sich oft in großer Anzahl und bilden Reisegesellschaften, die man Karavanen zu nennen pflegt (siehe den Artikel Karavanen), und ist die Hauptabsicht solcher Vergesellschaftung, um sich gegenseitig vor den Anfällen der Räuber jener Gegenden zu schützen, und um sich auf den langen Reisen durch unwirthbare und wüste Gegenden Beistand in Gefahr und Noth zu leisten. Dergleichen Reisegesellschaften sind sehr zahlreich und bestehen meistens aus mehr Kameelen, als aus Menschen. Die Ausdauer, welche das Kameel hat, und wie wenig es der Nahrung bedarf, ist beinahe unglaublich. „Die gewöhnliche Last des Kameels," sagt Volney, „ist 750 ℔, und als Futter nimmt es alles, was ihm gegeben wird, Stroh, Disteln, Dattelkerne, Bohnen, Gerste u. s. w. Wenn es täglich nur ein Pfund Futter und ebensoviel Wasser erhält, dauert es viele Wochen auf der Reise aus. Auf dem Wege von Cairo nach Suez, zu welchem 40 bis 46 Stunden Zeit gehören, bekommen diese Thiere weder Futter noch Wasser; doch sind ihnen diese langen Fasten nachtheilig und reiben sie auf. In der Regel gehen die Reisen auf Kameelen langsam, und nur zwei englische Meilen werden in der Stunde zurückgelegt; die Thiere gehen ungeachtet des Treibens nicht schneller, wenn dieselben aber gehörig ausruhen können, marschiren sie täglich 15 bis 18 Stunden."

Die Araber verehren das Kameel als ein geheiligtes Thier, als ein Geschenk des Himmels, durch dessen Besitz ihr Daseyn, ihr Handel und ihre Reisen bedingt sind. Kameelmilch ist des Arabers tägliche Nahrung, auch das Fleisch derselben wird von ihnen gegessen; jedoch meistens nur das der jungen Thiere, welches von vortrefflichem Geschmack seyn soll. Das Haar der Kameele, welches sich jährlich gleich der Wolle der Schafe erneuert, wird von den Arabern selbst zu allerhand Stoffen und Bedürfnissen verarbeitet, ausserdem gewährt es einen werthvollen Ausfuhrartikel, und sogar dessen Mist wird als Feuerungsmaterial benutzt. Der Segen, durch welchen sich der Araber im Besitz des Kameeles beglückt fühlt, läßt ihn viele Bedürfnisse nicht vermissen und keine Furcht vor etwas haben. In einem Tage kann er auf seinem Thiere eine Sandwüste von 50 engl. Meilen durchziehen, und seinen Feinden verbirgt der spurlose Sand, wohin es ihn getragen hat! — (Die ausgezeichnete Naturbeschreibung des Kameels von Büffon gewährt Alles, was über dieses Thier zu wissen verlangt werden kann.)

Kameelgarn, wird ungeachtet seines deutschen Namens keineswegs aus den Haaren oder der Wolle der Kameele gesponnen; (darum heißt es richtiger im Engl. Mohairgarn, Franz. laine fillée de Chevron, Ital. Filo d'Angora, Moerro, Span. Mue, Muer oder Hilo d'Angora, Port. Fio d'Angora, Holl. Stam von Angora, Dän. Kameelgarn, Schwed. Kamelgarn, Russ. Garuss), sondern von einer Ziegengattung, welche sich durch langes, weiches und silberfarbenes Haar auszeichnet; in der Nähe von Angora in Klein-Asien werden diese Ziegen am meisten getroffen,

und von dort wird das aus den Haaren derselben ganz fertig gesponnene Garn nach Europa gebracht, um zu Kamlots und andern Stoffen verarbeitet zu werden, die zuweilen wieder nach den Ländern, aus denen das Garn kam, geführt werden. (Vergleiche den Artikel Mohr.) Der englische Einfuhrzoll ist 1*d.* vom ℔.

Kameelhaar, Kamelhaar (Engl. Camels' hair, Franz. Poil de Chameau oder Laine de Chevron, Ital. Pelo de Camelo, Span. Lana de Camelo, Port. Lâa ou pello de Camello, Holl. Kemelshair, Dän. Kameelhaar, Schwed. Kamelhär, Russ. Werbljusehä tseherst, Poln. Kamelar.)

In den südlichen Ländern ist das Kameelhaar ein bedeutender Handelsartikel und von mannichfaltiger Verwendung in den Künsten; in Europa ist dieses weniger der Fall; so z. B. wird es in England fast bloß zu Verfertigung feiner Malerpinsel benutzt. Die Araber weben daraus einen groben Stoff zu ihren Zelten und Teppichen, auch verfertigen sie daraus Bekleidungsgegenstände; in Persien und andern Ländern wird daraus eine Art Tuch gemacht. Das feinste Haar kommt aus Persien, wovon es drei Sorten gibt, das schwarze, das rothe und das graue. Das schwarze wird am besten bezahlt, und das graue hat die Hälfte des Werthes des rothen. Aus Smyrna, Konstantinopel und Alexandria findet von diesem Artikel eine beträchtliche Ausfuhr Statt, indem die französischen Hutfabriken sich dessen häufig bedienen.

In Großbrittanien gibt solches keinen Einfuhrzoll, wenn es aus brittischen Besitzungen gebracht wird, und wenn aus fremden 1 Penny vom ℔.

Kamelot, auch Kamlot (Engl. Camlet oder Camblet, Franz. Camelot, Ital. Ciambellotto, Span. Camelote, Port. Camelao, Holl. Kamelot, Dän. Camelot, Schwed. Kamlot, Russ. Kamlot, Poln. Czamlot oder Kamlot), ein glatter, wie Leinwand gewebter Stoff, der in verschiedener Farbe und Feine gefertigt wird. Es gibt deren, welche bloß aus Kameelgarn (siehe d. Art.), andere, an denen der Aufzug von diesem, der Einschlag aber halb Garn halb Seide ist; es gibt deren auch bloß von Wolle, sowie halb Wolle und halb Kameelgarn; dabei ist in diesen Stoffen eine große Verschiedenheit, denn es gibt deren gestreifte, gewässerte und gemusterte.

Kamillen (Engl. Camomile flowers, Franz. Camomilles, Ital. Camomille, Span. Manzanilla, Port. Maeella, Lat. Chamomilla). Diese in der Heilkunde angewandte Blume ist zu allgemein bekannt, um hier mehr darüber zu sagen, als daß der Handel damit zu manchen Zeiten nicht unbedeutend gewesen. So soll man sich derselben eine Zeitlang als Surrogat in den englischen Bierbrauereien bedient haben, weßhalb in Deutschland der Preis während der Jahre 1810 bis 1812 sehr hoch stieg, und viel Geld daran verdient wurde. Auch in England wachsen dergleichen, namentlich in der Grafschaft Surrey, und müssen gegenwärtig den innern Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechen, indem sonst nicht der hohe Einfuhrzoll von 6*d.* für's ℔ beibehalten seyn würde. Der Rückzoll beträgt 4*d.* für's ℔.

Kammertuch (Engl. Cambrie oder Cambriek, Franz. Cambray, Batiste, Ital. Cambraja, Span. Cambrai, Port. Cambraia, Holl. Kameryeksdock, Dän. Kammerdug, Schwed. Kammarduk, Russ. Kamertug, Poln. Kamertuch), eine der feinsten Gattungen weißer Leinwand, welches zuerst in Cambrai im französischen Flandern verfertigt wurde, wovon sein Name stammt. Auch in Großbrittanien wird es gegenwärtig in gleicher Vollkommenheit verfertigt.

Kammholz oder afrikanisches Rothholz (Engl. Camwood, Franz. Bois de Cam), ein Farbeholz, welches zuerst aus Afrika nach Europa eingeführt worden ist, und die Portugiesen fanden es zuerst in der

Nähe der Sierra Leona; der färbende Stoff dieses Holzes unterscheidet sich nur wenig von dem Nicaraguaholze (siehe diesen Artikel, sowie den Artikel Barwood), sowohl was die Qualität, als was die Quantität anbetrifft, auch werden dieselben Beizen dafür benutzt. (Bancroft on Colours, sowie auch Dampier, vol. II., part. 11, pag. 58.) In London wurde das Kammholz in der neuesten Zeit mit 17 bis 18 Pf. Sterl. per Ton bezahlt (incl. des Einfuhrzolls von 15 Shilling per Ton). Im Jahre 1828 wurden davon 475 Tons eingeführt, im Jahre 1829 aber nur 119 Tons. (Nach offiziellen Parliaments-Papieren, Nro. 661, Session 1830.)

Zusatz. Kammholz und Barwood sind weit wohlfeiler, als das indische Rothholz, weßhalb letzteres ganz verdrängt worden ist.

Kampher oder Kampfer (Engl. Camphor oder Camphire, Franz. Camphre, Ital. Canfora, Span. und Port. Alcanfor, Holl. Kamfer, Dän. Kampher, Schwed. Kamfer, Russ. und Poln. Kamfora, Arabisch und Persisch Kafoor, Malayisch Kaafur), ein vegetabilisches Produkt, welches verschiedene Pflanzengattungen liefern; der meiste in Europa eingeführte Kampher kommt aus Sumatra und Borneo, und rührt von einer Pflanze her, welche Dryobalanops Camphora, *Linn.* bezeichnet wird. Diese Waare wird in Trommeln, Kisten und Tobben oder Tubs, in kleinen körnigen und zerreiblichen Stücken von schmutzig weißer oder grauer Farbe eingeführt, und hat daher einige Aehnlichkeit mit halb raffinirtem Zucker. Wenn der Kampher frisch und rein ist, hat er einen starken, durchdringenden, eigenthümlichen Geruch, und sein Geschmack ist bitter, beißend, aber gewürzig.

Der Kampher wird auf Sumatra aus dem Mark der Bäume in fester Gestalt gewonnen, aber oft findet man unter dreihundert Bäumen kaum einen, der diese immer seltner werdende Substanz enthält. In China und Japan erhält man Kampher, indem man die kleinern Zweige nebst den Wurzeln des Baumes auskocht; nachdem solche in kleine Stücke geschnitten werden, werden diese in Töpfen mit kegelförmigen Deckeln zum Feuer gesetzt, in denen letztern sich die Masse sodann durch Verflüchtigung ansetzt. „Der Kampher, der aus Sumatra und Borneo kommt, wird nach der Güte in drei Sorten getheilt, und man kann den Werth derselben gleichwie 25, 14 und 4 bestimmen; doch wird der Preis eigentlich durch die Chinesen mehr künstlich gesteigert, ungerechnet, daß die Natur nur wenig davon hervorbringt. Das Pfund Handelsgewicht wird in China gewöhnlich zu dem übertriebenem Preise von $18^{75}/_{100}$ spanische Thaler oder £ 4. 4*s.* $4^1/_2$*d.* verkauft, während der Kampher in Japan, welcher dem Anschein nach von gleichem Gehalte ist, für den 78sten Theil dieses Preises, d. h. für nicht mehr, als für 1*s.* 1*d.* das Pfund zu haben ist. Den besten Kampher, den es gibt, erhält man zu Barus, auf Sumatra, welches stets der Hauptplatz für dieses Produkt war, und wonach die gute Waare auch benannt wird; der Preis ist daselbst 8 spanische Thaler für das Catty, oder 27*s.* Sterl. für's ℔." (Crawfurd Eastern Archipelago, vol. III., pag. 418.)

Wenn der Kampher gereinigt ist, erscheint er in hohlen Tafeln von der bewundernswürdigsten Weiße, und derselbe verdunstet gänzlich, wenn er der Luft Preis gegeben ist. Bei der Versendung und Verpackung ist daher zur Vermeidung beträchtlichen Verlustes die größte Sorgfalt anzuempfehlen.

Der Einfuhrzoll des rohen Kamphers ist per ℔ 1*d.*
„ „ des raffinirten Kamphers ist per ℔ 10*d.*

Bei der Wiederausfuhr des raffinirten Kamphers aus dem vereinigten Königreiche wird ein Rückzoll gewährt, es muß aber eidlich erhärtet werden, daß von dem unraffinirten Kampher bei der Einfuhr der Zoll entrichtet worden sey. (6, Georg IV., C. III. §. 8.)

Zusatz. Der Kampher wird häufig in Europa geläutert oder raffinirt; der meiste geht jedoch nach China, wo er mit japanischem vermischt,

und dann nach Europa verführt wird. Dem in Holland raffinirten gibt man vor allem andern den Vorzug. Auch in Hamburg wird in neuerer Zeit viel Kampher geläutert, so daß man beinahe an der so gering angegebenen Produktion dieses Erzeugnisses zweifeln sollte.

Kanäle, siehe Canäle.

Kanariensame, siehe Saemereien.

Kanarische Inseln,*) darunter wird die unter spanischer Botmäßigkeit stehende Inselgruppe verstanden, welche westlich von der Küste Mauritaniens in Afrika, zwischen dem 27° 29′ und dem 29° 26′ nördlicher Breite und zwischen dem 15° 40′ 30″ und 20° 30′ westlicher Länge von Paris liegt, und aus den Inseln Tenerife oder Teneriffa, Kanaria, Palma, Gomera, Hierro, (Ferro, durch welches nach dem ältern geographischen Systeme der erste Meridian gezogen ist), Fuertaventura, mit dem unbewohnten Robbeneilande (Isle de Lobos marinos) und Lanzarote, mit den ebenfalls unbewohnten Eilanden Alegranza, Graciosa und Montañaclara, besteht. (Eine früher dazu gezählte Insel, San Borondon, soll niemals existirt haben.)

Flächeninhalt und Volksmenge. Ueber die erstere gibt es einige abweichende Angaben; man sehe daher hier sowohl die, nach den Berechnungen Oltmanns in Humboldts Reisen, Relation historique, Vol. I. als die des Don Francesco Escolar, welche letztere den übrigen statistischen Nachrichten zum Grunde gelegt worden ist.

	Nach Oltmanns.	Nach Escolar.
	Geographische Quadratmeilen.	
Tenerife	41	62
Kanaria	33	51
Fuertaventura	33	45
Lanzarote	14	25
Palma	15	24
Gomera	8	7
Hierro oder Ferro	3	4
	152	221

Nach der letzten Volkszählung 1802 ist die Einwohnerzahl 194,570 Seelen stark, doch betrug sie 1829 schon 252,000. Auf Palma, wo die Bevölkerung am gedrängtesten ist, leben 1203 Menschen auf der □Meile, auf Gomera 1131, auf Tenerife und Kanaria beinahe ebensoviel, auf Hierro 801, auf Lanzarote 622, auf Fuertaventura aber nur 254.

Die Hauptstadt sämmtlicher Inseln liegt auf Tenerife und heißt San Christoval de la Laguna, doch ist es eigentlich die Hafenstadt Santa Cruz, indem der Königl. General-Gouverneur, die Regierung und die Militär-Behörden daselbst residiren.

Das Klima ist durch die Seewinde sehr gemäßigt, ungeachtet der südlichen Lage und der Nähe von Afrika; Wolkenbrüche und Orkane sind sehr selten, und der Winter zeichnet sich dadurch aus, daß dessen Monate zu den angenehmsten aller Jahreszeiten gehören. Der Boden, vulkanischen Ursprunges, ist größtentheils sehr fruchtbar, und sind die Hauptprodukte des Landes Zucker, jetzt nur noch wenig, welcher aber zu den feinsten Gattungen gehört, welche es gibt; Wein, Waid und

*) Dieser in dem englischen Original ganz übergangene Artikel ist ein gedrängter Auszug dessen, was vom Handel dieser Inselgruppe zu wissen wichtig ist, aus dem Werke: Die Canarischen Inseln, nach ihrem gegenwärtigen Zustande und mit besonderer Beziehung auf Topographie und Statistik, Gewerbfleiß, Handel und Sitten, dargestellt von Francis Coleman Mac Gregor, Esq., vormaligen königlich Großbrittanischen Consul auf den genannten Inseln. Mit Karten, Kupfern und Tabellen. gr. 8. Hannover, 1831.

Weizen, welche sämmtlich ausgeführt werden, ferner Barilla in guten Jahren 100,000 Ctr.; der Einfuhrhandel aus fremden Ländern wird nur von den sogenannten Puertos habilitados der Inseln geführt, und sind diese Häfen: Santa Cruz mit 2010 Feuerstellen und 8620 Einwohnern, Ortava mit 1100 Feuerstellen und 4600 Einwohnern, beide auf Tenerife; Ciudad de las Palmas auf Kanaria; für die Ausfuhr der Produkte sind dagegen mehrere Häfen vorhanden. Die Küstenschifffahrt ist Schiffen fremder Nationen nicht erlaubt, ausser denen der Franzosen, welche sich während der Occupation Spaniens im Jahre 1827 dieses Vorrecht zu verschaffen wußten. Die dazu gebrauchten Schiffe werden auf den Werften der Inseln gebaut und wird bloß inländisches Holz dazu verwendet; größere Schiffe zum westindischen Handel von 150 Tonnen und drüber, werden in Frankreich oder Nordamerika gebaut. Der Geschmack an dem Malvasierwein oder Kanarienfekt, der ehemals in Europa so allgemein war, hat sich sehr vermindert; ehemals wurden davon 12,000 Pipen ausgeführt, von denen 10,000 nach England gingen. Gegenwärtig beträgt die gesammte Ausfuhr höchstens nur noch 3000 Pipen.

Der Einfuhrhandel der Kanarischen Inseln beschränkt sich lediglich auf europäische Manufakturen und Fabrikartikel, sowie der andern Bedürfnisse zum innern Verbrauch, jährlich bis zu einem Werthe von £ 150,000 bis 200,000. Die Ausfuhr dagegen besteht in den Erzeugnissen des Bodens, doch hat die Ungunst der Verhältnisse, sowie der Umstand, daß bei Weitem nicht mehr die Nachfrage nach den Artikeln, die von den Kanarien kommen, wie ehemals auf den europäischen Handelsplätzen Statt findet, zur Folge, daß die dortigen Handelshäuser bedeutende baare Rimessen zur Ausgleichung ihrer Rechnungen machen müssen.

Der Handelsverkehr mit Großbrittanien ist der bedeutendste, er beschäftigt 80 bis 100 Schiffe, zu 100 Tonnen im Durchschnitt anzunehmen, und ein Kapital von £ 100,000. Die für Rechnung englischer Häuser eingeführte Waaren bestehen hauptsächlich in Cognacbranntwein, Stabeisen, sowie Eisen und Stahlwaaren, Flachs, Glaswaaren, Steingut, Droguerie- und Kramwaaren, Leder, Lichter, Seife, wollene und baumwollene Manufakturwaaren, irelandische Leinwand, Lebensmittel, Stockfisch ꝛc. Die Rückladungen bestehen in Weinen, Barilla (jährlich gegen 100,000 Ctr.) und einigen anderen Produkten, doch muß der Saldo allemal durch Baarzahlungen ausgeglichen werden.

Aus den Häfen der Vereinigten Staaten treffen jährlich 15 bis 20 Schiffe von 120 bis 150 Tonnen mit Bauholz, Mehl, Lebensmittel, Tauwerk, Theer u. s. w., ein und laden dagegen Weine und Barilla.

Frankreich sendet von Marseille 4 bis 5 Schiffe zu 100 Tonnen mit Luxus-, Mode- und seidenen Waaren bis zum Werthe von £ 10,000, wogegen für ein Drittheil Barilla der Rest baares Geld gegeben wird.

Aus Holland treffen jährlich nur einige Gallioten mit Butter, Käse, Schinken, Genever, Leinwand, Flachs u. s. w. ein, doch ist diese Handelsverbindung ihrer Auflösung nahe. Bremen und Hamburg senden auf 4 bis 5 Schiffen zu 100 bis 120 Tonnen dieselben Waaren wie Holland, im Betrage etwa für £ 10,000, und nehmen zur Ausgleichung Weine und Contanten; doch ist auch der Verkehr mit diesen Plätzen durch die zunehmende Verarmung der Einwohner der Inseln geringer werdend. Aus Gibraltar, Genua und andern Häfen des Mittelmeeres laufen etwa 12 bis 15 Briggs zu 100 bis 120 Tonnen mit baumwollenen und andern Manufakturwaaren ein; man schlägt den Werth dieser zum Theil sehr wohlfeilen Waaren zu £ 20,000 an. Da die Eigenthümer dieser Ladungen aber Manches einschwärzen, und nur baares Geld, keine Produkte des Landes dagegen ausführen, so

ist dieser Verkehr den Kanariern sehr nachtheilig. Am meisten von allen ist der Handel mit Spanien, dem Mutterlande, gesunken, zumal beide Länder beinahe dieselben Produkte erzeugen. Die Inseln beschränken sich nur auf das Nothwendigste von dorther, welches in Catalonischem Branntwein, einigen Drogerie- und Kramwaaren, vorzüglich aber in Oel besteht, von welchem jährlich 12,000 Arroben eingeführt werden. Diese Gegenstände werden auf 12 bis 18 Mistices zu 50 bis 75 Tonnen eingeführt und müssen mit £ 15,000 bis 20,000 bezahlt werden, indem die kanarischen Produkte in Spanien einem hohen Einfuhrzoll unterliegen.

Im Jahre 1826 kamen in Allem auf den Inseln 167 Schiffe, zusammen 18,300 Tonnen haltend, aus allen Ländern an, unter welchen vier kanarische Westindienfahrer waren. Der einzige Activhandel, den diese Inseln mit den Antillen führen, mag sich bis zum Betrage von £ 10 à 12,000 erheben, auch werden nach dort Weine, kanarische Branntweine und einige Manufakturen an seidenen Zeuchen, Bändern, Strümpfen u. s. w. verschifft, wofür aus der Havannah Rückladungen von Zucker, Kaffee, Rum, Häuten, Tabak, Honig, Wachs u. s. w. gemacht werden. Die Fischerei der Insulaner an der Küste von Afrika ist von der größten Wichtigkeit und bringt jährlich £ 40,000 ein.

Die Handelsabgaben fremder, nicht spanischer Schiffe betragen von den Ladungen 15 bis 16 % vom Werthe; wollene und baumwollene Manufakturwaaren, Eisen-, Stahl- und Glaswaaren, Steingut u. s. w. sind noch einem besondern ziemlich hohen Einfuhrzoll unterworfen. Waaren, die aus Spanien und spanischen Besitzungen kommen, genießen im Zoll eine Vergünstigung von 2%; doch wird auch dieser Nachlaß fremden Schiffen zugestanden, wenn dieselben von dem spanischen Konsul des Abganghafens ein Certificat bringen, daß die geladenen Waaren Erzeugnisse des Landes seyen, in welchem spanische Schiffe auf gleichem Fuß behandelt werden. Das in den Häfen der Kanarien zu entrichtende Tonnengeld beträgt für alle fremde Schiffe, mit Ausnahme der amerikanischen, 1 Real de Vellon oder $2^1/_3$ Pence Sterling, wogegen letztere 20 Reales de Vellon oder 5*s*. $2^2/_3$*d*. per Schiffstonne zahlen müssen. Schiffe, die Erfrischungen einnehmen, zahlen nichts; die übrigen Hafengelder stehen mit Obigem in Verhältniß, so daß ein dreimastiges oder Fregattschiff von 200 Tonnen:

a) wenn es Waaren gebracht oder Ladung eingenommen hat, Reales de Vellon 1150 oder £ 12. 15*s*. $6^1/_2$*d*. Sterling;

b) wenn es bloß vor Anker gegangen, um Erfrischungen einzunehmen, Reales de Vellon 397 oder £ 4. 8*s*. 2*d*. zu bezahlen hat. Zweimaster zahlen in beiden Fallen 90 Reales de Vellon weniger.

Münzen, Maaße und Gewichte.

Die Rechnungen werden in Reales de Vellon und Maravedis geführt.

34 Maravedis = 1 Real de Vellon,
15 Reales de Vellon = 1 Peso corriente,
20 Reales de Vellon = 1 Peso fuerte oder Piaster.

Im gemeinen Leben rechnet man nach Cuartos, Reales de plata und Pesos corrientes;

16 Cuartos = 1 Real de plata,
8 Reales de plata = 1 Peso corriente.

Vorstehendes sind sämmtlich Rechnungsmünzen, mit Ausnahme des Cuarto und Peso fuerte oder Duro. Hieher gehört auch noch der Ducado von 11 Reales de Vellon, dessen man sich aber nur bei gerichtlichen Strafen bedient. An wirklich gangbaren Münzen gibt es: a) Kupferne: $^1/_2$ Cuartos von 2 Maravedis, der Cuarto von 4 Maravedis, und der Ochavo von 2 Cuartos; Silbermünzen: der Fisca oder $^1/_{16}$ Piaster; die media Pezeta, $^1/_{10}$ Piaster; der medio Toston, $^1/_8$ Piaster; die Pezeta, $^1/_5$ Piaster; der Toston, $^1/_4$ Piaster und der medio duco oder halbe Piaster; sowie der ganze Piaster.

Goldmünzen. Der Doblon de á Duro von 1 Piaster.
de á Dos von 2 „
de á Cuatro von 4 „
die media Onza von 8 „
die Onza de oro von 16 „

Der Wechselcours zwischen den Inseln und London ist 40*d.* Sterling mehr oder weniger für 15 Reales de Vellon. Das Wechselpary rechnet man zu 90 Reales de Vellon per 1 £. Das Handelsgewicht besteht in

24 Granos = 1 Adarme;
16 Adarmes = 1 Onza;
16 Onzas = 1 Libra oder ℔;
25 Libras = 1 Aroba;
4 Arobas = 1 Quintal oder 100 ℔.

Libras 98·57 = 100 ℔ englisch, oder 101·46 englisches Handelsgewicht = 100 Libras.

Das Maaß für trockene und flüssige Dinge, Getreide u. s. w. ist der Cuartillo.

4 Cuartillos = 1 Almud;
12 Almudes = 1 Fanega.

Die Fanega ist im Handel = 2½ Winchester Bushels. Bloß flüssige Dinge werden zu:

4 Cuartos = 1 Cuartillo,
40 Cuartillos = 1 Barril,
12 Barriles = 1 Pipa

gerechnet, welche = 100 Gallons königl. Maaßes ist. Für das Längemaaß, für Ellenwaaren u. s. w. ist die Vara, = 33·10 Zoll englisch, auch wird danach Zimmer- und Maurer-Arbeit bedungen.

Kanonen (Engl. Cannons, Franz. Canons, Ital. Cannoni, Span. Canones, Port. Canhoes, Holl. Kanonen, Dän. Kanoner, Schwed. Kanon, Russ. Puschki, Pol. Dziala), sind nicht nur als ein Gegenstand des Handels, sondern als eine zur Schifffahrt unentbehrliche Waffengattung zu betrachten. Es gibt deren bekanntlich von Eisen, doch werden die aus einer Komposition von Kupfer, Zinn und Messing gegossenen vorgezogen. Der Guß derselben geschieht entweder dergestalt, daß der Lauf gegossen wird oder er wird nach dem Gusse durch Bohren hervorgebracht. Es wollen einige behaupten daß metallene Kononen anhaltendes und schnelles Feuern nicht so gut aushalten könnten als eiserne. Die Zusammensetzungen des Kanonenmetalls weichen in den verschiedenen Ländern wenig von einander ab, obgleich sie in jedem anders sind. In Großbrittanien werden zu 240 ℔ Kanonenmetall gewöhnlich 68 ℔ Kupfer, 52 ℔ Messing und 12 ℔ Zinn gebraucht. In Deutschland nimmt man zu 4,200 ℔ desselben, $3687\frac{3}{41}$ ℔ Kupfer, $204\frac{11}{41}$ ℔ Messing und $307\frac{36}{41}$ ℔ Zinn. Nach Andern 100 ℔ Kupfer, 6 ℔ Messing und 9 ℔ Zinn; oder 100 ℔ Kupfer, 10 ℔ Messing und 15 ℔ Zinn.

Es herrscht die allgemeine Meinung, daß 1336 oder 1338 zuerst Kanonen in Gebrauch gekommen seyen, allein es hat Don Antonio de Capmany einige Beweise aufgebracht, welche es fast außer Zweifel setzen, daß eine Art von Geschütz von den Mauren in Spanien schon 1312 gebraucht worden sey. (Questiones Criticas pag. 181 etc.) Die Engländer hatten dergleichen 1347 bei der Belagerung von Calais, die Venetianer 1366 zu Chioggia, sowie in ihren Kriegen mit den Genuesern 1379 und 1380, ebenso hatten die Türken Geschütze bei den Belagerungen von Konstantinopel 1394 und 1453. Im Anfange waren sie übertrieben schwer und unbeholfen und schossen Kugeln von einer enormen Größe, allein durch das öftere Zerspringen waren solche denen, die sich ihrer bedienten eben so gefährlich als deren Feinden. Gegenwärtig ist die Geschützkunst auf eine Höhe gebracht, die wenig mehr zu wünschen übrig läßt.

Kanten, siehe Spitzen.

Kaperschiffe sind von Privatleuten ausgerüstete Fahrzeuge, um den Feind des Landes während Kriegszeiten anzugreifen und zu plündern. Ehe solche aber in dieser Absicht auslaufen, müssen sie sich mit Kaperbriefen (Franz. lettres de marques, Engl. letters of marque and reprisal) versehen, durch welche sie von ihrer Regierung ermächtigt werden, zwar Feindseligkeiten zu begehen, jedoch nur unter Beobachtung und genauer Befolgung der deßhalb erlassenen Vorschriften. Wer, ohne einen Kaperbrief zu besitzen, Andere auf dem Meere angreift, wird als Seeräuber betrachtet, und diejenigen, welche er angreift, können ihn als solchen behandeln, oder es geschieht dies von seiner eigenen Regierung.

1. Kaperei in staatsrechtlicher Hinsicht. Solche bleibt unstreitig ein Gegenstand mannichfaltiger Betrachtungen. Sie ist ein Ueberbleibsel früherer Zeiten, in denen sich die Einzelnen bekriegten, und je weiter die Cultur und der gesellschaftliche Zustand fortschreiten, je mehr sieht man solche verschwinden. In den Landkriegen ist das Eigenthum des friedlichen Bürgers, der an dem activen Kriege nicht Theil nimmt, allemal geschützt, und es läßt sich keine Ursache aufstellen, warum zur See nicht derselbe Grundsatz befolgt werden sollte. Kaperschiffe wagen sich selten an Kriegsschiffe und richten ihr Augenmerk vorzüglich darauf, Kauffahrteischiffe zu plündern und zu zerstören. Sie verbreiten unsägliches Unglück und vermehren alle Leiden des Krieges, ohne daß durch sie auch nur der geringste Einfluß auf die Entscheidung des Kampfes selbst hervorgebracht würde. Auch hat die Erfahrung in vielen Fällen bewiesen, daß, welche Maaßregeln auch immer getroffen werden mögen, Mißbräuche der gröbsten Art von den Kaperschiffen begangen werden. Der Wunsch, Beute zu machen, leitet dieselben ganz allein, und daraus läßt sich schließen, daß sie niemals sehr gewissenhaft sind, wenn es darauf ankommt, diesen Wunsch zu befriedigen. Nur bei denen Nationen, die keinen Handel haben, kann aus dem Kapersystem einiger Nutzen für Einzelne erwachsen, indem solche während eines Krieges Gelegenheit finden, die Kauffahrer des Feindes zu berauben. Ausserdem bringt Kaperei nur gegenseitiges Unglück hervor, und je größer die Handelsschifffahrt eines Staates ist, je größer ist der daher entspringende Nachtheil. Die großen Mächte sollten, anstatt Kaperei zu befördern, mit Beachtung rechtlicher und menschlicher Interessen sich vielmehr vereinigen, um diesen Mißbrauch der Vorzeit ganz aufzuheben, und sind auch wirklich bereits einige Schritte geschehen, um dieses wünschenswerthe Ziel zu erreichen. Schon 1675 wurde zwischen Schweden und den vereinigten Niederlanden durch einen Vertrag festgesetzt, daß keiner von ihnen bei künftigen Kriegen Kaperbriefe gegen den Andern ausgeben wolle. 1767 erklärte sich Rußland, ferner keine Kaperbriefe ausgeben zu wollen. In dem zwischen Preußen und den Vereinigten Staaten 1785 abgeschlossenen Vertrage findet sich ein Paragraph über das Kaperwesen, welcher dem von Schweden und den vereinigten Niederlanden 1675 getroffenen Vertrag ähnlich ist. Um das wünschenswerthe Ziel der völligen Abschaffung des Kaperwesens zu erreichen, wird es aber unter den großen Mächten noch vieles Ueberlegen geben, und Manches wird deßhalb vorausgehen müssen. (Man sehe darüber nach: Essay concernant les armateurs par Martens. 1794.)

2. Vorschriften und Anordnungen in Betreff der Kaperschiffe. Der Kapitain eines Kaperschiffes wird von denen ernannt, die solches ausgerüstet haben, und welche ihn nach Belieben auch wieder verabschieden können. Die Vollmacht oder der Kaperbrief, welcher den Rhedern eines Kaperschiffes verliehen worden, gestattet denselben, die Schiffe der darin angegebenen Macht oder Mächte anzugreifen und wegzunehmen, doch dürfen sie solche nicht als ihr Eigenthum ansehen, oder sich ganz oder zum Theil zueignen, bevor sie ihnen nicht gesetzlich

zugesprochen worden sind. Ausser der Hoffnung, Beute zu machen, hat die brittische Regierung 5 Pf. Sterling für jeden auf einem feindlichen Kriegsschiffe genommenen Mann bewilligt, den der Kaper gefangen einbringt. (33, Georg III., C. 66.) Jedes mit Kaperbriefen versehene Schiff, welches kreuzt, und während dem offizielle Nachricht erhält, daß ein Staat gegen den seinigen die Feindseligkeiten begonnen habe, kann die feindlichen Schiffe mit völliger Berechtigung kapern. Der König hat in allen Fällen das Recht, jede gemachte Prise vor deren Condemnation freizusprechen, und ist dieses ein stillschweigend vorbehaltenes Recht der Krone bei Zuerkennung der gemachten Prisen. — (Chitty on Commercial Law, Vol. I., c. 8.)

Bei einigen Kaperei-Unternehmungen wird die Mannschaft unter der Bedingung in Dienst genommen, daß, wenn keine Prisen gemacht werden, auch kein Sold bezahlt wird; in solchem Falle wird der Ertrag der alsdann gemachten Prisen oder Beute in zwei gleiche Theile getheilt; der eine kommt den Rhedern zu, der andere wird aber unter die Mannschaft nach gewissen festgesetzten Artikeln und verhältnißmäßig vertheilt; sind aber die Mannschaften eines Kaperschiffes für einen gewissen Sold in Dienst genommen, so gehört der Ertrag der gemachten Beute den Rhedern ganz allein, bis auf einen kleinen Antheil, welcher dem Schiffsvolke ein für allemal ausgeworfen wird, um ihren Eifer und Muth anzufeuern. Es findet aber allemal zwischen den Rhedern und der Mannschaft auf eine oder die andere Weise eine Uebereinkunft deßhalb Statt.

Den Kaperschiffen ist Alles untersagt, was gegen das Völkerrecht verstößt, so z. B. ein feindliches Schiff in einem Hafen anzugreifen, der unter dem Schutze eines Fürsten oder einer Republik steht, der Freund, Alliirter oder neutral ist; und muß die Ruhe und Sicherheit eines solchen Hafens ungefährdet bleiben. — (Molly, de Jure Maritimo, book I., c. 3.)

Sobald Kaperbriefe in einem Lande ausgegeben werden, so ist es fast allemal gebräuchlich, von den Empfängern derselben Bürgschaft stellen zu lassen, auf daß die darin gegebenen Vorschriften pünktlich erfüllt werden. In Großbrittanien muß solch eine Sicherheit von £ 1500 von einem Bürgen gestellt werden, der bei dem Kaperschiffe nicht mit interessirt ist, wenn die Besatzung nicht 150 Mann übersteigt; bei einer Besatzung von mehr als 150 Mann muß auf gleiche Weise eine Sicherheit von £ 3000 gestellt werden, und zwar für alle Schäden und alles Unrecht, die auf dem Meere, den erlassenen Vorschriften sowie den Verpflichtungen der Kapers zuwider, von der Mannschaft ausgeübt werden möchten.

Sobald Kaper irgend eine Gewaltthat, Beraubung oder sonstiges Unrecht an neutralen oder den Schiffen befreundeter Nationen, oder an denen ihrer eigenen Landsleute begangen, wird ein Verbrechen dieser Art nach Beschaffenheit der Sache entweder mit dem Tode oder sonst gesetzlich bestraft und die Kaperschiffe werden confiscirt.

Ob ein genommenes Schiff als Prise zu condemniren sey oder nicht, hat das Admiralitätsgericht eines Landes zu bestimmen, und weder ein Schiff noch eine Ladung, noch ein Schiffsantheil oder ein Theil der Ladung darf verkauft werden, bis daß der Ausspruch des Gerichts deßhalb erfolgt ist.

Sobald zwei Kaperschiffe zugleich bei einer Prise zusammen treffen, wenn auch nur das eine solche angreift und erobert, so soll das andere, welches im Gesicht gewesen ist, einen gleichen Antheil an der Beute haben, wenn es auch zur Wegnahme des eroberten Schiffes nicht thätig mitgewirkt hat. Man nimmt hiebei an, daß dessen Gegenwart dem Feinde Furcht eingeflößt und eher zur Uebergabe bewogen habe, welches vielleicht nicht der Fall gewesen seyn würde, wäre das erstere Kaperschiff nur allein erschienen, und haben daher alle im Gesicht befindlichen Kaperschiffe, auch wenn solche keinen thätigen Antheil an der Eroberung

haben, nach dem Gebrauch Ansprüche auf einen verhältnißmäßigen Antheil an der gemachten Eroberung. (Beawes, Lex Mercatoria, art. Privateers.)

Sobald diejenigen, denen Kaperbriefe verliehen worden sind, anstatt bloß feindliche Schiffe und Eigenthum derjenigen Nation zu nehmen, die in den Kaperbriefen genannt sind, auch vorsätzlich oder wissentlich Schiffe und Eigenthum freundschaftlich gesinnter Staaten wegnehmen, so wird dieses in Großbrittanien dem Seeraube gleich geachtet; und verfallen die Kaperschiffe derer, die sich dessen schuldig gemacht, der Confiscation, und solche unterliegen den Strafen, sowie dem Verluste der gestellten Sicherheit, nach den Bedingungen, wie solche bei Verleihung der Kaperbriefe festgesetzt worden sind. Wenn jedoch starke Anzeigen vorhanden waren, daß das genommene Schiff wirklich dem Lande angehöre, gegen welches die Kaperbriefe erlassen worden sind, so ist der Kaper zwar keiner Strafe unterworfen, wohl aber zu Schadenersatz verbunden. „Es ist unmöglich," sagt der Schriftsteller Beawes in seiner Lex Mercatoria, Artikel Privateers, „eine Sache dieser Art auf dem Meere allemal genau zu unterscheiden, und es ist zu gestatten, daß ein Schiff, welches zweifelhaften Besitzes ist, in einen Hafen aufgebracht werde, woselbst eine genauere Einsicht und Untersuchung deßhalb vorgenommen werden kann; und würde ohne ein solches Verfahren feindliches Eigenthum sehr oft durchschlüpfen. Um jedoch widerrechtliches Wegnehmen so viel als möglich zu verhindern, hat die brittische Regierung wohlweislich die erwähnten Bürgschaften, wegen strenger Befolgung der erlassenen Vorschriften, stellen lassen, ehe die Kaperbriefe ausgegeben werden, und die Strafen sind alsobald zu verhängen, wenn irgend ein Vergehen entdeckt worden."

Verordnungen an die Behörden in Betreff der Kaper u. s. w. Folgendes wurde in Großbrittanien, in Betreff der Kaper, Kaperschiffe u. s. w. durch Geheimen-Raths-Befehl zu Anfange des letzten Krieges unterm 16. Mai 1803 erlassen:

Art. 1. Gegen wen und wo vermittelst der Kaperbriefe Feindseligkeiten ausgeübt werden dürfen. Die Befehlshaber der Kriegsfahrzeuge und Kaper, welche gehörig mit Kaperbriefen versehen sind, sollen berechtigt seyn, mit den Waffen in der Hand Schiffe und Fahrzeuge, Güter, Waaren und Kaufmannsgut, welche der französischen Republik, sowie den Unterthanen oder Einwohnern, die im Gebiete derselben wohnen, angehören, zu erobern und wegzunehmen; doch soll innerhalb der Häfen der mit Großbrittanien befreundeten Fürsten und Staaten oder in den Flüssen und auf den Rheden derselben, auf Kanonenschußweite, ohne die Erlaubniß der gedachten Fürsten und Staaten, oder deren Obercommandanten und Oberbefehlshaber keine Feindseligkeit begangen oder ein Schiff angegriffen und aufgebracht werden.

Art. 2. Aufgebrachte Schiffe sind in einen Hafen zu führen. Die Befehlshaber der Kaperschiffe sollen alle Schiffe, Fahrzeuge und Waaren, welche dieselben aufbringen und wegnehmen, in diejenigen englischen Häfen oder in solche, die in den Gebieten des vereinigten Königreichs liegen und sich bei der Wegnahme am nächsten oder gelegensten befinden, aufbringen, damit ihnen dieselben nach dem Gesetze von dem obersten Admiralitätsgericht oder einem andern dazu bestellten Prisengericht zugesprochen werden können.

Art. 3. Wie sich die, welche Schiffe aufgebracht, nachdem sie solche in den Hafen geführt, zu benehmen haben. Sobald Schiffe und Fahrzeuge oder Waaren genommen und in einen Hafen aufgebracht werden, soll derjenige, der solche genommen hat, oder einer seiner Oberoffiziere, oder Jemand, der bei der Wegnahme zugegen gewesen, verpflichtet seyn, sobald als möglich drei oder vier Personen von jedem weggenommenen Schiffe (unter welchen der Kapitain, der Supercargo, der Schiffslieutenant oder der Hochbootsmann befindlich seyn müssen) vor den Oberrichter des Admiralitätsgerichtes von England oder

dessen Stellvertreter, oder vor den Präsidenten irgend eines Prisengerichts auf brittischem Gebiete, welcher auf die erwähnte Art eingesetzt worden ist, zu bringen, um eidlich vernommen und befragt zu werden, zur Ausmittlung der Wahrheit, was das Eigenthum eines solchen Schiffs oder solcher Schiffe, oder solcher Waaren, Kaufmannsgüter und anderer Effekten anbelangt; und soll der, welcher die Wegnahme bewirkt, ausserdem verbunden seyn, zu der Zeit, wenn die von ihm Vorgestellten verhört werden, und ehe sonstige Mittheilungen gemacht worden sind, zu Händen des Oberrichters des Admiralitätsgerichts von England oder dessen Stellvertreter, oder des Präsidenten des eingesetzten Prisengerichts, oder wer sonst dazu angestellt ist, sämmtliche Schiffspapiere, Pässe, Seebriefe, Frachtcontracte, Connossemente, Zollscheine, Briefe und andere Documente oder Schriften zu übergeben, sowie solche an Bord des Schiffes befunden oder abgeliefert worden sind; der Eroberer oder sein erster Offizier, oder sonst Jemand, der bei der Wegnahme gegenwärtig gewesen und von der Ablieferung der besagten Papiere und Schriften Zeuge war, wie solche an Bord abgeliefert oder zur Zeit der Wegnahme befunden worden, hat durch einen Eid zu erhärten, daß diese Papiere und Schriften ebenso beigebracht und übergeben worden seyen, wie solche gefunden worden, ohne daß dabei einiger Unterschleif, Zuthat, Wegnahme oder Verheimlichung vorgefallen sey; oder auch das Vorgefallene zu berichten und zu beschwören, wie es der Gerichtshof verlangen würde.

Art. 4. Die Ladung soll nicht vor erfolgtem Richterspruch gelöset werden. Die Schiffe und Fahrzeuge, Güter, Waaren, Kaufmannsgut und sonstigen Gegenstände, welche Kraft eines Kaperbriefes, wie schon gesagt, genommen worden sind, sollen wohl verwahrt und unberührt bleiben, und die Ladung soll nicht gelöset werden, bevor das oberste Admiralitätsgericht von England oder ein anderes zu dem Ende eingesetztes Prisengericht nicht den Spruch erlassen habe, daß das genommene Schiff und Ladung als Prise condemnirt sey.

Art. 5. Kaperschiffe haben den sich in Noth befindenden Schiffen beizustehen. Sobald ein englisches Schiff oder ein englischen Unterthanen angehöriges Schiff in Noth gerathen sollte und vom Feinde verfolgt oder genommen worden, oder durch sonst einen Zufall sich in Gefahr befinden sollte, soll einem solchen Schiffe oder solchen Schiffen und deren Befehlshabern, Offizieren und Mannschaften nach allen möglichen Kräften Beistand und Hülfe geleistet werden, um solche vor den Verfolgungen des Feindes oder sonstiger Gefahr zu bewahren.

Art. 6. Anbringen wegen der Kaperbriefe bei der Admiralität. Die Befehlshaber und Rheder solcher Schiffe und Fahrzeuge, haben zur Erlangung der Kaperbriefe schriftliche Eingaben zu machen, welche eigenhändig unterzeichnet an den Ersten Admiral von Großbrittanien zu übergeben, oder auch an die dazu eingesetzten Commissaire, oder den Lieutenant oder Richter des obersten Admiralitätsgerichts, oder deren Stellvertreter einzureichen sind. Darin ist eine umständliche, getreue und genaue Beschreibung des Schiffs zu geben, für welches der Kaperbrief nachgesucht wird, mit Angabe des Tonnengehalts, der Zahl und des Calibers der Geschütze, welche Kriegsgeräthe und Ammunition sich an Bord befinden, welchem Hafen das Schiff angehöre, sowie die Namen der Rheder und Theilhaber des Schiffes, und welche Zahl der Mannschaft als Besatzung darauf genommen und auf wie lange es verproviantirt werden solle; ferner die Namen der Befehlshaber und Offiziere.

Art. 7. Correspondenz mit der Admiralität. Die Befehlshaber der Schiffe und Fahrzeuge, denen Kaperbriefe verliehen worden sind, sollen bei allen Ereignissen und vorkommenden Gelegenheiten dem Oberadmiral von Großbrittanien oder den zur Zeit angestellten oder eingesetzten Commissarien oder deren Sekretaire briefliche oder schriftliche Mittheilungen machen und dazu verbindlich seyn, so wie sich solche von Zeit

zu Zeit ergeben, und zwar nicht bloß in Betreff der von ihnen ausgeführten Wegnahmen und der damit in Verbindung stehenden Vorfälle, sondern auch Alles dessen, was gemeldet zu werden verdient, was dieselben entdecken oder in Erfahrung bringen, es sey nun durch Befragen oder durch die Mittheilungen anderer Seeleute oder Reisender, oder durch die genommenen Schiffe oder Fahrzeuge, oder durch sonstige Mittel und Wege, zumal wenn es die Absichten und Vorhaben des Feindes, dessen Flotten, Schiffe, Fahrzeuge, sowie die Posten, Seehäfen und festen Plätze betrifft; ob ferner die feindlichen Schiffe ausgelaufen sind oder vor Anker liegen; oder in welchen Gewässern dieselben dem Vernehmen nach kreuzen, kurz was nur irgend dergleichen zu ihrer Kenntniß komme, damit die nöthigen Vorkehrungen getroffen und Befehle gegeben werden können.

Art. 8. Welche Flagge ein Kaperschiff zu führen habe. Kein Befehlshaber eines Schiffes, welches mit einem Kaperbriefe versehen ist, soll es sich herausnehmen, es sey denn auf seine eigene Gefahr, eine Gösch (kleine Schiffsflagge), einen Wimpel, ein Zeichen oder eine Flagge aufzuziehen, wie unsere Schiffe (Kriegsschiffe) führen; ausser der gewöhnlichen Flagge der Handelsschiffe, soll er eine rothe Flagge, mit der englischen Nationalflagge, wie sich solche im Wappenfelde befindet, in der obern Ecke beim Flaggenstabe führen.

Art. 9. Weggenommene Schiffe können nicht ranzionirt werden. Kein Befehlshaber eines Kaperschiffes soll ein genommenes Schiff oder Fahrzeug, oder dessen Ladung gegen Lösegeld losgeben, loslassen oder in Freiheit setzen.

Art. 10. Die gefangenen Besatzungen sind an die dazu bestimmten Commissarien auszuliefern. Alle Commandirenden und Befehlshaber der Kaperschiffe sollen die auf den genommenen Schiffen und Fahrzeugen gemachten Gefangenen an diejenigen Commissarien abgeben, welche mit der Auswechslung der Kriegsgefangenen beauftragt sind und die für solche Sorge zu tragen haben; auch stehen dergleichen Kriegsgefangene lediglich unter den Befehlen, den Verfügungen und der Aufsicht gedachter Commissarien, und kein Befehlshaber oder anderer Offizier eines Kaperschiffs soll aus irgend einem Grunde sich das Recht anmaßen, einen Gefangenen loszugeben.

Art. 11. Verlust des Kaperbriefes wegen zuwiderlaufender Handlungen. Auf den Fall, daß der Befehlshaber eines Kaperschiffs gegen die erlassenen oder zukünftig zu erlassenden (sobald er von letztern unterrichtet ist) Vorschriften handeln würde, so soll er seiner Rechte und Befugnisse verlustig seyn, zugleich mit seiner eingesetzten Caution, und soll gegen ihn das Gesetz in Ausübung gebracht und er zu Ersatz der Kosten und des Schadens verurtheilt werden.

Art. 12. Abschriften des Schiffsjournals. Alle Befehlshaber der Kaperschiffe sollen bei jeder sich darbietenden Gelegenheit genaue Abschriften ihres Schiffjournals an den Sekretair der Admiralität einschicken, sowie die Condemnirung der Prisen so bald wie möglich veranlassen.

Art. 13. Befolgung der erhaltenen Befehle. Die Befehlshaber der Kaperschiffe sollen, sobald ihnen Befehle zugekommen sind, solchen strenge nachkommen, und werden ihnen solche von Zeit zu Zeit zugefertigt werden, je nachdem Wir es zur bessern Vollziehung des Dienstes für nothwendig erachten werden.

Art. 14. Uebertretung oder Verletzung der Verfügungen. Jeder, welcher die von Uns erlassenen Verfügungen und Vorschriften übertreten oder verletzen sollte, wird nach der Strenge der

Gesetze bestraft werden, und hat auch denjenigen, welchen er, Unsern Verfügungen zuwiderlaufend, Schaden zugefügt haben sollte, völligen Ersatz zu gewähren, insofern dergleichen durch Wegnahme, Verheimlichung, Aufenthalt oder auf sonstige Weise hervorgebracht seyn würde.

Art. 15. Zu leistende Bürgschaft und Sicherheit. Ehe ein Kaperbrief bewilligt und besiegelt wird, soll Bürgschaft und Sicherheit bei dem Lieutenant und Richter des obersten Admiralitätsgerichts von England oder dessen Stellvertreter geleistet werden durch die Summe von £ 3000, wenn die Besatzung des Fahrzeugs 150 Mann übersteigt, und £ 1500 bis 150 Mann Besatzung und darunter; und soll der Bürgschein folgendermaßen lauten:

„Es erschienen an dem und dem Tage, an dem und dem Orte N. N. und N. N. und unterwarfen sich der Gerichtsbarkeit des obersten Admiralitätsgerichts von England, und verbürgen sich selbst, ihre Leibeserben, Testamentsexecutoren und Vermögensverwalter gegen unsern Souverain und Herrn, den König, für die Summe von . . . . . Pfund St. gesetzmäßiges Geld von Großbrittanien; und ist dieses so zu verstehen, daß wenn N. N. gehörig mit Kaperbriefen versehen seyn wird, für das Schiff N. N. von . . . . . Tonnen Gehalt, und welches unter den Befehlen des Kapitains N. N. steht, durch die Gewalt der Waffen alle Schiffe und Fahrzeuge, Güter, Waaren und Kaufmannsgut, die Habe und das Besitzthum der französischen Republik, den Unterthanen derselben, sowie den Einwohnern des Gebietes derselben zugehörig, angreife, überfalle, wegnehme und aufbringe, jedoch keineswegs in Kanonenschußweite der Häfen und Rheden, welche befreundeten Fürsten und Staaten angehören; und insofern N. N. gewisse von seiner Majestät genehmigte und im Geheimen-Rathe beschlossene Instructionen, die darauf Bezug haben und das Weitere darüber besagen, zugefertigt erhalten haben wird, und wenn nichts von N. N. und seinen Offizieren, seiner Mannschaft und seinen Angehörigen Dawiderlaufendes gethan werden wird, wie solches in den genannten Instructionen gemeint ist, sowie in denjenigen neuern Instructionen, welche ihm gehörig mitgetheilt worden; so daß alles in dem Kaperbriefe und den deßhalb erlassenen Instructionen Enthaltene in allen Punkten gehörig und richtig beobachtet worden ist, insofern es auf das genannte Schiff, den Kapitain und seine Mannschaft einigermaßen Bezug hat; und wenn solche völligen Ersatz für den Schaden gewähren, der einem Unterthanen Sr. brittischen Majestät durch sie zugefügt werden könnte, oder dem eines mit Großbrittanien in Freundschaft lebenden fremden Staates; und wenn sie die Zahlung selbst leisten oder veranlassen, daß solche an Sr. Majestät Angestellte oder Beamte entrichtet werde, was Sr. Majestät herkömmlich gebührt für die aufgebrachten Schiffe und Waaren, wie solche zugesprochen werden; und vorausgesetzt, daß besagter N. N. kein dem Feinde zugehöriges Schiff, oder Güter und Waaren, welche der Confiscation unterworfen sind, durch Uebereinkommen oder heimlich, oder durch Einverständniß, oder unter Vorwand und durch Auslegung des Sinnes des Kaperbriefes wegnehme, soll dieser Bürgschein erledigt und von keiner Kraft seyn; und wenn sie diesem zuwider handeln, willigen Alle, Jeder für sich, ein, daß das Verfahren gegen sie, ihre Leibeserben, Testamentsvollstrecker und Vermögensverwalter, und gegen ihr Besitzthum und Habe sofort beginnen solle, bis zur Erlangung des Betrags der Summe von . . . . . Pfunden, wie oben angegeben; und zu mehrerer Bekräftigung der Wahrheit haben sie dieses eigenhändig unterzeichnet.

Auf Befehl Sr. Majestät.

(Gez.) Pelham.

Kapital heißt in der Staatswirthschaft derjenige Theil des Ertrages eines Landes, welcher ohne weiteres Zuthun mit Nutzen angelegt werden kann, entweder zum Lebensunterhalt oder zur vermehrten Produktion. (Mac Culloch Principles of Political Economy, 2. Edit. p. 97.) Im Handel und in Beziehung auf den Einzelnen versteht man darunter diejenige Summe Geld, welche der Kaufmann, Bankier oder Geschäftsmann in irgend eine Unternehmung steckt, oder den er zu einer gemeinschaftlichen Unternehmung als Theilnehmer beiträgt. Deßgleichen wird das Betriebskapital einer Handelsgesellschaft oder einer Körperschaft darunter verstanden, in welchem Fall man sich des Wortes Fond bedient. Man sagt, Bankfond u. s. w. Der Gewinn jeder Unternehmung pflegt nach dem Ertrage des darauf verwendeten Kapitals berechnet zu werden.

Kapplaken ist eine Bonification, welche der Absender oder der Empfänger von Gütern dem Kapitain und der Mannschaft eines Schiffes reicht. In Großbrittanien ist an einigen Plätzen 1*d.* vom ℔, anderwärts aber 6*d.* für jedes Collo zu entrichten.

In Deutschland haben gegenwärtig die Rheder eines Schiffes sich mit ihrer Schiffsmannschaft darüber verstanden, so daß Absender und Empfänger nur an einigen Orten und in gewissen Fällen etwas damit zu thun haben. Der Ursprung dieser Ausgabe rührt daher, daß in älteren Zeiten der Kapitain und seine Leute von den Handeltreibenden eine Gratification erhielten, um sich Winterkleider dafür anzuschaffen. Nach dem englischen Worte: Primage, heißt es im Deutschen auch wohl Primgeld.

Kapstadt, der Hauptort der brittischen Besitzungen im südlichen Afrika, unter dem 33° 5⅔′ südlicher Breite und unter dem 18° 23⅓′ östlicher Länge, an der Spitze der Tafelbai oder der westlichen Seite des Vorgebirges der guten Hoffnung gelegen. Die Holländer gründeten die Stadt um's Jahr 1650 und blieben im Besitz derselben, sowie des umliegenden Gebietes bis 1795, als die Engländer sich dessen bemächtigten. Durch den Frieden von Amiens wurde die Eroberung den Holländern zurückgegeben, doch 1806 von den Engländern abermals genommen und ihnen endlich 1815 gänzlich abgetreten. Die Straßen der Stadt sind gerade und durchschneiden sich durchaus rechtwinklich, viele derselben haben Canäle, an deren beiden Ufern Eichen gepflanzt sind. Die Bevölkerung besteht aus etwa 6000 weißen und farbigen Einwohnern und 10,000 Schwarzen.

Ein Fort von beträchtlicher Stärke vertheidigt die Stadt. In der Tafelbai kann fast jede Anzahl von Schiffen liegen, doch ist solche den Westwinden sehr ausgesetzt, welche in den Monaten Juni, Juli und August das Meer sehr stark aufregen, so daß dadurch schon manches Unglück entstanden ist. Man kann dieses als den einzigen Umstand ansehen, welcher an dieser sonst in jeder Hinsicht für den Handel so überaus glücklich liegenden Colonie auszusetzen ist. In der Jahreszeit, welche die beste genannt werden muß, und in welcher die östlichen Passatwinde wehen, gewährt die Tafelbai einen vollkommen sichern Ankerplatz; dazu gerechnet die Wohlfeilheit und der Ueberfluß der Lebensmittel, die gesunde Luft und vor Allem die geographische Lage selbst, eignen den Hafen ganz besonders zur Station für die Schiffe, welche nach Indien, China und Australien ꝛc. bestimmt sind.

Der Distrikt Land, welcher der Kapstadt untergeben, ist von einem sehr großen Umfange und bietet die größte Verschiedenartigkeit des Bodens dar, denn es finden sich darunter die fruchtbarsten Flächen und die wildesten Gebirge und Landstriche, welche ohne allen Pflanzenwuchs sind. Das Klima wechselt zwischen den beiden Extremen von Dürre und Regen. Im Ganzen scheinen Nachtheile und Vortheile so ziemlich gleich

zugewogen, und die Aussichten, welche dem emsigen Einwanderer dargeboten werden, sind, wenn auch nicht verführerisch, doch nichts weniger als den Muth beraubend.

In der Nähe der Stadt werden große Quantitäten Getreide von einer guten Gattung erbaut, doch ist die freie Ausfuhr desselben nicht erlaubt; und nur nachdem sich die Regierung über das Ergebniß der Ernte unterrichtet hat, kann eine angegebene Quantität nach ihrer Bestimmung verschifft werden. „Diese Handelsbeschränkung," erzählt Herr Thompson in seinen Travels in Southern Africa, p. 395, „hat weder einen unveränderlichen Stand der Getreidepreise herbeigeführt, noch Theurung verhindert. Der Colonie ist dieselbe aber auf jeden Fall nachtheilig geworden, und es ist wirklich kaum glaublich, daß Maaßregeln, welche im Haushalte des Mutterlandes als verdammenswerth erachtet werden, ihren schädlichen Einfluß auf irgend eine der Colonien ausüben dürfen. Das vom Kap ausgeführte Getreide hat seinen Hauptabsatz in Rio Janeiro und auf Mauritius.

Große Quantitäten Wein und eine Gattung Branntwein werden auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung erzeugt, doch mit Ausnahme des Constantiaweines sind sie sehr mittelmäßig. Man hat es nicht gut geheißen, daß den Kapweinen neuerdings erhöhte Zölle aufgelegt worden sind, doch scheint es, daß sich dafür Etwas anführen lasse. Die wirkliche Folge, wenn diese Weine gegen eine im Vergleich sehr niedrige Abgabe in Großbrittanien eingeführt werden dürfen, wäre keinesweges, den unmittelbaren Verbrauch derselben zu fördern, sondern ein leichtes Mittel darzubieten, um andere Weine damit zu verfälschen, so daß auf der einen Seite das Staatseinkommen durch solche betrügerische Manipulationen leiden, auf der andern aber das Publikum in seinen Genüssen beeinträchtigt würde.

Es werden von hier aus sehr beträchtliche Quantitäten Häute und Felle ausgeführt, und solche kommen hauptsächlich aus der Algoa-Bai, welche auf der östlichen Seite der Colonie gelegen ist. Dieser Handel hat seit dem Jahre 1829 sehr zugenommen. Aloe wird häufig gefunden und sehr stark ausgeführt; deßgleichen Weinstein, getrocknete Früchte und mehrere andere Artikel.

Nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung werden hauptsächlich verschifft: wollene Tücher, baumwollene Waaren, kurze Waaren, Steingut, Mobilien, Galanterie und Modewaaren, Seife, Papier, Bücher, sowie die meisten Gegenstände, die im Mutterlande verfertigt werden. Aus Ostindien werden Stückgüter und Teckholz, Thee aus China, und aus Indien und Mauritius Zucker u. s. w. eingeführt.

Der Verkehr, der zwischen Colonisten und den freien Eingeborenen besteht, unterliegt Beschränkungen, deren Grund kaum einzusehen ist. Der Verkauf von Schießpulver und Feuergewehren an die Eingeborenen ist untersagt worden, und möchte dazu wohl eine vernünftige Ursache vorhanden seyn, wenn dadurch nur der beabsichtigte Zweck erreicht würde. Die Amerikaner fingen aber einen Handel mit den Eingeborenen zu Natal an der östlichen Küste an, und haben dieselben auf's Reichlichste mit diesen verbotenen, sowie mit andern Artikeln versehen, so daß die engl. Regierung ohne Noth ihre Unterhanen durch solch ein Verbot von einem sehr einträglichen Handel ausschließt.

Zufolge der Zollregister betrug der wirkliche oder angegebene Werth der Ausfuhr aus dem vereinigten Königreiche nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung in den beiden Jahren 1829 und 1830:

Brittische und irelándische Erzeugnisse und Manufakturwaaren.	1829.	1830.
	£	£
Baumwollene Waaren	82,017	123,541
Leinene Waaren	12,542	16,486
Baumwollene Stoffe	31,152	38,107
Andere Artikel, als: Kleidungsstücke, Hopfen, Mobilien, Seife, Lichter, Eisen, Leder u. s. w.	131,790	151,902
	257,501	330,036
Fremde und Colonialwaaren	36,424	77,968
Betrag der Ausfuhr	293,925	408,004

Der amtliche Werth der vom Vorgebirge der guten Hoffnung in das vereinigte Königreich gemachten Einfuhr betrug 1829 £ 238,124 und 1830 £ 171,498.

Während 1830 liefen 23 Schiffe von 4276 Tonnen vom Vorgebirge der guten Hoffnung in die brittischen Häfen ein; und 38 Schiffe von 7737 Tonnen legten nach dort aus.

Nach der officiellen Angabe bestand die Bevölkerung des Vorgebirges der guten Hoffnung im Jahre 1829

Weiße.		Sklaven.	
Männl.	Weibl. Geschlechts.	Männl.	Weibl. Geschlechts.
45,087.	41,317.	18,312.	13,754.

In Allem 118,470 Einwohner.

Handelsverordnungen. Durch 6, Georg IV., 111, ist festgesetzt worden, daß alle Waaren, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Manufakturen des Vorgebirges der guten Hoffnung sind, oder der dazu gehörigen Gebiete und Bezirke, bei ihrem Einbringen in Großbrittanien denselben Zöllen unterworfen seyn sollen, als kämen solche aus den Ländern der Ostindischen Compagnie, ausgenommen wenn eine andere Abgabe ausdrücklich dafür festgesetzt seyn sollte. — §. 12.

Dieselbe Verordnung bestimmt ferner, C. 114, daß Se. Majestät berechtigt seyn solle, durch Geheimen-Raths-Befehle von Zeit zu Zeit solche Verfügungen für den Handel nach und von den brittischen Besitzungen in Afrika zu erlassen, als es nach Sr. Maj. Berathung zweckmäßig und nützlich erachtet werde; und wenn Waaren den Geheimen-Raths-Befehlen Sr. Majestät zuwider ein- oder ausgeführt werden sollten, so sollen solche nebst dem Schiffe, welches dieselben ein- oder ausführt, confiscirt werden. — §. 73.

Es soll Niemanden gestattet seyn, aus irgend einer der auswärtigen Besitzungen Sr. Majestät nach einem fremden Platze Steinkohlen, die das Produkt des vereinigten Königreichs sind, auszuführen; auch sollen dergleichen Steinkohlen aus keiner solchen Besitzung nach einem brittischen Orte verschifft werden, bevor derjenige, welcher solche ausführt, oder der Kapitain des ausführenden Schiffes nicht Sicherheit und hinlängliche Bürgschaft stellt, und zwar bis zum doppelten Werthe der Steinkohlen, daß solche nicht an einem fremden Platze gelandet werden. — §. 85.

Es soll ein Jeder, der Wein verladet, welcher das Erzeugniß des Vorgebirges der guten Hoffnung und der dazu gehörigen Distrikte ist, wie solcher von dort ausgeführt wird, zuvor zu dem obersten Zollbeamten gehen, und in Gegenwart desselben die Aussage beschwören und unterzeichnen, daß derselbe Wein wirklich und der Wahrheit gemäß das Erzeugniß des Vorgebirges der guten Hoffnung oder der dazu gehörigen Distrikte sey; und ist gedachter Beamte ermächtigt und angewiesen, solche beeidigte Aussage anzunehmen, und dagegen ein Ursprungscertificat zu

gewähren, in welchem der Name des Schiffs, in dem der Wein ausgeführt werden soll, sowie der Bestimmungsort angegeben sind. — §. 78.

Einfuhrzölle. Von allen Artikeln, welche Natur oder Kunsterzeugnisse Großbrittaniens oder des brittischen Westindiens sind, wird eine Zollabgabe von 3¼ % erhoben.

Eine Zollabgabe von 10 % wird bei der Einfuhr (auf brittischen Schiffen) von allen Artikeln, Produkten und Manufaktur-Erzeugnissen des übrigen Europa's, Amerika's und der östlich vom Vorgebirge gelegenen Länder erhoben, nach dem vom einführenden Theile anzugebenden Werthe. Es ist darauf weder ein Nachlaß noch Abzug gestattet, ausser dem Betrag der Zoll- und Landungskosten, die bei der Einfuhr erlegt werden mußten.

Auf Arak, Rum, Wachholderbranntwein, Liquers, Kornbranntwein und andere gebrannte Wasser wird eine ausserordentliche Abgabe von 1*s.* 6*d.* auf's Gallon erhoben, und nur der Franzbranntwein ist dabei ausgenommen.

Thee darf nicht gelandet werden, bevor die Erlaubniß des Agenten der Ostindischen Compagnie dazu erlangt worden ist.

Kriegsbedürfnisse dürfen ebensowenig gelandet oder verschifft werden, wenn nicht die Erlaubniß der Regierung dazu sich dabei befindet.

Münzen, Maaße und Gewichte. Die Rechnungen werden entweder in Pfunden, Schillingen, Pence und Farthings, oder in Thalern, Reichsthalern, Schillingen und Stüvern geführt.

1 Stüver = ⅜ eines Penny.
6 Stüver = 2¼ Pence oder 1 Schilling.
8 Schilling = 18 Pence oder 1 Reichsthaler.

Das Commissariat-Departement gibt Anweisungen auf das Schatzamt ab mit 1½ % Aufgeld.

Die auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung üblichen Gewichte sind auf das Amsterdamer Pfund berechnet, und es gibt deren gerichtlich gestempelte von 50 ℔ bis auf 1 Loth oder 1/32 ℔ herab, welches als Einheit des Gewichts betrachtet wird.

Das Flüssigkeitsmaaß ist folgendes:

16 Flaschen = 1 Anker.
4 Anker = 1 Ohm.
4 Ohm = 1 Legger.

Beim Körnermaaß machen

4 Scheffel = 1 Muid.
10 Muids = 1 Last.

107 solcher Scheffel = 82 Winchester Bushel, oder 4 Scheffel = 3 Bushel königl. Richtmaaß. Das Muid Waizen wiegt im Durchschnitt 110 holländische Pfunde, welches etwas mehr ausmacht, als 196 englische Pfunde.

Die Flächenlängen und Ellenmaaße sind folgende:

12 rheinländische Zoll = 1 rheinl. Fuß;
27 „ Zoll = 1 holländ. Elle;
144 „ □Zoll = 1 Quadratfuß;
144 „ □Fuß = 1 Ruthe;
600 „ □Ruthen = 1 Morgen Landes.

Die Colonialgewichte u. Maaße mit den engl. verglichen, ergeben, daß:

100 ℔ holländisch Gewicht = 109 ℔ engl. Handelsgewicht;
100 ℔ engl. „ = 92 ℔ holländ. do.
1 Flasche = 19/32 alte Gallons oder 4·946 königl. Gallons.
1 Anker = 9½ „ oder 7 9/10 „
1 Ohm = 38 „ oder 31 2/5 „
1 Legger = 152 „ oder 126 7/11 „
1 Pepi = 110 „ oder 91 7/15 „

Die Hafengelder von allen Handelsschiffen, die um ihre Ladungen zu lössen oder um zu laden einlaufen, sind 4½*d.* per Tonne Gehalt; die, welche Erfrischungen einnehmen, oder aus sonstigen Ursachen einlaufen, zahlen nur 2¼*d.* per Tonne.

Karavanen sind förmlich organisirte Gesellschaften reisender Kaufleute oder Pilgrime, oder auch aus beiden zusammengesetzt, wie sich solche in vielen Ländern Asiens und Afrika's bilden, in der Absicht, um zusammen mit mehr Sicherheit durch die Wüsten und andere von Räubern gefährlich gemachte Gegenden oder auf Wegen zu reisen, welche ihrer Natur nach mit Schwierigkeit zu passiren sind. Das Wort kommt aus dem Persischen, in welcher Sprache Kervan oder Cârvân so viel als Handelsmann bedeutet. (Shaw's Travels in the Levant, pag. 9, 4. Edition.)

Eine jede Karavane wird von einem Oberbefehlshaber angeführt, welcher Aga oder Caravan-Bachi heißt, und der eine zur Vertheidigung hinlängliche Anzahl Bewaffneter unter seinem Befehle hat. Wo es angeht, schlagen die Karavanen ihre Lagerplätze an Quellen oder Bächen auf, und Alles wird nach dem Commando und mit Ordnung ausgeführt. Kameele werden beinahe ausschließlich zum Transport gebraucht, wegen ihrer unermüdlichen Ausdauer, geringer Bedürfnisse und dem Umstand, daß solche drei bis vier Tage lang ohne Wasser zubringen können. Bei den meisten Karavanen sind mehr Kameele als Menschen. (Siehe den Art. Kameel.)

Der Handelsverkehr der südlichen und afrikanischen Völker ist von den ältesten Zeiten her fast nur durch Karavanen betrieben worden. In alten Zeiten wurden die indischen und chinesischen Erzeugnisse entweder von Suez nach Rhinocolura, oder von Balsora, nahe an der Mündung des persischen Meerbusens, auf dem Euphrat nach Babylon, von da nach Palmyra und durch die Wüsten Syriens nach den phönicischen Häfen am Mittelmeere gebracht, woselbst solche gegen europäische Produkte vertauscht wurden, welche im Morgenlande Abnehmer fanden. Zuweilen kamen aber auch wohl Karavanen unmittelbar aus China, welche dann 250 Tage zubrachten, um ganz Asien bis zu den Ufern der heutigen Levante zu durchziehen. (Gibbon, vol. VII., pag. 93.) Diese Reisegesellschaften haben in der That das einzige Mittel gewährt, durch welches ein Handelsverkehr zwischen den im Innern liegenden Länder Asiens und Afrika's möglich geworden ist. Die in diesen Erdtheilen bestehenden Regierungen sind nur selten im Stande gewesen, und haben es auch eben so selten ernsthaft unternommen, das Reisen für Einzelne möglich und gefahrlos zu machen. Die wandernden Araber-Stämme haben von jeher die ungeheuern Wüsten eingenommen, durch welche jene Länder getrennt sind, und nur wer hinlängliche Macht besitzt, sich selbst zu beschützen, oder reich genug ist, sich von den räuberischen Angriffen dieser Horden loszukaufen, kann erwarten, deren Gebiete zu durchziehen, ohne der Gefahr von Raub und Mord ausgesetzt zu seyn.

Seit der Verbreitung des muhamedanischen Glaubens haben vorzüglich religiöse Motive, sowie der exaltirte morgenländische Charakter dazu beigetragen, die Verbindungen der Morgenländer zu vervielfältigen, wodurch die Zahl und Größe der Karavanen vermehrt wurde. „Mohamed verpflichtete alle seine Glaubensgenossen, wenigstens einmal in ihrem Leben die heilige Caaba oder das kleine viereckige Gebäude im Tempel zu Mekka zu besuchen, und solche ist fortwährend der Gegenstand der Verehrung aller Muselmänner geblieben; um aber den Gemüthern diese Pflicht gleichsam zu einem Glaubensartikel zu machen, gebot er, daß bei allen Geboten und Religionshandlungen, die ihnen vorgeschrieben sind, alle Rechtgläubigen sich mit dem Gesicht nach dem heiligen Orte wenden sollten.“ Um nun einem Gebote, so feierlich gegeben und so anhaltend eingeprägt, Folge zu leisten, versammeln sich jährlich zahlreiche Karavanen frommer Pilgrime aus allen Ländern, in denen der Glaube Mohameds herrscht, und wenn auch die Abnahme des Religionseifers, sowie die fortwährend bestehenden Schwierigkeiten solcher Reisen in neuern Zeiten die Zahl dieser Pilgrime sehr vermindert haben, so sind solche doch noch immer

sehr häufig. Wenige dieser Pilgrime sind bloß durch Religionseifer zu solchen Wanderungen veranlaßt, vielmehr sind Handelsspekulationen und Handelsgeschäfte mit den frommen Gedanken sehr vermischt, und es entspricht der Einsicht Muhameds, daß er die Erlaubniß ertheilte, auf der Pilgerfahrt nach Mekka Handel treiben zu dürfen, wodurch er eben so sehr für das Zeitliche als ewige Wohl seiner Anhänger sorgte. „Es soll auch nicht als ein Vergehen angerechnet werden, wenn ihr während eurer Pilgerfahrt Handel treibt, und von Gott eine Zunahme eures Vermögens erwartet.“ (Sale's Koran, c. 2, pag. 36. Edit. 1764.)

Die zahlreichen Kameele einer Karavane sind mit den Waaren der verschiedenen Länder beladen, welche am leichtesten fortgebracht und am schnellsten abgesetzt werden können. Die heilige Stadt ist während des Monats Dhalhajja, welches der Zeit von unserm 15. Juni bis 15. Juli gleichkommt, nicht allein von Frommen, sondern auch von Kaufleuten mit reichen Waarenlagern gedrängt voll, und sowohl Mekka als die Nachbarschaft bietet den Anblick einer großen Handelsmesse dar, so daß während der zwölf Tage, welche den Pilgern bewilligt sind, in jener Stadt zu verweilen, diese einen der am meisten besuchten und wohl versorgtesten Märkte zeigt.

„Nur wenige Pilgrime“ — sagt Burkhardt — „die Bettler ausgenommen, kommen, ohne etwas aus ihrem Vaterlande zum Verkauf mitzubringen, und ist dieses nicht sowohl bei denen, welchen Handelsgeschäfte Hauptzwecke sind, als auch bei denen, die in religiösen Absichten kommen, der Fall, und für die letztern, welche mit einigen wenigen Waaren in Mekka Handel treiben, werden dadurch wenigstens die Kosten der langen Reise vermindert. Die Moggrebyns (so werden die Pilgrime, die aus Marokko und von der nordafrikanischen Küste kommen, genannt) bringen ihre rothen Mützen und wollenen Röcke: die Türken aus Europa Schuhe, Pantoffeln, kurze Waaren, Stickereien, Zuckereingemachtes, Ambra, Schmuckwaaren, seidene gestrickte Beutel u. s. w.; die Türken aus Klein-Asien Teppiche, seidene Stoffe und Angora-Shawls, die Perser Casimir und große seidene Tücher; die Afghanen bringen Zahnbürsten, Mesouak Kallary genannt, welche aus den schwammigen Aesten eines bei Buchara wachsenden Baumes gemacht werden, sowie Perlen von einem gelben Speckſteine, und von ihren im Lande selbst verfertigten groben einfarbigen Tüchern; die Indier bringen die vielen Erzeugnisse ihrer reichen und zahlreichen Provinzen; das Volk aus Yemen liefert biegsame Pfeifenröhren für die persischen Tabaksraucher, Sandalen und andere Lederwaaren, und die Einwohner des innern Afrika verschiedene Gegenstände, die beim Sklavenhandel gebraucht werden. Doch sehr oft werden die Erwartungen eines zu hoffenden Gewinns, welchen die Pilgrime zu machen denken, getäuscht, und Geldmangel läßt sie ihre kleinen Waarenvorräthe eilig durch öffentliche Verkäufe zu sehr niedrigen Preisen losschlagen.“ (Travels in Arabia, vol. II., pag 21.)

Die beiden Hauptkaravanen, welche jährlich in Mekka zusammentreffen, sind die von Damask und von Cairo. Die erste ist aus Reisenden und Pilgrimen zusammengesetzt, welche aus Europa und dem westlichen Asien kommen, die letztere besteht aus den afrikanischen Muselmännern. Die erstere oder syrische Karavane ist nach Burkhardt sehr gut organisirt. Sie wird vom Pascha von Damaskus begleitet oder von einem seiner ersten Offiziere, welcher das Zeichen, sich zu lagern, allemal durch Abfeuern einer Muskete gibt. An der Spitze, wie im Nachzuge, befindet sich stetsein Trupp Reiterei, letztere, um die Herumstreicher zusammen zu treiben. Die Pilgrime eines Landes oder einer Stadt pflegen sich stets zu einander zu halten. In der Nacht werden Fackeln angezündet, und der tägliche Marsch wird gewöhnlich von 3 Uhr Nachmittags bis eine oder zwei Stunden nach Sonnenaufgang zurückgelegt. Die Beduinen und Araber, welche für die Bedeckung der Lebensmittel sorgen, reisen bloß am Tage und gehen der Karavane voraus. Der Lagerplatz,

welchen dieselben des Morgens verlassen, wird von der Karavane die folgende Nacht erreicht, und diese schlägt ihr Lager daselbst auf. Die Reise mit diesen Beduinen ist nicht so ermüdend, als mit der großen Masse der Karavane, weil man dann die Nacht gehörig ruhen kann; doch werden die meisten Pilgrime durch das schlechte Benehmen der Araber davon abgehalten, sich denselben anzuschließen.

Bei jedem Wasserplatze auf dem Wege, den die Karavanen einschlagen, befindet sich eine kleine Befestigung und eine große Zisterne, an welcher die Kameele getränkt werden. Diese kleinen Befestigungen haben eine aus mehreren Personen bestehende Besatzung, welche das ganze Jahr über daselbst bleibt, um die dort aufgespeicherten Lebensmittel zu bewachen. An diesen Wasserplätzen, welche den Arabern gehören, erscheinen dann die Sheiks, um von den Karavanen den üblichen Tribut oder das Geleite in Empfang zu nehmen. Auf diesen Straßen findet sich überall hinlänglicher Wasservorrath, und von einem Lagerplatze bis zum andern dauert der Marsch nicht länger, als 11 bis 12 Stunden; im Winter trifft man auch ausserdem überall Lachen, von Regenwasser zusammen gelaufen. Diejenigen Reisenden, welche in einer Sänfte oder auf einem bequemen Kameelsattel reitend die Reise zurücklegen, haben nicht eben viel Beschwerden zu überstehen: diejenigen aber, welche aus Armuth oder großer Sparsamkeit der Karavane zu Fuße zu folgen veranlaßt sind, kommen durch die Strapazen des Weges häufig um. (Travels in Arabia, vol. II., pag. 3 — 9.)

Die von Cairo aus nach Mekka gehende Karavane ist selten so zahlreich, als die von Damask; auch ist der Weg derselben längs den Küsten des rothen Meeres mit mehr Gefahren und Beschwerden verbunden. Viele der afrikanischen und ägyptischen Pilgrime schiffen sich zu Suez, Cosseir und andern Häfen ein, und segeln bis Djidda, von wo aus nur ein kleiner, wenig beschwerlicher Weg zurückzulegen bleibt. Die persische Karavane versammelt sich in Bagdad, doch pflegen auch neuerdings viele persische Pilgrime sich in Balsora einzuschiffen, um von dort ebenfalls Djidda zur See zu erreichen. Der Handelsverkehr der Karavanen mit dem Innern von Afrika ist sehr ausgedehnt und von nicht geringer Bedeutung. Ausser der großen Karavane, welche aus Nubien in Cairo eintrifft, und die aus Muselmännern aller Gegenden Afrika's zusammengesetzt ist, gibt es auch noch andere Karavanen, deren einziger Zweck Handelsgeschäfte sind, welche sich in den Uferstaaten Fez, Algier, Tunis, Tripolis u. s. w. vereinigen, um in das Innere des Landes zu dringen. Einige derselben bedürfen 50 und mehr Tage, um ihre Bestimmungsorte zu erreichen, und die Entfernung derselben läßt sich daraus abnehmen, daß sie im Durchschnitt täglich 18 englische Meilen reisen. Da die Zeit ihres Abganges und ihres Eintreffens auf den Lagerplätzen genau bekannt ist, so kommen die Bewohner der Länder, die sie durchziehen, um mit ihnen zu handeln. Die ostindischen Waaren sind ein Hauptabsatzartikel, und der Hauptgegensatz, der dagegen angeboten wird, ist Sklaven.

Es gibt drei regelmäßige Karavanen, welche aus dem innern Afrika Sklaven und einige andere Waaren nach Cairo bringen. Die erste davon kommt geraden Weges von Murzuck aus Fezzaa, und durchwandert die lybische Wüste; die zweite kommt aus Sennaar und die dritte aus Darfur, doch findet ihr Eintreffen nicht zu bestimmten Perioden Statt, sondern nach einem größeren oder geringeren Zeitraume, je nachdem es den Kaufleuten gelungen ist, Sklaven, Elfenbein, Goldstaub, Droguerien und die für den Haneel Aegyptens passenden Waaren zusammen zu bringen. Die von Murzuck eintreffende Karavane soll die am regelmäßigsten organisirte seyn, ihre Reise erfordert gewöhnlich 50 Tage, und sie besteht selten aus mehr als 100 bis 300 Reisenden. Die aus Sennaar und Darfur kommenden Karavanen kamen früher sehr unregelmäßig und wurden zuweilen zwei bis drei Jahre hindurch gar nicht gesehen; seitdem jedoch ihre Länder von den Truppen Mohamed Alis besetzt worden

sind, ist der Verkehr derselben mit Aegypten häufiger und mit mehr Ordnung unterhalten. Diese Karavanen pflegen jährlich etwa 10,000 Sklaven einzuführen. Die Abreise der Karavane von Darfur wird als eine wichtige Begebenheit betrachtet, die ganze Bevölkerung nimmt daran Theil, und pflegt von dem Zeitpunkt an zu rechnen. — (Browne Travels in Africa, 2. Edit., pag. 278.) Diese Darfur Karavanen bestehen aus 2000 Kameelen und 1000 Sklaven, wenn solche zahlreich sind. Viele der Pilgrime, welche aus dem Innern Afrika's kommen, schiffen sich zu Souakin und Massouah ein, und lassen sich an die arabische Küste übersetzen, von wo aus dieselben Mekka zu Lande erreichen. Burkhardt behauptet, daß von allen den ärmern Pilgrimen, welche in Hedjaz eintreffen, sich die aus dem innern Afrika durch Gewerbfleiß auszeichnen.

Karavanen werden in schwere und leichte eingetheilt. Wenn die Kameele Ladungen von 5 bis 600 ℔ tragen, rechnet man solche schon zu den schweren Karavanen, obgleich starke Kameele 750 bis 1000 ℔ aufzuladen pflegen. Leichte Karavanen heißen solche, wenn die Kameele nur leichte oder halbe Ladung haben. Schwere reisen täglich 18½ und leichte Karavanen 22 englische Meilen.

Um eine Handels-Karavane zu versammeln, bedarf es keiner großen Umstände, und jeder Handelsmann hat die Freiheit, eine solche zusammen zu bringen. Derjenige, in dessen Namen sie errichtet wird, wird als der Führer derselben betrachtet, und führt den Namen Caravan-Bachi, wenn er nicht einem Andern diesen Rang einräumt. Wenn sich eine Gesellschaft Kaufleute vereinigen, um eine Karavanenreise zu unternehmen, so wählen sie einen Anführer und stellen Beamte auf, welche die unterwegs etwa vorkommenden Streitigkeiten zu erledigen haben. Wenn man über diesen Gegenstand mehr Auskunft wünscht, so sehe man folgende Werke: Modern Part of the Universal History, vol. XIV., pag. 214 — 243; Robertson's Disquisition on Ancient India, Note 54; Rees's Cyclopaedia, Art. Caravan, der jedoch fast ganz aus Robertson genommen worden ist, ohne es nur irgendwo anzugeben; Burkhardts Reisen in Arabien, vol. II.; vorzüglich ist aber der Artikel von C. A. Fischer, für Ersch und Gruber's Encyclopädie, als Alles umfassend zu betrachten. Die zur Aufnahme der Reisenden aus dem Handelsstande bestimmten großen Gebäude in der Nähe der meisten Städte des Morgenlandes, oder auch an den Straßen durch die Wüsten, heißen nach derselben Ableitung, die der Name Karavane aus dem Persischen hat, Karavanserai. Diese sollen die zur Aufnahme von Reisenden bestimmten Wirthshäuser vertreten, doch findet man daselbst nichts als Schutz für die Lastthiere, denn Lebensmittel und andere Bedürfnisse muß der Ankommende selbst mitbringen. Obgleich oft in ganz trockenen, wüsten Gegenden erbaut, sind solche doch allemal mit Wasser, welches oft mit großen Kosten weit hergeleitet wird, versehen, oder haben Quellen und Brunnen, indem Wasser das unentbehrlichste Bedürfniß ist. Die in den Städten befindlichen Karavanserais sind auch zugleich Waaren-Magazine, und darin werden häufig Waaren und Geldgeschäfte gemacht.

Kardamum oder **Kardamomi** (Engl. Cardamoms, Franz. Cardamomes, Ital. Cardamomi, Span. und Port. Cardamomos, Holl. Kardamomen, Dän. Cardamomer, Schwed. Kardemummor, Russ. Kardamon, Poln. Kardamom, Lat. Cardamomum, Hinduanisch Gujarati elachi), sind die Samenkapseln einer Pflanze, von welcher es drei verschiedene Gattungen gibt, welche sämmtlich in Ostindien, Cochinchina, Siam und auf Ceylon wachsen. Nach erlangter Reife werden die Kapseln gesammelt und an der Sonne getrocknet, wodurch solche zum Verkauf geschickt werden. Die der kleinern Art oder die kleinen Kardamomen sind die besten, auch müssen sie stark, in's Gewicht fallend und schwer zu zerbrechen seyn, die Farbe muß heligelb, der Geruch durchdringend und der Geschmack bitterlich und scharf, doch nicht unangenehm seyn; es muß bei dieser

Waare vorzüglich darauf gesehen werden, daß solche gehörig getrocknet ist. Man hält dafür, daß solche sich am besten aufbewahren lassen, wenn sie zusammengedrückt in großen Kisten versandt werden, deren Fugen verpicht sind und überhaupt gut verwahrt bleiben. Feuchtigkeit ist der Waare sehr schädlich und verringert deren Werth beinahe gänzlich. Von der Küste Malabar wird die beste Gattung Kardamum gebracht. Solche wächst daselbst in den Schluchten der Gebirge häufig, wo man Bäume niederschlägt und verbrennt, wodurch Asche in die Felsenspalten fällt, aus welcher dann diese Pflanze von selbst aufsprießt. Die zu Soonda Balagat und an anderen Orten cultivirte Kardamum ist bei weitem geringhaltiger als die, welche sich auf erstbenannte Art fortpflanzt. Die Malabarische wird als ein Knollen-Gewächs von drei oder vier Fuß Höhe beschrieben. Wer dergleichen anbaut, hat die Verbindlichkeit, Alles, was er erzeugt an die Beamten, zu Preisen welche diese festsetzen, abzuliefern; diese Preise schwanken zwischen 550 und 700 Rupien für das Candi oder 600 ℔, Handelsgewicht, öfters wird von dem Käufer der Werth der Münzen noch besonders erhöht und gibt derselbe Tabak, Kleidungsstücke, Salz, Oel, Betelnüsse oder andere Lebensbedürfnisse und zwar ohne Zweifel zu sehr gesteigerten Preisen. Solchem Verfahren sollte nothwendig bald ein Ende gemacht werden. Nicht der hundertste Theil der erzeugten Kardamum wird in Malabar selbst verbraucht. Es werden davon große Quantitäten nach den Häfen des rothen Meeres und des persischen Meerbusens verschifft, sowie auch nach Sind, den Indus aufwärts, nach Bengalen, Bombay u. s. w. indem dieses Gewürz zur Zubereitung der Pillau's und der Napouks unentbehrlich ist. Der Marktpreis in den Häfen der Küste Malabar steht zwischen 800 und 1200 Rupien das Candi. (Milburn's oriental Commerce und das wichtige Zeugniß von T. H. Baber, Esq. von der Committee des Oberhauses, 1830.)

Auf dem Londoner Markte war der Verkaufpreis per ℔ (Mai 1831) 4*s*. 6*d*. à 5*s*., incl. des Zolls von 2*s*.

Ceylon-Kardamom unter Königl. Verschluß das ℔ 2*s*.

In England werden unter dem Namen great Cardamoms die Paradieskörner verstanden.

Karfunkel (Engl. Carbuncle, Franz. Escarboucle, Ital. Carbonchio, Span. Carbunculo, Port. Carpunculo, Holl. Karfonkel, Dän. u. Schwed. Karbunkel, Russ. Karbunkel, Pol. Karbunkul, Lat. Carbunculus), ein dem Rubin ähnlicher Edelstein von einer glänzend rothen Farbe, der mit dem Granat verwandt zu seyn scheint. Im Alterthum wurde er sehr hochgeschätzt, welches jetzt nicht mehr der Fall ist.

Karmin (Engl. und Franz. Carmine, Ital. Carminio, Span. Carmin, Port. Carmim, Holl. Karmyn, Dän. und Schwed. Carmin, Russ. und Pol. Karmin, Lat. Carminum), ein Pulver von der schönsten rothen Farbe, die mit dem Purpur verwandt ist, und vorzüglich von Miniaturmalern verbraucht wird. Dieselbe gehört zur Gattung der Lackfarbe, und wird, wie solches der Chemiker Ure beschreibt, aus fein pulverisirter Cochenille bereitet. Der Preis ist fortdauernd sehr hoch, obgleich die Unze in England nur 4*s*. Einfuhrzoll zahlt.

Karneol (Engl. Carnelian oder Cornelian, Franz. Cornaline oder Sarde, Ital. Cornalina, Span. Cornerina, Port. Corneirina oder Cornelinà, Holl., Dän. und Schwed. Karneol, Russ. Seredolik, Pol. Sardyk, Lat. Carneolus, Sardus), eine Untergattung des Calcedons; die Farbe ist blutroth mit Uebergängen in's Fleischfarbige, röthlichweiß, gelb und rothbraun. Er ist ziemlich hart und nimmt eine gute Politur an, und wird häufig in den meisten Ländern, die Mineralreichthum besitzen, gefunden.

Kartoffeln, (in einigen Gegenden Deutschlands auch wohl Erdäpfel), Engl. Potatoes, Franz. Pommes de terre, Ital. Patate, Pomi di Terra,

Span. Patatas manchegas, Patatas inglezas, Port. Batatas o Pomos de terra, Holl. Aardappelen, Dän. Patates, Jordaebler, Schwed. Potatoes, Jordpåron, Ruſſ. Jabloki Semlenüe, Kartofilü), die Wurzelknollen der Pflanze Solanum tuberosum, von welcher es eine auſſerordentliche Menge verſchiedener Arten gibt, deren nähere Beſchreibung es nicht bedarf.

1. Geſchichtliche Nachrichten über die Kartoffeln. Dieſe überaus nützliche Frucht, welche jetzt überall in Europa und faſt in der ganzen Welt angetroffen wird, eines der vorzüglichen Nahrungsmittel für eine große Anzahl Menſchen, blieb der europäiſchen Bevölkerung bis zur letzten Hälfte des 16ten Jahrhunderts gänzlich unbekannt. Das Vaterland derſelben iſt Amerika, es iſt aber unentſchieden, ob von Nord- oder von Südamerika. (Humboldt Nouv. Espagne, Livre IV., cap. 9.) Einige Schriftſteller wollen anführen, daß die erſten Kartoffeln durch einen Engländer, Sir John Hawkins, 1545 in Europa bekannt geworden wären, andere aber, daß dies erſt 1573 durch Sir Francis Drake geſchehen ſey, noch andere behaupten daß es Sir Walter Raleigh geweſen, der dieſelben 1586 aus Virginien nach England gebracht. Die Verſchiedenheit dieſer Meinungen ſcheint aber daher entſtanden zu ſeyn, daß einige die gemeine Virginiſche Kartoffel (Solanum tuberosum, *Linn.*) andere die ſüße Kartoffel (Convolvulus battatas,) darunter verſtehen. Letztere kam früher nach Europa als die erſtere, und es ſcheint, daß dieſe Gattung von Hawkins aus Neu-Granada gebracht worden iſt. Dieſe Art verlangt ein warmes Klima, und kommt in den nördlicher gelegenen Ländern nicht gut fort; ſie wurde in England gegen Ende des 16ten Jahrhunderts aus Spanien und von den Kanariſchen Inſeln in Menge eingeführt auch ſchrieb man ihr beſondere gute Eigenſchaften zu. Fallſtaffs Zuckerplätzchen und ähnliche Leckereien wurden meiſtens daraus und aus Mannstreuwurzeln, (Eryngo-roots) verfertigt. Eigentlich hat aber unſtreitig Sir Walter Raleigh um deren Einführung, ſowie um die des Tabaks das Verdienſt, oder ſind es wenigſtens die von ihm angelegten Pflanzungen in Virginien, von woher beide Artikel zuerſt eingeführt wurden. Gerarde, ein älterer engliſcher botaniſcher Schriftſteller, gibt in ſeinem Herbal, 1597 gedruckt, an, er ſelbſt habe 1590 in ſeinem Garten zu London Kartoffeln gepflanzt, und ſie ſeyen daſelbſt ſo gut gediehen, wie in Virginien, woher er ſolche erhalten.

Zu jener Zeit beſaßten ſich nur wenig Leute mit deren Cultur, und gehörten Kartoffeln unter die Leckerbiſſen. In einem geſchriebenen Haushaltungsbuch der Königin Anna, Gemahlin Jakobs I., welche 1618 ſtarb, iſt der Einkauf einer geringen Quantität Kartoffeln zu 2*s.* das ℔ aufgeführt. Die Königl. Societät empfahl 1663 die Verbreitung des Kartoffelbaues als ein geeignetes Mittel der Hungersnoth vorzubeugen; dennoch wurden ſolche noch ums Jahr 1683 und 84 nur in den Gärten des Adels und der Reichen gezogen. Doch gleich nachher fing man an, ſolche in Lancaſhire im Felde zu bauen, und dieſe Grafſchaft hat ſich lange durch die ausgebreitete Cultur derſelben ausgezeichnet.

In Ireland wurden ſie der allgemeinen Meinung nach nicht früher als 1610 eingeführt, indem Sir Walter Raleigh nach ſeiner dortigen Beſitzung Youghall ein kleines Quantum ſchickte. Dennoch verbreitete ſich der Anbau daſelbſt viel ſchneller als in England, und ſind ſolche lange Zeit hindurch das vorzüglichſte Nahrungsmittel für drei bis vier Fünftheile der Bevölkerung geweſen.

In Schottland wurden Kartoffeln bis 1728 nur in Gärten angebaut, erſt in dieſem Jahre unternahm es ein gewiſſer Prentice, ein Taglöhner zu Kylſyth, ſolche im freien Felde anzubauen. Dieſer Mann ſtarb erſt 1793.

Seit dem Jahre 1790 iſt die Verbreitung des Kartoffelbaues beſonders reißend vorwärts geſchritten. Das Quantum, welches gegenwärtig

in Schottland gewonnen wird, ist 10 bis 12mal größer als solches in den Siebenziger Jahren, während des amerikanischen Krieges war; obgleich der Kartoffelbau in England verhältnißmäßig niemals so bedeutend war, wie in Schottland, so ist er dennoch gegenwärtig ausgebreiteter als zu irgend einer frühern Zeit. Auf dem ganzen europäischen Continent ist dieses derselbe Fall. In Frankreich, in Italien und in Deutschland werden unglaublich viel Kartoffeln erbaut, auch sollen nächst den Irländern die Schweizer die größten Kartoffelesser seyn. Vom Vorgebirge der guten Hoffnung aus sind die Kartoffeln erst ums Jahr 1800 nach Indien eingeführt worden, worauf die Cultur derselben sich über ganz Bengalen verbreitet hat. Der englische Gesandte in Persien, Malcolm, führte sie vor etwa 10 Jahren in diesem Lande ein, und werden sie daselbst nach ihm Malcolm-Pflaumen genannt. Die Geschichte aller Zeiten bietet kein Beispiel dar, daß eine ausländische Pflanze sich eines so schnell verbreiteten Anbaues jemals hat rühmen können, und daß der Geschmack für eine Frucht so allgemein geworden sey; auch wird sie stets von dem wichtigsten Einfluß auf das menschliche Geschlecht bleiben. (Mehr über die Geschichte der Kartoffeln enthalten folgende Werke: F. M. Eden on the State of the Poor, Vol. I., p. 508; Humboldt Essai sur la Nouvelle Espagne, Tome III. p. 460 — 465. Nouv. Edit.; Joseph Banks on the Introduction of the Potato; Philipps history of cultivated Vegetables, Vol. II. Potato.)

In Frankreich wurden sie 1616*) bekannt, in Deutschland jedoch erst 1650, und, wie behauptet wird, zuerst im sächsischen Voigtlande angebaut, ganz allgemein aber soll es erst im 18ten Jahrhundert der Fall gewesen seyn; in Holland und Norddeutschland waren indessen die aus Südamerika eingeführten Battaten schon früher bekannt.

Folgende Nachrichten über die Verbreitung der Kartoffeln in Deutschland dürften hier an ihrem Platze seyn. In ganz Deutschland hat zuerst Berlin und zwar schon vor 1651 Kartoffeln gezogen, aber nur allmahlig wurden solche zur Volksnahrung im Großen benutzt. Friedrich Wilhelm I. von Preußen wendete sie für den Unterhalt der Armen und der Kranken in der Charité an, und wollte sie auch in Pommern einführen, wo er aber die Vorurtheile der Bewohner mit Gewalt unterdrücken mußte. Zu jener Zeit mußten die Geistlichen für die Kartoffeln predigen, wie einst gegen die Perrücken und den Tabak. Selbst als Friedrich II. im Jahre 1744 in jener Provinz unentgeldlich Saatkartoffeln vertheilen ließ, hatte solches keinen sonderlichen Erfolg, wie man aus Nettelbecks Lebensbeschreibung, Theil I., Seite 6—9 ersehen kann. In Schlesien mußte Graf Schlaberndorf, als dirigirender Minister dieser Provinz, in den ersten Jahren des 7jährigen Krieges die Domainenbauern durch Exekution zum Anbau der Kartoffeln nöthigen, und noch im Jahre 1763 befahl Friedrich II. den Kammern, durch Landdragoner darauf zu vigiliren, daß die Bauern Kartoffeln pflanzten. Schlaberndorfs Bemühungen wirkten aus Schlesien nach Böhmen. Noch später geschah die Anpflanzung der Kartoffeln in Frankreich, wo Turgot im Jahre 1761 als Intendant von Limoges den ersten Anlaß dazu gab. Vierzehn Jahre später erachtete Adam Smith in seinem Werke: Ursachen des Nationalreichthums (Band I., S. 248 der deutschen Uebersetzung), die Empfehlung des Werthes der Kartoffeln gegen die des Weizens und des Reises, für Großbrittanien nicht für unnöthig. „Sollte" — sagt er — „diese Wurzel jemals in einem Theile Europas, sowie Reis in einigen Ländern, das gemeinste und beliebteste vegetabilische Nahrungsmittel werden, so würde die Volksmenge wachsen und die Landrenten weit höher steigen, als sie dermalen sind. Ein größerer Aufsatz über das Vaterland der Kartoffeln und ihre Verbreitung in Europa findet sich in dem ersten

*) Diese im engl. Original enthaltene Angabe beruht wohl auf einem Irrthum, es soll wohl 1764 heißen; siehe den Verfolg.

Jahrgange der „Monatsschrift der Gesellschaft des vaterländischen Museums in Böhmen“ vom Grafen Kaspar Sternberg. (Nach dem Blatt für literarische Unterhaltung, Jahrgang 1833. Nr. 209.)

Das umfassendste Werk der deutschen Literatur darüber ist: R. W. Putsche's Versuch einer Monographie der Kartoffeln nach ihrer Geschichte, Kultur und Anwendung in Deutschland, herausgegeben von Jost. Fr. v. Bertuch, Weimar 1819 gr. 4. mit Kupfern.

2) Einfluß des Kartoffelbaues auf Bevölkerung und Wohlstand. Es herscht unter den Schriftstellern eine sehr große Abweichung in den Meinungen über die Frage, welche Anzahl Individuen sich von einem Morgen Landes, der mit Kartoffeln bepflanzt wird, ernähren könne, in Vergleichung mit der, welche ein Morgen Weizenfeld ernährt, und einige geben das Verhältniß von 6 zu 1, andere von 2 zu 1 an. Nach Sir Arthour Young soll ein Pfund Weizen ebensoviel Nahrungsstoff als fünf Pfund Kartoffeln enthalten; doch nach der Angabe Newenhams, eines Mannes, der den Gegenstand sehr genau untersucht zu haben scheint, sollen drei Pfund gute mehlreiche Kartoffeln ebensoviel Nahrungsstoff enthalten als ein Pfund Brod (Newenham on the population of Ireland, pag. 340), und er trifft darin mit Herrn Wakefield zusammen. Nehme man indessen an, daß ein Pfund gutes Weizenbrod vier Pfund Kartoffeln völlig gleich seye, so zeigt es sich offenbar, daß auf derselben Fläche Landes von letztern weit mehr Nahrungsstoff gewonnen wird als von ersterm. Nach Youngs Angabe ist der Durchschnittsertrag eines irischen Morgen Landes 82 Barrel Kartoffeln; das Barrel zu 20 Stein gerechnet, gibt 22,960 ℔. Diese mit 4 dividirt, um den Nahrungsstoff nach obigem Maaßstabe und im Verhältniß zu Weizen herauszubringen, gibt 5,470 ℔. Derselbe Schriftsteller gibt ferner an, daß der Durchschnittsertrag des irischen Morgen Landes, mit Weizen bestellt, vier Quarter betrage; der Quarter zu 480 ℔ angenommen, gibt 1,920 ℔, oder nur ungefähr den dritten Theil des wirklichen Nahrungsstoffs, welchen das Produkt als Acker mit Kartoffeln bepflanzt gibt. (Tour in Ireland, Appendix pp. 12, pag. 24 etc. Edit. in 4.) Diese Schätzung muß jedoch in geringerem Verhältnisse angenommen werden, wenn solche auf Großbrittanien selbst angewendet werden soll, indem dort der Boden sich für den Weizenbau besser eignet, während der von Ireland sich besser zum Kartoffelbau schickt. So viel bleibt indessen gewiß, „daß derselbe Acker mit Kartoffeln bepflanzt, noch einmal soviel menschlichen Nahrungsstoff liefert, als wenn solcher mit Weizen bestellt ist.“ (General Report of Scotland, vol. I., pag. 571.)

Die Kartoffeln gewähren daher selbst bei dem mäßigsten Anschlage einer zwei bis dreimal stärkern Bevölkerung Nahrung, als dieses möglich seyn würde, wenn dieselbe, unter übrigens gleichen Verhältnissen, bloß Getreide bauete. Dennoch unterliegt es mannichfaltigen Zweifeln, ob es zu wünschen sey, daß durch die Einführung der Kartoffeln als Nahrungsmittel, anstatt des Getreidebaus, die Bevölkerung zunehme und wachse. Der Genuß der Kartoffeln, als der eines untergeordneten und zur Aushülfe dienenden Nahrungsmittels, kann nicht anders als gerühmt werden, indem dadurch eine wohlschmeckende Speise und in der Noth eine Hülfe mehr gewährt wird. Es vereinigen sich aber einige Umstände, welche gegen diese Frucht als Hauptnahrung die triftigsten Einwendungen machen lassen. Die Untersuchung deßhalb kann in diesem Werke vielleicht als ungehörig betrachtet werden, der Gegenstand wird durch seine Wichtigkeit aber sicherlich für das Nachfolgende Entschuldigung erwerben.

Es ist allgemein angenommen, daß der Arbeitslohn in einem Lande vorzüglich durch die Gattung der daselbst gebräuchlichen Lebensmittel bestimmt werde. Da nun Kartoffeln dasjenige Nahrungsmittel sind, welches am wohlfeilsten erzeugt werden kann, so ist auch nichts anders zu

erwarten, als daß darnach die Arbeits- und Taglöhne da, wo Kartoffeln die Hauptnahrung der arbeitenden Klassen ausmachen, auf das Minimum gebracht werden; und Irland beweist die Richtigkeit dieses Grundsatzes in der That. Mißräth die Kartoffelernte in einem Lande, wo solche die Hauptnahrung ausmachen, so muß die Lage der Einwohner desselben äusserst unglücklich seyn. Während theurer Zeit kann der Mensch nicht von dem geringeren Nahrungsmittel zu dem theurern schreiten, vielmehr ist umgekehrt das wohlfeilere Subsistenzmittel dem kostbareren unterzuschieben. Für diejenigen aber, welche von Kartoffeln leben, ist dieses nicht möglich, sie haben bereits die unterste Stufe erreicht. Ihr Arbeitslohn, der nach den Preisen des wohlfeilst möglichen Lebensmittels bestimmt worden ist, kann nicht ausreichen, um das, was theurer ist, zu bezahlen, und so müssen sie nothwendig dem Hunger und Mangel als Opfer fallen.

Leider bietet die Geschichte von Irland nur zu viele Belege zu dem Gesagten dar. Es ist gar nichts Seltenes, daß in Dublin, Limerick und andern Orten die Kartoffeln auf einen fünf bis sechsmal höhern Preis steigen, weil sie nicht gerathen sind, so daß der gemeine Mann in die allergrößte Noth geräth; und dessenungeachtet bringt dieses in der Regel weder auf die dortigen Getreidepreise eine wesentliche Steigerung hervor, noch vermindert sich dadurch die gewöhnliche Ausfuhr nach England.

Es ist vielleicht anzunehmen, daß, wenn die Kartoffeln nicht nach Europa gekommen wären, Weizen, Gerste und Hafer die allergeringsten Nahrungsmittel gewesen wären, und daß, wenn Mißjahre im Getreidebau eingetreten, die Noth der Menschen eben so groß gewesen seyn würde, als bei dem Nichtgerathen der Kartoffeln. Es darf aber hierbei nicht übersehen werden, daß die Preise des Weizens, sowie der übrigen Getreidearten, sich zu dem Preise des Fleisches, des Thees, des Biers u. s. w. allemal in einem weit höhern Verhältnisse zeigten, als der Preis der Kartoffeln, und hieraus folgt nothwendiger Weise, daß das Volk, welches Weizen oder andere Getreidearten zu seinem Hauptnahrungsmittel annahm, leichter und öfterer Fleischspeisen u. s. w. bezahlen kann, welches sodann die Gewohnheit erzeugt, daß es den Gebrauch der Fleischspeisen u. s. w. unentbehrlicher zum Leben hält. Man kann hieraus den Schluß ziehen, daß die Bevölkerung eines Kornlandes sich zum Theil von Fleisch, mehr oder weniger aber auch von andern Artikeln erhalten werde, so daß es demselben in einer theuern Zeit leichter möglich werden würde, Einschränkungen zu machen, um die Noth leichter zu überstehen. Aber wenn selbst die Bevölkerung von der wohlfeilsten Getreideart, nicht bloß theilweise, sondern einzig ihre Nahrung zöge, so wäre ihre Lage dennoch weniger unsicher als die eines Volkes, das einzig von Kartoffeln lebt.

Erstens wegen der Unmöglichkeit, Kartoffeln aufzubewahren, wonach der Ueberfluß einer reichen Ernte nicht zu einem Magazin gebildet werden kann, um in der Zeit der Noth auszuhelfen. Die jedesmalige Ernte muß binnen Jahresfrist verzehrt werden, und hieraus entsteht der sehr üble Umstand, daß in Kartoffel-Ländern bei Mißjahren der Theurung nicht kann vorgebaut werden, wie solches in den Kornländern möglich ist, wo der Ueberschuß des verflossenen Jahres für das nächste aufgehoben und bei Theurung zu Markte gebracht wird. Ist daher die Kartoffelernte sehr ergiebig, so ist dieses kein ausserordentlicher Vortheil, indem der Ueberfluß ohne wirklichen Nutzen verbraucht werden muß; und ist sie gering und unzureichend, so wird nothwendig Hungersnoth und Mangel entstehen.

Zweitens ist die allgemeine Meinung, daß der Kartoffelbau mehr Zufällen unterworfen ist, was die Quantität betrifft, als der Bau des Weizens und anderer Getreidearten. Und schließlich darf wohl in Anschlag gebracht werden, daß die Masse und das Gewicht der Kartoffeln,

mit den Schwierigkeiten, solche an Bord der Schiffe gut zu erhalten, nebst Transport aus einem Lande in's andere so theuer macht, daß in einer theuren Zeit nicht leicht Kartoffeln von Auswärts eingeführt werden können. Es müssen daher fast alle Gegenden, deren Hauptnahrungsmittel Kartoffeln sind, darauf verzichten, auf Handelswegen die Zufälligkeiten einer eigenen Mißernte durch den Ueberfluß anderer Gegenden ausgeglichen zu sehen, und sich vielmehr lediglich auf ihr eigenes Erzeugniß verlassen.

Auch ohne faktische Beweise führt dieses nothwendig zu dem Schluß, daß bei dem Umstande, daß dieses Produkt weder magazinirt, noch, wenn solches mißräth, hinlänglich eingeführt oder bei Ueberfluß ausgeführt werden kann, die Preise desselben bei weitem größeren Schwankungen unterworfen seyn müssen, als die des Weizens, Getreides u. s. w. So verhält es sich auch wirklich. Höchstens steigen die letztern auf's Doppelte, während die Kartoffelpreise auf das Sechsfache des Preises eines guten Jahres steigen! — (Minutes of Evidence, taken before the Agricultural Committee of 1821, pag. 212.) Und die vergleichungsweise häufige Wiederkehr von Theurung in Ireland, sowie der Mangel und das Elend, in welche das Volk dadurch gebracht wird, gebe nur zu überzeugende Beweise von der Richtigkeit jener Behauptungen.

Es ist also für die Wohlfahrt eines jeden Landes sehr wichtig, wegen möglicher Weise eintretender Mißjahre, den Unterhalt nicht bloß auf den Kartoffelbau zu beschränken. In einem solchen Lande ist dann der Ausweg nicht versperrt, zu geringen Nahrungsmitteln seine Zuflucht zu nehmen, wie Kartoffeln sind; hätte es aber diese als gewöhnliche Nahrung, so wäre die Anwendung dieses Hülfsmittels nicht möglich, Hungersnoth würde dann öfters eintreten und allgemeiner seyn, die arbeitenden Klassen würden weniger im Stande seyn, sich Fleischspeisen oder andere Bedürfnisse und Gemüse anzugewöhnen und zu verschaffen, und folglich ihre gegenwärtige Lage künftig einmal gegen eine bessere zu vertauschen.

Es hält schwer, eine genaue Vergleichung anzustellen, ob der Landmann beim Kartoffelbau, oder beim Bau des Getreides mehr Gewinn oder Verlust habe, auch weichen die erfahrensten Schriftsteller in ihren Angaben und Meinungen sehr von einander ab. London sagt in seinen Schriften: „Kartoffeln fordern viele Düngemittel, während sie zur Vermehrung dieser Mittel nichts oder wenig beitragen; sie sind schwer, unbequem zu handhaben, und trifft deren mühsames Einthun gerade in die Zeit, in der der Landmann die Weizenfelder zu bestellen hat, welches ein sehr zu berücksichtigender Umstand ist. Ausserdem ist deren Absatz nur in der Nähe großer Städte schnell zu bewirken, welches alles dieselben zu einem nachtheiligen Produkte für den Erbauer macht. Zwar sind ihm solche wieder als Viehfutter von Nutzen, doch auch in dieser Hinsicht sind Runkelrüben und Kohlraben (rutagaba) weit vorzuziehen.“

Es scheint schwer, diese Angabe mit der schnellen Zunahme des Kartoffelbaus zu vereinbaren, aber wer, nach Obigem, einsieht, wie hochwichtig es ist, nicht die ganze Bevölkerung von Kartoffel-Nahrung abhängig zu machen, wird kein Bedauren empfinden, wenn sie sich im Verlauf der Zeiten als richtig erproben sollte.

3) Preis und Werth der Kartoffeln. In Ländern wie in England, wo Kartoffeln nicht das hauptsächlichste Nahrungsmittel ausmachen, bewegt sich das Steigen und Fallen der Preise in vergleichungsweise engen Grenzen. Doch sind solche Schwankungen dennoch nicht unbedeutend, wie dieses aus nachstehenden Angaben der Preise, zu welchen in London die Kartoffeln von den Schiffen auf der Themse vom Jahr 1824 bis 1829 standen, hervorgeht. (Solches sind die Angaben der Herrn Hooper und Moron, Hays Lane Tooley street.)

			s.	
Im	Deecmber 1824 . . .	Rothe . . .	90	per Ton.
„	Januar 1825 . . .	Rothe . . .	100	„
„	Februar	Kidney (kleine)	120	„
„	April	Kidney . .	100	„
„	April	Rothe . . .	95	„
„	Januar	Weiße . . .	100	„
„	März	Weiße . . .	80	„
„	November	Weiße . . .	80	„
„	Januar 1826 . . .	Kidney . .	120	„
„	April	Kidney . .	140	„
„	März	Weiße . . .	85	„
„	November	Weiße . . .	70	„
„	April	Rothe . . .	110	„
„	Mai	Rothe . . .	105	„
„	Mai	Rothe . . .	120	„
„	Mai	Rothe . . .	140	„
„	November	Rothe . . .	85	„
„	December	Rothe . . .	100	„
„	Januar 1827 . . .	Weiße . . .	55	„
„	Mai	Weiße . . .	80	„
„	Januar	Kidney . .	100	„
„	October	Kidney . .	60	„
„	November	Kidney . .	80	„
„	December	Kidney . .	100	„
„	März 1828	Weiße . . .	40	„
„	April	Weiße . . .	40	„
„	März	Kidney . .	60	„
„	März	Rothe . . .	60	„
„	November	Kidney . .	100	„
„	Juni	Rothe . . .	45	„
„	December	Rothe . . .	80	„
„	Jannar 1829 . . .	Rothe . . .	70	„
„	Februar	Weiße . . .	70	„
„	März	Kidney . .	100	„
„	März	Rothe . .	70 à 55	„
„	April	Rothe . .	65 à 50	„

Dr. Colquhoun schätzt den Werth sämmtlicher in einem Jahre in Großbrittanien und Ireland verbrauchten Kartoffeln, in den letzten Kriegsjahren berechnet, auf £ 16,000,000. Doch bedarf es dabei keiner Bemerkung, daß es für solch eine Angabe keine sichere Belege gibt, und diese scheint eben so übertrieben, als andere, welche dieser Gelehrte aufgestellt hat. Hätte derselbe das jährliche Erzeugniß von Kartoffeln in dem vereinigten Königreiche auf £ 12,000,000 angegeben, so möchte solches der Wahrheit näher kommen. Doch über einen Gegenstand dieser Art ist es nicht möglich, mit irgend einiger Zuversicht zu sprechen.

Kaschu-Nüsse, siehe Acajou-Nüsse.

Käse (Engl. Cheese, Franz. Fromage, Ital. Formaggio, Cacio, Span. Queso, Port. Queijo, Holl. Kaas, Dän. und Schwed. Ost, Russ. Sür, Poln. Ser), wird aus geronnener Milch, von der die Molke abgelaufen ist, verfertigt, nachdem solche rein ausgepreßt und getrocknet wird. Als Nahrungsmittel werden davon in allen Ländern große Quantitäten verfertigt und verzehrt. Es gibt unendlich verschiedene Arten von Käse, dessen Güte vorzüglich von der Fettigkeit der Milch, dem Geschmack derselben, sowie von der Zubereitung selbst abhängt. England ist vorzüglich berühmt wegen der Menge und Güte dieses Erzeugnisses. Die Grafschaften Chester und Gloucester sind die, welche die berühmteste Qualität hervorbringen, und man rechnet, daß in der erstern jährlich 11,500 Tons

verfertigt werden (23 Millionen ℔). Von dem Glocesterkäse gibt es zwei Gattungen, doppelten und einfachen; erstere Gattung wird aus nicht abgerahmter Milch bereitet, letztere aus Milch, von der die Hälfte des Rahms abgenommen ist. Man hat Käse zu 20, 70 und 80 ℔ an Gewicht, meistens halten solche aber 50 bis 60 ℔. Auch in dem Theile von Shropshire, welches an die Grafschaft Chester grenzt, sowie in dem nördlichen Theile der von Wiltshire wird viel Käse gemacht. Ersterer passirt noch unter dem Namen Chester-, letzterer unter dem von Glocester-Käse, eigentlich wird er aber nach seinem Geburtslande benannt. Eine andere, zu Chedder in der Grafschaft Somerset verfertigte, stark schmeckende Gattung ist dem Parmesankäse sehr ähnlich. Der berühmte fette Käs, welcher von Stilton in Leicestershire gemacht wird, kommt von den Dörfern, die rings um Melton-Mowsray liegen. Man findet solchen nicht zum Verspeisen geschickt, bevor er nicht zwei Jahre alt und blau ist, und etwas Schimmel zeigt. Auch in der Grafschaft Lancaster wird zu Leigh ein guter Käse gemacht. Die andern Gattungen englischer Käse, die einigen Namen durch ihre Menge und Güte erworben haben, sind die von Derby, Cottenham und Southam. Die letztern beiden sind frische Milchkäse von besonders gutem Geschmack, und beide Orte liegen bei Cambridge. Bath und York sind wegen ihrer Rahmkäse berühmt, ebenso die Grafschaft Warwick, sowie Banbury bei Oxford. In der erstern werden allein jährlich 20,000 Tons gemacht, die sämmtlich nach London gebracht werden, ohne die ansehnliche Quantität, welche Birmingham erhält. Banburykäse ist wegen seines Fettes geschätzt.

Schottland ist wegen seiner Käse weniger berühmt; der beste heißt Dunlopkäse, in dem Kirchspiel gleiches Namens in der Grafschaft Ayr gefertigt. Die Dunlopkäse wiegen gewöhnlich 20 bis 60 ℔, und gleichen übrigens den Derbykäse in Geschmack und Güte.

Kurkumey, Butterblumen, Weißdornblüthen u. a. m. wurden ehemals gebraucht, um die Farbe des Käses zu verbessern; doch ist der Orlean unstreitig das beste Material dazu, und dieser wird in den Grafschaften Chester und Glocester allein dazu verwendet. Eine einzige Unze guten Orleans ist hinreichend, um einem Centner Käse seine rothgelbe Farbe zu geben.

In Holland wird vorzüglich viel und guter Käse gefertigt; man rechnet den zu Goude gemachten für den besten, und man bedient sich bei der Zubereitung der Milch der Salzsäure, anstatt des Labs. Der Käse wird dadurch pikanter und ist den Maden weniger ausgesetzt.

Auch Holstein liefert in neuern Zeiten große Quantitäten Käse, der aber in der Güte noch weit zurücksteht.

Der nach Parma in Italien so benannte Parmesankäse ist eigentlich von abgerahmter Milch zubereitet, die aber von besonders gutem Geschmack nach dem kräuterreichen Futter längs des Poflusses ist. Der beste muß drei bis vier Jahre alt seyn, und unter sechs Monat alt wird keiner verkauft.

Der Schweizerkäse ist sehr berühmt, und namentlich der von Gruyère, deutsch Greierz, im Kanton Freiburg. Solche werden zum Theil aus abgerahmter Milch bereitet und mit Kräutern gewürzt. (?) Die meisten wiegen 40 bis 60 ℔ und werden in Fässern versandt, deren jedes allemal 10 Käse enthält.

Nach den Berechnungen des Herrn Marshall liefert eine Kuh in England jährlich 3 bis 4 Centner Käse im Durchschnitt; also noch einmal soviel als Butter.

Mehr darüber enthält in Bezug auf England Loudon's Encyclopaedie of Agriculture; der Art. Dairy in den Supplementen zur Encyclopaedia brittannica, und Stevenson's Art.: on England in der Edinburgh Encyclopaedie.

Fast alle andern Länder erzeugen verhältnißmäßig große Quantitäten Käse zur eigenen Consumtion, aber zum Handel und zur Ausfuhr

wie die oben genannten, daher hier keine weitere Erwähnung davon gemacht werden kann.

In Großbrittanien betrug die Einfuhr 1828, und zwar fast bloß aus dem Königreich der Niederlande, 217,991 Centner. Die Wiederausfuhr war nur sehr unbedeutend. Der Zoll, mit 10*s.* 6*d.* vom Centner, brachte im Jahre 1829 £ 87,115. 17*s.* 9*d.* ein, welches beweist, daß die zum eigenen Verbrauch eingeführte Quantität 166,000 Centner betragen haben müsse. Die Contractpreise, zu welchen das Greenwichhospital Käse geliefert bekam, betrugen 1730 das ℔ 3¼*d.*, und stiegen in einigen Perioden bis 8¾*d.*, 1823 wieder 4*d.* und 1828 5¼*d.* (nach officiellen Actenstücken).

Es würde vergebens seyn, eine Schätzung des in Großbrittanien jährlich verbrauchten Käses vornehmen zu wollen, obgleich Dr. Colquhoun annehmen will, daß sich der Werth der Butters und des Käses auf 5 Millionen Pf. Sterl. belaufe, ungerechnet der Milch, aus denen beide gemacht werden; *) doch hat er für seine Behauptung gar nichts anzuführen, und man möchte sich veranlaßt fühlen, diese Summe für sehr übertrieben zu halten.

Kastanien (Engl. Chesnuts, Franz. Châtaignes, Ital. Castagne, Span. Castanas, Port. Castanhas, Holl. Karstengen, Dän. und Schwed. Kastanier, Russ. Kasthtanii, Poln. Kusztany), die Frucht des Kastanienbaumes, eines in den südlichen Ländern wild wachsenden Waldbaumes. (Fagus Castanea, *Linn.*) Auch in England ist er nicht selten, doch war er ehemals viel häufiger. Derselbe wird sehr alt, erlangt einen grossen Umfang und zeigt sich sehr prachtvoll. Das Holz ist dicht und fest, und wenn es jung ist, läßt es sich sehr gut biegen; alt bricht es leicht und bekommt Risse. Bei den Kastanienbäumen findet man nur wenig Splint, weßhalb die jüngern wegen ihrer Dauerhaftigkeit dem Eichenholz vorgezogen werden. Man ist noch nicht ganz darüber einig, ob das Dachgebälke der Westmünsterhalle aus Eichenholz oder Kastanienholz gefertigt sey, man kann bei solch einem hohen Alter beide Holzarten, die vordem bei großen Bauten ohne Unterschied angewendet wurden, nicht unterscheiden. In neuern Zeiten, und zwar in den letzten dreißig Jahren hat man in England sehr viele Kastanienbäume angepflanzt. Nur die in den südlichen Ländern gewonnenen Früchte des Kastanienbaums haben Vorzüge, so daß solche daselbst ein wichtiges Nahrungsmittel sind,

---

*) Anm. d. d. Herausg. Es kann derselbe eine Stelle wie diese am Schlusse des vorstehenden Artikels befindliche, unmöglich stillschweigend wieder geben und passiren lassen, ohne den darin mehrfach enthaltenen Widerspruch, wenn nicht gar Unsinn, zu rügen, der von Dr. Colquhoun ausgegangen, und von Herrn J. R. Mac Culloch wenigstens wieder gegeben worden ist. Wie kann der Werth der in Großbrittanien verzehrten Butter und der verspeiseten Käse 5 Millionen Pf. Sterl., exclusive der dazu verbrauchten Milch, möglich seyn, oder wie kann überhaupt von einem Werthe des Käses oder der Butter gesprochen werden, ohne die Milch dabei in Anschlag zu bringen? Diese Summe ist übrigens gar nicht zu übertrieben, im Vergleich, daß in Großbrittanien und Ireland jährlich für 12 oder 16 Millionen Pf. Sterl. Kartoffeln verzehrt werden sollen. Bei 12 Millionen kommen auf den Kopf jährlich für 10 Shilling Kartoffeln, welches möglich seyn könnte, wenn die Preise hoch sind; bei 5 Millionen Pf. Sterl. für Butter und Käse würden aber auf den Kopf nur 4*s.* 2*d.* kommen, welches zu wenig und keineswegs der Wahrheit nahe kommend sey, wie Herr Mac Culloch meint; wohl eher ist es aber eine Angabe ebenfalls ohne alle Haltbarkeit. Der Werth des eingeführten holländischen Käses (siehe oben), den Centner zu 36*s.* im Durchschnitt niedrig angenommen, würde allein ja £ 450,000 für 217,991 Centner betragen; und man braucht ja nur die Artikel Butter und Milch damit zu vergleichen, um zu finden, daß 5 Millionen Pf. Sterl. für Butter und Käse zu wenig ist! —

und oft statt Brod dienen. Letzteres ist vornehmlich der Fall in Frankreich im Limousin, wo die Einwohner die Bereitungsart besonders verstehen sollen; auf Corsika, sowie in mehreren Gegenden Spaniens und Italiens. Auch das südliche Deutschland liefert diese Frucht, doch nicht ausgezeichnet. Die aus Spanien und Italien in England eingeführten Kastanien sind öfters auf dem Ofen getrocknet, um das Keimen derselben zu verhindern. Sie werden in den nordischen Ländern bei Tafel als Desert geröstet genossen; 1829 bei einem Einfuhrzoll von 2*s.* für den Bushel, brachten dieselben einen Ertrag von £ 2,044. 14*s.*; es mußten demnach 20,447 Bushel zum eigenen Verbrauch davon eingeführt worden seyn.

Kattun, auch wohl nach der englischen Benennung Calico (Engl. Calico, Franz. Coton, toile de Coton, Ital. Tela bambagina, osia depinta, Span. Tela de Algodon, Port. Pano de Algodao, Holl. Katoen, Dän. Kattun, Schwed. Cattun, Russ. Wüboika, Poln. Bawelnika), ein einfaches baumwollenes Gewebe, welches seinen englischen Namen von der ostindischen, auf der malabarischen Küste liegenden Stadt Calicut erhielt, von welcher solches zuerst eingeführt wurde. In England pflegt man alle weißen, rohen Kattune Calico zu nennen, dagegen in den Vereinigten Staaten, und zum Theil auch im Innern Deutschlands, versteht man darunter nur gedruckte Kattune.

Geschichte der Kunst des Kattundrucks. Schon in sehr frühen Zeitaltern hat man verstanden, Stoffe zu drucken, so schwierig diese Kunst auch wirklich ist. Schon Herodot erwähnt (*Lib.* I., §. 202), daß eine Nation am kaspischen Meere die Kunst verstanden habe, auf die Stoffe zu ihren Kleidern Thierfiguren zu malen, und daß man dazu eine Farbe genommen habe, die aus zerquetschten und in Wasser aufgelösten Blättern eines Baumes gezogen worden; und diese Farbe sey unauslöschlich gewesen und erst mit den Stoffen selbst vergangen. Es ist fast nicht zu glauben, daß ohne Hülfe der Beizen eine so unvertilgbare Farbe sollte hervorzubringen gewesen seyn, zumal wenn jene Nation nicht mit der Kunst des Kattundruckens bekannt gewesen seyn sollte. Es findet sich aber in Plinius (Hist. nat., lib. 55, §. 11) eine Stelle, welche, obgleich etwas unverständlich, beweist, daß die alten Aegyptier mit den Kunstgriffen des Kattundruckens völlig vertraut gewesen seyn müssen. „Sie malen die Zeuche nicht mit Farben — sagt er — sondern mit einem Species, welches gar keine Farbe hat (sorbentibus medicamentis). Nachdem solches geschehen, werden erstere in Gefäße getaucht, welche voll von einer kochenden Farbe sind, und eine kurze Zeit darinnen gelassen; und nachdem solche wieder herausgenommen, zeigen sie sich in verschiedenen Farben. Es ist wunderbar, dieses zu sehen, denn obgleich in dem Gefäß sich nur eine Farbe befindet (unus in cortina color), bringt das darauf getragene Species dennoch verschiedene Farben hervor.“ Auch bestätigt derselbe Autor, daß diese Farben so dauerhaft gewesen seyen, daß solche nicht hätten können ausgewaschen werden. Daß ein solches Verfahren von jeher in Indien angewendet wurde, ist genugsam bekannt; die in neuern Zeiten mannichfaltig erweiterten chemischen und mechanischen Wissenschaften haben in dieser sinnreichen und wahrhaft schönen Kunst noch große Verbesserungen und Erfindungen hervorgebracht. Die aus Plinius angezogene Stelle zeigt indessen, daß das gegenwärtige Zeitalter bloß das kunstreiche Verfahren der Alten vervollkommnet und erweitert habe.

Kattundruck in Großbrittanien und Abgaben, welche auf Kattun- oder Calico-Manufaktur daselbst gelegt sind. Der Kattundruck hat seit geraumer Zeit für Großbrittanien einen sehr wichtigen und einträglichen Geschäftszweig hervorgebracht, denn es ist berechnet worden, daß nicht weniger als 250,000 Personen dabei Beschäftigung finden, und diese erhalten an Arbeitslöhnen jährlich £ 2,400,000.

Man kann wohl sagen, daß dieser so sehr wichtige und einträgliche Geschäftszweig in Großbrittanien gleichsam zum Trotz der wiederholten Versuche, solchen zu unterdrücken, so groß geworden sey. Um die Einführung des Tragens der Kattune zu hindern, welche zum Nachtheil der Leinen- und Wollen-Manufakturen in Aufnahme kommen wollten, wurde 1721 ein Gesetz erlassen, das Jeden, der ein Stück Kattun weben, mit £5, und Jeden, der es verkaufen würde, mit £20 Strafe belegte! Fünfzehn Jahre später wurde dieses unerhörte Gesetz insoweit abgeändert, daß in Großbrittanien verfertigte Kattune getragen werden durften, „vorausgesetzt, daß der Aufzug des Gewebes aus Leinengarn bestünde.“ Dieses Gesetz blieb in Anwendung bis die Erfindungen des Sir Richard Arkwright in der Geschichte des Manufakturwesens der baumwollenen Waaren eine neue Aera hervorbrachte, und die Unklugheit des beobachteten Verfahrens Jedermann in die Augen fiel. 1774 ging ein anderes Gesetz durch, welches bloß aus Baumwolle verfertigte, gedruckte Waaren zu gebrauchen erlaubte, und zwar gegen eine Abgabe von 3*d.*, welche 1806 auf 3½*d.* erhöht wurde; wobei zugleich über die Bezeichnung der versteuerten Stücke Waare durch an die Enden befestigte Zeichen u. s. w. verfügt wurde.

Diese Verordnung ist bis jetzt in voller Kraft geblieben; doch obgleich das frühere Gesetz dadurch verbessert worden ist, so unterliegt es doch vielem und gerechtem Tadel. In der vortrefflichen Rede, welche Herr Poulett Thomson über Taxen und Besteuerung gehalten hat, ist die Ungerechtigkeit und Schädlichkeit dieser Verordnung auf's kräftigste geschildert.

„Es ist ein Gegenstand meiner höchsten Verwunderung — sagt dieser achtungswerthe Redner — „daß die Fortdauer dieser unpolitischen Auflage beschlossen werden konnte, zumal nachdem die Committee von 1828 die Erklärung ausgestellt hatte, daß solche „parteiisch und bedrückend“ sey, und daß deren Widerruf höchst wünschenswerth erscheine; — und wer kann diese Angelegenheit wohl prüfen, ohne von der Wahrheit dieser Bemerkung ergriffen zu seyn? — Und ist es wohl glaublich, daß, um das Staatseinkommen um £599,669 zu vermehren, eine Taxe bis zu dem Betrag von £2,019,737 auferlegt wurde? Und dennoch lautet so der Bericht vom Jahr 1828, welcher auf Ihrem Tische liegt. Und diese Zahlen zeigen nicht einmal den ganzen Umfang der Kosten, welchen die Einziehung der genannten Taxe verursachte, und die auf die Brutto-Einnahme in Abzug zu bringen sind; man kann für die Einziehung der Accise allerwenigstens (es ist mehr) 5% rechnen, wodurch auf die Netto-Einnahme noch 20% allein für diese Unkosten hervorgehen. Ausserdem beträgt die Vermehrung der Erzeugungskosten für den Manufakturisten noch volle 5%, so daß £100,000 dem Publikum zweimal auferlegt werden, damit eine Abgabe von £600,000 erhoben werden könne! Doch der Geldbetrag ist abermals, in diesem Falle, nicht der Maaßstab, nach welchem die Ungerechtigkeit des Gesetzes bemessen werden muß. Die ungleichmäßige Vertheilung der Abgabe bleibt der Haupteinwurf dagegen. Es wird auf jedes Quadrat Yard 3½*d.* erhoben, so daß Waare, welche das Yard zu 6*d.* verkauft wird, derselben Taxe unterworfen ist, wie Waare, die 5*s.* kostet; es wird folglich eine äusserst drückende Abgabe von 100 bis 150% von den ärmern Klassen eingetrieben, indem diese bloß die wohlfeilen Kattune bezahlen können, während der Reiche, der die feinsten Gattungen kauft, nur 10 bis 15% beiträgt.“

Es muß dem Herrn Poulett Thomson nachgerühmt werden, daß er sich mit der Darstellung der Unverhältnißmäßigkeit und Ungerechtigkeit dieser Auflage nicht beruhigte, sondern, sowie er in's Amt kam, den Vorschlag that, diese Taxe gänzlich aufzuheben.

Aus der nachstehenden tabellarischen Uebersicht ersieht man, welche Zahl Stücke gedruckter Waare in Großbrittanien gefertigt wird, die davon gemachte Ausfuhr, den Betrag der darauf eingezogenen Abgaben, sowie des Rückzolls, und zwar während der drei Jahre, die mit dem 5. Januar 1831 schlossen,

I. Bericht über die Zahl der Quadrat-Yards der Kattune, Mousseline, Leinwande und andern Zeuche aus Baumwollen- oder Leinengarn verfertigt, welche in Grosbrittanien gedruckt, geschildert, und deren Farben ausgesetzt worden sind (ausgenommen dabei sind alle einfarbigen), nebst dem Betrage der darauf erhobenen Accise, wie solche in England und Schottland in den drei Jahren, die mit dem 5. Januar 1831 schliessen, entrichtet wurden, nebst der Zahl der Quadrat-Yards und der Einnahme in jedem Jahre besonders. (Nach Parliamentspapieren, Nro. 335, Session 1830.)

	Zahl der Yards.			Summe der Abgabe.		
	Fremde Kattune	Leinwande und andere Zeuche.	Kattune und Mousseline.	£	s.	d.
England	37,397	1,376,779	115,598,924	1,706,986	8	3
Schottland	— —	31,965	22,863,883	333,897	15	8
Jahr 1828 bis 5. Januar	37,397	1,408,744	138,462,807	2,040,884	3	11
England	26,028	1,654,457	112,472,500	1,665,110	12	1
Schottland	— —	23,252	25,971,724	379,093	8	0
Jahr 1829 bis 5. Januar	26,028	1,677,709	138,444,224	2,044,204	0	1
England	22,338	1,704,761	102,234,454	1,516,431	14	10
Schottland	— —	8,755	26,105,550	380,833	12	3
Jahr 1830 bis 5. Januar	22,338	1,713,516	128,540,004	1,897,265	7	1

II. Bericht über sämmtliche, in England und Schottland während der drei Jahre, die mit dem 5. Januar 1830 schliessen, ausgeführten gedruckten Kattune, Mousseline, Leinewand und andern Zeuge nach Quadrat-Yards; mit Angabe des darauf bezahlten Rückzolls; wobei von jedem Jahre besonders die Zahl der Yards, sowie die Summe des gezahlten Rückzolls für die nach fremden Ländern, und der durch den Küstenhandel nach Ireland ausgeführten Waaren, angegeben worden ist.

	Ausfuhr nach fremden Ländern.					Ausfuhr nach Ireland.			
	Zahl der Yards.		Betrag des Rückzolls.			Zahl der Yards.	Betrag des Rückzolls.		
	Fremde Kattune.	Leinene und baumw. Zeuche, Kattune u. Mousseline.	£	s.	d.	Leinene und baumw. Zeuche, Kattune u. Mousseline	£	s.	d.
England	20,707	81,173,155	1,184,379	2	7	3,268,707	47,668	12	10
Schottland . .	—	8,751,365	127,624	1	5	700,462	10,215	1	3
Jahr 1828 bis zum 5. Januar.	20,707	89,924,520	1,312,003	4	0	3,969,169	57,883	14	3
England	6,688	82,602,528	1,204,815	5	4	6,197,326	90,577	13	5
Schottland . . .	—	7,440,349	108,305	1	9	1,122,479	16,369	9	8
Jahr 1829 bis zum 5. Januar.	6,688	90,042,877	1,313,320	7	1	7,319,805	106,747	3	1
England	3,672	81,445,424	1,187,852	17	4	5,169,683	75,591	4	2
Schottland. . .	—	8,417,009	122,748	0	11	869,358	12,678	2	9
Jahr 1830 bis zum 5. Januar.	3,672	89,862,433	1,310,600	18	3	6,039,041	88,069	6	11

Durch die Verordnung 34, Georg III., Cap. 23, ist festgesetzt worden, daß der Erfinder einer Zeichnung oder der Drucker irgend eines neuen Musters in Kattun, Leinewand und Mousselin das ausschließliche Recht habe, besagte Zeichnung oder Muster allein zu benutzen und zu drucken, und zwar während der Dauer der drei Monate nach der ersten Bekanntmachung.

Ueber den französischen, schweizer und deutschen Kattun und dessen Druck läßt sich nichts anführen, als daß solcher in Farben, Mustern u. s. w. den in England verfertigten übertrifft und sehr geschätzt wird, durch höheren Preis aber mit solchem nicht concurriren kann. In Böhmen und im Königreich Sachsen sind bedeutende und sehr vervollkommnete Kattunfabriken; die ehemals so sehr wichtigen Druckereien in Augsburg und Hamburg sind aber in der neueren Zeit beinahe gänzlich zurückgeblieben.

Katzenauge (Cat's eye), eine Art Opal, welcher aus Ostindien und namentlich von der Insel Ceylon eingeführt wird. Derselbe ist durchsichtig, und hat im Innern einen erhöheten Schein, der Bruch ist unvollkommen conchoid (schneckenförmig). Er hat seinen Namen wegen der weißen Fäden oder Strahlen erhalten, welche sich darin zeigen. Der Franzose nennt diese Eigenthümlichkeit: chatoyant. Man kann damit in Quarz schneiden, er bricht aber leicht, widersteht jedoch dem Löthrohre. Die Juweliere rechnen ihn zu den Edelsteinen.

Kauris (Engl. Cowries, Franz. Coris, Bouges, Ital. Cori Porcellane, Span. Bucios, Sygueyes, Port. Bucios, Zimbos, Holl. Kauris, Slangenhoofdjes, Dän., Schwed. und Russ. Kauris), eine kleine Muschelart, von der Gattung der Cypraea, welche vorzüglich von den Maldivischen Inseln eingeführt wird, solche gelten sowohl in Ostindien als auch im afrikanischen Sklavenhandel, als Scheidemünze. Nur die kleinen, reinen, welche weiß sind, und einen schönen Glanz haben, sind von Werth, man bringt solche vorzüglich von Bombay. Große Muscheln dieser Gattung haben keinen Münzwerth. In Calcutta werden deren 2,560 der Current Rupie gleich geschätzt; siehe den Artikel Calcutta. Man berechnet die Fracht nach Tons zu 20 Ctr. und beträgt der Einfuhrzoll £ 20 für jedes hundert Pfund Sterling Werthes.

Kaviar (Engl. Caviare, Franz. Caviar, Cavial, Ital. Caviario, Caviale, Span. und Port. Caviario, Holl. Kavejaar, Dän. und Schwed. Caviar, Russ. und Pol. Ikra), der gesalzene Laich oder Rogen mehrerer Fischgattungen, vorzüglich aber des Störs; es gibt auch getrockneten und zu Scheiben gepreßten, doch am besten ist er flüssig in Fässern. In Rußland ist er außerordentlich beliebt, wegen der daselbst im Jahr dreimal wiederkehrenden großen Fastenzeiten. Der Stör wird an den Mündungen fast aller großen Ströme gefunden, vorzüglich aber derjenigen, die in's kaspische Meer fallen. Die in der Wolga gefangenen sind sehr groß. Der Einfuhrzoll in England beträgt 12*s.* vom Centner. Man vergleiche hiermit den Artikel Botargo.

Kelp, siehe Soda und vergleiche Barilla.

Kentledge steht hier nur insofern, als es eine englische Wortverstümmlung (für Eisenballast eines Schiffes) von dem französischen Worte: Quintelage, oder Ballast ist, und zuweilen vorkommt.

Kermes, auch **Kermeskörner** oder **Scharlachkörner** (Engl. Kermes, auch Grain or Scarlett berries, Franz. Kermes de Provence, Vermillon, Graines d'écarlate, Ital. Grana, Chermes, Chermese, Vermiglione, Cocchi, Span. Grana Kermes, grana de coscoja, Vermellon. Port. Graa, Alquermes, Kermes, Holl. Grein, Scharlakenbessen, Dän. und Schwed. Kermesbär, Russ. Berri, Pol. Szarlattne jagody), ist ein Insekt von der Gattung der in Mexiko einheimischen Cochenille, (Coccus ilicis, *Linn.*) und wird nach der Gattung Steineiche (Quercus ilex), auf der man dieselbe in Spanien, Frankreich und der Levante häufig

findet, so genannt. Vor der Entdeckung von Amerika lieferte solches die einzige geschätzte Farbe, um Scharlach zu färben, und ist dasselbe schon von Alters her dazu verwendet worden. Beckmann ist in seiner Geschichte der Erfindungen sogar geneigt zu glauben, daß dieses Insekt die von den Phöniciern so häufig gebrauchte, in Tyrus gefundene, Purpurschnecke verdrängt habe. Von der Benennung des mit Kermes gefärbten Tuches, welches von den Römern Coccum oder Coccus genannt wurde, erhielt das Insekt den Namen Coccinum, sowie die, welche dergleichen Gewänder trugen Coccinati hießen. (Martial, Libr. I. Epig. 97, linea 6.)

Es ist zu verwundern, daß, ungeachtet dieses Insekt von den Alten so häufig benutzt wurde, dieselben dennoch nur sehr wenig von dessen Natur wußten, und glaubten Viele, daß solches Früchte oder Beeren der Quercus ilex seyen, woher denn auch der unpassende Name entstand. Plinius theilte diesen Irrthum; Andere nach ihm, nahmen es für einen Auswuchs, durch den Stich einer Fliegengattung hervorgebracht, wie die Galläpfel sind. Erst zu Anfange des vorigen Jahrhunderts ist erkannt und ausgemacht worden, daß Kermes nichts anders als das Insekt selbst sey, welches beim Trocknen das Ansehen einer kleinen Beere gewinnt. Der Name Kermes ist persischen Ursprungs; die Araber kannten es von den frühesten Zeiten her, und die Spanier sollen es sowohl zu ihrem eigenen Gebrauche, als auch um Handel damit zu treiben, eifrig cultivirt haben. Nachdem aber die Cochenille entdeckt wurde, ist dessen Werth bedeutend herabgekommen. In einigen Gegenden von Spanien bedient man sich des Kermes noch immer; man kann dem Tuche damit eine tiefe, rothe Farbe geben. Obgleich die ächte mexikanische Cochenille den Kermes sehr übertrifft, was Glanz und Schönheit der Farbe anbelangt, so ist letzterer doch noch haltbarer und wird weniger leicht fleckig. Die alten, zu Brüssel verfertigten, gewirkten Tapeten haben von ihrer Farbe kaum nach 200 Jahren etwas verloren, und wurden alle mit Kermes gefärbt. Die Geschichte dieses Erzeugnisses ist in Beckmanns Geschichte der Erfindungen 1ster Theil, sowie in Bancroft's Permanent Colours, Vol. I. p. 393 — 409, erschöpfend beschrieben.

Kerzen, siehe Lichter.

Kienruß (Engl. Lamp-black, Franz. Noir de fumée, Ital. Negro fumo, Nero de fumo, Span. Negro de humo, Port. Ferrugam da chaminé, Holl. Zwartzel, Dän. Könrög, Russ. Kimröck), erhält man am besten indem man durch Verlängerung eines brennenden Lampendochtes den Rauch desselben vermehrt, so daß er dampft und wenn man die Flammen an ein Blech schlagen läßt ohne daß der Ruß verbrennt, indem man den Luftzug dabei verhindert. Für den Handel wird solcher aber auf einem billigern und leichtern Wege erlangt. Die Hefen, welche nach dem Sieden des Peches verbleiben, werden in Oefen, die dazu zweckmäßig erbaut sind verbrannt, der daraus entstehende Rauch wird durch eine lange horizontal liegende Röhre geleitet, die in ein dicht verschlagenes Behältniß führt. Die Decke dieses Behältnisses besteht aus grobem wollenem Tuche durch welches der Rauch dringt und den Ruß zurück läßt, der sich daran ansetzt. (Ure's Wörterbuch.) Die Einfuhr desselben ist in Großbrittanien gegen Entrichtung eines Zolls von £ 3 6*s.* 6*d.* per Centner gestattet.

Kinoharz auch **Gambiagummi** (Engl. Kino, Franz. Gomme de Kino, Ital. Chino), ist das Harz einer Baumart, welche in Ost- und Westindien, in Afrika und Botanybay angetroffen wird. Nach dem Dafürhalten des Dr. A. T. Thomson ist diejenige Waare, welche aus Indien kommt und in den Kaufmannsläden gefunden wird, das Produkt eines Baumes, Namens Nauclea gambir, *Linn.* dessen Zweige und Blätter, nachdem solche zerstampft worden sind, in siedendes Wasser gelegt und aufgekocht werden. Nachdem der flüssige Theil des Decokts

verflogen ist, bleibt ein fester Körper übrig, welcher Kino heißt. Die Einfuhr desselben geschieht in Kisten zu 1 à 2 Ctr. Schwere, und befindet sich auf der innern Seite des Deckels einer jeden Kiste ein Papier, auf welchem der Name John Brown steht, nebst Tag und Monat der Ausfuhr; dieses dient als Beleg, daß die Waare von Amboina stamme. Kinoharz ist geruchlos, von herbem und anfänglich etwas bitterm Geschmacke, wenn man es in den Mund nimmt, der sich aber später in Süßigkeit umwandelt. Man trifft solches in gleichförmigen kleinen Stücken, von dunkelbrauner Farbe, im Bruche glänzend, leicht zerbrechlich und das Ansehen habend, als wenn der getrocknete Extrakt zerbrochen worden wäre. Es läßt sich leicht in Pulver verwandeln, welches eine hellbraunere Farbe hat, als die Stücke. Bei allem dem bleibt es noch zweifelhaft, ob der aus dem Baume Nauclea gambir gewonnene Saft wirklich Kino sey. Dr. Ainslie meint, daß das, was er auf den indischen Märkten gesehen habe, nur Kino von Botanybay gewesen sey. Der Baum, welcher solches hervorbringt, wächst sehr hoch, und wenn Einschnitte in dessen Rinde gemacht werden, quillt das Harz heraus. (Thomson's Dispensatory, Ainslie Materia Indica.)

Kleber, siehe Gummi und Pflanzenharze.

Kleesame, der Same der Kleepflanze, eines der wichtigsten Futterkräuter, ist ein Gegenstand des Produktenhandels, der in Deutschland von nicht geringer Wichtigkeit ist. Es gibt mehrere Gattungen des Klees, und wurde solcher ehemals vorzüglich zur Erlangung des Samens in Holland angebaut und von dort häufig nach England verführt, wo man solchen jetzt aber selbst gewinnt, und der Meinung ist, daß der Selbsterzeugte der vorzüglichere sey. Es gibt Klee, welcher nur alle zwei und drei Jahre gesäet wird, und welcher, der jährlich angebaut werden muß. Es haben in den Preisen des Kleesamens oft schon große Schwankungen Statt gefunden, indem die Ernte davon sehr unsicher ist. Der Einfuhrzoll in England beträgt 20*s.* für den Centner.

Knochen oder **Beine** (Engl. Bones, Franz. Os, Ital. Ossa, Span. Huesos, Port. Ossos, Holl. u. Dän. Been, Schwed. Ben, Russ. Kost, Pol. Kosc, Lat. Ossa), vom Rindvieh, sowie von andern Thieren, werden in den Handwerken und Künsten zu Vielem gebraucht, und sind namentlich die ungarischen Knochen berühmt und werden z. B. zu Tasteninstrumenten dem Elfenbeine vorgezogen, indem solche nicht, wie dieses, gelb werden, sondern sich blendend weiß erhalten sollen. Aus frischen Knochen wird auf verschiedenen Wegen sehr kräftige Gallerte erlangt.

Hier ist aber von solchen vorzüglich als Handelsartikel im Großen die Rede, indem man in neuerer Zeit alle möglichen Thierknochen und auch wohl Menschenknochen vom Continente stark nach England ausgeführt hat, wo man sich deren bedient, um den trockenen Ackerboden, namentlich in den Grafschaften Lincoln und York, damit zu düngen. Man pflegt solche zu mahlen und das Knochenmehl in die Aecker einzueggen oder auch unter das Samenkorn zu mischen. Dieses Düngemittel gewinnt an Wirksamkeit und Kraft, wenn die Knochen zuvor dem Gährungsprozesse unterworfen gewesen sind. Man rechnet auf den Acker 25 Bushel Knochenmehl oder 40 Bushel grobe Knochen. Im Jahre 1800 wurden dergleichen zuerst vom Continent zu Hull eingeführt, und zwar vorzüglich aus den Niederlanden und Deutschland, so daß diese Länder mit der Einfuhr derselben gegen 40,000 Tonnen kleinere Fahrzeuge beschäftigen konnten. Hr. Huskisson berechnete, daß jährlich deren für £ 100,000 zu Dünger eingeführt würden, und er behauptete, daß es nicht zu viel seyn würde, wenn auch die Einfuhr derselben £ 100,000 à 200,000 Unkosten verursache, indem dadurch 500,000 Quarter Getreide im Lande mehr erzeugt und auf die engl. Märkte gebracht werden würden. (Loudon's Encyclopaedia of Agriculture, 2. Edit., Nro. 4979, und Huskisson's Speech,

May 7. 1827.) Der englische Einfuhrzoll dieses Artikels beträgt 1% vom Werthe.

Kobalt (Engl. Cobalt, Franz. Cobalt, Ital. Cobalto, Span. und Port. Cobalto, Holl. Kobald, Dän. Kobold, Schwed., Russ. und Poln. Kobolt, Lat. Cobaltum), ein Mineral von grauem Ansehen mit einem röthlichen Schein, äusserlich sehr unansehnlich. Es hat weder einen Geschmack noch Geruch, ist nicht sehr hart und besitzt eine specifische Schwere von ungefähr 8·6. Man benutzt dasselbe vorzüglich, wenn es oxidirt ist, indem es das dauerhafteste Mineralblau gibt, welches man bis jetzt kennt. Wenn solches glasartigen Körpern mitgetheilt wird, so ist die blau färbende Kraft stärker als von irgend einem Mineralkörper. Mit einem Gewichtsgran kann man 240 Gran Glas dunkelblau färben. (Thomson's Chemistry und Ure Dictionary.)

Zusatz. Die aus dem Kobalt bereitete Mineralfarbe, Zaffra oder Zaffer genannt, wird am besten aus den sächsischen und böhmischen Blaufarbenwerken geliefert, und geht über Holland und England zu beträchtlichem Werthe nach China, wo man sich dessen mit dem größten Vortheil in den Porzellanfabriken bedient. Auch Norwegen und Schweden liefern etwas gute blaue Farbe, indem ihr Kobalt nach dem sächsischen und böhmischen der beste seyn soll. Die Ausfuhr desselben ist bei schwerer Strafe in den erstgenannten Ländern (Sachsen und Böhmen) verboten. Der englische Einfuhrzoll beträgt 1*d.* für's Gewichtspfund.

Kockelskörner oder Fischkörner, siehe Brechnuß.

Kokosnüsse (Engl. Coco, Coker, richtiger Cocoanuts, Franz., Span. und Port. Cocos, Ital. Cocchi, Holl. Kokosnooten oder Kalappusnooten, Dän. Kokosnödder, Schwed. Kokosnöller, Russ. und Poln. Kokos, Lat. Nuces indicae, Sanskritanisch Narikela), die Frucht einer Palmenart, Cocos nucifera, *Linn.*, welche in allen tropischen Ländern gefunden wird, und vielleicht zu den werthvollsten Gegenständen der Pflanzenwelt gehört. Diese Palmbäume werden 40 bis 60 Fuß hoch, sind ohne Zweige, aber die Blätter, 12 bis 14 Fuß lang, mit einem sehr starken Styl, der mitten durchläuft. Die Frucht ist ungefähr von der Größe eines menschlichen Kopfes, mit einer äussern dünnen, rothbraunen Rinde umgeben, unter welcher sich ein sehr dichtes Gewebe von Fasern befindet, welche in vielen südlichen Ländern zur Verfertigung von Tauwerk und groben Segeltüchern benutzt wird; unter diesen Fasern ist die harte Schale der eigentlichen Nuß, beinahe rund, sehr hart, welche bearbeitet eine sehr schöne Politur annimmt, und zu mancherlei Kunstarbeiten gebraucht wird. Der Kern ist weiß, und im Geschmack und festem Fleische der Haselnuß gleich, doch ist er hohl und mit einer milchartigen Flüssigkeit angefüllt. Ehe die Nuß reif ist, ist der ganze Kern Milch, welche einen sehr erfrischenden und angenehmen, doch etwas süßlichen Geschmack hat. Der feste Kern, wenn er reif geworden, ist sehr nahrhaft, aber schwer verdaulich. Wird solcher gepreßt, so liefert er reichlich Oel, welches frisch dem süßen Mandelöle nicht unähnlich ist; es wird aber leicht ranzig und kann dann nur zum Malen benutzt werden. Jeder Baum pflegt etwa hundert Nüsse zu tragen, welche in Büscheln zu zwölfen dicht unter den Blättern hängen. Der Stamm ist sehr brauchbar zu Booten, Flößen, zum Häuserbau, sowie zu Wasserröhren. Die Blätter sind eine gute Dachbedeckung, auch werden daraus Matten, Körbe und viele andere nützliche Dinge verfertigt, zu denen man sich in Europa der Weidenzweige bedient. Jeder Theil dieser Palmenart ist sonach nützlich zu verwenden. Wenn der Stamm angebohrt wird, gibt er einen weißen Saft von sich, welcher Palmwein oder Toddy heißt. Dieser Saft ist frisch sehr süß; hebt man ihn einige Zeit auf, so wird solcher piquant und schmackhaft, doch den Tag darauf ist er schon sauer und in 24 Stunden dem Essig gleich. Gebrannt erhält man daraus den besten ostindischen Arak und derselbe enthält vielen Zuckerstoff. Man gewinnt Toddy auch

von andern Palmenarten, doch ist der von der Cocos nucifera der beste.*) (Mehr darüber in Dr. Ainslie's Materia indica, Rees Cyclopaedia etc.) Es hat neuerdings eine Verbesserung in der Benutzung des Kokosnußöls Statt gefunden, indem man daraus nicht nur Lichter, sondern auch vorzüglich schöne Seife bereitet. Damit darf aber das Palmenöl nicht verwechselt werden, welches nicht von der Cocos nucifera, sondern von einer Palmenart gewonnen wird, die man auf der Küste von Guinea antrifft, von woher es auch eingeführt wird; siehe Palmenöl.

Auf Ceylon werden ungeheure Massen Kokosnüsse eingesammelt, wie denn diese Insel an dem davon erhaltenen Oel, Arak und Coir die wichtigsten Ausfuhrartikel besitzt. Das Kokosöl wird in ganz Indien außerordentlich stark gebraucht, und in Unterbengalen wird es in großen Quantitäten zubereitet. Es hat vor dem in Ceylon verfertigten den Vorzug.

Der Einfuhrzoll für Kokosnüsse nach der Stückzahl ist 5*s.* Sterl. für 120 Nüsse; incl. des Einfuhrzolles war der Preis derselben auf dem Londner Markte im Mai 1830 10 bis 30*s.* für 120 Stück.

Kokosstricke, siehe Coir.

Koloquinten (Engl. Colocynthis, Coloquintida, oder auch Bitter Cucumber, Franz. Coloquintes, Ital. Coloquintida, Span. Coloquintidas oder Calabacillas, Port. Coloquintidas oder Cacacinhas, Holl. Bitterappelen, auch Quintappelen, Dän. und Schwed. Coloquinter, Russ. Kolozentii, Poln. Kolokwintida, Arab. und Persisch Hunzil), die Frucht einer jährigen Pflanze Cucumis colocynthis, *Linn.*), welche in der Türkei, in Nubien, Indien u. s. w. angetroffen wird, und den Blättern nach unsern Gurken ähnlich ist. Nach erlangter Reife wird solche geschält, in einem Ofen getrocknet und in diesem getrockneten Zustande wird dieselbe in den Handel gebracht. Geruch zeigt solche nicht, aber einen äusserst ekelhaften und bittern Geschmack. Sie dient zu einem der wirksamsten Purgirmittel. Größer als eine kleine Orange und an den Enden schwärzlich, ist die Waare nicht vorzüglich. (Ainslin mat. Indica.) Der engl. Einfuhrzoll beträgt 1*s.* 8*d.* vom ℔, der Rückzoll 1*s.* 1*d.*

Konstantinopel, die Hauptstadt des türkischen Reiches, liegt an dem nördlichen Ufer des Bosphorus, zwischen dem schwarzen Meer und dem Meer von Marmora, im 41° nördl. Breite und 25° 56′ östlicher Länge. Die Bevölkerung wird sehr verschieden geschätzt, bald auf 250,000, bald 600,000 Einw.; den glaubwürdigsten Autoritäten zufolge dürfte sie unter 400,000 seyn.

Der Hafen von Konstantinopel ist einer der schönsten in der Welt, und zum Betriebe des ausgedehntesten Handels bewundernswürdig gelegen. Auch lernen wir von Herrn Thornton (Present State of Turkey, vol. I, p. 82), daß in dem türkischen Reiche keinerlei Handelsbeschränkung Statt findet, mit Ausnahme eines Verbotes der Ausfuhr von Getreide und andern Lebensmitteln, das jedoch nur in der Hauptstadt selbst strenge gehandhabt wird. Aber die Erbärmlichkeit der türkischen Staatsverfassung in jeder andern Hinsicht, die Unterdrückungen und Erpressungen, denen die ackerbauende Classe ebenso wie alle Gewerbe ausgesetzt sind, und das hieraus entspringende Gefühl der Unsicherheit, machen Freiheit des Handels unnütz und erfolglos, und erhalten die schönsten Länder Asiens und Europas unter dem Drucke der Armuth und Barbarei.

---

*) Der deutsche Bearbeiter wünscht hierbei ein Urtheil Vieler zu berichtigen. Nach dem, was er darüber in Erfahrung gebracht, ist der in Europa vorkommende Palmwein nicht Toddy oder Saft einer Palmenart, sondern eine Weinsorte, die von der kanarischen Insel Palma eingeführt wird.

Die Einfuhr nach Konſtantinopel beſteht in Getreide, Eiſen, Bauholz, Talg, Pelzwaaren aus dem ſchwarzen Meere; ferner in Zinn, Zinngeſchirr, Wollen- und Baumwollenwaaren, baumwollenen Garnen, Seidenwaaren, Meſſerſchmied-, Uhrmacher- und Bijouterie-Arbeiten, Papier, Glas, Möbeln, Indigo, Cochenille u. ſ. w. aus den verſchiedenen Gegenden von Europa. Getreide und Kaffee werden von Alexandrien eingeführt, doch kommt auch ein anſehnliches Quantum braſilianiſchen und weſtindiſchen Kaffee, meiſt auf amerikaniſchen Schiffen. Zucker wird theils aus Oſtindien, hauptſächlich aber aus Weſtindien eingeführt.

Die Ausfuhr iſt höchſt unbedeutend, und beſteht aus Häuten, Wolle, Ziegenhaaren, Potaſche, Wachs und einigen wenigen andern Artikeln, hauptſächlich aber aus Diamanten und Gold- und Silberbarren. Die Schiffe, welche Güter nach Konſtantinopel führen, kehren entweder mit Ballaſt heim, oder holen Rückladungen in Smyrna, Odeſſa, Salonichi ꝛc., auf welche Plätze ſie ſich häufig in Konſtantinopel Wechſel verſchaffen. Der Verkehr iſt hauptſächlich in den Händen der Engländer, Franzoſen und anderer europäiſcher Kaufleute (hier Franken genannt), und der Armenier und Griechen. Die Geſchäfte werden für deren Rechnung durch jüdiſche Makler geſchloſſen, von denen viele ſehr reich ſind.

Münzen. Die Rechnungen werden in Piaſtern geführt, zu 40 Paras oder 120 Aſper. Das türkiſche Geld iſt ſo verſchlechtert worden, daß ein Piaſter, der wenige Jahre früher 2*s.* Sterl. werth war, jetzt nicht mehr als 4*d.* gilt. Ein Beutel Silber (Kefer) = 500 Piaſter, und ein Beutel Gold (Kitze) = 30,000 Piaſter.

Gewichte und Maaße. Das Handelsgewicht iſt:

176 Drams = 1 Rottolo.
$2^{3}/_{11}$ Rottoli = 1 Oka.
6 Oka's = 1 Batman.
$7^{1}/_{3}$ Batmans = 1 Centner oder Cantaro = 124·457 (beinahe $124^{1}/_{2}$ ℔ engl. Handelsgewicht, = 56·437 Kilogrammen = 116·527 ℔ in Hamburg. Der Centner Baumwolle iſt 45 Oka's = 1275 ℔ engl. Handelsgewicht.

Der Pik oder Pike iſt zweierlei, der große und kleine. Der große Halebi oder Arschim genannt, und als Maaß bei Seiden- und Wollenwaaren gebräuchlich, iſt beinahe = 28 Zoll engl. Maaß (27·9). Der kleinere, Endese genannt, und gewöhnlich beim Meſſen von Baumwollenwaaren, Teppichen u. ſ. w. angewendet, = 27 Zoll engl. Folglich 100 große Pik's = 77·498 engl. Yards und 100 kleine Pik's = 75·154 dergleichen. In gewöhnlichen Handelsgeſchäften wird der Pik für $^{3}/_{4}$ engl. Yards angenommen.

Das Getreidemaaß iſt das Kizloz oder Killow = 0·941 Wincheſter Buſhel; $8^{1}/_{2}$ Kizloz = 1 Quarter. Das Fortin = 4 Kizloz.

Oele und andere Flüſſigkeiten werden nach dem Alma oder Meter verkauft, das gleich 1 Gallon 3 Pinten engl. Weinmaaß iſt. Das Alma Oel ſoll 8 Okkas wägen. (Nelkenbrecher und Dr. Kelly.)

Kompaſs oder **Seekompaſs** (Engl. Compass oder Mariner's Compas, Franz. Boussole, Compas de Mer, Ital. Bussola, Span. Aguja de marear, Port. Compasso de Marear, Holl. Zee Kompass, Dän. Söekompass, Schwed. Sjöcompas, Ruſſ. Kompass Karabelnüi), iſt ein Inſtrument, welches aus einer kleinen Charte der Windroſe und einer beweglichen, in der Mitte auf einer Spitze ruhenden Magnetnadel beſteht. Da dieſe mit unbedeutenden Abweichungen immer nach Norden zeigt, ſo dient ſolche zum Anhalt, um danach den Lauf der Schiffe zu richten.

Der allgemeinen Meinung nach ſchreibt man die Erfindung des Kompaſſes einem Bürger der ehemals berühmten Republik Amalfi, Flavio Gioia, im Beginn des 14ten Jahrhunderts zu. Bei Anführung dieſes Umſtandes beklagt Dr. Robertſon in ſeiner Geſchichte von Amerika

(Vol. I. p. 47, 8. Edition), daß die gleichzeitigen Schriftſteller über das Leben eines Mannes, dem das menſchliche Geſchlecht eine ſo wichtige Entdeckung verdankt, ſo ſehr wenig aufgezeichnet haben. Es ſcheint indeſſen, daß Gioia wohl Verdienſte um die Verbeſſerung des Kompaſſes haben mag, nicht aber, daß er der erſte Erfinder geweſen ſey. Es gibt Stellen in den Schriften derer, die ein Jahrhundert früher lebten als er, aus denen die Kenntniß der Polarität der Magnetadel ſchon deutlich hervorgeht. Man hat lange vor dem 14ten Jahrhunderte dieſe merkwürdige Eigenſchaft der Magnetnadel nicht bloß entdeckt, ſondern auch auf die Schifffahrt anzuwenden verſtanden. Alte franzöſiſche Scribenten (nach Macpherson's Annals of Commerce und Rees Cyclopaedia) führen Mehreres an, wodurch dieſes vollkommen beſtätigt wird. Welche Einwürfe man aber auch deßhalb immer machen möge, ſo kann doch dem, was der gelehrte ſpaniſche Alterthumskenner Don Antonio de Capmany (Questiones Criticas, p. 73—132) aus dem Buche des berühmten Raymund Lully, vom Jahr 1272, betitelt: De contemplatione, anführt, nicht widerſprochen werden. An einer Stelle ſagt Lully unter anderm: „wie die Nadel, wenn ſolche vom Magnet berührt iſt, die Eigenſchaft habe, ſich nach Norden zu kehren," (sicut acus per naturam vertitur ad Septentrionem dum sit tacta a magnete). — Hieraus muß man auf des Verfaſſers Kenntniß der Magnetnadel ſchließen, und eine andere Stelle in demſelben Werke: „ſo dient die Meernadel den Seefahrern bei ihrer Schifffahrt" (Sicut acus nautica dirigit marinarios in sua navigatione etc.) zeigt deutlich, daß Schiffer ſich ſchon damals beim Steuern nach der Magnetnadel gerichtet haben.

Man kann zwar nicht enträthſeln, auf welche Weiſe die Nadel, von der Raymund Lully Erwähnung thut, angewendet worden ſey. Von allen Seiten iſt es indeſſen beſtätigt worden (man ſehe darüber noch auſſer dem hier Angeführten, was Azuni in ſeiner Dissertation sur l'Origine de la Boussole ſagt), daß es gebräuchlich geweſen, die Magnetnadel vermittelſt eines Strohhalmes auf einem Gefäß mit Waſſer ſchwimmen zu laſſen; und Capmany räumt ein, daß dem Gioia die Erfindung der Kompaßcharte, ſowie die Methode, ſolche darauf anzubringen, verdankt werden müſſe, und daß ſolches ſehr wichtige Verbeſſerungen dieſes nützlichen Inſtrumentes geweſen ſeyen. Doch iſt das, was er hierüber anführt, obgleich gelehrt und geiſtreich, bei weitem nicht ſo tief gedacht, als was er früher vorbrachte. Es iſt ſchwer zu begreifen, wie Seefahrer während des Segelns ſich nach einer ſchwimmenden Nadel haben richten können; wie dem aber auch ſey, ſo iſt zu glauben, daß Gioia die Einrichtung des Banes des Kompaſſes weſentlich verbeſſert habe, daß die Einwohner von Amalfi ſich deſſelben vor allen Andern zuerſt mit Erfolg bedient und ſolchen in Aufnahme gebracht haben, und iſt der Umſtand, daß man Gioia als den Erfinder betrachtete, denſelben höchſtens als ein Beweis zu entſchuldigender Parteilichkeit oder Eigenliebe auszulegen.

Der Leſer wird es nicht tadeln, in einem dem Zuſtande des Handels und der Schifffahrt gewidmeten Werke ſo viel über den Kompaß zu leſen. „Dieſe Erfindung," ſagt Macpherſon in dem oben genannten Werke (Vol. I, pag. 366) „gab Gelegenheit zu einem neuen Zeitabſchnitt in der Geſchichte des Handels und der Schifffahrt. Es ſind dadurch beide über alle Küſtenländer der Erde verbreitet und deren Wirkungen und Wohlthaten in einem Grade vermehrt und erhöhet worden, wovon alle, die in früheren Zeitaltern lebten, keinen Begriff haben konnten. Die Schifffahrt iſt namentlich dadurch nicht bloß zeiterſparend, ſondern auch viel zuverläſſiger geworden, indem der Schiffer dadurch im Stande iſt, die Wellen des Meeres durchſchneiden zu können, ohne Klippen und Sandbänke ſcheuen zu müſſen. Durch den Gebrauch dieſes koſtbaren Inſtruments iſt die ganze Welt ein unermeßlicher Handelsſtaat geworden, die entfernteſten Bewohner derſelben ſind dadurch in den Stand geſetzt worden, ſich zu gegenſeitigem Nutzen einander zu nähern, uralte

Vorurtheile verschwanden und das Menschengeschlecht wurde gesittet und unterrichtet."

Königsberg in Preußen, Hauptstadt des östlichen Theiles dieser Provinz, liegt unter dem 54° 43′ nördlicher Breite und 20° 31′ östlicher Länge, am Flusse Pregel, der eine Meile davon in das frische Haf fällt, und hat eine Bevölkerung von 70,000 Einw.; da aber dessen Hafen für Schiffe, die tiefer als 7 Fuß gehen, zu seicht ist, so bedient es sich des Städtchens Pillau, mit 4500 Einw., für die großen Schiffe als Vorhafen. Der Handel ist beträchtlich, besonders stark ist die Ausfuhr von Getreide, Hanföl, Hanf- und Leinsamen, Wolle, Talg, Potasche, Borsten, Schiffbauholz u. s. w. Der hiesige Weizen ist nicht ganz so vorzüglich wie der Danziger, er hat ein größeres Korn aber auch eine stärkere Hülse. Roggen und Gerste sind leichter als anderwärts, dagegen sind die von hier ausgeführten Erbsen von besonders schöner Qualität. Als Viehfutter wird hier so viel Hafer mit einer leichten Beimischung von Wicken verbraucht; da letztere einigermaßen dieselben Dienste thun wie Bohnen, so sind die Preise des Hafers eher dadurch erhöht worden. Es werden von hier aus mehr Wicken verschifft als von irgend einem andern Ostseehafen. Die Getreidepreise sind in Königsberg gewöhnlich niedriger als in allen andern umliegenden Häfen Preußens. Im September 1830 galt daselbst der Weizen 35*s.* bis 47*s.* 2*d.* das Winchester Quarter. Die von hier ausgeführten Schweinsborsten sind die beste Gattung dieser Waare. Eingeführt werden alle möglichen Colonial- und Manufakturwaaren, Kaffee, Zucker, baumwollene Zeuge und Garne, kurze Waaren, Farbehölzer, Gewürze, Tabak, Steinkohlen, Rum u. s. w. Der Salzhandel ist bloß in den Händen der Regierung als Monopol, und Handelshäuser, die dergl. einführen, müssen es entweder der Regierung zu fixen Preisen überlassen, oder es wieder ausführen.

Die Maaße, Münzen und Gewichte, siehe Danzig.

Die Berliner Bank und die Seehandlungssocietät haben in Königsberg Hauptcomptoire.

Kopenhagen (Dänisch Kiöbenhavn), unterm 55° 41′ 4″ nördl. Br. und 30° 14′ 51″ westl. Länge, die große und wohlgebaute Hauptstadt von Dänemark, mit einer Volksmenge von 110,000 Einwohnern, liegt am Sunde, auf beiden Seiten des schmalen Canals, welcher Seeland von der Insel Amack trennt. Dieser bildet den geräumigen und sichern Hafen, in welchem 4 bis 500 Schiffe liegen können, und dessen Tiefe innerhalb des Raumes bei niedrigem Wasserstande 17, bei hohem 18 Fuß beträgt. Dieser Hafen, in Verbindung mit der vortheilhaften Lage der Stadt zwischen zwei Meeren, macht dieselbe zum natürlichen Stapelplatze ostseeischer, so wie west- und süd-europäischer Erzeugnisse, und zu einer der wichtigsten Handelsstädte des Nordens. Ausser den gewöhnlichen Handwerkern und Künstlern hat die Stadt wichtige Fabriken, als Wollen- und Baumwollenwebereien, Tuchfabriken, Kattundruckereien, Tabaks-, Wachstuch-, Tapeten- und Segeltuch-Fabriken, Eisengießereien u. s. w., und insofern dieselben zu einer Gilde oder Zunft gehörten, wurden im Jahre 1832 13,224 Menschen mit diesen Gewerbszweigen beschäftigt. In demselben Jahre betrug die Summe der daselbst gestempelten inländischen Wollen- und Baumwollenwaaren 25,229½ Stück von 1,097,395¾ Ellen. Die gegenwärtig vorhandenen 9 Zuckerraffinerien verkochen jährlich 4 bis 5 Millionen Pfund Zucker zum Verbrauch im Lande. Die hiesigen Rhedereien besitzen eine ansehnliche Anzahl Schiffe, die theils im auswärtigen und Küstenhandel, theils in der Frachtfahrt im Mittelmeere Beschäftigung finden. Auf den Wallroß- und Robbenfang sind erst seit 1831 jährlich mehrere Schiffe nach Spitzbergen ausgesandt worden, so wie auch seit Kurzem einige Schiffe auf den Heringsfang nach der Südküste von Island. Die Thätigkeit auf den hiesigen Schiffswerften hat in den letzten Jahren sehr abgenommen. Zwischen Kopenhagen und Kiel, Lübeck und Friedrichsvärn in Norwegen fahren mehrere Dampfschiffe und Paketboote.

Obgleich die übrigen Städte Dänemarks sich in commercieller Hinsicht immer unabhängiger von der Hauptstadt zu machen suchen, so kann man diese letztere doch stets mit Recht als den Mittelpunkt des dänischen See- und Landhandels betrachten, zu dessen Beförderung die ihr eigenen vorzüglichen Handelsanstalten nicht wenig beitragen. Ausser der königl. Asiatischen oder Ostindischen Compagnie und der königl. Grönländisch-Faröischen Handels-Compagnie, von denen weiter unten gehandelt werden wird, verdienen die folgenden einer nähern Erwähnung.

Banken. — Die Dänische Nationalbank, errichtet im Jahre 1818 mit königlichem Privilegio auf 90 Jahre, ist das einzige Institut im Königreiche, welches zur Ausgabe von Papiergeld berechtigt worden. Sie nimmt Contanten in Deposito, und hält den Eigenthümern unentgeldlich Rechnung über den Betrag, worüber diese durch Ab- und Zuschreiben jederzeit verfügen können, doch vergütet sie keine Zinsen. Sie leistet Vorschüsse auf Waaren und Hypotheken, und discontirt Wechsel, die nicht über 3 Monat zu laufen haben. Die von ihr in Umlauf gesetzte Zettelmasse beläuft sich gegenwärtig auf ungefähr 17 Mill. Reichsbankthaler. (Siehe Banken.)

Zusatz. Die Jahresberechnung der Nationalbank vom August 1832 bis 1833 ist mit der Quittung der Repräsentanten (im Febr. 1834) durch den Druck bekannt gemacht worden. Aus derselben und dem angehängten Status der Bank vom 31. Juli 1833 ersieht man, daß von den 1818 circulirenden Repräsentativen, zum Belaufe von 48,834,356 Rbthlr. 87 Schill., bereits die Summe von 31,622,437 Rbthlr. 94 Schill. eingezogen, und sind also nur noch 17,211,918 Rbthlr. 89 Schill. an Bankzetteln und Zinsen in Circulation. Das Kapital der Bank besteht aus 4,429,519 Rbthlr. 46 Schill., und die sichernde Bankhaft beträgt 26,809,001 Rbthlr. 14 Schill.

Assecuranz-Compagnien. — Die bestehenden Assecuranz-Compagnien sind sämmtlich mit Privilegien versehen. Versicherungen gegen Seegefahr geschehen durch eine im Jahre 1726 auf Actien errichtete königl. octroirte See-Assecuranz-Compagnie, doch wird ein Theil des Risikos durch eine Gesellschaft von Privat-Versicherern gedeckt. Das Monopol der Versicherung auf Waaren und Effekten hat die königliche octroirte Brand-Assecuranz-Compagnie, errichtet im Jahre 1778, deren Kapital im Jahre 1831 580,000 Rbthlr. betrug. Die Versicherung der Gebäude in der Stadt geschieht bei der 1731 gestifteten Brandkasse, deren Risiko sich im Jahre 1831 auf 49,200,000 Rbthlr. belief.

Uebersicht des Handelsverkehrs. Der Handel Kopenhagens zerfällt in den Binnen-, Colonial- und auswärtigen Handel, welcher den Transit-Handel begreift. Es wird hier aber nur von den beiden letztern die Rede seyn.

Der Colonial-Handel umfaßt den Verkehr mit den dänischen Colonien und Besitzungen auf Grönland, Island, den Faröer Inseln, der Küste von Guinea und in Ost- und Westindien.

Der Isländische Handel, früher ein Monopol der Krone, ward im Jahre 1786 mit einigen Einschränkungen zu Gunsten dänischer Unterthanen frei gegeben. Im Jahre 1816 wurde derselbe noch mehr erweitert, und seitdem hat er sich mit dem vermehrten Wohlstande der Einwohner sehr gehoben. Einfuhrartikel von daher sind: Gesalzene und getrocknete Fische, die jetzt auch direct von dort nach den Häfen des Mittelmeeres versandt werden können; ferner Thran, Wolle (deren Qualität sich in den letzten Jahren ausserordentlich verbessert hat), gesalzenes Lammfleisch, Talg, Lammfelle, Robbenfelle, Eiderdunen und Bettfedern, gereinigter Schwefel und wollene Strickwaaren. Die Ausfuhr dahin besteht in Getreide, Mehl, Grütze und Mundprovision, Bier, Branntwein, Salz, Colonial-, Drogerie- und Gewürzwaaren, fabricirtem Tabak, Leinen- und Wollenwaaren, Seife, Papier, Glas, Eisen- und Messingwaaren, Bauholz, Bretter u. s. w. Ausser Kopenhagen

nimmt Flensburg den bedeutendsten Antheil an diesem Handel. Der Grönländische Handel ist ein Monopol der Krone, und wird seit 1781 von der königl. Direction des Grönländischen und Faröischen Handels betrieben. Der Kapitalfond für den Grönländischen Handel wurde 1789 auf 250,000 Rthlr. bestimmt, die der Staatskasse jährlich mit 4 % verzinset werden. Die Einfuhrartikel von dort rühren zum Theil aus dem an den Küsten getriebenen Wallfisch- und Robbenfange her, und die heimgesandten Ladungen bestanden während der letzten 5 Jahre im Durchschnitte jährlich in 4966 Tonnen Thran, 2690 Stück Wallfischbarden, 35,259 Stück Robbenfelle, 8308 Stück Rennthierhäute, 1948 Fuchsbälge, 11,830 ℔ Eiderdunen, bis zum Werthe von 170,000 Rthlr. Conv. M. — Der Faröische Handel ist ebenfalls Monopol der Krone, und die von daher eingeführten Gegenstände waren während der letzten zehn Jahre im Durchschnitte jährlich 700 Tonnen Thran, 236 Sch℔. Fische, 143 Schiffspfund Talg, 61,744 Paar gestrickte wollene Strümpfe und 36,679 gestrickte wollene Jacken, die einen Werth von 60 bis 70,000 Rthlr. ergaben. Die Gegenstände der Ausfuhr nach den Faröer Inseln und Grönland sind denen, die nach Island gehen, beinahe vollkommen gleich. Der Handel nach der westindischen Insel St. Croix steht nach der neuesten Verordnung vom 6. Juni 1833 allen Nationen offen, doch müssen die Retourladungen in Zucker, nach Dänemark bestimmt, in Kopenhagen gelöst werden. Die Produktion der Insel von 1822 bis 1824 wird im Durchschnitt jährlich auf 20,957,614 ℔ Zucker und 1,164,450 Gallons Rum à 4 Quartier angegeben, und die Zucker-Einfuhr in Kopenhagen war während der letzten zehn Jahre wie folgt:

1823	5846	Fässer,	1828	8500	Fässer,
1824	7308	„	1829	7600	„
1825	3314	„	1830	9900	„
1826	9790	„	1831	8500	„
1827	7800	„	1832	5800	„

welches im Durchschnitt 7436 Fässer à 1000 bis 1100 ℔ p. Jahr ergibt.

Die Inseln St. Thomas und St. Jean wurden im Jahre 1815 zu Freihäfen erklärt.

Der Verkehr mit den dänischen Niederlassungen auf der Küste von Guinea ist seit der Abschaffung des Sklavenhandels nur von äusserst geringer Bedeutung gewesen, und nach einer Reihe von Jahren wurden 1830 und 1832 zwei Schiffe dahin gesandt.

Die königl. Asiatische oder Dänisch-Ostindische-Compagnie (s. d. Art.), deren Privilegium im Jahr 1724 auf unbestimmte Zeit erneuert wurde, hatte bis zum Jahre 1772 das ausschließliche Vorrecht des Handels nach den dänischen Besitzungen in Ostindien. Gegenwärtig ist derselbe allen dänischen Unterthanen unter gewissen Bedingungen gestattet, und die Compagnie hat nur das Monopol des Handels nach China behalten, wohin sie alle zwei Jahre ein Schiff zu senden pflegt, das mit einer Ladung Thee zurückkommt. Der ostindische sowohl wie der chinesische Handel haben indessen so sehr abgenommen, daß seit den letzten sieben Jahren von 1826 bis 1832 nur sechs Schiffe von daher in Kopenhagen angekommen sind.

Auswärtiger und Transit-Handel. Der Verkehr mit dem Auslande beschäftigt theils den eigenen Handel Kopenhagens, theils dessen Transithandel, und Gegenstände des letztern sind auf der einen Seite alle Arten von baltischen Produkten, als Eisen, Hanf, Tauwerk, Potasche, Theer u. s. w.; und auf der andern die Erzeugnisse des amerikanischen Festlandes und der fremden Colonien in Ost- und Westindien. Bei dem gänzlichen Mangel an genauen amtlichen Nachweisen und Tabellen über diesen Gegenstand mag folgende Uebersicht dazu dienen, von der Natur und Ausdehnung des Handels mit den vornehmsten Ländern einen ungefähren Begriff zu geben.

Der Handel mit Norwegen ist von großer Bedeutung, weil beide Länder bei sehr geringer Entfernung das gegenseitige Bedürfniß haben, die Erzeugnisse ihres Bodens und ihres Kunstfleißes auszutauschen, und ihre politische Trennung seit 1814, weit entfernt, eine Störung in ihren Handelsverhältnissen zu verursachen, hat nur dazu gedient, denselben eine größere Ausdehnung zu geben. Gegenstände der Einfuhr aus Norwegen sind: Salz, Heringe und sonstige Fischwaaren, Thran, Flaschen, Eisen, Bau- und Brennholz, wogegen Kopenhagen dasselbe mit Roggen, Gerste, Malz, Grütze, Mundprovision, Kornbranntwein, Rum, fabricirtem Tabak und Colonialwaaren versieht. Aus sämmtlichen dänischen Staaten gehen jährlich an 40 bis 50,000 Last Getreide dahin, größtentheils in norwegischen Schiffen. — Schweden bezieht besonders rohe Zucker, Schafwolle, Manufakturwaaren, Colonial-Produkte und mancherlei andere Gegenstände des dänischen Transithandels, und sendet dagegen Eisen, Stahl, Kupfer, Bauholz, Bretter, Dielen und Brennholz. Da Rußland ausser vielen andern alle Produkte Dänemarks erzeugt, so ist natürlich die Ausfuhr nach jenem Lande nur sehr unbedeutend, und beschränkt sich auf einige Ladungen Heringe, Kreide und Mauersteinen, obgleich der Kopenhagener Transithandel den Petersburger Markt jährlich mit mehreren Ladungen Südfrüchten, und die Häfen Finnlands, bei günstiger Conjunctur, mit Salz und Colonialwaaren versorgt. Dahingegen ist die Einfuhr von dorther von ungleich größerer Wichtigkeit, und begreift den größten Theil der Erzeugnisse Rußlands, vornehmlich Flachs, Hanf, Hanföl, Leinsaat, Potasche, Segeltuch, Navenstücher, Ukrainer Tabak, Kupfer, Schiffbauholz, Bretter und Dielen, Theer und Pech. Sowie auch ein bedeutendes Quantum gedörrten Roggens zur Verproviantirung von Island. Uebrigens hat der russische Handel seit der Trennung Finnlands von Schweden bedeutend zugenommen. — Preußen bedarf von dänischen Erzeugnissen nur Heringe und andere Fischwaaren, isländische Wolle, aber besonders Thran und St. Croix Zucker: alle übrigen Gegenstände der Ausfuhr, namentlich nach Stettin, die in Reis, Farbholz und Colonialwaaren bestehen, gehören größtentheils dem Transitohandel an. Preußen liefert dagegen Leinen, Manufaktur- und Fabrikwaaren, Glas, Schiffbauholz, eichene Planken, Bretter und Dielen, Eichenrinde und Leinsaat, und aus den kleinern Häfen Pommerns kommen ansehnliche Quantitäten Brennholz. — Der Verkehr mit den drei Hansestädten ist sehr lebhaft und umfaßt eine große Mannichfaltigkeit von Handelsartikeln, sowohl Gegenstände des augenblicklichen Bedürfnisses als der Spekulation, die es zu weitläufig seyn würde, hier alle namhaft zu machen. Von besonderer Wichtigkeit ist die Verbindung Kopenhagens mit Hamburg, wegen der beträchtlichen Wechsel-, Geld- und Assecuranz-Geschäfte, die für Rechnung der erstern daselbst betrieben werden, von wo aus zugleich auch ein ansehnlicher Theil der zur Ausfuhr jährlich übrig bleibenden dänischen Landes Erzeugnisse seinen Abzug in das Ausland findet. — Holland empfängt zum Behufe seiner Brennereien, Stärkefabriken und Oelmühlen ansehnliche Zufuhren von Getreide und Saat, besonders in Jahren, wo die englischen Märkte geschlossen sind; ausserdem gehen dahin Häute, jütsche Wolle und isländische wollene Strickwaaren, wogegen Kopenhagen amerikanischen Blättertabak, Käse, Leder, Tonnenreife, Zimmet, deutsche Manufaktur- und Eisenwaaren wieder zurückerhält. — Die Verbindung mit Großbrittanien würde ungleich wichtiger seyn, wenn nicht auf der einen Seite die an ein Verbot gränzenden hohen Zölle auf Wollen- und Baumwollenwaaren, und auf der andern die Korngesetze sehr nachtheilig darauf einwirkten. Gegenstände der Einfuhr von englischen Häfen sind: Steinkohlen, Salz, Eisen, Bleiweiß, Mennig, Glätte, Vitriol und Vitriolöl, Blech, irdenes Geschirr, Glas-, Eisen- und Stahlwaaren, Droguerie-, Gewürz- und Colonialwaaren. Manufakturwaaren werden wenig direct eingeführt, sondern gehen größtentheils über Hamburg. Die Ausfuhr nach England, mit Ausnahme einiger Ladungen

finnländischen Theers, besteht in Landesprodukten, als Getreide, Erbsen, Bohnen, Repssaat, Oelkuchen, Butter, getrocknete und gesalzene Häute, Wolle und Knochen. — Ausser Wein, welcher den bedeutendsten Einfuhr-Artikel aus Frankreich abgibt, kommen von daher Branntwein, Essig, getrocknete Früchte, Olivenöl, Salz, Quincaillerie- und Modewaaren, seidene Stoffe u. s. w. Es gehen nach den nordwestlichen Häfen, wenn diese der Einfuhr offen sind, Getreide, vornehmlich Weizen, und nach denen des Mittelmeeres Fischwaaren, Theer und Pech. — Ein wichtiger Zweig des Handels mit Portugal, Spanien und den Häfen des Mittelländischen Meeres ist die Frachtfahrt in jenen Gewässern, die indessen viel von ihrer Bedeutung verloren hat, seitdem die meisten andern Nationen daran Theil nehmen. Salz, Wein, Branntwein, Olivenöl und Südfrüchte, sind die vornehmsten Einfuhrartikel aus jenen Ländern, wohin Getreide, Fischwaaren, Bretter und Theer wieder zurückgehen. — Aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika werden eingeführt: Tabak, Reis, Baumwolle, Rum und Kolonialwaaren überhaupt, Alles in deren eigenen Schiffen, die hernach mehrentheils nach Schweden oder Rußland segeln, um dort Retourladungen einzunehmen. — Mit Brasilien, St. Domingo und Cuba bestehen keine directe Handelsverbindungen, sondern die Zucker- und Kaffeeladungen, die von dorther kommen, sind entweder für englische oder amerikanische Rechnung.

Ueber den Umfang des gesammten Handelsverkehrs mit den genannten Ländern gibt folgende Tabelle der während der drei letzten Jahre in Kopenhagen angekommenen und abgegangenen Schiffe nähere Auskunft.

Angekommen.	1830.	1831.	1832.
Von Nordamerika	14	25	24
„ Südamerika	5	6	10
„ China und Ostindien	1	1	—
„ Cuba und St. Domingo	9	5	4
„ Bremen	42	9	7
„ Frankreich	32	27	49
„ Faröer Inseln	5	5	8
„ Großbrittanien und Ireland	215	165	136
„ Guernsey und Jersey	13	6	13
„ Grönland	6	6	6
„ Holland und Belgien	30	18	32
„ Hamburg	9	9	5
„ Island	43	48	51
„ Italienische Häfen	13	14	14
„ Lübeck	30	39	64
„ Madeira	1	—	—
„ Meklenburg	9	12	19
„ Norwegen	201	213	178
„ Preußen	522	306	400
„ Portugal	14	14	11
„ Rußland	129	207	187
„ Schweden	218	352	328
„ Spanien	23	13	18
„ Smyrna	1	—	—
„ Spitzbergen	—	2	5
„ Westindien (dänisches)	23	23	15
Angekommen	1608	1524	1584
Abgegangen	—	1201	1341

Ueber die Einfuhr in Kopenhagen fehlen die amtlichen Nachweise, aber in Ermangelung derselben folgt nachstehend ein Verzeichniß der vornehmsten Artikel, welche Gegenstände des Transitohandels sind, nebst Angabe der Quantitäten, die während der drei letzten Jahre daselbst eingeführt worden:

		1830.	1831.	1832.
Zucker, St. Croix	℔	10,500,000	9,500,000	6,800,000
„ fremde	℔	4,000,000	2,500,000	6,700,000
Kaffee	℔	2,400,000	3,000,000	3,300,000
Baumwolle	Ballen	316	900	825
Reis, Caroliner	Fässer	5,600	5,500	4,600
do. do. in Hülsen	„	—	—	33,000
do. Patra	„	—	200	250
Tabak, amerikan., in Blättern	Fässer	900	950	900
Pfeffer	Säcke	60	1,253	50
Indigo	Kisten	124	112	17
Rum, St. Croix	Fässer	2,096	2,204	2,656
do. do.	Tonnen	—	300	576
do. fremder	Fässer	280	295	1,118
Campeche Holz	℔	1,060,000	1,113,000	602,000
Gelbholz	℔	72,000	32,000	28,000
Südfrüchte (Orangen u. Zitronen)	Kist.	9,000	11,000	15,000
Salz	Tonnen	68,000	61,000	48,000
Heringe, norwegische	„	3,000	20,000	17,000
Thran	„	10,600	14,600	12,500
Fische, gesalzene u. getrocknete	Sch℔	10,600	7,400	7,250
Eisen, schwed. u. norwegisches	„	10,500	14,000	18,000
Wolle, isländische	„	2,100	2,700	3,000
Potasche, russische	Fässer	150	120	220
do. finnische	Gebinde	3,500	3,300	3,000
Theer	Tonnen	35,000	34,000	38,500
Roggen, ostseeischer	Last	1,125	1,415	850

Ueber die Ausfuhr Kopenhagens findet sich ebensowenig eine genügende Auskunft. Die folgende Tabelle gewährt indessen eine Uebersicht der aus dem ganzen Königreiche während der letzten drei Jahre ausgeführten Landes- und Colonialprodukte, nach den Angaben in der Kopenhagener „Handels og Industrie Tidende“ zusammen getragen.

		1830.	1831.	1832.
1) Produkte des Ackerbaues.				
Weizen und Weizenmehl	Tonnen	184,685	113,696	207,886
Roggen und Roggenmehl	„	98,660	78,460	66,448
Gerste, Mehl, Grütze	„	550,610	584,384	629,603
Malz	„	35,565	19,092	23,533
Hafer, Mehl u. Grütze	„	436,210	351,340	388,769
Buchweizen, Mehl u. Grütze	„	48,080	6,988	22,437
Erbsen	„	13,056	15,995	16,228
Bohnen und Wicken	„	25,952	31,153	35,149
Repssaat	„	108,840	148,154	256,827
Kornbranntwein	Orhofte	3,532	2,319½	5,488
2) Produkte der Viehzucht.				
Pferde	Stück	7,602	12,350	9,827
Ochsen	„	24,851	23,013	25,694
Kühe	„	7,622	8,461	8,669
Kälber	„	5,074	5,036	5,767

	1830.	1831.	1832.
Butter ..... Tonnen	51,563	47,658	4,667
Käse ..... Schfl.	2,940	2,725	2,450
Schweinefleisch, gesalzen u. geräuchert Schiffspfd	8,855	5,671	5,365
Ochsenfleisch, Pökel- u. Rauch- „	2,795	2,209	2,358
Häute, Rinds- u. Pferde- ..... „	4,760	5,450	5,515
Felle, Schaf- u. Lamm- ..... „	4,037	3,476	2,991
Wolle, Schaf- u. Lamm- ..... „	2,741	2,436	3,462
3) Produkte der Fischerei.			
Heringe ..... Tonnen	24,407	9,500¼	4,092
4) Produkte der Colonien.			
a) von Island, den Farder u. Grönland.			
Eiderdunen ..... Pfd	Nicht angegeben.	4,069	Nicht angegeben.
Bettfedern ..... Pfd		272	
Schwanenfedern ..... Stück		10,000	
Schwanenfelle ..... „		157	
Fische, gesalzen u. getrocknet .. Schfl.		1,021	
Bocksfelle ..... Stück		255	
Schaf- u. Lammfelle ..... „		24,829	
Rennthierhäute ..... „		8,685	
Fuchsbälge ..... „		736	
Robbenfelle ..... „		75,402	
Wallroßfelle ..... „		217	
Thran, Wallfisch- u. Robben- Tonnen		5,040	
Talg ..... Schfl.		3½	
Wolle, Schaf- u. Lamm- ..... Schfl.		2,104	
Strümpfe, wollene, gestrickte .... Paar		85,641	
Fausthandschuhe, do. ..... „		17,296	
Jacken, do. ..... „		14,145	
b) von St. Croix.			
Zucker, roher ..... Pfd		3,394,715	
Rum ..... Oxhofte		688⅝	
	Werth.	Werth.	Werth.
Rbthlr.	11,728,116 Ohne die Produkte der Colonien.	11,511,206	11,039,313 Ohne die Produkte der Colonien.

Kopenhagen besitzt gegenwärtig 280 Schiffe von 15,000 Commerzlasten; die kleinern Fahrzeuge von weniger als 10 Lasten ungerechnet.

Zollverordnungen. Der Handelsverkehr Kopenhagens, sowie Dänemarks überhaupt, wird von der königl. Verordnung vom 1. Febr. 1797 und dem dazu gehörigen, mehrmals revidirten Zolltarif geleitet. Demgemäß können alle fremden Handelswaaren in Dänemark und den beiden Herzogthümern eingeführt werden, gegen Erlegung des im Tarif bestimmten Zolles, jedoch mit Ausnahme folgender Artikel, nämlich: raffinirter Zucker, Syrup, Spielkarten, gebrannter Kaffee und dessen Surrogate, und Porzellan, welche im Lande verboten sind. Alle Landesprodukte können gegen Erlegung des im Tarif bestimmten Zolles ausgeführt werden, mit Ausnahme von wollenen und leinenen Lumpen, deren Ausfuhr aus Dänemark seit 1822 verboten ist. Der Kornhandel ist seit 1788 frei in sämmtlichen dänischen Staaten. Alle Arten von Getreide können in dänischen Schiffen gegen Vergütung des angesetzten Zolles eingeführt, und sowohl in dänischen als fremden Schiffen zollfrei ausgeführt werden. Was die beiden Herzogthümer anbetrifft, so können diese die Produkte ihres Bodens zwar zollfrei in Dänemark einführen, die Erzeugnisse ihrer Industrie sind aber, mit einigen Ausnahmen, dem

halben Einfuhrzolle unterworfen. Fremde Waaren, die den Einfuhrzoll in den Herzogthümern bezahlt haben, genießen eines verhältnißmäßigen Rückzolles bei der Einfuhr in das Königreich. Die Städte Altona und Glückstadt als Freihäfen, werden in allen ihren Verhältnissen mit dem Zollwesen als fremde Plätze behandelt. — Zu den besondern Bestimmungen gehören folgende: Thee, von der Asiatischen Compagnie direct aus China eingeführt, wird gegen 2% Zoll zugelassen, aber von irgend einem Hafen diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung abgesandt, bezahlt derselbe 25 bis 50% nach Qualität. — Zucker von St. Croix muß in Kopenhagen gelößt werden, mit Ausnahme einer gewissen Quantität, welche der Stadt Flensburg zum Bedarf ihrer Zuckerfabriken gestattet ist, jährlich direct einzuführen. Fremde baumwollene und wollene Manufakturwaaren wurden nach den Bestimmungen vom 2. April 1814 nur in Kopenhagen, gegen eine Abgabe von 30% vom Brutto-Betrag der Auctionssumme zugelassen, doch können dieselben nach der Verordnung vom 16. März 1831, auch an mehreren Orten unter gleichen Bedingungen eingeführt werden. — Fremde Nationen werden von der Zollbehörde in zwei Classen getheilt, in die der privilegirten und der unprivilegirten, ein Unterschied, der sich auf bestehende Handelstraktate gründet. Zu den erstern gehören Frankreich, Großbrittanien, Genua, Hamburg, Holland und Belgien, Portugal, Preußen, Rußland, Spanien, Schweden und Norwegen, die beiden Sicilien, das türkische Reich, die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Brasilien. Waaren, in den Schiffen derselben eingeführt, werden unter eben den Bedingungen zugelassen, als diejenigen in dänischen Schiffen. Unter unprivilegirter Flagge angekommen, müssen dieselben Waaren eine Zulage von 50% auf den im Tarife angesetzten Einfuhrzoll entrichten. Der einzige Fall einer Begünstigung der Landesprodukte im Zoll ist der, nach welchem Zucker von den dänisch-westindischen Colonien zum Verbrauche im Lande nur Rbthlr. 1. 74 Schill., und zur Ausfuhr nur 40 Schill. per 100 ℔ bezahlen, wogegen fremde Rbthlr. 2. 33 Schill. bis 3. 62 Sch. zum Verbrauch, und 1% bei der Ausfuhr zu entrichten haben.

An den Orten, wo sich ein Zollamt befindet, werden einkommende Waaren zur Auflage bei demselben zugelassen, entweder zur Wieder-Ausfuhr unter königl. Verschluß, oder auf Credit, in welchem letztern Falle der Eigenthümer freie Verfügung über die Waaren hat, die auf seinen Namen in den Zollregistern eingetragen worden. Am Ende eines jeden Quartals hat derselbe über den vorhandenen Vorrath Rechnung abzulegen, mit genauer Angabe der Quantitäten, die entweder zur Ausfuhr oder zum Verbrauch im Lande verkauft worden, auf welche letztere er nun den Einfuhrzoll zu erlegen hat. Der Transitozoll auf fremde Waaren beträgt circa 1%. Die Zollansätze selbst findet man in Johann Jakob Schmalfeldt's mit großer Genauigkeit ausgearbeitetem: „Combinirten Tarif des Einfuhr-, Transit- und Ausfuhrzolles in Dänemark, nach den bestehenden Verordnungen und Bestimmungen.“ Kopenhagen, im Verlage des Herausgebers, von welchem Werke von Zeit zu Zeit neue Ausgaben erscheinen.

Schiffsabgaben und Hafengelder. Die Abgaben und Unkosten auf Schiffe, welche in Kopenhagen lössen oder Ladung einnehmen, sind sehr bedeutend, und der Betrag derselben vermehrt oder vermindert sich nach Umständen und ist davon abhängig, ob das Schiff aus einem Hafen diesseits oder jenseits des Caps Finisterre, oder aus dem indischen Ocean gekommen; ob es ganz oder nur zum Theil beladen ist; ob es mit Waaren ausklarirt, die in Transito gelagert haben und größtentheils zollfrei sind, oder ob es Landesprodukte geladen, die dem Ausfuhrzolle unterworfen.

Folgendes sind die Unkosten auf ein privilegirtes Schiff von 70 Last, welches mit einer Ladung angekommen, und mit einer solchen wieder abgegangen.

	Von und nach einem Hafen.			
	Diesseits Cap Finisterre			Jenseits Cap Finisterre
Klarirung einwärts mit Ladung.				
Lastgeld à 7 Mark 4 Schill.	67	88	à 10 Mark	116 64
Feuergeld für das Schiff à 20 Schill., für die Ladung à 20 Schill.	29	16		29 16
Quarantainegebühren für 7 Mann, à 1 Rbtlr.	7	—	à 2 Rbtlr.	14 —
Zollgebühren à $7^1/_5$ Schill.	5	24		5 24
Canal-Zoll, 5 Last frei, 45 Last à 14 Schill., 20 Last à 16 Schill.	9	86		9 86
Dem Hafenmeister	2	—		2 —
Werftgebühren	18	—		18 —
Kleine Unkosten	3	—		3 —
Makler-Courtage, 50 Last à 16 Schill., 20 Last à 12 Schill.	10	80		10 80
Rbthlr. Silber	153	6		208 78
Klarirung auswärts mit Ladung.				
Lastgeld, wie oben	67	88	à 10 Mark	116 64
Feuergeld, wie oben	29	16		29 16
Zollgebühren, wie oben	5	24		5 24
Meßbrief, wenn das Schiff eines solchen bedarf	11	33		11 33
Lootsengebühr à 2 Schill.	1	44		1 44
Canal-Zoll, wie oben	9	86		9 86
Werft-Geld, wie oben	18	—		18 —
Musterrolle	2	48		2 48
Kleine Unkosten	3	—		3 —
Hafen-Unkosten	2	—		2 —
Makler-Courtage, wie oben	10	80		10 80
Rbthlr. Silber	161	35		210 11
Unkosten ein und aus	314	41		418 89

Haben Schiffe keine volle Ladung, so bezahlen sie die Last- und Feuergelder nur für so viele Last als sie geladen. Lastgeld auswärts wird nicht bezahlt, wenn das Schiff Transito-Waaren, wie Theer, Pech, Eisen und andere Artikel geladen hat, deren Werth unter Rbthlr. 400 per Last ist.

Handels-Usancen. Die Preise der verschiedenen Artikel, welche Gegenstände des Ein- und Ausfuhrhandels sind, sowie die Wechselcourse auf fremde Plätze, werden mehrentheils von denen der Hamburger Börse bestimmt. Da das Zahlungsmittel in Dänemark in Papier besteht, welches häufigen Schwankungen ausgesetzt ist, so werden die Preise der Waaren in Partien, entweder in Rbthlr. Silber à 24 Schill. Hamb. Banko, oder auch in Hamburger Banko gestellt. Die im Handel übliche Tara ist auf Havanna Zuckerkisten 12%, Brasil ditto 16%, St. Croix und Portorico Orhofte 17%, Caroliner Reisfässer 10%, Tabaksfässer 12%. Beim Verkaufe aller übrigen Waaren wird die wirkliche Tara angenommen und findet keine weitere Vergütung Statt. Der Verkauf der Waaren im Allgemeinen geschieht auf 3 Monat Credit, gewöhnlich gegen 2 bis 3 Monat Wechsel auf Hamburg. Der Disconto für baare Zahlung ist 4% bei der Bank, und 5% unter Privaten. Waaren- und Wechsel-Provision sind wie in Hamburg; bei Havarie werden 2% vom

Werthe der gelößten Waaren, und 4% auf den Vorschuß der Havarie-Gelder berechnet.

Rechnung und Münze. Im Jahr 1813 wurde eine Veränderung im dänischen Münzwesen vorgenommen und seitdem rechnet man nach Reichsbankthalern zu 6 Mark à 16s. Der Zahlwerth ist entweder der wirkliche Species, von denen 9¼ auf eine Mark fein Silber gehen; Courant Valuta, 25% geringer als Species à 11 9/16 Rbthlr. Courant die Mark fein, oder Reichsbanko à 18½ Rbthlr auf die Mark fein, welches die neue Bank-Valuta ist. Als Zahlungsmittel dient indessen überall das Papiergeld, welches von der Nationalbank in Umlauf gesetzt wird. Der Cours desselben gegen Silber wird alle Quartal bestimmt, und hat sich während der letzten 2 Jahre unverändert auf 206¼% erhalten.

Wechsel. Kopenhagen wechselt mit Hamburg, und gibt 212 Rbthlr. m. o. m. für 300 Mark Banko. Die Course auf London, Paris und Amsterdam werden nach den Notirungen in Hamburg regulirt. Es ist hier kein Uso eingerichtet, sondern Wechsel werden an einem bestimmten Tage zahlbar gemacht. Acht Respekt-Tage werden zugestanden; wenn der Wechsel bei Ablauf dieser Frist aber nicht bezahlt ist, muß der Inhaber protestiren. Versäumt er dieses innerhalb des zehnten Tages zu thun, so ist er schuldig Schaden und Kosten selbst zu tragen.

Maaß und Gewicht. Die dänische Elle ist gleich 2 rheinischen Fuß oder 6·277 Decimetres. Von diesen Ellen sind also 21 = 23 hamburger Ellen, 11 = 10 brabanter, 17 = 16 berliner, 51 = 35 englische Yards und 8 = 5 französischen Metres. — Das Grundverhältniß zwischen dem dänischen Maaß und Gewicht besteht darin, daß ein Kubikfuß von 1728 Kubikzoll frischen Wassers, an Gewicht 62 ℔, und an Maaß 32 Potten halten soll, hiernach ist der Inhalt eines Potts 54 Kubikzoll. Als Kornmaaß dient die Last von 12 Tonnen à 8 Skieppe. Die Tonne soll 4½ Kubikfuß oder 144 Potten frischen Wassers enthalten und ist = 15·911 französischen Decalitres, 100 dänische Tonnen sind = 171⅗ Sack in Amsterdam, = 132 Scheffel in Hamburg, = 77½ Tschetwert in Petersburg, und 60 dänische Tonnen = 29 Imperial-Quarters in England. — Eine Last spanisches Salz oder Steinkohlen hat 18 Tonnen à 8 Skieppen und 176 Polten, und soll 5½ Kubikfuß enthalten. Mehl, Grütze und Fleisch, sowie ebenfalls Oel, Butter, Talg, Seife und andere fette Substanzen, werden nach der Biertonne von 136 Polten gemessen. 1 Last solcher Waaren enthält 12 Tonnen, von denen jede 16 Lies℔ brutto, und 14 Lies℔ netto, oder 224 ℔ wiegen sollte. — Beim Messen flüssiger Dinge wird der dänische Polt als Einheit angenommen, welcher 54 dänische Kubikzoll = 9·66 französische Decalitres enthalten soll. Das Orhoft zu 30 Viertel oder Velts hält 240 Polten à 4 Pägel und = 50 Imperial-Gallons in England. 100 dänische Polten = 81·166 Mingel in Amsterdam, = 84,368 berliner Maaß oder Quart, und = 106·739 hamburger Kannen. Das dänische ℔ Handelsgewicht wiegt 10·392 holländische As, oder 499·308 französische Grammes. 100 ℔ dänisch sind = 103·099 ℔ in Hamburg, = 101·089 ℔ in Amsterdam, = 106·772 ℔ in Berlin, = 122·083 ℔ in Petersburg, = 110·09 ℔ avoir du poids in London, daher ein engl. Centner = 101½ ℔ dänisch ist. 1 Schiffs℔ ist 320 ℔, 1 Centner 100 ℔, 1 Lies℔ 16 ℔, 1 ℔ hat 16 Unzen à 2 Loth.

Das Apotheker-Gewicht ist von eben der Schwere, auch wird es ebenso eingetheilt als in Deutschland, und das ℔ wiegt 7438 holländische As.

Das Gold- und Silber-Gewicht verhält sich zum Handelsgewichte wie 17 zu 16, und demnach muß die Mark Gold- oder Silber-Gewicht 4890·3 holländische As wiegen, = 234·975 französische Grammes. Diese Mark à 2 auf 1 ℔ wird zwar kölnisch Gewicht genannt, ist aber

etwas schwerer, denn die eigentliche kölnische Mark wiegt nur 4867·25 holländische As, ein Unterschied der ungefähr ½% beträgt.

(Dieser Artikel ist nicht nach dem Englischen, sondern nach authentischen Quellen von Ort und Stelle bearbeitet.)

Korb, Körbe (Engl. Baskets, Franz. Corbeilles, Ital. Paniere, Span. Canastas, Canastos, Cestas, Costos, Port. Teigas, Cestas, Canastas, Holl. Bennen, Dän. Kurve, Schwed. Korgar, Russ. Kersinii, Poln. Posze) werden aus Schilf, Baumrinde, Weidenzweigen und den Zweigen vieler andern Bäume, mit elastischen Körpern vermischt, sowie aus Palmblättern geflochten, und sind für einige Waaren ein eingeführtes Maaß, so daß z. B. der virginische Tabak nach dem Spanischen die Benennung Canaster davon erhielt, und insofern, daß andere getrocknete Waaren, wie Feigen, Früchte, Salz ꝛc. darin verführt werden, ist der Preis öfters nach dem Korbe bestimmt.

Korkholz, das Holz einer Eichengattung (Engl. Cork, Franz. Liège, Ital. Sughero, Suvero, Span. Corcho, Port. Cootica de Sovreiro, Holl. Kurk, Vlothout, Dän. Kork, Kerktraee, Schwed. Korkträ, Russ. Korkowoe dorewo, Poln. Korek, Kora, Korkowa), die vorzüglich in Italien, Spanien, Portugal und in Frankreich in der Nähe der Pyrenäen wächst. Man bedient sich desselben, um Pfropfe auf Flaschen, sowie an Fischernetzen die Boyen und aus dessen Asche das spanische Schwarz oder die Korkschwärze zu machen. Französisches Korkholz ist das beste. Der engl. Einfuhrzoll beträgt 8*s.* vom Centner. Korkrinde vergl. auch Eichenrinde.

Korn (Engl. Corn, Franz. Bleds, Grains, Ital. Biade, Grani, Span. Granos, Port. Graos, Holl. Graanen, Koren, Dän. Säd, Schwed. Säd, Spanmal, Russ. Chljeb, Poln. Zboże), ist der allgemeine Handelsname für Getreidesorten jeder Art, daher Korngesetz, Kornhandel u. s. w.; in einigen Gegenden von Deutschland versteht man unter Korn aber lediglich Roggen. Mais wird noch zu den Kornfrüchten gezählt, aber Erbsen, Bohnen, Wicken, u. s. w. gehören zu den Hülsenfrüchten.

Kornbranntwein, siehe Gebrannte Wasser.

Korngesetze und Kornhandel. Daß unter Korn im allgemeinen Getreide, und also auch unter den Korngesetzen und Kornhandel, die den Getreidehandel und zum Theil auch die Hülsenfrüchte betreffenden Gesetze verstanden werden müssen, ist hier vorauszuschicken; die Worte Korn und Getreide haben also einerlei Bedeutung. Korn oder Getreide ist in allen Ländern, einige der Tropenländer ausgenommen, das Produkt, aus welchem Hauptnahrungsmittel für Menschen und Thiere erhalten werden, weßhalb die Verordnungen und Gesetze, den Handel damit betreffend, zu den allerwichtigsten gehören. Doch nicht allein deßhalb verdient dieser Gegenstand, daß darauf mit besonderer Ausführlichkeit eingegangen werde, sondern weil es besonders schwer ist, die sich dabei durchkreuzenden Interessen auszugleichen. Was darüber zu verschiedenen Zeiten verfügt wurde, ist so vielfältig widersprechend befunden worden, und stimmen die Meinungen darüber so wenig überein, daß eine genaue Prüfung des Bestehenden nothwendig wird, um dadurch wo möglich die Grundsätze fest zu stellen, nach denen dieser Theil der Handelsgesetze für kommende Zeiten zu bestimmen seyn möchte. Dieser Artikel zerfällt daher in drei Abschnitte:

I. Geschichtliche Uebersicht der Korngesetze.
II. Grundsätze derselben.
III. Zustand des Getreidehandels.

I. Geschichtliche Uebersicht der Korngesetze.

Einen langen Zeitraum hindurch liefen alle im Getreidehandel erlassenen Verordnungen hauptsächlich darauf hinaus, mäßige Preise

und Ueberfluß hervorzubringen. Diese Absicht war zu loben, es wurden aber oft dafür Mittel erwählt, die dem Zwecke geradezu entgegen wirkten. Sobald ein Land Getreide ausführt, so scheint auf den ersten Blick nichts geeigneter, dessen Vorräthe zu vergrößern, als die Ausfuhr zu verhindern, und selbst in Ländern, die kein Getreide ausführen, scheint ein Ausfuhrverbot eine kluge Maaßregel zu seyn, und berechnet, die Vorräthe auf jeden Fall für das Bedürfniß hinreichend zu erhalten. Dieses ist der Schluß, welcher sich über diesen Gegenstand im ersten Augenblick darbietet, und es erfordert eine nicht geringe Erfahrung, eine Berücksichtigung der vorhandenen Thatsachen und eine Gewohnheit, über solche Gegenstände nachzudenken, um das Nichtige davon einzusehen. Diese Eigenschaften mangelten jedoch gänzlich, als man anfing, in Großbrittanien sowie in andern Ländern Gesetze zu erlassen, welche die Beschränkung des Getreidehandels beabsichtigten. Es wurden dieselben nach dem sogenannten gesunden Menschenverstande gefaßt und hatten nur den Zweck, die Vorräthe der ersten Bedürfnisse des Lebens zu vermehren, weßhalb man die Ausfuhr des Getreides entweder gänzlich verbot, oder ein solches Verbot eintreten ließ, sobald die Preise einen gewissen hohen Stand erreicht hatten.

Der Grundsatz eines unbeschränkten Ausfuhrverbotes des Getreides scheint, insofern es die Verwirrung der damaligen Zeit zuließ, in England fortwährend beobachtet worden zu seyn, seit den Zeiten Wilhelms des Eroberers bis zum Jahre 1436, während der Regierung Heinrichs VI. Zu diesem Zeitpunkte wurde ein Gesetz erlassen, welches die Ausfuhr des Weizens gestattete, sobald im Lande der Preis 6*s*. 8*d*. für's Quarter (nach jetzigem Silberwerthe 12*s*. $10^3/_4$*d*.), und bei der Gerste 3*s*. 4*d*. nicht übersteige. 1463 sollte dem Ackerbau eine weitere Wohlthat zugewendet werden, indem die Getreide-Einfuhr nur dann gestattet werden sollte, wenn der Preis im Lande denjenigen übersteigen würde, mit welchem die Ausfuhr aufhören solle. Doch verhinderte der damalige Wechsel in der obersten Gewalt, daß diese Verordnungen nicht gehörig in Kraft kommen konnten, vielmehr verloren solche allen beabsichtigten Einfluß.

Ausserdem, daß man in vielen Ländern die Ausfuhr beschränkte, versuchte man es wohl, die Getreidevorräthe zu vermehren, nicht allein, daß man die Einfuhr ganz frei gab, sondern daß man die, welche Getreide einführten, noch besonders dazu ermunterte. Doch ist diese Maaßregel in England nur selten ergriffen worden. Während des Zeitraumes von 500 Jahren nach der Eroberung Englands war die Getreide-Einfuhr zwar frei, aber selten oder niemals wurden künstliche Mittel in Bewegung gesetzt, um solche zu vermehren, und während der letzten 150 Jahre jener Periode fanden sogar häufige und strenge Einfuhrbeschränkungen Statt.

Ausser dem Versuche, durch Ausfuhrverbote niedrigere Preise hervorzubringen, unternahm man es frühe schon, diesen Zweck dadurch zu erlangen, daß man das Geschäft der Kornhändler niederzulegen suchte. Mit Argwohn betrachtete man einen Jeden, der zu dieser nützlichen Klasse von Geschäftsleuten gehörte. Die Landbauer ihrerseits hegten die Meinung, daß sie ihr Getreide an die Verbraucher zu höheren Preisen absetzen würden, wenn die Getreidehändler ihnen nicht im Wege stünden; die Verbraucher dagegen waren des Glaubens, daß der Nutzen, der in die Taschen der Getreidehändler fiele, von ihnen getragen werden müsse; dabei wurde Letzteren jede Theurung zugeschrieben, indem durch ihre Aufkäufe und durch das Zurückhalten des Korns weniger davon zum Verkauf gestellt werde. Diese Ideen, welche mehr oder minder Eingang fanden, waren Ursache, daß namentlich unter der Regierung Eduards des Sechsten Verfügungen erlassen wurden, welche die Freiheit des Getreidehandels im Innern beinahe gänzlich unterdrückten. Der Getreide-Aufkauf, um solches zu erhöhtem Preise wieder loszuschlagen, wurde zu einem Verbrechen gemacht, welches mit Gefängniß und Schandpfahl bestraft werden sollte, und Niemanden war es erlaubt, Korn

von einem Orte zum andern zu schaffen, ohne dazu eine Licenz zu haben, und durch ein Gesetz der Königin Elisabeth wurde das Recht, solche Licenzen zu ertheilen, dem Quartelgericht jeder Grafschaft verliehen. Nachdem man jedoch zu aufgeklärteren Handlungsgrundsätzen kam, wurde man inne, wie unklug es gewesen, dergleichen Beschränkungen einzuführen. Schon 1624 wurden dieselben wichtigen Veränderungen unterworfen, und 1663 wurde sogar bekannt gemacht, daß der Getreide-Aufkauf gesetzlich so lange gestattet seyn solle, als der Preis 48*s.* das Quarter nicht übersteigen werde (15, Carl II., C. 7), und bemerkt Dr. Smith, daß diese Verordnung mehr dazu beigetragen habe, Getreideüberfluß herbeizuführen, als irgend ein anderes Gesetz; 1773 wurde die letzte Verordnung, welche den Getreidehandel beschränkte, gänzlich und für immer aufgehoben. Der Getreide-Aufkauf blieb jedoch fortwährend in den bürgerlichen Gesetzen verboten, und noch im Jahre 1800 wurde ein Getreidehändler überführt, dieses eingebildete Vergehen auf sich geladen zu haben. Er wurde jedoch nicht verurtheilt, und ist es nicht wahrscheinlich, daß jemals wieder ein ähnlicher Fall die Aufmerksamkeit der Gerichtshöfe auf sich ziehen werde.

Die Gesetze von 1436 und 1463, welche Preise bestimmten, bei deren Eintritt die Ausfuhr verboten, die Einfuhr gestattet seyn sollte, wurden wenigstens dem Namen nach beibehalten und blieben bis 1562 in Ausübung; von da an wurde die Preisbestimmung, nach welcher die Ausfuhr erlaubt seyn solle, bei Weizen auf 10*s.* und bei Gerste auf 6*s.* 8*d.* geändert. Dagegen wurde aber bald nachher eine neue Maaßregel in Ausübung gebracht, nämlich die, eine Ausfuhrabgabe zu erheben; und 1571 wurde festgesetzt, daß Weizen gegen eine Abgabe von 2*s.* für das Quarter ausgeführt werden könne, und 1*s.* 4*d.* für Gerste und anderes Getreide, vorausgesetzt, daß der Preis des ersteren 20*s.* und der letzteren 12*s.* nicht übersteige. Bei der Restauration wurden die Bedingungen, unter welchen die Getreide-Ausfuhr gestattet wurde, sehr erweitert; da aber der Ausfuhrzoll zu gleicher Zeit so erhöht wurde, daß gleichsam ein Verbot darinnen lag, gereichte solches dem Landbauer zu keinem Vortheil. Diese Ansicht von der Sache scheint von der Regierung bald aufgefaßt worden zu seyn, denn 1663 wurde der hohe Ausfuhrzoll widerrufen, und dagegen eine Abgabe nach dem Werthe festgestellt, wodurch die Möglichkeit der Ausfuhr wieder hergestellt wurde. 1670 wurden Schritte gethan, welche den Ackerbau noch mehr begünstigten, denn durch ein Gesetz wurde der Preis zur Ausfuhr auf 53*s.* 4*d.* für's Quarter Weizen und bei anderen Getreidesorten nach Verhältniß festgesetzt, wobei zugleich die Einfuhr untersagt wurde, bis der Preis auf 55*s.* 4*d.* gestiegen, und zwischen diesem Stande und dem von 80*s.* ein Einfuhrzoll von 8*s.* erhoben werden sollte. Doch waren die Wirkungen nicht so bemerkbar, als man davon wohl hätte erwarten sollen. Die erweiterte Erlaubniß zur Ausfuhr war gewissermaßen nur scheinbar, insofern der Zoll der Geldbedürfnisse wegen fordauerte, während der Mangel eines geeigneten Mittels zur Feststellung der Preise die Einfuhrverbote unwirksam machte.

Bei der Thronbesteigung Wilhelms des Dritten wurde ein neues System angenommen. Die Interessen des Ackerbaues wurden von da an als von der ersten und höchsten Wichtigkeit betrachtet, und um solche noch mehr zu fördern, wurden die Ausfuhrzölle nicht nur gänzlich in Wegfall gebracht, sondern es wurden sogar noch Ausfuhrprämien zur Aufmunterung des Ackerbaues festgesetzt, und zwar 5*s.* für jedes Quarter ausgeführten Weizens, so lange der Preis auf oder unter 48*s.* per Quarter stand, und 2*s.* 6*d.* für jedes Quarter Gerste oder Malz, so lange die Preise derselben 24*s.* nicht überstiegen, und 3*s.* 6*d.* für jedes Quarter Roggen, so lange der Stand des Preises 32*s.* nicht überstieg. (1, Wilhelm und Maria, C. 12.) — Nachmals wurde auch noch eine Ausfuhrprämie für Hafer und Hafermehl von 2*s.* 6*d.* für das Quarter hinzugefügt, so lange

sich der Preis unter 15*s.* per Quarter hielt. Was die Einfuhr betraf, so blieb das Gesetz von 1670 fortwährend in Kraft.

Nicht leicht hat es über etwas verschiedenere Ansichten gegeben, als über die Dienlichkeit der Ausfuhrprämien. Daß man durch solche den Zweck im Auge hatte, die Preise des Getreides zu heben, liegt am Tage, und um sich davon zu überzeugen, braucht man nur auf die Worte des Gesetzes zu verweisen, welches sich so ausspricht: „daß die Ausfuhr des Getreides in fremde Länder, sobald die Preise niedrig stünden, nicht bloß für die Grundbesitzer, sondern auch für den Handel des Königreichs überhaupt Wichtigkeit habe, deßhalb ꝛc.“ —

Wenn man aber auch zugibt, daß dieses der Zweck der erlassenen Verordnungen gewesen sey, so wurde auf der andern Seite behauptet, daß die niedrigen Kornpreise der ersten Hälfte des verflossenen Jahrhunderts bewiesen haben, daß die Veranstaltungen der Regierung gerade die entgegengesetzte Wirkung hervorbrachten, und daß sie die Preise immer weiter herunter setzten, indem sie den Getreidebau vermehrten. An einem anderen Orte soll gezeigt werden, daß dieses eigentlich nicht der Fall hätte seyn müssen, und das Sinken der Getreidepreise dem verbesserten Zustande des Feldbaues, der immer mehr zunehmenden Vereinigung kleiner Pachtungen zu größeren, der Verminderung der Schafzucht u. s. w., sowie der zunehmenden Bevölkerung zuzuschreiben sey. In der That hatten die Getreidepreise schon dreißig Jahre früher, als Ausfuhrprämien bewilligt worden waren, angefangen zu sinken, und in Frankreich war dasselbe der Fall, ungeachtet daselbst nicht nur keine Ausfuhrprämie ertheilt, vielmehr die Getreide-Ausfuhr gänzlich verboten wurde; und gleiche Beispiele stellten sich in mehreren Staaten des Festlandes auf. (Die Belege zu diesen Angaben kann man in dem Artikel Corn laws, siehe Supplement der Encyclopaedia brittanica, finden.)

Aus den angefügten Tabellen ist zu ersehen, welch eine bedeutende Getreide-Ausfuhr mit nur geringer Ausnahme während der ersten 66 Jahre des vorigen Jahrhunderts aus England Statt fand. Allein 1750 betrug der ausgeführte Weizen 947,000 Quarters, und die Summe, welche vom Jahr 1740—1751 für Ausfuhrprämien bezahlt worden war, belief sich auf £ 1,515,000. Die nach dem Jahre 1760 reißend zunehmende Bevölkerung, sowie der blühende Zustand der Fabriken und Manufakturen, welcher mit 1765 nach dem Pariser Frieden in einem bis dahin nicht gekannten Grade eintrat, verminderte diese übertriebene Getreide-Ausfuhr und schien vielmehr das Gegentheil nothwendig zu machen. Deßhalb wurden mehrere Beschränkungen der Getreide-Einfuhr aufgehoben und 1773 wurde sogar ein neues Gesetz erlassen, wonach für das Quarter Weizen nur 6*d.* pro forma Einfuhrzoll zu zahlen waren, wogegen die Ausfuhrprämien sämmtlich aufgehoben *) wurden, wenn der Preis bis auf oder über 44*s.* gekommen seyn würde. Dasselbe Gesetz erlaubte zugleich, Getreide zu jedem Preise zollfrei zur Wiederausfuhr einzuführen, vorausgesetzt, daß solches unter den vereinigten Verschluß des Königs und dessen, der solches einführt, genommen würde.

Die Preise bei welchen, nach diesem Gesetze, die Ausfuhr verboten seyn sollte, scheinen zu niedrig gestellt worden zu seyn; und es scheint, wie Dr. Smith bemerkt, sehr unzweckmäßig, die Ausfuhr in dem Augenblick schon zu verbieten, wenn die Preise den Standpunkt erreichten, wo die Prämie aufhörte, welche sonst Ausfuhr erzwingen sollte. Dennoch und ungeachtet aller der schwachen Seiten dieses Gesetzes von 1773 kann die dadurch eingetretene Verbesserung des alten Systemes nicht geläugnet werden, und hätte solches nur sollen verlassen werden, um dem Handel noch größere Freiheit zu geben.

*) Die Ausfuhrprämie betrug damals 5*s.* für jedes Quarter Weizen; 2*s.* 6*d.* für Gerste, 3*s.* 6*d.* für Roggen und 2*s.* 6*d.* für Hafer.

Die Meinung, daß dieses Gesetz bei seinem Erscheinen den ackerbautreibenden Grundbesitzern habe zum Nachtheil gereichen müssen, beruht auf einer ganz falschen Ansicht; die Erlaubniß, fremdes Getreide einzubringen, sobald in England der Preis eine mäßige Höhe erreicht hatte, verhinderte deren übertriebenen Gewinn in Mißjahren zum Nachtheil der andern Volksklassen; zu gleicher Zeit wurde ein richtiges Verhältniß hervorgebracht, damit im Lande selbst nicht zu viel und zu großes Kapital auf den Ackerbau verwendet werde. Da jedoch der Preis, bei welchem die Einfuhr gegen eine pro forma Abgabe erlaubt wurde, bedeutend höher festgesetzt war, als der Durchschnittspreis während der Regierung Georgs II., so kann nicht behauptet werden, das Gesetz habe eine Erniedrigung früherer Preise beabsichtigt. Eine solche Erniedrigung wäre das Einzige gewesen, was die Ackerbauer hätte entmuthigen können, sie fand aber in der That nicht Statt.

Es muß eingeräumt werden, daß zwischen 1773 und 1793 in Folge dieses Gesetzes in England viel fremdes Getreide eingeführt worden ist. Dieses Einbringen hatte aber seinen Grund nicht in der Abnahme des Ackerbaues, denn es ist erwiesen, daß alle Zweige der Landwirthschaft in diesem Zeitraume größere Verbesserungen erhielten, als während des Verlaufs des ganzen vorigen Jahrhunderts, sondern die vermehrte Nachfrage nach Getreide ist lediglich in der Zunahme der Bevölkerung und dem größern Antheil derselben an den Manufaktur- und Fabrikarbeiten zu suchen.

Durch Hinweisung auf die diesem Artikel angehängten Tabellen wird es bemerkbar, daß 1772 die mehr eingeführte Quantität Weizen in England sich auf 18,515 Quarter belief, und 1773, 1774 und 1775, obgleich es sehr fruchtbare Jahre waren, nahm solche fortwährend zu. Der damalige Verlust eines großen Theils der Colonien, die Handelsstockungen und die Arbeitslosigkeit, die der amerikanische Krieg hervorbrachte, verminderten jedoch den Getreideverbrauch; Umstände, wodurch in den Jahren 1778, 1779 und 1780 bei ausserordentlich ergiebigen Ernten sich in der Ausfuhr wieder ein großes Uebergewicht zeigte. 1783 und 1784 waren Mißjahre, weßhalb eine starke Einfuhr Statt fand, und mit 1788, als sich das Land völlig von den Folgen des amerikanischen Krieges erholt hatte, und nachdem der Geist der Verbesserung in den Manufakturen so thätig geworden war, fing die Einfuhr an, fortwährend die Ausfuhr zu überbieten.

Der steigende Wohlstand und die günstige Lage des Handels Englands, welche die Bevölkerung vermehrten und ebenso auch den Verbrauch jedes Einzelnen, verursachte, daß die Vorräthe des selbsterzeugten Getreides der Nachfrage nicht entsprachen, es darf aber deßhalb nicht geschlossen werden, daß der Ackerbau nicht fortwährend auf's Höchste verbessert worden sey. „Der jährliche, durchschnittliche Ertrag von Weizen," sagt Cumber in seinem Buche: on National Subsistence, S. 180, „betrug beim Regierungsantritt Georgs des Dritten 1760, 3,800,000 Quarter, und davon 300,000 auf die Ausfuhr gerechnet, verblieben 3,500,000 zum innern Verbrauch. 1773 wurden nach den im Unterhause beigebrachten Belegen 4,500,000 erbaut, und diese, sowie 100,000 Q., die eingeführt wurden, sämmtlich im Lande verbraucht. Im Jahre 1796 bewies Lord Hawkesbury, daß monatlich 500,000, also jährlich 6,000,000 Quarter verzehrt und dazu 180,000 Q. eingeführt würden, welches in 20 Jahren eine Vermehrung des Weizenbaues im Innern um 1,820,000 Quarter nachweist. Hieraus geht augenscheinlich hervor, daß nicht eine Verminderung des Getreide-Ertrags die Aufhebung der Ausfuhr hervorgebracht habe, und daß viel mehr Einfuhr gelegentlich nothwendig geworden sey, weil die Zunahme der Manufakturen und Fabriken die Ursachen dazu hervorgebracht." —

Diese Schätzungen sind unbezweifelt unzuverlässig und oberflächlich, daß aber die Getreideproduktion wirklich sehr vermehrt worden sey, liegt ausser allem Zweifel. In einem Berichte, welchen eine Commission des Unterhauses 1797 über den Umfang des unangebauten Landes gemacht hat, findet man, wie viele Parliamentsacten zum Behuf von Befriedigungen der Ländereien, nach der Zahl der Acker erlassen worden sind.

Unter der Regierung	Gesetze.	Zahl der Acker.
der Königin Anna . . .	2	1,439
Georgs I.	16	17,960
Georgs II.	226	318,778
Georgs III. bis 1797 . .	1,532	2,804,197

Es verdient dabei bemerkt zu werden, daß während des Zeitraumes der Jahre 1771 bis 1791 incl., in welchem die größte Zahl dieser Verbesserungen Statt fand, dadurch keine Erhöhung der Preise hervorgebracht wurde.

Die Ackerbau treibenden Grundbesitzer konnten indessen die 1773 erlaubte freie Getreide-Einfuhr nicht anders, als für sie nachtheilig betrachten, insofern bei diesen die Preise nicht steigen konnte, wie die Nachfrage zunahm. Es wurden deßhalb laute Beschwerden gegen dieses Gesetz erhoben, und dieser Umstand sowohl, als die Besorgniß, von der fremden Einfuhr abhängig zu werden, verfehlten ihren Einfluß nicht und erzeugten die allgemeine Billigung des Gesetzes von 1791. Die Bestimmungen desselben lauteten dahin: daß die Einfuhr zu dem geringen Einfuhrzoll von 6*d.* nur dann gestattet werden solle, wenn das Quarter auf den Preis von 55*s.* gestiegen sey; bei einem Preise von 50 bis 54 sollte ein Einfuhrzoll von 2*s.* 6*d.*, und bei einem Preise unter 50*s.* ein dem Verbote gleichkommender Zoll von 24*s.* 3*d.* erhoben werden. Die Prämie solle unverändert bleiben, und die Ausfuhr ohne Prämie wurde bei dem Preis von 46*s.* erlaubt. Auch wurde zugleich festgesetzt, daß fremder Weizen zollfrei eingeführt, unter königl. Verschluß gelagert und dann wieder ausgeführt werden dürfe; würde solcher jedoch zum Verbrauch im Lande bestimmt, so solle derselbe einer besondern Abgabe von 2*s.* 6*d.* (warehouse duty), außer den ordentlichen Abgaben ꝛc. zur Zeit des Verkaufs, unterworfen werden.

Im Jahre 1797 wurde der Bank bewilligt, der Zahlungen in baarem Gelde überhoben zu seyn, und die daher entspringende Leichtigkeit, größeres Kapital und Geld zu bekommen, brachte in dem Ackerbau eine sehr vermehrte Regsamkeit hervor. Durch die Theurung des Getreides und durch die 1800 und 1801 eingetretenen hohen Preise wurde der Eifer noch um Vieles erhöht. Eine Ackerbauwuth ergriff damals die Bevölkerung Englands, und als 1803 die Preise es nicht mehr gestatteten, die magern Felder, welche in den theuren Jahren urbar gemacht worden waren, fortzubestellen, wurde 1804 ein neues Korngesetz erlassen, im Sinne und Interesse der solches laut in Anspruch nehmenden Ackerwirthe. Nach diesem Gesetze wurde der einem Verbote gleiche Einfuhrzoll von 24*s.* 8*d.* auf allen fremden Weizen gelegt, so lange der Preis desselben nicht 63*s.* und darüber war; stand solcher zwischen 63*s.* und 66*s.*, so trat eine mittlere Abgabe von 2*s.* 6*d.* für's Quarter ein, und bei einem Preise über 66*s.* sank der Einfuhrzoll auf 6*d.* per Quarter, welche gleichsam bloß pro forma erhoben wurden. Der Ausfuhrpreis mußte die Höhe von 50*s.* erlangt haben, um eine Prämie zu erhalten, bei 51*s.* wurde solche aber nicht mehr bezahlt. Durch das 1791 erlassene Gesetz fand eine Eintheilung derjenigen englischen Grafschaften, welche an der Küste liegen, in 12 Distrikte Statt, und Ein- und Ausfuhr wurden nach den besondern Preisen jedes Distrikts regulirt. Durch das neue Gesetz von 1804 wurden solche nach einem Gesammt-Durchschnittspreise festgesetzt; und in Schottland deßgleichen, nach den vier Küstendistrikten, in die es

getheilt worden war. Diese Durchschnittspreise wurden viermal im Jahre gezogen, so daß die Häfen niemals auf weniger als drei Monate geöffnet oder verschlossen werden konnten. In einer der ersten Sessionen wurde jedoch dahin eine Abänderung getroffen, daß die Einfuhr sowohl in England als in Schottland jedesmal nach dem Durchschnittspreise in sämmtlichen zwölf Küstendistrikten von England bestimmt werden solle.

Das Jahr 1805 hatte eine schlechte Ernte gegeben, und der Durchschnittspreis stand ungefähr 22*s.* höher, als um welchen die Einfuhr durch das Gesetz von 1804 erlaubt war. Da zu diesem Zeitpunkte Papier gegen Geld nur vier Procent verlor, so kann man die hohen Getreidepreise in diesem Jahre hauptsächlich der damaligen neuesten Verordnung zuschreiben, welche die fremde Einfuhr hinderte, bis der Preis im Innern gestiegen war, und dadurch wurde, sowie durch die Kriegsereignisse jener Zeit, die Einfuhr verwehrt. In den Jahren 1806, *) 1807 und 1808 betrug die Entwerthung des Papiers etwa drei Procent; und die Preise des Weizens bei nur geringer Einfuhr standen 66*s.* bis 75*s.* Vom Herbst 1808 bis zum Frühjahr 1814 verloren die englischen Papiere mehr als jemals; dieses zu den verschiedenen Mißjahren, welche eintraten, gerechnet, brachte zusammen einen unerhört hohen Preis hervor. Damals durfte kein Schiff in irgend einem Hafen des Continents für England laden, ohne sich ein Licenz zu lösen, und Fracht- und Versicherungskosten waren fünfmal so hoch, als in Friedenszeiten. Doch die Zerstörung des handelvernichtenden Systems von Napoleon im Herbst 1813 erleichterte die Einfuhr. England erhielt eine große Menge Getreide, und 1814 sank der Werth in baarem Geld unter den vom Gesetz bestimmten Einfuhrpreis.

Vor diesem Weichen der Getreidepreise war eine Commission vom Unterhause gebildet worden, um den Zustand der den Getreidehandel betreffenden Gesetze zu untersuchen; diese empfahl in ihrem Berichte (vom 13. Mai 1813), die Preise, zu welchen die Ausfuhr erlaubt und die Einfuhr ganz frei gestattet werden solle, bedeutend hinaufzusetzen. Doch willfahrte das Unterhaus diesem Antrage nicht. Die Thatsache jedoch, daß er gemacht wurde, als der einheimische Preis wenigstens auf 112*s.* per Quarter stand, beweist einen außerordentlichen Eifer, die Fremden von aller Bewerbung mit den inländischen Erzeugern auszuschließen. Die Commission hatte, indem dieselbe 1813 den Vorschlag gethan, das Gesetz von 1804 zu modificiren, keine andere Absicht gehabt, als das Land von fremden Getreidezufuhren nicht abhängig seyn zu lassen. Nach dem Sinken der Getreidepreise im Herbste 1813 und im Anfange 1814 wurde jedoch durch Vergleichung der frühern englischen Preise mit denen auf dem Festlande die Ueberzeugung gegeben, daß ohne Veränderung jenes Gesetzes die Abhängigkeit noch um Vieles vermehrt werden müsse; daß ein großer Theil der unbenutzt gewesenen Ländereien, welche während der hohen Kornpreise unter den Pflug genommen worden waren, wieder in Weideland verwandelt und die Landrente einer ansehnlichen Ermäßigung unterworfen werden würden. Diese Aussichten beunruhigten die Landwirthe und Grundherrn, und es erfolgten deßhalb schon zu Anfang 1814 eine Anzahl von Beschlüssen, die das Unterhaus faßte, wonach es als zweckmäßig erwiesen wurde, daß die Ausfuhr der Getreide bei jedem Preise gestattet werden müsse, der fremden Getreide-Einfuhr aber nach Verhältniß

*) Mehrere unvorsichtige Beschränkungen waren eine lange Zeit hindurch für die Getreide-Ein- und Ausfuhr zwischen Ireland und Großbrittanien in Kraft geblieben, und erst 1806 wurden solche gänzlich in Wegfall gebracht; durch die Verordnung 46, Georg III., C. 97, wurde der Getreidehandel zwischen diesen beiden Königreichen freigegeben, welches nicht allein eine kluge und nothwendige Maaßregel an sich war, sondern wodurch auch der Vortheil Aller mächtig gefördert worden ist.

Schranken zu setzen seyen. Hiernach sollte fremder Weizen mit einer Abgabe von 24*s.* einführbar seyn, sobald der Preis im Lande 64*s.* nicht übersteige; wenn dieser 65*s.* stehe, nur 23*s.* bezahlen, und so weiter bis der Landespreis 86*s.* erreichte; dann sollte der Einfuhrzoll wieder auf 1*s.* bestimmt und stehend werden. Das aus Canada oder den andern brittischen Colonien in Nordamerika eingebrachte Getreide hatte nur die Hälfte des Zolles zu bezahlen, den fremdes Getreide entrichtete. Sobald diese Beschlüsse erfolgt waren, wurden zwei Bills eingebracht, die erste, um das Einbringen des fremden Getreides zu reguliren, die andere, damit die Prämie abgebracht und eine unbeschränkte Ausfuhr gestattet werden möge. Dem Gegenstande der letzteren Bill wurde nur wenig Aufmerksamkeit gewidmet; gegen die Maaßregel, der Getreide-Einfuhr neue Zölle entgegenzusetzen, erhob sich aber eine sehr starke Partei. Die Manufakturarbeiter und Besitzer, sowie alle Klassen, die nicht unmittelbar selbst am Getreidebau Interesse haben, betrachteten es als einen künstlichen Versuch, den Preis der Lebensmittel zu erhöhen, um sowohl den Grundeigenthümern als Pächtern übertriebene Einkünfte und großen Gewinn, auf Kosten der Consumenten zuzuwenden. Es fanden Versammlungen Statt, und wurden Beschlüsse genommen, die in sehr starken Ausdrücken abgefaßt waren, wobei gezeigt wurde, welche nachtheiligen Folgen es für Manufakturen und Gewerbe hervorbringen werde und müsse, wenn die hohen Preise der Lebensmittel bleibend werden sollten. Dieser entschiedene Widerstand, nebst der Unentschiedenheit des Ministeriums, und vielleicht auch die heimliche Hoffnung einiger Grundbesitzer, daß sich die Getreidepreise auch ohne das Einschreiten der Regierung erhöhen könnten, ließen die eingebrachte Bill fallen. Die andere dagegen, wodurch die Ausfuhrprämien wegfielen und freie Ausfuhr gestattet wurde, ging durch und wurde zum Gesetz erhoben.

Beide Häuser des Parliaments hatten 1814 Commissionen ernannt, um den Zustand des Getreidehandels zu untersuchen, und dafür die erforderlichen Belege beizubringen, zu welchem Ende eine ausgewählte Anzahl der unterrichtetsten Ackerwirthe befragt wurde. Die Aussagen derselben stimmten allein darin überein, daß der Schutz des Gesetzes von 1804 den Pachter nicht in den Stand setze, seine seitdem eingegangenen Verpflichtungen zu erfüllen, und ebensowenig thunlich mache, das seitdem zur Urbarmachung unter den Pflug genommene wüste Land ferner zu bestellen. Einige derselben waren der Meinung, daß 120*s.* die Preise seyn müssen, bei deren Erreichung die zollfreie Weizeneinfuhr erst gestattet werden solle; Andere meinten 90 bis 100*s.*, andere 80 bis 90*s.*, nur sehr wenige waren für den niedrigen Preis von 70 bis 80*s.* Doch schien die allgemeine oder Meinung der Meisten sich für 80*s.* zu bestimmen, und da die Preise fortwährend fielen, wurde dem Unterhause durch Hrn. Robinson, Mitglied des Handelsconseils (Lord Goderich), eine Anzahl hiernach begründeter Beschlüsse zur Genehmigung vorgelegt. Die darauf Bezug habende Bill wurde heftig bestritten, ging aber dennoch mit großer Majorität durch, und ist in dem Gesetz 55, Georg III., C. 26, enthalten. Darnach dürfen alle Arten fremden Getreides, feines und geringes Mehl zollfrei in sämmtlichen Häfen des Königreichs eingeführt werden, wenn solche unter königlichen Verschluß gegeben werden; es darf aber fremdes Getreide zu innerem Verbrauch nur dann eingebracht werden, wenn die Durchschnittspreise des in Großbrittanien selbst erbauten Getreides die folgenden sind, nämlich:

Weizen, das Quarter	80*s.*
Roggen, Erbsen und Bohnen, das Quarter .	53*s.*
Gerste, Winter- oder Sommer-, das Quarter .	40*s.*
Hafer, das Quarter	26*s.*

und alle Einfuhr aus den englischen Colonien in Nordamerika ward verboten, ausgenommen, wenn im Lande die Durchschnittspreise die folgenden waren:

Weizen, das Quarter	67*s.*
Roggen, Erbsen und Bohnen, das Quarter .	44*s.*
Gerste, Winter- oder Sommer-, das Quarter	33*s.*
Hafer, das Quarter	22*s.*

Alle die, welche Getreide erbauten, hielten dafür, daß die Wirkung dieses Gesetzes sich unmittelbar und sogleich dadurch zeigen werde, daß ein fester Preis von 80*s.* eintrete. Aus Ursachen, welche weiterhin nachgewiesen werden sollen, wurden diese Erwartungen aber gänzlich getäuscht, und seit den letzten 16 Jahren hat ein stärkeres und nachtheiligeres Steigen und Fallen der Preise Statt gefunden, als irgend sonst in neuerer Zeit. Als 1821 die Preise sehr tief gesunken waren, wurde eine Commission ernannt, um den so sehr gedrückten Zustand des Ackerbaues zu prüfen und darüber Bericht abzustatten. Nachdem diese Commission eine große Anzahl von Aussagen gesammelt hatte, verfaßte dieselbe einen Bericht, der, obgleich er nicht ohne Irrthümer ist, dennoch viel Werthvolles enthält. Es ist darin eine eindringliche Darstellung der schädlichen Folgen der 1815 erlassenen Gesetze gegeben, nebst Vorschlägen zu verschiedenen Abänderungen derselben. Solche wurden indessen vorzunehmen nicht für gut befunden, und da die niedrigen Preise sammt der daraus entspringenden mißlichen Lage der Ackerwirthe fortdauerten, wurde das Jahr darauf dieser Gegenstand auf's Neue dem Parliamente vorgelegt. Nach vielen deßhalb gepflogenen Debatten ging das Gesetz 3, Georg IV., C. 60, durch, in welchem festgesetzt wurde, daß, nachdem die Preise des Getreides die Höhe erreicht haben würden, welche nach dem Gesetze von 1815 zur freien Einfuhr erforderlich seyen, jenes Gesetz abkommen und dafür ein neues erlassen werden solle. Dieses neue Gesetz bestimmt die Preise niedriger, die erforderlich sind, eine zollfreie Einfuhr des Getreides zum eigenen Verbrauch zu gestatten, und zwar auf folgende Weise, nämlich:

	Für fremdes Getreide.	Für Getreide aus dem brittischen Nord-Amerika.
Weizen, das Quarter	70*s.*	59*s.*
Roggen, Erbsen und Bohnen, das Quarter	46*s.*	39*s.*
Gerste, Winter- und Sommer- das Quarter	35*s.*	30*s.*
Hafer, das Quarter	25*s.*	20*s.*

Um hierbei aber zu starke Schwankungen in den Preisen zu verhindern, sowie, daß nicht auf einmal zu viel Vorräthe auf den Markt gebracht werden mögen, ist zugleich mit festgesetzt, daß während der ersten drei Monate nach Eröffnung der Häfen ein Einfuhrzoll von 17*s.* auf alles fremde Getreide erhoben werden solle, und später ein Zoll von nur 12*s.*, wenn sich der Preis zwischen 70 und 80*s.* für's Quarter stelle; bei einem Preise von 80 bis 85*s.* solle dieser Einfuhrzoll während der ersten drei Monate 10*s.* und dann 5*s.* seyn; und würde der Preis über 85*s.* steigen, solle ein stehender Zoll von 1*s.* für's Quarter eintreten; alle andern Getreide-Arten nach Verhältniß.

Dieses Gesetz, welches die Einfuhr des Getreides verwehrte, bevor der Preis sich auf 70*s.* gehoben, und die Einfuhr zwischen diesem und dem Preise von 85*s.* mit starken Abgaben belegte, war unstreitig mehr nach den Wünschen der Ackerwirthe, als das von 1815. Doch unglücklicher Weise für dieselben waren die Preise, Gerste allein ausgenommen, nie hoch genug, um dessen Anwendung zu gestatten.

Im Jahre 1825 wurden die ersten Schritte gethan, um ein besseres System dadurch einzuführen, daß die Weizeneinfuhr aus dem brittischen

Nordamerika bewilligt wurde, ohne Rücksicht auf den englischen Marktpreis und bloß mit einem Einfuhrzoll von 5*s.* für's Quarter. Doch nur mit großer Anfechtung ging dieses Gesetz durch, und auch nur für ein Jahr.

Durch die im Sommer des Jahrs 1826 eingetretene große Dürre ließ sich nichts anders, als in der Ernte ein großer Ausfall erwarten, und zur Abwehrung der möglicher Weise entspringenden schädlichen Folgen, wenn man die Einfuhr so lange verboten, hätte bis die Jahrszeit nicht mehr gestattete, Vorräthe aus den Getreidehäfen des europäischen Nordens einzubringen, wurde Sr. Majestät die Vollmacht ertheilt, die Einfuhr von 500,000 Quarters fremden Weizens gegen solche Abgaben zuzulassen, als durch Geheimerathsbeschlüsse bestimmt werden würden. Nachdem man sich die Gewißheit verschafft hatte, daß Hafer, Erbsen ꝛc. weit unter dem Durchschnitts-Ertrag gewonnen werden würden, erließen die Minister auf eigene Verantwortung unter dem 1. September den Befehl, daß sofort Hafer gegen 2*s.* 2*d.* für's Boll (6 Scheffel), und Roggen, Erbsen und Bohnen gegen 5*s.* 6*d.* für's Quarter Einfuhrzoll, zugelassen werden sollten. Dieses brachte eine beträchtliche Hafereinfuhr zuwege, und daß solche so zeitig erfolgte, trug unstreitig dazu bei, den Uebeln vorzubauen, welche durch den Mangel dieser Getreidegattungen entstanden seyn würden. Den Ministern wurde von dem darauf versammelten Parliament wegen dieser Verfügung eine sicherstellende Genehmigung zuerkannt.

Es konnte übrigens keine schlagendern Beweise für die Unzweckmäßigkeit der 1815 und 1822 erlassenen Gesetze geben, als die Nothwendigkeit, in der sich die Regierung befunden hatte, Abänderungen für kurze Zeit zu treffen und solche Geheimerathsbefehle zu erlassen. Die einsichtsvollern Landwirthe fingen endlich an einzusehen, daß die Korngesetze keinesweges im Stande seyen, die erwarteten Vortheile hervorzubringen, und die Ueberzeugung wurde allgemein, daß der Einfuhr des Getreides mehr Vorschub geleistet werden müsse. Auch das Unterhaus gewann immer mehr dieselbe Ueberzeugung, und zwar in dem Grade, daß mehrere Mitglieder, welche die Maaßregeln von 1815 und 1822 unterstützt hatten, sich nun erklärten, man sey dabei zu weit gegangen, und es müßten nach liberaleren Ansichten neue Beschlüsse gefaßt werden. Die Minister theilten diese Meinungen, und Canning brachte eine Anzahl neu zu fassender Beschlüsse in Vorschlag, als Grundlage zu einem neuen Korngesetze (am 1. März 1827). Danach sollte fremdes Getreide frei eingeführt werden können, um unter königlichen Verschluß genommen zu werden; so daß es dann stets zum innern Verbrauch zugelassen werden solle, gegen Erlegung eines gewissen Einfuhrzolls. In Bezug auf den Weizen wurde bestimmt, daß, wenn der Preis desselben 70*s.* und höher stünde, der Einfuhrzoll 1*s.* betragen solle, und bei jedem Fallen dieses Preises um 1*s.* für's Quarter dieser Einfuhrzoll 2*s.* mehr betragen solle; so daß, wenn der Preis 69*s.* für's Quarter wäre, der Zoll 2*s.* betragen würde; bei 68*s.* 4*s.* und so fort. Die Preisbestimmung, die bei Gerste einen Einfuhrzoll von 1*s.* zuwege bringen sollte, ward Anfangs mit 37*s.* angenommen, später aber auf 40*s.* gebracht; und beim Weichen des Preises um 1*s.* für's Quarter sollte der Einfuhrzoll um jedesmal 1*s.* 6*d.* steigen. Bei dem Hafer war die Preisbestimmung in diesem Falle, daß bei 28*s.* der Einfuhrzoll 1*s.* fest bleiben solle; diese Preisbestimmung wurde nachmals jedoch auch auf 33*s.* erhöht, wobei der Einfuhrzoll beim Weichen des Preises um einen Shilling, stets um einen solchen erhöht werden sollte. Die Zollabgabe für den aus brittischen Colonien eingebrachten Weizen wurde auf 6*s.* für's Quarter bestimmt, sobald der Marktpreis auf 65*s.* blieb; sobald er aber unter 65*s.* fiel, sollte eine bleibende Abgabe von 5*s.* für's Quarter eintreten; für andere Getreide-Arten wurden die Bestimmungen nach Verhältniß eben so festgesetzt. Eine große Majorität sanktionirte diese Beschlüsse, und die dafür eingebrachte Bill ging im Unterhause durch. Wegen eines Ministerwechsels, der zu derselben Zeit Statt

fand, glaubten dagegen einige Pairs, die ursprünglich günstig für die Bill gestimmt waren, ja selbst an deren Entwurf Theil gehabt hatten, zu deren heftigsten Gegnern übertreten zu müssen. Eine Abänderung des Herzogs von Wellington, wonach alle Einfuhr fremden Weizens bis zum Stand des einheimischen Marktpreises à 66*s.* verboten werden sollte, ging im Oberhause durch, und die Minister, welche mit Recht diese Klausel als eine Verletzung des Grundsatzes der Bill ansahen, gaben das Gesetz auf.

Im Jahre 1828 drang Herr Charles Grant auf einen neuen Gesetz-Vorschlag in Betreff des Kornhandels, und war solcher nach denselben Grundsätzen aufgefaßt, welche in der vorhergehenden Session verworfen worden waren. Doch sollte nach diesem der Einfuhrzoll nicht, wie Herr Canning vorgeschlagen hatte, mit jeder Aenderung des Preises in gleichem Maaßstabe veränderlich seyn. Bei einem Preise von 64*s.* für das Quarter, sollte der Einfuhrzoll 25*s.* 8*d.* betragen; bei 69*s.* dagegen 16*s.* 8*d.* und erst dann 1*s.*, wenn der Preis auf 73*s.* und darüber gestiegen seyn würde. Nach vielem Debattiren wurden Herrn Grants Beschlüsse in beiden Häusern vorgelegt, und das Gesetz, durch welches dieselben in Kraft gesetzt wurden (9, Georg IV., C. 60) ist dasjenige, nach welchem der gegenwärtige Kornhandel eingerichtet ist. Ein Auszug desselben wird im Verfolge dieses Artikels gegeben werden.

II. Grundsätze des Kornhandels.

1) Innerhalb des Landes. Es ist wohl unnöthig, dem Leser seine Zeit dadurch zu rauben, daß man demselben darzuthun versucht, welchen Nutzen es habe, daß die Provinzen eines Landes unter sich einen freien Getreide-Verkehr ausüben. Ein Jeder wird einräumen, daß dadurch die Vorräthe des Landes gleichmäßig vertheilt werden, wie zugleich den Bewohnern des einen Distriktes, die besonders geschickt sind, Vieh aller Art aufzubringen und zu mästen, dadurch möglich wird, sich ihrem Geschäft oder jedem andern, das nicht gerade mit dem Getreidebau zusammenhängt, besser zu widmen; deßhalb sollen sich die hier folgenden Bemerkungen über diesen Gegenstand vorzüglich auf die Untersuchung beschränken, inwiefern des Kornhändlers Speculationen durch Ankauf, in der Erwartung, daß die Preise steigen sollen, ihren Einfluß ausüben. Was in dieser Hinsicht von denselben vorgenommen worden ist, obgleich zum größten Nutzen für das Allgemeine, hat denselben eine lange Zeit hindurch den Haß zugezogen, welchem solche Preis gegeben sind.

Blieben sich alle Ernten jedes Jahr gleich, so wäre kein Gewinn dadurch zu machen, daß man Getreidevorräthe aufschüttete, und bedürfte es während des Laufes eines Jahres nur einer gleichmäßigen Vertheilung des Eingeernteten durch ganze Land. Die Natur hat es aber anders angeordnet. Die Ausfälle, welche sich in dem Gesammt-Ertrage eines Landes in diesem oder jenem Jahre ereignen, wenn auch nicht allemal so bedeutend als angenommen wird, zeigen sich dennoch öfters in ihren Folgen wichtig, und die Erfahrung hat bewiesen, daß nur selten zwei oder drei reiche Ernten einander folgen, oder daß, wenn dieses wirklich der Fall ist, meistens Mißjahre nachkommen. Alle Kornspeculanten legen dieses Faktum bei ihren Unternehmungen zu Grunde. Jedesmal, wenn in Folge einer besonders ergiebigen Ernte die Kornpreise weichen, erwacht der Unternehmungsgeist, um Getreide aufzukaufen. Die wohlhabenden Landwirthe bewahren entweder einen Theil oder auch ihre ganze Ernte und bringen solche nicht zum Verkauf auf den Markt, und reiche Kornhändler machen große Einkäufe und speichern solche auf, in der Erwartung, daß die Preise steigen werden. Und gerade hierdurch, indem solche bloß ihren eigenen Gewinn beabsichtigen, werden dieselben wahre Wohlthäter des Menschengeschlechtes. Sie sorgen für einen Vorrath zur Hülfe in der Noth, wenn die Mißjahre, die einmal nicht aus

bleiben können, eintreten und Mangel mitbringen, während dadurch, daß dieselben einen Theil der vorhandenen Vorräthe durch Aufkauf ausser Circulation setzen, der Nachtheil der für die Landwirthe zu niedrigen Getreidepreise dadurch vermindert und ein richtiges Verhältniß dabei erhalten wird, als sonst geschehen wäre. Zugleich wird dem übertriebenen Verbrauche Einhalt gethan, welchen fruchtbare Jahre gemeiniglich mit sich führen, und wodurch sogar eine reichliche Ernte in kurzer Zeit aufgezehrt werden könnte.

Getreidespeculationen sind besonders in den Jahren, in denen Mangel herrscht, von allgemeinem Nutzen. Selbst in den reichsten Ländern sind viele derjenigen, welche sich mit dem Ackerbau beschäftigen, ohne Vermögen und gänzlich ausser Stand, ihre Ernten zurückzuhalten, und auf das spätere Steigen der Preise zu warten. Deßhalb findet man immer, daß unmittelbar nach der Ernte die Märkte am meisten überführt und mit Getreide stark versehen sind, und erfolgt dann in allen den Ländern, in denen es nicht Kaufleute gibt, welche auf diesen Geschäftszweig starke Kapitale verwenden können, oder woselbst erschwerende Einrichtungen und Handelsverbote gehandhabt werden, fast jedesmal ein starkes Fallen der Getreidepreise. Wie nun aber die allermeisten Menschen ihr Brod in kleinen Quantitäten oder nach dem täglichen Bedürfniß ankaufen, so wird ihr Verbrauch sich nothwendig nach dem Steigen oder Fallen der Preise vermehren oder vermindern. Dabei denkt Keiner an die Zukunft und noch weniger macht sich Einer Gedanken, ob die Ernte gut oder nicht gut seyn werde; der Mensch lebt, wie man zu sagen pflegt, aus der Hand in den Mund und überläßt sich keiner Sorge, solange er hinlänglich Brod für einen leidlichen Preis erhält. Jedermann muß aber einsehen, daß, wenn Niemand übernähme, diese Sorglosigkeit durch Aufsicht zu verbessern, nur zu oft die traurigsten Folgen daraus entspringen müßten. Was in einem Jahre geerntet wird, müßte der Bevölkerung zur Nahrung dienen, bis die Ernte des nächstkommenden Jahres eingebracht worden wäre; sollte diese nicht reichlich ausfallen, und z. B. anstatt für zwölf Monate nur für neun oder zehn Monate hinreichend erscheinen, so müßte nothwendiger Weise, wenn nicht unmittelbar nach der Ernte der Preis so stiege, daß dadurch Sparsamkeit im Verbrauche bedungen und das ganze Volk auf schmälere Portionen gesetzt wird, daraus eine beklagenswerthe Hungersnoth vor der nächsten Ernte entstehen. Wer sich die Mühe geben will, den Stand der Getreidepreise in England zu untersuchen, wie solche der Bischof Fleetwood und Sir F. M. Eden gesammelt haben, wird sich leicht von der Wahrheit des so eben Angeführten überzeugen. Zu jener Zeit, als es den Landwirthen unmöglich war, ihre Ernten aufzuheben, und als der Kornhändler gleichsam noch vogelfrei war, herrschte die größte Unvorsichtigkeit im Verbrauch von Getreide. Damals fehlte es selten, daß nicht vor der Ernte Mangel eintrat, und öfters wurde solcher zur wirklichen Hungersnoth. Die Preise unterlagen einem Steigen und Fallen, von dem man heut zu Tage gar keinen Begriff hat, denn im Juni und Juli war z. B. der Preis des Weizens vier oder fünfmal so hoch als im September und October. Dem vermehrten Wohlstande der Landwirthe, und den größeren Kapitalen in den Händen der Kornhändler, haben wir es zu verdanken, daß dergleichen verderbliche Conjuncturen nicht mehr zu befürchten sind. Sobald der Getreidehändler, der vermöge seiner Geschäftskenntniß leicht beurtheilen kann, ob die Ernte ergiebig ausfallen werde oder nicht, Letzteres inne wird, erhöht er den Preis seines Vorrathes und richtet danach sein Gebot ein, welches er dem feilbietenden Landwirthe für sein Getreide thut. Durch die Erhöhung der Preise sind alle Stände und Klassen zu vermehrter Sparsamkeit genöthigt, und die Aermeren, welche die stärksten Brod-Consumenten sind, enthalten sich vorzüglich jedes überflüssigen Verbrauchs. Jedermann setzt sich auf schmälere Portionen, und dadurch wird der Mangel auf das ganze Jahr gleichmäßig vertheilt; die

Speculationen der Getreidehändler dienen daher sehr wesentlich dazu, die Menschen vor der möglichen Gefahr der Hungersnoth und ihren Folgen zu warnen, so daß nicht, wie ehemals, in Mißjahren jede Art von Ersparniß unterbleibt, und ebenso, wie in fruchtbaren Jahren mit den Vorräthen verschwenderisch umgegangen wird.

Man kann daher nicht wohl annehmen, daß das Verfahren der Getreidehändler für das Allgemeine je nachtheilig sey. Die allgemein geltende Meinung, daß dieselben ihre aufgespeicherten Vorräthe nicht eher losschlagen, bis sie einen übertrieben hohen Preis dafür machen können, daß durch deren Zurückhalten die Noth öfters gesteigert werde, ist nicht erwiesen; berechnet man das große Kapital welches dazu gehört, eine ansehnliche Quantität Getreide aufzukaufen und zu halten, sowie daß es dem Verderben ausgesetzt ist, so wird man es glaublich finden, daß die meisten Kornspeculanten gern losschlagen, sobald dieselben nur einigermaßen einen guten Nutzen davon haben. In einem jeden großen Lande, in welchem der Kornhandel keiner Art von Beschränkung unterworfen ist, widmen sich demselben eine zu große Anzahl der verschiedensten Leute, als daß irgend ein Plan oder eine Vereinbarung unter denselben gefaßt oder zur Ausführung gebracht werden könnte. Die meisten Landwirthe und andere kleine Getreidehändler sind immer um Geld verlegen, zumal wenn wider deren Erwartungen ein theures Jahr lange ausgeblieben ist, und eilen sie daher jederzeit, sobald die Preise anziehen, sich eines Theils ihrer Vorräthe zu entledigen. Es gibt allerdings dagegen andere, welche ihre Vorräthe zu lange Zeit hindurch halten, oder bis Umstände eintreten, die ein Fallen der Preise vermuthen lassen. Anstatt aber gegen diese letztern zu eifern, muß Jeder, welcher diesen Gegenstand ohne leidenschaftliches Vorurtheil betrachten will, einsehen, daß jede falsche Rechnung, die solche machen, ihnen selbst den größten Schaden bringen muß; und liegt darin die beste Sicherstellung des Publikums, daß diese Art von Geschäftsleuten auf Unkosten der Consumenten und zu deren Nachtheil nicht leicht zu weit gehen können. Dabei darf auch nicht vergessen werden, daß es selten oder gar nicht vorher zu bestimmen sey, wenn die theuern Preise in Folge der an den Markt kommenden Zufuhren fallen werden; hätten sie aber länger angehalten, so wäre von den Eigenthümern auch kein Mißgriff begangen worden. In allen Fällen kann man als richtig annehmen, daß, wenn die Getreidehändler veranlaßt worden sind, nicht zu verkaufen, sie eine Hülfsquelle bewahrt hatten, die bei einer späten oder fehlschlagenden Ernte dem Publikum erhalten worden wäre; daher darf man sie keineswegs tadeln, vielmehr bringen sie Leben in den Verkehr und gewähren Schutz gegen möglichen Mangel. Das Land, welches weder in den Scheuern der Landwirthe noch in den Speichern der Kornhändler einen hinlänglichen Getreidevorrath besitzt, bleibt allemal in einer der mißlichsten Lagen, die man sich vorstellen kann, indem es, wenn nicht von Hungersnoth, doch von großen Entbehrungen heimgesucht werden kann. Niemals steht Letzteres aber zu erwarten, so lange die Einsicht der Kaufleute ebenso, wie deren falsche Ansicht oder deren Geiz dafür sorgt, daß stets ein hinlänglicher Getreidevorrath aufgespeichert ist. Durch das hartnäckige Halten bis zu den höchsten Preisen, ohne verkaufen zu wollen, thun die Händler jedem überflüssigen Verbrauche Einhalt, und bewahren haushälterischer, was erhalten werden muß, als die es gethan haben würden, für die es eigentlich bewahrt wird.

Es wurde im Lauf dieses Artikels schon erwähnt, daß mit 1773 der letzte Rest der Hindernisse gehoben wurde, die durch gesetzliche Bestimmungen dem innern freien Verkehr mit Getreide in England auferlegt geblieben waren. Es ist zwar nach den bürgerlichen Gesetzen das Aufkaufen, Aufspeichern und Verkaufen des Kornes zu strafbaren Vergehungen gezählt worden, doch dürfte nicht leicht der Fall eintreten, daß jemals irgend Jemand deßhalb in Anspruch genommen wird.

2. Getreide-Ausfuhr aus England nach fremden Ländern. Das Unhaltbare der so lange als richtig angenommenen Meinung, daß Ausfuhrverbote das sicherste Mittel seyen, im Innern eines Landes fortwährend Ueberfluß hervorzubringen, hat sich Jedem, der dergleichen Dinge mit Aufmerksamkeit geprüft hat, längst aufgedrungen. Der Markt keines Landes vermag stets hinlänglich mit Getreide versorgt zu werden, wenn der Kaufmann nicht die Freiheit hat, den überflüssigen Vorrath, wie sich solcher ergibt, ausser Land führen zu dürfen. Sobald ein Land nicht die Mittel zur Ausfuhr besitzt, häufen sich dessen Vorräthe, und verursacht eine reiche Ernte durch zu große Ueberführung des Getreidemarktes ein Fallen der Preise, welches für den Landwirth ebenso nachtheilig werden kann, als eine Theuerung. Leicht könnte die Meinung Statt finden, daß die niedrigen Getreidepreise durch die reichlicher geernteten Vorräthe vergütet würden, dem ist aber keineswegs so. Man wird allemal finden, daß Veränderungen der Menge des Getreides allemal einen weit größern Einfluß auf die Preise hervorbringt, als der Ueberfluß irgend eines andern Produktes, welches zum Verbrauch ausgeboten wird. Insofern solches das erste Lebensbedürfniß des Menschen ist, befleißigt sich die große Masse des Volkes allemal sich anderer, eher entbehrlicher Dinge zu entschlagen, bloß um in dem Genuß des Brodes nicht beschränkt zu seyn; darum steigt der Preis desselben allemal in einem stärkeren Verhältnisse, als der Mangel eigentlich hervorbringen sollte. Wenn dagegen ungewöhnlich große Getreidevorräthe vorhanden sind, wird der Verbrauch davon keineswegs verhältnißmäßig vermehrt. In den gewöhnlichen Jahren pflegt die Masse des Volks allemal hinlängliche Nahrung zu sich zu nehmen, und wenn auch der Verbrauch sämmtlicher Klassen einer Bevölkerung in besonders fruchtbaren Jahren etwas reichlicher ausfällt, so zeigt sich dieses doch nur am auffallendsten bei den geringeren Ständen, sowie bei der Fütterung der Pferde; daher kommt es denn auch, daß vermehrte Getreide-Vorräthe in guten Jahren allemal Stocken in dem Verkaufe und dadurch ein verderbliches Fallen der Preise hervorbringen. Diese Wahrheit wird durch die allerausgedehntesten Erfahrungen bestätigt. Läßt sich, aus was immer für einem Grunde, kein Getreide ausführen, so folgt einer guten Ernte stets ein starkes Weichen der Getreidepreise und ein fühlbarer Nothstand der Landwirthe; trifft es sich, daß während zwei oder drei Jahren mehrere gute Ernten einander folgen, so gehen viele Individuen dieses Standes gänzlich zu Grunde. Wäre damit alles Unglück, welches aus der versagten Getreide-Ausfuhr entspringt, erschöpft, so möchte es, wie groß es auch immer sey, noch zu ertragen seyn, allein es ist dieses noch keineswegs Alles. Man schließt ganz falsch, daß ein System, welches den Producenten Nachtheil bringt, nicht auch auf die Consumenten einen nachtheiligen Einfluß ausüben könne. Eine Ueberführung der Getreidemärkte in Folge einer überreichen Ernte, ohne daß Ausfuhr gestattet ist, kann nicht von langer Dauer seyn, weil, so lange dieses der Fall ist, der Landwirth gedrängt und niedergedrückt, häufig gänzlich zu Grunde gerichtet wird, dieses ein Zurückschreiten aller Verbesserungen im Ackerbau hervorbringt, und ein großer Theil Land dadurch dem Pfluge entzogen wird. Tritt alsdann ein Mißjahr ein, so zeigt sich die unheilbringende Wirkung erst vollständig. Nicht allein durch das Mißjahr ist der erworbene Vorrath verringert, sondern auch weil weniger Land bestellt worden ist, so daß weit unter dem, was erforderlich ist, geerntet wird, und wenn nicht wirkliche Hungersnoth, so folgt wenigstens in den meisten Fallen große Theuerung. Es kann daher ein Land durch nichts, sowohl gegen Hungersnoth als gegen verderbliche Schwankungen der Kornpreise besser gesichert werden, als wenn in den Jahren ungewöhnlichen Ueberflusses nichts verabsäumt wird, um der Ausfuhr des Getreides jede mögliche Erleichterung zu gewähren. Wird dieses nicht beobachtet, so wird der Segen, den die Vorsehung über den Landmann verbreitet, zu dessen Unglück ausfallen, denn zwei

oder drei reiche Ernten werden sicherlich die Vorläufer von Theuerung und Hungersnoth werden.

3) Prämien für die Ausfuhr des Getreides bewilligt. In Großbrittanien ist nach Vorstehendem die Ausfuhr nicht nur seit einer langen Reihe von Jahren gestattet, sondern es sind auch seit der großen Revolution bis zum Jahre 1815 fortdauernd Prämien für diese Ausfuhr noch obenein gezahlt worden, wenn nämlich die Marktpreise auf einen gewissen niedrigen Stand herabgekommen waren. Diese Begünstigungen fehlten indessen auf der einen Seite ebenso sehr, als die Beschränkungen und Ausfuhrverbote auf der andern. Es ward dadurch allerdings eine vermehrte Nachfrage nach Getreide hervorgebracht; doch war solche nicht aus natürlichen Ursachen hervorgegangen, sondern durch künstliche Mittel erzeugt. Nicht in Folge des fremden Bedürfnisses bestand Ausfuhr, sondern deßhalb, weil die Prämie den Verkäufer in den Stand setzte, einheimisches Getreide auswärts zu unnatürlich billigen Preisen abzugeben. Wer hierin einen Nutzen für das Oeffentliche finden kann, muß den Grundsätzen beipflichten, nach denen der Detailhändler reich zu werden erwarten darf, wenn er seine Waare für weniger verkauft, als ihn solche gekostet hat. (Vergleiche den Artikel Handelsprämie.)

4) Einfuhr des fremden Getreides in Großbrittanien. In Ländern, wie Polen und Rußland, welche unausgesetzt Getreide ausführen, würde ein Einfuhrverbot von gar keiner Wirkung seyn, indem fremdes Korn nicht anders in Häfen dieser Länder eingebracht werden wird, als insofern sie sich als Niederlagen zum Zwischenhandel eignen. Einfuhrverbote werden nur in den Ländern fühlbar, welche stärker bevölkert sind, deren Ackerländereien nur einen bestimmten Umfang haben, und in denen daher gelegentlich oder fortwährend Getreide-Einfuhr Statt findet. Daß eine gänzliche Mißernte in einem großen Lande ein Unglück sey, welches glücklicher Weise nur selten zu befürchten ist, wird Niemand in Abrede stellen, die Witterung welche der einen Gattung des Bodens nachtheilig wird, ist für eine andere Gattung wieder vortheilbringend, so daß dadurch, ganz besondere Ausnahmen nicht gerechnet, das gesammte Erzeugniß eines Landes nicht wesentlich verringert wird; was in dieser Hinsicht von einem einzelnen Lande in der Regel wahr ist, kann, von allen Ländern der Erde zusammengenommen, um so sicherer gelten. Die Geschichte liefert nicht ein Beispiel, daß eine allgemeine Theuerung jemals Statt gefunden habe, dagegen weist solche überall nach, wie allemal in einem Lande sehr ergiebige Ernten gewonnen wurden, während in andern Ländern Mißjahre eintraten. Es ist klar, daß ein Land, in welchem Einfuhrverbote verhängt werden, sich dieser allgemein wohlthätigen Einrichtung selbst entzieht, und lediglich auf sich selbst beschränkt wird. Beim Eintreten solcher Verhältnisse bleibt demselben kein anderes Hülfsmittel, als die Vorräthe, die sich in dessen Speichern befinden, und sollen diese nicht hinreichend seyn, um den Forderungen einer solchen Krisis entsprechen zu können, so lassen sich keine andern Mittel auffinden, um allen den nachtheiligen Folgen einer großen Theuerung, wo nicht einer Hungersnoth auszuweichen. Ein Land, welches der Vortheile der Einfuhr beraubt ist, kann durch den Ueberschuß, welchen andere Länder durch reiche Ernten haben, seinem eigenen Mangel nicht abhelfen, und sind die Einwohner desselben verdammt, mitten in dem größten Ueberflusse, welchen die Nachbarländer genießen, zu leiden, obgleich sie dessen theilhaftig seyn könnten, wären die Einfuhrverbote nicht ebenso viele Hindernisse. Sind Einfuhrverbote nur bedingt und nicht völlig ausschließend, und findet eine Zulassung fremden Getreides gegen einen Einfuhrzoll Statt, so wird der Einfluß dieses Zolls auf Vermehrung der Theuerung und des Mangels durch seine Höhe bedingt. Ist solch ein Einfuhrzoll mäßig und gleichbleibend,

so ist derselbe dem Einbringen des Getreides nicht besonders hinderlich. Ist die Abgabe aber schwer, und bald höher bald niedriger bestimmt, so kann er Handelsunternehmungen in Getreide nur unsicher machen, und insofern Nachtheil verursachen, als das eingeführte Getreide dadurch vertheuert wird. In welchem Verhältnisse auch fremdes Getreide in den Jahren des Mißwachses von der Einfuhr ausgeschlossen sey, in demselben Verhältnisse müssen die Preise desselben künstlich erhöht, und die Noth und der Mangel mehr fühlbar werden.

Dieses sind die beklagenswerthen Folgen der Einfuhrverbote in einem Lande, welches ohne dieselben bald Getreide einführen, bald dergleichen ausführen würde. Doch müßte die Wirkung der Einfuhrverbote in einem Lande noch ungleich nachtheiliger seyn, welches bei völliger Freiheit des Getreidehandels regelmäßig einen Theil seines Bedürfnisses einbringen würde. Hier würde das Verbot auf zweierlei Art seinen Einfluß zeigen; durch Verhinderung der Einfuhr von Aussen her, und daraus hervorgehende Nöthigung der Bevölkerung, sich bloß auf des eigenen Landes Getreide-Erzeugnisse zu beschränken, und folglich auch den weniger fruchtbaren Boden anzubauen, welches die Culturkosten vermehrt, so daß der Produktionspreis gegen den Durchschnittspreis, zu welchem das Getreide von andern Ländern eingethan werden könnte, im Verhältniß erhöht wird. Die Ursachen, welche das Steigen und Fallen der Preise veranlassen, nehmen dabei in einem geometrischen Verhältnisse zu; denn indem die verhinderte Einfuhr die Bevölkerung einerseits in die Lage versetzt, dem Mangel unterworfen zu seyn, wenn die Ernte unvorhergesehen mißräth, so ist es auf der andern Seite nur zu gewiß, daß die Ausfuhr in einem guten Jahre wegen des hohen Standes der Durchschnittspreise so lange gehindert wird, bis die Marktpreise im Lande zum verderblichsten Sinken gelangen. Es ist daher nur zu sichtbar, daß Beschränkungen solcher Art abwechselnd dahin führen, das Interesse der Producenten, wie das der Consumenten zu untergraben. Die Letzteren beeinträchtigt es, indem dieselben ihre Lebensbedürfnisse anstatt zu einem Mittelpreise, zu einem künstlich emporgeschraubten bezahlen müssen, wobei solche noch ausserdem den Gefahren großen Mangels, wo nicht gar der Hungersnoth ausgesetzt bleiben; die Ersteren werden dadurch gehindert, in den guten Jahren ihre Ueberflüsse nach Aussen zu verführen, und gezwungen, den Markt mit Produkten zu überführen, welche bei Freiheit des Handels vortheilhaften Absatz im Auslande gefunden hätten.

Die hier auseinander gesetzten Grundsätze zeigen, daß es unmöglich ist, die Preise im Innern des Landes dadurch fortwährend hoch zu erhalten, daß der Einfuhr Hindernisse in den Weg gelegt werden; zu gleicher Zeit geben sie den Schlüssel zu den Ursachen, welche den Ackerbau so herabbringen, wie solches in England seit dem Frieden der Fall gewesen. Der eigentliche Zweck des Korngesetzes von 1815 war der, den Preis des Quarters Getreide auf 80*s.* zu erhalten; um dieses aber zu können, wäre es nothwendig gewesen, nicht nur fremdes Getreide so lange völlig auszuschließen, bis die Preise so hoch gingen, sondern auch den Markt niemals durch selbst erzeugtes Getreide überführen zu lassen; denn es ist nach den schon aufgestellten Grundsätzen ganz klar, daß, wenn der im Lande erzeugte Vorrath in gewöhnlichen Jahren hinreichend ist, der Bevölkerung ausreichende Nahrung zu gewähren, in besonders guten Jahren ein Ueberschuß Statt finden müsse, und daß, wenn dieser Ueberschuß zum Verkauf gestellt worden, es nicht ausbleiben könne, daß der in England vorhandene Durchschnittspreis, im Vergleich mit denen anderer Nachbarländer, herabgedrückt und eine verderbliche Rückwirkung dadurch hervorgebracht werden müsse. Und dieses war die wirkliche Lage Englands bei Beendigung des letzten Kriegs. Theils durch das 1804 erlassene

Gesetz, mehr noch aber durch die Schwierigkeiten, denen die Einfuhr unterworfen war, so wie die Entwerthung des Papiergeldes, stiegen die Preise zwischen 1809 und 1814 auf eine unerhörte Weise, und regten den Eifer für den Ackerbau dergestalt an, daß in den Jahren 1812 und 1813 für den eigenen Bedarf hinlängliches Getreide im Lande erzielt wurde. Und es ist in diesem Falle klar, daß, wenn auch die brittischen Häfen aller fremden Getreide-Einfuhr fest verschlossen gewesen wären, die erste reiche Ernte ein sehr verderbliches Fallen der Preise zuwege bringen mußte. Die Absperrung der Einfuhr, nicht das Zulassen des fremden Getreides ist es, die auf den Ackerbau in England verderblich eingewirkt hat; erstere hat die Getreidepreise in den Jahren geringen und mittelmäßigern Ertrags unnatürlich in die Höhe getrieben, wodurch die Ausfuhr in günstiger Zeit unmöglich wird, ohne daß ein Fallen der Preise eintritt, welches den Ackerwirth zu Grunde richtet. Zum Beweis des eben Gesagten mag hier angeführt stehen, daß 1814 der Weizen in England und Wales im Durchschnitt 74*s.* das Quarter galt, 1815 jedoch auf 64*s.* gefallen war. Da aber dieser Preis diejenigen, welche wüstes Land während der hohen Getreidepreise urbar gemacht hatten, nicht entschädigen konnte, so gab man dessen Anbau nach und nach wieder auf. Ein großer Theil davon wurde in Weideplätze verwandelt, Pachtzeit und Arbeitslöhne fielen, als die Regierung die Einfuhr fremden Getreides untersagte, wodurch sich der Preis des Jahres 1816 auf 75*s.* 10*d.* hob. Diese Erhöhung reichte indessen nicht hin, neue Verbesserungen in der Betreibung des Ackerbaues zu veranlassen; da sonach das Einbringen fremden Getreides untersagt war, während große Flächen neu bebauter Ländereien schon wieder dem Pfluge entzogen worden waren, wurden die Vorräthe dergestalt vermindert, daß 1817, woran zum Theil das vorhergehende Mißjahr mit Schuld hatte, der Preis auf 94*s.* 9*d.* und 1818 auf 84*s.* 1*d.* stieg. Diese Preiserhöhung übte auf's Neue ihre natürliche Wirkung aus; die Niedergeschlagenheit der Landwirthe verschwand und es entstand bei ihnen der Glaube, daß die Korngesetze endlich nicht mehr verfehlen würden, sich in ihrer Kraft zu zeigen, daß die goldene Zeit von 1812 wiederkehren und der Preis des Weizens wie damals auf 125*s.* für das Quarter steigen werde. Doch diese Hoffnungen waren täuschend, und streueten vielmehr den Samen spätern Mißgeschicks aus! — Die Erhöhung der Preise brachte ganz natürlich neue Anstrengungen im Ackerbau hervor, neue Kapitale wurden auf die Verbesserung des Bodens verwendet; durch diesen vermehrten Anbau, durch reiche Ernten und die Unmöglichkeit, Getreide auszuführen, kamen die Preise in solch einem Grade herunter, daß im Oct. 1822 Weizen zu 38*s.* 1*d.* zu haben war, und der Durchschnittspreis dieses Jahres mit 43*s.* 3*d.* angenommen werden kann.

Es bleibt daher augenscheinlich gewiß, daß die Rückkehr von dergleichen Widerwärtigkeiten gleich denen, welchen die brittischen Landwirthe seit dem Frieden unterworfen gewesen sind, niemals durch Handelsbeschränkungen oder Einfuhrverbote abgewehrt werden könne. Freier Getreidehandel ist das Einzige, was gegen die Schwankungen der Preise die so wünschenswerthe Sicherheit darbieten kann. Eine vermehrte Einfuhr bei offenen Häfen würde jedesmal, wenn die Ernten einen Ausfall verursachten, das übertriebene Steigen der Preise verhindern, während in fruchtbaren Jahren und bei ausserordentlich reichen Ernten eine stärkere Ausfuhr den Ueberfluß an Getreide nach andern Ländern ableiten würde, ohne daß jemals ein starkes Fallen der Preise dabei eintreten könnte. Es heißt Widersprechendes und Thörichtes erwarten, will man von Beschränkungen und Einfuhrverboten Festigkeit der Preise hoffen. Je höher in einem Lande wie England das Limitum des Einfuhrpreises des fremden Getreides gestellt wird, je größer werden die Schwankungen der Preise seyn. Wenn die Regierung ihrem Lande Ueberfluß verschaffen und starkes

Steigen und Fallen der Getreidepreise verhüten will, muß dieselbe allen Maaßregeln entsagen, die einer Absperrung ähnlich sehen, und für den Getreidehandel dieselben billigen und freisinnigen Grundsätze in Ausübung bringen, welche bei allen andern Gegenständen des Handels gelten sollten.

Daß die dem fremden Getreidehandel auferlegten Beschränkungen während der letzten zehn Jahre, 1822 bis 1832, nicht größere und verderblichere Nachtheile hervorgebracht haben, muß hauptsächlich der großen Zunahme der Getreidezufuhr aus Ireland beigemessen werden. Kurz vor 1806, in welchem Jahr zwischen Großbrittanien und Ireland ein ganz freier Verkehr mit Getreide in Ausführung gebracht wurde, betrug die Quantität des jährlich eingeführten Getreides 400,000 Quarter, während solche nun auf 2,400,000 Quarter gestiegen ist; und ein Jeder, welcher Ireland genau kennt und durch den Augenschein von dem traurigen Zustande des dortigen Ackerbaues, zugleich aber auch von der ausserordentlichen Fruchtbarkeit des dortigen Bodens Kenntniß gewonnen hat, wird einräumen, daß es nur sehr geringer Verbesserungen bedürfe, um die Getreidezufuhr von daher um sehr Vieles zu vermehren; und gut Unterrichtete wollen behaupten, daß, wenn daselbst Ruhe durch die Erledigung der katholischen Frage, sowie durch die Abschaffung der Berechtigungen der 40*s.* Freeholder und die Aufhebung des üblen Gebrauchs, die Pachtungen in's unendlich Kleine zu zerschlagen, eingetreten seyn wird, daraus die allerwesentlichsten Verbesserungen des Zustandes des Landes erwachsen werden. Es läßt sich sogar annehmen, daß die wachsende Getreidezufuhr aus Ireland die Preise in England denen des Festlandes gleichstellen werde, wodurch Großbrittanien dann unter die Länder gehören wird, welche theilweise Getreide ausführen können. Diese Erfolge sind aber noch ferne und unsicher, und angenommen, daß solche wirklich einmal eintreten können, würden die Korngesetze bis dahin noch großen Druck hervorbringen, und namentlich dazu beitragen, in schlechten Kornjahren die Uebel des Mißwachses auf eine furchtbare Weise zu vermehren.

Nur die anerkannte Wichtigkeit des Gegenstandes kann entschuldigen, daß wir so lange bei etwas verweilen, was sonnenklar ist. Die Hauptmotive, welche die Erfindungskraft anspornen, und den Menschen zu Entdeckungen und Verbesserungen, sowie zur Herstellung von Maschinen veranlassen, durch welche Arbeit und Geldkosten erspart werden können, sind Erleichterung der Produktion, und leichtere, wohlfeilere Herstellung aller Bedürfnisse; und ein System der Handels-Gesetzgebung, welches hiezu nicht mitwirkt, verdient keine Unterstützung. Jedes Einfuhrverbot von Getreide in einem Lande wie England, welches in Bevölkerung und Manufakturwesen auf solch einen hohen Standpunkt gelangt ist, muß aber diesen Grundsätzen schnurstracks entgegengesetzt erachtet werden. Die Ueberzahl der Bevölkerung Englands ist so groß, daß, sobald die Korneinfuhr aus fremden Ländern gehemmt ist, eine Gattung Boden bebaut werden muß, welche, was die Fruchtbarkeit betrifft, weit unter dem der Nachbarländer steht, und deßhalb sind unsere Durchschnittspreise vergleichungsweise hoch. Schon früher ist es entschieden worden, daß es mit Nachtheil verknüpft seyn müsse, wenn die englische Nation ihre Kapitale und ihren Fleiß auf Geschäfts- und Gewerbszweige richte, die mit entschiedenen Vortheilen von andern Ländern betrieben würden, und hierzu muß ebenfalls der erzwungene Anbau unfruchtbarer Felder gerechnet werden, die nur einen geringen Theil der gemachten Auslagen wieder einbringen. Wenn £ 1000 in kurze Waaren oder Baumwollenwaaren gesteckt werden, so würde dieses einen Werth hervorbringen, für welchen 400 Quarter russischer oder polnischer Weizen bezogen werden kann, während dieselbe Summe, im Lande auf die Bodencultur verwendet, kaum 300 Quarter bringen würde, und verursacht daher die verhinderte Einfuhr eine Aufopferung von 100 Quartern auf jede 400 Quarter,

die im Lande verbraucht werden, oder, was dasselbe ist, es wird dadurch ein um 25 % erkünstelt höherer Preis des Getreides zuwege gebracht. Sieht man auf das Interesse Aller, so ist die Unzweckmäßigkeit solch eines Systems offenbar, aber es hat beim ersten Betrachten den Anschein hat, als wenn der Nutzen der Landwirthe damit vereinigt sey. Dieses ist aber nur mehr scheinbar, denn im Grunde genommen findet zwischen dem, was den Landwirthen Nutzen bringt und was der übrigen Bevölkerung heilsam ist, kein wirklicher Unterschied Statt. Die Behauptung, daß die Landwirthe durch ein Handelssystem begünstigt werden könnten, welches solch ein furchtbares Fallen und Steigen der Getreidepreise hervorbringen kann, das also dem Gedeihen des Ackerbaus geradezu entgegensteht, kann nur lächerlich erscheinen; doch selbst auch dann, wenn diesem Schwanken der Preise abgeholfen werden könnte, würde die Hauptsache doch immer dieselbe bleiben. Sobald nicht alle Klassen der Bevölkerung und die Geschäfte und Gewerbszweige im Allgemeinen gut bestehen können, kann der Land- und Ackerwirth es ebensowenig; wenn daher eine Maaßregel, wie die Korngesetze, dem Manufaktur- und Handelsstande Nachtheil zufügt, muß dieses nothwendig auch auf den Landmann zurückwirken. Durch übertriebene Ppreise kann niemals allgemeine Wohlfahrt gefördert werden, sondern bringen dieselben stets das Gegentheil hervor; für je weniger Geld man sich irgend eine Waare verschaffen kann, um so besser; sobald Unkosten oder Arbeit, um hinlängliches Getreide zu erbauen oder anzukaufen, gering sind, so liegt es klar am Tage, daß mehr Geld oder Zeit verbleibt, für welche andere Nothwendigkeiten, Annehmlichkeiten und Bequemlichkeiten des menschlichen Lebens erworben werden können, und also Wohlhabenheit und Lebensgenuß nach Verhältniß vermehrt werden. Diejenigen, welche der Meinung sind, daß der Zustand eines Landes durch hohen Stand der Preise verbessert werde, können eben so gut behaupten, daß es eine Verbesserung sey, wenn die besten Ländereien unbestellt blieben und die nützlichsten Maschinen zerstört würden. Leute, die so etwas aufstellen, widersprechen damit nicht nur den offenbar beurkundeten wissenschaftlichen Grundsätzen, sondern zugleich auch dem, was der gesunde Menschenverstand und die allgemeine Erfahrung anerkannt haben.

Die Spuren der verderblichen Folgen der Korngesetze zeigen sich in England so häufig, daß die eifrigsten Verfechter derselben sich bekehrt und freisinnigere Ansichten gefaßt haben. Es würde jedoch ungerecht seyn, wenn hierbei nicht in Erinnerung gebracht würde, daß es unter den Landwirthen zu jeder Zeit eine beträchtliche, ehrenwerthe Anzahl gegeben habe, die sich allen Beschränkungen im Getreidehandel entgegen gestemmt haben, und die stets der Meinung waren, daß ihr Bestes mit dem des Publikums Hand in Hand ginge, und daß solches durch nichts mehr gefördert werden könne, als durch Aufhebung der Beschränkungen und Einfuhrverbote im Kornhandel. Ein in diesem Sinne abgefaßter Protest gegen alle Beschränkungen im Getreidehandel, von zehn Pairs unterzeichnet, und namentlich gegen das Korngesetz von 1815 gerichtet, wurde im Oberhause zu Protokoll genommen. Dieses Document soll von Lord Grenville verfaßt worden seyn, welcher stets der Vertheidiger aufgeklärter und freisinniger Handelsgrundsätze war. Die aufgestellten Behauptungen sind so klar und eindringend, daß es den Lesern gewiß willkommen seyn wird, solche vorgelegt zu sehen, indem sie die weiter oben gemachten Angaben nur noch mehr beweisen:

„Abweichender Meinung. — I. Weil wir aus Grundsatz gegen jede neue Handelsbeschränkung sind, und es für zuverlässig halten, daß das öffentliche Wohl am sichersten dadurch befördert werde, wenn Handel und Gewerbfleiß ihren Weg ungehindert und frei gehen können; wir wünschen, daß die Gesetzgebung des Handels lieber zu dem einfachen und geraden Wege der Klugheit zurückkehre, als die Abweichung davon noch

vermehre, indem sie weitere wichtige Zweige einem neuen System künstlicher und nachtheiliger Beschränkung unterwirft.

II. „Weil wir glauben, daß die große und praktische Regel, den Handel ungefesselt zu lassen, sich aus triftigern Gründen, sowohl des Rechts als der Klugheit, auf den Getreidehandel mehr als auf jeden andern Handelszweig anwenden lasse. Die Nothwendigkeit, welche den Gesetzgeber berechtigen könnte, sich mit der Sorge für die Lebensbedürfnisse des Volkes zu befassen und zu verhindern, daß ein Artikel, von dem das Bestehen des zahlreichsten Theiles der Bevölkerung abhängt, frei gekauft werde, müßte nach unserem Urtheile erst als unwiderstehlich erwiesen werden.

III. „Weil wir glauben, daß die Erwartungen eines endlichen wohlthätigen Erfolgs dieser Maaßregel auf eine trügerische Theorie gegründet sind. Wir können uns nicht überreden, daß ein solches Gesetz jemals Ueberfluß, sowie einen niedrigen und festen Stand der Preise hervorbringen werde. So lange dasselbe in Kraft seyn wird, müssen dessen Wirkungen geradezu entgegen gesetzt seyn. Alle Monopole sind mit Mangel, Theurung und Unsicherheit in den Geschäften stets sehr nahe verwandt. Sobald eine einzige Quelle der Zufuhr gestopft wird, so vermindert solches den Ueberfluß; uns selbst den billigsten Markt für irgend eine Waare verschließen, muß nothwendig den Preis steigern, zu welchem wir solche erkaufen; und den Consumenten des Getreides bloß auf das im Lande erbaute Korn zu beschränken, heißt uns selbst den Genuß einer Wohlthat entziehen, für die durch die Vorsehung gesorgt worden ist, um auszugleichen, was durch Klima und Jahreszeiten ungleich werden kann.

IV. „Welches aber auch immer die künftigen Folgen dieses Gesetzes in einer fernen, nunbestimmenden Periode seyn mögen, so ist nicht zu verkennen, daß solche nur mit großen, gegenwärtigen Nachtheilen erkauft werden müssen. Die unmittelbare Wirkung dieses Gesetzes ist, daß der Consument gezwungen wird, das im Lande erbaute Getreide zu viel höheren Preisen zu bezahlen, als er es aus der Fremde einführen kann, und nur in dieser Hinsicht wird das Gesetz eine Wirkung zeigen. Der Schutz, den es jetzt gewähren kann, die Vermehrung des Ackerbaues, welche es verspricht, müßten dadurch erworben werden, daß die Getreidepreise auf einem künstlichen festen Stande erhalten werden. Diese dereinstigen Wohlthaten werden aber erst erwartet, und, wie wir zuverlässig überzeugt sind, irrthümlich erwartet, wenn man von dem Consumenten eine Auflage erhebt, um dem Getreide-Erbauer eine Prämie zu reichen.;

V. „Weil wir denken, daß der Einführung eines fortwährend bleibenden Gesetzes dieser Art die erschöpfendsten und emsigsten Untersuchungen vorangehen müssen. Selbst wenn wir von der Zweckmäßigkeit eines ungewissen Versuches überzeugt wären, würden wir nicht hinlänglich befriedigt seyn. Eine weitere Untersuchung müßte erst beweisen, daß der gegenwärtige Augenblick sich zu solch einem Vornehmen eigne, auch müßten wir, um zufrieden gestellt zu werden, die Mittel haben, um einzusehen, welchen unmittelbaren Einfluß dies haben wird, zumal bei den verschiedenen bedrängenden Umständen, die das Publikum beschweren und entmuthigen, bei dem Zustande des Geldumlaufes und des Papiergeldes, dem der Manufakturen, des Ackerbaues, sowie des Handels im Innern und nach Aussen, und überhaupt bei der Lage und dem Verdienste der gewerbetreibenden und arbeitenden Classe der Bevölkerung.

„Ueber Alles dieses, insofern die gegenwärtige Frage darauf Bezug hat, halten wir dafür, sey das Parliament noch nicht erschöpfend unterrichtet, und befürchten daher, daß das Gesetz die äusserste Besorgniß und Beunruhigung hervorbringen werde.

„Schließlich, wenn wir auch Grundsatz und Zweck dieses Gesetzes genehmigen könnten, glauben wir, daß dasselbe in seinen einzelnen Theilen nicht hinlänglich begründet worden sey. So wenig befriedigend und hinreichend die vor uns liegenden Papiere sind, so sprechen sie doch eher gegen als für die Zweckmäßigkeit des hohen Preises, zu welchem die Einfuhr gestattet, sowie der unsichern Art und Weise, mittelst welcher dieser Preis bestimmt werden soll. Aus allen diesen Gründen wollen wir sorgfältig und förmlich unsere Nichtzustimmung zu dieser Maaßregel eintragen, die so übereilt in Ausübung gebracht wird, und von welcher wir so verderbliche Folgen befürchten.“ —

Mehr als einmal hat man versucht, eine Berechnung der pekuniären Kosten anzustellen, welche durch die Einfuhrverbote in gewöhnlichen Jahren dem Lande auferlegt werden, doch bleibt solches allemal eine Sache, über welche ganz genaue Data zu erhalten unmöglich ist. Nimmt man jedoch an, daß das sämmtliche in Großbrittanien und Ireland jährlich gewonnene Getreide 52,000,000 Quarter betrage, so wird jeder Shilling, welcher dem Preise desselben durch die Korngesetze hinzugesetzt wird, einer Getreide-Abgabe von £ 2,600,000 gleich kommen; und wenn sämmtliche Getreidearten im Durchschnitt das Quarter um 7*s.* steigen, so ist die dadurch mehr erhobene Summe £ 18,200,000. Von diesem Quantum Getreide wird jedoch von den landwirthschafttreibenden Classen zur eigenen Nahrung, Aussaat, Pferdefutter u. s. w. selbst so viel verbraucht, daß nur die Hälfte etwa zum Verkauf gebracht wird. Wenn diese Hypothese sich der Wahrheit nur einigermaßen in ihren Schätzungen nähert, so geht daraus hervor, daß die Beschränkungen des Kornhandels denjenigen Classen, die nicht selbst damit beschäftigt sind, einen Mehr-Aufwand von nicht weniger als £ 9,100,000 — ohne was sonst dabei Beschwerendes mit unterläuft, verursachen. Von dieser Summe wird etwa der fünfte Theil mit £ 1,800,000 den Grundbesitzern von Landrenten zu gute kommen, doch ist dieses auch Alles, was dadurch im Ackerbau gewonnen wird, denn was der Erbauer selbst, nachdem die Landrente davon getragen worden ist, erhält, beträgt nicht mehr, als was ihm für seine Auslagen und seine Arbeit wird. Dessen Gewinn wird durch dieses System nicht vermehrt, sondern vielmehr vermindert (Beweise für diese Behauptung finden sich in der Note über Korngesetze der Mac Culloch'schen Ausgabe von Wealth of Nations, Vol. IV, p. 358—361), und ungeachtet die Landrenten der Grundeigenthümer wenigstens nominell etwas höher dadurch werden, so ist es dennoch hinlänglich erwiesen, daß dieses für solche keinen wahren Vortheil gewährt. Es bedürfte einer viel größern Entschädigung als die ebengenannte ist, um die durch das Steigen und Fallen der Preise ihren Pachtern verursachten Verluste zu ersetzen, und für den Schaden, der ihren Besitzungen durch Erschöpfung oder Aussaugung des Bodens zugefügt wird, sobald hohe Getreidepreise eintreten, und welche durch die Beschränkungen der Getreide-Einfuhr niemals geleistet werden kann.

5) Einfuhrzölle. In zweierlei Rücksicht kann es angemessen und billig seyn, daß dem eingeführten Getreide ein Einfuhrzoll auferlegt werde; und geschieht solches entweder, um das Staatseinkommen dadurch zu vermehren, oder den allenfallsigen zu hohen Stand der dem Landwirthe, gegenüber den andern Classen der Bevölkerung, auferlegten Abgaben auszugleichen. (In Mac Culloch's Ausgabe von Smith's Wealth of Nations, Vol. IV, p. 363—369, ist dieses weiter ausgeführt zu lesen.) Um das Staatseinkommen zu vermehren, möchte aber Getreide wohl nicht der geeignetste Gegenstand seyn, um solches einer Abgabe zu unterwerfen, und müßte auf jeden Fall ein darauf erhobener Einfuhrzoll nur sehr niedrig gestellt seyn, denn es bleibt allemal sehr unzweckmäßig und widerwärtig, um das Einkommen des Staates zu vermehren, die ersten Lebensbedürfnisse hoch zu besteuern.

Wenn es wirklich gegründet ist, daß die englischen Landwirthe höher in Abgaben angelegt sind, als jedes andere Gewerbe, so hat dieser Stand das Recht, einen Zoll auf die Einfuhr des fremden Getreides zu verlangen, welcher mit dem ihm an Abgaben zuviel Auferlegten im Verhältnisse steht. Doch wollen Viele daran zweifeln, ob die Landwirthe Ersterem wirklich unterworfen seyen. Eine Entscheidung über diesen Gegenstand bleibt zwar allemal mit Schwierigkeiten verbunden, doch muß man eher geneigt seyn, zu glauben, daß dem so sey, indem es wirklich scheint, als wenn die Abgaben, denen der Landwirth unterworfen wurde, von ihm schwerer zu tragen sind, als alle die, den andern Classen der Bevölkerung auferlegten. Noch schwieriger ist es, wo nicht gänzlich unausführbar, mit nur einiger Richtigkeit das „Wie vielmehr" der Abgaben, die der Landwirth entrichtet, in Vergleich mit den Abgaben der Manufakturisten und Handelsleute, anzugeben. Es ist schon anderwärts nachgewiesen worden, daß mit 5 oder 6*s.* auf das Quarter Weizen eine billige Ausgleichung wenigstens erreicht seyn möchte. (Siehe Mac Culloch's Ausgabe von Smith's Wealth of Nations, Vol. IV, p. 369.) Bei Erörterungen dieser Art bleibt es indessen allemal eine sicherere Rechnung, wenn zu dessen Nutzen, dem ein Schutz angedeihen soll, lieber etwas mehr, als zu wenig gerechnet wird, weßhalb wir nichts einwenden, wenn die Abgabe zur Ausgleichung auf 6 bis 7*s.* auf Weizen, und bei den übrigen Getreide-Arten verhältnißmäßig erhöht wird. Bei diesem System wären die Häfen stets offen, denn der Einfuhrzoll wäre nicht groß genug, um der Einfuhr ein wirkliches oder großes Hinderniß in den Weg zu legen. Jedermann könnte dann im Voraus seine Maaßregeln ergreifen, wie er handeln wolle, und die Rechte und Interessen der Ackerwirthe würden ebenso, wie die der andern Classen, unangetastet erhalten werden.

Wenn auf fremdes Getreide ein Einfuhrzoll in der billigen Absicht gelegt wird, um die Abgaben, welche dem Ackerbau im Innern aufgelegt sind, in Uebereinstimmung mit andern Abgaben zu bringen, so müßte auch ein angemessener Rückzoll bewilligt werden. — „Durch Bewilligung solch eines Rückzolls," sagt Ricardo, „erstattet man dem Landmanne bloß eine von ihm bereits entrichtete Abgabe wieder, welche ihm zukommt, damit er im Stande sey, auf fremden Märkten nicht allein mit dem auswärtigen Ackerwirthe, sondern auch mit seinem Landsmanne, welcher andere Waaren und Erzeugnisse hervorbringt, zu wetteifern. Solch ein Rückzoll ist wesentlich verschieden von einer Ausfuhrprämie, in dem Sinne, in welchem dieses Wort gewöhnlich verstanden wird; denn eine solche Prämie ist eigentlich eine Abgabe, welche vom Volke erhoben wird, um Korn für den fremden Consumenten unnatürlich wohlfeil zu machen; ich bringe dagegen in Vorschlag, das eigene Getreide nur zu dem Produktionspreise zu verkaufen, und zu diesem Preise nicht noch eine Abgabe hinzuzufügen, welche den Fremden bestimmen würde, solches lieber in einem andern Lande einzukaufen, wodurch wir eines Handelszweiges beraubt werden, der bei freier Concurrenz sich uns darbieten würde." (Ricardo, on Protection to Agriculture, p. 53.)

Einfuhrzoll, in Verbindung mit solch einem Rückzoll auferlegt, würde nicht allein eine der Billigkeit gemäße Verfügung seyn, sondern auch von großem Nutzen für den Landwirth, ohne daß sonst irgend Jemanden daraus Nachtheil erwüchse. Das Grundübel des seit 1815 bis jetzt befolgten Systemes, insofern wenigstens, als es den Ackerbau betrifft, besteht darin, daß dadurch die Preise zum Steigen gezwungen werden, wenn die Ernte mangelhaft war, während es den Markt der Ueberführung anheimgibt, wenn solche reichlich war. Ein stehender Einfuhrzoll von 6*s.* würde den englischen Landwirthen gestatten, die Wechselfälle des Steigens der Kornpreise zu benutzen, soweit die nöthige Berücksichtigung der Interessen

Anderer dies erlauben kann, und ihnen zugleich den Vortheil gewähren, nach einer ungewöhnlich reichen Ernte sein Getreide gegen Rückzoll auszuführen. Somit würde dieses zur Folge haben, daß die Kornmärkte niemals überführt, und ebensowenig die Kornpreise einem so verderblichen Sinken, wie seither, ausgesetzt seyn würden. Durch einen Plan dieser Art würde das Geschäft des Getreidehändlers, sowie das des Ackerbauers in gleichem Grade sicher gestellt, und daher zur Wohlfahrt Beider beigetragen. Man muß erstaunen, daß der ackerbautreibende Landwirth noch nicht zu dieser Ansicht der Sache gelangt ist. Steht ihnen wirklich das Recht zu, auf das Einbringen des fremden Getreides einen Einfuhrzoll zu verlangen, und zwar aus dem Grunde, daß die von ihnen entrichteten Abgaben schwerer und größer sind, als die ihrer übrigen Mitbürger, so kann ihnen auch nicht verweigert werden, auf einen entsprechenden Rückzoll Ansprüche zu machen. Es bedarf keiner Auseinandersetzung, daß ihr Bestes, wie hier dargethan wurde, ebenso wie das der Uebrigen, bei weitem mehr durch solch einen Einfuhrzoll in Verbindung mit einem Rückzolle gefördert werden müßte, als durch jedes andere System, welches bloß einen Einfuhrzoll verfügt, möge solcher auch noch so hoch angesetzt werden.

Der einzige gewichtige Einwurf, den man gegen diesen Plan machen könnte, möchte der seyn, daß die Erhebung solch eines Einfuhrzolles dann nicht möglich seyn würde, wenn die Preise im Innern des Landes sehr hoch stiegen, und derselbe deßhalb von Zeit zu Zeit aufgehoben werden müßte. Dieser Einwurf erscheint jedoch nicht so sehr zu fürchten, als man hin und wieder gedacht hat. Nach unserer Meinung kann man unumstößliche Gründe für die Behauptung aufstellen, daß außerordentliche Schwankungen in den Kornpreisen nur sehr selten eintreten würden, sobald die Häfen mit einem mäßigen Einfuhrzoll und einem verhältnißmäßigen Rückzolle für den Getreidehandel geöffnet würden. Man nehme an, es würde festgesetzt, daß, sobald auf den englischen Märkten der Preis eine Höhe von 80*s.* erreicht habe, der Einfuhrzoll aufhören solle, so steht zu erwarten, daß dieser Vorbehalt nur sehr selten in Anwendung kommen würde; und diejenigen, welche einwerfen, es sey nicht billig, die Landwirthe des ganzen Vortheiles zu berauben, den dieselben vom Steigen der Getreidepreise ziehen könnten, sollten sich nur erinnern, daß in Angelegenheiten dieser Gattung es nicht allemal möglich, oder wenn es möglich, wenigstens nicht klug sey, auch das beste der Systeme in der Ausführung zu weit zu treiben, sowie daß, allgemein gesprochen, es unstreitig für die Interessen des Publikums besser sey, gegen Mangel und Theurung zu verwahren, als einer einzigen Classe des Staats einen geringfügigen und vielleicht noch zweifelhaften, wenn auch übrigens gerechten Vortheil zuwenden zu wollen.

III. Zustand des Kornhandels.

Solcher kann am füglichsten in vierfacher Hinsicht betrachtet werden, nämlich: 1) Quantität des verbrauchten Getreides; 2) Verordnungen, nach welchen gegenwärtig der Kornhandel betrieben wird; 3) tabellarische Uebersichten, aus denen man die Preise der verschiedenen Getreidearten, sowie die ein- und ausgeführten Quantitäten ersehen kann. (Nämlich Alles in Bezug auf Großbrittanien.) 4) Getreidehandel anderer Länder, als Großbrittanien.

1) Quantität des (in Großbrittanien) verbrauchten Getreides. Man hat versucht, die Masse des Getreides zu berechnen, welches in England erbaut wird, und hat dabei die Zahl der unter dem Pfluge befindlichen Acker oder Morgen Landes, sowie den Durchschnittsertrag eines Ackers zu Grunde gelegt; doch hat es sich deutlich gezeigt, daß dieses kein richtiges Facit gewährt, denn es läßt sich nicht genau ausmitteln, welches Maaß und Fläche Ackerland jährlich unter dem Pfluge ist

und welches nicht. In jedem Jahre treten hierin fortwährend große Veränderungen ein, und der Ertrag wird nicht allein durch die Witterungsverhältnisse, sondern auch durch fortwährende Verbesserungen im Ackerbaue verändert. Diese Berechnungsart ist daher schon längst wieder aufgegeben und die Menge des gewonnenen Getreides nach dem Verbrauche berechnet worden. Die hieraus gezogenen Folgerungen können ebenfalls täuschen, indem der Verbrauch je nach den Veränderungen im Preise des Korns ungleich erscheint, und wegen der Höhe dieser Preise andere Nahrungsmittel oft aushelfen müssen. Wenn man aber annimmt, daß für das Getreide ein Durchschnittspreis festgesetzt würde, und man den Verbrauch einer beträchtlichen Anzahl von Leuten aus den verschiedensten Ständen und Klassen, sowie von jedem Alter und Geschlecht so genau wie möglich bestimmte, so würde es möglich werden, bei einer richtigen Aufnahme der Volkszahl, einen der Wahrheit sehr nahe gebrachten Anschlag des gesammten Getreideverbrauchs im ganzen Lande zu bilden. Charles Smith, der wohl unterrichtete und scharfsinnige Verfasser der Schriften über den Getreidehandel, hat viele merkwürdige Untersuchungen angestellt, in der Absicht, die jährliche mittlere Kornconsumtion auszufinden, und indem er dabei den Weizen als Maaßstab auswählte, hat er gefunden, daß auf jedes Individuum, alt oder jung, ein Quarter ungefähr zu rechnen sey. Diese Annahme hat sich durch viele später angestellte Untersuchungen als richtig bewährt und unter Anderem auch dadurch, daß während der Theurung in den Jahren 1795 und 1796 in den 42 Gemeinden von Suffolk durch die Behörden Nachfragen angestellt wurden, durch welche der Durchschnittsverbrauch jeder einzelnen Familie vergewissert wurde, und deren Resultate mit Herrn Smith's Anschlägen beinahe ganz genau übereinstimmten. Auch verdient hierbei berührt zu werden, daß ein Hr. Paucton, der Verfasser der sehr geschätzten Metrologie, das geringste jährliche Durchschnittsquantum der Getreideconsumtion in Frankreich, auf Weizen reduzirt, zu 10 Bushel für ein jedes Individuum annimmt; da nun die Bewohner Frankreichs weit mehr Brod und weniger Fleischspeisen genießen als die Bewohner Englands, so liegt hierin ein neuer starker Beweis für die Richtigkeit dessen, was Hr. Smith angegeben.

Nachdem derselbe die Bevölkerung von England und Wales im Jahre 1765 mit 6,000,000 annimmt, berechnet er zuerst die Consumenten nach den Arten des Getreides, sodann, wie viel Jeder davon verbrauche, und sodann den Gesammtverbrauch, und zwar auf folgende Weise:

Berechnung der Bevölkerung von England und Wales.	Durchschnitts-Verbrauch.	Menschlicher Gesammt-Verbrauch.
3,750,000 Weizen-Consumenten,	zu 1 Quarter angenommen	3,750,000
739,000 Gerste-Consumenten,	zu 1 3/8 „ „	1,016,125
888,000 Roggen-Consumenten,	zu 1 1/8 „ „	999,000
623,000 Hafer-Consumenten,	zu 2 7/8 „ „	1,791,225
Menschlicher Gesammtverbrauch		7,556,350
Hierzu rechnet Herr Smith an Weizen zu den gebrannten Wassern, zu Stärke u. s. w.		90,000
Gerste zur Malzbereitung		5,417,000
Roggen zur Schweinefütterung ꝛc.		31,000
Hafer für Pferde ꝛc.		2,461,500
Summe des Verbrauchs im Lande		13,555,850
Hierzu das mehr ausgeführte als eingebrachte Getreide .		398,624
		13,954,474
Hierzu für Samenkorn ein Zehntheil		1,395,447
Totalertrag alles 1765 in England und Wales erbauten Getreides		15,349,921

Es muß bemerkt werden, daß diese Schätzung sowohl Schottland als Irland ausschließt, auch haben spätere Untersuchungen dargethan, daß Herr Smith die Bevölkerung von England und Wales um wenigstens eine Mill. unterschätzt habe, und die unterrichtetsten Ackerwirthe stimmen darin überein, daß zu Samenkorn ein Siebentheil angenommen werden müsse.

Herr Chalmers schätzt, indem er, bei der Volkszahl die Zählung von 1800 zu Grunde legt, den Gesammtverbrauch Großbritaniens in allen Arten von Getreidegattungen um jene Zeit auf 27,185,300 Quarter, und von diesen sind 7,676,100 Quarter Weizen anzunehmen. Da die Ernten von 1800 und 1801 einen großen Ausfall zeigten, so war in diesen Jahren die Einfuhr nach Verhältniß beträchtlich; diesen eingetretenen Mangel aber nicht in Anschlag gebracht, so betrug der Ueberschuß alles aus Ireland und fremden Ländern eingebrachten Getreides, nach Abzug des wiederausgeführten, etwa 1 Million Quarter; dieses Quantum von den 27,181,300 Quarter in Abzug gebracht, blieben 26,185,300 Quarter, und wenn wir hiezu ein Siebentheil für Saatkorn rechnen, so finden wir 29,925,057 Quarter als Erzeugniß der ungefähren Getreideproduktion Großbrittaniens im Jahr 1800.

Die Bevölkerung Irelands wird durch den Census von 1821 auf 7,000,000 Menschen bestimmt, und beträgt in diesem Augenblicke (1832) sicherlich 8,000,000. Der bei weitem größte Theil derselben ernährt sich freilich von Kartoffeln, und nur selten schmeckt derselbe einen Bissen Brod; doch dürfte es nicht zu viel gerechnet seyn, wenn man die Zahl derer, die sich von den verschiedenen Getreide-Arten ernährten, auf 3,000,000 anschlüge, und auf jedes Individuum davon 2 Quarter rechnete, und dieses ergäbe für den gesammten Verbrauch Irelands 6,000,000 Quarter.

Die Bevölkerung Großbrittaniens hat sich jedoch seit 1800 von 10,942,000 auf wahrscheinlich 16,000,000 oder 16,500,000 gehoben; und sowohl Western als Dr. Colquhoun treffen, was die Getreide-Consumtion im ganzen Reiche anbelangt, dahin überein, daß sie solche 1812 und 1814 auf ungefähr 35 Millionen Quarters anschlagen. Folgendes ist Dr. Colquhoun's Schätzung:

Getreideart.	Zahl der Consumenten in Großbrittanien und Ireland. *)	Auf den Kopf angenommen.	Zur Nahrung der Menschen.	Zur Nahrung der Thiere.	Zum Brauen und Brennen.	Zu anderen Zubereitungen.	Gesammtbetrag nach Quarter.
	von:	Quarter	Quarter	Quarter	Quarter	Quarter	
Weizen . . .	9,000,000	1	9,000,000	—	—	170,000	9,170,000
Gerste . . .	1,500,000	1¼	1,875,000	210,000	4,250,000	—	6,335,000
Hafer . . .	4,500,500	1½	6,750,000	10,200,000	—	—	16,950,000
Roggen . . .	500,000	1¼	625,000	59,000	—	1,000	685,000
Bohnen u. Erbsen	500,000	1	500,000	1,360 000	—	—	1,860,000
Summa	16,000,000		18,750,000	11,829,000	4,250,000	171,000	35,000.000

*) Der deutsche Bearbeiter des Mac Culloch'schen Werkes wünscht nicht, daß man ihn beschuldige, die in dem englischen Original enthaltenen Angaben und Berechnungen mechanisch und ohne Kritik nachgebetet zu haben, weßhalb er keine Gelegenheit vorbeigelassen hat, sich gegen Behauptungen und Angaben abfällig zu erklaren, wenn solche mit seiner Ueberzeugung im Widerspruche standen, oder Rechnungsfehler enthielten, wie es hier bei den eben gemachten Berechnungen ist, die übrigens genau nach Wort und Zahl deutsch gegeben sind, indem aber ein bedeutender Irrthum mit unterläuft. Es wird nämlich einmal gesagt, die Population Großbrittaniens sey 1800 von 10,942,000 auf 16,000,000 gestiegen, und dennoch ist in der Tabelle diese letztere Volkszahl aufgenommen, ungeachtet die Ueberschrift der Rubrik Ireland miterwähnt; dieses kann aber nicht mitgerechnet seyn, und es ist daher ein sehr bedeutender Schreibfehler und Irrthum um 7 bis 8 Millionen Menschen mehr oder weniger! Man lese diese dem Original genau nachgebildete Stelle mit Aufmerksamkeit durch; wird Ireland weggelassen, so ist diese Tabelle wenigstens nominell als richtig zu betrachten. —

University of MICHIGAN

Dr. Colquhoun hat nichts für Samenkorn in Anschlag gebracht; auch läßt es keinen Zweifel zu, daß er den Verbrauch von Hafer um wenigstens ein halbes Quarter per Kopf unterschätzt habe, welches bei 4,500,000 Individuen einen Mehrbetrag von 2,250,000 Quarters gibt. Fügt man daher zu Dr. Colquhoun's Schätzung noch 5,500,000 Quarters zur Aussaat benöthigtes Korn hinzu, und wegen Hafer 2,250,000 Quarter, so erhält man die Summe von 42,750,000 Quarters, und in Erwägung, in welchem Grade seit 1813 die Volkszahl zugenommen, so erscheint es das richtigste, daß der Gesammtverbrauch des vereinigten Königreiches wenigstens 44 Mill., das Samenkorn nicht gerechnet, und mit diesem auf 52 Mill. Quarter von allen Sorten Getreide angenommen werden muß. Vorausgesetzt, daß die Schätzung eine richtige und das Verhältniß des verbrauchten Weizens zu 12 Mill. Quarter zu rechnen sey, so würde folgende Uebersicht bewährt seyn:

Verbrauch von Weizen und andern Getreidearten, nach dem ganzen, dem halben und Vierteljahre, nach dem Monat, nach Wochen und Tagen berechnet.

	Weizen. Quarter.	Div. Getreide. Quarter.	In Summa. Quarter.
In einem Jahre . .	12,000,000	40,000,000	52,000,000
In einem halben Jahre	6,000,000	20,000,000	26,000,000
In einem Vierteljahre	3,000,000	10,000,000	13,000,000
In sechs Wochen . .	1,500,000	5,000,000	6,500,000
In einem Monate . .	1,000,000	3,333,333	4,333,333
In zwei Wochen . .	500,000	1,666,666	2,166,666
In einer Woche . .	250,000	833,333	1,083,333
In einem Tage . .	35,714	119,048	154,762

Die Gesammteinfuhr an Getreide betrug 1818 3,522,729 Quarters, und in keinem Jahre ist in Großbrittanien jemals mehr eingebracht worden. Da jedoch dieses Quantum nicht einmal den vierzehnten Theil des gesammten brittischen Getreide-Ertrages ausmacht, so scheint es, als wenn selbst die stärkste Einfuhr auf die Preise nur einen geringen Einfluß ausüben könne; doch ist es schon erwähnt worden, daß ein sehr großer Theil, vielleicht die Hälfte alles gewonnenen Getreides gar nicht zum Verkauf auf den Markt komme, indem diese Hälfte von den Producenten zum Theil selbst verzehrt, zum Theil zur Nahrung für ihren Viehstand und zur Aussaat zurückbehalten wurde. Man möchte daher die Meinung haltbar finden, daß eine Einfuhr von 3,500,000 Quarters einem Siebentheil von dem Theil des Ertrags eines Jahres, der auf den Markt gebracht wird, gleich zu rechnen sey, und nothwendig viel dazu beitragen müsse, ebensowohl den Ausfall eines Mißjahrs zu decken, als das Steigen der Preise zu hindern.

2. Verordnungen, unter denen der Getreidehandel in Großbrittanien gegenwärtig betrieben werden darf. Solche sind in dem Gesetze 91, Georg IV., C. 60, enthalten, und hier folgt ein kurzer Auszug des Wesentlichsten und Wichtigsten daraus.

Durch die Sectionen 1 und 2 werden die Verordnungen 55, Georg III., C. 26; 3, Georg IV., C. 60 und 7 und 8, Georg IV., C. 58, widerrufen, und von der Verordnung 6, Georg IV., C. 111, derjenige Theil, welcher einen Einfuhrzoll auf Buchweizen und Mais verfügte.

3. Fremdes Getreide darf gegen Entrichtung des angegebenen Einfuhrzolls eingebracht werden. Da es dienlich erscheint, daß Getreide, Körner, ordinäres und feines Mehl, welche in fremden Ländern oder den übrigen brittischen Besitzungen in Europa erzeugt, hervorgebracht oder zubereitet worden sind, zum eigenen Verbrauch des vereinigten Königreichs eingebracht werden, und zwar gegen Erhebung von Einfuhrzöllen, welche von Zeit zu Zeit

nach den Durchschnitts-Getreidepreisen des Landes, wie nachstehend bestimmt und bekannt gemacht werden sollen; sey hiermit verordnet, daß von Sr. Majestät und an solche erhoben und entrichtet werden solle, von allem Korn, Getreide, Mehl und feinem Mehl, welches zum Verbrauch in das vereinigte Königreich aus fremden Ländern eingebracht worden, die, in der dieser Verordnung angehängten und beigegebenen Tabell enthaltenen verschiedenen Zollabgaben; und diese Zölle sollen eben so erhoben, gesammelt und entrichtet werden, wie alle übrigen, die in der Einfuhr-Zollabgabentabelle erwähnt sind, die der Verordnung 6, Georg IV., C. 111. §. 3 angefügt worden ist.

Folgende ist die zuerst erwähnte Tabelle:

Aus fremden Ländern eingeführt:

	£	s.	d.
Weizen. Nach dem Durchschnittspreis des Weizens bestimmt und bekannt gemacht, wie es durch das Gesetz vorgeschrieben ist, nämlich:			
— — Sobald der Preis 62s. und unter 63s. steht, soll der Zoll für's Quarter seyn	1	4	8
— — Sobald der Preis 63s. und unter 64s. steht, soll der Zoll für's Quarter seyn	1	3	8
— — Sobald der Preis 64s. und unter 65s. steht, soll der Zoll für's Quarter seyn	1	2	8
— — Sobald der Preis 65s. und unter 66s. steht, soll der Zoll für's Quarter seyn	1	1	8
— — Sobald der Preis 66s. und unter 67s. steht, soll der Zoll für's Quarter seyn	1	0	8
— — Sobald der Preis 67s. und unter 68s. steht, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	18	8
— — Sobald der Preis 68s. und unter 69s. steht, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	16	8
— — Sobald der Preis 69s. und unter 70s. steht, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	13	8
— — Sobald der Preis 70s. und unter 71s. steht, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	10	8
— — Sobald der Preis 71s. und unter 72s. steht, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	6	8
— — Sobald der Preis 72s. und unter 73s. steht, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	2	8
— — Sobald der Preis 73s. und darüber steht, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	1	0
— — Sobald der Preis unter 62s., nicht aber unter 61s. steht, soll der Zoll für's Quarter seyn	1	5	8
— — Und mit Rücksichtnahme auf jeden Shilling, um den sich der von 61s. angerechnete Preis vermindern sollte, wird der Zoll um einen Shilling erhöht.			
Gerste: — Sobald der Durchschnittspreis der Gerste, bestimmt und bekannt gemacht, wie es durch das Gesetz vorgeschrieben ist, 33s. und nicht über 34s. seyn wird, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	12	4
— — Und mit Rücksichtnahme auf jeden Shilling, um den der Preis über 33s. steigen wird, soll der Zoll nur 1s. 6d. weniger seyn, bis der Preis 41s. seyn wird.			
— — Sobald der Preis 41s. und darüber seyn wird, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	1	0
— — Sobald der Preis unter 33s., nicht aber unter 32s. seyn wird, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	13	10
— — Und mit jedem Shilling, welchen der Preis unter 32s. fällt, soll der Zoll um 1s. 6d. erhöht werden.			

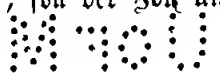

	£	s.	d.
Hafer: — Sobald der Durchschnittspreis des Hafers bestimmt und bekannt gemacht, wie es durch das Gesetz vorgeschrieben ist, 25s. und unter 26s. seyn wird, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	9	3
— — Und mit Rücksichtnahme auf jeden Shilling, um den der Preis über 25s. steigen wird, soll der Zoll 1s. 6d. weniger seyn, bis der Preis 31s. seyn wird.			
— — Sobald der Preis 31s. und darüber seyn wird, soll der Zoll für's Qarter seyn	0	1	0
— — Sobald der Preis unter 25s., nicht aber unter 24s. seyn wird, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	10	9
— — Und mit Rücksicht auf jeden Shilling, um den sich der Preis unter 24s. vermindern wird, soll der Zoll für's Quarter um 1s. 6d. erhöht werden.			
Roggen, Erbsen und Bohnen: — Sobald der Durchschnittspreis des Roggens, der Erbsen und Bohnen bestimmt und bekannt gemacht, wie es durch das Gesetz vorgeschrieben ist, 36s. und nicht über 37s. seyn wird, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	13	6
— — Und mit Rücksicht auf jeden Shilling, um den der Preis über 36s. seyn wird, soll der Zoll um 1s. 6d. vermindert werden, bis der Preis 46s. seyn wird.			
— — Sobald der Preis 46s. und darüber seyn wird, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	1	0
— — Sobald der Preis unter 36s., nicht aber unter 35s. seyn wird, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	16	9
— — Und mit Rücksicht auf jeden Shilling oder Theil eines Shillings, um den der Preis unter 35s. seyn wird, soll der Zoll um 1s. 6d. erhöht werden.			
Weizen- und anderes Mehl; für jedes Faß von 196 ℔ soll ein Zoll gleich Abgabe der 38½ Gallon Weizen bestimmt seyn.			
Hafermehl; für jedesmal 181½ ℔ soll derselbe Zoll, wie für das Quarter Hafer zu entrichten seyn.			
Mais, oder türkischer Weizen, Buchweizen, Winter-Gerste, soll der Zoll für's Quarter dem für Gerste gleich seyn.			
Wenn das Getreide aus den brittischen Besitzungen in Amerika, oder aus andern aussereuropäischen Besitzungen Großbrittaniens eingeführt wird, soll der Einfuhrzoll seyn:			
Weizen, für's Quarter	0	5	0
— — Bis der Preis des brittischen Weizens nach dem Gesetze zu 67s. für's Quarter bestimmt und bekannt gemacht worden ist.			
— — Sobald der Preis 67s. und darüber steht, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	0	6
Gerste, für's Quarter	0	2	0
— — Sobald der Preis der brittischen Gerste 34s. und darüber steht, und solcher nach dem Gesetze bestimmt und bekannt gemacht worden ist, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	0	6
Hafer, für's Quarter	0	2	6
— — Bis der Preis des brittischen Hafers, nach dem Gesetz bestimmt bekannt gemacht, 25s. seyn wird			
— — Sobald der Preis 25s. und darüber seyn wird, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	0	6
Roggen, Erbsen und Bohnen, für's Quarter	0	5	0
— — Bis der Preis des brittischen Roggens, der Erbsen und Bohnen, nach dem Gesetz bestimmt und bekannt gemacht, 41s. seyn wird.			

	£	s.	d.
Roggen. Sobald der Preis 41s. und darüber seyn wird, soll der Zoll für's Quarter seyn	0	0	6

Weizen- und anderes Mehl, für's Faß 196 ℔ soll der Zoll derselbe seyn, wie für 58½ Gallons Weizen.

Hafermehl, für jedesmal 181½ ℔ soll der Zoll dem für ein Quarter Hafer gleich seyn.

Mais, oder türkischer Weizen, Buchweizen und Wintergerste, soll der Zoll eines Quarters dem Zoll für's Quarter Gerste gleich seyn. *)

3. Tabellarische Uebersichten der Kornpreise in Großbritannien, nach den verschiedenen Gattungen, und den eingeführten und ausgeführten Quantitäten ꝛc.

I. Preise der Mittelgattungen Weizen, wie solche auf dem Getreidemarkte von Windsor bezahlt worden sind, bestätigt durch die zu Eton geführten und beglaubigten Register.

Jahr.	Preise des Weizens zu Windsor, das Bushel zu 9 Gallons gerechnet.			Reducirte Preise nach dem Winchester Bushel zu 8 Gallons jedes.			Zehnjährige Durchschnittspreise des Winchester Bushel.			Jahr.	Preise des Weizens zu Windsor, das Bushel zu 9 Gallons gerechnet.			Reducirte Preise nach dem Winchester Bushel zu 8 Gallons jedes.			Zehnjährige Durchschnittspreise des Winchester Bushel.			Jahr.	Preise des Weizens zu Windsor, das Bushel zu 9 Gallons gerechnet.			Reducirte Preise nach dem Winchester Bushel zu 8 Gallons jedes			Zehnjährige Durchschnittspreise des Winchester Bushel.		
	L	s.	d.	L	s.	d.	L	s.	d.		L	s.	d.	L	s.	d.	L	s.	d.		L	s.	d.	L	s.	d.	L	s.	d.
1646	2	8	0	2	2	8				1683	2	6	8	2	1	5¾				1724	1	17	0	1	12	10¾			
1647	3	13	8	3	5	5¾				1686	1	14	0	1	10	2¾				1725	2	8	6	2	3	1¼	1	15	4¾
1648	4	5	0	3	15	6¾				1687	1	5	2	1	2	4½				1726	2	6	0	2	0	10¾			
1649	4	0	0	3	11	1¼				1688	2	6	0	2	0	10¾				1727	2	2	0	1	17	4			
1650	3	16	8	3	8	1¾				1689	1	10	0	1	6	8				1728	2	14	6	2	8	5¼			
1651	3	15	4	3	5	2¼				1690	1	14	8	1	10	9¾				1729	2	6	10	2	4	7½			
1652	2	9	6	2	4	0				1691	1	14	0	1	10	2¾				1730	1	16	6	1	12	5¼			
1653	1	15	6	1	11	6¾				1692	2	6	8	2	1	5¾				1731	1	12	10	1	9	2¼			
1654	1	6	0	1	3	1¼				1693	3	7	8	3	0	1¼				1732	1	6	8	1	3	8½			
1655	1	15	4	1	9	7½	2	11	7¾	1694	3	4	0	2	16	10¾				1733	1	8	4	1	5	2¼			
1656	2	3	0	1	18	2¾				1695	2	13	0	2	7	1¼	1	19	6¾	1734	1	18	10	1	14	6¼			
1657	2	6	8	2	1	5¾				1696	3	11	0	3	3	1¼				1735	2	3	0	1	18	2¾	1	15	2
1658	3	5	0	2	17	9¼				1697	3	0	0	2	13	4				1736	2	0	4	1	15	10¼			
1659	3	6	0	2	18	8				1698	3	8	4	3	0	9				1737	1	18	0	1	13	9¼			
1660	2	16	6	2	10	2¾				1699	3	4	0	2	16	10¾				1738	1	15	6	1	11	6¾			
1661	3	10	0	3	2	2¾				1700	2	0	0	1	15	6¾				1739	1	18	6	1	14	2¾			
1662	3	14	0	3	5	9¼				1701	1	17	8	1	13	5¾				1740	2	10	8	2	5	1½			
1663	2	17	0	2	10	8				1702	1	9	6	1	6	2¾				1741	2	6	8	2	1	5¾			
1664	2	0	6	1	16	0				1703	1	16	0	1	12	0				1742	1	14	0	1	10	2¾			
1665	2	9	4	2	3	10¼	2	10	5¾	1704	2	6	6	2	1	4				1743	1	4	10	1	2	1			
1666	1	15	0	1	12	0				1705	1	10	0	1	6	8	2	2	11	1744	1	4	10	1	2.	1			
1667	1	16	0	1	12	0				1706	1	6	0	1	3	1¼				1745	1	7	6	1	4	5¼	1	12	1
1668	2	0	0	1	15	6¾				1707	1	8	6	1	5	4				1746	1	19	0	1	14	8			
1669	2	4	4	1	19	5				1708	2	1	6	1	16	10¾				1747	1	14	10	1	10	11½			
1670	2	1	8	1	17	0½				1709	3	18	6	3	9	9¼				1748	1	17	0	1	12	10¾			
1671	2	2	0	1	17	4				1710	3	18	0	3	9	4				1749	1	17	0	1	12	10¾			
1672	2	1	0	1	16	5¼				1711	2	14	0	2	8	0				1750	1	12	6	1	8	10¾			
1673	2	6	8	2	1	5¾				1712	2	6	4	2	1	2¼				1751	1	18	6	1	14	2¾			
1674	3	8	8	3	4	0½				1713	2	11	0	2	5	4				1752	2	1	10	1	17	2¼			
1675	3	4	8	2	17	5¾	2	1	4¼	1714	2	10	4	2	4	9				1753	2	4	8	1	19	8½			
1676	1	18	0	1	13	9¼				1715	2	3	0	1	18	2¾	2	4	2¼	1754	1	14	8	1	10	9¾			
1677	2	2	0	1	17	4				1716	2	8	0	2	2	8				1755	1	13	10	1	10	1	1	1	2¾
1678	2	19	0	2	12	5¼				1717	2	5	8	2	0	7¼				1756	2	5	2	2	0	13¾			
1679	3	0	0	2	13	4				1718	1	18	10	1	14	6¼				1757	3	0	0	2	13	4			
1680	2	5	0	2	0	0				1719	1	15	0	1	11	1¼				1758	2	10	0	2	4	5¼			
1681	2	6	8	2	1	5¾				1720	1	17	0	1	12	10¾				1759	1	19	8	1	15	5			
1682	2	4	0	1	19	1¼				1721	1	17	6	1	13	4				1760	1	16	6	1	12	5¼			
1683	2	0	0	1	15	6¾				1722	1	16	0	1	12	0				1761	1	10	2	1	6	9¾			
1684	2	4	0	1	19	1¼				1723	1	14	8	1	10	10¾				1762	1	19	0	1	14	8			

*) Die in dem englischen Originale hierauf folgenden ausführlichen Verordnungen sind bloß für den in England wohnenden Getreidehändler wichtig; die darin enthaltenen Verpflichtungen, sowie die Strafen u. s. w., wie solche das Gesetz angibt, können das Ausland weniger interessiren, weßhalb diese der Raumersparniß halber hier weggelassen worden sind.

Jahr	Preise des Weizens zu Windsor, das Bushel zu 9 Gallons gerechnet.			Reducirte Preise nach dem Winchester Bushel zu 8 Gallons jedes.			Zehnjährige Durchschnittspreise des Winchester Bushel			Jahr.	Preise des Weizens zu Windsor, das Bushel zu 9 Gallons gerechnet.			Reducirte Preise nach dem Winchester Bushel zu 8 Gallons jedes			Zehnjährige Durchschnittspreise des Winchester Bushel			Jahr	Preise des Weizens zu Windsor, das Bushel zu 9 Gallons gerechnet.			Reducirte Preise nach dem Winchester Bushel zu 8 Gallons jedes.			Zehnjährige Durchschnittspreise des Winchester Bushel		
	L	s.	d.	L	s.	d.	L	s.	d.		L	s.	d.	L	s.	d.	L	s.	d.		L	s.	d.	L	s.	d.	L	s.	d.
1763	2	0	8	1	16	1¾				1785	2	14	0	2	8	0	2	7	8½	1806				4	3	0			
1764	2	6	8	2	1	5¾				1786	2	7	6	2	2	2¾				1807				3	18	0			
1765	0	14	0	2	8	0	1	19	3¼	1787	2	11	6	2	5	9¾				1808				3	19	2			
1766	2	8	6	2	3	1¼				1788	2	15	6	2	9	4				1809				5	6	0			
1767	3	4	6	2	17	4				1789	3	3	2	2	16	1¾				1810				5	12	0			
1768	3	0	6	2	13	9¼				1790	3	3	2	2	16	1¾				1811				5	8	0			
1769	2	5	8	2	0	7				1791	2	15	6	2	9	4				1812				6	8	0			
1770	2	9	0	2	3	6¾				1792*				2	13	0				1813				6	0	0			
1771	2	17	0	2	10	8				1793				2	15	8				1814				4	5	0			
1772	3	6	0	2	18	8				1794				2	14	0				1815				3	16	0	4	17	6
1773	3	6	6	2	19	1¼				1795				4	1	6	2	14	3¾	1816				4	2	0			
1774	3	2	0	2	15	1¼				1796				4	0	2				1817				5	16	0			
1775	2	17	8	2	11	5¼	2	11	3¾	1797				3	2	0				1818				4	18	0			
1776	2	8	0	2	2	8				1798				2	14	0				1819				3	18	0			
1777	2	15	0	2	8	10¾				1799				3	15	8				1820				3	16	0			
1778	2	9	6	2	4	0				1800				6	7	0				1821				5	11	0			
1779	2	0	8	1	16	1¾				1801				6	8	6				1822				2	13	0			
1780	2	8	6	2	3	1¼				1802				3	7	2				1823				2	17	0			
1781	2	19	0	2	12	5¼				1803				3	0	0				1824				3	12	0			
1782	3	0	6	2	13	9¼				1804				3	9	6				1825				4	4	0	3	18	8½
1783	3	1	0	2	14	2¾				1805				4	8	0	4	1	2½	1826				3	13	0			
1784	3	0	6	2	13	9¼																								

* Von diesem Jahr an ist das Register zu Eton College nach dem Winchester Bushel zu 8 Gallons fortgesetzt worden, wie solches durch 31, Georg III., C. 30, §. 82, verändert worden war.

Die zu Eton geführten Register über die Getreidepreise fangen mit dem Jahre 1595 an; indessen kann die Richtigkeit der frühern Jahre nicht so zuverlässig verbürgt werden, als die der hier angeführten — Bischof Fleedwood und Sir F. M. Eldon haben mit großem Fleiße Alles gesammelt, was zur Bestimmung der Preise in England während der letzten sechshundert Jahre beitragen kann.

II. Uebersicht der Durchschnittspreise des brittischen Getreides in England und Wales, vom Jahre 1792 an, bestätigt durch den Einnehmer der Abgaben auf Getreide.

Jahre.	Weizen.			Roggen.			Gerste.			Hafer.			Bohnen.			Erbsen.		
	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
1792	2	2	11	1	10	8	1	6	9	0	17	10	1	11	7	1	12	8
1793	2	8	11	1	15	11	1	11	9	1	1	3	1	17	8	1	18	4
1794	2	11	8	1	17	9	1	12	10	1	2	0	2	2	6	2	6	8
1795	3	14	2	2	8	5	1	17	8	1	4	9	2	6	8	2	13	4
1796	3	17	1	2	7	0	1	15	7	1	1	9	1	18	10	2	3	6
1797	2	13	1	1	11	11	1	7	9	0	16	9	1	7	6	1	15	5
1798	2	10	3	1	10	11	1	9	1	0	19	10	1	10	1	1	13	11
1799	3	7	6	2	3	9	1	16	0	1	7	7	2	4	7	2	5	2
1800	5	15	7	3	16	11	3	0	0	1	19	10	3	9	3	3	7	5
1801	5	18	3	3	19	9	3	7	9	1	16	6	3	2	8	3	7	8
1802	5	7	5	2	3	3	1	13	1	1	0	7	1	16	4	1	19	6
1803	2	16	6	1	16	11	1	4	10	1	1	3	1	11	8	1	18	6
1804	3	0	1	1	17	1	1	10	4	1	3	9	1	18	7	2	0	10
1805	4	7	10	2	14	4	2	4	8	1	8	0	2	7	5	2	8	4
1806	3	19	0	2	7	4	1	18	6	1	5	8	2	3	9	2	3	6
1807	3	13	3	2	7	6	1	18	4	1	8	1	2	7	3	2	15	11
1808	3	19	0	2	12	4	2	2	1	1	13	8	3	0	8	3	6	7
1809	4	15	7	3	0	9	2	7	3	1	12	8	3	0	9	3	0	2
1810	5	6	2	2	19	0	2	7	11	1	9	4	2	13	7	2	15	9
1811	4	14	6	2	9	11	2	1	10	1	7	11	2	7	10	2	11	6
1812	6	5	5	3	15	11	3	6	6	2	4	0	3	12	8	3	13	7
1813	5	8	9	3	10	7	2	18	4	1	19	5	3	16	5	3	18	6
1814	3	14	0	2	4	6	1	17	4	1	6	6	2	6	7	2	10	0
1815	3	4	4	1	17	10	1	10	3	1	3	10	1	16	1	1	18	10
1816	3	15	10	2	3	2	1	13	5	1	3	6	1	18	4	1	18	4
1817	4	14	9	2	16	6	2	8	3	1	12	1	2	12	0	2	11	5
1818	4	4	1	2	14	10	2	13	6	1	12	11	3	3	1	2	19	11
1819	3	13	0	2	9	0	2	6	8	1	9	4	2	15	5	2	16	0

III. Uebersicht des Durchschnitts des brittischen Getreides nach dem Imperial-Quarter, wie solche in England und Wales während der 11 Jahre, welche mit dem Dec. 1830 endigten; jährig und fünfjährig berechnet.

Jahr.	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.		Bohnen.		Erbsen.	
	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.	s.	d.
1820	67	11	42	0	33	10	24	9	43	4	45	11
1821	56	2	32	1	26	0	19	6	30	11	32	9
1822	44	7	20	11	21	11	18	2	24	6	26	5
1823	53	5	31	11	31	7	22	11	33	1	35	0
1824	64	0	41	5	36	5	24	10	40	1	40	8
Fünfjährige Durchschnittspreise	57	2	33	8	29	11	22	0	34	4	36	1
1825	68	7	42	4	40	1	25	8	42	10	45	5
1826	58	9	41	2	34	5	26	9	44	3	47	8
1827	56	9	39	0	36	6	27	4	47	7	47	7
1828	60	5	34	2	32	10	22	6	38	4	40	6
1829	66	3	34	10	32	6	22	9	36	8	36	8
Fünfjährige Durchschnittspreise	62	1	38	3	35	3	25	0	41	11	43	6
1830	64	3	35	10	32	7	24	5	36	1	39	2

NB. Das Winchester Bushel enthält 2150·42 Kubikzoll, während das Imperial-Bushel 2218·192 Kubikzoll enthält, folglich ist letzteres um den zweiunddreißigsten Theil größer als das erstere. Vergl. den Artikel Maaße und Gewichte.

Nachfolgende Preis-Courante aller Getreide-Sorten des Londoner Marktes am 22. Aug. 1831, gewähren insofern Interesse, als man daraus deren verhältnißmäßigen Werth und ebenso ihren damaligen Stand ersehen kann.

IV. Getreide Preise nach dem Imperial-Quarter, London 22. Aug. 1831.

	s.	s.		s.	s.
Brittischer Weizen, Esser und Kent . . . . . rother	60	à 72	weißer . .	66	à 80
Norfolk und Suffolk . . . . . do.	59	à 68	do. . .	65	à 74
Lincolnshire und Yorkshire	57	à 64		62	à 68
Northumberland und Schottischer . . . . . weißer	—		feiner . .	—	
Irländischer . . . . . rother	50	à 53	weißer . .	54	à 58
Roggen, neuer	36	à 38			
Buchweizen	34	à 36			
Gerste, zum Mahlen	26	à 30	zum Brennen	30	à 32
Malz, braunes	56	à 62	blasses . . .	57	à 58
Bohnen, große, neue	38	à 41	alte . . .	40	à 42
Erbsen, graue	37	à 42	Zucker- do. .	38	à 44
Hafer, Lincolnshire und Yorkshire, zum Futter	23	à 28	zum Malzen	37	à 40
Schottischer, aus Angus	27	à 28	gelagertes .	68	à 72
Irischer, weißer	23	à 24	beste . . .	42	à 46
Leinsaat Kuchen L. 10 à 11 für's 1000.			weiße . .	41	à 44
Rapsaat do. L. 6 a 6. 6s. p. Ton.			Polnischer .	27	à 30
			Kartoffelhafer	30	à 32
			schwarzer .	25	à 27

	p. Sack. s.	s.		p. Sack. s.	s.
Feines Mehl, in London gemahlen	52	à 60	Feines Mehl, aus Stokton und Yorkshire	48	à 49
do. aus Esser u. Kent . .	50	à 54	do. aus den westlichen Provinzen	52	à 55
do. aus Norfolk u. Suffolk	49	à 52			

	Verzollt s.	s.	Unter f. Verschluß s.	s.
Fremder Weizen, Danzig, Königsberg u. s. w.	64	à 76	48	à 60
Von der Saale, aus der Mark, von Anhalt und aus Magdeburg	55	à 64	40	à 50
Schleüscher und Pommericher	56	à 67	42	à 48
Mecklenburg und Holstein	54	à 60	—	
Zeeland und Brabant	52	à 63	—	
Dänischer (ohne den Friesischen)	50	à 53	—	

			Verzollt.	Unter k. Verschluß
			S. S.	S. S.
Fremder Weizen, Russischer, harter	52 à 56	welcher	54 à 60	40 à 46
Spanischer u. s. w.	52 à 56	do.	54 à 63	40 à 50
Italienischer, rother	54 à 64	weißer	62 à 72	40 à 56
Odessa, harter	52 à 57	welcher	52 à 59	39 à 45
Amerikanischer, rother	57 à 61	hochbunter	62 à 68	—
Mais oder türk. Weizen, roth und gelb	33 à 35	weißer	35 à 37	—
Roggen, Ostsee, gedörrter		ungedörrter	—	—
Gerste, Sächsische und Böhmische			30 à 34	—
Danzig und Russische, zum Mahlen			25 à 28	—
Pommersche, Mecklenburgische und Dänische			25 à 30	—
Bohnen, große			38 à 39	28 à 34
kleine			42 à 46	28 à 34
aus dem Mittelländischen Meere			36 à 38	26 à 28
Erbsen, zum Kochen			40 à 43	25 à 33
graue			36 à 40	—
Hafer, schwerer Brauhafer aus Holland			25 a 31	20 à 25
Russ. und Preuß. Futterhafer			23 à 27	16 à 19
Mecklenburg., Dänischer u. Friesländischer Futterhafer			22 a 26	15 a 18
Leinsaat Kuchen *L.* 7 à 7. 10*s.* p. Ton.				
Rapsaat do. *L.* 5. 10*s.* à 6. 0*s.* p. Ton.				
Mehl, feines, Danziger		für's Faß	31 à 34	—
Amerikanisches		do.	32 à 36	25 à 25
aus Canada		do.	33 à 36	—

V. Uebersicht des ausgeführten Weizens und Weizenmehles, sowie des eingeführten fremden Weizens und Weizenmehles in den angegebenen Jahren (Alles nach dem Winchester Maasse).

Jahre.	Ausfuhr von Weizen und Weizen-Mehl.	Einfuhr v. fremd. Weizen u. Weizen-Mehl.	Jahre.	Ausfuhr von Weizen und Weizen-Mehl.	Einfuhr v. fremd. Weizen u. Weizen-Mehl.	Jahre.	Ausfuhr von Weizen und Weizen-Mehl.	Einfuhr von fremd. Weizen u. Weizen-Mehl.
England.	Quarter.	Quarter.	England.	Quarter.	Quarter.	Großbrittan.	Quarter.	Quarter.
1697	14,699	400	1732	202,058	—	1766	164,939	11,020
1698	6,857	845	1733	427,199	7	1767	5,071	497,905
1699	557	486	1734	498,196	6	1768	7,433	349,268
1700	49,056	5	1735	155,343	9	1769	49,892	4,378
1701	98,324	1	1736	118,170	16	1770	75,449	34
1702	90,230	—	1737	461,602	32	1771	10 089	2,510
1703	166,615	50	1738	580,596	2	1772	6,959	25,474
1704	90,513	2	1739	279,542	5,423	1773	7,637	56,847
1705	96,185	—	1740	54,390	7,568	1774	15,928	289,149
1706	188,332	77	1741	45,417	40	1775	91,037	560,988
1707	74,155	—	1742	293,260	1	1776	210,664	20,578
1708	83,406	86	1743	371,434	2	1777	87,686	233,323
1709	169,680	1,532	1744	231,984	2	1778	141,070	106,394
1710	13,924	400	1745	324,859	6	1779	222,261	5,039
1711	76,949	—	1746	130,646	—	1780	224,059	3,915
1712	145,191	—	1747	266,907	—	1781	103,021	159,866
1713	176,227	—	1748	543,387	385	1782	145,152	80,695
1714	174,821	16	1749	629,049	382	1783	51,943	584,183
1715	166,490	—	1750	947,602	279	1784	89,288	216,947
1716	74,926	—	1751	661,446	3	1785	132,685	110,863
1717	22,954	—	1752	429,279	—	1786	205,466	51,463
1718	71,800	—	1753	299,609	—	1787	120,536	59,339
1719	127,762	20	1754	356,270	201	1788	82,971	148,710
1720	83,084	—	Großbrit.			1789	140,014	112,656
1721	81,633	—	1755	237,466	—	1790	30,892	222,557
1722	178,880	—	1756	102,752	5	1791	70,626	469,056
1723	157,720	—	1757	11,545	141,562	1792	300,278	22,417
1724	245,865	148	1758	9,234	20,353	1793	76,869	490,398
1725	204,413	12	1759	227,641	162	1794	155,048	327,902
1726	142,183	—	1760	593,614	3	1795	18,839	313,793
1727	30,315	—	1761	441,956	—	1796	24,679	879,200
1728	5,817	74,574	1762	295 385	56	1797	54,525	461,767
1729	18,993	40,315	1763	429,538	72	1798	59,782	396,721
1730	93,971	76	1764	396,857	1	1799	39,362	463,185
1731	130,025	4	1765	167,126	104,547	1800	22,015	1,264,520

NB. Vom Jahre 1755 ist die Aus- und Einfuhr nicht bloß von England, sondern von Großbrittanien angegeben.

VI. Uebersicht der gesammten Getreide-Quantitäten, welche in Grofsbrittanien aus den angeführten fremden Ländern vom Jahre 1801 bis zum Jahre 1825 incl. eingebracht worden sind; nebst Angabe im Durchschnitt der ganzen Quantität, sowie der der verschiedenen Getreidegattungen, als Weizen, Roggen, Gerste u. s. w., Alles in Winchester Quarter, nach jedem Jahre und nach dem Lande, aus dem das Getreide eingeführt worden.

Jahre.	Rufsland.	Schweden u. Norwegen.	Dänemark.	Preufsen.	Deutschland.	Die Niederlande.	Frankreich u. Süd-Europa.	Vereinigte Staaten.	Britt. Colonien in Nord-Amerika.	Andere fremde Länder und Prüfen: Getreide.	Ireland.
1801	204,656	26,375	7,088	663,584	699,340	351,330	3,223	372,151	67,724	10,074	900
1802	12,870	10,961	3,882	377,984	151,363	103,194	2,032	80,820	75,172	856	467,067
1803	16,448	540	8,619	171,001	161,147	81,758	1,565	109,832	43,245	1,782	343,548
1804	8,215	19,931	31,029	531,364	138,810	170,977	168	4,351	21,214	4,576	316,958
1805	173,874	25,859	52,837	702,605	126,146	72,516	2,794	13,475	2,250	8,511	306,923
1806	57,416	—	10,284	90,040	108,581	29,949	3,790	79,906	9,801	5,613	466,947
1807	6,183	110	74,049	22,890	141,537	237,523	32,113	250,866	27,693	18,996	463,406
1808	3,664	195	1,800	—	29,998	18,137	11,736	13,206	21,506	12,236	656,770
1809	14,089	2,348	9,027	2,015	169,655	328,582	30,848	172,878	23,737	20,848	933,658
1810	66,869	87,961	132,287	316,224	255,475	436,286	241,345	98,361	25,938	28,465	632,849
1811	49,597	40,391	45,127	97,886	2,429	—	5,167	18,097	440	15,934	430,189
1812	128,437	14,919	52,302	9,063	619	2	454	11,524	23,774	17,970	600,268
1813	64,938	71,629	58,872	133,907	125,156	—	—	1,095	1	10,112	977,164
1814	9,760	30,926	18,356	186,241	116,861	420,009	170,596	2	3	7,476	812,805
1815	1,443	626	9,250	19,428	35,279	135,778	79,051	45,586	25	6,600	821,192
1816	24,198	660	14,874	94,791	54,157	118,048	1,189	7,209	3	4,077	873,865
1817	405,953	1,166	149,012	414,947	253,403	191,141	35,372	316 364	25,876	8,016	699,809
1818	676,793	2,455	342,213	829,646	571,864	761,874	92,891	187,676	56,617	8,740	1,207,851
1819	543,554	2,255	123,658	323,350	235,076	193,029	218,215	47,654	14,257	6,484	967,861
1820	372,169	13,492	147,595	356,288	218,711	78,815	12,917	91,098	40,898	9,869	1,417,120
1821	28,445	—	26,778	39,258	51,540	19,964	102	58,488	40,916	12,163	1,822,816
1822	22,040	—	15,045	28,745	21,528	3,024	741	6,242	23,439	5,000	1,063,089
1823	14,568	—	6,948	8,743	4,635	3,896	102	4,237	209	10,303	1,528,153
1824	14,500	2,858	106,998	76,780	231,430	132,160	1,595	33,872	891	9,154	1,634,024
1825	26,895	4,284	248,282	217,836	372,839	63,954	499	12,903	95,059	15,227	2,203,962
Jährlicher Durchschnitt während dieser 25 Jahre	117,902	14,397	67,847	228,584	171,103	158,078	37,932	80,712	25,627	10,363	865,968
do. von Weizen	53,377	9,576	16,324	157,359	58,103	56,817	24,649	74,024	24,863	4,836	187,436
do. von Roggen	9,968	960	1,123	5,689	5,189	1,690	293	2,431	—	1,438	253
do. von Gerste	7,112	987	18,808	18,718	24,839	9,500	1,097	31	51	2,194	33,331
do. von Hafer	46,652	2,446	30,672	39,209	75,828	84,269	1,953	3	1	1,703	639,857
do. von Erbsen u. Bohnen . .	785	428	823	7,609	7,144	5,802	9,124	201	697	151	4,922
do. von Mais od. türk. Weizen	8	—	97	—	—	—	816	4,022	15	41	167

VII. Uebersicht der Gesammt-Einfuhr aller Getreidegattungen, sowie von ordin. und feinem Mehle in Grofsbrittanien (Ireland ausgenommen), und zwar während der sechs Jahre, welche mit dem 10. Oct. 1830 endigten.

Jahre, jedesmal mit dem 10. Oct. endigend	Gesammtbetrag des Getreides.						Gesammtbetrag des ord. u. feinen Mehles.					
	Aus britt. Besitzungen in Europa.		Aus andern Ländern.		Gesammtbetrag der Einfuhr ohne Ireland.		Aus britt. Besitzungen in Europa.			Aus andern Ländern.			Gesammtbetrag der Einfuhr ohne Ireland.		
	Quart.	Bshl.	Quarter	Bshl.	Quarter	Bshl.	Ctr.	Vrtl.	Pf	Ctr.	Vrtl.	Pf	Ctr	Vrtl	Pf.
1825	64,718	5	811,017	7	875,736	4	3,135	2	20	83,878	0	17	87,013	3	9
1826	41,307	7	1,466,847	1	1,507,155	0	11,053	0	12	31,166	0	9	42 219	0	21
1827	63,202	4	3,377,107	1	3,440,309	5	12,657	3	24	115,664	1	20	128,322	1	16
1828	20,565	4	606,215	1	626,780	5	23,603	1	12	124,651	3	20	148,255	1	4
1829	9,842	3	3,153,267	6	3,163,110	1	6,159	1	10	459,137	0	3	465,296	1	13
1830	50,108	3	2,171,292	3	2,221,400	7	48,561	3	1	550,208	0	3	598,769	3	4

VIII. Uebersicht der Quantitäten Weizen, ordin. und feinen Weizenmehles, Gerste, Hafer und Hafermehles, sowie der übrigen Getreidearten, welche aus Ireland in Grosbrittanien eingeführt worden, während der zehn Jahre, die mit dem 10. Oct. 1830 endigten, nach Imperial=Quarter u. Centner.

Jahre, jedesmal mit dem 10. Oct. endigend.	Weizen.	Gerste.	Hafer.	Weizen= und anderes Mehl.	Hafermehl.	Gesammtbetrag des Getreides.	Gesammtbetrag des Mehles.
	Quart. Bsl.	Quart. Bsl.	Quart. Bsl.	Ctr. Vrtl. Pf.	Ctr Vrtl Pf	Quart. Bsl.	Ctr. Vrtl. Pf.
1821	501,992 6	94,605 5	1,093,871 0	271,441 2 5	75 070 3 18	1,701,447 7	345,086 3 23
1822	378,417 3	27,982 6	668,772 7	306,987 0 0	20,950 1 20	1,082,225 6	327,957 1 20
1823	357,480 0	24,099 4	943 643 0	408,171 3 8	102,527 1 4	1,332,219 5	510,699 0 12
1824	178,792 4	29,703 0	1,027,553 3	240,703 0 24	98,719 0 16	1,241,987 0	339,422 1 12
1825	346,584 6	119,698 1	1,543,574 5	418,104 2 0	200,960 1 2	2,098,899 7	619,064 3 2
1826	205 150 6	85,766 4	1,101,655 2	298,756 2 0	177,615 3 6	1,407,831 2	476,372 1 6
1827	249,684 3	64,410 4	1,006 207 0	280,553 1 8	176 143 3 6	1,327,748 6	456,776 0 14
1828	474,977 5	94,996 3	1,917,933 3	631,427 1 12	445,201 1 16	2,507,226 5	1,076,851 1 0
1829	379,105 6	60,018 5	1,417,355 2	597,049 2 4	353,614 3 4	1,872,249 5	952,194 0 8
1830	347,686 4	157,197 4	1,299,714 1	705,575 2 11	390,552 0 2	1,834,032 1	1,096,381 0 13

IX. Uebersicht des zum Verbrauche im vereinigten Königreiche Grosbrittanien und Ireland verzollten fremden Weizens nach Quartern, seitdem das Gesetz 9, Georg IV., C. 60, in Kraft gesetzt wurde, bis zum 1. Juli 1831, nebst Angabe des darauf eingegangenen Zollbetrags, sowie der Nachweisung der Zahl der Quarter und des eingegangenen Betrages der Zollabgabe, wie viel diese letztere für's Quarter betragen, im Durchschnitt, für den ganzen Zeitraum berechnet; zugleich auch die Uebersicht der Einfuhr der fremden Gerste, des Roggens, der Erbsen, Bohnen, des ordin. und feinen Weizenmehles, des Hafermehles, Mais oder türk. Weizens, Buchweizens, der Winter=Gerste, und ebenso auch der Einfuhr aus dem brittischen Amerika und der übrigen ausser=europäischen Länder.

(Nach Parliaments=Papieren, Nro. 120, Session 1831.)

Gattungen.	Fremdes Getreide und Mehl.			Getreide, ordin. und feines, aus den ausser=europäischen Besitzungen Großbrittaniens.		
	Einfuhr für den innern Verbrauch vom 15. Juli 1828 bis zum 31. Juli 1831.	Betrag des eingegangenen Zolls.	Durchschnitts=Abgabe für den sämmtlichen Verbrauch.	Einfuhr für den innern Verbrauch v. 15. Juli 1828 bis zum 31. Juli 1831.	Betrag des eingegangenen Zolls.	Durchschnitts=Abgabe für den sammtlichen Verbrauch.
	Quarter.	£	p. Quart. s. d.	Quarter.	£	p. Quart. s. d.
Weizen . . .	4,620,029	1,389,290	6 1	130,481	7,492	1 2
Gerste	916,252	198,880	4 4	—	—	—
Hafer	1,158,954	320,320	5 6	1,996	53	0 6
Roggen . . .	140,639	26,223	3 9	—	—	—
Erbsen	145,089	54,895	7 7	4,910	507	2 1
Bohnen . . .	154,416	79,552	10 4	—	—	—
Mais oder türk. Weizen . . .	93,791	17,525	3 9	11½	2	3 9
Buchweizen . .	34,054	10,290	6 1	—	—	—
Summa des Getreidequantums und Zolls . .	7,263,184	2,096,951		137,398½	8,054	
	Ctr.		Ctr.	Ctr.		Ctr.
Weizen u. anderes Mehl . . .	1,812,905	156,381	1 9	88,870	2,504	0 7
Hafermehl . .	2¼	1	7 6	521	9	0 4
Summa des Mehles und des Zolls dafür . . .	1,812,907¼	156,382		89,391	2,513	

X. Uebersicht der Einfuhr von fremdem Weizen, nach dem Quarter, von dem Zeitpunkte an gerechnet, zu dem das Gesetz 9, Georg IV., C. 60, erschien, soweit dieselbe fortgesetzt werden konnte, nebst Angabe der darauf erhobenen Zolleinnahme und des für das Quarter entrichteten Durchschnittszolles.
(Parliamentspapiere, Nro. 155, Session 1832.)

Vierteljahrs-Perioden, schließend mit dem:	Quantität des eingeführten Weizens zum eigenen Verbrauch in dem vereinigten Königreiche.			Darauf entrichteter Einfuhrzoll			Durchschnittszoll, der für jedes Quarter entrichtet wurde.	
	Einfuhr aus fremden Ländern.	Einfuhr des Erzeugnisses brittischer Besitzungen außerhalb Europa.	Summa der Einfuhr.	Zolleinnahme für eingeführten Weizen aus fremden Ländern.	Zolleinnahme für die Erzeugnisse brittischer Besitzungen außerhalb Europa.		Auf Weizen aus fremden Ländern	Auf Weizen aus den brittischen Besitzungen außerhalb Europa.
	Q. B.	Q. B.	Q. B.	L. s. d.	L. s. d.		per Q. s. d.	per Q. s. d.
30. Sept. 1828	22,536 7	12,216 5	34,753 4	28,705 19 4	3,080 4 7		25 6	5 0
31. December	705,565 5	2,749 2	708,314 7	36,179 2 2	340 16 10		1 0	2 6
31. März 1829	562,530 0	29 2	562,559 0	43,589 12 1	7 5 0		1 7	5 0
30. Juni	105,473 7	4,057 6	109,531 5	62,765 18 4	101 10 0		11 11	0 6
30. Septemb.	640,517 2	1,907 5	642,424 7	453,971 18 7	48 3 2		14 2	0 6
31. December	30,066 4	1,183 7	31,250 3	31,820 3 11	295 9 11		21 2	5 0
31. März 1830	506 4	1,727 0	2,233 4	560 1 7	431 15 8		22 2	5 0
30. Juni	259,719 4	829 1	260,548 5	272,212 6 6	207 5 5		21 0	5 0
30. Septemb.	231,595 3	42,756 2	1,274,351 5	213,569 0 6	1,059 4 4		3 6	0 6
31. December	1, 9,238 2	1,765 0	11,001 2	7,058 14 5	416 14 6		15 3	4 9
31. März 1831	357,721 3	34,146 6	391,868 1	18,227 6 6	827 8 1		1 0	0 6
30. Juni	718,006 5	27,759 6	745,766 3	220,630 5 6	676 15 4		6 2	0 6
	4,643,477 6	131,126 0	4,774,603 6	1,389,290 9 5	7,492 12 10			
Abzug von der zuviel angegebenen Einfuhr	23,448 6	645 0	24,093 6					
Totaleinfuhr seit Erscheinung des Gesetzes 9, Georg VI, C. 60 (16. Juli 1828 bis zum 30. Juni 1831).	4,620,029 0	130,481 0	4,750,510 0					

Durch die in diesem Artikel bisher enthaltenen Angaben sind hinreichende Beweise aufgestellt worden, wie unzweckmäßig es im Allgemeinen ist, wenn der Korneinfuhr beengende Zölle auferlegt werden; aber ausser den Einwürfen, welche gegen Abgaben dieser Art zu erheben sind, insofern solche die Durchschnittspreise steigern und in fruchtbaren Jahren die Ausfuhr unmöglich machen, unterliegt der in England jetzt bestehende Eingangszoll noch einem besondern Tadel. So wie derselbe regulirt ist, verursacht er auf's Neue Unsicherheit in Allem, was den Kornhandel betrifft, und bringt bei dem Handelsstande eine Abneigung zur Einfuhr und bei Fremden zur Erzeugung, für den englischen Markt hervor. Man setze den Fall, daß ein Handelshaus Aufträge für Weizen gibt, wenn der Preis 71*s.* für's Quarter ist, so steigt der Einfuhrzoll sogleich von 6*s.* 8*d.* auf 16*s.* 8*d.*, sobald dieser Preis um 3*s.* auf 68*s.* für's Quarter fällt, wodurch, wenn ein solches Handelshaus das Getreide auf den Markt bringt, es für das Quarter 13*s.* 8*d.* weniger erhält, als es empfangen haben würde, wenn gar kein Einfuhrzoll vorhanden oder ein feststehender bestimmt gewesen wäre.

Es wird vielleicht hierauf erwidert, daß wenn auf der einen Seite die gegenwärtigen Zollansätze für den Kaufmann nachtheilig würden, wenn die Preise fallen, und es folglich keiner Einfuhr bedürfe oder solche keinen Vortheil bringe, sie für denselben Nutzen bringend wären, sobald sich die Preise erhöhten, und es für das allgemeine Beste erforderlich sey, daß

daß das Einbringen des Getreides aufgemuntert würde; wenn aber ein Kaufmann Aufträge zum Einkauf von Getreide ertheilt, so sind die Preise in der Regel solche, welche einen guten Gewinn versprechen; steigen solche, so würden sie bei einem feststehenden Einfuhrzolle einen solchen Gewinn gewähren, daß er dadurch veranlaßt würde, die Einfuhr auf das Aeußerste zu vermehren. Könnte man ein System ausfinden, die Verluste der Kaufleute bei ihren nachtheiligen Speculationen zu vermindern, indem man einen verhältnißmäßigen Abzug von den außergewöhnlichen Profiten derjenigen machte, deren Speculationen ungewöhnlich glücklich ausfielen, so ließe sich vielleicht Etwas zu dessen Gunsten vorbringen. Aber das System, welches wir oben betrachtet haben, beruht auf ganz entgegengesetzten Grundsätzen; die Gefahr, zu verlieren, wird dadurch nicht vermindert, sondern vermehrt; den Verlust einer unglücklichen Unternehmung vergrößert es, sowie den Gewinn einer glücklichen!

Es dürfte daher, wenn überhaupt ein Einfuhrzoll auferlegt werden soll, scheinen, daß ein festbestimmter einem veränderlichen vorzuziehen sey. Ist solcher festbestimmt, so können alle Klassen, sowohl Landwirthe als Kaufleute, von dessen Betrag Kenntniß haben und dessen Einfluß seinem ganzen Umfange nach berechnen. Wie sich aber ein veränderlicher Einfuhrzoll durch die Schwankungen der Preise fühlbar machen wird, kann Niemand im Voraus berechnen. Ob er hoch oder niedrig sey, wird durch ungewisse und zufällige Umstände bestimmt, und er muß daher ebensowohl die Interessen des Landwirthes als des Kornhändlers beeinträchtigen.

Unter den vorher aufgestellten tabellarischen Uebersichten erscheint es nach Nro. X, daß die sämmtlichen Einfuhren von fremdem Weizen während der drei Jahre, die mit dem 1. Juli 1831 zu Ende gingen, sich auf 4,620,029 Quarters belaufen haben, und daß, bei dem darauf erhobenen Einfuhrzolle, dessen Betrag £ 1,389,290 war, das Quarter mit 6*s.* 1*d.* gerechnet werden muß. Wäre dieser Einfuhrzoll fest auf 6*s.* angesetzt gewesen, so würden die Interessen aller Theile dabei gefördert worden seyn. Es ist die Frage, ob das eingebrachte Quantum überhaupt viel größer würde gewesen seyn; denn obgleich bei den gegenwärtigen Einrichtungen des Einfuhrzolls die Getreide-Einfuhr oft auf eine längere Zeit verhindert bleibt, so wird dagegen, wenn die Preise steigen und der Zoll sich vermindert, jedes unter königl. Verschluß befindliche Bushel sogleich zum Verbrauch eingeführt und verzollt; und die Möglichkeit dann und wann Korn gegen den nominellen Einfuhrzoll von 1*s.* einzubringen, veranlaßt den Kaufmann, mit seinen Speculationen in's Größere zu gehen, obgleich er dabei mehr Risiko hat, als er es bei andern Zolleinrichtungen haben würde. Ein mäßiger Einfuhrzoll, in Verbindung mit einem Rückzoll bei Wiederausfuhr des Getreides, müßte dem Getreidehandel eine größere Zuverlässigkeit gewähren und auch dem Landwirth vermehrten Nutzen bringen. So wie jetzt die Umstände sind, ist es nicht möglich, nur einigermaßen im Voraus anzugeben, welches der Stand der Preise in einer der nächsten Perioden seyn wird, und ist die Landwirthschaft, welches Geschäft seiner Natur nach den wenigsten Schwankungen unterworfen ist, dadurch beinahe zu einer Art von Glücksspiel geworden. Bei Eröffnung der Häfen nach dem vorgezeichneten Plane, würden die Getreidepreise sich nur in geringem Grade verändern, und das Geschäft des Ackerbaues würde eine Sicherheit erhalten, die ihm gegenwärtig ganz abgeht, und die zu dessen Gedeihen doch sehr nothwendig ist.

4. Auswärtiger Kornhandel. — Preise, zu welchen fremdes Getreide in England eingeführt werden kann. — Quantität, welche man erhalten könnte.

Polens Getreidehandel. Aus Danzig sind nach Großbrittanien zu allen Zeiten die größten Kornzufuhren gemacht worden, und nach den von Herrn Jacob auf seinen Reisen darüber eingezogenen Erkundigungen und Thatsachen, dürfte 28 bis 30*s.* für's Quarter der niedrigste Preis seyn, um welchen irgend eine beträchtliche Quantität Weizen fortwährend

in den kornreichen Provinzen in der Nachbarschaft von Warschau erzeugt werden könnte, und der niedrigste kostende Preis nach London gestellt, würde ebenfalls nach Herrn Jacobs Angaben der folgende seyn:

	s.	d.
Einkaufspreis des Weizens zu Warschau, das Quarter . .	28	—
In die Boote zu bringen, einladen und das Getreide mit Matten zu bedecken	0	6
Fracht nach Danzig	5	0
Verlust während der Reise durch Diebstahl und Auswachsen des Getreides	3	0
Unkosten in Danzig für Umwenden, Trocknen, Reinigen, in die Speicher nehmen und Verlust beim Messen . .	2	0
Commissionsgebühren dem Danziger Spediteur	1	6
Fracht, Kapplacken, Assecuranz- und Verschiffungs-Unkosten von Danzig bis London	8	—
Kostender Preis des Weizens in England	48	—

Doch darf hierbei nicht übersehen werden, daß bei der Assecuranz-Prämie der Schaden nicht mit eingerechnet ist, welchen das Getreide durch Brandigwerden oder sonst während der Reise nehmen könne, und daß die Frachtpreise von Warschau nach Danzig und von Danzig nach London auf das allerniedrigste angesetzt sind. Herr Jacob nimmt an, daß eine ausserordentliche Bestellung auf Weizen, von dem Betrage wie er zum Verbrauch in sechs Tagen in England nöthig ist, also von 216,000 Quarters, die Frachtkosten auf der Weichsel um 30 bis 40 % würde steigen machen; und da eine solche Bestellung nicht leicht anders könnte ausgeführt werden, als wenn man seine Zuflucht zu den Provinzen nähme, welche südlich von Warschau gelegen sind, so muß der mindestkostende Preis, zu dem der Weizen dem Londoner Kaufmanne zu stehen kommen könnte, auch wenn einige der gemachten Angaben übertrieben wären, zu 50, 53 bis 55s. für's Quarter wenigstens angenommen werden.

Nach den von den Consulaten eingegangenen Berichten war in Danzig während der Monate November und December 1830 der Preis für das Winchester Quarter 35s. 4d. Die Ausfuhr betrug aus jenem Hafen in demselben Jahre:

	Gesammtausfuhr:		Davon gingen nach England.	
Weizen . . .	404,000	Quarter.	311,000	Quarter.
Roggen . . .	86,000	„	7,500	„
Gerste . . .	7,500	„	2,700	„
Hafer . . .	21,500	„	21,000	„

(Parliamentspapiere, Nro. 72. Session 1831.)

Es stehe hier eine von Herrn Jacob gelieferte Uebersicht der Durchschnitts-Quantitäten des von Danzig ausgeführten Weizens und Roggens, nach 25jährigen Zeiträumen, während der 166 Jahre, welche mit 1825 abliefen.

Jahre.	Weizen.	Roggen.	Summa.
	Quarter.	Quarter.	Quarter.
1651 — 1675	81,775	225,312	307,087
1676 — 1700	124,897	227,482	352,579
1701 — 1725	59,795	170,100	229,895
1726 — 1750	80,624	119,771	200,595
1751 — 1775	141,080	208,140	349,220
1776 — 1800	150,299	103,045	255,344
1801 — 1825	200,330	67,511	267,841

„— Während des ganzen Zeitraumes," bemerkt Herr Jacob, „ergibt sich ein Durchschnittsquantum der Ausfuhr von jährlich 279,794 Quarter; und kann dieses als die der Wahrheit am nächsten kommende

Berechnung, soweit es die vorhandenen Materialien gestatten, betrachtet werden, welcher Ueberschuß nach Abzug des eigenen Bedarfs zur Nahrung vorhanden ist, wenn nicht Zufälle ausserordentlicher Art dazu treten.“ (Bericht, pag. 49.) Andere Männer, welche mit der Beschaffenheit der Länder, durch welche die Weichsel strömt, wohl bekannt sind, wollen behaupten, daß, wenn in England die Einfuhr gegen einen Zoll von 6 oder 7*s.* gestattet würde, die Ausfuhr aus Danzig sich auf 350 bis 450,000 Quarter heben könne.

Es wurden der Committee von 1821 von Herr Grade in Danzig die in nachstehender tabellarischen Uebersicht enthaltenen Angaben geliefert, nach welchen die angeführten Durchschnitts-Getreidepreise jenes Handelsplatzes, frei an Bord geliefert, für zehnjährige Perioden berechnet, von 1770—1820 Statt gefunden haben.

Durchschnittspreise der verschiedenen Getreide-Arten, von zehn zu zehn Jahren, frei an Bord, nach dem Quarter und in englischem Gelde, wie solche in Danzig gestanden.

	Weizen.		Roggen.		Gerste.		Hafer.	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
Von 1770 — 1779	33	9	21	8	16	1	11	1
„ 1780 — 1789	53	10	22	1	17	11	12	4
„ 1790 — 1799	43	8	26	3	19	3	12	6
„ 1800 — 1809	60	0	34	10	25	1	13	1
„ 1810 — 1819	55	4	31	1	26	0	20	4
Durchschnittspreis während d. 49 Jahre	45	4	27	2	20	10	13	10

Da in den Jahren 1823, 1824 und 1825 die Bestellungen Englands ganz ausblieben, so wurden die Preise sehr herunter gedrückt; doch in den Jahren 1829, 1830 und 1831 haben dieselben beinahe den vorigen Stand wieder erreicht. Im Sept. 1830 galt der hochbunte Weizen, frei an Bord, 44 bis 48*s.*, der geringere 54 bis 37*s.*

Die nachstehende Berechnung zeigt die gewöhnlichen Unkosten von 100 Quarters Weizen, von Danzig aus zur Consignation verladen, und in London unter königl. Verschluß geliefert.

(Nach Parliamentspapieren, Nro. 333. Sess. 1827, pag. 28.)

	£	*s.*	*d.*	£	*s.*	*d.*
Hundert Quarter Weizen, angenommener Danziger Preis frei an Bord, 50*s.*		—		150	0	0
Fracht 5*s.* per Quarter, ausser noch 10 % . . .	27	10	0			
Meßgeld u. s. w. 6*s.* 6*d.* per Last	3	5	0			
Lichtergeld und Landen 9*d.* per Quarter . . .	3	15	0			
Assecuranz von £ 180 nebst 10 %, angenommener Gewinn mit 80*s.*; Police 5*s.* %	7	14	0			
Kornspeicher-Miethe und Feuerversicherung für eine Woche	0	5	0			
Für Umwenden und Ausschwingen	0	2	0			
Ablieferung aus dem Kornspeicher 3*d.* per Quarter	1	5	0			
Für Zumessen dabei 2*s.* per Last	1	0	0			
Verkaufs-Commissionsgebühren 1*s.* per Quarter	5	0	0			
Del credere 1*s.* für angenommenen 40*s.* Preis	2	0	0	51	16	0
Sämmtliche Kosten unter Verschluß verkauft				201	16	0
Angenommener Gewinn mit 10 %				20	3	6
				221	19	6
Das Quarter zu 44*s.* 4*d.* gerechnet ist der Betrag . . .			£	221	13	4

NB. Der Abgang beim nochmaligen Zumessen ist nicht in Anschlag gebracht.

Fracht und Assecuranz sind in dieser Berechnung zu einem Mittelpreise angenommen, indem solche bald höher, bald niedriger stehen.

Es geht übrigens daraus deutlich hervor, daß Weizen, selbst wenn man solchen in Danzig mit 30*s.* frei an Bord annimmt, welches 5*s.* 4*d.* niedriger ist, als solcher im December des vorigen Jahres (1830) stand, in London, bei einem Einfuhrzoll von 6*s.*, nicht unter 50*s.* das Quarter verkauft werden könnte. Es zeigt dieses, wie geringen Grund es hat, wenn man in England den Glauben hegt, daß zu einem sehr niedrigen Preise von Danzig Weizen eingeführt werden könne, wenn freie Einfuhr oder nur ein sehr mäßiger Einfuhrzoll bestünde.

Getreidehandel auf der Elbe, Weser u. s. w. Nächst Danzig, ist Hamburg in Nordeuropa der größte Kornmarkt, indem daselbst große Vorräthe aus der Ostsee lagern, sowie aus den deutschen Ländern, durch welche die Elbe strömt. Doch scheint das Quantum Getreide, welches von dort mehr aus- als eingeführt wird, geringer zu seyn, als man erwarten sollte, und betrug im zehnjährigen Durchschnitte in der Periode, welche mit 1825 endigte, nicht mehr als jährlich 48,263 Quarters. Der Mittelpreis des Weizens war daselbst im Lauf der sechs Jahre 1817 bis 1822 — 47*s.* 4*d.* das Quarter. Böhmischer Weizen kommt ebenfalls auf den Hamburger Markt, die Unkosten von Prag bis dahin betragen aber nach Herrn Jacobs Angaben 17*s.* für's Quarter, welches dessen Zufuhr nur bei hohen Preisen gestattet. Es scheint jedoch, daß Herr Jacob die Quantitäten Getreide zu geringe angeschlagen hat, welche Hamburg würde liefern können, sobald die englischen Häfen dafür einen freien Handel darböten. Im Jahre 1830 wurden von Hamburg aus nach brittischen Häfen 271,700 Quarters Weizen, 1900 Q. Roggen, 18,200 Q. Gerste und 2,800 Q. Hafer verschifft. Die Preise waren in diesem Jahre daselbst niedriger als in Danzig, aber die Güte des Getreides steht der des Danziger Getreides auch nach.

Nach dessen Bericht (pag. 10) führt derselbe an, daß in den sechs Monaten, welche der reichen Ernte von 1824 folgten, die Ausfuhr Dänemarks 57,561 Quarters betragen haben soll; dagegen zweifelt er, daß in den Speichern dieses Königreichs im October 1825 mehr als 20,000 Q. gelagert haben. Es würde aber von Dänemark ebenfalls eine größere Getreidezufuhr zu erlangen seyn, sobald die brittischen Häfen freien Handel hätten, und es würden sicherlich zu dem Mittelpreise von 50*s.*, von dort aus 250,000 bis 300,000 Q. Weizen, sowie von den Elbe- und Wesergegenden eingeführt werden können.

Amsterdam ist nur ein großes Depot für fremdes Getreide, indem von dem im Lande erbaueten nur ein geringer Theil dessen geliefert wird, was die eigene innere Consumtion erfordert; die dortigen Preise reguliren sich stets nach den Danziger Preisen und denen der andern großen nordischen Handelsplätze.

Kurz vor der neuesten belgischen Revolution fand von Antwerpen aus ein beträchtlicher Kornhandel nach den englischen Häfen Statt, und der von da eingeführte Weizen, sowohl der rothe als weiße, gehören zu den schönsten Gattungen, die vom Festlande überhaupt verschifft werden; solche stehen im Preise aber auch allemal höher. Der Buchweizen aus Antwerpen ist der beste, den man in Europa findet. Nach Herrn Jacob's Berichten betragen die Unkosten in Antwerpen für Bodenzins und Umstechen des Getreides nicht mehr als höchstens $1\frac{1}{2}$*d.* für's Quarter, oder die Hälfte von dem, was es in London kostet.

Französischer Getreide-Handel. Nach den Berechnungen, welche der Marquis Garnier in seiner neuesten Uebersetzung von Adam Smith's Untersuchungen über den Nationalreichthum gibt, wird der Pariser Preis des Hectolitre Weizen, während der neunzehn Jahre, die mit 1801 beginnen, zu 20 Fr. 53 Centimes im Durchschnitt angegeben, welches so viel ist als 30 Fr. 80 Centimes das Septier, und das Pfund

Sterling zu 25 Fr. gerechnet, dem englischen Preise von 45*s.* 6*d.* für's Quarter gleich kommt. Graf Chaptal schätzt in seinem vorzüglichen Werke: Sur l'Industrie Française (Tom. I., pag. 226), welches 1819 erschien, den gewöhnlichen Mittelpreis des Weizens durch ganz Frankreich 18 Francs den Hectolitre, welches dem von 42*s.* 10*d.* für's Quarter gleich kommt. Die Unkosten bei der Einfuhr des französischen Weizens in London können im Durchschnitt mit 5*s.* für's Quarter angenommen werden. Doch hat Frankreich wenig Ueberschuß abzugeben, und würde nach England keine beträchtliche Quantität von dorther einzuführen seyn, ohne eine große Preiserhöhung zu veranlassen, deßhalb ist die Einfuhr von daher auch niemals von einigem Belange gewesen. Der Durchschnitt, welcher aus den verschiedenen Schätzungen eines Vauban, Quesnay, Erpilly, Lavoisier und Arthur Young über das Getreide-Erzeugniß Frankreichs anzunehmen ist, ergibt im Ganzen den Ertrag von 61,519,672 Septiers oder 32,810,000 Quarters (Peuchet statistique élémentaire, pag. 290). Wir müssen jedoch, nachdem wir Gelegenheit hatten, darüber Untersuchungen anzustellen (siehe Encyclop. Britannica, Art. Cornlaws), bemerken, daß diese Abschätzung um Vieles zu geringe sey, und wird dieses von neuern französischen Statistikern auch vollständig bestätigt. Danach soll der mittlere Ertrag der Ernten Frankreichs, nach den vier Jahren berechnet, welche mit 1828 endigen, 60,553,000 Hectolitres Weizen und 114,738,000 Hectolitres anderer Getreidesorten seyn, zusammen also 175,271,000 Hectolitres oder 62,221,205 Winchester Quarters. Davon gehen ab 16 % zur Aussaat, 19 % zur Fütterung des Viehstandes und 2 % für Brauereien und Brennereien. (Bulletin des Sciences Géographiques, Tom. XXV, pag. 34.) Diese Angabe scheint eher die Wahrheit zu erreichen, wenn sie nicht noch immer zu niedrig gerechnet ist. *)

Seit einigen Jahren ist in Frankreich dahin verfügt worden, daß alle Ausfuhr untersagt ist, ausgenommen, wenn der Preis auf einen gewissen Stand herabsinkt, und ebenso ist die Einfuhr strenge verboten, solange nicht ein gewisser hoher Stand der Preise eingetreten ist. Die hiebei festgesetzten Ein- und Ausfuhrpreise weichen in den drei großen Distrikten von einander ab, in welche zu dem Ende das Reich eingetheilt worden ist, und ist nicht selten der Fall da gewesen, daß das in dem einen Hafen lagernde Getreide, in welchem die Einfuhr gar nicht oder nur gegen einen hohen Eingangszoll gestattet war, frei in einen der andern Distrikte hat eingeführt werden dürfen. Durch eine Ordonnanz vom 2. Juni 1831 sind jedoch einige Gesetzesbestimmungen verändert worden, und man erwartet, daß in einem deßhalb neu zu erlassenden Gesetze freie Einfuhr gegen einen gewissen Eingangszoll erlaubt werden wird.

Spanischer Getreide-Handel. Die Kornausfuhr war in Spanien früher unter den strengsten Strafen verboten. Doch 1820 wurde es gestattet, daß Getreide sowie Mehl frei ausgeführt werden durften, und 1823 wurde diese Erlaubniß auf alle Früchte und Erzeugnisse des Bodens (frutos) ausgedehnt. Es ist jetzt in diesem Lande kein anderes Hinderniß der Ausfuhr vorhanden, als der schwierige Transport aus dem Innern nach den Seehäfen und von da nach fremden Ländern. Da aber die Getreideprovinzen fast alle im Innern liegen und die Landstraßen zum Transport äusserst schlecht sind, so macht dieses die Ausfuhr schwer und kostspielig, weßhalb solche nur sehr gering ist; und durch die Schlechtigkeit der Wege ist die Verschiedenheit der Getreidepreise daselbst oft sehr hoch bei nur geringen Entfernungen im Lande selbst.

Getreide-Handel des schwarzen Meeres. Dieser wird vornehmlich von Odessa aus betrieben, dem einzigen Hafen des südlichen Europa, von welchem ein beträchtliches Quantum Getreide ausgeführt wird. Doch

*) Allerdings ist es dies bei der Bevölkerung Frankreichs, allein es führt in vielen Jahren beträchtlich ein.

scheint es, als wenn die Fruchtbarkeit des Bodens in der Umgegend dieser Stadt sehr übertrieben worden sey; der meiste daselbst verschiffte Weizen kommt aus Volhynien und den polnischen Provinzen, welche südöstlich von Krakau liegen; beides Länderstriche, die als unerschöpfliche Kornkammern zu betrachten sind. Da der Dnieper und der Dniester durch Klippen und Untiefen wenig schiffbar sind, so wird das Getreide meistens auf der Achse nach Odessa gebracht, welches in jenem Lande nicht solche Unkosten verursacht, als man annehmen sollte. Oefters fahren 150 Getreidekarren zusammen, die Zugochsen weiden des Nachts da, wo Halt gemacht wird, und insofern man zum Verführen gewöhnlich die Zeit nach der Ernte wählt, so ist der Fuhrlohn im Ganzen nicht sehr hoch. Es wird sowohl besserer als geringerer Weizen von Odessa verschifft, doch wird der erstere, von dem es den meisten gibt, beinahe ganz allein nach England verführt. Das Preisverhältniß des brittischen Weizens zu 60*s.* angenommen, gilt guter Odessaweizen 52*s.* auf dem Londner Markte; doch ist es auffallend, daß im Mittelmeere dieses gerade umgekehrt der Fall ist, denn in Malta, Marseille, Livorno u. s. w. wird für Odessaweizen ein höherer Preis gezahlt, als für brittischen Weizen. Der bessere Weizen, der aus dem schwarzen Meer ausgeführt wird, kömmt vorzüglich von Taganrog, und dieses ist eine vorzüglich gute Gattung; er ist volle 10 % schwerer als der brittische und liefert um die Hälfte weniger Kleien als dieser. In Italien wird er zu Verfertigung der Maccaroni und Nudeln verwendet, sowie ähnlicher feiner Bäckereien, nach England wird indessen nur selten welcher gebracht.

Die Fahrt von Odessa nach Großbrittanien ist von ungewisser Dauer, doch allemal sehr lang, weßhalb es nöthig ist, daß die Zufuhr von daher zur bessern Erhaltung des Weizens während der Wintermonate gemacht werde. Sobald eine Reise von dorther im Sommer vorgenommen wird, und der Weizen nicht von ausgezeichnet guter Qualität und gut aufbewahrt ist, so kann man sicher seyn, daß er gemeiniglich Schaden nimmt, indem er brandig wird, und hat es sich schon zugetragen, daß derselbe hat mit Hacken aus dem Schiffe müssen gehauen werden. Wenn daher nicht Mittel ausgefunden werden, das Risiko bei Einführung des Odessaweizens sehr zu vermindern, so wird der Handel nach England damit niemals zu großer Bedeutung gelangen. (Man vergleiche damit die Belege, welche von J. H. Lander, Esq., und J. Schneider, Esq., bei der Committee des Oberhauses von 1827 über auswärtige Kornpreise beigebracht worden sind.) Aus dem ersten dieser Belege ist Nachfolgendes entnommen.

Uebersicht der mittleren Weizenpreise zu Odessa, nebst Angabe der Verschiffungskosten, in brittisches Maass verwandelt und nach brittischem Gelde, sowie mit Rücksicht auf den Cours (nach Vierteljahren, während des Zeitraumes von 1814 bis 1824 incl.) berechnet; nebst Angabe der jährlichen Ausfuhr.

Vierteljahre, endigend:	Preise für's Tschetwert in russischer Währung.	Verschiffungs-Kosten.	Cours.	Preise an Bord das Quarter.	Ausfuhr.	Bemerkungen.
	R.	R.	R.	*s.* *d.*	Quarter.	
1814. März 31.	20·75	2·75	18·60	35 8		
Juni 30.	21·50	2·65	18·90	34 1	187,685	
Sept. 30.	17·50	2·50	19·55	27 3		
Dec. 31.	18	2·50	20·50	26 8		
1815. März 31.	24·30	3·55	20·30	36 6		
Juni 30.	21	2·75	20·10	31 6	372,309	
Sept. 30.	24·80	2·95	20·60	35 11		
Dec. 31.	23·50	5·75	21·20	34 3		
1816. März 31.	32	5·50	22·10	45 3		
Juni 30.	35·35	5·60	22·60	46 0	801,591	
Sept. 30.	35·80	3·65	23·10	45 7		
Dec. 31.	36·90	3·65	23	47 0		
1817. März 31.	44·75	4·40	22·40	58 6		
Juni 30.	34·60	3·60	22	46 4	870,893	
Sept. 30.	30	3·30	21·55	41 2		
Dec. 31.	33·60	3·75	20·80	47 11		

Vierteljahre, endigend:	Preise für's Tschetwert in russischer Währung.	Verschiffungs-Kosten.	Cours.	Preise an Bord das Quarter.	Ausfuhr.	Bemerkungen.
	R.	R.	R.	s. d.	Quarter.	
1818. März 31.	29·80	3·80	20·55	43 7		
Juni 30.	22·70	2·85	20·85	32 8	538,513	
Sept. 30.	23·80	2·90	20·40	34 11		
Dec. 31.	21·30	2·80	19·20	33 6		
1819. März 31.	17·20	2·60	19·80	26 8		
Juni 90.	17·30	2·60	20·85	25 5	627,926	
Sept. 30.	16·30	2·55	21·85	23 1		
Dec. 31.	14	2·45	23·70	18 6		
1820. März 31.	15.30	2·50	24·30	19 7		
Juni 30.	17	2·60	24·20	21 7	534,199	
Sept. 30.	19·30	2·65	24·40	24 0		
Dec. 31.	23·30	2·75	23·40	29 8		
1821. März 31.	24·50	2·80	23·70	30 9		
Juni 30.	23·50	2·75	24·15	29 0	435,305	
Sept. 30.	20·15	2·65	25·25	24 3		
Dec. 31.	19·80	2·65	24·90	24 2		
1822. März 31.	17·25	2·60	24·80	20 8		
Juni 30.	17·75	2·60	25	21 8	342,752	
Sept. 30.	17·45	2·60	24·65	21 7		
Dec. 31.	15·25	2·50	23·90	19 10		
1823. März 31.	15·20	2·50	24	19 8		
Juni 30.	15	2·50	24·50	19 2	443,035	Dieser gegenwärtige Preis ist so niedrig, daß er nicht die Kosten des Anbaues liefert. Magazinage beträgt in Odessa monatl. 2 d. f. Quarter.
Sept. 30.	12·25	2·35	24·75	15 7		
Dec. 31.	12·70	2·30	24·95	16 0		
1824. März 31.	12·90	2·30	25·40	16 1		
Juni 30.	13	2·30	25·10	16 3	427,767	
Sept. 30.	13	2·30	25·10	16 3		
Dec. 31.	13	2·30	24·50	16 7		

Die Preise von 1823 und 1824 waren ungewöhnlich heruntergedrückt. Nach dem englischen Consulatberichte, vom 31. December 1830, haben die Weizenpreise während der letztern drei Monate zwischen 22*s.* 4*d.* und 34*s.* 6*d.* geschwankt, und während des Sommer-Vierteljahrs waren 149,028 Quarters ausgeführt worden. Die Transportkosten eines Quarters Weizen von Odessa bis London kann man mit 16 à 19*s.* annehmen. Es sey hier aus den bereits erwähnten Belegen, die Herr J. Schneider vorlegte, eine Kostenberechnung als Beispiel wieder gegeben:

Fingirte Fattura über 2000 Tschetwert Weizen von Odessa nach London verschifft.

	Rub.	Rubel.
2000 Tschetwert Weizen zu 12 Rubel per Tschetwert .		24,000
Unkosten.		
Für's Messen beim Empfang zu 5 Kopeken per Tschetwert	100	
Deßgleichen beim Verladen zu 9 Kopeken per Tschetwert	180	
Zoll zu 77 Kopeken per Tschetwert	1,540	
Nach dem Hafen zu bringen zu 18 Kopeken per Tschetwert	360	
Lichtergeld zu 15 Kopeken per Tschetwert . . .	300	
Miethe für Säcke zu 10 Kopeken per Tschetwert .	200	
Maklergebühren ½%	120	2,800
		26,800
Commissionsgebühren à 3%		804
		27,604

	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
Zu dem Cours von 24 Rubel per £ . .							1,150	3	4
Geben 1450 Imperial-Quarters zu dem kostenden Preise								0 15	10
Unkosten in London.									
Policen-Stempel von £ 1200 à ¼ %	3	0	0						
Assecuranz von £ 1150 à £ 2. 2s. %	24	3	0	27	3	0			
Commission ½ %									
Fracht von 1453 Quarters Weizen à 12s. per Quarter	871	10	0						
Primage oder Kapplaken 10 % . .	87	3	7						
Gratification	10	10	0	969	9	7			
Certepartie £ 1, Zollangabe 10s.				1	10	0			
Meßgeld auf dem Schiffe à 4s. 5½d. per Last				31	3	7			
Lastgeld				1	4	2			
Lichtergeld zu 1453 Quarters à 4d. . . .				24	4	4			
Landen, Kaigeld, Aufnehmen u. Abliefern à 6d.				54	9	8			
Lagermiethe vier Wochen zu 5s. für 100 Quarters per Woche				14	10	7			
Maaßgeld beim Abliefern				7	5	0			
				1,136	15	0			
oder für's Quarter								0 15	8
Für wahrscheinliche Beschädigungen während der Reise angenommen								1 11	6
Commission und Provision in London								0 2	0
								0 1	6
Del Credere 1 %								1 14	0

Der Preis, frei an Bord gestellt, ist hierbei noch unter 16s. angenommen, welches nicht weniger als 12s. unter den Durchschnittspreisen ist, die im October und December 1830 Statt fanden; dessenungeachtet, wenn wir dazu den Eingangszoll mit 6s. zu der vorstehenden Kostenberechnung schlagen, sowie wegen der Geringhaltigkeit der Waare gegen den englischen Weizen 7s. wieder zurückrechnen, so wird der Preis, nach London gestellt, wenigstens 47s. 6d. seyn. In diesem Augenblicke (1. August 1831) wurde Odessa-Weizen zum innern Verbrauche eingeführt, mit 50 bis 58s. in London bezahlt, und unter königl. Verschluß ist dessen Preis 42 bis 45s.

Amerikanischer Getreidehandel. Die Weizenpreise von Neu-York und Philadelphia können im Durchschnitt mit 37 à 40s. das Quarter angenommen werden; und da die Unkosten, wofür das Quarter aus den Vereinigten Staaten nach England gebracht werden kann, sich auf 8 bis 12s. belaufen, so kann, sobald sich die englischen Preise auf 50 bis 52s. stellen, von dorther keine beträchtliche Zufuhr zu erwarten seyn. Auch sind die amerikanischen Preise die meiste Zeit höher wie die Ostseepreise gestanden, und daher kann aus Amerika nur wenig Einfuhr erfolgen, ausser, wenn die Nachfrage die billigern Weizengattungen der Ostsee aufgeräumt hat. Der gewöhnliche Preis des Weizens in Canada ist 40s., sobald für England sich einiger Bedarf zeigt; rechnet man solchen aber nur zu 35s. und 10s. Fracht und Unkosten für's Quarter bis Liverpool, so kostet derselbe in Liverpool 45s., und da es Sommerweizen ist, so ist derselbe noch 6s. weniger werth als englischer.

Es läßt sich behaupten, daß, wenn alle Beschränkungen der fremden Getreide-Einfuhr in England abgebracht wären, der Preis in gewöhnlichen Jahren nicht unter 48s. stehen, und 50 bis 55s. das Quarter nicht überschreiten würde.

Nach den officiellen Berichten, die dem Unterhause vorgelegt worden sind, erscheint es nun, daß der Mittelpreis des Weizens während der

zehn Jahre, die mit 1829 zu Ende gegangen sind, in England und Wales 58*s.* 4½*d.* gewesen ist, und damit wir nicht beschuldigt werden, daß wir den gewöhnlichen Einfuhrpreis des Weizens dagegen zu hoch annehmen, so soll dieser nur zu dem niedrigen Stande von 46*s.* gerechnet seyn, so daß derselbe, wenn er mit dem bereits vorgeschlagenen Einfuhrzoll von 6*s.* belegt würde, mit 52*s.* im Mittelpreise verkauft werden könnte. Selbst bei dieser höchst niedrigen Annahme ist kein Grund, zu befürchten, daß durch Oeffnung der Häfen die Preise mehr als 6*s.* oder 6*s.* 6*d.* für's Quarter, unter dem Durchschnitt der letzten 10 Jahre herabgedrückt werden könnten.

Den vorstehenden Angaben kann man Vertrauen schenken und annehmen, daß dieselben nicht leicht widerlegt werden können. Solche zeigen deutlich, wie irrig die Meinung ist, daß Zurücknahme der jetzt bestehenden Korngesetze und Oeffnung der Häfen zum Zoll von 6*s.* für's Quarter einen großen Theil Ackerland in Weiden verwandeln und in den Kornpreisen ein verderbliches Fallen hervorbringen würde. Der Mittelpreis des Weizens war in den Jahren 1802, 1803 und 1804, die in England und Wales große Verbesserungen im Ackerbau hervorbrachten, 61*s.* das Quarter, also bloß 8 bis 9*s.* höher als die Mittelpreise bei einer künftigen freien Korneinfuhr seyn würden; doch schon im Jahre 1804, bei geringerem Stande der Arbeitslöhne und vorgenommenen Verbesserungen im Feldbaue, zeigt es sich, daß auf demselben Boden wohlfeileres Getreide als früher erbaut werden konnte. Man darf nicht mit Recht behaupten, daß das Jahr 1823 für den Landmann gerade ein ungünstiges Jahr zu nennen gewesen sey, und der Mittelpreis war damals doch nur 51*s.* 9*d.*, also 3*d.* weniger, als der niedrigste Preis nach dem vorgeschlagenen Systeme des Getreidehandels der Wahrscheinlichkeit nach seyn würde. Die Landwirthe können daher guten Muthes seyn, denn ihre Wohlfahrt hängt nicht von Verboten und Handelsbeschränkungen ab, sondern von der Fruchtbarkeit des angebauten Bodens, davon, daß kein grundherrlicher Druck auf ihrem Stande laste, sowie von der Menge und der Wohlhabenheit der Consumenten. Ganz freier Getreidehandel würde nur die Nothwendigkeit erzeugen, den allerschlechtesten Boden aufzugeben, der überhaupt nicht werth war, daß er vom Pfluge aufgerissen wurde, und daher würde der Grundpacht dadurch nicht verändert werden können, während der Vortheil der Landwirthe in aller andern Beziehung erhöht werden müßte, zumal solcher von dem Vortheile der andern Klassen niemals getrennt werden kann.

Krämpeln, siehe Kratzen.

Krapp oder **Färberröthe** (Engl. Madder, Franz. Garance, Alizari, Ital. Robbia, Span. Granza, Rubia, Port. Crança, Ruiva, Holl. Mee, Meekrap, Dän. Krap, Schwed. Krapp, Russ. Mariona, Poln. Marzana, Hinduanisch Munjith). Die Wurzel der Pflanze Rubia tinctorum, von welcher es verschiedene Gattungen gibt. (Vergleiche den Artikel Munjeet.) Die Wurzeln sind lang und dünn, und wechseln von der Stärke einer Federpose bis zu der eines kleinen Fingers, halb durchsichtig und von röthlicher Farbe; die Schale daran ist weich und sie geben einen starken Geruch von sich. Im Rothfärben ist Krapp einer der wichtigsten Farbestoffe, und obgleich dessen Roth wenig glänzend und nicht so in die Augen fallend ist als das der Cochenille, so vereinigt es dagegen die Vortheile größerer Wohlfeilheit und längerer Dauer. Das südliche Europa, Kleinasien und Indien sind dessen Vaterland, doch wird solcher seit langer Zeit mit Erfolg in Holland, dem Elsaß, der Provence u. s. w. gebaut. In England hat man damit ebenfalls Versuche angestellt, doch ohne besonderes Glück. Lange Zeit hindurch erhielt man den nach England eingeführten Krapp ausschließlich aus der holländischen Provinz Zeeland, später aber fanden davon sehr starke Zufuhren aus Frankreich und der Türkei Statt.

Der holländische oder seeländische Krapp wird nur in einem zubereiteten oder manufakturirten Zustande ausgeführt, und solchen theilen die Handelsleute in vier verschiedene Gattungen ein, für welche die Benennungen im Englischen nur Verstümmlungen der holländischen Namen sind. Solche heißen Mullmadder für Mullkrapp oder Staubkrapp, gamene für das holländische gemeene oder onberoofde Mull, crops für Krap, d. h. beraubter oder geschälter Krapp, und ombro für unberaubter oder ungeschälter Krapp.

Es kommt ausserdem auch noch Straßburger und spanischer Krapp im Handel vor, und die Waare wird stets in Fässern oder in doppelten Säcken verführt. Die Wurzeln werden in Trocken-Oefen gedörrt, und gestampft. Die schlechteste Sorte oder Mullkrapp wird aus den kleinsten Wurzeln und den Schalen oder Rinden der größern gewonnen; sie ist vergleichungsweise sehr billig, und wird nur zu wohlfeilen dunkeln Farben angewendet. Durch ein zweites Stampfen wird ungefähr ein Drittheil der starken Wurzeln abgelöst, und das Mehl, nachdem es gesiebt und besonders gepackt ist, unter dem Namen gamene, gemeene (gemeine Krappen) verkauft. Zum dritten und letzten Stampfen kommt dann nur noch der farbreiche, reine, innere Theil der Wurzeln, und das Produkt erhält den Namen, Korkrap, Crops (beraubte Krappen). Oefters aber wird, nachdem der Mullkrapp ausgeschieden ist, der ganze Rückstand zusammengemahlen, gesiebt und verpackt, diese Sorte heißt dann onberoofde, ombro (unberaubte); sie bestehe aus einem Drittheil gameene und zwei Drittheilen crop. Gemahlener Krapp muß sehr trocken gehalten werden; er zieht die Feuchtigkeit aus der Atmosphäre an, und leidet dadurch Schaden.

Der smyrnische oder levantische Krapp, Alizari, neugriechisch Lizari, kommt von der Pflanze Rubia peregrina, und wird in Böotien, an den Ufern des See's Copais und in der Ebene von Theben angebaut. Auch zu Kurdar bei Smyrna und auf Cypern findet sich derselbe reichlich vor. Der in der Provence erzeugte rührt von Samen her, der 1761 dahin aus der Levante gebracht wurde. Der türkische oder levantische Krapp liefert eine lebhaftere Farbe als der seeländische, wenn man ihn gehörig behandelt; er wird stets im natürlichen Zustande verführt, indem die Bewohner der Länder, in denen er hauptsächlich gesammelt wird, nicht Geschick und Thätigkeit genug besitzen, denselben, wie in der Provinz Zeeland, zu zerstoßen und gehörig zu sortiren; man muß daher mit dem levantischen Krapp ein eigenes Verfahren vornehmen, um das geschätzte, schöne türkische Roth, welches die größern Wurzeln liefern, nicht mit dem in den kleinern Wurzeln und Schalen enthaltenen geringern Farbestoff zu vermischen. (Man sehe darüber nach: Thomson's Chemistry, Bancroft on Colours, Vol. II., pag. 221 — 278), und Beckmanns Geschichte der Erfindungen, den Art. Krapp.

In Frankreich wird der Krapp auf dieselbe Weise wie in Holland zubereitet. Nachstehende Angaben über dessen Anbau und Werth in der Provence verdanken wir einem Engländer, der mit dem Gegenstande während seines Aufenthalts zu Avignon im Jahre 1829 höchst vertraut wurde.

„Diese Stadt (Avignon) ist der Mittelpunkt der Gegend, in der vorzüglich Krapp gebaut wird, und diese Pflanze wurde etwa um die Mitte des 18ten Jahrhundert daselbst einheimisch gemacht, und ausser im Elsaß wird in keinem andern Departement als in diesem (Vaucluse) der Anbau betrieben. Es scheint, daß der hiesige Boden sich besser dazu eigne, als irgend sonst wo, und lange Zeit haben Alle, die sich mit der Krappkultur beschäftigten, große Vortheile davon gezogen und sind reich geworden. In den neuern Zeiten waren aber die Preise so veränderlich, daß viele Grundbesitzer den Anbau des Krapps aufgegeben haben, oder

sich nur gelegentlich desselben befleißigen, deßhalb sollen jetzt nur 3 bis 400,000 Centner geerntet werden, während dieses ehemals mit 500,000 Centner im Durchschnitt jährlich der Fall war. Die Wurzel hat den Namen Alizari, und das daraus bereitete Pulver den von Krapp (Garance). Die Pflanze wird aus dem Samen gezogen und es bedarf dreier Jahre, ehe sie völlige Reife erhält. Doch wird dieselbe auch oft schon nach 18 Monaten gestoßen; die Qualität der Waare ist dann gleich, aber die Quantität geringer. Um die Krapp-Pflanze zu bauen, wird ein sehr fruchtbarer Boden erfordert, und wenn er Alkali enthält, so bekommt die Wurzel eine rothe Farbe; ausserdem ist sie gelb. In England zieht man den gelben Krapp vor, indem man zum Rothfärben sich seit langer Zeit des holländischen Krapps bedient, welcher diese Farbe hat. In Frankreich ist der rothe Krapp aber 2 Francs der Centner theurer, und damit färbt man das türkische Roth.

„Man hat berechnet, daß, wenn der Weizen der Hectolitre mit 20 Fr. bezahlt wird, der Krapp 35 Fr. der Centner (poids de table) gelten muß, wenn der Erbauer Nutzen davon haben soll. Das Verhältniß ist dasselbe, wie das Quarter Weizen 63*s.*, und der Alizari 34*s.* per englischen Centner. Letzterer ging aber öfters schon auf 22 Fr. herab.

„Die Alizaripreise unterliegen alle 7 oder 8 Jahre einer Preiserhöhung und einem Fallen von 22 Fr. bis zu 100 Fr. Der hohe Preis bringt, wie in jedem ähnlichen Falle, einen vermehrten Anbau hervor, und dieses pflegt jedesmal 4 bis 5 Jahre anzuhalten. Der im Elsaß erzeugte Alizari liefert weniger Krapp und von geringerer Güte, und wird sämmtlich in Straßburg verkauft. In England verbraucht man die Wurzel, sowie den Krapp zu verschiedenen besondern Zwecken. Der holländische Krapp wird mehr in den Wollen-Manufakturen, der französische Krapp mehr in den Baumwollen-Manufakturen und zum Kattundruck verwendet.

„Wer Krapp einkaufen lassen will, muß einen sehr gewissenhaften Commissionair haben, indem die Qualität einzig von dessen Sorgfalt und Ehrlichkeit abhängt. Der beste wird aus den Wurzeln gewonnen, nachdem solche getrocknet und der äussern Haut entledigt worden sind. Die darauf folgende Sorte, wenn die Wurzeln mit der Haut gemahlen werden; die dritte, wenn beim Mahlen die Haut der Wurzeln, die bei der ersten Procedur abgelöst wurde, beigemischt wird, und so herab bis zu jedem Grade von Verfälschung.

„Der Preis des Alizari, welcher im Juli 1829 im Lande 25 Fr. stand, hat sich jetzt auf 36 Fr. gehoben, und man erwartet solchen auf 40 Fr. Die Ernte ist sowohl in Frankreich als in Holland mißrathen, und die Voraussicht, daß dieses der Fall auch im kommenden Jahre seyn werde, bei den geringen Vorräthen in England, läßt erwarten, daß der Preis in wenig Monaten 60 Fr. seyn, und 1 Jahr oder 2 noch steigen werde.

„Die obenerwähnten Centner sind 100 ℔ poids de table, wonach im südlichen Frankreich, sowie auch in Marseille allgemein gerechnet wird. Dieses Gewicht ist in jeder Provinz anders, und von 22 bis 25 ℔ leichter als der metrische Centner. Zu Avignon sind 124 poids de table = 50 Kilogrammen, also 126 ℔ = dem engl. Centner. Bei dem Cours von 25½ Fr. das £ Sterling beträgt der Centner (incl. 11*s.* für Fracht Zoll und Spesen bis London oder Liverpool) 61 oder 60*s.* Der Verkaufpreis in England ist dessenungeachtet nur mit 62*s.* notirt.

Man rechnet, daß nur der sechste oder siebente Theil der diesjährigen (1829) Ernte unverkauft bleiben werde.

Der Krapp verliert beim Aufbewahren nichts, sobald er trocken lagert.

Fingirte Rechnung.

	Francs.	
Einkauf des Centners Alizari oder der Krappwurzeln im Lande	35	
Spesen darauf	2	
	37	
Diese Wurzeln geben 85 % Krapp, folglich kostet der Centner	43	50
Für's Mahlen	2	—
Das Faß	1	—
Transport	2	50
	46	75
Der englische Centner kostet demnach	58	85
Unkosten an Bord zu Marseille	3	—
	61	85

Commissionsgebühren nicht gerechnet.

Ostindischer Krapp oder ostindische Röthe, siehe den Art. Chajawurzel und vergleiche Munjeet. Einen beträchtlichen Zeitraum hindurch hat sich in der Einfuhr des Krapps in England keine große Veränderung gezeigt. Von den 70,017 Centnern Krapp, welche 1829 eingeführt wurden, kamen aus Holland 38,579 Centner, und aus Frankreich 31,352 Centner. In demselben Jahre wurden 33,541 Centner Wurzeln eingeführt, von denen 14,592 Centner aus Frankreich, 14,007 Centner aus der Levante, 2,376 Centner aus Holland, 2,135 Centner (ostindische Röthe) aus Indien kamen. Die Ausfuhr war dagegen nur unbedeutend. Vom Krapp (dem Pulver) wird ein Eingangszoll von 6*s.* für den Centner, von Krappwurzeln nur 1*s.* 6*d.* erhoben; die Londoner Marktpreise waren incl. dieses Zolls im October 1831:

		£	*s.*	*d.*		£	*s.*	*d.*	
Holländischer Krapp,	Crops . . .	4	0	0	bis	4	10	0	der Centner.
	Ombro . . .	3	5	0	„	3	15	0	„
	Gamene . .	2	3	0	„	3	12	0	„
	Mull . . .	1	0	0	„	2	2	0	„
Französischer		4	0	0	„	4	5	0	„
Spanischer		2	16	0	„	3	9	0	„
Krappwurzeln, levantische		2	10	0	„	2	12	0	„
„ französische		2	8	0	„	2	9	0	„

Krapp kann zum eigenen Verbrauch nur in brittischen Schiffen eingeführt werden, oder in den Schiffen des Landes, wo solcher erbaut oder von woher er eingeführt wird, und zwar bei Strafe der Confiscation und von £ 100, die der Kapitain zu bezahlen hat (6, Georg IV., C. 109; 7 und 8, Georg IV., C. 56).

Kratzen, Krämpeln, Kardätschen, Wollkratzen (Engl. Cards, Franz. Cardes, Ital. Cardi, Span. Cardas, Cardenchas, Port. Cardas, Holl. Kaarden, Wolkaarden, Dän. Karder, Uldkarder, Schwed. Kardor, Ullkardor, Russ. Bardü, Schtschetki, Poln. Greply, Szczotki), aus Draht verfertigte bürstenartige Instrumente, um Haare, Schafwolle und Baumwolle zum Spinnen vorzubereiten; dieselben wurden sonst nur mit der Hand geführt, gegenwärtig sind aber in vielen Manufakturen dazu Krämpelmaschinen erfunden und eingeführt worden. Der häufige Gebrauch derselben macht solche zu einem nicht unbedeutenden Handelsartikel.

Kraut, siehe Sauerkraut.

Krepp auch **Krausflohr**, siehe Flohr.

Kriegsbedarf, Munition (auch Ammunition), begreift Alles in sich, was im Kriege gebraucht wird, und ist der Handel damit zum Theil erlaubt, oder gewissen Beschränkungen und Verboten unterworfen.

In Großbrittanien darf dergleichen auf Handelswegen nicht anders als mit Licenzen vom Könige, unter der Bedingung eingeführt werden, sie unter Strafe der Wegnahme nur in die königl. Zeughäuser zu liefern. (6, Georg IV. C., 107.) Ebenso kann der König die Ausfuhr des Salpeters, des Schießpulvers, sowie jeder andern Art von Kriegsbedarf durch Geheimenrathsbefehl untersagen. Jeder Schiffskapitain, welcher Kriegsbedarf ausführt wenn solcher verboten ist, soll jedesmal dafür mit £ 100 in Strafe genommen werden. (29, Georg II., C. 16.) Schießpulver zahlt übrigens einen Einfuhrzoll von £ 3 Sterling für den Centner, nach dem Zolltarif von 1851.

Kubeben (Engl. Cubebs, Franz. Cubebes, Ital. Cubebi, Span. Cubebas, Port. Cobebas, Holl. Koebeben, Dän. Cubeber, Schwed. Kobeber, Russ. Kubebü, Pol. Kubeby, Arab. Kebaabeh, Malaiisch Komoonkoos, Hinduanisch Cubab-chinie), ist die Frucht eines Baumes, Piper cubeba, *Linn.*, der vorzüglich in Java, doch auch in Nepaul wächst. Dieselbe gleicht dem Pfefferkorne, wenn solches getrocknet ist, ist aber etwas länglicher. Der Geschmack ist scharf, beißend, bitter, gewürzig; der Geruch stark, aber angenehm. Wenn die Waare gut ist, müssen die Körner groß, von frischem Ansehen und so schwer wie möglich seyn. In England wurde zum eigenen Verbrauch im Jahre 1850 18,540 ℔ eingeführt, die einen Zollertrag von £ 1,854 lieferten, wonach der Einfuhrzoll 2*s.* für's ℔ ist. Der Preis dieser Waare unter königl. Verschluß war im Juli 1851 £ 4 à £ 4 4*s.* der Centner.

Kümmel, von diesem Samen gibt es zwei Sorten, die im Handel vorkommen. Die erstere ist der sogenannte Brodkümmel, oder kurze gemeine Kümmel (Engl. Carawayseed, Franz. Carvi, Cumin des près, Ital. Carvi, Span. Alcaravea, Port. Alcaravia, oder Alchirivia, Holl. Karway, Veldkomyn, Dän. Kummen, Kurve, dansk Kummen, Schwed. Kummin, Brodkumin oder Karf, Russ. Dikii Timon, Pol. Karny, Kmin polny, Lat. Carvi), und ist dieser kleiner als der sogenannte lange Kümmel. Wenn die Waare gut und frisch ist, müssen die Körner voll, von guter gleicher Farbe, nicht staubig und von angenehmem Geruche seyn. In England wird solcher vorzüglich in Esser erbaut, in Süd-Deutschland in großer Menge. Der englische Einfuhrzoll ist £ 1 10*s.* per Centner.

Die zweite, von voriger zu unterscheidende Sorte, oder der sogenannte **lange Kümmel**, zuweilen im Deutschen auch **Kummin** genannt (Engl. Cummin-seed, Franz. Cumin, Ital. Comino, Span. Comino, Port. Cuminho, Holl. Komyn, Dän. Hangekummen, Schwed. Spiskumin, Russ. Kmin, Pol. Kmin kramny, Lat. Cyminum, Cuminum semine longiore), ist der Samen einer einjährigen Pflanze, die in Aegypten einheimisch ist, und vorzüglich in Sicilien und auf Malta angebaut wird. Die Körner sind lang und dünn, während die des europäischen Kümmels in der Mitte stärker sind; der Geruch desselben ist sehr eigenthümlich und stark, der Geschmack scharf, bitter und unangenehm. Der Einfuhrzoll in England ist 20*s.* für den Centner.

Kunstfeuerwerke, welche in Deutschland freie Verkaufsartikel sind, und wahrscheinlich ebenso in andern Ländern, dürfen in England weder ausgeboten, noch verfertigt werden, weßhalb hier einige Erwähnung zu machen vielleicht an der Stelle ist. Schon König Wilhelm III. erließ die Verordnungen 9 und 10 deßhalb, nach denen alle Arten Feuerwerke eine Schädlichkeit für's Publikum genannt werden; das Verfertigen, Bestellen, Abliefern, der Verkauf oder das Anerbieten zum Kauf von Schwärmern, Raketen, Feuerröhren, sowie jeder Art von Feuerwerken, deßgleichen Apparate und Instrumente, um dergleichen zu verfertigen, ziehen eine Strafe von £ 5 Sterling zu, sobald vor einem Friedensgericht die Anschuldigung erwiesen worden ist. Das Werfen und Abbrennen solcher Feuerwerke, oder das Zulassen, daß

dergleichen geworfen oder abgebrannt werden, vor einem Hause, auf einem Platze, in einem Hause, in einem Laden, in einer Straße, an einem Wege oder auf einem Flusse, wird mit 20*s*. Strafe belegt, sobald es auf obige Weise dargethan ist; wird die Strafe nicht sogleich erlegt, so wird der Verurtheilte eingesteckt, oder zu harter Arbeit angehalten, doch nicht länger als auf einen Monat. Doch gestattet das Gesetz, daß der kommandirende Lieutenant oder die Artillerie-Behörden Sr. Majestät, oder diejenigen, welche von diesen dazu die Erlaubniß erhalten, Kunstfeuerwerke machen lassen, um den Befehlen gemäß gebraucht zu werden.

Kupfer (Engl. Copper, Franz. Cuivre, Ital. Rame, Span. und Port. Cobre, Holl. Koper, Dän. Kobber, Schwed. Koppar, Russ. Mjed, Krasnoimied. Pol. Miedz, Lat. Cuprum, Arab. Nehas, Sanskrit. Tamra), das bekannte Metall, hat seinen Namen von der Insel Cypern, woselbst es zuerst gegraben, oder doch früher am meisten verarbeitet wurde. Es ist von einer schönen rothen Farbe und zeigt einen beträchtlichen Glanz. Der Geschmack desselben ist widerlich und zusammenziehend, und wenn man solches eine Zeitlang mit der Hand reibt, erhält dieselbe einen eigenthümlichen unangenehmen Geruch. Kupfer ist härter wie Silber, und die specifische Schwere desselben ist verschieden, je nachdem es gut ist; von ganz reinem ist sie beinahe 9·000. Seine Dehnbarkeit ist sehr bedeutend, es kann in so dünne Blätter geschlagen werden, daß der geringste Hauch solche bewegt. Auch ist es sonst sehr geschmeidig. Kupferdraht hat solch eine Haltbarkeit, daß bei einer Stärke von 0·078 eines Zolls derselbe 302·26 ℔ Gewicht tragen kann, ohne zu reißen. Dessen größter Fehler ist aber, daß es in der Luft und Feuchtigkeit der Auflösung unterworfen ist. Der Rost, der solches dann bedeckt, ist bekanntlich der Grünspan, eines der wirksamsten Gifte. (Thomson's Chemistry.)

Mit Ausnahme des Goldes und Silbers ist Kupfer dasjenige Metall, welches dem Menschengeschlechte am frühesten bekannt worden ist. In den ersten Weltaltern, ehe man Eisen zu bearbeiten verstand, bestanden alle Geräthschaften und Kriegswaffen aus Kupfer, und auch gegenwärtig noch wird solches nach dem Eisen am meisten verarbeitet. Beimischungen von Kupfer sind ebenso häufig angewendet als nützlich. Die wichtigste ist die aus Zinn und Kupfer. Durch das Zinn wird das Kupfer in der Hitze leichter flüssig, Luft und Feuchtigkeit bringen weniger Rost darauf hervor, es wird dadurch härter, dichter und bekommt einen hellern Klang. Solch eine Mischung hat vor dem unvermischten Kupfer einen wesentlichen Vorzug; dagegen erhält es dadurch eine größere Brüchigkeit, selbst bei einer kleinen Beimischung von Zinn; dieses ist um so merkwürdiger, da beide Metalle getrennt, sich so leicht hämmern lassen. Durch einen Zusatz von 1 bis 5% Zinn wird das Kupfer härter als es im reinen Zustande ist, seine Farbe wird gelb, mit einem röthlichen Scheine, und im Bruche erscheint es gekörnt. Es scheint, daß die Werkzeuge und Waffen der Alten aus solch einer Mischung bestanden haben, ehe man die Kunst erwarb, das Eisen zu bearbeiten. Das Χαλκος der Griechen und das Aes der Römer war nichts Anderes. Auch enthielten die alten Kupfermünzen einen Zusatz von Zinn, und besaßen die ältern Völker keine andere Weise das Kupfer zu härten, als demselben Zinn zuzusetzen. Eine Kupfermischung mit einem Zinnzusatze von $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{8}$ ist hart, spröde, nicht sehr hämmerbar, von feinem Korne und gelblich weiß. Ist der Zinnzusatz $\frac{1}{6}$ des Ganzen, so ist es ganz spröde und zerbrechlich, und nimmt bei vermehrtem Zusatze diese Eigenschaft immer mehr an. Die gelbe Farbe verliert sich aber nicht eher, als bis der Zinnzusatz $\frac{7}{23}$ beträgt.

Kupfererz (auch wenn ihm etwas Zink beigemischt wird), mit einem Zusatz von $\frac{1}{10}$ à $\frac{1}{6}$ Zinn, gibt eine Mischung, welche als Glockenspeise, Kanonenmetall, zu erzenen Figuren und anderem Gebrauche dient; solches eignet sich ganz besonders zu diesem Behufe, es führt den allgemeinen Namen Erz oder Bronze, und ist sehr hart, dicht, klingend und schmelzbar. Für Kanonenmetall pflegt man einen geringern Zusatz von

Zinn zu nehmen. Bei der englischen Marine-Artillerie werden, nach Dr. Watsons Angabe, auf 100 ℔ Kupfer 8 bis 12 ℔ Zinn gerechnet; es behält dadurch etwas mehr Dehnbarkeit und ist zäher, als wenn der Zusatz von Zinn größer wäre. Diese Metallmischung ist auch klangreicher als Eisen, und die daraus gegossenen Kanonen haben einen stärkern Schlag als eiserne. Das gewöhnliche Glockenmetall besteht aus 80 ℔ Kupfer und 20 ℔ Zinn; einige Gießer mischen dazu noch Zink, Spiesglas und etwas Silber, doch nur in sehr geringem Verhältnisse, und tragen alle etwas dazu bei, daß das Metall mehr Klang habe. (S. den Artikel Glockenmetall.)

Wenn in einer Mischung dem Kupfer beinahe die Hälfte Zinn zugesetzt wird, erhält man eine sehr schöne und harte Composition, von der Farbe des Stahls, welche eine ziemlich hohe Politur annimmt. In der Optik lassen sich daraus Platten verfertigen, welche das Licht zurückwerfen, weßhalb man es Spiegelmetall oder Speculum Metal nennt. Ausserdem wird ihm etwas Arsenik, Zink und Silber zugesetzt. Die Verwendung einer solchen Metallmischung zu Spiegeln ist schon im hohen Alterthume bekannt gewesen und Plinius thut davon Erwähnung, indem er sagt: die besten Spiegel wären die von Brundusium, dem heutigen Brindisi im Neapolitanischen, gewesen, und aus Kupfer und Zinn bereitet worden. (Hist. Nat. Libr. XXXIII. §. 9.)

Was die Metallmischungen von Kupfer und Zink anbetrifft, sind die Artikel Messing und Pinchbeck zu vergleichen. (Auch geben noch mehr Auskunft Thomson's Chemistry, die Encyclopädien und Dr. Watsons chemical Essays, Vol. IV.)

Handel mit Kupfer in Großbrittanien. Das Land hat selbst verschiedene Kupferbergwerke und sind die wichtigsten in Kornwallis, Wales, Derbyshire und Devonshire; doch wurden solche lange Zeit hindurch nur nachlässig gebaut, bis zum vorigen Jahrhundert. Von 1726 bis 1735 gaben die Bergwerke von Cornwallis im Durchschnitt ungefähr 700 Tons (à 2000 ℔) reines Kupfer; in den zehen Jahren von 1766 bis 1775 war die Ausbeute dagegen 2,650 Tons. Um 1773 wurden in Derbyshire neue Kupferbergwerke angebrochen, und in demselben Zeitpunkte die berühmten Gruben auf Anglesea entdeckt. In Folge dieses großen Zuwachses eigenen Kupfers kam England in den Fall, anstatt wie früher von der Zufuhr fremden Kupfers abhängig zu seyn, schon von 1793 einer der vorzüglichsten Märkte für den Kupferhandel zu werden, und solches an Andere ablassen zu können. Zu der ausserordentlich gestiegenen Verwendung des Kupfers zu den Boden der Schiffe und zu den Kriegsbedürfnissen der neuesten Zeit, haben sich die Ausbeuten der eigenen Kupferbergwerke daher verhältnißmäßig vermehrt, und betrug die Einfuhr im Jahre 1811 bloß 20,000 Centner.

Die nachstehenden Angaben über den brittischen Handel mit Kupfer danken wir Herrn Pascoe Grenfell, der selbst darin große Geschäfte macht und dessen Genauigkeit in allen Punkten zu vertrauen ist.

„Das Quantum Kupfer, welches in dem letzten Jahre in der Provinz Cornwallis gewonnen wurde, aus den daselbst zu Tag gebrachten Erzstufen (Ores), beträgt mehr als 10,000 Tons reines Kupfer; dazu gerechnet, was Wales liefert, sowie die andern Gegenden von England und Ireland, so kann die Masse feinen und reinen Kupfers, welche das vereinigte Königreich im Jahr 1829 lieferte, sicher zu 12,000 Tons angenommen werden.

„Die Ausfuhr von brittischem feinem Kupfer betrug 1829 zufolge einer Berechnung, die dem Hause der Gemeinen kürzlich vorgelegt worden ist, 7,976 Tons, das fremde Kupfer dazu genommen, beträgt die ganze Summe 8,817 Tons. Alles Kupfer, was eingeführt wird, ist zur Wiederausfuhr bestimmt, doch kann ich nicht angeben, wieviel davon reines Kupfer ist, indem es als Erz eingeführt wird, und ich nicht weiß, wieviel dieses Erz reines oder feines Kupfer ausgibt, das Quantum welches ich selbst empfange, ausgenommen.

„Der Werth dieſer 12,000 Tons Kupfer, welche in dem vereinigten Königreiche gewonnen werden, wie ſchon erwähnt zu £ 90 per Ton, beträgt, £ 1,080,000, —

Uebersicht der Kupfer-Ausbeute der Bergwerke von Cornwallis während der lezten 30 Jahre, mit Nachweisung der Quantität der Erze, des daraus gezogenen reinen Kupfermetalls, des Geldwerths davon, des Ertrags der Kupfererze nach Procenten und des Preises, zu welchem die Gewerke das feine Kupfer rechnen. (Am Schluſſe des Monats Januar in jedem Jahre berechnet.)

Jahre.	Gewicht der Erze.	Gar-Kupfer.				Werth.			Ertrag der Erze nach %	Regulirter Durchſchnitts-Preis.		
		Tons.	Ctr.	Vrtl.	Pf.	£	s.	d.		£	s.	d.
1800	55,981	5,187	0	3	7	550,925	1	0	9 1/4	133	3	6
1801	56,611	5,267	18	3	10	476,313	1	0	9 1/4	117	5	0
1802	53,937	5,228	15	3	5	445,094	4	0	9 5/8	110	18	0
1803	60,566	5,616	16	0	21	533,910	16	0	9 1/4	122	0	0
1804	64,637	5,374	18	1	20	507,840	11	0	8 3/8	138	5	0
1805	78,452	6,234	5	0	6	862,410	16	0	7 7/8	169	16	0
1806	79,269	6,863	10	2	13	730,845	6	6	8 5/8	138	5	0
1807	71,694	6,716	12	1	26	609,002	13	0	9 3/8	120	0	0
1808	67,867	6,795	13	2	25	495,303	1	6	10	100	7	0
1809	76,245	6,821	13	1	19	770,028	15	6	8 7/8	143	12	0
1810	66,048	6,682	19	1	27	570,035	8	0	8 1/2	132	5	0
1811	66,786	6,141	13	3	7	556,723	19	0	9 1/8	120	12	0
1812	71,547	5,720	7	2	4	549,665	6	6	9 3/8	111	0	0
1813	74,047	6,918	3	0	6	594,345	10	0	9 1/4	115	7	0
1814	74,322	6,369	13	3	7	627,501	10	0	8 1/2	150	12	0
1815	78,483	6,525	6	3	25	552,813	8	6	8 1/4	117	16	0
1816	77,334	6,697	4	0	17	447,959	17	0	8 5/8	98	13	0
1817	76,701	6,498	2	0	16	494,010	12	6	8 1/2	108	10	0
1818	86,174	6,849	7	1	1	686,005	4	6	7 7/8	134	15	0
1819	88,736	6,804	2	2	7	623,595	4	6	7 5/8	127	10	0
1820	91,473	7,508	0	3	26	602,441	12	0	8 1/8	113	15	0
1821	98,426	8,514	19	2	12	605,968	19	6	8 5/8	105	0	0
1822	104,523	9,140	8	3	20	663,085	13	6	8 3/4	104	0	0
1823	95,750	7,927	17	2	7	608,033	1	0	8 1/4	109	18	0
1824	99,700	7,823	15	1	10	587,178	3	6	7 7/8	110	0	0
1825	107,454	8,226	3	0	21	726,353	12	0	7 5/8	124	4	0
1826	117,308	9,026	12	3	15	788,991	15	6	7 5/8	123	3	0
1827	126,710	10,311	14	3	15	745,178	1	0	8 1/8	106	1	0
1828	130,366	9,921	1	2	11	756,174	16	0	7 5/8	112	7	0
1829	124,502	9,656	10	3	4	717,334	0	0	7 3/4	109	14	0

Aus- und Einfuhr von brittiſchem und fremdem Kupfer in den 10 Jahren, die mit dem 5. Januar 1830 endigen.

Jahre, die mit dem 5. Januar endigen.	Ausfuhr von brittiſchem Kupfer.	Ausfuhr von fremdem Kupfer.	Einfuhr von fremdem Kupfer.
	Tons.	Tons.	Tons.
1821	6,096	71	72
1822	6,270	167	405
1823	5,680	680	634
1824	5,321	1,092	2,108
1825	5,301	1,240	142
1826	3,926	262	676
1827	4,799	1,061	890
1828	7,171	625	575
1229	6,206	220	398
1830	7,976	841	738

Sowohl in Schweden, Sachsen, Rußland u. s. w., als auch in Persien, Sumatra und Japan wird viel Kupfer gefunden. Bei Fahlun in Schweden ist eine der reichhaltigsten Kupferminen, und man berechnet, daß solche schon seit 1000 Jahren bearbeitet wird. (Coxe's Reisen, Vol. 5.)

Altes Kupferblech und Geräthe, welche aus den brittischen Colonien kommen, nebst dem alten Schiffskupfer, welches in den verschiedenen Häfen des vereinigten Königreichs von alten Schiffen genommen wird, kann zollfrei unter folgenden Bedingungen eingeführt werden, nämlich:

1) Altes Kupferblech, eigentlich Schiffsblatt, mit dem die Boden der Schiffe beschlagen waren, welches von brittischen Schiffen und brittischen Besitzungen herrührt und in brittischen Schiffen eingeführt wird; doch hat der Kapitain für die Richtigkeit der Angabe zu stehen, daß das Kupfer in einem auswärtigen brittischen Hafen abgenommen worden sey.

2) Altes Kupferblech, deßgleichen von brittischen Schiffen in den auswärtigen brittischen Häfen abgenommen, welches nicht in brittischen Schiffen eingeführt wird, muß mit Certificaten der obersten Zollbeamten in den gedachten Häfen versehen seyn, die dessen Ursprung vergewissern.

3) Altes Kupferblech, welches von irgend einem Schiffe in einem Hafen des vereinigten Königreichs abgenommen wird, und mit einem Certificat der ersten Zollufer-Beamten (landing wailer) versehen ist.

In diesen drei Fällen muß das Kupfer bloß an den Kupferschmied geliefert werden, welcher das Schiff auf's Neue damit beschlägt und dieses zu bescheinigen hat, und

4) Altes abgenutztes Kupfergeschirr von brittischem Kupfer kann allemal, sobald solches aus den auswärtigen brittischen Besitzungen eingeführt und von dem Empfänger ein Attestat beigebracht wird, daß solches aus dem Hausstande eines Privatmanns herrührt, und daß der Empfänger der Wahrheit gemäß glaube, es sey brittische Arbeit, eingebracht werden. (Min. Com. Cus. 17. Dec. 1828.)

Es ist nachmals auch auf diejenigen brittischen Schiffe ausgedehnt worden, von denen der Kupferbeschlag in fremden Häfen abgenommen worden ist, wenn solche zurückkommen, um sich neu damit beschlagen zu lassen, und das alte Kupfer mitbringen. (Treasury Letter, 24 Juli 1829.)

Kupfererze können aus königl. Verschluß genommen werden, um geschmolzen zu werden, sobald davon den Zollbeamten gehörige Nachricht gegeben und Sicherheit oder Bürgschaft geleistet wird, das feine Kupfer wieder unter Verschluß zu geben. (7 und 8, Georg IV., C. 58, §. 23.)

Ganz Indien verbraucht ausserordentlich viel Kupfer, sowohl auf den Schiffswerften, zu Geschirren aller Art, und um es mit Zink, Zinn u. s. w zu versetzen. Die Begräbnißfeierlichkeiten eines jeden Hindu, vermehren die Nachfrage nach diesem Artikel, je nachdem solcher von Stande ist, indem die Erben und Verwandten einem jeden Braminen, der bei der Ceremonie gegenwärtig ist, einen messingenen Becher verehren, so daß dabei oft Tausende solcher Becher bei einer Gelegenheit dieser Art vertheilt werden. (Bell's Commerce of Bengal.)

Kupferstiche, Abdrücke mit Farbe auf Papier oder andere Stoffe von auf kupferne, stählerne ꝛc. Platten eingeschnittenen oder geäzten Zeichnungen, Rissen u. s. w., und dazu werden auch uneigentlich die Abdrücke der Lithographie und Holzschnitte gerechnet. Der Verkehr damit erfordert viele Erfahrung und Kenntnisse, weßhalb solchen nur Wenige mit gutem Erfolge zu treiben vermögen. Es kann hier aber vorzüglich nur von dem in neuerer Zeit so wichtig gewordenen Verlagsrechte der Künstler oder Kunstverleger die Rede seyn, und inwiefern die positiven Gesetze der Länder darüber etwas enthalten. In Großbrittanien ist in den Verordnungen 8, Georg II., C. 13, 7, Georg III., C. 38 und 17, Georg III., C. 57, das darüber Verfügte enthalten. Darnach wird dem Kupferstecher oder Eigenthümer das Verlagsrecht aller Arten von Kupferstichen, Abdrücken, der Land- und Seecharten für den Zeitraum von 28 Jahren gewährt und gesichert. In dem zuletzt angegebenen Gesetze ist

deßhalb besonders ausgedrückt, daß: Ein Jeder, der während der bezeichneten 28 Jahre irgend einen Kupferstich durch Nachstechen, Radiren oder auf sonst eine Weise ganz oder zum Theil copiren wird, wenn auch dabei Veränderungen, Zusätze oder Verminderungen ꝛc. Statt finden, dergleichen Drucken, Wiederdrucken oder zum Verkauf einführen, herausgeben, oder einen Abdruck davon absetzen, der bereits gemacht oder gestochen, radirt, gezeichnet oder in Großbrittanien abgezeichnet worden ist, ohne daß er die ausdrückliche Zustimmung des wahren Eigenthümers, schriftlich und eigenhändig im Beisein von zwei oder mehreren Zeugen unterfertigt, beizubringen vermag, kann von dem Eigenthümer belangt und zu Schaden-Ersatz angehalten werden, nach dem Ausspruche der Geschworenen und des Gerichtshofes, oder in Folge des Zusammentretens der erstern und nach angestelltem Verhör, und gegen Erlegung des Duplums der Gerichtskosten. Bei Fällen des Nachstichs der Kupferblätter, folgen die Gerichtshöfe denselben Grundsätzen, wie beim Nachdruck der Bücher. (Siehe den Artikel: Bücher.

Kupferwasser, siehe Vitriol.

Kurkumei, auch **Gelbwurz**, auch **deutscher Ingber** (Engl. Turmeric, Franz. Curcuma oder Terre mérite, Ital. Curcuma, Span. Curcuma, Port. Açafrao da India, Holl. Kurkuma, Dän. Gurgumeve, Schwed. Gurkmäja, Russ. Kurkuma, Poln. Szafranica, Ostrzyz indyysk). Die Wurzel der Curcuma longa, *Linn.* Aeusserlich grau, hat solche im Innern eine schön gelbe Saffranfarbe, ist hart und sowohl im Ansehen als der Beschaffenheit dem Ingber nicht unähnlich. Wenn die Waare groß, frisch aussehend, etwas harzig, schwer zu zerbrechen und in's Gewicht fallend ist, verdient solche den Vorzug. Man bringt diese aus Bengalen, Java und China; doch erhält man auch Kurkumei von vorzüglicher Güte von der Insel Tabago. Auch in England hat man eine Kleinigkeit davon gezogen. Der Geruch ist etwas gewürzhaft, doch nicht sonderlich angenehm, der Geschmack bitter, etwas beißend und scharf. Ehemals wurde diese Wurzel in der Medicin häufig verordnet; gegenwärtig braucht man aber solche in Europa nur noch in den Färbereien. Man erhält daraus eine glänzende gelbe Farbe, welche aber sehr leicht verbleicht und bis jetzt noch nicht hat festgemacht werden können; auch bedient man sich derselben zuweilen, um damit das Waugelb lebhafter zu machen, und um die Scharlachfarbe in's Orange spielen zu lassen, doch verfliegt die damit gegebene Tinte sehr bald. Die Indianer färben und würzen ihre Speisen damit. (Lewis Mat. Med. und Bancroft on Colours, Vol. I., pag. 276.)

Die Einfuhr des Kurkumei aus Ostindien betrug während der drei Jahre 1826 — 1828 im Durchschnitt jährlich 621,506 ℔. Die Preise desselben waren unter königl. Verschluß auf dem Londoner Markte, im Januar 1828 folgende: Der bengalische Kurkumei 10 bis 13*s.*, der Java 12 bis 18*s.* und der China 18 bis 24*s.* der Centner. Der Einfuhrzoll ist 2*s.* 4*d.* per Centner, wenn solcher aus den brittischen Besitzungen eingeführt wird, und 10*s.*, wenn er aus fremden Ländern kommt. Dieser Ansatz hat keine andere Wirkung, als einer Waare von geringerer Qualität Eingang zu verschaffen. Der englische Name ist aus dem lateinischen Terra merita entstanden, welches einen neuen Beweis liefert, was die Engländer im Corrumpiren fremder Sprachen gethan haben.

Kurze Waare oder **Kurze Waaren** (Engl. Hardware, Franz. Clinquaillerie, Quincaillerie, Ital. Chincaglie, Span. Quinquilleria, Port. Quincalharia, Holl. Yzerkramery, Dän. Isenkramvarer, Schwed. Järnkram, Russ. Mjelotschnüe towarü, Poln. Drobiazyi), heißen alle aus Metall, Eisen, Messing, Kupfer u. s. w. verfertigte kleinern Gegenstände, und in England, Birmingham und Scheffield sind die Hauptfabrikorte dafür, von wo aus unglaubliche Partien, z. B. Messer von jeder Beschreibung, Scheeren, vergoldete und plattirte Gegenstände aller Art, Feuergewehre u. s. w. geliefert werden, und von wo aus sich sowohl das In- als Ausland damit versorgt.

Die Fabrikation der kurze Waaren ist in Großbrittanien von der äussersten Wichtigkeit, und der Ueberfluß, den das Land an Eisen, Kupfer, Zinn u. s. w. hat, sowie dessen unerschöpflicher Steinkohlenreichthum trägt dazu bei, daß dieser Fabrikationszweig vorzugsweise gesichert bleibt. In der zu Edimburg 1815 erschienenen brittischen Encyclopädie ist von dem berühmten Stevenson ein hierauf Bezug habender Artikel enthalten, und dieser schlägt den Werth der verfertigten Eisenwaaren auf 10 Millionen Pfund Sterl., und die dadurch beschäftigten Arbeiter auf 200,000 Individuen an. Derselbe Schriftsteller schätzt den Werth der Messing- und Kupferwaaren auf 3 Millionen Pfund Sterl., wobei 50,000 Menschen Beschäftigung finden, und ausserdem werden für 4 Millionen Pfund Sterl. stählerne, plattirte und andere kurze Waaren verfertigt, durch 70,000 Arbeiter, so daß, wenn diese Angaben richtig sind, der Werth der in England und Wales verfertigten Metallwaaren von jeder Gattung im Jahre 1815 17 Millionen Pfund Sterl. betrug, wobei 320,000 Menschen Beschäftigung und Unterhalt fanden. Es ist hierbei zu bemerken, daß für jenes Jahr der Werth wohl zu hoch angegeben seyn mag, daß gegenwärtig solcher aber richtig seyn dürfte. In den letzten 15 Jahren hat sich die Erzeugung des Stangen- und Roheisens ausserordentlich vermehrt; und die große Zunahme der Bevölkerung in Birmingham und Scheffield, sowie der kleinern Orte, wo kurze Waaren fabricirt werden, zeigt eine verhältnißmäßige große Vermehrung dieser Gewerbszweige an. Von denen, welche mit dem Handel in diesem Artikel genau bekannt sind, wird behauptet, daß, wenn zu dem Ertrage der Fabriken in England der der schottischen hinzugerechnet werden, dafür in Allem wenigstens jährlich £ 17,500,000 angenommen werden kann, und daß die Zahl der unmittelbar angestellten Arbeiter 360,000 Individuen betrage. Folgendes ist die Angabe des wirklichen oder angegebenen Werthes der verschiedenen Gattungen von kurze Waaren, welche in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1830 schließt, aus Großbrittanien nach fremden Ländern ausgeführt worden sind:

	£	s.	d.
Messing- und Kupfer-Waaren	810,641	2	0
Messerschmied-Waaren	1,389,514	19	0
Eisen und Stahl, verarbeitet und roh . .	1,155,176	15	0
Mathematische und optische Instrumente .	21,612	5	7
Silbergeschirr, plattirte Waaren, Geschmeide und Taschenuhren	177,242	1	0
Zinn und Zinngießer-Waaren (ohne das rohe Zinn)	235,021	19	1
Summe	3,789,209	1	8

Im Jahr 1820, welches mit dem 5. Januar endigte, betrug die Ausfuhr derselben Waarengattungen:

	£	s.	d.
Messing- und Kupfer-Waaren . . .	653,859	13	5
Messerschmied-Waaren	1,149,510	19	7
Eisen- und Stahl-Waaren, und unverarbeitetes Eisen (mathematische Instrumente sind nicht besonders specificirt)	924,448	8	1
Zinn und Zinngießer-Waaren (ohne das rohe Zinn)	187,811	10	7
Summe	2,915,630	11	8
Mehrbetrag der Ausfuhr von 1829 zu 1830 gegen den von 1820 genommen . .	873,578	10	0

Die nordamerikanischen Vereinigten Staaten sind bei weitem der wichtigste Absatzort für kurze und Messerschmied-Waaren, und von dem Ausfuhrbetrage von 1826 gingen nach dort allein für £ 669,871 — (von £ 1,389,514).

Auch Ost- und Westindien und das brittische Nordamerika sind nebst den Colonien starke Abnehmer der Stahl- und Eisen-Waaren.

Küstenhandel, wird derjenige Verkehr genannt, der die Schifffahrt eines Landes zwischen zweien oder mehreren Häfen beschäftigt. In den meisten Ländern ist es dahin gekommen, daß alle Fremden davon ausgeschlossen worden sind. Diese Maaßregel wurde in England schon unter der Königin Elisabeth genommen (5, Elisabeth, C. 5), und vielleicht auch schon früher, und durch die Navigationsgesetze, zwischen 1641 und 1660 erlassen, wurde alles dahin Gehörige geordnet. Die jetzt bestehenden Gesetze, die um ein gutes Theil vereinfacht worden sind, lauten folgendermaaßen.

Von dem Begriff des Küstenhandels. Aller Seehandel, der von einem Hafen des vereinigten Königreichs nach einem Theile desselben, oder von einem Hafen der Insel Man nach einem andern Theile der Insel geführt wird, heißt Küstenhandel, und alle dazu verwendeten Schiffe werden Küstenfahrer genannt; und kein Theil des vereinigten Königreichs, derselbe mag einen Theil davon ausmachen, welchen er wolle, soll gesetzlich weder für ein fremdes Land noch für überseeisch betrachtet werden, was die Schifffahrt und Zollgesetze des Reichs betrifft. — §. 100.

Die Lords der Schatzkammer sollen bestimmen, was nach diesem Gesetz unter Seehandel verstanden seyn soll und was nicht. Den Mitgliedern des königl. Schatzamtes soll es überlassen seyn, festzusetzen, wie und in welchen Fällen der Handel zur See, von einem Küstenplatze des vereinigten Königreiches zu dem andern, als Küstenhandel erachtet werden solle oder nicht, im Sinne des Gesetzes und mit Berücksichtigung der Zollgesetze. — §. 101.

Küstenfahrzeuge sind nur auf Küstenfahrten beschränkt. Es sollen in keinem Küstenfahrzeuge andere Waaren verschifft werden, als solche, die geladen werden, um von einem Hafen des Landes nach einem andern gebracht zu werden, und zwar längs der Küste hin, und sind davon alle Waaren, welche aus überseeischen Ländern herrühren, ausgeschlossen; und auf den Fall, daß von einem Küstenfahrzeuge Waaren eingenommen oder abgegeben werden sollten, die überseeischen Ursprungs sind, oder wenn ein solches Fahrzeug einen überseeischen Hafen bei Abweichung von seiner Fahrt berühren sollte, ohne von unwiderstehlichen Ursachen dazu gezwungen zu seyn, und der Kapitain desselben dieses nicht schriftlich dem Zolleinnehmer des Hafens, in dem er zuerst anlegen würde, anzeigt, solcher soll mit £200 Strafe vernommen werden. — §. 102.

Ehe die Güter eingenommen oder gelößt werden, soll deren Bestimmung oder Ursprung angezeigt und die dazu gehörigen Belege beigefügt werden. In keinem Hafen soll ein Schiff Waaren einnehmen, welche im Küstenhandel verschifft werden sollen, und ebensowenig dergleichen lössen, welche im Küstenhandel eingebracht worden, bevor nicht vom Kapitain, dem Eigenthümer, Kaimeister oder Agenten die schriftliche Anzeige davon dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten über die Bestimmung der gedachten Waaren gemacht worden, oder von der Ankunft des Schiffes Anzeige gemacht worden, welches solche eingebracht hat, noch bevor die Papiere über das Einnehmen oder Lössen der Waaren eingeliefert worden sind; auch sollen dergleichen Waaren weder verschifft noch ausgeladen werden, ausser zu der bestimmten Zeit und an den bestimmten Orten, und in solcher Weise und von solchen Leuten, und unter der Aufsicht von denen Beamten, wie es hiernach bestimmt ist, und alle Waaren, die nicht so verschifft, ausgeladen oder verführt worden sind, sollen confiscirt werden. — §. 103. *)

*) Durch Zollverfügungen, welche zu verschiedenen Zeiten erlassen wurden, sind hiervon ausgenommen worden: lebendige Fische, Abgang von behauenem Granit, Kieselsteine, Serpentinsteine, Kelp, Bruchsteine, gesammelte Feuersteine, Flußkiesel, grober Sand, Kalk, Reisbündel und Reiswellen für Bäcker, Heu, Stroh, frisches Fleisch, Seifensiederasche zur Düngung, Asche, Eisensteine, Knochen zur Düngung und Ziegelsteine.

Inhalt der zu machenden Anzeige. In einer Anzeige soll der Name und die Tonnenzahl des Fahrzeuges, der Hafen, wohin es gehört, der Name des Kapitains, der Hafen nach welchem es bestimmt ist oder woher es kommt, der Name des Ladungsplatzes oder des Ortes, in welchem die Ladung eingenommen und gelöst werden soll, nach den begleitenden Umständen genannt seyn, und soll die Anzeige vom Kapitain, dem Eigenthümer, Kaimeister oder Agenten unterschrieben seyn, und in das vom Zolleinnehmer geführte Buch verzeichnet werden; und muß eine solche Anzeige binnen der ersten vierundzwanzig Stunden nach der Ankunft, bei Strafe von £ 20 übergeben seyn, in die sonst der Kapitain ꝛc. verfällt; auch soll in jeder solchen zu machenden Anzeige die letzte Fahrt des Schiffes und dessen Ankunft erwähnt seyn; und wenn diese Fahrt von einem überseeischen Hafen ausgegangen ist, so soll zugleich ein Zeugniß der Lösung sämmtlicher Waaren von dem dazu angestellten Beamten beigefügt seyn, wenn das Schiff dergleichen eingebracht hat, und von der gehörigen Klarirung des eingelaufenen Schiffes nach solch einer Reise. — §. 104.

Aus und nach Ireland. Bei Ankunft eines jeden Küstenfahrers in den Hafen von Großbrittanien aus Ireland, hat der Kapitain binnen vierundzwanzig Stunden nach der Ankunft dem Zollbeamten eine solche Anzeige zu machen, die von ihm unterfertigt ist, und im Fall ein solches Schiff einige zu versteuernde Waaren an Bord hätte, oder Waaren, welche aus überseeischen Ländern oder Häfen gebracht worden sind, sollen die näheren Umstände, die Zeichen und Nummern der Verpackungen mit erwähnt werden; und befinden sich keine dergleichen Waaren an Bord, so soll dieses erwähnt werden; auch soll der Kapitain unter eidlicher Bestärkung die an ihn von dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten gestellten Fragen, die Reise betreffend, beantworten, und derjenige Kapitain, der solche Anzeige nicht macht oder solche Fragen nicht der Wahrheit gemäß beantworten wird, soll mit £ 100 in Strafe genommen werden. — §. 105.

Nach gegebener Anzeige kann der Zolleinnehmer die Erlaubniß zu Laden, Lössen u. s. w. im Allgemeinen gestatten. Nachdem die Anzeige dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten in dem Verschiffungshafen gemacht worden ist, daß an Bord eines Küstenfahrzeugs Waaren eingenommen werden sollen, und gedachter Zolleinnehmer oder Zollbeamter die Erlaubniß zu Laden im Allgemeinen ertheilt hat, daß die Waaren (ohne nähere Angabe derselben) verladen werden können, an dem Ladungsplatze, der von ihm in dem Erlaubnißscheine angegeben worden, solch eine Erlaubniß hinlänglich berechtigend seyn wird, jede Gattung Waaren, ausser den auszuführen verbotenen, zu laden, so ist dabei noch zu beobachten: daß jedesmal, bevor solch eine Erlaubniß dem Kapitain oder Schiffer ertheilt wird, um Waaren auszuführen, die verboten oder einem besondern Ausfuhrzolle unterworfen sind, der vom Werth erhoben wird, der Kapitain oder Schiffer eine Sicherheit oder Bürgschaft über den dreifachen Werth der Waaren stellen soll, daß diese Waaren nur an dem Orte gelandet werden, auf welchen die Erlaubniß lautet, oder zur Zufriedenheit des Zollbeamten. — §. 106.

Der Kapitain eines Küstenfahrzeugs soll ein Ladungs-Buch über seine Schiffsladung führen. Der Kapitain eines jeden Schiffes, welches Küstenhandel treibt, soll verbunden seyn, ein Ladungsbuch zu führen, in welchem der Name des Schiffes, des Kapitains, des Hafens, wohin es gehört, sowie des jedesmaligen Bestimmungsortes der Reise verzeichnet stehen; auch soll in solches an dem Ladungsorte eingetragen werden, die Waaren nach deren Beschaffenheit, Qualität und Quantität und ihrer Verpackungen, welche Waaren er lose eingenommen hat, sowie die Namen der Verschiffer und der Empfänger; auch soll am Landungsorte in dem Buche bemerkt werden, an welchem Tage nach der Ankunft die Güter aus dem Schiffe

abgeliefert worden sind, so wie die vorhergegangene Abfahrt aus dem Ladungsorte und die Ankunft an dem Bestimmungsorte; der Kapitain hat solches Buch dem Küstenaufseher zur Einsicht vorzulegen, sowie jedem Beamten, so oft dieses verlangt wird, und soll es den letztern erlaubt seyn, ihre Bemerkungen hineinzuschreiben; und wenn der Kapitain es unterlassen sollte, ein solches Buch gehörig zu führen oder solches vorzuzeigen, oder wenn sich an Bord Güter vorfinden sollten, die in dem Buche nicht verzeichnet sind, oder wenn darin Güter als verladen eingezeichnet wären, oder als abgeliefert, ohne es wirklich zu seyn, ein solcher Kapitain soll mit £ 50 in Strafe genommen werden; und wenn bei der Untersuchung der Ladung an dem Landungsplatze eine in dem Buche eingezeichnete Verpackung als fremde Waare angegeben würde, ohne daß dieses der Fall ist, so soll diese Verpackung nebst dem Inhalte confiscirt werden; und sobald auf dem Landungsplatze gefunden werden sollte, daß eine Verpackung fremde Waare enthalten würde, ohne daß es im Buche bemerkt wäre, so sollen diese Waaren ebenfalls confiscirt werden. — §. 107.

Zu machende Angaben von fremden Waaren, von Waaren, welche dem Küstenzoll und dem Ausfuhrzoll unterworfen sind, die dem Zolleinnehmer einzuliefern sind. Ehe ein Küstenfahrzeug den Verladungsort verläßt, hat der Kapitain eine genau gemachte und von ihm unterschriebene Angabe, nebst einem Duplicate und Triplicate dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten zu übergeben, in der alle Umstände, die in das vorbenannte Ladungsbuch gehören, wiederholt, und die fremden Güter, sowie die, welche einen Küstenzoll zu zahlen haben, und die, welche einen Ausgangszoll (nämlich einen andern als den vom Werthe) entrichten, angeführt sind, ferner das geladene Getreide, ordin. und feines Mehl oder Malz, sowie alle brittischen oder nicht brittischen Waaren, die an Bord sind, oder ob solches Schiff bloß brittische Waaren, die unter den vorhergenannten Waaren nicht verstanden sind, geladen habe; und soll der Zolleinnehmer oder Zollbeamte von diesen Angaben zwei Abschriften behalten und die dritte zurückgeben, welche von ihm mit Datum und Unterschrift zu versehen ist, sowie die Klarirung des Schiffes darauf bemerken; und soll eine solche Abschrift der Zollzettel des Schiffes für dessen Fahrt, sowie der Erlaubnißschein zum Einbringen der darin verzeichneten Waaren seyn; der Zolleinnehmer oder Zollbeamte soll eine der Abschriften dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten am Bestimmungsort zufertigen, und wenn die Ladung damit nicht übereinstimmen und eine Fälschung Statt gefunden haben sollte, so ist der Kapitain mit £ 50 in Strafe zu nehmen. — §. 108.

Der Erlaubnißschein ist dem Zollbeamten vor Lössung der geladenen Güter einzuhändigen. Ehe Waaren und Güter am Bestimmungsorte von einem Küstenfahrzeuge ausgeladen werden sollen, hat der Kapitain, Eigenthümer, Kaimeister oder Agent den Erlaubnißschein zum Einbringen der Waaren dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten einzuhändigen, worauf dieser eine Ordre, um die Ladung an einem, in solcher Ordre bestimmten Landungsplatze zu lössen, zu erlassen hat; dabei ist aber von denjenigen an Bord befindlichen Waaren, die verzollt werden müssen, oder bei ihrem Einbringen einen Küstenzoll zu entrichten haben, bei der Ankunft von dem Kapitain, Eigenthümer oder Kaimeister, Agenten oder Empfanger eine Zolldeclaration bei dem Zollbeamten des Hafens zu machen, mit der ausführlichen Beschreibung der Waaren und zwar in zwei Abschriften, in denen die Summen und Zahlen mit Worten ausgedrückt sind, der darauf kommende Zoll selbst zu entrichten, oder wegen der etwaigen Accise-Abgaben ein Passirzettel beizubringen, worauf der Zolleinnehmer oder Zollbeamte das Landen der Waaren in Gegenwart eines Küstenaufsehers zu verfügen hat. — §. 109.

Zolleinnehmer dürfen in gewissen Fällen einen lange gültigen Einfuhrerlaubnißschein für Küstenfahrzeuge

ausgeben. Insofern als es in den hier angegebenen Fällen den Zolleinnehmern und Zollbeamten gesetzlich gestattet seyn soll, den Küsten-Fahrzeugen einen länger gültigen Einfuhrerlaubnißschein auszustellen, so darf dieses doch nur auf ein Jahr Statt finden, und zwar um Güter und Waaren einzunehmen und am Bestimmungsorte auszuladen (mit Aufzählung der darin als ausgenommen verzeichneten Güter und Waaren), sowie zur Verzollung der Waaren, und zwar sollen dergleichen Einfuhrerlaubnißscheine bewilligt seyn für:

Alle die Fahrzeuge, welche regelmäßig von einem zum andern Orte fahren, die in dem Flusse Severn, östlich von Holmes, gelegen sind;

Deßgleichen im Humberflusse;

Deßgleichen im Meerbusen von Forth (Firth of Forth);

Deßgleichen für die in dem Erlaubnißscheine angegebenen Orte, um allein Dünger, Kalk, Kreide, Steine, Sand und Erde (nur nicht Walkererde) zu verführen.

Solch ein Einfuhrerlaubnißschein muß in das Ladungsbuch des Schiffes eingetragen werden; auch soll derselbe alsobald erledigt seyn und von dem Kapitain oder dem Eigenthümer dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten zurückgestellt werden, sobald diese letzteren solchen widerrufen werden, und der Kapitain oder einer von der Schiffsmannschaft davon in Kenntniß gesetzt worden seyn wird. — §. 110.

Die Zollbehörden haben in allen Häfen des vereinigten Königreichs verpflichtete Kohlenmesser anzustellen. Um der richtigern Entrichtung der Zollabgabe für Stein-, Kamin- und Schmiedekohlen vergewissert zu seyn, sollen die Zollbehörden berechtigt seyn, in ihrem Dienste Kohlenmesser anzustellen, um in jedem Hafen den Dienst zu versehen; und sollen diese Kohlenmesser alle von den Küstenfahrzeugen eingebrachten Steinkohlen, sowohl Kamin- als Schmiede-Kohlen messen oder wägen, und dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten über die eingebrachte Quantität einen Angabeschein einliefern, und sobald solch ein Kohlenmesser einen gefälschten Angabeschein einreichen würde, soll er in eine Strafe von £ 100 vernommen werden; und sobald Steinkohlen, sowohl Kamin- als Schmiedekohlen an's Land gebracht werden, ohne die Erlaubniß oder Gegenwart des Kohlenmessers, sollen dergleichen Kohlen mit allen darauf entrichteten Abgaben confiscirt werden. Es soll jedoch durch diese Verordnung kein Recht oder Freiheit der Kohlenmesser, welche bereits bei deren Erlassung bei Körperschaften oder durch irgend ein Gesetz oder Vorrecht angestellt sind, auf irgend eine Weise in Wegfall gebracht oder beeinträchtigt werden. — §. 111.

Küstenaufseher, Zollaufseher oder Visitatoren haben sich an Bord der Küstenfahrer zu begeben und die Ladung zu untersuchen. Es soll nicht allein gesetzlich erlaubt seyn in allen vorkommenden Fällen und zu jeder durch das Gesetz bestimmten Zeit, daß die Küstenaufseher, die Zollaufseher und Visitatoren in jeden Hafen an Bord der Küstenfahrzeuge gehen können, oder zu jeder Zeit während der Fahrt derselben, sondern es können solche auch das Schiff und die darauf befindlichen Waaren und Güter untersuchen, sowie alle einzunehmenden Waaren, und die Schiffspapiere vorgelegt zu erhalten verlangen. — §. 112.

Zeiten und Orte zum Landen und zum Verschiffen. Es sollen keine Güter und Waaren von den Fahrzeugen, welche Küstenhandel treiben, verschifft oder an Bord befindliche an den Küsten verschifft und verführt werden, als an gewöhnlichen Tagen, ausser Sonn- und Festtagen, und während es Tag ist, das heißt vom 1. Septbr. bis zum letzten Mai zwischen sieben Uhr Morgens und vier Uhr Nachmittags, und vom letzten Mai bis zum 1. September zwischen Sonnenaufgang und Sonnenuntergang; auch sollen die Waaren weder aus- noch eingeschifft, noch verführt werden, ohne daß die Gegenwart eines Zollbeamten Statt finde oder derselbe die Erlaubniß dazu gegeben habe, noch an

andern Orten, als die von solch einem Beamten bestimmt worden sind. — §. 113.

Waaren, welche verboten sind oder unter gewissen Bedingungen verschifft werden dürfen. Wenn durch Bekanntmachungen oder durch Geheimenraths-Befehl die Ausführung gewisser Waaren untersagt worden ist, so sollen nach dem Gesetze auch von Küstenfahrzeugen die verbotenen Waaren nicht verschifft werden; und sobald gebrannte Gewasser oder ähnliche Waaren durch die Küstenfahrer dem Verbote oder der Beschränkung ungeachtet verführt werden sollten, so sind dieselben der Confiscation unterworfen. — §. 114.

Londoner städtische Abgaben. Zum Behuf der Ausmittlung und Entrichtung der auf die von Küstenfahrzeugen eingebrachten Waaren bestimmten städtischen Abgaben der Stadt London ist verfügt, daß folgende Artikel, nämlich: Butter in Tonnen, Käse in Fässern, Fische, Eyer, Salz, Früchte, eßbare Wurzeln und Zwiebeln, im Küstenhandel eingeführt, in den Häfen der genannten Stadt anlangend, welche den städtischen Abgaben unterworfen sind, nicht eher gelandet und ausgeschifft werden, bevor ein Schein über die darauf entrichteten Abgaben gelöst worden ist, widrigenfalls solche Artikel durch einen dazu angestellten Zollbeamten weggenommen und confiscirt werden sollen. (7 u. 8, Georg IV., C. 56, §. 15.)

L.

Laberdan, Labberdan, siehe Stockfisch.

Lachs oder Salm (Engl. Salmon, Franz. Saumon, Ital. Sermone, Salamone, Span. Salmon, Port. Salmao, Holl. Zalm, Dän. u. Schwed. Lax, Russ. Semga, Poln. Losos), ist einer der wichtigsten Fische für die Fischerei in den nordischen Gewässern, während derselbe in südlichen und im Mittelmeere nicht angetroffen wird, und namentlich in Großbrittanien ist solcher von besonderem Werthe. „Der Lachs (bemerkt der Schriftsteller Marshall) gehört zu den häufigsten und beständig vorhandenen Nahrungsmitteln der Menschen, so daß man solchen mit dem Getreide vergleichen kann. Ein Vorzug dieser Fischgattung vor jedem andern inländischen Nahrungsmittel ist, daß durch dieselbe kein anderes vermindert wird. Der Lachs verzehrt nichts, was vom Boden erzeugt wurde, noch erlangt er seine Größe und Reichthum an Nahrungsstoff durch Zerstörung der mit ihm verwandten Fischgattungen. Noch klein verläßt er die Gewässer, in denen er jung geworden, und kehrt groß und genährt zurück, ohne daß die Naturforscher wissen, wo derselbe gewesen ist; er dringt, sich jeder Gefahr bloß stellend, und dem Menschen gleichsam sich als eine nahrhafte Speise darbietend, in die kleinsten Flüsse. In den frühesten Zeiten, sowie in den neuesten ist derselbe stets für die Bevölkerung vieler Länder und namentlich Großbrittaniens eine Wohlthat gewesen. Da derselbe fast nur in Buchten und Flüssen gefangen wird, so gehört derselbe in vielen Gegenden des letzt genannten Reichs und auch in andern Ländern zu einem grundherrlichen Regale. London, woselbst ausserordentlich viel Lachse verzehrt werden, sieht sich damit vorzüglich von den schottischen Flüssen aus versorgt. Im ganzen Königreiche kann die Lachsfischerei in der Tweed als die ergiebigste angesehen werden; dieser Fisch ist daselbst so häufig, daß zuweilen in einem einzigen Zuge mehrere Hundert gefangen worden sind. Aus den Flüssen Spey, Tay und Tweed werden solche in schnellsegelnden Fahrzeugen und in Eis gepackt nach London verführt, so daß solche ganz frisch erhalten daselbst ankommen. In der Jahreszeit, in der der Fang am ergiebigsten ist, werden die Fische eingesalzen, marinirt und getrocknet für den innern Verbrauch im Lande sowohl, als auch zur Ausfuhr. In

frühern Zeiten wurden die in Schottland gefangenen Lachse, die man daselbst nicht verzehren konnte, gesotten, eingesalzen und in kleine Fässer verpackt, unter dem Namen Newcastler Lachs versandt; doch ist der Verbrauch dieses Fisches jetzt so sehr vermehrt worden, daß nur der Wohlhabendere, selbst da, wo derselbe gefangen wird, denselben bezahlen und genießen kann. Noch viele jetzt lebende Menschen können sich erinnern, daß eingesalzene Lachse in allen Landwirthschaften der Tweed-Thäler einen wesentlichen Artikel der Hausmannskost ausmachten, und Dienstleute, welche beköstigt wurden, machten die Bedingung, daß sie wöchentlich nur zweimal Lachs zu essen erhielten. Der damalige Preis war 2*s.* für ein Steingewicht von 19 Pfund, jetzt erhält man dieses Gewicht niemals unter 12*s.* und oft kostet es 36*s.* bis 42*s.* Das Steigen dieses Preises hat im Ertrag des Pachtgeldes der Fischereien eine eben so große Steigerung hervorgebracht, und bilden einige derselben ein sehr großes Einkommen. Man schätzt den Werth der in Schottland im Laufe eines Jahres gefangenen Lachse auf £ 150,000. Auch gibt es in einigen irischen und englischen Gewässern ansehnliche Lachsfänge, doch stehen solche denen Schottlands nach.

Abnahme der Lachsfischerei. Die Abnahme der Lachse in den schottischen und englischen Flüssen, namentlich in den letzten Jahren, ist ein Ereigniß, welches gar nicht mehr in Zweifel gezogen werden darf. Ueber die Ursachen fand viel unnützer Streit Statt, wahrscheinlich sind sie von sehr verschiedenem Charakter. Viele rechnen diese Verminderung der Lachse den vielen Wasserwerken und Maschinen, die sich an den Flußufern vermehrt haben, zu, doch läßt sich solches kaum glauben, ausgenommen etwa bei den ganz kleinen Flüssen. Auch sollen Lachswehre und Lachsfänge nachtheilig wirken, doch versichern Viele gerade das Gegentheil. Ein Hauptgrund der Abnahme dieses werthvollen Fisches mag aber wohl in der Versuchung liegen, die Gewässer, der hohen Preise wegen, übermäßig auszufischen, deßgleichen in den Diebereien, und noch mehr als Alles in der zu kurzen Ruhezeit. Im Jahre 1828 fanden Untersuchungen Statt, in Folge welcher ein Gesetz erlassen wurde (9, Georg IV., C. 59), welches den Mißbräuchen einige Abhülfe entgegensetzte, wenigstens was die schottischen Fischereien anbetrifft. Demnach sollen die Flüsse vom 14. September bis zum 1. Februar dem Fange verschlossen seyn, und Jeder, der während dieser Zeit beim Lachsfange betroffen wird, soll um £ 1 bis £ 10 jedesmal gestraft werden, auch sollen die gefangenen Fische, die dabei gebrauchten Boote, Netze und Geräthschaften weggenommen werden. Auch den Fischdieben sind Geldstrafen auferlegt, und sind Anstalten getroffen, daß die Gewässer bewacht werden. Dieß Gesetz soll bereits eine gute Wirkung hervorgebracht haben, doch glauben Andere, daß die Zeit, da die Flüsse geschlossen sind, vom 1. September bis zum 14. Februar mit Nutzen verlängert werden könnte.

Auch ist durch das Gesetz 1, Georg I. u. II., C. 18, verfügt worden, daß zu keinem Fischhändler oder Verkäufer in England Lachse unter 6 ℔ Gewicht gebracht werden dürfen, bei Strafe von £ 5. Durch 58, Georg III., C. 43, sind die vierteljährigen Gerichtssessionen befugt, Aufseher über die Flüsse zu bestellen, welche den Anfang und Schluß der Lachsfischerei festsetzen. Die Strafe des Lachsdiebstahls, sowie des Fischens während die Fischerei geschlossen ist, beträgt nicht über £ 10 und nicht unter £ 5, und werden die dazu gebrauchten Boote, Netze und Geräthschaften ausserdem confiscirt.

Auch in allen andern Ländern werden die Lachse immer seltener, obgleich dergleichen im Innern Deutschlands, selbst in der Moldau bis Prag immer noch gefangen werden. Einige Naturforscher wollen beobachtet haben, daß irgend eine andere Fischart, welche dem Rogen und der Brut

des Lachses besonders feindlich nachstelle, sich sehr vermehrt habe, und somit die Verminderung der Lachse veranlasse.

Lack oder (fälschlich) **Gummi-Lack** (Engl. Lac, Gumlac, Franz. Gomme laque, Lacque, Ital. Lacca, Gommalacca, Span. Goma laca, Port. Laca, Holl. Gomlak, Lak, Dän. und Schwed. Gummilak, Russ. Laka, Gummilak, Poln. Guma Laka, Arab. Laak, Hinduanisch Lak'h, Sanskrit Läkshä), eine Substanz, die fälschlich zu den Harzen gezählt worden ist; solche kommt aus Bengalen, Assam, Pegu, Siam u. s. w., und zeigt sich an den Blättern und Zweigen einer Baumart, durch ein Insect (Chermes lacca) hervorgebracht. Die Bäume, welche sich dieses Thier dazu aussucht, sind bekannt unter dem Namen Biharbaum (Croton lacciferum, *Linn.*), Pepel (Butea frondosa), Bott- und Coossimbaum u. a. m. Wenn die Eier dieses Insects gelegt sind, werden solche von demselben mit einer besondern Substanz oder Lack dick bedeckt, welcher von der Natur offenbar dazu bestimmt ist, für das Ei, sowie für das junge Insect bei seiner ersten Entstehung als Nest zu dienen, und als Nahrung für die Maden oder Larven bei deren Verwandlung. Es bilden sich daraus Zellen wie in einem Bienenstocke, nur mit etwas verschiedener Einrichtung.

Dieser Lack gibt eine schöne rothe Farbe, die, wenn auch nicht so glänzend wie die der ächten mexikanischen Cochenille, für viel dauerhafter gehalten wird; der harzige Theil desselben wird vorzüglich gebraucht, um Siegellack daraus zu machen, und neuerdings in Hutfabriken, sowie aufgelöst auch als Firniß.

Dieser Lack, wenn er sich in seinem natürlichen Zustande als Ueberzug der Blätter der genannten Bäume befindet, heißt Stocklack oder Stangenlack (Engl. Sticklac, Franz. Lacque en bâtons, Ital. Lacca in bastoncini, Span. Laca en palillos, Port. Laca em páos, Holl. Stocklak, Koutlak, Dän. und Schwed. Stocklack), derselbe wird zweimal im Jahr eingesammelt, und ist dabei weiter keine Mühe, als daß die Blätter und Zweige abgebrochen und zu Markte gebracht werden. Sind die Zweige oder Aeste stark und groß, oder nur zum Theil von dem Lack bedeckt, so wird solcher oft davon abgelöst, welches bei der Verschiffung nach Europa die Fracht sehr vermindert. Der beste Stangenlack ist von einer dunkelrothen Farbe; gegen das Licht gehalten muß er glänzen und gebrochen gleich kleinen Diamanten glänzend erscheinen. Wird derselbe früher gesammelt, bevor die Insecten die darin befindlichen Zellen verlassen haben, so bekommt er eine blasse Farbe und ist äusserlich löcherig; zum Färben ist er dann weniger brauchbar als zum Firniß. Die Lackfarbe (Engl. Lacdye, lac lake oder cake lac) kommt fast nur im englisch-ostindischen Handel vor, und ist der aus dem Stangenlack gezogene färbende Stoff (Franz. lacque colorante). *) Um solche zu gewinnen, hat man sich schon verschiedener Proceduren bedient. Sie wird in kleine viereckige Kuchen geformt, wie der Indigo. Im Bruch muß solche ein dunkelfarbiges, glänzendes, sammtartiges und dichtes Aussehen zeigen; geschabt oder gerieben muß solche ebenfalls glänzend roth erscheinen, beinahe dem Karmine gleich. Die, welche sandig, hellfarbig und schwammig ist, und zerrieben dem Ziegelmehl gleicht, ist ohne Werth.

Ungeachtet des unausgesetzten Fallens der Cochenille-Preise, ist wenigstens in England die Anwendung der Lackfarbe im Zunehmen gewesen. Die jährliche Einfuhr mag sich auf 600,000 ℔ belaufen, und hat sich seit 1818 verdreifacht. Die besten Sorten davon kommen in Calcutta gar nicht auf den Markt, indem solche für Europa nur auf geschlossene Contracte zubereitet werden.

*) Anmerkung des deutschen Herausgebers. Die ausländischen Benennungen der Lackfarbe hat sich derselbe nicht verschaffen können; auch waren die fremden Benennungen der verschiedenen Produkte des Gummilacks im engl. Original sehr unvollständig und sind berichtigt worden.

Nachdem der Stangenlack von den Zweigen, an denen er gemeiniglich klebt, abgelöst und grob gestoßen worden ist, ziehen die Seiden- und Baumwollenfärber daraus die Farbe, insoweit dieses durch bloßes Wasser bewirkt werden kann. Der gelbe, harte, harzartige und körnige Rückstand, als ein grobes Pulver, sieht dem Senfsamen ähnlich und heißt dann Körner- oder Samenlack (Engl. Seadlac, Franz. lacque en graines, Ital. Lacca in grana, Span. Laco en granos, Port. Laca em graos, Holl. Zaadlak, Dän. Saedlack, Schwed. Sadeslack), und wenn dieser durch Hitze geschmolzen in Kuchen geformt worden, nennt man ihn Tafellack und Schellack (Engl. Lumplac und Shellac, Franz. Lacque plate et en feuilles, Ital. Lacca piana, Span. Laca en tabillas, Port. Laca em taboas e em folhas, Holl. Schellak, Dän. Fladtlack, Skällack, Schwed. Skällack). Die Indianer machen aus dem Tafellack Behänge und Ringe als Putz, welche die Weiber der niedrigen Volksklassen an den Armen tragen; der feinere Schellack wird zu Zierrathen und Putz für die höheren Klassen verarbeitet. Der Schellack wird aus dem Körner- oder Samenlack gewonnen, indem man solchen in Säcke von Kattun thut und über ein Kohlenfeuer hält; sobald die Masse schmilzt und durch den Sack läuft, erhält man den harzigen Theil, der der schmelzbarste ist, in einem sehr reinen Zustande, und wird solcher in dünne Blätter oder Tafeln geformt. Der beste ist der dünne, durchsichtige, bernstein- oder ambrafarbige, der von dicken Blättern dunkelfarbige und fleckige taugt nicht viel; der Bruch muß stets ambrafarbig (wie Bernstein) aussehen, dagegen der dunkle, selbst wenn er dünn von Blättern ist, ausgeschossen werden muß. Legt man Schellack auf eine heiße eiserne Platte, so muß er, wenn er rein ist, sogleich brennen, und einen starken, aber nicht unangenehmen Geruch verbreiten. Er wird hauptsächlich zur Verfertigung des Siegellacks und zu Firnissen gebraucht; seit einigen Jahren bedient man sich dessen aber auch in England häufig bei Verfertigung der feinen Hüte. In den letzten drei oder vier Jahren ist der Preis des Schellacks sehr schnell gestiegen, ein Umstand, der sehr dazu beigetragen hat, den Preis der Lackfarbe herunter zu bringen, denn die Erzeugung der letztern ist sehr vermehrt worden, um den so sehr begehrten Schellack zu gewinnen.

In Bengalen wird der meiste Gummilack in den Wäldern von Sylet und Burdwan gewonnen. Die feinste Lackfarbe behauptet man aus dem Stangenlack gewinnen zu können, der aus Siam und Pegu kommt; doch der Schellack, der aus den letztgenannten Gattungen gezogen wird, ist nicht so gut als der aus dem Sylet-Stangenlack. Man kann davon beinahe jede Quantität erhalten.

Uebersicht der brittischen Einfuhr der Lackfarbe, des Schellacks, Samenlacks und Stangenlacks, seit dem Jahre 1814 bis 1828.
(Nach Parliaments-Papieren, Nro. 22, Session 1830. p. 86.)

Jahre.	Lackfarbe oder Lacdye.	Schellack und Samenlack.	Stangenlack.
	℔	℔	℔
1814	278,899	110,670	44,439
1815	598,592	575,629	32,677
1816	269,080	567,153	4,200
1817	384,909	653,256	254,005
1818	242,387	839,977	562,051
1819	178,088	551,549	40,478
1820	439,439	845,569	342,340
1821	640,864	716,063	58,880
1822	872,967	282,521	18,429
1823	525,231	366,321	15,517
1824	592,197	571,684	427
1825	535,505	708,687	13,521
1826	760,729	445,589	90,396
1827	729,242	499,813	8,835
1828	689,205	681,271	—

Uebersicht des Absatzes in Großbrittannien von Lackfarbe für den innern Verbrauch sowie zur Ausfuhr, wie auch des Vorraths am 1. Januar jeden Jahres in London und Liverpool, vom Jahre 1818 bis 1830 incl.

Jahre.	Absatz von Lackfarbe.				Vorrath am 1. Januar.	
	London.		Liverpool.		London.	Liverpool.
	Verbrauch.	Ausfuhr.	Verbrauch.	Ausfuhr.		
	℔	℔	℔	℔	Kisten.	Kisten.
1818	180,385	24,607				
1819	150,650	22,137				
1820	224,101	41,495				
1821	259,892	71,854				
1822	315,506	26,455	46,758	—	6462	
1823	333,277	13,106	75,472	—	5647	
1824	422,852	51,473	57,573	—	7413	
1825	310,519	63,111	57,867	—	7630	
1826	355,853	70,100	33,329	—	7690	170
1827	358,002	68,673	93,298	1020	8595	250
1828	360,694	49,642	67,015	6395	9397	380
1829	402,055	28,103	57,021	336	9778	350
1830	462,934	78,900	112,995	1167	9800	400
1831	—	—	—	—	8750	260

Die feinste Lackfarbe hat das Zeichen D. T.; die darauf folgende J. Mc. R.; die dritte C. E. u. s. w. Im October 1831 waren folgende die Londoner Preise, wie solche (unter königl. Verschluß) bezahlt wurden:

Lackfarbe (Lac dye)	D. T.	2*s.* 6*d.*	bis 3*s.* 0*d.*
„ „	J. Mc. R.	1*s.* 5*d.*	„ 1*s.* 6*d.*
„ „	C. E.	1*s.* 0*d.*	„ 1*s.* 2*d.*
„ geringe	(low and middle)	0*s.* 9*d.*	„ 1*s.* 0*d.*
Samenlack		£ 3. 10*s.*	bis 4. 15 der Ctr.
Stangenlack		1. 15	„ 2. 10 „
Schellack	(Liver)	5. 0	„ 5. 15 „
„	D. T.	6. 0	„ 0. 0 „
„	Orange	6. 0	„ 7. 0 „
„	Block	5. 10	„ 5. 15 „

1823 hatte der Preis der Lackfarbe D. T. die Höhe von 8*s.* 5*d.* bis 8*s.* 6*d.* das Pfund erreicht. Der Zoll dafür, sowie für Samen- und Stangenlack ist 5 % und 20 % vom Schellack. Es ist schwer einzusehen, weßhalb der Schellack, der, wie oben gezeigt ist, aus dem Abgange der Lackfarbe bereitet wird, viermal mehr Zoll bezahlen muß, als diese. (Nach Dr. Bancroft on permanent Colours, vol. II, pag. 1—60. Ainslie Mat. Medica. Milburn's Oriental Commerce, sowie nach Privatmittheilungen.) Vergleiche diesen Artikel mit Krapp. *)

Ladungsschein, siehe Connossement.

Lakritzensaft, siehe Süßholz.

Lammfelle oder **Lämmerpelze** (Eng. Lambskins, Franz. Peaux d'agneaux, Ital. Pelli angnelline, Span. Pieles de Corderos) stehen im Preise sehr verschieden, indem solcher durch die Feine, den Glanz und die

*) Das Lack, oder 100,000 Rupien, drückt im ostindischen Verkehr (den festen Cours der Rupie mit 2*s.* 6*d.* Sterling oder etwa 3 Francs, oder ¾ Thlr. Conv. Geld) eine Summe von £ 12,500 aus, und ist vorzüglich bei Berechnungen der Staatseinkünfte und Ansetzung der Tribute der abhängigen indischen Fürsten üblich. (Damit sind zu vergleichen die Artikel: Calcutta, Münzen ꝛc.)

Farbe der Wolle derselben bestimmt wird. Die schwarzen sind die, welche vor allen andern am meisten gesucht werden, doch hat man unter den englischen selten schön schwarze, und kamen dergl. ehemals vorzüglich aus der Lombardei. Seitdem die Merinoracen in vielen Ländern und auch in England einheimisch geworden sind, findet man, wenigstens was weiße Felle betrifft, in diesem sowie in andern Ländern eine schöne Auswahl, so daß die spanischen Felle bei weitem nicht mehr so gesucht sind. Der englische Einfuhrzoll ist übrigens nur 4*d.* für 100 Stück Lammfelle.

Lampen (Engl. Lamps, Franz. Lampes, Ital. Lucerne, Span. Lamparas, Port. Alampadas, Candeias, Holl. Lampen, Dän. Lamper, Schwed. Lampor, Russ. Lampadü, Poln. Lampy), die auf sehr mannichfaltige Weise eingerichteten Geräthe und Maschinen, in denen flüssige brennbare Körper verbrannt werden, um ein künstliches Licht und dadurch Helligkeit bei einbrechender Dunkelheit und während der Nachtzeit, oder auch einen gewissen Hitzegrad hervorzubringen.

Die Verschiedenheit des Baues der Lampen, sowie der Umstand, daß täglich neue Verbesserungen und Erfindungen daran bekannt gemacht werden, verbietet hier jede nähere Aufzählung und Beschreibung derselben; doch verdient die Sicherheitslampe, die Sir Humphry Davy erfunden hat, in welcher die Flamme durch ein Drahtnetz bedeckt ist, einer Erwähnung, indem solche verhindert, daß die brennbare, vorzüglich in den Kohlenminen so häufig vorkommende, eingeschlossene Sticklust sich entzünde und durch Explosionen Menschenleben gefährde. Nachstehende kurze Beschreibung rührt von einem gewissen Herrn Buddle her, welches einer der geschicktesten und unterrichtetsten Bergmänner in England ist, und zeigt den großen Nutzen der Davy'schen Erfindung auf's Anschaulichste.

„Ausser der großen Bequemlichkeit, welche diese Lampe den Arbeitenden in den Kohlenbergwerken gewährt, welche stets von brennbaren Dünsten umgeben sind, werden die Directoren und Oberaufseher vermittelst dieser Erfindung in den Stand gesetzt, sich auf das Genaueste und Schnellste von dem Daseyn, der Menge und der Beschaffenheit und Richtung des Gases eine gehörige Kenntniß zu verschaffen. Anstatt bei Untersuchung des Zustandes eines Kohlenwerkes Zoll für Zoll in den Gängen hinzukriechen, wenn man daselbst Anhäufungen von Gas vermuthet, schreiten wir gegenwärtig getrost mit unsern Sicherheitslampen darin vorwärts, ohne die geringste Besorgniß zu haben. Indem man die Flamme der Lampe mit Aufmerksamkeit beobachtet, ob und wie sich solche verändert, zeigen sich ganz deutlich die Zustände der Luft, und durch Untersuchungen dieser Art werden Unglücksfälle, die sonst auch den erfahrensten und vorsichtigsten Bergleuten begegnet sind, vollständig erklärt, während man sich früher mit bloßen Vermuthungen behelfen mußte.

„Es wird nicht nothwendig seyn, auf die großen Nationalvortheile aufmerksam zu machen, welche eine Erfindung zur Folge haben muß, welche die ausdauernde Benutzung unserer Kohlengruben sichert, sie sind für Jedermann augenscheinlich; es ist mir aber unmöglich, meine Bewunderung des Talents zu unterdrücken, welches diese Eigenschaften entdeckt und dadurch die Kräfte eines Elements gezähmt hat, welches bei den menschlichen Unternehmungen unter der Oberfläche der Erde einer der gefährlichsten Gegner ist."

Landstrassen, siehe Wege.

Landwege nach Indien, siehe die in dem Vorworte erwähnten Nachträge zu diesem Handbuche.

Lapis lazuli, siehe Ultramarin oder Bergblau.

Lärchenbaumrinde, siehe Eichenrinde.

Lärchenbaumschwamm, siehe Blätterschwamm.

Lastträger und Trägerlohn (in London) verdient hier eine kurze Anführung, indem die darauf bezughabenden Verfügungen einerseits musterhaft, andernseits höchst absurd sind, und also nur in erster Hinsicht zu Nachachtung empfohlen werden können. Den Lastträgern in London (in mehrere Classen eingetheilt, durch die Verordnung 39, Georg III., C. 58) sind folgende Taxen für das Fortschaffen von Packen ꝛc. bestimmt worden, die das Gewicht von 56 ℔ nicht übersteigen; auf den Straßen Londons und der Städte Westmünster, Southwark und der Vorstädte, nämlich:

			s.	d.
für jeden Weg, der unter	¼	engl. Meile ist . .	0	3
„	unter u. bis ½	„ . .	0	4
„	nicht über 1	„ . .	0	6
„	nicht über 1½	„ . .	0	8
„	nicht über 2	„ . .	0	10

und so fort steigend für jede halbe Meile um 3*d*.

In den Wirths- und Gasthäusern *) müssen Zettel oder Adressen ausgefertigt werden, welche der Lastträger erhält, um solche sammt den erhaltenen Paketen u. s. w. wegzubringen, und wird ein jeder Wirth, welcher einen dergleichen Zettel ꝛc. nicht gehörig ausfertigt, mit nicht über 40*s*. und nicht unter 5*s*. in Strafe genommen; die Lastträger, welche solche nicht abliefern oder verfälschen, werden um 40*s*., und wenn sich solche dabei eine Uebertheurung zu Schulden kommen lassen, deßhalb besonders noch mit 20*s*. gestraft. Pakete, welche mit den Postkutschen ankommen, müssen binnen 6 Stunden abgegeben seyn, und tritt im Unterlassungsfall eine Strafe von wenigstens 10*s*., doch nicht über 20*s*. ein. Pakete, welche durch Fuhrleute mitgebracht werden, sind in 24 Stunden unter gleichen Strafen abzuliefern. Alle Pakete, deren Adressen dahin lauten, abgeholt zu werden, müssen unter gleichen Strafbedingungen dem Empfänger gegen Entrichtung der Fracht und 2*d*. Lagermiethe per Woche abgeliefert werden, und steigt die Lagermiethe der nicht abgeholten Güter mit jeder Woche um 1*d*. Ungebührliches Benehmen der Lastträger wird mit einer Strafe bis 20*s*., doch nicht unter 5*s*. gerügt. Die Londner Lastträger haben das ausschließliche Vorrecht, in der City allein Güter und Waaren aufzunehmen und fortzuschaffen, und wer einen andern als einen solchen dazu verwendet, verfällt in eine Strafe.

Die Träger des Taklehouse in London stehen unter der speciellen Aufsicht der City-Behörden. Sie genießen das Vorrecht des Ausschiffens, Landens, Wegbringens und auf's Lagerbringens der Waaren der Südsee-Compagnie und der Ostindischen Compagnie, sowie auch andere Waaren, mit Ausnahme der Ostsee-Produkte (East Country); ferner der aus den brittischen Colonien und aus Ireland, und durch den Küstenhandel eingebrachten Waaren. Diese Träger müssen £ 500 Caution stellen, um, wenn sie Verlust oder Schaden machen, solche zu ersetzen. Die Löhne derselben werden durch ihre eigene Körperschaft bestimmt. Es gibt ausserdem in London noch Ticket-Porters, welche von der Stadt ernannt sind, und ist diesen durch Privilegium die ausschließliche Besorgung des Landens, des Fort- und auf's Lagerbringens des Pechs, Theers, der Seife, der Asche, des Eichen- und Föhrenholzes, der Stangen, Masten, Dielen, Ruder, der leeren Kisten, der Tafeln, des Flachses und Hanfes, die in London aus Rußland eingebracht werden; ebenso auch des Eisens, des Tauwerks, des Bauholzes, sowie aller Erzeugnisse, die aus dem brittischen Amerika und Ireland ankommen, nebst den auf den Küstenfahrzeugen eingebrachten

*) Dieses ist von den daselbst einkehrenden oder ankommenden Post- und Landkutschen zu verstehen, für welche die Wirthe, oft auch Unternehmer derselben, verbindlich gemacht werden.

Gütern, mit Ausnahme des Bleies, verliehen. Diese Leute sind Freibürger Londons, stellen eine Caution von £ 100 und tragen ihre Nummern und Namen auf metallenen Schilden. Dieselben stehen unter der Corporation des Taklehouses, welche, indem sie die Hafenarbeiten übernehmen, auch andere Arbeiter anstellen können, sobald nicht hinlängliche Ticketträger zu haben sind. (Montefiore Dictionary.)

In die Stadt von Aussen herein ist es einem Jeden gestattet, Waaren, Lasten u. s. w. zu tragen, sobald aber Jemand innerhalb der Stadt etwas aufnimmt oder fortträgt, so fällt derselbe in eine Strafe. Es ist wunderlich, daß der Londoner Kaufmann nicht eben so gut wie der von Manchester einen Jeden, der ihm beliebt, zum Fortschaffen seiner Waaren verwenden darf! Glaubt man vielleicht, daß hierin nicht ebenfalls Mitbewerbung die allerheilsamsten Wirkungen hervorrufen würde? — Die vorhandenen Verordnungen dienen nur dazu, höchst drückende Privilegien aufrecht zu erhalten, und nicht nur dem Allgemeinen, sondern selbst denen, zu deren Gunsten solche aufrecht erhalten werden, sind solche Nachtheil bringend.

Last ist das fast bei der Schifffahrt eines jeden Landes größere oder geringere Gewicht für schwere Waaren; doch wird es in den meisten Fällen zu 4000 ℔ angenommen, obgleich viele Abweichungen dabei Statt finden.

Folgende Quantitäten Waaren werden im Handel gemeiniglich einer Last gleich geachtet.

14 Faß Pech, Theer und Potasche.

12 Dutzend rohe Häute oder 20 Dechend.

20 Cade Heringe, jeder zu 1000 Stück, das Tausend 10 Hundert, und jedes Hundert fünf Stieg (score).

10½ Quarter Repssaat.

10 Quarter Getreide.

21 Quarter Getreide werden nur in einigen Gegenden Englands auf die Last gerechnet.

12 Ballen Schafwolle.

20 Dechend Häute zu 12 Stück per Dechend.

18 Faß Heringe zum Umpacken.

10,000 Sardellen.

24 Faß Schießpulver (das Faß zu 100 ℔ gerechnet).

1700 ℔ Bettfedern oder Flachs.

Zuweilen wird die Größe der Schiffe nach Lasten zu 4000 ℔ gerechnet; zu vergl. die Artikel: Amsterdam und Hamburg.

Lastigkeit der Schiffe, siehe Tonnengehalt.

Latten (Engl. Lathwood, Laths, Franz. Lattes, Ital. Correnti, Span. Latas, Ripias, Port. Ripas, Holl. Latten, Dän. Legter, Schwed. Läckter, Russ. Slegü, Poln. Taty), lange, dünne und schmale, meistens geschnittene Holzstreifen. Es gibt deren mehrere Sorten, welche nach den Holzarten, aus denen solche gemacht sind, sowie nach ihrer Bestimmung benannt werden. Auch unterscheidet man solche nach ihrem Maaß. Die Dicke derselben ist mindestens ¼ Zoll, die Breite 1 Zoll und darüber. In England werden solche nach Bunden verkauft, worunter man 100 Stück versteht. Dreifüßige werden zu 7 Stieg oder 140 Stück, 4füßige zu 6 Stieg oder 120, und 5füßige zu 5 Stieg oder wirkliche 100 Stück verhandelt. Die Breite ist meistens 1½ Zoll, die Stärke ½ Zoll, doch auch drüber. Der Einfuhrzoll derselben ist in England nach der Länge und nach Faden bestimmt.

	£	s.	d.
5 Fuß lange gibt der Faden 6 Fuß hoch und 6 Fuß breit	4	5	0
von 5 bis 8 Fuß Länge, der Faden	6	16	0
„ 8 bis 12 „ „ „	10	4	0
„ 12 Fuß Länge und darüber, der Faden . .	15	12	0

Dieses ist aber nur zu verstehen, wenn solche nicht aus brit- £ s. d.
tischen Besitzungen kommen; aus diesen:
von 5 Fuß Länge, der Faden 0 15 0
„ 5 „ „ und darüber, der Faden . . 1 5 0

Laugensalze (der rein-chemische Artikel des englischen Originals ist hier weggelassen worden, indem das, was den Kaufmann dabei interessiren kann, unter Barilla und Potasche abgehandelt ist).

Lazareth, siehe Quarantaine-Anstalten.

Lebensversicherung und Lebensversicherungs-Anstalten; unter ersterem wird hier die Zusicherung einer Geldsumme auf den Todesfall des Versicherten oder der von ihm bezeichneten Person verstanden, und sodann die Grundsätze, nach denen dieses Versicherungs-Geschäft durch die letzten benannten Anstalten betrieben wird. Nicht damit zu vermengen ist das Geschäft der Leibrenten (siehe diesen Artikel, welcher von denselben Anstalten zuweilen in Verbindung betrieben wird), zu vergleichen damit ist auch die allgemeine Einleitung zu dem Artikel Versicherungs-Anstalten.

Man nehme an, daß irgend Jemand den Wunsch habe, sich in einem gewissen Alter für £ 100 zu versichern, welche bei seinem Tode auszuzahlen sind, so ist die jährlich zu zahlende Summe festzusetzen, die der Versicherungs-Anstalt dafür entrichtet werden muß; solche heißt Prämie und wird durch die anzunehmende Lebensdauer des Versicherten bestimmt, sowie durch die Vortheile, welche die Versicherungs-Gesellschaft dabei erlangen kann.

Was die anzunehmende Lebensdauer anbelangt, so wird solche nach den Berechnungen und Tabellen, welche man als Maaßstab der beobachteten Sterblichkeit an verschiedenen Orten gemacht und gebildet hat, berechnet, und sind dabei die Tabellen, die sich bei dem Artikel Leibrenten befinden, nachzusehen und zu vergleichen. Obschon nun sowohl der Abgang der Bevölkerung, sowie die anzunehmende Lebensdauer im Durchschnitte für jedes Altersjahr genau berechnet werden können, so steht es dennoch im Zweifel, ob darauf eine ganz sichere Grundlage für die Lebensversicherungs-Gesellschaften gebaut werden kann. Die allgemeine Meinung ist, daß versicherte Leben länger dauern, als die im Durchschnitt angenommene Periode. Die Lebensversicherungs-Anstalten handeln sämmtlich nach dem Grundsatze, sich von leicht hinfälligen Personen eine höhere Prämie zahlen zu lassen oder solche lieber nicht zu versichern, und da man annehmen kann, daß beinahe alle diejenigen, welche ihr Leben versichern, aus den höheren Ständen sind, so führen solche auch keine Lebensart, welche durch schwere oder Handarbeiten dem Leben und der Gesundheit nachtheilig wird. Andererseits ist aber anzunehmen, daß die Angehörigen von hinfälligen Menschen, sowie solche selbst, besonders dafür besorgt sind, für sich Lebensversicherungen zu bestellen. Es ist daher nichts Ungewöhnliches, daß Manche solche Personen versichern, von denen sie es zu wissen glauben, oder die wirklich krank oder hinfällig sind, und dann sich die Police gesetzlich cediren lassen, indem sie ihrem Strohmann einen Antheil am Ertrag der Betrügerei einräumen. Es finden jedenfalls stets eine Menge Anträge zu Versicherungen von dieser Gattung Statt, und ein Jeder, der mit diesem Geschäft bekannt ist, weiß recht gut, wie ungeachtet der größten Vorsicht dergleichen Anschläge sehr oft gelingen. Der Verfasser des Artikels Leibrenten in der brittischen Encyclopädie, Herr Milne, dessen Urtheil man hierin vertrauen kann, sagt: „alle Vorsicht und Sorgfalt in der Auswahl, welche die Versicherungs-Gesellschaften im Allgemeinen anwenden und treffen können, ist erforderlich, um die versicherten Leben auf demselben Durchschnitts-Verhältniß zu erhalten, das bei der Bevölkerung im Allgemeinen Statt findet.“ Seitdem sich die Mitbewerbung der Lebensversicherungs-

Gesellschaften so sehr vergrößert hat, wie dieses in den letzten Jahren geschah, wird es nur selten der Fall seyn, daß ein Leben, wenn auch das einer hinfälligen Person, nicht von einer oder der andern dieser Gesellschaften versichert werden sollte, und man sollte fast bezweifeln, wenn die Resultate ihrer Erfahrungen bekannt gemacht werden sollten, ob man die Meinung gegründet finden würde, daß die versicherten Leben länger dauern.

In Rücksicht der Bestimmung der Prämie oder der Taration einer Versicherung nach den Geldzinsen, ist es unmöglich, zu einem richtigen Schluß zu kommen. Im Durchschnitt kann zwar vielleicht angenommen werden, daß das einzelne Geschäft einer Lebensversicherung von da an, wo solche vorgenommen worden, ungefähr 30 Jahre dauern könne, doch wie Vieles mag sich nicht in einem so langen Zeitraum ereignen, was allein den Zinsfuß und also auch den Gewinn anbelangt. Herr Finlaison, von der National Debt-Office, meint, daß 4½ % für den richtigen Durchschnitt des Zinsfußes in England angenommen werden könne, und daß bei 4¼ % noch kein Verlust nothwendig zu befürchten sey. (Parliamentspapiere Nro. 284, Session 1829.) Doch ist dieses kein Punkt (wie Herr Finlaison zu glauben scheint), bei welchem vorausgegangene Erfahrungen einen sichern Maaßstab abgeben können, um danach für die Zukunft Verbindlichkeiten einzugehen; und wäre hier der Platz, um darüber Untersuchungen anzustellen, so würden wir wohl zeigen können, daß für die Dauer des kommenden halben Jahrhunderts bei Anlegung von Kapitalien nicht mehr angenommen werden dürfte, als drei Procent.

Wir nehmen dieses wenigstens für das Höchste an, was man rechnen kann, und möchten behaupten, daß jede Anstalt, welche sich darauf stützte, mit Sicherheit 4¼ % Interessen zu erlangen, ihrem Ruin entgegen sehen kann. Dennoch ist jede Behauptung dieser Art nicht mit Hartnäckigkeit zu verfechten, und wir gestehen zu, daß allen solchen Schlüssen mehr Vermuthung als Gewißheit zu Grunde liegt.

Die ersten und richtigsten Grundsätze bei Errichtung einer jeden Versicherungs-Anstalt sind, Sicherheit darzubieten, und es würde daher sehr unklug seyn, die Prämien nicht höher zu rechnen, als es nach den Erfahrungen der letzten 30 oder 40 Jahre für nöthig zu erachten gewesen. Gesellschaften, welche Verträge eingehen, die sich über ein halbes Jahrhundert und länger hinaus erstrecken, sind dabei einer Menge nicht zu berechnender Dinge ausgesetzt; dieselben würden höchst tadelnswerth und des öffentlichen Vertrauens unwürdig seyn, wenn sie ihre Geschäfte nach einem Grundsatze betreiben wollten, welcher sie den Schwankungen des Zinsfußes aussetzte, oder einer Zunahme des Krankheitszustandes oder andern Zufällen; der glückliche Erfolg, welcher bis jetzt die Geschäfte der Equitable,*) sowie einiger andern Compagnien begleitete, darf nicht als ein Maaßstab betrachtet werden, um danach die Vorgänge der nächsten 100 Jahre beurtheilen zu wollen. Der erfahrene Bevollmächtigte der Equitable, Herr Morgan, hat in seinem Berichte über die Zunahme und das Emporkommen dieser Anstalt zur Genüge bewiesen, daß solche ihr Gedeihen vorzüglich Umständen zu verdanken habe, welche nicht zweimal hintereinander erwartet werden können. So konnte diese Gesellschaft bis zum Jahre 1771 für die Lebensversicherung einer Person von 30 Jahren für £ 100 eine Prämie von £ 4. 1*s.* 5½*d.* berechnen, während gegenwärtig dafür nicht mehr als £ 2. 13*s.* 4*d.* gezahlt werden, und bei den andern Lebensaltern fand eine verhältnißmäßig eben so vortheilhafte Prämie Statt. (S. 36.) Doch nicht allein die Höhe der Prämien verschaffte dieser Gesellschaft solch einen ausserordentlichen Gewinn, sondern es traten auch noch andere günstige Umstände für solche ein. Nach denselben unzubezweifelnden Angaben erfährt man,

*) Eine der ältern sehr respectablen Lebensversicherungs-Gesellschaften in England.

daß die Hälfte der während der ersten 25 Jahre nach Errichtung der Gesellschaft gemachten Lebensversicherungen von den Versicherern nicht fortgesetzt wurden, obgleich dieselben Prämien eine ziemliche Reihe Jahre hintereinander bezahlt hatten, ohne daß die Gesellschaft dafür irgend einigen Ersatz von Bedeutung geleistet habe. (S. 38.) Solch ausserordentliche Vortheile würden freilich jede Compagnie haben bereichern müssen, aber dergleichen geschieht heut zu Tage nicht mehr, und die Leute sind gegenwärtig nur zu vertraut mit dem, was Lebensversicherungen bedeuten, und wissen ihre Policen im Nothfall zu verkaufen, so daß auf dergleichen Wegen einer Lebensversicherungs-Gesellschaft wohl nicht leicht ein Vortheil zufließen wird. Darf man nach dem oben Angeführten sich wohl verwundern, zumal wenn man die sparsame und vorsichtige Verwaltung der Equitable damit in Verbindung bringt, daß dieselbe so reich geworden sey? und ist es nicht thöricht, wenn man danach den Lebensversicherungs-Gesellschaften, die in den letzten Jahren emporgeschossen sind, die Nativität stellen will? Doch abgesehen von den vorstehenden Betrachtungen, gibt es noch einige andere Dinge, welche die ältern Lebensversicherungen gedeihen ließen. Seit dem Eintritt des Friedens nach dem amerikanischen Kriege hat sich (namentlich in Großbrittanien) die Sterblichkeit im Allgemeinen sehr vermindert; der Friede des Landes ist weder durch äusserliche Angriffe noch durch innere Unruhen gestört worden, ansteckende Krankheiten haben ebensowenig gewüthet, und die öffentlichen Fonds, sonst nur zu 50 und 60 zu begeben, stehen gegenwärtig fortwährend 80 à 90. Es soll dabei nicht gesagt seyn, daß Lebensversicherungen in dem nächsten halben Jahrhunderte nicht ebenfalls Vortheile bringen könnten, doch könnte man von den Einsichten derer, die darauf hin ein großes Vertrauen setzen würden, gerade keine ganz große Meinung haben. Jedermann wird einräumen, daß es eine Zeit gab, in der die Prämien zu hoch angesetzt waren, doch möchte man deren gegenwärtige Bestimmung dagegen wieder für zu niedrig erachten. Was die Bestimmungen bei der Auswahl der Versicherten betrifft, so ist selbst bei den achtungswerthesten Compagnien ein zu ausgedehntes System angenommen worden. Die täglich in den Zeitungen erscheinenden Bekanntmachungen und die Bemühungen, in allen Ländern Geschäfte zu machen, möchten jedem Vorsichtigen das Gebot auferlegen, wohl zuzusehen, welchen Credit die Compagnie genießt, mit der er in Verbindung tritt. Den erlassenen Uebersichten des Zustandes der Versicherungs-Gesellschaften, wenn solche nicht von ganz zuverlässigen Männern herrühren, darf nicht allemal unbedingt getraut werden; Lebensversicherungs-Geschäfte sind von sehr täuschender Art, und gibt es Compagnien, die ungeachtet sehr irriger Grundsätze dennoch einen langen Zeitraum hindurch mit allem Anschein von Gedeihen gearbeitet haben. Wenn Jemand bei einer Assecuranz-Compagnie oder einem Assuradeur ein Schiff oder ein Haus versichert, und der Credit der letzteren wird zweifelhaft, so vermag er sogleich noch anderswo eine Versicherung dafür zu bestellen. Bei Lebensversicherungen ist der Fall aber ganz anders, denn der geschlossene Contrakt hat vielleicht eine Dauer von öfters 50 Jahren, und die Insolvenz eines Lebensversicherungs-Geschäfts, wenn es seinen Verbindlichkeiten nicht nachkommen könnte, müßte ein beinahe unzuberechnendes Unglück hervorbringen.

Es gibt drei verschiedene Klassen von Lebensversicherungs-Gesellschaften. Die erste umfaßt diejenigen Gesellschaften mit einem vereinigten Kapitale, die ein Geschäft daraus machen, Individuen bei ihrem Absterben gewisse, vorher zugesicherte Summen zu entrichten. Der Gewinn solcher Gesellschaften wird unter die Eigenthümer vertheilt. Zu dieser Klasse gehören in England die Compagnie Royal Exchange, die Sun, der Globe u. a. m. Zu der zweiten Klasse gehören diejenigen Gesellschaften, die zwar ebenfalls mit einem vereinigten Kapitale arbeiten, welche, statt wie die ersten bei Todesfällen dem Absterbenden gewisse Summen zu

bezahlen, den Versicherern einen Antheil an dem zu machenden Gewinn einräumen, welche Vortheile nach gewissen Bestimmungen Statt finden. Nicht bei allen diesen gemischten Versicherungs-Gesellschaften findet die gleiche Vertheilungsweise Statt, und einige derselben theilen den Grundsatz, nach welchem sie dabei verfahren, gar nicht mit. Zu dieser Klasse gehören in England die Gesellschaften the Rock, Alliance, Guardian, Atlas etc., sowie mehrere in Deutschland und Frankreich entstandene neuere Lebensversicherungs-Gesellschaften; die dritte Klasse der Lebensversicherungs-Gesellschaften ist die, welche auf Gegenseitigkeit oder auf gegenseitige Versicherung der Theilnehmer unter sich gegründet ist. Bei diesen ist kein eigenes Vermögen der Gesellschaft bedingt, und die Mitglieder theilen den gemachten Gewinn unter sich nach Abzug der Verwaltungskosten und nach festgesetzten Regeln und Gesetzen. Dahin gehören in England die Equitable Society, the Amicable, the Norwich Life Society etc., sowie in Deutschland die zu einer wichtigen Höhe gediehene Lebensversicherungs-Bank in Gotha und die Leipziger Lebensversicherungs-Gesellschaft, wenigstens zum Theil.

Der Vortheil desjenigen, welcher sich versichern läßt, ist nur danach zu berechnen, wenn er die Zugeständnisse der einen Lebensversicherungs-Gesellschaft gegen die der andern abwägt, und dabei nicht allein die Höhe der zu zahlenden Prämie und die in der Police enthaltenen Nebenbedingungen, sondern hauptsächlich die Sicherheit und Zahlungsfähigkeit der Gesellschaft in Anschlag bringt. Es kann Einigen erscheinen, als wenn die gegenseitigen Lebensversicherungs-Gesellschaften diejenigen wären, welche vor allen andern den Vorzug verdienten, indem keine Eigenthümer vorhanden sind, welche von den Versicherten großen Nutzen ziehen. Es bleibt jedoch noch unausgemacht, ob nicht andere Umstände diesen Vortheil wieder aufheben möchten. Da ein jeder Theilnehmer eines solchen Vereins nicht allein sein eigenes Leben, sondern auch das der andern Theilnehmer zugleich zu seinem Antheil mit versichert hat, so kann er auf den Fall, daß die Angelegenheiten einer solchen Gesellschaft in Unordnung oder Stockung gerathen sollten, sehr gewichtigen Ansprüchen ausgesetzt werden. Die Geschäftsführung einer solchen Anstalt kann leicht möglicher Weise in die Hände eines kleinen Ausschusses gerathen und verwaltet werden, ohne daß der größere Theil der dabei Interessirten davon genaue Einsicht und Kenntniß erhält. Bei der Einrichtung solcher Lebensversicherungs-Gesellschaften gehört es auch zu den bedeutendern Schwierigkeiten, die Rechte der neu hinzutretenden Mitglieder gegen die der älteren Mitglieder festzusetzen, denn angenommen, daß die Anstalt prosperirt habe, so scheint es angemessen zu seyn, daß die, welche länger dabei gewesen sind, Vortheile vor den neu hinzutretenden genießen. Wenn nun aber eine solche Gesellschaft bei Unterscheidung der Ansprüche der älteren und jüngeren Theilnehmer eine Reihe Jahre hindurch gewissenhaft zu Werke gehen will, so ist es nicht anders möglich, als daß die Geschäftsführung derselben äusserst complicirt werden muß, und es ist daher nicht unwahrscheinlich, daß die sich entgegenstehenden Interessen der Theilnehmer solcher Gesellschaften, zuletzt zu Processen und dem Einschreiten der Gerichte führen können.

Fast erscheinen diejenigen Lebensversicherungs-Gesellschaften, welche den ganzen Gewinn für sich behalten, als diejenigen, bei denen zu versichern es am rathsamsten seyn möchte, vorausgesetzt, daß deren Bestimmung der Versicherungs-Prämien nicht zu hoch angesetzt worden. Das durch Unterschriften gesicherte Kapital solcher Gesellschaften, wie in England die der Royal Exchange, Sun, Globe, Scottish Union etc., nebst dem Vermögen der Mitglieder (welche, ausgenommen bei den privilegirten, als Bürgschaft für die Versicherten dienen), gewähren jede mögliche Sicherheit, und wer mit denselben in einer Verbindung steht, kann unbesorgt seyn. Jedermann weiß genau, wie viel derselbe als Prämie zu entrichten verbunden ist, und ebenso, welch eine Summe bei dem

Tode des Versicherten ausgezahlt wird, und für letzteren fällt dabei jede weiter zu leistende Verbindlichkeit weg; und wenn nicht ganz unerhörte und ganz unvorhergesehene Ereignisse das vereinigte Königreich betreffen würden, ist die pünktlichste Erfüllung der in der Police enthaltenen Bestimmungen mit Zuverlässigkeit zu erwarten.

Wie indessen schon früher bemerkt worden ist, lassen sich Dinge dieser Art nur dadurch genau würdigen, wenn man die Prämie und deren Höhe mit den dagegen zu erlangenden Vortheilen genau vergleicht; und in denjenigen Fällen, wo es den Anschein haben möchte, daß die Prämien aus Unachtsamkeit oder aus Grundsatz zu Gunsten der Versicherungs-Anstalt zu hoch angesetzt seyn sollten, möchte es dann vielleicht gerathener seyn, mit einer der Gesellschaften zu arbeiten, die man die gemischten zu nennen pflegt. Das durch Unterschriften zusammengebrachte Stammkapital, sowie das erworbene Vermögen solch einer Gesellschaft gewähren, vorausgesetzt, daß solche eine der angesehenen und soliden sey, hinlängliche Sicherheit, zumal der Versicherte dadurch, daß er einen Theil des gemachten Gewinns bezieht, bei dem Gedeihen der Gesellschaft mitbetheiligt ist, und deßhalb die Höhe der Prämie nicht so genau zu berechnen braucht.

Es läßt sich hierbei indessen nicht bergen, daß ein Jeder, welcher eine Lebensversicherung bei einer sogenannten gemischten Lebensversicherungs-Compagnie bestellt, dadurch ein Mitglied derselben wird, und solchergestalt auch den damit in Bezug stehenden Verbindlichkeiten unterworfen ist. Bei den Einrichtungen der Alliance, Rock und einiger andern Compagnien kann diese Art von Verbindlichkeit kaum in Betracht gezogen werden. Es gibt aber gegenwärtig Anstalten dieser Klasse, die dem Unerfahrenen mehr als einen Köder vorhalten, um sie zur Versicherung zu verleiten, und der Verlauf der Zeiten wird ausweisen, ob die dabei unterlaufende Verbindlichkeit wirklich so ohne alle Wichtigkeit sey.

Eines der vorzüglichsten englischen Institute der gemischten Klasse, welches mit einem großen Kapitale durch Unterschriften versehen ist, heißt der Guardian und fügt solches allen seinen Policen folgende Clausel bei, nämlich: „die Verbindlichkeit aller einzelnen Theilnehmer kann sich nicht weiter, als auf ihre, auf ihren Namen geschriebenen Antheile erstrecken.“ Ob vor Gericht solch eine Bestimmung gültig sey, möge dahingestellt bleiben; ist es solche aber, so beeinträchtigt sie wesentlich die Sicherheit, welche die Anstalt gewährt. Da Niemand versuchen wird, sich gegen ein Ereigniß sicher zu stellen, von dem er gewiß glaubt, daß es niemals eintreten werde, so beweist das Vorhandenseyn einer solchen Clausel einigen Zweifel an der Solidität der Gesellschaft, von Seiten der Theilhaber selbst. Ein solcher Zweifel mag sehr unbegründet seyn, aber das Publikum ist allemal geneigt zu denken, daß die Eigenthümer einer solchen Anstalt am besten unterrichtet seyn müssen.

Die Vertheilung des Gewinns an die Versicherten, wie solche die gemischten Compagnien vornehmen, geschieht entweder indem die zu zahlenden Prämien vermindert werden, oder daß dem Versicherungsquantum in der Police etwas zugesetzt wird; und wer mit solchen Gesellschaften arbeitet, hat diejenigen derselben zu wählen, welche nach den gehegten Wünschen entweder die Prämie vermindern oder eine größere Summe additionell zeichnen.

Der nachstehende Auszug aus Babbage's Werk über Lebensversicherungen *) zeigt die verschiedenen Bedingungen, unter welchen die

*) Das Werk Babbage's enthält viel Unterrichtendes, doch findet man darin zugleich eben so viele Irrthümer und unrichtige Angaben. In No. 90 des Edinburg Review hat es einen eben so einsichtsvollen als genauen Recensenten gefunden.

gemischten Gesellschaften versichern, so wie die Bedingungen, zu welchen sie den Versicherten Antheil am Nutzen gewähren; solche sind zum großen Theil sehr allgemein und unbestimmt ausgedrückt. Es findet sich darunter auch eine Aufzählung der Bedingungen in dieser Beziehung, welche bei der Equitable die Neueintretenden genießen.

Alliance. — Zu den Zeitpunkten, wenn eine Vertheilung des Gewinns, der aus den Geschäften der Lebensversicherungs-Gesellschaft entsprungen ist, vorgenommen werden soll, erhält jede eine lebenslängliche Versicherung enthaltende Police, nachdem solche fünf Jahresprämien entrichtet haben wird, Antheil an der Vertheilung, welche darin besteht, daß der Betrag der Prämie von Zeit zu Zeit vermindert wird; besteht der Antheil aber in Erhöhung der Versicherungssumme, so soll diese ebenfalls von Zeit zu Zeit vorgenommen werden.

Ein jeder, der sein Leben versichert, hat die freie Wahl, sobald er die Versicherung bestellt, ob er seine zu entrichtende Prämie vermindert oder die Versicherungssumme vermehrt zu haben wünscht.

Atlas. — Personen (doch nur in Großbrittanien und Ireland lebende), die ihr Leben für dessen ganze Dauer mit wenigstens £ 100 und darüber versichern, erlangen nach jedesmal zurückgelegten sieben Jahren das Recht und den Anspruch, an dem Ueberschuß der Prämien Theil zu nehmen, und der wirkliche Werth wird durch Abschätzung ausgemittelt.

Asylum. — Die Direktoren sind ermächtigt, alle fünf Jahre solch eine Portion des Gewinns zu vertheilen, die nicht der Klugheit zuwider die Zunahme des Kapitals auf eine für die Versicherten nachtheilige Weise hindern könnte.

Crown. — Zwei Drittheile des Gewinns, der von Zeit zu Zeit zur Vertheilung bestimmt werden wird, sollen alsdann denen, die ihr Leben für die ganze Dauer desselben versichert haben, zu gute gerechnet und auf die künftig zu zahlenden Prämien vertheilt werden, oder der Versicherungssumme hinzugefügt, wie es jeder wünschen wird.

Economic. — Es werden drei Viertheile der Ersparungen und Gewinne unter diejenigen Versicherten vertheilt, die dazu berechtigt sind, entweder durch Vermehrung der in den Policen enthaltenen Versicherungssummen, Verhältniß der Einzahlungen, und um sogleich und unmittelbar Vortheile für solche Vermehrungen zu gewähren, werden die jährlich zu zahlenden Prämien durch die Zinsen daraus vermindert.

Equitable. —. Es soll auf den Fall, daß irgend eine zukünftige Vergütung den Ansprüchen, welche auf die Policen dieser Versicherungs-Gesellschaft gemacht werden können, hinzugefügt werden sollte, eine solche Verfügung auf diejenigen Policen nicht anwendbar seyn, welche nach dem 31. Dec. 1816 ausgefertigt worden sind, und zwar bis die Versicherungen, welche von dieser Gesellschaft nach der Nummer und dem Datum der Policen früher gemacht worden, auf die Zahl von 5000 beschränkt oder herabgekommen seyn werden. Sobald diese Beschränkung oder der Stand 5000 aber erreicht und auf die benannte und erwähnte Weise erfolgt seyn wird, soll eine jede Police die Befugniß erwerben, auf solch eine Vergütung Anspruch machen zu können; so, daß wenn solch eine Verfügung allgemein vom 1. Jan. 1820 in Kraft treten und für die nächsten zehn Jahre darin bleiben würde, eine Police, die 1817 bestellt worden, nicht in der gedachten Verfügung mitbegriffen seyn würde, bevor nicht die Policen, welche derselben nach Nummer und Datum vorausgingen, auf die Zahl von 5000 herabgebracht wären, eine solche Police soll jedoch nach der auf erwähnte Weise erfolgten Reduction zur Erhebung der Vergütungen befugt seyn, welches eben so auf alle andere Fälle anzuwenden ist. Auch soll dieses Reglement als zu jeder Verfügung gehörig zu betrachten seyn und in Kraft gesetzt werden, ohne daß darauf besondere Beziehung genommen zu werden braucht.

Was ferner in Bezug auf irgend eine rückständige Vergütung auf Policen dieser Versicherungs-Gesellschaft in Anregung gebracht werden könnte, ist nach dieser Verfügung auf keine Police anwendbar, die nach dem 31. Dec. 1816 gezeichnet worden, und bevor die von der Gesellschaft früher nach Nummer und Datum (bei gleichem Datum bestimmt die Nummer) gemachten Versicherungen, nicht auf die Zahl von 5000 beschränkt und herabgebracht wurden; ist aber dieser Stand auf die angegebene Weise erreicht worden, so soll eine solche Police der Vortheile, die aus jener Verfügung hervorgehen, theilhaftig werden, in Rücksicht einer jeden Zahlung, die nach Ausmittlung des erlangten Standes auf dieselbe geleistet ist. Tritt jene Verfügung im Allgemeinen und in Hinsicht der Zahlungen, die vor dem 1. Jan. 1820 Statt gefunden haben, in Kraft, so hat dieselbe auf eine im Jahr 1817 gezeichnete Police keine Wirkung, wenn nicht das versicherte Leben fortdauert und die Prämie dafür regelmäßig bis zu dem Zeitpunkte entrichtet ist, an welchem die laufenden Versicherungen der Gesellschaft, welche der Nummer und dem Datum nach älter sind als jene Police (bei gleichem Datum bestimmt die Nummer), sich, wie bereits erwähnt, auf Fünftausend verringert haben. Sobald indessen dieser Stand auf die unten näher bestimmte Weise erreicht seyn wird, soll eine solche Police, rücksichtlich der verschiedenen Zahlungen, die darauf geleistet wurden, alle die Vortheile genießen, die aus der erwähnten Verfügung hervorgehen.

Am 1. April eines jeden Jahres soll eine Untersuchung angestellt werden, um die Zahl der von der Gesellschaft übernommenen Versicherungen auszumitteln, und wenn daraus hervorgeht, daß die Versicherungen, welche vor dem 1. Jan. 1817 geschlossen wurden, am 31. Dec. des Jahres, welches der Untersuchung vorherging, sich auf weniger als fünftausend vermindert haben, so soll der Bevollmächtigte den Direktoren die Angabe davon machen und sind diese gehalten, solche bei der nächstfolgenden vierteljährigen Generalversammlung vorzulegen. Und von denjenigen Policen, die nach dem 31. Dec. 1816 gezeichnet worden, und die am 31. Dec. des Jahres, welches der Untersuchung vorherging, nachliefen, sollen nach der Priorität ihres Datums und ihrer Nummern (bei gleichem Datum bestimmt die Nummer) so viele den erst erwähnten Policen hinzugefügt werden, als hinreichend sind, um die Zahl von fünftausend zu ergänzen, und die Inhaber dieser hinzugefügten Policen sollen zu denselben Vergütungen auf die von ihnen versicherten Summen berechtigt seyn, als späterhin verfügt werden mögen, mit Bezugnahme auf alle geleisteten Zahlungen nach dem ausgemittelten Stande; auch sollen diese Inhaber des Vorzuges genießen, unter gleichen Bedingungen den Generalversammlungen beizuwohnen und zur Stelle eines Direktors wählbar zu seyn.

Nachdem über die erledigten Nummern der am 1. Jan. 1817 noch laufenden Versicherungen in der angeführten Ordnung verfügt worden, hat der Bevollmächtigte am 1. April jedes folgenden Jahres die Vacanzen auszumitteln, die in der Reihe der Policen während des vergangenen Jahres Statt gefunden haben, welche die in dem vorigen §. erwähnten fünftausend ausmachen, und von ihm sind solche den Direktoren aufzugeben, welche der nächst zu haltenden vierteljährigen Generalversammlung davon die Anzeige zu machen haben. Hierauf sollen so viel Policen nach der Priorität ihres Datums und ihrer Nummern (bei gleichem Datum bestimmt die Nummer) hinzugefügt werden, als hinreichend sind, die Zahl der fünftausend zu ergänzen und die Inhaber derselben sollen zu den Vergütungen auf die versicherten Summen ihrer Policen berechtigt seyn, die späterhin verfügt werden mögen, mit Rücksicht auf alle Zahlungen, die nach dem 31. des vorhergehenden Decembers geleistet worden; auch sollen sie des Vorrechts genießen, unter denselben Bedingungen den Generalversammlungen beizuwohnen und zur Stelle eines Direktors wählbar seyn.

Wohlverstanden, nichts von dem, was in Vorstehendem angeordnet, ist dahin auszulegen, als wenn dadurch die Vergütung (oder Zulage) auf die versicherte Summe einer Police gut geheißen würde, auf welche die Anzahl der Zahlungen, die zu dem Behufe von den bestehenden Nebengesetzen der Gesellschaft erfordert werden, nicht geleistet sind. NB. Jene Nebengesetze erfordern, daß zum Wenigsten sechs jährliche Zahlungen geleistet seyn müssen, bevor die Vergütung oder Zulage Statt finden kann, und nur wenn solche Zahlungen wirklich gemacht worden sind, eignet sich der Betheiligte dazu (sobald ihn die Reihe trifft) unter die Anzahl der Personen aufgenommen zu werden, die zum Genusse der erwähnten Vortheile berechtigt sind.

European. — Der von dieser Gesellschaft erzielte Gewinn wird unter diejenigen Personen vertheilt, welche mit der Anstalt in Verbindung stehen, sowie es deren Antheil oder deren Kontrakt bestimmt.

Diejenigen, die ihr Leben versichert haben, erhalten ihren Antheil davon unmittelbar dadurch, daß alle Prämien ohne Unterschied vermindert werden, mit der Aussicht einer dereinstigen liberalen Erhöhung der Versicherungssumme, oder daß nach Verlauf eines Zeitraumes von zehen Jahren eine weitere Verminderung der Prämie Statt finden werde.

Guardian. — Personen, die ihr Leben für dessen ganze Dauer versichert haben, erlangen das Recht, nach jedesmal sieben Jahren an dem Gewinn der Gesellschaft Antheil zu nehmen, nachdem von diesem Gewinn eine gewisse Summe als Garantie für das eingeschossene Kapital in Abzug gebracht worden, welches zu bestimmen den Direktoren zukommt; das Maximum dieser in Abzug zu bringenden Summe ist jedoch durch die Stiftungsurkunde der Gesellschaft genau bestimmt.

Der Antheil des Gewinnes, welcher den Versicherten zu Gute kommt, kann entweder der Versicherungssumme, die in den Policen enthalten ist, zugeschrieben, oder derselbe Werth kann auf die Verminderung der Prämien angewendet werden; die Wahl und Erklärung deßhalb muß jedesmal nach Bekanntmachung der Dividende binnen drei Monaten schriftlich eingereicht werden; widrigenfalls wird der gedachte Gewinn-Antheil ohne Weiteres der Versicherungssumme hinzugefügt.

Hope. — Jeder der bei dieser Gesellschaft eine Versicherung bestellt, gelangt dadurch zu dem Rechte, an dem Gewinne mit den Eigenthümern der Gesellschaft Theil zu nehmen, und findet bloß ein mäßiger Abzug für die Gewähr des Kapitals und die Verwaltungskosten Statt.

Imperial. — Auf eine jede Police, die für die ganze Dauer des Lebens ausgestellt wird, genießt der Versicherte eines Antheils an dem Gewinne der Gesellschaft, indem von dem reinen Ertrage zwei Drittheile den Versicherungssummen von Zeit zu Zeit hinzugefügt werden.

Law Life. — In festgesetzten Zwischenräumen, wird der Ueberschuß der durch den Ertrag der Prämien hervorgebracht wird, und nachdem zu dem Fond der erforderliche Theil davon geschlagen worden, um den Ansprüchen, die an die Gesellschaft gemacht werden können, Genüge zu leisten, nach den Ersparnissen abgemessen, wie solche zum Besten der Anstalt für hinreichend erachtet werden; das Uebrige aber zwischen die Mitglieder der Gesellschaft und die Versicherten auf folgende Weise vertheilt, nämlich: der fünfte Theil kommt zum Reservefond der Gesellschaft, die andern vier Fünftheile werden nach Maßgabe der Anwartschaften auf diejenigen Policen vertheilt, welche auf die ganze Lebensdauer gerichtet sind und bereits drei Jahre hindurch die Prämie gesteuert haben.

London Life Association. — Diese Gesellschaft unterscheidet sich dadurch, daß der durch dieselbe gemachte Gewinn unter die Theilnehmer während Lebenszeit vertheilt wird, so daß die Lebensversicherungen dadurch so sehr erleichtert werden, als es sich nur immer mit dem Bestehen der Gesellschaft verträgt.

Medical and Clerical. — Alle die, welche bei dieser Gesellschaft ihr Leben für die ganze Dauer versichert haben, nehmen mit den ursprünglichen Stiftern Antheil an dem von derselben erzielten Gewinn, und zwar nach Verhältniß der bestellten Versicherungen.

Norwich Union. — Der gesammte Ueberschuß, den die Prämien geben, wird in gemessenen Zeiträumen den Versicherungssummen der Policen zugeschrieben, und zwar nach dem Verhältniß der geleisteten Einzahlungen.

Palladium. — Alle sieben Jahre werden die Angelegenheiten der Gesellschaft untersucht, und vier Fünftheile des Gewinnes in den Credit der Policen für die ganze Lebensdauer gebracht, und so auf die billigste Weise vertheilt.

Rock. — Die Dividende soll wenigstens £ 5000 weniger betragen als der eigentliche Netto-Gewinn der Gesellschaft zur Zeit der Vertheilung.

Es soll der auf solche Weise zur Austheilung kommende Gewinn in drei gleiche Theile getheilt werden.

Es soll das eine Drittheil zu dem Stammkapital oder dem Fond, der den Stiftern gehört, geschlagen werden.

Es sollen die andern zwei Drittheile nach den Bestimmungen der Stiftungsurkunde auf die Polizen vertheilt werden.

Es sollen diese Summen einem Jeden, der sein Leben bei der Gesellschaft versichert, nach den Bestimmungen der Police ohne Zinsen ausgezahlt werden, aber nicht früher.

Union. — Die, welche sich bei dieser Gesellschaft versichert haben, nehmen an dem Gewinn der Mitglieder der Gesellschaft Theil, und wird der ausgemittelte Gewinn, alle sieben Jahre, den in den Policen enthaltenen Versicherungssummen, zugeschrieben.

United Empire. — Diejenigen, welche sich für die ganze Dauer ihres Lebens bei dieser Gesellschaft versichern lassen, genießen nach den ersten fünf Jahren, und so von fünf zu fünf Jahren, einen Antheil an dem reinen Gewinn, wie solcher von den Directoren zur Vertheilung angegeben werden wird.

Zwei Fünftheile dieses Gewinnes werden unter die Versicherten nach Verhältniß ihrer Prämien vertheilt, und nach der Wahl derselben, entweder den Versicherungssummen zugeschrieben, oder zur Verminderung der Prämien benutzt.

University. — Da dem Plane nach, das vorgeschossene Kapital den Actionären mit einer Avance von £ 100% zurückgezahlt werden soll, so wird zu diesem Ende alle fünf Jahre der zehnte Theil alles Gewinnes herausgezogen.

Die verbliebenen neun Zehntheile werden unter die Versicherten und die Actionaire vertheilt, nach dem Verhältnisse, daß die Ersteren acht und die Letztern einen Theil erhalten.

Dieser Gewinn wird verwendet, entweder um die Prämien zu verringern, oder durch Vergrößerung und zuschreiben zu der Versicherungssumme, nach der Wahl eines jeden Einzelnen.

Um der Vermehrung der Lebensversicherungs-Geschäfte in Großbritanien soviel als möglich Grenzen zu setzen, ist sehr zweckmäßig durch die Verordnung 14, Georg III., C. 48 verfügt worden:

„Es soll keine Versicherung von einem oder mehreren, ebensowenig von einer Gesellschaft oder einem öffentlichen Vereine gemacht werden, über oder auf das Leben einer Person oder mehrerer Personen, oder auf irgend eine Begebenheit oder Begebenheiten, wie solcher immer Namen haben, wenn derjenige oder diejenigen, zu dessen oder deren Vortheil oder Nutzen, oder für dessen Rechnung eine Police oder Policen gemacht werden, dabei nicht einen Antheil genießen; oder wenn solche das Ansehen von Spiel oder Wetten haben; und jede Versicherung, die diesem Gesetze zuwider laufen wird, soll in jeder Beziehung hiermit als null und nichtig angesehen werden. — § 1.

Es soll keine Police oder Policen auf das Leben oder die Leben irgend einer Person oder mehrerer Personen, oder auf eine andere Begebenheit

oder Begebenheiten ausgestellt werden, ohne daß in solch einer Police oder solchen Policen, der Name oder die Namen der dabei Betheiligten darin aufgenommen und der Zweck und der Vortheil ausgesprochen und auch erwähnt sey, für wessen Rechnung solche bestellt und unterzeichnet worden. — § 2.

In allen Fällen, in denen der Versicherte an dem oder denen versicherten Leben einen Antheil nimmt, oder an der Begebenheit oder den Begebenheiten, darf von dem Versicherer oder den Versicherern keine größere Summe ersetzt oder empfangen werden, als das Interesse oder der Antheil des Versicherten an solchem Leben oder solchen Leben oder an solcher Begebenheit oder solchen Begebenheiten wirklich ist. — § 3.

Ein jeder Gläubiger hat unstreitig ein Interesse, das Leben seines Schuldners zu versichern; dennoch wurde bei einem Rechtsstreite, der sich über eine Police erhob, die über das Leben des berühmten Pitt ausgefertigt worden war, dahin entschieden, daß nach dem Tode eines Schuldners, dessen Leben von seinem Gläubiger versichert worden ist, wenn die Schuld bezahlt worden, ehe eine Klage wegen der Police angebracht, ein Proceß nicht weiter angefangen werden könne.

Sämmtliche Versicherungsanstalten haben in ihren Policen entweder eine eigenhändig unterzeichnete Alterserklärung der Versicherten aufgenommen, oder deuten auf das Alter desjenigen hin, der versichert worden ist; sodann ob er die Blattern gehabt oder nicht gehabt habe, die Gicht u. s. w.; daß er keinem Krankheitszustande unterworfen sey, der das Leben besonders verkürzen könne; und daß diese Bestimmungen und Erklärungen die Grundlage der geschlossenen Versicherung ausmachen; und daß, wenn dabei falschliche Angaben gemacht werden, alle Einzahlungen zu Gunsten der Versicherungsgesellschaft verfallen seyen. (S. weiterhin das Formular des Antrages zu einer Lebensversicherung.)

Die gemachte Bedingung, daß derjenige, der sein Leben versichern will, angeben solle, er sey von keiner Krankheit befallen, die sein Leben verkürzen könne, ist keineswegen haltbar, und hat schon zu manchem Streit Anlaß gegeben. Doch ist man jetzt überein gekommen, daß dieser Punkt dadurch erledigt sey, wenn sich der Versicherte in einem guten Gesundheitszustande befinde; und wenn derselbe eine Krankheit hat, von der aber nicht geradezu gesagt werden kann, daß solche das Leben verkürze, auch nicht unmittelbar die Ursache seines Todes war, kann der Versicherer sich deßhalb nicht für lädirt erachten. — „Solch eine Gewähr kann niemals dahin ausgelegt werden" — sagt Lord Mansfield — „daß der Mensch nicht irgend einen Keim zu einer Krankheit in sich trage, denn wir sind sämmtlich mit dem Keim unsers Todes auf die Welt gekommen. Es ist also hier bloß die Frage, ob der Versicherte eines guten Gesundheitszustandes genoß und dadurch geeignet war, unter den gewöhnlichen Bedingungen versichert zu werden." — (Marshall on Insurance, book II., Park on Insurance, p. 22.)

Alle Policen von Lebensversicherungen müssen in England gestempelt werden, und zwar nach folgenden Ansätzen:

	£	s.	d.
Bei Versicherungssummen bis und mit £ 500	1	0	0
bei £ 500 bis £ 1000	2	0	0
bei £ 1000 bis £ 3000	3	0	0
bei £ 3000 bis £ 5000	4	0	0
bei £ 5000 und darüber.	5	0	0

Es folgt hiernach eine Angabe der Bedingungen, zu welchem die Lebensversicherungsgesellschaften Sun und Equitable ihre Geschäfte betreiben, nebst der Abschrift einer Police der erstern Gesellschaft über eine Versicherung einer Person von 30 Jahren, die sich zu £ 1000 versicherte. Die Bedingungen der meisten andern Gesellschaften weichen davon wenig ab, und kann man sich darüber Kenntniß verschaffen, wenn man sich an solche oder ihre Agenten wendet. Die Prämien, wie solche von den Gesellschaften bestimmt sind, findet man in der beigefügten Tabelle.

Sun Life. — Eine Versicherung für eine Reihe von Jahren oder auch für die ganze Lebensdauer ist ein Contrakt von Seiten der Gesellschaft, welchen dieselbe für die angegebene Zeit zu halten verbunden ist, und zwar gegen Entrichtung einer gewissen, jedes Jahr zu erlegenden Prämie, die der Versicherer nicht mehr zu erlegen hat, sobald das Ende des Contraktes erreicht worden ist.

Derjenige, dessen Leben versichert werden soll, hat sich entweder vor den Geschäftsführer der Anstalt zu London zu stellen, oder vor deren auswärtigen Agenten; wird solches unterlassen, so hat solcher die bestimmte Buße zu entrichten, im Fall die Versicherung gemacht worden ist; solche beträgt bei Versicherungen auf ein Jahr von jedem hundert Pfund Sterl. 10*s.*; bei mehr als einem, doch unter sieben Jahren für jedes hundert Pfund Sterl. 15*s.*, und wenn die Zeit der Versicherung sieben Jahre übersteigt, Ein Procent.

Um die Person des Erscheinenden zu constatiren, sind zwei namhafte Personen beizubringen.

Sobald die Prämie binnen des von der Police bestimmten Zeitraums von 15 Tagen nicht eingezahlt worden ist, so ist die Versicherung dadurch erledigt; bringt derjenige, der diese Zahlung unterlassen, binnen drei Monaten bei den Geschäftsführern gültige Beweise vor, daß der Versicherte sich gesund befindet, zahlt zugleich die fällige Prämie und für jede £ 100 noch ausserdem 10*s.*, so wird die Police nicht erledigt und behält ihre frühere Gültigkeit.

Verschiedene Bedingungen bei Versicherungen des eigenen Lebens. Die Versicherung des Lebens einer Person wird erledigt, sobald der Versicherte Europa's Umkreis verläßt; deßgleichen, wenn derselbe auf dem Meere sein Leben endigt, ausgenommen bei Reisen in einem, mit einem Verdeck versehenen Fahrzeuge oder auf einem Dampfboote, bei der Ueberfahrt aus einem Theil des vereinigten Königreichs von Großbrittanien und Ireland nach dem andern, inbegriffen die Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Sark, so wie eines jeden andern Theils davon; oder bei der Ueberfahrt aus einem Hafen des vereinigten Königreichs nach einem Hafen des Festlandes von Europa, der zwischen Hamburg und Bordeaux incl. belegen ist; oder wenn derselbe in irgend einen Kriegs- oder Marine-Dienst tritt, ohne daß die Gesellschaft solches genehmigt; oder auf den Fall des Todes durch Selbstmord, durch Zweikampf, oder durch die Hand der Gerechtigkeit; oder wenn derselbe bei Bestellung der Versicherung nicht einen guten Gesundheitszustand genossen hat.

Bedingungen bei Versicherung des Lebens dritter Personen. Derjenige, welcher die Versicherung macht, muß an dem Leben des Versicherten zu dem vollen Betrage der versicherten Summen wirkliches Interesse haben.

Die Versicherung wird erledigt, sobald der Versicherte Europa verläßt, sobald er auf dem Meere sein Leben endigt (ausgenommen bei Reisen in einem mit einem Verdeck versehenen Fahrzeuge oder auf einem Dampfboot, bei der Ueberfahrt aus einem Theile des vereinigten Königreichs Großbrittanien und Ireland nach dem andern, inbegriffen die Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Sark und andere Theile davon, oder bei der Ueberfahrt aus einem Hafen des vereinigten Königreichs nach einem Hafen des Festlandes von Europa, der zwischen Hamburg und Bordeaux incl. belegen ist), oder wenn derselbe in irgend einen Kriegs- oder Marine-Dienst tritt, ohne daß die Gesellschaft solches genehmigt, oder auf den Fall des Todes durch Selbstmord, durch Zweikampf oder durch die Hand der Gerechtigkeit, oder wenn derselbe bei der Bestellung der Versicherung nicht einen guten Gesundheitszustand genossen hat.

Bei allen Lebensversicherungen von Personen, die in der Armee oder auf der Flotte dienen, oder sich ausserhalb Europa aufhalten, finden besondere Verträge Statt.

Alle Anforderungen an die Gesellschaft werden drei Monate nach Einlieferung der Todtenscheine bezahlt, und nachdem die Geschäftsführer solche der vorgeschriebenen Form gemäß richtig befunden haben.

Formular eines Antrags zu einer Lebensversicherung.

Name, Stand und Geschäft des zu Versichernden . . . .
Gegenwärtiger Wohnort;
Geburtsort;
Geburtsjahr und Tag;
Nächster Geburtstag und Alter;
Summe der Lebensversicherung . . .
Auf welchen Zeitraum;
Aerztliches Attest über den gegenwärtigen und gewöhnlichen Gesundheitszustand desjenigen, der sein Leben versichern lassen will;
Hat derselbe jemals an der Gicht, kurzem Athem oder Ohnmachten gelitten?
Hat derselbe einen Bruch?
Hat derselbe jemals Anlage zur Lungenschwindsucht gehabt?
Hat derselbe die natürlichen oder Schutzblattern gehabt?
Wird der zu Versichernde sich selbst stellen?
In wessen Namen oder Antrag soll die Versicherung vorgenommen werden?
Zeitpunkt, in welchem der Antrag gemacht worden.
Einzusendende jährliche Bemerkungen.

Declarations-Formular, wie solches gemacht und unterzeichnet werden muss von demjenigen, der sein Leben zu versichern gedenkt.

Ich geboren in dem Kirchspiel
in der Grafschaft
den des Monats
gegenwärtig wohnhaft zu
in der Grafschaft
habe den Wunsch, eine Versicherung mit den Geschäftsführern der Sun Life Assurance Society über die Summe von £
wegen und für die Dauer meines eigenen Lebens für den Zeitraum von abzuschließen, und erkläre zu dem Ende, daß mein Alter Jahre nicht übersteige, daß ich (die natürlichen oder die Schutzblattern hatte oder nicht) von der Gicht, kurzem Athem, einer Bruchkrankheit oder Ohnmachten befallen bin oder nicht, und daß ich keine Krankheit habe, welche mein Leben abzukürzen droht, und diese Erklärung soll die Grundlage des mit der Gesellschaft abzuschließenden Contractes seyn, nach welcher ich derselben mein Lebensalter, meinen Gesundheitszustand, mein Geschäft angebe; und sollte in der gemachten Angabe eine Unrichtigkeit enthalten seyn, so sollen alle an die gedachte Gesellschaft gemachten Einzahlungen, wegen der Versicherung meines Lebens, als verfallen und verloren betrachtet werden. Gegeben den des Jahres 18

Declarations-Formular, wie solches abgefasst und unterzeichnet seyn muss, wenn eine Versicherung über das Leben eines andern bestellt werden soll.

Ich
gegenwärtig wohnhaft zu
in der Grafschaft
der ich den Wunsch habe, bei der Sun Life Assurance Society die Summe von £ für den Zeitraum
von auf das Leben des
zu versichern; welcher zu in der Grafschaft
an dem im Jahre geboren worden, und
gegenwärtig zu in der Grafschaft
wohnhaft ist, erkläre hiemit, daß ich bei dem Leben des besagten

für die volle Summe von £ interessirt bin, daß nach meinem besten Kenntniß und Wissen dessen Alter die Jahre nicht übersteigt, daß er die natürlichen oder die Schutzblattern (hatte oder nicht (hatte, daß er von der Gicht, Asthma, einer Bruchkrankheit, fallenden Sucht nicht befallen ist, und ebensowenig von einer Krankheit, welche sein Leben abzukürzen droht, und diese Erklärung soll die Grundlage des zwischen mir und der Gesellschaft abzuschließenden Contraktes seyn; und wäre in solcher eine der Wahrheit zuwider laufende Angabe enthalten, so sollen alle an die gedachte Gesellschaft gemachten Einzahlungen wegen der fraglichen Versicherung des Lebens verfallen und verloren seyn. Gegeben den des Jahres 18

Versicherungs-Police bei der Sun Life Assurance Society über £ 1000 auf das Leben des A. B., dreißig Jahre alt, von ihm selbst bestellt.

No. —

Sun Life Assurance Society.

Durch diese Versicherungs-Police sey hiermit kund und zu wissen, daß und nachdem A. B. Esq. — Square zu Londen den Wunsch zu erkennen gegeben hat, sein eigenes Leben zu versichern, und zwar für die ganze Dauer desselben, und nachdem er die selbst unterzeichnete oder zu unterzeichnen veranlaßte Declaration über seinen gewöhnlichen und gegenwärtigen Gesundheitszustand übergeben hat, nach welcher das Alter des besagten A. B. dreißig Jahre nicht übersteigt, und nachdem derselbe den Geschäftsführern der Sun Life Assurance Society und ihrem Comptoir zu London, Cornhill, die Summe von £ 24. 11*s*. 8*d*. Sterl. als die Jahresprämie der versicherten unten erwähnten Summe als vom 20. Oct. 1831 an zu rechnen bezahlt hat.

Sey kund und zu wissen hierdurch für einen Jeden, daß auf den Fall, daß der genannte Versicherte in dem Zeitraum von einem Jahre sterben sollte, wie es oben näher bestimmt ist, so soll die Gesellschaft verbunden seyn, aus ihrem Stammkapital und Vermögen den Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern oder Bevollmächtigten des besagten Versicherten, und zwar drei Monat nachdem der Hintritt desselben gehörig bestätigt und zur Kenntniß der Geschäftsführer der Gesellschaft gekommen seyn wird, Eintausend Pfund Sterling in brittischem Gelde, wie es das Gesetz vorschreibt, in dem schon erwähnten Comptoir auszuzahlen.

Hiebei ist zugleich die Uebereinkunft getroffen worden, daß diese Police von Jahr zu Jahr in Kraft bleiben solle, bis zu Ablauf des oben erwähnten Zeitpunktes, vorausgesetzt, daß der Versicherte an dem 19. Oct. eines jeden Jahres oder früher an die Geschäftsführer der Gesellschaft die Summe von £ 24. 11*s*. 8*d*. richtig bezahlen, und diese Zahlungen sollen jederzeit als genügende Prämien für die bestellte Versicherung angenommen werden.

Auch ist man ausserdem übereingekommen, daß durch diese Police die Lebensversicherung in Friedenszeiten dahin ausgedehnt werden soll, daß solche gültig bleibe, wenn der besagte A. B. Esq. Gefahr laufen sollte, auf einem mit einem Verdeck versehenen Fahrzeuge oder auf einem Dampfboote zu sterben, und zwar bei der Ueberfahrt aus einem Theile des vereinigten Königreichs Großbrittanien und Ireland nach dem andern, inbegriffen die Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Sark und andere Theile davon, oder bei der Ueberfahrt aus einem Hafen des vereinigten Königreichs nach einem Hafen des Festlandes, der zwischen Hamburg und Bordeaux incl. belegen ist.

Nichts desto weniger ist aber hierbei bedungen, daß, sobald der besagte Versicherte sich ausserhalb Europa's Grenzen begeben und auf dem Meere (den vorstehenden Bestimmungen entgegen) sterben sollte, etwa in Kriegsdienste oder in die Dienste der Flotte treten würde, so lange als die Police in Kraft ist, oder wenn die Versicherung durch eine wahrheitswidrige Angabe des Alters, des Gesundheitszustandes oder der

Beschreibung des Versicherten erlangt worden sey, oder derselbe im Zweikampf, durch Selbstmord oder durch die Hand der Gerechtigkeit um's Leben kommen sollte; in allen vorbenannten Fällen ist diese Police und alle darin enthaltenen Punkte als erloschen, erledigt und ohne Kraft zu betrachten.

Zum Zeugniß haben wir drei Geschäftsführer der genannten Gesellschaft unsere Unterschriften und Siegel hier unten hinzugefügt und beigedruckt, am 20. Oct. 1831.

Unterzeichnet, besiegelt und abgeliefert, nachdem vorher die Stempelung gehörig vorgenommen worden. J. K.

C. D. (L. S.)
E. F. (L. S.)
G. H. (L. S.)

Aus folgenden tabellarischen Uebersichten kann man ersehen, welche Prämien die vorzüglichsten englischen Lebensversicherungs-Gesellschaften für versicherte £ 100 bei einem Lebensalter von 15 bis 60 Jahren, sobald die Versicherungen für die ganze Lebensdauer gemacht worden, in Anspruch nehmen.

1.

Lebens-alter	Alliance and Sun			Amica-ble.			Asylum.			British Commer.			Crown.			Econo-mic.			Equita-ble.			Eagle.						Euro-pean.			Guardian		
																						Männer.			Frauen.								
	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.
15	1	12	8	1	15	6	1	6	10	1	10	0	1	15	9	1	10	8	1	18	7	1	18	9				1	13	7	1	16	2
16	1	13	6	1	16	6	1	7	6	1	11	0	1	16	7	1	11	5	1	19	8	1	19	7				1	14	5	1	17	2
17	1	14	3	1	17	6	1	8	3	1	12	0	1	17	5	1	12	3	2	0	8	2	0	5				1	15	4	1	18	2
18	1	15	1	1	18	6	1	9	0	1	13	0	1	18	3	1	13	0	2	1	8	2	1	4				1	16	2	1	19	2
19	1	16	0	1	19	6	1	9	9	1	14	0	1	19	1	1	13	10	2	2	8	2	2	3				1	17	1	2	0	1
20	1	16	11	2	0	6	1	10	7	1	15	0	1	19	11	1	14	7	2	3	7	2	3	2	1	12	7	1	18	1	2	1	0
21	1	17	11	2	1	6	1	11	5	1	16	0	2	0	10	1	15	5	2	4	6	2	4	2	1	13	5	1	19	0	2	1	10
22	1	18	11	2	2	6	1	12	3	1	17	0	2	1	9	1	16	3	2	5	4	2	5	5	1	14	4	1	19	11	2	2	8
23	2	0	1	2	3	6	1	13	2	1	18	0	2	2	9	1	17	2	2	6	3	2	6	4	1	15	4	2	0	10	2	3	6
24	2	1	3	2	4	6	1	14	1	1	19	0	2	3	9	1	18	1	2	7	1	2	7	5	1	16	5	2	1	10	2	4	5
25	2	2	6	2	5	6	1	15	1	2	0	0	2	4	10	1	19	0	2	18	1	2	8	7	1	17	6	2	2	9	2	5	4
26	2	3	9	2	6	6	1	16	1	2	1	0	2	5	10	2	0	0	2	9	1	2	9	9	1	18	8	2	3	9	2	6	4
27	2	5	2	2	7	6	1	17	1	2	2	0	2	6	11	2	1	0	2	0	1	2	11	0	1	19	9	2	4	10	2	7	4
28	2	6	7	2	8	6	1	18	2	2	3	0	2	8	1	2	2	0	2	11	1	2	12	3	2	0	9	2	5	10	2	8	4
29	2	7	11	2	9	6	1	19	3	2	4	0	2	9	2	2	3	1	2	12	5	2	13	7	2	1	8	2	6	11	2	9	6
30	2	9	2	2	10	6	2	0	5	2	5	0	2	10	4	2	4	3	2	13	5	2	15	0	2	2	6	2	8	1	2	10	7
31	2	10	6	2	11	6	2	1	7	2	6	0	2	11	6	2	5	5	2	14	7	2	16	6	2	3	4	2	9	3	2	11	10
32	2	11	10	2	12	6	2	2	10	2	7	0	2	12	9	2	6	8	2	15	9	2	18	0	2	3	10	2	10	6	2	13	0
33	2	13	4	2	14	0	2	4	2	2	8	0	2	14	0	2	8	0	2	17	1	2	19	9	2	4	4	2	11	10	2	14	4
34	2	14	11	2	15	6	2	5	7	2	9	6	2	15	4	2	9	5	2	18	5	3	1	6	2	4	10	2	13	2	2	15	8
35	2	16	8	2	17	0	2	7	1	2	11	0	2	16	9	2	10	11	2	19	10	3	3	4	2	5	6	2	14	7	2	17	0
36	2	18	5	2	18	6	2	8	8	2	13	6	2	18	2	2	12	6	3	1	4	3	5	5	2	6	2	2	16	0	2	18	6
37	3	0	4	3	0	0	2	10	4	2	15	0	2	19	10	2	14	2	3	2	10	3	7	7	2	7	0	2	17	6	3	0	0
38	3	2	4	3	1	6	2	12	1	2	16	6	3	1	2	2	15	11	3	4	6	3	9	10	2	7	10	2	19	1	3	1	7
39	3	4	5	3	3	0	2	13	11	2	18	0	3	2	10	2	17	9	3	6	2	3	12	4	2	8	10	3	0	9	3	3	3
40	3	6	6	3	3	0	2	15	10	3	0	0	3	4	7	2	19	9	3	7	11	3	15	0	2	9	10	3	2	6	3	5	0
41	3	8	7	3	7	0	2	17	10	3	2	0	3	6	5	3	1	10	3	9	9	3	17	9	2	10	11	3	4	3	3	6	9
42	3	10	9	3	9	0	2	19	11	3	4	0	3	8	4	3	4	1	3	11	8	4	1	0	2	12	0	3	6	3	3	8	8
43	3	12	11	3	11	0	3	2	1	3	6	0	3	10	6	3	6	6	3	13	8	4	4	4	2	13	3	3	8	3	3	10	8
44	3	15	3	3	13	0	3	4	4	3	8	0	3	12	8	3	9	0	3	15	9	4	7	11	2	14	7	3	10	5	3	12	8
45	3	17	8	3	15	0	3	6	10	3	10	0	3	15	0	3	11	9	3	17	11	4	11	8	2	16	0	3	12	7	3	14	11
46	4	0	5	3	17	6	3	9	7	3	12	0	3	17	6	3	14	7	4	0	2	4	15	9	2	17	6	3	15	0	3	17	3
47	4	3	3	4	0	0	3	12	7	3	14	6	4	0	1	3	17	8	4	2	7	5	0	0	2	19	1	3	17	5	3	19	8
48	4	6	6	4	2	6	3	16	1	3	17	0	4	2	11	4	0	11	4	5	11	5	4	6	3	0	9	4	0	0	4	2	4
49	4	10	2	4	5	0	3	19	10	3	19	6	4	5	10	4	4	4	4	7	0	5	9	6	3	2	6	4	2	8	4	5	1
50	4	14	2	4	8	0	4	3	10	4	6	0	4	8	11	4	8	0	4	10	8	5	14	7	3	4	4	4	5	6	4	8	0
51	4	18	9	4	11	0	4	8	0	4	10	0	4	12	1	4	11	11	4	13	6	6	0	3	3	6	3	4	8	6	4	11	0
52	5	3	6	4	14	0	4	12	4	4	13	2	4	15	3	4	16	1	4	16	5	6	6	4	3	8	4	4	11	7	4	14	2
53	5	8	7	4	17	0	4	16	10	4	15	6	4	18	6	5	0	6	4	19	7	6	12	9	3	10	8	4	15	0	4	17	5
54	5	14	1	5	0	0	5	1	7	5	1	0	5	1	11	5	5	3	5	2	10	6	19	9	3	13	0	4	18	7	5	0	11
55	5	19	11	5	3	6	5	6	5	5	5	0	5	5	7	5	10	3	5	6	4	7	7	2	3	15	8	5	2	6	5	4	8
56	6	6	4	5	7	6	5	11	5	5	9	6	5	9	6	5	15	7	5	10	1	7	15	1	3	18	6	5	6	8	5	8	7
57	6	13	2	5	11	6	5	16	7	5	13	2	5	13	6	6	1	3	5	14	0	8	3	6	4	1	7	5	11	2	5	12	10
58	7	0	5	5	15	6	6	1	11	5	18	0	6	18	0	6	7	4	5	18	2	8	12	7	4	5	0	5	15	8	5	17	4
59	7	7	9	6	0	0	6	7	5	6	2	4	6	2	4	6	15	9	6	2	8	9	2	4	4	8	7	6	0	7	6	2	2
60	7	14	11	6	5	0	6	13	0	6	7	2	6	7	2	7	0	7	6	7	4	9	13	0	4	12	4	6	5	8	6	7	2

2.

Lebens-alter.	Loneon, Birchin Lane.			London Life for Mem-bers.			Nor-wich.			Pelican.			Promo-ter.			United Empire.			Univer-sity.			West of England.			Schott. Wittwen-Fond.			Schot-tische Union.		
	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.
15	1	16	8				1	14	9	1	11	11	1	7	11	1	14	10	1	16	8	1	14	9	1	16	5	1	11	6
16	1	17	9				1	15	9	1	12	9	1	8	8	1	15	9	1	17	9	1	15	9	1	17	6	1	12	5
17	1	18	9				1	16	9	1	13	6	1	9	5	1	16	9	1	18	8	1	16	8	1	18	6	1	13	6
18	1	19	8				1	17	8	1	14	4	1	10	1	1	17	8	1	19	7	1	17	6	1	19	7	1	14	7
19	2	0	7				1	18	6	1	15	3	1	10	11	1	18	7	2	0	7	1	18	6	2	0	7	1	15	8
20	2	1	4				1	19	6	1	16	1	1	11	8	1	19	6	2	1	5	1	19	5	2	1	6	1	16	9
21	2	2	2	2	4	6	2	0	6	1	16	10	1	12	6	2	0	5	2	2	4	2	0	0	2	2	5	1	17	9
22	2	3	0	2	5	6	2	1	3	1	17	7	1	13	5	2	1	3	2	3	1	2	0	10	2	3	3	1	18	10
23	2	3	11	2	6	6	2	2	0	1	18	4	1	14	4	2	2	1	2	4	0	2	1	3	2	4	1	1	19	10
24	2	4	8	2	7	0	2	2	9	1	19	2	1	15	5	2	3	0	2	4	9	2	2	6	2	4	11	2	0	10
25	2	5	7	2	8	0	2	3	8	2	0	1	1	16	5	2	3	11	2	5	9	2	3	3	2	5	10	2	1	10
26	2	6	6	2	9	0	2	4	8	2	1	3	1	17	6	2	4	11	2	6	8	2	4	0	2	6	10	2	2	10
27	2	7	6	2	10	0	2	5	8	2	2	7	1	18	8	2	5	11	2	7	7	2	5	0	2	7	10	2	3	10
28	2	8	6	2	11	0	2	6	8	2	3	11	1	19	11	2	7	0	2	8	7	2	6	0	2	8	11	2	4	11
29	2	9	8	2	12	6	2	7	9	2	5	2	2	1	1	2	8	1	2	9	8	2	7	0	2	10	0	2	6	1
30	2	10	7	2	13	6	2	8	10	2	6	4	2	2	2	2	9	2	2	10	9	2	8	0	2	11	1	2	7	3
31	2	11	9	2	14	6	2	10	0	2	7	7	2	3	3	2	10	4	2	11	11	2	9	0	2	12	5	2	8	5
32	2	13	0	2	16	0	2	11	1	2	8	10	2	4	5	2	11	6	2	13	0	2	10	3	2	13	6	2	9	9
33	2	14	2	2	17	0	2	12	3	2	10	3	2	5	8	2	12	9	2	14	3	2	11	3	2	14	9	2	11	1
34	2	15	7	2	18	6	2	13	6	2	11	9	2	7	1	2	14	1	2	15	6	2	12	9	2	16	1	2	12	5
35	2	16	9	3	0	0	2	14	10	2	13	5	2	8	7	2	15	6	2	16	11	2	13	10	2	17	6	2	13	10
36	2	18	2	3	1	6	2	16	2	2	15	1	2	10	1	2	16	11	2	18	4	2	15	3	2	19	0	2	15	4
37	2	19	8	3	3	0	2	17	6	2	16	10	2	11	8	2	18	4	2	19	9	2	16	8	3	0	6	2	16	11
38	3	1	3	3	4	6	2	19	0	2	18	9	2	13	6	2	19	11	3	1	4	2	18	0	3	2	7	2	18	6
39	3	3	0	3	6	0	3	0	6	3	0	6	2	15	2	3	1	6	3	2	11	2	19	6	3	3	9	3	0	2
40	3	4	7	3	8	0	3	2	0	3	2	8	2	17	0	3	3	2	3	4	7	3	1	3	3	5	6	3	1	11
41	3	8	0	3	10	0	3	5	6	3	5	2	2	18	10	3	4	10	3	6	4	3	2	10	3	7	3	3	3	9
42	3	10	0	3	12	0	3	5	2	3	7	8	3	0	8	3	6	8	3	8	1	3	4	6	3	9	3	3	5	8
43	3	12	0	3	14	0	3	7	0	3	10	4	3	2	6	3	8	8	3	10	0	3	6	4	3	11	3	3	7	8
44	3	13	11	3	16	0	3	9	0	3	13	1	3	4	6	3	10	8	3	12	0	3	8	3	3	13	4	3	9	8
45	3	16	1	3	18	0	3	11	0	3	16	1	3	6	7	3	12	10	3	14	1	3	10	3	3	15	6	3	11	10
46	3	18	3	4	0	0	3	13	8	3	18	8	3	8	11	3	15	3	3	16	2	3	12	2	3	17	9	3	14	1
47	4	0	5	4	2	6	3	16	3	4	1	6	3	11	5	3	17	9	3	8	6	3	14	6	4	0	3	3	16	6
48	4	2	10	4	5	0	3	19	6	4	4	8	3	14	2	4	0	7	4	1	4	3	16	9	4	2	9	3	19	0
49	4	5	6	4	8	0	4	2	9	4	8	2	3	17	3	4	3	6	4	4	4	3	19	3	4	5	6	4	1	7
50	4	8	6	4	11	0	4	6	0	4	12	2	4	0	8	4	6	6	4	7	6	4	1	8	4	8	4	4	4	3
51	4	13	6	4	14	0	4	9	8	4	16	7	4	4	7	4	9	9	4	10	9	4	4	3	4	11	2	4	8	1
52	4	16	6	4	17	0	4	13	3	5	1	3	4	8	8	4	13	0	4	14	1	4	6	9	4	14	2	4	12	2
53	4	19	6	5	0	6	4	17	0	5	6	4	4	13	1	4	16	5	4	17	8	4	9	9	4	17	4	4	16	5
54	5	2	9	5	5	0	5	1	0	5	11	7	4	17	10	5	0	6	5	1	4	4	12	9	5	0	8	5	0	11
55	5	6	3	5	9	6	5	5	3	5	17	4	5	2	9	5	4	6	5	5	4	4	15	9	5	4	2	5	5	9
56	5	10	0	5	14	0	5	9	6	6	3	7	5	8	4	5	8	6	5	9	7	4	19	0	5	7	11	5	10	9
57	5	14	0	5	19	0	5	13	6	6	10	4	5	14	2	5	12	6	5	14	0	5	2	6	5	11	11	5	16	1
58	5	18	3	6	4	0	5	17	6	6	17	5	6	0	4	5	17	0	5	18	2	5	6	6	5	16	1	6	1	9
59	6	2	9	6	9	6	6	2	6	7	4	6	6	6	7	6	1	9	6	2	8	5	10	6	6	0	7	6	7	10
60	6	7	3	6	15	0	6	7	5	7	11	7	6	12	10	6	7	0	6	7	4	5	14	9	6	5	4	6	14	3

Folgende mit Namen angegebene Versicherungs-Anstalten fordern dieselben Prämien, welche der Equitable bedingt, nämlich: Albion, Atlas, Globe, Imperial, Law Life, London Life association (für Nichtmitglieder), Palladium Provident, Rock, Royal Exchange, Union und Westminster.

Folgendes sind die Prämien, welche die Sun Life Assurance Society fordert, bei Versicherungen auf jedesmal zwei Personen zusammen, wo dann der Ueberlebende die Versicherungssumme ausgezahlt erhält.

Tabelle über die Jahresprämien bei vereinigter Versicherung des Lebens zweier Personen, in welchem Falle £ 100 bezahlt werden, sobald einer der Versicherten stirbt.

Alter am nächsten Geburts-Tage.	Alter am nächsten Geburts-Tage.	Jährliche Prämie. £	s.	d.	Alter am nächsten Geburts-Tage.	Alter am nächsten Geburts-Tage.	Jährliche Prämie. £	s.	d.	Alter am nächsten Geburts-Tage.	Alter am nächsten Geburts-Tage.	Jährliche Prämie. £	s.	d.
10	10	2	7	5	20	30	3	10	11	35	35	4	10	9
	15	2	11	0		35	3	17	3		40	4	18	6
	20	2	14	6		40	4	6	1		45	5	7	5
	25	2	19	4		45	4	16	1		50	6	1	11
	30	3	5	3		50	5	11	7		55	7	6	5
	35	3	11	11		55	6	16	8		60	9	0	6
	40	4	1	1		60	8	11	1	40	40	5	5	8
	45	4	11	5	25	25	3	9	6		45	5	13	10
	50	5	7	2		30	3	14	10		50	6	7	9
	55	6	12	5		35	4	0	11		55	7	11	8
	60	8	6	11		40	4	9	6		60	9	5	5
15	15	2	14	5		45	4	19	3	45	45	6	1	0
	20	2	17	9		50	5	14	7		50	6	13	11
	25	3	2	5		55	6	19	7		55	7	16	11
	30	3	8	3		60	8	13	11		60	9	9	8
	35	3	14	9	30	30	3	19	10	50	50	7	5	6
	40	4	3	10		35	4	5	6		55	8	7	4
	45	4	14	0		40	4	13	10		60	9	18	11
	50	5	9	8		45	5	3	2	55	55	9	8	2
	55	6	14	11		50	5	18	5		60	10	18	11
	60	8	9	6		55	7	3	1					
20	20	3	0	11		60	8	17	5	60	60	12	8	10
	25	3	5	4										

Auf den Fall des Ueberlebens (Survivorship).

Tabelle der Jahresprämien bei Versicherung auf zwei Leben über £ 100, welche an die eine derselben B bezahlt wird, wenn die andere A mit Tode abgeht; die beiden zu Versichernden sind in der Tabelle mit A und B bezeichnet.

A's Alter, dessen Leben versichert werden soll.	B's Alter, gegen welches die Versicherung gemacht werden soll.	Prämie. £	s.	d.	A's Alter, dessen Leben versichert werden soll.	B's Alter, gegen welches die Versicherung gemacht werden soll.	Prämie. £	s.	d.	A's Alter, dessen Leben versichert werden soll.	B's Alter, gegen welches die Versicherung gemacht werden soll.	Prämie. £	s.	d.
10	10	1	3	9	30	10	2	2	5	50	10	4	7	2
	20	1	4	7		20	2	2	1		20	4	7	0
	30	1	2	10		30	1	19	11		30	4	3	3
	40	1	1	6		40	1	18	6		40	4	1	7
	50	1	0	0		50	1	15	0		50	3	12	9
	60	0	18	5		60	1	12	2		60	3	1	6
	70	0	16	11		70	1	9	10		70	2	11	4
	80	0	15	7		80	1	7	4		80	2	3	2
20	10	1	9	11	40	10	2	19	7	60	10	7	8	6
	20	1	10	6		20	2	19	6		20	7	8	5
	30	1	8	10		30	2	15	4		50	7	5	3
	40	1	6	7		40	2	12	10		40	7	4	11
	50	1	4	7		50	2	6	2		50	6	17	5
	60	1	2	8		60	2	0	6		60	6	4	5
	70	1	0	9		70	1	16	3		70	5	8	8
	80	0	19	3		80	1	13	6		80	4	14	4

Durch die in diesen vorstehenden Tabellen gegebenen Beispiele der Prämien kann der Leser leicht beurtheilen, welche Prämie auf die dazwischen liegenden Altersverhältnisse anzuwenden seyn werde. Anstatt der bei A's Tode zahlbaren ganzen Summe an B, kann demselben auch bei dessen Lebzeiten eine Anwartschaft auf eine Leibrente durch eine Prämie gesichert werden, die, während A und B am Leben sind, jährlich bezahlt wird; doch ist die Größe dieser Prämie nur durch Unterhandlungen mit der Versicherungsgesellschaft auszumitteln.

Bei der Equitable Assurance Society ist es erforderlich, daß nachfolgende Declaration gemacht werde, sobald Jemand bei solcher sein Leben versichern will (wobei die am Fuße dieses angeführten Clausel angezogen wird).

Ich N. N.
Der oder die ich den Wunsch hege, als Mitglied in die Society For Equitable Assurances on Lives and Survivorships einzutreten, und die Absicht habe, mich für die Summe von
auf und für die Dauer meines Lebens versichern zu lassen, und da ich mich mit der (unten beigefügten) Clausel, welche in der Stiftungsurkunde der Gesellschaft aufgenommen ist, gehörig bekannt gemacht habe, nach welcher eine schriftliche Declaration des Lebensalters, des Gesundheitszustandes, sowie der übrigen, die Person, welche ihr Leben versichern zu lassen in Antrag zu bringen gedenkt, betreffenden Umstände enthalten muß, so erkläre ich hiermit und thue dar: daß mein Alter
Jahre nicht übersteigt; daß ich die natürlichen Blattern hatte (oder nicht hatte); daß ich die Gicht nicht habe (oder habe); und daß ich mit keiner Krankheit befallen bin, welche mein Leben abzukürzen droht; und komme ich dahin überein, daß diese meine Erklärung die Grundlage des zwischen mir und der Versicherungsgesellschaft abzuschließenden Contractes seyn soll; und daß, wenn sich in dieser Erklärung der Wahrheit zuwiderlaufende Angaben befinden, alle Einzahlungen, welche der Gesellschaft gemacht worden seyn werden, auf Abschlag der darnach vorgenommenen Lebensversicherung, verloren seyn sollen.

Gegeben den im Jahr unsers Herrn.

Formular eines Antrags, in der wöchentlichen Versammlung der Directoren derselben Gesellschaft übergeben.

Name und Geschäft des zu Versichernden;
Geburtsort und Geburtsjahr;
Wohnort;
Alter; Versicherungssumme; Auf welchen Zeitraum;
Wer die Versicherung bestellt;
Zeugniß von zwei namhaften Männern, von welchen der eine wo möglich ein Arzt seyn soll, um den allgemeinen und gegenwärtigen Gesundheitszustand dessen, der versichert werden soll, zu bescheinigen
Ob derselbe die natürlichen oder die Schutzblattern hatte.
Ob derselbe an der Gicht leidet oder an der Bruchkrankheit.

Clausel, auf welche in obiger Erklärung Bezug genommen wird.

Eine jede Person, welche die Absicht hat, bei der Gesellschaft eine Versicherung zu bestellen, soll eine schriftliche Erklärung unterzeichnen und beibringen (in Begleitung eines glaubhaften Zeugens, welcher die Richtigkeit der Person des Anbringenden constatirt), in welcher anzuführen ist, das Alter, der Gesundheitszustand, das Gewerbe, die Beschäftigung oder die sonstigen Umstände, welche die Person oder Personen betreffen, deren Leben versichert werden soll; eine solche Erklärung soll als Grundlage des zwischen der Gesellschaft und dem, der die Versicherung

zu machen beabsichtigt, abzuschliessenden Contractes betrachtet werden; und enthält diese Erklärung eine listige, falsche oder auf Betrug abzielende Angabe, und wird solche späterhin entdeckt, so sollen die bis dahin an die Gesellschaft geleisteten Einzahlungen, auf eine auf solche betriegerische Weise erlangte Versicherung zum Besten der Gesellschaft verfallen und verloren seyn; alle deßfallsigen Ansprüche erlöschen, verfallen und sind erledigt, solche mögen herrühren, woher sie wollen.

Personen, die vor der Versammlung der Directoren nicht persönlich erscheinen, haben wegen ihres gegenwärtigen Gesundheitszustandes das Zeugniß von drei glaubwürdigen Personen beizubringen.

Tabelle über die Jahresprämien vereinigter Versicherungen des Lebens zweier Personen, auf welche £ 100 ausgezahlt werden, wenn eine der versicherten Personen mit Tode abgeht.

Alter.	Alter.	£	s.	d.	Alter.	Alter.	£	s.	d.	Alter.	Alter.	£	s.	d.	Alter.	Alter.	£	s.	d.	Alter.	Alter.	£	s.	d.
10	10	2	17	1	15	35	4	3	1	20	67	9	13	9	30	60	7	15	0	45	45	6	7	4
	15	3	1	1		40	4	10	4	25	25	4	0	10		67	9	18	1		50	6	17	9
	20	3	5	7		45	4	19	5		30	4	5	0	35	35	4	19	0		55	7	11	0
	25	3	9	3		50	5	11	3		35	4	10	3		40	5	5	6		60	8	9	6
	30	3	13	9		55	6	6	1		40	4	17	4		45	5	18	10		67	10	11	1
	35	3	19	6		60	7	6	0		45	5	6	2		50	6	5	0	50	50	7	7	8
	40	4	6	10		67	9	9	5		50	5	17	10		55	6	19	2		55	8	0	3
	45	4	15	11	20	20	3	13	11		55	6	12	6		60	7	18	6		60	8	18	2
	50	5	7	10		25	3	17	5		60	7	12	5		67	10	1	2		67	10	18	10
	55	6	2	8		30	4	1	9		67	9	15	9	40	40	5	11	9	55	55	8	12	2
	60	7	2	9		35	4	7	3	30	30	4	8	11		45	5	19	9		60	9	9	0
	67	9	6	3		40	4	14	6		35	4	14	1		50	6	10	8		67	11	8	5
15	15	3	5	0		45	5	3	6		40	5	0	11		55	7	4	5	60	60	10	4	9
	20	3	9	6		50	5	15	4		45	5	9	6		60	8	3	4		67	12	2	1
	25	3	13	1		55	6	10	2		50	6	1	0		67	10	5	6	67	67	13	15	8
	30	3	17	6		60	7	10	2		55	6	15	5										

Militärpersonen haben eine um 22% höhere Prämie zu bezahlen; pensionirte Offiziere, ferner alle bei der Miliz, der Küstenwache und zum Dienst ausgehobene, sowie die, welche die natürlichen Blattern nicht hatten oder mit der Gicht behaftet sind, haben eine um 11% höhere Prämie zu entrichten. Diejenigen, welche es vorziehen, bei Versicherungen auf eine bestimmte Zeit, anstatt der jährlichen Prämie eine ungetheilte Summe zusammen zu bezahlen, erhalten verhältnißmäßige Vortheile. Ein Jeder, der mit der Gesellschaft eine Versicherung abschließt, bezahlt 5s. Eintrittsgeld; und beträgt die Summe der Versicherung mehr als £ 100, so werden für jede £ 100 allemal 5s. entrichtet. Derjenige jedoch, der bei dem Antrage zur Versicherung nicht persönlich erscheint, entrichtet für jede £ 100 an Eintrittsgeld ein Pfund Sterl.

Nachfolgende Prämie verlangt die Equitable Society gegen die Versicherungssumme von £ 100 oder gegen eine angemessene Jahresrente, auf den Fall, daſs von zwei Versicherten einer den andern überlebt.

Lebensalter		Prämie.			Leibrente, als Ausgleichung für die *L.* 100, welche der Ueberlebende nach dem Tode des andern erhält.			Lebensalter		Prämie.			Leibrente, als Ausgleichung für die *L.* 100, welche der Ueberlebende nach dem Tode des andern erhält.		
desjenigen, der versichert werden soll.	desjenigen, gegen den die Versicherung gemacht werden soll.	£	*s.*	*d.*	£	*s.*	*d.*	desjenigen, der versichert werden soll.	desjenigen, gegen den die Versicherung gemacht werden soll.	£	*s.*	*d.*	£	*s.*	*d.*
10	10	1	8	6	5	14	6	40	50	2	12	10	9	16	6
	20	1	9	1	6	14	10		60	2	9	4	12	14	3
	30	1	8	3	7	14	11		70	2	5	11	18	5	6
	40	1	7	8	9	5	6		80	2	1	10	29	19	10
	50	1	6	11	11	13	0	50	10	4	0	11	5	1	4
	60	1	6	0	15	13	5		20	4	1	10	5	16	2
	70	1	4	11	23	13	0		30	4	0	1	6	12	2
	80	1	3	4	40	10	8		40	3	17	10	7	16	9
20	10	1	16	6	5	6	11		50	3	13	10	9	12	8
	20	1	17	0	6	4	1		60	3	7	7	12	6	8
	30	1	15	9	7	0	6		70	3	1	6	17	11	5
	40	1	14	8	8	4	11		80	2	15	0	28	12	6
	50	1	13	6	10	1	9	60	10	5	16	9	4	19	3
	60	1	12	1	13	0	7		20	5	18	1	5	12	10
	70	1	10	6	18	12	8		30	5	16	3	6	7	7
	80	1	8	3	30	9	6		40	5	14	0	7	10	10
30	10	2	5	5	5	5	8		50	5	10	7	9	8	0
	20	2	6	0	6	2	9		60	5	2	4	12	5	6
	30	2	4	6	6	19	6		70	4	9	10	17	5	8
	40	2	2	9	8	3	8		80	3	17	11	27	19	10
	50	2	0	11	10	0	6	67	10	8	1	0	4	17	8
	60	1	18	10	13	0	0		20	8	2	9	5	10	5
	70	1	16	7	18	12	10		30	8	0	10	6	4	0
	80	1	13	9	30	9	3		40	7	18	7	7	5	5
40	10	2	19	2	5	3	6		50	7	15	6	9	0	6
	20	2	19	10	5	19	9		60	7	8	8	12	0	5
	30	2	18	2	6	16	8		70	6	10	8	17	1	8
	40	2	15	11	8	1	0		80	5	8	9	27	5	11

In dem bereits angeführten Bericht des Herrn Morgan, über die Geschäfte der Equitable Society ist es hinlänglich dargethan, daſs die Zahl der Versicherungen bei dieser Anstalt, bloſs auf einzelne Jahre, kaum den hundertsten Theil von der Zahl derjenigen erreicht, die für die ganze Lebensdauer gemacht werden; deſsgleichen, daſs das Geschäft dieser Gesellschaft sich gegenwärtig fast nur auf Versicherungen des eigenen Lebens beschränkt; die Versicherungen über das Leben dritter Personen, sowohl für Jahre als für die Lebensdauer, sind wegen der den Agenten bewilligten Commissionsgebühren der neuern Versicherungsanstalten fast allein diesen zugewendet worden. (Account of the Equitable Society, pag. 53.)

Die Lebensversicherungsanstalten in Frankreich, Deutschland, Italien und Amerika sind fast ganz nach den Erfahrungen und Grundsätzen der in dem gegenwärtigen Artikel abgehandelten englischen Gesellschaften in der letztern Zeit constituirt worden, die fast alle ohne Ausnahme prosperiren. Der Raum erlaubt es nicht, hier einen Bericht darüber zu geben, und solches bleibt für die in der Vorrede dieses Handbuchs erwähnten Nachträge aufgespart.

Lebenswasser, siehe Aquavit.

Leckage, Leccage, Leccasie (Engl. Leakage) ist im Handelsgebrauche der Ausdruck für die Nachlässe auf den Einfuhrzoll des Weines, wegen des Verlustes und Schadens, der durch die Gefäße, Fässer u. s. w. entsteht. (Das Mehrere darüber ist noch zu sehen unter dem Artikel: Verschluß.)

Leder (Engl. Leather, Franz. Cuir, Ital. Cuojo, Span. Cuero, Port. Couro, Coiro, Holl. Leder, Leêr, Dän. Loeder, Schwed. Läder, Russ. Kosha, Poln. Rzemien, Lat. Corium). Die auf verschiedene Art zubereiteten und von den Haaren oder der Wolle gereinigten Häute und Felle, meistens größerer vierfüßiger Thiere, um solche in den Manufakturen zur Kleidung u. s. w. zu verwenden.

In Großbrittanien, sowie auch in vielen andern Ländern gehören die Anstalten zur Zubereitung des Leders im Großen zu den wichtigsten Gewerbzweigen, und stehen, was den Rang derselben im Handelsbetriebe anbelangt, namentlich in dem zuerst genannten Lande auf der 3ten oder 4ten Stufe, denn nur der Verkehr in Baumwolle, Schafwolle und Eisen übersteigt den in Leder. In dem Werke des J. M. Eden (on Insurance) wird der Werth der im Jahre 1803 in England ꝛc. verfertigten Lederwaaren auf £ 12,000,000 angeschlagen, und man kann annehmen, daß diese Angabe der Wahrheit sehr nahe kommt. Das Quantum aller Lederarten, die gegenwärtig jährlich in Großbrittanien roth und weiß gegerbt und zubereitet werden, kann man auf 50 Millionen ℔ an Gewicht anschlagen; diese zu 1*s*. 8*d*. per ℔ gerechnet, geben £ 4,166,060 als bloßer Werth des Leders. Nimmt man nun an, daß bei fertigen Lederartikeln der Werth des Leders gewöhnlich im Durchschnitt ein Drittheil beträgt, so gibt dieses eine Summe der fertigen Gegenstände von £ 12,000,000. Da aber Andere behaupten, daß der Werth des Leders gar nur mit dem vierten Theil anzunehmen sey, so übersteigt die Summe sämmtlicher Leberarbeiten den Werth von 16,000,000. Um richtiger zu rechnen, scheint es aber besser, weniger und überhaupt 12,500,000 anzunehmen. Um die Zahl der dabei Beschäftigung findenden Arbeiter auszumitteln, muß man davon zuerst £ 4,000,000 für das Material in Abzug bringen, so daß £ 8,500,000 bleiben, welche als Erwerb, für Arbeitslöhne ꝛc. zu rechnen sind; und zieht man davon noch 20 % als Handelsgewinn ab, für Ladenmiethe, Kapitalzinsen u. s. w., so bleiben für Arbeitslohn reine £ 6,800,000, und werden nur £ 30 durchschnittlich für jeden Schuhmacher, Sattler, Handschuhmacher u. s. w. gerechnet, so ist die Zahl der damit beschäftigten Personen 226,000. Doch ist dieses noch immer nicht die Zahl sämmtlicher mit dem Lederhandel beschäftigten Personen, da die Gerber, Lederbereiter u. s. w. dabei nicht gerechnet sind. Nimmt man £ 1,000,000 als Werth der rohen Häute an, und 2,000,000 als Gewinn für Gerber und Lederbereiter, incl. des von ihnen aufzuwendenden Kalks, der Eichen- und Baumrinde, Unterhaltung der Gruben u. s. w., so bleibt £ 1,000,000 für Arbeitslohn. Diese sind bei Gerbern, Leberbereitern u. s. w. mit £ 35 jährlich im Durchschnitt anzunehmen, so daß wieder 28,300 Personen in diesem Geschäft ihren Unterhalt findend, gerechnet werden können. Und wird diese letzte Zahl zu der obigen der Lederarbeiter gezogen, so sind für die gesammte Lederbereitung und Manufaktur 254,300 Personen als beschäftigt zu betrachten.

Wenn Einige geneigt seyn sollten, diese Schätzung für übertrieben zu halten, so werden solche wohl thun, nur allein den Werth der jährlich verfertigten Schuhmacherarbeiten zu erwägen. Man nimmt allgemein an, daß die Ausgabe der sämmtlichen Bevölkerung Großbrittaniens für Schuhwerk im Durchschnitt mit 10*s*. für jedes Individuum, jung oder alt, angenommen werden muß, welches bei einer Volkszahl von 16 Mill. 8 Mill. Pf. Sterl. gibt; rechnet man aber auf den Kopf nur 8*s*. 6*d*., so ist der Betrag £ 6,800,000. In der Edinburger Encyclopädie, unter dem

Artikel England, rechnet Herr Stevenson, daß der Werth der Sattler-Arbeiten, der Pferdgeschirre, der Handschuhe u. s. w. dem der Schuhe wenigstens gleich sey, da uns dieses zu hoch angenommen scheint, so möchte derselbe um £ 1,100,000 unter den Werth des gefertigten Schuhwerkes herabzusetzen seyn, wodurch die früher angenommene Summe von £ 12,500,000 mehr als erreicht wird.

Bei Gelegenheit der Betrachtungen, welche Dr. Campbell über die Ledermanufaktur angestellt, hat er folgende schlagende Bemerkungen eingewebt: „Erblicken wir die in der Haushaltung erforderlichen Gegenstände sowie derjenigen, die in den Gewerben und Künsten, und bei einer Menge Maschinen und Vorrichtungen das Hinzuthun des Leders nothwendig machen; rechnen wir ferner, zu wie viel Bekleidungsgegenständen, als Beinkleidern, Schuhen, Stiefeln und Handschuhen, zu unsern Möbeln, zu dem Einbande der Bücher in unsern Bibliotheken, den Geschirren unserer Pferde, bei dem Baue der Wagen und Fuhrwerke, Leder erforderlich ist, so können wir urtheilen, wie sehr der Gewerbfleiß seine Blicke auf dieses Material richten muß. Wie sehr ist solches unentbehrliches Bedürfniß bei einer Menge Nothwendigkeiten für jeden Stand und in fast jeder Lage des Lebens geworden? Ohne dieses, selbst ohne den gegenwärtigen Ueberfluß daran, welcher Menge von Entbehrungen müßte die menschliche Gesellschaft nicht ausgesetzt seyn?“ (Political State of Great Britain, Vol. II., pag. 176.)

Von jeher hat Leder einer Abgabe unterlegen, und dessen Manufaktur wurde deßhalb unter die Beaufsichtigung der Accise geordnet. 1812 wurde diese Abgabe, welche bis dahin 1½*d.* vom ℔ betragen hatte, verdoppelt, wobei es bis zum Juli 1822 blieb, nach welchem Zeitpunkte sie wieder auf 1½*d.* herabgesetzt wurde. Der Netto-Ertrag nach Herabsetzung derselben betrug £ 360,000. Doch ist es einleuchtend, daß diese Abgabe 1822 entweder gar nicht herabgesetzt, oder gänzlich in Wegfall hätte kommen sollen. Die fortgesetzte Erhebung derselben auch nur zum Theil, macht alle die verdrießlichen Verfügungen nothwendig, die mit derselben verbunden seyn müssen, während die Verminderung um 1½*d.* auf die Kosten der Lederbereitung unbedeutend und kaum fühlbar ist. Es ist beinahe überflüssig, darzuthun, wie unzweckmäßig es sey, auf einen so unentbehrlichen Artikel überhaupt eine Abgabe zu legen, wenn, wie in diesem Falle, darunter die arbeitende Klasse leidet, sowie auch der Betrieb der gesammten Manufakturen selbst; und eben so einleuchtend ist es, daß solch ein Gewerbzweig um £ 360,000 jährlich nicht solchen drückenden Accise-Verfügungen unterworfen seyn sollte. Glücklicherweise gehören diese Thatsachen der Geschichte an. Mit 1831 wurden alle Accise-Abgaben auf Leder aufgehoben, und da nun dieser Gegenstand jedem Zwange und jeder Beschränkung entzogen worden ist, so läßt sich dessen rasches Emporkommen mit Sicherheit erwarten. Auch darf die Hoffnung Statt finden, daß künftig die Nothwendigkeit nicht eintreten möge, daß solch eine Abgabe auf's Neue angelegt werde.

Folgendes Quantum Leder wurde nach dem Gewicht in England vom Jahr 1824 bis 1829 veracciset:

1824 . . .	53,429,539 ℔	1827 . . .	47,616,316 ℔
1825 . . .	52,274,957 ℔	1828 . . .	50,233,689 ℔
1826 . . .	44,927,216 ℔	1829 . . .	46,200,843 ℔

In Schottland wurden in denselben Jahren im Durchschnitte jährlich 6 Mill. ℔ Leder veracciset.

An verarbeitetem und unverarbeitetem Leder wurden im Jahre 1828 1,338,937 ℔ ausgeführt, deren angegebener Werth £ 268,580 Sterl. betrug. An Sattlerwaaren und Pferdegeschirren wurde in demselben Jahre ein Werth von £ 83,305 ausgeführt. Von dieser Lederausfuhr gehen zwei Drittheile, namentlich zu Schuhen verarbeitet, nach dem brittischen Westindien und den nordamerikanischen Colonien.

Lehrlinge, man versteht darunter vorzüglich junge Personen beiderlei Geschlechts, welche durch einen Lehrbrief angehalten sind, irgend Jemanden in seinen Geschäften zu dienen, oder eine gewisse Zeit bei einem Meister zu lernen, um sich dadurch im Handel, einer Kunst oder einem Handwerke die erforderlichen Kenntnisse anzueignen.

In England herrschte der Gebrauch, daß ein Jeder sich einem ihm beliebigen Gewerbe widmen konnte; doch wurde diese gute Einrichtung schon im 5. Jahre der Regierung der Königin Elisabeth durch eine Verordnung abgebracht, welche die Verordnung oder das Gesetz der Lehrzeit genannt wird. Nach solchem wurde festgesetzt, daß Niemand ferner und künftighin ein Gewerbe, ein Handwerk oder eine Kunst betreiben solle, sowie diese zu jener Zeit in England und Wales betrieben wurden, ohne daß er zuvor wenigstens sieben Lehrjahre erstanden habe, so daß, was früher nur ein Nebengesetz für einige wenige Innungen gewesen war, zum Grundgesetz für das Königreich erhoben wurde. Glücklicherweise waren die Gerichtshöfe geneigt, solch eine Verordnung nicht strenge in Anwendung zu bringen, und die demselben gegebenen Auslegungen trugen wesentlich dazu bei, dessen Schädlichkeit zu vermindern. Für so ungeeignet aber auch solch eine Verordnung anerkannt wurde, blieb sie dennoch bis zum Jahre 1814 beibehalten, zu welchem Zeitpunkt solche durch 54, Georg III., C. 96, in Wegfall kam. Diese Gesetzesverordnung enthielt sich jeder Einmischung in die bestehenden Rechte, Freiheiten und Reglements der verschiedenen Innungen und Körperschaften; überall jedoch, wo diese nicht entgegenstehen, bleibt Alles, was die Lehrjahre und Lehrzeit betrifft, den dabei betheiligten Parteien unter sich überlassen.

Was die Verordnungen über die Aufnahme der Schiffsjungen anbelangt, so ist das, was hier angeführt zu werden verdient, in 4, Georg IV., C. 25, genügend enthalten. Es wird daselbst gesagt:

Vom 1. Januar 1824 an gerechnet, soll jeder Kapitain eines Kauffahrteischiffes, welches 80 Tonnen und darüber enthält, einen oder mehrere Schiffsjungen (oder Lehrlinge), und zwar in folgenden Verhältnissen nach der Tonnenzahl oder dem Tonnengehalte laut dem Registerscheine führen, nämlich:

Auf Schiffen von	80	bis	200	Tonnen,	Einen Schiffsjungen wenigstens
„ „	„ 200	„	400	„	zwei
„ „	„ 400	„	500	„	drei
„ „	„ 500	„	700	„	vier
„ „	„ 700	und	darüber		fünf

an Bord haben, und keiner derselben darf, wenn dessen Lehrcontract unterzeichnet wird, älter seyn, als 17 Jahr; dabei ist festgesetzt, daß jeder solcher Schiffsjunge oder Schiffslehrling, der vorgedachtermaßen an Bord eines Schiffes genommen wird, wenigstens vier Jahre lernen muß; und die Lehrbriefe sollen bei dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten desjenigen Hafens, wohin das Schiff einheimisch ist, oder von welchen solches nach Ausstellung derselben zuerst in See gehen wird, einregistrirt werden. §. 2.

Jeder auf solche Weise angenommene Lehrling oder Schiffsjunge wird dadurch von dem Dienste auf Sr. Majestät Flotte bis zum 21 Jahre befreit; vorausgesetzt, daß er bis zu dieser Zeit bei seinem ersten Lehrherrn, oder bei einem andern Rheder oder Kapitain regelmäßig diene, an welchen der Lehrbrief cedirt worden ist; und jeder Schiffsrheder oder Kapitain, welcher es vernachläßigt, dergleichen Lehrbriefe einregistriren zu lassen, oder der gestatten sollte, daß solch ein Lehrling aus dem Dienste entlauft (bei Desertion, Tod, Krankheit oder andern unvermeidliche Zufällen ist eine Ausnahme zu machen, und solches gehörig im Schiffstagebuch einzutragen), nachdem das Schiff bereits nach seiner Bestimmung abgegangen seyn wird, ein solcher soll für jedesmalige

Unterlassung mit £ 10 in Strafe genommen werden, welche auf folgende Weise zu bezahlen sind, d. h. die Hälfte durch die Eigenthümer des Schiffes, und die andere Hälfte durch den Kapitain desselben, und solche sollen auf die hierbei angegebene Weise eingezogen werden. §. 4.

Jeder, dem ein solcher Lehrling oder Schiffsjunge übergeben worden ist, kann diesen auf jedem Schiffe, von welchem er Eigenthümer oder Kapitain ist, zu jeder Zeit anstellen; und mit dessen Bewilligung, sowie mit der seiner Eltern oder Angehörigen, und wenn er 17 Jahre und darunter alt ist, kann er dessen Lehrbrief durch bloßes Indossement an einen andern übertragen, sobald solcher Eigenthümer oder Kapitain eines brittischen Registerschiffes ist. §. 5.

Wenn solch ein Indossement oder solch eine Cession Statt findet, soll keine Stempelabgabe erhoben werden.

Ausser dem ist durch 6, Georg IV., C. 107, §. 158, festgesetzt worden, daß keiner für einen Lehrling in dem Sinne der vorerwähnten Verordnung (4, Georg IV., C. 25) gelten solle, ohne daß dessen Lehrbrief von dem Zolleinnehmer oder Zollbeamten desjenigen Hafens einregistrirt worden sey, von welchem aus besagter Lehrling dem Datum des Lehrbriefs nach zuerst in See gegangen seyn wird, oder bei Unterlassung solch einer Einregistrirung, bis daß der Lehrbrief in einem Hafen, aus welchem das Schiff später ausgelaufen seyn wird, einregistrirt worden ist. Durch die Verordnung 7 und 8, Georg IV., C. 56, §. 7, ist bestimmt, daß von keinem Lehrbriefe eines Lehrlings oder Schiffsjungen, der auf einem Kauffahrteischiffe dient, eine höhere Abgabe als 2*s.* genommen werden solle.

Leibrenten und Interessen *) (oder Jahres-Zinsen). Interessen oder Zinsen sind die von dem Erborger gezahlten Summen für ein erhaltenes Gelddarlehn oder sonst einen Werth, zu seiner Benutzung, die er dem Darleiher nach Recht und Uebereinkunft zu leisten hat. Der Zinsfuß wird hauptsächlich mit Berücksichtigung der Sicherheit und des richtigen Zurückempfanges des Kapitals oder der geliehenen Summe festgesetzt, sowie dadurch, welch eine Anwendung solches Kapital in einer Nutzen bringenden Unternehmung findet, und wie sich der dabei gemachte Gewinn gestaltet. In Ländern, wo ein großer Gewinn mit einmaligem Umsatz des Geldes gemacht werden kann, wie in den Vereinigten Staaten, sind auch die Zinsen hoch; und in den Ländern, in welchen dieses nicht der Fall ist, werden solche dagegen niedriger gerechnet, wie in Holland und England, wo im Vergleich der Zinsfuß niemals so hoch ist. In der Wirklichkeit sind Geld-Zinsen nichts als der reine Ertrag des Kapitals; wie viel der Erborger auch mehr erhalte, als der von ihm zuzahlende Zins beträgt, so gebührt ihm dieser Ueberschuß von Rechtswegen für seine gelaufene Gefahr, Sorge, Speculation, oder für die Vortheile, die durch seine persönliche Lage oder durch seine Verbindungen hervorgebracht werden.

Doch ungerechnet der Schwankungen im Zinsfuße durch die größere oder geringere Ergiebigkeit des Gewerbfleißes, so ist solcher bei einem jeden einzelnen Darlehngeschäft durch die wirkliche oder angenommene Solidität des Erborgers bedingt, oder durch die Gefahr, welcher sich der Darleiher aussetzt, die Wiederbezahlung entweder niemals oder zu einer sehr entfernten, unbestimmten Zeit wieder zu erlangen. Kein Mensch von nur einigermaßen richtigem Verstande, wird Jemand auf

---

*) Anmerkung des deutschen Herausgebers. Der englische Verfasser hat hierüber einen Collectivartikel zugleich mit Zinsen gegeben, welcher ohne gänzliche Umarbeitung und der Verwandtschaft der Gegenstände halber nicht getheilt werden konnte, deßhalb ist auch der Artikel Zinsen und Zinsfuß auf Leibrenten und Interessen verwiesen worden.

sein Wort einen Vorschuß machen, wenn dessen persönlicher Charakter oder dessen Zahlungsfähigkeit Verdacht erregend sind, und am wenigsten zu Zinsen, wie solche nur bei einer sichern Hypothek genommen werden. Allemal wo Gefahr des Verlustes eintritt, muß diese Gefahr durch einen höheren Zinsfuß, der dem Darleiher zu Gute geht, ausgeglichen werden.

Und dennoch haben sich die Regierungen in die Bestimmungen der Zinsen bei Darleihen gemischt, so sehr auch das zuletzt angeführte als Grundsatz und Wahrheit anerkannt worden ist; in einigen Staaten wurde es sogar ein für allemal verboten, Zinsen zu nehmen, und in andern wurden die Zinsen festgesetzt, die man als berechtigt fordern konnte, und die zu übersteigen, gegen das Gesetz war. Das Vorurtheil überhaupt, keine Zinsen zu nehmen, schreibt sich hauptsächlich, wenn auch nur mißverstandener Weise, aus einigen Satzungen des mosaischen Gesetzes her (siehe Michaelis gründliche Erklärung des Mosaischen Rechtes. 6 Theile. 8. Frankfurt. 1775 — 1803, im zweiten Theile), und durch die Behauptung des Aristoteles ist solches bekräftigt worden, welcher sagt: „Geld erzeuge nicht wieder Geld, und der Darleiher könne gerechter Weise keinen Gewinn erwarten!“ — Woher aber diese falsche Meinung auch entstanden seyn möge, so war sie früher in der Christenheit allgemein, und auch heut zu Tage noch wird nach dem muhamedanischen Glauben geboten, keinerlei Art Zins zu nehmen. Der berühmte Reformator Calvin war einer der ersten, welcher das Thörichte dieses Lehrsatzes einsah und bestritt (man sehe den Auszug eines seiner Sendschreiben, welcher in Mac Culloch's Political Economy, 2d Edit. p. 510, Original-Ausgabe, angeführt steht); und sowohl die Nachtheile, welche aus den Verboten, Zinsen zu nehmen, hervorgingen, als auch die Ueberzeugung von der Ungereimtheit der Sache, trugen bald dazu bei, diese falsche Meinung in Wegfall zu bringen. In England erschien 1554 ein Gesetz, welches zur Annahme von 10% Zinsen für geliehenes Geld berechtigte. Um's Jahr 1624 wurde der gesetzliche Zinsfuß auf 8% herabgesetzt, und unter der Regierung der Königin Anna auf 5%, wobei es denn auch bis jetzt sein Bewenden gehabt hat. In der Verordnung (12, Anna, C. 16), welche diese Herabsetzung befahl, heißt es, daß „Alle diejenigen, um das Dreifache des Werthes an Geld oder an anderen Dingen gestraft werden sollen, welche durch Anwendung eines strafbaren Vertrags, eines Darlehns, eines Austausches, oder der Zinsen von Waaren oder andern Dingen auf irgend eine betrügerische Weise oder durch strafbare Hülfsmittel, oder durch eine Kabale, einen gesetzwidrigen Abschluß oder verbotenen Contract, durch irgend einen Kunstgriff oder eine täuschende Abtretung oder Ueberlassung für die Gestundung einer Zahlung, an jährlichen Zins mehr als 5 Pfund Sterl. von 100 Pfund Sterl. Geld oder Geldeswerth, so verliehen oder verhandelt worden, annehmen würden.“

Es hieße des Lesers Zeit verderben, wollte man ausführlich das Unzweckmäßige und Schädliche davon zeigen, wenn dergleichen gesetzliche Einmischungen Statt finden. Es ist dieses schon unzählige Male geschehen. Ebensowenig als man wünschen kann, die Prämien-Bestimmung bei irgend einem Versicherungsgeschäft beschränkt zu sehen, oder die Preise der Waaren, ebensowenig sollte auch der Zinsfuß beschränkt seyn, und selbst wenn dies wünschenswerth wäre, kann es doch niemals vollständig ausgeführt werden, und alle gesetzlichen Verfügungen, die darauf hinarbeiten, tragen nur dazu bei, den Zinsfuß da zu erhöhen, wo sie ihn herabbringen sollen.

Wenn der gesetzliche Zinsfuß, den man auch landesüblichen Zins zu nennen pflegt, niedriger angesetzt ist als der, welchen der momentane Mangel an baarem Gelde hervorbringt, so sind sowohl der Darleiher als die, welche Geld aufnehmen müssen, genöthigt, auf Mittel und Auskünfte zu denken, um das Gesetz zu umgehen, und insofern diese Mittel und Wege mit mehr oder weniger Sorge und Gefahr verbunden sind,

wird der Zins dadurch ganz natürlich noch mehr erhöht. Während der Revolutionskriege war es in England nichts seltenes, daß für Geldvorschüsse 10 bis 12% Zinsen bezahlt wurden, welche jährlich, wenn es nicht Wuchergesetze gegeben hätte, leicht für 6 oder 7% Zinsen zu erlangen gewesen seyn würden. Auch ist es keineswegs ungewöhnlich, daß, wenn der vom Gesetze bestimmte Zinsfuß höher als der kaufmännische Disconto steht, diejenigen, welche Geld suchen, dessenungeachtet höhere Zinsen bezahlen müssen. Es bleibt daher unbegriflich wie eine Verfügung, welche den allereinleuchtendsten Grundsätzen entgegensteht und schon mehr als einmal von deßhalb errichteten Gesetz-Commissionen verworfen worden ist, ihren Platz dennoch in den Gesetzbüchern zu behaupten weiß.

Unterschied zwischen einfachen Zinsen und den Zinsen von Zinsen. Wenn ein Darlehn gemacht worden ist, so wird die Bedingung gewöhnlich hinzugefügt, daß die Zinsen am Ende des ganzen, halben oder viertel Jahrs vom Erborger entrichtet werden müssen, und nennt man solch ein Darlehn zu gewöhnlichen oder landesüblichen Zinsen. Es ist dabei der wesentliche Umstand zu bemerken, daß kein Theil solchen Zinses zum Stammkapital geschlagen werden kann um neues Kapital zu bilden, so daß der künftige Zins dadurch erhöht würde; und angenommen, daß die Zinsen nicht zur rechten Zeit bezahlt würden, so hätte der Darleiher keine Befugniß von diesen rückständigen Zinsen abermals Zinsen zu rechnen. Man nehme z. B. an, daß Jemand £ 100 dargeliehen habe mit landesüblichen Zinsen zu 5%, die am Schlusse eines jeden Jahres bezahlt werden sollten, so würde der Darleiher nach drei oder vier Jahren, wenn ihm in der Zwischenzeit Zinsen nicht entrichtet worden wären, dafür 15 bis 20 Pfund und nicht mehr erhalten. Es wird dagegen zuweilen Geld ausgethan, so daß die Zinsen nicht zu den fälligen Terminen bezahlt, sondern fortwährend zu dem Kapital geschlagen werden, so daß daraus an jedem Termine sich ein neues Kapital bildet, welches aus dem ersten Stamme und aus den sich fortwährend anhäufenden Zinsen auf Zinsen besteht. Gelder auf solche Weise untergebracht, nennt man Kapitale, worauf Zinsen auf Zinsen gerechnet werden (compound interest).

Es ist keinesweges der Billigkeit und dem Rechte zuwider laufend, daß, wenn Jemand, der Geld erborgt hat, und die Zinsen dafür zur rechten Zeit nicht entrichtet, darauf abermals Zinsen zahlt u. s. w. Dieses gestatten jedoch die Gesetze in England nicht, und ebensowenig ein Darleihegeschäft, bei welchem Zinsen auf Zinsen gerechnet werden. Doch wird diese Vorschrift oft umgangen, indem allemal, wenn die Zinsen fällig sind, für diese und das Kapital eine neue Schuldverschreibung ausgestellt wird, es sind daher angelegte Kapitalien, für welche Zins auf Zinsen gerechnet werden, nichts Seltenes. Auch ist es ganz dasselbe, wenn einer Gelder in den öffentlichen Fonds anlegt, und für die eingegangenen Zinsen immer wieder dergleichen ankauft, wodurch denn neues Kapital durch Zinsen auf Zinsen entsteht.

Zinsberechnung. Interessen oder Zinsen werden vom Hundert und zwar jährlich berechnet, oder das Kapital wird in hundert Theile eingetheilt und bestimmt, wie viele von diesen Theilen jährlich für dessen Benützung vergütet werden sollen. Man sagt daher 5%, welches soviel heißt als £ 5 für die Benutzung von £ 100 jährlich zu entrichten, £ 10 für £ 200, und £ 2. 10s. für die jährliche Benutzung von £ 50 u. s. w.*)

---

*) Anmerk. d. deutschen Herausgebers. Im englischen Original findet sich hier auch eine Anleitung die Zinsen zu berechnen, sowie solche jedem Geschäftsmanne und Kaufmanne bekannt und geläufig ist, welche daher füglich wegblieb, zumal jedes kaufmännische Rechenbuch darüber hinreichende Auskunft gibt.

Bei Berechnung der Zinsen in einem kaufmännischen Conto Corrent, welches gewöhnlich den 30. Juni oder den 31. December vorgenommen wird, ist die Hauptsache, sogleich die Zahl der Tage zwischen jedem einzelnen Posten und dem Tage des Abschlusses zu wissen. Ein besonders dienliches Hülfsmittel dazu ist nachstehende, Manchem vielleicht nicht bekannt gewordene Tabelle. Aus derselben übersieht man jene Zahl sogleich. So sind z. B. vom 1. Januar bis zum 14. August (diese beiden Tagen mit eingeschlossen) 226 Tage verflossen. Um diese Zahl 226 sogleich zu finden, hat man bloß die erste Rubrik der Tabelle, Januar überschrieben, nachzusehen, da wo das Datum 1 angegeben ist, und unter der Rubrik August, da wo das Datum 14 steht, um sogleich die Zahl der Tage 226 richtig zu erhalten, welche man wissen wollte. Wenn man eine Zahl von Tagen sucht, die nach dem ersten Januar fällt, so braucht man nur folgendes zu beobachten. Um z. B. die Zahl der Tage zwischen dem 15. März und dem 19. August zu erhalten, so nehme man zuerst die Zahl unterm 19. August, welche 251 ist, von dieser ziehe man die unterm 15. Mai angegebene 72 ab, und man erhält sogleich die richtige Angabe von 159 Tagen, wobei der erste und letzte Tag mit eingerechnet sind.

Bei Schaltjahren muß beim Februar allemal ein Tag hinzu gerechnet werden.

Jan.	Febr.	März.	April.	Mai.	Juni.	Juli.	Aug.	Sept.	Oct.	Nov.	Dec.
1	32	60	91	121	152	182	213	244	274	305	335
2	33	61	92	122	153	183	214	245	275	306	336
3	34	62	93	123	154	184	215	246	276	307	337
4	35	63	94	124	155	185	216	247	277	308	338
5	36	64	95	125	156	186	217	248	278	309	339
6	37	65	96	126	157	187	218	249	279	310	340
7	38	66	97	127	158	188	219	250	280	311	341
8	39	67	98	128	159	189	220	251	281	312	342
9	40	68	99	129	160	190	221	252	282	313	343
10	41	69	100	130	161	191	222	253	283	314	344
11	42	70	101	131	162	192	223	254	284	315	345
12	43	71	102	132	163	163	224	255	285	316	346
13	44	72	103	133	164	194	225	256	286	317	347
14	45	73	104	134	165	195	226	257	287	318	348
15	46	74	105	135	166	196	227	258	288	319	349
16	47	75	106	136	167	197	228	259	289	320	350
17	48	76	107	137	168	198	229	260	290	321	351
18	49	77	108	138	169	199	230	261	291	322	352
19	50	78	109	139	170	200	231	262	292	323	353
20	51	79	110	140	171	201	232	263	293	324	354
21	52	80	111	141	172	202	233	264	294	325	355
22	53	81	112	142	173	203	234	265	295	326	356
23	54	82	113	143	174	204	235	266	296	327	357
24	55	83	114	144	175	205	236	267	297	328	358
25	56	84	115	145	176	206	237	268	298	329	359
26	57	85	116	146	177	207	238	269	299	330	360
27	58	86	117	147	178	208	239	270	300	331	361
28	59	87	118	148	179	209	240	271	301	332	362
29		88	119	149	180	210	241	272	302	333	363
30		89	120	150	181	211	242	273	303	334	364
31		90		151		212	243		304		365

Kaufmännischer Wechseldisconto wird anders berechnet als Zinsen, weßhalb der Artikel Disconto nachzusehen ist.

Sobald nicht die gewöhnlichen Zinsen, sondern Zinsen von Zinsen berechnet werden, so müssen zuerst die von dem ersten Jahre oder bis

zum ersten Termine fälligen, berechnet und zu dem Stamm des Kapitals geschlagen werden, wodurch das für das zweite Jahr zu verinteressirende Kapital entsteht, und werden die darauf zu berechnenden Zinsen abermals zu dem Kapital geschlagen, so entsteht die Kapitalsumme für das dritte Jahr u. s. w. Ist aber für eine Reihe Jahre Zinsen auf Zinsen zu berechnen, so wird dieses Verfahren ebenso beschwerlich als langweilig, und hat man zu diesem Ende Tabellen verfaßt, welche hier beigefügt sind.

Die erste dieser Tabellen (I.) zeigt ein Pfund Sterl., welches durch Zinsen, gerechnet à 3, 3½, 4, 4½ u. 5 % jährlich, von 1 bis 70 Jahre berechnet, in Pfunde und Decimalpfunde zu Kapital angewachsen ist. Angenommen, man will wissen, wie viel £ 500 in 7 Jahren á 4 % Zins zu Zins gerechnet betragen, so suche man in der Rubrik, mit 4 % bezeichnet, da, wo 7 Jahre angegeben sind, und man findet gegenüber die Zahl 1·315,932 in 7 Jahren; folglich wird in diesem Zeitraume ein Kapital von £ 500 × 1·315,932 £, oder 657·966 £, das ist £ 657 19*s.* 4*d.* betragen.

Ebenfalls zur Erleichterung und Ueberhebung der eigenen Ausrechnung findet man in der Tabelle (II.) den gegenwärtigen Werth eines Pfundes Sterl., zahlbar in irgend einer Reihe Jahre (70 jedoch nicht übersteigend) zu 3, 3½, 4, 4½ und 5 % jährlicher Zinsen von Zinsen gerechnet. Der Gebrauch dieser Tabelle ist dem der vorhergehenden völlig ähnlich. Es soll z. B. ausgemittelt werden, welches der gegenwärtige wahre Werth von £ 500 in 7 Jahren zahlbar, bei einem Zinsfuße von 4 % Zinsen auf Zinsen gerechnet sey; so sehe man unter der Rubrik von 4 % bei 7 Jahren nach, und findet man gegenüber ·75991,781 £, welches der gegenwärtige wahre Werth von einem Pfund Sterl. ist, und multiplicirt man diese Summe mit 500, so ist das Produkt 379·9589 £, oder £ 379. 19*s.* 2*d.*

Vorstehende Einleitung über Zinsen und Zinsenberechnung mußte dem, was nun über Leibrenten gesagt werden soll, nothwendig vorausgehen, indem deren genaue Bestimmung allein auf der Berechnung der Zinsen von Zinsen basirt ist. Es gibt Leibrenten von verschiedener Gattung, und zwar:

1) Leibrenten auf eine gewisse Reihe Jahre (certain annuities), welche darin bestehen, daß jährlich eine Summe während einer gewissen Anzahl von Jahren, oder auf einen gewissen Zeitraum ausgezahlt wird; diese, nur auf eine solche bestimmte Reihe Jahre zahlbaren Leibrenten (certain annuities) sind von denen zu unterscheiden, welche so lange bezahlt werden, als ein oder mehrere Individuen am Leben sind, und deßhalb werden letztere contingent annuities genannt oder Leibrenten, die durch verhältnißmäßigen Beitrag entstehen. (Siehe 2., lebenslängliche Leibrenten, Life annuities.)

Unter dem Ausdruck: Betrag einer Leibrente für eine festgesetzte Zeit, versteht man die Summe, bis zu welcher solche anwächst, wenn in der Zwischenzeit immer Zinsen zu Zinsen geschlagen werden.

Unter jetzigem Werth einer Leibrente, während einer festgesetzten Zeit ausgezahlt, versteht man die Summe, welche, wenn jetzt erlegt, künftig durch Zuwachs von Zins aus Zins das Kapital ergeben wird, welches in den Stand setzt, eine solche jährliche Leibrente zu bezahlen.

III. und IV. der angeführten Tabellen geben sowohl den Betrag, als den jetzigen Werth der Leibrenten von einem Pfund Sterl., Zinsen zu Zinsen gerechnet, an, auf 1 bis 70 Jahre zu 2½, 3, 3½, 4, 4½, 5 und 6 % Verzinsung. Diese, sowie die vorhergehenden, sind aus einem Werke entnommen, welches den Titel führt: Tables of Interest,

Discount and annuities, by John Smart, Gent. 4°. London 1726. Gedachte Tabellen sind bis zu 8 Decimalstellen berechnet, und wegen ihrer Genauigkeit und Vollständigkeit werden solche in ganz Europa geschätzt und als vorzüglich anerkannt. Das Originalwerk gehört indessen zu den Seltenheiten.

Der Gebrauch solcher Tafeln ist sehr mannichfaltig, und eben so bequem als faßlich. Man frage z. B., welches der Betrag einer Leibrente von jährlich £ 50, während eines Zeitraums von 17 Jahren bei 4 % Zinsen auf Zinsen gerechnet sey, und schlägt man die Tafel III. nach, so findet man gegenüber von 17 unter der Jahresrubrik die Zahl 25·69751,239 als der Betrag von £ 1; und dieses mit 50 multiplicirt, gibt das Produkt von 1184·8756195 oder £ 1184. 17*s*. 6*d*. als gesuchte Summe.

Fragt man ferner, welche Summe Jemand baar erlegen muß, um während einer Reihe von 17 Jahren jährlich £ 50 ausgezahlt zu erhalten, wenn zu 4 % Zinsen von Zinsen gerechnet werden?

Man suche in der Tabelle IV. gegenüber von 17, unter der Rubrik der Jahre und unter 4 %, und man wird finden 12·16566,886, als jetzigen Werth einer Leibrente von einem Pfunde Sterl. zu dem gegebenen Zinsfuß; und diese Summe mit 50 multiplicirt, gibt das Produkt von 608·283445 oder £ 608 5*s*. 8*d*. als jetzigen gesuchten Werth.

Wird gefordert, den Zeitraum anzugeben, der verstreichen muß, bis eine gewisse Summe nach angegebenen Zinsen von Zinsen zu einer bestimmten höhern Summe angewachsen sey, so braucht man nur die letztere mit der erstern zu dividiren, und den Quotienten oder die ihm nächste Zahl zu suchen, welche in der Tabelle I. und der fraglichen Zins-Rubrik steht, und die Jahreszahl, welche gegenüber steht, ist die Antwort. Z. B.

In welcher Zeit werden £ 523 Zinsen zu Zinsen mit 5 % zu einem Capital von £ 1087. 5*s*. 7*d*. angewachsen seyn?

Man dividire zu dem Ende 1087·2794 ꝛc. mit 523, wodurch man den Quotienten 2·0789 ꝛc. erhält, welcher Zahl in der Tabelle I., unter der Rubrik 5 %, 15 Jahren gegenüber zu ersehen sind.

Wenn verlangt wird, die Zeit anzugeben, in der eine Leibrente nach einem gewissen Zinsfuße mit Zinsen von Zinsen zu einer bestimmten Summe angewachsen seyn werde, so kann man die Antwort erlangen, wie oben, indem man die gegebene Summe mit der Summe der Leibrente dividirt, und die erhaltenen Quotienten (nicht in der Tabelle I., sondern in der Tabelle III., unter der angegebenen Zinsrubrik) aufsucht, um die gesuchte Antwort in der Linie, welche die Zeit angibt, aufzufinden. Z. B.

A schuldet £ 1000 und entschließt sich, jährlich £ 10 von seinem Einkommen zur Abzahlung zu bestimmen; zu welcher Zeit wird die Schuld abgetragen seyn, wenn man zu 4 % Zinsen von Zinsen rechnet?

Tausend dividirt mit 10, gibt die Summe 100; die diesem Quotienten zunächst stehende Zahl, in der Tabelle III., unter der Zinsrubrik von 4 %, ist 99·0265, in der Zeitlinie aber 41 Jahren gegenüber, der gesuchten erforderlichen Tilgungszeit. Wären dabei 5 % Zinsen berechnet worden, so würde die Schuld schon mit etwas unter 37 Jahren abgezahlt. Dieses Beispiel rührt von Dr. Price her (in seinem Annuities, 6. Edit., Vol. II., pag. 289), und findet dabei derselbe arithmethische Grundsatz Statt, wie bei den sinkenden Fonds. Ueber die Richtigkeit dieses Grundsatzes an und für sich findet nicht der geringste Zweifel Statt. Es hängt aber Alles davon ab, daß die jährlich anwachsende Kapital-Summe immer wieder sogleich und zu denselben Bedingungen

angelegt werde, und dieses ist bei großen Summen und auf einen langen Zeitraum hinaus, beinahe gänzlich unausführbar.

Noch gibt es eine Art Leibrenten, welche erst nach Verlauf einer gewissen Reihe von Jahren anfangen ausgezahlt zu werden, oder beim Eintritt gewisser Begebenheiten, bei dem Hintritt einer Person, und dergleichen (im Englischen reversionary annuities), und man kann den Begriff derselben im Deutschen etwa durch: Anwartschaftliche Leibrenten, ausdrücken.

Der jetzige Werth einer der letztgenannten Leibrenten ist dadurch auszumitteln, daß man von dem Werth einer solchen für den ganzen Zeitraum, den Werth derselben für den gegebenen Zeitpunkt, oder bis daß die anwartschaftliche Leibrente ausgezahlt wird, in Abzug bringt, z. B.

Welches ist der jetzige Werth einer Leibrente von £ 50, auf 25 Jahre zu 4%, welche in 9 Jahren beginnt?

Zufolge der Tabelle IV. ist der Werth des Pfundes Sterl. Leibrente für 25 Jahr, zu 4% gerechnet, 15·62207,995, und der von 7 Jahren, 6·00205,467; letztere Summe von der erstern abgezogen, bleibt 9·62002,528, mit 50 multiplicirt, gibt £ 481 als die gesuchte Antwort.

Falls jedoch die zu 25 Jahren angenommene Leibrente eine immerwährende gewesen wäre, so würde solche £ 1250 werth seyn, davon in Abzug gebracht £ 300. 2*s.*, als den Werth einer Leibrente für 7 Jahre zu 4%, so bleiben £ 949. 18*s.* als Werth der fraglichen anwartschaftlichen Leibrente.

(In den erwähnten Smart Tables, pag. 92—100, findet sich eine mannichfaltige Auswahl von Aufgaben, welche durch diese Tabellen gelöst werden können.)

2) Lebenslängliche Leibrente (Life annuities). Den allgemeinen Grundsatz, nach welchem und wie diese berechnet werden, findet man in dem Artikel Versicherungen, I. Allgemeine Grundsätze, näher auseinander gesetzt. Es findet ein großer Unterschied darin Statt, wie verschiedene Sachkundige und ebenso die verschiedenen Lebensversicherungs-Gesellschaften bei Personen von ein und demselben Alter den Werth einer lebenslänglichen Rente schätzen. Dieses liegt nicht sowohl in der Art und Weise selbst, wie dergleichen Berechnungen gemacht werden, sondern in der Verschiedenheit, wie die Dauer des Lebens der Versicherten dabei angenommen wird; oder mit andern Worten, wie lange sie den Zeitraum schätzen, binnen welchem aus einer gegebenen Anzahl Menschen von einem gewissen Alter die Hälfte stirbt. Auf diese Erwartung hin (deren Richtigkeit lediglich durch vielfältig angestellte, sehr sorgfältige Beobachtungen über Sterblichkeit ausgemittelt werden kann), werden alle Berechnungen der Lebensdauer in Bezug auf Leibrenten gestellt, und in der Genauigkeit, womit solche Berechnungen mehr oder weniger abgefaßt werden, liegt das Wahre der Sache. Es ist dabei sehr zu bedauern, daß die Regierungen, welche allein die Mittel besitzen, die Sterblichkeit des Menschengeschlechts im Großen zu beobachten und zu untersuchen, sich es so wenig angelegen seyn lassen, dies zu thun. Und nur erst bis vor wenigen Jahren, als Herr Finlaison angestellt wurde, um in Bezug auf die brittischen Staats-Tontinen, nach dem gegebenen Alter der dieselben genießenden Personen die Lebensdauer der vom Staat zum Nießbrauch dieser Tontinen Ernannten, sowie auch derer, die vom Staat Leibrenten beziehen, genau zu berechnen, ist Alles, was in England geschah, um einen sichern Grund zu legen, auf welchem Lebensversicherungen fest beruhen können, als das Werk einzelner Privaten anzusehen, die natürlich nur eine beschränkte Anzahl von Beobachtungen vor sich haben konnten.

Der berühmte Mathematiker, Dr. Halley, war der erste, der eine Sterblichkeitstabelle ausrechnete, eine Frucht seiner zu Breslau angestellten Beobachtungen, und 1724 machte de Moivre zuerst eine Schrift über lebenslängliche Leibrenten bekannt. Um die Lebensdauer dabei leichter berechnen zu können, setzte der Letztere voraus, daß die jährliche Abnahme von Leben sich gleich bliebe; d. h. er nahm an, daß von 86 (als die höchste Grenze des Lebens nach seiner Hypothese) Personen, die an einem Tage geboren werden, jedes Jahr einer sterben müsse, bis sämmtliche 86 todt wären. Diese Voraussetzung bewährte sich nach den Tabellen von Dr. Halley in dem Lebensalter zwischen 30 und 70 ziemlich richtig; aber in der frühern und spätern Lebensperiode bleibt solche sehr hinter der Wirklichkeit zurück. Ein anderer engl. Schriftsteller, Thomas Simson, gab zum Erstenmal 1742 ein Werk in Druck, betitelt: On Annuities and Reversions (über Leibrenten und Anwartschaft), welches eine Sterblichkeitstabelle nach den Londner Todtenlisten und darauf gegründete Tabellen über den Werth der Leibrenten enthält. Allein zu jener Zeit war die Sterblichkeit der Hauptstadt um Vieles höher, als im Innern des Landes, so daß für den allgemeinen Gebrauch der Werth der Leibrenten viel zu niedrig gerechnet seyn mußte. 1746 gab Herr Deparcieux seinen Essai sur les Probalités de la durée de la vie humaine heraus; ein ausgezeichnetes Werk durch seine Klarheit und seine Schreibart, welches auch Sterblichkeitstabellen enthält, die nach Sterbelisten verschiedener Kirchen und den Todtenlisten der Mitglieder mehrerer französischen Tontinen verfaßt sind. In diesem Buch sind in den Sterblichkeitstabellen zum Erstenmal die Geschlechter getrennt worden, und die längere Lebensdauer der Frauen ist danach mit großer Wahrscheinlichkeit deducirt worden. Für diesen Zweig des menschlichen Wissens waren die Tabellen des Herrn Deparcieux ein neuer und großer Gewinn, und übertrafen alle, welche bis dahin in Gebrauch gewesen waren. Dr. Price's berühmtes Werk über Leibrenten, dessen erste Auflage 1770 erschien, trug mächtig dazu bei, die Aufmerksamkeit des Publikums auf Untersuchungen dieser Art zu lenken, und insofern stiftete solches großen Nutzen. Von neuern Werken sind die von Baily und Milne die besten, und eines wie das andere von großem Werthe. Das letztere enthält ausser dem Geschichtlichen dieser Wissenschaft, nebst der Theorie und der Anwendung derselben, viel Neues und Interessantes, und alle Leser dieses Artikels, welche in die Materie ganz tief eindringen wollen, können nichts Besseres darüber finden.

Eine der Tabellen, auf welche Dr. Price den größten Werth gelegt hat, ist nach den Begräbnißlisten verfaßt worden, welche in Northampton geführt werden, eingeschlossen einige benachbarte Kirchspiele. Es kann indessen nicht bezweifelt werden, sowohl wegen der fehlerhaften Einrichtung dieser Tabelle, als weil seit jener Zeit eine sehr günstiger Wechsel in dem Gesundheitszustande der Menschen eingetreten ist, daß die in der Northampton-Tabelle nachgewiesene Sterblichkeit viel höher ist, als solche dort selbst später Statt fand, und als man im Durchschnitt für England überhaupt annehmen kann. Herr Morgan, der sehr unterrichtete Bevollmächtigte der Equitable Society behauptet zwar, daß Vorstehendes nicht der Fall sey, und daß die Northampton-Tabelle noch immer eine der richtigsten bleibe. Die Thatsachen jedoch, welche Herr Morgan in seiner Schrift: View of the Rise and Progress of the Equitable Society (pag. 42) selbst bekannt gemacht hat, widersprechen dieser seiner Behauptung geradezu; denn er gibt dort zu, daß die Todesfälle der in der Equitable Society versicherten Personen zwischen 50 und 60 Jahren, und zwar in dem Zeitraum von 12 Jahren, welcher mit 1828 endigte, 559 betragen, während solche nach der Northampton-Tabelle 545 hätten betragen müssen! Und Milne hat (in

dem Artikel: Annuities (siehe die neue Auflage der Encyclopaedia Britannica), es nachzuweisen versucht, daß der Unterschied noch größer sey. Die ausserdem am meisten in England gebrauchte Sterblichkeitstabelle, zum Behufe der lebenslänglichen Leibrenten ist die von Milne abgefaßte Carlisle-Tabelle, wobei die Beobachtungen des Dr. Heysham zu Grunde gelegt worden sind. Unstreitig ist die Sterblichkeit geringer, als es die Northampton-Tabelle nachweist, und man hat gute Gründe anzunehmen, daß die Sterblichkeit, welche gegenwärtig in den meisten Theilen Englands herrscht, wirklich nur wenig abweiche, obgleich jene Tabelle auf eine zu kleine Basis gegründet ist, als daß solche für das ganze Königreich einen Durchschnitt liefern könnte.

Um die Grundlagen zu zeigen, nach welchen Tabellen zur Berechnung lebenslänglicher Leibrenten und Versicherungen sowohl in England als in einigen andern Ländern angelegt worden sind, findet sich unter Nro. V. der nachstehenden Tabellen eine Darstellung des Sterblichkeits-Verhältnisses, welches bei 1000 zugleich geborenen Kindern Statt findet, enthaltend die Angabe der Anzahl derjenigen, die am Schlusse eines jeden Jahres davon noch am Leben waren, bis zum Tode Aller, und zwar in England, Frankreich, Schweden u. s. w. nach authentischen Quellen verfaßt. (Diese Tabelle befand sich zuerst in Baily's Werk: on Annuities, und wurde in dem zweiten Berichte der Committee des Unterhauses on Friendly Societies wieder abgedruckt.)

Das Verhältniß der Sterblichkeit in der Carlisle-Tabelle ist niedriger als das an irgend einem andern Orte beobachtete; nach solchen folgen die bereits angeführten Resultate der Beobachtungen des Herrn Deparcieux, und die des Herrn Kerseboom, letztere die Leibrenten-Inhaber in Holland betreffend.

Um nach dieser Tabelle zu berechnen, welches mögliche Alter eine Person von einem angegebenen Geburtsjahre erreichen könne, braucht man bloß der Zahl der lebenden Personen von solch einem höheren Alter, die sich in der Rubrik der Tabelle befindet, zur Entscheidung obiger Frage, mit der Zahl der Personen des angegebenen Geburtsjahres zu dividiren, und der hiernach erlangte Bruch gibt das Gesuchte an.

Als Zugabe zu der Tabelle V. ist Finlaison's Tabelle (unter VI.) von dem Verhältnisse der Sterblichkeit bei 1000, zu gleicher Zeit geborenen Kindern hinzugefügt worden, nach den Beobachtungen über die Abnahme der Leben, unter den in den englischen Staatstontinen Ernannten, und denen, die vom Staate lebenslängliche Leibrenten bezogen haben, und sind dabei die Geschlechter getrennt worden. Die Sterblichkeit, welche diese Tabelle angibt, ist entschieden geringer, als die der Carlisle-Tabelle; bei letzterer ist aber der Durchschnitt von der gesammten Bevölkerung genommen, während bei der ersteren nur Ausgelesene berücksichtigt worden sind. Die in Tontinen eingeschriebenen Personen pflegen gewöhnlich die gesundesten zu seyn, denn wer sein Leben nicht für von langer Dauer hält, kauft sich schwerlich eine lebenslängliche Leibrente. Dennoch ist diese Tabelle interessant, und zeigt besonders, wie überlegen die Lebensdauer des weiblichen Geschlechtes der Lebensdauer des männlichen ist. Die Tabellen VII. und VIII. zeigen die menschliche Lebensdauer, sowie solche nach den Sterbefällen in Northampton und Carlisle von Dr. Price und Milne beobachtet worden ist.

Die darauf folgende Tabelle IX., dem zweiten Berichte der Committee des Unterhauses on Friendly Societies entnommen, gibt die Resultate einer vergleichenden Prüfung mehrerer, rühmlich bekannter Sterblichkeits-Tabellen, mit Beziehung auf Lebensdauer, sowie den Werth der Leibrenten u. s. w. an. Die Uebereinstimmung der Tabelle des Herrn Deparcieux mit der von Carlisle ist wirklich Erstaunen erregend. Und um

endlich alles über diesen Gegenstand Wissenswürdige so vollständig, als es die Natur dieses Handbuches erlaubt, vor die Augen des Lesers zu bringen, ist in den Tabellen X—XV. der Werth einer Leibrente von einem Pfund Sterling, auf eine Person, von jedem Alter zu 3, 4, 5, 6, und 8 %, nach den Northampton- und Carlisle-Tabellen wiedergegeben; nach diesen Tabellen ist auch der Werth einer Leibrente von einem Pfund Sterling für zwei Personen gleichen Alters, deßgleichen auf zwei Personen, deren Lebensalter um fünf Jahre auseinander ist, zu 3, 4, 5 und 6 % hinzugefügt worden. Es möchte sich daher nicht leicht treffen, daß der Leser genöthigt seyn wird, irgend eines andern Werks zu bedürfen, wenn er sich die Fragen beantworten will, welche im praktischen Leben in Betreff der Leibrenten öfters aufgeworfen werden, und nirgends wird sich eine solche ausreichende Zusammenstellung nützlicher und brauchbarer Tabellen vereinigt befinden. Zum Schlusse folge hier noch eine Anzahl Beispiele, wie man sich der Tabellen bei lebenslänglichen Leibrenten bedienen kann. *)

Wenn man die Frage stellt, wie viel eine Person von 45 Jahren mindestens zu erlegen habe, um eine lebenslängliche Leibrente von £ 50, bei 4% Zinsen, zufolge der Carlisle-Ttabelle zu genießen; so gibt die Tabelle XI. unter der Rubrik 4 %, der Zahl 45 gegenüber, 14·104 als Werth der Leibrente von 1 £; und diese mit 50 multiplicirt, bringt als Endresultat die Antwort: 705·2, d. h. £ 705. 4*s*. Nach der Northampton-Tabelle würde eine solche Leibrente nur £ 555. 4*s*. werth seyn.

Der Werth einer Leibrente zweier Personen von gleichem Alter, oder zweier Personen, bei denen im Lebensalter ein Unterschied von fünf Jahren Statt findet, kann auf gleiche Weise erhalten werden.

Viele Fragen in Betreff solcher Leibrenten, die anwartschaftlich, auf gewisse Begebenheiten (reversionary annuities) bestellt werden, sind eben so leicht zu beantworten. Wenn z. B. zu wissen verlangt wird, welches der Werth desjenigen Antheils sey, den A am Besitz eines Gutes habe, welches £ 100 Einkommen gewährt, und nach dem Tode B's, der jetzt 40 Jahre zählt, Ersterem zufallen wird, zu 4 % gerechnet, nach der Carlisle-Tabelle, so ist die Antwort folgende: der Werth eines jährlichen Einkommens von £ 100 à 4 % ist £ 2500, und der Werth einer Leibrente von £ 100 für eine Person von 40 Jahren ist zu 4 % £ 1507. 8*s*.; letztere Summe von der ersteren abgezogen, bringt die Zahl £ 992. 12*s*. als jetziger oder gegenwärtiger Werth jenes dereinstigen Einkommens von £ 100. So wünscht z. B. Jemand, der 30 Jahre zählt, für seine Frau, die 25 Jahre zählt, eine Leibrente von £ 50 zu sichern, und zwar auf den Fall, daß ihn solche überleben werde; wieviel hat derselbe nach der Carlisle-Tabelle, zu 4 % gerechnet, zu bezahlen?

Der Werth einer Leibrente von einem Pfund St. bei 30 Jahren ist 16·852, nach Tab. XI.; von dieser abgezogen den Werth einer Leibrente von einem Pfund St. von zwei vereinigten Leben, von 25 und 30 Jahren, mit 14·339, nach der Tab. XV., ergibt einen Unterschied von 2·513 × 50 = 125·650 oder £ 125. 13*s*. als jetzt zu erlegende Summe.

Um schwierigere Fälle von dergleichen Versicherung auf den Fall des Ueberlebens zu lösen, welche übrigens im Leben nicht sehr häufig vorkommen, muß man sich in Milne's und ähnlichen Werken Raths erholen. Deßhalb hier weiter zu gehen, würde mit dem Zwecke dieses Handbuches in völligem Widerspruche seyn.

---

*) Diese Tabellen, obgleich in Pfund Sterling, sind leicht in jede andere Valuta zu transponiren.

Tabellen über Leibrenten und Zinsenertrag.

I. Tabelle, welche den Betrag eines Pfunds Sterling, Zinsen zu Zinsen gerechnet, mit $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$, 5 und 6 Procent, am Schlusse eines jeden Jahres, vom ersten bis zum siebenzigsten Jahre, angibt.

Jahre	$2\frac{1}{2}$ %.	3 %.	$3\frac{1}{2}$ %.	4 %.	$4\frac{1}{2}$ %.	5 %.	6 %.
1	1·02500,000	1·03000,000	1·03500,000	1·04000,000	1·04500,000	1·05000,000	1·06000,000
2	1·05062,500	1·06090,000	1·07122,500	1·08160,000	1·09202,500	1·10250,000	1·12360,000
3	1·07689,062	1·09272,700	1·10871,787	1·12486,400	1·14116,612	1·15762,500	1·19101,600
4	1·10381,289	1·12550,881	1·14752,300	1·16985,856	1·19251,860	1·21550,625	1·26247,696
5	1·13140,821	1·15927,407	1·18768,651	1·21665,290	1·24618,194	1·27628,156	1·33822,558
6	1·15969,342	1·19405,230	1·22925,533	1·26531,902	1·30226,012	1·34009,564	1·41851,911
7	1·18868,575	1·22987,387	1·27227,926	1·31593,178	1·36086,185	1·40710,042	1·50363,026
8	1·21840,290	1·26677,008	1·31680,904	1·36856,905	1·42210,061	1·47745,544	1·59384,807
9	1·24886,297	1·30477,318	1·36289,755	1·42331,181	1·48609,514	1·55132,822	1·68947,896
10	1·28008,454	1·34391,638	1·41059,876	1·48024,428	1·55296,942	1·62889,463	1·79084,770
11	1·31208,666	1·38423,387	1·45996,972	1·53945,406	1·62285,305	1·71033,936	1·89829,856
12	1·34488,882	1·42576,089	1·51106,866	1·60103,222	1·69588,143	1·79585,633	2·01219,647
13	1·37851,104	1·46853,371	1·56395,606	1·66507,351	1·77219,610	1·88564,914	2·13292,826
14	1·41297,382	1·51258,972	1·61869,452	1·73167,645	1·85194,492	1·97993,160	2·26090,396
15	1·44829,817	1·55796,742	1·67534,883	1·80094,351	1·93528,244	2·07892,818	2·39655,819
16	1·48450,562	1·60470,644	1·73398,604	1·87298,125	2·02237,015	2·18287,459	2·54035,168
17	1·52161,826	1·65284,765	1·79467,555	1·94790,050	2·11337,681	2·29201,832	2·69277,279
18	1·55965,872	1·70243,506	1·85748,920	2·02581,652	2·20847,877	2·40661,923	2·85433,915
19	1·59865,019	1·75350,605	1·92250,132	2·10684,918	2·30786,031	2·52695,020	3·02559,950
20	1·63861,644	1·80611,123	1·98978,886	2·19112,314	2·41171,402	2·65329,771	3·20715,547
21	1·67958,185	1·86029,457	2·05943,147	2·27876,807	2·52024,116	2·78596,259	3·39956,360
22	1·72157,140	1·91610,341	2·13151,158	2·36991,879	2·63365,201	2·92526,072	3·60353,742
23	1·76461,068	1·97358,651	2·20611,448	2·46471,555	2·75216,635	3·07152,376	3·81974,966
24	1·80872,595	2·03279,411	2·28332,849	2·56330,417	2·87601,385	3·22509,994	4·04895,464
25	1·85394,410	2·09377,793	2·36324,498	2·66583,633	3·00543,446	3·38635,494	4·29187,072
26	1·90029,270	2·15659,127	2·44595,856	2·77246,979	3·14067,901	3·55567,269	4·54938,296
27	1·94780,002	2·22128,901	2·53116,711	2·88336,858	3·28200,956	3·73345,632	4·82234,594
28	1·99649,502	2·28792,768	2·62017,696	2·99870,332	3·42969,999	3·92012,914	5·11168,670
29	2·04640,739	2·35656,551	2·71187,798	3·11865,145	3·58403,649	4·11613,560	5·41838,790
30	2·09756,758	2·42726,247	2·80679,370	3·24339,751	3·74531,813	4·32194,238	5·74349,117
31	2·15000,677	2·50008,035	2·90503,148	3·37313,341	3·91385,745	4·53805,949	6·08810,064
32	2·20375,694	2·57508,276	3·00670,759	3·50805,875	4·08998 104	4·76494,147	6·45338,668
33	2·25885,086	2·65233,524	3·11194,235	3·64838,110	4·27403,018	5·00318,854	6·84058,988
34	2·31532,213	2·73190,530	3·22086,033	3·79431,634	4·46636,154	5·25334,797	7·25102,528
35	2·37320,519	2·81386,245	3·33359,045	3·94608,899	4·66734,781	5·51601,537	7·68608,679
36	2·43253,532	2·89827,833	3·45026,611	4·10393,255	4·87737,846	5·79181,614	8·14725,200
37	2·49334,870	2·98522,668	3·57102,543	4·26808,986	5·09686,049	6·08140,694	8·63608,712
38	2·55568,242	3·07478,348	3·69601,132	4·43881,345	5·32621,921	6·38547,729	9·15425,235
39	2·61957,448	3·16702,698	3·82537,171	4·61636,599	5·56589,908	6·70475,115	9·70350,749
40	2·68506,384	3·26203,779	3·95925,972	4·80102,063	5·81636,454	7·03998,871	10·28571,794
41	2·75219,043	3·35989,893	4·09785,581	4·99306,145	6·07810,094	7·39198,815	10·90286,101
42	2·82099,520	3·46069,589	4·24125,799	5·19278,391	6·35161,548	7·76158,735	11·55705,267
43	2·89152,008	3·56451,677	4·38970,202	5·40049,527	6·63743,818	8·14966,693	12·25045,463
44	2·96382,808	3·67145,227	4·54334,160	5·61651,508	6·93612,290	8·15715,028	12·98548,191
45	3·03790,328	3·78159,584	4·70235,855	5·84117,568	7·24824,843	8·98500,779	13·76461,085
46	3·11385,086	3·89504,372	4·86694,110	6·07482,271	7·57441,961	9·43425,818	14·59048,748
47	3·19169,713	4·01189,503	5·03728,404	6·31781,562	7·91526,849	9·90597,109	15·46591,673
48	3·27148,956	4·13225,188	5·21358,898	6·57052,824	8·27145,557	10·40126,965	16·39387,173
49	3·35327,680	4·25621,944	5·39606,459	6·83334,937	8·64367,107	10·92133 513	17·37750,405
50	3·43710,872	4·38390,602	5·58492,686	7·10668,335	9·03263,627	10·46739,978	18·42015,427
51	3·52303,644	4·51542,320	5·78039,930	7·39095,068	9·43910,490	12·04076,977	19·52536,353
52	3·61111,235	4·65088,590	5·98271,527	7·68658,871	9·86386,463	12·64280,826	20·69688,534
53	3·70139,016	4·79041,247	6·19210,824	7·99405,226	10·30773,855	13·27494,868	21·93869,846
54	3·79392,491	4·93412,485	6·40885,202	8·31381,435	10·77158,677	13·93869,611	23·25502,037
55	3·88877,305	5·08214,859	6·63314,114	8·64636,692	11·25650,817	14·63563,092	24·65032,159
56	3·98599,236	5·23461,305	6·86530,108	8·99222,160	11·76284,204	15·36741,246	26·12934,089
57	4·08564,217	5·39165,144	7·10558,662	9·35191,046	12·29216,993	16·13578,308	27·69710,134
58	4·18778,322	5·55340,098	7·35428,215	9·72598,688	12·84531,758	16·94257,224	29·35892,742
59	4·29247,780	5·72000,301	7·61168,203	10·11502,636	13·42355,687	17·78970,085	31·12046,307
60	4·39978,975	5·89160,310	7·87809,090	10·51962,741	14·02740,793	18·67918,589	32·98769,085
61	4·50978,449	6·06835,120	8·15382,408	10·94041,251	14·65864,129	19·61314,519	34·96695,230
62	4·62252,910	6·25040,173	8·45920,793	11·37802,901	15·31828,014	20·59380,245	37·06496,944
63	4·73809,233	6·43791,379	8·73458,020	11·83315,017	16·00760,275	21·62349,257	39·28886,761
64	4·85654,464	6·63105,120	9·04029 051	12·30647,617	16·72794,487	22·70466,720	41·64619,967
65	4·97795,826	6·82998,275	9·35670,068	12·79875,522	17·48070,239	23·83990 056	44 14447,165
66	5·10240,721	7·03486,222	9·68418,520	13·31068,463	18·26735,400	25·03189,559	46·79366,994
67	5·22996,759	7·24592,868	10·02315,168	13·84311,201	19·08936,405	26·28349,036	49·60129,014
68	5·36071,658	7·46350,654	10·37394,129	14·39683,649	19·94838,541	27·59766,488	52·57736,755
69	5·49473,449	7·68720,574	10·73702,924	14·97270,995	20·84606,276	28·97754,813	55·73200,960
70	5·63210,286	7·91782,191	11·11282,526	15·57161,835	21·78413,558	30·42642,553	59·07593,018

II. Tabelle, welche den jetzigen Werth eines am Schlusse eines bestimmten Jahres zahlbaren Pfundes Sterling (als Leibrente), Zinsen zu Zinsen gerechnet, zu $2\frac{1}{2}$, 3, $3\frac{1}{2}$, 4, $4\frac{1}{2}$, 5 u. 6%, vom ersten bis zum siebenzigsten Jahre, angibt.

Jahre.	$2\frac{1}{2}$ %.	3%.	$3\frac{1}{2}$ %.	4%.	$4\frac{1}{2}$ %.	5%.	6%.
1	0·97560,976	0·97087,379	0·96618,357	0·96153,846	0·95693,780	0·95238,095	0·94339,623
2	·95181,440	·94259,591	·93551,070	·92455,621	·91572,995	·90702,948	·88999,644
3	·92859,941	·91514,166	·90194,270	·88899,636	·87629,660	·86383,760	·83961,928
4	·90595,064	·88848,705	·87144,225	·85480,419	·83856,134	·82270,247	·79209,366
5	·88385,429	·86260,878	·84197,317	·82192,711	·80245,105	·78352,616	·74725,817
6	·86229,687	·83748,426	·81350,064	·79031,453	·76789,574	·74621,540	·70496,054
7	·84126,524	·81309,151	·78599,096	·75991,781	·73482,846	·71068,133	·66505,711
8	·82074,657	·78940,925	·75941,156	·73069,020	·70318,513	·67683,936	·62741,237
9	·80072,836	·76641,673	·73375,097	·70258,674	·67290,443	·64460,892	·59189,846
10	·78119,840	·74409,391	·70891,881	·67556,417	·64392,768	·61391,325	·55839,478
11	·76214,478	·72242,126	·68494,571	·64958,093	·61619,874	·58467,929	·52678,753
12	·74355,589	·70137,988	·66178,330	·62459,705	·58966,386	·55683,742	·49696,936
13	·72542,038	·68095,134	·63940,415	·60057,409	·56427,164	·53032,135	·46883,902
14	·70772,720	·66114,781	·61778,179	·57747,508	·53997,286	·50506,795	·44230,096
15	·69046,556	·64186,195	·59689,062	·55526,450	·51672,044	·48101,710	·41726,506
16	·67362,493	·62316,694	·57670,591	·53390,818	·49446,932	·45811,152	·39364,628
17	·65719,506	·60501,645	·55720,578	·51337,325	·47317,639	·43629,669	·37136,442
18	·64116,594	·58739,461	·53836,114	·49362,812	·45280,037	·41552,065	·35034,379
19	·62552,772	·57028,603	·52015,569	·47464,242	·43330,179	·39573,396	·33051,301
20	·61027,094	·55367,575	·50256,588	·45638,695	·41464,286	·37688,948	·31180,475
21	·59538,629	·53754,928	·48557,090	·43883,360	·39678,745	·35894,236	·29415,540
22	·58086,467	·52189,250	·46915,063	·42195,539	·37970,089	·34184,987	·27750,510
23	·56669,724	·50669,175	·45328,563	·40572,633	·36335,013	·32557,131	·26179,726
24	·55287,535	·49193,374	·43795,715	·39012,147	·34770,347	·31006,791	·24697,855
25	·53939,059	·47760,556	·42314,699	·37511,680	·33273,060	·29530,277	·23299,863
26	·52625,472	·46369,473	·40883,767	·36068,923	·31840,248	·28124,073	·21981,003
27	·51339,973	·45018,906	·39501,224	·34681,657	·30469,167	·26784,832	·20736,795
28	·50087,778	·43707,675	·38165,454	·33347,747	·29157,069	·25509,364	·19563,014
29	·48866,125	·42434,636	·36874,815	·32065,141	·27901,502	·24294,632	·18455,674
30	·47674,269	·41198,676	·35627,841	·30831,867	·26700,001	·23137,745	·17411,013
31	·46511,481	·39998,714	·34423,035	·29646,026	·25550,241	·22035,947	·16425,484
32	·45377,055	·38833,703	·33258,971	·28505,794	·24449,991	·20986,617	·15495,740
33	·44270,298	·37702,625	·32134,271	·27409,417	·23397,121	·19987,254	·14618,622
34	·43190,534	·36604,490	·31047,605	·26355,209	·22389,589	·19035,480	·13791,153
35	·42137,107	·35538,340	·29997,686	·25341,547	·21425,444	·18129,029	·13010,522
36	·41109,372	·34503,243	·28983,272	·24366,872	·20502,817	·17265,741	·12274,077
37	·40106,705	·33498,294	·28003,161	·23429,685	·19619,921	·16443,563	·11579,318
38	·39128,492	·32522,615	·27056,194	·22528,543	·18775,044	·15660,536	·10925,885
39	·38174,139	·31575,355	·26141,250	·21662,061	·17966,549	·14914,797	·10305,552
40	·37243,062	·30655,684	·25257,247	·20828,904	·17192,870	·14204,568	·09722,219
41	·36334,695	·29762,800	·24403,137	·20027,792	·16452,507	·13528,160	·09171,905
42	·35448,483	·28895,922	·23577,910	·19257,496	·15744,026	·12883,962	·08652,740
43	·34583,886	·28054,294	·22780,590	·18516,820	·15066,054	·12270,440	·08162,962
44	·33740,376	·27237,178	·22010,231	·17804,635	·14417,276	·11686,133	·07700,908
45	·32917,440	·26443,862	·21265,924	·17119,841	·13796,457	·11129,651	·07265,007
46	·32114,576	·25673,652	·20546,787	·16461,386	·13202,532	·10599,668	·06855,781
47	·31331,294	·24925,877	·19851,968	·15828,256	·12635,810	·10094,921	·06465,851
48	·30567,116	·24199,880	·19180,645	·15219,476	·12089,771	·09614,211	·06099,840
49	·29821,576	·23495,029	·18532,024	·14634,112	·11569,158	·09156,391	·05754,566
50	·29094,221	·22810,708	·17905,337	·14071,262	·11070,965	·08720,373	·05428,836
51	·28384,606	·22146,318	·17299,843	·13530,059	·10594,225	·08305,117	·05121,544
52	·27692,298	·21501,280	·16714,824	·13009,672	·10138,014	·07909,655	·04831,645
53	·27016,876	·20875,029	·16149,589	·12509,300	·09701,449	·07532,986	·04558,156
54	·26357,928	·20267,019	·15603,467	·12028,175	·09285,685	·07174,272	·04300,147
55	·25715,052	·19676,717	·15075,814	·11565,551	·08888,907	·06832,640	·04056,742
56	·25087,855	·19103,609	·14566,004	·11120,722	·08501,347	·06507,276	·03827,115
57	·24475,957	·18547,195	·14073,433	·10693,002	·08135,260	·06197,406	·03610,486
58	·23878,982	·18006,984	·13597,520	·10281,733	·07784,938	·05902,291	·03406,119
59	·23296,568	·17482,508	·13137,701	·09886,282	·07449,701	·05621,230	·03213,320
60	·22728,359	·16973,309	·12693,431	·09506,040	·07128,901	·05355,552	·03031,434
61	·22174,009	·16478,941	·12264,184	·09140,423	·06821,915	·05098,621	·02859,843
62	·21633,179	·15998,972	·11849,455	·08788,868	·06528,148	·04855,830	·02697,965
63	·21105,541	·15532,982	·11448,747	·08450,835	·06247,032	·01624,600	·02545,250
64	·20590,771	·15080,565	·11061,591	·08125,803	·05978,021	·04404,381	·02401,179
65	·20088,557	·14641,325	·10687,528	·07815,272	·05720,594	·04194,648	·02265,264
66	·19598,595	·14214,879	·10326,114	·07512,760	·05474,255	·03994,903	·02137,041
67	·19120,678	·13800,855	·09976,922	·07225,809	·05238,519	·03804,670	·02016,077
68	·18654,223	·13398,887	·09639,538	·06945,970	·05012,937	·03623,495	·01901,959
69	·18199,242	·13008,628	·09313,563	·06678,818	·04797,069	·05450,948	·01794,301
70	·17755,358	·12629,736	·08998,612	·06421,940	·04590,497	·03286,617	·01692,737

III. Tabelle, welche den Betrag einer jährlichen Leibrente, Zinsen zu Zinsen gerechnet, zu 2½, 3, 3½, 4, 4½, 5 und 6 % am Ende eines jeden Jahres, vom ersten bis zum siebenzigsten Jahre, angibt.

Jahre.	2½ %.	3 %.	3½ %.	4 %.	4½ %.	5 %.	6 %.
1	1·00000,000	1·00000,000	1·00000,000	1·00000,000	1·00000,000	1·00000,000	1·00000,000
2	2·02500,000	2·03000,000	2·03500,000	1·04000,000	2·04500,000	2·05000,000	2·06000,000
3	3·07562,500	3·09090,000	3·10622,500	3·12160,000	3·13702,500	3·15250,000	3·18360,000
4	4·15251,562	4·18362,700	4·21494,287	4·24646,400	4·27819,112	4·31012,500	4·37461,600
5	5·25382,852	5·30913,581	5·36246,588	5·41632,256	5·47070,973	5·52563,125	5·63709,296
6	6·38773,673	6·46840,988	6·55015,218	6·63297,546	6·71689,166	6·80191,281	6·97531,854
7	7·54743,015	7·66246,218	7·77940,751	7·89829,448	8·01915,179	8·14200,845	8·39383,765
8	8·73611,590	8·89235,605	9·05166,677	9·21422,626	9·38001,362	9·54910,888	9·89746,791
9	9·95451,880	10·15910,613	10·36849,581	10·58279,531	10·80211,423	11·02656,432	11·49131,598
10	11·20538,177	11·46387,931	11·73139,516	12·00610,712	12·28820,937	12·57789,254	13·18079,494
11	12·48346,631	12·80779,569	13·14199,192	13·48635,141	13·84117,879	14·20678,716	14·97164,264
12	13·79555,297	14·19202,956	14·60196,164	15·02580,546	15·46403,184	15·91712,652	16·86994,120
13	15·14044,179	15·61779,045	16·11303,030	16·62683,768	17·15991,327	17·71298,285	18 88213,767
14	16·51895,284	17·08632,416	17·67698,636	18·29191,119	18·95210,937	19·59863,199	21·01506,593
15	17·93192,666	18·59891,389	19·29568,088	20·02358,764	20·78405,429	21·57856,359	23·27596,988
16	19·38022,483	20·15688,130	20·97102,971	21·82453,114	22·71933,673	23·65749,177	25·67252,808
17	20·86473,045	21·76158,774	22·70504,575	25·69751,239	24·74170,689	25·84036,636	28·21287,976
18	22·38634,871	23·41443,577	24·49969,130	25·64541,288	26·85508,370	28·13238,467	30·90565,255
19	23·94600,743	25·11686,844	26·35718,050	27·67122,940	29·06356,246	30·53900,391	33·75999,170
20	25·54465,761	26·87037,449	28·27968,181	29·77807,858	31·37142,277	33·06595,410	36·78559,120
21	27·18327,405	28·67648,572	30·26947,068	31·96920,172	33·78313,680	35·71925,181	39·99272,668
22	28·86285,590	30·53678,030	32·32890,215	34·24796,979	36·30337,795	38·50521,440	43·39229,028
23	30·58442,730	32·45288,370	34·46041,375	36·61788,858	38·93702,996	41·43047,512	46·99582,769
24	32·34903,798	34·42647,022	36·66652,821	39·08260,413	41·68919,631	44·50199,887	50·81557,735
25	34·15776,393	36·45926,432	38·94985,669	41·64590,830	44·56521,014	47·72709,882	54·86451,200
26	36·01170,803	38·55304,225	41·31310,168	44·31174,463	47·57064,460	51·11345,376	59·15638,272
27	37·91200,073	40·70963,352	43·75906,024	47·08421,441	50·71132,361	54·66912,645	63·70576,568
28	39·85980,075	42·95092,252	46·29062,734	49·96758,299	53·99333,317	58·40258,277	68·52811,162
29	41·85629,577	45·21885,020	48·91079,930	52·96628,631	57·42303,316	62·32271,191	73·63979,832
30	43·90270,316	47·57541,571	51·62267,728	56·08493,776	61·00706,966	66·43884,750	79·05818,622
31	46·00027,074	50·00267,818	54·42947,098	59·32833,527	64·75238,779	70·76078,988	84·80167,739
32	48·15027,751	52·50275,852	57·33450,247	62·70146,868	68·66624,524	75·29882,936	90·88977,803
33	50·35403,445	55·07784,128	60·34121,005	66·20952,743	72·75622,628	80·06377,083	97·34816,471
34	52·61288,531	57·73017,652	63·45315,240	69·86790,853	77·03025,646	85·06695,937	104·18745,460
35	54·92820,744	60·46208,181	66·67401,274	73·65222,487	81·49661,800	90·32060,734	111·43477,987
36	57·30141,263	63·27594,427	70·00760,318	77·59831,387	86·16396,581	95·83632,271	119·12086,666
37	59·73394,794	66·17422,259	73·45786,930	81·70224,642	91·04134,427	101·62813,884	127·26811,866
38	62·22729,664	69·15944,927	77·02889,472	85·97033,628	96·13820,476	107·70954,579	135·90420,578
39	64·78297,906	72·23423,275	80·72490,604	90·40914,973	101·46442,398	114·09502,308	145·05845,813
40	67·40255,354	75·40125,973	84·55027,775	95·02551,572	107·03032,306	120·79977,423	154·76196,562
41	70·08761,737	78·66329,753	88·50953,747	99·82653,635	112·84668,759	127·83976,294	165·04768,356
42	72·83980,781	82·02319,645	92·60737,128	104·81959,780	118·92478,854	135·23175,109	175·95054,457
43	75·66080,300	85·48389,234	96·84862,928	110·01238,171	125·27640,402	142·99333,864	187·50757,724
44	78·55232,308	89·04840,911	101·23835,150	115·41287,698	131·91384,220	151·14300,358	199·75803,188
45	81·51613,116	92·71986,139	105·78167,290	121·02939,206	138·84996,510	159·70015,586	212·74351,379
46	84·55403,443	96·50145,723	110·48403,143	126·87056,774	146·09821,353	168·68516,365	226·50812,462
47	87·66788,529	100·39650,095	115·35097,255	132·94539,045	153·67263,314	178·11942,183	241·09861,209
48	90·85958,243	104·40839,598	120·38825,659	139·26520,607	161·58790,163	188·02539,292	256·56452,882
49	94·13107,199	108·54064,785	125·60184,557	145·83373,451	169·85935,720	198·42666,257	272·95840,055
50	97·48434,879	112·79686,729	130·99791,016	152·66708,368	178·50302,828	209·34799,570	290·33590,458
51	100·92145,751	117·18077,331	136·58283,702	159·77576,703	187·53566,455	220·81539,548	308·75605,886
52	104·44449,395	121·69619,651	142·36323,631	167·16471,771	196·97476,946	232·85616,526	328·28142,239
53	108·05560,629	126·34708,240	148·34594,958	174·85130,642	206·85863,408	245·49897,352	348·97830,773
54	111·75699,645	131·13749,488	154·53805,782	182·84535,868	217·14637,261	258·77392,220	370·91700,620
55	115·55092,136	136·07161,972	160·94688,984	191·15917,302	227·91795,938	272·71261,831	394·17202,657
56	119·43969,440	141·15376,831	167·58003,099	199·80553,994	239·17426,755	287·34824,922	418·82234,816
57	123·42568,676	146·38838,156	174·44533,207	208·79776,154	250·93710,959	302·71566,168	444·95168,905
58	127·51132,893	151·78005,280	181·55091,869	218·14967,200	263·22927,953	318·85144,477	472·64879,039
59	131·69911,215	157·33343,379	188·90520,085	227·87565,888	276·07459,710	335·79401,700	502·00771,782
60	135·99158,995	163·05345,680	196·51688,288	237·99068,524	289·49795,397	353·58371,785	533·12818,089
61	140·39137,970	118·94503,991	204·39497,378	248·51031,265	303·52536 190	372·26290,375	566·11587,174
62	144·90116,419	175·01339,110	212·54879,786	259·45072,516	318·18400 319	391·87604,893	601·08282,404
63	149·52369,330	181·26379,284	220·98800,579	270·82875,416	333·50228,333	412·46985,158	638·14779,349
64	154·26178,563	187·70170,662	229·72258,599	282·66190,433	349·50988,608	434·09334,395	677·43666,110
65	159·11833,027	194·33275,782	238·76287,650	294·96838,050	366·23763,096	456·79801,115	719·08286,076
66	164·09628,853	201·16274,055	248·11957,718	307·76711,572	383·71855,335	480·63791,170	763·22785,241
67	169·19869,574	208·19762,277	257·80576,238	321·07780,035	401·98586,735	505·66980,729	810·02150,235
68	174·42866,313	215·44355,145	267·82689,406	334·92091,236	421·07523,138	531·95329,765	859·62279,249
69	179·78957,971	222·90685,800	278·20083,535	349·31774,886	441·02361,679	559·55096,254	912·20016,004
70	185·28411,421	230·59406,374	288·93786,459	364·29045,881	461·86967,955	588·52851,066	967·93216,964

IV. Tabelle, welche den jetzigen Werth einer Leibrente, bis zu einem bestimmten Jahre ausgezahlt, vom ersten bis zum siebenzigsten Jahre, Zinsen zu Zinsen mit 2½, 3, 3½, 4, 4½, 5 und 6 % gerechnet, angibt.

Jahre	2½ %.	3 %.	3½ %.	4 %.	4½ %.	5 %.	6 %.
1	0·97560,976	0·97087,379	0·96618,357	0·96153,846	0·95693,780	0·95238,095	0·94339,623
2	1·92742,415	1·91346,969	1·89969,427	1·88609,467	1·87266,775	1·85941,045	1·83339,267
3	2·85602,356	2·82861,135	2·80163,698	2·77509,105	2·74896,455	2·72324,803	2·67301,195
4	3·76197,421	3·71709,840	3·67307,921	3·62989,522	3·58752,570	3·54595,050	3·46510,561
5	4·64582,849	4·57970,719	4·51505,237	4·45182,233	4·38997,674	4·32947,667	4·21236,378
6	5·50812,536	5·41719,144	5·32855,302	5·24213,686	5·15787,248	5·07569,207	4·91732,432
7	6·34939,060	6·23028,295	6·11454,398	6·00205,467	5·89270,094	5·78637,340	5·58238,144
8	7·17013,717	7·01969,219	6·87595,553	6·73274,488	6·59588,607	6·46321,276	6·20979,381
9	7·97086,553	7·78610,892	7·60768,651	7·43533,161	7·26879,049	7·10782,167	6·80169,227
10	8·75206,393	8·53020,284	8·31660,532	8·11089,578	7·91271,818	7·72173,493	7·36008,705
11	9·51420,871	9·25262,410	9·00155,103	8·76047,671	8·52891,692	8·30641,422	7·88687,457
12	10·25776,460	9·95400,398	9·66333,433	9·38507,376	9·11858,078	8·86325,164	8·38384,393
13	10·98318,497	10·63495,532	10·30273,848	9·98564,785	9·68285,242	9·39357,299	8·85268,295
14	11·69091,217	11·29607,312	10·92052,027	10·56312,293	10·22282,528	9·89864,094	9·29498,392
15	12·38137,773	11·93793,507	11·51741,089	11·11838,744	10·73954,573	10·37965,804	9·71224,898
16	13·05500,260	12·56110,201	12·09411,681	11·65229,561	11·23401,505	10·83776,956	10·10589,526
17	13·71219,772	13·16611,845	12·65132,058	12·16566,886	11·70719,145	11·27406,625	10·47725,968
18	14·35336,363	13·75351,306	13·18968,172	12·65929,698	12·15999,180	11·68958,690	10·82760,347
19	14·97889,134	14·32379,909	13·70988,741	13·13393,940	12·59329,359	12·08532,086	11·15811,648
20	15·58916,228	14·87747,484	14·21240,350	13·59032,635	13·00793,645	12·46221,034	11·46992,121
21	16·18454,857	15·41502,412	14·69797,420	14·02915,995	13·40472,388	12·82115,271	11·76407,661
22	16·76541,324	15·93691,662	15·16712,483	14·45111,534	13·78442,476	13·16300,258	12·04158,171
23	17·33211,048	16·44360,837	15·62041,047	14·85684,167	14·14777,489	13·48857,388	12·30337,897
24	17·88498,583	16·93554,210	16·05836,760	15·24696,314	14·49547,837	13·79864,179	12·55035,752
25	18·42437,642	17·41314,766	16·48151,459	15·62207,995	14·82820,896	14·09394,457	12·78335,615
26	18·95061,114	17·87684,239	16·89035,226	15·98276,918	15·14661,145	14·37518,530	13·00316,618
27	19·46401,087	18·32703,145	17·28536,450	16·32958,575	15·45130,282	14·64303,362	13·21053,415
28	19·96488,865	18·76410,820	17·66701,884	16·66306,322	15·74287,551	14·89812,726	13·40616,428
29	20·45354,991	19·18845,456	18·03576,700	16·98371,464	16·02188,853	15·14107,358	13·59072,101
30	20·93029,259	19·60044,132	18·39204,541	17·29203,330	16·28888,854	15·37245,103	13·76483,115
31	21·39540,741	20·00042,847	18·73627,576	17·58849,356	16·54439,095	15·59281,050	13·92908,599
32	21·84917,796	20·38876,550	19·06886,547	17·87355,150	16·78889,086	15·80267,667	14·08404,338
33	22·29188,095	20·76579,175	19·39020,818	18·14764,567	17·02286,207	16·00254,921	14·23022,961
34	22·72378,628	21·13183,665	19·70068,423	18·41119,776	17·24675,796	16·19290,401	14·36814,114
35	23·14515,734	21·48722,004	20·00066,109	18·66461,323	17·46101,240	16·37419,429	14·49824,636
36	23·55625,107	21·83225,247	20·29049,381	18·90828,199	17·66604,058	16·54685,171	14·62098,715
37	23·95731,811	22·16723,541	20·57052,542	19·14257,880	17·86223,979	16·71128,734	14·73678,034
38	24·34860,304	22·49246,156	20·84108,736	19·36786,424	18·04999,023	16·86789,271	14·84601,916
39	24·73034,443	22·80821,510	21·10249,987	19·58448,484	18·22965,572	17·01704,067	14·94907,468
40	25·19277,505	23·11477,195	21·35507,234	19·79277,389	18·40158,442	17·15908,636	15·04629,687
41	25·46612,200	23·41239,995	21·59910,371	19·99305,181	18·56610,949	17·29436,796	15·13801,591
42	25·82060,683	23·70135,917	21·83488,281	20·18562,674	18·72354,976	17·42320,758	15·22454,331
43	26·16644,569	23·98190,211	22·06268,870	20·37079,494	18·87421,029	17·54591,198	15·30617,294
44	26·50384,945	24·25427,389	22·28279,102	20·54884,129	19·01838,306	17·66277,331	15·38318,202
45	26·83302,386	24·51871,251	22·49545,026	20·72003,970	19·15634,742	17·77406,982	15·45583,209
46	27·15416,962	24·77544,904	22·70091,812	20·88465,356	19·28837,074	17·88006,650	15·52436,990
47	27·46748,255	25·02470,780	22·89945,780	21·04293,612	19·41470,884	17·98101,571	15·58902,821
48	27·77315,371	25·26670,660	23·09124,425	21·19515,088	19·53560,655	18·07715,782	15·65002,661
49	28·07136,947	25·50165,689	23·27656,449	21·34147,200	19·65129,813	18·16872,173	15·70757,227
50	28·36231,168	25·72976,397	23·45561,787	21·48218,462	19·76200,778	18·25592,546	15·76186,063
51	28·64615,774	25·95122,716	23·32864,630	21·61748,521	19·86795,003	18·33897,663	15·81307,607
52	28·92308,072	26·16623,996	23·79576,454	21·74758,193	19·96933,017	18·41807,298	15·86139,252
53	29·19324,948	26·37499,025	23·95726,043	21·87267,493	20·06634,466	18·49340,284	15·90697,407
54	29·45682,877	26·57766,043	24·11329,510	21·99295,667	20·15918,149	18·56514,556	15·94997,554
55	29·71397,928	26·77442,761	24·26405,323	22·10861,218	20·24802,057	18·63347,196	15·99054,296
56	29·96485,784	26·96540,370	24·40971,327	22·21981,940	20·33305,404	18·69854,475	16·02881,412
57	30·20961,740	27·15095,563	24·55044,760	22·32674,945	20·41438,664	18·76051,879	16·06491,898
58	30·44840,722	27·33100,546	24·68642,281	22·42956,676	20·49223,602	18·81954,170	16·09898,017
59	30·68137,290	27·50583,055	24·81779,981	22·52824,957	20·56673,305	18·87575,400	16·13111,336
60	30·90865,649	27·67556,364	24·94473,412	22·62348,997	20·63802,204	18·92928,953	16·16142,770
61	31·13039,657	27·84055,304	25·06737,596	22·71489,421	20·70624,119	18·98027,574	16·19002,613
62	31·34672,836	28·00034,276	25·18587,049	22·80278,289	20·77152,267	19·02885,404	16·21700,579
63	31·55778,377	28·15567,258	25·30035,796	22·88729,124	20·83399,298	19·07508,003	16·24245,829
64	31·76369,148	28·30647,823	25·41097,388	22·96854,927	20·89377,319	19·11912,384	16·26647,008
65	31·96457,706	28·45289,149	25·51784,916	23·04668,199	20·95097,913	19·16107,033	16·28912,272
66	32·16056,298	28·59504,028	25·62111,030	23·12180,959	21·00572,165	19·20101,936	16·31049,313
67	32·35176,876	28·73304,881	25·72087,951	23·19404,768	21·05810,685	19·23906,606	16·33065,390
68	32·53831,099	28·86703,768	25·81727,489	23·26350,739	21·10823,622	19·27530,101	16·34967,349
69	32·72030,341	28·99712,396	25·91041,053	23·33029,556	21·15620,691	19·30984,048	16·36761,650
70	32·89785,698	29·12342,132	26·00039,664	23·39451,497	21·20211,187	19·34267,665	16·38454,387

V. Tabelle über die Wahrscheinlichkeit der menschlichen Lebensdauer, enthaltend die Angabe der Zahl der am Schlusse eines jeden Jahres lebenden Personen, von einem bis hundert Jahre Lebensalter, und zwar von jedesmal 1000 zugleich Geborenen, in den verschiedenen angegebenen Ländern und Orten.

Lebensalter.	England.			Frankreich.			Schweden.	Wien.	Berlin.	Schweiz	Schlesien.	Holland.
	Simpson. London.	Price. Northampton.	Heysham. Carlisle.	Deparcieux. Nach Leibrenten-Registern ꝛc.	Buffon. Von einer getrennten Bevölkerung.	Duvillard. Von der Gesammt-Bevölkerung.	Wargentin. Von der Gesammt-Bevölkerung.	Süssmilch.	Süssmilch.	Muret. Waadland.	Halley Breslau.	Kerseboom. Von Leibrenten, Inhabern in Holland
1	680	745	846	745	731	768	780	542	633	811	769	804
2	548	625	778	709	632	672	730	471	528	765	638	768
3	492	582	725	682	591	625	695	430	485	735	614	736
4	452	553	700	662	557	599	671	400	454	715	585	709
5	426	536	680	647	540	585	656	377	405	701	563	689
6	410	521	668	634	525	573	644	357	387	688	546	676
7	397	509	659	624	511	566	634	344	376	677	532	664
8	388	499	654	615	501	560	625	337	367	667	525	652
9	380	492	649	607	494	556	618	331	361	659	515	646
10	375	487	646	600	489	551	611	327	356	653	508	639
11	367	483	643	595	486	547	606	322	353	648	502	633
12	361	478	640	590	482	543	602	318	350	645	497	627
13	356	474	637	585	479	538	597	314	347	639	492	621
14	351	470	634	581	476	534	594	310	344	635	488	616
15	347	465	630	578	472	529	590	306	341	631	483	611
16	343	461	626	574	468	524	586	302	338	626	479	606
17	338	457	622	570	464	519	582	299	335	622	474	601
18	334	452	618	565	459	514	578	295	332	618	470	596
19	329	446	613	561	455	508	574	291	328	614	465	590
20	325	441	609	556	449	502	570	288	324	610	461	584
21	321	434	605	551	443	496	565	284	320	606	456	577
22	316	428	601	545	438	490	560	280	315	602	451	571
23	310	421	596	540	432	484	555	276	310	597	446	566
24	305	415	592	534	430	478	551	273	305	592	441	559
25	299	409	588	529	419	471	546	269	297	587	436	551
26	294	402	584	523	414	465	541	265	293	582	431	543
27	288	396	579	517	408	458	535	261	287	577	426	535
28	285	389	575	512	402	452	530	256	281	572	421	596
29	278	385	570	506	398	445	525	251	275	567	415	517
30	272	376	564	500	388	438	519	247	269	563	409	508
31	266	370	559	495	384	432	513	243	264	558	403	499
32	260	364	555	490	377	425	507	239	259	553	397	490
33	254	357	547	484	371	418	501	235	254	548	391	482
34	248	351	542	479	366	411	495	231	249	544	384	474
35	242	344	536	474	355	404	488	226	245	539	377	467
36	236	338	531	464	344	397	482	221	237	533	370	460
37	230	331	525	460	339	390	477	216	230	527	363	453
38	224	325	519	459	331	383	471	211	223	520	356	446
39	218	318	514	454	330	376	465	205	216	513	349	439
40	212	312	508	449	314	369	459	199	209	506	342	432
41	207	305	501	444	310	362	453	194	205	500	335	425
42	201	299	499	439	302	355	445	189	197	494	328	419
43	194	292	487	434	297	348	437	185	192	488	321	413
44	187	285	480	429	292	341	430	181	187	482	314	407
45	180	279	473	424	279	334	422	176	182	476	307	400
46	174	272	466	419	273	327	414	171	177	469	299	393
47	167	265	459	413	269	320	407	165	172	461	291	386
48	159	259	456	408	262	312	400	159	167	451	283	378
49	153	252	452	402	258	305	392	153	162	441	275	370
50	147	245	440	396	242	297	385	147	157	431	267	362
51	141	238	434	390	239	289	376	142	152	422	259	354
52	135	231	428	384	233	282	367	137	147	414	250	345
53	130	224	421	378	229	274	358	133	142	406	241	336
54	125	217	414	371	224	265	349	128	137	397	232	327
55	120	210	407	365	212	258	340	123	132	388	224	318
56	116	203	400	355	207	249	331	117	127	377	216	309
57	111	196	392	346	202	240	322	111	121	364	209	300
58	106	189	384	338	194	232	312	106	115	348	201	291
59	101	182	375	329	190	223	303	101	109	331	193	282
60	96	175	364	319	168	214	295	96	103	314	186	273
61	92	168	352	309	165	204	282	91	97	299	178	264
62	87	161	340	299	157	195	271	87	92	286	170	255
63	83	154	327	288	150	186	259	82	88	274	163	245
64	78	147	314	278	144	176	247	77	84	262	155	235

Fortsetzung der Tabelle V.

Lebensalter.	England.			Frankreich.			Schweden.	Wien.	Berlin.	Schweiz	Schlesien.	Holland.
	Simpson. London.	Price. Northampton.	Heysham. Carlisle.	Deparcieux. Nach Leibrenten-Registern ꝛc.	Buffon. Von einer getheilten Bevölkerung.	Duvillard. Von der Gesammt-Bevölkerung.	Wargentin. Von der Gesammt-Bevölkerung.	Süssmilch.	Süssmilch.	Muret. Waadland.	Halley. Breslau.	Kerseboom. Von Leibrenten-Inhabern in Holland.
65	74	140	302	267	135	166	285	72	80	250	147	225
66	70	133	289	256	126	157	224	67	75	236	140	215
67	65	126	277	245	117	147	212	62	70	220	132	205
68	61	119	265	234	100	137	200	57	65	202	124	195
69	56	113	251	222	106	129	187	52	60	184	117	185
70	52	106	240	211	90	118	175	48	55	168	109	175
71	47	99	228	199	86	108	162	44	51	153	101	165
72	43	92	214	187	75	99	149	40	47	140	93	155
73	39	85	200	175	70	89	135	36	43	129	85	145
74	35	78	184	162	63	80	121	33	39	119	77	135
75	32	71	168	148	52	72	108	30	35	109	69	125
76	28	65	152	134	47	63	96	27	32	98	61	114
77	25	58	136	120	42	56	84	24	29	85	53	103
78	22	52	121	106	36	48	75	21	26	71	55	92
79	19	46	108	94	34	41	65	18	23	58	38	82
80	17	40	95	81	23	35	56	16	20	46	32	72
81	14	35	84	70	21	29	47	14	18	36	26	62
82	12	30	73	59	18	24	38	12	16	29	22	53
83	10	25	62	49	15	19	31	10	14	24	18	45
84	8	20	53	40	12	15	24	8	12	20	15	38
85	7	16	45	33	10	12	19	7	10	17	12	31
86	6	12	37	26	8	9	14	6	8	14	9	25
87	5	9	30	21	7	7	11	5	7	11	6	19
88	4	7	23	16	5	6	8	4	6	9	4	14
89	3	5	18	12	4	5	6	3	5	7	2	10
90	2	4	14	8	3	4	5	2	4	5	1	7
91	1	3	10	5	3	3	3	1	3	4		5
92		2	8	3	2	3	2		2	3		4
93		1	5	1	2	2	1		1	2		2
94		1	4	1	1	2				1		1
95			3		1	1						
96			2			1						
97			2			1						
98			1									
99			1									
100												

VI. Tabelle über die Zunahme der Sterblichkeit unter 1000 Kindern beiderlei Geschlechts, von gleichem Alter; nach Hrn. Finlaison's Untersuchungen und Beobachtungen der Sterblichkeit der zu dem Genuss der Staats-Continen oder lebenslänglicher Leibrenten in Grossbrittanien, ernannten.

Alter	Männlich.	Weiblich.	Alter	Männlich	Weiblich.	Alter	Männlich.	Weiblich.	Alter	Männlich	Weiblich.	Alter	Männlich.	Weiblich.	Alter	Männlich.	Weiblich.
0	1000	1000	17	860	870	34	696	748	51	552	616	68	322	443	85	56	117
1	981	981	18	854	863	35	687	740	52	542	608	69	305	428	86	44	103
2	963	967	19	846	856	36	679	732	53	531	601	70	288	412	87	34	89
3	949	955	20	837	848	37	670	724	54	520	593	71	270	395	88	24	76
4	937	945	21	827	841	38	662	716	55	508	585	72	253	377	89	17	64
5	927	935	22	816	834	39	653	708	56	495	576	73	235	358	90	11	52
6	919	926	23	804	827	40	644	700	57	482	568	74	218	339	91	7	41
7	912	919	24	793	820	41	636	693	58	468	559	75	202	319	92	4	30
8	906	913	25	782	813	42	627	685	59	454	549	76	185	298	93	3	21
9	901	908	26	771	805	43	619	677	60	440	539	77	171	277	94	1	14
10	896	903	27	761	798	44	610	669	61	426	529	78	156	255	95		8
11	891	899	28	751	791	45	602	661	62	413	519	79	141	233	96		5
12	886	895	29	742	784	46	594	654	63	399	508	80	125	210	97		2
13	881	892	30	732	777	47	586	646	64	385	496	81	110	189	98		1
14	876	887	31	723	770	48	578	638	65	370	484	82	95	168	99		
15	872	883	32	714	763	49	570	631	66	355	471	83	81	149	100		
16	866	876	33	705	755	50	561	623	67	339	457	84	68	132			

VII. Tabelle, welche angibt, wie sich die Sterblichkeit oder Dauer des Lebens in jedem Alter nach den zu Northampton angestellten Beobachtungen verhält.

Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.
0	25·18	17	35·20	33	26·72	49	18·49	65	10·88	81	4·41
1	32·74	18	34·58	34	26·20	50	17·99	66	10·42	82	4·09
2	37·79	19	33·99	35	25·68	51	17·50	67	9·96	83	3·80
3	39·55	20	33·43	36	25·16	52	17·02	68	9·50	84	3·58
4	44 58	21	32·90	37	24·64	53	16·54	69	9·05	85	3·37
5	40·84	22	32·39	38	24·12	54	16·06	70	8·60	86	3·19
6	41·07	23	31·88	39	23·60	55	15·58	71	8·17	87	3·01
7	41·03	24	31·36	40	23·08	56	15·10	72	7·74	88	2·86
8	40·79	25	30·83	41	22·56	57	14·63	73	7·33	89	2·66
9	40·36	26	30·33	42	22 04	58	14·15	74	6·92	90	2·41
10	39·78	27	29·82	43	21·54	59	13·68	75	6·54	91	2·09
11	39·14	28	29·30	44	21·03	60	13·21	76	6·18	92	1·75
12	38·49	29	28·79	45	20·52	61	12·75	77	5·83	93	1·37
13	37·83	30	28·27	46	20·02	62	12·28	78	5·48	94	1·05
14	37·17	31	27·76	47	19·51	63	11·81	79	5·11	95	0·75
15	36·51	32	27·24	48	19·00	64	11·35	80	4·75	96	0·50
16	35·85										

VIII. Tabelle, welche angibt, wie sich die Sterblichkeit oder Dauer des Lebens in jedem Alter, nach den zu Carlisle angestellten Beobachtungen, verhält.

Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.	Alter.	Lebens-dauer.
0	38·72	18	42·87	36	30·32	53	18·97	70	9·18	87	3·71
1	44·68	19	42·17	37	29·64	54	18·28	71	8·65	88	3·59
2	47·55	20	41·46	38	28·96	55	17·58	72	8·16	89	3·47
3	49·82	21	40·75	39	28·28	56	16·89	73	7·72	90	3·28
4	50·76	22	40·04	40	27·61	57	16·21	74	7·33	91	3·26
5	51·25	23	39·31	41	26·97	58	15·55	75	7·01	92	3·37
6	51·17	24	38·59	42	26·34	59	14·92	76	6·69	93	3·48
7	50·80	25	37·86	43	25·71	60	14·34	77	6·40	94	3·53
8	50·24	26	37·14	44	25·09	61	13·82	78	6·12	95	3·53
9	49·57	27	36·41	45	24·46	62	13·31	79	5·80	96	3·46
10	48·82	28	35·69	46	23·82	63	12·81	80	5·51	97	3·28
11	48 04	29	35·00	47	23·17	64	12·30	81	5·21	98	3·07
12	47·27	30	34 34	48	22·50	65	11·79	82	4·93	99	2·77
13	46·51	31	33·68	49	21·81	66	11·27	83	4·65	100	2·28
14	45·75	32	33·03	50	21·11	67	10·75	84	4·39	101	1·79
15	45·00	33	32·36	51	20·39	68	10·23	85	4·12	102	1·30
16	44·27	34	31·68	52	19·68	69	9·70	86	3·90	103	0·83
17	43·57	35	31·00								

IX. Tabelle der Resultate einer vergleichenden Prüfung der angegebenen Sterblichkeits-Tabellen und deren einzelnes Ergebniss.

	Nach Dr. Price's Tabelle, auf die Geburts- u. Sterbelisten von Northampton gegründet.	Nach den ersten schwedischen, von Dr. Price bekannt gemachten Tabellen über beide Geschlechter.	Nach de Parcieux Tabelle über die Listen der Continen in Frankreich vor 1745.	Nach Milnes Tabelle auf die Sterbelisten von Carlisle gegründet.	Nach Griffith Davies Erfahrungstabelle der Equitable Life Insurance office	Nach Finlaisons Tabellen, auf Erfahrungen bei Staats-Leibrenten gegründet.	
						Nach dessen ersten Untersuchungen in seinen Belegen von 1825 angeführt.	Nach dessen zweiten Untersuchungen in seinen Belegen von 1827 angeführt.
						Mittelz. b. Geschlechter.	
Von 100,000 Personen, 25 J. alt, werden in dem Alter von 65 J. noch am Leben seyn. .	54,286	43,137	51,033	51,335	49,330	L53,470	53,950
Von 100,000 Personen, 55 J. alt, werden in dem Alter von 80 J. noch am Leben seyn. .	28,738	23,137	29,873	31,577	37,267	38,655	37,355
Lebensdauer bei 25 Jahren.	30·85	34·58	37·17	37·86	37·45	38·35	38·25
Lebensdauer bei 25 Jahren.	10·88	10·10	11·25	11·79	12·35	12·81	12·50
Werth einer Leibrente im 25sten Jahre, zu 4% Zinsen. . . .	L15·438	L17·420	L16·839	L17·645	L8·635	L17·534	L17·634
Werth einer Leibrente im 65sten Jahre, zu 4% Zinsen. . . .	L7·761	L7·328	L8·039	L8.307	L17·494	L8·896	L8·751
Werth einer übertragenen Leibrente von 65 J. an eine nur 25jährige Person, mit 4% Z.	L0·55424	L0·65842	L0·8545	L0·88823	L0·88723	L0·99078	L0·98334

Note. Bei sämmtlichen vorstehend angeführten Tabellen muß bemerkt werden, daß die Sterblichkeit von einer ganz, oder beinahe ganz gleichen Zahl Individuen beiderlei Geschlechts gefolgert worden ist, allein ausgenommen Davie's Tabelle, welche auf die Erfahrungen der Equitable Society gegründet und also aus praktischen Versicherungsfällen im Leben besteht; es konnte daher auch nicht anders kommen, als daß darin die Mehrzahl männlicher Sterbefälle sehr überwiegend war. Da es jedoch ausgemacht ist, daß die Lebensdauer des weiblichen Geschlechtes die des männlichen übersteigt, so folgt daraus, daß die Resultate der Tabelle des Hrn Davies wesentlich nicht dieselben gewesen seyn würden, wäre darin von jedem Geschlechte dieselbe Zahl enthalten. Auch sind die Tabellen nicht durchgängig zu 4½ pCt. berechnet worden, welchen Zinsfuß allemal die Regierung annimmt.

X. Tabelle, welche den Werth einer Leibrente auf ein einzelnes Leben angibt, nach der Sterblichkeitstabelle von Northampton.

Alter.	3 %.	4 %.	5 %.	Alter.	3 %.	4 %.	5 %.	Alter.	3 %.	4 %.	5 %.
1	16·021	13·465	11·563	33	16·343	14·347	12·740	65	8·304	7·761	7·276
2	18·599	15·633	13·420	34	16·142	14·195	12·623	66	7·994	7·488	7·034
3	19·575	16·462	14·135	33	15·938	14·039	12·502	67	7·682	7·211	6·787
4	20·210	17·010	14·613	36	15·729	13·880	12·377	68	7·367	6·930	6·536
5	20·473	17·248	14·827	37	15·515	13·716	12·249	69	7·051	6·647	6·281
6	20·727	17·482	15·041	38	15·298	13·548	12·116	70	6·734	6·361	6·023
7	20·853	17·611	15·166	39	15·076	13·375	11·979	71	6·418	6·075	5·764
8	20·885	17·662	15·226	40	14·848	13·197	11·837	72	6·103	5·790	5·504
9	20·812	17·625	15·210	41	14·620	13·018	11·695	73	5·794	5·507	5·245
10	20·663	17·523	15·139	42	14·391	12·838	11·551	74	5·491	5·230	4·990
11	20·480	17·393	15·043	43	14·162	12·657	11·407	75	5·199	4·962	4·744
12	20·283	17·251	14·937	44	13·929	12·472	11·258	76	4·925	4·710	4·511
13	20·081	17·103	14·826	45	13·692	12·283	11·105	77	4·652	4·457	4·277
14	19·872	16·950	14·710	46	13·450	12·089	10·947	78	4·372	4·197	4·035
15	19·657	16·791	14·588	47	13·205	11·890	10·784	79	4·077	3·921	3·776
16	19·435	16·625	14·460	48	12·951	11·685	10·616	80	3·718	3·643	3·515
17	19·218	16·462	14·334	49	11·695	11·475	10·443	81	3·499	3·377	3·263
18	19·013	16·309	14·217	50	12·436	11·264	10·269	82	3·229	3·122	3·020
19	18·820	16·167	14·108	51	12 185	11·057	10·097	83	2·982	2·887	2·797
20	18·638	16·033	14·007	52	11·930	10·849	9·925	84	2·793	2·708	2·627
21	18·470	15·912	13·917	53	11·674	10·637	9·748	85	2·620	2·545	2·471
22	18·311	15·797	13·833	54	11·414	10·421	9·567	86	2·461	2·395	2·328
23	18·148	15·680	13·746	55	11·150	10·201	9·382	87	2·312	2·251	2·193
24	17·983	15·560	13·658	56	10·882	9·977	9·193	88	2·185	2·131	2·080
25	17·814	15·438	13 567	57	10·611	9·749	8·999	89	2·015	1·967	1·924
26	17·642	15 312	13·473	58	10·337	9·516	8·801	90	1·794	1·758	1·723
27	17·467	15·184	13·377	59	10·058	9·280	8·599	91	1·501	1·474	1·447
28	17·289	15·053	13·276	60	9·777	9·039	8·392	92	1·190	1·171	1·153
29	17·107	14·918	13·177	61	9·493	8·795	8·181	93	0·839	0·827	0·816
30	16·922	14·781	13·072	62	9·205	8 547	7·966	94	0 536	0·530	0·524
31	16·732	14·639	12·965	63	8·910	8·291	7·742	95	0·242	0·240	0·238
32	16·540	14·495	12·854	64	8·611	8·030	7·514	96	0·000	0·000	0·000

XI. Tabelle, welche den Werth einer Leibrente auf ein einzelnes Leben angibt, nach der Sterblichkeitstabelle von Carlisle.

Alter.	3 %.	4 %.	5 %.	Alter.	3 %.	4 %.	5 %.	Alter.	3 %.	4 %.	5 %
1	20·085	16·556	13·995	36	18·183	15·856	13·987	70	7·123	6·709	6·336
2	21·501	17·728	14·983	37	17·928	15·666	13·843	71	6·737	6·358	6·015
3	22·683	18·717	15·824	38	17·669	15·471	13·695	72	6·373	6·026	5·711
4	23·285	19·236	16·271	39	17·405	15·272	13·542	73	6·044	5·725	5·435
5	23·693	19·592	16·590	40	17·143	15·074	13·390	74	5·752	5·458	5·190
6	23·846	19·747	16·735	41	16 890	14 883	13·245	75	5·512	5·239	4·989
7	23·867	19·790	16·790	42	16·640	14·694	13·101	76	5·277	5·024	4·792
8	23·801	19·766	16·786	43	16·389	14·505	12·957	77	5·039	4·825	4·609
9	23·677	19·693	16·742	44	16·130	14·308	12·806	78	4·858	4·622	4·422
10	23·512	19·585	16·669	45	15·863	14·104	12·648	79	4·592	4·394	4·210
11	23·327	19·460	16·581	46	15·585	13·889	12·480	80	4·365	4·183	4·015
12	23·143	19·336	16·494	47	15·294	13·662	12·301	81	4·119	3·953	3·799
13	22·957	19·210	16·406	48	14·986	13·419	12·107	82	3·898	3·746	3·606
14	22·769	19·082	16·316	49	14·654	13·156	11·892	83	3·672	3·534	3·406
15	22·582	18·956	16·227	50	14·303	12·869	11·660	84	3·454	3·329	3·211
16	22·404	18·837	16·144	51	13·932	12·566	11·410	85	3·229	3·115	3·009
17	22·262	18·725	16·066	52	13·558	12·256	11·154	86	3·033	2·928	2·830
18	22·058	18·608	15·987	53	13 180	11·945	10·892	87	2·873	2·776	2·685
19	21·879	18·488	15·904	54	12·798	11·627	10·624	88	2·776	2·683	2·597
20	21·694	18·365	15·817	55	12·408	11·300	10·347	89	2·665	2·577	2·495
21	21·504	18·233	15·726	56	12·014	10·966	10·063	90	2·499	2·416	2·339
22	21·304	18 095	15·628	57	11·614	10 625	9·771	91	2·481	2·398	2·321
23	21·098	17·951	15·525	58	11·218	10·286	9·478	62	2·577	2·492	2·412
24	20 885	17·801	15·417	59	10·841	9·963	9·199	93	2·687	2·600	2·518
25	20·665	17·645	15·303	60	10·491	9·663	8·940	94	2·736	2·650	2·569
26	20·442	17·486	15·187	61	10·180	9·398	8·712	95	2·757	2·674	2·596
27	20·212	17·320	15·065	62	9·875	9·137	8 487	96	2·704	2·628	2·555
28	19·981	17·154	14·942	63	9·567	8·872	8·258	97	2·559	2·492	2·428
29	19·761	16·997	14·827	64	9 246	8·593	8·016	98	2·388	2·352	2·278
30	19·556	16·852	14·723	65	8·917	8·307	7·765	99	2·131	2·087	2·045
31	19·348	16·705	14·617	66	8·578	8·010	7·503	100	1·683	1·653	1·624
32	19 134	16·552	14·506	67	8·228	7·700	7·227	101	1·228	1·210	1·192
33	18·910	16·390	14·387	68	7·869	7·380	6·941	102	0·771	0·762	0·753
34	18·675	16·219	14·260	69	7·499	7·049	6·643	103	0·324	0·321	0·317
35	18·436	16·641	14·127								

XII. Tabelle, welche den Werth einer Leibrente auf die vereinigte Fortdauer zweier Leben von gleichem Alter angibt, nach der Sterblichkeitstabelle von Northampton.

Alter.	3 %.	4 %.	5 %.	Alter.	3 %.	4 %.	5 %.	Alter.	3 %.	4 %.	5 %.
1 u. 1	9·490	8·252	7·287	33 u. 33	12·079	10·902	9·919	65 u. 65	5·471	5·201	4·960
2 — 2	12·789	11·107	9·793	34 — 34	11·902	10·759	9·801	66 — 66	5·231	4·982	4·759
3 — 3	14·191	12·325	10·862	35 — 35	11·722	10·612	9·680	67 — 67	4·989	4·760	4·555
4 — 4	15·161	13·185	11·621	36 — 36	11·539	10·462	9·555	68 — 68	4·747	4·537	4·348
5 — 5	15·638	13·591	11·984	37 — 37	11·351	10·307	9·427	69 — 69	4·504	4·312	4·140
6 — 6	16·099	14 005	12·358	38 — 38	11·160	10·149	9·294	70 — 70	4·261	4·087	3·930
7 — 7	16·375	14·224	12·596	39 — 39	10·964	9·986	9·156	71 — 71	4·020	3·862	3·719
8 — 8	16·510	14·399	12·731	40 — 40	10·764	9·820	9·016	72 — 72	3·781	3·639	3·510
9 — 9	16·483	14·396	12·744	41 — 41	10·565	9·654	8·876	73 — 73	3·548	3·421	3·304
10 — 10	16·339	14·277	12·669	42 — 42	10·369	9·491	8 737	74 — 74	3·324	3·211	3·105
11 — 11	16·142	14·133	12·546	43 — 43	10·175	9·326	8·599	75 — 75	3·114	3·015	2·917
12 — 12	15·926	13·966	12·411	44 — 44	9·977	9·161	8·457	76 — 76	2·926	2·833	2·750
13 — 13	15·702	13·789	12·268	45 — 45	9·776	8·990	8·312	77 — 77	2·741	2·656	2·583
14 — 14	15·470	13·604	12·118	46 — 46	9·571	8·815	8·162	78 — 78	2·550	2·470	2·410
15 — 15	15·229	13·411	11·960	47 — 47	9·362	8·637	8·008	79 — 79	2·338	2·271	2·217
16 — 16	14·979	13·212	11·793	48 — 48	9·149	8·453	7·849	80 — 80	2·122	2·068	2·018
17 — 17	14·737	13·019	11·630	49 — 49	8·930	8·266	7·686	81 — 81	1·917	1·869	1·827
18 — 18	14·516	12·841	11·483	50 — 50	8·714	8·080	7·522	82 — 82	1·719	1·681	1·642
19 — 19	14·316	12·679	11·351	51 — 51	8·507	7·900	7·366	83 — 83	1·538	1·510	1·472
20 — 20	14·133	12·535	11·232	52 — 52	8·304	7·725	7·213	84 — 84	1·416	1·387	1·357
21 — 21	13·974	12·409	11·131	53 — 53	8·098	7·544	7 056	85 — 85	1·309	1·339	1·256
22 — 22	13·830	12·293	11·042	54 — 54	7·891	7·362	6·897	86 — 86	1·218	1·195	1·171
23 — 23	13·683	12·179	10 951	55 — 55	7·681	7·179	6·735	87 — 87	1·141	1·124	1·098
24 — 24	13·534	12·062	10·858	56 — 56	7·470	6·993	6·571	88 — 88	1·103	1·030	1·063
25 — 25	13·383	11·944	10·764	57 — 57	7·256	6·805	6·404	89 — 89	1·036	1·015	1·001
26 — 26	13·230	11·822	10·667	58 — 58	7·041	6·614	6·234	90 — 90	0·958	0·922	0·909
27 — 27	13·074	11·699	10·567	59 — 59	6·826	6·421	6·062	91 — 91	0·769	0·756	0·748
28 — 28	12·915	11·573	10 466	60 — 60	6·606	6·226	5·888	92 — 92	0·591	0·583	0·576
29 — 29	12·754	11·445	10·362	61 — 61	6·386	6·030	5·712	93 — 93	0·369	0·365	0·361
30 — 30	12·589	11·313	10·255	62 — 62	6·166	5·831	5·533	94 — 94	0·203	0·201	0·199
31 — 31	12·422	11·179	10·146	63 — 63	5·938	5·626	5·347	95 — 95	0·060	0·060	0·059
32 — 32	12·252	11·042	10·034	64 — 64	5·709	5·417	5·158	96 — 96	0·000	0·000	0·000

XIII. Tabelle, welche den Werth einer Leibrente auf die vereinigte Fortdauer zweier Leben von gleichem Alter angibt, nach der Sterblichkeitstabelle von Carlisle.

Alter.	3 %.	4 %.	5 %.	Alter.	3 %.	4 %.	5 %.	Alter.	3 %.	4 %.	5 %.
1 u. 1	14·079	11·924	10·299	36 u. 36	14·477	12·919	11·627	70 u. 70	4·556	4·367	4·191
2 — 2	16·155	13·671	11·793	37 — 37	14·231	12·724	11·470	71 — 71	4·217	4·050	3·893
3 — 3	16·030	15·260	13·162	38 — 38	13·981	12·525	11·309	72 — 72	3·904	3·755	3·615
4 — 4	19·065	16·147	13·932	39 — 39	13·727	12·322	11·144	73 — 73	3·631	3·497	3·371
5 — 5	19·815	16·801	14· 07	40 — 40	13·481	12·125	10·984	74 — 74	3·400	3·279	3·165
6 — 6	20·156	17·112	14·789	41 — 41	13·254	11·945	10·839	75 — 75	3·231	3·119	3·015
7 — 7	20·280	17·242	14·917	42 — 42	13·036	11·772	10·701	76 — 76	2·068	2·966	2·870
8 — 8	20·261	17·251	14·942	43 — 43	12 822	11·602	10·566	77 — 77	2·927	2·833	2·744
9 — 9	20·146	17·179	14·898	44 — 44	12·600	11·426	10·425	78 — 78	2·784	1·698	2·617
10 — 10	19·963	17·049	14·803	45 — 45	12·371	11·243	10·278	79 — 79	2·610	2·533	2·460
11 — 11	19·748	16·891	14·684	46 — 46	12·128	11·047	10·119	80 — 80	2·459	2·390	2·324
12 — 12	19·538	16·737	14·568	47 — 47	11·870	10·837	9·947	81 — 81	2·283	2·222	2·163
13 — 13	19·327	16·582	14·450	48 — 48	11 591	10·607	9·756	82 — 82	2·135	2·079	2·027
14 — 14	19·115	16·425	14 331	49 — 49	11·279	10·345	9·555	83 — 83	1·978	1·929	1·882
15 — 15	18 908	16·272	14·215	50 — 50	10·942	10 059	9·291	84 — 84	1·825	1·782	1·741
16 — 16	18·719	16·134	14·112	51 — 51	10·579	9·748	9·023	85 — 85	1·657	1·619	1·583
17 — 17	18·542	16·007	14·018	52 — 52	10·215	9·434	8·751	86 — 86	1·509	1·476	1·444
18 — 18	18·365	15·880	13 925	53 — 53	9·849	9·117	8·474	87 — 87	1·389	1·359	1·331
19 — 19	18·182	15·748	13·827	54 — 54	9·480	8·796	8·192	88 — 88	1·328	1·301	1·275
20 — 20	17·993	15·610	13·724	55 — 55	9·103	8·465	7·900	89 — 89	1·248	1·223	1·199
21 — 21	17·797	15·466	13·616	56 — 56	8·721	8·128	7·600	90 — 90	1·088	1·066	1·045
22 — 22	17·588	15·310	13·497	57 — 57	8·334	7·783	7·293	91 — 91	1·050	1·028	1·007
23 — 23	17·372	15 148	13·372	58 — 58	7·954	7·444	6 988	92 — 92	1·120	1·096	1·073
24 — 24	17·148	14·978	13·240	59 — 59	7 605	7·131	6·705	93 — 93	1·226	1·199	1·173
25 — 25	16·916	14·800	13·101	60 — 60	7·295	6·854	6·456	94 — 94	1·302	1·273	1·245
26 — 26	16·681	14·620	12·960	61 — 61	7·044	6·630	6·257	95 — 95	1·383	1·353	1·323
27 — 27	16·437	14·431	12 811	62 — 62	6·804	6·417	6·067	96 — 96	1·424	1·394	1·364
28 — 28	16·196	14·244	12·663	63 — 63	6·563	6·202	5·875	97 — 97	1·395	1·366	1·339
29 — 29	15 976	14·075	12·530	64 — 64	6 308	5 974	5 669	98 — 98	1·375	1·349	1·323
30 — 30	15·784	13·930	12·419	65 — 65	6·047	5 738	5·456	99 — 99	1 294	1·272	1·251
31 — 31	15·591	13·784	12·308	66 — 66	5·774	5·490	5·250	100 — 100	0 991	0·976	0·962
32 — 32	15·392	13 632	12·191	67 — 67	5·486	5·228	4·990	101 — 101	0·687	0·679	0·670
33 — 33	15·180	13·469	12·064	68 — 68	5·185	4·954	4·737	102 — 102	0·387	0·383	0·379
34 — 34	14·954	13·294	11·926	69 — 69	4·877	4·666	4·471	103 — 103	0·108	0·107	0·106
35 — 35	14·720	13·111	11·780								

XIV. Tabelle, welche den Werth einer Leibrente auf die vereinigte Fortdauer zweier Leben angibt, die fünf Jahre von einander abstehen; nach der Sterblichkeits-Tabelle von Northampton.

Alter.	3%.	4%.	5%.	Alter.	3%.	4%.	5%.	Alter.	3%.	4%.	5%.
1 u. 6	12·346	10·741	9·479	32 u. 37	11·775	10·659	9·716	62 u. 67	5·503	5·285	4·986
2 — 7	14·461	12·581	11·100	33 — 38	11·591	10·508	9·591	63 — 68	5·265	5·017	4·786
3 — 8	15·300	13·319	11·755	34 — 39	11·404	10·354	9·463	64 — 69	5·025	4·798	4·585
4 — 9	15·809	13·775	12·165	35 — 40	11·213	10·196	9·331	65 — 70	4·782	4·573	4·378
5 — 10	15·974	13·933	12·315	36 — 41	11·021	10 037	9·198	66 — 71	4·540	4·349	4·169
6 — 11	16·110	14·068	12·447	37 — 42	10·828	9·877	9 062	67 — 72	4·298	4·124	3·960
7 — 12	16·137	14·111	12·498	38 — 43	10·634	9·716	8·927	68 — 73	4 059	3·901	3·752
8 — 13	16·089	14·089	12·492	39 — 44	10·437	9 550	8·787	69 — 74	3 825	3·683	3·547
9 — 14	15·957	13·992	12·421	40 — 45	10·235	9·381	8 643	70 — 75	3·599	3·471	3·347
10 — 15	15·762	13·841	12·302	41 — 46	10·035	9·210	8·497	71 — 76	3·386	3·270	3·159
11 — 16	15·538	13·664	12·158	42 — 47	9·829	9 037	8·350	72 — 77	3·175	3·070	2·971
12 — 17	15·368	13·480	12·009	43 — 48	9·623	8·862	8 200	73 — 78	2·963	2·869	2·780
13 — 18	15·086	13·303	11·864	44 — 49	9·414	8·683	8·046	74 — 79	2·743	2·659	2·580
14 — 19	14·870	13·130	11·723	45 — 50	9·204	8·503	7·891	75 — 80	2·526	2·448	2·381
15 — 20	14·660	12·961	11·585	46 — 51	8·997	8·326	7·737	76 — 81	2·325	2·258	2·195
16 — 21	14·457	12·799	11·452	47 — 52	8·790	8·147	7·582	77 — 82	2·131	2·077	2·013
17 — 22	14·265	12·646	11·327	48 — 53	8·579	7·965	7·424	78 — 83	1·947	1·899	1·838
18 — 23	14·082	12·500	11·209	49 — 54	8·366	7·780	7·262	79 — 84	1·792	1·751	1·750
19 — 24	13·908	12·361	11·096	50 — 55	8·151	7 593	7·098	80 — 85	1·645	1·608	1·573
20 — 25	13·741	12·229	10·989	51 — 56	7·940	7·409	6·956	81 — 86	1·510	1·478	1·447
21 — 26	13·584	12·105	10·890	52 — 57	7·730	7 225	6·774	82 — 87	1·385	1·356	1·329
22 — 27	13·433	11·987	10·796	53 — 58	7·518	7 039	6·609	83 — 88	1·284	1·259	1·235
23 — 28	13·280	11·866	10·699	54 — 59	7·304	6·850	6·442	84 — 89	1·187	1·164	1·145
24 — 29	13·124	11·743	10·600	55 — 60	7·088	6·659	6 272	85 — 90	1·074	1·054	1 038
25 — 30	12·966	11·618	10·499	56 — 61	6·870	6·465	6·100	86 — 91	0·921	0 902	0·892
26 — 31	12·805	11·489	10·396	57 — 62	6·651	6·270	5·925	87 — 92	0·755	0·738	0·734
27 — 32	12·641	11·359	10·289	58 — 63	6·427	6·070	5·744	88 — 93	0·561	0·554	0·547
28 — 53	12·474	11·225	10·181	59 — 64	6·201	5·867	5·561	89 — 94	0 377	0·373	0·369
29 — 34	12·304	11·088	10·069	60 — 65	5·970	5·658	5·372	90 — 95	0 179	0·177	0·175
30 — 35	12·131	10·948	9·954	61 — 66	5·737	5·447	5·180	91 — 96	0·000	0·000	0·000
31 — 36	11·955	10·805	9·837								

XV. Tabelle, welche den Werth einer Leibrente auf die vereinigte Fortdauer zweier Leben angibt, die fünf Jahre von einander abstehen; nach der Sterblichkeits-Tabelle von Carlisle.

Alter.	3%.	4%.	5%.	Alter.	3%.	4%.	5%.	Alter.	3%.	4%.	5%.
1 u. 6	16·828	14·269	12·331	34 u. 39	14·290	12·773	11·503	67 u. 72	4·580	4·386	4·207
2 — 7	18·087	15·341	13 258	35 — 40	14 048	12 581	11·354	68 — 73	4·297	4·123	3·961
3 — 8	19·100	16·214	14·019	36 — 41	13·812	12·394	11·204	69 — 74	4·035	3·878	3·731
4 — 9	19·584	16·644	14·402	37 — 42	13·579	12 209	11·056	70 — 75	3·804	3 661	3·528
5 — 10	19·874	16·913	14·649	38 — 43	13·346	12·024	10·907	71 — 76	3·568	3·439	3·319
6 — 11	19·935	16·989	14·731	39 — 44	13·107	11·833	10·753	72 — 77	3·353	3·237	3·127
7 — 12	19·889	16·975	14·736	40 — 45	12·868	11·641	10 598	73 — 78	3·152	3·047	2·948
8 — 13	19·771	16·900	14 689	41 — 46	12·630	11·450	10·444	74 — 79	2 952	2·857	2·767
9 — 14	19·606	16·785	14·606	42 — 47	12·389	11·256	10·287	75 — 80	2·790	2·704	2 623
10 — 15	19·410	16·643	14 500	43 — 48	12·139	11·053	10·121	76 — 81	2·618	2·540	2·467
11 — 16	19·208	16·495	14·389	44 — 49	11·868	10·830	9·937	77 — 82	2·471	2·400	2·333
12 — 17	19·014	16·354	14·284	45 — 50	11·580	10·591	9·737	78 — 83	2·318	2·255	2·194
13 — 18	18·820	16·213	14·178	46 — 51	11·271	10 332	9 519	79 — 84	2·155	2·099	2·045
14 — 19	18·622	16 068	14·069	47 — 52	10·955	10·065	9·292	80 — 85	1·993	1·943	1·895
15 — 20	18·423	15·922	13·959	48 — 53	10 625	9·787	9 054	81 — 86	1·834	1·790	1·747
16 — 21	18·230	15·781	13·853	49 — 54	10·284	9·492	8·799	82 — 87	1·704	1·664	1·626
17 — 22	18·036	15·639	13·746	50 — 55	9·924	9·181	8·528	83 — 88	1·606	1·569	1·535
18 — 23	17·858	15 493	13·636	51 — 56	9·550	8·855	8·242	84 — 89	1·396	1·464	1·433
19 — 24	17·633	15·341	13·520	52 — 57	9 172	8·524	7·950	85 — 90	1·835	1·307	1·279
20 — 25	17·421	15·182	13·398	53 — 58	8·797	8·194	7·657	86 — 91	1·265	1·229	1·203
21 — 26	17·204	15·019	13·272	54 — 59	8·439	7·876	7·375	87 — 92	1·245	1·218	1·192
22 — 27	16·977	14 846	13·137	55 — 60	8·098	7·574	7·106	88 — 93	1·272	1·243	1·219
23 — 28	16·747	14·670	13·000	56 — 61	7·788	7·299	6·860	89 — 94	1·266	1·240	1·214
24 — 29	16·524	14·500	12·867	57 — 62	7·480	7·025	6·615	90 — 95	1·217	1·191	1·167
25 — 30	16·311	14·339	12·742	58 — 63	7·175	6·752	6·370	91 — 96	1·210	1·185	1·161
26 — 31	16·097	14·176	12·616	59 — 64	6·875	6·482	6·127	92 — 97	1·230	1·205	1·181
27 — 32	15·875	14·006	12·482	60 — 65	6 589	6·225	5·895	93 — 98	1·262	1·236	1·215
28 — 33	15·648	13·830	12·344	61 — 66	6 323	5·986	5·678	94 — 99	1·234	1·212	1·191
29 — 34	15 424	13·657	12·206	62 — 67	6 054	5·743	5 458	95 — 100	1·072	1·055	1·038
30 — 35	15·209	13·491	12·078	63 — 68	5·779	5·493	5·230	96 — 101	0·851	0·839	0·828
31 — 36	14·989	13·321	11·944	64 — 69	5·490	5·229	4·988	97 — 102	0·568	0·562	0·555
32 — 37	14·764	13·146	11·806	65 — 70	5·193	4·956	4·737	98 — 103	0·254	0·252	0·249
33 — 38	14·531	12·964	11·661	66 — 71	4·882	4·667	4·469				

Die Northampton-Tabelle (Nr. VII.) hat dadurch, daß sie die Lebensdauer weit unter der Wirklichkeit annahm, den Assecuranz-Gesellschaften große Vortheile zugewendet, insofern sie Leben versicherten; doch so groß auch in dieser Hinsicht die Gewinne gewesen seyn mögen, so sind die Verleihungen von lebenslänglichen Leibrenten nach dieser Tabelle auf der andern Seite wieder Nachtheil bringend geworden. Es ist beinahe unglaublich, daß Versicherungsgesellschaften Leibrenten nach denselben Grundsätzen verleihen, als dieselben Leben versichern, und daß solche nicht begreifen, daß sie bei dem einen Geschäfte nothwendig verlieren müssen, wenn sie bei dem andern gewinnen. Auch die Regierung verkaufte einen langen Zeitraum hindurch Leibrenten nach der Northampton-Tabelle und machte bei den Geschlechtern nicht den geringsten Unterschied. Ein einziger Blick auf die Tabellen des Herrn Deparcieux hätte die Belehrung gegeben, daß dabei nach ganz unrichtigen Grundsätzen verfahren wurde. Ungeachtet der Ermahnungen der scharfsinnigsten Rechner ist dieses System bis zu den letzten Jahren beibehalten worden. Man kann überzeugt seyn, daß der für das Publikum daraus entstandene Schaden zu wenigstens 2 Millionen Pfund Sterling anzuschlagen ist. Auch wird Niemand diese Summe zu groß erscheinen, der sich in's Gedächtniß ruft, daß bei 4% Zinsen der Unterschied auf den Werth einer Leibrente von £ 50 für eine Person von 45 Jahren nicht weniger als £ 130 ausmacht, wenn man die Tabellen von Northampton und Carlisle gegen einander hält.

Leinen, Leinwand, Linnen (Engl. Linen, Franz. Toile, Ital. Panno lino, Span. Lienza, Tela de lino, Port. Panno de linho, Holl. Lynwaat, Dän. Laered, Schwed. Linnewäf, Linne, Russ. Polotno, Pol. Plotno, Lat. Linetum), das aus flächsenem und hänfenem Garne verfertigte Gewebe jeder Art.

Leineweberei ist seit undenklichen Zeiten auch in England betrieben worden, doch obgleich deren Fortschritte nicht unbeträchtlich waren, namentlich in neueren Zeiten, so blieben sie doch geringer, als man hätte erwarten sollen. Vielleicht rührt dieses daher, daß man künstliche Mittel, namentlich in Schottland und Ireland, dafür in Bewegung setzte, mehr aber noch wegen des Umstandes, daß die Baumwollen-Manufaktur, deren Erzeugnisse die Leinwand in vielen Fällen ersetzen, zu solch einem großen Umschwunge gelangte.

Im Jahre 1698 richteten beide Häuser des Parliaments eine Vorstellung an König Wilhelm III., welche zum Inhalt hatte, daß die Wollenmanufakturen in Ireland denen in England Schaden bringen, und daß es zum allgemeinen Nutzen des Publikums ausfallen werde, wenn solche weniger, dagegen aber die Leinwand-Manufaktur in Ireland mehr begünstigt würden. Der König erwiderte darauf: „Ich werde Alles aufbieten, um die Wollen-Manufakturen in Ireland zu beschränken und dagegen die Leinen-Manufakturen daselbst in Aufnahme bringen, damit der englische Handel dadurch größere Ausbreitung erlange!“ — Nichts konnte wohl ein stärkeres Gepräge beschränkter und irriger Ansichten tragen als diese Adresse und Antwort, welche allen guten Grundsätzen zur Beförderung des öffentlichen Besten widersprach. Welche Gedanken aber auch immerhin die Bevölkerung Irelands darüber haben mochte, daß ihr König vorsätzlich die beginnenden Fortschritte ihres Gewerbfleißes zu hemmen versprach, so fiel es der Regierung doch nicht schwer, den gesetzgebenden Körper jenes Landes zur Unterstützung ihrer Absichten zu bewegen; die Ausfuhr aller wollenen Waaren, ausser nach England, wurde untersagt, und in diesem Theile des Königreichs waren schon früher Einfuhrzölle aufgestellt worden, die einem Verbote gleich kamen! Es muß jedoch hiebei anerkannt werden, daß das Parliament und ebenso die Regierung nie irgend etwas that, um dem Leinwandhandel von Ireland zu schaden, welcher seit der Regierung Wilhelm III. vielmehr fortwährend ein Gegenstand der Aufmerksamkeit und der Ermunterung wurde. Ob die deßhalb erlassenen Verfügungen

allemal mit hinlänglicher Einsicht gefaßt und erlassen wurden, ist wieder eine andere Frage, und ebenso, ob Ireland dadurch, daß die Leinen-Manufaktur gewaltsam in Aufnahme gebracht werden sollte, wirklich gewonnen hat. Die beiden Schriftsteller Young und Wakefield, welche in allen Dingen, Ireland betreffend, die ersten Autoritäten bilden, behaupten, daß die Verbreitung der Leinen-Manufakturen nicht wahrhaften Vortheil gebracht haben; jedenfalls scheint gewiß, daß, wenn man sich weniger um diesen Geschäftszweig bekümmert hätte, er vielleicht nicht so weit verbreitet, aber sicher kräftiger und blühender geworden wäre.

Folgendes sind die Ausfuhrprämien auf irländische Leinen nach fremden Ländern, welche vom Jahr 1780 bis zum Jahr 1805 den 3. Juli betrugen:

	d.	
Für glatte weiße Leinen, von 25 Zoll und darüber Breite und dergleichen unter $4^{8}/_{13}$ d. Werth das Yard . . .	$0\ ^{6}/_{13}$	p. Yard.
— — von $4^{8}/_{13}$ d. bis 6 d. Werth „ . . .	$0\ ^{12}/_{13}$	„
— — von 6 d. bis 1 s. 6 d. „ . . .	$1\ ^{5}/_{13}$	„
Bunte und gestreifte, zu 1 s. 6 d. und nicht unter $6^{6}/_{13}$ d. das Yard . . .	$0\ ^{6}/_{13}$	„
Drelle, Bettleinwand und andere Leinen, über 1 Yard breit, das □Yard nicht über 1 s. 6 d. Werth	$1\ ^{5}/_{13}$	„
Segeltuch, die Elle (ell) zu $1^{1}/_{4}$ Yard	2	per Elle.

Vom 5. Juli 1805 bis zum 5. Januar 1825:

Für glatte weiße Leinen von 25 Zoll und darüber Breite und dergleichen unter dem Werth von 5 d. das Yard . .	$0\ ^{1}/_{2}$	p. Yard.
— — im Werth von 5 d. und unter 6 d. das Yard . .	1	„
— — im Werth von 6 d. bis 1 s. 6 d. das Yard . .	$1\ ^{1}/_{2}$	„
Bunte und gestreifte Leinen, von 1 s. 6 d. und nicht unter $6^{6}/_{13}$ d. das Yard	$0\ ^{1}/_{2}$	„
Drelle, Bettleinewand und andere Leinen, über 1 Yard breit das □Yard nicht über 1 s. 6 d. Werth	$1\ ^{1}/_{2}$	„
Segeltuch, die Elle zu $1^{1}/_{4}$ Yard	2	per Elle.
Vom 5. Jan. 1825 bis 5. Jan. 1826 $^{9}/_{10}$		der vorhergehenden Sätze.
Vom 5. Jan. 1826 „ 5. Jan. 1827 $^{8}/_{10}$		„ „
Vom 5. Jan. 1827 „ 5. Jan. 1828 $^{7}/_{10}$		„ „
Vom 5. Jan. 1828 „ 5. Jan. 1829 $^{6}/_{10}$		„ „
Vom 5. Jan. 1829 „ 5. Jan. 1830 $^{5}/_{10}$		„ „

Hernach wurde die Ausfuhrprämie gänzlich aufgehoben.

Uebersicht der Quantität und des Werthes der von 1790 — 1823 inclusive, aus Ireland ausgeführten Leinen.

Jahre.	Nach Großbritanien.	Nach fremden Ländern.	Gesammt-Betrag.	Betrag der für irländische nach fremden Ländern ausgeführten Leinen bezahlten Ausfuhr-Prämien.		
	Yards.	Yards.	Yards.	£	s.	d.
1800	31,978,059	2,585,829	34,563,868			
1801	34,622,898	3,299,021	37,921,919			
1802	33,246,943	2,368,911	35,615,854			
1803	35,097,936	2,486,662	37,584,598	12,059	14	10
1804	39,837,101	3,303,528	43,140,629	10,545	2	2
1805	40,707,267	2,976,266	43,683,533	12,224	19	4
1806	35,245,280	3,880,961	39,126,241	15,668	4	6
1807	38,461,276	2,603,427	41,064,703	10,323	14	9
1808	41,958,719	2,033,367	43,992,086	6,740	16	0
1809	33,018,884	4,179,988	37,198,872	20,094	7	6
1810	32,584,545	4,313,725	36,898,270	16,448	19	9
1811	29,889,683	1,545,064	31,434,747	7,556	16	4
1812	33,320,767	2,524,686	35,845,453	11,548	3	4

Jahre.	Nach Großbrittanien.	Nach fremden Ländern.	Gesammt-Betrag.	Betrag der für irelandische nach fremden Ländern ausgeführten Leinen bezahlten Ausfuhr-Prämien.		
	Yards.	Yards.	Yards.	L.	s.	d.
1813	35,096,356	3,927,231	39,023,587	15,252	11	2
1814	39,539,443	3,463,783	43,003,226	17,231	14	11
1815	37,986,359	5,496,206	43,482,565	17,430	17	3
1816	42,330,118	3,399,511	45,729,629	12,082	6	4
1817	50,288,842	5,941,733	56,230,575	21,524	15	4¼
1818	44,746,354	6,178,954	50,925,308	28,848	6	2
1819	34,957,396	2,683,855	37,641,251	16,177	8	3½
1820	40,318,270	3,294,948	43,613,218	11,928	9	11
1821	45,519,509	4,011,630	49,531,139	18,218	19	2¾
1822	43,226,710	3,374,993	46,601,703	17,112	9	2
1823	48,066,591	3,169,006	51,235,597	17,765	5	10
1824	46,466,950	3,026,427	49,493,377	17,114	13	10½
1825	52,559,678	2,555,587	55,113,265	12,015	9	6½
1826	Die Ausfuhr nach Großbrittanien kann von hieran nicht mehr angegeben werden, indem von dieser Zeit der Handel uber den irel. Canal zum Kustenhandel gerechnet worden ist.	2,726,297	—	10,249	17	9
1827		4,284,566	—	12,114	0	8
1828		3,214,911	—	9,494	7	5
1829		2,386,223	—	6,886	1	11

Man ersieht aus vorstehender Uebersicht, daß $^{12}/_{13}$ der irelandischen Leinenausfuhr nach Großbrittanien gebracht worden ist. In den drei Jahren 1823 bis 1825 war die gesammte Durchschnitts-Ausfuhr jährlich 51,947,413 Yards, wovon 49,031,073 allein auf England kamen, und nach allen andern Ländern nur 2,916,340 Yards. Nach dem letztgenannten Jahr ist der Handel zwischen Irland und Großbrittanien zum Küstenhandel gerechnet worden, so daß irelandische Leinen nach dort aus und eingeführt werden, ohne daß die Zollhäuser davon eine specificirte Notiz nehmen.

Im Jahre 1797 wurde in Schottland eine Kommission oder Versammlung von Bevollmächtigten ernannt, welche die Verbesserung der dortigen Leinen-Manufaktur unter Aufsicht nehmen sollte. Es war schwerlich zu erwarten, daß eine solche Commission oder Versammlung an sich selbst großen Nutzen bringen würde; da jedoch zu gleicher Zeit beträchtliche Prämien für die Verfertigung und Ausfuhr der Leinen festgesetzt wurden, so hob sich dieser Gewerbzweig mit einem Male reissend. Doch war dessen Steigen mit dem der Baumwollen-Manufaktur und einiger andern Manufakturzweige, welche keine Unterstützung dieser Art erhielten, nicht zu vergleichen, und ist es daher noch zweifelhaft, ob die Bewilligung der vorgedachten Prämien solch einen Einfluß gehabt habe, als auf den ersten Blick scheint. Die wegen der Leinwand-Manufaktur erlassenen Verfügungen, nachdem die dabei Betheiligten deßhalb lange unterhandelt haben, sind 1822 gänzlich aufgehoben und die festgesetzten Prämien eingezogen worden.

Uebersicht der Quantität und des Werthes, der in Schottland, während der 10 Jahre, die mit 1822 schlossen, gefertigten und zum Verkauf gestempelten Leinwande, als längster Zeitraum worüber eine Angabe gemacht werden kann.

Jahre.	Zahl der Yards.	Werth.			Durchschnitts-Preis per Yard.	Jahre.	Zahl der Yards.	Werth.			Durchschnitts-Preis per Yard.
		L	s.	d.	d.			L	s.	d.	d.
1813	19,799,146½	977,382	1	7½	11 10/12	1818	31,283,100½	1,253,528	8	0½	9 7/12
1814	26,126,620¼	1,253,574	16	10½	11 6/12	1819	29,334,428¼	1,157,923	4	11	9 5/12
1815	32,056,015¼	1,403,766	15	2	10 6/12	1820	26,259,011¼	1,038,708	16	5¼	9 5/12
1816	26,112,045½	1,026,674	1	11¾	9 5/12	1821	30,473,461½	1,232,038	15	4¾	9 8/12
1817	28,784,967¼	1,092,689	2	8¼	9 1/12	1822	36,268,530½	1,396,295	19	11½	9 2/12

Die Leinen-Ausfuhr aus dem vereinigten Königreich scheint ungefähr von demselben Betrage zu seyn, wie die aus Ireland nach Großbrittanien. In 1825, dem letzten Jahre, in welchem über den Leinen-Handel beider Länder etwas aufgenommen worden ist, wurden aus dem vereinigten Königreich an brittischen Linnen 35,993,038 Yards, an reinem oder angegebenem Werthe £ 1,309,616, und von irländischen Leinen 16,087,146 Yards, von welchen letzteren der reine oder angegebene Werth £ 918,385 betrug, zusammen demnach 52,080,184 Yards, Werth £ 2,228,001 ausgeführt. Die Ausfuhr-Prämien, welche in demselben Jahre auf brittische Leinen vergütet wurden, betrugen £ 209,516. 6*s.* $11\frac{3}{7}$*d.*, also zwischen ein Sechstheil und ein Siebentheil der ganzen Ausfuhr! Die irländischen Leinen erhielten im gleichen Jahre Prämien bis zum Belauf von £ 87,549. 16*s.* $3\frac{3}{4}$*d.*, beinahe ein Zehntheil des Ausfuhr-Werthes! Dieß dürfte wohl eines der augenscheinlichsten Beispiele von dem Mißbrauch seyn, der mit dem Prämien-System getrieben wurde. Beinahe ein Jahrhundert hindurch hat die Regierung darauf bestanden, einen Leinwandhandel zu erzwingen, indem sie die Kaufleute, welche mit Leinen handeln, in den Stand setzte, ihre Waare in der Fremde unter dem Preise zu verkaufen, den solche selbst kostete. Hätte man die auf diesen Gewerbszweig verwendeten Summen gesammelt und zinsbar gelegt, so möchten die Zinsen davon leicht den Werth der gesammten gegenwärtigen Leinen-Ausfuhr erreichen. Während 1825 betrug die Einfuhr des irländischen Leines nach Großbrittanien 52,560,000 Yards, an Werth £ 2,893,018, von welchen zum innern eigenen Gebrauch 38,784,908 Yards im Lande blieben. Die Nachfrage nach fremden Leinen ist in England nur unbedeutend. Im J. 1825 wurden davon, nach dem wirklichen oder angegebenen Werth für den innern Verbrauch nur für £ 2301 12*s.* 4*d.* eingeführt. (Alle diese Angaben sind aus den Parliamentspapieren No. 413, Session 1826, entlehnt.) 1829 betrug die Ausfuhr der Leinen aus dem vereinigten Königreich 57,698,372 Yards zu einem wirklichen oder angegebenen Werth von £ 1,953,607, wobei für £ 52,037 leinenes Garn und kleinere Artikel nicht mitgerechnet sind, und die aus Ireland direkte nach fremden Ländern ausgeführten Leinen betrugen ein Siebentheil der ganzen Ausfuhr. Die Vereinigten Staaten, Westindien und Südamerika haben stets einen guten Markt für brittische Leinen abgegeben. Von dem ganzen 1829 ausgeführten Quantum gingen 18,567,599 Yards nach den Vereinigten Staaten, 11,854,207 Yards nach dem brittischen Westindien, 5,700,962 nach Brasilien und 6,822,697 nach Spanien u. s. w. Den Werth der sämmtlichen in Großbrittanien und Ireland gefertigten Leinen auszumitteln, ist nicht möglich, und wenn Dr. Colquhoun dafür £ 15,000,000 anführt, so hat er nichts für sich, um diese übertriebene Angabe zu beweisen. Vielleicht kann man £ 10,000,000 dafür zum Allerhöchsten schätzen. Rechnet man den dritten Theil dieser Summe für den Ankauf des rohen Stoffs und 20 % als Gewinn beim Verkauf und Zinsen des Betriebskapitals, so bleiben £ 4,667,000 für den Arbeitslohn derjenigen, die bei der Leinen-Manufaktur angestellt sind. Rechnet man wiederum, daß jedes der darin arbeitenden Individuen im Durchschnitt £ 15 jährlich beziehe, so beträgt die Zahl derselben 311,000. Man hält £ 15 für Arbeitslohn vielleicht für zu wenig, und möchte dem wohl auch so seyn, wenn Ireland nicht zugleich in dieser Durchschnittssumme mitbegriffen wäre. Dort sind die Arbeiter in den Leinen-Manufakturen aber sehr schlecht bezahlt, so daß £ 15 nicht weit vom Durchschnitt entfernt seyn dürfte.

In vorigen Zeiten spann man den Flachs auf der Kunkel (am Rocken), später auf dem Spinnrade, gegenwärtig bedient man sich dazu aber der Maschinen oder Flachsmühlen, welche durch Wasser oder Dampf in Bewegung gesetzt werden. Diese neuere Art zu spinnen hat die ältere auf dem Spinnrade fast gänzlich verdrängt, welche nur noch dazu angewendet wird, um das feinere und ganz feine Garn zu spinnen.

Ein Jeder, er sey in Großbrittanien Eingeborner oder fremd, darf, ohne etwas abzugeben, an jedem Orte, dieser sey bevorrechtigt oder nicht, oder auch da, wo eine Innung existirt, das Gewerbe der Leinen-Manufaktur betreiben, und alle Fremden, die sich darauf etabliren, genießen, nachdem solche den englischen Huldigungseid geleistet haben, dieselben Vorrechte wie die Eingeborenen. (15, Carl II., C. 15.)

Wer dem fremden Leinen einen Stempel anhängt, wie solchen irelándische oder schottische Leinen zu tragen pflegen, wird für ein jedesmaliges solches Vergehen mit £ 5 in Strafe genommen, und wer fremde Leinen für brittische oder ireländische verkauft oder mit gleicher Verpackung versieht, dem soll nicht nur die Waare weggenommen werden, sondern er soll auch noch für jedes so verpackte Stück £ 5 Strafe entrichten. (17, Georg II., C. 30.)

Wer leinene, wollene, seidene oder baumwollene Waaren bis zum Werthe von £ 10 stiehlt, während solche in oder bei einer Manufaktur oder einem Manufakturgebäude, auf dem Felde oder an sonst einer Stelle aufgehängt sind, soll, nachdem derselbe überführt worden ist, nach dem Ausspruche des Gerichtshofes lebenslänglich oder auf wenigstens sieben Jahre deportirt werden, oder Gefängnißstrafe, doch nicht über vier Jahre, erleiden, und wenn derselbe männlichen Geschlechts ist, so soll er nach Dafürhalten des Richters ein-, zwei- oder dreimal öffentlich oder bei verschlossenen Thüren mit Ruthen gestrichen werden. (7 und 8, Georg IV., C. 29. §. 14.)

Zusatz des deutschen Herausgebers. Wenn sich der englische Herr Verf. über den Leinenhandel anderer Länder als Großbrittanien und Ireland in seinem Dictionary fast mit keinem Worte vernehmen läßt, so bestätigt dieses die in der Vorrede dieses Handbuchs gemachte Erwähnung, wie sehr Viel und Wichtiges von ihm gänzlich mit Stillschweigen übergangen wurde, wenn es nicht England und seinen Handel unmittelbar betraf. In den dort versprochenen, möglicher Weise zu gebenden Nachträgen und Zusätzen wird auch über den Leinwandhandel und die Leinen-Manufakturen anderer Länder gegeben werden, was nur möglich ist, welches hier aus den angeführten Gründen unterbleibt.

Die Bestimmungen des Einfuhrzolls fremden Leinens und der leinenen Waaren in Großbrittanien sind sehr zusammengesetzt und waren nach dem Tarif von 1831 die folgenden.

Helle Leinen- und Baumwollenwaaren, nämlich:

	Einfuhrzölle. £	s.	d.	Rückzölle. £	s.	d.
Cambrik und Linons, gemeiniglich französisch linon (lawn) genannt, das Stück zu 8 Yards Länge und 7/8 Breite, und so im Verhältniß für jede größere Breite und Länge.						
Glatte Linons	0	6	0			
Halstücher mit Kanten	0	5	0			
Linons, nicht französ. und zwar solche, die unter 60 Fäden auf die Zollbreite des Gewebes enthalten, für das □Yard	0	0	9			
Drgl. wenn solche mehr als 60 Fäden enthalten	0	1	0			
Damaste, leinene, und leinene Tafelzeuge, für das □Yard	0	3	0	0	1	0
do. do. vom 5. Januar 1834 an für das □Yard nur	0	2	0			
Russ. Kalmanken, Bührenzeug (ticks) und geköperte Leinen für das □Yard . . .	0	0	11	0	0	3
do. do. vom 5. Jan. 1834 do.	0	0	8			
Segeltuch für das □Yard	0	0	7½			
Glatte Leinen, Drelle, div., entweder bunt oder gestreift, ohne einzelne Angabe, nicht mehr als 20 Fäden auf den Zoll Gewebe, das □Yard .	0	0	3	0	0	¾
vom 5. Jan. 1834 an nur	0	0	2¼			

	Einfuhrzölle. £	s.	d.	Rückzölle. £	s.	d.
Glatte Leinen ꝛc. zu 20 à 24 Fäden; das □Yard .	0	0	5½	0	0	0½
vom 5. Jan. 1834 an nur	0	0	3			
Dßgl. zu 14 à 30 Fäden; das □Yard	0	0	5	0	0	1
vom 5. Jan. 1834 an nur	0	0	4			
Dßgl. von 30 à 40 Fäden; das □Yard . . .	0	0	6	0	0	1½
vom 5. Jan. 1834 an nur	0	0	4½			
Dßgl. von 40 à 60 Fäden; das □Yard . . .	0	1	0	0	0	4
vom 5. Jan. 1834 an nur	0	0	8			
Dßgl. von 60 à 80 Fäden; das □Yard . . .	0	1	2	0	0	4
vom 5. Jan. 1834 an nur	0	0	10			
Deßgl. von 80 à 100 Fäden; das □Yard . .	0	1	4	0	0	4
vom 5. Jan. 1834 an uur	0	1	0			
Deßgl. über 100 Fäden; das □Yard	0	2	0	0	0	6
vom 5. Jan. 1834 an nur	0	1	6			
oder auch anstatt des hier bestimmten Einfuhrzolles nach der freien Wahl dessen, der solche einbringt, auf alle Art Linnenwaaren 40 % vom Werthe.						
Nota. Keiner Gattung Linnen oder Linon wird da, wo unter 30 Fäden auf den Zoll gehen, wegen mehr als zwei Fäden ein höherer Einfuhrzoll aufgelegt; und so auch nicht wegen mehr als 5 Fäden bei den folgenden feineren Gattungen, bei welchen mehr als 30 Fäden auf den Zoll Gewebe gehen.						
Gedruckte Leinen zahlen ausser den schon angeführten Einfuhrzöllen noch besonders für jedes □Yard	0	0	3½			
Segel, für jede £ 100 des Werthes	30	0	0			
do. zum Gebrauch der engl. Schiffe und nach deren Bedürfniß zugerichtet	frei.					
do. wenn darüber anderweitig verfügt wird, von jeden £ 100 des Werthes	2	0	0			
Leinene Waaren, halb mit Baumwolle oder Wolle vermischt und nicht besonders angegeben oder schon mit einem Einfuhrzolle belegt, für jede £ 100 des Werthes	25	0	0			
Deßgl. gedruckte, noch ausserdem für jedes □Yard	0	0	3½			
Manufaktur-Artikel bloß aus Leinen, oder aus leinenen und baumwollenen oder wollenen Garnen, welche nicht schon aufgeführt oder verzollt sind, zahlen für jede £ 100 des Werthes	40	0	0			

NB. Vom 6. Januar 1827 bis zum 5. Januar 1834 ist von allen den vorstehenden Einfuhrzöllen auf Leinen und Leinenwaaren ꝛc. ein Achtel der angegebenen Einfuhrzölle in Wegfall gekommen, und also um so viel vermindert worden.

Leinsaat oder **Leinsamen** (Engl. Flaxseed, Linseed, Franz. Lin, graine de Lin, Linette, Ital. Linseme, Span. Linaza, Port. Linhaca, Holl. Lynzaad, Dän. Hörr fröe, Schwed. Linfrö, Russ. Semja Lenjanca, Poln. Siemieliniane, Lat. Lini semen) ist dasselbe mit Flachssamen, doch unter oben stehender Benennung gewöhnlicher. Man erhält wegen des Oelreichthums dieses Samens ein sehr gesuchtes Oel daraus, weßhalb beinahe ebensoviel für die Oelmühlen als für den Flachsbau selbst erzeugt wird.

Da die Ernte dieses Produktes besonders von der Güte des ausgestreueten Samens abhängt, so muß solcher mit besonderer Vorsicht gewählt werden. Wenn er gut ist, erscheint er glänzend, bräunlich von

Farbe und ölicht anzugreifen, in's Gewicht fallend und darf nicht alt seyn. Zur Aussaat wird der aus Holland kommende Leinsamen beinahe allen andern vorgezogen. Der davon erzeugte Flachs reift schneller, als von andern Samen, und für die Manufakturen liefert er den besten Faden. Amerikanischer Leinsamen liefert sehr feinen Flachs, aber die Ernte davon ist nicht so reichlich, wie von dem holländischen. In England bedient man sich zuweilen der eigenen, anstatt der holländischen Leinsaat, doch ist dabei die Gefahr, daß die Ernte mißrathe, um so größer, „so daß nur solche Landwirthe, die mit den Folgen davon nicht bekannt sind, oder welche die Noth dazu zwingt, dieser übel angewandten Oekonomie beschuldigt werden können.“ (London's Encyclopaedie of Agriculture. Leinsamen, um Oel daraus zu pressen, liefert vorzüglich Rußland, doch werden auch aus Italien und Aegypten beträchtliche Quantitäten in England eingeführt. Von den im Jahre 1829 daselbst eingebrachten 2,052,258 Buschel Leinsaat lieferte Rußland 1,505,861 Buschel, 79,611 Preußen, 33,123 die Niederlande, 199,607 Italien, 156,373 Aegypten, 68,710 die Vereinigten Staaten u. s. w. Der Einfuhrzoll ist für's Quarter 1*s.* und im Aug. 1831 stand der Preis auf dem Londoner Markte zwischen 35 und 47*s.* das Quarter.

Leuchtthürme werden gewöhnlich auf Vorgebirgen oder an sichtbar hervorstehenden Punkten der Meeresufer, oder auch auf Felsen mitten in der See erbaut, um durch das darin angezündete Licht den Schiffen, vornehmlich in der Dunkelheit der langen Herbst- und Winternächte, als Wegweiser zu dienen. Es gibt auch sogenannte Leuchtfeuer, die auf vor Anker liegenden, dazu bestimmten Schiffen unterhalten werden, da, wo keine Leuchtthürme angebracht werden können (wie z. B. zu Cuxhaven, am Ausfluß der Elbe). Die Verordnung 8, Elisabeth, C. 13 ermächtigte die Gesellschaft des Trinityhouse (s. diesen Artikel) zu Anlegung von Feuerbecken, Leuchtfeuern und Feuersignalen, um die ohne solche den Schiffen leicht zustoßenden Unglücksfälle zu verhindern, und obgleich das Gesetz darüber Leuchtthürme nicht wörtlich aufführt, so hat sich solches doch auch mit darüber verbreitet. Es sind, wenn auch nicht in den letztern Zeiten, doch früher, Privatpersonen durch Patente dazu vom Parliamente berechtigt worden, Leuchtthürme zu erbauen. Auf welche Weise die Gebühren für Leuchtthürme, Leuchtfeuer u. s. w. nach englischen Gesetzen von den Schiffen entrichtet werden müssen, ist in 4 und 5, Anna, C. 20, und 8, Anna, C. 17 enthalten; danach dürfen die Zollhausbeamten keine Art Zollscheine oder Erlaubnißscheine ausstellen, oder Schiffen ihre Papiere zur Abreise verificiren und ausfertigen, bevor nicht die Abgaben für die Leuchtthürme ꝛc. von dem Kapitain eines Schiffes gehörig berichtigt worden sind, und dieses von ihnen nicht mit den gehörigen Quittungen bewiesen worden ist.

Alle von dem Trinityhouse bevollmächtigten Personen können sich auf jedes fremde Schiff begeben, um die Leuchtthurm-Gebühren einzuziehen, und wenn solche nicht bezahlt werden, das Takelwerk mit Beschlag belegen; und im Fall, daß drei Tage nach der Beschlagnahme die Bezahlung noch nicht erfolgt ist, sollen die Einnehmer der gedachten Leuchtthurm-Gebühren zum Verkauf des mit Beschlag Belegten schreiten, nachdem davon vorher eine Taxation von zwei Personen vorgenommen worden ist.

Sämmtliche Leuchtthürme, Leuchtschiffe u. s. w. mit Ausnahme der Hafenlichter, von den an der Küste von Northumberland liegenden Farn-Inseln an gerechnet, rund herum bis zu Beachyzead und Landsend, an dem äussersten Ende von Northwales, stehen unter der Aufsicht des Trinityhouse, mit Ausnahme von etwa zwölf verschiedenen Leuchtfeuern, nämlich die bei Tynemouth, Spurn (am Ufer), Winterton und Orford, Harwich, Forelands, Dungeneß, Longships, Smalls, Skerries ꝛc. Diese sind theils von der Regierung, theils von Privatpersonen unterhalten,

doch werden die dafür zu entrichtenden Abgaben meistens durch die Einnehmer des Trinityhouse eingezogen.

Das Trinityhouse hat die Befugniß, mit Zustimmung des königlichen Geheimen-Raths die Vorschriften und Einrichtungen, die Leuchtfeuer u. s. w. betreffend, zu verändern. Es stehe hier eine Abschrift der Instruktion, wie solche gegenwärtig von dieser Corporation an die Einnehmer der Gebühren erlassen worden ist, sowie was dieselben an Gebühren sowohl von brittischen als fremden Schiffen, welche bei den verschiedenen Leuchtfeuern passiren, einzufordern berechtigt sind, nebst der nähern Angabe der Leuchtfeuer selbst.

Trinityhouse, London.

Instruktionen für N. N. zu N. N. zur Einziehung der Gebühren und Abgaben, welche die Gesellschaft des Trinityhouse in dem Hafen von zu erheben berechtigt ist.

1) Sie sind hiermit beauftragt, von einem jeden Schiffe oder Fahrzeuge, welches bereits bei den verschiedenen der Gesellschaft zugehörenden Leuchtfeuer vorbeigekommen ist, oder im Begriffe steht vorbeizukommen, in welcher Richtung es sey, die Zölle und Gebühren einzuziehen, wie solche die angehängte Tabelle nachweist; dabei ist aber zu bemerken, daß die im Art. 3 gemachte Vorschrift nicht übersehen werde, sowie auch, daß jedes brittische Schiff, und diejenigen fremden Schiffe, welche in Rücksicht der Abgaben den brittischen Schiffen gleichgestellt sind, von allen Abgaben an die Gesellschaft des Trinityhouse befreit sind, sobald das Schiff mit nichts anders als Ballast segelt.

2) Sie haben darauf zu sehen, daß alle brittischen Schiffe von jeder Größe und Beschreibung, zu der vollen Zahl ihrer Registertonnen gerechnet werden, mit Ausnahme bei denjenigen Leuchtfeuern, bei denen von den Kohlenschiffen und Küstenfahrern die Abgabe bloß von dem Fahrzeuge im Ganzen zu entrichten ist. Fremde Schiffe haben die Gebühren von der ganzen Tonnenzahl zu entrichten, wie diese von den königlichen Zollbeamten beglaubigt und angegeben worden ist.

3) Sie haben zu beobachten, daß weder ein brittisches noch ein fremdes Schiff zur Entrichtung der besagten gegenwärtigen oder zukünftigen Leuchtthnrm-Gebühren angehalten werde, wenn solches von einem fremden Hafen nach einem andern fremden Hafen segelt, ohne daß es auf seiner Reise einen brittischen Hafen oder eine brittische Rhede wirklich berührt.

4) Von brittischen Schiffen sind die Abgaben und Gebühren in denjenigen Häfen einzufordern, wo dieselben landen, oder von wo dieselben ihre Ladungen einnehmen; und solche sind von keinem brittischen Fahrzeuge zu verlangen, welches Ihre Station auf seiner Reise bloß berühren wird. Sie haben aber hierbei darauf zu sehen, daß dieses nicht auf Schiffe angewendet werde, welche Ihre Station auf einer Fahrt nach auswärtigen Häfen berühren und anlegen.

5) Sie haben alle Schiffe, den nachbenannten Staaten und Ländern angehörig, auf dieselbe Weise, wie brittische Schiffe, zu vernehmen: — Die Schiffe dieser Staaten sind, insofern die Gesellschaft des Trinityhouse Abgaben anzuordnen hat, als brittische Schiffe zu betrachten, bis daß deßhalb andere Verfügungen eintreten; nämlich die Schiffe Portugals, Brasiliens, der Vereinigten Staaten von Nordamerika, der Königreiche der Niederlande, Hannover, Schweden, Norwegen, Dänemark, von Rußland, Hamburg, Bremen, Lübeck und Preußen; ausser den Schiffen der Großherzogthümer Oldenburg und Mecklenburg, des französischen Reichs, welche die Rechte der Reciprocität genießen. Da den Schiffen der vorgenannten Staaten diese Rechte unter gewissen Beschränkungen zugestanden worden sind, so haben Sie sorgfältig die in den deßhalb von dem Geheimenrathe

nach den bestehenden Tractaten hierbei *) wiederholten Bestimmungen zu beobachten, aus welchen Sie ersehen werden, daß die Fahrzeuge dieser Staaten in gewissen Fällen die den fremden Schiffen auferlegten Gebühren und Abgaben zu entrichten haben.

6) Alle Schiffe, die dem vereinigten Königreiche angehören und den Handel zwischen Großbrittanien und Ireland betreiben, sollen eben so vernommen werden wie Küstenfahrer, was die Leuchtthurmgebühren betrifft, welche die Gesellschaft des Trinityhouse zu erheben berechtigt ist.

7) Sie haben dem Schiffskapitain eines jeden Schiffes oder Fahrzeugs, der Ihnen nachverzeichnete Zölle und Abgaben entrichten wird, den Empfang in der Form eines Leuchtthurmscheins (light bill) zu bekennen, wobei deutlich und ohne Abkürzungen der Name des Kapitains und des Schiffs, der Platz, wo letzteres zu Hause ist, dessen Fahrt und Tonnenzahl, die bezahlte Summe und der Tag der Bezahlung anzugeben sind. Dieselben Umstände müssen in einem Duplicate von dem Kapitain oder seinem Bevollmächtigten unterschrieben werden, und dieses ist in das Buch einzutragen, welches an das Trinityhouse jedesmal den überschickt werden muß. Sie haben ferner darauf zu sehen, daß keiner der unausgefüllten Leuchtthurmscheine, der Ihnen in Verwahrung gegeben wird, in unrechte Hände komme oder verloren gehe. In allen Fällen haben Sie das Recht, den zuletzt abgemachten Leuchtthurmschein zur Ansicht vorgelegt zu verlangen, und Sie haben es weder einzuräumen noch zu gestatten, daß ein Schiffskapitain die Abgaben entrichtet habe, ohne daß Sie den Leuchtthurmschein eingesehen haben, der von dem gehörigen Einnehmer des Hafens, in dem solches zu leisten gewesen, unterzeichnet sey; und wenn Sie wahrnehmen sollten, daß die Abgaben von einem Schiffe oder Fahrzeuge in einem andern Hafen oder Hafenplatze bezahlt worden sind, so haben Sie solches in Ihrem Buche, sowie auch in Ihren Rechnungen, in der dazu bestimmten Rubrik des Leuchtthurmscheins, zu bemerken, nebst den verschiedenen Umständen und

---

*) Oldenburgische Schiffe. — Auszug des Königs Geheimenraths-Befehl vom 29. October 1824. — Se. Majestät, nach der ihnen durch vorhandene Gesetze ertheilten Macht und Gewalt, und nach mit seinem Geheimenrathe gepflogener Berathung, geruht hierdurch zu befehlen, daß vom heutigen Tage an und später, die oldenburgischen Schiffe, die in den Häfen des vereinigten Königreichs von Großbrittanien und Ireland mit Ladungen oder unter Ballast directe von oldenburgischen Häfen einlaufen, oder aus den Häfen des ebengenannten vereinigten Königreichs mit Ladungen auslaufen, und wenn solche Ladungen gesetzlich ein- oder auszuführen erlaubt ist, sollen niemals einer andern oder höhern Abgabe unterworfen seyn, als welche von den brittischen Schiffen bei ihrem Ein- oder Auslaufen erhoben werden.

Mecklenburgische Schiffe. — Der Sinn des Geheimenraths-Befehls, welcher den oldenburgischen Schiffen die Rechte der Reciprocität einräumt, ist gleichfalls auf alle mecklenburgischen Schiffe anzuwenden, und gedachter Geheimenraths-Befehl ist unter dem 14. Juni 1825 erlassen worden.

Französische Schiffe. — Auszug aus dem zwischen Sr. Majestät von Großbrittanien und dem König von Frankreich abgeschlossenen Handels- und Schifffahrtstractate vom 26. Januar. 1826. — „Es sollen die am und nach dem 5. April 1826 aus den französischen Häfen kommenden und nach solchen segelnden Schiffe, oder, wenn verballastet, von einem jeden Platze kommend oder nach einem jeden Platze gehend, in den Häfen des vereinigten Königreichs, sowohl bei der Ankunft als bei dem Abgange, denselben und keinen andern Abgaben und Gebühren für Tonnen- oder Hafengelder, Leuchtthurmsgelder, Lootsengelder oder Quarantaine-Abgaben, sowie ähnlichen dahin gehörenden Zöllen ꝛc., solche mögen Namen haben, wie sie immer wollen, unterworfen seyn, als brittische Schiffe bei denselben Fahrten und Reisen bei der Ankunft oder bei dem Abgang in und aus den gedachten Häfen.“

der Angabe des Tags der Bezahlung. Bücher, die eine Anzahl unausgefüllter Leuchtthurmscheine enthalten, sollen Ihnen von dem Hause geliefert werden, sobald Sie veranlaßt sind, dergleichen zu gebrauchen. Ueber die von Zeit zu Zeit eingegangenen Gelder haben Sie genau Buch zu führen, und ehe Sie anfangen, die erhaltenen Leuchtthurmscheine (light bills) auszufüllen, haben Sie solche in ein Buch einzutragen, welches Sie zu diesem Ende anzulegen haben, und wo alle einzelnen Umstände, auf welche im Eingang dieser Instruktion aufmerksam gemacht worden, ebenfalls einzutragen sind; und Sie haben sämmtlich, jedesmal 14 Tage nach dem 1. Januar, nach dem 1. April, nach dem 1. Juli und nach dem 1. October (zu welchen Zeitpunkten Sie Rechnung abzulegen verbunden sind), eine Copie, nach dem Ihnen vom Hause eingesandten Formulare, mit dem Saldo Ihrer Einnahme, nach Abzug von vom Pfunde Sterl., für Ihre Mühe, Besorgung und gewöhnlichen Auslagen dem Sekretair der Gesellschaft des Hauses zu übersenden.

In Auftrag der Gesellschaft

J. Herbert, Sekretair.

Verzeichniß der Leuchtfeuer u. s. w., und der Gebühren und Abgaben, welche dafür an die Gesellschaft des Trinityhouse zu entrichten sind.

Benennungen der verschiedenen Leuchtfeuer, Leuchtthürme u. s. w.	Gebühren und Abgaben.			
	Fremde Schiffe, welche nicht die Vorrechte der brittischen Schiffe, was die Abgaben betrifft, genießen, per Tonne.	Brittische Seefahrer u. fremde Schiffe, welche die Vorrechte brittischer Schiffe genießen, per Tonne.	Küstenfahrer, per Tonne.	Kohlenschiffe, die Küstenhandel treiben, per Tonne.
Ost-Küste. Nro. 1.				
Ferns-Inseln . 3 Leuchtthürme	3 Halfpenny	3 Farthing	3 Farthing	
Flambro' . . . 1 Leuchtthurm	1 Halfpenny	1 Farthing	1 Farthing	
Well . . . . . 1 Leuchtschiff	1 Halfpenny	1 Farthing	1 Farthing	
Spurn . . . . . 1 Leuchtschiff	1 Halfpenny	1 Farthing	1 Farthing	
Foulness . . . . 1 Leuchtthurm	1 Farthing	1 Farthing	1 Farthing	
Haisbro' . . . 2 Leuchtthürme, 1 Leuchtschiff	3 Halfpenny	1 Farthing	1 Farthing	
Gatt Buoys	½ Farthing	½ Farthing	½ Farthing	½ Farthing
Lowestoft . . 2 Leuchtthürme, 1 Leuchtschiff	1 Halfpenny	1 Farthing	1 Farthing	1 Farthing
Sunk. . . . . 1 Leuchtschiff	1 Penny	1 Halfpenny	1 Halfpenny	1 Halfpenny
Leuchtfeuer im Canal. No. 2.				
Goodwin . . . 1 Leuchtschiff	1 Penny	1 Halfpenny	1 Shilling für's Schiff	½ Farthing per Tonne
Owers . . . . . 1 Leuchtschiff	1 Penny	1 Halfpenny	1 Shilling für's Schiff	1 Shilling für's Schiff
Needles . . . 1 Leuchtthurm, 2 Leuchtthürme bei Hurst	1 Penny	1 Halfpenny	1 Shilling für's Schiff	1 Shilling für's Schiff
Portland . . . . 2 Leuchtthürme	1 Penny	1 Halfpenny	1 Shilling für's Schiff	1 Shilling für's Schiff
Caskets . . . . 3 Leuchtthürme	1 Penny	1 Halfpenny	6 Penny für's Schiff	6 Penny für's Schiff
Edystone . . . 1 Leuchtthurm	1 Penny	1 Halfpenny	2 Shilling für's Schiff	2 Shilling für's Schiff
Lizard . . . . . 2 Leuchtthürme	1 Penny	1 Halfpenny	2 Shilling für's Schiff	2 Shilling für's Schiff
Scilly . . . . . 1 Leuchtthurm	1 Halfpenny	1 Farthing	1 Shilling für's Schiff	1 Shilling für's Schiff
Bristol und St. Georgs-Canal. Nro. 3.				
Flatholm . . . 1 Leuchtthurm	3 Halfpenny	3 Farthing	1 Farthing per Tonne	*) Nro. 3.
Caldy . . . . . 1 Leuchtthurm	2 Penny	1 Penny		*) Nro. 3.
Lundy . . . . . 1 Leuchtthurm	1 Halfpenny	1 Farthing	1 Farthing per Tonne	1 Farthing per Tonne
Milford . . . . 2 Leuchtthürme	1 Penny	1 Halfpenny	1 Shilling für's Schiff	1 Shilling für's Schiff
Bardsey . . . . 1 Leuchtthurm	1 Farthing	1 Farthing	1 Farthing per Tonne	1 Farthing per Tonne
South-Stack . . 1 Leuchtthurm	1 Halfpenny	1 Farthing	1 Farthing per Tonne	1 Farthing per Tonne

Erklärende Nachweisungen zu vorstehender Tabelle.

1) Ostküste. Diese Abgaben (mit alleiniger Ausnahme für das Leuchtschiff bei Spurn) sind von allen Schiffen nur einmal für die Hin- und Herreise zu entrichten; doch haben solche auch bei einmaligem Vorbeisegeln die ganze Abgabe zu entrichten.

Leuchtschiff bei Spurn. Die Abgabe für dieses Licht wird bloß von fremden Schiffen und solchen brittischen Seefahrern erhoben, welche wirklich in die Mündung des Humberflusses einlaufen, und ist solche bei jedesmaligem Vorüberfahren zu entrichten.

Küstenfahrer und Kohlenschiffe haben solche bei jeder Küstenfahrt zu entrichten, ausgenommen wenn solche keine Ladung führen.

2) Leuchtfeuer im Canal. Die Abgaben für solche, wie die Tabelle dieselben anführt, sind so oft zu entrichten als vorbeigefahren wird.

3) Bristol- und St. Georgs-Canäle. Die Abgaben, welche in den Distrikten dieser Gewässer zu zahlen sind, müssen bei jedesmaligem Vorbeifahren entrichtet werden, mit Ausnahme für den Leuchtthurm zu Bardsey; dagegen muß den hier angegebenen Vorschriften nachgekommen werden, nämlich:

Flatholm Leuchtthurm. Küstenfahrzeuge zahlen zwischen Landsend und David's Head 1s. für jedes Fahrzeug (nur Marktschiffe und Fischerbarken sind davon ausgenommen).

Caldy Leuchtthurm. Die daselbst zahlbaren Abgaben haben nur diejenigen Fahrzeuge zu entrichten, die einen Hafen oder eine Rhede berühren, welche zwischen dem Worm's Head und St. Gowen's Head gelegen ist.

Lundy Leuchtthurm. Die für dieses Licht zahlbaren Abgaben werden nur von denjenigen Fahrzeugen entrichtet, welche aus den Häfen im Bristol Canal aus, von und nach den Häfen gehen, welche östlich von der Linie liegen, die man von Hartland bis St. Gowens Head ziehen kann.

Bardsey Leuchtthurm. Die für dieses Licht zahlbaren Abgaben werden von fremden Schiffen und brittischen Seeschiffen für jede Reise nur einmal entrichtet; Küstenfahrer und Kohlenschiffe, die Küstenfahrt treiben, zahlen die Abgabe, so oft solche vorbeifahren, ausgenommen wenn sie keine Ladung führen, sondern Ballast.

South-Stack Leuchtthurm. Brittische und irische Schiffe und Fahrzeuge, die nach oder von Liverpool, Chester und aus den nach und von diesen Orten nördlich von dem Calf of Man (welches an der südlichen Spitze der Insel Man liegt), oder östlich von Holyhead, so wie alle nach Liverpool und den dabei nahe liegenden Häfen bestimmten oder von daher kommenden Schiffe, solche mögen segeln wohin sie wollen, auch die nach oder durch den North Channel, nämlich: bei Fairhead an der irelandischen Küste, dem Mull von Cantire an der schottischen Küste, bestimmt sind, — haben die an diesen Leuchtthurm zu entrichtenden Abgaben nicht zu bezahlen. Diese Vergünstigung betrifft aber nur solche Schiffe, welche in dem vereinigten Königreiche zu Hause sind, und die oben beschriebenen Gewässer nicht verlassen. —

Nach dem allgemeinen Urtheile möchte nichts gegen die Art und Weise einzuwenden seyn, auf welche das Trinityhouse die ihm zukommenden wichtigen Abgaben erhebt; doch bleibt es immer ausgemacht, daß diese Abgaben für die Schifffahrt sehr groß und lästig sind, und daß es sehr wichtig seyn würde, wenn man solche herabsetzte. Schon in dem Artikel Docks, da, wo von den in London an der Themse zu entrichtenden Abgaben für Leuchtthürme, Lootsengelder u. s. w. die Rede ist, findet sich eine Anführung, wie groß und schwer die Abgaben von einem amerikanischen Schiffe von 482 Tonnen Gehalt sind, von da an zu entrichten, wo solches im englischen Canal einen Lootsen an Bord genommen, nebst den Londoner Docksabgaben selbst, und bis solches beim Wiederauslaufen den Lootsen entlassen hat. Der Gesammtbetrag davon war nicht weniger als £ 168. 9s. 6d., und davon machten die Abgaben für Leuchtthürme, Leuchtfeuer u. s. w. allein £ 58. 8s. 6d. aus!!

Dergleichen Unkosten erscheinen ausser allem Verhältniß zu den übrigen Ausgaben (das Lootsengeld etwa ausgenommen), und sind höchst drückend für den Handel. Da dieses Schiff den Vereinigten Nordamerikanischen Staaten, also einem Lande angehörte, mit welchem Großbrittanien durch Handelsverträge in Reciprocität steht, so zahlte solches nicht mehr, als jedes brittische Schiff von gleicher Größe zu zahlen hat. Hätte solches gar einem Lande angehört, mit welchem keine dergleichen Handels- und Schifffahrtsverträge eingegangen worden, so hätte es beinahe noch einmal soviel zu bezahlen gehabt.

Aus den Berichten, welche das Parliament über den Steinkohlen-Handel erhalten hat, geht hervor, daß ein Kohlenschiff von 204 Tonnen Gehalt, von Newcastle bis London für Leuchtfeuer £ 3. 2*s.* 6*d.* zu entrichten habe; angenommen, daß ein solches jährlich zwölf Fahrten mache, so ist die demselben auferlegte jährliche Abgabe £ 37. 10*s.* (Lord's Report, 1829. p. 64.)

Die Ansicht, daß eine starke Reduction in diesen Abgabenzweigen vorgenommen werden könnte, ist allgemein, ohne daß jedoch die Zahl oder die Wirksamkeit der vorhandenen Leuchtfeuer darunter leide, und daß dieses geschehen werde, ist um so weniger zu bezweifeln, wenn man nachstehende Berechnung betrachtet.

Berechnung der Brutto-Einnahme aller Abgaben von Schiffen, welche die Leuchtthürme bei Winterton und Orford vom 15. April 1826 bis zum 1. Januar 1829, so wie die Leuchtthürme bei Dungeness vom 28. Juni 1828 bis zum 1. Januar 1829, ferner die Leuchtthürme von Nord- und Süd-Forelands und bei Hunston Cliff in den Jahren 1827 und 1828 passirt; mit Angabe des Aufwandes zur Unterhaltung der genannten Leuchtthürme besonders angeführt, des Netto-Ertrags und dessen Verfügung.

(Parliamentspapiere, Nro. 164, Session 1830.)

Namen der Leuchtthürme.	Jahre u. Tage.	Brutto-Einnahme. £ *s.* *d.*	Erhebungskosten. £ *s.* *d.*	Unterhaltungskosten. £ *s.* *d.*	Netto-Ertrag. £ *s.* *d.*	Verwendung.
Winterton	Vom 1. April 1826 bis zum 1. Januar 1827 . .	13,372 13 4	1,542 2 10	1,637 6 9	10,094 3 9	Von diesem Ertrage erhielt die Krone die eine Hälfte, die andere Hälfte erhielten die Pächter der Leuchtthürme.
Orford	Vom 1. Jan. 1827 bis zum 1. Januar 1828 . .	16,389 12 1	1,883 7 1	844 17 5	13,661 7 7	
	Vom 1. Jan. 1828 bis zum 1. Juni 1828 . . .	6,322 14 11	1,705 14 6	563 4 1	11,913 17 8	
	Vom 1. Juni 1828 bis zum 1. Januar 1829 . .	8,225 12 4		565 11 0		
Dungeneß	Vom 28. Juni 1828 bis zum 1. Januar 1829 . .	5,286 0 0	667 12 7	443 4 7	4,175 2 10	
Nord- u. Süd-Forelands.	 1827	10,688 0 6	1,222 15 4	278 17 4½	8,186 7 9½	Diese Summe wurde an das Greenwich Hospital bezahlt.
	 1828	11,199 10 7½	1,301 15 3½	1,369 16 9½	8,527 18 6½	
Hunston-Cliff	 1827	591 16 5	65 17 11	190 17 3	435 3 5	Diesen Ertrag bezogen die Pächter der Leuchtthürme allein.
	 1828	654 4 11	73 11 8	81 11 9	499 1 6	
					57,493 2 11	

Man ersieht hieraus, daß nach Abzug der Unkosten, und dessen, was die Unterhaltung der Leuchtthürme gekostet hat, im Jahre nicht weniger als £ 28,500 reiner Ertrag übrig bleiben. Wäre diese große Summe zur Errichtung neuer Leuchtfeuer an weniger besuchten Küsten des Landes verwendet worden, so möchte sich vielleicht dagegen nichts Erhebliches einwenden lassen. Abgerechnet jedoch, daß £ 8500 davon jährlich dem Greenwich-Hospital zu Gute

kommen, theilen sich die Krone und Privatleute in die übrig bleibenden £ 20,000 zu beinahe gleichen Theilen. Jeder Leser wird damit übereinstimmen, daß unter allen Mitteln, die erdacht wurden, das Staatseinkommen zu vermehren, dieses vermittelst der Leuchtthürme unstreitig das verwerflichste ist. Zur Förderung des Handels und der Schifffahrt sollen durch dergleichen Anstalten so wenig Abgaben als möglich erhoben werden, während die Zahl derselben fortwährend vermehrt werden müßte. Es würde zu bedauern seyn, wenn eine so verehrungswürdige Stiftung, als die des Greenwich-Hospitals, dabei leiden sollte; es gibt aber genug andere geeignetere Hülfsquellen, als Abgaben von Leuchtfeuern. Es ist nicht bekannt, unter welchen Bedingungen die Pachtungen von Winterton und Orford, Dungeneß und anderer Leuchtfeuer mehr, den Pächtern überlassen worden sind, doch hiernach beziehen solche ein größeres Einkommen, als ein Staatssekretair genießt. Laufen die deßhalb geschlossenen Contracte nicht bald ab, oder kann man sich derselben nicht auf andere billige Weise erledigen, so sollten solche zu einem werthseyenden Preise erworben, und die Abgaben dann nur insoweit erhoben werden, daß deren Unterhalt davon gehörig bestritten werden könne, und wenn ein Ueberschuß bliebe, sollte derselbe zur Errichtung anderer neuer Leuchtfeuer verwendet werden.

Die Erhebungskosten gedachter Abgaben erscheinen in der angeführten Berechnung unerhört und in einigen Fällen beinahe übertrieben, da wo solche noch einmal soviel betragen, als die Unterhaltungskosten der Leuchtfeuer selbst. Es scheint, daß die Vergütungen, welche das Trinityhouse dafür erhält, ebenso zu hoch sind, indem auf einigen Stationen 25 % auf die erhobene Summe in Abzug gebracht werden. Dieser Umstand ist schon längst gerügt worden, und es ist zu glauben, daß die drückenden Forderungen, denen vorzüglich fremde Schiffe unterworfen werden, deßhalb so häufig vorkommen. Es läßt sich schwer erklären, warum die Unterhaltung der Leuchtfeuer und die Unkosten der Erhebung der Abgaben dafür in England soviel größer seyn sollen als in Schottland; man kann aber annehmen, daß in England drei- bis fünfmal mehr dafür erhoben wird. Bevor die Ursachen dieses großen Unterschiedes nicht hinreichend dargethan worden sind, muß man annehmen, daß hiebei sehr große Mißbräuche Statt finden. Es ist, wie schon mehr erwähnt wurde, durchaus nothwendig, daß dieser Gegenstand von Grund aus untersucht und geprüft werde. Die Verwaltung und Anordnung der Leuchtfeuer und des Lootsenwesens sind Angelegenheiten, wobei Verschwendung am wenigsten zu entschuldigen ist, und sollte dabei nach den strengsten Grundsätzen der Sparsamkeit verfahren werden. Was in dieser Hinsicht das Trinityhouse anbelangt, ist der Artikel darüber nachzulesen.

Die Abgaben für nachstehende Leuchtfeuer sind:

	Fremde Schiffe.		Brittische Schiffe.	
Foreland *)	per Tonne	2*d.*	per Tonne	1*d.*
Harwich	„	2*d.*	„	1*d.*
Hunston	„	1*d.*	„	$0^1/_2$*d.*
Longships (von Land'seud) .	„	1*d.*	„	$0^1/_2$*d.*
Mumbles (bei Swansea). . .	„	$0^1/_2$*d.*	„	$0^1/_4$*d.*
Skerries (im St. Georgs Canal)	„	2*d.*	„	1*d.*
Smalls (im St. Georgs Canal)	„	2*d.*	„	1*d.*
do. (für Küstenfahrer) . .	„	2*d.*	„	$0^1/_2$*d.*
Spurn shore (Ausfluß des Humber)	„	1*d.*	„	$0^1/_2$*d.*
Tynemouth . . . im Ganzen für's Schiff		3*s.*	für's Schiff	1*s.*
do. ausserdem noch per Tonne .		$0^1/_4$*d.*	per Tonne	$0^1/_8$*d.*

*) Diese Abgabe ist neuerdings auf Antrag des Präsidenten vom Greenwich-Hospital, Mr. Poulett Thompson, gänzlich abgeschafft worden.

Die Leuchtfeuer und Leuchtthürme in Schottland und nördlich gelegen, stehen unter einem Ausschusse von Parliaments-Commissarien, die Abgaben an solche sind folgende:

	Fremde Schiffe.	Brittische Schiffe.
Alle Schiffe, die längs der Küste von Schottland hinsegeln, innerhalb der Linie, die man von Dunottar Castle im Norden bis nach St. Abb's Head im Süden ziehen kann	per Tonne 5*d.*	per Tonne 2½*d.*
Ausserhalb dieser Linie	„ 4*d.*	„ 2*d.*
Für den Leuchtthurm der Insel Man	„ 0½*d.*	„ 0¼*d.*

Irelandische Leuchtfeuer. Nach den Parliaments-Papieren Nro. 118, Session 1831, betrugen die während des Jahrs 1830 erhobenen Abgaben für Leuchtfeuer in Allem £ 10,678, und betrugen solche für fremde Schiffe ½*d.* per Tonne an jedes Leuchtfeuer, bei welchem vorbeigeschifft wurde; ausgenommen die zu einem Hafen gehörigen Lichter, für welche nur dann etwas entrichtet wurde, wenn das Schiff in den Hafen einlief, zu welchem solches gerechnet wird.

Brittische und irische Schiffe entrichten ¼*d.* per Tonne (und ⅓ wenn bloß verballastet) für jedes Leuchtfeuer, ausserdem für die zu Häfen gehörigen Lichter wie oben.

Wenn solche von fremden Häfen kamen (sonst nicht) hatten sie ausserdem für jede Declaration, Zollschein oder Attest 2*s.* zu entrichten.

Soweit die Nachrichten über die Einrichtung der Leuchtfeuer und Leuchtschiffe in Großbrittanien und Ireland; was über ähnliche Anstalten in andern Staaten und Ländern, für die Schifffahrt und den Handel so sehr wichtig, bekannt geworden, ist sehr unzuverlässig, mangelhaft und abweichend, und behält sich der Herausgeber dieses Handbuches vor, darüber in den, nach der Vorrede versprochenen Nachträgen zu liefern, was möglich seyn wird, und ist derselbe schon jetzt im Besitz mehrerer Materialien.

Unterm 30. Juli 1833 macht das Commerzcomptoir zu Hamburg, in Nro. 180 der Hamburger wöchentlichen gemeinnützigen Nachrichten von demselben Jahre bekannt, daß bei solchem zur Ansicht und Einsicht niedergelegt worden sey: „Description sommaire des Phares et des Fanaux allumés sur les côtes de France, au 1er Avril 1833."

Licenzen kommen ausser in der Acciseverwaltung Großbrittaniens und Anderen, auch bei mehreren Handelszweigen als Gewerbscheine ꝛc. vorzüglich aber in der brittischen Handelsschifffahrt in Betracht. Es sind alle Schiffe genöthigt, damit versehen zu seyn, und werden ihnen solche von den obersten Zollbehörden ausgefertigt; nur gewisse Fahrzeuge sind hiervon, wie nachstehend erklärt wird, ausgenommen.

Die den Handelsfahrzeugen und Handelsschiffen ertheilten Licenzen oder Erlaubnißscheine sollen, nach Georg IV., C. 108, §. 23, eine angemessene Beschreibung des Schiffes selbst, die Namen und Wohnorte der Eigenthümer oder Rheder, und die Bestimmung und Verwendung desselben enthalten; sodann ob es bewaffnet sey, wie viel Kanonen es führe, welche Kriegsvorräthe, sowie Alles, was die Zollbehörden anzugeben sich veranlaßt finden. Durch den §. 24 ist geboten, daß, ehe eine solche Licenz ausgestellt und ausgeliefert werde, oder Geltung erlange, die Eigenthümer eines jeden Schiffes Bürgschaft, durch zwei vermögende ansässige Leute, für den dreifachen Werth des Schiffes stellen sollen (in keinem Falle aber mehr als £ 3000 für ein Raasegel führendes Schiff); damit solch ein Schiff nicht verwendet werde, um verbotene und von den Zöllen ausgeschlossene Waaren einzuführen, zu landen, zu verführen u. s. w., noch zur Ausfuhr derjenigen Waaren ꝛc., welche auszuführen untersagt sind, noch zur verbotenen Wiederlandung irgend

einer Waare, noch zu irgend einer andern Bestimmung als in der Licenz angegeben worden ist, nach deren ganzem Umfange. Sobald eine Licenz ertheilt worden ist, hat der Zolleinnehmer oder der dazu angestellte Zollbeamte solche einzuregistriren, bevor das Schiff seine Fahrt antritt, und ohne diese Einzeichnung ist die Licenz ungültig. Schiffskapitaine sind verbunden, ihre Licenzen jedem Marine- oder Flottenoffizier, der im wirklichen Dienste steht, ebenso wie jedem Zoll- oder Accisebeamten vorzuweisen (§. 27). Das Nachmachen, Verfälschen, Ausradiren solcher Licenzen wird mit £ 500 Sterl. Strafe belegt.

Eine solche Licenz ist weder für ein Schiff von 200 Tonnen Gehalt, ausgenommen wenn sich solches armiren will, noch für irgend ein Raasegel führendes Schiff, oder ein Boot oder Fahrzeug, welches durch Dampf getrieben wird, und keine größere Länge hat als 3 Fuß 6 Zoll zu 1 Fuß Breite, erforderlich; auch soll keine höhere Bürgschaft wegen irgend einer zufolge des erwähnten Gesetzes ausgegebenen Licenz gefordert werden, als über die Summe von £ 1000, oder über den einfachen Werth eines solchen Schiffes oder Fahrzeuges, für welches die Licenz gesucht worden ist, wenn dessen Werth unter £ 1000 ist, auch nicht anders als durch die bloße Verschreibung der Rheder oder Eigenthümer desselben (7, Georg IV., C. 48, §. 12).

Eine solche Licenz ist ebensowenig erforderlich für ein Schiff, Fahrzeug oder Lugger, welches der königl. Familie angehört oder für deren Dienst bestimmt ist, zum Wallfischfange oder auch nur zum gewöhnlichen Fischfange bestimmt, für ein Fahrzeug, das zu einem Raasegel führenden Handelsschiff gehört, noch für ein Rettungsboot, Ruderboot um Schiffe zu bugsiren, welches einem angestellten Lootsen zugehört, noch irgend einem Flußschiffe, welches zur innern Schifffahrt verwendet wird, oder welches zu einem der erwähnten Schiffe, Fahrzeuge oder Lugger gehört, die einer Licenz nicht bedürfen. (6, Georg IV., C. 108, §. 22.)

Ebensowenig bedürfen die in den Fischereien der nördlichen und östlichen Inseln Schottlands verwendeten Schiffe dergleichen Licenzen; werden solche aber über Schleichhandel ertappt, so haben sie eine Strafe gleich dem Werthe des Fahrzeuges zu erlegen, ungerechnet der ausserdem noch zu verhängenden Strafen. (10, Georg IV., C. 43, §. 10.)

Licenzen oder eigentliche Gewerbscheine, wie solche in Accissachen ausgegeben werden, sind zur Berechtigung in vielen Gewerben erforderlich, und folgt hier eine

Uebersicht und Aufzählung derjenigen Gewerbe und Geschäfte, welche in Grossbrittanien ohne Accis-Licenzen oder Gewerbscheine nicht betrieben werden dürfen, der Unkosten solcher Licenzen, sowie die Zahl derselben, welche in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1830 endigte, ertheilt worden, nebst der davon bezogenen Staatseinnahme.

Namen der Gewerbe, Künste u. s. w.	Kosten einer Licenz, jährlich.	Anzahl der verliehenen Licenzen.	
		Auf ein Jahr.	Auf weniger als ein Jahr.
Für Auctionen und Versteigerungen.	£ s. d.		
Auctionatoren	5 0 0	3,773	375
Bierbrauer.			
Gemeine Brauer von starkem Bier, zu 20 Faß jeder gerechnet	0 10 0	2,854	42
zu 20 bis 50 Faß jeder gerechnet	1 0 0	4,871	
„ 50 bis 100 „ „	1 10 0	6,997	
„ 100 bis 1000 „ „	2 0 0	11,526	123
„ 1000 bis 2000 „ „	3 0 0	297	1
„ 2000 bis 5000 „ „	7 10 0	249	
„ 5000 bis 7500 „ „	11 5 0	63	

Namen der Gewerbe, Künste u. s. w.	Kosten einer Licenz, jährlich. £	s.	d.	Anzahl der verliehenen Licenzen. Auf ein Jahr.	Auf weniger als ein Jahr.
Gemeine Brauer von starkem Bier,					
zu 7,500 bis 10,000 Faß jeder gerechnet	15	0	0	24	
„ 10,000 bis 20,000 „ „	30	0	0	32	
„ 20,000 bis 30,000 „ „	45	0	0	5	
„ 30,000 bis 40,000 „ „	60	0	0	2	
„ mehr als 40,000 „ „	75	0	0	12	
Dergleichen Anfänger	0	10	0	29	15
(Ausser besonderer Abgabe von der gebrauten Quantität Bier.)					
Brauer, bloß von einfachem Bier (Table Beer) zu 20 Faß jeder gerechnet	0	10	0	22	4
zu 20 bis 50 „ „	1	0	0	8	
„ 50 bis 100 „ „	1	10	0	15	
zu mehr als 100 „ „	2	0	0	111	
Hausbrauer von starkem Bier . .	5	5	0	1,279	353
Verkäufer von starkem Bier . . .	3	3	0	1,024	235
Kleinhändler und Verschenker von Aepfel- und Birnenwein, deren Grundstücke jährlich unter £ 20 Zins geben . .	1	1	0	52,688	3,345
Dergl. so mehr als jährlich £ 20 Zins geben *)	3	3	0	15,694	181
Branntwein ꝛc. betreffend.					
Branntweinbrenner	10	0	0	264	15
Destillateure, Liqueurfabrikanten . .	10	0	0	111	5
Händler damit im Ganzen . . .	10	0	0	3,522	624
Branntweinschenken, Kleinhändler, deren Grundstücke jährlich unter £ 10 Zins geben	2	2	0	23,464	2,847
die £ 10 bis 20 „ „	4	4	0	21,676	791
„ £ 20 bis 30 „ „	6	6	0	3,579	30
„ £ 25 bis 30 „ „	7	7	0	2,043	26
„ £ 30 bis 40 „ „	8	8	0	3,641	39
„ £ 40 bis 50 „ „	9	9	0	2,296	10
„ £ 50 und drüber „	10	10	0	4,176	138
Verfertiger von gebrannten Wassern in Schottland	0	10	0	21	8
Personen, welche in Schottland Branntwein brennen oder destilliren, und eigene Blasen haben	0	10	0	27	
Essigbrauer und Verfertiger von allerhand Säuern	5	0	0	54	4
Gewürz-Kleinhändler mit Kaffee, Cacao, Chocolade, Thee und Pfeffer . .	0	11	0	88,643	10,330
Glasfabrikanten.					
Für jede Glashütte	20	0	0	124	6
Kattun-Drucker, sowie auch Färber von Leinen, baumw. und andern Zeuchen	20	0	0	197	8
Lichter- und Kerzenzieher.					
Von Wachs oder Wallrath . . .	5	0	0	15	2
Von Talg (1831 in Wegfall gekommen)	2	0	0	2,706	136

*) Durch die Verordnung 1, Wilhelm IV., C. 51, §. 7, wurde festgesetzt, daß vom 10. October 1830 angerechnet, Brauer ihre Licenz nach dem Verhältnisse des verbrauchten Malzes lösen sollten, wobei allemal auf zwei Buschel ein Faß gebraueten Biers gerechnet wird.

Namen der Gewerbe, Künste u. s. w.	Kosten einer Licenz, jährlich. £	s.	d.	Anzahl der verliehenen Licenzen. Auf ein Jahr.	Auf weniger als ein Jahr.
Limonadenmacher (Sweets and Mead).					
Verfertiger von Getränken, künstlichen Weinen und Meth	2	2	0	18	5
Händler damit	1	1	0	741	86
Lederbereitung.					
Gerber, Roth-	5	0	0	1,533	34
do. Weiß-	2	0	0	678	30
Lederarbeiter in Oel (Dressers) . .	4	4	0	72	4
do. diverse	4	0	0	2,011	156
Pergamentmacher	2	0	0	77	5
(letztere sind seit dem 3. Juli 1830 in Wegfall.)					
Malzbereiter oder Mälzer.					
wenn solche 50 Quarter malzen	0	7	6	2,339	8
wenn solche 50 à 100 „ „	0	15	0	1,285	
„ „ 100 à 150 „ „	1	2	6	1,240	
„ „ 150 à 200 „ „	1	0	0	1,055	
„ „ 200 à 250 „ „	1	17	6	869	
„ „ 250 à 300 „ „	2	5	0	749	
„ „ 300 à 350 „ „	2	12	6	533	
„ „ 350 à 400 „ „	3	0	0	396	
„ „ 400 à 450 „ „	3	7	6	361	
„ „ 450 à 500 „ „	3	15	0	275	
„ „ 500 à 550 „ „	4	2	6	218	
„ „ 550 und drüber „	4	10	0	1,423	
Deßgl. Anfänger (ausser besonderer Abgabe von der bereiteten Quantität Malz) .	0	7	6	55	
Deßgl. bei weniger als fünf Quarter .	0	2	6	2,586	2
Papiermacher, Pappenmacher u. Leute die Buchdrucker-Späne machen .	4	0	0	627	57
Drucker, Färber und Maler auf Papier ꝛc.	4	0	0	81	21
Seifensieder und Fabrikanten .	5	0	0	287	12
Stärkenmacher	5	0	0	29	3
Tabaksfabrikanten und Händler.					
Rauch- und Schnupftabaks-Fabrikanten von 20,000 ℔	5	0	0	263	18
von 20 à 40,000 ℔	10	0	0	72	
„ 40 à 60,000 ℔	15	0	0	30	
„ 60 à 80,000 ℔	20	0	0	21	
„ 80 à 100,000 ℔	25	0	0	7	
von 100,000 ℔ und drüber	50	0	0	46	
Deßgl. Anfänger (ausser besonderer Abgabe für die Quantität fabricirten Tabaks)					
Deßgl. Kleinhändler mit Rauch- u. Schnupf-Tabak	0	5	0	127005	10,667
Weinhändler.					
Kleinhändler von fremden Weinen, die eine Licenz auf Bier haben, aber keine, gebrannte Wasser zu verkaufen	1	4	0	48	7
Deßgl. die Licenzen haben, sowohl Bier als gebrannte Wasser zu verkaufen . .	2	2	0	20,186	929
Großhändler mit fremden Weinen (ohne Kleinhandel)	10	0	0	1,824	310

Namen der Gewerbe, Künste u. s. w.	Kosten einer Licenz, jährlich. £ s. d.	Anzahl der verliehenen Licenzen. Auf ein Jahr.	Auf weniger als ein Jahr.
Marktschiffe, an deren Bord Gegenstände, die zu veraccisen sind, verkauft werden, als gebrannte Wasser, Tabak u. s. w., um davon an die Reisenden zu liefern . . .	1 0 0	270	
Die gesammte Einnahme für Licenzen betrug in dem angegebenen Jahre £ 711,871. 4s.			
Folgende Licenzen werden vom Stempelamte ertheilt:			
Pfänderverleiher zu London und Westminster, und zwar soweit als die Zwei-Pfennigpost geht	15 0 0	Die Zahl der ertheilten Licenzen ist nicht bekannt.	
do. an allen andern Orten . . .	7 10 0		
Taxatoren (die nicht Auctionatoren sind) .	0 10 0		
Bankiers	30 0 0		
Ausübende Aerzte	15 0 0		
Alle Händler mit goldenen und silbernen Waaren, die in Gold von zwei Penny an, zwei Unzen nicht übersteigen, und von Silber von fünf Penny Gewicht 30 Unzen per Stück nicht übersteigen	2 6 0		
Deßgl. die mit Stücken von größerem Gewichte handeln, solche auch in Versatz nehmen, sowie Gold- und Silberscheider . .	3 15 0		
Goldene und silberne Tressen werden hiezu nicht gerechnet.			

Lichter oder **Kerzen** (Engl. Candles, Franz. Chandelles, Ital. Candelle, Span. und Port. Velas, Holl. Kaarzen, Dän. Lys, Schwed. Ljus, Russ. Swjetschi, Pol. Swiece) oder Talglichter, sind eigentlich nicht mit Wachs- oder Wallrathlichtern zu vermengen, obgleich beide dieselben Dienste thun und der Form und Zubereitung nach sich ähnlich sind, indem solche sämmtlich baumwollene gedrehte Dochte haben.

Dr. Ure gibt folgende Tabelle, als Resultat verschiedener zuverlässiger Versuche, um die Stärke des Lichts und die Dauer der verschiedenen Gattungen Talglichter auszumitteln.

Zahl der Lichter auf ein Pfund.	Zeit wie lange ein solches Licht brannte.	Gewicht desselben nach Granen.	Wie viel Gran in jeder Stunde verbrannten.	Verhältnisse des verschiedenen Lichtscheins.	Ersparniß an Licht.	Bedarf von Lichtern für eine Argandische Lampe.
bei 10 gegossenen	5 St. 9 M.	682	132	12 1/4	68	5·7
„ 10 gezogenen	1 „ 36 „	672	150	13	65 1/2	5·25
„ 8 gegossenen	6 „ 31 „	856	132	10 1/2	59 1/2	6·6
„ 6 gegossenen	7 „ 2 1/2 „	1160	163	14 2/3	66	5·0
„ 3 gegossenen	9 „ 36 „	1787	186	20 1/4	80	3·5
Argandische Oel-Flamme.			512	69·4	100	

Dr. Ure behauptet ferner, daß ein schottisches Maaß (Mutchkin) oder $^1/_8$ Gallon vom besten Seehundsthran, = 6,010 Gran oder $13^1/_{10}$ Unze Handelsgewichts, in einer hellstrahlenden Argandischen Lampe 11 Stunden und 44 Minuten brenne. Eine solche Lampe verbraucht in einer Stunde dem Gewichte nach viermal soviel als Talglichter, von denen 8 auf's Pfund gehen, und $3^1/_4$ mal soviel als Talglichter, von denen 6 auf's Pfund gehen. Da aber nach der Tabelle das Licht der Lampe dem von 5 Lichtern (6 per ℔) gleich ist, so scheint es, daß 2 ℔ Oel, an Werth 9*d.*, in einer Argandischen Lampe ein eben so starkes Licht geben als 5 ℔ Talglichter, welche ungefähr 2*s.* 3*d.* kosten. Je größer in den gewöhnlichen Lichtern die Flamme ist, je größer ist die Lichtersparniß.*)

Uebersicht der Accis-Sätze, wie **Talg-**, **Wachs-** und **Wallrath-Lichter** vernommen wurden, mit Angabe der Anzahl der Gewichts-Pfunde jeder Gattung und der **Netto-Ertrag** davon, in jedem Jahre seit 1800.
(Parliamentspapiere. Nr. 468. Session 1830.)

Jahre.	Zahl der Gewichts-Pfunde diverser Lichter oder Kerzen.						
	Talg.	Accis-Abgabe per Pf.	Wachs.	Accis-Abgabe per Pf.	Wallrath.	Accis-Abgabe per Pf.	Netto-Ertrag.
		d.		*d.*		*d.*	£ *s.* *d.*
1800	65,618,885	1	533,900	$3^1/_2$	41,488	$3^1/_2$	269,593 10 5
1801	66,402,684	—	549,385	—	47,011	—	275,660 12 10
1802	66,721,071	—	501,594	—	42,987	—	285,909 11 4
1803	73,466,589	—	553,098	—	33,125	—	307,069 8 10
1804	72,504,879	—	537,351	—	33,817	—	303,475 8 9
1805	78,538,528	—	557,936	—	51,891	—	329,921 0 4
1806	75,595,585	—	602,474	—	81,971	—	317,584 15 8
1807	80,479,945	—	595,182	—	118,258	—	337,527 19 5
1808	77,824,853	—	590,159	—	111,956	—	328,607 13 6
1809	63,156,653	—	575,081	—	108,589	—	265,567 19 2
1810	75,789,441	—	633,660	—	104,208	—	317,811 16 10
1811	77,903,144	—	633,942	—	103,469	—	328,891 18 0
1812	79,746,767	—	653,064	—	119,269	—	336,105 5 6
1813	73,280,627	—	618,672	—	131,304	—	307,965 16 6
1814	78,060,469	—	668,280	—	159,375	—	324,534 17 0
1815	82,903,123	—	655,841	—	220,978	—	350,113 10 7
1816	84,106,963	—	591,263	—	250,611	—	353,985 10 1
1817	83,794,223	—	645,230	—	243,027	—	353,738 18 0
1818	82,646,964	—	693,194	—	164,395	—	349,540 5 8
1819	87,536,031	—	675,875	—	153,260	—	360,701 12 11
1820	88,552,461	—	692,705	—	193,463	—	373,455 14 5
1821	93,816,346	—	697,196	—	165,647	—	395,911 8 7
1822	98,311,801	—	682,241	—	179,208	—	415,609 15 3
1823	102,461,879	—	694,194	—	180,401	—	433,537 15 8
1824	109,810,900	—	759,751	—	179,454	—	466,042 16 1
1825	114,187,550	—	851,370	—	208,377	—	485,014 8 9
1826	110,102,643	—	705,615	—	201,790	—	467,069 12 1
1827	114,959,578	—	713,655	—	226,277	—	487,518 5 4
1828	117,542,157	—	748,293	—	270,265	—	497,770 2 9
1829	115,156,808	—	746,052	—	303,685	—	489,059 1 9

*) Der deutsche Herausgeber kann hier nicht unterlassen zu bemerken, daß ihm dieses Citat aus Ure's Wörterbuch nicht ganz einleuchten will; auch differirt die deutsche Uebersetzung von Ure's Werk, siehe 4te Abtheilung, (Artikel **Kerzen**) in der Weimarschen Uebersetzung für 1625 darin beträchtlich.

Bis zum Jahre 1831, lag auf Talg-, Wachs- und Wallrath-Lichtern eine Accis-Abgabe, die nun in Wegfall gekommen ist, weßhalb man deren Verbrauch in Großbrittanien bis dahin mit Genauigkeit nachweisen konnte.

Liegezeit, heißt in der Handelsschifffahrt die Vergünstigung, welche dem Kapitaine oder den Rhedern eines Schiffes von den Befrachtern desselben zugestanden wird, sich in dem Hafen längere Zeit aufzuhalten, als zur Abfahrt eigentlich ausgemacht ist. In Frachtcontracten und Ladungsscheinen ist gewöhnlich eine Anzahl Tage bestimmt angegeben, Liegetage (running or working days) genannt, welche zum Einnehmen und Lössen der Ladung bestimmt sind, und daß der Befrachter des Schiffes solches ausserdem noch beliebige Zeit aufhalten könne, wogegen er für jeden Tag eine gewisse Summe per Tag zu vergüten hat. Steht in dem Frachtcontracte, daß so und so viele Tage zum Lössen oder Einnehmen der Ladung bewilligt seyn sollen, und eine Anzahl Tage noch darüber, so wird dieses für eine aussergewöhnliche Bestimmung von Seiten des Befrachters gehalten, und daß das Schiff unter keiner Bedingung länger und anders liegen bleibe, als wenn ihm die Liegezeit vergütet werde. Dieses gilt auch in allen Fällen, wenn der Aufenthalt nicht durch den Befrachter veranlaßt sondern unvermeidlich wurde. Wenn z. B. ein Schiff während längerer Zeit als im Contract bestimmt ist, deßhalb abzusegeln gehindert wird, weil der Hafen zu gedrängt voll ist, so kann es auf Wartegeld Anspruch machen; bei einer Klagesache wegen Wartegeldes gilt die Ausrede nicht, daß die Hafeneinrichtung und selbst nicht das ungesetzliche Benehmen eines Zollbeamten den Verzug hervorgebracht habe. Dagegen kann kein Schiff Wartegeld verlangen, wenn es durch feindliche Gewalt aufgehalten wird, oder durch feindliche Besetzung des Bestimmungshafens, ebenso wenig wenn der Aufenthalt wissentlich und vorsetzlich von dem Kapitain, den Rhedern oder dem Schiffsvolke verursacht wurde. Alle zu machenden Ansprüche erlöschen übrigens, sobald das Schiff ausklarirt hat und segelfertig ist, wenn es auch durch widrige Winde oder stürmische Witterung aufgehalten werden sollte. (Chitty's Commercial Law, Vol. III. p. 426 — 451.)

Lima, die Hauptstadt von Peru an der Westküste von Südamerika, unter dem 12° 2½′ südl. Breite und 77° 7½′ westlicher Länge. Die Bevölkerung wird verschieden angegeben, dürfte die Zahl von 50 bis 60,000 Einwohnern jedoch nicht übersteigen. Der dazu gehörige Hafen Callao ist etwa 6 englische Meilen davon entfernt und liegt an der Nordseite einer Landzunge, gegenüber der unbewohnten Insel St. Lorenzo. Ehe sich Peru und die andern spanischen Provinzen der neuen Welt frei machten, war Lima der wichtigste Platz für den Zwischenhandel der ganzen Westküste von Südamerika und dessen Haupt-Waarendepot, gegenwärtig hat aber Buenos Ayres einen großen Theil des ehmaligen Handels von Lima an sich gerissen, und kommen die europäischen Waaren gegenwärtig mehr aus der zweiten Hand über Valparaiso und die andern Häfen von Chili nach Lima. Die Ausfuhrartikel bestehen vorzüglich in Kupfer, Silber, Zinn, Corduan, Seife, Vigognewolle, Chinarinde u. a. m., wogegen wollene und baumwollene Zeuche und kurze Waaren von England; seidene Waaren, Branntwein und Wein aus Spanien und Frankreich; Stockfische aus den Vereinigten Staaten; Indigo aus Mexiko; aus Paraguay Thee, Gewürze und Quecksilber u. s. w. eingebracht werden. Bauholz zu Schiffen und Häusern kommt von Guayaquil. Der amtlich angegebene Werth brittischer Waaren, welche im Jahr 1829 nach Peru ausgeführt wurden, betrug £ 376,552, ungerechnet noch ausserdem für £ 15,176 fremde und Colonialwaaren. In Großbrittanien wurden in demselben Jahre aus Peru eingeführt für £ 69,839.

Münzen, Maaße und Gewichte sind dieselben wie in Spanien, weßhalb der Artikel Cadix nachzusehen ist.

Limoniensaft, siehe Zitronensaft.

Linon, siehe Leinewand und Schleierleinwand.

Lissabon, Hauptstadt des Königreichs Portugal, an dem nördlichen Ufer des Tajo oder Tejo gelegen, unter dem 38° 42⅓′ nördlicher Breite und 9°8½′ westl. Länge, mit einer Bevölkerung von wenigstens 240,000 Einwohner. Der Hafen oder besser die Rehde gehört zu den schönsten Ankerplätzen, welche es gibt, und die Kais sind eben so gut eingerichtet als prachtvoll. Die Stadt betreibt wenigstens drei Viertheile des gesammten portugiesischen Handels nach fremde Ländern. Leider ist die Kraft der Nation unter einem zu harten Drucke, den Intoleranz und Despotismus derselben auferlegt haben, als daß sich der Gewerbfleiß aus dem kranken Zustande erheben könnte, in welchen derselbe versunken ist; man kann nicht sagen, daß irgend eine Manufaktur blühe und der Handel liegt ebenfalls gefesselt danieder. Ehemals war Lissabon mit Fug und Recht der wichtigste Absatzort für alle die reichen Produkte, die Brasilien hervorbringt, doch gegenwärtig ist kaum noch ein Schein davon übrig geblieben. Die Ausfuhren bestehen in Wein, vorzüglich Lisboa und Calcavella Weine; ferner in Orangen, Zitronen und andern Südfrüchten, welche denen aus Spanien aber an Güte sehr nachstehen, ausserdem auch in Korkholz und etwas Seide und Wolle. Dagegen werden aus England eingeführt wollene und baumwollene sowie andere Manufakturwaaren; Uhren, Geschmeide, kurze Waaren, Kupfer, Blei, und aus Ireland Lebensmittel. Nach Nord-Europa verschifft Lissabon ausserdem Weine, Salz von vorzüglicher Güte, Südfrüchte und einige Colonialwaaren und bezieht dagegen Hanf, Flachs, Eisen, Schiffbauholz und Dielen, getrocknete Fische, Pech, Theer, deutsche und russische Leinen und Getreide. Nach Spanien wird ausserdem beträchtlicher Schleichhandel mit Zucker, Tabak, Gewürzen u. s. w. getrieben.

Münzen. Alle Rechnungen werden in Rees oder Reis geführt, deren 1000 = 1 Milree. Bei der Abfassung einer Rechnung wird der Milree durch ein Zeichen ⊕ von den Rees getrennt, und die Milrees von Millionen durch ein Kolon; nämlich folgendermaßen:

Rs. 2: 700 ⊕ 500 = 2,700 Milrees und 500 Rees oder Reis. Eine Million reis heißt ein Condo de reis und hat folgenden Silberwerth.

2358·49 fl. in Conv. 20 fl. Fuß.	2867·92 niederl. Gulden.
2830·19 fl. im 24 fl. Fuß.	1650·28 preuß. Thaler.
1572·32 Rthlr. Conv. Geld.	1076·41 schwed. Species Thlr.
263·5 £ Sterling.	1140·84 span. Pesos oder Piaster.
6125·52 Franken	12122·64 Reales de Plata.
3272·4 Hamb. Bck.	1553·02 Silberrubel.

Die Wechsel-Crusade oder alte Crusade = 400 Rees; die neue Crusade 480 Rees, der Teston = 100 Rees und der Vinten oder Vintem = 20 Rees oder Reis; = 49½ preuß. Silbergroschen und ein Reis = ⅗ Pfennig preuß. Courant.

Goldmünzen sind:

Dobraes = 21,000 Reis.
½ Dobraos = 12,000.
⅕ oder Lesbonin = 4800.
1/10 oder Moedor = 2100.
1/20 oder Milreis = 1200.
Crusades novos = 480.

Nach den Proben, welche in der Londoner Münze im Jahre 1812 mit neuen Silber-Crusaden gemacht worden sind, ergab es sich ebenfalls, daß der Werth eines Milree in Silber zu 60*d.* oder 5*s.* Sterling angenommen werden kann.

Maaße und Gewichte. Im Handel gelten folgende Gewichte; 8 Unzen = 1 Mark; 2 Mark = 1 ℔ oder Arratel; 22 ℔ = 1 Arroba; 1 Arrobas = 1 Quintal; 100 portugiesische ℔ oder Arratels = 101·19

englisches Handelsgewicht, = 45·895 Kilogrammen = 94·761 Hamburger ℔, und = 92·918 Amsterdamer ℔.

Das eigentliche Getreidemaaß und Salzmaaß ꝛc. ist der Moyo, der in 15 Fanegas, 60 Alquiéres, 240 Quartes, 460 Selemis ꝛc. zerfällt. Der Moyo = 23·03 Wicheſter Bushels.

Das am meisten übliche Flüssigkeitsmaaß ist die Almude, welcher in 2 Potes, 12 Canadas, 48 Quartellos getheilt wird. 18 Almudes = 1 Baril; 26 Almudes = 1 Pipe; 52 Almudes = 1 Tonelada. Die Almude enthält 4·37 englische Wein-Gallons und die Tonelada 227¼ Wein-Gallons. Die Lissaboner Pipe Wein ꝛc. wird von dem Zollhause zu London 140 Gallons gleich geachtet; und wird angenommen, daß solch eine Pipe 31 Almudes enthalte; die Pipe von Oporto dagegen 138 Wein-Gallons, und 21 dortige Almudes.

Längenmaaße. 2 Pes = 3 Palmos = 1 Covado oder eine alte Elle (1½ Fuß); 1⅔ Covados = 1 Vara; 2 Varas = 1 Braça; der Pe oder Fuß = 12·944 englische Zoll; 100 Pes = 107⅘ englische Fuß; die Vara = 43⅕ englische Zoll.

Die Last wird gerechnet mit 4 Pipen Wein oder Oel, 4 Kisten Zucker, 4,000 ℔ Tabak, 3600 ℔ Sumach. Bei dem innern portugiesischen Handel werden nasse Waaren die Tonelade mit 52 Almudes, die trockenen mit 54 Almudes angenommen. Kaffee wird nach der Arroba behandelt; Baumwolle, Indigo und Pfeffer nach dem ℔.; Oel nach der Almude; Wein nach der Pipe; Getreide nach der Alquiére und Salz nach dem Moyo. Getreide, Sämereien, Fische, Wolle und Schiffbauholz werden stets an Bord der Schiffe verhandelt.

Durch ganz Potugal gibt es nur einerlei Gewichte und Längenmaaße; aber in den Inhaltsmaaßen findet eine sehr große Verschiedenheit Statt.

Die Almude und Alquiére sind, auf englische Maaße reducirt, an den angegebenen Orten von folgendem Gehalt:

In Lissabon	ist die	Almude	= 4·37	Gallons	engl. Weinmaaß.
„	„	Alquiére	= 5·07	„	Wincheſtermaaß.
Oporto	„	Almude	= 6⅝	„	engl. Weinmaaß.
„	„	Alquiére	= 3⅞	„	Wincheſtermaaß.
Faro	„	Almude	= 4½	„	engl. Weinmaaß.
„	„	Alquiére	= 3¾	„	Wincheſtermaaß.
Figueras	„	Almude	= 5¾	„	engl. Weinmaaß.
„	„	Alquiére	= 5¼	„	Wincheſtermaaß.
Vianna	„	Almude	= 6½	„	engl. Weinmaaß.
„	„	Alquiére	= 3⅞	„	Wincheſtermaaß.

Die 1822 zu Lissabon errichtete National-Bank hat ein Stammkapital von 5000 Millionen Reis, in Aktien zu 500 Milreis. Die von derselben ausgegebenen Noten coursirten als baares Geld; die Bank diskontirte zu billigen Zinsen und trieb in Gold und Silber, sowie in Staatspapieren, Handelsgeschäfte; allein seit 1828 wurde dieselbe durch die politischen Verhältnisse genöthigt, ihre Zahlungen zu suspendiren, und obgleich solche fortbesteht, so verlieren die Aktien bedeutend.

Literarisches Eigenthum, siehe Bücher.

Livorno, wichtiger Hafen und Handelsplatz im Großherzogthum Toscana; 43° 33′ nördl. Breite und 10° 16¾′ westl. Länge; mit einer Bevölkerung von wenigstens 50,000 Einwohner. Die Rhede von Livorno ist sehr sicher; der äussere Hafen ist durch einen starken Hafendamm von 600 Schritt Länge geschützt, und ist außerdem noch das innere Hafenbassin vorhanden. Der Aussenhafen ist geräumig, aber nicht sehr tief, das Lazareth und die Quarantaine-Anstalten werden zu den vorzüglichsten gerechnet. Der Schutz des Eigenthums und die Abwesenheit aller Handelsbeschränkungen, haben Livorno noch mehr als seine glückliche Lage zu dem ersten Handelsplatz von Italien erhoben. Die Ausfuhrartikel daselbst sind dieselben wie in den andern italienischen Seehäfen, nämlich: rohe Seide und Seidenwaaren, Oel, Marmor, Hadern, Schwefel, Anchovis, Früchte,

Käse, Wein u. s. w. Das von Livorno kommende Strohgeflechte zu Strohhüten ist das feinste, welches man finden kann, und werden davon nach allen Ländern Sendungen von sehr beträchtlichem Werthe gemacht.*) Die Einfuhren aller möglichen fremden Waaren-Artikel sind ebenfalls sehr beträchtlich und bestehen in Zucker, Kaffee, Taback, Baumwolle, Getreide, Gewürzen, getrockneten Fischen, Farbehölzern, Reis, Eisen, Zinn u. s. w. Getreideschiffen ist es erlaubt, in dem Hafen diesseits des Lazareths ihre Ladungen zu löschen, ohne Quarantaine zu halten, und durch diesen Umstand ist Livorno der Haupt-Niederlageplatz für den aus dem schwarzen Meere kommenden Weizen, geworden. Hier wie in andern italienischen Handelsplätzen wird der von Taganrog eingebrachte feine Weizen besonders gesucht, indem er sich am besten zur Verfertigung der Maccaroni und Nudeln ꝛc. eignen soll.

Münzen, Maaße und Gewichte. Alle Rechnungen werden in Pezze da otto reali, (der Dollar zu 8 Reali) zu 20 Soldi oder 240 Denari geführt. Im gemeinen Leben rechnet man aber Alles nach der Lira zu 20 Soldi und 240 Denari, und auch beim Kleinhandel wird meistens nach solchen gehandelt.

Der Zahlwerth ist entweder die moneta buona oder die moneta lunga; erstere ist die auf dem Platze wirklich coursirende Münze, die letztere die, wie solche in Rechnung gestellt wird. Gewöhnlich werden die Geschäfte in moneta buona gemacht, wenn die moneta lunga nicht besonders stipulirt wird. In der moneta buona hat die Pezza (gegenwärtig nur noch Rechnungsmünze) den Werth von $5\frac{3}{4}$ Lire effettive (oder $8\frac{5}{8}$ Paoli oder Giuli à 8 gracie à $1\frac{2}{3}$ preußischer Silbergroschen) und die Cölnische Mark f. Silber folglich $64\frac{16}{32}$ Lire.

23 Pezze moneta buona = 24 Pezze moneta lunga. 25 Lire moneta lunga rechnet man im Verkehr gewöhnlich 21 Franken oder Lire d'Italia, und 7 Lire = 1 Ducato.

Alle Waarenpreise werden in Silber, Wechsel aber in Gold notirt und gekauft. Das Aufgeld zwischen Gold und Silber ist seit 1809 von der Handelskammer zu 7% fixirt, die 100 Lire Gold = 107 Lire in toskanischer Silbermünze, wonach sich die Cöln. Mark zu 57·94 Lire Wechselzahlung rechnet. Spanische Piaster und Conv. Speciesthaler sind die gangbarsten Silbersorten, erstere zu 6 Lire 8 Soldi, letztere zu 6 Lire 4 Soldi; und fünf Frankenstück zu 6 Lire.

Gewichte und Maaße. Das ℔, mit welchem in Livorno Gold, Silber und Waaren gewogen werden = 12 Unzen, = 96 Drachmen, = 288 Denari und = 6,912 Gran. Es ist solches = 339·542 franz. Grammen, oder 5,240 englischen Granen. Daher sind hier 100 ℔ = 74·864 ℔ engl. Handelsgewicht; doch weichen die Angaben der Gewichte in den Preislisten sehr von den wirklichen ab, weßhalb

100 Amsterdamer ℔	= 140	Livorneser ℔	anstatt	$145\frac{1}{2}$
100 Hamburger ℔	= 136	„	„	„	142·6
100 ℔ Londoner Handelsgewicht	= $133\frac{1}{2}$	„	„	„	133·36
100 Wiener ℔	= 160	„	„	„	164·9
1 Ruff. Pud	= $45\frac{1}{2}$	„	„	„	48·2

die Ton englisch = 2900 hiesige ℔ und die Last Weizen = 40 Sack gerechnet werden.

Bei Schiffsbefrachtungen gehen 20 Kisten Früchte, 26 Barili Oel, 44 Barili Wein und 5600 ℔ Alaun auf die Last. Getreide wird nach dem Staja verkauft = ·6913 Bushels. Der Moggio = 24 Staja = 2 Quarters und $4\frac{3}{4}$ Buhsel.

Flüssigkeitsmaaße sind 2 Mezzette = 1 Boccale
2 Boccali = 1 Fiasco
20 Fiaschi = 1 Barile

das Barile = 12 engl. Wein-Gallons. Das Oel-Barile = 16 Fiaschi,

*) Daraus verfertigte Strohhüte für Frauen sind schon mit 500 fl. Conv. 20 kr. bezahlt worden.

jedes zu 2 Boccali = 8½ engl. Wein-Gallon, und wiegt solches 56 ℔ engl. Handelsgewicht. Der große Krug Oel enthält 30, der kleine 15 Wein-Gallons, und die Kiste zu 30 Flaschen = 4 Gallons.

Das Längenmaaß ist der Braccio, welcher in 20 Soldi, 60 Quatrini oder 240 Denari zerfällt; = 22·98 engl. Zoll. 155 Bracci = 100 engl. Yards; die Canna von 4 Bracci = 92 engl. Zoll.

Auf alle gekaufte und verkaufte Waaren, wenn nicht in effektivem Silbergeld, findet allgemein ein Disconto von 3% Statt; auf baumwollene Manufakturwaaren 4 %. Die Commissionsgebühren und andern Unkosten bei Verkäufen sind in der Regel 6 bis 8 %, auf getrocknete Fische 8 bis 10%. Respecttage für Wechsel gibt es nicht; aber eine Einrichtung oder Börse, welche La stanza heißt, wonach alle Wechsel drei Tage in jeder Woche, Montag, Mittwoch und Freitag bis 2½ Uhr bezahlt seyn müssen.

Lootsen und Lootsenwesen. Lootsen sind Steuermänner, welche entweder als Schiffsoffiziere am Bord eines Schiffes bloß zu einer Reise besonders engagirt werden und mit der Führung des Steuerruders und der Aufsicht über den Lauf des Schiffes beauftragt sind, oder auch diejenigen, die an irgend einem Platze an Bord genommen werden, um das Schiff einen Fluß hinauf oder herunter, durch die Rhede eines Hafens oder durch eine Meerenge, oder aus oder in einen Hafen zu steuern.

In diesem letzten Sinne ist gegenwärtig der Namen Lootse allgemein zu verstehen; in Großbrittanien sind dergleichen Leute durch alte Gesetze und Privilegien und besondere Verordnungen an den Orten, die sich dazu eignen, angestellt. Die wichtigste englische Corporation oder Lootsen-Gesellschaft ist die von Trinityhouse, Deptford-Strand; sodann die von Dover, Deal, der Insel Thanet, welche letzte auch die Lootsen der fünf Häfen genannt werden; und die des Trinityhouses zu Thull und Newcastle. Durch 5, Georg IV., C. 73 ist eine Lootsen-Gesellschaft für Liverpool gestiftet worden.

Der Rechtsgrundsatz in Beziehung auf Lootsen scheint dahin auszulegen zu seyn, daß, wo der Kapitain durch eine Parliamentsacte verpflichtet ist, auf sein Schiff einen Lootsen zu nehmen, und wenn er dieses gehörig thut, ein solches Schiff als nicht mehr von den Rhedern und deren Leuten geführt, betrachtet wird, und diese nicht mehr dafür verantwortlich sind, wenn das Schiff durch unrichtiges Steuern Schaden nimmt, ausser wenn es erwiesen werden könnte, daß dieser durch die Nachlässigkeit oder die Unachtsamkeit des Kapitains und seiner Leute herrührte; hat aber der Kapitain die freie Wahl eines Lootsen für sich, und hält er es für angemessen, einen solchen einzunehmen, so wird der Pilot als zu der Schiffsmannschaft gehörig angesehen, und wegen seiner Führung des Schiffes bleiben die Rheder verbindlich. (Abbot on the Law of Shipping, p. II. c. 5.)

Das Gesetz 6, Georg IV., C. 125 hat die Verfügungen, was die Einsetzung und Ernennung, sowie die Anstellung ꝛc. der Lootsen betrifft, aufs Reine gebracht. Es ist diese Gesetzesverordnung viel zu lang, um hier einen Platz zu finden, doch dürfte wegen des vielen Zweckmäßigen, das darin enthalten ist, das Wichtigste davon in den nachfolgenden Anführungen wiederzugeben seyn:

1. Anstellung der Lootsen. Die Gesellschaft oder Körperschaft des Trinityhouse von Deptford-Strand ist ermächtigt, Lootsen anzustellen und zu ernennen, welches erfahrene und unterrichtete Leute sind, um nämlich den Lootsendienst zu verrichten und alle Schiffe und Fahrzeuge, welche die Themse, den Medway und die verschiedenen Wasserstraßen, Buchten und Landungsplätze dieser Flüsse besuchen, und zwar zwischen Fordneß und der Londonbrücke, ebenso von der Londonbrücke nach den Dünen, und von den Dünen westwärts bis zur Insel Weight, und von der Insel Weight bis zur Londonbrücke durch den englischen Canal; und alle Schiffe, welche daselbst segeln (mit

Ausnahme der später aufgezählten) sollen in diesem Bereich von diesen Lootsen und von keinen andern geführt werden.

Es soll von derselben Niemand als Lootse angestellt und licencirt werden, wer nicht als Steuermann drei Jahre auf einem mit Raasegeln versehenen Schiffe gedient, oder ein Jahr ein solches wirklich geführt habe, und zwar eines von nicht weniger als 80 Tonnen Gehalt, zu einer Licenz den North-Channel aufwärts, oder von nicht weniger als 150 Tonnen Gehalt zu einer Licenz den North-Channel, den Queens-Channel und den South-Channel oder andere abwärts, oder der nicht sieben Jahre in dem Dienste der genannten Gesellschaft beim Lootsenwesen und Bakendienste (bouyage) angestellt gewesen und fünf Lehrjahre bei dem Steuermann eines mit Licenz versehenen Schiffes gedient habe, wie solches in 52, Georg III. oder nach dem von ihm erlassenen Gesetze angeordnet worden, und soll kein Lootse ein Schiff oder Fahrzeug, das mehr als 14 Fuß tief geht, zu führen übernehmen, um solches in die Themse, den Medway oder die dahin führenden Wasserstraßen zu steuern, ohne daß derselbe schon drei Jahre als Lootse im Dienste gestanden, und nach Verfluß dieser drei Jahre bei nochmaliger Prüfung wieder angenommen worden; und zwar bei jedesmaligem Dawiderhandeln ist ein solcher mit £ 10 Strafe zu vernehmen; auch soll derjenige, der solch einen Lootsen annehmen und auf seinem Schiffe anstellen wird, ebenfalls £ 10 entrichten. — §. 3.

Jeder von der Gesellschaft des Trinityhouse von Deptford-Stand angestellte Lootse hat für die ertheilte Licenz jährlich £ 3. 3*s*. zu bezahlen, und von jedem Pfund Sterl., daß er Lootsengelder einnimmt, 6*d*., und dieses Geld ist bestimmt, zu dem Lootsenfond der genannten Gesellschaft genommen zu werden. — §. 4.

Ausserdem ist die Gesellschaft ermächtigt, erfahrene Leute in anderen dazu geeigneten Häfen und Plätzen anzustellen, doch nicht mehr als fünf und nicht weniger als drei (und mit Ausnahme der fünf Häfen, und solcher anderer Plätze, wo solche entweder durch das Parliament oder durch besondere Freibriefe eingesezt werden sollen), welche als Unter-Commissäre des Lootsenwesens folgenden Eid zu leisten haben:

„Ich A. B. schwöre, daß ich mit allem Fleiß und ganz unparteiisch die Fähigkeit und Geschicklichkeit von N. N. in der Steuermannskunst untersuchen will, um auf der Rhede nach dem Hafen oder dem Landungsplatze an der nachbenannten Küste Schiffe zu steuern, nämlich: (hier werden die Gewässer angegeben, in denen der neue Lootse seine Dienste verrichten soll) und ich werde darüber schleunigst und der Wahrheit gemäß an die Körperschaft des Trinityhouse von Deptford-Strand Bericht erstatten, ohne Vorliebe, Begünstigung und ohne andere Gebühr oder Geschenk angenommen zu haben, als durch die Reglements und Nebengesetze deßhalb anzunehmen erlaubt ist. So wahr mir Gott helfe.“

Auf solche Empfehlung der Unter-Commissäre der Trinityhouse-Gesellschaft oder Körperschaft können an Lootsen Licenzen ausgefertigt werden. — §. 5.

Bekanntmachungen über die Anstellung der Lootsen sind geschrieben anzuheften in dem Trinityhouse selbst, im Zollhause in London und in den Zollhäusern derjenigen Häfen, welche in deren Licenzen aufgeführt stehen, und in die London-Gazette einzurücken. — §. 7.

Es darf Niemand die Führung eines Schiffes oder Fahrzeuges als ein in die fünf Häfen gehöriger Lootse übernehmen, bevor er nicht von dem Aeltesten und zwei Beisitzern oder vier Vorstehern der Lootsen-Innung von Dover, Deal, der Insel Thanet und Zubehörungen geprüft, und durch den Lord Warden der fünf Häfen oder durch seinen Stellvertreter in besagte Innung aufgenommen worden; und wer sich unterfteht, als ein Lootse besagter Innung aufzutreten und zu handeln, ohne geprüft und tauglich befunden und zugelassen worden zu seyn, soll für das erste Mal mit £ 10, das zweite Mal mit £ 20 und das dritte und alle folgende Male mit £ 40 in Strafe genommen werden. — §. 15.

Im Besitze einer Licenz von der vorbenannten Innung oder Gesellschaft darf dennoch Niemand die Führung eines Schiffes oder Fahrzeuges, welches tiefer als 11 Fuß geht, übernehmen, bevor er nicht drei Jahre hindurch als Lootse gedient habe; und ebenso keines Schiffes, welches über 14 Fuß tief geht, bevor er als Lootse nicht fünf Jahre gedient habe; und keines Schiffes, das 17 Fuß und darüber tief geht, bevor er als Lootse nicht wenigstens sieben Jahre gedient habe; wenn er hierauf neu geprüft und für tüchtig befunden und angestellt worden ist, kann er Schiffe von jeder Größe zur Führung übernehmen. — §. 16.

Die Zahl der Lootsen der fünf Häfen ist eigentlich auf 140 bestimmt, während Friedenszeiten soll aber bei Vacanzen nur allemal ein erledigter Platz um den andern besetzt werden, bis die Zahl auf 120 gebracht seyn wird. — §. 24.

Alle öffentlichen Behörden und Körperschaften, sowie alle Personen, die berechtigt sind, Lootsen irgendwo in einem englischen Hafen anzustellen oder mit Licenzen zu versehen, sollen, sobald solch eine Anstellung erfolgt ist, sowohl das Trinityhouse als die obern Zollbehörden zu London von dem Tauf- und Zunamen, dem Alter und dem Aufenthaltsorte des neuangestellten Lootsen in Kenntniß setzen, nebst Bestimmung, in welchen Gewässern er zu fungiren und wer ihn angestellt habe. Und die erwähnten öffentlichen Behörden u. s. w. haben jedesmal mit dem 31. Dec. eines jeden Jahres, oder doch binnen Monatsfrist revidirte Verzeichnisse der Lootsen, die unter ihrer Gerichtsbarkeit stehen, mit deren Namen und Aufenthaltsort an das Trinityhouse und die Ober-Zollbehörden einzuliefern; mit Bemerkung der in dem Ansatze des Lootsengeldes gemachten Veränderungen, oder was die Reglements und die Beaufsichtigung der Lootsen in jedem Distrikte anbetrifft. — §. 35.

Die Ober-Zollbehörde hat ihren ersten Beamten in den verschiedenen Häfen die Namen und Aufenthaltsorte jedes in dem Bezirk angestellten Lootsen mitzutheilen, soweit als solches zu ihrer Kenntniß gekommen ist; und jeder Lootse ist mit den Bekanntmachungen und Befehlen, die in Betreff der Quarantaine-Anstalten erlassen werden, in Copie zu versehen. — §. 36.

Auf die Rückseite einer jeden Licenz wird die Personal-Beschreibung eines jeden Lootsen gesetzt. Und Niemand darf die Führung eines Schiffes oder Fahrzeugs unternehmen, oder auf irgend eine Art als Lootse auftreten, oder dafür eine Vergütung annehmen, bevor nicht seine Licenz bei den ersten Zollbeamten des Platzes oder des zunächst liegenden Zollhauses, wo solcher sich aufhält (und zwar soll solches unentgeldlich geschehen), einregistrirt worden ist, noch ohne daß derselbe, wenn er als Lootse auftritt, gedachte Licenz in seinem Verwahrsam hat, und solche dem Kapitain eines jeden Schiffes oder Fahrzeuges, oder der Person, welche Willens ist, ihn als Lootse zu benutzen, oder wenn er als solcher seine Dienste anbietet, vorzeigt; und zwar bei einer Strafe von nicht über £ 30 und nicht unter £ 10 bei dem ersten Vergehen; und für das zweite und jedes folgende Vergehen nicht über £ 50 und nicht unter £ 30; und ausserdem sollen solche erwähnte Lootsen ihre Licenz einbüßen und abgesetzt werden, nach dem Dafürhalten der Behörde oder Körperschaft, die solchen die Licenz ertheilt hat, entweder bei dem ersten, zweiten oder dritten oder einem späteren Vergehen solcher Art. — §. 65. 66.

2. Beaufsichtigung der Lootsen. Alle als Lootsen von dem Trinityhouse angestellten Personen stehen unter dem Befehle dieser Körperschaft, welche das Recht hat neue Reglements, Nebengesetze u. s. w. ausgehen zu lassen, auch die Bestimmung gibt, was die Lootsen an die Unter-Commissaire des Lootsenwesens für die Prüfungen zu entrichten haben; so auch von Zeit zu Zeit Licenzen zu ertheilen, zu ernennen oder zu bestätigen, und die angemessenen Strafen und Geldbußen wegen der Uebertretung der erlassenen Reglements- und Nebengesetze zu bestimmen. Alle dergleichen Reglements, Nebengesetze u. s. w. sollen erst dann ihre

Kraft erhalten, nachdem solche von dem Lord-Oberrichter der Kings-Bench oder dem Lord-Oberrichter in bürgerlichen Sachen (common pleas) geprüft, für gültig erachtet und angenommen worden sind. §. 11. (Diese dem englischen Originale beigefügten Gesetze u. s. w. sind in diesem deutschen Handbuch als zu local weggeblieben.)

Drei Monate vorher, ehe dergleichen neue Beigesetze und Reglements einem der genannten Lord-Oberrichter zur Sanction zugefertigt werden, sind davon Abschriften an des Königs Geheimenrath, sowie an die Ober-Zollbehörden zu übersenden, und letztere haben die Obliegenheit, diese Abschriften der vorgeschlagenen neuen Gesetze in den verschiedenen Zollhäusern der Haupthäfen von Großbrittanien öffentlich auszuhängen, damit jede dabei betheiligte Partie solche einsehen kann. Und nachdem dergleichen Nebengesetze ꝛc. angenommen worden sind, sollen davon Abschriften in den verschiedenen Zollhäusern derjenigen Bezirke, auf welche und auf deren Lootsen solche Bezug haben, ausgehängt werden und ebenso auch in dem Trinityhouse zu London. — §. 12 und 13.

Die zu den fünf Häfen gehörigen Lootsen stehen unter den Befehlen und Verfügungen des Lord Warden der besagten Häfen oder dessen Stellvertretern, wobei die Majorität der Stimmen der Commissarien, der Steuermanns-Wissenschaft und Kunde (des ältesten und der Aufseher der Innung der Lootsen von Dover, Deal und der Insel Thanet) entscheidet. Des Königs Geheimerath kann jedoch dergleichen gefaßte Reglements oder Vorschriften verbessern, mit Zusätzen und Erweiterungen versehen, wenn auf das Anbringen Jemands, der dabei Interesse hat, vorgestellt wird, daß wesentliche Punkte irrig, unzureichend oder mangelhaft sind. — §§. 21. 22.

Die Körperschaft oder Gesellschaft des Trinityhouse ist berechtigt und zugleich beauftragt, von Zeit zu Zeit, wie es die Umstände erheischen, die Lootsengelder und Gebühren, wie solche die angestellten Lootsen zu fordern angewiesen sind, zu verändern, je nach der Größe der Schiffe, der Tiefe des Wassers, der Strecke, welche ein Schiff gelootset worden, des Aufenthalts darauf, oder wie solche es sonst für angemessen oder passend erachten wird. Tabellen über diese Lootsengelder und Gebühren sollen in den Zollhäusern der Häfen, die es angeht, ausgehangen werden, und niemals sollen höhere oder niedrigere Lootsengelder und Gebühren oder andere Geschenke und Vergütungen, unter was immer für einem Vorwande sie seyen, verlangt, erbeten, bezahlt, empfangen oder angeboten werden, bei Strafe von £ 10 bei jedesmaliger Uebertretung der Vorschrift, sowohl von dem, der solche fordert, als dem, der solche anbietet, zu erlegen. Schiffe, welche durch stürmische Witterung, widrigen Wind oder sonst einen Unfall genöthigt sind, in Häfen einzulaufen, welche in dem Distrikt der Insel Weight, Plymouth oder Falmouth liegen, haben nur die Hälfte des Lootsengeldes in diesen Häfen zu bezahlen. — §. 8.

Sobald die Mehrzahl irgend eines Hafens oder Platzes der vom Trinityhouse mit Licenzen versehenen Lootsen, oder die Eigenthümer oder Rheder eines Schiffes Ursache zu haben glauben, mit den Lootsengeldern und Gebühren nicht zufrieden seyn zu können, so steht es denselben frei, sich an des Königs Geheimenrath zu wenden, der darüber zu entscheiden hat. — §. 9.

Ein Jeder, der um die Ertheilung einer Licenz als Lootse einkömmt, soll, bevor ihm solche ertheilt wird, eine Verschreibung über eine von dem Trinityhouse oder von dem Lord Warden der fünf Häfen festgesetzte Strafsumme vollziehen, welche jedoch £ 100 nicht übersteigen soll, welches zur Verbürgung für dessen strenge Beobachtung der Verordnungen, Reglements, Vorschriften u. s. w. dient, wie solche von den Behörden erlassen werden. — §. 27.

Licenzen können als anullirt aufgehoben und als verwirkt erklärt werden, wie solches die erwähnte Korporation oder der Lord Warden für genehm erachten wird. Lootsen, deren Licenzen auf solche Weise anullirt,

aufgehoben u. s. w. sind, können deßhalb an des Königs Geheimenrath appelliren, der die Befugniß hat, deßhalb zu entscheiden. — §. 29. 30.

Licenzen für Lootsen-Boote. Die Körperschaft des Trinityhouse und der Lootsen-Innung der fünf Häfen kann Lootsen-Boote von solcher Bauart und Größe licenziren, als es ihnen für diejenigen Lootsen passend erscheint, welche in der See damit fortwährend halten müssen; und die Lootsen sind berechtigt, mit Bewilligung der genannten Behörden unter sich Gesellschaften zu errichten, um solche Lootsen-Boote zu erbauen und zu unterhalten, und die Einrichtungen, sowie die Boote sind stets den Vorschriften u. s. w. unterworfen, welche von den besagten Körperschaften von Zeit zu Zeit erlassen werden mögen. — §. 52.

Lootsen-Boote oder Fahrzeuge sind daran zu erkennen, daß solche allemal schwarze Seitenbords haben, an welchen oben an der Kanonenlage ein weißer breiter Strich befindlich ist, und daß sie, während sie das Meer halten, eine im Verhältniß zu dem Fahrzeuge große Flagge führen, entweder an dem Maste, oder an einer Stange oder einem Stabe auf eine möglichst sichtbare Weise; und eine solche Flagge soll halb roth und halb weiß seyn, mit horizontalen Streifen, von denen die weißen die breitesten seyn müssen. Der Name der Lootsen soll mit großen weißen, 3 Zoll langen Buchstaben auf den dunkeln Grund des Hintertheiles des Bootes gemalt seyn, sowie an jedem Bug des Schiffes die Nummer seiner Licenz; Die Verheimlichung solch einer Nummer oder die Unterlassung einer der erwähnten Vorschriften zieht unausbleiblich eine Strafe von £ 20 nach sich, welche der am Bord befindliche älteste Lootse zu bezahlen hat, indem er für die Beobachtung der Vorschriften verantwortlich ist. Jeder Lootse, der in einem andern als in einem Lootsen-Boote abgeholt wird, soll die so eben vorgeschriebene Flagge aufziehen, und hat £ 20 Strafe zu bezahlen, wenn er im Untersuchungsfall nicht gehörige Gründe deßhalb anführen kann. — §. 32.

Die Rheder oder die Kapitaine irgend eines Fahrzeuges, welches eine Lootsen-Flagge führen wird, ohne dazu berechtigt zu seyn, werden für jedesmal, daß solche dabei betroffen werden, mit £ 100 bestraft. — §. 32.

Die Korporation des Trinityhouse, sowie der Rath oder die Innung der Steuermänner (court of Loadmanage) von den fünf Häfen, sowie alle Behörden und Einzelne, welche das Recht haben, in irgend einem Theil Englands Lootsen zu beaufsichtigen oder anzustellen, sollen jedesmal am 1. Januar, oder doch binnen Monatsfrist von da an gerechnet, dem Beamten im Londner Hafen, der die Sechs-Penny-Abgabe zu versehen hat, ein Verzeichniß aller der Lootsen-Boote zufertigen, welche von den unter ihrer Aufsicht stehenden Lootsen zum Dienste angewendet werden, nebst Angabe der Mannschaften und Schiffsjungen. — §. 37.

4. Pflichten der Lootsen. Um die pflichtgemäße Verrichtung des so sehr wichtigen Dienstes, den die Lootsen zu leisten haben, gehörig in Schutz zu nehmen und zu sichern, ist festgesetzt, daß jeder Lootse, der, ohne einen hinreichenden Grund anzugeben, es unterläßt oder versagt, sich auf das gegebene Signal an Bord eines, einen Lootsen verlangenden Schiffes zu begeben, oder wenn er von dem Kapitain eines Schiffes dazu aufgefordert worden ist, oder von irgend Jemand dabei als Besitzer oder Agent Betheiligten, oder von einem Beamten der Korporation, unter welcher derselbe steht, oder auch von einem der Ober-Zollbeamten, oder der um eines nichtigen Vorwandes willen ein Schiff vernachlässigt, oder das Lootsen des Schiffes verweigert, nachdem er auf einem solchen angenommen worden ist, oder sich, ohne Urlaub von dem Kapitain zu haben, entfernt; ein solcher soll für jedesmalige Uebertretung mit einer Strafe von nicht über £ 100 und nicht unter £ 10 vernommen werden. — §. 72.

Ein jeder mit Licenz versehener Lootse, welcher eine auf einem Schiffe angestellte Person anstellt oder gebraucht, oder dazu nöthigt, oder ein Boot, einen Anker oder ein Tau ꝛc. eines Schiffes, ohne daß solches wirklich nothwendig ist, gebraucht oder benuzt, soll für jedesmal, daß er solches thut, mit nicht mehr als £ 50 und nicht weniger als £ 10 in Strafe genommen werden, und ihm soll zu gleicher Zeit auch seine Licenz genommen werden, je nachdem es die, welche ihm solche ertheilt haben, für angemessen erachten. — §. 73.

Sobald ein mit Licenz versehener Lootse dieselbe einem Nichtlicenzirten leihen sollte, um Lootsendienste zu verrichten oder um ihn dabei zu unterstützen, oder Lootsendienste zu suchen, und wenn solch ein Gehülfe durch Trunkenheit zur Führung eines Schiffes unfähig ist, oder aus Nachlässigkeit oder mit Willen ein Schiff in Gefahr bringt, oder ohne Noth ein Kabeltau oder Taue, die zum Schiffe gehören, kappt, oder wenn ein solcher mit Willen einen Umstand entstellt angibt, von dem die Sicherheit des Schiffes abhängt, oder aus dem etwas, was die Führung des Schiffes betrifft, hergeleitet oder geschlossen werden kann; dann und in jedem solchen Fall soll derjenige, der sich dergleichen zu Schulden kommen läßt, oder wer ihn dabei unterstützt, hülfreiche Hand leistet, Vorschub thut oder damit einverstanden ist, ohne damit des Ersatzes des dadurch irgend Jemanden zugefügten Schadens überhoben zu seyn, einer Strafe von nicht über £ 100 und nicht unter £ 20 unterliegen, und ist der, der solch ein Vergehen begangen hat, ein Lootse, so soll derselbe nach Befinden der Umstände seiner Licenz verlustig werden, je nachdem es die, welche ihm solche ertheilt haben, für angemessen erachten werden. — §. 74.

Lootsen, welche Wirthshäuser halten, Weine, gebrannte Wasser, Tabak und Thee verkaufen (wozu solche von den dazu angestellten Behörden die Erlaubniß erwerben müssen), und etwa bei irgend einem Vergehen oder einer Handlung gegen die Zollgesetze oder irgend einer damit in Verbindung stehenden Abgabe gravirt werden, sollen ihrer Licenzen verlustig erklärt oder suspendirt werden, je nachdem es die, welche ihnen solche ertheilt, für angemessen erachten werden. — §. 68.

Sobald ein Lootse an Bord eines Schiffes genommen worden ist, soll derselbe seinen Namen in das Logbuch des Schiffes eintragen, welches in den Hafen von London nach den in diesem Gesetze enthaltenen Bedingungen gelootset zu werden verlangt; und wenn der Lootse oder Jemand anderes einen falschen Namen einträgt, fällt derselbe in eine Strafe von £ 20. Auch soll der Name oder die Namen eines solchen Lootsen oder solcher Lootsen, welche in's Logbuch eingetragen und von denen das Schiff eingelootset worden, in der Zolldeclaration des Schiffs mitbemerkt werden; und soll eine solche Erwähnung von dem dazu angestellten Zollbeamten (unentgeldlich) gemacht werden, und von diesem darüber dem Trinityhouse täglich und dem Lord Warden der fünf Häfen monatlich Bericht erstattet werden. Der oberste Güterbeschauer oder erste Zollbeamte zu Gravesand ist beauftragt nach allen Namen der Lootsen auf den abgehenden Schiffen zu fragen und solche aufzuzeichnen und dem Trinityhouse davon eine Monatsliste einzureichen, und ein jeder der genannten Personen, der den vorbemerkten Vorschriften entweder ganz oder theilweise nicht nachkommen wird, hat eine Strafe von nicht über £ 10 und nicht unter £ 5 zu entrichten. — §. 43.

Lootsen, welche Schiffe und Fahrzeuge in der Themse oder dem Medway früher verlassen, ehe diese den Ort ihrer Bestimmung erreicht haben werden, sollen, wenn es gegen den Willen des Kapitains oder dessen, der das Commando hat, geschieht, und wenn nicht irgend ein anderer Lootse an Bord kommt, um dessen Führung zu übernehmen, aller ihrer zukommenden Lootsengelder oder Gebühren verlustig gehen, und ausserdem noch derjenigen Bestrafung unterworfen seyn, die deßhalb in den Nebengesetzen ꝛc. angegeben ist. — §. 42.

Lootsen, welche den Befehlen der verschiedenen Docksauffeher in den Distrikten, in denen solche dienen, den Gehorsam verweigern, sollen mit nicht mehr als £ 50 und nicht weniger als £ 20 für jedesmalige Vergehen in Strafe genommen und nach Befinden ausser Thätigkeit gesetzt oder entlassen werden. — §. 75.

Lootsen, welche nicht licenzirt sind, können von Lootsen, die Licenzen haben, weggeschickt werden. Wenn einer der ersteren, nachdem ein mit Licenz versehener Lootse sich erboten hat, an Bord zu gehen, dennoch die Führung eines Schiffes in denjenigen Gewässern übernimmt, in denen dieser dazu angestellt ist, soll der Lootse ohne Licenz mit nicht über £ 50 und nicht unter £ 20 in Strafe genommen werden. — §. 70.

Unlicenzirte Lootsen dürfen jedoch so lange, als licenzirte Lootsen nicht anwesend sind, die Führung eines Schiffes übernehmen, und deßhalb Signal machen, da und wo sich ein Schiff in Gefahr befindet. — §. 71.

Licenzirte Lootsen, welche die obenerwähnte Verschreibung ausgestellt haben, sollen wegen Schäden, die aus Nachlässigkeit oder Mangel an Geschicklichkeit herrühren, nicht weiter belangt werden können von Seiten dessen, der den Schaden erlitten hat, als für diejenige Summe und als Ersatz, zu der sich der Lootse in solch einer Verschreibung verbunden hat. und ausserdem des Lootsengeldes, welches demselben für die Fahrt zukommt, auf welcher der aus Nachlässigkeit oder Mangel an Geschicklichkeit entstandene Schaden verursacht worden ist. — §. 57.

5. Lootsengelder und Lootsengebühren. Die Lootsengelder und Lootsengebühren sind nach Gebräuchen oder Gesetzen an jedem Platze besonders festgesetzt, und werden durch die Tiefe des Wassers, welche das Schiff geht, größer. Die Körperschaft von Trinityhouse, sowie der Lord Warden der fünf Häfen sind, wie schon erwähnt, berechtigt, die Lootsengelder für die licenzirten Lootsen festzusetzen. (Die solche enthaltenden Tabellen sind wegen zu großer Ausführlichkeit und nur für wirkliche Schifffahrende in England wichtig, hier ebenfalls weggeblieben.)

Jeder Lootse, der über die Grenzen des Bezirks der Gewässer, in denen er angestellt ist, weiter mit hinausgeführt wird, als es ausdrücklich erforderlich ist, hat ausser seinem Lootsengelde für jeden Tag 10*s*. 6*d*. zu erhalten, von dem Tage und incl. desselben an zu rechnen, daß das Schiff die erwähnten Grenzen überschritten, innerhalb welcher er das Schiff zu führen hatte, und bis zu der Zeit, bis derselbe wieder in dem Ort oder dem Hafen hat anlangen können, in welchem derselbe an Bord genommen worden, und ihm ist deßhalb eine hinlänglich erforderliche Zeit zu bewilligen, um zurückkehren zu können. — §. 38.

Lootsen haben sich auszuweisen, daß solche Schiffe nach und aus dem Hafen vom Ramsgate, sowie nach und aus denen von Dover, Sandwich und Morgate zu steuern verstehen, und solche dürfen für die auf solche Weise gelootseten Schiffe für jeden Fuß Wasser 5*s*. verlangen. — §. 39. 40.

Schiffe, für die Themse bestimmt, welche zu Standgate Creek oder an andern Plätzen liegen müssen, um den Quarantaine-Verordnungen nachzukommen, haben bis zu diesen Plätzen das ganze Lootsengeld zu bezahlen, und ausserdem 8*s*. für jeden Tag, daß der Lootse mit denselben unter Quarantaine bleiben mußte.

Der Lootse eines jeden Boots oder Fahrzeugs, welches einem Schiffe voransegelt, das keinen licenzirten Lootsen an Bord hat, und wenn nicht an Bord desselben zu kommen ist, um dessen Führung zu übernehmen, oder wenn ein solcher nicht darauf ist, der das Commando habende, welcher auf Verlangen des Kapitains des Schiffes voransegelt, soll das ganze Lootsengeld, das für den zurückgelegten Weg bestimmt ist, in Anspruch nehmen können. — §. 34.

Alle zu entrichtenden Lootsengelder und Gebühren, die einem licenzirten Lootsen für das Einlootsen fremder Schiffe oder Fahrzeuge nach oder aus dem Londoner Hafen handelnd, zukommen, können von den Rhedern oder Eigenthümern, oder den Kapitainen dieser Schiffe oder Fahrzeuge, oder von denen, an welche solche gehen, oder deren Agenten, welche bereits andere Abgaben bei Ankunft des Schiffes bezahlt haben, oder sich zur Bezahlung des Einlootsens des Schiffes erboten haben, gefordert werden, und solche können auf dieselbe Weise, je nach dem Umfang der Summe, wie Strafgelder nach dem Gesetz eingefordert und erhoben werden, wenn vorher wenigstens 14 Tage das schriftliche Verlangen deßhalb an den Tag gelegt worden ist. Und der Kapitain oder der, welcher die Besorgung der Schiffe und Fahrzeuge auf sich hat, die aber keine brittischen Registerschiffe sind, und die in dem Hafen von London anlangen oder aus solchem segeln, und die gesetzlich sich der von dem Trinityhouse aufgestellten licenzirten Lootsen bedienen müssen, oder deren Agenten u. s. w., haben an das Trinityhouse zu London das volle Lootsengeld aus- und einwärts zu entrichten; nämlich, was auswärts betrifft, für diejenige Entfernung, bis zu der das Schiff nach dem Gesetze gelootset werden muß, und einwärts von da an, wo der Lootse an Bord genommen worden, bis zu dem Punkte, zu welchem nach dem Gesetze gelootset werden muß.

Die Lootsengebühren einwärts können von dem Kapitain oder dem, der das Schiff befehligt, erhoben werden, von dem Empfänger der Ladung oder von dem Agenten auf dieselbe Weise, als wenn es ein brittisches Registerschiff wäre, wenn die Lootsengelder einwärts nicht 14 Tage nach der Anmeldung bezahlt worden sind. — §§. 44. 46.

Das Lootsengeld fremder Schiffe, auswärts, wird nach dem Maaßstabe oder dem Betrage des Tonnengehalts, nach welchem ein solches Schiff die Leuchtthurmgelder oder andere Hafengelder entrichtet, berechnet, oder wenn es das Trinityhouse für geeigneter halten sollte, auch nach dem Wasserzuge, den das Schiff hat. — §. 49.

Um jedem Widerspruche in Betreff des Wasserzuges derjenigen Schiffe zu begegnen, welche nicht brittische Registerschiffe sind, so kann die Korporation des Trinityhouse einen Beamten ernennen, welcher die Schiffe auszumessen hat, bei denen sich etwa ein Zweifel erhoben, und dieser Beamte empfängt dafür £ 1. 1*s.* für seine Mühe, wenn sich das Schiff noch unterhalb der London-Docks befindet, und 10*s.* 6*d.*, wenn es sich oberhalb der Docks befindet, welches von dem Theile zu entrichten ist, gegen den der Beamte entscheiden wird. Gelangt ein solches Schiff von außenher auf die Ankerplätze, so muß solches dem Beamten binnen 12 Stunden, und ehe das Schiff ausgeladen wird, angezeigt werden, oder bevor solches seinen Ankerplatz wieder verläßt, um auszulegen. — §. 50.

Das Trinityhouse ist ausserdem ermächtigt, Maaßregeln zur Erleichterung fremder Schiffe, welche Fische, Getreide und andere Lebensmittel in den Hafen von London einführen, zu treffen, entweder überhaupt oder nur in Bezug eines Theils des Lootsengeldes, welches nach dem Gesetz von denselben zu entrichten seyn würde. — §. 51.

Kein fremdes Schiff darf zur Abfahrt auslegen, ohne ein Zeugniß, von dem Angestellten des Trinityhouse unterzeichnet, vorzeigen zu können, daß das Lootsengeld bezahlt worden sey; und von dieser Körperschaft empfängt der Lootse sein Geld, nachdem bescheinigt worden, daß er seinen Dienst gehörig vollzogen habe, und nachdem die Sechs-Penny-Abgabe abgezogen worden. — §. 47.

Die Agenten oder diejenigen, an die ein ankommendes Schiff oder Fahrzeug addressirt ist, haben das Recht und sind ermächtigt, die in ihrer Verwahrung von dem für Rechnung solch eines Schiffes oder Fahrzeuges empfangenen oder künftig einzunehmenden Geldern, oder auch für Rechnung des oder der Rheder davon, so viel inne zu behalten, als hinreichend seyn wird, um das Lootsengeld und was darauf Bezug hat, zu bezahlen und abzumachen. — §. 45.

6. Verantwortlichkeit u. s. w. der Schiffskapitaine. — Schiffe, welche westwärts herkommen und für irgend einen Platz in der Themse oder dem Medway bestimmt sind, und keine gehörigen Lootsen der fünf Häfen an Bord haben, sollen, wenn solche zu Dungeneß angekommen seyn werden, und bevor solche die südliche Bake von der Brake passirt haben, das übliche Signal geben, und einen Lootsen an Bord verlangen; und der Kapitain soll die Segel hissen und einige derselben bergen, auf daß der Lootse leichter an Bord gelangen könne. Diejenigen, welche das erwähnte übliche Signal u. s. w. nicht geben, sollen für die doppelte Summe in Strafe genommen werden, als das Lootsengeld betragen würde. Auch sollen alle Schiffskapitaine oder ihre Stellvertreter, die ihre Schiffe lootsen, oder Leute ohne Licenzen als Lootsen anstellen, oder einen licenzirten Lootsen ausserhalb seines Bezirks mit fortnehmen, nachdem sich ein licenzirter und befugter Lootse erboten, an Bord zu gehen, oder das dazu erforderliche Signal gegeben hat, doppelt für die Summe in Strafe genommen werden, die das gesetzliche Lootsengeld betragen haben würde, und ausserdem noch mit einer ausserordentlichen Strafe von allemal £ 5 für jede 50 Tonnen Gehalt, wenn das Trinityhouse oder der Lord Warden der fünf Häfen, nach Beschaffenheit der Umstände, es für angemessen erachten würden.

Dagegen steht es dem Kapitain der nachfolgend benannten Schiffe frei, sein Schiff selbst zu lootsen, so lange derselbe zu seinem Beistande weder einen unlicenzirten Lootsen oder sonst Jemanden, als seine gewöhnliche Schiffsmannschaft nöthig hat; nämlich dem Kapitain eines Kohlenschiffs, oder eines Schiffs oder Fahrzeuges, welches nach Norwegen handelt, oder nach dem Cattegat oder der Ostsee, oder um das Nordkap, nach dem weißen Meere, sowohl bei deren Hin- als Herfahrten, oder von einem Frachtfahrer, der ununterbrochen aus den Häfen zwischen Boulogne und der Ostsee schifft (welches nämlich alles brittische Registerschiffe seyn müssen, und durch den North Channel, nicht aber wo anders her kommen dürfen), oder irelandische Frachtfahrer, welche gewohnt sind, die Themse und den Medway zu besuchen, oder andere regelmäßige Küstenfahrer des vereinigten Königreichs, oder die bloß mit Steinen geladenen Schiffe und Fahrzeuge, welche von Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und Man kommen, und dortiges Produkt führen, oder alle Schiffe, die nicht über 60 Tonnen führen, und brittische Registerschiffe sind (oder alle Schiffe und Fahrzeuge unter 60 Tonnen Gehalt, die keine brittischen Registerschiffe sind, wozu dieselben von des Königs Geheimenrathe besonders berechtigt seyn müssen), sowie jedes andere Schiff, so lange es in dem Bereich und den Grenzen desjenigen Hafens bleibt, in welchen es gehört, und solches keiner von den Häfen ist, in Bezug auf welchen vom Parliament oder durch von solchem erlassenen Acte eine Verfügung getroffen worden ist, oder durch irgend einen Freibrief in Betreff der Anstellung oder Einsetzung von Lootsen. — §§. 59. 60.

Der Kapitain, Unterschiffer oder Steuermann eines Schiffes, welcher Eigenthümer oder Miteigenthümer desselben, und in Dover, Deal oder auf der Insel Thanet wohnhaft ist, soll dafür, daß er sein Schiff auf den Flüssen Themse oder Medway, auf- oder abwärts, oder innerhalb der Jurisdiction der fünf Häfen und von einem Platze zum andern selbst steuert, keiner Verantwortlichkeit oder Strafe unterworfen seyn. — §. 62.

Es soll sich dieses Gesetz nicht dahin erstrecken, oder daß es sich so weit erstrecke, ausgelegt werden, den Kapitain oder Eigenthümer eines Schiffs oder Fahrzeugs, den darin genannten Strafen zu unterwerfen, wenn derselbe irgend eine Person oder Personen, wer es immer sey, als Lootse oder Lootsen anwendet und zum Beistand nimmt, so lange das Schiff in Gefahr ist oder seyn wird, oder unter dem Einfluß dieser Gefahr geblieben ist oder Umständen bloßgestellt, welche es solchem

Eigenthümer oder Kapitain unerläßlich machen, sich des Beistandes zu bedienen, welchen er sich eben verschaffen konnte. — §. 61.

Kein Schiffseigenthümer oder Kapitain eines Schiffs oder Fahrzeugs, soll für einen Verlust oder Schaden einzustehen haben, welcher einer Person oder Personen erwachsen könnten, durch oder wegen eines an Bord befindlichen nicht licenzirten Lootsen oder wegen eines nicht völlig fähigen Lootsen, wenn nicht erwiesen wird, daß der Mangel eines licenzirten oder völlig fähigen Lootsens durch unterlassene Aufnahme an Bord eines solchen herrührt, oder durch die vorsätzliche Vernachläßigung des Kapitains eines solchen Schiffs oder Fahrzeugs, indem er weder die dienlichen noch möglichen Mittel angewendet habe, die mit der Sicherheit des Schiffs vereinbar waren, um einen Lootsen an Bord zu nehmen, der bereitwillig sich zur Führung des Schiffs angeboten hätte. — §. 53.

Es soll sich dieses Gesetz nicht dahin erstrecken, oder daß es sich so weit erstrecke, ausgelegt werden, den Eigenthümer eines Schiffs in irgend einem Falle für einen Verlust oder Schaden verbindlich zu machen, der den Werth des Schiffs und dessen Zubehör, sowie die fällige oder fällig werdende Schiffsfracht für die Fahrt, auf der solch ein Verlust oder Schaden entstanden, übersteige. — §. 54.

Weder der Eigenthümer noch der Kapitain eines Schiffs oder Fahrzeugs, soll für einen Verlust oder Schaden verantwortlich seyn, der einer Person oder mehrern Personen zustoßen könnte, als sey solcher durch die Vernachläßigung, das Versehen, die Unfähigkeit oder die Ungeschicklichkeit eines licensirten Lootsen, während dessen Führung eines Schiffs oder Fahrzeugs, und in Folge der in diesem Gesetze etwa enthaltenen Verfügungen beizumessen, während und so lange der Lootse als befähigt erachtet wird, das Schiff oder das Fahrzeug zu führen, oder während und bis kein anderer gehörig berechtigter Lootse sich erboten haben wird, das Schiff zu führen. — §. 55.

Kein Punkt dieses Gesetzes soll dahin ausgelegt werden können, eine Person oder Personen irgend eines oder mehrerer Rechtsmittel wegen Schadenersatz, in Bezug auf einen Versicherungsvertrag, zu berauben, welches dieselbe oder dieselben als Anspruch würden geltend machen können, wenn dieses Gesetz nicht bekannt gemacht worden wäre, wegen einer Nachläßigkeit, eines Versehens, einer Unfähigkeit oder wegen Ungeschicklichkeit eines Lootsen, der auf dem Schiffe oder Fahrzeuge seiner Schuldigkeit nicht nachgekommen sey, und in Folge der in diesem Gesetze etwa enthaltenen Verfügungen, oder wegen gar keines Lootsen, oder eines nicht angemessenen Lootsen, der am Bord des Schiffs gewesen sey, bis daß es bewiesen worden, daß der Mangel eines Lootsen daher entstanden, daß der Kapitain es verweigert habe, solchen an Bord zu nehmen oder seinetwegen die Segel zu hissen. — §. 56.

Jeder Kapitain, sowie ein Jeder, der ein Schiff zu befehligen hat, der von einem Schiffe wissentlich selbst oder in Mitwissenschaft davon den Wasserzug fälschlich angibt, soll ausser dem vollen Lootsengelde den Werth davon nochmals doppelt erlegen; und jeder Kapitain, oder wer sonst einen Antheil, einen Schiffspart oder Eigenthumsrecht an einem Schiffe hat, und betrügerischer Weise die Zeichen an dem Vorder- oder Hintertheil des Schiffes abändern würde, wodurch der Wasserzug des Schiffs niedriger angegeben wird, oder der auch davon nur einige Mitwissenschaft hat, soll für jedes solches Vergehen eine Strafe von £ 500 erlegen.

7. Einziehung der in diesem Gesetz aufgeführten Strafgelder. Die durch dieses Gesetz verhängten Strafgelder sind, wenn solche über £ 20 sind, vor jedem Gerichtshofe binnen 6 Monaten klagbar einzutreiben; und wenn unter £ 20 durch eine Schuldklage vor einem der Kanzleigerichte von Westmünster, vor Verlauf von 12 Monaten, anhängig zu machen. Sollte jedoch dargethan werden können, daß bald, nachdem der Fall eingetreten, Umstände es nöthig gemacht haben, daß die Sache später vor Gericht gebracht worden, entweder wegen Abwesenheit

einer oder mehrern Parteien, und wenn dieses durch ein Zeugenverhör bestätigt worden ist, welches vor irgend einem Richter, Gerichtsperson eines der königlichen Kanzleigerichte von Westmünster abgenommen worden, so kann jeder Richter verordnen oder dazu berechtigen, daß die Klagsache erst in solch einem Zeitraume noch angebracht werden könne, als er es zu bestimmen angemessen finden wird.

Nichts von Allem dem soll jedoch hierin vorgenommen werden, was die Gerichtsbarkeit der Versammlung oder Innung der Steuermänner der fünf Häfen (Court of Loadmanage), noch die des Ober-Admiralitätsgerichts, noch die Rechte der Stadt London, noch sonst überhaupt irgend eine besondere Gerichtbarkeit, die durch Parliamentsacten oder Freibriefe besteht, beeinträchtigen kann. — §. 76, 77, 87, 88 und 89.

Lübeck, *) freie Hansestadt, welche nicht weit von dem Ausfluß der Trave in die Ostsee liegt. Dieser kleine Fluß bildet die Rhede und den Aussenhafen, der zu den bequemsten und sichersten der Ostsee gehört, sowie dessen Beaufsichtigung musterhaft genannt werden kann. Es können indessen nur Schiffe von 10 Fuß Wasserzug an die Stadt gelangen, doch geht man damit um, den Hafen vermittelst eines Dampfbaggers auszutiefen. Diese ehemals viel wichtigere und reichere Handelsstadt, um das Jahr 1143 erbaut, war der Hauptsitz des so mächtigen Hansebundes (siehe diesen Artikel), und viel größer und bevölkerter als Hamburg. Durch die veränderte Richtung der Handelswege, und durch die direkten Handelsverbindungen der Länder, die das baltische Meer begrenzen, besitzt Lübeck bei weitem nicht mehr den lebhaften Verkehr wie ehemals. Als Zeichen seiner ehemaligen Bedeutung zählt man daselbst 3284 zum Theil ansehnliche Häuser; solche sind aber nur von 25,600 Einwohnern bewohnt, die größtentheils von Handel und Schifffahrt, vom Vertrieb der an den nahe liegenden Küsten gefangenen Fischen, und zum kleinern Theil auch von Fabriken leben. Das übrige Stadtgebiet ist von etwa 14,500 Einwohnern besetzt.

Man kann rechnen, daß der Handel Lübecks ungefähr 200 Handelshäuser beschäftigt, welche en gros Geschäfte treiben; und ausser diesen wird die Bevölkerung und Umgegend von 300 Detaillisten und Kleinhändlern mit den erforderlichen Bedürfnissen versehen. Das Hauptgeschäft des Lübecker Handels macht der Commissions- und Speditionshandel aus; der Proprehandel verbreitet sich daneben hauptsächlich auf nordische Produkte aller Art, namentlich russischer, sodann Getreide, und von jeher war der Weinhandel daselbst von Beträchtlichkeit, und ist es auch noch gegenwärtig. Die Verbindung der Trave mit der Elbe, vermittelst des ältesten deutschen Canals, dem das Stecknitzflüßchen seine Bewässerung zu einer zuweilen ziemlich lebhaften Fahrt mit Barken gibt, bringt vorzüglich die nach dem Norden bestimmten Speditionsgüter nach Lübeck. Ausserdem besitzt Lübeck viele rühmliche Anstalten für die Förderung des Handels, der am Ausfluß der Trave gelegene Leuchtthurm ist 192 Fuß hoch, wird durch ein wohl unterhaltenes Lampenfeuer erleuchtet, ohne daß von den Schiffen deßhalb ein Feuergeld erhoben wird; ebenso ist der Hafen mit Tonnen und Zeichen jeder Art hinlänglich zur Sicherheit für die ankommenden Schiffe versehen, und das Lootsenwesen gehörig beaufsichtigt und versorgt. Fünf Assecuranz-Gesellschaften für Seegefahr, eine Feuer- und eine Lebensversicherungs-Gesellschaft, eine Privatdisconto- und Darlehnkasse, sowie eine Sparkasse mit einer Leihanstalt verbunden, gewähren alle die Erleichterungen im Verkehr, wie bei den größten Handelsplätzen; auch werden jährlich drei Pferdemärkte und ein Wollmarkt abgehalten. Mit dem Jahre 1834 werden die Eingangszölle einer Ermäßigung unterworfen, welche für den Verkehr nicht anders als wohlthätig seyn wird, nachdem alle Ausfuhr schon jetzt völlig abgabenfrei besteht.

*) Dieser Artikel fehlt im englischen Original.

Die vorhandenen Fabriken sind nicht unwichtig, ungeachtet Lübeck nicht zu den Fabrikstädten gerechnet werden kann, und darunter zeichnen sich einige Kupfermühlen, eine Golddrahtzieherei, eine Cichorienfabrik u. s. w. aus.

Bei Beginn des Jahrs 1833 besaß Lübeck 66 eigene größere Seeschiffe, welche ungefähr 4000 Commerzlasten (à 2½ Tons) führten; mehrere waren im Bau begriffen, und hier werden überhaupt oft Schiffe für fremde Rechnung erbaut, indem die Dauerhaftigkeit der Lübecker Schiffe in gutem Rufe steht. Zwei bequem eingerichtete Dampfboote, welche Eigenthum der St. Petersburg-Lübecker Dampfschifffahrtsgesellschaft sind, fahren, so lange es die Jahreszeit erlaubt, ununterbrochen zwischen St. Petersburg und Lübeck, und ebenso besteht durch Dampfschifffahrt gegenwärtig regelmäßige Verbindung mit Kopenhagen, Stockholm und Riga; auch besteht ausserdem eine Reisefahrt mit Lübecker Schiffen nach St. Petersburg, in deren Folge jeden Sonnabend ein Schiff expedirt wird, und nach Kopenhagen und Stockholm gehen alle 14 Tage regelmäßig Paketboote.

Folgendes ist die Liste der in den Jahren 1831 und 1832 angekommenen und abgegangenen Schiffe, nach den Flaggen, welche dieselben geführt haben.

	Im Jahr 1831 sind:		Im Jahr 1832 sind:	
	Angekommen.	Abgegangen.	Angekommen	Abgegangen.
Unter Lübecker Flagge	124 Schiffe	133 Schiffe	95 Schiffe	107 Schiffe
„ Bremer „	1 „	1 „	—	—
„ Dänischer „	285 „	289 „	291 „	292 „
„ Englischer „	16 „	16 „	20 „	20 „
„ Französischer Flagge	—	—	1 „	1 „
„ Hamburger „	3 „	1 „	—	3 „
„ Hannöver'scher „	12 „	11 „	10 „	11 „
„ Mecklenburger „	13 „	11 „	13 „	15 „
„ Niederländischer Flg.	23 „	23 „	13 „	13 „
„ Oldenburger Flagge	4 „	4 „	4 „	4 „
„ Preußischer „	15 „	18 „	17 „	16 „
„ Russischer „	84 „	84 „	126 „	127 „
„ Schwedischer „	133 „	132 „	118 „	121 „
„ Norwegischer „	—	—	3 „	3 „
	713 Schiffe	725 Schiffe	711 Schiffe	738 Schiffe

Lübeck führt seine Rechnungen in Mark zu 16 Schilling à 12 Pfennig sogenannten Lübischen Courants, und der Thaler à 3 Mark oder 48 Schillinge. Der Münzfuß ist derselbe, zu welchem die Courant-Valuta zu Hamburg, d. h. die Kölnische Mark fein zu 11⅓ Thaler oder 34 Mark Courant à 16 Schillingen ausgeprägt wird. Lübeck schlägt 10 Ducatenstücke bis ¼ Ducaten, nach dem Reichsfuße, und in Silber 3, 2 und 1 Markstücke, sowie 8, 4, 2, 1, ½ und ¼ Schillingsstücke, welche letztere Sechslinge und Dreilinge genannt werden. Bei dem großen Verkehr, den Lübeck mit Hamburg hat, werden viele Tratten auf Lübeck in Hamburger Banco gestellt und daselbst domicilirt, wodurch der Lübecker Kaufmann die Vortheile, welche die Hamburger Bankeinrichtungen gewähren, genießen kann; die Wechsel genießen deßhalb aber nur 10 Respecttage, während in Hamburg deren 12 Statt finden.

Handelsgewichte, sowie die meisten Maaße stimmen mit den Hamburgischen überein, weßhalb dieser Artikel nachzusehen ist, und hier sollen nur die wichtigsten Ausnahmen, sowie die andern eigenthümlichen Usancen erwähnt werden, insofern solche auf den Großhandel Bezug haben.

Das Holzmaaß ist größer als in Hamburg, indem 14 hiesige Faden = 15 Faden in Hamburg ausmachen.

Vom Getreidemaaß wird die Last zu 8 Drömt, 24 Tonnen, 96 Scheffeln, 384 Fässern gerechnet; der Roggen und Weizenscheffel hält

1684 französische Kubikzoll, der Haferscheffel aber 1998 französische Kubikzoll. Demnach geben

100 Scheffel Roggen od. Weizen	100 Scheffel Hafer
60·778 Berliner Scheffel.	72·111 Berliner Scheffel.
24·012 Dänische Tonnen.	28·489 Dänische Tonnen.
33·404 Französische Hektolitre.	39·633 Französische Hektolitre.
31·701 Hamburger Scheffel.	37·612 Hamburger Scheffel.
11·491 Londoner Quarter.	13·634 Londoner Quarter.
33·404 Niederländische Sack.	39·633 Niederländische Sack.
11·264 Schwedische Tonnen.	24·043 Schwedische Tonnen.

Von zählenden Gütern kommen hier Kiepen-Schollen von 30 Stieg oder 600 Stück; Rollen, Stock- oder Rundfisch zu 180 Stück, und Wall zu 80 Stück im Handel vor. Noch verdient bemerkt zu werden, daß Lübeck der Sitz eines Ober-Appellationsgerichts ist, welches in letzter Instanz die rechtlichen Angelegenheiten der Bewohner der vier freien Städte Bremen, Frankfurt a. M., Hamburg und Lübeck entscheidet, und der Präsident sowie die Mitglieder dieses Tribunals werden von den Senaten gedachter Städte nach einem gewissen Uebereinkommen erwählt und eingesetzt. Auch besteht daselbst schon seit geraumer Zeit eine praktische Handelsakademie, welche den Zweck hat, junge, für den Handelsstand bestimmte Leute, sowohl theoretisch als praktisch, auszubilden, und die guten Einrichtungen derselben lassen Alles erwarten, was dergleichen Anstalten zu leisten vermögen. (Wer noch speciellere Nachrichten über Lübeck zu erlangen wünscht, dem kann kein besseres Werk empfohlen werden als: Topographie und Statistik von Lübeck und dem mit Hamburg gemeinschaftlichen Amte Bergedorf; von H. L. und C. G. Behrens, 1r. Th. gr. 8. Lübeck 1829.)

M.

Maasse und Gewichte. Der Maaße bedient man sich, um die Größe der Körper zu bestimmen, oder den Raum, den solche einnehmen. Gewichte dienen dazu, die Schwere der Körper zu bestimmen, eine Eigenschaft, die sowohl von dem Umfange derselben, als von deren Dichtheit hervorgebracht wird. *)

Allgemeine Uebersicht. Es kann weder die Größe noch die Schwere irgend eines Körpers bestimmt angegeben werden, wenn nicht dazu ein genaues Grundrichtmaaß vorhanden ist, und es ist auch in der That ganz unmöglich, von einer Größe oder einer Schwere einen richtigen Begriff zu erhalten, ausser durch Vergleichung mit einem bestimmten Raum oder Gewicht, womit wir bekannt sind. Man sagt von einer Sache, daß diese ein Pfund, zwei Pfund, von einer andern, daß solche drei Pfund wiege u. s. w.; das heißt aber nicht bloß, daß solche sich wie 1, 2 oder 3 verhalten, sondern zugleich, daß das Gewicht oder die specifische Schwere der ersten, zweiten oder dritten dem angenommenen Gewichtsmaaße, welches wir Pfund nennen, einmal, zweimal oder dreimal u. s. w. gleich sey.

Grundmaaße und Gewichte. Schon in den frühesten Zeiten muß es Längenmaaße gegeben haben, deren Einheit man vorzüglich nach Theilen des menschlichen Körpers bestimmt hatte, wie z. B. ehemals das Ellenmaaß von 1½ Fuß, oder vom Ellenbogen bis zur Spitze des

*) Bei den verschiedenen Hauptstädten und Haupthandelsplätzen, wie Amsterdam, Augsburg, Cadix, Canton, Hamburg, Kopenhagen, Petersburg u. s. w. sind die Maaße und Gewichte, wie solche in den verschiedenen Ländern im Gebrauche sind, abgehandelt worden, während hier die englischen Maaße und Gewichte betrachtet und Blicke auf Maaße und Gewichte im Allgemeinen und auf die der ältern Zeiten gerichtet werden.

Mittelfingers genommen; ferner der Fuß oder das Fußmaaß; die Ulna, der Arm (das Yard oder drei Fußlänge), die Spanne, der Daumenbreit oder ¾ Zoll, der Faden oder das Klafter, oder der Raum von der Spitze des einen ausgestreckten Armes zu der des andern Armes, der Schritt u. s. w. Größere Maaße wurden aus den vorgenannten kleinern mehrmals genommenen, zusammengesetzt; auch rechnete man nach Tagereisen, deren eine so viele Schritte enthielt, als ein Mensch in gehöriger Stätigkeit den Tag über machen konnte u. s. w.

Längenmaaße vermögen jedoch nur die Ausdehnung oder den Umfang fester Körper anzugeben, dagegen die, welche sich in einem flüssigen oder losen Zustande befinden, nur nach Inhaltsmaaßen bestimmt werden können. Es ist wahrscheinlich, daß, als sich das Menschengeschlecht noch im Zustande der Kindheit befand, Muscheln oder andere hohle Dinge, wie solche die Natur darboten, zu Maaßen dienten, nach denen man sich richtete. Die Ungleichheit derselben bei der Benutzung muß jedoch schon frühzeitig als mangelhaft erkannt worden seyn, weßhalb man sehr bald darauf verfiel, für flüssige und lose Körper ein genaues Maaß zu besitzen, und dafür auch ein solches künstlich erfand, dessen Verhältnisse und also auch dessen Gehalt nach den schon angenommenen Längenmaaßen festgestellt wurden.

Um die Schwere oder das Gewicht der verschiedenen Körper auszumitteln, war die Erfindung der Wage nöthig. Es ist nichts darüber bekannt, zu welcher Zeit dieses Instrument zuerst in Aufnahme gekommen sey; doch schon im höchsten Alterthume bediente man sich derselben. Man kann annehmen, daß im Anfange Würfel von einem gewissen Maaße, einen Fuß oder einen Theil eines Fußes lang, breit und hoch, aus Kupfer, Eisen oder einem andern Metalle gefertigt, als Grundmaaße zur Bestimmung der Schwere oder des Gewichtes eines Körpers gebraucht worden sind. Nachdem ein solches Grundgesetz bestimmt worden war, durfte man es bloß in eine der Wagschalen legen, um die specifische Schwere oder das Gewicht einer jeden Sache zu ermitteln, und zwar nach so vielen dergleichen Würfeln oder Würfeltheilen als erforderlich waren, um solch einen Gegenstand aufzuwägen.

Man findet, daß auch häufig die Gewichte nach Getreidekörnern bestimmt worden sind, weßhalb auch noch in vielen Ländern, namentlich in den europäischen, der kleinste Gewichttheil Gran oder Korn heißt, und nach dem alten Gesetze, compositio mensurarum genannt, sollen 32 Grän oder Korn das Pfenniggewicht ausmachen, von welchem später 20 auf eine Unze, und 12 Unzen auf ein Pfund u. s. w. gerechnet wurden.

In einem jeden Lande, in dem beträchtlicher Handel getrieben wird, ist es, wie Jedermann zugeben muß, von hoher Wichtigkeit, daß alle gangbaren Maaße und Gewichte nach gewissen Grundmaaßen, Richt- oder Aichmaaßen bestimmt seyen. Da die dem menschlichen Körper abgenommenen Größen bei jedem Individuum anders sind, so hat man für nöthig erachtet, einen unwandelbaren Gegenstand zu substituiren, z. B. einen metallenen Stab, der die Länge von 1½ Fuß oder einer alten Elle, oder bloß die Fußlänge u. s. w. hat, um solchen als Grund- oder Probemaaß anzunehmen, nach welchem alle andern Ellen- oder Fußmaaße, deren man sich bedient, verglichen oder bestimmt werden müssen. Diese Grundmaaße wurden vordem stets mit der größten Fürsorge aufbewahrt; zu Rom in dem Tempel des Jupiter, und unter den Juden hatte der Stamm Aaron solche in Verwahrung. (Paucton Métrologie, pag. 223.)

Die vornehmsten Grundmaaße der alten Welt waren bei den Juden das Ellenmaaß (Cubitus), auf welches alle andern Längen- sowie auch Inhaltsmaaße und Gewichte gegründet waren; bei den Griechen und Römern vertrat das Fußmaaß diese Stelle.

Die alten englischen Geschichtschreiber berichten, daß unter König Heinrich I. ein altes Grundmaaß für Längenmessungen erneuert oder hervorgesucht worden sey, indem dieser König verordnete, daß die Ulna

oder die alte Elle, welche so viel als ein jetziges Yard beträgt, nach seinem eigenen Arme genau abgenommen, eingeführt und alle andern Maaße darauf gegründet werden sollten, und dieses Grundmaaß ist auch ohne eine wesentliche Veränderung beibehalten worden. Im Jahr 1742 hat die königliche Gesellschaft der Wissenschaften ein Yardmaaß verfertigt, wobei eine sorgfältige Vergleichung aller Grundmaaße derjenigen Ellen Statt gefunden hat, die sich von Heinrich VIII. und der Königin Elisabeth Zeiten her in der Schatzkammer vorfanden. 1758 wurde von diesem Yardmaaße der königlichen Gesellschaft eine genaue Copie verfertigt, und nachdem dieselbe von einer Committee des Unterhauses geprüft, und solche mit dem bestehenden Grundmaaße des Yards übereinstimmend befunden worden war, als richtig bezeichnet; und dieses Yard ward durch 5, Georg IV., C. 74, als das Grundlängenmaaß für Großbrittanien erklärt. Die Gesetzesclausel deßhalb lautet folgendermaßen:

„Von und nach dem 1. Mai 1825 an gerechnet (dieser Zeitpunkt wurde später auf den 1. Januar 1826 hinausgerückt), soll die gerade Linie oder der Raum zwischen den beiden Mittelpunkten der Köpfe der beiden goldenen Nägel, auf dem geraden, messingenen Stabe, der fortan in Verwahrsam des Sekretairs des Unterhauses bleibt, auf dem die Worte eingegraben stehen: Standard-Yard 1760, das wahre und wirkliche Grundmaaß des Längenmaaßes, genannt Yard, seyn; und künftig soll die gerade Linie oder der Raum zwischen den beiden Mittelpunkten der Köpfe der beiden goldenen Nägel auf dem besagten messingenen Stabe, wenn sich dessen Metall in einer Temperatur von 62° Fahrenheit befindet, das Imperial-Standard-Yard seyn und heißen, und dasselbe wird hierdurch als Einheit des einzig bestehenden Längenmaaßes erklärt, nach welchem alle andern Größen und Längenmaaße, wie solche immer Namen haben mögen, für Entfernungen, Oberflächen oder bestimmte Größen festgesetzt, berechnet und berichtigt werden sollen; auch sollen alle andern Längenmaaße darnach oder nach Theilen davon, oder nach gewissen Verhältnissen abgenommen werden; und der dritte Theil des Yards soll ein Fuß heißen und seyn, und der zwölfte Theil eines solchen Fußes ein Zoll; und die Maaßruthe soll zu Längenmaaßen 5½ solcher Yards lang seyn, der Feldweg (Furlong) 220 und die Meile 1,760 solcher Yards.“ §. 1. Für Flächen sind gleichfalls darnach in's Gevierte die Flächenmaaße berechnet worden, und deßhalb ist bestimmt:

„Die Ruthe Landes soll 1,210 □Yards nach dem Grundmaaße des Yards enthalten; und der Acker oder Morgen Landes soll 4,840 solcher □Yards oder 160 □Ruthen enthalten.“ — §. 2.

Uebereinstimmung oder Gleichheit der Maaße und Gewichte. Die Verwirrungen und die Uebelstände, welche von der Anwendung gleichnamiger Maaße und Gewichte herrühren, die aber von verschiedener Größe sind, sind schon früher gefühlt worden, und es gibt fast kein Land, in welchem nicht dahin getrachtet worden wäre, solche Ungleichheiten nach einem angenommenen System auf's Reine zu bringen. Für Großbrittanien sind in dieser Absicht mannichfaltige Parliamentsacten erlassen worden, und die Anwendung ein und derselben Maaße und Gewichte wurden unter hohen Strafen befohlen. Doch der verjährte Gebrauch des einmal Vorhandenen, sowie die Schwierigkeit, neuen Verordnungen Eingang zu verschaffen, gestatteten nur in einem mäßigen Umfange die Handhabung der deßhalb erlassenen Verordnungen, und mit Ausnahme der Längenmaaße bestand fortwährend eine große Ungleichheit, bis durch 5, Georg IV., C. 74, endlich bewirkt zu seyn scheint, was so lange unerreicht blieb. Die im Ganzen nur mäßig vorgenommenen Veränderungen sind vielleicht mit Ursache gewesen, daß dieses Vorhaben wenig Schwierigkeiten fand. Wie bereits angeführt worden ist, haben die Längenmaaße keine sonderlichen Veränderungen erlitten, und das Gewichtsystem ist ebenfalls wenig gestört worden, indem sowohl das vorhandene Troy- als das Handelsgewicht (Avoir du poids) beibehalten wurden.

„Das Troy-Gewicht schien uns," sagt David Gilbert, Präsident der königlichen Gesellschaft der Wissenschaften, „den Commissarien der Committee zur Untersuchung der Maaße und Gewichte, das alte und erste Gewicht des Königreichs zu seyn, welches, wie wir Ursache haben zu glauben, schon ganz ebenso zu den Zeiten Eduards des Bekenners bestanden, und uns daher um so mehr bestimmt zu glauben, daß das Wort Troy nicht von der Stadt Troyes in Frankreich herzuleiten sey, sondern vielmehr von dem alten Mönchsnamen der Stadt London, Troy Novant; wir beziehen uns dabei auf die Legende von Brute. Troy-Gewicht ist daher in der Wirklichkeit und der Herleitung nach das alte Londoner Gewicht. Wir wurden um so mehr bestimmt, dieses Gewicht beizubehalten, weil das Münzwesen ganz darnach eingerichtet worden war, auch ebenso alle Medicinal-Vorschriften und Recepte nach gewissen Unterabtheilungen desselben abgewogen wurden, und dessen Beibehaltung von den Aerzten sehr dringend gewünscht worden ist.

Hiernach wurde resolvirt, das Troy-Gewicht beizubehalten, und darauf, wegen der Genauigkeit desselben als Grundgewicht, das Handelsgewicht (Avoir du pois) zu gründen."

„Wir haben gefunden" — fährt Herr Dav. Gilbert fort — „daß das Handelsgewicht (Avoir du pois) oder das gemeine Gewicht, nach welchem alle schweren Waaren lange Zeit hindurch gewogen wurden (der Name ist von Avoirs, eigentlich Averia, welches vor Alters gleiche Bedeutung mit Waare, Besitzthum oder Gewicht hatte) im ganzen Königreich allgemein in Gebrauch war. Dieses Gewicht scheint jedoch nicht mit derselben Genauigkeit abgerichtet worden zu seyn, wie das Troy-Gewicht, mit welchem fortwährend alle kostbareren Artikel und Gegenstände abgewogen wurden; dennoch haben wir alle Ursache zu glauben, daß der Unterschied zwischen einem Pfunde und 7000 Grän Troy-Gewicht nicht mehr als ein, zwei oder drei Grän ausmachen könne, manchmal mehr, manchmal weniger, doch niemals über diesen angegebenen Unterschied von ein, zwei oder drei Grän. Wir glaubten daher dieses Gewichtsystem nicht wesentlich zu ändern, wenn wir erklärten, daß 7000 Grän Troy-Gewicht als ein Pfund Handelsgewicht (Avoir du pois) betrachtet werden sollen."

In Uebereinstimmung mit diesen Ansichten wurde daher festgesetzt, „daß von und mit dem 1. Mai 1825 das metallene Grundmaaßgewicht von einem Troy-Pfunde, welches im Jahr 1758 verfertigt und gegenwärtig in Verwahrung des Sekretairs des Unterhauses befindlich sey, seyn solle und hiemit dafür erklärt werde, das wirkliche und wahre Grundmaaß aller Gewichte, und daß solches metallene Gewicht das Imperial-Standard-Troy-Pfund heißen solle; und solle es seyn und hiermit erklärt werden als die Einheit des Grundgewichts, wonach alle anderen Gewichte bestimmt, berechnet und berichtigt werden sollen; auch solle der zwölfte Theil eines Troy-Pfundes die Unze seyn, und der zwanzigste Theil der Unze das Pfenniggewicht, und der vierundzwanzigste Theil des Pfenniggewichtes der Gran; wonach 5760 Grän ein Troy-Pfund ausmachen, und soll seyn und wird hiemit erklärt, daß 7000 Grän ein Pfund Handelsgewicht (Avoir du pois) ausmachen, und daß der sechszehnte Theil einer solchen Unze ein Drachme seyn solle."

Die Inhaltsmaaße wurden zur Zeit der Erlassung der hier angeführten gesetzlichen Verordnung in der größten Unordnung befunden, und deßhalb ist eine große Veränderung damit vorgenommen worden. Ehemals enthielt das Wein-Gallon 231 Kubikzoll, das Getreidegallon 268·8 und das Bier-Gallon 282 Kubikzoll. Diese sind jedoch durch das Imperial-Gallon ersezt worden, welches 277·274 oder 277¼ Kubikzoll (bis auf eine Wenigkeit) enthält. Dieses Maaß ist folgendergestalt bestimmt worden:

„Das Grund-Inhaltsmaaß oder Hohlmaaß, sowohl für flüssige als für trockene Gegenstände, welche letztere nicht gehäuft, sondern gestrichen

werden, ſoll das Gallon ſeyn, welches 10 Pfund Handelsgewicht deſtillirtes Waſſer, in der Luft bei einer Temperatur von 62° Fahrenheit gewogen, halten muß, wenn der Barometer auf 30 Zoll ſteht, und ſoll demnächſt ein metallenes Maaß von ſolchem, wie vorbeſagten Inhalte gemacht werden, unter der Aufſicht des Lord Schatzmeiſters oder der Lords der Schatzkammer; und dieſes metallene Maaß wird dafür erklärt werden, daß ſolches das Imperial-Standard-Gallon (Inhalts-Grundmaaß) und die Einheit und das einzige Inhalts-Grundmaaß ſeyn ſolle, wonach alle andern Inhaltsmaaße, die gebraucht werden, ſowohl für Wein, Oel Bier, gebrannte Waſſer und alle Arten von Flüſſigkeiten, als auch für trockene Dinge, die beim Meſſen nicht gehäuft, ſondern geſtrichen werden, beſtimmt, berechnet und berichtigt werden ſollen; auch ſollen alle Maaße getheilt oder vermehrt, nach den gegebenen Verhältniſſen von dieſem Inhalts-Grundmaaße (Imperial-Standard-Gallon) abgenommen werden, ſo daß das Quart oder Viertelmaaß der vierte Theil eines ſolchen Gallons und die Pinte der achte Theil ſeyn ſoll. Und zwei ſolcher Gallon ſollen ein Viertel oder die große Metze Getreide (Peck), 8 ſolcher Gallon den Scheffel (Buſhel) und 8 dergleichen Buſhel das Quarter Getreide oder andere trockene Dinge, die nicht gehäuft, ſondern geſtrichen werden, ausmachen.

Vorſtehende Tabelle zeigt das Inhalts-Verzeichniſs der verſchiedenen Gallons, ſowohl nach dem Maaſs als Gewicht.

	Kubikzolle.	Avoir du pois. Handelsgewicht.			Troy-Gewicht.			
		Pf.	Unze.	Quentch.	Pf.	Unze.	Pf.	Grän.
Imperial-Gallon oder Grundmaaß des Gallons	277·274	10	0	0	12	1	16	16
Getreide-Gallon . . .	268·8	9	10	1¾	11	9	7	12
Wein-Gallon	231	8	5	6¼	10	1	9	22
Bier-Gallon	282	10	2	11½	12	4	6	8

Maaße, die gehäuft und nicht geſtrichen werden. In dem erlaſſenen neuern Geſetz iſt es eine nicht geringe Schande, zu ſehen, daß der Gebrauch, nach gehäuftem Maaße zu verkaufen, fortzuſetzen geſtattet und ſogar gebilligt worden iſt, und man muß ſich mit Recht über ſolch einen barbariſchen Gebrauch verwundern. Alles, was nach gehäuftem Maaß verkauft wird, ſollte durchaus nach dem Gewicht verkauft werden. In Schottland war der Gebrauch ſolcher gehäuften Maaße ſchon vor 200 Jahren abgebracht worden, und in dieſem Lande wurde der unüberlegte Verſuch, ein ſolches Verfahren, das nur zu Betrügereien Anlaß gibt, wieder einzuführen, durchaus und allgemein zurückgewieſen. Die Stellen des Geſetzes wegen der gehäuften Maaße lauten folgendermaßen:

„Das Inhalts-Grundmaaß für Steinkohlen, Schmiedekohlen, Kalk, Fiſche, Kartoffeln, Obſt, ſowie alle andere Dinge, welche gewöhnlich nach dem gehäuften, ungeſtrichenen Maaße verkauft werden, ſoll das Buſhel oder der engl. Scheffel ſeyn, welcher 80 ℔ Waſſer nach dem Handelsgewicht, wie ſchon angegeben abzuwägen, enthält, rund von Form angefertigt, mit einem glatten und ebenen Boden und 19½ Zoll im ganzen Durchmeſſer haltend, ſeyn muß. — §. 7.

Bei dem Gebrauch ſolch eines Buſhels ſollen alle Steinkohlen, ſowie andere Dinge, welche gewöhnlich nach gehäuftem ungeſtrichenem Maaße verkauft werden, beim Meſſen gehörig gehäuft werden, in Form eines Kegels, der zum allerwenigſten 6 Zoll hoch ſeyn muß, und der äuſſere Rand des Buſhels ſoll die äuſſerſte Linie der Grundfläche ſolch eines Kegels bilden; drei Buſhel ſollen einen Sack ausmachen, und 12 ſolche Säcke einen Chaldron. — §. 8.

Es wurde zugleich durch 6, Georg IV. C. 12 feſtgeſetzt, daß mit und nach dem 1. Jan. 1826 alle ſolche gehäuften Maaße in Cylinderform

verfertigt werden sollen, und der Durchmesser soll doppelt so groß seyn, und daß die Höhe des aufgehäuften Kegels $^3/_4$ der Tiefe des besagten Maaßes haben solle, wobei die äussere Seite des Maaßes die äusserste Linie der Grundfläche des kegelförmigen Haufens seyn solle. — §. 2.

Das Maaß des Gewichts oder das gehäufte Maaß beim Messen des Weizens zu gebrauchen. — Alle Contrakte, Verträge, Verkäufe und Geschäfte über Stein- und Schmiedekohlen, Kalk, Fische, Kartoffeln oder Obst, sowie alle anderen Dinge, die gewöhnlich nach dem gehäuften Maaße verkauft zu werden pflegen, wirklich verkauft, ab- und ausgeliefert und zu einem Preis angenommen werden, oder alle andern Dinge, die sonst nach Maaß und Gewicht verkauft, geliefert und zu einem Preis angenommen werden, sollen und dürfen entweder nach dem Grundgewicht oder nach dem Inhalts-Grundmaaße für gehäuftes Maaß gemacht werden. Alle Contrakte, Verträge, Verkäufe und Geschäfte, welche in andern Waaren, Gütern und Kaufmannsgut gemacht sind oder gemacht werden, oder über andere Dinge, welche um oder für einen Preis gekauft oder abgeliefert werden, oder gekauft, geliefert und für einen Preis nach Maaß und Gewicht abgelassen, sollen auf die und zufolge des festgesetzten Grundmaaßes des besagten Gallons oder dessen Theile, oder der darauf gebildeten größeren Maaße, je nach Verhältniß, geschlossen und gemacht werden; und wenn nach gestrichenem Maaß verkauft wird, so soll das Abstreichen mit einem geraden runden Steg oder einem Holze von einem Ende zum andern geschehen, welches von der Länge des Durchmessers des Maaßes ist. — (5, Georg IV. 74, §. 9.)

Mustergewichte, Mustermaaße u. s. w. Nach dem zwölften Abschnitte des besagten Gesetzes sollen in den verschiedenen Grafschaften, Städten, Flecken u. s. w. zur Vergleichung Mustergewichte, Mustermaaße ꝛc. aufbewahrt werden, um die an den verschiedenen Orten gebräuchlichen Maaße und Gewichte ꝛc. darnach zu berichtigen.

Verkaufcontrakte u. s. w. nach Maaß und Gewicht. Alle Contrakte, Verträge, Verkäufe und Geschäfte, welche in irgend einem Theile des vereinigten Königreichs gemacht werden oder gemacht werden sollen, es sey für gelieferte Arbeit, für Güter, Waaren oder Kaufmannsgut oder andere Dinge, welche verkauft, geliefert oder nach Maaß und Gewicht zu einem Preise abgelassen werden sollen, wenn nicht für das Gegentheil eine besondere Uebereinkunft getroffen ist, sollen abgefaßt und ausgedrückt werden nach denen in dieser Verordnung festgesetzten Grundmaaßen und Grundgewichten; und in allen Fällen, wenn dabei auf irgend ein, an einem Orte gebräuchliches Maaß oder Gewicht besondere Rücksicht genommen werden sollte, ist das Verhältniß solch eines Ortsmaaßes oder Ortsgewichtes zu dem besagten Grundmaaße und Grundgewichte ausgedrückt, erklärt und specificirt anzugeben, und wenn dieses unterbleibt, soll eine solche Uebereinkunft null und nichtig seyn.—§. 15.

Vorhandene Maaße und Gewichte können im Gebrauch behalten werden, wenn solche das gehörige Zeichen erhalten. Es soll nach Erfordern der Umstände erlaubt seyn, die im Besitz habenden verschiedenen Maaße und Gewichte, die mit den Grundmaaßen und Grundgewichten nicht übereinstimmen, im Gebrauch zu behalten; zu dem Ende wird jedoch festgesetzt, daß zwar Jedermann Güter und Waaren kaufen und verkaufen kann nach Maaßen und Gewichten, die an gewissen Orten besonders im Gebrauche sind, oder nach einer besondern Uebereinkunft gelten, vorausgesetzt jedoch, daß dabei der Unterschied mit und das Verhältniß zu den, durch dieses Gesetz bestimmten Maaßen und Gewichten, welche zu Jedermanns Kenntniß gekommen seyn sollen, auf die gedachten, durch den Gebrauch gestatteten Maaße und Gewichte entweder gemalt oder eingeschlagen werden solle; dieses Vorstehende soll aber nicht dahin ausgelegt werden, als wenn es einem Verfertiger von Maaßen und Gewichten erlaubt sey, oder sonst irgend

Einem, oder Mehreren, irgend ein neues Maaß oder Gewicht, von dem Zeitpunkte nach dem 1. Mai 1825 an gerechnet, zu verfertigen, welches nicht mit denen, in diesem Gesetze festbestimmten Maaßen und Gewichten völlig übereinstimmt. — §. 16.

Falsche oder unrichtige Gewichte u. s. w. Der 21ste Abschnitt setzt fest und bestimmt, daß alle Gebote, Vorschriften und Verordnungen, welche zufolge älterer Gesetze, falsche oder unrichtige Maaße und Gewichte betreffen und in Kraft sind, auch in Kraft bleiben sollen, wenn solche durch dieses Gesetz nicht ausdrücklich widerrufen oder aufgehoben werden.

Unveränderliche oder Natur-Grund-Maaße. Da die in den meisten Ländern eingeführten Grundmaaße oft nach sehr willkührlichen Grundsätzen angenommen wurden, so waren die Gelehrten lange Zeit hindurch der Meinung, daß, um ein vollkommeneres Maaß- und Gewichtsystem einführen zu können, irgend eine natürliche, keiner Veränderung unterworfene Größe dabei zu Grunde gelegt werden müsse. Paucton und Bailly haben wirklich behauptet, daß schon die Maaße der Alten auf solch' eine Weise bestimmt worden seyen, und daß das Stadium einen bestimmten Theil des Umfanges der Erde ausgemacht habe, obgleich verschiedene Schriftsteller sich darin sehr widersprechen. Niemand jedoch wird sich durch Gelehrsamkeit oder Schrafsinn verführen lassen, etwas zu glauben, was so wenig Glaubwürdigkeit in sich trägt. Die alten Völker besaßen nicht die Mittel, den Umfang der Erde auf irgend eine Weise hinreichend genau zu berechnen, um danach die Einheit für ein Maaß- und Gewichtssystem aufzustellen, und was noch mehr dagegen spricht, ist der Umstand, daß auch nicht ein alter Schriftsteller die geringste Erwähnung solch eines Grundmaaßes macht.

In spätern Zeiten ist man jedoch glücklicher gewesen, den Gedanken auszuführen, eine natürliche, unveränderliche Größe als Einheit aller Maaße und Gewichte aufzufinden. Es ist dazu vorgeschlagen worden, daß man einen bestimmten Theil des Quadranten des Erdmeridians nehme, oder die Länge eines Pendels, der in einer gegebenen Breite Secunden angebe, und hat man das Letztere bei Bestimmung des Maaß- und Gewichtsystems von 1823 in so fern angenommen, als die Länge des Grundlängenmaaßes mit dem Pendel, der in der Breite von London Secunden angab, verglichen wurde, wie nachsteht:

„Nachdem es durch die von Sr. Maj. berufenen Commission zur Bestimmung der Maaße und Gewichte vergewissert worden ist, daß das als Grundmaaß (Imperial-Standard-Yard) festgesetzte Yard, verglichen mit dem Pendel, der in der Breite von London Secunden der mittleren Zeit durch seine Schwingungen angibt, und zwar in einem leeren Raume mit der Oberfläche des Meeres in gleicher Höhe, gibt ein Verhältniß von 36 Zoll zu 39 Zoll, und eintausend dreihundert und drei und neunzig Zehntausendtheilchen eines Zolles, so wird hiemit festgesetzt, daß, wenn jemals das Grundmaaß (Imperial-Standard-Yard) verloren gehen, oder auf irgend eine Weise zerstört, entstellt oder beschädigt werden sollte, so soll es unter der Aufsicht des Lord Schatzmeisters oder der von Sr. Maj. Schatzamt des vereinigten Königreichs von Großbrittanien und Ireland berufenen Commission, oder drei Mitgliedern derselben, als Grundmaaß neu wiederhergestellt und verfertigt werden, mit Zugrundelegung der Schwingungen des besagten Pendels und nach denselben Verhältnissen, die sich daraus für solches Grundmaaß ergeben haben."

Tabellen der englischen Maafse und Gewichte nach dem neuen oder Imperial-Fufs.

Längen-Maaße.

12 Zoll	= 1 Fuß	=	0·3048	französische	Meters.
3 Fuß	= 1 Yard	=	0·9144	„	„
5½ Yard	= 1 Meßruthe	=	5·0291	„	„
40 Meßruthen	= 1 Feldwegs (furlong)	=	201·1632	„	„
8 Feldwegs	= 1 engl. Meile (Mile)	=	1609·3059	„	„

6 Meilen . = 1 Seemeile (League) = 4827·9179 französische Metres
30 geogr. M. oder 69$^1/_9$ engl. M. = 1 Grad = 11120·7442 „ „

Außer diesen gibt es noch die Handbreite (palm) = 3 Zoll, die Hand = 4 Zoll, die Spanne 9 Zoll und der Faden oder die Klafter von 6 Fuß.

Flächen-Maaße.

						Franz. □Metres.
144	□Zoll	=	1	□Fuß	=	0·0929
9	□Fuß	=	1	□Yard	=	0·8361
30$^1/_4$	□Yard	=	1	□Meßruthe . . .	=	25·2916
40	□Meßruthen . . .	=	$^4/_4$	Acker (Rood) . .	=	1011·6662
4	Viertel Acker (Roods)	=	1	Acker oder Morgen	=	4046·6648

Der Zoll wird allgemein in Zehntheile oder Zwölftheile getheilt, doch bei den Maaßen der Künstler und trigonometrischen Berechnungen ist das Duodecimalsystem im Gebrauche; der zwölftel Zoll oder die Linie enthält 12 Secunden und die Secunde 12 Terzien.

Das Land wird gewöhnlich mit der Maaßkette zu 4 Ruthen oder 22 Yards vermessen, und enthält solche 100 Glieder; 10 Maaßketten in die Länge und eine in die Breite sind soviel als ein Acker, und dieser ist gleich 160 □Meßruthen oder 4,840 □Yard.

Kubik- oder Körper-Maaße.

						Franz. Kub.-Metres.
1,728	Kubik-Zoll	=	1	Kubik-Fuß . .	=	0·283
27	Kubik-Fuß	=	1	Kubik-Yard . .	=	0·7645
40 Fuß unbehauenes 50 Fuß behauenes	Bauholz	=	1	Last oder Ton .	=	1·1326 1·4157
42	Kubik-Fuß	=	1	Schiffs-Tonne .	=	1·1892

Marmor, Steine, Bauholz, Maurerarbeit, sowie alle Arbeiten der Künstler, die Länge, Breite und Höhe haben, werden ebenso wie die Inhalte der Körpermaaße, sowohl für trockene als flüssige Dinge, nach dem Kubikmaaße berechnet.

Inhaltsmaaße oder Hohlmaaße für flüssige und trockene Dinge.

Nach dem Gallon (als Grundmaaß) von 10 ℔ destillirtes Wasser an Gewicht haltend, Temperatur 62° Fahrenheit, Barometerstand 30 Zoll:

Gewicht des Wassers.	Kubikfuß.	Kubikzoll.	Gills.	Pinten.	Viertel.	Maaßflaschen.	Gallons.	Viertel-Bushel.	Bushels.	Cooms.	Quarter.
5 Unz.		8·665	1								
℔1$^1/_4$		34·659	4	1							
2$^1/_2$		69·318	8	2	1						
5		138·657	16	4	2	1					
10		277·274	32	8	4	2	1				
20		554·548	64	16	8	4	2	1			
80	1·2837	2218·191	256	64	32	16	8	4	1		
320	5·1347	8872·763	1,024	256	128	64	32	16	4	1	
640	10·2694	17745·526	2,048	512	256	128	64	32	8	2	1

Die Verhältnisse des englischen Scheffels oder Bushels, (als Grundmaaß) sind folgende: der äussere Durchmesser hält 19$^1/_2$ Zoll, der innere 18$^1/_2$ Zoll in der Weite. Die Tiefe ist 8$^1/_4$, und bei gehäuftem Maaße die des Haufens 6 Zoll. Der Inhalt des gehäuften Bushels (als Grundmaaß) beträgt 2815·4887 Kubik-Zoll, u. s. w. die untern Theile und Vermehrungen nach Verhältniß.

Aeltere Maaße, welche durch das neue Grundmaaß abgeſetzt worden ſind.

Ehemaliges Wein-Maaß.

		Kubikzolle.		Franz. Litres.
	1 Pinte	28·875	=	0·4731
2 Pinten	1 Viertel oder Quart	57·75	=	0·9463
4 Viertel	1 Gallon	231·	=	3·3785
42 Gallons	1 Tierçon	5·614 Fuß	=	158·9673
2 Tierçen	1 Puncheon	11·228 „	=	317·9345
63 Gallons	1 Orhoft	8·421 „	=	238·4509
2 Orhoft	1 Pipe oder 1 Both . .	16·842 „	=	476·9018
2 Pipen	1 Tonne (Tun)	33·684 „	=	953·8036

Die Pinte zerfällt in halbe und viertel Pinten, und heißt die viertel Pinte ein Gill oder Quartier; der Anker enthält 9 Gallons, und zwei Anker machen circa den deutſchen Eimer (engl. Rundlet) aus.

Verwandlung des ältern Weinmaaßes in das jetzige neuere.

Das alte Wein-Gallon enthält 231 Kubikzoll und das neue Gallon (Grundmaaß), 277·274 oder 277¼ Kubikzoll; um daher Erſteres in Letzteres zu verwandeln, muß man mit $^{231}/_{277\cdot274}$ oder ·83311 multipliciren; und um neue Wein-Gallons in ältere zu verwandeln, hat man mit $^{277\cdot274}/_{231}$ oder 1·20032 zu multipliciren. Im gemeinen Leben pflegt man aber nur mit 5 zu multipliciren und mit 6 hinein zu dividiren, um das neue Gallon nach dem Grundmaaße (Imperial-Gallon) zu erhalten, und ſo auch umgekehrt. Getreide- und Bier- oder Ale-Gallons berechnet man ganz auf dieſelbe Weiſe.

Aus dem ſehr geſchätzten Buche des Herrn Buchanan in Edinburg über Maaße und Gewichte folgt nachſtehende

Tabelle über (alte) engliſche Wein-Gallons, von 1 bis 100, auf neue Gallons (Imperial-Gallons) berechnet.

Wein-Gallons.	Inhalt nach Imperial-Gallons.	Wein-Gallons.	Inhalt nach Imperial-Gallons.	Wein-Gallons.	Inhalt nach Imperial-Gallons.	Wein-Gallons.	Inhalt nach Imperial-Gallons.
1	0·83311	26	21·66088	51	42·48866	76	63·31643
2	1·66622	27	22·49399	52	43·32177	77	64·14954
3	2·49933	28	23·32711	53	44·15488	78	64·98265
4	3·33244	29	24·16022	54	44·98799	79	65·81576
5	4·16555	30	24·99333	55	45·82110	80	66·64887
6	4·99867	31	25·82644	56	46·65421	81	67·48198
7	5·83178	32	26·65955	57	47·48732	82	68·31509
8	6·66489	33	27·49266	58	48 32043	83	69·14820
9	7·49800	34	28·32577	59	49·15354	84	69·98132
10	8·33111	35	29·15888	60	49·98665	85	70·81443
11	9·16422	36	29·99199	61	50·11976	86	71·64754
12	9·99733	37	30·82510	62	51·65288	87	72·48065
13	10·83044	38	31·65821	63	52·48599	88	73·31376
14	11·66355	39	32·49133	64	53·31910	89	74·14687
15	12·49666	40	33·32444	65	54·15221	90	74·97998
16	13·42977	41	34·15755	66	54·98532	91	75·81309
17	14·16289	42	34·99066	67	55·81843	92	76·64620
18	14·99600	43	35·82377	68	56·65154	93	77·47931
19	15·82910	44	36·65688	69	57·48465	94	78·31242
20	16·66222	45	37·48999	70	58·31776	95	79·14554
21	17·49533	46	38·32310	71	59·15087	96	79·97865
22	18·32844	47	39·15626	72	59·98398	97	80·81176
23	19·86155	48	39·98932	73	60·81710	98	81·64487
24	19·99466	49	40·82243	74	61·65021	99	82·47798
25	20·82777	50	41·65555	75	62·48332	100	83·31109

Wenn man die alten Benennungen beibehält, ſo iſt 1 Tierçon oder Tierçe Wein = 35 neuen Gallons, bis auf wenig, ebenſo ein Puncheon = 70

neue Wein-Gallons; ebenso 1 Orhoft = 52½ Gallons; die Pipe oder Both = 105 Gallons, die Tonne (Tun) oder Faß = 210 Wein-Gallons bis auf wenig.

Ehemaliges Ale- und Bier-Maaß.

			Kubikzoll.		Franz. Litres.
	1 Pinte	. . .	35·25	. =	0·5776
2 Pinten . .	1 Quart oder Viertel	.	70·5	. =	1·1552
4 Quart od. Viert.	1 Gallon	. . .	282·	. =	4·6208
8 Gallons . .	1 Firkin (viertel Faß)	Ale	1·305	Fuß =	36·9669
9 do. . .	1 do. do.	Bier	1·468	„ =	41·5872
2 Firkins . .	1 Kilderken (halbes Faß)		2·937	„ =	83·1744
2 Kilderkins .	1 Barrel (Faß) . .		5·875	„ =	166·3488
1½ Barrel .	1 Orhoft . . .		8·812	„ =	249·5232
2 Barrels . .	1 Puncheon . .		10·750	„ =	332·6876
2 Orhoft . .	1 Both . . .		17·624	„ =	499·0464
3 Both . .	1 Tonne (Tun) . .		35·248	„ =	998·0928

Verwandlung des ältern Ale- und Biermaaßes in das jetzige neue. Das alte Ale-Gallon enthält 282 Kubikzoll, und das neue 277·274; um ersteres in das letztere zu verwandeln, muß man 282 mit 277·274 multipliciren, oder durch 1·0170445; und umgekehrt, um neue (Imperial-) Gallons in Ale-Gallons zu verwandeln, multiplicire man durch die gegenseitige Bruchzahl, 277·274 mit 282 oder durch ·9832411. Wenn nicht die allerausserste Genauigkeit erfordert wird, reichen auch schon die ersten drei Decimalstellen allein hin. Im gemeinen Leben pflegt man das Alemaaß nur mit 59 zu multipliciren und mit 60 hinein zu dividiren, um das neue Maaß hinlänglich genau zu erhalten, und so auch umgekehrt.

Tabelle über (alte) englische Ale-Gallons von 1 bis 100, auf neue Gallons (Imperial-Gallons) berechnet.

Ale-Gallons.	Inhalt nach Imperial-Gallons.	Ale-Gallons.	Inhalt nach Imperial-Gallons.	Ale-Gallons.	Inhalt nach Imperial-Gallons.	Ale-Gallons.	Inhalt nach Imperial-Gallons.
1	1·01704	26	26·44316	51	51·86927	76	77·29538
2	2·03409	27	27·46020	52	52·88631	77	78·31243
3	3·05113	28	28·47725	53	53·90336	78	79·32947
4	4·06818	29	29·49429	54	54·92040	79	80·34652
5	5·08522	30	30·51134	55	55·93745	80	81·36356
6	6·10227	31	31·52838	56	56·95449	81	82·38060
7	7·11931	32	32·54542	57	57·97154	82	83·39765
8	8·13636	33	33·56247	58	58·98858	83	84·41469
9	9·15340	34	34·57951	59	60·00563	84	85·43174
10	10·17045	35	35·59656	60	61·02267	85	86·44878
11	11·18749	36	36·61360	61	62·03971	86	87·46583
12	12·20453	37	37·63065	62	63·05676	87	88·48287
13	13·22158	38	38·64769	63	64·07380	88	89·49992
14	14·23862	39	39·66474	64	65·09085	89	90·51696
15	15·25567	40	40·68178	65	66·10789	90	91·53401
16	16·27271	41	41·69882	66	67·12494	91	92·55105
17	17·28976	42	42·71587	67	68·14198	92	93·56809
18	18·30680	43	43·73291	68	69·15903	93	94·58514
19	19·32385	44	44·74996	69	70·17607	94	95·60818
20	20·34069	45	45·76700	70	71·19312	95	96·61923
21	21·35793	46	46·78407	71	72·21016	96	97·63627
22	22·37498	47	47·80109	72	73·22720	97	98·65332
23	23·39202	48	48·81814	73	74·24425	98	99·67036
24	24·40907	49	49·83518	74	75·26129	99	100·68741
25	25·42611	50	50·85223	75	76·27834	100	101·70145

Altes Wincheſter Maaß für trockene Dinge.

				Kubikzoll.		Franz. Litres.
4 Gills od. Quartiere	1	Pinte	. . . . .	35·6	=	0·55053
2 Pinten	1	Quart oder Viertel		67·2	=	1·10107
2 Quart	1	Maaßflaſche (Pottle)		134·4	=	2·20214
2 Maaßflaſchen (Pottles)	1	Gallon		268·8	=	4·40428
2 Gallons	1	Viertel (Peck) . .		537·6	=	8·80856
4 Viertel (Pecks) . .	1	Scheffel (Bushel) .		2150·42	=	35·25430
4 Scheffel (Bushel) . .	1	Coom od. Coomb .		4·977 Fuß	=	140·93721
2 Cooms	1	Quarter		9·954 „	=	281·87443
5 Quarters	1	Wispel		49.770 „	=	1409·37216
2 Wispel	1	Laſt		99·540 „	=	2818·74453

Das Wincheſter Buſhel hält 18½ Zoll innerer Weite und 8 Zoll Tiefe oder Höhe. Getreide und Sämereien werden damit geſtrichen gemeſſen, und zwar über den oberen Rand, mit einem runden Stück weichen Holzes, von etwa zwei Zoll im Durchmeſſer, und von gleicher Stärke von dem einen Ende bis zum anderen. Alle anderen Dinge werden gehäuft gemeſſen.

Tabelle von 1 bis 100 Winchester Quarter, in neue (Imperial=Quarter) verwandelt.

Winchester Quarter.	Inhalt nach Imperial-Quarter.	Winchester Quarter.	Inhalt nach Imperial-Quarter.	Winchester Quarter.	Inhalt nach Imperial-Quarter.	Winchester Quarter.	Inhalt nach Imperial-Quarter.
1	0·96945	26	25·20562	51	49·44180	76	73·67797
2	1·93889	27	26·17507	52	50·41124	77	74·64742
3	2·90834	28	27·14452	53	51·38069	78	75·61687
4	3·87779	29	28·11396	54	52·35014	79	76·58631
5	4·84724	30	29·08341	55	55·31959	80	77·55676
6	5·81668	31	30·05286	56	54·28903	81	78·52521
7	6·78613	32	51·02230	57	55·25848	82	79·49465
8	7·75558	33	31·99175	58	56·22793	83	80·46410
9	8·72502	34	32·96120	59	57·19737	84	81·43355
10	9·69447	35	33·93035	60	58·16682	85	82·40300
11	10·66392	36	34·90009	61	59·13627	86	83·37244
12	11·63336	37	35·86954	62	60·10571	87	84·34189
13	12·60281	38	36·83899	63	61·07516	88	85·31134
14	13·57226	39	37·80843	64	62·04461	89	86·28078
15	14·54171	40	38·77788	65	63·01406	90	87·25023
16	15·51115	41	39·74733	66	63·98350	91	88·21968
17	16·48060	42	40·71677	67	64·95295	92	89·18912
18	17·45005	43	41·68622	68	65·92240	93	90·15857
19	18·41949	44	42·65567	69	66·89184	94	91·12802
20	19·38894	45	43·62512	70	67·86129	95	92·09747
21	20·35839	46	44·79456	71	68·83074	96	93·06691
22	21·32785	47	45·56401	72	69·80018	97	94·03637
23	22·29728	48	46·53346	73	70·76965	98	95·00581
24	23·26673	49	47·50290	74	71·73908	99	95·97525
25	24·23618	50	48·47235	75	72·70853	100	96·94470

Verwandlung des Wincheſter Buſhels in neue Buſhel (Imperial-Buſhel). Das Wincheſter Buſhel hält 2150·42 Kubikzoll, und das neue Buſhel nach dem Grundmaaße (Imperial Standard Bushel) 2218·192 Kubikzoll. Um erſteres in letzteres zu verwandeln, muß man 2150·42 mit 2218·192 oder durch ·969447 multipliciren; und um neue Buſhel in Wincheſter Buſhel zu verwandeln, multiplicire man durch die gegenſeitige Bruchzahl 2218·192 mit 2150·42 oder durch 1·0315157. Im

gemeinen Leben multiplicirt man das Wincheſter Buſhel mit 31, und dividirt mit 32 hinein, und ſo auch umgekehrt.

Auf einigen großen Verkaufsplätzen wird das Getreide nach dem Gewicht verkauft, und iſt dieſes die ſicherſte, wenn auch nicht gerade die bequemſte Methode. Doch auch da, wo man nach dem Maaße verkauft, werden vorher gewiſſe Quantitäten zur Ausmittelung und Beſtimmung des Verhältniſſes der Preiſe gewogen. Weizen ſoll im Durchſchnitt ſtets 60 ℔ das Buſhel, Gerſte 47 ℔, Hafer 38 ℔, Erbſen 64 ℔, Bohnen 63 ℔, Roggen und Hanf 53 ℔, Repsſaat 48 ℔ ſchwer ſeyn. Auf einigen Plätzen wird die Ladung oder Tracht für einen Menſchen (load of corn for a man) zu 5 Buſhel, und die Karrenladung oder das Fuder mit 40 Buſhel angenommen.

Steinkohlen-Maaße.

Ehemals wurden die Steinkohlen nach dem Chaldron verkauft, welches mit dem Wincheſter Maaße in gewiſſer Beziehung ſteht:

4 Pecks oder Viertel = 1 Buſhel.
3 Buſhel . . . . = 1 Sack.
3 Sack . . . . . = 1 Vat (Tonne).
4 Vat (Tonnen) . = 1 Chaldron.
21 Chaldron . . . = 1 Stieg (Score).

Das Steinkohlen Buſhel hält ein Viertel mehr als das Wincheſter Buſhel, nämlich 2217·62 Kubikzoll. Deſſen innere Weite iſt 19½ und 8 Zoll die Tiefe. Beim Meſſen wird daſſelbe vom Rande an nach der Mitte kegelförmig 6 Zoll aufgehäuft (nach den darüber 1806 in Guildhall gefaßten Beſchlüſſen); der Rand des Buſhels iſt die äuſſere Linie des aufgehäuften Kegels, ſo daß ein ſolches Buſhel zum wenigſten 2814·9 Kubikzoll enthalten ſoll, und daſſelbe dem neuen Buſhel (Imperial-Buſhel) bis auf ganz wenig gleich iſt. Hiernach muß alſo der Chaldron 58·64 Kubikfuß enthalten; da jedoch der Verkauf der Steinkohlen nach ſolchem Maaße zu allzu vielem Betruge Gelegenheit gab (ſiehe den Art. Steinkohlen), ſo iſt dadurch Abhülfe geſchehen, daß dieſe Waare nur nach dem Gewichte verkauft wird.

Engl. Maaße für Brennholz.

Brennholz iſt von Obrigkeitswegen in verſchiedene Klaftermaaße getheilt, die aber nur höchſt ſelten in Anwendung kommen, wenn zuweilen Schiffe Brennholz aus der Oſtſee oder andern Ländern bringen. Man pflegt das Brennholz gewöhnlich nach Faden oder Klaftern zu rechnen, oder auch, daß

1000 Scheite Holz = 1 Faden,
oder 10 Ctr. „ = 1 „
oder 1 Faden „ = ½ Chaldron Steinkohlen,
und 100 ℔ . . = 1 Ctr. Holz.

Gewichte.

Das eingeführte Troy-Gewicht (Imperial Troy weight).

Das Pfund dieſes Gewichts enthält 5,760 Grän.

	1 Grän	=	0·0648	franz. Grammen.
24 Grän	1 Pennygewicht	=	1·5552	„ „
20 Pennygewicht	1 Unze	=	31·1027	„ „
12 Unzen	1 Pfund	=	373·2330	„ „

Dieſes Gewichtes bedient man ſich zum Wägen von Gold, Silber, Edelſteinen u. ſ. w.; auch bei der Beſtimmung der Gradſtärke der gebrannten Waſſer kommt ſolches in Anwendung, bei phyſikaliſchen Verſuchen und bei Vergleichung verſchiedener Gewichte untereinander.

Apotheker-Gewicht.

	1 Grän	=	0·0648	franz. Grammen.
20 Grän	1 Scrupel	=	1·296	„ „
3 Scrupel	1 Drachme od. Quentchen	=	3·888	„ „
8 Drachmen	1 Unze	=	31·102	„ „
12 Unzen	1 Pfund	=	373·233	„ „

Dieſes Gewicht iſt dem Troy-Gewicht völlig gleich, nur findet eine andere Eintheilung deſſelben Statt. Es wird hauptſächlich zur Beſtimmung der Arzneigaben gebraucht, obgleich die Droguerie-Waaren faſt ſämmtlich nach dem Handelsgewicht verkauft und gekauft werden.

Diamant-Gewicht.

Diamanten und edle Steine werden nach dem Karat gewogen; der Karat wird in 4 Grän, und das Grän in 16 Theile getheilt. Der Diamant-Karat hält $3\frac{1}{5}$ Grän Troy-Gewicht, nämlich:

Diamant-Gewicht.		Troy-Gewicht.	Decigrammen.
16 Sechzehntheile	1 Grän	$0\frac{8}{10}$ Grän	= $51\frac{1}{3}$
4 Grän	1 Karat	$3\frac{1}{5}$ Grän	= $205\frac{1}{4}$

Engl. Handelsgewicht (Imperial avoir du pois).

	1 Drachme	=	1·771	franz. Grammen.
16 Drachmen	= 1 Unze	=	28·346	„ „
16 Unzen	= 1 Pfund	=	453·544	„ „
28 Pfund	= 1 Viertel Ctr. (quarter)	=	12·699	Kilogrammen.
4 Vrtl. Ctr.	= 1 Ctr. (Hundred weight)	=	50·796	„
20 Centner	= 1 Ton	=	1015·920	„

Die Drachme zerfällt in 3 Scrupel, und der Scrupel in 10 Grän; das Pfund von 7680 Grän Handelsgewicht ſind gleich 7000 Grän Troy-Gewicht, und daher iſt 1 Grän Troy = 1·097 Grän Handelsgewicht.

Und folglich ſind auch:

144 ℔ Handelsgew. = 175 ℔ Troy-Gewicht, und
192 Unzen do. = 175 Unzen do.

Der Stein iſt allgemein 14 ℔ Handelsgewicht, von Schlachtfleiſch und Fiſchen aber nur 8 ℔. Der Stein Glas iſt nur 5 ℔, und 24 Stein oder 120 ℔ = 1 Seam Glas.

Heu und Stroh werden verkauft nach dem Fuder (load), zu 36 Bunden (trusses). Das Bund Heu wiegt 56 ℔. Stroh 36 ℔. Friſches Heu muß das Bund bis zum 1. Septbr. 60 ℔ wiegen.

In verſchiedenen Gegenden des Reiches findet der ziemlich allgemeine Gebrauch Statt, daß das Pfund Butter mehr als 16 Unzen hält.

Schafwollen-Gewicht.

So wie alle andern ſchweren Waaren wird Wolle nach dem Handelsgewicht gewogen, bloß daß dabei nicht die gewöhnliche Eintheilung Statt findet, nämlich:

7 Pfund = 1 Viertel oder 1 Clove.
2 Viertel oder Cloves = 1 Stein.
2 Steine . . . . = 1 Tod.
$6\frac{1}{2}$ Tods . . . . = 1 Wey.
2 Weys . . . . . = 1 Sack.
12 Sack . . . . . = 1 Laſt.

Der Packen Schafwolle pflegt zu 240 ℔ gerechnet zu werden.

Käſe- und Butter-Gewichte.

8 ℔ = 1 Viertel oder Clove.
32 Cloves = 1 Wey (in Eſſex).
42 do. = 1 do. (in Suffolk).
56 ℔ = 1 Firkin oder ¼ Tonne Butter.

Französisches Maaß- und Gewichtsystem.

Das in Frankreich während der Revolution eingeführte neue metrische System ist auf die Messung des Quadranten des Erdmeridians, oder der Entfernung des Poles vom Aequator gegründet. Diese Entfernung ist mit der allergrößten Genauigkeit bestimmt worden, und als Einheit des Längenmaaßes wurde danach ein hunderttausendster Theil des neuen französischen Grades von 51507·40 Toisen oder 307844·4 alte Pariser Fuß, oder der zehnmillionste Theil des nördl. Meridian-Quadranten unserer Erdkugel angenommen, welcher das Metre ist, und alle andern Längenmaaße sind entweder Vervielfältigungen oder Factoren davon, doch allemal in Decimalproportionen. Das Metre stimmt ziemlich mit der alten französischen Elle oder dem Stabe überein, ist gleich 3·07844 Pariser Fuß oder 3·281 engl. Fuß oder 39·3708 engl. Zoll.

Die Einheit des Gewichts ist die Gramme (ist gleich dem Kubik-Centimetre, oder dem hundertsten Theile eines Metres destillirten Wassers, von der Temperatur thauenden Eises); das Gewicht derselben ist 15·434 Grän Troy-Gewicht.

Um die Decimalverhältnisse auszudrücken, hat man folgendes Verzeichniß von Benennungen angenommen, in welchem die Ausdrücke für die Vervielfältigungen Griechisch, für die Theilungen Lateinisch gewählt worden sind.

Für die Vervielfältigungen drückt das vorausgesetzte oder gebrauchte Wort

Deca 10malig oder 10mal,
Hecto 100malig „ „
Kilo 1000malig „ „
Myria 10,000malig „ „

aus. Im entgegengesetzten Verhältnisse, für die Theilungen drückt das Wort

Deci den 10ten Theil,
Centi den 100sten Theil, und
Milli den 1000sten Theil aus.

Z. B. Decametre heißt soviel wie 10 Metres, und Decimetre heißt soviel als der 10te Theil eines Metre; Kilogramme bedeutet 1000 Grammen u. s. w.

Die Are ist die Einheit des Quadratmaaßes und gleich einem Quadrat-Decametre = 3·955 Ruthen engl. Maaß.

Die Stère ist die Einheit des Körper- oder Kubikmaaßes und 29·1739 Pariser Kubikfuß und 35·317 engl. Kubikfuß.

Das Litre ist die Einheit des Inhaltmaaßes zu trockenen und flüssigen Dingen, und ist ein Kubik-Decimetre = 50·4124992 alte Pariser Kubikzoll und 2·1135 englische Pinten. 100 Litres machen den Hectolitre = 26·419 Wein-Gallons oder 2·238 Winchester Bushel.

Système usuel oder gebräuchliche arithmetische Maaße und Gewichte. Es liegen demselben zwar die Grundmaaße des metrischen Systems zum Grunde, die Eintheilungen sind aber nicht nach dem Decimalsystem, sondern zufolge einer königl. Verordnung vom Jahr 1816 wurde solches eingeführt, indem durch das Decimalsystem sowohl im Verkehr als auch für den gemeinen Mann mancherlei Verwirrungen hervorgebracht wurden; es ist also namentlich für den kleinen Handel, und bedient man sich für das Pfund, nämlich das halbe Kilogramm, der Benennung Livre usuel, und das doppelte Metre heißt: Toise usuelle.

Nachfolgende vergleichende Tabelle enthält die französischen Maalse und Gewichte nach dem metrischen Systeme, verglichen mit den englischen Maalsen und Gewichten, sowohl nach dem Decimalsysteme als nach dem Systeme usuel, sowie der nach letzterem üblichen Benennungen.

Nach dem Decimalsystem.

Längenmaaße.

Millimetre ($^1/_{1000}$ Metre) . . . . = 0·03937 Engl. Zoll.
(le trait, der Strich, die Linie des Zolles.)

	Engl. Zoll.
Centimetre (1/100 Metre) . . . . . =	0·39371
(Zoll, Zollbreite, doigt.)	
Decimetre (1/10 Metre) . . . . . =	3·93710
(le palme, die Handbreite.)	
Metre (Einheit aller Maaße und Gewichte) . . =	39·37100
	Engl. Fuß.
Decametre (10 Metres) . . . . . =	32·80916
(perche, die Ruthe.)	
Hectometre (100 Metres) . . . . . =	328·09167
	Yards.
Kilometre (1000 Metres) . . . . . =	1093·63890
(mille die Meile.)	
Miriametre (10,000 Metres) . . . . . =	10936·38900
(Lieue.)	oder 6 engl. Meilen, 1 Furlong, 28 Ruthen.

Körpermaaße.

Millitre (1/1000 Litre) . . . . =	0·06103 engl. Kubikzolle.
Centilitre (1/100 Litre) . . . . =	0·61028 „ „
Decilitre (1/10 Litre) . . . . =	6·10280 „ „
(das Nösel, la verre.)	
Litre (oder Kubik-Decimetre) . . =	61·28023 „ „
(Pinte, die Kanne.)	oder 2·1155 Wein-Pinten.
Decalitre (10 Decimetres) . . . =	610·28028 engl. Kubikzoll.
(Velte.)	Engl. Kubikfuß.
Hectolitre (100 Decimetres) . . =	3·5317 oder 26·419 Wein- oder 22 Imperial-Gallons.
Kilolitre (1000 Decimetres) . . . =	35·3171 oder 1 Doppelpipe und 12 Wein-Gallons.
Mirialitre (10,000 Decimetres) . . =	353·17146 Kubik Fuß.

Flächenmaaße.

Centiare (□Metre) . . . . =	1·1960 □Yards.
Are (□Decametre oder 100 □Ruthen) =	119·6046 „
Decare (1000 □Metres) . . . =	1196·0460 „
Hektare (10,000 □Metres) . . . =	11960·4604 „ oder 2¼ engl. Acker und 35 □Maaßruthen.

Körper- oder Kubikmaaße.

	Engl. Kubikfuß.
Decistère (1/10 Stère) . . . . =	3.5317
Stère (Kubikmetre) . . . . . =	35·3174
Decastère (100 Stères) . . . . =	353·1714

Gewichte.	Engl. Grän.
Milligramme (1/1000 Gramme) . . =	0·0154
Centigramme (1/100 „) . . . =	0·1543
Decigramme (1/10 „) . . . =	1·5434
Gramme . . . . . =	15·4340
Decagramme (10 Grammen) . . =	154·3402 oder 5·64 Drachmen englisches Handelsgewicht.
Hektogramme (100 Grammen) . =	3·2154 Unzen Troy-Gew. od. 3·527 Unzen Handelsgew.
(Kilogramme 1000 Grammen) . . =	2 ℔ 8 Unzen 3 Drachm. 2 Grän Troy oder 2 ℔ 3 Unz. 4·428 Quentchen Handelsge.
(livre métrique, das metrische Pfund.)	
Miriagramme (10,000 Grammen) . =	26·795 ℔ Troy-Gew. od. 22·0485 ℔ Handelsgew.
Quintal (100 Livres) . . . . =	1 Ctr. ¾ und 25 ℔.
Millier oder Bar *) . . . . =	9 Tons 16 Ctr. ¾ u. 12 ℔.

*) Anm. d. d. Herausgebers. Dieses Gewicht, Millier, poids du tonneau de mer, finde ich in einer andern Angabe nur mit 1000 ℔ angegeben (S. Jäckel neueste Europ. Münz-, Maaß- und Gewichtskunde, II. Theil. S. 198.)

Nach dem gebräuchlichen oder arithmetischen Systeme (Système usuel).

Vergleichung der englischen und französischen Gewichte.

	Grammen.		Troy-Gewicht. ℔	Unz.	Pennyg.	Grän.	Handelsgewicht. ℔	Unzen.	Otchn.
Kilogramme	1000	=	2	8	3	2	2	3	$4\frac{1}{2}$
Gebräuchliches ℔ Livre usuelle.	500	=	1	4	1	13	1	1	$10\frac{1}{4}$
das halbe ℔	250	=	0	8	0	18·5	0	8	$13\frac{1}{8}$
das viertel ℔	125	=	0	4	0	9·25	0	4	$6\frac{1}{2}$
das achtel ℔	62·5	=	0	2	0	4·5	0	2	$3\frac{1}{4}$
die Unze	31·3	=	0	1	0	2·25	0	1	$1\frac{3}{4}$
die halbe Unze	15·6	=	0	0	10	1·125	0	0	$8\frac{7}{8}$
die viertel Unze	7·8	=	0	0	5	0·5	0	0	$4\frac{1}{2}$
der Gros	3·9	=	0	0	2	12·25	0	0	$2\frac{1}{4}$

Vergleichung der Längenmaaße.

Gebräuchliche Längenmaaße.				Engl. Maaße. Fuß.	Zolle.	Linien.
Die Toise (usuel)	=	2 Metres	=	6	6	9
der Fuß „	=	$0\frac{1}{6}$	=	1	1	$1\frac{1}{2}$
der Zoll „	=	$0\frac{1}{72}$	=	0	1	$1\frac{1}{8}$
die Elle oder der Stab	=	$1\frac{1}{5}$	=	3	11	3
die halbe do. do.	=	$0\frac{3}{5}$	=	1	11	$7\frac{1}{2}$
die viertel do. do.	=	$0\frac{3}{10}$	=	0	11	$9\frac{3}{4}$
die achtel do. do.	=	$0\frac{3}{20}$	=	0	5	$10\frac{7}{8}$
die sechszehntel do. do.	=	$0\frac{3}{40}$	=	0	2	$11\frac{1}{16}$
die drittel do. do.	=	$0\frac{2}{5}$	=	1	3	9
die sechstel do. do.	=	$0\frac{1}{5}$	=	0	7	$10\frac{7}{2}$
die zwölftel do. do.	=	$0\frac{1}{10}$	=	0	3	$11\frac{1}{2}$

Vergleichung der Körpermaaße.

Boisseau (usuel) = 12·5 Litres = 0·35474 Engl. Winchester Bushel.
Die Unterabtheilungen nach Verhältniß.
Litron (usuel) = 1·074 Pariser Pinte = $2\frac{1}{9}$ engl. Pinte.
Die Unterabtheilungen nach Verhältniß.

Alte Gewichte und Maaße.

Es würde ausser dem Zweck dieser Blätter liegen und zu große Schwierigkeiten darbieten, sollte auch dieser Zweig des menschlichen Wissens hier einer weitern als der gegebenen Untersuchung unterliegen, die nicht einmal der Raum gestattet. Folgende Angaben, nach den besten Quellen zusammengestellt, werden daher hinreichen, dem es zu wissen interessirt, eine hinlängliche Auskunft darüber zu geben, sey es auch nur, um die in den Klassikern vorkommenden Stellen verstehen zu können.

Tabelle über die verschiedenen Gewichte der alten Völker nach verschiedenen Schriftstellern.

Die griechische Obole von Attika . .	8·2	nach Christiani.
	9·1	nach Arbuthnot.
Die griechische Drachm von Attika .	51·9	nach Christiani.
	54·6	nach Arbuthnot.
	69·	nach Paukton.
Die kleinere Mina	5,892·	nach Christiani.
Die größere Mina	5,109·	nach Christiani.
	5,464·	nach Arbuthnot.
	6,900·	nach Paukton.
Die Medicinal-Mina	6,994·	Grän nach Arbuthnot.

Das Talent = 60 Minä = ½ engl. Centner.

Alt griechiſche Drachma { 146·5 engl. Troy-Grän. / 62·5 römiſche Denarius } nach Arbuthnot.

	Engl. Troy-Grän.	
Altgriechiſche Mina	6·425	nach Arbuthnot.
Aegyptiſche Mina	8·326	do.
Ptolomäiſche Mina der Kleopatra	8·985	do.
Alexandriniſche des Dioscorides	9·992	do.
Römiſcher Denarius { 51·9 = 1/9 römiſche Unze,		nach Chriſtiani.
{ 62·5 = 1/7 do.		nach Arbuthnot.
Der Denarius des Nero	54·	nach Paukton.
do. des Papyrius	61·7	do.
Die Unze	415.1	nach Chriſtiani.
	437·2	nach Arbuthnot.
	431·2	nach Paukton
Das Pfund von 10 Unzen	4,150·	nach Chriſtiani.
do. von 12 Unzen	4,981·	nach Chriſtiani.
	5,246·	nach Arbuthnot.
	5,174·4	nach Paukton.

Römiſche Längenmaaße (nach Arbuthnot und Hutton.)

	Engl. Zolle.
Digitus transversus	0·72525
Uncia (die Unze)	0·967
Palmus minor (die Handbreite)	2·901
Pes (der Fuß)	11·604
	Engl. Fuße.
Palmipes	1·20875
Cubitus (die Elle)	1·4505
Gradus	2·4175
	Schritte.
Passus (der Schritt)	0·967
Stadium	120·875
Milliare	967·0

In der heiligen Schrift vorkommende Längenmaaße (nach Arbuthnot und Hutton).

	Engl. Zolle.
Der Finger	0·7425
Die Hand (Palus)	2·97
Die Spanne	8·91
	Engl. Fuß.
Der kleine Kubitus	1·485
Der heilige do.	1·7325
	Yards.
Der Faden oder die Klafter	2·31
Heſekiels Ruthe (reed)	3·465
Die arabiſche Meßruthe	4·62
Schoenus	46·2
Stadium	231·0
Die Sabbaths Tagreiſe	1155·0
	Engl. Meilen.
Morgenländiſche Meile	1·886
Paraſang	4·158
Tagreiſe	35·264

Griechiſche Längenmaaße (nach Arbuthnot und Hutton).

	Engl. Zolle.
Dactylos	0·75546
Doron }	
Dochme }	3·02187
Dichas	7·55546
Orthodoron	8·31015

	Engl. Zoll.
Spithame.	9·06562
Pous	12·0875
	Engl. Fuß.
Pous	1·00729
Pygme	1·13203
Pygon	1·25911
Pechys	1·51093
	Engl. Schritte.
Oryga	1·00729
Stadios / Dulos	100·72916
Milion	805.8333

Römische Trockenmaaße (nach Arbuthnot und Hutton).

	Engl. Pinten.
Hemina	0·5074
Sextarius	1·0148
	Engl. Pecks oder Viertel Bushels.
Modius	1·0141

Trockenmaaße in Attika.

	Engl. Pinten.
Xestes	0·9903
Chenix	1·486
	Winchester Bushel.
Medimnus	1·0906

Jüdische Trockenmaaße (nach Angabe des Josephus).

	Engl. Pinten.
Gachal	0·1949
Cab	3·874
Gomer	7·0152
	Engl. Peck oder 1/4 Bushel.
Seah	1·4615
	Winchester Bushel.
Ephah	1·0961
Latech	5·4807
	Quarter.
Corom oder Chomer	1·3702

Römische Flüssigkeitsmaaße (nach Arbuthnot und Hutton).

	Engl. Pinten.
Hemina	0·59759
Sextarius	1·19518
Congius	7·1712
	Wein-Gallons.
Urna	3·5857
Amphora	7·1712
	Oxhoft.
Culeus	2·2766

Attische Flüssigkeitsmaaße.

	Engl. Pinten.
Cotylus	0·5742
Xestes	1·1483
Chous	6·8900
	Wein-Gallons.
Meteotes	10·3350

Jüdische Flüssigkeitsmaaße.

	Engl. Pinten.
Caph	0·8612
Log	1·1483
Cab	4·5933
	Winchester Gallons.
Hin	1·7225

Seah	5·4450
Bath	10·5350
	Oxhoft.
Coron	1·6405

Die vorstehend nicht berührten neueren Maaße und Gewichte bleiben, insofern solche für den Handel Wichtigkeit haben können, für die Nachträge vorbehalten, wenn solche nicht unter den Hauptstädten oder Haupthandelsplätzen angeführt wurden, siehe deßhalb: Amsterdam, Kopenhagen, Calcutta, Neu-York.

Macis, Muskaten oder **Macisblüthe**, (Engl. Mace, Franz. Macis Fleur de Muscade, Ital. Mace, Span. Macis, Port. Maxcis, Flor de noz moscada; Holl. Foelie, Foely, Muscatbloom, Dän. Muscatbloomer, Schw. Muscottblomma, Russ. Muscatnoi zwet, Poln. Muskatowy Kwiat, Lat. Macis,) ist die dünne weiche und hautige Hülle der Macis- oder Muskatnüsse; deren Farbe ist röthlich gelb, der Saffranfarbe nicht unähnlich, sie haben einen angenehmen, gewürzhaften Geruch und einen bitterlichen, aber brennenden und scharfen Geschmack. Frisch hat diese Waare den meisten Werth, wobei solche zähe, ölicht, von starkem Geruche, glänzend röthlich-gelb, je höher von Farbe je besser, seyn muß. Die kleineren Stücke hält man von erster Güte. Die Verpackung der Waare findet in festen Ballen Statt, um des Geruchs und der Haltbarkeit willen.

An der Küste von Malabar findet sich ein Erzeugniß, welches auf das erste Ansehen den Macisblüthen sehr ähnlich ist, es fehlt ihm aber der Gewürzgeruch gänzlich und beim Kauen bemerkt man daran einen harzigen Geschmack. Acht Centner Macisblüthen werden für eine engl. Ton gerechnet. (Milburn Oriental Commerce.)

Uebersicht der Macisblüthen, welche in dem vereinigten Königreiche zum eigenen Verbrauch eingebracht worden sind, nebst Angabe des Netto-Ertrages und des darauf erhobenen Einfuhr-Zolles, sowie der Zollabgabe selbst seit 1810.

Jahre.	Quantitäten der in dem vereinigten Königreiche eingeführten Macisblüthe.	Netto Ertrag des darauf erhobenen Einfuhr-Zolles.			Betrag oder Ansatz der darauf gelegten Zollabgaben.
					Aus Ostindien kommend.
1810	5,136	2607	4	0	7*s.* 8*d.* per ℔ und £ 2. 1*s.* 4*d.* % vom Werthe.
1811	7,949	4057	1	10	ditto.
1812	11,907	5433	2	2	ditto.
1813	Die Register von diesem Jahr sind mit verbrannt.				(vom 15. April 9*s.* 1¼*d.* per ℔ und 3 £ 5*s.* 4*d.* % vom Werthe.)
1814	5,490	3259	14	11	(vom 10. April 9*s.* 1*d.* vom ℔.)
1815	7,854	3592	14	7	ditto.
1816	6,499	2984	4	5	ditto.
1817	8,642	3960	15	9	ditto.
1818	10,846	4966	10	3	(vom 10. April 9*s.* 2*d.* per ℔.)
1819	15,352½	5526	14	5	(vom 5 Juli 3*s.* 6*d.* per ℔.)
1820	12,193	2174	7	0	ditto.
1821	11,572¼	1805	6	5	ditto.
1822	13,498	2361	0	10	ditto.
1823	14,318¾	2484	10	4	ditto.
1824	16,878¾	2967	3	1	ditto.
1825	14,851¾	2601	15	1	ditto.
1826	15,600¼	2719	17	6	ditto.
1827	16,760½	2962	18	9	ditto.
1828	16,094½	2829	10	4	ditto.
1829	14,254¼	2548	15	4	ditto.

Macis oder Muskatnüsse (Engl. Nutmeg, Franz. Muscades, Noix muscades, Ital. Noce muscada, Span. Moscada, Port. Noz moscada, Holl. Muskaatnooten, Nootemuskaat, Dän. Muscadnödder, Schwed. Muskot, Ruſſ. Muscatnüe oreschki, Pol. Muszatowa gatka, Lat. nux moschala, Arab. Jowzaltaib, Sanskritaniſch Jälephala, Malaiiſch Buahpala), die Frucht des Muskatnußbaumes, (Myristica Moschata, *Linn.*) der auf den Molukkiſchen Inſeln einheimiſch, von dort aus aber nach Batavia, Sumatra, Penang u. ſ. w. verpflanzt worden iſt. Auf Borneo wächst eine geringere Sorte länglicher Muskatnüſſe ziemlich häufig, auch trifft man den Baum in Neuholland und in Cochin China, doch nirgends gelangt die Frucht zu der Vollkommenheit wie auf den Gewürzinſeln oder Molukken. Unter den verſchiedenen Gattungen dieſes Baumes iſt der ſogenannte Königin Baum der, welcher die kleinen runden und vorzüglichſten Früchte liefert. Die Nuß ſelbſt iſt von einer ovalen, mehr runden Form, auf deren Auſſenſeite ſich gewundene Vertiefungen zeigen, das Innere iſt von fleiſchiger, mehlartiger Beſchaffenheit, weißlich und hellbraun geſtreift. Oefters werden die Nüſſe durchlöchert und abgebrüht, um das Oel herauszuziehen, und hierauf die Oeffnungen wieder verſtrichen; die Leichtigkeit der Waare verräth übrigens dieſen Betrug im Handel ſogleich.

Wenn dieſe Waare gut iſt, müſſen die Nüſſe groß rundlich, ſchwer in's Gewicht fallend und hart ſeyn, äuſſerlich hellgrau und innerlich ſchön marmorartig, der Geruch muß ſtark, der Geſchmack hitzig und gewürzhaft und die Beſchaffenheit ölig oder fettig ſeyn. Man findet häufig, daß ſolche vom Wurmfraße angegriffen werden. Am beſten werden ſie in trockenem Chunams, d. h. in dichten ſteinernen Krügen verpackt. *) Die längliche Gattung, ſo wie die zu kleinen Nüſſe, müſſen von der beſſern Waare abgeſondert werden. Die Ton wird mit 15 Centuern angenommen und gerechnet (Milburn). Das getrocknete Erzeugniß des Muskatnußbaumes iſt dreierlei, die Nüſſe, die Blüthen (ſ. Macis) und die Schalen. Wenn der Ertrag eines Baumes zu 100 Theilen angenommen wird, ſo ſind davon 13⅓ % Macisblüthen, 33⅓ Schaalen und 53⅓ Nüſſe. In alten Zeiten und ehe ſich die Holländer den Alleinhandel dieſer Waare erwarben, wurden die Nüſſe ſtets in den äuſſern Schaalen verführt und verkauft. Die Eingebornen der Molukken thun, wenn ſie damit handeln, dieſes noch fortwährend, und Crawfurd empfiehlt dieſe Methode als vorzüglich (East. Indian Archipelago, Vol. III. p. 396). Die Eiferſucht und die erbärmliche Handelspolitik der Holländer hat den Handel mit dieſer Waare ſehr herabgebracht, und könnte ſolcher im Verhältniß viel wichtiger ſeyn. Sie haben ſogar die Bäume, ſoviel als es ihnen möglich war, vermindert und vertilgt, und nur auf Banda gibt es dergleichen. Durch Geſchenke bewegen ſie die eingeborenen Fürſten der benachbarten Inſeln, dieſe Bäume auszurotten und ſenden deßhalb jährlich eine Flotte hin, um nachzuſehen, ob die Ausrottung auch vorgenommen worden iſt, und daß ihre Beſtechungen nicht umſonſt angewendet worden ſind. Geringe Perſonen, die einen unerlaubten Handel mit Gewürzen treiben, verwirken das Leben und den Vornehmen ſteht Verbannung bevor; ungeachtet dieſer fürchterlichen Strafen werden dennoch jährlich 60,000 ℔ Muskatnüſſe und 15,000 ℔ Muskatblüthen heimlich ausgeführt. Faſt alle urſprünglichen Bewohner von Banda ſind ausgewieſen worden, und es gibt daſelbſt bloß holländiſche Nachkömmlinge unter dem unüberſetzlichen Namen Park Keepers (die den Wald bewachen). Dieſe Leute, welche um der geringſten Urſache willen aus ihren Pachtungen vertrieben werden können, halten 2000 Sklaven, mit denen ſie die Kultur der Muskatnüſſe betreiben. Der Preis, welcher denſelben für die Waare gezahlt wird, iſt ganz allein von der Regierung feſtgeſetzt, und es verdient erwähnt zu werden, als einer der augenſcheinlichſten

*) Anmerk. d. d. Herausg. Chunam iſt eine Art feinen Muſchelkalks, der in Oſtindien verfertigt und zur Zubereitung des Betels gebraucht wird.

Beweise von den verderblichen Wirkungen der Monopole, daß der festgesetzte Preis, den die Regierung gegenwärtig für Muskatnüsse bezahlen muß, fünfmal höher ist, als sie solchen bezahlte, als der Handel damit noch frei war. Von solch einem Charakter, ist das widersinnige System, welches dazu beitrug, den Handel mit einem der werthvollsten Artikel Indiens soweit herabzubringen, daß er das Vermögen eines einzigen reichen Handelsmannes nicht mehr hinreichend beschäftigen würde. Es läßt sich nicht begreifen, wie eine so aufgeklärte und freisinnige Regierung, wie die niederländische, einen solchen Handel mit seinen Mißbräuchen kann fortbestehen lassen, Mißbräuchen, die ebensowohl alle Rechte der ihr unterworfenen indischen Völker mit Füßen treten, als auch das Beste ihres eigenen Handels und die Wohlfahrt ihrer europäischen Unterthanen. (Modern Universal History, Vol. X, p. 457 — 467 und Crawford Eastern Archipelago, Vol. III., p. 394 — 413.)

Der Verfasser des letztgenannten Werkes, Crawfurd, schätzt den jährlichen Ertrag der Banda Inseln auf 600,000 ℔ Muskatnüsse und 150,000 ℔ Muskatblüthen.

Während des Zeitraums, daß die Engländer im Besitze der Molukkischen oder Gewürzinseln waren, wurden Setzlinge des Muskatnußbaumes nach Penang, Bencoolen und auf einige der Westindischen Inseln verpflanzt. Auf letztern sind solche nicht fortgekommen, wenigstens nicht, um einigen Nutzen davon zu erwarten, dagegen bringen Penang und Bencoolen recht gute Muskatnüsse und auch in nicht geringen Quantitäten hervor. Crawford führt jedoch an, daß die Unkosten, solche zum Verkauf zu bringen, so beträchtlich sind, daß dieser unhaltbare und erkünstelte Erwerbszweig sogleich untergehen müßte, sobald der Handel mit Muskatnüssen mit dem Vaterlande derselben freigegeben werden würde. (Eastern Archipelage, Vol. III. p. 409.)

Im Jahre 1809 wurde der englische Einfuhrzoll für Muskatnüsse von 5*s.* 5*d.* auf 2*s.* 6*d.* für's Pfund herabgesetzt, weßhalb seitdem die Einfuhr zum eigenen Gebrauch ausserordentlich zugenommen hat, dieses geht hervor aus nachfolgender

Uebersicht der Muskatnüsse, welche in dem vereinigten Königreich zum eigenen Gebrauch seit 1810 eingebracht worden sind; nebst Angabe des Netto-Ertrags des Einfuhrzolls, sowie die Berechnungen des darauf erhobenen Zolles.

Jahre.	Quantitäten der in dem vereinigten Königreich eingeführten Muskatnüsse.	Netto-Ertrag des darauf erhobenen Einfuhrzolles.			Bestimmungen der darauf erhobenen Zollabgaben.
	Pf.	*L*	*s.*	*d.*	
1810	39,127	11,166	11	1	4*s.* 8*d.* per Pf. und *L* 2. 13*s.* 4*d.* % von Werthe.
1811	50,860	14,462	14	4	do.
1812	47,186	11,205	2	9	do.
1813	Die Zollregister von diesem Jare sind verbrannt.	—			vom 15. April 5*s.* 6½*d.* per Pf. und *L* 3. 3*s.* 4*d.* vom Werthe.
1814	43,160	14,710	8	3	Vom 10. April 5*s.* 5*d.* per Pf.
1815	59,839	16,209	11	1	do.
1816	54,677	14,808	2	8	do.
1817	65.747½	17,808	1	8	do.
1818	66,255½	17,944	8	6	Vom 10. April 5*s.* 5*d.* per Pf.
1819	107,575	17,805	18	5	Vom 5. Juli 2*s.* 6*d.* per Pf.
1820	90,771¼	11,212	8	9	do.
1821	94,589¼	11,721	2	5	do.
1822	112,096	14,000	10	6	do.
1823	117,767¾	14,723	7	9	do.
1824	129,702	16,176	19	7	do.
1825	99,214½	12,406	13	2	do.
1826	101,117¼	12,623	13	10	do.
1827	125,529	15,707	2	8	do.
1828	140,002½	17,514	6	4	do.
1829	113,273½	14,114	6	2	do.

Madera, siehe Weine und vergleiche Mahagoniholz.

Madras, der Haupthandelsplatz auf der Küste Coromandel oder des westlichen Ufers des großen bengalischen Meerbusens, unter 13° 5′ nördlicher Breite und 80° 21′ östlicher Länge. Es ist daselbst der Sitz der zweiten Präsidentschaft der brittischen Besitzungen in Ostindien, welche 154,000 englische Quadrat-Meilen umfaßt und nach der neuesten Zählung 15 Mill. Einwohner hat, die Brutto-Staatseinnahme beträgt ungefähr £ 5,000,000. Die Provinz, in der Madras liegt, trägt den Namen Karnatik, ein niedrig gelegenes, sandiges und ziemlich unfruchtbares Land. Madras hat keinen Hafen, sondern liegt dicht an einer freien Rhede, deren Ufer fortwährend von den Wellen einer heftigen Brandung bespült werden. Diese Unbequemlichkeit ungerechnet, zeigt sich eine reißende Strömung längs der Küste hin, sowie es im Bereich der Orkane und Wirbelwinde ist, die sich hier oft zeigen. Nach allem diesem ist der Platz nichts weniger als zu einer großen Handelsstadt gut geeignet, weßhalb der Handel auch beträchtlich geringer ist, als der von Calcutta und Bombai. Es ist von den Engländern schon im Jahre 1639 gegründet worden und ununterbrochen in deren Besitz gewesen. Im Jahr 1823 war die Häuserzahl 26,786, und wenn man für jedes im Durchschnitt 6 Einwohner rechnet, macht solches eine Bevölkerung von 160,000. Die in vielen Schriften angegebene große Bevölkerung ist daher eine Fabel. Das Fort Sanct George ist eine sehr starke und regelmäßige Festung, und liegt dicht am Meeresufer, der sogenannte schwarze Stadttheil von Madras liegt nordöstlich von der Festung und dazwischen befindet sich ein geräumiger Glacis oder Esplanade. Unter den Einwohnern von Madras befinden sich viele Armenier, Portugiesen, sowie andere europäische Kaufleute, die unabhängig von der Regierung sind. So wie die meisten indischen Städte ist Madras unregelmäßig und unordentlich gebaut und die Häuser bestehen zum Theil aus Bambusrohr, zum Theil aus Ziegelsteinen. Es gelten in Madras ebenso wie in Calcutta und Bombai englische Gesetze, es hat einen obersten Gerichtshof, dessen Richter und Beisitzer von der Krone ernannt werden, so daß solche völlig unabhängig von dem dortigen Gouverneur und der ostindischen Compagnie sind. Auf der Rhede von Madras können große Schiffe mit 7 bis 9 Faden Grund vor Anker gehen, wenn die Flagge des Forts WNW steht, bis zu einer Entfernung von zwei Meilen vom Ufer. Die Zeit vom October bis Januar wird als die gefährlichste des ganzen Jahres betrachtet, weil während derselben heftige Stürme wehen. Jedesmal den 15. Oct. wird die Flagge des Forts weggenommen und erst den 15. Dec. wieder aufgerichtet; wenn in diesem Zeitraum ein Schiff auf der Rhede ankommt oder überhaupt sich innerhalb des Ankergrunds der Küste von Coromandel erblicken läßt (die Ausdehnung derselben wird von dem Vorgebirge Palmyras bis zur Insel Ceylon gerechnet), wird es seiner Versicherung verlustig, indem alle Versicherer gegen Seegefahr in Indien dieses in den Policen bedingen. Auf der Festung befindet sich ein Leuchtthurm, der 90 Fuß über die Meeresfläche erhoben ist, weßhalb solcher von dem Verdeck eines großen Schiffes 17 Meilen weit gesehen werden kann und von der Mastspitze sogar 26 Meilen weit. Die Boote, auf denen die Schiffe ihre Ladungen an's Land bringen lassen, sind groß und wegen der heftigen Brandung sehr leicht, und haben den Namen Massula-Boote; solche sind aus ganz dünnen Planken, die zusammengenäht und die Fugen mit Stroh ausgestopft werden, anstatt solche zu verpichen, indem die Seitenwände sonst steif seyn und nicht nachgeben würden. Sobald das Boot in den Bereich der Brandung gelangt, richtet sich der Anführer desselben auf und gibt mit großer Lebhaftigkeit den Rudertakt sowohl mit der Stimme, als durch Fußtritte an; die Ruderer halten dann ihre Ruder so, daß die zurückkehrenden Wellen das Boot nicht vom Lande abdrängen, bis eine starke Woge kommt und das Fahrzeug

mit furchtbarer Heftigkeit vorwärts schleudert. Jedes Ruder ist hierauf wieder so gerichtet, daß es dem Andrange, vom Ufer zurückgetrieben zu werden, widerstehen kann, bis endlich, nachdem mehrere heftige Wogen einander gefolgt sind, das Boot durch deren Gewalt hoch hinauf an das Sandufer geworfen wird, wo es auf's Trockene gelangt. Die Boote der Schiffe rudern bis in die Nähe der Brandung und erwarten daselbst die vom Ufer kommenden Massula-Boote. Jedesmal, wenn es besonders gefährlich ist, sich der Küste zu nähern, wird auf dem Unterhause, welches dicht am Landungsplatze liegt, eine Flagge als Warnungszeichen aufgesteckt.

Fischer und geringe Uferbewohner bedienen sich einer Art von Floß von sehr einfacher Bauart, Catamaran genannt. Es ist solches aus zwei oder drei starken Hölzern von einer leichtern Gattung 8 bis 10 Fuß lang erbaut, welche durch kleinere Steven fest verbunden sind. Ist ein solches vorgerichtet, so pflegen sich meistens zwei Männer darauf zu setzen, welche den Floß mit ihren Schaufelrudern durch die Brandung treiben, um den Schiffen, die keine Boote auszusetzen vermögen, kleine Quantitäten frische Lebensmittel oder auch Briefe zu überbringen. Wegen der letztern tragen solche Männer spitzige, aus Bast geflochtene Mützen, damit sie darin sicher sind. Zwar werden solche Ruderer manchmal von einem Catamaran durch die Wellen heruntergewaschen, sie erreichen solchen aber allemal schwimmend wieder, wenn nicht gerade ein Haifisch in der Nähe ist. An die Führer solcher Flöße werden zuweilen Ehrenmedaillen dafür ertheilt, daß solche in Gefahr gerathene Menschenleben gerettet haben.

Die Hafengelder und sonstige Ausgaben für fremde Schiffe sind in dem Hafen von Madras folgende:

Leuchtthurm-Abgaben.

	Rs.	A.	P.
Alle brittischen, sowie fremden Seeschiffe	25	0	0
Inländische (ostindische) Schiffe	14	0	0
Sniggen, Briggschiffe, Kits oder Jachten und Schooner . .	7	0	0
Sloopschiffe und Kutter	5	0	0
Große Dhonies	5	0	0
Kleine Dhonies	2	0	0

Anker-Gelder.

	Auf der südl. Rhede. Rs.	A.	P.	Auf der nördl. Rhede. Rs.	A.	P.
Brittische Schiffe, sowie alle unter europäischer oder amerikanischer Flagge fahrende Schiffe	38	0	0	0	0	0
Ostindische Schiffe von 900 bis 500 Tonnen	35	0	0	0	0	0
von 500 bis 300 „	28	0	0	0	0	0
von 300 bis 200 „	21	0	0	0	0	0
von 200 bis 100 „	17	0	0	0	0	0
von 100 bis 50 „	14	0	0	0	0	0
von 50 bis 10 „	10	0	0	0	0	0
Frachtfahrer indische von 400 bis 300 „	0	0	0	21	0	0
von 300 bis 200 „	0	0	0	17	0	0
von 200 bis 100 „	0	0	0	14	0	0
von 100 bis 50 „	0	0	0	10	0	0
von 50 bis 20 „	0	0	0	3	0	0
von 20 bis 10 „	0	0	0	1	0	0

Boot-Miethe.

Für eine gewöhnliche Fahrt	1	3	0	0	12	6
do. auf einem bequemem Boote	5	0	0	5	0	0
Ueberfahrten (Transshipments) jede	0	12	6	0	12	0
Rückfahrten	0	10	0	0	1	8

	Auf der südl. Rhede. Rs.	A.	P.	Auf der nördl. Rhede. Rs.	A.	P.
Fahrten während der Passatwinde	2	3	0	0	1	8
do. auf bequemen Booten	10	0	0	10	0	0
do. im tiefen Wasser	2	3	0	1	8	0
Sonntags extra	0	9	0	0	9	0
Frisches Wasser die Bootladung	3	0	0	2	8	0
Sand-Ballast, ohne die Bootsmiethe	0	5	0	0	4	0
Persenning (Tarpaulin) Miethe	0	4	0	0	4	0

Catamaran-Miethe

für kleine Catamarans nach vor Anker liegenden Schiffen . .	1	0	0
nach do. Sniggen, Brigs u. s. w.	0	12	0
nach do. Sloops und Kutter .	0	10	0
nach do. Dhonies	0	4	0
mit Päcken oder Lebensmitteln . . .	1	0	0
mit Briefen	0	4	0
Große Catamarans zum Landen und Lössen von großen europäischen Schiffen für das Ankertau von 13 — 16 Zollen	25	0	0
do. do. 17 — 22 Zollen	38	0	0
do. für einen Anker von 16 — 29 Centner	25	0	0
do. für einen Anker von 30 — 35 Centner	38	0	0

Anmerk. Vorstehende Abkürzungen der Geldsorten bedeuten Rupien, Annas und Pice. (Man vergleiche damit den Artikel Calcutta.)

Hafenordnung. Vom Hafenkapitain ist eine von dem Zolleinnehmer erhaltene Anzeige an die Befehlshaber aller auf der Rhede ankommenden Schiffe zu machen, daß solche eine genaue und wahrhafte Declaration aller an Bord befindlichen Waaren und Güter eingeben, wie es das gedruckte Schema nachweist; nachdem solche an den Zolleinnehmer gelangt ist, soll, wenn er es für nöthig findet, dafür eine eidliche Bestärkung gefordert werden; ist diese Formalität beobachtet, so können gültige Passirzettel für die Waaren, gehörig unterzeichnet, ausgegeben werden. Ohne solch einen Passirzettel dürfen keine Waaren oder Güter ausgeschifft oder gelandet werden, ebensowenig nach 6 Uhr Nachmittags. Alle Waaren, welche dieser Verordnung zuwider zu landen versucht werden, oder die nicht in der Declaration stehen, haben den Eingangszoll doppelt zu entrichten, und bei betrügerischen Absichten werden solche weggenommen. Alle Waaren (ausgenommen die der Compagnie zugehörigen) sollen an dem Ghaut oder dem Zollhause gegenüber ausgeschifft werden, bei Strafe der doppelten Verzollung; sowie ebenfalls alle Waaren (ausgenommen die der Compagnie zugehörigen) sollen nach der Zollstätte gebracht werden, und dem Zolleinnehmer ist ein geschriebenes Anbringen zu übergeben, wenn solche weggebracht werden dürfen, und zwar in vorstehender Form und keiner andern. —

„An den Zolleinnehmer. Man ersucht um Erlaubniß, unten verzeichnete Güter und Waaren für Rechnung des Herrn N. N. passiren zu lassen. Ergebenst N. N.“

Jahr und Tag.	Nummer u. Beschreibung der Packen.	Name des Schiffs	Flagge.	Woher kommend.	Gattung der Waare.	Quantitäten.	Zollabgabe.	Totalwerth.

NB. Diese Rubriken bleiben weiß, und werden nach dem Zolltarif ausgefüllt.

Waaren, die auf brittischen Schiffen ausgeführt werden, oder die Eingeborenen angehören, haben keine Abgaben zu entrichten, müssen aber in den Zollregistern aufgeführt werden, mit Angabe des Werths derselben nach den Preisen des Tarifs.

Sind dergleichen Waaren eingeschifft worden, oder wird deren Einschiffung versucht, ohne von dem Zolle dazu die Erlaubniß erlangt zu haben, welche in der nachstehend angegebenen Form nachgesucht werden muß, so müssen solche 6 oder 8 % entrichten, und letzteres wird dadurch bestimmt, welcher Nation das Schiff angehört. —

„An den Zolleinnehmer. Man ersucht um die Erlaubniß, unten verzeichnete Güter für Rechnung des Herrn N. N. passiren zu lassen.
Ergebenst N. N.“

Jahr und Tag.	Nummer u. Beschreibung der Packe.	Name des Schiffs	Flagge.	Bestimmung.	Gattung der Waaren.	Preise der Manufakturwaaren oder Produkte.	Quantitäten.	Zollabgabe.

NB. Diese Rubriken werden nach dem Tarif ausgefüllt.

Der Zolleinnehmer ist berechtigt, 5 % von dem Betrage der Ein- oder Ausfuhrzölle, und von dem Werthe der Waaren, welche zollfrei eingebracht oder ausgeführt werden dürfen, zu erheben; und sobald Waaren mit einer Extrazollabgabe vernommen werden, hat der Zolleinnehmer auch davon 5 % zu bekommen. Klarirungen können abgehenden Schiffen nicht früher ausgefertigt werden, bis der Zolleinnehmer die richtigen und vollständigen Declarationen beglaubigt hat, und bis eine Bescheinung beigebracht worden, daß der Aufseher über die Boote, welche vermiethet werden, nichts weiter zu fordern habe. Die Hafenabgaben beim Abgange eines Schiffs, mit Ausnahme der Kosten für das Boot (paddy boot) betragen 1 Pagode und 24 Fanams; für jedes solches Boot sind 20 Fanams zu bezahlen. Auch muß für jeden Ballen, der eingeführt oder ausgeführt wird, von allen fremden Schiffen (ausgenommen von den amerikanischen) eine Pagode entrichtet werden.

Ohne Erlaubniß des Hafenkapitains darf Niemand sein eigenes Boot zum Ausladen eines Schiffs verwenden, ebenso darf auch Niemand sein Boot einem andern Schiffe leihen, es sey unter welchem Vorwande es immer wolle. Die Bootsmiethe wird nach der Entfernung vom Ufer bestimmt, und Sonntags ist diese Miethe doppelt zu bezahlen. Die Ladung Ballast wird zu 120 Körben Sand von einer bestimmten Größe gerechnet, zum Durchschnittspreise à $3\frac{1}{2}$ Fanams. Die Bootsladung Wasser enhält vier große Fässer à 2 Orthoft, wofür 55 Fanams und 40 Cash bezahlt werden.

Zollabgaben. Die Zölle sind in Madras dieselben wie in Calcutta.

Münzen. In Madras sowie in der Umgegend gibt es eine Menge gänzlich verschiedener Münzen. Unter den Goldmünzen sind die gewöhnlichsten Stern- oder Courant-Pagoden = 7*s*. $5\frac{1}{4}$*d*., doch gibt man solche gewöhnlich zu 8*s*. aus. Die Goldrupie, neuen Gepräges, ist nach dem englischen Münzpreise des Goldes £ 1. 9*s*. 2·42*d*. werth, oder 36·79 Francs. Die Silber-Rupie von Arcot hat beinahe denselben Gehalt, wie die neue Rupie, nämlich 1*s*. $11\frac{1}{4}$*d*. Sterl. und 1*s*. $11\frac{3}{4}$*d*. Sterl. Die ostindische Compagnie, sowie alle europäischen Kaufleute stellen ihre Rechnungen in 12 Fanams = 1 Rupie, 80 Cash = 1 Fanam und 42 Fanams = 1 Pagode. Kupfermünzen von 20 Cash werden Pice, und dergleichen von 10 und 5 Cash ganze und halbe Dodees genannt, und sind ebenfalls im Umlaufe. Diese Münzen werden in England geprägt und der Werth ist auf jeder bemerkt.

Handelsgewichte. Waaren werden nach dem Candy von 20 Maunds gewogen; das Maund zerfällt in 8 Vis, 320 Pollams oder 3,200 Pagoden; auch wird der Vis in 5 Seers abgetheilt. Der Candy von Madras wiegt 500 ℔ englisch Handelsgewicht, und hiernach ist die Pagode 2 Unzen 3 Grän schwer, und so die andern Gewichtsabtheilungen nach Verhältniß. Die Engländer in Ostindien haben vorstehende Gewichte

genehmigt, solche sind aber von denen, die in Jaghire (Name des Gebiets der ostindischen Compagnie, welches Madras umgibt), sowie längs der Küste Coromandel sehr verschieden, und diese werden malabarische Gewichte genannt. Es sind dieses der Gursay (von den Engländern Garce genannt) welcher 20 Baruays oder Candy enthält; der Baruay enthält 20 Manungus oder Maunds; der Maund 8 Visay oder Vis, 320 Pollams oder 5,200 Varahuns. Der Varahun wiegt 52¾ englische Grän; hiernach ist der Visay 3 ℔ 3 Drahmen; der Maund 24 ℔ 2 Unzen; der Baruay 482¼ ℔, und der Gursay 9,645½ ℔ Handelsgewicht oder circa 4 Tons 6 Centner.

Inhaltsmaaße. Der Garce (Getreide) enthält 80 Parahs oder 400 Marcals; der Marcal 8 Puddy oder 64 Ollucks. Der Marcal soll 750 Kubikzoll fassen, und 27 ℔ 2 Unzen 2 Quentchen, frisches Quellwasser, Handelsgewicht wiegen. Hiernach betragen 43 Marcal soviel als 15 Wincheſter Bushel; der Garce = 17½ englische Quarter circa. Wenn Getreide nach dem Gewicht verhandelt wird, rechnet man 9,256½ ℔ für 1 Garce oder 18 Candy 12⅘ Maunds.

Bankanstalten. Es befindet sich in Madras nur eine einzige Bank, welche gänzlich unter Aufsicht der Regierung steht, und die Directoren gehören zu den ersten Beamten, und die Bankbedienten werden von ihnen salarirt. Diese Bank gibt Noten aus, welche bei den öffentlichen Kassen Madras statt baaren Gelds angenommen werden; auch nimmt solche Depositа an und discontirt Wechsel. Der Gewinn des Bankfonds betrug (1832) £ 620,226, seit Errichtung desselben im Jahre 1806, welches auf's Jahr £ 31,000 ausmacht; da hierbei jedoch das indische Geld die Pagode mit 8s. gerechnet ist, welches mehr als den Münz- und den Wechselwerth ausmacht, so muß der wirkliche Gewinn viel niedriger angenommen werden.

Handelshäuser. Es befinden sich in Madras nur drei europäische Handelshäuser oder Agenten vom ersten Range und sieben andere von geringerm. Es gibt auch daselbst zwei amerikanische, sowie ein Handlungshaus von einem Eingebornen, die sehr große Geschäfte machen. Die Daubaches oder einheimischen Makler zu Madras sind gewandte Leute von vieler Sachkenntniß, zuweilen aber etwas betrügerisch; unter den eingebornen Kaufleuten gibt es nur wenig Reiche, und der Unterschied in dieser Hinsicht mit Calcutta und Bombai ist auffallend. Die von den Regierungen der verschiedenen Präsidentschaften ausgeübte Freisinnigkeit und der Wohlstand der meisten Gegenden des brittischen Indiens muß nach dem Verhältniß der brittischen Einwanderer bemessen werden. In dieser Hinsicht ist aber der Bereich und die Gegend von Madras nicht begünstigt worden, wie es folgende kurze Angabe beweisen wird:

1813 Einwanderer in Bengalen 1,225; in Madras 187; in Bombai 469
1830 „ „ „ 1,707; „ „ 134; „ „ 308

Versicherungsgesellschaften. Es gibt deren hier nur eine unter dem Namen der India Insurance Society; es gibt aber noch Agenten der Versicherungsgesellschaften von Calcutta, welche auf Schiffe für Seegefahr zeichnen.

Commissionshandel, Agenturen ꝛc. Die Provisionen von Einkäufen und Verkäufen, sowie Waarenlagermiethe u. s. w. sind folgende:

1) Für Commissionsgebühren werden für Einkäufe oder Verkäufe von der ganzen Summe 1 % gerechnet, und bloß für die besonders bezeichneten Posten werden 5 % Commissionsgebühren angesetzt.
2) Für das Einziehen von Rimessen oder für den Einkauf, Verkauf oder die Begebung derselben, wird 1 % angesetzt.
3) Für alle Geschäfte mit Staatspapieren ½ %.
4) Für Cautionen und Auslieferung derselben an die Behörden ½ %.

5) Für Privataufträge auf Wein, Schlachtvieh und sonstige Waaren 2½ %.
6) Für die Erhebung von Mieth und Pachtgeldern 2½ %.
7) Für Anschaffung von Lotterieloosen und deren Gewinn 1 %.
8) Für den Absatz von fremden Lotterieloosen 2½ %.
9) Für ertheilte Creditbriefe 2½ %.
10) Für die Verwaltung von Grundstücken an Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter oder Anwalte 5 %.
11) Von Schuldforderungen, sobald ein Proceß oder ein Schiedsspruch nöthig geworden ist 2½ %, und wenn solche dadurch beigebracht werden 5 %.
12) Für Intervention nichtbezahlter Wechsel, so nicht Annahme gefunden 1 %.
13) Für Einziehung verfallener Aussenstände, für Abwesende 2½ %.
14) Für Bürgschaften der Regierung geleistet 1 %.
15) Von allen Käufen und Verkäufen von Waaren 5 %, mit folgenden Ausnahmen:
Von Häusern, Gütern und Schiffen nur 2½ %.
Von Diamanten, Perlen und Juwelen . . 2½ %.
Von Silber und Waaren . . . . . 1 %.
Von allen abgenommenen, verladenen und abgelieferten Waaren und Gütern die halben Commissionsgebühren.
Von allen zum Verkauf bestimmten Dingen, die zurückgenommen, oder worüber der Eigenthümer sonst versagt hat, die halben Commissionsgebühren.
Von allen Waaren, in die Auction oder an gewisse Verkäufer abgeliefert, die halben Commissionsgebühren.
16) Im Detailverkauf 10 %.
17) Für Del Credere bei Verkäufen, Wechseln, Verschreibungen, Contracten oder bei andern Verbindlichkeiten 2½ %.
18) Wegen an Schiffe geleisteten Vorschüßen 2½ %.
19) Für Bekanntmachungen als Commissionaire oder Agenten, für Schiffseigenthümer, deren Kapitaine, wegen der Ueberfahrt von Reisenden, wegen der Fracht und Frachtgelder, es sey nun, daß solche durch die Hände des Commissionairs gehen oder nicht 5 %.
20) Für Bestellung und Beforgung von Versicherungen, schriftlichen Aufgaben deßhalb u. s. w. ½ %.
21) Für Herausmachung der Havarien, es sey große oder theilweise Havarie, und für Bezahlung der Prämien 2 %.
22) Für Herbeischiffung von Geld auf Bodmereibriefe, wo immer zahlbar, 2 %.
23) Für Uebernahme der Gefahr bei Vorschüßen u. s. w. 10 %.
24) Für Aufträge, Waaren anzuschaffen, wenn für den Verkauf oder die Verschiffung nichts berechnet werden kann 2½ %.
25) Für Beforgung und Ablieferung von Waaren auf Contracte 2 %.

Aus- und Einfuhr. Madras steht mit Großbrittanien und andern europäischen Ländern, den Vereinigten Staaten von Nordamerika, den südamerikanischen Freistaaten, China, dem indischen Archipel mit Birmanien, Calcutta und Ceylon in directen Handelsverbindungen. Unter dem Handel von Madras pflegt man den größern Theil des der Küste Coromandel zu verstehen. Die Haupt-Einfuhrartikel sind Reis und Getreide, welche meistens aus Bengalen gebracht werden; baumwollene Stückgüter, Eisen, Kupfer, Zink und andere brittische Manufakturwaaren, rohe Seide aus Bengalen und China, nebst Betel- und Areka-Nüssen, Goldstaub, Zinn und Pfeffer von der Halbinsel Malacca und der dort belegenen Inseln; Reis und Pfeffer von der Küste von Malabar, und Teckholz aus Pegu. Die Ausfuhr besteht in sowohl weißen als gedruckten Kattunen, Baumwolle, Indigo, Salz, Perlen von Ceylon, Chankumscheln, Tabak, Seife, Laugensalzen, einigen Farbwaaren, etwas Kaffee, der in Mysore erbaut wird und dessen Kultur im Zunehmen ist. Dagegen Zucker, Reis, Opium, Salpeter und ostindische Röthe (Lac-dye) oder Lackfarbe, welche

in Bengalen für den Handel von so großer Wichtigkeit sind, hat man in Madras nicht zur Ausfuhr.

Nachfolgendes ist die Uebersicht des Ein- und Ausfuhrhandels von Madras, und der nahe dabei gelegenen Häfen, nach und von Europa und Amerika, in den Jahren 1813 und 1814, und 1828 und 1829.

	1813 bis 1814					
	Einfuhr.			Ausfuhr.		
	Waaren.	Gold und Silber.	In Summa.	Waaren.	Gold und Silber.	In Summa.
	Mad. Rup.	M. R.	Mad. Rup.	Mad. Rup.	Mad. R.	Mad. Rup.
Großbrittanien .	2,717,492		2,717,492	4,208,946	156,187	4,365,133
Vereinigte Staaten	—	—	—	—	—	—
Portugal . . .	71,128	—	73,753	98,462	—	98,462
Frankreich . .	—	2,625	—	—	—	—
Brasilien . . .	1,228		1,228	—	—	—
Südamerikanische Staaten . .	—	—	—	—	—	—
Summe	2,789,848	2,625	2,792,473	4,307,408	156,187	4,463,595

	1828 bis 1829					
	Einfuhr.			Ausfuhr.		
	Waare.	Gold und Silber.	In Summa.	Waaren.	Gold und Silber.	In Summa.
	Mad. Rup.	Mad. R.	Mad. Rup.	Mad. Rup.	Mad. R.	Mad. Rup.
Großbrittanien .	3,354,825	25,156	3,379,981	3,507,741	732,663	4,240,404
Vereinigte Staaten	3,819	7,055	10,874	20,953	—	20,953
Portugal . . .	—	—	—	—	—	—
Frankreich . .	388,593	1000	389,493	128,006	—	128,006
Brasilien . . .	—	—	—	—	—	—
Südamerikanische Staaten . .	—	—	—	62,906	—	62,906
Summe	3,747,137	32,211	3,780,348	3,719,606	732,665	3,452,269

Die Madras-Rupie zu dem brittischen Münzwerthe genommen, nämlich zu 1*s.* 11*d.*, betragen die Ausfuhren von 1813 zu 1814 £ 695,373 und die von 1828 zu 1829 £ 788,959, welches in 15 Jahren einen Zuwachs von nur £ 93,586 oder 13 % ergibt. Welch ein Unterschied zwischen dieser Zunahme des Handels und der von Calcutta und Bombai in demselben Zeitraum? Die Ausfuhren, wie man aus obiger Tabelle ersehen kann, haben sogar abgenommen. Die Ursachen, welche solch ein Ergebniß hervorbrachten, verdienen einige Auseinandersetzungen. Rohe Seide, Kampfer, Nankins und chinesische Cassien, welche rücksichtlich des Alleinhandels der ostindischen Compagnie nicht unmittelbar nach Europa gebracht werden durften, gelangten ehemals durch inländische Schiffe nach Madras, und wurden von da wieder ausgeführt. Gegenwärtig ist es bequemer, solche zu derselben Absicht in größeren Quantitäten nach Singapore zu bringen. Die Hauptveranlassung jedoch, welche den Ausfuhrhandel von Madras zurückgebracht hat, sind die Hindernisse und die höhern Abgaben, welchen der Gewerbsfleiß in der Präsidentschaft von Madras überhaupt gegen Calcutta und Bombai genommen, unterliegt. Die Grundsteuer anstatt für immer festgesetzt zu seyn, wie in Bombai, ist zuweilen höher, zuweilen geringer; und deßhalb sieht sich der Britte ebensowohl wie der Eingeborene gehindert, auf die Bodencultur den gehörigen Fleiß zu verwenden. Die Binnenzölle finden fortwährend

Anwendung und es werden noch besondere Abgaben gefordert, wenn Güter aus einer Provinz in die andere verführt, und sogar wenn solche aus den Städten auf's Land oder von Dorf zu Dorf gebracht werden. Zum Ueberfluß sind diese Abgaben noch einer sehr gewissenlosen Klasse von Leuten verpachtet.

Ueber den Handel zwischen China und Madras läßt sich nichts Genaues angeben, man weiß nur soviel, daß die Tonnenzahl der Schiffe, die sich mit dem Ausfuhrhandel von Madras nach diesem Lande in den fünf Jahren, welche mit 1817 — 18 endigten, im Durchschnitt jährlich auf 3677 belief, und in den fünf Jahren, die mit 1826 — 27 endigten, auf 3078. Die Tonnenzahl der Schiffe, die sich mit dem Einfuhrhandel beschäftigten, betrug in denselben Jahren nur 683 und 2989. Den Grund der großen Ungleichheit in diesem Handel will man darin finden, daß es neuerdings in den Gebrauch gekommen seyn soll, daß einheimische Schiffe, die mit Ballast aus China zurückkehren, Madras berühren, um daselbst Salzladungen einzunehmen, welches dieselben unter dem Schutze des Monopols dann nach Bengalen verführen. Vor langen Jahren scheint es, daß zwischen Madras und den andern Häfen der Küste Coromandel, sowie der Halbinsel Malacca und den an der Straße von Malacca liegenden Gegenden, sodann mit der Westküste von Java und Sumatra beträchtlicher Handel getrieben worden sey; auch jetzt noch immer beschäftigt solcher 50 bis 60 indische Schiffe, meistens Briggs und Kits, welche zwar plump gebaut, übrigens aber auf europäische Art ausgerüstet sind und ebenso gesteuert werden. Auch einige wenige brittische Fahrzeuge sind dabei beschäftigt, und werden auf diese Weise aus Madras nach den Nebenhäfen, vorzüglich baumwollene Stückgüter und Salz verladen. Der ersten Waarengattung haben schon länger die brittischen Manufakturen großen Abbruch gethan und ebenso das siamesische Salz den letzteren, weßhalb dieser Handel immer mehr abnimmt. Ehemals nahm auch der Haupthandel aus Pegu seinen Weg über Madras, seit den letzteren dreißig Jahren hat sich solchen aber Calcutta in viel größerer Ausdehnung zugeeignet. Dessenungeachtet findet noch ein ziemlicher Verkehr mit Pegu auf solchen Schiffen Statt, die zum Theil von europäischen und zum Theil von indischen Rhedern ausgerüstet werden. Es werden nach diesem Lande vorzüglich Stückgüter, Tabak und Kokosnüsse verführt; zurückgebracht dagegen werden Teckholz, Pferde, Operment, Stangenlack, edle Metalle, Sapphire und Rubine. Der größte Verkehr, den jedoch Madras treibt, ist der mit Calcutta. In dem Jahre 1813 zu 1814 betrug der Einfuhrwerth von Madras und der Küste Coromandel nach Calcutta 1,874,941 Sicca Rupien und die Ausfuhr 2,377,934 Sicca Rupien oder zusammen £ 425,287. — 1821 zu 1822, das letzte Jahr, von dem man darüber Angaben besitzt, betrugen die Einfuhren 887,221 und die Ausfuhren 1,235,015 Sicca Rupien oder zusammen £ 212,223, woraus sich ergibt, daß der Handel zwischen beiden Orten auf die Hälfte herabgekommen ist. Das Mißverhältniß zwischen der Ein- und Ausfuhr ist dadurch hervorgebracht worden, daß alle Salzladungen, welche Monopol sind, in den öffentlichen Uebersichten weggelassen worden sind, und solche sind jährlich wenigstens zu 10,000 Tons anzunehmen. Das große Hinderniß, welches den Verkehr von Madras und Bengalen stört, liegt in dem Salzmonopol, und insofern das jährlich einzuführende Quantum Salz von bengalischer Regierung beschränkt ist. Der Verbrauch des Salzes wird in Bengalen dadurch vermindert, indem es daselbst nothwendig theuer ist und ebenso, daß die Bewohner der Gegend von Madras gezwungen werden, auf unwirthbarem Boden Getreide zu bauen, welches die Einfuhr des wohlfeilen bengalischen Reises verhindert. Die indischen Regierungen, anstatt in einer so langen Reihe von Jahren liberalere Grundsätze angenommen zu haben, scheuen sich nicht, die Fesseln des Monopolhandels noch fester zu schnüren. Welch eine Wirkung dadurch auf die Getreideausfuhr von Calcutta

nach Madras hervorgebracht worden, ist äusserst merkwürdig. 1806 zu 1807, als die Zufuhr des Salzes aus Madras ohne besondere Abgaben erlaubt war, betrug die Ausfuhr nach der Küste Coromandel 2,635,658 Maunds oder circa 470,000 Quarter; wogegen im Jahr 1823 und 1824, welches in Madras und seinen Umgebungen ein sehr theures war, bloß 1,591,326 Maunds oder circa 284,000 Quarter ausgeführt wurden. Der Handel zwischen Calcutta und der Küste Coromandel wird theils mit brittischen, theils mit Schiffen der Eingeborenen geführt. Letztere sind von derselben Bauart, aber nicht so gut ausgerüstet wie die, welche nach der Straße von Malacca fahren. 1810 war die Zahl derselben, welche von Calcutta aus nach der Küste Coromandel schifften, nicht weniger als 367, deren Gesammt-Tonnengehalt auf 46,063 geschätzt wurde. Doch hat seit jener Zeit die Zahl derselben abgenommen, denn 1821 betrug solche nur noch 103 Schiffe von 11,991 Tonnen Gehalt. Die Zahl der europäischen Schiffe, welche in diesem Handel beschäftigt wird, bleibt sich niemals lange gleich. In 1807, einem Jahr, in welchem in den bei Madras gelegenen Provinzen große Theurung herrschte, enthielten die nach der Küste Coromandel handelnden Registerschiffe 93,236 Tonnen, welche 6,000,000 Quarter Reis ausführten. Das nächste Jahr betrug der gesammte Gehalt der dahin handelnden Schiffe nur 6261 Tonnen. Diese Thatsachen zeigen, von welcher Wichtigkeit der Getreidehandel dieser Gegenden seyn würde, unterläge solcher nicht drückenden Beschränkungen. (Bei Vergleichung der vorigen Angaben sind folgende Werke benutzt worden: Hamiltons Description of Hindostan; Hamilton East India Gazetteer, 2. Edition 1828; Phipp's Guide to the Commerce of Bengal; Papers relative to the trade with India and China, printed by order of the House of Commons and Evidence taken before the Parliamentary Committee, in 1829, 1830 and 1831; Madras Almanack for 1831; Kelly's Cambist 2. Edition; and Horsburgh's Directory; letzteres ist ein ebenso genaues als nützliches Werk.)

Magnesia, Engl. Magnesia, Frz. Magnesie, Ital. Magnesia, Lat. Magnesia alba, auch Bittersalzerde oder Talkerde, ist metallischen Ursprungs. Im natürlichen Zustande wird solche niemals unvermischt gefunden, kann aber leicht gereinigt und zubereitet werden. Dieselbe hat weder Geruch noch Geschmack und erscheint gebrannt sehr leicht, blendend weiß und sehr weich, bei einer specifischen Schwere von 2·3. Solche ist unschmelzbar und verwandelt die feinsten blauen Farbestoffe des Pflanzenreichs in Grün. Zur Auflösung derselben sind 2000 Theile Wasser zu 60° erforderlich. England liefert die beste Magnesia. (Man vergleiche den Artikel Braunstein.)

Magnet (Engl. Loadstone, Frz. Aimant, Ital. Calamita, Span. Iman, Port. Pedra de Cevar, Holl. Magneet, Zeilstein, Dän. Magneet, Schwed. Magnet, Russ. Magnit, Poln. Magnet, Lat. Magnes). Der französische Chemiker Haüy hat die Bemerkung gemacht, daß Eisenerze, in denen das Eisen am wenigsten Origen enthalte, auch sonst mit nichts vermischt sey, natürliche Magnete bilden, und er nennt die im Handel vorkommenden Magnetsteine, welche Deutschland, Schweden, Norwegen, Spanien, Italien, China, Siam, die philippinischen Inseln, Corsika und Aethiopien häufig liefern, oxidulirtes Eisen (oxidulate iron). Der Magnet hat folgende charakteristische Kennzeichen: seine specifische Schwere ist 4·2457, er ist nicht hämmerbar oder dehnbar, von dunkelgrauer Farbe mit einem Metallglanze; natürliche Form ein Octaëder; er ist in Salpetersäure unauflösbar, und kommt auf Lagern im ältern Gebirg und lose im Sande vor. Dieses merkwürdige Mineral war schon den Alten bekannt, und dessen Eigenschaft, das Eisen anzuziehen, war ihnen nicht entgangen; doch scheint es nicht, als wenn sie seine bewundernswürdige Kraft gekannt hätten, sich, wenn er aufgehängt wird, und sich frei bewegen kann, gegen die Pole zu drehen. Auf diese merkwürdige Eigenschaft ist der Seekompas begründet, welches Instrument der jetzigen Welt so

unendliche Vortheile vor der alten Welt gewährt. Der Seemann vermag damit sein Schiff durch grenzenlose Meere zu steuern, ohne Land zu sehen, und zwar in jeder verlangten Richtung, und ebenso findet der Bergmann dadurch seinen Weg in den Eingeweiden der Erde und der Reisende die Richtung in den weglosesten Sandwüsten. Der Magnetstein theilt seine Eigenschaften eisernen oder stählernen Körpern mit, und pflegt man solche dazu eigends gefertigte stählerne Körper, die mit Magnetstein bestrichen wurden, künstliche Magnete zu nennen. (Vergleiche den Artikel Kompas.)

Mahagoniholz (Engl. Mahogany Jamaicawood, Frz. Bois de mahagoni, d'acajou, Ital. Legno mogano, Span. Caoba, Caobana, Port. Paomagno, Holl. Mahoganihout, Dän. und Schwed. Mahagoni) kommt von einem Baume, der in Westindien und Mittelamerika zu großer Stärke gelangt (Swietenia Mahogani, *Linn.*). Es gibt davon zwei andere Gattungen, welche in Ostindien gefunden, nach Europa aber nicht gebracht werden. Der Mahagonibaum ist einer der schönsten und majestätischsten; der Stamm hat oft 40 Fuß Höhe bei 6 Fuß Durchmesser. Nach oben theilt er sich in viele starke Arme, mit seinem durchsichtigen grünen Laube beschattet er einen weiten Umkreis mit solcher Pracht, daß in der Pflanzenwelt nicht viel gefunden wird, was jener Schönheit zu vergleichen wäre. Auf Cuba und Hayti wird er häufig getroffen und auf Jamaica war er ehemals in großem Ueberfluß vorhanden, doch sind auf letzterer Insel die meisten erreichbaren starken Stämme gefällt worden. Nach Großbrittanien geschieht die Haupteinfuhr aus den Honduras- und Campechebaien. Das von den Inseln kommende Holz pflegt man spanisches Mahagoni zu nennen, und ist solches nicht von der Stärke wie das, welches aus der Hondurasbai eingeführt wird, welches erstere stets in Blöcken von 10 Fuß Länge und 20 bis 26 Zoll in's Gevierte gebracht wird, während letzteres allemal 2 bis 4 Fuß in's Gevierte, bei 14 Fuß Länge und auch wohl Blöcke von noch größerem Umfange liefert. Mahagoni ist eine werthvolle und schöne Holzart, von rothbrauner Farbe, bald dunkler, bald heller schattirt und nimmt eine hohe Politur an. Auch findet man es hellbraun oder gelblich, vielfältig aber mit Adern und Figuren mit immer dunkleren Abstufungen. Der Bau dieses Holzes erscheint ganz gleichförmig, so daß dessen Jahresringe nicht sehr wahrzunehmen sind. Es hat weder Geruch noch Geschmack, läuft sehr wenig ein und wirft sich und springt weniger als irgend ein anderes Nutzholz. Im Trocknen ist es sehr dauerhaft, Feuchtigkeit läßt solches jedoch bald zu Grunde gehen, weßhalb es der Witterung nicht ausgesetzt werden darf. Vom Wurmfraße wird es niemals angegriffen, und ebenso wie beim Tannenholze ist das auf trockenem steinigtem Boden gewachsene, bei einer hohen Lage, das beste. Das Honduras-Mahagoniholz, welches gewöhnlich von daher gebracht wird, wächst auf feuchtem, niedrigem Boden, und ist offenbar viel geringer, als das von Cuba und Hayti kommende, vorzüglich wegen seiner weichen, gröberen und löcherigen Beschaffenheit; das von Cuba ist dagegen dichter und härter, dunkler von Farbe und zuweilen schön gemustert. Dagegen hat das Hondurasholz die Eigenschaft, den Leim besonders gut anzunehmen, und wird deßhalb in vielen Fällen gebraucht, um daraus die feinsten Furnire zu schneiden. Die besten Sorten dieses Holzes werden sehr theuer bezahlt, und es ist noch nicht sehr lange her (1831), daß die Fabrik der berühmten englischen Fortepianobauer der Herren Broadwood in London für drei Blöcke Mahagoni die ungeheure Summe von £ 3000 bezahlt hat. Diese von einem einzigen Baume erhaltenen Blöcke waren jeder circa 15 Fuß lang und 38 Zoll in's Gevierte, und von den Furniren wurden 8 auf einen Zoll geschnitten. Das Holz derselben war ganz besonders schön und fähig die höchste Politur anzunehmen, wodurch ein so blendender Schein hervorgebracht wurde, daß man glaubte die Oberfläche eines Krystalls zu sehen, welcher nach jeder

Seite andere Farben abspiegelte. Holzhändler pflegen zwar, bevor dieselben Käufe schließen, die Blöcke zu untersuchen, doch sind solche selten im Stande, die Güte des Holzes vorher zu bestimmen, und dieser Handel gleicht daher viel einem Glücksspiele. Die Blöcke, welche die Fabrik Broadwood so theuer kaufte, wurden nach England gebracht, mit voller Kenntniß von ihrem ausgezeichneten Werth. Schon 1597 wurde Mahagoniholz zur Ausbesserung der Schiffe des Sir Walter Raleigh auf Trinidad verwendet, doch zuerst eingeführt wurde es in England um's Jahr 1724. Das Fällen dieses Holzes in der Hondurasbai wird jährlich zweimal vorgenommen; gleich nach Weihnachten und mitten im Sommer. Die dabei angestellten Neger bestehen aus Abtheilungen von 10 bis 50 Mann; der Schnitt geschieht etwa 12 Fuß über dem Boden, und das Holz wird dann auf dem Wasser geflößt. Von den 19,335 Tons Holz, welche 1829 in England eingeführt wurden, lieferte das brittische Westindien (mit Honduras) 13,285 Tons und Hayti 4939 Tons. Der Zoll für fremdes Mahagoniholz beträgt £ 7. 10*s.* per Ton, das von Honduras dagegen nur £ 2. 10*s.* und das aus Jamaica £ 4. Dieses muß nothwendig zur Folge habe, daß die geringere Gattung der bessern vorgezogen wird. Im Jahre 1810 trug die Abgabe davon £ 59,977 ein. (Nach Tredgold's Principles of Carpentry, p. 204; Library of Entertaining Knowledge, volume on Timber Trees and Fruits; und Edwards' West Indies, Vol. IV. p. 258. Edition 1819. u. s. w.)

Hondurasholz, wenn solches in einem freien Durchgangshafen der brittischen Besitzungen von Westindien oder Amerika eingeführt wird, kann aus dem Verschluß genommen und in das vereinigte Königreich eingebracht werden, als wenn es unmittelbar auf einem brittischen Fahrzeuge eingeführt worden wäre, vorausgesetzt, daß es in dem Zollscheine des Schiffes angegeben steht, daß solches Holz zur Ausfuhr unter Verschluß gelegen. (9, Georg IV. c. 76. §. 13.) Als Erzeugniß brittischer Colonien darf es jedoch nur dann eingeführt werden, wenn der Kapitain ein Ursprungs-Certificat beibringt und eidlich bestärkt, daß die Waare wirklich Erzeugniß solch einer Colonie sey. — (Man vergleiche den Artikel Colonie, Colonialhandel.) Zusatz. Die geringste Sorte ist Providenzia-Mahagoni und Bastard-Mahagoni oder sogenanntes Zuckerkistenholz. Das Neuholland-Mahagoni wird von dem Baume Eucalyptus robusta erhalten und ist roth, dicht und hart. Das im westindischen Handel unter der Benennung Madeira-Mahogany vorkommende Produkt ist das Holz der Cedrela odorata, und mit der Swietinia nahe verwandt, und es hat die Benennung aus dem Spanischen erhalten, in welcher Sprache Madera in Amerika der allgemeine Name dieses Holzes ist. (Nach Nemnich's Angaben.)

Mais (oder indisches Korn, auch türkischer Weizen). Engl. Maize, Frz. Bled de Turquie, Ital. Grano Turco o Siciliano, Span. Trigo de Indias, Trigo de Turquia, Port. Maiz, Milho mayz ou de Turquia, Tuburro, Holl. Turkisch Koorn, Mays, spannsche tarw, Dän. Tyrkisch Korn, Schwed. Turkiskt hvete, Russ. Turezkoi chljeb, Poln. Zyto tureckje albo indyyskie, Lat. Frumentum indicum.) Die einzige Getreideart, welche vor der Entdeckung von Amerika in diesem Theile der Erde gebaut wurde. Die Aehre des türkischen Weizens oder des Mais ist größer und enthält mehr als die Aehre irgend einer Getreideart, indem solche in 8, 10 oder 12 Reihen ungefähr 600 Körner enthält. In der Regel ist die Farbe derselben gelb, doch erscheinen sie zuweilen auch roth, bläulich, grünlich, olivenfarbig, bunt und gestreift. In Amerika gibt es 3 bis 4 verschiedene Gattungen Mais. Die Pflanzen der in Virginien einheimischen Gattung sind hochstämmig und stark, oft 7 bis 8 Fuß, die in Neu-England aber kleiner und niedriger, und die Indianer im Innern haben eine noch kleinere Gattung. Der Stiel oder Halm des Mais ist wie das Zuckerrohr aus mehreren Theilen zusammengesetzt, weich, saftig und enthält einen süßen,

zuckerartigen Saft. Das davon erhaltene Stroh ist ein sehr gutes Viehfutter, und zum Brode ist diese Getreideart sehr beliebt. Da aber darin viel Schleimstoff (mucilage) und wenig oder gar kein Kleber (gluten) enthalten ist, so wird es vorgezogen, Weizen- oder Roggenbrod zu essen, wo man dergleichen haben kann. (Vergleiche den Artikel Korn, Kornhandel.) Im Morgenlande ist der Mais ein Hauptnahrungsmittel, und das Maisbrod, welches im südlichen Tyrol und in Italien halb mit Weizen gemischt genossen wird, soll von vorzüglicher Güte und Nahrhaftigkeit seyn.

Makler (vielleicht besser als Mäkler) sind von der Regierung ernannte und angestellte, beeidigte Männer, welche als Vermittler Geschäfte einleiten und Käufe abschließen, die unter Kaufleuten und Geschäftsmännern Statt finden. Dieselben sind gegenwärtig fast in allen Ländern durch die Obrigkeit eingesetzt, doch gibt es auch noch Orte, wo dieses nicht Statt findet. Dieselben werden nach ihren Geschäften in verschiedene Klassen getheilt; es gibt Wechselmakler, Actien- oder Geldmakler, Schiffsmakler, Assecuranzmakler, und in England gibt es Makler, welche sich damit beschäftigen, die für rückständige Hausmiethe in Beschlag genommenen Mobilien zu taxiren und zu verkaufen. Ausser den genannten pflegen sich dergleichen bloß mit dem Absatz gewisser Waaren ausschließlich zu beschäftigen, und darin ihre Dienste dem Handelsstande zu widmen. Dabei erwerben sich dieselben unausbleiblich eine solche Masse von Waarenkenntnissen, als der Kaufmann selbst nur selten besitzen kann, und durch deren Vermittlung kauft man daher besser und wohlfeiler und bringt seine Waaren meistens zu einem bessern Preis an den Mann, als dieses auf andern Wegen möglich ist. Diesen Umständen ist es dann auch zuzuschreiben, daß man sich derselben in großer Ausdehnung auf allen großen Handelsplätzen bedient. In London ist die Zahl derselben nicht bestimmt, doch durch die Verordnungen 8 und 9, Wilhelm III., C. 20 werden denselben von dem Lordmajor und den Aldermen Licenzen unter solchen Bedingungen und Beschränkungen ertheilt, als diese es für dienlich finden. Nach 57, Georg III. haben Makler, welche, ohne die gehörige Zulassung zu haben, Geschäfte treiben, eine Strafe von £ 100 zu erlegen. Die Einzeichnungsgebühren betragen £ 5 und ausserdem jährlich £ 5 als Gewerbsteuer.

Folgendes sind in England einige der von dem Lordmajor und den Aldermen erlassenen Verfügungen in Folge der Verordnung Wilhelm III.: „Es soll Jedermann, der als Makler angestellt worden, einen wahrhaften und getreuen Eid leisten, daß er die Pflichten eines Maklers zwischen den beiden Theilen verrichten und besorgen will, ohne Betrug oder heimliches Verständniß, nach seinem besten Wissen und Gewissen; — daß er in allen Fällen den Namen dessen, für den er handelt, veroffenbaren, und daß er kein Geschäft für eigene Rechnung machen wolle, ebensowenig einigen Gewinn von den Waaren beziehen, als was sein Maklerlohn beträgt, sowie auch daß er von allen abgeschlossenen Käufen und Geschäften ein genaues Register zu führen gehalten seyn wolle.

Ausserdem haben die Makler in London eine Verschreibung über £ 500 auszustellen, um solche Strafe zu entrichten auf den Fall, daß dieselben die bei Antritt ihres Amtes beschworenen Pflichten nicht getreulich erfüllen sollten.

Jedem Makler wird eine mit seinem Namen versehene silberne Schaumünze eingehändigt, um solche auf Verlangen als Ausweis seiner Befugniß vorzeigen zu können.

Auch werden zwölf jüdische Makler ernannt und zu Maklergeschäften innerhalb der Stadt unter gleichen Bedingungen und Verpflichtungen berechtigt, welchen ebenfalls solch eine Schaumünze eingehändigt wird. Diese Schaumünze kann abgetreten und verkauft werden, welches gemeiniglich für den Preis von £ 800 bis £ 1500, ungerechnet der Kosten

der Uebertragung, geschieht. Wenn der Inhaber einer solchen Schaumünze stirbt, bevor er solche hat verkaufen und abtreten können, fällt sie dem regierenden Lordmajor zu, und öfters ist dafür £ 1500 gelöst worden. (Montefiore, Commercial Dictionary. Art. Brokers.)

Auf den Fall, daß innerhalb London durch einen Makler Waaren verkauft werden, mit der Bedingung, daß dieselben vermittelst eines Wechsels bezahlt werden sollen, so hat der Verkäufer das Recht, binnen einer angemessenen Zeit, wenn er über die Solvenz des Käufers nicht völlig beruhigt ist, und sobald er Gelegenheit gefunden, darüber Nachrichten einzuziehen, solch ein Geschäft unter alsbaldiger Anzeige rückgängig zu machen. In einem solchem Falle war Lord Ellenborough Anfangs der Meinung, daß der durch einen Makler geschlossene Kauf unverbrüchlich gehalten werden müsse, es müsse denn dabei ein schriftlicher Vorbehalt Statt gefunden haben, welcher dem Käufer bekannt gewesen sey. Doch sprachen die deßhalb berufenen Geschworenen: „daß, wofern nicht der Name des Käufers dem Verkäufer vorher mitgetheilt worden, wenn die Zahlung durch Wechsel gemacht werden solle, letzterer allemal ermächtigt sey, die Solvenz des Käufers zu verwerfen und den Handel rückgängig zu machen.“ Lord Ellenborough bestätigte solches als billig und geltend, doch fügte er sehr einsichtsvoll hinzu, daß die Aufhebung des Vertrags sogleich erfolgen müsse, als der Verkäufer im Stande gewesen sey, über den Käufer die erforderlichen Erkundigungen einzuziehen. Die Geschworenen fanden in dem vorliegenden Falle, daß fünf Tage ein nicht zu langer Zeitraum seyen, um deßhalb gehörige Nachfrage zu halten. *)

Wechselmakler offeriren Briefe oder suchen dergleichen, und schließen darüber die Geschäfte unter Kaufleuten ab. Es liegt ihnen ob, die Wechselcourse genau zu wissen, sowie was dieselben drucken oder höher bringen kann. Für diejenigen, welche auf fremde Länder Wechsel abzugeben haben, bringen sie die Papiere unter, und für diejenigen, die dergleichen bedürfen, thun sie solche ein. Dieses setzt sie denn auch in den Stand, gehörig unterrichtet zu seyn, welches das Bedürfniß der einen wie der andern Klasse ist, und einige von denen, welche die meisten Aufträge haben, können die Wechselcourse nach dem Durchschnitte ziemlich genau abschätzen, welches ganz unmöglich seyn würde, wenn der Kaufmann unmittelbar Geschäfte machte. Als Maklerlohn berechnen dieselben 2*s.* %, welches einem pro mille gleich kommt. (Nämlich 2*s.* Courtage für £ 100.)

„Alle diejenigen, welche Wechsel-Maklergeschäfte treiben — sagt ein englischer Schriftsteller (Mr. Windham Beaves) — müssen geschickte

*) Anmerkung des deutschen Herausgebers. Es ist nicht die Aufgabe dieses Handbuches für Kaufleute, Dinge zu beleuchten oder gar zu kritisiren, wie der vorliegende von Herrn Mac Culloch angeführte Fall; allein es ist derselbe nun entweder nicht vollständig berichtet, oder es sey dem wie ihm wolle, der deutsche Herausgeber sieht sich gemüßigt, hier einige Bemerkungen einzuschalten, welche ihn auf's Neue vor dem Verdachte schützen sollen, daß er seinen Originaltext nicht blindlings nachbete. Ohne Jurist zu seyn, glaubt er behaupten zu können, und sicher werden ihm die meisten wo nicht alle Kaufleute darin beistimmen, daß, wenn der Verkäufer durch den Makler einen Handel geschlossen hat, er die Bedingungen des Käufers und den Käufer gekannt haben muß, und also auch, daß dieser ihn nicht baar, sondern durch Wechsel habe bezahlen wollen. Es war daher an ihm, vor dem Abschlusse zu sagen, — „ich verkaufe nur für baares Geld oder behalte meine Waare.“ — Hat er aber den Handel durch den Makler einmal geschlossen, so kann er solchen auch nicht anders rückgängig machen, als wenn er sich mit dem Käufer verträgt oder demselben ein Abstandsquantum zahlt; der Verdacht, daß der Käufer nicht solvent sey, berechtigt keineswegs dazu, das Geschäft nicht rückgängig zu machen, und insofern scheint die Angabe des Herrn Mac Culloch als vorgekommener Rechtsfall nicht gehörig motivirt oder mangelhaft berichtet.

Leute und Männer von Ehre seyn, und dieses um so mehr, als Credit und Vermögen derer, welche ihnen Aufträge ertheilen, gewissermaßen ihrer Discretion anvertraut und überlassen wird; deßhalb dürfen dieselben weder Zuträger noch unachtsam in ihren Verrichtungen seyn, das heißt, ihr Wahlspruch sey: „Alles zu hören und Nichts wieder zu sagen!“ — und dürfen solche daher niemals von dem, was durch sie betrieben wird, irgend ein Wort fallen lassen, und ebensowenig wenn dieselben etwas Nachtheiliges über ein Haus vernommen haben, dürfen sie denen dessen Tratten anbieten, die solch eine Aeusserung gethan haben.“ —

Die Makler in Staatspapieren (Stock-Brokers) oder im Actienhandel bilden in Großbrittanien eine besondere getrennte Klasse, welches bei dem dortigen großen Betrag der Staats-Papiere und Actienhandels an seinem Orte seyn mag. In Frankreich ist es ebenso, während in Deutschland selbst auf den großen Handelsplätzen die Wechselmakler sich dieser Geschäfte annehmen, ohne den Wechselnegoz darüber ganz aufzugeben. In England ist die Obliegenheit der Makler für Staatspapiere und Actien durch besondere Parliamentsacten geordnet, wobei unter andern vorkommt, daß Geschäfte, die auf eine Wette hinauslaufen, oder Contracte, die scheinbar einen Kauf oder Verkauf von Staatspapieren enthalten, in der That aber dazu dienen, daß die Contrahenten dadurch auf die Schwankungen der Course speculiren, ohne daß ein Staatspapier zum Grunde liege und in natura wirklich verkauft worden ist, null und nichtig seyn sollen, und über die dabei Interessirten eine Strafe von £ 500 zu verfügen ist. (8, Georg II., C. 8, und für immerwährend in Kraft erklärt durch 10, Georg II., C. 8.) Auch ist in derselben gesetzlichen Verordnung bestimmt, daß, wenn Jemand Staatspapiere verkauft, die er nicht wirklich besitzt, oder zu denen er nicht berechtigt ist, er ebenfalls in eine Strafe von £ 500 verfällt. Makler, welche in ihre Register die von ihnen geschlossenen Käufe und Contracte nicht gehörig eintragen, werden für jede Auslassung mit £ 50 bestraft, welche halb der König und halb derjenige erhält, der darüber Klage geführt hat. Der Maklerlohn bei dem Umsatz von sämmtlichen Staatspapieren ist in England, Schatzkammerscheine und indische Bonds ausgenommen, $2\frac{1}{2}$ s. %; von den genannten beiden Gattungen aber 1 s. %, welches gleich $\frac{1}{2}$ per mille ist. (Letzteres wie in Deutschland.)

Alle Käufe, Verkäufe und Geschäfte mit Staatspapieren können nur von licenzirten Maklern geschlossen werden, wenn Käufer und Verkäufer sich nicht direct darüber vereinigen.

Schiffs- und Assecuranzmakler. Die Geschäfte dieser Klasse Makler besteht darin, Schiffe zu kaufen und zu verkaufen, Ladungen zu verschiffen und die Frachtcontracte darüber abzuschließen, die Bedingungen mit dem Schiffskapitain wegen Salair und Auslagen zu bestimmen u. s. w. Als Schiffsmakler berechnen dieselben eine Gebühr von 2% von der Brutto-Einnahme. Bei Assecuranzgeschäften berechnen dieselben 5% von der Prämie, ungerechnet daß solche bei dem Assecuradeur einen Disconto genießen. Der Kaufmann oder Versicherer versieht sich von dem Makler, daß solcher die Versicherung gehörig besorgt und bei der Auswahl der Assecuradeure vorsichtig sey. Bei der Wichtigkeit ihrer Anstellung müssen Schiffs- und Assecuranz-Makler stets achtbare und solide Leute seyn, in die man volles Vertrauen setzen kann. In England stehen die Schiffsmakler nicht in derselben Kategorie wie die andern Makler, was die deßhalb erlassenen Verordnungen anbelangt. (Gibbon's V. Rule, C. P. 27. Juny 1827.)

In London gibt es eine besondere Klasse Makler, welche in andern Ländern wohl nicht existiren, dieses sind die Zollmakler (Custom-house Brokers). Nach 6, Georg IV., C. 107, soll Niemand das Recht haben in dem Zollhause des Hafens von London Geschäfte zu besorgen, die auf die Verzollung und Klarirung der Schiffe Bezug haben als die, welche

durch die Zolldirection dazu licenzirt worden sind, welche von diesen Leuten eine schriftliche Verpflichtung und Bürgschaft von £ 1000 bedingen, wogegen sie sowohl als ihre Commis oder Schreiber ihre Obliegenheiten pflichtmäßig besorgen wollen. Doch wird durch diese Verfügung Niemand behindert, selbst oder durch seinen eigenen Commis oder Ladendiener für sich oder für seine eigene Rechnung die Geschäfte beim Zollhause zu besorgen. Die Zolldirectoren können übrigens gedachte Verfügung auch auf andere Häfen als London ausdehnen.

In England werden ausserdem Makler diejenigen schlechtweg genannt, welche sich damit beschäftigen, Gestände aller Art, Waaren ꝛc. zu tariren und zu verkaufen, die wegen rückständiger Hausmiethe in Beschlag genommen worden sind, und wegen dieser Klasse ist durch 57, Georg III., C. 93 festgesetzt, daß keiner derselben, der wegen Miethe eine Beschlagnahme vornimmt, bei der das Object £ 20 nicht übersteigt, dafür mehr anrechnen darf als:

	£	s.	d.
Für die Beschlaglegung selbst	0	3	0
Für einen Mann der darauf Acht hat, täglich . . .	0	2	0
Bekanntmachung, sobald solche nothwendig ist . . .	0	10	0
Für den Katalog, Verkaufs-Commission u. s. w. vom £ Sterl. Netto-Ertrag	0	1	0

Stempel nach der Stempeltaxe.

Taxationen, es sey durch einen oder mehrere solcher Makler, werden mit 6*d.* vom £ Sterl. des Werthes der tarirten Sachen bezahlt, und wenn mehr genommen wird, ist eine Strafe des dreifachen Ersatzes verhängt, die Unkosten ungerechnet, weßhalb bei jedem Friedensgerichte die Sache summarisch eingebracht werden kann.

In Frankreich werden die Makler, welche sich mit Geld- und Wechsel-Geschäften, Waaren, Assecuranzen und Staatspapieren befassen, Wechselagenten, agents de change, genannt, und sind deren für Paris sechszig ernannt. Dieses Gremium wird von der chambre syndicale geleitet, deren Mitglieder sie selbst aus ihre Mitte jedes Jahr neu erwählen. Jeder derselben ist verbunden, eine Caution von 125,000 Francs wegen möglicher Mißbräuche zu stellen. Sie haben Register zu führen über alle von ihnen geschlossenen Geschäfte, und sind auf einen Maklerlohn von $\frac{1}{8}$ bis $\frac{1}{4}$ % fixirt (welches letztere mehr ist als in London, auf Waaren und Staatspapiere dagegen weniger). Es ist denselben ausserdem untersagt, eigene Geschäfte zu machen oder an Geschäften Antheil zu nehmen, sowie an irgend einem Handels- oder Bankgeschäft. (Siehe Code de Commerce, §. 74 etc.) *)

In den Vereinigten Staaten von Amerika sind die Makler nicht licenzirt, noch haben solche irgend eine Sicherheit zu stellen.

Ueber die deutschen Makler ist bei dem Artikel Hamburg Einiges gesagt; was sich sonst darüber wird anführen lassen, bleibt den Nachträgen zu diesem Handbuche, die in der Vorrede erwähnt sind, vorbehalten. In den meisten deutschen Städten werden die Wechsel- oder Geldmakler Sensale, Wechsel- oder Waarensensale genannt, und die von ihnen berechneten Gebühren Sensarie. Es bestehen überall strenge Maklerordnungen, aber Caution ist gar nicht oder nur in sehr mäßigen Summen zu stellen.

Maklerlohn oder **-Gebühr**, vergl. den Art. Factor, die Tabellen.

Malaga, spanische Hafenstadt in der Provinz Granada, am Ausflusse des Guadalmedina, unter dem 36° 43½′ nördl. Breite und 4° 25′ westliche Länge. Die Bevölkerung ist 55,000 Einw. wenigstens. Der

*) Anmerkung des deutschen Herausgebers. Was hier über die französischen Agenten gesagt ist, bedarf wohl einer Berichtigung, welche aber ebenfalls für die Nachträge aufgehoben bleiben muß.

Hafen ist gut, durch einen 700 Yard langen Damm geschützt, und seit 1828 gegen eine Abgabe von 2% Depositо-Zollgebühren zu einem Freihafen erklärt worden. Die Hauptausfuhrartikel sind Wein (manches Jahr 45,000 Ohm), Oel, Rosinen, Mandeln, Südfrüchte, Cochenille und dergl. mehr. Malagaweine, wenn solche gehörig abgelagert sind, werden theuer bezahlt: die von da kommenden Muskateller Pottrosinen (frische Trauben in Krügen zu 25 ℔) sind berühmt und werden weit verschickt; ebenso die an der Sonne getrockneten großen Traubenrosinen in 100 ℔ Fässern, in Körben von 112½ oder 56¼ ℔. Mandeln und Feigen werden weniger ausgeführt, indem die erstern von Valencia und die letztern aus Smyrna besser sind; auch sind die Orangen von Sevilla und Cadix besser wie die hiesigen. Zitronen werden in Kisten von 1000 Stück, Sumach in Säcken von 100 ℔ und Blei in Fässern von 20 Ctr. verschickt. Die Haupteinfuhrartikel sind deutsche Leinen, Dielen und Nägel aus Schweden, Käse und Butter von Holland und Ireland, getrocknete Fische aus Neufoundland, und Getreide.

Münzen, Maaße und Gewichte. Man rechnet hier in Reales de Vellon zu 34 Maravedis Vellon; in allem Uebrigen ist der Artikel Cadix nachzusehen und zu vergleichen.

Bei Schiffsbefrachtungen rechnet man auf eine Last 4 Both Sect, oder 5 Pipen Wein oder Oel, 4 Ballen Pomeranzenschalen, 20 Kisten Zitronen oder Orangen, 50 Körbe Rosinen, 20 Faß Mandeln oder Rosinen zu 6 Arrobas, 22 dergl. zu 6 Arrobas, 44 dergl. zu 4 Arrobas, oder 88 dergl. zu 2 Arobas; die kleine Last ist 6200, die große 8800 ℔. (Nelkenbrechers Taschenbuch. 15. Aufl.)

Malacca oder **Malakka**, eine auf der ostindischen Halbinsel gleichen Namens gelegene Hafenstadt, welche die Holländer der Brittisch-Ostindischen Compagnie gegen Bencoolen auf Sumatra tauschweise überlassen haben. Die Einwohnerzahl war bei der letzten Zählung 12,000, doch ist solche stark im Zunehmen. Die Ausfuhrartiktl sind: sehr vorzügliches Zinn, Gewürze, Sago, Sandelholz, Gummi und Elephantenzähne. Es wird der Hafen von vielen chinesischen Handelsfahrzeugen besucht, und wie ehemals rechnet man in Geschäften noch fortwährend wie Batavia (welchen Artikel man deßhalb vergleichen will was Münzen, Maaße und Gewichte anbelangt).

Malvasierwein (Engl. Malmsey), siehe Weine.

Malz (Engl. Malt, Franz. Bléd germé, Ital. Malto, orzo germinato e tallito, Span. Cebeda retonada ó entallecida, Port. Ceveda de môlho, Holl. Mout, Dän. u. Schwed. Malt, Russ. Solod, Poln. Slod, Lat. Maltum). Man versteht unter dieser Benennung Getreide, mit Wasser befeuchtet und dadurch zu einem gewissen Grad des Keimens gebracht, wo dann der keimenden Kraft durch starke trockene Hitze Einhalt gethan wird. Es wird der in den Körnern enthaltene Zuckerstoff dadurch entwickelt, der eigentlich den Grundbestandtheil des Malzes ausmacht. Das Verfahren dabei ist sehr einfach und sind wenig Verbesserungen dafür angenommen worden, so daß das Malzen des Getreides noch immer so betrieben wird, wie vor Jahrhunderten. In England und Europa bedient man sich fast bloß der Gerste dazu, während alle andern Getreidearten, auch Reis dazu brauchbar sind, und auch in manchen Ländern dazu benutzt werden. Der alleinige Gebrauch des Malzes ist der, um daraus Bier zu brauen, und hat man sonst keine Verwendung dafür.

Abgaben, welche in Großbrittanien auf Malz gelegt sind, Verbrauch davon, Einfluß der verminderten Malztaxe sowie des freien Handels damit.

Nachdem das Bier schon frühe ein Lieblingsgetränk des englischen Volkes geworden war, wurde auch das Geschäft der Malzbereitung schon vor längerer Zeit zu einer großen Höhe gebracht. Doch anstatt mit der

Bevölkerung und dem Wohlstande der Nation gleichen Schritt zu halten, ist es während der lezten hundert Jahre ohne Vermehrung geblieben. Dieses dem Anschein nach unbegreifliche Ergebniß ist zum Theil allerdings dem mehr verbreiteten Gebrauche des Kaffee's und Thee's zuzuschreiben, doch noch mehr wohl den ungeheuern Abgaben, welche auf Malz und das daraus bereitete Ale und Bier gelegt worden sind. Die Wirkung dieser drückenden Zölle und Verfügungen war, daß eine Abgabe von 7*s.* auf das aus einem Bushel bereitete Malz und Bier kam, was, wenn man den Durchschnittspreis der Gerste mit 4 bis 5*s.* annimmt, eben so viel ausmacht, als eine vom Werthe erhobene Abgabe von 140 bis 175 %. Doch die Höhe der Auflage war nicht das einzig Verwerfliche. Man theilte nämlich die Abgabe, so daß solche halb von dem Malze und halb von dem gebrauten Biere entrichtet werden mußte; die Biertaxe hatten nur die öffentlichen Bierbrauer von dem zum Verkauf gebrauten Biere zu entrichten, von dem zum eigenen Privatgebrauch gebraueten Biere wurde solche nicht erhoben; und da nun reiche und wohlhabende Familien alles Bier, was dieselben brauchten, selbst brauten, so hat dieses die Folge, daß die ganze Last der auf das Bierbrauen gelegten Abgaben von den ärmeren Klassen des Volks getragen werden mußte, die sich nicht selbst ihr Bier brauen konnten, oder mit andern Worten: der arme Mann war gezwungen, noch einmal soviel von dem genossenen Malzgetränke abzugeben als der Reiche! Daß man auf solch eine Weise verfuhr und zwar unausgesetzt einen ziemlichen Zeitraum hindurch, muß wirklich Erstaunen erregen. Im Anfange war dieser Unterschied nicht so wichtig und bedeutend, und nahm nur nach und nach zu, und die Macht der Gewohnheit versöhnte Parliament und Land mit dem Druck und der ungleichen Vertheilung dieser Abgabe. Endlich jedoch mußte die öffentliche Aufmerksamkeit mit Gewalt erregt werden, und nachdem die Wirkung der übertriebenen Auflagen auf Malz und Bier gezeigt, und dargestellt worden war, wie sehr dadurch der Gebrauch der gebrannten Wasser in Aufnahme gekommen (in Nro. 98 des Edinburgh Review, Artikel 4), wurde im Jahre 1830 die Abgabe vom Bier abgeschafft. Diese Maaßregel der Gerechtigkeit und wahrer Staatsweisheit ist einer der Glanzpunkte des Wellington'schen Ministeriums, dem man es gleichfalls verdankt, daß das System der Licenzen aufgehört hat und endlich ein wirklich freier Bierverkauf Statt findet.

Der Zeitraum, der seitdem, daß diese eben genannte Maaßregel eingeführt worden, verflossen, ist zu kurz, um die Wirkung derselben gehörig würdigen zu können. Dem Vernehmen nach hat der Malzverbrauch in dem gegenwärtigen Jahre 1831 sehr zugenommen, und die Erwartungen derer, welche behaupteten, daß die Aufhebung der Biertaxe, wenn dann zugleich der frei Verkauf des Bieres eingeführt werde, für die Staatseinnahmen keinen Verlust verursachen werde, scheinen in Erfüllung gehen zu wollen. Die dagegen erhobenen Beschwerden und die Behauptungen, daß dadurch Völlerei gefördert werden würde, haben nicht den mindesten Grund. Da der vermehrte Verbrauch des Biers dadurch sehr zugenommen hat, so muß der des Branntweins dagegen in gleichem Grade abgenommen haben, und bedarf es wohl keiner Erwähnung, daß solch eine Veränderung eine äusserst wohlthätige ist. Es ist nicht zu läugnen, daß, nachdem die Verordnung deßhalb in Kraft getreten war, sich augenblicklich eine große Menge neu eröffneter Bierhäuser zeigte; dieser Umstand aber, der bei den geistlichen und weltlichen Behörden in einigen Gegenden des Landes ein nicht geringes Aufsehen hervorbrachte, hat keinen Nachtheil irgend einer Art erzeugt, ausser daß manche der Unternehmer nicht bestehen konnten. Wie alle neu entstandenen Gewerbszweige ist auch der des Bierverkaufs und des Bierschenkens in England auf's höchste übersetzt worden, und eine große Anzahl der Bierhäuser haben wieder geschlossen werden müssen. Dr. Smith sagt sehr richtig: „Nicht

die Vermehrung der Bierhäuser ist es, welche unter den geringeren Volksklassen die Trunksucht vermehrt, sondern die Neigung zum Trunke, welche aus andern Ursachen entspringt, veranlaßt das Entstehen der vielen Bier- und Trinkhäuser.“ (Nationalreichthum Vol. II. p. 146 des Originals.) Das einzige Mittel, diese Neigung auszurotten, ist eine bessere Volkserziehung und bessere Armenschulen, und daß den Menschen der Geschmack für gemeine Lust mehr genommen werde. Obrigkeitliche oder polizeiliche Verordnungen, um Mäßigkeit und Nüchternheit zu befördern, haben das Uebel stets vermehrt, die untersten Volksklassen haben sich dadurch in ihren Rechten beleidigt gefunden, und sind angeregt worden, was ihnen gefiel nur um so mehr zu treiben und ein nach ihrer Meinung ungerechtes Gesetz zu übertreten.

Aus den nachstehenden Tabellen ist der Verbrauch des Malzes in England und Wales seit 1787 bis 1831 und von 1821 in dem vereinigten Königreiche zu ersehen. Daraus geht hervor, daß der Verbrauch des Malzes beinahe ein Jahrhundert hindurch auf demselben Stand blieb, obgleich die Volksmenge sich um mehr als das Doppelte vergrößerte. Der sehr unterrichtete Verfasser einer Schrift über den Getreidehandel, Charles Smith, gibt in der zweiten Auflage seines Buchs, Seite 199 an, daß die Quantität des verbrauchten Malzes während der zehn Jahre, die mit 1723 schlossen, im Durchschnitt jährlich 3,542,000 Quarter betragen habe. Die Abgaben von gebrautem Biere sind ebenfalls als eine mittelbar auf das Malz gemachte Auflage zu betrachten, und müssen Berechnungen über den Einfluß dieser Abgabe allemal mit in Betracht gezogen werden. Der Artikel Bier ist in diesem Bezug wegen der darin enthaltenen Auskunft zu vergleichen, doch um die Uebersicht zu erleichtern, ist das Resultat der letzten 10 Jahre in der Tabelle Nr. II. vereinigt gegeben worden.

I. Uebersicht der gesammten Quantität Malz, welche in England und Wales, von 1787 bis bis 1820 inclusive, bereitet worden, nebst Nachweisung des Betrages der Abgabe davon und des Total-Ertrages derselben.

Jahr jedesmal bis 5. Juli.	Malz.	Abgabe.	Ertrag der Abgabe.	Jahr jedesmal bis 5. Juli.	Malz.	Abgabe.	Ertrag der Abgabe.
	Qrs. Bls.	d. s.	L s. d.		Qrs. Bls.	s. d.	L s. d.
1787	3,409,104 7	10 6	1,789,780 1 2	1804	2,602,724 7	34 8	5,772,412 9 0
1788	3,358,580 1	— —	1,764,264 11 3	1805	2,792,925 1	— —	4,841,066 15 0
1789	3,031,314 2	— —	1,591,439 19 7	1806	3,435,900 0	— —	5,955,716 0 0
1790	2,833,697 3	— —	1,487,691 2 5	1807	3,114,020 3	— —	5,397,635 6 4
1791	3,489,876 2	12 6	2,138,908 14 1	1808	2,800,787 3	— —	4,854,698 2 4
1792	3,582,671 6	{12 6 / 80 6}	2,143,950 12 10	1809	2,851 598 7	— —	4,942,771 7 8
				1810	3,035,401 4	— —	5,261,362 12 0
1793	3,056,604 5	— —	1,604,717 8 6	1811	3,349,760 5	— —	5,806,251 15 0
1794	3,194,768 7	— —	1,677,253 13 2	1812	2,332,336 5	— —	4,042,716 16 4
1795	3,086,695 7	— —	1,620,513 6 8	1813	2,797,741 7	— —	4,849'419 5 0
1796	3,517,758 4	— —	1,846,823 4 3	1814	3,263,785 5	— —	5,657,228 8 4
1797	3,865,427 3	— —	2,029,349 7 5	1815	3,384,004 0	— —	6,865,606 18 8
1798	3,370,451 6	— —	1,769,476 15 4	1816	3,281,929 3	— —	5,588,677 11 8
1799	3,698,955 5	— —	2,083,601 14 0	1817	2,142,002 4	— —	1,999,202 6 8
1800	1,810,089 3	— —	750,296 18 5	1818	3,307,866 5	— —	3,087,342 3 8
1801	2,320,868 2	— —	1,218,455 16 7	1819	2,793,282 3	— —	2,607,063 11 0
1802	3,792,297 6	— —	2,642,040 6 11	1840	3,066,893 3	— —	4,675,506 8 10
1803	3,809,900 2	— —	3,555,906 18 0				

II. Uebersicht der Anzahl Quarter Malz, welche versteuert werden, die Nachweisung der Abgabe selbst, für das Quarter in jedem Jahre, sowie welche Quantität die Brauer, und welche die Wirthe verbraucht haben, die Zahl der Fässer von starkem oder doppeltem, halbstarkem und Tafelbier, die darauf entrichtete Abgabe in jedem Jahre, vom 5. Januar 1821 bis zum 5. Januar 1830; alles nach dem Imperial-Maafse gerechnet.

(Nach Parliamentspapieren, Nro. 223, Session 1830.)

In England.

Jahr, jedesmal mit dem 5. Januar endigend.	Malz. Anzahl der versteuerten Quarter.	Malz. Abgabe per Quarter.	Malz. Ertrag der Abgabe. L	s.	d.	Bier. Anzahl der v. Brauern u. Wirthen verbrauchten Quart.	Bier. Starkes od. Doppelbier zu 9s. 6d. p. Barrel.	Bier. Tafelbier * zu 1s. 11½d. p. Barrel.	Bier. Halbstarkes Bier * zu 4s. 11d. Barrel.	Bier. Ertrag der Abgabe. L	s.	d.
1821	2,985,530	28s. 10½ 6/21d.	4,311,446	2	6	Ist von	Barrels.	Barrels.	Barrels.	L	s.	d.
1822	3,267,304	—	4,718,360	10	0	diesen	5,666,817	1,516,695	—	2,838,149	1	
1823	3,336,064	vom 25. Febr. 1822, 20s. 6d.	3,624,242	8	0	Jahren	5,969,891	1,528,575	—	2,987,366	8	
1824	3,105,644	—	3,203,502	17	6	nicht	6,306,981	1,570,043	—	3,153,661	5	
1825	3,451,922	—	3,560,693	0	0	bekannt.	6,395,835	1,483,045	7,018	3,190,908	12	
1826	3,696,592	—	3,813,072	7	6	2,704,514	6,660,968	1,544,048	15,660	3,326,277	14	
1827	3,446,996	—	3,586,084	19	8	2,820,946	7,014,395	1,606,899	6,160	3,495,597	9	
1828	3,137,042	—	3,241,610	6	6	2,629,626	6,697,133	1,603,653	7,707	3,268,655	9	
1829	3,814,727	—	3,941,884	19	1	2,571,879	6,403,302	1,532,308	17,158	3,131,662	6	
1830	2,928,509	—	3,026,126	6	9	2,640,621	6,570,310	1,530,419	62,617	3,222,807	2	1
						2,406,991	5,961,048	1,380,469	55,498	2,923,118	1	

In Schottland.

		von der Gerste	vom Bier oder der Gerste.									
1821	147,776	26s. 10½ 6/21d.	28s. 10½ 6/21d. vom 5. Juli 1820, 24s. 9 4/21d.	212,282	6	6	ist unbekannt.	123,114	207,983	—	80,972	6 0
1822	163,207	—	vom 5. Juli 1821, 22s. 8¼ 3/21d.	231,605	9	3	76,406	126,939	219,546	—	85,060	4 0
1823	175,396	vom 25. Febr. 1822, 20s. 6d.	1?s 5 20/21d. vom 5 Juli, 1822, 15s. 9¾ 5/21d.	183,071	16	7	76,607	126,107	227,478	—	85,117	12 0
1824	202,073	—	—	198,695	15	10	75,100	119,292	226,332	—	80,532	8 0
1825	348,576	—	—	335,505	8	1	74,979	118,813	239,956	—	81,894	10 0
1826	490,730	—	—	462,144	6	6	85,430	133,903	264,035	—	91,731	2 2
1827	340,819	—	16s.	339,104	8	10	72,956	122,158	217,335	—	79,940	0 1
1828	339,259	—	—	335,488	18	11	79,481	112,067	241,293	—	72,877	0 10
1829	483,394	—	—	478,507	15	2	82,577	118,945	247,443	—	76,984	16 8
1830	464,120	—	—	457,587	12	4	75,305	111,071	229,384	—	71,786	19 5

In Ireland.

1821	224,208	28s. 10½ 6/21d.	319,683	14	0	165,130
1822	243,664	vom 5. April. 1822, 20s. 6d.	347,424	0	0	150,640
1823	219,548	—	275,612	14	0	174,466
1824	213,364	—	216,725	2	6	187,268
1825	271,249	—	268,350	0	0	170,695
1826	349,656	—	344,600	10	0	167,124
1827	300,821	—	315,029	15	2	176,349
1828	225,849	—	232,899	12	10	189,076
1829	301,192	—	311,491	19	0	175,351
1830	251,579	—	259,869	17	2	167,175

Note. Von dem in Ireland gebrauten Bier kann keine Angabe gemacht werden, indem es nicht verac-ciset wird.

* Im Jahr 1827 war die Abgabe vom Barrel starkes Bier für die Brauer 9s. und für die Wirthe 9s. 10d.; vom Tafelbiere für die Brauer 1s. 9½d., für die Wirthe 1s. 11½d. In Schottland ebenso.

III. Uebersicht der Quantität des vom 5. Januar 1830 bis zum 5. Januar 1831 bereiteten Malzes, Ertrag der davon erhobenen Abgaben oder Taxen, nach den Erhebungs- oder Accis-Bezirken in dem vereinigten Königreiche Grosbrittanien und Ireland.

Namen der Erhebungs-Bezirke.	Zahl der Bushel Malz.	Ertrag. L.	s.	d.
In England:				
Barnstaple	195,466	25,247	13	10
Bath	556,570	71,890	5	10
Bedford	1,254,223	162,003	16	1
Bristol	365,860	47,256	18	4
Cambridge	1,138,827	147,098	9	9
Canterbury	365,870	45,966	10	10
Chester	415,674	53,691	4	6
Cornwall	202,876	26,204	16	4
Coventry	699,853	90,397	13	7
Cumberland	279,031	36,041	10	1
Derby	675,658	87,272	9	10
Dorset	217,644	28,112	7	0
Durham	159,292	20,575	4	4
Essex	930,776	120,225	4	8
Exeter	148,509	19,182	8	3
Gloucester	312,376	40,348	11	4
Grantham	928,621	119,946	17	7
Halifax	365,357	47,191	18	11
Hants	329,879	42,609	7	5
Hereford	198,674	25,662	1	2
Hertford	1,031,356	133,216	16	4
Hull	156,011	20 151	8	5
Isle of Wight	290,835	37,566	3	9
Lancaster	201,417	26,016	7	3
Leeds	1,319,067	170,379	9	9
Litchfield	799,212	103,231	11	0
Lincoln	830,250	107,240	12	6
Liverpool	9,198	1,188	1	6
Lynn	561,336	72,505	18	0
Manchester	—	—		
Marlborough	354,465	45,785	1	3
Newcastle	221,753	28,643	1	11
Northampton	536,887	69,347	18	1
Northumberland	115,413	14,907	10	3
Northwich	58,269	7,526	8	3
Norwich	1,085,570	140,219	9	2
Orford	447,586	57,813	3	10
Plymouth	227,942	29,442	10	2
Reading	592,998	76,595	11	6
Rochester	329,529	42,564	3	5
Sarum	492,971	63,675	8	5
Salop	522,097	67,437	10	7
Sheffield	555,536	71,756	14	8
Somerset	146,998	18,987	4	10
Stafford	381,715	49,304	17	1
Stourbridge	558,004	72,075	10	4
Suffolk	1,369,772	176,928	17	8
Surrey	1,075,879	138,967	14	1
Susser	389,357	50,291	18	11
Uxbridge	439,109	56,718	4	11
Wales, East	275,820	35,626	15	0
„ Middle	200,939	25,954	12	5
„ North	180,146	23,268	17	2
„ West	154,978	20,017	19	10
Wellington	180,049	23,256	6	7
Whitby	148,979	19,243	2	5
Wigan	162,822	21,031	3	6
Worcester	288,731	37,294	8	5
York	452,692	58,472	14	4
Ganz England	26,876,724	3,471,576	17	0
London allein	24,179	3,123	2	5
Summa	26,900,903	3,474,699	19	5

Namen der Erhebungs-Bezirke.	Zahl der Bushel Malz.	Ertrag. L.	s.	d.
In Schottland:				
Aberdeen	224,096	22,850	18	10
Ayr	235,109	29,771	18	3
Argyle, North	29,072	2,988	10	2
„ South	305,781	30,774	3	0
Caithneß	67,430	6,745	12	6
Dumfries	48,230	6,173	1	6
Elgin	193,354	22,183	19	11
Fife	200,321	25,874	15	11
Glasgow	616,963	77,652	6	9
Haddington	280,151	36,186	4	8
Inverneß	135,206	17,291	13	9
Linlithgow	203,222	25,885	10	3
Montrose	112,277	14,365	5	6
Perth	245,291	31,592	12	1
Stirling	746,765	96,423	13	4
Edinburgh	458,678	58,892	0	4
Summa	4,101,946	505,651	6	9
In Ireland:				
Armagh	94,616	11,836	11	8
Athlone	38,336	4,951	14	8
Clonmell	74,111	9,572	13	5
Coleraine	38,014	4,662	16	2
Cork	307,774	39,754	2	10
Drogheda	65,227	8,425	3	1
Dundalk	124,358	16,055	19	11
Foxford	36,600	4,727	10	0
Galway	54,303	7,011	14	4
Kilkenny	206,587	26,684	3	1
Limerick	76,263	9,850	12	9
Lisburn	91,252	11,623	10	0
Londonderry	44,872	5,369	10	15
Mallow	76,830	9,916	16	1
Maryborough	75,843	9,796	7	9
Naas	46,709	6,016	13	0
Sligo	36,715	4,659	5	2
Tralee	6,388	825	2	4
Waterford	91,955	11,877	10	5
Wexford	277,301	35,818	0	11
Dublin	95,552	12,210	3	1
Summa	1,959,606	251,646	1	11
In Summa:				
England	26,900,903	3,474,699	19	5
Schottland	4,101,946	505,651	6	9
Ireland	1,959,606	251,646	1	11
Im vereinigten Königreiche	32,962,455	4,231,997	8	1

IV. Malzpreise nach dem Winchester Quarter, wie solche seit dem Jahre 1730 bis 1828 im Greenwich-Hospital bezahlt worden sind.
(Nach Parliaments-Papieren, Nro. 54, in Nr. 72, Session 1831.)

Jahre.	Preise.	Jahre.	Preise.	Jahre.	Preise.
1730	20*s.* 6*d.*	1800	84*s.*	1823	59*s.* 11*d.*
1740	27*s.* 3½*d.*	1805	85*s.* 7*d.*	1824	62*s.* 1*d.*
1750	24*s.*	1810	84*s.* 5*d.*	1825	71*s.* 10¼*d.*
1760	24*s.* 9*d.*	1815	69*s.* 7¼*d.*	1826	65*s.* 1*d.*
1770	28*s.* 3*d.*	1820	68*s.* 8¼*d.*	1827	64*s.* 10*d.*
1780	31*s.* 1*d.*	1821	61*s.* 11*d.*	1828	61*s.* 7*d.*
1790	35*s.* 6*d.*	1822	52*s.* 8½*d.*		

Verordnungen, die Verfertigung des Malzes oder das Malzen betreffend. Solche sind in dem Gesetze 7 und 8, Georg IV., C. 52, und 11, Georg IV., C. 17, enthalten. Das erstere drückt sich besonders ausführlich darüber aus und besteht aus nicht weniger als dreiundachtzig Klauseln, und die darin getroffenen Bestimmungen, ungeachtet solche oft der gesunden Vernunft offenbar widerstreben, sind durch 106 verschiedene Strafen geschärft, welche sich zusammen auf die ungeheure Summe von £ 13,500 belaufen! — Bei solch einem Gesetze war es auch dem ehrlichsten und vorsichtigsten Mälzer unmöglich, nicht in irgend eine Strafe zu zerfallen. Der Charakter dieses Gesetzes ist von der Art, daß ein Jeder, der solches prüft, versucht wird zu glauben, der Verfasser desselben habe keine andere Absicht gekannt, als alles Widersprechende und Unsinnige, was in den ältern vierzig Gesetzes-Verordnungen über die Abgaben vom Malze enthalten ist, zu vereinigen und dadurch diesen Gewerbzweig gänzlich zu unterdrücken. Der Natur der Sache nach konnte ein Gesetz solcher Art nur kurze Zeit in Anwendung kommen. Von sämmtlichen Mälzern wurde es laut und einstimmig verworfen und ebenso von allen einsichtsvolleren Accise-Beamten. Es wurde deßhalb das Gesetz 11, Georg IV., C. 17, erlassen, welches alle mögliche Anerkennung verdient, indem es einen guten Theil der festgesetzten Strafen abschafft, sowie mehrere der drückendsten Verfügungen der frühern Gesetze; und kann daher das Mälzergewerbe und der Malzhandel gegenwärtig zur völligen Genugthuung für den Staat und mit ungleich weniger Gefahr vor Verlust und Beschwerde, für diejenigen betrieben werden, die sich demselben widmen. Die noch bestehenden Verordnungen beziehen sich hauptsächlich auf das Messen der Malzgruben, das Einweichen des Getreides, das Ausleeren der Malzgruben, das Taxiren des Malzes, wenn es auf der Darre liegt, die Entrichtung der Abgaben davon, und dergleichen mehr. Da jedoch Keiner sich mit dem Geschäfte des Malzens selbst befassen wird, ohne die darauf bezughabenden Gesetze und Verordnungen zu besitzen, so würde es selbst, wenn es der Mangel an Raum nicht verböte, unnöthig seyn, hier noch mehr darüber zu sagen. Unter dem Artikel Licenzen und Accise findet man die Anzahl derer angegeben, welche das Mälzergeschäft 1829 betrieben haben, sowie auch in welcher Ausdehnung nach den verschiedenen Klassen derselben.

Malz darf in dem vereinigten Königreiche nicht eingeführt werden, und im Fall es geschieht, muß es zur Wiederausfuhr unter königl. Verschluß gelegt werden. (6, Georg IV., C. 107, §. 52.)

Malta, eine Insel im Mittelmeere, beinahe dem südlichen Ende von Sicilien gegenüber gelegen und von diesem 45 Meilen entfernt. Die Hauptstadt Valetta liegt an der nördlichen Küste, 35° 50′ nördlicher Breite und 14° 12′ östlicher Länge. Es ist ungefähr 20 englische Meilen lang und 10 bis 12 breit. Die Insel Gozzo, welche nur den vierten Theil so groß ist wie Malta, liegt nordwestlich von Malta in

einer Entfernung von 4 Meilen, und zwischen der Meerenge findet man die kleine Insel Cumino. 1825 betrug die wirklich stehende Bevölkerung von Malta 99,623 Seelen, und incl. der Besatzung und der Fremden ist solche mit 102,853 anzunehmen. Die von Gozzo betrug in demselben Jahre 16,883. Die gesammte Staats-Einnahme von Malta beläuft sich jährlich auf £ 100,000, die Ausgabe dagegen, außer den Ausgaben, die in England wegen dieser Insel Statt finden, auf £ 120,000. Nachdem die Türken Rhodus erobert hatten, überließ Kaiser Karl V. diese Insel den Rittern des Ordens des heiligen Johannes von Jerusalem, welche in deren Besitz bis zum Jahr 1798 blieben, wo sie von den Franzosen weggenommen wurde, diesen nahmen es die Engländer 1800 wieder ab, und 1814 wurde sie diesen definitiv abgetreten.

Fast die ganze Insel besteht aus einem Felsen, nur mit einer dünnen Erddecke versehen, welche größtentheils mit großen Unkosten aus Sicilien herbeigebracht worden ist. Da man aber großen Fleiß auf den Anbau derselben verwendet hat, so bringt sie vorzüglich schöne Früchte hervor, und sind die Orangen von Malta berühmt; ausserdem gewinnt man daselbst Getreide, Baumwolle, etwas Indigo, Safran und Zucker. Die Einwohner leben fast ganz von ihrem Baumwollen-Erzeugniß, woraus sie eine große Menge verschiedener Stoffe verfertigen, die zum Theil sehr gesucht sind. Das erbaute Getreide reicht nicht länger zur Nahrung der Bevölkerung hin, als fünf bis sechs Monate. Der Getreidehandel war früher Monopol der Regierung; obgleich dieses nun aufgehoben worden ist, so wechseln die Einfuhrzölle des Getreides gerade wie in England nach den Preisen dieses Artikels, und zwar in der Absicht, theils den Getreidebau dadurch zu beschützen, theils der Zoll-Einnahme halber! Die Insel hat sehr gutes Quellwasser, und wird Valetta theils durch eine sechs Meilen lange Wasserleitung, theils durch das in Cisternen gesammelte Regenwasser versorgt. Dieser Hauptort liegt auf einer schmalen Landzunge, zwischen zwei der schönsten Häfen, welche durch Werke geschützt werden, die kaum zu nehmen sind. Der auf der Südost-Seite heißt der große Hafen und ist auch der weiteste, er erstreckt sich beinahe zwei Meilen weit in das Innere der Insel, und da derselbe tief und sehr geschützt ist, so finden die größten Schiffe daselbst den besten Ankerplatz. — Dieses schöne Hafenbassin besteht in fünf getrennten Hafenabtheilungen, die alle gleich sicher sind und unzählbare Schiffe aufnehmen können. Der Eingang des Hafens ist kaum eine Viertelmeile breit, und von beiden Seiten von Batterien bestrichen, die jedes Schiff in Stücken zertrümmern würden, bevor es vor Anker gehen könnte. Der andere Hafen an der Nordwest-Seite der Stadt führt den Namen Marsamusceit, ist zwar nur für Fischerbarken und für Quarantaine-Anstalten bestimmt, würde aber in jedem andern Theile der Welt als unschätzbar betrachtet werden. Auch dieser ist von starken Werken geschützt, und befindet sich in demselben auf einer scheinbaren Insel, die aber mit dem Lande zusammenhängt, ein festes Schloß und das Lazareth. Die Befestigungen von Malta sind ungeheuer und einzig in ihrer Art. Alle die gerühmten unterirdischen Gewölbe von Rom und Neapel sind, gegen die auf dieser kleinen Insel gemachten Aushöhlungen genommen, unbedeutend. Die Wallgraben sind in einem großen Umfange in den festen Felsen gearbeitet; solche nehmen eine Länge von mehreren Meilen ein und es ist Erstaunen erregend, wenn man bedenkt, wie klein der Staat war, der solche Arbeiten ins Werk setzte. (Brydone's Reisen durch Sicilien und Malta, 15r Brief.) Seitdem die Engländer in den Besitz Malta's kamen, sind die Befestigungen noch beträchtlich verstärkt worden.

Die Hafen-Abgaben sind folgende:

	Schiffe unter: brittischer und jonischer Flagge. £	s.	d.	fremder Flagge. £	s.	d.
Ankergeld und Leuchtthurmgebühren, für jede 5 Schiffstonnen, oder einen Theil davon, bei Schiffen von wenigstens 300 Tonnen. . . .	0	1	0	0	1	6
Für jede 5 Tonnen darüber oder für jeden Theil davon.	0	0	6	0	0	9
Wasser, für jeden Reisenden oder jeden Kopf der Schiffsmannschaften	0	0	5	0	0	5
Lootsengeld, für jedes Fahrzeug von mehr als 60 Tonnen-Gehalt.	0	2	1	0	2	1
Hospital, für jedes Individuum der Schiffsmannschaft.	0	4	2			
Ballast, für jede 5 Tonnen oder für jeden Theil davon	0	0	4	0	0	4
Gesundheitspässe, für den Kapitain einer Speronara.	0	0	8	0	0	8
Für jede Person des Schiffsvolks.	0	0	5	0	0	5
Für den Kapitain eines jeden andern Schiffs.	0	0	10	0	0	10
Für jede Person des Schiffsvolks	0	0	7	0	0	7
Pulvermagazin, den Schiffen zugehöriges Schießpulver anzunehmen, für jedes Faß monatlich.	0	0	10	0	0	10
Für dergleichen eingebrachtes und zur Durchfuhr aufgehobenes, für die ersten drei Monate von £ 100 Werth.	1	0	0	1	0	0
Für jeden folgenden Monat	0	5	0	0	5	0

Ausnahmen.

1) Kauffahrer, welche in den Hafen einlaufen, können fünf Tage daselbst verweilen, ohne andere Kosten zu entrichten als für frisches Wasser; doch wird dabei vorausgesetzt daß dieselben weder Waaren landen, noch an Bord nehmen, und ebensowenig Reisende mit ihrem Gepäck.

2) Abziehende Schiffe, die zur Ausfuhr behauene Steine von der Insel mitnehmen, und zwar nicht unter 10% ihrer Register-Tonnenzahl, sind von allen Abgaben wegen Ballast frei.

3) Lootsengeld wird nicht öfters als einmal während sechs Wochen bezahlt, und ebenso wenig Hospitalgelder mehr als einmal in derselben Zeit, und zwar in dem Falle, wenn Schiffe in diesem Zeitraume mehr als eine Fahrt zurücklegen.

4) Malteser und Jonische Schiffe haben keine Hospitalgelder zu entrichten.

Unkosten der Schiffe, welche auf Malta Quarantaine halten müssen.	£	s.	d.
Jedes Schiff, welches mit einem richtigen Gesundheitspasse versehen ankommt und unter 50 Tonnen hält, zahlt Eingangsgebühren	0	16	8
bei 50 „ bis 100 Tonnen haltend	1	5	0
„ 100 „ „ 150 „ „	1	13	4
„ 150 „ „ 200 „ „	2	1	8
bei mehr als 200 „ „	2	10	0
Ausserdem noch für Wachen und Wachboote, täglich	0	4	2
Jedes Schiff, welches mit einem verdächtigen Gesundheitspasse ankommt, zahlt vorstehende Abgabe doppelt.			
Jedes Schiff, das auf Ordre oder Convoy wartet, entrichtet ausser den obigen Abgaben noch besonders täglich	0	8	4

Die Lage, der vortreffliche Hafen und die ausserordentlichen Befestigungen machen Malta zu einer ganz vorzüglichen Station, sowohl zur Ausbesserung und Verpflegung der Kauffahrer, als auch der Kriegsschiffe, welche das Mittelmeer besuchen, und für Großbrittanien ist es eine der wichtigsten Besitzungen. Während eines Krieges wird es dadurch noch ganz besonders werthvoll, daß es für den Handel einen sehr sichern Waaren-Depot darbietet, woselbst die Waaren solange lagern können, bis sich eine sichere Gelegenheit zeigt, um dieselben nach den umliegenden Küsten zu verschiffen; es bietet in dieser Hinsicht größere Vortheile dar als Gibraltar. Die Einfuhrzölle sind sehr mäßig, und mit Ausnahme des Getreides betragen solche nicht mehr als 1% vom Werthe von allen brittischen Manufakturwaaren und von 2% von den fremden. Zur Wiederausfuhr eingebrachte Waaren haben keinen Zoll zu entrichten, sondern bloß eine Speichermiethe von ½% für die ersten drei Monate, und von ¼% für jedesmal folgende drei Monate; die Miethe wird von allen in Regierungs-Speichern aufgenommenen Waaren nach deren Werthe entrichtet. Der amtliche Werth der nach Malta ausgeführten Waaren betrug 1829 £ 458,179, dazu kommen für £ 47,180 Colonial- und fremde Waaren, im Ganzen demnach £ 505,359. Die Einfuhr aus Malta betrug dagegen in demselben Jahre bloß £ 20,784.

Münzen. Im Jahre 1825 ist brittisches Silbergeld auf Malta eingeführt worden, und ist der spanische Dollar die gesetzliche Valuta zu dem Course von 4*s.* 4*d.*, der sicilische Dollar ist nur 4*s.* 2*d.* werth, und der maltesische Scudo 1*s.* 8*d.*

Maaße und Gewichte. Das Pfund oder Rottolo Handelsgewicht = 30 Oncia = 12,216 englische Grän. Hiernach sind 100 Rottoli oder der Cantaro = 174½ ℔ englisches Handelsgewicht oder 79·14 Kilogrammen, Kaufleute pflegen den Cantaro zu 175 ℔ anzunehmen.

Die Salma Getreide, gestrichenes Maaß = 8·221 Winchester Bushel, gehäuftes Maaß wird solche 16% höher gerechnet. Der Caffiso, das Maaß für Oel, enthält 5½ englische Gallons = 20·818 Litres. Das Barrel enthält 2 Caffisi. Der malteser Fuß = 11⅙ englische Zoll = ·2836 Metre. Die Canna = 8 Palmi = 81·9 englische Zoll = 2·079 Metres. Im Handel reducirt man das maltesische Längenmaaß gewöhnlich so, daß 3½ Palmi dem Yard gleich sind, und 2⅔ Yard machen 1 Canna.

Wechsel auf London werden von hier aus 30 oder 60 Tage Sicht gezogen. Der Gouverneur (deputy commissary general) ist angewiesen, gegen ihm entrichtetes Silber zu jeder Zeit Wechsel auf das Schatzamt abzugeben, und zwar £ 100 für £ 103 Silber, wobei er spanische Thaler zu dem laufenden Cours anzunehmen hat.

Der König von Großbrittanien hat das Recht, durch 6, Georg IV., C. 114, § 74, in Hinsicht des Handels der brittischen Besitzungen im Mittelmeere solche Verordnungen zu erlassen, als er für angemessen halten wird, und sollen alle Waaren, die solchen Verordnungen zuwider ein- oder ausgeführt werden, confiscirt und weggenommen werden, und ebenso auch das Schiff, welches solche ein- und ausführt. (Vergleiche Brydone's Reise durch Sicilien und Malta, Papers laid before the Finance Committee; Kelly's Cambist etc.

Man, die Insel zwischen England, Schottland und Ireland in fast gleicher Entfernung, im irischen oder irländischen Meere gelegen, ist etwa 30 englische Meilen lang und 10 bis 12 Meilen breit. Das Innere des Landes ist bergig und der Boden nicht sehr fruchtbar; für die Heringsfischerei war solche ein sehr wichtiger Punkt. Eine geraume Zeit hindurch sind die Küsten dieser Insel von den Zügen der Heringe vermieden worden, welcher Umstand gerade kein so großes Unglück ist, indem das Gewerbe des Fanges dieser Fische die Einwohner allen Sinn für Ackerbau und Manufaktur verlieren ließ, und sie sich lieber diesem ungewissen Gewerbe, das häufig auf Glück beruht, hingaben, welches für

diese Inselbewohner im Ganzen nur Nachtheil herbeiführte. Die Dampfboote, welche zwischen Glasgow und Liverpool fahren, sowie die aus andern Gegenden kommenden, pflegen die Insel Man zu berühren, und wird solche daher von Fremden sehr häufig besucht, welches dazu beigetragen hat, daß Douglas und andere Städte der Insel sich erhoben haben.

Die Lehnsherrschaft der Insel Man war in frühern Zeiten den Grafen von Derby und später den Herzogen von Athol verliehen, und durch diesen Umstand wurden die auf der Insel eingeführten und verbrauchten Waaren lange Zeit zu einem viel geringern Ansatze verzollt, als in Großbrittanien. Da dieser Unterschied noch immer fortwährt, so ist dadurch der Schleichhandel sehr befördert worden, und die Zolleinnahme des vereinigten Königreichs litt darunter in einem sehr beträchtlichen Grade. Während des gegenwärtigen Jahrhunderts hat man diesen verbotenen Geschäften der Insel Man sehr viel engere Grenzen gezogen; um dieses aber bewerkstelligen zu können, ist eine sehr beträchtliche Zahl von Zollbeamten und Küstenwächtern noch ausser den vorhandenen erforderlich, und daher mußten auch den mit dieser Insel unterhaltenen Verbindungen mancherlei Beschränkungen auferlegt werden. Es kann indessen nicht leicht etwas Widersinnigeres geben, als solch ein Verhältniß. Die Nation hat von der Familie Athol für große Summen die lehnsherrlichen Rechte auf die Insel erworben, und nachdem dieses geschehen, ist es an der Zeit, daß die große Ungereimtheit aufhöre, eine so große Insel zu besitzen, die, gleichsam im Herzen des Reichs, auf den Verbindungslinien mehrerer der ansehnlichsten Handelsstädte gelegen, für die meisten wichtigsten Artikel ein ganz abweichendes Zollsystem besitzt! Es würde vielleicht billig seyn, den Bewohnern der Insel eine Entschädigung zu gewähren, wenn deßhalb eine Veränderung vorgenommen wird, und solches kann geschehen, ohne daß für den Staat dadurch ein besonderer Aufwand nöthig ist. Es bedarf deßhalb nur, daß die innere Verfassung der Insel verändert und verbessert werde, indem solche eine Verbesserung gar sehr nöthig hat. Es läßt sich nicht einsehen, wie die gedachte Insel dabei wirklich einen wesentlichen Verlust haben sollte; gegenwärtig veranlaßt das vorhandene Zollsystem einen Theil der Einwohner, sich mit dem Schleichhandel zu beschäftigen, was sie allem regelmäßigen Gewerbfleiße entfremdet, und dieses Gewerbe, mit dem Glücksspiele in der Heringsfischerei in Verbindung, sind die Hauptursachen von der anerkannten Arbeitsscheu der Bewohner der Insel Man.

Die Verhältnisse der Insel zu Großbrittanien sind vielleicht nur Wenigen bekannt, und verdienen daher hier so kurz wie möglich angeführt zu werden, theils der Eigenthümlichkeit halber, theils als Beweis, wie sehr in dem vereinigten Königreiche das Legitimitäts-Princip beachtet wird.

Auszug aus 6, Georg IV., C. 150, in welchem die Handelsverhältnisse mit der Insel Man festgestellt werden.

Dieses Gesetz trat mit dem 5. Januar 1826 in Kraft.

Eingangszölle von den auf der Insel Man eingeführten Waaren. Es sollen bei Einfuhr der nachfolgend specificirten Waaren auf der Insel Man die nachbenannten Zölle erhoben werden. — §. 2.

Verzeichniss der Einfuhrzölle, welche beim Einbringen auf die Insel Man von Gütern, Waaren und Kaufmannsgut zu entrichten sind:

	£	s.	d.
Steinkohlen aus dem vereinigten Königreich, für den Chaldron, Wincheſter Maaß	0	0	3
Kaffee, für das Pfund	0	0	4
Hanf aus fremden Ländern, für jede £ 100 Werth . . .	10	0	0
Hopfen aus dem vereinigten Königreiche, für das Pfund .	0	0	1¼
Eisen aus fremden Ländern, für jede £ 100 Werth . .	10	0	0

	£	s.	d.
Gebrannte Wasser: Fremder Branntwein für das Gallon .	0	4	6
Fremder Wachholder-Branntwein, für das Gallon	0	4	6
Rum aus brittischen Besitzungen, für das Gallon	0	5	0
Roher Zucker, vom Centner	0	1	0
Thee, nämlich: Bohea, vom Pfund	0	0	6
grüner, „ „	0	1	0
Tabak, vom Pfund	0	1	0
Wein, französischer, das Faß von 252 Gallons	16	0	0
„ andere Gattungen von 252 Gallons	12	0	0
Holz aus fremden Ländern, Dielen und Planken, für jede £ 100 Werth	10	0	0
„ Schiffbauholz, für jede £ 1000 Werth	10	0	0
Alle Güter, Waaren und Kaufmannsgut, welche aus dem vereinigten Königreiche eingeführt werden, und einen Rückzoll oder Accise-Erstattung bei der Ausfuhr erhalten und hier nicht aufgeführt sind, entrichten einen Eingangszoll auf jede £ 100 Werth	5	0	0
Alle Güter, Waaren und Kaufmannsgut, welche der vorstehenden Zollabgabe nicht unterliegen	2	10	0
Alle Güter, Waaren und Kaufmannsgut, von solchen Plätzen eingeführt, von denen das Einbringen gesetzlich erlaubt ist, und die unter den vorhergehenden nicht enthalten sind, je von £ 100 Werth	15	0	0

Ausgenommen sind folgende Güter, Waaren u. s. w., und solche können zollfrei auf der Insel Man eingeführt werden: Flachs, Leinsaat, rohes oder ungebleichtes Leinegarn, Holz-Asche, Haidasche, alle Arten Schlachtfleisch, Getreide und Mehl aller Gattungen; vorstehende Artikel können woher und auf was immer für Schiffen eingebracht werden. Ferner:

Alle Gattungen gebleichter und ungebleichter Leinwand und hänfene Tücher, Hanfsamen, Pferde, Hornvieh, Schafe; alle Manufakturgeräthe, sowie alle bei der Fischerei und dem Ackerbau nöthigen Werkzeuge; Mauersteine, Dachziegel, junge Bäume, Seemuscheln, Kalk, Seifensiederabgang, Segel- und Netzgarn; Salz, Dielen, Bauholz, Hopfen, wenn solche das Erzeugniß des vereinigten Königreichs sind und auf brittischen Schiffen eingeführt werden.

Eisen in Stangen, Baumwolle, Indigo, Schiffsbedürfnisse und hölzerne Waaren jeder Art, wenn solche das Erzeugniß des vereinigten Königreichs oder der brittischen Colonien in Amerika und Westindien sind, und auf brittischen Schiffen oder aus dem vereinigten Königreiche eingebracht werden.

Brittische Waaren müssen auf den Zollscheinen angegeben seyn. Es dürfen auf der Insel Man keine Güter, Waaren oder Kaufmannsgut als Erzeugniß des Bodens oder der Manufakturen des vereinigten Königreichs eingebracht werden, wenn deßhalb auf dem Zollscheine nicht eine ausführliche Angabe Statt gefunden, und zwar aus einem Hafen des vereinigten Königreichs mit der Bestimmung nach der Insel Man versehen. — §. 3.

Waaren, welche nur mit Licenzen eingeführt werden können. Die verschiedenen Gattungen von Waaren, welche in nachstehendem Verhältnisse begriffen sind, und unter dem Namen „Schedule of Licence Goods“ — sollen weder in die Insel Man eingeführt, noch von irgend einem Platze nach solcher ausgeführt werden, bevor die Zolldirectoren dazu nicht eine Licenz ertheilt haben; auch in Allem während eines Jahrs nicht mehr davon, als die in dem Verzeichniß bemerkten Quantitäten betragen; auch sollen solche weder eingeführt noch

von andern Plätzen ausgeführt werden, als welche letztere in dem mehrerwähnten Verzeichnisse angegeben stehen, und zugleich nach den beigefügten Vorschriften, das heißt:

Verzeichniss der licenzirten Waaren (Schedule of Licence Goods).

Wein, 110 Faß.
Fremder Branntwein, 10,000 Gallons.
Fremder Wachholder-Branntwein, 10,000 Gallons.

Diese müssen entweder aus dem vereinigten Königreiche oder von irgend einem Platze eingeführt werden, von welchem solche auch in das vereinigte Königreich zum Gebrauch eingebracht werden dürfen.

Rum, aus den brittischen Colonien 60,000 Gallons; aus Großbrittanien.

Bohea-Thee	50,000 ℔	aus England.
Grüner Theee	5,000 ℔	
Kaffee	8,000 ℔	
Tabak	60,000 ℔	
Roher Zucker	6,000 Ctr.	
Spielkarten	4,000 Pakete	

Raffinirte Zucker 400 Centner aus dem Hafen von Liverpool.

Ausserdem noch alle diejenigen Waaren und Güter, welche die Mitglieder des königlichen Schatzamtes von Zeit zu Zeit den Umständen gemäß einzubringen erlauben werden.

Die Regeln und Vorbehalte, unter denen diese Waaren noch ausserdem eingeführt werden müssen, sind in dem §. 4 ausführlich angegeben. §. 5 bis 17 enthalten die übrigen speciellen Verfügungen, Bestimmungen und Beschränkungen, sowie die verhängten Strafen für diejenigen, die dawider handeln, und §. 13 enthält namentlich das Verzeichniß der Verbote. Es ist darnach untersagt, einzubringen:

Alle Güter, Waaren und Kaufmannsgut, von den Plätzen herrührend, die in dem Freiheitsbriefe der ostindischen Compagnie begriffen sind, ausgenommen, wenn solche aus dem vereinigten Königreiche gebracht werden.

Baumwollenes Garn, rohe Kattune, Glas- und Wollenwaaren, wenn solche nicht angegeben und aus dem vereinigten Königreiche eingebracht werden.

Brittische gebrannte Wasser.

Alle Waaren, deren Einfuhr und Verbrauch auch in dem vereinigten Königreiche verboten ist, wie solche beschrieben und angegeben sind.

Mandeln (Engl. Almonds, Franz. Amandes, Ital. Mandorle, Span. Almendras, Port. Amendoas, Holl. Amandelen, Dän. Mandler, Schwed. Mandlar, Russ. Mindal, Poln. Migdat, Lat. Amigdalus communis), eine Art heilkräftiger Frucht, welche innerlich von einer harten Schale und äusserlich von einer faserigen Haut umgeben ist. Der Baum, von welchem solche herrühren, ist dem Pfirsichbaume, was die Blüthen und Blätter betrifft, sehr ähnlich; wild wächst solcher nur in warmen Ländern, wie in Spanien und der Berberei. Früh im Jahre tritt dieser in die Blüthe, und im August trägt er reife Früchte. Es gibt deren süße und bittere, welche sich nicht durch's Ansehen, sondern bloß durch den Geschmack unterscheiden lassen.

„Die von Valencia kommenden Mandeln sind süß, groß, abgestumpft und in der Mitte flach. Die Jordan-Mandeln kommen von Malaga und sind die besten, welche man hat. Solche sind länger, dünner und an dem einen Ende weniger spitzig, am andern weniger abgerundet, und die Haut derselben ist von einer blässern Farbe als die der andern. Die süßen Mandeln werden in Matten, Fässern und Kisten eingebracht, während die bittern, aus Mogadore kommenden nur in Kisten eingebracht werden.“ (Thomson's Dispensatory.) Dieser Waarenartikel gehört zu denen, welche in dem englischen Zolltarif am allermeisten übersetzt worden sind, denn der Einfuhrzoll der Jordan-Mandeln beträgt

95*s.* für den Centner; süße Mandeln 47*s.* 6*d.*, und selbst für bittere Mandeln, deren Preis zur Wiederausfuhr unter königlichem Verschluß unter 30*s.* steht, müssen mit 31*s.* 8*d.* der Centner verzollt werden. Ungeachtet solcher übertrieben großen Abgaben, welche nur deßhalb angesetzt zu seyn scheinen, um den Verbrauch und Genuß der Mandeln gänzlich zu unterdrücken, werden von den Jordan-Mandeln gewöhnlich 1900 Centner, und von andern Gattungen 11,000 Centner in das vereinigte Königreich eingebracht. Im Jahr 1830 betrug die Netto-Zolleinnahme für Mandeln £ 18,610, also etwas mehr als 1807, zu welcher Zeit der Zoll um Vieles niedriger festgesetzt war. Würde der Eingangszoll für die Jordan-Mandel auf 20*s.* herabgesetzt, und für die andern Sorten nach Verhältniß, so könnte man sich versichert halten, daß die Staatseinnahme, statt sich vermindern, in einer kurzen Zeit sicherlich auf £ 100,000 steigen würde.

Nachfolgend ist die Einfuhr der im Jahr 1830 eingebrachten Mandeln angegeben, nach den verschiedenen Gattungen derselben, sowie nach den Ländern, woher solche gebracht wurden, mit Angabe des Ertrags der davon erhobenen Einfuhrzölle.

Einfuhr der Mandeln 1830 in dem vereinigten Königreiche.

	Bittere Mandeln.			Jordan-Mandeln.			Diverse Sorten Mandeln.			Summa nach Centnern.		
	Ctr.	Vrtl.	Pf.	Ctr.	Vrtl.	Pf.	Ctr.	Vrtl.	Pf.	Ctr.	Vrtl.	Pf.
Aus dem Königr. der Niederlande	35	1	4	—			—			35	1	4
Frankreich	86	0	7	0	0	10	760	0	21½	816	1	10½
Portugal	—			0	0	7	95	2	24	95	3	3
Spanien	3	0	8	1,880	0	16	1,149	1	17	3,032	2	13
Canarischen Inseln	—			—			3	1	11	3	1	11
Gibraltar	—			58	2	17	15	3	15	74	2	4
Italien, Sardinien	8	0	18	0	0	17	—			8	1	7
— Neapel und Sicilien	12	2	18	5	1	2	118	2	15	136	2	7
Malta	—			0	1	2¼	0	0	10	0	1	12½
Türkei	—			—			—	—	7	—	—	7
Afrika, Marokko	3,407	3	20	—			5,249	1	23	8,657	1	15
— Vorg. der guten Hoffnung	—			—			0	1	3	0	1	3
Gebiet der ostindischen Comp.	—			—	1	1	—			0	1	1
Guernsey, Jersey, Alderney	0	3	19	—			27	3	24	28	3	15
Summa	3,554	0	10	1,944	3	16½	7,421	0	2½	12,920	0	1
Zollbetrag:	£	*s.*	*d.*	£	*s.*	*d.*	£	*s.*	*d.*			
Aus brit. Besitzungen	0	15	10 p.C.	2	7	6 p.C.	2	7	6 p. Ctr.			
Von fremden Plätzen	1	11	8 „	4	15	0 „	2	7	6 „			
Ertrag der Zolleinnahme	£	*s.*	*d.*	£	*s.*	*d.*	£	*s.*	*d.*	£	*s.*	*d.*
	2246	8	9	9470	5	0	6893	14	7	18,610	8	4

Mandelöl, siehe Oele.
Mangold, siehe Runkelrübe.

Manilla oder Manila, Hauptstadt der größten der philippinischen Inseln, Namens Luçon, und Hauptniederlassung der Spanier in Ostindien; nördliche Breite 14° 38′, östliche Länge 120° 50′. Die Bevölkerung ist 40,000 Einwohner stark, von denen aber nur 1200 bis 1500 Europäer sind. Die Stadt liegt an einem geräumigen Meerbusen gleichen Namens und einem Strome, der die Schifffahrt kleinerer Fahrzeuge in's Innere befördert. Die Schiffe mittlerer Größe ankern auf der Rhede vor Manilla bei 5 Faden Grund, doch große Schiffe werfen ihre Anker 3 Meilen südlicher bei Cavita, mit 6000 Einwohnern, wo ein guter Hafen ist, der vorzüglich vor den West- und Südwestwinden Schutz gewährt. Dieser Ort, bei welchem sich das Arsenal befindet, ist von dem stärksten Fort, St. Philipp, geschützt. Die Stadt Manilla selbst ist von einer Mauer mit Thürmen umgeben, und die Bollwerke zum Theil stark mit Artillerie besetzt.

Ungeachtet der Lage der philippinischen Inseln zwischen den Wendekreisen ist das dortige Klima dennoch ziemlich gemäßigt, und die einzige Unannehmlichkeit von Bedeutung ist, daß beinahe die ganze Gruppe den Verheerungen der fürchterlichen Typhon's (Gewitterstürme) ausgesetzt ist.

Der Boden ist von sehr verschiedener Güte, der größere Theil jedoch ganz ausserordentlich fruchtbar; und überhaupt sind diese Inseln eben so reich an mineralischen Produkten als an Erzeugnissen des Pflanzen- und Thierreichs. Nach einer Statistik von Manilla, welche in dem Jahre 1818 und 1819 daselbst gedruckt worden, ist die Bevölkerung sämmtlicher Inseln 2,249,852 Einwohner, von denen allein 1,376,222 auf die Insel Luçon kommen. In dem angegebenen Zeitraum befanden sich nicht mehr als 2837 Europäer auf den Inseln und etwas über 6000 Chinesen. Die Ureinwohner sollen zu den fleißigsten, muthigsten und kräftigsten Insulanern des indischen Archipels gehören. „Dieses Volk" — sagt ein sehr unterrichteter Reisebeschreiber — „steht auf keine Weise den Europäern nach. Sie treiben den Ackerbau mit vieler Einsicht, und haben unter sich Zimmerleute, Maurer, Tischler, Schmiede, Goldarbeiter, Weber u. s. w. Ich bin durch ihre Dörfer gekommen, und habe die Bewohner derselben gutmüthig, gastfrei und mittheilend gefunden; und obgleich die Spanier von ihnen mit Verachtung sprachen und sie auch verächtlich behandelten, so sah ich wohl ein, daß die Laster, welche sie den Indiern zuschrieben, mehr der Regierung angerechnet werden mußten, welche dieselben unter ihnen verbreitet hatte." (La Peyrouse Reisen, Cap. 15.)

Die Hauptausfuhrartikel der Philippinen bestehen in Indigo, Zucker, Sapan- oder rothes Sandalholz, indianischen Vogelnestern, Tripang oder Biche de mer, gedörrtem Ochsenfleisch, Häuten, Ebenholz, Goldstaub u. s. w. Die Haupteinfuhrartikel dagegen sind Manufakturwaaren und Stoffe aller Art, Eisen, kurze Waaren, Hausrath, Feuergewehre und Schießbedarf ꝛc. In der Singapore Chronicle vom 13. März 1828 befindet sich eine Uebersicht der Ein- und Ausfuhr des Jahrs 1827, und daraus geht hervor, daß erstere in 938,283 Dollars an Waaren und 110,399 Dollars an Silberbarren bestand, die letztere dagegen in 937,701 an Waaren und 156,078 an Silberbarren. Aus der nachstehenden kleinen Tabelle kann man die so eben gemachten Angaben zum Theil genau betrachten:

	Einfuhr.	Ausfuhr.
	Dollar.	Dollar.
Werth der Ladung der spanischen Schiffe . . .	250,501	385,080
„ „ der englischen „ . .	106,011	90,993
„ „ der französischen „ . .	49,752	132,928
„ „ der amerikanischen Schiffe .	127,372	196,657
„ „ der brasilianischen „ .	26,645	5,051
„ „ der hamburgischen „ .	33,765	8,150
„ „ der dänischen „ .	—	10,106
„ „ der niederländischen „ .	5,132	21,711

In demselben Jahre (1827) liefen in den Häfen von Manilla 34 spanische, 7 englische, 7 französische, 13 amerikanische, 1 brasilianisches, 2 niederländische Schiffe u. s. w. ein. Aus derselben Quelle entlehnt ist die folgende Angabe der in diesem Jahre ausgeführten verschiedenen Waaren-Artikel:

Indigo, 1ste Qualität	169,878		
2te „	79,677	285,684	Pikul.
3te „	36,132		
Nasser (wet), 1ste Qualität	1,106		
2te „	2,816	5,066	„
3te „	1,144		
Raffinaden	68		
Rohzucker 1ste Qualität	25,400	28,259	„
2te „	2,800		
3te „	91		
Hanf, roher	5,062	5,365	„
in Tauen	303		
Baumwolle, gereinigte		1,785	„
Schwefel, gereinigter		1,087	„
Hayfisch-Flossen		13,765	Catties.
Biche de mer, 1ste Qualität	74,455		
2te „	95,169	248,778	Pikul.
3te „	78,804		
4te „	650		
Rohr		250	„
Damar (Art indisches Pech)		174	Centner.
Schildpatt, 1ste Qualität	2,515		
2te „	3,844	7,484	Catties.
3te „	1,125		
Kaffee		2,336	Pikul.
Wachs, rohes	110	1,310	℔.
in Kerzen	1,200		
Häute, Kuh- und Ochsenfelle	3,252		
Büffelhäute	21,052	24,325	Häute.
Hirschhäute	20		
Gegerbte Felle		6,300	Stück.
Büffelhörner		3,808	Catties.
Tücher (so im Lande verfertigt)		24,983	Stück.
Seife do.		1,045	Pikul.
Segeltuch do.		111	Stück.
Honig		2,145	Catties.
Vogelnester, feine, 1ste Qualität	265		
2te „	402	855	„
3te „	490		
„ geringere, 1ste Qual.	173		
2te „	3,669	6,319	„
3te „	2,477		
Paradiesvögel		40	„
Pfeffer		13,464	„
Matten		16,031	Stück.
Hüte von Stroh	976	6,653	„
von Rohr	5,677		
Talg		2,190	Catties.
Sapan oder rothes Sandelholz		48,555	Pikul.
Cigarren (Cheroots), indische		1,889	Arolees.
Gedörrtes Fleisch von Hirschen	7,595		
Kühen	2,325	39,724	Catties.
Büffeln	29,804		

Hausenblase		519	Pikul.
Reis, gereinigter	8,512	14,359	„
in Aehren	5,847		
Cocosnußöl		1,875	Tinagas.
Schnecken, gedörrte		4,659	Cavanes.
Cocosnüsse		161	„
Ebenholz, 2te Qualität	4,015	13,341	Pikul.
(Twisted)	9,326		

Seit 1827 hat der Handel von Manilla um die Hälfte zugenommen. Nachdem zu Manilla gedruckten Registro Mercantil betrug die Einfuhr des Jahrs 1830 1,562,522 Dollar an Waaren, und 178,063 Dollar in Silberbarren; die Ausfuhr derselben Jahre betrug 1,497,621 Dollar an Waaren und 81,952 Dollar Silberbarren. Die Zolleinnahme belief sich auf 228,061 Dollar, und von fremden Schiffen liefen in den dortigen Hafen ein, 29 amerikanische, 22 englische, 8 französische, 4 niederländische, 3 portugiesische Schiffe ein, die übrigen waren indische Kauffahrer.

Betrachtet man die große Fruchtbarkeit des Bodens und die mannichfaltigen Produkte der philippinischen Inseln, und besonders die günstige Lage derselben, so muß man erstaunen, daß der Handel derselben dennoch so beschränkt ist. Doch kann dieses lediglich den widersinnigen Verfügungen der spanischen Regierung beigemessen werden, welche vor noch nicht sehr langer Zeit den Handel von Manilla mit Südamerika auf ein einziges Schiff beschränkten. Ebenso waren die Schiffe wie auch die Einwanderer aus China lange abgewiesen. La Perouse sagt: „Auf den philippinischen Inseln sind die Lebensbedürfnisse im größten Ueberflusse vorhanden und ausserordentlich wohlfeil. Europäische Kleidungsstücke und kurze Waaren, sowie Hausrath ist dagegen sehr theuer. Der Mangel an Gewerbfleiß, bei den Verboten und Beschränkungen, denen der Handel in jeder Beziehung ausgesetzt ist, lassen die Erzeugnisse Indiens und Chinas wenigstens eben so hoch zu stehen kommen wie in Europa!“ — Diese von Herrn de la Perouse so treffend geschilderte erbärmliche Regierungs-Verwaltung hat sich in den letztern Jahren wesentlich verändert. Die Ereignisse der letzten Kriege haben das alte spanische Colonialsystem gänzlich zerstört, und die Schiffe aller Nationen haben nunmehr freien Zutritt in Manilla und auf den andern Häfen der Philippinen. Es ist dadurch eine früher unbekannte Regsamkeit in alle Gewerbe gekommen, und je mehr die Bewohner mit Fremden in Verbindung treten und die großen Mißbräuche kennen lernen werden, welchen sie seit so langer Zeit unterworfen waren, je mehr werden dieselben die Vortheile eines freien Handels kennen und benutzen lernen.

Münzen, Maaße und Gewichte sind fast ganz die, deren man sich in Spanien bedient (siehe den Artikel Cadix), und bloß der Unterschied findet Statt, daß das Gewicht nach Piastern regulirt wird. 16 Piaster werden angenommen, daß solche = 1 ℔ spanischen Gewichts sind, obgleich solche nicht völlig soviel ausmachen. 11 Unzen oder Piaster = 1 Tale Seide; 22 Unzen = 1 Catty, 8 Unzen = der Mark Silber, und 10 Unzen = dem Tale Gold. 16 Piaster oder Unzen = 15¼ Unzen englischen Handelsgewichts; und 100 Catties = 1 Pikul = 133⅓ ℔ englischen Handelsgewichts.

Manna (auch Eschenmanna), heißt fast in allen Sprachen ebenso, ausser im Franz. Manne, und im Span. Mana, Mangla oder Almangre; es ist der verdichtete Saft einer Eschenart, die in dem südlichen Europa angetroffen wird (Fraxinus ornus, *Linn.*). Dieser Saft quillt von selbst bei warmer und trockener Witterung aus dem Baume und gerinnt zu weißen Tropfen; der meiste im Handel vorkommende Manna wird aber erlangt, indem in die Rinde des Baumes Einschnitte gemacht werden, worauf man den ausströmenden Saft in Körben auffängt, in denen er

sich zur röthlichen und braunen Masse bildet, aber viele Unreinigkeiten enthält. Die aus Sicilien und Calabrien eingeführte Manna ist meistens in Kisten verpackt. Die beste Waare besteht aus länglichen Stücken oder Scheiben, beinahe ganz trocken, zerreibbar, leicht an Gewicht, von weißlicher oder gelblicher Farbe und etwas durchsichtig; die geringern Sorten dagegen sind feucht, fettig und von brauner Farbe. Der Geruch dieses Erzeugnisses ist nicht stark, aber besonderer Art, der Geschmack bitter und süß, ekel erregend und auf der Zunge unleidlich.

Der brittische Einfuhrzoll ist 1*s.* 3*d.*, und der Rückzoll 10*d.* vom ℔. (Nicht damit zu verwechseln ist die unter demselben Namen in Deutschland vorkommende Getreideart, auch polnische Grütze oder Mannaschwaden genannt (Engl. Fescue, Franz. Fétuque, Ital., Span. und Port. Festuca, Holl. Mannagras, Dravik, Dän. Mannagraes, Schwed. Svinsvingel, Poln. Manna).

Mark, Name eines Gewichts, welches in den meisten europäischen Ländern, vorzüglich beim Wägen des Goldes und Silbers, im Gebrauch ist. In Frankreich war die Mark oder Marc eingetheilt in 8 Unzen = 64 Drachmen = 192 Denaren, Deniers oder Pfenniggewicht = 4608 Grän. Wenn Gold und Silber gewogen wird, um nach der Mark verkauft zu werden, theilt man diese in 24 Karate Gold und 12 Deniers Silber alte franz. Probe, oder 24 Karate Gold und 16 Loth Silber Cölnische Probe, ferner $^{9}/_{10}$, $^{90}/_{100}$, $^{900}/_{1000}$ mit 21 Karaten $19^{1}/_{6}$, 32 Th. Gold und 10 Deniers $19^{1}/_{5}$ Grän Silber alte franz. Probe, oder 21 Karate $7^{1}/_{5}$ Grän Gold, und 14 Loth $7^{1}/_{5}$ Grän Silber Cölnische Probe, und so nach Verhältniß bis $^{1}/_{1000}$ verglichen. Das ehemalige Livre oder Pfund, poids de marc, welches im Handel und Wandel als Gewicht für Waaren jeder Gattung bis zur Revolution in Frankreich gebraucht ward, war gleich 2 Marcs oder Mark = 16 Unzen, 128 Deniers oder Pfenniggewichte = 9·216 Grän. Das Kilogramm ist 2 Pfund poids de marc, beinahe ganz gleich, wie die hier unten bemerkte kurze Tabelle, in welcher 1 — 10 Pfund in Kilogrammen reducirt sind, beweist:

Pfund.		Kilogr.	Pfund.		Kilogr.	Pfund.		Kilogramm.
1	=	0·4895	5	=	2·4475	8	=	3·9160
2	=	0·9790	6	=	2·9370	9	=	4·4056
3	=	1·4685	7	=	3·4265	10	=	4·8951.
4	=	1·9580						

In Holland ist neben dem 1816 eingeführten neuen Decimalgewichte nach französischem Muster noch für Gold, Silber und Geld die Troy-Mark = 8 Unzen = 160 Engel = 640 Vierling = 1280 Troisken = 2560 Deursken oder 5120 holländische As im Gebrauch. Sie wiegt genau 246·084 Grammen oder 3798 engl. Grän Troy, oder 19 Mark Troygewicht = 20 Mark Cölnisch. Beim Probiren des Goldes und Silbers wird aber die feine Mark zu 1000 Theilen gerechnet.

In England kommt Mark zuweilen in der Bedeutung einer Rechnungsmünze von 13*s.* 4*d.* Sterling vor, oder $^{2}/_{3}$ eines £ Sterl.; in Schottland ist die Mark $^{2}/_{3}$ des schottischen Pfundes. In Hamburg und Lübeck ist die Mark sowohl Rechnungs- als ausgeprägte Münze (siehe diesen Artikel).

Die Cölnische Mark für das deutsche Gold- und Silbergewicht wird gerechnet zu 8 Unzen, 16 Loth, 64 Quent, 256 Pfennigen, 912 Heller, 4020 As, 4352 Aeschen und 65,536 Richtpfennigstheilen, und gilt als allgemeines Ausmünzungsgewicht für Deutschland. Sie enthält nach Chelius 3608 englische oder 4400 franz. Grains, oder 4864 (früher 4867·28) holländische As und ist = 233·75 franz. Grammes. Das Probirgewicht dieser Mark, welches fast in ganz Deutschland gilt, ist für fein Gold zu 24 Karat à 12 Grän, für fein Silber zu 16 Loth à 18 Grän gerechnet. Die Mark verarbeitetes Silber hält 12 Loth fein.

Markt. Dieses Wort, welches jeden öffentlichen Platz bedeutet, auf dem irgend ein Verkauf von Produkten oder Waaren Statt findet, wird auch allegorisch gebraucht, um dadurch Handel auszudrücken, denn man sagt: diese oder jene Waare ist auf dem europäischen oder englischen Markt seit Kurzem eingeführt worden; oder man spricht von Marktpreisen, welches die in dem großen Handel vorkommenden Preise mehr als die im kleineren Handel ausdrücken soll. In Verbindung mit Marktgerechtigkeit ist es zu verstehen, daß eine Stadt, die solche hat, in einem gewissen Umkreise keinen zweiten Markt oder Verkaufsplatz neben sich zu dulden verbunden ist. So darf innerhalb eines Umkreises von 7 Meilen von London kein Markt gehalten werden, welches von einem gewöhnlichen Verkaufsplatze, auf welchem Jedermann etwas feilbieten kann, zu verstehen ist. Es darf aber jeder Schlachter, Victualienhändler u. s. w. auf den Fleischmärkten Buden oder Stände miethen, und daselbst Fleisch und andere Lebensmittel feilbieten. Alle Berechtigten können von den ihnen gehörigen Verkaufsmärkten eine Abgabe erheben, die auf die Verkaufsgegenstände gelegt wird, und alten Gerechtsamen zufolge auch für Dinge, die nicht abgesetzt werden. Wer solches aber auf ungesetzliche Weise zu thun beliebt, oder Abgaben und Gebühren erhebt, zu deren Erhebung er nicht berechtigt ist, wird derselben sowie seines Rechtes verlustig. (Vergl. den Art. Messe.)

Marmor (Engl. Marble, Franz. Marbre, Ital. Marmo, Span. Marmol, Port. Marmore, Holl. Marmer, Dän., Schwed. und Russ. Marmor, Poln. Marmur), ein Fossil, dessen Hauptbestandtheile Kalksteinarten sind, welches wegen seines Ansehens, seiner Färbung und Brauchbarkeit sehr geschätzt wird. Als Stein ist der Marmor nicht sehr hart, durch den Stahl erlangt man von solchem keine Funken; starke Säuern lösen ihn auf und im Feuer verkalkt er. Die Gattungen und Spielarten des Marmors sind beinahe unzählbar. Es gibt ganz schwarzen und ebenso welchen, der mit der Weiße des Schnees wetteifert; es gibt grünlichen, grauen, bläulichen, röthlichen und gelblichen, während andere Arten wieder alle oder die meisten Farben in Adern, Streifen, großen und kleinen runden Flecken u. s. w. in sich vereinigen. Die schönsten und festesten Marmorarten findet man in Italien, in Deutschland, in Blankenburg am Harze, im Baireuthischen, in Frankreich und Flandern. Auch in Großbrittanien sind große Marmorbrüche entdeckt worden, namentlich in Banffshire und bei Tirce, und an einigen andern Orten auf den westlichen Inseln. Der aus Kilkenny in Ireland kommende Marmor, schwarz mit weißen Flecken, ist ziemlich begehrt; in Derbyshire gibt es viel davon, und bei Kemlyn-Bai auf Anglesea findet man einen Marmor, der den Namen Verde di Corsica führt, weil genau dieselbe Gattung auf der letztgenannten Insel gleichfalls angetroffen wird. Dieser Marmor enthält eine Mischung von grünen, schwarzen, weißen und purpurfarbenen Adern. Unter allen Ländern bringt aber Italien den schönsten Marmor hervor, so daß damit ein beträchtlicher Handel getrieben wird. Im Lüttichschen soll es Marmorbrüche geben, die an Weiße dem italienischen Marmor wenig nachgeben. Der aus den Fürstenthümern Massa und Carrara bezogene schwarze und milchweiße Marmor wird besonders gut bezahlt.

Die aus Deutschland, Norwegen und Schweden kommenden Marmorarten haben den Fehler, daß darin häufig Stellen angetroffen werden, die aus blättrigem Kalkstein bestehen.

Wenn Marmor gut ist, hat er hinlängliche Härte, um leicht eine hohe Politur anzunehmen. Die Bildhauer schätzen den aus Griechenland von der Insel Paros am allerhöchsten, und aus diesem sind die berühmtesten Werke des Alterthums gefertigt, wie die Mediceische Venus, die Arundelianischen Basreliefs u. s. w., und nur der Carrarische wird demselben gleich geschätzt. Die specifische Schwere des Marmors ist

2·700 bis 2·800. Der schwarze Marmor hat seine Färbung von den den darin enthaltenen eisenartigen Substanzen erhalten.

In Großbrittanien ist der Einfuhrzoll von Marmorblöcken für den Kubikfuß 1*s.*; Marmor, auf irgend eine Weise bearbeitet (ausgenommen Grabsteine und Fußbodensteine, die nicht mehr als 2 Fuß im Quadrat enthalten), zahlen für den Centner 3*s.* Zoll. Polirte Marmorplatten, nicht über 2 □Fuß haltend, zahlen 10*d.*, unpolirte zahlen für den □Fuß 6*d.*

Marokkanischer Handel, siehe Mogadore.

Marseille, große Handels- und Seestadt im südlichen Frankreich am Mittelmeere, unterm 45° 17¾′ nördl. Breite und 5° 22⅕′ östlicher Länge, mit einer Bevölkerung von 116,000 bis 124,000 Einwohner, wurde seit 1815 zum Freihafen erklärt und ist der wichtigste Stapelplatz für levantische und nordafrikanische Produkte. Das Hafenbassin liegt in der Mitte der Stadt, und können die Schiffe in solchem, geschützt vor allen Winden, liegen; doch ist es für die größte Gattung derselben nicht tief genug. Das Lazareth und die Quarantaine-Anstalten sind sehr großartig und bequem eingerichtet. Das Alter dieses Handelsplatzes läßt sich sehr weit zurückdatiren, und fortdauernd wurde solcher von dem wichtigsten Verkehr belebt. Die Ausfuhr besteht ausser Colonialwaaren vorzüglich in leichten wollenen Tüchern für das Morgenland, in Seidenwaaren u. s. w.; auch nach Italien werden viele wollene und leinene Stoffe, Liqueure, Oel, kurze Waaren und Blei ausgeführt. Großbrittanien bezieht von da hauptsächlich Branntwein, Schwefel, Krapp, Weine, Grünspan, Seife, Oel, eingemachte Früchte, Handschuhe, seidene Waaren und Bänder, Shawls, Kapern, Anchovis, Essenzen und Parfümeriewaaren ꝛc. Die Einfuhr besteht in Weizen von dem schwarzen Meere und den afrikanischen Küsten, sowie in allen Gattungen von Colonialwaaren. Münzen, Maaße und Gewichte sind dieselben wie in Frankreich (siehe Bordeaux).

Im Jahre 1827 liefen in den Hafen von Marseille 874 französische Schiffe ein, welche 87,886 Tonnen führten, und in demselben Jahre betrug die Zahl der fremden Schiffe 1174 von 102,487 Tonnen Gehalt.

Im Oelhandel wiegt das Hectolitre oder 1½ Millerole zu 3360 franz. Kubikzoll circa 91 Kilogramme, oder 174 Berliner Pfund. 9½ Hectolitres = der engl. Oeltonne zu 236 Gallons. Millerole ist ein Maaß, dessen man sich daselbst für Oel und Wein bedient, und wird solche zu 60 Pots à 50 franz. Kubikzoll angegeben. Man rechnet auch 3½ Milleroles auf ein Bordeaux Orhoft. Nach Kelly hält die Millerole 4 Escandeaux, 60 Pots oder 240 Quart = 64·33 Litres oder 3243 franz. Kubikzoll. Bei Befrachtung der Schiffe wird die Last zu 28 Milleroles Wein oder Oel und zu 5000 ℔ anderer Waaren gerechnet. Waaren zur Wiederausfuhr eingebracht, haben keine Abgaben zu entrichten.

Marthensholz, siehe Nicaragua.

Maschinen und Werkzeug. Hierunter werden alle Instrumente und Vorrichtungen verstanden, deren man sich zur Verfertigung und Vollendung irgend einer Sache, sie sey im rohesten oder vollendeteren Zustande, in den Künsten, Manufakturen, Handwerken u. s. w. bedient, und soll an diesem Platze bloß insofern davon gesprochen werden, als der Handel damit und deren Ein- und Ausfuhr in Großbrittanien erlaubt ist oder nicht.

Ein- und Ausfuhr von Maschinen und Werkzeug. Maschinen und Werkzeug sind unentbehrlich, um andere Dinge damit hervorzubringen und zu verfertigen, weßhalb es erforderlich ist, daß solche soviel als möglich verbessert werden, und sollte deßhalb deren freie Einfuhr nicht gehindert seyn. Das Verbot der Einfuhr davon, oder

derjenigen Theile und Stoffe, aus welchen solche gemacht werden, muß bei jeder Nation demjenigen Gewerbszweig, in dem dieselbe noch nicht weit gekommen, die größten Nachtheile zufügen. Und angenommen, daß eine Nation solche Hülfsmittel besitze, die zu der Zeit, als das Einfuhrverbot erlassen wurde, denen der fremden Länder vorzuziehen waren, so wird die Ausschließung und Entfernung des fremden Wetteifers in vielleicht kurzer Zeit den Erfolg haben, daß die errungene Ueberlegenheit wieder verloren geht. Der Schade, der aus dem Verbote anderer Einfuhrartikel entspringt, hat seine Grenzen und trifft bloß den, der dergleichen verfertigte, sowie diejenigen, denn der Genuß davon entzogen wird. Ein Verbot, welches aber den Gebrauch und die Benutzung verbesserter Maschinen betrifft, trifft die Wurzel einer jeden Art des Gewerbfleißes, nicht bloß Einzelne und ebensowenig einzelne Gewerbszweige leiden darunter, sondern das Ganze.

Die Frage, ob die Ausfuhr von Maschinen zu gestatten sey, ist weniger leicht zu beantworten. Jede Nation ist es sich selbst schuldig, jedes erlaubte Mittel zu benutzen, um weiter zu kommen, und angenommen, daß das Maschinenwesen eines Volks dem seiner Nachbarn entschieden überlegen sey, und es stünde in dessen Macht, solchen Vortheil für sich allein zu bewahren, so würde es unstreitig gegen die Vernunft seyn, wollte dasselbe seine verbesserten Maschinen zu einem Gemeingut Anderer machen. Es läßt sich aber sehr bezweifeln, daß es irgend einer Nation möglich seyn möchte, welche Mittel deßhalb auch immer ergriffen werden, dem eigenen Lande ein solches Uebergewicht im Maschinenwesen und in den mechanischen Künsten zu erhalten und ausschließlich zu bewahren, und aus diesem Grunde möchte es vortheilhafter seyn, die Ausfuhr der Maschinen nicht zu beschränken, sondern deren Beschränkung vielmehr abzuschaffen. Abbildungen und Modelle der in Glasgow, Manchester und Birmingham angewandten Maschinen sind fast in allen Ländern des Continents anzutreffen, und in Rouen, Paris und anderwärts sind die besten englischen Maschinenbauer angestellt, um Maschinen zu verfertigen, deren Ausfuhr verboten ist. Es erscheint daher in der Wirklichkeit lächerlich, daß in Großbrittanien die Ausfuhr gewisser Maschinen verboten bleibt, während dem (was in keinem Falle zu verhindern seyn wird) die freie Auswanderung der Meister, die solche zu machen verstehen, gestattet bleibt! Der Erfolg davon ist nicht der, daß die verbesserten englischen Maschinen den eigenen Manufakturen und Fabriken im Lande bleiben, sondern daß die Künstler, die solche zu machen verstehen, ihre Werkstätten für dergleichen in fremden Ländern errichten. Der Schade, der hieraus für die Interessen Englands entspringen muß, leuchtet zu sehr ein, um noch besonders dargethan zu werden. Es sollte vielmehr die Ausfuhr aller englischen Maschinen, gegen Erlegung eines mäßigen Ausgangszolles, erlaubt seyn. Eine Maxime dieser Art würde den Manufakturen einen größern Vortheil gewähren, als sich dessen die englischen Manufakturunternehmer zu erfreuen haben, indem dann die Künstler und Verfertiger derselben im Lande festgehalten würden, und England würde alsdann der Sitz für die Anfertigung aller Maschinen werden, wie er es gegenwärtig für die Baumwollenmanufaktur ist.

Welche Gattungen von Maschinen, Maschinentheilen und Werkzeug aus Großbrittanien auszuführen untersagt ist, findet man in dem Artikel Ein- und Ausfuhr genauer angegeben.

Uebersicht des Werthes der aus Großbrittanien während der sechs Jahre, die mit 1829 endigen, ausgeführten Maschinen.
(Parliaments-Papiere, Nro. 373. Session 1830.)

Jahre.	Dampfmaschinen und einzelne Theile davon.	Mühlwerke allerhand, sowie solche auszuführen erlaubt sind.	Div. Maschinen, sowie solche auszuführen erlaubt sind.	Maschinen, welche gegen Licenzen d. Schatzamtes oder Geheimenraths ausgeführt werden dürfen.	Total.
	£	£	£	£	£
1824	28,123	22,996	53,575	44,958	129,652
1825	78,027	25,654	104,265	4,472	212,416
1826	128,826	25,724	66,247	13,158	233,955
1827	111,930	24,538	60,507	17,154	214,129
1828	123,969	65,372	56,415	19,614	265,368
1829	133,573	47,513	52,019	25,404	256,539

Mastix (Engl. Mastich od. Mastic, Franz. mastic, Ital. Mastice, Span. Almastica, Almaciga, Port. Almacega, Holl. Mastik, Dän. und Schwed. Mastix, Russ. Mastika, Poln. Mastyks, Lat. Resina lentiscina, Arabisch Aräh). Diese harzige Substanz kommt von einer Strauch- oder Baumgattung, Pistacia lentiscus, *Linn.*, welche in der Levante und namentlich auf Chios einheimisch ist. Dieses Harz wird durch Einschnitte, in die Rinde des Stammes der genannten Bäume gewonnen, durch welche der Saft herausdringt und sich verdickt. Der beste ist trocken und spröde, gelblich und durchsichtig, in der Form von Tropfen, ohne Geruch, ausgenommen wenn er erwärmt wird, wonach sich ein angenehmer Duft entwickelt. Auf der Zunge bemerkt man keinen besondern Geschmack, er ist Anfangs sandig, dann aber mürbe; dessen Heilkräfte sind wenig bedeutend. Es werden auf Chios jährlich ungefähr 1500 Centner gesammelt und ausgeführt. Der englische Einfuhrzoll ist 1*s.* 4*d.* und der Rückzoll 10*d.* für's Pfund.

Matrose, siehe Seemann.

Matrosenpresse heißt in Großbrittanien die gewaltsame Anwerbung der Seeleute für den königlichen Dienst der Flotte, auch gegen deren Willen und demnach gezwungen; der Preßgang ist die Handlung selbst. Nachstehender Artikel wird die im Auslande zum Theil noch ganz irrigen Begriffe darüber berichtigen.

I. Gesetzliche Verfügungen und Vorschriften, das Pressen der Matrosen betreffend. Dieses Verfahren ist durch keine Parliamentsakte wirklich zum Gesetz erhoben, sondern nur indirekte durch eine Menge Verordnungen, welche solches jedesmal gestattet und gutgeheißen haben. „Nach Lord Mansfield ist das Pressen der Matrosen eine Ermächtigung oder Befugniß (power), welche seit undenklichen Zeiten ausgeübt wurde," weßhalb solche nun zum wirklichen Herkommen und gesetzlichen Gebrauche gezählt werden muß. Alle Seefahrer sind der Presse unterworfen, wenn solche nicht durch besondere Rechte oder Bevorzugungen davon ausgenommen sind. Seemänner, die besondere Anstellungen bei der Regierung genießen, werden sehr oft dabei eximirt und erhalten von der Admiralität selbst oder dem Collegio der Admiralitätsbeamten u. s. w. Befreiungen. Durch nur an einigen Orten geltende Vorrechte sind wieder andere geschützt, und sind dieses namentlich alle Fährleute; die Verordnungen, durch welche Ausnahmen gemacht werden, sind sehr zahlreich.

1) Jedes Kohlenschiff hat zwei Personen seiner Mannschaft, die ausgenommen sind, d. h. zwei geschickte Seeleute, nach der Bestimmung des Kapitains für jedes Schiff von 100 Tonnen, und für jede 50 Tonnen

drüber jedesmal einen Mann mehr; und soll der Beamte, der von solchen Leuten einen zum Dienst pressen würde, für jeden mit £ 10 in Strafe genommen werden, welche der Kapitain oder Rheder des Schiffes erhält; auch soll ersterer unfähig seyn, irgend eine Stelle oder einen Dienst auf Sr. Majestät Kriegsschiffen einzunehmen. (6 und 7, Wilhelm III., C. 18, §. 19.) Auf daß die hier solchergestalt geschützten Männer ausgenommen bleiben, ist es erforderlich, daß der Kapitain deren Namen anzeige, ehe solche gepreßt werden; zu dem Ende muß er sich zu dem Maire oder der ersten Gerichtsperson begeben, welcher dem Kapitain ein Zeugniß auszustellen hat, welches die Namen der Angezeigten enthält, und solch ein Zeugniß gewährt den erforderlichen Schutz.

2) Es soll kein Parish Apprentice, d. h. ein wegen seiner Armuth von den Kirchspielsgeschworenen aufgedrungener Lehrling auf einem Schiffe, gezwungen oder zugelassen werden, in den Seedienst Sr. Majestät zu treten, bevor er nicht das 18. Jahr erreicht. (2 und 3 Anna, C. 6, §. 4.)

3) Diejenigen, welche freiwillig sich in den Seedienst begeben, um die Lehrjahre zu bestehen, sollen drei Jahre hindurch, von ihrer Einzeichnung angerechnet, vor dem Preßgange geschützt bleiben; es soll aber Keiner diese Ausnahme von dem Dienste Sr. Majestät genießen, wenn derselbe schon zur See gewesen ist, ehe er sich als Lehrling einzeichnen ließ. (2 und 3 Anna, C. 6, §. 45; 4 Anna, C. 19, §. 17, und 15, Georg II., C. 17, §. 2.)

4) Lehrlinge oder Schiffsjungen. — Nach 4, Georg IV., C. 25 sind neue Bestimmungen über die Zahl der Lehrlinge oder Schiffsjungen erlassen worden, und wie viele derselben die Schiffe nach dem Tonnengehalt haben können, es wird denselben auch Schutz gewährt, bis sie das 21ste Jahr erreicht haben. (Vergleiche den Artikel Lehrlinge.)

5) Von den bei den Fischereien angestellten Leuten sind nach 50, Georg III., C. 108, folgende von der Matrosenpresse ausgenommen:

1° Alle Kapitaine oder Befehlshaber von Schifferbarken oder Fahrzeugen sollen, wenn sie selbst oder die Rheder derselben 6 Monate vorher deßhalb eingekommen sind, einen oder mehrere Lehrlinge unter 16 Jahren auf 5 Jahre behalten dürfen, um beim Fischfange zu dienen.

2° Alle dergleichen Lehrlinge, deren ein Kapitain oder Rheder bei 50 Tonnen und drüber doch nicht mehr als acht haben darf, und bei einem Fahrzeuge von 35 Tonnen nur sieben, bei einem Fahrzeuge unter 30 Tonnen nur vier, sind während der Zeit, daß solche bloß beim Fischfange gebraucht werden, bis zum 20sten Jahre befreit.

3° Ebenso ist ein Matrose solch einem Fahrzeuge als frei gestattet, um ausser dem Kapitain und den Lehrlingen beim Fischfange an der Küste zu dienen.

4° Ist auch auf einem jeden solchen zum Fischfange bestimmten Fahrzeuge ein jeder Nichtseemann, der älter als 18 Jahre ist, auf zwei Jahre, nachdem er zuerst zu Schiffe gegangen ist, zugelassen und befreit, und zwar bis zu Ende der Zeit, daß er auf solch einem Fahrzeuge angenommen worden ist.

Es ist der Admiralität wegen solch' eines Matrosen oder eines Nichtseemanns, und des Zeitpunktes, daß letzterer zuerst zur See gegangen, eine beschworene Aussage, die vor einem Friedensrichter abgehalten worden, zu übergeben, in der zugleich der Tonnengehalt des Fischerfahrzeugs oder Bootes, der Hafen, in welchen solches gehört, der Name und Beschreibung des Kapitains, das Alter jedes Lehrlings, die Zeit, wie lange jeder noch zu lernen hat, der Tag seiner Einzeichnung, sowie auch die Namen und Personalbeschreibungen des Matrosen und des Nichtseemannes enthalten sind; und wenn solche Angaben richtig befunden werden, erfolgt für jedes Individuum eine besondere Befreiung. Auf den Fall jedoch, daß in das vereinigte Königreich ein feindlicher Einfall

erfolgen oder eine dringende Besorgniß deßhalb Statt finden sollte, können solche Personen ebenfalls gepreßt werden; solchen Fall jedoch unberücksichtiget, verfällt jeder Beamte in eine Strafe von £ 20; wenn eine unter solchen Schutz gestellte Person gepreßt wird, so hat diese Strafe der Gepreßte oder der Kapitain des Lehrlings, wenn es ein solcher war, zu erhalten. §§. 2, 3, 4.

6) Allgemeine Ausnahmen. Alle Personen, die älter als 55 Jahre sind, und die, so noch nicht 18 Jahre erreicht haben, sind frei; desgleichen alle Fremde, die auf Kauffahrern dienen, oder zu einem Fahrzeuge oder Kaperschiffe gehören, welches einem Unterthanen der Krone von Großbrittanien gehört; sowie alle Personen von jedem Alter, welche die See befahren, sollen zwei Jahre hindurch befreit seyn, von der Zeit an zu rechnen, daß solche dieselbe zuerst befahren haben. (13, Georg II., C. 17.)

7) Harpuuirer sind frei, desgleichen die das Loth führen (Linne managers) und Unterbootsleute, nämlich von denen, welche bei dem Wallfischfange in der Südsee angestellt sind. (26, Georg III., C. 50.)

8) Matrosen, die bei dem Heringsfange dienen, so lange als solche dabei angestellt sind. (48, Georg III., C. 110.)

II. Nutzen und Zweckmäßigkeit des Matrosenpressens. Dieses Verfahren, welches allen Grundsätzen von Recht so geradezu widerspricht, wird allein aus dem Grunde vertheidigt, weil darin das Mittel liege, eine Flotte zu bemannen, und sey daher unerläßlich. Dieser Satz, ungeachtet der Zuversicht, mit welcher er aufgestellt worden ist, hat jedoch nicht so viel für sich, als es scheinen könnte. Die Schwierigkeiten, welche man schon erfahren hat, beim Ausbruche eines Krieges die Flotte mit Matrosen zu versehen, beruhen nicht auf natürlichen, sondern unnatürlich hervorgebrachten Ursachen, welche durch ein sehr leichtes Mittel gehoben werden könnten. Sobald Friede ist, bleibt etwa der vierte oder fünfte Theil der vorhandenen Anzahl Seeleute im königlichen Dienste, die für solchen während eines Krieges erfordert werden; und wenn nur einige Jahre Frieden ist, vermindert sich die Zahl der Seeleute sowohl im Dienste des Königs, als in dem der Handelsfahrzeuge, so daß dieselbe nur gerade hinreicht, den geringen Begehr für ersteren und was für den Handel nothwendig ist, zu befriedigen. Wenn daher ein Krieg ausbricht, und es werden 30 bis 40,000 Seeleute für die Flotte mehr erfordert, so ist es nicht möglich, solcher habhaft zu werden, ohne daß man dieselben aus dem Dienste der Handelsfahrzeuge wegnimmt, obgleich solche nur eben hinreichend bemannt sind. Es würde unmöglich seyn, dies dadurch zu bewirken, daß den Seeleuten eine höhere Löhnung angeboten würde, und selbst angenommen, man könnte es thun, so würde dadurch der Nation ein Opfer aufgebürdet, welches dieselbe kaum ertragen könnte. Man findet daher keinen andern Ausweg, als die Matrosen zu pressen, und es ist unmöglich, dafür einen andern Rechtsgrund als den aufzustellen, daß solches Verfahren zum Besten der Nation unerläßlich sey.

Einer Nothwendigkeit dieser Art kann indessen sehr leicht etwas Gültiges entgegen gesetzt werden. Würden im königl. Dienste während des Friedens solch eine Anzahl Matrosen nebst den andern Schiffsleuten und Schiffsjungen beibehalten, als es erforderlich ist, die Flotte zu bemannen, so würde beim Ausbruch eines Krieges es nicht nothwendig seyn, zum Matrosenpressen seine Zuflucht zu nehmen, solches brauchte keiner Beschönigung und es verschwände aller Schein von Grausamkeit und Ungerechtigkeit, wenn das Verfahren ganz abkäme.

So wünschenswerth man dieses auch findet, so behauptet man, daß der damit verknüpfte Aufwand es unthulich mache. Genau genommen möchte jedoch eine Einrichtung wohlfeil und weniger kostspielig seyn, um welche der jährliche Etat der Flotte vermehrt würde, und würde solches weniger eine vermehrte Ausgabe, als ein vermehrter Vorschuß seyn. Die Gewaltsamkeit und die Ungerechtigkeit, denen die

Seeleute durch die Matrosenpresse ausgesetzt werden, bringt zu allen Zeiten eine Erhöhung des Soldes derselben hervor, sowie einen Widerwillen vieler jungen Leute überhaupt, sich dem Dienste der Flotte zu widmen, und diese Abneigung wird noch viel mehr in Kriegszeiten erhöht, wenn die Matrosenlöhne vier- bis fünfmal höher sind, als früher; die dem Handel des Landes dadurch auferlegte Steuer ist, andere Uebelstände nicht in Anschlag zu bringen, eine weit größere Abgabe, als erforderlich seyn würde, um auch in Friedenszeiten die Bemannung der Flotte in ein richtiges Verhältniß zu setzen. Es gehört daher zu den größten Irrthümern, daß durch das Pressen der Mannschaften für die Flotte irgend eine Ersparniß Statt finde, und wenn es auch der Fall wäre, würde solche dennoch von keinem achtbaren Manne vertheidigt werden können, und ebensowenig, daß in der Nothwendigkeit der einzige oder der Hauptgrund dafür zu suchen sey. In der Wirklichkeit ist das Verfahren aber eben so kostspielig, als tyrannisch und ungerecht. (Wenn der Leser mit dieser Auseinandersetzung noch nicht befriedigt ist, wird er genügende weitere Auskunft in dem vierten Theil von Smith über Nationalreichthum finden.)

Mauritius, Insel, siehe Port Louis.

Meerschwämme (Schwämme) (Engl. Sponge, Franz. Eponge, Ital. Spugna, Span. Esponja, Port. Esponga, Holl. Spongie, Spons, Dän. und Schwed. Svamp, Russ. Guba grezkaja, Poln. Gebka, Lat. Spongia), eine weiche, leichte, poröse und elastische Substanz, die das Wasser sogleich einsaugt und bei einem Druck eben so schnell wieder herausläßt. Man findet solche an den Felsen, vorzüglich im Mittelmeere, namentlich zwischen den griechischen Inseln. Ehemals hielt man solche für ein Erzeugniß des Pflanzenreichs, neuerdings weiß man aber gewiß, daß solche von einer Gattung Pflanzenthieren herrühren und bei der Zersetzung findet man, daß es eine wirklich animalische Substanz ist. Die Einwohner des griechischen Archipels beschäftigen sich schon in der Kindheit damit, danach unterzutauchen, um solche heraufzuholen; sie halten am Grunde des Meeres fest und können nicht ohne Mühe losgebracht werden, und nur die dortige Klarheit des Wassers macht es den Tauchern möglich, sie zu erreichen. Smyrna ist der Hauptmarkt für diesen Artikel, und der Preis steht für die Oka 6 bis 16 Piaster für ordinäre und unreine Waare, und 80 bis 100 Piaster für die Oka feine und gereinigte Schwämme. Auch im rothen Meere werden dergleichen aus dem Grunde heraufgebracht.

Man bedient sich derselben zu verschiedenen Kunstarbeiten und in der Wundarzneikunst. Der englische Einfuhrzoll lieferte 1829 einen Ertrag von £ 3650. Die Abgabe dafür ist 2*s.* und ¼*d.* Rückzoll für's Pfund, sobald die Waare aus fremden Ländern gebracht wird; bei dem Einbringen aus brittischen Besitzungen nur 6*d.*, doch kommt aus letztern nur wenig dergleichen. Wegen des darin enthaltenen Sandes oder Unrathes bewilligt das Zollhaus keine Art von Vergütung, es müßte denn 7 % übersteigen, und nur wegen des Mehrbetrags über 7 %.

Mehl, als Handels-Artikel ist unter dem Artikel Korngesetze und Kornhandel nachzusehen und das dort Angeführte zu vergleichen. Das feine, weiße Weizenmehl wird von dem geringern unterschieden, und es gibt davon drei Gattungen. Die feinen Gattungen kommen unter den folgenden ausländischen Benennungen vor: Engl. Flour, Frz. Fleur de farine, Ital. Fiore, Span. Flor, Port. Flor de Farinha, Holl. Bloem, Dän. Sigtet meel, Schwed. Siktadt mjöl. Das geringere Weizenmehl oder das Mehl aus andern Getreidearten kommt weniger im Großhandel vor. (Engl. Meal, Frz. Farine, Ital. Farina, Span. Harina, Port. Farinha, Holl. und Dän. Meel, Schwed. Mjöl, Russ. Muka, Poln. Maka, Lat. Farina.) Das in Deutschland so vortreffliche Mehl aus Dinkel oder Spelt, welches namentlich in Bayern und Anspach in so vorzüglicher Qualität zu haben ist, scheint in andern Ländern gar nicht bekannt zu seyn! —

Meile, die englische, siehe den Art. Maaße und Gewichte. Meilenmaaße bleibt für die Nachträge zu diesem Handbuche (s. d. Vorwort) aufbewahrt.

Mekkabalsam, siehe Balsam.

Memel, preußische Hafenstadt im Reg. Bezirk Königsberg, da, wo sich der Fluß Drage in das Kurische Haff ergießt, unter dem 55° 44′ nördlicher Breite und 21° 5⅓′ östlicher Länge (von Greenwich), mit einer Bevölkerung von ungefähr 10,000 Seelen. Der Handel, den Memel für Ostpreußen betreibt, ist beträchtlich, und es sind einige Artikel, die von hieraus besonders gut bezogen werden können, vom Ausland gesucht. Der Hafen selbst ist groß und sicher, die Einfahrt aber dergestalt mit Untiefen und Sandbänken umgeben, daß Schiffe, die einen Wasserzug von mehr als 18 Fuß haben, auf der Rhede wenigstens zum Theil laden und lössen müssen. Das von hier verführte Schiffbauholz ist zwar nicht ganz so gut, wie das Danziger, allein bedeutend billiger im Preise und immer vorräthig. Die Besitzungen der Familie Radzivil liefern das meiste, welches in Flößen herbeigebracht wird. Fast alle Waaren-Artikel werden in der besten Qualität mit dem Zusatz Kron (wie Kron-Flachs, -Hanf ꝛc.) bezeichnet. Von Hanf und Flachs, sodann von Schweinsborsten, Häuten, Leinsaat (die zum Oelpressen gesuchteste geht stark nach England), Wachs, Pech und Theer ꝛc. findet eine sehr starke Ausfuhr Statt. (Man vergleiche die Artikel Flachs und Hanf.) Getreide wird zuweilen sehr beträchtlich verschifft, und man zählt den aus Litthauen kommenden Weizen mit zu den besten Gattungen. Aller Flachs und Hanf, der von Memel kommt, ist gebrackt, d. h. von geschworenen Leuten sortirt. Die vornehmsten Einfuhr-Artikel sind Kaffee, Zucker, Gewürze, Farbehölzer, Tabak, Rum, Baumwollenwaaren und Baumwollengarn, kurze Waaren u. s. w. Seit 1829 besitzt Memel zur Verminderung des hohen Zinsfußes eine eigene Disconto-Kasse und ein Lombard; hiesige Häuser pflegen indessen ihre Effekten in Königsberg begeben zu lassen, wofür sie einer Provision von 1% unterliegen. Vom December bis zum März, und zuweilen auch noch länger, ist alle Verschiffung gehindert

Uebersicht der zwischen den Jahren 1814 bis 1825 abgegangenen Schiffe, mit Angabe der Ladungen derselben.

Jahre.	Mit Getreide.		Mit Holz ꝛc.		Britische Schiffe.	Preußische Schiffe.	Schiffe anderer Nationen.	In Summa.	
	Schiffe.	Lasten.	Schiffe.	Lasten.				Schiffe.	Lasten.
1814	101	5,050	424	52,740	—	—	—	525	57,790
1815	29	1,490	411	46,510	132	205	103	440	48,000
1816	100	5,500	348	39,893	132	154	182	448	45,393
1817	141	11,303	475	62,404	300	101	215	616	73,707
1818	141	8,491	665	85,985	415	141	252	806	94,476
1819	129	5,989	546	66,836	268	155	251	675	72,825
1820	125	8,607	525	60,189	267	152	229	648	68,796
1821	23	997	509	62,892	325	97	110	532	63,889
1822	2	82	686	84,829	421	146	121	688	84,911
1823	6	305	644	79,344	352	185	133	650	79,649
1824	10	545	866	104,250	420	327	129	876	104,795
1825 Bis zum 1. Sept.	—	—	—	—	508	181			

Die Zahl der Schiffslasten, welche brittische, preußische und andere Schiffe führten, sowie die von jeder Nation besonders ausgeführte Quantität Weizen, Roggen und andere Körner ꝛc. konnte nicht ausgemittelt werden. Eine Schiffs- oder Getreidelast beträgt so viel als 1½

Ton (30 Ctr.) englisch Gewicht. (Append. No. 7. zu Jacob's First Report on the Agriculture of North-Europe.) Ausserdem rechnet Memel wie Königsberg und Danzig, s. d. A.

Mennige (Engl. Minium oder red lead, Franz. Minium, Plomb rouge mat, Ital. Minio, Span. Minium, Azarcon, Port. Minio, Azarcao, Holl. Menie, Dän. Minie, Schwed. Mönja, Russ. Surik, Poln. Minia, Lat. Minium), ist ein mineralisches, künstlich zubereitetes, völlig geschmackloses Pulver von einer hochrothen Farbe, beinahe Orangegelb, und sehr in's Gewicht fallend. Die specifische Schwere desselben ist 8·94. Es wird in England, sowie in andern Ländern, in welchen man Blei findet, in Menge verfertigt, und das in Derbyshire erhaltene Fabrikat ist das beste und theuerste. Auch in Newcastle wird eine, doch geringere Sorte verfertigt. Die Verwendung in vielen Kunstarbeiten ist sehr beträchtlich. Es wird per Tonne versendet. Der Einfuhrzoll ist 6*s*. Sterl. per Centner.

Mercurius, siehe Quecksilber.

Messe, Handelsmesse (der Artikel Markt ist damit zu vergleichen), ist dem Begriffe nach ein größerer ausgedehnterer Markt, der nicht wöchentlich oder so oft wie letzterer wiederkehrt, und zum Verkauf von Waaren in größerem Maaßstabe bestimmt ist, und pflegen sich auf den Messen eine größere Anzahl Handelsleute aus fremden Gegenden einzufinden. Durch einen solchen Zusammenfluß von Menschen werden auf den Messen auch öfters große Geldgeschäfte, Pachte, Contracte u. s. w. abgeschlossen, und kleinere Speculanten versuchen durch Schaubühnen und Sehenswürdigkeiten den Anwesenden das Geld aus der Tasche zu locken.

1. Ursprung und Entstehung der Messen. Ehemals waren die Messen für den Handel von größerem Vortheil, als in den neuern Zeiten, in denen die bürgerliche Gesellschaft unter manchen Umwandlungen auch hierin Veränderungen erfahren hat. Dennoch behaupten sich mehrere derselben mit abwechselndem Glücke (siehe am Schluß dieses Artikels). In früheren Zeiten war auf den Messen die Anzahl der Verkaufsbuden oder Läden bestimmt, und zwar aus der Ursache, damit Händler und Verkäufer solche mit Vortheil besuchen konnten. Aus gleichem Grunde wurden den Messen auch gewisse Freiheiten und Privilegien bewilligt, sowie Allem aufgeboten ward, um Erleichterungen jeder Art zu gewähren; und um denselben eine größere Bedeutung zu geben, waren sowohl in älteren als neueren Zeiten gewisse religiöse Feierlichkeiten damit verknüpft. Auf den meisten Plätzen werden solche noch immer an dem Tage begonnen, welchem das Fest desjenigen Heiligen gewidmet ist, von dem die Messe den Namen trägt, oder welcher der Patron der zunächst gelegenen Kirche ist, und ehemals, bis daß solches abkam, standen die Verkäufer mit ihren ausgelegten Waaren in den äussern Gängen der Kirchen selbst oder auf den Kirchhöfen! Nachdem die Städte immer mehr erweitert wurden, und der gewöhnliche Verkauf sowohl an den Wochenmarkttagen, als auch fortwährend ununterbrochen Gelegenheit darbot, sich seine Bedürfnisse zu verschaffen, ging der eigentliche Zweck der Messen größtentheils verloren und ihr alter Gang ist ziemlich verblichen. Es würde sogar gut seyn, wenn einige derselben lieber gänzlich eingingen; andere werden dagegen noch zahlreich besucht und sind wirklich von Nutzen.

2. Einrichtung der Messen (in Großbrittannien und zum Theil auch in andern Ländern). Es kann nirgends eine Messe neu errichtet werden ohne Erlaubniß der Landesregierung oder einer erlassenen Verordnung zufolge. Ehe eine solche Erlaubniß ausgefertigt wird, pflegt ein Rescript erlassen und ein Bericht eingefordert zu werden, ob keiner andern bestehenden Messe dadurch ein Schaden oder Nachtheil zugefügt werde. Solch eine Erlaubniß enthält unter andern gemeiniglich die Clausel, daß dadurch einer andern Messe oder andern Markte kein

Nachtheil erwachse; ist dieses ausgelassen, so wird solches dennoch aus den Gesetzen gefolgert. Wird dadurch für den König oder irgend Jemanden ein Nachtheil herbeigeführt, so kann die ertheilte Erlaubniß wieder zurückgenommen werden, und wessen ältern Rechte dadurch beeinträchtigt wurden, kann verlangen, daß der Widerruf in des Königs Namen erfolge. Gewährt der König (nämlich in England) das Halten einer Messe an einem besondern Orte, so kann solch eine Verleihung auf keinen andern übertragen werden, selbst wenn es Nachtheil verursachte. Ist aber der Ort nicht bestimmt angegeben, so können die damit Beliehenen die Messe halten, wo es für solche am gelegensten ist.

3. Bestimmung der Zeit, wenn Messen und Märkte abzuhalten sind. Diese sind entweder bei der ertheilten Erlaubniß mit angegeben oder werden durch das Bedürfniß bestimmt. Die Verordnung 2, Eduard III., C. 15, setzt fest, daß zu Anfang einer Messe deren Dauer angegeben werden und dieselbe nicht über diese Zeit hinaus dauern dürfe. Und nach 5, Eduard III., hat jeder Kaufmann, der nach dieser Zeit noch Waaren verkauft, doppelt soviel Strafe zu entrichten, als die verkauften Waaren an Werth ausmachen. Aehnliche Verfügungen bestehen auch in andern Ländern.

4. Zweck und Wirkung des Meß- und Markthandels. Ein Verkauf auf's bloße Wort während einer Messe oder eines angefangenen Marktes gemacht, versetzt den Käufer in das völlige Eigenthumsrecht der verkauften Waare, und des Verkäufers Recht möge so mangelhaft und gesetzwidrig seyn, wie es immer wolle, so bleibt der Kauf in Kraft und kann nicht angefochten werden, ausgenommen vom Könige. Der Kauf muß jedoch, um gültig zu seyn, an einem Markttage und auf dem zum Marktverkaufe bestimmten Platze geschlossen worden seyn. Die Stadt London führt den Namen eines Marktes, der jeden Tag in der Woche gehalten wird, ausgenommen des Sonntags; und jeder Laden wird als ein offener Markt-Verkaufsort (market overt) betrachtet, zum Verkauf derjenigen Waaren eröffnet, die der Krämer verkaufen darf. Das Eigenthumsrecht der Waaren kann übrigens wechseln und auf den Käufer wirklich übertragen werden, und zwar bloß durch einen Verkauf auf's Wort in einem Londner Kramladen vorgenommen, und mag der Inhaber des Ladens Käufer oder Verkäufer seyn, vorausgesetzt, daß solcher Waaren betrifft, die zu seinem Handel gehören. Ein Kai in London gehört nicht dahin und ist kein Markt-Verkaufsort (market overt) für die dahin gebrachten Waaren. Ein Handel auf einem Markte oder einer Messe ist jedoch nicht bindend, wenn sich dabei annehmen läßt, daß ein Betrug beabsichtigt sey, z. B. wenn solche in einem Hinterzimmer oder an einem verborgenen Orte vollzogen wird; wenn der Verkauf geheimnißvoll geschieht, und in der Absicht, den Eigenthümer zu lädiren; oder wenn der Käufer weiß, daß der Verkäufer nicht der wahre Eigenthümer der Waaren ist u. s. w. Es ist sehr schwierig, das Eigenthum von Pferden zu übertragen, selbst wenn solche während einer Messe oder eines angegangenen Marktes verkauft werden, wenn nicht die Zustimmung des wirklichen Eigenthümers beigebracht ist. *) (Siehe Pferde u. s. w.)

5. Markt- oder Meßgericht. (Court of Pie Poudre oder Pie-powder-court.) Während einer jeden Messe oder während eines Marktes findet in Großbrittanien gewöhnlich, wenn es in der Erlaubniß, eine solche zu halten, auch nicht ausgedrückt ist, ein Gericht („das der bestäubten Füße," wörtlich übersetzt als Anspielung auf die, welche mit bestäubten Schuhen vor diese Behörde treten) Statt, bei dem die erste Magistratsperson den Vorsitz führt. Solches hat über alle sich ereignenden Fälle bei Verkäufen und Käufen, die während der Messe oder

*) Vorstehende Gebräuche sind zwar nur auf England bezüglich, werden aber zum Theil auch auf deutschen Messen in Anwendung gebracht.

während des Marktes vollzogen werden, zu erkennen. Gegenwärtig sind diese nur für eine Messe geltenden Gerichte ganz abgekommen.

6. Marktmeister. (Clerk of the market.) Die Eigenthümer oder ersten Beamten der Plätze, wo Messen und Märkte gehalten werden, sind verpflichtet, darauf zu sehen, daß richtiges Maaß und Gewicht geführt werde. Zu diesem Ende können sie Marktmeister berufen, welche auf die Richtigkeit der Maaße und Gewichte sehen und solche zeichnen müssen. Es darf für Stempelung eines Buschels 1*d*., für den halben Buschel ½*d*. und ¼*d*. für Stempelung eines jeden Gallons, jeder Maaßflasche, Quarts oder jeder Pinte berechnen, bei Strafe von £ 5, wenn er mehr fordert. (22, Carl II., C. 8.)

7. Abgaben. Diese fallen in den Privat-Nutzen derjenigen, die Messen und Märkte halten lassen dürfen, doch ohne besonders erhaltene Bewilligung darf eigentlich Niemand dergleichen erheben, wenn er nicht dazu vom König ermächtigt ist, solches auf eine billige Weise zu thun. Würde die Erhebung übertrieben werden, so würde die Meß- oder Marktgerechtigkeit sofort verloren gehen. Es ist eine allgemein angenommene Regel, daß von allen auf eine Messe oder auf einen Markt gebrachten Waaren keine Abgaben erhoben werden sollen, bevor der Verkauf nicht Statt gefunden, und daß dann der Käufer solche zu entrichten habe; durch die Zeit haben auch hierin Abänderungen Statt gefunden.

Der Eigenthümer eines Hauses, welches nicht weit entfernt von einer Messe oder einem Markte liegt, darf, während solche abgehalten wird, seinen Laden nicht anders eröffnen, als wenn er eine Abgabe oder eine Marktgebühr für solchen Laden entrichtet; weil er von dem Markte Vortheil zieht, hat er auch zu den Kosten beizutragen. Solche Verfügungen haben jedoch zu vielen Unzufriedenheiten Veranlassung gegeben.

Die Eigenthümer von Meßplätzen oder Märkten sind durch die Verordnung 2 und 3, Ph. und M., C. 7, verbunden, Leute an dazu eröffneten Orten einzusetzen, um dergleichen Meß- oder Marktzölle einzunehmen. Eine der Hauptobliegenheiten solch einer Person ist das Eintragen der zum Verkauf eingebrachten Pferde, nach deren besondern Abzeichen, sowie der Namen aller derjenigen, die solche verkaufen und kaufen. (Siehe den Artikel Pferde.)

Wer den festgesetzten Zoll zu entrichten sich weigert, wird sogleich in Anklagestand versetzt.

Was das übrige Wissenswürdige über Meß- und Markteinrichtungen in Großbrittanien anbetrifft, gibt das Werk Chitty on Commercial Law, Vol. II., c. 9, vollkommene Auskunft.

In Deutschland gelten fast an jedem Orte, wo Messen gehalten werden, verschiedene Rechte, und darüber sind in den lokalen Ortsbeschreibungen, sowie in Nelkenbrechers Taschenbuch, 15te Aufl., Berlin 1832, die erforderlichen Angaben enthalten.

Folgende Orte zeichnen sich durch die Wichtigkeit der an solchen jährlich ein-, zwei- oder höchstens dreimal gehaltenen Messen aus.

In Großbrittanien sind anzuführen: Stourbridge bei Cambridge; Bristol mit zwei Messen, West-Chester, Edinburgh, Weyhill und Burford, beide bloß für den Schafverkauf; Exeter, Pancras in Staffordshire bloß für Sattelpferde; die Bartholomäus-Messe, in London gehalten; St. Faiths in Norfolk für schottisches Hornvieh, Yarmouth's Fischer-Messe für Heringe, die einzige ihrer Art in England, welche sehr in Abnahme gekommen ist; der Buttermarkt von Ipswich, Woodboroughill Messe in Dorletshire, für Manufakturwaaren aus West-England wie Kersey's, Druggets u. s. w.; zwei Käse-Messen zu Chipping Norton, eine dergleichen zu Nottingham; die Messen zu Howden und Boroughbridge für Kühe aus Holderneß und Pferde aus Yorkshire; Horncastle für Pferde aller Art; Harborough in Leicestershire für schottisches Vieh, welches dann auf den

fetten Weiden von Esser und Norfolk gemästet und für die Wintermärkte in London eingeführt wird; Falkirk für Vieh und Schafe allein.

In Frankreich: St. Germain, Lyon, Rheims, Chartres, Rouen, Bordeaux, Troyes, Montpellier, Bayonne, Dieppe und vor Allem Beaucaire an der Rhone, drei Meilen von Nismes, an welchem Orte sehr viele Handelsleute zusammen kommen, obgleich diese Messe in Allem nur drei Tage dauert und auf offenem Felde gehalten wird.

In Italien ist als Hauptmesse die von Sinigaglia im Kirchenstaate zu bemerken; die zu Alessandria, im sardinischen Herzogthum Montferrat, gehaltenen beiden Messen in jedem Jahre; die zu Bergamo im Mailändischen, welche wichtige Vorrechte genießt; die zu Mantua in der Lombardei; zu Padua, im ehemaligen Gebiet von Venedig.

In Polen ist neuerdings eine Messe eingerichtet worden, und in Ungarn sind nach Dr. Bright (Travels in Hungary), S. 201 — 223, große Messen in Debretzin und Pesth.

In der Schweiz sind die Messen von Basel und Zurzach die beiden wichtigsten.

Deutschland scheint durch seine Lage im Mittelpunkte von Europa die meisten wichtigsten Messen aufzeigen zu können, und die nachverzeichneten Städte halten deren gewöhnlich zwei auch drei; nämlich Botzen, Braunschweig, Breslau, Hessencassel, Danzig, Frankfurt a. M. und Frankfurt a. d. Oder, Kiel, Leipzig, München, Naumburg a. d. Saale, Triest und Wien. Die von Frankfurt a. M. und Leipzig sind die wichtigsten, letztere namentlich auch wegen des dasigen großen Verkehrs der deutschen und selbst europäischen Buchhändler.

Im russischen Reiche wird zu Nischnei Novogorod, da wo die Oka in die Wolga fällt, 56° 16′ nördlicher Breite, 44° 18′ östlicher Länge, 150 deutsche Meilen südöstlich von St. Petersburg (ehemals zu Makariew) vielleicht die wichtigste Messe in der Welt gehalten, doch ist dieser Ort ausserdem von keiner Bedeutung. Im Juli eines jeden Jahrs versammeln sich daselbst in den dazu errichteten Zelten 120 bis 150,000 Handelsleute aus Europa und Asien, um in 1 bis 2 Monaten ihre Handelsgeschäfte, die häufig nur im Tauschhandel bestehen, abzumachen. Nach Dr. Lyall's Nachrichten sollen die Anstalten vorzüglich seyn, nach andern Nachrichten müssen aber die meisten Waaren unter freiem Himmel liegen bleiben, und dieses soll der Fall mit 30,000 und mehr Kisten Thee seyn. Aus fast allen Theilen Nord- und Mittel-Asiens treffen um diese Zeit zahlreiche Karavanen ein, welche von den europäischen Kaufleuten Manufakturwaaren und Kunstprodukte einhandeln. Der Verkauf an Eisenwaaren soll allein in 10,000,000 Rubel, Pelzwerk 36,000,000 Rubel, Heiligenbilder 1,300,000 Rubel ꝛc. bestehen. Der Reisende Cochrane schätzt den gesammten Waarenumsatz auf 200 Millionen Rubel (?) Bankassignation, welches über 50 Millionen Thalern Cour. Geld gleichkommen würde. Die Wasserverbindungen im Innern Rußlands durch die vielen schiffbaren Ströme und Canäle bringen die Ostsee mit dem schwarzen und dem caspischen Meere in Verbindung. Ausser der Messe soll die Bevölkerung des Orts kaum 15,000 Einwohner betragen. (Das englische Werk Modern Traveller, Artikel Rußland, S. 305, gibt darüber noch manche interessante Auskunft.)

In Südamerika wurden ehemals wichtige Messen zu Portobello und Veracruz gehalten; auch zu Havannah fand eine solche Statt, doch haben die Ereignisse der neuesten Zeit solche alle in Abnahme gebracht. Noch verdient die Ankunft der großen Karavanen in Mekka als eine Art von Messe erwähnt zu werden, indem fast die meisten Pilgrime, so weit der muhamedanische Glaube verbreitet ist, ihre Wallfahrten mit Handels-Unternehmungen in Verbindung bringen. In Ostindien ist dieses ungefähr derselbe Fall, denn bei dem Eintreffen der vielen Tausende Wallfahrer, die den Ganges besuchen, wird in Benares ein Zusammenfluß

von Handelsleuten aus allen Theilen Asiens hervorgebracht, wobei dieselben ihre Waaren daselbst zum Verkauf ausstellen.

Messer (Engl. Knives, Franz. Couteaux, Ital. Coltelli, Span. Cuchillos, Port. Facas, Holl. Messen, Dänisch Knive, Schwed. Knifvar, Russ. Noshi, Poln. Noze) sind ein sehr wichtiger Handelsartikel, der zu den kurzen Waaren gezählt wird, und hat sich namentlich England berühmt gemacht durch die vorzügliche Güte seiner Messer jeder Gattung und zu jedem Gebrauche, obgleich auch in den meisten Ländern, in denen Eisen- und Stahlwaaren verfertigt werden, brauchbare und zweckmäßig verfertigte Messer zu haben sind. In England sollen deren erst seit 1563 verfertigt worden seyn (welches wohl nur sagen will, von vorzüglicher Vollkommenheit oder als Gegenstand der Ausfuhr). Die Einfuhr von Messern ist in Großbrittanien unter keiner Bedingung gestattet. (Vergleiche den Artikel kurze Waare.)

Messing (Engl. Brass, Franz. Laiton, Cuivre jaune, Ital. Ottone, Span. Laton, Azofar, Port. Latão, Holl. Missing, Geelkoper, Dän. und Schwed. Messing, Russ. Selenoimjed, Poln. Mosiadz, Lat. Orichalcum oder Aurichalcum), ist eine künstliche Metallmischung aus gewissen Theilen Kupfer und Zink, von einer schönen gelben Farbe und schmelzbarer als Kupfer allein, auch nicht so leicht dem Blindwerden oder Anlaufen ausgesetzt. Messing läßt sich leichter mit dem Hammer bearbeiten und Draht daraus verfertigen als Kupfer, indem es viel zäher und dessen Dichtigkeit größer ist als die jedes andern gemischten Metalls, besonders genommen. Berechnet sollte dieselbe (die Dichtigkeit) beinahe 7·63 seyn, wirklich ist solche aber 8·39, also um den zehnten Theil mehr. Die Alten scheinen den wahren Unterschied zwischen Kupfer, Messing und Glockenmetall oder Erz nicht gekannt zu haben. Messing war bei ihnen eine werthvollere Art Kupfer, und sie bezeichneten solches mit dem Worte Erz (Aes). Kupfer nannten sie Aes cyprium und später bloß cyprium, welches Wort sich durch den Gebrauch und die Zeit in Cuprum, Kupfer, umwandelte. Dr. Watson hat bewiesen, daß sie Messing Orichalcum nannten. Das Messing läßt sich kalt unter dem Hammer treiben, wenn solches nicht zu viel Zink enthält; in der Hitze ist es aber spröde und brüchig. Auf der Drehbank ist es gut und besser zu bearbeiten, als irgend ein anderes Metall. Die Messinggattungen, welche im Handel und dem Fabrikwesen vorkommen und gebraucht werden, sind von den allerverschiedenartigsten Mischungen, und es bleibt noch unentschieden, ob die Güte des Messings bloß von dem Verhältniß der gemischten Metalle bestimmt werde. Im Allgemeinen werden 12 bis 25 Theile Zink auf 100 Theile Kupfer zugesetzt, und in einigen brittischen Fabriken beträgt der Zusatz des Zinks den dritten Theil des Gewichts. In Deutschland und Schweden wird der vierte oder fünfte Theil Zink zugesetzt. Auch bei dem stärksten Zusatz von Zink bleibt das Messing immer leicht zu hämmern. Am meisten wird es gebraucht von den Uhrenmachern zu Rädern und Stoßwerken (échappements) u. s. w. Daher wird gutes Stückmessing sehr hoch im Preise gehalten.

Die Verfertigung des Messings ist schon von Alters her bekannt. Viele alte Kunstwerke bestehen aus Messing verschiedener Mischung, mit Zinn und andern Metallen versetzt, und müssen daher vielmehr Erz oder Glockenmetall (Bronze) genannt werden. Für den Guß der Kanonen ist die beste Metallmischung die folgende: eilf bis zwölf Centner Gewicht müssen enthalten 1000 ℔ Kupfer, 990 ℔ Zinn und 600 ℔ Messing.*)

*) Anmerkung des deutschen Herausgebers. So steht wörtlich im englischen Originale, es soll aber wahrscheinlich heißen: daß auf 1000 ℔ Kupfer 990 ℔ Zinn und 600 ℔ Messing genommen werden sollen, obgleich diese Angabe immer unbefriedigend bleibt. Der Artikel Kanonen erläutert und berichtigt diese zweifelhafte Angabe hinlänglich.

Die besten Kanonen sind die, deren Metall hämmerbar ist und nicht bloß aus Kupfer und Zink. Das schlechte Metall hat die Eigenschaft, daß es zäher und ununterbrochen beim Schmelzen fließt, als mit Blei beschicktes Salzkupfer (pot metal). (Thomson's Chemistry, Ency. Britannica etc.)

Metalle, edle. Unter den zu vergleichenden Artikeln Gold, Silber, Platina *) ist über den innern Werth, die specifische Schwere, Natur u. s. w. dieser Metalle das Betreffende aufgeführt worden, hier sollen dagegen dem Leser bloß die zuverlässigsten Nachrichten gegeben werden, die über Hervorbringung und Gewinnung derselben, sowie was über deren Verbrauch als Münzen und zu Kunstarbeiten, Luxusgegenständen u. s. w. bekannt geworden ist.

Um diesen wichtigen Gegenstand ganz zu erschöpfen, würde viel Zeit und Mühe erfordert, und es könnten ganze Bände mit den Untersuchungen darüber angefüllt werden. Der engl. Schriftsteller Jacob hat es neuerdings in seinem Werke: Historical Inquiry into the Introduction and Consumption of the Precious Metals, versucht; er geht bis auf die frühesten Zeiten zurück und verbreitet sich zugleich auch über die gegenwärtige Epoche. Dieses Buch hat zwar den davon gehegten Erwartungen bei weitem nicht entsprochen, dennoch enthält solches manche wichtige Nachrichten und verdient die Aufmerksamkeit aller, die dem Gegenstande Interesse abgewonnen haben. Sicherlich aber sind viele der gemachten Angaben des gelehrten Verfassers von der Wahrheit noch ziemlich weit entfernt. In Nachfolgendem werden dieselben einigemal bezeichnet werden.

Zufuhr und Hervorbringung der edlen Metalle. Seit der Entdeckung von Amerika haben bei weitem die meisten und größten Zufuhren der edlen Metalle aus diesem neuen Continent Statt gefunden. Schon vor der Erscheinung des Humboldt'schen großen Werkes, Essai politique sur la Nouvelle Espagne, hatte man mehr als eine Schätzung über die Quantitäten Gold und Silber, die aus Amerika gebracht worden waren, und diese Berechnungen rührten von Männern her, die man für unterrichtet und einsichtsvoll anerkennen mußte. Doch wichen solche in ihren Angaben sehr weit von einander ab, indem fast alle aus Quellen geschöpft worden waren, die wenig reichhaltig und unzuverlässig zu nennen sind.

Herr von Humboldt hat diese Angaben, was die Hervorbringung des Werths der edlen Metalle in der neuen Welt betrifft, selbst zusammengestellt, und dieselben lauten folgendermaßen:

Namen der Verfasser.	Zeitraum.		Dollars.
Nach Ustariz lieferte Amerika von	1492—1724	am Werth	5,536,000,000
„ Solorzano „ „ „	1492—1628	„ „	1,500,000,000
„ Moncada „ „ „	1492—1595	„ „	2,000,000,000
„ Navarete „ „ „	1519—1617	„ „	1,536,000,000
„ Raynal „ „ „	1492—1780	„ „	5,154,000,000
„ Robertson „ „ „	1492—1775	„ „	8,800,000,000
„ Necker „ „ „	1763—1777	„ „	304,000,000
„ Gerbour „ „ „	1724—1800	„ „	1,600,000,000
Der Verfasser des Buches: Recherches sur le Commerce, Amsterdam 1779	1492—1775	„ „	5,072,000,000

(Essai sur la Nouvelle Espagne, Tom. III., pag. 412.)

*) Anmerkung des deutschen Herausgebers. Von diesem, unbezweifelt zu den edlen gehörenden Metalle ist in dem Original-Werke keine Erwähnung geschehen.

Alle diese Angaben sind jedoch durch die viel gründlicheren und ausgedehnteren Untersuchungen, die der Herr von Humboldt selbst veranstaltete, in Schatten gestellt worden. Dieser hochberühmte Reisende, der von Allem, was es darüber Geschriebenes gab, vollständige Kenntniß hatte, und dem die Benutzung authentischer Quellen frei stand, von deren Vorhandenseyn die obengenannten Verfasser nicht einmal geahnet hatten, war zugleich theoretisch und praktisch mit dem Bergbaue auf's innigste vertraut und hatte die berühmtesten Gruben und Schachte persönlich und genau untersucht. Dieses mußte ihn nothwendig in den Stand versetzen, die vergangene und gegenwärtige Ergiebigkeit jener Bergwerke zu schätzen und besser beurtheilen zu können, als irgend einer seiner Vorgänger, die ihre Aufmerksamkeit ebenfalls auf diesen Gegenstand gerichtet hatten. Man will zwar die Humboldt'schen Angaben als übertrieben bezeichnen, und wir sollten auch fast glauben, daß dazu wirklich einiger Grund vorhanden sey, vorzüglich was die Angabe des Nutzens betrifft, der von den Bergwerken bezogen worden ist, und bis zu welcher Höhe die Ausbeute künftig noch gesteigert werden könne. Diese Erinnerungen betreffen jedoch überhaupt das nur in geringem Grade, was derselbe über den wirklichen Ertrag der Bergwerke der neuen Welt und die Ausfuhr der edlen Metalle nach Europa gegeben hat. Und wenn man dabei in Anschlag bringt, daß allemal bei dergleichen Untersuchungen Unvollkommenheiten ganz unvermeidlich sind, so wird es sich ergeben, daß seine Forschungen zu den vorzüglichsten gehören, die jemals in der Staatenkunde unternommen worden sind.

Nach Herrn von Humboldts Berechnung betrugen die aus den amerikanischen Bergwerken gezogenen edlen Metalle:

	Dollars.
Vom Jahre 1492 — 1500 im Durchschnitt jährlich . .	250,000
„ „ 1500 — 1545 „ „ „ . .	3,000,000
„ „ 1545 — 1600 „ „ „ . .	11,000,000
„ „ 1600 — 1700 „ „ „ . .	16,000,000
„ „ 1700 — 1750 „ „ „ . .	22,500,000
„ „ 1750 — 1803 „ „ „ . .	35,300,000

(Essai sur la Nouvelle Espagne, Tome. III., pag. 428, seconde Edit.)

Nach demselben Reisenden betrug die Ausbeute der Bergwerke der neuen Welt zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts folgende nach Dollars berechnete Summen.

Jährlicher Ertrag der amerikanischen Bergwerke zu Anfang des neunzehnten Jahrhunderts.

Provinzen.	Gold.		Silber.		Werth in Dollars.
	Castilische Mark.	Kilogramm.	Castilische Mark.	Kilogramm.	
Vicekönigr. Neu-Spanien	7,000	1,609	2,358,220	537,512	25,000,000
„ Peru	3,400	782	611,090	140,478	6,240,000
Kapitainschaft Chili . . .	12,212	2,807	29,700	6,827	2,060,000
Vicekönigr. Buenos Ayres	2,200	506	481,830	110,764	4,850,000
„ Neu-Granada	20,505	4,714	—	—	2,990,000
Brasilien	29,900	6,873	—	—	4,360,000
In Summa	75,217	17,291	3,460,840	795,581	45,500,000

Rechnet man den Dollar zu 4*s.* 5*d.*, so gibt dieses £ 9,243,750 oder 61,700,000 Thlr. preuß. Cour. als jährlicher Ertrag der amerikanischen Bergwerke. Herr von Humboldt nimmt ferner an, daß der jährliche Ertrag der europäischen Bergwerke in Ungarn und Sachsen, sowie im nördlichen Asien eine Million (Dollar ?) mehr (in demselben Zeitraume 1800 und der folgenden Jahre) betragen habe.

Die Quantität Goldausbeute in Amerika zu Anfang des 19. Jahrh. verhielt sich zu der des Silbers wie 1 zu 46, in Europa wie 1 zu 40. Der Werth gleich großer Quantitäten Gold und Silber stand in dem Verhältnisse von 15 oder 15½ zu 1. Neuerdings hat sich aber die Goldausbeute gegen die Silberausbeute sehr gehoben. Von 1800 bis 1810 wurde der Ertrag der amerikanischen Bergwerke sehr beträchtlich vermehrt; in dem letztgenannten Jahr begann aber der innere Krieg in jenem Erdtheile, welcher sich damit endigte, daß die südamerikanischen Colonien von Spanien abfielen. Die Erschütterungen und die Unsicherheit, welche dieses Ereigniß begleiteten, die Vertreibung vieler alten spanischen Familien, denen die Bergwerke größtentheils eigenthümlich zugehörten, und die sich mit den Trümmern ihres Reichthums theils nach Cuba, einige nach Spanien, andere nach Bordeaux und dem südlichen Frankreich zurückzogen, waren Ursachen, daß viele Bergwerke gänzlich verlassen wurden, wodurch ein ausserordentlicher Abfall in der Ausbeute der edlen Metalle entstand. Es gibt keine Materialien, um den Verfall dieses Bergbaues genau zu berechnen; Herr Jacob jedoch, welcher Alles gesammelt und verglichen hat, was darüber in Erfahrung zu bringen war, gibt an, daß der Gesammtbetrag der Ausbeute der amerikanischen Bergwerke, Brasilien mit einbegriffen, während der zwanzig Jahre, die mit 1829 schließen, zu £ 80,756,768 oder zu £ 4,036,838 jährlich zu rechnen sey; welches weit unter der Hälfte von dem Ertrage ist, den solche zu Anfang des Jahrhunderts gegeben haben. (Jacob, Vol. II. p. 267.) Auch die europäischen Bergwerke haben in den letzten zwanzig Jahren eine verringerte Ausbeute gebracht; dagegen fällt aber der reißend zunehmende Ertrag der russischen Goldbergwerke und Goldwäschen in diesen Zeitraum, welcher nach Herrn v. Humboldts Angabe sich jährlich auf £ 1,250,000 oder 8,750,000 Rthlr. preuß. Cour. belaufen soll. *) Das Ereigniß der neuerworbenen, so reichen Goldausbeute Rußlands ist zu merkwürdig, um nicht hier einige zuverlässige und neue Nachrichten und Angaben **) einzuschalten, die von dem Herrn A. v. Humboldt herrühren, wie er solche nach seiner Rückkehr von einer Reise in das asiatische Rußland unternommen und zur Berichtigung voreiliger Urtheile in der preuß. Staatszeitung vom Jahre 1830 bekannt gemacht hat:

„In der Besorgniß, daß mehrere seit meiner Rückkehr aus dem „asiatischen Rußland durch deutsche Journale verbreitete Angaben über „den jetzigen Zustand der Metallproduktion am Ural und Altai mir zu„geschrieben werden könnten, halte ich folgende numerische Berichtigungen „einer öffentlichen Bekanntmachung werth. — Das russische Reich liefert „nicht, wie in No. 46 der Berliner Nachrichten (von 1830) behauptet „wird, jährlich 52,548 Mark Gold (750 Pud) und 240,000 Silber (3429 „Pud); sondern nach offiziellen Documenten etwas über 22,000 Cöln. „Mark Gold und gegen 77,000 Mark Silber. Im Jahr 1828 war die „Ausbeute 1) an Gold im ganzen russischen Reiche 318 Pud (22 256 „Mark), nämlich auf kaiserlichen Werken 115 Pud und auf Privatwerken „203 Pud; 2) an Silber 1093 Pud (76,498 Mark); 3) an Platina 94 „Pud (6570 Mark). Der Werth dieser jährlichen Metallproduktion war „demnach an Gold 4,896,000 Thaler und an Silber 1,071,000 Thaler, „zusammen 5,967,000 Thaler preuß. Courant.

„Der Ural allein gab 1826 . . . 232 Pud
1827 . . . 282 „
1828 . . . 291 „

„Die ersten 6 Monate des Jahres 1829 lieferten im Ural, wo neuer„lich im Norden wichtige Gold-Alluvionen entdeckt worden sind, und wo

*) Die weiter unten nach A. von Humboldts neuern Angaben angeführte Tabelle berichtigt diese Summen.

**) Die in dem englischen Originale nicht enthalten seyn konnten.
Anm. d. d. Herausgebers.

„unter der obersten Leitung des Finanzministers, Grafen v. Cancrin, „der technische Betrieb sich mit jedem Jahre einer zunehmenden Vervoll„kommnung erfreut: 1) an Gold: 142 Pud 2 ℔ (die Kronwerke 46 Pud „8 ℔, die Privatwerke 95 Pud 34 ℔); 2) an Platina: 45 Pud 31 ℔; „die ganze Goldausbeute des uralischen Berggürtels ist von 1814 bis „1828 gewesen: 1551 Pud (108,553 Mark), an Werth über 23,881,000 „Thaler; aber die letzten 5 Jahre haben allein von diesen 1551 Pud „etwas über 1247 Pud geliefert. Aus diesen numerischen Elementen „ergibt sich nun folgende Zusammenstellung für den jetzigen Zeitpunkt. „(Anfang 1830.)

Länder.	Wirkliche Ausbeute.	Irrige Angaben neuerer Zeitschriften.
Europa und das asiatische Rußland.		
Gold	26,500 Mark	57,387 Mark
Silber	292,000 „	457,942 „
Das russische Reich.		
Gold	22,200 Mark	52,387 Mark
Silber	76,500 „	240,000 „

„Sollten nicht Rechnungsfehler und falsche Reduktionen der russi„schen Gewichte zu diesen Irrthümern geleitet haben? Zehn große „Goldgeschiebe (Stücken Goldes), welche von 1824 bis 1826 in der Allu„vion Izarewo Alexandrowski bei Miask, im südlichen Ural, auf „einem engen Raume gefunden wurden, wogen 2 Pud 34 ℔ (199½ „Mark), worunter eins zu 24 ℔ 69 Solotnik (43¼ Mark) war. Mit „dem letztern wird in der kaiserl. Mineralien-Sammlung zu Petersburg „ein Platinageschiebe aufbewahrt, dessen Gewicht 10 ℔ 54 Solotnik (nach „preuß. Gewichte 9 ℔ 7¾ Loth oder 16½ Mark) beträgt. Auch unter „den vielen Seltenheiten, die gegenwärtig sowohl von Platina als von „Osmium-Iridium die Königl. Mineralien-Sammlung in Berlin besitzt, „wiegt ein Platinageschiebe, welches die Herren Paul und Anatol von „Demidoff, Besitzer der reichen Gold- und Platinawäschen von Nischne„Tagilsk am Ural, Sr. Majestät dem Könige verehrten, 3 ℔ 6½ Loth „preuß. Gewicht.

„Ohne eine genaue Kenntniß der Gold- und Silberproduktionen zu „verschiedenen Epochen des europäischen Handelsverkehrs, sind die meisten „Diskussionen über Geldumlauf und Staatshaushalt grundlos. Die „spanischen Colonien in Amerika haben, wie ich an einem andern Orte „entwickelt, seit ihrer Entdeckung bis 1803, also in einem Zeitraum von „311 Jahren, 3,625,000 Mark Gold und 512,700,000 Mark Silber ge„liefert. Während dieser Zeit ist die Goldproduktion von Brasilien „wenigstens zweimal so groß gewesen, als die des spanischen Amerika. „Man schlägt sie mit einiger Wahrscheinlichkeit auf 6,500,000 Mark an. „Aber die reiche Goldausbeute Brasiliens dauerte nur von 1752 bis „1761, wo sie jährlich nach der Angabe des Freiherrn v. Eschwege „(den Schleichhandel mitgerechnet) über 48,000 Mark betrug. Wie tief „diese Goldausbeute seit dem Anfang des 19ten Jahrhunderts gesunken „ist (bis unter 25,000 Mark) und wie der Flor des Bergbaues vom „Ural, der gegenwärtige Zustand der Bergwerke in Amerika, die Rich„tung des südasiatischen Handels und die verminderte Ausfuhr der edlen „Metalle nach Asien, auf das Verhältniß zwischen Gold und Silber und „die relative Menge der edlen Metalle gewirkt haben, ist in der zweiten „Ausgabe meines Essai politique sur le Royaume de la Nouvelle Es„pagne, 1827, Vol. IV, p. 447 — 476, umständlich untersucht worden. „Als ich die spanischen Colonien verließ, war die jährliche Ausbeute an „Silber 3,460,000 Mark (in Mexiko allein 2,340,000 Mark), an Gold „45,000 Mark (in Neu-Granada, dem westlichen Theil der jetzigen Re„publik Columbia, allein 20,500 Mark)."

Nach einem Schreiben aus Petersburg vom Februar 1833, an dessen Wahrheit nicht zu zweifeln ist, indem es von einem der Correspondenten des Stuttgarter Morgenblatts (in No. 61 vom 12. März 1833) herrührt, werden die neuesten Nachrichten über die Gold- und Silberausbeute Rußlands folgendermaßen mitgetheilt: „Im Ural- und den andern Gebirgen Sibiriens werden fortwährend sehr bedeutende neue Gold- und Silbererzlager aufgefunden. So sind die im Jahre 1831 unternommenen Bergexpeditionen zur Aufsuchung neuer goldhaltiger Gerölle und Silbererze im Bezirk der Kolywanowoskreſenskischen Hüttenwerke in Sibirien von dem schönsten Erfolge gekrönt worden. Zu diesem Zwecke wurden in dem genannten Bezirke vom Mai bis zum November zwölf Expeditionen unternommen. Man fand in mehreren Bergflüssen Goldsand, von welchem 4000 Pf. 4, 5, ja selbst stellenweise 50 Solotnik Gold lieferten; an einigen Stellen fand man nur, eine bis zwei Ellen unter der Oberfläche liegende, goldhaltige Lager, die aus zertrümmerten Gängen von Golderzstufen entstanden zu seyn schienen, daher deren Entdeckung zur eigentlichen Auffindung der Goldstufen führen kann. Eben so befriedigend sind die Resultate der Expeditionen ausgefallen, die zum Auffinden der ursprünglichen Lager von Silbererzen ausgeschickt wurden. Man entdeckte an mehreren Orten bedeutende Silbererzlager, von denen 40 Pf. Erz von 10 bis 15 Solotnik Silber, 2 bis $6\frac{1}{4}$ Pf. Blei und 1 bis $4\frac{1}{4}$ Pf. Kupfer gaben. An einigen Stellen hat man zwar keine Lager von Silbererz entdeckt, jedoch höchst beachtenswerthe Anzeigen derselben, die in der Folge zu näheren Nachsuchungen benuzt werden sollen. Neue Spuren von Platina hat man dagegen bei dieser Gelegenheit nicht gefunden. Bis vor 10 Jahren rühmte sich bekanntlich die neue Welt des alleinigen Besitzes der Platina; im Jahr 1822 entdeckte man im Ural bei Gelegenheit des dort neu aufgefundenen, so ungemein ergiebigen Goldsandes die erste Platina in den Bergwerken der Gräfin Stroganow und des Herrn v. Jacowlew. Zwei Jahre später fand man mehrere reiche Platinaschichten in den der Krone zugehörigen Minen von Nertschinsk und Gocoblagodat. Diese russische Platina gibt der amerikanischen durchaus nichts nach, und man findet sie in Sibirien ebenso, wie in Amerika, in größeren und kleineren Stücken in Gestalt von Bleichen oder Körnern, welche selten mehr als ein Quentchen wiegen. Bis jezt wurden in Amerika nur zwei sehr große Stücke dieses Metalls gefunden, von denen das eine, 15 Quentchen schwer, sich im Berliner Museum, das zweite, $1\frac{1}{3}$ Pf. schwer, sich im Königl. Museum zu Madrid befindet. Gleich zu Anfang, da sich in Sibirien die ersten Gold- und Platinaspuren zeigten, war die Menge der dort gefundenen gediegenen Goldkörner bei weitem bedeutender, als in Amerika; dasselbe gilt nun auch von den jezt von dort bezogenen Platinastücken, die zugleich noch viel größer sind, als die aus Amerika kommenden. Zwei vor einigen Jahren in Sibirien aufgefundene Platinastücke sind besonders merkwürdig. Eines derselben wiegt, was im Ausland beinahe unglaublich erscheinen möchte, $10\frac{1}{2}$ Pf. Es ist eine dichte Masse von unregelmäßig sphärischer Figur, mit vielen Erhöhungen und Narben, vier Zoll lang, drei Zoll breit und zwei und einen halben Zoll dick; die Farbe kommt hell glänzendem Blei gleich, spielt jedoch in's Silberfarbene. Man fand es am Ufer eines Flusses in Lehmerde, welche die Arbeiter zur Zubereitung von Ziegeln aufgruben. Der Arbeiter, der die Masse aufwarf, hielt sie im ersten Augenblick für einen Sandstein und wollte sie bei Seite werfen. Das zweite gediegene Platinastück wiegt $14\frac{3}{8}$ Loth und ist ganz flach geformt. Da nun die jährliche Ausbeute von Platina so sehr bedeutend ist, so hat die Regierung bekanntlich bereits seit mehreren Jahren aus diesem Metalle Münzen zum Werthe von 3 und 5 Silberrubel prägen lassen. (S. Münzen.)

Neuerer Zusatz zu Obigem.

In den reichen Goldlagern am Ural, wo oft Stücke von beträchtlicher Größe gefunden werden, ist es sehr vortheilhaft, die Erde, welche in einer ungeheuern Strecke goldhaltig seyn soll, zu schlämmen, und hat man den Durchschnitts-Ertrag von zwei Solotnik Gold auf 100 Pud (3500 Pf.) Erde gefunden. Das Solotnik Gold ist = 4 Rthlr. preuß. Courant. Kostet das Schlämmen der 100 Pud mehr als 8 Rthlr., so ist Verlust, und nur dann

Gewinn, wenn die Operation weniger kostet. Nach offiziellen Nachrichten, welche in No. 252 des Hamb. unparth. Correspondenten vom 1. Oct. 1835 aus St. Petersburg mitgetheilt worden, kommt man dem Muttergestein des russischen Gold- und Platinasandes immer näher. Man hat nun Gerölle von Serpentinstein gefunden, worin Chromeisenerz und gediegenes Platin eingewachsen sind. Uebrigens werden die größern Stücke der edlen Metalle schon weniger selten. Die von Platina liegen mehr auf dem östlichen Abfall des Urals, im obern Theil des eingeschwemmten Landes, und namentlich im Moraſt, etwa 3 Ellen tief. Man hat mehrere Stücke davon, jedes 18 bis 21 Pf. im Gewicht, erreicht. Gold kommt mehr auf dem europäischen Abfalle des Urals vor und meist etwas tiefer im Schutt und Lande. Dieses mag wohl im Ganzen sehr arm seyn, allein man findet doch auch Stücke, wovon jedes einige Pfund wiegt. Der bis jetzt schwerste Klumpen Gold ward zu Bogulawsk im Gouv. Perm gefunden und wiegt 27 Pf. Man kann rechnen, daß in diesem Jahre (1835) in Sibirien an edlen Metallen 1000 Pud (à 40 Pf. ungefähr) Silber, 200 bis 240 Pud Gold und 110 bis 130 Pud Platin ausgebracht werden dürften. Es ist also begreiflich, daß und wie durch ein solches Ausbringen die russischen Finanzen gehoben werden müssen, wenn man namentlich erwägt, daß die Privatwerke von den edlen Metallen 15 % Brutto dem Kaiserlichen Schatze abgeben müssen, und daß sehr wichtige Werke Eigenthum der Krone sind.

Vieles Gold, dessen Daseyn bekannt ist, z. B. in dem bei der Arsenikbereitung übrig bleibenden rothen Pulver, welches man umsonst erhalten könnte, erfordert im Verhältniß zum Gewinn einen zu kostspieligen Scheidungsprozeß, und es liegt für speculative Scheidekünstler hierin eine Aufgabe von Wichtigkeit, um eine Procedur von wenig Aufwand zu Erhaltung dieses Goldes zu finden. —

Der Ertrag der preußischen Bergwerke beträgt nicht mehr als 250,000 Rthlr. an aus andern Metallen geschiedenem Silber; Gold wird gar nicht gefunden und dieser Staat muß alles zum Umlauf benöthigte Gold und Silber kaufen.

Großbrittanien, Frankreich, die Niederlande, Schweden, Dänemark und die italienischen Staaten müssen alle edlen Metalle ebenso wie Colonialwaaren einführen, und auch selbst Oesterreich hat nicht genug Silber.

Folgende Nachrichten über das aus den Bergwerken der nordamerikanischen Freistaaten ausgebeutete Gold verdienen hier noch angeführt zu werden.

Einer von Herrn Marde der französischen Akademie der Wissenschaften vorgelegten Denkschrift zufolge belief sich der Werth der im Jahre 1832 von den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschlagenen Münzen auf 5,401,055 Dollars, und zwar 798,435 Dollars in Gold, 2,579,000 in Silber und 23,620 in Kupfer; von den 678,000 Dollars in Gold, welche die Vereinigten Staaten aus ihren eigenen Bergwerken zur Münze lieferten, trug Virginien 34,000 Dollar, Süd-Carolina 45,000, Georgien 140,000 und Teneſſe 1000 bei. Folgendes gibt eine Uebersicht des seit dem Jahre 1824 in der Goldregion der Vereinigten Staaten ausgebeuteten Goldes:

Jahre.	Virginien.	Nord-Carolina.	Süd-Carolina.	Georgien.	Alabama und Teneſſe.	Dollars. Totalſumme.
1824	—	5,000	—	—	—	5,000
1825	—	17,000	—	—	—	17,000
1826	—	20,000	—	—	—	20,000
1827	—	21,000	—	—	—	21,000
1828	—	46,000	—	—	—	46,000
1829	2,500	134,000	3,500	—	—	140,000
1830	24,000	204,000	26,000	212,000	—	466,000
1831	26,000	294,000	22,000,	176,000	3000	520,000
1832	54,000	458,000	45,000	140,000	1000	678,000
	86,500	1,199,000	96,500	528,000	4000	1,915,000

(Aus Nro. 137 der Zeitschrift: das Ausland 1833, gezogen.)

2) Verbrauch der edlen Metalle. Auſſerdem daß daraus goldene und ſilberne Münzen geprägt werden, verarbeitet man ſolche zu Kunſt- und Luxusartikeln. Es gibt indeſſen keine Quellen, um das dabei vorhandene Verhältniß herauszubringen, in welchem ſie in einer gegebenen Zeit zu dieſen Zwecken verwendet werden mögen, auch verändert ſich der Verbrauch in jedem Lande nach Zeit und Umſtänden. Die gröſſere oder geringere Maſſe des circulirenden Papiergeldes, die ausgedehnteren Bankgeſchäfte, der Grad inwiefern ſonach die geprägten Münzen weniger abgenutzt werden oder verloren gehen, ſind eben ſo ſehr in Anſchlag zu bringen, als die Wohlhabenheit einer oder der andern Nation, die Mode in Beziehung auf ſilberne und goldene Geräthe, ſowie die Ueberzeugung des ſichern oder des gefährdeten Beſitzes — Alles dieſes, ſowie die darin vorkommenden ſchnellen Veränderungen können kaum berechnet werden. Nach Herr Jacob iſt der Werth aller edlen Metalle, welche jährlich zu Geſchmeiden, Luxusartikeln und Zierrathen verarbeitet werden, in Europa etwa folgendermaßen anzuſchlagen:

In Großbrittanien	£ 2,457,221
„ Frankreich	„ 1,200,000
„ der Schweiz	„ 350,000
„ dem übrigen Europa . . .	„ 1,605,000
	£ 5,612,711.

Fügt man den Verbrauch zu ähnlichen Zwecken mit £ 300,000 in Amerika hinzu, ſo ſteigt das Ganze auf die Summe von £ 5,900,000.

Die Grundlagen dieſer Annahmen ſind jedoch ebenſo unhaltbar als ungenügend, und ſolche ſind als nicht viel mehr als eine bloße Vermuthung zu betrachten, und ſelbſt als eine ſolche kann man dieſelbe nicht glücklich heißen. Herr Chabrol (deſſen Unterſuchungen weit gewichtiger ſind, als die des Herrn Chaptal, auf welche Herr Jacob baut) berechnet, daß in Paris durch Kunſtarbeiten an Gold und Silber jährlich für 14,552,000 Franken verbraucht würden (Recherches statistiques sur la ville de Paris, 1823. Tab. No. 85), und trifft dieſes mit dem gründlichen Werke des Herrn Benoiſton de Chateauneuf (in deſſen Recherches sur les Consommations de Paris en 1817, 2. Partie, pag. 78) zuſammen. Dieſe beiden Schriftſteller ſtimmen darin überein, daß in Paris doppelt ſoviel edle Metalle verarbeitet werden, als im ganzen übrigen Frankreich; dieſes beträgt für das ganze Land 21,828,000 Francs oder £ 866,190, mithin £ 333,810 weniger, als Hr. Jacob annimmt.

Nach der Meinung derer, die in Sachen dieſer Art ein Recht zu urtheilen haben, iſt es auch ſicher, daß die von Herrn Jacob für Großbrittanien angenommene Summe, wie die für Frankreich angegebene, um den vierten Theil zu hoch iſt. Es iſt zwar ausgemacht, daß in den letzten Jahren bedeutend mehr in Silber und Gold gearbeitet worden iſt, doch müßten gültigere Beweiſe beigebracht werden, daß zu ſolchen Artikeln eine ſo große Summe wie £ 2,457,000 erforderlich geweſen ſey. Der Verbrauch von Gold und Silber in der Schweiz, wie Herr Jacob ſolchen angibt, iſt dem Anſchein nach der Wahrheit näher kommend, die für das übrige Europa dagegen ebenſo übertrieben, als der für Frankreich und England angenommene.

In Folge dieſer Anſicht der Sache würde der Geſammtverbrauch ſeyn:

In Großbrittanien	£ 1,842,916
Frankreich	866,190
In der Schweiz	350,000
Im übrigen Europa	1,204,118
	£ 4,363,224

Hierzu gerechnet das, was in Amerika an edlen Metallen verarbeitet wird, mit £ 300,000, beträgt das Ganze £ 4,563,224.

Auch diese Schätzung bleibt vielleicht noch zu hoch. Nach Herrn von Humboldt (Essai etc. 2de Edition, Tom. III. p. 464) ist der gesammte Verbrauch edler Metalle, ausser dem, was gemünzt wird, nur 87,182,800 Francs, welche Summe, den Cours zu 25·20 angenommen, £ 3,760,000 beträgt; also £ 803,000 weniger als die hier gemachte Berechnung, und nicht weniger als £ 2,140,000 unter dem, was Herr Jacob annimmt!

Es muß hier aber auch bei der Quantität Gold und Silber, welche zu Kunstarbeiten u. s. w. verbraucht wird, abgerechnet werden, was durch das Einschmelzen alter Gefäße, durch Ausbrennen des gesponnenen Goldes und Silbers, von Bilderrahmen u. s. w. mit dabei benutzt wird. Doch ist hier abermals die Unzulänglichkeit aller Berechnungen, in welchem Verhältnisse solches Statt findet, zu beklagen. Herr Jacob nimmt dafür bloß 1/40 oder 2½ % an; doch eine so geringe Summe kann durchaus nicht als richtig angenommen werden. Ein beträchtlicher Theil der zu Silbergeschirr, zum Plattiren und Vergolden verwendeten edlen Metalle geht zwar ganz verloren; doch ist die Quantität Metall, welche auf diese Weise verbraucht wird, nach der Meinung Aller bei weitem geringer als jene, die zu Verfertigung von Geschirren, Uhrgehäusen ꝛc. Anwendung findet. Und werden diese, aus der Mode gekommen, zerbrochen oder beschädigt, allemal für den Schmelztiegel genommen. Nach Neckers Berechnung, welche auch Humboldt für richtig anerkennt, besteht die Hälfte des Goldes und Silbers, das Goldschmiede und andere Künstler verarbeiten, aus dem durch das Einschmelzen alter Geschirre ꝛc. Gewonnenen. (Nouvelle Espagne, Tom. III. p. 467.) *)

So achtungswerth nun auch diese Autorität immer seyn mag, so läßt sich doch behaupten, daß sie eben so weit über der Wahrheit steht, als die des Herrn Jacob unter derselben. Es dürfte daher am besten seyn, anzunehmen, daß im Durchschnitt 20 % oder 1/5 durch das Einschmelzen alten Goldes und Silbers erhalten werde, und wenn in diesem Verhältnisse von den £ 4,563,000, welche in Europa und Amerika zu Kunstarbeiten verbraucht werden, ein Abzug gemacht wird, so bleiben £ 3,650,000 als Verbrauch zu diesen Zwecken von dem aus den Bergwerken kommenden jährlichen Zuflusse an edlen Metallen, und verbleiben hiernach zum Münzen noch £ 2,000,000 für jedes Jahr.

Es läßt sich ebenso schwer bestimmen, was von den edlen Metallen an gemünztem Golde und Silber verloren geht, als bei den Gold- und Silberarbeiten. Herr Jacob hat einige merkwürdige Berechnungen zum Besten gegeben, um herauszubringen, welcher Verlust auf die gemünzten Metalle durch Abnutzung gerechnet werden könne, und glaubt

---

*) Anmerkung des deutschen Herausgebers. So großen Nutzen die Rechnungen unterrichteter und scharfsichtiger Männer, Gegenstände der vorliegenden Art betreffend, auch immer gewähren können, so oberflächlich und unzuverlässig sind solche und müssen sie meistens seyn. In Großbrittanien möchte sich noch am ersten ein Anschlag solcher Art mit einigem Anscheine von Gewißheit formiren lassen, indem es in keinem andern Lande so leicht ist, von der Regierung, von Fabrikbesitzern, und nach den Angaben, die über die verfertigten Kunst- und Gewerbsgegenstände zu erlangen sind, mitgetheilt zu erhalten; es darf dann aber auch nichts übersehen, nichts unberechnet bleiben und muß Alles genau untersucht werden. In Deutschland wird fast alles Blattgold, welches die Goldschläger verfertigen, aus holländischen, wichtigen Randdukaten geschlagen, weil sich auf diese Weise diese Gewerbsleute am besten darüber berechnen können. Dieses hätte berücksichtigt werden sollen; deßgleichen welche bedeutende Quantität gemünzten Goldes und Silbers (wegen mangelhaften Gewichtes und seiner Feine wegen) von den Fabrikanten al marco gekauft und eingeschmolzen wird, ist ebensowenig angeführt.

er, daß $^1/_{600}$ auf Goldmünzen und $^1/_{200}$ auf Silbermünzen anzunehmen sey. Doch kann damit der Verlust und Abgang auf gemünzte edle Metalle noch nicht erschöpft seyn. Um diesen Gegenstand soviel als möglich zu ergründen, müssen auch die Summen in die Rechnung gezogen werden, die durch Feuersbrünste, Schiffbrüche und andere Unglücksfälle verloren gehen. Es kann darüber zwar nur nach der Wahrscheinlichkeit etwas angenommen werden, mit dem Verlust durch Abnützung und Abgreifen der Münzen ist dieses aber, ohne Uebertreibung, im Ganzen gewiß mit Einem Procent zu berechnen.

Fast muß es auffallend erscheinen, daß Herr Jacob bei Berechnung des Verbrauches und Abganges von Gold und Silber nicht die mindeste Erwähnung von dem Einflusse des Gebrauches gemacht hat, dergleichen zu vergraben, welcher in fast allen Ländern, die durch innere Unruhen oder feindliche Einfälle bedroht werden, Statt findet. Von den so verwahrten Schätzen ist ein beträchtlicher Theil gänzlich verloren gegangen, und man kann glauben, daß darin ein Grund mehr enthalten ist, daß die Masse der edlen Metalle, die gegenwärtig vorhanden, nicht noch viel bedeutender ist. Es weiß jeder, daß im Mittelalter gehobene Schätze oder ausgegrabenes Geld, durch Schatzgräber aus der Erde geholt, halb der Krone zufielen, wodurch fast in allen Ländern für diese eine nicht unbeträchtliche Staatseinnahme entstand. In Ostindien wurde dieser Gebrauch, Geld zu vergraben, zu allen Zeiten häufig angewendet. (Bernier, Voyage de Mogol. Amsterd. 1710. Tom I. p. 209; Scrafton on the Government of Hindostan, p. 16 etc.) Aber nicht auf jenen Erdtheil allein ist das Graben von Schätzen beschränkt, überall, wo für baares Vermögen keine Sicherheit vorhanden ist, nimmt man seine Zuflucht zu diesem Mittel. Nach Wakefields account of Ireland ist es in Irland äusserst gewöhnlich. Auch in Rußland und Frankreich hat man häufig sein baares Vermögen vergraben, und im letztern Lande sind während der durch die Revolution herbeigeführten Anarchie unermeßliche Summen verscharrt worden, von welchen es nur zu gewiß ist, daß der größte Theil niemals wieder an's Tageslicht gekommen. Die Kriegsbegebenheiten und Erschütterungen, durch die Europa 20 Jahre hindurch verwüstet wurde, bewogen viele Menschen, ihre Zuflucht zum Vergraben ihres Vermögens zu nehmen, und ist dadurch dem Geldumlaufe ein sehr beträchtlicher Theil der edlen Metalle für immer entzogen worden. (Storch Economie politique, Tom I. p. 221. Paris 1823.)

3) Ausfuhr der edlen Metalle nach Ostindien. Allen Kaufleuten wird es bekannt seyn, daß seit undenklichen Zeiten bis zu einer nicht sehr weit zurückliegenden Vergangenheit, edle Metalle stets am besten in dem Handel mit Ostindien rendirten, und daher den wichtigsten und hauptsächlichsten Ausfuhrartikel nach jenen Ländern abgaben. Humboldt nimmt an, daß von dem ganzen Ertrage der amerikanischen Bergwerke zu Anfang des gegenwärtigen Jahrhunderts, der, wie wir bereits wissen, 43,500,000 Dollars betrug, nicht weniger als 25,500,000 Dollars allein nach Asien gewandert sind; nämlich 17,500,000 über das Vorgebirge der guten Hoffnung, 4,000,000 nach der Levante, und 4,000,000 über die russischen Grenzen. (Nouv. Espagne, Tom III. p. 343.) Neuerdings hat aber dieser starke Abzug gänzlich nachgelassen. Die Ausfuhr des Opiums von Indien nach China, und die so ausserordentlich vermehrte Ausfuhr der brittischen baumwollenen und andern Waaren nach Indien und China, seitdem im Jahre 1814 der Handel damit freigegeben wurde, reichen hin, nicht nur für Großbrittanien, sondern auch noch für andere Nationen die aus jenen Ländern bezogenen Waaren zu bezahlen, ohne daß auch nur eine einzige Unze Gold oder Silber dafür ausgeführt werden darf. Es scheint auch, als wenn der Zufluß der edlen Metalle aus Rußland nach China aufgehört habe, und daß dergleichen viel eher in umgekehrter Richtung verführt werden. (Jacob, vol. II., p. 320.) Sollten auch wirklich noch Summen baaren

Geldes nach der Levante ausgeführt werden, so können dieselben nur sehr wenig beträchtlich seyn.

4) Ueber den Einfluß des verminderten Ertrages der Bergwerke auf die Preise der Waaren. Fast Jedermann, und namentlich in Großbrittanien, ist der Meinung, daß das Fallen fast aller Waarenpreise seit dem Wiedereintritt des Friedens, der verminderten Zufuhr und Ausbeute der edlen Metalle zugeschrieben werden müsse. Doch ist es noch sehr die Frage, ob dieses Ereigniß nicht auf andere Weise ausgeglichen worden ist, und ob ihm wirklich der angedeutete Einfluß so ganz zuzuschreiben sey. Das Aufhören des Abzugs der edlen Metalle nach Ostindien, selbst wenn man zugibt, daß Herr v. Humboldt offenbar solchen etwas überschätzt hat, würde allein schon die verminderte Ausbeute der Bergwerke decken. Nächstdem mußte die wiedereingetretene größere Sicherheit des Eigenthums auf dem Continente das so gewöhnlich gewordene Vergraben des Geldes in Wegfall bringen und zur Folge haben, daß viele in der Erde verborgene Schätze wieder an's Tageslicht gebracht wurden. Die Errichtung der Sparbanken, die überall so allgemein geworden ist, hat unbezweifelt dem Vergraben von Geld ebenfalls Einhalt gethan, und ist dadurch eine nicht geringe Summe in Umlauf gekommen, die ohne diesen Umstand eingeschlossen gelegen haben würde. Dieses alles, verbunden mit noch andern erheblichen Ereignissen, wie z. B. das Aufhören der Nothwendigkeit, Geld in den Kriegskassen zu bedürfen ꝛc., lassen fast keinen Grund zu zweifeln übrig, daß gegenwärtig die Masse der edlen Metalle, die Jahr aus Jahr ein im Umlaufe ist, jetzt eben so groß und beträchtlich sey, als 1809 und 1810. Es wird behauptet, daß das Fallen der Preise fast von allen Waaren während der letzten zwölf Jahre (bis 1832) den verhältnißmäßig gesteigerten Werth des Geldes darthue. Doch obgleich das Fallen der Preise sich ziemlich weit verbreitete, so war es darum noch keineswegs ganz allgemein, und es läßt sich behaupten, daß es, ohne alle Ausnahme, unter den Waarenartikeln, die seit 1814 im Preise gewichen sind, nicht einen einzigen gibt, dessen Preisverminderung nicht irgend etwas anderem als einer Veränderung in der Zufuhr oder der Menge der edlen Metalle zugeschrieben werden kann. (Man vergleiche hiermit den Art. Bank von England, Seite 72.)

5) Muthmaßlich zukünftige Vermehrung der edlen Metalle. Es läßt sich hierüber freilich gar nichts Sicheres behaupten, doch ist zu erwarten, daß Gold und Silber in größerer Menge als seither ausgebeutet werden wird. Die Anarchie, in der die Staaten von Südamerika seither verwickelt waren, wird bald ihre Endschaft erreicht haben, und bei vermehrter Bevölkerung und hinreichendem Betriebskapital wird bald eine erneuerte Aufmerksamkeit auf die Bergwerke jener Länder verwendet werden. Auch kann man füglich annehmen, daß der Ertrag der russischen und nordamerikanischen Bergwerke sich fortwährend steigend zeigen werde.

Mexikos Handel und Schifffahrt, siehe Vera Cruz.

Milch kann zwar nicht als Gegenstand des Großhandels betrachtet werden, wenn dieses mit den daraus verfertigten Artikeln, wie Butter und Käse, der Fall ist; dennoch dürften folgende Angaben darüber einiges Interesse gewähren. Daß die Milch eine verdichtete Flüssigkeit sey, welche von den weiblichen Säugethieren jeder Gattung in den von der Natur dazu verliehenen Organen des Körpers zur ersten Nahrung der Nachkommenschaft hervorgebracht wird, mag als allgemeine Erklärung genügen. Daß bei den verschiedenen Thiergattungen die Milch auch verschiedene Eigenschaften haben muß, bedarf keiner Erwähnung. Unter allen Thieren ist aber die Kuh dasjenige, dessen Milch sich die Menschen am meisten bedienen. Alle Milch ist eine weiße,

undurchsichtige Flüssigkeit von süßlichem Geschmacke, und specifisch etwas schwerer als Wasser. Wenn sie ruhig steht, sondert sich solche in zwei Theile, dessen dickerer oder weniger flüssiger Theil, Rahm genannt (provinzielle Namen gibt es sehr viele), sich auf der Oberfläche sammelt, wobei sich eine dünne Haut bildet, während der mehr wässerige, dünnere Rest untenbleibt. Die Milch, von welcher der Rahm abgenommen ist, wird nach einiger Zeit längeren Stehens geronnen und säuerlich. Wenn die so geronnene Milch leicht ausgepreßt wird, erhält man nach dem Abfluß eines wässerigen Molkens die käsige Milch oder den reinen Käse. Butter ist eines der geschätztesten animalischen Produkte und besteht aus dem durch schütteln oder buttern fest gewordenen Rahm.

Milch war von jeher ein beliebtes Nahrungsmittel der gesammten Bevölkerung Europas, und stehen die Britten in der Liebhaberei dafür mit oben an. Schon Cäsar sagt von deren Vorfahren, daß ihre Hauptnahrung in Milch und Fleisch bestünde (Lacte et carne vivunt), und noch heutzutage ist der Hauptbestandtheil der Nahrung der brittischen Bevölkerung daraus gezogen. Middleton, der Verfasser einer Agricultural Survey of Middlesex, führt in der zweiten Auflage dieses Buches, S. 419 an, daß 1806 nicht weniger als 8500 Milchkühe in den Umgebungen Londons die Milch- und Rahmbedürfnisse der Einwohner lieferten, und im Durchschnitt nimmt derselbe an, daß jede Kuh täglich 9 Quart, und jährlich 3285 Quart Milch liefere, von welcher Quantität, nach Abrechnung alles Nöthigen, 3200 Quart zum Verkaufe kämen.

Wenn Herrn Middletons Anschlag begründet ist, so kann man füglich annehmen, daß gegenwärtig in den Umgebungen Londons 9000 Milchkühe gehalten werden, und 28,800,000 Quart Milch liefern. Da nun von den Milchhökern dieses Nahrungsmittel zu 4*d.* das Quart verkauft wird, nachdem der Rahm davon genommen, und dieser gewöhnlich das Quart zu 3*s.* verkauft wird, und es sehr wahrscheinlich ist, daß ein guter Theil Wasser der Milch beigemischt wird, so kann man mit Sicherheit annehmen, daß die Milch, wie solche von der Kuh kommt, nicht unter 6*d.* das Quart realisirt werde, welches einen Ertrag gibt von £ 720,000, für welche Summe in London und dessen nächster Umgebung Milch verbraucht wird. Rechnet man dazu, was ausserdem die consumirte Butter und Käse ausmachen, so ist der gesammte Werth dessen, was aus der Milch gelöst wird, in der That Erstaunen erregend.*)

Es wird hier eine kurze Angabe dessen, was man über diesen Gegenstand, Paris betreffend, in Erfahrung brachte, am Orte seyn. Aus den Berichten der Conseil de Salubrité vom Jahre 1828 geht hervor, daß der Milchverbrauch der Hauptstadt Frankreichs sich in wenig Jahren vervierfacht habe, während doch nicht einmal ganz das Doppelte, vielweniger das Vierfache der früher verbrauchten Milch hervorgebracht werde. Was also nicht von den Kühen kommt, müssen die Milchverkäufer selbst fabriciren. In den Annales d'Hygiène publique (Juli 1829) findet man über das Verfahren der Milchfabrikanten (Laitiers), interessante Bemerkungen. Soviel ist allgemein bekannt, daß diese Klasse Gewerbsleute in den Dörfern um Paris, wenn sie ihr Geschäft auch mit gar nichts angefangen, in kurzer Zeit die wohlhabendsten Leute werden. In Hamburg, woselbst eine sehr starke Milchconsumtion Statt findet, liefert die Umgegend dennoch nicht soviel Milch, daß nicht ebenfalls starke Verwässerungen vorgenommen würden, und hat man daselbst des Auskunftsmittels, die so verdünnte Milch zu verbessern, nicht sonderlich hehl, indem man unter dem Namen: Milchcouleur, ein Präparat verkauft, welches die Milch dem Rahm ähnlich macht.

---

*) Anmerkung des deutschen Herausgebers. Sollte der hieraus hervorgehende Ertrag einer Milchkuh, der sich auf £ so jährlich beläuft, nicht etwas zu hoch seyn?

Mocha oder **Mokka**, der von den Europäern am meisten besuchte Handelsplatz und Hafen am rothen Meere, in der arabischen Provinz Yemen; unter 13° 49′ nördlicher Breite und 43° 20′ östlicher Länge, etwa 40 Meilen nördlich von der Straße **Bab-el-Mandeb** gelegen. Die Bevölkerung wird verschieden angegeben, und soll die Zahl von 5 bis 7000 Einwohner nicht übersteigen. Der Ort ist mit Mauern umgeben und zum Theil befestigt, und gewährt von der Seite her einen interessanten Anblick.

Mocha, an dem Rande einer dürren, sandigen Ebene liegend, ist dicht am Meeresufer zwischen zwei hervortretenden Landspitzen erbaut, welche einen Busen bilden. Schiffe, welche 10 bis 12 Fuß Wasser ziehen, können innerhalb der Bai, in der Entfernung einer Meile von der Stadt, Anker werfen; große Schiffe dagegen auf der äussern Rhede bei 5 bis 7 Faden Wasser. Die große Moschee liegt ostsüdostwärts und das Fort südostwärts, beinahe zwei Meilen von der Küste. Der Hauptausfuhrartikel ist der nach dem Namen des Orts benannte Kaffee, welcher allgemein als der feinste und wohlschmeckendste anerkannt ist. Es ist nicht möglich, die Quantität der ausgeführten Waare mit einiger Genauigkeit anzugeben, doch lassen sich 10,000 Tons (à 2000 ℔) dafür annehmen, eher mehr als weniger. Der größere Theil davon geht nach Djidda und Suez. Doch wird auch beträchtlich davon nach Bombai und andern indischen Plätzen ausgeführt, von wo derselbe nach Europa gelangt; auch sind die direkten europäischen Ausfuhren von Mocha und Hodeida ziemlich beträchtlich. Ausser Kaffee werden vorzüglich noch Datteln, der aus Datteln in Körben getrocknete Teig (Adjoue genannt), Myrrhen, Gummi arabicum, Olibanum, Sennesblätter (diese doch von geringer Qualität), Haifischflossen, Tragant, Nashörner und Häute von diesem Thiere, Mekkabalsam, Elfenbein, Goldstaub, Zibeth, Aloesaft, Sagapangummi ꝛc. ausgeführt. Haupteinfuhrartikel sind Reis, Stückgüter, Eisen, kurze Waaren u. a. m. Das Elfenbein, der Goldstaub und der Zibeth von Mocha kommen aus dem gegenüberliegenden Abyssinien dorthin, von wo auch Sklaven, Butter (Ghee) für Arabien und andere Erzeugnisse gebracht werden.

Der wichtigere Handel von Mocha ist in den Händen indischer Kaufleute, und läßt sich mit denselben weit sicherer Handel treiben als mit den Türken und Arabern. Von europäischen Waaren wird ein Zoll von 3 % vom Werthe erhoben, sowie auch von denen, die aus Indien und China eingebracht werden, doch nur nach dem Betrage der öffentlichen Verkäufe. Der Käufer entrichtet ausserdem den Maklerlohn, Trägerlohn für die Cooley's und die Miethe für die Boote. Alle fremden Waaren werden auf Zeit verkauft, und die Zahlung wird in drei Fristen geleistet, oder auf einen gewissen Tag nach Uebereinkunft. Der Kaffee wird aber jederzeit baar bezahlt. Bei dem Verkauf anderer Landesprodukte wird Credit gegeben, oder bei baarer Zahlung ein Disconto von 9 %. Wenn Güter ausgeladen werden sollen, hat der Kapitain dem Zolleinnehmer eine Declaration zu übergeben, welche die Zeichen, Nummern und den Inhalt der Ballen u. s. w. enthält. Dieser öffnet sodann mehrere derselben, wie solche gerade kommen, und wenn diese mit der gemachten Declaration nicht übereinstimmen, werden dieselben sämmtlich geöffnet und der Zoll doppelt von denen entrichtet, wo keine richtige Angabe des Inhalts gefunden wurde. Man überzeugt sich dadurch von der Quantität der Waaren und nach dem Bericht, den der Verkäufer über die gemachten Verkäufe einliefert, wird der Eingangszoll erhoben. Hiergegen läßt sich nichts einwenden, dagegen findet aber manche Erpressung bei den Hafenabgaben Statt, wo man Geschenke u. s. w. verlangt, doch kann man sich auch dieser überheben, wenn man mit Festigkeit zu Werke geht. Die Hafenabgaben eines dreimastigen Schiffes belaufen sich wohl auf 400

Mocha-Dollars, und bei Briggschiffen halb so viel. Lebensmittel kann man in Menge und zu billigen Preisen haben, nur das Trinkwasser ist theuer, das in der Nähe ist übelschmeckend und ungesund, und wird bloß von den Aermsten getrunken, das gute wird 20 englische Meilen weit von Mosa hergebracht. Fische gibt es viele, aber von geringer Güte.

Münzen. Das coursirende Geld besteht aus Carats und Comassees; *) 7 Carat = 1 Comassee, und 60 Comassees sind soviel als ein spanischer Thaler. 100 spanische Thaler = 12½ Mocha-Thalern.

Maaße und Gewichte. Die Handelsgewichte sind:

15 Vakias = 1 Nottolo = 1 ℔ 2 Unzen engl. Handelsgewicht.
40 Vakias = 1 Maund = 3 ℔ engl. Handelsgewicht.
10 Maund = 1 Frazel = 30 ℔ do.
15 Frazel = 1 Bahar = 450 ℔ do.

Es gibt ausserdem auch noch ein kleineres Maund von bloß 30 Vakias; 1 Mocha-Bahar = 16½ Bombai-Maunds und dasselbe = 13 Surate-Maunds = 15-123 Seers.

Getreide wird nach dem Kellah gemessen, deren 40 = 1 Tomand oder Tenvan, oder 170 ℔ Handelsgewicht circa. Das Flüssigkeitsmaaß ist 1 Nusseah = 16 Vakias; 8 Nusseah's = 1 Cuda, nach Nelkenbrechers Gudda, welches soviel ist als ungefähr 2 engl. Wein-Gallons. Das Längenmaaß ist der Guz = 25 engl. Zoll; ferner der Hand-Covid = 18 Zoll, und der lange eiserne Covid = 27 Zoll.

Zur Abfassung der vorstehenden Nachrichten ist Milburns oriental Commerce und Elmore's Directory benutzt worden. Niebuhr hat in seinen Reisen einen Plan des Hafens von Mocha gegeben (Voyage en Arabie, tome I., pag. 341, Amsterdam 1776). Desgleichen findet sich Einiges über Mocha in seiner Description de l'Arabie, pag. 191. Das Beste, was über Mocha geliefert worden ist, befindet sich aber in Hamiltons Account of the East-Indies, Vol. I., pag. 40 — 52, ein sehr zuverlässiges und gehaltvolles Werk. Burckhardt hat Mocha niemals besucht, welches sehr zu bedauern ist.

Zusatz. Zu Beitel Fakik oder Betelfagui, einer eben so wichtigen Handelsstadt Arabiens, woselbst beträchtlicher Großhandel getrieben und viel Mocha-Kaffee verhandelt wird, rechnet man den Ballen Kaffee zu 14 Farzel oder Frazel, und bewilligt darauf 8 Maunds für Tara. Zwei Ballen machen eine Kameel-Ladung aus.

Mogadore, Handelsstadt und Hafen an der westlichen Küste von Marokko, unter 31° 50′ nördlicher Breite und 9° 20′ westlicher Länge, mit etwa 10,000 Einwohnern. Die Festungswerke sind von keiner großen Wichtigkeit und die Umgegend ist flach und niedrig, sandig und unfruchtbar. Trinkwasser ist selten und theuer, denn es gibt kein anderes als das in Zisternen gesammelte Regenwasser, oder das aus einem 1½ Meile entlegenen Flusse herbeigebrachte. Der Hafen wird durch eine kleine Insel gebildet, die südlich von demselben gelegen ist, da aber bei der Ebbe nur 10 bis 12 Fuß Wasser ist, können größere Schiffe auch bloß bei der großen östlich gelegenen Batterie, 1½ Meile entfernt, Anker werfen.

---

*) Nelkenbrechers Taschenbuch, 15te Auflage 1832, gibt an, daß Mocha nach Piastern zu 80 Cavers à 5¼ Careets rechnen, welches ganz von obiger Angabe abweicht, doch scheint die von Mac Culloch aus einer sichern Quelle geschöpft zu seyn.

Die Stadt Marokko bezieht die meisten Zufuhren europäischer Waaren über Mogadore, von wo aus die Karavanen vier Tagreisen unterwegs bleiben, deßhalb befindet sich am Schluß dieses Artikels eine kurze Nachricht über den gesammten marokkanischen Handel. Besonders stark werden englische wollene Tücher und baumwollene Zeuche, kurze Waaren, deutsche Leinen, Zinn, Kupfer, Steingut, Spiegel, Glaswaaren, Zucker, Pfeffer, Papier und verschiedene andere Artikel eingeführt. Die Ausfuhr dagegen besteht in süßen und bittern Mandeln, Gummi arabicum, sowie andern Harzen, Wachs, Kuh- und Kälberhäuten, Elfenbein, Straußfedern, Olivenöl, Goldstaub und Datteln u. s. w.

Münzen. Man rechnet nach Nutkeel's von 10 Unzen, und die Unze enthält wieder 4 Blankeel's, und die Blankeel = 24 Fluce. Nach dem spanischen Thaler gerechnet, ist der Blankeel so viel als 1 Penny engl. Geld, die Unze 4*d*. und der Nutkeel oder Dukaten 3*s*. 4*d*. (Das Wort Blankeel ist das im Englischen verdorbene spanische: Blanquillos; mit Nutkeel wird es wohl eine ähnliche Bewandtniß haben; in Nelkenbrechers Taschenbuch, 25te Auflage, Berlin 1832 findet man statt Nutkeel das Wort: Metikal, es frägt sich, ob nicht das eine oder das andere durch falsche Schreibart entstanden sey.)

Maaße und Gewichte. Im Handel wird das Gewichtspfund gewöhnlich 20 spanischen Thalern gleich gerechnet, und daher sind 100 ℔ Mogadore-Gewicht = 119 ℔ engl. Handelsgewicht. Das Marktgewichtspfund für Lebensmittel ist 50 % schwerer, oder hält 1 ℔ 12½ Unze Handelsgewicht.

Die Getreidemaaße sind zwar denen in Spanien ziemlich gleich, doch gibt es dabei Abweichungen und Verschiedenheiten.

Die besten Nachrichten über den Handel mit Marokko und Mogadore findet man in Jackson's Account of Marocco, c. 6, 7 und 13, sowie in Kelly's Cambist. Ferner: Das Sultanat Moghrib-ul-Acsä oder Kaiserreich Marokko; in Bezug auf Landes-, Volks- und Staatenkunde beschrieben von J. Graberg von Hemsö, vormals königlich schwedischer Consul zu Tanger, aus der italienischen Handschrift übersetzt von Alfred Neumont, Stuttgart 1833, aus welchem letztern hier folgende Stelle über den europäischen Handel Marokkos im Auszuge angeführt stehe: — „Die in den marokkanischen Häfen anlangenden europäischen Schiffe erlegen 5 Piaster für das Recht zu ankern und 1 dem Hafenkapitain bei der Abfahrt. Die Consulatsabgaben sind verschieden, gemäß den Flaggen können sie aber im Durchschnitt auf 1 Piaster für jede 5 Tonnen Ladung angeschlagen werden. Im Laufe des Jahrs 1832 landeten in den verschiedenen Häfen Marokkos, unter mehrern Flaggen, 64 Fahrzeuge, die 3870 Schiffslasten von 20 Centner vissirten; und es liefen dagegen 98 Schiffe aus, die 5819 Schiffslasten trugen. Die eingeführten Waaren wurden zu 3,960,000 Francs geschätzt; die ausgeführten zu 3,034,000 Francs, von welchen Frankreich allein für 124,700 Francs einführte und für 129,700 Francs ausführte." —

Mohr oder **Moor** (Engl. Mohair oder Moreen, Franz. Moire, Ital. Moerro, Span. Mue, Muer, Port. Chamalote, Meiania, Holl. und Dän. Moor, Schwed. Moire, Russ. Obür, Poln. Mora), ein dem Kamelot ähnlicher Zeuch, der zum Theil aus Schafwolle, zum Theil aber auch aus Haaren einer Ziegengattung verfertigt wird, die wegen der Silberweiße und Weichheit berühmt sind. Dergleichen Haare kommen schon gesponnen aus der Levante nach Europa, um daselbst verarbeitet zu werden, und die daraus verfertigten Zeuche werden wieder häufig nach dem Vaterlande des rohen Materials ausgeführt.

Monopol, der Ausdruck für den priviligirten oder Alleinhandel, unter welchem man das von der Krone, oder der dazu berechtigten

Behörde, einem Einzelnen oder einer Gesellschaft ertheilte Recht versteht, gewisse Waaren allein einzukaufen, zu verkaufen, zu verfertigen, einzuführen oder auszuführen u. s. w. Dergleichen vorrechtliche Bewilligungen wurden, bevor das Haus Stuart auf den englischen Thron gelangte, in Großbrittanien sehr häufig ertheilt, und während der Regierungszeit der Königin Elisabeth war dieser Gebrauch zu einer höchst drückenden Ausdehnung gelangt. Das dadurch zugefügte große Unrecht wurde am Ende so unerträglich, daß ungeachtet des Widerstrebens der Regierung, welche in der Macht, Monopole, Bevorrechtungen und Privilegien im Handel u. s. w. zu ertheilen, einen wichtigen Theil der Rechte der Krone bewahrte, dennoch diese Befugniß dergleichen zu ertheilen, durch die berühmte Parliamentsacte von 1624, 21, Jakob I., C. 3, gänzlich abgebracht wurde. Diese Verordnung bestimmt, daß alle Monopole, Verleihungen, Patente und Privilegien für das alleinige Einkaufen, Verkaufen und Verfertigen von Waaren und Manufakturerzeugnissen, aufgehoben und null und nichtig seyn sollen. Ausgenommen sind dabei Erfindungspatente auf 14 Jahre, für das alleinige Verfertigen irgend eines neuen Artikels innerhalb des Reichs, aber nur dem ersten und wirklichen Erfinder davon zu ertheilen, und vorausgesetzt, daß solches nicht dem Gesetze zuwider oder nachtheilig für den Staat sey. Auch sind ausgenommen die durch Parliamentsacten gewissen Korporationen, Gesellschaften oder Compagnien gemachten Bewilligungen zu größerer Ausbreitung des Handelsverkehrs, und Patente zur Ausfertigung von Schießpulver u. s. w. Durch diese höchst wichtige Verordnung ist dem Gewerbfleiße in Großbrittanien der weiteste Wirkungskreis eröffnet worden, und kein einziges aller vorhandenen Gesetze hat so sehr beigetragen als dieses, den Wohlstand der Nation so reißend zu erheben.

Montreal, siehe Quebeck.

Moosbeeren (Preiselbeeren), siehe Heidelbeeren, rothe.

Moschus (Engl. Musk, Franz. Musc, Ital. Muschio, Span. Almiscle, Port. Almiscar, Holl. Muskus, Dän. Desmer, Schwed. Desman, Russ. Muscus, Poln. Pizmo, Lat. Moschus, Arabisch und Persisch Mishk oder Bisam), wird von einer Thiergattung erhalten, welche in den Gebirgsgegenden des östlichen Asiens angetroffen wird (Moscus Moschiferous). Der Bisam oder Moschus befindet sich in einem kleinen Sacke am Bauche des Thieres, und solcher besteht in abgesonderten Körnern, die beisammen befindlich trocken, ziemlich leicht, etwas fettig, doch frei von allem sandigen Wesen sind, wenn man sie zwischen die Finger nimmt oder kauet. Der Geruch ist eigenthümlich stark, würzig und ebenso durchdringend als unvergänglich; der Geschmack ist bitterlich und fällt stark auf die Zunge; die Farbe dunkelbraun und in's Röthliche fallend. Nach England wird derselbe aus China in kleinen Kisten (Caddies) zu 60 bis 100 Unzen jede eingebracht; eine weniger gute Qualität kommt aus Bengalen und eine noch geringere aus Rußland. Der beste ist der, der sich noch in dem ursprünglichen häutigen Sacke des Thieres befindet. Bei dem hohen Preise, welchen der Moschus gilt, wird er häufig verfälscht; derjenige, welcher mit dem Blute des Thieres vermischt ist, ist am leichtesten zu erkennen, an der Größe der Stücke oder Klumpen. Zuweilen ist er auch mit einer dunkelfarbigen, bröcklichen Erde vermischt; doch erkennt man diese Verfälschung sogleich durch's Gefühl an der Schwere und Härte, die zu groß ist, sowie an der krümmelnden Beschaffenheit. Man rechnet 20 Centner auf die Tonne bei Verschiffungen. Moschus darf nicht von den Chinaschiffen der ostindischen Compagnie geladen werden (wahrscheinlich wegen des Geruchs), sondern wird von andern eingeführt.

Der Einfuhrzoll in England ist 5*s.* per Unze, und der Rückzoll 3*s.* 2*d.*

Mühlsteine (Engl. Mill-stones, Franz. Meulières, Meules de moulin, Ital. Mole, Macine, Span. Muelas de molino, Port. Mos do moinho, Holl. Moolensteenen, Dän. Mölostene, Schwed. Quarnstenar, Russ. Schernowoi kamen, Poln. Mlinski kamien). Die bekannten großen runden Steine, zwischen denen das Getreide gemahlen wird, oder auch einige andere Dinge zermalmt werden. Der Durchmesser derselben pflegt gemeiniglich 5 bis 7 Fuß zu halten, und deren Stärke wechselt zwischen 12 und 18 Zollen. In England führt man dieselben am meisten aus Frankreich und zwar von Rouen ein, und meist im rohbehauenen Zustande, indem man keine von solcher Härte im Lande hat, denn die bei Conway in Nordwales und in einigen Gegenden Schottlands gebrochenen sind bei weitem nicht so gut. Der Handel damit ist demnach von Bedeutung; doch dauert ein guter Mühlstein 30 bis 40 Jahre.

Der Einfuhrzoll dafür ist in England hoch, denn das Paar von 4 Fuß Durchmesser und 12 Zoll Stärke hat £ 11 8, oder beinahe Rthlr. 80 zu entrichten. Auch aus den Rheingegenden werden über Holland dergleichen in England eingeführt.

Munition, siehe Kriegsbedarf.

Munjet, ist die im ostindischen Handel vorkommende Benennung der indischen Gattung Krapp oder Färberröthe, die namentlich in Nepaul, sowie auch in anderen Gegenden Vorderindiens wächst. Die nach England eingeführte Waare kommt aus Calcutta, und wird in den hochgelegenen Landschaften Natpore in Purneah erbaut. Die Wurzeln sind lang und dünn, so daß die rothe Farbe gleich im Bruche sichtbar wird. Es wird dieses Material ebenfalls zum Färben gebraucht; und obgleich das davon erlangte Roth dem des europäischen Krapps ziemlich ähnlich ist, so zeichnet es sich doch etwas dagegen aus. Dr. Bancroft behauptet, daß die davon erhaltene Farbe nicht so gut auf Baumwolle und Leinen stehe, wie die vom einheimischen Krapp; dagegen sey solche auf Wolle und wollenen Tüchern glänzender und lebhafter, und bei Anwendung der gehörigen Beizen wenigstens ebenso dauerhaft. (Bancroft on permanent Colours, Vol. II. p. 279.) Die beste Munjetwurzel hat die Stärke etwa einer Federpose, ist rein und fest, bricht kurz und ist weder hohl noch strohartig, und der Geruch ähnelt dem der Süßholzwurzel in etwas. Da diese Waare im Verhältniß ihrer Schwere billig im Preise steht, so wird dieselbe durch die Fracht sehr vertheuert, und daher in Großbrittanien und Europa wenig eingeführt; das Quantum welches in England 1826 — 1828 eingebracht wurde, betrug nicht mehr als 3,962 Centner. Im Jahre 1824 wurden 4,023 Ctr. eingebracht, diese Zunahme der Einfuhr war aber nur den damals sehr niedrig stehenden Frachtpreisen zuzuschreiben. (Parliamentspapiere, Nro. 22, Session 1830.) Die engl. Waarenmakler nehmen an, daß £ 4 Fracht per Ton gleich sey 11*s.* 1*d.* per Centner auf den Werth der Waare gerechnet, und £ 5 per Ton sey gleich 13*s.* 10*d.*; £ 6 sey gleich 16*s.* 7*d* und £ 7 sey gleich 19*s.* 4*d.* Da nun der Preis der Munjets unter Verschluß (in bond) der Centner 20 bis 25*s.* steht, so ist klar, daß sich die Einfuhr davon nicht heben kann, ausser wenn die Fracht äusserst niedrig zu bedingen ist. Die Einfuhr findet meistens in kleinen Paketen oder Bunden Statt, deren 600 bis 800 auf das Ton gehen; zuweilen kommt er aber auch in Ballen, wie Baumwolle gepackt, vor (zu vergleichen mit dem Artikel Krapp und Krappwurzeln).

Münzen, sind die geprägten Stücke der edlen Metalle (des Goldes, Silbers, Kupfers, und neuerdings in Rußland auch der Platina), welche dadurch zur Landesmünze, gesetzlichen Währung, oder das durch die

Gesetze angeordnete Geld werden, und zu Zahlungen im Handel und Wandel, öfters nach besondern Verordnungen, dienen.*)

1) Beweggründe, welche den Münzen ihre Einführung verschafft haben. Als man begann, edle Metalle als Geld einzuführen, oder als Mittel, nach welchem der Werth der Dinge bestimmt wurde, sowie aller Gegenstände des Tausches oder Handels, bestanden solche zuerst in rohen Stücken, in Stangen oder Klumpen. Man kam zuerst überein, eine gewisse Quantität edler Metalle für eine Waare zu geben, und die erstere wurde durch ein Gewicht bestimmt. Es läßt sich jedoch begreifen, daß dabei manche Schwierigkeit und Unbequemlichkeit Statt finden mußte. Ebenso ist es außer Zweifel, daß bei dem Gebrauch solch ungeprägten Metalles der Werth und der Gehalt desselben nicht genau bestimmt werden konnte. Um Metalle zu untersuchen und zu probiren, wird Genauigkeit erfordert, die oft nur mit vieler Mühe beobachtet werden kann, und zumal in frühern Zeiten verfuhr man dabei auf eine ungeschickte, mit Nachtheil verbundene Weise, die aller Richtigkeit ermangelte. Wahrscheinlich wurde der Werth der edlen Metalle damals, als man anfing sich derselben als Geldmittel zu bedienen, nur nach Gewicht und Farbe gewürdigt. Es bedurfte indessen nur einer kurzen Erfahrung, um sich zu überzeugen, wie wenig dabei Genauigkeit möglich war, und fühlte man schon zeitig die Nothwendigkeit eines Auskunftmittels, um die Feine der Metalle genau und richtig zu bestimmen, wenn man sich deren als Zahlungsmittel bedienen wollte. Der richtige Weg blieb nicht lange verborgen; man entdeckte das Mittel, die Reinheit der Metalle genau anzugeben, sowie die Schwierigkeit des Wägens derselben zu ersparen, und war dazu weiter nichts erforderlich, als je das Stück mit einem Münzzeichen oder Stempel zu versehen, wodurch der Feingehalt und die Schwere angegeben wurden. Die Erfindung, solches zu bewerkstelligen, ist sehr alt. Nach Herodotus waren die Lydier die ersten, welche Münzen schlugen. (Lib. I. c. 94.) Andere alte Schriftsteller führen an, daß die Kunst Münzen zu prägen während der Regierung des Saturn und des Janus über Italien erfunden worden sey, welches lange vor jedem uns bekannten historischen Zeitraume seyn muß. (Goguet de l'origine des Loix etc. Tome I. p. 267.)

2) Von dem zu Münzen verwendeten Metalle. Bevor die Kunst, die Metalle zu bearbeiten, erfunden ward, dienten häufig auch die geringern Metalle dazu, um daraus Geld zu machen. Die Lacädemonier bedienten sich dabei des Eisens und die Römer zuerst des Kupfers. Beide Metalle verloren jedoch durch den Gebrauch, und diesen Nachtheil abgerechnet, verminderte sich der Werth derselben zu sehr durch das Aufblühen der Künste und Gewerbe, durch ihre Schwere wurden solche als Geld zu unbequem, als daß man solche als Münzmetall hätte späterhin beibehalten können. Kupfer ist zwar noch gegenwärtig im Gebrauche: doch nur als Münzzeichen oder Scheidemünze, die bei größern Zahlungen nur in sehr geringem Verhältnisse ausgegeben werden kann. In Großbrittanien sind kupferne ganze und

*) Anm. d. d. Herausgebers. Dieser Artikel schweigt über alle Münzgesetze, ausser die in Großbrittanien erlassenen und geltenden Verordnungen, und nur durch die beigefügten Münztabellen (die im Originalwerke sind sämmtlich bei Seite gelegt worden, indem solche nur für England Werth haben können) ist solcher für den allgemeinen Gebrauch vervollständigt worden. Leser welche hierdurch nicht befriedigt seyn sollten, werden auf folgendes gründliche Buch verwiesen: Das Münzwesen in Deutschland nach seinem jetzigen Zustande, mit Grundzügen zu einem Münzvereine deutscher Bundesstaaten, von J. L. Klüber. Stuttgart, 1828. gr. 8. Der Inhalt erstreckt sich über weit mehr als der Titel besagt, und verdient die größte Beachtung wegen seiner Reichhaltigkeit.

halbe Pence zu 72 % höher ausgeprägt, als der wahre Werth derselben ist; nur die Regierung kann solche in diesem Werth ausmünzen lassen und als legales Geld kann nur für einen Shilling Kupfergeld auf eine Zahlung beigegeben werden, weßhalb die Ueberwerthung keinen Nachtheil hervorbringt. Auch in fast allen andern Ländern unterliegt das Kupfergeld ähnlichen Beschränkungen, und sind daher gegenwärtig Gold und Silber die eigentlichen Metalle, welche ausgemünzt werden.

3) Vom Münzfuße. Unter Münzfuß versteht man das Maaß des Gewichtes und des Feingehaltes des geprägten Geldes, oder wie viel der Feingehalt und der Zusatz einer Münze beträgt. Die hier nachstehenden am Schlusse angefügten Münztabellen der europäischen und ausserereuropäischen Gold- und Silbermünzen, nach den Staaten und Ländern geordnet, die solche schlagen lassen und ausgeben, weisen genau nach die Stückzahl auf die cölnische Brutto und feine Mark, den Feingehalt und Werth, namentlich für Deutschland und für die mit solchem in näherer Verbindung stehenden Staaten nach den beigefügten Bestimmungen. Diese Tabellen sind nach den in der neuesten 15. Auflage des Nelkenbrecher'schen Taschenbuches, Berlin 1832, enthaltenen redigirt worden, und dabei nicht nur die vorhandenen in- und ausländischen Hülfsmittel, sondern auch schriftliche Materialien benutzt. Die genaue Abfassung der zu Grunde gelegten Tabellen verdient alle mögliche Anerkennung, dessenungeachtet wird derjenige, der solche in der hier wiedergegebenen Gestalt mit der Grundlage vergleichen will, einige Zusätze, Vervollständigungen und Berichtigungen finden, die nicht ohne einiges Verdienst seyn mögten, welche aber bei solch einem Muster und Schema leichter zu liefern wurden, als ohne solches. Was das Mac Culloch'sche Original in dieser Hinsicht gegeben hat, war entweder bloß für Großbrittanien brauchbar, oder bezog sich auf dessen ältere Münzeinrichtungen und auf ganz ausser Cours gesetzte Geldsorten, und erschien für die Anforderung Deutschlands, sowie aller andern Länder außer Großbrittanien, völlig unzureichend und ungenügend.

4) Abweichungen des Münzfußes oder des Werthes der gemünzten Valuten. Nachdem der Werth jeder Art von Besitzthum abgeschätzt worden, und die Bestimmungen bei Käufen, Verkäufen, Pachten oder Miethen in Geld oder nach dem Münzwerth angenommen sind, kann mit letzterem keine Veränderung vorgenommen werden, ohne das Wesen der Kauf- oder Verkaufcontracte in seinem Grunde zu erschüttern, und ohne den Vortheil der einen Partei zu befördern, oder den Nachtheil der andern hervor zu bringen. Insofern die Kosten der Erzeugung aller Waaren sich nach den Verbesserungen in den Künsten und Gewerben richten müssen, oder durch die Erschöpfung der Vorräthe des Materials oder durch die Eröffnung neuer Quellen der Zufuhr motivirt werden, so kann keine Waare als Geld- oder Zahlmittel dienen, die in ihrem Werthe ganz unverändert bleibt. Es ist nun aber beinahe als gewiß anzusehen, daß edle Metalle weniger als irgend etwas, das denselben als Surrogat dienen könnte, einer Veränderung unterworfen sind, und abgerechnet, daß durch die Entdeckung der amerikanischen Gold- und Silbergruben deren Preis herabkam, hat sich der Werth derselben auf eine bemerkenswerthe Weise festgestellt erhalten.

Abgesehen aber von den unvermeidlichen Schwankungen der Preise, welche die edlen Metalle durch die veränderten Herstellungs-Kosten unterworfen waren, ist der Münzwerth oft geändert worden. Obgleich geprägtes Gold oder Münzen bei weitem die wichtigsten aller Maaße sind, deren sich die bürgerliche Gesellschaft bedient, insofern sie allgemein als Maaßstab dienen, nach welchem der Werth aller Waaren bemessen wird, und als Ausgleichungsmittel, gegen das sie gewöhnlich eingetauscht werden, obgleich solche deßhalb so unveränderlich als möglich erhalten werden sollten, so haben sie doch größern Wechsel erfahren als alle andern.

Das Bedürfniß sowie übertriebene Ausgaben haben die Regierungen gezwungen, Geld aufzunehmen, und um sich der dagegen eingegangenen Verbindlichkeiten zu überheben, haben dieselben fast sämmtlich ihre Zuflucht zu dem verderblichen Mittel genommen, das Geld zu verschlechtern, oder mit andern Worten, diejenigen zu betrügen, die ihnen Vorschüsse gemacht hatten, und wurde solches bis zur gänzlichen Verrufung des geschlagenen Geldes getrieben, wodurch jeder in ihrem Gebiete wohnende Schuldner ermächtigt wurde, ein Gleiches gegen seinen Gläubiger zu thun.

In früherer Zeit wurde diese Art von Betrug durch die Unkenntniß des Publikums gefördert. Wären die Namen der Münzen verändert worden, so oft das Gewicht der Münzen selbst verringert wurde, so würde dieses zu keinen Mißverständnissen Veranlassung gegeben haben; aber, obgleich das Gewicht beständige, der Gehalt gelegentliche Verringerungen erlitt, so blieb doch der Name unverändert und die Menge erblickte äußerlich dasselbe, ohngeachtet der innere Werth vermindert worden war. Sie sah Münzen von gegebenem Gewicht und Feingehalt unter demselben Namen coursiren, und beobachtete den fortdauernden Umlauf derselben, nachdem sowohl die Schwere als die Feine abgenommen hatten, und mußte deßhalb auf den Gedanken kommen, daß sie ihren Werth mehr von dem aufgeschlagenen Münzstempel der Regierung herschrieben, als von dem Verhältniß des darin enthaltenen edlen Metalles, und wirklich hat eine Meinung dieser Art geraume Zeit hindurch ihre Herrschaft behauptet. Das Steigen der Waarenpreise, welches jedoch einer Münzentwerthung allemal unmittelbar auf dem Fuße folgte, und die daraus für alle Geldverhältnisse entspringenden Unordnungen, enttäuschte die Menge, und belehrte sie ebenso wie die Volksregierer, wie unerläßlich es sey, daß Münzwerth und Münzfuß stets unvermindert bleiben.

Der Werth des Geldes kann einfach dadurch vermindert werden, wenn die Benennung oder Geltung der Münzen erhöht wird; wenn z. B. der Befehl erlassen würde, daß ein halber Souverain für einen ganzen, und ein ganzer für einen doppelten genommen werde müsse u. s. w. Soll Ungerechtigkeit einmal ihre Macht ausüben, so würde dieses noch der am wenigsten nachtheilige Weg, unter den einzuschlagenden seyn, denn die Mühe und Kosten der Umprägung würden dabei wenigstens erspart. Selten hat man aber zu solch einem Mittel seine Zuflucht genommen, indem der Betrug zu klar und in die Augen springend gewesen seyn würde; Dagegen hat man es allemal vorgezogen, das Gewicht der Münzen selbst zu vermindern, oder die Legierung zu vermehren, oder auch beides zugleich.

Es scheint, als wenn die Namen der Münzen fast aller Länder von den in denselben enthaltenen Gewichten entlehnt worden seyen, und als wenn solche ursprünglich diejenige Quantität edlen Metalls enthalten hätten, die der Name angibt. So war das Talent, ein Gewicht, welches die Griechen in den frühesten Zeiten anwandten, das As oder Pondo ebenso bei den Römern, das Livre bei den Franzosen, und das Pfund bei den Deutschen, Engländern und Schottländern; weßhalb denn auch die Münzen selbst, die ursprünglich in Griechenland, Italien, Frankreich und England ebenso benannt wurden, auch ebensoviel an Gewicht enthielten. Der Münzwerth oder Münzfuß ist ebensowenig in ältern als in neuern Zeiten unangefochten geblieben. In England ist dieses mit der Herabsetzung indeß weniger der Fall gewesen als in irgend einem Lande, aber selbst hier ist die Quantität Silber eines Pfundes Sterling weniger als der dritte Theil eines Pfundes, während vor dem Jahre 1300 das Pfund Sterling gerade das volle Silbergewicht hatte. In Frankreich, enthielt 1789 der Livre, Courantgeld, weniger als $^1/_{66}$ der Quantität Silber, welche denselben Namen führte, und welche derselbe kurz vor dem Jahre 1103 wirklich enthalten hatte.*)

*) Mehreres über diesen Gegenstand, sowohl ältere als neuere Münzen

Von dem Jahre 1296 — 1355 waren die Münzen Englands und Schottlands ganz von gleichem Gewicht und gleichem Feingehalt; hierauf fiel der Werth des schottischen Geldes zuerst unter den des englischen, und durch später vorgenommene Reduktionen betrug er bei der Union beider Reiche 1600, nur ein Zwölftheil, d. h. das Pfund Schottisch war nur soviel als der zwölfte Theil des Pfundes Sterling. Mit der Vereinigung beider Kronen hörte aber der schottische Münzfuß gänzlich auf.

In Ireland haben schon seit lange dieselben Münzverhältnisse wie in Großbrittanien bestanden, doch vor 1825 wurde die Valuta des letzteren 8½ % höher gerechnet. Dieser Unterschied, welcher viele Uebelstände mit sich führte, hob sich durch die Verordnung 6, Georg IV., C. 79, indem dadurch das Courantgeld durch das gesammte vereinigte Königreich gleich gestellt wurde.*)

5) Bestimmung des Werthes der Gold- und Silbermünzen (in Großbrittanien). Sobald Gold- und Silbermünzen zu legalem Gelde erhoben werden, ist es durchaus erforderlich, daß ihr Werth gegen einander oder unter sich durch das Gesetz genau bestimmt sey, oder daß Jedermann öffentlich ermächtigt werde, die zu leistenden Zahlungen in der einen oder der andern Sorte nach einem geordneten Verhältnisse zu entrichten. Der Gebrauch, daß man sowohl in Gold als in Silber zahlen kann, ist in England längst angenommen worden. Vom Jahr 1257 bis 1664 wurde der Werth der Goldmünzen durch öffentliche Bekanntmachungen geordnet, oder was dasselbe ist, es wurde damals befohlen, daß Goldmünzen, wie solche damals im Umlaufe waren, für gewisse Summen in Silber genommen werden sollten. (Liverpool on Coins, p. 128.) Von 1664 bis 1717 bestimmte die Regierung das Verhältniß zwischen Gold und Silber nicht ferner, und war zu dieser Zeit das Silbergeld allein legales Geld oder legale Valuta, der Preis des Goldes war schwankend nach den Marktpreisen und dem Werthe der Metalle. Mit 1717 nahm man aber den alten Grundsatz wieder auf, und es wurde festgesetzt, daß die Guinee für 21 Shilling und umgekehrt genommen und gegeben werden solle.

Bei alle dem ist aber der Preis der edeln Metalle fortwährend dem Steigen und Fallen ausgesetzt, und die Münzverordnungen mögen die Verhältnisse zwischen Gold- und Silbermünzen noch so genau bestimmen, wie solche wirklich bestehen sollen, so kann man dennoch mit Zuversicht annehmen, daß sie sich oft schnell und unvorhergesehen verändern. In dem Augenblicke, daß solch eine Veränderung eintritt, wird es der Vortheil eines Jeden mit sich bringen, in dem Metalle seine Zahlungen zu machen, welches überschätzt und am höchsten im Werthe steht, und solches wird dadurch das einzige oder häufigste Zahlungsmittel im Lande. Hierin ist die Ursache zu suchen, weßhalb die Münzen eines Landes fast bloß aus Silber andre mehr aus Gold bestehen.

---

betreffend, findet man in dem Supplement zu der Encyclopaedia Britannica; Artikel: Money.

Anmerkung d. d. Herausgebers. Ob die Benennung gewisser Münzen, wie Pound oder Livre (Pfund) bloß und allein daher komme, daß solche früher wirklich ein Pfund Silber enthalten, verdiente wohl noch einer nähern Untersuchung, indem sich Manches dagegen einwenden läßt; im alten Deutschland wurden ältere Münzen, wie z. B. Heller, nach Pfunden gewogen, ohne ein Pfund Silber zu enthalten.

*) Die Tabellen über das Gewicht und den Feingehalt der ältern englischen Gold- und Silbermünzen, die für den gegenwärtigen Handel nur ein entferntes historisches Interesse haben, sind in dieser deutschen Bearbeitung nicht mit aufgenommen worden.

Es wird behauptet, daß, als in England 1717 bestimmt wurde, daß die Guinee für 21*s.* Silber genommen werden sollte, dieselbe im Vergleich mit Silber damals um $1^{19}/_{31}$ % überschätzt worden sey (**Liverpool on Coins**, pag. 85), und da der Preis und Werth des Silbers im Vergleich mit dem des Golds fortfuhr, sich während des größern Theils des letztern Jahrhunderts höher zu stellen, so gab man den Zahlungen mit Gold um des Vortheils willen den Vorzug, und bei allen großen Zahlungen wurde solches überwiegend, während alle vollwichtigen Silbersorten eingeschmolzen und ausgeführt wurden. (Liverpool an demselben Orte.)

In Frankreich hat eine andere Bestimmung des Werthes des Golds und Silbers Statt gefunden und einen verschiedenen Erfolg hervorgebracht. Vor der daselbst vorgenommenen Umprägung im Jahr 1785 war der Werth des Louisd'or wirklich 25 Livres 10 Sols, obgleich derselbe nur 24 Livres galt. Die, welche Zahlungen in Gold statt Silber zu leisten eingegangen hatten, verloren sonach auf jedesmal 24 Livre offenbar 1 Livre 10 Sols. Es wurden auf diese Art nur wenige Zahlungen geleistet, Goldmünzen blieben fast ganz ausser Circulation, und Silber war in Frankreich fast das einzige Zahlmittel. (Say Traité d'Economie publique, Tom. I., pag. 393.)

Es wurde aber auch in England mit dem Jahr 1816 ein verändertes System angenommen, indem durch 56, Georg III., C. 68, bestimmt ward, daß Goldmünzen bloß bei allen Zahlungen von mehr als 40*s.* legales Geld oder gesetzliche Valuta seyn sollten. Das Pfund Silber, welches bis dahin zu 62*s.* ausgeprägt worden war, wurde fortan zu 66*s.* ausgemünzt, und dieser Mehrbetrag von 4*s.* wurde von der Regierung als ein Schlägelschatz oder eine Abgabe von $6^{14}/_{31}$ %, wegen der Ausprägung innebehalten. Um zu verhindern, daß das Silbergeld nicht zu häufig werden möge, hat die Regierung sich vorbehalten, solches allein auszugeben. Hierdurch hörte das Silber auf, als Werthbestimmung zu gelten, und bildet jetzt mehr ein Hülfsmittel untergeordneter Art im Geldumlaufe, und nimmt im Verhältniß zum Gold denselben Platz ein, den das Kupfer im Verhältnisse zum Silber einnimmt. Diese Einrichtung hat den Absichten, die man dabei hegte, ganz besonders entsprochen. Die Meinungen, ob sich Gold besser zum legalen Gelde eigne wie Silber, sind eine Zeit hindurch nicht zu vereinigen gewesen, doch scheint es nicht, als wenn das eine vor dem andern einen entschiedenen Vorzug verdiene, zumal, da nun eine geraume Zeit einmal die Wahl getroffen und darnach gehandelt worden ist.

Schon nach 1626 wurde in Großbrittanien ein Schlägelschatz oder eine Abgabe für die Münzen des Golds und Silbers eingeführt, und es scheint, daß solch eine Anordnung vortheilhaft ist, wenn dabei nicht zu weit gegangen wird. Ein Stück gemünztes Metall ist nützlicher, als ein ungemünztes von demselben Gehalt und derselben Schwere, und das Münzen desselben macht es brauchbar zu Geld und nicht zu anderweitiger Verwendung. Wird daher für das Ausprägen oder Schlagen ein Schlägelschatz oder eine Abgabe erhoben, die den Münzkosten gleich ist, so kommt das Geld nach seinem wahren Werthe in Umlauf; würden diese Unkosten von dem Publikum getragen, so würde es für weniger, als es wirklich werth ist, in Umlauf gesetzt seyn, und eingeschmolzen und ausgeführt werden, sobald nach feinhaltigem Silber Nachfrage entstände, zur Verarbeitung in den Künsten oder nach dem veränderten Wechselcours. Es bleibt ausgemacht, daß, wenn auf Goldmünzen ein Schlägelschatz erhoben werden sollte, so müßte, zu Verhütung der Steigerung des Courantgeldes, das Gewicht der erstern verhältnißmäßig um etwas vermindert werden, und daher möchte es räthlich seyn, das Vorhandene bestehen zu lassen. Als man aber 1816 den Schlägelschatz auf das Silbergeld anordnete, war es nicht nöthig diesen Umstand in Ueberlegung zu ziehen; da dasselbe dem Golde untergeordnet bleiben sollte, vorzüglich um zur Auseinandersetzung zu dienen, hatte dessen Einführung nicht den Zweck, den Werth des Silbergelds

zu erhöhen, sondern die Absicht dessen Einschmelzung zu verhindern und der Regierung zugleich ein, wenn auch nur kleines Einkommen mehr zu sichern. Nach den genauen amtlichen Nachrichten, wie solche in öffentlichen Blättern wiederholt worden sind, wurden in Großbrittanien von dem königlichen Münzamte 1816 — 1827 folgende Summen ausgeprägt: 1,294,170 cölnische Mark fein Gold, 4,042,025 cölnische Mark fein Silber.

6) Die Ausfuhr der Gold- und Silbermünzen war ehemals in England verboten; dieses Verbot ist aber, wie fast in allen Ländern gegenwärtig, zurückgenommen nach 59, Georg III., C. 49, so daß die freie Aus- und Einfuhr gestattet ist, ohne daß irgend eine Abgabe deßhalb erhoben wird, und Ein- und Wiederausfuhr kann ebenfalls Statt finden, ohne daß dem Zollhause deßhalb eine Anzeige zu machen ist. Es ist dadurch aber völlig unmöglich geworden, die wirkliche Einfuhr der rohen edlen Metalle angeben zu können.

7) Falsches Geld; Verbreitung desselben. Das Falschmünzen ist ein Verbrechen, welches zu allen Zeiten mehr oder weniger begangen worden ist. Das mächtigste Mittel, um demselben abzuhelfen, ist, wenn man die Prägung so viel als möglich zu vervollkommnen sucht, die Stempel so schön und fein wie möglich schneiden läßt, und in der äußerlichen Form zuweilen zweckmäßige Verbesserungen anbringt. In dem langen Zeitraum von 1770 bis 1816 waren in Großbrittanien die Silbermünzen so abgenutzt und abgegriffen, daß man solche nur mit größter Mühe von den falschen unterscheiden konnte, und ungeachtet der härtesten Strafen waren von letztern eine große Menge in Umlauf gesetzt worden. Seitdem jedoch in dem letztgenannten Jahre für die englischen Münzen die neuen Stempel eingeführt worden sind, gibt es nur wenig falsches Geld, und hierbei haben die in der Mechanik des Münzwesens eingeführten Verbesserungen mehr gewirkt als ein Dutzend Gesetze gegen die Falschmünzer.

Das Verbrechen des Falschmünzens oder der Nachbildung der Münzen, die die Könige schlagen lassen, ist nach den englischen Gesetzen Eduard III. und der Elisabeth dem Hochverrathe gleich. Die gesetzliche Verordnung 8 und 9, Wilhelm III., C. 26, ist durch 7, Anna, C. 25, für permanent erklärt und dem Hochverrathe gleich, wenn das Bezeichnen einer Münze mit Buchstaben und sonstigen Figuren oder mit einem Rande, denen ähnlich ist, welche die Münzen tragen, die in der königlichen Münze geprägt worden sind. Die Verordnung 15, Georg II., erklärt gleichfalls als Hochverrath, irgend eine Silbermünze des Reichs zu sieden, zu vergolden oder zu färben, um solcher das Ansehen der ganzen oder halben Guineen zu geben u. s. w.

Das Falschmünzen fremder Gold- oder Silbermünzen, welche in Großbrittanien Cours haben, ist mit dem Tode zu bestrafen. (Maria II., C. 6, §. 2.)

Das Falschmünzen fremder Gold- oder Silbermünzen, welche in Großbrittanien keinen Cours haben, wird mit Deportation, doch nicht über sieben Jahre, bestraft (27, Georg III., C. 126), und dieselbe Gesetzes-Verordnung bestimmt eine gleiche Strafe für die Einführung falschen Gelds mit fremdem Stempel, wenn es in der Absicht geschieht, solches in Umlauf zu setzen. — §. 3.

Es ist ein Jeder des Hochverraths schuldig, der, ohne bei dem königlichen Münzamte angestellt zu seyn, oder dazu die Berechtigung von den Lords der Schatzkammer erworben zu haben, um die Verfertigung oder Ausbesserung der Instrumente weiß oder dabei gegenwärtig ist, wie solche im königlichen Münzamte gebraucht werden, und in der Verordnung 8 und 9, Wilhelm III., C. 36, aufgeführt sind, oder wer solche eigenthümlich besitzt oder aus der Münzstätte entfremdet.

„Das Ausgeben und in Umlaufsetzen falschen Geldes, mit der Kenntniß, daß es solches sey“ — zieht dem, der dessen überwiesen wird, bei

dem ersten Betreffen 6 Monat Gefängnißstrafe zu, und der Verbrecher muß wegen seines Betragens für 2 Jahre Bürgschaft stellen; beim zweiten Betreffen werden 2 Jahre Gefängnißstrafe zuerkannt, und ausserdem ist wegen des künftigen Betragens auf anderweitige 2 Jahre Bürgschaft zu stellen; beim dritten Mal wird auf Todesstrafe erkannt, ohne geistlichen Zuspruch. (15, Georg II., C. 28.) Die Verordnung 37, Georg III., C. 126, verfügt ähnliche Strafen für diejenigen, welche fremdes, falsches oder nachgemachtes Geld in Umlauf setzen.

Der bloße Besitz falschen Geldes, in der muthmaßlichen Absicht, solches für gutes auszugeben, wird noch nicht für strafbar erachtet, so lange eine verbrecherische Handlung in Bezug darauf nicht begangen worden ist. Die Handlung, sich solches Geld zu verschaffen, um es auszugeben, ist aber ein strafbares Vergehen (misdemeanour); und der bloße Besitz einer großen Summe dergleichen falschen Geldes wird als Beweis genommen, sich solches in der Absicht verschafft zu haben, um es auszugeben, es sey denn, daß andere Merkmale den Verdacht hervorbrächten, der Besitzer sey auch der, der es verfertigt habe. (Chitty's Blackstone, Vol. IV., pag. 99, Note 6.)

In Betreff des Nachmachuns der Kpferemünzen sind die englischen Gesetze nicht ganz deutlich. (S. Chitty's Ausgabe von Burn's justice, vol. I. p. 726.)

Es stehe hier noch eine kurze Uebersicht der Münzen der alten Völker, indem die wenigsten Leser und Münzliebhaber Gelegenheit und Muße haben möchten, sich in diejenigen Werke einzustudiren, die von dem Gelde der alten Juden, Griechen und Römer handeln. Im Englischen gibt es darüber das vorzügliche Werk des Dr. Arbuthnot, Tables of ancient Coins, Weight etc. London, 4. Edition 1754, welches in vielen Punkten mit Paucton Metrologie, 4. Paris 1780, übereinstimmt, welch letztere mit großem Fleiße und vieler Sorgfalt die alten Münzen, Maaße und Gewichte, abhandelt. Die deutsche Literatur besitzt in dieser Hinsicht ebenfalls gründliche Werke, wie Grosse's, G., metrologische Tafeln über die alten Maaße, Gewichte und Münzen Roms und Griechenlands, nebst den Verhältnissen derselben gegen bekannte französische und deutsche; zur Erklärung alter Schriftsteller, nach Hrn. Romé de l'Isle, mit Berichtigungen von Abr. Ghf. Kästner, gr. 8. Braunschweig 1792, und Ostertag, J. Ph., über die Verhältnisse der Maaße der Alten zu den heutigen Maaßen und ein bei allen Nationen einzuführendes allgemeines Eichmaaß. Mit erläuternden Anmerkungen. 4. Regensburg 1791; Wurm, J. F., de ponderum, numorum, mensurarum, ac de anni ordinandi rationibus apud Graecos et Romanos. Stuttgart, 1821. Schlichtegroll's Annalen der allgemeinen Numismatik, 1ster und 2ter Band, 4. Leipzig u. Gotha 1806, und Schmieders Handwörterbuch der gesammten Münzkunde, 2 Bände gr. 8. Halle, 1811 und 1815. Auch enthalten die Encyclopaedia Britannica, Supplement, unter Money viel über diesen Gegenstand, sowie das Brockhausische Conversations-Lexikon sich über den Münzfuß der Neuern mit Ausführlichkeit und Gründlichkeit verbreitet.

Jüdische Münzen.

Namen und Verhältnisse					Werth in engl. Währung. £	s.	d.
Gerah					0	0	$1^{59}/_{160}$
10	Bekah				0	1	$1^{11}/_{16}$
20	2	Schekel			0	2	$3^{3}/_{8}$
1200	120	50	Maneh Mina hebraica	. . .	5	14	$0^{3}/_{4}$
60,000	6,000	3,000	60	Talent	342	3	9
Solidus aureus oder Sextula, Werth . .					0	12	$0^{1}/_{2}$
Siclus aureus, „					1	16	6
Das Talent Gold, „ . . .					5,475	0	0

Alt-Griechische Münzen.

												£	s.	d.
Lepton												0	0	$0^{31}/_{336}$
7	Chalcus											0	0	$0^{31}/_{48}$
14	2	Dichalcus										0	0	$1^{7}/_{24}$
28	4	2	Hemiobolum									0	0	$2^{7}/_{12}$
56	8	4	2	Obolus								0	1	$1^{1}/_{6}$
112	16	8	4	2	Diobolum							0	2	$2^{1}/_{3}$
224	32	16	6	4	2	Tetrobolum						0	5	$0^{2}/_{3}$
336	48	24	8	6	3	$1^{1}/_{2}$	Drachma					0	7	3
662	86	48	12	12	6	5	2	Didrachma				1	3	2
1,524	112	96	24	24	12	6	4	2	Tetradrachma			2	7	0
1,660	584	120	36	50	15	$7^{1}/_{2}$	5	$2^{1}/_{2}$	$1^{1}/_{4}$	Pentadrachma		3	2	3

Von diesen Münzen bestanden die Drachma und Didrachma aus Silber, die übrigen größtentheils aus Erz.

Die Drachma wird hier, nach der Uebereinstimmung der meisten Schriftsteller, dem Denarius gleich geachtet; doch dürfte solche etwas gewichtiger gewesen seyn.

Werth in Pfund Sterling.

	£	s.	d.
Die griechische Goldmünze, der Stater aureus, wog 2 attische Drachmen, oder die Hälfte des Stater argenteus, und wurden dafür gewöhnlich 25 attische Silberdrachmen gewährt.	0	16	$1^{3}/_{4}$
Nach dem gegenwärtigen Verhältnisse des Goldes zum Silber war sie werth	1	0	9
Für den Stater Cycicenus wurden 28 attische Drachmen gewährt.	0	18	1
Der Stater Philippicus und der Stater Alexandrinus waren vom Werth des vorigen.			
Der Stater Daricus zufolge des Josephus war werth 50 Drachmen oder	1	12	$3^{1}/_{2}$
Der Stater Croesius hatte denselben Werth.			

Werth und Verhältniss der alt-römischen Münzen.

						£	s.	d.
Teruncius						0	0	$0^{775}/_{1000}$
2	Sembella					0	0	$1^{55}/_{100}$
4	2	Libella / As				0	0	$3^{1}/_{10}$
10	5	$2^{1}/_{2}$	Sestertius			0	1	$3^{3}/_{4}$
20	10	5	2	Quinarius / Victoriatus		0	3	$3^{1}/_{2}$
40	20	10	4	2	Denarius	0	7	3

	£	s.	d.
Die römische Goldmünze, der Aureus, wog im Allgemeinen das Doppelte des Denarius, und war dessen Werth, nach dem von Plinius angegebenen Verhältnisse des Goldes zum Silber	1	4	$3^{3}/_{4}$
Nach den gegenwärtigen Verhältnissen	1	0	9
Nach dem zehnfaltigem (decuple) Verhältnisse, wie Livius und Julius Pollux es angaben	0	12	11
Nach dem von Tacitus angegebenen Verhältnisse, wonach für den Aureus 25 Denarii gewährt wurden, ist dessen Werth	0	16	$1^{3}/_{4}$

Tabellarische Uebersicht der neuern und neuesten gangbaren Gold- und Silber-Münzen, welche im Handel und Verkehr vorkommen. Nach Nelkenbrecher, Kelly, Jäckel und handschriftlichen Materialien alphabetisch nach den Ländern und Staaten geordnet, mit Angabe der Stückzahl auf die Cölnische Mark brutto und die Mark fein, des Feingehaltes und des Werthes.

I. Goldmünzen.

Bei der Bestimmung des Werthes derselben ist die Passirpistole (nach Nelkenbrecher) zu $35\frac{3}{5}$ Stück aus der Brutto-Mark à 21 Karat 8 Grän fein angenommen, wonach auf die feine Mark Gold 39·433864 Stück oder 197·169230 Thaler kommen. Von dem gesetzmäßigen Friedrichsd'or gehen 38·769231 Stück ($38\frac{10}{11}$) oder 193·846154 Thaler ($193\frac{11}{13}$) auf eine Cölnische Mark fein Gold. Die Passirpistole ist hiernach in gesetzmäßigem Friedrichsd'or 4·91574 Thaler werth.

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen.	Auf die Mark brutto gehen:	Gewicht von einem Stück in:	Feingehalt.		Auf eine Cölnische Mark fein Gold kommen:	Werth eines Stücks	
						in Passir-Pistolen zu 5 Thlr	in gesetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler.
	Stück	Holl. As	Karat	Grän	Stück	Thaler	Thaler
Europa.							
Großherzogthum Baden.							
10 Guldenstücke	34	143·06	21	8	37·6615	5·23529	5·14706
5 Guldenstücke (von 1819 — 1827 gesetzmäßig)	68	171·53	21	8	75·323	2·61765	2·57353
10 Thalerstücke, doppelte Ludwigsd'or à 1000 Kreuzer	20·4	238·43	21	8	22·597	8·72545	8·57840
5 Thalerstücke, Ludwigsd'or à 500 Kr.	40·8	119·21	21	8	45·194	4·36272	4·28920
Seit 1832 und in früherer Zeit Rheingold-Ducaten	63·6972	76·36	22	6	67·944	2·90193	2·85303
Königreich Bayern.							
Karolin à 11 fl. gesetzmäßig	24	202·66	18	6	31·135	6·33272	6·22599
Halbe Karolin à $5\frac{1}{2}$ fl. gesetzmäßig	48	101·33	18	6	62·270	3·16636	3·11299
Doppelte Max'd'or à 7 fl. do.	36	270·22	18	6	23·3514	8·44355	8·30127
Max'd'or à $7\frac{1}{3}$ fl. do.	36	135·11	18	6	46·703	4·22177	4·15061
Ducaten à $5\frac{2}{3}$ fl. do.	67	72·6	23	6	68·426	2·88149	2·83293
Belgien, siehe Niederlande.							
Herzogthum Braunschweig.							
Doppelte Carld'or, gesetzmäßig	17·5	277·94	21	7	19·4594	10·13231	9·96157
11,500 Stück doppelte Carld'or, von verschiedenen Jahren, nach einer 1831 vorgenommenen Valvation befunden	17·6211	276·03	21	5	19·7466	9·98497	9·81666
Eine doppelte Wilhelmd'or von 1831, befunden	17·563	276·95	21	$5\frac{1}{2}$	19·643	10·03763	9·86846
Carld'or, gesetzmäßig	35	138·97	21	7	38·919	5·06615	4·98078
Einzelne Pistolen von 1822, 1824 bef.	35·199	138·19	21	6	39·292	5·01805	4·93348
Königreich Dänemark.							
Courant-Ducaten, seit 1671 gesetzm.	75	64·85	21	—	85·714	2·30031	2·26155
Christiand'or, seit 1775 gesetzmäßig	35	138·97	21	8	38·769	5·08572	5·00000
Doppelte Fredrikd'or, do.	$17\frac{29}{48}$	276·30	21	6	19·6512	10·03347	9·86434
Einfache do. do.	$35\frac{5}{24}$	138·15	21	6	39·3023	5·01674	4·93218
Freie Stadt Frankfurt a. M.							
Ducaten, gesetzmäßig	67	72·6	23	8	67·944	2·90193	2·85303
Königreich Frankreich.							
Louisd'or:							
Von 1640 bis 1790, alte gewöhnlich	35	138·97	21	9	38·6207	5·10527	5·01923
Von 1665 bis 1709, alte franz. Probe	34·946	139·19	21	8	38·709	5·09363	5·00776
Von 1709 bis 1716 Sonnen-Louisd'or incl. franz. Probe	28·775	169·04	21	$7\frac{3}{4}$	31·905	6·17988	6·07573
Von 1716 bis 1718, Noeilles mit vier Wappen, franz. Probe	19·227	252·98	21	$7\frac{3}{4}$	21·318	9·24896	9·09307
Von 1718 bis 1720, Maltheserkreuz, franz. Probe	23·926	203·29	21	8	26·503	7·43951	7·31442
Von 1720 bis 1723, JL. franz. Probe	23·926	203·29	21	5	26·812	7·35377	7·21983
Von 1723 bis 1726, Mirlitons, do.	36·089	134·78	21	6	40·285	4·89437	4·82187

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmunzen ausprägen ließen.	Auf die Mark brutto gehen:	Gewicht von einem Stück in:	Feingehalt.		Auf eine Colnische Mark fein Gold kommen:	Werth eines Stücks	
						in Passle-Pistolen zu 5 Thlr.	in gesetzmäßigen Friedrichs-d'or zu 5 Thaler.
	Stück	Holl. As	Karat	Gran	Stück	Thaler	Thaler
Von 1726 bis 1785, Schild-Louisd'or, gesetzlich mit Benutzung des Kornremediums	28·664	169·69	21	8¼	31·720	6·21593	6·11116
Nach französischen Proben	28·775	169·04	21	6	32·121	6·13833	6·03487
Seit 1785, gesetzlich mit Benutzung des Kornremediums	30·575	159·08	21	8¼	33·835	5·82737	5·72917
Nach französischen Proben	30·575	159·08	21	7¼	33·966	5·80490	5·70706
Ein Stück von 1788, befunden	31	156·90	21	7	34·471	5·71986	5·62346
Doppelte und halbe nach Verhältniß							
40 Francsstücke, gesetzm.	18·124	268·37	21	7·2	20·1376	9·79112	9·62610
20 Francsstücke, do.	36·248	134·18	21	7·2	40·2751	4·89556	4·81305
Ein 20 Francsstück v. 1815, befunden	36·528	133·89	21	6½	40·474	4·87150	4·78940
Drei Stück von verschied. Jahren, do.	36·265	134·12	21	6¾	40·364	4·88478	4·80245
Ein 20 Francsstück von 1831, befund.	36·665	132·7	21	6¼	40·877	4·82347	4·74218
K. Grosbrittanien und Ireland.							
Guineen zu 21s. Sterling, gesetzm.	27·884	174·44	22	—	30·419	6·48178	6·37254
Dergl. nach gewöhnlicher Annahme	28·500	170·67	22	—	31·091	6·34168	6·23480
Dergl. nach franz. Probe	28·044	173·44	21	11½	30·651	6·43272	6·32430
Fünfache, doppelte, halbe, viertel und drittel nach Verhältniß.							
Guineen vom J. 1790, befunden	27·985	173·82	21	11¼	30·614	6·44049	6·33194
Seit 1816.							
Fünffache Sovereigns zu 100s. Sterl. gesetzmäßig	5·8537	830·63	22	—	6·3880	30·86556	30·34536
Doppelte Sovereigns zu 40s., gesetzm.	14·639	332·26	22	—	15·9700	12·34622	12·13614
Sovereigns, Pfundstücke zu 20s., do.	39·278	166·13	22	—	31·9400	6·17311	6·06907
Halbe Sovereigns zu 10s., gesetzm.	58·557	83·06	22	—	63·880	3·08655	3·03454
Sovereigns, Pfundstücke, geringstes Ausbringen bei Benutzung des ganzen Schrot- und Kornremediums	29·339	165·79	21	11¼	32·097	6·14292	6·03939
Ein Sovereign von 1824, befunden	29·278	166·13	21	11½	32·000	6·16154	6·05769
Freie Stadt Hamburg.							
Ducaten, gesetzm.	67	72·6	23	6	68·426	2·88149	2·83293
Fünf- und zehnfache nach Verhältniß.							
Königreich Hannover.							
Ducaten, gesetzmäßig	67	72·6	23	8	67·944	2·90193	2·85305
Georgd'or (alte), gesetzm.	35	138·97	21	8	38·769	5·08572	5·00000
Dergl. neue, doppelte, nach einer 1831 vorgenommenen Valvation: 10,500 Stück von 1825, befunden	17·6073	276·25	21	2¾	19·9054	9·90531	9·73837
17,500 Stück von verschiedenen Jahren mit Ausnahme des Jahrs 1824, bes.	17·6007	276·35	21	5	19·7237	9·99656	9·82808
Einzelne Stücke vom J. 1825, befund.	17·6077	276·24	21	4	19·8087	9·95367	9·78591
Einfache und halbe nach Verhältniß.							
Kurfürstenthum Hessen-Cassel.							
Wilhelmd'or, gesetzmäßig	35·1	138·57	21	7	39·030	5·05172	4·96659
Grosherz. Hessen-Darmstadt.							
Zehn Guldenstücke, gesetzmäßig	34·650	140·37	21	7·2	38·500	5·12128	5·03496
Kirchenstaat.							
Seit Clemens XIII.							
Zechinen, tarifmäßig	68·223	71·30	23	8	69·184	2·84992	2·80189
Dergl. nach franz. Probe	68·801	70·70	23	8	69·184	2·85583	2·80770
Dergl. seit 1760 nach engl. Probe	68·748	70·75	23	10	69·229	2·84807	2·80007
10fache und 5fache, doppelte und halbe nach Verhältniß.							
Doppien, tarifmäßig	42·750	113·78	22	—	46·636	4·22783	4·15658
Dergl. von Pius VI., franz. Probe	42·744	113·79	21	9	47·166	4·18032	4·10987
Dergl. vom Jahre 1802, engl. Probe	42·462	114·55	21	7½	47·125	4·18396	4·11345
4fache, doppelte und halbe nach Verhältniß.							
Seit 1818:							
Doppien, gesetzmäßig	42·761	113·75	22	—	46·148	4·22674	4·15551
Halbe nach Verhältniß.							
Zechinen, gesetzmäßig	68·2791	71·24	24	—	68·2794	2·88768	2·83901
Halbe nach Verhältniß.							

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen.	Auf die Mark brutto gehen:	Gewicht von einem Stück in:	Feingehalt.		Auf eine Colnische Mark fein Gold kommen:	Werth eines Stücks in Passir-Pistolen zu 5 Thlr	Werth eines Stücks in gesetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler.
	Stück	Holl. As	Karat	Gran	Stück	Thaler	Thaler
Lombard.-Venetianisches Königr.							
Seit 1823.							
Souverain'or zu 40 Lire austr. gesetzm.	20·638	235·68	21	7·2	22·9310	8·59837	8·45345
Halbe dergl. zu 20 Lire austr. gesetzm.	41·276	117·84	21	7·2	45·862	4·29918	4·29918
Aeltere Münzen für das Königreich Italien unter Napoleon.							
Stücke von 40 Lire italiane, gesetzm.	18·124	268·37	21	7·2	20·1376	9·79112	9·62610
Dergl. von 20 Lire italiane, gesetzm.	36·248	134·18	21	7·2	40·2751	4·89556	4·81305
Dergl. für das Herzogthum Mailand unter Oesterreich.							
Zechinen nach franz. Proben . .	67·745	71·80	23	9	68·458	2·88015	2·83161
Doppien oder Pistolen, gesetzmäßig.	57·002	131·45	21	9	40·830	4·82903	4·74764
Freie Stadt Lübeck.							
Doppelte Ducaten, gesetzmäßig .	33·5	56·3	23	6	34·213	5·76299	5·66586
Einfache Ducaten, gesetzmäßig .	67	72·6	23	6	68·426	2·88149	2·83293
Malta (englische Insel).							
Neue Doppien oder Pistolen der letzten Großmeister	28·45	170·97	20	6	33·307	5·91975	5·81998
Dergl. nach englischen Proben .	28·179	172·61	20	3	33·397	5·90380	5·80430
Großherz. Mecklenburg-Schwerin.							
Doppelte Friedr. Franzd'or, gesetzm.	176 7/120	277·02	21	6	19·600	10·05965	9·89041
Friedr. Franzd'or, desgl. . .	35 7/60	138·51	21	6	39·200	5·02983	4·94505
Mecklenburg-Strelitz.							
Pistolen aus früherer Zeit . .	38	138·97	21	8	38·769	5·08572	5·00000
Herzogthum Nassau.							
Ducaten, gesetzmäßig	67	72·6	23	8	67·944	2·90193	2·85303
Neapel, siehe Sicilien.							
Königreich der Niederlande.							
Aeltere Münzen.							
Brabanter Souverain'or . .	21 1/4	228·90	22	—	23·182	8·50528	8·36193
Dergl. nach franz. Proben . .	21·066	230·89	21	11 1/2	23·025	8·56327	8·41894
Halbe Brabanter Souverain'or .	42 1/2	114·45	22	—	46·364	4·25264	4·18096
Brabanter Ducaten	67 5/9	72	23	8	68·507	2·87809	2·82958
Löwen der belgischen Staaten von 1790 à 14 fl., befunden	28 1/4	172·18	22	—	30·818	6·39786	6·29003
Holländische Ruyder zu 14 fl. gesetzm.	28 1/2	207	22	—	25·636	7·29111	7·56148
Dergl. nach franz. Proben . .	23·543	206·60	22	—	25·683	7·67703	7·54764
Halbe dergl. nach franz. Proben .	47·349	102·73	22	—	51·653	3·61719	3·75285
Holländische Ducaten	67	72·6	23	7	68·184	2·89172	2·84299
Dergl. befunden	67 1/2	72 06	23	6	68·936	2·86018	2·81197
Dergl. nach franz. Proben . .	67·745	71·80	23	6	69·186	2·84984	2·80181
Neuere Münzen seit 1816.							
Zehn-Guldenstücke, gesetzmäßig .	34·753	139·96	21	7·	38·6149	5·10604	5·01998
Ein Stück vom Jahr 1819, befunden	34·80	139·77	21	7 2	38·696	5·09584	5·00946
Ein Stück vom Jahr 1824, befunden	34·745	139·99	21	7	38 635	5·10338	5·01737
Fünf-Guldenstücke seit 1825, gesetzm.	69·507	69·98	21	7.2	77·2298	2·55302	2·50999
Ducaten, gesetzmäßig	66·931	72·67	23	7	68·1134	2·89472	2·84593
Dergl. befunden	67	72·6	23	6	68·426	2·88149	2·83293
Kaiserthum Oesterreich.							
Reichsducaten, gesetzmäßig . .	67	72·6	23	8	67·944	2·90193	2·85303
Dergl. befunden	67·75	71·88	23	7 1/2	68·825	2·86479	2·81651
Ungarische Ducaten, gesetzmäßig .	67	72·6	23	9	67·705	2·91218	2·86310
Souverain'or	21 1/4	228·90	22	—	23·182	8·50528	8·36193
Halbe nach Verhältniß							
Königr. Polen.							
Aeltere Münzen.							
Ducaten seit 1766, gesetzmäßig .	67	72·6	23	7	68·184	2·89172	2·84299
Ducaten vom J. 1812, ältere Probe	67	72·6	23	6	68·669	2·87130	2·83294

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmunzen ausprägen ließen.	Auf die Mark brutto gehen:	Gewicht von einem Stück in:	Feingehalt.		Auf eine Colnische Mark fein Gold kommen:	Werth eines Stücks	
						in Passir-Pistolen zu 5 Thlr.	in gesetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler.
	Stück	Holl. As	Karat	Gran	Stück	Thaler	Thaler
Neuere Münzen.							
50 Guldenstücke (50 Zlot), gesetzm.	23⅚	204·08	22	—	26·000	7 58343	7·45562
Ein Stück vom Jahr 1819, befunden	23·866	203·80	22	—	26·036	7·57294	7·44531
25 Guldenstücke (25 Zlot), gesetzm.	47⅔	102·04	22	—	52·000	3·79172	3·72781
Ein Stück vom Jahr 1817, befunden	47·68	102·01	22	—	52·015	3·79062	3·72674
Ducaten mit holl. Gepräge aus der Revolution vom Jahr 1831, befunden	67	72·6	23	6½	68·304	2·88679	2·83799
Königr. Portugal.							
Dobrâos zu 24,000 Reis, gesetzmäßig	4·3483	1118·60	22	—	4·7436	41·56531	40·86478
do. do. engl. Probe	4·359	1115·85	22	—	4·755	41·46566	40·76680
do. vom Jahr 1725, befunden.	4·357	1116·36	21	11	4·771	41·52660	40·63009
Halbe Dobr. zu 12,000 Reis, gesetzm.	8·6966	559·30	22	—	9·4872	20·78265	20·43239
do. do. do. franz. Probe	8·718	557·93	22	—	9·510	20·73283	20·38340
Lisbonnine, Moido'r zu 4800 Reis, gesetzmäßig	21·742	223·71	22	—	23·718	8·31306	8·17296
Halbe nach Verhältniß.							
Lisbonnine zu 4800 Reis, franz. Probe.	21·794	223·18	22	—	23·775	8·29313	8·15336
Halbe zu 2400 desgl.	43·597	111·57	21	11½	47·651	4·15778	4·06804
Milreis oder Viertel-Lisbonninen zu 1200, gesetzmäßig	86·966	55·93	22	—	94·872	2·07826	2·04324
— engl'sche Probe	89·671	54·24	21	10⅞	98·241	2·00699	1·97317
Crusade zu 480 Reis, gesetzmäßig	217·416	22·37	22	—	237·181	0·83131	0·81730
— englische Probe	222·109	21·90	21	10⅛	244·034	0·80796	0·79434
Dobra zu 12,800, jetzt zu 15,000 Reis gesetzmäßig	8·1531	596·58	22	—	8·8943	22·16804	21·79442
— — franz. Probe	8·168	595·49	21	11½	8·927	22·08684	21·71459
— — von 1730, befunden	8·167	595·57	21	10½	8·960	22·00549	21·63461
½ Dobra zu 6400, jetzt zu 7500 Reis, gesetzmäßig	16·3062	298·29	22	—	17·7886	11·08402	10·89721
— — franz. Probe	16·367	297·18	21	11¼	17·906	11·01135	10·82576
¼ Dobra zu 3200 Reis, jetzt zu 3750 Reis, gesetzmäßig	32·6424	149·15	22	—	35·5772	5·54201	5·44860
— — franz. Probe	32·859	148·05	21	11¼	35·948	5·43485	5·39240
(Diese heißen auch Johannes; diese beiden letzten Stücke, von den Portugiesen Peças und Meias-Peças genannt (Stücke und halbe Stücke), sind die einzigen noch im Umlaufe befindlichen Goldmunzen; die übrigen sind sehr selten und werden nur nach dem Gewicht verkauft.)							
Escudo zu 1600 Reis, gesetzmäßig	65·225	74·57	22	—	71·155	2·77100	2·72430
Halbe nach Verhältniß.							
Escudo zu 1600 Reis, franz. Probe.	65·708	74·02	21	11¼	71·886	2·74280	2·69658
½ Escudo zu 800 Reis desgl.	163·405	36·46	21	11	146·084	1·34970	1·32695
Alte Crusade zu 400 Reis, gesetzm.	260·90	18·64	22	—	284·618	0·69275	0·68107
Von Don Miguel:							
½ Droba vom Jahr 1830 zu 7500 Reis, nach hydrostatischer Untersuchung.	16·361	297·29	22	—	17·848	11·04713	10·86094
¼ Dobra zu 3750 Reis, nach Verhältniß							
Königreich Preußen.							
Alte Friedrichsd'or, gesetzmäßig	35	138·97	21	9	38·6207	5·10527	5·01923
Friedrichsd'or, doppelte, zu 10 fl., gesetzm.	17·5	277·94	21	8	19·3846	10·17144	10·00000
do. einfache, zu 5 fl. do.	35	138·97	21	8	38·7692	5·08572	5·00000
do. halbe, zu 2½ fl. do.	70	69·48	21	8	77·5384	2·54286	2·50000
Kaiserthum Rußland.							
Species-Ducaten seit 1700	67·429	72·13	23	3	69·604	2·83275	2·78498
do. v. Paul I. 1797, gesetzmäßig	67·143	72·44	23	8	68·089	2·89576	2·84695
Andreas-Ducaten zu 2 Rubel von Peter I. 1716	57·143	85·12	18	9	75·143	2·69567	2·65023
Imperial-Ducaten von 1798 gesetzm.	58·470	126·43	23	8	39·012	5·05406	4·96888
do. von 1801, engl. Probe	59	124·72	23	6¾	39·724	4·96548	4·87982
Goldrubel, doppelte, v. J. 1756, befunden	72·576	67·02	22	—	79·173	2·49036	2·44839
do. einfache v. J. 1756 frz. Probe	146·802	33·13	22	—	160·148	1·23117	1·21042
Halbe nach Verhältniß.							
Imperialen zu 10 Rubel 1755 — 62	14·118	344·52	22	—	15·402	12·80153	12·58578
Halbe nach Verhältniß.							
Imperialen zu 10 Rubel seit 1763	17·879	272·05	22	—	19·5048	10·10877	9·93838
Dergl. nach der gewöhnl. Annahme	18	270·22	22	—	19·636	10·04121	9·87198
Dergl. vom Jahr 1768, befunden	18·054	269·41	21	11	19·770	9·97315	9·80507
Halbe Imperialen zu 5 Rubel seit 1763, gesetzmäßig	35·759	136·02	22	—	39·0095	5·05439	4·96920

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen.	Auf die Mark brutto gehen:	Gewicht von einem Stück in:	Feingehalt.		Auf eine Cölnische Mark fein Gold kommen:	Werth eines Stücks	
						in Passir-Pistolen zu 5 Thlr.	in gesetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler.
	Stück	Holl. As.	Karat	Gran	Stück	Thaler	Thaler
Ein Stück vom Jahr 1823, befunden	35·695	136·27	22	—	38·940	5·06341	4·97807
Ein Stück vom Jahr 1830, do.	36·117	134·67	22	—	39·400	5·00429	4·91995
40 Stück (1817—1830), im Durchschnitt befunden	35·715	136·19	22	—	38·962	5·06055	4·97526
Platina-Münzen zu 3 und 5 Rubel		Nichtpf.					
Silber		2902·	—	—	$22^{73}/_{100}$	$2^{5}/_{6}$	—
Königreich Sachsen.							
Doppelte Augustd'or oder Pistolen zu 10 Thaler, gesetzmäßig	17·5	As. 277·94	21	8	19·3846	10·17144	10 00000
Augustd'or oder Pistolen desgl.	35	138·97	21	8	38·7692	5·08572	5 00000
Halbe nach Verhältniß.							
Nach einer Valvation im Jahr 1831 von 14,500 Stück doppelten Augustd'or älterer und neuerer Zeit	17·6198	276·05	21	6	19·6686	10·02457	9·85562
Ducaten, ältere, gesetzmäßig.	67	72·6	23	8	67·944	2·90193	2·85303
Ein dergl. v. J. 1830, befunden	67·283	72·29	23	6	68·715	2·86938	2·82102
Königreich Sardinien.							
Aeltere Münzen.							
Savoyen und Piemont seit 1786.							
Carolin oder 5 Doppien, gesetzmäßig $2^{1}/_{2}$, 1, $^{1}/_{2}$ und $^{1}/_{4}$ Doppienstücke nach Verhältniß.	5·125	949·07	21	9	5·655	34·86636	34·27872
Carolin v. J. 1786, franz. Probe	5·1375	946·76	21	8·4	5·682	34·70067	34·11583
Halber do. desgl.	10·287	472·83	21	8·4	11·377	17·33051	17·03842
Doppien oder Pistolen von 1786 und 1797, franz. Probe	25·746	188·92	21	8·6	28·453	6·92965	6·81285
Halbe desgl.	51·807	93·89	21	8·4	57·298	3·44112	3·38312
Genuesische.							
Zecchinen	67·500	72·06	23	$10^{1}/_{2}$	67·853	2 90583	2·85685
Genovine zu 100 Lire, 1758, frz. Probe.	8·307	585·53	21	9	9 166	21·51093	21·14839
$^{1}/_{2}$ dergl. zu 50 Lire, 1753, desgl.	16·614	292·76	21	$11^{1}/_{4}$	18·176	10·84778	10 66495
$^{1}/_{4}$ dergl. zu 25 Lire, 1758, desgl.	33·105	147·23	21	9	36·530	5·39746	5·30649
Genovine zu 96 Lire 1795, und 1795, franz. Probe	9·288	523·69	21	$9^{1}/_{3}$	10·229	19·27551	18·95065
$^{1}/_{2}$ dergl. zu 48 Lire, 1792, desgl.	18·577	261·83	21	$10^{1}/_{2}$	20·582	9·67569	9·51065
$^{1}/_{2}$ dergl. zu 48 Lire, 1794, desgl.	18·577	261·83	21	$11^{1}/_{4}$	20·524	9·70130	9·53779
$^{1}/_{4}$ dergl. zu 24 Lire, 1792, desgl.	37·315	130·35	21	$10^{1}/_{2}$	40·940	4·81605	4·73488
96 Lirestücke oder 4 Pistolen der Ligurischen Republik, von 1798, franz. Probe.	9·288	523·69	21	$9^{1}/_{2}$	10·229	19·27551	18·95065
Halbe nach Verhältniß.							
Sardinische.							
Carolin vom Jahr 1775, franz. Probe	14·579	353·63	21	$4^{1}/_{4}$	16·385	12·03352	11·83071
Doppelte v. Jahr 1775, desgl.	73·378	66·29	21	$4^{1}/_{4}$	82·470	2·39080	2·35050
Neuere Münzen.							
4fache Doppien zu 80 Lire nuove, gesetzmäßig	9.062	536·73	21	7·2	10.0688	19·58224	19·25220
Doppien zu 40 Lire nuove							
(Marengos) gesetzmäßig.	36·248	134·18	21	7·2	40.275	4·89556	4·81305
Königreich Schweden.							
Ducaten seit 1777, gesetzmäßig	$67^{1}/_{8}$	72·46	23	5	68·797	2·86596	2·81765
Schweiz im Allgemeinen als helvetische Republik.							
Doppelpistole zu 32 Franken vom Jahr 1800, franz. Probe	15·341	317 06	21	$7^{1}/_{2}$	17·026	11·58048	11·38530
Pistole zu 16 Franken, franz. Probe	30·791	157·97	21	7	34·239	5·75861	5·66156
Basel.							
Alte Goldgulden, ohne Jahreszahl, frz. Probe	73·378	66·29	16	8	105 664	1·86600	1·83455
do. Ducaten, ohne Jahreszahl do.	73·378	69·29	21	$11^{1}/_{2}$	80·200	2·45847	2·41703
Pistole zu 16 Schweizer Franken vom Jahr 1795, franz. Probe	30·875	159·09	21	$4^{1}/_{2}$	34·327	5·74385	5·64705

Namen der Länder und Staaten, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen.	Auf die Mark brutto gehen:	Gewicht von einem Stück in:	Feingehalt.		Auf eine Cölnische Mark fein Gold kommen:	Werth eines Stücks	
						in Passir-Pistolen zu 5 Thlr.	in gesetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler.
	Stück	Holl. As	Karat	Gran	Stück	Thaler	Thaler
Neue Pistolen zu 16 Schweizer Franken, gesetzmäßig	30 2/3	158·61	21	8	33·969	5·80439	5·70656
Neue Ducaten, gesetzmäßig	67 5/9	72	23	8	68·507	2·87809	2·82958
Bern.							
8fache Ducaten von 1796, franz. Probe	8·467	574·46	23	5 1/2	8·662	22·76255	22·37891
6 und 4fache nach Verhältniß.							
Doppelducaten von 1796, franz. Probe	34·129	142·52	23	5 1/2	34·917	5·64680	5·55163
Ducaten, franz. Probe	67·745	71·80	23	5 1/2	69·309	2·84478	2·79684
Neue Ducaten, gesetzmäßig	67	72·6	23	6	68·426	2·88149	2·83293
Doppelte Pistolen von 1795 und 1798, franz. Probe	15·341	317·06	21	7 1/2	17·026	11·58048	11·38530
Pistolen v. J. 1796, franz. Probe	30·791	157·97	21	7 1/2	34·172	5·46995	5·67266
Neue Pistolen zu 16 Schweizer Franken, gesetzmäßig	30 2/3	158·61	21	8	33·969	5·80439	5·70656
Genf.							
3fache Pistolen von 1771, franz. Probe	13·673	355·74	21	11	14·972	13·16920	12·94724
Pistolen v. J. 1762, desgl.	41·150	118·20	21	10	45·234	4·35887	4·28541
Luzern.							
Pistolen v. J. 1794, desgl.							
do. doppelte nach Verhältniß	30·791	157·97	21	7 1/4	34·206	5·76417	5·66702
St. Gallen.							
Ducaten	67	72·6	23	8	68·426	2·88149	2·83293
Alter Ducaten v. J. 1781, frz. Probe	68·801	70·70	22	9 1/2	72·448	2·72153	2·67566
Schwyz.							
Ducaten v. J. 1781, franz. Probe	67·745	71·80	22	6	72·261	2·72857	2·68258
Solothurn.							
Ducaten v. J. 1768	67·745	71·80	23	6	68·761	2·86761	2·81913
Pistolen, franz. Probe	30·573	159·09	21	6 1/4	34·029	5·79445	5·69650
Doppelte und halbe nach Verhältniß.							
Zürich.							
Ducaten v. J. 1775 und 1776, nach mehreren Proben	67·745	71·80	23	6	68·761	2·86746	2·81913
Doppelte und halbe nach Verhältniß							
Königreich beider Sicilien.							
Aeltere Münzen von Neapel.							
6 Ducatenstücke v. 1767, franz. Probe	26·520	183·41	20	3 1/2	31·366	6·28608	6·18014
do. v. 1768 und 1772, desgl.	26·684	182·28	20	4	31·496	6·26013	6·15463
do. v. 1783, desgl.	26·520	183·41	21	5 1/4	29·690	6·64093	6·52900
4 dergl. v. 1767 und 1770, desgl.	39·670	122·61	20	4	46·824	4·21086	4·13989
2 dergl. v. 1762, desgl.	81·540	59·65	20	3 3/4	96·343	2·04653	2·01204
(Unter König Joachim, 1809 — 13.)							
40 Lire-Stücke, gesetzmäßig	18·124	268·37	21	7·2	20·1376	9·79112	9·62610
20 Lire-Stücke, desgl.	36·248	134·18	21	7·2	40·275	4·89556	4·81305
Aeltere Münzen von Sicilien.							
Doppel-Onica von 1753, franz. Probe	26·362	184·51	20	6	30·863	6·38853	6·28086
do. von 1758 engl. Probe	26·346	184·62	20	6	30·844	6·39246	6·28473
Onica v. 1734 und 1741, franz. Probe	53·052	91·68	21	5	59·451	3·31650	3·26060
do. 1751 desgl.	53·052	91·68	20	7 1/2	61·733	3·19390	3·14007
Neuere Münzen seit 1818.							
10 Oncette-Stücke zu 30 Ducati, gesetzmäßig	6·1756	787·62	23	10·85	6·2004	31·79944	31·26349
5 Oncette-Stück zu 15 Ducati, gesetz.	12·351	393·81	23	10·85	12·401	15·89972	15·63174
Oncette zu 3 Ducati, gesetzm.	61·756	78·76	23	10·85	62·004	3·17994	3·12635
do. vom Jahre 1818, engl. Probe	61·962	78·50	23	10 1/2	62·286	3·16555	3·11219
Königreich Spanien.							
Aeltere Münzen von 1730—1772.							
Vierfache Pistolen, Quadruples, gesetzmäßig	8·6409	562·90	22	—	9·4264	20·91670	20·56418
Zweifache nach Verhältniß.							
Quadruples von 1756 u. 1762, franz. Probe	8·6671	561·20	22	—	9·4550	20·85345	20·50197
do. von 1740, 51, 61, u. 67 do.	8·6671	561·20	21	9 3/4	9·5363	20·67565	20·32719
do. vor 1772, engl. Angabe do.	8·6657	561·29	21	7 1/2	9·6174	20·50130	20·15577
Doppelte und einfache Pistolen nach Verhältniß.							
Pistolen, gesetzmäßig	34·564	140·72	22	—	37·7056	5·22917	5·14104
do. nach gewöhnlicher Annahme.	34·667	140·31	21	9	38·253	5·15434	5·06748
Halbe nach Verhältniß.							

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen.	Auf die Mark brutto gehen:	Gewicht von einem Stück in:	Feingehalt		Auf eine Colnische Mark fein Gold kommen:	Werth eines Stücks	
						in Passir-Pistolen zu 5 Thlr.	in gesetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler.
	Stück.	Holl. As	Karat	Gran	Stück	Thaler	Thaler
Escudillo de oro, Goldpiaster, franz. Probe	133·40	56·46	21	6	148·91	1·32408	1·30177
Aeltere Münzen von 1772—1786.							
Vierfache Pistolen, Quadruples, gesetzm.	8·6409	562·90	21	6	9·6457	20·44115	20·09664
Doppelte Pistolen nach Verhältniß.							
Pistolen, gesetzmäßig	34·564	140·72	21	6	38·583	5·11026	5·02413
Halbe Pistolen nach Verhältniß.							
Quadruples v. J. 1785, franz. Probe	8·6671	561·20	21	5¼	9·7031	20·32023	19·97775
do. v. J. 1772, engl. Probe	8·6657	561·29	21	5¼	9·7015	20·32358	19·98105
Doppelte und einfache Pistolen nach Verhältniß.							
Escudillo de oro, v. 1772, engl. Probe	133·68	36·38	21	3	150·980	1·30593	1·28392
Neuere Münzen v. 1786 bis 1832.							
Onza de oro, Quadruple, gesetzm.	8·6409	562·90	21	—	9·8753	19·96590	19·62939
½ Onza, Doblon de a ocha, gesetzm.	17·282	281·45	21	—	19·7506	9·98295	9·81470
¼ Onza, Doblon, Pistole, gesetzm.	34·564	140·72	21	—	39·501	4·99147	4·90735
⅛ Onza, Escudo de oro, do.	69·127	70·36	21	—	79·003	2·49572	2·45366
Escudillo de oro, coronilla, Goldpiaster, gesetzm.	133·84	36·34	20	4½	157·652	1·25700	1·22958
Quadruples von 1790, 91, 92, franz. Probe	8·6671	561·20	20	10	9·9845	19·74753	19·41471
Ein Quadruple vom Jahr 1793 desgl.	8·6671	561·20	20	6	10·1468	19·43167	19·10417
do. do. v. J. 1801, engl. Probe	8·6552	561·97	20	9	10·0108	19·69565	19·36370
Grosherzogthum Toscana.							
Ruspone zu 40 Lire, 60 Paoli oder 24 Fiorini, gesetzmäßig	22·350	217·63	24	—	22·350	8·82189	8·67321
Zecchini zu 13⅓ Lire, 20 Paoli oder 8 Fiorini, gesetzm.	67·050	72·54	24	—	67·050	2·94063	2·89107
Ruspone v. 1746, 54, 60, 98, franz. Probe	22·462	216·54	23	11	22·540	8·74753	8·60010
engl. Probe	22·383	217·31	23	11¼	22·441	8·78612	8·63804
Zecchini von verschiedenen Jahren, franz. Probe	67·745	71·80	23	11½	67·915	2·90318	2·85425
Zecchini, engl. Probe	67·149	72·43	23	11¼	67·324	2·92866	2·87930
Ruspone, des Königr. Etrurien, engl. Probe	22·383	217·31	23	11½	22·422	8·79356	8·64536
Türkisches Reich, incl. Aegypten.							
Fonduk-Zecchine, v. J. 1773, engl. Probe	67·149	72·43	19	4½	83·178	2·37045	2·33050
do. v. J. 1789 do.	67·149	72·43	19	2½	83·991	2·34750	2·30794
do.	68·100	71·42	19	3	84·904	2·32226	2·28312
½ Fonduk-Zecchine v. J. 1789, fr. Pr.	141·989	34·25	19	3	177·025	1·11379	1·09502
Rebia, ¼ Fonduk-Zecchine, do.	288·742	16·84	19	2¼	361·162	0·54595	0·53645
Einige Repias, befunden	292·571	16·62	19	2	366·350	0·53820	0·52913
Zermahbub-Zecchine, Stambul, von 1789, engl. Probe	100·258	48·51	19	3	124·997	1·57739	1·55081
franz. Probe.	100·067	48·60	19	3	124·759	1·58040	1·55376
Zermahbub-Zecchine von Cairo, Misri v. J. 1789, engl. Probe	91·956	52·89	16	4½	134·775	1·46295	1·43829
halber Misri, Cairo 1818, engl. Probe	197·769	24·59	16	1½	297·117	0·66361	0·65242
Jermibeshlek, engl. Probe	48·939	99·39	22	10½	51·346	3·84001	3·77529
Ehemalige Republik Venedig.							
Scudo d'oro, Goldkrone, franz. Probe.	5·5802	871·65	23	10	5·6192	35·08849	34·49711
Halber Scudo d'oro do.	11·1465	436·78	23	11¼	11·1756	17·64283	17·34548
Osella d'oro v. J. 1783 do.	16·741	290·54	23	10½	16·829	11·71604	11·51858
Zecchinen do.	67·745	71·80	23	11½	67·922	2·90288	2·85395
½ Zecchinen do.	137·562	35·36	23	10¾	138·162	1·42709	1·40304
¼ Zecchinen nach Verhältniß.							
Ducato d'oro, Goldducat, franz. Probe	107·372	45·30	23	10¾	107·840	1·82835	1·79753
Doppia oder Pistole	34·671	140·29	21	9	38·258	5·15367	5·06681
Uebrigens siehe Lombard. Venetianisches Königreich.							
Ehemaliges Königreich Westphalen.							
Zehnthalerstücke, doppelte Hieronymusd'or, in einer Valvation von 6000 Stück, befunden	17·6179	276·08	21	5¾	19·6855	10·01596	9·84715
Fünfthalerstück nach Verhältniß.							

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Goldmünzen ausprägen ließen.	Auf die Mark brutto gehen:	Gewicht von einem Stück in:	Feingehalt.		Auf eine Cölnische Mark fein Gold kommen:	Werth eines Stücks in Passierpistolen zu 5 Thlr.	Werth eines Stücks in gesetzmäßigen Friedrichsd'or zu 5 Thaler.
	Stück	Holl. As	Karat	Gran	Stück	Thaler	Thaler
Zwanzigfrancsstück, gesetzmäßig . .	36·248	134·18	21	7·2	40·275	4·89556	4·81305
Zehnfrancsstück v. Jahr 1713, gesetzm.	72·496	67·09	21	7·2	80·550	2·44778	2·40652
Fünffrancsstück v. J. 1813, gesetzm.	144·992	33·54	21	7·2	161·100	1·22389	1·20326
Königr. Würtemberg.							
Carolinen, gesetzm.	24	202·67	18	6	31·135	6·33272	6·22599
Halbe nach Verhältniß.							
Caroline, befunden	24·453	198·91	18	6	31·723	6·21534	6·11040
Ducaten, gesetzm.	67	72·6	23	8	67·944	2·90193	2·85303
Ausserhalb Europa.							
Aegypten, s. türkisches Reich.							
Afrika u. Asien s. türkisches Reich und Ostindien.							
Kaiserthum Brasilien.							
Dobla zu 12,800 Reis, gesetzm. .	8·1561	596·58	22	—	8·8943	22·16804	21·79442
Meça Dobla, Peça, zu 6400 Reis, gesetzm.	16·3062	298·29	22	—	17·7886	11·08402	10·89721
Ein Stück v. J. 1823, befunden .	16·3298	297·86	—	—	—	—	—
(In Rio Janeiro zu 8830 Reis berechnet.)							
Modia zu 4000 Reis, gesetzm. . .	26·090	186·43	22	—	28·462	6·92746	6·81070
Ein Stück v. J. 1823, befunden .	29·122	167·02	—	—	—	—	—
(In Rio Janeiro zu 4600 Reis berechnet.)							
Kaiserthum Marokko.							
Nutkeel oder Ducaten	119½	40·72	18	8	153·667	1·28309	1·26147
Bendiky (nach Kelly) zu 27 onces = 2 span. Piastern	—	—	—	—	76·981	2·56126	2·51810
Freistaat Mexiko.							
Onza de Oro, Quadruple zu 8 Escudos de 010 oder 16 Pesos, gesetzm.	8·6409	562·90	21	—	9·8753	19·96590	19·62939
Von Kaiser Augustinus, 1823, befunden	8·652	562·18	20	9¼	9·9971	19·72284	19·39024
Von der Republik, 1827, besucht .	8·650	562·31	20	9	10·005	19·70707	19·37493
¼ Onza de oro, Pistole, 1825 do.	34·595	140·60	20	9	40·013	4·92763	4·84458
Doppelte und Halbe im Verhältniß.							
Nordamerik. Vereinigte Staaten.							
Adler oder Eagles zu 10 Dollars, gesetzm	13·368	363·85	22	—	14·583	13·52048	13·29261
Im Durchschnitt von 2 Jahren, engl. Pr.	13·367	363·88	21	10½	14·666	13·44397	13·21738
Halbe Adler oder Eagles zu 5 Dollars, ges.	26·736	181·92	22	—	29·166	6·76024	6·64631
Viertel Adler zu 2½ Dollars, gesetzm.	53·472	90·96	22	—	58·332	3·38012	3·32315
Ostindien.							
Rupien oder Mohurs.							
Batavia (holl. ostindische Compagnie) Mohur v. Jahr 1783 engl. Probe .	14·914	326·14	18	2¼	19·681	10·01825	9 84941
do. v. Jahr 1797 desgl.	15·293	318·05	17	9	20·678	9·53522	9·37451
Halber v. Jahr 1801 desgl.	29·225	166·43	18	8¼	37·533	5·25322	5·16468
Bengalen, alte Sicca-Rupien desgl.	18·896	257·41	23	10	19·028	10·36206	10·18742
neue do. engl. Angabe	17·631	275·87	22	—	19·234	10·25108	10·07851
Bombai, alte Rupien, engl. Probe .	20·239	240·33	22	10½	21·234	9·28554	9·12905
do. neue seit 1818, engl. Angabe	20·160	241·27	22	1	21·909	8·99946	8·84779
do. alte des Mogol	21·056	231·00	23	9	21·278	9·26634	9·11017
do. alte Sicca im Durchschnitt	21·218	229·24	23	—	22·141	8·90516	8·75508
Madras, neue, seit 1818, engl. Angabe	20·051	242·58	22	—	21·874	9·01386	8·86194
½ und ¼ nach Verhältniß.							
Pagoden.							
Stern-Pagoden, gesetzm. engl. Angabe.	68·670	70·83	19	2·4	85·837	2·29702	2·25831
dergl. nach engl. Proben .	68·422	71·09	19	—	86·428	2·28151	2·24286
Pagode mit drei Figuren und Halbmond, engl. Probe. . . .	67·780	71·76	20	2¼	80·580	2·44687	2·40564
Pagode mit einer Figur und einem Halbmond engl. Probe, . .	69·409	70·08	19	6¾	85·154	2·31544	2·27642
Neuere Arcot-Pagode, engl. Probe	68·748	70·75	14	9	111·861	1·76263	1·73292
Pagode von Mangalore, desgl.	68·748	70·75	20	4½	80·979	2·43482	2·39378
do. do. Pondichery, desgl.	68·748	70·75	17	—	97·056	2·03150	1·99726
do. do. Porto novo, desgl.	68·510	71·00	17	9	92·633	2·12849	2·09262
do. do. Tutecorin, v. Jahr 1767	68·640	70·83	18	5½	89·247	2·20925	2·17202
Südamerikanische Freistaaten.							
(Peru) Columbien.							
Onza de oro, 8 Escudos de oro (Bogota), v. J. 1822, befunden. .	8·6425	562·80	20	8¾	10·0062	19·70471	19·37260
Ein Stück v. J. 1826, desgl.	8·6848	560·06	—	—	—	—	—
(Siehe Mexiko und Spanien.)							

II. Silbermünzen.

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Colnische Mark brutto gehen.	Feingehalt		Auf eine Colnische Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Gran	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Europa.								
Anhalt-Bernburg.								
Speciesthaler im Conventionsfuß .	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	1·33333	1	12	—
Halbe Thaler oder Gulden a 16 gGr.	$16\frac{2}{3}$	13	6	20	0·66666	—	21	—
Viertel do. oder 8 Groschenstücke .	$33\frac{1}{3}$	13	6	40	0·33333	—	10	6
4Gr. Stücke	$43\frac{1}{3}$	8	12	80	0·16666	—	5	3
2Gr. do.	70	7	—	160	0·08333	—	9	7·5
1Gr. do.	$117\frac{7}{9}$	5	16	320	0·04166	—	1	3·7
Baden.								
Von 1819 bis 1827 gesetzmäßig:								
Zwei Guldenstücke	$93\frac{9}{16}$	12	16	12·25	1·08844	1	4	3·4
Ein Guldenstücke	$183\frac{3}{8}$	12	—	24·50	0·54422	—	17	1·7
Sechs Kreuzerstücke	105	6	—	280	0·04762	—	1	6
Drei do.	$187\frac{1}{2}$	5	—	600	0·02222	—	—	8·4
Seit 1828 gesetzmäßig:								
Ein Thalerstücke zu 100 kr. . .	$123\frac{9}{44}$	14	—	14·7273	0·90535	—	28	6·2
Halbe do. zu 50 kr. . .	$253\frac{4}{44}$	14	—	29·4545	0·45267	—	14	3
Viertel do. zu 25 kr. . .	$512\frac{4}{44}$	14	—	58·909	0·22634	—	7	1·5
Zehntel do. zu 10 kr. . .	84	8	—	168	0·07956	—	2	6
Zwanzigstel Thlr.Stücke zu 5 kr. .	126	6	—	336	0·03968	—	1	3
$\frac{3}{100}$ do. Dieter zu 3 kr. .	210	6	—	560	0·02381	—	—	9
Im Jahr 1831 und vor 1819.								
Kronenthaler, gesetzmäßig . .	$773\frac{1}{792}$	13	17	$9\frac{1}{11}$	1 46667	1	16	2·4
Bayern.								
Conv. Speciesthaler zu $2\frac{2}{5}$ fl. gesetzm.	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	1·33333	1	12	—
Dergl. halbe zu $1\frac{1}{5}$ fl., gesetzmäßig	$16\frac{2}{3}$	13	6	20	0·66666	—	21	—
Dergl. viertel zu $\frac{3}{5}$ fl. do.	$33\frac{1}{3}$	13	4	40	0·33333	—	10	6
Kopfstücke zu 24 kr. do.	70	9	6	120	0·11111	—	3	6
Neue halbe Kopfstücke zu 12 kr. do.	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
Dergl. alte zu 12 kr. do.	60	8	—	120	0·11111	—	3	6
Neue viertel Kopfstücke zu 6 kr. do.	140	9	6	240	0·05555	—	1	9
Dergl. alte . . . . do.	105	7	—	240	0·05555	—	1	9
Kronenthaler zu 2 fl. 42 kr. do.	7·97	13	16	9·181	1·45220	1	15	8·9
do. halbe zu 1 fl. 21 kr. do.	15·94	13	16	18·363	0·72610	—	22	10·5
do. viertel zu $40\frac{1}{2}$ kr. do.	31·88	13	16	36·726	0·36305	—	11	5·2
Braunschweig.								
Speciesthaler, gesetzmäßig . .	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	1·33333	1	12	—
$\frac{2}{3}$ Stücke nach Leipziger Fuß, gesetzm.	$13\frac{1}{3}$	12	—	18	0·74074	—	23	4
$\frac{1}{2}$ Speciesthaler od. Gulden zu 16 gGr. oder 24 Mariengroschen, gesetzmäßig	$16\frac{2}{3}$	13	6	20	0·66667	—	21	—
$\frac{1}{4}$ Speciesthaler, 8 gGr. od. 12 Mariengroschen, gesetzm. . . .	$33\frac{1}{3}$	13	6	40	0·33333	—	10	6
4 gGr. Stücke od. 6 Mariengr. gesetzm.	45	9	—	80	0·16667	—	5	3
2 gGr. Stücke od. 3 Mariengr. do.	70	7	—	160	0·08333	—	2	7·5
1 gGr. Stücke . . . do.	120	6	—	320	0·04166	—	1	3·7
Dänemark.								
Von den ältern Münzen coursiren noch:								
$\frac{2}{3}$ Species od. 40 Schilling Courant.	$12\frac{9}{64}$	14	—	13·875	0·96096	1	—	3·3
$\frac{1}{2}$ dergl. oder 30 do. do.	$163\frac{3}{16}$	14	—	18·5	0·72072	—	22	8·4
$\frac{1}{3}$ dergl. oder 20 do. do.	$24\frac{9}{32}$	14	—	27·750	0·48048	—	15	1·6
5 Stücke einen Rthlr. Species oder 4 Stück einen Rthlr. Courant. .	$513\frac{1}{64}$	11	—	46·250	0·28829	—	9	1
24 Schillinge Dänisch do. .	$25\frac{1}{2}$	9	—	45·833	0·29412	—	9	3·2
16 do. do. do. reducirt auf 15 Schillinge Courant . .	45	10	—	72	0·18518	—	5	10
12 Schillinge Dänisch Courant, reducirt auf 10 Schillinge Courant .	60	9	—	106·667	0·12500	—	3	11·25
$\frac{1}{6}$ Thaler Dänisch oder 1 Markstück	$465\frac{5}{16}$	6	9	114	0·11696	—	3	8·2
8 Schill. Dän. Courant von verschiedenem Gehalt	—	—	—	136	0·09804	—	2	1
2 Schill. Dänisch Courant . .	156	4	—	624	0·02137	—	—	8

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermunzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölnische Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölnische Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Gran	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Neuere Münzen.								
Ein Reichsthaler-Species, gesetzmäß.	$8^{5}/_{32}$	14	—	9·250	1·44144	1	15	4·9
$^{1}/_{2}$ Species oder Reichsbankthaler, do.	$16^{3}/_{16}$	14	—	18·5	0·72072	—	22	8·4
$^{1}/_{6}$ Species od. 32 Reichsbankschillinge, gesetzmäßig	$38^{5}/_{32}$	11	—	55·5	0·24024	—	7	6·8
$^{1}/_{12}$ Sp. od. 16 Reichsbanksch., gesetzm.	$55^{1}/_{2}$	8	—	111	0·12012	—	3	9·4
$^{1}/_{24}$ Sp. od. 8 Rbankschill., gesetzm.	$83^{1}/_{4}$	6	—	222	0·06006	—	1	10
Für Lauenburg.								
$^{2}/_{3}$ Thaler nach dem Leipziger Fuß, seit 1830 gesetzmäßig . . .	$13^{1}/_{3}$	12	—	18	0·74074	—	23	4
Frankfurt a. M.								
Conv. Speciesthaler, gesetzmäßig .	$8^{1}/_{3}$	13	6	10	1·33333	1	12	—
$^{1}/_{2}$ dergl. od. Gulden do.	$16^{2}/_{3}$	13	6	20	0·66667	—	21	—
$^{1}/_{4}$ dergl., 30 kr. im 20 fl. Fuß, oder 36 kr. im 24 fl. Fuß, gesetzmäßig	$33^{1}/_{3}$	13	6	40	0·33333	—	10	6
Kopfstücke zu 20 od. 24 kr. do.	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
$^{1}/_{2}$ dergl. zu 10 od. 12 kr. do.	60	8	—	120	0·11111	—	3	6
5 kr. im 20 fl. Fuß od. 6 kr. im 24 fl. Fuß, gesetzm.	105	7	—	240	0·05555	—	1	9
Frankreich.								
Alte Ecus, Louis blancs, von 1641 bis 1709	9	14	11	9·855	1·135295	1	12	7·42
Dergl. mit 8 LL.	9	14	10	9·893	1·34775	1	12	5·45
Alte $^{1}/_{4}$ Ecus oder Louis blancs, im Durchschnitt befunden . . .	38·709	14	12	42·226	0·31575	—	9	11·35
Alte Ecus de Flandre, caramboles, von 1686 bis 1705, franz. Probe	6·272	13	13	7·313	1·82324	1	27	5·18
Alte Ecus, Kronenthaler von 1709 bis 1718	7·7	14	9	8·497	1·56918	1	19	5·15
Dergl. Navarrathaler, von 1718 bis 1724	9·593	14	10	10·545	1·26442	1	9	9·95
Dergl. Bidetneuf oder JL Thaler, von 1724 bis 1726	9·967	14	9	10·998	1·21234	1	8	2·26
Laubthaler oder Sechs-Livres-Thaler, seit 1726 gesetzmäßig	7·930	14	12	8·651	1·54125	1	18	6·59
Dergl. mit Benutzung des ganzen Remediums	7·991	14	9	8·818	1·51206	1	17	7·56
Dergl. ältere nach mehreren Proben	8·1	14	9	8·938	1·49176	1	16	11·88
Dergl. neuere, im Durchschnitt nach mehreren Proben	8·06	14	7	8·962	1·48776	1	16	10·37
Dergl. einzelne Stücke, seit 1794, dgl.	8	14	6	8·930	1·49309	1	17	0·49
Königl. $^{1}/_{2}$, $^{1}/_{5}$, $^{1}/_{10}$ und $^{1}/_{20}$ Thaler nach Verhältniß.								
Republikanische 30 Solsstücke, s. 1791	23·057	10	10	34·950	0·38150	—	12	0·21
Dergl. 15 Solsstücke, seit 1791 .	46·114	10	10	69·900	0·19075	—	6	0·10
Neuere Münzen seit 1795.								
5 Francsstücke, gesetzmäßig . .	9·354	14	7·2	10·394	1·28284	1	10	4·91
Dergl. von 1830, befunden . .	9·375	14	$6^{1}/_{2}$	10·445	1·27653	1	10	2·53
Dergl. von 1830 und 1831, befunden	9·365	14	6	10·454	1·27543	1	10	2·11
2 Francsstücke, gesetzmäßig . .	23·356	14	7·2	25·984	0·51514	—	16	1·97
Dergl. kaiserliche, befunden . .	23·572	14	7	26·211	0·50869	—	16	0·29
1 Francsstücke, gesetzmäßig . .	46·771	14	7·2	51·968	0·25657	—	8	0·98
Dergl. Kaiserliche, befunden . .	47·407	14	$6^{1}/_{2}$	52·817	0·25294	—	7	11·42
$^{1}/_{2}$ Francsstücke, 50 Centimes, gesetzm.	93·542	14	7·2	103·936	0·12828	—	4	0·49
$^{1}/_{4}$ Francsstücke, 25 Centimes, do.	187·084	14	7·2	207·871	0·06414	—	2	0·24
10 Centimesstücke (Billon), do.	116·928	5	3·6	584·639	0·02281	—	—	8·62
Griechenland.								
Seit 1828.								
Phönix zu 100 Lepten, gesetzmäßig	52·242	14	7·2	58·046	0·22970	—	7	2·83
Großbrittanien und Ireland.								
Kronen zu 5 Shilling St. gesetzmäßig	7·770	14	14·4	8·400	1·58730	1	20	—
Dergl. nach franz. Proben . .	7·795	14	13	8·475	1·57325	1	19	6·69
Dergl. nach gewöhnlicher Annahme	7·8	14	12	8·509	1·56696	1	19	4·31
Halbe Kronen, zu $2^{1}/_{2}$ Sh. St. gesetzm.	15·540	14	14·4	16·8	0·79365	—	25	—
Shillingsstücke zu 12 Pence St. do.	38·850	14	14·4	42	0·31746	—	10	—

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Colnische Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Colnische Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Gran	Stück	Thaler	Thlr	Sgr.	Pf.
Dergl. nach gewöhnlicher Annahme $1/2$, $1/3$, $1/4$, $1/6$ und $1/12$ Shillinge nach Verhältniß.	39	14	12	42·545	0·31339	—	9	10·46
5 Shillingsstücke, Bank token von 1812 und 1813, befunden . .	15·947	14	$5\frac{1}{2}$	17·836	0·74755	—	23	6·57
Halbe 3 Shillingsstücke, Bank token, nach Verhältniß.								
Bankthaler v. J. 1804, zu 5 Sh. bef.	8·70	14	6	9·712	1·37287	1	13	2·95
Neuere Münzen seit 1816.								
Kronen zu 5 Sh. Sterl., gesetzmäßig	8·271	14	14·4	8·949	1·48099	1	16	11·22
Halbe do. zu 2 Sh. 6 Pence St. do.	16·542	14	14·4	17·897	0·74500	—	23	5·61
Shillinge zu 12 Pence Sterl. do.	41·356	14	14·4	44·743	0·29800	—	9	4·64
Halbe od. 6 Pence-Stücke, gesetzmäß.	82·713	14	14·4	89·486	0·14900	—	4	8·32
Groats zu 4 Pence Sterl. do.	124·069	14	14·4	134·229	0·09933	—	3	1·55
Stücke von 3 Pence St. do.	165·425	14	14·4	178·972	0·07450	—	2	4·16
do. von 2 do. do.	248·276	14	14·4	268·459	0·04967	—	1	6·77
do. von 1 do. do.	496·276	14	14·4	536·917	0·02483	—	—	9·39
Hamburg.								
Doppelte Markstücke zu 32 Schillinge Lübisch Courant, gesetzmäßig .	12·75	12	—	17	0·78431	—	24	8·47
Markstücke zu 16 Schill., gesetzmäßig	25·5	12	—	34	0·39216	—	12	4·23
Halbe Markstücke zu 8 Schill. do.	42·5	10	—	68	0·19608	—	6	2·12
Viertel Markstücke zu 4 Sch. do.	76·5	9	—	136	0·09804	—	3	1·06
Achtel Markstücke zu 2 Schill. do.	119	7	—	272	0·04902	—	1	6·53
Ein Schillingsstücke	216	6	—	576	0·02315	—	—	8·75
Halbe und viertel Schillingsstücke nach Verhältniß.								
Hannover.								
Nach dem Reichsfuß vom Jahr 1738.								
Alte Kur-Hannövrische Speciesthaler, gesetzmäßig	8	14	4	9	1·48148	1	16	8
Feine $2/3$ Stücke oder Gulden do.	$17\frac{7}{8}$	15	16	18	0·74074	—	23	4
Dergl. befunden	17·868	15	16	17·992	0·74107	—	23	4·12
$2/3$ Stücke oder Gulden, gesetzmäßig	13·5	12	—	18	0·74074	—	23	4
Nach dem Conventionsfuße, s. 1816.								
Feine $2/3$ Stücke oder Gulden zu 16 ggr. gesetzmäßig	19·861	15	16	20	0·66667	—	21	—
Dergl. befunden	19·9	15	16	20·039	0·66537	—	20	11·51
$1/6$ Thalerstücke, 4 gGr. oder 6 Mariengroschen, gesetzmäßig . .	40	8	—	80	0·16667	—	5	3
$1/12$ Thalerstücke, 2 gGr. od. 3 Mariengroschen, gesetzmäßig . .	$72\frac{3}{16}$	7	—	165	0·080S1	—	2	6·55
$1/24$ Thalerstücke, Scheidemünze, gesetzm.	120	5	—	384	0·03472	—	1	1·13
Hessen-Cassel.								
Aeltere Landgräfliche Münzen und Thaler kommen nicht mehr häufig vor.								
Neuere Conv. Speciesthaler, gesetzm.	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	1·33333	1	12	—
Dergl. Gulden . . . do.	$16\frac{2}{3}$	13	6	20	0·66667	—	21	—
Halbe Gulden . . . do.	$33\frac{1}{3}$	13	6	40	0·33333	—	10	6
$1/6$ Thalerstücke, Landgräfliche do.	40	8	—	80	0·16667	—	5	3
$1/12$ do. do. do.	70	7	—	160	0·08333	—	2	7·5
Neuere Münzsorten seit 1819.								
Thaler, . . . gesetzmäßig	$10\frac{1}{2}$	12	—	14	0·95238	1	—	—
Halbe Thaler . . do.	21	12	—	28	0·47619	—	15	—
$1/3$ Thalerstücke von 1822 bis 1828, befund.	27·526	10	—	44·042	0·30274	—	9	6·42
$1/6$ do. von 1823 bis 1831 do.	44·444	8	—	88·888	0·15000	—	4	8·70
Hessen-Darmstadt.								
Aeltere Münzen, gesetzmäßig:								
Conv. Speciesthaler im 24 fl. Fuß zu 144 kr.	$8\frac{1}{3}$	13	6	10	1·33333	1	12	—
Halbe Speciesthaler, Gulden im 24 fl. Fuß zu 72 kr.	$16\frac{2}{3}$	13	6	20	0·66667	—	21	—
Kopfstücke im 24 fl. Fuß zu 24 kr.	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
Halbe do. im 24 fl. Fuß zu 12 kr.	60	8	—	120	0·11111	—	3	6
6 Kreuzerstücke im 24 fl. Fuß . .	105	7	—	240	0·05555	—	1	9

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Colnische Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Colnische Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Gran	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Neuere Münzen, gesetzmäßig.								
Kronenthaler	7·927	13	17	9·096	1·46585	1	16	2·09
6 Kreuzerstücke	96·237	5	9	280·053	0·04761	—	1	6
3 Kreuzerstücke	168·727	4	9	599·918	0·02223	—	—	8·40
1 Kreuzerstücke	393·696	3	9	1799·753	0·00741	—	—	2·80
Kirchenstaat.								
Scudo romano zu 100 Bajocchi, ges.	8·849	14	12	9·653	1·38125	1	13	6·11
do. nach franz. Proben	8·871	14	11	9·714	1·37259	1	13	2·84
do. nach andern Proben	8·730	14	9	9·633	1·38413	1	13	7·20
Dergl. halbe zu 50 Bajocchi, gesetzm.	17·697	14	12	19·306	1·69062	—	21	9·06
Testone zu 30 Bajocchi, do.	29·496	14	12	32·177	0·41437	—	13	0·65
Papetto zu 20 Bajocchi, do.	44·496	14	12	48·265	0·27625	—	8	8·42
Paolo zu 10 Bajocchi, do.	88·487	14	12	96·531	0·13812	—	4	4·24
1/2 Paolo oder Grosso zu 5 Bajocchi, gesetzmäßig	176·975	14	12	193·063	0·06906	—	2	2·10
Lombard.-Venetianisches Königr.								
Seit 1823.								
Scudo zu 6 Lire austriache gleich 2 Conventionsgulden, gesetzmäßig .	9	14	7·2	10	1·33333	1	12	—
Halber Scudo zu 3 Lire austriache gleich 1 Conventionsgulden, gesetzmäßig	18	14	7·2	20	0·66667	—	21	—
Lira austriaca zu 100 Centesimi gleich 20 Conventionskreuzer gesetzmäßig	54	14	7·2	60	0·22222	—	7	—
1/2 Lira austriaca zu 50 Centesimi gleich 10 Conventionskreuzer gesetzmäßig	108	14	7·2	120	0·11111	—	3	6
1/4 Lira austriaca zu 25 Centesimi gleich 5 Conventionskreuzer, gesetzmäßig	144	9	10·8	240	0·05555	—	1	9
Aeltere Münzen für das Königreich Italien, unter Napoleon.								
Stücke von 5 Lire italiane, gesetzm.	9·354	14	7·2	10·394	1·28284	1	10	4·91
do. von 2 Lire italiane, do.	23·386	14	7·2	25·984	0·51314	—	16	1·97
do. von 1 Lira italiana, do.	46·771	14	7·2	51·968	0·25657	—	8	0·98
Stücke von 1/2 und 1/4 Lira nach Verhältniß.								
Für die Cisalpinische Republik.								
Scudo vom Jahr VIII., franz. Probe	10·098	14	6	11·272	1·18287	1	7	5·13
30 Soldi v. Jahr IX., desgl.	31·904	10	17	46·641	0·28587	—	9	0·06
5 Francs-Stücke v. J. X. Schw. Probe	9·368	14	7	10·417	1·27996	1	10	3·82
Für das Herzogthum Mailand, unter Oesterreich.								
Scudi zu 6 Lire v. J. 1778 und 1785, franz. Probe	10·121	14	6	11·298	1·18015	1	7	2·10
1/2 Scudi v. J. 1778 und 84, frz. Probe	20·289	14	6	22·648	0·58872	—	18	6·54
Lira nuova v. J. 1780 desgl.	37·634	8	14	68·598	0·19437	—	6	1·47
30 Soldi v. J. 1800 desgl.	31·904	10	17	46·641	0·28587	—	9	0·06
Lucca.								
Scudo zu 7 1/2 Lire, engl. Probe	8·846	14	11	9·687	1·37641	1	13	4·28
1/2 Scudo zu 3 3/4 Lire desgl.	18·509	14	11	20·268	0·65785	—	20	8·67
1/3 Scudo zu 2 1/2 Lire desgl.	23·966	14	11	28·434	0·46892	—	14	9·25
1/5 Scudo zu 1 1/2 Lire desgl.	46·874	14	11	51·330	0·25976	—	8	2·19
Barbone zu 12 Soldi desgl.	81·565	10	10 1/2	123·311	0·10813	—	3	4·87
Aus den Jahren 1807 und 1808.								
5 Franchi-Stücke, gesetzmäßig .	9·354	14	7·2	10·394	1·28284	1	10	4·91
1 Franco-Stücke, desgl.	46·771	14	7·2	51·968	0·25657	—	8	0·98
Lübeck.								
Speciesthaler . . . gesetzmäßig	8	14	4	9	1·48148	1	16	8
Courant-Thaler zu 3 Mark desgl.	8·5	12	—	11 1/3	1·17647	1	7	0·71
2 Markstücke . . . . . desgl.	12·75	12	—	17	0·78431	—	24	8·47
1 Markstück zu 16 Schilling desgl.	25·5	12	—	34	0·39216	—	12	4·23
8 Schillingstücke . . . desgl.	42·5	10	—	68	0·19608	—	6	2·12
4 Schillingstücke . . . desgl.	76·5	9	—	136	0·09804	—	3	1·06
2 Schillingstücke . . . desgl.	119	7	—	272	0·04902	—	1	6·53
1 Schillingstücke . . . desgl.	216	9	—	576	0·02315	—	—	8·75

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölnische Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölnische Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant		
	Stück	Loth	Gran	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Malta.								
Onica zu 30 Tari, gesetzmäßig	7·879	13	6	9·455	1·41019	1	14	5·05
Oncia von Emanuel Pinto (1759), engl. Probe	7·884	11	14	10·710	1·24494	1	9	2·59
Oncia von Emanuel von Rohan (1781), engl. Probe	7·884	13	5	9·500	1·40351	1	14	2·53
Oncia von Ferdinand Hompesch (1798), engl. Probe	7·884	13	6	9·461	1·40929	1	14	4·71
Scudi von 12 Tari, englische Probe	19·288	11	14	26·202	0·30887	—	16	0·35
Dergl. nach franz. Proben	19·311	11	14	26·234	0·50824	—	16	0·12
24, 6, 4, 2, 1 Tari-Stücke nach Verhältniß.								
2 Tari-Stücke, nach englischer Probe	138·729	10	16	203·846	0·06541	—	2	0·72
Mecklenburg-Schwerin.								
Aeltere Münzen.								
2 Markstücke zu 32 Schilling gesetzm.	12·75	12	—	17	0·78451	—	24	8·47
1 Markstücke zu 16 Schilling desgl.	25·5	12	—	34	0·39216	—	12	4·23
12 Schillingstücke seit 1774, desgl.	26·6	9	—	47·25	0·28219	—	9	10·67
8 Schillingstücke . . . . desgl.	42·5	10	—	68	0·19608	—	6	2·12
4 Schillingstücke . . . . desgl.	76·5	9	—	136	0·09804	—	3	1·06
2 Schillingstücke . . . . desgl.	119	7	—	272	0·04902	—	1	6·53
Neuere Münzen.								
Neue 2/3 Thalerstücke oder Gulden, seit 1789, gesetzmäßig	13·5	12	—	18	0·74074	—	23	4
Scheidemünzen seit 1828.								
Schillingstücke, gesetzmäßig	76·5	8	—	153	0·08715	—	2	8·94
14 Schillingstücke desgl.	210	5	—	672	0·01984	—	—	7·5
Mecklenburg-Strelitz.								
1/6 Thalerstücke oder 4 gGr.-Stücke, gesetzmäßig	40	8	—	80	0·16667	—	5	3
1/12 Thalerstücke oder 2 gGr.-Stücke, gesetzmäßig	70	7	—	160	0·08333	—	2	7·5
Nassau.								
Kronenthaler, gesetzmäßig	7·92	13	17	9 088	1·46714	1	16	2·57
Conventions-Species-Thaler desgl.	8 1/3	13	6	10	1·33333	1	12	—
24 Kreuzerstücke, desgl.	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
12 Kreuzerstücke, desgl.	60	8	—	120	0·11111	—	3	6
Scheidemünze.								
6 Kreuzerstücke, gesetzmäßig	105	6	—	280	0·04762	—	1	6
3 Kreuzerstücke, desgl.	169	4	9	600	0·02222	—	—	6·4
1 Kreuzerstücke, desgl.	440	3	12	1920	0·00694	—	—	2·62
Niederlande.								
Aeltere Münzen für die Oesterreichischen Niederlande oder Brabant.								
Ducatons seit 1749, nach franz. Probe	7·022	13	16	8·089	1·64834	1	21	11·07
Dergl. nach gewöhnlicher Annahme	7·10	13	16	8·179	1·63019	1	21	4·21
1/2, 1/4 und 1/8 nach Verhältniß.								
Kronenthaler seit 1775, gesetzmäßig	7·917	13	17	9·084	1·46778	1	16	2·92
Dergl. nach ältern Proben	7·969	13	16	9·180	1·45243	1	15	9·02
Dergl. befunden	7·990	13	16	9·204	1·44865	1	15	7·59
1/2 und 1/4 nach Verhältniß.								
Doppelte Schillinge oder Escalins seit 1749, franz. Probe	23·670	9	4	41·066	0·32468	—	10	2·72
Schillinge, Escalins seit 1749, engl. Pr.	47·333	9	3 1/2	82·371	0·16187	—	5	1·18
Halbe Schillinge, Plaquets, engl. Probe	85·955	7	11	180·652	0·07378	—	3	5·72
Halbe nach Verhältniß.								
Belgische Löwen zu 3 1/2 Gulden vom Jahr 1790, franz. Probe	7·125	13	17	8·175	1·63099	1	21	4·51
Belgische Gulden zu 20 Stüver vom Jahr 1790, franz. Probe	25·157	13	16	28·981	0·46007	—	14	5·91
Belgische halbe Gulden, franz. Probe	50·607	13	16	58·299	0·22870	—	7	2·45
Für Holland.								
Alte Thaler zu 1 1/2 Gulden aus dem 17ten Jahrh., im Durchschnitt bes.	15·128	14	6 1/2	16·854	0·79111	—	24	11·04

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölnische Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölnische Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Gran	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
3 Guldenstücke aus dem 18ten Jahrhundert	7·409	14	12	8·083	1·64956	1	21	11·53
3 Guldenstücke aus dem 18ten Jahrhundert, einzelne befunden	7·120	14	11	8·125	1·64102	1	21	8·31
Dergl. im Durchschnitt, befunden	7·430	14	10	8·167	1·63259	1	21	8·42
1 Guldenstück	22·217	14	10½	24·375	0·54701	—	17	2·77
Dergl. ohne Rand, befunden	22·576	14	9½	24·864	0·53625	—	16	10·70
Dergl. mit Rand do.	22·349	14	9½	24·614	0·54170	—	17	0·76
½ und ¼ nach Verhältniß.								
Ducatons, silberne Ruyder	7·170	15	—	7·648	1·74337	1	24	11
Dergl. nach franz. Proben	7·191	14	17	7·699	1·73180	1	24	6·63
Halbe nach Verhältniß.								
Thaler nach dem Fuß der Albertus-Thaler	8·326	13	16	9·592	1·39005	1	13	9·44
Dergl. nach franz. Proben	8·323	13	14	9·665	1·37955	1	13	5,47
Dergl. im Durchschnitt, befunden	8·300	13	15½	9·673	1·37841	1	13	5·04
½ und ¼ nach Verhältniß.								
Thaler zu 50 Stüber, unter Louis Napoleon vom J. 1808, befunden	8·888	14	10	9·770	1·36472	1	12	11·87
Schillinge zu 6 Stüver, ältere Angabe	46·875	9	2½	82·067	0·16247	—	5	1·44
Gestempelte Schillinge zu 6 Stüver aus dem 17ten Jahrhundert, befunden	52·5	9	—	93·333	0·14286	—	4	6
Sesthalfs zu 5½ Stüver, ältere Angabe	50·156	9	—	89·167	0·14955	—	4	8·52
Dubbeltjes zu 2 Stüver, ältere Angabe.	290·07	9	2	509·40	0·02617	—	—	9·89
Neuere Münzen seit 1816.								
a) Reichsmünzen.								
3 Guldenstücke, gesetzmäßig	7·2413	14	5·18	8·109	1·64426	1	21	9·53
Gulden zu 100 Cents, do.	21·724	14	5·18	24·327	0·54809	—	17	3·18
Halbe zu 50 Cents do.	43·448	14	5·18	48·654	0·27404	—	8	7·59
Viertel zu 25 Cents do.	55·37	9	1·87	97·51	0·13702	—	4	3·79
1/10 Gulden zu 10 Cents do.	138·42	9	1·87	243·27	0·05481	—	1	8·72
1/20 Gulden zu 5 do. do.	276·85	9	1·85	486·55	0·02740	—	—	10·36
b) Handelsmünzen.								
Silber-Ducat oder Thaler, gesetzmäßig	8·3288	13	16	9·5948	1·38964	1	13	9·26
Silber-Ruyder oder Ducaton desgl.	7·1792	14	17¾	7·6649	1·73953	1	24	9·54
Norwegen.								
Seit 1818.								
Speciesthaler, gesetzmäßig.	8 3/32	14	—	9·250	1·44144	1	15	4·86
Halbe do. do.	16 3/16	14	—	18·500	0·72072	—	22	8·43
1/5 do. do.	31 51/64	11	—	46·250	0·28829	—	9	0·93
1/15 do. do.	69 3/8	8	—	138·750	0·09609	—	3	0·31
4 Schillingstücke do.	76½	4	—	306	0·04357	—	1	4·47
2 Schillingstücke do.	153	4	—	612	0·02179	—	—	8·23
Oesterreich.								
Speciesthaler zu 2 Gulden, gesetzm.	8⅓	13	6	10	1·33333	1	12	—
Halbe do. oder Gulden do.	76⅔	13	6	20	0·66667	—	21	—
20 Kreuzerstücke do.	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
10 do. do.	60	8	—	120	0·11111	—	3	6
5 do. do.	105	7	—	240	0·05555	—	1	9
3 do. do.	137½	5	9	400	0·03333	—	1	0·6
Oldenburg.								
Seit 1816.								
24 Grote, 1/3 Thaler, gesetzmäßig	30	10	—	48	0·27778	—	8	9
12 do. 1/6 do. do.	48	8	—	96	0·13889	—	4	4·5
6 do. 1/12 do. do.	65⅓	5	8	192	0·06944	—	2	2·45
4 do. do.	98	5	8	288	0·04630	—	1	5·5
2 do. do.	168	4	12	576	0·02315	—	—	8·75
1 do. do.	240	3	6	115·2	0·01157	—	—	4·37
Parma und Piacenza.								
Ducati, tarifmäßig	9·117	14	6	10·177	1·31014	1	11	2·23
½, ¼ und ½ nach Verhältniß.								
3 Lire-Stücke, tarifmäßig	65·875	13	4	79·714	0·16726	—	5	3·23
Seit 1815.								
Stücke von 5 Lire ital., gesetzmäßig.	9·354	14	7·2	10·394	1·28284	1	10	4·94
do. von 2 do. do. do.	23·386	14	7·2	25·984	0·51314	—	16	1·97
do. von 1 do. do. do.	46·771	14	7·2	51·968	0·25657	—	8	0·98
½ und ¼ nach Verhältniß.								

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Colnische Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Colnische Mark fein Silber gehen.	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Gran	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Polen.								
Aeltere Münzen.								
Speciesthaler zu 8 fl. von 1766 — 1787, gesetzmäßig	8 1/3	13	6	10	1·33333	1	12	—
1/2 nach Verhältniß.								
2 Guldenstücke von 1766 — 1787, desgl.	25	10	—	40	0·33333	—	10	3
1 Guldenstücke von 1766 — 1787 do.	43 1/3	8	12	80	0·16667	—	5	3
Halbe Guldenstücke do.	70	7	—	160	0·08333	—	2	7·5
Viertel dergl	117 7/9	5	16	320	0·04167	—	1	3·75
Speciesthaler zu 8 fl. von 1787 — 94, befunden	8 1/2	13	—	10·462	1·27445	1	10	1·74
Halbe Speciesthaler zu 4 fl. von 1787 bis, 94 desgl.	17	13	—	20·924	0·63723	—	20	0·87
2 Guldenstücke von 1787 — 1794, desgl.	25·475	9	9	42·905	0·31076	—	9	9·47
1 do. von 1787 — 1794 do.	45·073	8	7	85·967	0·15510	—	4	10·63
10 Groschenstücke von 1787 — 1794 desgl. ältere Probe . . .	88 1/3	5	11 1/2	250·64	0·05320	—	1	8·11
Thaler zu 6 fl. vom Jahr 1794 und 95, befunden	9·756	11	1	14·119	0·94435	—	29	8·96
1/3 Thaler zu 2 fl. vom Jahr 1794, ältere Probe	25·285	9	10	42·338	0·31492	—	9	11·04
1/6 Thaler zu 1 fl. vom J. 1794, befunden	44	8	4	85·622	0·15572	—	4	10·86
Für das Herzogthum Warschau.								
Seit 1807.								
Thlr. zu 6 fl. v. J. 1811 und 1812, befund.	10·200	11	9	14·191	0·93956	—	29	7·15
1/3 Thlr. zu 2 fl. v. 1811—1814 do.	27·250	10	1	45·359	0·30751	—	9	8·24
1/6 do. zu 1 fl. v. 1811—1814 do.	46·920	8	10 1/2	87·462	0·15245	—	4	9·62
10 Groschenstücke nach Warschauer Probe	80·500	3	2	414	0·03221	—	1	0·17
5 do. do.	122·917	3	5	600	0·02222	—	—	8·40
2 Guldenstücke v. 1813 (Zamoscia), bef.	29·84	10	4	46·706	0·28547	—	8	11·91
Neuere Münzen seit 1815.								
10 Guldenstücke, gesetzmäßig . .	7·525	13	16	8·669	1·53805	1	18	5·38
5 do. do. . .	10·050	13	16	17·338	0·76902	—	24	2·69
Dergl. von 1816 — 1818, befunden .	15·093	13	16	17 387	0·76686	—	24	1·87
2 Guldenstücke, gesetzmäßig . .	25·735	9	9	43·344	0·30761	—	9	8·28
1 do. do. . .	51·471	9	9	66·688	0·15381	—	4	10·14
Dergl. von 1816 — 1818, befunden .	51·588	9	9	86·885	0·15346	—	4	10·14
10 Groschenstücke, gesetzmäßig .	80·500	3	2	414	0·03221	—	1	0·17
5 do. do. . .	161	3	2	828	0·01610	—	24	6·09
Portugal.								
Neue Crusaden zu 480 Reis, gesetzm.	15·973	14	12	17·425	0·76518	—	—	1·24
Dergl. nach Gerhard	16·296	14	9	17·982	0·74148	—	23	4·28
1/2, 1/4, 1/8 nach Verhältniß.								
Neue Crusade vom J. 1802, engl. Probe.	16·041	14	3·6	18·074	0·73771	—	23	2·85
Dergl. vom Jahr 1809 do.	16·481	14	9·6	18·144	0·73486	—	23	1·78
Dergl. vom Jahr 1802, franz. Probe.	15·952	14	5 1/2	17·842	0·74750	—	23	6·48
Halbe Crusade zu 240 Reis von Don Miguel (1830), befunden . .	32·520	—	—	— —	— —	—	—	—
6 Vintems zu 120 Reis, franz. Probe.	68·801	14	6·9	76·531	0·17422	—	5	5·85
6 do. zu 120 do. v. 1802, engl. do.	68·748	14	3·6	77·462	0·17213	—	5	5·06
3 do. nach Verhältniß.								
Teston vom Jahr 1802, engl. Probe.	75·193	14	3·6	84·724	0·15737	—	4	11·49
Halbe dergl. do.	156·925	14	3·6	176·817	0·07541	—	2	4·50
Preussen.								
Seit 1764.								
Reichsthlr. zu 24 gGr. od. 30 Sgr., ges.	10 1/2	12	—	14	0·95238	1	—	—
1/2 Thlr. unter Friedrich II. zu 12 gGr. od. zu 15 Sgr. ausgemünzt, gesetzmäßig	21	12	—	28	0·47619	—	15	—
1/4 Thlr. zu 6 gGr. od. 7 1/2 Sgr. do.	42	12	—	28	0·47619	—	7	6
1/3 do. zu 8 gGr. od. 10 Sgr. bis zum Jahr 1810 ausgemünzt, gesetzmäßig.	28	10	12	42	0·31746	—	10	—
1/6 Thlr. zu 4 gGr. od. 5 Sgr. do.	43 1/4	8	6	84	0·15873	—	5	—
1/12 do. zu 2 gGr. od. 2 1/2 Sgr. unter Friedrich II. ausgemünzt, gesetzmäßig.	63	6	—	168	0·07936	—	2	6
Scheidemünze seit 1821.								
Silbergroschen zu 12 Pfennigen, gesetzm.	106 1/3	3	10	480	0·02778	—	—	10·50
Halbe Sgr. zu 6 do do.	213 1/3	3	10	960	0·01389	—	—	5·52

Anm. Die übrigen seit 1764 gepragten, hier nicht angeführten Münzsorten sind aus dem Cours zurückgenommen.

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermunzen ausprägen ließen.	Auf eine Colnische Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Colnische Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Gran	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Rußland.								
Rubel von 1704—1718 (mon dobraja)	8·293	13	14	9·631	1·38442	1	13	7·31
do. von 1718—1731 (mon novaja)	8·228	11	12	11·285	1·18151	1	7	2·61
do. von 1731—1762 . . .	9·052	12	15	11·285	1·18151	1	7	2·61
do. von 1762—1797 zu 100 Kopeken	9·750	12	—	13	1·02564	—	2	3·69
Halbe zu 50 Kopeken . . .	19·500	12	—	26	0·51282	—	16	1·85
Viertel zu 25 do. . . .	39·208	12	—	52·277	0·25505	—	8	0·41
Fünftel zu 20 do. . . .	49·017	12	—	65·356	0·20401	—	6	5·12
3/20 zu 15 do. . . .	65·750	12	—	87·667	0·15209	—	4	9·49
1/10 zu 10 do. (Griwen) .	98·625	12	—	131·500	0·10139	—	3	2·32
Rubel von 1797 und 1798 gesetzm. .	8	13	16	9·216	1·44676	1	15	6·87
1/2 und 1/4 nach Verhältniß.								
10 Kopekenstücke v. 1797, gesetzm. .	80	13	16	92·16	0·14468	—	4	6·69
5 Kopekenstücke do. . .	160	13	16	184·32	0·07234	—	2	3·34
Rubel vom Jahr 1798 do. . .	11·285	13	16	13	1·02564	1	2	3·69
do. do. 1802 engl. Probe	11·513	13	16·8	13·220	1·00857	1	1	9·24
Halbe do. 1804 do.	22·916	13	15·6	26·441	0·50427	—	15	10·61
Rubel do. 1805 do.	11·139	13	13·2	12·977	1·02746	1	2	4·38
Seit 1810:								
Rubel zu 100 Kopeken gesetzm. .	11·2875	13	16	13·0032	1·02539	1	2	3·60
1/2 zu 50 do. do. . .	22·575	13	16	26·0064	0·51269	—	16	1·80
1/4 zu 25 do. do. . .	45·150	13	16	52·013	0·25635	—	8	0·90
1/5 zu 20 do. do. . .	56·437	13	16	65·016	0·20508	—	6	5·52
3/20 zu 15 do. do. . .	75·250	13	16	86·688	0·15381	—	4	10·14
1/10 zu 10 do. do. . .	112·875	13	16	130·032	0·10254	—	3	2·76
1/20 zu 5 do. do. . .	225·750	13	16	260·064	0·05127	—	1	7·38
Neue Rubel, befunden . . .	11·364	13	16	13·091	1·01851	1	2	1
Königr. Sachsen.								
Speciesthaler zu 1 1/3 Thaler, gesetzm.	8 1/3	13	6	10	1·33333	1	12	—
Gulden oder 2/3 Thaler do.	16 2/3	13	6	20	0·66667	—	21	—
Halbe oder 1/3 Thaler v. 1827 do.	33 1/3	13	6	40	0·33333	—	10	6
Dergl. unter König Anton seit 1827, gesetzm.	28 1/3	11	6	40	0·33333	—	10	6
1/6 Thaler oder 4 gGr. do.	43 1/3	8	12	80	0·16667	—	5	3
1/12 do. 2 gGr. do.	70	7	—	160	0·08333	—	2	7·5
1/24 do. 1 gGr. do.	117 7/9	5	16	320	0·04167	—	1	3·75
1/36 do. 8 Pf. Scheidem. do.	180	4	—	720	0·01852	—	—	7
1/48 do. 6 Pf. do. do.	240	4	—	960	0·01389	—	—	5·25
Sächsische Herzogthümer.								
Sachsen-Coburg und Gotha.								
a) Für Coburg.								
Speciesthaler gesetzm. . .	8 1/3	13	6	10	1·33333	1	12	—
20 Kreuzerstücke do. . .	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
10 Kreuzerstücke do. . .	60	8	—	120	0·11111	—	3	6
Kronenthaler do. . .	7·961	13	17	9 1345	1·45967	1	15	11·75
b) Für Gotha.								
Speciesthaler, gesetzm.	8 1/3	13	6	10	1·33333	1	12	—
1/2 und 1/4 nach Verhältniß.								
1/6 Thaler oder 4 gGr., gesetzm.	43 1/3	8	12	80	0·16667	—	5	3
1/12 do. 2 gGr. do. . .	70	7	—	160	0·22222	—	7	—
1/24 do. 1 gGr. ältere, gesetzm.	96	5	6	288	0·04630	—	1	5·5
Sachsen-Meiningen und Hildburghausen.								
Aeltere Münzen.								
Speciesthaler, gesetzm. . . .	8 1/3	13	6	10	1·33333	1	12	—
20 Kreuzerstücke, do. . . .	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
6 do. do. . . .	96	5	6	288	0·04630	—	1	5·5
Neuere Münzen.								
Saalfelder Ausbeute-Gulden von 1829, gesetzm.	19 19/24	15	15	20	0·66667	—	21	—
Gulden seit 1830, gesetzm. . .	18·225	12	—	24·3	0·54870	—	17	3·41
6 Kreuzerstücke do. . .	95 486	5	10	275	0·04848	—	1	6·33
3 do. do. . .	171 1/9	4	16	560	0·02381	—	—	9
1 do. do. . .	320	2	12	19·20	0·00694	—	—	2·65

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölnische Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölnische Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant		
	Stück	Loth	Gran	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Sachsen-Weimar und Eisenach.								
Speciesthaler, gesetzmäßig . .	8 1/3	13	6	10	1·33333	1	12	—
Gulden zu 16 gGr. do. . .	16 2/3	13	6	20	0·66667	—	21	—
Scheidemünze.								
Groschen zu 12 Pf., gesetzmäßig .	110	3	12	480	0·02778	—	—	10·50
Halbe nach Verhältniß.								
Sardinien.								
Aeltere Münzen.								
Piemontesischer Scudo v. 1755, fr. Pr.	6·661	14	8	7·378	1·80717	1	26	11·41
Dergl. von 1773, franz. Probe .	6·661	14	9	7·350	1·81406	1	27	1·71
Dergl. halbe, von 1770, franz. Probe	13·342	14	8	14·779	0·90218	—	28	5·02
do. von 1800 do.	13·302	14	8	14·735	0·90488	—	28	6·04
Piemontesische 20 Soldistücke von 1794 bis 1796, befunden . . .	44·713	4	10	157·041	0·08490	—	2	8·09
Dergl. 10 Soldistücke nach Verhältniß								
Genuesische Scudi von 8 Lire, vom Jahr 1792 u. 1796, franz. Probe	7·044	14	4	7·925	1·68244	1	22	11·96
Ligurische Republik. Scudo v. 1798, fr. Probe (halbe nach Verhältniß)	7·035	14	3	7·943	1·67863	1	22	10·52
Sardinischer Scudo v. 1773, fr. Probe	9·961	14	6	11·119	1·19915	1	7	9·28
Dergl. halbe, von 1774, do.	19·921	14	7	22·152	0·60190	—	18	11·52
Neuere Münzen seit 1816.								
Neue Scudi zu 5 ital. Lire, gesetzm.	9·354	14	7·2	10·394	1·28284	1	10	4·91
do. 2 Lirestücke . . do.	23·386	14	7·2	25·984	0·51314	—	16	1·97
do. 1 do. . . do.	46·771	14	7·2	51·968	0·25657	—	8	0·98
Halbe und viertel nach Verhältniß.								
Schweden.								
Aeltere Münzen seit 1777.								
Speciesthaler zu 48 Schill. gesetzm.	7·988	14	1	9·093	1·46633	1	16	2·27
2/3 do. zu 32 do. do.	11·982	14	1	13·640	0·97755	1	—	9·50
1/3 do. zu 16 do. do.	23·964	14	1	27·280	0·48878	—	15	4·75
1/6 do. zu 8 do. do.	37·725	11	1	54·597	0·24421	—	7	8·31
1/12 do. zu 4 do. do.	55·475	8	2	109·430	0·12184	—	3	10·06
1/24 do. zu 2 do. do.	84·325	6	2	220·778	0·06039	—	1	10·83
Neuere Münzen seit dem 25. Juni 1830.								
Speciesthaler zu 48 Schill., gesetzm.	6·872	12	—	9·162	1·45528	1	15	10·10
1/2 do. zu 24 do. do.	13·743	12	—	18·324	0·72764	—	22	11·05
1/4 do. zu 12 do. do.	27·486	12	—	36·648	0·36382	—	11	5·52
1/8 do. zu 6 do. do.	54·973	12	—	73·297	0·18191	—	5	8·76
1/12 do. zu 4 do. do.	82·459	12	—	109·945	0·12127	—	3	9·84
Schweiz.								
Im Allgemeinen als Helvetische Republik.								
40 Batzenstücke v. J. 1798, fr. Probe / 4 Frankenstücke, v. J. 1799 und 1801, franz. Probe	7·980	14	7	8·873	1·50269	1	17	4·01
20 Batzenstücke, von 1799 do.	15·895	14	7	17·675	0·75436	—	23	9·15
10 do. von 1799 do.	29·349	13	4	35·515	0·37543	—	11	9·91
5 do. do. do.	48·924	10	12	73·386	0·18169	—	5	8·68
Nach dem Gesetz v. J. 1803.								
4 Frankenstücke zu 40 Batzen . .	7·781	14	7·2	8·646	1·54214	1	18	6·93
2 do. zu 20 do. . .	15·563	14	7·2	17·292	0·77107	—	24	3·46
1 do. zu 10 do. . .	31·125	14	7·2	34·583	0·38554	—	12	1·73
5 Batzenstücke	51·590	10	12	77·385	0·17230	—	5	5·13
1 do.	76·438	2	12	458·628	0·02907	—	—	10·99
Nach dem Münz-Concordat der Kantone Aargau, Basel, Bern, Freiburg, Luzern, Solothurn und Waadt vom Jahre 1825; Schweizerfranken .	—	—	—	35·0787	0·38010	—	11	11·68
Aargau.								
20 Batzenstücke v. 1809, schw. Probe	16·070	14	8	17·800	0·74906	—	23	7·15
5 do. v. 1811, befunden .	56·437	10	11	85·099	0·15668	—	4	11·22

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Colnische Mark brutto gehen	Feingehalt		Auf eine Colnische Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Gran	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Appenzell.								
Halber Frank vom Jahr 1809, bef.	51·447	10	13	76·771	0·17368	—	5	5·65
Basel.								
Thaler vom Jahr 1756, franz. Probe	9·059	13	9	10·788	1·23594	1	8	11·18
Thaler vom Jahr 1765, do.	10·083	13	6	12·100	1·10193	1	4	8·53
Halbe nach Verhältniß.								
Neue Thaler v. J. 1795, franz. Probe	9·059	13	8	10·781	1·23674	1	8	11·49
1/3 Thaler zu 10 Batzen vom J. 1766, franz. Probe	27·010	12	—	36·013	0·37024	—	11	7·95
5 Batzenstücke, ältere Angabe	45	10	—	72	0·18518	—	3	10
3 Batzenstücke, desgl.	56	7	—	128	0·10416	—	3	3·37
5 Batzenstücke vom J. 1809, befunden	58·824	7	3 1/2	130·821	0·10192	—	5	2·52
Bern.								
Neue Thaler (4 Schweizer Franken) v. J. 1795 und 1798, franz. Probe	7·947	14	8	8·893	1·51463	1	17	8·53
Halbe nach Verhältniß.								
10 Batzen oder 1 Frank vom J. 1797 franz. Probe	29·349	13	6	35·219	0·37858	—	11	11·10
5 Batzen oder 1/2 Frank vom J. 1798, franz. Probe	57·177	12	—	76·236	0·17490	—	5	6·11
5 Batzenstücke vom Jahr 1810, befunden	51·282	10	13	76·524	0·17424	—	5	5·86
2 1/2 Batzen oder 1/4 Frank vom Jahr 1797, franz. Probe	104·821	12	—	139·761	0·09540	—	3	0·06
Freiburg.								
1/4 Thaler vom Jahr 1797, frz. Probe	21·902	10	16	32·182	0·41431	—	13	0·61
1/8 do. do. 1798, do.	47·862	10	14	71·053	0·18765	—	5	10·03
1/16 do. do. 1787, do.	93 692	11	8	130·987	0·10179	—	1	2·48
1/32 do. do. 1795, do.	176 096	10	9	268·537	0·04969	—	3	6·78
Genf.								
Patagons oder 3 Livres-Thaler vom Jahr 1723, franz. Probe	8·650	13	8	10·294	1·29525	1	10	9·60
Halbe Livres zu 21 Sols, frz. Probe	49	11	16	65 944	0·20219	—	6	4·43
Große Thaler vom Jahr 1794 und 96, franz. Probe	7·697	13	16	8·867	1·50370	1	17	4·40
Halbe Thaler vom Jahr 1795, franz. Probe	15·502	13	16	17·858	0·74663	—	23	6·23
15 Sols-Stücke, franz. Probe	73·378	11	15	99·215	0·13459	—	4	2·80
6 Sols-Stücke, do.	84·67	3	14	358·60	0·03718	—	1	2·05
Glarus.								
Ein 15 Schillina- oder 45 Rappen-Stück vom Jahr 1814, befunden	60·037	10	6	146·724	0·09087	—	2	10·35
Graubündten.								
Ein 5 Schweizer-Batzenstück vom J. 1807, befunden	48·781	10	12	73·172	0·18222	—	5	8·88
Luzern.								
Neue Thaler zu 40 Batzen vom Jahr 1796, schweizer Probe	7·976	14	7	8·869	1·50336	1	17	4·27
Halber Thaler zu 20 Batzen, vom J. 1795, franz. Probe	15·288	13	6	18·346	0·72677	—	22	10·72
Gulden zu 40 Schilling v. J. 1795, engl. Probe	30·587	13	2 1/2	37·247	0·35797	—	11	3·31
Neue Thaler zu 4 Franken v. J. 1814, schweizer Probe	8·320	14	8	9·216	1·44676	1	15	6·87
5 Batzenstücke v. Jahr 1813, befunden	54 795	10	13	81·767	0·16506	—	5	1·64
Neuenburg oder Neufchatel.								
20 Batzenstücke vom Jahr 1796 und 1799, franz. Probe	15·288	12	13	19·227	0·69547	—	21	10·13
Halbe nach Verhältniß.								
St. Gallen.								
Conv. Speciesthaler, gesetzm.	8 1/3	13	13	19	1·33333	1	12	—
do. do. v. J. 1750, franz. Pr.	8·419	13	13	10·101	1·32000	1	11	6·96

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölnische Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölnische Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Gran	Stück	Thaler	Thlr	Sgr.	Pf.
½ Speciesthaler, gesetzm. . .	16⅔	13	6	20	0·66667	—	21	—
do. do. v. J. 1782, franz. Pr.	16·677	13	6	20·012	0·66627	—	20	11·81
¼ do. nach Verhältniß.								
24 Kreuzerstücke, gesetzm. . .	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
6 do. do. . .	105	7	—	240	0·05555	—	1	9
Schwyz.								
4 Batzenstücke v. J. 1811, befunden	46·921	7	16½	94·830	0·14060	—	4	5·15
Solothurn.								
4 Frankenstücke v. J. 1813, befunden	7·877	14	8½	8·709	1·53098	1	18	2·71
20 Batzenstücke v. J. 1798, franz. Probe	15·448	13	6	18·539	0·71920	—	22	7·86
do. v. J. 1798, schw. Probe	15·395	13	8	18·321	0·72776	—	22	11·09
Halbe nach Verhältniß.								
5 Batzenstücke, ältere Angabe . .	55	12	—	73·333	0·18182	—	5	8·73
Halbe nach Verhältniß.								
Tessin.								
Ein Franco v. J. 1813, befunden	31·250	14	8½	34·549	0·38593	—	12	1·88
Wallis.								
Fünf Batzenstücke v. J. 1776 . .	53⅕	12	—	71	0·18779	—	5	11
12 Kreuzerstücke v. J. 1776 . .	35⅓	3	4½	174	0·07666	—	2	4·97
6 do. do. . .	70⅔	3	4½	348	0·03831	—	1	2·48
Batzen zu 4 Kreuzer nach Verhältniß.								
Zürich.								
Thaler v. J. 1773 u. 1776, franz. Pr.	8·805	13	10	10·365	1·28291	1	10	4·94
Halbe nach Verhältniß.								
Thaler v. J. 1790 u. 94, franz. Pr.	9·250	13	9	10·965	1·21621	1	8	3·73
Halbe Thaler od. Gulden, v. J. 1786, franz. Pr.	18·344	13	8	21·831	0·61075	—	19	2·86
Halbe Gulden, 20 Schilling v. J. 1780, franz. Pr.	34·500	12	—	42	0·31746	—	10	—
do. do. v. J. 1798, franz. Pr.	31·449	11	9	43·755	0·30473	—	9	7·18
4 Batzenstücke	47	8	—	94	0·14184	—	4	5·62
Sicilien (Königr. beider).								
Aeltere Münzen von Neapel.								
Ducato zu 100 Grani v. 1784 fr. Pr.	10·287	13	8	12·242	1·09815	1	4	3·70
½ Ducato zu 50 Grani v. 1784 do.	20·669	13	8	24·598	0·54205	—	17	0·89
12 Carlini-Stücke zu 120 Grani v. J. 1786, 1796, 1799 und 1807, fr. Pr.	8·500	13	6	10·200	1·30719	1	11	2·12
Halbe nach Verhältniß.								
12 Carlini-Stücke v. J. 1791 fr. Pr.	9·627	13	8	11·457	1·16377	1	6	7·91
do. v. J. 1805, engl. Pr.	8·467	13	6	10·160	1·31234	1	11	4·06
do. v. J. 1807. schw. Probe	8·500	13	6	10·200	1·30719	1	11	2·12
Unter König Joachim (1809 — 1813).								
5 Lire-Stücke, gesetzm. . . .	9·354	14	7·2	10·594	1·28284	1	10	4·91
1 Lira-Stücke, do.	46·771	14	7·2	51·968	0·25657	—	8	0·98
Doppelte u. halbe nach Verhältniß.								
Aeltere Münzen der Insel Sicilien.								
12 Tari-Stücke v. J. 1785 u. 98, fr. Pr.	8·566	13	4	10·565	1·28638	1	10	6·25
6 do. do. . . do.	17·198	13	5	20·724	0·64358	—	20	3·19
40 Grani-Stücke v. J. 1785. do.	25·597	13	6	30·716	0·43408	—	13	8·08
Neue Münzen des Königreichs s. 1818.								
Scudi oder Piaster zu 12 Carlini oder 120 Grani, gesetzm. . . .	8·494	13	6	10·193	1·30809	1	11	2·46
Ducati zu 10 Carlini od. 100 Grani, ges.	10·196	13	6	12·231	1·09013	1	4	4·07
do. do. do. v. 1818, engl. Pr.	10·196	13	6	12·235	1·08977	1	4	3·93
½ Scudi zu 6 Carlini od. 60 Grani, ges.	16·988	13	6	20·386	0·65404	—	20	7·23
2 Carlini zu 20 Grani, gesetzm.	50·963	13	6	61·156	0·21802	—	6	10·41
1 Carlino zu 10 do. do.	101·926	13	6	122·311	0·10901	—	3	6·20

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Colnische Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Colnische Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Gran	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Spanien.								
Münzen von 1728 bis 1772.								
Piaster zu 8 Reales de Plata mex., gesetzmäßig	8·641	14	12	9·427	1·41438	1	14	6·63
1/2, 1/4, 1/8 u. 1/16 nach Verhältniß.								
Piaster mit 2 Globen v. 1748, fr. Pr.	8·644	14	8	9·575	1·39251	1	13	10·37
do. do. v. 1740 u. 65, do.	8·667	14	9	9·565	1·39397	1	13	10·92
Halbe nach Verhältniß.								
Peruanische Piaster vom Jahr 1744	8·713	14	8	9·651	1·38155	1	13	6·23
1/8 Piaster oder 1 Real, franz. Probe	69·891	14	9	77·121	0·17289	—	5	5·35
2 Realen nach Verhältniß.								
Provinzialmünzen seit 1707.								
Peseta prov. zu 4 Reales de Vellon, gesetzmäßig	38·121	13	6	45·745	0 29147	—	9	2·17
Peseta provincial (1770), fr. Probe	40·030	13	—	49·268	0·27063	—	8	6·30
1/2 Peseta prov. Real de Plata nueva	76·242	13	6	91·490	0·14574	—	4	7·09
zu 2 Reales de Vellon, gesetzmäßig	152·484	13	6	182·980	0·07287	—	2	3·54
1/4 Peseta od. 1 Real de Vellon, do.								
Neuere Münzen von 1772 — 1831.								
Piaster, Peso duro zu 8 Reales de Plata mex. od. 20 Reales de Vellon, gesetzmäßig	8·641	14	8	9·5715	1·39302	1	13	10·56
1/2 Piaster od. Escudo zu 10 Reales de Vellon, gesetzmäßig . .	17·282	14	8	19·143	0·69651	—	21	11·28
1/4 Piaster od. Peseta columnaria zu 5 Reales de Vellon, gesetzmäßig	34·564	14	8	38·286	0·34826	—	10	11·64
1/8 Piaster oder 1/2 Peseta columnaria zu 2 1/2 Real de Vellon, gesetzmäßig	69·128	14	8	76·572	0·17413	—	5	5·82
1/16 Piaster od. 1/4 Peseto columnario, gesetzmäßig	138·256	14	8	153·145	0·08706	—	2	8·91
Piaster, im Durchschnitt großer eingeschmolzener Summen, befunden .	8 2/3	14	6	9·6744	1·37821	1	13	4·96
Piaster von den Jahren 1778, 88, 98, 1800 u. 1801, franz. Probe . .	8·667	14	6	9·6748	1·37815	1	13	4·94
Piaster der neuern Zeit, engl. Probe	8·676	14	4,8	9·730	1·37033	1	13	1·98
Halbe nach Verhältniß.								
1/4 Piaster od. Peseta mex. von 1774, franz. Probe	34·671	14	5	38·853	0·34318	—	10	9·72
1/8 do. Real de Plata mex. von 1775, franz. Probe . .	69·891	14	5	78·321	0·17024	—	5	4·35
Provinzialmünzen.								
Peseta prov. zu 4 Reales de Vellon, gesetzmäßig	39·646	13	—	48·795	0·27325	—	8	7·29
Dergl. nach franz. Probe . .	40·770	12	16	50·611	0·26545	—	8	3·58
1/2 Peseta prov. Real de Plata nueva	79·293	13	—	97·591	0·13663	—	4	3·64
od. 2 Reales de Vellon, gesetzmäß.	80·060	12	16	99·365	0·13416	—	4	2·71
Dergl. nach franz. Proben . .								
1/4 Peseta prov. od. 1 Real de Vellon, gesetzmäßig	158·586	13	—	195·183	0·06831	—	2	1·82
Dergl. nach franz. Probe . .	163 991	12	16	205·575	0·06550	—	2	0·76
Toscana.								
Francescone zu 6 2/3 Lire od. 4 Fiorini od. 10 Paoli, gesetzmäßig . .	8·501	14	12	9·274	1·43771	1	15	3·45
Francescbino zu 3 1/3 Lire od. 2 Fiorini od. 5 Paoli, gesetzmäßig .	17·002	14	12	18·548	0·71885	—	22	7·73
Doppel-Paolo od. 1 1/3 Lira, gesetzm.	42·505	14	12	46·369	0·28755	—	9	0·70
Lira od. 1 1/2 Paolo, do.	56·673	14	12	61·825	0·21566	—	6	9·52
Paolo od. 2/3 Lira, do.	85·010	14	12	92·738	0·14377	—	4	6·35
Fiorino zu 100 Quattrini, do.	34·004	14	12	37·095	0·35943	—	11	5·86
Francesconi von 1747, 63, 67 u. 1770, franz. Probe	8·562	14	11	9·376	1·42207	1	14	9·54
Halbe nach Verhältniß.								
Francesconi von 1769, 80, 84, 86, 90 u. 1795, franz. Probe . . .	8·533	14	11	9·344	1·42694	1	14	11·38
Francescone zu 10 Paoli od. 4 Fiorini vom J. 1826, befunden . .	8·556	—	—	—	—	—	—	—
1/2 Francescone v. J. 1820, befunden	17·185	—	—	—	—	—	—	—
1 Lira v. J. 1823 . . do.	59·259	—	—	—	—	—	—	—
Fiorino zu 100 Quattrini v. 1826, bef.	43·261	—	—	—	—	—	—	—

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Colnische Mark brutta gehen:	Feingehalt		Auf eine Colnische Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld	Werth eines Stücks in Preuß Courant.		
	Stück	Loth	Gran	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ehemaliges Königr. Etrurien.								
10 Paoli-Stücke vom J. 1801, fr. Pr.	8·562	14	10	9·412	1·41663	1	14	7·48
Dergl. vom J. 1803, franz. Probe	8·562	14	11	9·376	1·42207	1	14	9·54
10 Lire-Stücke vom J. 1803, do.	5·950	15	5	6·231	2·13984	2	7	4·86
5 Lire-Stücke nach Verhältniß.								
1 Lira-Stück v. J. 1803, frnz. Probe	59·520	15	4½	62·447	0·21351	—	6	8·71
Türkisches Reich.								
2½ Piaster von 100 Paras, Juzlik od. Juspara v. J. 1789, engl. Probe	7·400	7	9·6	15·717	0·84834	—	26	8·67
2 Piaster v. 80 Paras, Ikilik v. 1789, engl. Probe	8·873	7	6	19·359	0·68874	—	21	8·34
Piaster von 40 Paras, v. 1801, do.	18·229	7	13	37·769	0·35302	—	11	1·44
Halbe Piaster, Jerimischlik, do.	37·209	5	16·8	100·339	0·13268	—	4	2·23
Piaster, Grusch, v. J. 1818, do.	23·982	7	3·5	53·334	0·25000	—	7	10·50
10 Parastücke, engl. Probe . .	215·48	7	3·5	479·21	0·02782	—	—	10·52
Beschlie, do. . .	9·586	11	13·2	15·072	0·01999	1	2	1·56
Seit 1818 haben sich die Münzen sehr verschlechtert; neuere Piaster werden angegeben zu	—	—	—	114	0·11696	—	3	8·21
Ehemalige Republik Venedig.								
Scudo della croce zu 12⅔ Lire, fr. Pr.	7·449	15	2½	7·873	1·69355	1	23	4·16
Ducatone oder Giustina zu 11 Lire, engl. Probe	8·593	15	3	9·065	1·47085	1	16	3·98
Halbe nach Verhältniß.								
Osella zu 3⁹/₁₀ Lire, franz. Probe	23·926	15	2	25·333	0·52623	—	16	6·95
Ducati d'argento zu 8 Lire, im Durchschnitt nach franz. Proben .	10·335	13	2	12·612	1·05719	1	3	3·62
Halbe und viertel nach Verhältniß.								
Talari zu 10 Lire, franz. Probe .	8·153	13	5	9·824	1·35722	1	12	9·03
Halbe, viertel u. achtel nach Verhältn.								
10 Lire-Stücke von 1797, frz. Probe	8·153	13	4	9·866	1·35144	1	12	6·84
Linazza zu 30 Soldi, 1778, do.	31·449	6	8	80·869	0·16488	—	5	2·32
Provinzialmünzen unter Oesterreich.								
24 Kreuzerstücke zu 2 Lire, von 1800, franz. Probe	26	3	15	108·52	0·12286	—	3	10·44
12 u. 6 kr. von 1795 nach Verhältniß.								
1 Lira-Stücke v. J. 1800, fr. Probe	49	3	14	207·53	0·06425	—	2	0·30
2 Lire-Stücke do. 1801, do.	27·7	3	17	112·36	0·11867	—	3	8·86
1½ do. do. 1802, do.	19·4	3	16	79·81	0·16706	—	5	3·15
1 Lira-Stücke do. do. do.	28·6	3	17	116	0·11494	—	3	7·45
Die neueren Münzen kommen unter dem Lombardisch-Venetianischen Königreich vor.								
Ehemaliges Königr. Westphalen.								
Conv. Speciesthaler, gesetzmäßig	8⅓	13	6	10	1·33333	1	12	—
⅔ Thalerstücke, Leipziger Fuß, gesetzm.	13½	12	—	18	0·74074	—	23	4
Dergl. von feinem Silber, gesetzmäßig	17⅞	15	16	18	0·74074	—	23	4
⅙ Thalerstücke, befunden . .	40	8	—	80	0·16667	—	5	3
5 Francsstücke, gesetzmäßig . .	9·354	14	7·2	10·394	1·28284	1	10	4·91
2 do. do.	23·386	14	7·2	25·984	0·51314	—	16	1·97
1 do. do.	46·771	14	7·2	51·968	0·25657	—	8	0·98
Halbe nach Verhältniß.								
Würtemberg.								
Conv. Speciesthaler, gesetzmäßig .	8⅓	13	6	10	1·33333	1	12	—
20 Kreuzerstücke zu 24 kr., gesetzmäßig	35	9	6	60	0·22222	—	7	—
10 do. zu 12 kr., do.	60	8	-	120	1·11111	—	3	6
Kronenthaler, gesetzmäßig . .	7·946	13	16½	9·136	1·45943	1	15	11·66
Dergl. vom Jahr 1825, befunden	7·972	13	16	9·184	1·45180	1	15	1·71
2 Guldenstücke (seit 1824), gesetzmäßig	9·1875	12	—	12·250	1·08843	1	4	8·78
1 do. do. do.	16·375	12	—	24·500	0·54422	—	17	3·43

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermunzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölnische Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölnische Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant.		
	Stück	Loth	Gran	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ausserhalb Europa.								
Aegypten, siehe Türkisches Reich.								
Algier.								
Piaster oder Pataca gurda von 24 Tomins oder 696 Aspern . .	13 4/5	14	5	15 7/15	0·86207	—	27	2
Bolivia, siehe unten Südamerikanische Freistaaten.								
Brasilien.								
Piaster, neue Doppel-Cruſaden zu 960 Reis	8 2/3	14	6	9·674	1·37821	1	13	4·96
(Umgeprägte ſpaniſche und amerikaniſche Piaſter.)								
Doppel-Pataca zu 640 Reis, alte frz. Probe	12·328	14	12	13·449	0·99139	1	1	2·7
Doppel-Pataca zu 600 Reis v. J. 1755, franz. Probe	13·302	14	10	14·622	0·91187	—	28	8·7
Doppel-Pataca zu 640 Reis vom Jahr 1768, franz. Probe . . .	13·182	14	9	14·546	0·91663	—	28	10·5
Doppel-Pataca zu 640 Reis vom Jahr 1801, franz. Probe . . .	12·533	14	6	13·767	0·96850	1	—	6·1
Neue Cruſaden zu 480 Reis, frz. Pr.	16·127	14	6	18·002	0·74066	—	23	4
do. zu 480 Reis, do.	15·952	14	5 1/2	17·844	0·74734	—	23	6·5
Pataca zu 320 Reis, do.	24·646	14	6	27·534	0·48425	—	15	3
Halbe Cruſaden zu 240 Reis, do.	32·376	14	6	36·141	0·36895	—	11	7·5
160 und 80 Reisſtücke nach Verhältniß.								
Chili und Columbien, siehe unten Südamerikanische Freistaaten.								
Marokko.								
Stücke von 6 Blankeels (Blanquillos) 9 gleich 1 ſpaniſchen Piaſter .	—	—	—	87·070	0·15313	—	4	9·88
Onces oder Dirhems, 13 1/2 gleich 1 ſpaniſchen Piaſter . . .	—	—	—	130·604	0·10209	—	3	2·59
Blankeels, 54 gleich 1 ſpan. Piaſter	—	—	—	522·417	0·02552	—	—	9·65
Mexiko.								
Pesos, Piaſter auch Dollars, zu 8 Reales de Plata mexicana, geſetzm.	8·641	14	8	9·5715	1·39302	1	13	10·56
In großen Summen, befunden .	8 2/3	14	6	9·674	1·37821	1	13	4·9
Piaſter von Kaiſer Auguſtin vom J. 1823, befunden	8·625	14	5	9·665	1·37955	1	13	5·47
Piaſter der Republik vom Jahr 1826, befunden	8·672	14	6	9·680	1·37741	1	13	4·66
1/2, 1/4, 1/8 und 1/16 nach Verhältniß. (Vergleiche Spanien.)								
Vereinigte Staaten von Nord-Amerika.								
Dollars (Piaſter) zu 100 Cents, geſ.	8·673	14	5	9·720	1·37174	1	13	2·52
do. im Durchſchnitt von 8 Jahren, engl. Probe	8·677	14	4 1/4	9·752	1·36724	1	13	0·82
Dollars vom Jahr 1798, engl. Probe	8·624	14	6	9·627	1·38499	1	13	7·53
Halbe Dollars zu 50 Cents, geſetzmäßig	17·347	14	5	19·440	0·68587	—	21	7·26
Ein Stück vom Jahr 1819, befunden	17·316	14	4 1/2	19·443	0·68576	—	21	7·22
Viertel Dollars zu 25 Cents, geſetzm.	34·694	14	5	38·880	0·34294	—	10	9·65
Dimes zu 10 Cents do.	86·735	14	5	97·200	0·13713	—	4	3·85
Halbe Dimes zu 5 Cents do.	173·470	14	5	194·400	0·06859	—	2	1·92
Ostindien.								
Rupien.								
Batavia, alte, vom Jahr 1766 .	20·267	15	9	20·920	0·63735	—	20	0·92
do. v. J. 1782 . . .	17·883	13	6	21·460	0·62131	—	19	6·86
Calcutta Sicca-Rupien	20·057	15	12	20·483	0·65094	—	20	6·06
do. neue, ſeit 1818, engl. Angabe	18·806	14	12	20·516	0·64990	—	20	5·66

Namen der Staaten und Länder, welche die nachbenannten Silbermünzen ausprägen ließen.	Auf eine Cölnische Mark brutto gehen:	Feingehalt.		Auf eine Cölnische Mark fein Silber gehen:	Werth eines Stücks in Conv. Geld.	Werth eines Stücks in Preuß. Courant		
	Stück	Loth	Gran	Stück	Thaler	Thlr.	Sgr.	Pf.
Benares seit 1818, engl. Angabe	20·624	15	7·9	21·372	0·62387	—	19	7·82
Furrukabad seit 1818, engl. Angabe	20·863	15	5	21·845	0·61036	—	19	2·72
Bombay und Surate, alte	20·093	15	2	21·275	0·62671	—	19	8·90
Alte Sicca des Mogol	20·016	15	16	20·156	0·66151	—	20	10·05
Neue seit 1818, engl. Angabe	20·160	14	13	21·909	0·60858	—	19	2·04
Broach, neue, engl. Probe	20·277	14	2·4	22·955	0·58085	—	18	3·56
Brodera, neue, do.	20·220	14	2·1	22·918	0·58178	—	18	3·91
Camboya, alte, do.	20·277	13	10·2	23·914	0·55755	—	17	6·75
Madras, Arkot-Rupien, alte	20·350	15	2	21·547	0·61880	—	19	5·90
do. Arkot-Rupien des letzten Schlags, engl. Angabe	20·461	15	1·8	21·680	0·61501	—	19	4·47
Masulpatam, alte	20·350	15	9	21·006	0·65474	—	19	11·93
Pondichery, alte	20·350	15	7	21·158	0·63018	—	19	10·21
Sultanine, engl. Probe	20·391	15	0·6	21·702	0·61438	—	19	4·24
Fanams.								
Dänische, gesetzmäßig	164·875	14	5	184·762	0·07216	—	2	3·28
Doppelte nach Verhältniß.								
Bombay, alte, engl. Probe	100·959	15	12	103·107	0·12931	—	4	0·88
Cananor, do.	100·959	14	13	109·721	0·12152	—	3	9·93
Pondichery, doppelte, engl. Probe	84·427	14	10·8	92·523	0·14411	—	4	6·47
do. einfache, do.	147·317	15	3	155·411	0·08579	—	2	8·43
Larins,	48·447	15	9	50·009	0·26662	—	8	4·78
Ticals von Siam, gewöhnliche Annahme	16	15	—	17·067	0·78123	—	24	7·31
Neuere Gulden der holländisch-ostindischen Compagnie, siehe Niederlande.								
Persien.								
Rupien.								
Doppelte von Schah Roth, frz. Pr.	10·145	15	9	10·472	1·27324	1	10	1·28
Einfache von Ismael, do.	20·767	14	16	22·316	0·59748	—	18	9·85
Einfache von Iman Riza, do.	20·383	15	12	20·817	0·64050	—	20	2·11
Einfache vom Jahr 1789, engl. Probe	20·277	15	11·4	20·753	0·64248	—	20	2·86
Südamerikanische Republiken.								
Bolivia, Chili, Columbien, Peru, Rio de la Plata.								
Peso, Piaster zu 8 Reales mex., gef. 1/2, 1/4 und 1/8 nach Verhältniß.	8·641	14	8	9·5715	1·39302	1	13	10·56
Peso zu 8 Reales mex. nach gewöhnl. Annahme	8 2/3	14	6	9·6744	1·37821	1	13	4·96
Peso der Republik Bolivia v. J. 1827, befunden	8·662	14	6 1/2	9·651	1·38155	1	13	6·23
Peso der Republik Chili v. J. 1823, bef.	8·667	14	8 1/2	9·582	1·39150	1	13	9·98
Peso der Republik Mittelamerika vom Jahr 1826, befunden	8·672	14	7	9·643	1·38269	1	13	6·66
Peso der Republik Peru v. Jahr 1828, befunden	8·667	14	6	9·675	1·37812	1	13	4·93
Peso der Republik Rio de la Plata v. J. 1813, befunden	8·691	14	6	9·701	1·37443	1	13	3·53
Republik Columbien (Carracas).								
Peso von 8 Reales de Plata, (auf dem Avers den Kopf eines Amerikaners) vom Jahre 1821, befunden	9·679	12	1	12·846	1·05794	1	2	8·34
Stücke von 2 Reales de Plata nach Verhältniß. (Damit zu vergleichen Mexiko und Spanien.)								

Muscatblüthen, Muscatnüsse, siehe Macis und Macisnüsse.

Muslin oder **Musselin**, ehemals fälschlich auch unter dem Namen Nesseltuch bekannt (Engl. Muslin, Franz. Mousseline, Ital. Mussolina, Span. Moselina, Port. Caça, Cassa, Musselina, Holl. Neteldoek, Dän. Netteldug, Schwed. Nätteldug, Russ. Kissea, Poln. Muslin). Dieses feine baumwollene Gewebe, welches auf der obern Seite mit einem zarten wolligen Flaume bedeckt ist, soll seinen Namen von dem indischen Worte mousale oder mouseln herleiten. Der Herausgeber dieses Handbuches tritt aber der Meinung bei, daß dieses Gewebe früher in der Stadt Mossul am Tigris, die wegen ihres ausgebreiteten Handels sehr berühmt war und noch ist, zuerst gefertigt oder aus Indien, woselbst zu allen Zeiten große Quantitäten dieser Waare gemacht werden, über Mossul nach Europa gelangt ist. In früherer Zeit hatte man nur indischen Muslin, gegenwärtig werden davon aber ungeheure Quantitäten in Manchester, Glasgow und andern Orten verfertigt, die fast eben so fein, und um Vieles billiger als die indischen Musline sind. Auch in Frankreich, der Schweiz und in Deutschland ist die Manufaktur davon nicht ohne glücklichen Erfolg betrieben worden, und wird täglich mehr vervollkommnet.

Muster, Waarenmuster, siehe Proben.

Mutterharz (Engl. und Franz. Galbanum, Ital. Galbano, Lat. Galbanum, Arabisch Barzud), ist eine Art von Harz, welches von einer perennirenden Pflanze gewonnen wird, die in der Nähe des Vorgebirgs der guten Hoffnung, in Persien und Syrien fortkommt. Die aus der Levante eingeführte Waare erhält man in Kisten von 100 bis 300 ℔ Gewicht; solche muß zähe seyn, und aus weißlichen, und zwar deutlich zu unterscheidenden Tropfen bestehen, welche durch eine blaßbraune oder gelbliche Substanz aneinander hängen. Man findet dieser Art häufig Stiele, Samenkörner und andere fremdartige Dinge beigemischt. Die einzelnen Tropfen hält man für von vorzüglicher Güte, doch darf die deren Farbe nicht dunkelbraun und noch weniger schwärzlich seyn. Der Geruch ist eigenthümlich und stark, der Geschmack bitter, beißend und zusammenziehend. Der englische Einfuhrzoll beträgt vom ℔ 1*s.* 4*d.*; der Rückzoll 10*d.*

Myrobolanen, kommen im Handel in allen Sprachen unter diesem Namen vor, doch pflegt man solche im Deutschen auch wohl Brechpflaumen zu nennen, indem solche zur der Fruchtgattung der Pflaumen gehören, und man führt sie getrocknet aus Bengalen und andern indischen Ländern ein. Es soll davon fünf verschiedene Arten geben, die die Größe der Oliven oder Galläpfel haben. Der Geschmack derselben ist widerlich bitter und herbe. Mit Eisen vermischt, gibt der Saft eine dauerhafte schwarze Farbe, und mit Alaun ein gesättigtes dunkles Braungelb. Beim Kattundruck findet diese Waare Anwendung, und die Hindus gebrauchen solche auch als Arzneimittel. Auch in Europa hat man solche zu beiden Zwecken, doch nur sparsam verwendet, und in der Pharmacie sind sie jetzt gänzlich ausser Gebrauch gekommen.

Myrrhen (Engl. Myrrh, Franz. Mirrhes, Ital., Span. und Port. Mirra, Holl. Mirrhe, Dän. Myrre, Schwed. Myrha, Russ. und Poln. Mirra, Lat. Myrrha, Arabisch Murr), eine harzige Substanz, die von einem wenig bekannten Baume aus Arabien und Abyssinien kommt und in Kisten von 1 à 2 Centner eingeführt wird. Die aus Abyssinien kommenden Myrrhen werden über Ostindien, die aus Arabien über die Türkei eingebracht, und die Waare besteht aus kleinen unregelmäßigen Stücken, die man nicht als Tropfen betrachten kann. Wenn die Qualität gut ist, sind die Stücke durchscheinend, von rothgelber Farbe und leicht zu zerbrechen, wobei der Bruch harzig erscheint, und solche kann man leicht klein zu Pulver stoßen. Die specifische Schwere

ist 1·36. Ist die Waare undurchsichtig, unrein und entweder weiß oder von dunkler, beinahe schwärzlicher Farbe und von schlechtem Geruch, so hat sie keinen Werth. Der englische Einfuhrzoll ist für's Pfund 1*s.* 8*d.*; der Rückzoll 1*s.* 1*d.*

N.

Nachdeclaration (Post-Entry), siehe Zoll.

Nadelhölzer, unter den dazu gerechneten Bäumen werden die Fichte, die Tanne u. s. w. besonders hoch geschätzt und kommen an Werth und Brauchbarkeit gleich nach der Eiche. Es gibt davon wenigstens zwanzig Gattungen. Die meisten Nadelhölzer, mit geringer Ausnahme, sind immer grün, und deren Ansehen sowohl, als der Werth ihres Holzes wechselt je nach Gattung und Boden, wo dieselben wachsen. Im Allgemeinen ist das Holz, welches in kalten Ländern und langsam (auf steinigem Boden) gewachsen ist, das werthvollste. Es sollen hier diejenigen Gattungen aufgezählt werden, die im Handel mit Bauholz (namentlich im Englischen) am meisten vorkommen.

1) Die gemeine, auch schottische Fichte (Pinus sylvestris) wird fast in allen nordeuropäischen Ländern, am meisten aber in Rußland, Dänemark, Schweden, Lappland, Norwegen und Schottland angetroffen. Dieselbe ist gerade aufgeschossen, hat einzelne Zweige und erreicht in einer günstigen Lage 80 bis 90 Fuß Höhe, bei einem Durchmesser von 3 bis 4 Fuß, und schon mit dem 70sten oder 80sten Jahre hat solche ihren vollen Wuchs erreicht. Die Farbe des Holzes ist sehr abweichend; in der Regel aber röthlichgelb, oder auch honiggelb nach verschiedenen Abstufungen. Der Geruch ist ebenso wie der Geschmack sehr stark harzig. Bei den besten Gattungen sind die Jahresringe im Holze dünn, etwa nur $\frac{1}{10}$ Zoll dick, und die dunkeln Stellen sind von einem höhern Roth; anzufühlen ist das Holz fest und trocken, und wenn es geschnitten worden, ist die Aussenfläche weder wolligrauh, noch findet man in den Zähnen der Säge einiges Harz. Das beste Fichtenholz kommt aus Norwegen, doch gibt ihm das aus Riga und Memel kommende wenig nach. Je geringer es ist, je breiter sind die Jahresringe, und bei einigen derselben findet man, daß die dunkeln Stellen darin blaß oder hellgelb, das Holz übrigens schwer, sehr harzig, zähe und schwer zu schneiden ist; solches ist nicht dauerhaft und hält wenig aus. Bei einigen ganz geringen Gattungen ist das Holz sogar schwammartig, wenig vom Harze durchdrungen, und zeigt sich im Schnitte rauh; namentlich bei dem aus Schweden gebrachten ist dieses oft der Fall.

Das Holz der schottischen Fichte ist eines der dauerhaftesten. Nach dem Urtheile eines Sachkenners (des Herrn Brindley) sollen die von Riga kommenden rothfichtenen Dielen bei jeder Verwendung eben so lange dauern wie eichene. Die Leichtigkeit und Härte des Fichtenholzes eignen dasselbe vorzüglich zu Balken, Bändern, Riegeln, Sparrenhölzern u. s. w. Für Tischlerarbeiten wird es sehr häufig verbraucht, indem es sich leicht bearbeiten läßt, sich nicht so leicht wirft, wohlfeiler und in vielen Verwendungen eben so dauerhaft ist wie Eichenholz. Die schottische Fichte kommt aus Norwegen und Schweden unter dem Namen der Rothfichte oder Rothholz. Aus Norwegen hält dieses Holz nicht mehr als 18″ im Durchmesser, folglich viel Splint; das Kernholz ist dagegen härter und dauerhafter als das, welches aus andern Gegenden gebracht wird. Von Riga kommen ansehnliche Zufuhren davon nach England unter der Benennung von Mastbäumen und Sparrenhölzern; was darunter 18 bis 25 Zoll im Durchmesser hat, wird zu den Mastbäumen von gewöhnlich 70 bis 80 Fuß Länge gezählt, und was weniger als 18 Zoll im Durchmesser hat,

gehört unter die Sparren. (Vergleiche den Artikel Riga.) Gelbe Dielen und Planken (yellow deals and planks) werden vorzüglich aus den norwegischen, schwedischen, preußischen, russischen Häfen u. s. w. ausgeführt. Diese (die gemeine oder schottische) Gattung Fichten liefert zugleich Pech, Theer und Terpentin (diese Artikel sind deßhalb zu vergleichen). Sobald der Baum das gehörige Alter erreicht hat, schadet es ihm nichts mehr, wenn die eben genannten Produkte aus demselben gezogen werden.

2) Die Tanne oder Pechtanne; deren gibt es drei Gattungen: die norwegische Tanne (Pinus abies), die weiße Tanne (Pinus alba), und die Schwarztanne (Pinus nigra), edle Bäume, welche eine Höhe von 150 bis 200 Fuß erreichen. Alle drei geben das weiße Tannenholz, welches in Dielen und Planken verführt wird.

Die von Christiania eingebrachten Dielen werden namentlich in England sehr vorgezogen (vergl. den Artikel Christiania). Es werden die Bäume zuerst in drei Theile, jeder zu 12 Fuß Länge, vom Stamm-Ende gerechnet, zerlegt, und dann in den Mühlen zu 12fußigen Dielen geschnitten. In Großbrittanien kommen Bäume, welche solche liefern, ebenfalls sehr gut fort, und das davon erhaltene Bauholz ist beinahe so gut als das fremde; es ist gemeiniglich etwas weicher, hat aber sehr harte Aeste. Die weiße Tanne (Pinus alba) kommt aus dem brittischen Nordamerika; das Holz derselben ist nicht so harzig wie das der norwegischen, dagegen zäher und leichter; beim Trocknen pflegt es aber Risse zu bekommen. Die Schwarztanne (Pinus nigra) ist ebenfalls amerikanischer Herkunft, wird aber wenig nach Europa ausgeführt. Die Namen der beiden zuletzt genannten Gattungen schreiben sich von der Farbe der äussern Rinde her, das Holz der einen ist aber von derselben Farbe, wie das der andern.

Die Farbe des Pechtannenholzes (Pinus abies oder der gemeinen Tanne) ist mehr gelb- oder bräunlichweiß, und die Jahresringe sind nur um sehr Weniges dunkler; häufig hat dasselbe einen atlasartigen Glanz, und man trifft diese Eigenschaft namentlich bei den in Amerika und Großbrittanien gewachsenen Bäumen. Jeder Jahresring besteht aus einem weichen und einem harten Theile, die Aeste sind aber stets sehr fest. Die reinen Gattungen Tannenholz sind zuweilen überaus zäh, dennoch aber gut zu bearbeiten, und gehörig ausgetrocknet, stehen solche sehr gut, ohne sich zu werfen. Man nimmt an, daß frisch eingeführtes Tannenholz nur den siebenzigsten Theil eintrocknet.

3) Die Weymouth-Kiefer (Pinus strobus) ist in Amerika einheimisch und wird in starken Blöcken von 2 Fuß in's Gevierte und 30 Fuß Länge verschifft. Solche ist nicht nur einer der größten, sondern auch nützlichsten amerikanischen Waldbäume, und gibt vorzüglich gute Masten; zu Balken ist dieselbe aber nicht dauerhaft genug im Holz, und der trockenen Fäulniß sehr ausgesetzt. Der Geruch ist eigenthümlich.

4) Die Silbertanne (Pinus picea) wird in den Gebirgen Sibiriens, Deutschlands und der Schweiz häufig angetroffen; man findet solche aber auch in den brittischen Gärten. Dieser Baum wird groß und liefert den sogenannten Straßburger Terpentin (Terebinthina argentoratensis seu abiegna) und ein dauerhaftes Holz, welches in Deutschland zum Bau der Häuser und Schiffe viel verbraucht wird. Die härtern Theile desselben sind gelblich, dicht und harzreich; die weichern mehr weißlich. Ebenso wie die andern Tannen- und Föhrengattungen ist deren Holz ein leichtes und festes, und nur eine sehr beträchtliche Last kann solches krumm biegen; man pflegt die Fußböden damit zu dielen, indem es sich dazu besonders gut eignet, allein es ist dem Wurmfraße ausgesetzt; doch sagt man, daß es sich in der Luft länger als im Wasser halte, weßhalb man es mehr zu dem obern Theil der Brücken, als zu Pfählen und Brückenpfeilern verwendet.

5) Der Lärchenbaum oder die Lärchentanne (Pinus larix). Von diesem sehr geschätzten Baume gibt es drei verschiedene Gattungen, von denen die eine in Europa, die beiden andern in Amerika wachsen. Die Varietät, die aus den italienischen Alpen abstammt, wird am meisten geschätzt und in Großbrittanien hat man davon große Pflanzungen angelegt. Es ist ein gerader, stattlicher Baum von sehr schnellem Wuchse. Im Jahr 1817 wurde in England zu Blair Athol ein Lärchenbaum von 79 Jahren gefällt, welcher 252 Kubikfuß Holz lieferte; ein anderer von 80 Jahren, zu Dunkeld geschlagen, gab sogar 300 Fuß. Das mittlere Maaß der Lärchenstämme ist mit 45 Fuß Höhe auf 33 Zoll Durchmesser anzunehmen; bei den europäischen hat das Holz fast durchgängig eine honiggelbe Farbe, wobei die Jahresringe etwas röthlich erscheinen, zuweilen aber auch hellbraun; und wie bei allen Fichten- und Tannen-Arten bestehen dieselben jedesmal aus einem härtern und weichern Theil. Dieses Holz hat fast immer einen Atlas-Glanz, doch ist dessen Farbe dunkler wie die des Holzes der gemeinen oder schottischen Fichte, auch ist es härter und schwerer zu bearbeiten, als das der andern Nadelhölzer, erlangt aber auch eine schönere Aussenseite. Das Eintreiben von Nägeln und Bolzen erträgt es besser als irgend ein anderes Nadelholz. Ist es gehörig ausgetrocknet, so steht es gut, vorher pflegt es sich aber leicht zu werfen. Zu was immer dieses Holz verarbeitet wird, zeigt es große Dauerhaftigkeit, und es kann beim Bauen mit Nutzen sowohl äusserlich angebracht, als im Innern verwendet werden, und beim Schiffbau ist es ganz besonders geschätzt, um Maste, Boote, Pfosten, Regelingen, Leisten, sowie andere Ausrüstungsstücke daraus zu verfertigen. Auch bedient man sich desselben, um Fußboden und Treppenstufen daraus zu machen, welche einer starken Benutzung ausgesetzt sind. Wenn es geölt wird, erhält es eine schöne braune Farbe und ist den eichenen, schwarz gewordenen Treppenstufen, die man in alten Häusern antrifft, vorzuziehen. Auch zu Thüren, Läden und ähnlichen Dingen benutzt man es gern, indem es durch's Firnissen eine so schöne Farbe bekommt, daß man es nicht anzustreichen braucht.

Nägel oder Spiker (Engl. Nails, Spikes, Franz. Clous, Ital. Chiodi, Chiovi, Aguti, Span. Clavos, Port. Cravos, Pregos, Holl. Spikers, Dän. Spiger, Söm, Schwed. Spikar, Russ. Gwosdi, Poln. Gozdzie). Diese bekannten nützlichen Werkzeuge, von jeder Größe aus Metall oder Holz verfertigt, bilden einen wichtigen Handelszweig, und solche werden in allen Ländern im Großen vermittelst Maschinen oder durch einzelne Schmiede gefertigt und gegossen. Schweden und Großbrittanien bringen die größten Quantitäten davon hervor, wie solche dem ungeheuern Verbrauch angemessen sind. Im Handel sind immer 120 für 100, 1200 für 1000 gerechnet, oder dieselben werden nach dem Gewicht verkauft, und man findet die Benennungen der verschiedenen Gattungen sehr mannichfaltig. Zum Schiffbau sind solche meistens gegossen, und man hat in Großbrittanien 4 bis 40 Penny Nails. Die hölzernen Nägel beim Schiffbau, welche auch im Handel vorkommen, heißen: Engl. Trunnels, Treenails, Franz. Chevilles, Gournables, Ital. Caviglie, Span. Cabillas, Port. Cavilhas de pao, Holl. Nagels, Dän. Traenagler, Schwed. Tränaglar.

Näglein, siehe Gewürznelken.

Nankin (Engl. Nankeen, Nanqueen oder Nanking, Franz. Toile de Nankin, Ital. Nanquino, Span. Nanquina, Port. Nanquim, Holl. Nankings linnen, Dan. und Schwed. Nanking), ist das bekannte, dichte baumwollene Tuch, welches seinen Namen von Nankin in China führt, woselbst das röthliche ächte Garn, aus dem es verfertigt ist, dazu gesponnen wird. In Ostindien ist man ebenfalls dahin gelangt, diese Waare in guter Vollkommenheit von weißer und gelber Farbe, sowie fleischfarben zu verfertigen. Auch in England, namentlich in Manchester,

verfertigt man sehr gute nachgemachte Nankins, doch bleiben letztere allemal hinter den indischen zurück, welche nicht allein viel dauerhafter sind, sondern auch viel länger die Farbe behalten. Die von der Ostindischen Compagnie in England eingeführten Nankins kommen unter den Stückgütern; es gibt davon verschiedene Gattungen, und diese Waare ist stets in großem Vorrathe vorhanden. In Europa werden bekanntlich daraus Sommerbekleidungen für beide Geschlechte verfertigt; in den wärmeren Ländern von Asien, Afrika und Amerika besteht der wesentlichste Theil der Bekleidung für alle Stände daraus.

Nantes, eine der wichtigsten französischen Handelsplätze, mit einem Seehafen, an der Loire, etwa 28 engl. Meilen vor deren Mündung gelegen, wo es den Hafen von Paimboeuf hat; 47° 13′ nördl. Breite, und 1° 22¾′ westlicher Länge; mit einer Bevölkerung von 72,000 Einwohner (nach andern 78,000). Nantes ist durch seine Lage zwischen Havre und Bordeaux ein wichtiger Stapelplatz für den Salzhandel, wozu die Bretagne das Salz liefert, sowie auch für Colonialwaaren, indem es eine ausgebreitete Binnenschifffahrt besitzt; und es hat deßhalb viele direkte Verbindungen mit Westindien. Die Hauptausfuhrartikel bestehen in Branntwein, Wein und Weinessig, Seiden- und Wollenwaaren, etwas Leinwand; ferner in Weizen, Roggen und anderen Bodenerzeugnissen. Sehr wichtig ist der hiesige Sardellenfang; 1826 beschäftigte derselbe 702 Barken von 3590 Tonnen und 2982 Mann Equipage, und wurden 300 Millionen Sardellen gefangen. Waaren, deren Transit zu Lande von den französischen Landgrenzen nach den Häfen durch §. 5 des Gesetzes vom 21. April 1818 erlaubt wurde, dürfen hier in wirkliches Entrepot aufgenommen werden. Es werden hauptsächlich Zucker und Kaffee, sowie alle andern Colonialwaaren, Baumwolle, Indigo, Bauholz, Hanf u. s. w. in Menge eingeführt. Im Jahre 1828 betrug die Salzeinfuhr allein 22,676,922 Kilogramme. Doch finden sich hier auch häufiger als an andern französischen Häfen Unternehmer zu Ausrüstung von Schiffen für den Sklavenhandel, welches sich aber nun wohl legen wird, indem Frankreich zu dessen Ausrottung sich nächstens mit England vereinigen wird, wenn es in diesem Augenblicke nicht schon geschehen ist.*)

Münzen, Maaße und Gewichte, siehe Bordeaux.

Taren; 2½% auf Kaffee in Säcken; auf Kaffee in Orhoften die richtige Tara, auf Baumwolle 6 %, auf Indigo die richtige Tara, auf Brasilianischen Rohzucker 17 %, auf Martinique und Quadaloupe 19%, und auf Puderzucker 15 %. Von zählenden Gütern werden schwedische und norwegische Dielen nach 100, das Hundert zu 124 Stück, Pipen-, Orhoft und Tonnen-Stäbe aber nach 1000, das Tausend zu 1200 bis 1275 Stückve, rhändelt.

Neapel, Engl. und Franz. Naples, Ital. Napoli, sehr große Seestadt im untern Italien, und Hauptstadt des Königreichs beider Sizilien, in der Provinz Terra di Lavoro liegend; 40° 50¼′ nördl. Breite und 14° 15¾′ östlicher Länge; man zählt 40,000 Häuser und mehr als 350,000 Einwohner. Die Handelslage ist vortrefflich, allein die Regierung war seither zu müßig und schwerfällig zur wahren Beförderung des großen Verkehrs, wozu sich hier so viele Gelegenheit darbietet. Der Meerbusen von Neapel ist wegen seiner malerischen Umgebungen sehr gefeiert, sowie es überhaupt nicht leicht einen schönern Aufenthalt geben kann, als den, welchen diese Stadt und Gegend darbieten. Der Handelshafen ist nur klein, und durch Kunst vermittelst eines langen Hafendamms geschützt, der sich in's Meer hinaus erstreckt. Ausfuhrartikel sind die Erzeugnisse der benachbarten Provinzen, und bestehen in Seide, Oel, Wein, Wolle, Rosinen, Feigen, Schwefel u. s. w. Darunter ist Oel, und zwar das von Gallipoli, welcher Ort, in dem Herzogthum Otranto liegend, große Quantitäten liefert, der wichtigste. Zahlreiche Sorten Weine

*) Ist bereits erfolgt; siehe den Artikel Sklavenhandel.

werden ebenfalls von hier ausgeführt, und darunter am meisten derjenige von Pozzuoli. Der Preis des Weins wird allemal von dem geringeren oder reichlichern Ertrage bestimmt, doch wird er nicht weit verführt und nach Norden und Großbrittanien gelangt nur wenig. Ebenso wird eichenes und Kastanien-Stabholz ausgeführt, sowie rother und weißer Weinstein, letzterer doch nur von geringer Qualität. Die Oel-Einfuhr in Großbrittanien aus Neapel und den italienischen Inseln betrug im Jahre 1828 1,858,033 Gallons. Eingeführt werden dagegen hauptsächlich Colonialwaaren, und sowohl ungefärbte als zubereitete Manufakturwaaren aus dem nördlichen Europa, aus England, Frankreich u. s. w. Sehr groß ist die Quantität von Stockfischen und die Neapolitaner nehmen es mit der Güte desselben nicht so genau, wie die Einwohner von Toskana und einiger andern italienischen Länder.

Münzen, Maaße und Gewichte.

Die Rechnungen werden zu Neapel in Reichsducaten zu 100 Gran oder Ducati di Regno à 10 Carlini à 10 Grani geführt. Seit 1818 hat man die Münzen beider Königreiche Neapel und Sizilien vereinigt, und was in Neapel Grani sind, heißen in Sizilien Bajocchi; der Neapolitanische Grano zerfällt in 10 Cavali, der Bajoccho in 10 Piccioli. Letztere kommen aber nur im kleinen Verkehr vor. Früher war der Zahlwerth der Ducati di Regno nach der Cölnischen Mark fein Silber und diese zu 12·328 Stück bestimmt, gegenwärtig aber sowohl in Neapel als in Sizilien zu 12·225 Stück à $^5/_6$ Gehalt oder $13^1/_3$ Loth fein. Hiernach ist der Ducato in Silberwerth:

98 kr. im 20 fl. Fuß,
$117^3/_4$ kr. im 24 fl. Fuß,
3*s.* 8*d.* Sterling,
$4^1/_4$ Francs,
$36^1/_3$ Schill. Hamburger Banko,
199 Cents niederländisch,
$34^1/_3$ Preuß. Silbergroschen,
78·9 Bajocchi in Rom,
$106^1/_3$ ruff. Kopeken,
$35^5/_6$ Schill. Spec. in Schweden,
15·8 Reales de Vellon.

Goldmünzen gibt es 6, 4, 2 und einfache Ducati zu 60, 40, 20 und 10 Carlini oder Sizilianische Tari; seit 1818 prägt man Once zu 3 Ducati, auch Stücke zu 2, 5 und 10 Once; die Oncia oder Oncetta wiegt 85 Acini oder 78·8 holländische As, enthält $^{996}/_{1000}$ fein Gold, welches auf die Cölnische Mark Brutto, 61·726 und auf die feine Mark 61·974 Once beträgt; Werth circa 10*s.* $3^1/_2$*d.* Sterl. oder circa 3 Rthlr. 13 gGr. preuß. Courant. In Silber gibt es Stücke zu 12, 10, 6, 5, 4, 3, 2 u. 1 Carlino. Neu ausgeprägt sind Stücke von 12 Carlini (soviel als der in Sizilien gebrauchliche Scudo), 6 Carlini (ein halber Scudo oder Fiorino) und einfache und doppelte Carlini. Der Ducato in Silber von 10 Carlini wiegt 515 Neap. Grani oder 477·4 holl. As, und hat $^5/_6$ Gehalt; es gehen 10·188 auf die Cöln. Mark Brutto und 12·225 auf die feine Cöln. Mark. In Kupfer gibt es Publicas, Grani und Quattrini, die nicht im Handel vorkommen. Für ausländische Gold- und Silbermünzen ist den 28. Mai 1818 ein Tarif erschienen, um den Handelsstand bei deren Annahme sicher zu stellen, da solcher ziemlich weitläuftig ist, auch nur an Ort und Stelle von Nutzen seyn kann, so ist solcher hier der Raumersparniß halber, weggelassen worden.

Die Elle, Canna, von 8 Palmi à 12 Once hält 2·10936 Mètres oder 935·07 franz. Linien oder =

2·5322 Bayerische Ellen
3·1627 Berliner „
3·6469 Bremer „
3·3605 Dänische „
3·6144 Florentiner Braccia
3·8540 Frankfurt a. M. Ellen
3·6813 Hamburger Ellen
3·7313 Leipziger „
2·3071 Londner Yards
2·1093 Niederländ. Ellen
2·9647 Ruff. Arschinen
2·7072 Wiener Ellen.

Ausserdem wird nach 1 Canna zu 8 Passi, 60 Palmi, 720 Once, 3600 Minuti bei größeren Entfernungen gemessen. Der Palmo=0·26365 Mètres oder 116·866 franz. Linien.

100 Palmi =

92·020	Hamburger Fuß	81·156	Pariser Fuß
86·503	Londner „	83·997	Rheinl. „
263·630	Niederl. Palmen	83.400	Wiener „

Neapolitanische Meilen gehen 57·71 auf 1 Grad des Aequators.

Als Flächenmaaß bedient man sich der Moggia = 900 □Passi à 7½ Palmi oder 4209 engl. □Yard = 35·1847 franz. Aren oder 1·37805 Preuß. Morgen. In der Provinz Apulien rechnet man zu 1 Caro = Versure = 120 Catane = 1200 Passi = 8400 Palmi.

Getreidemaaß ist der Carro zu 36 Tomoli à 24 Maaß. Der Tomolo = 1·45 Wincheſter Bushel, und hält 2 Mezzeti, 4 Quarti, 8 Stopelli à 3 Misure = 55.234 Libbre oder 2784·5 franz. Kubikzoll.

Flüssigkeitsmaaß für Wein ist in Neapel selbst der Carro von 2 Botti, 24 Barili, 1440 Caraffe; auf dem Lande 1584 Caraffe. Der Wein- und Branntwein-Barile hält 2199 franz. Kubikzoll, danach die Caraffa 36·65 franz. Kubikzolle oder 72·7027 Centilitres. 100 Caraffe =

68·006	Bayerische Maaß	40·549	Frankfurt a. M. Aichmaaß
63·492	Berliner Quart	80·328	Hamburger Quartier
16·006	Englische Gallons	51·378	Wiener Maaß.

Die Oel-Salma wird zu 16 Staja, 256 Quarti, 1536 Misurelle gerechnet, sie wiegt 263 Wiener, oder 315 Berliner Pfunde, soll aber im Durchschnitt 350, die von Bari 312, und die von Gallipoli 291 ℔ in Hamburg halten. Das Quarto-Oelmaaß mißt 31·232 franz. Kubikzoll oder 61·953 Centilitres. 11 Salme Oel werden in Fracht für eine Last gerechnet.

Gewichte. Im Handel hat der Cantaro 100 Rotoli, der Rotolo aber 33⅓ Once. Die Oncia ist sich im ganzen Reiche gleich, der Rotolo aber ist verschieden und richtet sich nach der Waarengattung, die damit gewogen wird. Der gewöhnlichste ist der der Hauptstadt; 1 Rotolo von 33⅓ Unzen = 0·891004 franz. Kilogramm, oder 18,541 holl. As; die Oncia also = 556·23 holl. As.

Für Gold, Silber, Seide und Baumwolle und viele andere Waaren ist die Libbra von 12 Once, 360 Trappesi, 7200 Acini oder 4950 engl. Grän; oder 0·32076 franz. Kilogramm = 6674·76 holl. As. Die Oncia wird bei kostbaren Metallen in 30 Trappesi zu 20 Acini eingetheilt; bei Edelsteinen in Centi und Grani; und als Apothekergewicht in 10 Drachmen zu 3 Skrupeln zu 20 Acini.

100 Libbre =	64·929	Amsterdamer . .	℔.
„	57·279	Bayerische . . .	„
„	68·613	Berliner . . .	„
„	64·335	Bremer	„
„	63·481	Frankfurt a. M. schwere	„
„	68·560	„ „ leichte .	„
„	66·217	Hamburger leichte .	„
„	64·227	Kopenhagner . . .	„
„	68·607	Leipziger . . .	„
„	70·723	Londner avoir du poids	„
„	85·948	„ Troy	„
„	32·077	Niederländische . .	„
„	78·415	Russische . . .	„
„	75·735	Schwedische . .	„
„	57·267	Wiener . . .	„

Außerdem sind 100 Libbre = 137·227 Cölnische, oder 137·177 Hamburger, oder 114·291 Wiener Mark.

Die Oncia fein Gold von 24 Karat = 21 Ducati, verarbeitetes Gold von 22 Karat = 18 Ducati, und das von 18 Karat = 15 Ducati. Das Pfund fein Silber von 12 Denari, Argento di copella genannt = 17½ Ducati, verarbeitetes Silber hält 10 Denari = (ohne Arbeitslohn) 13⅗ Ducati.

Handelsusanzen. Der Uso der auf Neapel gezogenen italienischen Wechselbriefe ist 22 Tage nach der Acceptation, von denen aber, die aus dem Königreiche selbst auf die Hauptstadt gezogen sind, 15 Tage. Die aus Frankreich, Holland und Deutschland gezogenen Wechsel 2 Monate, und aus England, Portugal und Rußland 3 Monate nach Dato des Wechsels. Die Acceptationen geschehen den nächst folgenden Sonnabend nach Ankunft der Post, welche den Brief mitbringt; der Inhaber eines avista gestellten Wechsels ist aber nicht verbunden bis zu dem nächsten Sonnabend nach Ankunft der Post, sondern nur 24 Stunden zu warten. Wechsel, auf einige Tage nach Sicht gestellt, müssen am Tage ihrer Präsentation acceptirt, und in der Regel am Verfalltage bezahlt werden. Respektage sind eigentlich keine festgesetzt, man gestattet deren aber gewöhnlich drei.

Die meisten Ausfuhr-Artikel werden gegen Cassa gekauft, bei Einfuhrartikeln wird aber ein Credit von zwei und vier Monaten gewährt, und zuweilen auch noch mehr. Bei öffentlichen Verkäufen betragen die Kosten, Commissionsgebühren mit einbegriffen, gewöhnlich 6 bis 8 %.

Auf Brasilianischen Zucker in großen Kisten werden 20 % für Tara gerechnet, bei kleineren Kisten 18%, und auf Havannahkisten bloß 14 %, auf Havannahfässer 12 %, auf Alaun in Fässern 10 %, auf Cacao wird die richtige Tara und 6 % Rabatt vergütet, auf Pfeffer in Säcken 2 Rotoli per Sack, auf Indigo in Seronen 32 ℔ per Serone, auf Kaffee in Säcken 3 Rotoli per Sack; in Fässern die richtige Tara, sowie auch von allen andern Artikeln die richtige Tara.

Nelken, siehe Gewürznelken.

Nelkenöl (Engl. Oil of cloves, franz. Huile de girofle, Ital. Olio de garofano, Span. Accite de caroffoli, Port. Oleo ou Azeite de Craves diroses, Holl. Kruidnagelen Oly, Dän. Nelliker Ölje, Schwed. Kryddeneglikor Olja, Russ. Gwasdika Masslo, Poln. Olei Gozdziki), siehe Gewürznäglein oder Gewürznelken.

Nelkenpfeffer, siehe Piment.

Neu-Orleans, Hauptstadt von Louisiana in den Nordamerikanischen Vereinigten Staaten, am östlichen Gestade des Mississippi erbaut, der sich ungefähr 150 engl. Meilen von der Stadt in's Meer ergießt; unter dem 29° 57′ nördl. Breite, und 90° 8′ westl. Länge. Die Bevölkerung kann mit etwa 60,000 Einwohner angenommen werden. Die neuerbauten Stadttheile sind mit breiten Straßen versehen, welche sich rechtwinklig durchschneiden, und die Häuser wurden neuerdings meistens von Backsteinen erbaut. Neu-Orleans ist der Haupt-Niederlagsort und Stapelplatz für die Zufuhren aller der ungemessenen Gegenden, die der Mississippi durchströmt, und zugleich auch derer, die zu den Flußgebieten des Missouri und aller Flüsse, welche in diese beiden Hauptströme münden, gehören, wodurch eine Flußschiffahrt vereinigt wird, wie an keinem Orte weder der neuen noch der alten Welt. Die Cultur hat sich bis jetzt landeinwärts nur in einen kleinen Theil der Gegenden verbreitet, für welche Neu-Orleans der Absatzort und Seehafen ist; und doch betrug nach den officiellen Berichten, welche der Congreß über das Jahr 1829 bis zum 30. Sept. durch den Druck bekannt gemacht hat, die Ausfuhr der amerikanischen Erzeugnisse aus Neu-Orleans allein schon 10,898,183 Dollars, während in demselben Zeitraume Neu-York nicht mehr als für 12,036,561 Dollars einheimische Erzeugnisse ausführte. Was indeß die Einfuhr anbelangt, so zeigt sich darin eine sehr große Verschiedenheit, indem der Werth derselben in dem gedachten Jahre nur 6,857,209 Dollars, also etwa ein Fünftheil der Einfuhr von Neu-York betrug. Es findet fast allgemein der Glaube Statt, daß bei den zahlreichen Ansiedlungen in den westlich liegenden Staaten Neu-Orleans nach einem nicht sehr langen Zeitraume

jeden andern amerikanischen Handelsplatz, in Einfuhr und Ausfuhr überflügeln werde. Betrachtet man die unermeßliche Ausdehnung und große Fruchtbarkeit der noch unangebauten und unbewohnten Thäler des Mississippi- und Missouri-Gebietes, so scheint es in der That nicht unmöglich, daß diese Stadt sich nicht bloß zu dem größten Handelsplatz von Amerika, sondern selbst der Erde erheben werde. Die Dampfschifffahrt hat dem dasigen Verkehr unzuberechnende Vortheile gebracht, sowie überhaupt allen im Innern gelegenen Ländern Amerikas. Die Fahrten auf dem Mississippi, welche früher mit großen Schwierigkeiten und Gefahren verbunden waren, werden gegenwärtig auf das allerbequemste in Dampfböten ebenso leicht als schnell zurückgelegt. „Man hat mehr als einmal 1500 flache Flußschiffe in dem Hafen von Neu-Orleans beisammen gesehen," (sagt Flint in seiner Geography and History of the Western States, Vol. I. p. 557) „jede Stunde kommen Dampfschiffe an und gehen dergleichen wieder ab, und es ist nichts Ungewöhnliches deren 50 nebeneinander im Hafen liegen zu sehen." Vom Jahre 1811, als das erste Dampfboot den Mississippi befuhr, bis gegenwärtig zum Jahre 1830, sind nicht weniger als 336 Dampfboote für die Schifffahrt des Mississippi, des Missouri, des Ohio und der andern Ströme erbaut worden, und waren deren kürzlich wirklich 213 in Thätigkeit. Die größten Schiffe können den Strom mehrere 100 Meilen oberhalb der Stadt befahren. — Unter den zu Neu-Orleans bestehenden Banken hat die Bank von Louisiana ein Kapital von 4 Mill. Dollars, während die Staatsbank nur ein Kapital von 2 Mill. Dollars besitzt; außer diesen beiden, sowie noch einigen andern dergleichen Anstalten, hält die Bank der Vereinigten Staaten ebenfalls eine Tochterbank dasselbst. — Ein großer Theil des Ausfuhrhandels von Neu-Orleans wird durch fremde Schiffe betrieben, und was den Besitz eigener Schiffe anbetrifft, wird es von verschiedenen andern Plätzen der Vereinigten Staaten weit zurückgelassen. Die Tonnenzahl sowohl sämmtlicher mit Register als der mit Licenzen versehenen Schiffe, welche dem Handelsstande von Neu-Orleans im Jahre 1828 eigenthümlich zugehörten, belief sich auf 51,105 Tonnen, von welcher Zahl 27,598 Küstenhandel betrieben, und 20,360 Tonnen auf Dampfboote zu rechnen waren. Die Tiefe des Wassers an dem der Stadt gegenüber belegenen Ufer des Stromes ist im Durchschnitt etwa 70 Fuß, und bleibt solche bis etwa eine Meile vor dem Ausfluß in's Meer durchgängig 30 Fuß tief. Der Strom hat vier Hauptmündungen und ausserdem drei oder vier geringere Nebenmündungen, von denen die südöstliche bei Balize, gewöhnlicher Flut nicht mehr als 12 Fuß Tiefe hat, und da das Steigen der Flut in dem Meerbusen von Mexiko nicht über 2 bis 2½ Fuß beträgt, so können Schiffe, welche einen starken Wasserzug haben, nicht aus dem offenen Meer nach Neu-Orleans gelangen. (Darby View of the United States, p. 467.)

Das ungesunde Klima von Neu-Orleans ist indessen ein Uebel, welches dem Gedeihen und dem Wachsthume der Stadt sehr hinderlich ist. Die Hauptursache ist wahrscheinlich die niedrige Lage derselben, da sie von Morästen umgeben wird, die sämmtlich unter dem Wasserspiegel des Mississippi liegen, gegen dessen Ueberschwemmungen sie bloß durch einen künstlichen Damm oder Aufwurf geschützt ist, der am Ufer etwa in einer Länge von 100 engl. Meilen angebracht worden. Der ungesundeste Zeitpunkt des Jahres fällt in die Monate Juli, August und September, während welchen das gelbe Fieber unter der Bevölkerung oft schauderhaft wüthet, und zwar namentlich unter den ärmeren Klassen und den aus dem nördlichen Europa Eingewanderten. Es sind neuerdings große Anstrengungen gemacht worden, um den Gesundheitszustand der Stadt zu verbessern, namentlich dadurch, daß gutes Trinkwasser herbeigeleitet und die Straßen gepflastert, sowie daß anstatt der hölzernen Kloaken dergleichen von Steinen eingerichtet

worden sind und dergleichen mehr. Viele Stellen, wo stehendes Wasser war, sind jetzt ausgefüllt und große sumpfige Flächen in der Nähe der Stadt trocken gelegt worden. Da sich nun erwarten läßt, daß dergleichen Verbesserungen fortgesetzt und erweitert werden, sowie es der zunehmende Handel und Wohlstand der Stadt gestatten, so ist auch die Hoffnung vorhanden, daß den Verwüstungen, die das gelbe Fieber seither anrichtete, immer engere Grenzen vorgezeichnet werden, obgleich die örtliche Lage der Stadt schwerlich erwarten läßt, daß solche von dieser Geißel gänzlich befreit werden wird.

Es folgt hier eine Uebersicht der Hauptartikel und Waaren, welche aus dem Innern des Landes zur Ausfuhr nach Neu-Orleans gebracht worden sind, und zwar während der sechs Jahre, die mit 1829 schließen, und aus denen folglich die Hauptausfuhrgeschäfte bestanden haben.

Benennung der Artikel		1824	1825	1826	1827	1828	1829
Schinken . .	Orhoft	349	1,210	470	1,533	3,097	2,868
Packtuch . .	Stück	4,562	6,191	5,299	2,795	5,972	13,472
Butter	Faß	1,868	2,130	2,926	4,561	3,860	3,995
Ochsenfleisch .	Fässer	732	1,242	1,203	1,792	5,622	5,405
Wachs . . .	do.	295	530	560	603	770	795
Büffelhäute .	℔	12,609	18,411	7,740	13,412	19,987	15,210
Baumwolle .	Ballen	142,575	206,993	251,983	337,934	298,042	269,571
Lagerbestand davon		1,501	3,737	3,030	11,171	4,365	5,557
Mais Mehl .	Fässer	4,727	3,420	729	1,827	498	6,849
Mais in Kolben	do.	57,351	72,563	143,373	79,973	89,876	91,882
Weizenmehl .	do.	100,929	140,546	129,094	131,096	152,593	157,323
Schweineschmeer	Faß	18,210	34,573	51,053	85,865	115,555	110,206
Blei in Blöcken	Blöcke	45,454	58,479	86,242	106,405	183,712	146,203
Leinöl . . .	Fässer	191	622	708	1,723	2,637	2,940
Wildhäute . .	Packen	3,863	4,820	11,693	4,169	3,160	6,215
Bärenfelle . .	do.	165	396	161	253	155	159
Tabak . . .	Orhoft	2,575	18,409	19,385	21,704	30,224	29,432
Lagerbestand davon	do.	647	1,352	1,862	6,442	648	4,259

Baumwollen-Ausfuhr in Ballen aus Neu-Orleans, Savannah, Charleston und Mobile, während der neun Monate October 1829 bis Juni 1830.

Jahre	Neu-Orleans	Savannah	Charleston	Mobile
1829	207,868	205,959	108,752	58,780
1830	302,852	199,803	186,067	71,518
	510,720	405,762	294,819	120,298

Münzen, Maaße und Gewichte von Neu-Orleans sind ganz dieselben wie zu Neu-York, worüber dieser Artikel nachzusehen ist.

Neu-York oder **New-York**, Hauptstadt des nordamerikanischen Freistaats gleichen Namens und erster Handelsplatz der Vereinigten Staaten, wo nicht von ganz Amerika, $40^0\ 42\frac{2}{3}'$ nördlicher Breite und $72^0\ 59\frac{3}{4}'$ westlicher Länge. Diese Stadt ist an der südlichen Spitze der Manhattan-Insel erbaut, da wo der Grenzfluß von New-Yersey, der Hudson, und der von Long-Island, der East-River, sich vereinigen. Die Bai von Neu-York, sowie der innere Hafen gehören zu den geräumigsten und schönsten Landungsplätzen, die es gibt, indem die Hügel ringsum Schutz gewähren und der Ankergrund vortrefflich ist; dabei bietet die Einfahrt des Hafens (the narrows) einen sehr malerischen Anblick dar. Die Ufer sind zu beiden Seiten nicht nur reich mit Holzungen besetzt, sondern auch mit Bauernhäusern, Dörfern und Landhäusern übersäet, während sich im Grunde die Thürme der Stadt und in einiger Entfernung die steilen

Ufer des Hudsonflusses zeigen. Von der Stadt bis zur äussern Einfahrt der Bai, zwischen Schryers-Insel und Sandyhook (da wo die Grenze zwischen solcher und dem Weltmeere angenommen wird), ist eine Entfernung von etwa 18 englischen Meilen. An der Einfahrt befinden sich starke Befestigungen, wie Governor's Island und andere Werke, sämmtlich zur Vertheidigung der Stadt, und um deren Schifffahrt zu sichern, angelegt.

Der Hudsonfluß wurde zuerst von dem berühmten englischen Seefahrer gleichen Namens im Jahre 1609 untersucht, der sich zu jener Zeit in den Diensten der Holländisch-Westindischen Compagnie befand, und 1612 wurde Neu-Amsterdam, das jetzige Neu-York, von den Holländern angelegt, die die günstige Handelslage dieser Stadt sehr richtig auffaßten. 1664 eroberten solches die Engländer, doch gelangten die Holländer 1673 wieder in dessen Besitz; schon das Jahr darauf nahmen es die Engländer wieder und behielten es bis zum amerikanischen Freiheitskriege.

Die Größe und Volksmenge Neu-Yorks nahm schneller zu, als die irgend einer Stadt der Vereinigten Staaten von Nordamerika. Im Jahr 1699 enthielt es bloß 6000 Einwohner; 1774, kurz vor Beginn des amerikanischen Freiheitskriegs, war die Zahl der Einwohner bereits auf 22,750 gestiegen, während des Kriegs selbst blieb solche unverändert; vom Jahr 1783 an nahm die Volksmenge Neu-Yorks aber reissend zu, denn 1790 betrug dieselbe 33,131; 1800 schon 60,489; 1810 war sie auf 96,373; 1820 auf 123,706, und 1830 auf ungefähr 213,000 und nach andern Angaben noch höher gestiegen. — Ursprünglich wurden die Häuser fast durchgängig aus Holz erbaut, und die Straßen enge und dicht aneinander angelegt; jetzt sind aber die meisten alten Häuser weggerissen und durch steinerne ersetzt worden. Die neuen breitern Straßen durchschneiden sich sämmtlich in rechten Winkeln und sind gut gepflastert und gehörig erleuchtet. Viele der öffentlichen Gebäude bieten einen bequemen Raum dar und vereinigen damit ein edles Aeusseres. Die ehemals in der Nachbarschaft der Stadt gelegenen Sümpfe sind jetzt sämmtlich ausgefüllt, eine Maaßregel, welche viel dazu beigetragen hat, den Gesundheitszustand zu verbessern und dadurch die Bevölkerung zu vermehren; was aber die Reinlichkeit der Straßen u. s. w. im Ganzen anbelangt, ist Neu-York weder mit den brittischen, noch mit andern Städten der alten Welt zu vergleichen. In der ganzen Stadt findet man nichts, das den Namen einer Schleuse oder den eines Abzuggrabens verdient, in allen Häusern befinden sich Gruben, in welche jede Art von Unrath des Nachts gesammelt und des Morgens zum nächsten Ufer gebracht wird. Da die Uferwände aber von Holz sind und hervorragende Theile haben, so hängt sich viel dergleichen Unrath an solche an, und dieses verursacht dann bei heißem Wetter den unausstehlichsten Geruch. Das gelbe Fieber, von dem Neu-York zuweilen heimgesucht wird, pflegt nur in den niedrigen und unreinen Vierteln der Stadt auszubrechen, und verbreitet sich selten in die neuern, höher gelegenen Straßen und Stadttheile. Diese Krankheit ist überhaupt gegenwärtig nicht mehr so vorherrschend wie ehemals, und nach der allgemeinen Meinung behauptet man, daß, wenn die Uferwände anstatt von Holz von Steinen erbaut, überall Abzugsgräben und Schleusen angelegt, und strenge Verordnungen in Betreff des Reinhaltens der Straßen, der Höfe u. s. w. erlassen und auch strenge gehandhabt würden, diese Geißel der Menschheit gänzlich vertilgt werden würde.

Neu-York verdankt sein Emporblühen ohne Beispiel der ausgezeichnet günstigen Lage, durch welche es zu dem ersten Handelsplatz der neuen Welt erhoben worden ist. Während der Ebbe ist der niedrigste Wasserstand der äussern Rhede noch immer 21 Fuß, und an den sämmtlichen Landungsplätzen, sowie im Flusse selbst können die größten Schiffe dicht an's Ufer legen und überhaupt den Strom selbst zu einer beträchtlichen Höhe befahren. Nur äusserst selten ist die dasige Schifffahrt durch die

Härte des Winters unterbrochen oder durch Eis gehemmt, indem die starke Bewegung der Flut und die Nähe des Oceans das Zufrieren nicht gestatten, selbst wenn die Chesapeake-Bai und der Delaware mit Eis belegt sind. Den Einfluß von Ebbe und Flut spürt man in dem Hudsonstrome bis nach Troy, welches 160 Meilen von Neu-York entfernt liegt, und die Schifffahrt besitzt dadurch einen sehr seltenen Vorzug. Alle diese natürlichen Vortheile sind aber noch ausserdem durch ein Canalisationssystem vermehrt worden, durch welches jetzt schon der Hudsonfluß mit dem Ontario- und dem Eriesee in Verbindung gekommen ist, und sobald der große Plan dieser Canalverbindung ganz zu Stande gekommen seyn wird, werden durch den Ohio und den Mississippi Verbindungen mit dem mexikanischen Meerbusen hergestellt! Keine einzige Stadt ist im Besitze einer solchen Canal-Schifffahrt, als etwa Neu-Orleans; allein der Hafen von Neu-York ist weit leichter zugänglich, als der von Neu-Orleans, und die gesundere Lage des erstern Platzes, wird demselben stets einen Vorzug verschaffen, ungerechnet des großen Uebergewichts, daß es mit dem Theile der Vereinigten Staaten enger verbunden ist, in welchem die Abschaffung der Sklaverei einen vermehrten Aufschwung aller Gewerbthätigkeit hervorgebracht hat, welchen die südlichen Staaten sobald noch nicht nehmen werden.

Neu-Yorks Handel ist sehr ausgebreitet, und man berechnet den Werth der jährlich in dem dasigen Hafen ein- und ausgeführten Waaren auf 80 bis 110 Millionen Dollars. Die Zahl der Schiffe im Hafen während der guten Jahreszeit wird auf 500 bis 750 angeschlagen, ungerechnet der 50 Dampfschiffe, welche ab- und zugehen. Die Zahl der aus fremden Häfen eintreffenden Fahrzeuge rechnet man jährlich zu 1500, und Küsten-Fahrzeuge treffen in demselben Zeitraume 4000 bis 5000 ein. Der Betrag sämmtlicher Einfuhren in den Vereinigten Staaten war in dem Jahr, welches bis zum 29. September 1829 ablief, 74,492,527 Dollars, und davon kamen nicht weniger als allein 34,743,307 Dollars, also beinahe die Hälfte des Ganzen, auf den Hafen von Neu-York! — Die Zolleinnahme von den zu verzollenden Gegenständen, betrug in dieser Stadt allein 13 Millionen Dollars, während die gesammten Zolleinnahmen der Vereinigten Staaten überhaupt nur 22 Millionen Dollars lieferten. Die Einfuhrartikel sind unendlich mannichfaltig, doch sind die hauptsächlichsten baumwollene und wollene Waaren, Leinen, kurze Waaren, Steingut, Messing- und Kupferwaaren u. s. w., welche sämmtlich aus Großbrittanien gebracht werden. Frankreich und Spanien liefern Seidenwaaren, Wein, Branntwein u. s. w.; Havannah und Brasilien Zucker und Kaffee; Indien und China Thee, Gewürze, Indigo und Farbwaaren u. s. w. Der Werth der Ausfuhr von Neu-York betrug in dem Jahre, welches mit dem 29. September 1829 endigte, 20,119,011 Dollars, welches eben so viel ist, als der dritte oder vierte Theil der Gesammtausfuhr der Vereinigten Staaten von Nordamerika überhaupt. Es besteht solche hauptsächlich in Weizen, feinem Mehl und Holzwaaren aller Art; ferner in Ochsenfleisch, Schweinefleisch, Butter, Stockfisch, sowie in andern Lebensmitteln; ferner Pelzwerk, Baumwolle, Tabak, grobe Manufakturwaaren u. s. w. Daß in dem Handel von Neu-York die Einfuhr gegen die Ausfuhr solch ein großes Plus darbietet, ist in dem Umstande zu suchen, daß fast alle Produkte der westlichen Staaten über Neu-Orleans verschifft werden; der größte und werthvollste Theil der Waaren, die aus fremden Häfen kommen und in den Staaten Ohio, Indiana, Illinois, sogar Kentucky verbraucht werden, gelangen aber über Neu-York dahin.

Die Tonnenzahl der New-York zugehörigen Schiffe ist größer als die von Liverpool oder irgend einer andern Stadt, mit einziger Ausnahme von London. Die in dem Hafen von Neu-York selbst mit Register

	Dollars.
Das Stammkapital derselben betrage . . .	17,830,000
Depositа	6,890,937
Circulation (Papiere im Umlauf ?) . . .	5,547,321
Baares Geld in deren Kassen	1,517,004
Gewinn sämmtlicher Bankanstalten im Jahr 1828	1,193,000
Deren Discontogeschäfte, angenommen zu 6 % und mit 60 Tagen Zeit (im Durchschnitt), haben sich belaufen auf	119,310,100
Laufende Wechsel (running discounts) . . .	19,885,017

Assecuranz- und Versicherungs-Gesellschaften. Für Versicherungen gegen Seegefahr gibt es in Neu-York 8 Gesellschaften mit vereinigten Fonds (joint stock), welche, in 68,000 Actien vertheilt, ein Stammkapital von 3,050,000 Dollars besitzen. Ausser diesen gibt es 20 Versicherungs-Gesellschaften gegen Feuersgefahr mit 178,000 Actien und einem vereinigten Fond von 7,800,000 Dollars; auch sind 1 oder 2 Lebensversicherungs-Gesellschaften errichtet worden. Die Abgaben sämmtlicher, in dem Staate von Neu-York im Jahr 1827 in Wirksamkeit befindlicher Actiengesellschaften betrugen 137,798 Dollars, welche nach dem Betrag des Kapitals gerechnet wurden.

Paketboote oder Postschiffe. Die Einrichtung des regelmässigen Abganges der Postschiffe, sowohl nach fremden als nach einheimischen Häfen in den Vereinigten Staaten, hat den Handel von Neu-York ausserordentlich gehoben, und die Unternehmer derselben haben großen Vortheil davon gezogen, während zugleich das öffentliche Interesse nicht weniger gefördert wurde. Mit Großbrittanien findet der lebhafteste Verkehr über Liverpool Statt, und ungefähr 20 Postschiffe sind bestimmt, um zwischen beiden Städten in vier verschiedenen Richtungen ihre Fahrten zu vollbringen. Die hier darüber mitgetheilten Nachrichten sind Herrn Hugh Mure in Liverpool zu verdanken.

Uebersicht der von verschiedenen Schiffen und Kapitainen auf dem gewöhnlichen ältern Cours (old Line) während der Jahre von 1818 bis 1827, also in einem Zeitraume von 10 Jahren, vollbrachten Fahrten.

Die Ueberfahrt von Neu-York nach Liverpool, während dieses Zeitraums, erforderte im Durchschnitt, jede . . .	24 Tage
Die von Liverpool nach Neu-York dagegen, jede . . .	38 „
Die kürzeste, welche das Schiff Neu-York, Kapitain Maxwell, von Neu-York nach Liverpool im December 1823 zurücklegte, erforderte bloß	16 „
Die längste von Neu-York nach Liverpool, vom Schiffe Nestor, Kapitain S.G. Macy, im Dec. 1820 und Jan. 1821 betrug	37 „
Die kürzeste Ueberfahrt von Liverpool nach Neu-York wurde durch das Schiff Amity, Kapitain Georg Maxwell, im April 1819, und durch das Schiff Columbia, Kapitain Rogers, im Febr. 1824 zurückgelegte, jede in . .	22 „
Die längste Reise von Liverpool nach Neu-York legte das Schiff Pacific, Kapitain Crocker, im Dec. 1827 und Jan. und Febr. 1828 zurück, nämlich in	71 „

Diese Ueberfahrten werden nicht gerechnet von Land zu Land, sondern von einer Stadt zur andern.

Die Postschiffe oder Paketboote segeln von Liverpool jedesmal den 1., den 8., den 16. und 24. eines Monats nach Neu-York, und von letzterm Orte ebenso nach Liverpool an denselben Tagen ab. Für einen Platz in der Kajüte wird von Liverpool nach Neu-York 35 Guineen, und von Neu-York nach Liverpool 30 Guineen bezahlt, in welchem Preise Beköstigung, Wein und Betten mit inbegriffen sind, so daß der Reisende für nichts zu sorgen hat, als für seine Kleidung. Im Ganzen sind 16 verschiedene

ANSICHT
des Hafens und der Umgebungen von
NEUYORK.

Schiffe, von 500 bis 580 Tonnen zwischen Liverpool und Neu-York beschäftigt, um die regelmäßigen Fahrten zu bewerkstelligen; solche sind amerikanisches Eigenthum und fast sämmtlich in Neu-York gebaut, von vorzüglich schöner Construktion und für Reisende mit allen Bequemlichkeiten versehen, so daß solche nicht bloß mit allem Erforderlichen, sondern auch mit allen Luxusgegenständen ausgestattet sind. Jedes derselben hat eine besondere Kajüte für Damen, jede Abtheilung in einer der Kajüten ist für zwei Passagiere eingerichtet; wer aber eine solche Abtheilung für sich allein zu haben wünscht, muß den Preis für 1½ Reise mit 52½ Guineen bezahlen.

Es segeln von Liverpool auch Postschiffe nach Philadelphia, und zwar jedesmal den 8. und 20. jedes Monats ab, und 4 andere Schiffe sind bestimmt, um allemal den 20. eines jeden Monats von Philadelphia nach Liverpool zu segeln; die erstern fahren nicht direkte wieder nach Liverpool zurück, sondern pflegen auf der Rückkehr Charleston, Savannah und andere Orte zu berühren, um daselbst Güter für Liverpool einzunehmen. In der Kajüte ist für Reisende der Preis der Ueberfahrt derselbe wie nach Neu-York. Die hiezu bestimmten neuen Schiffe sind ebenfalls in Amerika gebaut und ausgerüstet, und 300 bis 500 Tonnen lastig; einige derselben sind eben so elegant, wie die, welche nach Neu-York fahren, und im Ganzen ist keines darunter, welches nicht die erforderlichen Bequemlichkeiten enthielte.

Auch nach Boston segeln zu gewissen bestimmten Zeiten Postschiffe von Liverpool, und zwar im Januar, Februar und März, sodann im Juni, Juli und August; dieselben kehren aber nur selten directe nach Liverpool zurück; die Kosten der Ueberfahrt sind dieselben wie nach Neu-York.

Der Preis der Ueberfahrt im Raume (Steerage passage) verändert sich, jenachdem viel Schiffe in Ladung liegen, oder die Anzahl derer, welche die Reise machen wollen, mehr oder minder beträchtlich ist. Bei den Postschiffen ist derselbe zuweilen 5 bis 6 Guineen für einen Erwachsenen, und für Kinder unter 14 Jahren die Hälfte. Kauffahrer dagegen fordern oft nur £ 1. 10*s.* bis £ 5, und der Preis wird sogar durch große Concurrenz zuweilen auf 50*s.* herabgedrückt; im Durchschnitt kann solcher aber mit 4 Guineen angenommen werden. Für solchen Preis wird bloß Raum, Feuerung und Wasser gewährt, und der Reisende muß für seine Beköstigung, für Betten u. s. w. selbst sorgen. Für einen Unbemittelten, der sich so ökonomisch wie möglich einzurichten trachtet, mag die Beköstigung während einer Reise nach den Vereinigten Staaten wohl auf 40 bis 50*s.* Sterl. anzuschlagen seyn. Der Platz in der Kajüte für einen Reisenden, der mit einem Kauffahrer zu gehen gedenkt (und manche derselben sind, was Einrichtung und Sicherheit anbelangt, den Postschiffen ganz gleich), kostet 15 bis 25 Pfund Sterl.; dafür wird aber kein Wein gereicht, allein Betten, Beköstigung, Bier und Branntwein.

Frachtpreise von England nach Neu-York stehen:

	Auf Postschiffen.		Auf Handelsschiffen.	
	£ *s.* *d.*	£ *s.* *d.*	£ *s.* *d.*	£ *s.* *d.*
Feinere Waaren, auf die Tonne 40 Kubikfuß gerechnet . . .	2 0 0 bis	— — —	1 5 0 bis	1 10 0
Kurze Waaren	1 10 0 „	— — —	0 17 6 „	1 2 6
Grobe Waaren von geringem Werthe	1 0 0 „	1 5 0	0 12 6 „	0 17 6
Eisen, das Ton von 20 Centnern	0 10 0 „	0 12 0	0 9 0 „	0 12 6
Steinkohlen „ von 20 „	1 0 0 „	1 5 0	0 12 6 „	0 15 0
Steingut in Körben, auf die Tonne 40 Kubikfuß	0 10 0 „	0 12 6	0 8 0 „	0 12 6
Salz, auf das Ton 40 Bushel .	0 17 6 „	1 5 0	0 12 6 „	0 15 0

Postschiffe von Neu-York nach London. Für diese Fahrt sind neun Schiffe in Thätigkeit; solche sind ebenso, wie die zwischen

Liverpool und Neu-York fahrenden, ausgerüstet, und solche berühren zugleich den Hafen von Cowes.

Postschiffe zwischen Neu-York und Havre de Grace. Für die Fahrten zwischen diesen beiden Orten sind 12 Schiffe beschäftigt, welche sämmtlich mit aller Bequemlichkeit und der größten Eleganz ausgerüstet sind. Der Preis eines Platzes in der Kajüte ist 140 Piaster, wobei Bett, Wein und jede Art von Beköstigung mit inbegriffen sind.

Oeffentliche Versteigerungen. Der Gebrauch, Waaren, und namentlich die von Auswärts eingebrachten, in Auction zu verkaufen, ist in Neu-York schon sehr lange eingeführt, und daher zu einer großen Bedeutung geschritten. Die Auctionatoren sind von Seiten des Staats eingesetzt, und der Gouverneur hat diese vorzuschlagen oder zu ernennen.

Uebersicht der öffentlichen Versteigerungen zu Neu-York von Jahre 1810 bis 1830 inclusive; nach den Berichten der Auctionatoren an den Oberaufseher (Comptroller).

Jahre.	Ertrag der Versteigerungsabgaben.		Betrag der Versteigerungen, so Abgaben entrichten.		Betrag der Versteigerungen, so keine Abgaben entrichten.		In Summa.	
	Dollars	Cents	Dollars	Cents	Dollars	Cents	Dollars	Cents
1810	126,404	62	5,602,662	59	510,760	28	6,113,422	87
1811	110,220	76	4,395,987	51	342,155	24	4,736,142	75
1812	124,256	92	5,203,566	67	425,451	30	5,629,017	97
1813	156,481	05	6,001,162	40	1,051,646	40	7,052,808	80
*1814	86,067	76	3,527,155	88	387,651	12	3,914,787	00
1815	182,936	57	12,124,054	76	1,037,695	01	13,161,749	77
1816	171,907	40	11,349,826	07	765,889	76	12,115,715	83
1817	199,123	38	12,472,446	92	726,165	73	13,198,612	65
1818	176,032	24	11,873,658	42	1,614,418	85	13,488,077	25
1819	141,570	96	9,538,202	51	1,727,356	31	11,265,558	82
1820	153,999	86	10,182,967	00	1,833,229	75	12,016,196	75
1821	154,543	92	10,525,791	05	1,819,484	72	12,545,275	77
1822	180,761	68	12,340,127	54	1,798,880	88	14,139,008	42
1823	208,254	01	13,754,821	57	3,117,128	86	16,871,950	43
1824	226,218	13	15,716,432	88	3,587,586	48	19,304,019	36
1825	285,037	62	19,713,686	67	4,530,600	69	24,244,287	36
1826	242,810	06	16,328,198	52	4,722,154	73	21,050,353	25
1827	247,808	24	16,401,643	68	3,063,576	64	19,465,220	32
1828	257,180	40	17,491,544	64	8,590,116	29	26,059,660	93
†1829	242,552	54	16,556,906	60	8,685,802	29	25,222,708	89
1830	218,513	66	15,465,405	99	10,300,705	79	25,766,111	78
	3,892,661	78	246,502,249	87	60 658,437	10	307,140,686	97

Auszug der gesetzlichen Abgaben, die von öffentlichen Versteigerungen erhoben werden. Diese Abgaben bestehen:

1) von Weinen und gebrannten Wassern, solche seyen fremde oder einheimische 2%;

*) Die Berichte über Versteigerungen vom Jahr 1814 waren in der Expedition des Oberaufsehers verlegt worden, und deßhalb ist ein Ertrag angenommen nach dem Durchschnitte der 4 vorhergegangenen Jahre und nach Verhältniß der entrichteten Abgaben, wie solche als richtig anerkannt worden sind.

†) Der Betrag der verkauften Grundstücke im Jahre 1829 (in der Rubrik der keiner Abgabe unterworfenen Gegenstände) betrug 2,151,590 Dollars 62 Cents.

2) von Waaren, die, von jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung gebracht, und in den Original-Verpackungen, sowie solche eingeführt worden sind, versteigert werden 1 %;
3) von allen andern dem Zolle unterworfenen Waaren 1½%;

Alle nachverzeichneten Gegenstände sind keiner Versteigerungsabgabe unterworfen;

1) Schiffe und Fahrzeuge;
2) Wirthschaftsgeräthe, Pferde, Rinder und Kühe, Schweine und Schafe;
3) alle Arten eigener Landeserzeugnisse, mit Ausnahme der gebrannten und abgezogenen Wasser;
4) alle baumwollenen, wollenen, hänfenen und flächsenen Manufakturwaaren, die innerhalb der Vereinigten Staaten verfertigt worden sind.

Waaren werden von Entrichtung der Abgaben bei der Versteigerung ausgenommen:

1) wenn solche der Regierung der Vereinigten Staaten, oder der eines Staates zugehören;
2) wenn solche auf Antrag eines Gerichtshofes verkauft werden, oder wenn solche von einem Beamten in der Absicht weggenommen worden, um eine Strafe dadurch einzuziehen, oder wegen restirender Abgaben;
3) bei den Habseligkeiten eines Verstorbenen, welche der Testamentsvollstrecker oder dessen Stellvertreter verkaufen läßt;
4) bei den zu einer Concurs-Masse gehörigen Gegenständen, welche die dazu gesetzlich ernannten Curatoren, oder nach stattgefundenem Zusammentritt der Gläubiger zu deren Befriedigung, verkauft werden;
5) durch Seegefahr beschädigte Waaren, wenn solche binnen 20 Tagen nach der Landung für Rechnung der Eigenthümer oder Versicherer verkauft werden.

Es steht jedem Bürger des Staats von Neu-York frei, Waaren, die bei Auctionen keinen besondern Abgaben unterworfen sind, überall, ausgenommen in der Stadt Neu-York, selbst öffentlich zu versteigern.

In der Stadt aber sowohl als an allen Orten, an denen Abgaben zu entrichten sind, muß solch eine Versteigerung durch den Auctionator, dessen Compagnon oder Gehülfen bewirkt werden; jeder Dawiderhandelnde fällt in die Strafe der Veruntreuung.

Sobald ein Auctionator durch Krankheit, durch seine Anstellung bei den Löschanstalten oder durch bürgerlichen Kriegsdienst, oder wegen unvermeidlichen Erscheinens vor einem Gerichtshofe, oder wenn er zufällig an dem Orte, wo derselbe angestellt, entfernt ist, verhindert werden sollte, eine Versteigerung zu besorgen, so ist ihm erlaubt einen Compagnon für sich zu stellen. Er muß durch zwei ansäßige Bürgen Sicherheit wegen der zu entrichtenden gesetzlichen Abgaben für die Versteigerungen mit 5000 Dollars stellen, und für jeden Artikel, den er versteigern sollte, ohne die Abgaben davon zu entrichten, hat er eine Strafe von 125 Dollars zu erlegen.

Es soll ein Auctionator in keiner Stadt mehr als ein Haus oder ein Auctionslocal haben, in welchem er die Versteigerungen abhält, und derselbe hat vor dem Antritte seines Amts dem Stadtschreiber des Orts in einer Schrift anzuzeigen, welches Haus oder Local er zu dem Ende dazu bestimmt, und wer seine Compagnons sind oder sein Compagnon ist.

Indessen ist es nicht nothwendig, daß schwere Waaren, Mobilien, welche gewöhnlich in den Waaren-Magazinen oder auf den Straßen, oder auf den Kajen verkauft werden, auch in dem Hause oder Auctionslocale versteigert werden, von welchem eine schriftliche Aufgabe gemacht worden ist, und deßhalb bedarf es bloß einer zwei Tage vorher erlassenen Ankündigung in einer oder in etlichen Zeitungen.

Auctionatoren haben von dem Ertrage aller öffentlichen Verkäufe oder Versteigerungen 2½ % zu erheben, wenn darüber vorher nicht ein besonderes schriftliches Uebereinkommen getroffen worden; und dafür, daß einer eine ungesetzliche Provision verlangt oder nimmt, soll er in eine Strafe von 250 Dollars verfallen, und ausserdem das zuviel erhaltene Geld zurückzahlen.

Kein Auctionator darf an demselben Tage und an demselben Orte, wo seine Versteigerung abgehalten wird, (noch soll dieses von irgend Jemand anderm zu derselben Zeit und an demselben Orte geschehen:) Waaren, für welche Auctionsgebühren zu entrichten sind, privatim verkaufen, und zwar bei Strafe, deren Werth ersetzen zu müssen.

Es hat jeder Auctionator und zwar unter dem 1. April, Juni, October und Januar eines jeden Jahrs, in welchem er in Funktion ist, einen schriftlichen Vierteljahrs-Bericht zu liefern, welcher genau enthalten muß:

1) Für welchen Betrag an Gelde in jeder von ihm abgehaltenen Versteigerung und durch ihn Waaren verkauft worden sind, entweder von der Zeit an, daß er darüber zuletzt berichtet oder Bürgschaft gestellt hat.
2) Die Versteigerungstage und den Erlös eines jeden Tages einzeln, mit Angabe, ob er die Versteigerungen selbst abgehalten, oder ob solche durch seinen Compagnon oder Gehülfen in seiner Gegenwart oder Abwesenheit abgehalten worden sind, sowie die Gründe seiner Abwesenheit.
3) Der Ertrag aller von ihm oder seinen Compagnons gemachten Versteigerungen für Privatrechnung.
4) Der Ertrag der von den abgehaltenen Versteigerungen erhobenen Abgaben.

Es muß jeder solche Bericht binnen 20 Tagen nach Dato von den Auctionatoren einer Stadt bei dem Maire oder Stadtschreiber eingereicht werden; und ist der Auctionator für einen Distrikt bestellt bei dem Distriktsrichter, und obiger Bericht muß eidlich bestärkt werden.

Jeder Compagnon eines Auctionatoren oder dessen Gehülfe hat solch einen Bericht zu beschwören, daß er ihn für richtig halte. Die darauf fallenden Staatsabgaben (mit Hinzureihung der zu erhebenden 2½ %) sind binnen 10 Tagen nach Einreichung solch eines Berichts zu erlegen.

Jede Täuschung oder Betrügerei, durch welche die für die Auctionatoren gemachten Vorschriften in Bezug auf zu entrichtende Abgaben geschmälert werden, sollen als Veruntreuungen bestraft werden, und zwar dadurch, daß der Benachtheiligte zur Erhebung eines dreifachen Schadenersatzes berechtigt wird.

Folgende fremde Münzsorten haben in den Vereinigten Staaten von Nordamerika nach dortigem Münzfuße den dabei bemerkten Geldwerth:

	Dollars.	Cents.	M.
Das Sechzehntheil eines Dollars, von . . .	0	06	2½
Der halbe Pistareen (eine ältere Münze) . .	0	09	0
Die spanische Reale de la plata	0	10	0
Der englische sechs Pence	0	11	1
Der achtel Dollar	0	12	5
Der Livre tournois de France	0	18	5
Der Franc	0	18	7½
Der ganze Pistareen	0	18	5
Der Shilling Sterling	0	22	2
Die hamburger Mark Banko	0	25	0
Der viertel Dollar	0	25	0
Der holländische Gulden oder niederländische Guilder	0	40	0
Der halbe Dollar	0	50	0
Die Rupie von Bengalen	0	50	0

	Dollars.	Cents.	M.
Der dänische Speciesthaler	1	00	0
Der schwedische do.	1	00	0
Der spanische Thaler	1	00	0
Der russische Silberrubel	1	00	0
Die englische und französische Krone	1	09	0
Der Milrees von Portugal	1	24	0
Chinesischer Tale	1	48	0
Die indische Pagode	1	84	0
Die französische Pistole	3	66	7
Die spanische Pistole	3	77	3
Das irelandische Pfund (?)	4	10	0
Das Pfund Sterling	4	44	0
Der französische Schildlouisd'or	4	60	0
Die Guinee	4	65	7
Der Moyd'or	6	00	8
Der halbe Johannes	8	00	0
Die Doublone	14	93	4
Der ganze Johannes	16	00	0
Die spanische Reale de Vellon	0	05	0
Die von Gibraltar	0	08	5
Der bremische Thaler (?)	0	75	0
Die livornesische Pezza	0	90	0
Der neapolitanische Ducato	0	80	0
Die sicilische Silberunze	2	50	0

Gold- und Silbermünzen, welche in den Vereinigten Staaten von Nordamerika geschlagen worden sind.

Goldmünzen.

	£	s.	d.	
Goldene Adler oder Stücke zu 10 Dollars, an Gewicht 270 Grän fein Gold	= 2	3	8	Sterl.

oder Rthlr. 13·29261 in Ld'or. à 5 fl.

Halbe und viertel nach Verhältniß.

Das Münzgold enthält 11 Theile fein und 1 Theil Legirung; es gehen daher auf die Bruttomark 15·368 Stück, jedes zu 363·85 holländ. As.

Silbermünzen.

	£	s.	d.	
Dollars zu 10 Dimes, an Gewicht 416 Grän fein Silber	0	4	3·75	Sterl.

oder 1 Rthlr. 13 Sgr. 2½ Pf. Preuß. Courant.

Halbe, viertel, zehntel und zwanzigstel Dollars (oder Dimes) nach Verhältniß.

Das feine Probesilber hält 1,485 Theile reines Metall bei 179 Theilen Zusatz.

Das Pfundgewicht reinen Geldes wird 15 ℔ reinem Silber gleich gerechnet.

Alle Münzen der Vereinigten Staaten sind auf Decimaltheile reducirt und ausgeprägt. Zehn Mills = 1 Cent, 10 Cent = 1 Dime, 10 Dimes = 1 Dollar, 10 Dollars = 1 Eagle (Adler).

Regeln und Vorschriften um die verschiedenen Valuten und das Papiergeld der verschiedenen Staaten zu reduciren.

Um das Papiergeld von Neu-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut und Virginien in das von Neu-York und Nord-Carolina zu reduciren, muß zu der gegebenen Summe ein Drittheil derselben hinzugerechnet werden. Zu dem von Pensylvanien, New-Jersey, Delaware

und Maryland dagegen nur das Viertheil. Von dem von Süd-Carolina, und Georgien sind von der gegebenen Summe 2/9 in Abzug zu bringen.

Um das Papiergeld von Neu-York und Nord-Corolina in das von New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut und Virginien zu verwandeln, muß von der gegebenen Summe ein Viertheil in Abzug gebracht werden. Um dasselbe in Papiergeld von Pensylvanien, New-Jersey, Delaware und Maryland zu verwandeln, muß von der gegebenen Summe ein Sechstheil abgezogen werden. Um nun dieses in den Werth des Papiergeldes von Süd-Carolina zu verwandeln, ist ein Sechzehntheil zu der gegebenen Summe hinzuzurechnen, und dann vom Ganzen die Hälfte abzuziehen.

Um das Papiergeld von Pensylvanien, New-Jersey, Delaware und Maryland in das von Neu-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut und Virginien zu verwandeln, muß von der gegebenen Summe ein Fünftheil abgezogen werden. Und um solches in das von Süd-Carolina und Georgien zu verwandeln, muß die gegebene Summe mit 3 1/9 multiplicirt, und das Produkt mit 5 dividirt oder mit 28 multiplicirt und mit 45 hinein dividirt werden.

Um das Papiergeld von Süd-Corolina und Georgien in das von New-Hampshire, Massachusetts, Rhode-Island, Connecticut und Virginien zu verwandeln, müssen von der gegebenen Summe 2/7 hinzugerechnet werden. Um dasselbe in das von Pensylvanien, New-Jersey, Delaware und Maryland zu verwandeln, muß die gegebene Summe mit 45 multiplicirt und mit 28 hinein dividirt werden. Und um solches in das von Neu-York und Nord-Carolina zu verwandeln, hat man von der gegebenen Summa ein Siebentheil abzuziehen, und den Rest alsdann doppelt zu nehmen.

Commissions-Gebühren, wie solche von der Handels-Kammer von Neu-York zur allgemeinen Berechnung anempfohlen worden, wenn nicht besonderes Uebereinkommen deßhalb Statt gefunden.

Bei auswärtigen Geschäften. Vom Commissions-Verkauf von Waaren 5%. — Vom Verkauf und Einkauf von Staatspapieren 1%. — Vom Einthun von Contanten 1/2%. — Vom Einkauf und Verschiffung von Waaren, gegen dazu gemachte Anschaffungen vom Betrag der Fakturen 2 1/2%. — Von Aufträgen zum Trassiren oder der Begebung von Tratten höchstens 2 1/2%. — Für besorgte Verladungen 5%. Für den Einkauf oder Verkauf von Schiffen 2 1/2%. — Für Einziehung oder Besorgung von Frachten im Durchschnitt 2 1/2%. — Für Abmachungen oder Zahlungen mit Uebermachung der dazu erforderlichen Gelder 2 1/2%. Für Besorgung der Versicherungen gegen Seegefahr, in allen vorkommenden Fällen, wenn die Versicherungs-Prämie 10% nicht übersteigt, von der versicherten Summe 1/2%. — Wenn die Prämie 10% übersteigt, von dem Betrag der Prämie 5%. — Für Einkassirung alter oder streitiger Schuldposten 5%. — Für Erhebung und Einziehung von Versicherungsgeldern 2 1/2%. — Für Erhebung und Wiederauszahlung von Geldern, für welche keine anderweitigen Provisionen berechnet werden, 1%. — Für Uebermachung von Geldern in allen Fällen bloß 1/2%. — Für das Lössen und Wiederverschiffen der Ladungen, wenn Fahrzeuge havarirt worden sind, 2 1/2% vom Werthe. — Für das Empfangen und Lagern von verzollten Gütern und Waaren, 1% vom Werthe, und 2 1/2% für die für dieselben übernommene Verantwortlichkeit.

Bei inländischen Geschäften. Vom Commissions-Verkauf von Waaren 2 1/2%. Vom Einkauf und Verschiffung, oder von der Annahme zum Verkauf bestimmter Waaren, ohne mit den dazu erforderlichen Anschaffungen versehen zu seyn, 2 1/2%. — Vom Einkauf und Verkauf von Staatspapieren 1%. — Vom Einthun oder Umsatz von baaren Valuten 1/2%. — Von Begebung oder Einthun gemachter guter Wechsel 1/2%. Von Verwechslung von Banknoten oder Papieren auf Nebenplätze 1/2%.

Für Ziehungen, für die Begebung von Tratten und deßhalb geleistetem Indossement 2½ %. — Für den Kauf oder Verkauf von Schiffen 2½ %. Für den Abschluß von Fracht-Contracten oder Cerle-parties nach andern Häfen 2½ %. — Für Verschiffung oder Besorgung der Verladungen 2½ %. — Für Abmachungen oder Auslagen 2½ %. — Für Einziehung der Havarie-Gelder 2½ %. — Für Besorgung von Versicherungen für jede Art von Seegefahr, sobald die Prämie 10% nicht übersteigt, von der Versicherungssumme ½ %; sobald die Prämie 10% übersteigt, 5% von dem Betrag der Prämie. — Für Einziehung und Erhebung von Versicherungsgeldern 2½ %. — Für Einziehung von Dividenden und Zinsen von Staatspapieren ½ %. — Für Einkassirung von Wechseln, Auszahlungen, sowie überhaupt von eingezogenen und gemachten Zahlungen, auf welche andere Provisionen nicht berechnet worden, ½ %. — Von Empfangnahme und Lagern von Waaren ½ % vom Werthe, und wenn solche zu verzollen sind oder Rückzoll zu erheben ist, 1%. — Für zu machende Rimessen jedesmal ½ %. — Bei allen vorstehenden Geschäften ist nicht gerechnet das del Credere bei Käufen und Verkäufen, eben so wenig Lagermiethe, Maklerlohn, sowie alle andern wirklichen Unkosten. Die Gefahr für Verlust durch Feuer, wenn nicht die Versicherung ausdrücklich aufgegeben worden ist, sowie durch gewaltsamen Einbruch, Diebstahl und andere unvorhergesehene Zufälle, vorausgesetzt, daß die gehörige Vorsicht beobachtet worden, trägt der Eigenthümer der Waaren und Güter in allen Fällen. Sobald Wechsel zum Incasso eingeschickt wurden, und wegen nicht Annahme oder Nichtzahlung unter Protest zurückgehen, wird dieselbe Provision berechnet, als wenn solche bezahlt worden wären. Bei Consignation von Waaren, die zurückgenommen oder zurückverschifft werden, wird für die gemachten Auslagen und für die gewährleistete Verantwortlichkeit die volle, für den Werth derselben aber nur die Hälfte der üblichen Provision berechnet. *)

Ankergelder. Diese werden nach der Stärke der Ankertaue gerechnet, und zwar auf folgende Weise:

	s.	d.
Für ein Ankertau von 5 und 7 Zoll Umfang	5	0
„ ein solches von der Hälfte des Umfanges	2	6
„ den Umfang von 7 bis 10 Zoll Umfang	12	0
„ ein solches von der Hälfte des vorstehenden Umfanges . .	6	0
„ „ von 10 bis 12 Zoll im Umfange	14	0
„ „ von 12 bis 14 Zoll im Umfange	20	0
„ „ von der Hälfte des Umfanges der beiden letztern Maaße	10	0
„ „ von 14 bis 15 Zoll im Umfange	24	0
„ „ bei der Hälfte des vorstehenden Maaßes . .	12	0
„ „ von 15 Zoll Umfang	32	0
„ „ bei der Hälfte des vorstehenden Maaßes . .	16	0

Für alle andern Güter und Waaren, sowie für nicht besonders genannte Artikel wird für die Last entrichtet 2s. 0d.

Hafenmeister. Das Amt eines Hafenmeisters ist seit 1808 gesetzlich errichtet worden, und hat derselbe die Stellung und Lage der Schiffe im Hafen anzuordnen, oder wie sich solche an die Kajen zu legen haben, wenn solche ihre Ladungen lössen wollen; auch kommt dem Hafenmeister zu, zu entscheiden, wenn sich Zwistigkeiten erheben, was die Lage der Schiffe anbelangt. Wer sich dessen Anordnungen widersetzt, verfällt in eine Strafe von 50 Dollars, und hat die Unkosten zu bezahlen, welch erstere zum Vortheil des Hospitals von Neu-York erhoben wird.

*) Die hier im Original von den verschiedenen Waarengattungen üblichen Lagermiethen sind als zu lokal in Wegfall gekommen, und ebenso auch die Unkosten für den Transport der Waaren und Colli innerhalb der Stadt durch Lastträger und Karrenschieber.

Hafengelder und Abgaben. Jedes Schiff, welches seine Ladung lösset, entrichtet per Tonne ein und einen halben Cent; fremde Schiffe zahlen diese Abgaben doppelt und zwar binnen 48 Stunden nach ihrer Ankunft. Schooner, sowie Küstenfahrer entrichten 2 Dollars in Allem. Für Beilegung einer Streitigkeit wegen der Lage im Hafen 2 Dollars.

Die Lootsen haben die von ihnen geführten Schiffe nach Namen und Herkunft im Lootsen-Büreau anzuzeigen, und sind verbunden, in See zu stechen, sobald es von ihnen gefordert wird. Im Weigerungsfall haben solche 5 Dollars Strafe zu entrichten und verlieren ihre Licenz.

Lootsen und Lootsengelder. Es gibt neun wirklich angestellte Lootsen und neun Stellvertreter mit ebensoviel Lootsenbooten.

Die Lootsengelder sind folgendermaßen bestimmt. Es ist ein jeder Lootse, welcher die Führung eines Schiffes ostwärts oder südwärts von der weißen Tonne auf dem östlichen Riff des Hafeneinganges übernimmt und solches gehörig und sicher auf den Ankerplatz führt oder an die Stelle, wo es landen muß, oder vom Hafen südwärts oder ostwärts bis zur benannten weißen Tonne, zu folgenden Forderungen berechtigt, nämlich: Von den Schiffen aus den Vereinigten Staaten oder denen, die durch Verträge Anspruch machen können, auf denselben Fuß wie einheimische Schiffe behandelt zu werden, a) bei einem Wasserzug bis 14 Fuß und weniger, 1 Dollar und 50 Cents per Fuß; b) bei 14 Fuß und nicht über 18 Fuß, 1 Dollar und 75 Cents per Fuß; c) bei 18 Fuß und drüber 2 Dollars und 25 Cents per Fuß. Dieselben Lootsengelder werden von den Schiffen erlegt, deren Kapitaine nicht verlangen, an die Kajen des Hafens der Stadt gelootset zu werden, sondern bloß bis innerhalb des Hooks (Name eines Platzes innerhalb der Rhede). Das halbe Lootsengeld kann dann nur gefordert werden, wenn die Führung eines Schiffes westwärts von der weißen Tonne übernommen wird. Es ist keinem Lootsen das Lootsengeld zu verabreichen, der die Führung des Schiffes nicht bis südwärts von Middle ground übernommen, wenn das Schiff nicht wenigstens 70 Tonnen hält, oder der Lootse nicht durch das übliche Signal an Bord gerufen, in welchen Fällen das halbe Lootsengeld zu entrichten ist. Zwischen dem 1. Nov. und dem 1. April incl. sind von allen Schiffen, welche 10 Fuß Wasser und darüber ziehen, noch ausserdem extra 4 Dollars zu entrichten; bei weniger als 10 Fuß Wasserzug nur 2 Dollars. Ausserdem ein Viertheil mehr demjenigen Lootsen, der die Führung eines Schiffes ausserhalb der Ansicht des Leuchtthurmes übernehmen wird. Für jeden Tag, den der Lootse an Bord eines Schiffes bleiben muß, erhält derselbe 3 Dollars. Fremde Schiffe, welche durch Verträge nicht Anspruch machen können, eben so wie die Schiffe der Vereinigten Staaten behandelt zu werden, zahlen den Lootsen ein Viertheil der Lootsengelder mehr, sowie noch ausserdem 5 Dollars besonders, alle vorbenannten Lootsengelder ungerechnet.

Aufsicht und Verwaltung des Hafens. Schiffe und Ladungen, welche von der See beschädigt einlaufen, und bei denen die Nothwendigkeit eintritt, daß solche für Rechnung der auswärtigen Assecurateurs öffentlich verkauft werden, sind unter der besondern Aufsicht der dazu angestellten Hafenbeamten (wardens) zu veranctioniren, welche zu dem Ende aufzufordern sind, den beschädigten Zustand zu verificiren, sowie den Ertrag des Verkaufs und den Belauf der Unkosten. Die Kosten dafür betragen 1½ % von dem Brutto-Ertrag der Verkäufe, sowie für jede Besichtigung an Bord eines Schiffes, welches an einem Speicher oder längs der Kajen des Hafens liegt, 3 Dollars für die beschädigten Waaren; für jede Besichtigung des Schiffrumpfs, der Sparren, des Takelwerks u. s. w. 5 Dollars; für jede Bescheinigung 1 Dollar 25 Cents; deßgleichen für die Inbeschlagnahme solch eines Schiffs 2 Dollars 50 Cents;

alle vorstehenden Unkosten sind ebenso, wie die Abgaben und das Tonnengeld, von fremden Schiffen zwiefach zu erheben.

Amtliche Unkosten, so an den Einnehmer und Marine-Beamten zu entrichten sind. Für Zoll-Declaration eines Schiffes von 100 Tonnen und darüber 2 Dollars 50 Cents; für Ausklarirung eines Schiffes von derselben Größe 2 Dollars und 50 Cents; für Zolldeclaration eines Schiffes unter 100 Tonnen 1 Dollar 50 Cents; für Ausklarirung eines Schiffes von derselben Größe 1 Dollar 50 Cents; für jede Nachdeclaration 2 Dollars; Passier- oder Zollzettel zum Landen von Gütern 20 Cents; jede amtliche Inverschlußnahme von Waaren 40 Cents; Passier- oder Erlaubnißscheine um Güter an Bord zu bringen, und für die Erhebung des Rückzolls 30 Cents; Rückzollscheine und andere amtliche Atteste (mit Ausnahme der Schiffsregister), welche von irgend Jemanden verlangt werden, 20 Cents. Vorstehende Angaben sind zum Theil aus dem New-York Annual-Register for 1831 und zum Theil aus der Picture of New-York entlehnt, welche Quellen beide den Ruf der Genauigkeit haben.

Uebersicht des Handels und der Schifffahrt der Vereinigten Staaten in dem Jahre, welches mit dem 30. Sept. 1829 schließt.

(Aus den offiziellen auf Befehl des Congresses gedruckten Actenstücken.)

I. Summarische Uebersicht des Werthes der Ausfuhr der Boden- und Manufaktur-Erzeugnisse der Vereinigten Staaten, während des Jahres, welches mit dem 30. Sept. 1829 schliesst.

	Dollars	Dollars	Dollars
Produkte des Meeres.			
Fischereien.			
Getrocknete Fische, Stockfische u. s. w.	—	747,541	
Gesalzene Fische, sowohl aus den Strömen, als Heringe, Alosen, Lachse und Makreelen 2c. . .	—	220,527	
Wallfischthran und Fischbein . .	—	495,163	
Wallrath, Oel und Lichter . .	—	353,869	
			1,817,100
Produkte der Wälder.			
Pelzwerk und Felle	—	526,507	
Ginseng (Kraftwurzel) . . .	—	114,396	
Holz und Holzprodukte:			
Stabholz, Schindeln, Bretter und Holzwaaren	1,680,403		
Eichenrinde und andere Färberrinde	165,406		
Schiffsbedürfnisse, Theer, Pech, Harz und Terpentin	377,613		
Pot- und Perlasche 2c. . . .	817,454		
		3,040,856	
Produkte der Landwirthschaft, des Ackerbaues und der Viehzucht.			3,681,759
Aus dem Thierreiche:			
Ochsenfleisch, Talg, Häute, Horn viel	674,955		

	Dollars	Dollars	Dollars
Butter und Käse	176,205		
Gepökeltes Schweinefleisch, Speck, Schweineschmeer und Schweine	1,493,629		
Pferde und Maulthiere	207,858		
Schafe	10,644		
		2,563,291	
Aus dem Pflanzenreiche:			
Weizen, Weizenmehl und Zwieback	5,972,920		
Mais und Maismehl	974,555		
Roggenmehl	127,004		
Roggen, Hafer, Körner- und Hülsenfrüchte	74,896		
Kartoffeln	30,079		
Aepfel	15,958		
Reis	2,514,570		
		9,709,762	
			12,273,053
Tabaksblätter	—	—	4,982,974
Baumwolle	—	—	26,575,511
Andere Bodenerzeugnisse	—	—	125,216
Manufaktur-Erzeugnisse.			
Seife und Talglichter	—	692,691	
Leder, Stiefeln und Schuhe	—	556,658	
Sattlerwaaren	—	55,765	
Hüte	—	270,780	
Wachs	—	132,959	
Kornbranntwein, Bier, Ale und Porter	—	215,494	
Stellmacherarbeit, Wagen u. Fuhrwerke	—	501,946	
Schnupftabak und fabricirte Rauchtabacke	—	202,596	
Blei	—	8,417	
Leinöl und Terpentinspiritus	—	50,442	
Tauwerk	—	7,984	
Eisen	—	225,705	
Aus Rohzucker gebrannte Wasser	—	166,740	
Raffinaden	—	50,739	
Chocolade	—	1,759	
Schießpulver	—	171,924	
Kupfer und Messing	—	129,647	
Medicinalwaaren	—	101,524	
			5,501,550
Baumwollene Waaren	—	1,259,457	
Alle übrigen Manufakturwaaren	—	542,857	
Geprägtes Gold und Silbergeld	—	612,886	
			2,415,200
Andere nicht genau angegebene Artikel:			
Manufakturirte Waaren	—	309,100	
Rohe Produkte	—	221,544	
			550,644
			55,700,837

II. Statistische Uebersicht des Handels der Vereinigten Staaten, mit Angabe sowohl des Werthes der Gesammteinfuhr von fremden Ländern, als der Ausfuhr der einheimischen Erzeugnisse nach fremden Ländern; sowie des Tonnengehalts der angekommenen amerikanischen und fremden Schiffe; Alles während des Jahres, welches mit dem 30. Sept. 1829 schliefst.

Namen der Länder.	Handel.				Schifffahrt.			
					Tonnengehalt der Schiffe.			
	Werth der Einfuhr.	Werth der Ausfuhr.			Amerikanische Schiffe.		Fremde Schiffe.	
		Einheimische Erzeugnisse.	Fremde Erzeugnisse.	In Summa.	Angek. Schiffe	Abgeg. Schiffe.	Angek. Schiffe.	Abgeg. Schiffe.
	Dollars	Dollars	Dollars	Dollars	Tons	Tons	Tons	Tons
Rußland	2,218,995	51,684	334,542	386,226	16,420	2,945	1,015	
Preußen	22,955	14,411	—	14,411	589	188		
Schweden u. Norwegen	1,020,910	122,663	126,971	249,634	15,455	2,255	2,000	1,114
Schwedisches Westindien	283,049	684,523	23,791	708,314	17,969	28,246	815	328
Dänemark	32,911	75,597	13,166	86,763	—	1,015	—	1,070
Dänisches Westindien	2,055,266	1,942,010	282,401	2,224,411	43,463	56,758	482	1,299
Niederlande	1,057,854	3,095,857	889,530	3,985,187	24,453	38,372	1,649	4,951
Holländisches Ostindien	121,348	62,074	176,318	238,392	907	1,985		
Westindien	438,132	579,874	18,667	598,541	13,325	12,217	241	363
England	23,892,763	21,281,554	1,767,457	23,048,791	169,207	179,843	61,011	60,722
Schottland	1,024,215	895,315	19,493	914,808	2,275	2,609	9,908	7,699
Ireland	362,511	327,728	366	328,094	6,113	4,865	6,185	2,502
Gibraltar	247,471	301,152	160,130	461,262	5,718	8,701		
Brittisch Afrikanische Häfen	7,787	—	—	—	116			
Ostindien	1,229,669	69,070	477,629	546,699	3,175	3,050	676	
Westindien	240,224	1,463	5,058	6,521	52,777	5,418	517	
Amerikanische Colonien	577,542	2,724,104	40,805	2,764,909	88,402	93,645	4,409	10,569
Neufundland	—	—	—	—	125	179		
Hanse-Städte	2,274,575	1,998,176	1,278,984	3,277,160	12,862	21,962	7,290	10,894
Nördl. Frankreich	8,248,921	8,008,923	2,105,575	10,114,496	54,425	75,862	4,429	7,755
Südl. do.	590,057	886,122	748,777	1,634,899	9,458	18,813		
Franz. Westindien	777,992	1,056,639	15,768	1,072,407	40,516	65,019	9,344	4,317
Bourbon	—	10,502	—	10,502				
Hayti	1,799,809	814,987	160,171	975,148	21,370	18,164	3,205	2,988
Nördl. Spanien	327,409	545,753	139,732	685,485	7,806	12,719	167	1,550
Südl. Spanien	474,120	185,952	45,700	231,652	8,270	4,516	179	
Teneriffa und die Canarischen Inseln	25,285	42,859	23,517	66,156	448	1,714		
Manilla u. Philippinische Inseln	209,206	10,802	66,430	77,232	2,137	594		
Cuba	4,866,524	3,719,263	1,859,626	5,578,889	99,779	114,599	11,848	8,120
Uebriges spanisches Westindien	898,852	209,780	38,900	248,680	19,179	11,051	537	216
Portugal	237,551	42,088	628	42,716	23,570	2,397	562	
Madera	403,056	175,074	15,089	190,163	3,130	6,091	669	669
Insel Fayal u. die übrigen Azoren	21,502	7,949	78	8,027	731	672	137	137
Inseln des grünen Vorgebirges	26,460	68,528	13,477	82,005	1,510	3,268	—	85
Italien und Malta	1,409,588	289,755	611,257	901,012	15,311	7,031	171	
Sardinien	—	—	—	—	545			
Triest u. die Häfen des adriat. Meers	191,896	409,288	280,200	689,488	4,432	6,384	—	129
Türkei Levante und Aegypten	295,257	27,600	47,384	74,984	2,797	687		
Marokko und Barbarei	10,710	—	—	—	157			
Mexiko	5,026,761	495,626	1,835,525	2,331,151	20,362	21,682	3,415	4,719
Central-Amerika	311,951	123,651	116,228	239,854	3,435	3,320		
Honduras und Campechebai	64,847	12,695	8,229	20,922				
Columbien	1,255,310	525,785	241,565	767,548	13,614	8,490	282	138
Brasilien	2,535,467	1,510,260	419,767	1,929,927	32,482	40,978	—	136
Cisplatinische Republik	3,076							
Argentinische do.	912,114	444,716	181,336	626,052	5,860	7,422	—	109
Chili	416,118	890,356	530,778	1,421,134	2,018	9,079		
Peru	1,004,458	91,542	119,615	211,157	5,242	749		
Südamerika überhaupt	56,552	147,670	6,175	153,845	310	2,447		
Vorgebirge der guten Hoffnung	—	—	—	—	—	165		
China	4,680,847	260,759	1,094,103	1,354,862	8,052	6,351		
Westindien überhaupt	5,514	359,496	10,123	369,619	725	10,926	—	91
Asien do.	66,191	40,721	232,768	273,489	1,170	3,751		
Europa do.	300	102,364	250	102,614	2,302	920		
Afrika do.	211,735	108,857	49,516	158,353	2,865	2,569	—	358
Südsee do.	20,235	45,969	20,991	66,960	10,044	14,342		
Nordwestküste v. Amerika	—	2,911	4,599	7,510				
Unbestimmte Länder	5,961							
In Summa	74,492,527	55,700,193	16,658,478	72,358,671	872,949	944,799	130,743	155,006

III. Uebersicht des Handelsverkehrs jedes einzelnen Staates und Gebiets während des Jahres vom 1. Oct. 1828 bis zum 29. Septbr. 1829.

Namen der Staaten und Gebiete.	Werth der Einfuhr.			Werth der Ausfuhr.						
				Einheimische Erzeugnisse.			Fremde Erzeugnisse.			Gesammt-Werth sämmtlicher einheimischen und fremden Erzeugnisse.
	In amerikan. Schiffen.	In fremden Schiffen.	Summa.	In amerikan. Schiffen.	In fremden Schiffen.	Summa.	In amerikan. Schiffen.	In fremden Schiffen.	Summa.	
	Dollars	Dollars	Dollars	Dollars	Dollars	Dollars	Dollars	Dollars	Dollars	Dollars
Maine	730,473	12,308	742,781	728,106	—	729,106	8,726	—	8,726	737,852
Neu-Hampshire .	179,889	—	179,889	98,264	—	98,264	7,476	—	7,476	105,740
Vermont . . .	205,392	—	205,392	808,079	—	808,079	—	—	—	808,079
Massachusetts .	12,289,308	231,436	12,520,744	5,896,376	53,375	3,949,751	4,276,423	28,763	4,305,186	8,254,937
Rhode-Island .	423,811	—	423,811	337,468	—	337,468	52,913	—	52,913	390,381
Connecticut . .	309,482	56	309,538	450,985	—	450,985	6,985	—	6,985	457,970
Neu-York . . .	32,771,500	1,971,807	34,743,307	11,125,777	910,784	12,036,561	6,888,900	1,193,550	8,082,450	20,119,011
Neu-Jersey . .	785,816	431	786,247	8,022	—	8,022	—	—	—	8,022
Pensylvanien .	9,855,715	244,437	10,100,152	2,480,245	136,909	2,617,152	1,384,645	88,140	1,472,875	4,089,955
Delaware . . .	24,179	—	24,179	7,195	—	7,195	—	—	—	7,195
Maryland . .	4,492,591	311,744	4,804,155	3,257,668	424,605	3,662,273	1,069,590	72,602	1,142,192	4,804,465
District von Columbien . .	205,921	—	205,921	891,185	23,100	914,285	13,812	—	13,812	928,097
Virginien . .	349,610	45,742	395,352	3,476,797	506,696	3,783,493	3,782	156	3,958	3,787,431
Nord-Carolina .	266,550	16,797	283,347	528,595	35,911	564,506	—	—	—	564,506
Süd-Carolina .	778,602	361,016	1,139,618	5,784,789	2,349,887	8,134,676	19,774	21,136	40,910	8,175,586
Georgien . . .	273,014	107,279	380,293	4,054,255	926,407	4,980,642	754	—	754	4,981,376
Alabama . . .	129,322	104,398	233,720	1,044,969	634,416	1,679,385	14,573	—	14,575	1,693,958
Louisiana . . .	5,167,968	1,689,241	6,857,209	7,992,349	2,905,834	10,898,183	1,355,405	134,474	1,487,877	12,386,060
Ohio	46	247	293	2,004	—	2,004	—	—	—	2,004
Michigan-Gebiet	2,957	—	2,957							
Florida . . .	85,606	70,036	153,642	20,448	17,715	38,163	13,153	4,770	17,923	56,086
Summa	69,525,552	5,166,975	74,492,527	46,974,554	8,725,639	55,700,193	15,114,887	1,543,591	16,658,478	72,358,671

IV. Uebersicht des Tonnengehalts sämmtlicher Schiffe, welche in den anschnlichsten Häfen der Verein. Staaten am 31. Dez. 1828 versammelt waren.

Bezirksname.	Tonnenzahl der mit Register versehenen Schiffe.		Tonnenzahl der mit Licenzen versehenen Schiffe.		Summa der Tonnenzahl jedes Bezirks.	
	Tonnen.	95 Theile.	Tonnen.	95 Theile.	Tonnen.	95 Theile.
Passamaquoddy, Maine	13,032	67	3,821	52	16,854	23
Machias	181	08	5,951	17	6,132	25
Frenchman's Bay	3,226	79	9,428	53	12,655	37
Penobscot	6,364	91	21,634	42	27,999	38
Belfast	3,423	37	12,921	16	16,344	53
Waldoborough	3,407	65	29,488	32	32,896	02
Wiscasset	2,661	73	9,549	82	12,211	60
Bath	19,619	11	16,672	53	36,291	64
Portland	37,060	84	19,889	00	56,949	84
Portsmouth, Neu-Hampshire	19,722	02	6,531	16	26,253	18
Newburyport, Massachusetts	12,280	62	14,707	49	26,988	16
Gloucester	4,219	03	11,890	02	16,109	05
Salem	34,425	09	13,785	82	48,210	91
Marblehead	2,742	84	9,076	11	11,819	00
Boston	119,467	59	56,694	59	176,162	23
Plymouth	12,121	82	16,244	47	28,366	34
New-Bedford	36,845	31	13,614	60	50,457	91
Barnstaple	1,728	14	28,480	45	30,208	59
Nantucket	20,704	48	5,642	83	26,347	36
Providence, Rhode Island	12,289	53	7,962	88	20,252	46
Bristol	8,330	85	3,259	10	11,590	00
Newport	6,782	41	4,831	69	11,564	15
Middletown, Connecticut	5,880	45	13,286	36	19,166	81
New-London	6,150	75	9,808	34	15,959	14
New-Haven	4,416	86	9,024	61	13,441	52
Fairfield	366	28	11,925	77	12,292	10
Neu-York	158,237	70	181,167	09	339,404	79
Perth Amboy, Neu-Jersey	1,101	51	12,051	41	13,152	92
Bridgetown	312	39	18,339	36	18,651	75
Great Egg Harbour	28	61	10,108	91	10,137	57
Philadelphia, Pennsylvanien	66,664	14	37,416	50	104,080	64
Baltimore	65,419	00	40,884	27	106,303	27
Oxford	251	69	20,428	53	20,660	27
Vienna	464	38	26,247	93	26,712	36
Alexandria	5,907	91	10,137	85	16,045	81
Norfolk, Virginien	6,691	00	17,478	93	24,169	93
Tappahannock	1,802	53	11,794	11	13,596	64
Wilmington, Nord-Carolina	12,334	53	1,717	30	14,051	83
Edenton	2,668	06	7,527	73	10,195	79
Camden	4,589	83	6,022	07	10,611	90
Charleston, Süd-Carolina	12,871	44	19,573	52	32,445	01
Savannah, Georgien	6,016	65	4,686	83	10,703	53
Mobile, Alabama	3,526	07	6,946	90	10,473	02
Neu-Orleans	19,397	76	31,708	22	51,105	05
Summa der Tonnenzahl der Schiffe der Verein. Staaten	812,619	37	928,772	50	1,741,391	87

V. Vergleichende Uebersicht der Register-Schiffe und der mit Licenzen versehenen (enrolled and licensed) Schiffe der Vereinigten Staaten, nach dem Tonnengehalte, während der Jahre 1815 bis 1828 incl.

Jahre.	Tonnenzahl der Schiffe mit Register versehen.		Tonnenzahl der Schiffe mit Licenzen versehen.		Summa der Tonnenzahl.	
	Tonnen.	95 Theile.	Tonnen.	95 Theile.	Tonnen.	95 Theile.
1815	854,294	74	513,833	04	1,368,127	78
1816	800,759	63	571,458	85	1,372,218	53
1817	809,724	70	590,186	66	1,399,911	41
1818	606,088	64	609,095	51	1,225,184	20
1819	612,930	44	647,821	17	1,260,751	61
1820	619,047	55	661,118	66	1,280,166	24
1821	619,096	40	679,062	30	1,298,958	70
1822	628,150	41	696,548	71	1,324,699	17
1823	639,920	76	696,644	37	1,336,565	68
1824	669,972	60	719,190	87	1,389,163	02
1825	700,787	08	722,323	69	1,423,111	77
1826	737,978	15	796,212	68	1,534,190	83
1827	747,170	44	873,437	34	1,620,607	78
1828	812,619	37	928,772	50	1,741,391	87

Anmerk. des deutschen Bearbeiters. Alle Schiffe, die nach fremden Häfen handeln, müssen mit Register versehen seyn; die nur nach inländischen Häfen und auf Flüssen Schifffahrt treiben, bloß mit Licenzen.

Zolltarif der vereinigten Staaten von Nordamerika.

Nota. In dem englischen Originale, welches diesem Handbuche für Kaufleute ꝛc. zu Grunde gelegt ist, befindet sich der ältere Zoll-Tarif abgedruckt. Anstatt dessen folgt hier der neueste, welcher durch eine Congreß-Acte vom 14. Juli 1832 beschlossen wurde, und den 3. März 1833 in Wirksamkeit getreten ist. Demselben beigegeben ward die, unter dem Namen der Clay'schen Neuen-Tarif-Bill (Mr. Clay's New Tariff Bill) zur Erklärung der mit dem ältern Tarif vorgenommenen Veränderungen und Ermäßigungen (es sind für den Augenblick deren nur wenige, sie treten aber einige Jahre später in Kraft), die in den 17 Abschnitten der Tarif-Bill näher bestimmt sind. Daß der deutsche Bearbeiter diesen Tarif, auch um mancher Eigenthümlichkeiten willen, in der Originalsprache wiedergegeben, wird Jedermann hoffentlich billigen, indem anzunehmen ist, daß ein Jeder, den die Zollansätze näher interessiren, der englischen Sprache hinlänglich mächtig ist, um die Artikel aufzusuchen, welche denselben interessiren können. — Die von Hrn. Mac Culloch gegebenen Schluß-Bemerkungen: „Einfluß des Zolltarifs ꝛc.“ überschrieben, sind auf den neuen Tarif eben so anwendbar wie auf den ältern, und erscheinen die in der Clay'schen Bill gefaßten Beschlüsse denselben Grundsätzen gemäß genommen worden zu seyn, welche von Hrn. Mac Culloch in seinen erwähnten Bemerkungen ausgesprochen worden sind. Man vergleiche Einfluß des Zolltarifs auf den Handel Amerikas, am Schlusse des Artikels Neu-York hierunten.

Zolltarif oder Zollansätze der in den Vereinigten Staaten einzuführenden Waaren, nach dem 3. März 1833, zufolge der Congreß-Acte vom 14. Juni 1832.

A.

Acetate of lead, 5 cents a lb.
Acids, muriatic and tartaric, 12½ per cent.
Adzes, 30 per cent. Provided, that said article shall not be imported at a less rate of duty than would have been chargeable on the material constituting its chief value if imported in an unmanufactured state.
Alcornoque, free.
Ale. See Beer.
Almonds, and Oil of, free.
Alum, dolls. 2,50 for 112 lbs.
Amber, free.
Amber beads, 15 per cent.
Ambergris, free.
Aloes, free.
Anatomical preparations, free.
Anchors, 2 cents a lb.
Angora goat's wool or hair, free.
Animals, imported for breed, free.
Do. not do. 15 per cents
Anise seed, and Oil of, free.
Annotto, free.
Antimony, regulus of, free.
Antiquities, all collections of, specially imported, free.
Do. not do., according to the material.
Anvils, 2 cents per lb.
Apparatus, philosophical, specially imported by order, for societies, colleges, shools, etc, free.
Apparel, wearing, and other personal baggage in actual use, free.
Apples, pine, free.
Aquafortis, 12½ per cent.
Arabic. gum, free.
Argol, free
Arrowroot, free.
Articles, not free, and not subject to any other rates of duty, 15 per cent.
Articles, all composed wholly, or chiefly of gold, silver, pearl, and precious stones, 12½ per cent.
Articles, imported for the use of the United States, free.
Articles, used principally for dyeing, not otherwise specified, free. See Drugs.
Artificial flowers, 25 per cent.
Assafœtida, free.
Ava root, free.
Axes, same as adzes.

B.

Bacon, 3 cents per lb.
Baggage. See Apparel.
Bagging, cotton, 3½ cents a square yard.
Baizes. See Wool.
Balsams, 15 Per cent.
Balsam Tolu, free.
Bandanas. See Silk.
Barilla, free.
Bark of cork tree, unmanufactured, free.
Barley, 15 per cent.
Baskets, grass or straw, 15 per cent. Wood or osier, 25 per cent.
Beads, composition, wax, or amber, and all others not otherwise specified, 15 per cent; of gold, silver, or precious stones, 12½ per cent.
Beam knives, 30 per cent.
Beans, vanilla, free.
Beef, 2 cents per lb.
Beer, ale, and porter, imported in bottles, 20 cents a gal.; otherwise imported, 15 cents a gallon.
Bed ticking, flax or cotton, 25 per cent.
Bellows, 25 per cent.
Bells, 25 per cent.
Berries, used in dyeing, and juniper, free.
Bindings, of wool and worsted, 25 per cent.
Birds, 15 per cent.

Black, ivory and lamp, 15 per cent.
Black lead pencils, 25 per cent.
Black lead, unmanufactured, 15 per cent.
Bladders. 15 per cent.
Blankets, woollen. See Wool.
Blue vitriol, 4 cents per lb.
Boards and plank, 25 per cent.
Bobbin wire. See Wire.
Bole ammoniac, free.
Bolting cloths, 25 per cent.
Bombazines, 10 per cent.
Bone, whale, not of American fisheries, 12½ per cent.
Bonnets, chip, grass, Leghorn or straw; and braids, flats, and plaits, 30 p. cent. Wire for. See Wire.
Books, specially imported, free.
Books, all printed previous to the year 1775, and also all books printed in other languages, than the English, except Latin and Greek, 4 cents per vol.
Do., Latin and Greek when bound, 15 cents a lb.
Do. do. do., not bound, 13 cents a lb.
Do., all others when bound, 30 cents a lb.
Do. do., in sheets or boards, 26 do.
Do. blank, 30 per cent.
Boots or bootees, dolls. 1,50 a pair.
Borax, free.
Botany, specimens in, free.
Bottles. See Glass.
Box boards, paper, 3 cents a lb.
Boxes, shell or paper, 15 per cent.
Do., Japan dressing, 25 do.
Braces, cotton, 25 per cent, leather 30 per cent.
Bracelets, hair, 15 per cent.
Brandy, 1st and 2d proof, 55 cents a gallon.
Do. 3d proof, 57 cents a gallon.
Do. 4th proof, 63 cents a gallon.
Brandy, comfits and sweetmeats preserved in, 25 per cent.
Brass, all manufactures of, not otherwise specified, or of which it is a component material, 25 per cent.
Brass, in pigs, bars, plates, or old, fit only to be manufactured, free.
Brass, wire, nails, and handles, 25 p. cent.
Brazil paste, free.
Bricks, 15 per cent.
Bridles, 30 per cent. Bitts, 25 do.
Brimstone or sulphur, free.
Bristles, 3 cents a lb.
Brooms, of hair or palm leaf, 15 per cent.
Brown sugar and syrup of sugar cane in casks, 2½ cents a lb.
Brushes, of all kinds, 25 per cent.
Buckram, 25 per cent.
Bullion, free.
Burgundy pitch, free.
Burlaps, 15 per cent.
Burr stones, not manufactured, free.
Busts, of marble, metal, or plaster, free.
Butter, 5 cents a lb.
Buttons, of gold, silver, and precious stones, 12½ per cent.; of iron, steel, pewter, brass, and tin, 25 do.

C.

Cabinet wares, 30 per cent.
Cabinets of coins, free.
Cables and cordage, tarred, 4 cents a lb; untarred, 5 do.
Cables, made of grass or bark, 5 cents a lb.; of iron, 3 cents a lb.
Calomel, 15 per cent.
Camphor, free.
Candles, tallow, 5 cents a lb.; spermaceti, 8 do.; wax, 6 do.
Canella alba, free.
Canes or walking stiks, 25 per cent.
Cantharides, free.
Cap wire. See Wire.
Capers, free.
Caps, of fur, leather, or wool, 30 per cent. See Hats.
Caps, for women, 25 per cent.
Cards, playing, 30 cents a pack; visiting, 15 cents a lb.
Cards, wool and cotton, 25 per cent.
Carpets and Carpeting. See Wool and Matting.
Carpeting of oil cloth, 45 cents a square yard.
Carriages, and parts of, 30 per cent.; furniture for, same as adzes
Cascarilla, free.
Casement rods, slit or rolled, 3 cents a lb.
Cashmere of Thibet, 15 per cent.
Cassia, free.
Castanas, free.
Cast iron vessels not otherwise specified, 1½ cents a lb.
Castings of iron, all other not specified, 1 cent a lb.
Castor oil, 40 cents a gallon.
Casts of bronze or plaster, free.
Caulking mallets, 30 per cent.
Chains or cables, iron, 3 cents a lb.
Chairs, 30 per cent.
Chalk, free.
Champaigne wine. See Wine.
Charts, specially imported, free.
Cheese, 9 cents a lb.
Chemical preparations, 15 per cent.
China ware, 20 per cent.
Chip hats and bonnets, 30 per cent.
Chisels (socket), same as adzes.
Chloride of lime, 15 per cent.
Chocolate, 4 cents a lb.
Cider, same as Beer.
Cigars, dolls. 2,50 a 1000.
Cinnamon, free.
Clay, unmanufactured, free.
Clocks, 25 per cent.
Cloth, rags of, any kind, free.
Clothing, ready made, 50 per cent.
Cloves, and Oil of, free.
Coach laces, 35 per cent.
Coaches. See Carriages.
Coal, 6 cents a bushel.
Coal hods, 25 per cent.
Cochineal, free.
Cocoa, cocoa nuts and shells, free.
Codfish, dry, dolls. 1,00 a quintal.
Coffee, free.
Coffee mills, 25 per cent.
Cocolus Indicus, free.
Cologne water, 15 per cent.
Colombo root, free.
Colors, water, 15 per cent.
Combs, horn and shell, 15 per cent; iron, lead, copper, and brass, 25 do.; wood, 30 do.
Comfits and sweetmeats of all kinds preserved in sugar or brandy, 25 per cent.
Coney, wool of, free.
Copper, bars, cakes, pig, for sheathing ships, free; braziers, 15 per cent; copper vessels, and all manufactures of copper not otherwise specified, 25 per cent.
Copperas, dolls. 2,00 per 112 lbs.
Coral, free.
Cordage. See Cables.
Cordials, 55 cents a gallon.
Coriander seed, free.
Corks, 12 cents a lb.; bark, free.
Corrosive sublimate, 15 per cent.
Cotton, 3 cents a lb.
Cotton bagging, 3½ cents a square yard.

Cotton, all manufactures of, or of which cotton shall be a component part, 25 per cent; excepting cotton twist, yarn, and thread, (which see). Provided, that all manufactures of cotton, or of which cotton shall be a component part, not dyed, colored, printed, or stained, not exceeding in value 30 cents a square yard, shall be valued at 30 cents a square yard, and if dyed, colored, printed, or stained, in whole or in part, not exceeding in value 35 cents a square yard, shall be valued at 35 cents a square yard. Nankeens imported direct from China, 20 per cent.

Cotton yarn, twist, and thread, unbleached and uncolored, 25 per cent. All unbleached and uncoloured cotton yarn, twist and thread, the original cost of which shall be less than 60 cents a lb., shall be deemed and taken to have cost 60 cents a lb., and shall be charged with duty accordingly, 25 per cent.

Cotton yarn, twist, or thread, bleached or colored, 25 per cent. All bleached or colored cotton yarn, twist, or thread, the original cost of which shall be less than 75 cents a lb., shall be deemed and taken to have cost 75 cents a lb. and be charged accordingly 25 per cent.

Crapes, silk. See Silk.

Cummin seed, free.

Currants, free.

Cutting knives, same as adzes.

Cutlery, 25 per cent.

D.

Dates, free.

Demijohns, 25 cents each.

Diamonds, 12½ per cent.

Diaper, linen and hemp, 25 per cent.

Down of all kinds, 15 per cent.

Drawings and paintings, free.

Drawing knives, same as adzes.

Duck, sail, 15 per cent.

Drugs, dyeing, not otherwise specified, free, except bichromate of potash, prussiate of potash, chromate of potash, nitrate of lead, aqua fortis, and tartaric acid.

Drugs, medicinal, not otherwise specified, free

Dye woods, free.

E.

Earth, brown, red, blue, and yellow, being considered as ochre, 1 cent a lb., in oil 1½ cents a lb.

Earthen ware, 20 per cent.

Elephants' teeth. See Ivory.

Embroidery done with a needle with thread of gold or silver, 12½ per cent.

Emery, 15 per cent.

Engravings, 15 per cent.

Epaulettes of gold or silver, free.

Epsom salts, 4 cents a lb.

F.

Fans, 25 per cent.

Feathers, ornamental, 25 per cent, bed, 15 do.

Felts, or hat bodies made wholly or in part of wool, 18 cents each.

Fiddles, 30 per cent.

Figs, and Filberts, free.

Filtering stones, free.

Fire arms not enumerated, 30 per cent.

Fish, foreign caught, dolls. 1 per quint, Makerel, dolls. 1,50 per bbl.; Salmon dolls. 2 per bbl.; all other pikled, dolls. 1 do. Dry or smoked, dolls. 1 per 112 lbs.; pikled in kegs, 15 per cent.

Flannels, 16 cents per sq. yard. See Wool.

Flax unmanufactured, free.

Flax and hemp, manufactures of, not otherwise specified, except yarn, and cordage tarred or untarred, ticklenburgs, osnaburgs, and burlaps, 25 per cent.

Flints, free.

Floor cloths, patent, stamped, printed or painted, 43 cents per square yard.

Flour, wheat, 50 cents per cwt.

Flowers, artifical, 25 per cent. Chamomile, free.

Fossil and crude mineral salt, 15 per cent.

Frames or stiks for umbrellas and parasols, 24 per cent.

Frankincense, free.

Furs, dressed, 12½ per cent; undressed, free.

Fur hats. See Hats.

G.

Gamboge, free.

Gilt ware, 25 per cent.

Gin, 1st proof, 57: 2d 60: 3d 63: 4th 67: 5th 75: adove 5th 90 cents a gallon.

Ginger, free.

Glass, window, not above 8 by 10 inches, dolls. 3,00 per 100 sq. feet; not above 10 by 12, dolls. 3,50 per do.; above 10 by 12, dolls. 4,00 per do.; — window glass imported in plates uncut is charged with the highest rates of duty; apothecaries' vials and bottles exceeding the capacity of 6 oz. and not above 16 oz. each, dolls. 2,25 per gross; perfumery and fancy vials and bottles not above the capacity of 4 oz. each, dolls. 2,50 per gross; above 4 oz. and not above 16 oz. each, dolls. 3,25 per gross

Do. bottles, black, not above 1 quart each, dolls. 2,00 per gross; above 1 qt. dolls. 2,50; demijohns, 25 cents eaoh.

Do. all wares of cut glass not specified, 3 cents a lb., and 30 per cent ad. val.

Do. all other articles of glass not specified, 2 cents a lb. and 20 per cent ad val.

Glauber salts, 2 cents a lb.

Gloves, woollen and worsted, 25 per cent.

Glue, 5 cents a lb.

Goat's hair, wool, or raw skins, free.

Gold dust and coin, free.

Grapes, free.

Grindstones, 15 per cent.

Gum, arabic and senegal, free.

H.

Hair, not made up for head dresses, 15 per cent.

Hair, unmanufactured, and hair pencils, free.

Hair cloth and seating, 15 per cent.

Hair powder, 15 per cent.

Hammers, blacksmiths, 2½ cents a lb; all others, 25 per cent.

Hams, 3 cents a lb.

Harlem oil and hartshorn, free.

Harness, 30 per cent; furniture for, same as adzes.

Hatchets, same as adzes.

Hats, fur, leather and wool, 30 per cent.

Hats or bonnets. See Bonnets.

Head dresses, ornaments for, 25 per cent.

Hemp, unmanufactured, dolls. 40 a ton, all manufactures of, not otherwise specified, 25 per cent.

Henbane, free.
Hides, raw, free.
Hoes, 25 per cent.
Honey, 15 per cent.
Hooks, reaping, iron or steel, same as adzes.
Horn plates, for lanthorns, free.
Horns, ox, other horns and tips, free.
Hosiery, woollen and worsted, 25 p. cent; cotton, 25 per cent; silk. See Silk.

I.

Implements of trade, of persons arriving in the United States, free.
India rubber, free.
Indigo, 15 per cent.
Ink and ink powder, 15 per cent.
Ipecacuanha, free.
Iris or orris root, free.
Iron, anvils and anchors and parts of, 2 cents a lb.; in bars or bolts not manufactured in whole or in part by rolling, 90 cents per 112 lbs.
Do. bar or bolt iron made wholly or in part by rolling, dolls. 30 a ton. Provided, that all iron in slabs, blooms, and loops, or other form, les finished than iron in bars or bolts and more advanced than pig iron, except castings, shall be rated as iron in bars or bolts, and pay duty accordingly.
Do. cables or chains, or parts of, 3 cents a lb.
Do. cannon, 20 per cent.
Do. cast iron vessels not otherwise specified, 1½ cents a lb.
Do. all other castings of iron, not otherwise specified, 1 cents a lb.
Do. mill cranks and mill irons, of wrought iron, 4 cents a lb.
Do. round iron or braziers' rods of 5-16 to 8-16 of an inch diametre inclusive, nail or spike rods, nail plates, slit, rolled or hammered, and iron in sheets, hoop iron, and iron slit, rolled, or hammered for band iron, scroll iron, or casement rods, 3 cents a lb.
Do. square wire used in the manufacture of stretchers for umbrellas, 12 per cent.
Do. in pigs, 50 cents per 112 lb.
Do. old iron, dolls. 12,50 a ton.
Do. wire. See wire.
Do. all manufactures of, not otherwise specified, or of which iron is a component material, 25 per cent.
Do. all articles of which any particular kind of iron constitutes the whole or the greater part of the weight, and not otherwise specified, pay the same duty per lb. as such kind of iron, — these rates of duty not to be less than 25 per cent.
Isinglass, 15 per cent.
Ivory, unmanufactured, free; manufactures of, 15 per cent.
Japanned wares of all kinds, 25 per cent.
Jewelry; gold, set or not set, 12½ per cent; false or gilt, 25 per cent.
Juniper berries, and oil of, free.

K.

Kermes and kelp, free.
Knobs, iron, brass, steel, or copper, 25 per cent.

L.

Lac dye, free.
Lace of thread, silk, gold, or silver, 12½ per cent.
Lampblack, 15 per cent.
Lamps, excepting glass, 25 per cent.
Lard, 3 cents a lb.
Laudanum, free.
Lead, old and scrap, 2 cents a lb.; pigs bars, or sheet, 3 cents a lb, red and white, 5 cents do.
Do. manufactures of, not otherwise specified, 25 per cent.
Leather and all manufactures of, not otherwise specified, 30 per cent.
Leghorn hats and bonnets. See Bonnets.
Lemons and Limes, free.
Lime, 15 per cent.
Linens, bleached and unbleached, *free after December* 31, 1833.
Lines, fishing, 25 per cent.
Liquors or cordials, 55 cents per gallon.
Loaf sugar, 12 cents a lb.
Locks, 25 per cent.
Logwood, free.
Looking glasses, not silvered, 2 cents a lb, and 20 per cent ad. val.; silvered, 20 per cent; frames of gilt on wood, 30 per cent.
Lump sugar, 10 cents a lb.

M.

Mace, free.
Machinerie of iron and brass, 25 per cent.
Madder and madder root, free.
Mahogany wood, free.
Malt, 15 per cent.
Manganese, 15 per cent.
Manna, free.
Manufactured tobacco, other than snuff and cigars, 10 cents a lb.
Manufactures of the United Staates and its Territories, free.
Maps, specially imported, free.
Marble, unmanufactured and busts of, free; manufactures of, 30 per cent.
Materials for composing dyes, not otherwise enumerated, free.
Matting, floor, made of flags or other materials, 5 per cent.
Medical preparations of anatomy, free.
Mercury or quicksilver, free.
Mits, woollen or worsted, 25 per cent.
Mill cranks and mill irons of wrought iron, 4 cents a lb., mill saws, dolls. 1 each.
Millinery of all kinds, 25 per cent.
Mineralogy, specimens in, free.
Mohair, manufactured, 15 per cent.
Molasses, 5 cents a gallon.
Morocco skins, 30 per cent.
Mother of Pearl, free.
Musk, free.
Muskets, dolls. 1,50 a stand.
Musical instruments of brass or copper, 25 per cent; of wood, 30 per cent.
Mustard, 15 per cent.

N.

Nail rods. See Iron.
Nails, iron, cut or wrought, 5 cents a lb.; brass, 25 per cent; copper, 4 cents a lb.
Nankeens, 20 per cent.
Natural history, specimens in, free.
Needles, free.
Nitrate of potash, 3 cents a lb.
Nitrate of Lead, 12½ per cent.
Noyeau, 55 cents a gallon.
Nuts used in dyeing, free.
Nutmegs, free.
Nuts of all kinds, free.
Nux vomica, free.

O.

Oakum and junk, 15 per cent.
Oats, 10 cents a bushel.
Ochere. See Earths.
Oil cloths of all kinds, other than those usually denominated patent floor cloths, 12½ cents a sq. yard.
Oil of vitriol, 3 cents a pound.
Oil, sperm, 25, whale and other not sperm, of foreign fisheries, 15 cents a gallon; oil, olive, in casks, 20 cents a gallon; Juniper do., free, linseed, 25 cents a gallon.
Olives, free.
Onions, 15 per cent.
Opium, free.
Oranges, 15 per cent.
Osnaburgs, 15 per cent.

P.

Packthread, 5 cents a lb.
Paint brushes, 25 per cent.
Paintings, free.
Paints, red and white lead dry or ground in oil, 5 cents a lb.
Paper, antiquarian, demy, drawing, foolscap, imperial, medium, pot, pith, royal, and writing, 17 cents a lb; bank post, folio and quarto posts of all kinds, 20 do.; blotting, cartridge, copying, fancy colored, fuller's boards, glass, gold leal, paper maker's boards, morocco, pasteboards, pressing do., sand or tissue, 15 do.; binders' boards, box boards, mill boards, sheathing or wrapping, 3 do.
Paper hangings, 40 per cent.
Parasols of all kinds, and frames for, 25 per cent.
Parchment, 25 per cent.
Paste, imitations of precious stones, 15 per cent.
Pastel, free.
Pencils, black lead, 25 per cent; hair do. free.
Penknives. See Cutlery.
Pens of metal, 25 per cent.
Pepper, black, free; Cayenne, 15 per cent.
Perfumery, 15 per cent.
Perry, 53 cents a gallon.
Persons arriving in the United States, their wearing apparel, tools and implements of trade, free.
Peruvian bark, free.
Pewter, all manufactures of, not otherwise specified, 25 per cent.
Piano fortes, 30 per cent.
Pickles, 15 per cent.
Pimento, free.
Pine Apples, free.
Pins, free.
Pipes, clay, for smoking, 15 per cent.
Pistols, 30 per cent.
Plaids, Scotch, 10 per cent.
Plains and paddings. See Wool.
Plaster, busts of, free. Plaster of Paris, free.
Plated wares of all kinds, 25 per cent.
Platina, free.
Plane irons, 25 per cent.
Planks, 25 per cent.
Plats for hats or bonnets. See Bonnets.
Ploughs, 25 per cent.
Pocket books, leather, 30 per cent.
Porcelain, 20 per cent.
Porter. See Beer.
Potash, bichromate of, prussiate of, chromate of, 12½ per cent.
Patatoes, 10 cents a bushel.
Powder, gun, 8 cents a lb.
Precious stones, set or not, and all articles composed wholly or chiefly of, 12½ per cent; glass imitation of, 2 cents a lb., and 20 per cent ad. val.; other imitations of, 15 per cent.
Preserves. See Comfits.
Printing types, 25 per cent.
Prunes, free.
Prussiate of potash, 12½ per cent.

Q.

Quadrants, 25 per cent.
Quicksilver, free.
Quills, prepared, 25 per cent; unprepared, free.

R.

Rags of cloth, free.
Railroads, iron for, if actually employed for the purpose, there is a drawback equivalent to the duty.
Raisins of all kinds, free.
Rattans, unmanufactured, free.
Raw Silk, 12½ per cent.
Razors, 25 per cent.
Reaping books, same as adzes.
Red lead, 4 cents a lb.
Reeds, unmanufactured, free.
Rhubarb, free.
Rice, 15 per cent.
Rifles, dolls. 2,50 each.
Rochelle salts, 15 per cent.
Roots, bulbous, free.
Ropes, grass or bark, 5 cents a lb.
Rotten stone, free.
Rum, 1st and 2d proof, 53; 3d, 57; 4th, 63 cents per gallon.

S.

Saddlery, plated, brass, and polished steel, same as adzes; common tinned and japanned of all descriptions, 10 per cent.
Saddles, 30 per cent.
Saffron, free.
Sago, free.
Sail duck, 15 per cent.
Salt, 10 cents for 56 lbs.
Saltpetre, crude free; refined, 3 cents a pound.
Salt, Rochelle, 15 per cent.; glauber, 2 cents a pound.
Sandal wood, free.
Sarsaparilla, free.
Saws, mill, dolls. 1 each, all other, 25 per cent
Scale beams, same as adzes.
Screws, wood, (so called but of iron) same as adzes.
Sculpture, specimens of, specially imported, free.
Scythes, same as adzes.
Segars, dolls. 2,50 for 1000.
Senna, free.
Sheeting, Russia, 25 per cent.
Sheetings. See Cotton.
Shoes, of silk, 50 cents a pair; nankeen, prunella stuff, and leather, 25 do.; for children, 15 do.
Shellac, free.
Shells, tortoise, free.
Shovels, of iron or steel, same as adzes.
Shovels and tongs, 25 per cent.
Sickles, same as adzes.
Silk, all manufactures of, or of which silk shall be a component part, coming from beyond the Cape of Good Hope,

10 per cent.; all other *free after December* 31, 1833, except sewing silk, which is 40 per cent.
Silk, raw, 12½ per cent.
Skins, undressed, free.
Slates of all kinds, 25 per cent.
Sledges, blacksmith's, 2½ cents a lb.
Slippers, silk 30, leather 25, and children's do, 15 cents a pair.
Snuff, 12 cents a pound.
Soap, 4 cents a lb., perfumed, 15 p. cent.
Spades, iron or steel, same as adzes.
Spectacles, gold or silver mounted, 12½; shell, 15; metal 25 per cent.
Spikes, 4 cents a lb.
Spoons, not silver, 25 per cent.
Spirits, distilled from grain, 1st proof 57; 2d, 60; 3d, 63; 5th, 67; 5th, 75; above 5th, 90 cents a gallon.
Spirits, distilled from other materials than grain, 1st and 2d proof, 53; 3d, 57; 4th 63; 5th, 72; above 5th, 85 cents a gal.
Sponges, free.
Squares of iron or steel, same as adzes.
Starch, 15 per cent.
Steel, dolls. 1,50 for 112 lbs.; all manufactures of, not otherwise specified, 25 per cent.
Steelyards, same as adzes.
Strings, for musical instruments, free.
Stone, load, 15 per cent.
Stone-ware, 20 per cent.
Stones, precious, 12½ per cent.
Stuff goods, worsted, 10 per cent.
Sugar, brown, and syrup of sugar cane, in casks, 2½ cents a lb.; white clayed, 5⅓ do.; lump, 10 do.; loaf and candy, 12 do.
Sugar of lead, 5 cents a pound.
Sulphur or brimstone, free.
Sulphuric acid, 3 cents a pound.
Sumach, free.
Sweetmeats preserved in sugar or brandy, 25 per cent.
Swords and swordblades, 30 per cent.

T.

Table knives and forks, 25 per cent.
Tacks, brads, and sprigs, not exceeding 16 oz. to the 1000, 5 cents a 1000; exceeding 16 oz. 5cents a lb.
Tallow, 1 cent a lb.
Tamarinds, free.
Tapioca, free.
Tartar emetic, 15 per cent; crude, free.
Teas, of all kinds imported from China or other places east of the Cape of Good Hope, and in vessels of the United States, free; Teas, of all kinds imported from places this side of the Cape of Good Hope, or in vessels other than those of the United States, 10 cents a lb.
Thread, sewing, floss, cotton and shoe, 25 per cent.; pack, 5 cents a lb.
Ticklenburgs, 15 per cent.
Tiles, paving, 15 per cent.
Tin, in foil, plates, sheet, bars, pigs, or blocks, free.
Tin, all manufactures of, or of which tin is a component material, not otherwise specified, 25 per cent.
Tobacco, manufactured, other than snuff and cigars, 10 cents a lb.; unmanufactured, 15 do.
Tongues and sounds, 15 per cent.
Tortoise shell, free.
Toys, paper, 15; brass, iron, steel, tin, lead, pewter, or copper, 25; wood, 30 per cent.
Turmeric, free.
Turtles, 15 per cent.
Twine, tarred, 4; untared, 5 cents a lb.
Twist, cotton. See Cotton, manufacturers of.
Types, printing, 25 per cent.

U.

Umbrellas, of whatever material, 25 per cent, Frames or stiks for, 25 per cent.

V.

Vanilla beans, free.
Varnishes, 15 per cent.
Vegetables, used for dyeing and in composing dyes, not otherwise specified, free; others, 15 per cent.
Veils, lace, 12½ per cent.
Vellum, 25 per cent.
Vessels, copper, 25 per cent; cast iron, not otherwise specified, 1½ cents a lb.
Vices and screws of iron, called wood, screws, same as adzes.
Vinegar, 8 cents a gallon.
Vitriol, blue, 4 cents a lb.

W.

Wafers, 25 per cent.
Walking stiks or canes, 25 per cent.
Watches, and parts of, 12½ per cent.
Water colors, 15 per cent.
Wax, bees', 15 per cent.
Wearing apparel in actual use of persons arriving in the United States, free.
Webbing, worsted, 10; silk; 5; all other kinds, 25 per cent.
Weld, free.
Whalebone, product of foreign fisheries, 12½ per cent.
Wheat, 25 cents a bushel; flour, 50 cents a cwt
Whetstones, 15 per cent.
Whips, 30 per cent.
White lead, dry or ground in oil, 5 cents a lb.
Window gass. See Glass.
Wine lees, free.
Wines, of France, in casks, red, 6 cents, and white, 10 cents a gallon; in bottles, 22 cents a gallon. Madeira and Sherry, in casks, cases, or bottles, 50 cents a gallon; wines of France, Germany, Spain, and Mediterranean, not specially enumerated, in casks, 15 cents a gallon; red wines of Spain and Austria, in casks, 10 cents a gallon. Wines of all countries in bottles or cases, unless specially enumerated, and all wines not enumerated, 30 cents a gallon. These rates will continue till March 3d, 1834; afterwards one half of these rates whill be the duties.
Wire, silver or plated, 5 per cent; cap or bonnet covered with silk, cotton or flaxen yarn or thread, manufactured abroad, 12 cents a lb.; iron or steel, exceeding No. 14, 9 cents a lb.; not exceeding No. 14, 5 cents a lb.
Woad, free.
Wood, unmanufactured, and for dyeing, free; manufactures of wood unless otherwise specified, 25 per cent.
Wool, Angora goats' or camels', free.
Wool, unmanufactured, the value whereof a the place of exportation not above 8 cents a lb., free; exceeding 8 cents a lb., 4 cents a lb., and 40 per cent. ad valorem. Wool imported on skins is estimated, as to weight and value, as other wool.

Wool, manufactures of, all milled and fulled cloth, known by the name of plain kerseys or Kendal cottons, of which wool is the only material, 50 per cent.; worsted stuff goods, shawls, and other manufactures of silk and worsted, free; worsted yarn 20 per cent; woollen yarn, 4 cents a pound, and 50 per cent ad valorem; mits, gloves, bindings, blankets, hosiery, carpets and carpetings, 25 per cent. exceept Brussels, Wilton, and treble in grained carpeting, which is at 63 cents a square yard; all other in grained and Venetian carpeting, 35 cents a square yard, and exceept blankets the value wherof at the place of exportation shall not exceed 75 cents each, the duty levied upon which is 5 per cent; flannels, bockings, and baizes, 16 cents a square yard; coach laces, 35 per cent; merino shawls made of wool, all other manufactures of wool, or of which wool is a componend part, and on ready made clothing, 50 per cent.

Y.

Yams, 15 per cent.

Yarn, cotton. See manufactures of cotton; worsted, 20 per cent.; wollen, 4 cent a pound; and 50 per cent. ad valorem.

Z.

Zink, unmanufactured, free; in sheets, or nails, 15 per cent.

Note I. Bei der Berechnung der Zollabgaben ist das Pfund Sterling zu einem Werthe von vier Dollars und achtzig Cents angenommen worden, hiernach ist folglich der Cent genau soviel als der englische halbe Penny.

Note II. Nach dem jetzt laufenden Jahre (1833), finden in den Zollansätzen mehrere Veränderungen Statt, welche in der angehangenen Congreß-Acte, unter dem Namen: „Hrn. Clay's Bill", bekannt, näher auseinander gesetzt sind.

Mr. Clay's neue Tarif-Bill, enthaltend die näheren Bestimmungen zu der Congreß-Acte vom 14. Juli 1832, sowie zu allen denjenigen Akten, welche die Einfuhr-Zollabgaben betreffen.

Abschnitt I. Von dem Senate und dem Hause der Repräsentanten der Vereinigten Staaten von Amerika ist während des versammelten Congresses beschlossen worden, daß von und nach dem 31. December des Jahres 1833 an zu rechnen, in allen den Fällen, in welchen Zölle auf fremde Einfuhrartikel, durch die vom 14. Juli 1832 erlassene Acte, genannt: „Acte, welche die verschiedenen Acten über Einfuhrzölle verändern und verbessern soll," — sowie die durch andere frühere Acten, — verhängt wurden, und zwanzig Procent von dem Werth der Waaren übersteigen, das Zehntheil eines solchen Ueberschusses in Wegfall kommen soll; von und nach dem 31. December 1835 soll ein zweites Zehntheil in Wegfall gebracht werden; 1837 abermals; von und nach dem 31. December 1839 soll deßgleichen ein Zehntheil in Wegfall kommen; von und nach dem 31. December 1841 soll die eine Hälfte des dann noch verbliebenen Restes der Zollabgabe, und den 30. Juni 1842 die andere Hälfte in Wegfall kommen.

Abschnitt II. Auch ist ferner beschlossen worden: daß, soviel als der zweite Abschnitt der vorerwähnten Acte vom 14. Juli, Zollabgaben für gewalkte Tücher, bekannt unter den Benennungen Halbtuch, Kirsey oder Kendals (kendal cottons), die bloß aus Wolle gemacht sind, und deren Werth per Quadrat-Yard 35 Cents nicht übersteigt, mit 5 Procent vom Werthe bestimmt, hiermit widerrufen ist und widerrufen seyn soll. Und sollen die besagten Artikel demselben Zolle von 50 Procent, wie für andere wollene Manufakturwaaren in dem zweiten Abschnitte bestimmt ist, erhoben werden, welcher Zoll jedoch in derselben Weise in Wegfall gebracht werden soll, wie es im vorstehenden ersten Abschnitt vorgeschrieben ist.

Abschnitt III. Auch ist ferner beschlossen worden, daß bis zum 30. September 1842 die durch vorhandene Gesetze bestehenden Zölle, insofern solche durch diese Acte nicht verändert worden sind, in Kraft bleiben und fortwährend erhoben werden sollen. Und von und nach dem zuletzt genannten Tage angerechnet, sollen alle Zölle in baarem Gelde eingezahlt werden, und alle jetzt durch das Gesetz bewilligten Zahlungsfristen sollen abgeschafft seyn und sind hierdurch abgeschafft, und sollen die Zölle zu dem Zwecke erhoben werden, als die Verwaltungskosten der Regierung solches erforderlich machen werden, und von und nach dem zuletzt genannten Tage sollen die gesetzlich zu erhebenden Zollabgaben von den Gütern, Waaren und Kaufmannsgut nach dem Werthe derselben in dem Hafen, in welchen solche eingeführt, vernommen werden, nach den gesetzlich vorgeschriebenen Verordnungen.

Abschnitt IV. Auch ist ferner beschlossen worden, daß zusatzweise, ausser den Artikeln, die durch die Akte vom 14. Juli 1832 und die vorhandenen Gesetze von der Entrichtung der Zölle befreit sind, die nachbenannten Einfuhrartikel vom 31. Dec. 1833 bis zum 30. Juni 1842 ebenfalls zollfrei zugelassen werden sollen, zu verstehen: Gebleichte und ungebleichte Leinen, Tischzeug, leinene Schnupftücher und leinenes Kammertuch, wollene Waaren (worsted staff goods), Shawls und andere aus Seide und Wolle gefertigte Waaren, oder in denen Seide der Haupttheil ist, und welche aus Orten diesseits des Vorgebirgs der guten Hoffnung kommen, Nähseide ausgenommen.

Abschnitt V. Auch ist ferner beschlossen worden, daß von und nach dem besagten 30. Juni 1842 die nachbenannten Artikel zollfrei zugelassen werden sollen, zu verstehen: Indigo, Quecksilber, Schwefel, roher Salpeter, Schleifsteine, raffinirter Borax, Schmergel, Opium, Zinn in Platten und Blättern, Gummi arabicum, Senegal-Gummi, Lackfarbe, Krapp und Krappwurzeln, Nüsse und Beeren, so in der Farberei gebraucht werden, Saffran, Kurkumei, Waid, Aloe, Ambra, Burgunder Pech, Cochenille, Kamillen, Coriander, Ketchup (Catsup), Kreide, Krähenaugen (Coculus indicus), Laternenhorn, Ochsenhörner, Hornspitzen, Gummi elasticum, rohes Elfenbein, Wachholderbeeren, Bisam, alle Gattungen von Nüssen, Wachholderöl, rohes unverarbeitetes Rohr und Stuhlrohr, Schildpatt, Staniol, Schellack,

alle Farbekräuter, zum Färben und zur Farbebereitung dienlich, Wau und alle andern Farbematerialе, ausgenommen Alaun, Vitriol, Bichromate, Chromate und Prussiate von Pottasche, und Nitrate von Blei, Scheidewasser und Weinsteinsäure (tartaric acid.). Und alle Einfuhr, auf welche der erste Abschnitt dieser Akte Anwendung findet, sowie alle Artikel, welche zollfrei einzubringen, somit zugestanden wird, oder die weniger als 20% Zoll vom Werthe bis zum 30. Juni 1842 entrichten, sollen von und nach diesem Tage einem Zolle, der 20% vom Werthe nicht übersteigt, unterworfen seyn, wie es vom Gesetz bestimmt werden wird.

Abschnitt VI. Auch ist ferner beschlossen worden, daß dasjenige, was in der Akte vom 14. Juli 1832 oder in irgend einer früheren Akte mit der gegenwärtigen unverträglich ist, hierdurch widerrufen seyn soll; doch bleibt dabei vorausgesetzt, daß von dem hierin Enthaltenen nichts dahin ausgelegt werden könne, welches das Einbringen irgend einer oder mehrerer Akten, von Zeit zu Zeit vor oder nach dem besagten 30. Juni 1842 hindern solle, wie solche zur Entdeckung, Verhütung oder Umgehung der gesetzlich angeordneten Einfuhrzölle für nothwendig erachtet werden, und ebensowenig das Einbringen einer Akte vor dem 30. Juni 1842, auf den möglichen Fall, daß wegen des Uebermaaßes oder des Ausfalls der Zolleinnahme, der Zollansatz der durch die besagte Akte vom 14. Juli 1832 auf unter 20% vom Werth ermäßigten Artikel zu verändern wäre, ohne denselben zu übersteigen, um auf solche Weise der Einnahme die erforderliche Gleichmäßigkeit mitzutheilen.

Einfluß des Zolltarifs auf den Handel Amerikas. — Ungeachtet des beispiellosen Fortschreitens der Vereinigten Staaten in Reichthum und Zunahme an Volksmenge, hat sich der Handel derselben mit dem Auslande während der letztern 10 Jahre (1822 bis 1831) nicht besonders gehoben. Betrachtet man den Geist für Handelsunternehmungen, der in den Staaten von Neu-England und Neu-York namentlich, deren Einwohnerschaft belebt, zumal bei ihrer großen Vervollkommnung der Schifffahrt, so hätte man voraus sagen mögen, daß derselbe wenigstens Schritt mit der Entwicklung der innern Hülfsquellen des Landes gehalten haben würde. Daß dem nicht so gewesen, ist lediglich dem Verfahren der Regierung beizumessen; denn nicht zufrieden mit dem Wachsthum ihres Vermögens und ihrer Volkszahl, scheint der Congreß in dem Wahne gestanden zu haben, die allgemeine Wohlfahrt durch Zollverordnungen erhöhen zu können, indem derselbe einem Theile des Kapitals und des Gewerbfleißes der Nation eine erkünstelte Richtung gab, und ihr Bahnen eröffnete, die zu betreten gegen deren Natur war.

Keiner, der nur einigermaßen mit dem Zustand der Vereinigten Staaten bekannt ist, und weiß, daß dieselben zwar im Besitze grenzenloser Flächen des fruchtbarsten aber unangebauten Bodens, jedoch im Ganzen nur dürftig bevölkert sind, und der Arbeitslohn folglich hoch ist, wird nur einen Augenblick daran zweifeln, daß der Ackerbau, und zwar noch für eine beträchtliche Reihe von Jahren, als das einträglichste Gewerbe betrachtet werden muß, welches die Bewohner jenes Landes betreiben können. Es kann zwar nicht in Frage gestellt werden, daß Manufakturen, die der besondern Lage angemessen sind, nach und nach in Amerika aufblühen werden, ohne daß dazu eine besondere Anregung Statt zu finden braucht, zumal wenn die Bevölkerung zunimmt, und die Vortheile, welche gegenwärtig der Ackerbau gewährt, sich verringern werden. Durch Zölle und Einfuhrverbote die Manufakturen aber zeitigen zu wollen, heißt ebensoviel, als einen Theil des Kapitals und Gewerbfleißes des Landes zu einem Geschäft zwingen, welches das allerunvortheilhafteste ist.

Und dennoch hat die amerikanische Regierung dahin gearbeitet, dieses zu thun. Die längst verworfenen Scheingründe eines Handelssystems, welches alle europäischen Staatsmänner aufgegeben haben, wußten sich in den Congreß einzubürgern und wurden mit einer Zuversicht aufgestellt, als wenn solche nicht angefochten worden wären oder angefochten werden könnten. Vom Jahr 1816 bis neuerdings ist der Zweck der amerikanischen Gesetzgebung der gewesen, das Interesse der inländischen Manufakturen zu begünstigen, indem solche auf die meisten eingebrachten Manufakturwaaren drückende Zölle verfügte. Wenn durch ein solches Verfahren die in Amerika

verfertigten Waaren zu ebenso billigen Preisen hätten können geliefert werden, als die von auswärts, so wäre dabei nichts gewonnen worden; die Einfuhr fremder Artikel möchte dadurch auch noch so sehr vermindert worden seyn, so mußte sich daraus allemal eine gleiche Verminderung der Ausfuhr amerikanischer Produkte ergeben, so daß der Schutz der Manufakturen des Landes für nichts anders erachtet werden kann, als eine Begünstigung des einen Gewerbzweigs auf Unkosten des andern, ungeachtet einer wie der andere auf gleichen Schutz Anspruch machen durfte. Doch hat sich das in Amerika angenommene System nichts weniger als auf solch eine unschädliche Weise geäussert. Anstatt daß die in den Vereinigten Staaten producirten Waaren ebenso wohlfeil als die von gleicher Gattung in Europa erzeugten geliefert wurden, waren solche sämmtlich im Durchschnitt um 50 bis 100 % theurer! Das dadurch dem Staatenvereine aufgebürdete Geldopfer ist von den amerikanischen Schriftstellern sehr verschieden angeschlagen worden, und Leute, welche darüber am allerbesten unterrichtet seyn konnten, haben dasselbe auf 50 bis 60 Millionen Dollars oder 11 bis 13 Millionen Pfund Sterl. geschätzt! Und diese große Last, welche beinahe das dreifache von den gesammten öffentlichen Ausgaben der Republick ausmacht, ist getragen worden, ohne daß dem Ganzen irgend ein wirklicher Nutzen daraus entsprungen wäre, und hat nur Unheil verursacht. Die einzige dadurch hervorgebrachte Wirkung ist, daß ein Theil des Betriebs-Kapitals der Nation der Kultur der Baumwollen-Pflanzungen, der Erzeugung des Weizens, des Reises und des Tabaks u. s. w. entzogen worden ist (alles Gegenstände, mit denen die manufakturirten Waaren des Auslandes bezahlt und gehoben wurden), um damit diese Waaren selbst zu erzeugen. Und insofern diese Gattung des Gewerbfleißes für Amerika auf keine Weise geeignet ist, so ist dessen Bevölkerung eine Abgabe von 13 Mill. Pf. Sterl. jährlich auferlegt worden, bloß damit die Landesmanufakturen ihr mit Verlusten verknüpftes Geschäft fortsetzen konnten. Es mag dem allgemeinen Urtheile überlassen bleiben, zu entscheiden, ob die Thorheit oder die Kostspieligkeit eines solchen Systems das dabei am meisten in die Augen Fallende sey.

Doch sind die Geldopfer, welche durch die Verordnungen solcher Art für den Staat hervorgebracht wurden, noch nicht das größte Unheil. Ausserdem, daß dadurch ein großer Theil des National-Kapitals und Gewerb-Fleißes gewissermaßen auf Abwege, die keinen Gewinn bringen können, geleitet wird, werden zugleich manche sich widerstrebende Ansprüche erregt und solch ein Zwiespalt der Interessen hervorgebracht, daß nicht nur die öffentliche Ruhe gefährdet, sondern sogar die Einigkeit und Dauer der Union bedroht werden kann. Daß der Einfluß des Manufaktursystems sich nicht noch viel nachtheiliger geäussert, als es der Fall gewesen, ist einzig und allein dem Schleichhandel beizumessen! Bei einer Ausdehnung der Grenzen, wie die der Vereinigten Staaten, und bei einer Bevölkerung, von der die Hälfte den Tarif haßt, müßte man mehr als unklug seyn, um zu glauben, daß dieser in seiner ganzen Kraft hätte gehandhabt werden können, demnach bringt er der Nachtheile genug hervor; — viele sehr wichtige Artikel werden durch solche im Preise gesteigert, der Handel und die Schifffahrt des Landes gelähmt, und Fremde bemächtigen sich eines großen Theils dieser beiden Geschäftszweige, indem sie solche dem Gesetze zum Trotz betreiben!

Die Amerikaner stehen in einem zu guten Rufe, als daß man nicht mit Gewißheit annehmen sollte, daß solch ein System keinen langen Bestand haben werde, denn es ist gegen die Wünsche Aller, lediglich durch eine Majorität der Stimmen im Congreß in's Leben getreten; in den südlichen Staaten ist es vorzüglich verhaßt, nicht weniger aber auch in allen andern Ländern durchgängig ganz unpopulär, und von mehr als einer Regierungs-Commission ist solches schon verworfen worden. In

dem sehr gut abgefaßten Bericht einer Commission des Hauses der Repräsentanten vom 8. Februar 1830 wird gesagt: — „Wir hatten die Aussichten zu einem dauerhaften Friedenszustande vor uns, und dem gemäß hatten auch unsere Beschlüsse gefaßt werden sollen. Unsere Einnahmgesetze sollten nach und nach, aber nach festen Grundsätzen, dem vor dem Kriege ähnlichen Zustande wieder nahe gebracht werden; doch unglücklicherweise erhielt unser Verwaltungssystem eine andere Richtung. Der Tarif von 1816 war die Quelle aller nachfolgenden Mißgriffe, und während eines Zeitraums von 15 Jahren sind wir Nachtheilen Preis gegeben gewesen, wie solche durch Embargos, unterbrochene Einfuhr, Handelsstockungen und Krieg nur immer hervorgebracht werden können. Wir haben versucht, lediglich in Folge der Congreßbeschlüsse, der naturgemäßen und heilsamen Tendenz unsers Handels und unsers Ackerbaues zu widerstreben, wir haben fortwährend den Verkehr, die Schifffahrt und das Vermögen von Neu-England aufgeopfert, lediglich um diejenigen, welche sich der Betreibung des Manufakturwesens hingaben, zu unterstützen, und unsere alten und geschickten Gewerbsleute sind dadurch dem Untergange preisgegeben worden. Von einer Congreßsitzung zur andern hat sich der Handel in solch einer Ungewißheit befunden, daß vor der Vertagung derselben der Werth des Besitzthums stets zweifelhaft war, und dies haben wir Ermunterung und Schutz des Gewerbfleißes genannt! Aus schwärmerischer Sucht, unsern Wohlstand zu verbessern, haben wir Millionen verschwendet, die unser ehemaliger Handel uns hatte erwerben lassen, und der von der Gesetzgebung gutgeheißene Versuch, uns von andern Nationen gänzlich unabhängig zu machen, hat die Kräfte unsers Seewesens untergraben, welches doch nur allein im Stande ist, unser Land vor irgend einem Angriffe von Aussen zu beschützen.“

In dieser Vorstellung ist nichts übertrieben zu nennen, und wir trauen daher den Amerikanern keineswegs zu, daß sie blindlings ein System aufrecht erhalten werden, welches auf den irrigsten Grundsätzen beruht und nur die verderblichsten Folgen haben könnte.

Zusatz. Der diesem Handbuche für Kaufleute vom deutschen Herausgeber beigegebene Tarif von 1833, sowie die solchen begleitende Tarif-Bill des Herrn Clay (welche das englische Original nicht liefern konnte), rechtfertigen die Bemerkungen und Voraussagungen des englischen Verfassers vollkommen, und stellen ein Beispiel auf, welche Mißgriffe selbst in den aufgeklärtesten constitutionellen und repräsentativen Staaten möglich sind.

Mehr über diesen interessanten Gegenstand, Amerika und dessen Handel betreffend, findet man in dem oben citirten Bericht der Comission für Handel und Schifffahrt vom 8. Februar 1830; sodann in: Papers as to American Tariff, printed by order of the House of Commons, 25th of July 1828; Report by a Committee of the Citizens of Boston and its Vicinity, 1827; Art. 4. in the Edinburgh Review, Nr. 96 etc.

Nicaragua, siehe Bluthholz.

Nickel, ein nicht sehr häufig vorkommendes Metall, welches niemals oder äusserst selten gediegen gefunden wird, und schwer von andern Substanzen getrennt werden kann. Wenn der Nickel ganz rein ist, gleicht er durch seine Farbe dem Silber; er ist weicher als Eisen, und beträgt dessen specifische Schwere, wenn er geschmolzen worden, 8·279; wenn er geschmiedet worden, ebenfalls 8·279. Es läßt sich dieses Metall schlagen und kann dadurch ohne Schwierigkeit zu Blech gestreckt werden, welches in der Stärke den hundertsten Theil eines Zolles nicht übersteigt. Der Magnet zieht den Nickel an, der Luft ausgesetzt, wird er von solcher nicht angegriffen und eben so wenig, wenn derselbe in's Wasser gelegt wird, vom Wasser. Verwendung dafür findet sich sowohl in der Töpferglasur, als bei Verfertigung des Porzellans.

Niederlags-System (Warehousing-System), siehe Verschluß oder Unterverschlußnahme.

Nischnei Novogrod, siehe Messen.

Nitrum, siehe Salpeter.

Nordamerikanische vereinigte Staaten, deren Handel, Einfuhr, Ausfuhr, Schifffahrt und Tarif, siehe Boston, Neu-York, Philadelphia u. a. m.

Novogrod, siehe Hanfa.

Nudeln, Fadennudeln, welche nicht mit den dicken Nudeln (Maccaroni) zu verwechseln sind, aber auch ursprünglich, wie letztere, aus Italien stammen, (Engl. Vermicelli, Franz. Vermicelles, Vermicelli, Ital. Vermicelli, Lasagne, Tagliolini etc., Span. Aletrias, Bermelletas, Fideos etc., Port. Aletrias, Fideas, Maccaróes, Talharins etc., Holl. Meelrepen, Dän. und Schwed. Nudler, Vermicelli, Russ. Lapscha, Pol. Makarony), wo man dieselben am besten aus dem feinsten Weizenmehle, (nach einigen Nachrichten nimmt man auch Maismehl dazu, wenigstens unter die Masse, aus der die dicken Nudeln [Maccaroni] geformt werden) verfertigt und weit verführt. Ausser dem feinsten Mehle sollen dazu Eidotter, Zucker und Käse, vielleicht auch Rahm, genommen werden. Statt der Eidotter bedient man sich, wenigstens bei den in Nürnberg fabricirten, häufig des Saffrans zur Färbung. Vermittelst eines Stempels werden solche in einer Art Sprütze oder Pumpe verfertigt, indem der verdünnte Teig durch die darin angebrachten kleinen Oeffnungen gezwungen und dann getrocknet wird; fast in allen Provinzen und Städten Italiens werden solche im Großen verfertigt und in kleinen und großen Kisten ausgeführt.

Der engl. Einfuhrzoll beträgt 8*d.* für's ℔.

Nüsse sind ein nicht unbedeutender Handelsartikel, wie aus nachstehenden Angaben zu ersehen ist, obgleich sich solche nur specieller über die kleinern, unter dem allgemeinen Namen Haselnüsse begriffenen Gattungen, nicht auch über die Wallnüsse verbreiten (Engl. Small-nuts, Hazelnuts, Franz. Noisettes, Avelines, Ital. Nocciuole, Avellane, Span. Avellanas, Port. Avellaas, Holl. Hazelnooten, Dän. Hasselnödder, Schwed. Hasselnötter, Russ. Orechi, Pol. Laskowy orzech). Die Kerne der kleinen Nüsse haben einen lieblichen, öhlichten, oft etwas mehligen Geschmack, der den Gaumen reizt. Man hat schon versucht, Chocolade daraus zu verfertigen, und auch wirklich Brod davon gebacken, und das aus den besseren Gattungen gepreßte Oel gibt dem der Mandeln wenig nach. Man hat ausser der gemeinen oder Haselnuß noch rothe und weiße Lambertsnüsse, große gelbe Zellernüsse, welche sämmtlich am vorzüglichsten in den wärmeren Climaten gedeihen und vollkommen werden, so daß man dergleichen in großen Quantitäten aus Barcelona, Neapel und Sicilien, sowie aus Dalmatien nach dem Norden verschifft.

In Großbrittanien schätzt man die aus Barcelona gebrachten am meisten, die aus Oporto kommenden sind jedoch eben so vorzüglich. Der Einfuhrzoll betrug zu 2*s.* vom Bushel, in den letzten Jahren im Durchschnitte £ 11,000, welches eine Einfuhr von 110,000 Bushel voraussetzt. Die Wallnüsse oder wälschen Nüsse, welche auf dem festen Lande eine wichtigere Rolle als die kleinen Nüsse spielen, scheinen in Großbrittanien weniger verbraucht zu werden, doch führt man deren aus Frankreich und Spanien ein; die Zollabgabe ist dieselbe wie von den kleinen, 2*s.* für den Bushel. (Engl. Walnuts, Franz. Noix, Ital. Noci, Span. Nueces, Port. Nozes, Holl. Okernooten, Walnooten, Dän. Valnödder, Velsknödder, Schwed. Valnötter, Russ. Grezkiü orechi, Pol. Orzechy wloskie; Lat. Juglandis nuces.)

Nutria, Newtre, siehe Otterfelle, amerikanische.

O.

Obstwein, siehe Wein.

Ochsenfleisch, von diesem kann hier nur als Handelsartikel im gesalzenen, getrockneten und geräucherten Zustande die Rede seyn, und nur im brittischen, nordamerikanischen und russischen Verkehre kommt es als solcher in Betrachtung; nächstdem ist Hamburg der Ort welcher in geräuchertem Ochsenfleische oder Rauchfleische einen sehr beträchtlichen Ausfuhrartikel besitzt, dessen Zubereitung diesem Handelsplatze vorzugsweise gelingt und also zu dessen eigenthümlichen Erzeugnissen gerechnet werden kann, ohngeachtet Jütland und Holstein das Schlachtvieh dazu liefern. Das in Irland in großen Quantitäten eingesalzene Ochsenfleisch wird nach Ost- und Westindien ausgeführt, und kommt in den Preis-Couranten unter India Beef vor, welche von Navy Beef, d. h. von dem für die königl. Flotte bestimmten unterschieden werden muß. Es gibt auch gesalzenes und an der freien Luft getrocknetes Ochsenfleisch, welches namentlich im nordamerikanischen Handel mit Westindien vorkommt.

Gesalzenes Fleisch (salted beef, not being corned), als nicht das wirkliche für längere Dauer eingepökelte (pickled meat), zahlt 12*s.* für den Centner engl. Einfuhrzoll. Mehr hierüber kommt unter dem Artikel Schlachtvieh vor.

Ochsenzunge, siehe Orkanette.

Odessa, der blühendste Handelsplatz und Seehafen von Süd-Rußland am nordwestlichen Ufer des schwarzen Meeres, zwischen den Mündungen des Dniesters und des Bugs; 46° 29½′ nördlicher Breite und 36° 37¾′ östlicher Länge; mit einer Bevölkerung von 40,000 Seelen. Die Gründung der Stadt erfolgte um's Jahr 1792, und wurde solche nach dem Frieden zu Jassy auf Befehl der Kaiserin Katharina vorgenommen. Der Zweck dabei war hauptsächlich, für den innern russischen Verkehr zwischen dem schwarzen und asowschen Meere einen Niederlagsort zu errichten, und ist derselbe auch vollkommen erlangt worden. Durch einen Ukas vom 7. Feb. 1817 ist Odessa auf 30 Jahre für einen Freihafen erklärt, und den Einwohnern sind gewisse Steuern erlassen worden, wodurch sich der Handel seitdem sehr gehoben hat. Die Rhede oder Bai von Odessa ist nicht nur geräumig, sondern hat bei gutem, fein sandigen und kiesigen Ankergrunde einen stets hohen Wasserstand; nur ist solche den Südwestwinden ausgesetzt, welche im Winter den Schiffen zuweilen Gefahr bringen. Der künstlich gebaute Hafen wird durch einen ziemlich weit in die See reichenden Steindamm geschützt, und ist zur Aufnahme von 300 Schiffen berechnet. Auch er hat tiefes Wasser. An dem südlichen Ufer der Bai ist ein Leuchtthurm errichtet und befindet sich daselbst eine gut eingerichtete Quarantaine-Anstalt nach dem Muster der von Marseille. Mangel an gutem Quellwasser ist das Einzige, womit Odessa zu kämpfen hat; in der Nähe der Stadt findet man wenig oder gar keine Bäume, welches der Gegend ein einförmiges und unfruchtbares Ansehen gibt.

Gleich nachdem Odessa erbaut worden war, zog sich der Getreidehandel dahin und in diesem Augenblicke ist Weizen dessen Hauptausfuhrartikel. (Der Artikel Kornhandel ist hiermit zu vergleichen.) Es werden aber auch sehr beträchtliche Partien Talg, Wolle, Eisen, Häute, Kupfer, Wachs, Caviar, Potasche, gesalzenes Fleisch, Rauchwaaren, Tauwerk, Segeltuch, Butter, Hausenblase u. s. w. ausgeführt. Der Odessa-Talg hat eine strohgelbe Farbe und wird dem Petersburger vorgezogen. Aus nachfolgender Uebersicht ersieht man die Wichtigkeit der Talgausfuhr von Odessa während der Jahre 1814 bis 1826, und geht daraus die Zunahme des Handels von diesem Hafen zu gleicher Zeit hervor:

Jahre.	Werth des ausgeführten Talgs.	Jahre.	Werth des ausgeführten Talgs.	Quantität nach Puds.
	Rubel.		Rubel.	
1814	84,554	1821	1,591,540	
1815	72,175	1822	991,523	
1816	103,397	1823	2,184,762	
1817	90,518	1824	1,674,566	209,118
1818	185,110	1825	2,687,334	316,157
1819	368,792	1826	2,800,000	331,873
1820	1,137,461			

Aus dieser Uebersicht, sagt das Journal d'Odessa (1827, Nr. 16), geht hervor, welche Mittel das südliche Rußland besitzt, um dem Handel von Odessa Nahrung zu geben. Binnen 10 Jahren hat sich die dortige Talg-Ausfuhr verzwanzigfacht; der Werth der Viehheerden, der Reichthum der großen Länderstrecken ist dadurch sehr erhöht worden, während er sonst nur von geringem Belange geblieben seyn würde, hätte sich dieser Absatzort dafür nicht gebildet.

Eben so ansehnlich ist auch die Ausfuhr der Schafwolle geworden; im Verlauf der letzten 20 Jahre wurden überall zahlreiche Merino-Stämme gezogen, namentlich in den Gouvernements Taurien, Cherson und Ekatarinoslaw, und haben die Heerden sowohl in der Zahl als Feinheit sehr zugenommen.

Das von Odessa verschiffte Eisen wird meist aus Sibirien gebracht, entweder auf der Wolga oder auf dem Don bis Taganrog, von wo es denn nach Odessa gelangt. Vieles davon wird in den großen Eisen-Fabriken von Tula verarbeitet und so nach Odessa geführt. Von Taganrog kommt auch viel Schiffbauholz, Theer und Pech. Insofern Odessa selbst nicht an dem Ausflusse eines großen Stromes liegt, sollte man es nicht für einen Ausfuhrplatz der Erzeugnisse des Innern des Landes betrachten; seine glückliche Lage, verbunden mit den Vorrechten eines Freihafens, haben es aber zum Stapelplatz für die meisten russischen Produkte erhoben, die in's Ausland verkauft und zur Ausfuhr dort aufgehäuft, wie auch alle zum Verbrauch im Innern bestimmten fremden Waaren dort zuerst eingeführt werden. Die Seichtigkeit des Wassers bei Taganrog, sowie der Umstand, daß das Asowsche Meer nur während einer kurzen Zeit im Jahre zu beschiffen ist, verhindern daselbst die Ankunft aller Schiffe von einiger Größe, und beschäftigt der Handel der Wolga und des Dons eine Menge kleinerer Fahrzeuge, welche die Produkte des Landes nach dem Hafen von Kaffa und vorzüglich nach Odessa bringen. Doch ist die direkte Ausfuhr von Taganrog nach dem Mittelmeere nichts weniger als ganz unbedeutend. Alle Güter, die auf dem Dniester, dem Bug und dem Dnieper herabkommen, werden in Odessa weiter verladen; bei den Hindernissen, denen die Flußschifffahrt auf den beiden zuerst genannten Strömen unterliegt, verfährt man aus Podolien, der Ukraine u. s. w. viel Getreide auf mit Ochsen bespannten Wagen (s. d. Artikel Kornhandel). Odessa hat auch einen beträchtlichen, im Zunehmen begriffenen Handel mit dem Hafen von Redout Kale, am Ausflusse des Phasis, sowie mit den andern Plätzen des schwarzen Meeres. Georgische und Armenische Einkäufer besuchen die Leipziger Messen, und verladen ihre Einkäufe über Brody nach Odessa, eine Folge des zunehmenden Culturstandes der weiten Landschaften, die zwischen dem schwarzen und kaspischen Meere liegen. Es ist sogar wahrscheinlich, daß nach einem kurzen Zeitraume die Mündung des Phasis von brittischen Schiffen besucht werden wird, so daß englische Kaufleute ohne Hülfe einer Zauberin, bloß durch die Güte und Wohlfeilheit ihrer Waaren, in dem alten Colchis freundliche Aufnahme finden und größere Schätze hinwegführen werden, als Jason mit seinen Argonauten in dem goldnen Vließ! —

Haupthandelsverbindungen unterhält Odessa mit Constantinopel, Smyrna und den andern levantischen Häfen; mit Neapel, Livorno, Genua,

Marseille u. a. m. „Es ist allgemein bekannt," — sagt Jakob in seinem Memoir on the Trade of the Black Sea, im Anhange dazu über den Getreidehandel des schwarzen Meeres (s. die Octav-Ausgabe) — „daß Constantinopel jährlich aus dem schwarzen Meere eine Zufuhr von 100,000 Quarter Weizen erhält. Die griechischen Inseln erbauen im Durchschnitt von dieser Getreideart kaum so viel, als sie für sich das Jahr hindurch selbst gebrauchen, und in manchen Jahren müssen dieselben beträchtliche Quantitäten davon, entweder von dem benachbarten Festlande oder aus dem schwarzen Meere einführen. Die Küsten des türkischen Reiches in Asien, namentlich die von Klein-Asien, befinden sich beinahe in derselben Nothwendigkeit, weßhalb der Getreidemarkt von Smyrna dem russischen Weizen zuweilen sehr günstigen Absatz gewährt. Die Inseln Malta und Gozzo erzeugen gleichfalls nur die Hälfte von dem, was deren Bevölkerung von 120,000 Einwohner verbraucht.

„Sicilien, obgleich dessen alter Kornreichthum bedeutend abgenommen hat, behält dennoch in den meisten Jahren einen Ueberschuß, mit dem es den weniger fruchtbaren Gegenden Italiens aushilft, so daß dessen Weizenausfuhr wenigstens in den Häfen von Neapel, Genua und Livorno, mit der aus dem schwarzen Meere rivalisiren kann.

„In Toskana wird nur selten soviel Weizen erbaut als gebraucht wird, und dessen Haupthafen, Livorno, der einzige, in welchen Getreideladungen abgesetzt werden können, ohne daß die Quarantaine-Anstalten Hindernisse in den Weg legen, bewahrt zu allen Zeiten große Vorräthe von Weizen, der meistens aus dem schwarzen Meere kommt. Es gibt daselbst immer Käufer die sich auf die Unsicherheit der Ernten in den benachbarten Ländern verlassen, denen das Getreide dann in kurzer Zeit mit ansehnlichem Gewinne zugeführt werden kann.

„In Genua können, wie zu Livorno, die Getreideladungen im Bezirk der Quarantaine-Anstalten gefässert werden, ohne Aufenthalt zu verursachen; in der Umgegend der Stadt wird nur wenig Weizen gebaut, zu manchen Zeiten ist dergleichen jedoch von dort sogar nach der Schweiz verführt worden. Der eigene Bedarf, sowie die Aussicht auf eine vortheilhafte Wiederausfuhr, belebt daher den dasigen Getreidehandel, und es wird behauptet, daß die Vorräthe in den beiden genannten Häfen selten unter 100,000 Quarters und oft beträchtlich mehr betragen sollen.

„Nizza, welches in Hinsicht der Quarantaine-Anstalten nicht solche vortheilhafte Einrichtungen wie diese Häfen hat, und also auch nicht so leicht Getreide aufspeichern kann, bedarf zum eigenen Gebrauch und für die es umgebenden unfruchtbaren Gegenden jedes Jahr eine beträchtliche Weizenzufuhr. Sowohl Sicilien als Odessa wetteifern, diesen Hafen damit zu versorgen, und die Landesregierung erhebt einen hohen einträglichen Einfuhrzoll darauf.

„Nach den französischen Korngesetzen waren seither alle Häfen der Getreide-Einfuhr verschlossen, wenn solches zum eigenen Verbrauche eingebracht werden sollte; gegenwärtig kann solches aber zur Wiederausfuhr unter Verschluß eingeführt werden. Da nun im südlichen Spanien entweder durch örtliche Ursachen oder durch momentane Ereignisse Kornmangel entsteht, wornach die Weizen-Einfuhr daselbst gestattet wird und auch während des Verbotes der Schleichhandel damit keinen großen Schwierigkeiten unterliegt, so ist Marseille stets mit großen Getreidelagern aus dem schwarzen Meere versehen. Von da aus, sowie von Gibraltar, wo ebenfalls Vorräthe gehalten werden, läßt es sich leicht nach Spanien, Sardinien, Corsika, Tunis und Tripolis bringen, welche Orte wegen des dortigen Mangels, meistens einen guten Markt geben.

„Die Küste der Berberei, obgleich solche zuweilen Ueberfluß an Weizen hat, der dann gewöhnlich nach Portugal gebracht wird, hat dennoch mehrere Jahre hintereinander schlechte Ernten gehabt, und zeigte sich dieses neuerdings auf eine merkwürdige Weise. In Tripolis und Tunis war die Ernte 1820 ausserordentlich schlecht, so daß aus andern Ländern Zufuhren nöthig wurden." —

Diese Anführungen zeigen, welche großen Auswege Odessa für seine Weizen-Ausfuhr besitzt, doch finden auch dessen übrige Produkte in den meisten Häfen des Mittelmeeres einen raschen Absatz. So werden für die Türkei beträchtliche Verschiffungen von Eisen, Talg, Segeltuch, Tauwerk, großen Schiffsankern, Butter u. s. w. bewerkstelligt, deßgleichen nach Italien und andern europäischen Häfen.

Ueber Odessa findet die Einfuhr von allen fremden Waaren nach den russischen Ländern, welche das schwarze Meer umgeben, Statt, und vermittelst dieses Hafens wieder in die des Asowschen Meeres, namentlich nach Theodosia oder Kaffa und Tangarog. Doch bleibt der Einfuhrhandel gegen den Ausfuhrhandel genommen, sehr weit zurück. Am meisten werden eingeführt: Kaffee, Zucker, Wein, Branntwein, Farbehölzer, baumwollene Zeuche, Gewürze, Messerschmiedarbeiten, Orangen und Zitronen, Zitronensaft, Oel, Zinn und verzinnte Bleche, getrocknete Früchte, Papier, Seide und edle Metalle, sämmtlich als Retouren, für ausgeführtes Getreide u. s. w.

Uebersicht des Werthes der in dem Hafen von Odessa eingeführten Waaren während der Jahre 1824 — 1827.

	1824.	1825.	1826.	1827.
Einfuhr zur See Rubel	6,946,714	5,801,012	6,879,504	10,185,367
Durchgehende Waaren „	2,413,528	2,256,596	2,487,125	2,344,157
In Summa	9,360,242	8,057,608	9,366,629	12,529,524
Ausfuhr in Summa . .	13,039,573	20,029,370	14,711,834	18,479,652

Uebersicht der Haupteinfuhrartikel im Hafen von Odessa, der Quantität nach angegeben:

	1824.	1825.	1826.	1827.
	℔	℔	℔	
Kaffee . . . Pud	2,882 33	2,615 12½	2,747 12¾	8,125
Zucker, vorzüglich Raffinaden Pud	9,443 12	5,099 4¼	4,691 24½	7,983
Oel . . . . . „	27,017 19¼	27,649 17¾	25,797 5¼	18,227
Rohe Baumwolle „	6,410 36½	3,801 26	6,478 22	3,436
Baumw. Garne „	11,916 7¼	8,831 38½	6,650 9½	8,005
Rohe Seide . . „	747 6¼	543 1½	2,973 31¼	3,785
Thee . . . . „	76	337 3¾	486 27½	873
Weine . Orhofte	2,485	2,498	2,214	13,421
Bouteillen	630	—	7,084	23,187
Champagner „	6,315	8,136	5,166	7,868
Gewürze, Pfeffer, Werth, Rubel	99,398	128,414	122,732	128,301
Obst . . . . . „	1,175,015	1,217,024	1,168,905	946,102
Baumw. Waaren „	568,146	650,752	1,303,566	1,389,956
Wollene Waaren „	1,093,272	836,892	960,492	1,348,886
Seidene Waaren „	695,764	927,920	534,621	913,513
Leinene Waaren „	137,887	201,395	87,935	122,736
In dem vorstehenden sind die von Radziwiloff zum Durchgang empfangenen Waaren enthalten:				
Kaffee . . . Pud	—	—	—	101
Zucker . . . „	7,259 32	2,352 30½	4,038 16½	1,239
Thee . . . „	76	337 3¾	486 27½	528
Weine . . Orhofte	—	—	19	—
Bouteillen	604	—	255	—
Bmw. Waaren Rubel	501,986	512,138	944,120	778,517
Wollene Waaren „	1,050,625	701,956	828,399	695,852
Seidewaaren „	427,810	590,653	275,880	419,085
Leinene Waaren „	137,887	201,395	87,935	122,736

Uebersicht der von Odessa in den Jahren 1824 — 1827 ausgeführten Waaren der Quantität nach:

	1824.	1825.	1826.	1827.
Weizen . . . Tschetwerts	561,465 ½	712,378	804,763 ½	1,200,826
Roggen . . . . „	—	2,200	8,680	39,940
Gerste . . . . . „	32	5,305	9,055	6,852
Hafer . . . . . „	—	1,506	1,710	5
Talg . . . . . Pud	209,118	316,157	351,852 33½	195,425
Rohe Häute . . . . . „	—	44,635	40,209 21	30,996
Potasche . . . . . „	7,514 27	9,390	1,611 10	3,118
Tauwerk . . . . . „	41,248 38	49,132	60,484 27	71,320
Wachs . . . . . „	5,456 26	8,401	8,178 36½	4,152
Flachs . . . . . „	—	82	—	1,488
Hanf . . . . . „	—	3	—	13,040
Kupfer . . . . . „	7,890 31	8,996	10,011 23½	2,865
Eisen . . . . . „	40,059 31	86,380	78,364 9	73,515
Leinsamen . . Tschetwerts	—	58	80	931
Segeltuch . . . . Stück	880	1,353	712	929
Ravenstuch . . . . „	382	228	410	1,845
Flämischer Leinen . . „	100	2	—	—
Rauchwaaren, Werth nach Rubeln	360,855	255,632	168,403	102,470

Das Journal d'Odessa vom 9. Februar 1827 gibt folgende Uebersicht der in den genannten Jahren im Hafen von Odessa angekommenen Schiffe.

Unter der Flagge von:	1822.	1825.	1824.	1825.	1826.
Rußland	61	121	142	116	163
Oesterreich	144	198	154	212	288
Großbrittanien	52	66	80	96	104
Frankreich	22	6	3	3	1
Schweden	12	18	—	—	—
Sardinien	19	1	21	57	116
Verschiedener Länder . .	10	—	—	—	—
Der ottomannischen Pforte .	4	6	16	8	10

Während des letzten Kriegs zwischen Rußland und der Pforte war der Handel von Odessa mannichfaltig gestört, doch hat er in Kurzem seinen vorigen Stand erreicht, und wird ohne Zweifel in demselben Verhältnisse noch zunehmen, als die umliegenden Provinzen von denen Odessa den Zwischenhandel treibt, im Kulturstand fortschreiten. Auch sind im Jahre 1831 schon verschiedene amerikanische Schiffe im schwarzen Meere erschienen.

Seit 1824 ist in Odessa ein Handelsgericht eingesetzt, welches über alle Handelsangelegenheiten Urtheil spricht, und von solchem findet keine andere Appellation Statt, als an den kaiserlichen Senat. Diese Einrichtung hat für die Handelsgeschäfte offenbar großen Vortheil hervorgebracht. Dasselbe hat 12 vereidigte Makler ernannt, welche wieder Gehülfen haben, für welche sie stehen müssen. Die Courtage beträgt ½ %, welches sowohl der Käufer als Verkäufer zu bezahlen hat, und die Makler sind verpflichtet, über die geschlossenen Geschäfte genau Buch zu führen.

Es ist auch eine Disconto-Bank vorhanden, welche Wechsel discontirt, die nicht länger als 9 Monate zu laufen haben, und zwar mit 6 % Zinsen; auch gewährt solche Vorschüsse auf Waaren. Außerdem gibt es zwei Gesellschaften, welche gegen Seegefahr, und eine, die gegen Feuersgefahr Versicherungen schließen, doch sind solche erst seit 1825 oder 1826 in Wirksamkeit getreten.

Die meisten Gattungen der Lebensmittel sind sehr wohlfeil, denn man kann Ochsenfleisch das Pfund für ½ bis 1 Penny kaufen; ein Lammsviertel kostet 5 Pence, und Federvieh ist verhältnißmäßig billig zu haben. Fische sind beinahe umsonst zu haben und dabei vortrefflich. Dagegen ist Trinkwasser theuer, und ebenso kann man auch Brennholz nur für vieles Geld und oft gar nicht haben. Seit einiger Zeit haben die Einwohner aber angefangen, Steinkohlen von Bakhmoute im Gouvernement Ekatharinoslaw zu beziehen. Beträchtliche Transporte englischer Steinkohlen sind als Ballast eingeführet worden, und man hat dafür hohe Preise gemacht. (Morton's Travels in Russia, pag. 262 u. f. w.)

Münzen, Maaße und Gewichte, siehe den Artikel St. Petersburg, indem solche ganz dieselben sind.

Geschichte des Handels auf dem schwarzen Meere; Tiefe des Wassers; beschwerliche Schifffahrt darauf ꝛc. Der Handel auf dem schwarzen Meere, dessen früherer Name Pontus Euxinus war, ist schon in alten Zeiten von Wichtigkeit gewesen. Die Ufer der Krim oder des taurischen Chersoneses wurden von milesischen Ansiedlern bewohnt, welche die Städte Panticapaeum und Theodosia (Kaffa) gründeten. Schon damals wurden nach Athen Waaren ausgeführt, die den Produkten ganz gleich kamen, wie solche von Odessa und Taganrog nach Konstantinopel, Livorno u. s. w. verschifft werden, als Getreide, Bauholz und Schiffsbedürfnisse, Leder, Wachs, Honig, eingesalzene Fische, Kaviar u. s. w., sowie eine große Anzahl Sklaven, welche man für die besten und brauchbarsten hielt, die man finden konnte. Die Athenienser legten den Handelsverbindungen nach diesen Gegenden großen Werth bei, und von daher wurden allein jährlich gegen 400,000 Medimni Getreide eingeführt, und um diesen Handel zu bewahren, wurden die Verbindungen mit den thrazischen Fürsten nicht allein mit Aufmerksamkeit gepflegt, sondern auch zu Sestus und im Hellespont Besatzungen unterhalten. (Man sehe hierüber nach Anacharsis Reisen, C. 55, und Clarke's Connexion of the Saxon and English Coins, pag. 54 — 64.) Während des Mittelalters erlangten die Genueser ein Uebergewicht auf diesem Meere und benutzten dieses ziemlich geschickt, um sich den Alleinhandel darauf zuzueignen. Ihre Hauptbesitzung war Kaffa, und von da aus wurde ein ziemlich ausgebreiteter Handel betrieben. Nach der Eroberung von Konstantinopel durch die Türken im Jahr 1453 erfolgte auch bald die von Kaffa; dadurch wurde allen europäischen Schiffen das schwarze Meer gänzlich verschlossen, so daß solches gewissermaßen ganz in Vergessenheit kam. Diese Ausschließung von dem dortigen Handel dauerte beinahe 300 Jahre, als solches im Jahr 1774 den russischen Schiffen in Folge des Friedensschlusses von Kainardgi auf's Neue wieder eröffnet wurde. Den österreichischen Schiffen wurden im Jahre 1784 gleiche Vergünstigungen; und durch den Frieden von Amiens erhielten auch brittische, französische und andere Schiffe freien Zutritt in jene Gewässer. Es fanden zwar noch immer einige Beschränkungen Statt, solche sind aber durch den neuesten Friedensschluß von Adrianopel 1829 gänzlich in Wegfall gekommen, und für den Handel ist jetzt das schwarze Meer ebenso frei und zugänglich wie das Mittelmeer.

Ungeachtet der beträchtlichen Zahl englischer und anderer europäischer Schiffe, welche das schwarze Meer in den letztern 20 Jahren befahren haben, ist die geographische Kunde desselben noch immer sehr beschränkt und unvollkommen. Lange Zeit ist es in dem Rufe gewesen, daß es äusserst stürmisch zu befahren und voller Untiefen sey. Polybius hat die Meinung aufgestellt, daß durch die großen Anschwemmungen der Donau und der andern großen Ströme, die in solches fallen, dasselbe nach und nach ganz ausgefüllt und in einer keineswegs allzu entlegenen Zeit zu einem großen Sumpf werden müsse. Dr. Clarke selbst scheint diese Ansicht richtig gefunden zu haben; doch so groß auch dafür

die Wahrscheinlichkeit gewesen seyn mag, so ist von den Vorhersagungen des Polybius so gut wie Nichts in Erfüllung gegangen. Anstatt daß in diesem Meere Untiefen seyn sollen, ist es fast überall ganz ausserordentlich tief, und bei der Untersuchung des Grundes mit dem Senkblei hat man überall Sand, Kies und Muscheln angetroffen. Eine reißende Strömung richtet sich aus demselben durch den Bosphorus oder die Meerenge bei Konstantinopel in das Mare di marmora u. s. w. durch die Dardanellen, und nur bei einem frischen Winde ist man im Stande, solcher entgegen zu gehen. Man soll dieselbe schon in einer Entfernung von 10 bis 12 englischen Meilen vom Bosphorus spüren, und es ist wahrscheinlich, daß sie den Schlamm, welchen die Ströme in das Meer entleeren, wieder wegnimmt. (Man sehe Tournefort voyage du Levant, Lettre 15, 16, und den Artikel 9 in Nro. 1 des Journal of the Geographical Society; und Macgill's Travels in Turkey, Vol. 1, p. 245 etc.)

Die Schifffahrt auf dem schwarzen Meere ist sowohl von vielen neuern, als allen ältern Schriftstellern als äusserst gefährlich geschildert worden, doch darf man annehmen, daß sich dabei die Meisten große Uebertreibungen haben zu Schulden kommen lassen. So wird gesagt, daß auf den Gewässern fortwährend dichte Nebel schwebten, daß Meerströmungen vorhanden seyen u. s. w. Erstere zeigen sich aber nur in gewissen Jahrszeiten, und was die letztern betrifft, so sind solches dieselben wie in allen andern Meeren. Tournefort, einer der zuverlässigsten und ausgezeichnetsten Reisenden, behauptet, daß die Schifffahrt auf dem schwarzen Meere ebenso sicher sey wie die auf dem Mittelmeere: „Il n'a rien de noir, pour ainsi dire, que le nom; les vents n'y souffient pas avec plus de furie et les orages ne sont guères plus fréquens que sur les autres mers.“ (Tome II., pag. 164, 4. Edition.) „Den griechischen und türkischen Seefahrern würde jedes Meer gefährlich seyn, und diese sind es, welche das schwarze Meer am meisten verschrien haben. Wollte man die Fortschritte der Steuermanns-Wissenschaft nach ihren Kenntnissen davon beurtheilen, so ließe sich behaupten, daß darin gar keine gemacht worden, und daß man noch nicht weiter gekommen sey, als zur Zeit des Argonautenzugs. Nur selten getrauen sich diese Schiffer so weit, daß sie die Ufer aus dem Gesicht verlieren; sie haben weder Seecharten noch Quadranten, und wissen kaum, daß die eine Spitze der Magnetnadel sich nach Norden richtet.“ (Tournefort an demselben Orte.) Bei Fahrzeugen, die von solchen Schiffern und auf diese Weise gesteuert werden, darf man sich wohl nicht wundern, wenn häufig Schiffbrüche vorfallen. Beim Segeln aus dem schwarzen Meere bietet die Einfahrt in den Bosphorus die meiste Schwierigkeit dar. „Die Berge ringsumher,“ sagt Herr Macgill in seinen citirten Reisen, „sind sich alle in ihren Formationen so ähnlich, daß es schwer wird, die Einfahrt früher zu bemerken, als bis man von der Küste nur noch einige Meilen entfernt ist; mit einem frischen Winde ist dann das sich darbietende Ufer bald erreicht, so daß leicht ein Unglück geschehen kann, wenn die Richtung irrthümlich genommen worden ist. Die Türken haben zwar zwei Leuchtthürme an der Einfahrt errichtet; erblickt man solche aber nicht vor Sonnenuntergang, so leisten dieselben fast gar keine Dienste; in den Wäldern, die an diesen Ufern liegen, werden nämlich sehr häufig Holzkohlen gebrannt, und die Flammen der Meiler führen den Seefahrer, der sich danach richten will, irre und bringen ihm Verderben.“ (Vol. I., pag. 245.)

Durch die große Menge des in das schwarze Meer einströmenden Flußwassers wird dessen Salzgehalt sehr verdünnt, so daß bei einem geringen Froste sich bald eine Eisdecke darauf zeigt, wodurch, während eines beträchtlichen Theils des Jahrs die Schifffahrt gehindert wird. Schiffe, die für den Hafen von Odessa bestimmt sind, können selten vor Ende Mai daselbst anlangen, und diejenigen, die ihre Ladungen nicht vor Ablauf des Monats October haben einnehmen können, sind gezwungen,

daselbst zu überwintern, indem die Gefahren einer Herbst- oder Winterreise zu groß sind.

Zu Tangarog tritt der Winter noch zeitiger ein und hält länger an, als zu Odessa, so daß man daselbst kaum 4 oder 5 Monate im Jahr rechnet, in denen das Asowsche Meer mit Sicherheit befahren werden kann.

Oel (Engl. Oil, Franz. Huile, Ital. Olio, Span. Aceite, Port. Oleo, Holl. Oli, Olie, Dän. Olje, Schwed. Olja, Russ. Maslo, Poln. Oley, Lat. Oleum). Diese Benennung ist der allgemeine Name zahlreicher flüssiger und fettiger Substanzen, die, wenn man davon einen Tropfen auf Papier fallen läßt, dasselbe dem Anscheine nach halb durchsichtig machen, während ein fettiger Fleck zurückbleibt. Es gibt sehr viele verschiedenartige Oelgattungen, und seit den frühesten Zeiten schon sind dieselben im Gebrauch gewesen. Die Chemiker haben zwei Klassen bestimmt und zählen zu der ersten die flüchtigen oder geistigen, auch ätherischen, zur zweiten aber die festen, fixirten oder fixen Oele.

Folgende kurze Definition beider Klassen ist aus Herrn Thomsons Chemie entlehnt, und wird jedem Handeltreibenden nicht überflüssig erscheinen.

I. Flüchtige, geistige oder ätherische Oele. Diese besitzen mehr oder weniger nachfolgende charakteristische Eigenthümlichkeiten: 1) sind solche flüssig, öfters dem Wasser nicht unähnlich, zuweilen aber auch zähe und klebrig; 2) leicht verbrennbar; 3) von scharfem Geschmack und einem starken durchdringenden Geruche; 4) verfliegen dieselben schon bei einer Temperatur von 212°; 5) in Weingeist lösen sich solche auf, in Wasser aber nur in geringem Grade; 6) dieselben verdunsten, ohne auf dem Papiere irgend einen Fleck zu hinterlassen.

Die letzte Eigenschaft trägt viel dazu bei, um zu erkennen, ob sie durch feste Oele verfälscht sind. Die flüchtigen Oele werden fast sämmtlich aus dem Pflanzenreiche gewonnen und finden sich in jedem Theile der Pflanzen: in den Wurzeln, der äusseren Haut oder Rinde, den Blättern, den Blüthen und selbst in den Früchten, obgleich sie niemals in den Cotyletons (Samenlappen) angetroffen werden; wogegen die festen Oelsubstanzen gerade und immer auch in diesen enthalten sind.

Sind die flüchtigen Oele in einer Pflanzengattung reichlich enthalten, so gewinnt man dieselben durch bloßes Auspressen. Auf diese Weise verfährt man mit den Orangen, Zitronen und Bergamotten; ausserdem kann man solche aber nur durch Abziehen gewinnen. Die Pflanzentheile, welche die meiste Oelsubstanz enthalten, werden auf Wasser in einem Destillirkolben gesetzt und bei mäßiger Hitze wird die Destillation bewirkt. Wenn das Oel gewonnen ist, schwimmt es auf der Oberfläche des Wassers in den Recipienten. Durch ein solches Verfahren erhält man das Pfeffermünzöl, das Thymian- und Lavendelöl, sowie viele andere Oele, welche als Wohlgerüche verbraucht und benutzt werden; andere dagegen werden gewonnen, indem solche auf harzige Körper abgezogen werden. Dieses ist namentlich der Fall mit dem Terpentinöl, welches auf eine Art harziger Materie abgezogen wird, die aus dem Wachholderstrauche schwitzt. Es gibt eine sehr große Anzahl flüchtiger oder ätherischer Oele, und man kennt solche seit langer Zeit; da aber nur ein geringer Theil derselben in der Chemie Anwendung findet, so sind solche wissenschaftlich noch nicht ganz genau untersucht worden. Was die Eigenschaften derselben betrifft, so sind diese sehr verschieden und daher kann eine erschöpfende Aufzählung derselben nicht Statt finden.

1) Die Mehrzahl der flüchtigen Oele ist flüssig, und viele derselben sind ebenso klar und durchsichtig wie Wasser, ohne irgend das Ansehen zu haben, welches die Oele gewöhnlich zeigen. Zu dieser Gattung sind zu zählen: das Terpentinöl, das Orangen- oder Pomeranzenöl, das Zitronen- und Bergamottöl; andere dagegen haben die den Oelen eigene klebrige Fettigkeit, sind aber dennoch unter sich sehr verschiedenartig

Dieses ist der Fall mit den Oelen, die aus Muskatblüthen, Cardamomen, Sassafraß, Gewürznelken und Zimmet gezogen sind. Andere haben wieder die Eigenschaft zu gerinnen, wie z. B. die aus Steinbrech (Pimpinella saxifraga), aus Fenchel, Anis und Melisse gezogenen Oele. Noch andere schießen Crystalle an und verdunsten langsam, wie die Oele, welche aus Thymian, Pfeffermünze und Mayoran gezogen werden. Das Muscatnußöl hat gewöhnlich eine butterartige Gestalt, und dieses ist auch der Fall mit den aus Hopfen und Pfeffer gezogenen Oelen.

2) Auf gleiche Weise wie vorbenannte Eigenschaften sind auch die Farben der flüchtigen Oele sehr verschieden. Eine beträchtliche Anzahl derselben ist völlig farblos und klar, wie Terpentinöl, Lavendelöl, Rosmarinöl, Sodabaum- und Anisöl; einige sind gelblich, wie das Nardenöl (Andropogon nardus) und das Bergamottöl; andere braun, wie die Oele aus Thymian, Saturey und Wermuth; noch andere blau, wie das Kamillenöl, das Mutterkrautöl (Cardiaca); andere sind grün wie die aus Schafgarbe, Pfeffer, Hopfen, Steinbrech, Cajaput, Wachholder, Salbei und Baldrian; andere, welche anfänglich keine Farbe haben, werden gelb oder durch's Alter sogar braun, wie dieses der Fall ist mit Nelken-, Zimmet- und Sassafraßöl.

3) Der Geruch der flüchtigen Oele ist so mannichfaltig, daß eine Beschreibung davon gar nicht zu geben ist. Es wird hinreichen zu bemerken, daß dieselben alle Wohlgerüche des gesammten Pflanzenreichs enthalten. Der Geschmack derselben ist scharf, hitzig und unangenehm.

4) Die specifische Schwere ist ebenfalls sehr verschieden, und zwar nicht bloß der Oelgattungen selbst, sondern auch ein und desselben Oels unter abweichenden Umständen. Nachfolgende Angaben rühren von Dr. Lewis her:

Sassafraßöl	1·094	Wurmkrautöl	·946
Zimmetöl	1·035	Feldkümmelöl . . .	·940
Nelkenöl	1·034	Dostenöl (Origanum) .	·940
Fenchelöl	·997	Spiköl	·936
Dillöl	·994	Rosmarinöl	·934
Flöhkrautöl	·978	Wachholderbeeröl . . .	·611
Kümmelöl	·975	Pomeranzenöl . . .	·888
Münzöl	·975	Terpentinöl	·792
Muscatnußöl . . .	·948		

Werden flüchtige Oele in freier Luft erhitzt, so verdunsten dieselben sogleich und verbreiten allemal ihren eigenthümlichen Geruch, doch findet bei den verschiedenen Gattungen der Oele hierbei ein beträchtlicher Unterschied Statt. Sind solche in verschlossenen Gefäßen abgezogen worden, so zeigen sich solche nicht in der Gestalt des Dunstes, sondern verlieren dann gewöhnlich ihren Geruch, erscheinen dunkler von Farbe und zersetzen sich. Oele scheinen nicht sehr fähig, sich in Gasform zu verwandeln, wofern nicht ein anderer Stoff als Wasser darin enthalten ist.

II. Feste, fixirte oder fixe Oele haben folgende Eigenschaften, wodurch sich solche unterscheiden: 1) sind dieselben flüssig oder werden es, sobald solche einer mäßigen Wärme ausgesetzt sind; 2) dieselben fühlen sich fettig an; 3) sie sind sehr brennbar; 4) haben einen milden Geschmack; 5) kommen nur bei 600° Hitze zum Kochen; 6) in Wasser lassen sich diese nicht auflösen und fast ebensowenig in Weingeist; 7) auf Papier hinterlassen solche eine fettige Spur.

Diese Substanzen, welche fette oder ausgepreßte Oele genannt werden, sind ebenso mannichfaltig und werden bloß durch Auspressen zum Theil aus thierischen, zum Theil aus vegetabilischen Körpern gezogen. Davon sind hier anzuführen: der Wallfischthran, der Fischthran, auch bloß Thran, der aus dem Specke der Kabeljau, der Robben u. s. w. gewonnen wird; das Olivenöl aus der Frucht des Oel- oder Olivenbaumes; das Leinöl aus Leinsamen, Mandelöl aus Mandelkernen. Dergleichen

werden auch aus Mohnarten, Hanf, Bucheckern und vielen andern Pflanzenfrüchten und vegetabilischen Körpern gezogen.

Diese Oelarten, obwohl, wie gesagt, unter sich sehr verschieden, sind in vieler Hinsicht sich doch wieder sehr ähnlich.

1) Feste Oele sind zwar in der Regel flüssig, haben aber eine klebrige Eigenschaft, so daß sich solche in den Gefäßen, Gläsern u. s. w. anhängen und eine Spur hinterlassen. Ganz klar ist keines derselben, und allemal findet sich darin ein farbiger Schein, gemeiniglich gelblich oder grünlich; oft ist der Geschmack süß, meistens jedoch schal. Wenn solche frisch sind, spürt man keinen oder bloß einen geringen Geruch.

Es gibt im Pflanzenreiche auch viele Körper, welche bei der gewöhnlichen Temperatur der Luft zwar fest sind, dennoch aber zu dieser Klasse der Oele gezählt werden. Die mancherlei Substanzen, die in Indien und Afrika die Butter ersetzen müssen und gleich Salbe erscheinen, gehören dahin; als Beispiel davon sey das Palmöl erwähnt.

2) Alle bisher untersuchten Oele sind nicht so schwer als Wasser, unter sich haben solche aber eine sehr abweichende specifische Schwere, und ein und dasselbe Oel zeigt sich unter besondern Umständen auch hierbei wieder abweichend. Nachfolgende kleine Uebersicht zeigt die spezifische Schwere der bis jetzt untersuchten Oelgattungen:

Oel von	Palmen	·968
„	Haselnüssen	·940
„	Mohn	·939
„	Leinsamen	·932
„	Mandeln	·932
„	Welschen Nüssen	·923 bis 947
„	Bucheckern	·923
„	Beheno Benzoe (Guilandina moringia)	·917
„	Oliven	·913
„	Reps	·913
„	Cacao	·892

Feste Oele fangen, wenn sich solche in einem Zustand der Verdunstung oder Erhitzung (state of vapeur) befinden, Feuer, sobald denselben ein angezündeter Körper zu nahe kommt, und brennen mit einer gelb-weißen Flamme; sie dienen den Lampen zur Nahrung, und Lichter brennen nach demselben Grundsatze. Der Fetttalg oder das Oel werden vermittelst des Dochtes in einen leicht entzündlichen Zustand versetzt, entflammen sich und lösen sich dadurch in Rauch auf, bis daß nach einiger Zeit das Oel verzehrt ist. Der Docht ist erforderlich, um dem Feuer nur eine verhältnißmäßige Quantität Oel auf einmal zu liefern. Wäre eine Hitze von 600° vorhanden, welche das Oel ergriffe, so wäre der Docht überflüssig, und man hat das Oel Feuer fangen und brennen sehen, wenn es solch einen Hitzgrad erlangt hatte.

Eingesottene Oele werden zu Bereitung der Malerfarben und Firnisse benutzt, und namentlich verwendet man dazu Lein-, Nuß-, Mohn- und Hanföl, indem sich solche vorzüglich dazu eignen und, wenn auch nur unvollkommen, die Eigenschaft besitzen, leicht einzutrocknen, welches durch das Einkochen oder Sieden noch vermehrt wird. Dieses geschieht in eisernen oder kupfernen verschlossenen Blasen oder Kesseln, so lange bis daß sich solche hinlänglich verdickt haben. Auch benimmt man ihnen durch Abbrennen die fettigen Theile, welches aber mit Vorsicht und nach gewissen Handgriffen vorgenommen werden muß. Die Firnisse, sowie die Buchdrucker- und Malerfarben müssen beinahe gänzlich von allen fettigen Theilen befreit werden. Man hat gefunden, daß zur Buchdruckerfarbe das Oel von Wallnüssen sich am Besten eigene, doch macht der dunkle, braune Schein, den es beim Sieden annimmt, daß man es bloß zur schwarzen Druckerfarbe anwenden kann; zur rothen und blauen ic. dagegen wird Leinöl genommen. Andere Oele sind dazu deßhalb nicht zu gebrauchen, weil solche von den fettigen Theilen nicht so leicht befreit

werden können. Die daraus zubereitete Farbe würde nicht fest halten und der Druck unter den Händen des Buchbinders abfärben, oder würden die gedruckten Lettern einen ölfettigen Rand zeigen und das Papier vergelben.

Was die Einfuhr und Ausfuhr der Oele in Großbrittanien betrifft, so sind die Artikel Fischthran, Wallfischfang Olivenöl, ꝛc. zu vergleichen.

Oelbaumharz, siehe Gummi Elemi.

Olibanum, siehe Weihrauch.

Oliven, (Engl. Olives, Franz. Olives, Ital. Ulive, Olive, Span. Aceitunas, Port. Azeitonas, Holl. Oliven, Dän. und Schwed. Oliver, Russ. Oliwkü, Pol. Oliwki, Lat. Olivae). Die Frucht der Olea oder des Oelbaumes, welche ausserordentlich viel Oel hergibt. Wild trifft man den Baum in Syrien, Griechenland und in Afrika, namentlich an den niedrigen Abhängen des Atlasgebirges. In cultivirtem Zustande findet er sich ausser diesen Ländern häufig in Italien, Spanien und dem südlichen Frankreich. Man hat die Cultur auch in England versucht, doch sollen die Früchte nicht zur Reife gelangt seyn. Die Früchte bestehen in glatten, ovalen Pflaumen, etwa $^3/_4$ Zoll lang und $^1/_2$ Zoll im Durchmesser; im reifen Zustande hat die Olive eine dunkel violette Farbe, innerlich weißlich, ist fleischig, bitterlich und ekelerregend, und durchdrungen von einem milden Oele und in der Mitte sie enthält einen länglichen, zugespitzten rauhen Kern. Will man solche lange aufbewahren und einlegen, so müssen sie unreif abgenommen und eingesalzen werden. Dazu bedient man sich eines gewürzten Seesalzes, dessen Lake bestimmt ist, ihnen die Bitterkeit zu benehmen und sie frisch und grün zu erhalten. Das Holz des Olivenbaumes ist mit schönen Adern durchzogen und gibt einen angenehmen Geruch von sich. Die Kunsttischler schätzen dasselbe sehr hoch, wegen der feinen Politur, die es annimmt.

Olivenöl oder **Baumöl** (Engl. Olive Oil, Franz. Huile d'Olives, Ital. Olio d'uliva, Span. Aceite de aceitunas, Port. Oleo de Azeitonas, Holl. Oli van Oliven, Dän. und Schwed. Olje oder Olja af Oliver, Russ. Masslo Oliwkü, Poln. Oley oliwki, Lat. Oleum Olivanum). Der Oliven- oder Oelbaum wird fast nur wegen des aus seinen Früchten gewonnenen Oeles gebaut. Solches ist ohne eigentlichen Geschmack und Geruch, hat eine blasse, grün-gelbliche Farbe, und ist sowohl dicklich als fettig für's Gefühl; es ist brennbar, vereinigt sich nicht mit dem Wasser und löst sich in Weingeist kaum auf. Von allen festen Oelen ist es specifisch das leichteste und findet davon ein starker Verbrauch Statt, namentlich in Griechenland, Italien, Spanien und Frankreich, nämlich bei der Zubereitung vieler Speisen, als Heilmittel und in den Künsten und Manufakturen. Die reifen Oliven werden im November eingesammelt, und sogleich zur Oelmühle gebracht, wo solche zwischen Steinen ausgepreßt werden, welch letztere soweit auseinander gestellt sind, daß die harten Kerne nicht mit zerquetscht werden. Das Fleisch wird nur wenig gepreßt, und dadurch das Beste oder sogenannte Jungfern-Oel erlangt, zu welchem Ende die Oliven in leicht geflochtenen Binsensäcken gehalten sind, durch welche es abläuft; hierauf werden die Früchte ein zweites und dann ein drittes Mal auf die Mühle genommen, wobei durch verstärkten Druck die Oele zweiter und dritter Qualität erlangt werden. Ist die Frucht nicht hinlänglich reif, so hat das Oel einen bittern Geschmack, und sind solche überreif, so wird es schmeerig. Sobald das Oel ausgepreßt worden ist, zeigt sich in solchem ein weißlicher faseriger Bodensatz; nachdem dieses erfolgt und das Oel auf reine Glasflaschen gebracht worden, wiederholt sich solches nicht. Das gewöhnliche Oel kann in Fässern nicht wohl länger als ein bis zwei Jahre aufbewahrt werden; es finden auch zuweilen Verfälschungen durch Mohnöl u. s. w. Statt. (Thomson Disp.)

Das beste Olivenöl soll die Gegend von Aix in der Provence hervorbringen. Das, welches von Livorno nach England in Kisten zu 30 Flaschen

4 Gallons enthaltend, kommt, ist eben so ausgezeichnet schön, und es wird im Handel mit dem Namen Florentiner oder Lucheser Oel bezeichnet, auch bloß für die Zubereitung der Speisen verwendet. Für das Königreich beider Sizilien ist Olivenöl der Hauptausfuhr-Artikel, von wo es vorzüglich aus Gallipoli verschifft wird, so daß es daher seinen Beinamen erhalten. Die Provinzen Apulien und Unter-Calabrien bringen davon viel hervor; das der erstgenannten Provinz ist das bessere, und wird vorzüglich von den Wollenmanufakturen gesucht. Von dem nach England gelangenden Olivenöle wird bei weitem der größte Theil aus Italien eingeführt, und hauptsächlich aus Gallipoli; auch Spanien liefert eine beträchtliche Quantität nach dort und einige Tausend Gallons werden von den Jonischen Inseln gebracht.*)

Die Preise des Olivenöls, incl. des Einfuhrzolls, waren im Oktober 1831 auf dem Londner Markte, die folgenden:

	£	s.	d.		£	s.	d.
Florentiner ½ Kiste	1	1	0	bis	1	3	0
Lucca in Krügen zu 24 Gallons . . .	6	10	0	—	0	0	0
Gallipoli für 252 Gallons	46	0	0	—	47	0	0
Sizilien deßgleichen	44	0	0	—	45	0	0
Spanisch das Faß	44	0	0	—	0	0	0

Der englische Einfuhrzoll von £ 8. 8s. für das Faß von 252 Gallons beträgt soviel als 20 % vom Werth oder ⅕ des Preises. Es erscheint solch eine Abgabe jedoch sehr drückend, wenn man bedenkt, wie unentbehrlich diese Waare für den ökonomischen Verbrauch in den Künsten und namentlich in den Wollen-Manufakturen ist. Würde der Zoll auf £ 2. 2s. herabgesetzt, so würde die Einnahme davon nicht nur nicht geringer, sondern wenigstens eben so hoch ausfallen, und der verminderte Preis würde sehr heilsame Folgen nach sich ziehen. Es kann nichts thörichter seyn, als Zölle so lange zu erhöhen, bis solche weniger eintragen, als dieselben eingetragen haben würden, wären sie ermäßigt worden; und wenn Waaren, die so sehr beschwert wurden, von einer allgemein nützlichen Verwendung sind, so wird eine solche Thorheit noch von der Schädlichkeit der Verfügung überboten.

Uebersicht der Oel-Einfuhr in Großbrittanien zum eigenen Verbrauch seit 1820 nach den Jahren, mit Angabe des Ansatzes des Einfuhrzolls und dessen Ertrages in jedem Jahre.

Jahre	Quantität des zum innern Verbrauch eingeführten Oels.	Ertrag des Einfuhrzolles.			Zollansätze für das Faß von 252 Gallons.
	Faß zu 252 Gallons.	£	s.	d.	£ s. d.
1821	2373	44,706	17	7	18 15 7 in brittischen Schiffen 19 19 7 in fremden do.
1822	3162	59,164	10	5	— —
1823	2699	50,852	12	10	— —
1824	3529	66,295	2	11	— —
1825	3996	44,288	4	9	8 8 0 in was immer für einem Schiffe, vom 5. Juli an.
1826	3376	28,366	9	6	— —
1827	4249	35,877	18	10	8 8 0 in was immer für einem Schiffe, vom 5. Juli an.
1828	6959	58,580	5	1	9 9 0 in neapolitanischen u. sizilianischen Schiffen 8 8 0 in andern Schiffen
1829	3299	45,250	12	0	10 10 0 in neapolitanischen u. sizilianischen Schiffen 8 8 0 in andern Schiffen
1830	8524	71,878	11	9	— —

*) Zusatz des deutschen Herausgebers. In der Beschreibung von Ithaka von Sir W. Gell findet sich angeführt, daß das dort gewonnene Olivenöl das vorzüglichste und in London am meisten begehrte sey.

Olivenöl, welches europäischen Ursprunges ist, darf zum eigenen Verbrauch in dem vereinigten Königreich nicht eingeführt werden, ausser in brittischen Schiffen oder in den Schiffen des Landes, wo solches erbaut worden ist, oder in denen des Landes, woher es eingeführt wird (6, Georg IV., C. 109).

Olivenöl, in fremden Schiffen eingeführt, wird den ausländischen Gütern und Waaren gleich geachtet und hat die Stadt- und Hafenabgaben zu entrichten, wie solche in 6, Georg IV., C. 3, bestimmt sind.

Durch eine Zollverordnung vom 23. Juli 1828 ist befohlen worden, daß wenn die wirkliche Tara nicht gerechnet werden kann, 1/3 Tara bei den Oelkrügen und 1/7 wegen des dicken Bodensatzes angenommen und in Abzug gebracht werden soll.

Omnium ist ein Ausdruck, der von der Londner Stock-Börse angenommen worden ist, um dadurch den Gesammt-Werth der Stocks oder Staatspapiere auszudrücken, in welchen die englischen Anleihen abgeschlossen zu werden pflegen. Als im Jahr 1815 eine Anleihe von £ 36,000,000 contrahirt wurde, bestand das Omnium in £ 130 dreiprocentigen reducirten Annuitäten oder Renten; £ 44 dreiprocentigen Consols und £ 10 vierprocentigen Renten, für jedesmal unterzeichnete £ 100.

Die Anleihe wurde unter dem 14. Juni abgeschlossen, als die Preise der obenerwähnten Stocks folgende waren; für dreiprocentige reducirte 54; für dreiprocentige Consols 55; die vierprocentigen Renten standen 70; so daß also für jede eingezahlten £ 100 folgender Werth geliefert wurde:

	£	s.	d.
£ 130 reducirte Stocks zu 54 . .	70	4	0
£ 44 Consols zu 55	24	4	0
£ 10 vierprocentige zu 70 . . .	7	0	0
Zusammen £	101	8	0

welches den Werth des Omnium ausmachen würde, oder eine Prämie von £ 1. 8s. Procent, ungerechnet des vergüteten Discouto für zeitige Einzahlung.

Onyx, heißt fast in allen Sprachen ebenso, ausgenommen im Spanischen Onique. Man versteht darunter jede Art Steine, in denen mehrere Abstufungen oder Lagen von abweichenden Farben enthalten sind, wie man dieses im Band Jaspis, Chalcedon u. a. m. antrifft; vorzüglich aber die letztere Steinart, wenn dunkle mit weißen Lagen darin abwechseln, sowie mit halbdurchsichtigen Streifen und Linien. Der orientalische Onyr wird als diejenige Gattung betrachtet, in deren Exemplaren zwei oder mehrere Abstufungen oder Lagen von verschiedener Farbe am deutlichsten und bestimmtesten angetroffen werden. Ein Sarder, der eine weiße Lage hat, kann daher auch ein Onyr oder Sardonyr genannt werden, und unterscheidet man dergleichen Steine nach der Anzahl der Lagen, der Bänder oder Abstufungen von verschiedenen Farben. Es gibt antike geschnittene Steine, welche vier Farben haben.“ (Mawe's Treatise on Diamonds, etc.)

Opal (Spanisch auch Pietra iris, hat mit geringen Abweichungen in der Endung fast in allen Sprachen denselben Namen) ist ein Halbedelstein, von dem es verschiedene Spielarten gibt, die nach den Ländern benannt werden, in denen der Stein selbst angetroffen wird; man findet in verschiedenen Gegenden Europas dergleichen, vorzüglich aber in Ungarn; ausserdem auch in Ostindien u. s. w. Wenn derselbe ausgegraben wird, pflegt er Anfangs weich zu seyn, sobald aber die Luft zu ihm dringt, wird er hart, schwindet aber auch zusammen. Die Opale sind stets mißförmig, zeigen conchoiden Bruch und sind wenig durchsichtig. Die specifische Schwere derselben wird zwischen 1·958 und 2·54 bestimmt. Der

geringe Grad dieses Gewichts wird bei den gewogenen Exemplaren zufälligen inneren Aushöhlungen zugerechnet, welche in den Steinen enthalten sind. Man trifft es, daß solche Aushöhlungen Wassertropfen enthalten; auch gibt es Opale, die verschiedene farbige Strahlen von sich ausgehen lassen, und zwar mit ganz besonderem Glanze, wenn man den Stein gegen das Licht hält, und werden solche von den Kunstverständigen orientalische Opale genannt, und erhalten von Mineralogen sogar die Benennung edel, nobilis. Diese glänzende Eigenschaft verschaffte diesen Steinen im Alterthum einen großen Werth (Thomson Chemistry); Plinius gibt in seiner Hist. Nat. Libr. 37, 6, mehrere merkwürdige Nachrichten über Opale. Mawe führt in seinem Werke (Treatise on Diamonds etc. 2de Edition, p. 123 — 125, deutsche Uebersetzung mit Kupfern, Leipzig gr. 8. Baumgärtner) folgendes über den sogenannten edlen Opal an. „Die Farbe des Opals ist weißlich oder perlfarben, und blaßroth, wenn derselbe gegen das Licht gehalten wird, oder weingelb zwischen welchem milchweiß durchschimmert. Bei gebrochenen Lichtstrahlen, sowie man dessen Lage verändert, sendet er äusserst glänzende Regenbogenfarben strahlend aus, in denen man das Grün des Smaragdes, den Glanz des Goldes, das Funkeln und die Röthe des Feuers mit Violett, Purpur und Himmelblau abwechselnd wahrnimmt, wodurch das Auge auf eine zauberische Weise gefesselt und die Bewunderung auf's höchste erregt wird.

„Man nennt diejenigen Steine Harlekin-Opale, bei denen die Farben in dünnen Streifen nebeneinander erscheinen. Es gibt auch dergleichen Steine, die nur eine einzige Farbe haben, und von diesen sind der Smaragdgrüne und der hochorangengelbe die geschätztesten, und man pflegt die letzteren Gold-Opale zu nennen.

„Der echte Opal ist nicht ganz so hart wie Bergkrystall; man trifft in solchem allemal viele Federn, wodurch dessen Schönheit um Vieles erhöht wird, indem dadurch die Regenbogenfarben, die der Stein entwickelt, noch mehr gebrochen werden. Derselbe wird niemals mit Façetten, sondern halbrund geschliffen man trifft ihn selten größer als eine Haselnuß oder einen Mandelkern, doch sind mir einige Exemplare von der Größe einer kleinen welschen Nuß vorgekommen, für welche mehrere hundert Pfund Sterling verlangt wurden. Von hinlänglicher Größe für einen Ring oder eine Zitternadel kann man Steine zu 1, 2 bis 5 Guineen haben. Um den Opal zu schneiden, gehört Geschick und Aufmerksamkeit dazu, indem solcher zerbrechlich ist und leicht verdorben werden kann.

„Die Opale sind zu allen Zeiten geschätzt worden; die Erzählung von dem römischen Senator, welcher lieber das Leben verlieren als seinen Opalring dem Kaiser Nero ausliefern wollte, ist bekannt; im Morgenlande wird derselbe jedoch höher geschätzt, als in Europa.

„Eine falsche Steinart wird zuweilen für schwarze und grüne Opale untergeschoben und in Geschmeide aufgenommen, oft von der Größe eines Mandelkerns, gewöhnlich aber nur so groß als eine Linse oder Erbse. Dergleichen Edelsteine bestehen in nichts anderem, als in dem Knorpel, der sich in dem Gelenke einer großen Muschel befunden hat. Glas und sogar Glasschlacken haben zuweilen die Eigenschaft, Regenbogenfarben zu spielen, und sind schon manchmal für Opale verkauft worden."

Operment, siehe Auripigmentum.

Opium oder **Mohnsaft** (Engl. und Franz. Opium, Ital. Oppio, Span. und Port. Opio, Holl., Dän., Schwed., Russ., Poln. und Lat. Opium, Arabisch Ufyoon, Hinduanisch Ufeem, Türkisch Madjoon), der verdickte Saft des weißen Mohns (Papaver somniferum), welcher ursprünglich in Asien wächst, aber auch im südlichen Europa und sogar in England wildwachsend angetroffen wird. Das Opium wird namentlich

in Indien, in der Türkei und in Persien zubereitet; dagegen wird der in Frankreich und andern Ländern Europas erbaute weiße Mohn zur Erlangung des Mohnöles, aus dessen Samen und Samenkapseln, benutzt, welches sehr mild ist. Auch in England hat man welchen erbaut, um daraus Opium zuzubereiten, doch scheint es nicht, daß man es damit zu einiger Bedeutung gebracht habe.

Der Mohn muß jedes Frühjahr eingesäet werden und erreicht einen Stengel von 3 bis 4 Fuß Höhe; die Blätter gleichen den Salatblättern, und die Blume hat einige Aehnlichkeit mit der Tulipane. Ist derselbe ausgewachsen, so wird in den Kopf der Pflanze ein Einschnitt angebracht, aus diesem schwitzt ein weißer dicker Saft, der leicht hart und, von den Pflanzen abgenommen, in Tafeln geknetet wird. In Indien werden zwischen diese Tafeln oder Scheiben die Blumenblätter der Pflanze gelegt, um zu verhindern, daß erstere nicht zusammenbacken, und in diesem Zustande trocknet man ihn; hierauf thut man ihn in Kisten, welche mit Häuten beschlagen und mit Packleinen überzogen werden; in jeder solchen Kiste befinden sich 40 Scheiben oder Tafeln, und solche wiegt 2 Maunds oder 149⅓ ℔. In diesem Zustande geschieht die Ausfuhr nach den Ländern, in denen solcher genossen wird. Die Scheiben des türkischen Opiums sind sehr flach, und mit Blättern und den röthlichen Samenkapseln einer Gattung Rumer, bedeckt; letzteres wird als ein Zeichen der bessern Qualität des Opiums angesehen, indem die geringern Gattungen nicht mit dergleichen daran hängenden Samenkapseln versehen sind.

Nach der Angabe des Dr. A. T. Thomson hat das türkische Opium einen eigenthümlichen, starken, kräftigen, Schlaf verursachenden Geruch, einen bittern Geschmack, der von einer hitzigen Schärfe oder einem Beissen begleitet ist, welches letztere man auf der Zunge und den Lippen spürt, wenn er gekauet wird. Gute Waare sieht rothbraun aus oder auch nur hellbraun, und dessen Masse muß fest und gleichartig seyn. Die specifische Schwere beträgt 1·336. Ist derselbe erweicht, so ist er klebrig; der Luft lange ausgesetzt, wird er ganz hart, im Bruche zeigt er eine egale glänzende Farbe, läßt sich in Pulver verwandeln und erscheint dann gelb.

Das ostindische Opium hat einen stark brenzlichen Geschmack, dessen Geruch ist aber weder so stark, noch so Schlaf erregend, als vom türkischen Opium. Der Geschmack ist mehr bitter, etwas widerlich, aber nicht so beißend. Uebrigens hat es mit dem türkischen die andern Eigenschaften gemein, ausser daß seine Farbe schwärzlicher, seine Beschaffenheit weniger fest, dabei aber eben so klebrig ist. Man nimmt an, daß bestes türkisches Opium beinahe dreimal soviel Morphia oder eigentlichen Grundstoff enthalte als das ostindische Opium.

Man achtet es als Waare gering, wenn es sehr weich, schmierig, leicht und bröckelig, oder ganz dunkelschwarz und mit fremden Theilen vermischt erscheint. Ebenso sind es Kennzeichen geringer Güte, wenn das Opium schwach oder sehr brenzlich riecht, im Geschmack wenig bitter oder scharf und mehr süßlich ist, oder wenn es über Papier gewischt, eine braune oder schwarze, ununterbrochene Spur hinterläßt. (Dispensatory.)

Die Bereitung des Opiums ist vielen Zufälligkeiten unterworfen, denn der Mohn ist eine sehr zarte Pflanze, die ebenso leicht durch Insekten, als durch Wind, Hagel und Regengüsse verloren gehen kann. Für das gewonnene Opium läßt sich kein Durchschnittsquantum annehmen, vielmehr finden dabei immer Extreme Statt, und während in dem einen Jahre der Arbeitslohn nicht gewonnen wird, trifft es sich, daß in einem andern besonders begünstigte Erbauer mit einem Male reich werden. Diese Umstände eignen sich dazu, daß Leute, die gern dem Glück vertrauen, verleitet werden, sich damit zu befassen. (Colebrooke's Husbandry of Bengal, pag. 119.)

In Europa wird das Opium, auſſer in den Apotheken, wenig verbraucht, und der Verbrauch in England steigt nicht über 20 bis 25,000 ℔ jährlich. 1829 wurden 48,634 ℔ eingeführt, von denen 42,804 ℔ direct aus der Türkei gebracht wurden, und in demselben Jahre wurden wieder 25,000 ℔ ausgeführt. Türkisches Opium, zur Wiederausfuhr unter Verschluß, wurde im November 1831 zu London mit 17 à 18*s.* das ℔ bezahlt; der Einfuhrzoll davon beträgt 4*s.* per ℔.

Verbrauch des Opiums in, und Handel damit nach China. Opium wird in Indien und in der Türkei sowohl zum Kauen als Rauchen sehr häufig verbraucht; nirgends ist aber größere Frage darnach, als in China und in den damit verbundenen Ländern, in welchen solches beim Rauchen allgemein genossen wird. Die Chinesen kochen oder sieden das rohe Opium, und trennen dadurch die in solchem enthaltenen Unreinigkeiten, sowie die harzigen und gummiartigen Theile, so daß nur das Uebrigbleibende verbraucht wird. Dadurch erhält diese Essenz den starken und angreifenden gewürzigen Geruch, und erlangt selbst einen angenehm duftenden Wohlgeruch. Eine kleine Kugel in einer großen hölzernen Tabakspfeife angebracht, mit einer Zugabe eines brennbaren Stoffs, und der Raucher braucht solchen nur anzuzünden und 4 oder 5 Züge zu thun, so fühlt er sich hingerissen und einem träumerischen Zustande überliefert, von dem man behauptet, daß er sehr große Aehnlichkeit mit dem habe, wenn der Mensch Sauerstoff enthaltende Stickluft eingesogen hat (Oxide of azote). Diejenigen, welche den Gebrauch des Opiums auf solche Weise nicht übertreiben, sollen davon weiter keine übeln Wirkungen verspüren.

Die Zufuhren für China werden aus Indien und der Türkei, doch überwiegend aus dem ersten Lande bewirkt. Von Seiten der chinesischen Regierung ist ein Edikt nach dem andern erschienen, um die Einfuhr und den Verbrauch dieses Produkts zu verhindern, ohne daß es jedoch den geringsten Erfolg hervorbrachte. Die meisten Beamten sind mit den Unternehmungen der Schleichhändler, die das Opium bringen, einverstanden, so daß die Wenigen, welche die dagegen erlassenen Gesetze aufrecht erhalten wollen, dazu nicht die Macht haben, und daher der Handel mit dieser verbotenen Waare nicht nur ohne alle Hindernisse, sondern sogar mit der größten Sicherheit geführt werden kann. Zuerst wurde derselbe hauptsächlich zu Whampoa, 15 englische Meilen unterhalb Canton gelegen, geführt; hierauf zu Macao, allein von dort ist er durch die Erpressungen der Portugiesen vertrieben worden, so daß gegenwärtig der Hauptniederlagsort dafür Lintin ist. Das Opium wird an Bord von Schiffen aufbewahrt, welche man im dortigen Handel receivingships nennt, d. h. wahrscheinlich solche, die zur Aufbewahrung desselben eine Einrichtung haben; dieser Schiffe liegen oft 10 bis 12 in einer Reihe vor Anker. Die Verkäufe werden meistens durch englische und amerikanische Commissionaire geschlossen, die sich in Canton aufhalten und Anweisungen auf die Auslieferung des Opiums ausstellen; gegen dergleichen Anweisungen wird die Waare dem chinesischen Schleichhändler ausgeliefert, der sich des Nachts an die Seite des Schiffs legt und dieselbe in Empfang nimmt. Häufig kauft der Schleichhändler die Waare auch für seine eigene Rechnung und bezahlt sie bei Empfang baar in Silber; denn in diesem Handel ist der Gebrauch eingeführt, von dem nicht abgegangen wird, daß vor Ablieferung das Opium bezahlt seyn muß. Nachdem dasselbe gelandet worden, wird durch dessen Weiterversendung durch's ganze Land den Gesetzen auf gleiche Weise Trotz geboten, und es soll an allen Orten öffentliche Häuser geben, in denen Opium geraucht wird!

Der Verbrauch des Opiums hat sich in China reißend vermehrt. Während den ersten 10 Jahren des gegenwärtigen Jahrhunderts betrug die Ausfuhr aus Indien nach China jährlich 2500 Kisten, jede an Gewicht 149½ ℔. In dem Jahre 1821 und 1822, nachdem auf den Märkten von Bombay und Calcutta das Malvaopium Eingang gefunden, wurden nach

China bis zu 4628 Kisten ausgeführt, und es ist keinem Zweifel unterworfen, daß bei dem niedrigern Preise und der vermehrten Zufuhr der Waare die jetzige Ausfuhr jährlich 12 bis 13,000 Kisten betragen mag, welche einen Werth von £ 2,500,000 haben. (Vergleiche den Artikel Bombay und Canton.) Dieser große Handel ist lediglich in den Händen von Privatpersonen, indem die Ostindische Compagnie keine von der chinesischen Regierung verbotene Waare einführen will. Die Einfuhr des türkischen Opiums nach China schlägt man nicht über 1500 Kisten, an Werth etwa £ 212,000, an, und Smyrna ist (siehe diesen Artikel) der Hauptplatz dafür.

Anbau und Zubereitung des Opiums in Indien, und Monopol darauf. Die Cultur des Opiums in Indien ist Monopol der Regierung und auf die Provinzen Bahar und Benares, und in Mittel-Indien auf die Provinz Malwa beschränkt (das aus Bahar kommende Opium wird mit dem Namen Patna-Opium bezeichnet). Es kann in den genannten Provinzen ein Jeder den Mohn, aus welchem Opium bereitet wird, anbauen und solchen auch zubereiten, das Produkt selbst aber muß er zu festgesetztem Preise an die Beamten der Ostindischen Compagnie abliefern. Dieser Preis steht weit unter dem, zu welchem das Opium nachmals zur Ausfuhr verhandelt wird, und der Umstand, daß der Preis auf solche Art festgesetzt ist, beraubt diejenigen, die sich mit der Bereitung des Opiums abgeben, gänzlich der einträglichen Conjuncturen, die nach der angeführten Nachricht des Herrn Colebrooke sich dabei ereignen können. Derselbe sagt ausdrücklich in seinem Buche: Husbandry of Bengal, S. 118, daß, mit wenig einzelnen Ausnahmen, die, welche Opium zubereiten, davon keinen Vortheil haben. Die Landleute gehen mit Abneigung daran, und werden bloß durch die Vorschüsse dazu verführt, die die Agenten der Ostindischen Compagnie ihnen geben, um sie zu bewegen, sich mit diesem Gewerbe zu befassen. Dieses Monopol hat in manchem Jahre einen reinen Gewinn von einer Million Pfund Sterling abgeworfen, doch neuerdings hat sich derselbe sehr verringert, und zwar theils durch die Eroberung der Provinz Malwa, in welcher ein monopolistisches System, wie das in Bahar und Benares herrschende, nicht eingeführt werden kann; theils dadurch, daß amerikanische Schiffe türkisches Opium auf den chinesischen Markt gebracht haben.

Das System, nach welchem der Handel mit ostindischem Opium geführt worden, hat Stoff zu vielen Lobeserhebungen gegeben, indem man in diesem Monopole das einzige hat erkennen wollen, welches unverwerflich erscheine! Dadurch, daß der Anbau der Mohnpflanze auf gewisse Distrikte beschränkt worden ist, und man das daraus gewonnene Produkt fast ohne Ausnahme ausser Landes verführt, soll bewirkt worden seyn, daß in Indien der verderbliche Genuß desselben nicht eingeführt wird, während zugleich die Compagnie durch die dafür erhaltenen hohen Preise einen großen Gewinn macht. Es ist sogar nachgewiesen worden, daß dabei auf die Chinesen Rücksicht genommen werde, indem dieselben die Zubereitung in einem sehr reinen Zustande erhielten, während das Opium sonst verfälscht werden würde; ferner, daß der hohe Preis, den dieselben dafür zu bezahlen genöthigt seyen, sie gewissermaßen abhalte, sich der Leidenschaft des Genusses desselben, zu dem sie so geneigt sind, noch mehr hinzugeben, und sich dadurch also weniger schadeten. Lobpreisungen der vorstehenden Art scheinen indessen nicht gerade aus der reinsten Quelle entsprungen zu seyn. Es kann zwar nicht geläugnet werden, daß Opium sich besonders dazu eignet, mit Abgaben belegt zu werden, und daß, je höher man dergleichen Abgaben ansetzen kann, je besser es ist; nur darf dem Schleichhandel dabei nicht Vorschub geleistet werden. Es ist aber deßhalb noch keineswegs erwiesen, daß Monopole und ein darauf gegründetes System die richtigen Mittel sind, um die angeführten

Zwecke zu erlangen; wäre aber gedachtes System auch wirklich das beste Mittel, so wird es darum dennoch nicht länger aufrecht zu erhalten seyn. Es ist völlig unglaublich, daß die unerlaubte Zubereitung des Opiums und der gesetzwidrige Handel damit, nachdem solches fast in allen Gegenden der weitläufigen Provinz Malwa erzeugt wird, unterbleiben sollte. Was die angerühmte Reinheit der Waare, als durch das Monopol hervorgebracht, anbetrifft, wird es hinreichen, zu bemerken, daß das Malwa-Opium, das in Vergleich unter weit weniger strenger Aufsicht verfertigt wird, sich in seiner Güte so reißend verbessert hat, daß es schon jetzt öfters zu höheren Preisen bezahlt ist, als das in Bahar und Benares gewonnene, in welchen Provinzen die allerstrengste Aufsicht gehandhabt wird. Das Opium aus Benares ist sehr oft völlig unverkäuflich gewesen, indem man es sehr nachlässig zubereitet und sogar verfälscht fand. (Crawfurd on the Monopolies of the East India Company, p. 55.) Es würde übrigens überflüssig seyn, über diese Angelegenheit mehr zu sagen, als daß der türkische Opium in Rücksicht seiner Reinheit und der sorgfältigen Zubereitung desselben entschieden und offenbar vor dem ostindischen Opium den Vorzug verdient. (Thomsons Dispensatorium.)

Es unterliegt im Uebrigen manchem Zweifel, ob der mäßige Genuß des Opiums wirklich so schädlich sey, als von vielen Seiten behauptet wird. Daß darin eben solche Ausschweifungen Statt finden, wie im Genusse des Branntweins und Weins, ist allerdings wahr; es ist aber nirgends ein Beweis vorhanden, daß sich Opium mehr als Branntwein und Wein eigne, übermäßig genossen zu werden. Niemand wird dem widersprechen, daß die Chinesen, welche die Hauptconsumenten desselben sind, übrigens ein gewerbfleißiges, mäßiges und an einfache Genüsse gewöhntes Volk sind; wäre dem aber auch nicht so, so läßt sich vernünftiger Weise kein Grund auffinden, der die Ostindische Compagnie bewegen sollte, bloß deßhalb einen so großen vortheilbringenden Artikel unter den Produkten Indiens durch ein Monopol zu beengen, um die Sitten der chinesischen Nation zu bewahren. Die Sache von dieser Seite beleuchten zu wollen, würde wohl ganz überflüssig seyn. Die Türken und Nordamerikaner haben in dieser Hinsicht kein so zartes Gewissen, und die übertriebene Steigerung der Opiumpreise zu der gegenwärtigen Höhe wird die Folge haben, den Mitbewerbern an diesem Geschäftszweige einen vermehrten Antheil zu verschaffen, welches den indischen Erbauern nicht geringen Schaden verursachen wird. Die Interessen der letztern sollten nie aus den Augen verloren werden, indem diese, so wie gegenwärtig verfahren wird, offenbar leiden müssen, denn die denselben gemachten Bewilligungen sind bei weitem zu niedrig gestellt.

Es läßt sich daher Alles erwogen vernünftiger Weise nicht annehmen, daß das Monopol, den Opiumhandel betreffend, von einer andern Art sey, als alle übrigen Monopole, und es würde weit besser seyn, wenn dafür derselbe Weg eingeschlagen würde, den man in Großbrittanien beim Handel mit gebrannten Wassern eingeschlagen hat; es dürfte dann ein Jeder Opium erzeugen und verkaufen, der ein Licenz gelöst und sich einer gewissen Accisabgabe für den präparirten Artikel unterworfen hat. Dadurch würde mit einem Mal allen ungerechten Beschränkungen ein Ende gemacht, diejenigen, die sich mit der Verfertigung des Opiums befassen würden, blieben nicht ohne entsprechenden Gewinn und die Einkünfte der Regierung würden einen beträchtlichen Zuwachs erwerben.

Ausser den schon vorstehend angeführten Werken sind dabei auch noch verglichen worden: Ainslie's Materia Indica; Milburn's Oriental Commerce, Bell's Review of the Commerce of Bengal; Evidence on East-Indian Affairs, before the Parliamentary Committee in 1830 et 1831 etc.

Opobalsam, siehe Balsam.

Opoponax, siehe Panaxgummi.

Oporto, im Deutschen auch bloß Porto, französisch Port-à-Port, ist die wichtigste Stadt in Portugal nach Lissabon, mit einem Seehafen, kaum 2 Meilen von der Mündung des Douro gelegen; unter 41° 11¼′ nördlicher Breite und 8° 39½′ westlicher Länge; die Bevölkerung beträgt 70 bis 80,000 Einwohner. Der Hafen selbst ist zwar gut, allein der Eingang, zumal wenn die Barre nur niedriges Wasser hat, gefährlich zu passiren. Durch den beträchtlichen Handel, den Oporto mit dem Auslande führt, hat es sich zu dem Stapelplatz für den nördlichen Theil des Königreichs gehoben. Der geschätzte rothe Wein, Portwein genannt, wird sehr stark ausgeführt, und man rechnet, daß dieses im Jahr der Fall mit 40,000 bis 60,000 Pipen sey, von welchem Quantum der bei weitem größere Theil nach Großbrittanien gebracht wird, und diese Begünstigung hat die Waare den bestehenden Handelsverträgen zwischen Großbrittanien und Portugal und den in Folge der letzteren den französischen Weinen auferlegten hohen Einfuhrzöllen zu verdanken, obgleich diese letztgenannten Weinsorten den portugiesischen in vieler Hinsicht vorzuziehen seyn möchten, und erstere auf so großen Beifall nicht Anspruch zu machen haben. Einen nicht geringen Theil an dem vermehrten Absatz des Portweins trägt die Vorliebe der Britten für starke, erhitzende Getränke, weßhalb den für England bestimmten Sorten allemal ein ziemlicher Zusatz von Weingeist gemacht wird. Ausser der erwähnten Weinausfuhr werden Oel, Südfrüchte, Wolle, Weinstein, Sumach, Leder u. s. w. stark verschifft. Die Haupteinfuhrartikel sind dagegen Lebensmittel aller Art, darunter Getreide, Pöckelfleisch, Reis u. s. w., baumwollene und wollene Waaren, kurze Waaren, Droguerіewaaren, Stockfisch, Hanf, Flachs u. s. w.

Uebersicht der Quantitäten und des Werthes der in den vier Jahren, die mit 1819 endigen, ausgeführten Portweine.

Jahre.	Nach Brasilien und nach den portugiesischen Besitzungen	Nach fremden Ländern.	Gesammtzahl der Pipen.	Werth in Cruſaden.
1816	14,656	21,538	40,764	12,149,000
1817	16,271	29,888	46,159	14,548,000
1818	15,921	35,423	51,344	16,829,000
1819	21,088	21,526	42,614	13,728,000

(Balbi, Essai Statistique sur le Royaume de Portugal, Tome I., pag. 152.)

Seit dem Jahre 1819 hat sich die Ausfuhr sehr gehoben, und die vorstehenden Angaben erscheinen in einiger Hinsicht wohl zu niedrig, und dieses scheint sowohl aus den Weinvorräthen hervorzugehen, deren in der Kriegsgeschichte Oportos vom Jahre 1833 Erwähnung geschieht, als wenn man den geringen Verbrauch des französischen Weines in Großbrittanien berechnet. Welche Masse Portwein in Großbrittanien aus den geringen Sorten Kapwein und andern Ingredienzen gebraut werden mag, dieses läßt sich freilich schwerlich darthun; nach obiger Ausfuhrtabelle, wenn man annehmen wollte, daß die ganze Quantität Portwein, die nach fremden Ländern ausgeführt worden seyn soll, bloß nach England gebracht werde, würden dadurch für die brittischen Consumenten, man nehme das stärkste Jahr 1818 an, circa 21 Millionen Flaschen (572 Flaschen per Pipe) für das genannte Jahr disponibel seyn. Nun trinkt zwar nur der kleinere Theil der Nation Portwein, und wollen wir, um ganz sicher zu gehen, nur 1 Million Britten rechnen, die Portwein trinken; um also auszukommen, muß jedes Individuum dieser Million Menschen sich auf den Genuß von 21 Flaschen das Jahr hindurch beschränken, welches der Wahrscheinlichkeit nicht sehr nahe kommt!

Die Münzen, Maaße und Gewichte sind denen von Lissabon ganz gleich, mit Ausnahme der folgenden Längen-, Inhalts- oder Hohlmaaße.

Gegen Lissabon genommen hält der hiesige Covado nur 294 französische Linien, danach geben 100 Covados:

94·655 Amsterd. Brabanter-Ellen.	115·748 Hamburger Ellen.
99·441 Berliner Ellen.	72·538 Englische Yards.
114·664 Bremer Ellen.	93·215 Russische Arschinen.
66·321 Französische Meter.	85·118 Wiener Ellen.

Bei Flüssigkeitsmaaßen hält die hiesige Canada etwas mehr als die Lissaboner, nämlich 71·656 Kubikzoll oder 1·421 französische Litres.

Beim Salzmaaß hält der Moyo 336 Rasas zu 2222 französischen Kubikzoll, welche in Hamburg 26 Tonnen und in Amsterdam 241 Maaten liefern.

Beim Getreidemaaß hält der Oporto Alqueire 830 französische Kubikzoll = 16·465 Litres. Man rechnet aber die Last von Hamburg 184 à 186 Alqueires; von Amsterdam 164 à 168; von St. Petersburg und Riga 180 à 182; von Wismar 204 à 206; von Bremen 160 à 162; von Danzig 168; und die pommersche Last = 216 à 220 Alqueires. Hiernach ist der hiesige Alqueire größer als 830 französische Kubikzoll, und man kann ihn bestimmt zu 860 und noch höher rechnen.

Der hiesige Quintal oder Centner hat 4 Arrobas à 32 Pfund oder Libras; die Aroba = 31 7/16 Berliner oder 30 1/3 Hamburger Pfund.

Die Pipe hält 21 Almudes; das Almud Oel wiegt circa 50 Libras oder 49 Berliner oder 47 1/3 Hamburger Pfunde.

Taren. Von Kaffee und Cacao in baumwollenen Säcken ist die Tara 1 Pfund; in leinenen aber 2 Pfund per Sack. Die halbe Kiste Pomeranzen oder Zitronen wird circa zu 460 Stück gerechnet.

Orangen, siehe Pomeranzen.

Orkanette, rothe Ochsenzunge, auch **Alkannawurzel** (Engl. Alkanet, Franz. Orcanette, Ital. Ancusa, Span. Arcaneta, Palomilla de tinte, Port. Alcanna bastarda, Orcaneta, Holl. Ossetong, Orkanette, Dän. Oxetunge, Orkanette, Schwed. Röd oxtungerot, Russ. Wolowoj jasük, Pol. Cerwieniec, Lat. Alcanna spuria, seu vulgaris oder Anchusa tinctoria.) In Deutschland und Frankreich, namentlich in der Gegend von Montpellier, wird diese Waare am meisten erzeugt; von woher die Wurzeln eingeführt werden. Die in England erbaute hat keinen sonderlichen Werth. Man zieht aus solcher eine dunkelrothe Farbe, die sich gut mit Weingeist, mit öligen und fetten Substanzen, und mit Wachs verbindet, auch erhöht man dadurch die Farbe des Mahagonyholzes. Der Einfuhrzoll davon beträgt in England 10*d.* für's ℔, der Rückzoll 6*d.*

Orlean (Engl. Annatto oder Annotto, auch Rocou, Franz. Roucou, auch Bichet, Ital. Oriana, Urianna, Urucu, Span. Achiote, Achote, Cochehue, Orellana, Port. Urucu, Oriana, Holl. Orleaan, Rokoc, Dän. Orlean, Schwed. Orleana, Russ. und Pol. Orlean, Roku, Lat. Orellana, Orleana, Bixa), ein hochrothgelber Farbestoff, der vorzüglich in Westindien aus den Samen und Samenkapseln eines südamerikanischen Baumes, Bixa Orellana, *Linn.* zubereitet wird. Die Samenkörner selbst sind in einer Frucht enthalten, in Größe und Form den Kastanien nicht unähnlich, und sitzen solche in dem Fleische derselben, welches von unangenehmem Geruch, aber schönrother Farbe ist. Man bedient sich in England und Holland des Orlean, um dem Käse und der Butter eine bessere Farbe zu geben, ausserdem wird derselbe aber in Färbereien und zu Malerfarben häufig benutzt. Die Ureinwohner von Amerika bedienen sich dessen als Heilmittel.

Der englische Einfuhrzoll dieser Waare ist zweierlei, der spanische oder flag annatto (Orlean in Basten) gibt vom ℔ 2*d.*, der bessere oder roll annatto dagegen 1*s.* per ℔.

Orleans, siehe Neu-Orleans.

Orseille (Engl. Orchilla weed, Orchella, auch Archil, auch Canary-weed, Cape de verd- oder Madeira-weed, nachdem solche von dem einen oder dem andern Ort eingeführt wird; Franz. Orseille, Ital. Oricella, Orcella, Recella, Raspa, Rospo, Respio, Span. Orchilla, Port. Orsella, Orzella, Holl. Orcel, Orchillie, Dän. Farvemos, Orselje, Schwed. Orsilja, Russ. Arsel, Pol. Mech fabierski), ein weißes Moos, (Lichen Orcella, *Linn.*) welches man auf der brittischen Insel Portland und anderwärts antrifft; das im Handel vorkommende wird aber vorzüglich von den Kanarischen und Capverdischen Inseln eingeführt, sowie aus der Berberei und der Levante. Es wird daraus der im Handel unter dem Namen Orseille bekannte Färbestoff bereitet, der zwar nicht fest ist, aber die schönste und blendendste Purpurfarbe liefert. Die Zubereitung blieb lange ein Geheimniß, bloß den Florentinern und Holländern bekannt, gegenwärtig wird aber in Großbrittanien und auch in andern Ländern viel davon verfertigt. Diese Farbe wird gewöhnlich in Scheiben oder Kuchen, oft aber auch in einem feuchten Zustande verhandelt; da solche von den Färbern stark verbraucht wird, so ist sie, wenn daran Mangel war, oft mit £ 1000 per Ton bezahlt worden. (Thomson's Dispensatory.) Gegenwärtig (im Juni 1831, wird beste Orseille von den Kanarischen Inseln zu London mit £ 270 bis £ 290 per Ton bezahlt, während die von Madera eingeführte bloß £ 140 und die aus der Berberei gar nur £ 30 bis 45 gilt. Im Jahre 1829 wurden in Allem 1813 Centner oder 90½ Tons in England eingeführt, der Einfuhrzoll beträgt 3*s.* per Centner.

Osterluzei, Hohlwurz, auch **Virginische Schlangenwurzel,** *) (Engl. Birthwort oder Virginia snake-root, Franz. Serpentaire ou colouvrine de Virginie, Ital. Serpentaria di Virginia, Span. Serpentaria ó contra-yerba de Virginia, Port. Serpentaria de Virginia), die getrocknete Wurzel der Aristolochia serpentaria, *Linn.*) welche in dünnen, leichten und faserigen Exemplaren nach Europa gebracht wird, und laufen die Fibern derselben in ein Ende zusammen; die Farbe ist äusserlich braun, innerlich blaßgelb. Der Geruch hat einige Aehnlichkeit mit dem des Baldrians doch ist derselbe angenehmer, der Geschmack, der dem des Kamphers gleich, ist hitzig, bitter und beißend.

Unter Aristolochia ist im neuesten engl. Zolltarif von 1832 der Einfuhrzoll auf 10*d.* per ℔, der Rückzoll auf 6*d.* per ℔ angegeben.

Ostindische Compagnien oder **Handelsgesellschaften.** **Einleitung.** Unmittelbar nachdem die Türken nach Europa vorgedrungen waren, und ausser Konstantinopel auch Alexandrien sammt Aegypten erobert hatten, wurde der Handel mit Indien über Italien sehr erschwert und drohte ganz aufzuhören. Dieser Umstand hat die Plane der zum Range der ersten Seefahrer jenes Jahrhunderts gelangten Nation, der Portugiesen, vielleicht früher reifen lassen, als es sonst der Fall gewesen seyn möchte, und bereits 1498 entdeckte Vasco de Gama den neuen Weg nach Indien, um die Südspitze von Afrika. Der mit Europa dadurch unmittelbar angeknüpfte ostindische Handel blieb beinahe ein ganzes Jahrhundert hindurch in den Händen der Portugiesen und gab dieses Veranlassung, daß sich unter ihnen die älteste und erste ostindische Handelsgesellschaft bildete; doch war die damalige kriegerische Zeit nicht

*) Anmerkung des deutschen Herausgebers. Soll mit der ostindischen Schlangenwurzel oder Mungoswurzel, (Engl. Indian snake-root, Franz. Racine de Serpent, Ital. Radice di Serpe, Span. Raiz de serpiente, Port. Colubrina, Holl. Oostindische Slangenwortel, Dän. Indiansk Slangerod, Schwed. Indiansk ormerot, Lat. orphiorrhiza mungos) nicht verwechselt werden. Der Unterschied dieser mit der oben beschriebenen ist in dem englischen Originale des Herrn Mac Culloch nicht angegeben worden, und eben so wenig Natterwurzel, (Engl. Bistort Snakeweed, Polygonum bistorta, *Linn.*)

geeignet, zumal nachdem Portugal unter spanische Botmäßigkeit gekommen war, eine Verbindung solcher Art sehr zu begünstigen, und ungeachtet sich dieselbe 1587 auf's Neue constituirte, ging sie theils in den Kriegen mit Holland und England nach und nach unter, theils unterlagen ihre Ansiedlungen in Indien den erbitterten Hindus, welche das portugiesische Joch schwer genug getragen hatten. Alles dieses hatte zur Folge, daß die Gesellschaft 1640 vom Könige Johann IV. aufgehoben wurde, und keine spätern Versuche, solche wieder ins Leben zu bringen, haben gelingen wollen.

Die Holländisch-Ostindische Compagnie, welche von ungleich größerer Wichtigkeit für den Welthandel geworden ist, entstand bald nachdem die Portugiesisch-Ostindische Compagnie sich constituirt hatte, und begründete ihre Existenz vorzüglich durch den raschen Verfall der letztern; doch auch diese ging im Jahr 1796 zu Grunde, und gestattet der Raum nicht, die wichtigen und einflußreichen Data aus der weitläuftigen Geschichte derselben hier aufzuzählen, indem solche nur noch historisch existirt; es findet sich in dem Brockhausischen Conversations-Lexicon, im 8ten Bande der 7ten Auflage, ein gedrangter Auszug davon.

Die Französisch-Ostindische Compagnie wurde 1664 errichtet, konnte jedoch wegen der Rivalität mit der Englisch-Ostindischen Compagnie niemals zu einigem Gedeihen kommen, und erlosch nach und nach, zumal da der Handel 1766 freigegeben worden war. Die neuere Französisch-Ostindische Compagnie, 1785 errichtet, wurde schon 1791 wieder aufgehoben.

Die Schwedisch-Ostindische Compagnie wurde im Jahre 1731 oder 1732 von einer Anzahl Gothenburger Handlungshäuser auf Actien gestiftet, und ist 1766 und 1786 erneuert worden. Bei ihrer Errichtung vermochte dieselbe, der Regierung einen verzinslichen Vorschuß von 3 Millionen Thaler Silbergeld zu machen, von welchem Kapital jedoch eine Million lange unverzinslich als Garantie stehen geblieben seyn soll. Ausserdem entrichtete dieselbe der Regierung früher, dem Vernehmen nach für jede Reise, 75,000 Rthlr. Silbergeld. In den Umwälzungen des 19ten Jahrhunderts erreichte auch diese Handelsgesellschaft ihr Ende, indem solche ums Jahr 1817 ihre Zahlungen einstellen mußte, wozu wohl nicht minder schlechte Administration, als die im Laufe der Dinge entstehenden Verluste beigetragen haben mögen. Ein großer Theil der Actien war in Händen holländischer und niederländischer Kapitalisten.

Es bleiben hiernach nur noch zwei Ostindische Handelsgesellschaften oder Compagnien zu betrachten übrig, nämlich:

I. Die Englisch-Ostindische.
II. Die Dänisch-Ostindische.

I. Englisch-Ostindische Compagnie.

Diese weltberühmte Handelsgesellschaft, welche ursprünglich errichtet wurde, um zwischen England und Indien den Handel empor zu bringen, bemächtigte sich des Rechts, solchen ausschließlich zu betreiben. Seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts jedoch hat sich deren politische Wichtigkeit und Macht in Asien über die merkantilische erhoben. In den folgenden Abschnitten

I. Historische Uebersicht der Entstehung und des Bestandes der Englisch-Ostindischen Compagnie.
II. Handel derselben mit Indien.
III. Größe, Bevölkerung, Staatseinkünfte u. s. w. des brittischen Indiens.

ist alles dieselbe Betreffende zusammen gedrängt, bis zur letzten Zeit.

I. Historische Uebersicht der Entstehung und des Bestandes der Englisch-Ostindischen Compagnie.

Die beharrlichen Anstrengungen der Portugiesen, einen neuen Weg nach Indien durch Umschiffung der Südspitze von Afrika zu entdecken,

waren im Jahre 1497 mit glücklichem Erfolge gekrönt worden; und es erscheint beinahe sonderbar, daß ungeachtet der übertriebenen und in Europa seit undenklichen Zeiten verbreiteten Gerüchte über den Reichthum Indiens und über die Wichtigkeit des schon von den Phöniciern und Aegyptern im Alterthume betriebenen Handels, sich die Venetianer während des Mittelalters, und später die Portugiesen, wenigstens ein ganzes Jahrhundert hindurch in dessen Alleinbesitz zu erhalten wußten, ehe sich der indische Handel für die andern Nationen eröffnete. Betrachtet man jedoch die Vorurtheile, welche im 16ten Jahrhundert fast bei allen Nationen herrschten, sowie die besondern politischen Verhältnisse, in denen sich die meisten derselben befangen sahen, so kann man sich wohl erklären, daß es so schwer hielt, und wie dergleichen neu entdeckte Handelsstraßen nicht mit der Thätigkeit und dem Eifer verfolgt wurden, als in spätern Zeiten. Bald nachdem die Portugiesen ihre Entdeckungen längs der Küste von Afrika zu verfolgen begannen, gingen dieselben den heiligen Vater zu Rom an, eine Bulle zu erlassen, durch welche ihnen das ausschließliche Recht des Besitzes aller von den Ungläubigen bewohnten Länder verliehen seyn solle, die südlich vom Vorgebirge Non, an der Westküste von Afrika, unter dem 27° 54′ nördlicher Breite, von ihnen entdeckt werden würden; und der Pabst, um denselben zu willfahren und seiner eigenen Macht zugleich eine größere Ausdehnung zu geben, erließ sogleich die begehrte Bulle. So übertrieben anmaßend in gegenwärtiger Zeit ein Verfahren solcher Art erscheinen würde, so wenig zweifelte man damals daran, daß der Pabst das Recht dazu besitze und daß alle Staaten und Länder der päbstlichen Bulle Folge zu leisten hätten. Ohne daß daher irgend eine europäische Macht versucht hätte, an den portugiesischen Eroberungen in Indien Antheil zu nehmen, verfolgten erstere einen langen Zeitraum hindurch die begonnenen Unternehmungen. Auch versuchten die niederländischen Seefahrer nicht früher, ihre Flaggen auf den indischen Meeren wehen zu lassen, und ihr nachmaliges Reich in jenem Erdtheile zu begründen, als nachdem schon lange der Krieg seinen Anfang genommen, welchen der fanatische und brutale König von Spanien, Philipp II., in den Niederlanden entzündet hatte.

Der Wunsch, rücksichtlich des Inhalts der päbstlichen Bulle, anfänglich nicht mit den Portugiesen, und nachdem deren Land 1580 von den Spaniern erobert worden war, ebensowenig mit letztern in unangenehme Berührungen zu gerathen, scheint unter der Regierung Heinrich VIII., Eduard VI., und während der ersten Jahre der Regierung der Königin Elisabeth die englischen Seefahrer zu den wiederholt versuchten Unternehmungen veranlaßt zu haben, nordwestlich oder nordöstlich einen Weg nach Indien aufzufinden, Wege, gegen deren Benutzung die Portugiesen ihre Prätensionen nicht würden haben geltend machen können. Da diese Unternehmungen jedoch ohne Erfolg blieben, und nachdem in England der Einfluß des Pabstes seine Endschaft erreicht hatte, entschlossen sich die englischen Kaufleute und Seefahrer, durch die eingebildeten Vorrechte der Portugiesen nicht länger abgeschreckt, ohne Anstand einen Handel zu betreiben, welcher zu der damaligen Zeit für den allereinträglichsten und vortheilhaftesten gehalten wurde. Kapitain Stephens war der erste Engländer, der im Jahr 1582 rund um das Vorgebirge der guten Hoffnung nach Indien segelte. Die Fahrt des berühmten Sir Francis Drake erregte den Eifer zu neuen Unternehmungen zur See in einem hohen Grade, und machte die Engländer genauer mit dem neuen Wege nach Indien bekannt. Vor Allem trug aber die Reise des berühmten Thomas Cavendish dazu bei, die Kunde der indischen Gewässer zu vermehren, und solche wurde als höchst wichtig betrachtet. Cavendish verließ England mit einem kleinen Geschwader, welches er im Juli 1586 auf seine eigenen Kosten ausgerüstet hatte; und nachdem er den größten Theil des indischen Oceans bis zu den philippinischen Inseln untersucht hatte, und die wichtigsten und wesentlichsten Umstände, betreffend die

Länder und ihre Bewohner, die er berührt, von ihm beobachtet worden waren, kehrte er im Sept. 1588 nach einer äusserst glücklichen Fahrt wieder nach England zurück. Nichts vermochte jedoch mehr, die Engländer zu veranlassen, sich dem Handel nach Indien zu widmen, als die in jener Zeit den Spaniern abgenommenen reichen Prisen. Ein von Sir Francis Drake bei einem Kreuzzuge an der spanischen Küste genommener portugiesischer Ostindienfahrer steigerte die Begierde der englischen Kaufleute auf's äusserste, nicht sowohl durch den großen Reichthum der Ladung, als durch die darauf befindlichen schriftlichen genauern Nachrichten über den mit jenen entfernten Gegenden unterhaltenen Handelsverkehr. Eine noch wichtigere Prise von derselben Gattung wurde hierauf im Jahre 1593 gemacht. Die von Sir Walter Raleigh für Ostindien ausgerüstete, von Sir John Borrough's commandirte Escadron bemächtigte sich in der Nähe der azorischen Inseln eines der größten portugiesischen Ostindienfahrers, von 1600 Tonnen Lastigkeit, mit einer Besatzung von 700 Mann und 36 metallenen Kanonen, und brachte solchen nach einem hitzigen Gefechte in Dartmouth auf. Man hatte in England noch kein so großes Schiff gesehen, und dessen Ladung bestand in Geld, Gewürzen, Calicos, Seidenwaaren, Perlen, Materialwaaren, Porcellan, Elfenbein u. s. w., und erregte dadurch die Begierde des englischen Kaufmanns, solch einen reichen Handel zu betreiben, auf's höchste.

Diese Umstände, sowie andere dahin wirkende Ursachen brachten im Jahr 1599 zu London einen Verein von Kaufleuten zu Stande, dessen Vorsatz es war, sich dem indischen Handel besonders zu widmen. Die Unternehmer wandten sich an die Königin mit dem Gesuch, ihnen einen Freibrief oder ein Privilegium zu verleihen, nach welchem Andere an diesem Handel nicht Theil nehmen sollten, wenn solche von ihnen nicht eine Licenz erworben, um nämlich nach den Ländern östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung und westlich von der magelhanischen Straße Handel zu treiben. Da man nun in jenen Zeiten Handelsgesellschaften, mit ausschließenden Privilegien versehen, für die geeignetsten Mittel betrachtete, um die meisten Zweige des Handels und des Gewerbfleißes in Aufnahme zu bringen, so scheint es den genannten Unternehmern nicht schwer geworden zu seyn, den ihnen hiernach verliehenen Freibrief zu erwerben, welcher vom 31. December 1600 datirt ist.

Diese Gesellschaft nannte sich zuerst: Der Gouverneur und die Compagnie Londoner Kaufleute, welche nach Ostindien Handel treiben; und in dem Freibriefe selbst wurde der erste Gouverneur (oder Präsident), Thomas Smythe, Esqr. und die 24 Directoren aufgeführt. Auch hatte die Gesellschaft das Recht, einen Vice-Gouverneur zu ernennen, um für die Folge ihren Gouverneur, sowie ihre Directoren und die übrigen Angestellten nach Gutbefinden selbst zu wählen und zu ernennen. Es wurde ihnen dabei bewilligt, Nebengesetze zu machen, sowohl körperliche als Geldstrafen zu verhängen, vorausgesetzt, daß dabei die englische Gesetzgebung zu Grunde liege; ferner konnten dieselben in den nächstfolgenden 4 Jahren alle Waaren zollfrei ausführen; zugleich wurde ihnen gestattet, jährlich für £ 30,000 fremde Münzen oder ungemünztes Gold und Silber, von denen £ 6000 in der englischen Münze geprägt seyn sollten, auszuführen; dagegen aber waren sie auch verbunden, jedesmal 6 Monat nach der Beendigung einer Fahrt, die allererste ausgenommen, eine gleiche Summe Golds und Silbers oder fremder Münzen wieder einzuführen. Die Dauer dieses Freibriefs war auf 15 Jahre festgesetzt, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung, daß und sobald das öffentliche Beste darunter leiden werde, mit einer 2 Jahre vorausgegangenen Kündigung derselbe aufgehoben werden solle. Und dieses war als die Entstehung der berühmten Englisch-Ostindischen Gesellschaft, des berühmtesten Handelsvereins aller Zeiten, der

seiner Herrschaft das Reich des großen Moguls unterthänig machte, zu betrachten.

Man ist vielleicht der Meinung, daß, nachdem der Freibrief ertheilt worden, eine eifrige Mitbewerbung, um bei diesem Handel zugelassen zu werden, sich eingestellt habe; es war dem aber keineswegs so. Ungeachtet der ernstlichen Aufforderungen und sogar der Drohungen der Directoren konnten viele von denen, die darauf eingegangen waren, nicht dahin gebracht werden, denselben die Summe einzuzahlen, die sie als Theilnehmer zu den Ausrüstungskosten der ersten Handelsunternehmung zu leisten verbunden waren. Die Directoren hielten es daher dem Anschein nach für besser, die ihnen zustehenden Mittel nicht zu gebrauchen, wenn sie dergleichen überhaupt besaßen, und zogen bei so bewandten Umständen vor, den Zusammentritt einer Auswahl von Mitgliedern der Gesellschaft zu veranlassen, welche sich bereitwillig zeigten, die Lasten der ersten Reise zu tragen, alle Gefahr und alle Verluste zu übernehmen, dagegen aber auch allen Gewinn, der daher entspringen werde, zu genießen. Und durch diesen zweiten Verein der Mitglieder unter sich wurden, während der ersten 13 Jahre, daß die Gesellschaft bestand, sammtliche Unternehmungen derselben geleitet und ausgeführt.

Die Unkosten der ersten Handelsunternehmung nach Indien, bestehend aus 5 Schiffen, deren größtes 600 und deren kleinstes 300 Tonnen hielt, betrug, Schiffe und Ladungen zusammengerechnet, £ 69,091. Die verschifften Güter bestanden ausser Gold und Silber in Barren, in Eisen, Zinn, feinen wollenen Tüchern, kurzen Waaren, Glas u. s. w. Als Oberbefehlshaber wurde Kapitain James Lancaster ernannt, der bereits in Indien gewesen war, und lichtete das Geschwader die Anker den 13. Februar 1601. Bei der großen Unbekanntschaft mit den Gewässern und Ländern, die besucht werden sollten, erreichte die Expedition den Bestimmungsort Acheen auf Sumatra erst am 5. Juni 1602. So beschwerlich diese Reise indessen war, als so vortheilbringend konnte dieselbe erachtet werden. Kapitain Lancaster schloß Handelsverträge mit den Königen von Acheen und Bantam ab, und nachdem er eine werthvolle Ladung Pfeffer und andere dortige Produkte eingenommen hatte, war er noch so glücklich, auf seinem Heimwege, in Vereinigung mit einem holländischen Schiffe, ein reichbeladenes portugiesisches Schiff von 900 Tonnen aufzubringen. Am 11. September 1603 traf er wohlbehalten in den Dünen ein. (Modern Universal History, Vol. X., p. 16, Macpherson's Commerce of the European Powers with India, p. 81.)

Obschon nun der Erfolg dieser ersten Reise nach Ostindien so ausserordentlich glücklich gewesen, brachte dieses für die spätern Unternehmungen im Durchschnitt keine andere Vergrößerung hervor, als daß man sich dabei stärkerer und größerer Schiffe bediente. Im Jahr 1612 gelang es dem Kapitain Best, vom Hofe zu Delhi verschiedene wichtige Freiheiten zugestanden zu erhalten, unter welche die Erlaubniß zu rechnen war, zu Surate ein Handelscomptoir zu errichten, und bis zur Erwerbung Bombays war diese Stadt als die brittische Hauptbesitzung in dem westlichen Indien zu betrachten. Bei der Errichtung solcher Handlungs-Comptoire und Faktoreien folgten die Engländer ganz dem Beispiele der Portugiesen und Holländer.

Man hatte sich von dem Nutzen und der Nothwendigkeit überzeugt, sowohl um in solchen Niederlassungen die dortigen Landesprodukte zur Verschiffung nach Europa aufzuspeichern, als auch die auf den in Indien anlangenden Schiffen eingeführten Waaren nicht sogleich nach der Ankunft losschlagen zu müssen. Daß dergleichen Niederlassungen in polizirten Ländern nicht nöthig sind, bedarf keiner Erwähnung; der ganz eigenthümliche ungeordnete Zustand Indiens erforderte deren Einrichtung jedoch unwidersprechlich. Wie man es nun übrigens auch immer betrachten möge, so war es einleuchtend, daß dergleichen Handelsniederlassungen oder

Faktoreien sich bald in befestigte Plätze umwandeln mußten. Die Sicherstellung des zum Theil beträchtlichen Werthes, der daselbst niedergelegt wurde, gab den triftigsten Vorwand, sie gegen einen Ueberfall oder Angriff zu befestigen, während das darin befindliche Handelspersonal gewissermaßen die Besatzung bildete. Nachdem auf solche Weise fester Fuß gefaßt worden, wurden die Europäer bald veranlaßt, sich auf eine Kaufleuten keineswegs zukommende Weise zu zeigen, denn es dauerte gar nicht lange, daß dieselben anfingen, sich den Alleinhandel gewisser Landesdistrikte zuzueignen, sowie auch den Grundbesitz von Ländereien.

Während die Compagnie in der ersten Periode des Handels mit Indien mehrere schwere Verluste erleiden mußte, die zum Theil von Schiffbrüchen und andern Zufälligkeiten, noch mehr aber durch die Feindseligkeit der Holländer hervorgebracht wurden, blieb ihr im Ganzen dennoch ein schöner Nutzen, ungeachtet es ausgemacht ist, daß dieser Nutzen weit über die Wahrheit geschätzt wurde. Man sagt, daß während der ersten 13 Jahre sich der Gewinn auf 132 % belaufen habe; es darf dabei aber nicht übersehen werden, wie Herr Grant solches auch richtig nachgewiesen hat, daß man eine Reise selten in 30 Monaten beendigte und sogar zuweilen 3 bis 4 Jahre dazu gebraucht wurden; daß, wenn die Schiffe zurückgekommen waren, die mitgebrachten Ladungen auf 18 bis 24 Monat Zeit verkauft werden mußten, und daß sich daher eine Unternehmung nach Indien oft erst in 6 bis 7 Jahren wirklich realisirte. (Sketch of the history of the Company, pag. 13.) Wenn man alle diese angegebenen Umstände nicht aus den Augen verlieren will, wird man sich leicht überzeugen, daß der Gewinn der Compagnie keineswegs von der Größe war, wie man sich solchen vorstellte. Es gewährt aber besondere Belehrung, wie die Hauptbeschwerde, die damals gegen den Freibrief der Compagnie erhoben wurde, nicht sowohl dahin ging, daß das große Publikum von dem Antheil an einem so einträglichen Handel ausgeschlossen sey, als gege die Vergünstigung, daß die Compagnie zur Ausfuhr von jährlich £ 30,000 in Gold und Silber ermächtigt worden war. Der Freibrief setzte zwar fest, daß die Compagnie 6 Monate nach Beendigung einer jeden Reise nach Indien eine gleiche baare Summe wieder einzuführen habe. Die Gegner der Compagnie gaben jedoch vor, daß diese Bedingung nicht erfüllt werde, daß folglich dadurch das allgemeine Beste auf's höchste benachtheiligt sey, und daß es allen richtigen Staatsgrundsätzen zuwiderlaufe, Gold und Silber aus dem Königreiche zu senden. Die Kaufleute, sowie andere, die an dem Gedeihen der Compagnie Antheil nahmen, vermochten es nicht, dergleichen Stimmen zu beschwichtigen, ohne das bestehende Gesetz, welches die Ausfuhr des Goldes und Silbers untersagte, dabei augenscheinlich anzufechten. Auch wagten sie nicht zu behaupten, selbst wenn ihnen der Gedanke dazu angekommen wäre, daß die Ausfuhr edler Metalle nach Indien Vortheil bringe, indem das Quantum der dafür eingekauften Waaren in England von einem viel höhern Werthe sey. Nur insofern suchten sie die Vortheile nachzuweisen, als die für baares Geld in Indien eingekauften Waaren über England wieder ausgeführt und dafür eine viel größere Summe edler Metalle in's Land gebracht werde, als dafür in Indien ausgegeben worden sey.

Einer der damaligen Directoren der Compagnie, mit Namen Thomas Mun, war der geschickteste Vertheidiger derselben und verglich die Geschäfte des Kaufmanns, der seinen Handel durch die Ausfuhr des Goldes und Silbers belebe, mit der Zeit der Aussaat und der Ernte im Feldbaue. „Man braucht," sagte derselbe, „nur das Verfahren des Ackerwirthes in der Zeit der Aussaat zu beobachten, wenn er das viele schöne Korn in die Furchen wirft, da könnte man ihn dann eher für einen Verrückten, als für einen guten Wirth halten. Untersucht man jedoch, was ihm bis zur Ernte gelang, welche das Ziel seiner Arbeiten ist,

so erblicken wir den Werth und den segensreichen Erfolg seines Thuns." (Treasure by foreign Trade, pag. 50, Edit. 1664.)

Wir bemerken hier, daß das sogenannte Merkantilsystem oder dasjenige System der Staatswirthschaft, bei welchem die Zunahme des Reichthums eines Landes danach berechnet wurde, daß sich die Handelsbilanz allemal zu dessen Gunsten gestaltete, d. h., daß andere Länder demselben einen baaren Saldo heraus zu zahlen hatten, wobei die Ausfuhr der eigenen Produkte die Einfuhr der fremden überwiegen mußte, die Vertheidigungs-Gründe geliefert hat, die man damals für die Ausfuhr der edlen Metalle aufstellte. Vormals war die Ausfuhr der edlen Metalle durchgängig verboten, und nur nach und nach überzeugte man sich, daß durch dieselbe Vortheile erlangt werden könnten, vorausgesetzt, daß dadurch eine stärkere Ausfuhr roher oder verarbeiteter Landesprodukte nach anderen Staaten veranlaßt werde, aus denen man edle Metalle zu empfangen pflegte. Vergleicht man diesen Umstand mit den Vorurtheilen, welche früher bestanden, — die schwerlich den Namen eines Systems verdienten — und welche die Ausfuhr von Gold und Silber gänzlich untersagten, so muß man gestehen, daß ein großer Schritt in der Ausübung vernünftiger Handelsgrundsätze gethan wurde. Das Sprüchwort: „man braucht nur den ersten Schritt zu thun!" bewahrheitete sich dabei auf eine auffallende Weise. Die Vertheidiger der Ostindischen Compagnie ermangelten nicht, einen höheren Ton anzustimmen und es dauerte nicht sehr lange, daß dieselben kühn zu behaupten wagten, Gold und Silber sey nichts als Waare, und dürfe deren Ausfuhr ebenso wenig gehindert werden als die Ausfuhr jeder andern Waare. Auch wurde dieser Grundsatz nicht bloß von den Mitgliedern der Ostindischen Compagnie vertheidigt, vielmehr wurden auch andere damit vertraut, und viele der ausgezeichnetsten Kaufleute betrachteten die hergebrachten Lehren des Handels mit Mißtrauen, und fühlten sich veranlaßt, richtigere und umfassendere Ansichten zu erwerben. Die neuen Ideen verfehlten nicht in dem Hause der Gemeinen Eingang zu finden, so daß im Jahr 1663 das Gesetz, welches die Ausfuhr fremden Geldes, sowie der ungemünzten edlen Metalle untersagt hatte, zurückgenommen wurde, und sowohl die Ostindische Compagnie als jeder einzelne Kaufmann somit volle Freiheit erhielt, jede Summe und jedes Quantum davon auszuführen.

Die der Ostindischen Compagnie oder vielmehr die gegen den Handelsverkehr mit Ostindien gemachten Einwürfe, wegen der Ausfuhr des Goldes und des Silbers, gestatteten jedoch noch eine andere, bündigere, wo nicht scharfsinnigere Erwiderung. Die Verbindung Europas auf dem alten Handelswege nach Indien, vermittelst des rothen Meeres und des Mittelmeeres, war zwar die kürzeste, der Waaren-Transport war aber mit großen Unkosten verknüpft. Die Erzeugnisse der allerentferntesten Länder Asiens, von den Bewohnern derselben nach Ceylon oder den Häfen der Küste Malabar gebracht, wurden von da aus nach dem Arabischen Meerbusen verschifft. In Berenice wurden solche gelandet, und durch Kamcele nach den Ufern des Nils transportirt; man verlud solche auf Flußschiffen nach Alexandrien, von wo aus dieselben die verschiedenen europäischen Märkte erreichten. Wie sehr durch diese verschiedenen Verladungen u. s. w. die Preise der Waaren erhöht werden mußten, kann man leicht berechnen, zumal die Bestimmung derselben von Handelsleuten abhing, die von keiner Seite eine Mitbewerbung oder Einschränkung zu befürchten hatten. Sobald der Weg nach Indien um die Südspitze von Afrika entdeckt war und die verschiedenen Waaren an Ort und Stelle aus der ersten Hand bezogen werden konnten, wurde der Preis derselben sehr herabgebracht. Der schon angeführte Schriftsteller, Thomas Munn, gibt in einer 1621 herausgegebenen Schrift eine Vergleichung von ein und derselben Quantität indischer Waaren, mit den Einkaufspreisen zu Aleppo und denen in Indien.

Hiernach betrugen diese Waaren, in Aleppo oder Alexandrien, für den europäischen Verbrauch eingekauft:

				£	s.	d.
6,000,000 ℔	Pfeffer mit Unkosten in Aleppo	2s.	0d. per ℔	600,000	0	0
450,000 „	Gewürznäglein . . .	4s.	9d. „	106,875	10	0
150,000 „	Muskatblüthen oder Macis .	4s.	9d. „	35,626	0	0
400,000 „	Muskatnüsse . . .	2s.	4d. „	46,666	2	4
350,000 „	Indigo . . .	4s.	4d. „	75,833	6	8
1,000,000 „	persische rohe Seide . ..	12s.	0d. „	600,000	0	0
			£	1,465,000	19	0

Und dieselben Waaren nach denselben Quantitäten kosteten, in Ost-Indien angekauft, nach Herrn Th. Muns Bericht wie folgt:

			£	s.	d.
6,000,000 ℔	Pfeffer à	2½d. per ℔	62,500	0	0
450,000 „	Gewürznäglein . . .	9d. „	16,875	0	0
150,000 „	Muskatblüthen oder Macis	8d. „	5,000	0	0
400,000 „	Muskatnüsse . . .	4d. „	6,666	13	4
350,000 „	Indigo	1s. 2d. „	20,416	12	4
1,000,000 „	rohe Seide . . .	8s. 0d. „	400,000	0	0
		£	511,458	5	8

Zieht man die letztere Summe von der ersteren ab, so bleibt ein Ueberschuß von £ 953,542 13s. 4d., und angenommen, daß die von Hrn. Mun gemachten Angaben richtig sind, und wenn, was die Fracht von Aleppo und die aus Indien anbelangt, eine Ausgleichungssumme angenommen worden ist, so würde sich das Ersparte, beim Beziehen der obigen Artikel auf dem Wege über das Vorgebirge der guten Hoffnung genau nachweisen lassen. — (A Discourse of Trade from England to the East Indies by T. M. Originalausgabe p. 10.) Diese Schrift, welche sich sehr selten gemacht, ist in Purchas's Pilgrims wieder abgedruckt worden.

Aus derselben Schrift, S. 37, erfahren wir von Hrn. Mun, daß die Ostindische Compagnie von der Zeit der Eröffnung ihres Handelsverkehrs bis zum Juli 1620, in Allem 79 Schiffe nach Indien ausgerüstet habe; davon kehrten 34 mit reichen Ladungen glücklich nach den englischen Häfen zurück, 4 waren durch den Dienst abgenutzt worden, 2 waren beim Kalfatern und 6 durch Stürme verloren gegangen, und 12 waren von den Holländern weggenommen worden. So gibt auch Hr. Mun ferner an, daß sich die Ausfuhr durch die Ostindische Compagnie seit ihrer Entstehung auf £ 840,376 belaufen habe; daß auf die aus Indien gebrachten Produkte und Waaren zum Ankaufe £ 356,288 verwendet worden, und dafür die ungeheure Summe von £ 1,914,600 wieder eingenommen worden sey, daß durch die Zwistigkeiten mit den Holländern ein Verlust von £ 84,088 entstanden, und daß zu dem genannten Zeitpunkte (1620) das Besitzthum der Compagnie in Indien an Schiffen und Waaren sich auf £ 400,000 belaufen habe.

Die Feindseligkeiten der Holländer, von denen Hr. Mun Erwähnung thut, blieben lange eines der mächtigsten Hindernisse, welches sich dem Gedeihen der Compagnie entgegenstellte. Schon in den frühesten Zeiten trachtete diese Nation dahin, den Gewürzhandel allein und ausschließlich zu besitzen, und war in der Wahl der Mittel, diesen Zweck zu erreichen, eben nicht sehr gewissenhaft. Die Engländer dagegen ihrerseits bemühten sich natürlich ebenfalls, an diesem wichtigen Geschäftszweige Theil zu nehmen; und da hieraus erfolgte, daß keiner des andern Ansichten und Ansprüchen geneigt seyn konnte, so gab dieses Gelegenheit, daß zwischen beiden die allerheftigsten Reibungen Statt fanden. Bei solch einer Lage der Dinge würde es eine Thorheit seyn, anzunehmen, daß nicht ebensowohl von dem einen wie von dem andern Theile Handlungen begangen

worden seyen, die nicht gerechtfertigt werden können. Die schlimmste Handlung, welche die Engländer aber immer begangen haben, erscheint verzeihlich, verglichen mit dem Blutbade, welches die Holländer im J. 1622 auf Amboyna anrichteten. Die Holländisch-Ostindische Compagnie hatte dabei den Vortheil, von ihrer Regierung kräftig unterstützt zu werden, während die Englisch-Ostindische Compagnie durch die kraftlosen und schwankenden Maaßregeln, welche die Könige Jakob und Carl entwickelten, nur sehr geringe Unterstützung genoß. Dabei verstanden es die Holländer, die erhobenen Beschwerden als nichtig darzustellen oder auch eine scheinbare Willfährigkeit zu heucheln, so daß sie für ihre begangenen Frevelthaten keinen wirklichen Ersatz leisteten. Während der bürgerlichen Unruhen in England und Schottland traten die indischen Angelegenheiten noch mehr in den Hintergrund, und bis zu dem Zeitpunkte, wo die republikanische Partei die Oberhand erhielt und auch in Indien siegreiche Erfolge hatte, war der dortige englische Handel als beinahe auf Nichts herabgesunken zu betrachten.

Dieses Zustandes der Bedrückung ungeachtet, waren die Beamten der Compagnie im Stande, Niederlassungen in Madras und Bengalen zu begründen. Sie erhielten von der dortigen Regierung die Erlaubniß, im Jahre 1640 das Fort St. George anzulegen. Im Jahre 1658 wurde Madras zum Sitze der Präsidentschaft erhoben, nachdem seit 1645 die Compagnie in Bengalen überall Handelscomptoire errichtet hatte, deren wichtigstes zu Hooghly bestand, und wurden solche später lange Zeit hindurch der Präsidentschaft von Madras untergeordnet.

Kaum daß die bürgerlichen Unruhen in England gestillt waren, als die Waffen und Rathschläge Cromwells die indischen Angelegenheiten wieder emporbrachten. Der Krieg, welcher 1652 zwischen dem Langen-Parliamente und den Holländern ausbrach, war für die letzteren sehr unglücklich. In dem Friedensschlusse von 1654 wurde unter Anderem bestimmt, daß die Holländer den englischen Kaufleuten und Handelsagenten in Indien, wegen der zugefügten Ungebühr und Verluste, Schadenersatz gewähren sollten, und bestimmt darüber der 27. Artikel folgendermaßen: „daß die hochmögenden Generalstaaten der vereinigten Niederlande dafür Sorge zu tragen hätten, daß die, welche an dem Blutbade und der Niedermetzlung der Engländer zu Amboyna Theil genommen oder solches veranlaßt, so gerichtet und bestraft werden sollten, als es die Republik von England dem Rechte nach für gut finden werde, wenn dieselben noch am Leben seyen.“ — Durch einen andern Artikel desselben Friedensschlusses wurde eine Commission ernannt, welche die gegenseitigen Forderungen und Beschwerden der Unterthanen der einen Nation an die der andern untersuchen sollte, und namentlich wegen der in Indien, Brasilien u. s. w. zugefügten Verluste und Schäden. Die Entscheidung dieser Commission fiel dahin aus, daß die Holländer der Englisch-Ostindischen Compagnie £ 85,000 und den Hinterlassenen der Umgekommenen und den Betheiligten bei den Vorfällen zu Amboyna £ 3,615 bezahlen mußten. — (Bruce Annals, Vol. I, p. 489.)

Der Freibrief, unter dessen Schutze die Ostindische Compagnie den Alleinhandel mit Indien betrieb, war eigentlich nur eine Verleihung der Krone, ohne daß eines der Häuser des Parliaments durch irgend eine Akte denselben ratifizirt hatte, und betrachtete der Handelsstand diesen Freibrief daher als abgelaufen, nachdem Carl I. Thron und Leben verloren hatte. Dabei kam denselben der Umstand zu Statten, daß Carl I. noch ausserdem im Jahre 1635 einem gewissen Sir W. Courten und dessen Freunden ebenfalls einen Freibrief ertheilt hatte, vermöge welches derselbe nach den Ländern Indiens handeln durfte, mit denen die Compagnie keine regelmäßige Verbindung angeknüpft habe. Die Gründe, welche für dieses Verfahren von der Krone aufgestellt wurden, bestanden in dem Vorgeben, „die Ostindische Compagnie habe es vernachlässigt,

zur Sicherheit der königlichen Unterthanen die Handelscomptoire zu befestigen und überhaupt hinlängliche Niederlassungen für den Handel anzulegen, und habe solche dabei bloß ihr eigenes Interesse, nicht aber das des Staats-Einkommens im Auge behalten, auch überhaupt die Bedingungen nicht erfüllt, unter denen solcher Alleinhandel mit Indien und ausschließliche Freiheiten bewilligt worden seyen." — (Rym. Foedera, Vol. XX., p. 146.)

Courten's Handelsgesellschaft, für deren Errichtung solche genügende Gründe aufgestellt worden waren, fuhr fort, während der Regierung Carls, Handel nach Indien zu treiben; doch kaum, daß die Waffen der Republik die Holländer gezwungen hatten, von ihren gewaltsamen Räubereien abzustehen, und für das den englischen Unterthanen in Indien zugefügte Unrecht Schadenersatz zu gewähren, als eine Menge Privatunternehmer sich mit Eifer, Sparsamkeit und glücklichem Erfolg dem Handel nach Indien hingaben, wie sie von dem mit dem Alleinhandel Begünstigten nie erreicht werden. In einem kleinen Werke, betitelt: Britania languens v. J. 1680, hat der wohlunterrichtete und kenntnißreiche Verfasser unwiderleglich bewiesen, daß während der Jahre 1655—1656, als der Handel nach Indien für Jedermann offen war, durch Privatleute solch eine große Quantität indischer Waaren eingeführt worden, daß man dieselben zu sehr niedrigen Preisen habe kaufen können, daß damit nicht nur allein der englische Markt angefüllt gewesen, sondern auch die Preise des Amsterdamer Marktes gedrückt worden — „und seyen dadurch die Aktien der Holländisch-Ostindischen Compagnie beträchtlich im Preise gesunken." — (S. 132.) Dieser Umstand mußte die Holländisch-Ostindische Compagnie natürlich mit den größten Besorgnissen erfüllen, und zwar insofern dieselbe in Gefahr gerieth, durch die große Thätigkeit der englischen Handelshäuser einen Theil des betriebenen Handels zu verlieren, sowie sie nicht erwarten durfte, den Handel mit Indien ferner ausschließlich zu besitzen, wenn solcher in England völlig frei gegeben werden sollte. Es findet sich für das so eben Angeführte ein schlagender Beweis in einem Briefe, welcher in dem III. Theile von Thurlow's State-Papers abgedruckt, und vom 15. Jan. 1654 aus dem Haag datirt ist, in welchem sich die Stelle befindet: „Der Handelsstand von Amsterdam sey in Kenntniß gekommen, daß der Lord Protektor von England die Absicht habe, die Englisch-Ostindische Compagnie aufzulösen, und Handel und Schifffahrt nach Ostindien für frei und offen zu erklären; dieses errege große Eifersucht in Amsterdam, indem daraus für die Holländisch-Ostindische Compagnie grosser Nachtheil entspringen werde."

Die Englisch-Ostindische Compagnie fühlte indessen, daß sie nicht im Stande sey, bei freiem Handel nach Indien mit den Handelshäusern, die für eigene Rechnung nach Indien handeln würden, in die Schranken zu treten, und sie betrieb daher die Erneuerung ihres Freibriefes gleich nachdem der Friedensvertrag mit Holland ratificirt worden war. Es wurde aber dagegen Einspruch gethan, nicht allein von denen, die sich mit dem freien Handel nach Indien befaßt hatten, sondern von einem Theil ihrer eigenen Mitglieder. Um dieses zu verstehen muß zuvor erwähnt werden, daß von der Handelsgesellschaft des Sir W. Courten, welcher bereits gedacht worden ist, und die sich im Jahre 1648 gebildet hatte, eine Niederlassung auf der Insel Assuda bei Madagascar gegründet worden war. Die Ostindische Compagnie, durch diese Unternehmung aufmerksam gemacht, kam bei dem Geheimen Rathe ein, um derselben entgegen zu arbeiten, und ohne daß dieses Tribunal die Rechte beider Theile genau untersuchte, empfahl es dem einen wie dem andern, sich zu vereinigen, welches auch im Jahre 1649 wirklich zu Stande kam. Diese Vereinigung konnte aber eine Zeitlang mehr für scheinbar als für wirklich betrachtet werden, und nachdem der Krieg mit Holland seine Endschaft erreicht hatte, trugen viele Mitglieder der Ostindischen Compagnie, welche

früher zu Courtens Handelsgesellschaft gehört hatten, bei dem Geheimen Rathe darauf an, daß der Handel künftig nicht bloß mit vereinigten Fonds, sondern durch eine constituirte Handelscompagnie (regulated Company) betrieben werden möge; so daß jeder Einzelne, der Mitglied derselben sey, seine eigenen Unternehmungen machen und dabei seine eigenen Leute und Schiffe verwenden könne, wie er es am angemessensten halte. (Petition of Adventurers, 17th Nov. 1656; Bruce Annals, Vol. I. p. 518.)

Dieser Antrag war unverkennbar auf Billigkeit gegründet. Die Ansprüche der Ostindischen Compagnie auf den ausschließlichen Handel mit Indien beruhten allezeit darauf, daß dieselbe den Grund anführte, es sey unerläßlich, daß in Indien befestigte Plätze, Handelscomptoire und Kriegsschiffe unterhalten werden müßten, und wenn die Regierung dieses nicht übernähme, es nur durch das Bestehen der Compagnie allein bewirkt werden könne. Sobald nun aber die nach Indien frei handelnden Kaufleute sich in eine constituirte Handelsgesellschaft (regulated Company) vereinigt hätten, so konnte man ihnen beliebige Regeln und Vorschriften machen, nach welchen auf die Einfuhr und Ausfuhr der Waaren hinlängliche Zollabgaben festgesetzt worden, so daß davon die zur Beschützung dieses Handels aufzuwendenden Kosten gedeckt und zu gleicher Zeit die unschätzbaren Vortheile freier Concurrenz erhalten würden; dabei wäre es jedem Einzelnen überlassen geblieben, seine Unternehmungen zu machen, wie er es immer für gut fände, wobei er nur allgemeinen Vorschriften unterworfen, und nicht verhindert worden wäre, seinen eigenen Weg nach Gefallen zu gehen. (Man vergl. hiermit den Artikel Handelsgesellschaften.)

Doch ungeachtet aller Bemühungen der Bittsteller, und selbst ungeachtet der günstigen Erfolge und Vortheile, die durch die Unternehmungen der nach Indien für eigene Rechnung handelnden Häuser hervorgebracht worden waren, erreichte die Ostindische Compagnie ihren Zweck, und es erneuerte Cromwell den Freibrief derselben im Jahre 1657, welche Handlung im Jahre 1661 von Carl II. auch bestätigt ward. Dabei erhielt die Compagnie zu gleicher Zeit Macht und Gewalt, mit einem jeden Volke und einer jeden Macht, welche sich nicht zur christlichen Religion bekenne, nach Gutdünken Krieg zu führen und Frieden zu schließen; Festungen mit Besatzungen und Niederlassungen anzulegen; Kriegsbedürfnisse und Vorräthe zollfrei nach solchen auszuführen; diejenigen brittischen Unterthanen, welche ohne deren Bewilligung nach Indien Handel treiben würden, zu ergreifen und nach England zu bringen, sowie das Recht, in ihren Niederlassungen die Criminal- und Civil-Gerichtsbarkeit nach englischen Gesetzen auszuüben. Doch auch dieser so erneuerte Freibrief der Compagnie ward noch immer durch keine Parliamentsakte hinreichend confirmirt, so daß dadurch die Privatleute und Pfuscher nur insofern beschränkt wurden, als sich solche nicht auf das Gebiet wagen durften, welches die Compagnie inne hatte. Das Privathandelsinteresse „hat für seinen Betrieb jedoch Falkenaugen“ (wie sich Orme ausdrückt); es bildeten sich daher neue Vereinigungen, welche die Vorschriften des Gesetzes zu ihren Vortheilen auszulegen wußten, indem nach solchem während der Fahrt die Compagnie kein Schiff anhalten durfte, bis daß solches wirklich versuchen würde, den untersagten Handel zu treiben. Das Privilegium und der Handel der Compagnie war daher noch immer den Bewerbungen Anderer bloßgestellt, und durch einen sonderbaren Widerspruch nur erst nach der Revolution, nachdem in England die freie Constitution durchgedrungen war, fühlte sich das Parliament bewogen, die Compagnie in den Stand zu setzen, sich des Handels mit Indien allein und gänzlich zu bemächtigen.

Ausser den Nachtheilen, denen die Compagnie durch den Handel Anderer unterlegen, litt dieselbe beträchtlichen Schaden durch die Feindseligkeiten, die sich unter der Regierung Carls II. mit den Holländern

entspannen, und ebenfalls auch durch die Unruhen und Kriege, die unter den Fürsten Indiens herrschten. Im Jahre 1668 machte die Compagnie aber die sehr werthvolle Erwerbung der Insel Bombay. Carl II. erlangte deren Eigenthum als einen Theil der Mitgift seiner Gemahlin, Catharina von Portugal, und trat solche wieder der Ostindischen Compagnie, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung ab, solche weder zu veräussern, noch zu verkaufen, als an eine Person oder Personen, welche Unterthanen der englischen Krone seyen. Die Compagnie wurde zugleich ermächtigt, für die neue Besitzung Gesetze zu erlassen, jedoch mit dem Hinzufügen, daß diese Gesetze nach verständigen Grundsätzen, und „soviel als möglich" nach dem Herkommen des englischen Rechtsgebrauches abgefaßt seyn sollten. Auch wurde die Compagnie berechtigt, den Besitz mit bewaffneter Hand zu vertheidigen, und es wurde bestimmt, daß die Einwohner von Bombay dieselben Freiheiten genießen sollten, welche die Unterthanen Englands genössen. Bald darauf ward der Sitz der westlichen Präsidentschaft von Surate nach Bombay verlegt.

Im Jahre 1664 bildete sich die Französisch-Ostindische Compagnie, und zehn Jahre später legte sie den Grund zu ihrer bekannten Niederlassung zu Pondicherry.

Vorzüglich bemerkenswerth haben sich die Regierungsjahre Carls II. in den Jahrbüchern der Ostindischen Compagnie gemacht, denn von da an schreibt sich der Anfang des Theehandels. Die erste Erwähnung des Thees findet sich in den Papieren der Compagnie in einer Zuschrift an deren Agenten zu Bantam, vom 24. Jan. 1667 oder 1668, in welcher von ihm verlangt wird, 100 ℔ Thee nach England zu senden, „vom besten, den er erhalten könne." (Bruce's Annals, Vol. II. p. 210.) Und dieses war der ziemlich späte und unbedeutende Anfang des Theehandels, eines Handelszweiges, der seitdem für Großbrittanien zu so großer Wichtigkeit gelangt ist, und ohne welchen die Ostindische Compagnie, wenigstens als eine Handelsgesellschaft, nicht würde haben fortbestehen können.

Im Jahre 1677 erlangte die Compagnie eine abermalige Erneuerung ihres Freibriefes; ausserdem wurde ihr eine Entschädigung für alle früheren Beeinträchtigungen ihrer Privilegien bewilligt, sowie das Recht, zu Bombay eine eigene Münzstätte zu errichten.

Während des größten Theils der Regierungszeit Carls II. und Jakobs II. wurden die einheimischen Angelegenheiten der Gesellschaft hauptsächlich durch den berühmt gewordenen Sir Josiah Child verwaltet, der sich als der einsichtsvollste Schriftsteller seiner Zeit über Gegenstände des Handels gezeigt hat, während sein Bruder Sir John Child, die Angelegenheiten in Indien beaufsichtigte. 1681 gab der Erstere für die Compagnie eine Vertheidigungsschrift heraus, unter der Chiffer: Φιλοπατρις „A Treatise wherein is demonstrated, that the East-India Trade is the most National of all foreign Trades, oder: Abhandlung und Beweis, daß der Handel mit Ostindien vor allen andern der der engl. Nation am meisten entsprechende sey." In dieser Schrift gibt er eine Uebersicht des damaligen Zustandes der Compagnie, nachdem er vorher versucht hat, dieselbe wegen der Beschuldigungen zu rechtfertigen, welche gegen solche erhoben worden waren. Nach dieser Uebersicht bestand solche damals aus 556 Mitgliedern oder Theilhabern; sie besaß 35 oder 36 Schiffe, von 775 bis 100 Tonnen, welche zwischen Indien und England den Handel betrieben, sowie zwischen den Häfen in Indien selbst (S. 23). Die Zollabgaben des Handels der Compagnie brachten etwa jährlich £ 60,000 ein; der Werth der Ausfuhr an Blei, Zinn, wollenem Tuch und anderen Stoffen, sowie der übrigen Waaren, die englisches Erzeugniß waren, belief sich jährlich auf £ 60 à 70,000. Sir Josiah scheint jedoch von der Unbeträchtlichkeit dieses Umsatzes selbst betroffen gewesen zu seyn, weßhalb er sich bemüht, bei den Gegenständen zu verweilen, die indirekt große Vortheile gewähren, und er erwähnt dabei, daß rohe Seide,

Pfeffer u. a. m. zu so niedrigen Preisen erlangt worden, als früher niemals. Dieses beweist aber für die Compagnie nur sehr wenig, denn es ist erwiesen, daß dieselben Artikel durch Privatleute und Zwischenhändler zu noch billigern Preisen geliefert worden waren.

Sir Josiah Child war der erste, der den Vorschlag und Plan machte, Grundgebiet zu erwerben und ein Reich zu begründen. Die deßhalb um's Jahr 1686 ausgerüstete Unternehmung mißlang jedoch; und die Compagnie schätzte sich glücklich, Friedensbedingungen zu erlangen, wie ihr solche von dem Groß-Mogul angeboten wurden. Da Sir John Child während der darüber gepflogenen Verhandlungen mit Tode abgegangen war, so folgte ihm in der Verwaltung der Angelegenheiten der Compagnie in Indien Herr Vaux. Bei der Anstellung desselben ermahnte ihn Sir Josiah Child, welchem er solche zu verdanken hatte, mit Nachdruck und Kraft zu handeln, und jede Weisung, welche er immer von England aus erhalten werde, sogleich und ohne Verzug auszuführen. Herr Vaux erwiderte hierauf, daß er nicht ermangeln werde, seine Verpflichtungen redlich und nach Recht und Gewissen zu erfüllen und die Gesetze Englands zu seiner Richtschnur zu nehmen. Die hierauf ertheilte Antwort des Sir Josiah Child erscheint merkwürdig genug, indem er unverholen erwiderte: „Er habe von Herrn Vaux erwartet und erwarte, daß seine Befehle, nicht aber die englischen Gesetze, ihm zur Richtschnur dienen würden, denn letztere waren eine Masse von Unvernunft, von einigen wenigen unwissenden Landedelleuten zusammengebracht, welche kaum im Stande wären, ihren Familien Gesetze zu geben, vielweniger verstünden, was eine Handelsgesellschaft und auswärtiger Handel zu bedeuten haben." (Hamilton's New Account of the East-Indies, Vol. I. p. 232.)

Gegen das Ende der Regierung Carls II. und während der seines Nachfolgers vermehrte sich die Zahl der nach Indien für sich handelnden Kaufleute und Schleichhändler auf eine ungewöhnliche Weise. Die Compagnie übte zwar kräftig die Handhabung der ihr verliehenen Rechte aus, und die Gültigkeit der Gerechtsame derselben in dieser Hinsicht wurde endlich ernstlich in Frage gestellt, nachdem solche gegen Th. Sandys, wegen nach Indien ohne ihre Bewilligung getriebenen Handels, Klage erhob. Der Urtheilsspruch erfolgte 1685 zu Gunsten der Compagnie, doch schrieb man diesen Erfolg gewissen Bestechungen zu und, anstatt zu beschwichtigen, wurden die erhobenen Beschwerden dadurch nur vermehrt. Das Zusammentreten des sogenannten Convention-Parliament, 1660 (welches Carl II. Regierung wieder herstellte) erweckte die Hoffnungen der Gegner der Compagnie, ihre Versuche vielleicht glücklicher wieder aufnehmen zu können, und hätten dieselben vereinigt gehandelt, so ist wahrscheinlich, daß sie ihren Zweck erreicht haben würden. Man war aber in der Wahl der Maaßregeln und in den Meinungen abweichend, denn der eine Theil verlangte völlig freien Handel, während der andere auf die Errichtung einer neuen Handelsgesellschaft nach freisinnigern Grundsätzen antrug. Alle, welche der letzteren Meinung waren, hatten sich enge verbunden, und handelten auch vereinigt, so daß dieselben die hauptsächlichsten Gegner der Compagnie waren. Die Schritte, die bei dieser Gelegenheit von allen Seiten gethan wurden, gereichen der Geschichte des Landes zu sehr geringer Ehre, indem alle Theile Bestechungen und jedes Mittel zur Erreichung ihres Zweckes anwendeten, ohne zu erröthen. — „Es war in der That ein Versuch, welche Partei die oberste Gewalt durch die unwiderstehliche Macht des Geldes verführen werde." (Modern Universal History, Vol. X. p. 127.) Doch scheint es, als wenn die Regierung sich stets auf die Seite der Compagnie geneigt habe, und erhielt die letztere von der Krone im Jahre 1697 die Erneuerung ihres Freibriefes. Das Jahr darauf jedoch wurde der freie Handel nach Ostindien durch eine Abstimmung des Unterhauses

bewilligt, wonach bestimmt wurde, „daß alle englischen Unterthanen das Recht hätten, nach Ostindien Handel zu treiben, wenn es nicht durch eine Parliamentsakte untersagt werde," — und bis zum Jahre 1698 blieb der Stand dieser Angelegenheit ohne Aenderung. Die Geldverlegenheiten, in denen sich die Regierung um diese Zeit befand, nöthigten dieselbe, bei der Compagnie auf ein Darlehen von £ 2,000,000 anzutragen, wofür sie 8 Procent Zinsen anbot. Die Compagnie erbot sich zu einem Vorschusse von £ 700,000 zu 4 Procent; doch war damals der Credit der Regierung so schwach, daß sie es vorzog, von dem Theile des Handelsstandes, der früher der Compagnie entgegen gewesen war, ein Anlehn von 2 Millionen zu 8 Procent Zinsen zu nehmen, wogegen demselben gestattet seyn solle, eine neue mit ausschließlichen Privilegien versehene Handelsgesellschaft zu errichten. Während dieses betrieben wurde, waren die Vertheidiger des freien Handels nicht müßig, und bemühten sich zu beweisen, daß, anstatt eine neue Handelsgesellschaft zu errichten, die alte bestehende Compagnie vielmehr aufgehoben werden müsse. Doch so bündig und unwiderleglich die Gründe dafür waren, so konnten dieselben dennoch nicht durchdringen, indem solche von keiner klingenden Empfehlung begleitet waren. Die neue Handelsgesellschaft ward von der Legislatur errichtet, und da der Freibrief der älteren Compagnie noch nicht abgelaufen war, so zeigte sich das unerhörte Schauspiel, zwei durch das Gesetz bestätigte Handelsgesellschaften incorporirt zu sehen, von denen eine jede das ausschließliche Recht in Anspruch nahm, einen und denselben Handel in einem und demselben Lande zu treiben!

Ungeachtet aller Vorspiegelungen während des Kampfes gegen die alte bestehende Compagnie, zeigte es sich doch unmittelbar danach, daß die neue Handelsgesellschaft nicht weniger als die alte die Freiheit des Handels zu unterdrücken beabsichtigte. Dieselbe hatte, und lehrte dieses der Augenschein, keineswegs liberalere Ansichten, sondern wurde lediglich von dem Wunsche beseelt, nach dem Alleinhandel zu haschen, um dadurch das eigene persönliche Interesse zu fördern.

Das große Publikum war daher gegen die beiden Parteien in gleichem Grade, und wenn dabei ja ein Unterschied wahrgenommen werden konnte, so war es der, daß man die neue Compagnie mit dem größten Widerwillen betrachtete, insofern Jedermann von Natur allemal geneigt ist, das eher zu verachten, was durch Achselträgerei und Untreue erlangt wird, als das, was durch offene und kühne Feindseligkeit erworben wurde.

Im Anfange kannte der gegenseitige Haß der beiden rivalisirenden Compagnien weder Maaß noch Ziel. Bald jedoch nahmen beide wahr, daß solch ein Zustand mit nichts Anderm endigen könne, als mit dem Untergange sowohl der einen als der andern, und dieses um so mehr, als die Beschützer des freien Handels einschreiten und die Auflösung der einen wie der andern Compagnie befördern könnten. Dieses gab die Veranlassung, daß sich beide einander nach und nach näherten, und nachdem dieselben wegen der bestehenden Differenzen sich verglichen hatten, wurde beschlossen, daß zwischen beiden Körperschaften eine Vereinigung Statt finden solle, so daß ferner nur eine Compagnie unter dem Namen: The United Company of Merchants of England, trading to the East-Indies bestünde.

Bald darauf genehmigte auch das Parliament dieses Abkommen, und die nun solchergestalt vereinigte Ostindische Compagnie machte sich verbindlich, der Regierung noch anderweitig £ 1,200,000 unverzinslich vorzuschießen, wodurch nebst den bereits vorgeschossenen £ 2,000,000 zu 8 Procent Zinsen die ganze Forderung an die Regierung £ 3,200,000 ausmachte, welche 5 Procent Zinsen trugen; dagegen genehmigte die Regierung nicht nur die Bedingungen des Vertrags der vereinigten Compagnie, sondern verlängerte deren Freibrief auf's Neue bis zum 26. März 1726, mit dreijähriger Kündigung.

In der Zwischenzeit, daß in England diese wichtigen Verhandlungen Statt fanden, hatte die Compagnie in Indien auf's Neue Landgebiet erworben. Im Jahr 1692 war die Regierung von Bengalen von Hooghly nach Calcutta übersiedelt worden. 1698 erwarb die Compagnie eine Belehnung von einem der Enkel des Aurengzeb, von Calcutta selbst und den beiden verbundenen Ortschaften, mit der Erlaubniß Befestigungen anzulegen und die Gerichtsbarkeit über die Einwohner ausüben zu dürfen. Die Befestigungen stiegen bald empor und erhielten zu Ehren Wilhelms III., damaligen Königs von Großbrittanien, den Namen Fort-William. Die Regierungsbehörde über Bengalen, welche seither untergeordnet gewesen, wurde hierauf zur Präsidentschaft erhoben.

Die kräftige Mitbewerbung, welche der Vereinigung der alten und neuen Ostindischen Compagnie vorhergegangen war, sowie die Unternehmungen von Privatleuten, waren Veranlassung, daß eine sehr starke Einfuhr von indischen Seidenwaaren, Stückgütern sowie andern indischen Erzeugnissen Statt gefunden, und die Preise derselben sehr gewichen waren. Dieses brachte die allerheftigsten Beschwerden der inländischen Manufakturisten hervor, welche zu allen Gemeinplätzen ihre Zuflucht nahmen, die in der Regel von denjenigen hervorgesucht werden, die fremde Concurrenz ausschließen wollen, dahin gehörte: daß die indischen Manufakturerzeugnisse fast allgemein anstatt der englischen verbraucht würden; daß die englischen Manufakturisten in die grausame Nothwendigkeit versetzt seyen, entweder gar nichts abzusetzen oder zu Preisen, die denselben keinen Gewinn gewähren; daß viele ihrer Arbeiter deßhalb hätten entlassen werden müssen, und zuletzt, daß die indischen Waaren nicht gegen brittische, sondern nur für Gold und Silber erworben würden, dessen Ausfuhr eine allgemeine Verarmung des Königreichs hervorzubringen drohe! — Die Handelshäuser, welche den Handel mit indischen Waaren betrieben, vermochten nicht, wie früher in dem Streit wegen Ausfuhr der edlen Metalle, diesen gegen sie eingebrachten Beschwerden zu widersprechen, ohne die Grundsätze, auf den sie beruheten, anzugreifen; sie stellten daher ihrer Seits die Behauptung auf, daß es allemal der Nation zum Vortheil und Gewinn gereiche, wenn dieselbe ihre benöthigte Waaren und Bedürfnisse auf dem billigsten Markte bezöge. Dieser haltbare und vernünftige Grund war fortwährend das Thema mehrerer Eingaben an das Parliament, welche die Handelsleute mit indischen Waaren einreichten, auch erschienen darüber mehrere Druckschriften, welche dieselben Grundsätze vertheidigten. Doch so einleuchtend solche auch immer jetzt erscheinen mögen, so wurden sie damals nur wenig beachtet; und im Jahr 1701 ging eine Akte durch, welche die Einfuhr der ostindischen Manufakturwaaren zum innern Verbrauch verbot.

Der Umfang der Handelsunternehmungen der Compagnie erweiterte sich indessen nach deren Wiederherstellung immer mehr, und es wurden von deren Mitgliedern keine Anstrengungen gescheut, deren Zustand immer mehr zu befestigen. Der Entschluß derselben, an allen passenden Plätzen des Reiches des großen Moguls Handelscomptoire anzulegen, sowie der ungeregelte Zustand dieses großen Landes, brachte für solche unaufhörliche Veränderungen des Zustandes der Dinge hervor. Im Jahr 1715 wurde beschlossen, eine Gesandtschaft nach Delhi abgehen zu lassen, und von Furuckfur, einem nichtswürdigen Nachkommen Aurengzeb's, eine vermehrte Ausdehnung des Gebiets der Compagnie, sowie die Bestätigung dieses Besitzes und anderer Privilegien nachzusuchen. Geschickte Maaßnahmen, der Zufall und gut angebrachte Geschenke unterstützten das Gelingen der Plane, die man hatte. Die Zahl der Verleihungen und Zugeständnisse, um welche sich die Compagnie bewarb, betrug vierunddreißig und wurden solche sämmtlich im Jahre 1717 gewährt. Das Wesentlichste, was diefelben an Privilegien enthielten, war, daß fernerhin Schiffe, welche an den Küsten des Reiches strandeten, nicht

mehr den gebräuchlichen Plünderungen und Räubereien unterworfen seyn sollten; daß, gegen die Entrichtung eines gewissen Jahrgeldes an die Regierung von Surate, der englische Handel aller Zölle und Plackereien überhoben seyn solle; daß die um Madras gelegenen Dorfschaften, die früher abgetreten und nachmals von der Regierung von Arcot nicht mehr verliehen worden, der Compagnie auf's Neue überlassen werden; daß die Insel Diu, dicht bei dem Hafen von Masulipatnam gelegen, der Compagnie zu eigen angehören solle, wogegen diese eine bestimmte Rente zu zahlen sich erbiete; daß in Bengalen alle diejenigen, sowohl Europäer als Eingeborene, welche der Compagnie zinsbar oder deren Schuldner seyen, auf Begehren an die Präsidentschaft ausgeliefert werden sollten; daß alle von englischen Unterthanen eingeführte oder ausgeführte Waaren und Güter, vermittelst eines Dustuck oder Passirscheines, von der Präsidentschaft von Calcutta ausgestellt, zollfrei durch die Provinzen von Bengalen verführt werden könnten; und daß die Engländer nach Gefallen 37 Ortschaften, welche in der Nachbarschaft von Calcutta lagen, mit den oberherrlichen Rechten käuflich erwerben könnten, durch welche die Ufer des Stromes, 10 Meilen südwärts von der Stadt beherrscht wurden, u. s. w. (Grant's Sketch of the Hist. of the East India Company, p. 128.)

Diese wichtigen Privilegien und Freiheiten, in dem vorgenannten Umfang verliehen, sind lange Zeit als die wahre Begründung der brittischen Herrschaft in Indien betrachtet worden. Einige derselben wurden jedoch nicht ihrem ganzen Umfange nach erfüllt, oder wurden doch wenigstens durch des Großmoguls Statthalter oder Soubahdars zum Theil wieder eingezogen oder geschwächt.

Im Jahr 1717 gerieth die Compagnie wegen einer neuen Mitbewerbung im indischen Handel in einige Gefahr, da in dem genannten Jahre in Indien einige Schiffe erschienen, welche von Privatleuten zu Ostende ausgerüstet worden waren. Das Gelingen dieser Unternehmung ermuthigte noch mehrere andere, dasselbe zu versuchen, und 1722 hatten sich diese Handelshäuser durch ein Kaiserliches Privilegium zu einer eigenen Handelsgesellschaft constituirt. Die Englische, sowie die Holländisch-Ostindische Compagnie, welche sich fortwährend mit neidisch-feindseligen Augen betrachtet hatten, vergaßen sofort ihren gegenseitigen Haß, und vereinigten sich bereitwillig, um diese neuen Mitbewerber ihres Handels zu verderben. Da alle Vorstellungen keinen Eingang fanden, so wurde darauf gedacht, Gewalt anzuwenden, und die Schiffe der Compagnie von Ostende wurden unter den nichtswürdigsten Vorwänden sowohl in offener See als an der Küste von Brasilien weggenommen und gekapert. Die brittische sowie die holländische Regierung ermangelten nicht, den eigennützigen Gewaltthätigkeiten, welche ihre Handelsgesellschaften begingen, noch Vorschub zu thun, und der Kaiser war am Ende noch froh, den Beitritt Großbrittaniens und Hollands zur pragmatischen Sanktion dadurch zu erkaufen, daß er die Ostender Compagnie aufopferte.

Ungeachtet der Handel der Compagnie fortdauernd zugenommen hatte, war derselbe doch noch immer von geringer Bedeutung; und es ist in der That sehr schwer zu begreifen, wie nach den Berichten, welche die Compagnie von Zeit zu Zeit über ihre Handelsunternehmungen bekannt machte, die Idee fortbestehen konnte, daß die Geschäfte beträchtlich oder gar von der höchsten Wichtigkeit seyen. Im Lauf der zehn Jahre, welche mit 1724 schließen, belief sich im Durchschnitt der Werth an brittischen Manufaktur- und andern Erzeugnissen, welche die Compagnie jährlich nach Indien ausgeführt hatte, auf nicht mehr als £ 92,410 12*s.* 6*d.* Ebenso belief sich während desselben Zeitraumes die Ausfuhr der edlen Metalle im Durchschnitt jährlich auf £ 518,102. 11*s.* 0*d.*, so daß jedes Jahr die Gesammtausfuhr im Durchschnitt £ 617,513. 3*s.* 6*d.*

betrug; eine in der That erbärmliche Summe, betrachtet man den Reichthum, die Volksmenge und den Gewerbfleiß der Länder, deren Handelsverkehr die Compagnie vermittelnd besorgte, und liegt in der Unbedeutsamkeit und dem geringen Belange dieses Handelsverkehrs ein überwiegender Beweis, wie hinderlich alle Monopole für das Wachsthum des Handels von jeher gewesen sind.

Der Freibrief der Compagnie war im Jahr 1730 nicht so bald abgelaufen, als ein neuer kräftiger Versuch einer Anzahl Handelshäuser zu London, Bristol und Liverpool gemacht wurde, die Erneuerung desselben zu verhindern. Es ist gesagt worden, daß der Gewinn, welchen die Compagnie bei ihren Handelsunternehmungen gemacht, den Neid dieser Handelshäuser keineswegs erregt haben könnte, wäre derselbe veröffentlicht worden; da man solchen aber verheimlichte, so wurde er darum als übermäßig betrachtet, und da die Großsprechereien der Compagnie über die Wichtigkeit und Größe ihrer Geschäfte den Glauben verbreitete, daß sie dabei ungeheure Reichthümer erwerbe, so vermehrte dieses nothwendiger Weise die Anstrengungen ihrer Gegner. Angenommen indessen, der wahre Zustand der Sache wäre bekannt geworden, so würden dadurch die Versuche von Seiten der, der Compagnie entgegenstehenden Handelshäuser noch immer zu rechtfertigen gewesen seyen, indem der mittelmäßige Gewinn, den die Compagnie erweislich, ungeachtet ihres Monopols, gemacht hatte, den Beweis lieferte, welche Mißbräuche sich die Agenten derselben zu Schulden kommen ließen, die sie umsonst versuchte zu bemeistern, und ebenso, welche unvermeidliche Verluste bei der Unbehülflichkeit der Verwaltung hervorgebracht worden waren.

Die gedachten Handelshäuser ahmten hiebei dem Beispiele nach, welches ihnen von den Bittstellern für den freien Handel im Jahr 1656 war aufgestellt worden. Zuerst boten dieselben die Summe von £ 3,200,000, welche die Compagnie der Regierung vorgeschossen hatte, zu vortheilhafteren Bedingungen an, und fügten diesem Anerbieten den Vorschlag bei, daß diejenigen, welche diese Summe unter sich aufbringen würden, sich zu einer constituirten (regulated) Handelsgesellschaft bilden sollten, um freien Handel zu treiben, so daß alle ihre Landsleute unter den vortheilhaftesten Bedingungen daran Theil nehmen könnten.

Es wurde dabei nicht beabsichtigt, daß die Gesellschaft mit einem vereinigten Actien-Fond handeln, oder als eine Korporation auftreten solle, sondern jeder Einzelne könne für seine eigene Rechnung Handels-Unternehmungen nach seinem Gefallen machen. Dabei solle es der Gesellschaft zustehen, in fremden Ländern feste Plätze und Niederlassungen zu errichten, und dafür, sowie für andere Unkosten, welche zur größern Ausbreitung und Sicherstellung der Handelsunternehmungen erforderlich seyn würden, solle eine Ausfuhr-Abgabe von 1% von allen nach Indien ausgeführten einheimischen Erzeugnissen entrichtet werden; und ebenso eine Einfuhr-Abgabe von 5% von allen aus Indien eingeführten Erzeugnissen und Waaren. Um diesen und anderen Vorschriften Gehorsam zu verschaffen, wolle man festsetzen, daß Niemand nach Indien Handel treiben dürfe, ohne von der Gesellschaft eine Licenz gelöset zu haben; auch wurde vorgeschlagen, daß derselben auf 31 Jahre ein eigenes Privilegium mit 3 Jahre vorhergehender Kündigung verliehen werden solle.

„Aus all diesem" — führt Mill (in seinem Buche: India, vol. III. p. 37) darüber an — „geht hervor, daß der Zweck dieser Gesellschaft bei ihrer Vereinigung war, die zur Förderung des indischen Handels errichteten oder zu errichtenden festen Plätze, Gebäude und andern festen Niederlassungen zu erhalten. Die Gesellschaft machte sich besonders anheischig, dem Verlangen zu entsprechen, welches stets besonders an den Handel mit Indien gestellt wurde, als das große und schwere Bedürfniß, das den Verkehr mit Indien von jedem andern unterscheide, und in diesem besondern Falle das Monopol höchst vortheilhaft mache, so nachtheilig ein solches auch in allen übrigen seyn möge.

Während diesem wirklichen oder nur vorgeblichen Bedürfnisse abgeholfen wurde, wären dem Handel alle die Vortheile des Unternehmungs-Geistes, der Vorsicht, der Erfahrungen und Sparsamkeit der Einzelnen erhalten worden, — Tugenden, durch welche der Kaufmann zum Wohlstande gelangt und Nationen glücklich werden. Auch wäre es der eigene Vortheil der Gesellschaft gewesen, sich ihrer eingegangenen Verpflichtungen mit Sorgfalt zu entledigen, da ihr Vortheil sich vergrößerte in demselben Verhältniß mit dem Wachsthum des Handels, und folglich mit den Vortheilen und Erleichterungen, durch die der Handel befördert wurde.

„Drei verschiedene Bittschriften wurden dem Unterhause in Betreff dieser neu zu errichtenden Handelsgesellschaft übergeben, nämlich von den Kaufleuten aus London, Bristol und Liverpool. Es wurde darin angeführt, daß dieselbe durch den von ihr erweckten Wetteifer den Handel um Vieles ausbreiten werde; daß von inländischen Erzeugnissen und Manufakturwaaren eine viel beträchtlichere Quantität nach Indien ausgeführt, und das Inland die indischen Waaren und Produkte zu viel niedrigern Preisen erlangen werde; daß neueröffnete Handelswege, den Verkehr sowohl in Europa als in Asien und Amerika beleben würden; daß die Zoll- und Accis-Einnahmen vermehrt und daß der durch den Monopolhandel verursachte Nachtheil und alle Uebertheuerung gänzlich in Wegfall kommen werde.“

Dennoch drangen diese angeführten Gründe nicht durch; die Ostindische Compagnie verstand es, ihren Handel in ein glänzendes Licht zu stellen, und that dar, daß es unklug seyn würde, bereits errungene Vortheile für etwas aufzugeben, was noch entfernt liege und Wechselfällen ausgesetzt sey. Dieselbe führte an, daß, wenn der Handel nach Indien frei gegeben werde, die Einkaufspreise der Waaren in Indien durch die Aufkäufe der vielen Handeltreibenden dergestalt steigen, die Verkaufpreise in Europa dagegen so herabsinken würden, daß solch ein Freigeben des Handels damit endigen werde, den Ruin aller derjenigen herbeizuführen, die so thöricht gewesen seyn würden, sich damit zu befassen.

Es ist überflüssig, sich über diese Trugschlüsse weiter auszulassen. Es ist einleuchtend, daß dabei nichts hätte aufs Spiel gesetzt werden, können, vielmehr daß nur Gewinn und Vortheil abzusehen gewesen, wenn der Handel auf die vorgeschlagene Weise frei gegeben worden wäre. Denn wäre es eine ausgemachte Wahrheit, daß der Handel nach Indien nicht anders durch Monopol geführt werde könne, weil ausserdem die frei dahin Handelnden durch den entstehenden Wetteifer sich gegenseitig ruiniren würden, so folgte daraus, daß der Handel mit Amerika, — und nicht allein dieser, sondern Handel nach fremden Ländern, im Innern — lediglich bloß bevorrechteten Handelsgesellschaften anzuvertrauen sey. Wie die von der Compagnie angeführten Gründe aber auch immer beschaffen waren, sie schienen dem Parliamente genügend. Indessen willigte die Compagnie ein, die Zinsen von dem Kapitale, welche dieselbe der Regierung vorgeschossen, von 5 auf 4 % zu reduciren, auch entrichtete dieselbe ausserdem einen Beitrag zu den Bedürfnissen des Staates von £ 200,000. Unter diesen Bedingungen wurde beschlossen, das ausschließliche Privilegium des Freibriefes der Compagnie bis zum Marientag 1766 zu verlängern, mit der hergebrachten dreijährigen Kündigung.

Während eines Zeitraumes von beinahe 15 Jahren, von diesem Zeitpunkte an gerechnet, bestanden die Angelegenheiten der Compagnie, ohne daß sehr wichtige Ereignisse Statt gefunden hätten. Mit Ausnahme der vermehrten Einfuhr des Thees, dessen Gebrauch sich um diese Zeit sehr ausbreitete, blieb der Handelsverkehr im Verhältniß noch immer unbedeutend. Während der 8 Jahre, von 1734 bis 1741 betrug der Werth der brittischen Waaren und Erzeugnisse, welche im Durchschnitt jedes

Jahr von der Compagnie nach Indien ausgeführt wurden, nicht mehr als £ 157,944 4s. 7d.! und während der sieben Jahre von 1742 — 1748 erhob sich derselbe im Durchschnitt für jedes Jahr nur auf £ 188,176 16s. 4d. Und wenn man nicht vergessen will, daß in diesen Ausfuhren auch die Kriegsbedürfnisse mitgerechnet sind, mit denen die Compagnie ihre Niederlassung in Indien und auf St. Helena versah, ein Gegenstand, der zu allen Zeiten sehr beträchtlich war, so ist sehr daran zu zweifeln, daß die wirkliche Ausfuhr der Compagnie vom Jahr 1730 bis zum Jahr 1748 an brittischen Erzeugnissen £ 150,000 Werth gehabt. Der Haupthandel wurde lediglich mit Gold und Silber in Barren gemacht, und betrug die jährliche Durchschnittsausfuhr davon, in den Jahren 1742 bis 1748 £ 548,711 19s. 2d. Fast scheint es, als wenn die Compagnie durch die im Jahr 1717 von dem großen Mogul gemachten wichtigen Bewilligungen gerade keine sichtbaren Vortheile davon getragen habe. Das Wahre der Sache ist jedoch, daß diese Bewilligungen nichts weniger als von geringer Bedeutung waren; allein der lähmende Einfluß, welchen der Besitz und das Bewußtseyn des Alleinhandels auf die Compagnie ausübte, ließ solche dieselben nicht gehörig benutzen; und ohne Mitbewerber, bei Abnehmern, die nach blühenden Königreichen gezählt werden konnten, war deren Handelsverkehr nicht viel bedeutender, als solchen mancher einzelne Kaufmann führte. *)

Im Jahre 1732 sahe sich die Compagnie genöthigt, ihre Dividenden von 8 auf 7% herabzusetzen, auf welchem Stande dieselben bis zum Jahr 1744 stehen blieben.

---

*) Anmerkung des deutschen Herausgebers. Es ist unmöglich diese Stelle wiederzugeben, ohne dieselbe mit einer Bemerkung zu begleiten, zu der man sich bei dieser übrigens sehr interessanten und gedrängten Geschichte der Ostindischen Compagnie wohl mehr als einmal versucht fühlt. Jeder vernünftige Leser wird mit dem englischen Verfasser darin übereinstimmen, daß alle Monopole dem Ganzen allemal Nachtheile gebracht haben, und insofern hat er durch die Erzählung der Geschichte, der Entstehung und des Fortganges der Ostindischen Compagnie mehr als einen Beleg zu seinen, in dieser Hinsicht so oft ausgesprochenen Grundsätzen geliefert. Es führt ihn seine Abneigung gegen den Alleinhandel nach Indien aber soweit, den Verkehr der Compagnie, als nachtheilige Folge des Monopolwesens, wohl noch geringer anzunehmen, als er wirklich gewesen; denn kann man nicht fragen: sind die von der Compagnie bekannt gemachten Data denn auch allemal mit der Wahrheit genau übereinstimmend gegeben worden? und wäre es den Verwaltern der Compagnie-Geschäfte wohl zu verdenken gewesen, wenn dieselben nach den immer wiederkehrenden Anfechtungen ihren Reichthum und das Gedeihen ihrer Unternehmungen verheimlicht hätten? und welches einzelne Handelshaus in Großbrittanien hätte sich wohl zu Darleben und zu Opfern verstehen können, wie letztere die Compagnie zu bringen sich genöthigt sahe? Bei einer jährlichen Ausfuhr einheimischer Waaren von £ 150,000 und einer gleichzeitigen Ausfuhr von jährlich £ 548,711 19s. 2d. von Gold und Silber in Barren, also im Ganzen etwa £ 700,010, welche Summe doch kaum einmal im Jahre umgesetzt werden konnte, würde die Compagnie daran schwerlich das zu erwerben im Stande gewesen seyn, was ihre Beamten in Indien kosteten und defraudirten, ihre Kriegsmacht zu erhalten, und andere beträchtliche Ausgaben zu bestreiten. Man möchte daher fast glauben, daß die Compagnie ebenso klug verfuhr, wie die Directoren der Bank von England es bei einem dringenden Falle thaten, indem letztere nämlich ihr Vermögen, ihre Hülfsmittel und Kräfte weit unter dem wahren Bestande anschlugen und angaben. Und fast sollte man glauben, daß die Compagnie ihren wahren Etat nicht zu allen Zeiten veröffentlicht habe, wie es auch in Verfolg dieses Artikels durch einige Anführungen einzuleuchten scheint.

Die Feinde und Gegner der Compagnie hatten ihr zu der Zeit, als sich die andern Kaufleute der Erneuerung ihrer Privilegien im Jahr 1730 entgegen setzten, die Erfahrung verschafft, daß es wünschenswerth sey, die bevorstehende Verlängerung ihres Freibriefes auf eine so wenig als möglich unruhige Weise zu erlangen. Die Compagnie erbot sich daher 1743, nach dem Verlauf von 23 Jahren, als die Zeit herannahete, wo der Freibrief ablaufen sollte, der Regierung eine Million Pf. Sterl. zu 3% darzuleihen, vorausgesetzt, daß das ausschließliche Privilegium auf's Neue bis zum Jahr 1780 mit der üblichen Kündigung gewährt werde.*) Da ein Anerbieten von diesem Umfange Niemand erwartet hatte und keine Art von Widerstand sich hatte bilden können, so bewilligte die Regierung das Begehrte ohne alle Schwierigkeiten.

Und nun war der Zeitpunkt eingetreten, in welchem der kaufmännische Charakter der Ostindischen Compagnie — wenn man annehmen will, wo dieselbe einen solchen überhaupt zu irgend einer Zeit entwickelte — durch ihre Thaten als kriegerische Macht und durch den großen Umfang ihrer gemachten Eroberungen in den Hintergrund gestellt werden sollte. Etwa zweihundert Jahre früher, bevor die Mächte Europa's mit Indien in Berührung und Verbindung getreten waren, betrachtete man die Fürsten, welche auf dem Throne des Groß-Moguls saßen, als die reichsten und mächtigsten der Erde. Ein fremdes Geschlecht, welches von Tamerlan oder Timur Bee seine Herkunft ableitete, und Indien um's Jahr 1400 überschwemmte, sich zu einer andern Religion bekannte als die war, welcher die Einwohner Indiens anhingen, wußte in einem großen Theile des unermeßlichen Landes sich festzusetzen. Die Verwaltung der verschiedenen Provinzen ward Beamten anvertraut, welche Soubahdars oder Nabobs genannt, in ihren Statthalterschaften mit einer Macht bekleidet waren, die sich mit der der Prätoren des alt-römischen Reiches vergleichen ließ. So lange die mogolischen Kaiser die Kraft und Tapferkeit ihrer kühnen Vorfahren besaßen, vermochten sie auch die verschiedenen Theile des großen Reiches in Unterwürfigkeit zu erhalten und die Soubahdars leisteten den von Delhi aus ergehenden Befehlen den schuldigen Gehorsam. Die Kaiser wurden aber nach und nach durch die scheinbar günstige Lage des Reiches unthätig und verweichlicht. Anstatt daß die Prinzen einer so unermeßlichen Macht sich in der Mitte ihrer Räthe oder im Kriegslager ausbildeten, vergeudeten dieselben ihre Kräfte in den Schwelgereien des Harems, die öffentlichen Angelegenheiten blieben ihnen fremd, und sie sanken zur größten Indolenz herab; die Schmeicheleien ihrer Weiber, Eunuchen und Sklaven erniedrigte ihre Gesinnungen; ihre Vergnügungen und Gelüste verschlechterten ihre Sitten wie ihren Charakter, und der Gang der Regierung war ein Abbild von Lasterhaftigkeit und Wortbrüchigkeit, da die Beamten ebenso schlecht waren wie die Fürsten. Zu der Zeit, als der berüchtigte Kuli Chan sich des persischen Thrones mit Gewalt bemächtigt hatte und auch in Indien einfiel, war der damalige verweichlichte Nachfolger Tamerlans und Aurengzeb's völlig unvorbereitet, sich ihm zu widersetzen, und viel zu feige, um den Angriff zu rächen. Dieses gab das Signal zum Verfall des Reichs. Kuli Chan war nicht sobald wieder abgezogen, als die Soubahdars, einer wie der andere, dem Kaiser die Lehnspflichtigkeit aufkündigten, oder seine Befehle nur scheinbar und verstellt befolgten. Dieser selbst verliehenen Unabhängigkeit der Soubahdars folgten sehr bald Kriege des einen gegen

---

*) Anmerkung d. d. Herausgebers. Ist ein Anerbieten dieser Art nicht ein neuer Beweis für die in der vorhergehenden Anmerkung aufgestellte Behauptung, und wären die wohlberechnenden Directoren der Compagnie dergleichen Opfer zu bringen im Stande gewesen, wenn deren Geschäfte, ohne schwunghaft zu gehen, nur ein sieches Daseyn hingebracht hätten?

den andern, und da dieselben die Ueberlegenheit der europäischen Kriegskunst kannten, bemühten sie sich mit großem Eifer, mit der Englisch = Ostindischen und der Französisch = Ostindischen Compagnie Allianzen zu schließen und Hülfe geleistet zu bekommen. Diese letzteren, welche sich bald auf die Seite des einen, bald auf die des andern wandten, je nachdem ihrem Interesse oder ihren Absichten dadurch gedient wurde, verfehlten nicht, sobald als möglich aus den Zwistigkeiten der Soubahdars Nutzen zu ziehen. Nicht mehr zufrieden, wie seither Handelscomptoire und Städte mit Handelsniederlassungen zu besitzen, trachteten dieselben nach dem Besitze ganzer Provinzen, und es entspann sich sehr bald ein Kampf nicht darum, welchem der eingeborenen Fürsten die Oberhand gebühre, sondern ob die Engländer oder die Franzosen die Herren der indischen Königreiche seyn sollten.

Es würde zu weit führen, das, was hieraus entsprang, in diesem Werke abzuhandeln, auch ist es dessen Inhalte zu wenig verwandt, und verdient eine umständlichere Auseinandersetzung als hier möglich wäre. Es sey daher bloß erwähnt, daß die französischen Angelegenheiten auf eine sehr geschickte Weise durch die La Bourdonnais, Dupleix und Lally besorgt wurden, Offiziere von großem Verdienste und durch ihre tapfern Thaten eben so berühmt als durch die niedrige Undankbarkeit, deren Opfer sie geworden sind. Doch ungeachtet im Anfange der Sieg den Franzosen und ihren Alliirten treu zu bleiben schien, so hoben sich die Angelegenheiten der Engländer dennoch sehr bald und zwar allein durch die seltenen Eigenschaften und Fähigkeiten eines einzigen Mannes. Der Obrist und nachmalige Lord Clive war in gleichem Grade tapfer und vorsichtig, als unternehmend, dabei nicht gewissenhaft in der Wahl der Mittel; sinnreich einen Ausweg zu finden, mit wunderbarem Scharfblick und großer Entschossenheit begabt, so, daß es ihm oft gelang, einen scheinbar ganz widerwärtigen Umstand in Vortheil zu verwandeln. Nachdem es ihm gelungen war, die französische Macht in der Nähe von Madras zu demüthigen, landete Clive im Jahre 1757 zu Calcutta in der Absicht, den Soubahdar Surajah ul Dowlah zu züchtigen, welcher kurz zuvor die an diesem Platze befindliche englische Faktorei überfallen und 146 Engländer auf unmenschliche Weise in ein Gefängniß eingekerkert hatte, in welchem durch große Hitze und Wassermangel in einer einzigen Nacht 123 umkamen. Clive hatte, als er landete, unter seinen Befehlen nicht mehr als 700 Engländer und 1400 Sepoys; mit diesen und 570 Matrosen, welche die Flotte hergab, stand er keinen Augenblick an, die große Heeresmacht, welche der Soubahdar befehligte, anzugreifen und in der berühmten Schlacht bei Plassey total zu vernichten. Nach diesem Siege fielen die Provinzen Bengalen, Bahar und Orissa in seine Hände, und wurden den Britten durch den Frieden von 1765 gänzlich abgetreten.

Lange Zeit waren die Meinungen darüber im Widerspruche, ob es der Staatsklugheit angemessen gewesen, die Eroberungen in Indien über die Grenzen von Bengalen hinaus auszudehnen, und dieses ist von Mehrern bezweifelt worden. Es scheint, daß die Regierung dieselbe Ansicht gehabt, insofern das Unterhaus im Jahr 1782 die Erklärung von sich gab: „Der Verfolg der Eroberungen und des Ländererwerbs in Indien vertrügen sich nicht mit den Absichten, der Ehre der Nation und der Staatsklugheit.“ Dagegen führten aber Andere, und wahrscheinlich durch triftige Gründe unterstützt, an, daß Großbrittanien gezwungen wäre, in seinen Eroberungen nicht stehen zu bleiben. Die indischen Fürsten, welche bei jeder Vergrößerung der brittischen Gewalt erzittern mußten, versuchten es, aber freilich zu spät, sich derselben zu widersetzen. In dieser Absicht vereinigten sie sich, um die Engländer zu bekriegen; da letztere aber immer siegreich aus allen Kämpfen hervorgingen, so mußte sich ihr Reich nothwendig

vergrößern, bis endlich sämmtliche indische Mächte in den großen Umfang desselben einverleibt worden waren.

Die große Wichtigkeit der Erwerbungen an Länderbesitz durch Lord Clive zog die Aufmerksamkeit der englischen Nation mächtig auf sich, zumal der Werth derselben übertrieben hoch angeschlagen wurde. Man nahm allgemein an, daß die Compagnie keine rechtlichen Ansprüche auf die Eroberungen habe, welche während der ganzen Dauer ihres Freibriefes gemacht worden, und zu denen sowohl die brittische Armee, als auch die brittische Flotte so wesentlich mitgewirkt hatten. Diese Angelegenheit kam im Jahr 1767 vor's Unterhaus, und wurde eine Commission ernannt, die die Umstände genau zu untersuchen beauftragt ward, wobei der von der Nation für Rechnung der Compagnie gemachte Aufwand berechnet werden sollte. Während dieser Gegenstand zur Untersuchung vorlag, wurde die Befugniß der Compagnie, weitere Eroberungen zu machen, von einer Anzahl der Mitglieder des Hauses gänzlich in Abrede gestellt. Das Ende von Allem lief jedoch darauf hinaus, daß die Compagnie einwilligte, für zwei Jahre je £ 400,000 zu entrichten, und 1769 wurde ausser dieser Zahlung noch anderweitig für fünf Jahre ein ebenso großes Jahrgeld zu entrichten bedungen. Um diese Zeit erhöhete die Compagnie die bis dahin auf 10 % festgesetzt gewesenen Dividenden auf 12½ %.

Die Erwartungen der Compagnie, ihr Einkommen steigen zu sehen, wurden aber nur zu sehr getäuscht. Die reißenden Fortschritte ihrer Eroberungen in Indien, die große Entfernung der obersten Verwaltung von Ort und Stelle, und die Mißbräuche in den Regierungsformen der einheimischen Fürsten, welche die Compagnie beibehielt; dieses Alles vereinigte sich, um die dortigen Beamten zu verleiten, jede Art von Unterschleif zu treiben, und die Unordnungen stiegen in dieser Hinsicht auf eine unübersehbare Höhe. Es war den Engländern gelungen, oder hatten sie es vielmehr mit Gewalt erzwungen, von den hohen Zollabgaben befreit zu werden, denen alle indischen Handelsleute unterworfen waren, und sie hatte sich dadurch des ganzen innern Handels bemächtigt. Sie gingen aber in ihren Anmaßungen soweit, zu bestimmen, zu welcher Quantität und zu welchem Preise die inländischen Verfertiger ihnen die Waaren liefern sollten. Es muß den Direktoren der Ostindischen Compagnie nachgerühmt werden, daß dieselben Alles aufboten, um solchem Unrechte zu steuern; allein die in Indien angestellten Beamten befolgten die erlassenen Befehle gar nicht, noch wurden dieselben von den Mitgliedern der Compagnie gehörig bestätigt, so daß die Mißbräuche, anstatt dadurch unterdrückt zu werden, neue Nahrung erhielten und um so dreister ausgeübt wurden. Die Hülfsquellen des Landes wurden daher nur zu schnell erstickt, und während die meisten Angestellten der Compagnie nach Europa mit unermeßlichen Reichthümern zurückkehrten, wurde die Compagnie selbst in Verlegenheiten und Schulden verwickelt, so daß solche nicht nur ausser Stande war, die der Regierung jährlich zu zahlenden £ 400,000 entrichten zu können, sondern 1772 sogar gezwungen wurde, bei dem Staatsschatze auf ein Anlehen anzutragen!

Bei so bewandten Umständen sah sich die Regierung veranlaßt, vermittelnd einzutreten, und fand eine wichtige Umänderung in der Grundverfassung der Compagnie Statt. Die Dividende ward auf 6% herabgesetzt, bis daß die von dem Staatsschatze vorgeschossene Summe von £ 1,400,000 wieder getilgt seyn werde. Sodann wurde festgesetzt, daß das Direktorium der Angelegenheiten der Compagnie allemal auf vier Jahre erwählt werden, und daß jährlich sechs Mitglieder desselben austreten sollten, und keines länger als vier Jahre hintereinander fungire; daß bei den Generalversammlungen der Compagnie nur diejenigen stimmfähig seyn sollten, welche wenigstens ein Jahr hindurch Fondsbesitzer der Gesellschaft gewesen; auch wurde bestimmt, daß der Fondsbesitz, der zu einer

Stimme befähigte, von £ 500 auf £ 1000 erhöht werden sollte. Die Gerichtsbarkeit des bürgerlichen Gerichtshofs zu Calcutta blieb für die Zukunft bloß für kleinere Handelsangelegenheiten und Streitigkeiten competent, dagegen wurde von Seiten der Regierung ein neuer höherer Gerichtshof eingesetzt, welchem ein Oberrichter und drei Unterrichter, die von der Krone besoldet wurden, vorstanden. Die Präsidentschaft von Bengalen wurde als die oberste erklärt, und Warren Hastings gesetzlich zum Generalgouverneur von Indien ernannt. Sowohl dieser, als dessen Räthe und Richter durften keine Art von Handelsgeschäfte treiben, und in allen Niederlassungen der Compagnie durfte Niemand mehr wie 12% Zinsen jährlich vom Gelde nehmen. Obgleich allen diesen Maaßnahmen auf's Heftigste widersprochen wurde, so blieben solche dennoch mit einer großen Mehrheit der Stimmen beschlossen.

Die Gesammtzahl derjenigen, welche damals indische Stocks besaßen, und zwar so, wie jeder Einzelne in den Büchern der Compagnie aufgeführt stand, war im Jahr 1773 folgende:

	Zahl der Theilnehmer.	Deren Kapitalantheil. £	s.	d.
Englische Unterthanen deren jeder £ 1000 und darüber besaß	487	1,018,398	19	11
Fremde, deren jeder £ 1000 und darüber besaß	325	890,940	17	0
Englische Unterthanen, deren jeder £ 500 und darüber besaß	1246	634,464	1	8
Fremde, deren jeder £ 500 und darüber besaß	95	50,226	0	0
In Summa	2153	£ 2,594,029	18	7

So groß auch die Ausdehnung des Gebiets der Compagnie geworden war, so blieb dessenungeachtet der Handelsverkehr derselben im Verhältniß noch immer unbedeutend. In den Jahren 1771 — 73 betrug der Gesammtwerth der ausgeführten englischen Produkte und Manufakturwaaren, und zwar miteingerechnet die nach China und Indien verschifften Kriegsbedürfnisse, £ 1,469,411, so daß auf jedes Jahr £ 489,803 zu rechnen waren, und an edlen Metallen wurden in demselben Zeitraume jährlich nicht mehr als £ 84,935 ausgeführt, dabei wurden jedes Jahr 23 Schiffe nach Indien expedirt. Es scheint wirklich der Fall gewesen zu seyn, daß ohne die so sehr vermehrte Theeconsumtion in Großbrittanien die Compagnie jeden Handel mit Indien aufgegeben hätte, so daß Großbrittanien durch das Monopol ebenso von den Märkten von China und Indien ausgeschlossen worden wäre, als wenn der Handel seinen alten Weg aus Indien wieder aufgenommen hätte, und die Fahrt um die südliche Spitze von Afrika aufgegeben worden wäre.

Im Jahre 1780 betrug der Werth der durch die Compagnie nach China und Indien verschifften englischen Erzeugnisse und Manufakturwaaren nicht mehr als £ 386,152, und an Gold und Silber ward nur £ 15,014 ausgeführt. Da der Werth der brittischen Gesammtausfuhr in demselben Jahre £ 12,648,616 betrug, so zeigt es sich, daß der ostindische Handel nicht mehr als Ein Zwei- und -Dreißigstel des ganzen brittischen Handels betrug!

Die Verwaltungsjahre des Hrn. Warren-Hastings boten das Gemälde eines ununterbrochenen Kriegszustandes dar, der nur von Unterhandlungen und von Umtrieben unterbrochen wurde. Die Lage des Landes, anstatt verbessert zu werden, ging dem Verfalle immer mehr entgegen und erreichte solches einen so hohen Grad, daß das Protokoll einer Rathsver-

sammlung, abgehalten durch den Marquis Cornwallis unterm 18. Sept. 1789, unumwunden erklärt: „Das Drittheil des Gebiets der Compagnie wäre gegenwärtig bloß ein Tummelplatz für wilde Thiere!“ — Es wurden allerdings manche unter den Beamten eingeschlichene Mißbräuche verbessert, aber nichts destoweniger sank das Einkommen der Provinzen Bengalen, Bahar und Orissa, welches im Jahre 1772 sich auf £ 2,126,766 belaufen, schon im Jahre 1785 auf £ 2,072,963 herab. Diese Erschöpfung des Landes, wozu die großen Kosten des gegen Hyder Aly und Frankreichs Truppen geführten Krieges das Ihre beitrugen, versetzte die Compagnie in neue Geldverlegenheiten. Ausser Stande, diesen Verlegenheiten wirksam entgegen zu treten, sahe sich dieselbe 1783 genöthigt, bei dem Parliament eine Bittschrift einzureichen, in welcher sie die Unmöglichkeit auseinander setzte, das Jahrgeld von £ 400,000 fortzubezahlen, und um den Erlaß desselben nachsuchend, begehrte dieselbe zugleich ein Darlehen von £ 900,000.

Man wurde nun völlig überzeugt, daß in der Verfassung der Compagnie unerläßlich weitere Veränderungen vorgenommen werden müßten. In dieser Krisis brachte Fox seine berühmte indische Bill in's Unterhaus, deren Hauptzweck war, die Versammlung der Direktoren und Mitglieder und deren Einfluß ganz zu vernichten, dagegen die Regierungs-Angelegenheiten Indiens in die Hände von sieben durch das Parliament angestellten Beamteten zu legen. Durch die Vereinigung Lord North's mit Herrn Fox war das damalige Ministerium bei der Nation sehr unbeliebt geworden, so daß schon aus diesem Umstand gegen die eingebrachte Bill ein allgemeines Geschrei erhoben wurde. Die Ostindische Compagnie verschrie die Bill als einen Eingriff in die ihr durch ihren Freibrief zustehenden Rechte, obgleich dieselbe ihre Unfähigkeit gezeigt hatte, die Bedingungen erfüllen zu können, unter welchen sie ihr verliehen worden waren, und solche daher nothwendig an die Nation zurückfielen, das Parliament also darüber ebenso wie über andere Angelegenheiten gesetzlich zu entscheiden hatte. Die öffentlichen Gegner der Regierung ermangelten nicht, den Vorschlag, das Recht zur Ernennung von Commissarien in den Besitz der Legislatur zu bringen, als einen frechen Eingriff in die Prärogative der Krone darzustellen, und als einen hinterlistigen Versuch des Ministers, ausser der schon erlangten Obergewalt auch die über Ostindien an sich zu reißen, und so vollends allmächtig zu werden. Trotz dem ging die Bill glücklich durch das Unterhaus, allein durch die hervorgebrachte allgemeine Aufregung und durch den offenen Widerstand von Seiten des Königs wurde sie im Hause der Lords verworfen, so daß dieser Vorfall den verbündeten Ministern zum Verderben wurde. Ein neues Ministerium wurde gebildet, an dessen Spitze Herr Pitt stand, das Parliament wurde bald nachher aufgelöst und das neue Ministerium erlangte eine entschiedene Majorität, sowohl im Unter- als Oberhause. Vermittelst des Beistandes von Seiten des Parliaments gelang es Herrn Pitt, seiner indischen Bill Eingang zu verschaffen, und ging dieselbe glücklich gegen alle Anfechtungen durch. Zufolge derselben wurde ein Board of Control oder Rath für die indischen Angelegenheiten errichtet, welcher aus sechs Mitgliedern des königlichen Geheimenraths bestand, denen aufgegeben ward, alle Handlungen und Unternehmungen, sowie Alles, was auf irgend eine Weise mit den bürgerlichen und militärischen Angelegenheiten, den Einkünften des Gebietes und den Besitzungen der Ostindischen Compagnie in Verbindung stand, zu beaufsichtigen, zu controlliren und zu untersuchen.

Alle Mittheilungen und Nachrichten, die aus Indien anlangten oder nach dort zu ertheilen waren, welche auf die so eben genannten Gegenstände Bezug hatten, waren dieser Behörde vorzulegen; den Directoren der Compagnie wurde der Befehl ertheilt, denselben in Allem Gehorsam zu leisten, und alle nach Indien zu erlassenden Vorschriften nach erhaltener

Weisung zu ändern oder zu verbessern. Drei der Direktoren bildeten einen geheimen Ausschuß, mit dem der Board of Control alle Geschäfte vornehmen solle, die Letzterer nicht dem Direktorium der Compagnie zu überlassen belieben werde. Alle aus Indien zurückkehrenden Personen wurden unter sehr schweren Strafen verpflichtet, den Betrag ihres Vermögens anzugeben, und ein besonderer Gerichtshof wurde eingesetzt, um die Beschuldigungen zu untersuchen, welche den in Indien angestellt Gewesenen wegen ihres Betragens gemacht werden konnten, und dieses Tribunal war zusammengesetzt aus einem Mitgliede der King's Bench, des Obergerichts in bürgerlichen Sachen (common pleas) und des Schatzkammergerichts; aus fünf Mitgliedern des Oberhauses und sieben des Unterhauses, von denen die letztern zu Anfang jeder Parliamentssitzung durch's Loos erwählt werden sollten. Die Verwaltung und Beaufsichtigung aller Handelsgeschäfte verblieben wie früher den Direktoren der Compagnie untergeordnet.

Während der Administration des Marquis Cornwallis, welcher der Nachfolger des Herrn Hastings war, wurde dem Sohne Hyder Alys, Tippo Saib, die Hälfte seiner Besitzungen abgenommen, wodurch die Einkünfte ausserordentlich vermehrt wurden; auch fällt es in diese Zeit, daß, ausser anderen wichtigen Veränderungen, die Herrschaft in Bengalen für immer befestigt wurde. Man ist lange darüber nicht einig gewesen, welchen Einfluß diese großen Veränderungen ausgeübt, doch kann man, wenn man das Ganze betrachtet, dieselben nur für vortheilhaft halten. Es kann übrigens nicht bezweifelt werden, daß Lord Cornwallis es mit dem indischen Volke redlich meinte und er dessen Freund war; er ließ es sich angelegen seyn, dessen Zustand zu verbessern, zumal das Wohl der brittischen Nation damit Hand in Hand ging; daß er nicht immer darin glücklich war, ist ihm nicht anzurechnen.

In den drei Jahren 1791 — 1793 schwankte der Werth der Ausfuhr der Compagnie von brittischen Erzeugnissen und Manufakturwaaren zwischen £ 928,783 und £ 1,031,262. Diese Zunahme war aber lediglich dem Umstande zuzuschreiben, daß der Eingangszoll für Thee im Jahre 1784 herabgesetzt worden war, so daß der Verbrauch desselben sehr zugenommen hatte. (Man vergleiche den Artikel: Thee.) Wäre der Theeverbrauch stehend geblieben, so läßt sich mit Grund annehmen, daß die Ausfuhr der Compagnie im Jahr 1793 nicht größer gewesen seyn würde, als im Jahr 1780, wenn nicht vielleicht in der Ausfuhr der Kriegsbedürfnisse eine bedeutende Zunahme Statt gefunden hätte. Im Jahr 1793 wurde der Freibrief der Compagnie bis zum 1. März 1814 verlängert. In der deßhalb erlassenen gesetzlichen Verordnung ist ein Vorbehalt befindlich, um den Handel nach Indien auch Privatpersonen zu bewilligen. Nach solchem ward es allen großbrittanischen, in Europa wohnenden Unterthanen gestattet, jedes Erzeugniß des Landes nach Indien auszuführen, mit Ausnahme von Kriegsbedürfnissen aller Art, Munition, Masten, Sparren, Tauwerk, Pech, Theer und Kupfer; und die in Indien angestellten bürgerlichen Beamten, sowie die dortigen freien Handelshäuser durften für ihre eigene Rechnung und Gefahr alle indischen Waaren verschiffen, von denen bloß ausgenommen waren: Calico, Dimities, Mousseline und andere Stückgüter. Dabei war jedoch die Bedingung, daß sowohl die in Indien angestellten Beamten, als auch die dortigen Kaufleute, sowie die englischen Kaufleute in Europa die Ein- und Ausfuhr lediglich in den Schiffen der Compagnie bewerkstelligen durften. Und damit dieses letztere gehörig gehalten werden konnte, wurde festgesetzt, daß die Compagnie 3000 Tonnen Schiffsraum für Privatleute bestimmen solle; dabei wurde noch ausserdem ausgemacht, daß die Schiffsfracht in Friedenszeiten nach Indien mit £ 5 und von Indien zurück mit £ 15 per Tonne in den Compagnieschiffen bezahlt werden solle; bei eingetretenem Kriegszustande solle diese Fracht mit Zustimmung des Board of Control erhöht werden.

Es ist wahrscheinlich, daß man wirklich vorausgesehen hat, daß nur sehr wenig brittische Handlungshäuser oder Manufakturisten sich geneigt zeigen würden, von der Freiheit Gebrauch zu machen, ihre Waaren in den Compagnieschiffen zu versenden, und sich überhaupt in Handelsunternehmungen einzulassen, welche von allen Seiten von der Eifersucht so mächtiger Monopolisten bewacht waren, wodurch nothwendigerweise gutberechnete Speculationen und sorgfältige Ersparung alles überflüssigen Aufwandes nur geringe Früchte tragen konnten. Insofern war daher diese Erweiterung des Handels mehr eine scheinbare als eine wahre, und hatte fast gar keine nützlichen Folgen. *) In Indien dagegen machten die dortigen Kaufleute beträchtlichen Gebrauch davon und ebenso auch die aus Indien zurückkehrenden Beamten der Compagnie, welche oft einen Theil und oft ihr ganzes Vermögen in indischen Produkten anlegten, die sich für die europäischen Märkte schickten.

Es waren die finanziellen Verlegenheiten der Ostindischen Compagnie allein, welche in deren Verfassung die große Umwälzung vom Jahre 1784 hervorbrachten; dessenungeachtet vermochte die Oberaufsicht des Board of Control keineswegs, darin eine besonders glückliche Veränderung hervorzubringen, denn der Zustand der Compagnie verbesserte sich um soviel als nichts. Man wurde von Zeit zu Zeit mit den glänzendsten Berichten über die unmittelbaren Einkünfte, welche Indien brachte, erfreut, und es sind unzählige Parliamentsakten über die Einziehung der großen Ueberschüsse aus dem Einkommen jener Länder erlassen worden, diese existirten aber nur in der Einbildung derer, welche die Berichte gemacht hatten. Die Verhandlungen, welche der Erneuerung des Freibriefes der Compagnie im Jahre 1793 vorausgingen, stellten dafür einen schlagenden Beweis auf. Lord Cornwallis hatte den Krieg mit Tippo Saib beendigt, und diesem Fürsten die Hälfte seiner Besitzungen genommen; in Bengalen hatte die Compagnie festen Fuß gefaßt und man erwartete davon große Erfolge; die Einkünfte der Compagnie waren ausserdem gewachsen durch andere Gebietserweiterungen und durch die Tributzahlungen der indischen Fürsten ꝛc. ꝛc. und zwar bis zur Summe von Acht Millionen Pfund Sterling jährlich, und berechnete man, daß nach Abzug jeder Art von Unkosten und Ausgaben ein jährlicher Ueberschuß von £ 1,240,000 verbleiben solle. Herr Dundas (nachmaliger Lord Melville), zu jener Zeit Präsident des Board of Control, fühlte sich durch diese äusserst vortheilhaften Aussichten bewogen, von den Angelegenheiten der Ostindischen Compagnie das schmeichelhafteste Gemälde zu entwerfen.

Wie er sagte, könne keine Frage mehr seyn, daß sich der Ueberschuß des Einkommens der Compagnie nicht fortwährend heben solle, und versicherte er dem Parliamente, daß sämmtliche Berechnungen mit der größten Sorgfalt gemacht worden seyen; daß die indischen Besitzungen sich in einem Zustande befänden, der bis jetzt dort unbekannt gewesen sey; daß die Mißbräuche, welche sich in mehreren Zweigen der Regierungs-Verwaltung eingeschlichen, abgebracht worden wären, und daß nun endlich die Zeit eingetreten sey, in welcher Indien seine Schätze in den Schooß Englands ausschütten werde! Das Parliament nahm großen Antheil an diesen glänzenden Vorhersagungen, und in jener Verordnung,

*) Lord Melville sagt in seinem Briefe vom 21. März 1812, welchen derselbe an die Ostindische Compagnie geschrieben: „Es kann nicht geläuguet werden, daß die Erleichterungen, welche durch die gesetzliche Verordnung vom Jahr 1793 gewährt worden, nicht den beabsichtigten Nutzen hervorgebracht haben, wenigstens nicht für die in Indien oder England ansässigen Kaufleute. Es sind daraus fortwährende Streitigkeiten entstanden, und haben solche der Compagnie schwere Ausgaben verursacht, ohne daß daraus für das Allgemeine ein verhältnißmäßiger Vortheil erwachsen wäre.“ (Papers published by the East India Company, 1813, pag. 84.)

durch welche der Freibrief aufs Neue gewährt worden ist, wurde zugleich bestimmt: 1) daß von dem Ueberschusse des Einkommens der Compagnie jährlich £ 500,000 verwendet werden sollten, um die Schulden derselben, welche solche in Indien contrahirt habe, bis auf £ 2,000,000 herabzubringen; 2) daß andere £ 500,000 jährlich an die Schatzkammer von demselben Ueberschusse entrichtet werden sollten, um nach Gutdünken des Parliaments für das öffentliche Beste verwendet zu werden; 3) Nachdem die in Indien contrahirten Schulden bis auf £ 2,000,000 abgezahlt seyn würden, und ebenso auch die ausgestellten Scheine (Bond debt) bis auf £ 1,500,000, so solle der sechste Theil des Ueberschusses verwendet werden, um die Dividenden der Compagnie zu erhöhen; die andern fünf Sechstheile sollten aber in die Bank von England eingezahlt werden, im Namen der Verwalter der Nationalschuld, um daraus einen Reservefond zu bilden, bis zur Summe von £ 12,000,000, und sobald diese Summe voll seyn werde, sollten die Zinsen davon verwendet werden, um die Dividenden vom Kapital der Compagnie auf 10% zu erhöhen, wenn nämlich die dazu bestimmten Mittel je nicht ausreichend befunden werden würden, u. s. w.

Doch von allen vorstehenden Erwartungen wurde auch nicht eine einzige erfüllt. Anstatt daß die Schulden der Compagnie hätten vermindert werden sollen, wuchsen dieselben fortwährend an. Im Jahre 1795 wurde dieselbe ermächtigt, ihre laufende Schuld zu vergrößern, und 1796 mußte auf neue Hülfsmittel gesonnen werden, Geld herbei zu schaffen. Herr Dundas machte die Vorstellung, daß, nachdem in Folge des ausgebrochenen Kriegs alle Mitbewerbung im Handelsverkehr der Compagnie weggefallen sey, sich derselbe mächtig gehoben, dadurch aber deren Betriebskapital für den Umfang der Geschäfte unzureichend geworden sey. In Berücksichtigung dieser Vorstellung wurde der Compagnie bewilligt, 20,000 neue Actien auszugeben, um ihr Kapital um 2 Mill. Pf. Sterling zu vermehren; diese Actien wurden jedoch eine jede mit £ 173 % verkauft und brachten daher einen Zuwachs von £ 3,460,000. Im Jahre 1797 gab die Compagnie abermals Scheine aus, bis zum Belauf von £ 1,417,000, dessenungeachtet erklärte Herr Dundas am 13. März 1799 im Unterhause, daß das vorhergehende Jahr ein Deficit von £ 1,319,000 ergeben habe.

Während der Verwaltung des Marquis Wellesley, welche mit 1797 bis 1798 begann und bis 1806 dauerte, wurde das brittische Reich in Indien durch die Eroberung von Seringepatnam und den übrigen Theil der Länder des Tippo Saib sehr vergrößert, sodann durch beträchtliche Abtretungen der Maratten-Fürsten, durch die Wegnahme von Delhi, der alten Hauptstadt des Reichs des großen Moguls, und verschiedene andere Erwerbungen, wodurch das im Jahr 1797 auf £ 8,059,000 gerechnete Einkommen der Compagnie im Jahre 1805 bis auf £ 15,403,000 stieg. Der Aufwand der Regierung, die Zinsen der Schuld hatten sich aber in einem beinahe noch größern Maaßstabe vermehrt als das Einkommen, denn im Jahre 1805 betrugen dieselben £ 17,672,000, und ließen folglich ein Deficit von £ 2,269,000. Im darauf folgenden Jahre verminderte sich das Einkommen um eine Million Pf. Sterl., während die Ausgaben unverändert blieben. Und so that sich, bis zum Jahre 1811 und 12, ein Jahr ums andere gerechnet, fortwährend eine größere Ausgabe kund, so daß, die im Handel eingerechneten Unkosten mit angeschlagen, die Schulden sich fortwährend vermehrten.

Bei allen Gebietserweiterungen der Compagnie blieb der Handel derselben fortwährend unbedeutend, denn in den fünf Jahren 1807 bis 1811 belief sich der Werth der Ausfuhr der Compagnie nach Indien, ungerechnet der Verschiffungen der Privaten in den Schiffen der Compagnie:

1807	£ 952,416	1810	£ 1,010,815
1808	£ 919,544	1811	£ 1,033,816
1809	£ 866,153		

Der Werth der Ausfuhr durch Privatleute, inclusive desjenigen Handelverkehrs, den die Befehlshaber und Offiziere der Schiffe der Compagnie für sich selbst betrieben (Privilege Trade), belief sich während der vorgenannten Jahre auf beinahe eben so viel, denn während der Jahre 1807 und 1808 führten allein Privatleute in Indien für £ 505,491 Waaren ein. (Papers published by the East India Company in 1813, p. 56.)

In den Angaben über die Ausfuhr der Ostindischen Compagnie nach Indien ist stets der Werth der Kriegsbedürfnisse mit eingerechnet; die Anzahl der Schiffe, welche während des besagten Zeitraumes im Handel mit Indien und China beschäftigt waren, betrug zuweilen 44, zuweilen 53, von 36,671 bis 45,342 Tonnengehalt.

Wenige Jahre vorher, ehe der Freibrief der Compagnie 1813 ablief, war man fast allgemein zu der Ueberzeugung gekommen, daß der Handel nach Indien um Vieles erweitert werden könne, und daß er bloß darum sich in so engen Grenzen halte, weil aller Unternehmungsgeist und Wetteifer durch das Monopolwesen erstickt werde. Es wurden daher sehr energische Versuche von allen denen gemacht, welche im Handel und Manufakturwesen interessirt waren, um diesen Alleinhandel abzubringen, so daß der Verkehr mit Indien ganz frei werde. Die Compagnie leistete jedoch kräftigen Widerstand, und sie hatte Gönner genug, eine Verlängerung des Vorrechts zu erlangen, mit dreijähriger Kündigung, bis zum 10. April 1831, den Alleinhandel mit China zu betreiben, während die Regierung Indiens für denselben Zeitraum ihr ebenfalls verblieb. Doch glücklicherweise ward der indische Handel unter gewissen Bedingungen der Nation freigegeben. Die wesentlichste darunter war die, daß Privatleute bloß nach den Präsidentschaften Calcutta, Madras und Bombay, sowie nach dem Hafen von Penang directe Handel treiben sollten; daß die von ihnen ausgerüsteten Schiffe wenigstens 350 Tonnen Gehalt haben müßten, und daß sich dieselben des Handels nach den andern Plätzen in Indien und nach denen zwischen Indien und China gelegenen, zu enthalten hätten, wofern ihnen derselbe nicht ausdrücklich von der Compagnie oder dem Board of Control verwilligt sey. Der Nachtheile, die diese Bedingungen aufstellen, ungeachtet, hat sich die Kraft des Unternehmungsgeistes der einzelnen Handelshäuser, verglichen mit dem, was durch den Monopolhandel geleistet, in solch einem Grade kund gethan, daß die Geschäfte derselben mit Indien schon in kurzer Zeit dreimal soviel betragen haben, als die der Ostindischen Compagnie selbst.

In einem von der Commission des Oberhauses im Mai 1821 abgestatteten Berichte über den auswärtigen Handel findet sich die Stelle: „Der so ausserordentlich vermehrte Verbrauch brittischer Waaren in Ostindien, seitdem der Handel freigegeben wurde, ist nicht durch die daselbst ansässigen Europäer hervorgebracht worden, deren Zahl sich nicht sehr verändert, vielmehr ist es wahrscheinlich, daß die meisten Artikel für den Verbrauch der Eingebornen eingeführt worden sind. Der Handel mit baumwollenen Waaren hat sich sogleich bei der Freigebung des Handels vom Vierfachen aufs Fünffache (jetzt auf's Fünfzig- und Sechzigfache) gehoben. Der Werth der Waaren, von Großbrittanien nach Indien ausgeführt, der sich im Jahre 1814 auf £ 870,177 belief, *) betrug 1819 bereits £ 3,052,741, und obgleich damals der dortige Markt überführt worden war, so daß das Jahr darauf die Ausfuhr nur halb soviel betrug, so scheint sich diese Verminderung der Ausfuhr mehr auf die für die dortigen Europäer bestimmten Artikel, als auf die von den Eingeborenen verbrauchten erstreckt zu haben; auch

*) Dieses ist der Ausfuhrbetrag der Compagnie allein, doch, wie sich aus weiteren Angaben ergibt, nicht ganz genau; man lese darüber den Verfolg dieses Artikels nach.

hat sich dieser Handel, nach den Mittheilungen der am besten unterrichteten Kaufleute an die Commission, bereits wieder erholt. Betrachtet man die Größe der Volksmenge und die Ausdehnung der Länder, welche an diesem Waaren-Verbrauch Theil nehmen, so leuchtet es ein, daß den Privatunternehmern jede Erleichterung für ihre Ausfuhrgeschäfte gemacht werden muß, die sich mit der politischen Lage und den Interessen der Compagnie verträgt; dahin gehört, daß die Zahl der Häfen, welche dieselben berühren dürfen, vermehrt werde, um neue Absatzplätze zu suchen, welches eine verbreitetere und dringendere Nachfrage hervorbringen wird."

II. Handel mit Indien.

1) Vorschriften, unter welchen derselbe gegenwärtig betrieben werden darf. In Folge des so eben angeführten Berichts ist die Verordnung 4, Georg IV., C. 80, durchgegangen, wodurch bei der Erneuerung des Freibriefes in 53, Georg III., C. 155, gewisse Modifikationen eintraten. In der frühern gesetzlichen Verordnung war der Handel, direct oder indirect, für alle Artikel, ausser für Thee, gänzlich freigegeben worden, und ebenso auch mit allen Ländern, ausser mit China, und zwar einem Jeden, der sich mit einer Licenz der Ostindischen Compagnie oder des Board of Control versehen hatte. Nachstehend folgen nun die hauptsächlichsten Vorschriften und Anweisungen, welche in den beiden erwähnten gesetzlichen Verordnungen enthalten sind, insofern sich solche auf den Handel selbst beziehen.

Nach 53, Georg III., C. 155, ist festgesetzt, daß, von und nach dem 10. April 1814 an gerechnet, das Recht, Handel zu treiben, zu tauschen und Handelsunternehmungen in, nach und von allen Häfen und Plätzen zu machen, welche in den Gebieten liegen, die durch den Freibrief der Compagnie benannt sind, sämmtlichen Unterthanen seiner Großbrittanischen Majestät zustehe, in Gemeinschaft mit der vereinigten Ostindischen Compagnie, doch mit Ausnahme der Länder des Kaisers von China, und ebenso unter gewissen Vorschriften und Vorbehalten u. s. w., und zwar während des hier weiterhin bestimmten Zeitraumes, weßhalb zugleich beschlossen worden, daß die Gebietserwerbungen, die in der besagten Acte des Parliaments von Großbrittanien, 53, Georg III., erwähnt sind, nebst jenen, die seitdem auf dem festen Lande Asiens gemacht worden, oder auf irgend einer der Inseln, die nördlich vom Aequator gelegen, ferner im Besitz und unter der Regierung der Ostindischen Compagnie seyn und verbleiben, und derjenigen Gewalt und denjenigen Behörden, so die oberste Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung haben, unterworfen seyn sollen, und zwar in jeder Beziehung, insofern solche unter der bürgerlichen, militärischen und finanziellen Regierung der besagten Gebiete stehen; ebenso auch in Beziehung derjenigen Vollmachten, Vorschriften und Verbote, die schon bestehen oder deßhalb durch irgend eine Parliamentsacte bestimmt oder in dieser gegenwärtigen für die Zukunft festgesetzt sind; Alles vom 10. April 1814 an zu rechnen und bis kraft Vorbehaltes hierin anderweitige Bestimmungen erlassen werden. §. 1.

Ausschließlicher Handel mit China ꝛc. Das alleinige und ausschließliche Recht, in, nach und aus dem Gebiete des Kaisers von China zu handeln und mit solchem Handelsverkehr zu treiben, sowie das unumschränkte alleinige und ausschließliche Recht des Theehandels, in, nach und aus allen Inseln, Häfen und Plätzen, welche zwischen dem Vorgebirge der guten Hoffnung und der Magelhanischen Straße gelegen sind, steht allein der besagten vereinigten Compagnie zu, und zwar auf solche Weise und nach solchen Befugnissen, wie dieselbe kraft ihres Freibriefs und der vorhandenen Gesetze anzuwenden gegenwärtig berechtigt ist, und sofern als diese Gesetze oder eines derselben nicht widerrufen worden oder dieser Acte entgegenstehen, soll während der für den

Freibrief hierdurch bewilligten Verlängerung alles bleiben, und nur den Veränderungen unterworfen seyn, welche in den hierin gegebenen Beschlüssen oder Bestimmungen u. s. w. enthalten stehen. §. 2.

Dieser ausschließliche Handel soll aber sobald aufhören, als nach dem 10. April 1851 vom Parliamente eine dreijährige Kündigung erfolgt ist, und nach Entrichtung einer Summe oder Summen Geldes an die Compagnie, die nach Ablauf der dreijährigen Kündigungszeit, an die besagte Compagnie zahlbar seyn möchten. §. 3.

Die Compagnie soll nicht beschränkt werden ꝛc. In dem so eben angeführten Vorbehalte, oder in irgend einer Verordnung oder Urkunde, soll nirgends dahin verfügt werden, die vereinigte Ostindische Compagnie, oder deren Nachfolger als Körperschaft, zu hindern, vorbesagten ausschließlichen Handel, nach Aufhebung des an dem freien Handel in, nach und aus Ostindien, mit dem gesammten oder einem Theile ihres vereinigten Kapitalfonds Theil zu nehmen; es sey beim Kauf oder Verkauf von Waaren, Gütern, Besitzungen, Stocks, in Gemeinschaft mit den andern handeltreibenden Unterthanen Sr. Großbritannischen Majestät, in, nach und aus den benannten Ländern. §. 4.

Die im Privathandel beschäftigten Schiffe dürfen ohne Licenz der Directoren gewisse Grenzen nicht berühren. Kein Schiff, welches in dem Privathandel nach den Bestimmungen dieser Verordnung gebraucht wird, darf nach einem Platze des asiatischen Festlandes gehen, auf welchen sich der Freibrief der Compagnie noch erstreckt und vom Flusse Indus bis zur Stadt Malacca inclusive gelegen ist, oder nach irgend einer Insel, die unter der Regierung der Compagnie im Norden des Aequators gelegen ist, oder nach der der Compagnie gehörigen Factorei Bencoolen und deren Umgebungen, ohne dazu durch eine Licenz von den Directoren der Compagnie berechtigt zu seyn; und kein Schiff darf, ohne besonders nach den deßhalb hierin weiter enthaltenen Bestimmungen dazu berechtigt seyn, nach irgend einem Platze zwischen den angegebenen Punkten gehen, ausser nach den Haupt-Niederlassungen von Fort William (Calcutta), Fort St. George (Madras) und Bombay, sowie nach der Prinz Wales Insel, und sobald die Directoren der Compagnie um eine Licenz für ein Schiff, welches aus dem vereinigten Königreiche nach den Haupt-Niederlassungen von Fort William, Fort St. George, Bombay und der Prinz Wales Insel zu gehen bestimmt ist, angegangen werden, sollen solche eine Licenz zu diesem Behufe ertheilen und zwar in der Abfassung, wie es durch die Directoren weiter unten bestimmt ist, sowie unter Genehmigung des Board of Control für die indischen Angelegenheiten; und wenn bei den Directoren eine Eingabe zur Erlangung einer speciellen Erlaubniß für ein Schiff gemacht wird, um nach irgend einem Platze des festen Landes von Asien zu gehen, der zwischen dem Indus und der Stadt Malacca inclusive, oder nach einer Insel, die unter der Regierung der Compagnie steht und nördlich vom Aequator gelegen ist, ausser den Haupt-Niederlassungen, oder nach der Faktorei Bencoolen und deren Umgebungen, so sollen die Directoren binnen vierzehn Tagen nach Empfang derselben, vorausgesetzt, daß sie nichts dawider einzuwenden haben, gedachte Eingabe dem Rath der Directoren der indischen Angelegenheiten (Board of Commissioners for the affairs of India) zufertigen, mit Hinzufügung derjenigen Bemerkungen, welche dieselben für erforderlich finden werden; und im Fall der Board of Commissioners dagegen nichts zu erinnern und die Ertheilung einer Licenz durch die Directoren angemessen findet, sollen letztere solche ohne Anstand unter denjenigen Bedingungen ausfertigen, wie solche die Directoren mit Zustimmung des Board of Commissioners der Zeit gemäß halten werden; und ist in allen Fällen, in welchen der Board of Commissioners die Directoren anweisen wird, irgend solch eine Licenz zu ertheilen, welche letztere ohne

deren Auftrag abgelehnt haben würden, die besondere Veranlassung zu diesem Befehl in den Büchern des Boards genau einzutragen. §. 11.

Zollabgaben. Alle Güter, Waaren, sowie alles Kaufmannsgut, welche der besagten Compagnie zugehören, welche aus oder in irgend einem der Häfen oder der Plätze, die unter der Regierung in Indien oder innerhalb der in dem Freibriefe angegebenen Grenzen liegenden Orte stehen, aus- oder eingeführt werden, sind der Entrichtung derselben Ansätze, Zölle und Abgaben unterworfen, wie die Güter, Waaren und alles Kaufmannsgut, die in dem Handel der Privaten, in Folge dieser Verordnung zu versteuern sind, und wie dieselben bereits damit belegt sind oder damit belegt werden dürften. §. 24.

Zollabgaben in Indien. Es sollen weder neue noch erhöhte Zollabgaben oder Taxen auf die Ausfuhr, Einfuhr oder Durchfuhr von Gütern, Waaren oder Kaufmannsgut, es mag Namen haben wie es wolle, von dem General-Gouverneur, oder dem obersten Rath (Governor in Council), oder von einer der Präsidentschaften oder Niederlassungen in Ostindien oder in einem der vorbenannten Länder auferlegt werden, oder soll eine solche gelten und in Wirksamkeit treten, bevor solche nicht von den Directoren genehmigt und von dem Board of Commissioners die Zustimmung erhalten hat. §. 25.

Verweigerung der Directoren, irgend Jemanden die Erlaubniß zu ertheilen, nach Indien zu gehen. Sobald die Directoren angegangen werden, und eine Person oder mehrere Personen ihr Verlangen an den Tag legen, eine Erlaubniß zu erlangen, um nach Ostindien zu gehen, so sollen Erstere, vorausgesetzt, daß dieselben dagegen nichts einzuwenden haben, ein jedes dergleichen Anbringen einen Monat nach Empfang desselben dem Board of Commissioners for the affairs in India übergeben; und auf den Fall, daß letzterer keine hinreichenden Einwendungen dagegen zu machen für gut findet, so soll es gestattet seyn, einer dergleichen Person oder dergleichen Personen, auf ihre oder deren eigene Kosten nach den Haupt-Niederlassungen der Compagnie zu gehen, und sollen solch eine Person oder solche Personen von den Directoren mit Certifikaten versehen werden, in welchen gesagt wird, daß dieselben mit Wissen und Genehmigung der Directoren nach Indien gehen oder gehen wollen. §. 33.

Doch soll hierin nichts enthalten seyn, was die Directoren verhindern könne, dem Board of Commissioners solche Vorstellungen zu machen gegen diejenigen, welche sich vorgenommen haben, nach Indien zu gehen, wie sie die Directoren zu übergeben für gut finden; und soll ein Jeder, der nach Indien gehet, bei seiner Ankunft an irgend einem Orte in dem Gebiete der Ostindischen Compagnie den bestehenden Gesetzen und Vorschriften, sowie denen, die später für das gedachte Gebiet erlassen werden dürften, unterworfen seyn. §§. 34. 35.

Die Regierung in Indien ist berechtigt, Certificate und Licenzen für erloschen zu erklären. Sobald Jemand, der von den Directoren der Compagnie ein Certificat oder eine Licenz erhalten, die solchen berechtigt, nach Ostindien zu gehen, sich dergestalt betragen sollte, daß er nach dem Urtheile des General-Gouverneurs oder des Gouverneurs einer Präsidentschaft, in der er sich aufhält, der Vergünstigung des Aufenthalts und Schutzes des Gouverneurs verlustig geworden: so soll es dem Gesetze gemäß seyn, daß der General-Gouverneur oder der Gouverneur einen Befehl erlasse, durch welchen das Certificat oder die Licenz der gedachten Person für erloschen erklärt werde, und von dem Tage an, da solcher Befehl erlassen, soll eine dergleichen Person ohne Aufenthalt nach dem vereinigten Königreiche zurückgeschafft werden; doch ist hierbei ausdrücklich zu bemerken, daß Keiner, dessen Certificat oder Licenz auf solche Weise annullirt worden, irgend einer Verfolgung wegen seines Aufenthaltes, oder wenn er in Ostindien angetroffen

worden, ausgesetzt seyn solle, bevor ihm nicht zwei Monate vorher solch ein Befehl abschriftlich zugefertigt, oder bei seinem Abgang vom Orte seines Aufenthaltes, oder vermittelst der Zeitungen der Präsidentschaft, in welcher der Befehl erlassen, bekannt gemacht worden ist. §. 36.

Personen, welche ohne Erlaubniß Handel treiben. Sobald ein Unterthan Sr. Großbrittanischen Majestät, aus den Gebieten Sr. Maj., die ausserhalb Ostindien und der Grenzen der in dem Freibriefe der Ostindischen Compagnie liegenden Länder gebürtig ist, anders, als mit Licenz der vereinigten Ostindischen Compagnie, oder auf andere Weise dazu gesetzlich berechtigt, zu irgend einer Zeit vor Ablauf des hierdurch der besagten Compagnie bestimmt verliehenen Termins, directe oder indirecte nach, in oder aus Ostindien, oder den vorerwähnten Ländern, schiffen, gehen, sich nach solchen verfügen oder daselbst angetroffen werden, daselbst sich aufhalten, herumtreiben, ab und zugehen, handeln, tauschen und Handel treiben wird, und dieses zwar auf eine andere Weise, als es in dieser deßhalb erlassenen Verordnung vorgeschrieben ist, und ohne daß die Vorschriften und Bedingungen eines verliehenen Certificats oder einer Licenz dabei in Ausübung gebracht worden sind: alle dergleichen Personen sollen als für daselbst unrechtmäßig Handel- und Geschäftetreibende erklärt werden, und sie, nebst sämmtlichen Schiffen und Fahrzeugen, welche denselben zugehören, oder welche dieselben in ihrer Verwahrung haben, und in solchem ungesetzlichen Handel und Verkehr begriffen sind, deren Eigenthümer, Rheder, Kapitaine und ihr Schiffsvolk, sammt allen Gütern, Waaren, baarem Gelde und Effekten, die darauf befindlich oder verladen sind, oder aus solchen ausgeschifft, oder in ihrer Verwahrung gefunden werden, sollen Alle den Geld oder andern Strafen, Confiscationen, sowie dem gerichtlichen Verfahren, wie solches in den in Kraft stehenden Gesetzen, zur Sicherung der Rechte der besagten Compagnie und ihres alleinigen und ausschließlichen Handels nach Ostindien, und der in ihrem Freibriefe bezeichneten Länder, festgesetzt ist, unterworfen seyn, zur Verhütung alles heimlichen und ungesetzlichen Handelsverkehrs nach, in und aus Ostindien und den vorbenannten Ländern. §. 40.

In 4, Georg IV., C. 80, wie bereits angeführt, ist festgesetzt, daß es allen Unterthanen Sr. Maj. gesetzlich erlaubt seyn solle, in Schiffen und Fahrzeugen, welche gehörig ausgerüstet und mit Register versehen sind, Handel und Geschäfte zu treiben, mit jeder Gattung von Gütern, Waaren oder Kaufmannsgütern, ausgenommen mit Thee; und zwar sowohl directe als indirecte, und zwar zwischen und mit allen Häfen und Plätzen, die Sr. Maj. oder irgend einem Fürsten, Staate oder Lande angehören, welche mit Sr. Maj. in freundschaftlichen Verhältnissen stehen, sowie nach allen Häfen und Plätzen, die in dem Umfange der Grenzen liegen, welche der Freibrief der Ostindischen Compagnie angibt, ausgenommen nach sämmtlichen Häfen im Gebiete des Kaisers von China; und ebenso auch von Hafen zu Hafen innerhalb der erwähnten Grenzen, ausgenommen derer in China; auch sind dabei die Regeln und Vorschriften zu beobachten, wie solche nachstehend angegeben sind. §. 2.

Handel und Geschäfte der Compagnie. Und soll es der Compagnie gesetzlich erlaubt seyn, jede Art von Handel und Geschäften zu treiben, wie dieselben Sr. Maj. andere Unterthanen unter dem Schutze dieses Gesetzes zu betreiben berechtigt sind. §. 3.

Handelsplätze, welche ausserhalb der in dem Freibriefe bezeichneten Grenzen liegen ꝛc. Es soll von Nachstehendem nichts dahin ausgelegt werden, als wenn die Einfuhr in das vereinigte Königreich oder in eine Colonie oder Besitzung Sr. Maj., ausserhalb der in dem Freibriefe der Ostindischen Compagnie bezeichneten Grenzen gelegen, erlaubt sey, von Gütern, Waaren und Kaufsmannsgut, die Erzeugnisse

von Ländern sind, die nicht innerhalb der bezeichneten Grenzen liegen, und welche nach dem Gesetze nicht eingeführt werden dürfen; oder die Ausfuhr von Waaren und Gütern irgend einer Gattung aus dem vereinigten Königreiche, oder aus denjenigen Colonien und Besitzungen nach denjenigen Ländern, die nicht innerhalb der bezeichneten Grenzen liegen, oder wohin die Ausfuhr vom Gesetz untersagt ist. §. 4.

Ausfuhr-Verbot der Kriegsbedürfnisse. Es ist Jedermann untersagt, Kriegsbedürfnisse nach irgend einem Platze des Festlandes von Asien zu verschiffen, der zwischen dem Indusflusse und der Stadt Malacca inclusive, gelegen ist, oder zu der Faktorei der Compagnie Bencoolen gehört, und ist dieses ausschließlich der Ostindischen Compagnie gestattet, oder denjenigen, welchen dazu von derselben eine geschriebene Licenz ertheilt worden ist. § 5.

Schiffe, welche ausserhalb der bezeichneten Grenzen angetroffen werden, müssen angezeigt werden. Es ist gesetzlich keinem Schiffe oder Fahrzeuge erlaubt, ausser den Schiffen der Ostindischen Compagnie, von irgend einem Hafen oder Platze, welcher nicht innerhalb der in dem Freibriefe der Compagnie bezeichneten Grenzen liegt, nach irgend einem Hafen oder Platze zwischen dem Indusflusse und der Stadt Malacca inclusive zu gehen, ausser nach den Haupt-Niederlassungen von Fort William (Calcutta), Fort St. George (Madras), Bombay und der Prinz Wales Insel, bevor daß ein solches Schiff oder Fahrzeug eine der genannten Haupt-Niederlassungen berührt hat, und ohne eine von den Directoren der Compagnie ausgestellte besondere Licenz. §. 6.

Ansuchen um solch eine Licenz. Sobald eine Licenz bei den Directoren der Ostindischen Compagnie nachgesucht wird, vorzüglich um ein Schiff oder Fahrzeug dadurch in den Stand zu setzen, nach andern Plätzen des festen Landes von Asien zu gehen, die ausser den genannten vier Haupt-Niederlassungen zwischen dem Indusflusse und der schon erwähnten Stadt Malacca inclusive liegen, haben gedachte Directoren, binnen vierzehn Tagen, vorausgesetzt, daß dieselben das Ansuchen angemessen finden, solches dem Board of Commissioners für die indischen Angelegenheiten zuzufertigen, mit Hinzufügung derjenigen Bemerkungen, welche dieselben für nöthig finden werden; und auf den Fall, daß der Board of Commissioners den Directoren die Weisung gibt, solch eine Licenz zu ertheilen, haben die Directoren dieses ohne Anstand zu vollziehen; wohl zu bemerken, daß in allen vorkommenden Fällen, wo der Board of Commissioners den Directoren diese Weisung gibt, solch eine Licenz auszufertigen, welche diese ohne solch eine Weisung verweigert haben würden, so sollen die besondern veranlassenden Umstände der Weisung in den Büchern des Boards angeführt werden. §. 7.

Die ausserdem noch als Niederlassungen zu betrachtenden Häfen. Es soll den Directoren der Ostindischen Compagnie, mit Zustimmung des Board of Commissioners der indischen Angelegenheiten, gesetzlich erlaubt seyn, darüber zu bestimmen, welche andere Häfen und Plätze, die zwischen dem Indusflusse und der Stadt Malacca incl. auf dem festen Lande von Indien liegen, oder auf irgend einer Insel, welche unter der Botmäßigkeit der Regierung von Indien steht, sie als solche erklären will, die, wie es diese Verordnung bestimmt, für Haupt-Niederlassungen der Ostindischen Compagnie gelten können. § 8.

Theehandel. Es soll nichts hierin Enthaltene dahin gedeutet werden, als gestatte es einem Unterthanen Sr. Maj., ausser der Ostindischen Compagnie oder den von derselben mit Licenzen versehenen Personen, einen Handel oder Geschäfte innerhalb des Gebiets des Kaisers von China zu treiben, oder nach oder von irgend einem Hafen, der innerhalb oder ausser der in dem Freibriefe der Compagnie bezeichneten

Grenzen gelegen, Thee ein- oder auszuführen, oder sich auf irgend eine Weise mit dem Theehandel zu befassen. §. 9.

Häfen zum Einbringen der Waaren aus Indien. Es soll nicht erlaubt seyn, Güter, Waaren oder Kaufmannsgut irgend einer Gattung aus den vorbemerkten Häfen und Plätzen nach einem der Häfen des vereinigten Königreichs einzuführen, ausgenommen nach solchen, die gehörig mit Magazinen, Schiffsdocken, oder Hafenbassins, oder denjenigen Sicherheitsanstalten versehen sind, welche nach dem Urtheile der Commissioners of the Treasury (dem Schatzamte) die gehörigen Einrichtungen haben, dergleichen Waaren aufzunehmen und die darauf gelegten Einfuhrzölle zu erheben, und diese Häfen sollen auf Befehl Sr. Maj. geheimen Raths, oder auf Befehl des Lord Lieutenants von Ireland als solche erklärt werden; wohl zu bemerken, daß alle dergleichen Befehle dreimal durch die Londoner und Dubliner Zeitung bekannt gemacht werden, und sollen Abschriften derselben beiden Häusern des Parliaments bei der nächsten Sitzung mitgetheilt werden. §. 10.*)

Verzeichnisse der Schiffsmannschaften und Waffen, welche anzufertigen sind. Es soll keinem Schiffe oder Fahrzeuge, ausgenommen denen der Ostindischen Compagnie, gestattet seyn, von irgend einem Hafen oder Platze Sr. Maj. abzusegeln, oder aus den Häfen und Plätzen, welche den Fürsten, Staaten und Ländern, die mit Sr. Maj. in Freundschaft leben, angehören, und woselbst ein General-Consul oder ein Vice-Consul anwesend ist, nach irgend einem Hafen oder Platze, der unter der Botmäßigkeit Sr. Maj. oder der erwähnten Compagnie steht, und nordwärts vom 11° der südlichen Breite, sowie zwischen dem 64° und 150° der östlichen Länge, Meridian von London, liegt, wenn nicht vorher dessen Kapitain ein genaues Verzeichniß, in der durch frühere Verordnungen vorgeschriebenen Form, oder wie solche von Zeit zu Zeit von den Directoren mit Zustimmung des Board of Commissioners für die Angelegenheiten Indiens verändert werden, abgefaßt und dem Zoll-Einnehmer, oder Sr. Maj. General- oder Vice-Consul, nach Befinden der Umstände übergeben hat; in welchem die Namen, der Stand und die Personalbeschreibung sämmtlicher Personen, welche sich eingeschifft haben oder einzuschiffen gedenken, sowie die Angabe der Waffen, genau enthalten ist; und nachdem einem dergleichen Schiff seine Zolldeclaration zu machen gestattet ist, hat der Kapitain ebenfalls ein Verzeichniß abzufassen und dem obersten Zollbeamten in der vorgeschriebenen Form zu übergeben, in welchem die Namen, der Stand und die Personalbeschreibungen aller an Bord befindlichen Mannschaften genau angegeben sind, oder wer während der Zeit, daß das Schiff ausgesegelt und bis es angekommen, sich an Bord befunden, sowie eine Angabe der auf dem Schiffe befindlichen Waffen, oder welche während der Zeit der Reise an Bord befindlich gewesen; sodann die Zeit und der Ort, in welcher und an welchem Personen von der Mannschaft das Schiff verlassen haben oder gestorben sind, sowie welche der disponiblen Waffen verwendet oder verbraucht worden sind. §. 11.

Für den Wallfischfang bestimmte Schiffe. Schiffe und Fahrzeuge, für den südlichen Wallfischfang bestimmt, sind als solche denselben Beschränkungen und Verboten unterworfen, wie die Schiffe und Fahrzeuge Sr. Maj. übriger Unterthanen, die den in dieser Verordnung bezeichneten Handel treiben. §. 12.

Handel mit Malta u. s. w. Alle Güter und Waaren, welche in Folge dieser Verordnung auf der Insel Malta, und was zu derselben gerechnet wird, eingeführt werden, oder in den Hafen von Gibraltar, und welche aus den Häfen und Plätzen gebracht werden, die innerhalb

*) Folgendes sind die Häfen, welche für die Einfuhr der Waaren und Güter aus Indien als geeignet erklärt worden sind: London, Liverpool, Bristol, Hull, Dublin, Cork, Belfast, Leith, Greenock und Port Glasgow.

der in dem Freibriefe der Ostindischen Compagnie bezeichneten Grenzen liegen, dürfen aus den besagten Häfen wieder ausgeführt und nach irgend einem Hafen des vereinigten Königreichs eingebracht werden, welcher gesetzlich dazu erklärt ist, und zwar ganz auf gleiche Weise, als wenn dergleichen eingebrachte Güter und Waaren unmittelbar von ihrem Erzeugungsort oder wo solche hervorgebracht oder verfertigt worden, eingeführt würden; und alles in 3, Georg IV., C. 43. Enthaltene, diesem Zuwiderlaufende, wird hierdurch für nichtig und ungültig erklärt. §. 13.

Einfuhrzölle in Amerika. Nach Erlassung dieser Verordnung sollen fernerhin von allen in die amerikanischen und westindischen Besitzungen Sr. Maj. eingeführten Güter und Waaren, welche Erzeugnisse des Bodens oder der Manufakturen der Länder sind, die innerhalb der in dem Freibriefe der Ostindischen Compagnie bezeichneten Grenzen liegen, und aus irgend einem Hafen oder Platze, der nicht in dem vereinigten Königreiche liegt, kommen, gleiche Zölle und Abgaben entrichtet werden, als wenn dieselben in das vereiniate Königreich selbst eingebracht würden; und sollen solche unter der Verwaltung der Commissaire des Zollwesens in England angesetzt, erhoben, eingezogen und angenommen werden, und verwendet wie es in 3, Georg IV., C. 45, bestimmt ist. §. 14.

Verfälschte Verzeichnisse der Passagiere ꝛc. Sobald der Befehlshaber oder ein anderer Offizier eines Schiffes oder Fahrzeugs, welches den unter dieser Verordnung stehenden Handelsverkehr betreibt, vorsätzlich und wissentlich Personen an Bord nimmt, oder einverstanden ist, daß solche an Bord genommen werden, und falsche oder unvollständige Verzeichnisse der eingeschifften, oder die Absicht sich einzuschiffen habenden, Personen absaßt, die der Verordnung 53, Georg III., oder der gegenwärtigen zuwider laufen: ein jeder solcher Befehlshaber oder Offizier soll für ein jedesmaliges Vergehen mit £ 100 in Strafe genommen werden, welche Strafe auf gleiche Weise eingetrieben wird, wie es in 53, Georg III., bestimmt ist; die Hälfte des Strafgeldes soll derjenige erhalten, welcher deßhalb Anzeige machen wird, und die andere Hälfte erhält die Compagnie, und erhält letztere die ganze Strafsumme, sobald solche die Anzeige deßhalb selbst macht und einberichtet. §. 18.

Lascars werden den brittischen Matrosen nicht gleich gerechnet. Kein asiatischer Matrose, Lascar, oder Eingeborner irgend eines Landes, welches innerhalb der in dem Freibriefe der Compagnie bezeichneten Grenzen liegt, wenn gleich er in einem Lande, das unter der Botmäßigkeit Sr. Maj. oder der Ostindischen Compagnie steht, geboren ist, soll unter irgend einer Bedingung als brittischer Matrose betrachtet werden, insofern es ein die brittische Schifffahrt betreffendes Gesetz anbelangt, oder um ein Schiff den nach englischen Gesetzen ausgerüsteten Schiffen gleich zu stellen, welchen die Vorrechte und Vortheile derjenigen brittischen Schiffe zustehen, deren Kapitain und Bemannung zu drei Viertheilen brittische Unterthanen sind; wobei jedoch zu bemerken, daß es Sr. Maj. gesetzlich zustehen solle, durch öffentliche Bekanntmachung, beim Beginne oder nach dem Ausbruche von etwanigen Feindseligkeiten, den Kauffahrteischiffen und Handels-Fahrzeugen, sowie allen Kaperschiffen, zu erlauben, sich vollständig, oder nach dem in einer solchen Bekanntmachung angegebenen Verhältnisse, mit dergleichen asiatischen Matrosen, Lascars oder Eingebornen, bis nach Ablauf des in der gedachten Bekanntmachung angegebenen Zeitraumes, zu versehen. §. 20.

Bemannung mit brittischen Matrosen nach Verhältniß der Tonnenzahl eines Schiffes. Und — insoferne Lascars und andere indische Eingeborne, was Körperkräfte und Branchbarkeit anbetrifft, den europäischen und andern Seeleuten nicht gleich geachtet werden können, und die Forderung, daß ein Schiff zu drei Viertheilen mit brittischen Matrosen bemannt seyn solle, diejenigen Schiffe, deren Schiffsvolk zum Theil aus Lascaren oder indischen Eingebornen besteht, nöthigen

würde, eine verhältnißmäßig größere Zahl brittischer Matrosen anzustellen als andere Schiffe, oder eine geringere Zahl Lascaren oder indische Eingeborene als hinreichend seyn dürfte, so ist bestimmt worden, — „daß alle Registerschiffe, die theilweise mit Lascaren oder indischen Eingebornen bemannt sind, und die ein brittischer Kapitain befehligt, für jede 100 Tonnen, die das Schiff Register hält, Vier brittische Matrosen als Schiffsmannschaft haben müssen, und soll ein solches, was die Bemannung betrifft, als gesetzmäßig ausgerüstet erachtet werden, obgleich die Zahl der brittischen Seeleute drei Viertheile der gesammten Mannschaft alsdann nicht ausmachen wird.“ §. 21.

Schiffe mit Licenzen, welche nicht die gesetzlich vorgeschriebene Mannschaft haben. Und — „insofern es nicht zu allen Zeiten möglich seyn wird, sich in den indischen Häfen die gesetzlich vorgeschriebene Zahl brittischer Matrosen zu verschaffen, um die aus Indien absegelnden Schiffe gesetzmäßig zu bemannen,“ ist ferner bestimmt worden, daß es den indischen Regierungsbehörden gestattet seyn solle, sowie jedem Befehlshaber oder Unterbefehlshaber einer jeden Niederlassung oder eines Gebietes Sr. Majestät innerhalb der in dem Freibriefe der Compagnie bezeichneten Grenzen, auf Ansuchen des Rheders oder Kapitains eines Schiffes, und nachdem es untersucht und vergewissert worden ist, daß die erforderliche Anzahl brittischer Matrosen für ein solches aus Indien abgehendes Schiff, binnen 10 Tagen nach erfolgtem Ansuchen, nicht zu erlangen ist, solches demselben zu attestiren und durch Licenz zu gestatten, mit einer geringern Zahl brittischer Matrosen abzusegeln, als das Gesetz es vorschreibt; und soll ein jedes derartige Schiff, welches mit solch einer Licenz versehen und das Verhältniß der brittischen Mannschaft darin angegeben ist, als gesetzlich ausgerüstet gelten, ungeachtet daß die Zahl der brittischen Matrosen unvollständig sey. §. 22.

Brittische Matrosen sind zum innern Handel nicht erforderlich. Kein Punkt dieser noch irgend einer andern Verordnung soll dahin auszulegen seyn, als seyen die Schiffe, welche im innern Handel von einem indischen Hafen zum andern beschäftigt sind, verpflichtet, eine gewisse Anzahl brittischer Matrosen an Bord zu haben, mit eingeschlossen die Fahrten bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung. §. 23.

Verfügungen wegen der Lascaren. Der General-Gouverneur von Fort William in Bengalen soll gesetzlich gehalten seyn, nach erfolgter Berathschlagung und ohne Verzug, und zwar von Zeit zu Zeit nach Erforderniß, neue Regeln und Verfügungen in Betreff der Bemannung der unter dem Schutze dieses Gesetzes handeltreibenden Schiffe, durch Lascaren oder Eingeborene, zu erlassen und bekannt zu machen, und nach Befinden von Zeit zu Zeit zu widerrufen oder abzuändern, zur Nachachtung der Kapitaine, Befehlshaber und Rheder der besagten Schiffe, damit solche gehörig mit Beköstigung, Kleidung, und was denselben sonst zukömmt, versehen werden, während sich solche an Bord der Schiffe und abwesend von ihrer Heimath befinden; auch sollen dieselben dahin, wohin solche gehören, zurückgebracht werden, und ist, was die Rücksendung solcher asiatischen Matrosen, Lascaren oder Eingeborenen betrifft, eine angemessene Zeit nach festzusetzenden Regeln und Verordnungen einzuhalten. — §. 25.

Verzeichnisse, welche von den Lascaren zu machen sind. Jeder Kapitain, der unter dem Schutze dieser gesetzlichen Verordnung Schifffahrt treibt, welcher, nachdem solche in Wirksamkeit getreten seyn wird, in irgend einem Hafen des vereinigten Königreichs angekommen seyn wird, und der an Bord hat, oder während der Zeit der Reise als Theil seiner Schiffsmannschaft Lascaren oder Eingeborene der Plätze, die innerhalb der in dem Freibriefe der Compagnie bezeichneten Grenzen liegen, an Bord gehabt hat, soll, bevor er seine Declaration eingibt, ein richtiges und aufrichtiges Verzeichniß und Beschreibung von den an Bord habenden asiatischen Matrosen, Lascaren oder Eingeborenen machen,

welche bei ihm sind, oder welche er während eines Theiles seiner Reise an Bord seines Schiffs gehabt hat, nebst einem wahrhaften Bericht, was aus einem jeden solcher asiatischen Matrosen, Lascaren oder Indier geworden ist, der dann nicht mehr an Bord oder länger an solchem gewesen ist. §. 27.

Gesetzliche Strafen wegen der Lascaren. Für jede Uebertretung und Nichtbeachtung irgend einer Regel oder Vorschrift, welche in dieser Verordnung enthalten sind, sowie für jede Unterlassung der Eingabe eines Verzeichnisses, der Personalbeschreibung, des Berichtes oder der Angabe des Kapitains oder der Schiffs-Rheder wegen eines solchen asiatischen Matrosen, Lascaren oder Eingeborenen, welche vorgefallen, soll eine Strafe von £ 10 für jeden asiatischen Matrosen zu erlegen seyn, in Betreff dessen solch eine Uebertretung, Nichtbeobachtung, Vergessenheit oder Unterlassung sich zugetragen hat. §. 28.

Umherstreifen der Lascaren. Wenn ein asiatischer Matrose, Lascar oder Indier zu irgend einer Zeit wegen Herumstreifen, gegen die in Kraft stehenden Gesetze betroffen wird, wegen eines solchen soll der Richter, vor welchem deßhalb die Untersuchung Statt gefunden, befugt seyn, zu verordnen, daß derselbe nach dem Orte wohin er zu Hause gehört, an Bord eines nach dort bestimmten Schiffes gebracht werde, vorausgesetzt, daß der Befehlshaber des Schiffes bereit sey, solchen zu befördern, wofür diejenigen, die dazu verbunden sind, die Unkosten zu tragen haben, oder wer dieselben zu übernehmen sich bereitwillig erklärt; und soll in diesem Falle der Befehlshaber eines Schiffes gehalten seyn, denselben während der Fahrt des Schiffes an Bord zu nehmen und zu behalten. §. 31.

Verarmte Lascaren zu unterstützen. Sobald ein asiatischer Matrose, Lascar oder Indier nach dem vereinigten Königreiche auf irgend einem Schiffe, welches kein Kriegsschiff oder im Dienste Sr. Majestät stehend ist, gebracht wurde, nachdem diese Verordnung erlassen worden, und der Nahrung, Kleidung und sonstiger Hülfsmittel bedürftig angetroffen wird, für einen solchen zu sorgen und ihm die erforderliche Unterstützung zu reichen, soll die Compagnie verpflichtet seyn, und solche hat demselben Unterhalt zu reichen, bis derselbe auf einem Schiffe, welches nach irgend einem Platze innerhalb der bezeichneten Grenzen des Gebietes der Compagnie segelt, zurück befördert werden kann; auch soll dergleichen Personen von der Compagnie das erforderliche und zureichende Geld zu ihrer Ueberfahrt vorgeschossen werden, und alle diese Summen welche die Compagnie auf solche Weise vorschießt, sollen als deren rechtmäßige und gesetzliche Forderung angesehen werden, an die Befehlshaber und Eigenthümer derjenigen Schiffe, auf welchen eine solche Person in das vereinigte Königreich gelangt ist, und soll solches Geld als Auslage für und zum Nutzen der gedachten Rheder und Eigenthümer betrachtet und Ersatz vor den Gerichtshöfen gefordert werden können, oder wenn der Rheder in Indien wohnt, in diesem Laude; und in allen Fällen, daß die Compagnie Ersatz verlangt, soll dieselbe sammt allen Unkosten entschädigt werden. §. 34.

Was ausserdem die Vorschriften wegen Zolldeklarationen, Zoll-Angaben u. s. w. betrifft, ist in Bezug auf ostindische Waaren der Artikel Einfuhr nachzusehen.

2) Kapital oder Stocks der Compagnie, Generalversammlungen der Actionaire; Directoren; Commissionen u. s. w.

Kapital oder Stocks der Compagnie. Dieses besteht in einem Fond von 6 Millionen Pfund Sterling, an welchem Jedermann, er sey ein Eingeborner oder Fremder, Mann oder Frau, eine Staatsbehörde oder bürgerliche Korporation ohne Beschränkung der Summe Theil nehmen kann, mit alleiniger Ausnahme des Gouverneurs und der Compagnie der Bank von England. Seit 1793 sind die Dividenden auf 10½ % fixirt gewesen und durch die 1813 erlassene Akte sind solche darauf beschränkt worden.

Generalversammlungen. Die Besitzer ostindischer Stocks, welche zu den Generalversammlungen berufen worden, sind ermächtigt, Beigesetze zu verfassen, die Dividenden zu bestimmen und ebenso auch in anderer Rücksicht Untersuchungen, Anordnungen, sowie Revisionen jedes Geschäftszweiges der Compagnie vorzunehmen; jedoch, um bei den Geschäften jeden Aufenthalt zu vermeiden, sind die Directoren mit der Ausführung des Einzelnen beauftragt. Die Generalversammlungen werden jedesmal im Monat März, Juni, September und December eines Jahres gehalten. Es hat zu solchen Niemand Zutritt, der nicht wenigstens £ 500 Antheil am Fond der Compagnie hat, und gehört der zwölfmonatliche Besitz von £ 1000 dazu, um über irgend einen Gegenstand mit abstimmen zu können, es sey denn, daß ein solcher Besitz durch Heirath oder Erbschaft erworben worden. Personen, die im Besitz von £ 1000 Stocks sind, haben nur eine Stimme, dagegen die, welche £ 3000 besitzen, haben deren zwei, die £ 6000 besitzen, drei, und die £ 10,000 und darüber besitzen, vier. Die Zahl der Mitglieder oder Theilnehmer der Compagnie betrug im Jahr 1825 nach den Büchern derselben in Allem 2003. Von diesen besaßen 1494 das Recht, einfach zu stimmen, 392 konnten zwei, 69 drei und 48 vier Stimmen abgeben. Neun Mitglieder oder Theilnehmer, deren ein jeder mit £ 1000 gehörig Antheil hat, können bei ausserordentlichen Gelegenheiten bei den Directoren eine schriftliche Eingabe machen und eine Generalversammlung fordern; die Directoren sind verpflichtet, solche binnen 10 Tagen zusammen zu berufen, und im Unterlassungsfalle können es die Theilnehmer selbst durch einen Anschlag auf der Londner Börse bewirken. In allen dergleichen Versammlungen werden die fraglichen Gegenstände durch Stimmenmehrheit entschieden, und auf den Fall einer gleichen Anzahl von Abstimmenden wird durch's Loos entschieden, welches der Schatzmeister der Compagnie zieht. Ebenso können neun Mitglieder oder Theilnehmer der Compagnie durch eine schriftliche Eingabe die Abstimmung über irgend einen fraglichen Gegenstand verlangen, über welchen nicht binnen vierundzwanzig Stunden nach einer Generalversammlung ein Entschluß gefaßt worden ist.

Das Directorium oder der Rath der Directoren besteht aus vierundzwanzig Mitgliedern, aus der Mitte der Theilnehmer der Compagnie erwählt, deren ein jeder wenigstens £ 2000 Antheil am Fond besitzen muß; auch kann keiner die Stelle eines Directors länger besitzen, als er diesen Antheil besitzt. Von diesen werden sechs jeden zweiten Dienstag des April eines jeden Jahres erwählt, um vier Jahre zu fungiren, an die Stelle von sechs andern, die abtreten. Nach Verlauf von zwölf Monaten sind die Ausgetretenen auf's Neue wählbar, um abermals vier Jahre angestellt zu seyn. Keiner, der in Civil- oder Militair-Anstellungen der Ostindischen Compagnie in Indien gestanden, kann als Director gewählt werden, bevor er sich nicht zwei Jahr wenigstens nach Austritt aus seinem Dienste wieder in England aufgehalten hat. Die Directoren wählen untereinander für jedes Jahr einen Präsidenten und einen Vice-Präsidenten, und sind solche durch eine Nebenverordnung verpflichtet, sich einmal wenigstens in jeder Woche zu versammeln; doch sind dieselben dieses zu thun durch Ereignisse zuweilen öfter veranlaßt. Es ist keine Versammlung der Directoren gültig, die nicht wenigstens aus 13 derselben besteht, und sind deren Beschlüsse ebenfalls durch die Mehrheit der Stimmen gefaßt, und bei einer gleichen Zahl der Abstimmungen wird vom Schatzmeister deßhalb geloost. In allen wichtigen Angelegenheiten wird lediglich durch Abstimmung entschieden. Die Beamten der Compagnie, sowohl die in dem vereinigten Königreiche als auswärts, empfangen ihren Gehalt unmittelbar von den Directoren; gegen diese sind dieselben verantwortlich, was die treue Erfüllung ihrer Verpflichtungen anbetrifft. Es wird keine Stelle besetzt, ohne daß nicht ein jeder der Directoren dabei seine Stimme hätte.

Angabe der verschiedenen Commissionen, in welche der Rath der Directoren zerfällt, wieviel eine jede derselben Mitglieder zählt, und welches die Functionen einer jeden sind.

Name jeder Commission.	Wie solche zusammengesetzt ist.	Functionen einer jeden Commission in London.
Die geheime.	Aus drei Mitgliedern, dem Präsidenten und Vicepräsidenten.	Dieselbe hat alle Privatmittheilungen von besonderem oder delikatem Inhalte anzunehmen und zu prüfen, namentlich in politischer Rücksicht, und sind dieselben gemeinschaftlich sowohl mit den Ministern Sr. Majestät, mit der Regierung von Indien und mit dem Board of Control, wenigstens in letzter Instanz, zu untersuchen, bevor solche zur allgemeinen Berathung vorgelegt werden. Diese Commission kann füglich als der geheime Cabinets-Rath der Compagnie betrachtet werden. Deren Geschäfte sind besonders durch eine Parliamentsacte bestimmt worden; die Zusammenkünfte werden durch die Wichtigkeit der Gegenstände veranlaßt, ohne festgesetzt oder auf gewisse Zeiten bestimmt zu seyn.
Die berathende oder vermittelnde.*)	Aus dem Präsidenten und Vicepräsidenten, und den neun ältesten Directoren.	Mit Ausnahme einiger wenigen Sachen, welche besonderer Gründe halber der vorgenannten Commission anvertraut sind, werden von dieser das politische System und die Anordnungen für das Reich in Indien, zusammen genommen mit einigen merkantilischen Verhandlungen, sodann alle Mittheilungen an und von Sr. Majestät Minister, von dem Board of Control, sowie die verschiedenen Zweige der vollziehenden Gewalt in Indien besorgt; ferner der Vortrag, die Prüfung oder die veränderte Maaßnahme in politischer Hinsicht, und namentlich die Revision aller Civil- und militairischen Verhandlungen, zusammengenommen mit den Verfügungen über die inländischen und im Auslande errichteten Anstalten, die Bestimmung der Fahrten, welche die Schiffe zu machen haben; welcher letztere Gegenstand von dieser Commission zur Entscheidung durch die Directoren vorbereitet wird.
Des Schatzes.	Dieselben elf Mitglieder, welche die vorige Commission bilden.	Alle Kassenangelegenheiten, sowie Einnahme und Ausgabe der Compagnie innerhalb des vereinigten Königreichs.
Der Truppen und Kriegs-Vorräthe der Regierung.	Dieselben.	Die Regulirung aller Sachen und Angelegenheiten, die die Compagnie innerhalb des Landes betrifft (innerhalb des vereinigten Königreichs).

*) Anm. d. d. Herausgebers. Im Englischen steht: Correspondence; und sollte hier wohl eigentlich durch „Mittheilung“ oder vertrauliche Mittheilung und Berathung oder Conferenz wiedergegeben seyn, weil dieses wohl eigentlich die Aufgabe dieser Commission ist.

Name der Commission.	Wie solche zusammengesetzt ist.	Function einer jeden Commission in London.
Der Prozesse.	Dieselben elf Mitglieder, welche die vorige Commission bilden.	Die Besorgung aller Prozeßsachen der Compagnie, unter Beistand der Rechtsgelehrten, doch der Revision der Directoren unterworfen.
Der Militairverwaltung.	Dieselben elf Mitglieder, mit Zuziehung drei jüngerer Directoren.	Die Durchsicht und Prüfung aller Liquidationen und Rechnungen, Eingaben und Anbringen, von invaliden oder dienstunfähigen Offizieren der Compagnie, sowie der nach Lord Clive benannten Stiftung, und Berichterstattung darüber an die Versammlung der Directoren.
Rechnungswesen.	Aus acht Mitgliedern, dem Präsidenten und dem Vicepräsidenten u. den ersten sechs jüngern Directoren.	Die Durchsicht und Prüfung aller Rechnungs-Eingaben, die Vergleichung und Revision aller an die Compagnie gestellten Geldforderungen, als von Wechseln, sowie überhaupt darauf zu sehen, daß alle Zahlungen gehörig bescheinigt und geleistet werden.
Einkäufe.	Dieselben.	Die Besorgung und Aufsicht über die Preise, Güte und den Zustand der verschiedenen Artikel, welche die Compagnie anschafft, namentlich der wollenen Tücher.
Des ostindischen Hauses (House Comittee).	Dieselben.	Die Aufsicht und Verwaltung des East India House und was dazu gehört, sowie die an den Gebäuden vorkommenden Reparaturen, Veränderungen u. s. w.
Der Waarenvorräthe und Magazine.	Dieselben.	Sämmtliche Einkäufe und Anlegung von Geld, sowie überhaupt die Handelsangelegenheiten der Compagnie, sowohl innerhalb des Landes als ausserhalb desselben, werden von der Commission berathen und vorbereitet und der Versammlung der Directoren zur endlichen Entscheidung vorgelegt.
Des Privathandels.	Aus neun Mitgliedern, mit Einschluß des Präsidenten und des Vicepräsidenten, u. den sieben letztern jüng. Directoren.	Diese Commission hat den durch die Hände der Compagnie gehenden Privathandel zu untersuchen und zu beaufsichtigen, die Frachtrechnungen dafür zu entwerfen und heraus zu machen, die Schiffs-Tagebücher zu prüfen, sowie den Zustand der Fahrzeuge im Dienste der Compagnie zu beaufsichtigen.
Der Verschiffungen.	Dieselben neun Mitglieder.	Die Miethe der Schiffe und Prüfung der Schiffsoffiziere, die Verfügungen wegen der Truppen, sowie anderer Personen, die nach Ostindien gehen, das Geschäft der Verladung der Kriegsbedürfnisse, sowie alles, was Certepartie anbetrifft.
Civil-Collegium.	Aus zwölf Mitgliedern, mit Einschluß der beiden Präsidenten, sechs ältern u. vier jüngern Directoren.	Die Beaufsichtigung aller diese Stiftung betreffenden Angelegenheiten.
Militair-Zöglings-Anstalt.	Aus dreizehn Mitgliedern, mit Einschluß der beiden Präsidenten und fünf der ältern Directoren.	desgl. desgl.

NB. Der Präsident und der Vicepräsident sind, kraft ihrer Anstellung, Mitglieder sämmtlicher Commissionen. Alle Briefe und Papiere, welche die Angelegenheiten der Compagnie betreffen, werden in den Versammlungen vorgelesen und nach ihrem Inhalt zur Untersuchung an die betr. Commission verwiesen. Gewöhnlich bleibt es bei Sachen von geringerer Wichtigkeit der Commission überlassen, solche nach eigenem Dafürhalten zu erledigen; bei wichtigern Gegenständen hat dieselbe die Umstände zu untersuchen und in einem Bericht ihr Gutachten abzustatten, damit die Versammlung der Directoren darüber finaliter entscheiden könne.

3) Vergütungen (wie Rabatt, für Gutgewicht u. s. w.) auf Waaren, welche die Ostindische Compagnie verkauft. Die Vergütung auf gewogene Waaren, die aus den Magazinen der Compagnie verkauft werden, sind hauptsächlich die wegen Abgang (draft) und Supertara (supertare).

Für die erstere wird für jeden Packen oder jedes Quantum von 28 ℔ und darüber ein Gewichtspfund vergütet, zu welchem Ende ein Zwei-Unzengewicht in die Wagschaale zu den andern Gewichten zum Vortheil des Käufers gestellt wird. Wenn der Wagebalken gleich steht, d. h. sobald die Wagschaale, welche die Waare enthält, nicht überschlägt, wird von den Gewichten ein ℔ weggenommen; auch vom Zoll und der Accise wird dieses ℔ gutgethan, nicht aber das Zwei-Unzengewicht, ausgenommen bei der Accise, aber nur auf Thee.

Bei Tarirung der Waaren oder Annahme der richtigen Tara ist es gestattet, daß die Wagschaale, in welche die Gewichte gestellt sind, überschlage.

Bei Bestimmung einer Durchschnitts-Tara, sobald die Mitelzahl einen Bruch gibt, wird solcher für voll gerechnet. Wenn daher die mittlere oder Durchschnitts-Tara 28¼ ℔ beträgt, so wird dafür 29 angenommen, und sowie bei der Compagnie, wird auch beim Zoll und der Accise ebenfalls auf diese Weise gerechnet.

Auf alle Waaren, mit Ausnahme von Thee, vergütet die Compagnie, welches beim Zoll und der Accise aber nicht der Fall ist, 1 ℔ auf Packen von wenigstens 28 ℔ Tara, und solche im Durchschnitt gerechnet, wird da, wo sich eine Bruchzahl ergibt, der Bruch allemal für voll, oder was unter einem Pfunde ist, für ein Ganzes genommen, z. B.

Wirkliche Durchschnitts-Tara . . .	28¾ ℔
Vollzählig gemachter Bruch . . .	¼ „
	29 ℔
Super Tara	1 „
Bewilligte Tara	30 ℔.

Auf Viertel Kisten Thee. Bei der Durchschnittsberechnung, wenn die Pfunde allemal für voll gerechnet werden, wird weiter keine Vergütung gewährt, ausgenommen wenn das Gewicht der Kiste 84 ℔ und darüber beträgt; in diesem Falle wird auf jede Verpackung eine Supertara von 1 ℔ bewilligt; findet sich aber ein Bruch vor, so wird nur das, was daran fehlt, angenommen, d. h. wenn die Durchschnitts-Tara 22 ℔ beträgt, wird 23 ℔ gerechnet, und ebenso auch, wenn solche 22¾ ℔ beträgt.

Auf halbe Kisten Thee. Bei der Durchschnittsberechnung, wenn die Pfunde allemal für voll gerechnet werden, wird 1 ℔ für Supertara auf jede Verpackung vergütet; findet sich aber ein Bruch vor, so

*) Anm. d. d. Herausgebers. Während Nachstehendes von dem engl. Herrn Verfasser angeführt ist, sagt er unter dem Artikel Allovance S. 24., daß in dem Ostindischen Hause, was man Trett und Clough oder Cloff nenne, ganz abgeschafft sey. Vergl. den Artikel: Tara.

wird wie oben ein Pfund dafür gerechnet, d. h. wenn die Durchschnitts-Tara 36 ℔ beträgt, werden 37 ℔ gerechnet, und wenn erstere 36¼ ℔ beträgt, werden 38 ℔ angenommen.

Auf ganze Kisten Thee. Bei der Durchschnittsberechnung, wenn die Pfunde allemal für voll gerechnet werden, werden 2 ℔ für Supertara auf jede Verpackung vergütet, wenn sich aber ein Bruch ergibt, nur 1 ℔ und die Ergänzung des Bruchs, so daß, wenn die Durchschnitts-Tara 66 ℔ beträgt, 68 ℔ gerechnet werden, und wenn erstere 66¾ ℔ beträgt, ebenso.

Anmerkung hiezu. Die Accise gewährt ebenfalls die vorstehenden Vortheile, doch rechnet die Zollbehörde jeden Bruch nur für voll und nichts weiter.

Auf Seide u. s. w. Die bengalische und chinesische Rohseide wird in neuen Leinen Säcken (Hessen bags) auf folgende Art gewogen: auf den großen bengalischen Sack, welcher ungefähr 300 ℔ faßt, wird im Durchschnitt 6 ℔ Tara gerechnet, und ausserdem 2 ℔ für Supertara. Der kleinere bengalische Sack, der 150 ℔ faßt, wird im Durchschnitt zu 3 ℔ tarirt und 1 ℔ für Supertara gerechnet. Der Sack mit chinesischer Seide hält ungefähr 100 ℔ und wird im Durchschnitt zu 2 ℔ tarirt, mit 1 ℔ Supertara; folglich ist die Tara auf den großen bengalischen Sack 8 ℔, auf den kleineren 4 ℔ und auf den chinesischen 3 ℔. Das zwei Unzengewicht wird unverändert in die Wagschale gelegt, und 1 ℔ Abzug ist ebenfalls gestattet; da letzteres ℔ von dem Zolle nicht vergütet wird, so berechnet die Compagnie solches den Käufern. — (Aus Kelly's Cambist, Vol. I, p. 235.)

4) Unterschied der indischen Kasten. — Unrichtige Vorstellungen, als wenn die Hindus unveränderlich ihren veralteten Gewohnheiten und Gebräuchen anhingen. — Ausgebreitete und immer zunehmende Frage nach englischen Waaren in Indien. — Hindernisse, den Handel noch mehr auszudehnen; wie solche beseitigt werden können. — Welche große Verluste die Compagnie bei ihrem Handel zu tragen habe. — In der hier gegebenen kurzen Geschichte der Ostindischen Compagnie ist wiederholt die geringe Bedeutung des durch sie betriebenen Handelsverkehrs vermittelst ihrer Faktore in Indien erwähnt worden, und man hat zu behaupten gesucht, daß solches nicht dem schädlichen Einflusse des Alleinhandels, sondern vielmehr der eigenthümlichen Beschaffenheit der indischen Bevölkerung beizumessen sey. In Europa hat eine lange Zeit hindurch die Meinung festbestanden, daß der Hindu für jede Veränderung oder Verbesserung gänzlich unempfänglich wäre, daß in jenem Lande der Sohn stets den Stand des Vaters ergreifen müsse, und sich keinem andern widmen dürfe; und daß, vermöge der Einfachheit und Unveränderlichkeit ihrer Gewohnheiten, jene Völkerschaften niemals Käufer fremder Waaren abgeben könnten, wenigstens nicht bis zu einem beträchtlichen Umfange. — „Wie es gegenwärtig in Indien ist, war es immer und wird es ferner immer seyn.“ (Robertson's Disquisition, p. 202.) — Der jetzige Hindu soll derselbe Mensch seyn, der er zu den Zeiten Alexanders des Großen gewesen, und die von Arrian gegebene Schilderung desselben betrachtet man, als auf seine gegenwärtige Eigenthümlichkeit noch ganz passend. Es wird behauptet, daß derselbe weder fortgeschritten noch zurückgegangen sey, und man zeigt auf Indien als auf ein Land hin, dessen Gebräuche und Sitten nach Verlauf von dreitausend Jahren noch in unveränderter und ursprünglicher Reinheit gefunden werden! Der Präsident de Gognet behauptet ausdrücklich in seinem gelehrten und unschätzbaren Werke über den Ursprung der Gesetze, der Künste und Wissenschaften: „In Indien ist jedes Gewerbe einer besondern Kaste eigen, und ein solches kann nur von dem betrieben werden, dessen Eltern es schon betrieben haben.“ (Origin of Laws, etc. English Transl. Vol. III. p. 24.) — Dr. Robertson führt an,

„daß der Stand eines jeden Hindus unabänderlich bestimmt und seine Bestimmung unwiderruflich, sowie dessen Lebensweg vorgezeichnet sey, und könne er von solchem nicht abweichen.“ (Disquisition on India, p. 199.) — Dr. Tennant sagt: „Die gesammte Indische Bevölkerung zerfällt in vier große Klassen, und jede ist von der andern durch gewisse Scheidewände getrennt, welche zu übersteigen weder die geläutertste Tugend, noch das größte Verdienst im Stande ist.“ (Angeführt durch Herrn Rickards, p. 6.) — Diese unveränderliche Bestimmung der Individuen ist wiederholt in den Staatsschriften und officiellen Papieren, die die Ostindische Compagnie bekannt gemacht hat, angeführt, und bei jeder Gelegenheit von derselben, sowie von deren Angestellten nachgewiesen worden, daß die gedrückte und traurige Lage der Hindus keineswegs der Regierung oder den denselben von ihr auferlegten Lasten zuzuschreiben sey; daß es vergebens sey, darauf zu denken, wie diese Lage verbessert werden oder wie man die Hindus mit neuen Künsten oder andern Gewohnheiten vertraut machen könne, bevor nicht der Unterschied des Kastenwesens in Wegfall gebracht worden sey, und so lange die damit verbundenen Vorurtheile durch ihr Uebergewicht jede Verbesserung hinderten.

Obgleich nun die hier angeführten Meinungen als unwiderleglich gegolten haben und von den glaubwürdigsten Zeugnissen bestätigt worden sind, so ist doch das Wesentliche der Sache ganz ungegründet. Die Bücher und Schriften der Hindus selbst, sowie die genauen und sorgfältigen Beobachtungen, welche neuerdings über den gesellschaftlichen Zustand Indiens gemacht worden sind, haben bewiesen, daß der Einfluß des aus dem Alterthum übergegangenen Kastenwesens in einem hohen Grade übertrieben worden sey, welches mehrere der neuesten Reisebeschreiber auch bestätigen. In dem ersten Theile des vortrefflichen Werkes über Indien von Rickards hat der Verfasser, theils durch Nachweisungen auf die bewährtesten Schriften der Hindus, theils durch seine eigenen Beobachtungen dargethan, und die Werke von Colebrook, und Dr. Heber haben es bestätigt, daß die große Mehrheit der indischen Bevölkerung sich in der That in aller und jeder Beschäftigung versucht habe. Rickards hat ausserdem dargethan, daß in den geselligen Verhältnissen der Hindus keine wirklichen Hindernisse lägen, um neue Künste oder Verbesserungen einzuführen, und daß der Grund der Armuth und des elenden Zustandes des Volks anderwärts zu suchen sey, als in dem Kastenwesen und dem Aberglauben desselben.

Die frühere Theilung der Bevölkerung in die vier großen Klassen, nämlich in die der Priester (Brahminen), der Kriegsleute (Cshatryas) der Handwerker und Künstler (Vaisyas) und Sklaven (Sudras) blieb nur eine kurze Zeit geltend. Nach den Ueberlieferungen der Hindus fand eine Vermischung dieser Klassen schon in früheren Zeiten Statt, und die Nachkommenschaft dieser Mischlinge wurde in eine Unzahl von Stämmen eingetheilt, die auch Kasten genannt werden, und diesen ist im Allgemeinen nicht untersagt, jedes beliebige Gewerbe zu treiben.

„Diese vermischten oder unreinen Kasten widmen sich irgend einem Geschäft oder Gewerbe,“ — sagt Rickards — „es sey welches es wolle, wofür sich in der menschlichen Gesellschaft ein Bedürfniß zeigt. Obgleich viele derselben nach ihrer geringen Beschäftigung oder nach ihrem Handwerke den Namen erhalten und einige niedrige und ekelhafte Beschäftigungen übernehmen, zu denen sich Niemand versteht, wenn nicht die äusserste Noth dazu antreibt: so ist im Allgemeinen diesen Mischlingen doch kein Gewerbe untersagt, mit Ausnahme von dreien, welche der Geistlichkeit ausschließend zustehen, nämlich: nach den heiligen Büchern der Vedas zu lehren, den Opferdienst zu verrichten und Geschenke aus reinen Händen anzunehmen, indem dieses drei Befugnisse der Brahminen sind.“

Colebrook, welcher in jeder Rücksicht das gültigste Zeugniß abzulegen vermag, was nur irgend Gegenstände über Indien betrifft, lieferte in dem 5ten Theil der Asiatic Researches einen Beleg, in Betreff der indischen Kasten. Nach solchem führt er an, daß die Jatimala, ein hinduanisches Buch, zweiundvierzig verschiedene vermischte Klassen aufzählt, welche aus dem Umgange der Männer der niedrigern Klassen, mit Frauen höherer Klassen entsprungen sind, oder auch aus dem ungekehrten Verhältnisse; fügt man dazu die Zahl derjenigen, welche aus dem Umgang der einander gleichstehenden oder verschiedenen Klassen abgestammt sind, und eben so die Schaar derjenigen, die wieder aus den Vereinigungen der Mischlinge unter sich entsprungen sind, so kann man unmöglich den Behauptungen des Herrn Colebrook entgegen seyn, „daß aus den weitern Abstammungen dieser Klassen eine unendliche Mannichfaltigkeit der verschiedensten Spielarten entstanden seyn müsse.“

Herr Colebrook hat nachfolgende bestimmte und genaue Beschreibung der verschiedenen Gewerbe und Geschäfte der verschiedenen Klassen, wie solche gegenwärtig bestehen, gegeben. Derselbe liefert einen merkwürdigen Commentar zu Dr. Robertsons „unabänderlicher Bestimmung“ und zu Dr. Tennants „unübersteiglichen Scheidewänden“.

„Einem Brahminen, welcher als ein solcher nicht bestehen und auskommen kann, steht es frei, sich auch als Soldat zu verdingen, und gelingt ihm beides nicht, so kann er sich dem Landbau oder dem Viehtreiben widmen oder durch Kauf und Verkauf sein Leben fristen, wobei er sich bloß mit gewissen Handelsartikeln nicht befassen darf. Ein Cshatrya, der sich in Armuth befindet, kann zu allen denselben Mitteln greifen, nur muß er nicht nach den höchsten Stellen trachten. In der Zeit der Noth sind noch andere Mittel erlaubt; dann kann sowohl der Cshatrya als der Brahmine die Heilkunde, oder was einer sonst erlernt hat, die Malerkunst, sowie andere Künste, das Tagelöhnern oder Handarbeiten, Betteln oder Wuchern, ungehindert betreiben. Ein Vaisia, der nicht im Stande ist durch seine eigenthümlichen Geschäfte zu existiren, kann recht gut die Dienste eines Sudra verrichten, und der Sudra, wenn er nicht das Glück hat, bei einem Manne von höherem Range als Dienender angestellt zu werden, muß sich durch eine Handthierung nähren. Dieselben ergreifen gemeiniglich irgend ein Handwerk oder eine mechanische Kunst, werden Schreiner oder Maurer, oder üben sonst eine Kunst, wie Malen oder Schreiben, wodurch solche Andern Dienste leisten können, und ungeachtet die untern Klassen im Allgemeinen von den höhern Klassen ausgeschlossen sind, so bleibt es dennoch dem Sudra ausdrücklich gestattet, den Handel oder ein Handwerk zu betreiben.

„Ausser der etwanigen Beschäftigung, die einer jeden der gemischten Klasse angewiesen ist, steht es denselben noch frei, auch dem Gewerbe zu folgen, welches allemal der Klasse eigenthümlich ist, zu welcher ein jeder von der Mutterseite gehört, wenigstens steht solches denen frei, die ihre Abkunft unmittelbar herleiten können. Die gemischten Klassen können sich auch dadurch ihren Unterhalt verschaffen, daß solche die Pflichten eines Sudra übernehmen, das heißt, daß sie dienstbar werden, oder Handwerke, Handel und Ackerbau treiben. Es geht hieraus hervor, daß beinahe eine jede Beschäftigung, wenn solche auch von einer der Klassen besonders getrieben wird, den übrigen nicht verwehrt ist zu ergreifen; und daß die Beschränkungen deßhalb, anstatt strenge gehalten zu werden, fast nur in der Wirklichkeit auf den besondern Stand der Brahminen zu beziehen sind, die die Veda zu erklären haben, und denen die Verrichtung der religiösen Gebräuche obliegt.

„Wir besitzen daher“ — sagt Herr Rickards, durch den diese Stelle angeführt worden ist — „die möglichst gültige Autorität, um die Lehre als nichtig zu betrachten, daß die hinduanische gesellschaftliche Einrichtung aier verschiedene Kasten besitze, deren ausschließlichen Vorrechte durch

unübersteigliche Scheidewände als unantastbar zu betrachten seyen, und ebenso ist klar, daß sich die Vermischung der Kasten schon zu der Zeit in's Unendliche bewerkstelligt habe, als die Dherma Sastra verfaßt worden, für welches Ereigniß Sir William Jones das Jahr 880 vor Christi Geburt annimmt; denn die vermischten Klassen sind in diesem Werke einzeln angeführt, und an vielen Stellen deutet dasselbe auf frühere Zeitpunkte und Begebenheiten hin, durch welche nur nach und nach eine solche Vermischung bewerkstelligt werden konnte. Der Ursprung derselben verliert sich daher in das entlegenste, graueste Alterthum, und da solche schon einen so langen Zeitraum hindurch Statt gefunden, kann sich uns in dieser neuern Zeit nichts anderes, als überall eine ungleichartige Volksmasse zeigen, ohne daß auch nur in irgend einem Staate oder Königreiche eine scharf getrennte Abtheilung bestünde von der Art wie die vier Kasten, deren Daseyn mit so viel Zuversicht behauptet worden ist.

„Ich selbst habe Zimmerleute beisammen gesehen, die aus fünf oder sechs verschiedenen Kasten abstammten, und eben so viele Maurer, sämmtlich an ein und demselben Baue beschäftigt. Dieselbe Kastenverschiedenheit zeigt sich ebenfalls bei den Arbeitern in den Schiffswerften, sowie überall, wo viele Menschen zur Arbeit angestellt sind; und wer eine Zeitlang an den Haupthandelsorten Ostindiens gelebt hat, muß sich überzeugt haben, daß jede zunehmende Nachfrage nach Menschenhänden in allen verschiedenen Zweigen und Verschiedenheiten älterer und neuerer Kunstarbeiten stets und sogleich befriedigt worden sey, ungeachtet der fürchterlichen Satzungen des Kastenwesens, welches man uns stets so dargestellt hat, als bilde es ein unüberwindliches Hinderniß für die industriellen Fortschritte der Hindus.“ —

Es ist schwerlich anzunehmen, daß die Directoren der Ostindischen Compagnie sich nicht schon lange Zeit von den Irrthümern in den Meinungen über die Hindus, was die Beharrlichkeit derselben in ihren Gewohnheiten betrifft, sollten überzeugt haben. Soviel wir wissen, haben sie jedoch in dieser Beziehung nicht die geringste Kenntniß von dem an den Tag gelegt, was ihre Angestellten darüber beobachten konnten; vielmehr behaupteten dieselben bei allen Verhandlungen, welche im Jahr 1814 bei der Freigebung des Handels nach Ostindien gepflogen wurden, unwandelbar, daß eine Ausdehnung des Handels nicht zu erwarten stehe. In einem Briefe, welchen Präsident und Vicepräsident unterm 13. Januar 1809 an Robert Dundas schrieben, steht angeführt, daß die Ursache der geringen Frage nach fremden Waaren in Indien „in der Natur der indischen Bevolkerung und deren Gewohnheiten zu suchen sey. Die ersten Bedürfnisse des Lebens würden vom eigenen Lande geliefert, und zwar in größerem Ueberflusse und zu billigern Preisen, als Europa dieselben jemals liefern könne. Die Arbeitsamkeit der großen Masse des gemeinen Volkes wäre von der Art, daß dasselbe dadurch bloß Reis zur Nahrung und eine leichte Bedeckung von baumwollenem Zeuche als Kleidung erwerben könne; dasselbe könne daher die von England zugeführten Gegenstände des Ueberflusses nicht bezahlen. Die geringe Anzahl der Hindus, die sich in bessern Umständen befänden, wären, sowie alle übrigen, in einer Menge von religiösen und bürgerlichen Gewohnheiten befangen, an denen dieselben äusserst beharrlich hingen und daher an wenigen europäischen Waaren Geschmack fänden; auch sey deren Klima von dem englischen so verschieden, daß viele derselben daselbst nicht brauchbar seyen, und sey daher kein Handel zwischen ihnen und England nach den Grundsätzen des Austausches der gegenseitigen Bedürfnisse möglich. Ausser wollenen Tüchern, welche, jedoch nur in einem beschränkten Grade, zu Mänteln während der kalten Jahreszeit gesucht würden, und rohen Metallen, die auch nur in geringer Quantität von den eigenen Handwerkern in Indien zu der geringen Zahl ihrer unentbehrlichen Geräthschaften

verarbeitet würden, werde von den englischen Haupterzeugnissen keines so leicht unter den Hindus zum Absatz gelangen; was Europa übrigens nach Ostindien sende, werde hauptsächlich von den daselbst wohnenden Europäern verbraucht, sowie von den Nachkommen der früher angesiedelten Portugiesen: doch alle die Letztern bildeten zusammen genommen eine zu geringe Zahl, als daß dadurch ein großer Handelsverkehr hervorgebracht werden könne." (Papers published by Authority of the East-India Company, 1813, p. 21.)

Die Schrift, aus welcher vorstehende Stelle genommen worden ist, enthält eine Anzahl anderer, in demselben Sinne verfaßt. Die Compagnie war wirklich so überzeugt, den Handel mit Ostindien zur größtmöglichsten Ausdehnung gebracht zu haben, daß in einem Beschlusse, der in der Generalversammlung, welche den 26. Januar 1813 im Ostindischen Hause gehalten worden, die Behauptung ausdrücklich niedergelegt ist: „daß der Betrag der brittischen Ausfuhr nach Indien und China sobald nicht zunehmen könne noch werde; daß die Compagnie bei den Versuchen, diesen Zweig ihrer Geschäfte noch mehr auszubreiten, nur Verluste erlitten habe; daß ihre Speicher im Lande mit ostindischen Waaren überladen wären, ohne daß sich Nachfrage dafür zeige, und daß die Eröffnung der Ausfuhrhäfen für den Handel nach Indien zu nichts Anderem führen könne, als zu verderblicher Ableitung desselben in neue Canäle und eben damit zu Vernichtung großer und kostbarer Etablissements und Verarmung vieler Tausende fleißiger Menschen."

Glücklicher Weise vermochten jedoch dergleichen Vorstellungen nicht, die Freigebung des Handels zu verhindern, und der Erfolg hat hinlänglich dargethan, wie unrichtig die aufgestellten Schlüsse waren. Der Unternehmungsgeist und die Anstrengungen der Einzelnen haben den Ausfuhr-Handel Großbrittaniens nach Indien in einem sehr großen Umfange erweitert, nach demselben Lande, welches, zufolge der mit großer Zuversicht ausgesprochenen Erklärung der Compagnie, nicht im Stande seyn solle, jemals einen größern Absatz für brittische Erzeugnisse zu gewähren.

Unglücklicher Weise sind die Papiere, den Handel von 1812 und 1813 betreffend, durch das Feuer, welches das Londner Zollhaus zerstörte, verloren gegangen. Der freie Handel nach Indien wurde den 10. April 1814 eröffnet, und betrug in demselben Jahre der angegebene oder wirkliche Werth der Waaren aus Großbrittanien nach den Ländern, jenseits des Vorgebirges der guten Hoffnung gelegen, welche die Ostindische Compagnie ausführte (die nach China jedoch nicht mitgerechnet), £ 826,558, und die durch Privatleute ausgeführten £ 1,048,132. Im Jahr 1827 war die Ausfuhr der Compagnie auf £ 638,382 herabgesunken, die der Privatleute hatte sich dagegen auf £ 2,750,333 gehoben; und 1828, wo erstere nur £ 488,601 betrug, hatte sich letztere bis zu £ 3,979,072 vergrößert, und war demnach mehr als noch einmal so hoch gestiegen, als im Jahre 1814 die Gesammt-Ausfuhr nach Ostindien, sowohl die der Compagnie als der Privatleute zusammen genommen! — Die Compagnie gibt an, und es mag auch wohl keinem Zweifel unterworfen seyn, daß dieselbe eine sehr große Summe Geldes bei den Versuchen, dem Handel mit brittischen Wolltüchern größere Ausbreitung zu geben, verloren habe, und der Absatz ist auch wirklich bis jetzt ohne große Bedeutung geblieben. Bei ihren Anstrengungen, diesen Absatzartikel zu heben, scheint dieselbe aber gänzlich vergessen zu haben, welche hohe Vollkommenheit Großbrittanien in der Verfertigung baumwollener Zeuche erreicht hat, einer Waare, die in Indien als der allgemeinste Bekleidungsstoff verbraucht wird; und daß, ungeachtet der geringen Arbeitslöhne in Indien, das Uebergewicht, welches Großbrittanien durch sein Maschinenwesen besitzt, es in den Stand gesetzt hat, den Hindus seine baumwollenen Waaren zu niedrigern

Preisen zu liefern, als zu welchen sich jene dergleichen selbst zu erzeugen vermögen. Der Verkehr mit Ostindien war daher nicht sobald für Privatunternehmer freigegeben worden, als der Vertrieb dieser Waaren Gegenstand des brittischen Handels wurde, und sowie man früher baumwollene Stoffe aus Indien nach England verführte, sind dieselben gegenwärtig einer der wichtigsten und gesuchtesten Artikel geworden, den England nach Ostindien verschifft.

Schwerlich findet sich in der Geschichte des Handels irgend ein ähnliches Beispiel, welch mächtigen Einfluß die freie Mitbewerbung auf den Verkehr haben kann, und welche grenzenlosen Gebiete dadurch für die erfolgreichsten Handelsunternehmungen eröffnet werden können.

Im Jahr 1814, dem ersten in welchem der Handel nach Ostindien freigegeben worden war, betrug die Ausfuhr der baumwollenen Waaren 817,000 Yards, von welcher Zahl jedoch nur 170,000 Yards durch die Compagnie ausgeführt wurden! Die Zunahme dieses Handels zeigt sich am richtigsten durch nachstehende Tabelle:

Uebersicht der gedruckten und weißen baumwollenen Waaren, welche seit dem Jahre 1814 nach allen Ländern Ostindiens (mit Ausnahme von China), sowohl durch die Compagnie als im Privathandel ausgeführt wurden, mit Angabe der Quantität und des angegebenen Werthes.

Quantität der ausgeführten brittischen Manufakturwaaren.			Werth der ausgeführten brittischen Manufakturwaaren.		
Jahre.	Gedruckte Waare.	Weiße Waare.	Durch die Compagnie.	Im Privathandel.	In Summa.
	Yards	Yards	£	£	£
1814	604,800	213,408	17,778	91,702	109,480
1815	866,077	489,399	4,948	137,462	142,410
1816	991,147	714,611	372	160,162	160,534
1817	2,848,705	2,468,024	35	422,779	422,814
1818	4,227,665	4,614,381	349	700,545	700,892
1819	3,713,601	3,414,060	181	461,087	461,268
1820	7,602,245	6,724,031	1,605	832,513	834,118
1821	9,979,866	9,940,736	6,108	1,078,332	1,084,440
1822	9,670,651	15,850,016	5,281	1,139,776	1,145,057
1823	9,867,523	15,133,862	—	1,128,468	1,128,468
1824	9,153,550	14,551,876	13,092	1,100,385	1,113,477
1825	10,682,507	16,487,422	2,798	1,034,073	1,038,871
1826	14,985,370	28,810,788	2,960	991,059	994,019
1827	12,969,365	32,047,485	786	1,613,731	1,624,517

Diese Ausfuhr hat während der darauf folgenden drei Jahre noch sehr beträchtlich zugenommen.

Ebenso ist auch in der letzten Zeit sehr beträchtliche Nachfrage nach einigen andern brittischen Erzeugnissen laut geworden, obgleich nicht in einem solchen Maaße, wie die nach baumwollenen Manufakturwaaren, und was daher immer über die Beharrlichkeit der Hindus bei ihren alten Gebräuchen gesagt worden, so ist doch keineswegs zu läugnen, daß der Geschmack an europäischen Waaren und europäischen Einrichtungen sich fortwährend immer mehr über Indien verbreitet. Man kann daher keck annehmen, daß dies immer mehr der Fall seyn werde, sowie der Zustand der Schulen und der Erziehung sich daselbst immer mehr verbessert, die Hindus eine größere Kenntniß der englischen Sprache erwerben und englische Künste und Gewohnheiten annehmen. Die Gründlichkeit und Wahrheit alles dessen, was von Dr. Heber darüber berichtet worden ist, kann nicht in Zweifel gezogen werden; mehr als eine Stelle seines Reiseberichts kann für das hier Angeführte als Beleg dienen, und

stehen daraus hier nur einige wenige Auszüge, soweit solche der Raum gestattet:

„Eben so sind die religiösen Vorurtheile und die Unwandelbarkeit der Gebräuche der Hindus nicht weniger übertrieben worden. Einige von denselben, die sehr gut unterrichtet waren, mit denen ich mich darüber unterhielt, versicherten mich, daß die Hälfte der wichtigsten Gebräuche des gesellschaftlichen und häuslichen Lebens von ihrem muhamedanischen Besieger angenommen worden wären, und zeige sich gegenwärtig ebenso augenscheinlich eine zunehmende Neigung, Alles, was englisch sey, nachzuahmen, so daß dadurch schon jetzt merkwürdige Veränderungen hervorgebracht würden, und solche aller Wahrscheinlichkeit nach noch eine größere Wichtigkeit erreichen dürften. Die reichen Hindus setzten schon jetzt ihren Stolz darin, ihre Häuser mit Korinthischen Säulen zu zieren und auf englische Weise reich zu meubliren; zu Calcutta fahren dieselben mit den schönsten Pferden und elegantesten Wägen; mehrere derselben sprechen geläufig englisch und sind in der Literatur unserer Sprache ziemlich bewandert, und ich selbst sah die Kinder eines meiner Freunde einsmals mit kurzen Jacken und langen Beinkleidern, mit runden Hüten, Schuhen und Strümpfen. Die in bengalischer Sprache erscheinenden Zeitungen, deren es zwei oder drei gibt, enthalten die politischen Nachrichten auf eine Art und Weise, die, wie mir versichert worden, sich entschieden zu freisinnigen Ansichten (Whiggism) hinneigen, und es ist nicht sehr lange her, daß einer ihrer Wortführer ein großes Diner zu Ehren der spanischen Revolution gab. Unter den mittlern und niedrigern Klassen übt dasselbe Gefühl einen wohlthatigen Einfluß auf die immer mehr zunehmende Gleichgültigkeit gegen das Kastenwesen aus.“ (Vol. II. p. 306.)

„Niemand, der nur eine kurze Zeit hindurch mit den Hindus und Muselmännern umgegangen ist, wird behaupten, daß dieselben nicht gültige Ansprüche darauf hätten, unter die civilisirten Völker gezählt zu werden; ihre Sitten sind wenigstens eben so gefällig und zierlich, als bei gleichem Stande unter uns angetroffen werden; ihre Wohngebäude sind geräumiger und wie es ihr Klima und ihre Bedürfnisse fordern, wenigstens eben so gemächlich als die unsrigen; ihre Bauart ist, um nicht mehr zu sagen, eben so zierlich, und es ist keineswegs gegründet, daß dieselben den Europäern in den mechanischen Künsten im Allgemeinen nachstünden. Im Ackerbau und den Künsten des bürgerlichen Lebens stehen sie den Engländern zwar unbedingt nach, doch sind ihnen nach meiner Meinung weder die Italiener noch die Bewohner Süd-Frankreichs darin sehr überlegen. Ihre Goldschmiede und Weber verfertigen eben so kunstreiche Arbeiten wie die unsrigen, und es ist keineswegs gegründet, daß dieselben eigensinnig an ihren alten Mustern hängen, vielmehr beeifern sie sich, unsere Arbeiten nachzuahmen und sind in ihren Bestrebungen keineswegs unglücklich. Die zu Bombay erbauten Schiffe sind erwiesen eben so gut wie irgend eines, welches aus den Häfen von London oder Liverpool hervorgeht; die zu Calcutta gebauten Wagen und Gigs sind von geschickter Form, doch nicht so dauerhaft als die zu Long-Acre verfertigten. In der kleinen Stadt Monghyr, 300 Meilen von Calcutta, brachte man mir in mein Boot Pistolen, Doppelflinten und verschiedene künstliche Tischlerarbeiten zum Verkauf, an deren äusserlicher Beschaffenheit vielleicht Niemand als Herr M — erkannt haben würde, daß diese Gegenstände von Hindus verfertigt worden; zu Delhi fand ich in dem Laden eines reichen Hindu Juweliers Schmucksachen, Ohrringe, Tabatieren ꝛc. nach den neuesten Modellen (so weit ich solches beurtheilen konnte), mit französischen Devisen und Denksprüchen versehen. (Vol. II. pag. 382.)

Als Bischof Heber weiter in das Innere des Landes gelangte, fand er beinahe dieselbe Lage der Dinge, wie zu Calcutta, und denselben Geschmack für europäische Luxusartikel unter den Eingeborenen.

Er meldet in dieser Hinsicht über Benares Folgendes:

„Was mich jedoch noch mehr in Erstaunen setzte, je weiter ich reiste, waren die geräumigen, hohen und ansehnlichen Wohngebäude, die Schönheit und der Reichthum der auf den Bazars ausgestellten Waaren, und die Belebtheit der Geschäfte. Benares ist nicht allein ein heiliger Ort, sondern zugleich eine reiche und gewerbfleißige Stadt. Sie bildet den Hauptmarkt für die aus dem Norden kommenden Shawls, die aus dem Süden gebrachten Diamanten, für die Mousseline, welche aus den östlichen Gegenden und dem Innern des Landes eingeführt werden; so findet man auf dem Platze selbst sehr beträchtliche Manufakturen für seidene, baumwollene und feine wollene Waaren; ausserdem englische kurze Waaren, so wie Schwerter, Schilde und Speere aus Lucknow und Monghyr, und alle europäischen Luxuswaaren und Zierrathen, die von Tag zu Tag in Indien immer beliebter werden, und welche von Benares weiter nach Bundlecund, Gorruckpur, Nepal, sowie nach den übrigen Ländern verführt werden, für welche der Ganges den Haupthandelsweg bildet.“ — (Vol. I. pag. 289.)

Bei noch weiterem Vordringen ins Innere des Landes und zwar von Nussirabad, 1000 Meilen oberhalb Calcutta, fährt der Bischof in seinem Tagebuche auf folgende Weise fort:

„In Nussirabad (welches bei Ajmere im Herzen des Landes der Rajeputten liegt,) waren die europäischen Waaren, wie solches nicht anders zu erwarten stand, sehr theuer; die Läden wurden von einem Griechen und zwei Parsen aus Bombay gehalten, und waren mit allen Gegenständen versehen, die in einem Laden von Culcutta angetroffen werden, als: englische baumwollene gedruckte und weiße Waaren, deren sich die dortigen Einwohner zu ihrer Tracht bedienen, und welche zu meiner nicht geringen Verwunderung gut und billig geliefert wurden, sowie alle Arten kurze Waaren, Steingut, Schreibpulte und dergleichen. Bis Palli, einer großen Stadt und einem berühmten Handelsplatze in Marwar, an der Grenze der Wüste, etliche Tagreisen westlich von Joudpurr gelegen, war bis vor kurzem kein Europäer vorgedrungen.“ (Vol. II. pag. 36.

Was den Charakter der Hindus, ihre Fähigkeiten, sowie ihr eifriges Bestreben, sich zu vervollkommen, anbelangt, so ist das, was der Bischof Heber darüber aussagt, gleichfalls ebenso klar als bestimmt; insofern dieses ein vorzüglich wichtiger Gegenstand ist, wird der Leser ersucht, die nachstehenden Angaben nicht zu übersehen:

„In den Schulanstalten, welche in diesem Theile des Reiches neuerdings errichtet worden sind, und deren es gegenwärtig neun, durch die Missionaren der Kirche (Church Missionary), und elf durch die Gesellschaften zur Verbreitung des christlichen Glaubens (Christian knowledge Societies) gibt, haben sich einige unerwartete Thatsachen ergeben. Da alle unmittelbaren Versuche, die Kinder zu bekehren, unterlassen werden, so schicken die Eltern solche, ohne sich ein Gewissen daraus zu machen, von selbst. Es ist aber ebenso wunderbar als wahr, daß gegen das alte und neue Testament als Schulbuch keine Einwendung gemacht worden ist; so lange die Lehrer nichts erwähnten von denjenigen Speisen, welche den verschiedenen Kasten untersagt sind, oder daß sie sich sollten taufen lassen, oder ihren Gottheiten entsagen, bequemen sich solche, Alles anzuhören; und nicht allein Muselmänner, sondern auch Brahminen hören mit scheinbarer Ruhe, Antheil und Vergnügen zu, wenn die Schüler die Geschichten der Schöpfung und von Jesus Christus vorlesen.“ (Vol. II. pag. 290.)

„Nach Allem, was ich von den Vorurtheilen der Hindus und Muselmänner gehört hatte, erwartete ich sicher nicht, daß die geringeren Klassen nicht nur ohne Widerspruch, sondern mit der größten Anerkennung ihre Kinder in die Schulen schickten, die nach der Bell'schen Methode errichtet worden waren, und es scheint, daß dieselben

vollkommen die Vortheile anerkennen, die ihnen durch Unterricht in Schreiben und Rechnen, und vor allem Andern in der Kenntniß der englischen Sprache zu Theil werden. In Calcutta und den nahe liegenden Dörfern sind gegenwärtig zwanzig Schulen für Knaben, zu 60 bis 120 Schülern, und dreiundzwanzig Mädchenschulen zu 25 bis 30 Schülerinnen." (Vol. II. pag. 300.)

„In der heiligen Stadt Benares besuchte ich eine andere Schulanstalt, welche kurz vorher ein reicher Hindu-Wechsler gegründet, und solche unter die Aufsicht der Gesellschaft zur Verbreitung christlicher Kenntnisse gestellt hatte. In derselben wurde ausser der Hindu-Sprache das Persische und Arabische gelehrt, und die größeren Knaben bestanden eine Prüfung über die englische Grammatik recht gut, wobei Hume's Geschichte von England, Joyce scientific Dialogues, der Gebrauch der Erd- und Himmelsgloben, sowie die wichtigsten Gegenstände des Evangeliums zur Sprache kamen; die meisten derselben schreiben das Persische sehr schön und das Englische ziemlich gut, auch traf ich welche unter den Knaben, die genau und schnell rechneten." (Vol. II. p. 388.)

„Die verschiedenen Völkerschaften, die ich in Indien angetroffen habe, (denn es ist ein großer Irrthum, dieses große Land von ein und demselben Stamme bevölkert zu glauben, oder daß nicht ein himmelweiter Unterschied zwischen den Bewohnern von Guzurate, Bengalen, Duab und Deccan, in Sprache, Sitten und Gesichtsbildung ebenso, wie zwischen vier verschiedenen europäischen Nationen anzutreffen sey) sind natürlich mehr oder weniger von Lastern beherrscht, welche bei einer willkührlichen Regierungsform, einer unsittlichen und sinnlosen Religion und (wie in allen unabhängigen und einigen den Britten nur zum Theil unterworfenen Staaten) einer Schlaffheit der Gesetze, sowie der fast überall vorherrschenden inneren Parteiungen und der Plünderungssucht, nicht anders erwartet werden können. Der Charakter der Nation hat aber für mich viel Liebenswürdiges; der Hindu ist tapfer, rechtschaffen, zuvorkommend, gelehrig und wißbegierig, mit besondern Fähigkeiten für Geometrie, Astronomie u. s. w. begabt, sowie mit Anlagen für Malerei und Bildhauerkunst. In allem diesen sich zu belehren, standen denselben seither große Hindernisse entgegen, denn es fehlten ihnen nicht nur Vorbilder und Instrumente, sondern auch der Elementar-Unterricht; dazu kam die Abneigung oder vielmehr der Abscheu vieler ihrer europäischen Herren, ihnen Unterricht zu ertheilen, und ausserdem die wirklich vorhandene Schwierigkeit, wissenschaftliche Werke in ihre Sprache zu übertragen, welche fast aller angemessenen Ausdrücke für die Gegenstände ermangelt." (Vol. II. p. 409.)

Selbst dann, wenn es der Raum erlaubte, würde es überflüssig seyn, diesen Auszügen noch mehreren beizufügen. Die hier erwähnten Thatsachen und Umstände werden sicher einen jeden darüber befriedigen, daß in der Natur des gesellschaftlichen Zustandes der Hindus, in ihrem Kastenwesen, wie solches heutzutage besteht, oder in ihren Gebräuchen und Gewohnheiten nichts vorhanden sey, was dieselben hindern könnte in der Cultur, im Handel und Wohlstande vorwärts zu schreiten. „Es kann mit Zuversicht behauptet werden" — sagt Hamilton — „daß bei solch einem großen, fruchtbaren Lande, von solch einer gelehrigen und gewerbfleißigen Bevölkerung bewohnt, Indien im Stande wäre, die ganze Erde mit einem jeden Erzeugnisse der Tropenländer zu versorgen, indem sich das Erzeugniß daselbst lediglich nach der Nachfrage erweitern würde."

Es folgt hier eine

Uebersicht des Werths der Einfuhr und Ausfuhr zwischen Grofsbrittanien und allen vom Vorgebirge der guten Hoffnung östlich gelegenen Plätzen (China ausgenommen), mit Unterscheidung des Handels der Privaten und dem der Ostindischen Compagnie, vom Jahr 1813 bis zu dem letzten Jahre, von welchem darüber Angaben gemacht werden können.

Werth der Einfuhr in Großbrittanien, von den östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung gelegenen Plätzen (China ausgenommen), nach den öffentlichen Verkauf-Preisen der Ostindischen Compagnie.				Werth der Ausfuhr von Großbrittanien nach allen östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung gelegenen Plätzen, (China ausgenommen), nach den Angaben der Ausführenden.		
Jahre.	Von der Compagnie.	Im Privathandel.	Gesammte Einfuhr.	Von der Compagnie.	Im Privathandel.	Gesammte Ausfuhr.
1814	4,208,079	4,435,196	8,643,275	826,558	1,048,132	1,874,690
1815	3,016,556	5,119,611	8,136,167	996,248	1,569,513	2,565,761
1816	2,027,703	1,402,082	6,429,785	653,546	1,935,909	2,589,455
1817	2,323,630	4,541,956	6,865,586	638,382	2,750,333	3,388,715
1818	2,305,003	6,901,141	9,206,147	553,385	3,018,779	3,572,164
1819	1,932,401	4,683,367	6,615,768	760,508	1,586,575	2,547,083
1820	1,757,137	4,201,389	5,958,526	971,096	2,066,815	3,057,911
1821	1,743,733	3,031,413	4,775,146	887,619	2,656,776	3,544,395
1822	1,092,329	2,621,331	3,713,663	606,089	2,838,354	3,444,443
1823	1,587,078	4,344,973	5,932,051	458,550	2,957,705	3,416,255
1824	1,194,753	4,410,347	5,605,100	654,783	2,841,795	3,496,578
1825	1,462,692	1,716,083	6,178,775	598,553	2,574,660	3,173,213
1826	1,520,060	5,210,866	6,730,926	990,964	2,480,588	3,471,552
1827	1,612,480	4,068,537	5,681,017	805,610	3,830,580	4,636,190
1828	1,930,107	5,135,073	7,065,180	488,601	3,979,072	4,467,673

NB. Die Register vom Jahr 1813 sind verbrannt.

Das wichtigste Hinderniß bei der Ausbreitung des ostindischen Handels liegt keineswegs in der Abgeneigtheit der Hindus, die englischen Waaren zu kaufen, sondern in der Schwierigkeit für dieselben, den Gegensatz dafür zu liefern, obgleich solche mehr eine erkünstelte als eine wirkliche ist. Dieselbe entspringt mehr aus den drückenden Zöllen, welche auf den indischen Erzeugnissen lasten, als darin, daß solche für den englischen Markt nicht passend sind. Anstatt sämmtliche Erzeugnisse jener Reiche für den innern Verbrauch des vereinigten Königreichs unter gleichen Abgaben zuzulassen, haben wir uns gewöhnt, allen denen, die Westindien erzeugt, einen entschiedenen Vorzug zu gewähren, und dennoch kann Niemand in England irgend einen triftigen Grund auffinden, um solch eine Bevorzugung zu rechtfertigen. Der Schutz, welchen jede gerechte Regierung ihren sämmtlichen Unterthanen angedeihen lassen muß, kann durch die Grade der Länge und Breite nicht vermindert oder vermehrt werden, unter denen dieselben durch den Zufall zu leben genöthigt wurden. Und insofern Niemand läugnen wird, daß sowohl die Einwohner Bengalens wie die von Demerary oder Jamaika Lehnsleute der brittischen Krone sind, so liegt darin ein Widerspruch gegen die gesunde Vernunft, die erstern geringer zu schätzen, als die Westindier, und ihre Erzeugnisse, sobald dieselben in England eingeführt werden, mit erhöhten Zöllen zu belegen.

Die Begünstigung der westindischen Waaren war zwar früher noch viel beträchtlicher als gegenwärtig, doch zeigt die nachstehende Tabelle I., daß auch jetzt noch der Unterschied nicht gering ist.

I. Tabellarische Uebersicht aller Artikel, welche aus den brittischen Besitzungen ostwärts vom Vorgebirge der guten Hoffnung unter einer höhern Zollabgabe im vereinigten Königreiche eingeführt werden müssen, als von denselben Artikeln erhoben wird, sobald solche aus brittischen Besitzungen in andern Theilen der Erde eingeführt werden; dargestellt in drei nebeneinander stehenden Rubriken, welche die verschiedenen Zollansätze, sowie was auf jeden Artikel mehr erhoben wird, angeben; zugleich mit der Angabe des von einem jeden solchen Artikel erhobenen Mehrbetrags und der eingeführten Quantität, das Jahr 1829 begreifend.

Namen der verschiedenen Waaren-Artikel.	Zollansätze.			Quantitäten der Waaren, von denen im Jahr 1829 Zoll erhoben wurde.		Ertrag der im Jahr 1829 erhobenen Zollabgaben.		
	Von der Einfuhr der aus den brittischen, durch den Freibrief der Ostindischen Comp bezeichneten Besitzungen (mit Ausnahme der Insel Mauritius).	Von der Einfuhr aus andern brittischen Besitzungen.	Mehrbetrag der, aus den brittischen durch den Freibrief der Ostindischen Compagnie bezeichneten Besitzungen (mit Ausnahme der Insel Mauritius).	Einfuhr aus den brittischen, durch den Freibrief der Ostindischen Compagnie bezeichneten Besitzungen (mit Ausnahme der Insel Mauritius).	Einfuhr aus andern brittischen Besitzungen zu niedrigen Zollansätzen.	Von den, aus den brittischen Besitzungen, in dem Freibrief der Ostindischen Comp. bezeichnet, (ausgenommen die Insel Mauritius).	Von den andern brittischen Besitzungen zu niedrigen Zollansätzen.	
Kaffee.	9*d.* per Pf.	6*d.*, wenn solcher Erzeugniß der Insel Mauritius und von da oder irgend einer andern brittischen Besitzung in Amerika eingeführt ist.	3*d.* per Pf.	Pf. 974,869	Pf. 18,499,350	*L.* *s.* *d.* 56,557 11 9	*L.* *s.* *d.* 462,389 6 11	
Gebrannte Wasser, versüßt oder gemischt.	30*s.* per Gallon.	20*s.* per Gallon, wenn solche Erzeugniß der Insel Mauritius oder irgend einer brittischen Besitzung in Amerika sind.	10*s.* per Gallon.	Gallons 26⅝	Gallons 220⅛	40 5 8	220 2 6	
Dergl. nicht versüßt od. gemischt.	15*s.* per Gallon.	8*s.* 6*d.* per Gallon, wenn solche Erzeugniß der Insel Mauritius oder irgend einer brittischen Besitzung in Amerika sind.	2*s.* 5*d.* per Gallon.	619⅝	3,379,845 1/12	464 11 5	1,436,459 5 2	
Citronat.	6*d.* per Pf.	3*d.* per Pf., wenn solches Erzeugniß der Insel Mauritius und von da oder einer brittischen Besitzung in Amerika eingeführt ist.	3*d.* per Pf.	Pf. 5,845 1/2	Pf. 44,305	96 1 9	553 16 3	
Rohzucker.	37*s.* per Ctr.	27*s.* per Ctr., wenn solcher Erzeugniß der Insel Mauritius oder irgend einer brittischen Besitzung in Amerika ist.	10*s.* per Ctr.	Ctr. B.Pf. 118,425 0 12	Ctr. B.Pf. 4,196,337 2 9	219,083 8 9	Ctr. *s.* *d.* 5,665,155 9 6	
Tamarinden.	6*d.* per Pf.	2*d.* per Pf., wenn solche Erzeugniß der Insel Mauritius und von da oder aus einer andern brittischen Besitzung in Amerika oder von der Westküste von Afrika eingeführt sind.	4*d.* per Pf.	Pf. 983	Pf. 164,380	24 11 6	1,369 16 8	
Tabak in Blättern.	3*s.* per Pf.	2*s.* 9*d.* per Pf., wenn solcher Erzeugniß der Insel Mauritius und von da oder irgend einer andern brittischen Besitzung in Amerika eingeführt ist.	3*d.* per Pf.	Pf. 36	Pf. 28,401	5 8 0	3,905 2 9	
Teckholz, unter 8 Zoll in's Geviertestark *),	30*s.* per Last.	10*s.* per Last, wenn solches aus einer brittischen Besitzung in Afrika herrührt.	*L* 1 per Last.	Lasten. Fuß. 117 48 8/12	Lasten. Fuß. 16,437 46	176 19 4	8,218 18 2	
do. unverarbeitet nicht besonders angezogen.	20% vom Werthe.	5% vom Werth, wenn solches Erzeugniß der Insel Mauritius oder einer brittischen Besitzung in Amerika ist.	15% vom Werthe.	Angegebener Werth 883 7 4	Angegebener Werth 6,763 19 5	176 13 5	558 6 5	

*) Anmerkung des deutschen Bearbeiters. Hier ist das Original nicht deutlich, doch ist auf jeden Fall hier auch Teckholz zu verstehen.

Seitdem, daß vorstehende Tabelle gedruckt ward, sind die Einfuhrzölle, sowohl des ostindischen als des westindischen Zuckers, der erstere auf 32*s.*, der letztere auf 24*s.* herabgesetzt worden. Wenn aber der Zoll des erstern auf gleichen Stand mit dem letztern gebracht, und den Engländern zu gleicher Zeit gestattet wäre, in Ostindien den Zucker ebenso anzubauen, wie denselben die Erzeugung des Indigo gestattet worden ist, so läßt sich mit der größten Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die Einfuhr des ostindischen Zuckers nach Verlauf einiger wenigen Jahre sehr steigen und derselbe ein Artikel von großer Wichtigkeit werden würde.

Ausserdem, daß einige Artikel unbillig taxirt sind, sind die Zölle auf verschiedene der wichtigsten ostindischen Erzeugnisse durch ihren Betrag äusserst drückend. Vom schwarzen Pfeffer z. B., von dem der Preis nur zu 3—4*d.* für's ℔ anzunehmen ist, beträgt der Einfuhrzoll nicht weniger als 1*s.* per ℔, welches 3—400% ausmacht! — (Vergl. den Artikel Pfeffer.) Rhabarbar, deren Preis zwischen 6*d.* und 4*s.* wechselt, ist mit einer gleichbleibenden Zollabgabe von 2*s.* 6*d.* belegt. Borax (unraffinirter), ein Artikel, welcher sehr häufig in den Töpferwerkstätten, sowie beim Schmelzen der Metalle verbraucht wird, muß einen Zoll von nicht weniger als 50% entrichten; das Schellack, ein Abgang der Lackfarbe, entrichtet 20% vom Werthe, während die Lackfarbe selbst nicht mehr als 5% abgibt.

Die nachstehende Tabelle II. liefert eine Uebersicht der wichtigsten ostindischen Produkte mit den Preisen unter Verschluß zur Wiederausfuhr, wie solche am 1. Januar 1831 standen, nebst dem Einfuhrzoll darauf und der Procentberechnung desselben.

II.

Waarenartikel.	Preise von			Preise bis zu			Für oder per.	Englischer Einfuhrzoll.	Betrag des Zolls nach %. von	Betrag des Zolls nach %. bis zu
	£.	s.	d.	£.	s.	d.	Ctr.			
Aloe . . .	2	10	0	10	0	0	„	1*s.* 3*d.* per ℔	70	280
Assa foetida	0	15	0	2	0	0	„	10*d.* per ℔	235	622
Barilla . .	0	5	0	0	6	0	„	£ 2 per Ton.	33	40
Baumwolle,										
Bengal .	0	0	4½	0	0	5	℔	4*d.* per Ctr.	5*s.* 6*d.*	5*s.* 7*d.*
Madras .	0	0	4½	0	0	5¾	„		5*s.* 6*d.*	5*s.* 8*d.*
Surate . .		—			—		„	—	—	—
Benzoe,										
erste Qualität	keiner			keiner						
zweite „	15	0	0	20	0	0	Ctr.	2*s.* per ℔	56	74
dritte „	3	0	0	6	0	0	„	2*s.* per ℔	186	375
Borax,										
raffinirter .	2	15	0	2	16	0	„	6*d.* per ℔	100	102
roher o. Tinkal	2	16	0	2	18	0	„	5*d.* per ℔	48	50
Brechnuß (nux										
vomica) .	0	7	0	0	8	0	„	2*s.* per ℔	255	266
Cassienblüthen		—		4	0	0	„	1*s.* per ℔	—	95
„ Holz od.										
Rinde	3	0	0	3	10	0	„	6*d.* per ℔	80	110
Coculus indicus	0	0	0	1	0	0	„	2*s.* 6*d.* per ℔	—	1,400
Cochenille .	0	1	1	0	1	2	℔	4*d.* per ℔	28	30
Drachenblut	2	0	0	15	0	0	„	1*s.* 8*d.* per ℔	62	465
Ebenholz .	0	4	0	0	5	0	„	15*s.* per Ton.	15	19
Elephnt.-Zähne	19	0	0	23	0	0	„	20*s.* per Ctr.	4	5
Galläpfel . .	2	10	0	3	5	0	„	5*s.* per Ctr.	7	10

Waarenartikel.	Preise von			Preise bis zu			Für oder per.	Englischer Einfuhrzoll.	Betrag des Zolles nach % von	Betrag des Zolles nach % bis zu
	£.	s.	d.	£.	s.	d.				
Gewürznelken,										
Bourbon .	0	0	10	0	1	2	℔	2s. per ℔	171	240
Amboyna .	0	1	6	0	2	2	„	2s. per ℔	92	135
Gummi										
Ammoniac .	1	10	0	5	0	0	Ctr.	1s. 3d. per ℔	110	466
Animi . .	6	0	0	12	0	0	„	6d. per ℔	23	46
Arabicum .	2	10	0	2	15	0	„	6s. per Ctr.	10	12
Camboja (Gamboge)	5	0	0	16	0	0	„	1s. 8d. per ℔	58	187
Lack- und Lackfarbe, F.D.T.	0	0	0	0	3	0	℔			
and. Zeich. gut	0	1	6	0	2	0	„			5
„ mittel	0	1	0	0	1	6	„			
„ ordin.	0	0	6	0	1	0	„			
Shellack,										
dunkles .	4	0	0	5	0	0	Ctr.			20
orange .	6	0	0	7	0	0	„			
Hanf . . .	0	0	0	20	0	0	Ton.	frei		
Häute, Büffel-	0	0	3	0	0	5	℔	1s. 2d. gesalzen	4	5
trockne Ochsen-	0	0	3	0	0	4	„	2s. 4d. trocken	6	8
Ingber, bengal.	1	0	0	1	4	0	Ctr.	11s. 6d. p. Ctr.	47	57
Indigo . .	0	0	0	0	4	0	℔	3d. per ℔		6
Kaffee, Mocca	3	5	0	4	0	0	Ctr	9d. per ℔	105	128
Java, ordinär braun . .	keiner			keiner				1s. per ℔	—	—
Cheribon .	1	11	0	1	18	0	Ctr.	1s. per ℔	295	361
Sumatra .	1	10	0	1	15	0	„		320	373
Kampher .	4	10	0	4	15	0	„	1d. per ℔	9	10
Kardamome,										
Ceylon . .	0	0	9	0	1	4	„	2d. per ℔	150	266
Malabar .	0	3	0	0	4	6	„		44	66
Kubeben . .	3	10	0	4	0	0	„	2s. per ℔	280	320
Kurkumey,										
Bengal . .	0	12	0	0	14	0	„	2s. 4d. per Ctr.	16	19
Java . .	0	12	0	0	15	0	„	10s. per ℔	66	83
chinesische .	0	18	0	1	2	0	„			
Macis . .	0	4	0	0	5	6	℔	3s. 6d. per ℔	63	87
Nüsse, beste	0	3	6	0	4	0	„	2s. 6d. per ℔	62	88
ord.	0	2	10	0	3	2	„			
Moschus und Bisam . .	1	0	0	2	10	0	Unze	5s. per Unze	19	25
Myrrhen .	5	0	0	12	0	0	Ctr.	1s. 8d. per ℔	77	187
Oele, Anisöl	0	0	4	0	0	4	Unze	4s. per ℔	60	75
Cassienöl .	0	0	3½	0	12	0	„	1s. per Unze	300	345
Zimmtöl .	0	10	0	0	10	8	„	1s. per Unze	8	10
Nelkenöl .	0	0	6	0	0	5	„	2s. per Unze	300	400
Macisöl .	0	0	1	0	0	2	„	2s. 6d. p. Unze	1,200	3,000
Muscatnußöl	0	1	0	0	1	8	„	2s. 6d. p. Unze	150	250
Olibanum .	0	10	0	2	6	0	Ctr.	£ 2 per Ctr.	87	400
Perlmutter,										
China . .	4	5	0	4	10	0	„	—	—	5
Bombai .	2	10	0	3	0	0	„	—	—	5

Waarenartikel.	Preise von			Preise bis zu			Für oder per.	Englischer Einfuhrzoll.	Betrag des Zolles nach % von	Betrag des Zolles nach % bis zu
	£.	s.	d.	£.	s.	d.				
Pfeffer,										
schwarzer .	0	0	3	0	0	4½	℔	1s. per ℔	266	400
weißer . .	0	0	4½	0	0	8	„		150	266
Reis, Patna	0	15	0	1	0	0	Ctr.			
Bengal, weißer	0	14	0	0	18	0	„	1s. per Ctr.	5	10
„ gelber	0	10	0	0	12	0	„			
Java . .		—		0	10	0	„	15s. per Ctr.	—	150
Rhabarber, ord.	0	0	6	0	3	6	℔	2s. 6d. per ℔	83	300
fein holländ.	0	2	6	0	4	0	„		92	100
Rum, bengal.		—		0	1	9	Gallon	£ 1 p. Gallon	—	1,142
Saflor . .	2	0	0	9	0	0	Ctr.	2s. 6d. p. Ctr.	1	150
Sago, ordin.	0	6	0	0	12	0	„	1s. per Ctr.	8	6
Perl . . .	2	10	0	1	10	0	„	10s. per Ctr.	33	10
Salmiak . .	2	15	0	3	10	0	„	5d. per ℔	40	100
Salpeter . .	1	15	0	1	17	0	„	6d. per Ctr.	1	1½
Sandalholz,										
rothes . .	0	12	0	0	15	0	„	12s. per Ton.	4	5
Sapanholz .	0	5	0	0	10	0	„	15s. per Ton.	7	15
Schildpatt .	1	10	0	2	5	0	℔	6d. per ℔	1	1½
Seide, bengal.	0	12	9	0	14	6	„			2/3
chinesische .	0	11	6	0	17	6	„	1d. per ℔	10/13	10/21
persische .	0	12	0	0	12	6	„			11/21
Sternanis .		—		4	0	0	Ctr.	30s. per Ctr.	—	37
Terra japonica	1	5	0	1	15	0	„	3s. per Ctr.	4	5
Vermilion,										
Scharlach .	0	2	6	0	3	0	℔	6d. per ℔	1	1½
Zimmet . .	0	8	0	0	9	6	„	6d. per ℔	5	6
Zucker, Bengal,										
weißer . .	1	7	0	1	14	0	Ctr.		94	118
mittelweißer	1	5	0	1	7	0	„	£1. per Ctr.	118	128
geringer und										
brauner .	1	1	0	1	3	0	„		139	152
China und										
Siam, weißer	1	2	0	1	5	0	„	£3.3s.p.Ctr.	250	286
gelber . .	0	16	0	1	3	0	„		270	395
Mauritius,										
feiner . .	2	11	6	2	14	0	„	£1.4s.p.Ctr.	80	90
gelber . .	2	6	0	2	10	0	„		84	100
brauner .	2	0	0	2	4	0	„		120	141

Es gibt aber noch ein anderes Uebel, welches den ostindischen Handel hemmt, und um dessen Abhülfe laute Mahnungen vernommen werden. Amerikanische und westindische Produkte und Waaren, sowie auch Waaren noch anderen Ursprungs, nur nicht die ostindischen Erzeugnisse, dürfen von einem Hafen mit Niederlagen zur Unterverschlußnahme (warehousing port) zum andern verführt werden, ohne Abgaben zu entrichten; was jedoch die ostindischen Waaren betrifft, so hat man ganz besondere Vorschriften deßhalb festgesetzt. Es gibt in dem vereinigten Königreiche nur zwölf Häfen, in denen ostindische Waaren gelandet und unter Verschluß zur Wiederausfuhr genommen werden, *) und wenn der Fall eintritt, daß dergleichen Waaren von einem Orte nach einem andern versandt werden müssen, der nicht das Recht hat, dergleichen Waaren zu

*) Dieselben sind weiter oben namentlich aufgeführt.

landen, muß der ganze Zoll entrichtet werden. Hiernach hat ein Kaufmann zu London oder Hull, der es angemessen findet, nach Newcastle, Portsmouth oder einem andern Hafen für £ 1000 Pfeffer zu verschiffen, vorher £ 4000 Zoll zu entrichten! Jedermann muß das Drückende solch einer Maaßregel einsehen. Es gibt keinen Grund und gab auch niemals einen solchen, zu verbieten, daß ostindische Waaren unter Verschluß von einem mit Niederlagen zur Unterverschlußnahme versehenen Hafen nach einem andern transportirt werden, um daselbst wieder unter Verschluß genommen zu werden, und die Gestattung davon würde mehr als einen beträchtlichen Vortheil gewähren. Der Absatz der ostindischen Produkte würde im Lande mehr verbreitet werden, und inländische Kaufleute würden im Stande seyn, hinlängliche Lager davon zu halten, ohne dazu solch ein beträchtliches Kapital, wie gegenwärtig nöthig ist, zu bedürfen. Würde solch eine Einrichtung getroffen, und zu gleicher Zeit eine verhältnißmäßige Reduktion der Einfuhrzölle auf diese Waaren überhaupt vorgenommen, so müßte dieses allen inländischen Verbrauchern wesentliche Vortheile bringen.

Zufolge der gedruckten Angaben über das Einkommen Ostindiens, welche immer in der nächsten Parliamentssitzung abgedruckt erschienen, will es das Ansehen haben, als wenn solches stets unzureichend zur Deckung der gehabten Unkosten gewesen, und daß die Schuld der Compagnie gemacht worden sey, um dieses Deficit zu decken. Dieser Schluß ist jedoch von einigen sehr gewichtigen Männern*) bestritten worden, indem dieselben behaupten, daß das Einkommen Indiens, im Ganzen genommen, zu allen Zeiten hinreichend gewesen sey, die Unkosten zu decken, die demselben gerechter Weise zugemuthet werden durften; sowie daß die Schuld der Ostindischen Compagnie lediglich Folge ihrer Handelsunternehmungen sey, welche im Ganzen und ungeachtet des derselben ertheilten Theemonopols, zum größten Theile mit Verlust verknüpft gewesen seyen. Die Compagnie hat diese Folgerung mit Eifer widersprochen, und geschah dieses ebenso auch von ihren Dienern, die von den verschiedenen Commissionen für die indischen Angelegenheiten deßhalb verhört worden sind; und wenn ausser der bloßen Durchsicht der Bücher der Compagnie irgend etwas nöthig ist, die irrigen Grundsätze zu beweisen, nach denen solche geführt worden sind, so ist es die Thatsache, daß einige angesehene Männer, die anerkannt große Erfahrungen im Rechnungswesen besitzen, in dem, was dieselben aus den vorhandenen Angaben entnommen haben, um mehrere Millionen differiren! Die Wahrheit ist jedoch, wie solches Herr Nickard auch vor der Commission des Oberhauses ausgesprochen, daß die Compagnie dem Publikum niemals eine nach richtigen, kaufmännischen Grundsätzen gezogene Abrechnung vorgelegt hat; was von ihr in dieser Hinsicht gegeben worden, kann keinen Kaufmann überzeugen, daß dieselbe bei ihren Handelsunternehmungen wirklichen Gewinn gemacht habe. — (Lord's Report of 1830, p. 531.)

Ohne eine bestimmte Behauptung zu wagen, wer von beiden Theilen in diesem Streite Recht oder Unrecht habe, scheint es dennoch, als wenn Alles gegen die Compagnie spräche. Wir sind überzeugt, daß dieselbe ihre Geschäfte eben so gut betrieben hat, wie jede andere Handelsgesellschaft unter gleichen Umständen es vermocht haben würde. Doch, welches auch immer die Verdienste derselben seyn mögen, so müssen ihre Geschäfte nothwendig eben so betrieben worden seyn, wie die aller großen Handelsgesellschaften, nach dem hergebrachten Schlendrian, verbunden mit hinlänglicher Sorglosigkeit und Mißbräuchen jeder Art. Es ist höchst trügerisch, glauben zu wollen, daß die Diener von dergleichen Anstalten sich eben so mächtig zur Anwendung aller ihrer Kräfte

*) Namentlich von Rickards, dessen Meinung hierüber, vermöge der hohen Stellung, die er in Indien einnahm, sowie wegen seiner Einsichten, seiner Rechtschaffenheit und seiner Erfahrungen in Handelssachen sehr viel Geltung hat.

aufgefordert fühlen, oder die ihnen anvertrauten Geschäfte auf eine solch sparsame und anspruchslose Weise verwalten sollten, als dieses von Privatpersonen geschieht, die für eigene Rechnung Handel treiben, welche alle die Vortheile zu benutzen verstehen, die erhöhter Gewerbfleiß, Sparsamkeit und Unternehmungsgeist gewähren. Die Handelszweige, die, von der Compagnie betrieben, nur Schaden und Verlust hervorbrachten, sind in unzähligen Fällen von dem Augenblicke an ergiebig und gewinnreich geworden, als deren Betrieb Privatleuten offen stand, und alle Monopole erzeugten von jeher und fortwährend lässigen Betrieb der Geschäfte und unnützen Aufwand. Dr. Smith sagt in seinem Werke über Nationalreichthum (Wealth of Nations, vol. III., p. 257 des Originals): — „Durch die Begründung des Alleinhandels der Ostindischen Compagnie sind die übrigen Bürger des Staates auf eine höchst abgeschmackte Weise, und zwar doppelt besteuert worden: zuerst, durch die hohen Preise der Waaren, welche dieselben bei einem freien Handelssystem um Vieles billiger würden haben erlangen können, und zweitens, durch deren gänzliche Ausschließung von einem Geschäftszweige, der von den Meisten eben so passend als mit Nutzen hätte betrieben werden können. Zugleich wurde diese Art von Besteuerung dem unwürdigsten aller Zwecke zu Liebe auferlegt. Die Compagnie wurde dadurch nur bewogen, die Nachlässigkeit, die Verschwendung und den Unterschleif ihrer Diener nicht zu beschränken, und durch deren ordnungswidrige Aufführung geschah es, daß die Dividenden selten höher stiegen, als der Gewinn freier Geschäfte beträgt, öfters aber auch unter solchen herab sanken."

Die Directoren räumen die Richtigkeit dieser Behauptungen keineswegs ein. Sie sagen: — „Daß die Größe der von ihnen gebrachten Geldopfer daher rühre, daß sie einen vermehrten Absatz brittischer Produkte und Waaren hätten hervorbringen wollen." (Fourth Report of 1817. Appendix.) — Herr Tucker, einer der Directoren, gibt in seinem 1825 herausgegebenen Werke über den Finanzzustand Indiens an, „daß die Ausfuhr nach Indien und China im Allgemeinen und auf die Dauer niemals einen Gewinn gewährt habe." (p. 191.) — Und hiernach unternimmt er es, zu erzählen: „es sey lange eine dem Zweifel unterworfene Sache gewesen, ob der Handel der Compagnie mit indischen Produkten von Gewinn begleitet worden sey?" (p. 192.) — Doch steht zu glauben, daß darüber jetzt nicht der geringste Zweifel mehr obwaltet, und wenn Alles gehörig berechnet wird, es ausgemacht ist, daß die Handelsgeschäfte der Compagnie stets mit einem großen Verluste betrieben worden sind. Der Handelsverkehr derselben ist zu gleicher Zeit unbeträchtlich und gewinnlos gewesen. Das Monopol, welches dieselbe für den Theehandel besitzt, sowie die andern ihr zugestandenen Vortheile, würden in der Hand des Einzelnen einen Gewinn von 100 % geliefert haben, während daß dieselbe bei einer Dividende von 10½ % mit Schulden überladen worden ist! — Kann es einen überzeugendern Beweis geben, welchen lähmenden Einfluß monopolistische Bevorrechtungen nach sich ziehen, und daß solche die gewinnreichsten Handelszweige, die es geben kann, unfruchtbar machen und die wohlthätigen Verbindungen, zu welchen die Natur zwischen der einen und der andern Nation so viele Veranlassung gegeben, hindern und in Fesseln halten?

Zufolge der Berichte, welche dem Parliament neuerdings vorgelegt sind (gedruckt unterm 30. Juni 1831), unterlag die Compagnie bei ihrem Handel mit Ostindien während des Jahrs 1829 — 1830 einem Verluste von nicht weniger als £ 585,940. Dieselbe behauptet jedoch, daß ein großer Theil dieses Verlustes nur scheinbar sey, und daher rühre, daß diese Berechnungen von einem willkührlichen Ansatze des Wechselcourses von dem Board of Control herrühren und daß, wären solche nach dem kaufmännischen oder wirklichen Course gemacht worden,

der Verlust nur £ 234,164 betragen würde. Zufolge derselben, auf solche Weise berichtigten, Rechnung führt die Compagnie an, bei dem Handel mit China £ 924,517 gewonnen zu haben. Wird hievon die für die Dividenden erforderliche Summe von £ 650,000 für den Handelsfond abgezogen, und der selbst angegebene Verlust von £ 234,164, so bleibt derselben nur der geringe Ueberschuß von £ 40,353!

Nach der eigenen Angabe der Compagnie ist dieses ihr Gewinn in dem genannten Jahre, obgleich sie zugibt, in demselben Zeitraum durch das Meer keinen Verlust gehabt zu haben. Kann nun wohl irgend ein Mensch, vor dessen Augen eine Auseinandersetzung wie die obige gelegt wird, und der in Kenntniß ist, daß ein großer Theil der Waarenversendungen der Compagnie, die solche nach China gemacht, in indischen Erzeugnissen bestehe, — von welchen letzteren einige von den Hindus zu Preisen eingethan worden, die von den Angestellten der Compagnie bestimmt werden, — sowie daß der nach England eingeführte Thee mit einem ungeheueren Vortheil, gegen die Theepreise von Hamburg und Neu-York genommen (siehe den Artikel Thee), abgesetzt wird, an deren entschiedener Ungeschicklichkeit, die Handels-Geschäfte zu betreiben, noch im geringsten zweifeln? — Es ist wirklich noch höchst zweifelhaft, ob der Gewinn der Compagnie in dem gedachten Jahre dieselbe wirklich in den Stand setzte, ihre Dividenden zu bezahlen; dagegen liegt es ausser aller Frage, daß Privatleute, welche im Genusse gleicher Begünstigungen gewesen wären, den ungeheuersten Gewinn gemacht haben würden.

III. Umfang, Bevölkerung, Einkommen etc. des Brittisch-Indischen Reichs.

1) Umfang und Flächeninhalt, Bevölkerung ꝛc. des brittischen Reichs in Indien, sowie der tributpflichtigen und unabhängigen Reiche. — Die nachfolgende Tabelle ist aus Hamilton's Gazetteer genommen. Man kann die Richtigkeit derselben nur als approximativ betrachten, indem es kein Mittel gibt, zu einem ganz richtigen Resultate zu gelangen, doch aber bürgen die Fähigkeiten dieses Schriftstellers und seine so vollkommene Kenntniß des Gegenstandes hinlänglich dafür, daß die Angaben so genau sind, als dieselben bei den unzureichenden Mitteln, sich zu unterrichten, nur immer erwartet werden können.

Tabelle über den Flächenraum und die Bevölkerung der Staaten des jetzigen Ostindiens.

	Engl. □ Meil.	Bevölkerung.
Bengalen, Bahar und Benares	162,000	30,900,000
Vergrößerungen seit dem Jahre 1765	148,000	18 000,000
Gurwal, Kumaon und das Land zwischen den Flüssen Sutulege und Jumma	18,000	500,000
Gesammtgröße und Bevölkerung der Präsidentschaft Bengalen	328,000	57,500,000
Präsidentschaft Madras	154,000	15,000,000
Präsidentschaft Bombai	11,000	2,500,000
Das Gebiet von Deccan u. s. w. seit 1815 erworben, bestehend aus den Ländern des Pelschwa, und seitdem größtentheils zur Präsidentschaft Bombai gezogen	60,000	8,000,000
Gesammtbetrag der unter der brittischen Regierung stehenden Länder	553,000	83,000,000

	Engl. □Meil.	Bevölkerung.
Uebertrag	553,000	83,000,000
Brittische Alliirte und tributzahlende Länder.		
Der Nizam	96,000	10,000,000
Länder des Rajah von Negapour	70,000	3,000,000
Königreich Oude oder Auhd	20,000	3,000,000
Der Guicowar	18,000	2,000,000
Kotah mit 6500, Bundie mit 2500 u. Bophal mit 5000 □Meilen	14,000	1,500,000
Länder des Rajah von Mysore	27,000	3,000,000
Länder des Rajah von Satara	14,000	1,500,000
Travancore mit 6000 u. Cochin mit 2000 □Meilen	8,000	1,000,000
Länder der Rajahs von Joudpour, Jeypour, Odeypour, Bicancere, Jesselmere, sowie anderer Radschputen-Oberhäupter, Holkar, Amir-Khan, der Row von Cutch, Bhurtpour, Machery und vieler anderer kleinen Fürsten, welche sämmtlich unter brittischem Schutze stehen	283,000	15,000,000
Summa aller Länder der brittischen Regierung u. ihrer Alliirten	1,105,000	123,000,000
Unabhängige Staaten.		
Länder des Rajah von Nepaul	55,000	2,000,000
Länder des Rajah von Lahor (Runjit Singh)	50,000	3,000,000
Länder des Amirs von Sind	24,000	1,000,000
Das Gebiet Scindias	40,000	4,000,000
Cabul, östlich vom Indus	10,000	1,000,000
Summa des Flächenraums und der Bevölkerung Indiens	1,280,000	134,000,000

Indien jenseits des Ganges, brittische Erwerbungen im Jahre 1824 und 1825.

	Englische □Meilen.	Bevölkerung.
Die Länder südwärts von Ranguhn, bestehend in der Hälfte der Provinz Martaban und den Provinzen Tavoy, Ye, Tenasserim mit den Mergui Inseln	21,000	51,000
Die Provinz Araccan	11,000	100,000
Länder, aus denen die Birmanen vertrieben wurden, bestehend aus Assam mit denen in der Nähe liegenden Staaten, ungefähr	54,000	150,000
In Allem	77,000	301,000

Im Jahre 1805 betrug nach den eingegangenen offiziellen Berichten die Gesammtzahl aller in Ostindien lebenden gebornen Britten 31,000, von welchen sich 22,000 als Offiziere und Soldaten unter der Armee befanden, 2000 von verschiedenem Range und Anstellung befanden sich in den Civildiensten der Compagnie; der vertragsmäßig daselbst wohnenden freien Kaufleute und Seeleute sind ungefähr 5000, in den Gerichtshöfen sammt den prakticirenden Rechtsgelehrten befinden sich deren 300, und die übrigen 1700 bestehen aus Leuten, die sich aus allerlei Vorwänden einzuschleichen wußten. Seit dem oben angegebenen Zeitpunkte sind deßhalb keine weitern Berichte eingegangen, es ist aber wahrscheinlich zu glauben, daß im Jahre 1828 alle in Indien wohnenden brittischen Unterthanen nicht über 40,000 betrugen; die Wegräumung der Hindernisse, welche den Handel seither beschränkten, haben gegen alle Erwartungen die frühere Zahl nur wenig vermehrt.

Das Kriegsheer, welches erforderlich ist, die weitläufigen Länderstriche zu bewachen und solche in gehöriger Unterwürfigkeit zu erhalten, ungeachtet solches gegenwärtig eine furchtbare Macht bildet, beträgt wahrscheinlich nicht ein Fünftel von der Zahl von Kriegern, welche der große Mogul und seine Vasallen zu der Zeit unterhielten, als dessen Reich seine höchste Macht erreicht hatte; dennoch hörten selbst unter der Regierung der umsichtigsten dieser Kaiser die Unruhen in irgend einem Theile seines nur unvollkommen beherrschten Gebietes nicht auf. Nach dem brittischen für Indien angenommenen Systeme hält man die Truppen stets in einem schlagfertigen Zustande, ohne daß solche jedoch Feindseligkeiten eröffnen, wenn sie nicht dazu gezwungen werden, oder sich

in Streitigkeiten verwickelt sehen, wo es auf Selbsterhaltung ankommt. In diesem Augenblicke ist das brittische stehende Heer, mit Ausnahme des russischen, sicherlich das größte in der Welt. Im Jahre 1796 zählte es 55,000 Krieger; im Oktober 1826 überstieg deren Zahl 300,000, nämlich Artillerie 15,782, indische Cavallerie 26,094, Infanterie 234,412, Ingenieurcorps 4575, königliche Truppen (Kings Troops) 21,934 Mann, in Allem 302,797 Mann. Von diesen betragen die irregulären Truppen aller Waffengattungen allein 82,957 Mann.

Dieses furchtbare Heer ist durch ganz Indien verbreitet, nach den Befehlen der höchsten Regierung, wie solche von ihren politischen Agenten ausgetheilt werden. Fängt man von der Hauptstation zu zählen an, so steht im Doab des Ganges zu Aimeer ein Corps, ein zweites zu Neemutch, ein drittes zu Mow, welche sämmtlich von dem bengalischen Heere oder von Bengalen aus ergänzt werden; an diese schließen sich die Hülfstruppen von Gujerat, das Feldcorps bei Mulligaum, und die Poonah oder Pichah Division, welche hauptsächlich von dem Heere von Bombay verstärkt werden. Die Linie wird weiter von den Cantonirungen im südlichen Maratten-Staate gebildet; die Hülfscorps zu Hyderabad und Nagpur, aus Madras-Truppen zusammengesetzt, und die von der Regierung in Bengalen detachirten Corps bilden die Verbudda- und Saugur-Divisionen, von welchen Posten aus der Truppencordon sich bei Bundlecund endigt. Dieses ist die äusserste Linie, welche natürlich von Zeit zu Zeit Veränderungen unterworfen ist, sowie gelegentlichem Wechsel der Stationen. In diesem Augenblicke (1831) ist, mit Ausnahme eines Strichs von 35 Meilen Breite, an jeder Seite von Aseeghur eine ununterbrochene Verbindung der Corps bewerkstelligt, die von Bombay bis Calcutta reicht.

Keiner der früheren indischen Herrscher, weder Patan noch Mogul, besaß ein Gebiet, wie es die brittische Regierung gegenwärtig unabhängig unter ihrer Botmäßigkeit hat; die letztgenannten Fürsten, so lange sie sich der Religionsverfolgungen enthielten, hatten von den Hindus nichts zu fürchten, und die Geschichte beweist, daß die Unruhen, welche die muhamedanischen Monarchien bewegten, von ihren innern Zwistigkeiten, herrührten. Es scheint auch ebensowenig, daß die früheren Eroberer zur Vertheidigung ihrer Oberherrschaft Truppen, aus ihren eigenen Landsleuten gebildet, gebraucht hätten, obgleich sie es mit einem sehr zahlreichen Volksstamme, dem der Hindus, zu thun hatten; die Britten sind dagegen in einer vortheilhafteren Lage, indem dieselben zwei Bevölkerungen gegeneinander aufregen können und mit der Zeit vielleicht noch eine dritte. Ein jeder fremde Eroberer hat sicherlich seine Landsleute allemal begünstigt; dieses geschah aber stets durch Verleihung von wichtigen Aemtern und hohen Besoldungen, welches bloß Mißgunst hervorbrachte, ohne die Herrschaft wesentlich zu kräftigen. Die brittische Regierung, ausser daß sich dieselbe jeder Art von Religionsverfolgung enthält, besitzt durch eine dem Kerne nach bloß aus Europaern bestehende Kriegsmacht, die sich durch Farbe, Sprache und Sitten von den Landesbewohnern gänzlich unterscheidet, mehr Festigkeit und einen sicherern Bestand, als irgend eine der früheren muhamedanischen Dynastien besessen hat. (Hamilton East-India Gazeteer, 2d Edition, Vol. p. 656 — 659.)

2) Einkünfte und Ausgaben der Ostindischen Compagnie. Der bei weitem größte Theil der Einkünfte Indiens rührt gegenwärtig wie früher und stets vom Bodenzins her. Der Grund ist an die ersten Bebauer fast durchgängig zu kleinen Theilen vergeben gewesen, welche in Erblehen von Einem auf den Andern übertragen werden konnten. Dagegen mußte aber der Regierung eine jährliche Abgabe zugesichert werden, nach Verhältniß des Ertrages, und es stand dem Oberherrn des Landes frei, diese Abgabe zu erhöhen oder herabzusetzen; auch war fast in allen Fällen der Bodenzins so groß, daß dem Bebauer nur soviel blieb, um

mit Mühe sein Leben zu fristen. Während der muhamedanischen Herrschaft wurde der Brutto-Ertrag des Bodens immer zu gleichen oder beinahe gleichen Theilen zwischen den Landbauern und der ehemaligen Regierung getheilt. Man muß beklagen, daß die brittische Regierung nichts gethan hat, um diese ungeheure Besteuerung zu mildern. Der daher rührende Druck hat mehr als irgend ein anderer Umstand die Ausbreitung der brittischen Herrschaft verzögert, doch sind gegenwärtig Ruhe und gute Ordnung befestigt worden, und lassen nun die wohlthätigsten Folgen und die besten Erwartungen hegen. Der Landbauer durch ganz Indien ist anerkannt arm, und bevor nicht die Besteuerung, wie solche jetzt erhoben wird, einer wirksamen Verminderung unterliegt, bleibt derselbe in einer elenden Lage. Gewöhnlich sind diese armen Leute gezwungen, sich Geld zu borgen, um das Samenkorn zu kaufen und um arbeiten zu können; dafür entrichten sie hohe Zinsen und verpfänden gleichsam die zukünftige Ernte. Alles, was ihnen wird, ist, daß sie ihr Leben fristen, doch nur, um in demselben armseligen Zustande wie ihre Voreltern zu leben. Erlangen sie dieses, so sind sie zufrieden. Colebrook, dessen Anführungen über Alles, was Ostindien betrifft, so überaus schätzbar sind, berichtet, daß die Fläche Landes, welche ein Ryot oder Landbauer in Bengalen besitze, soviel als ungefähr sechs englische Acker betrage, und nur sehr selten bis zu 24 Ackern steige; und es ist nicht anders möglich, als daß der Ertrag solcher geringen Feldwirthschaften, von welchen sie noch die Hälfte abgeben müssen, nur gerade soviel gewähren, daß sie mit ihren Familien nothdürftig leben können. Derselbe Berichterstatter meldet noch, daß die Lage solch eines Landbauers wegen der zu entrichtenden Abgaben viel schlechter sey, als die eines Tagelöhners, der für den Tag zwei Annas oder 3 Pence Sterling Arbeitslohn erhält.

Auser den Bodenzinsen *) werden in Indien noch sehr beträchtliche Einkünfte vom Salzhandel, dem Verkauf des Opiums und der gebrannten Wasser, welches sammtlich Monopole der Compagnie sind, von den Zöllen, dem Postwesen u. s. w. bezogen. Unter allen Monopolen ist das des Salzes unstreitig das gehässigste, und es gibt nur wenige Dinge, die mehr dazu beitragen würden, das Wohl Indiens zu befördern, als die Abschaffung dieses Monopols. Ein freier Salzhandel mit geringen Abgaben belegt, würde unbezweifelt die größten Vortheile gewähren und das Einkommen der Regierung zugleich ganz ausserordentlich erhöhen. Das Opium-Monopol, obgleich sich dagegen weniger als gegen das vorerwähnte einwenden läßt, ist nichts destoweniger äusserst drückend. Es widerstrebt offenbar der Gewerbthätigkeit der Einwohner, denn die, welche sich mit der Hervorbringung des Opiums beschäftigen, sind gezwungen, dasselbe zu willkürlichen, von den Agenten der Compagnie festgesetzten Preisen abzulassen. Es würde des Lesers Zeit verderben heißen, wollte man die nachtheiligen Wirkungen solch eines Verfahrens auseinander setzen, und springen dieselben von selbst in Jedermanns Augen. In der nachfolgenden Tabelle, welche mit großer Sorgfalt aus Originalberichten zusammengetragen worden ist, zeigt sich der Ertrag der Besteuerung Indiens nach den verschiedenen Zweigen derselben.

---

*) Was die Berechnung des Bodenzinses in Indien anbetrifft, sowie über die verschiedenen Arten der Bodenbesteuerung und deren Einfluß auf den Zustand der Bevölkerung, ist das Werk des Herrn Rickards über Indien nachzulesen. Die verschiedenen wichtigen und schwierigen Fragen über das Abgabesystem in Indien findet man daselbst mit großer Sachkenntniß und großem Scharfsinn untersucht und in's hellste Licht gestellt.

Uebersicht der Gebiets-Einkünfte der Ostindischen Compagnie während des amtlichen Jahres 1827 — 1828.

Benennung der verschiedenen Einkünfte	Bengalen	Madras.	Bombay.	Penang	Malacca.	Singapore.	St. Helena.	London	Summa.
	£	£	£	£	£	£	£	£	£
Vom Bodenzins . . .	8,252,797	3,519,845	1,965,093	21,893	4881	18,559	1064	—	13,784,032
Von gebrannten Wasser (Monopol)	485,422	257,638	—	—	—	—	—	—	743,060
Von Opium do.	2,051,620	—	—	—	—	—	—	—	2,051,620
Von Tabak do.	—	85,482	—	—	—	—	—	—	85,482
Von Salz (zum Theil) do.	2,389,600	346,192	19,936	—	—	—	—	—	2,755,728
Von Verpachtungen . . .	—	56,252	225,650	—	—	—	66	—	281,968
Von der Münze . . .	38,139	4,332	5,440	—	—	—	—	—	47,911
Vom Postwesen . . .	91,833	32,043	12,584	—	—	—	—	—	136,460
Stempelabgaben . . .	327,709	56,261	5,161	—	—	—	—	—	389,131
Gewinn der Bank zu Madras .	—	9,162	—	—	—	—	—	—	9,162
Zolleinnahme seewärts . .	—	126,859	65,698	—	—	—	2216	—	194,773
do. im Innern . .	—	439,870	109,209	—	—	—	—	—	549,079
do. vermischter Art .	831,734	—	219,784	—	—	—	—	—	1,051,518
Insgemein	308,355	392,355	—	—	—	—	—	—	700,710
Einkünfte .	14,777,209	5,326,191	2,628 555	21,893	4881	18,559	3346	—	22,780,634
Rückzahlungen des Obergerichts (?)	—	—	—	3,617	—	—	—	—	3,617
Seewesen (Lootsengelder) . .	38,486	7,802	18,383	367	—	—	—	—	65,038
Gerichtsgebühren, Geldbußen und Lehnsgelder	106,287	13,845	17,890	5,039	—	—	52	—	143,113
Summa der bürgerlichen Einkünfte	14,921,982	5,347,838	2,664,825	30,916	4881	18,559	3398	—	22,992,402
Kriegswesen (Rückzahlungen) .	—	—	—	373	—	—	—	—	373
Von Gebäuden do. . . .	—	—	—	49	—	—	—	—	49
Summa des sämmtlichen Einkommens	14,921,983	5,347,838	2,664,835	31,338	4881	18,559	3398	—	22,992,821
Kapital-Zinsen	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Brutto-Einnahme	14,921,982	5,347,838	2,664,825	31,338	4881	18,559	3398	—	22,992,821
Netto-Ueberschuß der Einnahme gegen die Ausgabe genommen.	1,479,273	—	—	—	—	—	—	—	—

Uebersicht der Ausgaben, in Gegensatz der vorstehenden Gebiets-Einnahmen, während des amtlichen Jahres 1827 — 1828.

Benennung der verschiedenen Ausgaben	Bengalen.	Madras.	Bombay.	Penang.	Malacca.	Singapore.	St Helena	London.	Summa.
	£	£	£	£	£	£	£	£	£
Unkosten wegen Einziehung des Bodenzinses, Jahrgeldes u. s. w.	1,608,480	702,677	642,551	3,000	500	1,500	—	—	2,958,708
Unkosten der Abgaben für gebr. Wasser sind nicht angegeben worden.									
do. wegen Opium .	658,254	—	—	—	—	—	—	—	658,254
do. wegen Tabak . .	—	31,843	—	—	—	—	—	—	31,843
do. wegen Salz . .	808,322	74,419	—	—	—	—	—	—	882,741
do. wegen Verpachtungen und Licenzen sind nicht angegeben worden.									
do. bei der Münze .	51,786	20 406	3,637	—	—	—	—	—	75,829
do. beim Postwesen .	89,075	29,539	18,848	—	—	—	—	—	137,262
do. .	81,690	9,437	—	—	—	—	—	—	91,127
do. bei der Bank sind nicht angegeben worden.									
do. beim Zollwesen seewärts	—	23,445	14,867	—	—	—	—	—	38,312
do. do. im Innern	—	28,587	3,037	—	—	—	—	—	31,624
do. do. vermischte	126,808	—	2 ,605	—	—	—	—	—	152,413
Insgemein . . .	140,849	363,854	136,944	—	—	—	—	—	641,647
Ausgaben beim Finanzwesen	3,565,264	1,284,007	845,489	3,000	500	1,500	—	—	5,699,760
do. beim General Board	1,102,824	353,659	474,781	100,014	12,825	36,667	46,808	—	2,127,548
do. beim Seewesen .	117,744	18,781	212,862	6,000	1,000	3,000	—	—	359,388
do. für das Justizwesen	1,150,394	371,751	305,446	12,000	2,000	6,000	—	—	1,847,591
Brutto Betrag der Civil-Ausgaben . . .	5,936,227	2,028,198	1,838,578	121,014	16,325	47,137	46,808	—	10,034,287
Militair-Etat . . .	5,245,737	5,897,520	2,051,810	49,255	8,050	11,341	75,172	—	11,338,865
Für bürgerliche und Festungsbauten ꝛc.	548,492	81,877	163,088	4,853	1,186	4,606	1,989	—	786,071
Ausgaben in Indien . .	11,730,456	6,007,595	4,033,476	175,102	25,541	63,084	123,969	—	22,159,223
Zinsen der Schuld . .	1,712,253	179,025	27,230	2,024	—	—	—	—	1,920,532
Unspezifizirte Ausgaben .	—	—	—	—	—	—	—	2,060,141	2,060,141
Brutto-Ausgabe . .	13,442,709	6,186,620	4,060,706	177,126	25,541	63,084	123,969	2,060,141	26,139,896
Netto-Ausgaben, oder Ueberschuß der Ausgaben über die Einnahmen . .	—	838,782	1,395,881	145,788	20,660	44,525	120,571	2,060,141	3,147,975

Die Gebiets-Einkünfte, welche der Ostindischen Compagnie zu Gebote standen, haben einen Zeitraum hindurch die der allermächtigsten

Monarchien überstiegen, und noch in diesem Augenblicke übersteigen solche sowohl die von Rußland, als die von Oesterreich, und nur die Einkünfte Frankreichs und Großbrittaniens betragen mehr. So groß nun aber auch die Einkünfte der Ostindischen Gesellschaft sind, so ist die finanzielle Lage derselben nichts weniger als günstig zu nennen, da die Ausgaben größer sind als die Einnahmen, so daß es dieselbe bis jetzt zu einer Kapitalschuld von £ 54,973,452 gebracht hat.

Der nachstehende Auszug ist einem Berichte entlehnt, welcher verfaßt worden war, um über die Angelegenheiten der Compagnie, wie solche am 1. Januar 1813 standen, die erforderlichen Angaben zu machen.

Vermögen, welches die Ostindische Compagnie am 1. Januar 1813 besaß.

	£	£
Vorräthige Waaren jeder Art, sowie aussenstehende Handlungsschulden in Indien	25,821,587	
Unbewegliche Güter, bestehend in Gebäuden, Festungswerken u. s. w. in Indien	10,870,132	36,691,719
Aussenstehende Handlungsschulden, sowie anderes bewegliches Vermögen in England	11,164,955	
Gebäude ebendaselbst, Schiffe u. s. w. . . .	1,208,020	12,372,975
Gesammtes Vermögen		49,064,694

Schulden der Ostindischen Compagnie am 1. Januar 1813.

Schulden in Indien		32,213,759
Dergleichen in England, so Zinsen tragen . . .	6,595,900	
Dergleichen an die Bank von England . . .	800,000	13,916,431
Nichtfällige Wechsel, rückständiger Zoll u. s. w.	6,520,551	
Gesammte Schulden		46,130,190

Aus diesen Angaben geht hervor, daß die Activa der Compagnie, die an solche zu machenden Forderungen um etwa drei Millionen überstiegen; es ist jedoch klar, daß diesem Status ebensowenig Vertrauen zu schenken ist, wie jedem ähnlichen; denn erstlich sind darin Schulden, welche die Compagnie zu fordern hat, und rückständige Tribute begriffen, von denen ein großer Theil niemals eingehen wird; zweitens können die Festungswerke, Gebäude, Magazine u. s. w., die die Compagnie in Indien und England besitzt, allerdings zu einem gewissen Werthe angeschlagen werden, wollte man aber den Versuch machen, dieselben zu verkaufen, wo wäre ein Käufer zu finden, der dieselben auch nur für den dritten Theil des Preises, wie solche angeschlagen sind, kaufen würde? Alles, was dieser Auszug daher darthut, ist, daß sich die Schulden der Compagnie 1813 auf 46,000,000 £ Sterl. beliefen; doch daß es ausserordentlich ungewiß sey, ob deren dagegen aufzuführendes, wirkliches Eigenthum sich auf £ 25,000,000 belaufe. *) Nachfolgendes ist eine Angabe, wie die Compagnie am 1. Mai 1828 stand, auf welche jedoch die obigen Bemerkungen gleichfalls anwendbar sind.

		£
Sämmtliche Schulden auf Grund-Eigenthum und politischer Natur (in England und Indien)		54,973,452
Sämmtliches Guthaben derselben Art, abgezogen . . .		26,934,663
Minus der Grundabgaben und Forderungen politischer Natur		28,038,789
Sammtliche Handelsausstände in England und Indien £	23,442,327	
Sämmtliche Handelsschulden do.	1,710,458	21,731,869
	Minus	6,306,920
Hierzu gerechnet das schuldige in England aufgenommene Actien-Kapital		3,795,892
Minus, inclusive des Actien-Kapitals		10,102,812

*) Die Commission des Unterhauses, welche im J. 1810 ernannt worden, reducirte die in diesem Jahre von der Compagnie gestellte Angabe von deren Aussenständen auf die Hälfte.

Nachfolgende Uebersicht zeigt den Stand des Einkommens und der Ausgaben des brittischen Gebiets in Indien, und zwar von $18^{09}/_{10}$ bis $18^{27}/_{28}$.

Uebersicht des sämmtlichen jährlichen Einkommens, sowie der Ausgaben des brittischen Gebiets in Indien, vom Jahr $18^{09}/_{10}$ — $18^{27}/_{28}$; zugleich mit dem Aufwande für Bencoolen, Prinz Wales Insel und St. Helena, die Zinsen der in Indien contrahirten Schulden, sowie der in England von Grund und Boden entrichteten Abgaben.

Jahre.	Total-Summe der indischen Brutto Einnahme.	Summe sämmtlicher Ausgaben in Indien.	Netto-Ausgaben für die Besitzungen von Bencoolen, Prinz Wales Insel und St. Helena.	Zinsen der Kapital-Schulden.	Gebietsabgaben, welche in England bezahlt wurden.			Allgemeines Resultat.	
					Ausgaben für Staats-bedürfnisse.	Jahrgelder, sowie andere Staats-abgaben ꝛc	Summa.	Ueberschuß der Einnahmen.	Ueberschuß der Ausgaben.
	£	£	£	£	£	£	£	£	£
1809-10	16,464,591	13,775,577	203,361	2,159,019	190,128	867,097	1,057,225	—	730,791
1810-11	16,679,198	13,909,985	199,665	2,196,691	217,703	901,688	1,119,391	—	736,530
1811-12	16,605,616	13,220,967	168,288	1,457,077	154,998	922,770	1,077,768	681,516	
1812-13	16,459,774	13,659,429	201,349	1,491,870	193,784	1,184,976	1,378,768	—	271,634
1813-14	17,228,711	13,617,725	209,957	1,557,454	64,257	1,148,156	1,212,413	651,182	
1814-15	17,231,191	14,182,454	204,250	1,502,217	129,873	1,064,223	1,194,596	147,677	
1815-16	17,168,195	15,081,587	225,558	1,584,157	81,903	1,199,952	1,281,885	—	1,004,992
1816-17	18,010,135	15,129,839	205,372	1,719,470	194,374	1,071,176	1,265,550	—	310,096
1817-18	18,505,265	15,844,964	219,793	1,753,018	81,941	1,094,701	1,176,642	—	689,152
1818-19	19,392,002	17,558,615	210,224	1,665,928	130,162	1,150,378	1,280,540	—	1,325,305
1819-20	19,172,506	17,040,848	142,049	1,940,327	265,055	1,150,391	1,415,446	—	1,466,164
1820-21	21,292,036	17,520,612	220,043	1,902,585	228,058	1,072,106	1,300,164	348,632	
1821-22	21,733,271	17,655,668	207,816	1,952,855	202,735	1,175,149	1,377,884	679,068	
1822-23	23,120,934	18,083,482	154,761	1,694,731	204,147	1,354,960	1,559,107	1,528,853	
1823-24	21,238,623	18,902,511	257,276	1,652,449	395,276	758,590	1,153,866	—	727,479
1824-25	20,705,152	20,410,929	279,277	1,460,433	414,181	1,166,078	1,580,259	—	3,025,746
1825-26	21,096,960	22,346,365	214,285	1,575,941	740,728	1,076,504	1,817,232	—	4,856,857
1826-27	23,527,753	21,424,894	207,973	1,749,068	1,111,792	1,318,102	2,429,894	—	2,484,076
Anschlag von 1827-28	22,819,229	21,088,051	312,983	1,912,725	805,016	1,255,125	2,060,141	—	2,554,671

(Auszug aus Parliaments-Papieren, Nr. 22, Session 1830.)

So sehr nun auch immer die vorstehende Berechnung des Finanzzustandes des brittischen Reiches in Indien, die überspannten Ideen, welche darüber in Umlauf gesetzt werden, sowohl bei einem großen Theile der Bevölkerung Englands, als bei andern Nationen herabbringen müssen, so wenig kann den, der über den Gegenstand mit Besonnenheit nachgedacht hat, die Lage der Sachen in Erstaunen setzen. Man muß zur Rechtfertigung der Directoren zugeben, daß, obgleich dieselben bei mehr als einer Gelegenheit nach sehr falschen Grundsätzen verfahren seyn mögen, dieselben sich dennoch stets bemüht haben, in jedem Zweige der Ausgaben Sparsamkeit einzuführen, und daß bei Bestimmung der Einkünfte, sowie in der Art und Weise, dieselben einzuziehen, immer auf die richtigsten und wohlfeilsten Mittel gesehen worden ist. Doch soviel dieselben auch Mißbräuche unterdrückten, so würde es dennoch ein thörichter Wahn bleiben, erwarten zu wollen, daß solche von ihnen gänzlich sollten ausgerottet werden können. Wie darf man von Fremden, die man nach Indien sendet, ausgerüstet mit aller erdenklichen Regierungsgewalt, ohne aber unter eine wirkliche Verantwortlichkeit gestellt zu seyn, und ohne daß die öffentliche Stimme durch das Medium einer freien Presse auf deren Betragen einen Einfluß haben kann, wohl erwarten, daß sie ihren Einfluß nicht mißbrauchen sollten, zumal keiner anders hingeht, als um reich zu werden? Ebensowenig verwalten dieselben die verwickelten und schwierigen Angelegenheiten eines so großen Gebietes, bewohnt von einem Volke, dessen Sprache, Sitten und Gebräuche denselben beinahe gänzlich unbekannt sind, mit der Einsicht, Sparsamkeit

und Aufmerksamkeit, die unerläßlich sind, will man einen nur einigermaßen bedeutenden Ueberschuß der Einnahme über die Ausgabe hervorbringen.

Ueber die Zweckmäßigkeit des Auskunftmittels der Ostindischen Compagnie, alle Handelsunternehmungen zu untersagen. Es ist nicht zu bezweifeln, daß während einer der nächsten Parliamentssitzungen Maaßregeln ergriffen werden, um auch den Handel nach China frei zu geben, so daß, wie nach Indien, von Privatunternehmern auch nach dort gehandelt werden darf.*) Doch fast sollte man glauben, daß dieses nicht hinreiche, daß darin weiter gegangen werden müsse, und daß es höchst nothwendig sey, den Handel nach allen Plätzen, östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung gelegen, für den Handelsverkehr der Privaten freizugeben, und der Compagnie zu untersagen, sich als solche, weder directe noch indirecte, mit kaufmännischen Unternehmungen zu befassen.

Dieser Vorschlag rührt keinesweges von irgend einer feindseligen Stimmung des Verfassers gegen die Compagnie her, und obgleich derselbe jede Gesellschaft derselben Gattung für ganz ungeschickt hält, um irgend einige kaufmännische Unternehmungen mit Gewinn und Vortheil zu machen, so ist er dennoch weit entfernt, auf Abschaffung der grundherrlichen Rechte und Privilegien der Compagnie anzutragen. Man kann wirklich, um gerecht zu seyn, nicht anders als die Aeusserung Hrn. Mills unterschreiben: — „daß es keine Regierung, wie die der Ostindischen Compagnie gebe, welche bei allen Gelegenheiten sich so geneigt gezeigt, gegen ihr eigenes, dem Interesse ihrer Unterthanen viele und wichtige Opfer zu bringen und deren auch wirklich gebracht habe.“ — Dagegen kann man zu gleicher Zeit völlig überzeugt seyn, daß der Umstand, daß die Compagnie Handelsunternehmungen betrieb, auf ihr Verfahren als Beherrscherin von Indien den ungünstigsten Einfluß übte; und es würde nichts mehr dazu beitragen, eine bessere Regierungsweise ihrer Unterthanen, sowie deren finanzielle Wohlfahrt hervorzurufen, als wenn sich dieselbe fernerhin aller Handelsunternehmungen enthalten würde. **) Eine Handelsgesellschaft, die in der einen Hand das Schwert in der andern das Hauptbuch hält, welche Armeen besoldet und Thee verkauft, ist ein offenbarer Widerspruch, und es müßte ein Wunder seyn, wenn dieselbe mit Erfolg Handel triebe. Die Bedienten einer solchen Korporation müssen ganz anders betrachtet werden, als diejenigen, welche für ihre eigene Rechnung Handel treiben. Der Kaufmann, der für sich selbst Handelsunternehmungen macht, ist genöthigt, zuvorkommend zu seyn, er muß sich nach den Gebräuchen und Wünschen derjenigen richten, mit denen er Geschäfte machen will, und gibt sich Mühe, deren Gunst und Achtung zu gewinnen. Weder von einer äusserlichen Gewalt und ebensowenig von drohenden Geschwadern begleitet, also lediglich in Handelsabsichten erscheinend, erregt er weder Eifersucht noch Besorgnisse, und verschaffen die Vortheile, die man von dem Verkehr mit ihm erwartet, demselben eine geneigte und gastfreie Aufnahme. Es sind zwar wohl zuweilen von Privatleuten gewaltsame Handlungen und Angriffe ausgeübt worden, doch ist dieses nur sehr selten der Fall gewesen, und können solche ferner nicht oft vorkommen, indem Einer Bürgschaft für das friedfertige Benehmen des Andern gewährt. In seinem eigenen Interesse darf keiner derselben, um der Handelsunternehmungen selbst Willen, Gewalt oder schlechtes Betragen zeigen, und bieten dieselben auch Alles auf, was in ihren Kräften steht, um dergleichen zu vermindern. Dagegen treten die Angestellten und Bedienten einer solchen großen und reichen Handelsgesellschaft

*) **) Man lese darüber die wichtigen, von Sir Charles Forbes der Commission des Unterhauses unterm 18. April 1831 vorgelegten Aktenstücke nach.

wie die Ostindische Compagnie ist, mit ganz andern Ansprüchen und Interessen auf. Sie erscheinen zwar als Kaufleute, zugleich aber auch als bewaffnete Macht, und glauben sich dadurch der Nothwendigkeit überhoben, die Hindus auf eine liebreiche und vertrauliche Weise zu behandeln. In dem Bewußtseyn ihrer Macht müßten dieselben die menschlichen Gefühle verläugnen, wenn sie sich nicht in manchen vorkommenden Fällen eher auf ihr Stärke verlassen wollten, als auf gewandtes Benehmen. Anstatt nach und nach Vermogen zu sammeln, und dabei auf eine schickliche und ehrliche Weise ihren Fleiß geltend zu machen, ergreifen dergleichen Dienstleute der Monopole nur zu oft bequemere Mittel, und was noch viel schlimmer ist, sie ermangeln nie, ihre willkührlichen und ungerechten Handlungen als eng verbunden mit der Ehre und den Vortheilen der Nation darzustellen, und scheuen sich nicht, die in ihre Hände gelegte Gewalt nach ihrer Weise zu Erreichung ihrer Absichten anzuwenden. Ihr Charakter als Kaufmann ist stets in den eines Soldaten übergegangen, und dieselben verfolgen im Allgemeinen stets den Zweck mit mehr oder weniger Glück, sich durch Erpressungen anstatt auf gesetzliche Weise zu bereichern.

In jeder beträchtlichen indischen Stadt wird ein Handelsagent mit einer beträchtlichen Anzahl unter ihm stehenden Personals angetroffen, von welchem letzteren ein Theil bestimmt ist, Zwangsmaaßregeln auszuüben, und ist es durch das Zeugniß des Marquis Wellesley erwiesen worden, daß die indischen Manufakturisten und Producenten den Wunsch, welchen ein solcher Angestellter äussert, stets als einen Befehl betrachten. Wie ist es nun aber möglich, daß Privatunternehmer solchen mit Gewalt versehenen Männern bei irgend einem Einkaufe oder bei einer Handelsunternehmung gleichgestellt werden, oder gar mit ihnen wetteifern können? — Nach den Versicherungen des Herrn Tucker sind die Einkäufe der Compagnie während der letzten zehn Jahre in mehr als einem Falle gezwungene gewesen; das heißt, die gekauften Waaren wurden den Hindus durch Drohungen abgenöthigt, und dabei dennoch öfters theuerer bezahlt, als wenn solche auf einen öffentlichen Verkaufsplatz gebracht worden wären, welchen gewöhnliche Kaufleute besuchen. Es ist aber ausgemacht, daß der Natur nach die Einkäufe der Compagnie niemals billig seyn können; die Hindus sind nicht im Stande, mit den Angestellten der Compagnie auf dieselbe Art Geschäfte zu machen, wie mit Privatleuten; es würde thöricht seyn, zu glauben, daß dergleichen Angestellte der Compagnie, die für Rechnung der Regierung Einkäufe machen und zur Bezahlung derselben auf den Schatz anweisen, dabei immer diejenige Klugheit und Vorsicht ausüben werden, welche Personen anwenden, die mit ihrem eigenen Vermögen dabei betheiligt sind.

Rickards, der schon so oft angeführte Gewährsmann für indische Sachen, drückt sich darüber folgendermaßen aus: — „Durch die Einwirkungen des Agenten der Compagnie auf der einen Seite, und durch den fortwährenden Geldmangel der Manufakturisten auf der andern, werden die letzteren von den Dienern der ersten in einer ununterbrochenen Abhängigkeit gehalten. Erblickt man solchergestalt die Gewerbthätigkeit des Landes unter der alleinigen Leitung der regierenden Macht, und meistens, doch sehr unregelmäßig, durch Vorschüsse aus den öffentlichen Einkünften unterstützt, dabei alle Concurrenz, welche die Seele und der wahre Hebel des Handels ist, abgewehrt, als müßte deren bloße Berührung Verderben bringen; wer, und wäre er von allen erdenklichen Vorurtheilen beherrscht, kann bei solch einem Verwaltungssystem noch Gedeihen erwarten? Ein solches Verfahren vernichtet geradezu Alles, worauf nach Erfahrung und Theorie ein Gebäude des öffentlichen Wohls begründet werden könnte.“

Durch das Dazwischentreten und die Einmischung der Agenten der Compagnie, und zwar bloß dadurch, ist der Ostindische Handel mehr als

gewöhnlichem Risiko bloßgestellt. Sobald es bekannt wird, daß sich dieselben als Käufer zeigen, so steigen die Waaren, es sey nun Indigo, Baumwolle, Seide, Pfeffer oder Salpeter, sogleich um 10, 20 bis 30%, so daß alle Berechnungen der Privatleute augenblicklich zu nichte gemacht werden. Um dieses richtig zu begreifen, muß erwähnt werden, daß vor wenig Jahren, nachdem die Compagnie große Aufträge zum Einkauf von bengalischem Indigo hatte ergehen lassen, die Regierung, überzeugt, daß die Preise sehr hoch gehen würden, sobald man erführe, welche Einkäufe die Compagnie beabsichtige, Herrn Palmer (von der ehemaligen berühmten Firma Palmer und Compagnie), gebrauchte, um ingeheim für die Compagnie einzukaufen. Die von Herrn Palmer gemachten Einkäufe erschienen bald für sein Bedürfniß zu groß, und nachdem man Anfangs nur die Vermuthung davon gehegt, überzeugte man sich bald, daß derselbe für die Compagnie einkaufe, worauf die Preise sofort für das Maund von 190 bis zu 230 und 240 Rupien stiegen. Diejenigen Häuser, welche von Privatleuten Aufträge erhalten hatten, Indigo einzukaufen, wurden dadurch genöthigt, dieselben hohen Preise zu bezahlen. Kaum aber war der Indigo in England angekommen, als dessen Preis auf seinen natürlichen Stand zurückging, und große Verluste beim Verkauf desselben getragen werden mußten.

Das einzige Argument, welches die Ostindische Compagnie zur Rechtfertigung ihres Handels aufstellen konnte, ist, daß dieselbe sonst ganz ausser Stand seyn würde, den Ueberschuß ihres Einkommens in England zu realisiren. Wenn man aber die Rechnungsabschüsse derselben betrachtet, so hat ein Ueberschuß ihres Einkommens nur selten sich ergeben, und könnte es deßhalb auch nicht schwer halten, solchen zu realisiren! Derselbe dürfte jedoch zehnmal größer gewesen seyn, als er wirklich war, und würde die Compagnie denselben ohne die mindeste Schwierigkeit ausgezahlt erhalten haben können, hätte sich solche nicht mit Handelsunternehmungen befaßt. Wer hindert sie, sich Wechsel auf London zu kaufen? Dieses würde jeder Privatmann in Calcutta thun, der nach England Remessen zu machen wünschte; und wenn die Compagnie dasselbe thäte, würde dieselbe bei der Uebermachung von einer Million Pfund Sterling weniger Mühe und Sorge haben, als wenn sie jetzt £ 10,000 übermacht. Ein jeder wohlunterrichtete Kaufmann zu London weiß, daß die Compagnie in diesem Augenblicke (1831) Indigo verkauft, und zwar für den Preis von 1*s.* 2*d.*, der ihr selbst 2*s.* kostet; sie verliert also daran (bei dieser Uebermachung ihrer Einkünfte) vierzig Procent!

Betrachten wir nun aber auch, wie leicht dieser schwere Verlust hätte vermieden werden können. Im September 1829 machte die Regierung von Bengalen bekannt, daß dieselbe auf Ladungen nach England bis zu zwei Drittheilen des wirklichen Werthes Vorschüsse zu machen erbötig sey, und zwar gegen gute Wechsel an die Ordre des **Board of Trade**, sechs Monat nach Sicht, und zum Cours 1*s.* 11*d.* für die Rupie, und sollte die Ladung, in die Hände der Compagnie gestellt, bis zur Bezahlung der Wechsel als Sicherheit dienen. Nun ist es Thatsache, daß viele dieser Wechsel sogleich bei Sicht bezahlt worden sind, also sechs Monate früher als solche fällig waren, und sogar einige Monate vor Ankunft der Waaren in England, auf welche der Vorschuß gemacht worden war. Auf diese Weise erhielt die Compagnie eine große Remesse und zwar auf die allerleichteste Weise und ohne dabei auch nur den geringsten Verlust zu haben, oder auch nur davon bedroht zu werden; dieses beweist somit offenbar, daß der gleichzeitige Versuch der Compagnie, durch die Einfuhr von Indigo ihre Fonds nach England zu remittiren, derselben einen Verlust von einigen hunderttausend Pf. Sterl. zuzog, ungerechnet, daß sie durch die Ueberführung des Marktes den andern Handelshäusern eben so beträchtlichen Schaden verursachte. Bedarf es nun wohl noch mehr der Worte, um die unbegreifliche Thorheit einer

solchen Handlungsweise deutlicher zu bezeichnen? und kann es für alle Theile größere Vortheile geben, als wenn die Wiederholung eines solchen Verfahrens gehindert wird? (Das Westminster Review, Nr. XXXIII, enthält einen Aufsatz: Constitution and Government of India, der in dieser Beziehung von Wichtigkeit ist.)

II. Dänisch-Ostindische Compagnie.

Die Geschichte der Asiatischen oder Dänisch-Ostindischen Compagnie zu Kopenhagen, von ihrem ersten Entstehen bis gegen das Ende des vergangenen Jahrhunderts, ist mit derjenigen der dänischen Besitzungen in Ostindien innig verschmolzen, und ihre Organisation, ihre Privilegien und ihre Schicksale haben im Laufe der Zeiten große Veränderungen erlitten. König Christian IV. war der erste, welcher im Jahre 1616 einer Gesellschaft von Kaufleuten zu Kopenhagen ausschließendes Privilegium zum Handel nach Indien, China und Japan ertheilte, und eine mittelbare Folge davon war die Erwerbung von Tranquebar auf der Küste Koromandel, im Jahre 1620.

Die Compagnie, welche unter der obigen Benennung gegenwärtig besteht, ist eine Actien-Gesellschaft, die im Jahre 1732 gestiftet wurde, und ihr Freibrief ist zu verschiedenen Zeiten erneuert worden, obgleich mit manchen Veränderungen. Das letzte ihr im Jahr 1792 ertheilte Privilegium auf 20 Jahre wurde mehrmals, und zuletzt im Jahre 1824 auf unbestimmte Zeit verlängert. Die Anzahl der Actien war im Jahr 1772 auf 4800 zu 500 Rthlr. Courant bestimmt worden, und hierbei ist es auch seitdem geblieben. Sie genießt das ausschließende Vorrecht des Handels nach China, dessen Erzeugnisse und Manufakturen sie allein berechtigt ist, sowohl von China wie von Ostindien aus, in das Königreich einzuführen. Der Handel nach Ostindien war ebenfalls ein Monopol der Compagnie bis zur Erneuerung des Freibriefes von 1772, wo derselbe gegen Recognition freigegeben wurde, jedoch mußte die Ausrehdung aus dänischen Häfen und in dänischen Schiffen geschehen. Zwei Jahre später wurde diese Erlaubniß auch auf die in den indischen Besitzungen der Compagnie ansässigen Kaufleute ausgedehnt, denen es unter gleichen Bedingungen wie den Einheimischen gestattet wird, ihre nach Kopenhagen gesandten Waaren in den Auctionen der Compagnie verkaufen zu lassen. Unter diesen Vergünstigungen kam der Privathandel zuerst in Gang, und das Jahr 1775 wird durch den Abgang der zwei ersten Privatschiffe nach Indien bezeichnet. Die damalige Regierung, ohne Zweifel wünschend, den Handel ganz von den Fesseln zu befreien, in denen er von der Compagnie, kraft ihres Freibriefs, gehalten wurde, trat bald darauf mit derselben in Unterhandlungen, die sich im J. 1777 mit der Abtretung sämmtlicher Niederlassungen und Factorien an die Krone endigten. Aber erst bei Erneuerung der Oktroi von 1792 wurde der Compagnie das Recht entzogen, eine Rekognition vom Privathandel zu erheben.

Die folgende Tabelle zeigt den Umfang des Handels mit Ostindien und China im Laufe der 60 Jahre, vom Anfange der Compagnie bis zum Jahr 1792.

Perioden.	In welchen Schiffen der Handel betrieben.	Zahl der Schiffe, ausgehend nach China	Zahl der Schiffe, ausgehend nach Ostindien	Werth der ausgesandten Ladungen, von denen 9/10 in Contanten.	Zahl der Schiffe, zurückgekommen von China	Zahl der Schiffe, zurückgekommen von Ostindien	Werth der Retour-Ladungen.
				Rthlr.			Rthlr.
1732 bis 1745	Comp. Schiffe	17	20	3,714,535	13	8	9,161,012
1746 bis 1771	do. do.	19	28	13,693,597	45	28	30,559,807
1772 bis 1792	do. do.	10	11	21,167,118	43	50	71,659,205
„ „	Privatschiffe	„	78		„	64	

Hiernach ergibt sich, im Vergleich mit den beiden früheren Perioden, eine bedeutende Zunahme des Handels während der letzten zwanzig Jahre, und obgleich Denkschriften vom Jahre 1770 gestehen, daß die Compagnie große Verluste erlitten, und ihr Verkehr nach Tranquebar und Bengalen beinahe vernichtet sey: so scheint es doch, daß sie sich nach Erneuerung des Freibriefes von 1772 wieder erholt habe, ungeachtet der neuen Mitbewerber, und eines im Jahr 1783 entdeckten Cassendefects von 600,000 Rthlr. Wenigstens wird die Ausbeute um diese Zeit im Durchschnitte auf 20 % angegeben. Von 1784 — 92 hatte sich der Gewinn aber in solchem Grade vermindert, daß die Dividende keine 50 Rthlr. per Actie betrug.

Im Jahre 1797 erschienen neue Verordnungen wegen des Handels zwischen Dänemark und seinen Besitzungen in Indien, nach welchen alle früheren allgemeinen Bestimmungen aufgehoben, die Zölle herabgesetzt und die Grenzen des Handels beträchtlich erweitert wurden. Demgemäß war derselbe, sowohl von dänischen als fremden europäischen und außereuropäischen Häfen aus, unter gewissen Bedingungen gestattet, auch wurden Fremde dabei zugelassen, die auch während des französischen Revolutionskrieges einen bedeutenden Antheil, sowohl an dem Handel mit Ostindien, als mit China nahmen. Ueber die Anzahl der Schiffe, welche von 1795 — 1807 dahin gesandt wurden, findet sich keine Nachweisung, indessen wird der Werth der Retour-Ladungen folgendermaßen angegeben:

aus China, von 1797 — 99 . . . 2,446,000 Rthlr.
aus Ostindien do. . . . . 12,275,000 „
aus China und Indien, von 1700 — 1807 27,000,000 „

worin die Einfuhr des Privathandels mitbegriffen ist. Der Gesammtbetrag der Dividenden, welche während der 15 Jahre von 1793 bis 1807 declarirt wurden, war Rthlr. 3,141,000, also im Durchschnitt Rthlr. 209,400 per Jahr, oder Rthlr. 43⅝ per Actie. In den ersten Jahren war die Ausbeute Rthlr. 10, 15, 24 und 30; 1798 war sie Rthlr. 60; 1799 Rthlr. 50; 1800 Rthlr. 60; 1801 Rthlr. 80; 1802 Rthlr. 90. Hiernach fiel sie auf Rthlr. 50, 45 und 30. — Der Zustand der Compagnie während der letzten Jahre dieser Periode war schon nichts weniger als glänzend; aber der Kampf auf Tod und Leben zwischen England und Frankreich, aus dem das Continental-System hervorging, und in welchen Dänemark mit verwickelt wurde, gab der Compagnie den Gnadenstoß, indem ihr Handel nach Indien und China gänzlich dadurch zerstört wurde. Theils durch die Folgen des Krieges, theils durch Fehler und Mißgriffe in der Verwaltung, geriethen ihre Angelegenheiten in solche Verwirrung, daß ihre Actien unverkäuflich waren. Der allgemeine Friede fand ihre Finanzen in einer so zerrütteten Lage, daß sie sich vor der Hand nicht im Stande zu neuen Unternehmungen sah, weßhalb in den Jahren 1816 und 1817 zwei Privatexpeditionen mit königlicher Bewilligung, und gegen eine Recognition von 10 % an die Regierung, nach China abgesandt wurden. Erst im folgenden Jahre sandte die Compagnie ein Schiff nach Ostindien; da indessen diese Unternehmung nicht den gewünschten Erfolg hatte, so scheint sie seitdem ihr Hauptaugenmerk auf den Handel mit China gerichtet zu haben, wohin im J. 1820 eines ihrer Schiffe abging, welches das Jahr darauf mit einer Ladung Thee zurückkam, der ersten seit dem Frieden, die von ihr eingeführt wurde.

Obgleich die Compagnie das Monopol dieses Handels behalten hat, obgleich sie nur 2 % vom Werthe des von ihr eingeführten Thees entrichtet, während der Zoll aus Ländern diesseits des Vorgebirges der guten Hoffnung so hoch ist, daß er einem Verbote gleich kommt: so muß sie sich doch bei ihrer Einfuhr gänzlich auf das Bedürfniß im Lande beschränken, da sie ausser Stande ist, mit Hamburg und Amerika zu wetteifern, deren Kaufleute, von keinen Monopolen gefesselt, die Continental-Märkte zu weit wohlfeilern Preisen versorgen können. Wenn man nun erwägt, daß der Verbrauch von Thee in Dänemark höchstens 140,000

bis 150,000 ℔ beträgt, so darf es nicht befremden, daß die Compagnie mit geringen Mitteln und einem beschränkten Wirkungskreise so selten Veranlassung findet, ihre Unternehmungen zu wiederholen. Zu gleicher Zeit muß aber erwähnt werden, daß sie den Actionairen seit einer Reihe von Jahren keine Dividende ausgekehrt hat, und daß ihre Actien, welche ursprünglich 500 Rthlr. werth waren, und zu ihrer glänzendsten Periode mit 2 à 3000 Rthlr. bezahlt wurden, jetzt kaum mit 90 % Verlust zu versilbern sind. Kurz, die Compagnie scheint sich selbst überlebt zu haben, und nur beibehalten zu werden, um den dabei Angestellten als Versorgungsanstalt zu dienen, ohne Rücksicht auf das Interesse der Actieninhaber und auf die öffentliche Meinung.

Otterfelle, eigentlich amerikanische Otterfelle, die im Rauchwaarenhandel vorkommenden Nutria, Neutrea zum Unterschied von See- oder Fisch-Otterfelle, zuweilen auch Monkey skins, welche von dem Myopotamus Bonapiensis (Commerson), oder Coypou des Molina, und Quoiya des d'Azara, herrühren. In Frankreich wurden diese Felle ehemals, und werden es auch vielleicht noch unter dem Namen Racoonda, in England aber unter obiger Benennung eingeführt, und sie tragen diesen Namen, weil das Thier, von dem solche kommen, durch sein Ansehen, seine Gewohnheiten Aehnlichkeit mit dem Seeotter hat, welcher im Spanischen Nutria heißt. Molina führt den Coypou als eine Art großer Wasserratte auf, in Form und Farbe dem Otter ähnlich.

Diese Felle werden in den Manufakturen viel verwendet, und sind in den letzteren 15 bis 20 Jahren ein im Handel wichtiger Artikel geworden, so daß gegenwärtig davon 5 bis 600,000 Felle jährlich aus Rio de la Plata in England eingeführt werden, die auch auf dem festen Lande eine gesuchte Waare sind. Geoffroy erwähnt (in den Annales du Musée, vol. IV, p. 82, ist die Abbildung ziemlich gut gegeben, der Schweif nur zu rauh, welches der Beschreibung widerspricht), daß ein einziger französischer Kürschner 15 bis 20,000 solcher Felle erhalten habe.

Dieses Thier, Coypou oder Quoiya, ist in Südamerika einheimisch, und in den Provinzen Chili, Buenos Ayres und Tukuman sehr häufig, seltener aber in Paraguay. Es ist kleiner als der Biber, welchem es in Vielem ähnlich ist. Der Kopf ist groß und flach, die Ohren klein und abgerundet, der Hals kurz und stark, die Schnauze mehr zugespitzt als die des Bibers, und der Bart lang und steif. Das Thier hat, wie der Biber, zwei Schneidezähne oben und acht Backenzähne oben und unten, in Allem zwanzig. Die Glieder sind untersetzt, die Vorderfüße mit fünf Zehen ohne Häute, von denen der Daumen sehr klein ist; die Hinterfüße haben dieselbe Anzahl Zehen, und ist daran die große mit den drei nächsten bis nach vorn durch eine Haut verbunden, doch ist die kleinste Zehe getrennt, nach innen aber ebenfalls mit einer Haut versehen. Die Klauen sind lang, krumm und scharf. Der Schweif ist dem des Bibers ganz unähnlich, vielmehr lang, rund und bewachsen, doch dieses nur sparsam, so daß man die schuppige Haut erblicken kann. Der Rücken ist braunroth, nach den Seiten zu noch röthlicher, der Bauch ist aber von einer schmutzig rothen Farbe. Die Ränder der Lippen und die Spitze der Schnautze sind weiß.

Ebenso wie der Biber ist der Coypou mit zweierlei Fellen oder Haaren versehen, nämlich das lange blaßrothe Haar, welches dem Thiere die Farbe gibt, und die bräunlichen und aschfarbigen Grundhaare, welche den weichen Biberhaaren ähnlich, für den Hutmacher äusserst brauchbar sind, und durch diesen Theil der Felle erhält der Artikel seine Wichtigkeit im Handel.

Die Gewohnheiten dieses Thieres gleichen denen, welche bei den andern das Wasser bewohnenden angetroffen werden; dessen Nahrungsmittel sind Pflanzen; sein Aufenthalt ist stets am Wasser, es schwimmt

und taucht vortrefflich. Das Weibchen wirft fünf bis sieben Junge, welche die Mutter niemals verlassen. Leicht zu zähmen, zeigt sich dieses Thier in seinem Betragen sehr sanft.

Diese Nachrichten, vielleicht die ersten genauen, über dieses Thier gegebenen, erhielt der englische Verfasser von der Gefälligkeit des Herrn W. J. Broderip, Esq., Mitglied der königl. Societät.

Oxhoft ist das im Handel fast aller Länder vorkommende Maaß für flüssige Dinge; in England hält solches 63 Gallons und wird der halben Pipe gleich geschätzt. In dem Weinhandel, den Nordeuropa mit Frankreich treibt, ist es vorzüglich üblich, danach zu rechnen, und hat das Faß (Tonneau) vier Oxhoft (Barriques) oder 6 Tiercen (Tierçons.) Genau genommen hält das Oxhoft 229·93 französische Litres (265 Maaßflaschen) oder 6 Anker.

P.

Packen oder **Verpackungen** wird im Waarenhandel allgemein sowohl für kleinere als größere Colli jeder Waare gebraucht; im englischen Großhandel versteht man unter Parcel jedoch auch ganze Partien Waaren, die zusammen, ungetrennt verkauft werden, wie z. B. für 20 Oxhoft Zucker u. s. w.

Paketboote, siehe Neu-York, Passagiere und Postwesen.

Palmöl (Engl. Palmoil, Franz. Huile de Palme, Huile de Sénégal, Pumicin, Ital. Olio di Palma, Span. Aceite de palma, Port. Oleo do palma, Holl. Palme-olie, Dän. Palmeolie, Schwed. Palmolja, Russ. Maslo de Palma, Poln. Oleo de palma, Lat. Oleum palmae verum, Elais (das unächte führt den Namen Ricinus-Oel) wird von den Früchten verschiedener Palmen-Gattungen gewonnen, vorzüglich aber von denen, die an der Westküste von Afrika, südlich von Fernando Po und in Brasilien wachsen. Wenn es eingeführt wird, ist es von gelber Farbe und der Butter ähnlich, und hat keinen eigenthümlichen Geschmack; durch längeres Aufbewahren wird es ranzig, und die Farbe desselben verwandelt sich in ein schmutziges Weiß, in welchem Zustand es unbrauchbar ist. Unächtes wird aus Schweinfett, mit Kurkumei gefärbt und mit der Wurzel der Florentiner Iris gewürzt, verfertigt. Die Bewohner der Küste von Guinea bedienen sich desselben anstatt der Butter. Fast alles in England eingeführte Palmöl kommt von der Westküste von Afrika, südlich vom Flusse Volta.

Uebersicht der Quantitäten Palmöls, welche in dem vereinigten Königreiche zum eigenen Gebrauche eingeführt worden, mit Angabe des Zolls davon und dessen Ertrages seit 1821.

Jahre	Einfuhr zum eigenen Verbrauche.	Ertrag des Zolls.			Zollansatz.	Jahre	Einfuhr zum eigenen Verbrauche.	Ertrag des Zolls.			Zollansatz.
	Ctr.	£	s.	d.	p. Ctr.		Ctr.	£	s.	d.	p. Ctr.
1821	100,059	12,289	11	6	2s. 6d.	1826	94,268	11,783	10	5	2s. 6d.
1822	69,857	8,429	9	8		1827	98,070	12,556	10	4	
1823	73,666	9,045	5	1		1828	120,599	15,084	15	8	
1824	74,614	9,573	2	0		1829	175,393	21,932	0	5	
1825	84,996	10,652	17	4		1830	179,658	22,468	5	1	

Der Preis dieser Waare (incl. des Zolls) steht 30 und 31 Pf. Sterl. per Ton.

Pamphlet, siehe Flugschriften.

Panaxgummi, auch **Heilwurzsaft** (Engl. und Franz. Opoponax, Ital. Opoponasso, Span. Opoponaca, Arab. Jawesheer) ein Gummi,

der von der Pflanze Pastinaca Opoponax, zum Geschlecht der Pastinaken gehörig, gewonnen wird, und vorzüglich im südlichen Europa und Klein-Asien angetroffen. Der Stengel derselben wird 4—5 Fuß hoch, und hat eine dicke, mit vielen Aesten versehene, rothgelbe Wurzel. Wenn in solche Einschnitte gemacht werden, fließt ein milchartiger Saft heraus, welcher, an der Sonne getrocknet, den Opoponargummi gibt, den man im Handel antrifft, und zwar in röthlich-gelben Stücken, innerlich weiß. Der Geruch ist eigenthümlich, der Geschmack bitter und scharf, und das specifische Gewicht 1·622. Aus der Türkei wird er besonders eingebracht. Da derselbe in der Heilkunde nur selten gebraucht wird, ist der Verbrauch nicht stark. Der englische Einfuhrzoll beträgt für's ℔ 3*s.* 6*d.*, der Rückzoll 2*s.* 4*d.*

Papier (Engl. Paper, Franz. Papier, Ital. Carta, Span. und Port. Papel, Holl. Papier, Dän. Papir, Schwed. Papper, Russ. Bumaga, Poln. Papier). Dieses so unentbehrliche und nützliche Fabrikat ist, wie Jedermann weiß, dünn, biegsam, zwar von allen Farben, doch gemeiniglich weiß, und bestimmt, um darauf zu schreiben und zu drucken, doch auch sonst noch zu mannichfaltigem Gebrauch. Es wird aus vegetabilischen Stoffen gemacht, nachdem dieselben zu einem Teige bereitet worden sind. Der Name desselben stammt aus dem griechischen παπυρος (papyrus), welches die Blätter eines Staudengewächses bezeichnet, auf die die alten Völker schrieben. Man pflegt das Papier in Bogen zu haben, die in Buche, Rieße und Ballen gezählt, gegeben werden; das Buch hält 24 Bogen, das Rieß 20 Buch, der Ballen 10 Rieß.

Geschichte des Papiers. — Verschiedenheit des ehemaligen und gegenwärtigen Papiers. Oft schon hat man sich mit gelehrten und einsichtsvollen Männern, welche über die alte Geschichte und namentlich über die der Griechen und Römer Bücher verfaßt haben, verwundert, daß solche, ungeachtet unter ihnen so viele Schriftsteller aufstanden, und ungeachtet sie sich der Kunst, Worte durch Typen abzudrucken, sehr genähert haben, nicht auf die Kunst des Buchdruckens selbst verfallen sind. Die ersten rohen Versuche darin lagen sehr nahe, obgleich viel Zeit und Erfindungskraft dazu gehörte, um diese Kunst auf die Stufe zu bringen, auf welcher sich solche gegenwärtig befindet. Doch weit mehr sollte man sich darüber verwundern, daß die civilisirteren Nationen des Alterthums nicht vielmehr die Verfertigung des Papiers erfanden, welche Erfindung aus leicht zu begreifenden Gründen der der Buchdruckerkunst vorausgehen mußte. Felsenwände und Pfeiler von Stein und Marmor, zumal die Mauern der Gebäude, bieten Flächen dar, auf denen sich manche inschriftliche Nachrichten aufbewahren ließen, wären wir weniger mit Mitteln versehen, die sich besser dazu eignen; und würden alle unsere öffentlichen und Privatgebäude dicht mit Inschriften zur Erhaltung historischer Begebenheiten bedeckt, so würden solche ebenfalls der Nachwelt überliefert werden. Unsere ersten Voreltern zeichneten auf diese Weise die Geschichte auf, und dieser Gebrauch ist, wenigstens in Kirchen und auf Begräbnißplätzen, noch nicht ganz abgekommen. Auch lesen wir in der Geschichte, daß in ganz frühen Zeiten auf verschiedenen, leicht zu handhabenden ebenen und flachen Gegenständen verschiedener Art geschrieben wurde, und wäre es möglich, daß wir des Mittels verlustig gingen, welches wir besitzen, um unsere Gedanken und Mittheilungen aufzuzeichnen, so würden durch den Standpunkt, auf welchem sich gegenwärtig die Erfindungskraft der Menschen befindet, sehr bald andere, zahlreiche Hülfsmittel angewendet werden, die längst wieder bei Seite gesetzt sind; man würde dazu auf's Neue Metallplatten oder Blätter von jeder Größe und Stärke, Holzstreifen so leicht und weich als die, aus welchen die Putzschachteln verfertigt werden, oder Leinwand, Leder u. a. m. gebrauchen und dazu geschickt zu verwenden wissen. Dergleichen Dinge wurden ehemals auch ebenso wie das Malertuch

zubereitet, um die Tinte oder Farbe leichter anzunehmen und besser zu zeigen, was darauf getragen worden. Man kann sich denken, daß auf solche Weise sich große Bibliotheken sammeln ließen, und das so aufbewahrte menschliche Wissen beträchtlich genug bliebe. Die genannten Materialien sind jedoch sämmtlich kostbar, und es entstand daher das Bedürfniß, wohlfeilere auszumitteln, weßhalb schon zeitig das Augenmerk der Menschen auf dasjenige gefallen ist, was noch heutzutage in einigen Morgenländern gebraucht wird, — wir meinen die Baumblätter. Einige Palmengattungen, sowie auch andere Pflanzen, welche in jenen heißen Erdstrichen wachsen, dienen den Bewohnern jener Gegenden, um daraus ziemlich bequem Bücher auszufertigen; die Blätter der Pflanzen der Abend- und Nordländer sind dazu keineswegs so geschickt, wollte man sich aber Mühe geben, die geeignetsten aufzusuchen, so würden sich gewiß darunter welche finden, auf die geschrieben werden könnte. Wenn Blätter trocken sind, pflegen dieselben gern da, wo die Fasern hinlaufen, zu reißen, man hatte es daher zweckmäßig gefunden, auf deren Rückseite andere aufzuleimen, so daß die Fasern sich rechtwinkelig kreuzten, wodurch deren Haltbarkeit vermehrt ward; solche Blätter, gepreßt und geglättet, gewährten weniger unpassende und unbequeme Bogen, als man glauben sollte, und hierin bestand das Papier, dessen man sich in der Vorzeit hauptsächlich bediente. In Sicilien und in andern Ländern an den Ufern des Mittelmeers, hauptsächlich jedoch in Aegypten und am Nile, oder eigentlich in den Teichen und in den Gräben, die mit letzterem Strome in Verbindung stehen, wächst in dem gegenwärtigen neunzehnten Jahrhunderte nach dem Tode des letzten der Ptolemäer so gut wie vor Zeiten unter der Regierung dieses erlauchten Geschlechts, wie auch schon unter den Pharaonen, welche Aegypten noch früher beherrschten, ein hohes, prächtiges Rohr oder Schilfgewächs, welches die Neuern unter dem Namen Cyperus Papyrus klassificirt haben. In mehreren botanischen Gärten findet man solches in den warmen Häusern, in denen es sich durch seine langen, hängenden und zierlichen Blätter auszeichnet. Es würde einen ganzen Band anfüllen, wollte man beschreiben, zu wie vielerlei die Alten diese Pflanze zu benützen verstanden, und daher soll hier nur das angeführt werden, wodurch dieselbe einen unsterblichen Namen erworben hat. Vermittelst eines spitzen Instruments wurde die innere Rinde derselben in sehr dünne Häute zerlegt, diese wurden mit ihren langen Seiten aneinander geleimt, und eine gleiche Lage solcher dünnen Häute auf der hintern Seite querüberlaufend rechtwinkelig ebenfalls darauf geleimt, so daß dem auf solche Weise gespaltenen Blatte die erforderliche Festigkeit und Haltbarkeit gegeben ward; hierauf wurden dergleichen Blätter oder Bogen gepreßt, getrocknet, geglättet und überhaupt für den Gebrauch zugerichtet. In alten Schriftstellern findet man das Verfahren beschrieben, und namentlich in Plinii Hist. Nat. Lib. XIII. c. 11, 12 und 13. Aus den Schriften dieses Naturforschers, versehen mit den Anmerkungen des gelehrten Hardouin und Anderer, kann man sich vollkommen darüber unterrichten, und auch von dem Reisebeschreiber Bruce sind darüber Nachrichten gesammelt, und mit seinen darüber gemachten Bemerkungen im 7. Bande der achten Ausgabe seiner Reisen enthalten. Dieser merkwürdige Mann hat es sogar unternommen, aus der Papierstaude wirkliches Papier zu verfertigen, doch ist er darin nicht glücklich gewesen. Er gibt den Nichterfolg seines Unternehmens der mangelhaften Beschreibung des Plinius Schuld, und es fällt ihm nicht ein, daß er wohl eben so unglücklich in seinen Bemühungen gewesen seyn dürfte, hätte er sich nach geschriebenen Anleitungen, ohne eigene Erfahrungen und die erforderlichen Handgriffe, damit abgeben wollen, das jetzige Papier oder nur ein Paar Schuhe zu verfertigen. Alexandrien war der Hauptort des einträglichen Gewerbes, das Papyrus der Alten zuzubereiten, doch wurde in spätern Zeiten auch zu Rom dergleichen viel gefertigt,

und an letzterem Orte zumal brachte man es dahin, vorzüglich schönes Papier zu liefern. Plinius zählt die verschiedenen Gattungen desselben einzeln auf, vom gröbsten und stärksten, dessen man sich bediente, ähnlich dem gegenwärtig gebräuchlichen braunen Packpapiere, bis zum kostbarsten und feinsten. Es wurde schon damals viel davon verbraucht und scheint ziemlich billig im Preise gestanden zu haben; zu der Zeit, als Alexandrien dasselbe fast ausschließlich hervorbrachte, bildete sich für diese Stadt dadurch ein wichtiger Ausfuhrhandel, so daß viele Menschenhände beschäftigt wurden und viel Geld in Umlauf kam. Flavius Vopiscus berichtet, daß im dritten Jahrhunderte der Tyrann Firmus behauptet habe, es befinde sich zu Alexandrien dem Werthe nach soviel Papier und solch ein Vorrath des zur Verfertigung desselben erforderlichen Leimes und Kleisters, daß er davon ein Kriegsheer unterhalten wolle. — „Tantum habuisse de chartis, ut publice saepe diceret, exercitum se alere posse papyro et glutino.“ — Es muß fast bezweifelt werden, daß mit dem Werth des Papiers, welchen gegenwärtig eine einzige Stadt enthalten möchte, etwas Aehnliches zu bewerkstelligen seyn würde. Viele Gelehrte haben sich über das Alterthum der Papyrusbereitung gestritten, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß solche schon früher, als man gewöhnlich annimmt, ausgeübt worden sey. Es läßt sich nicht schliessen, daß dieses nicht der Fall gewesen, bloß weil in einem Gedicht jener frühern Zeit gar keine Erwähnung davon geschieht, denn der Sänger feierte wohl die Thaten der Götter und Helden, wollte aber keine Encyclopädie der Künste und Wissenschaften schreiben! Das Papier der Alten war weiß, weich, dauerhaft, und eignete sich sehr gut zum Schreiben, für den Druck würde es aber nicht brauchbar gewesen seyn; wegen der Beschaffenheit seiner Narben würde dasselbe die Farbe ebensowenig angenommen haben, als dies ein Holzspan gethan haben würde, auch waren dessen Bestandtheile so spröde, daß solches unter dem Druck der Presse in Stücken gegangen wäre. Auch in anderer Hinsicht war solches dem neuen Papiere ganz unähnlich, und bestand eigentlich aus einem Naturkörper, aus Blättern oder vielmehr Streifen einer Rinde, die zusammengeleimt („viscera nivea virentium herbarum“) und auf deren Rückseite ähnliche Streifen in die Quere aufgekleistert waren; unser heutiges Papier darf dagegen mit Fug und Recht als eine der sinnreichsten und ausserordentlichsten Erfindungen des menschlichen Geistes genannt werden. Füllt man einen Wasserkasten oder ein anderes großes Gefäß mit Wasser an, welches durch Kalk oder Lehm verdickt worden ist, und läßt die erdigen Theile sich setzen, so daß das Wasser langsam verdunsten oder gelinde ablaufen kann, so gibt der kalkige oder thonige Satz, nachdem er trocken gelegt worden, eine genaue Vorstellung, wie die Papiermasse aussieht; solche wird durchaus geläutert und ist von gleicher Dicke, wie sich die Erdtheile gleichmäßig im Wasser verbreiten, und in dem getrübten Wasser endlich den Niederschlag oder Bodensatz bilden.

Bei der Papierbereitung wird das Wasser mit einem aus zerstampften Hadern zubereiteten Teige geschwängert, ohne solchem jedoch zu gestatten, daß er sich setze oder einen Niederschlag bilde; vermittelst einer, aus feinem Draht gewebten Bogenform wird von der bewegten Papiermasse soviel auf einmal geschöpft, als zu einem Bogen erforderlich ist, und durch die vorgenommene Bewegung verbreitet sich solche über die Form, während das Wasser durch das Drahtgeflecht abläuft, so daß die Papiermasse als Bogen auf der Form zurückbleibt. Ein solcher Bogen wird alsdann zwischen zwei Filze gelegt und gepreßt, so daß das darin zurückgebliebene Wasser ganz abläuft, damit derselbe mehr Festigkeit erlange; dann wird er getrocknet und geleimt, und durch verschiedene Verrichtungen fertig gemacht, welche näher zu beschreiben hier nicht die Absicht ist, indem bloß angedeutet werden soll, daß das Ergebniß dieser wunderbaren Erfindung einem erdigen Niederschlag auf dem

Boden eines Wasserbehälters nicht unähnlich sey, obgleich solches schneller hervorgebracht wird. Das gegenwärtig verfertigte Papier hat demnach mit dem Papiere der Alten keine andere Aehnlichkeit, als daß die Hauptbestandtheile beider aus dem Pflanzenreiche herrühren. Die Anwendung der Kreisbewegung (rotary motion) hat schon in vielen Künsten höchst wunderbare Wirkungen hervorgebracht, und die neuerfundenen Papiermühlen haben dazu neue, erstaunungswürdige Belege geliefert. Anstatt daß Papierformen mit Rahmen in die mit Papiermasse gefüllten Kasten oder Butten zum Schöpfen getaucht werden, dreht sich in denselben ein cirkelförmiges Gewebe oder ein radförmig aufgespanntes Tuch, aus feinem Draht geflochten, nimmt von der besagten Masse einen Theil an und führt solchen hinweg, worauf dieser durch eine wunderbare Vorrichtung, ohne beschädigt zu werden, und so zart wie ein nasses Spinnengewebe auf einen ebenfalls radförmig aufgespannten Filz versetzt wird, und auf diese Weise wird ein solches Papiergewebe ohne Ende angefertigt, so lange als die Maschine sich bewegt und der Vorrath des flüssigen Papierteiges ausreicht. Es ist nicht möglich, das Verfahren hier weiter zu beschreiben, so viel es auch Interesse gewähren würde; es soll nur oberflächlich angezeigt werden, welche Grundsätze neuerdings bei der Papierverfertigung angewendet werden.

Der schätzbaren und wunderbaren Erfindung des Papiers verdanken wir die der Buchdruckerkunst, die ohne solche nicht denkbar war; der weiche und schwammige Körper desselben nimmt die Buchdruckerfarbe leicht an und hält solche fest, während dessen Festigkeit dem stärksten Drucke widersteht; die Dauer des Papiers in einem gut eingebundenen Buche ist unendlich und dasselbe zur ewigen Benutzung brauchbar zu nennen! Es werden zwar zuweilen wichtige, gesetzliche Urkunden auf Pergament gedruckt, welche noch weniger zerrissen und abgescheuert werden können, und der typographische Luxus fordert, daß zuweilen einzelne Exemplare auf feines Kalbspergament gedruckt werden, welche beide Materiale den alten Völkern nicht unbekannt waren. Dieselben sind aber kostbar, und der Aufwand dafür übersteigt den Preis des kunstreichsten Manuscripts; es würde daher keinen Vortheil gewähren, Lettern zu gießen, Druckerpressen zu bauen und den beträchtlichen Unkosten, die eine Druckerei verursacht, unterworfen zu seyn, wenn uns nicht ein wohlfeileres Material zu Gebote stünde.

Die Einführung des Papiers in Europa haben wir den Arabern oder Mauren zu danken. Es ist nicht gewiß, zu welchem Zeitpunkt solches zuerst bekannt wurde, und die Nachrichten fehlen, den Ursprung desselben nachzuweisen oder nur anzugeben, durch was die Menschen zu dessen Erfindung veranlaßt wurden. Es läßt sich auch wirklich schwer begreifen, wie Jemand darauf verfiel, feuchte Hadern in einem Mörser zu stampfen, die dadurch erhaltene Masse mit einer großen Menge Wasser aufzulösen, solche in einer Art von Sieb aufzufangen, und das Aufgefangene zu pressen und zu trocknen. Das Stampfen der Hadern zu einem Brei vermittelst menschlicher Arme wäre eben so fruchtlos als mühsam und anstrengend. Wahr ist es, daß das erste Papier aus Baumwolle gefertigt wurde, ein Stoff, der leichter zu bearbeiten ist, als leinene Hadern, deren man sich gegenwärtig allgemein dazu bedient. Man hat jetzt kräftige Maschinenwerke, um die Hadern zu zerreißen, und ehemals ließ man solche in Fäulniß übergehen, zu welchem Ende dieselben in großen Haufen erhitzt wurden, so daß ein Gährungsproceß Statt fand; solche blieben in diesem Zustande, bis Schwämme darauf entstanden, wodurch das Zerstampfen derselben in einem solchergestalt halb verweseten Zustande viel leichter war. Die Chinesen sind im Besitz der Papierfabrikation, sowie der Buchdruckerkunst, doch seit wie lange, ist unbekannt, und ebensowenig, ob die Araber und Mauren die erstere Fertigkeit von ihnen erlernten. Die uncivilisirten

Völker einiger Inseln der Südsee verstanden es, eine Gattung Papier aus Baumrinde zu verfertigen, welches dieselben zu Bekleidungen bei gutem Wetter benutzten. Insofern der Grundstoff alles Papiers aus Pflanzenfasern besteht, hat man solches auch schon aus mehreren Substanzen, wie z. B. aus Stroh eben so gut wie aus Hadern verfertigt. *)

Papiermanufaktur in England. Die Verwendung des Papiers zum Schreiben und zum Bedrucken, zu welch Letzterm es namentlich unentbehrlich ist, haben dessen Verfertigung zu einem Gegenstand der größten Wichtigkeit und von großem Nutzen gemacht; auch ist dessen Werth in merkantilischer Hinsicht sehr beträchtlich. Frankreich, Holland und Genua besaßen darin einen langen Zeitraum hindurch entschiedene Ueberlegenheit. Das feinste und beste Papier wird aus leinenen Hadern verfertigt, und scheint es, daß dessen Güte vorzüglich von der Gattung Leinwand bestimmt werde, die in jedem Lande, woselbst es gefertigt wird, getragen wird. Man schreibt es diesem Umstande zu, daß die niederländischen Papiere weißer von Farbe angetroffen werden, als die in Frankreich und Italien fabricirten, und noch mehr als die in Deutschland gefertigten. Die Hadern, welche in Großbrittanien zu den Schreibpapieren benutzt werden, sammelt man im Lande selbst, dagegen die zu den Druckpapiersorten vorzüglich aus Hamburg und Italien eingeführt werden. (Siehe Hadern.) Es scheint indessen wahrscheinlich, daß man die Papierfabrikation früher in England nicht so gut verstanden als gegenwärtig, und daß es darum keinesweges an der geringen Güte der im Lande gesammelten Hadern gelegen habe. Während des 17. Jahrhunderts wurde in England ein großer Theil des für den Bedarf erforderlichen Papiers aus fremden Ländern eingeführt, und namentlich aus Frankreich. Man behauptet, daß die Papierfabrikation in England große Verbesserungen durch die französischen Flüchtlinge erhalten habe, welche ihr Vaterland im Jahr 1685 mit England vertauschten. In dem Werke: The British Merchant, vol. II, p. 266, findet man darüber deutlich angegeben, daß vor der Revolution in England, ausser dem braunen Packpapier, nur wenig Papiersorten verfertigt worden sind. Im Jahr 1690 wurde die Verfertigung weißer Papiere unternommen, und schon nach wenig Jahren war dieser Gewerbszweig sehr verbessert worden. Um 1721 nimmt man an, daß in Großbrittanien jährlich 300,000 Rieß Papier gemacht wurden, welches Quantum zwei Drittheilen des Landesverbrauchs etwa gleich kommen mochte. Im Jahr 1783 wurde der Werth des jährlich gefertigten Papiers auf £ 780,000 angeschlagen, und gegenwärtig, ausserdem daß die für den eigenen Gebrauch erforderliche Quantität Papier im Lande verfertigt wird, werden als Bücher davon jährlich noch für £ 100,000 ausgeführt. **) Es werden indessen aus Frankreich noch immer die zum Kupferdruck geeigneten Papiersorten, und ebenso auch Papiertapeten eingeführt, welche jährlich zusammen einen Einfuhrzoll von ungefähr £ 2800 abwerfen.

Dr. Colquhoun schätzt den Werth des jährlich in Großbrittanien producirten Papiers auf £ 2,000,000; dagegen schlägt Herr Stevenson, dessen Zeugniß in Sachen solcher Art viel gültiger ist, solchen nur auf die Hälfte der genannten Summe an. Nach erhaltener Auskunft von Leuten, die damit Handel treiben, läßt sich annehmen, daß der gesammte

*) Dieser schätzbare historische Abriß der Geschichte des Papiers rührt von einem kenntnißreichen Freunde, dem Rechtsgelehrten T. J. Hogg, Esq., her. Leser, die mehr darüber zu wissen wünschen, werden ersucht, darüber die Artikel in den vorhandenen Encyclopädien, namentlich der von Rees, nachzusehen.

**) Anmerkung des deutschen Herausgebers. Die Gesammtausfuhr ist auf jeden Fall beträchtlicher.

Betrag des in Großbrittanien fabricirten Papiers sich auf £ 1,100,000 bis £ 1,200,000 belaufe. In England selbst gibt es 700 bis 800 Papiermühlen, in Schottland 70 bis 80, in Ireland aber nur wenige. *) Es läßt sich indessen annehmen, daß der dritte bis vierte Theil dieser Anzahl von Papiermühlen neuerdings still gestanden habe. Man nimmt an, daß ungefähr 25,000 Arbeiter unmittelbar in diesem Geschäft gearbeitet haben, doch ausser diesen sind noch eine beträchtliche Zahl von Handwerksleuten und Künstlern dabei angestellt, als Mühlen- und Maschinenbauer, Schmiede, Zimmerleute, Eisen- und Gelbgießer, Drahtzieher, Wollmanufakturisten u. a. m., welche das Maschinenwesen der Mühlen in Ordnung zu halten haben. Dergleichen Maschinen sind zum Theil von großer Kraft und erfordern eine große Haltbarkeit, andere dagegen sind sehr zusammengesetzt und leicht zerbrechlich, so daß solche einer immerwährenden Reparatur unterworfen sind. In dieser Hinsicht ist der Fabrikationszweig die Quelle reichlicher Beschäftigung, und dieses mehr als man vermuthen sollte, oder als es die Regierung begreift, denn sonst würde letztere solchen nicht mit Accisabgaben belastet haben, welche sich auf dreimal so hoch belaufen, als der Arbeitslohn, welchen die dabei angestellten Arbeiter beziehen!

In dem laufenden Jahrhunderte, welches sich so ausserordentlich durch Verbesserungen jeder Art in den Künsten auszeichnet, ist das Papierfabrik-Geschäft in England, ungeachtet der Accisverordnungen, sehr gehoben worden, namentlich durch die Anwendung derjenigen Maschinen, wodurch die Hadern in Papiermasse verwandelt werden. Die erste Idee dazu hatte ihren Ursprung in Frankreich; ein Maschinenmodell wurde von Herrn Didot in England eingeführt, welches, obgleich es noch lange nicht vollkommen genug war, um den Erfolg der Ausführung im Großen zu sichern, dennoch hinreichte, um englische Kapitalisten und Maschinenbauer zu veranlassen, unter denen sich Hrn. Donkin vorzüglich hervorthat, solches zu benutzen, und es gehörten nur wenige Jahre dazu, um die Procedur zu hoher Vollkommenheit zu bringen. Ein gewisser Dickinson, ein geschickter Mechaniker und großer Papierfabrikant in England, hat zu gleichem Zweck eine ganz abweichende Maschine erfunden, und auch ausserdem verschiedene, sehr wesentliche Verbesserungen beim Papiermachen eingeführt, so daß der Erfolg davon beinahe an's Wunderbare grenzt. Vermittelst der Wirkung vereinigter Maschinerien, die so geschickt in Verbindung gebracht worden sind, daß solche ohne den geringsten Mißgriff arbeiten, ist ein Verfahren möglich geworden, durch welches in wenig Minuten eben so viel Papier fertig wird, als nach der ehemaligen alten Methode in drei Wochen! In der genannten kurzen Zeit und in der geringen Entfernung von etwa 30 Fuß, wird aus einem ununterbrochenen Strome flüssiger Papiermasse eine Quantität Papier nicht allein roh erzeugt, sondern auch wirklich getrocknet, geglättet, und jeder Bogen beschnitten und sogleich zum Gebrauch fertig hergestellt! Das Papier, welches durch eine so wunderbare Vereinigung des Verstandes mit der Kraft verfertigt wird, gewährt einen billigern Preis und zugleich eine höhere Vollkommenheit der Qualität als jenes, welches auf die frühere Weise durch menschliche Hände bereitet wurde. Wißbegierigen Lesern wird es nicht an Gelegenheit fehlen, sich durch den Augenschein von der Wahrheit des Gesagten hinreichend zu überzeugen. (Das engl. Original des Dictionary by Mac Culloch, sowie diese deutsche Bearbeitung sind auf dergleichen Papier gedruckt.)

Abgaben, die in England die Papierfabrikation belästigen und Accisverordnungen deßhalb. Es ist schwer

*) Anmerkung des deutschen Herausgebers. Dieses würde auf jede Papiermühle im Durchschnitt ja nur £ 1500 ausmachen?!

anzugeben, ob die der Papierfabrikation aufgelegten Abgaben, oder die Vorschriften, nach welchen dieselben erhoben werden, verwerflicher genannt werden müssen. Alle farbigen und zu Umschlägen bestimmten bunten, sowie alle Schreibpapiere, Kartenpapiere und Pappendeckel werden zur ersten Klasse des Papiers gerechnet, und haben vom Pfunde 3*d.* oder 28*s.* vom Centner Accisabgaben zu entrichten, ausgenommen wenn solche ganz aus getheerten Tauen gefertigt worden und ohne daß der Theer vorher herausgezogen worden ist, in welchem Falle das Papier zur zweiten Klasse gezählt und davon nur 1½*d.* vom Pfund oder 14*s.* vom Centner erhoben wird. Starke Pappen- und Buchdruckerspäne (scale boards oder Reglets), welche aus der Papiermasse der zweiten Klasse gefertigt sind, zahlen 2¼*d.* für's Pfund oder 21*s.* vom Centner Accise.

Die Abgabe von den verschiedenen Papiersorten, die zur ersten Klasse gezählt werden, beträgt 25 bis 30 % von dem feinen und 200 % von dem gröbsten! Eine solche drückende Abgabe konnte zu nichts anderem als zu den allergrößten Veruntreuungen führen, welche weder durch die Wachsamkeit der Beamten noch durch Vervielfältigung der Geldbußen und Strafen verhindert wurden, und wirken dergleichen erbärmliche Behelfe zu nichts Anderem, als die rechtschaffenen Fabrikanten zu beeinträchtigen und denen von zweideutigem Charakter Veranlassung zu geben, desto größeren Unterschleif zu treiben. Doch setzen wir einen Augenblick das Drückende der Abgabe bei Seite, und stellen wir dagegen die Frage: kann es wohl etwas Unvernünftigeres geben, als dem Papierfabrikanten zu untersagen (wie solches die Verordnung angibt), aus anderem Material, als aus getheerten Schiffstauen, buntes Umschlagpapier zu verfertigen? Wenn denn einmal eine Abgabe von der Papierfabrikation erhoben werden soll, so mag solches vom fertigen Fabrikat nach Procenten geschehen; man verfüge aber nichts, was den Planen und Absichten der Fabrikanten geradezu hinderlich seyn kann. Stünde die gegenwärtige Verordnung dem nicht entgegen, so würden Papiere zu Umschlägen von gleicher Güte und besserem Ansehen als die, welche jetzt verfertigt werden, aus einem viel weniger kostbaren Material fabricirt werden. Seit dem Frieden und seit der Einführung der Ankerketten ist der Preis der getheerten Schiffstaue beträchtlich gestiegen, da aber die Verwendung eines jeden andern Stoffs eine Erhöhung der Abgabe um 14*s.* hervorbringen würde, kann der Vortheil, sich desselben zu bedienen, nicht benutzt werden, und ohne daß die Accisverordnung die Einnahme der Regierung auch nur um Sechs Pence verbesserte, ist das Publikum durch dieselbe gezwungen, für einen geringen Artikel einen im Verhältniß sehr hohen Preis zu bezahlen! Und dieses ist nicht die alleinige Wirkung davon; ein guter Theil des Ausschusses, der beim Sortiren der Hadern übrig bleibt, würde sehr zweckmäßig zu groben Umschlagpapieren verarbeitet werden können, während der Fabrikant gegenwärtig genöthigt ist, den Centner mit 3*s.* zu verkaufen, und ein nicht weniger geringer Theil solchen Ausschusses, der gar nicht abgesetzt werden kann, ist gänzlich verloren. Es geht hieraus hervor, daß diese Verordnung doppelten Nachtheil bringt; einmal, durch die Erhöhung des Preises aller Umschlagpapiere, insofern der Zwang Statt findet, daß dazu ein im Verhältniß zu sehr vertheuerter Stoff verarbeitet werden muß; und zweitens, insofern das feine Papier dadurch ebenfalls vertheuert wird, weil der Ausschuß beim Sortiren der dazu erforderlichen Hadern, nicht mit Nutzen mehr verwendet werden kann.

Die andern das Papier betreffenden Accisverordnungen (34, Georg III., 20 und 42, Georg III., C. 94) sind mit der dem Leser so eben mitgetheilten, von ganz gleichem Charakter. Jeder Fortschritt, der in der Kunst, Papier zu machen, geschieht, ist von dem Accisbeamten bewacht, und die Vorschriften, wie die Declarationen gemacht werden sollen, wie der Bogen gebrochen, gewogen, sortirt, überschrieben, und das Papier

von einem Orte zum andern gebracht werden muß, sind nicht nur sehr mannichfaltig, sondern auch sehr verdrießlich, und wegen der dagegen begangenen Fehler schwere Strafen verhängt. Um zu zeigen, wie wenig diese Behauptungen übertrieben, folgen hier einige Auszüge aus der Darstellung über den Zustand der Papierfabrikation, wie solcher angegeben ward in der ausgezeichneten Rede, die Herr Poulett Thomson am 26. März 1830 über das Abgabesystem des vereinigten Königreichs hielt.

„Wir sind verpflichtet," — sagt ein Papierfabrikant, dessen Wahrheitsliebe und Ehrgefühl ich (Poulett Thomson) verbürgen kann, — „jedesmal 24 oder 48 Stunden vorher Anzeige zu machen, je nachdem die Entfernung groß oder gering ist, in welcher der Accisbeamte lebt, bevor wir Papier verkaufen dürfen, und müssen wir solches vor der Absendung noch 24 Stunden in unsern Mühlen behalten, obgleich der Aufseher solches bereits nachgewogen hat; die verschiedenen Behältnisse in unsern Fabriken müssen mit Nummern versehen seyn, und ebenso auch unsere Maschinen, Bütten, unsere Werkzeuge und Pressen; auf jedem Nieß Papier muß eine Etiquette aufgeklebt seyn, und sollte eine solche abgehen und verloren werden, steht eine Strafe von £ 200 darauf. Gewöhnlich pflege ich auf einmal ein Schreiben an die Accise um 500 dergleichen Etiquetten (Zettel mit Aufschriften) zu machen; und sollte sich irgend Jemand in meine Fabrik schleichen und solche stehlen oder vernichten, so würde dieses mir eine Strafe von £ 100,000 zuziehen. Es gibt meines Wissens keine Papiersorte, von der per Nies mehr wie 20*s.* Accise erhoben wird, wäre die Strafe daher auf 40*s.* angesetzt, so würde dadurch die Acciseinnahme vor jeder Beeinträchtigung hinlänglich sicher gestellt werden. Wir sind ausserdem verbunden, jährlich eine Licenz (einen Gewerbschein) zu lösen, und entrichtet eine Papiermühle mit einer Bütte eben so viel wie die, welche 10 Bütten besitzt."

„Ein Anderer erklärte: das Uebel ist dadurch nicht wenig vergrößert, daß die Gesetze so zerstreut erlassen und so wenig geordnet sind, und wird es dadurch beinahe für einen Jeden unmöglich, sich hinlänglich daraus zu unterrichten; es trifft häufig den rechtschaffenen Mann der große Verdruß, für einen Defraudenten zu gelten. Es muß eingeräumt werden, daß die Accisgesetze selten oder niemals in ihrer vollen Strenge gehandhabt werden: so lange indessen deren strenge Handhabung in den Händen derjenigen liegt, denen die Gewalt anvertraut worden ist, so sind diese Herrn des Vermögens aller derer, die ihnen untergeben sind, und bin ich überzeugt, daß solche niemals erlassen worden wären, hätten sie nicht eine einzelne Gewerbsklasse, sondern das gesammte Publikum betroffen." —

Unbegreiflich erscheint es, daß noch nicht das Geringste erfolgt ist, um solche mit Recht getadelten Verordnungen abzuändern, denn dieselben haben keine andere Folge, als dem Gewerbe hinderlich zu seyn. Es ist durch nichts erwiesen, daß deren Beibehaltung nothwendig sey, um überhaupt die Abgabe zu erheben und einzuziehen; doch wäre solches der Fall wirklich, so läge darin ein Grund mehr, die Abgabe selbst ganz abzubringen. Großbrittanien ist glücklicherweise nicht in einer Lage, welche es nöthig macht, daß einer der wichtigsten Fabrikzweige des Reichs einem drückenden Accissystem unterworfen bliebe, um eines jährlichen Einnahme-Objects willen von £ 700,000.

Wenn es indessen auch ausführbar wäre, die Abgabe vom Papier zu erheben und einzuziehen, so daß kein Unterschleif möglich wäre, und ohne dem Geschäft schädliche Hindernisse in den Weg zu legen, so blieb es noch immer eine wichtige Frage, ob es bei den verschiedenen Verwendungen des Papiers wohlgethan sey, demselben überhaupt eine Abgabe aufzubürden. Durch eine solche sind alle Buchdrucker, Buchhändler, Buchbinder, Schriftgießer, Künstler, Kupfer- und Steindrucker, Kartenmacher, Papierfärber und Tapetenfabrikanten u. s. w.

sämmtlich in ihrem Erwerbe beeinträchtigt. Das ärgste Uebel, welches die Abgaben hervorbringen, ist jedoch, daß solche den Preis des Papiers ungebührlich erhöhen, und dadurch zum Hinderniß der Herausgabe vieler gedruckten Bücher werden. „Es werden dadurch die Fortschritte der Wissenschaft und die Verbreitung nützlicher und unentbehrlicher Belehrung gehemmt, sowie die Einführung gesunder und gewerblicher Begriffe. Durch die Bücher gelangen die Erzeugnisse des menschlichen Geistes in jeden Theil der Erdkugel, und kann man solche sehr richtig die rohen Materialien jeder Wissenschaft und Kunst, sowie aller Vervollkommnung der menschlichen Gesellschaft nennen.“ (Diese Stelle findet sich in dem gehaltvollen Werke: On Financial Reform by Sir H. Parnell, 3de Edition, p. 30.)

Daß die gegenwärtig in Kraft befindlichen Accisabgaben auf Papier sich auf 30 bis 200 % vom Werthe belaufen, bleibt ein höchst übertriebener Ansatz, und kann man wohl mit Gewißheit annehmen, daß der Ertrag der Abgabe höher steigen müßte, würde letztere ermäßigt und nach vernünftigen Grundsätzen umgelegt. Wie es aber schon in dem Artikel Bücher gezeigt worden ist, bleibt es allemal höchst ungerecht, wenn diejenigen Papiersorten besteuert werden, welche zum Bücherdruck verfertigt werden. Niemand ist im Stande voraus zu berechnen und zu wissen, ob ein ganz neues Werk, oder die neue Auflage eines Werkes, abgesetzt werden wird, und bleibt es ausgemacht, daß der dritte Theil der erschienenen Bücher und neunzehn-zwanzig Theile der erschienenen Flugschriften den Verlegern nicht die Kosten wiederbringen. Kann es nun wohl in dieser Beziehung eine größere Ungerechtigkeit geben, und gibt es wohl irgend etwas, das der Billigkeit so widerstrebt, als eine so schwere Besteuerung, welcher alle Druckschriften ohne Unterschied unterworfen sind, gleichviel ob solche verkauft werden und Absatz finden oder nicht? Bei einem Werke, das eine gute Abnahme findet, kann man diese Papierabgabe als einen verhältnißmäßigen Abzug von dem Gewinne ansehen, welchen ein Verfasser oder Verleger bezieht; wenn aber (wie solches nach obiger Aufführung unter 3 Büchern mit einem, und unter 20 Flugschriften mit 19 der Fall ist) ein Buch keinen Absatz findet, gibt es auch keinen solchen Gewinn, der die Abgabe zu tragen vermochte, und muß dieselbe daher ganz und gar aus dem Vermögen des Verfassers oder Verlegers zugeschossen werden! Solcher Art sind die Aufmunterungen, welche die Volksregierung Großbrittaniens der Literatur, sowie den Mitteln zur Verbreitung einer nützlichen Belehrung, angedeihen läßt. Es gibt fast keinen Geschäftszweig, der einer gleichen Behandlung ausgesetzt wäre, denn z. B. diejenigen, die mit Branntwein oder gebrannten Wassern Handel treiben, können ihre Waaren unter königl. Verschluß geben, und brauchen keinen Zoll davon zu entrichten, bevor sie dieselben nicht zum Verbrauch im Lande verkaufen; dem Buchhändler ist aber ein Vorrecht solcher Art versagt, obgleich der Gegenstand seines Geschäfts tausendmal schwieriger zu berechnen ist, als die meisten andern. Ehe er ein einziges Exemplar einer Auflage zum Verkauf bringen kann, ist er genöthigt, die Abgabe von jedem Bande zu entrichten, und häufig muß er solche für 1000 Exemplare bezahlen, obgleich er davon kaum 150 oder 200 anders als zu dem Makulaturpreise zu verkaufen vermag! Und ist dieses noch nicht der ganze Umpfang des zugefügten Unrechtes, denn er ist auch genöthigt, wenn er eine Flugschrift für 6 Pence ankündigt, für die betreffende Ankündigung ebensoviel an die Regierung als Abgabe zu entrichten, als für die Ankündigung eines Gutsverkaufs von £ 100,000 Werth.

Es gibt nur zwei Wege, um diesem schimpflichen Unrechte Einhalt zu thun, und zwar entweder durch gänzliche Abschaffung der Abgabe das Papier betreffend, oder indem die Verleger unter Aufsicht der Accisbeamten gestellt werden, so daß nur von den zum bekanntgemachten

Preise verkauften Exemplaren die Abgabe erhoben wird. Ersteres würde das einfachste Mittel seyn; wenn jedoch der Finanz-Etat die Einnahme der Papierabgabe nicht missen will, so ist das letztere ohne große Schwierigkeit zu erreichen. Würde dieses in's Werk gesetzt, und die Abgabe vermindert und vereinfacht, so würde den Schriftstellern wie den Verlegern nicht nur Gerechtigkeit gewährt, sondern auch der Papierfabrikation eine ausserordentliche Aufmunterung gegeben, ohne daß die Staatseinnahme ein Opfer zu bringen hätte.

Uebersicht des Papier-Quantums, von welchem während des Jahres 1829 in England, Schottland und Ireland die Accisabgabe erhoben worden ist.

Papiergattungen.	In England.	Schottland.	Ireland.	Summe.
Erste Klasse .	38,619,721 ℔	6,085,995 ℔	1,501,462 ℔	46,207,178 ℔
Zweite „ .	11,555,511 ℔	1,079,800 ℔	557,734 ℔	13,213,345 ℔
Pappdeckel ꝛc.	25,895 Ctr.	4,185 Ctr.	2,54 Ctr.	30,234 Ctr.

Die Brutto-Einnahme, welche während desselben Jahres gemacht wurde, betrug in Großbrittanien und Ireland 728,864 £ 19*s.* 9¾*d.* Die Ausgabe für die Rückzölle auf ausgeführtes Papier, so wie die Erhebungskosten beliefen sich auf £ 47,667. 4*s.* 1*d.*, so daß an reinem Ertrage £ 681,197. 15*s.* 8¾*d.* verblieben. Der Einfuhrzoll in England ist für braunes Packpapier, aus getheerten Schiffstauen verfertigt, 5*d.* für's ℔, für bunte Papiertapeten 1*s.* für das □Yard, Makulatur und anderes hier nicht bezeichnetes Papier zahlt 9*d.* für's ℔.

Passagiere pflegt man auch im Deutschen Personen zu nennen, welche namentlich zu Schiffe Reisen machen. Ehemals waren nicht alle Kauffartheischiffe zur Aufnahme und Bequemlichkeit von dergleichen Reisenden eingerichtet, gegenwärtig findet man es aber sehr häufig, daß auch bei Schiffen, die keine Packetboote oder Dampfschiffe sind, dies der Fall ist.

In Großbrittanien sind, die Aufnahme solcher Reisenden betreffend, folgende Verordnungen in Kraft. In Rücksicht der Reisenden zu Schiffe oder der Passagiere, welche aus Großbrittanien nach Ireland übersetzen, ist durch 4, Georg IV., C. 88, vorgeschrieben: daß kein Schiff, welches sich damit befassen will, weniger als 200 Tonnen halten und ebenso auch nicht mehr als 20 Passagiere einnehmen darf, es sey denn, daß dasselbe eine besondere Licenz vom Zollhause erlangt habe. Ein solchergestalt mit Licenz versehenes Schiff darf außer der Schiffsmannschaft nicht mehr als fünf Erwachsene und zehn Kinder unter 14, oder fünfzehn unter 7 Jahren, auf jedesmal vier Tonnen Lastigkeit gerechnet, einnehmen, und hat das Schiff eine Waarenladung eingenommen, so darf es nur die genannte Zahl Passagiere auf die noch übrige Tonnenzahl einnehmen. Schiffe, die nur überhaupt 20 Passagiere einnehmen dürfen, zahlen £ 50 Strafe für jeden mehr eingenommenen, und Schiffe, die mit Licenzen versehen sind, zahlen £ 5 Strafe für jeden über das angegebene Verhältniß auf jedesmal vier Tonnen mehr eingenommenen Passagier. Kauffahrer von 100 Tonnen und weniger dürfen nur zehn Passagiere aufnehmen, und bei 200 Tonnen nicht mehr als deren zwanzig, widrigenfalls dieselben für jede Person £ 5 Strafe zu entrichten haben.

Die Ueberfahrt von Reisenden nach Nordamerika ist durch 9, Georg IV., C. 24, genau bestimmt, und solche enthält unter anderm, daß kein Schiff aus den Häfen des vereinigten Königreiches nach dem festen Lande oder den Inseln Nordamerika's segeln solle mit mehr als drei Personen auf allemal vier Tonnen eines Registerschiffes, den Kapitain und die Schiffsmannschaft miteingerechnet, und kein Schiff darf Passagiere einnehmen, wenn dessen Räume und Zwischendecke nicht wenigstens

5½ Fuß Höhe haben, dabei sind zwei Kinder unter 14, drei Kinder unter 9 und ein Kind unter einem Jahre mit der Mutter für eine Person zu zählen. Es muß für gesunde und zuträgliche Lebensmittel Sorge getragen seyn, und auf jede an Bord befindliche Person sind 50 Gallons reines Wasser und 50 ℔ Brod, Zwieback, Hafermehl oder Brodstoff zu rechnen. Schiffe, welche ihre volle Zahl Passagiere eingenommen haben, dürfen keine Ladungen weiter in die Räume nehmen. Bevor das Schiff auslegt, hat der Kapitain dem Zolleinnehmer ein genaues Verzeichniß der Passagiere einzuhändigen, welches deren Namen, Alter, Geschäft oder Gewerbe genau angeben muß, so wie auch den Namen des Hafens oder Platzes, wo er mit ihnen zu landen die Uebereinkunft getroffen hat. Wenn Schiffskapitaine die Passagiere nöthigen, anderswo, als es in der Uebereinkunft bestimmt ist, an's Land zu gehen, verfallen sie in eine Strafe von £ 20 für jeden auf solche Weise an's Land gesetzten Passagier. Kapitaine, welche eine größere Anzahl Passagiere aufnehmen, als das Gesetz gestattet, oder welche nicht für die vorgeschriebene Quantität Wasser und Brod die gehörige Sorge tragen, oder in die Schiffsräume eine unerlaubte Fracht einnehmen, oder dem Zolleinnehmer wohl gar falsche Schiffslisten einreichen, sollen als der Uebertretung der Gesetze schuldig erklärt werden (Misdemeanour). Eine Handschrift über £ 1000 mit einem soliden Bürgen dafür soll von jedem Kapitain, der zwischen Großbritannien und Nordamerika Passagiere einnimmt, gegeben werden, und derselbe macht sich verbindlich, daß sein Schiff in gutem Zustande sey, sowie auch, daß er allen und jeden Vorschriften, die dieses Gesetz enthält, treulich und richtig nachkommen wolle. Doch braucht solch eine Handschrift nicht gestempelt zu werden, und diese Verordnung erstreckt sich keineswegs auf die zwischen Großbrittanien und Westindien und den Bahama-Inseln fahrenden Postschiffe oder Packetboote.

Durch 9, Georg IV., C. 47, ist festgesetzt worden, daß der Kapitain eines jeden Schiffes oder Packetbootes, welches Passagiere aus einem Theile des vereinigten Königreichs nach dem andern bringt, von den Accisbeamten mit einer Licenz zu versehen sey, um fremde Weine, Doppelbier, Aepfel- oder Birnenwein, gebrannte Wasser und Tabak im Kleinen zu verkaufen. Eine solche Licenz muß jedes Jahr erneuert und kann durch Indossement an einen andern cedirt werden. Die Unkosten einer solchen Licenz betragen £ 1, welches Geld von den Schiffseigenthümern zu bezahlen ist; wer ohne eine solche Licenz Wein u. s. w. einzeln verkauft, wird in jedem Betretungsfall um £ 10 gestraft.

Durch 9, Georg IV., C. 76, ist festgesetzt, daß jedes Dampfboot, welches 140 Tonnen Register hält, einem andern Fahrzeuge von 200 Tonnen wenigstens gleichgeachtet werden soll.

Die Verordnung 6, Georg IV., C. 116, welche die Ueberschiffung der Passagiere nach fremden Ländern bestimmte, ist vermittelst 7 und 8, Georg IV., C. 19, widerrufen worden.

In einiger Hinsicht können Passagiere als zur Schiffsmannschaft gehörig betrachtet werden. Der Kapitain kann dieselben auffordern, bei außerordentlicher Gefahr, entweder durch Sturm oder durch einen feindlichen Angriff, Beistand zur allgemeinen Sicherheit zu leisten, und wenn dieselben sich dazu nicht bereitwillig zeigen, kann er sie wegen Ungehorsam strafen. Man hat diesen Grundsatz in mehr als einem Fall für richtig anerkannt; da eine solche Aufforderung jedoch nur durch die äusserste Nothwendigkeit bedingt wird, so darf solche auch nur dann, wenn letztere eintritt, an die Passagiere ergehen. (Boyce, v. Bacliffe, 1 Campbell, 58.) Es ist indessen kein Passagier genöthigt, während der Zeit der Gefahr an Bord zu bleiben, und er kann solches verlassen, wenn sich für ihn dazu eine Gelegenheit zeigt; auch ist er seiner Seits keineswegs verbunden, zur Steurung und Führung des Schiffes mitzuwirken. Soba ld

er mit Gefahr seines Lebens dem in Noth befindlichen Schiffe außerordentliche Hülfe leistet, kann er Ansprüche auf einen verhältnißmäßigen Ersatz oder auf einen Bergelohn machen. Die Effekten der Passagiere tragen zur Havarie grosse bei. — (Abbot on the Law of shipping, part. III. c. 10.)

Angabe der Anzahl der Personen, welche aus dem vereinigten Königreiche nach irgend einer der brittischen Colonien ausgewandert sind, vom Jahr 1821 bis 1829 gerechnet.

(Nach Parliaments-Papieren, Nro. 650, Session 1830.)

Jahre	Nach den brittischen Colonien in Nordamerika.	Nach den Colonien im Brittisch-Westindien.	Nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung.	Nach Neu-Süd-Wales, van Diemensland und dem Schwanenflusse.	Gesammtzahl sämmtlicher Auswanderer.
	Zahl d. Personen.	Zahl d. Personen.	Zahl d. Personen.	Zahl d. Personen.	
1821	12,470	1,772	404	320	14,966
1822	11,282	1,425	192	875	13,772
1823	8,133	1,911	184	543	10,771
1824	7,311	1,353	119	780	9,563
1825	8,741	1,082	114	485	10,422
1826	12,818	1,911	116	903	15,750
1827	12,648	1,156	114	715	14,633
1828	12,084	1,211	135	1,056	14,486
1829	13,907	1,251	197	2,016	17,371

Die vorstehende tabellarische Angabe beruht auf den verschiedenen, besonders aus den Häfen des vereinigten Königreichs eingeforderten und von den Zollbeamten verfaßten Berichten, welche die Zahl aller Individuen beiderlei Geschlechts, sowie von jedem Alter, angeben, die nach den Colonien in jedem der letzten zehn Jahre ausgewandert sind. Die Zollbeamten bemerken dabei, daß es nicht möglich gewesen sey, in den gedachten Berichten die Personen nach Geschlecht und Alter zu trennen, auch geben solche an, daß in einigen Fällen die wirklichen Auswanderer von Passagieren nicht wohl zu unterscheiden gewesen seyen.

Was die Vorschriften der Ausschiffung der Passagiere in Neu-York anbelangt, ist der Artikel Neu-York nachzulesen.

Passirzettel, siehe Zoll.

Patente, siehe Erfindungs-Patente.

Patras, auch **Petrasso**, Seehafen an dem nordwestlichen Ende von Morea, an der Einfahrt in den Meerbusen von Lepanto, unter dem 38° 33′ nördlicher Breite und 21° 43′ östlicher Länge; die Bevölkerung wird zwischen 5000—10,000 Seelen geschätzt. Dieser Ort hat unter allen griechischen Häfen den belebtesten Handel, und die Ausfuhr besteht vorzüglich in Korinthen, Faßdauben, Baumwolle, Oel, Eicheldoppen u. s. w., von denen die Korinthen von vorzüglich guter Qualität sind. Diese Früchte, die von hier aus verführt werden, sind nicht nur größer, sondern auch weniger mit Sand und Schmutz vermengt, als die von den jonischen Inseln. Sie werden in Fässer von verschiedener Größe gepackt, und insofern diese allemal mit der Waare zugleich gewogen werden, findet man solche stärker im Holze und schwerer, als nöthig ist. Fast in allen Ländern gibt man den Korinthen aus Morea den Vorzug, nur in England nicht, in welchem Lande man die von der Insel Zante kommenden vorzieht. Von Patras werden große Quantitäten Faßdauben verschifft. Die daher und aus Morea kommende Baumwolle ist von geringer Güte, wie alle levantische, dessenungeachtet ist immer Nachfrage darnach. Die Eichel- oder Ackerdoppen bilden dagegen einen beträchtlichen Ausfuhrartikel. — Ausserdem werden noch getrocknete Früchte von verschiedener Gattung,

Mandeln, kleine Nüsse, Galläpfel und verschiedene Drogueriewaaren ausgeführt, so wie aus den andern moreotischen Häfen. Eingeführt werden dagegen vornämlich Baumwollenwaaren und Tücher, Eisenwaaren und kurze Waaren, getrocknete Fische, Kaffee, Zucker u. s. w.

Münzen, Maaße und Gewichte. Die Rechnungen werden in Piastern zu 80 Aspern geführt, und sind hier die türkischen Münzen im Umlaufe, wegen welcher der Artikel Konstantinopel nachzulesen ist.

Der Centner wird in 44 Okas getheilt und hält 132 ℔, daher geben 100 ℔ zu Patras 88 ℔ englisches Handelsgewicht. Das Gewicht der rohen Seide ist um $\frac{1}{5}$ schwerer. Im Handel mit dem Auslande bedient man sich häufig des Killow zu 22 Okas à 3 ℔, circa 56¼ Berliner ℔.

Flächenmaaß ist der Stremo von 25 □Schritt à 5 Fuß oder 125 □Fuß = 133·9 rheinländ. □Fuß.

Der Getreide-Staro hält 4,140, der Bachel aber 1,509 franz. Kubikzoll = 82·123 und 29·933 franz. Litres oder 2⅓ Winchester Bushel.

100 Stari =		100 Bachel =	
149·420	Berliner Scheffeln,	54·462	Berliner Scheffeln,
77·936	Hamburger Scheffeln,	28·407	Hamburger Scheffeln,
28·251	Londoner Quarters,	10·297	Londoner Quarters,
82·122	Niederländ. Sack,	29·933	Niederländ. Sack,
133·548	Wiener Metzen.	48·677	Wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaaß ist für Wein und Branntwein der Barile = 24 Boccali oder 32 Cannate à 4 ℔ à 4 Unzen, oder 1948 franz. Kubikzollen.

Olivenöl wird zu Bariles à 19 Libbre à 1⅓ Boccali oder 7⅔ ℔ engl. Handelsgewicht verhandelt; 1 Barile wiegt demnach 145⅔ ℔ Handelsgewicht, = 120·16 Hamburger oder 124·51 Berliner oder 128·34 ℔ engl. Handelsgewicht.

Längenmaaß ist der Pic oder lange Pick für leinene und wollene Waaren von 27 engl. Zollen oder 304·1 franz. Linien; für seidene Waaren aber nur von 25 engl. Zollen oder 281⅗ franz. Linien.

Pech (Engl. Pitch, Franz. Poix, Ital. Pece, Span. Pez, Port. Brea, Holl. Pek, Dän. Beg, Schwed. Beek, Russ. Smola gustaja, Poln. Smoka, Lat. Pix) ist der Bodensatz, der beim Theerkochen übrig bleibt und eintrocknet. Dasselbe wird in großer Menge beim Schiffsbau verwendet, so wie auch zu manchem anderen Gebrauche. In Großbritannien werden große Quantitäten davon zubereitet. Der englische Einfuhrzoll von Pech, der 10*d.* vom Centner ist, brachte im Jahr 1829 eine Einnahme von £ 448, wonach 10,752 Centner eingeführt werden mußten, die bloß im Innern verbraucht wurden.

Wegen der Tara werden im englischen Handel auf jedes Archangel Faß Pech 93 ℔, auf jedes schwedische Faß 56 ℔ und auf jedes amerikanische Faß 56 ℔ gutgethan.

Pechurinnüsse (Engl. Brazil nuts oder Chesnuts of Brazil, Franz. Noix pechurins) sind die Früchte der Juvia (Bertholletia excelsa) eines majestätischen Baumes, der eine Höhe von 100—120 Fuß erreicht, und im nördlichen Brasilien, sowie auch an den Ufern des Orinoko angetroffen wird. Diese Nüsse haben eine dreieckige Form, einem Keile nicht unähnlich, mit Nähten auf den Kanten; die Schale ist uneben und hart, und von einer bräunlichen Aschenfarbe. Der Kern ist wie ein Mandelkern gestaltet, nur größer, und hat den Geschmack der gemeinen Haselnuß, dabei ist derselbe sehr ölreich, und man erhält das darin befindliche Oel durch Auspressen. Die Nüsse wachsen weder einzeln noch in Büscheln, sondern es befinden sich deren gemeiniglich 15—50*) in einer Art großer

*) Humboldt gibt an, er habe meistens 15—22 Nüsse in jedem Samengehäuse angetroffen, dagegen De Laet, welcher die erste und genaueste

holziger Samengehäuse oder einer äußern Schale, gewöhnlich von der Größe eines Kinderkopfes. Doch ist diese Schale von solcher Härte und Stärke, daß man die Nüsse, welche in Zellen sitzen, nur mit Mühe erhalten kann. Die Eingebornen des Landes schätzen diese Frucht sehr hoch und feiern die Erntezeit der Juvia mit Gelagen; auch in Europa ist solche sehr beliebt. Die nach Europa und England verführten Nüsse kommen meistens aus Para und der Handel damit ist nicht ohne Wichtigkeit. (Humboldt's Narrative etc. Vol. V. p. 520 der englischen Uebersetzung.)

Pechkohle, siehe Gagat.

Peck, ein englisches Trockenmaaß für Getreide und Hülsenfrüchte u. s. w., welches dem königlichen Richtmaaße zufolge 2 Gallons oder 554·55 Kubikzoll enthalten muß. Aus vier Pecks besteht das Bushel und vier Bushel machen eine Comb oder Coom. (Man vergleiche hiemit den Artikel Maaße und Gewichte.)

Pecul oder **Pikul**, siehe Maaße und Gewichte.

Pelzhandel, siehe Rauchwaarenhandel.

Penny ist die englische, ehemals silberne, jetzt kupferne Scheidemünze, deren 12 auf den Shilling St. gerechnet werden. Unter gleichem Namen wurde in England die erste silberne Münze von den Angelsachsen geschlagen, an Gehalt $^1/_{240}$ des damaligen Pfundes und $22^1/_2$ Gran Troygewicht schwer.

Pennypost siehe Postwesen.

Pergament (Engl. Parchment, Franz. Parchemin, Ital. Carta pecora, Span. Pergamino, Port. Pergaminho, Holl. Perkement, Dän. und Schwed. Pergament, Russ. und Poln. Pergamin, Lat. Pergamena, Membrana) wird aus den Häuten der Schafe oder Ziegen bereitet und in einen solchen Zustand gebracht, daß man darauf schreiben und drucken kann; auch benutzt man es zu Bücher-Einbänden. Der Handel, den Frankreich damit führt, ist nicht unbeträchtlich, und außerdem, daß davon viel ausgeführt wird, ist auch der Verbrauch im Innern ansehnlich. Man leitet den Namen von Pergamus her, einer Stadt in Kleinasien, in welcher dergleichen zuerst in Vollkommenheit zubereitet worden seyn soll. Der englische Einfuhrzoll beträgt 10*s.* für das Dutzend Häute.

Perlasche, siehe Potasche.

Perlen (Engl. Pearls, Franz. Perles, Ital. Perle, Span. Perlas, Port. Perolas, Holl. Paarlen, Dän. Perler, Schwed. Pärlor, Russ. Shemtschug, Perlü, Poln. Perly, Lat. Margaritae, Arab. Looloo, Cingalesisch Moloo, Hind. Moolie) sind die bekannten, runden Körper, welche sich in verschiedenen Gattungen der Muscheln erzeugen oder darin gefunden werden, vorzüglich aber in der Concha margaritifera, *Linn.* Zu einer vollkommen schönen Perle ist erforderlich, daß solche zirkelrund sey, die eigenthümlich glänzende und durchscheinende Silberfarbe besitze, und nirgends Flecken oder unebene Stellen zeige. Diese Eigenschaften vorausgesetzt, ist es alsdann noch die Größe, die deren Werth bestimmt. Unter den größern Perlen findet man öfters birnenförmige, und solche sind zu Ohrgehängen sehr begehrt, wenn sie sonst keine Fehler haben. In England schätzt man vorzüglich die aus Ceylon kommenden Perlen.

Werth u. s. w. der Perlen. Im alten Rom standen die Perlen in dem möglichst hohen Werthe, und es wurden unerhörte Preise dafür bezahlt. Principium culmenque omnium rerum pretii, margaritae tenent. Plin. Hist. Nat., lib. IX. c. 35.) In neuern Zeiten ist der Preis dieses

Beschreibung von dieser Frucht gab, sagt, daß die Samenkapsel 6 Scheidewände enthalte, und zwischen jeder derselben finde man 8—12 Nüsse, (Humboldt an derselben Stelle).

Schmuckes sehr gefallen, eines Theils durch die veränderten Sitten und Moden, andern Theils dadurch, daß man wunderschöne Nachbildungen der ächten Perlen für wenig Geld haben kann. Nach der Angabe des Herrn Milburn ist der Preis eines schönen Halsbandes auf der Insel Ceylon, die Perlen etwas kleiner als große Erbsen, £ 170 bis £ 100, dagegen kann man eine dergleichen, mit Perlen so groß wie die Pfefferkörner, für £ 15 erwerben; während der Preis der ersteren eine Guinee für das Stück beträgt, kosten letztere nur 1*s.* 6*d.* Sobald die Perlen die Größe des kleinen Schrootes haben, heißen solche Perlsamen oder Samen-Perlen (Seed pearls, Franz. Semence de perles, Ital. Seme de perle, Span. Aljofar, Rostrillo, Port. Aljofar oder Aljofre, Holl. Paarlzaad, Paerel gruis; Dän. Perlsaed, Schwed. Pärlfrö, Pärlgruss) und haben nur einen geringen Werth. Am häufigsten gehen solche nach China. Eine der merkwürdigsten Perlen, über welche authentische Nachrichten vorhanden sind, ist die, welche Tavernier zu Catifa in Arabien (einer Perlen-Fischerei, die schon zu Plinius Zeiten berühmt war) um die ausserordentliche Summe von £ 110,000 erkaufte. Solche ist birnenförmig, von untadelhafter Form und ohne den geringsten Flecken. Der Durchmesser beträgt, wo solche am stärksten ist, .65 Zoll, und die Länge steht zwischen 2 und 3 Zollen.

Ueber die Entstehung der Perle in der Muschel sind die Meinungen der Naturkundigen stets sehr abweichend gewesen; doch scheint es, als wenn jetzt der Glaube die Oberhand behalten wolle, daß dieselbe eine Krankheit des Schalthieres selbst ist, zumal der Bau derselben mit dem Bezoar Aehnlichkeit hat (man vergleiche diesen Artikel); denn beide Körper bestehen aus Häuten oder Schaalen, die sich völlig gleichförmig um einen fremdartigen Kern gerundet haben. Die Chinesen thun in die Schalen eines gewissen Schalthieres (mytilus cygneus oder die Schwanenmuschel) 5 oder 6 kleine Kügelchen, aus Perlmutter geformt und angereiht, und nach Verlauf eines Jahres findet man solche mit einer Perlenhaut oder Kruste überzogen, wodurch solche den echten Perlen ähnlich sehen. (Milburn's Oriental Commerce; Ainslie Materia Indica, etc.)

Perlmuscheln. — Perlmuscheln werden in verschiedenen Gegenden der Erde gefischt, vorzüglich aber an der Westküste der Insel Ceylon, zu Tuticoreen, in der Provinz Tinnevelly, auf der Küste Coromandel, in der Nähe der Bahreen-Inseln im persischen Meerbusen, bei den Sooloo-Inseln, an der Küste von Algier, bei der Insel St. Margarita oder der Perleninsel in Westindien, an verschiedenen Orten der Columbischen Küsten, in der Bai von Panama in der Südsee. Man hat auch schon Perlen an den Küsten Schottlands gefunden und an verschiedenen andern Plätzen.*)

Die Perlfischerei zu Tuticoreen ist ein Monopol der Ostindischen Compagnie und die bei Ceylon gehört der Krone. Doch sind beide von keinem Werthe, denn die aus den gewonnenen Perlen gezogene Summe wird durch die Kosten, welche auf Bewachung, Beaufsichtigung und Verwaltung der Perlenbänke verwendet werden, wieder aufgezehrt. Es ist entschieden wahr und einleuchtend, daß das gegenwärtig beobachtete System nachtheilig ist und es besser wäre, daß einem Jeden erlaubt würde, gegen eine bestimmte Abgabe Perlenfischerei treiben zu dürfen; die Furcht, daß dadurch die Perlenbänke erschöpft werden könnten, ist eine völlig nichtige. Die Fischerei würde, als keinen Gewinn gebend, früher, und ehe die Brut des Muschelthiers nachtheiliger Weise vermindert werden würde, aufgegeben werden, und nach wenig Jahren würde solche wieder eben so ergiebig seyn, wie jemals. Ausserdem, daß diesem Gewerbszweige

*) Anmerkung d. d. Bearbeiters. Derselbe hat sehr schöne und theuer bezahlte Perlen gesehen, welche in Muscheln des Flusses Moldau oder anderer Flüsse in Böhmen gefunden worden waren.

durch Aufhebung des Monopols neue Lebenskraft gegeben werden würde, fielen dann verschiedene darauf Bezug habende Verordnungen weg, die die Holländer vor länger als einem Jahrhundert erlassen haben.

Die Perlenfischerei an den Bahreen-Inseln ist die ergiebigste in der ganzen Welt, und beträgt der Ertrag derselben jährlich ohngefähr 60,000 Bassora Tomans, welches soviel ist als £ 90,000, und auch wohl manches Jahr noch mehr. Solche beginnt gewöhnlich im Juni und wird zwei Monate hindurch fortgesetzt. Sie wird hauptsächlich von den Persern betrieben und die Taucher sind sämmtlich von dieser Nation. Es kann dieselbe ein Jeder betreiben, und die Regierung erhält nur eine gewisse Abgabe davon, welches ein viel vernünftigeres Verfahren ist, als das auf Ceylon beobachtete.

Die Perlenfischerei bei Algier wurde im Jahr 1826 von einer englischen Compagnie gepachtet, der Erfolg ist aber nicht bekannt worden. Die an der Küste von Columbien hat zu manchen Zeiten eine sehr beträchtliche Ausbeute geliefert. Im Jahre 1587 wurden mehr als 697 ℔ Perlen zu Sevilla von daher eingeführt, und Philipp II. besaß eine Perle von der Insel Margarita, welche 250 Karat wog und auf 150,000 Dollars geschätzt wurde. Doch während eines langen Zeitraumes ist die columbische Perlenfischerei nur von ganz geringer Wichtigkeit gewesen. Als im Jahr 1825 die Sucht entstand, Actiengesellschaften zu begründen, wurden deren auch zwei errichtet, die erste mit großen Mitteln, um die Perlenfischerei an den Küsten von Columbia zu betreiben, und eine zweite von geringerem Umfange, um ein Gleiches in der Bai von Panama im stillen Meere zu unternehmen. Doch beide wurden schon 1826 wieder aufgelöst.

Man hält die Tiefe von 6 bis 8 Faden für die beste, welche ein Grund zum Perlenfischen haben kann. Die Taucher bleiben 1, 1½ und höchstens 2 Minuten unter dem Wasser; solche sind mit einem Sack oder Ranzen versehen, der ihnen um den Hals gehangen ist, in welchem dieselben die Perlmuscheln herauf bringen. Die Anstrengung dabei ist sehr groß, und dergleichen Taucher sind ungesund und sterben bald.

Perlmutter (Engl. Mother of pearl-shell, Franz. Nàcre de perle, Mère perle, Ital. Madre perla, Span. Madre de perlas, Concha de nacar, Port. Madre perole, Holl. Paarlemoer, Dän. Perlemor, Perlamoder, Schwed. Perlmo, Russ. Shemtshushnaja rakowina, Pol. Macica perlowa, Lat. Mater Perlarum). Perlmutter-Muscheln werden aus Ostindien eingeführt, und der Persische Meerbusen liefert die meisten, doch findet man solche auch anderwärts, und es gibt dergleichen überall von vorzüglicher Schönheit. Im Innern sind diese Muscheln von der schönsten Politur und haben dieselbe Weiße und dasselbe Wasser wie die ächten Perlen, auch die äussere Seite der Schaale hat denselben Glanz, wenn die äussern rauhen Blätter abgelöst worden sind. Perlmutter wird zu vielen Kunstarbeiten verwendet, vorzüglich zu Musiv-Arbeiten, auch werden viele Griffe für Messer und Instrumente, sowie Knöpfe, Spielwaaren, Dosen u. s. w. daraus verfertigt. Die Chinesen verarbeiten die Perlmutter zu Perlen, Fischen, Spielmarken, Löffeln u. s. w. und besitzen darin eine Geschicklichkeit, in der ihnen die Europäer noch nicht gleich gekommen sind. Die für den europäischen Handel tauglichen Perlmutter-Muscheln müssen von der größten Gattung, von dem schönsten Perlenglanz, dick, eben und ohne Flecken seyn. Die kleinen, zerbrochenen und beschädigten sind Ausschuß. Wenn solche zum Ausfüllen des leeren Raumes bei einer Schiffsladung mitgenommen werden, erhält man solche unverpackt zuweilen frachtfrei.

Die in England eingeführte Perlmutter belief sich während der drei Jahre 1826 — 1828 im Durchschnitt jährlich auf 289,834 ℔; der Einfuhrzoll beträgt 5% vom Werthe. (Milburn's Oriental Commerce.)

Persio, (Engl. Cudbear, Franz. Orseille d'Eisenach) ein purpurrothes oder violettes Pulver, dessen man sich beim Violett-, Purpurroth- und Carmoisin-Färben bedient, welches aus einer Gattung Moos bereitet wird (Lichen tartareus, *Linn.*), das man auf Kalksteinfelsen in Schweden, Schottland, im nördlichen England, in Deutschland u. s. w. findet. Aus Schweden werden jährlich von diesem Moose ungefähr 130 Tons zu 2000 ℔ ausgeführt; der Preis, wie solches in London verkauft wird, ist £ 20 per Ton. Um solches für den technischen Gebrauch benutzen zu können, muß es gewaschen, getrocknet u. s. w. werden, wodurch es die Hälfte am Gewicht verliert, so daß der Preis dadurch verdoppelt wird. Dieses Material liefert die lebhafteste und vom schönsten Glanz begleitete Farbe, solche ist aber so wenig haltbar, daß sie nur allemal in Verbindung mit einem andern, dauerhafteren Farbestoffe angewendet werden kann, und dieser erhält dann in der Regel mehr Feuer dadurch. In Großbrittanien bedient man sich des Persio vorzüglich, um den mit Indigo gefärbten wollenen Tüchern eine erhöhte und schönere blaue Farbe zu verleihen, und zugleich den erstgenannten Artikel zu sparen; auch wenn mit Krapp rothgefärbt wird, ist der Persio zum Grundiren nützlich, denn der erstere Farbestoff neigt sich sehr zum Gelb hin und wird durch diese Methode rosenrother. Der englische Name Cudbear wurde diesem Pulver nach dem Dr. Cudbert Gordon mitgetheilt, welcher für diese Bereitung ein Patent erworben hatte und dadurch veranlaßt wurde es nach seinem eigenen Namen zu benennen. (Bancroft, Philosophy of Permanent Colours, Vol. I. p. 300 — 304.)

Peruvianische Rinde, siehe Chinarinde.

Petersburg oder **St. Petersburg**, Residenz der Czaare von Rußland und Hauptstadt des nördlichen Theils des Reiches, an der Mündung der Newa in dem Finnischen Meerbusen gelegen; unter 59° 56⅔ nördlicher Breite, 30° 18¾ M. östlicher Länge, mit 45,000 Häusern und 425,000 bis 440,000 Einwohnern, das Militair eingeschlossen. Dieser sehr blühende Handelsplatz wurde von Peter dem Großen, nach welchem es auch benannt worden, im Jahre 1703 gegründet, und in diesem Jahr traf daselbst das erste Handelsfahrzeug ein, welches jemals in die Newa lief, ein Holländisches, und wodurch der Czaar veranlaßt wurde, um einen Beweis zu geben, wie hoch er dergleichen Fremdlinge und deren Besuch schätze, den Kapitain sowie die Schiffsmannschaft mit der größten Gastfreundschaft zu bewirthen und mit Geschenken zu überhäufen: Im Jahre 1714 kamen in Petersburg 16 Schiffe an, welche Zahl im Jahre 1750 bereits bis zu 180 Fahrzeugen anwuchs. Die Zunahme des Handels und der Civilisation machte hierauf solche reissende Schritte, daß gegenwärtig jährlich zu Petersburg 12 bis 1500 große Schiffe ankommen und abgehen.

Es ist sehr zu bedauern, daß die Lage dieser großen Stadt, so vortheilhaft solche auch immer für den Handel genannt werden muß, in anderer Hinsicht sehr zu tadeln ist. Der Boden, auf den dieselbe erbaut wurde, ist niedrig und morastig, und Ueberschwemmungen haben schon mehr als einmal großen Schaden verursacht; die Umgebungen bestehen fast bloß aus Wäldern und Sümpfen, so daß fast alle Lebensbedürfnisse weit herbeigebracht werden müssen. Nur die Kühnheit und der Muth eines Fürsten, wie Peter der Große war, konnten den Gedanken fassen, solch einen Platz zur Begründung einer Hauptstadt des Reiches auszuwählen, und nur der Macht und Entschlossenheit desselben Mannes konnte es gelingen die fast unübersteiglichen Schwierigkeiten zu besiegen, welche die Natur und Beschaffenheit des Bodens seinen Riesenplanen entgegengestellt hatte.

Kronstadt, mit 40 bis 50,000 Einwohnern liegt auf einer kleinen Insel, etwa 20 englische Meilen unterhalb Petersburg, und kann in gewisser Hinsicht als dessen Seehafen betrachtet werden, auch legen alle

für Petersburg bestimmten Schiffe daselbst an, und diejenigen, welche mehr wie 8 Fuß Wasserzug haben, laden oder lössen daselbst, zu welchem Ende Lichterschiffe die Verbindung mit Petersburg unterhalten, und richten sich die Unkosten dafür nach der Jahreszeit und dem Geschäftsbetriebe. Der Handelshafen Kronstadts ist geräumig genug, um 600 Schiffe aufnehmen zu können, doch ist er den Westwinden ziemlich ausgesetzt. Die Befestigungen sind sehr stark und es ist in diesem Theile des Reichs der Hauptkriegshafen und Sammelplatz der Flotte. Alle nach Petersburg bestimmten Schiffe müssen die enge Durchfahrt an der Südspitze der Insel passiren, welche von den Batterien beherrscht wird; auf der andern Seite der Insel liegt das Fort Kronschloß.

Der Handel Petersburgs mit dem Auslande ist der wichtigste und ausgedehnteste, den irgend eine Stadt des nördlichen Europas betreibt; durch die Lage desselben an der Mündung des Finnischen Meerbusens, sowie durch die in dessen Rücken liegenden weitläufigen und fruchtbaren Provinzen des Reiches, unterhält der Platz die wichtigsten Verbindungen. Es gibt wenig Länder, die solch eine ausgezeichnete Binnenschifffahrt darbieten. Theils durch die großen Ströme des Landes, theils durch Canalverbindungen steht Petersburg mit dem Caspischen Meere in direkter Verbindung. Aus solchem werden Waaren aus einer Entfernung von 1434 englischen Meilen nach der Hauptstadt gebracht, ohne daß solche einmal gelandet zu werden brauchen. Das Eisen und das Pelzwerk Siberiens und der chinesische Thee werden auf gleichen Wegen nach Petersburg befördert, doch brauchen dergleichen Transporte bei der großen Weitläufigkeit des Reiches und der kurzen Zeit, während welcher die Flüsse der Schifffahrt offen stehen, öfters 3 Jahre um anzukommen. (?) Während dem, daß die Gewässer mit Eis bedeckt sind, werden große Quantitäten Waaren auf Schlitten nach den verschiedenen Häfen gebracht, um, sobald es die Jahreszeit erlaubt, zur Verschiffung sogleich vorräthig zu seyn.

Hauptartikel der Ausfuhr und Einfuhr. — Die Hauptausfuhr-Artikel sind Talg, Hanf und Flachs, Eisen, Kupfer, Getreide und namentlich Weizen; sodann Dielen und Maste, Potasche, Schweinsborsten, Leinsaat und Hanfsaat, Leinöl und Hanföl, Leder, Rauchwaaren, darunter vorzüglich Fuchs-, Hasen- und Eichhörnchenfelle; Segeltuch und grobe Leinwand, Taue, Kaviar, Wachs, Hausenblase, Theer u. s. w. Talg zu Lichtern und Saife wird in größerer Menge von Petersburg ausgeführt, als aus irgend einem Hafen der Ostsee, und bildet somit einen Artikel von großer Handelswichtigkeit. (Man vergleiche den Artikel Talg.) Der Petersburger Hanf ist zwar gut, nicht aber so vorzüglich wie der Rigasche; er wird in drei verschiedenen Sorten ausgeführt. (Siehe den Artikel Hanf.) Der russische Flachs ist wegen der Länge seines Fadens geschätzt; seine natürliche Farbe ist bräunlich, durch die Bleiche wird derselbe aber schön weiß. (Vergleiche den Artikel: Flachs.) Das hiesige Stangen-Eisen ist von besonderer Güte und dem vorzuziehen, welches aus andern russischen Häfen verführt wird; es gibt davon zwei Sorten, unter den Benennungen altes und neues Zobeleisen, und es gibt von jedem wieder zwei Qualitäten. Leder wird in großer Menge ausgeführt, sowie in verschiedenen Sorten. (Siehe den Artikel Leder.) Der Getreidehandel Petersburgs, namentlich mit Großbrittanien, ist hauptsächlich in den Jahren 1828 — 1831 wichtig geworden, und es scheint, als wolle Rußland für die Folge eine Kornkammer für England werden. Der russische Weizen, zum Unterschiede so genannt von dem weichen Weizen, Azemaia, und dem harten Weizen, Kubank, ist die geringste der von dort aus verschifften Gattungen. Derselbe ist kleinkörnig, von dunkler, aber bunter Farbe, und obgleich gut, nicht von so feinem Mehle, wie es das weißeste Brod erfordert. Azemaia ist von gröberem, doch nicht großem Korne, von besserer Farbe und deßhalb in neuerer Zeit nach England stark

eingeführt worden. Der Kubanka-Weizen dagegen hat ein großes, halb durchsichtiges Korn, und dessen Härte besitzt keineswegs die steinigte Eigenschaft, durch welche sich der spanische harte Weizen auszeichnet, obgleich er solchem sehr ähnlich ist. Als Kubanka-Weizen zuerst nach England gebracht wurde, setzten die Müller an demselben aus, daß er so schwer zu mahlen sey, gegenwärtig schätzt man solchen aber sehr hoch. Alle russischen Weizengattungen lassen sich sehr gut aufbewahren, sowohl im Korn, als zu Brod verbacken; der Kubanka besitzt diesen Vorzug jedoch ganz besonders, und es findet deßhalb darnach große Nachfrage Statt, indem man andern verlegenen und schlechtgewordenen Weizen durch Beimischung desselben verbessern kann. Eine Ladung von 100 Tschetwert Weizen zu Petersburg wird, in London abgeliefert, 72 Imperial-Quarters gleich gerechnet. Die wichtigsten Einfuhrartikel Petersburgs sind Zucker und namentlich Havanna-Zucker (die Einfuhr der Raffinaden ist seit 1822 verboten), Kaffee, doch nicht in so großer Menge, Krapp, Indigo, Cochenille und Farbehölzer, baumwollene Waaren und Garne, — letzteres ist vorzüglich ein bedeutender Artikel, den England Rußland zuführt, — wollene Tücher, Oele, Gewürze, Salz, Wein, Blei, Zinn, Steinkohlen, und aus Holland und Schlesien feine Leinen.

So reißend auch Rußlands Handel zugenommen hat, so ist diese Zunahme doch wesentlich durch Einfuhr-Verbote gehemmt worden. Betrachtet man den großen Reichthum roher Produkte, den Rußland besitzt, dessen verhältnißmäßig schwache Bevölkerung, die Leibeigenschaft und Unwissenheit, welcher der größere Theil derselben noch unterworfen ist, so ist es als ein thörichtes Beginnen anzusehen, durch Zoll-Reglements sich Ländern wie England und Deutschland, was den Gewerbfleiß betrifft, gleichstellen zu wollen! Man muß indessen zugeben, daß die russische Regierung dabei nach Grundsätzen verfahren, die England noch immer nicht ganz aufgegeben, ungeachtet beide Länder dabei nur gelitten haben. Es entstand die Hoffnung, daß vernünftigere Handelsgrundsätze das Petersburger Cabinet leiten würden, nachdem durch den Ukas vom 26. März 1830 verschiedene der erlassenen Handelsbeschränkungen gemildert worden waren. Doch erschien neuerdings abermals ein Ukas, welcher auf mehrere Artikel höhere Zölle verfügte. Es entsteht hieraus nur zu sehr die Besorgniß, daß die russische Regierung aus dem vortrefflichen Werke des Hrn. Storch (Cours d'Economie politique) nur wenig gelernt habe, ungeachtet dieses Werk besonders für den Gebrauch des regierenden Kaisers und seines Bruders, des Großfürsten Michael, geschrieben worden ist, und auch auf kaiserlichen Befehl gedruckt erschien.

Besondere Beaufsichtigung der russischen Produkte. Sobald nach Petersburg, Riga und andern Häfen der Ostsee Güter und Waaren aus dem Innern des Landes gebracht worden sind, werden solche untersucht und nach der Qualität sortirt, und zwar durch Beamte (Brackers), die die Regierung zu diesem Zwecke besoldet; diese Leute sind beeidigt, um ihre Schuldigkeit zu thun. Alle Sorten Bauholz, Leinwand und Segeltuch, Flachs und Hanf, Leinsamen und Hanfsamen, Potasche und Wachs u. s. w. sind der Beaufsichtigung derselben unterworfen. In der Regel werden die Waaren in drei verschiedene Gattungen nach deren Güte getheilt, deren erste den Namen Kron oder Kronen (Flachs, Hanf ꝛc.) erhält, die zweite wird durch Brack als Mittelgattung, und die dritte durch Bracks Brack als letzte Qualität bezeichnet. Diese Sortirung soll dem Vernehmen nach in den meisten Fällen mit besonderer Treue vorgenommen werden. Ein Geschäftsführer oder Commissionär in Rußland, der von seinem Correspondenten in England oder Holland beauftragt wird, eine Quantität einer Waarengattung einzukaufen, die unter der öffentlichen Beaufsichtigung steht, hat keine Verantwortlichkeit, wenn die Güte der Waare bei der Ablieferung geringer befunden wird, vorausgesetzt, daß er ein Zeugniß beibringt, daß solche amtlich beaufsichtigt oder gebracket worden sey. Dagegen ist solch ein

Beauftragter ermächtigt, wenn ihm eine Partie Waaren von offenbar zu geringer Qualität geliefert wird, einen oder zwei sogenannte Brackers zu requiriren, welche zu entscheiden haben, ob der Artikel von der Güte sey oder nicht, welche bedungen worden.

Einheimische und fremde Kaufleute ꝛc. Ein jeder Russe, der Handel treibt, muß Bürger (burgher?) und sein Name in die Liste der Bürger eingetragen seyn, wodurch er berechtigt ist, jede Art von Handelsgeschäften zu betreiben. Alle, deren Namen auf solche Weise in das Register oder Bürgerbuch eingetragen wurden, sind entweder Ansässige, welche in der Stadt ein Eigenthum besitzen, oder Mitglieder einer Gilde, und gibt es drei solcher Gilden. Die, welche zur ersten Gilde gehören, müssen ein Vermögen von 10,000 bis 50,000 Rubel nachweisen, diese können ausländischen Handel treiben, sind von körperlichen Strafen befreit, und können innerhalb der Stadt in Wagen mit zwei Pferden bespannt, fahren. Die zur zweiten Gilde gehören, haben ein Vermögen von 5000 bis 10,000 Rubel nachzuweisen, und sind bloß auf den Handel im Lande beschränkt. Ein Kapital von 1000 bis 5000 Rubel berechtigt den Besitzer, um in die dritte Gilde eingeschrieben zu werden, welche kleine Krämer und Kleinhändler in sich begreift. Die Abgaben, welche die Mitglieder einer jeden Gilde zu entrichten haben, betragen Ein Procent von dem angegebenen Kapitalvermögen eines Jeden und ist die Angabe dem Gewissen eines Jeden anheim gestellt. — Bürger sind nicht militairpflichtig, doch müssen solche einen Stellvertreter liefern oder eine Summe Geldes bezahlen. Fremde Kaufleute (oder Gäste, guests nach Mac Culloch), welche sich wegen zu betreibender Handelsgeschäfte in die Stadtbücher einschreiben lassen, genießen ungefähr dieselben Vorrechte, die die Mitglieder der ersten Gilde besitzen.

Nur Eingeborne dürfen sich mit dem innern oder Landeshandel beschäftigen; wenn daher ein Fremder in Rußland Waaren einführt, so muß er dieselben an dem Ankunftsorte an russische Kaufleute absetzen. Eine geringe Anzahl Fremder jedoch, welche in Rußland ansässig sind und mit Eingebornen in Verbindung stehen, betreiben auch Handelsgeschäfte nach dem Innern des Landes; doch ist solches nicht gesetzlich und sind die Waaren der Confiscation ausgesetzt.

Fast alle Handelshäuser, welche sich mit auswärtigem Handel befassen, werden von Fremden geführt, und die meisten darunter sind Engländer. Die ehemals von denselben genossenen Bevorrechtungen sind nun fast gänzlich verjährt, und deren Rechte sind wie auch die anderer Fremden nur bloß gastfreundschaftlicher Art. Die englische Faktorie zu St. Petersburg ist heutzutage nichts weiter als eine Vereinigung der ersten englischen Handelshäuser (einige derselben stehen aber nicht mit solcher in Verbindung), und befaßt sich solche bloß mit der Verwaltung einiger Fonds, die unter deren Aufsicht stehen.

Einkauf und Verkauf der Waaren ꝛc. Insofern es im Innern Rußlands an hinreichendem Betriebskapitale mangelt, wird auf die Landesprodukte beim Einkauf derselben häufig Geld vorgeschossen, und ebenso werden auch fremde Waaren häufig auf Credit verkauft. Vom Monat November an bis zum Monat Mai, in welchem letzteren die Verschiffungen beginnen, treffen die russischen Kaufleute, welche mit Flachs, Hanf, Talg, Schweinsborsten, Eisen u. s. w. Handel treiben, zu Petersburg ein, oder schicken Geschäftsführer dorthin, und verhandeln ihre Waaren an Fremde, abzuliefern im Mai, Juni, Juli oder August. Die Zahlungen dafür werden nach dem Vermögen der Käufer und Verkäufer festgesetzt; erstere bezahlen zuweilen die ganze Kaufsumme schon in den Wintermonaten für diejenigen Waaren, die ihnen erst im Sommer abgeliefert werden; zuweilen aber auch nur einen Theil bei Abschluß des Handels und den Rest bei der Ablieferung. Die Manufakturbesitzer oder Händler mit Leinen kommen gewöhnlich im Monat März

nach Petersburg und verkaufen dann gegen baare Zahlung. Fremde Waaren wurden früher nicht anders als mit 12monatlichem Credit verkauft, und einige derselben mit noch längerem Ziele. Es sind in den letzten Jahren verschiedene Artikel, wie Zucker und Kaffee, auch für baares Geld verkauft worden; doch findet für den größeren Absatz nach dem Innern des Landes immer der erwähnte Credit Statt. Viele Russen, welche von fremden Waaren Einkäufe für das Innere des Landes machen, haben keine weitere Verbindung oder sonst einen Verkehr mit Petersburg, als daß solche jährlich ein- oder zweimal nach dort kommen, um diese Einkäufe zu bewerkstelligen; sind sie damit zu Stande, so verschwinden sie und der fremde Verkäufer hört und sieht von ihm nichts, bis die Wechsel zahlbar werden.

Es geht aus Vorstehendem hervor, daß Erfahrung und Klugheit für den Kaufmann fast nirgends nothwendiger sind, als hier. Er hat in der That nichts, auf was er vertrauen kann, als seine eigene Bekanntschaft mit dem inländischen Kaufmann, und gereicht es den Russen zum besondern Ruhm, daß Fremde keinen Anstand nehmen, ihnen die größten Summen auf solche Weise zu vertrauen. Ein fremder Kaufmann, der in Rußland Handel zu treiben beabsichtigt, muß vor Allem mit den üblichen Gebräuchen bekannt seyn, welche im Geschäftsverkehr und bei Contracten beobachtet werden, ferner mit der Art und Weise, wie man Zahlungen leistet; mit den vielen Formalitäten, durch welche der Rechtsweg verwickelt wird und zuweilen verkürzt werden kann; mit dem Geiste des Zolltarifs und zwar nicht bloß nach dem Buchstaben desselben; mit den Privilegien der Krone und deren Verordnungen, und mit einer Menge anderer Dinge, die ein geschickter und einsichtsvoller Mann sich nur an Ort und Stelle zu eigen machen kann.

„Eine andere örtliche Eigenthümlichkeit, welche den Handel der daselbst ansässigen brittischen Kaufleute betrifft, ist zu merkwürdig, um nicht eine Erwähnung zu verdienen. Jedes Handelshaus in Petersburg stellt gewisse Leute an, welche Artelschicks geheißen und als Comptoirbediente von fast jedem Kaufmanne dazu verwendet werden, die Wechsel einzuziehen, Geld einzukassiren und ebenso auch in vielen Fällen beträchtliche Zahlungen zu machen, und wird denselben daher großes Vertrauen geschenkt. Es gibt in Rußland keine Bankiers wie in andern Ländern, und jedes Haus leistet und empfängt seine Zahlungen selbst, und da alle im Handel vorkommenden Zahlungen bloß in Bank-Assignationen abgemacht werden, deren es keine höheren gibt als zu 200 Rubel (nämlich zu 5, 10, 25, 50, 100 und 200 Rubel), auch viele derselben in einem sehr zerrissenen, schlechten Zustande sind, so erfordert es zuweilen einige Stunden, um eine Summe von £ 2 à 3000 zu zählen, ein Geschäft, welches die Artelschicks auf sich haben; nur sehr selten sind durch deren Versehen Verluste entstanden, weder durch Verzählen noch durch die Annahme falscher Assignationen, oder, wenn solche zu sehr abgenutzt sind, durch Empfang verschiedener Stücke.

„Dergleichen Artelschicks werden gleichfalls gebraucht, um die Waarenlager zu beaufsichtigen; sie empfangen die werthvollsten Dinge, und die Speicher, in denen solche liegen, werden ihrer Obhut anvertraut; obgleich darin nicht nur Waaren, sondern zuweilen große Summen Dollars u. s. w. sich befinden. Diese Russen sind häufig aus Archangel und der Umgegend gebürtig, dabei von niedriger Herkunft, oft auch Leibeigene oder Kronbauern, und besteht die alleinige Sicherheit, die der Kaufmann dabei hat, bloß in einem, jedem Russen anhängenden Widerwillen, ein in ihn gesetztes Vertrauen zu täuschen, und tragen die Vereine derselben unter sich, welche Artel heißen, ebenfalls zu allem dem viel bei.

„Ein Artel ist eine gewisse Anzahl solcher Arbeiter, welche sich aus eigenen Antriebe verbindlich erklären, und zwar alle für einen, für

dessen Rechtlichkeit und Treue zu stehen. Was ein Jeder verdient, wird zu einer allgemeinen Kasse gesteuert, und nur ein monatliches Kostgeld davon inne behalten, und am Ende eines jeden Jahres wird der Ueberschuß zu gleichen Theilen vertheilt. Es gibt Vereine oder Gesellschaften dieser Art, welche aus 50 bis 100 Mitgliedern bestehen, und man betrachtet es für Jeden als einen Vortheil, an einer solchen Theil nehmen zu dürfen, so daß für die Erlaubniß dazu 500 bis 1000 Rubel besonders bezahlt werden. Solche Vereine sind durch kein Gesetz bestätigt und ebensowenig durch schriftliche Verträge, auch hat kein Kaufmann nöthig, sich wegen derselben an die Gerichtshöfe zu wenden, denn noch niemals haben solche Vereine einem gerechten Anspruch Genugthuung versagt oder sich eines ihrer Mitglieder angenommen, dessen Betragen eine Forderung an dieselbe veranlaßt hatte. (Coxe's Travels in Russia. Vol. III. p. 315.)

Nur wenig russische Kaufleute treiben auswärtigen Handel, auch wird derselbe fast lediglich von fremden Schiffen und am meisten von englischen geführt. Die Versicherungen gegen Seegefahr werden meistens in London oder Amsterdam bestellt, indem keine Versicherungs-Gesellschaften in Rußland existiren. Eine Versicherungs-Anstalt gegen Feuersgefahr ist dagegen mit dem Genuß einiger Privilegien vor wenig Jahren in St. Petersburg errichtet worden. Solche ist durch einen vereinigten Actienfond begründet und hat sehr prosperirt, so daß deren Actien hohe Zinsen tragen. Versicherungen von Häusern und Waaren gegen Feuersgefahr dürfen auser Landes nicht gemacht werden, und werden zu dem Ende die Attestate wegen eines Brandschadens nicht ausgefertigt.

Münzen. In Petersburg und ganz Rußland werden alle Rechnungen in Bankrubeln zu 100 Kopeken geführt; vormals wurden die Rechnungen in Silberrubeln gestellt, durch einen Regierungsbefehl ist aber seit 1811 festgesetzt worden, daß alle Rechnungen nur in Bankrubeln oder Papiergeld, mit Ausschluß des Silbergeldes, geführt werden müssen.*) Der Silberrubel hat einen Werth von:

92¼ Kreuzer im Conv. 20 fl. Fuß,	187 Cents der Niederlande,
110¾ „ im 24 fl. Fuß,	85 Schill. Species in Norwegen,
24 7/12 gGr. Conv. Geld,	652 Reis in Portugal,
41·2 Pence Sterling,	4·62 Lire im Oesterr. Italien,
3·99 Francs,	32¼ Preuß. Silbergroschen,
34⅙ Schilling Hamb. Banko,	74·2 Bajocchi in Rom,
41⅚ „ Hamb. Courant,	3·99 Lire nuovo in Sardinien,
44⅓ „ in Mecklenburg,	33⅔ Schill. Species in Schweden,
94 Grani in Neapel,	14·9 Reales de Vellon in Spanien.

Von Goldmünzen werden geprägt: Ducaten zu 94⅔ Solotniks oder 23⅔ Karat fein, und ganze und halbe Imperialen zu 10 und 5 Rubeln, ausserdem auch seit 1829 und 1830 Platinamünzen zu 3, 6 und 12 Rubeln; die erstern halten 2 Solotnik, 41 Theile reiner Platina (215·2 Holl. As) und haben das Gewicht eines halben Rubels, die andern nach Verhältniß.

Silbermünzen gibt es ganze, halbe und Viertel-Rubel, sowie 20, 10 und 5 Kopekenstücke. In Kupfer 2, 1 und ½ Kopekenstücke.

Papiergeld gibt es in Rußland zweierlei: Bankassignationen, deren am 1. Januar 1829 595¾ Millionen Rubel im Umlauf gewesen seyn sollen; im Jahr 1832 wurden dieselben beim Zoll zu 360 Kopeken Papier für den Silberrubel angenommen, wodurch der Papierrubel einem Werth von 10 5/12 preuß. Silbergroschen gleichgestellt wurde, sodann die seit dem August 1831 ausgegebenen 30 Millionen Rubel Neue Reichsschatz-Billets, welche 1834 wieder eingelöst werden sollen.**)

*) Von hier an sind andere Quellen als das englische Original für Münzen, Maaße und Gewichte benützt worden.

**) Anmerkung des Bearbeiters. Zu Anfang des Jahrs 1834 wurde

Die Ausfuhr der russischen Gold-, Silber- und Platinamünzen ist seit 1831 erlaubt.

Im Handel schwankt der Cours des Silberrubels gegen Bankassignationen, je nachdem die Course auf's Ausland sich heben oder gedrückt sind; die Wechselzahlungen geschehen aber allemal in Banko-Rubeln, wobei (mehr oder weniger) der Rubel Gold zu 383½ Kopeken und der Rubel Silber zu 372 Kopeken gerechnet wird.

Einen Wechsel-Uso gibt es in St. Petersburg und Rußland nicht, indem alle Papiere auf bestimmte Tage gezogen werden. Wechsel nach dato gestellt haben zehn, und auf Sicht gestellt drei Respecttage, und dazu werden alle Sonn- und Festtage, sowie die Verfalltage gezählt.

Maaße und Gewichte. Vom Getreidemaaß hat der Tschetwert 2 Osmin, 4 Pajok, 8 Tschetwerik, 64 Garnetz oder 9808 Franz. Kubikzoll, und ein Tschetwert ist demnach soviel als:

2·5316 Amsterdamer Sack,	7·9856 Livorner Staja,
2·4630 Antwerpner Viertel,	0·6693 Londner Quarter,
3·5599 Berliner Scheffel,	1·9455 Niederländ. Sack,
2·6266 Bremer Scheffel,	2·9856 Rigaer Lof,
5·8660 Killow in Konstantinopel,	5·0028 Rostocker Scheffel,
1·3985 Dänische Tonnen,	1·1802 Schwed. Tonnen,
1·9455 Franz. Hektolitres,	3·4043 Span. Fanegas,
1·8463 Hamburger Scheffel,	2·6259 Triester Stari,
1·6199 Krakauer Korzel,	1·5199 Warschauer Korzel,
3·6005 Lissaboner Fanegas,	3·1638 Wiener Metzen.

Flüssigkeitsmaaß ist der Wedro oder Eimer zu 4 Tschetwerki à 2 Osmuschki. Die Osmuschka oder Kruschka hält 80 franz. Kubikzolle, und 100 russische Krnschki betragen:

135·333 Amsterdamer Mingel,	164·271 Kopenhagner Pott.
158·593 Berliner Quart,	34·938 Londner Gallons,
158.691 Franz. Litres,	86·067 Rheinsche Maaß,
175·342 Hamb. Quartier,	112·148 Wiener Maaß.

Das Sarokowaja Botschka oder das Faß = 40 Wedra, Branntwein, Lein oder Hanföl.

Das Handelsgewicht ist der Berkowitz zu 10 Pud oder 400 ℔. Das ℔ hat 32 Loth zu 3 Solotniks, welches auch zugleich als Gold- und Silbergewicht dient. 100 ℔ russisches Gewicht sind gleich:

82·801 Amsterdamer ℔,	120·464 Livorner ℔,
87·500 Berliner ℔,	90·190 Londner Handelsgewichts ℔,
82·043 Bremer ℔,	109·606 „ Troygewichts ℔,
175·000 Cöln. Mark,	84·594 Lübecker ℔,
72·467 Konstantinop. Rottel,	40·906 Niederländ. ℔,
127·559 „ Scheki,	97·827 Rigaer ℔,
81·906 Dänische ℔,	84·444 Rostocker ℔,
40·906 Franz. Kilogramme,	96·582 Schwed. Victual ℔,
84·444 Hamburger ℔,	120·260 „ Eisen ℔,
87·491 Leipziger ℔,	88·907 Spanische ℔,
97·373 Lemberger ℔,	100·877 Warschauer ℔,
89·112 Lissaboner ℔,	75·050 Wiener ℔.

Bei Verschiffungen rechnet man von zählenden Gütern auf die Brutto-Last:

120 Pud Potasche, Talg, Schweinsborsten, Hanf und Leinöl, getheertes Tauwerk, Eisen und Caviar.

100 Pud Wachs, Seife oder Kolophonium.

88 Pud Juchten nach Italien; 80 Pud Cabelgarn, Anis und Kümmel,

70 Pud Elenthierhäute.

---

eine neue Ausfertigung von vier Serien dergleichen Billets, jede zu 10 Mill. Rubel, durch einen Ukas bestimmt, wahrscheinlich zur Einlösung dieser 30 Millionen (laut öffentl. Nachrichten).

60 Pud Hausenblase, russisches Garn, Flachs, Hanf, Pferdemähnen und Schwänze.

6 Faß Waidasche, 60 Rollen Juchten, 120 Stück gesalzene und trockene Häute, 400 Stück Bockfelle, 400 Stück große und 600 Stück kleine oder Sackmatten, 6 Pack oder 500 Arschinen Laken und 16 Tschetwert Roggen oder Leinsamen.

Die russische Elle, Arschin, hält 16 Werschock, und ist seit 1826 im ganzen Reiche gleichförmig eingeführt worden; 100 Arschinen betragen:

103·443	Amsterdamer Ellen,	125·857	Leipziger Ellen,
102·710	Antwerpner Ellen,	103·784	„ Brabanter-Ellen,
106·680	Berliner Ellen,	119·796	Lissaboner Varas,
123·011	Bremer Ellen,	77·818	Londner Yards,
100·413	große Pick } in Konstanti-	71·148	Niederländ. Ellen,
103·545	kleine Pick } nopel.	124·173	Rostocker Ellen,
115·351	Dänische Ellen,	119·852	Schwed. Ellen,
71·148	Franz. Metres,	83·905	Spanische Varas,
59·291	„ Aunes,	123·521	Warschauer Ellen,
124·173	Hamburger Ellen,	91·314	Wiener Ellen.

Als Fußmaaß bedient man sich des Rheinländischen Fußes zu 139$^1/_8$ Franz. Linien.

Die Saschén ist der russische Faden, sie hält 3 Arschinen zu 16 Werschock = 7 Englischen oder 6$^4/_5$ Rheinländ. Fuß oder 946·2 Franz. Linien = 2·134 Franz. Metres.

Der Werst oder russische Meile hält 500 Paschén; auf den Grad des Aequators werden 104$^1/_4$ Werste gerechnet, folglich machen 7 Werste eine deutsche Meile aus, 3 = 2 englischen und 48$^1/_4$ □Werste = 1 geograph. □Meile. (Nach Kellys Cambist und Nelkenbrecher's Taschenbuch.)

Der Petersburger Handelsstand hat nachfolgende Provisionen und Unkosten angenommen:

Commissionsgebühren bei Käufen und Verkäufen . . .	2	Procent.
Extra-Unkosten auf Waaren	1	„
Commissionsgebühren und Extra-Unkosten für abgelieferte Waaren	2	„
Maklerlohn für Einkäufe und Verkäufe	$^1/_2$	„
Wechselcourtage	$^1/_4$	„
Maklerlohn für Frachten, per Ton 60 Kopeken.		
Stempel-Unkosten	$^3/_8$	„
Zollabgaben für eingehende Güter	4	„
„ für ausgehende Güter	3	„
Commissionsgebühren für Erhebung der Frachten oder Havarien von ankommenden Waaren	3	„
Frachtbesorgungen für abgehende Güter	2	„
Für Ausklarirungen	40	Rubel.
Abgaben an die Kirchen per Schiff	10	„
Verzollung von einem Schiff von oder unter 25 Lasten .	40	„
„ „ „ „ „ 25 bis 50 Lasten . .	60	„
„ „ „ „ „ 50 bis 75 „ . .	80	„
„ „ „ „ „ 75 bis 100 „ . .	100	„
„ „ „ „ „ 100 bis 150 „ . .	150	„
„ „ „ „ „ 150 und darüber . .	200	„

Bestimmungen des Zollhauses wegen der Tara von ausgehenden Waaren. Trockene Waaren: In Fässern und Kisten 10%, in Säcken 2%, in Matten oder aus Matten verfertigten Säcken 3%; nur auf Juchten findet eine Ausnahme Statt, indem bei solchen 5% Tara gerechnet wird. Nasse Waaren: Gepreßter Caviar 15%, Seife 3%, gesalzenes Fleisch und Fische 20%, Talg 10%, Honig 17%, Theriak 10% und alle übrigen nassen Waaren 17%.

Tara auf eingeführte Güter und Waaren.

Trockene Waaren. In Fässern und Kisten 10%, in Gefäßen von Glas oder Steingut 20%, in Säcken 2%, in doppelten Säcken 4%, in Matten 3%, in Säcken und Matten zusammen 5%, in Körben 5%.

Nasse Waaren. Von nachfolgenden sind einige auch im Zolltarif bestimmt: Olivenöl in Fässern 17%, do. in überflochtenen Flaschen aus Italien 20%, do. in steinernen Krügen aus Frankreich 40%, gesalzene Fische in Tonnen 36%, alle nassen Waaren in Fässern im Allgemeinen 17%, in Glasflaschen und irdenen Krügen 20%.

Diverse Waaren. Baumwollenes Garn in Ballen 6%, do. in Kisten oder Fässern 15%, Cochenille muß, nachdem solche aus den Fässern genommen, in den Säcken gewogen werden, und wird für den Sack von 4 bis 7 Pud 2 ℔ Tara gerechnet, und für den Sack von 2 bis 3½ Pud 1 ℔, Indigo in Seronen, für jede Serone von 5½ bis 7 Pud werden 34 ℔ Tara gerechnet, für die halbe Serone von 2½ bis 4 Pud 20 ℔, auf Quatimala-Indigo 20%.

Nachfolgende Tabellen geben eine Uebersicht des Handels von St. Petersburg während der Jahre 1826 — 1829.

I. Tabelle der wichtigsten fremden Einfuhrartikel.

Name der Waare.	1826	1827	1828	1829
Alaun.....Pud	31,867	96,524	52,125	52,754
Bänder, seidene.....Stück	126,735	165,677	116,387	60,020
Baumwollen-Waaren:				
Calicos, Cambricks, Musselin,				
Velvetins u. Velvets ꝛc. Stück	267,229	237,347	194,352	195,622
Blei in Mulden.....Pud	98,283	235,378	251,184	149,108
in Tafeln..... „	11,137	20,514	8,115	18,826
Bleistifte.....Dutzend	48,521	41,170	38,139	28,658
Handschuhe, lederne..... „	3,851	14,871	13,885	11,391
Heringe.....Tonnen	24,558	28,985	39,776	20,770
Holz, Mahagony.....Pud	140,631	48,882	110,058	14,080
Nicaragua..... „	45,744	98,997	69,666	57,753
Indigo ..... „	16,980	19,649	17,682	18,435
Käse..... „	5,757	7,730	4,415	6,900
Krapp..... „	55,855	67,490	69,182	46,039
Mandeln ..... „	14,055	17,020	21,096	26,181
Oele, Salat- und ordinäre „	124,560	91,607	198,151	231,794
Papier..... Ries	13,548	9,655	11,150	2,924
Quercitron.....Pud	42,798	20,389	53,728	30,254
Reis..... „	12,611	20,757	42,224	23,669
Salz..... „	182,763	443,721	320,820	901,167
Seidenwaaren aller Art, Atlas,				
Levantin, Sammt ꝛc. Stück	17,508	30,744	17,320	15,335
Senfen.....Pud	—	15,910	2,006	17,858
Sumach..... „	7,745	31,537	3,517	4,596
Steinkohlen ..... „	766,279	776,462	613,492	992,813
Strohhüte..... Stück	2,314	3,050	415	784
Tabak in Blättern.....Pud	14,652	23,433	18,113	30,850
Twiste, baumwollene Garne „	346,349	360,780	433,848	524,111
Gebrannte Wasser, als:				
Rum, Franzbranntw., Arak,				
Shrub ꝛc.....Anker	1,233	4,822	9,896	11,261
Weine, span. u. portug. Pipen	5,168	4,297	3,725	1,123
französische.....Orhoft	8,271	12,789	10,503	7,835
Rhein- .....Ohm	570	826	558	642
in Bouteillen... Bout.	87,310	100,241	87,132	58,070
Champagner..... „	250,400	409,174	288,898	234,465

Name der Waare.		1826	1827	1828	1829
Werkzeuge, eiserne	Pud	6,346	8,860	8,421	10,639
Wollene Waaren, als:					
Flanelle, Chelons, Toilinets,					
Boi, Berkan ꝛc.	Stück	5,839	8,779	20,433	10,572
Tücher	„	5,745	7,396	6,055	5,336
Kasimir	„	1,067	990	665	243
Fußteppiche	„	356	589	224	420
Shawls	„	8,688	7,950	8,909	10,375
Strümpfe	Dutz.	1,114	1,096	1,361½	1,143
Camlots	Stück	29,039	29,778	24,289	28,480
Decken	„	3,346	989	1,828	4,156
Wolle, rohe	Pud	1,647	854	705	992
Wollen-Garn	„	2,418	1,069	1,305	1,078
Zink	„	556	24,193	22,119	11,422
Zinn in Stangen	„	12,618	25,079	26,781	26,905
Folie	„	159	168	251	255
in Blättern zu 450 Blatt in der Kiste	„	400	324	1,900	2,740
Zucker, roher	Pud	704,268	767,226	1,019,374	1,384,607
Zitronen und Orangen, Kisten		42,461	28,828	44,505	36,075

II. Officielle Angabe der Einfuhr und Ausfuhr nach dem Werthe in dem Hafen von Petersburg, so wie der darauf erhobenen Zölle, vom Jahr 1800—1830.

Jahre.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zolleinnahme.	Jahre.	Einfuhr.	Ausfuhr.	Zolleinnahme.
1800	20,070,935	32,255,354	4,931,506	1816	90,204,829	77,766,729	13,908,416
1801	27,074,118	31,110,996	5,684,229	1817	118,745,838	100,704,113	20,986,305
1802	24,735,783	30,695,561	6,312,509	1818	151,258,904	100,675,732	23,163,291
1803	22,846,472	31,895,082	7,079,395	1819	111,106,515	84,998,642	20,623,839
1804	21,008,478	29,565,661	6,972,520	1820	168,256,897	105,085,920	29,747,994
1805	20,478,047	30,151,653	6,085,222	1821	135,420,718	100,651,675	25,707,705
1806	18,710,234	28,997,388	5,230,300	1822	104,166,738	97,932,490	21,656,056
1807	18,114,443	28,945,545	4,982,461	1823	105,969,720	104,070,326	22,586,579
1808	1,452,223	5,875,896	918,056	1824	120,423,890	97,729,518	27,012,661
1809	5,159,798	20,314,406	2,277,908	1825	115,164,068	121,174,898	30,056,764
1810	10,058,485	25,798,279	3,204,847	1826	120,188,634	91,591,514	31,633,413
1811	25,472,332	39,838,862	5,562,552	1827	126,666,415	116,794,217	34,503,722
1812	41,739,114	59,626,165	10,023,966	1828	151,480,572	107,207,647	36,658,514
1813	80,613,958	55,173,681	15,475,972	1829	149,135,403	107,428,928	41,184,831
1814	75,169,453	92,768,886	11,905,177	1830	144,899,905	111,255,171	
1815	65,961,238	107,989,493	10,684,924				

III. Uebersicht der Waaren, welche während der Jahre 1827—1850 beim Zollhause zu St. Petersburg zur Ausfuhr ausgegeben worden sind.

Benennung der Waaren.		1827	1828	1829	1830
Caviar	Pud	459	5,572	2,672	608
Dunen und Federn:					
Eiderdunen	℔	14	15	46	—
Flaumfedern	Pud	58	110	123	183
Feine Ziegenhaare	„	593	2,950	1,810	5,414
Bettfedern	„	6,467	11,969	10,500	9,281
Eichhörnchen-Schwänze	Stück	51,665	610,118	771,140	1,705,380
Eisen in Stangen	Pud	921,282	829,055	1,062,439	658,783
in Blöcken	„	8,595	15,875	6,996	2,223
in Blechen	„	13,455	33,096	2,599	1,856
altes	„	27,620	32,242	40,199	22,135
Flachs, zwölfköpfig	„	570,245	486,091	105,470	126,519
neunköpfig	„	84,922	108,344	158,701	252,265
sechsköpfig	„			73,596	120,149
Codille, Hecde	„	40,036	73,140	82,223	94,655
gesponnen	„	23,857	16,770	17,250	18,266

Benennung der Waaren.		1827	1828	1829	1830
Galläpfel	Pud	23	25	424	496
Getreide, Gerste	Tschw.	4,108	¼	6,638	1,513
Hafer	„	65,567	10,092	12,216	8,609
Roggen	„	14,711	53,310	99,909	126,094
Weizen	„	1,825	37,756	300,630	245,556
Gummi, Ammoniac	Pud	23	154	49	61
Galbanum	„	78	15	3	42
Haare von Ochsen u. Kühen	„	1,891	140	691	2,176
Ziegenhaare	„	—	—	1,016	1,058
Hanf, Reinhanf	„	1,418,095	1,287,429	416,846	533,363
Ausschuß	„	191,144	503,480	414,258	522,731
Halbreinhanf	„	313,129	244,658	209,677	303,716
Codille, Heede	„	16,020	7,674	3,549	26,032
Hänfenes Garn	„	1,185	743	998	191
Hausenblase	„	4,833	3,634	4,475	5,175
Samovy	„	1,903	1,854	2,075	1,041
Häute, rohe:					
Kuhhäute	„	39,579	72,573	57,341	71,965
Pferdehäute	„	121	4,194	24,385	39,742
Ochsenhäute	„	21,146	33,982	25,995	27,044
rothe	„	32,250	31,081	33,117	22,908
weiße	„	231	1,060	928	1,390
zubereitete	Stück	—	73	52	285
Holz, Bretter	„	15,060	34,905	32,846	32,820
Masten	„	139	30	877	11
Dielen	„	931,793	815,798	996,054	669,000
Lattenholz	„	118,098	89,150	105,120	85,987
Kupfer	Pud	152,671	85,359	207,959	180,581
Lakritzensaft	Stück	1,119	2,111	2,224	1,923
Leim	„	557	2,908	2,908	1,690
Manufakturwaaren:					
Flemisch Tuch	„	75,654	71,365	39,712	65,327
Ravenstuch	„	79,108	55,577	30,096	43,506
Segeltücher	„	62,117	62,130	38,408	40,868
Drell, breiter	Arschin	686,656	1,725,068	1,565,161	1,465,229
schmaler	„	129,689	27,549	8,326	57,650
Leinwand, breite	„	9,780	640	26,091	60
schmale	„	5,000	10,315	60,087	—
Kalmanke	„	192,478	263,765	227,455	338,487
Hanflinnen	„	588,005	707,758	831,288	1,111,301
Mehl, Roggen	Tschw.	10,945	366	403	10,007
Oele, Anisöl	Pud	78	131	110	57¾
Hanföl	„	197,554	258,247	410,512	490,527
Leinöl	„	74	66	47	582
Pferdemähnen	„	10,745	14,668	13,495	10,901
Schwänze	„	7,554	10,526	10,810	8,596
Posen	per 1000	6,854	21,713	20,851	19,507
Potasche	Pud	505,569	580,455	445,627	659,287
Rauchwaaren und Felle:					
Hermelinfelle	Stück	21,360	29,492	26,202	54,592
Eichhörnchenfelle	„	167,309	420,297	232,259	150,199
Dachsfelle	„	—	585	654	1,655
Katzenfelle	„	—	150	816	953
Hasenfelle, graue	„	151,595	175,220	45,655	108,589
weiße	„			25,800	60,840
Zobelfelle	„	110	40	302	255
Kalbsfelle, rohe	„	2,148	2,754	2,857	5,005
zubereitete	„	14,509	1,697	591	688

Benennung der Waaren.	1827	1828	1829	1830
Rhabarber ..... Pud	396	145	1,006	482
Sämereien:				
Anissamen ..... „	1,216	870	5,460	8,662
Kümmelsamen ..... „	3	85	1,737	2,295
Hanfsaat ..... Tschw.	—	197	119	727
Leinsaat ..... „	92,630	146,050	163,610	181,232
Wurmsamen ..... Pud	281	1,105	969	587
Schweinsborsten:				
geschnittene ..... „	—	—	—	855
Okatka ..... „	—	—	25	3,776
erste Sorte ..... „	37,473	33,037	31,033	26,925
zweite Sorte ..... „	26,974	29,219	21,065	16,886
Suchoi ..... „	—	—	—	13,074
Seife ..... „	8,167	8,468	7,966	8,936
Sohlenleder ..... „	563	884	670	2,978
Spanische Fliegen ..... „	526	841	371	608
Talg ..... „	3,574,017	3,646,814	3,975,758	3,579,229
in Lichtern ..... „	21,438	28,229	38,047	36,345
Tauwerk, neu ..... „	96,063	120,682	81,403	55,951
alt ..... „	51,294	49,224	66,551	56,056
Wachs, weißes ..... „	1,863	2,107	1,766	6,514
gelbes ..... „	5,315	6,852	12,721	6,894
in Lichtern ..... „	251	412	364	379
Wolle ..... „	21,761	15,172	3,994	8,864
Wollenes Garn ..... „	255	201	445	732
Diverse Waaren, die in dem Vorstehenden nicht mitbegriffen sind, nach dem Werthe zu Rubeln	1,252,968	1,280,695	1,466,251	1,477,851

Zusatz. Da es dem Herausgeber und Bearbeiter dieses Handbuchs nicht möglich war, die Uebersicht der Einfuhr und Ausfuhr des St. Petersburger Hafens während der Jahre 1830, 1831, 1832 und 1833 bis zum Abdruck in derselben Ausführlichkeit zu geben, wie in den vorstehenden Tabellen I., II. und III., so folgt hier eine allgemeine Uebersicht des Jahrs 1833, besonders mit Bezugnahme auf das Vorhergehende. Danach wurden im Laufe von 1833 im Petersburger Zollamte für den Werth von 169,148,855 Rubel importirte ausländische Erzeugnisse verzollt. Darunter betrug eingeführtes Gold und Silber 27,581,954 Rubel, gesponnene Baumwolle 39,255,804 Rubel, roher Zucker 29,914,482 Rubel, aus Trauben gekelterte Weine 8,050,249 Rubel. An diesem Import-Handel hatten russische Kaufleute den Antheil von 129,565,131 Rubeln, ausländische sich hier aufhaltende Kaufleute den von 39,172,525 Rubeln, Passagiere und Schiffer den von 411,198 Rubeln. Der im gedachten Jahre bewirkte Export betrug 116,954,950 Rubel, wovon der Antheil der russischen Kaufleute 71,385,445 Rubel, der der ausländischen sich hier aufhaltenden Kaufleute 45,085,815 Rubel, und der der Passagiere und Schiffer 485,692 Rubel betrug. Die bedeutendsten Ausfuhrartikel waren: Hanf für 16,067,003 Rubel, Talg 41,761,031 Rubel, Talglichter 498,957 Rubel, rohe Häute 2,005,279 Rubel, Eisen 5,481,721 Rubel, Kupfer 8,386,879 Rubel, Weizen 5,926,665 Rubel. Am 1. Januar 1834 lagen in den Packhäusern noch für 52,552,851 Rubel unverzollte Waaren. Die vorjährige Einfuhr überstieg die von 1832 um 12,172,196 Rubel, die Ausfuhr dagegen war nur um 3,411,126 Rubel gestiegen. Die Zoll-Einkünfte des Zollamtes betrugen im vorigen Jahre 50,098,914 Rubel. Sie haben sich demnach, seitdem Graf v. Cancrin, der im April 1823 eintrat und die Verwaltung der Finanzen übernahm, um beinahe 28 Millionen Rubel vermehrt. (Hamb. Corresp. 1834, Nro. 26.)

IV. Uebersicht der von St. Petersburg abgesegelten Schiffe von 1825 — 1830.

Jahre.	1825	1826	1827	1828	1829	1830
Flaggen:						
Brittische	801	483	753	749	831	753
Amerikanische	76	57	64	66	62	46
die anderer Nationen	411	405	415	475	605	684
in Allem	1,288	945	1,232	1,290	1,498	1,483

Nachstehende Verordnungen, die Einfuhr fremder Waaren betreffend, werden strenge befolgt:

Alle eingeführten Waaren müssen mit den nachbemerkten Documenten versehen seyn:

1) der Angabe oder dem Manifeste des Schiffskapitains, in der Form, wie solche vom Zoll-Departement vorgeschrieben worden ist.

2) Einem Zeugnisse von dem russischen Consul, und wo ein solcher nicht angestellt ist, von der dasigen Zollbehörde, über die Quantität und Qualität der Waaren und Güter, nebst einem Attest, daß solche weder das Erzeugniß noch das Eigenthum eines Landes seyen, welches mit Rußland nicht in freundschaftlichen Verhältnissen steht.

3) Mit Connossementen für alle Waaren, in denen das Gewicht, Maaß oder die Quantität einer jeden Verpackung oder Ladung vorschriftmäßig angegeben ist, und auf den Fall, daß solche Connossemente nicht so abgefaßt sind, ist von solchen als Strafe ein doppelter Zoll zu erheben. Findet sich mehr vor, als in dem Connossement angegeben ist, so wird der Mehrbetrag confiscirt, findet sich weniger vor, so wird der Zoll nach der Angabe entrichtet. Bei Weinen ist es nicht hinreichend, daß die Zahl und Nummer der Pipen, Oxhofte u. s. w. specificirt sey, sondern es muß auch der Inhalt nach Gallons u. s. w. angegeben werden. Bei Zitronen ꝛc. muß die Stückzahl, welche sich in jeder Kiste befindet, bemerkt seyn. Bei Manufakturwaaren wird erfordert, daß das Ellenmaaß eines jeden Stücks und die Zahl der Stücke in jedem Ballen angegeben werden. Ob das Brutto- oder das Netto-Gewicht dabei angegeben stehe, darauf kommt es nicht an. Sobald die Packen von ein und demselben Gewicht, Maaß oder Inhalt sind, bedarf es nur einer allgemeinen Angabe, z. B. 1000 Faß Alaun, jedes zu 17 Liespfund. Bei Farbehölzern braucht bloß das Gewicht im Ganzen angegeben zu werden. Bei Waaren, die von geringerem Umfange sind, als Pfeffer und dergl., braucht bloß das Gewicht von jedesmal 5 oder 10 Ballen angegeben zu werden, jedoch die ganze Anzahl derselben. In den Connossementen darf nichts radirt oder ausgestrichen seyn. Alle Waaren, welche von den erwähnten Papieren nicht begleitet sind, müssen zurück verladen werden. Connossemente können entweder auf ein Handlungshaus oder auch bloß an Ordre gestellt seyn.

(Der vorstehende Artikel ist theils nach den vorhandenen besten gedruckten Quellen, theils nach Original-Mittheilungen angesehener Handelshäuser verfaßt worden.)

Petroleum, siehe Erdharz.

Pfandgeschäfte und Pfandverleiher.*) Im Großen ist das Geschäft auf verzinsliche Waaren, u. s. w. als Unterpfand Vorschüsse zu machen eine Art Bankiergeschäft, und dabei wird das Recht eingeräumt, das eingesetzte Unterpfand zu verkaufen, wenn der Vorschuß in der gesetzten Zeit nicht wieder erstattet worden ist.

---

*) Dieser Artikel ist zwar in vieler Hinsicht nur auf Großbrittanien bezüglich, doch dient derselbe als Beispiel für andere Länder, da die dortigen Einrichtungen und Gesetze wenigstens in einiger Hinsicht lobenswerth sind, sowie durch die eingestreuten Bemerkungen des d. Uebersetzers.

1) Vortheile und Nachtheile der Darlehen auf Pfänder. Der Gebrauch, Waaren u. s. w. als Unterpfand einzusetzen oder zu versetzen, und darauf eine Summe anzuleihen, ist in civilisirten Staaten nothwendig, und gewährt in vielen Fällen beiden Theilen Nutzen, doch gibt derselbe zugleich Gelegenheit zu manchen Mißbräuchen. Die bei weitem größere Zahl derjenigen, die auf Pfänder Geld erborgen, gehört zu den geringeren, ärmeren Klassen, und würden die Pfandverleiher nicht gewissen Verordnungen unterworfen, so würde dieses Veranlassung geben (und solches geschieht, ungeachtet aller deßhalb genommenen Vorsichtsmaaßregeln), daß die Geldbedürftigen den allergrößten Bevortheilungen unterliegen müßten. Ausser denen, welche genöthigt sind, sich an Pfandverleiher zu wenden, gibt es eine Klasse Leute, welche sich dieses Mittels bedienen, um Sachen anzubringen, welche sie auf eine ungesetzliche Weise erworben haben. Diejenigen, welche auf Pfänder leihen, dienen daher nicht bloß dazu, dem Drange und der Noth armer Leute abzuhelfen, sondern dieselbe sind auch die willkommenste Zuflucht aller Diebe und Schwindler, indem letztere dadurch im Stande sind, über ihre Beute auf dem leichtesten und kürzesten Wege zu disponiren. Es ist deßhalb von Vielen behauptet worden, daß einem Erwerbszweige wie das auf Pfänder Leihen, welcher zur so vielen Mißbräuchen Veranlassung geben kann, nicht der gesetzliche Schutz gewährt werden solle. Wenn aber auch die Gesetze einen solchen Erwerbszweig zu unterdrücken versuchten, er würde nichts desto weniger fortbestehen. Ein Jeder, der etwas besitzt, welches zu verkaufen oder loszuschlagen er nicht gemeint ist, kann in den Zustand großer Geldverlegenheit gerathen, und in solch einem Falle kann es für denselben nichts Passenderes und Bequemeres geben, als auf sein Besitzthum eine Summe Geldes zu erborgen, unter der Bedingung, daß, wenn er diese erborgte Summe nebst Zinsen in einer gewissen Zeit wieder bezahlt, das eingesetzte Besitzthum an ihn zurück falle. Es wird behauptet, daß die Leichtigkeit, auf solche Weise Geld zu bekommen, zu unklugem Verfahren Veranlassung gebe, daß, wenn Einer einmal zum Versetzen seine Zuflucht genommen, er es öfter thue, und daß es unmöglich sey, den Unwissenden und Geldbedürftigen zu schützen, daß er nicht ausgeplündert und betrogen werde. Es kann nicht geläugnet werden, daß diese Behauptungen Grund haben, obgleich solche oft übertrieben worden sind. Auf der andern Seite beugt die Möglichkeit, gegen irgend ein Besitzthum baare Mittel zu erhalten, um dringenden Forderungen zu genügen, manchem andern Vergehen vor, und sichert das Eigenthum; und der Gewerbsthätigkeit kann der Ausweg, Eigenthum zu versetzen, um sich dadurch zu helfen, zum großen Nutzen gereichen. Zugleich darf aber nicht vergessen werden, daß man thue was man wolle, so werden Bedürftige und Ununterrichtete es nie unterlassen, zu borgen sowie es nicht zu verhindern ist, daß dieselben das erborgte Geld nur mit großen Aufopferungen erhalten können und stets Betrügereien ausgesetzt sind. Man kann aber wohl mit Sicherheit annehmen, daß dieselben weit weniger durch einen, der auf Pfänder zu leihen von der Obrigkeit berechtigt ist, übernommen werden, als durch Einen, der ein solches Gewerbe heimlich und ohne Verantwortlichkeit betreibt. Dieses Geschäft mag nun aber Alles wider sich haben, so würde man dessen Aufhebung doch umsonst versuchen. Man täuscht sich, wenn man glaubt, daß Jemand, der noch etwas besitzt, sich der größten Noth aussetzen würde, ohne den Versuch zu machen, auf ein Pfand etwas vorgeschossen zu erhalten.

Wollte man das Geschäft derer, die auf Pfänder leihen, unterdrücken, so würde mancher brave Mann dieses Gewerbe aufgeben müssen, und dasselbe käme in die Hände von solchen, die weder Eigenthum noch guten Namen daran zu setzen haben. Und zeigt sich der Beruf einer weisen Obrigkeit hier am meisten, denn solche muß keinen Gebrauch

unterdrücken, der unentbehrlich ist, wohl aber dahin arbeiten, Verfügungen zu erlassen, um den Mißbrauch, der darin Statt findet, abzuschaffen, den Unwissenden und Unvorsichtigen nicht zur Beute der Schwindler werden zu lassen und nebenbei ein Mittel zu finden, um gestohlenes Gut zu entdecken.

2) Verbindlichkeiten, welche diejenigen einzugehen verpflichtet seyn sollten, die ein Geschäft daraus machen, auf Unterpfand zu leihen. Es scheint vor allem unerläßlich, daß der Zinsfuß, zu welchem dergleichen Anlehen verzinset werden müssen, bestimmt seyn sollte; daß ein Pfandverleiher über das Unterpfand einen Schein ausstelle, und daß er solches bis zu dem Einlösungstermin gehörig aufbewahre; daß der Verkauf der Unterpfänder, wenn solcher Statt findet, durch öffentliche Versteigerung geschehe, weil dieses die beste Gelegenheit ist, dafür den höchsten Preis zu erlangen; und daß der Ueberschuß dieses Preises, wenn sich ein solcher ergibt, nach Abzug des Pfandgeldes und der Zinsen und Auctionsunkosten, dem Besitzer des Pfandes eingehändigt oder aufbewahrt werde. Um zu verhindern, daß Pfänderverleiher gestohlene Sachen annehmen, sollten dieselben gewissen Strafen unterworfen werden, wenn dieselben sich von Leuten versetzen lassen, die nicht genügend angeben können, wie sie zum Besitz des Objectes gelangt sind; Polizeibeamte sollten daher stets freien Zutritt bei dergleichen Pfandverleihern haben, und diese sollten verpflichtet seyn, die Gegenstände, welche dieselben zum Verkauf ausbieten, umständlich zu beschreiben.

3) Englische Gesetze, die Pfandverleiher betreffend. Es wird gewiß Verwunderung erregen, daß bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts des Gewerbes der Pfandverleiher in keinen gesetzlichen Verordnungen erwähnt ist. Durch 30, Georg II., C. 24 wurde bestimmt, daß für jedes versetzte Pfand ein Pfandschein ausgestellt werden solle, und daß ersteres, wenn solches für weniger als 10 Pfund Sterling versetzt worden, binnen zwei Jahren zu jeder Zeit einlösbar bleibe gegen Erlegung des Kapitals und der Zinsen; der Zinsfuß war aber dabei nicht bestimmt angegeben. Diesem Mangel wurde durch 25, Georg III., C. 48 abgeholfen, doch sind in 39 und 40, Georg III., C. 99 die neuesten und vollständigsten Vorschriften darüber enthalten. Es heißt darin:

> Ein Jeder, der das Geschäft eines Pfandverleihers treiben will, ist verbunden eine Licenz zu nehmen, welche jedes Jahr vor Ablauf derselben erneuert werden muß, und er soll innerhalb des Bezirks von London und Westmünster, soweit als die Zweipfennigspost geht, 15 Pf. Sterling, und sonstwo 7 Pfund 10 Shilling Sterling dafür entrichten. Mehrere, ein Geschäft in Gemeinschaft Betreibende, haben aber nur eine Licenz zu nehmen. Alle diejenigen, welche Waaren ꝛc. als Unterpfand oder in Versatz nehmen, gegen darauf geliehenes Geld, und die mehr als 5% Interessen nehmen, sollen als Pfandverleiher betrachtet werden.
>
> Für ein jedes Pfand, auf welches nicht mehr als 2*s.* 6*d.* gegeben wird, soll ½ Penny monatliche Zinsen genommen werden.

£	s.	d.		£	s.	d.		£	s.	d.		£	s.	d.
bei 0	5	0	—	0	0	1	bei 0	17	6	—	0	0	8½	
„ 0	7	6	—	0	0	1½	„ 1	0	0	—	0	0	4	
„ 0	10	0	—	0	0	2	„ 2	0	0	und nicht über.				
„ 0	12	6	—	0	0	2½	„ 2	2	0	—	0	0	8	
„ 0	15	0	—	0	0	3								

> Für jeden Vorschuß von 40*s.* und nicht über £ 10 für den Kalendermonat 3*d.* für's Pf. Sterling den laufenden Monat eingeschlossen, und so nach Verhaltniß bei jeder gebrochenen Summe.

Die Pfandverleiher sind gehalten, auch die Farthings herauszugeben.

Personen, welche die versetzten Pfänder binnen sieben Tagen nach Ablauf des ersten Kalendermonats wieder einlösen, haben für die ersten 7 Tage keine Zinsen zu entrichten; thun dieselben solches vor Ablauf der ersten 14 Tage des zweiten Kalendermonats, so ist der Pfandverleiher berechtigt, für den zweiten Monat die Zinsen für voll zu rechnen, und dieses gilt nach Verhältniß bei allen folgenden Monaten.

Sobald Sachen für mehr als 5*s*. versetzt werden, soll der Pfandverleiher, bevor er den Vorschuß leistet, unmittelbar vorher eine Beschreibung des Pfandes eintragen, mit Angabe der darauf geliehenen Summe, den Tag des Monats, des Jahrs, den Namen der Personen, der Straßen- und Hausnummer, wenn eine solche vorhanden, und soll derselbe ein L. dazu setzen, wenn derselbe ein Miethsmann (Lodger) ist, und HK., wenn er ein Hausbesitzer (Housekeeper) ist, sowie auch den Namen und die Wohnung desjenigen, der Eigenthümer des Pfandes ist. Beträgt der Vorschuß aber weniger als 5*s*. so soll die Eintragung wenigstens binnen vier Stunden, nachdem der Versatz Statt gefunden, geschehen. Und der Pfandverleiher soll demjenigen, der etwas versetzt, einen Pfandschein geben, der die in das Buch eingetragene Notirung enthält, welchen dieser in allen Fällen anzunehmen hat, und der Pfandverleiher soll kein Pfand annehmen, ohne daß der, welcher dasselbe versetzt, solch einen Pfandschein erhalte.

Unkosten für die Pfandscheine.

	£	*s.*	*d.*		£	*s.*	*d.*
Bei Pfändern unter 5*s*.	gratis.			bei 20*s*. bis zu £ 5.	0	0	2
bei 5 — 10*s*.	0	0	½	bei Pfändern darüber	0	0	4
bei 10 — 20*s*.	0	0	1				

Der Pfandschein muß vorgezeigt werden, ehe der Pfandverleiher die versetzten Sachen ausliefert, gewisse weiter unten bestimmten Ausnahmen ausgenommen.

Bei eingelöseten Pfändern soll der Betrag des Zinses auf dem Pfandscheine hinzugefügt werden, und der Pfandverleiher (pawnbroker) gehalten seyn, denselben ein Jahr lang aufzubewahren. (?)

Leute, die das Eigenthum anderer ohne deren Einwilligung verpfänden oder versetzen, sollen vermittelst eines gerichtlichen Verhaftsbefehls eingesteckt und, wenn solche der That überführt, mit höchstens £ 5 bis 20*s*. in Strafe genommen werden, wenn solche völligen Ersatz des Versetzten leisten; und wenn dieselben die zuerkannte Strafe nicht sofort bezahlen, sollen sie vom Richter zu Zuchthaus und harter Arbeit auf drei Monate verurtheilt werden; und ist drei Tage vor Ablauf der Strafzeit die Geldbuße nicht entrichtet, so soll der Richter über dieselben verhängen, öffentlich mit Ruthen gestrichen zu werden; die Geldbuße soll aber dazu verwendet werden, dem Betheiligten Schadenersatz zu gewähren, sowie die Gerichtskosten; träte jedoch der Fall ein, daß der Betheiligte den Schadenersatz nicht annehmen wollte, oder ein Ueberschuß dabei Statt fande, so soll der Schadenersatz sowohl als der Ueberschuß den Armen des Kirchspiels anheimfallen.

Diejenigen, welche Pfandscheine nachmachen oder verfälschen, können ergriffen und dem Constabel überliefert werden, um vor Gericht gebracht zu werden, und solche sollen nach überführter That auf höchstens drei Kalendermonate in's Zuchthaus gebracht werden.

Leute, welche Pfänder bringen, ohne sich gehörig ausweisen oder die Mittel angeben zu können, durch welche sie in Besitz der besagten Pfänder gekommen sind, oder die vorsätzlich eine falsche Erklarung abgeben, oder, sobald Veranlassung vorhanden ist, die Sachen fur gestohlenes oder unrechtmäßig erworbenes Gut zu halten, oder wenn Einer, ohne dazu berechtigt zu seyn, versuchen sollte, ein ihm nicht gehöriges Pfand einzulösen; alle diese sollen ebenfalls vor den Richter gezogen werden: und wenn ein zweites Verhör erforderlich seyn sollte, soll er solche nach dem öffentlichen Gefängnisse oder nach dem Zuchthause

gebracht werden, damit nach dem Gesetz mit ihm verfahren werde; oder wenn solche Behandlung nicht durch die Natur des Vergehens gerechtfertigt seyn sollte, sollen solche doch nicht über drei Kalendermonate eingesteckt werden.

Personen, welche Sachen, die nicht fertig gemacht sind, wie Wäsche oder Kleider, oder die Andern zum Waschen oder Ausbessern anvertraut wurden, kaufen oder in Versatz nehmen, sollen die darauf vorgeschossene Summe doppelt als Strafe entrichten, und die Sachen herausgeben. Die Gerichtsbeamten sind angewiesen und ermächtigt, nach nicht fertigen Sachen Nachsuchungen anzustellen, auf welche ungesetzlich Geld vorgeschossen worden ist.

Sobald Sachen ungesetzlich verpfändet werden, haben die Pfandverleiher solche wieder herauszugeben, und durch einen gerichtlichen Befehl sollen ihre Häuser während der Geschäftszeit untersucht werden, um dergleichen Sachen aufzufinden.

Sobald ein Pfandschein verloren gegangen, soll der Pfandverleiher nachdem der Eigenthümer solches vor Gericht eidlich bestärkt hat, solchen nochmals ausstellen.

Verpfändete Sachen verfallen nach Verlauf eines Jahres; diejenigen jedoch, welche solche im Versatz haben, haben noch drei Monate länger zur Einlösung Zeit zu gewähren; es muß aber deßhalb vor Ablauf des Jahres darüber Rücksprache gepflogen werden.

Nach Verlauf eines vollen Jahres können die Pfänder verkauft werden, und sollen alle verfallenen Sachen, auf die mehr als 10*s.* bis zu 10 Pf. Sterling geliehen worden ist, durch öffentliche Versteigerung verkauft, auch soll der Verkauf zweimal in einer öffentlichen Zeitung angezeigt werden, und zwar wenigstens drei Tage bevor derselbe vorgenommen wird, bei Strafe Unterlassens von 5 Pf. Sterl. bis 2 Pf. Sterl.

Alle Gemälde, Kupferstiche, Bücher, Bronzen, Statuen, Bildhauerarbeiten in Elfenbein oder Marmor, Kameen, geschnittene Steine, musikalische, physikalische und mathematische Instrumente, sowie Porzellain, sollen allein und nicht mit andern Dingen verkauft werden, und zwar viermal im Jahre, nämlich allemal den ersten Montag im Januar, April, Juli und Oktober.

Pfandverleiher sollen Sachen, so lange solche in ihrer Verwahrung sind, nicht an sich kaufen, noch Pfänder von Personen, die unter 12 Jahre alt oder betrunken sind, in Versatz nehmen, weder vor 8 Uhr des Morgens noch nach 8 Uhr des Abends, noch überhaupt von Michaelistag bis zum Marientag irgend ein Pfand früh vor 7 Uhr und Abends nach 9 Uhr annehmen, die übrige Zeit des Jahres, ausgenommen Sonnabends, bis 11 Uhr Abends, sowie an dem heiligen Abend, der dem Charfreitage oder dem Weihnachtstage, sowie andern Festtagen vorausgeht.

Der Verkauf von Pfändern, die sich über 10*s.* belaufen, ist von dem Pfandverleiher in ein Buch einzutragen, und wenn sich ein Ueberschuß ergibt, ist solcher dem, der das Pfand versetzt hat, während dreier Jahre hindurch aufzubewahren, und zwar unter Strafe von £ 10 und des dreifachen Betrags der dargeliehenen Summe.

Pfandverleiher haben ihre Zinsansätze öffentlich auszuhängen und Name und Gewerbe ist über den Eingang ihrer Wohnung zu setzen, bei einer Strafe von £ 10.

Pfandverleiher, welche die versetzten Sachen beschädigen oder vor der bestimmten Zeit verkaufen, sollen auf Meldung deßhalb zum Ersatz verurtheilt werden, und wenn dieser Ersatz ebensoviel oder mehr geschätzt wird, als das Kapital und der Zins beträgt, soll der Pfandverleiher dem Eigenthümer das Versetzte ausliefern, ohne daß ihm dafür irgend eine Zahlung werde.

Pfandverleiher sollen den Gerichtspersonen auf Begehren jederzeit Einsicht in ihre Bücher zugestehen, im Weigerungsfalle aber in eine Strafe von nicht über £ 10 und nicht unter £ 5 genommen werden.

Pfandverleiher, welche überhaupt sich gegen dieses sie betreffende

Gesetz vergehen, sollen in keinem Falle unter 10*s.* und über £ 10 als Strafe entrichten.

Das Gericht der Kings-Bench hat dafür gehalten, daß ein Pfandverleiher das Recht nicht besitze, Pfänder, die von den Eigenthümern nicht eingelöst werden, nach Verlauf eines ganzen Jahres, von der Zeit an gerechnet, wo der Versatz Statt gefunden, zu verkaufen, und zwar deßhalb, weil der Eigenthümer solche gegen Kapital und Zinsen zurückfordern könne; so lange solche im Besitz des Ersteren sind. — (Walter v. Smith, 22th Jan. 1820.) Nachdem eine Eingabe gemacht worden, diesen Satz zu prüfen und zu untersuchen, sagte Lord Tenterden: „Ich bin der Meinung, daß, wenn ein Pfand nicht nach einem Jahre und einem Tage wieder eingelöst und keine Art Anzeige gegeben worden, daß dasselbe noch drei weitere Monate zur Einlösung verbleiben solle, der Pfandverleiher das Recht habe, solches sobald zum Verkauf zu bringen, als das Gesetz erlaubt; doch auf den Fall, daß, ehe der Verkauf Statt gefunden, der Eigenthümer des Pfandes zu irgend einer Zeit Kapital, Zinsen und aufgelaufene Kosten entrichtet, er solches in Anspruch nehmen kann, indem der Pfandverleiher auf solche Weise keinen Schaden leidet; denn die Befugniß zum Verkauf ist ihm nur deßhalb eingeräumt, um sein vorgeschossenes Geld und die hohen Zinsen, wie solche ihm das Gesetz als Pfandverleiher gestattet, zu sichern."

Aus Vorstehendem ersieht man, unter welcher gesetzlichen Aufsicht das Geschäft des Verleihens auf Pfänder in England gegenwärtig steht; doch scheint es, als wenn der Zinsfuß für die kleineren Pfänder mit Nutzen herabgesetzt werden könnte. Nach dem Gesetze sind Zinsen von ½ Penny per Monat auf Darlehen von 2*s.* 6*d.* gestattet, welches 20 % jährlich beträgt, und da ebensoviel auf die vielfältig vorkommenden kleineren Darlehen von 1*s.* 6*d.* genommen werden darf, so ist solch ein Zins ausserordentlich drückend. Man muß einräumen, daß das Geschäft auf Pfänder zu leihen, mit großer Unruhe verknüpft ist, berechnet man jedoch die große Anzahl von Verpfändungen, die unter 2*s.* 6*d.* betragen, so könnte der davon genommene Zins wohl um etwas ermäßigt werden. Vielleicht dürfte es auch nützlich seyn, damit die Vorschriften des Gesetzes gehörig erfüllt würden, wenn jeder Pfandverleiher eine gewisse Bürgschaft zu leisten hätte, und daß er der verbürgten Summe sofort verlustig würde, wenn er wissentlich oder vorsetzlich einen Punkt des Gesetzes überträte oder umginge. Es würden dadurch, welches nach Dr. Colquhoun nicht selten der Fall ist, Schwindler verhindert werden, Pfandverleiher zu werden, bloß um dadurch in den Stand zu kommen, gestohlenes Gut zu verkaufen. — (Treatise on the Police of the Metropolis, 2de Edit. p. 156.) Auch würde es eine sehr nützliche Verordnung seyn, die Pfandverleiher anzuhalten, gegen Feuersgefahr zu versichern, indem die Vernachlässigung dieser Vorsicht schon vieles Unheil hervorgebracht hat.

Uebersicht der Zahl der gesetzlichen Pfandverleiher in London und im Lande, mit Angabe der Unkosten ihrer Licenzen, sowie des Ertrages davon während eines jeden Jahres, vom 5. Januar 1826 bis 5. Januar 1830. (Nach Parliaments-Papieren, Nr. 681. Session 1830.)

	Licenzen, bei dem Hauptbureau in London gelöst.			Licenzen im Lande genommen.		
	Unkosten der Licenz.	Zahl.	Ertrag.	Unkosten der Licenz.	Zahl.	Ertrag.
	L. s.		*L. s.*	*L. s.*		*L. s.*
5. Januar 1826	15 0	264	3915 0	15 0	} . .	7,040 0
	7 10	8	60 0	7 10		
— 1827	15 0	267	4005 0	15 0	} . .	7,223 0
	7 10	5	37 10	7 10		
— 1828	15 0	274	4110 0	15 0	} . .	7,904 10
	7 10	7	52 10	7 10		
— 1829	15 0	411	6165 0	15 0	16	240 0
	7 10	6	75 0	7 10	1596	11,970 0
— 1830	15 0	295	4425 0	15 0	47	705 0
	7 10	7	52 10	7 10	1038	7,785 0

4) Nachrichten, das Leihen auf Pfänder in Italien und Frankreich u. s. w. betreffend. Schon im Alterthum hatte man die Einrichtung, Arme durch verzinsliche oder unverzinsliche Vorschüsse zu unterstützen, und solches wird von Beckmann in seiner Geschichte der Erfindungen ausdrücklich erwähnt. Die älteste öffentliche Anstalt solcher Art wurd ein Italien unter dem Namen Monte di Pietà errichtet, welches um das 14te oder 15te Jahrhundert Statt fand. Doch fand man bald, daß es unmöglich sey, solch eine Anstalt bloß durch freiwillige Beiträge zu unterhalten, und daher erließ Papst Leo X. 1521 eine Bulle, wodurch es gestattet, wurde von den den Armen gemachten Vorschüssen gewisse Zinsen zu nehmen. Alle dergleichen Anstalten, so verschieden solche auch in ihren Einrichtungen seyn mögen, haben stets den Zweck, den Bedürftigen Schutz vor der Gefahr zu gewähren, von Leuten ohne Verantwortlichkeit ausgeplündert zu werden, zu welchen sie in der Noth ihre Zuflucht nehmen, um ihnen unter billigen Bedingungen kleine Vorschüsse zu machen. Und wenn auch die Geschäftsführung derselben nicht in jeder Hinsicht ihrem Zweck entsprochen haben sollte, so ist es dennoch ausgemacht, daß solche im Allgemeinen für die Armen wesentlichen Nutzen gehabt haben.

Von Italien verbreiteten sich Anstalten dieser Art unter dem Namen der Leihhäuser und Lombards weiter über Europa. Durch eine königl. Ordonanz wurde 1777 zu Paris der Mont de Piété errichtet, und als derselbe in den Revolutionsunruhen untergegangen, wurde derselbe 1797 neu errichtet, und 1804 erhielt die genannte Anstalt ein ausschließliches Privilegium, in der Hauptstadt allein auf Pfänder zu leihen. Dieselbe macht nur auf solche Sachen und Waaren Vorschüsse, die dem Verderben nicht ausgesetzt sind, und zwar nur zu zwei Drittheilen des Tax-Werthes auf Gegenstände, die nicht von Gold oder Silber sind; und vier Fünftheile auf die letztgenannten. Unter 3 Francs wird kein Geld verliehen, der Vorschuß wird auf ein Jahr gemacht, welchen der Erborger aber verlängern kann, wobei die Zinsen auf Ein Procent monatlich bestimmt sind.

Der Mont de Piété zu Paris erhält jährlich ungefähr 1,200,000 Artikel im Versatz, auf welche der Vorschuß 20 bis 21 Millionen Francs beträgt, und 600,000 bis 650,000 Artikel sind gewöhnlich im Versatze. Die Verwaltungskosten für eine jede Verfatznumer betragen 60 bis 65 Centimes, so daß ein Darlehen von 3 Francs diese Kosten nicht deckt, und der ganze Gewinn von denen kommen muß, auf die 5 Francs und darüber vorgeschossen wird. Der Gewinn der Anstalt beträgt im Ganzen nur 280,000 Francs von denen aber nur 155,000 Francs durch Vorschüsse auf Unterpfänder erworben werden, der Rest aber aus andern Fonds der Anstalt entspringt. Das Verhältniß, nach welchem die versetzten Sachen wieder eingelöst werden, ist folgendes:

$^{18}/_{22}$	nach der Zahl der Pfänder	$^{17}/_{23}$	nach dem Werthe derselben.
$^{3}/_{22}$	bleiben durch Prolongation im Versatze der Zahl nach; u.	$^{5}/_{23}$	dem Werthe nach
$^{21}/_{22}$	der Zahl nach und . . . werden daher den Eigenthümern erhalten, und:	$^{22}/_{23}$	dem Werthe nach
$^{1}/_{22}$	der Zahl nach sowie . . werden verkauft, der etwaige Ueberschuß aber für den Besitzer (sowie in England) drei Jahre lang zur Disposition bereit gehalten.	$^{1}/_{23}$	dem Werthe nach
$^{22}/_{22}$		$^{23}/_{23}$	

(Aus dem Bulletin des Sciences Géographiques, Avril 1830.)

Um ähnliche Angaben über London zu machen, sind die Mittel nicht vorhanden, wäre dieses aber der Fall, so würde es sich wohl zeigen, daß das Verhältniß verfallener Pfänder an letzterem Orte weit größer sey. Der Mont de Piété hat, sowohl wegen der Niedrigkeit der Zinsen auf kleine Pfänder, als auch wegen der größern Aufmerksamkeit, die dort auf gestohlenes Gut verwendet wird, vor den in England vorhandenen Privatleihanstalten unstreitig den Vorzug, wenn sich auch nichts desto weniger annehmen läßt, daß der vorgesetzte Zweck noch lange nicht erreicht werde. Die Beschränkung, nur Pfänder zu drei Francs anzunehmen, würde in England als ein großer Nachtheil betrachtet werden, und es ist solches in Frankreich gewiß auch derselbe Fall, und es ist noch die Frage zu stellen, ob die in einer großen, öffentlichen Anstalt besoldeten Angestellten gegen Arme, die nur so geringe Gegenstände zum Versatz darzubieten haben, ebenso bereitwillig und dienstfertig sind als Privatpersonen, die dabei ihren Nutzen haben. Und dieses ist auch wirklich der Fall in Paris, sowie an allen Orten, an denen das Geschäft, auf Pfänder zu leihen, bloß einzelnen Anstalten verliehen ist, und deßhalb würde mit den angedeuteten Verbesserungen in dieser Hinsicht das in England angenommene System unstreitig das vorzüglichste seyn.

Zusatz. Der englische Verfasser schweigt über andere Länder, als die vorbenannten, obgleich in Hinsicht auf Leihhäuser manches Rühmliche und von Deutschland mehr als von England und Frankreich darüber zu sagen ist. Nicht nur, daß schon lange vor Errichtung des Mont de Piété in Deutschlands Hauptorten beaufsichtigte Leihhäuser bestanden, wie z. B. in Hamburg (errichtet 1651), Dresden, Halle u. a. Orten, sondern kann von solchen gerühmt werden, daß dieselben nicht bloß die Vorzüge der Einrichtungen, die in andern Ländern getroffen werden, haben, sondern auch wenig mehr als 6 oder 7% per annum von den gemachten Vorschüssen Zinsen erheben. Unter den neuern Anstalten dieser Art zeichnen sich die in Berlin und Leipzig rühmlichst aus, und ist solche am letzteren Orte sehr zweckmäßig mit einer Sparkasse verbunden worden. Es ist nur zu wünschen, daß an Orten, wo solche nützliche Anstalten bestehen, alle kleinen Privat-Leihanstalten mit Strenge unterdrückt werden möchten, indem erstere allen Bedürfnissen Genüge leisten, die letzteren aber immer noch von Mißbräuchen, höherer Verzinsung u. s. w., nicht frei sind.

Pfeffer (Engl. Pepper, Franz. Poivre, Ital. Pevere, Pepe, Span. Pimienta, Port. Pimenta, Holl. Peper, Dän. Peber, Schwed. Peppar, Russ. Perez, Pol. Pieprz, Hind. Col-mirch, Mal. Lado, Jav. Maritia, Lat. Piper) ist die Beere oder Frucht verschiedener Pflanzengattungen, die bei ihrem aromatischen, hitzigen und scharfen Geschmack eines der gebräuchlichsten Gewürze abgibt.

Es kommen im Handel folgende verschiedene Gattungen Pfeffer vor:

1) Der schwarze Pfeffer. Die Frucht einer Pflanze, welche den Namen Piper nigrum führt und vorzüglich von Indien und den Inseln des indischen Meeres geliefert wird. Dieselbe wird in der Nähe anderer Bäume angetroffen, an denen sie sich in die Höhe rankt, oft 20 Fuß hoch, doch hält man solche am tragbarsten wenn sie nicht höher als 12 Fuß läuft. Erst im dritten Jahre wird die Pflanze fruchttragend und im siebenten erreicht sie ihr volles Wachsthum, in welchem Zustande sie sich drei bis vier Jahre erhält; hierauf geht solche zurück, und bringt keinen hinlänglichen Ertrag mehr. Man findet die Frucht an allen Zweigen, in Büscheln von 20 bis 50 Körnern, und zur Zeit der Reife hat dieselbe eine hellrothe Farbe. Nachdem man die Körner eingesammelt werden solche auf Matten an der Sonne getrocknet, dabei verlieren sie die rothe Farbe, und werden schwarz und runzlich. Die Körner trennt man von den Stielen bloß durch Reiben mit den Händen. Der zur rechten Zeit geerntete Pfeffer ist am wenigsten runzlich, wird solcher aber zu früh abgenommen so bröckelt derselbe und gibt vielen Staub,

wenn er transportirt wird. Jeder Stock bringt jährlich zwei Ernten, doch treten diese nicht regelmäßig ein.

Guter Pfeffer muß einen starken, gewürzigen Geruch haben, von ausserordentlich scharfem und brennendem Geschmack seyn und wenig Runzeln haben, obgleich er deren einige allemal zeigt. Der kleinkörnige, zusammengeschrumpfte und der sich leicht zerreiben läßt, ist von geringer Güte.

Der Qualität nach ist der von der Küste Malabar kommende der beste, doch findet zwischen diesem und dem, welcher von Sumatra und einigen andern Inseln gebracht wird, kein großer Unterschied Statt. Auf dem bengalischen Markte wird der von der Küste Malabar stets um 2% höher bezahlt als anderer, und auch in Europa ist der letztere immer um ¼ Penny das ℔ besser bezahlt, doch macht man in China deßhalb keinen Unterschied. Der gemahlene Pfeffer soll öfters mit gerösteter und geriebener Brodrinde verfälscht seyn.

2) Weißer Pfeffer, von diesem gibt es zwei verschiedene Sorten, gemeinen und ächten, der erstere wird dadurch erhalten, daß man den schwarzen Pfeffer bleicht, zu welchem Ende derselbe mit Wasser angefeuchtet und durch sanftes Reiben seiner äussern dunklen Rinde beraubt wird. Derselbe ist nicht so scharf wie der andere, von den Chinesen zwar hochgeschätzt, in Großbrittanien aber nur wenig eingeführt. Der ächte oder ursprünglich weisse Pfeffer besteht bloß in den unreifen Körnern, die aus dem schwarzen Pfeffer herausgelesen werden, und also ohne sonderlichen Werth sind.

3) Cayenne, Guiana oder spanischer Pfeffer, auch Pimento und Jamaika-Pfeffer genannt, wird von verschiedenen Gattungen des Capsicum erhalten, einer einjährigen Pflanze, welche in beiden Indien wächst. Der beste, welcher aus Westindien gleich zubereitet eingeführt wird, kommt von dem Capsicum baccatum (bird pepper). Der Geschmack desselben ist ebenfalls gewürzreich, aber überaus scharf und beißend, so daß lange nach dessen Genuß Gaumen und Lippen ein brennendes Gefühl behalten. Er wird zuweilen mit Salzgeist verfälscht und öfters auch mit einer sehr giftigen Substanz, nämlich rothem Bleioxyd. Doch kann man den Betrug sogleich durch das schwerere Gewicht oder chemische Proben erkennen.

4) Langer Pfeffer. Auser in der Gestalt, unterscheidet sich dieses Gewürz nicht im Geringsten von dem gemeinen schwarzen Pfeffer, und wird solcher von einer perennirenden Pflanze erhalten, die ebenfalls auf der Küste von Malabar und in Bengalen angetroffen wird. Im unreifen Zustande ist solcher am beissendsten von Geschmack, weßhalb er grün eingesammelt und an der Sonne gedörrt wird. Er pflegt in den Aehren eingeführt zu werden, welche ungefähr 1½ Zoll lang sind. Der Geruch desselben ist schwächer, bei einem schärferen Geschmack und einer dunkelgrauen Farbe. Bei den Hindus gilt die Wurzel des langen Pfeffers als ein vorzügliches Heilmittel.

Was von den letzten drei Sorten im Vergleich zu dem schwarzen Pfeffer in Europa eingeführt wird, ist im Ganzen nur unbeträchtlich.

Der Handel mit Pfeffer, Verbrauch und Einfuhrzoll davon in England. Der Verbrauch des Pfeffers als Gewürz ist sowohl in Europa als in Indien ausserordentlich stark. Nach England wurde er zuerst über die Levante eingeführt. (Vergl. den Artikel Ostindische Compagnie.) Während einer langen Reihe von Jahren, nachdem die Ostindische Compagnie ihre Handelsunternehmungen begonnen hatte, bildete solcher den Haupteinfuhr-Artikel. Der neuerdings nach Indien freigegebene Handel hat in nichts unzweideutigere Wirkungen gehabt, als in Betreff des Pfeffers. Die Privathandelsleute haben neue Einkaufsplätze ins Leben gerufen, und Quellen für dessen Zufuhr entdeckt, die bisher ganz unbekannt geblieben waren; und ist dadurch die Zufuhr nach Europa nicht nur ausnehmend vermehrt worden, sondern

der Preis desselben ist auch ganz ausserordentlich gewichen, so daß der Pfeffer gegenwärtig nur den dritten Theil von dem kostet, was er im Jahr 1814 kostete!

Die nachstehende Tabelle ist aus S. 186 der Parliaments-Papiere, Nr. 22, Session 1830, entlehnt, und die Waarenpreise aus Cook's werthvollem Buche, über den Handel Großbrittaniens im Jahr 1830.

Uebersicht des gesammten in Grosbrittanien aus Ostindien eingeführten Pfeffers, mit den Preisen unter königl. Verschluss; vom Jahr 1814 bis 1830 inclusive.

Jahre.	Pfeffer.	Preis.	Jahre.	Pfeffer.	Preis.
	℔	℔		℔	℔
1814	5,762,619	11*d.* bis 13*d.*	1825	5,955,326	5*d.* bis 6½*d.*
1815	12,719,858	9½*d.* „ 9⅞*d.*	1824	8,801,634	5⅛*d.* „ 6*d.*
1816	11,985,014	7*d.* „ 7½*d.*	1825	5,596,217	4⅞*d.* „ 5⅝*d.*
1817	4,087,062	8*d.* „ 8½*d.*	1826	13,103,416	4*d.* „ 4½*d.*
1818	6,134,721	7½*d.* „ 7¾*d.*	1827	9,067,766	3¼*d.* „ 3¾*d.*
1819	5,390,643	6⅛*d.* „ 6¼*d.*	1828	4,978,102	3¼*d.* „ 3⅞*d.*
1820	787,917	6⅝*d.* „ 6⅝*d.*	1829	—	2⅞*d.* „ 3½*d.*
1821	845,100	7¼*d.* „ 7½*d.*	1830	—	2¾*d.* „ 4*d.*
1822	7,211,376	5*d.* „ 6¼*d.*			

Der Pfeffer ist einer von denjenigen Artikeln, die am meisten durch den brittischen Einfuhrzoll belastet sind. Bis zum Jahre 1823 betrug derselbe 2*s.* 6*d.* für's ℔, eine so ungeheure Abgabe, daß man nicht anders annehmen konnte, als daß der Handel mit Pfeffer ganz unterdrückt werden solle. In demselben Jahre wurde der aus brittischen Besitzungen eingeführte Pfeffer auf 1*s.* für's ℔ Einfuhrzoll herabgesetzt, doch auch diese Abgabe gehört zu den übermäßigsten, indem der Preis der Waare zu 3¾ à 4*d.* für's ℔ dadurch um 420 à 300% gesteigert wurde. Aus der nachfolgenden Tabelle kann man ersehen, daß in Folge der im Jahr 1823 vorgenommenen Ermäßigung des Einfuhrzolles, der Verbrauch sich von 1,400,000 ℔ auf 1,940,000 ℔ gehoben hat, und würde derselbe, wie es sich gehörte, auf 2*d.*, höchstens 3*d.* herabgebracht, so daß auch die geringeren Klassen davon Gebrauch machen könnten, denen der freie Genuß von unendlicher Wichtigkeit seyn würde, so läßt sich nicht im geringsten daran zweifeln, daß der Verbrauch in keiner allzulangen Zeit auf 5 bis 6 Millionen ℔ steigen würde. Durch solch eine Maaßregel würde der Staat nichts verlieren, das der Rede werth wäre; die Nation bliebe aber nicht, wie gegenwärtig, eines sehr unentbehrlichen Bedürfnisses beraubt, der Handel damit würde nicht länger belästigt, dadurch daß solche drückende Zölle beibehalten werden, welche zu nichts nützen, als um einen Beweis von der Unwissenheit und der Habsucht derjenigen aufzustellen, die solche angeordnet haben. In dem Artikel Ostindische Compagnie ist gezeigt, mit welcher Schwierigkeit die Kaufleute zu kämpfen haben, die mit Pfeffer handeln; Schwierigkeiten die lediglich durch die abgeschmackten Verordnungen in Betreff der Unterverschlußnahme der aus Indien kommenden Waaren erzeugt werden.

Uebersicht der verschiedenen Sorten Pfeffer der Quantität nach, welche in dem vereinigten Königreiche zum Verbrauch behalten worden sind, mit den Zollansätzen und dem jährlichen Zollertrage davon von 1810 bis 1829.

(Nach Parliaments-Papieren, Nr. 604, Session 1830.)

Jahr.	Quantität des zum innern Verbrauch behaltenen Pfeffers.	Netto-Ertrag des darauf erhobenen Einfuhr-Zolls.			Betrag der Zollansätze für Pfeffer.				
					Gemeiner schwarzer Pfeffer. Aus Ostindien.	Cayenne-Pfeffer. Aus Ostindien.	Div.	Langer Pfeffer.	Guinea-Pfeffer.
	Pfd.	L	s.	d.			p. Pf.	p. Pf.	p. Pf.
1810	1,117,982	88,293	8	4	1s. 8d. für's Pf. und 2 L. 13s. 4d. % vom Werthe.	4s. für's Pf. u. 2 L. 13s. 4d. % vom Werthe.	4s.	8s.	1s. 4d.
1811	1,132,086	90,547	1	6	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1812	1,184,489	101,209	10	6	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1813	verbrannten die Zollhaus-Register.				vom 15. April 1s. 11¾d. p. Pf., u. 3 L. 3s. 4d. % v. Werthe.	4s. 9d. p. Pf. und 3 L. 3s. 4d. % vom Werthe.	4s. 9d.	9½d.	1s. 7d.
1814	941,569	96,668	4	10	vom 10. April 1s. 10½d. p. Pfund.	5s. p. Pfd.	ditto	10d.	ditto
1815	1,099,423	103,025	11	10	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1816	1,065,702½	99,390	19	1	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1817	1,218,750¾	113,887	6	7	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1818	1,457,383	125,093	15	6	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1819	1,302,027	119,271	7	1	vom 5. Juli an, 2s. 6d. für das Pfund.	2s. 6d. p. Pfund.	2s. 6d.	2s.	2s. 6d.
1820	1,404,021¼	174,063	2	9	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1821	1,256,532¼	156,208	2	3	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1822	1,446,400¼	179,586	11	4	ditto	ditto	ditto	ditto	ditto
1823	1,368,983	170,627	6	8	vom 10. October, 2s. 6d. p. Pfund von allen Sorten.				
1824	1,447,030½	180,816	3	5	ditto	ditto			
1825	850,087¼	106,221	15	0	ditto	ditto			
1826	2,529,027	126,517	4	8	vom 5. Jan., 1s. p. Pf. aus brittischen Besitzungen kommend.				
1827	1,949,931½	97,496	5	11	ditto	ditto			
1828	1,927,718½	96,476	12	5	ditto	ditto			
1829	1,933,641	96,725	19	2	ditto	ditto			

Pfeffer-Zufuhr. Die folgenden ausführlichen Nachrichten in Betreff der Pfeffer-Zufuhren sind aus dem Singapore Chronicle entlehnt, und rühren solche wahrscheinlich aus der Feder des Herrn John Crawfurd, Esq. her, indem Wenige ausser ihm so Zuverlässiges zu geben im Stande sind.

Von allen Erzeugnissen der Inseln des indischen Meeres, sowie der denselben zunächst liegenden Länder, ist unter den von Fremden begehrten Artikeln, der schwarze Pfeffer der wichtigste, sowohl in Werth als Quantität. Die Länder in denen der Pfeffer einheimisch ist, erstrecken sich vom 96° bis zum 115° östlicher Länge; weiterhin wird er nicht angetroffen. Innerhalb dieser Punkte liegen Sumatra, Borneo, die Halbinsel Malacca, sowie einige an der Ostküste des Meerbusens von Siam gelegene Gegenden.

Der gesammte Ertrag der Insel Sumatra ist auf ungefähr 168,000 Pikul, zu 135½ ℔ engl. Handelsgewicht, anzunehmen; davon rechnet man, daß die Südwestküste 150,000 Pikul, die Nordostküste aber nur 18,000 Pikul hervorbringe.

Die vorzüglichsten Häfen für die Pfefferausfuhr sind an der Nordostküste von Sumatra, Lankat, Delli und Sardaug, die beiden ersteren liefern jährlich 15,000 Pikul, der letztere 3000 Pikul. Es ist die Nation der Batta im Innern, die sich vorzüglich mit dem Anbau des Pfeffers beschäftigt.

An der Südwestküste sind die wichtigsten Ausfuhrhäfen folgende, und ist nach einer neueren Schätzung deren Erzeugniß folgendes: Trumah,

liefert mit dem Distrikte gleiches Namens 40,000; der Distrikt von Pulo Dua 4000, der von Cluat 30,000, die Küste von Tampat Tuan bis Susu 33,000, der Hafen von Susu 1000, Kualla Batta 20,000, Analabu 2000, der Distrikt im Norden von Analabu 20,000, zusammen 150,000 Pikuls.

Es ist dabei bemerkenswerth, daß der Anbau und die Erzeugung des Pfeffers sehr den Zufällen der Jahreszeiten unterworfen sind.

Während der letzten Periode nahmen an der Westküste 27 amerikanische, 6 inländische, 4 große französische Schiffe, die der Compagnie ungerechnet, welche gewöhnlich 500 Tons (à 2000 ℔) laden, Pfeffer ein. Der Handel ist ganz allein in den Händen der Europäer und Amerikaner und wird diese Waare in großer Menge nach Europa und Amerika, doch nur wenig nach China ausgeführt. Die Nordostküste von Sumatra, von Pedier abwärts bis nach Carimons, liefert, wie schon bemerkt wurde, etwa 18,000 Pikul. Solche werden fast sämmtlich nach der Prinz Wales Insel gebracht, und von dort wird der größte Theil wieder nach Indien und China verführt. Auf der Prinz Wales Insel selbst werden etwa 15,000 Pikul gewonnen.

Die Inseln, welche am Ausgange der Meerenge von Malacca und Singapore liegen, darunter Bingtanz, auf welcher der Hafen Rhio liegt, sowie die benachbarten Inseln, erzeugen 10,000 Pikul, und Lingga etwa 2000; von diesen wird der meiste Pfeffer nach Singapore gebracht, von wo aus jährlich etwa 21,000 Pikul ausgeführt werden, ein Theil nach Bengalen, der andere direct nach Europa durch Privathandelsleute.

Die Westküste der Halbinsel Malacca bringt keinen Pfeffer hervor, ausgenommen etwa 4000 Pikul, welche das Gebiet von Malacca selbst liefert. Dagegen wird an der Ostküste eine sehr beträchtliche Quantität erzeugt. Die Häfen von Patmi und Calantan, hauptsächlich letzterer, liefern jährlich 16,000 Pikul, und Tringanu ebenfalls 8000 Pikul. Davon gelangt ein Theil nach Singapore und Penang, muthmaßlich wird aber der größte Theil direct in großen Junken nach China, deren jährlich drei nach Tringanu und eine nach Calantan kommen, verschifft. Zuweilen kommen auch amerikanische Schiffe nach diesen Häfen, und im Jahre 1821 waren deren drei von beträchtlicher Größe dafelbst, welche Ladungen einnahmen.

Die Ostküste des Meerbusens von Siam von $10^1/_2$ bis $12^1/_2{}^0$ nördlicher Breite, liefert sehr viel Pfeffer. Diese Küste ist den europäischen Kaufleuten kaum dem Namen nach bekannt, und heißen die Haupthäfen Chantibun, Fungyai, Pongsom und Kampot; die beiden ersten stehen unter der Herrschaft von Siam, die beiden letztern unter der von Camboja. Man rechnet, daß auf dieser Küste 60,000 Pikul Pfeffer erzeugt werden, von denen 40,000 auf Einmal an den König von Siam als Tribut geliefert werden, und wird das ganze Quantum auf Junken nach China gebracht. Es bleibt jetzt bloß noch eine Schätzung von dem Ertrage der Insel Borneo zu machen übrig, und wird solcher in Allem auf 20,000 Pikul berechnet, davon wird ein großer Theil auf Junken directe nach China verschifft, sowie Einiges auf portugiesischen Schiffen; 7000 Pikul werden durch die Fahrzeuge der Eingeborenen nach Singapore gebracht, welche Niederlassung, seitdem der Handel freigegeben ist, außerordentlich aufblüht.

Vorstehende Angaben lassen das gesammte Pfeffer-Erzeugniß der Malayischen Inselgruppen, die Halbinsel Malacca mit eingeschlossen und der Ostküste des Meerbusens von Siam, auf 308,000 Pikul anschlagen; und insofern kein anderes Land der Erde Pfeffer hervorbringt, ausgenommen die Westküste der indischen Halbinsel, die etwa 30,000 Pikul

liefert, welches nur ein Zehntheil von dem Quantum beträgt, welches die soeben aufgeführten Länder hervorbringen, scheint es als ausgemacht anzunehmen, daß überhaupt das Pfeffer-Erzeugniß der ganzen Erde sich auf 338,000 Pikul oder 45,066,666 ℔ engl. Handelsgewicht beläuft. Im Durchschnitt ist das Pikul neuerdings mit 9 spanischen Thalern oder Dollars bezahlt worden, man kann daher rechnen, daß für diesen einzigen Artikel aus Europa, China und Amerika, allein 3,042,000 Dollars nach Indien gezogen werden. Vielleicht erscheinen vorstehende Angaben Manchem ungeheuer, berechnet man jedoch die Bevölkerung der Erde zu Tausend Millionen Menschen, so ergibt sich, daß im Durchschnitt ein jedes Individuum jährlich nicht mehr als 323 Grän davon verbrauche.

Zusatz. Dieser Grän gehen nach der neuesten Bestimmung 7000 auf's ℔, folglich ist die Pfefferconsumtion auf den Kopf etwa 1½ Loth; doch beweist diese Durchschnittsrechnung, daß eine große Menge Individuen sich den Gebrauch dieses Gewürzes gänzlich versagen müssen.

Pfeilwurz, siehe Arrow-root.

Pfennig, siehe Münzen.

Pferd (Engl. Horse, Franz. Cheval, Ital. Cavallo, Span. Caballo, Port. Cavallo, Holl. Paard, Dän. Hest, Schwed. Häst, Russ. Loschad, Pol. Kon, Lat. Equus), dieses allgemein bekannte Hausthier ist für den Menschen von überaus großer Nützlichkeit. Es gibt davon sehr verschiedene und zahlreiche Gattungen, und in Großbrittanien ist durch die Einführung fremder Racen und durch eine wohlüberlegte Vermischung derselben, der Stamm der Pferde sehr veredelt worden, und sind die englischen Rennpferde die flüchtigsten und schnellsten, die es gibt, sowie man in England unter den Wagen- und Cavallerie-Pferden ebenfalls sehr ausgezeichnete Thiere findet; auch trifft man daselbst eine Gattung großer Zugpferde, welche ausserordentlich stark und schön gebaut und dabei äusserst gelehrig sind.

Zahl und Werth der Pferde in Großbrittanien. Die Zahl der Pferde, die in Großbrittanien zu Zwecken aller Art gebraucht werden, ist sehr beträchtlich, belauft sich aber doch wohl so hoch nicht, als man allgemein angenommen hat. Middleton schätzt in seinem Survey of Middlesex, 2d Edition p. 639, die Gesammtzahl der Pferde in England und Wales auf 1,200,000, die in der Land- und Hauswirthschaft gebraucht werden, und 600,000, so zu andern Zwecken bestimmt. Dr. Colquhoun gibt wider seine Gewohnheit für Großbrittanien nur die Zahl von 1,500,000 an, und scheint es, als wenn die letztere Schätzung der Wahrheit näher käme als die erstere. In der Tabelle weiter unten, aus den Parliaments-Papieren, Nr. 688, Session 1830, findet man eine Angabe der verschiedenen Pferde, von welchen in England und Wales im Jahre 1814 die Abgabe entrichtet wurde, und betrug die Anzahl der in der Haus- und Landwirthschaft benutzten 1,204,307; darin sind aber alle Postpferde nicht mitbegriffen, nur die Pferde der Mieth- und Landkutschen. Arme Leute, die nur ein Pferd halten, sind ebenfalls von der Abgabe befreit, sowie alle Cavallerie- und Artillerie-Pferde, auch die Pferde der berittenen Freiwilligen. Nach Middletons bereits angeführter Schätzung ist die Zahl der Postpferde und deren, welche die Land- und Postkutschen, sowie die Miethkutschen ziehen, 100,000; doch ist dieses Letztere ausserordentlich übertrieben, und zeigt, wie wenig man Angaben vertrauen kann, die bloß auf approximative Schlüsse gegründet werden, und nicht auf etwas Sicherem beruhen. Zufolge einer von der Behörde erhaltenen Angabe, betrug im Jahre 1828 die Zahl dieser Pferde, welche Abgaben entrichteten:

An den Post- und Landkutschen 16,006
Miethkutschen (insoferne sie Tax-Befreiung ansprachen) 706 *)
Pferde der berittenen Freiwilligen 20,253

Im Jahre 1829 wurde die Zahl der Letzteren auf 10,241 beschränkt.

Alle Tax-Abgaben für Pferde beginnen, sobald dieselben zum Reiten und Fahren gebraucht werden können.

Im Ganzen sind aber 1,500,000 Pferde für Großbrittanien, wenn man die Arbeitspferde, sowie die Luxuspferde dazu rechnet, in keinem Fall zu viel gerechnet, und wenn man den Werth derselben per Stück zu 12 bis 15 Pfund Sterling rechnet, so mag deren Werth, die jungen Pferde nicht mitgerechnet, auf 18 bis 22 Millionen Pfund Sterling anzuschlagen seyn.

Die für Pferde im Jahre 1831 zu entrichtenden Tax-Abgaben sind dieselben, welche in der nachfolgenden Tabelle für 1825 und 1828 specificirt angegeben sind. Ein einzelnes Pferd, welches der Angabe nach lediglich für den Hausgebrauch in einer Wirthschaft, die für's Jahr zu £ 200 Rente angeschlagen wird, vorhanden, ist ganz frei, selbst wenn es zuweilen als Reitpferd gebraucht wird. Ebenso können Wirthschaftspferde, von welchem Werthe das Gut, auf dem solche gehalten werden, auch immer sey, ohne eine Abgabe zu entrichten, als Reitpferde benutzt werden, um irgend einen Transport damit zu bewerkstelligen, um medicinischen Beistand zu leisten, um auf Märkte oder in die Kirche zu reiten, sowie um Wahlen, Verhören oder öffentlichen Versammlungen beizuwohnen.

Zuchtstuten, die bloß zur Zucht gehalten werden, sind frei von Abgaben.

Es können auch Pferde zu Feldarbeiten erborgt oder geliehen werden, ohne daß solches die Abgabe vermehrt.

Maulthiere, die zum Transport in Bergwerken und Kohlengruben gebraucht werden, sind frei von Abgaben.

Da es so leicht ist, Pferde zu stehlen, so ist wegen des Verkaufs ein Gesetz mit verschiedenen Clauseln erschienen, und ohne die ausdrückliche Einwilligung des Eigenthümers kann kein Pferd verkauft werden. Wer daher ein Pferd bonafide kauft, und solches ist gestohlen worden, wird dadurch nicht der Eigenthümer, außer wenn er es auf einer Messe oder einem öffentlichen Markte gekauft hätte. Deßhalb ist verordnet, daß derjenige, der eine Messe halten zu lassen berechtigt ist, von früh 10 Uhr bis zu Abend einen offenen Platz zum Pferdverkauf halten soll, auf welchem eine oder mehrere Personen den Zoll erheben. Das Eigenthumsrecht an ein Pferd wird durch den Verkauf auf der Messe keineswegs aufgehoben, wenn dasselbe nicht frank und frei auf den Markt gebracht, geführt oder geleitet, und eine Stunde wenigstens ausgestanden und eingeschrieben worden ist, wofür der Käufer 1*d.* zu entrichten hat. Die Verkäufer von Pferden auf Messen und Märkten müssen von dem Zoll-Einnehmer oder von sonst bekannten, ansäßigen Leuten, welch letztere ihre Erklärung an den Zoll-Einnehmer abgeben, persönlich gekannt seyn, der dasselbe in sein Buch einträgt, und jeder Verkauf ist ohne diese Formalitäten null und nichtig. Der Eigenthümer kann das gestohlene Pferd, ungeachtet des gesetzlichen Verkaufs, während der ersten sechs Monate, daß solches gestohlen ist, zu jeder Zeit gegen Entrichtung des Kaufpreises reclamiren. (Burn's Justice of Peace, Chitty's Edit. Vol. III. p. 264.)

Um zu verhindern, daß man nicht leicht gestohlene Pferde zum Abdecker bringe, wurde 1786 (26, Georg III. C. 71) verordnet, daß alle diejenigen, welche Häuser zu halten beabsichtigen, um Pferde, Schafe, Schweine oder andere Thiere, deren Fleisch nicht zur Speise gebraucht werden kann, todtzustechen, von den Grafschafts-Gerichten eine Licenz

*) Anmerkung des deutschen Herausgebers. Sollte dieses nicht ein Irrthum seyn? London hat allein beinahe 2000 Miethwagen.

erhalten sollten, wenn sie Zeugnisse von dem Prediger und Kirchenvorsteher oder vom Prediger und zwei namhaften Hausbesitzern beigebracht haben würden, daß ihnen die Einrichtung und Führung solch eines Gewerbes anzuvertrauen sey. Personen, welche Pferde und Rindvieh stechen und abdecken, ohne dazu berechtigt zu seyn, begehen das Verbrechen der Untreue (felony) und können nach Befinden mit Ruthen gestrichen, eingesteckt oder transportirt werden. Diejenigen, welche Licenzen erhalten, sind gehalten, über der Thüre oder dem Thorwege des Hauses, in welchem solche ihr Gewerbe treiben, mit lesbaren Buchstaben zu setzen: Licensed for slaughtering Horses, pursuant to an Act, passed in the 26th Year of his Majesty King George III., (d. i. befugt, Pferde zu stechen, nach dem Gesetze des 26. Jahres Sr. Maj. Georg III.) Die Gemeindevorsteher sind angewiesen, jährlich oder öfters Aufseher anzustellen, welche die Obliegenheit haben, eine Liste und Beschreibung der Pferde anzulegen, welche lebendig nach solch einem Hause gebracht wurden, um todtgestochen zu werden, sowie von jedem todten Pferde, welches zum Abdecken gebracht wird. Personen, welche Rindvieh bringen, müssen deßhalb Rede stehen, und wird deren Aussage für verdächtig gehalten, können solche vor den Richter gebracht werden. Dieses Gesetz bezieht sich aber nicht auf Lederbereiter, Kürschner oder Gerber, noch auf Personen, welche altes Hornvieh schlachten, um die Häute davon in ihrem Gewerbe zu benutzen; doch sollen sowohl diese, sowie Jedermann, der wissentlich oder vorsätzlich ein gesundes und brauchbares Pferd tödtet u. s. w., für jedes Vergehen mit nicht über 20 Pf. und nicht unter 10 Pf. Sterling in Strafe genommen werden. Der Pferdediebstahl und der Rinderdiebstahl gehören zu den Kapitalverbrechen, auf welchen Todesstrafe steht. Das heimtückische Beschädigen, Tödten oder Verstümmeln der Pferde oder andern Viehes wird nach dem Ermessen des Gerichts entweder mit Deportation auf Lebenszeit oder auf nicht weniger als sieben Jahre bestraft, oder auch durch Gefängniß, doch nicht auf längere Dauer als vier Jahre, und ist der Verbrecher männlichen Geschlechts, so kann derselbe ein-, zwei- oder dreimal öffentlich oder nicht öffentlich mit Ruthen gestrichen werden, nach dem Ermessen des Gerichtshofs, (7 u. 8, Georg IV. C. 29. §. 25. und 7 u. 8, Georg IV. C. 50. §. 16).

Uebersicht der Zahl der Pferde, welche in Großbrittanien während der Jahre 1814, 1825 und 1828 die Tax-Abgabe entrichteten, sowie des Ansatzes als auch des Ertrags der Taxe.

(Parliaments-Papiere Nro. 688, Session 1830.)

Reitpferde und Kutschpferde, in steigendem Verhältniß taxirt.	1814.			1825.			1828.		
	Zahl der Pferde.	Ansatz für jedes Pferd.	Ertrag der Tax-Abgabe.	Zahl der Pferde.	Ansatz für jedes Pferd.	Ertrag der Tax-Abgabe.	Zahl der Pferde.	Ansatz für jedes Pferd.	Ertrag der Tax-Abgabe.
		L. s. d.	L. s. d.		L. s. d.	L. s. d.			L. s. d.
Personen, die 1 Pferd halten	161,125	2 17 6	465,228 12 6	116,229	1 8 9	167,510 8 9	121,265	wie	174,315 11 3
„ die 2 Pferde halten	31,842	4 14 6	150,455 9 0	27,418	2 17 3	64,775 0 6	29,551	im J.	69,914 4 9
„ „ 3 „ „	12,774	5 4 6	66,744 3 0	10,281	2 12 3	26,859 2 3	10 615	1825	27,726 9 3
„ „ 4 „ „	7,612	5 10 0	41,866 0 0	5,748	2 15 0	15,807 0 0	5,915	ditto	16,260 15 0
„ „ 5 „ „	3,670	5 11 6	20,460 5 0	3,190	2 15 9	8,892 2 6	3,088	ditto	8,607 16 0
„ „ 6 „ „	3,060	5 16 0	17,748 0 0	2,172	2 18 0	6,298 16 0	2,351	ditto	6,817 18 0
„ „ 7à8 „ „	3,372	5 19 6	20,147 14 0	2,279	2 19 9	6,808 10 3	2,225	ditto	6,647 3 9
„ „ 9 „ „	720	6 1 6	4,374 0 0	585	3 0 9	1,776 18 9	558	ditto	1,694 18 6
„ „ 10à12 „ „	2,069	6 7 0	13,201 15 0	1,486	3 3 6	4,718 1 0	1,508	ditto	4,152 18 0
„ „ 13à16 „ „	746	6 7 6	4,755 15 0	520	3 3 9	1,675 10 0	601	ditto	1,915 15 9
„ „ 17 „ „	51	6 8 0	326 8 0	34	3 4 0	108 16 0	17	ditto	54 8 0
„ „ 18 „ „	144	6 9 0	923 16 0	54	3 4 6	174 3 0	126	ditto	406 7 0
„ „ 19 „ „	38	6 10 0	247 0 0	133	3 5 0	432 5 0	128	ditto	416 0 0
„ „ 20 und mehr Pferde halten	1,548	6 12 0	8,896 16 0	1,018	3 6 0	3,359 8 0	1,099	ditto	3,626 14 0
Summe	228,579	—	813,378 11 6	171,447	—	309,178 2 0	178,841	—	322,456 17 3

Reitpferde und Kutschpferde, in steigendem Verhältniß taxirt.	1814. Zahl der Pferde.	Ansatz für jedes Pferd.	Ertrag der Tax-Abgabe.	1825. Zahl der Pferde.	Ansatz für jedes Pferd.	Ertrag der Tax-Abgabe.	1828. Zahl der Pferde.	Ansatz für jedes Pferd.	Ertrag der Tax-Abgabe.
		L. s. d.	L. s. d.		L. s. d.	L. s. d.			L. s. d.
Miethpferde	1,454	2 17 6	4,180 5 0	1,702	1 8 9	2,446 12 6	2,001	wie	2,876 8 9
Rennpferde	560	2 17 6	1,610 0 0	711	1 8 9	1,022 1 3	780	im J. 1825	1,121 5 0
Andere Pferde und Maulthiere, welche nicht allein in der Wirthschaft gebraucht werden . .	177,025	1 1 0	185,876 5 0	—	—	—	—	—	—
Pferde, die als Arbeitspferde angegeben worden, 13 Faust hoch und höher	722,863	0 17 6	632,505 2 6	—	—	—	—	—	—
Deßgleichen Wirthschaftspferde und andere Arbeitspferde, unter 13 Faust hoch	35,816	0 5 0	5,372 8 0	—	—	—	—	—	—
Pferde kleiner Pachter, die unter L. 20 Pacht geben und nur zwei Pferde halten	38,010	0 5 0	5,701 10 0	—	—	—	—	—	—
Pferde, die zum Reiten und Fahren gebraucht werden, unter 13 Faust hoch	—	—	—	19,121	1 1 0	20,077 1 0	21,923	ditto	23,028 12 0
Pferde, welche von Einnehmern geritten werden	—	—	—	1,251	1 5 0	1,563 15 0	1,391	ditto	1,738 15 0
Pferde von Schlachtern, die nur eins halten .	—	—	—	2,089	1 8 9	4,296 13 9	5,404	ditto	4,893 5 0
Deßgleichen, wenn solche zwei bloß für ihr Gewerbe halten . . .	—	—	—	1,085	0 10 6 für das zweite	569 12 6	1,084	ditto	569 2 0
Pferde, welche zu keiner der vorhergehenden Klassen gehören, doch aber nicht ausgenommen sind	—	—	—	112,989	0 10 6	59,319 4 6	117,609	ditto	61,714 14 6
Maulthiere	—	—	—	410	0 10 6	215 5 0	481	ditto	252 10 6

Frankreichs Pferdezucht und Handel. — Die französischen Pferde können sich in keiner Hinsicht mit den englischen (und ebensowenig mit den deutschen und den im nordöstlichen und östlichen Europa einheimischen Pferden messen, ungeachtet man nicht verfehlt hat, der Pferdezucht große Aufmunterung zu schenken. Um die Racen zu verbessern, hat man aus England beträchtliche Quantitäten Pferde eingeführt, (wie unter dem Artikel Havre bereits angeführt worden).

Nachstehende Tabelle ist aus dem Bulletin des Sciences géographiques XIX. p. 5 entlehnt und gibt eine Uebersicht der

Pferde-Einfuhr und Ausfuhr in Frankreich während der Jahre 1823 — 1827.

Jahre.		Hengste.	Stuten und Wallachen.	Füllen.	Summe.	Mehr eingeführt.
1823	Ausfuhr	1	960	897	1,858	5,583
	Einfuhr	1,097	2,193	4,151	7,441	
1824	Ausfuhr	37	1,001	207	1,245	16,881
	Einfuhr	2,578	8,921	6,627	18,126	
1825	Ausfuhr	69	2,935	550	3,354	20,823
	Einfuhr	2,234	17,027	4,916	24,177	
1826	Ausfuhr	keine	3,799	624	4,455	11,355
	Einfuhr	1,181	10,352	4,255	15,788	
1827	Ausfuhr	3	3,294	921	4,218	11,354
	Einfuhr	939	9,197	5,438	15,572	
Während der 5 Jahre zusammen genommen	Ausfuhr	110	11,929	3,009	15,108	65,996
	Einfuhr	8,029	47,690	25,387	81,101	

Pferdehändler (in Großbrittanien). Ein Jeder, der dieses Geschäft betreibt, ist verpflichtet, ein besonderes Buch zu führen, in welchem derselbe alle Pferde verzeichnet, die er zum Handel oder zu seinem eigenen Gebrauch hält, und die Tax-Abgaben sind dabei zu bemerken, die derselbe zu entrichten hat; dieses Buch muß zu jeder schicklichen Zeit zur Einsicht der Beamten bereit seyn, und der Pferdehändler, den solches angeht, hat davon jedes Vierteljahr dem Steuerrath oder Beamten seines Kirchspiels eine Abschrift einzureichen; im Unterlassungsfalle hat derselbe eine Strafe von £ 50 zu entrichten (43, Georg III. C. 164). Die Pferdehändler entrichten, wenn solche in der Stadt London selbst ihr Geschäft treiben, jährlich £ 25, außerhalb London im Lande £ 12. 10*s*.

Uebersicht der Zahl der Pferdehändler innerhalb der Städte London und Westmünster, der Kirchspiele St. Mary-le-bone und St. Pancratius, sämmtlich in der Grafschaft Middlesex, sowie in dem Marktflecken Southwark in der Grafschaft Surrey, nebst dem Ertrag der ertheilten Licenzen während der Jahre 1828, 1829 und 1830, sowie eine Angabe der übrigen in Großbrittanien mit Licenzen *) versehenen Pferdehändler während derselben drei Jahre, soweit solches bekannt gemacht worden war.

	Jahr bis zum 5. April 1828.			Jahr bis zum 5. April 1829.			Jahr bis zum 5. April 1830.		
	Zahl der Pferdehändler.	Ertrag der Abgabe.		Zahl der Pferdehändler.	Ertrag der Abgabe.		Zahl der Pferdehändler.	Ertrag der Abgabe.	
		£	*s. d.*		£	*s. d.*		£	*s. d.*
Die Städte und Umgebungen v. London u. Westmünster . . Kirchspiele St. Mary-le-bone und St. Pancratius . . Der Marktflecken von Southwark	47	1,175	0 0	46	1,137	10 0	45	1,125	0 0
Im übrig. Großbrittanien .	1,085	13,925	0 0	1,106	14,187	10 0	1,095	14,087	10 0
Summe . .	1,132	15,100	0 0	1,152	15,325	0 0	1,140	15,212	10 0

Pfirsichholz, siehe Nicaraguaholz.

Pflanzenharze, siehe Harze und Gummi.

Pflaumen, siehe Zwetschgen.

Pfosten, siehe Planken.

Pfund, siehe Maaße, Münzen und Gewichte.

Philadelphia, große Stadt und Seehafen in den Vereinigten Staaten, und zwar Hauptort des Staates von Pensylvanien, da, wo der Schuylkill in den Delaware fällt, 39° 57′ nördlicher Breite, 75° 10′ westlicher Länge, mit einer Bevölkerung von 168,000 Einwohnern. Die größten Schiffe können dicht bei der Stadt vor Anker gehen. Haupt-Ausfuhrartikel sind Weizen und feines Mehl, Mais und andere landwirthschaftliche Erzeugnisse, sodann Bauholz und Holzwaaren, Steinkohlen, Eisen und verschiedene Manufakturwaaren. Dagegen werden

*) Pferdehändler lösen eigentlich keine Licenzen; dieselben sind verpflichtet, über ihr Gewerbe die gesetzlichen Angaben zu machen, und sind, wie vorerwähnt, abgeschätzt.

vorzüglich baumwollene, wollene und seidene Waaren eingeführt, und außer diesen Zucker, Kaffee, Thee, Weine, Branntwein, Gewürze u. s. w. Die Manufakturanstalten von Philadelphia sind ebenso beträchtlich als mannichfaltig. Im Januar 1831 zählte man daselbst 10 Banken, deren Gesammtkapital 6,803,933 Dollars betragen sollte, sowie deren Noten im Umlauf 2,537,053 auf 1,184,240 Dollars klingende Münze. Die Dividenden der Bankactien standen zwischen 5 und 10 Procent. Der Wichtigkeit seiner Schifffahrt nach ist Philadelphia der vierte Hafen der Vereinigten Staaten, und steht in dieser Hinsicht nur unter Neu-York, Boston und Baltimore, obgleich solches dem letzteren Platze ziemlich die Wage hält. An registrirten und mit Licenzen versehenen Schiffen besaß Philadelphia im Jahr 1828 zu 104,080 Tonnengehalt, und von diesen betrieben 33,446 Tonnen den Küstenhandel. Die sämmtliche Einfuhr Pensylvaniens betrug in dem Jahre, welches mit dem 29. September 1829 schloß, 10,100,152 Dollars, und es wurden in derselben Zeit für 4,089,935 Landesprodukte ausgeführt. In Pensylvanien erhält man für den Dollar 7*s.* 6*d.* Papiergeld, wonach das Pfund Sterling = 1 Pfund 13*s.* 4*d.* Papier. (Man vergl. übrigens damit den Artikel Neu-York, auch was Maaße, Münzen und Gewichte betrifft.)

Philippinische Inseln, siehe Manilla.

Piaster oder Dollar, die allgemeine bekannte spanische und amerikanische Silbermünze, die den ausgebreitetsten Cours in allen Theilen der Erde hat. Man sehe darüber den Artikel Münzen, wo der Werth u. s. w. davon angegeben ist.

Pikul, siehe Maaße und Gewichte.

Piment, welche Benennung eigentlich aus dem Spanischen genommen ist; Nelkenpfeffer oder auch neue Würze, nach einigen auch Allerleigewürz sind die gebräuchlichen deutschen Namen, für den spanischen Guinea- oder Jamaika-Pfeffer wird Piment nur von Wenigen gebraucht, weßhalb auch in andern Sprachen Verwechslungen vorfallen, (Engl. Allspice, Franz. Poivre de Tabasco ou de Jamaique, Ital. Pepe di Tabasco, Span. Pimienta de Tabasco ó de Chapa oder Malagueta de Tabasco, Port. Pimento do Tabasco, Holl. Spaansch Piment, Dän. Spansk Piment, Schwed. Spanisk Kryddpeppar) ist die Frucht des Myrtus pimenta, eines prachtvollen Baumes, welcher in großer Menge auf den Hügeln des nördlichen Theiles der Insel Jamaika wächst. Die Beeren desselben haben eine breitrunde Form, und sind, wenn solche reif sind, von schwarzer oder dunkler Purpurfarbe. Da aber das Fleisch derselben alsdann äußerst saftig und klebrig ist, so sammelt man solche, wenn sie noch grün sind, und sie erlangen dann, der Sonne ausgesetzt und getrocknet, eine rothbraune Farbe, worauf man sie in Säcke und Orhofte zur Ausfuhr nach Europa verpackt. Man schätzt diese Waare am meisten, wenn sie von dem stärksten Geruch und klein von Körper ist. Dieser Geruch ist äußerst angenehm und würzig, und vereinigt die Düfte des Zimmts, der Nelken und Muskatnüsse in sich, wobei der scharfe beißende Geschmack der Nelken vorherrschend ist. Auch in der Arzneikunde bedient man sich des Piments zuweilen; der häufigste Gebrauch ist aber, um Speisen aller Art damit zu würzen. Bryan Edwards sagt in seiner Beschreibung von Westindien (Original-Edition von 1819, Vol. II. p. 372): „Der Ertrag von einer Reihe Pimentobäume bei glücklicher Ernte ist außerordentlich. Von einem einzelnen Baume hat man mitunter 150 ℔ frische Früchte erhalten, welche im getrockneten Zustand um den dritten Theil verringert werden; doch ist die Gewinnung dieses, sowie manches andern Artikels äußerst unzuverlässig, und nur alle fünf Jahre kann man eine reichliche Ernte erwarten. Der Preis ist daher im brittischen Handel niemals sehr fest, sondern schwankend. Soviel ich weiß, war derselbe vor einigen Jahren

nicht ganz 7*d.* für's ℔, den Eingangszoll von 3*d.* nicht mitgerechnet." Gegenwärtig (im November 1831) wurde dafür auf dem Londner Markt, unter Verschluß zur Ausfuhr, abwechselnd 4 bis 5½*d.* für's ℔ bezahlt.

Als Bryan Edwards sein Werk über Westindien heraus gab, wurden jährlich aus Jamaika circa 672,000 ℔ Piment eingeführt, doch war diese Einfuhr im Abnehmen. Es hat sich solche aber seitdem wieder ausserordentlich gehoben. Im Jahr 1829 betrug die Einfuhr in England 3,599,268 ℔ von welchen 3,585,694 allein aus dem brittischen Westindien und fast bloß aus Jamaika kamen. — (Parliaments-Papiere, Nr. 153 Session 1831.) Davon dienen jährlich ungefähr 350,000 ℔ dem innern Verbrauche. Der Einfuhrzoll beträgt gegenwärtig 5*d.* für's ℔, welches mehr als hundert % Ausschlag ist; der Ertrag war davon £ 7250; doch würde die Aufhebung auch dieses Zolls großen Vortheil gewähren. (Man vergl. damit Pfeffer.)

Pinchbeck, siehe Tomback.

Pinte, ein Maaß, welches am meisten für flüssige Dinge gebraucht wird; der Name stammt aus dem holländischen oder hochniederländischen Dialekte her, und drückt ein kleines Weinmaaß aus. In England hat man eine doppelte Anwendung dieses Maaßes, einmal für Wein und sodann für Bier und Ale. Zwei Pinten machen ein Quart, zwei Quarts ein Pottle, (große Flasche die drei Maaßflaschen enthält) und zwei Pottles ein Gallon u. s. w. Die Pinte, als gesetzliches englisches Maaß für flüssige Dinge, soll 34·659 Kubikzoll enthalten.

In Paris rechnet man ebenfalls 2 Pinten auf das Quart oder den Pot; diese 2 Pinten halten 4 Setiers, 8 Chopines, 16 Poissons, 64 Roquilles. Diese Pinte hält 0·951518 Litres oder 46·95 Pariser Kubikzoll, ist daher beträchtlich größer als die englische.

Pistazien, (Engl. Pistachia oder Pistachio nuts, Franz. Pistaches, Ital. Pistachi, Fastacchi, Span. Alfocigos, Port. Pistacas, Fisticos, Holl. Pistasjes; Dän. Pistacier, Schwed. Pistaeier, Poln. Pistacye), sind die Früchte einer Gattung des Terpentinbaumes, Pistachia vera, der in Arabien, Persien und Syrien einheimisch ist, doch auch in Sizilien angetroffen wird, von woher die Nüsse jedes Jahr nach England und andern Ländern verschifft werden. Solche sind lang und spitzig zugehend, den Lambertsnüssen nicht unähnlich; doch der Kern ist von blaßgrünem Fleische, bei einer gelblichen oder röthlichen Schale. Der Geschmack ist angenehm, lieblich süß, settig, dem der süßen Mandeln ähnlich, nur unterscheiden sich die Pistazien durch verhältnißmäßig mehr Oeligkeit, und dabei größere Süssigkeit verbunden mit einem angenehmen Geruche. Die aus dem Morgenlande eingeführten Pistazien sind den europäischen weit vorzuziehen. Der englische Einfuhrzoll für's ℔ beträgt nicht weniger als 10*d.*

Planken, (Engl. Planks, Franz. Planches, Bordages, Ital. Tavole, Span. Tablas, Port. Pranchas, Taboas, Holl. Planken, Dän. Planker, Schwed. Plankor, Russ. Tolstüe doskü,) dicke und starke Pfosten oder Bretter, die aus verschiedenen Holzarten geschnitten werden, vorzüglich aber aus Eichen, Fichten und Tannen, und man findet solche gewöhnlich von 1 bis 4 Zoll Stärke. Aus Nord-Europa werden solche in großer Menge nach andern Ländern verführt, und die Hauptverschiffungen finden in den Häfen von Christiania, Danzig, Archangel, Petersburg, Narwa, Newal, Riga und Memel Statt; nach Großbrittanien werden zu gleicher Zeit deren sehr viele aus Nordamerika eingeführt. Vergl. den Art. Holz.

Platina und Platina-Münzen. Das Platinametall, welches in Rücksicht seiner Seltenheit, Schönheit, Dehnbarkeit und Unzerstörbarkeit dem Golde nur wenig nachsteht, war früher ganz unbekannt, und

ist erst um die Mitte des vorigen Jahrhunderts zur Kenntniß der civilisirten Menschheit gelangt, um welche Zeit solches aus Süd-Amerika eingeführt wurde. Später entdeckte man dergleichen in Spanien in der Provinz Estremadura.

Die Platina ist weiß von Farbe, wie Silber, doch hat es nicht dessen Glanz und ebensowenig Geruch noch Geschmack. Die specifische Schwere beträgt ungefähr 21·5, während die des Geldes 19·3, und die des Silbers ungefähr 10·474 ist, es ist daher der schwerste Körper, der bis jetzt bekannt wurde. Platina ist ausserordentlich dehnbar und hämmerbar, und kann nicht nur erstaunlich dünn geschlagen, sondern auch zu feinem Drahte gezogen werden, der nur $^1/_{1940}$ Zoll Stärke hat. In letzteren Eigenschaften steht es zwar dem Golde nach, dagegen aber über allen andern Metallen, und es besitzt solch einen Grad von Festigkeit, daß ein Platinadraht von 0·078 Zoll Durchmesser im Stande ist, ein Gewicht von 274·31 ℔ Handelsgewicht zu tragen, ohne zu reißen. Dabei ist solches unter allen Metallen am schwersten zu schmelzen, doch können Stücke in der Weißglühhitze ohne Schwierigkeit zusammen geschweißt werden. Durch Luft und Wasser wird die Platina auch nicht im geringsten angegriffen. (Soweit das englische Original.) In keinem Lande wird gegenwärtig mehr Platina und in größern Stücken gefunden als in Rußland, woselbst es eine Zugabe der reichen Gold- und Silber-Ausbeute am Ural und in Sibirien ist (man vergleiche deßhalb den Artikel edle Metalle), und dieser Staat ist der erste, welcher Münzen daraus hat schlagen lassen, obschon solche noch nicht in die große Geldcirkulation gekommen zu seyn scheinen. (Man vergleiche die Artikel Münzen und St. Petersburg.) Ohngeachtet dieses Metall gleich nach dem Golde, seines Werthes halber gestellt wird, soll es sich doch nicht gut zur Ausmünzung eignen, indem sich die Prägungskosten (nach einer Abhandlung des Prof. Hagen in Pölitz Jahrbüchern, 1830 Jan.) auf 37% belaufen. Im Jahre 1830 war die Platina fünfmal wohlfeiler als Gold, doch theurer als Silber.

Pockholz, Franzosenholz oder Lignum Sanctum, (Engl. Pockwood or Guiacum, or Lignum vitae; Franz. Gayac ou Bois saint, Ital. Guajaco, Span. Cuajaco, Palo santo, Port. Guaiaco, Pao sancto, Holl. Pockhout, Dän. Pockentrae, Franzosentrae, Schw. Pockenholts, Russ. Bakaut, Pol. Cwaiak, Lat. Guaicum,) kommt von einem Baume der auf Jamaika, Hayti und in den wärmern Ländern Amerikas wächst. Derselbe ist dunkelfarbig und immer grün, wird 40 bis 50 Fuß hoch und hält 14 bis 18 Zoll im Durchmesser. Die Rinde ist hart, glatt und spröde, das Holz äußerlich gelblich nach innen aber von schwarzbrauner Farbe. Es ist das gewichtigste bekannte Holz, indem es eine spezifische Schwere von 1·333 hat, und dabei ist es überaus hart und sehr schwer zu bearbeiten. Gespalten kann es gar nicht werden, sondern es bricht in Stücken wie ein Stein oder verglastes Metall. Es enthält soviel Harz, daß Wasser und Oel darauf nicht einwirken können, wodurch es sehr dauerhaft ist. Dessen Gewicht und Härte eignet solches vorzüglich zu Schlägeln und Mörserkeulen, auch wird es vortrefflich zu Scheiben und Rollen, sowie zu Walzen in Pressen und Maschinen und endlich zu mancherlei Drechslerarbeiten verwendet.

Der Guayacgummi dringt häufig aus diesem Baume und bildet sich zu ganz reinen Tropfen; solcher wird in Fässern und Matten eingeführt, deren erstere gewöhnlich 1 — 4 Centner, letztere kaum einen Centner halten. Die Farbe dieser Waare ist sehr verschieden, bald bräunlich, bald röthlich und zum Theil auch grünlich; wenn solche der Luft ausgesetzt ist, nimmt sie aber stets eine grüne Farbe an, dabei ist solche etwas durchscheinend und bricht gleich einem glasartigen Körper. Gestoßen, verbreitet dieselbe einen balsamischen Geruch, ist jedoch ohne Geschmack, obgleich solche in der Kehle ein Brennen hervorbringt. In der Hitze schmilzt

sie und verbreitet zugleich einen angenehmen, durchdringenden Geruch. Deren spezifische Schwere ist 1·229.

Der englische Einfuhrzoll ist für's ℔ 1*s.* 10*d.* der Rückzoll 1*s.* 2*d.*, aus den brittischen Besitzungen kommend nur 5*d.* für's ℔.

Police, siehe Versicherungsanstalten.

Pomeranzen oder süße und bittere Orangen oder Apfelsinen (Engl. Oranges, Franz. Oranges, Ital. Melaranco, Span. Naranjas, Port. Laranjas, Holl. Oranjen, Dän. Pomerantser; Schwed. Pommeranser, Russ. Pomerãnczü, Pol. Pomeranczy, Lat. Aurantia mala,) kommen von dem Baume Citrus aurantium, der in Indien und Persien und auf den Inseln des indischen Meeres zu Hause ist; gegenwärtig wird solcher aber in großer Zahl im südlichen Europa, sowie in Westindien angetroffen, auch in allen Gewächshäusern des Nordens gezogen. Die Einfuhr der Pomeranzen geschieht in größern und kleinern Kisten, und solche müssen zu dem Ende einzeln in Papier gewickelt werden. Die besten kommen von den Azorischen Inseln und aus Spanien, doch bringt man auch dergleichen aus Portugal, Sicilien, Malta, dem übrigen Italien und der Barbarei, eine kleinere Gattung, Michaelis Apfelsinen, wird von der Azorischen Insel St. Michael zu unglaublich billigen Preisen in Norddeutschland eingeführt.

Der Handel mit Pomeranzen ist sehr beträchtlich und groß der Werth der in den nordischen Ländern eingeführt werdenden. Der Preis derselben ist zuweilen wenig höher als der des inländischen feineren Obstes, und es gibt nicht leicht eine erfrischendere gesündere Baumfrucht als diese, das Erzeugniß der warmen Länder. Der Einfuhrzoll betrug in Großbritanien während des Jahres 1829 für Zitronen, Orangen und Apfelsinen zusammengenommen £ 53,184. Er ist mit 2*s.* 6*d.* für jede Kiste oder jeden Korb, der 5000 Kubikzoll nicht übersteigt, festgesetzt, und wenn man jede Frucht im Durchschnitt zu 10 Kubikzoll berechnet, so dürfte solch eine Verpackung nur 500 Stück enthalten, wonach 212,756,000 solcher Früchte in Großbrittanien eingeführt wurden, welches auf jedes Individuum der Bevölkerung im Durchschnitt ohngefähr 13 Stück beträgt. Es wird aber behauptet, daß der dritte Theil des eingeführten Quantums allein in London und in der Umgegend verspeist wird, so daß also auf jeden einzelnen Bewohner der Hauptstadt 53 Pomeranzen und Zitronen, von ersteren 50 von letzteren 3 gerechnet werden können. Es läßt sich nicht angeben, wie viel Personen mit der Einfuhr und dem Handel dieser Waare beschäftigt sind, die Zahl derselben muß aber sehr beträchtlich seyn. Ob darauf überhaupt irgend ein Zoll Statt finden sollte, scheint sehr zweifelhaft; die Waare ist sehr der Beschädigung unterworfen, und da auf beschädigte Waare kein Nachlaß irgend einer Art gewährt wird, so hat dieser Umstand bedeutenden Einfluß auf den Preis, und zwar in einem größeren Verhältniß als man glauben sollte. Auch in St. Petersburg ist die Einfuhr derselben sehr groß, sowie in Hamburg, u. a. m. (Wegen St. Petersburg vergleiche man die diesem Artikel beigefügte Tabelle.)

Porzellan (Engl. China oder China-Ware, Franz. Porcelaine, Ital. Porzellana, Span. Loza ó barro de la China, Porcelanas, Port. Louca da India ou do Japao, Holl. Porcelein, Dän. Porcelin, Schwed. Porcellän oder Porcellin, Russ. Farfor, Poln. Farfura, das feinste irdene Geräth. Das erste Porzellan wurde aus China und Japan nach Europa gebracht, in welchen Ländern man solches in hoher Vollkommenheit verfertigt und zwar lange Zeit vorher ehe man in Europa noch daran dachte, dergleichen zu machen. Es ist von einer feinen Masse, weiß, halb durchsichtig, und nimmt die schönste Malerei und Vergoldung an, es ist unverbrennlich und leidet, wenn es ächt ist, weder durch Hitze noch durch Kälte. Im Chinesischen heißt es tso-ki; durch die Portugiesen, welche

es zuerst nach Europa versetzten, erhielt es seinen Namen von dem Worte Porcella, welches einen Becher ausdrückt. Die Schönheit dieser Waare brachte bald allgemeinen Begehr danach hervor, ungeachtet der Preis derselben sehr hoch war, und alle Tische und Häuser der Reichen und Großen mußten damit geschmückt seyn. Dieses erregte nothwendiger Weise den Nachahmungstrieb europäischer Kunstarbeiter. Man wußte indeß nur wenig Näheres über die Verfertigung desselben, bis zu Anfang des vorigen Jahrhunderts ein französischer Jesuit zurückkehrte, welcher Mittel und Wege gefunden hatte, sich darüber zu unterrichten. Was damals davon verlautbarte, sowie die Untersuchungen Reaumur's und anderer Chemiker, eröffnete die Bahn, so daß solches auch in Europa zu Stande gebracht werden konnte. Das schönste und erste wurde zu Dresden verfertigt, und solches ist wegen seiner schönen Masse und Festigkeit im Feuer vor allen andern berühmt geblieben; später wurde zu Sèvres in Frankreich darin Kunstarbeiten geliefert, die bei großem Geschmack und durch die Unterstützung des Hofes sich zu dem Ausserordentlichen erhoben. Fast zu gleicher Zeit entstanden in den meisten Ländern zahlreiche Porzellanfabriken, die sich von Zeit zu Zeit bald durch geschmackvolle Form, Malerei und Vergoldung eine über die andere erhoben, und gegenwärtig kommt aus China und Japan, woselbst man die ursprünglichen Muster fast unverändert beibehalten, wenig oder nichts mehr nach Europa.

Brittisches Porzellan. Obgleich sich solches, was die kunstreiche Vollendung und Pracht der Malerei betrifft, mit den Erzeugnissen von Sèvres, Dresden und auch Berlin nicht messen kann, so ist es dennoch von größerer Wichtigkeit für die Nation. Anstatt, daß man sich in England wie anderwärts, fast bloß mit der Verfertigung von Luxusgegenständen, die nur der Reiche bezahlen kann, beschäftigt, ist man daselbst sehr weit darin gekommen, Waaren für die Mittel-Klassen zu liefern, welche schön von Form, sehr dauerhaft und dabei ausserordentlich wohlfeil sind. Den Aufschwung, welchen die englische Porzellan-Manufaktur genommen hat, verdankt das Land allein dem Genie und Unternehmungsgeiste des berühmten Josiah Wedgewood. Dieser ausserordentliche Mann wurde in Nichts von glücklichen Zufällen begünstigt. Derselbe widmete sich ruhig seinen Untersuchungen, und scheute weder Mühe noch Aufopferungen, um seinen Zweck zu erreichen, zu welchem Ende er geschickte Künstler aus allen Ländern um sich her versammelte, und alle Fundgruben des Wissens aufschloß, um seine preiswürdigen Bestrebungen zu unterstützen. Der frühe und ausgezeichnete Wohlstand, die Frucht seiner Arbeiten, diente dazu, ihn auf's Neue anzufeuern, immer weiter zu gehen, und Alles aufzubieten, um die Talente Anderer anzuregen, und dabei stets das Beste und das Wohl seines Vaterlandes zu berücksichtigen. Kurz vor seinem Auftreten verfertigte man in Staffordshire nur geringe irdene Waaren, ebenso geringhaltig wie die Masse, aus der solche bestehen, und ohne allen Geschmack in der äusseren Form und den Zierrathen; die besten Arbeiten zeigten bloß schlechte Nachahmungen der ungeschlachten und unsinnigen Darstellungen und Figuren, welche auf dem chinesischen Porzellan gefunden werden. Doch brachte es dieser einzige Mann durch seine Bemühungen und sein Beispiel dahin, daß die in der genannten Provinz verfertigten Gefäße und Waaren nicht nur im Innern des Landes jedem Gebrauche entsprachen, sondern auch alle ausländischen Waaren, deren Zufuhr ehemals sehr beträchtlich war, verdrängten. Die ehemaligen einfachen, jetzt kunstreichen Töpferwerkstätten Englands liefern gegenwärtg der ganzen civilisirten Welt ihre Erzeugnisse, und man findet solche selbst an Orten, wo dergleichen ursprünglich zuerst und früher verfertigt worden sind. Ein sehr unterrichteter Ausländer, Faujas de St. Fond, der darüber geschrieben hat, drückt sich folgendermaßen aus: „Die Vortrefflichkeit der englischen Porzellanarbeiten, deren Dauer-

haftigkeit und Eigenschaft den Wirkungen des Feuers lange zu widerstehen vermögen, die feine, allen Säuern undurchdringliche Glasur, die Schönheit und Bequemlichkeit der Form, und bei alle dem, die ausserordentliche Wohlfeilheit, haben damit einen Handelsverkehr in's Leben gerufen, der ebenso lebhaft als ausgebreitet ist, so daß man von Paris nach Petersburg, von Amsterdam nach dem fernsten Schweden, und von Dünkirchen nach dem südlichsten Frankreich reisen kann, und wohin man auch komme, wird man auf englischem Geschirr bedient werden. Spanien, Portugal und Italien werden damit versorgt, und man sieht ganze Schiffsladungen davon nach beiden Indien und dem festen Lande von Amerika abgehen." (Man vergleiche hiermit was Lardner in seiner Cyclopädie darüber anführt; die statistischen Angaben finden sich unter dem Artikel: Steingut.) Die brittischen Porzellanfabriken findet man in Staffordshire und zu Worcester, Derby, Colebrook Dale und mehreren andern Orten.

Port-au-Prince, Hauptstadt von Hayti, dem ehemaligen Domingo; 18° 55′ nördl. Breite, 73° 10′ westl. Länge. Die Bevölkerung wird verschieden, doch nicht über 8000 Einwohner gerechnet. Es ist an der westlichen Küste der Insel im Hintergrunde eines tiefen und breiten Meerbusens erbaut, und die ersten Anlagen der Stadt fallen in's Jahr 1749; seitdem ist solche fast ununterbrochen der Sitz der ehemaligen französischen Regierung und Hauptstadt des französischen Theils der Insel Domingo gewesen, sowie es solche nun von der ganzen Insel ist. Es hat einige Befestigungen, und der Hafen wird durch eine Batterie beschützt, die sich auf einem kleinen Eilande nahe am Strande befindet. Die Umgegend ist niedrig und sumpfig, so daß das Klima während der ausserordentlichen Sommerhitze äußerst ungesund ist. Die Häuser sind sämmtlich von Holz und nur wenige haben mehr als zwei Stockwerke.

Nach Cuba ist Hayti die größte westindische Insel, und solche wurde von Columbus den 5. Dez. 1492 entdeckt. Die ausgedehnteste Länge derselben wird auf 160 Stunden angegeben und die Breite beträgt etwa 40 Stunden, so daß man solche von einem Flächenraume von 2430 franz. □Meilen annehmen kann. Die Hauptgebirgszüge erstrecken sich aus dem Innern mit verschiedenen Nebenzweigen von Cibao aus, durch die ganze Insel. Diese Berge sind im Ganzen als fruchtbar und des Anbaus fähig beschrieben, selbst bis auf die höheren Punkte, und das Klima darauf ist dem in den Niederungen ganz entgegengesetzt, besonders gesund. Der Boden in den ebenen Gegenden besteht aus einem fruchtbaren Grunde für jeden Anbau, der vorzüglich gut bewässert ist. Man findet ausser einigen beträchtlicheren Strömen, eine große Menge kleiner Flüsse, die zum Theil in Verbindung stehen, zum Theil aber auch sich einsam in's Meer ergießen, dabei sind die Häfen sehr zahlreich und sämmtlich gut. Der vom Vorgebirge St. Nikolas, dessen Befestigungen gegenwärtig nur Ruinen sind, ist einer der schönsten von ganz Westindien, der nur dem von Havannah nachsteht. Das beste Bauholz zu Schiffen findet man überall in großem Ueberfluß; die Gruben, welche Gold, Silber, Kupfer, Eisen und Steinsalz liefern, sollen nicht unwichtig seyn, außerdem bringt das Land aber viele andere Produkte hervor, und die Franzosen hatten vollkommen Recht, daß sie dieser Insel den Namen Königin der Antillen beilegten. Ausser Porte-au-Prince sind Cap Hayti, ehemals Cap Français an der Nordküste, St. Domingo, les Cayes und Jacmel an der Südküste die wichtigsten Hafenorte.

Vor dem Negeraufstande war Hayti in zwei ungleiche Theile zwischen Frankreich und Spanien getheilt; ersteres besaß den westlichen, letzteres den östlichen und beträchtlicheren Theil der Insel. Dieser Aufstand fällt in's Jahr 1789. Nach den grausamsten Niedermetzelungen und der Zerstörung fast alles Eigenthums wurde die Sklaverei ganz aufgehoben, und

es entstand der gegenwärtige Freistaat der Neger. Der spanische Antheil wurde mit dem französischen im Jahr 1822 förmlich vereinigt.

Bevölkerung. Im Jahr 1789 war der französische Antheil die reichste und blühendste Colonie in ganz Westindien, und enthielt eine Volksmenge von 524,000 Einwohner, nämlich 31,000 Weiße, 27,000 Farbige und 465,600 Negersklaven. Der spanische Teil war bei weitem weniger bevölkert, im Jahr 1789 schätzte man die Einwohnerzahl auf 152,640, von denen 122,640 freie Leute von allen Farben, der Rest Negersklaven waren. Humboldt gibt die Bevölkerung der ganzen Insel im Jahr 1827 auf 820,000 Einwohner, von denen nur 30,000 Weisse waren, an.

Ausfuhrartikel. Es hat sich seit 1789 in der Ausfuhr der Produkte, dem Werth und der Menge nach, eine ausserordentliche Abnahme gezeigt. Zucker, von dem ehemals 141,000,000 ℔ ausgeführt wurden, ist fast auf nichts herabgekommen; von Kaffee betrug die Ausfuhr sonst 77,000,000 ℔, gegenwärtig wenig mehr als 32,000,000 ℔; die Baumwollenausfuhr sank von 7,000,000 auf 620,000 ℔; die des Indigo von 758,000 ℔ auf nichts, u. s. w. Der einzige Artikel, dessen Ausfuhr sich in neuerer Zeit gehoben hat, ist Mahagoniholz. Die nachstehende Tabelle zeigt die Wahrheit der eben gemachten Angabe.

General-Uebersicht der Ausfuhr der Insel Hayti während der Jahre 1789 und 1801, und von 1818 bis 1826 inclusive.

Jahre	Puder-Zucker.	Roher Zucker.	Kaffee.	Baumwolle.	Cacao.	Indigo.	Syrup.	Farbehölzer.	Tabak.	Ricinus-Oel.	Mahagony-Holz.	Cigarren
	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd.	Pfd	Pfd.	Gall.	Fuß.	
1789	47,516,531	93,575,300	76,835,219	7,004,274	—	758,628	25,749					
1801	16,540	18,518,572	43,420,270	2,480,340	648,518	804	99,419	6,768,634	—	—	5,217	
1818	198	5,445,567	26,065,200	474,118	434,368	—	—	6,819,300	19,140	121	129,962	
1819	157	3,790,143	29,240,919	216,103	370,439	—	—	5,094,409	59,698	711	141,577	
1820	2,787	2,514,502	35,137,759	346,839	556,424	—	—	1,919,748	97,600	157	129,509	
1821	—	600,934	29,925,951	820,563	264,792	—	—	3,728,186	76,400	—	55,005	
1822	—	200,454	24,235,372	592,368	464,154	—	211,927	8,295,080	588,957	—	2,622,277	279,000
1823	—	14,920	33,802,837	332,256	335,540	1,240	—	6,607,308	387,014	—	2,369,047	393,800
1824	—	5,106	44,269,084	1,028,045	461,694	—	—	3,858,151	718,679	—	2,181,747	175,000
1825	—	2,020	36,034,300	815,697	339,987	—	—	3,948,190	503,425	—	2,986,469	
1826	—	32,864	32,189,784	620,972	457,592	—	—	5,307,745	340,588	—	2,136,984	179,500

Von Guajacgummi wurde 1822 7,338 ℔, 1823 13,056 ℔ und 1824 68,692 ℔ ausgeführt.

Die Kaffeeausfuhr hat sich während der letzten 4 oder 5 Jahr dem Vernehmen nach wieder beträchtlich vermehrt.

Die Verwüstungen, hervorgebracht durch die beklagenswerthen Gewaltthaten von denen der Negeraufstand begleitet war, erklären eines Theils die ausserordentliche Verminderung der Ausfuhr; die bei weitem triftigern Veranlassungen dazu, liegen jedoch in dem Wechsel, welchem der Zustand der ganzen Bevölkerung ausgesetzt wurde. Es war vernünftiger Weise nicht zu erwarten, daß die Schwarzen in einem unabhängigen Zustande ebenso arbeitsam seyn würden, wie früher, wo noch die Peitsche dieselben zu Anstrengungen vermochte, die beinahe über ihre Kräfte gingen. Es läßt sich jedoch zuversichtlich erwarten daß Alles gewerbthätiger werde, sowie die Bevölkerung zunimmt, Aufklärung mehr verbreitet wird und der Geschmack für Bequemlichkeit und Luxus mehr überhand nimmt. Bis jetzt findet aber in Hayti noch keine Freiheit der Gewerbe Statt. Die in dem Code rural enthaltenen Bestimmungen schreiben vor, wie der Anbau betrieben werden soll, und darf Niemand das Land ohne besondere Erlaubniß verlassen. Die Verfügungen gegen

Landstreicher sind sehr strenge. Eines der größten Hindernisse, welches dem Wohlstande des Landes aber im Wege steht, sind die hohen Abgaben, welche auferlegt sind, um die Entschädigung an Frankreich aufzubringen. Letztere übersteigt die Kräfte der Haytier bei weitem; schon jetzt finden sich solche im Rückstande, und es wird wohl gänzlich darauf verzichtet werden müssen.

Ausser den in der vorstehenden Tabelle angegebenen Waarenartikeln werden noch Häute, Schildpatt, Wachs, Ingber und Ochsenhörner in beträchtlicher Quantität ausgeführt; Häute namentlich aus dem östlichen, ehemals spanischen Antheile, und sind solche ein sehr werthvolles Produkt.

Uebersicht der auf Hayti im Jahr 1825 und während der ersten drei Viertel von 1826 eingelaufenen Schiffe, nach Zahl, Tonnengehalt und Ladungswerth.

1825.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Ladungswerth in Dollars.	1826.	Schiffe.	Tonnengehalt.	Bemerkungen.
Amerikanische .	374	39,199	1,958,921	Amerikanische .	250	25,559	Eine Angabe des Ladungswerthes der Schiffe v. Jahre 1826 ist nicht gemacht worden.
Brittische . . .	78	11,952	1,457,281	Brittische . . .	37	6,376	
Columbische . .	16	1,195	46,127	Columbische . .	11	740	
Dänische	2	133	4,687	Dänische . . .	8	412	
Französische . .	65	11,136	763,404	Französische . .	66	12,025	
Deutsche . . .	17	3,185	429,754	Deutsche . . .	4	747	
				Holländische . .	11	645	
				Haytische . . .	5	319	
				Portugiesische .	1	92	
				Russische . . .	1	81	
				Spanische . . .	1	5	
in Summa	552	66,800	4,660,174	In Summa	395	47,101	

Einfuhr. Die Haupteinfuhrartikel sind Lebensmittel, nämlich feines Mehl, Reis, gesalzenes Ochsenfleisch, Fische und Bauholz aus den Vereinigten Staaten u. s. w.; alle Arten Baumwollen-Waaren, irländische und schottische Leinwand, Steingut, Messerschmiedwaaren, Pulver, Blei u. s. w. kommen aus England; Weine, seidene Zeuche, Branntwein, Quincaillerie- und Schmuckwaaren, sowie Putzwaaren, aus Frankreich; Leinwand, Segeltuch und Wachholderbranntwein u. s. w. aus Holland und Deutschland. Die Hälfte des Handels ist in den Händen der Amerikaner.

Handelsverordnungen. Es ist verordnet, daß ein Jeder, der Handel oder irgend ein Gewerbe treibt, mit Ausnahme der Bodenkultur, mit einem Gewerbscheine oder einer Licenz versehen seyn muß, durch welche derselbe zur Betreibung berechtigt wird. Alle Fremde, welche sich in der Republik als Kaufleute niederlassen wollen, müssen zuerst mit Erlaubniß des Präsidenten einen Gewerbsschein oder ein Patent lösen, welch letzteres, wenn sie solches erhalten, ihnen dazu allein das Recht gewährt; unter schweren Strafen dürfen solche nicht unter sich, sondern nur mit Haytiern in den offnen Häfen, zu welchen Port-au-Prince, Gonaives, Cap Hayti, Port-à-Plata, Santo Domingo, Jacmel, Cayes und Jeremie gezählt werden, einen En-gros-Handel treiben. Durch das Gesetz ist bestimmt, welches die kleinste Quantität Waare ist, die ein solcher verkaufen darf. Der Haytische Commissionair kann, wenn er ein solches Patent löst, zugleich auch im Kleinen Handel treiben.

Jeder Fremde hat für das Patent, wenn er sich in Port-au-Prince niederläßt, 2000, in Cayes, Cap Hayti und Jacmel 1800, und 1600 Dollars, wenn er einen der übrigen Häfen zu seinem Aufenthalt wählt, zu entrichten.

Durch einen Beschluß des letzten Präsidenten, Pethion, wurde der Zoll für englische Waaren auf 7% herabgesetzt, während alle andern Waaren 10% entrichten mußten. Diese Ausnahme zu Gunsten Großbrittaniens wurde durch ein Dekret, vom 3. April 1819, bestätigt, als

die Zölle auf alle andern fremden Waaren auf 12% erhöht wurden, und auf 9% wenn die Einfuhr auf Haytischen Schiffen Statt fand.

Nach den allgemeinen Zollgesetzen beträgt der Zoll von allen auf fremden Schiffen eingeführten Waaren 18%, und ist deßhalb ein Tarif ausgegeben; eine spätere Verordnung hat aber festgesetzt, daß der Zoll von denselben Waaren auf Haytischen Schiffen und für Haytische Rechnung noch weniger betrage als derjenige der am meisten begünstigten Nationen. Das allgemeine Gesetz ist aber theilweise aufgehoben worden durch Anerkennung vom 11. Juli 1825, der Ordonnanz, die der König von Frankreich am 17. April vorher erlassen, daß alle französische Schiffe und Waaren den Zoll bloß halb entrichten.

Folgende Artikel können ganz zollfrei, gleichviel auf was für Fahrzeugen, eingeführt werden, nämlich: Schrot von jeder Gattung, Granaten, Haubitzkugeln, Bomben und anderes Wurfzeug; eiserne und metallene Geschütze, Mörser, Musketen und Bajonnete, Karabiner, Pistolen, Cavalleriesäbel und Infanterie-Pallasche; alle Maschinen und Instrumente zur Vereinfachung ländlicher Arbeiten, und zur Zurichtung der Bodenerzeugnisse; Pferde und Rindvieh, Maulthiere und Esel, Gold- und Silbermünzen; Schul- und Elementarbücher, entweder in Pappe oder in Pergament gebunden, für den Unterricht der Jugend.

Nachstehende Waaren sind ein für allemal gänzlich einzuführen verboten, abgesehen davon, woher solche immer gebracht werden mögen, als: Mahagoniholz, Blau-, Guajac- und Gelbholz, Kaffee, Baumwolle, roher und Puderzucker, Rum, Tafia, Syrup, Stöcke, Reitpeitschen und Sonnenschirme, in denen Degen, Dolche und andere Waffen enthalten sind, gedruckte Bücher, welche unsittlichen und unmoralischen Inhalts sind.

Die ausgeführten Erzeugnisse und Waaren auf Haytischen Schiffen oder für Haytische Rechnung entrichten ein Zehntheil weniger Ausgangszoll als die der am meisten begünstigten Nationen.

Ausser dem Ausgangszolle wird auch noch von den Erzeugnissen des Bodens eine Landesabgabe erhoben, solche mögen auf einheimischen oder fremden Schiffen ausgeführt werden.

Von folgenden Gegenständen ist die Ausfuhr auf das strengste verboten: Gold- und Silbermünzen im Lande geprägt, Waffen jeder Art, Munition und andere Kriegsbedürfnisse, altes und neues Eisen oder Kupfer, Pferde, Zuchtstuten, Maulthiere, Esel und Schiffbauholz.

Der Küstenhandel ist lediglich in den Händen der Einwohner des Landes. Es werden Hafen-, Tonnen-, Kaigelder und Gelder für Trinkwasser erhoben.

Haytische Schiffe bezahlen kein Tonnengeld, sobald solche die Gebühren für die Licenz bezahlt haben.

Das System, Waaren zur Wiederausfuhr unter Verschluß zu legen, ist theilweise angenommen worden. Durch eine gesetzliche Verordnung vom 25. April 1826 ist bestimmt, daß zu Port-au-Prince, aux Cayes, Cap Hayti, St. Domingo und Jacmel, Waarendepots Statt finden sollen, und zwar nach ungefähr folgenden Bestimmungen: Schiffe, welche aus fremden Ländern kommen, müssen bei ihrer Ankunft angeben, was solche für Waaren für den Verkauf im Lande führen, und was von der Ladung in Verschluß genommen werden soll. An Bord der Schiffe dürfen keine Waaren zurückbleiben.

Gewisse Colonialwaaren, deren Einfuhr gänzlich verboten ist, können auch nicht in Verschluß gegeben werden, wie z. B. Kaffee, Zucker und dergleichen mehr.

Die unter Verschluß genommenen Güter und Waaren dürfen unter solchem ein ganzes Jahr verbleiben, gegen Erlegung von 1% Miethe; zu jeder Zeit können solche aber gegen Erlegung der Unkosten weggenommen werden, die ausser der Miethe für Wägen und Kaigeld zu entrichten sind.

Die zu Port-au-Prince Handeltreibenden werden in verschiedene Klassen getheilt. Die Einfuhrgeschäfte aus Europa und Amerika werden hauptsächlich von den europäischen und amerikanischen Häusern, die Commissionshandel treiben, und nur wenig von einheimischen Kaufleuten besorgt. Die Hauptstadt ist einer der Häfen, auf welche die fremden Kaufleute durch das Patentgesetz beschränkt sind; solche sind aber und waren, (wenigstens so lange Schreiber dieses sich daselbst aufhielt) unter den schwersten Strafen nur auf den En-gros-Handel beschränkt; deßhalb können solche nicht directe mit den Einwohnern Geschäfte machen, sondern vermittelst der Kleinhändler, größtentheils Frauen unter dem Namen „Marchandes", welche wieder Herumträger, ebenfalls weiblichen Geschlechts anstellen, die das Land durchwandern, Märkte befuchen, und ihren Herrinnen Rechnung ablegen, entweder jeden Abend, jede Woche oder jeden Monat, je nachdem sie Vertrauen genießen.

Insofern alle Zahlungen für Einfuhr-Artikel mit Geld gemacht werden müssen, und der einzig wichtige Ausfuhrartikel Kaffee ist, so können darin Einkäufe zu Retouren nur nach der erfolgten Ernte gemacht und zwar durch Makler bewerkstelligt werden, welche zuweilen mit einer Klasse Einwohner handeln, die Kaffeespeculanten genannt werden, mit welchen zu handeln es öfters aber vortheilhafter ist, als mit den Pflanzern selbst. Unter den Marchandes gibt es sehr solide, doch mit dem großen Haufen der Abnehmer hat man Ursache sehr vorsichtig zu seyn.

Sämmtliche Handwerker, wie Schneider, Schuhmacher und sogar ein Hutmacher, welcher wasserdichte Hüte verfertigt, sind in Port-au-Prince zu finden, und ich war erstaunt über die Reichhaltigkeit einiger Buchladen, indem ich dergleichen weder in Barbados noch Antigua angetroffen hatte. Man fand daselbst meistens Lehr- und Schulbücher, französische Literatur und Romane. Ueberall erblickte man die Werke von Voltaire, Rousseau und ähnlicher Schriftsteller.

Auch sind in der genannten Stadt zwei Buchdruckereien; in der ersten wird die Regierungszeitung, Le Telegraphe, gedruckt, und in der zweiten La feuille de Commerce. Das erste Blatt enthält selten mehr, als was die Regierung bekannt macht und verfügt. Letzteres enthält dagegen zuweilen geistreiche Aufsätze, und wird von einem Herrn Courtois redigirt, der vorher eine kurze Zeit Postdirector war.

Apotheken gibt es sehr viele, wie es bei einem so ungesunden Klima sehr nothwendig ist, und sind solche nach der Pharmacopée de France gut versehen. Auch findet man einige Gerbereien, in denen man sich der Rinde des Mangelbaumes (Rhizophora, Engl. Mangrove Tree), als Gerbestoff bedient. Soviel ich bemerkt habe, besteht die Mehrzahl der Küstenbewohner aus der Klasse der Europäer, welche zur Zeit des französischen Besitzes Petits Blancs geheißen wurden, sowie aus Farbigen; die Arbeiter in den Städten und auf dem Lande sind lauter Neger.

Münzen, Maaße und Gewichte. Früher wurden in dem ehemaligen französischen Antheile der Insel die Rechnungen in Livres und Sous geführt, doch neuerdings in Dollars und Cents, wie in den Vereinigten Staaten. Der Dollar wird zu 4*s*. 6*d*. Sterl. gerechnet, halbe und viertel im Verhältniß. Die Maaße und Gewichte sind die, welche kurz vor der Revolution in Frankreich eingeführt waren. (S. Maaße und Gewichte.)

Die meisten der vorstehenden Angaben über Hayti sind aus den Notes on Hayti, by Charles Mackenzie, Esq., late Consul general in that island, entlehnt worden.

Port-Louis oder **Nordwesthafen**, der Hauptort auf der Insel Mauritius, unter dem 20° 10′ südlicher Breite und 57° 32′ östlicher Länge, liegt im Hintergrunde eines dreiseitigen Meerbusens, dessen Einfahrt mit einigen Schwierigkeiten verbunden ist. Jedes Schiff, welches sich dem

Hafen nähert, muß seine Flagge aufziehen und zwei Schüsse thun, und bei Nachtzeit muß ein Leuchtfeuer ausgehangen werden; worauf ein Lootse erscheint und das Schiff in den Hafen steuert. Zur Ausbesserung und zum Kalfatern der Schiffe bietet dieser Hafen viele Bequemlichkeit dar; die Lebensmittel sind daselbst aber sehr theuer und während der Zeit, daß die Orkane wüthen, ist der Ankerplatz von Port-Louis nicht sicher, dann können in solchem nur wenig Schiffe liegen. Die Häuser sind niedrig gebaut und fast durchgängig von Holz, doch ist die Stadt und der Hafen ziemlich gut befestigt. Der sämmtliche Handel der Insel ist bloß auf die Stadt beschränkt.

Diese Insel erhielt ihren Namen von den Holländern zu Ehren des Prinzen Moritz von Nassau, colonisirt wurde solche aber zuerst von den Franzosen um's Jahr 1720, und verdankt ihren guten Zustand vorzüglich der geschickten Verwaltung ihres Gouverneurs, des berühmten Herrn de la Bourdonnais. Die Engländer eroberten solche 1810, und sie wurde 1814 an dieselben förmlich abgetreten.

Ausfuhr, Einfuhr u. s. w. Die Insel Mauritius ist nicht sehr geschickt zum Anbaue, indem ein großer Theil derselben bergig ist; ihre Form ist rund, und solche mag einen Umfang von 140 englischen Meilen haben. Das Klima ist zwar gesund, doch häufig Orkanen ausgesetzt. Das Haupterzeugniß ist Zucker, welcher vorzugsweise vor allen andern Produkten gebaut wird, doch wird auch daselbst vorzüglich guter Kaffee, Indigo und Baumwolle gebaut. Schwarzes Ebenholz gibt es daselbst in großer Menge und von besonderer Güte. Der Getreide-Ertrag der Insel ist sehr unbedeutend, und die meisten Lebensmittel müssen eingeführt werden. Kurz vor 1825 mußte der von Mauritius nach Großbrittanien ausgeführte Zucker, sowie andere Artikel, ebenso wie die aus Ostindien kommenden Waaren verzollt werden; doch wurde in dem genannten Jahre solches aufgehoben und durch 6, Georg IV., C. 111, §. 44 festgesetzt, daß alle daselbst erzeugten und hervorgebrachten Güter und Waaren in den Hafen des vereinigten Königreichs ebenso vernommen werden sollten, wie die Erzeugnisse des brittischen Westindiens, und daß der Verkehr mit Mauritius auf ebendemselben Fuß betrieben werden solle, wie der mit Westindien. Dieser Vortheil war für die Insel sehr groß, und die Ausfuhr des Zuckers hat sich seit diesem Zeitpunkte reißend vermehrt. Nach Milburn's Oriental Commerce, Vol. II. p. 568, wurden von dort im Jahr 1812 ungefähr 5 Millionen ℔ Zucker ausgeführt, 1818 betrug die Ausfuhr 8 Millionen, und 1824 nicht weniger als 23,334,553 ℔; während der drei Jahre 1826 bis 1828 war die Ausfuhr folgende:

1826 42,489,416 ℔.
1827 40,616,254 „
1828 48,658,780 „

(Nach Parliaments-Papieren, Nro. 354, Session 1830.)

Im Jahr 1830 betrug die Zuckerausfuhr nach Großbrittanien 485,326 Centner oder 54,356,512 ℔.

Man hat den Zuckeranbau vortheilhafter gefunden, als den des Kaffees, und die Ausfuhr des letztern, obgleich solcher von vorzüglicher Güte ist, ist soweit gesunken, daß im Jahr 1830 in Allem nur 29,506 ℔ ausgeführt wurden. Ebenso unbeträchtlich ist die Baumwollen-Ausfuhr. Ebenholz wurden 2,002,783 ℔ verschifft, deren Werth auf £ 9,017 angeschlagen wurde. Schildpatt führte man in demselben Jahre für £ 9000 aus, dagegen wurden aber ansehnliche Quantitäten von indischen Stückgütern verführt. Die vorzüglichsten Einfuhrartikel sind Lebensmittel, hauptsächlich Getreide und Waizenmehl, und diese Bedürfnisse werden der Insel größtentheils vom Vorgebirge der guten Hoffnung, von Madagascar, aus Ostindien und von der Insel Bourbon zugeführt. Steingut, Maschinen, Möbeln, kurze Waaren, Manufakturwaaren, Wein u. s. w. werden ebenfalls stark eingeführt. Im Jahr 1826 rechnete man den Werth sämmtlicher Einfuhr auf £ 657,107, wogegen der

Werth der Ausfuhr in demselben Jahre £ 572,553 betragen haben soll. 1826 segelten 330 Schiffe mit einer Tonnenzahl von 63,123 ab; darunter befanden sich 47 brittische, welche 15,297 Tonnen hielten.

Im Jahr 1826 betrug die gesammte Einwohnerzahl von Mauritius 94,624 Seelen, 8,111 weiße (ungerechnet die königlichen Truppen), 15,444 freie Neger, 69,076 Sklaven, 1736 Mann Besatzung und 257 daselbst wohnende Fremde. Die Bevölkerung der Sechellen, einer kleinen zu Mauritius gehörenden Inselgruppe, betrug zu derselben Zeit 7665, wovon 6525 Sklaven waren.

Münzen, Maaße und Gewichte. Nach den Regierungs-Verordnungen wird der Franc zu 10*d.* und der Dollar zu 4*s.* 4*d.* gerechnet; die Rechnungen der Regierung werden aber in Pfund Sterling geführt. Kaufleute, Krämer u. s. w. führen ihre Bücher in Dollars und Cents, oder in Dollars, Livres und Sous.

Die Maaße und Gewichte sind die, welche vor der Revolution in Frankreich eingeführt waren, 100 ℔ franz. Gewicht = 108 ℔ englisch; das franz. Fußmaaß verhält sich zu dem engl. wie 100 zu 93·89, im gewöhnlichen Leben rechnet man aber, 16 für 15. Das Velte = 1 Gallon $7\frac{1}{5}$ Pinte engl.; im Handel rechnet man es aber stets zu zwei Gallons.

Zölle. Es wird ein Zoll von 6% vom Werthe von allen zum Verbrauch bestimmten Einfuhrartikeln erhoben, die auf englischen Schiffen eingebracht werden, solche seyen woher sie immer wollen. Die Waaren die auf fremden Schiffen gebracht werden, entrichten größtentheils auch nicht mehr als 6%. Es ist eine Abgabe von 25% oder 1*s.* 1*d.* auf jeden Centner Zucker gelegt, der in brittischen Schiffen nach allen Häfen ausgeführt wird, ausgenommen wenn solches nach der Insel Bourbon ist, und für fremde Schiffe die Waaren ausführen, sind noch 8% mehr festgesetzt. Lootsengelder, Kaigeld u. s. w. sind von der Regierung bestimmt, und im Zollhause bekannt gemacht, und sind solche sehr mäßig angesetzt.

Für die Finanzen des vereinigten Königreichs scheint Mauritius gerade nicht von besonderer Wichtigkeit zu seyn. Während der 15 Jahre, welche mit 1825 schließen, überstiegen die Ausgaben der Regierung die Einnahmen der Colonie um nicht weniger als £ 1,026,208. Zufolge der Abschätzung, welche von der deßhalb ernannten Untersuchungs-Commission gemacht worden ist, wird das künftige Einkommen von Mauritius £ 184,233 betragen; zugleich gibt gedachte Commission zu, daß im Jahr 1828 die Ausgaben der Colonie sich auf £ 166,509, an Ort und Stelle, und solche in Großbrittanien ebenfalls £ 77,857 betrugen, welche zusammen £ 244,368 machen. (Parliaments-Papiere, Nr. 194, Session 1831.) Es läßt sich indessen mit Gewißheit annehmen, daß diese beträchtliche Ausgabe vermieden werden könnte, wenn eine nachsichtslose Sparsamkeit eingeführt würde, denn gegenwärtig ist die Zahl der Angestellten und deren Gehalt viel zu groß. (Die vorstehenden Angaben sind größtentheils aus amtlichen Berichten genommen worden.)

Portugals Handel, vergleiche die Artikel Handel im Allgemeinen, sowie Lissabon und Oporto.

Portwein, siehe Weine.

Posen, siehe Federposen.

Postwesen und **Postporto**. Letzteres ist die dem Publikum für die Beförderung der Briefe und Pakete durch die Postanstalten abgeforderte Gebühr; unter Postwesen versteht man aber die Verwaltung und Beaufsichtigung der Post-Anstalten im Großen, wozu in vielen Ländern auch noch die für Reisende mit Post- und Eilwagen getroffenen Einrichtungen kommen, welche alle zusammen genommen für den Handel wie für den Staat von großer Wichtigkeit sind.

1) Errichtung der Postanstalten oder des Postwesens. Schon ziemlich früh wurde darauf gesehen, regelmäßige Boten und

Postenträger anzustellen, um dadurch auf eine schnelle, regelmäßige und sichere Weise communiciren zu können. Herodotus belehrt uns darüber (L. VIII. c. 98), daß in Persien von den Königen zu ihrem Dienste berittene Männer in gewissen Entfernungen auf den öffentlichen Straßen, die durch jenes Land gehen, angestellt gewesen sind, und daß die dem ersten derselben übergebenen Briefschaften von diesem dem zweiten und so weiter befördert wurden, ohne daß dieses durch Regen, Schnee, Hitze oder Dunkelheit unterbrochen worden wäre. Eine ähnliche Einrichtung wurde zu Rom vom Kaiser Augustus unter dem Namen Cursus publicus in's Leben gerufen, die dessen Nachfolger in der Regierung erweiterten und verbesserten. Pferde und Wagen wurden längs der Landstraßen bereit gehalten, nicht bloß für die Beförderung der Briefschaften, sondern auch für die Fortschaffung angestellter Regierungs-Beamten oder derer, die sich die Erlaubniß zu verschaffen gewußt hatten, sich dieser Postanstalten zu bedienen. Die Regierung wurde auf solchem Wege sehr schnell von allen Vorfällen unterrichtet, die sich in den entlegensten Theilen des Reiches ereigneten, und man konnte den entfernt Angestellten mit der größten Geschwindigkeit Befehle zugehen lassen oder Nachrichten von denselben erhalten, wie es kaum heutzutage schneller geschehen kann. (Bergier, Histoire des Grands Chemins, Liv. IV. c. 4; Bouchaud, sur la Police des Romains, p. 136 — 151.)

Im neuern Europa sind die frühesten Postanstalten wohl zuerst unter Ludwig XI., um's Jahr 1477, in Frankreich eingerichtet worden. Der Zweck derselben war damals hauptsächlich, wie im alten Rom, die Beförderung der Briefschaften der Regierung und der Regierungs-Beamten im Auftrage der erstern, doch wurde es später auch Privatleuten gestattet, sich derselben Einrichtungen zum eigenen Nutzen zu bedienen, und insoferne die Regierung das Postporto für Briefe und Pakete höher ansetzte, als sich die Unkosten dafür beliefen, so wurde das Postwesen in fast allen Ländern schon sehr zeitig eine sehr ergiebige Quelle der Staats-Einnahme. Auch ist gegen die Auferlegung des Postporto nichts einzuwenden, so lange der Ansatz desselben die natürlichen Grenzen nicht überschreitet, oder die Kosten so hoch gerechnet sind, daß dem Briefwechsel dadurch wirkliche Hindernisse in den Weg gelegt werden.

Brittisches Postwesen. In England wurden erst im siebzehnten Jahrhunderte Posten angelegt, doch gab es schon früher Postmeister, deren Amt aber nur darin bestand, denjenigen Personen Postpferde zu liefern, die die Absicht hatten, schneller zu reisen oder außerordentliche Versendungen zu besorgen. Im Jahr 1655 errichtete Carl I. eine Brief-Postanstalt für England und Schottland, doch gingen die dadurch beförderten Briefe nur auf den Hauptstraßen; deren Abgang war ungewiß, und die Postmeister auf den vorhandenen Postrouten waren gehalten, für die Weiterbeförderung der Briefschaften Pferde zu liefern, und zwar zu dem Preise von 2½ Pence für jede Meile. Diese Unternehmung hatte keinen Fortgang, und als hernach die bürgerlichen Kriege ausbrachen, fehlte es fast gänzlich an Mitteln, Briefe sicher zu befördern. Doch wurde endlich 1649 eine Postanstalt von einem gewissen Edmund Prideaux, Generalfiscal der Republik, eingerichtet, die wöchentlich Briefe nach allen Gegenden des Reiches besorgte; dadurch wurde für das Allgemeine eine Ersparniß von £ 7000 gemacht, welche die Postmeister gekostet hatten. Um's Jahr 1657 wurde das Postwesen auf beinahe denselben Fuß, wie solches noch gegenwärtig besteht, eingerichtet, und die zu jener Zeit festgesetzten Postporto's blieben ohne Erhöhung bis zur Regierung der Königin Anna. (Blackwood Comm. Book I. c. 8.)

Seit der Errichtung der Posten unter Cromwell bis zum Jahr 1781 wurden die Brieffelleisen entweder reitend oder in einspännigen Karren befördert; doch anstatt daß auf solche Weise die schnellste und sicherste Briefverbindung hätte Statt finden sollen, wurde dieselbe immer langsamer und auf der Straße auch häufig beraubt. Im Jahr 1784 war es gewöhnlich, daß

die Postwagen zwischen London und Bath 17 Stunden brauchten, um diesen Weg zurückzulegen, während die Reitpost dazu 40 Stunden brauchte, und auch auf andern Straßen trat dasselbe Verhältniß ein. Dieses hatte zur natürlichen Folge, daß eine große Menge Briefe durch Gelegenheiten, wie die erstgenannte, befördert wurden; das Gesetz war dabei sehr leicht zu umgehen, indem man solche in der Form kleiner Pakete aufgab.

Unter solchen Umständen erschien es dem General-Controleur der Post zu Bath, Herrn John Palmer, einleuchtend, daß für die schnellere Briefbesorgung eine wesentliche Verbesserung dadurch eintreten müsse, daß man die Briefe durch die Postkutschen versende, zumal dabei Ersparniß, Sicherheit und schnelleres Ankommen erreicht würde, indem die Eigenthümer der Postkutschen den Weg in einer gegebenen Zeit zurückzulegen und zur Sicherheit eine Bedeckung mitzunehmen verbindlich gemacht waren. Der Vorschlag des Herrn Palmer fand Anfangs großen Widerspruch, doch wurde solcher späterhin gutgeheißen. Der Erfolg hat das Wohlthätige dieser Einrichtung gezeigt; Postkutschen gehen gegenwärtig nach jedem Theile des Landes, und da solche ihren Weg in der Hälfte der Zeit zurücklegen, welche während der ältern Posteinrichtung dazu erfordert wurde, so sind solche, was regelmäßiges Abfahren und Eintreffen betrifft, das geeignetste Mittel, zu reisen. Derselbe Herr Palmer brachte auch in andern Zweigen der Post-Verwaltung verschiedene Ersparungen hervor, und ihm hat das brittische Postwesen mehr zu verdanken, als irgend Jemanden. (Macpherson's history of Commerce, Anno 1784.)

In der Wirklichkeit scheint es nicht, ungeachtet das Gegentheil zuweilen behauptet worden ist, daß die Verwaltung des Postwesens von irgend Jemand besser übernommen werden könne, als von der Regierung selbst; die letztere kann in allen damit verbundenen Zweigen eine unerläßliche Ordnung in Ausübung bringen, und diese bis in's kleinste Dorf an der entlegensten Grenze handhaben; die einzelnen Theile solcher Anstalten vermag dieselbe besser zu vereinigen, um darauf eine Geschäftsführung zu begründen, die dem Einzelnen Vertrauen und dem Ganzen Sicherheit gewährt. Die Zahl der Briefe und Zeitungsnummern, die durch das brittische Postwesen befördert werden, ist ungeheuer, und man kann annehmen, daß allein von London aus im Durchschnitt täglich 40,000 Briefe abgehen! (Man vergleiche damit den Appendix to 18th Report of Revenue Commissioners, p. 299.)

Postgesetze in England. Der General-Postmeister ist nicht mit Fuhrleuten oder Frachtfahrern zu verwechseln, indem er gegen die Absender keine Verbindlichkeiten eingeht, auch keine Fracht erhält, und das Briefporto vielmehr eine Staatsabgabe ist, und keineswegs bloß eine Entschädigung für die Beförderung. Derselbe ist daher auch nicht wegen zuzurechnender Versehen verantwortlich.

Dagegen ist die richtige Bestellung der Briefe durch viele gesetzliche Verordnungen gesichert, und die geringern Veruntreuungen der untern Postoffizianten, welche nicht offenbar zu den Verbrechen zu zählen sind, werden mit Dienstentsetzung bestraft, wenn beim General-Postmeister oder seinen Stellvertretern deßhalb Beschwerden angebracht werden, und zwar nach den deßhalb erlassenen Vorschriften.

Die ehemaligen gesetzlichen Verordnungen zur Sicherstellung der Briefschaften, bevor Postkutschen dazu verwendet wurden, sind noch auf diejenigen Postcourse anzuwenden, auf denen dergleichen Postkutschen nicht gehen. Die deßhalb zuerst zu erwähnende Verordnung, 5, Georg II., C. 25 setzt fest, daß wenn Postillione, die das Brieffelleisen befördern sollen, solches verlassen oder gestatten, daß Jemand Anderes sich auf das Postpferd oder den Postkarren setzt, oder die den vorgeschriebenen Weg verlassen, oder die, wenn es irgend möglich ist, in der Stunde nicht 6 Meilen zurücklegen, nach Ueberführung vor Gericht und nachdem das Faktum durch Zeugen beschworen ist, auf höchstens einen Monat und nicht weniger als vierzehn Tage in ein Zuchthaus gesetzt werden sollen.

Unerlaubtes Einsammeln von Briefen, um solche zu befördern, wenn es erwiesen ist, soll dem Uebertreter für jeden so eingesammelten Brief eine Strafe von 10*s.* zuziehen, und derselbe soll zwei oder einen Monat Arrest erhalten. Auch sollen alle diejenigen, deren Amt es ist, Briefe und Postporto anzunehmen, wenn solche letzteres unterschlagen oder zu eigenem Nutzen verwenden, oder wenn solche Briefe verbrennen oder vernichten, oder das Postporto eigenmächtig erhöhen, ohne es zu verrechnen, der Todesstrafe verfallen seyen.

Nach 7, Georg III., C. 5, sind alle Personen, die beim Postwesen angestellt sind und sich vorstehender Vergehungen schuldig machen, oder die aus einem Briefe Wechsel, Banknoten oder andere Documente entwenden, der Todesstrafe ohne geistlichen Zuspruch verfallen. Das Gesetz erstreckt sich nicht auf die Veruntreuung des Geldes selbst, der Documente oder einzelner Theile der letztern (parts of securities).

Nach 42, Georg III., C. 81, ist die Todesstrafe ohne geistlichen Zuspruch nicht allein über diejenigen verhängt, die aus Briefen, ganz oder zum Theil, Wechsel, Banknoten oder Documente (securities) entwenden, sondern auch über die, welche das Gestohlene kaufen oder an sich bringen; die Mitschuldigen sind deßhalb vor Gericht zu stellen, gleichviel, ob der Hauptverbrecher ergriffen sey oder nicht, und das Verbrechen ist da zu untersuchen, wo es begangen oder der Verbrecher ergriffen worden.

Auch bestimmt dieselbe Verordnung, daß, wenn Jemand vorsätzlich einen Brief oder ein Briefpaket, welche für die Postbeförderung bestimmt sind, oder welche er gefunden oder aufgelesen, und die durch Zufall oder Irrthum von einer andern Person verlassen worden sind, auf die von einem Beamten oder Postoffizianten ergangene Einforderung verheimlicht, behält oder einzuliefern sich weigert, er der Veruntreuung angeklagt und zu Geld- und Gefängnißstrafen verurtheilt werde.

Durch 52, Georg III., ist bestimmt, daß wenn ein Post-Verwalter Commis, Agent, Briefträger, Postillon oder Postreiter oder irgend ein im Postwesen Angestellter bei der Empfangnahme, Stempelung, Ausgabe, Abgabe, Weiterbeförderung oder Auslieferung der Briefe oder Briefpakete, die durch das Postamt gehen, dergleichen verheimlicht, entfremdet oder vernichtet, es sey nun ein einzelner Brief, ein Briefpaket oder ein Brieffelleisen, welches ihm in Verfolg seiner Amts-Verrichtungen zu Händen gekommen ist, und worin das Ganze oder der Theil einer Banknote, eines Bankscheines, eines Wechselbriefes oder Schatzkammerscheines, einer Actie der Südsee oder der Ostindischen Compagnie, oder eines Zinsscheines derselben, oder die Actie einer andern Handelsgesellschaft oder Korporation, eines Admiralitäts-Amtsscheines, eines Transportamts- oder Proviantscheines, eines Artillerie-Amtsscheines, eines Matrosenscheines (Seamans-ticket), eines Lotterielooses, eines Rückzollscheines, einer Bankquittung für ein Depositum, eine Anweisung auf Staatspapiere, Vollmachten zur Empfangnahme von Zinsen oder zur Veräußerung von Staatspapieren, oder Gesellschafts-Actien, amerikanische Provinzial-Creditscheine, Creditbriefe von Bankiers, oder Papiere, die auf Auszahlungen Bezug haben, enthalten sind, sowie alle andern Scheine, Bürgschaften, Ziehungen, Wechsel oder Obligationen irgend einer Art, um Zahlungen darauf zu empfangen, oder wenn ein solcher aus einem ihm anvertrauten oder aus einem, durch seine Hände gegangenen Briefe das Ganze oder einen Theil solch einer Banknote, eines Bankscheines u. s. w. stehlen und herausnehmen würde, soll der Todesstrafe ohne geistlichen Zuspruch verfallen seyn.

Derjenige, welcher von einem Wagen oder aus der Verwahrung einer Person, welche von der Post angestellt ist, Briefe zu befördern, oder von einer Posterpedition oder Briefaufgabe, oder aus einem Briefbeutel oder einem Brieffelleisen, welches abgesandt worden oder abgesendet werden soll, Briefe stiehlt oder entwendet, es sey ein Brief, Briefpaket,

Briefbeutel oder Brieffelleisen, soll die Todesstrafe ohne geistlichen Zuspruch erleiden.

Auch sollen alle diejenigen, welche dazu rathen, es heißen, einen dingen oder überreden, durch Versprechungen bestimmen, dazu beitragen oder veranlassen, und in betrügerischer Absicht dergleichen entwendete Dokumente kaufen oder an sich nehmen u. s. w., ebenso wie die Mitschuldigen, vor der Einziehung der Thäter ergriffen und zur Untersuchung gezogen werden, auch sollen die Untersuchungen in derjenigen Grafschaft vorgenommen werden, in welcher die Verbrecher ergriffen werden.

Befreiung vom Postporto, Frankatur u. s. w. Die Verordnungen des Postporto und die Befreiung davon, von 9, Anna bis zu 53, Georg III., sind zu zahlreich, um angeführt werden zu können, doch ist in folgendem Auszuge das Wichtigste enthalten:

Vom Briefporto gänzlich befreit sind der König, die obersten Staatsdiener, die Collegien, sowie das Oberpostamt, es sey für empfangene oder abgehende Briefe, ferner alle Mitglieder des Ober- und Unterhauses während der Sessionszeit, sowie 40 Tage vor der Zusammenberufung und 40 Tage nach der Vertagung, doch nur für Briefe nicht über eine Unze an Gewicht, und es müssen die Namen des Parliamentsgliedes, der Aufgabeort, der Tag der Absendung ausführlich, sowie das Jahr außen auf dem Couvert bemerkt werden, und der Brief an dem Tage oder den Tag vorher auf die Post gegeben werden muß, an welchem sich das aufgebende Parliamentsglied in einer Entfernung von 20 Meilen vom Postamte oder in der Stadt selbst befindet; ein solches Parliamentsglied kann täglich nicht mehr als 10 Briefe aufgeben oder 15 Briefe empfangen.

Gedruckte Wahlstimmen bei Parliamentswahlen, sowie Zeitungen unter Kreuzband sind portofrei, doch haben die Postmeister darüber zu wachen, daß in den Briefcouverten sich nichts Unerlaubtes befinde, indem sonst darauf das dreifache Porto erhoben wird.

Diejenigen, welche die Adressen der frankirten Briefe verändern, oder zur Ersparung des Porto sich fälschlich der Handzeichnung eines Parliamentsgliedes bedienen, werden auf sieben Jahre deportirt.

Dabei ist es aber Parliamentsgliedern, die krank oder unfähig zu schreiben sind, gestattet, Jemanden zu bevollmächtigen, um für sie zu frankiren, doch ist deßhalb dem General-Postmeister ein unterzeichneter, besiegelter und beglaubigter Attest einzusenden.

Wechselbriefe, Fakturen, Verkaufsrechnungen u. s. w., die auf demselben Bogen, auf dem der Brief geschrieben ist, stehen, sowie zwei Briefe an verschiedene Personen auf ein und demselben Bogen zahlen nur einfaches Briefporto (7 und 8, Georg IV., C. 21), ebenso auch Klagen und andere gerichtliche Schriften.

Sendungen von Proben und Waarenmustern unter Kreuzband, ohne daß ein Brief darin liegt, entrichten nur einfaches Briefporto. Nach 52, Georg III., zahlen solche aber besonders 2*d*., wenn sie nicht unter Kreuzband sind und eine Unze wiegen, sind solche an der Seite offen und wiegen unter einer Unze, zahlen solche nur 1*d*. mehr als einfaches Briefporto.

Fremde Briefe, in denen man irgend etwas Verbotenes vermuthet, sollen im Beysein eines Richters oder einer Gerichtsperson des Ortes oder einer beeidigten Person eröffnet werden. Befinden sich darin verbotene Waaren, so werden solche vernichtet, der Brief aber an die Zoll-Commission eingeschickt, findet sich nichts darin, so wird der Brief mit einer Bescheinigung der Umstände von dem Richter oder der Magistratsperson versehen und weiter befördert.

Nach 9, Anna, C. 10, soll Niemand als die Postmeister und die von ihnen angestellten Leute irgend einen Brief weiter befördern oder versenden, bei Strafe von jedesmal £ 5 für den Brief und außerdem £ 100 wöchentlich, welche Strafe das Obergericht (court of record) einzutreiben

hat. Und nach 5, Georg IV., C. 20 soll Niemand Briefe oder Pakete versenden oder zu versenden versuchen und zur Versendung hergeben, als durch Postmeister und deren Stellvertreter oder durch das zunächst liegende Postamt, bei Strafe von £ 5 für jeden anders gesandten Brief oder Paket, welche Strafe durch das Gericht von Westmünster einzutreiben ist.

Ausgenommen sind Briefe, die zu Waarensendungen gehören, die durch einen Frachtfuhrmann gehen, sowie Briefe von Kaufleuten, die der Schiffsrheder mit den Schiffsladungen abzuliefern hat, ebenso Briefe, die Jemand befördert, ohne sich dafür etwas bezahlen zu lassen, ferner die darauf erfolgende Besorgung oder Erwiderung, der Bericht oder die Antwort darauf an oder von einem Gericht, sowie jeder Brief, der durch einen Freund gesendet wird, um solchen während der Reise abzugeben oder durch einen expressen Boten in eigenen Angelegenheiten versandt.

Die Postmeister können mit Privatleuten, die an Orten wohnen, wo sich kein Postamt befindet, übereinkommen, wie und auf welche Weise die Briefe von und nach dem Postamte befördert werden, doch dürfen erstere nichts für die Ablieferung der Briefe innerhalb des Bezirks des Postamtes fordern.

Post-Taxe. Briefe, die nur einen Beischluß enthalten, entrichten bloß die doppelte Brieftaxe; Briefe, die mehr enthalten, ohne dennoch eine Unze zu wiegen, zahlen die dreifache Brieftaxe; Briefe die eine Unze wiegen, was auch immer darin enthalten seyn möge, zahlen die vierfache Brieftaxe; und für jede viertel Unze mehr wird allemal das Porto für einen einzelnen Brief angesetzt.

Briefe an Kriegs- und Seeleute bezahlen, wenn sie einfach sind, nur 1 Penny, in Folge einer Parliamentsakte.

In Großbrittanien.

	Briefporto für den einfachen Brief. Pence
Von jedem Postamte nach einem Orte, der nicht entfernter liegt, als 15 Meilen	4
bei 15 bis 20 Meilen Entfernung . .	5
„ 20 „ 30 „ „ . .	6
„ 30 „ 50 „ „ . .	7
„ 50 „ 80 „ „ . .	8
„ 80 „ 120 „ „ . .	9
„ 120 „ 170 „ „ . .	10
„ 170 „ 250 „ „ . .	11
„ 250 „ 300 „ „ . .	12

und so nach Verhältniß weiter; das Postporto steigt für den einfachen Brief um 1*d.*, so oft die Entfernung 100 Meilen übersteigt.

In Ireland.

	Briefporto für den einfachen Brief. Pence
Von jedem Postamte in Ireland nach einem jeden im Lande gelegenen Orte, der nicht entfernter liegt als 7 irländische Meilen . . .	2
bei 7 bis 15 Meilen Entfernung . .	3
„ 15 „ 25 „ „ . .	4
„ 25 „ 35 „ „ . .	6
„ 35 „ 45 „ „ . .	7
„ 45 „ 55 „ „ . .	8
„ 55 „ 65 „ „ . .	9
„ 65 „ 95 „ „ . .	10
„ 95 „ 120 „ „ . .	11
„ 120 „ 150 „ „ . .	12
„ 150 „ 200 „ „ . .	13
„ 200 „ 250 „ „ . .	14
„ 250 „ 300 „ „ . .	15

und so für jede 100 ireländische Meilen, über dreihundert 1*d.* mehr. Doppelte und dreifache Briefe zahlen wie in England ein erhöhetes Porto.

Postverbindungen zwischen Großbrittanien und Ireland.

Nachfolgendes ist die Posttaxe, welche im vereinigten Königreiche für die nach Ireland besorgten Briefe und Pakete, und von Ireland nach den Plätzen in Großbrittanien erhoben werden.

Entfernung.	Für den einfachen Brief.		Für den doppelten Brief.		Für den dreifachen Brief.		Für jede Unze Gewicht, und für jedes Paket, das nicht über eine Unze wiegt.	
	s.	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*	*s.*	*d.*
Wenn die Entfernung des Platzes nicht über 15 engl. Meilen beträgt . . .	0	4	0	8	1	0	1	4
Bei einer Entfernung von 15 bis 20 engl. M.	0	5	0	10	1	3	1	8
„ 20 — 30 „ „	0	6	1	0	1	6	2	0
„ 20 — 50 „ „	0	7	1	2	1	9	2	4
„ 30 — 80 „ „	0	8	1	4	2	0	2	8
„ 80 — 120 „ „	0	9	1	6	2	3	3	0
„ 120 — 170 „ „	0	10	1	8	2	6	3	4
„ 170 — 230 „ „	0	11	1	10	2	9	3	8
„ 230 — 300 „ „	1	0	2	0	3	0	4	0
„ 300 — 400 „ „	1	1	2	2	3	3	4	4
„ 400 — 500 „ „	1	2	2	4	3	6	4	8
„ 500 — 600 „ „	1	3	2	6	3	9	5	0
„ 600 — 700 „ „	1	4	2	8	4	0	5	4
„ 700 engl. Meilen .	1	5	2	10	4	3	5	8
Briefe und Pakete, durch Paketboote zwischen den Häfen von Portpatrick und Donaghadee befördert, ein- für allemal oder im Ganzen	0	4	0	8	1	0	1	4
Briefe und Pakete, durch Paketboote zwischen den Häfen von oder nach Holyhead- oder Milford-Hafen, oder von oder nach einem ireländischen Hafen, beträgt das Porto im Ganzen	0	2	0	4	0	6	0	8
Briefe und Pakete, welche mit Paketbooten nach oder von Liverpool abgehen, nach oder von Dublin, oder nach irgend einem ireländischen Hafen, zahlt das Paket im Ganzen ein- für allemal	0	8	1	4	2	0	2	8
Dabei ist zu bemerken, daß kein über Liverpool gesandter Brief mit einem höhern Postporto zu belegen sey, als wenn er über Holyhead gesandt wird.								
Briefe und Pakete nach und aus irgend einem Theile Großbrittaniens oder Irelands zahlen, über Dublin und Holyhead gesandt, ausserdem noch 1*d.* (der Menai-Brücke halber)	0	1	0	2	0	3	0	4
Briefe und Pakete nach oder aus irgend einem Theile Großbrittaniens oder Irelands, über Conway und Chester gesandt, zahlen ausserdem noch (der Conway Brücke halber) . .	0	1	0	2	0	3	0	4
Und so nach Verhältniß bei allen vorstehend angeführten Fällen, für jeden Brief oder jedes Paket, wenn solches über eine Unze wiegt.								

Nach fremden Ländern ist das Porto für jeden einfachen Brief bis und von London ausgerechnet.

	s.	d.
Frankreich	1	2
Italien, Jonische Inseln und Türkei über Frankreich	1	11
Deutschland, Schweiz, Rußland, Preußen, Dänemark, Schweden, Norwegen	1	8
Spanien	2	2
Holland und Niederlande	1	4
Amerika, Westindische Inseln, St. Domingo	2	2
Gibraltar	2	10
Malta und das Mittelmeer	3	2
Madeira, Die Azorischen Inseln, Die Kanarischen Inseln	2	7
Portugal	2	6
Brasilien	3	6
Buenos-Ayres, Chili, Peru	3	6
Columbien, La Guayra, Honduras, Merico, Tampico	3	0
Cuba	3	0

Nach allen vorstehenden Plätzen und Ländern können die Briefe nur dann angenommen werden, wenn das Porto dafür voraus bezahlt wird (nach den westindischen Inseln und dem brittischen Amerika ausgenommen).

Briefbeförderung durch Schiffsgelegenheit. Bei Briefen, welche durch die dazu bestimmte Expedition (Ship Letter Office) nach dem Vorgebirge der guten Hoffnung, Neu-Süd-Wallis, Isle de France, Bombai, Ceylon, Madras, Bengalen, Singapore und der Prinz Wales Insel befördert werden, kostet ein jeder das volle Postgeld an dem Orte, wo solch ein Brief aufgegeben wird, sowie noch ausserdem 2*d.* für jeden Brief, für Porto über's Meer (Sea-postage), sobald er nicht über drei Unzen wiegt, für eine jede Unze Mehrgewicht wird 1*s.* entrichtet.

Briefe nach jenen Ländern aus dem Innern des Landes werden mit dem vollen Postgelde zu London vernommen, und ausserdem 2*d.* für das Briefporto über's Meer, wenn ein solcher nicht über drei Unzen wiegt; für eine jede Unze Mehrgewicht wird ebenfalls 1*s.* entrichtet.

Zeitungen und Preislisten, welche den Stempel tragen, für Indien bestimmt und unter Kreuzband, zahlen für jedes Paket von einer Unze 1 Penny, und für jedes Uebergewicht die Unze 1 Penny.

Dagegen zahlen Briefe, Zeitungen und Preislisten nach der Afrikanischen Küste, St. Helena, Batavia und nach allen Orten, wohin eine regelmäßige Paketfahrt nicht Statt findet, die Hälfte mehr als das Porto der Briefe durch Paketboote zum Höchsten taxirt ist.

Von allen Briefen, welche aus fremden Ländern kommen, ausgenommen vom Vorgebirge der guten Hoffnung, von Isle de France, Neu-Süd-Wales, Bombai, Ceylon, Madras, Bengalen, Singapore und der Prinz Wales Insel, kann ein Porto über das Meer, von 8*d.* für den einfachen Brief, und 1*s.* 4*d.* für den doppelten u. s. w., ausser dem inländischen Briefporto erhoben werden. Die Briefe vom Vorgebirge der guten Hoffnung, Isle de France, Ceylon, Madras, Bengalen, Singapore und der Prinz Wales Insel sind verpflichtet, ausser dem inländischen Briefporto noch ein Porto über's Meer von 4*d.* für jeden Brief, der nicht über drei Unzen wiegt, zu entrichten; für jede Unze Mehr- oder Uebergewicht wird 1*s.* bezahlt.

Zeitungen, welche in den Colonien Sr. Majestät gedruckt sind, und welche nach dem vereinigten Königreiche durch Schiffe, so nicht Paketboote sind, unter Kreuzband gelangen, und keine andern Beischlüsse oder Briefe enthalten, wird eine jede mit 3*d.* beschwert.

NB. Alle Briefe, welche zur Beförderung durch Schiffsgelegenheiten an die dafür errichtete Expedition, Ship Letter Office) zur Beförderung eingeliefert

werden, müssen das Porto sogleich entrichten. Briefe an Seeleute und die untern Militärpersonen und von solchen erlangen einen bedeutenden Nachlaß des Briefportos; doch muß das Attest des commandirenden Offiziers darauf bemerkt seyn.

Zeitungsbeförderung nach den Colonien Sr. Majestät sowie nach den überseeischen Ländern, u. s. w. Jedes Zeitungsblatt oder jedes gedruckte, dem Stempel unterworfene Papier, für dessen Beförderung ein Postgeld zu bezahlen ist, muß binnen der ersten sieben Tage nach der Herausgabe auf dem großbrittanischen oder irelandischen Postamte abgegeben werden, und der Tag der Erscheinung muß darauf gedruckt stehen, widrigenfalls solches als ein einfacher Brief bezahlen muß. Gedruckte Wahlzettel für's Parliament und solche, welche aus Großbrittanien und Ireland nach einer der Colonien Sr. Majestät gesandt werden, entrichten $1\frac{1}{2}$ Pence für die Unze Gewicht, und so im Verhältniß; und tritt diese Taxe in die Stelle einer früher bestimmt gewesenen; das Porto ist jedoch sogleich bei der Aufgabe zu bezahlen.

NB. Wenn dergleichen gedruckte Sachen, Zeitungen, Flugschriften, Journale u. s. w. nicht unter Kreuzband oder offen an den Seiten verschickt werden, oder wenn sich darin etwas anderes Geschriebenes als die Adresse befindet, haben solche das volle Briefporto zu entrichten.

Banknoten und Tratten. Wer es beabsichtigt, Banknoten und Tratten durch die Post zu senden, dem wird gerathen, solche in Hälften zerschnitten zu verschiedenen Zeiten, und bis nach der Empfangsanzeige der einen Hälfte erst die andere zu senden.

Gold, Ringe, Geschmeide u. s. w. — Bei der Versendung von Gold, Ringen, Geschmeide und dergl. muß besonders dafür Sorge getragen werden, solche der Beamte des Generalpostamtes am Fenster in Empfang nimmt; und bei Versendungen ausser Landes ist es zweckmäßig, solche in die Hände des Postmeisters selbst niederzulegen; wohl zu merken, steht das Generalpostamt nicht für den Verlust derselben ein.

Zwei-Pfennig-Post. (Twopenny Post-office.) Ausser dem Generalpostamte, dessen Geschäft es ist, Briefe aus einem Theile des Königreichs nach dem andern zu besorgen, werden auch in der Hauptstadt und den andern großen Städten dergleichen zu Beförderung innerhalb derselben angenommen. In London kosten dergleichen Briefe 2*d.*, in den andern Städten aber nur 1*d.* Der Bezirk dieser Post erstreckt sich etwa über 7 bis 8 Meilen im Umkreise von London, die Briefe werden täglich zweimal befördert und das Ganze dient zur großen Bequemlichkeit des Publikums.

Die Pfennigpost-Expedition steht unter dem Generalpostamte, ist aber gewissermaßen auch wieder von solchem getrennt; es sind dafür zwei Hauptbureaux vorhanden, das eine im Generalpostamte selbst, das andere Gerard-Street, Soho; es gibt aber eine große Menge Häuser in der Stadt und deren Umgebung, in welchen Briefe zur Besorgung aufgegeben werden können.

Die Brutto-Einnahme der Twopenny-Post zu London, sowie des Netto-Ertrags, nach Abzug der Ausgaben ist aus der nachstehenden kleinen Uebersicht zu ersehen:

Jahre.	Brutto-Einnahme.			Netto-Einnahme.			Unkosten des Briefeinsammelns &c. nach Procenten.		
	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
1826	118,745	15	5	78,942	12	0	33	10	$4\frac{1}{2}$
1827	115,800	8	$11\frac{1}{2}$	75,866	17	$7\frac{1}{2}$	34	9	$8\frac{1}{4}$
1828	117,205	8	$2\frac{1}{2}$	77,317	7	$9\frac{1}{2}$	34	0	$7\frac{3}{4}$

Folgende Anzahl Briefe ist während des Zeitraumes von sechs Tagen angenommen worden, wonach man auf den Verkehr im Ganzen schließen kann:

Im Comptoir des General-Postamtes . . 73,427 Briefe.
" " in Gerard Street . . . 69,157 do.

Die Anzahl der abgegebenen Briefe in demselben Zeitraume beträgt:
Durch das Comptoir des General-Postamtes . 68,693 Briefe.
" " " in Gerard Street . . 80,578 do.

Der Austausch der von jedem Comptoir vom anderen übernommenen Anzahl Briefe zur Besorgung oder Abgabe ergibt folgende Zahlen:

Vom General-Postamte empfing das Comptoir in Gerard Street 40,896 Briefe.
Vom Comptoir in Gerard Street empfing das Comptoir des Generalpostamts 25,906 do.

(Aus dem 21st Report of Revenue Commissioners.)

(Das weitläufige Reglement für die Twopenny Post-Office ist als zu local und der Raumersparniß halber weggeblieben.)

Einnahmen vom Postwesen. Das Steigen der aus dem Postwesen Großbrittaniens hervorgegangenen Einnahmen ist sehr merkwürdig. Der größere Theil des gegenwärtigen hohen Ertrages ist ohne Zweifel der angewachsenen Bevölkerung des Landes beizumessen, sowie der Zunahme des Geschäftsverkehrs zwischen allen Volksklassen; ein nicht geringer Theil dieser Zunahme ist aber auch den, in dem ersten Regierungsjahre Georg III. getroffenen Vorkehrungen zuzuschreiben, allen Mißbräuchen zu steuern, welche aus den Bevorrechtungen, Briefe postfrei zu versenden und zu empfangen, entstanden waren, sowie denen von Zeit zu Zeit vorgenommenen Erhöhungen der Posttaxen. Was das Letztere anbelangt, so scheint man darin viel zu weit gegangen zu seyn, und bei der großen Wichtigkeit, die eine weniger kostspielige Briefbeförderung für den Handel hat, wird es sich augenblicklich zeigen, daß dieser Gegenstand eine sehr ernsthafte Betrachtung verdient. Der Post-Ertrag ist seit dem Jahre 1814 nicht im Zunehmen gewesen; doch ist es augenscheinlich der Fall, daß bei der Zunahme der Bevölkerung und des Verkehrs in der gedachten Periode die Einnahme, aus dem Postwesen herrührend, viel beträchtlicher gewesen seyn müßte, hätte die Höhe der Posttaxen nicht Jedermann genöthigt, zu Auswegen seine Zuflucht zu nehmen. Wäre die Brief- oder Posttaxe niedriger, so wurde die Schnelligkeit und Sicherheit der Postanstalten Jedermann veranlassen, sich derselben anstatt anderer Gelegenheiten zu bedienen. Nach dem Dafurhalten sehr Vieler werden die ebengenannten Vorzüge der Postanstalten durch die Höhe der jetzigen Posttaxen zu sehr aufgewogen; und bei der Menge der Landkutschen, welche jetzt von einem Orte des Landes zum andern fahren, und bei dem Umstande, daß man das Gesetz leicht dadurch umgehen kann, daß man durch dieselben mehrere Briefe, zu Paketen vereinigt, versendet, hat die Staatseinnahme einen ebenso großen Verlust, als der Einzelne gegenwärtig durch die theuern Posteinrichtungen erleidet.

Die Brutto-Einnahme des General-Postamtes von Großbrittanien betrug in den nachbenannten Jahren:

Jahre.	Postgeld.	Jahre.	Postgeld.	Jahre.	Postgeld.	Jahre.	Postgeld.
	£		£		£		£
1722	201,804	1795	745,258	1814	2,005,987	1828	2,048,042
1755	210,663	1800	1,085,950	1820	1,995,885	1829	2,024,418
1775	345,321	1810	1,675,076	1825	2,160,590	1850	2,053,720

Die Unkosten des Einsammelns der Briefe u. s. w. betragen im Durchschnitt 24 bis 30 % auf die Brutto-Einnahme. Im Jahre 1829 beliefen sich die Unkosten auf £ 594,349, welches beinahe 29 % beträgt, und nach Abzug sämmtlicher Unkosten, Zuzahlungen, Rückzölle u. s. w. kann man die im Schatzkammer-Amte eingegangenen Erträge des General-Postamtes im Jahr auf ungefähr £ 1,350,000 anschlagen.

Daß die brittischen Posteinrichtungen ganz vorzüglich und mit vieler Einsicht verwaltet sind, wird allgemein versichert, nichts destoweniger gibt es einige Geschäftszweige derselben, für welche eine beträchtliche Ersparniß gemacht werden könnte. Die Paketboote kosten jährlich £ 106,000. Das an Landkutschen gezahlte Meilengeld (mileage), die Zahlungen für Post-Bedeckungen, Wachtgelder u. s. w. betragen £ 84,000, auch ist es ein gleicher Fall bei den Briefpostkutschen in Canada, Nova Scotia und Jamaika mit ungefähr £ 12,500.

Man nimmt an, daß in Großbrittanien allein gegen 3000 Personen für die Beförderung und Besorgung der Briefe angestellt sind, sowie 180 Postwagen und 4 bis 5000 Pferde.*)

Irländisches Postwesen. In solchem haben während einer geraumen Zeit große und sehr verwerfliche Mißbräuche geherrscht. Die Commission für die Staatseinnahmen hat sich bemüht, deren Nachtheile zu heben, doch nach den Zeugnissen des Herzogs von Richmond, der Commission des Unterhauses zur Untersuchung der Staatsgehalte vorgelegt, ohne großen Erfolg. Seine Durchlaucht hat aber mit lobenswerthem Eifer und großer Thätigkeit fortgefahren, Rechtlichkeit, Ordnung und Verantwortlichkeit in diesen Geschäftszweig zu bringen.

Die Brutto-Einnahme des Irländischen Postwesens betrug im Jahr 1830 £ 247,712. Die Verwaltungskosten £ 99,905, so daß an die Schatzkammer £ 108,000 eingezahlt wurden.

Vereinigte Staaten von Nordamerika. Die Zahl der Postämter, die Ausdehnung der Poststraßen und die Post-Taxen in den Vereinigten Staaten sind folgende:

Postämter und Post-Taxen.

Im Jahr	1790	gab es daselbst	Postämter		75	
	1800	„	„	„	803	
	1810	„	„	„	2,500	
	1820	„	„	„	4,500	
	1829	„	„	„	8,004	
	1833	„	„	„	10,127	
Im Jahr	1790	betrug die	Länge der	Poststraßen	1,875	Meilen.
	1800	„	„	„	20,817	„
	1810	„	„	„	115,000	„
	1820	„	„	„	36,406	„
	1829	„	„	„	72,192	„

Für den einfachen Brief auf einem Bogen geschrieben betrug das Porto

			bei 30	Meilen	6	Cents.
deßgleichen	bei	30 bis	80	„	10	„
„	„	80 —	150	„	12½	„
„	„	150 —	400	„	18¾	„
„	„	400 .	.	.	25	„

Doppelte oder aus zwei Blättern Papier bestehende Briefe zahlen das doppelte, und dreifache oder aus drei Blättern bestehende Briefe, das dreifache angegebene Porto, und vierfache oder aus vier Blättern bestehende Briefe das vierfache Porto.

Alle Briefe, welche eine Unze oder drüber wiegen, bezahlen für jede Viertel Unze ein einfaches Briefporto mehr, nach dem Gewicht derselben, und kann kein Brief höher angesetzt werden, wenn er nicht über eine Unze Gewicht hat. Das Porto für Briefe, welche durch Schiffsgelegenheiten befördert werden, beträgt 6 Cents, die an dem Orte der Ankunft zu bezahlen sind, und kommt er durch ein Postamt, noch ausserdem 2 Cents mehr.

*) Anmerkung des deutschen Herausgebers. Dieses stimmt nicht mit dem Artikel Pferde, wo für die Postwagen u. s. w. 16,006 Stück angegeben werden. Fünftausend ist zu wenig.

Postporto für Zeitungen. Für jede Zeitung, die innerhalb des Bundes-Staates, in welchem solche erscheint, versandt wird, oder wenn solche ausserhalb des Staats doch nicht über 100 Meilen weit geht, ist 1 Cent zu entrichten. Bei mehr als 100 Meilen über die Grenze eines Staats 1¼ Cent.

Zeit- und Flugschriften. Bei periodischer Erscheinung, ohne weiter als 100 Meilen versandt zu werden, 1½ Cent für den Bogen, bei mehr als 100 Meilen Versendung, 2½ Cent für den Bogen. Kleine Flugschriften, die nicht mehr als ½ Bogen in groß Octav enthalten, zahlen von den ebengenannten Taxen nur die Hälfte; 8 Seiten in Quart werden für einen Bogen gerechnet, und andere Formate nach Verhältniß.

Die Bogenzahl der durch die Postwagen versandten Flugschriften muß auf die Aussenseite geschrieben oder gedruckt werden, und wird, wenn solche nicht richtig angegeben, das doppelte Porto erhoben. Alle Schriften, die nicht zu Zeitungen oder Flugschriften gezählt werden können, werden nach der Brieftaxe angenommen.

(In dem Jahre, welches mit dem 30. Juni 1833 schloß, beliefen sich die Ausgaben des Postwesens in den Vereinigten Staaten auf 1,894,688 Dollars; die Brutto-Einnahme auf 2,616,538 Dollars; zufällige Ausgaben 87,701 Dollars. (Hamb. Corresp. 1834, Nr. 19, officielle Angabe aus Neu-York.)

Zusatz. Ausser dem Vorstehenden über das Postwesen in Großbritanien und Ireland und in den Vereinigten Staaten von Nordamerika enthält das engl. Original nicht das mindeste über die Posteinrichtungen anderer Länder, obgleich es eben so belehrend als von Interesse für den Handelsstand seyn würde, darüber das Wichtigste und Wesentlichste zu erfahren. Allein die Quellen, um daraus das, was neu ist, zu schöpfen, sind entweder gar nicht vorhanden oder liefern mangelhafte und veraltete Nachrichten. Der deutsche Bearbeiter sieht sich daher veranlaßt, die Leser, die sich darüber unterrichten wollen, auf folgende Schrift aufmerksam zu machen und ihnen solche zu empfehlen: „Ueber Posten und Post-Regale mit Hinsicht auf Volksgeschichte, Statistik, Archäologie und Erd-Kunde, von Wilh. Heinr. Matthias, Königl. Preuß. Hofrath, Geheimer Archivar bei dem Königl. Postdepartement, Ritter ꝛc. ꝛc. 2 Bände, gr. 8., Berlin, 1832.“ Dieses Buch enthält unstreitig das meiste, wo nicht alles Historische und Bestehende über Postwesen und Postanstalten aller ältern und neuern Staaten; die darin enthaltenen Abschweifungen aller Art wiederholen sich aber fast zu oft, und obgleich darin manche Wahrheiten enthalten sind, so fehlt es dennoch auch nicht an Uebertreibungen.

Potasche (Engl. Potash, Franz. Potasse, Ital. Potassa, oder allume catina, Span. Potassa oder Alumbre catino, Port. Potassa, Holl. Potäs, Dan. Pottaske, Schwed. Potaska, Russ. Potasch, Pol. Potasz, Latein. Cineres clavellati). Sobald dazu geeignete Pflanzen in Asche und Laugensalz verwandelt, hierauf bis zum Eintrocknen in eisernen Kesseln gekocht werden, erhält man die im Handel vorkommende Potasche, oder die ungereinigte Kohlensäure der Potasche der Chemiker. Solche ist im hohen Grade alkalisch, fest und durch das Vorhandenseyn eines kleinen Theils Brennstoff bräunlich von Farbe, welcher letztere leicht Feuchtigkeit annimmt. Sobald Potasche in einem Reverberirofen verkalkt wird und deren Farbestoff zerstört, nimmt solche einen schwammigen Charakter an, und einen Perlengrauen Schein, weßhalb solche dann Perlasche genannt wird. In solchem Zustande ist darin 60 bis 83 oder 84 % Kohlensäure enthalten.

Man pflegt nur Pflanzen, welche vom Meere entfernt wachsen, zur Bereitung der Potasche zu verwenden. Krautartige Pflanzen liefern am meisten, und Sträucher mehr als Bäume. In Nordamerika, Rußland und Polen wird die meiste gewonnen, und die großen Waldungen liefern unerschöpfliches Material dazu.

Potasche ist ein sehr wichtiger Artikel für Manufakturen, indem solche zur Bereitung des Krystallglases, der feinen Seife, zur Rectification gebrannter Wasser, zum Bleichen, zur Alaunbereitung, zur Reinigung der Schafwolle und zu andern Dingen mehr unentbehrlich ist. Im Jahr 1829 wurden in Großbrittanien 162,256 Ctr. Pot- und Perlasche eingeführt, wovon 145,730 Ctr. aus dem brittischen Amerika, der Rest fast bloß aus Rußland. Die aus den Vereinigten Staaten kommende Potasche ist die reinste und wird am besten bezahlt.

Die Preise der Pot- und Perlasche standen zu London im October 1831 folgendermaßen:

	£	s.	d.		£	s.	d.	
Canada-Potasche, beste	1	11	6	bis	1	12	0	der Centner.
Perlasche, beste	1	15	6	bis	1	16	0	„
Vereinigte Staaten, Potasche .	1	16	6	unter Verschluß zur Wieder-Ausfuhr.				
Perlasche .	1	16	0					
Russische Potasche	1	3	6					

Die aus Canada kommende Potasche ist zollfrei, wogegen die aus den Vereinigten Staaten und Rußland 6*s.* für den Centner Eingangszoll entrichtet. Im Jahr 1830 brachte der Eingangszoll £ 4,930 ein, woraus hervorgeht, daß zum Verbrauch 16,466 Centner aus Rußland und den Vereinigten Staaten eingeführt worden sind.

Pottloth, siehe Wasserblei.

Prämie, siehe Versicherungs-Anstalten und Ein- und Ausfuhr.

Preise. Unter dem Preis einer Waare versteht man, was eine solche in Geld werth ist oder wie viel Geld dafür gegeben wird. Jeder Waarenpreis steigt, wenn die Waare im Werth ist, und fällt, wenn solche weniger gilt.

1) Preis der ohne Beschränkung producirten Waaren. Die Verkäuflichkeit einer Waare, d. h. deren Eigenschaft, sich gegen andere Waaren umsetzen zu lassen oder solche dafür zu kaufen, hängt in jeder gegebenen Periode davon ab, ob dieselbe leicht hervorzubringen sey oder auch leicht herbeigeschafft werden kann, und ob Nachfrage dafür ist. Wenn zwei oder mehrere Waarenartikel denselben Aufwand an Kapital und Arbeit erforderten, um ihn auf den Markt zu bringen, und es würde von jedem gerade soviel geliefert, als wirklich verlangt würde, oder wäre hinlänglicher Vorrath von einem jeden vorhanden, doch aber nicht mehr, als um die, welche solchen verlangten und bereit wären, die dafür gemachten Auslagen und den gehörigen Gewinn zu bezahlen, damit zu befriedigen, so würde einer soviel werth seyn, wie der andere, oder gegen dieselbe Quantität einer andern Waare ausgetauscht werden können. Träfe es sich aber, daß eine gewisse Waare weniger Auslage und Arbeit erforderte, während alle andern unveränderten Aufwand davon erforderten, so würde der Werth der erstern in solch einem Falle sinken und der der letztern steigen, und angenommen, daß die Produktionskosten unverändert blieben, so könnte der Werth derselben ebenso durch Mangel an Zufuhr oder bei zunehmender Nachfrage steigen oder umgekehrt.

Es ist aber von Wichtigkeit, nicht zu übersehen, daß alle Preisveränderungen von Waaren, die ohne Beschränkung hervorgebracht werden können, welche aus dem Mißverhältniß der Zufuhr und der Nachfrage entspringen, nur vorübergehend sind, während die Preisveränderungen, welche durch Wechsel in den Produktionskosten hervorgebracht werden, dauernd sind, so lange wenigstens, als die Ursache nicht gehoben ist, welche sie veranlaßte. Eine Landestrauer bringt ein vorübergehendes Steigen in dem Preise des schwarzen Tuches hervor, nimmt man aber an, daß die Mode sich schwarz zu kleiden bliebe, so würde solcher nicht so hoch bleiben: denn alle die, welche seither blaue, braune u. s. w. Tücher

fabricirt hätten, würden sich auf die Verfertigung schwarzer Tücher legen, und da deren dann ebensoviel hervorgebracht werden würden, als die Nachfrage erforderte, so müßte der Preis derselben auf seinen alten Stand zurückgehen. Deßhalb ist es wichtig, diejenigen Preis-Veränderungen, welche durch eine Mode oder einen zufälligen Umstand entstehen, wie z. B. bei einer Mißernte, von denjenigen zu unterscheiden, welche daher entspringen, daß sich die Kosten der Hervorbringung der Waare verändert haben. Im erstern Falle werden die Preise nach nicht langer Zeit ihren alten Stand wieder erreichen, während im letztern die Veränderung bleibend seyn muß.

Sobald der Preis einer frei und ohne Beschränkung hervorgebrachten Waare steigt oder fällt, so kann dieses augenscheinlich entweder durch irgend etwas entstehen, das auf diese Waare Einfluß hat, oder durch etwas, das auf den Preis des Geldes wirkt. Wenn aber anstatt bloß eines einzigen Waarenpreises die Preise aller Waaren steigen oder fallen, so kann man annehmen, daß die Veränderung nicht in den Waaren, sondern im Verhältniß des Geldes zu solchen zu suchen ist. Dieser Schluß ist jedoch nicht in allen Fällen anwendbar, es ist vielmehr anzunehmen, daß das Fallen der Waarenpreise, welches seit dem Frieden von 1814 Statt gefunden, und welches allgemein dem gestiegenen Geldwerthe, hervorgebracht durch die verminderte Ausbeute der Bergwerke, zugeschrieben worden ist, vielmehr in der vermehrten Gewerbsthätigkeit und der Abschaffung lästiger Handelsbeschränkungen, sowie in der Auffindung neuer und ergiebigerer Quellen der Zufuhr, in den vielen neuen Erfindungen und der verbesserten Culturmethode gesucht werden muß. (Vergleiche den Artikel: Edle Metalle.)

2) Preis der monopolisirten Waaren. Außer den vorbezeichneten Waaren, gibt es noch eine beträchtliche Zahl, deren Producenten oder diejenigen, die damit handeln, für solche entweder ein ganz ausschließliches oder doch zum Theil ausschließliches Recht des Alleinhandels besitzen. Wenn solches der Fall ist, so hängen die Preise lediglich oder doch hauptsächlich von dem Verhältnisse ab, welches zwischen der Menge des Erzeugten und der Frage nach solch einem Artikel vorhanden ist, und dieselben werden wenig oder gar nicht berührt, wenn in den Produktions-Kosten Veränderungen eintreten. Antike Bildsäulen und geschnittene Steine, die Gemälde großer Meister, Weine von ausgezeichnetem Geschmacke, von welchen die Natur nur wenig hervorbringt, sowie einige wenige andere Artikel sind zu denen zu zählen, für welche ein in sich selbst begründetes Monopol besteht; solche können nicht in größerer oder beliebiger Menge hervorgebracht werden, und der Preis derselben wird lediglich durch die Bewerbung derer bestimmt, die solche zu kaufen trachten, folglich haben die Produktions-Kosten derselben nicht den entferntesten Antheil daran.

Es gibt Monopole oder Rechte zum Alleinhandel mit gewissen Waaren oder nach gewissen Ländern, welche das Gesetz verleiht; in solchem Falle ist die Gewalt, irgend eine Waare allein einzuführen, einem Einzelnen oder einer Handelsgesellschaft verliehen, ohne daß dabei der Verkaufspreis auf irgend eine Weise beschränkt wird. Hienach sind die Verkäufer, die ein solches Monopol besitzen, im Stande, die höchsten Preise zu fordern, welche die Nachfragen der Käufer erlauben werden, wenn sie auch die Kosten der Produktion in einem noch so hohen Grade überschreiten mögen. Unter der Regierung der Königin Elisabeth waren dergleichen Monopole in England nichts Seltenes, und die Zahl derselben wurde endlich durch die berühmte gesetzliche Verordnung 21, Jakob I., C. 3, eine Verordnung, welche in allen Gewerben des Landes eine freie Mitbewerbung wieder herstellte und dadurch die großten Vortheile hervorbrachte (man vergleiche den Artikel Monopol), beschränkt.

Die Korngesetze bringen in Großbrittanien, wenigstens zum Theil, ebenfalls ein Monopol zu Gunsten der Ackerwirthe hervor, da aber in

diesem Gewerbe eine größere Concurrenz als in irgend einem andern Statt findet, so vermögen solche keinen höhern Preis für das Getreide zu erlangen, als durch den die Produktionskosten bezahlt werden, obgleich bei den in England vorherrschenden besonderen Umständen dieser Preis höher ist, als in den benachbarten Ländern. Und hierin liegt der Nachtheil, der auf der Nation lastet, ohne daß dadurch denen, die den Ackerbau betreiben, ein Vortheil erwüchse, noch kann für die Land-Eigenthümer ein wirklicher Vortheil darin gefunden werden. (Man vergleiche hiemit den Artikel Korngesetze und Kornhandel.)

Durch Patente werden in England zuweilen Berechtigungen zu sehr nützlichen Monopolen ertheilt, indem solche den Erfinder verbesserter Methoden für eine gewisse Zeit in den Stand setzen, einen höhern Preis zu erlangen, als solcher von einem so bevorrechteten Artikel unter den gewöhnlichen Umständen würde erhalten können. Hieraus entsteht jedoch für das große Publikum ein wirklicher Nutzen, denn der Erfindungsgeist wird angeregt und geschärft, es wird ihm sein gebührender Lohn, ohne daß Jemand darunter auf eine ungerechte Weise leide. (Vergleiche den Artikel Erfindungspatente.)

Es gibt nun auch noch theilweise Monopole, welche durch örtliche Lage, zufällige Verbindungen, durch die Mode u. s. w. hervorgebracht werden. Diese und andere nicht zu berechnende Umstände bringen zuweilen einen Unterschied von 30 und mehr Procenten in den Preisen hervor, der sich oft bei ganz geringer Entfernung zeigt.

Im Allgemeinen kann man annehmen, daß Preisveränderungen bei monopolisirten Waaren in geringerem Grade Statt finden, als bei Waaren, deren Produktion unbeschränkt und frei ist, und die Preise der ersteren stellen sich fester. Dennoch finden sich aber auch hier Ausnahmen, und in Bezug auf das englische Kornmonopol ist eine solche vorhanden. Der große Wechsel in den Ernten der verschiedenen Länder, und deren Gleichförmigkeit im Durchschnitt auf der ganzen Erde eintritt, setzt eine Nation, welche die Einfuhr fremden Getreides durch Verbote aufhebt, den nachtheiligsten Preisschwankungen aus, die beinahe gänzlich unterbleiben würden, wären die Häfen der Zufuhr nicht verschlossen. (Siehe und vergl. den Artikel Korngesetze und Kornhandel.) Zuweilen ist durch Aufhebung eines Monopols, — eines Erfindungspatents zum Beispiel — ein Waarenartikel schnell und unerwartet sehr überführt worden, welches ein verhältnißmäßiges Fallen des Preises allemal zur Folge gehabt hat, und es mußte daraus denjenigen, die große Vorräthe der bevorrechteten Waare liegen hatten, ein großer Verlust erwachsen.

3) Neu eröffnete Quellen der Zufuhr. Die Einwirkungen auf die Waarenpreise, die dadurch entstehen, daß sich neue Quellen der Zufuhr oder neue Absatzplätze zeigen, finden bei allen Artikeln Statt. Die Preisverminderung, welche den Pfeffer, sowie alle aus Ostindien eingeführten Waaren betroffen hat, seitdem 1814 der Handel dorthin freigegeben worden (mit Ausnahme des Thees), ist ein augenscheinlicher Beweis des vorher Angeführten.

4) Einfluß des Krieges auf Waarenpreise. Es ist bekannt, welchen Einfluß der Krieg auf die Handelsverbindungen der Länder hat, und wie dadurch außerordentliches Steigen und Fallen der Preise und Mangel oder Ueberfluß der Waaren hervorgebracht werden. Doch muß dem letzten Kriege, der mit 1814 sein Ende erreichte, nachgesagt werden, daß er sich hierin vor allen andern besonders auszeichnete. Großbrittanien hatte es mit einem Feinde zu thun, welcher seine Macht beinahe über das ganze feste Land ausbreitete, und der jedes ihm zu Gebote stehende Mittel aufbot, ersterem die dortigen Märkte zu verschließen. Der Verfasser des Buches: High and Low Prices, 2d Edit., Herr Tooke, führt in diesem ausgezeichneten Werke, S. 212 u. f. w., an, welchen ganz ausserordentlichen Einfluß die damals von den kriegführenden Mächten ergriffenen Maaßregeln auf die Waarenpreise hatten.

„Unter den Mitteln, — sagt Herr Tooke, — die der Unternehmungsgeist und Scharfsinn der Handelsleute ergriff, um die Hindernisse zu bekämpfen, die durch die Dekrete des feindlichen Machthabers hervorgebracht worden waren, verdient folgendes nicht übersehen zu werden, welches im großen Maaßstabe angewendet wurde, und als ein schlagendes Beispiel dienen kann, in welchem Grade jene Hindernisse die Auslagen der Consumenten erhöhten. Es wurden mehrere Schiffe mit Zucker, Kaffee, Tabak, Baumwolle, Garn und andern Waaren von Werth befrachtet, und solche schifften unter hohen Fracht- und Versicherungs-Kosten nach Salonichi, wo die Güter gelandet und auf Maulthieren und Pferden durch Serbien und Ungarn nach Wien gebracht wurden, um von dort aus Deutschland und wo möglich auch Frankreich damit zu versehen. Auf solche Weise konnte ein Theil des festen Landes, der Großbrittanien so nahe liegt, von dort die Waaren nicht erlangen, ohne darauf Fracht-Unkosten zu verwenden, die eben so hoch waren, als wenn solche zweimal um die Erde geschifft worden wären, ohne fiscalischen und politischen Hemmungen unterworfen zu seyn.“ — Und in Folge dieser und ähnlicher Ursachen, führt Hr. Tooke an, sey der Preis des Zuckers in Frankreich und andern Ländern des festen Landes während der letzten Kriegsjahre auf 5 und 6*s.* per ℔, der des Kaffees auf 7*s.*, des Indigos auf 18*s.* u. s. w. gestiegen. (Man vergl. den Schluß des Artikels: Hamburg.)

Zu dieser Zeit waren die Fracht- und Versicherungskosten von der ausserordentlichsten Höhe, und Herr Tooke erwähnt, daß die Licenz, die Fracht und andere Unkosten eines einzigen Schiffes von 100 Tonnen Lastigkeit auf einer Reise von London nach Calais und wieder zurück die unerhörte Summe von £ 50,000 betragen habe! Ein anderes Schiff, dessen ganzer Werth und Ausrüstung nur £ 4000 betrug, bezog während des letzten Theils der Kriegsperiode eine Brutto-Fracht von £ 80,000 von London nach Bordeaux und wieder zurück! Die Frachtkosten für Indigo von London nach dem festen Lande betragen gegenwärtig kaum 1*d.* für das ℔, während des genannten Zeitraums beliefen sich solche auf ungefähr 4*s.* 6*d.*

5) Einfluß der Abgaben auf Waarenpreise. Ueber einen Gegenstand, der so allgemein bekannt ist, dürfte jede Anführung fast überflüssig erscheinen. Wenn auf eine Waare Abgaben gelegt werden, so muß der Preis derselben nothwendig im Verhältniß steigen, denn sonst würde der Handel mit solchen den gebührenden Gewinn nicht bringen, und man würde sich damit nicht befassen. Das Steigen der Waarenpreise, wie solches in der angehängten Tabelle verzeichnet ist, wurde hauptsächlich durch Vermehrung der Abgaben hervorgebracht.

Vorstehende Angaben werden hoffentlich hinreichen, dem Leser eine Ansicht der Grundursachen zu geben, durch welche der Werth und Preis der Waaren bestimmt wird. Sich weiter darauf einzulassen, würde in die Grenzen der Nationalökonomie und zu den schwierigsten Untersuchungen dieser Wissenschaft führen. Der Einfluß, den der Speculationsgeist auf Waarenpreise hat, darf dagegen in einem Werke dieses Inhalts um so weniger unberührt bleiben.

6) Einfluß des Speculationsgeistes auf Waarenpreise. Es trifft sich nur selten, daß die wirkliche Zufuhr von einer Waare, die die umfassende Nachfrage genießt oder der mögliche Umfang solcher Nachfrage genau berechnet werden können. Jedes Geschäft, welches der Einzelne durch den Ankauf einer Waare unternimmt, um solche wieder zu verkaufen, ist im Grunde eine Speculation. Der Käufer nimmt an, daß die Nachfrage nach der eingethanen Waare von solch einem Umfange seyn werde, daß er solche nach einem gewissen Zeitraume, der bald kürzer, bald länger ist, mit Vortheil wieder absetzen könne, und der Erfolg solch eines Unternehmens hängt offenbar von der Einsicht ab, mit welcher die Umstände berechnet wurden, die den künftigen Preis der Waare bestimmen

können. Es folgt hieraus, daß in allen Ländern, die zu den Handelsstaaten gezählt werden müssen und in welchen es Kaufleute gibt, welche über große Kapitale gebieten können, deren Anlegung bloß ihrer eigenen Vorsicht und Klugheit überlassen ist, die Waarenpreise öfters Einwirkungen erleiden werden, nicht bloß dadurch, daß sich in der Zufuhr oder Nachfrage wirkliche Veränderungen einstellen, sondern durch bloße Voraussicht solcher Veränderungen. Es ist ein Haupterforderniß, daß sich der Kaufmann mit einem jeden Umstande genau bekannt mache, der auf den Preis der Waaren, mit welchen er handelt, einen besondern Einfluß haben könne. Durch ausgebreitete Verbindungen sucht er deßhalb sich authentisch über Alles zu unterrichten, was auf deren Zufuhr und Nachfrage, oder die Erzeugungskosten, Einfluß haben kann, und hat er in Erfahrung gebracht, daß an einem Waarenartikel Mangel eintreten, oder daß zufolge des veränderten Geschmacks oder durch Eröffnung neuer Quellen für Zufuhr oder Absatz die Nachfrage zunehmen könne: so wird er sich geneigt fühlen, darin Ankäufe zu machen, in der Hoffnung, durch gesteigerte Preise dabei zu gewinnen, welches unter den vorhandenen Umständen nicht leicht fehlschlagen kann; und hat er von solch einer Waare bereits Vorrath, so wird er es vermeiden, davon abzugeben, bis der höhere Preis dafür eingetreten seyn wird. Sind dagegen dem Kaufmanne Nachrichten entgegengesetzten Inhalts zugekommen, wenn man ihm z. B. gemeldet, daß dieser oder jener Artikel gegenwärtig leichter angefertigt werden könne, oder daß die Nachfrage darnach entweder durch veränderten Geschmack oder weil einer der seither dafür geöffneten Abzugswege nicht mehr offen sey, sich verringere, so wird er auch sein Verfahren danach einrichten; er wird dann annehmen, daß die Preise der fraglichen Waaren sinken müssen, und von dem Ankauf derselben abstehen, wenn er solche nicht zu einem niedrigern Preise erwerben kann, oder sich seiner Vorräthe darin entledigen, indem er solche wohlfeiler losschlägt. Durch dergleichen Handels-Operationen werden die Preise verhältnißmäßig an allen Orten und zu verschiedenen Zeiten auf einem beinahe gleichen Stand erhalten. Alle plötzlichen Uebergänge, vom Mangel zum Ueberfluß oder vom Ueberfluß zum Mangel einer Waare, werden dadurch vermieden; das Uebermaaß in einem Falle wird in einem andern durch Mangel ausgeglichen, und die Zufuhr richtet sich dadurch so beständig und regelmäßig ein, als solches kaum erwartet werden konnte.

Auch ist es einleuchtend, daß nach dem hier Angeführten alle diejenigen, welche kaufmännische Speculationen ohne Unterschied verdammen, niemals überlegten, welche Umstände ein jedes Unternehmen zu begleiten pflegen. In der Wahrheit und Wirklichkeit sind alle Unternehmungen Speculationen. Diejenigen, die sich damit befassen, müssen mehr oder weniger in die Zukunft zu schauen suchen, und der Erfolg des Unternommenen hängt lediglich von ihrem Scharfsinne ab, mit der sie die Wahrscheinlichkeit gewisser Ereignisse erwogen und welchen Einfluß sie den letztern zugetraut haben. Speculation ist daher nichts Anderes, als eine Art Voraussehung oder Vorausberechnung, und wenn auch zuweilen bloß durch einen Glücksfall Gewinn gemacht worden ist, so bleibt doch in den meisten Fällen nur der ein glücklicher Speculant, der mit Einsicht seinen Zweck verfolgt, die Mittel gehörig berechnet und seine Mitbewerber in jener Einsicht übertrifft, mit der er in die Zukunft blickte, und das Ergebniß von Ursachen würdigte, deren Folgen erst später hervortraten. Gerade in den Gewerben des Ackerbaues und des Manufakturwesens, die dem Anscheine nach dergleichen Veränderungen weniger ausgesetzt sind, besteht ein wichtiger Theil der Erfolge im richtigen Speculiren. Die im Ackerbau Beschäftigten haben die verschiedenen Jahreszeiten zu betrachten, während die letztern dem Einflusse der Mode unterworfen sind, ausserdem, daß ein Jeder

durch neue Verordnungen, sowie durch neue Erfindungen und Entdeckungen in den Künsten beeinträchtigt werden kann, und zugleich einer Unzahl von verschiedenen Umständen ausgesetzt bleibt, welche man entweder gar nicht oder doch nur sehr schwer und unzuverlässig voraussehen kann. In der Wirklichkeit und That sind die Vortheile, welche den Speculanten werden, so abgemessen, daß sie im Durchschnitte wenig mehr als die gewöhnliche Gewinn-Rate erwerben. Die Verschiedenheit im Gewinne Einzelner zeigt sich aber zuweilen in sehr hohem Grade, und während der richtigere Sinn, der Gewerbfleiß und das gute Glück Einige dahin führen, großes Vermögen zu erlangen, werden Andere aus dem Besitz eines großen Vermögens durch Mangel an Einsicht, Unachtsamkeit und ungünstige Ereignisse in den Stand versetzt, ihr Brod durch Handarbeit verdienen zu müssen.

Das Risico, welchem Kaufleute ausgesetzt sind, wenn sie in der Meinung, daß eine Waare im Preise fallen werde, solche verkaufen, oder eine andere Waare kaufen, in der Voraussetzung, daß der Preis derselben steigen werde, ist in der Schwierigkeit begründet, die Wahrheit auszumitteln, ob ein Artikel reichlich oder nicht reichlich vorhanden sey, oder ob sich dafür mehr oder weniger Nachfrage einfinden werde. — Regeln und Vorschriften können deßhalb nicht ertheilt werden, und Alles hängt von dem Talente, dem richtigen Takt und den Einsichten des Handelnden ab. Die zu lösenden Fragen sind sämmtlich praktische; keine ist der andern ähnlich, und es bethätigt sich die Geschicklichkeit des Kaufmanns sowohl in der Art und Weise, wie er seine Geschäfte zu betreiben weiß, als in der Berechnung der Umstände, in seiner Voraussicht der Ereignisse und der Erwägung, welchen Einfluß dieses alles haben könne. Frühzeitige und vor allem genaue Nachrichten sind dabei von der höchsten Wichtigkeit. Ohne sich über das Fragliche genau unterrichtet zu haben, muß jeder Schritt zu Mißgriffen leiten. Die Ursachen, durch welche Speculationen, die mit der größten Einsicht aufgefaßt waren, zur Quelle von Falliments und Verderben wurden, wurden lediglich durch den ebenerwähnten Mangel an gehörigem Unterricht hervorgebracht, und Fälle dieser Art sind so häufig eingetreten, daß Niemand damit unbekannt seyn kann. Daher ist es von der größten Wichtigkeit, unterrichtete und genaue Correspondenten auszuwählen, sowie daß man deren Berichte mit reiflicher Ueberlegung erwäge, und sich durch jedes mögliche und zuverlässige Mittel auf allen Seiten vergewissere, in wie weit man denselben trauen kann.

Die großen Baumwollen-Speculationen von 1825 nahmen ihren Ursprung theils und wohl hauptsächlich durch die Meinung, daß die Waare mangle, theils durch den Glauben, daß die Nachfrage auf dem festen Lande für rohe Baumwolle sehr im Zunehmen sey, sowie, daß die Vorräthe nur ganz unbedeutend seyen. Nun ist augenscheinlich, daß der Erfolg derjenigen, die sich auf diese Speculationen einließen, lediglich von zwei Umständen abhängig war; erstens, daß die Grund-Idee, auf der die ganze Unternehmung beruhte, richtig war, daß nämlich die Zufuhr mit der Nachfrage in keinem Verhältnisse stehe, und zweitens, daß die Speculation den Preis nicht so sehr erhöhe, daß die Manufakturisten ihren Verbrauch so weit einschränken müssen, daß sie nicht einmal die wirklich zum Verkauf kommende Quantität übernehmen können. Die Speculation würde unstreitig glücklich ausgefallen seyn, wären die Voraussetzungen der Kaufleute begründet gewesen, und hätte ihre Concurrenz den Preis nicht zu hoch gesteigert. So aber waren deren Voraussetzungen reine Trugbilder. Es fehlte nicht an Zufuhr der Baumwolle, vielmehr zeigte sich darin großer Ueberfluß, und wäre auch wirklich der angenommene Mangel entstanden, so würde der übertriebene Preis dennoch solch einen Ausfall im Verbrauch hervorgebracht haben,

daß dadurch ein Fallen der Baumwollenpreise unausbleiblich hätte eintreten müssen. Es scheint, als wenn das Ausbleiben der Baumwollen-Zufuhr aus Amerika im Jahr 1824 die Veranlassung zu dieser Täuschung gegeben habe. Man hielt solches nicht für Zufall, sondern betrachtete es als eine Folge des Umstandes, daß die Preise der Baumwolle eine Reihe Jahre hindurch so niedrig gewesen, daß dadurch die Productionskosten nicht gedeckt werden könnten. Doch zeigte es sich, daß man in dieser Meinung sehr geirrt habe. Auch hatte man übersehen, Ländern wie Aegypten und Italien die gebührende Aufmerksamkeit zu schenken, aus denen i. J. 1824 zwar nur 1,400,000 ℔ Baumwolle in England eingeführt worden waren, i. J. 1825 dagegen aber 25,800,000 ℔! Diese nicht berechnete Einfuhr war allein hinreichend, die Erwartungen der Speculanten zunichte zu machen, und mußte nebst der vermehrten Baumwollen-Einfuhr aus Amerika und andern Ländern den Markt mit einem Male überladen.

Wenn einige Kaufleute von Einfluß und Namen in der Erwartung, daß eine Waare steigen werde, Einkauf machen, oder ihre Waare losschlagen, in der Meinung, daß die Preise derselben fallen könnten, wird die Speculation zuweilen über alle vernünftige Grenzen hinaus getrieben, indem sich andere zu gleichem Verfahren bloß als Nachahmer aufgefordert fühlen, ohne jemals oder höchstens mehr als einen Augenblick über den wahren Grund des Steigens oder Fallens der Preise nachgedacht zu haben. Bei Spekulationen wie bei vielen andern Gelegenheiten macht Einer dem Andern Vertrauen. Dergleichen Leute kaufen und verkaufen, nicht weil sich solche über den wirklichen Stand der Waarenvorräthe und der Frage danach unterrichtet haben, sondern weil es ein Anderer vor ihnen auch gethan hat. Der erste Trieb zur Speculation erhält dann eine allgemeine Anregung und verbreitet sich weiter, und selbst diejenigen, die sich überzeugt halten, daß eine Speculation auf höhere Preise unsicher sey, und daß dieselben weichen müssen, lassen sich nicht selten darauf ein, indem solche das Vertrauen zu sich haben, sich von der Unternehmung wieder zurückziehen zu können, ehe noch das Fallen der Preise eingetreten seyn werde.

Es möchte wohl im Allgemeinen ein guter Grundsatz seyn, sich auf keine Speculation einzulassen, welcher sich bereits Viele hingegeben haben. Der Drang und Wetteifer der Speculanten unterlassen es selten, ein Unternehmen, das von Haus aus richtig und gut war, äußerst gefährlich zu machen. Trifft es sich, daß eine Waare auf irgend einem Platze zu einem ungewöhnlich billigen Preise zu haben ist, so steigt solche bei dem Auftreten mehrerer Käufer sogleich; angenommen nun andererseits, daß solche zu einem ungewöhnlich hohen Preis gesteigert wird, so wird sie vielleicht weit unter den Produktionspreis fallen, sobald mehrere Häuser dieselbe stark einführen. Welchen Nutzen daher auch die, welche sich zuerst darauf einließen, gezogen haben mögen, die welche später noch speculiren, können sich allemal auf einen gewissen Verlust gefaßt machen. Es sollte in solchen Sachen kein Vertrauen geben, sich von Andern vorausgegangen zu sehen, im Gegentheil muß ein jeder Vorsichtige sich davon zurückziehen, sobald nicht ein ganz besonderes Bewenden dabei Statt findet.

Der aufrecht erhaltene freie Verkehr zwischen verschiedenen Ländern, sowie die allgemeinere Verbreitung richtiger Sachkenntniß, scheinen die einzigen Mittel zu seyn, durch die solche mißverstandene Unternehmungen, die öfters für ganze Nationen wie für Einzelne große Verluste hervorbringen, entweder ganz vermieden oder doch sehr vermindert werden können. Die Wirkungen, die dergleichen unvorsichtigen Handelsspeculationen folgen, sind für die Einen darin Befangenen bei weitem nachtheiliger als für alle andern Klassen, weßhalb sich annehmen läßt, daß sie an Umfang und Anzahl abnehmen werden, sobald richtigere Handelsgrundsätze immer mehr Eingang finden und angewendet werden.

Doch was auch immer Nachtheiliges gelegentlich daraus hervorgehe, so ist dennoch so viel gewiß, daß dieses noch in viel reichlicherem Maaße der Fall seyn würde, sobald Beschränkungen gegen die Freiheit der Speculation erlassen würden. Ist die Aufmerksamkeit Vieler auf dieselben Gegenstände der Speculation gerichtet und machen solche ein Geschäft daraus, so werden sie mit ihrem eigenen Vermögen für die dabei begangenen Mißgriffe verantwortlich, und erlangen eine hinlängliche Kenntniß der Umstände, die auf die Waarenpreise einwirken, und geben ihnen durch ihre Berechnungen eine Sicherheit, die, wie man leicht einsehen muß, nicht leicht durch etwas Anderes erworben werden konnte. Dabei ist es wesentlich, sich zu vergegenwärtigen, wie bereits früher angeführt worden ist, daß Viele, und vielleicht die Meisten, die sich so eifrig auf den Markt drängen, sobald irgend ein neuer Handelsweg geöffnet worden ist, oder wenn das Steigen irgend eines Preises zu erwarten steht, keine Kaufleute, sondern Leute sind, die entweder andere Geschäfte haben oder von einem gewissen Einkommen leben, und die Hoffnung hegen, ihr Vermögen dadurch schnell zu vermehren. Es unterbleibt selten, daß sich der Wunsch, zu gewinnen, bei solchen Gelegenheiten nicht zeigen sollte; glücklicherweise treten solche nur selten ein. Im gewöhnlichen Lauf der Dinge werden kaufmännische Speculationen denen überlassen, die mit dem Handel vertraut sind und sich fortwährend bestreben, die Veränderungen in den Waarenpreisen auszugleichen, wie diese durch Witterung und Jahreszeiten veranlaßt werden; welche die Zufuhr der Waaren dem wirklichen Bedürfniß und der Nachfrage anzupassen wissen, mit soviel Vorsicht, daß der Vorrath nie und zu keiner Zeit ganz erschöpft werden kann, und deren Geschäftigkeit eben so kräftig als wohlthätig einwirkt. Der Kaufmann wird zwar im Grunde nur von dem Wunsche beseelt, sein Vermögen zu vergrößern, seine Anstrengungen sind darum aber nichts destoweniger eben so nützlich als die des Landwirthes, der den Boden zur Fruchtbarkeit bringt, oder des Mechanikers, der neue und eine größere Kraft entwickelnde Maschinen erfindet.

Es ist vielleicht überflüssig, zu bemerken, daß die edlen Metalle allen den angeführten Veränderungen im Werthe ebenfalls unterworfen sind. Die Preise werden daher, wie schon gesagt, nicht allein durch Menge und Produktionskosten der Waaren selbst bestimmt, sondern auch durch Veränderungen in Menge und Erzeugungskosten der edlen Metalle, sey es nun, daß diese veranlaßt werden durch die Erschöpfung lange Zeit hindurch bearbeiteter Gruben oder die Entdeckung neuer Bergwerke, sowie durch die dabei angewandten Verbesserungen in dem Betriebe derselben, die erforderlichen Maschinen, die Veränderung der Moden, u. s. w. Der wahre Werth einer jeden Waare wird eigentlich durch die Masse der Arbeit bestimmt, die zu ihrer Hervorbringung erforderlich ist; doch gesetzt wir wollten diesen wahren Werth daraus folgern, oder den höchsten Preis nach den dafür gemachten Aufopferungen bestimmen, so könnte es sich treffen (vorausgesetzt, daß sich der Aufwand von Arbeit, solche Waare zu erzeugen, in einem geringeren Grade vermindert habe, als der, um denselben Werth an Gold und Silber hervorzubringen), daß der Werth derselben erhöht zu werden scheine, obgleich solcher in der Wirklichkeit verringert worden. Wenn daher der Preis des Arbeitslohnes ebensowohl wie der Preis der Waaren nach authentischen Quellen gegeben wird, so haben Preistabellen Werth, insofern sie zeigen, in welcher Ausdehnung die Bedürfnisse und Bequemlichkeiten des Lebens von der Masse des Volkes, in einer gegebenen Periode, genossen wurden.

Nachfolgende Uebersicht gehört zu den merkwürdigsten der neuern Handelsgeschichte, und wird allen Kaufleuten, welche die Epoche zwischen 1806 — 1814 in der Erinnerung behielten, von großem Interesse seyn.

Vergleichende Uebersicht der Waarenpreise, wie solche zu Hamburg am 24. Juni 1808 standen, als der Krieg zwischen Frankreich und England, sowie die Continentalsperre solche auf's Höchste gesteigert, und deren Stand am 21. Juni 1833.

Benennung der Waarenartikel.	Stand der Preise am 24. Juni 1808.	Vorstehende Preise würden nach jetziger Norm betragen:	Stand der Preise am 21. Juni 1833.
Kaffee, Batavia und Java . . . per Pf.	35 1/4 à 35 3/4 ß. Bo.	35 1/4 à 35 3/4 ß. Bo.	6 1/4 à 6 3/8 ß.
St. Domingo . . . „	34 3/4 à 39 1/2 „	34 3/4 à 39 1/2 ß. Bo.	6 3/16 à 6 1/8
Pfeffer . . . „	55 a 57 Pf. Bo.	27 1/2 à 28 1/2 ß. Bo.	3 3/4 à 4 1/4
Fernambukholz in Stücken . . . per 100 Pf.	195 M. Bo.	195 M. Bo.	30 à 70 M.
Zucker, Raffinaden . . . per Pf.	61 a 73 Pf. mit 4 2/3 % Rab.	61 à 73 Pf.	7 3/4 à 9 1/4 Pf.
Melis . . . „	55 à 63 Pf. „ „	55 à 63 Pf.	6 1/2 à 7 5/8 Pf.
f. braun Candis . . . „	54 à 56 Pf. „ „	54 à 56 Pf.	7 à 7 1/4 Pf.
Syrup . . . per 100 Pf.	64 M. 8 ß. Cour.	64 M. 8 ß. Cour.	9 3/4 à 10 3/4 M.
rohe Brasil. weiße . . per Pf.	47 à 53 Pf mit 8 2/3 % Rab.	47 à 53 Pf.	5 a 6 1/2 Pf.
„ „ braune . . „	39 1/2 à 42 1/2 Pf. „ „	39 1/2 à 42 1/2 Pf.	4 1/2 à 5 1/4 Pf.
„ St. Croix u. St. Thomas „	39 à 41 Pf. „ „	39 à 41 Pf.	5 à 5 1/4 Pf.
Baumwolle, Fernambuk . . . „	250 à 260 Pf. „ „	115 à 119 1/2 ß. Bo.	9 3/4 ß.
Georgia und Neu Orleans „	140 à 160 Pf. „ „	65 à 73 1/2 ß. Bo.	7 1/2 à 8 3/4 ß.
Surate und Bengal . . „	90 a 105 Pf. „ „	41 7/16 à 48 5/16 ß. Bo.	6 1/8 à 6 7/8 ß.
Cochenille . . . „	140 à 150 Schill. vlām.	48 M. 5 à 51 M. 12 ß. Bo.	5 a 6 3/4 M.
Indigo, Caraccas und Guatemala „	100 a 105 „ „	54 1/2 à 56 M. 4 ß. Bo.	2 1/2 à 4 M.
Ostindische . . . „	52 à 105 „ „	17 M. 15 à 36 M. 3 1/2 ß. Bo.	2 1/2 à 5 1/2 M.
Manilla . . . „	56 „ „	19 M. 5 ß. Bo.	2 à 2 1/2 M.
Ingber, Ostindischer . . . „	42 Pf.	19 5/16 ß. Bo.	3 3/4 ß.
Macis . . . „	80 à 115 Schill. vlām.	27 M. 10 à 39 M. 11 ß. Bo.	4 à 4 1/2 M.
Muskatnüsse . . . „	22 à 34 M. Bo.	20 M. 4 à 31 M. 5 Bo.	3 M. 1 à 3 ß.
Nelken . . . „	4 1/2 à 7 M. Bo.	4 M. 2 1/2 à 6 M. 7 ß. Bo	10 1/2 à 11 ß.
Gallen (Galläpfel) . . . per 100 Pf.	170 à 200 M. Bo.	156 M. 7 a 184 M. 1 ß. Bo.	45 à 60 M.
Oel, Puglia . . . per 320 Pf.	225 à 235 Rthlr. Bo.	82 M. 6 à 86 M.	29 M.
Caneel . . . per Pf.	18 M. Cour. mit 8 2/3 % Rab.	12 M. 15 ß.	5 à 6 M. 8
Korinthen, Zante . . . per 1/0 Pf.	54 à 56 M. Cour. mit 20 und 8 2/3 %	41 M. 7 à 42 M. 15 ß.	13 M.
Mandeln, Valencia . . . „	125 à 135 M. Cour. „ „ „	95 M. 14 à 103 M. 8 ß.	55 M.
Reis, Carolina . . . „	54 à 60 M. Cour. „ „ „	41 M. 7 à 46 M.	12 M. 4 ß. à 15 M.
Gummi, Senegal . . . „	195 à 210 M. Cour. mit 20 % Rab.	162 1/2 à 175 M.	40 à 42 M.
Blauholz . . . „	118 à 120 M. Cour. „ „ „	98 M. 5 ß. à 100 M.	4 M. 4 ß. à 5 M. 8 ß.
Gelbholz . . . „	70 M. Cour. „ „ „	58 M. 5 ß.	5 M. 4 ß. à 6 M. 8 ß.

Benennung der Waarenartikel.	Stand der Preise am 24. Juni 1808.	Vorstehende Preise würden nach jetziger Norm betragen:	Stand der Preise am 21. Juni 1833.
Cortex Cascarillae . . . . . per Pf.	300 M. Cour.	240 M.	14 à 30 M.
Curcumei . . . . . „	120 M. à 140 M. Cour.	96 M. à 112 M.	10 à 24 M.
Rosinen, Smyrna . . . . . „	100 M. Cour.	80 M.	12 à 13½ M.
Lakrizensaft . . . . . „	100 à 112 M. „	80 à 89 M. 12 ß.	32 M. 8 à 42 M.
Sternanis . . . . . per Pf.	112 ß. „	90 ß. Bo.	8½ ß. Cour.
Balsam Copaivae . . . . . „	60 ß. „	48 ß. Bo.	10 ß.
Borax raffinirter . . . . . „	36 ß. „	29 ß. Bo.	9 à 9½ ß.
Cacao, brasil. . . . . „	35 à 36 ß. „	28 à 29 ß. Bo.	2¼ à 2½ ß.
Cassia lignea . . . . . „	80 à 88 ß. „	64 à 70 ß. Bo.	9 à 9¼ ß.
Chinarinde . . . . . „	20 à 24 M. „	16 à 19 M. 3 ß. Bo.	8 à 40 ß.
Kampfer . . . . . „	14 M. „	11 M. 3 ß. Bo.	13 ß.
Schellack in Tafeln . . . . . „	36 à 56 ß. „	29 à 45 ß. Bo.	12 à 17¾ ß.
Jalappawurzeln . . . . . „	84 ß. „	67 ß. Bo.	19 à 21 ß.
Sago, weißer . . . . . „	15 à 18 ß. „	12 à 14½ ß. Bo.	3½ à 5 ß.
Salpeter, roher ostindischer . . per 112 Pf.	72 Rthlr. „ per 100 Pf.	154 M. 8 ß. Bo.	17 à 24 M.
raffinirter . . . . per Pf.	32 ß. „ „ „	160 M. Bo.	29 à 31 M.
Zink . . . . . „	13 ß. „ „ „	65 M. Bo.	6⅝ M.
Thee, Congo . . . . . „	35 à 60 ß. „	28 à 48 ß. Bo.	15 à 20 ß.
Haysanchin . . . . . „	74 à 80 ß. „	59 à 64 ß. Bo.	17½ à 29 ß.
Tabak, Maryland . . . . . „	20 à 23 ß. „	16 à 18½ ß. Bo.	4 à 10 ß.
Virginia . . . . . „	16 à 22 ß. „	13 à 18 ß. Bo.	2⅜ à 3 ß.
Canaster . . . . . „	64 à 96 ß. „	51 à 77 ß. Bo.	14½ à 24 ß.
Steinkohlen . per Hamb. Tonne, ½ Last *)	20 M. „	20 M. Cour.	1⅞ à 3½ M.
Wein franz. ord. weißer . . . . per Orh.	60 Rthlr. „	60 Rthlr. Cour.	15 à 24 Rthlr.
ord. rother . . . . „	65 à 70 Rthlr. „	65 à 70 Rthlr. Cour.	18 à 27 Rthlr.
Rum . . . . . per ¾	113 à 140 Rthlr. „	115 à 140 Rthlr. „	30 à 65 Rthlr.

*) Nicht mit dem englischen Tongewicht zu verwechseln.

(Die im Originale gegebenen Tabellen über die dem Greenwich-Hospital seit 100 Jahren gelieferten Bedürfnisse sind als local und für Kaufleute ausserhalb England von geringem Interesse der Raumersparniß halber weggelassen worden.)

Preiselbeeren, siehe Heidelbeeren.

Primgeld, siehe Kapplacken.

Proben, siehe Waarenmuster.

Proviantschein (Bill of store) ist in Großbrittanien ein vom Zollhause bewilligter Schein oder eine Art Licenz, welche Kaufleute zu dem Zweck erhalten, um die zu einer Seereise erforderlichen Vorräthe und Lebensmittel zollfrei zu erhalten.

Durch 6, Georg IV., C. 107, können wieder eingeführte oder mitgebrachte Güter durch den Proviantschein declarirt werden, weßhalb es heißt: „Vom 5. Jan. 1826 gerechnet soll es gesetzlich erlaubt seyn, daß in jedem Schiffe von irgendwoher alle Güter in das vereinigte Königreich wieder eingeführt werden können (mit Ausnahme der weiterhin angegebenen), welche aus solchem rechtmäßig ausgeführt worden sind, und solches ist durch den Proviantschein mit Bezugnahme auf den Ausgang und die Ausfuhr derselben zu belegen, doch ist dabei vorausgesetzt, daß solche im Besitz desjenigen oder derjenigen geblieben sind, der oder die solche ausgeführt haben; wenn die auf solche Weise wieder eingebrachten Güter fremden Ursprungs, und vorher gesetzmäßig in das vereinigte Königreich eingeführt worden sind, so sollen darauf bei der Wiedereinfuhr dieselben Zollabgaben entrichtet werden, welche bei deren ersten Einfuhr zu bezahlen waren, oder können solche bei dem ersten Einbringen unter Verschluß zur Wiederausfuhr genommen werden, wobei jedoch zu bemerken, daß die verschiedenen Waarengattungen, die in der nachstehenden Liste enthalten sind, nicht wieder in das vereinigte Königreich zum Verbrauch im Innern eingeführt werden dürfen, aus dem Grunde, daß solche von da auszuführen gesetzlich gestattet werden, daß sie aber für fremde Waare betrachtet werden, sowie solches bei dem ersten Einbringen in das vereinigte Königreich der Fall gewesen, nämlich:

Ausgeführte Güter und Waaren, die zum Gebrauch im Innern nicht wieder eingebracht werden dürfen:

„Korn, Getreide, grobes und feines Mehl und Malz, Hopfen, Tabak und Thee.

„Alle Waaren und Güter, für die bei der Ausfuhr eine Prämie oder irgend ein Rückzoll gewährt worden, es sey denn, daß das Zollamt dazu eine besondere Erlaubniß ertheilte und die Ausfuhrprämie oder der Rückzoll wieder erstattet würden.

„Alle Waaren, für die ein Proviantschein auf die hier angegebene Weise nicht ertheilt werden darf, mit Ausnahme jedoch von kleinen Resten brittischer Erzeugnisse, die mit besonderer Erlaubniß des Zollamtes und bei einem zur Zufriedenheit desselben gelieferten Beweise, daß solche brittischen Ursprunges und nicht verkauft gewesen sind, wieder eingebracht werden dürfen. §. 31.

„Derjenige, unter dessen Namen dergleichen wieder eingebrachte Güter und Waaren zur Ausfuhr angegeben werden, soll dem Visitator des Ausgangshafens eine genaue, eigenhändig unterzeichnete Anzeige über das Nähere dieser Güter und Waaren, mit Bezug auf die Angabe und Klarirung derselben auswärts, sowie über die Rückkunft und Wiedereinfuhr mit den Zeichen und Nummern der Verpackungen, sowohl einwärts als auswärts, einhändigen, hierauf soll der Visitator, wenn er gefunden hat, daß die Güter gesetzmäßig ausgeführt werden, einen Proviantschein darüber geben, der auf solche lautet, und wenn derjenige, auf dessen Namen solche Waaren und Güter gesetzlich ausgeführt wurden, nicht deren Besitzer war, sondern bloß in Vollmacht handelte, soll derselbe auf solchen Proviantschein den Namen desjenigen eidlich angeben, in dessen Nutzen solche Güter ihm anvertraut worden sind, und der so ausgemittelte Eigenthümer soll auf den Proviantschein ebenfalls die

Richtigkeit der darauf bemerkten Güter beschwören, wie solche ausgeführt und wieder eingebracht worden sind, und daß er zur Zeit der Ausfuhr und Wiedereinfuhr der Besitzer derselben gewesen sey, und daß während der Abwesenheit dieselben weder verkauft noch an Jemanden überlassen gewesen; diese Eidesleistungen sollen vor dem Einnehmer und Controleur des Ausfuhrhafens und des Einfuhrhafens abgelegt werden, worauf der Einnehmer und Controleur das Einbringen solcher Güter vermittelst eines Proviantscheines gestatten, und demgemäß die Erlaubniß dazu ertheilen solle." §. 32.

Purgirpflaume (heißt auch Myrobolane und zwar im Englischen, Französischen und fast allen Sprachen) ist eine Gattung getrockneter Früchte, die aus Bengalen und andern Theilen Indiens in fünf verschiedenen Sorten gebracht werden, von der Größe der Oliven oder der Galläpfel; der Geschmack derselben ist unangenehm bitter und herbe; mit Eisenfeilspänen vermischt, erhält man davon eine dauerhafte schwarze Farbe zum Färben des Leders, mit Alaun gemischt dagegen ein sattes, doch dunkles Braungelb. Dieselben dienen in Ostindien hauptsächlich zum Fixiren der Farben, beim Calicodruck u. s. w. und werden von den Hinduanern auch als Arzneimittel gebraucht, woher deren Namen entstanden ist. In Europa wurden solche ehemals versuchsweise in der Arzneikunde gebraucht, sind aber längst aus den Dispensatorien verschwunden. In Westindien soll es wohlschmeckende Früchte unter diesem Namen geben, aus denen man auf Martinique Liqueurs bereitet.

Purgirnüsse, siehe Ricinusöl oder Ricinuskörner.

Purgirwinde, siehe Scammonium.

Q.

Quarantaine-Anstalten sind Staats-Anstalten und bestimmt, die nahe Berührung aller Individuen, Schiffe und Waaren zu beaufsichtigen, welche von Orten kommen, an denen die Pest oder sonst eine ansteckende Krankheit herrscht, deren Weiterverbreitung möglich ist und daher jede Verbindung für eine gewisse Zeit aufzuheben. Das Wort rührt von dem italienischen quaranta her, indem angenommen wurde, daß 40 Tage oder 6 Wochen hinreichend seyn würden, die verdächtigen Reisenden, ihre Schiffe und Waaren so lange unter Aufsicht zu nehmen. Während solch eines Zeitraums sind alle Kleidungsstücke, Waaren u. s. w. einer Reinigung durch Räucherungen unterworfen, welche wichtige Handlung entweder an Bord der Schiffe oder in besonders dazu errichteten Gebäuden vorgenommen wird, die man ursprünglich Lazarettos, auch Pest- oder Contumazhäuser nannte.

Errichtung der Quarantaine- oder Gesundheits-Anstalten. Die deßhalb erlassenen Vorschriften sind lediglich Vorsichts-Maaßregeln, und beruhen auf dem Glauben, daß manche Krankheiten, und namentlich die Pest, ansteckend seyen; und vorausgesetzt, daß dieses wirklich der Fall ist, so erscheint die Beaufsichtigung alles aus angesteckten oder verdächtigen Plätzen Kommenden als augenscheinlich zweckmäßig. Es kann in der That keine Regierung davon abweichen, solche Vorsichts-Maaßregeln anzuordnen, bis sich jener Glauben als ungegründet erwiesen hat, widrigenfalls sie sich die große Schuld aufbürdet, eine der wichtigsten Pflichten vernachlässigt und nicht jedes Mittel aufgeboten zu haben, für den guten Gesundheitszustand ihrer Untergebenen zu sorgen. In neuern Zeiten ist jedoch behauptet worden, daß die Pest nicht eingebracht werde, sondern daß solche immer erst an Ort und Stelle entstehe, entweder durch einen besondern Zustand der Atmosphäre oder durch eine Disposition der Menschen zur Krankheit selbst, weßhalb Quarantaine-Anstalten mehr als eine große Beschwerde für den Handel zu betrachten

seyen, als ein wirkliches Schutzmittel gegen ansteckende Krankheiten. — Ungeachtet es nun gar keinem Zweifel unterliegt, daß ansteckende Krankheiten auf die angegebene Weise entstehen, so ist es doch auch häufig der Fall gewesen, daß solche von einem Orte zu einem andern naheliegenden verschleppt worden sind. Selbst wenn die Ueberzeugung, daß dem so sey, weniger gewiß wäre, oder die Meinungen der Aerzte noch getheilter, so würde der Verkehr mit Häfen, welche der Ansteckung verdächtig sind, niemals zu rathen seyn, und hierin dürften am wenigsten Neuerungen Statt finden, denn wo etwas zweifelhaft ist, bleibt es stets angemessener, den sichersten Weg einzuschlagen. In manchen Fällen ist man bei Quarantaine-Anstalten zu strenge gewesen, ebenso häufig und noch häufiger hat man solche aber zu sehr vernachlässigt, und die Meinung, daß die Pest aus Osten nach Europa gekommen sey, ist zu allen Zeiten die herrschende gewesen. Die Venetianer, scheint es, waren die ersten, die versucht haben, sich vor derselben zu schützen, indem solche sowohl Reisende als Schiffe, die aus verdächtigen Plätzen ankamen, nöthigten, sich der Quarantaine zu unterwerfen. Nach Beckmanns Geschichte der Erfindungen, 2. Band, war es um's Jahr 1484, daß darüber die ersten Verordnungen erlassen wurden. Seitdem sind alle andern Länder diesem Beispiele, England erst ziemlich spät, nachgefolgt. Einige schützende Maaßregeln sind allerdings schon früher angeordnet gewesen, allein wirkliche, systematische Quarantaine-Anstalten entstanden in England erst 1720, nachdem in Marseille die große Pest gewüthet hatte. Die deßhalb erlassenen Verordnungen beruhten auf den Vorschlagen, die der berühmte Dr. Mead in seinem Buche Discours concerning Pestilential Contagion niedergelegt hat.

Lazarettos oder Pesthäuser sind Gebäude, in welchen Quarantaine abgehalten und vorzüglich die Reinigung der Waaren vorgenommen werden kann. Solche liegen gewöhnlich in der Nähe der Aussenhäfen, so daß Schiffe, welche von verdächtigen Plätzen kommen, dabei ankern können; die bessern sind mit Logirhäusern für das Schiffsvolk und die Reisenden versehen, in denen die Kranken von den Gesunden getrennt werden können; es sind zugleich Magazine vorhanden, in denen die Waaren niedergelegt werden, und die Einrichtung ist dann so, daß alle Verbindung der Lazarettos mit der umliegenden Gegend verhindert und nur mit ausdrücklicher Erlaubniß der Obrigkeit gestattet wird. Genua, Livorno und Marseille besitzen die vorzüglichsten Anstalten dieser Art, welche in Europa vorhanden sind, indem solche für die Schiffe alle möglichen Erleichterungen gewähren und diese nicht länger aufgehalten werden, als es die Quarantaine-Ordnung vorschreibt. Die Waaren, die daselbst ausgeschifft werden, stehen unter der Aufsicht besonderer Beamten, die solche reinigen, worauf sie in Handel kommen.

Mit diesen Anstalten verglichen sind die in England sehr mangelhaft, sowie auch die anderer Länder. In der Themse gibt es kein Lazaretto, bei welchem ein Schiff anlegen, seine Ladung lüften und sich wieder segelfertig machen könnte, so daß ein solches während der ganzen Quarantaine-Zeit große Ausgaben hat, und befinden sich an Bord Waaren, die dem Verderben ausgesetzt sind, so kann damit großer Schaden verknüpft seyn. Es ist zu verwundern, daß noch nichts gethan worden, um diesem Uebelstand abzuhelfen. Die Klagen über das Drückende der gegenwärtigen Quarantaine-Gesetze bestehen hauptsächlich darin, daß es eigentlich an allen Mitteln fehlt, solche zu befolgen. Wären diese bei der Hand, so würde das Lästige dabei ungleich leichter zu tragen seyn, und man sollte kaum glauben, daß dem Handel des Landes ein wichtigerer Dienst geleistet werden könnte, als wenn die Themse mit einer eigenen Quarantaine-Anstalt versehen würde.

Gesundheits-Pässe oder Scheine. Die Dauer der Quarantaine ist verschieden, nach Beschaffenheit der Gesundheitspässe der Schiffe und mit Bezugnahme auf die Plätze, woher dieselben kommen. Diese

Gesundheits-Pässe oder Scheine sind Documente oder Zeugnisse, welche der respective Consul oder eine andere anerkannte Behörde desjenigen Ortes unterzeichnet, den das Schiff zuletzt verlassen hat, und in welchem der Gesundheits-Zustand bei dessen Abfahrt angegeben ist. Ein reiner Gesundheits-Paß erfordert, daß zur Zeit der Abfahrt keine Art ansteckender Krankheit wissentlich daselbst bemerkt worden sey. Ein verdächtiger Paß (suspected or touched bill) heißt ein solcher, der Besorgnisse wegen eines möglichen Ausbruches irgend einer Seuche oder dergleichen enthält. Ein unreiner (foul) Paß, oder der Mangel eines solchen oder die Bestimmungen eines denselben ersetzenden Documents, veranlassen die Quarantaine und deren Dauer anzuordnen. (Man vergleiche den Artikel Gesundheits-Pässe. Die ersten Papiere der Art hat man angefangen, im Mittelmeere um's Jahr 1665 auszustellen, und solche haben eine nicht geringe Wichtigkeit.

Quarantaine-Verordnungen und Vorschriften. Die in Großbrittanien bestehenden sind in 6, Georg IV., C. 78, und in einigen Geheimenraths-Befehlen, die in Folge des erstern Gesetzes erlassen wurden, enthalten. Es sind alle diejenigen Schiffe darin angegeben, die der Quarantaine zu unterwerfen sind, sowie die Orte, wo solches geschehen soll, und die dabei vorzunehmenden Förmlichkeiten und Beobachtungen. Eine Bekanntmachung irgend eines Geheimenraths-Befehls in den Zeitungen ist in Quarantainesachen als hinreichend erachtet, und eine Entschuldigung des Nichtwissens oder des davon Nicht-Unterrichtetseyns schützt im Uebertretungsfalle keineswegs vor Strafe. Um soviel als möglich zu keiner gegründeten Klage Veranlassung zu geben, ist ebenfalls verordnet worden, daß alle Schiffe, die nach fremden Plätzen und Häfen auslegen, auf welche letztere Bezug habend zur Zeit des Abgangs irgend ein Geheimeraths-Befehl erlassen worden sey, mit einem Auszug der Quarantainegesetze versehen werden sollen, und dieselben haben sich selbst mit den Quarantaine-Signalflaggen und Laternen und den nothwendigen Geräthen zu versehen, um die Waare durchzuräuchern und reinigen zu können. Was die zu machenden Signale betrifft, so enthält das Gesetz darüber folgende Bestimmungen:

Jeder Befehlshaber, Kapitain oder derjenige, der auf einem Schiffe den Befehl hat, welches unter Quarantaine zu stellen ist, soll zu allen Zeiten, wenn sein Schiff mit einem andern Schiffe auf der hohen See zusammentreffen wird, oder in der Entfernung von zwei Seemeilen von den Küsten des vereinigten Königreichs oder der Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark oder Man durch ein Signal zu erkennen geben, daß sein Schiff der Quarantaine unterworfen sey; dieses Signal soll, während es Tag ist, und wenn das Schiff einen reinen Gesundheits-Paß besitzt, in einer großen gelben Flagge bestehen, welche sechs Breiten des Flaggentuchs hat und an der großen Stange angebracht ist, und wenn das Schiff keinen reinen Gesundheits-Paß führt, soll eine gleiche gelbe Flagge mit einem runden Zeichen oder einer Kugel von schwarzer Farbe, in der Mitte derselben angebracht, aufgezogen werden, welche Kugel zwei Breiten des Flaggentuchs im Durchmesser hat, und bei Nachtzeit soll in beiden Fällen eine große Signallaterne mit Licht darin (wie solche die Kriegsschiffe Sr. Majestät führen) an derselben großen Stange ausgesteckt werden, und der Befehlshaber oder Kapitain hat diese Signale aufgesteckt zu lassen, so lange das Schiff sich im Gesicht des andern Schiffs oder zwei Meilen von der besagten Küste des vereinigten Königreichs oder den Küsten der besagten Inseln befindet, und während der Zeit oder der Entfernung, daß ein solches Schiff in dem Hafen angekommen seyn wird, wo es seine Quarantaine halten und bis es derselben gesetzlich entlassen seyn wird; bei Nichtbeobachtung dieser Vorschrift ist der Befehlshaber, Kapitain oder sonst wer einer Strafe von £ 100 unterworfen. §. 8.

Jeder Befehlshaber, Kapitain oder wer sonst das Commando eines Schiffes hat, an dessen Bord die Pest oder eine ansteckende Krankheit ist, die den Unterthanen Sr. Majestät wirklich gefährlich werden kann, soll zu allen Zeiten, wenn ein solches Schiff mit einem andern auf der Fahrt zusammentrifft, oder in der Entfernung von zwei Meilen von der Küste des vereinigten Königreichs oder der Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark oder Man ein Signal geben, daß sich am Bord desselben die Pest oder eine andere ansteckende Krankheit befinde, und dieses Signal soll am Tage in einer gelben und schwarzen Flagge von acht Breiten des Flaggentuches bestehen, aus Vierecken zusammengesetzt, welche an der großen Stange angebracht ist, und bei Nacht sollen zwei große Signallaternen, wie solche auf Kriegsschiffen üblich sind, eine über der andern, an demselben Maste ausgesteckt werden, und ein solcher Befehlshaber, Kapitain oder der sonstige Commandant hat dafür zu sorgen, daß diese Signale so lange aufgesteckt bleiben, als das Schiff sich im Gesicht des andern Schiffes oder so lange es sich zwei Meilen von der Küste des vereinigten Königreichs oder den Küsten der besagten Inseln befindet, und während der Zeit oder der Entfernung, daß ein solches Schiff in dem Hafen angekommen seyn wird, wo es seine Quarantaine abhalten und bis es derselben gesetzlich entlassen seyn wird; bei Nichtbeobachtung dieser Vorschrift ist der Befehlshaber, Kapitain oder sonst wer einer Strafe von £ 100 unterworfen. §. 9.

Sobald irgend ein Befehlshaber, Kapitain oder sonst wer, ohne daß derselbe der Quarantaine unterworfen ist, ein solches Signal machen sollte, es sey bei Tag oder Nacht, soll er einer Strafe von £ 50 unterworfen seyn.

Anstatt jedoch hier die Verordnung und die verschiedenen Geheimenraths-Befehle deßhalb abdrucken zu lassen, wird es hinreichend seyn, dem Leser folgenden Auszug daraus vorzulegen. Dieser Auszug ist vom Custom-house selbst ausgegangen, und enthält alle Vorschriften u. s. w., welche zu beobachten sind.

Auszug aus der englischen Quarantaine-Ordnung.

Es wird vorausgesetzt, daß Jedermann weiß und die Verbindlichkeit kennt, sich mit der Quarantaine-Ordnung, wie solche durch Parliamentsacte erlassen, sowie mit jedem andern Gesetze bekannt zu machen, wie auch mit den Geheimenraths-Befehlen, die in Bezug darauf erlassen worden und in der Zeitung abgedruckt sind; insofern es nicht schwer fällt, sich mit der gedachten Ordnung bekannt zu machen, und da man zumal der Verbreitung der Kenntniß davon sich hiedurch, sowie durch andere Mittel besonders befleißigt hat, diejenigen Vorschriften bekannt zu machen, die vorausgehen, ehe man wirklich unter Quarantaine kommt, und man von den Quarantaine-Beamten auch deßhalb die gehörigen Weisungen erhalten kann, so wird keine Ausrede der Nichtkenntniß als Entschuldigung für irgend eine Vernachlässigung, Uebertretung oder Mißbrauch angenommen, sondern sowohl des Beispiels halber, als wegen der allgemeinen Sicherheit des öffentlichen Gesundheits-Zustandes, die Bußen und Strafen, wie solche vom Gesetz vorgeschrieben sind, mit nachsichtsloser Strenge eingetrieben werden.

Verpflichtungen der Befehlshaber und Kapitaine der Schiffe.

Bei Ankunft an der Küste des vereinigten Königreichs und den Küsten der Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und Man ist dem Lootsen, welcher an Bord kommen wird, eine Schrift zuzustellen, welche eine wahre Angabe des Orts, wo das Schiff seine Ladung eingenommen hat, sowie alle Namen der Orte enthält, bei denen es auf der Heimfahrt angelegt hat. Die Vernachlässigung oder Weigerung, solch eine Schrift zu geben, das Verfälschen oder Auslassen der Umstände mit Vorsatz zieht eine Strafe von £ 500 nach sich.

Nach Ankunft oder beabsichtigter Ankunft in einem Hafen, und nachdem ein Quarantaine-Beamter an Bord gewesen, ist eine getreue schriftliche Antwort oder sonstige Auskunft, eidlich erhärtet oder nicht, je nachdem es verlangt werden wird, auf die vom Parliamente vorgeschriebenen und vom Quarantaine-Beamten vorgelegten Fragen zu ertheilen, wonach bestimmt wird, ob das Schiff Quarantaine abzuhalten habe oder nicht. Jede Vernachlässigung oder Weigerung, das Schiff, sobald es ohne Gefahr geschehen kann, unter den Gehorsam und Aufsicht der Quarantaine-Beamten zu bringen, zieht eine Strafe von £ 200 nach sich.

Die Verweigerung der Auskunft auf gestellte Fragen oder unrichtige Antworten (wenn solche nicht eidlich zu erhärten sind) ziehen ebenfalls eine Strafe von £ 200 nach sich.

Bei eidlicher Erhärtung unwahrer Antworten erfolgt die Strafe, die auf wissentlichem und verbrecherischem Meineid steht.

Sobald am Bord eines Schiffes eine ansteckende Krankheit bemerkt wird, hat sich der Kapitain nach demjenigen Ort zu legen, den Se. Majestät bestimmen werden, welches er den Zollbeamten anzuzeigen hat; an solchem Orte hat er zu bleiben, bis ihm vom Geheimenrath andere Weisungen geworden sind. Weder dem Schiffsvolke noch den Reisenden ist es gestattet, an's Land zu gehen, und der Kapitain, das Schiffsvolk und die Reisenden haben den Befehlen nachzukommen, die sie vom Geheimenrathe erhalten werden.

Bei Nichtbefolgung der gegebenen Vorschriften oder bei Ungehorsam gegen die vom Geheimenrathe erhaltenen Weisungen wird eine Strafe von £ 100 verhängt.

Bei dem Zusammentreffen mit irgend einem Schiffe in der See oder in der Entfernung von zwei Meilen von der Küste des vereinigten Königreichs oder den Küsten der besagten Inseln sind die hier vorgeschriebenen Signale zu geben, und diese so lange ausgesteckt zu lassen, als ein anderes Schiff im Gesicht ist, oder in der vorgeschriebenen Entfernung von der Küste, oder bis die Quarantaine aufgehoben worden; jede solche Vernachlässigung oder Vergessenheit zieht eine Strafe von £ 100 nach sich.

Deßgleichen, wenn der Kapitain vom Lootsen unterrichtet wurde, daß dessen Schiff den Quarantaine-Gesetzen unterworfen sey, und zwar in Folge irgend einer nach seiner Abreise erschienenen Bekanntmachung, und er zieht die Signale nicht auf oder läßt solche nicht aufgezogen, verfällt derselbe in eine Strafe von £ 100.

Dem an Bord kommenden Lootsen ist ein Verzeichniß von den Bestandtheilen der Ladung der Wahrheit gemäß zu übergeben; wird solches vernachlässigt oder gar verweigert, oder wird solches unrichtig gemacht und sind darin vorsätzliche Auslassungen, so zieht dieses eine Strafe von £ 50 nach sich.

Die Schiffskapitaine, welche der Quarantaine unterworfen sind, andere an Bord befindliche Personen oder die mit solchen in Berührung stehen, sind angewiesen, sich an den für die Quarantaine bestimmten Platz zu begeben, und können dazu mit Gewalt angehalten werden.

Der Kapitain eines jeden Schiffes, an dessen Bord eine ansteckende Krankheit herrscht, hat, wenn solches mit einem andern Schiffe auf dem Meere zusammentrifft, oder in der Entfernung von zwei Meilen von der Küste des vereinigten Königreichs oder den Küsten der Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und Man ist, die Quarantaine-Signale aufzuziehen, und solche so lange aufgezogen zu behalten, als derselbe im Gesicht des Schiffes oder in der Entferuung von zwei Meilen von den besagten Küsten bleibt, und zwar so lange, bis dessen Schiff in demjenigen Hafen ankommen wird, in welchem es seine Quarantaine abzuhalten hat und derselben entlassen seyn wird; im Unterlassungsfalle wird derselbe mit £ 100 gestraft.

Wenn derselbe unterlassen oder es vergessen sollte, in Antwort auf die von dem Quarantaine-Beamten an ihn gestellten vorläufigen Fragen, die eine solche Ansteckung betreffenden Umstände auseinanderzusetzen, den Ort betreffend, wo er hergekommen oder gewesen ist, oder wenn er vorsätzlich unterlassen sollte, durch die Quarantaine-Signale sein Schiff als ein der Quarantaine unterworfenes zu bezeichnen, verfällt er in eine Strafe von £ 300.

Bei dem Versuche, in einen Hafen einzulaufen, welcher ihm nicht angewiesen ist, um seine Quarantaine abzuhalten, kann er mit Gewalt davon abgehalten werden, so daß er nach dem ihm angewiesenen Hafen steuert, entweder durch auf ihn gerichtete Kanonenschüsse oder durch jedes andere Zwangsmittel, welches deßfalls anzuwenden für nöthig erachtet wird.

Sobald er es weiß oder gestattet, daß ein Matrose oder Reisender sein Schiff verläßt und an's Land geht, bevor dieses der Quarantaine entlassen ist, oder wenn sich ein solcher nicht in der gehörigen Zeit an den Quarantaine-Ort begibt, zieht solches eine Strafe von £ 100 nach sich.

In allen Fällen hat sich das Schiff an den Quarantaine-Platz zu begeben, wie es in dem beigefügten Anhange angegeben ist, daß demselben ein reiner Gesundheitspaß gegeben werde und, dem Bestimmungshafen desselben angemessen, Alles nach Vorschrift.

Hat ein Schiff jedoch aus Unkenntniß oder wegen übler Witterung, wegen erlittenen Schadens oder gehabter Verluste und anderer Unfälle zur See den eigentlichen Quarantainehafen verfehlt (hat solches einen reinen Gesundheitspaß, wird es eidlich bestärkt oder beschwört der Lootse, wenn einer an Bord ist, daß solches nicht vorsätzlich geschehen sey), so kann von dem Quarantaine-Beamten die Erlaubniß gegeben werden, nach einem andern Quarantainehafen zu segeln, wobei die Quarantaine-Signale fortwährend aufgezogen bleiben müssen.

Bei Ankunft in dem angewiesenen Quarantainehafen sind die vorgelegten Quarantaine-Fragen an Eidesstatt zu beantworten, auch das Schiffs-Tagebuch, sowie die Zeit, in welcher solches geführt worden ist, zu beschwören; wer dagegen fehlt, verwirkt die Strafe eines vorsätzlichen, verbrecherischen Meineids.

Auch muß der von dem Quarantaine-Beamten angewiesene Liegeplatz von dem Schiffe oder Fahrzeuge eingenommen werden. Vorsätzliche Weigerung oder Vernachlässigung zieht unausbleiblich eine Strafe von £ 100 nach sich.

Wenn ein Schiff nicht nach einem Hafen des vereinigten Königreichs oder der besagten Inseln bestimmt ist, und der Kapitain desselben versucht es, in einen der daselbst gelegenen Häfen einzulaufen (es sey denn, um Verhaltungs-Befehle abzuwarten, oder durch üble Witterung oder Unfälle zur See veranlaßt), so hat derselbe dem Quarantaine-Beamten deßhalb gültige Beweise vorzulegen und den von demselben ertheilten Weisungen strenge nachzukommen, welche ihm derselbe in Betreff seines Aufenthalts in solch einem Hafen, oder wegen der Abfahrt, oder wegen des Hinbegebens nach einem andern ertheilen wird; ausserdem ist das Schiff durch jedes gewaltsame Mittel, welches für nöthig erachtet werden wird, zu zwingen, in See zu gehen. Hat ein Schiff in einem fremden Häfen in Quarantaine gelegen, so soll dasselbe in einem der unten verzeichneten Häfen unter Quarantaine genommen werden, bis dessen Kapitain dem Quarantaine-Beamten die erforderlichen Beweis-Documente deßhalb vorgelegt haben wird, in welchem Fall ein solches Schiff zwar nicht gehalten seyn soll, nochmals Quarantaine zu halten, aber liegen zu bleiben, bis solches durch einen Geheimenrathsbefehl entlassen werden wird.

Jede Art der Ausladung von Waaren vom Borde eines Schiffes, welches der Quarantaine unterworfen ist, zieht eine Strafe von £ 500 nach sich.

Heimliche Beförderung oder Verheimlichung und Verschweigung eines Briefes, einer Waare oder eines Gegenstandes von einem Schiffe, welches der Quarantaine wirklich unterliegt, verwirkt eine Strafe von £ 100.

Bemerkung. Jeder Befehlshaber oder Kapitain eines Schiffes, welches nach einem Hafen oder Platze des Mittelmeeres oder der Westküste der Berberei am atlantischen Ocean oder nach sonst einem Hafen oder Platze bestimmt ist, in dessen Betreff ein Geheimenraths-Befehl erlassen worden, daß die von dort kommenden Schiffe der Quarantaine unterworfen werden sollen, hat von dem obersten Zollbeamten des Hafens, von wo er ausgesegelt, diesen gedruckten Auszug der Quarantaine-Ordnung zu erhalten, um solchen auf seinem Schiffe an einem passenden Orte, wo ihn Jedermann einsehen kann, anzuheften, und solcher soll daselbst bis zur Rückkehr des Schiffes in irgend einen Hafen des vereinigten Königreichs und der besagten Inseln angeheftet bleiben.

Auch hat jeder solche Kapitain dafür zu sorgen, daß sich an Bord seines Schiffes wenigstens eine der Signalflaggen und Laternen befinde, ebenso Räucherungs- und Reinigungs-Apparate, um bei der Rückkehr nach dem vereinigten Königreiche oder den besagten Inseln gebraucht zu werden.

Verpflichtungen der Lootsen.

Lootsen haben folgende Vorschriften genau zu befolgen:

Solche haben von jedem Befehlshaber oder Kapitain eines Schiffs, welches aus fremden Häfen kommt, einen geschriebenen Bericht entgegen zu nehmen, wo solches geladen und wo es auf der Rückreise angelegt habe.

Solche haben die Befehlshaber und Kapitaine der Schiffe von den Bekanntmachungen oder Geheimenraths-Befehlen zu unterrichten, welche nach deren Abfahrt aus den Häfen des vereinigten Königreichs und der besagten Inseln erlassen worden und in Kraft gesetzt sind, und durch welche die Schiffe, die von den bezeichneten Plätzen kommen, der Quarantaine unterworfen werden. Vernachlässigung dieser Obliegenheit verwirkt eine Strafe von £ 100.

Solche haben ferner diejenigen alsdann in Kraft getretenen Bekanntmachungen mitzutheilen, in welchen die Waarenartikel bezeichnet sind, die sich in dem Waarenverzeichniß des Kapitains als der Quarantaine unterworfen befinden. Die Vernachlässigung oder das Vergessen hievon zieht eine Strafe von £ 100 nach sich.

Dieselben haben auf gleiche Weise an Bord des Schiffes auszuhalten, wie die Offiziere, Mannschaften oder Reisenden, und solches nicht zu verlassen, weder vor noch nach der Ankunft desselben, auch ebensowenig an Bord eines andern Schiffes oder Bootes zu gehen, mit der Absicht, das Land zu betreten, bis daß die Quarantaine regelmäßig abgehalten ist, und solche sind durch Jedermann und jede Gewalt, die für nöthig erachtet werden wird, zu zwingen, wieder an Bord des Schiffes zu gehen. Bei Uebertretung dieser Vorschriften verfallen solche in eine Strafe von £ 300 oder 6 Monate Gefängniß.

Solche haben kein solches Schiff oder Fahrzeug nach einem Hafen oder Platz zu führen, der nicht bestimmt ist, der Quarantaine unterworfene Schiffe aufzunehmen (welche in dem Anhang verzeichnet sind), es sey denn wegen übler Witterung, widriger Winde oder anderer Unfälle zur See, über welche der Lootse, sowie der Befehlshaber oder Kapitain gültige Beweise beizubringen hat, welche eidlich zu erhärten sind. Im Uebertretungsfalle ist eine Strafe von £ 200 verhängt.

Das Schiff ist, sobald es mit Sicherheit geschehen kann und so schnell als möglich, unter den Befehl und die Aufsicht eines Quarantaine-Beamten zu bringen; im Unterlassungsfalle ist die Strafe deßhalb £ 100.

Verpflichtungen anderer Personen.

Sobald an Bord eines Schiffes eine ansteckende Krankheit wirklich ausgebrochen ist, haben alle auf solchem befindliche Personen den Befehlen des Geheimenraths Folge zu leisten, unter Strafe von £ 100.

Niemand darf das Schiff verlassen, es sey, um an's Land zu gehen, oder ein anderes Schiff oder Boot in der Absicht zu betreten, um gleichfalls das Land zu erreichen, und zwar nicht eher, als bis das Schiff aus der Quarantaine entlassen ist, und verläßt Jemand das Schiff, so kann derselbe durch Jedermann und durch jedes gewaltsame Mittel, das nöthig seyn wird, gezwungen werden, sich an Bord des Schiffes zurückzubegeben, ausserdem ist der Uebertreter einer Strafe von £ 300 oder sechsmonatlichem Gefängniß unterworfen.

Alle dergleichen Personen sind gehalten, den Befehlen des Quarantaine-Beamten Folge zu leisten, sey es nun, daß solche der Quarantaine unterworfen oder im Abhalten derselben begriffen sind, oder mit den der Quarantaine Unterworfenen oder solche Abhaltenden in Berührung stehen, und solche haben sich nach dem Lazareth oder dem Schiffe nach einem zum Abhalten der Quarantaine bestimmten Orte zu begeben. Vorsätzliche Weigerungen oder Vernachlässigungen, diesem sogleich Folge zu leisten, wenn es von dem Beamten verlangt wird, oder das Entweichen aus oder von solch einem Lazarethe, Schiffe oder Quarantaineplatze zieht gewaltsame Maaßregeln, wie solche für nöthig erachtet werden, nach sich, um solche Personen zur Rückkehr zu zwingen, und ausserdem eine Strafe von £ 200.

Das Landen, Ausschiffen oder Fortschaffen von Gütern, Paketen, Verpackungen, Reisegeräthen, Kleidungsstücken, Büchern, Briefen oder was irgend für Artikel von in Quarantaine liegenden Schiffen wird mit £ 500 Strafe vernommen.

Heimliches Fortschaffen oder Verheimlichung und Verschweigung der Beabsichtigung, etwaige Waaren, Briefe oder andere der vorbenannten Artikel von einem unter Quarantaine liegenden Schiffe oder aus dem Lazareth oder von sonst einem Platze, an welchem solche Waaren und andere Artikel Quarantaine halten sollen, an's Land zu bringen, zieht eine Strafe von £ 100 nach sich.

Wenn Jemand das unter Quarantaine liegende Schiff verlassen hat und an's Ufer gegangen ist, oder aus einem Lazareth oder von einem zur Abhaltung der Quarantaine bestimmten Platze entwischt ist, kann derselbe durch einen Constabel, Gerichtsbeamten oder jeden Andern ergriffen und festgenommen und vor einen Friedensrichter gebracht werden, der den Befehl zu erlassen hat, daß solch eine Person nach dem Schiffe, Lazareth oder dem Platze, von welchem solche entwischt seyn wird, zurückgeschifft oder an irgend einen Ort unter sichern Gewahrsam (nicht aber in's Gefängniß) gebracht werde, bis daß vom Geheimenrathe die Weisungen deßhalb erfolgt sind.

Das vorsätzliche oder wissentliche Nachmachen, Verfälschen, Hinzuschreiben, Ausradiren oder Verändern, oder das Behülflichseyn um irgend eine Fälschung eines Certificats, welches vom Geheimenrath in Quarantainesachen erlassen worden und dessen Benutzung, oder die Abänderung solch eines Certificats in der Absicht, sich dessen zu bedienen, mit der Kenntniß, daß es verfälscht sey, zieht die Todesstrafe nach sich.

Welche Schiffe Quarantaine abzuhalten verbunden sind.

Alle Schiffe (sowohl Kriegsschiffe als andere), welche mit oder ohne reine Gesundheitspässe kommen, von:

Allen Orten des Mittelmeeres, der westlichen Küste der Berberei am Atlantischen Ocean, oder wenn sie einen von den vorgenannten Plätzen berührt haben.

Von irgend einem andern Platze, von welchem Se. Maj. es als wahrscheinlich annehmen wird (und solches durch eine Bekanntmachung oder

einen Geheimenraths-Befehl verlautbart), daß die Pest, oder eine andere ansteckende Krankheit oder ein Krankheitszustand, der für die Gesundheit Sr. königl. Maj. Unterthanen Gefahr bringen könnte, eingeschleppt werden könne.

Bemerkung. Solche Schiffe werden sämmtlich für verbunden geachtet, Quarantaine zu halten von der Zeit an, daß solche einen der gedachten Plätze verlassen haben.

Alle Schiffe, welche mit einem der vorerwähnten Schiffe oder Fahrzeuge in Verbindung gewesen sind, oder welche aus oder von solch einem Schiffe, die von den genannten Plätzen kommen, irgend Jemanden aufgenommen haben, es sey nun derselbe von einem der benannten Plätze selbst oder bloß von einem solchen Schiffe, und sey er während der Reise oder bei der Ankunft des Schiffes an der Küste des vereinigten Königreichs übergegangen, oder:

Welche aus einem solchen Schiffe Güter, Waaren oder Handelsgegenstände, Pakete, Verpackungen, Reisegeräthe, Kleider und Habseligkeiten, Briefe oder sonst einen Artikel eingenommen haben.

Bemerkung. Solche sind der Quarantaine unterworfen von dem Zeitpunkte an, daß dieselben dergleichen Waaren oder Personen aufgenommen haben.

Alle Schiffe, welche von einem europäischen Hafen oder Platze jenseits der Meerenge von Gibraltar, oder vom afrikanischen Festlande kommen, und von den vorstehenden oder in dem Anhange aufgezählten Artikeln an Bord haben, und welche nicht eine eidlich bestärkte Erklärung des Rheders, Eigenthümers, Verladers oder Empfängers beibringen, daß ein solcher Artikel nicht türkisches Erzeugniß oder in der Türkei entsprungen oder verfertigt, oder das Erzeugniß eines Platzes der afrikanischen Küste jenseits der Meerenge von Gibraltar oder Westküste der Berberei am Atlantischen Ocean sey, und Auskunft über den Ursprung der Ladung enthalte.

Deßgleichen alle Schiffe und Boote, die Waaren wie die vorbeschriebenen aufgenommen haben.

Signale

für Schiffe, an deren Bord die Pest oder eine andere wirklich ansteckende Krankheit herrscht:

Bei Tage, — eine Flagge aus gelben und schwarzen Vierecken bestehend, von acht Breiten des Flaggentuchs an der Spitze der großen Stange (des Vordermastes).

Bei Nacht, — zwei große Signallaternen, mit Licht darin, wie solche auf den königlichen Kriegsschiffen üblich sind, eine über die andere an demselben Mastbaume.

Für Schiffe mit reinen Gesundheitspässen:

Bei Tage, — eine große gelbe Flagge, von sechs Breiten des Flaggentuchs an demselben Mastbaume.

Bei Nacht, — eine große Signallaterne, mit Licht darin, wie solche auf den königlichen Kriegsschiffen üblich sind, an demselben Mastbaume.

Für Schiffe ohne reine Gesundheitspässe:

Bei Tage, — eine große gelbe Flagge, mit einer runden Figur oder Kugel, von durchaus schwarzer Farbe in deren Mitte, deren Durchmesser von der Größe zweier Breiten des Flaggentuchs seyn muß, an demselben Mastbaume aufgezogen.

Bei Nacht, — dasselbe Signal, welches Schiffe mit reinen Gesundheitspässen zu machen haben.

Bemerkung. Jeder Befehlshaber oder Kapitain eines Schiffes, welches nach einem Hafen oder Platze des Mittelmeeres oder der Westküste der Berberei am Atlantischen Ocean bestimmt ist, oder nach sonst einem Hafen oder Platze, in dessen Betreff ein Geheimerrathsbefehl erlassen worden, daß die von dort kommenden Schiffe der Quarantaine

unterworfen werden sollen, hat dergleichen Signale an Bord zu nehmen, um solche bei der Rückfahrt anwenden zu können.

Jeder Befehlshaber und Kapitain eines Schiffes, der ein solches Signal bei Tage oder Nacht macht, und welcher weiß, daß sein Schiff der Quarantaine nicht unterworfen ist, verfällt in eine Strafe von £ 50.

Anhang. Verzeichniß derjenigen Waaren, welche als solche betrachtet werden, durch welche die Ansteckung fortgepflanzt werden könne:

Kleidungsstücke aller Art.
Blumen, künstliche.
Bast und daraus verfertigte Artikel.
Halsbänder und Schnüre künstlicher Perlen.
Betten und Bett-Kissen.
Bücher.
Besen aller Art.
Bürsten aller Art.
Burdets (ein türkischer Stoff).
Kammlot.
Segeltuch.
Caramanische od. Kirmanische Wolle.
Fußteppiche.
Ungetheertes Tauwerk.
Baumwolle, baumwollene Garne aller Art.
Alle, ganz oder zum Theil aus Baumwolle, Seide, Wolle, Zwirn oder Garn verfertigte Waaren.
Federdunen und Federn.
Flachs.
Leimleder.
Ziegenhaare.
Auf Zwirn, Baumwolle, Haare, Wolle, Seide oder andere Fäden ꝛc. gesponnenes Gold und Silber.
Grober grüner Kammlot.
Hüte, Mützen und Kappen von Stroh, Span. Rohr oder einem andern Stoffe geflochten.
Hanf.
Thierhufe.
Ochsenhörner und Hornspitzen.
Leder.
Leinwand.
Darmsaiten aller Art.
Landkarten.
Matratzen.
Matten und Mattentuch.
Kameelgarn.
Netze, sowohl alte als neue.
Papier.
Bindfaden.
Pergament.
Ungegerbte Schaf- u. Ziegenfelle.
Spatterie und geflochtenes Band aus Bast, Span. Rohr, Stroh oder Pferdehaaren.
Federposen.
Hadern und Lumpen.
Fertige Segel.
Seidene Waaren, nämlich Krepp und Spiegelflohr; Seidencocons, rohe Seide, gesponnene und gedrehte Nähseide, seidene Bänder und Abfall von Seide ꝛc.
Häute, Felle und Pelzwerk oder Stücke von dergleichen, sowohl ungegerbt als gegerbt oder zubereitet.
Meerschwämme.
Stroh- und Strohwaaren von jeder Beschreibung.
Strümpfe aller Art.
Zwirn, Werg oder Heede, Kalbspergament, Reißbesen, Wolle, sowohl rohe als auf irgend eine Weise verarbeitete.
Alle Arten Garne.
So wie alle andere Waaren, wenn solche ganz oder zum Theil in irgend einem Stoffe verpackt sind, aus welchen obige Artikel verfertigt werden.

Schlußbemerkung des deutschen Bearbeiters. Nicht hier angeführt sind: 1) das Verzeichniß der Quarantaine-Häfen in Großbrittanien; 2) die von den Quarantainebeamten vorzulegenden Fragen, beides als zu lokal.

Quarter, siehe Scheffel.

Quassia, Bitterholz oder Quassienholz (Engl. Quassia or Quassi wood, Quasha wood, Franz. Bois de quassie, Ital. Legno di quassia, Span. Leno de quassia, Port. Páo de quassia, Holl. Kwassiehout, Dän. Qvassebark, Schwed. Qvassiæträd. Lat. Lignum quassia). Das Holz eines sehr schönen Baumes, der in Süd- und Nordamerika

und in Westindien wächst, von welchem es verschiedene Gattungen gibt. Dieses Holz hat eine blaßgelbe Farbe und ist geruchlos; es wird dasselbe, gleichwie die Rinde, als Arzneimittel gebraucht, und gehört solches zu den bittersten Mitteln, die es gibt. Man hat behauptet, daß solches in England deßhalb häufig als Hopfensurrogat von den Bierbrauern verwendet worden sey, obgleich schwere Strafen auf solchen Gebrauch gelegt sind, wie schon in dem Artikel Bier erwähnt worden ist. Der Preis des Quassienholzes unter Verschluß zur Wiederausfuhr ist zwischen £ 1 4s. bis £ 1 6s. für den Centner; der Einfuhrzoll ist £ 8. 17s. 6d., welches einem Verbote völlig gleich kommt, und ist dieses einer der wenigen Artikel, bei denen eine so hohe Besteuerung nicht zu verwerfen ist.

Quebeck, Hauptstadt von Canada und dem brittischen Nordamerika, am nordwestlichen Ufer des Lorenzostromes, etwa 340 englische oder 68 deutsche Meilen von seiner Mündung; unterm 46° 50′ nördl. Breite und 71° 16½′ westl. Länge; mit einer Bevölkerung von 30,000 Einw. Die Stadt liegt auf einem Vorgebirge, an dessen Süd- und Westseite der Lorenzostrom, und in Osten der St. Charlesstrom vorbeifließen. Das äusserste Ende dieses Vorgebirges hat den Namen Cape Diamond, auf welchem in einer Höhe von 345 Fuß über dem Wasserspiegel die Citadelle erbaut ist. Von dieser erstreckt sich die Stadt hauptsächlich gegen Nord-Osten, und senkt sich bedeutend nach dem Strome zu, wodurch die Benennung der obern und untern Stadt entstanden ist. Befestigungen, welche von Bedeutung sind, umgeben die Halbinsel, und erstreckt sich die Linie derselben auf beinahe 2¾ (engl.) Meilen weit. Durch die Oertlichkeit sind manche Straßen steil, zum Theil gibt es auch viele die eng sind, doch sind alle gut gepflastert oder macadamisirt. Die meisten Häuser sind von Stein, doch mit Schindeldächern; einige öffentliche Gebäude können schön genannt werden, und sind dabei sehr zweckmäßig eingerichtet. Das Hafenbassin liegt zwischen der Stadt und der Insel Orleans; die Ankerplätze sind sicher und bequem; bei einer Tiefe von etwa 28 Faden, erhebt sich die Flut gewöhnlich 17 bis 18 Fuß, bei Springfluten 23 bis 25. Der erste Grund von Quebeck ist von den Franzosen im Jahre 1608 gelegt worden; 1629 eroberten es die Engländer, gaben es jedoch 1632 wieder zurück. Nachmals wurde es abermals vom General Wolf, 1759, erobert, der davor seinen Tod fand; und durch den Frieden von Paris, 1765, wurde es gänzlich an England abgetreten.

Die reissende Vermehrung der Bevölkerung von Obercanada hat den Verkehr von Quebeck, Montreal u. s. w. sehr erhöht. Im Jahre 1812 erblickte man auf dem Lorenzostrom das erste Dampfboot, im Jahr 1829 beschifften deren bereits 10 dieses Gewässer, von denen das eine, welches zwischen Quebeck und Montreal fuhr, 600 Tonnen Trächtigkeit hatte, und im Jahre 1831 wurde ein solches Boot von 7 — 800 Tonnen vom Stapel gelassen, welches zwischen Quebeck und Hallifax in Neu-Schottland hin- und herfährt. Auf solche Weise erstreckt sich die dortige Dampfschifffahrt in einer Ausdehnung von 1500 Meilen vom Weltmeere bis nach Amherstburg, einer der entlegensten Niederlassungen in Ober-Canada; bald wird solche auch den Huronsee mit einschliessen und das westliche Ende des obern Sees, welcher noch 700 Meilen von Amherstburg entfernt liegt, und ist die Flußschifffahrt von Quebeck alsdann beinahe ebenso ausgedehnt wie die von Neu-Orleans. Mit Ende Novembers oder Anfang Decembers hört die Schifffahrt zu Quebeck auf, und beginnt mit Anfang Aprils auf's Neue. Unterhalb Quebeck friert der Strom selten zu; durch die große Menge Treibeis, welches durch die Ebbe und Flut in steter Bewegung ist, wird die Schifffahrt aber unterbrochen. Das Wasser des Stromes selbst ist sehr rein, und seine Größe und Tiefe erheben denselben zu einem der edelsten Ströme, die es gibt. (Bouchette British Dominions in America, Vol. I, p. 272.)

Quebeck ist einer von den Häfen, in welchen Waaren zur Wiederausfuhr unter Verschluß genommen werden. In dem Artikel Colonien ꝛc. befindet sich bereits eine Angabe über den Handel und die Schifffahrt von Canada und der andern brittischen Besitzungen von Nordamerika, während der drei Zeitabschnitte von 1806, 1825 und 1829. Durch 6, Georg IV., C. 114, und 1, Wilhelm IV., C. 24, ist der Handel nach den amerikanischen Colonien geordnet, und die Einfuhrzölle auf die verschiedenen Waaren sind besonders festgesetzt, siehe den Artikel Colonien. Deßhalb soll hier bloß der Handel ꝛc. von Quebeck allein, sowie der auf dem Lorenzostrom angegeben werden, nämlich incl. der Orte Gaspé und New-Carlisle.

Im Jahre 1829 kamen zu Quebeck an:

	Schiffe mit Ladung.	Schiffe mit Ballast.	Tonnenzahl von beiden.	Mannschaften.
Aus Großbrittanien. .	219	320	163,430	7,134
Ireland . . .	54	111	44,426	1,999
Jersey . . .	1	—	88	5
Gibraltar . . .	1	—	105	8
Frankreich . . .	—	2	471	18
Holland . . .	—	4	1,358	61
Spanien . . .	2	—	572	25
Portugal . . .	8	—	1,290	61
Sicilien . . .	2	—	251	18
Schweden . . .	1	—	316	16
Teneriffa . . .	1	—	104	8
den brit.-nordam.Colonien	72	32	12,898	606
dem britt. Westindien	57	4	8,996	495
den Vereinigten Staaten	5	4	2,271	113
In Summa	425	477	236,565	10,567

Während derselben Zeit liefen ein:

zu Gaspé

34 Schiffe von 4616 Tonnengehalt mit 257 Mann;

zu Neu-Carlisle:

33 Schiffe von 13,701 Tonnengehalt mit 352 Mann.

Von diesen beiden Orten segelten in dem genannten Jahre ab:

	Schiffe.	Tonnengehalt.	Mannschaft.
Von Gaspé	35	4587	253
Von Neu-Carlisle, bis 10. Oct. .	31	5925	303

Von Quebeck segelten in demselben Jahre ab:

	Schiffe.	Tonnengehalt.	Mannschaft.
Nach Großbrittanien . . .	537	162,885	7089
Ireland	54	63,053	2794
Portugal	1	209	6
Fayal	1	105	10
dem Vorgebirge der guten Hoffnung	1	170	10
den brittisch-nordam. Colonien	96	7,152	408
dem brittischen Westindien .	58	8,043	457
den Vereinigten Staaten .	5	769	52

Während der letztern Jahre hat die Einwanderung aus England in Canada eine ausserordentliche Höhe erreicht. Zufolge der Berichte, welche die Commission des Handels zu Quebeck (Committee of Trade), gegeben hat, trafen daselbst folgende Auswanderer aus Großbrittanien ein: 1827 — 16,862, 1828 — 13,694, 1829 — 13,557, 1830 — 24,391, 1831 — 49,082. Die Berechnung des letzten Jahres reicht nur bis zum 25. November. Viele derselben, oder die meisten begeben sich nach Ober-Canada. In dem Artikel Colonien findet sich angegeben, welches die besten Mittel sind, über Quebeck nach Ober-Canada zu gelangen.

Die Lootsengelder, welche die Schiffe auf dem Lorenzostrome und oberhalb Quebeck zu entrichten haben, sind durch eine Lootsengelder-Ordnung genau bestimmt,*) sowie auch die Hafengelder von Quebeck.

Ein- und Ausfuhr. Nachfolgender Auszug der zu Quebeck und den andern Häfen von Unter-Canada im Jahre 1826 ein- und ausgeführten Waaren, mit Angabe der Quantitäten, sind aus den Papieren der Finanz-Commission gezogen, und umfassen die gesammte Ein- und Ausfuhr, sowohl von Ober- als Unter-Canada.

Einfuhr zu Quebeck 1826.
Auf 714 Schiffen von 179,949 Tonnen, mit 8263 Mann.

16,269	Gallons	Maderawein.
41,058	„	Portwein.
31,642	„	Teneriffawein.
116,270	„	Spanische Weine.
65,389	„	Sicilianische Weine.
8,580	„	Italienische Weine.
8,476	„	Franzweine.
241	„	Kornbranntwein.
37,650	„	Franzbranntwein.
25,330	„	Genever.
550,885	„	Jamaika Rum.
79,349	„	Leeward (Westind. Rum).
870	„	Shrub
213	„	Arzeneimittel (Cordials).
100,975	Pfund	Syrup.
229,542	„	Haffinaden.
2,371,308	„	Rohzucker.
75,636	„	Kaffee.
77,601	„	Blättertabak.
11,219	„	fabrizirter Tabak.
19,952	Spiele	Spielkarten.
209,783	Minots	Salz.
32,074	Pfund	Heysan-Thee (von London).
1,012,318	„	div. Theesorten (v. London).

Von allen vorstehenden Artikeln sind (ausgenommen von den Spielkarten) 3 % in Abzug gebracht worden.

Werth der vorstehenden Waaren, welche 2½% zahlen . . . *L.* 715,856 9*s.* 8*d.*
Werth der frei einzuführenden Waaren . *L.* 15,086 3*s.* 3*d.*
L. 730,942 12*s.* 11*d.*

Aus China eingeführter Thee.

	Kisten u Dosen.
Im Jahre 1825	15,480
Nach dem davon entrichteten Zolle sind davon verkauft worden . .	12,651
Verblieben	2,829
1826 eingeführt	17,377
	20,206
do. verkauft	144
Verblieben	20,062
Ausgeführt . .	1,014
1825 — 1827 verkauft	11,781
	12,795
Restirender Bestand .	7,267
	20,062 Kisten.

Einfuhr zu Neu-Carlisle,
vom 10. Oct. 1825 — 10. Oct. 1826. Auf 29 Schiffen von 5307 Tonnen, mit 295 Mann.

138	Gallons	Wein.
878	„	Branntwein.
3122	„	Rum.
3099	„	Syrup.
2138	Pfund	Raffinaden.
7814	„	Rohzucker.
157	„	Kaffee.
54	„	Blättertabak.
472	„	gesponnener Tabak.
39	„	Thee.

Von vorstehenden Artikeln sind 3% in Abzug gebracht worden.
37,280 Bushel Salz, welches frei ist.
Werth der Waaren, welche 2½% zahlen *L.* 8994 5*s.* 2*d.*
NB. in dortigem Papiergelde.

Einfuhr zu Gaspé,
vom 10. Oct. 1825 bis zum 10. Oct. 1826. Auf 9 Schiffen von 857 Tonnen, mit 55 Mann.

107	Gallons	Branntwein.
868	„	Rum.
630	„	Syrup.
1358	Pfund	Rohzucker.
54	„	fabrizirter Tabak.

Von vorstehenden Artikeln sind 5% in Abzug gebracht worden.
256 Tons Salz und
6000 Bushel do. sind frei.
Werth der Waaren, welche 2½% zahlen *L.* 2526 14*s.* 1*d.*, in dortigem Papiergelde.

*) Anmerkung des deutschen Herausgebers. Bleiben beide der Raumersparniß halber weg.

Ausfuhr von Quebeck im Jahr 1826.

Auf 801 Schiffen von 198,848 Tonnen, mit 9057 Mann. 59 Schiffe von 17,823 Tonnen sind in demselben Jahre neu gebaut worden.

751 Masten und Bugsprieten.
2,892 Sparren.
23,822 Tons Eichenbauholz.
22 Fuß do.
129,151 Tons Fichtenbauholz.
34 Fuß do.
2,337 Tons Eschenbauholz.
32 Fuß do.
10,718 Tons Rüsternbauholz.
12 Fuß do.
1,420 Tons Ahornbauholz.
17 Fuß do.

1,067,934 Stück Stab- und Bodenholz.
3,096,754 „ Pipenstäbe und Bodenholz.
61,191 „ Stab Enden.
742,797 „ dreizöllige Dielen.
80,225 „ Bretter und Planken.
50,951 „ dergleichen kurze od. Enden.
20,317 „ Fichten- und Tannenbretter.
4,382 „ dergl. kurze od. Enden.
58,590 „ Ruderhölzer.
20,049 „ Handspaken und Bardunen.
1,301 Faden Lattenholz.
1 Ton kurzes Bauholz.
57 Faden Eichen Scheitholz.
500 Stück dergl.
98,888 „ Holzreifen.
695 „ Puncheon-Stabholz.
208 Packen Oxhoft-Stabholz.
100 „ Tonnen-Stäbe.
50 „ Klappholz.
36,570 Stück hölzerne Nägel.
24 „ Kniehölzer.
9 „ Unterhölzer.
150 „ Schiffswinden.
221,700 „ Schindeln.
65,632 Centner Perlasche.
90,817 „ Potasche.
286,635 Bushel Weizen.
2,590 „ Gerste.
3,907 „ Hafer.
26,082 „ Erbsen.
30 „ Mais.
552 „ Malz.
5,724 „ Leinsamen.
85 „ Roggen.
53,448 Faß Weizenmehl.
366 halbe Faß do.
35 Säcke do.
12,412 Centner Schiffszwieback.
1,670 Pfund Commisbrod.
2,132 Bushel Kartoffeln.
48 „ gelbe Wurzeln u. Erdrüben.
27 „ Zwiebeln.
9,228 Faß Schweinefleisch.
537 halbe do.
5,173 Faß Pökelfleisch.
1,364 halbe do.
44,749 Pfund Lendenstücke (Rounds).
6,066 „ Schinken.
6,717 „ Zungen.
636 „ getrocknetes Rindfleisch.
1,250 „ frisches do.
1,680 „ Würste.
1,450 „ Kutteln oder Kaldaunen.
500 „ Hammelfleisch.
249 „ Speck.
23,817 „ Schweineschmalz.
98,046 „ Butter.
1,163 „ Käse.
18,020 Centner Stockfisch.
242 Tierçen Lachs.
659 Faß Lachs.
18 Tönchen (kids) Lachs.
550 Faß Makrelen.
89 Faß Alosen (Shad-fish).
39 Fäßchen Forellen.
573 Faß Heringe.
120 Kisten do.
25 Pfund Kabeljau Blasen (cod sounds.)
21,849 Gallons Oel.
270 Krüge do.
88 Fäßchen do.
205 Centner Oelkuchen.
31,674 Pfund Seife.
15,018 „ Lichter.
12,079 Gallons Ale.
2 Kisten Spruce-Essenz
9 Faß do.
264 Gallons Obstwein.
12 Duzend Flaschen do.
35 Gallons Pfeffermünze.
10 Faß Canadischen Balsam.
2 Fäßchen do.
929 Faß Aepfel.
1 Faß Birnen.
6 Puncheon Moosbeeren.
5 Faß do.
5 Tönchen do.
49 Packen Bäume und Pflanzen.
277 Pfund Honig.
3 Faß Bienenwachs.
1 Sack Wolle.
1 Kiste Knochen.
15 Oxhoft Ochsenhörner.
3 Faß do.
1 Korb do.
987 Paar Moccasins (Schuhe von Wildleder).
1,452 Pfund Leder.
9 Kisten dergl.
174 Häute.
1 Oxhoft Blättertabak.
7,735 Pfund Kauten od. Käu-Tabak.
1,538 Pfund geschnittener Tabak.
7 Faß Cigarren.
1,482 Pfund Schnupftabak.
4 Canoes von Baumrinden.
20 Holzuhren.
12 Packen indianische Seltenheiten.
6 Kisten von aus Baumrinde verfertigten Gegenstände.
5 Pferde.
3 Fässer Nüsse.
2 Fäßchen do.
9 Kistchen Ahornzucker
105 Oefen.
150 Paar eiserne Haken.

Rauchwaaren und Pelzwerk.

39,619 Marderfelle.
600 Hasenfelle.
7,510 Biberfelle.
940 amerikanische Zobelfelle (fisher-skins).
6,433 Schuppen (Raccoons).
3,782 Bären- und junge Bärenfelle.
1,698 Otterfelle.
15,028 Bisamrattenfelle.
4,218 Wieselfelle.
362 Luchsfelle.
3,292 Fuchsbälge.
187 Katzenfelle.
5,459 Felle von Hirschen u. s. w.
4 Wolfshäute.
17 Vielfraßfelle.
14 Büffelhäute.
2 Pfund Bärenfelle (?) (Bear coating).
583 „ Bibergail.

Wieder ausgeführte Waaren ꝛc.

677 Gallons Wein.
6 Kisten Wein in Flaschen.
859 Gallons Rum.
242 Gallons Syrup.
1,904 Pfund Rohzucker.
28 „ Kaffee.
52,432 „ Thee.
6 Kistchen Chocolade.
28 Faß Rosinen.
289 Kistchen Rosinen.
123 „ Pflaumen.
9 „ Feigen.
4 Säcke Mandeln.
1 Faß Kandiszucker.
1 Schachtel Pfeffer.
3 Faß „
2 Tiercen Reis.
2 Puncheons Zitronensaft.
2 Tons Blauholz.
1 Puncheon Farbe.
253 Fäßchen „
846 Stangen Eisen.
5 Bund „
39 Tons „
3 Kisten Eisenbleche.
146 Bund eiserne Reife.
3 eiserne Roste.
2 eiserne Töpfe.
150 Kupferbleche.
2 Kisten Aexte.
1 Centner Stahl.
54 große Flaschen.
1 Ankertau.
12 Gewinde Tauwerk.
1 Ballen Baumwolle.
10 „ Segeltuch.
10 Volts (à 48 Yards) oder Stück deßgl.
20,000 Mauersteine.
20 Tons Steinkohlen.
2 Tonnen Pech.
3 „ Theer.
8 „ Terpentin-Spiritus.
10 Kisten Glas.
5 Puncheons zerbrochenes Glas.
1 Orhoft „ „
600 Minots Salz.
4 Centner Schrot.
295 Faß Schießpulver.
56 Fäßchen „
158 Packen Kaufmannsgut.

Ausfuhr von Gaspé.
(In 13 Schiffen, von 1701 Tonnen mit 81 Mann.)

14,556 Centner Stockfisch.
3 Faß Aale.
10 „ Lachs.
3 „ Oel.
20 Stück Eichenbauholz.
155 „ Fichtenbauholz.
61 „ Rüstern- und Eschenbauholz.
11 Spieren.
4,008 Stück Stabholz.
7,971 „ Dielen.
271 „ Dielen-Enden.
8 Faden Lattenholz.

Ausfuhr von New-Carlisle.
(In 30 Schiffen, von 4787 Tonnen mit 261 Mann.)

19,661 Centner Stockfisch.
4 Fässer Lachs.
9 „ Alsen.
204 „ Heringe.
2 „ Oel
12 „ Schweinefleisch.
36 „ Weizenmehl.
5,899 Tons fichtenes Bauholz.
89 „ Birkenes u. s. w. Bauholz.
125 Spieren.
518 Stück Planken.
2,484 Fuß Bretter.
40 Stück Ruder.
5,350 hölzerne Nägel.
2,500 Minots Salz.

Münzen. Uebersicht der coursirenden Münzen.

Englische, portugiesische, amerikanische, spanische und französische Münzen.	Gewicht.	In der Papiervaluta v. Halifax.	Alte Valuta.
	Pfge. Gran.	L. s. d.	Livres. Sols.
Goldene Münzen.			
Eine Guinee	5 6	1 3 4	28 0
Ein Sovreign	5 3	1 2 3	26 14
Eine halbe Guinee	2 15	0 11 8	14 0
Eine drittel Guinee	1 18	0 7 $9^1/_3$	9 $6^2/_3$
Ein Johannes	18 0	4 0 0	96 0
Ein halber do.	9 0	2 0 0	48 0
Ein Moid'or	6 18	1 10 0	36 0
Der Adler (Eagle)	11 6	2 10 0	60 0
Der halbe do.	5 15	1 5 0	30 0
Die Dublone	17 0	3 14 6	89 8
Die halbe do.	8 12	1 17 3	44 14
Der Louisd'or von 1795	5 4	1 2 8	27 4
Die Pistole do.	4 4	0 18 3	21 18
Vierzig Francs Stück seit 1792	8 6	1 16 2	
Zwanzig Francs Stück do.	4 3	0 18 1	
Silbermünzen.			
Die englische Krone	—	0 5 6	6 12
Der englische Shilling	—	0 1 1	1 6
Der span. und amerik. Dollar	—	0 5 0	6 0
Pistareen	—	0 1 0	1 4
Frz. Th. v. 4 Livres 10 Sols Tournois	—	0 4 2	5 0
Franz. Thaler von 6 Francs seit 1792	—	0 5 6	
Franz. Thaler von 5 Francs do.	—	0 4 8	

Wenn man von dem dortigen Papiergeld ein Zehntheil abzieht, erhält man dessen Werth in Pfund Sterling.

Papiergeld. Von Seiten der Regierung ist in dieser Provinz keine Bank errichtet worden, es gibt aber privilegirte Privat-Banken, welche folgende Summen Papiergeld in Umlauf gesetzt haben, nämlich:

	£	s.	d.
Die Bank zu Quebeck . . .	28,393	0	0
Die Bank zu Montreal . . .	88,543	5	0
Die Canada-Bank	8,432	10	0
	125,368	15	0

Zu bemerken ist, daß ausserdem kein anderes Papiergeld von Seiten der Provinz in Umlauf gesetzt ist. Die Rechnungen werden in der Papier-Valuta von Halifax geführt.

Gewichte sind denen in England völlig gleich.

Maaße. Das allgemeine Maaß für Flüssigkeiten ist das englische Weingallon. Der canadische Minot ist jedoch für alle Getreidearten und Körner ausnahmweise eingeführt, und hält solcher ein Achtel mehr als das Wincheſter Bushel. In manchen Fällen bedient man sich auch des Wincheſter Bushels. Vor der Eroberung des Landes war der Pariser Fuß als Längenmaaß eingeführt und gilt noch fortwährend, wenn das Gegentheil nicht ausdrücklich ausgemacht worden ist, in welchem Fall denn der englische Fuß bei Landvermessungen gebraucht wird. Das gesetzliche englische Yard wird beim Abmessen des Tuches und andern Stoffen gebraucht und danach Alles verkauft, und nur bei besondern Fällen bedient man sich der englischen Elle. — Die zweite Stadt in Canada ist Montreal, auf dem südlichen Ufer einer Insel im St. Lorenzo-Strome, etwa 180 englische Meilen oberhalb Quebeck, 45° 31′ nördlicher Breite, 73° 35′ westlicher Länge, mit 30,000 Einwohnern, der Hafen dieser Stadt ist nicht groß, aber sicher und bequem, und die Schifffahrt wird durch diesen schönen Strom sehr erleichert, indem Schiffe von 600 Tonnen bis dahin ohne Schwierigkeit gelangen können. Montreal ist hauptsächlich der Mittelpunkt des amerikanischen Pelzhandels, und wird von dort aus mit den Vereinigten Staaten ein lebhafter Verkehr getrieben. Montreal ist im schnelleren Aufblühen als Quebeck und als irgend eine Stadt im brittischen Nordamerika. Die Ein- und Ausfuhr dieses Platzes ist in der von Quebeck mitbegriffen.

Quecksilber (Engl. Mercury or Quicksilver, Fr. Argent vif, Ital. Argento vivo, Span. Azogue, Port. Azougue, mercurio, Holl. Kwikzilver, Dän. Qveksölv, Schwed. Quicksilfver, Russ. Rtut, Poln. Zywe Srebro, Rtec, Trtecz, Lat. Mercurius, Hydrargyrium, Argentum vivum, Arab. Zibakh, Hind. Parah, Sanscrit. Parada). Dieses Metall war schon in den allerältesten Zeiten bekannt, und scheinen sich die Alten desselben zum Vergolden und zum Ausscheiden des Goldes von andern Mineralkörpern bedient zu haben, wie es noch gegenwärtig geschieht. Es ist weiß von Farbe und dem Silber ähnlich, weßhalb ihm auch der lateinische Name, sowie der in andern Sprachen geworden seyn mag. Es hat weder Geschmack noch Geruch, besitzt aber einen ziemlich starken Glanz, und wenn dessen Oberfläche nicht beschmutzt ist, kann man sich ziemlich gut darin spiegeln. Die specifische Schwere ist 13·568. Es unterscheidet sich von andern Metallen wesentlich dadurch, daß es immerwährend flüssig ist, und daß es nur bei 39° Kälte gerinnt; es wurde diese Eigenschaft zuerst im Jahre 1759 beobachtet.

Man trifft dasselbe in verschiedenen Ländern an; die wichtigsten Gruben, aus denen es zu Tage gefördert wird, sind die von Almaden bei Cordova in Spanien; die von Idria im Herzogthum Krain; die zu Wolfstein und Morsfeld in der Pfalz; und die zu Guancavelica in Peru ꝛc. „Die meisten Quecksilbererze sind sehr leicht von denen eines jeden andern

Metalles zu unterscheiden. In der ersten Art findet man es so, daß sich kleine Kügelchen davon auf der Oberfläche zeigen oder heraustreten, welches ein Kennzeichen ist, welches es mit keinem andern gemein hat; dann unterscheidet es sich auch durch seine schöne weiße Farbe, und daß es sich vor dem Löthrohre sublimirt und das Silber zurückläßt; bei der zweiten Art zeigt es eine schöne dunkelrothe Farbe, die zwischen der Cochenille und dem Scharlache steht, ausgenommen in dem sogenannten, leberartigen Zinnober, der in der Regel bleifarben ist; bei einer Spielart zeigt es eine graue Farbe. Es ist zum Theil in Wasser auflösbar, und verfliegt in der Hitze mit Hinterlassung eines arsenikalischen Geruches. Vor dem Löthrohre brennen diese verschiedenen Varietäten Quecksilber in einer blauen Flamme und mit schwefeligem Geruch, und Hinterlassung von mehr oder weniger Residuum, welches in erdigen Theilen besteht, wie Kiesel oder Alaunerde, vermischt mit oxydirtem Eisen und Kupfer. (Joyce's chem. Mineralogy.)

Das Quecksilber wird öfters durch Beimischung von Blei, Bismuth, Zink oder Zinn verfälscht, und kann man solch einen Zustand desselben vermuthen, wenn es seinen Glanz leicht verliert, mit einer Haut überzogen scheint, weniger als gewöhnlich flüssig und beweglich ist, und sich nicht in kleine runde Kügelchen theilt.

Dr. A. F. Thomson hat in seinem Dispensatorium nachgewiesen, — einem sonst durch seine Genauigkeit ausgezeichneten Werk, — daß fast alles in England gebrauchte Quecksilber aus Deutschland gebracht wird; doch wenn dieses auch ehemals Statt fand, neuerdings war dem nicht so. Im Gegentheil wurden von dem im Jahre 1829 in Großbrittanien eingeführten 635,905 ℔ Quecksilber bloß 5505 ℔ aus Deutschland, 574,136 ℔ directe aus Spanien und 56,137 ℔ von Gibraltar gebracht. Von dem letzteren Quantum rührt zwar ein Theil aus Krain und ein anderer aus Spanien her. Von diesem ganzen Quantum verblieben nur zum Verbrauch im Lande 162,816 ℔. — (Parliaments-Papiere, Nr. 135, Session 1831.)

Es gibt zwei Präparate von Quecksilber und Schwefel; das schwarze unter dem Namen ethiops mineral, Mineralschwarz oder Mineralmohr, und das rothe oder der Zinnober. Wenn Quecksilber und Schwefel zusammen in einem Mörser gestoßen werden, verschwindet das erstere nach und nach, und entsteht ein schwarzes Pulver, welches wie angeführt benannt wird. Wird dieses Pulver zur Glühhitze gebracht, so sublimirt es sich, und man erhält dadurch einen Kuchen von schöner rother Farbe, der Zinnober genannt wird; und pulverisirt man diesen Kuchen, so erhält man die im Handel bekannte Farbe. Uebrigens wird Zinnober auch auf andere Art bereitet.

Calomel oder Mercurius dulcis ist das nützlichste aller aus Quecksilber bereiteten Präparate. Solches zeigt sich in einer Masse von matt weißer Farbe, halb durchsichtig, und an specifischer Schwere zu 7·176. Dasselbe wird allgemeiner und mit besserer Wirkung angewandt, als fast irgend ein Mittel in der ganzen Materia medica.

Ausser dem Gebrauche in der Arzneikunde wird Quecksilber mit großem Nutzen zur Amalgamation der edlen Metalle verwendet, ferner zum Vergolden auf nassem Wege, zur Bereitung des Zinnober, zum Belegen der Spiegelgläser, zur Verfertigung der Barometer und Thermometer, u. s. w.

Querzitron, eine Baumrinde von einer Eichengattung, die häufig in Nordamerika wächst und zum Gelbfärben angewendet wird, siehe den Artikel: Baumrinde.

Quittung, ist ein schriftliches Bekenntniß des Empfanges einer Summe Geldes oder eines andern Gegenstandes von Werth, und dient entweder als Beweis für die Abtragung einer Schuld oder daß der Aussteller eine dergleichen eingegangen habe.

Nach 35, Georg III., C. 55 ist es bestimmt, daß jede Note, Schrift oder was immer für ein Papier, welches eine Person der andern für eine geleistete Zahlung ausstellt und solche bescheinigt, es sey mit einer Namensunterschrift versehen oder nicht, als eine Quittung zu betrachten und der Stempelabgabe unterworfen seyn solle. Und ein Jeder, der eine solche Quittung schreibt oder zu schreiben veranlaßt, und dazu (die Ausnahmen folgen angegeben) nicht gestempeltes Papier verwendet, wie es die Vorschriften deßhalb bestimmen, soll für jede Summe unter 100 Pf. Sterling 10 Pf. Sterling Strafe und für jede höhere Summe 20 Pf. Sterling Strafe entrichten.

Wer eine Quittung auf weniger, als wirklich bezahlt worden ist, ausstellt, oder das Gesetz auf andere Weise umgeht, zahlt eine Strafe von £ 50, doch können Quittungen binnen 14 Tagen nach Vollziehung, gegen eine Buße von £ 5 ausser der Stempeltaxe, nachgestempelt werden; und gegen £ 10, wenn solche binnen einem Calendermonate beigebracht werden.

Ein Jeder, welcher sich weigert, auf Verlangen eine Quittung zu geben oder den Stempelbetrag zu entrichten, verfallt in eine Strafe von £ 10.

Stempelabgaben nach 35, Georg III., C. 184.

	£	s.	d.
Für eine Quittung oder einen Empfangschein über eine Zahlung von 2 Pf. und unter 5 Pf. St. . . .	0	0	2
„ 5 „ „ 10 „ . . .	0	0	3
„ 10 „ „ 20 „ . . .	0	0	6
„ 20 „ „ 50 „ . . .	0	1	—
„ 50 „ „ 100 „ . . .	0	1	6
„ 100 „ „ 200 „ . . .	0	2	6
„ 200 „ „ 300 „ . . .	0	4	0
„ 300 „ „ 500 „ . . .	0	5	0
„ 500 „ „ 1000 „ . . .	0	7	6
„ 1000 und darüber	0	10	0

Und muß eine jede Note, Schrift oder ein Papier, welches von Jemanden für eine Geldzahlung, für die Entrichtung einer Schuld, einer Forderung oder des Theiles einer Schuld oder Forderung, die ausgedrückt ist, von 2 Pf. Sterling und darüber gegeben, worin enthalten ist, daß eine Zahlung, Abmachung oder Ausgleichung gemacht worden, welche einen Empfangschein bedeuten oder abgeben wird, solche sey mit einer Namensunterschrift des Empfängers versehen oder nicht, für eine Quittung der darin angegebenen Summe betrachtet werden, welche dagegen bezahlt, abgerechnet, ausgeglichen oder auf irgend eine Weise abgemacht worden, und der Stempelabgabe unterworfen ist.

Ausnahmen. — Folgende Quittungen sind durch deßhalb erlassene Verordnung von der Entrichtung der festgesetzten Stempelabgaben ausgenommen. Alle vom Schatzmeister der Marine ausgestellten über Zahlungen beim Kriegs- und Geschützwesen. Alle Quittungen der Offiziere, Seeleute, Matrosen oder Soldaten oder ihrer Stellvertreter. Alle Empfangscheine über Anzahlungen beim Ankauf von Staatspapieren und öffentlichen Fonds oder über die darauf bezahlten Dividenden. Alle Quittungen über Schatzkammerscheine und für in der Bank von England niedergelegte Summen, oder wenn sich solche in den Händen von Banquiers befinden, um abgerechnet zu werden; wobei jedoch zu berücksichtigen, daß in solchen nichts enthalten sey, daß sich solche in dritter Hand befinden. Die auf Schuldscheinen, Wechseln, Tratten oder Anweisungen bemerkten Acquits, so wie auf Wechseln oder Noten der Bank von England. Empfangscheine über die durch das Generalpostamt empfangenen Briefe, worin Schuld- oder andere Scheine, oder

irgend eine Zusendung. Empfangscheine über Documente, die gehörig gestempelt sind; Quittungen über zurückerhaltene Zollabgaben; der auf Marinescheinen ausgedrückte Empfang, sowie Quittungen an das Proviant- oder das Transportamt ausgestellt, Empfangscheine über die wegen Feuerversicherungen entrichteten Zahlungen.

Im Jahr 1830 betrug der Netto-Ertrag des Quittungs-Stempels in Großbrittanien £ 205,640, 16*s.* 9¼*d.* und in Ireland £ 18,019, 9*s.* 5½*d.*

R.

Rabatt, auch die Refactie, ist der Nachlaß, der bei dem Verkaufe gewisser Waarenartikel im Großen vom Verkäufer bewilligt wird, um dadurch dem Käufer eine angemessene Vergütung zukommen zu lassen, insofern auf das Waarenquantum einiger Abgang durch Bruch, ungleiche Verpackung und unzureichendes Gewicht angenommen werden kann. Gewissen Artikeln wird auch auf dem Zoll- und der Accise ein Nachlaß gestattet, indem es der Billigkeit gemäß befunden worden ist, solches zu thun; doch gibt es auch wieder viele Waaren, die dem Verderben sehr ausgesetzt sind, ohne daß bei der Verzollung auf etwas Anderes, als auf das ursprüngliche volle Quantum Rücksicht genommen wird. Diese Rabatt-Vergütungen der Kaufleute untereinander sind fast auf jedem Handelsplatze anders, und bei den meisten in diesem Handbuche beschriebenen angeführt; auch bedient man sich für solche verschiedener verwandter Ausdrücke, wie Rabatt, Tara, Supertara, Gutgewicht u. s. w.

Es gibt einen dergleichen Abzug auf das ursprüngliche Brutto-Gewicht der Waaren, welcher noch vor Berechnung der Tara Statt findet.

Sodann kommt die Tara, eine Vergütung wegen des Gewichtes der verschiedenen Verpackungen, der Säcke, kleineren oder größeren Kisten, Fässer u. s. w. in denen die Waare gewogen wird, in Berücksichtigung.

Die wirkliche oder richtige Tara ist, daß man die verpackte Waare erst mit der Verpackung zusammen, und dann die Verpackung allein davon getrennt wiegt, und das Gewicht der letzteren in Abzug bringt.

Die übliche Tara ist, wie es der Name bezeichnet, diejenige, welche während des Laufs der Zeit im Handel auf gewisse Waarenartikel bestimmt angenommen worden ist.

Die übereingekommene (compested) Tara ist die, über welche man bei einem Geschäft besonders übereingekommen ist.

Durchschnitt-Tara heißt diejenige, die durchschnittlich für eine Waarenpartie ausgemittelt und angenommen wird, nachdem man einige der Packen oder Colli richtig gewogen hat, und danach die Tara der übrigen nach einer gewissen Bestimmung feststellt.

Super-Tara ist eine besondere oder ausserordentliche Vergütung wegen des sich zeigenden Mehr-Gewichtes der Waaren. Sobald Tara bei Waaren angenommen wird, ergibt sich danach das Netto-Gewicht derselben, welches beides auf den meisten Plätzen verschieden, und eben so verschieden benannt wird, weßhalb bei solchen das Erforderliche darüber soviel als möglich angeführt worden ist; unter der Benennung Trett wird in Großbrittanien auf gewisse Waaren 4 ℔ auf jedesmal, 104 ℔ auf die Waare selbst gutgethan, und unter der Benennung Clough oder Cloff 2 ℔ auf die Verpackung. Die erstere Vergütung rechnet man für den Staub und Sand, der sich in manchen Waaren vorfindet, oder daß die Waare einer kleinen Verderbniß ausgesetzt sey, und wurde solche früherhin in England auf die Waarengattungen gewährt, die nach dem Handelsgewicht verkauft wurden. Gegenwärtig ist der Gebrauch fast gänzlich abgekommen und wird Alles durch den Preis

einer Waare bestimmt. In den Verkaufshäusern der Ostindischen Compagnie wird schon seit geraumer Zeit nichts mehr für Rabatt oder Gutgewicht gerechnet. Unter dem Artikel Tara ist das für London deßhalb Bestehende besonders angeführt. (Auch ist hiermit zu vergleichen, was unter dem Artikel Ostindische Compagnie, unter Vergütungen, Rabatt u. s. w. angegeben steht.)

Rack, siehe Arack.

Rauchwaaren, oder Pelzhandel. Die nachstehenden Angaben sind aus der Feder eines Londner Kaufmanns geflossen, dessen ausgebreitete Kenntnisse in diesem Handelszweige als ausgezeichnet anerkannt sind.

— „Obgleich ich mich praktisch dem Rauchwaarenhandel gewidmet habe, so muß ich doch fürchten, Ihnen nicht viel darüber sagen zu können, was Ihnen nicht schon bekannt geworden wäre; doch möchte ich, da Sie mich veranlassen, etwas darüber zu schreiben, diesen Geschäftszweig zuerst in zwei oder lieber in drei verschiedene Klassen eintheilen:

„1) Zur ersten Klasse ist der Handel mit unentbehrlichen Rauchwaaren zu zählen, und unter solchen zeigt sich zuerst die große Menge und unendliche Verschiedenheit der Lammfelle, welche nach Größe, Güte, Farbe und Werth in solch einer ausserordentlichen Mannichfaltigkeit vorhanden sind, daß bei Vielen der Glaube entstehen möchte, solche rührten von ebensoviel verschiedenen Thiergattungen her. Lammfelle werden in allen Theilen der Erde erzeugt und finden überall Abnehmer; in den untern Ständen gewähren solche für viele Tausende einen Bekleidungsstoff, namentlich in Rußland, Polen, Ostpreußen, Ungarn, Böhmen und Sachsen. In Rußland und andern kalten Zonen sind die Pelze der verschiedenen Thiere überhaupt zu den wirklich unentbehrlichen Gegenständen zu zählen.

„2) Die zu der zweiten Klasse gehörenden Rauchwaaren sind in gewisser Rücksicht eigentlich ebenfalls zur ersten zu rechnen, indem Gewohnheit und Mode daraus Nothwendigkeiten erschaffen haben. Hieher sind alle diejenigen Rauchwaaren-Gattungen aufzuzählen, die man unter dem Namen (hatting furs) Hutmacher-Felle oder Waare versteht. Wer nicht in dem Handel selbst beschäftigt ist, kann sich kaum einen Begriff davon machen, bis zu welcher Ausdehnung dergleichen Waare verwendet wird. Die von den Hutmachern verbrauchten sind die Biber-, Bisamratten-, Fischotter- und Otter-Felle (Nutria), sowie die Hasen- und Kaninchenfelle; von jeder Art gibt es wieder zwanzig und mehr verschiedene Sorten.

„Die Nutria- oder Otterfelle sind ein gewissermaßen erst neuerdings in Gebrauch gekommener Artikel; denn erst seit dem Jahr 1810 hat man solche in Menge einzuführen angefangen, und zwar aus dem spanischen Südamerika. (Vergl. den Artikel: Otterfelle oder Nutria.) Man benutzt letztere auf verschiedene Weise, sowohl als Pelzbesatz, als auch für Hutmacher, wo dann die Haare abgeschoren werden; und ersetzen solche bei guter Behandlung und Bearbeitung beinahe die Biberhaare, die man zu feinen Hüten verbraucht.

„3) Zur dritten Klasse endlich möchte ich diejenigen Rauchwaaren und die Gattung Pelzwerk zählen, welche, ohngeachtet dieselbe fortwährend in großen Quantitäten gekauft und getragen wird, mehr zu den Modeartikeln gerechnet werden muß, und deren Werth nach der Laune und dem Geschmack der Nation bald steigt, bald fällt. Doch findet man auch darunter Ausnahmen und bleiben gewisse Gattungen des Pelzwerks unausgesetzt in einer festen, stehenden Nachfrage, wenn auch, je nachdem die Mode mehr oder weniger Gesuch hervorbringt, die Preise davon verändert werden.

„Es gehört hieher eine unendliche Zahl von Fellen, und man kann

dazu die von fast allen vorhandenen Thieren rechnen, indem von Zeit zu Zeit fast alle im Handel vorzukommen pflegen.

Pelze sind lediglich ein Naturprodukt, welches weder verbessert noch vervielfältigt werden kann, daher hängt nicht allein von der Mode, sondern auch von der größeren oder geringeren Zufuhr deren Werth ab. Die Jahreszeiten und das Clima haben großen Einfluß auf die Beschaffenheit und Menge dieser aus allen Theilen des Erdbodens gebrachten Waare, und wird der Handel damit hiedurch vielleicht schwieriger und gefährlicher als jeder andere. Viele Rauchwaaren wachsen jedes Jahr in Güte und folglich auch in den Preisen, weßhalb es ein Ding der Unmöglichkeit seyn würde, über diese letztern etwas Festes bestimmen zu wollen, indem sich dieselben jedes Jahr anders stellen, mehr als bei irgend einem Artikel.

„Ich habe mehr als einmal erfahren, daß eine Waare in Jahresfrist um 100, 200 und 300 % gestiegen und gefallen ist, ja in einigen ausserordentlichen Fällen sogar im Laufe eines Monats."

„Unter den Rauchwaaren, die man zu den kostbarsten zählt, obgleich solche ebenfalls großen Veränderungen im Preise unterliegen, verdienen vor allen genannt zu werden der sibirische Zobel, sowie der schwarze und der Silberfuchs. Diese Artikel sind nicht nur fast zu allen Zeiten rar, sondern erhalten sich fortwährend in hohen Preisen.

„Die Hauptzufuhren von Pelzwerk erhält man aus Rußland (namentlich aus dem asiatischen) und aus Nordamerika, doch bringen auch andere Länder recht schönes und nützliches Pelzwerk hervor; Afrika und Australién sind in dieser Hinsicht von geringer Bedeutung, liefern wenig und verbrauchen auch wenig; dagegen erhalten wir aus Asien und Amerika verschiedene schöne Gattungen, und auch Europa bringt eine nicht geringe Quantität hervor. Der erstgenannte Erdtheil liefert, ausser den Leoparden, die schönsten Tigerfelle; aus Australien erhält man weiter nichts als Känguruhfelle; als Pelzwerk selbst benutzt man diese aber gar nicht, und dieselben werden nur von Lederbereitern und Gerbern gesucht.

„Ausser vielen Privathandlungshäusern bestehen mehrere Pelzhändler-Compagnien, die schon seit langer Zeit festbegründet sind, in verschiedenen Ländern Niederlassungen haben und sehr große Geschäfte machen. Die Londner Hudsonsbai-Compagnie verdient darunter zuerst genannt zu werden, nicht allein wegen des großen Verkehrs derselben, sondern als der ältesten privilegirten Handelsgesellschaft in England.

„Nach dieser kommt die Gesellschaft der Amerikanischen Pelzhändler, die zu Neu-York ihren Sitz hat; auch diese betreibt ihren Handel hauptsächlich mit London, wohin solche Sendungen aus den Vereinigten Staaten und aus anderen amerikanischen Ländern macht.

„Eine dritte ist die Russisch-Amerikanische Pelzhändlergesellschaft zu Moskau. Der Handel derselben besteht in Waaren, die von der Nordwestküste von Amerika bezogen und fast bloß in Rußland verbraucht werden.

„Die vierte anzuführende Pelzhändlergesellschaft ist die Dänisch-Grönländische zu Kopenhagen; doch sind die Geschäfte derselben beschränkt, und solche stellt nur jährlich einmal einen öffentlichen Verkauf an.

„Der Hauptverbrauch der Rauchwaaren, die zur dritten Klasse zu zählen sind, findet in China, Rußland, der Türkei und in den kultivirtesten Ländern Europa's Statt, von denen England und Deutschland den meisten Absatz gewähren. Amerika verbraucht nur wenig; in Afrika sind es bloß die Aegypter, die Pelzwerk tragen, und in Australien findet gar keine Nachfrage Statt. Das für die Hutmacher geeignete Pelzwerk wird in allen europäischen Ländern gekauft, ausgenommen in der Türkei und in Griechenland, doch bei weitem der größte Absatz findet in London und Neu-York Statt.

„Die meisten Verkäufe des Pelzwerks geschehen durch öffentliche Auktionen, und zu Kiachta an der chinesischen Grenze ist eine der wichtigsten Messen dafür; ebenso ist zweimal im Jahre zu Leipzig davon ein bedeutender Umsatz.

„Es ist bei dem Rauchwaarenhandel besonders zu bemerken, daß jedes Land und jeder Handelsplatz, welche Pelzwerk erzeugen und ausführen, dergleichen Waaren aus andern meistens sehr entfernt liegenden Ländern zum eigenen Verbrauche wieder einführt. Nur selten wird das eigene Erzeugniß an Ort und Stelle verbraucht, das Bedürfniß davon sey auch noch so groß.“

Die nun folgenden Angaben über den amerikanischen Rauchwaarenhandel werden für Jedermann von Interesse seyn:

Zuerst waren es die zu Quebeck und Montreal eingewanderten Franzosen, die diesen Handel betrieben, und solcher bestand damals wie noch gegenwärtig, in einem Tauschhandel, vermittelst dessen die Biber- und andern Felle gegen Feuergewehre, Pulver und Blei, Tuche und gebrannte Wasser von den indischen Eingeborenen eingetauscht wurden. Im Jahre 1670 errichtete Carl II. die Hudsonsbay-Compagnie, und verlieh ihr ein ausgedehntes Privilegium, um mit den Indianern in jenen weitläufigen Ländern, von denen die Hudsonsbay umgeben ist, Handel zu treiben. Diese Handelsgesellschaft begründete Niederlassungen zu Fort Churchill und Albany, am Nelsonflusse und an andern Stellen der westlichen Küste dieses großen Meerbusens. Doch blieb der Handelsverkehr, ungeachtet er großen Vortheil brachte, von geringem Umfange; das Benehmen der Gesellschaft bewies bei mehr als einer Gelegenheit, „wie sehr solche dem Geiste der Eifersucht und Mißgunst ergeben sey, Eigenschaften, welche gewissermaßen alle Verbindungen und Gesellschaften beherrschen, die sich besonderer Vorrechte zu rühmen haben.“ (European Settlements, Vol. II, p. 268.) Burke hat sich darüber bei Gelegenheit freimüthig ausgesprochen und verwundert, daß dieser Handel noch nicht freigegeben worden sey. Insofern der Freibrief der Gesellschaft durch keine Parliamentsakte bestätigt worden ist, so kann gesetzlich ein jeder brittische Unterthan diesen Handel betreiben; da aber dieses Geschäft von vielen Schwierigkeiten begleitet ist, und die Gesellschaft sich unverholen gegen einzelne Unternehmer durch ihre dortigen Agenten sehr feindselig bewiesen hat, so ist es derselben gelungen, sich den Alleinhandel ohne sonderlichen Widerspruch anzueignen. Im Jahre 1783 und 1784 bildeten die vornehmsten Theilhaber an dem Rauchwaarenhandel von Canada eine neue Vereinigung, bekannt unter dem Namen der Nordwest-Compagnie, die ihren Hauptsitz zu Montreal aufgeschlagen hat. Diese neue Handelsgesellschaft betrieb ihre Unternehmung mit großer Emsigkeit und vielem Erfolge. Der Fortgang ihres Verfahrens und ihrer gewagten Unternehmungen, ist von Herrn Mackenzie mit vieler Genauigkeit aufgezeichnet worden, der einer ihrer Agenten war, und seine Reise von Montreal durch das Festland von Amerika beschreibt alles Dahingehörige. Von ihm haben wir erfahren, daß einige von denen, die diesen Handel betreiben, in der erstaunenerregenden Entfernung von 4000 engl. Meilen nordwestlich von Montreal angestellt sind! Eine zahlreiche Karavane, wenn man diesen Ausdruck gebrauchen will, geht jährlich nach Le grand Portage am Obern See ab, wo sie mit denen zusammentrifft, welche in den entfernteren Niederlassungen den Winter zugebracht haben, und von denen sie die während der strengen Jahreszeit eingesammelten Rauchwaaren in Empfang nimmt, und dieselben dagegen mit alle dem versorgt, was sie zur ferneren Betreibung des Handels gebrauchen. Das Fort Chepeywan, am See der Hügel, unter 110° 26′ westlicher Länge, wird als die entlegenste Station der Nordwest-Compagnie betrachtet; doch kamen schon viele der Indianer, die mit den Einwohnern dieses Forts Geschäfte machten, aus der Nähe der Rocky Mountains und aus noch weiter entlegenen Gegenden.

Die Mitbewerbung und der glückliche Geschäftsbetrieb der Nordwest-Compagnie scheint die schlummernden Kräfte der Hudsonsbai-Compagnie neu belebt zu haben. Die sich berührenden Interessen und gegenseitigen Zumuthungen dieser beiden Handelsvereine verursachten lange Zeit viel Eifersucht und Abneigung gegen einander. Unter dem Schutze des Grafen von Selkirk, welcher während eines beträchtlichen Zeitraums an der Spitze der Hudsonsbai-Compagnie stand, wurde am Rothen Flusse, der sich in den Winnipec-See ergießt, eine Niederlassung angelegt und begründet. Die Nordwest-Compagnie betrachtete solches als eine Beeinträchtigung ihrer Gerechtsame, und brachte dieses von Seiten ihrer Diener und Leute Streitigkeiten hervor, welche von den gewaltthätigsten Handlungen begleitet waren. Im Lauf der Zeit sahen aber die ruhigern Individuen einer jeden Partei ein, daß ihre Interessen Hand in Hand gehen könnten, und beide Gesellschaften vereinigten sich am Ende, durch die gegenseitigen Anfeindungen erschöpft und benachtheiligt, unter dem Namen Hudson's Bay Fur Company zu einer einzigen Gesellschaft, welche sich denn auch des größten Theils des brittisch-amerikanischen Pelzhandels bemächtigt hat. Der wichtigste Verkehr findet, wie es Herr Mackenzie beschrieben hat, von Montreal aus Statt.

Die Nordamerikanische Pelzhandel-Compagnie, deren Directoren ihren Sitz in New-York aufschlugen, haben seit langer Zeit den Handel mit den Indianern der großen Seen des Mississippi inne gehabt; aber mit Ausnahme der Bisamratten sind die meisten Thiere, welche Pelze liefern, in der Nähe jener Seen gänzlich ausgerottet, die Felle der Waschbären (Raccoon's) oder die Schuppen sind von geringem Werthe, und der Biber gibt es diesseits der Rocky-Mountains fast gar keine mehr. Je weiter man aus dem Norden die Felle holt, je vorzüglicher sind solche von Güte.

Genaue Angaben über den Umfang und den Belauf des amerikanischen Rauchwaarenhandels sind nicht zu erlangen; aus dem Nachstehenden läßt sich indessen eines und das andere denselben Betreffende abnehmen. In Gray's Letters from Canada findet sich folgende Angabe, welche Quantitäten und welcher Werth an Rauchwaaren und Pelzwerk 1808 von Quebeck aus verführt worden sind.

	Stückzahl.	Preis per Stück. £	s.	d.		£	s.	d.
Biberfelle	126,927	à 0	18	9		118,994	1	5
Marderfelle	9,530	à 0	3	4		1,588	6	8
Otterfelle	7,230	à 1	0	0		7,230	0	0
Wieselfelle	9,108	à 0	2	0		910	16	0
Amerikan. Zobelfelle	3,866	à 0	4	0		773	4	0
Fuchsbälge	1,038	à 0	5	0		259	10	0
Bärenfelle u. die junger Bären	1,268	à 1	5	0		1,622	10	0
Reh- und Hirschhäute	103,875	à 0	3	4		17,312	10	0
Unaufgeschnittene, runde und offene (cased and opened) Katzenfelle	5,718	à 0	3	4		953	0	0
Waschbärenfelle	123,307	à 0	2	0		12,330	14	0
Bisamrattenfelle	6,513	à 0	1	6		488	9	6
Wolfspelze	18	à 0	7	6		6	15	0
Elenthierfelle	662	à 0	15	0		496	10	0
Vielfraßfelle	39	à 0	5	0		9	15	0
Seehundfelle	10	à 0	4	0		2	0	0
Büffelfelle		à 1	0	0		1	0	0
					Gesammtwerth	£ 162,979	1 s.	5 d.

Im Jahre 1826 belief sich die Ausfuhr des Pelzwerks zu Quebeck auf 7510 Biberfelle, 39,619 Marderfelle, 600 Hasenfelle, 940 amerikan. Zobelfelle, 6433 Waschbären und 3782 Bärenfelle (alte und junge), 1698 Otterfelle, 15,028 Bisamrattenfelle, 4218 Wieselfelle, 362 Luchsfelle, 3292 Fuchsbälge, 187 Katzenfelle, 5489 Reh- und Hirschhäute, 4 Wolfspelze, 17 Vielfraßfelle und 14 Büffelhäute. Doch ist der Werth derselben nicht nachgewiesen worden. Die nachfolgende Tabelle enthält:

Angabe der Einfuhr von Pelzwerk in Grosbrittanien während 1829, nach den verschiedenen Ländern und wieviel jedes Land geliefert hat.

	Baren-felle.	Biber-felle.	Iltis-felle.	Marder-felle.	Wiesel-felle.	Bisamrat-tenfelle.	Nutria-felle.	Otter-felle.
	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.	Stück.
Aus Preußen	—	—	5,551	—	—	—	—	—
Deutschland	—	28	219,738	13,461	1,159	—	1,578	39
Niederlande	—	—	37,378	471	—	—	2,365	—
Frankreich	—	—	16,272	6,782	—	—	—	—
dem brittischen Nord-amerika	2,377	72,199	—	84,779	25,026	1,068,903	—	13,104
den Vereinigten Staaten	10,166	4,200	—	46,415	53,173	1,101	73,822	1,707
Buenos-Ayres	—	—	—	—	—	—	540,422	2
Von verschiedenen andern Plätzen	40	—	1	29	3	12	—	49
	12,583	76,427	278,740	151,937	77,361	1,070,016	618,187	14,901

Von dieser Einfuhr wurden die Biber-, Iltis-, Marder- und Nutriafelle fast sämmtlich im Innern verbraucht; die Bären- und Otterfelle wurden fast allein nach Deutschland und den Niederlanden ausgeführt(?) und beinahe 300,000 Bisamrattenfelle wurden wieder ausgeführt und gingen hauptsächlich nach den Vereinigten Staaten.

(Nach Parlaments-Papieren, Nr. 153. Session 1831.)

Der amtliche Werth der im Jahre 1829 eingeführten Rauchwaaren belief sich auf £ 389,909, und der in demselben Jahre darauf erhobene Einfuhrzoll betrug £ 32,641, derjenige von Fellen, die nicht als Pelzwerk dienten, £ 16,827.

China ist eines derjenigen Länder, in welchen Rauchwaaren am besten abzusetzen sind. Die Amerikaner unternahmen es mit ihrer bekannten Thätigkeit, sogleich, nachdem in den indischen Gewässern um's Jahr 1784 ihre Schiffe zuerst erschienen waren, Pelzwerk und Rauchwaaren nach Canton zu verschiffen, und sie betreiben diesen Handelsverkehr in ziemlichem Umfange, ungeachtet in den letzten drei oder vier Jahren der Absatz gefallen ist. Die Amerikaner liefern dem chinesischen Markte diese Waaren theils von der Amerikanischen Pelzhändler-Compagnie, theils aus Canada; doch unternahmen es dieselben auch schon, Schiffe nach der Nordwestküste von Amerika zu senden, welche die von den Eingeborenen erkauften großen Quantitäten Felle unmittelbar nach Canton brachten. Doch hat sich dieser Handel neuerdings beträchtlich vermindert und zwar aus dem Grunde, wie man sagt, weil die russische Regierung den amerikanischen Kauffahrern nicht gestattet, so weit nördlich zu steuern, als dieselben es früher unternahmen. —

Reale, deren gibt es in dem spanischen Münzsysteme zweierlei; nämlich die von la Plata und die von Vellon. Die erstere ist eine Silbermünze, deren Werth zwischen $6\frac{1}{2}$ und 5*d.* Sterling beträgt, während letztere nur eine Rechnungsmünze ist, im Werthe $2\frac{1}{2}$*d.* (Vergleiche den Artikel Münzen.)

Rechnungsabschluss, als zu Buchhalten gehörig, ist weggeblieben.

Refactie, siehe Rabatt.

Register; man versteht unter Registerschiffen in der Handelsschifffahrt alle diejenigen Fahrzeuge, welche in Großbrittanien beim Zollhause nach Größe und Tonnengehalt eingezeichnet oder einregistrirt sind, wodurch dieselben gewisser Vorzüge und Berechtigungen als brittische oder

in Großbrittanien erbaute Schiffe theilhaftig werden (namentlich nach dem Auslande zu handeln).

Es scheint, daß diese Einrichtung, Schiffe einzuregistriren oder mit Register zu versehen (welches unter verschiedenen Benennungen in andern Ländern ebenfalls eingeführt ist), zuerst durch die Navigations- oder Schifffahrtsacte (12, Carl II, C. 18, Anno 1660) eingeführt worden sey. Durch 7 und 8, Wilhelm III, wurden damit verschiedene Veränderungen vorgenommen, doch wurde das jetzt bestehende System durch 27, Georg III, C. 19, geordnet und festgestellt. (Vergleiche den Artikel Schifffahrtsgesetze.)

Im Allgemeinen kann angenommen werden, daß ein jedes Schiff, welches mit Register versehen werden soll, um sich der Vorrechte und Vortheile zu versichern, welche englische Schiffe ausschließlich besitzen, einem Unterthanen Sr. Großbrittanischen Majestät angehöre, welcher in dem vereinigten Königreiche oder den dazu gerechneten Ländern wohnt; daß ein solches ferner in dem vereinigten Königreiche erbaut seyn müsse u. s. w., oder daß es eine Prise sey, welche dem Kriegs-Gesetz gemäß condemnirt worden ist, oder in Folge der übertretenen Gesetze, den Sklavenhandel betreffend.

Die Hauptabsicht bei Registrirung der Schiffe, und vielleicht die einzige, betraf ursprünglich die um so leichtere Ausschließung aller fremden Schiffe, denjenigen Verkehr zu treiben, der durch die Schifffahrtsgesetze denselben untersagt ward, und um für die wirklichen brittischen Schiffe ein untrügliches Unterscheidungszeichen zu haben. Auch hat man gefunden, daß für diejenigen dadurch ein Vortheil erstanden sey, die an Schiffen einen Antheil besitzen, der nun um so weniger auf eine betrügerische Weise cedirt werden kann; über diesen letzten Punkt hat jedoch Lord Tenterden die Bemerkung gemacht, daß dieser Vortheil wohl so ganz zuverlässig nicht sey, und „daß es Fälle gebe, in welchen eine wahre und ehrliche Verhandlung durch eine sorglose Nichtbeachtung der Formalitäten, welche dieses und andere Gesetze in Betreff des erforderlichen Registers, um Schifffahrt zu treiben, vorschrieben, erfolglos werden könne, und wäre die Zweckmäßigkeit aller solchen Verordnungen, mit bloßem Bezug auf den Nutzen des Einzelnen, ein Gegenstand, der Zweifeln und Widersprüchen unterworfen sey.“ — (Law of Shipping, part. 1, c. 2.)

In 6, Georg IV., sind alle vorhandenen Verordnungen, was die Registrirung brittischer Schiffe anbelangt, enthalten; solche sind jedoch sehr weitläufig und nur für Eingeborene des Landes, welche Schiffseigenthümer sind oder Schifffahrt treiben, von Wichtigkeit, und bleiben daher in dieser deutschen Bearbeitung der Raumersparniß halber zurückgelegt.

— Nach dem Register eines Schiffes — im Deutschen hat man dafür auch wohl Meßbrief oder auch Matrikel — werden in den meisten Fällen die Abgaben, Hafen- und Lootsengelder u. s. w. erhoben, indem ein solches Dokument die Größe und Trächtigkeit des Schiffes genau zuverlässig angibt. Die Einrichtungen der verschiedenen Länder weichen mehr oder weniger darüber ab, werden aber nirgends so strenge gehandhabt wie in Großbrittanien.

Reis (Engl. Rice, Franz. Ris, Rys, Ital. Riso, Span. Arroz, Port. Arros, Holl. Ryst, Dän. Rüs, Schwed. Ris, Russ. Pscheno saruzinskoe, Poln. Ryz, Lat. Ryzum, Arab. Aruz, Hinduanisch Chawl), eine der allernützlichsten Getreidearten, welche von der Oryza sativa, *Linn.*, erhalten wird. Derselbe wird in Ostindien, in China und fast allen warmen Ländern mit großem Erfolge angebaut; ebenso in Westindien und in vielen Gegenden des festen Landes von Amerika. Auch bringt das südliche Europa nicht unbeträchtliche Quantitäten davon hervor. Ungeschält oder mit der Hülse hat der Reis im englischen Handel den Namen Paddy, eine aus dem Hinduanischen entlehnte Benennung, während der ausgehülsete in jener Sprache Brass oder Bray geheißen wird. Der Verbrauch dieser Körnerfrucht ist viel größer

als der des Weizens oder irgend einer Getreideart, und die zwischen den Wendezirkeln wohnenden Nationen besitzen darin ihre Hauptnahrung; diese ist eben so leicht wie zuträglich, nur gibt der Reis geringeren Nahrungsstoff als der Weizen. Der bengalische Reis pflegt im Handel unter der Benennung Cargo Rice vorzukommen, und solcher zeichnet sich durch ein grobes, röthliches Ansehen aus, er ist süß und von großem Korn, auch schwer zu schälen, wird aber von den Eingeborenen allen andern Reisgattungen vorgezogen. In Europa schätzt man den Patna-Reis höher, und solcher ist unstreitig von vorzüglicher Güte; dessen Korn ist klein, länglich und dünn, dabei ausserordentlich weiß. Bergreis, das heißt der nicht in Niederungen, die überschwemmt werden, erbaute, wird von Bengalen ausgeführt, auch trifft man dergleichen auf den indischen Inseln.

Noch vor wenig Jahren wurde England hauptsächlich mit ausgehülsetem Reise aus Carolina versorgt, welcher vorzüglich an den sumpfigen Flußufern dieses Staates gedeiht. In neuerer Zeit hat sich diese Einfuhr aus Carolina jedoch sehr vermindert. Eine sehr verbesserte Methode, die man anwendet, um den Reis von seiner Hülse zu befreien, wodurch das Korn völlig rein und ganz erhalten wird, ist in England angenommen worden, und da man gefunden hat, daß der ungeschälte Reis durch die lange Seereise weniger von seiner Süßigkeit und seinem guten Geschmacke verliert, so wird solcher gegenwärtig allgemein mit der Hülse, sowohl aus Bengalen als aus den Vereinigten Staaten eingeführt. Nicht weniger hat die starke Zollabgabe vom amerikanischen geschälten Reise dazu beigetragen, daß davon gegenwärtig so sehr viel in den Hülsen eingeführt wird.

Der Verbrauch des Reises scheint sich von Tag zu Tag zu vermehren, namentlich in Großbrittanien; im Jahre 1829 zu 1830 betrug solcher im Innern des Landes 100,000 Sack, während einige Jahre früher davon kaum 20 bis 25,000 Sack angenommen werden konnten. Diese Zunahme muß man zuerst der Herabsetzung des Zolles für ostindischen Reis von 5 auf 1*s.* für den Centner beimessen, doch hat ebenso auch der hohe Getreidepreis der beiden letztern Jahre das Seinige beigetragen. Sowohl die mittleren als auch die untern Stände haben indessen ziemlich allgemein mehr Geschmack an dem Reise gefunden, und man darf daher nicht besorgt seyn, daß dieses vortreffliche und so äusserst wohlfeile Nahrungsmittel immer mehr in Anwendung kommen werde; es läßt sich sogar erwarten, daß diese Waare künftig ein sehr bedeutender Artikel des ostindischen Handels werden wird. — (Milburn, Orient. Commerce; Ainslie's Mat. Indica; Cook's Comm. of Great Britain in 1830 etc.)

Die Reispreise waren auf dem Londner Platze im Jahr 1831 den 23. Juni die folgenden:

		£	*s.*	*d.*		£	*s.*	*d.*
Amerikanischer, Carolina, neuer, verzollt per Ctr.		1	11	0	bis	1	13	0
	alter, do. „							

Der Zoll auf Reis in Hülsen ist 1*d.* per Quarter, wenn solches Erzeugniß der brittischen Besitzungen oder aus denselben eingeführt worden.

Ostindischer	Bengalischer, gelber, unter Verschluß	0	11	6	bis	0	12	6
	weißer, do.	0	13	0	bis	0	14	6
	Cargo, do.	0	10	0	bis	0	10	6
	Patna	0	16	0	bis	0	18	0
	Java und Madagaskar	0	9	0	bis	0	10	0

Der Zoll des von Amerika und von andern fremden Plätzen gebrachten Reises ist 2*s.* 6*d.* für das Bushel, auf ungeschälten oder in Hülsen; auf geschälten von eben daher 15*s.* für den Centner. — Bengalischer und anderer ostindischer zahlt nur 1*s.* Einfuhrzoll für den Centner.

Von allem fremden ungeschälten Reise (Paddy), der den Einfuhrzoll entrichtet hat und im Innern des Landes gereinigt wird, erfolgt bei der Ausfuhr ein Rückzoll, und zwar für den Centner ebensoviel als für vier Bushel rohen Reises vor der Reinigung gezahlt worden ist. — (6, Georg IV, C. 111, §. 6.) — Dieser Rückzoll wird aber nur auf solchen gereinigten Reis bewilligt, der binnen einem Monat, nachdem der Einfuhrzoll entrichtet worden ist, zur Wiederausfuhr in irgend einen Verkaufsspeicher geliefert wird (in welchem Reis zur Wiederausfuhr beim Einbringen ohne Entrichtung des Einfuhrzolls niedergelegt werden kann), und soll derselbe dort lagern, bis er gehörig aus solchem Verkaufsspeicher verschifft und ausgeführt wird. Auch hat derjenige, der solchen Reis auszuführen beabsichtigt, eidlich vor dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur zu erhärten, daß der zur Wiederausfuhr niedergelegte Reis wirklich nach darauf erlegten Abgaben gereinigt oder geschält worden sey. — §. 7.

Reisende, siehe Passagiere.

Reisblei, siehe Wasserblei.

Renten, siehe Staatsschulden.

Repressalien. Sobald die Unterthanen eines Landes auf ungesetzmäßige Weise das Eigenthum der Unterthanen eines anderen Staates oder Landes genommen und behalten haben (welches zu Wasser leichter auszuführen ist, als zu Lande), werden die letzteren durch das Völkerrecht als ermächtigt betrachet, sich dadurch zu entschädigen, daß sich dieselben wiederum des Eigenthums der Unterthanen des andern Staates, von dem der Angriff ausgegangen ist, zu bemächtigen suchen. Man pflegt sich des Ausdrucks Repressalien für dergleichen Verfahren zu bedienen, und werden in England und auch wohl in andern Ländern von der Admiralität dazu Berechtigungen ertheilt. Es hängt solches mit dem Kaperwesen zusammen, weßhalb dieser Artikel mit dem Artikel Kaper zu vergleichen ist, und kann Obiges ohnehin nur in einem Kriegszustande der Fall seyn (welches das englische Original nicht erwähnt).

Resina oder Federharz (Engl. Caoutchouc oder India rubber, Franz. Résine élastique oder Caoutchou, Ital. Gomma elastica, Span. Resina elastica, Ule. Ulce, Port. Barracha, Resina elastica das borrachinchas, Holl. Veerkragtig hars, Dän. Feergummi, elastik gummi, Schwed. Elastik Kåda, Lat. Gummi elasticum). — „Diese Substanz, welcher, wiewohl uneigentlich, die Namen Gummi elasticum, und im Englischen wegen deren Eigenschaft, das mit Bleistift Geschriebene damit wieder ausreiben zu können, India rubber (indischer Ausreiber) beigelegt werden, entsteht aus dem Milchsafte, den mehrere Pflanzengattungen in den heißen Climaten von sich geben. Diejenigen dieser Pflanzengattungen, die in dieser Hinsicht zuerst angeführt zu werden verdienen, sind die Jatropha elastica und die Urceola elastica.

Man sammelt den Saft, indem man denselben über eine thönerne Form laufen läßt, worauf derselbe am Feuer oder an der Sonne getrocknet wird, und hat der Ueberzug der Form die gehörige Stärke erlangt, so zerbricht man letztere und schüttelt die Scherben heraus. Durch Säuern läßt sich der dickere Theil dieses Harzes von dem flüssigern ohne Schwierigkeit trennen, indem ersterer leicht gerinnt. Der Saft der ältern Pflanzen enthält beinahe zwei Drittheile des Gewichtes davon, bei jüngern ist das Verhältniß geringer. Frisch ist dessen Farbe gelb oder weißlich, doch durch den Einfluß der Luft wird solche ganz dunkel. Die Spann- oder Federkraft dieser Substanz ist eine ganz bemerkenswerthe Eigenschaft derselben; erwärmt man die Resina, z. B. durch den Einfluß von heißem Wasser, so kann man Stücke derselben sieben bis achtmal weiter ausdehnen, als deren ursprüngliche Länge beträgt, doch nimmt solche die frühere Form beinahe ganz wieder an. In der Kälte wird die Masse steif und hart, und erhält nur durch Wärme die vorherige Spannkraft wieder. Angezündet schmilzt die Resina, schwillt auf und zeigt eine

helle Flamme, weßhalb man sich derselben in Cayenne auch zu Kerzen bedient." (Nach Ure.)

Wenn Resina eingeführt wird, hat solche meistens die Form von kleinen Flaschen, indem den thönernen Formen eine denselben ähnliche Gestalt gegeben wird. Man schneidet solche ab und durch Hitze werden die Faden wieder zusammengeschmolzen.

Der englische Einfuhrzoll ist 5*d.* für das Pfund.

Respondentia, siehe Bodmerei.

Rhabarber (Engl. Rhubarb, Franz. Rhubarbe, Ital. Rabarbaro, Span. u. Port. Ruibarbo, Holl., Dän. u. Schwed. Rhabarber, Russ. Rewen, Poln. Reubarbarum, Rum tureckie, Lat. Rhabarbarum), die Wurzel einer Pflanze (Rheum palmatum), welche eigentlich in China und der Tatarei einheimisch ist. Im Handel kommen gewöhnlich drei verschiedene Gattungen davon vor, die russische, die türkische und die ostindische oder chinesische Rhabarber, von denen die beiden erstgenannten sich in jeder Hinsicht sehr ähnlich sind, denn beide werden aus der Tatarei eingeführt; die für Petersburg bestimmte wird zu Kiachta sortirt und ausgesucht und erhält dann den Namen der russischen, während türkische aus der Tatarei über Smyrna eingeführt und deßhalb ebenso benännt wird. Die beste gelangt über Petersburg nach Europa, und zufolge des von der Regierung eingegangenen Contrakts, für deren Rechnung dieselbe eingekauft wird, muß die ausgeschossene verbrannt werden, worauf die zur Versendung nach Petersburg für gut befundene einer abermaligen Reinigung unterworfen wird. Die besten Stücke der russischen und türkischen Rhabarber sind rund von Form, in der Mitte hohl, äusserlich röthlich oder gelb von Farbe, und zeigen, wenn geschnitten oder gebrochen, eine bunte Beschaffenheit mit rothen und grauen Streifen. Der Geruch der Rhabarber ist ganz eigenthümlich, der Geschmack ekelerregend, bitter und zusammenziehend. Porosität ist keine besonders gute Eigenschaft derselben, vielmehr muß solche fest und schwer seyn. Die ostindische oder chinesische wird in länglichen, flachen Stücken eingeführt, ohne daß solche hohl wären; deren Geruch ist stärker, sowie der Geschmack noch ekelerregender; dieselbe ist schwerer, dichter, bricht leichter und liefert ein Pulver, dessen Farbe mehr roth ist. — (Nach Thomson's Dispensatorium und Ainslie's Mat. Indica, etc.) Das Quantum, welches in England während des Jahres 1829 eingeführt wurde, belief sich auf 146,881 ℔, davon kamen aus Rußland 10,659 ℔, 127,443 ℔ aus Ostindien und 8,074 ℔ vom Vorgebirge der guten Hoffnung. Von dieser Einfuhr wurden für den eigenen inländischen Gebrauch zurückbehalten 33,673 ℔; und stand der Preis dieser Waare (unter Verschluß zur Wiederausfuhr) für die geringhaltigere ostindische 2*s.*, und 9*s.* für die beste russische Rhabarber für's ℔. Der engl. Einfuhrzoll ist 2*s.* 8*d.* für's ℔, wenn dieselbe aber aus brittischen Besitzungen eingebracht wird, 2*s.* 6*d.*

Rheder, Schiffsrheder. Der Besitz von Schiffen wird, sowie jeder andere, entweder durch die Erbauung derselben oder durch Erbschaft, Kauf u. s. w. erworben. Es kann kein Schiff irgend eines der Vorrechte theilhaftig seyn, welche brittische Schiffe genießen, bevor solches nicht eingeschrieben, d. h. beim Zollhause in die dazu angelegte Liste eingetragen, und mit Register oder einem Registerscheine (deutsch: Meßbrief oder Matrikel) versehen worden sey. (6, Georg IV., C. 110.) Man vergleiche deßhalb den Artikel Register, oder die daselbst angegebenen Nachweisungen.

In Großbrittanien kann ein Schiff von Einem oder von Mehreren besessen werden. Durch die eben angeführte gesetzliche Verordnung ist bestimmt, daß jedes Schiff, welches mehr als einen Eigenthümer hat, in 64 Antheile zerfallen solle, und daß nur der eingezeichnet und ausgeführt werden kann, der wenigstens ein solches Vierundsechzigtheil erworben hat. Durch dasselbe Gesetz ist zugleich vorgeschrieben, daß mehr als

32 Personen ein Schiff gemeinschaftlich nicht besitzen können. Vereinigungen oder Gesellschaften, welche Schiffe als Eigenthum besitzen, haben aus ihrer Mitte deren drei zu wählen, um als Bevollmächtigte für die Andern aufzutreten.

Weder der Besitz eines Schiffes allein noch der des Antheils an einem solchen, kann von einer Person an eine andere übertragen werden, wenn nicht ein Verkaufbrief oder ein anderes schriftliches Document dabei zu Grunde liegt; und ehe der Verkauf seine Gültigkeit erlangt, muß das Document dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur vorgelegt werden, damit einer derselben die Namen, den Wohnort u. s. w. des Verkäufers und des Käufers, sowie den Betrag des Antheils am Schiffe u. s. w. in das Buch, welches die Schiffsregister enthält, eintrage, und die einzelnen Umstände auf dem Registerscheine beglaubigt bemerke. (Die Verordnungen über Schiffsregister handeln darüber umständlicher.)

Ohne die Vorschriften und Weisungen beobachtet zu haben, die das Gesetz in Betreff der Uebertragung des Besitzrechtes angibt, und sobald die Verhandlung an sich selbst gesetzwidrig seyn sollte, gewährt eine solche an sich unzuverlässige Cession keine Art von Sicherheit. Der Käufer hat in allen Fällen dahin zu sehen, daß er von dem Schiffe oder seinem erworbenen Antheile daran Besitz ergreife, sobald er durch Eintragung der einzelnen Umstände des Verkaufbriefes dazu berechtigt ist; denn, wenn auch alle Förmlichkeiten des Verkaufs beobachtet worden sind, die Verkäufer aber fortfahren, scheinbar Besitzer des Schiffes zu seyn, so können deren Gläubiger, im Fall eines ausgebrochenen Bankerotts, sich daran ein Pfandrecht verschaffen, wobei die Käufer ausgeschlossen bleiben. Wenn bloß ein Schiffsantheil allein verkauft wird, ist es hinlänglich, daß, wenn der Kauf vollzogen worden ist, der Verkäufer als Antheilhaber nicht mehr auftritt. — (Lord Tenterden on the Law of Shipping, part. I, c. 1.)

Durch Wegnahme (Kaperei) wird in manchen Fällen ebenfalls das Eigenthumsrecht an einem Schiffe erworben. In Kriegszeiten haben sowohl die Schiffe Sr. Majestät als die Schiffe der Privaten, die mit Kaperbriefen versehen sind, das Recht, Prisen zu machen. Bevor diejenigen jedoch, welche eine Prise gemacht haben, zum rechtlichen Besitz derselben gelangen können, ist erforderlich, daß eine solche denselben von der Admiralität oder einem anderen dazu geeigneten Prisengerichte zugesprochen werde. Ist die Condemnation erfolgt, so sind diejenigen, welche die Prise gemacht haben, in Bezug auf solche ebenso als Eigenthümer zu betrachten, als wenn sie das Schiff erbaut oder erkauft hätten.

Durch 6, Georg IV., C. 110, ist es eingeführt, daß Keiner, dem ein Schiff oder ein Schiffsantheil als Sicherheit für eine Schuld eingesetzt worden, dadurch Eigenthümer oder Mitbesitzer solch eines Schiffes werde. Ist solche eine Uebertragung nach den im Gesetz enthaltenen Vorschriften gehörig in's Schiffsregister eingetragen worden, so kann das hypothekarische Anrecht auf Kapital und Zinsen durch den Bankerutt des Schuldners nicht benachtheiligt werden, vorausgesetzt, daß dieser wirklicher Eigenthümer oder Theilhaber des Schiffes gewesen sey.

In dem Artikel Schiffskapitain sind die Verbindlichkeiten genau angegeben, welchen Schiffsrheder und Schiffseigenthümer für die Handlungen der Kapitaine unterworfen sind. Doch hat man beabsichtigt, der Schifffahrt dadurch Vorschub zu leisten, daß die Verbindlichkeiten der Rheder beschränkt worden sind, ohne dadurch die Schiffsbefrachter derjenigen Sicherheit zu berauben, die denselben wegen der pünktlichen Erfüllung der Frachtcontrakte zusteht. Deßhalb ist zugleich bestimmt worden, daß der Rheder oder die Schiffseigenthümer für keinerlei Verlust oder Schaden, der ohne ihr Verschulden oder ihre Mitwissenschaft an den Gütern und Waaren entsteht, die ihr Schiff geladen hat, verbindlich gemacht werden können, wenn sich solcher höher als bis auf den Werth des Schiffes oder Fahrzeuges mit allem Zubehör, sammt der fälligen oder der hinzukommenden Schiffsfracht, während der Dauer der Fahrt

entstanden, beläuft, und zwar zu dem Zeitpunkte, wann der Schaden entstanden ist. (53, Georg III, C. 159.)

Diese vorstehenden Punkte wurden den englischen Gesetzen zuerst durch 7, Georg II, C. 15, einverleibt, doch haben die Gesetze Hollands dieselben Grundsätze schon früher aufgestellt, und ebenso auch die rühmlich zu erwähnende französische Verordnung vom Jahr 1681. In der zu Rotterdam 1721 deßhalb erlassenen Verordnung ist ausdrücklich erklärt, „— es soll kein Rheder oder Schiffseigenthümer für die Handlungen des Kapitains, die er ohne deren Befehl vollführt, weiter verbindlich seyn, als dessen Antheil am Werthe des Schiffes anträgt.“ — Abgesehen jedoch, daß solches allgemein angenommen worden ist, so erscheint die Zweckmäßigkeit einer solchen Beschränkung, zufolge der bereits angeführten Gründe, in jedem Fall höchst angemessen.

So ist es im Jahr 1786 auch festgesetzt worden (26, Georg III., C. 60), daß weder der Kapitain noch der Rheder irgend verantwortlich oder zum Ersatz verbunden seyn solle für während einer Reise verloren gegangenes oder abhanden gekommenes Gold, Silber, Juwelen, Diamanten, Taschenuhren und sonstige Kostbarkeiten, es sey denn, daß darüber in einem Connossemente Erwähnung geschehe oder ein schriftlicher Empfangschein vom Kapitain oder Rheder mit der Bestimmung der wirklichen Beschaffenheit, der Güte und des Werthes der Sache darüber ausgestellt worden sey.

Die Verantwortlichkeit eines Kapitains oder Seemanns, der derselben nach den bürgerlichen Rechten unterliegt, ist dadurch nicht aufgehoben, ebensowenig, wenn solch ein Kapitain oder Seemann zugleich Eigenthümer oder Theilhaber des Schiffes ist; derselbe Vorbehalt kann nicht auf den Führer eines Leichterschiffs, einer Barke oder eines Fahrzeugs u. s. w. angewendet werden, das sich mit Fluß- oder innerer Schifffahrt beschäftigt, und ebensowenig auf Schiffe, die nicht mit gehörigem und gesetzlichem Register versehen sind.

Werden die Schiffsbefrachter von Verlusten betroffen, die sich höher belaufen, als der gesammte Werth des Schiffes und der Fracht ist, so erhalten sie daraus Entschädigung nach Verhältniß ihrer erlittenen Verluste, und es steht einem jeden Befrachter für sich und seine Mitbefrachter, sowie Jedem, der an einem Schiffe Theil hat, für sich und seine Mit-Theilhaber frei, bei einem Canzlei-Gerichte eine Eingabe zu machen, um den Gesammtbetrag der Verluste, sowie den Werth des Schiffes und die gleichmäßige Vertheilung desselben auszumitteln. Betrifft eine solche Eingabe das Interesse der Rheder oder Schiffs-Theilhaber, so hat derjenige, der solche einreicht, einen Eid abzulegen, daß er mit den Beklagten in keiner Art von Verbindung stehe, und sich zu erklären, daß der Werth des Schiffes und der Schiffsfracht erlegt werden solle, wie es das Gericht bestimmen werde.

In den meisten Ländern findet der Gebrauch Statt, daß da, wo die Besitzer kleinerer Theile eines Schiffs über dessen Bestimmung oder Verwendung nicht vereinigte Ansichten haben, die, welche den größern Theil daran besitzen, bevollmächtigen, darüber abzuschließen und Contrakte einzugehen. In Großbrittanien, wo die Mehrheit der Theilnehmer, dem Werthe nach, das Recht hat, dem Schiffe eine beliebige Bestimmung zu geben, wird das Interesse der kleinern Theilhaber durch dieses Verfahren bewahrt, welches dieselben in einer Unternehmung haben, deren Leitung sie vielleicht nicht billigen. Deßhalb hat das Admiralitäts-Gericht den Gebrauch eingeführt, daß von denen, die ein Schiff zu einer gewissen Bestimmung verwenden wollen, für die, welche derselben abgeneigt sind, eine Summe festgesetzt werde, welche dem Antheil derjenigen gleichkommt, die mit dieser Bestimmung nicht einverstanden sind, und letztern ist dennoch das Schiff zurückzuliefern oder widrigenfalls ihr Antheil zu vergüten. Ist solches ausgemacht, so hat der abgeneigte Theil der Schiffseigner nichts zur Ausrüstung des Schiffes beizutragen, ebenfowenig

erhalten solche aber auch einen Antheil an dem erzielten Nutzen der Reise, und die Fahrt wird lediglich für Rechnung und Gefahr der Andern unternommen. (Abbot, part. 1, c. 3.)

Riegelwege, siehe Eisenbahnen.

Ries wird ein Quantum Papier genannt, welches von den geleimten Schreibpapieren 20 Buch zu 24 Bogen, von den Druckpapieren (wenigstens in Deutschland und einigen andern Ländern) 20 Buch à 25 Bogen enthält, s. Papier. In England enthält das Buchdrucker-Ries 21½ Buch oder 516 Bogen, und man benennt daselbst zwei Ries mit dem Namen eines Bundes oder Bunds Papier.

Riga, Hauptort des russischen Gouvernements Livland oder Liefland, an der Düna, ungefähr 2 deutsche Meilen von der Mündung derselben in die Ostsee, unter 56° 5′ nördlicher Breite und 24° 7¾′ östlicher Länge mit etwa 40,000 Einwohnern. Durch Riga's Lage, an dem Ufer eines großen schiffbaren Stromes, besitzt es einen ausgebreiteten Handel, und nach Petersburg ist es der wichtigste russische Handelsplatz der Ostsee. Die Geschäfte werden meistens durch fremde und zwar hauptsächlich durch englische Handelshäuser betrieben. Hauptausfuhrartikel sind Getreide, Hanf, Flachs, Leinsaat, Eisen, Bauholz, Masten, Leder, Talg u. a. m. Eingeführt wird dagegen hauptsächlich Salz, Tücher, baumwollene Waaren, Seidenwaaren, Wein, Zucker, Kaffee, Gewürze aller Art, Indigo, Farbehölzer und Heringe, sowie alle andern ausländischen Waaren. Riga liefert vorzüglich schöne Mastbäume; die rigaischen Holzhändler senden Leute in das Innere des Landes, welche Mastenmakler genannt werden; diese zeichnen die Bäume aus, welche auf dem Stamme eingehandelt werden. Es werden dergleichen Stämme häufig an den Ufern des Dniepers angetroffen, die auf diesem Strome bis zu einem Landungsplatze geflößt werden, welcher noch etwa 30 Werst von der Düna abliegt, und auf diesem Strome richtet man Flöße von 50 — 200 Stämmen zu, die dann stromabwärts nach Riga gelangen. Der Baum, der die schönsten Masten liefert, ist die Kiefer (Pinus sylvestris), auch schottische Föhre genannt. Nur die, welche am dicken Ende 18—25 Zoll Durchmesser halten, heißen Maste; die von geringerem Durchmesser nennt man Sparren oder in England norwegische Maste, weil aus Norwegen keine stärkeren ausgeführt werden. Es gehört Erfahrung und Kenntniß dazu, solche Stämme zu wählen, welche ganz gesund sind, indem viele wenigstens im Innern angegangen getroffen werden. Ihre Länge ist gewöhnlich 70 bis 80 Fuß. — Der rigaische Hanf wird aus der Ukraine und Polen gebracht, und ist oft zwei Jahre bis dahin unterwegs. Die Fahrzeuge, in denen solcher verschifft wird, halten 250 bis 300 Tonnen, sind mit Matten bedeckt, die ein nach beiden Seiten ablaufendes Wetterdach bilden, und mit einem Fehlboden versehen sind. Dieselben befahren den Dnieper stromaufwärts und dann die Düna stromabwärts, letztern Strom wegen der vielen Untiefen aber nur im Frühjahr, wenn solcher vom Schneewasser angelaufen ist; wird diese Zeit versäumt, so müssen solche bis zum Herbste liegen bleiben. Der von Riga verschiffte wird für den vorzüglichsten gehalten, den es in Europa gibt, und solcher ist immer 30 Procent theurer wie der Petersburger. Es werden aus solchem namentlich die Wandtaue und Stagtaue für die Kriegsschiffe angefertigt. Die vorzüglichste Sorte des Flachses, der von Riga aus verschifft wird, kommt aus Weiß-Rußland und heißt Druania rakitzer (d. h. Flachs aus Druania). Derselbe ist von sehr weißer Farbe, hat lange feine und weiche Fäden, zuweilen zeigen sich daran aber auch schwarze Stellen; die zweite Qualität wird aus der Provinz Trockic (?) in Litthauen eingeführt, heißt Litthauer rakitzer, und ist beinahe von eben so guter Qualität wie der Druania, nur etwas braun von Farbe, zwischen beide Sorten setzt man den Thiesenhausen rakitzer. Der beste kurländische Flachs, der von Riga verschifft wird, kommt von Marienburg; der in Livland erzeugte ist von geringem Werthe. Von Leinsaat gibt es zwei

verschiedene Gattungen; die von der letzten Ernte gewonnene wird zur Aussaat gebraucht, die mehrere Jahre alte zum Oele. Um jedem Betrug vorzubeugen, werden die Fässer mit der Jahreszahl ihres Alters von beeidigten Maklern (Brackern) mit einem Stempel versehen. Nach Holland wird gelegentlich auch viel Hanfsaat verschifft. Der Rigaische Weizen ist weit geringer, als der Danziger, und man unterscheidet davon zwei Gattungen, nämlich den russischen und den kurländischen; letzterer ist bei weitem der bessere, sowohl von Korn als Farbe, gibt aber dennoch nur ein mittelfeines Mehl. Der hiesige Hafer ist dagegen sehr gut und wird stark ausgeführt. Die Ladungen von Masten werden gewöhnlich durch Dielen und Wagenschoßblöcke vervollständigt; letztere sind vorzüglich und werden meistens nach England ausgeführt. Die Preise des Talgs stehen in Riga höher wie in Petersburg.

Münzen wie in Petersburg (siehe diesen Artikel). Ausserdem wird der rigaische Courant- oder ehemalige Albertusthaler zu 90 Groschen gerechnet, und deren gehen $9^3/_5$ auf die cölnische Mark fein Silber. Holländische Randdukaten sind wegen des Handels mit Polen hier stets sehr gesucht und stehen daher fortwährend in hohem Course.

Maaße und Gewichte sind eigentlich die in Rußland allgemein geltenden, doch kommen wegen des Verkehrs mit dem Auslande noch folgende hinzu: Es gibt hier eine Elle, welche 245 franz. Linien oder 0·54816 Meter hält, 13 dergleichen Ellen sind = 10 Arschinen.

Als Getreidemaaß bedient man sich für Roggen der Last zu $22^1/_2$ Tonnen oder 15 Tschetwert, für Weizen und Gerste zu 24 Tonnen oder 16 Tschetwert, für Hafer, Erbsen und Malz zu 30 Tonnen oder 20 Tschetwert. Die Tonne hält 2 Lof, das Tschetwert 3 Lof zu 6 Külmet, 3 gehäufte Külmet = 4 gestrichenen. Der Lof à 6 Külmet ist = 3285 franz. Kubikzollen oder 65·163 franz. Litres; 100 Rigaische Lof sind soviel als:

78·093 Amsterdamer Sack,	22·416 Londoner Quarter,
118·562 Berliner Scheffel,	33·493 Tschetwert,
46·841 Dänische Tonnen,	59·530 Schwedische Tonnen,
61·841 Hamburger Scheffel,	105·967 Wiener Metzen.

Für Flüssigkeiten rechnet man das Fuder zu 6 Ohm = 24 Anker = 72 Wedra = 120 Viertel = 720 Stof. Der Stof hält 61 franz. Kubikzoll = 1·21 Litre oder 1·0567 Berliner Quart.

Das Handelsgewicht ist die Last von 12 Schiffpfund = 48 Lof = 240 Liespfund à 20 ℔. Dasselbe Pfund wird auch als Gold- und Silbergewicht gebraucht und hält 2 Mark = 16 Unzen = 32 Loth à 4 Quentchen und wiegt 8701 holländische As oder 6452 englische Grän = 0·41814 Kilogramm oder 1·0222 russische Pfund. 100 rigaische Pfund werden gewöhnlich $2^1/_2$ Pud gleichgerechnet. Der rigaische Fuß hält 12 Zoll, 6 Fuß = 1 Faden, derselbe hält $121^1/_2$ franz. Linien = 0·27048 Meter oder 0·87328 rheinl. Fuß.

Die Petersburger Zeitung enthält folgende Angaben über den Handel Riga's in den Jahren

	1827.	1828.
Angekommene Schiffe	1,396	1,162
Abgegangene „	1,378	1,180
Werth der Einfuhr	16,410,875 Rubel.	15,599,556 Rubel.
Werth der Ausfuhr	40,668,678 „	38,826,850 „

Rinde, siehe Baumrinde.

Rindfleisch, siehe Ochsenfleisch.

Rio de Janeiro, die Hauptstadt Brasiliens, unter dem 22° 56′ südlicher Breite und 42° 44′ westlicher Länge, mit einer Bevölkerung von etwa 110,000 Einwohnern, anderen Nachrichten zufolge 200,000. Der Hafen ist einer der schönsten, den man finden kann, sowohl wegen dessen Geräumigkeit, als wegen der Sicherheit, die er auch den größten Schiffen gewährt. Wenn man von Nordosten kommt, hat man das Cap Frio zu

umsegeln, welches unter 23° 1′ südlicher Breite und 41° 50′ westlicher Länge in einer Entfernung von 18 Seemeilen von Rio liegt. Der Eingang in den Hafen macht sich durch einen ausgezeichneten Hügel in der Form eines Zuckerhutes bemerkbar, der an der Westseite der Bai zu sehen ist. Auf der östlichsten Spitze oder auf der rechten Seite des Schiffes, wenn man in den Hafen fährt, liegt das Fort Santa Cruz. Die Einfahrt selbst ist enge; der Seewind, der täglich von 10 oder 12 Uhr bis zu Sonnen-Untergang weht, erleichtert das Einlaufen aber sehr; die Bai wird, je näher man der Stadt kommt, immer weiter, und letzterer gegenüber kann die größte Flotte liegen. Der Handel von Rio de Janeiro ist ausgebreitet und hat in den letztern Jahren sehr zugenommen. Die Hauptausfuhr-Artikel sind Zucker, Kaffee, Baumwolle, Rum, Häute, Talg, Indigo, grobes baumwollenes Zeuch, Gold, Diamanten, Edelsteine, Tabak, Kunst- und Farbehölzer, Reis u. a. m. Dagegen besteht die Einfuhr vornehmlich in Weizenmehl, getrockneten Fischen, wollenen und baumwollenen Waaren, kurzen Waaren, Seife, Lichtern, Weinen, Oel u. s. w. Bis zum Jahre 1830 waren Sklaven ein wichtiger Einfuhrartikel sowohl zu Rio als in den andern Häfen Brasiliens, so daß jährlich zusammen deren 45,000 eingeführt wurden, von welcher Zahl der größte Theil auf Rio kam; allein zufolge der mit Großbrittanien geschlossenen Verträge mußte dieser hassenswerthe Handel mit dem Jahr 1830 seine Endschaft erreichen.

Von der Zunahme der Ausfuhr des Zuckers und Kaffees aus Brasilien ist kein früheres ähnliches Beispiel vorhanden. Im Jahr 1822 betrug die Zuckerausfuhr in Allem 40,000 Tons (à 2000 ℔) und 1830 war solche bereits auf 70,000 Tons gestiegen; davon sind auf Rio etwa 15,000, auf Bahia 44,000 und 11,000 Tons auf Pernambuco zu rechnen. Im Jahr 1821 überstieg die Kaffeeausfuhr nicht 7500 Tons, dagegen war solche im Jahr 1830 auf das Vierfache, auf 28,000 Tons gestiegen! Auch die Baumwollenausfuhr hat zugenommen, doch nicht in gleichem Verhältnisse. Es wurden von diesem Erzeugnisse im Jahr 1828 nach England 29,143,279 ℔ ausgeführt, welches soviel als ein Siebentheil bis ein Achtel der gesammten Einfuhr dieses Jahres ausmachte.

Eine Hauptursache der Zunahme des Zucker- und Kaffee-Anbaues ist in der Leichtigkeit zu suchen, mit welcher in der letztern Zeit daselbst die Sklaven eingeführt werden konnten, und es ist möglich, nachdem die Zufuhr derselben vermöge des Vertrags mit England aufhören muß, daß wenigstens für einige Zeit die ausgedehnte Cultur dieser Erzeugnisse in Brasilien vermindert werden wird.

Die Ausfuhr brittischer Erzeugnisse nach Brasilien beläuft sich auf einen Werth von jährlich ungefähr £ 5,000,000, welches weit mehr ist, als der Werth aller von dorther geholten Produkte. Zur Ausgleichung werden meistens Tratten auf Europa, namentlich auf Hamburg, Amsterdam und Antwerpen gegeben, welche Orte beträchtliche Ausfuhren aus Brasilien machen.

Uebersicht des Handels Grosbrittaniens mit Brasilien während der Jahre 1826 bis 1830, nach officiellen Actenstücken, mit Angabe des Werthes.

Jahre.	Ausfuhr.		Summe der Einfuhr aus Großbrittanien.	Summe der Einfuhr aus Brasilien.
	Brittische und irländische Manufakturwaaren.	Fremde und Colonial-Waaren.		
	£	£	£	£
1826	4,116,150	80,745	4,196,873	1,818,281
1827	2,556,140	37,591	2,593,731	767,918
1828	3,757,014	65,473	3,822,487	1,382,818
1829	6,055,902	99,819	6,155,721	1,488,271
1830	4,566,010	76,314	4,642,324	1,469,015
			21,411,136	6,926,303

Die Zahl der 1826 in Rio angekommenen Schiffe war folgende:

Aus Großbrittanien	62	
Frankreich	19	
Spanien	4	spanische,
	15	fremde.
Portugal	51	portugiesische,
	10	brittische.
Holland	14	holländische,
	5	fremde.
den Hanseſtädten	15	
den vereinigten Staaten	53	amerikanische,
	6	fremde.
Nord-Europa	37	
Vom Vorgebirge der guten Hoffnung und den Capverdischen Inseln	12	brittische,
	3	französische.
Im Sklavenhandel	53	portugies. u. brasilianische.
Aus Südamerika	81	
	440	

Im Jahr 1828 liefen allein zu Rio de Janeiro 212 brittische Schiffe ein, welche 44,000 Tonnen hielten.

Neuere briefliche, zuverlässige Nachrichten vom 29. Januar 1833 schildern die Zunahme des Handels und der Schifffahrt als ausserordentlich bedeutend, und verdienen, aus achtbarer Quelle kommend, allen Glauben. Im December 1832 lagen im Hafen 41 fremde Schiffe, worunter 16 englische, ein hamburgisches und ein belgisches waren. Die Zahl der brasilischen Schiffe belief sich auf 130, von denen jedoch der größere Theil zur Küstenfahrt verwendet wurde. Im Jahr 1830 waren 1600 Schiffe unter Nationalflagge von da abgegangen, im Jahr 1831 wuchs diese Zahl auf 1761 und im Jahr 1832 hat solche 1994 betragen. (Hamb. Correspondent 1833, Nro. 79 vom 3. April.)

Die Frachten vom europäischen Continent nach Brasilien können mit 2 £ St. für die Tonne angenommen werden, die Rückfrachten dagegen mit 3 £ 10*s*. Wollene Waaren, Leinwand und Eisenwaaren sind in Brasilien $12\frac{1}{2}$—15 % wohlfeiler, als in Westindien. Für Rechnung der Pflanzer wird nur sehr wenig Zucker verschifft, und solcher wird lediglich von europäischen Handelsleuten aufgekauft. (Parliaments-Papiere, Nro. 120, Session 1831.)

Der Kaffee entrichtet bei der Ausfuhr eine Abgabe von 80 Reis für die Aroba de consulado und 8 bis 9 Procent Zehent-Abgabe. Zucker entrichtet 160 Reis für die Kiste und 40 Reis per Feixo (so das Original, soll wohl heißen Ferro). Häute bezahlen 20 Reis, wenn solche trocken sind, und 10 Reis, wenn solche roh oder grün sind. Tabak entrichtet 40 Reis per rollo und ausserdem noch zwei Procent. Die meisten andern Artikel zahlen bei der Ausfuhr 2 Procent Abgabe.

Münzen, Maaße und Gewichte sind zu Rio de Janeiro nicht ganz dieselben wie zu Lissabon,*) und es sind daher folgende Angaben mit dem Artikel Lissabon zu vergleichen.

Der Münzfuß ist zwar eigentlich der portugiesische, doch prägt die brasilische Regierung Peças oder Patacas-Stücke zu 960 Reis, die den spanischen Piastern gleichen; davon gehen $9^{29}/_{45}$ Stücke auf die cölnische Mark Silber à 14 Loth 6 Grän fein, oder sie bezeichnet die spanischen und merikanischen Piaster mit einem Stempel, wonach 9287·4 Reis auf die cölnische Mark fein Silber gehen. Ein Milreis hat hienach einen Werth von

*) Anmerkung des d. Bearbeiters. Obgleich dieses im englischen Original behauptet wird.

2·15345 fl. im 20 fl. Fuß,	2·61860 Niederländische Gulden,
2·58414 fl. im 24 fl. Fuß,	6·46036 Oesterreichische Lire,
1·43563 Rthlr. Conv.-Geld,	1·50741 Thlr. preußisch Courant,
4·81189 Shilling Sterl.,	1·39974 Silberrubel,
5·59300 Francs,	0·98283 Schwedische Species,
2·98792 Hamb. Banco Mark,	20·8346 Reales de Vellon.

Landesmünzen sind:

Goldene Dobraos zu	40	Patacas	oder	12,800	Reis	= 80 Francs.
Dergleichen halbe zu	20	„	„	6,400	„	= 40 „
Peças zu . . .	12½	„	„	4,000	„	= 25 „
Silberne Peças zu	3	„	„	960	„	= 6 „
Dergleichen zu .	2	„	„	640	„	= 4 „
Patacas zu				320	„	= 2 „
Dergleichen halbe zu				160	„	= 1 „
Testones zu				100	„	= 62½ Centimes.

Kupfergeld gibt es 4, 2, 1, ½ und ¼ Vintem-Stücke; die vier Vintem-Stücke = 80 Reis oder 50 Centimen gewinnen gegen Papiergeld 28 bis 38%, die andern Geldsorten nach Verhältniß.

Das Papiergeld besteht in Bankscheinen, die aber sehr bedeutend gegen klingende Münze verlieren.

Alle großen Geschäfte werden in Cruzados zu 1¼ Patacas = 400 Reis abgeschlossen.

Von fremden Münzsorten cursiren merikanische Piaster zu 11 à 1200 Reis und spanische Dublonen zu 17,000 bis 19,000 Reis.

Das Längenmaaß ist die Braça; solche hält 2 Varas, 3⅓ Covados, 10 Palmos oder 963·7 franz. Linien und ist = 2·174 Meter.

100 Varas sind gleich:		100 Covados sind gleich:	
155·135	Amsterdamer Brab. Ellen,	93·077	Amsterdamer Brab. Ellen,
162·979	Berliner Ellen,	97·784	Berliner Ellen,
118·887	Engl. Yards,	71·529	Engl. Yards,
108·697	Franz. Metres,	65·216	Franz. Metres,
90·581	„ Aunes,	64·347	„ Aunes,
139·504	Wiener Ellen.	83·700	Wiener Ellen.

Im gewöhnlichen Verkehr rechnet man 3 Varas = 6 Yards oder 8 Brabanter Ellen und 4 Covados = 3 Yards (eigentlich aber nur 2·85).

Der Fuß (Pé) von 12 Zoll à 12 Linien = 134·7 franz. Linien = 0·96815 rheinl. Fuß. 1 Palmo hält 8 Zoll 7 Linien. Die Meile (Legoa) hält 2842 Braças 8 Palmos oder 6180 franz. Metres = 1640·8 preuß. Ruthen. 1⅓ Legoas = 1 geogr. Meile. Das Körnermaaß, nach welchem auch Reis und in manchen Orten im Innern auch Kaffee verkauft wird, ist der Mojo von 15 Fanegas oder 830·40 franz. Litres; die Fanega hat 4 Alqueires, 8 Meios, 16 Quartos, 32 Oitavos, 64 Selamis oder 55·36 franz. Litres = 2790 franz. Kubikzoll. Der Alqueire hält demnach 697·5 franz. Kubikzoll, während derselbe in Lissabon 681 franz. Kubikzoll hält. Daher sind in Brasilien 100 Fanegas = 19,038 engl. Quarters oder 100·696 Berliner Scheffeln oder 90 Wiener Metzen.

Das Maaß zu flüssigen Dingen heißt Tonel, hat 2 Pipas, 52 Almudes, 104 Potes, 624 Canadas à 4 Quartilhos = 870·412 franz. Kubikzoll.

100 Canadas geben:

121·788	Berliner Quart,	139·499	Franz. Litres,
43·288	Bremer Stübcher,	154·082	Hamburg. Quartier,
30·702	Engl. Gallons,	98·550	Wiener Maaß.

13 Almudes sind circa 30 Viertel in Hamburg.

Vom Handelsgewicht hat der Centner oder Quintal 4 Arrobas à 32 Arratels, 1 Arratel (Libra oder Pfund) hat 16 Onças à 8 Oitavas à 72 Granos und wiegt 9549·6 holl. As.

100 brasilianische ℔ sind demnach:	Die Arobe ist gleich:
92·894 Amsterdamer ℔,	29·726 Amsterdamer ℔,
98·166 Berliner ℔,	31·413 Berliner ℔,
92·044 Bremer ℔,	29·454 Bremer ℔,
45·892 Kilogramm,	14·685 Kilogramm,
94·738 Hamburger ℔,	30·316 Hamburger ℔,
101·184 Londner Handelsgew. ℔,	32·370 Londner Handelsgew. ℔,
112·198 russische ℔.	35·900 russische ℔,
	26·218 Wiener ℔.

Vom Gold- und Silbergewicht hält ein Arratel 2 Marcos à 8 Oncas à 8 Oitavas à 3 Escrupulos à 24 Granos. 1 Marco wiegt 3541½ engl. Grän oder 4774·8 holländische Aß, und 100 Marcos = 61·483 engl. Troypfund = 22·946 franz. Kilogrammen oder 98·166 cöln. Mark.

Diamanten, Smaragden, Rubine, Saphire und Perlen werden nach Quilates, Topasen nach Oitavas berechnet. Die Eintheilung des Gewichts für Edelsteine ist 1 Onça zu 8 Oitavas zu 3 Escrupulos zu 3 Quilates à 4 Granos.

Schlußbemerkung. Die vorstehende Angabe der Münzen, Maaße und Gewichte ist mit geringer Ausnahme aus der 15. Auflage des Nelkenbrecher'schen Taschenbuches, Berlin 1832, entlehnt, einem in vielen Fällen zuverlässigen Buche. Es darf jedoch nicht unbemerkt bleiben, daß darin unter Brasilien die daselbst gemachten Angaben von denen unter Rio de Janeiro in vielen Punkten abweichen; die im englischen Original bei Rio de Janeiro auf Lissabon gegebene Verweisung war aber in mehr als einer Hinsicht als unzureichend zu betrachten.

Die folgenden Nachrichten über den Handel Brasiliens sind aus Caldcleugh's Travels in South Amerika entlehnt:

„Das Colonialsystem, welches bei der Ankunft des Hofes strenge beobachtet worden war, hatte die Bevölkerung Brasiliens in Unbekanntschaft mit vielen der schönsten englischen Manufaktur-Artikel erhalten, welche gegenwärtig von Jedermann mit großer Begierde gekauft werden. Man kann annehmen, daß der Handel des Landes jetzt gänzlich in den Händen der Engländer ist, gleichsam, als wenn zu deren Gunsten ein ausschließendes Handelsmonopol bestünde. Durch den Handelsvertrag von 1818 — ein Vertrag, welcher, da man von beiden Seiten solchen geschmähet hat, als ein unparteiischer, billiger Vertrag erscheint — sind brittische Erzeugnisse gegen eine Abgabe von 15% vom Werthe zugelassen, während die Waaren anderer Nationen 24% entrichten müssen. Doch bin ich überzeugt, daß, wenn auch diese Bevorzugung nicht bestünde, und selbst wenn unsere Manufakturwaaren einen höhern Eingangszoll als andere bezahlen müßten, dieselben dennoch den Markt beherrschen würden. Man würde dieselben allemal zu billigeren Preisen erhalten können, welches in einem Lande von solch einer neuen Existenz mit einer Sklaven-Bevölkerung ein Haupterforderniß ist. Brasilien bezieht von uns jede Sache und jede Kleinigkeit, deren es benöthigt ist, mit Ausnahme der Weine, die es aus Portugal erhält, und man wird einsehen, von welcher Wichtigkeit diese Handelsverbindung für England ist, wenn angeführt wird, daß nach Ost- und Westindien und nach den Vereinigten Staaten dieses Land den größten Absatz für die englischen Manufakturwaaren gewährt, ein Absatz, der fortwährend im Zunehmen ist.

„Im Jahr 1820 betrug die Ausfuhr der brittischen Manufakturen £ 1,860,000 und im Jahr 1821 £ 2,230,000. Eingeführt wurde 1820 aus Brasilien für £ 950,000 und 1821 schon für £ 1,300,000, welches beweist, wie der Handel im Zunehmen war.

„Drei Fünftheile der brittischen Ausfuhr erhält allein die Hauptstadt, indem solche durch die Nähe der Minendistrikte, die unter den innern Provinzen am meisten bevölkert sind, am meisten verbraucht.

„Die Retouren für diesen großen Betrag bestanden in Diamanten und Edelsteinen, in Gold, Kaffee, Baumwolle, Zucker, Tabak, der aus einer beträchtlichen Entfernung aus des Landes Innerem herbeigeführt wird, einigen Specereien und Farbehölzern. Aus den nördlicher gelegenen Häfen — Bahia, Pernambuco und Maranham — werden die meisten Retouren erhalten, indem dort die Waaren durch eine Menge zusammentreffender Umstände viel wohlfeiler sind, als in Rio, und der Unterschied der Zuckerpreise zwischen diesen und den nördlicheren Häfen beträgt öfters 25%.

„Die andern Nationen, welche mit Brasilien Handel treiben, machen neben Großbrittanien eine armselige Figur. Die unter allen bei weitem am thätigsten sind, die Nordamerikaner der Vereinigten Staaten, führen bloß für £ 320,000 Weizenmehl, Fische und einige Nebenartikel ein. Man kann nicht in die Zukunft schauen, allein so, wie die Umstände gegenwärtig beschaffen sind, scheint es nicht, daß England in diesem Theile der Erde für seinen Handel eine Concurrenz zu fürchten habe. Das große Kapitalvermögen der englischen Handelshäuser bringt bei allen Fremden Erstaunen hervor, und zwingt dieselben, jeden Versuch, es denselben gleich zu thun, aufzugeben. Der von der übrigen Welt zusammen betriebene Handelsverkehr beträgt nur sehr wenig; der von Frankreich beschränkt sich bloß auf Artikel der Mode und äussern Bekleidung, und Schweden schickt jährlich einige Schiffsladungen Eisen.

„Der Küstenhandel Brasiliens, ebenso wie der afrikanische, wird allein von eigenen Schiffen betrieben. Der letztgenannte ist, wie bekannt, neuerdings durch einen Vertrag auf den Theil Afrika's beschränkt, der südlich vom Aequator liegt, und somit sämmtliche portugiesische Besitzungen in diesem Theile der Erde umfaßt. Die Zahl der eingeführten Negersklaven ist sehr abweichend, doch kann man solche während der letztern Jahre im Durchschnitt jährlich zu 21,000 bloß für Rio annehmen. Um diesen Handel aufzugeben, muß zu beträchtlichem Gewinne entsagt werden, zumal wenn — wie sonderbar es auch klingen mag — sich dabei Rücksichten auf das Wohl des Landes mit Aussichten auf zu machenden Gewinn verbinden, und von dem Augenblicke an, daß dieser Handel untersagt werden wird, muß auch die Wohlfahrt des Landes aufgehalten werden. Erwägt man, daß ausser der Sklavenzufuhr in Rio eine gleich große in den drei andern Haupthäfen Statt finde, und daß nur der dritte Theil der Negersklaven die Ueberfahrt zu überleben vermag, so kann man sich eine Vorstellung von der großen Anzahl dieser Unglücklichen machen, die allein auf diesen Wegen ihrem Vaterlande entführt werden.

„Seit einer Reihe von Jahren sind von Rio aus beträchtliche Kapitale auf den Wallfischfang verwendet worden. In der Nähe des Hafens zeigte sich der schwarze Wallfisch ehemals häufig, allein der zunehmende Handel hat denselben mehr südwärts getrieben, und es gibt dafür gegenwärtig kein Geschäfts-Etablissement, als in der Provinz St. Katharina, welches zu den Regalien der Krone gehört, und 1820 von einigen Franzosen gepachtet wurde. Aller andere Handel auf brasilischen Schiffen ist fast bloß auf den Küstenhandel beschränkt, sowie auf Madera und die Besitzungen in Afrika und in Ostindien. Der chinesische Handel hat zwar noch nicht ganz aufgehört, allein er dauert auf eine Weise fort, daß dadurch keineswegs, wie in frühern Zeiten, der Neid der andern Nationen erregt werden kann.

„Der Handel mit dem Innern beschränkt sich fast bloß darauf, was die Minen- oder Bergwerks-Distrikte liefern, und solcher wird vermittelst zahlreicher Maulthiere betrieben, die zuweilen vier Monate unterwegs sind, wenn solche aus den westlichen Provinzen von Gozaz und Matto Grosso kommen. Der Ertrag der Diamant-Distrikte läßt sich nur schwer ausmitteln, indem letztere von der Regierung bearbeitet und beaufsichtigt

werden, und als ein ganz ausschließendes Monopol bestehen; dessenungeachtet wird daselbst großer Schleichhandel betrieben. Einige Jahre soll das Diamanten-Quantum, welches die Regierung ausgebeutet, 4000 Oitavas (siehe die dortigen Münzen, Maaße und Gewichte) betragen haben, doch sind dieses nur ganz ausserordentlich reiche Jahre; nimmt man den Durchschnitt einer Reihe Jahre an, so wird auf ein jedes etwa 1200 Oitavas kommen. Darunter sind auch die mitverstanden, welche bei ausgezeichneter Größe von sehr hohem Werthe sind. Man rechnet, daß ein gleiches Quantum auf Schleichwegen entfremdet wird, und man kann wohl mit Zuversicht annehmen, daß wenn bei der Leichtigkeit, mit welcher dergleichen Edelsteine aufgefunden werden können, nicht zugleich große Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden, die Nachfrage durch die brasilianischen Diamanten, die eben so fein sind wie die orientalischen, unbezweifelt bestimmt werden würde.

„Was die Summe Goldes anbetrifft, die von den Bergwerken geliefert wird, so ist solche ebenfalls in Dunkel gehüllt. Der Umstand, daß an die Regierung der fünfte Theil abgegeben werden muß, war Ursache, daß ich mich in keiner einzigen Grube, die ich besucht habe, genau über deren Ausbeute unterrichten konnte. An einem andern Orte werde ich auf diesen Gegenstand zurückkommen und erklären, warum die Goldausbeute im Abnehmen ist, welches man mit Gewißheit annehmen kann. Bekannt mit dem Ertrag der Grubenarbeiten zu Anfang dieses Jahrhunderts, und durch Nachrichten, die ich zu Rio Janeiro und in den Bergwerken selbst gesammelt habe, schätze ich, daß, die Unterschleife miteingerechnet, nicht mehr als jährlich £ 900,000 gewonnen werden.

„Brasilien bringt kein Silber hervor. Da es daselbst Blei gibt, so kann man nicht wohl annehmen, daß das erstere nicht vorhanden sey, jedenfalls aber ist das Gefundene von geringem Belange. Die dortigen Silbermünzen bestehen aus spanischen Thalern, die durch einen zweiten Stempel in Drei-Patac-Stücke umgewandelt sind, wobei auf jedes Stück ein beträchtlicher Gewinn gemacht wird.

„Die Quantität der in's Ausland verschifften Edelsteine ist gegenwärtig sehr beträchtlich. Oft werden solche in Paris und London mit Verlust und zu niedrigen Preisen verkauft, während solche in Brasilien selbst mehr werth sind. Aquamarins (siehe den Artikel Beryll) werden von beträchtlicher Größe angetroffen. Im Januar 1811 wurde ein solcher in Riberao das Americanas, nicht weit vom Diamanten-Distrikte, gefunden, 15 ℔ an Gewicht, und an demselben Orte im darauf folgenden October ein anderer, der 4 ℔ wog. Feine Topasen, die aber selten groß sind, Amethysten und Chrysolithen werden ebenfalls ausgeführt, und man trifft zuweilen in den Juwelen-Handlungen ausgesuchte und seltene Edelsteine an.

„Ausser einer Assecuranz-Compagnie gegen Seegefahr gibt es in Rio de Janeiro eigentlich keine Handelsgesellschaft.

„Die Bank von Brasilien genießt ausserordentliche Vorrechte und Privilegien, und sollte eigentlich in einem höchst blühenden Zustande seyn. Dieselbe kann Noten ausgeben, und alle streitigen Summen, sowie das Vermögen abwesender Verstorbenen (mortes e auzentes) müssen bei ihr niedergelegt werden, wofür solche 2 % Depositengelder jährlich für die dabei aufgewendete Sorge und Mühe anrechnet. In einem Handelsstaate würde dieses sammt den davon zu beziehenden Zinsen schon allein einen beträchtlichen Gewinn abwerfen. Gemünztes Gold ist untersagt auszuführen, und daher sind die Kaufleute, welche sich vornehmen, in den nördlichen Häfen Einkäufe zu machen, genöthigt, Handwechsel zu machen, für welche 3 bis 5 % Aufgeld gezahlt werden muß.

„Einige Leute sind zwar reich geworden, im Ganzen werden aber die Handelsspeculationen der inländischen Kaufleute nur in einem mäßigen Umfange betrieben.

„Obgleich die landesüblichen Zinsen auf 6% bestimmt sind, kann man Geld doch selten anders als zu 12 % erhalten.“ (Aus Caldcleugh's Travels in South America, vol. I. p. 53 — 59.)

Ricinus-Oel (Engl. Castor-oil, Franz. Huile de Ricin, Ital. Olio di Ricino), ist aus den Samenkörnern des Ricinus communis gepreßt, die auch Purgirkörner genannt werden. Diese Pflanze ist auf den Westindischen Inseln und Südamerika einheimisch, und ebenfalls in einigen Ländern Asiens und Afrikas. In Westindien erhält man das Oel auch zuweilen, indem man die ihrer äusseren Schalen beraubten Samenkörner abkocht; alsdann ist es von einer dunkleren Farbe, schärfer von Geschmack, wird leichter ranzig, und pflegt dann auch mehr als ein Abführungsmittel zu wirken; das ausgepreßte wird vorgezogen und kommt auch unter dem Namen Palmöl (wiewohl unrichtig) und Castoröl vor. In England ist der Einfuhrzoll *1s.* für's Pfund; doch nur *3d.* wenn es aus brittischen Besitzungen eingebracht wird.

Roggen, in einigen Gegenden Deutschlands auch bloß Korn (Engl. Rye, Franz. Seigle, Ital. Segale, Segala, Span. Centeno, Port. Senteio, Centeiò, Holl. Rog, Rogge, Dan. Rug, Schwed. Råg, Russ. Rosch, Sel, Jar, Poln. Rez, Zito, Lat. Secale), ist eine Getreideart, die nach Einigen ursprünglich auf der Insel Kreta einheimisch gewesen seyn soll; doch unterliegt es vielen Zweifeln, ob solcher jemals irgendwo wild gewachsen ist. Seit undenklichen Zeiten ist solcher angebaut, und scheint derselbe dem Weizen unter allen Getreidegattungen am nächsten verwandt zu seyn. In vielen Ländern Europas ist derselbe gemeiner als der Weizen, indem dessen Ertrag sicherer ist und der Anbau weniger Arbeit und Düngung erfordert. In Deutschland und Rußland wird das meiste Brod daraus gebacken. In Großbrittanien wird derselbe weniger angebaut, indem man solchen dort weniger zu Brod verbraucht, und deßhalb dem Landbauer nicht soviel werth ist als Gerste, Hafer und Erbsen. Unter dem Artikel Korngesetze und Kornhandel ist mehr darüber angeführt. Das daraus gebrannte Wasser ist vorzüglich.

Rohr, spanisches oder Stuhlrohr (Engl. Rattan, Cane, Franz. Canne du Bengale, Ital. Canna, Canetta d'India, Span. Cana de Indias, Port. Bengala, Holl. Spaansch riet, Dan. Spansk rör, Schwed. Spanskt rör). Die langen, schlanken Triebe eines dornigen Busches (Calamus Rotang, *Linn.*), und eines der nützlichsten Produkte der Halbinsel Malacca sowie anderer indischen Inseln. Von Bengalen wird das Rohr nach Europa verführt, vorzüglich aber auch nach China in sehr großen Quantitäten. Zu Rohrgeflechten müssen die Rohre lang, von hellgelber Farbe, glänzend und dünn, und nicht zerbrechlich, sondern biegsam seyn. Im Handel wird das Bund zu 100 Stück gerechnet, deren Enden zusammengebogen und in der Mitte gebunden sind. In China werden solche nach dem Pikul verkauft, auf welchen 9 bis 12 Bund gehen. Die dunkelfarbigen, braunen, die kurz abbrechen und von denen die glänzende Rinde abspringt, sind auszuschießen. Wenn solches zur Stauung der Ladungen beigepackt werden kann, pflegt man keine Fracht dafür zu rechnen. In England wird davon wie auch in andern Ländern sehr viel eingeführt; im Jahre 1827 betrug die eingebrachte Stückzahl 3,158,641, und im Jahr 1828 sogar 6,891,321.

„Das Rohr — sagt Crawfurd — ist das freiwillige Erzeugniß aller Waldungen des indischen Archipels; das vollkommenste liefern aber die Inseln Borneo, Sumatra und die Halbinsel Malacca. Das schönste von Ansehen wächst in dem Distrikte der Bataks oder Battah's auf Sumatra. Der Rohrschneider, welcher dergleichen zu sammeln unternimmt, begibt sich in den Wald, ohne ein anderes Instrument als seinen Parang oder sein Hackmesser, und schneidet davon und schält soviel als er fortbringen kann. Er bewerkstelligt dieses im Uebrigen auf folgende Weise: In den Baum, auf welchem solches wächst, macht er einen Einschnitt

oder eine Art Kerbe an der Wurzel, und nachdem er das Rohr geschnitten und einen kleinen Theil der äussern Schale abgelöst, zieht er das Rohr durch die Kerbe oder den Einschnitt, welcher nicht zu weit seyn darf, bis das hineinpassende Rohr von seiner äussern Schale befreit ist. Hat derselbe 3 bis 400 Rohre, oder soviel er fortbringen kann, auf solche Weise geschält, so macht er daraus Bündel, nachdem vorher jedes Stück an den Enden zusammen gebunden worden ist, allemal von 100 Rohren. Nachdem solche getrocknet worden, wird zum Verkauf weiter nichts daran gethan, und wegen der dabei gehabten geringen Arbeit kann er den Bündel zu wohlfeilem Preise lassen. Die chinesischen Junken kaufen das Rohr auf Borneo die 100 Bund für 5 Dollars, welches soviel ist als 5 Cents oder 4 Pence für 100 Stück. Die Eingebornen verkaufen es allgemein nach der Stückzahl, die europäischen Kaufleute und Chinesen nach dem Gewicht, wobei solche nach Pikuls rechnen. Je nachdem die Waare häufig ist, oder mehr oder weniger Nachfrage, wird von den europäischen Häusern 1½ bis 2½ Dollars für den Pikul gezahlt. In China ist der Preis gewöhnlich 3½ Dollar per Pikul oder 75 % über den kostenden Preis. In Bengalen werden solche nach der Stückzahl, das Bund von 100 Stück zu 2½ Pence circa bezahlt. (Crawford Indian Archipelago, Vol. III., p. 423.)

Unter indianischem Rohr versteht man Bambusrohr. Der Einfuhrzoll beträgt in England vom dünnen Rohr oder Stuhlrohr £ 1 für 1000 Stück; von starkem, zu Stöcken ꝛc. £ 30 per 1000 Stück, wenn solche bereits zugerichtet, beschlagen und verziert sind.

Rosenholz, auch **Rhodiserholz** (Engl. Rosewood, Franz. Bois de Rose, de Rhode, Ital. Legno rodie, Span. Leno di Rosa, Port. Páo de rosado, Holl. Roozenhout, Dän. Rosentræe, Schwed. Rosenträ, Lat. Lignum roseum), kommt aus Brasilien, von den Canarischen Inseln, sowie aus andern Ländern. Als Holz für Kunsttischler zu Modearbeiten wird es sehr gesucht. Die in England eingeführten Blöcke haben gewöhnlich 22 Zoll in's Gevierte, so daß die Bäume, von denen es kommt, sehr groß seyn müssen. Dasselbe hat einen bitterlichen, ein wenig beissenden, doch balsamischen Geschmack, dabei einen durchdringenden Geruch, von dem es seinen Namen erhalten hat. Gutes Rosenholz ohne Fehler muß schwer, von dunkler Farbe und wo möglich in ganz großen Blöcken gewählt werden, wobei es durch und durch ästig seyn muß. Die kleineren Stücke von heller Farbe mit großen Splittern sind von geringem Werthe. Jemehr sich die dunkeln Theile vor dem purpurrothen Grunde hervorheben, je höher steht es im Preise. Gewöhnlich werden aus der Stärke eines Zolles 9 Fourniere geschnitten. Das Rosenholz ist eines von den theuersten, aber auch schönsten Hölzern zu feinen Kunstarbeiten. Der Preis in England unter Verschluß zur Wiederausfuhr steht zu £ 120 bis 125 per Ton; der Einfuhrzoll ist £ 10 per Ton, und solcher brachte im Jahre 1830 £ 10,491. 19*s.* ein, welches einen Verbrauch von 1049 Tons nachweist.

Rosinen (Engl. Raisins, Franz. Raisins secs ou passés, Ital. Uve passe, Span. Pasas, Port. Passas, Passa de Uvas, Holl. Rozynen, Dän. Rosiner, Schwed. Russin, Russ. Issum, Poln. Rozynki, Lat. Uvæ passæ), sind an der Sonne getrocknete Weintrauben, und unterscheidet man dieselben nach den Orten, wo solche gewachsen sind, als Smyrna-, Valencia- und Malaga-Rosinen ꝛc., sowie ausserdem ein Unterschied zwischen Muskateller-, Pott- und Sultana-Rosinen und mehreren anderen Sorten Statt findet. Die Güte derselben wird indessen weit mehr durch die Bereitungsart als durch sonst etwas bestimmt. Die besten Sorten werden auf folgende Weise getrocknet: indem man entweder den Stiel jeder Traube halb durchschneidet, wenn sich solche ihrer Reife nähert, wobei sie am Weinstocke hängen bleibt, bis die Wassertheile verflogen sind und der trockene Zustand eintritt, wo sich äusserlich candirte Stellen zeigen; oder indem man die Trauben einsammelt,

wenn solche völlig gereift sind und in eine Lauge taucht, die aus den zu Asche verbrannten Weinsprossen bereitet worden, worauf man dieselben an die Sonne zum Trocknen aufhängt. Die auf die erste Weise bereiteten werden vorgezogen, und daher als Sonnen-Rosinen (Sun raisins or Solis) unterschieden. Geringe Sorten werden auch wohl in Trockenöfen gedörrt.

Die Einfuhr dieser Waare geschieht in Fässern, Tonnen, Kisten und Töpfen. Die besten kommen in Töpfen oder in viertel Kisten zu 25 Pfund. Geringere Sorten sind auch wohl in Matten verpackt.

Von 145,750 Centner, die in England im Jahre 1829 eingeführt wurden, kamen 81,370 Ctr. aus Spanien, 58,660 Ctr. aus der Türkei und 5273 Ctr. aus Italien. Die Malaga-Rosinen sind die geschätztesten, und wird für die daher kommenden Muskateller-Rosinen noch einmal soviel als für alle andern Gattungen bezahlt. Die schwarzen Smyrna-Rosinen sind die wohlfeilsten, und kosten in England, den Zoll mit einbegriffen, 34 bis 35*s.* per Ctr. Die Muskateller stehen oft zwischen 80 und 130*s.* per Ctr., den Zoll mitbegriffen. Doch wird der Preis allemal durch den Geschmack der Trauben, sowie durch die Zeit im Jahre bestimmt.

Der engl. Einfuhrzoll ist nach der verschiedenen Qualität der Waare bestimmt, von 21*s.* bis zu 42*s.* 6*d.* der Centner, welches soviel heißt, derselbe wird auf die wohlfeilsten Gattungen mit 130 %, und auf die theuerern mit 50 bis zu 35 % erhoben! Man kann kein zu starkes Verdammungsurtheil über dergleichen unmäßige Besteuerungen fällen. Rosinen sind in England gegenwärtig ein Luxusgegenstand, den sich nur Reiche erzeugen können; würde aber, wie es sich eigentlich gehörte, davon ein Eingangszoll von 5*s.* für die wohlfeilsten, und 10*s.* bis 12*s.* per Ctr. für die theuren Sorten erhoben, so würde der Mittelstand viel davon verbrauchen, und auch die geringeren Leute könnten solche genießen. Lediglich die hohen Zollabgaben verhindern es, daß dadurch ein neuer und wichtiger Nahrungsartikel erlangt werde, und bleibt es höchst widernatürlich, das Volk eines so wünschenswerthen Genusses bloß deßhalb zu berauben, weil die abgenutzte und unsinnige Behauptung aufgestellt wird, die Zolleinnahme müsse durch solche unverhältnißmässige und drückende Ansätze vermehrt werden. Es wird Niemand dagegen seyn, die Staatseinnahme zu heben; soll es aber vermittelst ungebührlicher Besteuerung geschehen, so wird dadurch fast allemal das Entgegengesetzte hervorgebracht. Der Verbrauch wird entweder gehemmt oder nur den Reichsten vorbehalten, oder das heimliche Einbringen veranlaßt; bei ermäßigten Zollansätzen bringt aber der vermehrte Verbrauch leicht die Ausgleichung hervor. Doch es ist völlig überflüssig, über so etwas nochmals Betrachtungen anstellen zu wollen. Man hat in Großbrittanien ja gesehen, wie sich die Zolleinnahme dadurch gehoben hat, daß man die Abgabe von 5*s.* 6*d.* für's Gallon gebrannte Wasser auf 2*s.* 6*d.* herabsetzte; der Eingangszoll auf Kaffee hat sich durch dasselbe Verfahren verdreifacht, indem die Abgabe von 1*s.* 7*d.* für's Pfund auf 6*d.* vermindert ward. Insofern nun keiner der vorgenannten Artikel in gleichem Grade übernommen ist als Rosinen, so läßt sich dieselbe Wirkung auf deren Verbrauch mit Recht erwarten, sobald eine verhältnißmässige Herabsetzung des darauf gelegten Einfuhrzolls erfolgen würde.

Die Rosinen ungerechnet, werden in England jährlich noch eine beträchtliche Menge Weintrauben aus Spanien und Portugal eingeführt, die in Töpfen mit Sägespänen verpackt sind. Der davon erhobene Eingangszoll zu 20 % vom Werthe betrug im Jahr 1830 allein £ 1641.

Die in Europa erzeugten Rosinen dürfen in Großbrittanien zum Verbrauch im Lande nur in brittischen Schiffen eingeführt werden, oder in Schiffen des Landes, in welchem solche gewachsen und von wo solche direct eingeführt werden. Bei beschädigter Waare bewilligt das Zollhaus keine Art von Nachlaß auf die Eingangsabgaben (6, Georg IV., C. 107,

§. 50). Die auf fremden Schiffen eingeführten Rosinen werden als ausländische Waaren betrachtet, und entrichten daher Stadt- und Hafen-Abgaben (6, Georg IV., C. 5, §. 26).

Röthe, ostindische, siehe Chaya-Wurzel und Aal oder Acol.

Rothholz, siehe Kammholz (Camwood).

Rotterdam, an dem nördlichen Ufer der Maas, ohnweit des Ausflusses derselben in's Meer; unterm 51° 55⅓′ nördl. Breite 40° 29⅓′ östl. Länge, mit einer Bevölkerung von mehr als 60,000 Einwohnern. Dem Range nach ist diese Stadt in Holland der zweite Handelsplatz, und eigentlich von einer viel vortheilhaftern Lage als Amsterdam. Bei der Nähe des Meeres und der tiefen Canäle, die die Stadt durchkreuzen, können sich die größten Schiffe dicht vor die Speicher der Handelshäuser legen. Der Handel von Rotterdam hat in den letzten 15 Jahren (1816 bis 1831) in größerem Verhältniß zugenommen, als der irgend eines anderen holländischen Handelsplatzes, und beläuft sich die Ein- und Ausfuhr beinahe auf eben so viel, wie die von Amsterdam. Der weiße seeländische Weizen, der von hieraus verführt wird, ist von besonderer Schönheit, sowie auch Rotterdam der erste Platz für den Handel mit Krapp und Genever ist. (Schiedam, der Ort, wo der letztere am vorzüglichsten gebrannt wird, mit einer Bevölkerung von 10,000 Einw., liegt nördlich in geringer Entfernung davon.) Im Jahre 1829 wurden daselbst nach Großbrittanien 41,000 Ctr. Krapp verladen. Der Genever wird nach Ahm oder Ohm verhandelt, zum Einschwärzen nach England aber auch in ganzen und halben Ankerfaßchen. Auf gesetzlichem Wege betrug die Einfuhr von Genever in England 1828 355,424 Gallons.

Münzen, Maaße und Gewichte sind dieselben wie in Amsterdam. Ehemals bediente man sich im Handel daselbst zweier verschiedenen Pfunde; 100 Amsterdamer ℔ sind = 108·93 engl. Handelsgewicht; das andere, nur im Kleinhandel gebräuchliche, welches um 5 % leichter ist, sind 100 ℔ = 103·48 engl. Handelsgewicht.

Die Rotterdamer Getreidelast hält 16·48 Winchester Bushels, oder 29 Sakken zu 3 Achtendeelen; der Hoedt hält 10⅔ Sakken; der Sack = 1 Hectolitre circa.

Die Ahm = 40 engl. Weingallons.

Das Orhoft Leinsamen = 7½ bis 8 Winchester Bushels. Das Steinsalz wird nach dem großen Hundert von 404 Maaten verkauft, welches soviel ist als 21 bis 22 Tons (à 2000 ℔).

Die Wein- und Flüssigkeitsmaaße sind wie in Amsterdam eingetheilt, nur größer; 100 Stoopen Rotterdamer Maaß = 67¾ engl. Wein-Gallons; der Stoop = 2 Kannen oder Pinten und hält 129 franz. Kubikzoll, oder 2·5588 franz. Litres, welche = 2·2518 Berliner Quart sind.

Branntwein wird nach 30 Vierteln, Fischthran nach 90 Stoopen, und Baumol die Tonne zu 340 Stoopen à 5 ℔ leicht Gewicht verkauft.

Die Elle ist die Amsterdamer Elle; 100 Fuß in Rotterdam sind gleich 109½ Amsterdamer und 102 engl. Fuß.

Zu Rotterdam sind folgende Taren und Rabatte üblich:

	Tara.	Gutgewicht.	Rabatt.
Kaffee, Surinam . . } St. Domingo }	6 %.	1 %.	1 %.
Bourbon . . .	10 ℔ per Ballen.	1 %.	0
Mocca	24 ℔ per Ballen.	1 %.	1 %.
Java	14 ℔ für den Ballen von 270 ℔.	1 %.	3 %.
Zucker, Jamaika . . .	18 %.	1 %.	1 %.
Surinam . . .	20 %.		
Ostind. in Säcken	10 %.		

	Tara.	Gutgewicht.	Rabatt.
Zucker, Havre, in Kisten unter 454 ℔ .	80 für die Kiste.	1 %.	1 %.
Ueber dieses Gew.	15 %.		
Martinique . } St. Domingo }	18 %.	1 %.	1 %.
Baumwolle	6 %.	1 %.	1 %.
Buenos-Ayres-Häute .	2 ℔ per Stück.	2 %.	1 %.
Virginischer Tabak . .	3 %.	2 %.	3 %.
Blauholz	3 %.	1 %.	1 %.
Piment	Die richtige Tara.	1 %.	1 %.
Indigo	3 %.	0	2 %.
Pfeffer	5 ℔ per Ballen.	1 %.	2 %.
Fischthran	1 %.	0	1 %.
Krapp	Die richtige Tara.	0	1 %.

Die Zahl der Schiffe, welche in die Maas und bei der Insel Gorée während der fünf Jahre 1824 bis 1828, für Rotterdam bestimmt, einliefen, ist folgende:

Jahre.	Schiffszahl.
1824	1573.
1825	1596.
1826	1587.
1827	1731.
1828	2085.

Rubin, ein Edelstein von großem Werthe, doch sind unter demselben Namen viele Mineralien in Umlauf gekommen, die von ganz verschiedenem Charakter und Preisen sind.

Der orientalische Rubin ist eigentlich eine Sapphir-Gattung, dessen Farbe bei vollkommener Reinheit die Cochenill-Röthe und damit zugleich einen Schimmer vereinigt, der ungewöhnlich und äusserst prächtig ist. Doch öfters ist die Farbe blaß, oder in's Blaue spielend, und daher kommen die Rubine, welche rosenroth, pfirsichblüthen und lila in den Amethyst übergehen. Ausser dem Diamant ist der Rubin der härteste Edelstein, doch leicht zerbrechlich, und dabei vor dem Löthrohre schmelzbar. Specifische Schwere 3·916 – 4·285. Orientalische Rubine von 10 Karat sind ausserordentlich selten und von hohem Werthe; einer von 22 Gran ist in England für £ 160 verkauft worden. Kleine Rubine, die in Indien geschliffen worden und in Partien von verschiedener Qualität vorkommen, sind überflüssig zu dem Preise von 15*s*. bis 65*s*. den Karat in England zu haben; dagegen werden reine Steine von einem Karat oder 6 Gran wegen ihrer Seltenheit um wenig geringer als Diamanten bezahlt, ja, die von 2, 3 und 4 Karat sind noch seltener, und werden, wenn solche völlig rein sind, noch fast höher geschätzt als Diamanten von demselben Gewichte. Der schönste Rubin vielleicht in ganz Europa ist im Besitze des Herrn Hope in England, Verfasser des Romans: Anastasius.

Es gibt ausser dem wirklichen Rubin noch zwei Gattungen, den Spinell und den Balais. Ersterer ist völlig rein, sehr selten und daher hoch im Preise stehend; man findet ihn von dunkelcarmin oder rosenrother Farbe. Nicht so selten als der Rubin Spinell, doch keineswegs gemein, ist der Rubin Balais, den man wegen seiner schönen blaß oder gelblichrothen Farbe allgemein bewundert und bei vollkommener Reinheit sehr theuer bezahlt, wenn auch nicht so wie die vorgenannten Gattungen.

Pegu und die Insel Ceylon liefern die schönsten Rubine.

Rübsen, Raps, Rübsaat, ist die Benennung einer zweijährigen Pflanze, die zu dem Rübengeschlechte gehört (Brassica Napus, *Linn.*), deren Wurzel aber, wegen ihrer holzigen Beschaffenheit, nicht zur Nahrung taugt. Man baut den Rübsen in allen nördlichen Ländern,

folglich auch in England, namentlich in den Grafschaften Lincoln und Cambridge, doch überall nur seines Samens wegen, der zu Oel gepreßt wird, während die Blätter den Schafen zur Nahrung dienen. Der Anbau ist von Vielen, als für den Boden sehr erschöpfend und nachtheilig erachtet worden; doch führt Loudon in seiner Encyclopædia of Agriculture an, daß da, wo der Boden sich dazu eigene oder zugerichtet werden könne, der Anbau für den Landwirth sehr räthlich und von Vortheil sey, indem die Felder damit nach der Ernte bestellt werden könnten und wäre das Stroh und der Abgang, anstatt daß man solche wie gewöhnlich verbrenne, sehr nützlich als Futter und Streu für das Rindvieh zu gebrauchen. In England liefert der Acker, wenn die Ernte vortheilhaft ist, 40 bis 50 Bushel Rübsamen, welcher nach der Last von 10 Quartres verkauft wird, um in eigens dazu eingerichteten Mühlen zu Oel gepreßt zu werden.

In England werden noch ausserdem beträchtliche Quantitäten, vorzüglich aus Dänemark eingeführt. Im Jahr 1829 betrug die Einfuhr 378,304 Bushel, von welchen 266,596 aus Dänemark, 83,522 aus Deutschland, 12,489 aus Frankreich, 7544 aus den Niederlanden, 6931 aus Ostindien und 1222 aus Preußen eingebracht wurden. Im Jahr 1831 war dessen Preis £ 26 à 27 per Last, und der Einfuhrzoll dafür 10*s.*

Europäischer Rübsen darf in Großbrittanien nur in brittischen Schiffen oder in den Schiffen des Landes, in welchem derselbe erbaut worden, eingeführt werden (6, Georg IV., C. 109, und 7 und 8, Georg IV., C. 56).

Aus den Hülsen des Rübsamens, wenn das Oel herausgepreßt ist, werden Rapssaatkuchen gemacht; durch eine Mühle oder eine andere Maschinenvorrichtung werden solche wieder zu Pulver verwandelt, und entweder zur obern Düngung verschiedener Saaten benützt, oder um mit dem Runkelrübensamen eingesäet zu werden.

Im November 1831 war der Werth derselben in England £ 5 à 6 per Ton von 2000 ℔. Der des Rüböls £ 1. 15*s.* bis £ 1. 17*s.* per Centner. In demselben Jahre wurden ungefähr 330,000 Centner Oel und Rapssaatkuchen nach England eingeführt. Der Zoll dafür ist 2*d.* für den Centner, und war daher die Einnahme dafür £ 2731.

Rückzoll, man versteht unter diesem Ausdrucke die Vergütung oder Wiedererstattung eines Theils der auf Waaren und Fabrikate entrichteten Einfuhrzölle und Accisabgaben (welch Letzteres namentlich in Großbrittanien häufig der Fall bei der Ausfuhr verarbeiteter, hoch veraccister roher Produkte ist), während die Rückerstattung des ersteren bei der Wiederausfuhr nach fremden Ländern auf Handelswegen erfolgt.

Der Rückzoll ist das Hülfsmittel, um die (namentlich in Großbrittanien) hoch zu versteuernden Waaren aller Art auch für fremde Länder und Märkte verkäuflich zu machen, wodurch für jene die darauf gelegte Steuer oder Abgabe wegfällt. Derselbe unterscheidet sich von den Ausfuhrprämien insofern, als die letzteren in den Stand setzen, manche Waaren auswärts unter dem Preise zu verkaufen, den solche gekostet haben, während der Rückzoll dagegen den Vortheil gewährt, solche zu dem wirklich kostenden Preise anzubringen. Dr. Smith hat in seinem Werke über Nationalreichthum, Band II, p. 352 bemerkt, daß Rückzölle keine größere Ausfuhr hervorbringen, als wenn auf die Waaren gar keine Zölle gelegt worden wären. Sie verursachen keineswegs, daß mehr Kapital des Landes auf gewisse Geschäftszweige verwendet werde, als ohnehin darauf verwendet worden seyn würde, verhindern aber dagegen, daß die Zollabgaben in keiner Art dem Geschäft hinderlich werden. Sie verursachen keine Störung des Gleichgewichts, welches sich naturgemäß zwischen den verschiedenen Geschäftszweigen herstellt, sondern sie hindern vielmehr eine solche durch den Zoll. Daher ist die Absicht bei deren Einführung, zu erhalten, nicht aber zu schaden und zu beeinträchtigen, und

was in vielen Fällen dasselbe ist, die Arbeiten im gesellschaftlichen Zustande gleichmäßig zu vertheilen.“ —

Gäbe es kein Rückzollsystem, so würde es, wenn ein Land nicht ganz besondere Produktionsvortheile vorzugsweise besitzt, unmöglich seyn, solche Waaren, die im Lande höher versteuert werden müssen als im Ausland, auf dem Wege des gesetzlichen Handels ausführen zu können. Allein durch den Rückzoll wird dieses Hinderniß beseitigt, und der Kaufmann kann Waaren ausführen, die in seinem Lande hoch besteuert sind, so daß dieselben auf fremden Plätzen zu Preisen abgesetzt werden können, als wenn sie keinen solchen Abgaben und Taxen unterworfen wären.

In England werden viele Waaren unter königl. Verschluß zur Wiederausfuhr gelegt, in welchem Fall solche gar keinen Einfuhrzoll entrichten; bei der Wiederausfuhr wird darauf folglich auch kein Rückzoll gewährt. In einigen Fällen ist der Rückzoll höher als der Einfuhrzoll, und der daher entspringende Ueberschuß bildet eine Art Ausfuhrprämie und muß als solche betrachtet werden.

In Großbrittanien ist durch 6, Georg IV., C. 107, festgesetzt, daß von Accise-Abgaben kein Rückzoll gewährt werden soll, ohne daß derjenige, der solchen in Anspruch nimmt, dem Accise-Beamten davon gehörige Anzeige gemacht und ein gehöriges Zeugniß, von ersterem unterzeichnet, erhalten habe, welches er dem Waarenbeschauer vorlegt, wenn die fraglichen Waaren ausgeführt werden sollen; und wenn die Waaren selbst gehörig verschifft und ausgeführt werden, muß die in dem Zeugniß enthaltene Angabe in allen Punkten damit übereinstimmen; und hat der Waarenbeschauer auf Verlangen zu bescheinigen, daß die Verschiffung vor sich gegangen, welche Bescheinigung dem Accise-Beamten einzuhändigen ist. — §. 69.

Waaren und Güter, die gegen einen Rückzoll oder eine Ausfuhrprämie verschifft werden sollen, und nicht mit der Verschiffungsliste (shipping bill) oder dem schriftlichen Atteste auf dem Zollscheine übereinstimmen, unterliegen der Confiscation. — §. 70.

Es darf keine Art von Rückzoll auf die Ausfuhr von Waaren bewilligt werden, wenn solche erst drei Jahre nach Entrichtung des Einfuhrzolls verschifft werden sollen, und kein Schein über Rückzoll oder eine Ausfuhrprämie soll wegen der Ausfuhr von Waaren ertheilt oder bezahlt werden, wenn zwei Jahre nach der Ausfuhr derselben verflossen sind; ebensowenig wird ein Rückzoll auf Waaren gewährt, die beschädigt oder verdorben sind und weniger Werth haben, als der Rückzoll austrägt, vielmehr sollen alle Waaren, die verdorben sind, und, um Rückzoll zu erhalten, zur Ausfuhr angegeben werden, der Confiscation unterliegen; und derjenige, der solch eine Angabe zur Ausfuhr veranlassen würde, soll um £ 200 gestraft werden, oder um den dreifachen Betrag des Rückzolls, nach der Wahl der Zollcommission. — §. 85.

Es wird weder Rückzoll noch Ausfuhr auf Güter und Waaren bewilligt, die unter der Presse gepackt sind, wenn deren Qualität und Quantität nicht von dem Packmeister eidlich bestärkt werden, oder bei dessen unvermeidlicher Abwesenheit durch dessen Gehülfen. — §. 88.

Keine Waaren, auf welche bei der Ausfuhr Rückzoll oder eine Prämie erhoben werden soll, dürfen aus dem Speicher weg und an Bord des Schiffes gebracht werden, wenn nicht eine von der Zollcommission ernannte und mit Licenz versehene Person dabei zugegen ist. — §. 89. (Vergleiche den Artikel Ausfuhr und Einfuhr.)

Rückzollscheine, auch in manchen Fällen **Ausfuhr-Prämienschein** (wohl das einzig richtige Wort für Debentures), sind Certifikate der Zollhäuser in Großbrittanien, welche demjenigen ausgestellt werden, der Waaren auszuführen hat, auf welche eine Prämie oder Rückzoll bewilligt ist, und wird durch solche bescheinigt, daß deren Inhaber die gesetzlichen

Forderungen erfüllt habe und zur Erhebung der Prämie oder des Rückzolls berechtigt sey.

Durch 6, Georg IV., C. 107, §. 81, ist festgesetzt, daß auf keine auszuführenden Waaren Rückzoll oder Ausfuhrprämien gewährt werden sollen, wenn solche nicht auf den Namen des wirklichen Eigenthümers oder desjenigen angegeben würden, der solche wirklich gekauft und verschifft hat, und zwar in seinem eigenen Namen und für eigene Rechnung oder in Auftrag.

Ein solcher Eigenthümer oder Commissionair soll auf den Rückzollschein beschwören, daß die Waaren wirklich ausgeführt und in keinem Theile des vereinigten Königreiches wieder gelandet werden sollen u. s. w.; und wenn ein solcher Eigenthümer oder Commissionair den Anspruch auf den Rückzoll oder die Ausfuhrprämie selbst erworben haben wird, hat er schriftlich auf der Angabe zu erklären und auf den Rückzollschein zu beschwören, wer ihn dazu beauftragt; und soll der Name, den er angegeben, dem Zollscheine (Cocket) einverleibt werden, und ebenso auch dem Rückzollscheine (Debenture), und die vollzogene Quittung auf letzteren soll die Erledigung des Rückzolls oder der Ausfuhrprämie nach sich ziehen.

Das Mehrere ist unter dem Artikel Ausfuhr und Einfuhr nachzusehen.

Die Rückzollscheine müssen folgendermaßen gestempelt seyn:

	£	s.	d.
Wenn der zu empfangende Betrag £ 100 nicht übersteigt	0	5	0
Bei £ 100 bis 200	0	10	0
Bei £ 200 bis 500	1	0	0
Bei mehr als £ 500	2	0	0

Rückzollscheine und Certificate über Ausfuhrprämien wegen Leinwand und Segeltuch sind stempelfrei.

Rum (Engl. Rum, Franz. Rum ou Gueldive, Ital. Rum, Tassia, Span. Ron, Rom, Tafia, Holl. Rum, Keelduivel, Dän. Rom, Geldyvel, Schwed. Rom, Rum, Russ. u. Poln. Rom), das allgemein bekannte und sehr hoch geschätzte gebrannte Wasser, eines der Hauptausfuhrprodukte Westindiens. Derselbe wird durch Gährung und Abziehen erhalten, wobei der Zuckersatz und die Stücke Zuckerrohr, nachdem der Zucker herausgezogen worden, die Ingredienzien liefern. Der diesem Produkte eigenthümliche Geruch und Geschmack wird dem geistigen Oele zugeschrieben, welches durch das Abziehen auf der Blase erhalten wird. Sobald die Destillation mit geringerer Sorgfalt vorgenommen worden, bleiben in dem abgezogenen Wasser so viele grobe und körperliche Theile dieses Oeles, daß der Rum nur dann erst gebraucht werden kann, nachdem er eine Zeitlang auf dem Fasse gelagert hat. Ist der Rum aber sorgfältig abgezogen, so wird er früher gut. Dessen Farbe ist klar bräunlich, sein Geschmack voll und ölig, und er wird immer vorzüglicher, wenn er älter wird und auf dem Fasse gut gehalten wird. Derjenige, welcher hell von Ansehen, unscheinbar von Farbe und von einem brennenden oder beißenden Geschmacke ist, hat entweder andere gebrannte Wasser beigemischt oder ist zu jung. Unter allem Rum ist der von Jamaika kommende der vorzüglichste an Güte; der Leeward-Rum, der von den Leewardinseln eingeführt wird, ist an Güte, Stärke und Geschmack unter den ersteren zu stellen, und steht auch gewöhnlich im Preise um 20 % niedriger. In Großbrittanien wird aller Rum in Puncheons zu 84 bis 90 Gallons enthaltend, eingeführt. Auf einigen westindischen Inseln pflegt man in Scheiben geschnittene Ananasfrüchte in den Rum zu thun, wodurch dieser den Geschmack davon annimmt und den Namen Ananas-Rum erhalten hat. Am besten läßt sich der Rum im rectificirten Zustande verführen und aufbewahren, indem derselbe dann nur halb soviel

Raum einnimmt, als es sonst der Fall seyn würde, und man kann demselben nachmals den beliebigen Grad von Stärke geben, indem man solchem reines Quellwasser zusetzt.

Beim einzelnen Verkauf wird solcher in allen Ländern mehr oder weniger verfälscht, am meisten aber wohl in Großbrittanien; oft geschieht solches mit Kornbranntwein, wird aber Melassespiritus beigemischt, so vereinigt sich der Geschmack des einen mit dem andern so ganz, daß nur genaue Waarenkenner den Betrug zu entdecken vermögen.

Verbrauch und Verzollung des Rums in Großbrittanien ꝛc. Aus den nachstehenden Tabellen I, II, III und IV kann man ersehen, wieviel Rum in Großbrittanien und Ireland von 1800 bis 1829 wirklich verbraucht worden ist, welche Abgaben davon erhoben worden, und was solche eingebracht; welche Quantitäten Rum aus den brittischen Colonien und einigen andern Gegenden eingeführt wurden, und welche Ausfuhr nach andern Ländern zu den angegebenen Zeiten Statt gefunden habe u. s. w.

I. Uebersicht, nach probemäßigen Imperial-Gallons, des in dem vereinigten Königreich jedes Jahr zum eigenen Verbrauch eingeführten Rums von 1800 bis 1829, und zwar sowohl in England, als Schottland und Ireland von einander getrennt; des Zollansatzes davon, des Ertrages der Zollabgabe, sowie der Rumpreise unter Verschluss zur Wiederausfuhr seit dem Jahre 1814.

Jahr.	Quantitäten, so zum eigenen Verbrauch eingeführt wurden.				Zoll- und Accise-Ansatze.		Reiner Zollertrag.				Preise des Jamaika-Rums unter Verschluß zur Wiederausfuhr.
	England.	Schottland.	Ireland.	Vereinigtes Königreich.	In England und Schottland.	Ireland.	In Großbrittanien.		In Ireland.		
	Gallons.	Gallons.	Gallons.	Gallons.	Per Gall. s. d.	Per Gall. s. d.	L.	s. d.	L.	s. d.	Per Gallon.
1800	1,945,266	239,913	864,411	3,049,590	9 0½	6 8¾	920,827	6 4	265,555	0 0	
1801	1,687,839	349,237	1,057,316	3,094,392	8 10¼	—	955,177	1 5	347,455	7 9	
1802	2,204,897	468,163	637,005	3,310,065	9 0¾	6 11¼	1,222,989	11 2	206,861	2 10	
1803	2,573,602	379,043	259,966	3,212,611	13 4¼	8 6¼	1,568,870	13 4	88,140	7 8	
1804	1,508,899	124,548	180,289	1,813,736	13 5¼	9 2¾	1,054,625	1 6	69,292	8 3	
1805	1,696,384	153,635	123,049	1,973,068	13 5½	—	1,223,770	0 9	56,401	2 4	
1806	1,857,321	188,811	160,148	2,206,280	13 6½	—	1,373,986	5 0	72,615	16 0	
1807	1,999,783	226,296	210,822	2,436,901	—	—	1,496,814	1 8	69,776	13 3	
1808	2,174,751	259,263	343,333	2,757,347	—	10 3½	1,637,475	16 2	161,789	3 9	
1809	2,260,625	269,325	1,063,661	3,613,611	13 7¾	—	1,738,074	5 8	546,747	1 7	
1810	2,703,718	330,560	336,658	3,370,956	—	—	2,059,170	0 7	172,424	11 8	
1811	2,711,945	500,366	150,290	3,162,541	—	—	2,055,161	4 0	77,378	3 11	
1812	3,205,465	286,569	283,135	3,775,169	—	—	2,366,338	12 10	149,817	9 1	
1813	3,044,680	241,686	463,008	3,749,374	13 10½	12 10¼	2,278,636	10 0	251,639	9 2	s. d. s. d.
1814	3,332,188	280,493	91,154	3,703,835	—	12 8¾	2,513,578	2 7	55,060	6 6	4 6 bis 6 6
1815	3,01 ,204	281,748	64,833	3,365,785	—	—	2,240,472	17 10	41,295	5 10	3 2 — 4 6
1816	2,221,535	185,874	21,543	2,468,950	—	—	1 636,386	13 10	12,171	5 0	3 7 — 4 8
1817	2,179,213	198,412	30,686	2,408,311	—	—	1,619,425	16 5	19,425	6 2	3 9 — 5 0
1818	2,409,266	203,951	21,366	2,631,583	—	—	1,775,714	12 2	13,587	15 4	3 5 — 4 6
1819	2,390,193	148,955	25,735	2,564,883	13 11½	—	1,750 446	14 9	16,289	14 6	2 6 — 3 9
1820	2,325,733	142,997	20,390	2,489,120	—	—	1,684,425	7 8	12,981	5 2	2 8 — 4 0
1821	2,166,441	138,189	19,685	2,324,315	—	—	1,576,377	1 4	12,538	6 0	1 6 — 2 9
1822	2,100,925	130,879	15,035	2,246,839	—	—	1,516,645	11 6	9,857	6 8	1 8 — 2 8
1823	2,222,925	108,562	18,175	2,349,660	—	13 11½	1,590,666	18 6	11,534	6 3	1 8 — 2 4
1824	2,407,207	134,986	9,453	2,551,646	12 7¼	12 7¼	1,600,827	6 6	6,097	7 1	1 7 — 2 6
1825	1,980,807	104,752	10,128	2,095,687	—	—	1,278,315	19 1	6,313	19 4	2 6 — 3 4
1826	3,982,053	295,505	27,758	4,505,316	8 6	8 6	1,817,108	2 3	11,770	6 6	3 0 — 4 0
1827	3,080,152	185,214	23,240	3,288,606	—	—	1,386,726	1 1	9,850	7 10	3 4 — 4 4
1828	3,064,856	188,089	24,708	3,277,653	—	—	1,382,624	19 5	10,528	17 9	3 3 — 4 3
1829	3,202,143	152,461	21,262	3,375,866	—	—	1,425,746	18 8	9,035	14 5	2 3 — 3 3

Diese Uebersicht ist aus zum Theil bekannt gemachten, zum Theil nicht veröffentlichten offiziellen Papieren zusammengetragen; die Rubrik der Rumpreise ist aus Cook's Buche: Commerce of Great-Britain 1830, entlehnt worden.

II. Uebersicht des im Jahre 1830 zum eigenen Verbrauch des vereinigten Königreichs eingeführten Rums, sowie der darauf erhobenen Zollabgaben.

Quantität, 3,658,958 probemäßige Gallons.
Zolleinnahme dafür £ 1,599,941 16*s.*
Preis unter Verschluß zur Wiederausfuhr 2*s.* 1*d.* bis 3*s.* 3*d.*

III. Uebersicht der Rum-Einfuhr in das vereinigte Königreich nach den verschiedenen Colonien und Ländern, aus denen solche erfolgte, während des Jahres, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte.

Brittische Colonien und Pflanzungen in Amerika, nämlich:	Probemäßige Gallons.	Brittische Colonien und Pflanzungen in Amerika, fortgesetzt:	Probemäßige Gallons.
Antigua	155,514	Transport	6,504,238
Barbados	2,357	Trinidad	12,941
Dominica	36,521	Berbice	234,618
Granada	298,933	Honduras	2
Jamaika	3,213,503	Brittisches Nordamerika	11,316
Montserrat	49,075	Fremde Colonien und Westindien, nämlich:	
Nevis	51,243	Cuba	224
St. Katharine (od. Christoph)	219,706	Portorico	12,854
St. Vincent	173,262	St. Thomas	21,511
Tabago	428,810	Vereinigte Staaten von Nordamerika . . .	9,443
Die Bermuden . . .	2,987	Philippinische Inseln .	4,625
Demerara	1,859,710	Andere Länder . . .	1,101
St. Lucia	12,817	Summa	6,812,873
Transport	6,501,238		

IV. Uebersicht der Rum-Ausfuhr des vereinigten Königreiches nach den Ländern, in die solche erfolgte, in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte.

Nach:	Probemäßige Gallons.		Probemäßige Gallons.
Rußland	66,698	Transport	1,048,615
Schweden	12,341	Ostindien und China .	8,480
Norwegen	4,527	Neu-Süd-Wales, dem Schwanenflusse u. Vandiemensland . . .	133,304
Dänemark	19,342	Vorgeb. d. gut. Hoffnung	3,948
Preußen	214,105	Dem übrigen Afrika .	158,418
Deutschland	413,479	Brittischen Nordamerika	167,198
Niederlande	92,256	Brittischen Westindien	24,147
Frankreich	730	Dem fremden Westindien	3,589
Portugal, die Azoren u. Madera	861	Verein. Staaten v. Nordamerika	7,835
Spanien und die Canarischen Inseln . . .	3,024	Mexiko	211
Gibraltar	19,481	Columbien	196
Italien	86,463	Brasilien	1,656
Malta	12,854	Rio della Plata . . .	2,898
Den Jonischen Inseln .	12,654	Chili	2,497
Der Türkei	7,785	Peru	8,562
Guernsey, Jersey, Alderney und Man . . .	82,015	Für den Wallfischfang .	7,027
Transport	1,048,615	Summa	1,578,581

Ungeachtet der Rum niemals auf solch eine übertriebene Weise in Großbrittanien hat verzollt werden müssen, wie Branntwein, Wein und Genever, so waren die Zollansätze dafür doch auf jeden Fall viel zu hoch angenommen worden. Während der Jahre 1800, 1801 und 1802, als der Einfuhrzoll ꝛc. in Großbrittanien für's Gallon ungefähr 9*s.* und in Ireland 6*s.* 8¾*d.* betrug, belief sich der Verbrauch des vereinigten Königreichs im Jahr auf 3,150,000 Gallons; während, ungeachtet der großen Vermehrung der Bevölkerung in den Jahren 1821, 1822 und 1823, als die Abgaben davon in Großbrittanien 13*s.* 11½*d.* und in Ireland 12*s.* 8¾*d.* betrugen, der jährliche Verbrauch sich nur auf 2,307,000 Gallons belief! — Die Herabsetzung des Zolles im Jahr 1826 auf 8*s.* 6*d.* brachte den Verbrauch von 2,500,000 Gallons auf circa 3,600,000 jährlich, und die Zolleinnahme ist gegenwärtig viel beträchtlicher, als vor der Herabsetzung des Zolles. Die ausserordentliche Nachfrage nach Rum während der Jahre 1811 bis 1815 wurde hauptsächlich dadurch hervorgebracht, daß die in Großbrittanien zu jener Zeit verfertigten gebrannten Wasser von schlechter Beschaffenheit bei hohen Preisen waren.

Die Abnahme des Rum-Verbrauches in Ireland ist äusserst auffallend, doch ist solches nicht die einzige unglückliche Folge, welcher dieses Schwesterland durch zu hohe Abgaben unterworfen worden ist. Die übertriebenen Erhöhungen der Abgaben auf Branntwein, Wein, Zucker u. s. w., welche seit 1805 Statt fanden, brachten dieselbe Wirkung hervor, und ist das Quantum dieser in Ireland verbrauchten Waaren vor 30 Jahren bedeutend grösser gewesen! — (Man vergleiche die Artikel Branntwein, Zucker u. s. w.) Unerschwingliche Abgaben haben die Irländer gezwungen, sich fast jedes Genusses zu enthalten, und fehlen denselben dadurch fast alle Anregungen zum Gewerbfleiße und einer guten Aufführung. Die dortige Armuth hat die Berechnungen der englischen Minister als nichtig erwiesen, denn jede Erhöhung der Abgaben in Ireland hat die Zolleinnahme vermindert, die Verbrechen dagegen vervielfältigt! Es ist gewiß die höchste Zeit, ein solches verhaßtes System aufzugeben, zumal nachdem sich die Wirkungen so wohlthätig bewiesen haben, die durch die Herabsetzung der Abgaben auf gebrannte Wasser überhaupt hervorgebracht worden sind. Um das Staatseinkommen zu heben, ist jede Erhöhung der Taxen in Ireland unzweckmäßig und könnte der menschliche Witz kein geschickteres Mittel ersinnen, um Barbarei und Mißvergnügen gegen die Regierung hervorzubringen.

Der in den brittisch-amerikanischen Besitzungen erzeugte Rum unterliegt den Abgaben nicht, welche auf süße Likörs angesetzt sind, wenn dessen wirkliche Stärke die nach Syke's Hydrometer bestimmte Stärke nicht um 10 % übersteigt; und anstatt jener Abgabe soll für jeden Grad Stärke von drei Grad bis zehn Grad über die auf Syke's Hydrometer angegebene Stärke 9*s.* 6*d.* erhoben werden.

Wenn der, welcher den Rum einführt, keine vollständige Angabe von dessen Stärke zur Entrichtung der Abgaben machen kann, soll er schriftlich auf der Zolldeclaration die Probirung der Gradstärke, auf seine Kosten angestellt, verlangen, anstatt dergleichen Rum zur Verzollung nach irgend einer Anzahl Grade von Stärke anzugeben; auch soll die Untersuchung des Rums durch eine unterrichtete Person, die an der Zollcommission angestellt ist, deßhalb vorgenommen werden. (7, Georg IV., C. 48, §. 31.)

Rum, der aus den brittischen Colonien eingeführt wird, muß in Fässer von wenigstens 20 Gallons gefaßt seyn, oder in Kisten, die mindestens drei Dutzend Quartflaschen enthalten, und zwar bei Strafe der Confiscation. (6, Georg IV., C. 107.)

Unter Verschluß befindlicher Rum kann auf Fässer von wenigstens 20 Gallons abgezogen werden, und unter Aufsicht des Waarenbeschauers

können solche als Schiffsprovision auf Schiffe gebracht werden, ohne Zolldeclaration oder Verzollung, doch müssen solche auf dem Proviantschein des Schiffes gehörig angemerkt seyn. (6, Georg IV., C. 116.)

Ebenso darf der unter Verschluß lagernde Rum nur in richtige Quartflaschen oder Pinten abgezogen und nicht in Kisten unter drei Dutzend Quart- oder sechs Dutzend Pintenflaschen gepackt werden, wenn solche ausserhalb des Speichers gebracht werden sollen. (6, Georg IV., C. 112.)

Auf Anhalten und mit Beziehung auf eine frühere Verfügung, durch welche die Vermischung mehrerer Gattungen Rum von verschiedener Stärke zur Ausfuhr zugelassen worden, und vorstellend, daß der Rum, nach vorgenommenem Abziehen zum innern Verbrauche zugelassen werde, ist dem Verlangen in soweit nachgegeben worden, daß sich solches wenigstens auf ein Quantum von 20 Gallons erstrecken muß, als das zur Ausfuhr gestattete, und daß die Abgabe davon nach der Gradstärke des Rums, bei der Ablieferungszeit, zu entrichten sey. — (Min. Com. Cus. 27. Sept. 1827.)

Bevor Rum als Erzeugniß einer brittischen Colonie in Amerika, oder von der Insel Mauritius kommend, verzollt werden kann, hat der Schiffskapitain des Schiffes, welcher solchen eingebracht, dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur ein Ursprungs-Certifikat zu behandigen, und dessen Wahrheit eidlich zu bestärken. — 6, Georg IV., C. 107, §. 35. (Vergl. den Artikel Ausfuhr und Einfuhr.)

Runkelrübe, auch **Mangel-** oder **Mangoldwurzel** (Engl. Field Beet, Franz. Betterave, Ital. Biettola), eine Zwittergattung der weißen und rothen Rübe, welche in Frankreich, Deutschland und der Schweiz häufig angebaut worden ist, theils zur Fütterung des Viehes, theils um Branntwein und Zucker daraus zu bereiten. In Großbrittanien ist solche erst später eingeführt worden, und nach Loudon's Meinung hat solche offenbar Vorzüge vor andern Rübengattungen. Der Boden braucht keiner besondern Vorbereitung, und ein guter Lehmboden gibt sehr reichliche Ernten, und wird ebensoviel davon gewonnen, wie von der schwedischen Rübe; das Vieh und namentlich die Milchkühe erhalten dadurch eine sehr zuträgliche Nahrung.

Rüster, siehe Ulme.

Russische Handelsgesellschaft, siehe Englisch-Russische Compagnie.

Rußlands Handel, siehe die Artikel St. Petersburg, Riga und Odessa.

S.

Safflor oder **wilder Saffran** (Engl. Safflower or Bastard Saffron, Franz. Cartame ou Saffran bâtard, Ital. Zaffrone, Span. Alazor, Azafran bastardo, Port. Acafroa, Holl. Basterd Saffran, Dän. Safilor, Uegte Saffran, Schwed. Safflor, Oagt Saffran, Russ. Polewoi, prostoi schefran, Poln. Szafran polny, Krokos, Lat. Carthamus tinctorius). Die Blume einer einjährigen Pflanze, welche in Indien, Egypten, Amerika und auch in einigen andern, warm gelegenen Ländern Europas wächst. Im Ansehen ist Safflor vom Saffran nur wenig unterschieden, desto mehr aber im Geruche und Geschmacke.

Nur die Blüthen oder Blumen können zum Färben gebraucht werden und verkauft man solche zuweilen als echten Saffran. Es sind darin zweierlei Farbestoffe enthalten, der eine, im Wasser auflösbar, gibt ein Gelb, welches nicht sehr lebhaft ist, der zweite, mehr harziger Natur, läßt sich am besten durch fixirte Laugensalze auflösen, und nur der

letztere gibt dem Safflor für die Färbekunst Wichtigkeit, indem dessen rothe Farbe ausserordentlich zart und schön ist, selbst schöner und dabei viel billiger als die der Cochenille, obgleich solche der letzteren in Haltbarkeit weit nachsteht. Die Safflor-Farbe verträgt die Seife nicht, und ebenso wenig, daß solche der Sonne und Luft lange ausgesetzt wird; und da solche kostbar ist, so verwendet man sie vorzüglich, indem man in seidenen Stoffen das Ponceau und das Rosenroth nachahmt, welches durch die Cochenille auf wollenen Stoffen hervorgebracht wird.

Das feine Safflor-Roth, durch krystallisirte Soda gereinigt, durch Zitronen-Säure zum Niederschlag verwandelt und dann mit der geläutertsten Talkerde vermischt, liefert das bekannte rouge végétale oder die feinste Schminke.

Wenn der Safflor gut ist, muß derselbe in Stücken von einer lebhaften Fleischfarbe ausgesucht worden seyn, und beinahe einen Geruch wie Tabak von sich geben. Der staubige, dunkelfarbige und fettige taugt nichts. (Hasselquist's Voyages, Engl. Edit. p. 252 und Bancrofts Permanent Colours, Vol. I. pp. 286 — 289, Milburn's Orient. commerce.)

Von 4623 Ctr. Safflor, welche im Jahr 1829 in Großbrittanien eingeführt wurden, kamen 2689 Ctr. aus Ostindien, 1778 Ctr. aus den Vereinigten Staaten von Nordamerika, und 155 Ctr. aus Egypten; der Preis dieser Waare unter Verschluß steht zwischen £ 5 bis 10 das Ton, der Einfuhrzoll in England ist £ 2. 10*s.* per Ton.

Saffran (Engl. Saffron, Franz. Safran, Ital. Zafferano, Gruogo, Span. Azafran, Port. Açafrao, Holl. Saffraan, Dän. u. Schwed. Saffran, Russ. Schafran, Poln. Szafran, Lat. Crocus), eine Art Teig aus den Staubfäden und einem Theil des Stieles eines perennirenden Knollengewächses (Crocus sativus) bereitet, welches vorzüglich in Sizilien, in Frankreich und Spanien fortkommt und auch in einem kleinen Bezirke der Grafschaft Cambridge in England erbaut wird. Der englische, welcher frischer und besser gereinigt ist, wird in England dem aus den genannten Ländern erhaltenen vorgezogen. Ist derselbe von guter Qualität, so besitzt der Saffran einen süßlichen durchdringenden Geruch, der sich weit verbreitet; der Geschmack ist hitzig, beißend und etwas bitterlich, die Farbe ein lebhaftes dunkeles Orangenroth. Im frischen Zustande besteht solcher in dichten und festen Scheiben, die ziemlich trocken sind und alle die eben angeführten Eigenschaften und Kennzeichen in sich vereinigen. Wenn solcher beim Angreifen die Finger nicht färbt, sondern fettig macht, überhaupt eine weißgelbliche oder schwärzliche Farbe zeigt, ist er nicht gut oder sehr alt. Er wird in der Heilkunde gebraucht, sowie in den Künsten, doch scheint es, als wenn er nicht mehr soviel verwendet werde, wie ehemals, wenigstens in Großbrittanien. Man bedient sich dessen auch, um Butter und Käse damit zu farben, sowie ihn auch Maler und Färber benutzen. Der Einfuhrzoll beträgt in England 1*s.* für's ℔.

Sagapengummi (Engl. Sagapenum, Franz. Gomme sagapin ou Seraphin, Ital. Sagapeno, Span. und Port. Sagapeno, Serapino, Holl., Dan. und Schwed. Sagapen, Arab. Sughenuj), ein festes Pflanzenharz, von einer völlig unbekannten Pflanze, die in Persien wächst. Es wird aus Alexandrien und Smyrna eingeführt, hat den Geruch wie Knoblauch und einen scharfen, zusammenziehenden, bitterlichen Geschmack. Man erhält diese Waare in zusammengebackenen Tropfen oder Massen von Olivenfarbe oder braungelblich, ein wenig durchsichtig und beim Zerbrechen wie Horn springend. Zwischen den Fingern wird solches erweicht und klebrig, schmilzt bei geringer Hitze, brennt mit einer weißen Flamme prasselnd, wobei ein starker Rauch entsteht und eine leichte schwammige Kohle zurückbleibt. Es ist kein anderer Gebrauch davon bekannt, als in der Heilkunde. Der englische Einfuhrzoll davon beträgt 10*d.* für's ℔, der Rückzoll 6*d.*

Sago, brauner (Engl. Sago, Franz. Sagou, Ital., Span. und Port. Sago, Holl. Sagoe, Dän. und Schwed. Sago oder Sagogryn), ist eine mehlartige Substanz, die man von einer Palmgattung (Metroxylon sagu), welche auf den Inseln des indischen Archipels überall angetroffen wird, erhält, und ist der Klassenname nach dem Malayischen und Javanischen gebildet worden, denn dort heißt der Sago ebenfalls Sagu. Der Bevölkerung Indiens liefert diese Palmenart ein Hauptnahrungsmittel. Der Baum pflegt eine Höhe von 30 Fuß und eine Dicke von 18 bis 22 Zoll zu erlangen, wenn er völlig ausgewachsen ist. Ehe sich das, was man dessen Frucht nennen kann, ausbildet, besteht der Stamm bloß in einer 2 Zoll starken Aussenwand, während der ganze innere Raum mit einer weichen markartigen Masse angefüllt ist. Nachdem ein solcher Baum zur rechten Zeit gefällt worden, wird diese Masse heraus genommen und zu einem Pulver, ohngefähr wie Sägespäne, verwandelt, indem die Fasern durch Waschen davon getrennt werden. Das dadurch erhaltene Mehl wird zum Trockenwerden ausgebreitet, dann zu Kuchen geformt und gebacken genossen.

Zur Ausfuhr wird das feinste Sagomehl mit Wasser vermischt und der dadurch erhaltene Teig wird in kleine Körner von der Größe des Coriander-Saamens zerrieben. In diesem Zustande kommt der Sago nach Europa; er hat dann eine bräunliche Farbe und löst sich in heißem Wasser leicht gallertartig auf. In der neuern Zeit haben die Chinesen ein Mittel angewandt, um demselben ein schönes Ansehen zu geben, wodurch die Körner gleich kleinen Perlen glänzen, und wird diese Gattung unter dem Namen Perlsago vorzüglich gesucht und gut bezahlt. Derselbe hat den Ruf einer leichten, gesunden und nahrhaften Speise.

Während der Jahre 1826 bis 1828 wurden in England jährlich etwa 8000 Centner davon eingeführt. Der Eingangszoll für den Verbrauch im Innern des Landes brachte im Jahre 1830 £ 1623. 13*s.*; es läßt sich danach aber Nichts genau bestimmen, indem die Abgabe davon sich nicht gleich ist, doch kann man dafür 200 Centner annehmen. Der Preis des gemeinen Sago ist unter Verschluß zur Wiederausfuhr 14*s.* bis £ 1; während der Perlsago mit 15*s.* bis £ 1. 1*s.* per Ctr. bezahlt wird, und wechselt der Preis davon sehr oft. Von den Inseln des indischen Archipels wird er in großen Quantitäten nach Bengalen und China ausgeführt, und man sagt, daß die beste Sorte aus Siak, auf der Nordküste von Sumatra, komme. (Ainslie's Mat. Indica, Crawfurd Eastern Archipelago. Vol. I. pp. 383 — 393, und Vol. III. p. 348; Bell's Review of the Commerce of Bengal etc.)

Zusatz. Irriger Weise legt man einer aus Amerika kommenden Waare den Namen weißer Sago bei, der nach der portugiesischen Benennung auch unter dem Namen Tapioca im Handel vorkommt. Diese mehlartige Substanz wird von der Pflanze Jatropha manihot erhalten. Die Wurzeln werden geschalt und in einem Geflecht von Binsen gepreßt. Der herausgedrückte Saft ist ein tödtliches Gift und von den Indianern benutzt, ihre Pfeile damit zu vergiften; doch der erhaltene stärkenartige Niederschlag ist ganz unschädlich, wenn er rein gewaschen ist. Er wird dann im Feuer getrocknet und durchsiebt. Das Cassavabrod wird daraus gebacken, und das von Lissabon unter dem Namen weißer Sago erhaltene Mehl ist eine sehr nahrhafte Speise. Der Einfuhrzoll vom Sago ist in Großbrittanien verschieden: gemeiner 5*s.*, Perlsago 15*s.* und Sagomehl 15*s.* per Centner, und wenn aus brittischen Besitzungen eingeführt; gemeiner 1*s.*, Perlsago 10*s.* und Sagomehl 10*s.* per Centner. Tapiocamehl zahlt 10*s.* per Centner.

Salep, Salapwurzel (Engl. Salep or Salap, Franz. Salep, Ital. und Span. Salapo, Port. Salopo, Salep, Holl. Salapwortel, Dän. Salaprod, Schwed. Salaprot, Russ. und Poln. Salep), eine Art Mehl oder

Pulver, welches von getrockneten Wurzeln einer Orchisart (Orchis Mascula, *Linn.*) erhalten wird. Der aus Indien eingeführte Saley besteht aus weißen, länglich runden Stücken, welche hart, rein und durchsichtig, ohne Geruch, aber wie Tragant schmeckend sind. Man sagt, daß derselbe als Kost ein leichtes, mildes, aber nährendes Mittel liefere. Auch in Europa und England wird solcher erzeugt, doch nur in geringer Menge; auch findet keine große Einfuhr davon Statt. Der englische Einfuhrzoll ist 1*s.* 3*d.* für's ℔, der Rückzoll 10*d.*

Salm, siehe Lachs.

Salonichi, der neuere Name der alten Stadt Thessalonica, oder Thessalonichi, ist ein großer alter Ort der europäischen Türkei in Macedonien, am Ausgange und an der Nordostküste des Thessalischen Meerbusens, 40° 41′ nördlicher Breite, 23° 8′ östlicher Länge, mit einer Bevölkernng von 70,000 Einwohnern und einem sichern Hafen, der 300 Schiffe fassen kann. Während der Revolutionskriege, als Napoleon's Macht am höchsten stand, wurde dieser Platz ein wichtiger Niederlagsort für englische Waaren, die von dort aus nach Rußland, Deutschland und noch weiter zu Lande verführt wurden; doch auch ohne diesen Umstand war es schon früher ein wichtiger Handelsplatz. Die Ausfuhr besteht hauptsächlich in Weizen, Gerste, Mais, Baumwolle, Wolle, Tabak und Bauholz, sowie in den türkischroth gefärbten Garnen und vielen andern levantischen Artikeln. Baumwolle werden von dort jährlich 110,000 Ballen circa und 30,000 Ballen Tabaksblätter à 275 ℔ ausgeführt. Auch von Wolle sollen jährlich 1 Million ℔ verschifft werden. Eingeführt dagegen werden Zucker, Kaffee, Farbehölzer, Indigo, Musseline, Kattune, Eisen, Blei, Zinn, Uhren und andern Waaren mehr.

Die Rechnungen wurden stets in Piastern zu 40 Paras oder 120 Aspern geführt, im Uebrigen wird der Handel, was Maaße und Gewichte betrifft, wie zu Constantinopel und Smyrna betrieben; ausgenommen, daß die Getreide Killow daselbst 85 Okas wiegt, in erstgenannten Orten aber nur 22 Okas.*) (Nach Nelkenbrecher, 15te Anflage.)

Salpeter, Salniter (Engl. Nitrate of Potash, Saltpeter, Franz. Nitre, Salpêtre, Ital. Nitro, Salnitro, Span. Nitro, Salitre, Port. Salitre, Holl., Dän. und Schwed. Salpeter, Russ. Senitra, Poln. Seletra, Salnitra, Lat. Nitrum, Arab. Ubkir), ein im Handel allgemein bekanntes Salz und ein sehr wichtiger Artikel. Man kann diese Waare ebensowohl ein Natnr- als Kunstprodukt nennen, denn wenn der Salpeter in mehreren Gegenden Indiens, Aegyptens, Italiens u. s. w. auf der Oberfläche der Erde gefunden wird, so bringt man solchen in andern künstlich hervor, indem man in zubereiteten Erdlagern Laugensalze erzeugt. Der in Großbrittanien eingeführte Salpeter, kommt aus Bengalen in rohem, ungereinigtem Zustande, aber in Krystallen; der Sack pflegt gemeiniglich zu 164 ℔ gerechnet zu seyn. Ausserdem, daß derselbe bei der Verfertigung des Schießpulvers ein Hauptbestandtheil ist, wird er auch noch sonst zu manchen Kunstarbeiten gebraucht, und derselbe besitzt eine große Kraft, der Fäulniß zu widerstehen. Der beste raffinirte stellt sich in länglichen, durchsichtigen Krystallen dar, sein Geschmack ist scharf, bitterlich und kältend; auf glühende Kohlen gebracht flammt er auf. Dabei ist er leicht zu zerreiben, und seine spezifische Schwere beträgt 1·933, der Luft ausgesetzt verändert er sich nicht.

Beckmann thut in einer gelehrten Abhandlnng (im IV. Bande seiner Geschichte der Erfindungen) dar, daß die Alten den Salpeter nicht gekannt haben sollen, und daß ihr Nitrum ein wirkliches alkalinisches Salz gewesen sey. Da derselbe aber in Egypten von der Natur in Menge

*) Anm. d. d. Herausgebers. Nach Mac Culloch hält der hiesige Killow 3·78 Smyrna Killow; eigentlich mißt man aber in Smyrna nicht immer nach Killow.

hervorgebracht wird, so läßt sich nicht annehmen, daß ihn dieselben mit andern Dingen verwechselt haben. In Ostindien ist derselbe seit undenklichen Zeiten etwas Bekanntes; deßhalb stimmt Beckmann dafür, daß das Schießpulver in Indien erfunden und von den Sarazenen über Afrika den Europäern zugeführt worden sey; diese verbesserten solches und benutzten es zuerst zum Kriegführen. (Geschichte der Erfindungen 4ter Band.)

Der Salpeterverbrauch ist während Kriegsperioden ausserordentlich stark, und der Preis desselben dadurch ganz natürlich dem Steigen und Fallen sehr ausgesetzt. In England hat ein Herr Tooke über letzteres folgende Bemerkungen gesammelt und bekannt gemacht: „Den höchsten Preis erreichte der Salpeter 1795, zu welchem Zeitpunkte der Centner mit 175*s.* Sterling bezahlt wurde; 1796 fiel derselbe auf 45*s.*, stieg hierauf aber wieder auf 96*s.*, welches besonders durch die auf dem Festlande stattfindenden Feindseligkeiten hervorgebracht ward. Durch die in der Chemie gemachten Entdeckungen zur Salpetererzeugung, durch welche den Franzosen fremde Zufuhr unnöthig wurde, sowie durch die vermehrte Einfuhr aus Ostindien in England zu geringeren Preisen, fielen die europäischen Preise beträchtlich, nachdem solche in den Jahren 1798 und 1799 die Höhe von 145*s.* behauptet hatten, und erhoben sich solche nicht eher wieder bis zu 100*s.*, als bei dem Wiederausbruch der Feindseligkeiten im Jahre 1814, denen die Schlacht bei Waterloo ein Ziel setzte.“ Der gegenwärtige Preis des Salpeters schwankte im Oktober 1831 zwischen 38 und 42*s.* der Centner. Im Jahre 1829 wurden davon überhaupt eingeführt 176,489 Centner, von den 155,095 Centner im Lande blieben. Der Zoll von 6*d.* für den Centner brachte im Jahr 1830 einen Ertrag von £ 3690. 1*s.*, welcher eine Einfuhr von 147,636 Centnern zum eigenen Verbrauch voraussetzt.

St. Salvador, siehe Bahia.

Salz (Engl. Salt, Franz. Sel, Ital. Sale, Span. Sal, Port. Sal, Holl. Zout, Dän. und Schwed. Salt, Russ. und Poln. Sol, Lat. Sal, Arab. Melh, Chin. Yen, Hind. Nimmuck), nach der neuern chemischen Terminologie, Chlorid von Sodium, ist als Würze und Erhaltungsmittel vieler Lebens-Bedürfnisse schon im höchsten Alterthum bekannt gewesen. Es gibt davon in vielen Ländern ungeheure Lager und Adern, so daß es nur zu Tage gefördert und zum Gebrauch klein gestoßen zu werden braucht, dieses heißt dann Steinsalz. Das Meerwasser ist bekanntlich stark von Salze geschwängert, welches theils durch den Geschmack, aber auch durch dessen Eigenschaft dargethan ist, nur bei 28 Grad 5 Linien Kälte zu frieren. Sind die Wassertheile desselben verflogen, so setzen sich Salzkrystalle an, und in vielen Ländern ist dieses der Prozeß, durch welchen man Salz erhält. Doch gibt es auch andere künstliche Verfahren, durch die man Salz aus den Salzquellen gewinnt. Die Krystalle des gemeinen Salzes sind allemal kubisch. Dessen Geschmack ist allgemein bekannt und ist genau was man salzig heißt. Specifische Schwere 2·125. Um es aufzulösen, gehören 2·82mal dessen Gewicht kalten, und 2·76 kochenden Wassers dazu. (Nach Thomson's Chemie.)

Ausser dem häufigen Gebrauch und dem großen Nutzen des Salzes, um den Speisen Schmackhaftigkeit zu geben, und namentlich Fleisch ꝛc. zur Aufbewahrung in den Haushaltungen und auf Reisen zuzurichten, und insofern man aus solchem Salzsäure und Soda zieht, dient solches auch zur Glasur des Töpfergeschirrs, wenn letzteres in den Brennofen kommt; die Glasmasse erhält durch das Salz mehr Weiße und Reinheit; die Seife wird dadurch fest; beim Schmelzen der Metalle verhindert es die Verkalkung auf der Oberfläche, indem es den Einfluß der Luft abhält, und bei der Wardirung edler Metalle wird es mit Nutzen verwendet; auch wird es gebraucht, um die Festigkeit mancher Farben zu

erproben, sowie in manchen andern Künsten und technischen Arbeiten. In der Landwirthschaft wird das unreine, geringe Salz als Düngemittel und in der Heilkunde zu Bädern u. s. w. angewendet.

Salzgruben und Salzquellen. Die größten und wichtigsten Salzgruben oder Salzbergwerke sind die von Wieliczka im österreichischen Gallizien, in Catalonien, zu Altemonte in Calabrien, zu Loowur in Ungarn, in der großbrittanischen Grafschaft Cheshire, sowie auch noch an andern Orten, in Asien und Afrika. Die von Wieliczka werden in einem großen Maaßstabe betrieben, obgleich die ältern Beschreibungen davon viel Fabelhaftes liefern; doch werden diese Gruben schon seit länger als 600 Jahren bearbeitet. Die Salzlagen in der Nachbarschaft von Northwich in Cheshire sind sehr beträchtlich und werden seit 1670 bearbeitet, die Ausbeute der dasigen Gruben ist vielleicht die bedeutendste, welche es überhaupt gibt. Doch sind die Krystalle, wenn solche zu Tag gefördert werden, nicht völlig rein, um sogleich gebraucht werden zu können. Zur Reinigung löst man sie mit Seewasser auf, und wird dieses dann durch Verdunstung davon getrennt, so daß sich die Krystalle wieder neu bilden können; dieses Salz wird meistens ausgeführt.

Salzquellen werden in verschiedenen Ländern gefunden, und einige derselben, wie Deutschland, sind damit sehr reichlich versehen. In Großbrittanien sind die von Cheshire und Worcestershire ebenfalls sehr reichhaltig und liefern dem Lande viel Salz. Die Sole wird, nachdem solche aus einer beträchtlichen Tiefe heraufgepumpt worden, in Pfannen von Schmiedeeisen, 20 bis 30 Fuß in's Gevierte und 12 Zoll tief, über dem Feuer zum Verdunsten gebracht.

Die Salzwerke, in welchen ehemals in Schottland das Meerwasser auf ähnliche Weise behandelt wurde, sind fast sämmtlich eingegangen.

In warmen Ländern wird das Salz aus dem durch die Sonnenhitze verdunsteten Seewasser erhalten, und da solches in einem längern Zeitraume bewerkstelligt wird, so sind die erhaltenen Krystalle vollkommener und reiner, weßhalb das in Frankreich erzeugte Salz stets in England und andern Ländern gesucht worden ist; doch wird in Großbrittanien gegenwärtig das meiste fremde Salz aus Portugal eingeführt.

Uebersicht des Salzes, welches in Großbrittanien während der Jahre 1829 und 1830 eingeführt worden ist.

Namen der Länder, aus welchen das Salz eingeführt wurde.	Quantitäten des fremden in Großbrittanien und Irland eingeführten Salzes.	
	1829.	1830.
	Bushel.	Bushel.
Frankreich	81,128	25,760
Portugal	284,225	331,244
Spanien	18,205	6,205
Neapel und Sizilien	11,630	9,910
Jonische Inseln	4,000	—
Gebiet der Ostindischen Compagnie . . .	—	8
	399,188	373,127

Salzverbrauch in Großbrittanien. Dieser kann wirklich ungeheuer genannt werden. Der Minister Necker schätzte den Salz-Verbrauch der französischen Provinzen, welche von der Gabelle (droit de gabelle) ausgenommen waren, auf 19½ ℔ englisch auf den Kopf. (Administration de France, Tom. II., pag. 12.) Nach den Erkundigungen, welche darüber einzuziehen möglich waren, kann man den Verbrauch in Großbrittanien auf den Kopf 22 ℔ annehmen, und spricht eine Vergleichung der englischen und französischen Nahrungsmittel und Gewohnheiten für diese Annahme. Ist solche nicht falsch, und rechnet man die

Bevölkerung Großbrittaniens zu 16 Millionen Menschen, so werden jährlich überhaupt 352 Millionen Pfund, oder 144,200 Tons verbraucht, ungerechnet daß 10 Millionen Bushel ausgeführt werden, der Bushel à 56 ℔, welches soviel als 250,000 Tons ist. Das meiste brittische Salz wird von den Nordamerikanern verbraucht, und wurden 1829 bloß nach den Vereinigten Staaten 3,515,924 Bushel davon ausgeführt. In demselben Jahre gingen nach den Niederlanden 1,583,517 Bushel, nach dem brittischen Nordamerika 1,472,000 Bushel, nach Rußland 1,388,000 Bushel, nach Preußen 949,834 Bushel, u. s. w.

Die große Wohlfeilheit dieses Artikels ist Ursache von der Verbreitung desselben, und in diesem Augenblick ist der Preis 14 bis 16*s.* als der mittlere, per Ton (à 2000 ℔) anzunehmen.

Abgaben auf Salz. Im alten Rom unterlag das Salz einer Staatsabgabe (vectigal salinarum, man lese darüber Burman Diss. de Vectigalibus Pop. Rom. C. 6) und auch in allen neuern Staaten ist dasselbe hoch besteuert worden. Das in Frankreich ehemals geltende Droit de gabelle war besonders drückend. Wegen der dagegen begangenen Uebertretung wurden dem Vernehmen nach jährlich 4000 bis 5000 Menschen in's Gefängniß oder auf die Galeeren gebracht, und trug dieses tyrannische Verfahren nicht wenig dazu bei, die Revolution vorzubereiten. (Young's Travels in France, Vol. I. pag. 598.)

In Großbrittanien ward unter der Regierung Wilhelm III. ebenfalls eine Salzsteuer festgesetzt. Im Jahr 1798 betrug solche 5*s.* für den Bushel, und wurde hierauf bis auf 15*s.* für den Bushel erhöht, welches 40mal soviel ist, als das Salz ursprünglich kostete. Eine solche unmässige Auflage mußte die traurigsten Folgen hervorbringen, und insoferne für die Fischereien das Salz abgabenfrei geliefert wurde, fanden die allergrößten Unterschleife dabei Statt, und da sich die Urtheile des Publikums, sowie viele Stimmen im Unterhause dagegen erhoben, wurde die Abgabe 1823 widerrufen.

Daß der Widerruf solch einer drückenden Verordnung die allergrößten Vortheile hervorbringen mußte, wird Niemand in Zweifel ziehen, doch da auf eine große Accis- und Zolleinnahme Bedacht genommen werden muß, so fragt es sich, ob die Regierung weise handelte, die Auflage mit einem Male ganz in Wegfall zu bringen. Wäre eine solche mit 2*s.* oder 2*s.* 6*d.* für den Bushel geblieben, ohne die Fischereien von deren Entrichtung auszunehmen, dagegen ein Rückzoll auf die gesalzenen Fische bei deren Ausfuhr bewilligt worden, so würde man die Zolleinnahme um eine Million ohne wirklichen Nachtheil haben vermehren können. Nicht daß man eine Salzabgabe aufgelegt hatte, war zu tadeln, wohl aber daß man solche zu einer Höhe gesteigert, wodurch solche verhaßt werden mußte. Das Höchste, was deren Ertrag gewesen ist, war circa £ 1,500,000.

Zusatz. Es wäre zu wünschen, daß von andern Staaten ähnliche genaue und detaillirte neue Uebersichten der Abgaben, Ausfuhr und des Verbrauchs des Salzes und anderer Erzeugnisse gegeben werden könnten; allein es sind dazu weder zuverlässige Hülfsmittel, noch officielle Mittheilungen vorhanden, und oft kaum unvollkommene und unzuverlässige. Bloß vom preußischen Staate ist solches thunlich, in welchem in neuerer Zeit eine liberale Publicität bei einer sehr ordnungsmäßigen Verwaltung angenommen worden ist, und insofern solcher unter den europäischen Staaten einer von denen ist, der in Verhältniß seiner Größe und Bevölkerung ausserordentlich viel Salz producirt, so werden nachstehende Angaben nicht ohne Interesse seyn. Die Salzerzeugung ist in fortwährender Zunahme, und im Jahre 1830 war solche stärker als jemals, nämlich 169,931,200 ℔, oder 1,544,829 Centner, das graue und schwarze Salz ungerechnet.

Das Salz ist Monopol des Staates (und zwar ausser den Spielkarten das einzige), und schafft derselbe das ihm noch fehlende, namentlich

dasjenige zur Heringsfischerei allein brauchbare St. Ubes-Salz, selbst herbei. Die Salz-Ein- und Ausfuhr betrug in den Jahren 1829—1831:

	Einfuhr.		Ausfuhr.	
1829	—	Tonnen*)	29,127	Tonnen
1830	258,090	Tonnen	28,773	Tonnen
1831	25,815	Tonnen	214,050	Tonnen
In Summa	283,950	Tonnen	271,950	Tonnen,

die Tonne à 400 ℔ gerechnet.

(Diese Angaben sind aus dem verdienstvollen Werke: „Neue Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preußischen Monarchie. Nach amtlichen Quellen von C. W. Ferber. Berlin, 1832, p. 139, entlehnt.)

Sämisches Leder, (Engl. Shamois Leather, Shammy, Franz. Chamois, Ital. Camoscio, Span. Gamuza, Port. Camurça, Holl. Zeem, Zeemleer, Dän. Semslaeder, Schwed. Sämskläder, Russ. Samschanlükoshi, Pol. Zamesz, Lesz), ein mit Oel zubereitetes oder gegerbtes Leder, welches wegen seiner Weichheit, Geschmeidigkeit und der Eigenschaft, mit Seife gewaschen werden zu können, ohne zu verderben, sehr beliebt ist. Echt sämisch Leder wird eigentlich nur von den Gemsenfellen bereitet, in Ermanglung derselben bedient man sich aber auch der Felle der gemeinen Ziegen, Schafe und deren Lämmer. Alle daraus gefertigten Gegenstände, wie überhaupt alle Artikel, die hauptsächlich aus Leder verfertigt sind, zahlen in England einen Einfuhrzoll von 30 % vom Werthe.

Sandarac, oder Sandarac-Harz, auch Wachholder-Harz oder trockner Firniss (Engl. Sandarach, Gum Sandarach, Franz. Sandaraque des Arabes, Ital. Sandaraca, Span. Jenoli, Jenuli, Sandaraca, Port. Genolim, Gomma gracha, Holl. Sandrak, Dän. Enebaergummi, Schwed. Enkäda, Lat. Sandaracha Arabum). Nach den neuern Untersuchungen eines dänischen Botanikers, soll dieses Harz von einer Thuia herkommen, also uneigentlich Wachholder-Harz heißen, indem es keine Wachholder-Gattung ist, von der man solches erhält. Man gewinnt dasselbe in der Regel in kleinen, losen Stücken von Erbsengröße, die weißgelb, spröde und leicht brennbar sind, dabei einen harzigen Geruch und einen scharfen aromatischen Geschmack haben. Durch Weingeist aufgelöst liefert dieses Harz einen guten Firniß. Der engl. Einfuhrzoll ist 19*s.* per Centner, und 12*s.* 8*d.* der Rückzoll.

Zusatz. Der gleichnamige Artikel, mineralischer Natur, natürlicher Hüttenrauch (Mineral Sandarac) genannt, wird in den sächsischen und böhmischen Kupfer- und Silberbergwerken angetroffen; von solchem erhält man eine schöne Orange-Scharlach-Farbe, die in der Malerei sehr geschätzt ist; dem rothen Arsenik ist der Name Sandarac fälschlich beigelegt worden.

Sandelholz. Es gibt davon zwei Hauptgattungen; die erstere, weißes oder gelbes (Sandal wood, white or yellow Saunders), davon ist das gelbe das Kernholz und das geschätzteste, und das weiße das zwischen der Rinde und dem Kernholze befindliche, wogegen das gelbe viermal mehr werth ist. (Franz. Sandal, Ital., Span. und Port. Sandalo, Holl. Sandelhout, Dän. Sandelholt, Schwed. Sandel, Russ. Sandal, Poln. Cyndal.) Der Baum, von welchem es erhalten wird, gleicht einer Myrthe und führt den Linnéischen Namen: Santalum album. Je dunkler dessen

*) Die hier fehlende Angabe läßt sich vielleicht durch die des englischen Verfassers ergänzen, welcher anführt, daß im Jahre 1829 nach Preußen aus Großbrittanien 949,834 Bushel ausgeführt worden wären; der Bushel à 56 Pfd. engl. gerechnet, gibt circa 132,977 Tonnen à 400 Pfd. Gewicht, welches nicht ausser Verhältniß wäre!

Farbe und je näher es der Wurzel entnommen, je stärker ist der Wohlgeruch, den es verbreitet, wenn es bei den Begräbnißfeierlichkeiten der Hindus angezündet wird. Das beste findet man an der Küste von Malabar, von wo es beträchtlich nach Bengalen und China ausgeführt wird. Nach Europa gelangt es selten, wenn es nicht Einer und der Andere zum Geschenk für seine Freunde mitbringt. Der Einfuhrzoll in England ist 10*d.* für's ℔; die zweite Hauptgattung ist das rothe Sandelholz (red Saunders), auch Barwood im englischen Handel, welches von einem ganz andern Baume, Pterocarpus santalina, auf der Küste Coromandel herrührt. (Arab. Sundal-ahmer, Hind. Ruckut-chundum.) Es muß davon aber noch besonders zwei verschiedene Untergattungen geben, indem für red saunders, rothes Sandelholz, in dem brittischen Tarif von 1832 der Einfuhrzoll 12*s.* per Ton, für Barwood dagegen nur 7*s.* per Ton angegeben ist. (Zu vergleichen hierüber ist der Artikel Barwood.) Das rothe Sandelholz wird aus verschiedenen Gegenden Indiens, von den Inseln Timor und Ceylon nach Großbrittanien gebracht, und zwar in großen Stücken, die im Wasser untersinken. Es ist ausserordentlich hart und hat eine feine Textur und eine schöne granatrothe Farbe, die an der Luft noch glänzender wird. Dessen Farbestoff kann nicht durch Wasser, sondern nur durch Schwefelsäure und Weingeist (Aether) aufgelöst werden. Die Einfuhr des rothen Sandelholzes ist nicht sehr beträchtlich; der Preis desselben war im October 1831 (unter Verschluß) £ 15 bis 16 das Ton.

Sapan- auch **Japanholz** (Engl. Sapan wood, Franz. Bois de Sapan, Ital. Legno di Sapan, Span. und Port. Sapan, Holl. Sapanhout, Dän. Sapanholt, Schwed. Sappan, Lat. Lignum Sappan), wird von derselben Gattung Bäume erhalten, die das Brasilienholz liefern, und zwar von der Caesalpinia Sapan, *Linn.*, eines Baumes von mittlerer Größe, der in Siam, Pegu, auf der Küste Coromandel und auf den indischen Inseln angetroffen wird. In Asien hat man sich dieses Holzes während einer Reihe von Jahrhunderten zum Färben bedient, und kurz vor der Entdeckung von Amerika fand diese Waare ihren Weg nach Europa; gegenwärtig wird davon aber nur wenig eingeführt. Dessen Eigenschaften als Färbeholz sind denen des Brasilienholzes ganz ähnlich, doch bedarf es noch einmal soviel Sapanholz, als man vom erstern zum Färben braucht, und die davon erhaltene Farbe hat dennoch nicht gleiches Leben. (Bancroft on Colours, Vol. II. pag. 329.) In London pflegt der Preis zwischen £ 8 à 14 das Ton zu stehen; der Einfuhrzoll ist 15*s.* per Ton.

Sapphir (Engl. Sapphire, Franz. Saphir, Ital. Zaffiro, Span. Safir, Safiro, Port. Safira, Holl. Saffiersteen, Dän. und Schwed. Saphir, Russ. Jachant, Pol. Szafir, Lat. Sapphirus), ein Edelstein, der ganz vorzüglich hochgeschätzt wird. Dessen Farbe ist entweder blau oder roth, auch gibt es graue, weiße, grünliche und gelbe. Man findet solchen als abgerundeten oder stumpfkantigen Kiesel, doch auch krystallisirt. Es gibt deren, welche ganz durchsichtig sind, andere sind es nur halb; seine Strahlenbrechung erscheint stets doppelt, ausserdem ist derselbe einer der härtesten Edelsteine nach dem Diamanten. Die blaue Gattung ist indessen allemal härter wie die rothe, welche leichter zerbrochen werden kann. Die specifische Schwere ist 4 bis 4·2.

Man findet in Böhmen, bei Hohenstein in Sachsen, bei Expailly in Frankreich Sapphire; die schönsten aber in den Capelan-Gebirgen von Pegu. Im Werthe kommt er nach dem Diamant. Die weißen und blaß blauen Steine erhalten im Feuer die reinste Weiße, zeigen geschliffen einen sehr hohen Glanz und werden daher oft statt der Diamanten verwendet. Die kostbarsten sind die von Carmoisin- und carminrother Farbe, und sind dieses die orientalischen Rubine der Juweliere; dann folgt der wirkliche Sapphir und dann der gelbe oder orientalische Topas dem Werthe nach. Die Asterias oder Sternsteine, eine besonders schöne

Sapphirgattung, deren Farbe roth violett ist, die rautenförmig und gestrahlt den schönsten Glanz von sich gibt. Ein Sapphir von 10 Karat ist 350 Thlr. Conv. Geld, von 20 Karat aber 1400 Thlr. werth.

Sardellen (Engl. Sardinias, Sardines, Franz. Sardines, Ital. Sardine, Span. Sardinias, Port. Sardinhas, Holl. Sardynen, Dän. und Schwed. Sardeller, Russ. Sardelü, Pol. Sardely, Lat. Sardinae), eine Fischgattung, die zu dem Geschlechte der Heringe gehört, aber um Vieles kleiner ist. Dieselben werden häufig an den englischen, in besonders großer Menge aber an den Küsten von Algarbien in Portugal, Andalusien und Granada in Spanien, gefangen, und ebenso auch an den italienischen Küsten. Die kleinere Gattung, welche an den Ufern der Provence gefangen wird, hält man für die besten. (Vergl. den Artikel Anchovis.) Es sind 1000 bis 1200 Fischerbarken, die sich mit diesem Fischfange an der Küste der Bretagne beschäftigen, und damit vom Juni bis Mitte October zubringen. Die Franzosen legen diese Fische zuweilen in eine röthliche Salzlacke, und suchen denselben dadurch das Ansehen und den Werth der echten Anchovis zu geben. Man salzt solche häufig in Fässer ein, auf die früher Wein gezogen war, und werden diese Fische darin nach allen Ländern, namentlich auch nach der Levante, sehr weit verführt. Die in den nördlichen Meeren gefangenen sind fast immer größer, als die des mittelländischen Meeres; und nennt man solche auch deßhalb brabanter Sardellen, Strömlinge, norwegische Kräuler, Anchovis, u. s. w.; frisch und nicht über ein Jahr alt, gewähren sie eine vorzügliche schmackhafte und beliebte Speise; alte Waare ist ohne Kraft und widerlich.

Sarcocolla oder **Fleischleim** (Engl. Gum sarcocol, Franz. Sarcocolle, Ital. Sarcocolla, Span. und Port. Sacocola, Holl. Vleeschlym, Dän. Kiödliim, Schwed. Köttlim, Lat. Sarcocolla). Ein etwas klebriger, wohlriechender, dabei aber widerlich schmeckender Saft oder Harz, der aus Arabien und Persien auch getrocknet und in kleinen blaßgelben Körnern eingeführt wird; je weißer und frischer diese Waare ist, desto mehr verdient sie den Vorzug; übrigens wird dieselbe nur in mäßiger Quantität verbraucht. Der engl. Einfuhrzoll beträgt 10*d.* für's Pfund.

Sardonix, Sarder, ein edler Stein, zum Geschlecht des Chalcedons gehörend. Er wird wegen seiner Eigenschaft, sich gut graviren zu lassen, geschätzt, und wurde es vorzüglich von den Künstlern des Alterthums, insofern er fähig ist, die feinsten Eingrabungen anfzunehmen, und vermöge seiner Härte und Haltbarkeit weder zu splittern noch auszusprengen vermag, so daß der Künstler im Stande ist, seine höchste Geschicklichkeit und Kunst daran zu üben.

Sassafras (fast in allen Sprachen wird dieser Name ebenso geschrieben). Man versteht darunter die verschiedenen Theile eines in dem südlichen Nordamerika und in Cochinchina wachsenden Baumes (Laurus sassafras, *Linn.*) vom Geschlechte der Lorbeerbäume. Das Holz, die Wurzel und die Rinde desselben haben einen starken Geruch und einen süßlichen gewürzhaften Geschmack. Das Holz ist von braunweißer Farbe, die Rinde hat innerlich das Ansehen wie rostiges Eisen, ist schwammig, und läßt sich in Schichten theilen. Der Werth des Sassafras besteht hauptsächlich in dem geistigen Oele, welches daraus erhalten wird, sobald die Rinde in Wasser destillirt wird. Dasselbe ist sehr beißend, hitzig und durchdringend auf der Zunge, von blaßgelber Farbe, und schwerer als Wasser. In der Heilkunde wird es verwendet, allein nur wenig davon eingeführt. Englischer Einfuhrzoll per Centner 6*s.* 4*d.*

Sassaparille (Engl. Sarsaparilla, Franz. Salsepareille, Ital. Salsaparilla, Span. Zarzaparilla, Port. Salsaparilha, Holl. Sarzaparille, Dän. Sarsaparille, Schwed. Sarsaparilla), die Wurzel einer in Süd-Amerika und Westindien wachsenden Pflanze, Smilax sarsaparilla. Solche wird in Ballen eingeführt, und man unterscheidet auf dem Londoner

Markte dieſe Waare nach Lisboa-, Honduras- und Veracruz-Saſſaparille, doch wird dergleichen auch aus Jamaika gebracht. Die Liſſabon- oder Lisboa-Saſſaparillen-Wurzel, welche aus Braſilien ſtammt, hat eine rothe oder dunkelbraune äuſſere Haut, iſt im Innern mehlartig und enthält weniger Faſern, wie die andern Gattungen; die Honduras-Saſſaparille iſt äuſſerlich ſchmutzigbraun und zuweilen weißlich, dabei faſerig und holziger, als die von Liſſabon und von Veracruz gebrachten Gattungen. Letztere wird in langen dünnen Aeſten gebracht, die eine braune, runzliche Haut haben, wobei der Kern klein und ſalzig iſt. Die Jamaika-Saſſaparille unterſcheidet ſich durch eine dunkelrothe, dichte Oberſchale, und auch das Holzige der Wurzeln iſt von dieſer rothen Farbe durchdrungen. Geruch hat ſolche nicht, wohl aber einen ſchleimigen, bitterlichen Geſchmack; von der Pflanze iſt nur die Rinde zu gebrauchen, indem der holzige Theil ohne Geſchmack und Gehalt aus lauter Faſern beſteht. (Thomson's Dispensatorium.) Im Jahr 1828 wurden davon in Großbrittanien 169,518 ℔ eingeführt, von welchem Quantum zum eigenen Verbrauch 85,520 ℔ im Lande bleiben. Der Ertrag des Einfuhrzolls betrug 1829 £ 6,133 2*s.* 6*d.*, und dieſe Waare entrichtet, aus brittiſchen Beſitzungen eingeführt, 1*s.* für's Pfund, aus fremden 1*s.* 6*d.* Zoll für's Pfund.

Sauerkraut (Engl. Sour croute, salted Cabbage, Franz. Choux salés, choux-croute, Ital. Cavolo salato, Crauti, Span. Berza salada, Port. Couve salgada, Holl. Zuurkool, Dän. Surkaal, Schwed. Surkål, Syltkål, Ruſſ. Kislaja Kapusta, Poln. Kwa'sna Kapusta) verdient nicht bloß als ein Lieblingseſſen der Deutſchen, wie andere Nationen behaupten, ſondern vielmehr als eine geſunde, ſich gut haltende Schiffsproviſion hier nach den Namen in den verſchiedenen europäiſchen Sprachen aufgeführt zu werden. Im nördlichen Europa und Deutſchland wird damit beträchtlicher Handel getrieben.

Scammonium, das Harz der Purgirwinde (Engl. Scammony, Franz. Scammonée, Ital. Scammonea, Span. und Port. Escammonea, Holl. Skammoneum, Dän. Skammonium, Schwed. Scammonium, Ruſſ., Poln. und Lat. Scammonium), welche Pflanze in Syrien häufig gefunden wird. Wenn in die Wurzeln Einſchnitte angebracht werden, erhält man einen Milchſaft, welcher ſich verhartet und unter dieſer Geſtalt im Handel vorkommt. Die Waare wird aus Aleppo in einer Art von Trommeln eingeführt, welche 75 bis 125 ℔ Pfund halten, und von Smyrna in Kuchen, die den Wachstafeln gleichen und in Kiſten gepackt ſind. Die erſtere, beſſere Gattung iſt leicht und läßt ſich zerreiben, die zweite iſt feſter, ſchwerer, läßt ſich nicht leicht zerreiben, und enthält fremdartige Theile. Der Geruch iſt ſtark, wie der von altem Käſe, und der Geſchmack bitterlich und ein wenig ſcharf. Die Farbe iſt ſchwärzlich oder blaugrau, und geht oft in ein ſchmutziges Weiß über, wenn man ſolche mit naßgemachten Fingern reibt. Specifiſche Schwere 1·235. Scammonium wird häufig verfälſcht, und die dann verwerfliche Waare hat eine dunkle Farbe, iſt ſehr ſchwer, und es ſpringen leicht Stücke davon ab. Solches wird nur als Arzneimittel gebraucht. Der hohe engliſche Einfuhrzoll beträgt 6*s.* 4*d.* für's ℔, und deſſen Ertrag betrug 1829 £ 1,856 9*s.* 8*d.*, wonach 5,890 ℔ zum eigenen Gebrauche behalten wurden.

Schafe, das Schaf (Engl. Sheep, Franz. Brébis, Bêtes à laine, Moutons, Ital. Pecore, Span. Pecora, Ovejas, Ganado lana, Port. Gado ovelhum, Ovelhas, Holl. Schaapen, Dän. Faar, Schwed. Får, Ruſſ. Owzü, Poln. Owce, Statck, Lat. Ovis, Pecus). Dieſes bekannte und ſehr nützliche Thier, welches für die menſchliche Geſellſchaft und den Handel von großer Wichtigkeit iſt, liefert Wolle, Felle, Leder, Fleiſch und ſogar die Eingeweide ſind von Nutzen und Werth. In Großbrittanien iſt die Einfuhr der Schafe aus fremden Ländern bei Strafe der Confiscation durch 6, Georg IV., C. 107, §. 52, unterſagt. (Vergleiche die Artikel: Vieh, Viehhandel, Viehzucht und Wolle.)

Schagrin, Zapfenleder (Engl. Shagreen, Franz. Chagrin, Ital. Zigrino, Sagrino, Sagri, Span. Zapa, Port. Lixa, Holl. Segryn, Dän. Chagrain, Schwed. Chagrin, Russ. Schagrin, Schagren, Poln. Capa), eine Art narbiges Leder zu mancherlei Gebräuchen in den Künsten, welches vorzüglich zu Astrachan zubereitet wird. In Großbrittanien zahlt es 40% Einfuhrzoll vom Werthe.

Zusatz. Der echte Schagrin wird von den Tartaren und Russen aus der Haut der bucharischen Waldesel bereitet, und die beste Bereitungsart ist den Bewohnern der Ufer des schwarzen Meeres noch immer ein ausschließliches Eigenthum geblieben. Auch die Nordküste Afrika's liefert eine, wiewohl geringere Sorte. Wenn man unter Schagrin „Fischhaut" bezeichnet, so werden dazu die mit härtern und schärfern Körnern versehenen Häute der Fischottern, Seehunde und Meerkatzen genommen.

Scharlachbeere, siehe Alkermes.

Schatzkammerscheine (englische), Exchequerbills, siehe Staatsschulden.

Scheffel, Scheffelmaafs. Die Verhältnisse derselben finden sich sowohl in dem Artikel Maaße und Gewichte, als auch bei den Haupthandelsplätzen oder Hauptstädten der Länder in diesem Buche angeführt; was den englischen Scheffel anbetrifft, siehe den Artikel: Bushel.

Scheidewasser (Engl. Aqua fortis, Franz. Eau forte, Ital. Acqua forte, Span. Agua fuerte, Port. Agua forte, Holl. Sterkwater, Dan. Skedevand, Skevand, Schwed. Sketvatten, Russ. Wodka Krebkaja, Poln. Serwaser, Stychwaser, Lat. Aqua fortis) ist eine der nützlichsten Säuren, welche wir der Chemie zu danken haben, und solche wird durch die Wirkungen von Vitriolöl auf Salpeter erzeugt, wobei ein Verhältniß von drei Gewichtstheilen Salpeter auf zwei Gewichtstheile Vitriolöl Statt findet, oder 100 Theile Salpeter und 60 Theile Vitriolöl, vorher mit 20 Theilen Wasser verdünnt, bringen eine vorzügliche Qualität Scheidewasser hervor. Wird dann das Scheidewasser in gebrannten oder gläsernen Gefaßen destillirt, so verdunstet es und hinterläßt in letztern eine bisulphate Potasche (Salmixum).

Das im Handel vorkommende Scheidewasser besitzt gewöhnlich eine dunkle Orangefarbe, ist stark rauchend, und hat eine specifische Schwere von 150, wenn das Wasser zu 100 angenommen ist. Höchst sauer und von stärkster Aetzkraft wird solches, nachdem es zum zweiten Male abgezogen worden, wobei ein beträchtlicher Theil abgeht. In den Künsten findet es häufige Verwendung beim Aetzen der Platten der Kupferstecher, sowie auch bei der Scheidung des Goldes vom Silber und bei der Reinigung dieser Metalle. In der Pharmacie und Chirurgie findet es ebenfalls vielfältige Anwendung zur Zerstörung ansteckender Ausströmungen. Mit Salzsäure verbunden, erhält man das Königswasser, wodurch Gold, Platina u. s. w. aufgelöst werden kann. Es wird oft mit Salzsäure und Schwefelsäure versetzt, doch läßt sich solches auf folgende Weise entdecken: Man verdünne ein Quantum mit drei- oder viermal soviel destillirtem Wasser und theile es in zwei gläserne Gefäße, zu dem einen setze man Nitrat von Silber (Höllenstein), und zu dem andern Nitrat von Schwererde (Schwerspath), ist Salzsäure darin, so wird sich in ersterem ein geronnener, dicker Niederschlag zeigen, ist Schwefelsäure darin, so wird der Niederschlag weiß gekörnt erscheinen.

Schiefer, Schieferstein (Engl. Slate, Franz. Ardoise, Ital. Lavagna, Lastra, Span. Pizarra, Port. Piçarra, Ardosia, Holl. Arduin, Dän. Skifer, Schwed. Skifver, Russ. Tesannoi kamen, Tscherpiza, Poln. tupny Kamien', Lat. Schistus, Ardesia) ist ein ziemlich fester Stein, der sich leicht zu dünnen Platten spalten läßt. Es gibt von diesem Fossil

mehrere Gattungen, die sich der Farbe nach unterscheiden, welche gewöhnlich grau mit blauen, grünen und dunklen Adern, zuweilen purpurfarben, gelblich, braun, meistens schwarzblau mit dunkleren Stellen erscheint. In fast allen gebirgigen Ländern trifft man Schieferbrüche, und der Schieferstein dient hauptsächlich zur Bedachung der Häuser und ist dabei allen andern Bedachungen vorzuziehen, obgleich in der ersten Anlage kostspieliger. In Großbrittanien wurde bis zum Jahr 1831 von allem Schiefer, der zu Wasser längs den Küsten transportirt oder eingeführt wurde, eine Abgabe nach der Größe der Tafeln erhoben, die jährlich circa £ 35,000 einbrachte, während dieses bei dem zu Lande transportirten nicht der Fall war, doch wurde solche mit der Abgabe auf Steinkohlen zugleich aufgehoben.

Zusatz. Die Ausfuhr der in Holz gefaßten Schiefertafeln mit Griffeln ist namentlich in Deutschland nicht ganz ohne Bedeutung.

Schienenwege, siehe Eisenbahnen.

Schiefspulver (Engl. Gun powder, Franz. Poudre à Canon, Ital. Polvere, Span. und Port. Polvora, Holl. Buskruid, Dän. Krudt, Pulver, Schwed. Krut, Russ. Poroch, Poln. Proch, Lat. Pulvis pyrius), auch bloß Pulver (oder Kraut im Gegensatz von Loth oder Blei). Dieses allgemein bekannte, leicht entzündbare Pulver ist aus Salpeter, Schwefel und Holzkohle, die im gehörigen Verhältniß miteinander vermischt sind, verfertigt. Das Verhältniß der genannten Bestandtheile wird sehr verschieden angenommen, doch ist das folgende wohl das richtigste und am allgemeinsten angenommene, nämlich: 76 Theile Salpeter auf 15 Theile Holzkohle bei 9 Theilen Schwefel. Diese werden zuerst, jedes für sich, zu Pulver gerieben, dann untereinander gemischt, zuletzt mit Wasser angefeuchtet und ein dicker Teig davon gemacht. Ist derselbe ein wenig trocken geworden, so kommt er in eine Art Sieb, durch welches er getrieben wird, so daß Körner entstehen, die sich nach der Größe derjenigen Löcher richten, durch die der Teig getrieben wurde. Nachdem diese Körner völlig trocken geworden, thut man sie in Tonnen, die anhaltend um ihre Achse gedreht werden. Dadurch reiben sich solch an einander ab, die rauhen Stellen verschwinden und runden sich ab. Ist dieses geschehen, so sagt man, daß das Pulver zugerichtet, fertig gemacht oder polirt worden ist. (Tomson's Chemie.) Dr. Thomson, dessen Erfahrungen ebenso ausgebreitet wie seine Gelehrsamkeit sind, bemerkt über den Gebrauch des Schießpulvers im Kriege Folgendes: „Der Name des Erfinders dieser Masse, sowie desjenigen, der dieselbe zuerst beim Kriegführen anwendete, ist völlig unbekannt, doch bleibt es ausgemacht, daß dieses im vierzehnten Jahrhundert der Fall war. Wiegleb fand in Archiven, daß in Deutschland schon im Jahr 1372 Kanonen vorgekommen zu seyn scheinen. In keinem europäischen Schriftsteller findet man frühere Nachrichten, als aus dem dreizehnten Jahrhundert, doch mögen die Chinesen schon lange vorher im Besitz der Erfindung gewesen seyn. Es ist wahrscheinlich, daß in der Schlacht von Cressy, die 1346 geschlagen wurde, Kanonen geführt worden sind. Auch schon drei Jahre früher, bei der Belagerung von Algesiras, will man dergleichen gehabt haben, doch noch viel früher hat Deutschland dergleichen besessen, denn in Amberg ist eine Kanone mit der Jahrzahl 1303 gefunden worden. Roger Bacon, der 1292 starb, kannte die Eigenschaften des Schießpulvers, doch beweist dieses nicht, daß er auch von dem Gebrauche der Feuergewehre etwas gewußt habe.“ (Thomson's Chemie.) Mehreres darüber enthält der Artikel: Kanone.

In Großbrittanien ist die Verfertigung und der Verkauf durch mehrere Verordnungen und Gesetze bestimmt. Nach 12, Georg III., C. 61, darf Niemand Mühlen oder Maschinen zur Verfertigung des Schießpulvers benutzen, oder dergleichen auf irgend eine Weise fertigen, ausgenommen diejenigen, welche bei Erlassung der Verordnung wirklich in

Thätigkeit waren, oder zu deren Errichtung nachmals eine Licenz ertheilt worden, bei Strafe der Confiscation des Schießpulvers und Entrichtung von 2s. für's Pfund. So ist auch ausserdem bestimmt, daß in keiner sogenannten Stampf- oder Walkmühle (Pestlemill) Pulver gemacht werden solle, bei Verwirkung der ebengenannten Strafe; auch sollen nicht mehr als 40 ℔ Pulver oder soviel dazu erforderliches Material auf einmal unter ein Paar Mühlsteine gebracht werden dürfen, bei Confiscation derselben und bei einer Strafe von 2s. für jedes Pfund; ebenso dürfen nicht mehr auf einmal als 40 ℔ auf einem Trockenofen oder sonst einem Platze getrocknet werden, und zwar unter Verwirkung derselben angeführten Strafe. Die Pulvermühlen zu Battle, Crowhurst, Seddlescombe und Brede, kurz vor 1772 in Sussex errichtet, sind hievon, was die Verfertigung des feinen Jagd- oder Pürschpulvers betrifft, ausgenommen.

Kein Händler darf mehr als 200 ℔ und keiner, der nicht damit handelt, mehr als 50 ℔ Pulver in den Städten London und Westminster bei sich oder innerhalb weniger als drei Meilen Entfernung haben, ebensowenig in einer andern Stadt, einem Flecken, Marktflecken, als eine Meile davon und zwei Meilen von des Königs Palästen oder königlichen Magazinen, noch näher als eine halbe Meile von einer Pfarrkirche, bei Confiscation und 2s. Strafe für jedes Pfund. Ausgenommen hievon sind die licenzirten Mühlen, sowie zum Gebrauch der Kohlenbergwerke 300 ℔ erlaubt sind, wenn solche 200 Yards davon entfernt aufbewahrt werden.

Zu Lande dürfen nicht mehr als 25 Fässer auf einmal transportirt werden, und zu Wasser nicht mehr als 200 Fässer, es sey denn zur See oder durch Küstenfahrer, auch darf kein Faß mehr wie 100 ℔ enthalten.

Alle Schiffe, ausgenommen die königlichen, sind verpflichtet, alles Schießpulver, was dieselben über 25 ℔ führen, unterhalb oder zu Blackwall selbst an's Land zu legen. Abgehende haben, bevor dieselben Blackwall erreichen, nicht mehr als 25 ℔ einzunehmen. Das Trinity house ist berechtigt, die Schiffe deßhalb zu inspiciren und nach Schießpulver zu suchen; alle Pulvervorräthe über 25 ℔, die sich an Bord eines Schiffes vorfinden, werden sammt den Fässern confiscirt und mit einer Strafe von 2s. für jedes Pfund belegt. Wer einen Beamten verhindert, nach Schießpulver zu suchen, wird um £ 10 gestraft. Die Gelegenheiten, wo das Schießpulver zum Aufbewahren niedergelegt werden kann, sind durch 54, Georg III., C. 159, bestimmt worden.

Die Ausfuhr des Schießpulvers kann durch einen Geheimenraths-Befehl verboten werden; die Einfuhr ist bei Strafe der Confiscation untersagt, wenn es nicht auf eine vom Könige ertheilte Licenz geschieht, doch wird solche nur zur Ablieferung in die königlichen Magazine ertheilt. (6, Georg IV., C. 107.)

Durch 1, Wilhelm IV., C. 44, ist die Verfertigung und Aufbewahrung des Schießpulvers auch in Ireland verboten, wenn der Lord-Lieutenant nicht deßhalb eine Licenz ertheilt hat; dergleichen Licenzen können von dem General-Secretair nach geschehener Anzeige ausser Kraft gesetzt werden, und während der Zeit, daß solches der Fall ist, darf Niemand Schießpulver bei £ 500 Strafe verkaufen. Pulverfabrikanten sind gehalten, monatliche Angaben ihrer Vorräthe u. s. w. zu machen, welche der General-Secretair annimmt. Diese gesetzliche Verordnung enthält eine Menge Beschränkungen, und war auf eine Jahresdauer erlassen worden.

Schiffbruch, siehe Strandung.

Schiffe, Seeleute verstehen darunter nur dreimastige, mit dem Fockmast, Mittel- oder großen und dem Besanmast versehene; gewöhnlich nennt man aber jedes große Fahrzeug ein Schiff, wie es immer bemastet sey, und werden darunter alle mit Segeln versehene Fahrzeuge verstanden, und so soll es auch hier der Fall seyn.

Kauffahrteischiffe, Kauffahrer. Solche in Klassen eintheilen zu wollen, zumal mit Genauigkeit, ist beinahe nicht möglich. Die

Größe, die Bauart, das Takelwerk u. s. w. derselben wird nicht bloß dadurch bestimmt, welcher Handel damit betrieben und welche Reisen damit gemacht werden sollen, sondern auch durch den abwechselnden Geschmack oder Laune ihrer Eigenthümer. Die für den Chinahandel der Ostindischen Compagnie bestimmten Schiffe sind die größten Handelsschiffe, welche es in Großbrittanien gibt; die anderen Kaufleute, die nach Ost- und Westindien Handel treiben, kommen in der Größe zunächst, dann folgen die zum Wallfischfang bestimmten, dann die, welche nach der Ostsee und nach Canada fahren, die das Mittelländische Meer besuchen, ausser welchen es dann noch eine Menge von jeder Größe und Bauart gibt.

Der Leser wird unter den Artikeln: Seegesetze und Register oder Schiffsregister finden, welche besondere Vorrechte brittische Schiffe genießen, und welche Bedingungen und Formen zu erfüllen sind, um diese Vorrechte zu erwerben und zu besitzen, sowie auf welche Weise das Eigenthum an Schiffen abgetreten werden kann ꝛc. Unter den Artikeln Certepartie, Fracht, Schiffskapitain, Rheder, Matrose u. s. w. findet derselbe umständlich die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf Schiffe, Schiffseigenthümer und Rheder, insofern solche Frachtführern oder der Nation verpflichtet sind, sowie die gegenseitigen Pflichten und Verbindlichkeiten der Schiffskapitaine und des Schiffsvolks. Es wird daher hier nur davon die Rede seyn, die wichtigsten officiellen Angaben und Nachrichten über das Wachsthum und die gegenwärtige Größe der großbrittanischen Handelsmarine zusammen zu stellen.

Zunahme der Schifffahrt in England. — Selbst wenn es der Platz erlaubte, würde es zu keinem Resultate führen, wollte man in Bezug auf die Schifffahrt Englands in dessen Geschichte bis zu der Zeit zurückgehen, welche kurz vor der englischen Revolution liegt. Diejenigen, welche darüber mehr zu wissen wünschen, finden in Anderson's Chronological History of Commerce alle darüber handelnden, gleichzeitigen Schriftsteller angeführt. Erst unter der Regierung der Königin Elisabeth erhielt die englische Handelsmarine Wichtigkeit und wuchs nach und nach unter deren Thronfolgern Jakob I. und Carl I. Bei der Restauration betrug die Tonnenzahl der Schiffe, die auswärtigen Handel trieben, 95,266 Tonnen; die Zunahme und das Wachsthum derselben unter den Regierungen Carls II. und Jakobs II. war so groß, daß bei Ausbruch der Revolution darin Schiffe bis zu 190,533 Tonnen Trächtigkeit beschäftigt waren. Der Krieg, welcher 1697 durch den Ryswicker Frieden sein Ende erreichte, hielt das Gedeihen der englischen Handelsschifffahrt sehr auf, wenn auch mit solchem der Verkehr fortwährend Hand in Hand zunahm, und wurde diese Zunahme im vorigen Jahrhunderte nur zweimal ernstlich unterbrochen, nämlich 1739 und während des amerikanischen Krieges.

Die erste offizielle Nachricht über die Größe und den Umfang der englischen Handelsschifffahrt erhielt man im Jahre 1701 und 2, durch die eingegangenen Berichte auf die von den Commissarien des Zollwesens im Januar des erstgenannten Jahres erlassenen Rundschreiben. Es geht daraus hervor, daß zu der fraglichen Periode England in seinen sämmtlichen Häfen und denen von Wales 3281 Schiffe besaß, welche 261,222 Tonnen haltend tarirt oder geschätzt wurden; diese Schiffszahl führte 27,160 Mann Besatzung und 5660 Kanonen. Es gehörten davon eigenthümlich an:

	Schiffe.	Tonnenzahl.	Mannschaft.		Schiffe.	Tonnenzahl.	Mannschaft.
London . .	560	84,882	10,065	Hull	115	7564	187
Bristol . .	165	17,538	2,559	Whitby . .	110	8292	571
Yarmouth	113	9,914	668	Liverpool .	102	8619	1101
Exeter . . .	121	7,107	978	Scarborough	100	6860	606

Keiner der übrigen Häfen besaß 100 Fahrzeuge, und was die Berichte über Newcastle und Ipswich anbetrifft, so findet dabei ein Irrthum Statt. Von den Huller Schiffen lagen damals 80 abgetakelt, weßhalb die Zahl der Mannschaft so geringe ist. (Macpherson's Annals of Commerce. Anno 1701.)

In der nachstehenden Tabelle, welche die Tonnenzahl der brittischen wie der fremden Schiffe, die aus den brittischen Häfen ausgelaufen und beim Zollhause frei gemacht worden sind, angibt, und zwar vom Jahre 1663 bis 1811, das erste und letzte Jahr mit eingeschlossen, ist entlehnt aus Chalmer's Comparative Estimate. Man kann daraus die Zunahme der Schifffahrt des Landes vollständig übersehen, und läßt sich erwarten, daß die darin enthaltenen Angaben genau sind, insofern der Verfasser dafür bekannt ist, dergleichen Gegenständen viel Aufmerksamkeit geschenkt zu haben; auch erhielt er von der Handelskammer (Board of Trade) alle Auskunft, um sich darüber authentisch zu unterrichten.

I. Tabelle über alle seit 1663 bis 1811 auswärts verzollten Schiffe.

Jahre.	Engl. Tonnengehalt.	Fremder Tonnengehalt.	Summa.	Jahre	Britt. Tonnengehalt.	Fremder Tonnengehalt.	Summa.
1663	95,266	47,654	142,900	1773	874,421	57,994	932,415
1669				1774	901,016	68,402	969,418
1688	190,533	95,267	285,800	1775	882,579	68,034	950,613
1697	144,264	100,524	244,788	1776	872,108	74,325	946,431
1700				1777	827,067	102,638	929,705
1701	273,693	43,635	317,328	1778	732,558	93,778	826,336
1702				1779	642,981	149,040	791,021
1709	243,695	45,625	289,318	1780	731,286	154,111	885,397
1712	326,620	29,115	355,735	1781	608,219	170,775	778,994
1713				1782	615,150	225,456	840,606
1714	421,431	26,573	448,004	1783	865,967	170,938	1,037,905
1715				1784	932,219	118,268	1,050,487
1726				1785	1,074,862	107,484	1,182,346
1727	432,832	23,651	456,483	1786	1,115,024	121,197	1,236,221
1728				1787	1,279,033	138,220	1,417,253
1736				1788	1,411,689	128,997	1,540,686
1737	476,941	26,627	503,568	1789	1,515,021	103,722	1,618,743
1738				1790	1,424,912	148,919	1,573,831
1739				1791	1,511,246	184,729	1,695,975
1740	384,191	87,260	471,451	1792	1,561,158	175,405	1,736,563
1741				1793	1,240,202	187,032	1,427,234
1749				1794	1,382,166	218,077	1,600,243
1750	609,798	51,386	661,184	1795	1,145,450	382,567	1,528,017
1751				1796	1,254,624	478,556	1,732,980
1755	Brittisch.			1797	1,103,781	396,271	1,500,052
1756	496,254	76,456	572,710	1798	1,319,151	365,719	1,684,870
1757				1799	1,302,551	414,774	1,717,325
1760	540,241	107,237	647,478	1800	1,445,271	685,051	2,130,322
1761	582,020	122,735	704,755	1801	1,345,621	804,880	2,150,501
1762	543,444	124,926	668,370	1802	1,626,966	461,723	2,088,689
1763	651,724	91,593	723,317	1803	1,453,066	574,542	2,027,608
1764	662,454	79,800	742,234	1804	1,463,286	587,849	2,051,135
1765	726,402	72,215	798,617	1805	1,495,209	605,821	2,101,030
1766	758,081	66,153	824,254	1806	1,486,502	568,170	2,054,472
1767	725,835	68,006	793,841	1807	1,424,103	631,910	2,056,013
1768	761,786	77,984	859,770	1808	1,372,810	282,145	1,654,955
1769	805,305	68,420	875,725	1809	1,531,152	699,750	2,230,902
1770	806,495	63,176	869,671	1810	1,624,274	1,138,527	2,762,801
1771	877,004	66,898	943,902	1811	1,507,353	696,252	2,203,585
1772	923,456	72,931	996,387				

II. Uebersicht sämmtlicher in dem auswärtigen Handel des vereinigten Königreichs beschäftigten Schiffe nach ihrer Tonnenzahl und Bemannung, welche aus allen Ländern der Erde als ankommend verzollt wurden, während der Jahre 1814 bis 1830, wobei die brittischen von den fremden Schiffen genau getrennt worden sind.

Jahre.	Brittische und irische Schiffe.			Fremde Schiffe.		
	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaft.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaft.
1814	8,975	1,209,218	83,793	5286	599,287	37,375
1815	8,880	1,372,108	86,390	5411	764,562	44,000
1816	9,744	1,415,723	90,119	3116	379,465	25,345
1817	11,255	1,625,121	97,273	3396	445,011	27,047
1818	13,006	1,886,394	111,880	6230	762,457	43,936
1819	11,974	1,809,128	107,556	4215	542,684	32,632
1820	11,285	1,668,060	100,325	3472	447,611	27,633
1821	10,805	1,599,423	97,485	3261	296,107	26,043
1822	11,087	1,663,627	98,980	3389	469,151	28,421
1823	11,271	1,740,859	112,244	4069	582,996	33,828
1824	11,731	1,797,089	108,686	5655	759,672	42,126
1825	13,503	2,145,317	123,028	6981	959,312	52,722
1826	12,473	1,950,650	113,093	5729	694,116	39,838
1827	13,133	2,086,898	118,686	6046	751,864	43,536
1828	13,436	2,094,557	119,141	4955	654,620	36,733
1829	13,659	2,184,535	122,185	5218	710,303	39,342
1830	13,548	2,180,042	122,103	5559	758,828	41,670

III. Angabe der Zahl der Schiffe und Fahrzeuge, welche den verschiedenen Plätzen des brittischen Reichs im Jahre 1829 eigenthümlich angehörten, nach der Reihenfolge aufgeführt, welche die Zahl und den Tonnengehalt der Schiffe eines jeden Ortes angab.

England.	Schiffszahl.	Tonnengehalt.		Schiffszahl	Tonnengehalt.
London	2,665	572,835	Transport	11,466	1,608,250
Newcastle	987	202,379	Colchester	235	6,745
Liverpool	805	161,780	Falmouth	78	6,614
Sunderland	624	107,626	Aberystwith	120	6,423
Whitehaven	496	72,967	Bridlington	40	6,290
Hull	579	72,248	Cowes	151	6,015
Bristol	316	49,555	Chepstow	72	5,805
Yarmouth	585	44,134	St. Ives	87	5,570
Whitby	258	41,576	Dover	120	5,525
Scarborough	169	28,070	Harwich	96	5,513
Plymouth	302	24,838	Fowey	81	5,470
Dartmouth	349	24,114	Penzance	92	4,961
Beaumaris	389	22,076	Chester	74	4,816
Poole	168	17,860	Berwick	57	4,784
Exeter	196	17,166	Ramsgate	70	4,397
Lynn	118	14,659	Ilfracombe	64	4,095
Cardigan	281	14,643	Wells	66	3,962
Gloucester	247	13,026	Newport	50	3,824
Rochester	235	10,816	Rye	68	3,704
Bideford	116	10,182	Goole	50	3,625
Lancaster	107	9,410	Padstow	68	3,587
Ipswich	136	8,532	Blackney und Klay	50	3,380
Portsmouth	184	8,485	Lyme	39	3,335
Southhampton	178	8,120	Llanelly	69	3,264
Milford	116	8,104	Bridgewater	46	2,921
Boston	152	8,059	Carlisle	40	2,886
Swansea	122	7,772	Chichester	62	2,803
Faversham	217	7,592	Cardiff	38	2,742
Maldon	190	7,373	Arundel	25	2,711
Stockton	74	7,296	Aldborough	49	2,698
Weymouth	85	7,175	Woodbridge	38	2,659
	11,466	1,608,250		13,661	1,739,096

	Schiffszahl.	Tonnengehalt.
Transport	13,661	130,846
Southwold	37	2,638
Wisbech	43	2,487
Shoreham	42	2,272
Barnstaple	40	2,087
Truro	25	1,727
Grimsby	39	1,390
Newhaven	21	1,205
Minehead	20	957
Scilly	22	792
Deal	19	557
Gweek	8	557
Summa	13,977	1,758,065
Schottland.		
Aberdeen	350	46,201
Glasgow	235	41,121
Greenock	371	36,241
Dundee	299	31,986
Leith	263	26,362
Grangemouth	204	24,327
Montrose	173	16,179
Kirkaldy	192	14,802
Irvine	135	13,379
Dumfries	183	12,192
Bowness	123	9,108
Inverness	136	7,338
Portglasgow	46	6,807
Banff	133	5,818
Lerwick	94	3,314
Kirkwall	68	3,312
Stornoway	74	3,093
Campbeltown	68	2,779
Tonie	39	2,441
Stranraer	42	1,497
Summa	3,228	308,297

	Schiffszahl.	Tonnengehalt.
Ireland.		
Belfast	247	24,989
Dublin	289	23,904
Cork	256	17,093
Newry	161	8,281
Waterford	26	6,942
Wexford	135	6,701
Londonderry	32	4,306
Baltimore	86	2,478
Drogheda	30	2,337
Limerick	39	1,874
Sligo	20	1,219
Galway	19	864
Coleraine	10	409
Dundalk	6	339
Westport	7	208
Summa	1,413	101,994
Insel Jersey	200	18,217
„ Guernsey	75	7,672
„ Man	217	5,714
Im ganzen vereinigten Königreiche und den Inseln	19,110	2,199,959
In den Colonien	4,343	317,041
Hauptsumma	23,403	2,517,100

Die Schiffe des vereinigten Königreichs und der dazu gehörigen Inseln führten an Mannschaft 134,516
Die der Colonien 20,292

Die sämmtlichen Handelsschiffe hatten hiernach 1829 . . . . 154,808 Menschen als Bemannung.

Im Jahre 1830 betrugen obige Summen:
Das brittische Reich sammt den Colonien 23,721 Schiffe
von 2,531,819 Tonnengehalt,
mit 154,812 Mann besetzt.

IV. Zahl, Tonnengehalt und Bemannung aller Schiffe, welche aus allen Ländern der Erde, in Grosbrittanien ankommend, verzollt worden sind.

Jahre, mit dem 5. Jan. endigend	Brittische u. irische Schiffe.			Fremde Schiffe.			Gesammtzahl.		
	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaften.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaft.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaften.
1829	23,356	3,005,819	181,723	4771	604,097	34,958	28,127	3,609,916	216,681
1830	23,536	3,096,759	186,719	5028	682,048	37,639	28,564	3,778,807	224,358
1831	23,086	3,088,498	188,538	5212	736,297	40,262	28,298	3,824,795	228,800

V. Zahl, Tonnengehalt und Bemannung aller Schiffe, welche aus allen Ländern der Erde in Ireland ankommend, verzollt worden sind.

Jahre, mit dem 5. Jan. endigend	Brittische u. irische Schiffe.			Fremde Schiffe.			Gesammtzahl.		
	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaften.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaft.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaften.
1829	13,107	1,278,050	75,848	184	30,523	1775	13,291	1,308,573	77,623
1830	14,781	1,442,722	86,045	190	28,255	1703	14,977	1,470,977	87,748
1831	14,160	1,385,452	85,544	147	22,531	1408	14,307	1,407,983	86,952

VI. Uebersicht der während der Jahre 1821 bis 1829 inclusive in Grosbrittanien angekommenen Schiffe, sowohl der eigenen als der fremden, nach der Zahl, dem Tonnengehalte und nach den Ländern geordnet, woher solche kamen.

	1821.				1822.				1823.				1824.				1825.			
	Brittische.		Fremde.		Brittische.		Fremde.		Brittische.		Fremde.		Brittische.		Fremde.		Brittische.		Fremde.	
	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.
Europa, nördliches,*)	3,138	432,090	1229	178,572	3,498	518,432	1655	252,657	3,228	481,825	2252	350,496	3,400	504,710	3884	535,604	5,016	775,487	4943	675,898
südliches,**)	2,982	267,528	1580	76,701	2,829	255,137	1235	60,340	2,837	269,500	1299	65,372	2,854	265,647	1298	68,473	2,994	297,200	1407	81,404
Asien	119	77,246	—	—	103	68,169	—	—	123	81,855	1	198	150	86,758	1	350	132	77,311	—	—
Afrika	92	19,447	—	—	75	12,394	—	—	97	18,066	1	102	106	21,916	—	—	139	34,621	—	—
Amerika, Brittisch-Nord-Amerikanische Colonien	1,403	337,446	—	—	1,416	356,448	—	—	1,579	401,669	—	—	1,683	427,832	—	—	1,858	489,844	—	—
Brit. Westindien	884	245,321	—	—	839	232,426	—	—	861	233,790	—	—	899	244,971	—	—	872	232,357	—	—
Fremd. „	79	15,204	1	57	62	11,825	—	—	64	12,522	1	380	52	9,566	4	847	75	12,901	8	1,848
Ver. St. v. Nord-Amerika	103	28,411	450	140,776	138	37,385	500	156,054	267	65,606	509	165,699	157	44,994	460	153,475	133	38,943	599	196,865
Colonien d. Amerikanischen Festlandes	204	37,154	—	—	213	38,902	—	—	223	40,274	3	682	251	46,787	1	200	314	57,553	7	1,576
Im Wallfischfang beschäft.	197	60,257	—	—	157	48,204	—	—	170	51,796	—	—	148	45,925	—	—	138	42,736	—	—
Perlenfischerei	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Die Inseln Guernsey, Jersey und Man	1,609	79,170	1	150	1,757	84,863	100	100	1,852	85,956	3	367	2,033	98,214	5	492	1,845	85,645	4	543
	10,810	1,599,274	3261	396,256	11,087	1,664,186	3389	469,151	11,271	1,740,859	4069	582,996	11,733	1,797,320	5653	759,441	13,516	2,144,598	6968	958,132

	1826.				1827.				1828.				1829.			
	Brittische.		Fremde.		Brittische.		Fremde.		Brittische.		Fremde.		Brittische.		Fremde.	
	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.	Zahl.	Tonngeh.
Europa, nördliches,*)	4,102	604,838	3930	468,446	4,992	770,738	3733	449,211	4,728	691,273	3291	410,215	4,857	744,563	3510	465,138
südliches,**)	2,858	273,720	1338	71,597	3,160	318,712	1659	83,175	3,040	311,144	1267	82,356	3,001	311,489	1234	78,256
Asien	196	101,683	—	—	191	103,436	1	300	200	101,467	—	—	223	111,359	—	—
Afrika	133	33,192	—	—	136	35,464	—	—	151	38,181	—	—	191	50,378	—	—
Amerika, Brittisch-Nord-Amerikanische Colonien	1,770	472,588	—	—	1,357	359,795	—	—	1,526	400,841	—	—	1,611	431,901	1	89
Brit. Westindien	891	243,448	—	—	872	243,721	—	—	1,013	272,800	—	—	958	263,338	—	—
Fremd. „	52	9,649	7	1,362	51	10,338	5	6,250	45	8,899	3	683	57	19,530	8	2,190
Ver. Staaten v. Nord-Amerika	158	47,711	443	151,765	258	73,204	646	217,536	256	80,158	372	138,174	192	61,343	450	162,327
Col. d. Am. Festlandes	157	27,947	5	675	203	40,531	1	293	251	51,784	5	976	271	55,325	5	910
Im Wallfischfang beschäft.	125	39,394	—	—	118	37,741	—	—	106	34,029	—	—	113	45,982	—	—
Perlenfischerei	—	—	—	—	1	261	—	—	—	—	—	—	1	259	—	—
Grönland (1 Schiffsl. Eis)	—	—	—	—	—	—	—	—	1	166	—	—	—	—	—	—
Die Inseln Guernsey, Jersey und Man	2,031	96,460	3	271	1,814	92,959	1	100	2,119	103,681	17	2,216	2,184	108,068	10	1,393
	12,473	1,950,630	5729	694,116	13,133	2,086,898	6046	751,864	13,436	2,094,357	4955	634,620	13,659	2,184,535	5218	710,303

*) Unter dem nördlichen Europa ist verstanden: Rußland, Schweden, Norwegen, Dänemark, Preußen, Deutschland und die Niederlande.
**) Unter dem südlichen Europa ist verstanden: Frankreich, Portugal, Spanien, Gibraltar, Italien, Malta, Jonische Inseln, Türkei und die Levante.

VII. General-Uebersicht der in der Schifffahrt des vereinigten Königreichs beschäftigten Schiffe während des Jahres 1830, mit Angabe der Zahl der Schiffe, des Tonnengehalts, der angekommenen und abgegangenen Schiffe (die wiederholten Fahrten mit eingerechnet), und die Zahl der Schiffsmannschaften; wobei die brittischen und fremden Schiffe besonders nach dem mit jedem Lande geführten Handelsverkehr aufgeführt sind. (Parliaments-Papiere, Nr. 350, Session 1831.)

Ländernamen u. s. w.	Angekommene Schiffe.						Abgegangene Schiffe.					
	Brittische.			Fremde.			Brittische.			Fremde.		
	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaften.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaften.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaften.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaften.
Rußland	1,661	321,126	14,698	90	26,905	1,280	1,231	240,638	11,253	88	22,858	1,036
Schweden	82	32,116	583	127	23,158	1,175	55	8,020	412	67	9,624	526
Norwegen	66	6,459	395	556	84,585	4,570	53	5,148	326	582	93,176	4,780
Dänemark	111	12,210	608	655	51,420	3,175	540	85,981	4,133	926	98,694	5,377
Preußen	666	102,758	4,920	720	139,646	6,132	341	50,931	2,539	380	75,133	3,251
Deutschland	986	150,997	7,516	616	54,869	3,018	876	133,847	6,724	612	52,118	2,824
Niederlande	1,156	120,301	7,030	863	92,811	5,096	887	87,559	5,301	783	82,557	4,657
Frankreich	1,367	110,766	10,029	933	47,940	6,369	1,330	111,779	9,968	642	33,955	3,847
Portugal	395	43,536	2,542	78	8,394	705	339	36,930	2,313	99	14,724	894
Die Azoren	161	12,906	836	2	185	18	105	8,332	571	4	489	26
Madera	8	1,339	73	—	—	—	7	1,327	90	1	194	11
Spanien und die Balearischen Inseln	428	46,598	2 645	61	5,369	450	353	37,412	2,230	58	6,751	485
Die Canarischen Inseln	42	4,793	258	—	—	—	46	5,590	324	2	641	40
Gibraltar	30	4,196	239	—	—	—	83	10,677	606	8	968	64
Italien und ital. Inseln	353	51,512	2,848	13	2,253	157	418	58,307	3,347	14	2,407	159
Malta	17	2,162	118	1	225	10	36	9,306	512	1	160	8
Jonische Inseln	32	4,304	240	—	—	—	38	3,513	292			
Türkei und griechisches Festland	95	13,610	780	—	—	—	95	13,424	786			
Morea und die griechischen Inseln	7	1,055	55	—	—	—	11	1,607	98			
Tripolis, die Berberei und Marokko	11	1,127	63	—	—	—	3	331	19			
Afrikanische Küste von Marokko bis zum Vorgebirge der guten Hoffnung	126	34,763	1 852	—	—	—	137	38,661	2,192			
Aegypten und Mittelländisches Meer	14	3,853	188	—	—	—	22	4,281	236	1	1,613	110
Vorgebirge der guten Hoffnung	23	4,267	230	—	—	—	38	7,757	463			
Capverdische Inseln	—	—	—	—	—	—	2	307	19	1	85	11
St. Helena und Ascension	1	142	13	—	—	—	3	615	33			
Insel Bourbon	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	407	28
Mauritius	55	17,189	893	—	—	—	33	8,036	481			
Gebiet der Ostindischen Compagnie und Ceylon	148	65,498	4,525	—	—	—	141	59,605	4,043			
	8,041	1,169,293	64,177	4715	537,760	23,165	7,225	1,029,991	59,308	4260	494,534	28,136

Ländernamen u. s. w.	Angekommene Schiffe.						Abgegangene Schiffe.					
	Brittische.			Fremde.			Brittische.			Fremde.		
	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaften.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaften.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaften.	Zahl.	Tonnengehalt.	Mannschaften.
Transport	8,041	1,169,293	64,177	4715	537,760	23,165	7,225	1,029,991	59,308	4260	494,534	28,136
China	22	27,782	2,700	—	—	—	16	21,033	2,169	2	789	41
Sumatra und Java	3	1,189	59	1	370	20	2	577	53	1	459	22
Philippinische Inseln	6	2,486	121	—	—	—	1	237	16	2	393	52
Andere ostindische Inseln	—	—	—	—	—	—	1	369	31			
Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland	26	8,668	502	—	—	—	65	22,587	1,633			
Schwanenfluß-Colonie	—	—	—	—	—	—	2	764	42			
Neu-Guinea	—	—	—	—	—	—	1	405	30			
Neu-Seeland und Südsee-Inseln	2	431	26	—	—	—	3	728	71			
Britt. Nord-Amerikanische Colonien	1,709	452,597	21,358	—	—	—	1,714	450,987	22,045			
Britt. Westindien	911	253,872	13,782	—	—	—	868	240,664	13,647			
Haity	21	3,719	198	—	—	—	46	7,642	472			
Cuba und fremdes Westindien	125	4,637	238	12	3,111	130	67	12,384	741	16	4,636	214
Vereinigte Nordamerikanische Staaten	97	65,130	2,948	609	214,166	9,189	281	91,551	4,344	611	211,714	9,459
Mexiko	35	6,236	351	—	—	—	51	8,574	505	2	483	22
Columbien	17	3,268	186	—	—	—	16	3,108	178			
Brasilien	168	38,322	1,968	1	270	9	254	57,682	3,044			
Staaten von Rio de la Plata	51	9,784	531	1	320	21	56	6,294	373	3	569	41
Chili	7	1,242	78	—	—	—	14	2,510	152			
Peru	11	2,085	116	—	—	—	10	1,899	118			
Durch den Wallfischfang beschäftigt	97	31,897	3,835	—	—	—	123	40,166	5,044			
Von den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Man	2,199	117,298	8,949	20	2,561	141	1,897	95,547	7,829			
Andere nicht besonders genannte fremde Länder	—	—	—	—	—	—	34	4,338	202	250	44,771	1,822
Hauptsumme aller Länder	13,548	2,180,042	122,103	5359	758,828	41,670	12,747	2,102,147	122,025	5158	758,368	39,769

VIII. Dampfboote, welche im Jahre 1829 Grofsbrittanien und 1828 Ireland zugehörten.

	Dampfboote.	Tonnengehalt.
England	241	20,611.
Schottland	75	5,955.
Ireland	26	4,791.

Schifffahrts-Gesetze. Diese machen einen wichtigen Zweig des Seerechtes aus. In England versteht man darunter die Sammlung der verschiedenen Parliaments-Acten, in denen erklärt wird, was brittische Schiffe sind; wie sie bemannt seyn müssen, welche besonderen Vorrechte sie genießen, und unter welchen Bedingungen fremde Schiffe an dem Handel des Landes Theil nehmen können, entweder um Waaren ein- oder auszuführen, oder dieselben von einem Theile des Landes nach dem andern zu bringen.

Abriß der Geschichte und der Prinzipien der Schifffahrts-Gesetze. Der Ursprung der englischen Schifffahrts-Gesetze läßt sich bis zur Regierung Richard II., und vielleicht noch bis zu einer entferntern Periode nachspüren. Bei der Unmöglichkeit indessen, alle die wechselnden und sich widersprechenden, in einer so fernen Zeit erlassenen Verordnungen in eine kurze und deutliche Uebersicht zusammen zu drängen, wird es hinreichend seyn, anzuführen, daß unter der Regierung Heinrich VII. zwei Grundprinzipien der seitherigen Schifffahrts-Gesetze auf das Bestimmteste anerkannt waren, nämlich das Einfuhrverbot gewisser Handelsartikel, wenn dieselben nicht in Schiffen eingebracht worden, welche 1) englischen Rhedern gehörten, und 2) mit englischen Matrosen bemannt waren. Durch eine Parliaments-Acte im fünften Regierungsjahre der Königin Elisabeth, wurden fremde Schiffe zuerst von den englischen Fischereien und vom Küstenhandel ausgeschlossen. Das republikanische Parliament gab den Schifffahrts-Gesetzen eine größere Ausdehnung durch die Acte von 1650, welche den Schiffen fremder Nationen ohne Ausnahme untersagte, mit den englischen Colonien in Amerika Handel zu treiben, ohne vorher eine besondere Bewilligung dazu erhalten zu haben. Diese Acten waren indessen mehr darauf berechnet, den Handel zwischen den verschiedenen Häfen und Besitzungen des Reiches zu reguliren, als den Verkehr mit fremden Nationen. Aber im folgenden Jahre (9. Oct. 1651) erließ das Parliament die berühmte Navigations-Acte, die einen doppelten Zweck hatte. Sie sollte nicht allein die Schifffahrt des eigenen Landes befördern, sondern auch dazu dienen, der Seemacht der Holländer, die fast den ganzen Frachthandel der Welt an sich gerissen hatten, und auf welche die Engländer aus mehreren Ursachen sehr erbittert waren, einen entscheidenden Schlag beizubringen. Jene Acte gebot, daß Waaren oder Güter ohne Ausnahme, die in Asien, Afrika oder Amerika erzeugt oder verfertigt worden, weder in England und Ireland, noch in den Colonien in andern Schiffen eingeführt werden sollten, als in denen, englischen Unterthanen gehörig, von einem englischen Kapitain befehligt, und ganz oder doch größtentheils von englischen Matrosen bemannt. Nachdem die Acte den englischen Schiffsrhedern den Einfuhrhandel von Asien, Afrika und Amerika auf diese Weise gesichert hatte, suchte sie ihnen ebenfalls den von Europa zuzuwenden, insoweit dieses möglich war. In dieser Absicht wurde ferner verordnet, daß keine in irgend einem Lande Europens erzeugte oder verfertigte Waaren in das Königreich eingeführt werden sollten, ausser in brittischen Schiffen, oder in solchen, die wirkliches Eigenthum des Volkes, Landes oder Ortes wären, wo die Waaren erzeugt worden, oder von woher dieselben allein ausgeführt werden konnten oder gewöhnlich ausgeführt würden. Dieser letzte Vorbehalt war ganz gegen die Holländer gerichtet, deren Ausfuhr eigner Produkte unbedeutend war, und die ihre Schiffe größtentheils dazu benutzten, die Erzeugnisse anderer Länder nach fremden Märkten zu verführen. Dies waren die Hauptbestimmungen jener berühmten Acte; sie wurden auch von der königl. Regierung, die dem Protektorate folgte, angenommen und bildeten die Grundlage der Acte 12, Carl II., C. 18, die noch bis vor Kurzem beim Schifffahrtsverkehr mit andern Ländern zur Richtschnur diente, und die man, etwas hochtrabend, die Charta maritima von England genannt hat.

In dem obigen Statut war der Vorbehalt gegen die Einfuhr fremder Handelswaaren ausser in brittischen oder in Schiffen derjenigen Nationen, in deren Ländern solche Waaren erzeugt, oder aus deren Häfen sie ausgeführt wurden, dahin gemildert, daß das Verbot nur auf Waaren aus Rußland und der Türkei, sowie auf gewisse Artikel anwendbar gemacht wurde, die in der Handelswelt unter der Benennung der verzeichneten Artikel, oder der „enumerated articles“ bekannt sind, während es zu gleicher Zeit gestattet war, alle andere Waaren, ohne Rücksicht auf die Nationalität der Schiffe, einzuführen. Aber diese Ermäßigung war nur von geringer Wichtigkeit, weil jene verzeichneten Artikel alle diejenigen einschlossen, die im Handel am meisten in's Gewicht fielen, als Bauholz, Korn, Theer, Hanf, Flachs, Potasche, Wein, Branntwein, Zucker u. s. w. Das Parliament scheint indessen bald zu der Meinung gekommen zu seyn, daß man auf dem Wege der Mäßigung zu weit gegangen sey; denn im vierzehnten Regierungsjahre Carl II. wurde nachträglich eine Acte erlassen, scheinbar in der Absicht, einigen Umgehungen des vorjährigen Gesetzes vorzubeugen, welche, wie behauptet wurde, die Holländer und Deutschen sich hatten zu Schulden kommen lassen. Dies scheint indessen nur ein nichtiger Vorwand gewesen zu seyn, um das Verlangen zu bemänteln, den gegen die Frachtfahrt Hollands gerichteten Schlag, noch fühlbarer zu machen. So groß war damals die Eifersucht der Engländer auf Hollands Handels- und Seemacht, daß, um dieselben zu lähmen, erstere keinen Anstand nahmen, alle Verbindung mit diesem Lande gänzlich zu untersagen; ja, um der Möglichkeit eines Betruges durch heimlichen oder indirekten Verkehr mit Holland vorzubeugen, gingen sie so weit, den Handel mit den Niederlanden und Deutschland in dieselbe Proscription einzuschließen. Das Landesgesetz 14, Carl II., untersagte die Einfuhr aus jenen Ländern von einer großen Menge verzeichneter Artikel, unter allen Umständen, in allen Schiffen, sowohl brittischen als fremden, bei Strafe der Wegnahme und Confiscation von Schiff und Ladung. Holland, die Niederlande und Deutschland waren also, soweit dieses von England abhing, wirklich von dem Kreise ausgeschlossen, in welchem sich der Handel bewegte, und obgleich die übermäßige Strenge dieses Gesetzes weiterhin gemildert wurde: so blieben doch die Hauptbestimmungen in voller Kraft bis zu den neuerlich erfolgten Veränderungen.

Die Politik dieser Gesetze, wenn auch nicht die Beweggründe dazu, hat in England allgemeinen Beifall gefunden. Adam Smith in seinem Werke über den Nationalreichthum stellt folgende Betrachtungen über diesen Gegenstand an: „Zur Zeit als die Schifffahrts-Acte erlassen wurde, befanden sich England und Holland zwar nicht in offenbarem Kriege miteinander, aber ein feindseliger Haß trennte beide Nationen. Er begann unter der Regierung des langen Parliaments, das den Grund zu jener Acte gelegt hatte, und machte sich Luft in den Kriegen, die unter der Regierung des Protektors und Carl II. geführt wurden. Es ist daher wohl möglich, daß einige Bestimmungen jener berühmten Acte dem Nationalhasse ihren Ursprung verdanken. Sie sind aber so weise, als ob sie sämmtlich von der berechnendsten Staatsklugheit erdacht worden wären. Nationaleifersucht zielte zu derselben Zeit nach demselben Gegenstande, den die Politik empfohlen haben würde, nach Schwächung der Seemacht Hollands, der einzigen Macht, die der Sicherheit Englands Gefahr bringen konnte. Die Schifffahrts-Acte ist dem auswärtigen Handel, und der Vermehrung des Wohlstandes, der daraus entspringt, nicht günstig. Das wahre Interesse eines Volks in seinen Handelsverhältnissen zu andern Nationen ist gleich dem eines Kaufmannes zu den verschiedenen Personen, mit denen er in Geschäftsverbindungen steht, nämlich: so wohlfeil als möglich zu kaufen, und so theuer als möglich zu verkaufen. Aber die Schifffahrts-Acte, indem sie die Zahl der Verkäufer verminderte, mußte auch

nothwendig die Zahl der Käufer beschränken, und daher kommen wir in den Fall, nicht allein unsere fremden Waaren theurer zu kaufen, sondern auch unsere eigenen wohlfeiler loszuschlagen, als bei vollkommener Freiheit des Handels geschehen seyn würde; da die Sicherheit eines Landes indessen von ungleich größerer Wichtigkeit ist, als Reichthum: so ist die Schifffahrts-Acte vielleicht die weiseste von allen Verfügungen Englands zu nennen."

Inzwischen ist es immer noch nicht ausgemacht, ob die Schifffahrts-Acte wirklich die Wirkung gehabt habe, die man ihr zugeschrieben: die Seemacht Hollands geschwächt und dagegen die englische vermehrt zu haben. Die Holländer waren noch sehr mächtig zur See, lange nachdem jene Acte erlassen worden war, und es scheint daher natürlicher, zu schließen, daß der Verfall ihres Uebergewichtes auf der See mehr der allmähligen Zunahme des Handels und der Schifffahrt in andern Ländern, sowie dem Elende und dem Aufwande der verderblichen Kriege zugeschrieben werden müsse, welche die Republik mit Cromwell, Carl II. und Ludwig XIV. zu führen hatte, als allein der Ausschließung ihrer Schiffe von englischen Häfen. Doch ist damit nicht gemeint, daß diese Ausschließung ganz und gar keine Wirkung hervorgebracht habe. Die Bemühungen der Holländer, eine Zurücknahme der Schifffahrts-Acte zu erlangen, zeigen hinlänglich, daß dieselbe nach ihrer Meinung einen nachtheiligen Einfluß auf ihren Handel äusserte. *) Nichts desto weniger ist es gewiß, daß man diesen Einfluß in England viel zu hoch angeschlagen hat. Uebermäßige Auflagen, und nicht die Schifffahrts-Acte, waren die Hauptursache der Verringerung des Gewinnes und des Verfalles der Fabriken, des Handels und der Schifffahrt Hollands. „Die Kriege," sagt der wohlunterrichtete Verfasser des Commerce de la Hollande, „welche durch die Traktaten von Nimwegen, Ryswick, Utrecht und Aachen beendigt wurden, nöthigten die Republik, mehrmals von ihrem ganzen Kredite Gebrauch zu machen und ungeheure Summen anzuleihen, um die Ausgaben bestreiten zu können. Diese Schulden belasteten den Staat mit einer bedeutenden Summe an jährlichen Zinsen, die nur mittelst einer übermäßigen Vermehrung von Abgaben aufgebracht werden konnten, von denen der größte Theil auf den innern Verbrauch und folglich auf den Gewerbfleiß fallen mußte, und zwar in einem Lande dessen Flächenraum nur sehr beschränkt ist. Dies mußte natürlich den Arbeitslohn sehr vertheuern. Die Erhöhung desselben hatte nicht allein die Folge, die Erzeugnisse der Fabriken und Manufakturen des Landes lediglich auf den innern Verbrauch einzuschränken, sondern sie versetzte überdies dem Frachthandel, diesem wichtigen Zubehör der Handels-Oekonomie, einen sehr empfindlichen Stoß, indem der Schiffbau dadurch vertheuert und zugleich die Preise aller dahin einschlagenden Arbeiten, ja selbst die in den Häfen und Magazinen bedeutend vermehrt wurden. Trotz der Bemühungen der holländischen Sparsamkeit mußte jene Erhöhung des Arbeitslohnes allen Nationen, die sich mit dem Waarenhandel und der Frachtfahrt abgaben, zum wesentlichen Vortheil gereichen."

Der vorstehende Auszug, dessen Inhalt mit den Zeugnissen der übrigen holländischen Schriftsteller über diesen Gegenstand leicht in Einklang zu bringen wäre, zeigt genugsam, daß weder der Schifffahrts-Acte, noch den beschränkenden Verordnungen anderer Nationen, sondern allein dem Mißbrauche des Anleihesystems und dem Uebermaaße der Abgaben dieses Verfallen der Handelsgröße und der Seemacht Hollands beizumessen war. Ebensowenig scheint die von Adam Smith und Andern aufgestellte

*) In dem Traktate von Breda von 1667 zwischen den General-Staaten und Carl II. hatte letzterer sich anheischig gemacht, die Zurücknahme der Navigations-Acte zu veranlassen. Aber der Gegenstand wurde nie im Parliamente in Anregung gebracht.

Meinung, als ob die Schifffahrts-Acte vorzüglich zur Vermehrung der Seemacht Englands beigetragen habe, auf einem sicherern Grunde zu beruhen. Die Neigung der Nation für Seeunternehmungen hatte sich bereits entschieden ausgesprochen; ihre Marine war schon furchtbar angewachsen, und Blake's Siege waren schon erkämpft, ehe jene berühmte Acte zu wirken begonnen hatte. Der Einfluß, der ihr gewöhnlich zugeschrieben wird, ist selbst so wenig erwiesen, daß man mit eben so gutem Grunde annehmen kann, sie habe eigentlich mehr dazu beigetragen, die Handelsmarine Englands zu vermindern, als dieselbe zu vermehren. Roger Coke in seiner Abhandlung vom Handel, welche 1671 herauskam, sagt (S. 36), daß jene Acte, indem sie den Andrang der Fremden nach den Häfen Englands verminderte, einen sehr nachtheiligen Einfluß auf dessen Handel ausübte, und er fügt hinzu, daß zwei Jahre nach Erscheinung der Acte von 1650 der Ostsee- und der Grönlandhandel bereits verloren waren. Sir Josiah Child, dessen Abhandlung 1691 an's Licht trat, bestätigt Coke's Angaben: denn während er die Schifffahrts-Acte auf's entschiedenste in Schutz nimmt, räumt er zugleich ein, daß die Zahl der im Ostseehandel und dem mit allen östlich gelegenen Ländern gebrauchten englischen Schiffe sich seit deren Erscheinen um zwei Drittheile vermindert, dagegen die fremde Schifffahrt in jenem Handel im Verhältnisse zugenommen habe. (S. Child's Abhandl. vom Handel. Glasg. Edit. S. 89.) Ausser diesen Zeugnissen gleichzeitiger Schriftsteller verdient angeführt zu werden, daß Sir Mathew Decker, ein angesehener und wohlunterrichteter Kaufmann, das ganze Prinzip der Schifffahrts-Acte geradezu verdammt, indem er behauptet, daß sie, anstatt die englische Handelsmarine und die Anzahl der Seeleute zu vermehren, vielmehr dazu gedient habe, beide zu vermindern; daß die dadurch verursachte Erhöhung der Schiffsfrachten dem Publikum eine schwere Last aufgebürdet habe und eine der vornehmsten Ursachen gewesen sey, wodurch die Engländer verhindert werden, die große Fischerei mit solchem Erfolge zu betreiben, als die Holländer. (Vers. über die Ursachen vom Verfalle des ausw. Handels. Edit. 1756, S. 60.)

Wir haben keine gegründete Ursache, die Richtigkeit jener Angaben zu bezweifeln; auf jeden Fall sind sie hinreichend, darzuthun, daß die Behauptung derer, welche den Schifffahrts-Gesetzen einen ausserordentlichen Einfluß auf die Vermehrung der Handelsmarine Englands zugeschrieben, nur mit sehr großen Einschränkungen angenommen werden müsse. Aber angenommen, daß Alles, was von den Vertheidigern jener Gesetze angeführt worden, buchstablich wahr sey; zugegeben, daß die Schifffahrts-Gesetze zur Zeit ihres ersten Entstehens äusserst staatsklug und den Umständen angemessen gewesen seyen: so würde alles dieses doch nur eine sehr geringe Empfehlung für die Politik abgeben, dieselben noch in unsern Tagen fortbestehen zu lassen. Die menschlichen Einrichtungen sind nicht für die ewige Dauer gemacht, sie müssen den abwechselnden Umständen und den Bedürfnissen der Gesellschaft angepaßt werden. Die Verhältnisse Großbrittaniens und der andern Länder Europens haben sich seit 1650 ganz und gar verändert. Der beneidete Reichthum und die Handelsgröße Hollands sind verschwunden; England hat nichts mehr von dieser Seite zu befürchten, und man muß wirklich sehr in veralteten Vorurtheilen und vorübergegangenen Besorgnissen befangen seyn, um noch etwas von jener Eifersucht zu fühlen, aus welcher die Härte jener Gesetze vornehmlich entsprang. London ist geworden, was Amsterdam früher war: der große Markt der Welt — universi orbis terrarum emporium. Die Frage, die wir jetzt zu erledigen haben, ist nicht, was die besten Mittel sind, um zur Herrschaft auf dem Meere zu gelangen, sondern wie der unbestrittene Vorrang im Seewesen, den man erlangt hat, zu bewahren ist.

Nun scheint es wahrlich keine sehr schwierige Aufgabe, diese Frage zu lösen. Schifffahrt und Seemacht sind die Kinder, und nicht die

Eltern, sind die Wirkungen, und nicht die Ursachen des Handels. Wenn der letztere vermehrt wird, folgt die Zunahme der erstern als eine Sache, die sich von selbst versteht. Mehr Schiffe und mehr Matrosen werden erfordert, wo der Handel mit verschiedenen und entfernt liegenden Ländern erweitert wird. In einem Lande, beschaffen wie Großbrittanien unter der Regierung Carl II., da dessen Handelsmarine verhältnißmäßig beschränkt war, läßt sich der Versuch, den Belauf derselben durch Ausschließung fremder Schiffe aus seinen Häfen zu vermehren, allenfalls rechtfertigen. Aber es scheint überflüssig, hinzuzusetzen, daß nicht durch solche Verfügungen, sondern nur vermittelst eines blühenden und weitverbreiteten Handels die ungeheure Handelsmarine, die England gegenwärtig besitzt, unterhalten werden kann.

Dagegen ist es sehr leicht, zu zeigen, daß das Bestehen auf Fortdauer der alten Schifffahrts-Gesetze in den gegenwärtigen Zeitverhältnissen eins von den wirksamsten Mitteln gewesen seyn würde, die man hätte ersinnen können, um unsern Handel zu vernichten. Der Reichthum und die Macht, welche Großbrittanien erlangte, hat die andern Nationen mit eben dem Neide erfüllt, den der Wohlstand Hollands einst in uns erregte. Anstatt unsere Ueberlegenheit im Handel und im Fabrikwesen ihren wahren Ursachen, nämlich der Freiheit unserer Verfassung, der Abwesenheit aller drückenden Feudalprivilegien, der Sicherheit des Eigenthums, der Vernünftigkeit unseres Abgabesystems zuzuschreiben, behaupten unsere Nachbarn, daß die Ursache davon einzig in unserm Ausschließungssystem zu suchen sey; sie berufen sich auf unser Beispiel, indem sie ihre respectiven Regierungen dadurch anzuspornen suchen, Retorsions-Maaßregeln zu ergreifen, um sie gegen brittische Mitbewerbung sicher zu stellen. Diese Vorstellungen haben die schädlichste Wirkung hervorgebracht. Im Jahr 1787 erließ der Congreß der Vereinigten Staaten ein Gesetz (eine buchstäbliche Abschrift unserer Schifffahrts-Acte) in der augenscheinlichen Absicht, damit dasselbe als Retorsion gegen England wirken sollte. Die nordischen Mächte droheten, nach denselben Grundsätzen zu verfahren, und sie würden diese Drohungen unfehlbar ausgeführt haben, wenn wir nicht zeitig nachgegeben hätten. Dieselben Hebel, mit denen wir uns bemüheten, den Handel Hollands zu vernichten, sollten jetzt gegen uns selbst angewandt werden, ohne daß wir dies eben eine ungerechte Wiedervergeltung hätten nennen können. Auch ist nicht zu bezweifeln, daß, wenn wir bei unserm engherzigen und ausschließenden System beharrt hätten, ohne Andere durch ein besseres Beispiel auf die Vortheile aufmerksam zu machen, zu gesundern Prinzipien zurückzukehren, wir in der Gefahr geschwebt hätten, ein Opfer des Rachegeistes zu werden, den eine kurzsichtige und eigennützige Politik hervorgerufen haben würde.

Aus den angeführten Ursachen läßt sich die Politik der neuerlich in den Schifffahrts-Gesetzen gemachten Veränderungen, theils durch die von Herrn (nachmaligen Lord) Wallace im Jahr 1821, und von Herrn Huskisson im Jahr 1825 eingebrachten Bills, und theils durch die Annahme des sogenannten Gegenseitigkeitssystems schwerlich verkennen. Nach dem jetzt bestehenden Gesetze (ursprünglich 6, Georg IV., C. 9, verbessert durch die 3 und 4, Wilhelm IV., C. 54, u. s. w.) ist der Verkehr mit allen europäischen Ländern, die mit Großbrittanien befreundet sind, auf gleichen Fuß gestellt. Die Denkmäler früherer Feindschaft und Eifersucht auf den Wohlstand verschiedener unserer Nachbarn sind auf diese Weise vernichtet worden, und ein und dasselbe Gesetz wird künftig unserm Handel mit dem Continente zur Richtschnur dienen. Diese Uebereinstimmung, indem sie den kaufmannischen Operationen mehr Spielraum und unserm Verkehr mit einigen unserer wohlhabendsten Nachbarn eine größere Ausdehnung gibt, entfernt die Veranlassung vieler Verlegenheiten und Zänkereien, während sie zugleich den eigensüchtigen Charakter unseres Handelssystems mildert, der bisher auf dem Continente, vielleicht nicht ohne Grund, als ein vorherrschendes Prinzip desselben betrachtet wurde.

Der Unterschied zwischen verzeichneten und nicht verzeichneten Artikeln ist zwar in den neuern Verordnungen beibehalten; aber anstatt die Einfuhr der erstern in das vereinigte Königreich, entweder auf brittische Schiffe oder auf Schiffe des Landes, wo jene Waaren erzeugt, oder von woher sie ursprünglich ausgeführt worden, zu beschränken, gestatten die neuen Verfügungen, daß sie in brittischen Schiffen, in Schiffen des Landes, wo die Waaren erzeugt sind, oder in Schiffen des Landes oder Ortes, wo die Waaren verschifft worden, in England eingeführt werden können. Dieses ist eine sehr wichtige Veränderung. Wenn nämlich Vorräthe gewisser Waaren, das Erzeugniß verschiedener Länder, aber alle zur Einfuhr in England geeignet, in einem fremden Hafen aufgehäuft lagen, konnten dieselben nach den frühern Gesetzen nicht anders eingeführt werden, als im Ganzen mit einem englischen Schiffe, oder theilweise in Schiffen der verschiedenen Länder, wo jene Waaren respektive erzeugt worden waren. Dies war wirklich eine große Härte gegen den Fremden, ohne daß unsere Schiffsrheder den geringsten Vortheil daraus gezogen hätten. War der fremde Kaufmann selbst Schiffsrheder, so ließ er sein eignes Schiff gewiß nicht müßig liegen, um ein brittisches zu befrachten, und auf der andern Seite gab es wohl wenig Häfen von einiger Wichtigkeit, wo nicht diejenigen fremden Schiffe zu finden gewesen wären, in denen jene Artikel gesetzlich eingeführt werden konnten. Das alte Gesetz bewirkte daher keinesweges eine größere Benutzung brittischer Schiffe, sondern diente nur dazu, die Fremden zu zwingen, ihre Ladungen auf eine minder vortheilhafte Weise zu assortiren, als sie sonst gethan haben würden, wodurch ihr Handelsverkehr mit unsern Märkten nothwendig beeinträchtigt werden mußte. Das neue Gesetz hat dieser Unbequemlichkeit vorgebeugt, während durch die Beschränkung der Einfuhr europäischer Waaren „auf Schiffe, erbaut in Ländern, in welchen die Waaren erzeugt werden oder von welchen die Waaren verschifft werden, und welche Fahrzeuge das alleinige Eigenthum von Rhedern in solchen Ländern oder Häfen sind," es den Einwohnern irgend eines besondern Landes sehr erschwert wird, die Erzeugnisse anderer Länder in ihren Schiffen nach unsern Märkten zu bringen.

Eine andere Bestimmung ist von so unläugbarem Nutzen, daß man wirklich erstaunen muß, daß man nicht schon längst darauf gefallen ist. Nach dem alten Gesetze konnten die Produkte von Asien, Afrika und Amerika in einem brittischen Schiffe nur direkt von dem Orte, wo dieselben erzeugt worden, eingeführt werden. Dies Gesetz war zwar zurückgenommen, insoweit die Vereinigten Staaten dabei betheiligt waren, deren Schiffen gestattet wurde, ihre Produkte direct in England einzuführen; aber es bestand noch fortwährend in Bezug auf Asien, Afrika und Südamerika. Ein brittischer Schiffer mochte daher in irgend einem Hafen von Südamerika, Afrika oder Asien noch so viele Erzeugnisse anderer Welttheile vorfinden, die für den englischen Markt vollkommen geeignet und ihm zur Kompletirung seiner Ladung sehr erwünscht gewesen wären: so durfte er dieselben doch nicht an Bord nehmen, ohne Schiff und Ladung der Confiscation auszusetzen. Jetzt ist dieses Gesetz gänzlich abgeschafft, und brittische Schiffe können in den Häfen der genannten Welttheile alle Waaren ohne Unterschied einnehmen, deren Einfuhr im Königreiche nicht durchaus verboten ist. Lord Wallace wollte diesen Grundsatz zuerst auf alle europäischen Häfen ausgedehnt, und brittische Schiffe ermächtigt wissen, alle nicht verbotenen Artikel ohne Unterschied, und aus allen Ländern, wo dieselben anzutreffen wären, einzuführen. Aber man war zum Theil der Meinung, daß fremde Schiffe wohlfeiler ausgerüstet werden könnten, als die unsrigen, und befürchtete, daß Fremde, aus diesem Umstande Vortheil ziehend, die zu unserm Verbrauche erforderlichen Erzeugnisse der andern Welttheile leicht in die nächstgelegenen Continentalhäfen einführen könnten, wodurch die Benutzung

brittischer Schiffe großentheils auf das Ueberführen von daher beschränkt werden würde; doch scheinen uns diese Besorgnisse übertrieben. Das Gesetz ist jetzt so abgefaßt, daß selbst die Möglichkeit einer Gefahr von dieser Seite vermieden wird, da diejenigen Erzeugnisse der andern Welttheile, die zu unserm Verbrauche erforderlich sind, mit einigen unbedeutenden Ausnahmen, von Europa aus nicht zugelassen werden; und da sie nur dann zugelassen werden, wenn sie in brittischen Schiffen, in Schiffen des Landes, wo die Waaren erzeugt, oder desjenigen, woher die Waaren ausgeführt werden, verladen sind. Die einzigen Ausnahmen von dieser Regel sind Erzeugnisse der asiatischen und afrikanischen Türkei, aus der Levante eingeführt, und Contanten.

Ausser den beschränkenden Verfügungen, deren bereits erwähnt worden, hatte ein Theil unserer Handelspolitik darin bestanden, zur Benutzung unserer Schiffe dadurch aufzumuntern, daß ein höherer Zoll auf dieselben Waaren in fremden Schiffen gelegt worden war, als diese in brittischen Schiffen zu entrichten hatten; ebenso war es gebräuchlich, fremden Schiffen höhere Hafen- und Leuchtgelder zu berechnen. — Dieses System war von jeher Gegenstand gerechter Klagen von Seiten der Fremden; aber es war nicht schwer, dasselbe aufrecht zu halten, so lange der Zustand unserer Fabriken uns erlaubte, die Retorsion anderer Staaten mit gleichgültigen Augen zu betrachten. Aber die ausserordentliche Zunahme des Absatzes unserer Fabrikate nach dem Auslande seit dem letzten Kriege, und die Nothwendigkeit, in die wir folglich gestellt waren, uns das Wohlwollen unserer auswärtigen Kunden zu erhalten, führte uns zur Annahme des Reciprocität-Systems, welches zuerst bei unsern Handelsverhältnissen mit den Vereinigten Staaten in Anwendung gebracht wurde. Nachdem es den vormaligen nordamerikanischen Colonien gelungen war, ihre Unabhängigkeit zu erlangen, machten sie sich, wie bereits erwähnt worden, sogleich daran, einen Schifffahrts-Codex nach dem Vorbilde des unsrigen zu entwerfen. Unter andern Bestimmungen beschränkender Art wurde verordnet, daß alle fremden, nach den Vereinigten Staaten handeltreibenden Schiffe ½ Piaster mehr per Schiffstonne entrichten sollten, als amerikanische, welches Tonnengeld späterhin auf 1 Piaster erhöht wurde, und ferner, daß Waaren, in fremden Schiffen eingeführt, 10 % mehr an Zoll entrichten sollten, als wenn dieselben Waaren in einem amerikanischen Schiffe angebracht worden wären.

Dieses Gesetz war augenscheinlich gegen die Schifffahrt Englands gerichtet, obgleich wir eben kein Recht hatten, uns über die Wirkungen desselben zu beklagen, da es auf derselben Grundlage erbaut war, als unsere eigenen Schifffahrts-Gesetze. Unter diesen Umständen würde eine gesunde Politik gesucht haben, eine Vereinbarung zu treffen; anstatt einer Retorsion mit der andern zu begegnen, würde sie sich zu einer Milderung unserer Gesetze erboten haben, insoweit Amerika dabei betheiligt war, unter der Bedingung, daß die Amerikaner gleiche Modificationen zu unsern Gunsten eintreten ließen. Inzwischen wurde ein ganz entgegengesetzter Weg eingeschlagen. Man nahm seine Zuflucht zu verschiedenen Kunstgriffen, um dem amerikanischen Schifffahrts-Systeme entgegenzuwirken, ohne von der Strenge der unsrigen nachzulassen. Aber sie verfehlten sämmtlich ihren Zweck, und am Ende ward es Allen klar, daß wir uns in einen ungleichen Kampf eingelassen hatten, und daß die wahre Wirkung der befolgten Politik keine geringere war, als ein Bonus auf die Einfuhr fremder Fabrikate in die Vereinigten Staaten, und der allmählige Ausschluß der unsrigen, sowie unserer Flagge, aus den Häfen der Republik. Die Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, Bewilligungen zu machen, gewann daher immer mehr die Oberhand, und so ward denn zuletzt in dem Handelsvertrage mit den Vereinigten Staaten im Jahr 1815 festgesetzt, daß künftighin gleichmäßige Abgaben von den Schiffen eines jeden der beiden Länder in den gegenseitigen Häfen derselben erhoben werden sollten, sowie gleichmäßige Zölle von allen

Handelswaaren, die in dem einen Lande erzeugt und in das andere eingeführt werden würden, gleichviel, ob die Einfuhr in den Schiffen der einen oder der andern Nation Statt finde.

Es mußte den neuen Staaten von Südamerika sehr daran gelegen seyn, einen Handelsverein zu bilden, und um diese Absicht zu befördern, waren sie darauf bedacht, Schifffahrts-Gesetze zu erlassen. Aber dieses Vorhaben ward durch die zeitige Dazwischenkunft der englischen Regierung vereitelt, welche, ohne sich die geringsten Vortheile auszubedingen, sich mit weiser Mäßigung erbot, die Schiffe jener Republiken auf den billigen Fuß der Gegenseitigkeit in die brittischen Häfen zuzulassen, unter der Bedingung, daß brittische Schiffe auf gleichen Fuß in den Häfen der Republiken behandelt würden. Handelsverträge, auf dieses gesunde und freisinnige Princip gegründet, sind seitdem mit den meisten dieser Staaten abgeschlossen worden.

Da der Grundsatz der Gegenseitigkeit in dem Vertrage mit den Vereinigten Staaten (deren Handelsmarine nur der englischen an Größe weicht) einmal aufgestellt war, konnten wir uns füglich nicht weigern, nach denselben Grundsätzen zu handeln, in Rücksicht solcher europäischen Staaten, die geneigt seyn würden, unsere Schiffe auf den Fuß der Gegenseitigkeit in ihre Häfen zuzulassen, und die Krone wurde in der Parliaments-Acte 6, Georg IV., C. 1, ausdrücklich dazu ermächtigt. Das erste Verlangen nach diesen Vortheilen äusserte die preußische Regierung durch die Erlassung der Kabinets-Ordre vom 20. Juni 1822, wodurch die Hafengelder auf die Schiffe aller Nationen, welche die preußischen Schiffe nicht auf dem Fuß der Gegenseitigkeit in ihren Häfen behandelten, bedeutend erhöht wurden. Die augenblickliche Wirkung jener Kabinets-Ordre auf die englische Schifffahrt in den preußischen Häfen war äusserst nachtheilig, und veranlaßte bittere Beschwerden von Seiten der englischen Kaufleute und Schiffsrheder. Dies führte zu Unterhandlungen mit der preußischen Regierung, die sich mit der Vereinbarung endigten, daß nach den, in unserm Traktate mit den Vereinigten Staaten aufgestellten Grundsätzen von beiden Seiten alle bisher bestandenen unterscheidenden Zölle auf Schiffen und Waaren in den Häfen der beiden resp. Länder aufhören sollten.

Nachdem auf diese Grundlagen am 2. April 1824 ein Vertrag mit Preußen abgeschlossen worden war, sah man bald die Nothwendigkeit ein, mit andern nordischen Mächten ein Gleiches zu thun. Aehnliche Conventionen wurden daher mit Dänemark, Schweden, den Hansestädten, Hannover und andern Staaten abgeschlossen. Gegenseitigkeit ist die Basis aller derselben, aber sie enthalten auch andere Stipulationen zur Erleichterung des Verkehrs, aus denen dem Handel am Ende bedeutende Vortheile erwachsen müssen.

Diese klare Darstellung zeigt auf die entscheidendste Weise, daß die Einführung des Systems der Gegenseitigkeit, welches Anfangs so viel Geschrei erregte, keine Maaßregel einer freien Wahl, sondern der Nothwendigkeit war. Bei dem gegenwärtigen Zustande unserer Fabriken konnten wir es nicht auf die Gefahr der Ausschließung vom Handel eines Landes ankommen lassen, welches jährlich ein so bedeutendes Quantum von unsern Erzeugnissen verbraucht. So lange die Preußen, Schweden, Dänen und Andere sich unsere Handelsbeschränkungen gefallen ließen, ohne Wiedervergeltung zu üben, war es nicht unsere Sache, ihnen zu sagen, daß unser System illiberal und drückend sey. Aber als sie dieses ohne unser Zuthun ausgefunden hatten, als sie von Retorsion gegen unsern Handel sprachen, und unsere Waaren entweder ganz von ihren Märkten auszuschließen oder diejenigen, die in brittischen Schiffen eingeführt wurden, mit übermäßigen Zöllen zu belasten drohten, wenn wir unsere Beschränkungen nicht modificirten, wäre es da zu verzeihen gewesen, wenn wir uns geweigert hätten, uns mit ihnen zu

verständigen? Sollten wir etwa das Wesen einem Schatten aufopfern? Einige von unsern wertheſten Kunden abweiſen, weil ſie es zur Bedingung machten, daß der Verkehr zwiſchen ihnen und uns entweder in ihren oder in unſern Schiffen Statt finden ſollte, wie dieſes dem Handelſtande am beſten conveniren würde? Der engliſchen Regierung war nur eine ſchwierige Wahl gelaſſen, und ſie handelte weiſe, indem ſie ein Syſtem vorzog, welches ihren Manufakturen den freien Eingang in Preußen ſicherte, während es dem engliſchen Schiffsrheder eine gleiche Chance mit dem preußiſchen ließ, im Verkehr zwiſchen den beiden Ländern beſchäftigt zu werden; im Gegenſatze eines Verfahrens, welches am Ende und zu keiner ſehr entfernten Periode allen Verkehr zwiſchen beiden Ländern gänzlich aufgehoben haben würde, und das denſelben ſchon äuſſerſt ſchwierig gemacht hatte.

Wie bereits angeführt worden, wurden die neuen Schifffahrtsgeſetze zuerſt der Parliaments-Acte 6, Georg IV., C. 109, einverleibt; durch eine ſpätere, 7 und 8, Georg IV., C. 56, wurden einige Abänderungen darin gemacht. Alle Veränderungen, welche ſeit dem Jahr 1826 darin vorgenommen worden, ſind jetzt in der Acte 3 und 4, Wilh. IV., C. 54, enthalten, betitelt: eine Acte zur Aufmunterung der brittiſchen Rhederei und Schifffahrt, von welcher Nachſtehendes ein Auszug iſt:

§. 1. Der gegenwärtigen Parliaments-Acte iſt die Acte 6, Georg IV., C. 109, nebſt allen durch verſchiedene andere Acten angeordneten Verbeſſerungen der Schifffahrts-Geſetze einverleibt worden. Dieſelbe ſoll am 1. September 1833 in Kraft treten und den Schifffahrts-Kodex des brittiſchen Reiches ausmachen.

§. 2. Einfuhr verzeichneter Waaren für den innern Verbrauch. Die verſchiedenen, nachſtehend verzeichneten Artikel, Erzeugniſſe Europa's, nämlich: Schiffsmaſten, Bauholz, Bretter oder Dielen, Theer, Talg, Hanf, Flachs, Korinthen, Roſinen, Feigen, Pflaumen, Olivenöl, Korn oder Getreide, Wein, Branntwein, Tabak, Wolle, Sumach, Krapp, Krappwurzeln, Barilla, Schwefel, Eichenrinde, Korkholz, Orangen, Citronen, Leinſaat, Rapsſaat und Kleeſaat, ſollen nicht anders in das vereinigte Königreich zum innern Verbrauch eingeführt werden, als in brittiſchen Schiffen, in Schiffen des Landes, wo ſolche Waaren erzeugt, oder in Schiffen des Landes, von woher dieſelben eingebracht werden.

§. 3. Erzeugniſſe von Aſien, Afrika und Amerika. Waaren, welche das Erzeugniß von Aſien, Afrika und Amerika ſind, ſollen nicht von Europa aus in das vereinigte Königreich zum innern Verbrauche eingeführt werden, mit Ausnahme der folgenden Artikel:

a) Waaren, die Produkte von Ländern in Aſien oder Afrika, innerhalb der Straße von Gibraltar oder den Staaten des Kaiſers von Marokko, eingeführt aus europäiſchen Häfen innerhalb der Straße von Gibraltar;

b) Waaren, das Erzeugniß von Orten innerhalb der der Oſtindiſchen Compagnie in ihrem Freibriefe bezeichneten Grenzen gelegen, welche, nachdem ſie in Gibraltar und Malta in brittiſchen Schiffen eingebracht worden, von Gibraltar und Malta eingeführt werden können;

c) Waaren, welche von brittiſchen Schiffen vermittelſt des Wieder-Vergeltungsrechts genommen worden;

d) Contanten, Diamanten, Perlen, Rubinen, Smaragden und andere Juwelen oder Edelſteine.

§. 4. Waaren, das Erzeugniß von Aſien, Afrika und Amerika, ſollen nicht in das Königreich zum innern Verbrauche mit fremden Schiffen eingeführt werden, wenn ſolches nicht Schiffe des Landes in Aſien, Afrika und Amerika ſind, wo jene Waaren erzeugt, oder von woher ſie eingebracht worden, mit Ausnahme folgender Artikel:

a) Waaren, das Erzeugniß der Staaten des Großherrn in Asien und Afrika, die von seinen Besitzungen in Europa in Schiffen seiner Unterthanen eingeführt werden können;

b) rohe Seide und Kämelgarn, das Erzeugniß von Asien, welche beide Artikel aus den Besitzungen des Großherrn in der Levante in Schiffen seiner Unterthanen eingeführt werden können;

c) Corantanen.

§. 5. Es versteht sich, daß Manufakturwaaren jeder Art als Erzeugniß des Landes betrachtet werden, wo dieselben verarbeitet werden.

§. 6. Keine Waaren sollen von den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark oder Man in das vereinigte Königreich eingeführt werden, wenn sie nicht in brittischen Schiffen verladen sind.

§. 7. Ausfuhr. Keine Waaren sollen von dem vereinigten Königreiche nach irgend einer brittischen Besitzung in Asien, Afrika und Amerika, oder nach den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark oder Man ausgeführt werden, ausser in brittischen Schiffen.

§. 8. Küstenhandel. Keine Waaren sollen längs der Küste, von einem Theile des Königreichs nach dem andern, verführt werden, ausser in brittischen Schiffen.

§. 9. Keine Waaren sollen von irgend einer der Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und Man nach irgend einer andern der genannten Inseln, noch von dem einen Theile solcher Inseln nach einem andern Theile derselben Insel gebracht werden, ausser in brittischen Schiffen.

§. 10. Handel zwischen den brittischen Besitzungen. Keine Waaren sollen von irgend einer brittischen Besitzung in Asien, Afrika oder Amerika nach irgend einer andern solchen Besitznng, noch von einem Theile solcher Besitzungen nach einem andern Theile derselben gebracht werden, ausser in brittischen Schiffen.

§. 11. Keine Waaren sollen in irgend eine der brittischen Besitzungen in Asien, Afrika oder Amerika in fremden Schiffen eingeführt werden, wenn solche nicht Schiffe des Landes sind, wo die Waaren erzeugt, oder von woher dieselben eingebracht worden.

§. 12. Brittische Schiffe im Seehandel. Kein Schiff soll als ein brittisches behandelt werden, wenn dasselbe nicht mit einem Register versehen und den Gesetzen gemäß bemannt ist. Jedes brittische Register-Schiff soll während der Dauer einer jeden Seereise, es mag geladen seyn oder nicht, in allen Welttheilen von einem brittischen Unterthanen als Schiffsführer befehligt, und mit Schiffsvolk bemannt seyn, von dem zum wenigsten drei Viertheile brittische Seeleute sind. Und wenn ein solches Schiff in der Küstenfahrt von einem Theile des Königreichs nach dem andern, oder in einer Fahrt zwischen dem vereinigten Königreiche und den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark oder Man, oder von einer jener Inseln nach der andern, oder von einem Theile irgend einer derselben nach einem andern Theile solcher Insel, oder auch in der Fischerei an den Küsten des Reiches gebraucht wird, so soll die ganze Besatznng aus brittischen Seeleuten bestehen.

§. 13. Küsten- und Flußfahrt. Alle innerhalb des Reiches gebauten Boote und Fahrzeuge unter 15 Tonnen Trächtigkeit, welche gänzlich brittischen Unterthanen gehören und von diesen gefahren werden, sollen (obgleich solche nicht als brittische Schiffe einregistrirt sind) in der Küsten- und Flußfahrt des Königreichs und dessen auswärtigen Besitzungen als brittische Fahrzeuge zugelassen werden; doch dürfen dieselben nicht über See gehen, ausgenommen innerhalb der Grenzen der verschiedenen Regierungsbezirke in den Colonien, in denen die Hauptrheder solcher Fahrzeuge ansäßig sind. Alle im Reiche gebauten Boote und Fahrzeuge, welche die Trächtigkeit von 30 Tonnen nicht übersteigen, kein ganzes oder festes Verdeck haben, und einzig in der Fischerei auf den Bänken und Küsten von New-Foundland und den angrenzenden Gegenden, oder auf den Bänken und Küsten von Canada,

Nova-Scotia, New-Brunswick und am Lorenzostrome, oder im Norden des Kap Canso, oder auf den dort gelegenen Inseln, oder auch im Küstenhandel innerhalb jener Grenzen gebraucht werden, sollen (obgleich sie kein Register haben) ebenfalls als brittische Boote und Fahrzeuge betrachtet werden, so lange sie ausschließlich also beschäftigt sind.

§. 14. Schiffe von Honduras. Alle Schiffe, welche in den brittischen Niederlassungen zu Honduras gebaut sind, brittischen Unterthanen gehören und den Gesetzen gemäß bemannt sind, sollen die Vorrechte brittischer Register-Schiffe in dem directen Handel mit dem vereinigten Königreiche oder dessen Besitzungen in Amerika genießen; doch muß der Schiffsführer eine Bescheinigung des Intendanten in jenen Niederlassungen beibringen, daß das in Frage stehende Schiff daselbst gebaut und das alleinige Eigenthum englischer Unterthanen sey, auch muß die Zeit der Ausklarirung eines solchen Schiffes vom Orte der Niederlassung bei jeder Reise von dem Intendanten auf solcher Bescheinigung bemerkt werden.

§. 15. Fremde Schiffe. Ein Schiff soll nur als das Schiff eines besondern Landes angesehen werden, wenn es entweder in solchem Lande gebaut ist, oder als Prise von solchem Lande im Kriege genommen worden, oder solchem Lande, nach den bestehenden Gesetzen zur Unterdrückung des Sklavenhandels, verfallen ist, und in beiden Fällen von einem competenten Gerichtshofe solchen Landes condemnirt worden, oder wenn es im englischen Reiche gebaut wird, ohne jedoch brittischen Unterthanen in einem Kriege als Prise abgenommen worden zu seyn. Ferner müssen sowohl der Schiffsführer eines solchen Schiffes, als auch wenigstens drei Viertheile der Schiffsmannschaft Unterthanen eines solchen Landes seyn, auch muß es das alleinige Eigenthum von Unterthanen seyn, die gewöhnlich in solchem Lande oder unter der Herrschaft desselben wohnhaft sind. Es versteht sich, daß das Land eines jeden Schiffes alle Orte in sich begreift, die unter derselben Herrschaft stehen, als der Ort, wo das Schiff zu Hause gehört.

§. 16. Schiffsführer und Matrosen. Zu Befehlshabern brittischer Schiffe und zu brittischen Seeleuten, im Sinne dieser Akte, eignen sich nur diejenigen Personen, die geborene Landesunterthanen sind, oder durch eine Parliamentsakte naturalisirt, oder durch einen Freibrief (Act of Denization) das Bürgerrecht gewonnen haben, oder solche, die kraft der Eroberung oder Abtretung irgend eines neuerworbenen Landes brittische Unterthanen geworden sind und den erforderlichen Eid der Treue geleistet haben, oder solche, die in Kriegszeiten während eines Zeitraumes von drei Jahren auf brittischen Kriegsschiffen gedient haben. Ausgenommen hievon sind die Eingeborenen von Orten innerhalb des Gebietes der Ostindischen Compagnie, die nicht als brittische Seeleute angesehen werden sollen. Ein jedes Schiff (mit Ausnahme derjenigen, die ganz mit brittischen Matrosen bemannt seyn müssen), welches auf jede 20 Tonnen seiner Trächtigkeit mit einem brittischen Matrosen besetzt ist, wenn das Schiff brittisch ist, oder mit einem Matrosen aus dem Lande eines solchen Schiffes, wenn es ein fremdes ist, soll als gehörig bemannt betrachtet werden, wenn auch die Anzahl der übrigen Matrosen ein Viertheil der ganzen Besatzung übersteigen sollte.

§. 17. Es bleibt der Krone vorbehalten, in Kriegszeiten durch eine Verordnung zu erklären, daß fremde Matrosen, welche zwei Jahre während eines solchen Krieges auf brittischen Kriegsschiffen gedient haben, als brittische Seeleute im Sinne dieser Acte angesehen werden sollen.

§. 18. Es soll keinem brittischen Register-Schiffe, sey es beladen oder in Ballast, gestattet seyn, einen Hafen des Königreichs oder eine brittische Besitzung in irgend einem Welttheile zu verlassen, wenn es nicht auf die vorgeschriebene Weise bemannt ist, jedoch mit dem Vorbehalte, daß brittische Schiffe, die zwischen den Häfen von Amerika Handel

treiben, mit brittischen Negern, und daß Schiffe, welche östlich vom Vorgebirge der guten Hoffnung im Gebiete der Ostindischen Compagnie gebraucht werden, mit Laskars oder andern Eingebornen jenes Gebietes bemannt seyn dürfen.

§. 19. Sollte sich an Bord eines brittischen Register-Schiffes zu irgend einer Zeit und in irgend einem Welttheile ein größeres Verhältniß von fremden Seeleuten finden, als gesetzlich gestattet ist, so soll der Schiffer oder seine Rhederei für einen jeden überzähligen fremden Matrosen £ 10 Sterl. als Strafe erlegen; mit dem Vorbehalte indessen, daß in Fällen, wo in einem auswärtigen Hafen die erforderliche Anzahl brittischer Matrosen nicht zu erlangen gewesen, oder das richtige Verhältniß in der Zahl der Mannschaft durch unvermeidliche Zufälle während der Reise zerstört worden, ein solches Schiff als gehörig bemannt angesehen werden soll, wenn der Kapitain bei seiner Ankunft in irgend einem Hafen des Reiches eine Bescheinigung über diese Thatsachen, nach Umständen von dem brittischen Consul oder einer sonstigen brittischen Ortsbehörde oder von zwei brittischen Kaufleuten ausgestellt, beibringt, oder in Ermangelung einer solchen Bescheinigung den Zoll- oder andern königlichen Ortsbehörden die Wahrheit solcher Thatsachen auf eine befriedigende Weise darthun kann.

§. 20. Es bleibt der Krone vorbehalten, das durch gegenwärtige Acte bestimmte Zahlenverhältniß brittischer zu fremden Matrosen an Bord brittischer Schiffe zu verringern, wenn die Umstände dieses zu irgend einer Zeit nothwendig machen sollten.

§. 21. Waaren, die nur durch die Schifffahrts-Gesetze verboten sind, können zur Wiederausfuhr eingeführt werden. Waaren irgend einer Art oder Erzeugnisse irgend eines Landes, wenn dieselben nicht anderweitig als durch die vorstehenden Schifffahrts-Gesetze verboten sind, können von allen Orten ohne Ausnahme in brittischen Schiffen, und von allen Orten, die keine brittische Besitzung sind, in fremden Schiffen irgend eines Landes in das vereinigte Königreich eingeführt werden, unter K. Verschluß, jedoch nur zur Wiederausfuhr, nach den Bestimmungen der zur Zeit bestehenden Gesetze „über die Aufspeicherung von Waaren“, ohne bei ihrem ersten Eingange der Entrichtung von Zollabgaben unterworfen zu seyn.

§. 22. Waaren, welche den Schifffahrts-Gesetzen zuwider eingeführt werden. Wenn Waaren oder Güter den obigen Bestimmungen der Schifffahrts-Gesetze zuwider entweder ein- oder ausgeführt, oder längs der Küste versandt werden, so sollen solche Waaren dem Fiskus verfallen seyn, und der Führer eines solchen Schiffs soll £ 100 Strafe bezahlen.

Schiffsbauholz, siehe Holzhandel.

Schiffsfracht, siehe Connossement und Frachtcontract.

Schiffskapitain, man versteht darunter vor Allem diejenige Person, der die Sorge und Führung eines Kauffahrteischiffes anvertraut worden ist. Der Beruf eines Schiffskapitains ist sehr wichtig, und in einigen Ländern kann zu solchem Keiner berechtigt werden, der nicht vorher von Sachverständigen geprüft worden ist, welche ihn geschickt erklären, seinen Pflichten gehörig nachkommen zu können. (Man sehe deßhalb die berühmte französische Ordonnanz vom Jahr 1681 nach, Tit. II., Art. 1, sowie die Ordonnanz vom 7. August 1825. In der letztern sind die Gegenstände angegeben, über welche der Candidat examinirt werden soll und auf welche Art und Weise.) In Großbrittanien dagegen ist es den Rhedern und Eigenthümern von Schiffen überlassen, die Geschicklichkeit und Rechtlichkeit ihrer Schiffskapitaine zu beurtheilen; und wenn ein solcher auch verbunden ist, für den Schaden und Verlust aufzukommen, welchen er durch seine Nachlässigkeit und Ungeschicklichkeit verursacht, so kann er doch wegen Untauglichkeit niemals criminell belangt werden.

Es kann Niemand Kapitain eines brittischen Schiffs werden, der nicht geborner brittischer Unterthan ist, oder durch Parliamentsacte naturalisirt oder eingebürgert durch einen Bürgerschein (letter of denization), oder der durch Eroberung, Abtretung u. s. w. Unterthan Sr. Majestät geworden ist und den Verfassungseid geleistet hat; auch können fremde Seeleute, welche in Kriegszeiten drei Jahre auf einem königl. Kriegsschiffe gedient haben, Schiffskapitaine werden.

„Der Kapitain ist der vertraute Diener und Agent der Eigenthümer eines Schiffes, und nach den Regeln und Grundsätzen der englischen Gesetze sind letztere verpflichtet, jeden gesetzlich eingegangenen Contract, den der Kapitain in seiner Anstellung auf dem Schiffe abgeschlossen hat, zu erfüllen und zu vollziehen.“ (Abbot [nachmaliger Lord Teuterden] on the Law of shipping, part II, c. 2.)

Nach dieser Vorschrift des Gesetzes ergibt sich gleichfalls, daß der Schiffseigenthümer für einen Contractbruch einzustehen habe, selbst wenn solcher von dem Kapitain oder von der Mannschaft ohne ihren Vorsatz und Verschulden erfolgt ist. — An der Zweckmäßigkeit dieses Gesetzes kann nichts ausgesetzt werden, denn, wenn die Eigenthümer eines Schiffes den Kapitain erwählen, halten sie ihn des öffentlichen Vertrauens für würdig. Und damit sie solch eine Wahl mit gehöriger Vorsicht machen, und damit auch aller Betrug und alles heimliche Einverständniß vermieden werde, ist es erforderlich, daß die Rheder für die Handlungen des Kapitains verantwortlich seyen.

Ein Schiffskapitain ist berechtigt und ermächtigt, das Schiff und die Ladung wegen nothwendigen Ausbesserungen zu verhypotheciren und solche als Unterpfand einzusetzen, wenn es in fremden Häfen geschieht, und während der Dauer einer Reise; für in der Heimath vorgenommene Ausbesserungen kann aber weder Schiff noch Ladung verhypothecirt werden.

Der Kapitain hat auf das Schiff weder wegen seiner Besoldung, noch wegen von ihm gemachter Auslagen für Ausbesserungen oder Verproviantirungen irgend ein Unterpfandsrecht. Bei einem vorkommenden Falle solcher Art erklärte sich Lord Mansfield folgendermaßen:

„Was die Besoldung anbelangt, so besteht kein besonderer Contract, welcher das Schiff dafür zum Unterpfande machen sollte, und es ist solches im Handel nicht Gebrauch, geht auch aus dem Geschäft an und für sich nicht hervor, vielmehr hat das Gesetz es stets so genommen, als wenn der Kapitain mit dem Eigenthümer bloß einen persönlichen Vertrag geschlossen, und der erstere ist in dieser Hinsicht von allen andern dem Schiffe gehörigen Personen verschieden gestellt. Dieser Gebrauch mag seinen Ursprung daher leiten, daß das Beste der Schifffahrt dabei berücksichtigt worden ist; denn insofern Schiffe jeden Tag Nutzen und Vortheil bringen können, würde es einen großen Nachtheil verursacht haben, wenn ein Kapitain wegen übler Aufführung oder aus sonst einer Ursache abzugehen genöthigt würde, und er könnte sich an das Schiff halten, bis er bezahlt wäre. Wenn in England für ein Schiff Arbeit geliefert worden ist, so betrachtet man solche als dem persönlichen Credite des Committenten geliefert; in fremden Häfen kann der Kapitain das Schiff verhypotheciren. Der Beklagte (Kapitain) konnte dem, der die Arbeit geliefert, einwenden, daß er nur als Beauftragter gehandelt, und daß er sich an den Rheder zu halten habe.“

Der Kapitain ist verpflichtet, seine Zeit und Kräfte allein dem Dienste seiner Committenten zu widmen, und darf sich derselbe in keine Verbindungen einlassen, durch welche er einen Theil seiner Zeit auf andere Gegenstände verwenden würde; und wenn er es dennoch thut, und der Ertrag dafür in die Hände der Eigenthümer seines Schiffes gelegt wird, haben solche das Recht, das empfangene Geld zu behalten, ohne daß er Ansprüche darauf machen kann. (Abbot, part II, c. 4.)

In Kriegszeiten hat der Kapitain eines Schiffes vorzüglich darauf seine Aufmerksamkeit zu wenden, daß er immer unter Convoi segelt;

und ausser der Verbindlichkeit, die er dafür gegen seine Rheder oder Befrachter hat, kann er erforderlichen Falls von dem Admiralitätsgericht mit einer Strafe, doch nicht über £ 500, belegt und ausserdem auf ein Jahr in's Gefängniß gesetzt werden wenn, er vorsätzlich den gegebenen Signalen, den Vorschriften oder den gesetzlichen Befehlen des Befehlshabers einer Convoi nicht Folge leistet, oder ohne Erlaubniß wegsegelt. (43, Georg III, C. 160.)

Ein Schiff vorsetzlich zerstören oder stranden zu lassen, oder dazu beizutragen, daß solches vom Kapitain oder den Matrosen zum Nachtheile der Rheder, Eigenthümer, Befrachter oder Versicherer geschehe; das Durchgehen mit der Ladung, Seeraub treiben, sind Hauptverbrechen, die mit dem Tode bestraft werden. (7 und 8, Georg IV., C. 29, und die vorerwähnten gesetzlichen Verordnungen.)

Nach begonnener Fahrt oder Reise hat der Kapitain dieselbe nach dem Bestimmungsorte fortzusetzen, ohne in irgend einem Zwischenhafen mehr als erforderlich ist liegen zu bleiben, oder die directe Richtung zu verlassen. Kein Abweichen von derselben wird gut geheißen werden, es sey denn, daß widrige Winde und schlechtes Wetter Ursache davon sind, oder die Nothwendigkeit einer Ausbesserung, oder dem Feinde oder den Seeräubern aus dem Wege zu gehen, ein an Schiffbrüchige geleisteter Beistand; ferner, wenn der Kapitain oder die Matrosen krank sind, oder wenn das Schiffsvolk etwa Mentereien angestiftet hat. (Marshall on Insurance, book I, c. 6, §. 3.)

Um eine Ablenkung von dem eigentlichen Wege zu rechtfertigen, muß die Nothwendigkeit wirklich vorhanden, unvermeidlich und gebieterisch, und die Dauer nicht länger seyn, als es die Nothwendigkeit bedingt. Wird ein Schiff weggenommen, während es seinen Cours verlassen hat, so erlöschen alle Verbindlichkeiten der Versicherer, sowohl auf das Schiff als auf die Ladung, und werden die Rheder den Ansprüchen der Befrachter Preis gegeben. Wird ein Schiff weggenommen, während es seine wirkliche Fahrstraße verlassen hat, so kann auch der Kaufmann die Rheder wegen des Einkaufspreises der Ladung und der Verladungskosten in Anspruch nehmen; zu mehr ist er aber nicht berechtigt, es sey denn, daß er nachweisen könne, daß der Preis der Waare gestiegen und sich über den ersten Einkaufswerth erhoben habe.

Sobald ein Schiff so unglücklich ist, vom Feinde oder von Seeräubern angegriffen zu werden, so ist der Kapitain verpflichtet, als ein Mann von Muth und Tüchtigkeit seine Pflicht zu erfüllen, und solch einen Widerstand zu leisten, wie er der Stärke des Schiffs und der Mannschaft angemessen ist.

Nach dem Gesetz hat der Kapitain das Recht, allen an Bord befindlichen Seeleuten Befehle zu geben, und deren Pflicht ist es, diesen Befehlen zu gehorchen, insoferne solche auf die Erhaltung guter Ordnung und diejenigen Dinge Bezug haben, die mit der Führung des Schiffes zusammenhängen. Doch hat derselbe dieses sein Recht stets mit Mäßigung zu gebrauchen und sein Schiffsvolk als Vater, nicht aber als Despot zu behandeln. Nach erfolgter Rückkehr kann er gerichtlich gezwungen werden, einem Seemanne gerecht zu werden, wenn er denselben während der Fahrt geschlagen oder eingekerkert haben sollte; und wenn er nicht nachweisen kann, daß die von ihm angewandte Züchtigung nicht zur Mißhandlung ausgeartet sey, wird er deßhalb zu einer Strafe verurtheilt. Sollte ein Kapitain einen Seemann oder Matrosen ohne Ursache schlagen oder mit einer tödtlichen Waffe oder etwas Anderem verletzen, so daß der Tod erfolgte, so soll er in Anklagestand versetzt werden, entweder wegen unvorsätzlichen Todtschlags oder wegen Mords. (Abbot, part. II, c. 4.)

Jeder Kapitain soll durch Gewalt das Begehen großer Verbrechen verhindern, über den Verbrecher selbst steht ihm aber nicht die Verurtheilung zu. Er hat denselben festzunehmen und an das Gericht

abzuliefern, wenn er in sein Vaterland zurückgekommen seyn wird. (Siehe den Art. Seemann.)

Sobald durch Schiffbrüche, Wegnahme von Schiffen, oder andere unvermeidliche Ereignisse, Seeleute und Unterthanen Sr. Großbrittanischen Majestät in fremde Länder verschlagen werden, so sollen die Befehlshaber, Minister, Consuln, oder zwei oder mehrere brittische Kaufleute, die sich in solchen Ländern aufhalten, gedachte Seeleute nach Hause befördern, entweder auf Kriegsschiffen oder auf Kauffahrteischiffen, die nach Hause segeln und nicht vollständig bemannt sind; und sind dergleichen Schiffe nicht vorhanden, so sollen solche auf Kauffahrteischiffen untergebracht werden, die ihre volle Bemannung haben, ohne daß ein solches Schiff verbunden seyn soll, mehr als vier Mann auf jedesmal 100 Tonnen Gehalt, aufzunehmen; und der Kapitain erhält bei seiner Ankunft, und auf Vorzeigen eines Attestes von dem Befehlshaber, Minister, Consul u. s. w. Sr. Maj., da, wo derselbe die Leute an Bord genommen hat, und nachdem er es beschworen, wann er solche aufgenommen, täglich 1*s.* 6*d.* für jeden solchen Mann, den er ausser seiner vollständigen Bemannung an Bord gehabt, bei der Admiralität ausgezahlt. (53, Georg III., C. 85.) Durch eine später erlassene gesetzliche Verordnung (58, Georg III., C. 38) verwirkt jeder Kapitain eines Kauffahrteischiffes eine Strafe von £ 100, welcher sich weigern sollte, einen solchen Seefahrer, der brittischer Unterthan ist, an Bord zu nehmen und mit nach Hause zu bringen, wenn er von den dazu angestellten Behörden aufgefordert worden ist.

Wenn ein Schiffskapitain einen Menschen zwingen sollte, in der Fremde an's Land zu gehen, oder sich weigern, ihn wieder mit zurückzunehmen, nachdem er es solchem versprochen, so soll derselbe, wenn das Vergehen erwiesen worden, mit einer Gefängnißstrafe belegt werden, dauernd nach dem Urtheile des Gerichtshofes. — (9, Georg IV., C. 31.)

Jeder Schiffskapitain soll einer Strafe von £ 20 unterworfen seyn, der wegen Krankheit einen Seemann an irgend einem fremden Orte oder Hafen zurück lassen wird, und aus Nachlässigkeit oder Vorsatz es unterläßt, ihm von seiner Besoldung etwas oder solche ganz auszubezahlen. — (58, Georg III, C. 58.)

Das Gesetz macht keinen Unterschied zwischen Frachtfahrern zu Lande und Frachtfahrern zu Wasser. Der Kapitain eines Kauffahrteischiffes ist in den Augen des Gesetzes ein Frachtfahrer, und als solcher verbunden, von Rechtswegen Sorge für die ihm übergebenen Waaren zu tragen und solche an den Ort ihrer Bestimmung abzuliefern, und dabei nur der Macht Gottes und den Feinden des Königs zu weichen. Alles dasjenige, was derselbe durch die gewöhnliche Sorge verhindern kann, hat derselbe zu vertreten. So kann er z. B. nicht dafür verantwortlich seyn, wenn das Schiff in Folge eines heftigen Sturmes oder eines andern Zufalls einen Leck bekommt und die an Bord befindlichen Waaren dadurch beschädigt werden; wird aber solch ein Leck durch Ratten hervorgebracht, so kann er deßhalb in Anspruch genommen werden, insofern es seine Sorge seyn mußte, solche zu vertilgen, als durch an Bord genommene Katzen u. s. w. Nach gleichem Grundsatze ist der Kapitain verantwortlich, wenn er bei schönem und ruhigem Wetter gegen einen Felsen segelt oder auf eine Sandbank geräth, die einem umsichtigen Seefahrer nicht unbekannt seyn darf. Ebenso auch, wenn der Ladung durch unrichtige und sorglose Stauung der Waaren Schaden zugefügt wird.

Der Kapitain darf keine Art verbotener Waaren an Bord nehmen, durch die das Schiff und die übrige Ladung der Gefahr der Confiscation oder der Beschlagnahme ausgesetzt werden könnten. Ebensowenig darf er mit falschen oder zweideutigen Papieren und Documenten versehen seyn, auf welche die Wegnahme oder Anhaltung des Schiffes erfolgen könnte. Es ist vielmehr seine Pflicht, alle Papiere und Schiffsdocumente beisammen zu haben, welche erforderlich sind, um das Schiff und die

Ladung, nach den Gesetzen der Länder, sowohl zufolge der bestehenden Verträge als nach dem Völkerrechte, wie diese das Schiff berühren werden, gehörig declariren zu können. Dergleichen Schiffspapiere und Documente sind unentbehrlich und für neutrale Schiffe in Kriegszeiten von der allergrößten Wichtigkeit. — (Siehe den Artikel Schiffspapiere und Documente.)

Man pflegt den Connossementen einen Satz einzuverleiben, der die Verbindlichkeiten der Schiffskapitaine und Rheder vermindert oder begrenzt, nämlich: „die Macht Gottes, die der Feinde des Königs, der Feuersgefahr, sowie alle Gefahren und Zufälle des Meeres, in Strömen und während der Fahrt, von welcher Art und Beschaffenheit solche immer seyn mögen, mit Vorbehalt der Gefahr auf Booten, insofern Schiffe deßhalb verbindlich seyn können, ausgenommen.“ Wenn ein Connossement nicht vorhanden ist, können der Kapitain und die Rheder nur nach den bürgerlichen Gesetzen angehalten werden.

Der bei weitem schwierigste Theil der Verpflichtungen eines Schiffskapitains ist, wenn er verhindert wird, den Bestimmungsort oder das Ziel seiner Reise zu erreichen, entweder durch Gefahren zur See, durch Angriffe des Feindes oder der Seeräuber, oder durch andere unvorhergesehene Zufälle. Hat sein Schiff vom Sturme so viel gelitten, daß es sobald nicht wieder hergestellt werden kann, und ist die Ladung verderblicher Natur, so hat er die Freiheit, ein anderes Schiff zu miethen, um die Ladung an den Bestimmungsort zu bringen. Dasselbe kann er auch thun, wenn sein Schiff gescheitert und die Ladung gerettet ist, oder wenn sein Schiff in Gefahr ist, zu sinken, und er vermag die Ladung auf ein anderes zu bringen; *) und bei ausserordentlichen Fällen hat er über die Ladung zum Besten der Eigenthümer derselben zu verfügen. Um aber hier die eigenen Worte des Lord-Oberrichters Tenterden in Anwendung zu bringen: — „die Verfügung über die Ladung durch den Kapitain erfordert von dessen Seite die allergrößte Vorsicht. Er sollte dabei nie vergessen, daß es seine Pflicht ist, solche an den Bestimmungsort zu bringen. Zu diesem Endzweck ist ihm dieselbe anvertraut worden, und er ist verpflichtet, auf jede angemessene und ausführbare Weise

*) Die berühmtesten Gesetzsammlungen und die Meinungen der erfahrensten Schriftsteller über Seerechte sind über diesen Gegenstand abweichend. Nach dem rhodischen Gesetze (Pand. I. 10. §. 4) ist ein Kapitain seiner Verbindlichkeiten überhoben, sobald das Schiff durch die Seegefahren und ohne seine Verschuldung ausser Stand gesetzt ist, die Fahrt fortsetzen zu können. Die Gesetze von Oleron (Art. 4) und die von Wisby (Art. 16, 37, 55) geben an, daß der Kapitain ein anderes Schiff miethen könne; und dieses stimmt mit den englischen Gesetzen überein. Die berühmte französische Ordonnanz vom Jahr 1681 (Paragr. Du Frêt, Art. 11, von der Fracht) und der Code de Commerce (Art. 296) befehlen dem Kapitain, ein anderes Schiff zu miethen; und ist er solches zu thun ausser Stande, so ist die Fracht nur für den zurückgelegten Theil des Weges zu entrichten (pro rata itineris peracti). Valin hat dem entgegengesetzt und führt an: daß bei der Anwendung des Mittels, daß der Kapitain ein anderes Schiff miethe, er es nur thue, um die volle Fracht zu erhalten. Ermigon (Tom. I, p. 428) hält dafür, daß der Kapitain nicht bloß als Agent der Rheder des Schiffes, sondern auch der Verlader der an Bord befindlichen Waaren, und verbunden sey, in beider Abwesenheit Alles zu versuchen, die letzteren zu retten, und nach den Umständen Allem aufzubieten, was er für alle Theile am vortheilhaftesten halte, oder was seinem Dafürhalten die Verlader verfügt haben würden, wären solche anwesend. Diese Maaßregeln, welche die angemessensten zu seyn scheinen, wurden von den Lords Mansfield und Tenterden anerkannt, wie auch oben gesagt ist, und können als das darüber in England gesetzlich Geltende betrachtet werden.

ersteren zu erreichen. Was hat derselbe zu thun, wenn er durch einen Unglücksfall während der Fahrt ausser Stand gesetzt wird, die Waare an den Bestimmungsort zu bringen und daselbst abzuliefern? — Auf solch eine allgemein gestellte Frage gibt es keine Antwort, indem bei jedem besondern Falle die dabei obwaltenden Umstände in Erwägung gezogen werden müssen. Das Verfahren, angewendet bei Gütern, die dem Verderben ausgesetzt sind, ist auf eine Ladung, die dem Verderben nicht ausgesetzt ist, nicht anwendbar; was bei Fischen oder Früchten zu verfügen ist, paßt nicht auf Holz oder Eisen; in entfernten Gegenden kann etwas zu thun passend seyn, was in der Nähe des Kaufmanns, dem die Ladung gehört, unpassend ist; anders an einer häufig besuchten Küste, anders an einsamen Ufern. Ein Schiffbruch ist nicht nothwendig von der Unmöglichkeit begleitet, die Waaren weiter zu befördern, und bedingt solcher den Verkauf derselben nicht allemal als durchaus unumgänglich; noch weniger kann das Verfehlen der günstigen Jahrszeit oder des richtigen Schiffscourses immer dazu nöthigen. Ein unerwartetes Handelsverbot, ein schnell ausgebrochener Krieg können einer Handelsunternehmung hinderlich seyn und zur Unterbrechung der Reise zwingen; allein durch keinen dieser Zufälle an sich muß gerade die Nothwendigkeit entstehen, die Ladung an dem Orte zu verkaufen, welcher für das Schiff geeignet ist, eine Zuflucht zu suchen. In diesem und vielen andern Fällen kann der Kapitain seiner Verpflichtung, die Ladung am Bestimmungsort abzuliefern, als überhoben betrachtet werden; daraus folgt aber keinesweges, daß er solche verkaufe oder solches zu thun verpflichtet sey. Was hat er aber eigentlich zu thun? Im Allgemeinen, kann man sagen, hat er so zu verfahren, wie es ein verständiger und kluger Mann als am zweckmäßigsten hält, und wobei der Vortheil aller dabei Betheiligten berücksichtigt werde. Verfährt er so, so kann er annehmen, sich sicher gestellt zu haben, indem er dann dem Kaufmann keine Veranlassung gibt, unzufrieden zu seyn; welchen Weg er aber dabei einschlagen müsse, darüber lassen sich niemals allgemein geltende Regeln aufstellen. Es muß allerdings Rücksicht auf das Beste des Schiffes und der Rheder genommen, nicht aber die Interessen der Ladung darüber aufgeopfert werden. Umladung und Ueberschiffung an den Bestimmungsort, wenn solche möglich sind, ist zuerst im Auge zu haben, weil dadurch die ursprüngliche Absicht erreicht wird; ist solches unmöglich, so sind Umkehr oder sichere Aufbewahrung zweckmäßig. Ein mit Nachtheil verknüpfter Verkauf (und ist solches fast jeder durch den Schiffskapitain unternommener), ist, was zuletzt geschehen muß, indem solcher nur durch die Noth, welche in allen menschlichen Dingen das stärkste Gebot ist, entschuldigt werden kann." (Law of shipping, part. III. c. 3.)

Der Kapitain ist für die Waaren verantwortlich, welche von dem Schiffe theilweise gestohlen oder geraubt werden, und zwar, nach Lord Mansfield, „damit heimliches Einverständniß nicht Statt finde und der Kapitain sich selbst könne bestehlen lassen, um daran einen Antheil zu nehmen. Dagegen ist er berechtigt, sich an die Besoldungen der Matrosen u. s. w. zu halten, wenn durch deren Vernachlässigungen Schaden und Verluste hervorgebracht werden.

Sobald an Bord des Schiffes ein Reisender mit Tode abgeht, ist der Kapitain verpflichtet, von dessen Hinterlassenschaft ein Inventarium aufzunehmen; und wenn deßhalb binnen Jahr und Tag keine Ansprüche erfolgt sind, wird er der Erbe; bleibt aber den Intestaterben des Verblichenen verantwortlich. Betten und Mobilien erhält der Kapitain und sein Lieutenant; die Kleider werden jedoch an den Mastbaum gehangen, gewürdet und unter das Schiffsvolk vertheilt.

Wenn an Bord eines Schiffes der Kapitain stirbt und baares Geld hinterläßt, der Lieutenant, welcher Kapitain wird, aber dieses Geld umtreibt, so soll demselben für die gehabte Mühe eine Vergütung werden, er jedoch wegen Zinsen und Gewinn Rechnung ablegen.

Es soll kein Kapitain eine weite Reise nach fremden Küsten antreten, bevor er mit seinen Leuten nicht einen schriftlichen Vertrag, ihre Besoldungen betreffend, eingegangen hat. Thut er solches nicht, so soll er wegen eines jeden Matrosen u. s. w., bei welchem dieses nicht Statt gefunden, mit £ 5 in Strafe genommen werden. — (2, Georg II., C. 36, §. 1.)

Der Kapitain eines jeden Schiffs hat nach 2, Georg II., C. 36, ein Verzeichniß der Bußen und Geldstrafen zu machen, welche wegen Ungehorsam den Seeleuten zum Besten des Greenwich-Hospitals von ihren Besoldungen in Abzug gebracht worden, und sind solche von demselben an den Einnehmer des gedachten Hospitals zu zahlen, binnen drei Monaten nach der erfolgten Einziehung, und zwar bei Strafe des dreifachen Ersatzes solcher Gelder zum Besten desselben Hospitals.

Die Kapitaine der Kohlenschiffe mit Ladungen sind gehalten, nach 6, Georg IV., C. 107, §. 120, jedem Zollbeamten auf dessen Verlangen eine Abschrift des ihnen von den Ausrüstern oder Verkäufern ertheilten Certificates zu geben, und das Original-Certifikat dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur des Hafens, für welchen die Ladung bestimmt ist, auszuliefern.

(Was die Verpflichtungen des Kapitains in Bezug auf die Zollhäuser anbelangt, so ist das Erforderliche in den Artikeln Einfuhr und Ausfuhr, Quarantaine, Schleichhandel u. s. w. enthalten; über das Weitere ist das vortreffliche Werk des Lord Tenterden (Abbot) On the Law of Shipping, p. III, c. 3 etc., Chitty on Commercial Law, vol. III., cap. 8 etc. und die Artikel Frachtcontrakt, Fracht u. s. w. in diesem Handbuche nachzusehen.

Schiffsklarirer nennt man in einigen Ostseehäfen diejenigen Personen, welche mehr oder weniger alle den Schiffsmäklern obliegenden Geschäfte verrichten. In Helsingör ist ein Schiffsklarirer ein solcher, der sich ausschließlich damit befaßt, die daselbst anlegenden Schiffe zu klariren, d. h. die Zollabgaben für dieselben zu berichtigen und dagegen den nöthigen Klarirungsschein für den Schiffer, nämlich den Sundzollpaß, von der Zollkammer zu erlangen. Diese letztere hat bei Erhebung des Sundzolles (s. d. A.) eigentlich nur mit dem Schiffer zu thun, dem es obliegt, auf seiner Fahrt durch den Sund sein Schiff und dessen Ladung zu verzollen. Da solches indessen mit großem Aufenthalte und mancher Unbequemlichkeit für den Schiffer verknüpft seyn würde, so bedient er sich der Vermittlung des Schiffsklarirers, welcher der dänischen Regierung Bürgschaft gestellt hat, und wegen der fälligen Zollgelder am 24. jeden Monats mit der Zollkammer abrechnet, ausgenommen bei englischen und französischen Schiffen, welche, wenn sie in die Ostsee eingehen, jedesmal Credit bis zu ihrer Zurückkunft oder für drei Monate genießen. Das Verfahren bei diesem Geschäfte ist folgendes: So wie ein Schiffer an's Land kommt und durch die Quarantaine passirt ist, begibt er sich unmittelbar nach der Zollkammer, überliefert dort seine Schiffspapiere und erklärt, welchem unter den zwanzig etablirten Klarirungshäusern er seine Geschäfte übertrage. Nach den, von ihm beigebrachten Documenten werden nunmehr auf dem Zollamte die Abgaben von Schiff und Ladung geordnet, nach dem Tarif berechnet und darüber eine Generalrechnung aufgemacht, welche mit sämmtlichen Papieren und dem Sundzollpasse dem betreffenden Schiffsklarirer zugesandt wird. Im Besitz derselben, ist es nun seine Sache, zu sorgen, wie er den darin aufgeführten Zollbetrag, den er zu erlegen sich verpflichtet, zurück erhalte. Die Abgaben des Schiffes berechnet er natürlich dem Schiffer oder dessen Rheder; die Zollrechnung über die Ladung nebst den Connossementen läßt er aber bei den übrigen Klarirern umlaufen, und ein jeder von ihnen notirt und berichtigt den Antheil, den er für die Waaren seiner Committenten zu bezahlen hat, von denen der Betrag mit Hinzufügung einer Provision von 2 bis 3 % nun eingezogen wird. Für das Klariren des Schiffes

selbst wird, nach Maaßgabe der Trächtigkeit in folgendem Verhältnisse von demselben berechnet:

	Auf Ballastschiffe. Species-Thlr.	Auf beladene Schiffe. Species-Thlr.
Zu 10 Last	5 à 3½	4 à 4¾
„ 20 „	3½ à 4	4½ à 5⅜
„ 30 „	4½ à 5½	5½ à 7
„ 60 „	4¾ à 6¼	6½ à 8½
„ 150 „	6 à 8	8½ à 11
darüber	8 à 10¾	11 à 14

Dem nach der Ostsee handelnden Kaufmanne muß es eben so wichtig seyn als dem Schiffsrheder oder dem Versicherer, das Klarirungsgeschäft zu Helsingör auf eine eben so schnelle als wohlfeile Weise bewerkstelligt zu sehen, deßhalb stehen hier schließlich folgende Winke gewiß nicht am unrechten Orte.

1) Ein jeder Schiffer hat beim Unterzeichnen der Connossemente im Abgangshafen dahin zu sehen, daß deutlich in denselben angegeben sey, wer den Sundzoll bezahlen solle und für wessen Rechnung.

2) Bei seiner Ankunft in Helsingör muß er, ausser den übrigen Schiffspapieren, das Document, das seine Nationalität beurkundet, und besonders seine Klarirung aus dem Abgangshafen an's Land bringen.

3) Ein jeder Ablader hat darüber zu wachen, daß seine Connossemente mit der Ausklarirung der Zollbehörde seines Platzes genau übereinstimmen.

4) Daß besonders bei solchen Artikeln, die nicht im Tarif enthalten sind, der Werth derselben in den Schiffspapieren gehörig angegeben sey, und daß dieser Werth auf keinen Fall ein größeres Quantum Waaren umfasse, als in den Zollscheinen (Cockets) specificirt und wirklich verschifft worden ist.

5) Jedem Kaufmanne, welcher Waaren durch den Sund bezieht, ist es zu empfehlen, einen Schiffsklarirer in Helsingör zu bestellen, der den Zoll für ihn entrichte.

6) Bei bedeutenden Umsätzen ist es räthlich, dem Sunder-Commissionair für seine Auslagen einen Credit in Kopenhagen zu eröffnen, da die fremde Valuta in Helsingör jederzeit mehrere Procente niedriger steht, als an der Kopenhagner Börse.

Schiffslieutenant, Unterschiffer (Engl. Mate) ist auf Kauffahrtei-Schiffen ein Jeder, der nach dem Schiffskapitaine den Befehl hat oder übernimmt, wenn ersterer stirbt oder zum Commando unfähig ist. Derselbe hat ebenfalls Rechnung über alle an Bord gebrachten Güter zu führen, und pflegt vor Ausfertigung der Connossemente darüber einen Empfangschein auszustellen, ebenso führt er Buch und Rechnung über die beim Landen abgelieferten Güter und Waaren. In Abwesenheit des Schiffskapitains hat er das Commando und auf der See theilt er mit solchem die Aufsicht über das Schiff. Die Schiffslieutenants, der erste, zweite ꝛc. werden in den meisten Fällen vom Kapitain angestellt und besoldet, und die Anzahl derselben wird allemal durch die Größe des Schiffes bestimmt. Linienschiffe haben deren sechs, Ostindienfahrer ebensoviel, Fregatten von zwanzig Kanonen und kleine Kauffahrer bloß einen, und die der Größe nach dazwischen liegenden Schiffe nach Verhältniß. Auf Kriegsschiffen sind die Anstellung der Schiffswachten, die Führung des Schiffstagebuchs, die Aufsuchung der Mittagslinie und Beaufsichtigung der Stundengläser (Sanduhren), das Stellen der Segel und die Aufsicht über die Taue, die Ladung, den Ballast und den Mundvorrath sämmtlich den Lieutenants zukommende Geschäfte. Im Allgemeinen führen alle den Namen Mate oder Lieutenant, welche den Beamteten des Schiffes, die dem Oberbefehlshaber zur Seite stehen, als dem Schiffs-

Chirurgen, dem Constabler, dem Schiffszimmermanne, dem Steuermanne, dem Koche u. s. w. als Stellvertreter und Gehülfen beigegeben sind, z. B. Unterchirurgus, zweiter Constabler, Untersteuermann u. s. w.

Schiffsmannschaft, man versteht darunter die zu einem Schiffe gehörigen Matrosen und Seeleute. Es wird kein brittisches Schiff für ein solches anerkannt, wenn es nicht mit einem Registerscheine (Matrikel) versehen und danach gehörig bemannt ist, so daß $^3/_4$ brittische Unterthanen sind. (6, Georg IV., C. 109, §. 12.) Der Kapitain oder die Rheder eines brittischen Schiffs, welches einen fremden Seemann an Bord haben würde, ohne daß solches gesetzlich erlaubt wäre, verfallen in eine Strafe von £ 10, es wäre denn, daß sie durch den Attest eines brittischen Consuls oder zweier brittischen Kaufleute oder durch andere Beweise darthun könnten, daß an dem Orte, wo solche ihre Mannschaft angenommen, die volle Zahl brittischer Matrosen nicht zu erlangen gewesen sey. Auch ist verordnet, daß jeder in England ankommende Westindiensahrer binnen zehn Tagen nach seiner Ankunft im Zollhause ein Verzeichniß seiner Schiffsmannschaft einreichen solle, die sich beim Abgang und bei der Ankunft in dem vereinigten Königreiche an Bord befunden hat, mit Angabe eines jeden Matrosen, der desertirt oder mit Tod abgegangen ist, während das Schiff in See war, sowie was jeder Verstorbene an Sold gut behalten habe, Alles bei Strafe von £ 50. (6, Georg IV., C. 107; 7, Georg IV., C. 148.)

Schiffspapiere, man versteht darunter die Documente und schriftlichen Beweismittel, um das Eigenthumsrecht und den Besitz eines Schiffes, seiner Ladung u. s. w. darthun zu können. Man kann annehmen, daß deren zweierlei sind, nämlich erstens: dergleichen, wie solche nach den Gesetzen eines Landes besonders verlangt werden, als der Registerschein, die Licenz, der Frachtcontract, Connossemente oder Ladungsscheine, der Gesundheitspaß u. s. w. (siehe nachstehend); und nach englischen Gesetzen müssen sich solche an Bord eines jeden Schiffes befinden; sodann zweitens: die, welche nach dem Völkerrechte an Bord neutraler Schiffe seyn müssen, um denselben ihre Rechte als solche zu bewahren. Serjeant Marshall macht darüber folgende Angaben, indem er dabei das Werk: M. Hübner, de la Saisie des Bâtiments Neutres, Tome I. pp. 241 — 252, anzieht.

1) Der Schiffspaß oder Seebrief. Dieses ist der vom neutralen Staate dem Kapitain ausgefertigte Erlaubnißschein zur unternommenen Reise selbst, und pflegt solcher gewöhnlich dessen Namen und Wohnort zu enthalten; den Namen, den Besitzer, die Beschreibung, den Tonnengehalt und die Bestimmung des Schiffes; ferner die Art und Beschaffenheit der Ladung, den Ort, wo solche eingenommen worden und für welchen solche bestimmt ist, sowie die übrigen Dinge, die nach dem Platz-Gebrauche angeführt werden müssen. Ein Document dieser Art ist für die Sicherheit eines neutralen Schiffs unerläßlich nothwendig. Hübner sagt, daß ein solches das einzige Papier sey, auf dessen Vorlegung die Corsaren der afrikanischen Raubstaaten bestünden, und daß es ihre Freunde allein gegen ihre Angriffe beschütze.

2) Belege über den Besitz oder das Eigenthum des Schiffes selbst. Diese bezwecken darzuthun, daß das Schiff wirklich dem Unterthan eines neutralen Staates angehöre. Wenn eine der kriegführenden Mächte wahrnehmen würde, daß das Schiff in Feindes Lande gebaut worden, so muß der Beleg darüber vorhanden seyn, daß der Unterthan des neutralen Staats es vor der Kriegserklärung gekauft habe, ob es ein aufgebrachtes, gehörig condemnirtes und nachmals gesetzlich erworbenes sey; in diesem letzten Falle muß der Verkaufcontract gehörig legalisirt dabei seyn, um vorgezeigt werden zu können. M. Hübner führt sehr richtig an, daß jedem neutralen Schiffe diese Beweismittel

unentbehrlich seyen, um sich gegen Beraubung zu schützen, und daß Diejenigen, welche sich ohne solche auf die Fahrt begaben, nicht zu klagen hatten, wenn sie aufgehalten und ihre Neutralität bestritten wurde.

3) Die Musterrolle, von den Franzosen Rôle d'équipage genannt, enthält die Namen, das Alter, den Stand, den Wohnort und vor Allen den Geburtsort eines Jeden, der sich an Bord befindet. Dieses Document ist unerläßlich, um die Neutralität des Schiffes darzuthun. Es entsteht nothwendig ein gegründeter Verdacht, wenn die Mehrheit der Schiffsmannschaft aus Fremden besteht, und noch vermehrt wird solcher, wenn es Eingeborene aus Feindes Lande sind. (Siehe den Artikel Seemann.)

4) Der Frachtcontract oder die Certepartie. Sobald das Schiff vermiethet ist, gibt dieser eine Menge Gründe für dessen Neutralität an, die auf Wahrheit beruhen müssen, weßhalb solcher niemals auf dem Schiffe fehlen darf.

5) Die Connossemente oder Ladungsscheine. — Vermittelst solcher bescheinigt der Kapitain den Empfang der geladenen Güter und verspricht, solche an dem Bestimmungsort abzuliefern, und zwar an den Ablader oder an Ordre. Solche bestehen allemal in mehreren Duplicaten, von denen das eine der Kapitain erhält, das zweite in den Händen des Verladers bleibt, und das dritte an den Ablader eingeschickt wird. Es liegt in diesem Documente der einzige Beweis des Privat-Vertrags zwischen dem Eigenthümer der Waare und dem Kapitain, hat jedoch keine so hohe Geltung wie der Frachtcontrakt.

6) Die Facturen oder Waarenrechnungen. Darin ist die nähere Beschreibung und der Preis eines jeden Collo enthalten, mit der Angabe der Fracht, des Zolls dafür, welche gewöhnlich von den Verladern für die Commissionaire oder Ablader mitgegeben werden. Doch betrachtet man solche nicht als besonders wichtige Docnmente, indem sie leicht anzufertigen sind, wenn irgend ein Betrug vorgenommen werden soll.

7) Das Schiffstagebuch oder Logbuch. In solchem ist Lauf und Fahrt des Schiffes genau aufgezeichnet, nebst Erwähnung eines jeden Vorfalls während der Reise. Solches muß getreulich geführt werden, und kann über die Neutralität großes Licht verbreiten; finden sich darin Unrichtigkeiten, so ist dieses in der Regel nicht schwer zu entdecken.

8) Der Gesundheitspaß. Dieses Document muß ganz besonders beglaubigt seyn, daß das Schiff von einem Orte komme, wo keine ansteckende Krankheit herrscht, sowie daß bei der Abfahrt von der Mannschaft an solcher Krankheit keiner danieder gelegen. Die aus der Levante kommenden Schiffe, sowie die, welche die Küsten der Berberei besucht haben, wo die Pest so häufig herrscht, sind fast sämmtlich damit versehen.

Jedes Schiff, welches falsche oder nachgemachte Papiere führt, ist in England der Confiscation unterworfen.

Schiffspässe, siehe Barbareskenpässe.

Schiffsregister, siehe Register.

Schiffsrheder, siehe Rheder.

Schiffstaue, siehe Tauwerk.

Schildpad, **Schildkrötenschale** (Engl. Tortoise - shell, Franz. Ecaille de Tortue, Caret, Ital. Scaglia de Tartaruga, Span. Carey, Concha, Port. Tartaruga, Concha, Holl. Schildpad, Dän. Skildpaddeskal, Schwed. Sköldpadda, Russ. Kost tscherepachowaja, Poln. Skorupa zolwia, Lat. Testudinis testa, Malayisch Sisik kurakura), heißen die harten Schilder der großen Schildkröte Testudo imbricata, welche in den tropischen Meeren einheimisch ist. Diese Masse wird zu sehr vielen Gegenständen des Luxus und der Zierde verarbeitet, zu Kämmen,

Schnupftabakdosen, Etuis, Messerheften, und sogar werden größere Meubles damit überlegt.

Das beste Schildpad wird aus dem indischen Archipelagus gebracht und unter diesem ist das von den Gewürzinseln und von Neu-Guinea das feinste. Wenn der Preis des besten westindischen Schildpad auf dem Londner Markte 46*s.* steht, wird das ostindische mit 60*s.* bezahlt. Unter dem Namen des letztern wird aber eine große Menge aus den verschiedensten Gegenden Indiens eingeführt. Die Güte desselben besteht hauptsächlich in der Stärke der Schalen selbst und in deren Größe, und ausserdem müssen sie eine durchsichtige Klarheit besitzen bei feuriger Farbe. Ehe Großbrittanien seine jetzigen Verbindungen mit Indien erlangte, brachte man alles Schildpad zuerst nach Canton, von wo aus solches seinen Weg nach Europa fand, und dieser Ort war der Hauptmarkt dafür. Auch heut zu Tage wird von dort noch viel ausgeführt, obgleich der Haupthandel davon sich gegenwärtig zu Singapore befindet. Im Jahre 1825 wurden von dort etwa 21,500 ℔ ausgeführt, die damals 150,000 Dollars werth waren. Die Quantität hat seitdem sehr zugenommen, und der Preis für das Pikul ist von 750 und 900 Dollars auf 1000 bis 1600 gestiegen, je nach der Güte der Waare.

Der englische Einfuhrzoll ist 2*s.* vom ℔ für Schildpad aus fremden Ländern und 1*s.* für aus brittischen Besitzungen eingeführte. Im Jahre 1829 trug derselbe £ 732. 4*s.* 11*d.* ein.

Schinz, siehe Calico.

Schlachtvieh ist der allgemeine Namen für die zahmen vierfüßigen Thiere, welche dem Menschen zur Nahrung dienen, und ist unter solchem das Hornvieh, Ochsen und Kühe wieder als der wesentliche Theil zu betrachten, von welchem hier auch vorzugsweise die Rede seyn wird. Die Zucht und Wartung desselben, und die Benutzung der davon erhaltenen verschiedenen Stoffe, liefern in allen Ländern, welche dem rohen Zustande entrückt sind, den Gewerben nicht geringe Beschäftigung; es wurde aber mit dem Umfange und der Aufgabe dieses Handbuches ganz unverträglich seyn, auf Alles einzugehen, was sich darüber in Bezug auf alle die verschiedenen Länder etwa anführen läßt, zumal darüber so viel Abweichendes vorhanden ist. Es sey daher nur von den wenigen Staaten und Reichen die Rede, über die richtige und gültige Nachweisungen zu erlangen waren.

Die Zucht des Hornviehs ist sehr verbessert worden, und hat sich das Gewicht der Thiere, die Güte des Fleisches, der Reichthum an Milch durch die darauf gewendete Aufmerksamkeit und die Vermischung der verschiedenen Racen ausgezeichnet vermehrt. Schon um die Mitte oder gegen Ende des vorigen Jahrhunderts war letztere ein Gegenstand, dem man vielen Fleiß widmete, und zwei Männer haben sich durch ihre Erfahrungen und durch ihren Unternehmungsgeist dabei große Verdienste erworben; dieses sind Bakewell zu Dishley und Culley in der Grafschaft Northumberland. Die Erfolge, welche von Beiden erreicht wurden, erweckten einen Geist der Nacheiferung unter sehr Vielen, und da durch den Wachsthum des Handels seit 1760 der Verbrauch des Fleisches sehr zunahm, wurde die veredelte Zucht nach einem verbesserten System allgemein eingeführt.

Doch sind es nicht allein die so eben angeführten Umstände, welche die Race und den Stand des Hornviehs verbesserten, sondern die Hauptursache ist in der Vervollkommnung der Fütterung zu suchen. Der allgemein eingeführte und überall verbreitete Anbau der Runkelrübe und des Klees hat sich dabei von einem Erstaunen erregenden Einflusse gezeigt und insofern dadurch jedem künftigen Futtermangel vorgebeugt worden ist, konnte es auch niemals an frischem Fleische fehlen.

In dem ersten Bericht der auserwählten Commission des Unterhauses, über wüste Ländereien (gedruckt 1795), ist dargethan, daß gegen

1732 genommen, das Hornvieh und die Schafe im Durchschnitt an Größe und Gewicht um den vierten Theil zugenommen haben; es sind jedoch starke Gründe vorhanden, anzunehmen, daß diese Zunahme die Angaben gedachter Commission noch weit übertreffe. Zufolge einer Schätzung um das Jahr 1710 von Herr Davenant angestellt, war das Durchschnittsgewicht eines Stücks Hornvieh damals nur 370 ℔, eines Kalbes nur 50 ℔ und eines Schafes 28 ℔. Nach den Angaben sowohl des Sir F. M. Eden (History of the Poor, Vol. III. App. p. 88) und nach denen Middleton's, Agriculture of Middlesex, 2d Edition, p. 541) ist das Gewicht eines Schlachtochsen, wie er in London jetzt gefunden wird, im Durchschnitt 800 ℔, das der Kälber 140 ℔ das der Schafe 80 ℔ und der Lämmer 50 ℔ den Abfall mitgerechnet; und diesen abgerechnet hat das Gewicht der Thiere beinahe um die Hälfte an Gewicht zugenommen, während Davenant nur ein Viertel dafür zugibt.

Verbrauch des frischen Fleisches in London. Die Stückzahl des auf dem Markte zu Smithfields jährlich seit 1732 verkauften Hornviehs (exclusive der Kälber) und der Schafe ist folgende:

Jahr.	Hornvieh.	Schafe.	Jahr.	Hornvieh.	Schafe.	Jahr.	Hornvieh.	Schafe.
1732	76,210	514,700	1765	81,650	557,000	1798	107,470	755,010
1733	80,169	555,050	1766	75,531	574,780	1799	122,986	831,400
1734	78,810	566,910	1767	77,521	574,050	1800	125,075	842,210
1735	83,894	590,970	1768	79,660	626,170	1801	134,546	760,560
1736	87,606	587,420	1769	82,131	642,910	1802	126,389	745,470
1737	89,862	607,330	1770	86,890	649,090	1803	117,551	787,430
1738	87,010	589,470	1771	93,573	651,860	1804	113,019	903,940
1739	86,787	568,980	1772	89,503	609,540	1805	125,043	912,110
1740	84,610	501,020	1773	90,193	609,740	1806	120,250	858,570
1741	77,714	536,180	1774	90,419	585,290	1807	134,326	924,030
1742	79,601	503,260	1775	95,581	623,950	1808	144,042	1,015,280
1743	76,475	468,120	1776	98,572	671,700	1809	137,600	989,250
1744	76,648	490,620	1777	93,714	714,870	1810	132,155	962,750
1745	74,188	563,990	1778	97,360	658,540	1811	125,012	966,400
1746	71,582	620,790	1779	97,352	676,540	1812	133,854	953,630
1747	71,150	622,780	1780	102,385	706,850	1813	137,770	891,240
1748	67,681	610,060	1781	102,543	743,330	1814	135,071	870,880
1749	72,706	724,220	1782	101,176	728,970	1815	124,948	962,840
1750	70,765	656,340	1783	101,840	701,610	1816	120,459	968,560
1751	69,589	631,890	1784	98,143	616,110	1817	129,888	1,044,710
1752	73,708	642,100	1785	99,047	641,470	1818	138,047	963,250
1753	75,252	648,440	1786	92,270	665,910	1819	135,226	949,900
1754	70,437	631,350	1787	94,946	668,570	1820	132,935	947,990
1755	74,290	647,100	1788	92,829	679,100	1821	129,125	1,107,230
1756	77,257	624,710	1789	93,269	693,700	1822	142,043	1,340,160
1757	82,612	574,960	1790	103,708	749,660	1823	149,552	1,264,920
1758	84,252	550,930	1791	101,164	740,360	1824	163,615	1,239,720
1759	86,439	582,260	1792	107,548	760,850	1825	156,985	1,130,310
1760	88,594	622,210	1793	116,848	728,480	1826	143,460	1,270,530
1761	82,514	666,010	1794	109,448	719,420	1827	138,363	1,335,100
1762	102,831	772,160	1795	151,092	745,640	1828	147,698	1,288,400
1763	80,851	653,110	1796	117,152	750,840	1829	158,315	1,240,300
1764	75,168	556,360	1797	108,377	693,510	1830	159,907	1,287,070

Vorstehende Angaben sind bis zum Jahre 1820 aus Papieren gezogen worden, welche dem Parliamente vorgelegt worden sind; vom Jahre 1820 an sind solche eigens aus den Berichten entlehnt worden, welche

das Rentamt oder die Stadtkämmerei (chamberlains Office) erhalten hat.

Die Zahl der gemästeten Kälber, die Milchkälber ungerechnet, welche seit 1821 in Smithfields jährlich verkauft wurden, ist nach der von dem Marktschreiber den 17. Mai 1831 mitgetheilten Angabe:

1821 . .	21,768 Stück	1826 . .	22,118 Stück
1822 . .	24,255 „	1827 . .	20,729 „
1823 . .	22,739 „	1828 . .	20,832 „
1824 . .	21,949 „	1829 . .	20,879 „
1825 . .	20,958 „	1830 . .	20,300 „

Die Contractpreise des Centners frischen Fleisches, welches dem Greenwich-Hospital seit 1820 geliefert worden, sind folgende:

	£	s.	d.		£	s.	d.
1820 . .	3	10	4¼	1825 . .	2	19	6½
1821 . .	2	18	10	1826 . .	2	17	8
1822 . .	1	19	5½	1827 . .	2	15	4½
1823 . .	2	2	7¼	1828 . .	2	10	7¼
1824 . .	2	2	8¼				

(Parliaments-Papiere, Nro. 72, Session 1830.)

Nach dem, was Leute von großer praktischer Erfahrung geäussert haben, ist das von Sir F. M. Eden und Herrn Middleton angegebene Durchschnittsgewicht des in Smithfields verkauften Hornviehs etwas Weniges zu hoch angenommen, als es wirklich befunden worden. Es darf, wie schon erwähnt worden, dabei nicht übersehen werden, daß es das Bruttogewicht der Stücke Vieh, wovon das Gewicht des Blutes und des sonstigen Abfalls abzuziehen ist, nach welchem Abzug des letztern, der Häute des Schmeers, der Eingeweide, Hufe u. s. w. erst das Nettogewicht erlangt wird. Es sollen dem Vernehmen nach folgende Gewichts-Quantitäten in Abzug zu bringen seyn: von jedem Stück Hornvieh 250 ℔, von Kälbern 35 ℔, von jedem Schafe 24 ℔ und von jedem Lamme 12 ℔. Wenn sich diese Angaben der Wahrheit nähern, läßt sich die Quantität des für London von dem Viehmarkte zu Smithfields gelieferten frischen Fleisches nach der gegebenen Stückzahl des Viehes berechnen, mit Ausnahme der Schweine und Ferkel. In den Berichten ist die Zahl der Schafe und Lämmer nicht besonders angegeben, doch ist das Verhältniß der ersteren zu den letzteren bekannt und beträgt etwa 3 zu 1, wonach sich das Durchschnitts-Brutto-Gewicht der Schafe und Lämmer mit 70 ℔, das Netto-Gewicht mit 50 ℔ annehmen läßt. Hiernach würde die Consumtion von 1830 folgendes Resultat geben:

Zahl und Benennung des Viehes.	Brutto-Gewicht.	Abfall.	Netto-Ertrag.	Gewicht des frischen Fleisches.
	℔	℔	℔	℔
159,907 Stück Hornvieh .	800	250	550	87,948,850
1,287,070 „ Schafe u. Lämmer	70	20	50	64,353,500
20,300 „ Kälber . .	140	35	105	2,131,500
			Summa	154,434,850

Dieses Quantum, zum Mittelpreise von 6*d.* geschätzt, würde einen Kostenaufwand von £ 3,860,871, und zu 8*d.* von £ 5,147,828 ausmachen.

Ein Theil des zu Smithfields verkauften Schlachtviehes geht zwar in die benachbarten Städte, dagegen wird aber aus diesen Städten viel frisches Fleisch eingebracht, welches für den Gebrauch der Hauptstadt eingeschlachtet worden ist, so daß sich annehmen läßt, daß letzteres das erste in Qantität noch übertreffe; wenn dieses aber auch nicht der Fall ist, sondern bloß eine Ausgleichung dabei Statt findet, so kann man doch

das Bedürfniß des frischen oder Schlachtfleisches, welches London das Jahr hindurch erfordert, mit 154,434,840 ℔ sicher annehmen und sind dabei die Schweine und Ferkel nicht gerechnet; eben so wenig Speck, Schinken und Pökelfleisch, welches aus einiger Entfernung eingeführt wird. Das Quantum, welches in solcher Art nicht in Rechnung kommt, ist sehr beträchtlich, und ebensowenig läßt sich bezweifeln, daß mit den Theilen des Abfalles, welche als Nahrungsmittel gebraucht werden können, die Verproviantirung der Schiffe mit frischem Feische als ebenfalls ausgeglichen betrachtet werden könne. Dieses alles so angenommen, folgt, daß bei einer Bevölkerung der Hauptstadt von 1,450,000 Einwohner auf jedes Individuum an frischem Fleische gerechnet werden kann, jung und alt und durchschnittsweise, nicht viel unter 107 ℔.

Obgleich dieses zwar soviel nicht ist, als Einige haben berechnen wollen,*) so bleibt dennoch der Verbrauch der animalischen Nahrungsmittel größer, als an irgend einem Orte bei gleichen Verhältnissen der Bevölkerung. Nach Herrn Chabrol's Angaben rechnet man in Paris auf jeden Menschen jährlich 85 bis 86 ℔ frisches Fleisch; zu Brüssel ist der Verbrauch etwas stärker, denn dort rechnet man im Durchschnitt 89 ℔ auf den Menschen.

Bestand des Hornviehes in Großbrittanien nach der Stückzahl. Es würde in mehr als einer Hinsicht sehr wünschenswerth seyn, eine genaue Angabe des Bestandes, der Stückzahl und des Werthes des Hornviehes in Großbrittanien angeben zu können, zusammengenommen mit dessen Benutzung durch das jährliche Einschlachten; bei der mangelhaften Aufsicht aber, die im Innern des Landes Statt findet, und bei der geringen Bedeutung aller statistischen Studien, läßt sich darüber durchaus zu keinem richtigen Resultate gelangen. Die nachfolgenden Angaben sind indessen der Wahrheit sich nähernd.

Arthar Young hat auf seinen Reisen durch die nördlichen und östlichen Theile Englands verschiedene Schätzungen der Zahl, des Werthes und der Beschaffenheit des Viehstandes gegeben. Man findet aber in solchen eine große Menge von Widersprüchen, die von keiner einzigen Erläuterung begleitet sind; doch läßt sich annehmen, daß nachstehende Angaben auf seiner östlichen Reise (Eastern Tour, Vol. IV. p. 456) wahrscheinlich nicht übertrieben und bei weitem glaublicher seyen, als die andern, noch einmal so großen.

Stückzahl der Zugochsen	684,491
der Kühe	741,532
des Mastviehes	513,369
des jungen Viehes . . .	912,656
In Summa	2,852,048

Nimmt man für diese Angabe die runde Summe von 3,000,000 an, und rechnet den dritten Theil für die Vermehrung seit 1770 hinzu, und 1,100,000 für das auf Schottland kommende (General Report of Scotland, 111 Addenda, pag. 6), so werden sich für Großbrittanien 5,100,000 Stück vorfinden. Nach allgemeinem Dafürhalten wird jährlich der vierte Theil davon geschlachtet, wodurch nach vorstehender Zahl

*) Middleton schätzt in seinem Buche (Agriculture of Middlesex, p. 645), daß in London von animalischen Speisen, Federvieh und Fische nicht gerechnet, auf den Kopf jährlich 234 ℔ kämen! Ebenso auch, daß die Ausgaben eines jeden Individuums der Londner Bevölkerung für sämmtliche Nahrungsmittel aus dem Thierreiche zu £ 8. 8s. anzunehmen seyen! Zu dergleichen Behauptungen noch etwas hinzufügen zu wollen, würde schlimmer als unnütz seyn; daß aber dergleichen Angaben sich in einem Werke vorfinden, welches ausserdem unzubezweifelnde Verdienste vereinigt, mag zu einem abermaligen Beweise dienen, wie es sich so oft zeigt, daß die statistischen Wissenschaften in Großbrittanien noch auf einer sehr niedern Stufe stehen.

1,275,000 Stück für das Königreich erfordert würden; welches nach allem darüber Bekanntgewordenen der Wahrheit sehr nahe zu kommen scheint.

Dr. Colquehoun berechnet den Viehstand von England und Wales allein auf 5,500,000 Stück, wie solcher im Jahr 1812 gewesen seyn soll, da er aber für seine Angabe nicht den geringsten Beleg aufstellt, so verdient solche keine Beachtung.

Zufolge dessen, was die amtlichen Aufseher über die Häute und Felle angegeben, ist in den Städten Liverpool, Manchester, Leeds und Sheffield in dem Zeitraume von 1815 bis zum Jahr 1820 folgende Stückzahl von Hornvieh, Kälbern und Schafen wirklich geschlachtet worden:

	Hornvieh.	Kälber.	Schafe.
Liverpool	74,671	100,329	457,268
Manchester	95,054	96,574	489,557
Leeds	22,976	34,598	517,642
Sheffield	30,097	28,455	184,859
In Summa	222,798	259,956	1,443,326

(Append. to Agric. Report of 1821, p. 267.)

Was das Gewicht der Thiere anbetrifft, welche in den vorgenannten Städten geschlachtet worden sind, so muß solches im Durchschnitt niedriger angenommen werden, als für das in London geschlachtete; erstens, weil die größten und fettesten Thiere nach der Hauptstadt gebracht werden, zweitens, weil ein großer Theil der Kälber noch Milch- oder Säugekälber sind, die in den Berechnungen für London ganz wegblieben; es scheint dieses in obigen Angaben nicht hinlänglich berücksichtigt worden zu seyn, auch sind unter den Schafen unbezweifelt auch die Lämmer mitbegriffen.

Es folge hier noch eine in dem Bulletin des Sciences géographiques, Vol. XXIII, p. 12, enthaltene Angabe über die Anzahl des Hornviehs in den verschiedenen angeführten Ländern, doch wird man sich auf die Genauigkeit derselben, ausser etwa bei Preußen und den andern deutschen Ländern, nicht sehr verlassen können:

Frankreich	6,681,000	Oesterreich	4,689,000
Niederlande . . .	1,893,000	Der deutsche Bund	12,000,000
Preußen	4,355,000	Spanien	1,000,000
Ungarn	2,395,000		

Zusatz. Ob Angaben, wie die vorstehenden, aus dem Bulletin des Sciences géographiques, welche der englische Verfasser selbst verdächtigt, angeführt zu werden verdienten, wird jeder Leser von Einsicht sogleich richtig beurtheilen, denn die größte Unbestimmtheit ist darin vorherrschend. Nach den sehr genauen Angaben des K. pr. Geh. Ober-Finanzraths C. W. Ferber, in seinen: Neuen Beiträgen zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der preußischen Monarchie (aus amtlichen Quellen), ist der Stand von 1831 der eßbaren Thiere im preußischen Staate bei einer Bevölkerung von 13 Millionen auf 6,182,367 angegeben (137,189 mehr als 1828), nämlich 62,261 Stiere, 695,780 Ochsen, 2,515,919 Kühe, 1,172,403 junges Vieh, 1,736,004 Schweine. In demselben Jahr wurden in die preußischen Staaten 520,304 Stücke Vieh aus dem Auslande eingeführt, welches in allen Ständen eine reichliche Fleischnahrung voraussetzt.

Die englischen Gesetze, das Hornvieh betreffend, verordnen, daß kein Viehhändler, Viehmakler oder ein mit dem Einkaufe dazu von andern Beauftragter innerhalb des Londoner Bezirks für sich Vieh einkaufen solle, bei Erlegung einer Strafe bis zu doppeltem Betrag des gekauften und verkauften Viehes. (31, Georg II., C. 40.)

Es darf Sonntags kein Vieh getrieben werden, bei einer Strafe von 20*s*. (3, Carl I., C. 1.)

Ein Jeder, der Vieh ungesetzlich oder grausam umbringt, verwundet oder verstümmelt, soll der Todesstrafe würdig seyn, und nach dem Ausspruche des Gerichts auf Lebenszeit oder auf eine Zeit, nicht unter sieben Jahren, deportirt werden, oder bei harter Arbeit, doch nicht über vier Jahre, in's Gefängniß gesetzt werden, und wenn es ein Mann ist, kann solcher ein-, zwei- oder dreimal öffentlich oder bei verschlossenen Thüren ausgepeitscht werden, Alles nach dem Urtheile des Gerichts. (7 und 8, Georg IV., C. 30.)

Personen, welche muthwillig oder grausamer Weise Rindvieh schlagen oder mißhandeln, sollen, nachdem vor Gericht die Sache erwiesen ist, mit einer Strafe von 10*s*. wenigstens bis £ 5 höchstens belegt werden, und erlegen solche die Strafe nicht, so sollen sie in's Zuchthaus auf höchstens drei Monate eingesperrt werden.

Klagen deßhalb müssen binnen zehn Tagen nach geschehener That angebracht werden. Die Richter sind angewiesen, in Fällen, wo dergleichen Anschuldigungen unter dem Anscheine der Gesetzlichkeit fälschlich gemacht wurden, einen Schadenersatz von höchstens 20*s*. zu verhängen.

Schlangenwurzel, siehe Osterluzei.

Schleichhandel, Paschhandel ist der verbotene Handel, welcher getrieben wird, um die auf Waaren gelegten Zölle zu umgehen, und somit den Staat um die Zolleinnahmen zu betrügen; es kann dabei ebensowohl auf die Accise-Abgaben, als auf die Einfuhrzölle abgesehen seyn.

Ursprung und Mittel zur Verhinderung des Schleichhandels. Das Verbrechen des Schleichhandels nimmt in den Criminal-Gesetzgebungen aller neuern Staaten eine sehr wichtige Stelle ein; dieser verbotene Handel hat aber seine Entstehung lediglich in der fehlerhaften Handels- und Finanzgesetzgebung zu suchen, und ist also entweder Folge strenger Einfuhrverbote oder des Drucks hoher Zoll- und Acciseabgaben. Es geht keineswegs aus der natürlichen Bosheit des Menschen hervor, vielmehr wird es durch die Thorheit und Unkenntniß derer hervorgebracht, welche die Gesetze verfaßt haben. Das Verbot einer Waare kann den Geschmack an derselben nicht aufheben, und ein hoher Zoll darauf gelegt, bringt nur den allgemeineren Wunsch hervor, sich des Zolls zu überheben und dessen Entrichtung zu umgehen; daher ist das Geschäft der Schleichhändler entstanden. Die Gefahr der Entdeckung beim heimlichen Einbringen einer Waare und die darauf gesetzten Strafen werden allemal durch einen verhältnißmäßig hohen Gewinn ausgeglichen, und sobald die Zölle sehr hoch angelegt sind, findet der Schleichhandel sofort Eingang. Um solchen zu verhindern, gibt es augenscheinlich zwei Mittel; die Lockung, beim Schleichhandel zu gewinnen, muß entweder dadurch wegfallen, daß die Zollabgaben herabgesetzt werden, oder die Aufsicht auf das Einbringen muß geschärft werden. Das erste ist das natürlichste und wirksamste in jeder Hinsicht; doch ist das zweite am meisten angewendet worden, selbst in den Fällen, wo die Zölle als höchst übertrieben betrachtet werden könnten. Die Regierungen haben sämmtlich die bei den Zöllen angestellten Beamten um ihre Meinung befragt, auf welche Weise die Zolleinnahmen am besten gesichert werden könnten; obgleich es einleuchten muß, daß die Interessen und die angenommenen Vorurtheile und Gewohnheiten dieser Leute solche gänzlich unfähig machen, darüber ein richtiges Urtheil zu fällen. Dieselben werden die Herabsetzung der Zölle niemals als ein Mittel empfehlen, den Schleichhandel zu unterdrücken und zugleich die Einnahmen zu vermehren, denn dadurch müßten sie ja ihre Unfähigkeit, verbotenen Handelsverkehr zu entdecken, selbst einräumen, und anstatt die wahren Ursachen der Zunahme des Schleichhandels anzugeben, haben dieselben immer die Mangelhaftigkeit

der Gesetze oder der Art der Verwaltung vorgeschoben, und es sind die Accise- und Zollbeamten, welche neue Verordnungen und die Vermehrung der Maaßregeln gegen den Schleichhandel und die Verhängung neuer und strengerer Strafen vorgeschlagen haben. Wie es zu erwarten war, haben sich alle dergleichen Vorschläge in der Mehrzahl der Fälle als erfolglos bewiesen. Dabei hat man in Erfahrung gebracht, daß weder die Wachsamkeit der Beamten, noch die Strenge der Strafen den Schleichhandel mit allen den Waaren hat verhindern können, die verboten oder mit drückenden Zöllen belegt waren. Der Schleichhändler ist allemal eine beim Volke beliebte Person, und wie das Gesetz solchen auch immer herabsetzen mag, so wird ihn der große Haufen doch niemals gering schätzen, wenn er das Volk mit wohlfeilem Branntwein, Genever, Tabak u. s. w. versorgt, oder wird glauben, daß er ein verabscheuungswürdiges Verbrechen begehe.

Adam Smith sagt im dritten Bande seines Werks über National-Reichthum (Original, S. 491): „Sich ein Gewissen daraus zu machen, durch den Schleichhandel eingebrachte Waaren zu kaufen, obgleich dadurch eine Verletzung der Zollgesetze an den Tag gelegt wird und damit allemal eine meineidige Handlung verbunden ist, würde in den meisten Ländern als eine pedantische Heuchelei ausgelegt werden, und anstatt damit bei Jedermann Ehre einzulegen, würde sich durch solch ein Verfahren Jeder den Verdacht zuziehen, ein größerer Spitzbube zu seyn, als die meisten seiner Mitbürger. Die Nachsicht des Publikums ermuthigt daher den Schleichhändler nicht selten, sein Gewerbe fortzusetzen, und er fühlt sich dabei gewissermaßen gerechtfertigt; tritt der Fall ein, daß er der Strenge der Zollgesetze verfällt, so ist er nur zu oft bereit, dasjenige mit Nachdruck zu vertheidigen, was er als sein rechtmäßiges Eigenthum zu betrachten gewohnt ist, und während er zu Anfang meistens unbesonnene, nicht aber verbrecherische Handlungen begeht, wird er später öfters der entschiedenste Uebertreter aller Gesetze der Gesellschaft.“

Zuerst durch den Reiz hoher Zölle die Menschen in Versuchung zu führen, ein Verbrechen zu begehen, und nachmals den Menschen dafür zu bestrafen, daß er sich hat verleiten lassen, ist ein Verfahren, welches jedem Grundsatze der Gerechtigkeit geradezu widerspricht. Das Gefühl eines Volks wird dadurch empört, und führt es dazu, für die allerverworfensten Menschen Partei zu ergreifen, welches die Schleichhändler allgemein genommen sind, ihre Sache zur eigenen zu machen und ihre Unthaten zu vertheidigen und zu rächen. Eine Strafe, die mit dem Vergehen ausser Verhältniß betrachtet wird und welche die öffentliche Meinung nicht für sich hat, kann auf die Gemüther niemals eine gute Wirkung hervorbringen. Um den Schleichhandel mit Nachdruck auszurotten, muß der Gewinn, der bei solchem gemacht werden kann, herabgebracht werden, dieses wird die Versuchung vermindern, sich ihm hinzugeben; doch ist solches nicht dadurch zu erlangen, daß man die Küsten des Landes mit Zoll-Linien und Wachen besetzt, oder durch Vermehrung der Vereidigungen und Strafgesetze, wodurch das Land zu einem Schauplatze mörderischer und blutiger Gefechte und die Gerichtshöfe mit Meineiden und Ränken überhäuft werden, sondern dadurch, daß die Einfuhrverbote aufgehoben und die hohen Zölle herabgesetzt werden, welches die Beamten in den Stand setzt, mit einer minder strengen Wachsamkeit die Einnahmen zu besorgen, und daß die Confiscation der Waare für den Schleichhändler die hinreichende Strafe sey. Hiedurch und zwar nur hiedurch kann dieser unerlaubte Verkehr allein verhindert werden. Sobald der Schleichhändler nicht mehr zu gewinnen vermag, als der ordentliche Kaufmann bei dem regelmäßigen Handel gewinnt, so ist der erstere gezwungen, sein unsicheres Gewerbe aufzugeben. So lange aber Handelsverbote und drückende, hohe Zollabgaben in Wirkung gesetzt werden, so ist solches dasselbe, als wenn dem Tollkühnen, dem Bedürftigen und dem Verworfenen

hohe Prämien geboten würden, sich mit dem Schleichhandel zu befassen, und man kann zuverlässig annehmen, daß ganze Heere von Accise- und Zollbeamten, mit den strengsten Vollmachten und Gesetzen versehen, nicht im Stande seyn werden, solchen zu verhindern.

Die Strafen, welche darauf gesetzt sind, wenn in England beim Handel mit Gegenständen, die der Accise unterworfen sind, Unterschleif Statt findet, sind schon bei den betreffenden Artikeln mitangegeben worden; gegen den Schleichhandel ist aber in Großbrittanien 6, Georg IV., C. 108, eines der allerstrengsten Gesetze, mit unzähligen Bestimmungen und Strafen ausgestattet, erlassen worden, welches sich lediglich auf Zoll-Defraudationen bezieht. Durch spätere Verordnungen sind damit mehrere Veränderungen vorgenommen worden, und solches kann einzig in seiner Art genannt werden, indem wohl kein Land etwas Aehnliches aufweisen kann. Es ist mit dem 5. Januar 1826 in Wirksamkeit getreten, würde aber hier in seiner ganzen Ausdehnung wenigstens einige dreißig Seiten einnehmen, welches den Raum muthwillig anfüllen hieße, indem keiner der geehrten Leser etwas Anderes daraus ersehen kann, als mit welcher Vorsicht und Strenge dieser Gegenstand von der großbrittanischen Regierung betrachtet wird, und daß dabei die Vernunftgrundsätze von dieser, wie solches Herr Mac Culloch in dem Vorhergehenden angegeben hat, wie fast von allen andern Regierungen in ähnlichen Fällen, gänzlich unberücksichtigt gelassen worden sind.

Schleierleinwand (Engl. Lawn, Franz. Linon, Ital. Linòne, Rensa, Span. Cambrai, Clarin, Port. Cambraclas transparentes, Holl. Klaardoek, Kloosterdoek, Dän. Skierdug, Schwed. Skirduk, Poln. Rabek), eine Gattung ganz klarer und offener Leinwand oder Kammertuchs, welche lange Zeit nur in Frankreich und Flandern verfertigt wurde. Gegenwärtig wird solche in fast allen Ländern, namentlich aber in Schottland und dem nördlichen Ireland, gewebt, und zwar in höherer Vollendung, als solche jemals in Frankreich und Flandern hervorgebracht worden ist. Man verwendet dafür ein feineres Flachsgespinnst, als zu dem Kammertuche.

Schleimharz, siehe Euphorbiengummi.

Schmack, siehe Sumach.

Schmalte (Engl. Smalt or Smaltz, Franz. Smalte, Ital. Smaltino, Smaelto azzurro, Span. Esmalte, Azul azur, Port. Esmalte, Holl., Dän. und Schwed. Smalt, Russ. Lasor, Poln. Lazur, Lat. Smaltum), ein aus Kobalt erhaltenes Farbmaterial, durch Schmelzung des erstern mit Kieselerde und Potasche in der Gestalt eines glasartigen Körpers vom schönsten Dunkelblau hervorgebracht, der fein gemahlen als blaues Pulver weit und breit bekannt ist. Die Farbe der Schmalte wird durch das Feuer nicht verändert, und daher braucht man solche allgemein zur Färbung irdener Waaren, des Porzelans u. s. w. Doch auch in andern Kunstzweigen wird davon Anwendung gemacht. Nach Beckmann, Geschichte der Erfindungen, Artikel Kobalt, soll die Zubereitung der Schmalte zu Ende des fünfzehnten oder zu Anfang des sechzehnten Jahrhunderts zuerst Statt gefunden haben, und die Farbe des blauen Glases der Alten sey nicht aus Kobalt, sondern aus Eisen gezogen worden. Schmalte wird fast nur in Deutschland, doch auch in Norwegen hervorgebracht; Sachsen liefert die meiste, Böhmen und die Rheingegenden weniger. Von 496,160 ℔, welche 1828 in Großbrittanien eingeführt wurden, kamen 281,231 ℔ directe aus Deutschland, 59,440 ℔ aus den Niederlanden (sicherlich ebenfalls aus Deutschland) und 155,487 ℔ aus Norwegen. Der englische Einfuhrzoll ist 6*d.* für's Pfund.

Schmaragd oder **Smaragd** (Engl. Emerald, Franz. Emeraude, Ital. Smeraldo, Span. und Port. Esmeralda, Russ. Isumrud, Lat. Smaragdus), der schönste dunkle oder auch hellgrüne Edelstein, der am ausgezeichnetsten in Ostindien und Peru gefunden wird. Es gibt Schmaragden von verschiedener

Größe, meistentheils sind solche jedoch nur klein, am häufigsten sind die von $^1/_{16}$ Zoll im Durchmesser, doch hat man deren auch einige von der Größe einer welschen Nuß gefunden; für die geringere Gattung derselben passiren zuweilen grüngefärbte Krystalle. Die specifische Schwere dieses Edelsteins ist 2·6 bis 2·77.

Schmirgel, auch **Schmergel** (Engl. Emery, Franz. Emeril, Emeri, Ital. Smerglio, Smeregio, Span. und Port. Esmeril, Holl. Ameril, Smergel, Dän. Smergel, Schwed. Smirgel, Russ. Nashdak, Poln. Szmergiel, Lat. Smiris), ein Mineral, welches nach England von der Insel Naxos eingeführt wird, wo es häufig vorkommt. Man findet solches in unförmlichen Massen mit andern Fossilien vermischt. Derselbe ist von grauschwarzer oder blaugrauer Farbe, und hat eine specifische Schwere von ungefähr 4. Der Schmirgel glänzt wie Diamantspath und dient zum Poliren und Schleifen harter Körper. Durch Stampfen wird solcher in ein sehr feines Pulver verwandelt. Der engl. Einfuhrzoll ist 20 % vom Werthe.

Schnupftabak (Engl. Snuff, Franz. Tabac en poudre, Ital. Tabaco da naso, Span. Tabaco de polvo, Port. Tabaco em pó, Holl. Snuiftabak, Dän. und Schwed. Snus, Snustobak, Russ. Nosowoi tabak, Poln. Proszek), ein Pulver, dessen man sich allgemein zum Schnupfen bedient; es wird aus Tabaksblättern als Hauptingredienz bereitet, zu welchem Beimischungen von einigen andern Dingen genommen werden, um dessen Kraft, Geruch und Geschmack zu erhöhen. Obgleich diese Waare sich im Wesentlichen immer gleich bleibt, gibt es davon dennoch eine unzählbare Menge Gattungen und Benennungen, welche sich fortwährend verändern. Doch lassen sich drei Hauptsorten aufzählen, zuerst der gröbere, sodann der ganz feine und drittens die Kleien, die beim Durchsieben der zweiten Sorte übrig bleiben. Nur beim übermässigen Verbrauche kann solcher schädlich werden.

Der unerlaubte (nicht licenzirte) Verkauf und dessen Verfälschung durch Gelbholz, gelbes Ebenholz, Holzzunder, Sand, Unrath oder andere Blätter ꝛc. wird sehr hart bestraft. Als verfälscht betrachtet man in England allen Schnupftabak, der vier Procent eines Bestandtheiles, welcher kein Tabak ist, enthält, oder der mit etwas Anderem als Wasser allein, oder mit einem farbigen Wasser angefeuchtet ist, um ihm einen Geschmack zu geben, und unterliegt solcher der Confiscation.

Schnupftabakdosen gibt es von unendlicher Form und fast von jedem erdenklichen Material; doch verdienen die zuerst zu Laurencekirk in Cumnock in England verfertigten ausgezeichneten Holzdosen, wegen ihrer Vollendung, ihrer Malerei und ihres Lacks eine Anführung, indem solche zu hohen Preisen durch die ganze Welt verführt worden sind.

Vor ungefähr 40 Jahren begann man, diese ausgezeichnet schönen hölzernen Dosen zu Laurencekirk in Kinkardineshire zu verfertigen, und deren Erfinder war ein verkrüppelter Mensch, der sich kaum von der Stelle bewegen konnte. Er starb indessen arm, während ein Tischler seines Dorfes durch die Mittheilung der Kunst, solche zu verfertigen, reich wurde. Der Vorzug derselben liegt in einem hölzernen Charnier, so fein, daß man es kaum wahrnehmen kann. Zu Anfang dieses Jahrhunderts begann jedoch ein gewisser Crawford im Dorfe Cumnock in Ayrshire, unter dem Beistande eines Uhrmachers dergleichen Dosen eben so gut und viel schneller zu fertigen, so daß er im Stande war, deren 20 zu liefern, während man zu Laurencekirk eine einzige vollenden konnte. Der Handel damit stieg zu einem jährlichen Betrage von £ 7 bis 8000, und da das Hauptmaterial nur Ahornholz und etwas Lack ist, so war der Gewinn daran sehr bedeutend.

Die Fabrikation der Schnupftabakdosen gestattet ebenso wie die der Stecknadeln, daß die Arbeit dafür sehr vertheilt werden kann, und konnten daher in allen Werkstätten von einigem Umfange dreierlei Arbeiter

angestellt werden; Holzarbeiter oder Tischler, Lakirer oder Maler und Polirer. In der Periode, wo diese Dosen großen Absatz fanden, verdiente ein fleißiger Tischler wöchentlich 30 bis 40s., ein geschickter Maler oder Lakirer wöchentlich 45s. bis £ 3, ein Polirer indessen beträchtlich weniger. Als Herr Crawford sein Geschäft anfing, konnte er jeden Preis fordern, und wurden ganz gewöhnliche Dosen mit £ 2. 12s. 6d., und Arbeitskästchen für Damen mit £ 25 Sterl. bezahlt. Bei vermehrten Bestellungen mußte er Lehrlinge annehmen, welche später Gesellen und endlich Meister wurden, wodurch eine solche Mitbewerbung und Erweiterung des Gewerbes entstanden ist, daß die oben angeführten Artikel auf einen Preis von 6 und 25s. herabgekommen sind. Während die Holzarbeit daran beinahe dieselbe geblieben, ist die des Malers sehr viel weiter getrieben worden. Durch ein Instrument, eine Art Storchschnabel (Pentagraph), vermag man die größten Kupferstiche in ein verkleinertes Format zu bringen, ohne daß die Abdrücke im geringsten beschädigt werden, und kann man daher auf die Dosen Wappen, sowie andere Gegenstände mit Leichtigkeit übertragen. Maler von Talent liefern daher Dosendeckel, welche wirklich die Bewunderung aller deren erregen, die solche sehen und welche aufbewahrt zu werden verdienen. Im Anfange wurden nur Sujets aus englischen Nationaldichtern gewählt, später ist man aber immer weiter gegangen, und alle nur einigermaßen merkwürdige Gegenden des Vaterlandes sind wiedergegeben worden. Einige Zeit hindurch wurde das Geschäft sehr gedrückt, gegenwärtig findet man aber ausser zu Cumnock an vielen Orten Arbeiter, die die Verfertigung der Dosen fabrikmäßig betreiben, und der Absatz nach allen großen Städten und nach dem Auslande ist sehr beträchtlich, namentlich nach Süd-Amerika; auch wanderten zu einer Zeit mehrere geschickte Arbeiter nach Canada aus. Indessen ist Cumnock noch immer der blühende Hauptort für diese Manufaktur, über welche ein neuerer Schriftsteller folgende Aeusserung thut: — „Nichts fördert die Bevölkerung mehr, als wenn arbeitsame und in ihren Lebensgenüssen mäßige Menschen es verstehen, die Bedürfnisse ihrer reichen Nachbarn zu befriedigen; denn bei ihrer Lage beziehen sie alle Vortheile, die der Luxus gewährt, und unterliegen demnach nicht den Uebeln, welche solchen begleiten, verbreitet er sich über ein Land. Unter den verschiedenen Arten des Luxus bleibt der allemal der am wenigsten schädliche, welcher die größte Anzahl von Künstlern und Arbeitern beschäftigt, oder wobei im Verhältniß zum rohen Stoff der größte Gewinn gemacht wird.“ — Die Cumnock-Dosen sind in mehreren Gegenden Englands nachgemacht worden, doch stehen solche den erstern an Vollendung und Sauberkeit des Charniers weit nach. (Diese Angaben rühren von dem Freunde des engl. Verfassers, Herrn John Mac Diarmid her, dem Herausgeber des Dumfries Courier, einer der besten Provinzialzeitungen.)

Zusatz. Auch in Deutschland, namentlich in Sachsen, verfertigt man dergleichen Schnupftabaksdosen, die den englischen wenig nachstehen und viel wohlfeiler sind. Was die Malerei deutscher Dosen aber überhaupt betrifft, steht solche über allen ähnlichen Arbeiten des Auslandes durch Schönheit und Billigkeit der Preise. Auch in Moskau soll man den englischen ähnliche Dosen verfertigen.

Schreibfedern (Engl. Pens, Franz. Plumes à écrire, Ital. Penne da scrivere, Span. Plumas ó canones para escribir, Port. Pennas ou canas para escrever, Holl. Pennen, Dän. Penne, Schwed. Pennor, Russ. Pera, Stwoli, Poln. Piora, Pipy, Pipky). Das bekannte Hülfsmittel oder Werkzeug zum Schreiben, zu welchem man die Spulen oder Posen aus den Flügeln der Gänse, Schwäne und noch anderer Vögel benutzt. Es gibt deren auch künstliche aus Gold, Silber, Stahl und Metallcompositionen, welche neuerdings in großer Vollkommenheit verfertigt worden; dennoch behalten die natürlichen Spulen unter allen

ständen den Vorzug, und werden schwerlich durch künstliche Schreibfedern jemals ganz verdrängt werden. Hamburg namentlich ist berühmt, vorzüglich gut gezogene Federposen zu liefern, und scheint seinen darin errungenen Ruhm bewahren zu wollen. (Vergl. den Art. Federposen.)

Schuhe (Engl. Schoes, Franz. Souliers, Ital. Scarpe, Span. Zapatos, Port. Sapatos, Holl. Schoenen, Dän. Skoe, Schwed. Skor, Russ. Baschmaki, Poln. Trzewki), sind auch als Handelsartikel von nicht geringer Wichtigkeit, und hat man es in neuern Zeiten in den cultivirten Ländern in deren Verfertigung zur großen Vollkommenheit gebracht. Ausser London und Paris sind Straßburg, Hamburg, Wien und andere Städte mehr, wegen der Sauberkeit der Schuhmacherarbeiten berühmt, und werden davon große Sendungen in's Ausland gemacht. (In Bezug auf England siehe den Art. Leder.)

Schwämme, siehe Meerschwämme.

Schwanenbalken, siehe Stockfisch.

Schwedens Handel, Einfuhr und Ausfuhr, siehe die Artikel Stockholm und Gothenburg.

Schwefel (Engl. Sulphur oder Brimstone, Franz. Soufre, Ital. Zolfo, Solfo, Span. Azufre, Port. Enxofre, Holl. Zwavel, Zolfer, Dän. Svovel, Schwed. Svafvel, Russ. Sjera, Pol. Siarka, Lat. Sulphur, Arab. Kibreet), ein krystallartiger, harter und spröder Körper aus dem Mineralreiche, von gelbgrüner Farbe, ohne Geruch und nur geringem Geschmacke; dessen specifische Schwere ist 1·9 bis 2·1. Angezündet entwickelt solcher eine blaßblaue Flamme und verbreitet dann einen durchdringend riechenden, erstickenden Qualm. In einigen Gegenden Italiens und Siciliens gräbt man solchen beinahe ganz gediegen aus der Erde. Der in Großbrittanien erhaltene künstliche, wird durch Rösten aus Schwefelkiesen gezogen. Man nennt solchen gewöhnlich rohen oder Stangenschwefel, indem er in längliche Formen gegossen ist und pflegt 7% Operment zu enthalten. Der italienische Stangenschwefel enthält nur 3% erdige Theile, und verdient daher den Vorzug vor ersterem. Wenn solcher gereinigt wird erhält er den Namen Schwefelblumen oder sublimirter Schwefel, und ist dann ein feines Pulver von hochgelber Farbe.

Der Schwefel ist in den Künsten von großer Wichtigkeit, denn er ist nicht allein zur Verfertigung des Schießpulvers unentbehrlich, sondern dient auch zur Bereitung der Schwefelsäure oder des Vitriolöls. Im Jahr 1829 wurden in Großbrittanien 302,038 Centner roher oder Stangenschwefel eingeführt, von welchen nicht weniger als 285,108 Ctr. allein aus Italien oder vielmehr aus Sicilien gebracht wurden. Der Einfuhrzoll ist 6*d.* vom Centner, und da die Zolleinnahme für solchen £ 6,628 6*s.* betrug, so ergibt sich, daß zum eigenen Gebrauche 265,152 Ctr. behalten wurden. *)

Schwefelsäure, siehe Vitriolöl.

Schweinefleisch ist eingesalzen und auch geräuchert ein sehr bedeutender Handelsartikel; man kann die Wichtigkeit des Verkehrs damit am besten ersehen, wenn man die Quantitäten betrachtet, die allein aus Ireland in den nachstehend angegebenen Jahren nach Westindien und andern Ländern ausgeführt worden sind.

---

*) Der Unterschied zwischen Brimstone und Sulphur scheint der folgende zu seyn; ersteres ist der gediegene Schwefel, wie er aus Sicilien und andern Ländern eingeführt wird; der Sulphur ist aber der durch die Kunst aus den Schwefelkiesen gezogene, und von geringerem Werthe.

Schweinefleisch und Speck wurden aus Ireland ausgeführt.

Jahre.	Schweinefleisch.		Speck.	
	Quantität.	Amtlicher Werth.	Quantität.	Amtlicher Werth.
	Ctr.	£	Ctr.	£
1815	154,719	214,226	256,349	527,252
1816	103,585	145,425	227,668	315,205
1817	135,095	184,285	191,025	264,496
1818	118,545	163,862	214,956	297,631
1819	120,334	166,616	224,131	310,540
1820	142,451	197,212	262,736	363,797
1821	141,211	195,559	366,209	507,059
1822	115,956	160,527	241,865	334,890
1823	120,046	166,218	343,675	475,858
1824	106,545	147,521	313,788	454,475
1825	108,141	149,734	362,278	501,615

Ein beträchtlicher Theil des ausgeführten Specks geht nach England, (man vergleiche damit den Artikel Speck) sowie auch ein Theil des Schweinefleisches. Da nach 1825 der Handel zwischen Ireland und England unter die Kategorie des Küstenhandels gekommen ist, so ließen sich obige Angaben nicht weiter fortführen.

Schweinsborsten (Engl. Bristles, Franz. Soies, Ital. Setole, Span. Cerdas, Setas, Port. Sedas, Cerdas, Holl. Borstels, Dän. Börster, Schwed. Borst, Russ. Schtschetina, Pol. Szczeeiny, Lat. Setae) sind die langen und struppigen Haare, welche die Schweine, vorzüglich die Eber, auf dem Rücken tragen; da solche von den Bürstenmachern, Schuhmachern, Sattlern u. s. w. sehr vielfältig gebraucht werden, so bilden sie einen sehr ansehnlichen Handels-Artikel. Rußland liefert die allermeisten, und die aus der Ukraine kommenden werden am höchsten geschätzt. Von dem im Jahre 1828 in Großbrittanien eingeführten Quantum, welches 1,748,921 ℔ betrug, lieferte Rußland allein 1,485,404 ℔; Preußen, (Königsberg) 209,182 ℔. Der Einfuhrzoll beträgt nach der Sorte 2⅓ und 3½*d.* für's ℔, und trug in dem gedachten Jahre £ 26,822 16*s.* 8*d.* netto ein. Die südlichen Länder verbrauchen von diesem Artikel sehr viel, indem in solchen die Schweine gar keine oder unbrauchbare Borsten liefern.

Seefund, synonym mit **Strandgut**, **Wrackgut**, (die beim Sturme, um das Schiff vielleicht zu retten, über Bord geworfenen, oder auch nach der Strandung ans Ufer getriebenen Güter und Waaren.) Um eine Strandung oder einen Schiffbruch gesetzlich darthun zu können, ist es erforderlich, daß die Waaren ꝛc. ans Land kommen. Treiben solche auf dem Meere oder in der See, so werden solche nach englischen Gesetzen mit folgenden verkehrten und barbarischen Namen bezeichnet. Strandgut (Flotsam) ist der Name für die Waaren und Güter, so lange solche auf der Oberfläche des Wassers treiben; Wrackgut (Jetsam) nennt man die Güter, nachdem solche unter die Oberfläche des Wassers gesunken sind, und Seefund (Lagan) werden versunkene Güter und Waaren genannt, wenn man solche durch ein daran befestigtes Tau mit einem Stück Kork oder einer Boje bezeichnete, damit man solche wieder auffinden könne. (Blackstone, book 1. c. 3,)

Seehaltend (Engl. Seaworthy), bezeichnet den Zustand oder die Fähigkeit eines Schiffes oder Fahrzeuges, eine Fahrt oder Reise unternehmen zu können, und dazu in jeder Hinsicht tüchtig zu seyn. In allen Fracht-Contracten ist bei gemietheten Schiffen ausdrücklich angeführt, daß ein Schiff dicht von Boden, fest und stark, mit

allem Geräthe gut versehen, gehörig bemannt, sowie mit Takelwerk, Mundvorrath u. s. w. hinlänglich versorgt sey. Sobald ein Schiff in Rücksicht eines dieser Gegenstände nicht gehörig ausgerüstet ist, so sind die Rheder, gleichviel ob solche davon in Kenntniß waren oder nicht, verbunden für jeden Schaden zu stehen, der dadurch für die Ladung oder den Befrachter entstehen kann; und ist solch ein Schiff versichert, so wird die Versicherung durch einen Mangel der genannten Art, annullirt.

Die Bedingung, daß ein Schiff seehaltend (richtiger vielleicht in segelfertigem Stande) sey, mag in einem Fracht-Contract enthalten seyn oder nicht, so ist dessen tüchtiger Zustand und daß es mit Allem wohl versehen sey, eine stillschweigende Verpflichtung der Rheder. Der berühmte Lord Ellenborough äussert sich deßhalb: — „In einem jeden Contracte zwischen dem, der sich als der Eigenthümer eines Lichterschiffes oder eines Frachtschiffes angibt, und dem, der seine Güter an dessen Bord gibt, oder das Lichterschiff oder Frachtschiff zum Transport miethet, ist der Punkt des Contracts von Seiten des Frachtfahrers durch das Gesetz vorgeschrieben, daß das Schiff dauerhaft genug und zu dem Gebrauch, zu welchem er solches dem Publikum anbietet, tüchtig und in gehörigem Stande sey. Bei der Feststellung und Vorschrift zu dem Contracte heißt es in den englischen Gesetzen: „Es wird zu dem Ende vom Gesetze von Seiten des Frachtfahrers eine Verpflichtung hiezu vorausgesetzt, ohne daß dazu ein weiterer Beweis gehöre“ — und nach der gesunden Vernunft und dem Herkommen ist dieses auch als unerläßlich anzusehen.

Es ist dabei nicht genug, daß ein Schiff zur Reise hinlänglich mit Allem versehen und vollständig ausgerüstet sey, sondern es muß auch die richtige Bemannung mit Leuten haben, die geschickt und unterrichtet sind, es zu regieren. Wenn Flüsse hinab- oder aus den Häfen herausgesegelt wird, auf Rheden u. s. w., und da, wo es Gebrauch oder vom Gesetze vorgeschrieben ist, einen Lootsen an Bord zu nehmen, muß ein solcher an Bord genommen werden. Nur dann können Rheder und Kapitaine um Verlust oder Schaden wegen Abwesenheit eines Lootsen in Anspruch genommen werden, wenn es erwiesen ist, daß die Anstellung eines Lootsen unterlassen, oder daß einen solchen Bord zu nehmen verweigert worden, oder daß der Kapitain die Nachlässigkeit begangen habe, das Schiff nicht beigelegt zu haben, um einen Lootsen an Bord zu nehmen, wenn dieser bereit gewesen und sich erboten habe, die Führung des Schiffes zu übernehmen. (48, Georg III., C. 164.)

Es wird ein Schiff nicht als seehaltend angesehen (in welchem Fall der Ausdruck nicht segelfertig vielleicht ebenfalls anzunehmen wäre,) wenn es nicht mit allen Schiffspapieren und Documenten versehen ist, um sich und die Ladung ausweisen zu können. In Kriegszeiten ebensowenig, wenn solches nicht mit den erforderlichen Segeln versehen ist, um dem Feinde entkommen zu können.

Nur allein dadurch, daß ein Schiff bei der Abfahrt seehaltend ist, werden die Rheder gegen die Verlader der Verantwortlichkeit des Verlustes enthoben, und wenn auch schon wenige Stunden nach der Abfahrt das Schiff nicht mehr als seehaltend betrachtet werden kann, so ist die Verbindlichkeit der Rheder nichts desto weniger gehörig erfüllt. Wenn darüber eine Frage zu entscheiden vorliegt, so ist es allemal die, ob das Schiff vor der Abfahrt defekt gewesen, oder ob eine Ursache vorhanden, durch welche das Schiff nach der Abfahrt es geworden ist. Wird indessen ein Schiff ein oder zwei Tage nach der Abfahrt leck und dringt das Wasser in solches, und ist es dadurch zum Umkehren genöthigt, ohne daß eine sichtbare oder erklärliche Ursache deßhalb angegeben werden kann, wie das Aufreissen einer Planke oder sonst ein Zufall, welchem das beste Schiff unterworfen seyn und der durch menschliche Klugheit nicht vermieden werden kann, so läßt sich annehmen, daß es nicht seehaltend

gewesen sey zur Zeit seines Abganges, und liegt das Gegentheil zu beweisen den Rhedern ob. Dieselben sind für jeden Schaden verantwortlich, der durch einen im Schiffe ursprünglich vorhanden gewesenen Fehler verursacht wurde, sowie durch mangelhafte Stauung der Güter; nicht aber sind es dieselben wegen eines von göttlicher Schickung hervorgebrachten Schadens, oder der durch die Feinde des Königs, oder die Gefahren der See verursacht worden ist.

Es muß hier auch noch bemerkt werden, daß, so vollkommen ein Schiff auch immer sey, wenn es vermöge seiner Beschaffenheit, sowie seines Baues, nicht im Stande ist, mit der an Bord genommenen Ladung die vorgesetzte Reise zurückzulegen, solches auch nicht als wirklich seehaltend betrachten werden kann. Es muß in jeder Rücksicht so ausgerüstet seyn, wie es der Handel erfordert, welchen es betreiben soll; und ist es daher eine sehr wohlthätige Vorschrift, daß die Rheder gehalten sind, dafür einen hinlänglich gültigen Beweis zu führen.

Es ist zu Eingang erwähnt worden, daß sobald ein Schiff nicht im seehaltenden Zustande sey, die darauf gemachten Versicherungen null und nichtig sind. Es ist deßhalb in einer jeden Polize nicht bloß ein ausdrücklicher, sondern auch stillschweigender Vorbehalt, daß das Schiff „dicht, fest und stark ꝛc." seyn solle, und bedarf es dafür keines besondern Grundes. Der Versicherer macht sich anheischig, den Versicherten wegen ausserordentlicher und unvorherzusehender Seegefahren zu entschädigen; es würde aber einer Thorheit gleich kommen, wenn Jemand Versicherungen übernehmen wollte, ohne daß ein Schiff in dem Zustande wäre, den gewöhnlichen Gefahren zur See, widerstehen und solche vermeiden zu können, welchen es ohnehin während der Dauer einer jeden Fahrt ausgesetzt ist.

Nach den alt-französischen Gesetzen war es verordnet, daß ein jedes Kauffahrteischiff, bevor es den Hafen, in welchem es ausgerüstet worden, verließ, von gewissen dazu besonders verordneten Marine-Beamten untersucht, und für seehaltend erachtet werden solle „en bon état de navigation" — und daß kurz vor dessen Heimkehr, ehe es eine Rückladung einnehme, diese Besichtigung zu wiederholen sey. Valin hat dargethan (Tit. Fret, Art. 12.), daß in diese Untersuchungen und Besichtigungen wenig Vertrauen zu setzen gewesen sey, und daß sich solche bloß auf die äussern Theile erstreckt haben, da wo das Schiff nicht beschlagen gewesen, und daß deßhalb die innern und verborgenen Fehler niemals haben entdeckt werden können.

Es scheint, als wenn man dieses Verfahren zu befolgen in Frankreich aufgegeben habe, in dem Code de Commerce findet man wenigstens nicht die geringste Bezugnahme darauf. Auch scheint es zweckmässiger zu seyn, daß man, wie dieses in England der Fall ist, nach einem sich zugetragenen Verluste durch eine Untersuchung dessen wahre Ursache ausmittele, als daß eine so wichtige Frage von Beamten entschieden werde, die in ihrer Stellung wenig Interesse, haben eine sorgfältige Besichtigung vorzunehmen. Es kann ein Schiff das Ansehen haben, als wenn es seine Fahrt zurückzulegen völlig fähig sey, und erst nach erlittenem Schaden können die mangelhaften Theile desselben entdeckt und dadurch dessen wahrer Zustand ausgemittelt werden, in welchem es sich zur Zeit seiner Abreise befunden haben mag. Die nach französischem Rechte eingeführte Gewohnheit, ein Schiff zu untersuchen, konnte keinen entschiedenen Beweis liefern, daß ein Schiff bei dessen Abfahrt wirklich seehaltend gewesen, und war solches mehr ein Dafürhalten, daß es so sey, und blieb es dem Befrachter ebenso wie dem Versicherer überlassen, das Gegentheil davon zu beweisen.

Um über diesen Gegenstand nachzuforschen, wird der Leser auf die inhaltreichen und vortrefflichen Schriften des Oberrichters Abbot (Lord

Tenterden) On the Law of Shipping (part. III. c. 3), und auf Serjeant Marshall on Insurance (book 1. c. 5. §. 1.) verweiſen.

Seekarten (Engl. Charts, Sea-charts, Franz. Cartes marines, Ital. Carte marine, Span. und Port. Cartas de marear, Holl. Seekarten, Dän. Söekarter, Schwed. Sjökartor). Solche erſtrecken ſich gewöhnlich nur über eine einzelne Meeresgegend, einen Küſtenſtrich u. ſ. w. ſind deßhalb keine Landkarten zu nennen. Der Name hydrographiſche Karten, der denſelben zuweilen beigelegt wird, iſt wohl nicht ganz richtig. Es ſind dergleichen in den verſchiedenſten Projektionen entworfen, als Globen, nach Merkator's Methode und in gewöhnlicher Art.

Seeleute, ſind alle diejenigen, die angenommen werden zu Steuerung und Bemannung der Schiffe, Fahrzeuge u. ſ. w. welche das Meer befahren und in die hohe See ſtechen. Dagegen werden die, ſo nur auf Flußſchiffen, Canälen, Landſeen u. ſ. w. Dienſte thun, Schiffer oder Bootsmänner (im Engl. Waterman anſtatt Seaman), in Norddeutſchland Foerführer, Fährleute genannt.

In Großbrittanien muß jeder Seemann entweder ein geborner Unterthan Sr. Majeſtät, oder durch eine Parliamentsacte naturaliſirt, oder ihm als Fremden das Bürgerrecht durch einen Freibrief (letter of denization) geworden ſeyn, oder er brittiſcher Unterthan durch die Eroberung oder Abtretung eines neuerdings erworbenen Gebietes, oder auch wenn er ein Fremder iſt, und als ſolcher während Kriegszeiten an Bord eines königlichen Kriegsſchiffes wenigſtens drei Jahre Dienſte gethan haben (6, Georg IV., C. 109, §. 16). Auch ſteht es Sr. Majeſtät frei, während eines Krieges eine Proclamation zu erlaſſen, daß alle die, welche zwei Jahre hindurch auf der Flotte in gegenwärtigem Kriege gedient, die Rechte brittiſcher Seeleute genießen ſollen. — §. 17.

In Betreff des in Dienſtnehmens und Miethens der Seeleute ſind viele Vorſchriften erlaſſen worden, welche ſich über deren Betragen an Bord der Schiffe, über deren Lohn u. ſ. w. verbreiten, es ſind ſolche in allen Ländern ſehr von einander abweichend, aber in allen iſt deren Beſtimmung und Zweck, die Mißhelligkeiten abzubringen, die zwiſchen denſelben und den Schiffskapitainen über die Beſoldungen und Miethbedingungen entſtehen können, und den Befehlen des Kapitains eine ſtrenge Befolgung zu ſichern; zugleich aber auch das Intereſſe der Seeleute ſelbſt von der Beendigung einer Reiſe abhängig zu machen, inſofern ihre Einnahme durch glückliche Zurücklegung derſelben bedingt wird.

1) Miethe (das in Dienſtnehmen) der Seeleute. Zur Vermeidung der Unannehmlichkeiten, welche häufig dadurch entſtanden ſind, daß es an einer genauen Beſtimmung der Bedingungen fehlte, nach welcher die Seeleute auf den Kauffahrteiſchiffen gemiethet wurden, iſt (durch 2, Georg II., C. 36) Folgendes feſtgeſetzt: „Es ſoll dem Kapitain oder Befehlshaber eines Kauffahrteiſchiffes, welches nach entfernten Ländern beſtimmt iſt, nicht geſetzlich erlaubt ſeyn, auſſer ſeinem oder ſeinen Schiffsjungen oder Lehrlingen, einen Seemann oder Matroſen mitzunehmen von dem Orte oder Hafen, wo er vor Anker gelegen oder geladen hat, um eine Fahrt über's Meer zu machen, ohne mit einem jeden ſolchen Seemanne oder Matroſen ſich zuvor wegen des Lohnes oder Soldes mittelſt eines Contractes verſtändigt zu haben; was Beide darüber ausmachen, ſoll niedergeſchrieben werden und beſtimmt, daß der Seemann oder Matroſe während der ganzen Reiſe, oder ſo lange als er an Bord bleibt, Lohn erhalten ſolle; auch ſoll dabei die Fahrt genau angegeben ſeyn, für welche ein Seemann oder Matroſe angenommen worden;“ — und für jeden Seemann, der ohne ſolch eine ſchriftliche Uebereinkunft an Bord genommen wird, ſoll der Schiffskapitain zum Beſten des Greenwich-Hoſpitals mit einer Strafe von £ 5 vernommen werden. Die Uebereinkunft hat jeder Seemann binnen drei Tagen, daß er an Bord des

Schiffes gegangen, zu unterzeichnen, wodurch er für beide Theile verbindend wird. Ein späterer Zusatz zu dem Gesetz hat diese Vorschrift auch auf alle Fahrzeuge die Küstenhandel treiben, welche 100 Tonnen und darüber Lastigkeit haben, ausgedehnt. — (31, Georg III., C. 39.)

Beim Handel nach Westindien sind (37, Georg III., C. 73) ganz besonders ausführliche und bestimmte Verordnungen erlassen, und zugleich das Schema zu einer contractlichen Uebereinkunft zwischen einem Kapitain und einem Matrosen gegeben worden. *)

Mündliche Contracte über Miethe u. s. w. sind zwar nicht ungültig, der Kapitain unterliegt aber jedesmal einer Strafe, wenn solche nicht schriftlich gemacht worden sind, und ist etwas Schriftliches vorhanden, so wird danach allemal vorzugsweise gerichtet; auch kann kein Seemann, Matrose und dergleichen irgend eine Forderung für geleistete Dienste machen, wenn darüber nichts angegeben steht.

Derjenige Seemann, der sich anheischig gemacht hat, an Bord eines Schiffes Dienste zu thun, hat dabei und in solchem Dienste sein Aeusserstes zu leisten, weßhalb die Versprechungen, die der Kapitain eines Schiffes, welches in Gefahr ist unterzugehen, macht, seinen Leuten für besondere Anstrengungen eine Summe besonders zu gewähren, im Wesentlichen und um dieses Umstandes willen nicht gehalten zu werden brauchen.

2) Betragen der Seeleute. In dem Gewerbe und Betriebe der Schifffahrt ist es vornehmlich nöthig, daß jedem Befehle alsbaldige und die prompteste Folge geleistet werde. Zu dem Ende ist man übereingekommen, in den Miethbedingungen zu bestimmen: „daß allen und jeden gesetzlichen Befehlen, die ein Schiffskapitain unerläßlich nothwendig erachten wird, während er das Schiff commandirt, um unerlaubte oder lasterhafte Handlungen jeder Art zu verhindern, unausgesetzte Folge geleistet werde, bei Bestrafung desjenigen oder derjenigen, so nicht Gehorsam zeigen, durch Einziehung von deren Besoldung oder Miethgeld, oder dessen, was sie sonst an Bord des Schiffes von Eigenthum haben.“

Bei Ungehorsam oder ordnungswidrigem Benehmen steht es dem Kapitain zu, die Seeleute auf eine angemessene Weise zu bestrafen. Die dafür ertheilte Gewalt ist für die Sicherheit des Schiffes, sowie derer, die an Bord sind, unerläßlich nothwendig; es liegt aber dem Kapitain ob, dieselbe mit großer Ueberlegung auszuüben, und nicht zum Nachtheile des Ganzen zu gebrauchen oder zu grausamen oder rachgierigen Zwecken. Kapitaine, welche die Grenzen ihrer Macht überschreiten, können durch das Gesetz wegen ihrer Handlungen und der Folgen in Anspruch genommen werden. Tritt der Fall ein, daß sich das Schiffsvolk ganz oder zum Theil offen empört, so wird die Handlungsweise des Kapitains als Selbstvertheidigung angesehen, und mit allen ihren Folgen als solche betrachtet. Nach den Seegesetzen von Oleron und Wisby soll der Seemann oder Matrose, der seinen Kapitain geschlagen hat, entweder eine Geldstrafe erlegen oder seine rechte Hand verlieren; ein Gesetz, welches in seiner Alternative ebenso sonderbar als grausam ist, und wovon die neuere Rechtslehre keine Kenntniß hat.

Obschon der Kapitain durch Gewalt das Begehen grober Verbrechen verhindern soll, hat er über den Verbrecher selbst doch keine richterliche Macht, sondern ist gehalten, dessen Person in Gewahrsam zu nehmen und vor ein befugtes Gericht zu stellen. Alle Friedensrichter sind ermächtigt, die Anzeigen, so einen Mord betreffen, anzunehmen, sowie die wegen Seeräuberei, Felonie oder Raub auf Schiffen begangen, und die Verbrecher deßhalb vor Gericht zu ziehen. — (45, Georg III., C. 160.)

Desertion oder Weggang vom Schiffe ohne Abschied oder Urlaub während einer Reise nach fremden Ländern, da solche mit vielen Nachtheilen für das Schiff verknüpft ist, wird nach allen Seegesetzen bestraft, und finden sich die Bestimmungen deßhalb für Großbrittanien in 11 u. 12,

*) Dieses weitläufige Schema ist hier weggeblieben.

Wilhelm III., C. 7, angegeben. (Hier sind solche nicht angeführt, in 2, Georg II., C. 36, und 31, Georg III., C. 39, ist darüber noch mehr bestimmt worden.)

Um Desertion von Schiffen zu verhindern, ist durch 37, Georg III., C. 73, jedem Kapitain oder Befehlshaber eines brittischen Kauffahrteischiffes eine Strafe von £ 100 für jeden Fall zuerkannt, daß solcher einen Seemann, oder wer an Bord eines Schiffes gedient zu haben überführt worden, in Dienst genommen hat, wenn derselbe von irgend einem andern Schiffe oder Fahrzeuge davon gelaufen ist.

Unter dem Artikel Schiffskapitain sind die Strafen angegeben, welchen derselbe unterworfen ist, wenn er einen Seemann in fremden Ländern zurückläßt oder sich weigert, solchen wieder mit zurück zu nehmen.

Vernachlässigungen, Ungehorsam, Trunksucht, sowie jede andere Veranlassung die einen Kapitain berechtigen, einen Seemann während der Reise zu entlassen, berauben letztern zugleich seines Lohnes.

Sobald die Ladung eines Schiffes durch Dieberei oder Nachlässigkeit der Mannschaften darauf angegriffen oder beschädigt wird, so daß der Eigenthümer derselben das Recht hat, den Kapitain oder die Rheder in Anspruch zu nehmen, so ist es der Gebrauch, daß der Werth des Schadens von dem Lohne der Seeleute abgezogen werde, die solchen verursacht haben. Auch ist deßhalb in dem Miethcontract gewöhnlich ein Punkt aufgeführt, um dieses Gebot zu schärfen, die Veruntreuung betreffe die Ladung oder die Schiffsvorräthe. Es kann dieses indessen allemal nur Einzelne treffen, und zwar diejenigen, die sich einer Veruntreuung schuldig gemacht haben, niemals aber die ganze Mannschaft eines Schiffes, und hat folglich der Unschuldige niemals einen Theil seiner Besoldung beizusteuern, um den von Andern verursachten Verlust zu ersetzen.

Das Vergehen, ein Schiff wegzuführen, dasselbe dem Feinde zu überliefern oder einen Aufstand anzustiften, wird mit dem Tode bestraft, und drückt sich die Verordnung 11 und 12, Wilhelm III., C. 7, darüber folgendermaßen aus:

„Sobald der Befehlshaber oder Kapitain eines Schiffes, oder ein Seemann oder ein Seesoldat, an irgend einem Orte der unter der Jurisdiction des Admirals steht, seine Treue verletzt und Seeräuber, Ueberläufer oder Rebell wird, und auf räuberische und landesverrätherische Weise mit seinem Schiffe oder mehreren Schiffen, mit einem Fahrzeuge oder Boote, mit Geschütz, Munition, Gütern oder Waaren übergeht, oder solche einem Seeräuber freiwillig überliefert, oder von einem Seeräuber, Feinde oder Rebellen verführerische Anerbietungen überbringt, oder sich mit einem Befehlshaber, Kapitain, Offizier oder Seemanne berathschlagen, Ueberlegungen pflegen, oder sich verbinden oder versuchen wird, die Genannten zu Seeräubern zu machen, oder zu solchen überzugehen, oder auch wenn einer an seinen Befehlshaber Hand legen sollte, es sey, um ihn in der Vertheidigung seines Schiffes und der ihm anvertrauten Güter zu hindern, oder wenn er seinen Befehlshaber festnehmen würde, oder auf dem Schiffe einen Aufstand anzustiften versuchen, — ein solcher soll gerichtet, verurtheilt und für einen Seeräuber, Landesverräther und Räuber gehalten werden, und bei Ueberführung, wie es in diesem Gesetz vorgeschrieben ist, soll er vom Leben zum Tode gebracht werden, mit Einziehung seiner liegenden und fahrenden Habe, wie die Strafe Seeräubern, Landesverräthern und Räubern auf dem Meere zuerkannt wird."

Die vorsätzliche Zerstörung oder der muthwillige Verlust eines Schiffes wird in allen Ländern mit dem Tode bestraft. Da sich darüber Zweifel erhoben, ob die Zerstörung eines Schiffes, welches versichert sey, in dem Bereiche der darüber vorhandenen Gesetze gehöre, so sind solche widerrufen worden durch 43, Georg III., C. 113, und dagegen nachfolgende Bestimmung gegeben:

„Wenn einer allein oder mit mehreren, von und nach dem 16. Juli 1803 anzurechnen, ein Schiff oder Fahrzeug vorsätzlich stranden läßt, verbrennt oder sonst auf eine Art zerstört, oder auf irgend eine Weise dazu räth, Anleitung gibt oder Vorschub leistet, und solches vollführt wird, in der Absicht und mit dem Vorsatze, dadurch den Eigenthümer oder die Rheder, oder die Besitzer der Ladung willentlich und böslich in Schaden zu bringen, oder diejenigen, oder eine Corporation, die auf das Schiff oder Fahrzeug eine Police oder Policen zur Versicherung unterzeichnet haben oder unterzeichnen werden, oder auf die Fracht, oder die geladenen Güter; — solcher oder solche, welche sich auf gedachte Weise vergehen, sollen nach der erfolgten Ueberführung als Hauptverbrecher oder Verräther erklärt und gerichtet, und als solche mit dem Tode, ohne den Genuß des geistlichen Zuspruches, bestraft werden.

3) Entrichtung des Miethlohnes der Seeleute u. s. w. In der Absicht, um den Eifer und die Achtsamkeit der Seeleute zu erhöhen, haben es alle Seestaaten der Klugheit angemessen erachtet, die Entrichtung und Auszahlung der Löhne und Besoldungen der Seeleute von der glücklichen Beendigung der Seereisen abhängig zu machen. „Fracht ist die Mutter des Miethlohnes, und ohne daß das Schiff sicher anlangt, kann es auch keine Fracht geben.“ Nach diesem Grundsatze verlieren die Seeleute ihren Lohn oder Sold, wenn die Rheder und Eigenthümer durch irgend einen Unglücksfall während der Reise, oder durch Wegnahme, das Schiff und folglich auch die Fracht verlieren.

Wenn ein Schiff zu einer Hin- und Zurückfahrt bestimmt ist, die Hinladung abliefert, auf der Rückfahrt aber verloren geht, so muß die Hinfracht bezahlt werden; und in diesem Falle sind die Seeleute berechtigt ihren Lohn für die Zeit der Hinfahrt und bis zur Ablieferung der Ladung zu erhalten, wenn auch die Bedingungen für die Hin- und Zurückfracht zusammengestellt worden sind. Berührt ein Schiff mehr als einen Platz, so ist der Lohn bei Ablieferung der letzten Ladung zahlbar. Sobald die Rheder bei der Hinfahrt auf die Fracht einen Vorschuß bekommen haben, und das Schiff ist vor der Ankunft und Ablieferung der Ladung verloren gegangen, so ist nach demselben Grundsatze die Mannschaft berechtigt, nach Verhältniß des Vorschusses ihren Lohn zu bekommen.

Wenn, nachdem die Seeleute bereits in Miethe genommen worden sind, die Rheder es nicht für gerathen halten, die beabsichtigte Reise anzutreten, so können erstere für diejenige Zeit Bezahlung verlangen, während welcher solche würden angestellt gewesen seyn; und sollten dieselben dadurch, daß ihnen der abgeschlossene Contract nicht gehalten worden einen besondern Nachtheil erleiden, so gebührt ihnen dafür eine billige Schadloshaltung.

Bei einem Schiffbruche ist es die Pflicht eines jeden Seemannes sein Aeusserstes zur Rettung des Schiffes und der Ladung aufzubieten; wird die Ladung gerettet und vom Verlader der Fracht nach Verhältniß bezahlt, so scheint es angemessen zu seyn, daß der Seemann in Verhältniß der bezahlten Fracht seinen Lohn empfange. Ausserdem sind dieselben aber ebenso wie ein jeder Anderer berechtigt, für die gemachten Anstrengungen zur Rettung der Ladung oder des Schiffes auf eine Erkenntlichkeit für Bergelohn zu rechnen. Die Gesetze von Oleron verordnen, daß bei einem Schiffbruche „wenn die Seeleute einen Theil des Schiffes und der Ladung retten, der Kapitain denselben eine angemessene Entschädigung verabreichen solle, um in ihre Heimath gelangen zu können, und wenn dieselben soviel bergen, daß der Kapitain im Stande ist, solches zu thun, soll er auf gesetzliche Weise das Gerettete bei rechtlichen Leuten verpfänden, um dazu die nöthigen Mittel zu erhalten.“

Nach den Gesetzen von Wisby „sind die Seeleute gehalten und verbunden, die Waaren nach ihren besten Kräften zu retten, und wenn sie solches thun — ce faisant — soll ihnen ihr Lohn gereicht werden, sonst aber nicht.“ Nach einem hanseatischen Gesetze, sind die Seeleute bei einem Schiffbruche verbunden, soviel zu retten als ihnen möglich ist, und der Kapitain hat dieselben zu ihrer Zufriedenheit für ihre Anstrengungen zu belohnen, und er ist verbunden, dieselben nach ihren Wohnorten zurückzubringen; weigern sich dieselben aber, ihrem Kapitain Beistand zu leisten, so hat er ihnen weder ihren Lohn noch irgend eine Belohnung zu verabreichen. — Nach den Ausdrücken in diesen alten Gesetzesverordnungen ist es nicht ganz deutlich, ob die bei solchen unglücklichen Vorfällen den Seeleuten zugedachte Bezahlung bloß eine Belohnung für ihre bei der Bergung angewandte Mühe oder für ihre dem Schiffe früher geleisteten Dienste sey, für welche dieselben nach allgemeinen Grundsätzen etwas zu fordern kein Recht haben, wenn die Fracht nicht entrichtet wird. Clairac führt in seinem Commentar der Gesetze von Oleron jedoch an, daß durch eine Ordonnanz Philipp II., Königs von Spanien, vom Jahre 1563 bestimmt worden, daß die Seeleute aus einem Schiffbruche so viel retten sollen, als ihnen möglich sey, und der Kapitain soll gehalten seyn, ihnen ihren Lohn und ausserdem für ihre Arbeit eine weitere Belohnung zu reichen, die er von den Waaren entnimmt. Auch befiehlt die hanseatische Verordnung vom Jahre 1614 ausdrücklich, daß, wenn von dem Schiffe so viel gerettet wird, als der Lohn der Seeleute ausmacht, dieser ihnen voll bezahlt werden solle. Auf gleiche Weise besagen die Verordnungen von Rotterdam und von Frankreich ausdrücklich, daß den Seeleuten ihr Lohn von dem, was von dem Schiffe an Materialien gerettet wird, bezahlt werden solle. — (Abbot, on the Law of Shipping, part. IV. c. 2.)

„Ich bin nicht im Stande gewesen“ — sagt derselbe Schriftsteller (Part. IV. c. 2.) — „die Entscheidung irgend eines englischen Gerichtshofes über diesen Punkt zu finden, und die Gesetzgeber haben in Bezug darauf nichts verordnet. Als Aufmunterung, daß die Seeleute in der Zeit der Noth und Gefahr sich anstrengen, mag es nicht unpassend erscheinen, denselben die Aussicht zu eroffnen, ihren Lohn zu erhalten, wenn sie von dem Schiffe so viel retten als zu ihrer Bezahlung erforderlich ist; ihre Ansprüche an das Schiff scheinen aber nicht in dem Falle zu gelten, wenn nach den Grundsätzen, die das Gesetz aufstellt, denselben kein Lohn entrichtet werden soll.“

Die Verordnungen von Oleron, Wisby und den Hansestädten setzen fest, daß, wenn ein Seemann während der Fahrt oder Reise mit Tod abgeht, sein Lohnen dessen Erben bezahlt werden solle; es ist aber nicht deutlich angegeben, ob die Summe, welche auf solche Weise bezahlt werden soll, im Verhältniß seiner Dienste berechnet werde, oder ob der ganze Lohn, wie er beim Schlusse der Reise an den Verstorbenen bezahlt worden wäre, darunter verstanden ist. Man hat diesen Zweifel in England gerichtlich nicht zu lösen vermocht; durch 37, Georg III., C. 78 ist jedoch befohlen, daß der Lohn, welchen ein Seemann zu fordern habe, der an Bord eines nach Westindien handelnden Schiffes gestorben sey, binnen drei Monaten nach Ankunft des Schiffes in Großbrittanien bezahlt werden solle, und zwar an den Einnehmer der Sechspfennig-Abgabe, zur Verfügung für des Verstorbenen Testamentsvollstrecker oder Vermögensverwalter. Alle Schiffskapitaine, welche dieses aus Nachlässigkeit oder vorsätzlich unterlassen, entrichten ausser einer Strafe von £ 50 den doppelten Betrag des Lohnes.

Seeleute, die von Handelsschiffen durch Pressen in königl. Dienste treten müssen, können zur Zeit, daß solches geschieht, den ihnen zukommenden Lohn verlangen, vorausgesetzt, daß das Schiff im Bestimmungshafen wohlbehalten ankomme.

Vorsicht und Klugheit erfordern, daß den Seeleuten ihre Löhne nich in fremden Ländern ausbezahlt werden, theils zur Verhinderung der

Desertion, theils zum Besten ihrer Familien, indem sonst Manches durchgebracht und verschwendet werden möchte. In Bezug hierauf ist festgesetzt worden:

„Kein Kapitain oder Rheder eines Handelsschiffes soll einem Seemanne oder Matrosen, während daß solche in einem auswärtigen Hafen sind, mehr Geld oder Geldeswerth auf ihren Lohn auszahlen und vorschießen, oder veranlassen, daß demselben dergleichen ausgezahlt oder vorgeschossen werde, als die Hälfte ihres zur Zeit der Auszahlung fälligen Lohnes, und zwar nicht eher als bis das Schiff oder Fahrzeug in Großbrittanien und Ireland, in den Colonien oder sonst einer Besitzung Sr. Majestät angelangt seyn wird, von wo die Ausrüstung Statt fand und wohin die Empfänger gehören; sollte indessen ein Kapitain oder Rheder eines Handelsschiffes oder Fahrzeugs einem Seemanne oder Matrosen mehr als die angegebene Hälfte seines Lohnes auszahlen oder vorschießen, oder veranlassen, daß ihm mehr ausgezahlt oder vorgeschossen würde, solcher Kapitain oder Rheder soll den doppelten Betrag das auf solche Weise ausgezahlten Geldes als Strafe an das oberste Admiralitätsgericht bezahlen, zu Gunsten derjenigen Person, welche die Nachweisung und Entdeckung deßhalb machte.“ — (8, Georg I., C. 24.)

Der Zeitpunkt, an welchem die Löhne bezahlt werden sollen, war ebenfalls ein Gegenstand der Beschlüsse des Parliaments. Es ist deßhalb festgesetzt, daß der Kapitain oder Befehlshaber eines Schiffes, welches Reisen nach fremden Ländern macht, bei seiner Rückkehr nach Großbrittanien aus überseeischen Ländern verbunden seyn soll, dem Seemanne seinen zukommenden Lohn, wenn es verlangt wird, binnen 30 Tagen, nachdem das Schiff zur Verzollung declarirt worden, auszahlen solle; oder im Fall der Seemann entlassen wird, auf dessen Verlangen bei der Entlassung, nach Abzug der Geldstrafen und der eingezogenen Gelder, wie es das Gesetz besagt und zwar unter der Verwirkung einer Strafe von 20*s.*, die an einen jeden Seemann über seinen Lohn zu entrichten sind, wenn demselben, nach dem Worte und Sinne dieses Gesetzes, letzterer nicht gehörig bezahlt worden ist, und ist letzteres Geld auf gleiche Weise, wie der Lohn selbst, einzutreiben; und die Bezahlung dieser Löhne soll sicher und gesetzlich gültig seyn, ohne durch eine Klage, einen Verkauf, Beschlagnahme oder irgend eine Verkümmerung, verkürzt werden zu können.“ — (2, Georg II., C. 36.)

Was die küstenhandeltreibenden Schiffe in vorerwähnter Hinsicht anbelangt, so ist festgesetzt, daß der Kapitain, Befehlshaber, oder wer auf dem Schiffe das Commando führt, verbunden seyn solle, den Seeleuten ihren Lohn drei Tage nachdem das Schiff verzollt oder die Ladung abgeliefert worden, oder wenn der Seemann entlassen wird, wie eines oder das andere zuerst Statt findet, und wenn nicht eine besondere Uebereinkunft deßhalb getroffen worden ist, ausgezahlt werden solle. Ist Letzteres der Fall, so sind allemal die verwirkten Geldstrafen in Abzug zu bringen, unter gleicher Geldbuße von 20*s.*, als wenn das Schiff aus der Fremde käme, welche auf dieselbe Weise einzuziehen sind; und ist solche Zahlung gesetzlich, ohne durch eine Klage, einen Verkauf, Beschlagnahme, oder irgend eine Verkümmerung, inne behalten oder verkürzt werden zu können.“ (31, Georg III., C. 39.)

Seeleute sind auf dreifache Weise wegen des Empfanges ihres Lohnes sicher gestellt, indem solche sich zuerst an das Schiff, sodann an den Rheder und zuletzt an den Kapitain halten können; es mögen solche bei der Admiralität oder bei einem bürgerlichen Gerichtshofe klagen, so werden solche im ersteren Falle, und wenn sie vereinigt auftreten, aus dem Werthe des Schiffes bezahlt. Der schriftliche Contract bleibt zwar in den Händen des Kapitains oder Rheders, diese sind aber verbunden, denselben auf Verlangen vorzuzeigen, und dient solcher zum unwiderleglichen Beweise des unter beiden Parteien bestehenden Verhältnisses.

Nach 59, Georg III., C. 58, sollen die Friedensrichter bei Klagen

von Seeleuten summarisch verfahren dürfen, sobald es die Vorenthaltung von Lohn bis zum Belauf von £ 20 betrifft; finden solche die Klage rechtsgültig, so können sie, wenn die Bezahlung nicht binnen zwei Tagen erfolgt ist, einen Befehl erlassen, solche durch Pfändung zu erheben; beiden Theilen verbleibt es, sich mit Appellation an das Admiralitätsgericht zu wenden.

4) Zahlungen, so an das Hospital von Greenwich zu entrichten sind. Während der Regierung Georg II. wurde dem Greewich Hospital eine Anstalt zur Seite errichtet (20, Georg II. C. 38.) „Zur Unterstützung und Hülfe der verstümmelten oder dienstunfähigen Seeleute des Handelstandes, und deren hinterlassenen Wittwen und Kinder, wenn solche erschlagen, umgekommen oder ertrunken seyn würden.“ Um dieser barmherzigen Stiftung einen Fond zu verschaffen, wurden alle Unterthanen Sr. Majestät des Königs, auf Handelsschiffen, auf Privatschiffen und Fahrzeuge Dienste thuend (ausgenommen sind die Schiffsjungen unter 16 Jahren, die auf Booten an den Ufern Fische fangen und solche frisch an's Land bringen, die auf Flußbooten, auf Küstenbooten dienen, und die Lootsen, sowie auch die bei der Ostindischen Compagnie Dienste thuenden Seeleute nicht darin begriffen seyn sollen, indem von der Compagnie für solche eine besondere Anstalt begründet ist;) verpflichtet, monatlich 6 Pence von ihrem Lohne zu entrichten, die ihnen von dem Kapitain darauf abgezogen werden und an diejenigen bezahlt werden sollen, die in jedem Hafen, in welchem das Schiff zu Hause ist, dem Gesetze gemäß zum Empfange angestellt sind, und zwar jedesmal, ehe ein angekommenes Schiff ausklarirt hat. Zur Verwaltung und Vertheilung dieses Fonds wurde eine Corporation aus angesehenen Kaufleuten ernannt, mit der Ermächtigung, Grund und Boden zu erwerben und ein Hospital zu erbauen, bestimmt für Seeleute, dienstunfähig durch Krankheit, Wunden oder andere unglückliche Zufälle, schwach oder hinfällig durch's Alter oder zur Verabreichung von Jahrgeldern geeignet; ferner zur Unterstützung der Wittwen und Kinder der Seeleute, die im Dienste der Handelsschiffe geblieben oder ertrunken waren, wenn die Kinder nicht ein Alter von 14 Jahren erreicht haben würden; oder wenn sie zwar dieses Alter, erreicht und alter, doch unfähig sind, sich ihren Unterhalt wegen Lähmung, Blindheit oder andern Gebrechen zu erwerben und Gegenstände des Mitleids wären; um ferner denen angemessene Unterstützungen zu reichen, die ein Auge, ein Glied verloren oder sonst beschädigt und verstümmelt werden, in der Vertheidigung, in Gefechten oder bei den Arbeiten oder irgend einer Dienstverrichtung auf ihrem Schiffe; jedesmal nach Verhältniß und insoweit es die Einnahme der Hülfsanstalt zulassen werde. Doch solle keiner als ein Dienstunfähiger gelten, der nicht wenigstens 5 Jahre auf einem Handelsschiffe in Diensten gestanden und während der Zeit den Beitrag entrichtet habe; auch solle denen ein Vorzug zu Gute kommen, welche am längsten gedient und am meisten beigesteuert haben würden.

Um die Dienstjahre und die Beisteuerung ausmitteln zu können, soll jeder Schiffskapitain eine Musterrolle der auf seinem Schiffe Dienste thuenden anlegen, und vor seiner Abreise dem dazu bestellten Einnehmer jedes Hafens eine Abschrift davon einhändigen, und während der Reise soll er die Zeit und den Ort der jedesmaligen Dienstentlassung, des Weggangs oder der Entweichung, sowie der Annahme anderer Leute an Bord des Schiffes, so wie die jedesmalige Verletzung, Beschädigung, den Tod oder das Ertrinken derselben, gehörig eintragen; davon bei seiner Zurückkunft ebenfalls eine Abschrift, bei Strafe von £ 20 im Unterlassungsfalle, einreichen und auf Verlangen des Einnehmers die Wahrheit der Angaben eidlich erhärten. Und wenn ein an Bord befindlicher, Seemann, der seinen Dienst zu Wasser wie am Ufer gehörig verrichtet, einen Arm oder ein Bein bricht, oder auf andere Weise Schaden nimmt oder

verstümmelt wird, soll derselbe eine angemessene Unterstützung erhalten, bis solcher an den Ort, wohin das Schiff gehört, gebracht werden kann. —

So rühmlich und lobenswerth nun aber auch immer die Grundsätze seyn mögen, nach welchen diese Hülfsanstalt errichtet worden, so sind dennoch Beweise und hinlängliche vorhanden, daß die Leistungen, gegen welche die Seeleute der Handelsfahrzeuge die daher kommenden Unterstützungen zu genießen berechtigt werden, für diese zu lästig sind; daß die davon gezogenen Vortheile mit den dafür dargebrachten Opfern nicht im Verhältnisse stehen, und daß die Unkosten für die Einziehung der Beiträge viel zu kostspielig sind.

Der Beweis für diese Angabe ist aus dem untenstehenden ersten Aktenstücke zu ersehen; es ist klar, daß die seitherigen Unkosten der Einziehung auf die Hälfte herabgebracht werden müssen, und die Meinung ist vorhanden, daß diese Ermäßigung noch weiter getrieben werden könne.

Das zweite Aktenstück, welches hier beigefügt ist, zeigt, daß sich im Greenwich Hospital nicht ein einziger Seemann befinde, der nicht auf der königlichen Flotte gedient habe; ein Umstand der in Erwägung der großen Anzahl derer, die auf den Handelsschiffen dienen, und der großen Summe, welche dieselben jährlich dem Greenwich Hospitale entrichten (£ 26,000), und des langen Zeitraumes, seitdem der Kriegszustand vorüber, höchst auffallend ist. Auf jeden Fall erfordert die Sache eine ganz erschöpfende Untersuchung, und müßten die Seeleute der Handelsschiffe, die solch einen reichen Beitrag steuern, zu denselben Ansprüchen in einer solchen Anstalt berechtigt seyn, wie die, welche in des Königs Dienste gestanden haben.

I. Berechnung der Gelder, welche von dem Lohne der Seeleute, die auf grosbrittanischen Handelsfahrzeugen Dienste thun, in den Jahren 1828 und 1829 gesteuert worden sind; sowohl nach der Brutto-Einnahme als nach dem an das Greenwich Hospital bezahlten Netto-Betrage; nebst den Gebühren für diese Gelder nach Procenten in jedem Jahre, sowie der Verwendung dieser Gebühren.

	1828.			1829.		
	L.	*s.*	*d.*	*L.*	*s.*	*d.*
Brutto-Einnahme der gesteuerten Gelder	23,683	1	1	26,137—2	3½	
Zahlung an das Greenwich Hospital geleistet . .	18,845	19	8	21,412	17	5½
Einziehungs-Gebühren	4,837	1	5	4,724	4	10¼
Einzelne Verwendung der Einziehungs-Gebühren:						
Den Unter-Einnehmern in Großbrittanien, Ireland, Amerika, Guernsey, Jersey und Neufundland 12½% ausgenommen im Hafen von Liverpool 7½% Provision	2,081	3	6	2,843	4	1
Den Haupt-Einnehmern in Schottland und Ireland, jedem einen Jahrgehalt von *L.* 50	100	0	0	100	0	0
Dem Zollbeamten, der die Einziehung in den amerikanischen Colonien besorgte, 10% vom Betrage . . .	78	4	5	77	2	10
Dem Haupt-Einnehmer in Neufundland 7½% von der Einnahme	—	—	—	81	8	1¼
Gehalte für den Haupt-Einnehmer, den Controleur, die Schreiber, Zollbeamten, Boten und Hausknechte im Hafen von London	1,655	0	0	1,655	0	0
Wiedererstattungen (Repairs)	437	11	8			
Nachträgliche Zuschüsse	36	5	0	36	5	0
Porto, Schreibmaterialien, Taxen und kleine Ausgaben	468	16	10	431	4	10
	4,837	1	5	4,724	4	10¼

Die an das Greenwich Hospital gezahlten Gelder sind zu dem allgemeinen Besten der Stiftung verwendet worden.

P. C. Le Geyt, clerk of the Cheque.

Die sämmtlichen Unkosten der Einziehungsgebühren betrugen im Jahre 1828 20½, und 1829 18% von der Brutto-Einnahme; es sind aber Veranstaltungen getroffen worden, wodurch solche auf ungefähr 10% herunter gebracht werden.

Königl. Hospital, Greenwich, 10. Mai 1830.

W. H. Hooper, Sekretair.

II. Uebersicht der Seeleute von Handelsschiffen, welche sich gegenwärtig im Königl. Hospital für Seeleute zu Greenwich befinden, zugleich mit der vergleichenden Uebersicht der auf der königl. Flotte und auf Handelsfahrzeugen gedienten.

Zahl derjenigen die niemals auf der königlichen Flotte gedient haben.	Zahl derjenigen die sowohl auf der königlichen Flotte als auch auf Handelsschiffen gedient haben.	Zahl der Jahre, daß solche auf der königlichen Flotte gedient haben.	Zahl der Jahre, daß solche auf Handelsschiffen gedient haben.	Durchschnittszahl der auf der königlichen Flotte geleisteten Dienstjahre.	Durchschnittszahl der auf Handelsschiffen geleisteten Dienstjahre.
Keine.	1121	18,915	14,485	16¼	13

Der Bestand des Greenwich Hospitals ist	2710
Davon sind der Zahl nach:	
Seeleute so auf Handelsschiffen gedient haben	1121
Seeleute so bloß auf der königl. Flotte gedient haben . .	1118
Königl. Seesoldaten	424
Verrückte	32
Abwesende	9
Offene Stellen	16

III. Zahl der Kinder, deren Väter auf Handelsschiffen dienten, und welche in der Schule des Greenwich Hospitals Unterricht erhalten.

Zahl derer, deren Väter niemals auf der königl. Flotte dienten.	Zahl derer, deren Väter auch auf der königl. Flotte dienten.	Bemerkungen.
89	25	Die für das Greenwich Hospital ursprünglich Schule hatte 200 Stellen für die Kinder der Seeleute von Handelsschiffen; diese Stellen sind aber seit 1829 auf auf 500 vermehrt.

Königl. Hospital, Greenwich, 9. April 1831.

R. G. Keats, Gouverneur.

Mehr über diesen wichtigen Gegenstand enthält das schon oft angeführte Werk Abbots (jetzigen Lord Tenterdens) On the Law of Shipping.

Seemeilen sind fast in allen Ländern verschieden, kommen aber der französischen Meile gewöhnlich am nächsten (Vergl. **Maaße und Gewichte**, sowie was bei einigen Orten darüber angegeben ist).

Seemuscheln, eine Gattung derselben (Engl. Chanks oder Chankshells), die von kleinen Seeschnecken herrühren soll, werden in Ostindien in dem Meerbusen von Manar, der Jaffnapatam auf Ceylon gegenüber liegt, bei einer Tiefe von etwa zwei Faden gefischt, deßgleichen zu Travancore, Tuticoreen und auch an einigen andern Plätzen. Sie sind von einer gewundenen Gestalt, man findet davon auch beträchtliche fossile Lager, und dieselben geben in Indien einen bedeutenden Handelsartikel ab, nach welchem viel Frage ist. Man schneidet solche zu schmalen Ringen und Armbändern, welche zur Zierrath an den Fingern, an Armen und Beinen getragen werden, und solche sind bei den indischen Frauen sehr beliebt. Reiche oder wohlhabende Personen lassen sich mit denselben begraben. Am meisten geschätzt sind die Muscheln, welche man mit dem Thiere findet, und solche heißen grüne Chanks. Die weiße Muschel, die bei hohem Wasser gefangen wird, und weder glänzend noch fest ist, ist kaum die Fracht nach Calcutta werth. Der Werth der grünen hängt

von der Größe ab. Eine Muschel, die rechts die Oeffnung hat (right-handed shell) wird in Calcutta hochgeschätzt und zuweilen mit 400, 500 bis 1000 Rupien das Stück bezahlt. (Aus Bell's Commerce of Bengal, sowie aus Privat-Mittheilungen.) Der Fang dieser Muscheln ist ein Monopol der Regierung, welche dafür jährlich £ 4000 Pacht zu erhalten pflegt. Zuweilen betreiben die Diener der Regierung den Fang auch wohl selbst. Da aber die Fischer an der Küste, sowie auch die Bewohner der kleinen Inseln nicht verhindert werden können, solche Muscheln zu fischen, so scheint es, daß man besser thäte, einem Jeden dieses Gewerbe zu gestatten, und dagegen einen höhern Ausfuhrzoll darauf zu legen. Glaubwürdige Leute wollen versichern, daß dieses für alle Theile vortheilhafter seyn würde, namentlich aber für die Regierung.

Seeräuberei, Seeraub. Man versteht darunter allen gewaltsamen Raub an Schiffen auf dem Meere, und solcher zieht, wie der auf dem Lande, die Todesstrafe nach sich.

Seeräuber sind von keinem Souverain oder Staate ermächtigt, Andere anzugreifen, und werden daher bloß als Räuber betrachtet. Sie sind, wie Cicero schon sagt, Jedermanns Feinde (communes hostes omnium), und nach dem Völkerrechte ist einem Jedem gestattet, solche zu verfolgen und zu vertilgen, indessen dürfen sie nur im Gefecht und Streite getödtet werden. Diejenigen, welche sich ergeben, sind Gefangene, und müssen vor ein ordentliches Gericht gebracht werden, daß man sie verurtheile. Nach altenglischen Gesetzen wird der von einem Unterthanen begangene Seeraub für eine Art von Verrath ausgelegt, der natürlichen Unterthanenpflicht zuwider, und nur von einem Fremden begangen für ein todeswürdiges Vergehen; seit Erlassung des Gesetzes wegen Verrath (25, Eduard III., C. 2) ist solcher auch bei Unterthanen des Landes bloß das Letztere. Ehemals wurde ein Vergehen dieser Art in England nur vor das Admiralitäts-Gericht gebracht, welches dabei nach den bürgerlichen Gesetzen verfuhr, da es sich aber nicht mit den Freiheiten der Nation vertrug, daß einem das Leben genommen werden konnte, ohne von seines Gleichen gerichtet worden zu seyn, wurde durch 28, Heinrich VIII., C. 15, zu dem Ende ein anderes Gerichtsverfahren angeordnet, und dabei der Gebrauch, wie er jetzt besteht, eingeführt.

Man hat früher die Frage aufgeworfen, ob die Algierer und die andern afrikanischen Raubstaaten als Seeräuber zu betrachten seyen; so verwerflich ihr Benehmen indessen bei vielen Gelegenheiten gewesen ist, und so feindlich sich solche gegen die Menschheit bewiesen haben, so hat man dieselben, als unter einer wirklichen Regierung stehend, doch nicht als Seeräuber betrachtet, und einige Mächte haben mit denselben Verträge abgeschlossen.

Seeräuber haben kein Recht, zu erobern oder etwas zu nehmen, was Andern gehört, und durch eine Wegnahme durch dieselben wird kein Eigenthümer seines Eigenthumsrechts verlustig. In einer frühern Zeit war es in England gesetzlich, daß das durch Seeräuber Geraubte zurückgegeben werden mußte, wenn es sich innerhalb des Reiches fand, und mochten Engländer oder Fremde die Besitzer desselben seyn. Jeder Fremde, der sich aber auf dieses Gesetz bezog, mußte nachweisen, daß zur Zeit der Wegnahme sein Souverain und der des Räubers in gegenseitiger guter Freundschaft zusammen standen, und es wurde angenommen, daß zwischen den Unterthanen zweier Länder, die im Kriege begriffen waren, kein Seeraub begangen werden könne.

In dem heroischen Zeitalter ward der Seeraub allgemein getrieben, und anstatt denselben für unehrlich zu erklären, achtete man ihn für ehrenvoll. (Latrocinium maris gloriae habeatur. Justin. XIV. c. 3.) In der Odyssee scheut sich Menelaus keineswegs, seinen Gästen, die seine Kostbarkeiten bewunderten, zu sagen, daß er solche auf seinen Seezügen geraubt habe (Lib. IV. v. 90.), und die griechischen Fürsten erwarben sich auf diese Weise große Reichthümer. (Goguet, Orig. of Laws, Vol. I. p. 383. Englische Ausgabe.)

Das Vorwiegen der Seeräuberei in jenen frühern Zeitaltern läßt sich vielleicht durch die vielen kleinen Potentaten erklären, welche damals die Länder beherrschten, und durch die unter denselben fortdauernden Kriege. Es wurden dadurch nothwendig ungezähmte und räuberische Gewohnheiten verbreitet und erhalten, und man kann füglich annehmen, daß Menschen, welche stets gerüstet und vorbereitet seyn mußten, sich vor den Angriffen Anderer zu sichern, die Gründe nicht immer sehr strenge erwogen haben, nach welchen sie selbst gegen Andere Angriffe unternahmen. Je mehr indessen die Griechen geläuterte Regierungs-Grundsätze erwarben, wie solches zuerst in Athen, Korinth u. a. O. der Fall war, und diese Staaten durch eine Seemacht unterstützt wurden, desto mehr wurde der Seeraub als ein Hauptverbrechen betrachtet, obgleich aber demselben Einhalt gethan wurde, konnte er dennoch niemals gänzlich unterdrückt werden. Cilicien war zu allen Zeiten der sichere Schlupfwinkel der Seeräuber der alten Welt, und nachdem die Kriegsmacht zu Wasser in Athen, Rhodus u. s. w. in Verfall kam, welche sie noch im Zaume gehalten hatte, nahmen dieselben dergestalt an Anzahl und Kühnheit zu, daß sie selbst Rom anzugreifen sich nicht scheuten; es wurde daher nothwendig, daß Pompejus mit einer großen Flotte und Armee gegen sie auszog, mit Vollmachten, wie solche noch keinem römischen Heerführer verliehen worden waren.

In den Zeiten des unruhigen Mittelalters, als sich jeder Edelmann für einen unabhängigen Fürsten hielt, der Jeden mit Krieg überziehen konnte, wurde das Handwerk der Seeräuber ungescheut getrieben. Die Hansa oder der so berühmt gewordene Städtebund erhielt ihre Entstehung hauptsächlich in der Absicht, die Handelsschiffe auf der Ostsee zu beschützen, welches Meer zu jener Zeit von Seeräubern wimmelte. Doch konnte der Mißbrauch in Europa niemals gänzlich und früher als mit Aufhebung des Faustrechts und Feudalwesens vertilgt werden. In etwas späterer Zeit waren einige kleine Inseln Westindiens der Zufluchtsort der Seeräuber, doch sind solche fast aus allen ihren Verstecken vertrieben worden. In den Gewässern der Insel Sumatra und auch in andern Theilen der indischen Meere gehören Seeräuber jetzt noch nicht zu den Seltenheiten.

Man rechnet zum Seeraube oder zum Raub auf dem Meere, wie solche gesetzlich benannt werden, auch noch andere Vergehen, die dahin gehören. So versteht man in Großbrittanien, nach 11 u. 12, Wilhelm III., C. 7, unter jeder Handlung Seeraub, wenn ein eingeborener englischer Unterthan gegen einen andern englischen Unterthan auf dem offenen Meere eine Feindseligkeit unter fremder Flagge oder unter dem Vorwande, von einer andern Macht dazu beauftragt zu seyn, begeht, während es, gegen einen Fremden vollführt, nur für eine kriegerische Handlung gelten würde, deßgleichen, wenn ein Befehlshaber zur See oder ein anderer Seemann seine Treue bricht und mit einem Schiffe oder Boote, mit Geschütz, Munition oder Gütern auf und davon geht, oder solche freiwillig einem Seeräuber in die Hände spielt, oder Jemand, der den Befehlshaber eines Schiffes angreift, um ihn an der Vertheidigung desselben und am Fechten zu verhindern, oder ihn in Gewahrsam zu bringen sucht, oder Veranlassung gibt oder zu geben versucht, um an Bord eines Schiffes einen Aufstand zu erregen, — und soll ein Jeder für eines der vorerwähnten Vergehen als Seeräuber, Verräther und Räuber gerichtet werden, und die Todesstrafe erleiden, er sey nun entweder der Anstifter oder bloß der Mitschuldige, der die Seeräuber ausgeschickt, vor der Handlung selbst dazu angetrieben, sie nach dem Raube bei sich gesehen, und sowohl sie als ihre Sachen verborgen hat; auch ist durch 4, Georg I., C. 2, ausdrücklich befohlen, den Anstiftern und Rädelsführern den Genuß des geistlichen Zuspruches zu verweigern. Durch 8, Georg I., C. 24, ist der Verkehr und Handel mit anerkannten Seeräubern, sowie die Lieferung von

Mundvorrath oder Munition an solche, das Ausrüsten eines Schiffes zu solchem Behufe, sowie alles Berathen, Zusammentreten, in Verbindung stehen oder mit solchen zu unterhandeln verboten, ebenso auch gewaltsam ein Kauffahrteischiff zu besteigen, selbst ohne solches zu nehmen oder wegzuführen, das Vernichten oder unnöthige über Bord werfen von Waaren sollen für Seeraub erklärt werden; auch sind Mitschuldige beim Seeraube, wie es in den Verordnungen des Königs Wilhelm angegeben ist, als Anstifter und Rädelsführer zu betrachten, und alle überführten Seeräuber sollen die Todesstrafe ohne Genuß des geistlichen Zuspruchs erleiden. Um den Muth bei der Vertheidigung eines Handelsschiffes gegen Seeräuber anzufeuern, ist verordnet, daß die verwundeten Offiziere und Seeleute und die Wittwen derjenigen, die in einem Gefecht mit Seeräubern geblieben sind, eine unter dieselben zu vertheilende Belohnung oder Prämie erhalten sollen, bis zu dem Betrag eines Fünfzigtheiles des geretteten Werthes der Schiffsladung; die verwundeten Seeleute haben Anspruch auf ein Jahrgeld in dem Greenwich-Hospital. (11 und 12, Wilhelm III., C. 7 und 8, Georg I., C. 24.) Die erste der vorstehenden Verordnungen bestimmt zugleich, daß, wenn ein Seesoldat oder ein Subaltern-Offizier sich zu fechten weigern würde, wenn es ihm vom Kapitain befohlen wird, oder durch seine Aeußerungen die andern, bei der Vertheidigung des Schiffes Angestellten entmuthigen, ein solcher soll seines sämmtlichen Soldes oder Lohnes verlustig seyn, sowie was derselbe sonst auf dem Schiffe besaß, auch soll er festgenommen werden und sechs Monate Gefängnißstrafe bei harter Arbeit erleiden. Nach 6, Georg IV., C. 49, soll den Offizieren und dem Schiffsvolke eines königlichen Kriegsschiffes, welches dazu beiträgt, daß ein mit Seeräubern bemanntes Schiff oder Boot genommen, versenkt, verbrannt, oder sonst auf eine Weise zerstört wurde, für einen jeden während des Angriffs erlegten oder gefangenen Seeräuber £ 20, und für jeden Mann, der nicht gefangen oder getödtet worden, und sich nach der Wegnahme und nach dem Angriffe auf dem Raubschiffe noch am Leben befindet, £ 5 bezahlt werden.

In derselben Verordnung (§. 2) ist bestimmt, daß Schiffe und anderes von Seeräubern genommenes Eigenthum, von welchem erwiesen wird, daß es den Unterthanen Sr. Großbrittanischen Majestät angehört, denselben gegen eine Vergütung als eine Art Bergelohn wieder ausgeliefert werde, und solche soll an Geld in dem achten Theile des wahren Werthes bestehen.

Seerecht. Unter Seerecht werden diejenigen Gesetze verstanden, die sich auf Häfen, Schiffe und Seeleute beziehen. Es ist ein wichtiger Zweig der Handelsgesetze schifffahrttreibender Völker, und zerfällt in mehrere Abtheilungen, z. B. in Bezug auf Häfen, Rhederei, Rechte und Pflichten der Kapitaine und Matrosen, Frachten, Contracte, Havarie, Bergelohn u. a. m., die der Leser an den gehörigen Orten abgehandelt finden wird.

Geschichtliche Uebersicht der Fortschritte des Seerechtes. Die Rhodiser waren die ersten, welche mehrere Jahre vor der christlichen Zeitrechnung eine Sammlung von Seegesetzen veranstalteten. Die berühmtesten Schriftsteller des Alterthums haben des rhodischen Seerechts mit großem Lobe erwähnt; zum Glück haben wir indessen nicht nöthig, unsere Meinung hierüber gänzlich auf die unbestimmten, wenn auch günstigen Angaben Ciceros und Strabos zu stützen. (Cicero pro lege manilia; Strab. lib. 14.) Die Gesetze von Rhodus wurden vom Augustus der römischen Gesetzgebung einverleibt und in so hohen Ehren gehalten, daß der Kaiser Antoninus, als man ihn aufforderte, einen streitigen Punkt in Bezug auf Schiffsfachen zu entscheiden, geantwortet haben soll: daß die Gesetze von Rhodus darüber entscheiden müßten, als die höchste

Autorität in allen Fällen, wo sie nicht mit den Bestimmungen des römischen Rechts offenbar in Widerspruch stünden. Die im rhodischen Seerechte enthaltene Lehre vom Seewurfe (de Jactu) zur Erhaltung von Schiff und Ladung ist ausdrücklich in die Pandekten aufgenommen (Lib. 14, tit. 2), und man darf also mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die meisten Bestimmungen in Bezug auf das Seewesen, die der Sammlung Justinians einverleibt sind, aus derselben Quelle geflossen sind. Die Verordnungen in Rücksicht auf Havarie, die von allen neuern Völkern angenommen worden, sind fast ohne die geringste Veränderung von dem römischen, oder besser gesagt, von dem rhodischen Gesetze entlehnt, ein entscheidender Beweis für die Weisheit derer, welche sie ursprünglich verfaßt hatten. Die einzigen authentischen Bruchstücke dieses Seerechts finden sich in den Pandekten. Die Sammlung unter dem Titel Jus Navale Rhodiorum, welches 1561 in Basel erschien, wird jetzt von allen Kritikern für untergeschoben erklärt.

Der erste neuere Codex des Seerechts wurde wahrscheinlich zu Amalfi in Italien zusammengetragen, einer Stadt, die jetzt zwar in Trümmern liegt, die aber außer ihrem frühern Handelsruhme durch die Auffindung der Pandekten und durch die wahrscheinliche Erfindung des See-Kompasses stets berühmt bleiben wird. Dieser Codex soll unter dem Namen der Tabula amalphitana bekannt gewesen seyn. Wenn indessen eine solche Sammlung wirklich bestanden hat, so ist es allerdings sonderbar, daß sie nie herausgegeben wurde, selbst nicht einmal Bruchstücke aus derselben. Herr Pardessus hat erwiesen, daß alle Autoren, die sich auf den Amalfischen Codex bezogen und dessen Daseyn behaupteten, ihre Angaben dem Freccia aus seinem Buche de Subfeudis nachgeschrieben haben. (Collection des lois maritimes, Tom. I. p. 145.) Und da Freccia uns versichert, daß der Amalfische Codex zur Zeit, als er schrieb (1570), noch fortwährend in Neapel im Gebrauch war, ist es schwer zu glauben, daß derselbe ganz verschwunden seyn sollte, vielmehr ist es wahrscheinlicher, da nichts Besonderes weiter darüber bekannt geworden, daß er größtentheils aus den Anordnungen bestanden habe, die von dem römischen Gesetze aufgenommen waren, das bekanntlich seinen Einfluß in Unter-Italien länger behauptet hat als irgendwo anders.

Aber außer Amalfi machten sich Venedig, Marseille, Pisa, Genua, Barcelona, Valencia und andere Städte am mittelländischen Meere früh berühmt durch den ausgebreiteten Flor ihres Handels und ihrer Schifffahrt. Bei dem Mangel aller gewissen Nachrichten über diesen Gegenstand ist es am vernünftigsten, zu glauben, daß ihre Seegesetze von denen der Römer entlehnt waren, jedoch mit solchen Veränderungen und Bestimmungen, die den besondern Verhältnissen und Absichten eines jeden Staates am meisten zusagten. Ob es nun auf diese oder auf jene Weise geschah, lassen wir dahingestellt seyn; gewiß ist es indessen, daß mehrere wider einander streitende Anordnungen gemacht wurden, die eine große Verwirrung und Ungewißheit hervorbrachten, und die Unannehmlichkeiten, die hieraus entstehen mußten, trugen wahrscheinlich nicht wenig zur allgemeinen Annahme des Consolato del mare als Handelsgesetzbuch bei. Ueber den Ursprung dieses Codex ist nichts Gewisses bekannt. Azuni (Droit maritime de l'Europe, 1. Theil, S. 418 — 439) oder vielmehr Jorio (Codice Ferdinando, aus dessen Werk ein großer Theil Azuni's wörtlich übersetzt ist,) behauptet in einer sehr gründlichen Abhandlung, daß den Pisanern der Ruhm gebühre, wenn nicht das Ganze, doch wenigstens den größten Theil des Consolato del mare gesammelt zu haben. Auf der andern Seite hat Dr. Antonio Capmany in seinem gelehrten und vortrefflichen Werke über den Handel von Barcelona (Antiguo Comercio de Barcelona, 1. Theil, S. 170 — 183) zu beweisen gesucht, daß das Consolato in Barcelona zusammengetragen sey, um den von dieser Stadt schon seit 1268 angestellten Handelsconsuln bei ihren Entscheidungen zur Richtschnur zu dienen. Gewiß ist es indessen, daß das Consolato

in Barcelona zuerst im Jahr 1502 gedruckt wurde, und daß die früheren italienischen und französischen Ausgaben Uebersetzungen aus dem Catalonischen waren. Azuni hat hinlänglich bewiesen, daß die Pisaner bereits in einer sehr entfernten Periode eine Sammlung von Seegesetzen hatten, und daß verschiedene Anordnungen darin wesentlich dieselben mit denen im Consolato sind. Es scheint aber nicht, daß die Barceloneser von den Anordnungen der Pisaner Kenntnisse hatten, noch daß die Aehnlichkeit zwischen beiden Gesetzen mehr als bloßer Zufall sey.

Herr Pardessus, im zweiten Theile seiner oben angeführten Schrift, scheint sehr geneigt, wenn sich nur hinlängliche Gründe dazu gefunden hätten, den Ruhm, die Wiege des Consolato gewesen zu seyn, der Stadt Marseille zuzuwenden; doch gesteht er offenherzig, daß solch ein Anspruch sich nicht vertheidigen lasse, und schließt sich, obgleich ungern, der Meinung Capmany's an. „Obgleich Franzose," sagt er, „obgleich von Gesinnungen der Dankbarkeit angetrieben, Alles geltend zu machen, was sich zu Gunsten von Marseille anführen läßt, muß ich doch freimüthig gestehen, daß die Wahrscheinlichkeit für Barcelona ist." (2. Th., S. 24.)

Aber welchem Orte auch die Ehre, das Consolato hervorgebracht zu haben, gebühren möge, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß man das Alter desselben sehr übertrieben habe. Es wird in der Vorrede zu den verschiedenen Ausgaben behauptet, daß es als eine Sammlung von Seegesetzen zuerst vom heiligen Stuhle in 1705, und dann von den Königen von Frankreich und andern Potentaten zu verschiedenen Zeiten zwischen 1075 und 1270 angenommen, unterschrieben und bekannt gemacht worden. Aber Capmany, Azuni und Pardessus haben auf die klarste und überzeugendste Weise dargethan, daß die Umstände, deren in jener Vorrede gedacht ist, unmöglich Statt finden konnten, und daß sie daher nicht die geringste Aufmerksamkeit verdienen. Das wahrscheinlichste an der Sache ist wohl, daß jene Gesetze gegen das Ende des dreizehnten oder zu Anfang des vierzehnten Jahrhunderts zusammengetragen und allmählig eingeführt wurden. Und ungeachtet ihrer Weitschweifigkeit, ihres Mangels an Bestimmtheit und Klarheit, wirkte die Uebereinstimmung der meisten ihrer Regeln mit den anerkannten Grundsätzen der Gerechtigkeit, sowie ihre Brauchbarkeit, ohne irgend eine vorherige Uebereinkunft doch allmählig dahin, daß sie von allen Völkern, welche die Länder des Mittelmeeres bewohnten, angenommen wurden. Noch gegenwärtig steht das Consolato del mare in hohem Ansehen. Casaregis sagt von demselben, obgleich etwas zu stark: Consulatus maris, in materiis maritimis tanquam universalis consuetudo habens vim legis inviolabiliter attenda est apud omnes provincias et nationes. (Disc. 213. n. 12.)

Als eine Sammlung von Seegesetzen, die nächstdem am berühmtesten, aber vielleicht von größerem Alterthum ist, verdient zuförderst die sogenannte Rôle des Jugements d'Oleron Erwähnung. Die Meinung über den Ursprung derselben ist ebenso getheilt, als über den Ursprung des Consolato. Die herrschende Meinung in England war früher, daß dieselbe auf Befehl der Königin Eleonore, Gemahlin Heinrichs II., in ihrer Eigenschaft als Herzogin von Guienne, gesammelt, und späterhin von ihrem Sohne Richard I., bei seiner Zurückkunft aus dem heiligen Lande, erweitert und verbessert worden; aber man räumt jetzt ein, daß diese Angabe auf keinem sichern Grunde beruhe. Die wahrscheinlichste Theorie ist diese, daß sie eine Sammlung von Regeln oder Usancen sind, die in den vornehmsten französischen Häfen am Atlantischen Meere, als Bordeaux, Rochelle, St. Malo u. a. befolgt wurden. Sie enthalten wirklich Regeln, die bei allen Verhandlungen über Schifffahrts-Angelegenheiten, sie mögen Statt finden, wo sie wollen, wesentlich nothwendig sind. Allein die Beziehungen in der Rolle beweisen hinlänglich, daß sie französischen Ursprungs ist. Der Umstand, daß zur Zeit, als die Sammlung von Oleron veranstaltet wurde, die Könige von England große Besitzungen in Frankreich hatten, mußte die Einführung dieser Gesetze

in England natürlich sehr erleichtern, und sie haben lange Zeit einen hohen Grad von Ansehen daselbst genossen. „Ich nenne sie die Gesetze von Oleron“, sagte ein großer Rechtsgelehrter, (Sir Leollne Jenkins, in einer Addresse an die fünf Häfen) „nicht, als ob sie nicht englisch genug wären, da sie längst den Usancen und Statuten unserer Admiralität einverleibt worden; sondern ihrer großen Unparteilichkeit, ihrer Gründlichkeit, und ihrer allgemeinen Anwendbarkeit wegen, wodurch sie unter diesem mehr als unter einem andern Namen überall angenommen worden und bekannt sind.“ Molloy hat sich indessen vielleicht richtiger über die Gesetze von Oleron ausgedrückt, wenn er sagt, daß sie niemals eine andere oder größere Wirksamkeit erlangten, als früher die von Rhodus; das heißt, daß sie wegen ihrer Richtigkeit und Billigkeit geachtet, und in dringenden Fällen in Anwendung gebracht wurden. (De Jure maritimo et navali, Introd.)

Eine Sammlung von Seegesetzen, zu Wisby auf der Insel Gothland im baltischen Meere herausgegeben, hat lange im Norden in großem Ruf gestanden. Der Zeitpunkt, wann sie veranstaltet, läßt sich nicht bestimmen. Doch ist sie, in Vergleich mit den vorigen, neuern Ursprungs. Einige Juristen des Nordens haben allerdings behauptet, das Seerecht von Wisby sey älter als die Rolle von Oleron, und letzteres nur dem erstern nachgeschrieben, es ist aber wiederholt bewiesen worden, daß kein Schatten von Wahrscheinlichkeit für dieser Angabe vorhanden sey. (Siehe Pardessus, Collect etc., 1 Thl., Seite 425 — 462. For. Quart. Review Nr. 13, Art. Hanseatic League.) Die Gesetze von Wisby sind schwerlich älter, als das Ende des 14ten oder der Anfang des 15ten Jahrhunderts, und offenbar aus dem Consolato del mare, der Rolle von Oleron und andern Gesetzbüchern zusammengetragen, die damals in Gebrauch waren. Grotius hat dieses Gesetzes mit großem Lobe erwähnt: „Quae de maritimis negotiis“ sagt er — „insulae Gothlandiae habitatoribus placuerunt, tantum in se habent, tum equitatis, tum prudentiae, ut omnes oceani accolae eo, non tanquam proprio, sed velut gentium jure, utantur.“ (Prolegom. ad Procopium. p. 64.)

Aber das vollkommenste Lehrgebäude des Seerechts, das je erschienen, ist das in den berühmten Ordonnances de la marine enthaltene, welches unter Ludwig XIV., im Jahr 1681 ans Licht trat. Dieser vortreffliche Kodex wurde unter der Leitung Colberts durch Männer von Talent und großer Gelehrsamkeit ausgearbeitet, und zwar nach sorgfältiger Prüfung der alten Seegesetze Frankreichs und anderer Länder, und unter Berathung mit dem Parliament, der Admiralität und den Handelskammern der verschiedenen Städte. Es vereinigt alles, was nur irgend Erfahrung und die Weisheit von Jahrhunderten, sowohl im römischen Rechte als in den Institutionen der neuern seehandeltreibenden Völker Europens, als das Vorzüglichste anerkannt hatten. In der Vorrede zu seiner Abhandlung über die Schifffahrts-Gesetze, sagt der verstorbene Lord Tenterden: „Wenn dem Leser die öftere Verweisung auf diese Ordonnanz mißfallen sollte, sey es mir erlaubt, ihn daran zu erinnern, daß es Beziehungen auf den Marine-Kodex eines großen handeltreibenden Volkes sind, das jenen Gesetzen einen bedeutenden Theil seines öffentlichen Wohlstandes zuschreibt, eine Sammlung, veranstaltet unter der Regierung eines staatsklugen Fürsten, unter dem Einflusse eines einsichtsvollen und aufgeklärten Ministers, von fleissigen und gelehrten Männern, welche die anerkanntesten Grundsätze der damals bestehenden Seegesetze auswählten: kurz, eine Sammlung, die in Rücksicht auf Stoff, Lehrweise und Schreibart eine der vollendetsten Sammlungen der Gesetzgebung ist, die jemals erschienen.“

Die Ordonnanz von 1681 wurde 1760 mit einem umständlichen, mit Fleiß und Mühe ausgearbeiteten Commentar von Valin in 2 Thln. 4. herausgegeben. Man weiß nicht, was man an diesem Commentar mehr bewundern soll, die Gelehrsamkeit oder das gesunde Urtheil des

Verfassers. Lord Mansfield verdankte dem sorgfältigen Studium des Valinschen Werkes keinen geringen Theil seiner vorzüglichen Kenntniß der Grundsätze des Seerechts. Derjenige Theil des Code de Commerce, welcher vom Seewesen, Assecuranz u. s. w. handelt, ist der Ordonnanz von 1681 nachgeschrieben; und die wenigen Veränderungen, die darin gemacht worden, sind nicht immer gerade Verbesserungen zu nennen.

Ausser den bereits erwähnten Sammlungen, haben die Lübecker, Hamburger und Bremer eigne statutarische Seegesetze, worunter das hamburgische das merkwürdigste, und in neuern Zeiten am mehrsten beachtete geblieben ist. Ueberdies bestand das revidirte hanseatische Seerecht, welches 1614 in einer Versammlung der Hansestädte in Lübeck erlassen wurde. Einen Commentar darüber liefert Kuricke in seinem Jure marítimo Hanseatica. Das Seerecht in den Oesterreichischen Häfen des adriatischen Meeres wurde, Hrn. Azuni zufolge, nach einer Verordnung der Kaiserin Maria Theresia, vom 25. April 1774 über die Kauffahrtei Schifffahrt, gehandhabt, doch galt in Venedig: Il Codice per la Veneta mercantile Marina. Venezia 1786. 4to.

Das Preußische Seerecht ist im 8ten Titel des zweiten Theils des allgemeinen Landrechts für die preußischen Staaten, welches 1794 kund gemacht wurde, enthalten. Es ist eins der umständlichsten Seerechte, die vorhanden sind, und wird auch in Rußland, soweit das russische Seerecht nicht ausreicht, benutzt. Es stammt größtentheils aus dem alten preussischen Seerechte von 1727.

Das jetzige russische Seerecht, welches weit unvollständiger ist, als die oben angeführten Seerechte, führt den Titel: Russisch-kaiserliche Ordnung der Handels-Schifffahrt auf Flüssen, Seen und Meeren, und wurde 1781 zu St. Petersburg in einer deutschen Uebersetzung von C. G. Arndt herausgegeben.

Das schwedische Seerecht ist von Karl XI. 1767 erlassen. Es zeichnet sich durch Deutlichkeit, und was das Strandrecht und andere Punkte betrifft, durch Billigkeit aus. Herr Flintberg hat einen Commentar darüber geliefert, in welchem er alle spätern schwedischen See-Verordnungen aufführt; eine Uebersetzung davon von Hrn. Dr. Hagemeister ist 1796 in Greifswalde erschienen.

Das jetzt geltende dänische Seerecht ist von 1683, und im 4ten Buche der Gesetze Christian V. enthalten. Einen, in historischer und juristischer Hinsicht sehr gründlichen Commentar, hat Herrn Brorson, Advokat bei dem höchsten Gerichte in Kopenhagen, 1797 geliefert.

In Holland beachtet man ausser den Gesetzen der spanischen Könige für die Niederlande das Wisbysche Seerecht, dessen bereits erwähnt worden. Man findet umständlichere Auskunft über dieses und die andern alten spanischen und statutarischen Seegesetze der Niederländer in Verwers Neederlandsche Zeerechten. Amsterdam 1730.

In Spanien gilt für Catalonien das oben angeführte Consolato und die andern Seegesetze, die im Codice von Capmany enthalten sind. In dem nördlichen Theile herrscht die Ordenanza de Bilbao, eins der klarsten und deutlichsten Gesetzbücher, die vorhanden sind. In dem südlichen Theile Spaniens gilt die Ordenanza de Sevilla, die auf den Handel nach Indien Bezug hat.

In Portugal gibt es keine amtliche Sammlung von Seegesetzen, sondern alle sind in den Sammlungen der andern Gesetze zerstreut. Das vorzüglichste Werk über diesen Gegenstand ist das zu Lissabon 1812 in 7 Theilen erschienene: Principios de dereito mercantil e leys de marinha por Posè da Silva Lisboa, dessen 6ter Theil vom eigentlichen Seerechte handelt.

In den Vereinigten Staaten von Nordamerika fehlt es noch an einem Gesetzbuche über das Seerecht. Gesetze über die Registrirung, die Pässe, das Strandrecht und das Prisenverfahren, sind

enthalten in den Laws of the United States of America, zu Philadelphia in 3 Theilen herausgekommen.

Von Seiten Englands ist ebensowenig ein Kodex des Seerechtes amtlich erschienen. Die Gesetze und Gebräuche in Bezug auf das See- und Schifffahrtswesen, welche daselbst herrschen, sind hauptsächlich auf das Herkommen, auf die Prinzipien, die in den bürgerlichen Gesetzen, den Sammlungen von Oleron und Wisby, und in den Werken ausgezeichneter Rechtsgelehrten aufgestellt sind, so wie auf Präjudikate begründet. Ein Gesetz, auf diese Art gebildet, muß sich stets in einem Zustande fortschreitender Vervollkommnung befunden haben; und obgleich noch wesentlicher Verbesserungen fähig, stimmt es doch gegenwärtig, vielleicht genauer als irgend ein anderes System, mit jenen überall anerkannten Grundsätzen der Gerechtigkeit und allgemeinen Bequemlichkeit überein, nach welchen die Angelegenheiten der Handel- und Schifffahrttreibenden Klasse geordnet werden sollten.

Die Entscheidungen des Lord Mansfield trugen viel dazu bei, die Grundsätze des englischen Seerechts festzustellen, und dasselbe der Vollkommenheit näher zu bringen, sowie es dem Lord Stowell (Sir William Scott) ebenfalls viel in dieser Hinsicht zu verdanken hat. Die Entscheidungen des letztern betreffen meistens Fragen in Prisensachen, die während des letzten Krieges aus den streitenden Ansprüchen der kriegführenden und Neutralen entstanden. Aber die Grundsätze und Lehren, die er im Laufe dieser Untersuchungen entwickelte, werfen ein helles und bestimmtes Licht auf die meisten Zweige des Seerechtes. Man hat zuweilen behauptet — und bis zu einem gewissen Grade nicht ohne Grund — daß Lord Stollwell den Forderungen der Kriegführenden allzusehr nachgegeben habe. Wenn man indessen diese verzeihliche Neigung ausnimmt, so müssen seine Aussprüche als die edelsten Denkmäler richterlicher Weisheit betrachtet werden, auf die ein jedes Land stolz seyn kann. „Man wird sie mit Beifall und Ehrfurcht betrachten, so lange tiefe Gelehrsamkeit, gesundes Urtheil, aufgeklärte Weisheit und ächte Beredsamkeit in der Meinung der Menschen noch einigen Werth behalten.“ (Marshall on Insurance. Einleitung.)

Die Abhandlung von den Gesetzen in Bezug auf Kauffahrteischiffe und Seeleute von Lord Tenterden (Charles Abbot), vormaligem ersten Richter der Kings Bench, gereicht den Talenten, der Gelehrsamkeit und Freisinnigkeit des edeln Verfassers zur höchsten Ehre. Sie gibt in einer kurzen Darstellung eine klare und deutliche Uebersicht der wichtigsten Zweige des englischen Seerechtes, und kann mit gleicher Leichtigkeit und gleichem Vortheil vom Kaufmann wie vom Rechtsgelehrten benutzt werden. Herr Marshall, in seinem Werke über Versicherung, hat einige Theile des Seerechtes ausführlich abgehandelt, aber die meisten derselben berührt, und mit großer Gelehrsamkeit und Scharfsinnigkeit untersucht. Die Werke des Richters Park, des Herrn Holt und einiger Andern, sind ebenfalls schätzbar. Von den frühern Werken über diesen Gegenstand, ist das Lex Mercatoria von Malynes bei weitem das vorzüglichste, und wenn man die Zeit seiner Erscheinung erwägt (1622), eine ausserordentliche Leistung.

Gesetzliche Verordnungen in Beziehung auf Ein- und Ausfuhr, u. s. w. Die vorhergehenden Bemerkungen beziehen sich vornehmlich auf die Grundsätze oder Hauptlehren des englischen Seerechtes. Diese sind indessen durch gesetzliche Verordnungen bedeutend modificirt worden, und die übermässige Vermehrung von Parliaments-Acten, wodurch andere Acten zum Theil ausgesetzt, widerrufen, oder verändert wurden, stürzte das Handels- und Seerecht in England oft in eine unauflösliche Verwirrung, zum großen Nachtheil des öffentlichen Besten. Keiner, der nicht mit dem Gegenstande vertraut ist, kann einen Begriff davon haben, bis zu welchem Umfange dieser Mißbrauch getrieben wurde. Von der Revolution bis zum Jahre 1786 wurden einige hundert Acten

erlassen, die entweder eine Verminderung oder Vermehrung, oder sonstige Veränderung in denjenigen Zöllen, Rückzöllen und Prämien geboten, die früher bestanden hatten. Hiedurch wurden die Zollgesetze so verworren und undeutlich gemacht, daß unter fünfzig Kaufleuten kaum einer angeben konnte, wieviel irgend ein Artikel an Zoll zu entrichten habe, oder auf welche Weise die Ein- oder Ausklarirung eines Schiffes bewerkstelligt werden müsse, und sie waren daher genöthigt, es ganz den Zollbedienten zu überlassen, den Belauf des Zolles auszumitteln, und Anweisung zu geben, wie zu verfahren sey, um einer Verwirkung von Schiff und Ladung vorzubeugen. Und doch war die Macht der Gewohnheit so groß, daß dieser ungeheure Mißbrauch sich noch 50 Jahre durchschleppen konnte, nachdem er bereits als unerträglich verschrieen worden war. Herr Pitt hatte das Verdienst, zuerst einige Ordnung in dieses Chaos zu bringen. Auf seine Vorstellung wurden alle die verschiedenen Zölle, die 1787 bestanden, zurückgenommen und neue an deren Stelle gesetzt, die in den meisten Fällen Aequivalente der alten waren. Das Haus der Gemeinen, indem es diese Maaßregel ausführte, hatte nicht weniger als dreitausend Resolutionen zu erlassen. Die Verordnungen wegen Ein- und Ausklarirung wurden ebenfalls vereinfacht.

Die Vortheile die aus dieser Maaßregel erwuchsen, waren von Bedeutung; aber während des Krieges entstanden so viele neue Zölle und Verordnungen, daß eine neue Consolidirung derselben dringend nothwendig, und im Jahre 1819 bewerkstelligt wurde. Es war indessen nicht im Zollwesen oder den besondern Zollansätzen allein, daß der Kaufmann und Schiffsrheder, durch die große Menge gesetzlicher Verordnungen in Verwirrung gebracht wurde. Es gab fast keinen einzigen Handelszweig, welcher der Wuth, Gesetze zu machen, entgangen wäre. Vor dem Jahre 1822 waren nicht weniger als 113 Gesetze in Bezug auf die Fischerei erlassen worden, und den Käufern wie den Verfertigern von Segeltuch und Tauwerk wurde zugemuthet, mit verschiedenen dunkeln und sich widersprechenden Verordnungen bekannt zu seyn, die in drei und zwanzig Parliaments-Acten über diesen Artikel enthalten waren. Solcher Gesetze, deren manche vorübergehenden Umständen ihr Daseyn verdankten, gab es, nach dem Berichte des Ausschusses für den fremden Handel, über zweitausend, von denen im Jahre 1815 nicht weniger als elfhundert in Kraft waren, wozu späterhin noch andere kamen. Hiedurch ward nicht allein der englische Kaufmann ausserordentlich in seinen Unternehmungen behindert, sondern die Schwierigkeiten, die sich dem Auswärtigen in den Geschäften mit England entgegenthürmten, wurden wo möglich noch vermehrt durch seine gänzliche Unbekanntschaft mit allen diesen Gesetzen. Seitdem aber jener Bericht im Druck erschienen, sind bedeutende Fortschritte gemacht worden, die Landesgesetze nach den angenommenen Grundsätzen aufzuklären und zu vereinfachen. Die Schifffahrts-Gesetze (m. s. d. A.) sind besonders verbessert worden. Die in den berühmten Navigations-Acten von 1650 und 1660 aufgestellten Grundsätze waren zwar deutlich und bestimmt genug; aber als sie erlassen wurden, bestanden über zweihundert Statute, unter denen manche veraltete oder mit einander in Widerspruch stehende, und die nicht widerrufen waren, insofern sie nicht als ganz unverträglich mit der neuen Schifffahrts-Ordnung erschienen. Ausserdem wurden seit 1660 fast in jeder Sitzung mehrere Statute erlassen, wodurch die Verordnungen in der Schifffahrts-Acte entweder erklärt, beschränkt, erweitert, oder auf irgend eine andere Weise modificirt wurden, so daß sich zuletzt die Fälle häuften, wo es schwierig war, das bestimmte Gesetz herauszufinden. Bei solchen Gelegenheiten wandte man sich oft an die Gerichtshöfe, und das gesunde Urtheil und die Billigkeit, wodurch sich gewöhnlich ihre Entscheidungen auszeichneten, milderten die nachtheiligen Folgen, die aus der Ungewißheit der Landesgesetze entstanden, und gaben denselben selbst einen Anstrich von Folgerechtigkeit. Seit kurzem ist diesem schwankenden

Zustande ein Ende gemacht worden. In einer von den Bills, welche Hr. Wallace zur Verbesserung der Schifffahrts-Gesetze einbrachte, wurden über 200 Statute widerrufen, und die neuen Parliaments-Acten welche an die Stelle der Alten erschienen, waren mit lobenswerther Kürze und Klarheit abgefaßt. Die vornehmsten sind gegenwärtig (1833) die Parliaments-Acten 3 und 4, Wilh. IV., C. 54, „zur Aufmunterung der brittischen Schifffahrt und Rehderei," die man das jetzige brittische Schifffahrts-Gesetz nennen kann, (vergleiche den Artikel); idem, C. 55, betreffend die Registrirung der brittischen Schiffe; (Siehe Register) idem, C. 52, welche die Anordnungen in Hinsicht von Ein- und Ausfuhr enthält; (siehe den Artikel) und die Acte idem, C. 59, welche den Handel mit den brittischen Niederlassungen ordnet. (Siehe d. A. Colonien und Colonial-Handel.) Aber wir fallen allmählich wider in die Verwirrung zurück, der wir eben entgangen waren. Eine jede Sitzung ruft mehr oder weniger Acten ins Leben, welche gewisse Veränderungen oder Modificationen in denen machen, deren wir oben erwähnten. Wo jene Veränderungen nur bei dringenden Veranlassungen Statt finden, ohne die aufgestellten allgemeinen Grundsätze oder Regeln anzugreifen, da leidet es keinen Zweifel, daß sie besondern Acten einverleibt werden müßten; wo aber irgend eine Veränderung oder Modification in den Prinzipien des Gesetzes gemacht wird, da erscheint es unfehlbar am besten, dieselben geradezu in der Haupt-Acte über den betreffenden Gegenstand aufzunehmen, und dieselbe dann in erneuerter und verbesserter Gestalt erscheinen zu lassen. Es ist auf keine andere Weise möglich, diejenige Uebereinstimmung und Deutlichkeit zu bewahren, die so äusserst nothwendig sind. Die Vervielfältigung der Landesgesetze ist ein großes Uebel, nicht allein wegen der Schwierigkeit, sich genau zu unterrichten, in welchem Grade eines durch das andere bedingt wird, sondern weil dadurch so leicht zur Verordnung widersprechender Vorbehalte geführt wird. Das Eigenthum und die Angelegenheiten des Handelstandes sollten nicht von den Spitzfindigkeiten geschraubter Auslegungen abhängig seyn, sondern nur von einfachen Regeln, die nicht mißverstanden werden können. Es würde indessen vergebens seyn, zu erwarten, daß solche Regeln aus der Masse streitender Verordnungen in einer großen Anzahl von Gesetzen hergeleitet werden können, da nicht einmal diejenigen in einem und demselben Gesetze immer mit einander in Einklang stehen.

Seeschnecke, siehe Tripang.

Seetonnen, siehe Baaken ꝛc.

Segel, heißen die Stücke starker Leinewand oder Segeltuches, in verschiedener, abgemessener Form, an den Masten und Raaen eines Schiffes oder Fahrzeuges befestigt, um den Wind aufzufangen, durch welchen die Bewegung des Schiffes hervorgebracht wird.

Nach englischen Zollgesetzen sind die fertigen, zum wirklichen Gebrauch der brittischen Schiffe eingerichteten Segel zollfrei einzuführen, ohne diese Bestimmung entrichtet das Tuch zu solchen aber 20% vom Werthe Eingangszoll. — (9, Georg IV., C. 76, §. 12.)

Segel und Tauwerk, in Großbrittanien verfertigt, von da nach den Colonien ausgeführt, und wieder ins vereinigte Königreich eingebracht, werden in allen Fällen als fremde Waare betrachtet, wenn solche nicht von einem Proviantscheine (Bill of Store) begleitet sind; und obgleich solche keiner Abgabe unterworfen sind, so lange sie unausgesetzt einem Schiffe angehören, welches Eigenthum der Colonie ist, so werden solche dennoch den Abgaben dieser Gegenstände unterworfen, sobald das Schiff Eigenthum von Personen wird, die sich im Lande aufhalten. (Treasury order, 29. Jan. 1828.)

Segeltuch (Engl. Canvas, Sail-cloth, Franz. Toile à voile, Ital. Canevazza, Lona, Span. und Port. Lona, Holl. Zeildoek, Dän. Sejldug, Schwed. Segelduk, Ruſſ. Parussnoe polotno, Parussina), ungebleichtes Tuch aus Hanf oder Flachs gewebt, aus welchem die Segel der Schiffe, ſowie auch andere Dinge zugerichtet werden.

Schiffskapitaine, die nach England kommen, ſind gehalten, anzugeben und eidlich zu beſtärken, was für auswärts verfertigte Segel dieſelben führen, und haben ſie ſolche zu verzollen, gleichviel ob ſie dieſelben gebrauchen oder nicht, widrigenfalls werden ſolche confiscirt. Man hat in England lange Zeit hindurch Prämien auf die Ausfuhr von Segeltuch gewährt, mit dem 1. Januar 1832 hat dieſe Bewilligung aber ihre Endſchaft erreicht. Durch eine Verordnung unter der Regierung Georg II. mußten fremde Segel mit des Verfertigers Namen und dem ſeines Wohnorts geſtempelt ſeyn; durch 10, Georg IV., C. 43, §. 9, wurde ſolches aber wieder aufgehoben.

Seide (Engl. Silk, Franz. Soie, Ital. Seta, Span. und Port. Seda, Holl. Zyde, Zy, Dän. und Schwed. Silke, Ruſſ. Schelk, Pol. Jedwab, Lat. Sericum, von Seres, welches der alte Name von China ſeyn ſoll); die feinen Fäden oder das glänzende Geſpinnſt einiger Gattungen Raupen, die zu dem Geſchlechte der Nachtvögel gezählt werden. Die Raupe der Phalaena Atlas bringt die größte Quantität Seide hervor, in Europa wird aber die Raupe der Phalaena Bombyx allgemein gezogen. Der Seidenwurm in ſeinem Raupenſtande, welches ſeine erſte Exiſtenz zu nennen iſt, ſpinnt ſich nach erlangter, völliger Größe von 3 Zoll in einen länglich runden Ball ein, auch Cocon genannt, der aus einem Gewirre auſſerordentlich dünner Fäden von 10 bis 12 Yards oder 15 bis 18 Ellen Länge gelblicher Seide, die aus dem Magen des Inſekts hervorgegangen ſind, wenn es ſich dazu vorbereitet in zweiter Verwandlung als Puppe zu erſcheinen. Nachdem es ſich als Schmetterling auch aus dieſem Kerker frei gemacht, erfolgt die Begattung mit dem Weibchen, und wenn es nach 2 oder 3 Tagen 300 bis 500 Eier gelegt hat, hört das Leben dieſer Thiere auf. Nach Reaumurs Beobachtungen bringen auſſer dem Seidenwurme auch einige Gattungen der Spinnen Seide hervor, in welche dieſelben ihre Eier einhüllen.

Um die rohe Seide zu erhalten, werden die Seidenpuppen in heißes Waſſer gethan, um ſolche von dem Gummiartigen zu befreien, durch welches Verfahren das Aufwickeln und Aufwinden auf eine gewöhnliche Haſpel ſehr erleichtert, und ein gleicher, glatter Faden erlangt wird. Sobald das Aufgewundene getrocknet iſt, wird es von dem Haſpel genommen und zu Strängen gewunden. Bevor man aber die Seide zum Weben zurichtet, und um ſolche färben zu können, ohne daß die feinen Fäden rauch oder getrennt werden, unterliegt ſolche einer Zurichtung auf dreifach verſchiedene Weiſe, wodurch Rohe, oder Eindrähtige, Tram oder zweidrähtige und Organſin-Seide erhalten wird.

Rohe oder eindrähtige Seide (Engl. raw Silk, Singles, Franz. Soies gréses, Ital. Sete greze), iſt nur einfach gezwirnt oder geſponnen, um die gehörige Feſtigkeit und Stärke zu erlangen.

Tramſeide, Einſchlagſeide (Engl. Tram, Franz. Soie trème; Seta trama), aus mehreren Fäden geſponnen oder gezwirnt, welche ihrem Namen nach beim Weben zum Einſchlag gebraucht wird.

Organſin- oder Kettſeide (Engl. Thrown Silk, Organzined thrown Silk, Franz. Soie ouvrée on moulinée, Ital. Seta torta e ritorta), aus zwei, drei oder mehr Fäden nach Erforderniß geſponnen, und in entgegengeſetzter Richtung gedreht, welches Verfahren Organsining heißt. Das Geheimniß, Seide zu ſpinnen, beſaß Italien zuerſt und wurde von dieſem Lande lange Zeit hindurch bewahrt. In England

wurde solches erst im fünften Regierungs-Jahre der Königin Elisabeth, durch Fremde bekannt, und 1562 waren die Seidenspinner von London schon zu einer Genossenschaft gelangt. Im Jahre 1629 wurde solche förmlich inkorporirt und bestand, wiewohl sehr unvollkommen, bis zum Jahre 1719. (Man sehe darüber im Verfolg dieses Artikels das Mehrere nach.)

1) Kurze Geschichte des Seidenbaues u. s. w. Die Kunst, den Seidenwurm zu ziehen, die von demselben gesponnenen Fäden abzuwikkeln und zu den verschiedenen Gegenständen zu verarbeiten, die man daraus verfertigt, scheint zuerst von den Chinesen getrieben worden zu seyn. Virgil ist der erste der römischen Schriftsteller, der dem Anscheine nach auf die Erzeugung der Seide in China anspielt, und die dabei gebrauchten Ausdrücke beweisen, wie wenig zu der Zeit über die wahre Beschaffenheit der Seide, zu Rom bekannt geworden war.

Velleraque ut foliis depectant tenuia Seres. — (Georg, Buch 11, Z. 121.) Doch wird man durch diese Zeile in Zweifel versetzt, ob Virgil darin von Seide, oder nicht vielmehr von Baumwolle gesprochen habe. Plinius hat dagegen eine deutliche Beschreibung gegeben, wie der Seidenwurm die Seide hervorbringe. — (Hist. Nat. lib. XI., cap. 17.) Die Zeit, wann Rom zuerst mit diesem Erzeugnisse bekannt geworden, läßt sich nicht genau angeben, doch ist anzunehmen, daß solches in den Zeiten des Pompejus und Julius Cäsar geschehen sey; der letztere zeigte sogar schon einen Ueberfluß von seidenen Gewändern in einem der prächtigen Schauspiele, die er veranstaltete, um das römische Volk eines Theils zu versöhnen, andern Theils zu belustigen. Der Preis der Seide, nach Rom gestellt, muß Anfangs ausserordentlich hoch gewesen seyn, erwägt man die große Entfernung und die Schwierigkeit der Verbindung mit China, daß der Weg, den die Karavanen nehmen mußten, durch Persien ging und der Einkaufspreis in China selbst sehr hoch gestellt wurde; man kann annehmen, daß das Pfund Seide zuweilen mit einem Pfunde Goldes aufgewogen werden mußte! — Im Anfang trugen nur wenige Frauen von Ansehen, höchstem Range und großem Reichthume Seide; beim Antritt der Regierung des Kaisers Tiberius wurde ein Gesetz erlassen, — ne vestis Serica viros foedaret — „daß kein Mann sich durch das Tragen seidener Kleider herabwürdigen solle.“ — (Tacitus Annal. lib. 11, c. 33.) doch der üppige Heliogabalus verwarf das Gesetz, und war der erste der römischen Kaiser, welcher einen Anzug bloß von Seide trug (holosericum). Nachdem das Beispiel einmal gegeben worden, wurde das Tragen seidener Kleider unter reichen römischen Bürgern allgemein und verbreitete sich auch in die Provinzen. Sowie sich die Nachfrage vermehrte, wurden Anstalten getroffen, mehr Seide einzuführen, und es scheint, als wenn der Preis der Seide von der Regierungszeit Aurelians an gerechnet, nach und nach gefallen sey. Daß letzteres wirklich der Fall gewesen seyn muß, geht aus den Angaben des Ammianus Marcellinus hervor, denn zu dessen Zeiten (im Jahr 370), wurde Seide allgemein getragen, selbst von den untersten Volksklassen Roms. Sericum ad usum antehac nobilium, nunc etiam infimorum sine ulla discretione proficiens. (Lib. 18. c. 6.)

China fuhr fort, für Seide sehr beträchtliche Geldsummen aus Rom zu beziehen, denn dieses Erzeugniß war der westlichen Welt unentbehrlich geworden, was bis zum sechsten Jahrhunderte fortdauerte. Ungefähr um's Jahr 550, wurden zwei persische Mönche, die sich lange in China aufgehalten und sich mit der Seidenwürmerzucht bekannt gemacht hatten, vom Kaiser Justinian durch Geschenke und Versprechungen aufgemuntert, Eier oder Cocons von Seidenwürmern nach Konstantinopel zu bringen. Letztere wurden unter deren Aufsicht ausgebrütet und die Brut genährt, und obgleich in ein fremdes Klima versetzt, kamen sie fort und arbeiteten auch. Eine hinreichende Anzahl Schmetterlinge kroch

aus, um das Geschlecht fortzupflanzen, Maulbeerbäume wurden angepflanzt, um für die Vermehrung der Würmer hinreichende Nahrung zu haben. Europa erhielt dadurch einen neuen Gewerbszweig von großer Wichtigkeit. Durch gemachte Erfahrungen und Nachdenken verbesserte man nach und nach die mit jedem neuen Versuche verbundenen Irrthümer, und die Abgesandten aus Sogdiana mußten bekennen, daß schon unter der nachfolgenden Regierung die Römer, was den Seidenbau und die Seidenweberei anbetreffe, den Chinesen keineswegs nachstünden. — (Gibbon, Decline and Fall etc. Vol. VII., pag. 99.)

Griechenland, und in solchem besonders der Peloponnes (das heutige Morea) zeichneten sich schon in frühen Zeiten durch die Zucht der Seidenwürmer, durch die Geschicklichkeit und den guten Erfolg aus, mit welchen die Einwohner von Theben, Korinth und Argos die Seide zu verarbeiten verstanden. Bis zum 12ten Jahrhunderte war Griechenland das einzige europäische Land, in welchem beide Künste betrieben wurden. Nachdem Roger, König von Sicilien, 1147 mit seinem Heere Korinth, Athen und Theben erobert hatte, brachte er eine große Anzahl griechischer Einwohner nach Palermo und durch diese wurden Seidenbau und Seidenweberei in Sicilien eingeführt. Von dieser Insel verbreiteten sich hierauf diese Künste über Italien Venedig, Mailand, Florenz, Lucca u. a. m. zeichneten sich bald darauf durch ihre Seidenzucht, die Wichtigkeit und den Umfang ihrer Seidenmanufakturen aus. (Gibbon, Vol. X. pag. 110., und Biographie Universelle, Art. Roger II.)

In Frankreich wurden 1480 Seidenmanufakturen angelegt; Ludwig XI. hatte Arbeiter aus Italien kommen lassen, welche sich in Tours niederließen. In Lyon erfolgte erst 1520 die Einführung der Seidenmanufakturen; nachdem Franz I. Mailand besetzt hatte, veranlaßte er mehrere Seidenarbeiter, sich unter seinem Schutze in der erstgedachten Stadt niederzulassen. Ungefähr zu derselben Zeit fing man an, in der Provence die Seidenwürmerzucht zu beginnen, und sie wurde sowohl dort als in andern Provinzen des südlichen Frankreichs mit Glück fortgesetzt. Heinrich IV. belohnte die früheren Seiden-Fabrikanten, die das Gewerbe besonders emsig betrieben und sich dessen 12 Jahre hindurch mit Fleiß angenommen hatten, mit Adelsdiplomen.

Seidenwebereien in England. Dem Anscheine nach hat es deren im 15ten Jahrhundert zuerst in England gegeben, doch schon zwei Jahrhunderte früher sind daselbst seidene Kleider von angesehenen Personen getragen worden. Vor der Zeit der Königin Elisabeth scheinen aber die Seidenmanufakturen daselbst keinen besondern Fortgang gehabt zu haben; doch trug die lange, friedliche Regierung derselben, und die Einwanderung von Flamändern, die durch die Unruhen in den Niederlanden vertrieben wurden, viel dazu bei, daß sich auch in England das Gewerbe der Seidenweber hob. Die Londoner Seidenspinner vereinigten sich, wie schon erwähnt, 1562 zu einer Genossenschaft, welche 1692 inkorporirt wurde. Obgleich durch die bürgerlichen Kriege gestört, wurde deren Zustand doch so blühend, daß die Einleitung zu dem 1666 (13 u. 14, Karl II., C. 15) erlassenen Gesetze angibt, daß nicht weniger als 40,000 Personen damals damit beschäftigt gewesen. Es ist jedoch hierbei wichtig, zu bemerken, daß, obgleich die Einfuhr französischer und anderer fremden Seidenwaaren von Zeit zu Zeit verboten wurde, namentlich während der Regierungen Jakobs I. und Carls I., während des Protektorats und während der Regierung Carls II., man doch das Verbot nicht strenge hielt, und im Allgemeinen genommen die Einfuhr so gut wie frei war.

Eine sehr starke Anregung, wenn auch nicht so bedeutend, als man solche gemeiniglich geschildert hat, erhielt die englische Seidenmanufaktur 1685 durch den Widerruf des Edikts von Nantes. Durch diese rücksichtslose Maaßregel vertrieb Ludwig XIV. mehrere hunderttausende seiner geschicktesten und fleißigsten Unterthanen, und nöthigte dieselben, in

fremden Ländern einen Zufluchtsort zu suchen, und 50,000 derselben kamen nach England. Die, welche Seidenweber gewesen waren, fingen ihr Gewerbe zu Spitalfield bei London wieder an und führten mehrere neue Zweige ihrer Kunst ein. Zu der Zeit, als die französischen Flüchtlinge nach England kamen, war die Einfuhr fremder Seidewaaren frei, und nach den Registern des Zollhauses, wurden in dem Zeitraume von 1685 bis 1692, als gerade die brittischen Seidenmanufakturen am meisten aufblühten, jährlich für 600,000 bis 700,000 £ fremde Seidenwaaren eingeführt. Doch blieb dieser Zustand nicht lange derselbe. Die französischen Flüchtlinge, welche mit den Künsten des Monopolismus ebenso bekannt gewesen zu seyn scheinen, wie mit denen der Seidenspinnerei und Seidenweberei, erlangten ein Patent, welches dieselben berechtigte, gewisse seidene Zeuche, Lustrin und à la Mode genannt, die damals in großem Begehr standen, allein verfertigen zu dürfen. Doch waren sie damit noch nicht zufrieden, denn 1697 wurde ihrem Anliegen gemäß, durch Parliaments-Acte die Einfuhr aller französischen und fremden Seidenwaaren untersagt, und 1701 wurde das Verbot auch auf ostindische und chinesische Seidenwaaren ausgedehnt.

Diese Thatsachen beweisen die Grundlosigkeit der so allgemein verbreiteten Meinung, daß England die Einführung und Errichtung seiner Seidenmanufakturen der Maaßregel der Einfuhrverbote zu danken habe. So wenig ist dieses der Fall, daß vielmehr zahlreiche Parliaments-Acten und andere offizielle Actenstücke beweisen, daß die Seidenmanufaktur alle vorkommenden Schwierigkeiten überwunden und sich befestigt hatte, zu einem großen Umfange und großer Wichtigkeit gelangt war, lange ehe die Behelfe des Monopolismus für solche in Bewegung gesetzt worden, d. h. ehe die Seidenmanufakturisten glaubten, Zollverordnungen und Bemühungen von Zollbeamten für den Absatz ihrer Waaren mehr vertrauen zu müssen, als der eigenen Geschicklichkeit und ihrem Kunstgenie.

Das Jahr 1719 brachte in der Geschichte der brittischen Seidenmanufaktur einen wichtigen Zeitabschnitt hervor. Einem Herrn Lombe (nachmals Sir Thomas Lombe) und seinem Bruder wurde ein Patent verliehen, für die von ihm zu Derby errichtete Seiden-Mühle oder Spinnmaschine, für welche derselbe die Modelle sich heimlich aus Italien verschafft hatte. Nach Ablauf des Patents verweigerte das Parliament dessen, von Sir Th. Lombe nachgesuchte, Erneuerung, vergütete aber demselben wegen der dem Lande durch Einführung dieser Maschine geleisteten Dienste £ 14,000, denn man war der Meinung, durch diese Maschine der Einfuhr der gesponnenen Seide überhoben zu seyn, welche man früher stets aus Italien einzubringen pflegte. Anstatt aber dadurch die gehofften Vortheile zu erlangen, ist es nur zu gewiß, daß die Einführung von Seidenmühlen oder Spinnmaschinen für Seide sich als eines der allergrößten Hindernisse zur Ausbreitung der Seidenmanufaktur in England gezeigt hat. Diese Maschinen würden nämlich nicht haben erbaut werden können, ohne daß eine drückende Abgabe auf Organsin- oder Kettseide gelegt wurde; der Umstand, daß solche nun einmal vorhanden und mit einem großen Aufwande von Kapital erbaut worden waren, wurde als ein triftiger Beweggrund, länger als ein Jahrhundert hindurch, angesehen, mit hohen Abgaben auf die Seide fortzufahren! —

Von diesem Zeitpunkte an bis 1824, bietet die Geschichte der Seidenmanufaktur in England wenig mehr zu betrachten dar, als eine Reihe von Beschwerden der Seidenweber wegen der Einfuhr fremder Seidenwaaren, sowie unmächtige Versuche von Seiten des Parliaments, letztere zu verbieten; ferner Zusammenrottirungen und Gewaltthätigkeiten der Arbeiter u. s. w. Aus der Menge gesetzlicher Verordnungen welche von 1697 bis zur Zeit des Herrn Huskisson in Bezug auf die Seidenmanufaktur erlassen worden sind, würde es schwer halten, eine

einzige herauszufinden, die auf etwas beruhete, das einem vernünftigen Grundsatze ähnlich wäre, oder die etwas anderes als unglückliche Folgen gehabt hätte. Französische Schriftsteller schlagen die Durchschnittsausfuhr französischer Seidenwaaren nach England seit 1688 bis 1741 auf ungefähr 12½ Millionen Francs oder £ 500,000 jedes Jahr an. Im Jahre 1763 wurden Maaßregeln ergriffen, um dem übertriebenen Schleichhandel zu steuern, und die Seidenkrämer der Hauptstadt, um zu zeigen, daß dieselben diese Maaßregel unterstützen wollten, sollen damals ihre Bestellungen auf fremde Seidenwaaren widerrufen haben. Dieser patriotische Eifer hat sich nun aber entweder sehr schnell abgekühlt, oder es haben sich Andere gefunden, die ein weniger enges Gewissen hatten, denn nach dem Berichte einer Commission des Geheimenraths, zur Untersuchung des Schleichhandels im Jahre 1766 ernannt, wurde solcher um jene Zeit in der größten Ausdehnung betrieben, und 7,072 Seidenwebstühle standen im Lande unbeschäftigt. Dieselbe Commission fügte ihrem Berichte bei, daß, obgleich es die Franzosen in einigen Zweigen der Seidenmanufaktur unbezweifelt weiter gebracht hätten, als die Britten, so kämen die letzteren den ersteren in andern Zweigen ganz gleich und in einigen überträfen sie dieselben sogar; — anstatt daß dieselbe Commission nun aber den Vorschlag gemacht hätte, wie es deren Untersuchung mit sich brachte, französische Seidenwaaren gegen einen angemessenen Eingangszoll zuzulassen, eine Maaßregel, welche für die Zweige der Seidenmanufaktur sehr wohlthätig gewesen seyn würde, in denen die Britten den Franzosen überlegen oder wenigstens gleich erachtet waren, ohne daß sie den andern Zweigen mehr Nachtheil gebracht hätte, die sich schon in einem bedrängten Zustande befanden; — anstatt demnach solche Vorschläge zu thun, empfahl die Commission die Beibehaltung des alten Systems, nur mit dem Unterschiede, daß anstatt der seitherigen hohen, einem Verbote gleichkommenden Einfuhrzolle, nun wirkliche Verbote erlassen werden sollen. Was auch die Seidenmanufakturen für den Augenblick dadurch an unmittelbarem Vortheile erworben hätten, so mußte sich am Ende sicher ein schädlicher Einfluß daraus gestalten; aber selbst erstere wurden durch die beunruhigenden Schritte der Seidenarbeiter aufgewogen, die 1773 von der Regierung eine Verordnung erlangten, die ganz dazu geeignet war, selbst das allergedeihlichste Gewerbe zu zerstören. Diese gesetzliche Verordnung, gewöhnlich die Spitalfields-Acte genannt, (indem die Londoner Gemeine, die dieses Viertel bewohnt, fast bloß aus Seidenwebern besteht,) berechtigte die Seidenweber von Middlesser, für ihre Arbeit einen festen Preis zu verlangen, der durch die Obrigkeit bestimmt werden solle; während somit die Meister wie die Arbeiter gebunden seyn sollten, nicht mehr oder weniger zu nehmen, als der gedachte feste Preis besagte, so wurden die Manufaktur-Besitzer schweren Strafen unterworfen, wenn sie ausserhalb ihres Bezirks durch Seidenweber arbeiten ließen! Das Monopol, dessen sich die Seidenmanufakturisten bis dahin erfreut hatten, obgleich unvollständig, hatte dennoch hingereicht, Verbesserungen und Entdeckungen in den Seidenfabriken zu seltenen Erscheinungen zu machen; durch die Spitalfields-Acte wurde aber auch jeder Keim einer ferneren möglichen Verbesserung erstickt. Da das Parliament, in seiner Weisheit für angemessen gehalten hatte, zu verordnen, daß jeder Manufaktur-Besitzer für die Leistungen der sinnreichsten Maschine ebensoviel bezahlen solle, als wären solche durch Handarbeiter hervorgebracht worden, so würde es thörigt gewesen seyn, auf irgend eine Verbesserung oder Erfindung zu denken! Es muß übrigens zugestanden werden, daß die Städte Macclesfield, Manchester, Norwich, Paisley u. a. m., durch dieses Gesetz sehr verbunden sind. Hätte dasselbe für das ganze Land gegolten, so würde die Seidenweberei dadurch gänzlich ausgerottet worden seyn; allein bloß auf die Grafschaft Middlesser beschränkt, wurden nach und nach gerade die am meisten lohnenden Arbeitszweige

von Spitalfields nach Orten vertrieben, an denen der Arbeitslohn nur durch das Interesse und den Wetteifer der Parteien bestimmt wurde, nach den Grundsätzen gegenseitigen Vortheils. Erst nachdem unzuberechnender Nachtheil durch dieses Gesetz entstanden war, wurde solches 1824 widerrufen. Hätte dasselbe bis jetzt fortgedauert, so würde in London nicht ein einziger Seidenweber mehr Arbeit gefunden haben.

Bevor sich die Wirkungen dieses Gesetzes ganz veroffenbarten, zollte man demselben von allen Seiten Beifall. Doch schon um's Jahr 1785 erhielten die Seidenmanufakturen einen harten Stoß durch das Aufkommen der Baumwollenstoffe an die Stelle der seidenen, und zu dieser Zeit wurden die Seidenweber die wahre Bedeutung der Spitalfields-Acte erst recht inne. Da es verboten war, zu erniedrigteren Preisen und zu geringerem Lohne zu arbeiten, so verloren solche sämmtlich ihre Anstellungen, und 1793 standen mehr als 4000 Seidenwirkerstühle in Spitalfields ganz still. 1798 lebte das Gewerbe wieder etwas auf und bestand bis zu 1815 oder 1816 ohne sonderlichen Aufschwung, als die Seidenwirker von Spitalfields auf's Neue in Leiden verwickelt wurden, die ausgebreiteter und härter waren, als zu irgend einer frühern Zeit.

Aus diesem kurzgefaßten Abriß der Geschichte der Fortschritte der englischen Seidenmanufaktur scheint zu erhellen, daß vom Jahr 1695 bis auf die neuesten Zeiten dieses Geschäft dem schrecklichsten Wechsel ausgesetzt gewesen war, und der Grund davon liegt ganz nahe. Das Monopol, welches die Manufakturisten genossen, und die Spitalfields-Acte brachten einen wirklichen Stillstand aller Verbesserungen und Erfindungen darin hervor, so daß in England das Gewerbe auf ein und demselben Punkte stehen blieb, während solches auf dem Festlande reißende Fortschritte machte. Trat der Umstand ein, daß durch falsche Berechnungen der englischen Manufaktur-Unternehmer oder durch den Wechsel der Moden die Seidenwaaren-Vorräthe überhäuft waren, so gab es kein Mittel, sich derselben nach auswärts mit Nutzen zu entschlagen, und die Noth nahm auf's Aeußerste zu. Ungeachtet England, was andere Manufakturgebiete anbelangte, sich mehr wie irgend ein Land hob, so wurde doch 1826 durch das Parliamentsglied für Coventry (Herrn Ellice) im Unterhause angeführt, daß sich in der genannten Stadt 9700 Seidenweberstühle befänden, von denen 7500 den Seidenarbeitern selbst zugehörten, die darauf sowohl durch Handarbeit als mechanische Vorrichtungen Seidenband verfertigten. Diese Webestühle seyen aber von der allerungeschicktesten Bauart, und es sey kaum glaublich, daß mittelst des französischen verbesserten Seidenwirkerstuhles fünfmal mehr Waare gefertigt werden könne, als in England auf dem gewöhnlichen Stuhle mit Handarbeit! Auch könne er nachweisen, daß in Deutschland eine dergestalt verbesserte Seidenwirkerei bestehe, daß in derselben gegebenen Zeit ein Mann dort achtundvierzigmal mehr Sammet zu verfertigen vermöge, als der englische Arbeiter auf seiner Maschine. Es bliebe daher nicht die geringste Hoffnung, daß der englische Seidenwirker bei solch einer Rivalität bestehen könne.

Vorstehende Angaben sind vielleicht etwas übertrieben, es ist aber nur zu gewiß, daß sie in der Hauptsache sehr begründet sind. Es wird indessen ein Jeder die Ueberzeugung haben, daß die Unbrauchbarkeit der englischen Seidenwirkerstühle nichts Anderem zuzuschreiben sey, als dem Umstand, daß durch ein dem Gewerbe gewährtes Monopol alle Verbesserungen an ersterem hintertrieben wurden. Niemand glaubt, daß die Franzosen und Deutschen den Engländern im Maschinenbaue überlegen seyn sollten, im Gegentheil stehen sie den letztern darin ebenso nach, wie alle andern Nationen. Daß der Geist der Erfindung, der in der Baumwollen-Manufaktur solche Wunder hervorgebracht, in der Seiden-Manufaktur so ganz unthätig geblieben ist, kann allein der Thatsache zugeschrieben werden, daß die erstere niemals von den Gesetzen

begünstigt worden sind. Die Baumwollenarbeiter wurden nicht verleitet, sich einem Schlendrian hinzugeben oder bei der Mittelmäßigkeit ihrer Arbeiten beruhigt zu seyn; dadurch, daß dieselben ihren Geist auf's Aeußerste anstrengten, und dabei alle Hülfsmittel, welche die Künste und Wissenschaften darboten, in Bewegung setzten, gelang es denselben, die brittische Baumwollen-Manufaktur in einer kurzen Reihe von Jahren aus einer untergeordneten Lage über alle Manufakturen ihres Landes, ja über alle Manufakturen in der Welt zu erheben.

Veränderungen in dem Monopolsystem im Jahr 1826. Die Unzweckmäßigkeit des für die Seiden-Manufakturen Englands angenommenen Verfahrens leuchtete endlich ein, nachdem dieselben soviel gelitten hatten, und ein Jeder, der von der Sache Kenntniß nahm, mußte solches begreifen. Die vornehmsten Seidenfabrikanten in und um London unterzeichneten 1824 eine Bittschrift an das Unterhaus, in welcher dieselben anführten: „daß ihr so beträchtliches Gewerbe, obgleich dasselbe sich neuerdings wieder mehr gehoben, noch immer unnatürlich daniederliege, weil es unter Gesetzen seufze, die dasselbe hinderten, den Grad von Aufschwung zu erlangen, welchen es unter günstigeren Umständen erlangen könne." Unterstützt sowohl durch diese Anführung, sowie durch die 130 Jahre hindurch gemachten Erfahrungen, während welcher Zeit die Handelsverbote die Kräfte der Seidenweber von allem Wetteifer ausgeschlossen hatten, und empfohlen durch Commissionen des Parliaments, trug Herr Huskisson unter dem 8. März 1824 darauf an, daß mit dem 5. Juli 1826 das Einfuhrverbot fremder Seidenwaaren aufhören, und daß diesen Waaren von da an der Eingang gegen eine Zollabgabe von 30 % vom Werthe gestattet seyn solle. Bei dieser Gelegenheit bemerkte Hr. Huskisson: „Das Monopol hat die gewöhnliche Wirkung aller Monopole gehabt, welche allemal eine Gleichgültigkeit in dem Bestreben, Verbesserungen hervorzubringen, zu erzeugen pflegen. Der nützliche Wetteifer, welcher dem Gewerbfleiße Leben verschafft, welcher das Genie erzeugt, und der die Manufakturisten unaufhörlich veranlaßt, ihre Erzeugnisse auf das Zweckmäßigste zu liefern, ist gewissermaßen unterdrückt worden. Dem Einfuhr-Verbotssysteme ist es zuzuschreiben, daß in der Reihe der Manufakturgattungen unsere Seidenweberei allein hinter der unserer Nachbarn weit zurückgeblieben ist! Wir haben dadurch den Beweis erhalten, welche entmuthigende und lähmende Wirkung allemal dann hervorgebracht wird, wenn in einer Sache ohne Geist gehandelt, und wenn mit Gleichgültigkeit anstatt mit Eifer verfahren wird, indem man sich durch Verbots-Maaßregeln sicher gestellt zu betrachten schwachsinnig genug ist. Ich bin der sichern Meinung, daß, wenn dasselbe System in Bezug auf Baumwollen-Manufakturen befolgt worden wäre, so würden diese den Wollen-Manufakturen dem Betrage nach ebensoweit untergeordnet seyn, als dieselben im Verhältniß später im Lande eingeführt worden sind." (Speeches, Vol. II. p. 249.)

Es ist schon Erwähnung der so sehr übertriebenen, im Jahr 1719 auf fremde Organsin-Seide auferlegten Abgaben geschehen, als Sir Thomas Lombe in Derby seine Mühle oder Maschine anlegte, um Seide zu spinnen. Obgleich diese Abgaben späterhin herabgesetzt wurden, betrugen solche im Jahre 1824 immer noch nicht weniger als 14*s.* 7½*d.* für's Pfund Seide! — Zu gleicher Zeit bestand ein Einfuhrzoll von 4*s.* für das Pfund rohe Seide, die aus Bengalen, und von 5*s.* 7½*d.* für solche, die aus andern Ländern gebracht wurde. Selbst wenn die Seidenwirkerei sich in einem blühenden Zustande befunden hätte, würden Abgaben solcher Art, auf das rohe Arbeits-Material gelegt, hingereicht haben, dieselbe zu vernichten. Deßhalb schlug Hr. Huskisson vor, um die Manufakturisten auf die Veränderungen vorzubereiten, welche bald in dem Handelssystem vorgenommen werden sollten, daß der Zoll auf fremde gesponnene Seide

sogleich auf 7s. 6d. für's Pfund herabgesetzt werden solle (im Jahr 1826 sogar auf 5s. für's Pfund) und der von roher Seide auf 3d. für's Pfund. Diese Vorschläge wurden angenommen, und zu gleicher Zeit fanden ebenso beträchtliche Zollverminderungen auf Färbestoffe Statt, die bei der Seiden-Manufaktur Verwendung fanden.

Es bleibt zu beklagen, daß die Vorschläge des Herrn Huskisson nicht so gestellt waren, daß die Zollverminderung auf rohe und gesponnene Seide nicht zugleich unmittelbar von der Erlaubniß begleitet wurde, fremde Seidenwaaren gesetzlich einführen zu dürfen. In der Zwischenzeit, die den englischen Seiden-Manufakturen bewilligt worden war, auf den bevorstehenden Wechsel sich vorzubereiten, hatten die Franzosen eine beträchtliche Masse Seidenwaaren zusammengebracht, um solche auf die englischen Märkte zu werfen. Um den Besorgnissen zu begegnen, die dadurch entstanden, fiel man auf ein ganz besonderes Mittel. — Die Franzosen waren seit langer Zeit gewohnt, ihre Waaren von einer gewissen Länge nach dem Ellenmaaße zu verfertigen, um nun deren Waarenvorräthe für den englischen Markt unbrauchbar zu machen, wurde im Jahr 1826 eine gesetzliche Verordnung erlassen, welche bestimmt, daß alle Seidenwaaren einzuführen untersagt seyn sollen, wenn solche nicht eine ganz verschiedene Länge der Stücke haben, als die der von den Franzosen verfertigten Waaren. Niemand darf es bedauern, daß dieser erbärmliche Kniff, denn einen besseren Namen verdient solch ein Mittel wohl nicht, seinen Zweck gänzlich verfehlte. Die französischen Manufakturen befleißigten sich sofort mit großem Eifer, Waaren von gesetzmäßigem Ellenmaaße zu liefern, während die unverkäuflich gewordenen Seidenwaaren zu billigen Preisen von den Schleichhändlern aufgekauft und fast sämmtlich in Großbrittanien eingeschwärzt wurden.

Der dadurch hervorgebrachte Nachtheil war indessen nicht bleibend, und die Wirkungen des freigegebenen Handels waren der Art, um die Vorhersagungen der Vertheidiger dieser Maaßregel durch den Erfolg zu rechtfertigen.

Folgen der im Jahr 1826 vorgenommenen Veränderungen. Es ist keineswegs eine Uebertreibung, und es werden bloß Thatsachen angeführt, wenn behauptet wird, daß in den verflossenen fünf Jahren (von 1826 — 1831) seit Abschaffung des Verbotsystems die englische Seidenmanufaktur reißendere Fortschritte gemacht habe, als in dem ganzen vorhergehenden Jahrhunderte. Diese Fortschritte haben alle Erwartungen dergestalt übertroffen, „daß die ehemalige Verschiedenheit zwischen den englischen und französischen Seidenwaaren bis auf einige wenige unbedeutende Ausnahmen nicht allein verschwunden ist, sondern daß der englische Arbeiter sogar noch einen Vorrang errungen hat.“

Fast sämmtliche auf dem Festlande in Anwendung gekommenen Maschinen sind in England eingeführt worden, und viele derselben haben wesentliche Verbesserungen erhalten. Nach dem, was sich hiebei ereignet hat, kann Niemand mehr glauben, daß, wenn den englischen Seidenwebern vor 50 Jahren dieselben Freiheiten verliehen worden wären, die man denselben 1826 verliehen hat, die Seiden-Manufaktur nicht zu derselben hohen Wichtigkeit gelangt seyn würde, welche andere Gewerbe erreicht haben, und daß die Einfuhr fremder Seidenwaaren ohne alle Besorgniß hätte freigegeben werden können. Nach der Meinung derer, welche in dem Seidenhandel die umfassendsten Erfahrungen besitzen, sollte der Zoll auf fremde Seidenwaaren sobald als möglich von 30 auf 20 % und dann jedes Jahr nur um 1 % vermindert werden, bis solcher auf 15 — 12 % herabgebracht wäre; auf diesem Stande könne er dann bleiben, nicht als eine das Gewerbe beschützende Abgabe, sondern als Gegenstand des Staatseinkommens. Durch solch eine Maaßregel würde dann ein nützlicher Wetteifer entstehen, der die welcher Seidenmanufaktur gewordene Anregung aufrecht

erhalten, und fortgesetzte Anstrengungen, Verbesserungen und Erfindungen hervorbringen würde. Es läßt sich erwarten, daß bei solch einem Systeme in wenigen, vielleicht schon in 5—6 Jahren England in einigen der wichtigsten Zweigen der Seiden-Manufaktur Frankreich überflügeln würde, wie dieses in der Baumwollen-Manufaktur schon der Fall ist.

„Ich behaupte," — sagt Herr Poulett Thomson in seiner ausgezeichneten Rede vom 14. April 1829, die Seidenmanufaktur betreffend, eine Rede, welche gleich vorzüglich ist durch ihre Wahrheit wie durch die schöne Auseinandersetzung des darin Gesagten, — „ich behaupte, unbesorgt, auf einen Widerspruch zu stoßen, daß das wahre Wesen des Handels und Gewerbfleißes in der Abwesenheit jeder Einmischung von Oben und jedes gesetzlichen Schutzes liegt. Jeder Versuch, dem Gang derselben durch gesetzliche Verordnungen beizustehen und dafür zu sorgen, wird solche aufhalten und deren Kräfte zerstören. Man löse beiden die Fesseln, welche ihnen eine thörigte Fürsorge angelegt hat, lasse dieselben den selbst gewählten Weg gehen, gebe sie einem zuträglichen Wetteifer Preis, und beide werden neues Leben und verlorene Kräfte wieder erlangen. Gewerbfleiß ist sehr passend mit der wilden Alpenpflanze verglichen worden; am Abhange des Gebirges selbst erzeugt, allen Stürmen der Jahreszeiten bloßgestellt, befestigt sich solche in ihrem Kampfe um das eigene Daseyn, und gedeiht zu Kraft und Schönheit. Verpflanzt in den üppigen Boden eines Gartenbeetes, und durch die hülfreiche Hand eines Gärtners abgewartet, oder in der künstlichen Atmosphäre des Treibhauses aufbewahrt, wächst solche nur kränkelnd und ohne Kraft, ihre Schößlinge sind welk und ihre Blüthe ohne Geruch. Die Seele alles Gewerbfleißes wird am besten durch ein einziges Wort bezeichnet, und dieses Wort ist — Wetteifer. Als einst ein König einen Staatsmann und einen Landwirth fragte, was er thun könne, um dem Gewerbfleiße seines Landes aufhelfen zu können, war die Antwort: „Man überlasse solchen sich selbst." Mein Gebet ist: Befreie uns von den Fesseln, in welche uns unsere eigene Zärtlichkeit geschlagen hat, und nimm von uns jeden drückenden Schutz, gib uns freie Bahn und mehr brauchen wir nicht. Die Talente, das Genie, der Unternehmungsgeist, das Kapital und der Fleiß unserer großen Nation wird das Uebrige thun, und England wird nicht bloß den errungenen Platz behaupten, sondern nach der Natur der Dinge und seiner Bestimmung den Wettlauf mit allen Nationen bestehen, um Reichthum und jede Stufe der Entwickelung zu erreichen. Versetzen wir uns in diese Lage aber nicht durch einen schnellen Wechsel, sondern durch einen langsamen und ruhigen Uebergang, so werden wir darin Sicherheit für unsere Unternehmungen und Belohnung für unsere Anstrengungen finden.

Hic patet ingeniis campus: certusque merenti stat favor; ornatur propriis industria donis."

Man darf jedoch nicht glauben, daß alle Zweige der Seidenmanufaktur durch das neu angenommene System gleichmäßig gut bedacht seyen, — denn es ist nicht immer zugleich Alles möglich. Wahrscheinlich wird der Handel mit Seidenwaaren sich künftig zwischen England und Frankreich theilen. Im Punkte der innern Güte der glatten seidenen Zeuge verdienen die in England gemachten vor denen der Franzosen den Vorzug, und was die Vollendung anbetrifft, so sieht man, wie sich der Unterschied täglich vermindert; in allen halbseidenen Artikeln, in denen Seide mit Wolle, Baumwolle, Leinen u. s. w. vermischt ist, gestehen die Franzosen den Engländern selbst den Vorzug zu. Dagegen sind die französischen seidenen Bänder, genusterten Gaze, sowie alle leichteren Modewaaren den englischen unbezweifelt vorzuziehen. Doch auch in den letztgenannten Artikeln hat England neuerdings Fortschritte gemacht, und es werden jetzt in Spitalfields sowie zu Coventry

und andern Orten Modewaaren geliefert, die, was Geschmack und Schönheit betrifft, gegen die vor Einführung des neuen Systems gelieferten große Vorzüge haben. Man darf indessen die Erwartungen für England, was den jetzigen Wetteifer mit Frankreich in Betreff der letztgenannten Artikel betrifft, nicht zu hoch spannen. Die viel größere Aufmerksamkeit, die man in Lyon darauf verwendet, was die Muster betrifft, verbessert den Geschmack der Künstler nothwendig, ebenso sind die Farben, die man daselbst hervorbringt, feuriger und glänzender, und dieses gibt den dortigen Seidenwaaren schwer zu überbietende Vorzüge.

Nehme man aber an, daß sich der Seidenhandel in dieser Weise unter England und Frankreich vertheile, so ist leicht einzusehen, daß ersteres den besten Theil davon haben werde, und daß derselbe bei weitem mehr Werth seyn werde, als das ganze Seidengeschäft, wie solches früher bestand. Die Gründe dafür liegen sehr nahe. Ungeachtet des Verfalls der Seidenbandweberei zu Conventry und einigen andern Plätzen, ist dieser Gewerbszweig im Ganzen sehr stark im Zunehmen. — Die stärkste Einfuhr roher und gesponnener Seide, die früher jemals in England Statt fand, rechnete man auf's Jahr 1823, in welchem 2,432,286 ℔ eingebracht wurden. Doch 1830, ungeachtet aller besorglichen Vorhersagungen über den Verfall der Seidenmanufaktur, stieg die Einfuhr der rohen und gesponnenen Seide auf 4,693,517 ℔, und betrug also noch einmal soviel als zu der Zeit, in der das Monopol in Wirkung gewesen war!

Noch mehr und entschiedener beweist die Ausfuhr der seidenen Waaren, welche außerordentliche Verbesserung und Ausbreitung die Manufaktur in England erlangt hat. Anstatt daß solches wegen Frankreich durch dessen Mitbewerbung im eigenen Lande besorgt zu seyn brauchte, ist es schon dahin gekommen, daß ersteres auf allen fremden Märkten, auf denen es ebenfalls freien Zutritt hat, die schwereren und wichtigeren Gattungen Waare billiger verkauft. Die Ausfuhr der französischen Waaren hat abgenommen,*) während die der englischen im Zunehmen ist. Im Jahr 1823 wurden aus England für £ 140,320 seidene Waaren ausgeführt, im Jahr 1830 dagegen für £ 437,880, welches eine Zunahme von mehr als 300 % ist. Alles, was man über den Ruin der englischen Seidenmanufakturen vorgebracht, hat daher nicht nur nicht den geringsten Grund, vielmehr sind die Hoffnungen derjenigen in ihrem ganzen Umfange in Erfüllung gegangen, die von der Zurücknahme aller Beschränkungen und Verbote, welche das Geschäft hinderten, einen neuen Zeitabschnitt für Verbesserungen und Erfindungen jeder Art erwartet haben.

Aus den vorstehenden Angaben geht somit hervor, daß, wenn auch die Manufakturisten, die sich mit der Anfertigung von Modewaaren beschäftigen, ihre Arbeiten vielleicht ändern müssen, denselben doch ein neues, ausgebreiteteres, aber auch lohnenderes Feld für ihre Industrie aufgeschlossen wurde. Die bei einem Uebergange von einem Zweige zum andern in demselben Gewerbe allemal verbundenen Beschwerlichkeiten sind freilich zu beklagen, doch wird das Uebel schnell vorübergehen, und ist der Uebergang einmal geschehen, so wird der Seidenweber mit neubelebten Kräften ein neues Ziel verfolgen, welches demselben nur beträchtliche Vortheile gewahren kann.

Freilich lassen sich alte Gewohnheitssysteme niemals durch neue verbesserte Methoden ersetzen, ohne daß Einzelne dabei leiden. Da

*) Anmerkung des d. Bearbeiters. Die Abnahme der französischen Seidenwaaren-Ausfuhr liegt hauptsächlich in dem größern Aufschwung der Seidenmanufakturen in Italien, der Schweiz, Rheinpreußen und auch wohl Oesterreich, welches der englische Verfasser nicht anführt. Die Zunahme der englischen Seidenwaaren wird wohl mehr durch ihre Colonialverhältnisse bedingt!

dieses aber nicht zu vermeiden ist, und eine neue Brücke, die man erbaut, den Fährmann um sein Fährgeld bringt, der Pflug das Grabscheid verdrängt, sowie der fremde Wein die Bier- und Aletrinker vermindert, so darf deßhalb keine neue Verbesserung verdammt werden, oder sollen wir uns vielleicht die Wohlthaten selbst versagen, die wir erreichen können? — Niemand wird solches verlangen, denn es würde offenbar abgeschmackt seyn und ebensoviel heißen, als zu behaupten, daß das allgemeine Wohl nur gefördert werden könne, wenn Armuth, Unwissenheit und Barbarei erhalten würden. Der Schaden, welcher durch die Annahme einer verbesserten Methode, die Arbeit zu befördern, oder die Eröffnung neuer Bezugsquellen hervorgebracht wird, durch welche man jeden Artikel zu wohlfeileren Preisen zu erlangen vermag, ist nur vorübergehend fühlbar, und trifft nur einen geringen Theil der Gesellschaft; die dabei errungenen Vortheile und Wohlthaten für Alle sind aber bleibend, auch selbst für diejenigen, die zu Anfang gezwungen werden, sich einen neuen Wirkungskreis zu wählen.

Wer mit der Geschichte der Seidenmanufaktur und des Seidenhandels in England nicht bekannt ist, und die Flugschriften und Reden gelesen hat, in denen man sich den neuesten vorgenommenen Veränderungen widersetzt, glaubt vielleicht, daß, obgleich die Zahl der in ersterer angestellten Arbeiter vor dem Jahre 1825 beschränkter war, deren Lage besser gewesen sey als gegenwärtig. Allein diejenigen, welche die darauf Bezug habenden Ereignisse auch nur oberflächlich betrachtet haben, werden wissen, daß dieses keineswegs der Fall ist, und daß sich die Seidenarbeiter seit 1825 im Allgemeinen viel besser befinden. Der Zustand des Gewerbes von 1793 und 1816 ist bereits erwähnt worden. In dem letzten Jahre, also 7 Jahre früher, ehe an irgend eine Aufhebung des Monopols gedacht wurde, war die Seidenmanufaktur in einer viel beklagenswertheren Lage, als je nach Einführung des neuen Standes der Dinge. Als Beweis für das Gesagte diene, daß in einer öffentlichen Versammlung, welche zur Abhülfe der Noth der Seidenweber in Spitalfields in Mansionhouse den 16. November 1816 gehalten wurde, der Sekretär nachwies, daß zwei Drittheile der Weber ohne Arbeit seyen, und auch ohne Lebensunterhalt, „daß einige ihre Wohnungen aus Verzweiflung verlassen hätten, unvermögend, das Verhungern der Ihrigen mit anzusehen, und daß viele aus Mangel an Kleidung und Nahrung langsam dahin schmachteten.“

In derselben Versammlung zeigte ein Parliamentsglied, Fowel Bourton, sogar an, daß die Noth unter den Seidenwebern so groß sey, „daß sich unter ihnen eine pestartige Krankheit zeige, die sich ansteckend verbreiten und den ganzen Bezirk entvölkern könne.“ — Und dieses war der Zustand der Arbeiter unter demselben Monopolsystem, welches ein so höchst unwürdiger Gegenstand so vieler neuerlichen Lobreden war. Glücklicherweise läßt sich sagen, daß die gegenwärtige Lage der früheren in nichts ähnlich ist. Die Arbeiter sind jetzt vorzüglich mit der Verfertigung solcher Waaren beschäftigt, in denen Englands Seidenmanufaktur den Vorzug verdient, und darf daher wegen künftiger Rückschritte keine Besorgniß aufkommen; es würde auch thöricht seyn, zu glauben, daß dieselben Maaßregeln, die den Stand der Manufaktur auf mehr als das Doppelte gebracht haben, den Lohn der Arbeiter vermindert oder denselben sonst Uebles zugefügt haben sollte.

Es ist schon des Schleichhandels Erwähnung gethan worden, wie solcher zu Anfang und gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts betrieben wurde, und auch später ist diesem Uebel niemals ganz gesteuert worden. Die Wachsamkeit der Zollbeamten vermochte mit dem Scharfsinne der Schwärzer keinen Wettkampf zu bestehen, und zu derselben Zeit, als die kräftigsten Anstrengungen gemacht worden, fremde Seidenwaaren auszuschließen, wurden französische und ostindische Stoffe ungescheut in den Gesellschaftszimmern von St. James getragen und ebenso

in den Versammlungen des Unterhauses, gleichsam den Verordnungen zum Hohne, welche zu schwach waren, dergleichen verbotene Waaren zu verbannen. Es läßt sich in der That nicht mit Gewißheit sagen, ob der Zoll von 30% vom Werthe, der nach dem alten System der Einfuhrverbote angenommen worden, das Einbringen fremder Seidenwaaren befördert habe. — „Ich habe kürzlich“ — sagte Herr Huskisson in seiner berühmten Rede, welche er zur Vertheidigung seiner Maaßregeln zu Gunsten des Seidenhandels hielt — „mir Mühe gegeben, herauszubringen, wieviel eingepaschte Seidenwaaren weggenommen worden sind, und habe gefunden, daß im ganzen vereinigten Königreiche deren Betrag während der letzten zehn Jahre nicht mehr als etwa für £ 5000 jährlich betragen habe. Auf der andern Seite habe ich versucht, zu erfahren, für welchen Betrag fremde Seidenwaaren durch den Schleichhandel wirklich in's Land gekommen sind. Hierüber muß jede Schätzung sehr unsicher seyn. Man hat mich versichern wollen, daß der Betrag der für England bestimmten Seidenwaaren, welcher in den französischen Zollbureaux angegeben werde, £ 100,000 bis 150,000 jährlich ausmache, und ist dieses also ungerechnet der viel größern Masse, die ganz auf Schleichwegen, ohne irgend einen Zoll zu zahlen, Statt findet. Das Umsichgreifen dieses ungesetzlichen Verkehrs ist so allgemein geworden, daß nicht leicht der kleinste Kramladen in dem unbedeutendsten Dorfe des Königreiches gefunden wird, in dem die verbotenen fremden Seidenwaaren nicht zu haben wären, und zwar am hellen Tage und bis zu einem nicht geringen Belaufe.

„Das geehrte Parliamentsglied für Coventry (Herr Ellice) hat der indischen Seidenwaaren erwähnt, als gegen die nur durch Einfuhrverbote ein wirklicher Schutz gewährt werden könne. Nun gibt es aber nach meiner Meinung nichts, wie gerade diese Seidenwaaren, was einen stärkeren Beweis gegen des achtbaren Herrn eigene Behauptung aufstellen könnte. Ich glaube, daß Jedermann bekannt ist, wie jedes Jahr eine beträchtliche Quantität Bandanoes-Tücher von der Ostindischen Compagnie zur Ausfuhr verkauft werden; glaubt aber einer der Herren, daß solche nach dem festen Lande verschifft werden, um daselbst zu bleiben? Keineswegs! Solche werden in den Auctionen der Compagnie versteigert, bis zu circa einer Million Stück jedes Jahr, für etwa 4s. das Stück; hierauf werden solche direct nach Hamburg, Antwerpen, Rotterdam, Ostende oder Guernsey versandt, und von dort kommen solche fast sämmtlich auf unerlaubten Wegen wieder in's Land.

„Bemerken Sie nun wohl, welchen Erfolg solch ein lobenswerthes System hat. — Die Bandanoes-Tücher, die zur Ausfuhr für 4s. das Stück bezahlt worden sind, werden später an die Bevölkerung von England einzeln zu 8s. das Stück verkauft, und als Wirkung des Verbotes haben die Verbraucher eine Abgabe zu bezahlen, die denen, welche von der Uebertretung des Gesetzes leben, einen Gewinn von 4s. für jedes im Lande verkaufte indische Taschentuch zuwendet!“ (Speeches Vol. II. p. 510.)

Sonach ist gegen den jetzt auf fremde Seidenwaaren erhobenen Zoll von 30% der Haupteinwurf nicht unrichtig, daß dieser Zoll noch hoch genug sey, um zu dem noch immer betriebenen Schleichhandel zu ermuntern, während die Leichtigkeit, Waaren heimlich einzuschwärzen, noch durch Vermehrung der gesetzlichen Einfuhr erhöht worden ist. Bei einem Einfuhrzolle von 12 bis 15% würde sich Niemand für das mit dem heimlichen Einbringen der Waaren verbundene Risiko entschädigt halten, der englische Seidenmanufakturist würde dadurch eines wirksameren Schutzes genießen, als durch die jetzt festgesetzte Abgabe, und sämmtliche Seidenhändler würden dadurch gleichgestellt werden, während gegenwärtig nur diejenigen davon Nutzen ziehen, die sich unerlaubter und betrügerischer Mittel und Wege bedienen.

Verordnungen wegen der Einfuhr von Seidenwaaren. — Seidene Manufakturwaaren dürfen in keinem Schiffe unter 70 Tonnen Lastigkeit eingeführt werden, es sey denn mit besonderer, von den Zoll-Commissarien ertheilter Licenz für die nach Dover gehörigen Schiffe, welche die Waaren von Calais bringen, welche Schiffe auch nur 60 Tonnen halten können. Seidenwaaren, in Europa verfertigt, können nur im Hafen von London eingeführt werden, oder in dem von Dublin, und nur direct von Bordeaux, oder in den Hafen von Dover direct von Calais aus. (10, Georg IV., C. 22, §§. 2, 3.)

Bei der Declaration von Seidenwaaren, welche eine Abgabe nach dem Gewichte oder nach dem Werthe zu entrichten haben, wie es die Zollbeamten für gut finden, muß sowohl das Gewicht als der Werth angegeben werden, und ist letzterer in derselben Art zu beweisen, wie bei andern Waaren, die nach dem Werthe zu versteuern sind, wie es die Verordnungen deßhalb (6, Georg IV., C. 107, §. 19) besagen. (Vergl. den Artikel Ein- und Ausfuhr.)

Die Zollbeamten sind gesetzlich angewiesen, diejenigen Waaren anzuhalten und für den Gebrauch der Krone zu nehmen, auf dieselbe Weise und unter denselben Bedingungen, als solche Beamten, nach den Bestimmungen der erwähnten Verordnung, jede Waare, die verzollt werden soll für den Werth, der angegeben worden, mit Zusatz von 10 % selbst behalten dürfen. §. 4.

Wenn bloß die Kette oder der Einschlag von Seide sind, wird die Waare für nicht mehr als halb von Seide erachtet, und entrichtet nicht mehr als 30% vom Werthe, ist aber die Kette oder der Einschlag ganz von Seide und in dem andern ein Theil Seide, so wird solch eine Waare mehr als die Hälfte Seide haltend erachtet und der Abgabe nach dem Pfund unterworfen, oder auch nach dem Werth, nach der Wahl des Zollbeamten. (Min. Com. Curt. 14. of Aug. 1829.)

Verarbeitete Seide (Seidenwaaren) soll nicht anders als in Verpackungen, deren jede wenigstens 100 Pfund solcher verarbeiteten Seide enthalten muß, oder (wie Krepp, Flor, Spitzen, Filet oder Tülle, modische Netze, Strumpfgewebe, Putzwaaren und Kleider) in Verpackungen, deren jede wenigstens 9 Kubikfuß haben und nichts anders als die genannten Waaren enthalten darf.

Sind es breite Ellenwaaren oder Bänder (ausgenommen Tücher, Shawls, Schärpen, Filet oder Tülle, modische Netze oder Strumpfgewebe, und solche Seidenwaaren, die Erzeugniß oder Einfuhrartikel aus Orten sind, die im Gebiete der Ostindischen Compagnie liegen), so dürfen solche für den Verbrauch des Landes nicht anders als in Stücken oder halben Stücken eingeführt werden, als hiernach angegeben steht, d. h.:

Breite (Ellenwaaren) seidene Zeuche von nicht unter 60 und nicht über 65 Yards Länge, oder wenn es Sammet, oder Stoffe von Seide und andern Materialien verfertigt, sind, in halben Stücken von nicht unter 29 und nicht über 32 Yards Länge.

Bänder, in Stücken von nicht unter 35 und nicht über 37 Yards Länge, oder in halben Stücken von nicht unter 17 und nicht über 19 Yards Länge.

Alle Stücke und halbe Stücke Waare müssen einzeln, getrennt und von einer und derselben Form und Güte seyn, und wenn es breite seidene Zeuche sind, müssen solche an jedem Ende ein Seelband oder eingewirktes Zeichen führen.

Verarbeitete Seide (Seidenwaaren) in Stücken, aufgewunden oder aufgerollt auf Hölzer oder Rollen, auch ohne letztere aufgerollt, dürfen für den Verbrauch im Lande nicht eingeführt werden, ausgenommen:

wenn solches Erzeugnisse oder Einfuhrartikel aus Orten sind, die im Gebiete der Ostindischen Compagnie liegen.

Nachstehende Artikel, obgleich größtentheils aus Seide verfertigt, sollen den Verordnungen und Beschränkungen, welche hier angegeben

worden, nicht unterworfen seyn, nämlich: Künstliche Blumen und ähnliche Arbeiten, Sonnenschirme, Regenschirme, Fächer, Schirme, sowie andere Artikel, die weder zum Anzug noch zum Ameublement gehören; Waaren, die nicht von Seide sind, mit solcher aber verziert, oder zu welcher Seide mit der Nadel oder zur Stickerei verwendet ist; Stoffe oder Gegenstände, an welchen Seide nur ein Zehntheil ausmacht.

Seidenwaaren von Reisenden eingebracht. Es soll nichts in dieser Verordnung Enthaltene dahin auszulegen seyn, als verwehre solche das Einbringen von verarbeiteter Seide (oder Seidewaaren), die vor dem 15. Mai 1826 unter königl. Verschluß gegeben worden, und durch Reisende, die in das vereinigte Königreich kommen und in irgend einem Hafen Seidenwaaren einbringen, es sey in Stücken, welche gesetzlich zum Verbrauch im Innern des Landes eingeführt werden können, oder aus Seide verfertigte Gegenstände, gleichviel ob getragen oder nicht, obschon nicht in Gewichtsverpackungen, von der Länge oder Größe wie vorerwähnt, vorausgesetzt, daß dergleichen Stücke oder Gegenstände auf Treu und Glauben zum eigenen Gebrauche und nicht zum Handel angegeben, das Quantum auch nicht mehr wie 10 ℔ betrage; auch muß der Zoll für dergleichen Artikel, getragen oder nicht getragen, entrichtet werden, und zwar in allen Fällen nach dem ermittelten Werthe. — (7, Georg IV., C. 53, §§. 2, 3.)

Nota. Die im Tarif einzeln aufgeführten Zollabgaben sind, als zu complicirt, hier des Raumes wegen weggelassen worden, und stehen solche immer zwischen 25 und 30 % vom Werthe, oder nach dem Gewichte; so gibt z. B. Atlas entweder 25 % oder 11*d.* vom ℔, glatter Sammt 30 % oder 1*s.* 2*d.* vom ℔ u. s. w. Dagegen Seidencocons vom ℔ 1*s.*, rohe Seide und Wirrseide oder Strazze (waste) der Centner 1*d.*

Ungefärbte Seide gesponnen oder gedreht:

Eindrähtige 1*s.* 6*d.*, Tram 2*s.* 6*d.*, Organsin 3*s.* 6*d.* für's ℔.

Gefärbte Seide gesponnen oder gedreht:

Eindrähtige und Tram 3*s.*, Organsin und Kreppseide 5*s.* 2*d.* p. ℔.

Ostindische Seidenwaaren zahlen nur 20 % vom Werthe Zoll. Dagegen genießen die in England verfertigten Seidenwaaren bei der Ausfuhr einen sehr beträchtlichen Rückzoll:

	£	s.	d.
Für jedes ℔ Seidenwaare, Band, bloß aus Seide verfertigt, und wenn der Werth eines ℔ wenigstens 14*s.* beträgt .	0	3	6
Für jedes ℔ Waare, Zeuche oder Bänder, wenigstens zur Hälfte von Seide verfertigt und mit Baumwolle, wenn der Werth des ℔ wenigstens 4*s.* 8*d.* ist	0	1	2
Für jedes ℔ Waare, Zeuche oder Bänder, wenigstens zur Hälfte von Seide verfertigt, mit Kameelhaar oder Wolle (worsted) gemischt, wenn der Werth des ℔ wenigstens 2*s.* 1*d.* ist	0	0	7

I. Uebersicht der 1830 in das vereinigte Königreich zum Verbrauch im Lande eingeführten rohen Seide, der Wirr- (Strazze), gesponnenen oder gedrehten Seide, nach den verschiedenen Sorten und Quantitäten, und mit Angabe der Länder, woher solche eingebracht wurden.

Diverse Sorten Seide.	Namen der Länder, woher solche eingebracht, und Quantitäten.									Ertrag des Einfuhrzolls.
	Aus den Niederlanden	Aus Frankreich.	Aus Spanien und Gibraltar.	Aus Italien.	Aus der Türkei.	Aus Ostindien, China, St. Helena u. dem Vorgebirge d. g. Hoffnung.	Aus den Vereinigten Staaten.	Aus andern Ländern.	Eingeführtes Quantum überhaupt.	
	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	℔	£ s. d.
Rohe	71,142	852,788	2585	269,939	491,752	2,047,723	35,060	980	3,771,969	15,776 2 6
Wirrseide (Strazze) und Cocons	12,484	255,574	1368	210,793	91	1,176	—	3530	485,015	216 17 5
Ungefärbte, gesponnene Organsin und Krepp	38,576	354,065	—	5,993	—	—	—	—	398,634	69,769 10 10
Tramseide	3,838	33,695	—	—	—	—	—	57	37,570	3,698 18 0
Gefärbte, gesponnene oder gedrehte Seide	—	137	—	188	—	3	—	3	331	82 11 10
Summa	126,037	1,496,259	3953	486,913	491,843	2,048,902	35,060	4550	4,693,517	89,544 0 5

II. Seidenwaaren, so aus Ostindien zum eigenen Verbrauch im Lande eingeführt worden sind, während des Jahrs 1830.

Benennung der Waaren.	Quantität.	Ertrag des Einfuhrzolls.
		£ s. d.
Bandanas und andere seidene Tücher in Stücken . . . Stück	77,953	14,986 4 6
Seidenwaaren und Krepp in Stücken . . . . . do.	2,978	4,812 8 3
Kreppshawls, Schärpen und Tücher . . . . . Anzahl	17,620	
Seidenwaaren, oder aus Seide und anderem Material, nicht besonders angegeben, und aus Seide verfertigte Gegenstände Werth	L. 4790 11 3	1,343 2 7
Summa des für ostindische Seidenwaaren erhobenen Einfuhrzolls		21,141 15 4

III. Fremde (nicht ostindische) Seidenwaaren zum eigenen Verbrauch im Innern des Landes während des Jahrs 1830 verzollt, nach den aus jedem Lande eingeführten Quantitäten.

Waarengattungen (dem Gesetze 10, Georg IV., C. 23, welches deren Verzollung regulirt, gemäß angegeben).	Namen der Länder, aus welchen solche gekommen, und Quantitäten davon.										Ertrag des erhobenen Einfuhrzolls.		
	Aus den Hanse-Städten.		Aus den Niederlanden.		Aus Frankreich.		Aus andern Ländern.		Summa der Quantitäten.		£	s.	d.
	℔	Unzen.	℔	Unzen.	℔	Unzen.	℔	Unzen.	℔	Unzen.			
Glatte Seidenwaaren, Atlas, glatt	15	14	36	5	35,908	2½	23	8	35,983	13½	19,806	7	7
do. gemusterte oder Brocat	29	7	1	11	15,363	10	38	13	15,453	9	11,587	15	10
Gazeflor, glatter	—		0	4	2,314	0	—		2,314	4	1,970	11	7
do. gestreift, gemustert oder mit Brocat	20	1	0	4	27,906	6	0	4	27,926	15	38,450	12	9
Krepp, glatter	—		1	15	25,203	13	5	6	25,211	2	20,188	12	0
do. gemusterter	4	0	0	6	3,657	15	6	13	3,669	2	3 311	15	11
Sammet, glatter	13	0	9510	3	3,648	5	303	8	13,475	0	14,825	17	8
do. gemusterter	—		38	7	1,330	14	3	1	1,372	6	1,886	15	9
Bänder, mit Sammet verziert	—		516	6	12	13	—		529	5	453	2	0
Modenetze und Tricot	—		—		42	11	—		42	11	51	4	6
Seidenstoffe mit Gold und Silber durchwirkt.													
Atlas, glatter	—		—		126	13	—		126	13	133	3	5
do. gemusterter	—		—		99	0	—		99	0	123	17	1
Gazeflor, glatter	—		—		53	15	0	4	54	3	73	3	2
do. gestreift, gemustert, mit Brocat	—		—		103	2	—		103	2	193	6	11
Kreppflor, glatter	—		—		2	0	—		2	0	2	12	0
do. gemusterter	—		—		3	11	—		3	11	5	3	4
Sammet, glatter	—		—		23	10	—		23	10	44	6	0
In Allem nach dem Gewichte verzollt	82	6	10,105	13	115,800	12½	381	9	126,370	8½			
Glatter Spitzengrund oder Tülle, □Yards	1		—		114,380¼		—		114,381¼		7,637	12	2
Putzwaaren, nämlich:													
Turbane, Aufsätze, Stückzahl	2		—		363		3		368		276	3	0
Hüte und Hauben do.	1		2		531		1		535		656	18	5
Kleider, Stückzahl	1		8		285		4		298		738	12	0
Nach dem Werthe verzollt	L.	s. d.	L.	s. d.	L.	s. d.	L.	s. d.	L.	s. d.			
	27	15 0	14	0 0	61	4 0	51	5 0	154	4 0	61	13	7
Seidene Manufakturwaaren mit anderen Stoffen vermischt und nicht besonders aufgeführt, od. Seide enthaltend für	1354	7 6	5287	3 6	37,576	8 10	703	16 0	44,923	15 10	13,506	15	6
Summa des Zollertrags für fremde (nicht ostindische) Seidenwaaren	—		—		—		—		—		135,988	2	2

IV. Uebersicht der 1830 aus dem vereinigten Königreiche ausgeführten brittischen Seidenwaaren (mit Ausnahme der im Lande gesponnenen oder gedrehten Seide), nach dem angegebenen Werth, nach den Gattungen, Quantitäten und mit Aufführung der Länder, wohin solche gegangen sind.

Namen der Länder, wohin solche gegangen sind.	Quantum der ausgeführten Seidenwaaren.						Angegebener Werth derselben.		
	Ganz seidene Waaren.				Halbseidene		Ganz seidene Waaren.	Halbseidene Waaren.	Summa.
	Angabe nach dem Gewicht.	Angabe nach dem Yard.	Nach dem Werthe.	Strümpfe.	Angabe nach dem Gewicht	Strümpfe.			
	℔ Unz.	Yards.	£ s. d.	Dutz. Paar.	℔ Unz.	Dutz. Paar.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
Rußland	44 0	—	—	120 0	175 0	—	301 0 0	208 0 0	509 0 0
Schweden	—	—	—	—	20 0	—	—	15 0 0	15 0 0
Norwegen	142 0	—	—	—	273 0	—	198 10 0	265 10 0	462 0 0
Dänemark	30 0	—	—	—	—	—	61 0 0	—	61 0 0
Deutschland	3,620 12	2342	—	78 0	18,310 7	—	6,683 10 0	8,643 16 0	15,327 6 0
Niederlande	3,324 3	993	86 0 0	14 0	9,414 0	—	6,807 15 0	3,419 12 0	10,227 7 0
Frankreich	25,674 12	—	10 0 0	—	639 0	—	33,939 10 0	536 10 0	34,476 0 0
Portugal, Azoren, Madera	257 1	120	—	—	5,437 4	—	852 0 0	3,852 15 0	4,704 15 0
Spanien u. Canarische Inseln	8,882 12	220	—	742 0	16,267 11	90 0	15,397 0 0	15,293 12 0	30,690 12 0
Gibraltar	1,309 10	—	—	—	3,373 0	—	2,734 0 0	2,253 0 0	4,987 0 0
Italien	6,246 10	2042	—	4 0	2,300 0	—	10,429 0 0	1,629 0 0	12,058 0 0
Malta	113 0	—	—	—	156 0	—	206 0 0	103 10 0	309 10 0
Jonische Inseln	43 0	—	—	5 0	76 0	—	107 0 0	42 3 0	149 3 0
Türkei	100 8	700	—	1 0	1,460 0	—	276 0 0	1,056 0 0	1,332 0 0
Ostindien und China	1,273 10	—	—	434 8	4,700 14	—	4,069 10 0	3,202 0 0	7,271 10 0
Neu-Südwales u. Vandiemensl.	3,340 7	—	—	50 0	1,244 4	—	7,676 17 0	900 10 0	8,577 7 0
Vorgeb. der guten Hoffnung	2,475 12	—	—	97 0	1,868 13	—	5,624 0 0	1,124 0 0	6,748 0 0
Uebriges Afrika	706 0	—	—	90 0	3,153 0	—	1,278 0 0	1,816 12 0	3,094 12 0
Brittisches Nordamerika	29,497 9	—	140 0 0	201 6	16,652 13	—	62,302 7 8	9,310 17 6	71,613 5 2
Brittisches Westindien	7,421 12	—	—	338 6	20,085 13	21 0	17,218 6 0	11,510 5 6	28,728 11 6
Fremdes Westindien	1,671 2	—	—	1,706 0	10,625 12	—	6,097 15 6	6,288 0 2	12,385 15 8
Ver. Staaten v. N.-Amerika	75,129 14	2000	490 0 0	3,335 0	142,841 6	—	120,035 0 0	75,791 18 6	195,826 18 6
Mexiko	1,498 8	700	255 6 0	4,592 0	3,746 0	—	14,396 10 0	2,575 0 0	16,971 10 0
Columbien	31 0	—	—	—	2,342 0	—	65 0 0	1,805 4 0	1,870 4 0
Brasilien	1,756 0	8416	82 0 0	1,730 0	9,051 0	—	8,687 0 0	5,061 0 0	13,748 0 0
Staaten von Rio de la Plata	2,366 0	—	—	1,450 0	4,604 0	—	7,479 0 0	2,886 0 0	10,365 0 0
Chili	397 0	—	—	605 0	3,829 0	—	2,834 0 0	1,960 0 0	4,794 0 0
Peru	409 0	575	—	2,329 0	3,405 0	—	6,991 0 0	1,889 0 0	8,880 0 0
Guernsey, Jersey, Alderney u. Man	5,532 13	—	—	6 0	5,295 1	—	7,700 16 0	1,783 0 0	9,483 16 0
In Summa	184,994 11	18,108	1065 0 0	17,928 8	289,346 2	111 0	350,447 7 2	165,219 15 8	515,667 2 10

V. Uebersicht des Rückzolls, der bei der Ausfuhr brittischer Seidenmanufakture-Waaren in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1851 schliesst, bezahlt, worden ist, seidene Stoffe, seidenes Band, halbseidene Stoffe und halbseidenes Band, sowie seidene Stoffe und seidenes Band mit Kameelhaaren, jedes besonders angegeben.

Namen der Artikel.	Betrag des Rückzolls auf britt. seidene Manufakturwaaren, vom 5. Januar 1850 bis zum 5. Jan. 1851, bezahlt.
	£ s. d.
Für ganz seidene Stoffe und Bänder	24,973 4 0¾
Für halbseidene Stoffe und Bänder, mit Baumwolle	9,296 10 11¾
do. do. do. mit Kameelgarn (worsted) .	2,420 13 6½
Summa	36,690 8 7

VI. Uebersicht der gesammten Einfuhr in Grosbrittanien und Ireland von roher und Wirrseide oder Strazze (waste Silk), zum eigenen Verbrauch im Lande, vom Jahr 1814 bis zum Jahre 1828 incl., sowie der Cocons, jede Gattung besonders angegeben, nebst Berechnung des Durchschnittsverbrauchs von fünf zu fünf Jahren von jeder Gattung, und Angabe des von jeder bezahlten Einfuhrzolls.

	Quantität der rohen und Wirrseide, zum eigenen Verbrauch im vereinigten Königreiche eingeführt.			Zollabgabe für's Pfund.				
				Rohe Seide.			Wirrseide.	
	Rohseide.	Wirrseide und Cocons.	Summa beider Gattungen.	Aus Bengalen.	Aus China.	Andere Gattungen.	Ostind. u. Chinesisch.	Andere Gattungen.
	℔	℔	℔					
1814	1,504,235	29,234	1,533,469	3s. 9d.	5s. 7½d.	5s. 6d.	3s. 9d.	3s. 4d.
1815	1,069,596	27,971	1,097,567					
1816	873,414	4,162	877,576					
1817	1,343,051	49,055	1,392,106					
1818	1,444,881	86,940	1,531,821					
Jährlicher Durchschnittsverbrauch in den vorstehenden 5 Jahren . .	1,247,035	39,475	1,286,508					
1819	1,446,097	71,331	1,517,428	5s.	5s. 6d.	5s. 6d.	5s. 9d.	4s.
1820	1,622,799	94,883	1,717,682					
1821	1,864,513	105,047	1,969,560					
1822	1,993,764	64,921	2,058,685					
1823	2,051,895	52,362	2,104,257					
Jährlicher Durchschnittsverbrauch in den vorstehenden 5 Jahren . .	1,795,813	77,709	1,873,522					
1824	3,414,520	133,257	3,547,777	Für alle Sorten rohe und Wirrseide: . . . . . 3d.				
1825	2,848,506	195,910	3,044,416					
1826	Während dieser Jahre ist die rohe Seide von der Wirrseide oder Strazze (waste Silk) in den Zollregistern nicht unterschieden worden.		1,964,188	. . . . . 1d.				
1827			5,759,138					
1828			4,162,550					
Jährlicher Durchschnittsverbrauch in den vorstehenden 5 Jahren . .	—	—	3,295,614					

VII. Uebersicht der Quantität von roher und Wirrseide (Strazze), welche im Jahre 1829 in Großbrittanien und Ireland zum eigenen Verbrauch im Lande nebst den Cocons eingeführt worden ist, rohe von der andern besonders angegeben.

	Quantität, zum eigenen Verbrauch eingeführt.		
	Rohe Seide.	Wirrseide oder Strazze und Cocons.	In Summa
	℔	℔	℔
Vom 5. Januar bis zum 5. Juli	Während dieses Zeitraums waren rohe Seide, Wirrseide oder Strazze bei den Zollregistern nicht getrennt.		1,102,833
Vom 5. Juli bis zum 5. Januar 1830 . .	1,469,950	156,179	1,617,129
In dem mit dem 5. Jan. 1830 schließenden Jahre	—	—	2,719,962

Schlußbemerkung. Das Westminster Review, No. XXXIII., enthält einen sehr werthvollen Aufsatz über den neuesten Zustand der Seidenmanufakturen in Großbrittanien.

Zusatz. Als Beweis der vom deutschen Herausgeber gestellten Behauptung, daß, wenn die Ausfuhr der französischen Seidenwaaren abgenommen habe, solches vorzüglich durch das Aufblühen der Schweizer und italienischen Seidenmanufakturen, sowie der in den rheinischen Provinzen des Königreichs Preußen bewirkt seyn könne, folge hier ein kurzer Auszug *) über den neuesten Zustand der Seidenfabriken in den letztgenannten Ländern von den Jahren 1829 bis 1831, da über die in den erstgenannten zuverlässige Nachrichten nicht vorhanden sind.

Es wurden in das Königreich Preußen

a) Rohe und ungefärbte Seide

	eingeführt.	ausgeführt.
1829	3,079 Centner	100 Centner
1830	6,668 „	123 „
1831	6,142 „	66 „
in Summa	15,889 Centner	289 Centner
im Durchschnitt jährl.	5,296 „	96 „

b) Gefärbte und weiß gemachte Seide:

	eingeführt.	ausgeführt.
1829	649 Centner.	74 Centner.
1830	717 „	95 „
1831	596 „	209 „
in Summa	1962 Centner	378 Centner
im Durchschnitt jährlich	654 „	126 „

c) Seidene Stuhlwaaren, Strumpfwaaren, Gold- und Silberstoffe, Blonden, Borten ꝛc.:

	eingeführt.	ausgeführt.
1829	1,185 Centner	4,314 Centner
1830	1,019 „	4,261 „
1831	868 „	4,120 „
in Summa	3,082 „	12,695 Centner
im Durchschnitt jährl.	1,024 „	4,231 „

*) Aus dem schon einigemal angeführten Werke: Ferber, C. W., Neue Beiträge zur Kenntniß des gewerblichen und commerciellen Zustandes der Preuß. Monarchie. Aus amtlichen Quellen. Mit 15 Tabellen. Berlin, 1832. Seite 74.

d) Halbseidene Waaren, deßgleichen Gespinnste und Tressen auf Seide und Floretseide.

	Eingeführt.	Ausgeführt.
1829	284 Centner	2006 Centner
1830	294 „	2218 „
1831	232 „	2221 „
In Summa	810 Centner	6445 Centner
Im Durchschnitt jährlich	270 „	2148 „

Wenn man, nach den obigen Angaben, den von der preußischen Seidenfabrikation in den Jahren 1826 bis mit 1828 gemachten Gewinn mit dem in den Jahren 1829 bis mit 1831 gehabten, nach den Sätzen vergleicht, welche in den Beiträgen vom Jahre 1829, S. 119, angenommen sind, so erhält man folgendes Resultat im Durchschnitt.

A. In jedem der Jahre 1826, 1827 und 1828 kaufte der preußische Staat und behielt zur Verarbeitung zurück: 5898 Centner Seide, davon, den Centner zu 700 Thlr. gerechnet, 4,128,600 Thlr. an das Ausland bezahlt werden mußten. Es wurden dagegen vom Auslande gezogen:

6,198,000 Thlr., als:
- 5,424,000 Thlr. für 2712 Ctr. ganz seidene Waaren à 2000 Thlr. den Centner.
- 774,000 Thlr. für 1290 Ctr. halbseidene Waaren à 600 Thlr. für den Centner.

6,198,000 Thlr.

Es blieb also in jedem jener drei Jahre dem preußischen Staate bei der Seidenfabrikation ein Gewinn von 2,069,400 Thlr.

B. In jedem der drei Jahre 1829, 1830 und 1831 kaufte der preußische Staat im Durchschnitt, und behielt zur eigenen Verarbeitung im Lande zurück, jährlich: 5728 Centner rohe gefärbte und ungefärbte Seide, wofür, den Centner zu 700 Thlr. gerechnet, 4,009,600 Thlr. an das Ausland bezahlt werden mußten. Dagegen wurden vom Auslande von der preußischen Seidenfabrikation gezogen:

7,340,800 Thlr., als:
- 6,414,000 Thlr. für 3027 Ctr. ganz seidene, mehr aus- als eingeführte Waaren, den Ctr. zu 2000 Thlr., und
- 1,126,800 Thlr. für 1878 Ctr. halbseidene, mehr aus- als eingeführte Waaren, den Ctr. zu 600 Thlr. gerechnet.

7,340,800 Thlr.

Der preußische Staat behielt sonach in jedem der letzten drei Jahre, statt der früheren 2,069,400 Thlr., 3,531,200 Thlr. als reinen, aus der Seidenfabrikation von dem Auslande gezogenen Gewinn übrig, nachdem er:

1) seinen ganzen eigenen Bedarf in Seidenwaaren aller Art befriedigt;

2) das ganze kostbare Farbenmaterial bezahlt;

3) alle die tausende seiner Einwohner, die in der Seidenfabrikation beschäftigt sind, bezahlt hatte.

Die Rheinprovinzen und Westphalen waren abermals, wie gewöhnlich, die Haupterportanten der Seidenwaaren. Im Jahr 1831 z. B. führten die Rheinprovinzen 2385 Centner ganz seidene und 813 Centner halbseidene, Westphalen 1035 Centner ganz seidene und 657 Centner halbseidene, und Sachsen 627 Centner ganz seidene und 595 Centner halbseidene Waaren aus, wobei wohl nicht erst weitläufig bemerkt werden darf, daß die Berliner Fabrikation ihren Hauptweg durch die Provinz

Sachsen in's Ausland hat, und dadurch die Exportation aus Sachsen so hoch steigt, als in den Rechnungen angegeben ist.

Noch ist unter der obigen Berechnung nicht der Gewinn befindlich, den der preußische Staat aus seiner eigenen Seidenzucht und deren Verarbeitung erhielt. Da aber darüber zuverlässige amtliche Notizen nicht zu erhalten waren, so schien es angemessener, hier gar nicht darauf einzugehen, wenn man auch den Gegenstand für so wichtig fand, als er verdient, und gewünscht hätte, recht umständliche Nachrichten darüber mittheilen zu können.

Seife (Engl. Soap, Franz. Savon, Ital. Sapone, Span. Jabon, Port. Sabao, Holl. Zeep, Dän. Saebe, Schwed. Tval, Sapa, Russ. Mülo, Poln. Mydlo, Lat. Sapo). Die im Handel vorkommende Seife pflegt in zwei Hauptsorten unterschieden zu werden, harte und weiche oder Schmierseife. Erstere besteht aus Soda, Talg und Oel, letztere aus Potasche und geringeren Oelsubstanzen, wie Thran, Reps u. s. w. und viel Salz. Die erste hat wegen ihrer Farbe zuweilen auch den Namen weiße Seife; in England vermischen die Seifenfabrikanten erstere mit Pech, und liefern dadurch die gemeine Seife, gelbe genannt. Wenn Potasche dazu genommen wird, ist solche nicht fest und gleicht dann in der Härte dem Schweinefett oder Schmeer. Die reinigenden Eigenschaften der harten wie der weichen Seife sind sich ziemlich gleich. Das von den alten Galliern und Deutschen zur Verfertigung der Seife verwendete Laugensalz war Potasche, und bezeichneten die Römer sie deßhalb als eine Salbe. Zur weichen Seife wird vorzüglich Thran verwendet, nur wenig Talg wird dazu genommen und bringt solches die weißen Streifen darin hervor. Die in Frankreich, Italien und Spanien verfertigte Oelseife hat vor der in England und andern Ländern aus Fett und Talg gemachten große Vorzüge. (Thomson's Chemie.)

Der Gebrauch der Seife als Mittel zum Reinigen beim Waschen ist Jedermann bekannt, und man kann solche zu den nothwendigsten Bedürfnissen zählen. In civilisirten Staaten geht der Verbrauch derselben in's Unglaubliche.

Plinius erwähnt, daß die Seife zuerst von den Galliern erfunden worden, und daß die von den Deutschen verfertigte die beste gewesen sey. (Libr. XVIII. c. 51.)

Vorschriften, was die Verfertigung der Seife in England anbelangt. — Von der Seife wird eine Accise-Abgabe erhoben, weßhalb verschiedene Vorschriften und Verordnungen wegen der Seifenfabrikation erlassen worden sind. Es ist Niemanden innerhalb des Haupt-Accise-Districtes von London erlaubt, Seife zu machen, wenn er nicht eine Miethe von wenigstens £ 10 bezahlt, und Mitglied eines Kirchspiels ist, oder wenn er nicht anderwärts steuert und zu Kirchspiel- und Armentaren beiträgt; auch ist jeder Seifenmacher gehalten, seine Licenz als solcher jährlich mit £ 4 zu erneuern; mehrere in Compagnie haben aber nur eine Licenz nöthig. Dieselben sind besonders gehalten, alle kupferne Kessel oder andere Gefäße, in denen sie harte Seife kochen, mit hölzernen Deckeln zu versehen, und werden solche Deckel von den Beamten nachgesehen und versiegelt, wenn in den Kesseln ꝛc. Seife gelassen worden ist, oder solange solche nicht im Gebrauche sind. Ausserdem bestehen Verordnungen, daß Niemand unbefugt Seife siede; es sind die Accisebeamten deßhalb ermächtigt, jede Art von Nachsuchung anzustellen; finden solche aber nichts, so müssen dieselben Alles auf eigene Kosten wieder in vorigen Stand setzen. Wenn die Seife geschäumt oder aus den Siedekesseln genommen wird, haben die Seifenmacher die Verpflichtung, davon Anzeige zu machen; es wird denselben dazu eine gewisse Zeit verwilligt, solches zu vollbringen, sowie es jede besondere Gattung der Seife erfordert, und nach der Zahl der Formen,

welche voll gegossen werden sollen. Die Kessel, sowie alle andern Geräthschaften, müssen alle Monate gereinigt werden. Die Formen, in denen die harte Seife gegossen wird, müssen viereckig oder länglich seyn, 45 Zoll lang und 2 Zoll tief, bei 15 Zoll Breite, auch müssen solche auf Kosten des Seifensieders gezeichnet und numerirt seyn. Die Verfertigung der gelben und bunten Seife ist in der Verordnung 59, Georg III., C. 90, vorgeschrieben. Hiernach ist jeder Seifensieder angewiesen, sobald die Seife gereinigt und aus dem Kessel genommen worden ist, in denselben Kessel die davon genommenen Unreinigkeiten und das Abgeschäumte nebst Fett, in Verhältniß von wenigstens 100 Centner für jedes Ton (à 2000 ℔) gelbe oder bunte Seife, die in dem Kessel nach Schätzung des Beamten gesotten werden könne, zu thun und das Kochen oder Schmelzen sofort in Gegenwart des Accise-Beamten vorzunehmen. Zur Verfertigung der Seife dienliche Häfen (lees) dürfen nicht zum Verkauf gemacht werden, ebensowenig Barilla oder Soda klein gemacht oder gestoßen, und wenn gestoßene oder klein gemachte Barilla verkauft wird, darf es auf einmal nur mit dem Gewichte von 28 ℔ geschehen. Sobald Seife von einem Ort zum andern verführt wird, muß bei einem Quantum von mehr als 28 ℔ das Wort Seife mit wenigstens 2 Zoll langen Buchstaben auf der Kiste, dem Korbe, dem Fasse oder der Verpackung, in der solche enthalten ist, geschrieben stehen. Auch muß dasselbe Wort mit wenigstens 3 Zoll langen Buchstaben auf jedem Wagen, Karren oder andern Fuhrwerke, wenn solches mehr als 28 ℔ führt, ausgeschrieben stehen, so daß es für Jedermann öffentlich zu lesen ist; es sey denn, daß es ein regulärer Fuhrmann geladen habe, der zwischen zwei Orten hin und her zu fahren pflegt; Accise-Beamten können dergleichen Seifenversendungen sowie die solche begleitenden Atteste untersuchen. Auch sind die Seifensieder gehalten, Buch und Rechnung zu führen, und jeden Verkauf von mehr als 28 ℔ Seife zu notiren. Ein Faß Seife muß 256 ℔ Handelsgewicht halten, das halbe Faß 128 ℔ und das viertel Faß 64 ℔, sowie das Achtel 32 ℔ und zwar netto, ohne das Gewicht des Fasses zu rechnen. Auch müssen die Seifensieder mit Waage und Gewicht versehen seyn, den Accise-Beamten im Gebrauch derselben unterstützen, damit die Zuthaten zur Seife vor deren Verfertigung von diesen gewogen werden können, bei Strafe von £ 50. — (Chitty's Com. Law. Vol. 11. pag. 418 — 420.)

Ausfuhr der Seife und Lichter. — Es werden jährlich 10 bis 12,000,000 ℔ Seife und Lichter aus England ausgeführt, die £ 250,000 bis £ 300,000 werth sind. Zwei Drittheile gehen davon nach dem brittischen Westindien und Nordamerika, doch auch nach Brasilien wird viel verschifft.

Die Größe und das Drückende der Abgaben auf Seife. — Die von der harten Seife zu erlegende directe Abgabe ist 3*d.* für's Pfund, oder 28*s.* für den Centner, sie beträgt volle 100%, indem der Preis dieser Waare selten höher steht als 6*d.* für's ℔ oder 56*s.* für den Centner! Doch ungerechnet dieser übermäßig hohen Abgabe sind die Bestandtheile, aus denen sie verfertigt wird, nämlich Talg, Barilla, und Terpentin oder Harz, jeder besonders noch mit 3*s.* 4*d.*, 2*s.* und 4*s.* 4*d.* der Centner belegt; werden diese indirecten Abgaben noch mit gerechnet, so kann man annehmen, daß dem Werthe nach die ganze Abgabe 120 bis 130% betrage! Der Ansatz einer so übermäßigen Abgabe für einen allen Gewerben unentbehrlichen Artikel, welcher zugleich bei allen Ständen zur Reinlichkeit und selbst zur Gesundheitspflege Bedürfniß ist, kann nicht anders als höchst unrathsam genannt werden!

Man kann dabei vernünftigerweise annehmen, daß solch eine übertriebene Tare dem heimlichen Einbringen und dem Betruge genugsame

Aufmunterung gewähre, und daß die Staats-Einnahme darum weniger Nutzen davon ziehe, als wenn die Abgabe auf die Hälfte ermäßigt wäre. In den letzten fünf Jahren hat sich der Verbrauch der veraccisten Seife nicht verändert, bei der Zunahme aller Gewerbe und der Volksmenge, ist derselbe nicht gestiegen, und man darf als Grund dafür das Einbringen auf dem Wege des Schleichhandels annehmen. Dieser verwerfliche Handel wird dadurch, daß Ireland von dieser Abgabe gänzlich befreit ist, noch mehr gefördert, es tritt der Fall häufig ein, daß im Lande verfertigte Seife gegen erhobenen Rückzoll nach Ireland aus- und von dort nach Großbrittanien wieder heimlich eingeführt wird. Es ist beinahe überflüssig, zu bemerken, daß nur die Herabsetzung der Abgabe auf Seife den jetzt so allgemein betriebenen heimlichen Handel unterdrücken könne. So lange durch die Uebertretung des Gesetzes ein Gewinn von 120 bis 130 % gemacht werden kann, so lange wird dieselbe Statt finden, die Zollbeamten mögen noch so thätig und wachsam seyn, und die Strafen deßhalb noch so sehr vermehrt werden. Würde diese Abgabe auf die Hälfte herabgesetzt, so würde der beim Schleichhandel mit dieser Waare gemachte Gewinn zu geringe seyn, um solchen in einer großen Ausdehnung zu betreiben. Dagegen läßt sich erwarten, daß der dann eintretende viel größere Verbrauch von Seife in wenig Jahren so bedeutend werden würde, daß dadurch die Verminderung des Ansatzes mehr als überwogen würde; somit würde der damit getriebene Schleichhandel, sowie aller andere Betrug, auf eine sehr vortheilhafte Weise unterdrückt, dem Gewerbe des Seifensiedens erwüchsen daraus große Erleichterungen, und unter den niedrigen Volksklassen würde die Reinlichkeit befördert werden, ohne daß für die Einnahme irgend ein Verlust, vielmehr ein Gewinn entstünde.

Die gänzliche Aufhebung der Abgabe auf Seife würde eine für's Ganze äusserst wohlthätige Maaßregel genannt werden können, da aber auf einen hohen Ertrag der Zollabgaben gesehen werden muß, und nur diejenigen, welche alle Stände treffen, solchen hervorbringen können, so dürfte die Abschaffung der Seifenabgabe nicht zu empfehlen seyn; auch kann eine Steuer darauf wohl erhoben werden, nur muß sie nicht so unmäßig seyn, daß sie dadurch verwerflich werde. Auf eine angemessene Weise vermindert, und die Erhebung derselben vereinfacht, wird kein Mensch mit Recht etwas dagegen einwenden können.

I. Uebersicht der in Grosbrittanien während der Jahre 1822 bis 1831 veraccisten harten und weichen Seife, der Accisansätze darauf, sowie die daher entsprungene Brutto- und Netto-Einnahme.

(Aus verschiedenen Parliamentspapieren zusammengetragen.)

Jahre.	Seife nach dem Pfund.		Abgaben-Satz.		Bruttoeinnahme der Abgabe.			Netto-Ertrag der Abgabe.		
	Harte Seife.	Weiche Seife.	Harte p. Pfund.	Weiche p. Pfund						
			d.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
1822	89,168,934	7,583,938	3	1¾						
1823	92,901,382	8,073,803	—	—						
1824	97,071,456	8,226,922	—	—						
1825	100,261,353	9,297,485	—	—						
1826	102,623,165	8,910,504	—	—	1,347,761	19	10	1,179,612	2	4
1827	96,859,694	7,278 446	—	—	1,263,818	3	8	1,147,060	7	10½
1828	104,372,807	9,646,477	—	—	1,374,998	19	7	1,199,409	18	0¼
1829	108,110,198	10,024,665	—	—	1,425,516	11	9	1,210,754	11	1½
1830	103,041,964	9,068,918	—	—	1,354,152	0	9	1,151,909	15	4½
1831	117,324,320	10,209,519	—	—	1,513,149	19	9½	1,249,684	13	10¾

II. Uebersicht der Seifenausfuhr nach Ireland und fremden Ländern, und des vergüteten Rükzolls darauf, während der Jahre 1824 bis zum 5. Jan. 1831. (Parliaments-Papiere, Nro. 31, Session 1831.)

Jahre.	Nach Ireland. Gewicht der ausgeführten Seife nach Pfund. Harte.	Weiche.	Darauf erstatteter Rückzoll. £	s.	d.	Nach fremden Ländern. Gewicht der ausgeführten Seife nach Pfund. Harte.	Weiche.	Darauf erstatteter Rückzoll. £	s.	d.
1824	116,401	72,814	1,985	18	11½	4,993,694	3,729	62,448	7	3¾
1825	146,855	83,041	2,441	3	10¾	5,764,070	3,526	72,076	11	8½
1826	210,912	88,890	3,284	11	1½	4,073,973	2,773	50,944	17	7¾
1827	301,642	89,280	4,421	10	6	7,445,467	6,491	93,115	13	4¼
1828	947,326	90,875	12,504	4	1¼	7,936,569	12 734	99,299	19	3½
1829	2,751,558	140,673	35,420	4	3¾	6,884,061	4,467	86,083	6	8¼
1830	6,559,461	120,992	82,875	9	11	8,098,205	10,324	101,302	16	10

Nota. Nach Nemnich's Angabe ist die früheste Londoner Seifenfabrik erst um's Jahr 1524 errichtet worden.

Seile, siehe Tauwerk.

Seneca-Oel, siehe Erdharz.

Senf oder **Senfkörner** (Engl. Mustard or Mustard Seed, Franz. Moutarde, Ital. Mostarda, Span. Mostaza, Port. Mostarda, Holl. Mosterd, Dän. Senep, Schwed. Senap, Russ. Cortschiza, Poln. Gorrozyka). Die Frucht und der Same einiger Pflanzengattungen, unter denen die Körner der Sinapis arvensis am meisten angebaut und benutzt werden. In fast allen Ländern, wenn auch in verschiedener Güte erzielt, bereitet man daraus ein Mehl oder eine Essenz, die sowohl als Würze der Nahrungsmittel als auch in der Heilkunde beliebt sind, und an einigen Orten wird damit ein ziemlich beträchtlicher Handel getrieben. In England sind York und Durham, in Frankreich Paris, Straßburg und Dijon, in Deutschland Düsseldorf und Frankfurt a. M., in Dänemark Friedrichsstadt, und noch andere Orte wegen der Bereitungsart des Senfes berühmt.

Shawls (Engl. Shawls, Franz. Châls, Châles, Ital. Savali, Span. Schavalos, Panuelo grande, Port. Chales, Xales), ist der Name der großen viereckigen oder länglich viereckigen, ursprünglich bloß aus feiner Wolle gewirkten Tücher, die in Europa von dem vornehmen weiblichen Geschlecht zur Hülle von Schultern und Busen benutzt, im Morgenlande aber auch von den Männern gebraucht werden, um daraus den Turban oder einen Bund um den Unterleib zu bilden. Die feinsten Shawls kommen über Ostindien, Konstantinopel und Persien aus dem Innern Asiens, namentlich aus Thibet und Caschemir, und werden zu hohen Preisen, bis zu 1000 Stück holländischen Dukaten und mehr noch bezahlt. Man hat solche in England, namentlich in Edimburg, Norwich und Paisley, in Frankreich zu Lyon und in Deutschland in Wien in einer ziemlichen Vollkommenheit nachgeahmt; wer aber behauptet, daß solche nur wenig den aus dem Morgenlande eingeführten nachstünden, muß mit deren Qualität ganz unbekannt seyn, und so beträchtlich auch der Preis und der Umsatz der englischen und französischen Manufakturen ganz wollener, halbseidener und dergleichen Shawls gestiegen ist, so haben solche die Feinheit, Dauerhaftigkeit und Schönheit des Stoffes und der Farben ächter Shawls noch lange nicht erreicht. *)

*) Anmerk. d. d. Herausgebers. Dieser Artikel ist von dem im englischen Original ganz abweichend, und wurde dort gesagt, daß die in England verfertigten Shawls den ächten nur wenig nachstünden und letztere aus Ostindien kämen, während solche nur über Ostindien nach Europa gelangen.

Siegellack (Engl. Sealing-wax, Franz. Cire d'Espagne, Cire à cacheter, Ital. Cera lacca, Cera di Spagna, Span. und Port. Lacre, Holl. Brieflak, Zegellak, Dän. Sejgllak, Schwed. Sigillvax, Russ. Surgutsch, Poln. Lak) heißt die aus Schellack und einigen Harzstoffen durch Schmelzen bereitete und mit Zinnober, Erdgrün, Beinschwarz ꝛc. gefärbte Substanz, deren man sich bedient, um Briefe zu siegeln u. s. w. Der Zoll davon in England beträgt 30 % vom Werthe.

Sherry, richtiger **Xeresweine**, siehe Weine.

Sicherstellung ist im Handel bei besondern Vorfällen gebräuchlich. Es ist hiezu eine Versicherungspolice zu zählen, indem solche einen Contract wegen der Schadloshaltung abgibt, die Einer dem Andern auf den möglichen Fall eines Verlustes verspricht. Wird Einer für den Andern Bürge (welches namentlich in Großbrittanien sehr häufig vorkommt), so erhält er dafür einen Revers (bill of indemnity). Bei dem Verlorengehen eines Wechsels wird der Bezogene sehr wohl thun, die Zahlung nur gegen Revers zu leisten, welcher ihn gegen alle anderweitigen Ansprüche sicher stellt.

Sierra leona, Name einer brittischen Niederlassung in dem südwestlichen Afrika an einem Strome gleiches Namens, unter dem 8° 30′ nördlicher Breite und 13° 15′ westlicher Länge.

Bestimmung dieser Niederlassung. — Diese Colonie wurde eines Theils zum Behuf beabsichtigter Handelsunternehmungen, weit mehr aber aus menschenfreundlichen Absichten begründet. Es sollte dieselbe hauptsächlich aus freien Schwarzen bestehen, welche christlich unterrichtet und im Besitz europäischer Bildung und Cultur den Weg bahnen sollten, um unter den benachbarten Negerstämmen Civilisation zu verbreiten.

Ungefähr 1200 freie Neger, welche im amerikanischen Kriege unter den englischen Fahnen gedient hatten und nachher nach Neu-Schottland gebracht worden waren, wurden 1792 hieher versetzt, wozu später die Maron-Neger von Jamaika kamen, sowie diejenigen Neger, die, nachdem der Sklavenhandel aufgehoben worden, auf den genommenen Sklavenschiffen freigemacht und freigesprochen wurden. Die Zahl derselben, die unter der Gerichtsbarkeit der Colonie standen, betrug am 21. December 1829 in Allem 21,205.

Erfolg der Bemühungen, unter den Schwarzen Cultur zu verbreiten. — Man hat große Mühe aufgewendet, unter den Schwarzen Ordnung und Gewerbfleiß einzuführen; doch muß es beklagt werden, daß alle Anstrengungen und ein großer Aufwand, mit vielen Menschenopfern verknüpft, durchaus keinen Erfolg hervorbringen konnten. In den erhaltenen Berichten haben sich, was die Fortschritte der Schwarzen anbetrifft, häufige Widersprüche gezeigt, doch kann man als wahr annehmen, daß nicht viel von der Unternehmung zu erwarten ist. Die Trägheit der Schwarzen ist laut getadelt worden, aber mit Unrecht. Ohne Antrieb besitzt kein Mensch einigen Gewerbfleiß, und ersterer fehlt in solch einer brennenden Zone ganz, welche den Körper erschlafft, bei so geringem Bedürfniß für Kleidung hinlängliche Nahrung gegen wenig Arbeit darbietet und die Bequemlichkeiten und Bedürfnisse des Europäers sehr lästig erscheinen läßt, während in kälteren Zonen Alles zur Arbeit und zum Verdienst auffordert. Und auch ohne diese vereinigten Umstände ließen sich von einer solchen Colonie keine großen Erwartungen hegen, wenn man bedenkt, daß jedes Jahr Tausende von befreieten Negern hinzukamen, die fast alle auf der niedrigsten Stufe der Menschheit standen!

Einfluß der Colonie auf den gesetzwidrigen Sklavenhandel. — Als ein Mittel, die Betreibung des Sklavenhandels zu unterdrücken, ist die Niederlassung zu Sierra leona ebenfalls ohne allen Nutzen geblieben. Der eigentliche Ankauf der Sklaven findet, mehrere hundert Meilen von der Niederlassung entfernt, in Ländern Statt, die um die Buchten von Biafra und Benin herum liegen, und die Sterblichkeit ist auf den weggenommenen Sklavenschiffen während der Fahrt bis Sierra leona meistens sehr groß. Um diesen schändlichen Handel ganz zu vernichten, gibt es nur ein wirksames Mittel, und dieses ist, daß ihn die großen Mächte vereint dem Seeraube völlig gleich erklären und ihn auch denselben Strafen unterwerfen, und daß Sklavenhändler, wer solche immer seyen und wo solche angetroffen werden mögen, als Seeräuber mit dem Tode bestraft werden. Ein Beschluß dieser Art würde im Geiste der Erklärung gefaßt erscheinen, welche 1814 von dem Congreß zu Wien erlassen worden ist. — (Vergleiche den Artikel Sklavenhandel.) Würden England, Frankreich, die Vereinigten Staaten, Rußland u. s. w. einen solchen unterzeichnen, so wären die Spanier und Portugiesen gezwungen, den Sklavenhandel aufzugeben; so lange aber nichts dieser Art geschieht, so muß man fortwährend die Besorgniß hegen, daß die Menschheit sobald noch nicht von einem Handel befreit werde, der nur von Verbrechen und Leiden begleitet seyn kann.

Boden und Clima der Colonie. — Der Boden in der Nähe von Sierra leona scheint nur eine mäßige Fruchtbarkeit zu besitzen, wozu das zerstörendste Clima kömmt, welches man sich nur denken kann. Die Sterblichkeit der hieher gebrachten Afrikaner scheint ungewöhnlich, unter den Weißen richtet solches aber die allergrößten Niederlagen an. So sehr wir wünschen, daß etwas zur Verbesserung des Zustandes der Negerstämme geschehen möge, so sehr sprechen wir uns dagegen aus, daß der Versuch auf Kosten unserer Landsleute gemacht werde, welche in diesem ungesundesten aller Orte fast alle einem gewissen Tode entgegen gehen. Diese Opfer zu liefern, scheint auch gar nicht mehr nothwendig, indem gut unterrichtete Schwarze mit Vortheil zu den Aemtern und Stellen der Colonie verwendet werden können. Und wäre dieses letztere nicht auszuführen, so sollte die Niederlassung ohne alle weitere Rücksicht ihrem Schicksale überlassen werden.

Gehabter Aufwand für die Colonie. — Der große Aufwand, den man nach und nach für diese Niederlassung gemacht, hat die Anstrengungen Großbrittaniens, den fremden Sklavenhandel zu unterdrücken, nur sehr wenig oder gar nicht unterstützt. Nach den Angaben des Herrn Keith Douglas, Parliamentsglied, welche er als solches im Juli 1831 mittheilte, betrugen bis zum Jahre 1824 die bürgerlichen und Verwaltungs-Ausgaben für die Colonie £ 2,268,000, und von 1824 bis 1830 noch £ 1,082,000; der Aufwand für Schiffe, Häfen, Transportmittel ꝛc. belief sich seit 1807 bis 1824 auf £ 1,630,000. An Spanien und Portugal wurden Zahlungen bis zu dem Betrage von £ 1,230,000 geleistet, um diese Staaten zu bestimmen, den Sklavenhandel aufzugeben. Die Unkosten wegen der aufgebrachten Negersklaven betrugen noch besonders £ 533,092; dazu die Unkosten und Ausgaben für die zusammengesetzten Ausschüsse zur Besorgung der Colonialangelegenheiten mit £ 198,000, — so daß die Niederlassung dem Staate die ungeheure Summe von 8 Mill. Pfund Sterling gekostet hat!

Die Verschwendung, die hiebei an den Tag gelegt worden ist, kann mit nichts verglichen werden, als mit ihrer völligen Zwecklosigkeit. Fast möchte man bezweifeln, ob dadurch ein einziger Afrikaner geschützt worden sey, nicht in die Fesseln der Sklaverei zu fallen, oder ob dem Erdtheile Afrika daraus auch nur ein geringer Nutzen

erwachsen sey. Die Könige von Spanien und Portugal haben bei dieser Gelegenheit ihre übrigens ziemlich verdächtige Menschenliebe gut bezahlt bekommen. Hoffentlich ist aber nun die Zeit vorüber, in der man Bestechungen bei solchen Monarchen versucht, damit dieselben die Rechte der Menschen achten und ihre eingegangenen Verträge erfüllen.

Handelsverkehr von Sierra leona, sowie überhaupt der Westküste von Afrika. In Rücksicht der beabsichtigten Handelsvortheile leistet die Colonie eben so wenig, als in jeder andern. Von dort werden nach Großbrittanien eingeführt: Teckholz, Kammholz, Elfenbein, Palmöl, Häute, Gummi, und noch einige andere Artikel von weniger Bedeutung; doch ist der Gesammtwerth derselben jährlich nur £ 40 bis 60,000. Der wichtigste Artikel darunter ist das Palmöl, von welchem 50mal mehr von der Südküste von Rio Volta, einige 100 Meilen entfernt gelegen, als von Sierra leona eingeführt wird. Der Handel mit der Westküste von Afrika bleibt immer sehr untergeordnet, und muß sich der Zustand der dortigen Landesbewohner noch sehr verbessern, ehe dieselben beträchtliche Abnehmer europäischer Waaren werden. Es ist eine besondere Merkwürdigkeit um die Spekulanten in England, die, ohne auf die darauf verwendeten Kosten zu sehen, sich dem Handel mit rohen, uncultivirten Stämmen hingeben, während dieselben einen Verkehr mit viel wohlhabendern und gebildeten Nationen, die ihnen näher wohnen, ganz vernachlässigen und den daraus zu ziehenden größern Nutzen verschmähen. Die Gleichstellung der Zölle von dem aus Canada und der Ostsee eingeführten Bauholze, und die Aufhebung der Handelsbeschränkungen mit Frankreich, würde den Handel Großbrittaniens mehr ausbreiten, als die Entdeckung von 50 schiffbaren Strömen und die Anlegung eben so vieler befestigter Niederlassungen in Afrika jemals hervorzubringen im Stande sind. Sollte aber überhaupt eine Niederlassung zur Ausbreitung des afrikanischen Handels von Nutzen seyn, so müßte solche weit südlicher angelegt werden, als Sierra leona. Die Insel Fernando Po ist dazu vorgeschlagen worden, doch nach einer so kostspieligen Erfahrung als bereits gemacht worden, läßt sich erwarten, daß erst nach reiflicher Ueberlegung auf die Vorschläge deßhalb eingegangen werden wird.

Nachstehende Tabellen enthalten: I. Uebersicht der Einfuhr von der Westküste von Afrika nach dem vereinigten Königreiche während des Jahrs 1829, nach der Quantität und dem Werthe der Waaren; und II. Uebersicht der Ausfuhr brittischer Erzeugnisse und Waaren, welche während des Jahrs 1829 aus dem vereinigten Königreiche nach der Westküste von Afrika ausgeführt worden sind, nach der Quantität und dem Werthe der Waaren.

I. Uebersicht der Einfuhr von der Westküste von Afrika nach dem vereinigten Königreiche während 1829, nach der Quantität und dem Werthe der Waaren.

Eingeführte Waarenartikel.	Nach der Quantität.				Nach dem amtlichen Werthe.				
	Aus der Sierra Leona, von dem Flusse Gambia, u. von der Küste zwischen dem Gambia- u. dem Mesurada-Flusse.	Windward-Coast, vom Flusse Mesurada bis zum Cap Apollonia.	Von Cape Coast-Castle und vom Cap Apollonia bis zum Rio Volta.	Von der Küste südlich von Rio Volta und der Insel Fernando Po.	Aus der Sierra Leona, von dem Flusse Gambia, u. von der Küste zwischen dem Gambia- u. dem Mesurada-Flusse.	Windward-Coast, vom Flusse Mesurada bis zum Cap Apollonia.	Von Cape Coast-Castle und vom Cap Apollonia bis zum Rio Volta.	Von der Küste südlich von Rio Volta und der Insel Fernando Po.	Gesammt-Betrag.
					£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
Kaffee . . . . . Pfund	1327	—	—	6766	82 18 9	—	—	422 17 6	505 16 3
Farbe- und andere Hölzer, nämlich:									
Barwood, Tons, Ctr., Viertel, Pfund	—	—	—	246 15 2 13	—	—	—	9,871 4 8	9,871 4 8
Kammholz, do. do. do.	105 4 1 3	—	—	15 18 0 19	825 14 5	—	—	127 5 4	952 19 7
Noth- od. Guineaholz, T., Ctr., V., Pf.	—	—	—	3 1 3 15	—	—	—	123 15 4	123 15 4
Ebenholz, Tons, Ctr., Vrtl., Pfund	—	—	—	12 4 2 20	—	—	—	201 17 2	201 17 2
Elephanten-Zähne, Ctr., Viertel, Pfund	518 2 24	—	636 3 6	1238 2 6	1,912 5 9	—	3,820 16 5	7,432 3 7	15,165 5 9
Paradieskörner, Pfund	9607	—	5302	—	131 7 1	—	77 6 5	—	208 13 6
Gummi-Copal, do.	12,576	—	566	423	524 0 0	—	23 11 8	17 12 6	565 4 2
Senegal, Ctr., Viertel, Pfund	2587 1 6	—	—	—	5,498 0 4	—	—	—	5,498 0 4
Rohe Häute, Centner, Viertel, Pfund	3696 2 25	—	—	—	11,101 12 9	—	—	—	11,101 12 9
Palmöl, do. do. do.	2963 1 15	400 0 0	7001 2 18	169,556 3 7	2,963 7 9	400 0 0	7,001 13 2	169,556 16 3	179,921 17 2
Kalbfelle, dtv. do. do. do.	827 1 21	0 3 6	—	—	2,606 8 6	2 10 7	—	—	2,608 19 1
Bauholz, nämlich:									
Teckholz, Last und Faß . . .	16,015 26	—	—	—	10,207 15 9	—	—	—	10,207 15 9
Wachs, Centner, Viertel, Pfund . .	4510 1 19	—	—	64 2 0	21,486 11 11	—	—	306 7 6	21,792 19 5
Div. Artikel, amtlicher Werth . .	—	—	—	—	767 12 7	1 5 0	464 4 4	614 3 5	1,847 5 4
					58,107 15 5	403 15 7	11,587 12 0	188,674 3 3	258,573 6 3

II. Uebersicht der Ausfuhr brittischer Erzeugnisse und Waaren, welche während des Jahrs 1829 aus dem vereinigten Königreiche nach der Westküste von Afrika ausgeführt worden sind, nach der Quantität und dem Werthe der Waaren.

Ausgeführte Waarenartikel.	Nach der Quantität.				Nach dem amtlichen Werthe.				
	Aus der Sierra Leona, von dem Flusse Gambia, u. von der Küste zwischen dem Gambia- u. dem Mesurada-Flusse.	Windward-Coast vom Flusse Mesurada bis zum Cap Apollonia.	Von Cape Coast-Castle und vom Cap Apollonia bis zum Rio Volta.	Von der Küste südlich von Rio Volta und der Insel Fernando Po.	Aus der Sierra Leona, von dem Flusse Gambia, und von der Küste zwischen dem Gambia- und dem Mesurada-Flusse.	Windward-Coast, vom Flusse Mesurada bis zum Cap Apollonia.	Von Cape Coast-Castle und vom Cap Apollonia bis zum Rio Volta.	Von der Küste südlich von Rio Volta und der Insel Fernando Po.	Gesammt-Betrag.
					£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
Kleidungsstücke u. Matrosenanzüge	—	—	—	—	7,172 14 0	10 0 0	670 2 6	1,333 15 0	9,186 11 6
Messing u. Kupfer, Ctr., Vrtl., Pfd.	328 2 0	10 0 0	77 2 0	242 0 7	1,637 9 0	45 0 0	360 7 0	1,162 10 3	3,205 6 3
Baumwollene Zeuche, Yards	558,187	119,484	551,908	681,561	41,501 16 11	8,961 6 0	40,049 6 9	51,068 9 6	141,581 1 2
Strumpfwaaren, Spitzen und kleine Gegenstände	—	—	—	—	218 15 0	—	—	—	218 15 0
Glas und Steingut	—	—	—	—	878 11 4	131 15 10	139 7 1	231 0 1	1,962 14 4
Flinten und Pistolen, Stück	21,151	2960	14,585	37,955	15,783 5 0	2,220 0 0	10,938 15 0	28,466 5 0	57,408 5 0
Schießpulver, Pfund	337,604	25,000	230,400	1,549,350	10,802 12 5	755 4 2	6,960 0 0	46,803 5 7	65,321 2 2
Kurze Waaren ꝛc., Ctr., Vrtl., Pfd.	420 0 0	2 0 0	43 2 0	1194 2 20	1,157 1 3	5 10 0	119 12 6	3,285 7 3	4,567 11 0
Eisen, verarbeitetes } Tons, Centner, do. rohes } Viertel, Pfund.	527 18 0 17	20 0 0 0	151 8 2 6	1157 12 0 0	8,647 16 6	210 0 0	2,220 3 1	11,684 15 0	22,762 14 7
Blei u. Schrot, Tons, Ctr., V., Pf.	8 3 2 0	4 7 0 0	35 3 0 0	4 6 2 0	85 16 9	47 13 6	369 1 6	45 8 3	548 0 0
Leder, verarbeitet und roh	—	—	—	—	772 19 10	—	174 3 9	—	947 3 7
Leinwand, Yards	36,502	—	3818	1853	1,736 17 0	—	178 0 0	79 10 0	1,994 7 0
Salz, Bushels	38,440	—	—	141,700	1,279 16 8	—	—	4,723 6 8	6,003 3 4
Seife u. Lichter, Ctr., Vrtl., Pfund	500 3 21	—	20 2 26	270 0 16	1,795 16 5	—	69 4 6	810 8 7	2,675 9 6
Schreibmaterialien u. s. w.	—	—	—	—	958 9 0	—	44 10 0	—	1,002 19 0
Raffin. Zucker, Ctr., Vrtl., Pfund	199 1 2	—	14 3 22	261 3 3	590 11 2	—	41 2 0	478 14 4	1,110 7 6
Säbel und Pallasche, Stück	16,193	—	400	12,162	4,048 5 0	—	100 0 0	3,040 10 0	7,188 15 0
Holz, nämlich:									
Stab- und Daubenholz, Bund	170	200	1285	10,747	113 6 8	50 0 0	736 13 4	7,164 13 4	8,084 13 4
Tücher, Stück	169	3	228	40	934 3 4	13 10 0	435 0 0	180 0 0	1,552 13 4
do. Yards	800	—	80	650	53 10 0	—	5 0 0	48 15 0	107 5 0
Wollene Waaren	—	—	—	—	161 19 0	3 0 0	66 6 9	1,323 10 0	1,554 15 9
Verschiedene andere Artikel	—	—	—	—	7,560 19 2	133 4 5	2,095 2 10	1,588 7 6	11,377 13 11
					107,882 13 5	12,468 3 11	65,791 18 7	164,218 11 4	350,361 7 3

Silber (Engl. Silver, Franz. Argent, Ital. Argento, Span. Plata, Port. Prata, Holl. Zilver, Dän. Solv, Schwed. Silfer, Russ. Serebro, Poln. Srebro, Lat. Argentum, Griechisch ἄργεντος, Arab. Fazzech), ein edles Metall von schöner weißer Farbe, ohne einigen Geschmack oder Geruch, und von eben so hohem Glanze wie irgend ein anderes, den polirten Stahl etwa ausgenommen. Dasselbe ist weicher als Kupfer, aber härter als Gold. Geschmolzen ist dessen specifische Schwere 10·474, gehämmert dagegen 10·51. Es ist eben so dehnbar wie jedes andere Metall, ausgenommen Gold, und kann in Blätter geschlagen werden bis zu $^1/_{100,000}$ eines Zolles Stärke. Die Dehnbarkeit des Silbers ist ausserordentlich, und kann man Draht daraus verfertigen von der Dicke eines Menschenhaares, so daß es möglich ist, den Gran fein Silber zu einer Länge von 400 Fuß auszudehnen; dabei hat es solche Festigkeit, daß ein Draht, der 0·078 Zoll im Durchmesser hat, ein Gewicht von 187·13 ℔ zu halten vermag, ohne zu reissen. Durch den Prozeß der Schmelzung kann man Silber leicht mit Kupfer legiren, und solch eine Composition ist härter, gibt einen schöneren Klang als reines Silber, und behält die weiße Farbe, selbst wenn mehr als die Hälfte Kupfer darin enthalten ist. Bei $^4/_5$ Silber und $^1/_5$ Kupfer erreicht diese Composition die höchste Härte. Der Gehalt des Silbers, welches zu den englischen Silbermünzen genommen wird, ist $12^1/_3$ Theile Silber und ein Theil Kupfer, und die spec. Schweere dieser Mischung ist 10·2; das zu den französischen Münzen genommene Silber hält 137 Theile Silber und 7 Theile Kupfer, und ist dessen spec. Schwere 10·175. Während der älteren französischen Regierung war der Gehalt der Münzen nicht so fein, und bestand aus 261 Theilen Silber und 27 Theilen Kupfer, oder $9^2/_3$ Theilen Silber und einem Theil Kupfer. Oestreichisches Silbergeld enthält $^{43}/_{288}$ Kupfer. Die Münzen der Alten waren aus fast ganz reinem Silber, und scheint es, als wenn man sich der Legirung niemals bedient habe. (Thomson's Chemistry.)

Die ergiebigsten Silberbergwerke werden in Amerika, und namentlich in Mexiko und Peru gefunden, nach solchen kommen die in Sachsen, Böhmen, Norwegen, Ungarn, Rußland und einigen andern europäischen Ländern. Ausserdem, daß man Geld daraus schlägt, findet dasselbe in den Künsten eine überaus große Verwendung, und gibt der Artikel Silbergeschirr darüber einige Auskunft. Es wird auch viel zum Plattiren verbraucht. (Siehe den Art. edle Metalle.)

In Grosbrittanien wurden seit Einführung des neuen Münzfusses im Jahre 1816 bis zum 31. Dec. 1829 folgende Münzen (nach dem Werthe genommen) geschlagen:

Ganze Kronen.	Halbe Kronen.	Shillinge.	Sechspence-Stücke.	Maundy. *)	Totalsumme.
£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.	£ s. d.
462,476 7 1	3,500,936 7 0	4,183,146 0 0	1,000,602 0 0	1,735 16 0	9,148,986 10 1

Silbergeschirr und Tafelgeschirr, in Großbrittanien ist die Verfertigung desselben zu Verhütung alles Betruges, und um davon eine Staatseinnahme beziehen zu können, gewissen Verordnungen und Gesetzen unterworfen worden. Die damit Handel treiben, sind gehalten, sich eine Licenz zu lösen, welche den 31. Juli eines jeden Jahres erneuert werden muß. (Vergl. den Art. Licenzen.) In verschiedenen Städten sind öffentliche Anstalten zum Probiren und Wardiren eröffnet, und wer irgend ein Stück verkauft, welches nicht mit dem Probestempel

*) Anmerk. d. deutschen Herausgebers. Maundy ist eigentlich ein Korb, auch für kleine Silbermünzen bestimmt, daher diese Benennung.

versehen ist, entrichtet eine Strafe von £ 50 (24, Georg III., C. 53). Kein Silber darf verarbeitet werden, und wird also auch nicht mit dem Zeichen versehen, welches nicht 11 Unzen 2 Quentchen des alten oder 11 Unzen 10 Quentchen des neuen Silbergehaltes hat, Goldgeschirre und goldene Dinge, mit Ausnahme der Uhrgehäuse, müssen von der Unze 17*s.* und Silbergeschirre 1*s.* 6*d.* entrichten; dagegen sind Uhrgehäuse, Ketten, Beschläge, Halsbänder, Flaschenschilder, Theelöffel u. a. m. frei. Nach 52, Georg III., C. 143, ist die Verfälschung und das Uebertragen eines Silberzeichens von einem Geschirr auf das andere, so von den Silber-Probierern in die Gefäße geschlagen oder gestempelt ist, ein Todesverbrechen ohne Gewährung geistlichen Zuspruchs; es wird in neuerer Zeit aber nur mit Deportation oder Gefängnißstrafe belegt. — (1, Wilhelm IV., C. 66.)

Herr Huskisson äußerte in seiner gehaltvollen Rede über den Zustand des Reiches (vom 18. März 1850): „Der Abgabesatz für verarbeitetes Silber betrug im Jahr 1804 1*s.* 3*d.* und für verarbeitetes Gold 16*s.* für die Unze; solcher wurde später auf 1*s.* 6*d.* und 17*s.* resp. erhöht. Doch welches war die Vermehrung im Netto-Ertrage dieser Abgabe? — Im Jahr 1804 betrug solcher £ 5000, und ist bis 1828 auf £ 105,000, also auf mehr als das Zwanzigfache gestiegen, ungeachtet die Bergwerke gegenwärtig eine geringere Ausbeute geben, und also der Werth der edlen Metalle dadurch nothwendig erhöht wurde. Man kann zugleich daraus abnehmen, welchem Abgange das gemünzte Gold und Silber fortwährend unterworfen ist, um zu Zierrathen und Luxusgegenständen verwendet zu werden.“ — Da Herr Huskisson keine Belege zu seinen Angaben nachweist, so können wir nicht wissen, worauf sie begründet sind, doch sind wir fest überzeugt, daß dabei ein bedeutender Irrthum vorgegangen ist. Nach den officiellen Berichten, die Hr. Jakob herausgegeben hat (Precious Metals, Vol. II. Appendix 13), ist bei Erwähnung der Zahl der Unzen des Gold- und Silbergeschirrs und der seit 1799 bis 1830 jedes Jahr dafür entrichteten Abgabe gesagt, daß die letztere im Jahr 1804 von Goldgeschirren 5445 Unzen, und von Silbergeschirren 1,048,869 Unzen betragen habe, während im Jahr 1828 von 7266 Unzen Goldgeschirren und 1,207,887 Unzen Silbergeschirren Abgaben aufgeführt sind. Im Jahr 1830 wurden von 6441 Unzen Goldgeschirren und von 1,271,322 Unzen Silbergeschirren die Abgabe entrichtet. Es geht hieraus deutlich hervor, daß eine solche Zunahme, wie Herr Huskisson sie dargestellt, nicht Statt gefunden hat, vielmehr scheint solche unter den Erwartungen geblieben zu seyn, und der Grund davon ist vielleicht darin zu suchen, daß die Verordnungen leicht umgangen werden können. Wenn man die Zunahme vom Jahr 1804 bis 1830 berechnet, so beträgt solche etwa 28 % auf Goldgeschirre und 21 % auf Silbergeschirre, und hieraus geht hervor, daß in dem erstgenannten Jahr der Ertrag der Abgabe dreizehnmal mehr gewesen seyn müßte, als Herr Huskisson angibt, wenn kein Unterschleif Statt gefunden hätte, wogegen die Angabe des Ertrages von 1828, wenn nicht vielleicht Rückstände nachbezahlt worden sind, zu hoch angenommen wurde. Im J. 1830 brachte die Gesammtabgabe £ 82,000 ein.

Singapore, Insel und neuere brittische Niederlassung an der östlichen Spitze der Halbinsel Malacca; die Stadt selbst liegt unter 1° 17′ 22″ nördlicher Breite und 103° 51′ 45″ östlicher Länge.

Diese Insel hat eine eliptische Form von 27 Meilen in ihrer größten Länge und 15 Meilen in ihrer größten Breite, so daß man deren Flächenraum auf ungefähr 270 (englische) Quadratmeilen schätzt. Die brittische Niederlassung selbst nimmt aber einen Raum ein, der 100 Meilen im Umfange hat, in welchem wenigstens 50 kleine unfruchtbare Inseln begriffen sind, sowie die Fuhrten und Gewässer zwischen der Hauptinsel. Singapore ist von dem festen Lande durch eine schmale, an manchen Stellen nur eine Viertelmeile breite Meerenge gleichen Namens getrennt.

In der früheren Geschichte der europäischen Schifffahrt ist diese Durchfahrt dadurch bekannt, daß die von Indien nach China bestimmten Schiffe solche zu passiren pflegten. Dem südlichen Ufer der Insel gegenüber ist in einer Entfernung von etwa 9 Meilen eine ausgedehnte Inselgruppe, die ganz wüst ist oder bloß von einigen wilden Stämmen bewohnt wird, von welchen nur soviel bekannt geworden, daß sie existiren. Das dazwischen liegende Meer ist gegenwärtig der große Weg, der im asiatischen Seehandel zwischen den östlich und westlich gelegenen Ländern eingeschlagen wird, und das sicherste und beste Fahrwasser ist so nahe bei Singapore gelegen, daß die hin- und herpassirenden Schiffe dicht an der Rhede vorbeikommen, indem die Stadt an der Südseite der Insel und an einem Flußarme oder besser Meerbusen liegt, der für die Lichterschiffe etwa drei Viertelmeilen von der offenen See fahrbar ist. Die Schiffe pflegen auf der Rhede oder dem offenen Hafen 1 bis 2 Meilen von der Stadt zu liegen, je nachdem solche viel oder wenig Wasser ziehen. Durch eine hinreichende Anzahl allezeit fertiger Lichterschiffe können Schiffe Jahr aus Jahr ein ohne Hinderniß geladen und gelöffet werden. Der Flußarm oder Meerbusen kann von den erstgenannten Fahrzeugen gut befahren werden, so daß die Waaren an den bequemen Uferdämmen dicht an den Thüren der Speicher eingenommen oder abgeladen werden können.

Das Clima von Singapore ist heiß, aber gesund; der Fahrenheit-Thermometer pflegt zwischen 71 und 89° zu stehen. Es versteht sich von selbst, daß an einem Orte, der nur ungefähr 80 Meilen vom Aequator entfernt liegt, sehr wenig Veränderungen in den Jahreszeiten vorkommen können. Man kann dort weder von Sommer noch von Winter sprechen, selbst die Regenperioden sind nur kurz und treten nicht bestimmt ein; doch ist anzunehmen, daß in Jahresfrist während etwa 150 Tagen ein mäßiger Regen fällt. Die Anlage dieser Niederlassung erfolgte im Jahr 1818. In Folge eines Vertrages mit dem Könige der Niederlande und einer Uebereinkunft mit dem malayischen Fürsten von Johore, welchem dieselbe zugehörte, ging die Landeshoheit und der Besitz in der gegenwärtigen Ausdehnung im J. 1825 an Großbrittanien über. Als die Engländer solche in Besitz nahmen, war die Insel während eines Zeitraums von 8 Jahren der Aufenthalt einer malayischen Colonie gewesen, die zum Theil aus Fischern, zum Theil aus Seeräubern bestanden, und als die erste Volkszählung 1824 vorgenommen worden war, betrug die Einwohnerzahl 10,683. Im Jahr 1828 war solche bis auf 15,854 gestiegen, wobei aber die Garnison und deren Gefolge, die Indianer, so zur Arbeit verurtheilt waren, und die auf den Fahrzeugen lebende Bevölkerung von etwa 3000 Menschen, nicht mitgezählt wurden. Folgende Angabe vom Jahr 1827 zeigt die verschiedenen Klassen der Einwohner und deren Verhältniß unter einander:

	Männer.	Frauen.	Summe.		Männer.	Frauen.	Summe.
Europäer .	69	18	87	Siamesen .	5	2	7
Eingeborene				Bugis . .	666	576	1,242
Christen .	128	60	188	Malayen .	2,501	2,289	4,790
Armenier .	16	3	19	Javanesen .	174	93	267
Araber . .	18	—	18	Chinesen .	5,747	341	6,088
Eingeborene				Neger aus			
v. Coromandel und Malabar . .	772	5	777	Afrika .	2	3	5
Eingeborene aus Bengalen u. andern Ländern Indiens . .	209	55	244	Summe .	10,507	3,425	13,732

Am 1. Januar 1830 war die sämmtliche Bevölkerung auf 16,634, nämlich 12,213 Männer und 4,421 Frauen angewachsen.

Die ersten Kaufleute und Commissionaire sind Engländer, einige derselben treiben auch Kleinhandel, sind Auctionatoren u. s. w.; auch findet man einige angesehene chinesische Handelshäuser, sowie alle Kleinhändler und der arbeitsamste Theil der Einwohner Chinesen sind. Jedes Jahr kommen in Singapore 5000 Männer aus China an, von denen etwa 1000 daselbst bleiben, während die andern sich nach den benachbarten englischen, holländischen und malayischen Niederlassungen begeben. Die Schiffer stammen fast sämmtlich von der Küste Coromandel her, und die Malayen lassen sich bei der Fischerei, beim Holzfällen und für den Transport roher Produkte aus der Nachbarschaft gebrauchen. Man findet in der Stadt zwei immer offene Verkaufsplätze, welche reichlich mit Gemüsen, Früchten, Getreide, Fischen, Schweinefleisch und frischen Schildkröten versehen sind, und die letztern liefern das wohlfeilste animalische Nahrungsmittel, welches man finden kann. Es werden weder Einfuhrzölle noch Ausfuhrzölle erhoben, und ebensowenig Anker- und Hafengelder, Leuchtthurm-Gebühren oder dergleichen. Doch wird ein Register über alle ein- und ausgeführten Waaren gehalten. Die Kapitaine müssen dem Aufseher Declarationen eingeben, und solche mit den Fakturen belegen.

Münzen, Maaße und Gewichte, Sprache u. s. w. Die hiesigen Zahlungsmittel, sowie die Handelsgewichte sind einfach und bequem. Kaufmännische Rechnungen werden in spanischen Dollars geführt, die in hundert Theile zerfallen, und durch holländische Dent oder englische Kupfermünzen dargestellt werden. Die Gewichte, deren man sich bedient (und es wird fast Alles nach dem Gewichte verkauft), sind der chinesische Pikul von 100 Catties = 133⅓ engl. Handelsgewichts-Pfund. Der Goldstaub wird von den Malayen nach einem Gewicht, Bungkal genannt, verkauft, = 2 spanischen Dollars oder 832 Gran Troygewicht. Bengalischer Reis, Weizen, Hülsenfrüchte des Landes werden nach dem Sack verkauft, der 2 bengalische Maunds oder 164¼ ℔ engl. Handelsgewicht hält. Stückgüter u. s. w. werden nach einer dortigen Stückzahl (Corge, d. i. 12 Stück) verkauft. Bei den europäischen Waaren bedient man sich auch öfters englischer Maaße und Gewichte. Unter europäischen Kaufleuten werden die Geschäfte kurz und bündig abgemacht, doch bestehen solche meistens in Commissionen und Einkäufen für Häuser in London, Liverpool, Glasgow, Amsterdam, Antwerpen, Calcutta, Bombai, Madras, Canton und Batavia. Es befinden sich in Singapore auch die Bevollmächtigten von Assecuranz-Gesellschaften, die in Calcutta und an andern Orten ihren Sitz haben, und es können Versicherungen auf jede Summe ohne Schwierigkeiten erlangt werden. Im Handel bedient man sich, wenn die Eingeborenen dabei im Spiel sind, stets der malayischen Sprache, eines einfachen und leicht zu erlernenden Dialekts, welchen auch alle Europäer genugsam in ihrer Gewalt haben. Eine englische Zeitung, the Singapore Chronicle, erscheint wöchentlich einmal, und enthält ausser den Waaren-Preiscouranten auch Schiffernachrichten, sowie die amtlichen Einfuhr und Ausfuhrlisten der vorhergehenden Woche. — Die Justizverwaltung ist rein englisch, und es besteht daselbst ein oberster Gerichtshof zugleich auh für die benachbarten Niederlassungen von Penang und Malacca. Folgendes sind die Commissions-Gebühren und Speichermiethen, welche Statt finden, wenn nicht deßhalb besondere Vereinigungen getroffen worden sind.

Commissions-Gebühren.

1) Von allen Verkäufen und Käufen, die nachverzeichneten ausgenommen, 5 %.
2) Für den Einkauf von Waaren und Produkten zu Retourladungen, 2½ %.

3) Für Verkäufe und Einkäufe von Opium, 3 %.
4) Für Schiffsverkäufe und Einkäufe, deßgleichen von Fahrzeugen, Häusern, Ländereien, 2½ %.
5) Für Einkauf und Verkauf von Silber und Gold in Barren, 1 %.
6) Für Einkauf und Verkauf von Diamanten, Edelsteinen ꝛc., 2 %.
7) Für Uebermachungen in Silber oder in Wechseln, 1 %.
8) Für alle consignirten und zurückgenommenen Waaren die Hälfte der Gebühren.
9) Für den Kauf, Einkauf oder Umsatz von Wechseln, deren Betrag nicht zum Einthun von Waaren oder Produkten verwendet wird, 1 %.
10) Von allen Waaren, die durch Auctionen öffentlich verkauft werden, ausser den bemerkten Gebühren noch 2½ %.
11) Für del Credere oder Gutsagen bei Verkäufen, wenn es verlangt wird, 2½ %.
12) Schroffage, 1 % per Mille. *)
13) Für alle in den Handelsgeschäften geleisteten Vorschüsse, die Waaren mögen consignirt seyn oder nicht, und für welche nicht schon 5 % berechnet worden, 2½ %.
14) Bei der Uebernahme von Waaren, oder für die Vollziehung eines Contractes, wenn nicht andere Commissions-Gebühren berechnet werden, 2½ %.
15) Für Wechselgarantieen, sowie Verbürgungen bei der Verwaltung von Besitzungen, bei der Regierung oder bei Privatcontracten u. s. w., 2½ %.
16) Für Verwaltung von Grundbesitz bei Todesfällen oder durch Testaments-Vollstrecker oder Vermögens-Verwalter, 5 %.
17) Für Verwaltung von Grundbesitz, 2½ % von der Einnahme.
18) Als Schiffsprecureure, für Frachtbesorgungen, Agentur für Rheder oder Kapitaine, der Betrag der Fracht mag durch die Hände der Agenten gehen oder nicht, 5 %.
19) Für besorgte Schiffsmiethe nach andern Ländern, 2½ %.
20) Für Besorgung der Versicherungen oder deßhalb ertheilter Aufträge, ½ %.
21) Für die Herausmachung der Havarie-Rechnungen und Empfangnahme der Prämie, 1 %.
22) Für Besorgung der Einziehung von Aussenständen auf gerichtlichem Wege 2½ %, und 5 %, wenn solche wirklich erlangt werden.
23) Für notirte oder protestirte Wechsel, 2 %.
24) Für Einziehung von Hausmiethen, 5 %.
25) Für den Schiffern gemachte Vorschüsse und Auslagen, 2½ %.
26) Für Geldnegoze und Respondentie, 2 %.
27) Für Creditbriefe zu Handelsgeschäften, 2½ %.
28) Für Ankauf oder Verkauf, Umsatz von Staatspapieren und Stocks, ½ %.
29) Für Auslieferung derselben, ½ %.
30) Für alle Vorschüsse, die nicht prompt abgemacht werden, kann der Commissionar nach eigener Wahl die Gebühren nochmals, wie auf einen neuen Vorschuß, berechnen, jedoch dieses nur einmal im Jahr.
31) Für Verladung von Waaren und Produkten 1%, mit Ausnahme der nachfolgenden.

---

*) Anmerkung des d. Bearbeiters. So und nicht anders schreibt Herr Mac Culloch. In Calcutta heißen Schroffs eine Klasse Geldwechsler oder Makler, welche gegen eine Provision die beschnittenen und zu leichten Silbermünzen sortiren, und Schroffage ist wahrscheinlich diese Provision. Wie man aber 1% per Mille rechnen kann, ist nicht fügich zu erklären.

32) Für Verladung jeder ganzen Kiste mit Cassienrinde oder Blüthe, Anis, Kampher, Nankins und für Säcke (Gunny bags) per Collo 1 Dollar.

33) Nach der Wahl des Commissionairs vom jährlichen Umsatz, im Debet oder Credit, die Zinsen mit eingeschlossen, und nur solche Posten nicht gerechnet, von denen wenigstens 2½ % Gebühren berechnet werden, 1 %. Doch wird dieses nicht für einen Saldo angenommen, der in einer Zwischenzeit vorgetragen wird, es sey denn, daß solcher ohne gehörig gemachte Anzeige zurückgenommen worden sey.

Speichermiethe nach dem Monate.

Für jede Kiste mit Opium, Seidenwaaren, Tücher, für die Pipe Wein oder Branntwein, den Legger Arack u. s. w., 1 Dollar.

Für den Ballen ostindische Stückgüter, Baumwolle und baumwollene Säcke, 50 Cents.

Für die Kiste europäische Manufakturwaaren, Ballen wollener Waaren u. s. w., 25 Cents.

Für das Orhoft flüssiger Waare, die halbe Kiste Wein u. s. w., 40 Cents.

Für Pfeffer, Reis, Kaffee, Zucker, Salpeter u. dergl. 10 %.

Für Eisen, Zinn, ostindischen Zink, Spiauter, Kupfer, Blei u. s. w. 5 %.

Für alle nicht hier aufgeführten Waaren wird verhältnißmäßig oder nach dem Kubikmaaß per Ton, 50 Kubikfuß gleich geschätzt, 1 Dollar bezahlt.

Waarenpreise. Singapore muß hauptsächlich als Niederlagsort betrachtet werden, denn mit Ausnahme von Perlsago, der daselbst, aus dem rohen Material von der Nordküste von Sumatra eingeführt, bereitet wird, einigen Ackerbaugeräthschaften und verschiedenen Gegenständen, welche die dortigen Chinesen aus europäischem Eisen verfertigen, sowie auch des dort zubereiteten Catechu, bringt die Insel wenig oder nichts zur Ausfuhr hervor. Der nachstehende ziemlich neue Preiscourant vom 24. März 1831 wird am besten zeigen, wie mannichfaltig die Gegenstände des dort betriebenen Handels sind.

Ostindische Waaren.	Dollars von	Dollars bis		Dollars von	Dollars bis
Arak .....Gallon	30	40Ct.	Dholl (Hülsenfrucht) Sack	2¾	3
Benzoe.....Pikul	10	15	Drachenblut, Prima Pikul	—	—
Betelnüsse ..... „	—	—	Secunda „	5	30
Biche de mer, (Tripang) ..... Prima „	45	50	Ebenholz von Isle de France ..... „	3	3½
Secunda „	20	25	do. Diverses.. „	1	2
do. von Isle de France, Tertia „	10	25	Elephanten Zähne.. „	15	120
Indianische Vogelnester			bessere „	90	100
weiße..... Catty	40	—	beste Qualität „	170	75
schwarze!..... Pikul	25	125	Catechu, (Gambier)		
Kampfer, Baras Catty	12	30	von Rhio und Singapore..... „	1½	1¾
China Pikul	27	29	do. von Siak ..... „	6	6½
Bengal. Segeltuch Stück	5	6	Gummiguttä ..... „	50	75
Cassienrinde..... Pikul	10	12	Butter (Ghee) von		
Kaffee, Java ..... „	8	8½	Kühen ..... „	25	30
Malacca..... „	6¾	7	do. v. Büffelkühen „	16	18
Kupfer, Japan..... „	30	33	Getreide, Reis weißer		
Peru ..... „	27	28	per. Coyan	55	60
Coirtane ..... „	4	5	do. z. Verschiffen Prima do.	50	55
Dammer (Pech) roh „	¾	1	do. do. Secunda do.	38	40

	Dollars	
	von	bis
Getreide, Beng. Reis Sack	1½	1¾
do. Weizen ..... „	2	2½
do. Bohnen (Gramm) „	2½	3
Goldstaub von Pahang und Siae ..... Bungkal	50	51
do. aus andern Ländern ..... do.	25	29
Säcke, baumw. per 100 St.	8	11
Perlmutter ..... Pikul	19	20
Nankins (long junk) p. 100	45	55
do. (short) ... per Corge	—	—
Kokosöl ..... Pikul	4	4½
Wachs ..... „	35	40
Opium, Patna ..... Kiste	—	1000
Benares ... „	—	1000
Malwa ..... „	—	—
Pfeffer, schwarzer .. Pikul	5	5½
weißer ..... „	7½	8
langer ... .. „	6¼	7
Bengalische Stückgüter:		
Sunnahs ... p. Corge	36	40
Mahmoodies „	30	32
Gurrahs ... „	22	26
Baftahs ..... „	22	24
Schintz v. 12 Ellen „	15	17½
do. v. 10 Ellen „	10	14
Madras Stückgüter:		
weiße Moorees ... „	22	25
blaue do. ... „	30	35
blaue Salemperes „	30	40
braune „ „	28	32
Schnupftücher ... „	30	100
Kolamhories ..... „	20	45
Kamboyas ..... „	12	13
Bugis Sarungs „	18	40
Bali Tuch ..... „	5	7
Batik Tücher ... „	14	24
Stuhlrohr ..... Pikul	1¼	2
Perlsago in Kisten ... „	2¼	2½
Salz von Siam ... Coyan	22	24
Salpeter ..... Pikul	7	8
Sapan Holz, Manilla „	¼	2
Siam „	2	2½
Rohseide chinesische (junk) für 72 Catty	200	250
do. Canton Nr. 2 für 100 Catty	300	325
do. Nr. 3 für 95 Catty	285	290
Gewürze, Muskatnüsse P.	—	—
Näglein ..... „	20	30
Macisblüthen „	40	49
Stangenlack ..... „	13	15
Cigarren, Manilla p. 1000	6	7
Zucker, Java ..... Pikul	5¾	7
Siam, Prima „	6¾	7
Manilla ..... „	5½	6

	Dollars.	
	von	bis
Zucker, Candis ..... Pikul	12	13
Zinn von Banca ..... „	15	16
Malacca (straits) „	14½	15
Tabak, Java 40 Körbe	200	250
China ..... Pikul	19½	22
Schildpad ..... „	1000	1600
Kurkumey ..... „	2¾	3
Europäische Waaren.		
Ale (Hodgson) ... Orhoft	40	45
Anker und Enterhaken Pikul	11	14
Bouteillen engl. ... p. 100	4	—
Bücher	—	—
Segeltuch ..... Stück	10	12
Kupfer, Nägel und Bleche Pikul	40	42
Taue ..... „	12	14
Baumwolle ..... „	11	15
do. Garn Nr. 16—36 „	50	55
do. Nr. 38—70 „	80	—
do. Nr. 40—80 „	85	—
Steingut	—	—
Feuersteine ..... Pikul	1⅛	2
Glaswaaren	—	—
Schießpulver ... p. 100 ℔	30	40
Kurze Waaren, assortirt.	—	—
Eisen, schwedisches, Pikul	5½	6
do. englisches ... „	3¼	3½
do. Nägel ..... „	8	10
Blei in Mulden ... „	5½	6
do. in Tafeln ..... „	6	7
Oele u. s. w. (Oilman stores)	—	—
Patentschroot ..... Sack	3	3½
Malerfarbe schwarze	—	—
grüne	—	—
Bleiweiß	—	—
Ochsenfleisch ..... Tierce	33	35
Schweinefleisch ..... Faß	28	30
Zwieback ..... Pikul	6½	7
Mehl, feines ..... „	8	9
Stückgüter:		
Madapolams zu 25 Yards und 32 Zoll breit ..... Stück	2½	3½
Dergl. Irländische zu 25 Yards u. 36 Zoll breit ..... „	2½	3
Dergl. zu 38 u. 40 Yards u. 34 bis 36 Zoll .... „	7	7¾
Dergl. lange 38 u. 40 Yards zu 38—40 Zoll „	7	9
do. do. zu 44 Zoll „	7	12
do. do. zu 50 Zoll „	9	12

		Dollars	
		von	bis
Dergl. lange zu 55 Zoll	St.	9	12
do. do. zu 60 Zoll	„	10	14
Gedruckte 7·8, heller Grund mit einzelner Farbe	„	3 1/4 5	
9·8	„	3 1/2	4 1/4
7·8, dunkle	„	3	3 1/2
9·8	„	4 3/4	5 1/4
7·8, und 9·8, mit zwei Farben	„	3 3/4	6
9·8, mit türkisch-rothem Grunde 24 Yards	„	12	14
Cambriks, 12 Yards und 40 Zoll breit	„	1 3/4	2
do. 12 Yards und 42 Zoll breit	„	2	2 1/2
do. 45 Zoll breit	„	2	2 3/4
Jaconets, 20 Yards und 44 à 46 Zoll breit	„	2	7
Nachgemachte Battick-Tücher doppelt per Corge			
do. Pullicat	„	6	8
Harz	Faß	5	6
Zink	Pikul	5	5 1/2
Stahl, schwedischer	„	9	9 1/2
englischer		—	—
Theer, schwedischer	Faß	6	7
Wollene Flanelle	Stück	10	11
Kamlots		—	—
Damentuch	Yard	2	2 3/4
Weine, Sherry	Dutz.	6	12
Madera	„	7	10
Portwein	„	8	12
franz. Claret	„	4	9
engl. Claret	„	10	12
Branntwein	Gallon	1	1 1/2
Rum		—	—
Genever oder Gin	Gallon	4 1/2	4 3/4

Aus der nachstehenden Uebersicht der Ein- und Ausfuhr von Singapore während des Jahres 1827 — 1828 ist der Umsatz des Platzes und dessen Verbindungen zu ersehen:

Namen der fremden Plätze.	Ausfuhr.	Einfuhr.	Namen der fremden Plätze.	Einfuhr.	Ausfuhr.
	£	£		£	£
Calcutta	231,646	163,134	Mauritius	15,595	11,912
Madras	41,469	113,809	Ceylon	1,935	
Bombai	37,688	18,801	Siam	27,581	45,713
England	192,012	278,951	Cochin China	10,844	8,557
Uebriges Europa	54,167	27,223	Acheen	289	
China	179,267	151,989	Andere indische Häfen	351,472	351,743
Prinz von Wales Insel	88,301	64,612	in Summa £	1,488,599	1,387,201
Malacca	27,862	48,055			
Java	228,463	102,657			

Bemerkung. Der Unterschied zwischen Ein- und Ausfuhr rührt hauptsächlich von den von der Regierung auf Bengalen in Dollars ausgestellten Tratten her, welche von Kaufleuten bezahlt, aber bei der Ausfuhr nicht mit gerechnet worden sind.

Die Ausfuhr soll gegenwärtig jährlich weit über £ 3,000,000 betragen (?); ein neuer Absatz-Artikel für Malacca und China ist baumwollenes Garn geworden, von welchem in den letztern Jahren viel eingeführt wurde.

Folgendes sind die Quantitäten der in demselben Jahre, 1827 — 1828, ausgeführten Waaren.

Indianische Vogelnester Ctr.	224	Reis von Malacca und Siam ..... Ctr.	86,823
Siam Benzoe ..... „	700	Salz, Siam ..... „	54,683
Malacca Kampher ..... „	10	China Kampher ..... „	1,476
Java und Sumatra Kaffee ..... „	37,358	Thee ..... Kisten	2,640
Goldstaub von Borneo ꝛc. Unz.	11,000	China Rohseide ..... Ballen	855
Sumatra Pfeffer..... Ctr.	44,672	Indischer Opium ..... ℔	91,169
Singapore Sago ..... „	10,944	Säcke (gunnies) bengal. Stck.	146,557
Banca Zinn und Malacca Penins (?) ..... „	16,044	Brittisches Stangeneisen Ctr.	
Siam Zucker ..... „	17.349	„ Baumwollene Waaren ..... Stck.	9,555 178,791

(Man sehe darüber nach: Journal of an Embassy to Siam and Cochinchina, by John Crawfurd, Esq. chap. XIX; Return of the Population of British India in Report of a Select Committee of the Commons, 1831; Report of the select Committee of the Commons, for 1830.)

Sklaven, Sklavenhandel. Unter einem Sklaven versteht man in gewöhnlichem Sinne ein menschliches Wesen, der willkührlichen Verfügung eines Andern Preis gegeben, der das Recht hat, ihn zu gebrauchen und mit ihm zu machen, was ihm beliebt. Doch ist der Zustand der Sklaverei unendlich verschieden, und in den Ländern, in welchen solche schon seit langen Zeiten eingeführt war, wurde die Gewalt des Herrn über seinen Sklaven gewissen Beschränkungen unterworfen. Sklavenhandel nennt man den Handel mit Menschen, welchen die Sklavenhändler regelmäßig betreiben.

Ursprung der Sklaverei. Es haben viele Gelehrte sich bemüht, die Geschichte der Sklaverei zu geben, ohne daß dieser Gegenstand jedoch besonders erschöpft worden wäre. Es läßt sich annehmen, daß der Krieg der Sklaverei die Entstehung gab. Bei rohen und uncivilisirten Volksstämmen, die sich stärkern Rachegefühlen hingeben, als dieses unter Nationen der Fall ist, welche in der Ausbildung der Sitten weiter gelangt sind, war es eingeführt, daß die gemachten Gefangenen dem Sieger eigenthümlich zugehörten, welcher dieselben zum Tode oder zur Knechtschaft bestimmen konnte. Daher herrschte im Alterthume bei dem Gedanken an Krieg immer zugleich der vor, Sklaven zu machen. In ganz alten Zeiten wurden die Kriegsgefangenen fast allemal dem Tode geweiht, doch nach und nach gewann der Eigennutz über das Rachegefühl die Oberhand und während eines langen Zeitraumes zog man es vor, die Kriegsgefangenen für die Sklaverei oder Knechtschaft zu bestimmen; und pflegten diejenigen, die solche gefangen gemacht, diese entweder an andere zu verkaufen, oder sie verwendeten dieselben, wie sie es sonst für gut fanden. Justinian sagt: nach dem Völkerrecht sind die feindlichen Gefangenen unsere Sklaven (oder Knechte). (Instit. Lib. I. 5.)

Nachdem der Gebrauch, Menschen zu Sklaven zu machen, einmal Ramm gewonnen hatte, wurde solcher vielfältig erweitert. Die Nachkommenschaft der Sklaven oder die von Weibern in der Sklaverei geborenen Kinder waren wieder Sklaven und konnten als Sklaven verkauft werden; in Judäa wie in Rom hatten Eltern das Recht, über ihre Kinder wie über Sklaven zu verfügen. — (Michaelis, gründliche Erklärung des Mosaischen Rechts, 2ter Band, in der englischen Ausgabe p. 163.) Sowohl in Rom als in den meisten alten Staaten war die Person desjenigen, der eine Schuld eingegangen hatte, die er nicht abtragen konnte, dem Gläubiger verfallen und sein Eigenthum.

Behandlung der Sklaven. Die Behandlung der Sklaven ist im Alterthume ebenso wie in neuern Zeiten, in den verschiedenen Ländern und zu verschiedenen Perioden sehr verschieden gewesen, und unter den Sklaven selbst haben verschiedene Klassen bestanden, doch hing von den Gesinnungen des Herrn allemal das meiste ab. Die in dem Hause oder der Familie desselben geborenen Sklaven pflegten immer mit weniger Härte behandelt zu werden als andere, und wurden denselben aus freiem Willen und Gebrauch mancherlei Vorrechte zugetheilt. So scheint es, als ob zu Athen die Sklaven und Leibeigenen besser als in andern Staaten behandelt worden seyen, und Demosthenes führt in seiner zweiten Philippischen Rede an, daß es ein Sklave zu Athen besser gehabt habe, als mancher freie Bürger eines andern Staates. Als Rom eine Republik wurde, erlangte der Herr Gewalt über seines Sklaven Leben und Tod und nur zu oft gab dieses Gelegenheit zu den allergrausamsten Handlungen; nicht selten wurden alte und unbrauchbare oder kranke Sklaven auf eine der Inseln der Tiber gebracht, um daselbst umzukommen. Man kann wohl denken, was Andere mögen gethan haben, wenn es, wie Hume bemerkt, ein bekannter Grundsatz des ältern Cato war, sich seiner bejahrten Sklaven um jeden Preis, als einer unnützen Bürde, zu entledigen (Plutarch in vita Catonis). Die Kerker, in denen die Sklaven während der Nacht und oft auch bei Tageszeit zur Arbeit eingesperrt wurden, fand man durch das ganze römische Land und hießen solche Ergastula. Columella berichtet, daß solche stets unter der Erde gebaut waren (Lib. I. c. 6.), man findet davon noch heutzutage Ueberbleibsel in Italien und Sicilien, wenn man die untern Geschosse alter Gebäude untersucht. Wegen des Verbrechens, welches ein Einzelner begangen hatte, wurden oft Hunderte auf einmal hingerichtet, und der kleinste begangene Fehler setzte diese Unglücklichen der ganzen Heftigkeit eines eigensinnigen und zügellosen Despotismus aus.

In jenen barbarischen Zeitaltern war es gar nicht ungewöhnlich, an den Gräbern der in der Schlacht gefallenen Krieger Gefangene zu opfern, und fanden dabei große Feierlichkeiten und Feste Statt. So opferte Achilles an dem Grabmale des Patroklus zwölf gefangene Trojaner. Die Fechterspiele, welche nach Beendigung der punischen Kriege in Rom so häufig gegeben wurden, scheinen daher ihre Entstehung erhalten zu haben. Diese Zweikämpfe zwischen Sklaven, die man Gladiatoren nannte, dienten dem Volke, für Grausamkeiten Sinn habend, durch ihren blutigen Ausgang zum hohen Genusse; es wurden jährlich Tausende solcher Unglücklichen bei diesen unmenschlichen Vergnügungen aufgeopfert. Nach der Besiegung der Dacier gab Trajan Schauspiele, in denen nicht weniger als 11,000 wilde Thiere aller Art gefällt wurden, und bei welchen 10,000 Gladiatoren fochten! (Adam's Roman Antiquities, p. 317.)

Die gegen die Sklaven ausgeübten Grausamkeiten, brachten mehrere Aufstände hervor, welche von den traurigsten Ausschweifungen begleitet wurden. Spartacus, ein thracischer Kriegsgefangener, der zu einem Fechter bestimmt war, stiftete einen Aufruhr der Gladiatoren und Sklaven an, welchen zu unterdrücken die ganze Macht der Republik aufgeboten werden mußte. Nachdem Crassus solchen endlich besiegt hatte, wurden mehr als 6000 von den Genossen des Spartacus an Kreuze geschlagen, von welchen eine doppelte Reihe von Rom bis Capua errichtet worden war. (Ferguson, Roman Republic, c. 16.) Niemand, der mit den Sitten der Römer nur einigermaßen bekannt ist, wird sich über die Schandthaten der römischen Kaiser wundern. Die schlimmsten derselben behandelten die römischen Bürger besser, wie diese ihre Sklaven. Menschliche Gefühle konnten in einem Staate nicht aufkommen, dessen Beherrscher das Leben der Menschen nicht achteten, und wo die Leiden und Qualen derselben zum Volksschauspiele wurden.

Zufolge der schlechten Behandlung, theils aber, weil man mit geringern Kosten Sklaven kaufen als aufziehen konnte, wurden in dem

römischen Gebiete jährlich große Massen derselben eingeführt. Thracien und die Gegenden in der Nähe des schwarzen Meeres lieferten starke Zufuhren der tüchtigsten Sklaven, und auch von andern Ländern, wie Aegypten, Syrien und Kappadocien wurde eine beträchtliche Zahl eingebracht. Delus in Sicilien war im Alterthume der berühmteste Sklavenmarkt, und an einem Tage wurden daselbst zuweilen 10,000 derselben verkauft. (Strabo, Lib. 14.)

Ungerechnet, daß durch den Sklavenhandel die Sitten des Volkes entmenscht wurden, brachte dessen Einführung noch ausserdem die aller unglücklichsten Folgen hervor, und die vorzüglichsten römischen Schriftsteller berichten über die nachtheilige und zerstörende Behandlung der Sklaven und über die üble Aufführung derselben. — (Columella, Lib. I., §. 8; Plinius, Hist. Nat. Lib. 17. §. 3.) Die Inferiorität der meisten alten Völker in den nützlichen Gewerben und Künsten, muß vorzüglich dem Umstand zugeschrieben werden, daß die Sklaverei solch einen hohen Grad erreichte; aller Wetteifer sowie der Trieb in den Gewerben, Verbesserungen einzuführen, wurde dadurch nicht nur unterdrückt, sondern man betrachtete alle nützlichen Beschäftigungen gewissermaßen mit Verachtung. In der alten Welt waren Ackerbau und Krieg die einzigen Geschäfte, denen sich ein freier Mann mit Ehre hingeben konnte. Alle Handwerke wurden nur von Sklaven betrieben, oder von den allerunterstten Volksklassen, und blieben von einer Zeit zur andern ohne einige Verbesserung.

Die Entstehung des Christenthumes trug viel mehr als irgend etwas dazu bei, zuerst die Sklaverei zu mildern und später deren Greuel gänzlich zu unterdrücken. Doch nicht sehr lange, nachdem sie in allen europäischen Ländern aufgehört hatte, zeigte sich solche auf's Neue mit ihren Schrecken in Amerika.

Afrikanischer Sklavenhandel. Dieses schändliche Geschäft wurde zuerst von den Portugiesen im Jahre 1442 angefangen. Doch bis zu Anfange des 16ten Jahrhunderts war der Handel mit Sklaven nur von geringer Bedeutung. Da aber die in den Bergwerken der Insel Domingo, jetzt Hayti, arbeitenden Indianer meistens schnell aufgerieben wurden, erlaubte Carl V. 1517, daß daselbst Sklaven aus den portugiesischen Niederlassungen auf der Küste von Guinea eingeführt werden durften. Die Erlaubniß des Kaisers ward zum Theil durch die Verwendung des berühmten Las Casas, Bischofs von Chiapa, erlangt, welcher auf eine höchst widersprechende Weise die Indianer dadurch zu beschützen trachtete, daß er die Afrikaner der Sklaverei Preis gab. Letztere waren unstreitig durch ihre Körperkraft mehr im Stande, wie die ersteren, die Strapatzen des dortigen Bergbaues zu ertragen. Doch durfte dieses nicht als Vorwand dienen, um eine Art von Verbrechen und Unglück durch die andern zu ersetzen. (Robertson Hist. of Amerika, Book III.)

Nachdem die Einfuhr der Negersklaven in Westindien und Amerika einmal ihren Anfang genommen hatte, vergrößerte sich solche in einem zunehmenden Verhältnisse, bis deren Umfang und Wichtigkeit der damit verbundenen Grausamkeit und Schuld gleich geschätzt werden konnte. Sir John Hawkins war der erste Engländer, der sich auf dieses Geschäft einließ; dessen Landsleute verfolgten diesen Handel mit solchem Eifer, daß von ihnen zwischen den Jahren 1680 bis 1700 über 500,000 Neger ausgeführt wurden, und vom Jahr 1700 — 1784 wurden allein in Jamaika 610,000 Sklaven aus Afrika eingebracht. Rechnet man hiezu, welche Zufuhren die andern Inseln erhielten, wie viel dergleichen Unglückliche bei der Ueberfahrt umkamen, so erscheint die Zahl derer, welche Afrika abgab, ungeheuer. (Bryan Edwards, Hist. of the West. Indies, Vol. II. p. 14.) Die von anderen Nationen bewerkstelligte Sklaveneinfuhr, vorzüglich der Franzosen und Portugiesen, war ebenfalls sehr groß.

Man kann nicht genau bestimmen, ob dieser Handel mehr Nachtheile für Afrika oder für Amerika gehabt habe. In dem erst

genannten Erdtheile ist dadurch mehr als eine Greuelthat und sind ungeheuere Mißbräuche eingeführt und vervielfältigt worden. Die kleinen Fürsten wurden dadurch verführt, sich untereinander mit Krieg zu überziehen, um recht viele Gefangene zu machen, die die europäischen Sklavenhändler dann von ihnen kauften; gelang ihnen dieses nicht, so ergriffen und verkauften sie auch wohl ihre eigenen Unterthanen. Viele sind auch durch das Schiffsvolk der Sklavenhändler selbst geraubt worden; es gibt kein unter Seeräubern und Banditen bekanntes Verbrechen, welches die gesitteten Europäer während eines Zeitraumes von drei Jahrhunderten nicht gegen die harmlosen Bewohner des innern Afrikas ausgeübt hätten. In Westindien und den Ländern von Amerika, in welche die Sklaven so zahlreich eingeführt wurden, haben sich davon eben so zerstörende Wirkungen gezeigt. Daß unter den Schwarzen gegen die Weißen eine Todfeindschaft entspringen mußte, war ganz natürlich; es ist darin die lange Reihenfolge von Verbrechen, Aufständen und Unordnungen zu suchen, deren Ende kaum abzusehen ist. (Einige sehr richtige Bemerkungen über den Zustand der Sklaverei in Amerika, sowie über die großen, durch solche hervorgebrachten Uebel, findet man in einem Buche welches 1824 erschien, betittelt: Excursion of an English Gentleman through the United States and Canada.)

Es würde zu nichts führen, sich auf eine Prüfung der Scheingründe einzulassen, welche man früher aufgestellt hat, um dem Sklavenhandel das Wort zu reden; es soll hier ebensowenig eine Meinung darüber ausgesprochen werden, ob die Schwarzen an Fähigkeit unter den Weißen stehen; doch scheint es nicht, als wenn die Behauptungen des Hrn. Jefferson über diesen Gegenstand in seinen Notes on Virginia, sowie andere ähnliche Behauptungen, eine hinreichende Erwiderung erhalten hätten. Angenommen indessen, daß die Untergeordnetheit der Schwarzen keinem Zweifel unterworfen sey, so würde darin keine Entschuldigung für die schändlichen Grausamkeiten liegen, deren man sich gegen solche schuldig gemacht hat. Glaubt Jemand seinen Raub dadurch zu rechtfertigen, daß er stärker ist, oder klüger als der Beraubte? —

Abschaffung des Sklavenhandels. — Ungeachtet dieser Handel vom Parliament gut geheißen worden und ungeachtet der Gleichgültigkeit des Publikums über solchen, wurde der Sklavenhandel von mehreren ausgezeichneten Männern, in England wie in andern Ländern, wegen seiner Grausamkeit und Ungerechtigkeit heftig angefochten. Unter diesen war Montesquieu vielleicht einer der ausgezeichnetsten. Er bekämpfte mit Glück die Wortmachereien, welche die Vertheidiger des Sklavenhandels vorbrachten. (Esprit des Loix, liv. 15) und die ausserordentliche Verbreitung seines unsterblichen Werks, sowie die Anerkennung, die man demselben wegen seiner Lehrsätze zollte, trug mächtig dazu bei, die öffentliche Meinung aus ihrem Schlummer zu erwecken und die Einsicht von der Ungerechtigkeit dieses Verkehrs allgemein zu machen. Die Quäker zeichneten sich schon frühzeitig durch ihre Mißbilligung des Sklavenhandels aus, und haben sich solche stets als die unwandelbaren und entschiedenen Gegner desselben bewiesen.

Im Jahre 1776 wurde im Parliament der erste Antrag gegen den Sklavenhandel gemacht; doch ohne Erfolg. Der Gegenstand wurde vor dem Jahre 1787 nicht gehörig wieder aufgenommen, doch in diesem Jahre ward eine Commission ernannt, und werden die Namen der Herrn Granville Sharp und Clarson, zweier Mitglieder derselben, in der Geschichte der Abschaffung des Sklavenhandels für ewige Zeiten unvergeßlich bleiben. Diese Commission sammelte die augenscheinlichsten Beweise für die, durch diesen Handel veranlaßten Frevel, machte dieselben im Lande allgemein bekannt, und es gelang derselben, dadurch auf die öffentliche Stimmung einen tiefen Eindruck hervorzubringen. Nachdem eine Anzahl Zeugen dafür und dawider von dem Geheimenrathe abgehört worden waren, brachte Herr Wilberforce, am 12. Mai 1789

eine Reihe Beschlüsse zur Abschaffung des Sklavenhandels in Vorschlag. Solcher wurde durch Herrn Burke vermittelst einer seiner ausgezeichnetsten Reden unterstützt, und Pitt und Fox thaten ein Gleiches.

Allein ungeachtet die vorgeschlagenen Beschlüsse durchgingen, geschah doch nichts, sie gehörig in Kraft zu setzen. Die Vertheidiger des Sklavenhandels hatten bewirkt, Aufschub zu erhalten, und ihrerseits dem Hause Gegenbeweise vorzulegen, sie wußten dabei Zögerungen eintreten zu lassen, so daß die Sessionszeit ablief, ohne daß etwas geschehen war. In den darauf folgenden Parliaments-Versammlungen wurde der Kampf mit abwechselndem Glücke fortgesetzt, ohne daß ein Resultat erreicht werden konnte. Doch endlich, im Jahre 1807 trug die Menschlichkeit und Gerechtigkeit den Sieg davon; eine Bill, welche in den beiden Häusern mit einer ausserordentlichen Mehrheit durchgegangen war, verordnete die gänzliche und sofortige Abschaffung des Sklavenhandels, und erhielt am 25. März, als das letzte Werk des Ministeriums der Herren Fox und Lord Greenville, die königliche Genehmigung. „So endigte sich — sagt gedachter Herr Clarkson — einer der ehrenvollsten Kämpfe, nach einer Dauer von zwanzig Jahren, so ehrenvoll als nur jemals einer in dem Lande gekämpft worden war; nicht durch rohe Heftigkeit, sondern durch die Vernunft wurde der Sieg davon getragen, und dadurch zwischen denen entschieden, welche ihr tiefes Mitgefühl für das Glück und die Ehre ihrer Nebenmenschen ausgesprochen hatten und denen, die durch gottlose Gebräuche und Eingebungen eines schmutzigen Geizes die heiligen Rechte der Natur mit Füßen traten, welche sogar versucht hatten, alle Ansprüche auszulöschen, welche das Ebenbild an Gottes seines Gleichen zu machen hatte.

Die Vereinigten Staaten von Nordamerika folgten Großbrittanien in der Abschaffung des Sklavenhandels zu derselben Zeit nach.

Doch zeigte es sich dessenungeachtet, daß in dieser Angelegenheit noch zu weitern Maaßregeln geschritten werden müsse. Die Spanier und Portugiesen ermangelten nicht, den Sklavenhandel in einer größeren Ausdehnung denn jemals zu betreiben. Die brittischen Unterthanen nahmen keinen Anstand, unter dem Schutze der Flaggen der beiden Nationen an dergleichen Unternehmungen Theil zu nehmen. Es erfolgte daher 1811 ein neuer wirksamer Schritt, indem der gegenwärtige Lord Brougham einen Gesetzesvorschlag einbrachte, wodurch Jeder, der Sklavenhandel trieb, auf 14 Jahre deportirt werden, oder bei harter Arbeit auf wenigstens 3, höchstens 5 Jahre Gefängnißstrafe erleiden soll.

Durch 5, Georg IV., C. 113, sind die verschiedenen gesetzlichen Verordnungen über den Sklavenhandel in Kraft getreten, und es folgen hier die wichtigsten Paragraphen daraus.

Sklavenhandel, auf offenem Meere getrieben ꝛc., ist dem Seeraube gleich zu achten. Wenn ein Unterthan oder Unterthanen Sr. Großbrittannischen Majestät, oder sonst eine Person oder Personen, die sich in dem Gebiete, den Forts, Niederlassungen, Faktorien oder den Besitzungen aufhalten, die jetzt oder künftig Sr. Majestät angehören, oder von Sr. Majestät besetzt oder besessen sind, oder die unter der Regierung der vereinigten Gesellschaft englischer Kaufleute, die nach Ostindien Handel treiben, auf offenem Meere oder in einem Hafen, Flusse, an einem Landungsplatze oder an einem Orte, wo der Admiral die Gerichtsbarkeit hat, nach dem 1. Januar 1825 (mit Ausnahme solcher Fälle, welche nach diesem Gesetze erlaubt sind) wissentlich und vorsätzlich eine Person oder Personen wegführen, wegbegleiten oder fortbringen, oder bei der Wegführung, dem Wegbegleiten oder dem Fortbringen Hülfe oder Beistand leisten sollten, zu dem Entzwecke, daß derselbe, dieselben oder solche als Sklave oder als Sklaven nach einer Insel, einer Colonie, in ein Land, eine Besitzung oder an einen Ort, welcher es immer sey, eingeführt und gebracht werden sollen, oder daselbst verkauft, abgetreten, gebraucht, oder als Sklave oder Sklaven verhandelt werden, oder wer

nach dem 1. Januar 1825 (mit Ausnahme solcher Fälle, welche nach dem Gesetz erlaubt sind) wissentlich und vorsätzlich eine Person oder Personen einschiffen, an Bord nehmen, annehmen, festnehmen oder einsperren, oder bei der Einschiffung, bei dem an Bord nehmen, der Annahme, dem Festnehmen oder Einsperren an Bord eines Schiffes, Fahrzeuges oder Boots Beistand leisten sollte, um solch eine Person oder Personen zu dem Endzweck, daß derselbe, dieselbe oder solche als Sklave oder Sklaven weggeführt, wegbegleitet oder fortgebracht werden, und zwar nach einer Insel, einer Colonie, einem Lande, einer Besitzung oder an einem Orte, welcher es immer sey, um dieselbe, dieselben oder solche daselbst als Sklave oder Sklaven zu verkaufen, abgetreten oder gebraucht oder verhandelt zu werden, — in einem jeden solchen Falle sollen diejenigen, welche sich soweit vergehen, der Todesstrafe, die auf Seeraub gesetzt ist, unterworfen seyn und dieselbe über sie verhangen werden, und nach Ueberführung soll dieselbe ohne Gewährung des geistlichen Zuspruchs an ihnen vollzogen werden, verbunden mit dem Verlust aller liegenden und fahrenden Habe, wie Seeräuber, Verbrecher und Räuber, auf dem Meere ergriffen, solche zu erdulden haben. §. 9.

Wer Sklavenhandel treibt, oder Sklaven ein- oder ausführt ꝛc., ist der Todesstrafe würdig. Es soll (mit Ausnahme ganz besonderer Fälle, welche durch dieses Gesetz bestimmt werden), wenn Einer Sklavenhandel treiben wird, und Sklaven oder Personen als Sklaven kaufen, verkaufen, tauschen oder abtreten, oder darüber Verträge oder Geschäfte zum Kauf, Verkauf, Tausch oder zur Abtretung eingehen wird, oder wer auf irgend eine andere Weise, wie hier so eben angegeben, Sklaven oder andere Personen zu dem Endzweck, solche als Sklaven zu verkaufen, wegführt oder fortbringt, oder dieselben einführt oder einbringt, oder wegen der Fortführung und Fortschaffung derselben übereinkommt, es sey nach welchem Orte es immer wolle, oder der auf irgend eine andere Weise, als vorstehend angegeben, Sklaven oder andere Personen, zu dem Endzweck, daß solche weggeführt oder fortgeschafft werden, einschifft, umschifft, an Bord bringt, annimmt, festhält oder an Bord einsperrt, oder wegen deren Einschiffung, Umschiffung, an Bordnahme, deren Annahme, Festnahme oder Einsperrung an Bord eines Schiffes, Fahrzeuges oder Bootes eine Uebereinkunft trifft, um Sklaven oder andere Personen als solche nach irgend einem Orte einzuführen oder zu bringen, zu dem Endzweck, mit denselben Sklavenhandel zu treiben, oder wer mit Bezug auf oder in Verbindung mit den Gegenständen und den Uebereinkünften, welche durch dieses Gesetz als verboten und für gesetzwidrig erklärt worden sind, irgend ein Schiff, ein Fahrzeug oder ein Boot ausrüstet, bemannt, in segelfertigen Stand setzt, mit allem Nöthigen versieht, abfertigt, verwendet, anwendet, zur Befrachtung vermiethet oder miethet, oder wegen der Ausrüstung, Bemannung, wegen des in segelfertigen Stand Setzens, des mit allem Nöthigen Versehens, der Abfertigung, Verwendung oder Anwendung, oder der Vermiethung oder Miethe zur Befrachtung eines Schiffes, Fahrzeuges oder Bootes, eine Uebereinkunft trifft, mit Bezug auf oder in Verbindung mit den Gegenständen und den Uebereinkünften, welche vorstehend als verboten und als gesetzwidrig erklärt worden sind, oder wer wissentlich und vorsätzlich ein Darlehen oder einen Vorschuß machen, oder für ein Darlehen oder einen Vorschuß eine Sicherheit annehmen, oder deßhalb eine Uebereinkunft treffen, oder Bürgschaft annehmen wird für dargeliehenes oder vorgeschossenes Geld, Waaren, Effekten, die dazu verwendet werden sollen, oder die in Berührung mit den Gegenständen stehen, welche vorstehend als verboten und gesetzwidrig erklärt worden, oder wer wissentlich und vorsätzlich Bürge wird oder Sicherheit gewährt, oder eine Uebereinkunft trifft, um Bürge zu seyn oder Sicherheit zu leisten, für Agenten, welche angestellt sind oder angestellt werden sollen, um in irgend einen Bezug

auf Gegenstände, welche vorstehend als verboten und als gesetzwidrig erklärt worden, oder sich auf irgend eine Weise einlassen oder einzulassen versprechen wird, directe oder indirecte daran einen Antheil zu nehmen, es sey als Theilnehmer, Agent oder auf sonst eine Weise, oder wer wissentlich und vorsätzlich Geld, Waaren und Effekten, welche die Bestimmung haben, zur Erreichung eines Gegenstandes zu dienen, der durch dieses Gesetz als verboten und als gesetzwidrig erklärt worden, oder damit oder durch eine Uebereinkunft damit in Berührung steht, dem Vorstehenden zuwider als verboten und gesetzwidrig einschifft, umschifft, ladet, empfängt, annimmt, an Bord eines Schiffes, Fahrzeuges oder Bootes bringt, oder wer als Kapitain, Lieutenant, Chirurgus, Cargadör oder Supercargo, wissend, daß das Schiff, Fahrzeug oder Boot wirklich, auf der anzutretenden Reise oder gegenwärtig, wenn derselbe die Anstellung oder das Commando antreten soll, das Schiff zu steuern, sich auf solches begeben oder sich darauf einschiffen oder eine Uebereinkunft zu dem Endzweck treffen wird, um einen der Gegenstände zu erreichen, die vorstehend als verboten und als gesetzwidrig erklärt worden, oder wer wissentlich und vorsätzlich Versicherungen der Sklaven übernimmt und deßhalb Uebereinkünfte trifft, solche zu versichern, oder irgend ein Eigenthum oder sonst einen Gegenstand, der solche berührt oder damit in Verbindung steht, welche Uebereinkünfte und Gegenstände vorstehend als verboten und gesetzwidrig erklärt worden, oder wer vorsätzlich oder in der Absicht, zu betrügen, irgend ein Dokument (hier folgen die verschiedenen englischen Benennungen derselben) anfertigen oder verfälschen wird, in der Absicht, Se. Majestät, oder wer es immer sey, sowohl vom Publikum oder von den Angestellten, zu betrügen, oder wer ein solches nachgemachtes oder verfälschtes Dokument wissentlich und vorsätzlich ausgeben oder vorzeigen wird, wissend, daß es falsch oder verfälscht sey, — alsdann und in jedem solchen Falle sollen diejenigen, welche sich so vergangen haben, sowie ihre Verführer, Rathgeber, Mitschuldigen und Helfershelfer als Verbrecher erklärt und deportirt werden, auf nicht länger als 14 Jahre, oder sollen bei harter Arbeit in's Gefängniß gesetzt werden auf nicht weniger als 3 und nicht mehr als 5 Jahre, nach der Entscheidung des Gerichts, vor welches die Schuldigen gestellt seyn werden. §. 10.

Matrosen u. s. w., die an Bord solcher Schiffe Dienste thun, sind straffällig. Und (mit Ausnahme solcher Fälle oder derjenigen Personen, die durch dieses Gesetz ausgenommen worden sind) ein Jeder, der sich an Bord eines Schiffes, Fahrzeuges oder Bootes begibt oder einschifft, oder zu dem Ende eine Uebereinkunft trifft, als Unterbeamter, Matrose, Seesoldat oder Diener, oder in irgend einer Anstellung, die hier nicht besonders angegeben ist, und welcher weiß, daß das Schiff, das Fahrzeug oder das Boot wirklich, auf der vorhabenden Reise und zur Zeit bestimmt ist, oder wer unter solchen Umständen sich an Bord begibt oder einschifft, oder deßhalb eine Uebereinkunft trifft, in Bezug auf Gegenstände und Uebereinkünfte, die vorstehend als verboten und als gesetzwidrig erklärt worden, — alsdann und in jedem solchen Falle sollen diejenigen, welche sich so vergangen haben, sowie ihre Verführer, Rathgeber, Mitschuldigen und Helfershelfer straffällig, und zu einer Gefängnißstrafe, zwei Jahre nicht überschreitend, verurtheilt werden. §. 11.

Durch Vorstehendes ist es Personen, die auf den Inseln ꝛc., Sr. Majestät zugehörig, wohnen, nicht verboten, Sklaven zu kaufen, vorausgesetzt, daß solche auf derselben Insel ꝛc. angestellt werden u. s. w. Es soll indessen nichts in diesem Gesetz Enthaltene für diejenigen hinderlich seyn oder hinderlich ausgelegt werden können, welche mit einem Sklaven oder Sklaven, die sich gesetzlich auf einer Insel, in einer Colonie, Besitzung, einem Fort, einer Niederlassung, Faktorei oder in einem Gebiete, welche Sr. Majestät gehören oder von ihr besessen werden, Handel treiben oder Geschäfte

machen, indem sie solche kaufen, verkaufen, vertauschen, abtreten, oder indem solche Uebereinkünfte treffen, den Kauf und Verkauf, den Tausch und die Abtretung eines oder mehrerer Sklaven betreffend, vorausgesetzt, daß dergleichen Einkauf und Verkauf, Tausch oder Abtretung oder die deßfallsige Uebereinkunft in der wahren Absicht und zu dem Zwecke geschehe, solch einen Sklaven oder solche Sklaven auf derselben Insel, in derselben Colonie, Besitzung, demselben Fort, derselben Niederlassung, Faktorei oder demselben Gebiete zur Arbeit anzustellen, und daß solche, zu der Zeit, wenn der Kauf oder Verkauf, der Tausch, die Abtretung oder die Uebereinkunft deßhalb bewerkstelligt und getroffen wird, gesetzlich daselbst eingeführt worden sind. §. 13.

Dergleichen Sklaven dürfen vermittelst des Küstenhandels oder zu Land von einer Stelle derselben Insel nach der andern gebracht werden u. s. w., und da, wo zwei oder mehrere Inseln unter einer Colonial-Regierungsbehörde stehen, können Besitzer von Sklaven solche innerhalb des Bezirks dieser Behörde, unter einer vom Gouverneur ausgestellten Licenz, von einer Insel zur andern bringen. — Damit indessen nichts in diesem Gesetz Enthaltene hinderlich sey, auf dem Wege des Küstenhandels Sklaven wegzubringen oder fortzuschaffen, die sich gesetzmäßig in einem Theile der Insel, der Colonie, der Besitzung, des Forts, der Niederlassung, der Faktorei oder des Gebietes im Besitz Sr. Majestät befinden, und zwar nach einem andern Theile derselben Insel, Colonie ꝛc., und damit auch auf den Fall, daß zwei oder mehrere Inseln unter einer Colonial-Regierungs-Behörde vereinigt sind, die Besitzer von Sklaven nicht gehindert seyn sollen, solche nach einer andern Insel innerhalb des Bezirks derselben Behörde zu bringen, in der Absicht, eine Pflanzung oder ein Grundstück, welches gedachtem Besitzer gehört, anzubauen, oder zu einem Zweck, der dem Gouverneur oder dessen Statthalter ꝛc. zuvor angezeigt und richtig befunden wird, wozu eine Licenz von solchem ertheilt werden wird, welche die besonderen Beweggründe dafür angibt; ehe jedoch ein Sklave oder mehrere Sklaven kraft solch einer Licenz weggebracht und an Bord eines Schiffes oder Fahrzeuges gebracht werden, müssen die weiterhin bestimmten Zollzettel und Ausfuhrscheine und solche Certificate erlangt werden, die in Betreff der als Hausgesinde dienenden Sklaven erlassen sind, und welche den Eigenthümer, den Kapitain oder dessen Familie auf dem Meere begleiten. §. 14.

Se. Majestät kann in Geheimerraths-Sitzung bis zum 31. Juli 1827 die Wegschaffung der Sklaven von einer westindischen nach einer andern dortigen Insel in solchen Fällen gestatten, als solches zur Wohlfahrt gedachter Sklaven erforderlich erscheinen wird, und es sollen deßhalb die Bestimmungen und Bedingungen aufgestellt werden, wie solches in Sr. Majestät Geheimenraths-Sitzung für das Wohl der Sklaven angemessen befunden wird. — Auch soll es Sr. Majestät gesetzmäßig zukommen, durch einen Befehl oder Befehle, unter Beistimmung des Geheimenraths bis zum 31. Juli 1827 und bis zu dem Ablauf der nächsten Parliamentssession, doch nicht länger, Ermächtigung zu ertheilen zur Fortschaffung von Sklaven von einer westindischen Insel, die Sr. Majestät zugehört, nach einer andern Sr. Majestät zugehörigen westindischen Insel, und zwar in Fällen, in denen es Sr. Majestät und ihrem Geheimenrathe wesentlich für das Wohl solcher Sklaven erscheinen werde; auch soll es Sr. Majestät zustehen, durch solch einen Befehl oder solche Befehle diejenigen Bestimmungen, Bedingungen und Vorschriften für das Wohl dieser Sklaven in derjenigen Insel zu erlassen, nach welcher solche gebracht werden sollen, wie es Se. Majestät mit der Beistimmung ihres Geheimenraths für gut befinden wird, und eine Sicherstellung bis zum Belauf des doppelten Werthes der weggebrachten

Sklaven zu verlangen (welcher nach dem auf der Insel geltenden Preise der Sklaven bestimmt wird), durch Obligation oder Handschrift derjenigen, auf deren Verlangen die Licenz deßhalb gewährt wird, mit zwei annehmlichen Bürgschaften für die richtige Erfüllung der Bestimmungen, Bedingungen und Vorschriften deßhalb, und alle dazu erlassenen Geheimenraths-Befehle sollen beiden Häusern des Parliaments binnen den ersten sechzehn Wochen nach der Eröffnung jeder Session vorgelegt werden. §. 15.

Strafbare Sklaven dürfen aus einer brittischen Insel nach einer fremden Niederlassung gebracht werden. — Es soll in diesem Gesetze nichts der Deportation von denen Sklaven nach einer fremden Colonie oder einem Platze im Wege stehen, welche von irgend einem Kanzleigerichte auf einer jetzt schon oder zukünftig brittischen Insel oder Colonie als strafbar wegen irgend eines Verbrechens überführt worden sind, auf welches die Deportation aus der Insel oder der Colonie durch das dort geltende Gesetz verhängt ist; doch soll an Bord eines jeden Schiffes oder Fahrzeuges, durch welches ein dergleichen Strafbarer deportirt werden wird, eine beglaubigte Abschrift des Urtheiles oder des Spruches niedergelegt werden. §. 16.

Sklaven können ihre Herrn als Bediente unter gewissen Bestimmungen begleiten. — Es soll in diesem Gesetze nichts enthalten seyn, wodurch der, welcher einen Sklaven als seinen Bedienten um sich hat, um ihn als Eigenthümer und Herrn oder seine Familie über das Meer zu begleiten und zu bedienen, nach welchem Orte es sey, gehindert werde; diese Bestimmungen besagen jedoch, daß der Name und die Dienste eines solchen Sklaven, der als Bedienter begleitet, auf dem Zollscheine oder dem Erlaubnißscheine zur Reise eingetragen oder auf der Rückseite angegeben sey, und zwar in Gegenwart des Zolleinnehmers, Zollcontroleurs oder des obersten Zollbeamten des Ortes, von welchem ein solches Schiff oder Fahrzeug absegeln wird, und der Beamte soll es unentgeldlich eigenhändig bescheinigen, daß der so eingeschiffte und mitgenommene Sklave in dessen Herrn häuslichem Dienste stehe; außerdem hat der Besitzer oder Herr eines solchen dienstthuenden Sklaven nach dem Register der Colonie einen Auszug beizubringen, welcher von dem Registerschreiber attestirt ist, und welcher besagt, daß ein solcher Sklave gehörig in den Listen der Sklaven der Colonie eingezeichnet sey, mit Beifügung des Namens und der Beschreibung, welcher Auszug und Attest sich allemal an Bord des Schiffes oder des Fahrzeuges befinden muß, auf dem sich ein solcher Sklave befindet; die Registratur aus der Colonie, von der er wegreist, soll sofort dem Zolleinnehmer oder obersten Zollbeamten mitgetheilt und dem Registerschreiber der Colonie, in welcher derselbe anlangen wird, eine Abschrift zugestellt werden; wenn solch ein Sklave aus der Colonie, in welche er so gebracht worden, wieder mitweggeführt wird, und solches zumal alsdann der Fall ist, wann in Kurzem über die Anzahl der dortigen Sklaven berichtet werden soll, hat der Zolleinnehmer vor der Einschiffung eines Sklaven dieser Gattung demjenigen, der den Original-Auszug und den Attest der Registrirung, so ihm eingeliefert worden, zurückverlangen wird, zuzustellen, um wieder an Bord des Schiffes oder Fahrzeuges, auf welchem solch ein Sklave weggeführt werden wird, niedergelegt zu werden, und ist den hierauf Bezug habenden Vorschriften nicht gehörig Folge geleistet worden, so sollen die Eigenthümer gedachter Sklaven für einen jeden mit £ 100 in Strafe genommen werden, und der Kapitain, oder wer sonst das Commando eines solchen Schiffes hat, soll ebenfalls für jeden Sklaven zur Bedienung, den er gesetzwidrig an Bord genommen hat, um £ 100 gestraft werden. §. 17.

Sklaven können bei der Schifffahrt unter gewissen Vorschriften angestellt werden. — Es soll in diesem Gesetze nichts hinderlich seyn, Sklaven bei der Schifffahrt anzustellen, vorausgesetzt,

daß deren auf einem Fahrzeuge oder Boote der Zahl nach nicht mehr angewendet werden, als zur Bemannung vorgeschrieben ist; nichts desto weniger sollen da, wo dieses auf einer brittischen Insel, in einer Colonie, Pflanzung oder in einem Gebiete geschieht, ausdrücklich die Vorschriften wegen des Wegganges der Sklaven zur Bedienung, wie vorbesagt, genau befolgt werden. §. 18.

Auch beim Fischfange und andern gewöhnlichen Beschäftigungen. — Es soll in diesem Gesetze nichts hinderlich seyn, Sklaven beim Fischfange und andern gewöhnlichen Beschäftigungen auf der See zu gebrauchen; nichts desto weniger sollen da, wo dieses bei einer Fahrt von einer brittischen Insel, Colonie, Pflanzung oder von einem Gebiete aus geschieht, die Vorschriften wegen des Wegganges der Sklaven zur Bedienung, wie vorbesagt, genau befolgt werden. §. 19.

Sklaven können im Militair- und Seedienst angestellt werden. — Es soll in diesem Gesetz nichts hinderlich seyn, daß Sklaven an Bord eines Schiffes oder Fahrzeuges auf den Befehl eines königlichen General-Commandanten nicht allein zu Wasser, sondern auch zu Lande, auf einer Insel, einer Colonie, Pflanzung oder in einem Gebiete, Sr. Majestät gehörig, im Kriegs- oder Seedienste angestellt werden, um im gedachten Dienste auf eine oder die andere Weise gebraucht zu werden, wie es der erwähnte Befehl bestimmen wird. §. 20.

Sklaven auf Schiffen in Gefahr soll beigestanden werden. — Es soll in diesem Gesetze nichts hinderlich seyn, daß Sklaven von einem Schiff auf das andere gebracht und ihnen Beistand auf der See geleistet werde, wenn sich solche auf einem Schiffe befinden, welches in Gefahr ist. §. 21. (Schluß.)

Sklavenhandel außerhalb der großbrittanischen Besitzungen. — Auf dem Wiener Congreß im Jahr 1814 erließen die bevollmächtigten Gesandten der großen Mächte eine Erklärung, daß der Sklavenhandel „mit den Grundsätzen der Menschlichkeit und höhern Moral im Widerspruch stehe, und daß es der ernsthafteste Wunsch der Souveraine sey, diese Geißel, welche Afrika so lange entvölkert, Europa so lange zur Schande gereicht und das Menschengeschlecht so lange bekümmert habe, vertilgt zu wissen.“

Dieser merkwürdigen Erklärung ungeachtet wurde die alsbaldige Abschaffung des Sklavenhandels noch nicht beschlossen. In Frankreich wurde derselbe auf fernere fünf Jahre gestattet. Es ist ferner nur zu gewiß, daß, ungeachtet derselbe dem Namen nach mit 1819 aufgehoben wurde, er dennoch heimlich auf französischen Schiffen in großer Ausdehnung fortgesetzt wurde, und wenn nicht mit Wissen, doch ohne großen Widerstand der Regierung, wie solche war. Jetzt ist indessen alle Hoffnung vorhanden, daß solcher wirklich unterdrückt werde; nach einer neuern Anordnung (30. Nov. 1831) Sr. Majestät des Königs Louis Philipp ist das gegenseitige Visitationsrecht der Schiffe zugestanden, um von den Franzosen und Engländern mit gewissen Einschränkungen ausgeübt zu werden, so daß die französischen Sklavenschiffe von den englischen Kreuzern angehalten werden können.

Betrachtet man die Anstrengungen, welche Großbrittanien zum Besten Spaniens und Portugals gemacht hat, sowie den Einfluß, den es bei den wieder zur Regierung gelangten Monarchen jener Länder zu besitzen vermeinte, so muß man sich wundern, daß die englischen Unterhändler (entweder wegen der Halsstarrigkeit derer, mit denen sie zu verhandeln hatten, oder wegen Mangel an Geschick und Ausdauer von ihrer Seite, welches hier unentschieden bleiben soll) nicht vermögend waren, die Mächte früher als nach dem Verlauf eines beträchtlichen Zeitraumes zu bewegen, dem Sklavenhandel zu entsagen. Es glückte ihnen indessen, dieselben zu bewegen, die Küste nordwärts vom Aequator vor ihren räuberischen Angriffen sicher zu stellen,

und für dieses Zugeständniß und die gemachten Ansprüche wegen der von den englischen Kreuzern an ihren Sklavenhändlerschiffen erlittenen Schadens zahlte ihnen Großbrittanien nicht weniger als die Summe von £ 1,250,000!

Nach der Uebereinkunft und den Verträgen zwischen Spanien und Großbrittanien vom 5. Juli und 28. August 1814 sollte der Sklavenhandel mit dem Jahr 1820 gänzlich aufhören. Doch nach diesem Zeitpunkte und wahrscheinlich noch neuerdings sind auf der Insel Cuba öffentlich Sklavenschiffe ausgerüstet worden, und unter der Mitwissenschaft der Regierung hat man fortwährend eine außerordentlich große Anzahl Sklaven auf gedachter Insel eingeführt. Ein aus brittischen und spanischen Commissarien bestehendes Gericht ist zu Havannah niedergesetzt worden, um diejenigen Schiffe zu condemniren, welche Sklavenhandel getrieben haben. Doch nach den officiellen Mittheilungen des Herrn Macleay, welcher einer der Commissarien des gedachten Gerichtes ist, wurde seit dessen Errichtung kein Sklavenhändlerschiff aufgebracht, als durch die Dazwischenkunft und auf Anzeige der brittischen Commissarien, und ein solches Aufbringen zog weiter nichts nach sich, als daß von Seiten der spanischen Gerichtshöfe eine vollständige Freigebung erfolgte! (Parliaments-Papiere, Nro. 120, Session 1851, S. 55.)

In Brasilien sind bis zum Februar 1830 ungehindert unzählige Sklaven eingeführt worden, als von welchem Zeitpunkte an der Sklavenhandel zufolge des zwischen Brasilien und Großbrittanien abgeschlossenen Vertrags vom 22. Juni 1826 aufhören mußte (vergl. den Artikel Rio de Janeiro). Ob indessen der heimliche und gesetzwidrige, oder der offene und erlaubte Handel mit Sklaven dadurch sein Ende erreicht habe, ist mehr, als man zu behaupten sich unterfangen kann. Leider ist die Besorgniß nicht ohne Grund, daß ungeachtet die großen Mächte den Handel mit Sklaven dem Verbrechen des Seeraubes gleichstellen, dieses dennoch nicht ausreichte, um das Menschengeschlecht von dieser Schuld und dieser Abscheulichkeit zu befreien. Als Beleg zu Vorstehendem kann folgende Nachricht dienen:

Am 22. August 1830 ankerte die Primrose an der Bucht von Loango, und erfuhr, daß die Spanier, Portugiesen und Brasilianer alle ihre Forts an der südlichen Küste geschleift und den Sklavenverkauf daselbst gänzlich aufgegeben hätten. Der König von Loango hatte 60 Sklaven an die Küste bringen lassen, und da keine Schiffe da waren, kaltblütig befohlen, sie zu ermorden. Die Stelle, wo die Unglücklichen geopfert wurden, war nicht ferne, und die Offiziere der Primrose sahen die weißgebleichten Knochen derselben an einem Hügel liegen. Dieser Theil ist der civilisirteste der südlichen Küste, und die Bewohner sprechen ein gebrochenes Englisch, Spanisch, Portugiesisch und Holländisch. Der König und seine Großen waren sehr unzufrieden mit der Aufhebung des Sklavenhandels, und solche wird dem Kriege ein Ende machen, indem man diesen nur führte, um Gefangene zu erhalten. Dieser König konnte alle zehn Tage 1500 Sklaven liefern. Am 4. September desselben Jahres verließ die Primrose die Prinzeninsel, und nahm am 7. das berühmte Sklavenschiff Velos Passagera von 20 Kanonen und 150 Mann Besatzung. Die Primrose hatte 5 Todte und 12 Verwundete, die Velos Passagera dagegen 45 Todte und 20 Verwundete. Sie hatte 555 Sklaven an Bord und ist das größte Sklavenschiff, das je genommen worden. (Vl. s. lit. Unterh. 1850, Nro. 70, S. 308.)

Smalte, siehe Schmalte.

Smyrna, bei den Türken Ismir, große Stadt und Seehafen in der asiatischen Türkei, an der Westküste von Natolien oder Kleinasien; 38° 29′ nördl. Breite, 27° 4¾′ östlicher Länge. Man schätzt die Bevölkerung auf 120,000, von welcher Zahl 60,000 Türken, 40,000 Griechen, und der Rest Armenier, Franken, Juden u. s. w. sind. Die Stadt liegt

im Hintergrunde eines ziemlich tiefen Meerbusens, von dessen Einfahrt nördlich die Insel Mytilene und südlich das Vorgebirge Caraburun liegen. Um in den Hafen zu gelangen, thut man wohl, sich südlich zu halten und den Seewind zu benutzen, der täglich von Morgen bis Abend weht. Die Bai ist weit, der Ankergrund vorzüglich und das Wasser so tief, daß sich die Schiffe bis dicht an die Kajen legen können. Dieser Handelsplatz existirte schon im höchsten Alterthum. Die Vorzüge des dortigen Hafens, die bewundernswerthe Lage sind Veranlassung gewesen, die Stadt immer wieder neu aufzubauen, so oft solche von Erdbeben zerstört wurde. Naht man derselben von der Seeseite, so gewährt solche durch ihre amphitheatralische Gestalt den schönsten Anblick; die Festung liegt im Hintergrunde der Stadt, und von ihrer Anhöhe beherrscht sie dieselbe; doch sind die Werke sehr im Verfall und würden keinem Angriffe widerstehen können. Der innere Theil contrastirt indessen sehr mit dem ersten Anblicke, denn die Straßen sind eng, schmutzig und schlecht gepflastert. Aus Mangel an Reinlichkeit und jeder schützenden Abwehr von Seiten der Türken wird Smyrna sehr häufig von der Pest heimgesucht. Noch im Jahre 1814 sollen nicht weniger als 50,000 bis 60,000 Einw. daran gestorben seyn. Dennoch ist der Handel von Smyrna ausgebreiteter als von irgend einem andern türkischen Handelsplatze. Die aus Persien daselbst anlangenden Karavanen bestehen meistens aus Armeniern. Deren Ankunft und Abreise trifft zu bestimmten Zeiten, meistens mit der Ankunft und dem Abgange der fremden Schiffe zusammen. Die Geschäfte werden fast bloß von jüdischen Maklern geschlossen, von welchen einige sehr reich sind. Die Haupteinfuhr-Artikel sind Getreide, Pelzwerk, Eisen, Butter, u. s. w. von Odessa und Taganrog; baumwollene Waaren, Garne, Seiden- und Wollenwaaren, Kaffee, Zucker, Cochenille, Farbehölzer, Eisen, Zinn, Weißblech, Rum, Branntwein, Papier, Käse, Glaswaaren und Weine ꝛc. aus Großbrittanien, Frankreich, Italien, den Vereinigten Staaten u. s. w. Die Ausfuhr dagegen besteht in roher Seide und Baumwolle, Früchten, hauptsächlich Rosinen; Opium, Rhabarber und einer Menge Drogueren-Waaren und Gummis; in Olivenöl, Krappwurzeln, türkischen Teppichen, Ackerdoppen, Meerschwämmen, Galläpfeln, Wachs, Kupfer, Hasenfellen, Ziegenhaaren, Safflor, u. s. w. (Mehr darüber findet man in Tournefort Voyage du Levant, Tome II., p. 495 — 507. Quartausgabe; und in Macgill's Travels in Turkey, Vol. I., Letters 5, 6, 7, 8 et 9.)

Münzen, Maaße und Gewichte sind diefelben wie zu Konstantinopel (s. d. Artikel). Man rechnet in Piastern zu 40 Paras oder Medini. Doch theilen manche der hier handeltreibenden fremden Häuser den Piaster anders ein; die Engländer und Schweden rechnen ihn zu 80 Asper, die Holländer, Venezianer und Franzosen zu 100 Cents, die Türken, Griechen, Perser und Armenier zu 120 Asper; im Großhandel coursiren bloß merikanische oder spanische Piaster oder Dollars. Von fremden Münzsorten gelten spanische Quadrupel 240, Lisboninen 115, engl. Sovreigns 73, franz. 20 Frankenstücke 57, venezianische Dukaten 54, holl. und ungar. Dukaten 35½, schwere Piaster 15$^{18}/_{40}$, Thereſienthaler 15$^{7}/_{40}$, türkische Piaster nach dem Cours mehr oder weniger; doch gibt es der letztern auch, die abgesetzt sind und wenig Werth haben. Die Wechselarten, Maaße und Gewichte sind zwar im Allgemeinen dieselben wie zu Konstantinopel, doch sind für Smyrna solche (nach Kelly) wie folgt anzunehmen.

Die Elle, Pick, hält 27 engl. Zoll oder 504 franz. Linien; danach geben 100 Ellen:

97·875 Amsterdamer Brab. Ellen.	68·577 Franz. Metres.
102·824 Berliner Ellen.	119·685 Hamburger Ellen.
118·561 Bremer Ellen.	96·585 Russ. Arschinen.
109·254 Dänische Ellen.	115·501 Schwed. Ellen.
75·006 Engl. Yards.	88·013 Wiener Ellen.

Das Getreidemaaß, Killow, hält 2586 franz. Kubikzoll und ist = 51·296 franz. Litres oder 1·4117 Londoner Bufhel. 100 Killow geben:

61·476 Amsterdamer Sack.	51·296 Niederländische Sack.
69·255 Bremer Scheffel.	93·333 Preuß. Scheffel.
36·874 Dänische Tonnen.	26·366 Russische Tschetwert.
48·682 Hamburger Scheffel.	31·119 Schwedische Tonnen.
210·552 Livorner Staja.	89·760 Spanische Fanegas.
17·616 Londoner Quarters.	83·419 Wiener Metzen.

Vom Handelsgewicht hält der Centner oder Cantaro, 7½ Batmans, 22½ Chequees, 45 Oken oder Oka, 100 Rottoli à 180 Drams oder Drachmen. Die Oka, welche man auch als Geld- und Silbergewicht braucht, hat 400 Drams, wiegt 19,830 engl. Grän oder 26736 holl. As; 1 Rottolo ist demnach = 12031·2 und 1 Dram = 6·84 holl. As. Einige Waaren werden nach dem Centner von 100 Rottoli verkauft; Ziegenhaar nach dem Chequee von 800 Drams, Seide nach dem Teffé von 610 Drams und Opium nach dem Teffé von 250 Drams oder Drachmen. Auch ist häufig der Cantaro von Konstantinopel zu 44 Oken oder 17,600 Drams in Gebrauch.

Der Cantaro zu 45 Oken ist demnach =:		Die Oka =:	
117·035	Amsterdamer . . . ℔	2·6007	Amsterdamer . . . ℔
123·676	Berliner . . . . „	2·7483	Berliner . . . . „
115·963	Bremer . . . . . „	2·5769	Bremer . . . . . „
115·763	Dänischen . . . . „	2·5326	Dänischen . . . . „
127·478	Engl. Handelsgew. . „	2·8328	Engl. Handelsgew. . „
57·810	Franz. Kilogrammen	1·2848	Franz. Kilogrammen
119.357	Hamburger . . . . „	2·6523	Hamburger . . . . „
141·344	Russischen . . . . „	3·1409	Russischen . . . . „
136·513	Schwedische Victual „	4·0336	Schwedische Victual „
163·980	„ Eisen . „	3·7773	„ Eisen . „
105·224	Wiener . . . . . „	2·2938	Wiener . . . . . „

100 Drams oder Drachmen à 66·84 holl. As =:

0·63019	Amsterdamer . . . ℔	0·32121	Franz. Kilogrammen
0·68708	Berliner . . . . „	0·66309	Hamburger . . . . ℔
0·64424	Bremer . . . . . „	0·78524	Russische . . . . . „
0·64346	Dänischen . . . . „	0·75840	Schwedische Victual „
0·86067	Engl. Troy . . . „	0·57346	Wiener . . . . . „

Der Handel von Smyrna. Die nachfolgenden Angaben stammen aus dem Schreiben eines sehr unterrichteten englischen, in Smyrna ansäßigen Kaufmann an seinen Freund in London her, und beziehen sich auf die mit dem westlichen Europa vorkommenden Geschäfte, und man muß dem Verfasser um so mehr Dank dafür schuldig seyn, als früher noch niemals so etwas Vollständiges und Genügendes über diesen großen Handelsplatz bekannt gemacht worden ist.

Provisionen bei Verkäufen und Einkäufen. — Insofern nach dem Dafürhalten der meisten Kaufleute eine genaue Angabe der Unkosten und Provisionen bei Verkäufen und Einkäufen von Waaren, namentlich für alle nach der Levante Handelnden eine sehr wesentliche Sache ist, so folgt solche hier zuerst nebst den darauf Bezug habenden Erläuterungen.

Abgaben und Provisionen sind bei Verkäufen u. s. w.
Für Frachten (wie solche in England bestimmt sind) . . . 2 Procent
Für Zollabgaben im Allgemeinen . . . . . 3 „

Trägerlohn von 1 bis 2 türk. Piaster per Collo nach der Größe
Schroffage *) . . . . . 0⅓ Procent
Maklergebühren (der Haus- und Straßenmakler) . . . 2 „
Verkaufs-Commission . . . . . 3 „
do. wenn der Ertrag in Wechseln oder baar 1½ „
Del credere (wenn solches berechnet werden kann) . . . 2 „
Speichermiethe . . . . . 0½ „

Bei Einkäufen.

Zollabgaben (nach der Qualität der Waaren) . . . . 1 à 3 „
Trägerlohn nach Verhältniß.
Maklergebühren (der Haus- und Straßenmakler) . . . . 1½ „
Einkaufs-Commission (ausgenommen für Feigen 6%) . . 3 „
Speichermiethe . . . . . 0½ „

In Betreff der Verpackungen wird für jeden Ballen Seide circa 24 türk. Piaster; für Galläpfel 18, für Gummi, Mastix, Tragant u. s. w. 20 Piaster; für Opium 30 bis 36; für Rosinen 12 bis 14 Piaster berechnet; für Feigen 25 bis 30 Para's; für Baumwolle 12 bis 14 Piaster gerechnet, u. s. w.

Wir erfuhren von N. N., daß Ihr Haus vorzüglich Geschäfte in Fellen und Pelzwerk mache, doch ist dabei die Gattung der Waare nicht angegeben; von letzterm Artikel trifft man hier jedoch nur hauptsächlich Hasenfelle, die in beträchtlichen Quantitäten für französische und deutsche Plätze verschifft werden. Am häufigsten sind solche in den Wintermonaten zu haben, und alsdann besser und wohlfeiler als in den Sommermonaten. Schaf-, Bock-, Lämmer- und Ziegenfelle gibt es häufig, und von Amerika aus ist danach viel Frage; zumal für die letztern im Monat April. Auch fehlt es nicht an gesalzenen und trockenen Kuh- und Ochsenhäuten, von denen das Leder geschmeidiger seyn soll als von den europäischen. Nach Marseille gehen solche dann und wann in kleinen Packen, da es aber schwer halten dürfte, von solchen eine genaue Beschreibung zu liefern, sowie von ihrer wahren Beschaffenheit, werden wir Ihnen eine kleine Sendung machen, wie solche zu haben sind, und zwar durch ein frühzeitig nach London segelndes Schiff mit einer Factur, um von Ihnen untersucht zu werden und um deßhalb Ihre Verfügungen zu erwarten.

Sie erhalten nachstehend Bericht, aus welchem Sie ersehen werden, wie hier Verkäufe, Einkäufe und Tauschgeschäfte gemacht werden, und wie dabei in Hinsicht auf Baarzahlung, Credit u. s. w. verfahren wird.

Verkäufe werden nach hiesiger Landessitte von unsern Hausmaklern und den Straßenmaklern geschlossen; ersterer erhält von uns den Auftrag und letzterer übernimmt das Geschäft bei dem Käufer. Ist man einig worden, so treffen der Verkäufer und Käufer persönlich zusammen; es wird eine Schrift oder ein Vertrag aufgesetzt und vom Käufer unterzeichnet, welcher, wenn er nicht Gewähr genug leistet, noch eine oder mehrere Unterschriften beibringen muß, die sämmtlich in Solidum verbindlich werden.

Einkäufe werden auf dieselbe Weise gemacht, wobei der Käufer und sein Commissionair und seine Makler die Waaren in Augenschein nehmen, welche sie behandelten; baare Zahlung ist jederzeit bedungen, so daß nur selten ein Credit von ein oder zwei Posttagen (jeder ist ein Zeitraum von 15 Tagen und heißt Courier) erlangt wird. Zuweilen wird dem Verkäufer der vierte Theil oder die Hälfte des Kaufwerthes vorgeschossen, wenn auf dem Platze nicht hinreichend genug Waare vorhanden ist, und solche erst aus dem Innern, wo solche gewonnen wird, geholt werden muß. Das vorgeschossene Geld (welches zurückgezahlt werden muß, wenn die Waare nicht Probe hält) wird von Seiten des Käufers

*) Anmerk. d. d. Herausg. Man sehe die Erklärung davon unter dem Artikel Singapore.

nach der Gegend, wo die Waare befindlich ist, durch einen sichern Commis geschickt, welcher entweder von dem Verkäufer persönlich oder dessen Stellvertreter begleitet wird.

Tauschgeschäfte sind für den europäischen Commissionair, der seines Auftraggebers Waaren gegen Landesprodukte umsetzen soll, allemal mit Zeitverlusten, Hindernissen und Opfern begleitet, und können nur durch Zuzahlung einer beträchtlichen Summe baaren Geldes bewerkstelligt werden, zuweilen von der Hälfte oder von drei Vierteln, wenigstens allemal eines Drittheils von der ganzen Kaufsumme; und die Landesprodukte werden dabei allemal höher gerechnet, als wenn bloß auf Geld gehandelt worden wäre. Im Uebrigen, insoferne das Geschäft des Commissionairs Waaren betrifft, deren Werth er voraus erlegen muß, ist der Verkauf eben so günstig als gegen Kassa mit Abrechnung eines Disconto, dagegen verliert er an demjenigen Theil des Geschäftes, für welchen er den dritten Theil der Kaufsumme baar erlegen muß, wegen des erhöhten Preises bei einem Tauschgeschäft. Der Vortheil dabei ist jederzeit auf der Seite der Eingeborenen und der Nachtheil auf der des fremden Commissionairs. Auch wird nur selten Tauschhandel getrieben, wenn nicht ein Gewinn dabei gemacht werden kann, wenn z. B. europäische Einfuhr-Artikel überhäuft und schwer zu begeben sind, oder wenn der Ablader derselben von dem Eigenthümer den Auftrag hat, Landesprodukte dagegen zu retourniren, und so die Waare, wenn nicht mit großem Nutzen, doch auch ohne Risiko wegen schlechten Schuldnern an Mann zu bringen. Zuweilen werden auch Schuldverschreibungen mit in Zahlung gegeben, doch nicht mehr als zum Betrag von einem Drittheile der Kaufsumme; das zweite Drittheil wird in Waaren ausgeglichen, mit einer Erhöhung von 5, höchstens 10 oder 12 %, und das letzte Drittel baares Geld, wogegen die Landesprodukte 5 bis 10 % über den Marktpreis gerechnet werden. Ganz große Umsätze können nur auf solche Weise durch Tauschhandel gemacht werden, und zwar auf eine schnelle und sichere Weise.

Creditgeschäfte oder Zeitverkäufe. — Die Länge des bewilligten Credites ist sehr verschieden, und wird lediglich von der Beschaffenheit der Verkaufsgegenstände bestimmt; bei begehrten und gesuchten Artikeln wird gegenwärtig nicht mehr Frist bewilligt als zwei Couriere oder Posttage (jeder à 15 Tage gerechnet), oder zwei und drei Einunddreißigtage; *) bei Waaren und Artikeln, deren Verkauf schwieriger ist, wird der bewilligte Credit auf 4, 5 und 6 Einunddreißigtage (wahrscheinlich Monate) ausgedehnt. Die sogenannten Couriere, deren in jeden Monat zwei fallen, sowie die Einunddreißigtage, bedingen eine verhältnißmäßige Abzahlung; so z. B. bei einem Credite von 6 Einunddreißigtagen ist nach Ablauf des ersten Monats ein Sechstheil der creditirten Summe fällig, und wird nach der Bezahlung auf der Schuldverschreibung bemerkt, und so bis zur Tilgung des letzten der fünf übrigen Termine. Auffer von den wenigen wohlhabenden Markt- oder Bazar-Einkäufern werden aber dergleichen Zahlungen selten pünktlich geleistet, höchstens wird für die ersten drei oder vier Termine mit einiger Ordnung Sorge getragen. Doch, sowie die Zeit weiter schreitet, werden die Zahlungen im Verhältniß hinausgeschoben, daß aus einem sechsmonatlichen Credite gewöhnlich ein achtmonatlicher zu werden pflegt.

Verkäufe gegen Kassa. — Solche kommen nur selten und bloß in den Fällen vor, wenn viel Geld auf dem Platze ist oder die verkauften Artikel sehr selten und stark gesucht sind, und man kann annehmen, daß unter hundert Geschäften kaum ein einziges baar abgemacht werde; auch ist der Abzug oder Disconto bei einer guten, sogenannten Bazar-

*) Es scheint diese Einrichtung von dem auf italienischen Handelsplätzen üblichen Uso von 15 Tagen herzurühren.

Schuldverschreibung übermäßig groß, wenn solche auch nur noch kurze Zeit zu laufen hat; gewöhnlich werden Verkäufe über einige sehr gesuchte Waaren gegen halb Kassa und der Rest gegen einen kurzen Credit geschlossen.

Charakter der Handeltreibenden. — Ehe wir uns weiter über Gegenstände des Handels verbreiten, versuchen wir, Sie mit dem Charakter und den Eigenschaften der verschiedenen hiesigen Handelsleute bekannt zu machen. Die Griechen sind fast nur Kleinhändler, sehr verschlagen und betrügerisch, und schlechte Zahler. Die Juden gehören zum Theil in dieselbe Klasse, werden aber von ihren Glaubensgenossen durch gegenseitige Bürgschaften unterstützt. Die Armenier sind bei weitem die thätigsten Geschäftsmänner, was den Einkauf und den Absatz der Waaren betrifft; sie steigern entsetzlich, sind aber dabei sowohl gute Zahler als auch achtungswerth und ehrlich. Die Türken übertreffen alle die vorhergenannten, was die Solidität betrifft, es mangelt denselben aber dagegen die im Handel nothwendige Gewandtheit; dennoch machen dieselben große Geschäfte und sind in der Erfüllung ihrer Verbindlichkeit aufs äusserste pünktlich. Die Landesgesetze beschützen den Schuldner in vielen Fällen auf Kosten des Gläubigers, und es kann nicht fehlen, daß der Unredliche dadurch begünstigt wird. Die Zahl der Falliten unter den Eingeborenen war zu einer Zeit übertrieben groß, doch neuerdings sind die Vermögensumstände so genau bekannt worden, daß es nach unserer Meinung jetzt kein einziges Mitglied des Bazars gibt, das seine Verbindlichkeiten nicht zu erfüllen im Stande wäre. Die europäischen Consuln, die bei den Türken in großem Ansehen stehen, wissen die Interessen ihrer Landsleute in streitigen Sachen zu wahren; Streitigkeiten über Gegenstände des Handels werden der Entscheidung eines türkischen Gerichtshofes unterworfen, vor welchem nicht viel hin und her gesprochen, aber eine kurze und strenge Justiz gehandhabt wird, bei welcher der Europäer vielleicht hin und wieder weniger begünstigt ist als der Einheimische.

Zu Ihrer Beachtung theilen wir Ihnen nun unsere Bemerkungen über die Hauptartikel zur Einfuhr mit, sowie zur Ausfuhr nach Großbrittanien, auf deren Genauigkeit Sie sich verlassen können.

Einfuhr-Artikel.

Kaffee. Dieses ist bei Weitem der gesuchteste Artikel, der hierher gebracht wird, und beschäftigen sich England, Frankreich, Holland, Triest, Marseille, Livorno, Genua und Amerika mit dessen Einfuhr; in der neuern Zeit ist am meisten aus letztgenanntem Lande gebracht worden, und haben die amerikanischen Schiffe oft einzig immer, wenigstens zum Theil, Kaffee geladen; nach diesen sind es englische Schiffe, die am meisten davon einbringen, doch wird diese Waare nur in kleinen Partien von 300 bis 600 Säcken auf einmal eingeführt, obgleich solche vorkommend auch verdoppelt werden. Nach England kommt Frankreich, doch in einer geringern Bedeutung, und Oestreich, Holland und die kleineren Häfen im südlichen Europa bringen nicht mehr als England allein. Es gelten hier auf dem Markt vier Hauptgattungen, nämlich Mocca, St. Domingo, Havannah und Brassil-Kaffee; erstere kommt von Alexandrien, und auf amerikanischen Schiffen, selten aus Europa; der Verbrauch ist aber beschränkt und übersteigt jährlich nicht 60,000 Oka. In Konstantinopel wird davon jedes Jahr ein ungefähr dreimal stärkeres Quantum abgesetzt. Wir können uns nicht erinnern, daß jemals soviel westindischer Kaffee eingeführt worden wäre, als in den letzten sechs Monaten (es ist dieses im Nov. 1827 geschrieben), und dieses hatte zur Folge, daß der Bedarf weit überschritten und alle Käufer für eine lange Zeit hinaus hinlänglich versorgt wurden, so daß die in der ersten Hand befindlichen Vorräthe nur durch gezwungene oder nachtheilige Verkäufe vermindert werden können, oder zwei bis drei Monate ganz ausgesetzt bleiben müssen, bis sich wieder

Nachfrage zeigt; doch ist diese sicher zu erwarten, indem Kaffee zu den ersten Lebensbedürfnissen des Landes gezählt werden muß, weil der Asiate ohne Kaffee nicht existiren kann, und es ist bekannt, daß allein in Smyrna täglich 400,000 Tassen davon getrunken werden, welches, nur zu zwei Para jede gerechnet, 20,000 Piaster ausmacht! Man zieht den St. Domingo und Havannah-Kaffee dem aus Brasilien vor, obgleich, wenn letzterer von guter Qualität ist, der Preisunterschied gegen erstgenannte Sorten nur 5 Prozent beträgt; kleine grüne westindische Bohnen finden stets einen raschen Absatz, doch wird für den besten nur 6 bis 8 Procent mehr als für Mittel und guten Kaffee bezahlt. Derselbe gehört zu den wenigen Waaren, die zum Theil oder ganz gegen baares Geld oder auf kurzen Credit verkauft werden; auch kann man annehmen, daß die, welche damit handeln, wohlhabend und mit denselben ohne Gefahr Geschäfte zu machen sind. Auch vermag man mit Kaffee vortheilhaftere Tauschgeschäfte zu machen, indem davon mehr in Zahlung gegeben werden kann, als von irgend einer andern europäischen Waare. Man rechnet den jährlichen Verbrauch davon auf 3,000,000 Oka.

Zucker ist nach dem Kaffee die begehrteste Waare. Derselbe wird von denselben Orten gebracht und der Handel damit ist von gleichen Umständen begleitet. Wir erhalten folgende Gattungen: weiße gestoßene, weiße und braune Havannah und weiße ostindische Zucker; raffinirter Zucker in Broden zu 4 und 8 ℔, welcher fast nur aus Amerika und England eingebracht wird. Braune und geringe Sorten finden weniger Abnehmer; Jährlicher Verbrauch 10,000 Cantari.

Indigo ist nach den beiden vorstehenden die wichtigste Waare, doch nicht sowohl wegen der starken Einfuhr, sondern weil derselbe jederzeit und fast immer mit Vortheil abzusetzen und von denselben Umständen begünstigt ist, wie Kaffee und Zucker, er wird sowohl von Europa als auch von Amerika geliefert, hauptsächlich aber von England. Die hier gangbaren Sorten sind ostindischer, purpur, gefeuerter und ordinairer, sowie Guatimala. Die erstgenannte Sorte findet auf hiesigem Markte den promptesten Absatz, und verkauft sich besser wie die beiden andern; es wird aber ganz feine Waare ebensowenig bezahlt wie beim Kaffee, und ist es daher nicht zu rathen, solche hieher zu senden. Die für hier passende Waare muß aus großen Stücken, purpur und gefeuert zu gleichen Theilen bestehen. Die zum Verkauf kommende ordinaire Waare geht langsam ab. Die zuerst ankommenden 15 bis 20 Kisten eines schönen ostindischen Indigo (und mehr muß man auf einmal nicht verschiffen), finden guten und raschen Abgang zu 20 Piaster die Oka. Jährlicher Verbrauch 80 Kisten.

Manufakturwaaren. Mit diesen wird nach der Türkei ein sehr ausgebreiteter Handel getrieben. Wir haben, wie Sie aus unserm Preiscourant ersehen werden, ein ansehnliches Sortiment brittischer und ostindischer Baumwollenwaaren und englischer Rasche (Chalongs). Weiße ungedruckte Waaren werden stark verlangt, zumal in der heißen Jahreszeit, und die farbigen und gedruckten Stoffe ebenso im Winter, doch gehen auch beide in beträchtlicher Menge das ganze Jahr hindurch ab. Ostindische Waaren werden bloß von Amerika und England eingebracht, und liefert das letzte Land auch gute Nachahmungen derselben, als gedruckte Kattune, Seersuckers u. s. w. Die Käufer unter den Landesbewohnern sind ausserordentlich eigensinnig was die Muster und Farben anbetrifft, welche oft verändert werden müssen, um ihrem sonderbaren Geschmacke zu genügen. Manufakturwaaren werden nicht anders als mit langem Credite verkauft, doch finden damit auch öfters große Tauschgeschäfte Statt. Wer sich auf diesen Geschäftszweig einlassen will, kann versichert seyn, am Ende dabei gut zu fahren, allein er muß warten können, viel Fond haben, und sich nicht entmuthigen lassen, wenn er in seinen ersten Unternehmungen getäuscht wird und keinen Gewinn davon hat. Auch muß, wer diesen Handel treiben will, mit Eifer

zu Werke gehen und seinen hiesigen Commissionair immer mit gesuchten Waaren versorgen, doch zugleich auch berücksichtigen, daß viele Monate hingehen, ehe er Nimessen erwarten darf, welches bei Tauschgeschäften übrigens schneller der Fall ist. Der darauf verwendete Fond muß, wenn er nützlich werden soll, wenigstens £ 20,000 betragen, und muß er diese Summe entbehren können, ohne daß ihm daraus eine Unbequemlichkeit oder Geldverlegenheit erwachse. Jemand, der dergleichen zu unternehmen Willens wäre, müßte sich regelmäßig mit Mustern versehen lassen und Anweisung erhalten, wie die Waaren gedruckt oder der Druck abgeändert werden müsse; wir wiederholen aber, daß bei ausreichenden Mitteln und dem Willen, solch eine Unternehmung eifrig zu verfolgen, ein ausgebreitetes und zuletzt sehr gewinnreiches Geschäft hervorzubringen seyn würde, weßhalb wir den Gegenstand Ihrer Erwägung sehr angelegentlich empfehlen. Von brittischen Waaren werden jährlich von allen Gattungen ungefähr 367,000 Stück abgesetzt.

Baumwollene Garne bilden in unserm Handel einen nicht weniger wichtigen Geschäftszweig, und werden solche bloß von England eingeführt. Mule-Twist hat über den Water-Twist, der früher mehr verlangt wurde, gewissermaßen die Oberhand gewonnen, obgleich der letztere immer verkäuflich geblieben ist, doch müssen beide von den höhern Nummern seyn. Dieses ist einer der Artikel, welche viel getauscht, noch mehr aber mit langem Credit verkauft werden, selten aber gegen baares Geld. Von Water-Twist beträgt der jährliche Absatz 10,000, von Mule-Twist dagegen 28,000 Oka.

Englisches Stangeneisen wurde ehemals stark eingeführt, da die Käufer damit aber hinlänglich versorgt wurden, so findet gegenwärtig kein Begehr Statt, und würde es selbst mit Verlust nicht abzusetzen seyn. Es sind mit Eisenwaaren *) aller Art häufig Tauschgeschäfte gemacht worden, zuweilen gegen kurzen Credit, zuweilen für baares Geld. Jährlicher Absatz 16 bis 18,000 Cantari.

Starkes Eisenblech wird allgemein beim Bauen zu eisernen Thüren verwendet.

Rundes Stabeisen ist stets verkäuflich.

Reifen deßgleichen, vorzüglich im August, September und October, um Fässer damit zu beschlagen, in denen Früchte und andere Artikel ausgeführt werden.

Russisches und schwedisches Stangeneisen. — Diese Gattungen Eisen werden in großen Partien, namentlich das erstere, eingebracht, und stehen wegen ihrer Eigenschaft, sich besser und leichter schmieden zu lassen, gegen das englische in höherem Preise, und haben solche insofern einigen Vorzug; allein wegen des hohen Preises wird von dem letzteren mehr abgesetzt, während von ersterer Sorte nur etwa 3500 Cantari Nehmer finden.

Stangenzinn ist ein gut verkäuflicher Artikel von festem Preise; bei Tauschgeschäften kann man sich damit zuweilen Nutzen verschaffen, doch vermag man solches auch mit kurzem Credit, und dann und wann für baar Geld anzubringen. Es wird nur von England aus eingeführt, und kann die Einfuhr mit 800 oder 1000 Faß, zu 4 Centner, angenommen werden.

Verzinnte oder weiße Bleche. Diese Waare steht mit dem vorhergehenden Artikel auf gleicher Stufe; sie werden aus England allein eingeführt und jährlich etwa 1200 Doppelkisten.

Blei in Tafeln, in Mulden und als Schrot. Neuerdings sind diese drei Artikel, und namentlich Schrot aus Deutschland, eingebracht worden, und können England leicht verdrängen; jetzt ist die Waare überführt, und kann nur unter dem Preise abgesetzt werden.

*) Im Original steht irons, welches eigentlich Fesseln oder Sklavenfesseln bedeutet, ebensogut aber auch Stangeneisen oder grobe Eisenwaaren heißen kann. Der d. Herausgeber.

Rum und Branntwein. Leeward- und Jamaika-Rum werden von den Amerikanern und Engländern eingeführt, von erstern die geringern Gattungen, und sind solche billig und in Menge zu haben; besseren Rum und Branntwein liefert England, doch werden solche in Verhältniß nicht so gut bezahlt wie geringere Sorten. Branntwein wird nur wenig begehrt, und zwei oder drei Puncheons reichen für einige Zeit hin. Branntwein und ebenso Rum müssen von dunkler Farbe seyn. Rum werden jährlich ungefähr 300 Puncheons abgesetzt.

Gewürze sind auf einmal und in kleinen Partien verkäuflich, namentlich Pfeffer und Piment; gute Waare von letzterem wird zu sehr ansehnlichen Preisen begeben. Muskatnüsse sind häufig, und finden zu niedrigen Preisen kaum Käufer. Frankreich, Amerika und England führen Gewürze ein, und Frankreich am meisten Gewürznelken; doch ist zu bemerken, daß die aus England erhaltene Waare vorgezogen wird. Beim Verkaufe wird nur ein kurzer Credit gegeben.

Cochenille findet in kleinen Partien einen guten Absatz, und ist wenn Nachfrage vorhanden, dafür ein hoher Preis zu erlangen; solche wird nur gegen baares Geld oder zu dem allerkürzesten Credit begeben. Der jährliche Absatz beträgt 4500 Oka.

Zum Beschluß dieser Bemerkungen über die nach Smyrna rendirenden Gegenstände, wünschten wir die Ueberzeugung zu verbreiten, daß für einen wenig Bemittelten Handelsunternehmungen auf hier nicht zu rathen sind; denn sollten es die Umstände erfordern, zeitig Remessen zu verlangen, so müßte sich derselbe zu dem Ende großen Opfern unterwerfen, und seine Waaren zu den Preisen hingeben, welche nur immer gegen Kasse dafür zu machen seyn würden, so daß dabei nothwendig ein großer Verlust entstehen müßte. Ein Wohlhabender kann dagegen, wenn seine Waaren nicht zu ordentlichen Preisen abzusetzen sind, es abwarten, bis ein günstiger Zeitpunkt für solche eintritt, und daß dieses in weniger als 12 Monaten stets der Fall ist, kann man sicher annehmen, und bezieht er alsdann sein Kapital mit Vortheilen, die mehr als die Zinsen austragen, die er für dasselbe in Europa erhalten haben würde.

Daß der Wechselcours fortwährend gestiegen ist und noch fortwährend steigen wird, ist eine ganz natürliche Folge der ununterbrochenen Verschlechterung des türkischen Geldes. Wir erinnern uns, daß eine Geldsorte, Mahmoudia genannt, zu etwas über deren Werth von 10 Piastern genommen wurde; hierauf stieg solche auf 25 Piaster, und die wenigen noch circulirenden Stücke gelten gegenwärtig 38 Piaster. Zu dem Zeitpunkte, von welchem so eben die Rede war (1812), war der Cours auf London so, daß 25 Piaster für £ 1 bezahlt wurden, und kürzlich war derselbe über 60 Piaster, deren Werth in Folge der großen Handelsstockungen und politischer Ereignisse so weit herabgebracht ward. Würde der Wechselcours noch um 5 % steigen, so würde es eben so vortheilhaft seyn, Gold- und Silbermünzen des Landes zu remittiren, als Wechsel von 61 Tagen Ziel mit 63 Piastern zu bezahlen! Der Cours ist übrigens stets schwankend, und differirt in einem Posttage öfters ½ bis 1 %, welches von der Seltenheit der erforderlichen Papiere herrührt. Der Papierpreis fällt stets während der Fruchternte, d. h. von Ende August bis Mitte October, nach dieser Zeit steigt derselbe, indem Wenige trassiren und diejenigen, welche keine Früchte verschiffen oder darin die Gelder ihrer Committenten nicht anlegen, dagegen Wechsel brauchen. Es leitet uns dieses auf die Frage, ob derjenige Europaer, der Sendungen von hier empfängt, oder der, welcher Sendungen hieher macht, mehr Vortheil habe. Neuerlich ausgeführte große Tauschhandel haben uns bewiesen, wie wir es Ihnen auch bereits auseinander zu setzen versuchten, mit wieviel Nachtheil solche zu bewerkstelligen sind, läge es auch bloß darin, daß man, indem man den dritten Theil baar zahlt, dabei zu einem höheren Preise kauft als anserdem; der höhere Preis ist aber von nicht geringer Wichtigkeit, will

man die eingetauschten Gegenstände in Europa mit Vortheil anbringen. Sie haben ausserdem den Vortheil bei einem baaren Einkaufe, zu einem hohen Course ziehen lassen zu können, und nur die gute Waare zu nehmen und die geringere auszuschießen, welches bei einem Tauschgeschäft nicht anwendbar ist; ausserdem liegt der Vortheil von Kaufgeschäften gegen Tauschhandel auch noch darin, daß Sie erstere zur günstigen Zeit und bei gedrückten Preisen machen können, wogegen allemal, wenn ein Tauschgeschäft angetragen wird, alle Waarenpreise steigen und dieses die alleranmaßendsten Forderungen Derjenigen erzeugt, die Landesprodukte haben und die genugsame Kenntnisse von Handelsgeschäften besitzen, um einzusehen, daß das europäische Handelshaus, welches zu tauschen wünscht, Retouren für sein Kapital bedarf, oder daß die von dem Commissionär gesuchten Landesprodukte auch in Europa gesucht sind, — indem dieser sich sonst die hohen Tauschpreise nicht würde gefallen lassen, die er mit baarem Gelde viel niedriger erlangen könnte! Die einzig passende Zeit, in der Auswärtige auf eine nützliche Rückladung für eingesandte Waaren rechnen können, ist die während der Fruchternte, und mussen die Verschiffungen zur Zeit der Nachfrage anlangen, um Anfangs August verkauft werden zu können. Ein Schiff von England braucht zur Fahrt 40 bis 50 Tage, öfters viel weniger und nur sehr selten länger, doch ist es gut, die Waaren in einem schnellsegelnden, großen Schiffe zu verladen.

Wir setzen nun unsere Bemerkungen über den Handel mit England fort, und verdient das Nachstehende namentlich sehr ernsthafte Betrachtung.

Ausfuhrartikel.

Seide. Dieses ist der werthvollste rohe Artikel unserer Ausfuhr, und nicht sowohl nach Europa als nach England allein, indem solches beinahe das sämmtliche Erzeugniß erhält. Es gibt davon drei verschiedene Gattungen, feine, mittel und grobe. Die für den englischen Handel zugerichteten Ballen enthalten von allen drei Gattungen, doch am wenigsten von grober Seide. Ehemals verlangte man in London allgemein grobe, gegenwärtig zieht man aber ein Sortiment aller drei Gattungen vor. Bei Ertheilung eines Auftrages auf Seide ist es erforderlich, die bestellte Gattung zu beschreiben, und muß zumal für die feinste, ohne alle Vermischung, ein höherer Preis bezahlt werden. Jeder Ballen enthält 40 Teffé, und ehe solcher gepackt wird, untersuchen denselben eingeborne, erfahrene Richter und erklären solchen für gut. Die Seide wird zu Brussa (oder Bursa), einer großen Stadt, etwa 200 Meilen von Smyrna, erbaut, von woher solche durch Karavanen nach Constantinopel und hieher gebracht wird. Noch vor Kurzem erhielt Smyrna die gesammte Seidenernte zum Verkauf, gegenwärtig geht aber der größere Theil nach Konstantinopel, wo solche höher bezahlt wird; dagegen erhält Smyrna solche zu niedrigerem Preise und besitzt den Vorzug der Packung, welches in England einen Nutzen von 4 bis 5 % gegen die in Konstantinopel gepackte gewährt. Seide wird nur gegen baares Geld und nur zuweilen mit einem kurzen Credite verkauft. Im Durchschnitt werden jährlich 2500 Ballen oder 480,000 ℔ geliefert.

Opium steht dem vorgenannten Artikel als Gegenstand der Spekulation und dem Werthe nach zur Seite; da die Amerikaner solchen stark ausführen, und kleinere Quantitäten auch nach Holland und dem südlichen Europa gehen, findet für solchen Nachfrage Statt, und ist der Preis deßhalb veränderlich, doch haben wir fortwährend beobachtet, daß die Preise kurz nach der Ernte allemal am niedrigsten stehen; doch wird dieses durch die Verringerung des Gewichtes während der Aufbewahrung ausgeglichen. Solches gehört zu den Waaren, die gegen baar gekauft werden, und finden dabei dieselben Bedingungen Statt, wie bei dem Einkauf oder Eintausch der Seide, doch befindet

sich dabei ein Umstand, der bei der Seide wegfällt, daß nämlich die Ernten nicht gleich gut sind; so war zum Beispiel im letzten Jahre das Opium so schlechter Art, daß es in England nicht zu verkaufen war; dieses Jahr gibt es davon sehr wenig, es ist aber sehr gut. In Amerika und auf dem festen Lande werden die kleinern Opiumkuchen den größer geformten vorgezogen. Hierbei ist zu bemerken, daß die Opiumpreise in England sehr veränderlich sind; doch wir sind überzeugt, daß beim Halten desselben sich so leicht kein Verlust ergeben hat, weßhalb ein reicher Mann sich wohl mit dem Handel des türkischen Opiums befassen sollte. Es würde unmöglich und auf jeden Fall sehr schwierig seyn, das Monopol der Opiumernten zu erwerben, indem sich mehrere tausend Menschen damit beschäftigen, die alle arm sind und von denen ein Jeder, was er an Opium erzeugt, zu dem, was die Anderen gewinnen, thut, und wenn eine hinlängliche Quantität beisammen ist, wird es zum Verkauf gebracht, und zwar von einem jeden Eingeborenen ein oder zwei Körbe. Was läßt sich dabei thun, als daß Einer nach den Orten, wo solches erzeugt wird, sich mit baarem Gelde begibt, und ein gewisses bestimmtes Quantum einkauft; ohne Uebereilung ist solches thunlich von 50 bis zu 100 Körben, indem die, welche solches erzeugen, an Ort und Stelle lieber einen Preis nehmen, der sie entschädigt, als eine lange und kostspielige Reise machen, ohne gewiß zu seyn, sogleich Abnehmer zu finden. Opium wird an verschiedenen Orten im Innern des Landes bereitet, 10 bis 30 Tagreisen von Smyrna; das in Caissar gewonnene, welcher Ort 600 Meilen entfernt ist, gilt für das beste, wegen seiner Reinheit und guten Beschaffenheit; in dem Zeitraume vom Juni bis December oder Januar wird es auf den Markt gebracht, und rechnet man die Zufuhr zu 3000 Körben oder etwa 400,000 ℔.

Droguerie waaren und Gummi sind Hauptartikel, mit denen die Juden ausschließlich Geschäfte treiben. In diesem Augenblicke ist Gummi arabicum und Mastix sehr selten, und in diesem Falle, oder wenn die Ausfuhr sehr belebt ist, verändern sich die Preise solcher Artikel sehr. Triest und Amerika sind starke Nehmer von Gummi, doch geht nach den englischen Plätzen das meiste. Es werden damit auch Tauschgeschäfte angetragen, doch ist dabei kein Nutzen, indem dieses Geschäft in Händen von Leuten ist, die bei ihren Unternehmungen niemals verlieren. Es läßt sich nicht angeben, wie viel von dieser Waare über Smyrna komme, und ebensowenig was davon lagert, indem die ganze Stadt damit versehen ist, und solche so unbestimmt nach Europa verführt wird, daß jede Berechnung deßhalb unzuverlässig bleibt.

Meerschwämme hatten und haben noch viel Nachfrage, zumal für England; solche kommen von den Inseln des griechischen Archipels, und werden hier zur Ausfuhr vom Unrathe gereinigt. Der Preis steht zwischen 6 und 90 Piaster für die Oka, nach Güte und Feine; nur die bessern Sorten können gute Rechnung geben, welches aus den starken Versendungen nach London zu schließen ist. Wie viel davon hier ankommen, hängt ganz vom Zufall ab, und läßt sich deßhalb keine Schätzung anstellen; doch findet man davon stets einen hinreichenden Vorrath.

Galläpfel werden ziemlich stark nach französischen, englischen und deutschen Handelsplätzen ausgeführt, doch am meisten nach den letzteren; nach England gehen vorzüglich die schwarz-blauen, dessenungeachtet stehen die Preise niedrig, und werden solche zu unsern Gunsten noch mehr herunter gehen, wenn sich die Nachfrage nicht vermehren sollte, wozu aber keine Wahrscheinlichkeit da ist. Es werden jährlich etwa 5500 Cantari gewonnen.

Baumwolle ist in verschiedener Güte vorhanden und wird fast nur nach Triest und Marseille verschifft. Die Nachfrage ist gegenwärtig für alle Gattungen sehr beschränkt, und werden dem Vermuthen nach die Preise bei uns noch mehr sinken, wenn für England nicht vielleicht

etwas in Soubougea's gemacht wird, wo diese Qualität allein gebraucht wird. In Baumwolle sind große Tauschhändel geschlossen worden. Im Durchschnitt erhält man davon jährlich 60,000 Cantari.

Ackerdoppen ist derjenige Artikel, der unter allen Produkten von englischen Schiffen am stärksten ausgeführt wird, Früchte etwa ausgenommen, und ebenso gehen starke Sendungen nach Dublin und Deutschland. Es ist davon jedes Quantum zu haben, doch werden solche immer an den vielen Orten selbst verschifft, wo solche gewonnen werden, obgleich auch in Smyrna diese Waare niemals ausgeht. Der Artikel eignet sich zum Tauschhandel, und zwar zu bessern Bedingungen als irgend eine andere Waare unter den Landeserzeugnissen. Es wird darin im Lande soviel gewonnen, um ganz Europa damit zu versorgen, und ist zu allen Zeiten mehr als hinlänglicher Vorrath.

Früchte. Der Handel damit beschäftigt mehr oder weniger alle Einwohner von Smyrna, und bringt während eines Theils des Jahres große Theilnahme und Thätigkeit hervor. Feigen kommen zu Anfang Septembers und Rosinen zu Anfang Octobers zum Verkauf und zur Verschiffung in die Stadt. Die ersteren findet man bloß zu Smyrna selbst, die letztern kann man zwar daselbst auch nach den verschiedenen Sorten haben, die Verladungen werden aber gewöhnlich zu Tschesme, Burla, Caraburna und Usbeck ꝛc. gemacht, nach welchen Häfen solche auch bezeichnet und benannt werden. Durch die Unternehmungen im Fruchthandel werden oftmals große Summen gewonnen; ist in England die Frage danach lebhaft, die Quantität gut und die Preise vortheilhaft, so ist es äusserst selten der Fall, daß daran etwas verloren werden kann, dennoch ist dabei aber Risiko; die Waare muß zur Verschiffung gut trocken und das Schiff ein Schnellsegler seyn, denn viel hängt davon ab, zuerst oder doch so zeitig wie möglich anzukommen, indem die zuerst eingetroffene Waare zu viel höheren Preisen abzugeben ist, als die später eintreffende. Ueber die verschiffte Quantität läßt sich nichts Gewisses angeben.

Was die übrigen Ausfuhrartikel von hier betrifft, so beziehen wir uns auf unsern Preiscourant. Die Teppiche, die jährlich hier gemacht werden, belaufen sich auf etwa 80,000 bis 100,000 Pik. Mit Olivenöl gehen von hier 10 bis 15 mittlere Schiffsladungen ab, Produkte der Inseln Mytilene und Candia, welche selten nach England, sondern meistens nach Amerika und Frankreich gehen. Im September wird es geerntet, da es aber ein Jahr sehr viel und im andern sehr wenig Oliven gibt, so ist der Preis immer sehr schwankend. Voriges Jahr war es theuer und erwartet man, es in dem gegenwärtigen wohlfeiler zu haben. Von Kupfer, sowohl altes als neues, kann man den Vorrath zu 30,000 Oka anschlagen, welche aufgebracht werden können, sobald aus Europa Bestellungen darauf eingehen. Man rechnet 350,000 bis 400,000 Hasenfelle, so jährlich abgesetzt werden; Krappwurzeln 12,000 Cantari; Peletons (?) 12 bis 15,000 Chequees; Ziegenhaare rechnet man jedes Jahr 45,000 bis 50,000 Chequees; Schafwolle 23,000 Cantari, und gelbes Wachs 1600 Cantari.

Somit haben wir Ihnen unsere Bemerkungen über die Ein- und Ausfuhrartikel des Platzes mitgetheilt, und zum Schlusse ersuchen wir Sie, bei sämmtlichen im Durchschnitt (mit Ausnahme der von hier weggeführten Früchte und des hierher gebrachten Eisens) die Verkaufsspesen (del Credere ungerechnet) auf 12 %, und die Einkaufsspesen auf 8 % anzuschlagen.

Soda, vergleiche die Artikel Barilla und Potasche.

Soya oder Soy, eine Art Essenz oder Flüssigkeit, die ursprünglich in China und Japan verfertigt wird, und über England nach Europa kommt, wo sich deren die Gastronomen gegenwärtig bedienen, um

Fischen, Ragouts oder kaltem Fleische einen reizenden Geschmack zu geben. Die ächte ist weder zu salzig noch zu süßlich, consistent, braun von Farbe und klar. Zeigt sich auf der Oberfläche eine Haut oder spielt die Farbe in's Gelbe, so ist solche nicht gut. Die aus Japan kommende wird der Chinesischen sehr vorgezogen. Der Londoner Preis unter Verschluß zur Ausfuhr ist 6 bis 7*s.* per Gallon. Soya wird allerwärts nachgemacht, indem die ächte sehr beliebt ist. Englischer Einfuhrzoll ist 20 % vom Werthe.

Sparkassen*) sind unter öffentlicher Autorität eingerichtete Anstalten, bei welchen die ärmern Klassen der Bevölkerung eines Landes oder einer Stadt ihre Ersparnisse mit Sicherheit niederlegen können, und durch die darauf vergüteten Zinsen, welche von Zeit zu Zeit zum Kapital geschlagen werden, sich die kleinen Kapitale vermehren. Die Verwaltung wird von angesehenen Männern stets unentgeldlich übernommen. In Großbrittanien ist verordnet, daß alles in den Sparkassen eingelegte Geld an die Banken von England und Ireland gezahlt werde, welche solches in Annuitäten oder Schatzkammerscheine anzulegen haben. Die den Einzahlern vergüteten Zinsen dürfen nicht mehr seyn als 2¼*d.* % per diem, oder £ 3. 8*s.* 5¼*d.* % jährlich (9, Georg IV., C. 92).

Es kann Niemand in einem Jahre mehr als £ 30 in einer Sparkasse niederlegen, die aufgelaufenen Zinsen ungerechnet, und kann ein Individuum überhaupt darin nicht mehr haben als £ 150, und nachdem das Kapital eines Einzelnen mit Zinsen von Zinsen auf £ 200 gestiegen seyn wird, soll es von dem Augenblicke an nicht mehr verzinst werden. Seitdem im Jahre 1817 in Großbrittanien die Sparkassen, oder, wie man es dort nennt, Sparbanken eingerichtet wurden, sind bis zum Januar 1831 darin, incl. des darauf zu rechnenden Zinses, die Einlagen auf £ 20,760,228 gestiegen, und haben darauf die Einzahler an Kapital und Zinsen zurückerhalten £ 5,648,838, so daß zu dem genannten Zeitpunkte zu Gunsten der Letztern £ 15,111,890 stehen geblieben waren. Die Commissaire, welche mit der Reduction der Nationalschuld beauftragt sind, haben die Kapitale der Sparkassen, welche in den öffentlichen Fonds angelegt werden, zu disponiren.

Diese Anstalten sind ihren Zwecken und Grundsätzen nach nicht anders als höchst empfehlenswerth. In London, sowie in vielen andern Theilen von England pflegen die öffentlichen Banken kleine Kapitale nicht anzunehmen, und zahlen solche auch überhaupt niemals Zinsen dafür, und selbst in Schottland, wo die öffentlichen Banken auf Deposita Zinsen vergüten, nehmen solche allgemein doch nicht unter £ 10 Sterl. an. Nur wenig Arme sind im Stande, solch eine Summe zusammen zu sparen, ausser in einem langen Zeitraume. Es geht hieraus hervor, daß bis zu dem Zeitpunkte, wo Sparkassen errichtet wurden, der Arme nirgends Gelegenheit hatte, die kleinen Summen, die derselbe im Stande war zusammen zu bringen, sicher anzulegen. Der Mangel an einer solchen Gelegenheit und die Schwierigkeit, das Ersparte mit Nutzen aufzubewahren, brachte die Menschen endlich dahin, Ersparnisse ganz zu unterlassen, oder solche, durch den Reiz hoher Zinsen gelockt, unsichern oder waghalsigen Geschäftsleuten zu borgen, welche sie darum brachten. Es konnte unter dergleichen Umständen nicht leicht etwas wichtiger und geeigneter seyn, um unter den Arbeitsklassen Sorgsamkeit für die Zukunft und Sparsamkeit zu befördern, als die Errichtung von Anstalten und Kassen, in denen die kleinsten Summen ganz sicher gelegt, darauf die Zinsen zugerechnet und bereit gehalten werden konnten, um Kapital und Zinsen den Einzahlern zu jeder Zeit auf Verlangen zurückzuzahlen. Noch ist die Sache in ihrer Kindheit, allein die Größe der Summen, welche auf solche Weise bereits eingezahlt worden

*) Ist im Originale unter Bank (Saving Banks) behandelt.

sind, läßt davon eine Ansicht gewinnen, die auf die größten und nützlichsten Erfolge hinweist.

Beispielsweise folge hier eine Abschrift der, in der St. Pancraz-Bank in London angenommenen Regeln und Vorschriften; dieselben sind nicht nur mit großer Sorgfalt verfaßt, sondern entsprechen auch in allen Punkten dem, was in 9, Georg IV., C. 92 deßhalb gesetzlich verordnet ist.

1) Verwaltung. Die Sparkasse wird verwaltet und beaufsichtigt von einem Präsidenten, einem Vicepräsidenten, einem Bevollmächtigten *) und nicht weniger als fünfzig Mitgliedern zur Geschäftsverwaltung selbst, von denen Allen kein einziger weder mittelbar noch unmittelbar von den eingegangenen Geldern oder deren Ertrage irgend einen Nutzen zu beziehen hat. Während der Geschäftszeit der Sparkasse sind einer oder mehrere der Letztern anwesend.

2) Ausschuß zur Beaufsichtigung der Geschäfte. Ein Ausschuß von nicht weniger als zehn Mitgliedern, von denen drei als Schiedsrichter fungiren, ist berufen, die sämmtlichen Geschäfte der Sparkasse zu beaufsichtigen, zu verwalten und zu leiten. Ihre Zahl ist nöthigenfalls aus den Mitgliedern zu vermehren, oder wenn einer von ihnen abgeht, ist solcher sogleich zu ersetzen; sie haben einen oder mehrere Kassenverwalter, Agenten, Beisitzer, einen Actuarius und einen Sekretair, sowie Angestellte und Dienende zu ernennen, und letzteren, nach dem es erforderlich seyn wird, eine Besoldung anweisen. Die Arbeiten des Ausschusses werden in den Generalversammlungen der Sparbank jedesmal vorgetragen.

3) Wahlen. Der vorgenannte Ausschuß hat das Recht, die Zahl der Mitglieder zur Geschäftsverwaltung bis zur Zahl von hundert und zwanzig, eingeschlossen den Präsidenten, Vicepräsidenten und die Bevollmächtigten, zu vermehren. Der Ersatz nach dem Abgange dieser zuletzt genannten ist in den jedesmaligen Generalversammlungen zu bewirken.

4) Generalversammlungen. Jedes Jahr im Monat Februar ist eine Generalversammlung zu halten, in der der Präsident, der Vicepräsident, die Bevollmächtigten sowie die verwaltenden Mitglieder zusammentreten. Der Ausschuß, zur Beaufsichtigung der Geschäftsverwaltung bestimmt, legt in jeder solchen Generalversammlung einen Bericht über diese Geschäfte, den Zustand und Abschluß der Sparkasse vor; es wird darin der Ausschuß für das kommende Jahr durch Wahl erneuert, und sollte eine solche Wahl nicht vorgenommen werden, so wird der Ausschuß als noch ein Jahr eingesetzt betrachtet.

5) Ausserordentliche Versammlungen. Der Ausschuß zur Beaufsichtigung der Geschäftsverwaltung kann, sobald er es für gut hält, ausserordentliche Generalversammlungen berufen, und können solches jedesmal zehn Mitglieder, wenn diese es bei dem Actuarius oder bei demjenigen Mitgliede schriftlich anbringen, welches gerade den Tag haben wird; auch ist eine jede ausserordentliche Generalversammlung sieben Tage vorher anzuberaumen.

6) Verantwortlichkeit der Bevollmächtigten, Mitglieder, Angestellten ꝛc. Weder ein Bevollmächtigter noch ein Mitglied ist persönlich für irgend etwas verantwortlich, als für seine eigenen Handlungen und Schritte, ebensowenig für irgend eine Amtsverrichtung, wenn ihm dabei nicht wissentliche Vernachlässigung oder ein Versehen nachgewiesen werden kann; dagegen sind der oder die Kassenverwalter, Aktuarius, sowie jeder Angestellte, der Geld empfängt und unter seiner Verwahrung behält, welches der Sparkasse gehört, sowie jeder Beamte oder wer es sey, der aus den Fonds derselben eine Besoldung oder einen Gehalt bezieht, gehalten, hinreichende Sicherheit zu geben, durch Bürgschaft oder Bürgschaften, welche zur Verwahrung der Sparkasse von dem Gerichtsschreiber der Graffschaft Middlesser entgegen genommen werden.

*) Trustee ist hier nicht wohl anders als Bevollmächtigter, oder Actor zu geben, man sehe weiter im Verfolg der Regeln und Vorschriften.

7) Einlage und Umfang der Spargelder. Die Einlagen in die Sparkasse werden nicht unter Einem Shilling Sterl. angenommen, und dürfen nicht über £ 30 auf einmal betragen, und zwar ungerechnet der Zinsen und darauf gerechneter Zinsen von Zinsen, welche von einem jeden entweder selbst oder von dessen Beauftragten während des Laufes eines Jahrs, welches jedesmal den 20. November schließt, angelegt und angenommen zu werden gestattet wird, und zwar (nach 9, Georg VI., C. 92, §. 11) bis zur Summe von £ 150 in Allem; und sobald Kapital und Zinsen zusammen genommen auf £ 200 angewachsen seyn werden, wird dafür keine Verzinsung mehr gewährt, so lange solche Summe nicht wieder vermindert werden wird. Diejenigen Einzahler, deren Guthaben bei Erscheinung dieser Verordnung vom 28. Juli 1828 den Stand von £ 200 und drüber erreicht haben werden, sollen berechtigt seyn, darauf Zinsen von Zinsen fort zu erheben.

8) Bestimmung der für die Einlagen zu leistenden Verzinsung. In Uebereinstimmung mit der 24sten Klausel von 9, Georg VI., C. 92, wird eine Verzinsung von $2^1/_4 d.$ % täglich, welches jährlich £ 3. 8*s.* $5^1/_4 d.$ % beträgt (und der gesetzlich bestimmte volle Zins ist), denen, welche in die Sparkasse Geld einlegen, jedesmal im November als baar eingezahlt gutgeschrieben. Diejenigen, welche das eingelegte Geld aus der Sparkasse zurücknehmen, erhalten solches bis zu dem Tage, wo solches erfolgt, verzinset, nur nicht von den Bruchtheilen eines Pfundes Sterling.

9) Angabe und Erklärung. Jede Person, welche wünscht, in der Sparkasse Geld niederzulegen, soll, wenn solches zuerst geschieht, oder später, wenn es verlangt wird, ihren Wohnort angeben, ihr Geschäft oder Handthierung, oder wer solche ist, sowie ihre Unterschrift ausstellen, (entweder selbst, oder wenn es ein Kind weniger als 7 Jahr alt ist, durch Jemanden, der von dem Bevollmächtigten, einem Mitgliede oder einem Angestellten anerkannt wird) und zugleich eine Erklärung abgeben, daß solche weder mittelbar noch unmittelbar mit einem Depositi bei einer andern Sparkasse in England oder Ireland betheiligt sey, noch bei Depositen, die auf den Namen eines Andern oder Anderer schon in den Büchern der Sparkasse stehen. Auf den Fall, daß solch eine Erklärung nicht der Wahrheit gemäß befunden würde, soll der, welcher solche unterzeichnet, oder auch derjenige, in dessen Namen solche unterzeichnet worden ist, alle Rechte und Ansprüche an die Einlage verlieren, und sollen die Bevollmächtigten und Mitglieder darauf sehen, daß eine solcher Gestalt confiscirte Summe den Commissarien zur Verminderung der Nationalschuld ausgezahlt werde; doch soll kein Deponent der Confiscation verfallen, wenn er als Bevollmächtigter von Andern neue Summen einlegt, oder an einem gesetzlich erlaubten freundschaftlichen Vereine, (friendly Society) Antheil hat.

10) Bevollmächtigte. Es kann Einer für den Andern als Bevollmächtigter und Einzahler auftreten, oder es ist gleichviel, ob ersterer selbst in der Sparkasse Einlagen gemacht habe oder nicht, nur muß ein solcher oder solche Bevollmächtigte im Namen der Vollmachtgeber eine Erklärung dießfalls ausstellen, sie sind allen den Bedingungen unterworfen, welchen diejenigen unterworfen sind, die für sich selbst Geld in die Sparkasse legen; es sollen die Quittungen solcher Bevollmächtigten, deren Erbnehmer, der Testamentsvollstrecker oder des überlebenden Bevollmächtigten, unter Beibringung der Quittung desjenigen, in dessen Namen das Geld eingelegt worden oder nicht, (nach dem Gutbefinden der verwaltenden Mitglieder der Sparkasse) für die Bevollmächtigten und Verwalter der Sparkasse eine hinreichende und gültige Erledigung seyn.

11) Einlagen von Unmündigen. Es sollen von Unmündigen, oder zum Besten Unmündiger, Einlagen unter gleichen Bedingungen angenommen werden, als für Volljährige und Aeltere.

12) Freundschaftliche und Unterstützungs-Vereine, (friendly and charitable Societies). Die erstgenannten, wenn solche in gesetzlicher Form vor dem 28. Juli 1828 errichtet worden sind, können ihre Gelder durch ihren Kassenverwalter, Aufseher, Vorsteher oder Beamten in den Sparkassen anlegen, ohne daß der Betrag beschränkt wird. Sind solche aber erst nach dem gedachten Datum organisirt und eingerichtet worden, so ist denselben nur £ 300 an Kapital und Zinsen darin zu haben gestattet, und sobald die Einlage bis zu der gedachten Summe oder darüber angewachsen seyn wird, hört die Verzinsung davon auf.

Von den Bevollmächtigten und Kassenverwaltern der Unterstützungs-Vereine (oder mildthätigen Anstalten) sollen jährlich nicht mehr als £ 100 angenommen werden, und soll der Gesammtbetrag der Einlage niemals mehr als £ 100, die Zinsen ungerechnet, ausmachen.

13) Einzahlungen von Personen, so nicht selbst kommen können. Die Verwaltung der Sparkasse ist angewiesen, wie Einlagen von Leuten, die nicht selbst kommen können, durch Andere zu machen sind. Diejenigen, welche schon Geld eingezahlt haben, können vermittelst der Uebersendung ihres Buches solches aufs Neue durch Andere bewerkstelligen lassen.

14) Sparkassen-Bücher. Die eingelegten Gelder werden in den Contobüchern der Sparkasse, zur Zeit wenn solches geschieht, gehörig eingetragen. Der Einzahler empfängt ein Quittungsbuch, in welchem der gezahlte Posten gleichförmig eingetragen wird; letzterwähntes Buch muß bei jeder neuen Einzahlung vorgezeigt werden, ebenso auch, wenn das Geld zurück verlangt wird, damit alles Vorgefallene in solchem gleichlautend notirt werden könne.

15) Zurückgenommene Einlagen. Die eingelegten Gelder können ganz oder zum Theil an einem jeden Tage zurückgenommen werden, der von den verwaltenden Mitgliedern bestimmt wird, doch nicht später als 14 Tage nach deßhalb erfolgter Anzeige oder Kündigung; doch kann solches nur an den, der solche eingelegt hat, persönlich erfolgen, oder an den Inhaber von dessen eigenhändiger Anweisung, welche entweder im Beiseyn des Beamten oder Vorsteher des Kirchspiels, in dem der Einzahler wohnt, einer Gerichtsperson oder eines Mitgliedes der Sparkasse unterzeichnet seyn muß, erfolgen.

Das Sparkassenbuch muß bei der vorausgehenden Anzeige deßhalb stets beigebracht werden.

16) Zurückgenommene Einlagen können auf's Neue in die Sparkasse gelegt werden. Personen, welche Geld in die Sparkasse niedergelegt und solches zurückgenommen haben, können solches in demselben Jahre, vom 20. Nov. an gerechnet, darin auf's Neue deponiren, vorausgesetzt, daß die Einlage mit dem bereits eingelegten Gelde im laufenden Jahre zusammen nicht mehr als £ 50 betrage, um davon Zinsen zu erheben.

17) Zurückgabe oder Verweigerung der Annahme von Geld. Die Sparkasse hat die Freiheit, nach Gutbefinden einem jeden Einzahler die eingelegten Gelder zurückzuzahlen, oder die einzulegenden nicht anzunehmen.

18) Eingezahltes Geld eines Verstorbenen, so mehr als £ 50 beträgt. Bei dem Absterben eines Einzahlers von Geld, dessen Einzahlungen nebst Zinsen in Allem mehr als £ 50 betragen, werden diese nur an den Testamentsvollstrecker, dem oder denen Verwaltern des Nachlasses, gegen Vorzeigung der Abschrift des Testaments oder der Verlassenschaftsvollmacht, ausgeantwortet.

19) Eingezahltes Geld eines Verstorbenen, so weniger als £ 50 beträgt. Sobald ein Einzahler zur Sparkasse stirbt, dessen Einlage sammt den Zinsen nicht £ 50 übersteigt, und der Bevollmächtigte und die verwaltenden Mitglieder haben sich überzeugt, daß kein Testament desselben vorhanden ist, und daß eine Verlassenschaftsvollmacht

nicht ausgestellt worden sey, haben die Freiheit das Geld den Verwandten oder Freunden des Verstorbenen auszuzahlen, oder einem derselben, nach dem Erbtheilungsgesetz, auch können solche nach den Umständen auf Vorzeigung einer Verlassenschaftsvollmacht antragen. Und soll die Sparkasse hiernach aller und jeder Ansprüche deßhalb, von woher und von wem es immer sey, überhoben seyn.

20) Certificate oder Zeugnisse. In allen Fällen, in denen Certificate oder Zeugnisse über den Betrag des Guthabens eines oder des andern Einzahlers in die Sparkasse erforderlich seyn werden, um Testaments-Abschriften oder Verlassenschaftsvollmachten stempelfrei zu erhalten, müssen die ersteren von einem verwaltenden Mitgliede der Sparkasse unterzeichnet und von dem zeitigen Actuarius contrasignirt werden, um die Richtigkeit des Extracts aus dem Contobuche der Sparkasse auszuweisen.

21) Ausgleichung etwaiger Rechnungsdifferenzen. Auf den Fall, daß zwischen den Bevollmächtigten und Verwaltern der Sparkasse und irgend Jemanden, oder dessen Beauftragten, oder wer Geld in solcher niedergelegt hat, ebenso dem Bevollmächtigten und Curator eines Einzahlers, oder einem Testamentsvollstrecker, Vermögensverwalter, oder dem nächsten Blutsverwandten, eine Differenz in der Abreichung entstehen sollte, ist die Angelegenheit dem Anwalde, der den Commissarien für die Verminderung der Nationalschuld bedient ist, nach Georg IV., C. 92, §. 45, vorzulegen, und welcher Ausspruch, Befehl oder welche Bestimmung von solchem erlassen werden wird, soll für alle Theile bindend und entscheidend und alle Meinungen und Absichten erledigend seyn, ohne weitere Appellation.

Uebersicht der Sparkassen etc. in England, Wales und Ireland.

In England bestanden am 20. Nov. 1829, dreihundert und einundsiebenzig Sparkassen; solche enthielten, mit Ausnahme von acht derselben, welche ihre Abschlüsse nicht eingesendet hatten:

Einzahler oder Deponenten.		Eingezahltes Kapital.			Einzahlungen im Durchschnitt,		
	£	£	s.	d.	£	s.	d.
Unter 20 . . .	179,989	1,309,117	14	4	7	5	5½
„ 50 . . .	99,609	5,062,011	12	0½	30	14	9¼
„ 100 . . .	48,218	3,436,143	14	2½	71	5	3
„ 150 . . .	16,601	2,000,044	15	6½	120	9	6½
„ 200 . . .	7,114	1,200,825	3	7¼	168	15	11¼
Ueber 200 . . .	4,755	1,153,694	0	6½	242	14	2½
	356,287	12,161,837	0	3¾	34	2	8¼
Freundschaftliche Vereine (Friendly Societies) . .	4,217	700,418	3	9½	166	1	10½
Unterstützungs-Vereine (Charitable Societies) .	1,349	122,336	15	2½	90	13	8¾
Conti	361,853	12,984,591	19	5½	35	17	8

In Wales bestanden am 20. Nov. 1829 zweiunddreißig Sparkassen, vier derselben hatten ihre Abschlüsse nicht eingesandt, die übrigen enthielten:

Einzahler oder Deponenten.		Eingezahltes Kapital.			Einzahlungen im Durchschnitt.		
		£	s.	d.	£	s.	d.
Einzahler in Allem . .	15,926	496,737	18	9	31	3	9½
Freundschaftliche Vereine .	200	34,136	0	0	170	13	7¼
Unterstützungs-Vereine .	48	6,586	10	6¾	137	4	4½
Conti	16,174	537,460	9	3¾	33	4	7½

In Ireland bestanden am 20. Nov. 1829 fünfundsechzig Sparkassen; sieben derselben hatten ihre Abschlüsse nicht eingesandt, die übrigen enthielten:

Einzahler und Deponenten.		Eingezahltes Kapital. £	s.	d.	Einzahlungen im Durchschnitt. £	s.	d.
Einzahler in Allem . .	31,530	864,854	0	2¾	21	2	1½
Freundschaftliche Vereine .	132	12,570	7	7¾	95	4	7¼
Unterstützungs-Vereine . .	287	35,444	8	3¾	123	10	0
Conti	31,919	912,868	16	2¼	28	12	0

Haupt-Uebersicht von England, Wales und Ireland am 20. Nov. 1829.

Sparkassen.	Conti.	Eingezahltes Kapital. £	s.	d.	Einzahlungen im Durchschnitt. £	s.	d.
487	409,954	14,434,921	4	9½	35	4	2¾

(Auszug aus „History of Saving Banks“ by John Tidd Pratt, Esq.)

Bemerkung des deutschen Herausgebers. Als Beispiel des guten Gedeihens der Sparkassen in Deutschland, stehe hier die Bilanz der Hamburger Sparkasse, welche 1827 errichtet wurde.

Bilanz der Hamburger Sparkasse, Ende Decembers 1834.

Debitoren.	Mark	ß.	Creditoren.	Mark	ß.
An Hypotheken-Conto:			Per 1ster Distrikt . .	554,569	10
Spec. Mark 856,300	1,063,536	10	2ter „ . .	455,702	14
An Bank-Conto			3ter „ . .	266,718	8
Mark 17,605 10 6.	21,831	—	Kapital-Conto . . .	14,276	14
An Debitores für Interesse zu Weihnachten fällig .	5,900	4		1,091,267	14
	1,091,267	14			

Die Kasse hat nach obiger Bilanz ein Kapital von 14,200 Mark Cour., und dieses rührt daher, daß die Kasse Courant einnimmt und auszahlt, aber nur in Bankgeld belegen kann; um diese etwaige Differenz zu decken, ist es immer wünschenswerth, daß ein disponibler Kapitalfond da ist, der nie vertheilt werden kann, der keinen Interessenten angehört, auf den also auch Niemand Anspruch machen kann. Dieses Kapital wird sich nie stark vermehren, allein wenn es auch wäre, so würde dieses ein kleines Unglück seyn, welches von dem grossen Vortheil der Kasse reichlich aufgehoben werden würde. Es würde dieses Institut aber gar nicht bestehen können, wenn nicht eine bedeutende Anzahl menschenfreundlicher Patrioten die gratuite Verwaltung übernommen hätten, welches wahrhaftig keine geringe Mühe ist. Seit dem Monat April 1834, ist auch für das Landgebiet der freien Stadt Hamburg in dem Dorf Hamm eine Sparkasse errichtet worden, welche die Einlagen mit einem Schilling vom Thaler verzinset.

Was sich über die Sparkassen in andern Städten Deutschlands, Frankreichs u. s. w. wird sagen und zusammen bringen lassen, muß für den Supplementband zu diesem Handbuche ꝛc. aufgespart bleiben.

Spannhüte, siehe Hüte.

Spaniens Handel und Schifffahrt, siehe die Artikel Handel, Barcellona und Cadix.

Speck (Engl. Bacon, Franz. Lard, Ital. und Span. Lardo, Port. Toucinho, Holl. Spek, Dän. Flesk, Speck, Schwed. Fläsk, Speek, Russ. Sola, Poln. Stonina, Lat. Lardum), wird aus den fetten Seiten-Bauchstücken der Schweine geschnitten; nachdem derselbe gepöckelt worden ist, wird er getrocknet und in den Rauch gehangen, bis er die Eigenschaft erlangt, sich lange Zeit unverdorben zu erhalten. Alle Länder liefern dieses Nahrungsmittel in großer Menge, und zeichnet sich eins vor dem andern darin besonders aus, daß die Waare haltbar und von reinem Geschmack ist.

Um sich einen Begriff von der Consumtion des Specks in nordischen Ländern zu machen, zumal von andern Handelsstaaten keine oder nur theilweise Angaben darüber vorhanden sind, werden die nachstehenden, aus den englischen Zollregistern gezogenen, als Beispiel hinreichen. In den drei Jahren, welche mit dem 20. März 1800 schlossen, betrug die Quantität des allein aus Ireland in England eingeführten Specks 41,948 Centner jährlich, dagegen in den drei Jahren die mit 1820 endigten, jährlich im Durchschnitt 204,380 Centner, und in den drei Jahren, welche mit 1825 endigten, sogar jährlich im Durchschnitt 338,218 Centner, ungeachtet Yorkshire, Hampshire, Berkshire und Wiltshire vielen und vorzüglich guten Speck lieferten. Nach 1825 wurde der irelandische Handel dem Küstenhandel gleichgesetzt, weßhalb die Einfuhren von daher nicht mehr registrirt werden; es läßt sich indeß mit Gewißheit annehmen, daß gegenwärtig wenig unter 500,000 Centner jährlich von dort eingeführt werden. Was von Ireland nach fremden Ländern ausgeführt wird, ist nur unbeträchtlich, etwa 1200 bis 1500 Centner jährlich.

Der engl. Einfuhrzoll von Speck wie von Schinken ist 28*s.* für den Centner und daher einem Einfuhrverbote gleich zu achten. Nach 7, Georg IV., C. 48, kann bloß Speck zur Wiederausfuhr eingebracht und unter Vorschuß genommen werden. (Vergleiche den Artikel Schweinfleisch.)

Spermazeti, siehe Wallrath.

Spiauter, siehe Zink.

Spielkarten (Engl. Cards oder Playing Cards, Franz. Cartes à jouer, Ital. Carte da giuoco, Span. Carras, Naipes, Port. Cartas de jogar, Holl. Speelkarten, Dän. Kort, Spilkort, Schwed. Kort, Russ. Karlii, Poln. Karty). Ungeachtet Spielkarten ein nicht unbedeutender Fabrikzweig sind, läßt sich darüber doch nicht viel mehr anführen, als was von der großbrittanischen Regierung verordnet worden. In allen Ländern sind mehr oder weniger ähnliche Verordnungen, was die Stempelung derselben betrifft, erlassen, und ist wohl kein Staat, der nicht darauf eine Einnahme oder Luxussteuer erhebe.

In England ist durch 9, Georg IV., C. 18, bestimmt, daß ein Kartenmacher, und auch wer Würfel verfertigt, in jedem Jahre eine Licenz lösen muß, welche 5*s.* kostet. In Großbrittanien dürfen ausser in London keine Spielkarten gemacht werden, und in Ireland nur in Dublin und in Cork; bei Strafe von £ 100. Die Spiele müssen mit Umschlägen und diese mit Zeichen versehen seyn, wie die Vorsteher des Stempelamtes es bestimmen. Zur Erlangung einer Licenz muß vorher eine Bürgschaft über £ 500 wegen der zu entrichtenden Stempelabgaben geleistet werden. Wer auch nur ein einziges ungestempeltes Spiel Karten verkauft, zieht sich eine Strafe von £ 10 und dem Kartenmacher deßgleichen von £ 50 zu. Jedermann, der ungestempelte Karten besitzt, braucht oder deren Gebrauch gestattet, entrichtet für jedes Spiel £ 5 Stempelstrafe. Schon gebrauchte Karten dürfen verkauft werden, jedoch

nur ohne den Umschlag des licenzirten Kartenmachers und nur in Spielen von 52 Kartenblättern, von denen das Pique-Aß gehörig gestempelt ist, und mit einem Umschlage, auf welchem auswendig deutlich geschrieben oder gedruckt steht: Second hand cards, gebrauchte Karten. Auf andere Weise verkaufte Karten ziehen eine Strafe von £ 20 nach sich. Die Brutto-Einnahme der von Spielkarten erhobenen Abgaben belief sich 1828 auf £ 17,365. 5*s.* 6*d.*; der Rückzoll dafür u. s. w. dagegen auf £ 2864. 9*s.*, so daß netto £ 14,500. 16*s.* 6*d.* verblieben.

Uebersicht der Zahl der Spiele Karten, die in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1827, und in dem, welches mit dem Jahre 1830 schloss, versteuert wurden, mit Angabe des Abgabensatzes und des Ertrages. (Parliaments-Papiere, Nr. 274, Session 1830.)

	Zahl der Spiele Karten.	Abgabe von jedem.		Ertrag der Abgaben.		
		s.	*d.*	£	*s.*	*d.*
In dem Jahr, welches mit dem 5. Januar 1827 endigte .	146,406	2	6	18,300	15	0
In dem Jahr, welches mit dem 5. Januar 1830 endigte .	310,854	1	0	15,542	14	0

Spielzeug, Spielsachen für Kinder (Engl. Toys, Franz. Jouets, Bimbelots, Ital. Trastulli, Span. Dijes, Juguetes de ninos; Port. Brincos de criança, Dixes, Holl. Speelgoed, Dän. Dukketöj, Poppentöj, Schwed. Barnlekor, Lekdon, Russ. Igrushki, Poln. Dziecinne igraski). Die mannichfaltigen, unter diesem Artikel verstandenen Waaren beschäftigen viele tausend Hände, und so unglaublich es Manchem vielleicht erscheinen wird, ist der Handel damit keineswegs unbeträchtlich. Ehemals sind auch in England davon viel verfertigt worden, doch bei den unglaublich niedrigen Preisen, zu welchen solche aus Deutschland geliefert werden, hat die Ausfuhr aus England nach Holland, die ehemals größer war, sehr abgenommen. Der Einfuhrzoll in Großbrittanien ist 20% vom Werthe, und der Ertrag belief sich 1829 auf £ 3072. 16*s.*, so daß der Werth der eingeführten Artikel £ 15,364 betragen haben muß.

Spiesglas, Spiesglanz (Engl. Antimony, Franz. Antimoine, Ital., Span. und Port. Antimonio, Holl. Spiesglas, Dän. Spidseglas, Schwed. Spilsglas, Russ. Antimonia, Poln. Spiszglas, Lat. Antimonium). Reines Spießglas ist von grau weißlicher Farbe, hat vielen Glanz und zeigt im Bruche Strahlen; wird es der Hitze ausgesetzt, so zeigt sich auf der Oberfläche ein weißes Oxid, welches verdunstet. Ausser in Sachsen, auf dem Harz, in den engl. Grafschaften Cornwall, in Spanien, Frankreich, Mexico und Siberien findet man es auch auf den Inseln Ostindiens. Von Singapore aus wird Großbrittanien mit Spießglas hinlänglich versorgt, welches von der Insel Borneo herstammt. Es besitzt beinahe die Härte des Goldes und eine specifische Schwere von 6·7; man kann es leicht in ein sehr feines Pulver verwandeln; ausserdem besitzt es eine solche Haltbarkeit, daß eine daraus verfertigte Ruthe von $^1/_{10}$ Zoll Durchmesser ein Gewicht von 10 ℔ tragen kann.*) Man braucht solches als Arzneimittel, vorzüglich aber als Zusatz zur Schriftmasse der Druckletern, welche dadurch Härte und Dauerhaftigkeit erhalten. Die Spießglaserze sind mürbe und von Farbe bald dunkel bald hell bleifarben, und haben eine specifische Schwere zwischen 4·4 zu 6·8; das Ansehen ist glänzend wie Metall, die Beschaffenheit dabei spröde und man trifft davon gediegene krystallisirte Formationen an. (Thomson's Chemistry, Joyce's Mineralogy.)

*) Im Originale steht: — its tenacity is such that a rod of $^1/_{10}$ of an inch diameter is capable of supporting 10 pounds weight. (?)

Spitzen, Kanten (Engl. Lace, Franz. Dentelles, Ital. Merletti, Pizzi, Span. Encajes, Port. Rendas, Holl. Kanten, Dän. Kniplingar, Schwed. Spetsar, Knytninger, Russ. Krushewo, Poln. Koronki), sind glatte oder mit Zierrathen und Mustern versehene Gewebe in Netzform, nach Mode und Geschmack aus feinen Fäden von Flachs, Seide oder Baumwolle gewoben, durch welche zuweilen goldene und silberne Fäden durchlaufen; der englische Name wird von dem Worte Lacinia hergeleitet, welches Wort eine Art Saum oder Borte an den Prunkkleidern der Römer bedeutete.

Der Ursprung und die Erfindung dieses kunstvollen, feinen Gewebes liegt in dem Dunkel der Vorzeit begraben, doch läßt es sich nicht bezweifeln, daß schon vor undenklichen Zeiten spitzenähnliche Gewebe gemacht worden sind. In Hopes Costumes of the Ancients sind an den Säumen der Kleider griechischer Frauen viele schöne Spitzenmuster abgebildet, und wenn man die Ableitung des englischen Wortes Lace in Betrachtung zieht, so läßt sich annehmen, daß den Römern die Spitzen keine unbekannte Sache waren. Man sagt, Maria von Medicis habe die Spitzen in Frankreich zuerst aufgebracht, und seyen zu Venedig und an andern italienischen Orten schon lange vorher Spitzen gemacht worden. In England findet man schon um's Jahr 1483 Erwähnung von „Zwirnspitzen, goldnen Spitzen und Spitzen von Seide und Gold" und gehörten solche unter die einzuführen verbotenen Artikel. (1, Richard III., C. 10.) — Man kann hieraus sicher abnehmen, daß damals in England schon Spitzen gemacht wurden, und zwar früher, als die genannte und viele andere darauf Bezug habenden Verordnungen zum Schutz und zur Ermunterung der eigenen Manufakturen erlassen wurden. Doch insofern in England bis zum Jahre 1543 Knopf- oder Stecknadeln nicht angewendet worden sind, ist zu schließen, daß die Verfertigung der Spitzen nur beschränkt und deren Güte gering gewesen sey. Der Sage nach soll das Gewerbe durch Auswanderer aus Flandern nach England gekommen seyn, welche sich zu oder nahe bei Cransert, einem gegenwärtig verfallenen Dorfe im Westen von Bedfordshire, auf der Gränze von Buckinghamshire, niedergelassen; doch ist es nicht ganz sicher, ob die Kunst den Flamändern zu verdanken sey, obgleich von denselben alle Manufakturen, die auf Kleidungsstücke Beziehung hatten, in England aufgekommen sind. Deren Spitzenmanufakturen sind aber von den Engländern häufig nachgeahmt worden, und haben sich die Gewerbe im Lande dadurch sehr gehoben und verbessert, indem sie den ausserordentlichen Geschmack und das Geschick, welche von den Niederländern in der Verfertigung dieses Artikels entwickelt wurden, annahmen. Im Jahre 1626 stiftete Sir Henry Borlase zu Great-Marlow eine Freischule und stattete solche auch aus, in der 24 Knaben Lesen, Schreiben und Rechnen lernen sollten, und 24 Mädchen stricken, spinnen und Zwirnspitzen klöppeln (Lewis Topography) — und ist es daher glaublich, daß damals in Buckinghamshire die Spitzenmanufaktur bereits eingeführt war, von wo aus sich solche dann weiter über Bedfordshire und Northamptonshire verbreitete. Im Jahr 1640 war für die Grafschaft Buckingham der Handel mit Spitzen von großem Vortheil (siehe Fullers Worthies und verschiedene Reisebeschreibungen) und so wichtig für England geworden, daß eine Ordonnanz des Königs von Frankreich, 1660 erlassen, anbefahl, für die aus England eingeführten Spitzen ein Kennzeichen anzunehmen, um sie von denen in Flandern zu unterscheiden, und ebenso mit denen, die aus Venedig, Genua und andern Ländern kommen würden, damit die Eingangszölle davon gehörig erhoben werden könnten. — (Universal Dictionary.)

Geklöppelte Spitzen; dieses sind die ursprünglich ältesten, und sie werden auf einem fest ausgestopften Kissen, aus Seide, Zwirn oder

baumwollenen Garnen über ein untergelegtes Muster, auf Pergament gezeichnet, gearbeitet, wozu Knopf- oder Stecknadeln, Klöppel und Spindeln erforderlich sind. Diese Nadeln werden auf die Muster eingesteckt und wieder umgesteckt, die Klöppel und Spindeln dienen, um die Fäden zu knüpfen und durchzuziehen, welches klöppeln heißt, und wodurch das vorgelegte Muster nachgeahmt wird. Das Gewerbe des Spitzenklöppelns ist seit langer Zeit in allen Städten und Dörfern der im Innern liegenden Grafschaften Englands, vorzüglich in Buckinghamshire, Bedfordshire, Northamptonshire, und ausserdem zu Honiton und Tiverton in Devonshire, in mehreren Gegenden des westlichen Englands betrieben worden. In den Niederlanden werden die schönsten Spitzen zu Antwerpen, Brüssel, Mecheln, Löwen, Gent, Valenciennes, Ryssel, Lüttich u. s. w. gemacht. Doch verfertigt man deren ebenfalls zu Charlesville, Sedan, Dieppe, Havre, Harfleur Pont l'Evecque, Gisors, Fécamp, Caen, Arras, Bapaume und in Le Comté de Bourgogne u. s. w., welche sämmtlich in Frankreich und im französischen Flandern liegen, sowie auch in Spanien, Portugal und Italien.*) Wie viele Menschen auf dem Festlande damit beschäftigt werden, läßt sich nicht ausmitteln, in Brüssel allein soll die Zahl derselben jedoch auf 10,000 steigen. (Encyclopädia Metropolitana.) In England und Ireland, sind zu verschiedenen Zeiten Gesetze zum Schutz und zur Ermunterung dieses Gewerbes erlassen worden, auch haben sich an mehreren Orten Vereine gebildet, um den Eifer dafür zu heben und Verbesserungen darin hervorzubringen, indem für die besten geklöppelten Spitzen Prämien ausgesetzt wurden. Ungeachtet der Schleichhandel mit fremden Spitzen in einer großen Ausdehnung betrieben wurde (im Jahr 1772 wurden allein zu Leigh 72,000 Ellen französische Spitzen, andere Confiscationen gar nicht gerechnet, weg- und unter königlichen Verschluß genommen), so stieg die brittische Spitzenmanufaktur dennoch auf eine unerhörte Weise. Man behauptet, daß die allerersten in England gemachten Spitzen von der Art der Brüsseler Kanten gewesen, von denen der Grund auf dem Kissen geklöppelt, und die Muster und Kanten mit der Nadel ausgeführt worden seyen. Wenigstens sind dergleichen vom Adel und vornehmen Leuten getragen worden, wie man auf den Bildnissen Vandyk's zu Carl I. Zeiten, und später von Sir Peter Lely und Sir Gottfried Kneller, unter der Regierung der Könige Carl II., der Königin Anna und Georg I. gemalt, ersehen kann. Während des Laufs eines Jahrhunderts hindurch war der Grund der Spitzen, deren man sich bediente, der der alten Mechelner Spitzen, der kunstmäßig wire ground (Petinet) Spitzengrund genannt wird, und mit dem Mechelner Spitzengrund fast gleich ist, wie solcher gegenwärtig in Frankreich noch verfertigt wird. Die darauf genäheten Spitzenmuster waren besonders reich und dauerhaft, und die auf den alten Mechelner Arbeiten ausgeführten Zeichnungen gleichen den geschnitzten Zierrathen und Bildwerken. Vor ungefähr 70 bis 80 Jahren trat eine große Verschlechterung dadurch ein, daß man einen geringen und groben Grund verfertigte (Trolly ground) und eckige geschmacklose Figuren darauf anbrachte. Doch fand schon 1770 darin eine Verbesserung Statt, und man kehrte wieder zu dem ehemals gebräuchlichen Spitzengrunde zurück, der auch häufig noch französischer Spitzengrund genannt wird. Ungefähr 1777 oder 1778 wurde ein ganz neuer Spitzengrund aufgebracht, welche die Bewohner von Buckingham und ihre Nachbarn verfertigten, welche alle seitherigen übertrafen. Dieses sind die jetzigen englischen Spitzen, welche nach der Meinung der

*) Anmerkung d. d. Herausgebers. Von den seit langen Jahren in Sachsen und Böhmen vorhandenen Spitzenklöppeleien, welche viele tausend Menschen beschäftigen, und deren Erzeugnisse sehr stark nach Amerika ausgeführt werden, scheint der engl. Herr Verfasser keine Notiz zu nehmen.

Meisten ihren Ursprung aus den Niederlanden herleiten. Von dem ersten Erscheinen dieses Grundes datirt der neuere Spitzenhandel; allein erst zu Anfang des jetzigen Jahrhunderts wurden sie bedeutend verbessert, nachdem in dem letzten Viertel des vorigen, wenn auch auf klarem und schönem Grunde, doch nur armselige und leere Zeichnungen dargeboten worden waren. Bald nach dem Jahr 1800 wurde der Styl der Muster ungebundener und freier, und von da an bis zum Jahr 1812 traten Verbesserungen und mit diesen solch eine günstige Conjunktur ein, wie niemals vorher. Zu Honiton in Devonshire war man zu solch einer Vollkommenheit in Verfertigung der Spitzen gelangt, die Zeichnungen waren so geschmackvoll und die Ausführung derselben war so zart und ausgezeichnet, daß solche den besten Brüsseler Spitzen an die Seite gesetzt werden konnten. Während des letzten Krieges wurden daselbst verfertigte Spitzenschleier in London zu 20 bis 100 Guineen verkauft, und jetzt bezahlt man solche mit 8 bis 15 Guineen. Um diese Zeit wurden die Einwirkungen der Maschinen-Concurrenz fühlbar, und 1815 wurden die seither verfertigten breiten Spitzen durch die neue Verfertigungsart überflügelt. Das Gewerbe des Spitzenklöppelns ist seitdem nach und nach (in England) auf Nichts herabgesunken, und im Vergleich seines Zustandes 20 Jahre früher ist der jetzige sehr kläglich zu nennen. Es würde schwer seyn, einen Ueberschlag zu machen, wie viel Menschen das Gewerbe des Spitzenklöppelns in seinem Flor beschäftigt haben könne, allein in einer Bittschrift, die von den Spitzenklöpplern in Buckingham und der Nachbarschaft dem Könige übergeben worden, ist angegeben, daß die Zahl der darin Beschäftigten sich auf 120,000 belaufe, doch hat sich diese Zahl seitdem sehr vermindert.

Spitzenmanufaktur zu Nottingham. Ein Strumpfwirker zu Nottingham, Namens Hammond, war im Jahr 1768 der erste, welcher Spitzen auf einer Maschine verfertigte. Nachdem derselbe Alles durchgebracht und kein Geld mehr hatte, ebensowenig Arbeit zur Unterstützung, bemächtigte sich seiner der Gedanke, als derselbe die Spitzenhaube seiner Frau betrachtete, einen ähnlichen Artikel auf seinem Strumpfwirkerstuhle zu verfertigen. (Gravenor Henson on Hosiery, Lace etc. p. 295, welches jetzt, 1831, unter der Presse ist.) Er machte Versuche und war glücklich. Die erste Maschine zum Gebrauch des Spitzenwirkens, welche ungefähr zu derselben Zeit in Nottingham von den Herren A. Else und Harvey aus London errichtet wurde, hatte den Namen einer Nadelmaschine (pin machine), auf welcher enger Petinetgrund, dem Brüsseler Spitzengrund ähnlich, gewebt werden konnte. Diese Maschine, die man seitdem in England ganz bei Seite gesetzt hat, wird in Frankreich allgemein zur Verfertigung der Tülle oder des Spitzengrundes verwendet. Damals war eine Zeit der Versuche; die Weber beschäftigten sich in ihren Nebenstunden, mit der Hand neue Maschen zu bilden, die ein völliges Sechseck zeigten, denn dieses war seither noch keinem gelungen. Im Jahr 1782 wurde der Weberstuhl eingeführt, dessen man sich noch zum Spitzenwirken bedient; 1799, nach vielen Versuchen, wurde die Maschine erfunden, auf welcher der jetzige Spitzengrund (Bobbin net) gemacht wird; doch ließ die Vorrichtung noch viel zu wünschen übrig, bis im Jahr 1809 ein Herr Heathcoat zu Tiverton, nachdem derselbe den dafür aufgestellten Grundsatz sehr verbessert angewendet hatte, ein Patent auf 14 Jahre erhielt. Die Anwendung des Dampfes wurde erst im Jahr 1815 und 1816 von Herrn John Lindley zuerst eingeführt, obgleich erst mit dem Jahre 1820 der wirkliche Gebrauch davon eintrat. Im Jahre 1822 — 23 bediente man sich schon allgemein der Dampfmaschinen; in dieser Zeit erhob sich das Geschäft zu einer vermehrten Regsamkeit, denn das Heathcoatische Erfindungspatent lief ab; man verstand die Kraft des Dampfes wirksamer anzuwenden und mit dem Mechanismus des Weberstuhles waren ebenfalls große

Verbesserungen vorgenommen worden. Es schien für diesen Manufakturzweig eine neue Sonne aufzugehen und viele Leute — wie Geistliche, Rechtsgelehrten, Doktoren u. s. w. — nahmen keinen Anstand, ihr Vermögen in solch einer gewinnversprechenden Unternehmung anzulegen. Daher fielen die Preise, jemehr Waare fertig wurde, doch blieb der Begehr immer ausserordentlich groß, und die Nottinghamer Spitzen wurden der Gegenstand allgemeiner Nachfrage, denn im glatten Spitzengrunde konnte sich das letztgenannte Fabrikat den französischen und niederländischen Spitzen unbedenklich zur Seite stellen.

Der Verf. einer sehr belehrenden Schrift über diesen Gegenstand, Hr. W. Felkin zu Nottingham, welche im September 1831 erschienen ist, berechnet den Betrag des Kapitals und der Hände, welche in dem Geschäfte der englischen Spitzenmanufaktur Verwendung finden, folgendermaßen:

	£
860,000 Spindeln und Maschinen, zum Spinnen und Aufwickeln der Garne, hauptsächlich zu Manchester, in 55 Manufakturen oder Arbeitslokalen (factories), nebst den Vorräthen	850,000
In den Spitzengrund-Manufakturen, in 22 Manufakturen oder Arbeitslokalen, fast sämmtlich mit Dampfmaschinen, welche 1000 mechanische Webestühle in Bewegung setzen, von $^{10}/_{4}$ Breite; 3500 von der Hand in Bewegung gesetzte Maschinen von $^{8}/_{4}$ Breite im Durchschnitt; die Vorräthe der Maschinen- und Fabrikbesitzer, sowie das Betriebskapital, welches auf Spitzennähen, Sticken und Appretiren ꝛc. verwendet ist	1,375,000
Summa des angelegten Kapitals . . . . . £	2,225,000

Die Zahl der dabei mit Spitzenweben beschäftigten Arbeiter wird folgendermaßen geschätzt:

In Manchester bei den Spinnmaschinen, Erwachsene	5500	
Kinder	4000	
		7,500
In Manchester und zu Nottingham, beim Aufwickeln, Erwachsene und Kinder		2500
		10,000
An den mechanischen Webestühlen; Erwachsene	1500	
Kinder und junge Leute	1500	
	3000	
Frauen zum Ausbessern	2000	
	5000	
An den mit der Hand in Bewegung gesetzten Webestühlen, eingerechnet die Kinder, welche aufwickeln und ausbessern	13,000	
		18,000
Die Zahl der beim Spitzennähen, Ausbessern, Perlen (pearling) und Zurichten ꝛc., rings um Nottingham, in Glasgow, in Ireland, London, Sommerset und Norfolk beschäftigten Frauenzimmer und Kinder		180,000
Es finden also dabei im Allem Anstellung und Verdienst *)	circa	208,000

*) Herr Felkin, der an diesem Geschäft großen Antheil hat und solches in allen seinen Theilen kennt, hat sich, um Obiges auszumitteln, viele Mühe gegeben, so daß die Angaben so genau wie möglich sind; doch ist es unerreichbar, den Gegenstand völlig zu erschöpfen, und man sollte vermuthen, daß die Zahl der dabei Beschäftigung findenden Menschen etwas zu hoch gerechnet sey. Da aber drei Viertheile derselben Kinder seyn sollen, so vermindert sich das Quantum durch diesen Umstand wesentlich.

Die Bevölkerung von Nottingham sammt den benachbarten Dörfern belief sich 1811, als die Spitzengrundmanufaktur begann, auf 47,000; gegenwärtig beträgt solche 79,000. Da in dieser Zeit das Strumpfwirker- und Petinetweber-Gewerbe dem Vernehmen nach geringer geworden sind, und kein anderer Gewerbszweig besonders vorgeschritten oder neu aufgekommen ist, so darf man diesen Bevölkerungszuwachs bloß der Spitzenmanufaktur beimessen. Rechnet man den Werth von 1,600,000 ℔ in Georgia (sea island) Baumwolle zu 130,000 £ und den von 25,000 ℔ Seide zu 30,000 £ (welche gewöhnlich in diesem Gewerbszweige verarbeitet werden), nimmt man dagegen den Werth der manufakturirten Waaren, bestehend in 23,400,000 □Yards Spitzengrund, dem angegebenen Werth nach mit 1,891,875 £ an, so zeigt sich der große Vortheil dabei augenscheinlich. Es ergibt sich ein Pfund Sterling reinen Ueberschuß und mehr auf jedes Pfund Handelsgewicht rohen Materials, welches auf Hänsermiethe, Gewinn und Arbeitslohn vertheilt werden muß; oder mit andern Worten, die ersten Kosten werden verzwölffacht, ohne daß dabei das Nähen und Sticken der Spitzen gerechnet worden ist, welches schon allein einen sehr ausgebreiteten und wichtigen Geschäftsbetrieb hervorbringt. Man nimmt an, daß die Hälfte der Waare ausgeführt wird und hauptsächlich nach Hamburg, Leipzig und Frankfurt a. M. für den Meßhandel Absatz findet; ausserdem nach Antwerpen und das übrige Belgien, nach Frankreich (als Contreband), Italien, Sicilien, Nord- und Süd-Amerika geht. Drei Achtel werden glatt (ungenäht) verkauft, fünf Achtel werden im Lande genäht und gestickt. Auf die letztgenannte Weise hergestellt, erhöht sich der Preis der Waare um Vieles, und man nimmt an, daß durch diesen Geschäftszweig, der vor 20 Jahren noch nicht bestand, rohe Baumwolle, welche 130,000 £ kostet, verarbeitet und genähet 3,820,000 £ werth sey.

Die englische Spitzenmanufaktur beschränkt sich gegenwärtig auf Petinet (point net), gewirkte Spitzen (warp net) und Spitzengrund (bobbin net).*) Unterbenennungen sind folgende: two-plain net, square or tuck knotted net, fish mesh net und plaited oder Urlings net, doch diese sind nur noch wenig im Gebrauche. (Gravenor Henson.) — Nottingham ist der Haupt-Niederlagsort für Spitzen, und die fertig gewordene Waare wird von den umliegenden Dörfern sowie auch aus entlegenen Grafschaften gebracht, um von dort nach allen Ländern der Erde ausgeführt zu werden.

Neuester Zustand des Gewerbes, die Arbeitslöhne u. s. w. Es muß beklagt werden, daß sowohl das Gewerbe des Spitzenklöppelns, als das der Spitzenmanufaktur, wie solche zu Nottingham betrieben wird, gegenwärtig sehr gedrückt sind. Letzteres hat sich durch Vernichtung des ersteren gehoben, und insofern die neuere Spitzenmanufaktur große Vorzüge in sich vereinigte, war solche für den Nationalwohlstand von großem Vortheil, obgleich dadurch mehrere tausend arme Menschen in Buckinghamshire, Bedfordshire und einigen andern Grafschaften empfindlich litten. Was gegenwärtig die Nottinghamer Spitzenmanufaktur drückt, scheint durch den schnellen Aufschwung derselben veranlaßt zu seyn, denn dadurch ist die Erzeugung zu sehr vermehrt und das Geschäft in zu viele Hände gekommen. So lange für die Manufaktur hinreichend Bestellungen eingegingen, hatten die Arbeiter vollauf zu thun, die Arbeitslöhne und der Gewinn waren hinreichend, und die Waarenvorräthe wurden niemals zu groß. Doch schon seit Jahren hat man mehr auf viel Waare, als auf vorzügliche gesehen, und sind dadurch die Preise sehr herabgekommen. Das Tragen der Spitzen als Putz, welches gegenwärtig allen Ständen leicht möglich wird, hat

*) Nach Nemnich lassen sich diese Gattungen nicht anders bestimmen, unter Point net werden zuweilen auch Klöppelspitzen verstanden; für warp net gibt es kein deutsches Wort.

für die höheren, modischen Klassen den Reiz verloren, und feine, reiche Spitzen werden nicht mehr begehrt, so daß viele Bekleidungsgegenstände, die in den englischen Gesellschafts- und Ballsälen früher in den schönsten und kostbarsten Spitzen bestanden, ganz ausser Gebrauch oder durch etwas Anderes ersetzt sind.

Die Arbeitslöhne an den mechanischen Webestühlen sind im Laufe der letzten zwei Jahre (1829 und 1830) von £ 1. 4*s.* wöchentlich, auf 18*s.* gesunken (Felkin, p. 3.); zugleich gibt es ein Achtel dergleichen Maschinen mehr, und die vorhandenen bringen ein Sechstheil mehr Waare zu Stande. Durch diese Zunahme der mechanischen Weberei wird die der Handweberei an sich schon gedrückt und der Arbeitslohn der letztern heruntergebracht; da hierzu noch die Anhäufung der verfertigten Waaren tritt, ohne daß hinreichende Bestellungen darauf eingehen, so verschwindet beinahe jede Hoffnung, daß sich das Gewerbe so schnell wieder heben werde. Die Sticker und Spitzennäher in Nottingham sind jetzt fast meistens ohne Arbeit, und für die schönsten und prachtvollsten Muster, die sechs Wochen, die Woche zu sechs Tagen und der Tag zu vierzehn Stunden, Arbeit erforderten, haben die dabei beschäftigten jungen Mädchen nicht mehr, als täglich einen Shilling verdient. Die trostlose Lage dieser armen Leute ist zum Theil der Mitbewerbung der Arbeiter in Belgien beizumessen, welche es darin zu einer Ueberlegenheit gebracht haben, die sich kaum begreifen läßt. Die Lage der Spitzenklöppler ist indessen noch viel bedauernswerther. Viele derselben haben sich auf das Strohflechten gelegt, welches ihnen wenigstens einen sicheren, wenn auch nicht viel höheren Erwerb verschafft; die aber, welche bei der Verfertigung der Zirnspitzen aushalten, können selbst bei 14stündiger Tagesarbeit, die höchst mühsam und anstrengend ist, die Woche nicht mehr als 2*s.* 6*d.* verdienen. Noch vor zehn Jahren war es denselben möglich, bei täglich acht Stunden Arbeit, wöchentlich wenigstens 10*s.* zu erwerben.

Die Arbeiter an den mechanischen Webestühlen erfreuen sich im Ganzen einer guten Gesundheit, und die Luft ist in den geräumigen Arbeitslokalen nicht beängstigend heiß, auch brauchen die Maschinen nur unter Aufsicht gehalten zu werden, ohne daß eigentliche Arbeit Statt findet. Die Anstrengung an den Handweberstühlen ist viel größer, da es aber der Gebrauch ist, nach dem Stück zu arbeiten (by shifts), so bleibt ein Mann selten mehr als sechs Stunden am Stuhle. Deßhalb glaubt man, daß bei der Herabsetzung des Preises der Arbeit und der dadurch hervorgebrachten größern Anstrengung die Gesundheit dieser Klasse Arbeiter im Ganzen weit mehr leiden werde, zumal an den Stühlen, welche breite Waare liefern. Die Arbeit an dem Stickrahmen ist aber bei weitem die der Gesundheit schädlichste. Diejenigen, die sich derselben widmen, thun dieses noch sehr jung, und das ununterbrochene Ueberbeugen über den Rahmen, während der ganze Körper bewegungslos bleibt, läßt dieselben verwachsen, oder zieht ihnen Brustkrankheiten zu, deren Opfer sie bald werden. Dagegen ist die Beschäftigung des Spitzenklöppelns, obgleich ebenfalls eine sitzende, weit weniger ungesund; bei Beiden ist es aber zu tadeln, daß die Arbeitszeit für die Kinder viel zu lang ist. Da aber in beiden Fällen die Eltern die Aufsicht haben, das Auskommen der Familien meistens davon abhängt, daß recht viel Arbeit fertig werde, so läßt die Noth die Rücksichten gegen die Kinder in den Hintergrund treten, und kann deßhalb weder durch gesetzliche Einmischung noch durch warnenden Rath hierbei eine Abhülfe geschehen.

Die berühmtesten Spitzen ausserhalb England sind:

1) Die Brüsseler Spitzen oder Kanten, die kostbarsten und schönsten von allen. Es gibt deren zweierlei: der Spitzengrund, der sechseckige Maschen hat, welche durch Klöppeln und Ineinanderschlingen von vier flächsenen Fäden hervorgebracht werden, und wobei die Maschenreihe eine gerade Linie bildet; und die zweite Gattung (wire ground)

bloß gegittert, deren Maschen theils gerade, theils gebogen sind. Die Muster von beiden werden besonders mit der Nadel hineingearbeitet.

2) Mechelner Spitzen haben eine sechseckige Masche, die aus drei flächsenen Fäden durch Klöppeln und Ineinanderschlingen in einer geraden Linie gewissermaßen eine Säule bilden (pillar). Die Muster sind gleich mit hineingearbeitet (worked in the net).

3) Valenciennes Spitzen haben ein unregelmäßiges Sechseck, aus zwei Fäden hervorgebracht, zum Theil ineinandergeschlungen, zum Theil geklöppelt; die Muster werden wie bei den Melchner Spitzen gleich mit hinein gearbeitet.

4) Nyfseler Spitzen, mit einer diamantförmigen Masche, aus zwei Fäden und mit übereinander stehenden Maschen oder Augen.

5) Alençon Spitzen, auch Blonden genannt; aus zwei Fäden mit sechseckiger Masche, ungefähr wie die englischen Buckingham Spitzen geklöppelt; man betrachtet solche unter allen auf dem Klöppelkissen hervorgebrachten, als die geringsten.

6) Die Points d'Alençon, aus zwei Fäden, die neben einander laufen, hervorgebracht, mit theils acht- theils viereckigen Maschen.

In Frankreich werden auf Maschinen folgende Arten Spitzen verfertigt:

1) Tülle wird der französische glatte Spitzengrund genannt (engl. single Prespoint), und nur wenn solcher gemustert oder genähet ist, wird er zur Spitze (dentelle); das Material ist Seide und das Gewebe nicht ausgezeichnet, es gewinnt aber sehr durch den gegebenen Apprêt.

2) Trico Berlin, danach so benannt, weil die Erfindung davon in Berlin gemacht wurde; das Ansehen davon ist geschmackvoll und zierlich; in England ist aber keine Frage danach.

3) Fleur de Tulle, auf dem Webstuhle gemacht; die Maschen sind zweierlei, so daß das Ansehen schattirt ist.

4) Tulle anglais, dem englischen double pressed point lace gleich.

5) Spitzengrund, Bobbin net } von englischen Auswanderern, die sich
6) Gewebte Spitzen, Warp net } in Frankreich niederließen, gefertigt.

*** Der englische Verfasser verdankt diese Angaben einem, wie er angibt, sehr unterrichteten Mann, Herrn Robert Slater, London, Forestreet. Während der Zeit, daß obiger Artikel im Originalwerk abgedruckt wurde, ist dem Verfasser die Nachricht zugekommen, daß der erwähnte Hr. Heathcoat der eigentliche und wirkliche Erfinder der Maschine ist, auf der der engl. Spitzengrund (Bobbin net) verfertigt wird; auch ist dargethan worden, daß, ehe er deßhalb ein Erfindungspatent erhielt, die Kunst Bobbin nets auf Maschinen zu verfertigen, unbekannt war, obgleich man lange vorher zahlreiche Versuche in der Absicht gemacht hatte. Hr. Brunel, Maschinenbauer, der in der Sache, Boville contra Moore, im März 1816 von Sir Vicary Gibbs in Bezug auf die Bobbin-net-Maschine als Zeuge vernommen wurde, erklärte: daß diese Maschine damals und dadurch erfunden worden sey, daß Herr Heathcoat die Hälfte der Fäden abtheilte und als Aufzug oder Kette auf den Baum zog, und die Spule verfertigte, welche die andere Hälfte der Fäden als Einschlag zu gebrauchen erlaubte, um dadurch einen dem geklöppelten ähnlichen Spitzengrund, wie solcher in Buckingham verfertigt und hervorgebracht wurde, zu erhalten. Auf die Richtigkeit dieser Aussage fußend, ist hierdurch, zu Ehren des Herrn Heathcoat, das Schuldige nachgetragen worden.

Spriet, siehe Weingeist.

Staatsanlehen, Staatsschulden, Fonds oder öffentliche Schuld (Englische), werden in Großbrittanien unter dem allgemeinen Namen Funds oder öffentliche Fonds verstanden, d. h. von der Regierung contrahirte Schulden, in Summa die Nationalschuld. Der Gebrauch, daß der Staat Geld aufnahm, um damit oder wenigstens zum Theil die

Kriegs- und Armeekosten zu bestreiten, ist in Großbrittanien unter der Regierung Wilhelm III. zuerst aufgekommen. Im Anfange und ehe man dafür die jetzige ungemeine Gewandtheit und Erfahrung erwarb, pflegte der Staat irgend einen Zweig seines Einkommens zu verpfänden, durch welchen das Kapital so wie die Zinsen der erborgten Summe getilgt werden sollten. Diese Tilgung erfolgte jedoch selten — die Bedürfnisse des Staates verminderten sich nicht, die Anleihen wurden fortgesetzt oder die Staatseinnahmen wiederholt für neue Anleihen verpfändet. Endlich hob man den Gebrauch ganz auf, für eine gewisse Zeit oder auf terminliche Rückzahlungen Geld aufzunehmen, und die meisten Anleihen wurden auf immerwährende Renten oder Rentenverkäufe, Annuitäten, reducirt, d. h. bis es der Regierung genehm seyn würde, das Kapital wieder abzutragen.

Als das System des Staatsschuldenwesens sein Entstehen nahm, verstand man unter Fonds (Funds) diejenigen Abgaben, aus welchen die Tilgung des angeliehenen Kapitals und der Zinsen bewerkstelligt werden sollte. Diejenigen, welchen der Staat für gemachte Vorschüsse solch eine Sicherheit überwiesen hatte, und die ihre Forderung an Andere durch Verkauf cedirten, traten dadurch zugleich diese Sicherheit mit ab, welche irgend ein Theil des Staatsvermögens ihnen gewährte. Als aber die Schulden des Staates immer zunahmen und nachdem es eingeführt worden war, auf immerwährende Renten Anlehen zu machen, veränderte sich auch der Begriff des Wortes Fonds oder Fund, und anstatt daß solches für einen gemachten Vorschuß die Sicherheit bedeutete, stellte diese Benennung das Kapital selbst, welches aufgenommen worden war, vor.

Sowohl die Seltenheit zu Gebote stehender baarer Kapitalien als die Besorgniß, daß der damals eingetretene Revolutionszustand die gegebenen Sicherheiten verdächtige, veranlaßten, daß die engl. Regierung zu Anfange sehr hohe Zinsen zahlen mußte. Als das Land an Reichthümern und das Zutrauen der Unterthanen in den Bestand der Regierung zunahm, wurde das Ministerium beauftragt, auf Mittel zu sinnen, um die Zinsen herabzusetzen, und dieses geschah zuerst im Jahre 1716, wurde 1749 wiederholt, u. s. w.

Während der Regierungszeit Wilhelms III. und Anna's waren die verwilligten Zinsen sehr verschieden, und erst nachdem Georg II. auf den Thron gelangt, traf man darin eine andere Einrichtung. Anstatt die Zinsen so zu bestimmen, daß man den Zustand des Geldmarktes dabei berücksichtigte, wurde der Zinsfuß im Allgemeinen auf 3 und $3\frac{1}{2}$ % festgesetzt, und die Coursveränderungen wurden auf das so verzinsliche Kapital ab- oder zugerechnet. Wenn daher die Regierung in die Nothwendigkeit versetzt ward, eine Anleihe zu machen, welches zu thun sie zu 3 % Zinsen beabsichtigte, das Geld aber nur zu $4\frac{1}{2}$ Zinsen zu erlangen war, so suchte dieselbe ihren Zweck dadurch zu erreichen, daß Sie einem Darleiher für je wirklich eingezahlte £ 100 ein Staatspapier von £ 150 zu 3 % Zinsen ausstellte, oder was dasselbe ist, der Staat wurde gegen den Darleiher oder dessen Cessionarius verbindlich, ihm dafür jedes Jahr £ 4. 10*s.* zu bezahlen, bis das Kapital von £ 150 abgetragen worden. In Folge nun, daß diese Einrichtung getroffen wurde, beträgt das gegenwärtige Kapital der Schuld beinahe $\frac{2}{3}$ mehr als von den Darleihern wirklich vorgeschossen worden sind. Man behauptet, daß diese Verfahrungsart einige Vortheile gewähre oder gewähren solle. Die Verwaltungsgeschäfte des öffentlichen Schuldenwesens, die Uebertragung der Staatsschulden von Einem auf den Andern werden dadurch leichter und einfacher, als wenn dieses mit einer großen Menge von Staatspapieren geschehen müßte, die verschiedenen Zinsfuß tragen; und man behauptet, daß das Feld der Speculation in Staatspapieren durch den geringeren Zinsfuß beträchtlich erweitert worden sey, und dieses die Regierung in den Stand gesetzt habe, durch Aufnahme und

Fundirung neuer Anleihen, diese zu bei weitem billigern Zinsen machen lassen, als es sonst ohne solche Vermehrung des Kapitals der Schuld der Fall gewesen seyn würde.

Wäre es hier am Platze, darauf bezügliche Untersuchungen anzustellen, so würde darzuthun seyn, daß die eben angegebenen Vortheile in der Wirklichkeit nur sehr geringe sind, und daß die Methode, das Kapital der Staatsschuld zu vermehren, nicht hinreichend erwogen wurde, und dem öffentlichen Besten sehr nachtheilig ward. Doch liegt dieses zu thun ausserhalb den Grenzen, die diesem Werke vorgeschrieben sind; Leser, die darüber Auskunft wünschen, finden solche vollständig in einem Artikel, der in Nro. 93 des Edinburgh Review enthalten ist. Es soll hier bloß über die Staatsschulden als Gegenstände des Geldmarktes und als verkäufliche Waare gesprochen werden. In Folgendem wird eine Uebersicht der Zunahme der englischen Nationalschuld seit der Revolution bis auf die neuesten Zeiten gegeben.

	Kapital.	Zinsen.
	£	£
Oeffentliche Schuld zur Zeit der Revolution 1689	664,263	39,855
Zunahme derselben während der Regierung Wilhelm III. nach Abzug der Abzahlungen	15,730,439	1,271,087
Oeffentliche Schuld beim Regierungsantritt der Königin Anna 1702	16,394,702	1,310,942
Während der Regierung der Königin Anna contrahirte Schulden	37,750,661	2,040,416
Oeffentliche Schuld beim Regierungsantritt Georg I. 1714	54,145,363	3,351,358
Verminderung derselben während der Regierungszeit Georg I.	2,053,125	1,133,807
Oeffentliche Schuld beim Regierungsantritt Georg II. 1727	52,092,238	2,217,551
Während der Regierungszeit Georg II. bis zu dem Pariser Frieden, drei Jahre nach dem Regierungsantritt Georg III. 1763	86,773,192	2,634,500
Oeffentliche Schuld 1763	138,865,430	4,852,051
Verminderung während der Friedens-Epoche	10,281,795	380,480
Oeffentliche Schuld beim Ausbruch des amerikanischen Krieges 1775	128,583,635	4,471,571
Vermehrung derselben während des amerikanischen Krieges	121,267,993	4,980,201
Oeffentliche Schuld beim Schlusse des amerikanischen Krieges 1784	249,851,628	9,451,772
Verminderung derselben während der Friedensepoche 1784 — 1793	10,501,380	243,277
Oeffentliche Schuld beim Ausbruche des französischen Krieges 1793	239,350,148	9,208,495
Vermehrung derselben während des französischen Krieges	608,932,329	24,645,971
Sämmtliche verzinsliche und unverzinsliche Staatsschulden am 5. Januar 1817, als die englischen und irelándischen Schatzkammerscheine consolidirt wurden	£ 848,282,477	£ 33,854,466

Uebersicht der fundirten und unfundirten Staatsschulden von Großbritannien und Ireland, nebst Angabe der Zinsen, am 5. Jan. 1831.

Kapitalschuld.

	Unbezahltes Kapital. L.	s.	d.
Großbrittanien.			
Schuld an die Südsee-Compagnie à 3%	3,662,784	8	6½
Alte Südsee-Annuitäten	3,501,870	2	7
Neue do.	2,489,830	2	10
Südsee-Annuitäten von 1751	527,100	0	0
Schuld an die Bank von England	14,686,800	0	0
Bank-Annuitäten von 1726	876,049	19	0
Consolidirte Annuitäten	348,828,660	15	6¼
Reducirte Annuitäten	123,771,890	19	2
Summa 3% Zinsen tragend	498,344,986	7	7¾
Annuitäten zu 3½% von 1818	12,804,559	2	2
Reducirte dergl.	64,250,381	1	11
Neue 3½ procentige Annuitäten	158,680,967	5	3
4 L. % Annuitäten von 1826	10,806,966	0	0
Neue 5% Annuitäten	467,712	19	11¾
Großbrittanien	725,355,572	16	11½
Ireland.			
Consolidirte Annuitäten à 3%	2,455,317	13	6
Reducirte dergl. do.	150,228	17	10
3½ L. Debentures and Stock	14,173,495	7	1
Reducirte 3% Annuitäten	1,289,703	17	10
Neue 3½ procentige Annuitäten	11,425,247	18	8
Schuld an die Bank von Ireland à 4%	1,615,384	12	4
Fünfprocentige Annuitäten	6,661	1	0
Schulden an die Bank von Ireland a 5%	1,015,384	12	4
Ireland	32,131,424	0	7
Das ganze vereinigte Königreich	757,486,996	17	6½
Einzulösende Schatzkammerscheine	32,079,483	6	5½
Sämmtliche fundirte und unfundirte Staatsschulden	L. 789,566,480	4	0

Jährliche Zinsen und Ausgaben.

	In Großbrittanien. L.	s.	d.	In Ireland. L.	s.	d.	In Summa. L.	s.	d.
Den Staatsgläubigern schuldig: Jährliche Zinsen auf aufgenommenes Kapital	22,956,770	13	4½	1,134,979	14	5½			
Lange Annuitäten, Renten bis 1860	1,193,089	9	7						
Annuitäten nach 4, Georg IV, C. 22, bis 1867	585,740	0	0						
Annuitäten nach 10, Georg IV., C. 24, welche zu verschiedenen Zeitpunkten ablaufen	775,914	5	0						
Annuitäten für die Verwalter des Waterloo-Subscriptions-Fonds [59, Georg III., C. 34], erlöschen mit dem 5. Juli 1831	7,300	0	0						
Leibrenten, 48, Georg III., C. 142, und 10, Georg IV., C. 24	669,361	9	0						
Leibrenten (im Schatzamte englische zahlbar Irelând.	23,455	8	2¾						
	35,476	18	7	7,038	0	9			
Zinsen der fundirten Schuld	L. 26,247,108	3	5½	1,142,017	15	2	27,389,125	18	11¾
Verwaltungs-Unkosten	. . . . .			. . . . .			275,179	3	4
Jährliche Unkosten der fundirten öffentlichen Schuld	. . . . .			. . . . .			27,664,305	2	5¾
Zinsen auf Schatzkammerscheine	. . . . .			. . . . .			793,051	1	8
Sämmtliche Unkosten der fundirten und nicht fundirten Schuld	. . . . .			. . . . .			L. 28,457,336	3	11¾

(Nach Parliaments-Papieren, Nr. 285, Session 1831.)

Es folge hiernach eine Aufzählung und Beschreibung der verschiedenen Fonds und Anleihen, aus denen die öffentliche oder Nationalschuld besteht.

I. Dreiprocentige Staatsschulden.

1) Südsee-Stocks und Annuitäten. Dieser Theil der öffentlichen Schuld, welcher am 5. Jan. 1831 nur noch £ 10,181,584 betrug, ist der Rest des Kapitals der zu ihrer Zeit berühmten oder vielmehr berüchtigten Südsee-Compagnie. Diese Gesellschaft hat schon seit einer geraumen Zeit alle Handelsunternehmungen aufgegeben, so daß die Directoren sich bloß mit der Disposition des Kapitals der Gesellschaft, sowie mit der Auszahlung der Dividenden zu befassen haben, welches beides in dem Hause der Gesellschaft, nicht aber in dem der Bank von England geschieht. Diese Dividenden von den alten Südsee-Annuitäten werden jedesmal den 5. April und 5. Oct., von den Stocks oder Actien aber den 5. Jan. und 5. Juli bezahlt.

2) Schuld an die Bank von England. — Solche beträgt £ 14,686,800, welche die Bank der Nation zu 3 % geliehen hat; die Dividenden werden jedesmal den 5. April und 10. Oct. jedes Jahres bezahlt. Doch darf diese Summe der Aehnlichkeit halber nicht mit dem Bankkapital von £ 14,553,000 verwechselt werden, in welches sich die Actionärs der Bank theilen. Die Dividenden auf letzteres waren seit 1823 8 %. (Vergl. den Art. Bank von England.)

3) Bank-Annuitäten, welche sich vom Jahre 1726 herschreiben. — Die Civilliste für König Georg I. betrug jährlich £ 700,000. Da solche in Rückstand gekommen war, wurde dieser Kapitalfond errichtet, um damit die Schatzkammerscheine zu tilgen, die man ausgegeben hatte, um gedachten Rückstand aufzuheben. „Das Kapital kann nicht abgelöst oder getilgt werden, und da es in Betracht gegen die andern öffentlichen Fonds klein ist, und wenig darin speculirt werden kann, so ist dessen Preis gewöhnlich 1 % unter dem der dreiprocentigen Consols.“ (Cohen's Edition von Fairman on the Funds, p. 40.)

4) Dreiprocentige Consols oder consolidirte Annuitäten. — Dieses Kapital ist unter den Kapitalien der öffentlichen Schuld das wichtigste und größte. Es ist solches vom Jahr 1751 zu datiren, in welchem ein Gesetz erlassen wurde, wodurch verschiedene getrennte zu 3 % verzinsliche Kapitale in ein einziges verschmolzen oder consolidirt wurden (woraus der Name entstanden). Als dieses geschah, betrug das vereinigte Kapital nicht mehr als £ 9,137,821. Doch durch das Fundiren späterer Anleihen, und Aufnahme anderer, war solches am 5. Jan. 1831 zu der ungeheuren Summe von £ 348,828,600 angewachsen! —

Die Consols oder consolidirten Annuitäten unterscheiden sich von den dreiprocentigen reducirten Annuitäten dadurch, daß die Zinsen niemals einer Veränderung ausgesetzt gewesen sind, und daß solche zu verschiedenen Perioden entrichtet werden. Dieses Kapital ist durch seine Größe und durch die verhältnißmäßige große Zahl seiner Theilhaber das, welches unter allen den meisten Schwankungen unterworfen und bald im Preise gedrückt ist, bald sich hebt; auch ist es deßhalb von Speculanten und Stockjobbers besonders zu Börsenoperationen ausersehen. Die Dividenden werden den 5. Jan. und 5. Juli ausbezahlt.

5) Dreiprocentige reducirte Annuitäten. — Diese sind in dem Jahre 1757 entstanden. Dieselben bestehen, wie es auch der Name besagt, aus verschiedenen Anleihen, welche früher zu höheren Zinsen gemacht worden waren; doch zufolge eines 1749 erlassenen Gesetzes, sollte den Gläubigern, die für die Folge nicht 3 % zu nehmen Willens seyn würden, das Kapital zurückgezahlt werden, ein Antrag, der nur von Wenigen angenommen wurde. Die Schulden, die auf solche Weise in den

Zinsen herabgesetzt und vereinigt oder consolidirt wurden, betrugen, als solches vorgenommen wurde, £ 17,571,574. Durch das Hinzukommen von neuen Anleihen, betragen solche gegenwärtig £ 123,771,891, von denen die Zinsen den 5. April und 10. Oct. ausgezahlt werden.

Mit mehr als 3 Procent verzinsliche Staatsschulden.

1) Dreiundeinhalbprocentige Annuitäten von 1818. — Dieses Kapital entstand in dem genannten Jahre durch Subscription, wobei dreiprocentige Annuitäten und dreiprocentige reducirte Annuitäten, so wie ein Theil Schatzkammerscheine angegeben werden konnten. Die Zurückzahlung wurde zu jeder Zeit nach dem 5. April 1829 und nach vorhergegangener sechsmonatlichen Kündigung stipulirt. Die Dividenden sind den 5. April und 10. October zahlbar, und dieses Kapital beträgt in Summa £ 12,804,559.

2) Reducirte dreiundeinhalbprocentige Annuitäten. — Dieses Schuldkapital wurde 1824 durch Verwandlung der alten vierprocentigen Annuitäten in drei und ein halbprocentige errichtet. Es kann nach Gefallen abgetragen werden. Die Summe betrug am 5. Jan. 1831 £ 64,250,381. Zinszahlung den 5. April und 10. Oktober.

3) Neue dreiundeinhalbprocentige Annuitäten. — Dieses Schuldkapital wurde durch 11, Georg IV., C. 13, aus einem andern gebildet, bekannt unter dem Namen „der neuen vierprocentigen Annuitäten“, welches sich am 5. Jan. 1830 auf die Summe von £ 144,331,212 belief. Die Besitzer hatten die Wahl, entweder die 3½procentigen neuen Annuitäten anzunehmen, oder zu einem neuen fünfprocentigen Kapital £ 70 mit 5 % für £ 100 zu 4 % zu unterzeichnen. Wer dieses nicht anzunehmen gesonnen war, wurde ausgezahlt. Bloß £ 467,713 fünfprocentiges Kapital ward auf diesem Wege hervorgebracht, und Abzahlungen wurden bis zum Betrag von £ 2,610,000 geleistet. Das neue so errichtete 3½procentige Schuldkapital betrug bis zum 5. Januar 1831 auf £ 138,680,967; die Dividenden sind jedesmal den 5. Januar und 5. Juli zahlbar.

4) Vierprocentige Annuitäten vom Jahr 1826. Kraft des Gesetzes 7, Georg IV., C. 39, wurden 8 Millionen Schatzkammerscheine fundirt, vermittelst £ 107 vierprocentiger Annuitäten für jede £ 100 der erstern, und 1829 (10, Georg IV., C. 31) geschah ein Gleiches mit 3 Millionen Schatzkammerscheinen zum Cours von £ 101. 10*s*. Kapital für jede £ 100 der Schatzkammerscheine. Die Dividenden werden jeden 5. April und 10. Oktober gezahlt, Summe £ 10,806,966. Ein beträchtlicher Theil derselben ist zu dem Ankaufe von Annuitäten verwendet worden. (10, Georg IV., C. 24.)

III. Annuitäten (hier Renten, Jahrgelder, Leibrenten).

1) Lange Renten (Long Annuities). Diese wurden zu verschiedenen Zeiten errichtet, mit dem Jahr 1860 erlöschen dieselben aber sämmtlich. Solche wurden hauptsächlich durch besondere Pramien und Vergütungen geschaffen, die man denen bewilligte, die sich an die Spitze früherer Anleihen stellten. Jedesmal den 5. April und 10. Oktober erfolgen die Auszahlungen davon.

2) Renten, bestimmt durch 4, Georg IV., C. 22. Dieses Jahrgeld wird an die Bank von England ausgezahlt, und ist bekannt unter dem Namen der todten Schuld (dead weight). (Unter dem Artikel Bank ist Seite 88 davon das Mehrere nachzusehen.) Mit 1867 erlöscht diese Auszahlung gänzlich, und solche gleicht einer immerwährenden Rente von £ 470,319. 10*s*.

3) Renten, durch 48, Georg III., und 10, Georg IV., C. 24, errichtet. Durch diese werden die Commissarien zur Verminderung der Nationalschuld in den Stand gesetzt, Jahrgelder und Leibrenten auf gewisse Zeit zu bewilligen, indem sie dagegen entweder Geld oder Anweisung auf das öffentliche

Schuldkapital zu gewissen, von den Lords der Schatzkammer gebilligten Preistabellen annehmen. Es werden solche Leibrenten Keinem, der das 15. Jahr noch nicht erreichte, sowie überhaupt Niemanden verliehen, ohne daß es die genannten Commissarien genehmigt haben, und Jahrgelder auf gewisse Zeit werden für keinen Termin unter 10 Jahren bewilligt. Beide Arten Renten sind auf Andere übertragbar, doch nur ungetheilt. Die auf gewisse Zeit werden jeden 5. Januar und 5. Juli, die Leibrenten jeden 5. April und 10. Oktober ausgezahlt.

Die Renten auf Zeit oder Jahre, nach den oben erwähnten Gesetzen bewilligt, beliefen sich den 10. Oktober 1830 auf £ 772,758, und ist solches einer immerwährenden Rente von £ 491,058 gleich. Die Leibrenten betrugen zu demselben Zeitpunkte £ 666,411, welches einer immerwährenden Rente von £ 266,071 gleichkommt. (Parliaments-Papiere, Nro. 174, Session 1831.)

Die Schuld von Ireland betreffend, scheint es hier überflüssig zu seyn, darüber in besondere Einzelnheiten einzugehen. Die verschiedenen Stocks, aus welchen solche zusammengesetzt ist, wurden weiter oben angegeben. Die Zinsen werden durch die Bank von Ireland ausgezahlt, und die Kapitale können nach Gefallen Derer, in deren Besitz solche sind, aus irelandischen in großbrittanische Fonds und umgekehrt überwiesen und übertragen werden.

Schatzkammerscheine sind Creditbriefe, welche nur nach Genehmigung des Parliaments ausgegeben werden können. Die Summe, auf welche solche lauten, ist verschieden, und solche gewähren Zinsen (gegenwärtig 1½*d.* täglich für £ 100), die nach den Zeitumständen festgesetzt werden. Auf Schatzkammerscheine macht die Bank der Regierung Vorschüsse, und die zwischen der Bank und der Regierung vorkommenden Geschäfte gehen meistens vermittelst derselben. Sobald die in Cours gesetzten Schatzkammerscheine gegen Bezahlung eingezogen werden sollen, wird es öffentlich bekannt gemacht. Die Bankierhäuser ziehen es vor, in solchen ihre baaren Gelder anzulegen, obgleich die Verzinsung derselben nur sehr gering ist (£ 2. 5*s.* 7½ %). Da dieselben im Schatzamte ebenso eingelöst werden, wie solche ausgegeben wurden, so ist kein Inhaber derselben irgend einem Verluste daran ausgesetzt. Zum erstenmale wurden Schatzkammerscheine im Jahr 1696 ausgegeben, seit welcher Zeit dieses in jedem Jahre der Fall war. Am 5. Januar 1831 waren davon, ohne daß dafür die Anschaffung gemacht worden war, für £ 27,278,400 ausgegeben.

(NB. Dieses stimmt nicht mit der Angabe in der vorstehenden Uebersicht der fundirten und unfundirten Staatsschulden des englischen Originals überein, indem dort £ 32,079,433. 6*s.* 5½*d.* aufgeführt sind.

Die Actien und Effekten (bonds) der Ostindischen Compagnie werden stets in den Preislisten der öffentlichen Fonds mit aufgeführt. Das Stammkapital der Gesellschaft, nach welchem solche die Dividende vertheilt, beträgt £ 6,000,000, und seit 1793 beträgt die Dividende 10½ %. Indische Effekten lauten allemal jede auf £ 100 und tragen 2½ % Zinsen, welche den 31. März und 30. September jeden Jahres ausgezahlt werden. Beim Verkauf derselben werden die Zinsen bis zum Verkauftage sammt der Prämie zu dem Betrage gerechnet; dieses zusammengenommen, ist, was der Käufer zu entrichten hat. Die Prämie, welche demnach das einzige ist, was der Veränderung unterworfen bleibt, wird ebenso wie der Preis der Stocks im Allgemeinen durch vorhandene Umstände bestimmt, wie z. B. die Größe der Summe, die im Umlaufe ist u. s. w.

Die Course der Stocks sind durch eine Menge von Zufälligkeiten beherrscht, denn Alles, was dazu beiträgt, den Glauben der Nation an die Sicherheit der Regierung zu erschüttern oder zu befestigen, wirkt darauf ein; auch der vermehrte Ertrag des Staats-Einkommens hat darauf Einfluß, sowie, wenn viel baares Geld vorhanden ist, und wenn der Zinsfuß

im Handel und Wandel niedrig steht. Vom Jahr 1730 bis zum Ausbruch der Rebellion 1745 standen die dreiprocentigen Stocks niemals unter 89, und im Jahre 1737 hatten sich solche sogar auf 107 gehoben. Während der Rebellion sanken sie auf 76, allein im Jahr 1749 stiegen sie wieder bis 100. In der Friedenszeit bis 1763 und bis zum Ausbruch des amerikanischen Krieges standen sie immer zwischen 80 und 90, gegen das Ende desselben aber auf 54. Im Jahr 1792 hoben sich solche zu einer Zeit bis zu 96. Dagegen waren 1797 die Aussichten für das Reich durch die glücklichen Erfolge der Franzosen, die Meuterei auf der Flotte und durch andere widerwärtige Umstände der Stand derselben so schlecht, daß am 20. September die 3 %, nachdem sich zumal die Nachricht verbreitet hatte, daß die Unterhandlungen mit Frankreich fehlgeschlagen hätten, auf 47 3/8 fielen, welches der niedrigste Stand war, auf den solche jemals herabgesunken waren. Folgendes ist eine Uebersicht der verschiedenen brittischen Fonds, wie solche während der Woche standen, die mit dem 16. August 1831 anfing:

	Dienstag.	Mittwoch.	Donnerstag.	Freitag.	Sonnabend.	Montag.
Bankkapital mit 8% Dividende	198 1/2 9 1/4	199 1/2 9	199 1/4	199 1/2 9	198 1/2 9	198 1/2
3% Reducirte	82 1/4 3/8	82 1/4 82	82 1/4 2	82 1/2	82 1/4 5/8	82 3/8
3% Consols	81 5/8 3/4	81 3/4 5/8	81 5/8 1/2	81 1/2 7/8	82 1 5/8	82 1 7/8
3 1/2% Annuitäten v. 1818	90 1/4 1/8	90 1/8 1/4	90 1/8	89 3/8 7/8	—	—
3% Annuitäten von 1726						
3 1/2% Reducirte	90 1/4	90 1/4 1/4	90 89 3/4	89 7/8 90 1/8	90 3/4 1/8	90 1/4
Neue 3 1/2% Annuitäten	89 1/4 1/2	89 3/8 1/2	89 3/8 1/8	89 3/8 1/2	89 1/2 5/8	89 5/8 1/2
Neue 4% Annuitäten von 1826	99 5/8 7/8	—	99 1/2 3/4	99 3/4 5/8	100 1/8 100	100 1/4
Neue 5% Annuitäten						
Lange Annuitäten, bis 1860	17 1—6	17 1—16 17	17 16 15	17 16 1/2	16 17 1—16	17 1 16
Ostind. Stocks, Div. 10 1/2%	—	198 7 1/2	—	199	199	—
Südsee-Stocks, Div. 3 1/2%	—	—	90 5/8 3/8	91	—	—
do. alte, Div. 3%	—	—	80 1/2	—	—	—
do. neue, Div. 3%						
3% Annuitäten, 1751						
Ostind. Effekten, 2 1/2%	1s. prm.	par 1s. prm.	2s. prm.	11s. 7s. prm.	1s. prm	1s prm. par.
Schatzkammerscheine von L. 1000 à 1 1/2d.	8s. 9s. prm.	9s. 10s prm.	9s. 11s. prm.	11s. 9s. prm.	8s. prm	8s. 9s. prm.
3% Consols (for Account) Aug. 26	81 3/4 7/8	81 3/4 5/8	81 5/8 7/8	81 1/2 7/8	82 1 7/8	81 7/8
Commissioners purchased Reduced, at						
Commissioners Consols						
do 3 1/2% Annuities, 1818	90 1/4	90 1/4	90 1/8	89 7/8	—	—
do. 3 1/2% Reduced Annuities	90 1/4	90 1/4	90 1/4	89 7/8	—	—

Die Verkäufe und Käufe von Stocks werden auf der Stockbörse geschlossen, welche von einer Klasse von Unterhändlern besucht wird, die Jobber heißen, und deren Geschäft es ist, beim Einkauf wie beim Verkauf nach Auftrag zu bedienen. Diese Leute sind gewöhnlich selbst im Besitz ansehnlicher Stocks, und ein Jeder erklärt sich, zu welchem Preise er einkaufen oder verkaufen wolle. So erklärt er z. B., daß er bereit sey, dreiprocentige Consols zu 85 1/2 zu kaufen oder dergleichen zu 85 5/8 zu verkaufen, so daß Jedermann, der Willens ist, darin Geld anzulegen, allemal einen Andern findet, der mit ihm Geschäfte macht. Die Provision der Jobber ist gewöhnlich 1/8 %, welche dieselben für den Kauf und Verkauf berechnen; meistens beschränken sich dieselben bloß auf das Geschäft in Stocks und treiben nichts anders. Folgende Nachrichten sind aus Dr. Hamiltons werthvoller Schrift über die englische Nationalschuld gezogen:

„Ein über Stocks abgeschlossener Handel wird in der Transfer Office, oder in dem Bankgebäude, oder in dem Hause der Südsee-Compagnie vollzogen. Zu diesem Entzweck stellt der Verkäufer eine Nota aus, in welcher außer seinem eigenen Namen der Name des Käufers enthalten

seyn muß, die Summe und die Gattung der Stocks, die umgeschrieben oder von einem Namen auf den andern getragen werden soll. Die Nota wird dem dazu angestellten Commis oder Schreiber*) überliefert, und der Verkäufer stellt sodann eine Quittung aus, zu welcher sich in dem Büreau oder in der Transfer Office Exemplare in Blanco befinden. Der Commis oder Schreiber untersucht unterdessen das Conto des Verkäufers, und findet er denselben im Besitz des fraglichen Kapitals, so setzt er die Umschrift (Transfer) auf. Diese wird vom Verkäufer im Buche unterzeichnet, welcher dem Commis oder Schreiber die Quittung übergibt, und nachdem der Käufer durch seine Unterschrift den Kauf gültig erklärt hat, unterzeichnet der Commis die Quittung als Zeuge. Letztere wird sodann dem Käufer gegen den Betrag überliefert, und das Geschäft ist damit beendigt.

„Dergleichen Geschäfte werden fast allgemein durch Makler besorgt, die sich von ihren Committenten durch Vollmachten dazu legitimiren lassen, zu welchen in allen Bureaus Schemate zu erhalten sind. Einige bevollmächtigen die Makler, zu verkaufen, Andere zu kaufen, und noch Andere bloß zur Erhebung der Dividenden; Einige bevollmächtigen sogar zu allen drei Geschäften, doch sind die beiden letztern fast allemal vereinigt. Vollmachten zum Verkauf müssen den Tag vorher in dem Bureau niedergelegt werden, und wenn ein Stockinhaber persönlich Geschäfte macht, nachdem derselbe eine Vollmacht ausgestellt, widerruft er solche dadurch als natürliche Folge.

„Derjenige, auf dessen Namen die Stocks geschrieben sind, wenn die Bücher geschlossen werden, erhält die Dividende von dem verflossenen Halbjahre, und es erlangt daher jeder Käufer von Stocks in der Mitte des halben Jahres den Vortheil, daß ihm die Dividenden der gekauften Stocks zukommen, vom letzten Termine an bis zu dem Tage gerechnet, da solche auf seinen Namen umgeschrieben worden sind. Deßhalb steigt der Preis der Stocks allemal nach und nach von einem Zinsen- oder Dividenden-Termine zum andern, und derselbe unterliegt dann allemal wieder einer Verminderung, wenn die Dividende bezahlt ist. Deßhalb sollten die dreiprocentigen Consols vom 5. April bis zum 5. Juli und vom 10. Oktober bis zum 5. Januar um $^3/_4$% höher stehen, als die dreiprocentigen reducirten, und ebenso niedriger vom 5. Januar bis zum 5. März und vom 5. Juli bis zum 10. Oktober; solches ist auch meistens der Fall, obgleich Zufälligkeiten dabei eine oder die andere Veränderung herbeiführen können.

„Die Dividenden der verschiedenen Stocks oder Schuldkapitale sind zu verschiedenen Terminen zahlbar, daher können die Inhaber von Stocks ihr Geld so anlegen, daß sie die Dividenden vierteljahrweise erhalten.

„Die Speculation in den öffentlichen Fonds beruht auf dem Wechsel in den Preisen derselben, welchen sie dann natürlich wieder mithervorbringt. Es besteht solche im Einkauf und Verkauf nach den Ansichten, die diejenigen haben, welche darin Geschäfte machen wollen

„Diese Geschäfte werden zum Theil von denen betrieben, welche wirklich Stocks besitzen; sehr häufig geschieht solches aber auch von Leuten, die keinen Besitz oder Vermögen darin haben, welche dann Verkäufe von Stocks, um solche auf einen künftigen bestimmten Tag zu liefern, abschließen. So verkauft A. z. B. an B. £ 10,000 dreiprocentige Stocks, um solche in zwanzig Tagen gegen £ 6000 zu liefern. A. besitzt solche

*) In den Zimmern der Office sind rund herum nach dem Alphabete die Conti zu suchen, und der Verkäufer hat sich an den Commis zu wenden, unter welchem sein Conto eingetragen ist. In allen dergleichen Offices sind Commis oder Schreiber als Aufseher angestellt, die als Zeugen mit unterschreiben.

nicht wirklich; stehen die Stocks am Lieferungstage indessen nur 58, so kann er solche, um den Handel zu erfüllen, für £ 5800 einkaufen, und er gewinnt folglich bei dem Geschäft £ 200; würde dagegen der Preis der Stocks 62 seyn, so würde A. £ 200 dabei zusetzen. Geschäfte dieser Art werden im Allgemeinen ohne den wirklichen Ankauf oder die Umschreibung von Stocks vollzogen, und A. zahlt an B. oder empfängt von ihm die Differenz, welche sich zwischen dem Preise am Tage des Abschlusses und am Lieferungstage ergibt, über welchen letztern beide übereingekommen sind.

„Dieses Verfahren ist weiter nichts als eine Wette auf das Fallen oder Steigen der Stockpreise, und wird vom Gesetz keineswegs gutgeheißen, dessenungeachtet werden dergleichen Lieferungsgeschäfte bis zu einem großen Betrage getrieben, und da keiner der Theile durch das Gesetz kann gezwungen werden, den abgeschlossenen Handel zu halten, so muß das Ehrgefühl derselben und die Folgen, welche das gebrochene Wort nach sich ziehen würde, der Beweggrund seyn, welcher zur Erfüllung der Verbindlichkeit treibt. In der Terminologie der englischen Stockbörse wird ein Käufer auf Lieferung Bull und ein Verkäufer Bear genannt (Ochse und Bär), und derjenige, welcher in solchem Handel sein Wort nicht hält, eine lahme Ente (a lame duck). Der Name des letztern wird auf der Stockbörse angeschlagen, und er darf daselbst nicht mehr erscheinen.

„Diese Geschäfte werden gewöhnlich auf gewisse, von einem Ausschusse der die Stocksbörse Besuchenden festgesetzten Tage, welche Abrechnungstage heißen (Settling days), abgemacht, und sind deren in jedem Jahre ungefähr 8, nämlich einer in jedem Monate, Mai, Juni, September und December ausgenommen, und fallen solche allemal auf einen Dienstag, Mittwoch, Donnerstag oder Freitag, welches die Tage sind, an denen die Commissaire zur Verminderung der Nationalschuld ihre Einkäufe machen. Die Abrechnungstage im Januar und Juli sind allemal die, in welchen die Bankbücher zum Umschreiben der Stockgeschäfte geöffnet werden, und werden diese Tage von der Bank bekannt gemacht, wenn die Consols zur Berechnung der Dividenden geschlossen werden. Der Preis, zu welchem Stocks verkauft werden, um am bestimmten Tage abgeliefert zu werden, heißt der Abrechnungspreis. Zuweilen werden Stocks, anstatt die Rechnung am nächsten Abrechnungstag zu schließen, noch später hinaus verschlossen, welches von der Uebereinkunft der Käufer und Verkäufer abhängt, und heißt dies im Englischen a Continuation, deutsch etwa: ein fortgesetzter Verkauf.

Alle Zeitgeschäfte in Stocks sind jedoch keineswegs ein Börsenspiel zu nennen. Auf einem so großen Handelsplatze wie London haben wohlhabende Häuser, welche Geld in den öffentlichen Fonds besitzen, die sie aber nicht wegzugeben Willens sind, häufig Gelegenheit, auf kurze Zeit zu gebrauchen. Solche verkaufen dann gegen Kassa und kaufen auf Zeit, und ungeachtet solch eine Procedur mehr als gewöhnliche Zinsen kostet, so bietet sie doch eine bequeme und hinreichende Aushülfe dar, und kann nicht anders als rechtlich und entsprechend erachtet werden.“ (Third Edition, pp. 314 — 317.)

Es liegt ausser dem Zweck dieser Darstellung auf eine prüfende Untersuchung der Vortheile und Nachtheile einzugehen, welche dem System, Staatsschulden zu fundiren, eigen sind, und vielleicht und im allgemeinen sind die letztern überwiegend, obgleich nicht geläugnet werden darf, daß die erstern sehr wichtig sind. Durch den Ankauf fundirter Stocks ist es leicht sein Geld anzulegen, und da weder die Bank von England noch die Londoner Privatbanken Zinsen für Depositen gewähren, so leuchtet es ein, daß, wenn die Gelegenheit nicht durch die öffentlichen Fonds gegeben würde, kein Mensch sein in irgend einem Geschäft erübrigtes Geld mit einigem Vortheile anlegen könnte, er müßte denn den gefährlichen Ausweg ergreifen, es an Privatleute auszuleihen. In Schottland

wo die privilegirten sowie die Privat-Banken allgemein auf Depositа Zinsen vergüten, sind die Vortheile, durch den Staat sein Geld verzinst zu erhalten, nicht ganz so augenscheinlich, obgleich wahrscheinlich ganz eben dieselben; denn es ist zu erwägen, ob die Banken Zinsen gewähren, oder ob solche überhaupt ohne öffentliche Fonds Geschäfte machen könnten.

Nachstehende Uebersicht der Zahl der ausgegebenen Dividendenscheine in dem halben Jahre, welches sich mit dem 5. Januar 1830 endigte, gewährt einen sehr wichtigen Beleg. Die große Zahl derjenigen, welche nicht über £ 5 als halbjährige Dividende erhielten (83,609), muß ganz besonders den Umständen beigemessen werden, welche die Bankgeschäfte der Hauptstadt begleiten, und es läßt sich fast gewiß behaupten, daß die Zahl viel kleiner seyn würde, wäre das System der schottischen Bankgeschäftsführung dagegen angenommen worden. In einer Hinsicht ist diese Uebersicht jedoch trügerisch, indem die Zahl der an den öffentlichen Fonds directen Antheil habenden Personen weit größer ist, als angegeben wird. Die Dividenden aus den öffentlichen Fonds, welche der Equitable und andere Versicherungsgesellschaften, den schottischen und andern Banken ꝛc. zukommen, sind auf einen einzigen Dividenschein gestellt, als wenn es nur ebensoviel Privatpersonen wären; doch erheben dieselben diese Beträge für Viele, und als Bevollmächtigte oder Curatoren einer Menge Leute. Es ist daher überaus thöricht, anzunehmen, wie man dieses mehr als einmal gethan hat, daß, wenn dem fundirten Besitzthum irgend etwas zustieße, dieses nur 275,000 Individuen von einer Gesammtbevölkerung von 25,000,000 betreffen werde. Jeder Eingriff in die Dividenden würde eine zerstörende Wirkung nicht bloß auf diejenigen, welche solche erheben, sondern auf alle, die mit diesen wieder zusammen hängen, äussern; alle Versicherungsgesellschaften und Banken würden brechen müssen, und das ganze Land würde unter Bankerott und Unglück erliegen. Deßhalb würde alles, was gegen das Eigenthum der Fondsbesitzer unternommen werden würde, nicht bloß auf Ungerechtigkeit und Raub gegründet seyn, sondern auch eben so nachtheilig auf den ganzen geselligen Zustand, als bloß auf diejenigen wirken, denen ihr Eigenthum dabei entzogen werden sollte.

Uebersicht der Gesammtzahl derjenigen Personen, denen am 5. Januar 1830 eine Halbjahrs-Dividende der dreiprocentigen Consolidirten Fonds bezahlt worden, mit besonderer Angabe derer, deren Dividendenbetrag für das verflossene Halbjahr £ 5, £ 10, £ 50, £ 100, £ 200, £ 300, £ 500, £ 1000 und £ 2000 nicht überstieg, sowie auch derer, die mehr als £ 2000 Dividende empfingen, vereinigt mit einer eben solchen Uebersicht der dreiprocentigen Reducirten Annuitäten, zahlbar den 10. Oct. 1829, der dreiundeinhalbprocentigen dg., der vierprocentigen do., der Dividenden der langen Annuitäten, sämmtlich den 10. October 1829 zahlbar; ferner einer Uebersicht der neuen vierprocentigen Dividenden und der dreiprocentigen vom Jahre 1726, letztere beide den 5. Januar 1830 zahlbar, und zugleich wieviel Personen Dividenden von jeder Art empfingen.

(Parliaments-Papiere, Nro. 41, Session 1830.)

	Zahlungs-Termin der Dividenden.	Betrag der Dividenden nicht über:									Mehr als L. 2000	Gesammtzahl der Empfanger
		L. 5	L. 10	L. 50	L. 100	L. 200	L. 300	L. 500	L. 1000	L. 2000		
3% Consolidirte Annuitäten .	Jan. 5. 1830	26,596	12,779	30,651	9,526	6,163	2192	1421	820	239	82	90,269
3% Reducirte .	Oct. 10. 1829	10,078	4,653	11,460	3,491	2,110	775	455	222	85	32	33,361
3½% do.	do.	6,933	4,381	10,365	2,978	1,613	428	291	124	39	15	27,167
3½% Annuitäten von 1818	do.	22%	186	489	192	155	53	40	32	7	7	1,383
4% Annuitäten von 1826 . .	do.	1,269	735	1,486	430	266	80	71	29	8	5	4,379
Lange Annuität.	do.	9,077	4,008	9,210	1,985	1,017	359	209	95	20	2	25,962
Neue 4% do.	Jan. 5. 1830	29,307	15,403	33,451	7,874	3,857	1057	589	233	52	18	91,821
3% do. v. 1726	do.	157	82	195	40	28	8	1	—	—	—	481
	Summa	83,609	42,227	97,507	26,516	15,209	4912	3077	1555	450	161	274,823

Unten stehende Tabelle ist angefertigt worden, um zu zeigen, in welchen Kassen der öffentlichen Fonds Geld zu den höchsten Zinsen angelegt werden kann. Solche enthält die Angabe der Preise der verschiedenen Fonds, um 1 % steigend, von 50 bis 94 der Dreiprocents ꝛc., wie solche bezahlt werden müssen, um denselben Zinsbetrag zu liefern. Angenommen z. B., Dreiprocentige stehen 80, so wird die darin angelegte Summe ebensoviel Zinsen tragen als in den Dreiundeinhalbprocentigen zu 93⅓; stehen nun die Dreiundeinhalbprocentigen niedriger als 93⅓, so ist es vortheilhafter in Rücksicht der Verzinsung, in diesen, anstatt in den Dreiprocentigen sein Geld anzulegen, und nachtheilig ist es, wenn solche mehr als 93⅓ zu stehen kommen.

Um den wahren Werth jedes öffentlichen Fonds an sich auszumitteln und zu vergleichen, muß vom Course die Erhöhung abgezogen werden, die durch den dazu gerechneten Zinsenbetrag vom letzten Termin an auf den Preis gerechnet ist. (Der Artikel Bank, Seite 91 und 92 enthält darüber das Erforderliche zur Vergleichung mit Vorstehendem.)

Tabelle der Preise der verschiedenen öffentlichen Fonds, wie solche stehen müssen, um einen gleich hohen Zinsbetrag zu liefern, sowie des Zinses per annum von darin angelegten £ 100.

Preis der 3 %.	Preis der 3½ %.	Preis der 4 %.	Preis der 5 %.	Jährl. Zinsen.	Preis der 3 %.	Preis der 3½ %.	Preis der 4 %.	Preis der 5 %.	Jährl. Zinsen.
£	£ s.d.	£ s.d.	£ s.d.	£ s.d.	£	£ s.d.	£ s.d.	£ s.d.	£ s.d.
50	58 6 8	66 13 4	83 6 8	6 0 0	72	84 0 0	96 0 0	120 0 0	4 3 3
51	59 10 0	68 0 0	85 0 0	5 17 7	73	85 3 4	97 6 8	121 13 4	4 2 2
52	60 13 4	69 6 8	86 13 4	5 15 4	74	86 6 8	98 13 4	123 6 8	4 1 0
53	61 16 8	70 13 4	88 6 8	5 13 2	75	87 10 0	100 0 0	125 0 0	4 0 0
54	63 0 0	72 0 0	90 0 0	5 11 1	76	88 13 4	101 6 8	126 13 4	3 18 11
55	64 3 4	73 6 8	91 13 4	5 9 0	77	89 16 8	102 13 4	128 6 8	3 17 11
56	65 6 8	74 13 4	93 6 8	5 7 1	78	91 0 0	104 0 0	130 0 0	3 16 11
57	66 10 0	76 0 0	95 0 0	5 5 3	79	92 3 4	105 6 8	131 13 4	3 15 11
58	67 13 4	77 6 8	96 13 4	5 3 5	80	93 6 8	106 13 4	133 6 8	3 15 0
59	68 16 8	78 13 4	98 6 8	5 1 8	81	94 10 0	108 0 0	135 0 0	3 14 0
60	70 0 0	80 0 0	100 0 0	5 0 0	82	95 13 4	109 6 8	136 13 4	3 13 2
61	71 3 4	81 6 8	101 13 4	4 18 4	83	96 16 8	110 13 4	138 6 8	3 12 3
62	72 6 8	82 13 4	103 6 8	4 16 9	84	98 0 0	112 0 0	140 0 0	3 11 5
63	73 10 0	84 0 0	105 0 0	4 15 2	85	99 3 4	113 6 8	141 13 4	3 10 7
64	74 13 4	85 6 8	106 13 4	4 13 8	86	100 6 8	114 13 4	143 6 8	3 9 9
65	76 16 8	86 13 4	108 6 8	4 12 3	87	101 10 0	116 0 0	145 0 0	3 8 11
66	77 0 0	88 0 0	110 0 0	4 10 10	88	102 13 4	117 6 8	146 13 4	3 8 2
67	78 3 4	89 6 9	111 13 4	4 9 6	89	103 16 8	118 13 4	148 6 8	3 7 4
68	79 6 8	90 13 4	113 6 8	4 8 2	90	105 0 0	120 0 0	150 0 0	3 6 8
69	80 10 0	92 0 0	115 0 0	4 6 11	91	106 3 4	121 6 8	151 13 4	3 5 11
70	81 13 4	93 6 8	116 13 4	4 5 8	92	107 6 8	122 13 4	153 6 8	3 5 2
71	82 16 8	94 13 4	118 6 8	4 4 6	93	108 10 0	124 0 0	155 0 0	3 4 6

Zusatz. Das Mac Culloch'sche Originalwerk enthält nicht ein Wort über die Staatsschulden anderer Länder, ebensowenig etwas über den Tilgungsfond der englischen Nationalschuld. Da sich der englische Handelsstand mit dem Handel in fremden Staatspapieren befaßt, so nimmt das erstere Wunder; und was den Tilgungsfond anbetrifft, so wäre es sehr wünschenswerth gewesen, Hrn. Mac Culloch's Worte darüber zu vernehmen. Für das Handbuch für Kaufleute müssen beide Gegenstände zu dem Supplementband aufgespart bleiben, obgleich eine gründliche Auseinandersetzung der hier übergangenen fremden Staatsschulden einen Band allein füllen kann.

Stade, kleine Stadt im Königreiche Hannover, da wo sich nicht weit entfernt der Fluß Schwinge auf dem linken Ufer der Elbe ausmündet, 5 deutsche Meilen in nordwestlicher Richtung von Hamburg entfernt. Dieser Ort hat keinen Handel, ist aber wegen des hier erhobenen Schiffs- und Waarenzolles zu bemerken, welchem die nach Hamburg und Altona segelnden und von da kommenden fremden Schiffe und Waaren unterliegen. Der Zoll ist auf ½ % vom Werth angesetzt, doch nur von

wenig Artikeln wird mehr, von den meisten weniger entrichtet, so daß derselbe im Ganzen nicht sehr fühlbar ist. Englische ankommende Schiffe sind nicht genöthigt, am Zollhause zu Brunshausen vor Anker zu gehen, und zufolge eines Recesses zwischen der Stadt Hamburg und dem Könige von Schweden, als damaligem Herzoge von Bremen, vom 17. März 1691, bedarf es für Hamburger Bürger nur eines sogenannten Stader Zollattestes, um Hamburger Schiffe und Waaren von dem Zolle zu befreien. Es besteht dieser in einer schriftlichen Erklärung der Eigenthümer, welche wirklich Hamburger Bürger sind, mit beglaubigter Unterschrift der Canzlei. Seit dem Abschlusse der Elbschifffahrts-Acte, welche am 30. Juni 1821 von den Regierungen der betreffenden Elbufer-Staaten in Dresden abgeschlossen worden, und den 1. März 1822 in Wirksamkeit getreten, ist auch an einer abändernden Bestimmung wegen des Stader Zolles gearbeitet worden. (Siehe J. G. Buek's Handbuch der Hamburgischen Verfassung und Verwaltung, S. 415 und 419.) Die verschiedenen Bestimmungen, welche die Bekanntmachung wegen des Stader Zolles, so Georg II. unterm 1. Dec. 1736 erließ, scheinen daher nicht mehr in ihrem ganzen Umfange in Kraft zu seyn.

Stadt-Accise, Londoner, s. Handelsabgaben für Fremde ꝛc.

Stahl (Engl. Steel, Franz. Acier, Ital. Acciajo, Span. Acero, Port. Aço, Holl. und Dän. Staal, Schwed. Stål, Russ. und Poln. Stal, Lat. Chalybs), besteht aus Eisen mit Kohlenstoff verbunden, weßhalb derselbe den Namen carburetted iron (Kohlenstoff haltiges Eisen [?]) erhalten hat. Bis jetzt hat man noch nicht zu bestimmen vermocht, wie viel Kohlenstoff im Stahle enthalten sey, doch ist man der Meinung, daß dieses etwa mit $^1/_{140}$ der Fall sey. Der Stahl ist so hart, daß er kalt nicht geschmiedet werden kann, oder wird zum wenigsten so, wenn er glühend in kaltes Wasser getaucht wird. Dieses Löschen in kaltem Wasser, obgleich es auf Eisen keinen Einfluß hat, vermehrt die Härte des Stahles ansehnlich. Derselbe ist ausserdem spröde, schwer zu feilen, schneidet Glas, entlockt durch Anschlagen am Feuersteine diesem Funken und hält die magnetische Kraft sehr lange fest. Er verliert seine Härte, wenn er auf's Neue durchglühet und recht langsam in Wasser abgekühlt wird. Glühend (red hot) kann er geschmiedet werden, nicht aber wenn er weißglühend wird (when raised to a white heat). Derselbe kann zu dünneren Platten gestreckt werden als Eisen; er hat einen helleren Klang, und die specifische Schwere von Schmiedestahl ist 7·78 bis 7·84, also ist derselbe specifisch schwerer als Eisen. Es gibt davon drei Hauptgattungen, nämlich natürlichen, Cement- und Gußstahl. Der letzte ist der beste, sein Gewebe das dichteste, auch nimmt er die feinste Politur an. Derselbe wird vorzüglich zu Rasirmessern, chirurgischen Instrumenten und dergl. verarbeitet; in allen Fabriken, in denen Metalle verarbeitet werden, ist Stahl unentbehrlich, namentlich in Gewehr- und Messerfabriken, denn die Härte, die er besitzt, und die Schärfe, die man solchen, zu Instrumenten verarbeitet, geben kann, sind ihm beide ganz eigenthümlich. (Thomson's Chemistry und vergleiche den Artikel Eisen.)

Der englische Einfuhrzoll von Stahl, sowie der daraus verfertigten Gegenständen ist 20 % vom Werthe.

Stärke oder **Amidam** (Engl. Starch, Franz. Amidon, Ital. Amido, Amito, Span. Almidon, Port. Amido, Holl. Ameldonk, Amydon, Dän. Amdam, Schwed. Stärkelse, Russ. Kruchmal, Polnisch Krochmal, Lateinisch Amylum). Stärke ist ein Produkt des Pflanzenreichs. Sie ist von ganz weißer Farbe und besteht aus länglichen Stücken, ohne allen Geruch und Geschmack. An trockenen Orten vermag man sie

lange aufzubewahren, ohne daß sie verdirbt, selbst wenn solche der Luft ausgesetzt ist. In kaltem Wasser löset sich dieselbe nicht auf, in heißem aber entsteht daraus eine Art Gallerte. Die weißlichen und spröden Theile der Pflanzen enthalten häufig Stärkemehl oder Stärkestoff, vorzüglich die Knollenwurzeln und die Samen der grasartigen Pflanzen. Indem man diese Theile stampft und in kaltes Wasser bringt, wird die Stärke herausgezogen. Nachdem die Pflanzenfasern sich getrennt haben und zu Boden gehen, werden sie wieder umgerührt, und entleeren in das Wasser die feine, weiße, mehlige Substanz, woraus die Stärke besteht, die sich dann ganz zuunterst festsetzt. Ebenso wird auch Stärkemehl erhalten, wenn Kartoffeln, Eicheln oder wilde Kastanien gemahlen und zerrieben, in ein feines Sieb gethan und mit kaltem Wasser gewaschen werden, so daß die gröbern Theile zurück bleiben und die feinern durch das Sieb dringen. Getreidearten gemahlen, geben dasselbe Resultat. Die Oelsamen müssen zuvor von den fetten Substanzen befreit werden, ehe der Mehl- oder Stärkestoff herausgezogen werden kann. Die Kartoffelstärke gibt bei geringerer Quantität ebensoviel in der Auflösung als die Weizenstärke; solche ist merklich durchscheinender und offenbar schwerer als gewöhnliche Stärke. (Thomson's Chemistry, Ure's Dictionary.)

In Großbrittanien wird von der Stärke eine Abgabe von $3^1/_4 d.$ vom Pfund erhoben, weßhalb die Verfertigung derselben unter die Aufsicht der Accise gestellt ist. Wer Stärke macht, um Handel damit zu treiben, muß sich eine Licenz lösen, welche jährlich mit £ 5 zu erneuern ist. Die Accise-Beamten müssen gehörig davon unterrichtet werden, sobald Werkhäuser erbaut und Einrichtungen getroffen werden sollen, um Stärke zu machen, und zwar bei einer Strafe von £ 200. Alle Stärke, ehe solche in einen Trockenofen oder an sonst einen Platz zum Trocknen gebracht wird, muß von dem Beamten verzeichnet und versiegelt oder gestempelt werden, und zwar bei Strafe von £ 100. Ein Jeder, der dergleichen Siegel und Stempel nachmacht, hat das Leben verwirkt doch mit geistlichem Zuspruche; und wer wissentlich Stärke mit solch einem nachgemachten Stempel verkauft, entrichtet eine Strafe von £ 500. Es darf keine Sendung Stärke von mehr als 28 ℔ von einem Orte zum andern gemacht werden, ohne daß auf den Verpackungen deutlich das Wort Stärke, mit drei Zoll langen Buchstaben geschrieben stehe, widrigenfalls wird die Waare nebst Wagen und Pferden confiscirt. Jeder, der mit Stärke handelt und Sendungen von mehr als 28 ℔ ohne obige Aufschrift annimmt, zahlt £ 200 Strafe. Alle Stärkemacher müssen wöchentlich Angaben liefern, wie viel sie Stärke angefertigt haben, und zahlen sie im Unterlassungsfalle £ 50 Strafe; auch haben dieselben die Abgaben davon spätestens 8 Tage nach gemachter Angabe zu entrichten. Zollscheine, um Stärke durch Küstenfahrzeuge zu verführen, müssen die Qualität, die Quantität, das Gewicht und das Zeichen jeder Verpackung enthalten, ferner von wem solche gemacht oder verkauft worden, und an wen solche geht; und ermangelt der Zollschein bei der Verschiffung dieser Angaben, so kann die Waare in Beschlag genommen werden. Fremde Stärke darf nur in Verpackungen von wenigstens 224 ℔ eingebracht werden, und muß in dem Schiffsraume unverborgen gestauet seyn, widrigenfalls solche confiscirt und eine Strafe von £ 50 dafür eingezogen wird. Ausgeführt darf keine Stärke werden, welche sich nicht in der unverletzten Originalverpackung befindet, wie solche von dem Beamten versiegelt und gestempelt worden ist, und hat derselbe: Exportation (Zur Ausfuhr) darauf zu bemerken. Die Abgaben von aller ausgeführten Stärke müssen bezahlt worden seyn, dagegen ist der, welcher solche ausführt, berechtigt, von der Accise $3^1/_4 d.$ Vergütung als Rückzoll zu empfangen.

Uebersicht von welchem Quantum Stärke in England und Schottland während der Jahre 1827, 1828 und 1829 die Abgabe bezahlt worden ist:

Jahre.	England.	Schottland.
	℔	℔
1827	6,756,936	601,033
1828	6,998,243	767,645
1829	5,554,874	812,333

Der Einfuhrzoll von fremder Stärke ist für den Centner £ 9. 10*s*. (so gibt der im englischen Originalwerke abgedruckte Zolltarif an).

Steinbütt, einer der edelsten eßbaren Fische (Pleuronectes maximus, Engl. und Franz. Turbot). Derselbe wird zwar an den nördlichen Küsten Großbrittaniens ziemlich häufig gefunden, die an der holländischen und deutschen Küste gefangenen Fische haben aber den Vorzug, und man sagt, daß die Holländer manches Jahr allein nach London für £ 80,000 dieser Fische gebracht haben. (?) Von Helgoland und von der Mündung der Elbe werden solche ebenfalls häufig nach London gebracht, und sind im frischen Zustande zollfrei.

Steingut, auch **Irdene Waare** (Engl. Carthen-ware, Crockery-ware, Franz. vaiselle de terre, gresserie, Ital. Stoviglie, Terraglia, Span. Loza de barro, de piedra, Port. Louça de pedra, Holl. Aardegoed, Stengoed, Dän. Steenlöy, Schwed. Stenkäril, Stenporcellän, Russ. Gorschetnüe possudü, Poln. Glinianae naczynia), heißen die aus Thon geformten und beim Feuer gehärteten Gefäße und Geschirre für den Gebrauch der Menschen. In England ist die Manufaktur davon sehr wichtig geworden, und seit der Mitte des vorigen Jahrhunderts haben darin ausserordentliche Verbesserungen Statt gefunden, so daß alle Klassen der Gesellschaft dadurch an Bequemlichkeiten und Genüssen gewonnen haben.

„Es ist fast keine einzige Manufaktur" — (hat man bemerkt) — „welche so sehr das Interesse erregt, folgt man betrachtend deren Verbesserungen und immer größerer Ausbreitung, und wir erhalten durch diese gegenwärtig nicht nur die bequemsten, sondern auch die zierlichsten Gegenstände für das verfeinerte Leben, indem sich die Künste und Wissenschaften zu deren Vervollkommnung vereinigt haben. Chemie und Physik sorgen für die Benutzung der verschiedenen Erdarten und deren angemessene Mischung, und werden die Hitzgrade durch sie bestimmt, welche für jede erfordert werden, um die reinen Formen des Alterthums zu benutzen, und die Gefäße der neuern Zeit übertreffen die Modelle an Schönheit und Zweckmäßigkeit. Ausserdem ist die Dauerhaftigkeit der Waare so erhöht worden, daß die höchsten wie die niedrigsten Stände sich derselben bedienen können. Nicht nur in allen Gegenden und Ländern von Europa trifft man in jedem Hause englisches Steingut und Gefäße davon an, sondern auch Amerika, von einem Ende bis zum andern, und viele Länder in Asien werden mit solchem versehen. In Großbrittanien selbst sind dadurch alle weniger reinlichen Gefäße von Zinn und Holz verdrängt worden, und durch die unerhört wohlfeilen Preise kann auch der ärmste Hauswirth sich mit dergleichen versehen. Aus einem Stoffe gefertigt, der ausserdem keinen sonderlichen Werth hat, ist so vielen Klassen Arbeit daraus erwachsen und eine so mannichfaltige Geschicklichkeit entwickelt worden, daß der dadurch erlangte jahrliche Ertrag wirklich als ein wichtiger Theil des englischen Nationalwohlstandes betrachtet werden kann. Der große Ueberfluß des Steinguts in jeder Familienwohnung ist ein gültiger Beweis, welchen Zuwachs die Manufaktur gehabt hat, und läßt sich daher auch allein erklären, wie die Bevölkerung in den Gegenden, in denen irdene Geschirre gemacht werden, so reissend zugenommen hat." (Quarterly Review.)

Das dankbarste Andenken muß in Hinsicht der Verbesserung und Ausbreitung der Steingut-Manufaktur in England dem verstorbenen Josiah Wedgwood gewidmet werden, denn er war es, der durch seinen erfinderischen Geist viele der wichtigsten Entdeckungen machte, und der auch das Verdienst hat, diese seine Erfindungen zur größten Anwendung gebracht zu haben. Der Hauptmittelpunkt für die Verfertigung irdener und Steingutwaaren ist Staffordshire, in welcher ein Distrikt liegt den man den Töpferdistrikt (the Potteries) benennt, und wo eine Anzahl Dörfer liegt, deren Bevölkerung man auf 60,000 anschlägt, von denen bei weitem der größte Theil durch diese Art Manufaktur beschäftigt ist. Man hat keine genaue Nachrichten über die dortige Volkszahl, als Herr Wedgwood im Jahre 1760 seine Unternehmungen begann, doch ist die allgemeine Meinung, daß sich solche auf etwa 20,000 belaufen habe. Das daselbst liegende Dorf Etruria wurde von Hrn. Wedgwood neu begründet und erbaut, und schon seit einigen Jahrhunderten ist das Töpfergewerbe in Burslem daselbst betrieben worden. Die Canäle, welche die Grafschaft durchschneiden, haben nicht wenig dazu beigetragen, die Fortschritte der Manufaktur zu fördern. Pfeifenthon von Dorsetshire und Devonshire, Feuersteine aus Kent, können auf dem Wasser dahin gebracht werden, wo Töpferthon und Steinkohlen in großem Ueberflusse sind, und auf denselben Wegen kann die fertige Waare nach den Häfen und von da in die verschiedensten Länder der Erde verführt werden.

Man hat eine Schätzung entworfen, daß der Werth der Waaren, welche jährlich in dem genannten Distrikt fertig werden, sich auf £ 1,500,000 belaufe, und daß die in den Grafschaften Worcester und Derby, so wie in andern Gegenden verfertige, sich auf £ 750,000 belaufe, welche zusammen £ 2,250,000 betragen. Der Verbrauch von Gold beträgt in den Potteries, d. h. in obigem Töpferdistrikte, wöchentlich gegen 650 Loth und der der Steinkohlen an 8000 Tons (à 2000 ℔), ebenfalls wöchentlich!

Seit 1814 ist die Steingut-Manufaktur sehr im Zunehmen, doch ist es nicht möglich, den Zustand derselben genau auszumitteln. Man berechnet, daß 3/8 des Erzeugnisses Porcellan, 3/5 feinere irdene Waaren und 1/4 oder 1/5 gemeines milchweißes Steingut sind. Die Preise einiger Gattungen dieser Waare sollen, wie es heißt, seit den letzten 15 Jahren um 20% gefallen seyn; die Arbeitslöhne sind aber nicht in demselben Verhältniß gewichen, indem, den erhaltenen Versicherungen zufolge, die Arbeiter jetzt durch Handgriffe im Stande sind, viermal soviel anzufertigen, als im Jahre 1790 (diese Nachrichten rühren von an Ort und Stelle eingezogenen Erkundigungen her, welche der engl. Verfasser dem Parliamentsgliede Herrn James Loch, Esq. zu verdanken hat.)

Der Werth des Steingutes, welches nach fremden Ländern 1827 bis 1829 aus Großbrittanien ausgeführt worden ist, betrug nach den Ausfuhr-Declarationen:

	£	s.	d.
1827 . .	437,812	17	8
1828 . .	499,743	6	6
1829 . .	461,710	5	7

Seit 1815 ist die Nachfrage aus fremden Ländern sehr gestiegen, und die Ausfuhr nach Südamerika, Cuba und den ehemaligen alt-spanischen Colonien hat sich sehr vermehrt. Dessenungeachtet bleiben die Vereinigten Staaten bei weitem die stärksten Abnehmer des englischen Steingutes. Die Ausfuhr dorthin betrug 1829 allein £ 196,690 von obigen £ 461,710. Nach Nordamerika ist Brasilien, das brittische Nord-Amerika und Westindien, Deutschland, die Niederlande und Cuba ꝛc. anzuführen. Glaublichen Versicherungen zufolge soll der wahre Werth wenigstens um den vierten Theil höher seyn, als solcher zur Ausfuhr angegeben worden ist.

Steinkohlen (Engl. Coal, Franz. Charbon de terre, Ital. Carboni fossili, Span. Carbones de tierra, de piedra, Port. Carvoes de terra ou de pedra, Holl. Steen koolen, Dän. Steenkull, Schwed. Stenkol, Russ. Ugolj, Kamenoe, Lat. Lithantrax). Dieses als Brennstoff so höchst wichtige Mineral, wird von den Naturkundigen in drei große Haupt-Klassen eingetheilt, nämlich in die schwarze, unentzündliche und braune Steinkohle, (letztere ist nicht mit dem deutschen Begriffe von Braunkohle zu verwechseln,) welche jede wieder in viele untergeordnete Arten verfallen.

Die gemeinen Steinkohlen, wie die Schieferkohle, die grobe (foliated coal), die Cannel Kohle*) u. s. w. gehören zu der Klasse der schwarzen Steinkohlen. Die ersteren beiden Gattungen werden in großer Menge in Durham und Northumberland, bei Whitehaven in Cumberland und in dem Gebiete der Flüsse Forth, Clyde, u. s. w. gefunden. Die besten Newcastler Steinkohlen brennen sehr leicht an, entzündet ballen sich solche in rundliche Kuchen oder feste Massen zusammen, und geben starke Flammen, dicken Rauch und einen großen Grad Hitze von sich, auch bleibt nur ein kleiner Theil schwerer dunkelfarbiger Asche übrig. Viele schottische Steinkohlen sind, was man im gemeinen Leben hellbrennend (open burning) nennt, doch halten solche nicht so lange an, wie die Steinkohlen von Newcastle, hitzen weniger und hinterlassen gewöhnlich viel leichte, weiße Asche. Dessenungeachtet ist das Feuer derselben sehr angenehm wohlthuend, und für manchen Gebrauch im Häuslichen erhält man die beste Feuerung, wenn man die beiden so eben genannten Sorten vermischt.

Cannel-Steinkohlen finden sich zuweilen mit in den Gruben bei Newcastle, in Ayrshire u. s. w. Die größten und ganz unvermischten Lager davon trifft man aber in der Nähe von Wigan in Lancashire. Diese Gattung brennt mit einer schönen, hellen Flamme, und verbreitet deßhalb viel Licht, hitzt aber nur in einem geringen Grade. Diese Kohle nimmt eine gute Politur an, und verschiedene daraus verfertigte Gegenstände sind schon für reinen Gagat gehalten worden.

Unentzündlich oder schwer entzündlich sind die, welche unter dem Namen wälische Schmiedekohlen oder Kohlensteine, Kilkenny-Kohlen, und der tauben schottischen (blind and deaf) Steinkohlen (bereits wie Holzkohlen in der Erde verkohlt) bekannt sind. Diese Gattungen fangen schwer Feuer, woher ihnen ihr Name geworden ist, sind solche aber erst durchgeglüht, so brennen sie sehr lange, machen eine starke Glut gleich den Holzkohlen, ohne Flamme und Rauch; wegen des schädlichen Dunstes, den solche verbreiten, kann man sie zum häuslichen Gebrauche nicht anwenden, indessen werden sie in Malzdörren, Färbereien u. s. w. viel verbraucht.

Braune oder Bovey-Kohlen werden nach dem Fundorte Bovey benannt, welcher bei Exeter liegt; es ist eine leichte Gattung, welche wenig hitzt und nur selten zur Feuerung gebraucht wird.

Es gibt überhaupt siebenzig verschiedene Gattungen Steinkohlen, die allein in London eingeführt werden, und 45 kommen bloß aus Newcastle. Viele derselben haben eine kaum merkliche Verschiedenheit, und nur der geübteste Kenner unter den Händlern damit vermag solche zu unterscheiden.

Ursprung der Steinkohlen, deren Brennbarkeit u. s. w. Die Kohlenlager oder die Kohlenschichten liegen wieder unter Schichten von Kies und Sand, Kreide, Letten u. s. w., wie die gegenwärtige Oberfläche der Erde damit größtentheils bedeckt ist, welches beweist, daß solche von einer sehr frühen, großen Wasserflut abgesetzt sind, und ebenso entstanden, wie die Anhäufungen, die sich fortwährend am Ausflusse großer Ströme und auf dem Grunde der Seen bilden. Wenn eine Schicht durch langen Druck und Liegen sich auf der Erde

*) Anmerk. d. H. Kommt wahrscheinlich von Candle-Coal, weil sich solche leicht entzünden läßt.

zu einer felsigen Rinde befestigt hatte, wurde dieselbe durch die erfolgenden Erderschütterungen gesprengt, wie unzählige andere Beispiele es darthun, und über die Oberfläche der Gewässer gehoben, wodurch das trockene und bewohnbare Land entstand, und bald hier große Berge, bald dort große Länderflächen hervorgebracht wurden. An vielen Orten erblickt man in dem Bruche der Erdrinde die Schichten und Lagen der verschiedenen Erd- und Felsenarten. Hat solch ein Bruch die Gestalt einer steilen Klippe, so erscheinen diese Schichten neben einander gleich einer Reihe aufgestellter Bretter oder Bücher, öfters aber trifft man dieselben auch in horizontaler flacher Lage an, oder sie erscheinen von Granitfelsen umgeben und unterbrochen. Steinkohlen wurden ebenso wie andere werthvolle Mineralkörper von den Menschen zuerst in den Spalten der Erdrinde entdeckt, in denen die eben beschriebenen Schichten oder Lager zu Tage kamen, und durch das Ausgraben derselben und der Adern bildeten sich nach und nach große Aushöhlungen, sogenannte Gruben oder Bergwerke. Nachdem man zu der Kenntniß gelangt war, daß über die ganze Erde die Lage der Schichten übereinander beinahe immer dieselbe sey, so daß überall, wo sich eine zeigte, die derselben verwandte nicht weit davon anzutreffen war, erhielten die Bergleute dadurch einen viel sicherern Grundsatz, und man enthielt sich des kostspieligen Einschlagens an allen den Orten, wo sich nicht Kennzeichen kundgaben, daß das, was man suchte, tiefer in der Erde zu finden seyn werde.

Vor der Entdeckung der Kohlengruben oder vielmehr vor der Erfindung der Hülfsmittel, solche mit wenigen Kosten zu bauen, bediente man sich zur Feuerung allgemein des Holzes, und in vielen Ländern ist dasselbe noch immer das Hauptbrennmaterial. In den meisten Fällen sind Steinkohlen aber von größerer Wirkung als Holz, obgleich beide, ungeachtet ihrer verschiedenen Beschaffenheit in ihrem Grundstoffe, ganz nahe mit einander verwandt sind. Der erste Bestandtheil ist in beiden, was die Chemiker Carbon oder Kohlenstoff nennen, und nächstdem bestehen beide aus Hydrogen oder Wasserstoff, welches sich daraus als Gas entwickelt oder verflüchtigt. Die Entwicklung des Gases zu bewirken, müssen Steinkohlen oder Holz in einem verschlossenen Raume erhitzt werden, und sobald das Gas, welches sich daraus entwickelt, aufgefangen wird, erhält man den Stoff, mit welchem gegenwärtig Häuser, öffentliche Gebäude und Straßen erleuchtet werden. Von den Steinkohlen bleiben nach diesem Verfahren die sogenannten Cokes oder abgeschwefelten Steinkohlen übrig, und vom Holz erhält man Holzkohlen; beide sind beinahe ganz reine Kohle, und nur durch ihre verschiedene Festigkeit von einander unterschieden. Diese Verwandtschaft der Steinkohlen mit dem Holze darf keine Verwunderung erregen, denn man weiß ja, daß die erstern aus Holz entstanden sind; in vielen Kohlengruben sind offenbar die Ueberbleibsel der Wälder begraben, welche lange vor der Sündflut existirt haben, zusammengetrieben durch die Umwälzungen, denen der Erdkörper ausgesetzt war, und durch Jahrtausende zu dem geworden, was solche gegenwärtig sind. Man findet sogar die verschiedenen Pflanzen- und Baumgattungen häufig und kenntlich in den Kohlenlagern wieder, und zwischendurch auch Knochen und Reste von Thieren, welche zu jener Zeit die Erde bevölkerten. Die ausgedehnten Torfmoore und Erdkohlenlager, welche sich auf so vielen Stellen der Erdoberfläche finden, sind wahrscheinlich die Ueberbleibsel einer untergegangenen Pflanzenwelt in dem Zustande vor der endlichen Verkohlung.

Körper, wie Steinkohle und Holz, welche sich besonders dazu eignen, daß sie angezündet große Hitze und Licht verbreiten, nennt man Brennmaterial oder Feuerung, und die Erscheinung selbst, die dabei an ihnen wahrgenommene wird, heißt das Verbrennen. Durch neuere Erfahrungen ist man zu der Gewißheit gekommen, daß das Verbrennen eine Erscheinung ist, welche die gemeinschaftlich wirkende Handlung begleitet, die zwei

Körper durch eine innige oder chemische Vereinigung begehen. Ist diese Handlung weniger wirksam oder kräftig, so ist auch der Hitzgrad geringer und von keiner Flamme begleitet. Daher bringen Wasser und Schwefelsäure oder Vitriolöl miteinander vermischt, einen großen Hitzgrad, aber keine Flamme hervor. Wasser und ungelöschter Kalk bringen eine noch größere Hitze hervor, und es sind schon durch das Eindringen des Wassers in Kalkladungen ganze Schiffe verbrannt. Es ist ein ähnlicher Fall, wenn Hitze dadurch entwickelt wird, daß ein Metall vermittelst einer Säure aufgelöst wird, und ebenso auch, wenn eine Quantität Steinkohlen oder Holz sich auf einem Eisenroste befinden, und mit der Erscheinung des Verbrennens in dem Sauerstoff der Atmosphäre aufgelöst werden. In diesem letzten Falle wird die Erhitzung des Brennmaterials durch die große innere Kraft des Aktes so erhöht, daß solches glühend oder leuchtend wird, was auch mit andern Körpern geschehen kann, die brennbar oder nicht brennbar sind, z. B. mit einem Steine oder einem Stück Metall, welche zu einer Höhe bis über 800° nach Fahrenheits Thermometer erhitzt werden. Die Glühhitze in den untersten Graden nennt man rothglühend (red heat), in den obern Graden Weißfeuer oder weißglühend (white heat). Die Ursache, warum jeder auf's Aeußerste erhitzte Körper leuchtet, ist bis jetzt noch nicht erklärt worden. Sobald ein Quantum Holz oder Kohlen in einem beschränkten Luftraume zu Asche verbrannt worden ist, befindet sich das ganze unsichtbar gewordene Brennmaterial aufgelöst in der Luft, gleich wie Salz, das in Wasser aufgelöst worden, und solches kann, wie letzteres, durch die Kunstgriffe der Chemie wieder gewonnen werden. Das gewöhnliche Verbrennen brennbarer Körper ist daher nur eine chemische Auflösung derselben in die Luft unsers Dunstkreises. Befinden sich im Brennmateriale keine flüchtigen Theile, wie solches bei der reinen Kohle der Fall ist, und ebenso in hohem Grade bei der entschwefelten Steinkohle und der Holzkohle, so brennen solche scheinbar rothglühend, wie ein glühend gewordener Stein. Befindet sich aber irgend etwas darin wie ein Theil Hydrogen, welches entzündet, sich sogleich in Luft verwandelt, so breitet sich solches vor dem Verbrennen zu einer größern Glut aus, welche man Flamme nennt.

Dem Menschen erwachsen zwei unschätzbare Vortheile durch die Verbrennung, nämlich Licht und Wärme. Vermittelst des erstern, kann man rechnen, daß derselbe seine Lebensdauer beträchtlich verlängert, denn durch das Licht vermag derselbe die traurige und durch ihre Dunkelheit alle Beschäftigungen hindernde Nacht in eine Helle umzuwandeln, die ihm zu vielen Zwecken den Tag ersetzt, und durch die zweite Eigenschaft, die Wärme, ist er im Stande, außerdem, daß er den Winter in eine milde Temperatur umschaffen kann, eine Menge Dinge in einen solchen Zustand zu versetzen, daß er von denselben Gebrauch machen kann, welches in dem natürlichen Zustande nicht möglich seyn würde, und seit der Erfindung der Dampfmaschinen verrichtet das Feuer einen großen Theil derjenigen Arbeiten, für welche ehemals nur menschliche Anstrengungen allein verwendet werden konnten. Es wird dieses Wenige hinreichen, darzuthun, welchen großen Nutzen der Gebrauch des Feuers hervorbringt, und daß das wohlfeilste Mittel, Feuers zu unterhalten, Ueberfluß an Steinkohlen ist.

Von allen Ländern ist keines so wie Großbrittanien von der Natur mit der Wohlthat der Steinkohlen bedacht worden; ein großer Theil des dasigen Erdbodens verbirgt in seinen Eingeweiden reiche und mächtige Kohlenlager, und diese gewähren dem Lande einen Reichthum, der die Goldgruben von Meriko und Peru weit hinter sich zurückläßt. Seitdem zumal deren Verwendung für die Dampfmaschinen eingetreten, ist dieses kostbare Mineral zur wirklich hervorbringenden Kraft für Alles

geworden, was der menschliche Erfindungsgeist erdenken kann. Die Kohlengruben sind es, die Großbrittanien mit der ganzen übrigen Welt in ein Verhältniß gesetzt haben, welches dem gleicht, in welchem sich eine Stadt zu ihren landwirthschaftlichen Umgebungen befindet: in das des Erzeugers zu dem der Verbraucher der reichen Kunst- und Gewerbsprodukte. Wenn man diese Kohlengruben die Kohlenkeller der großen Stadt nennt, so kann man hinzufügen, daß die bekannten, darin befindlichen Vorräthe für den jetzigen Verbrauch noch wenigstens 2000 Jahre ausreichen werden, und man kann solche Vorräthe als unerschöpflich betrachten, nimmt man an, daß durch die künftigen Verbesserungen in den Künsten und im Leben eine vermehrte Feuerungs-Ersparniß und Anwendung neuer Hülfsmittel zur Erreichung derselben Zwecke eintreten werden.

Man hat den Werth der gebräuchlichen Brennmateriale und ihrer Kraft dadurch auszumitteln versucht, daß man Versuche angestellt hat, welche Masse oder welches Gewicht des Eises von einer gleichen Quantität Brennstoffs oder Brennmaterials geschmolzen werden könne, und dieses hat folgende Resultate ergeben:

Ein Pfund	Steinkohlen schmilzt	90 ℔ Eis.
	abgeschwefelte do. .	94 „
	Holzkohlen . . .	95 „
	Holz	52 „
	Torf	19 „
	Wasserstoff-Gas . .	570 „

Die Verschiedenheit und Gattung der Steinkohlen wird dadurch bestimmt, wieviel und in welchem Verhältnisse darin Kohlenstoff und Hydrogen enthalten und wieviel Theile davon ganz unverbrennlich sind. Während einige Gattungen derselben beinahe zu einem Drittheile ihres Gewichtes aus Hydrogen bestehen, enthalten andere dagegen nur ein Fünftheil. Die ersteren dienen zu allen Feuerungen, geben ein angenehmes geselliges Feuer, und eignen sich zur Fabrikation des brennbaren Gases. Andere Gattungen, wie die aus Wales kommenden (stonecoals), sind nur in großen Haufen anzuzünden, oder wenn solche mit leichten brennbaren Kohlen vermischt werden, und solche zeigen keine helle Flamme. Sobald die brennbaren Steinkohlen angezündet und nicht dem Hinzutreten von hinreichendem Origen ausgesetzt sind, welches sich mit dem Hydrogen vereinigt, und solches bei seiner Entwicklung aufzehrt, so entsteht ein dicker Rauch, der, aus Hydrogen und Kohlenstoff gebildet, die Eigenschaft hat, sich zu einer pechartigen Substanz zu gestalten. Die erwähnten Steinkohlen aus Wales, welche ebensowenig Rauch als Flammen von sich geben, werden deßhalb in großen Brauereien und in den Oefen der Dampfmaschinen solcher Städte verwendet, in welchen der Rauch vermieden werden soll.

Nach Kirwans Untersuchungen enthalten:

100 Theile	Holzkohle.	Erdharz.	Erde.	Specifische Schwere.
Kilkenny-Kohlen . .	97·5	—	3·7	1·526
Cannel	75·2	21·68 Maltha	3·1	1·232
Swansea	75·55	25·14 gemischt	3·35	1·357
Leitrim	71·43	25·57 do.	5·20	1·351
Wigan	61·75	36·7 do.	1·57	1·268
Newcastle	58·00	40·0 do.	—	1·271
Whitehaven	57·00	41·3	1·7	1·257
Schiefer-Cannel . .	47·62	32·52 Maltha	20·0	1·426
Asphalt	31·0	68·0 Erdharz	—	1·117
Maltha, hlbdicht. Erdharz	8·0	—	—	2·07

100 Theile der besten englischen Steinkohle geben 63·0 Coke oder abgeschwefelte Kohlen (nach Herrn Jars Untersuchung).
100 Theile dergleichen geben 73·0 Coke nach Hielm.
100 Theile Newcastler Steinkohlen geben 58·0 nach Dr. Watson.

Die groben (foliated or cubical), sowie die Schieferkohlen (slate coal) werden hauptsächlich zum Heizen in Wohnhäusern gebraucht; die caking coals dagegen in Schmiedewerkstätten (in Norddeutschland die ganz kleinen oder Schmiedekohlen). Die Schieferkohle, welche man im Freien aufbewahrt, gibt in Windöfen eine außerordentliche Hitze und dient zur Destillation; die aus Staffordshire kommenden Kohlen (Glance coal) werden zum Malz- und Getreidedörren benutzt. Die im südlichen Theile von Wales gewonnenen Kohlen haben weniger flüchtige Theile, als irgend eine englische oder schottische Steinkohlengattung, und schmelzen daher das doppelte Eisenquantum, wenn man sie zum Schmelzen des Eisenerzes benutzt. Auch rechnet man, daß drei Theile guter Newcastler-Steinkohlen ebensoviel als Brennmaterial leisten, als vier Theile gute schottische Steinkohlen.

Steinkohlenverbrauch. — Zahl derer, die dabei Beschäftigung und Unterhalt finden. — Steinkohlenvorrath. Die großen Steinkohlenmagazine des Königreichs sind Northumberland und Durham, von wo aus London und der größte Theil des südlichen Englands versorgt werden. Aus Cumberland werden sehr große Quantitäten nach Ireland verschifft, sowie auch aus Staffordshire, Derbyshire, Lancashire, Leicestershire, Warwickshire und aus dem südlichen Wales u. s. w. In Schottland werden Steinkohlen in den beiden Grafschaften Lothian, in Lanarkshire, Renfrewshire, Ayrshire und auch noch an andern Orten gefunden. Die in Ireland gewonnenen Steinkohlen sind von geringer Güte und es gibt auch nur wenig, dagegen ist Torf daselbst als Feuerung allgemein im Gebrauche.

Herr Taylor, ein sehr erfahrener Steinkohlenhändler und Eigenthümer eines Kohlenwerks, schätzt den jährlichen Steinkohlen-Verbrauch Großbrittaniens folgendermaßen:

	Tons.
Der Verkauf der auf Küstenfahrzeugen jährlich von Durham und Northumberland verführten Steinkohlen beträgt .	3,300,000
Eigener Verbrauch, angenommen zu einem Fünftheil . .	660,000
	3,960,000
Durch dieses Quantum werden ungefähr 5 Millionen Menschen versorgt, und angenommen, daß die Gesammt-Bevölkerung von Großbrittanien 15 Millionen betrage, ist obiges Quantum dreimal zu rechnen. Wenn auch ein Theil derselben nicht im Stande seyn sollte, sich Feuerung zu halten, so ist dagegen durch den Verbrauch der Manufaktur-Distrikte und durch die Wohlfeilheit der Steinkohlen im Innern des Landes dieses wieder ausgeglichen, so daß die Schätzung nicht zu hoch seyn wird mit	11,880,000
Die Eisenwerke, in denen 600,000 Tons Metall verarbeitet werden, verbrauchen wenigstens viermal soviel Steinkohlen nur zum bloßen Schmelzen, wozu noch der außerordentliche Verbrauch in den Gruben von Cornwallis zu rechnen ist	3,000,000
Steinkohlen-Verbrauch in Großbrittanien daher	14,880,000
Ausfuhr nach Ireland	700,000
Tonszahl, ungerechnet der Ausfuhr in fremde Länder . .	15,580,000

Diese Schätzung weicht um nicht viel von derjenigen ab, welche Stevenson (in der Edinburgh Encyclopedia, Art. England, S. 740) und Bakewell (siehe im Verfolg dieses Artikels) aufgestellt haben, und kann daher als ziemlich genau und richtig betrachtet werden.

Der sehr unterrichtete Maschinen- und Kohlenwerkbaumeister, Herr Buddle zu Wallsend, schlägt die Zahl der Personen, welche in den verschiedenen Geschäften des Steinkohlenhandels an den Flüssen Tyne und Wear durch die Kohlenverladungen nach London und in dem Londoner Steinkohlenhandel Beschäftigung finden, folgendermaßen an:

„Ich besitze eine Schrift, welche die Zahl der Leute angibt, die in jedem Zweige des Steinkohlengeschäftes angestellt sind. Dabei muß ich bitten, zu bemerken, daß die Berichte von der Tyne amtliche sind; dieses ist vom Wearflusse zwar nicht der Fall, allein die Rechnung kommt der Wahrheit sicher sehr nahe. Die Zahl der an der Tyne in den Gruben beschäftigten Leute beträgt 4937 Männer und 3554 Knaben, zusammen 8491; oberhalb 2745 Männer, 718 Knaben, zusammen 3463; so daß in und an den sämmtlichen dortigen Steinkohlengruben über und unter der Erde 11,954 Menschen angestellt sind, und in runder Summe 12,000, da einige anzugeben vergessene Arbeiter sicher fehlen. Am Flusse Wear vermuthe ich, daß 9000 Menschen angestellt sind, welches also zusammen 21,000 ausmacht, die beschäftigt sind, die Steinkohlen zu Tage zu bringen und die Schiffe auf beiden Flüssen damit zu laden. Nach den genauesten Berechnungen, die ich anzustellen im Stande war, scheint als richtig hervorzugehen, daß, wenn die Kohlenschiffe, welche die Küstenfahrt nach London machen, im Durchschnitt zu 220 Chaldrons jedes gerechnet werden, und deren 1400 ununterbrochen im Gange sind, so lassen sich dafür 15,000 Matrosen und Schiffsjungen annehmen. Hiernach habe ich folgende Summe zusammengezogen: Matrosen und Schiffsleute 15,000; Kohlengräber und Arbeiter bei den Gruben angestellt 21,000; Schiffer, Bootsleute, Werfer und Handlanger 2000; diese geben die Summe von 38,000 Menschen, die im sogenannten nordischen Kohlenhandel angestellt sind. In London kommen dazu Auslader, Lichterschiffer u. s. w. 5000; Commissionaire, Agenten u. s. w. auf der Kohlenbörse 2500, in Allem daher zu London 7500. Der nordische Steinkohlenhandel beschäftigt also 45,500 Menschen. Darin sind aber diejenigen nicht mit begriffen, welche in den Ausfuhrhäfen abladen ꝛc.“

An einer andern Stelle führt Hr. Buddle an, daß Steinkohlengräber stets nach dem Stück (by the piece) bezahlt werden (heißt wohl soviel als nach dem Chaldron), und daß daher ihr Verdienst sich nach der geleisteten Arbeit richtet; wieviel solcher im Durchschnitt betrage, ist daher nicht wohl anzugeben, und beträgt solcher von 14*s.* bis 40*s.* wöchentlich, je nach den verschiedenen Umständen. Dergleichen Arbeiter können täglich 5*s.* und auch noch mehr erwerben, es ist aber nicht vollauf Arbeit für dieselben vorhanden. In dem vergangenen Jahre haben solche gewisses Geld selten mehr als 2*s.* 6*d.* von denen erhalten, die sie anstellten; dieses ist der festgesetzte Lohn, den die Eigenthümer der Kohlenwerke bezahlen, die Arbeiter mögen nun beschäftigt seyn oder durch irgend einen Umstand verhindert werden zu arbeiten. Es kann ein Jeder Arbeit suchen, wo er will, findet sich aber solche nicht, so haben ihnen ihre Herrn wöchentlich 14*s.* zu reichen. Bis zum Jahre 1828 betrug der Lohn 15*s.* wöchentlich.

Es ist nicht möglich, den Lesern eine genaue Angabe zu machen, wie viele Arbeiter in den übrigen Geschäften der Steinkohlen-Gewinnung ꝛc. angestellt sind; nach dem Verhältniß aber, welches sich aus der Vergleichung des Gewerbes an der Tyne und Wear für ganz Großbrittanien ergibt, wobei Herrn Taylor's Berechnungen zu Grunde liegen, läßt sich annehmen, daß die Zahl sämmtlicher dabei beschäftigten Personen sich auf 160 bis 180,000 belaufen möge. Die Wichtigkeit der Steinkohlen als unentbehrliches Lebensbedürfniß und insofern die Ueberlegenheit brittischer Gewerbe und Manufakturen davon abhängt, solche zu den

wohlfeilsten Preisen zu erhalten, hat natürlich die Aufmerksamkeit darauf gerichtet, zu welcher Zeit die Erschöpfung der Kohlengruben wohl eintreten könne. Die angestellten Untersuchungen über die Mächtigkeit der Kohlenlager und bis zu welchem Umfang solche ausgebeutet werden können, sind jedoch zu wenig hinreichend und keineswegs befriedigend, um auch nur einigermaßen nähernde Berechnungen darüber anzustellen. Aber so wie sie sind, zeigen sie genugsam, daß viele Jahrhunderte verstreichen können, bevor die Nachkommenschaft einige Besorgnisse zu hegen berechtigt ist, daß die Steinkohlen-Vorräthe sich vermindern werden. Nach den Schätzungen des Steinkohlen-Verbrauches des schon genannten Herrn Jaylor's reichen die Kohlenlager von Durham und Northumberland hin, um den gegenwärtigen jährlichen Bedarf während eines Zeitraums von 1700 Jahren zu liefern. Diese Schätzung lautet folgendermaßen:

Schätzung des Umfanges und des Ertrages der Kohlenlager in Durham und Northumberland.

	Quadratmeilen.	
Durham.		
Von South-Shields südlich bis Schloß Eden, Länge 21 Meilen; sodann westwärts bis West-Auckland 21 Meilen; nordöstlich von West-Auckland bis Eltringham 33 Meilen; sodann bis Shields; dieses zusammen gibt einen Flächenraum von	594	
Northumberland.		
Von Shields nordwärts 27 Meilen, im Durchschnitt 9 Meilen breit	243	
		837
Ausgebeutete Stellen.		
In Durham, an der Tyne	39	
„ an der Wear	40	
	79	
In Northumberland, bei 13 Meilen Länge 2 Meilen Breite	26	
		105
	bleiben	732
	Nach Tons.	
Berechnet man die Schichten, welche bearbeitet werden können, zu einer Tiefe im Durchschnitt von 12 Fuß, so gibt eine □Meile 12,390,000 Tons, und diese 732 □Meilen	9,069,480,000	
Davon muß abgezogen werden der Verlust an kleinen Kohlen, wegen der dazwischen liegenden Erdwände und wegen anderer Unterbrechungen in den Gruben, der dritte Theil	3,023,160,000	
	bleiben	6,046,320,000

Dieser übrig bleibende Theil reicht hin, um dem gegenwärtigen jährlichen Steinkohlen-Verkauf, wie er zu Newcastle, Sunderland, Hartley, Blyth und Stockton Statt findet, zu 3,500,000 Tons angenommen, während eines Zeitraums von 1727 Jahren zu genügen.

„Man übersehe jedoch nicht, daß die Schätzung der Kohlenwerke in Durham und Northumberland nur approximativ hat gemacht werden können, indem der südöstliche Theil von Durham bis jetzt noch gar nicht benützt worden ist; doch um Ew. Lordschaften völlig zu befriedigen, sind Versuche angestellt worden, welche ergeben, daß Besorgnisse, diese mineralischen Schatzkammern zu erschöpfen, für viele der künftigen Generationen noch gar nicht vorhanden sind.

„Auch in den nördlichen und südwestlichen Theilen von Northumberland gibt es sehr beträchtliche Kohlenlager, und in den vorbemeldten Angaben sind nur die für die Ausfuhr am bequemsten gelegenen Gruben begriffen worden. — (Lord's Report, 1829 p. 124.)

Der berühmte Geologe, Dr. Buckland, betrachtet diese Schätzung als sehr übertrieben; bei seiner von dem Hause der Gemeinen angestellten Untersuchung führt er jedoch eine Stelle aus Bakewells Geologie an und bestätigt solche sogar, in welcher behauptet wird, daß die Kohlenlager des südlichen Theiles von Wales allein dem Bedarf Englands während eines Zeitraums von 2000 Jahren zu entsprechen vermöchten. Diese Stelle lautet folgendermaßen:

„Zum Glück besitzen wir im südlichen Wales, nahe bei dem Canal von Bristol, einen beinahe unerschöpflichen Vorrath von Steinkohlen und Eisensteinen, welche bis jetzt noch gar nicht benützt worden sind. Es ist erwiesen, daß das Kohlenland einen Flächenraum von beinahe 1200 □Meilen einnimmt, und daß es 23 Kohlenlager daselbst gibt, welche bearbeitet werden können, jedes etwa 95 Fuß mächtig; so daß jeder Acker 100,000 Tons oder die □Meile 64 Millionen Tons enthält. Rechnet man dabei auch, daß die Hälfte Abgang sey, und daß die Gruben nach Oben weniger Ausbeute geben, so bleibt für jede □Meile noch immer ein reiner Ertrag von 32 Millionen Tons. Ist es nun richtig, daß 5 Millionen Tons der Gruben von Durham und Northumberland den dritten Theil des Steinkohlen-Verbrauchs von England ausmachen, so würde jede □Meile des Kohlenlandes im südlichen Wales einen hundertjährigen Bedarf liefern, und da solches Kohlenland 1000 bis 1200 □Meilen einnimmt, so würde England von dort für 2000 Jahre Brennmaterial beziehen können, nachdem alle übrigen englischen Kohlengruben vorher erschöpft seyn würden!“

Es ist daher auch um so thörichter, die Steinkohlenausfuhr zu untersagen oder solche schwer zu besteuern, aus dem Grunde, daß eine baldige Erschöpfung der Kohlengruben zu befürchten sey. Die Abschaffung des kostspieligen und nachtheiligen Verfahrens (siehe weiter unten), die Steinkohlen durchzusieben, wird die jemals mögliche Ausfuhr derselben nach andern Ländern reichlich wieder einbringen.

Gewinn beim Kohlenbau. Vorrechte der Besitzer der Kohlenwerke u. s. w. Anstatt daß das Ausbringen der Steinkohlen im Allgemeinen vortheilbringend sey, ist es gerade der entgegengesetzte Fall. Es ist unstreitig von Einzelnen und auch von Gesellschaften dadurch großer Reichthum erworben worden, doch sind dergleichen Fälle nicht häufig. Das Einschlagen auf ein Kohlenlager und der erste Anbau desselben ist nicht allein sehr kostspielig, sondern auch in seinem Erfolge sehr unsicher. Kohlengruben sind einer Menge widerwärtiger Zufälle unterworfen, wogegen keine Art von Vorsicht anzuwenden ist. Durch Einführung der Sicherheitslampe, welche *Sir Humphrey Davy* erfunden hat, sind zwar die Gefahren, welche mit der Entladung eingeschlossener Dünste verbunden sind, größtentheils beseitigt worden, und gegenwärtig werden mehrere Gruben wieder gebaut, die man vor der Erfindung dieses bewundernswürdigen Apparats hatte aufgeben müssen. Doch auch ausser diesen und noch andern Zufälligkeiten sind die Kohlengruben häufig der Zerstörung durch das Herabsinken der Decken ausgesetzt, oder dem Ersaufen, indem aus alten Kohlenschachten durch unbemerkte Spalten das Wasser plötzlich eindringt, welches nicht zu verhindern ist. Es ist also solchergestalt das Vermögen des Kohlenwerkbesitzers großen Gefahren ausgesetzt, ohne daß es möglich wäre, gegen Feuer, Wasser oder anderes Unglück eine Versicherung vorzunehmen.

Herr *Buddle*, der mit dem Geschäft des Kohlenbaus so sehr vertraut ist, berichtete der Commission des Oberhauses darüber, daß: „obgleich viele Kohlenbergwerke, die sich in der Hand glücklicher Besitzer und ihrer Theilnehmer befinden, denselben unerwartet, und im Verhältniß des gehabten Risiko einen großen Nutzen gebracht haben, so dürfe man solches doch nur wie einen Lotteriegewinn betrachten; rechne man aber das ganze Kapital, welches in dem Geschäft an beiden Flüssen ruhe, zusammen, so müsse man glauben, daß der Fall ganz anders sey.“ (First

Report, p. 56.) Auf die weitere Frage: „Wie viel haben die Kohlenwerkbesitzer an der Tyne und der Wear, nach ihrer Meinung im Allgemeinen, von ihrem Kapitale gezogen?“ — war dessen Antwort: „Nach meinem besten Wissen haben dieselben nicht 10% davon erhalten, und ausserdem keine Extrazinsen, durch welche das Kapital dereinst wieder gedeckt werden würde.“ (S. 57.)

Ausser den großen Unkosten, welche aufzuwenden sind, um dem Einsinken der Kohlenschachte vorzubeugen, sowie zu Anschaffung und Unterhaltung der Dampfmaschinen u. s. w. und der Gefahr anderer Zufälle, ist in Anschlag zu bringen, daß die zu Tage gebrachten Kohlen öfters noch 7 bis 8 Meilen weit fortgeschafft werden müssen, um den Einschiffungsplatz zu erreichen, und diejenigen, deren Gruben ungünstig liegen, für die Durchwege Abgaben zu entrichten und dafür zuweilen jährlich £ 500 zu bezahlen haben, damit ihnen freie Verbindung gestattet wird, durch fremdes Gebiet eine Eisenbahn bis an's Ufer legen zu dürfen.

Es ist öfters von ausschließlichen Vorrechten der Kohlenwerkbesitzer an der Tyne und der Wear gesprochen worden, allein es kann mit Sicherheit nach sorgfaltigen Nachforschungen zu Jedermanns Genugthuung die Versicherung gegeben werden, daß dergleichen Vorrechte keineswegs existiren, und daß der hohe Preis der Steinkohlen, der in London gezahlt werden muß, nur allein den verschiedenen Abgaben und Unkosten zuzuschreiben ist, die von dem Augenblick an, daß solche aus den Händen des Kohlenwerkbesitzers kommen, bis sie in den Keller des Verbrauchers gelangen, darauf gelegt worden sind. Welche Mittel besäßen auch wohl die Kohlenwerkbesitzer, um ihren Kohlen einen monopolistischen Preis zu erhalten? — Besondere Vorrechte irgend einer Art besitzen sie keineswegs, die Zahl derselben ist sehr groß und jeder Kapitalist, der Geld darauf verwenden will, kann Unternehmungen im Kohlenbau machen. Die Anzahl der Orte an der östlichen und westlichen Küste von England und Schottland sowohl, als des südlichen Theiles von Wales, von wo aus Kohlen verschifft werden, läßt den Gedanken gar nicht aufkommen, daß irgend eine Vereinigung oder Uebereinkunft Statt finden könne, um den Kohlenpreis unter den Kohlenwerkbesitzern auf einer gewissen Höhe halten zu können. Und wenn unter denselben auch eine Uebereinkunft deßhalb wirklich getroffen würde, so könnte sich solche unmöglich erhalten. Die Masse der zu gewinnenden Steinkohlen ist weit größer, als das Bedürfniß, und obgleich viele neue Gruben kürzlich eröffnet worden sind, so würden deren noch mehr eröffnet werden, wenn der Preis künstlich erhöht wäre. Es ist zwar wahr, daß die Eigenthümer der Kohlenwerke, nachdem dieselben die schädlichen Folgen davon empfunden haben, übermäßig große Quantitäten Steinkohlen auf beschränkte und überführte Plätze zu bringen, zusammengetreten sind und die Preise festgestellt haben, zu welchen ein Jeder solche geben und die er dafür fordern kann, und wie viel, mit Rücksicht auf den muthmaßlichen Begehr danach, ein Jeder derselben während eines gewissen Zeitraums ausbringen solle. Seitdem diese Vereinigung besteht, ist die Zufuhr fest und der Preis verhältnißmäßig stehend geworden. Die gesunde Vernunft gebietet und rechtfertigt allerdings solch ein Verfahren, allein solches bedingt, daß zugleich der niedrigste Preis bestimmt werde, der nur einen gewöhnlichen Gewinn gewährt. Denn sobald der Preis für nordische Steinkohlen höher gefordert werden würde, dürften in Durham und Northumberland sogleich neue Gruben eröffnet werden; von Tees, von wo aus man gegenwärtig vorzüglich gute Steinkohlen nach London bringt, würde die Einfuhr sogleich gesteigert werden, und von Swansea und andern Orten würden neue Mitbewerber kommen und unter dem Preise verkaufen. Der Regierung käme es eigentlich zu, die Mitbewerbung zu ermuthigen und zu erwecken, es müßte dabei aber einem jeden Theile gleiches Recht werden. Dieselbe sollte keinem Theil der Unternehmer Hülfe leisten oder Erleichterungen gewähren, welche nicht auch andern geleistet oder gewährt

würde, und es kommt ihr auf keine Weise zu, zu bestimmen, wie und auf welche Weise Steinkohlen oder andere Produkte zum Verkauf gestellt werden sollen. Dagegen hat sie die Verpflichtungen, jede Erleichterung darzubieten und jeden neuen Weg zu eröffnen, sowie jedes neue Mittel aufzufinden, um die Verbindungen zwischen den verschiedenen Theilen des Landes zu befördern. Es ist daher offenbar höchst ungerecht, die Versendungen der Steinkohlen auf dem einen Wege zu besteuern, während sie auf einem andern ohne Besteurung gemacht werden dürfen.

Nach dem Dafürhalten des Herrn Buddle beträgt das Betriebskapital in den Kohlenwerken an der Tyne ungefähr £ 1,500,000 mit Ausnahme der auf dem Flusse befindlichen Fahrzeuge, und folgt, wenn dieses richtig ist und der Werth der Schiffe dazu gerechnet wird, daß das ganze im Kohlenhandel befindliche Kapital sich auf £ 8 bis 10 Millionen belaufe, für welche ungeheure Summe die Eigenthümer allein alle Gefahr selbst laufen, indem darauf keine Art von Versicherung Statt findet.

Zunehmender Verbrauch der Steinkohlen; darauf haftende Abgaben und darüber bestehende gesetzliche Verordnungen, besonders im Hafen von London. — Weder in Griechenland noch in Italien gibt es Steinkohlengruben, und nirgends findet man etwas darüber, daß sich die alten Völker dieses überaus nützlichen Minerals bedient hätten. Auch selbst in England scheint es nicht, daß man vor dem Anfange des dreizehnten Jahrhunderts Steinkohlen gekannt habe, und die erste Erwähnung davon findet man in einem von Heinrich III. den Bürgern von Newcastle ertheilten Freibriefe, wodurch ihnen erlaubt wird, Steinkohlen zu graben. Schon 1281 soll Newcastle damit einen beträchtlichen Handel getrieben haben, und zu Anfang des 14ten Jahrhunderts wurden in London bereits Steinkohlen eingeführt, obgleich zuerst bloß zum Gebrauch der Schmiede, der Brauer, der Färber und der Seifensieder ꝛc. Es fanden aber darüber allgemeine und laute Klagen Statt. Es verbreitete sich das Gerücht, daß der Rauch für die Gesundheit der Menschen sehr nachtheilig seyn solle, und 1316 trug das Parliament beim Könige sogar darauf an, den Gebrauch der Steinkohlen zu untersagen, indem sie einen Nachtheil hervorbrächten, welchen man nicht ruhig mit ansehen dürfe. Se. Maj. erließ eine Bekanntmachung in Bezug auf die eingebrachte Bittschrift, es wurde aber darauf nur wenig Rücksicht genommen, so daß strengere Maaßregeln ergriffen werden mußten. Es wurde eine Commission eingesetzt, bei der sich ein Untersuchungs- und ein Commissionsrichter befanden, mit dem Auftrage, alle diejenigen, welche die zur See eingeführten Steinkohlen in der Stadt London und der Umgegend als Brennmaterial brauchten, zu verhören und dieselben zu bestrafen für das der Verordnung Zuwiderhandeln, das erstemal an Geld, das zweitemal durch Zerstörung ihrer Feuerstellen und Oefen; und die Commission solle auf die fernere strenge Beobachtung der Verordnung ein Auge haben.

Doch ungeachtet der getroffenen Vorkehrungen gegen die Einführung und den Gebrauch der Steinkohlen, und ungeachtet des Vorurtheils dagegen, welches lange Zeit hindurch eingewurzelt blieb, kamen solche immer mehr in Anwendung. Die früheren Zweifel, ob solche der Gesundheit nachtheilig seyen, waren durch die Erfahrungen derer, die solche gebraucht hatten, verschwunden, und man überzeugte sich immer mehr von der Vorzüglichkeit derselben als Brennmaterial, besonders bei der immer zunehmenden Seltenheit und Theurung des Holzes. Während der Regierungszeit Carl I. wurden die Steinkohlen in London allgemein, und man rechnete nach der Restauration den damaligen Verbrauch auf 200,000 Chaldrons jährlich. Im Jahr 1670 war die Einfuhr auf 270,000 Chaldrons angewachsen, bei der Revolution auf 300,000 und seitdem immer zunehmend mit der Größe und Bevölkerung der Stadt Schritt haltend; 1750 betrug solche ungefähr 500,000 Chaldrons, 1800 etwa 900,000 und

jetzt sogar 1,600,000. — (Campbell's Political Survey of Great Britain, Vol. II. p. 30; Edington on the Coal Trade p. 41 etc.)

Man sollte glauben, daß in einem Lande, in welchem die Steinkohlen zu den allerersten Lebensbedürfnissen zu rechnen sind, und wo solche für die Manufakturen eines der wichtigsten Materiale genannt werden, dieselben von jeder Abgabe befreit hätten seyn müssen, und daß jede mögliche Erleichterung bedacht worden sey, um dieselben aus den Grubendistrikten nach Südengland, oder wo es daran mangele, zu transportiren; leider! ist dieses aber in keiner Hinsicht der Fall gewesen. Seit länger als anderthalb Jahrhundert hindurch ist der Steinkohlenhandel Großbrittaniens den allerdrückendsten Verordnungen unterworfen worden. Schon sehr zeitig hatte die Bürgerschaft von London es unternommen, die nach London gebrachten Steinkohlen zu wägen und zu messen, und dafür eine Abgabe von 8 *d.* per Chaldron *) für ihre Bemühungen ꝛc. angesetzt. 1613 wurde der Stadt die Berechtigung, die Abgabe zu erheben, durch einen Königl. Brief förmlich verliehen, und dabei zugleich bestimmt, daß ohne die Erlaubniß des Lordmajor keine Steinkohlen von irgend einem Schiffe ausgeladen werden sollten. Das Recht zu dieser Erhebung auf jeden Chaldron Steinkohlen ist seitdem der Stadt auch noch durch eine Parliamentsacte bestätigt worden, und da die gut bezahlten Kohlenmesser nur 5*d.* empfangen und von den auf den Chaldron gesetzten 8*d.* sonach 3*d.* der Stadteinnahme zugehen, erhält letztere dadurch einen Ueberschuß, der jährlich £ 20,000 beträgt. Doch sind ausser der ebengenannten noch andere städtische Abgaben seit der Regierung Carls II. auf die Steinkohlen gelegt worden. Dieses fand ursprünglich nach dem großen Brande 1667 Statt, um dadurch einen Beitrag zum Wiederaufbau der Kirchen und anderer öffentlicher Gebäude zu erheben, sie sind aber seitdem geblieben, um die Bürgerschaft in den Stand zu setzen, für die Stadt kostspielige Verbesserungen vornehmen zu können; es werden aber sicher die meisten Leser denken, daß es keine größere Verbesserung für die Einwohner Londons geben könne, als die Preisverminderung eines so wichtigen Artikels, als Steinkohlen sind. Die gegenwärtig bestehende Abgabe von 10*d.* per Chaldron, unter dem Namen Waisen-Abgabe dauert nur bis zum Jahr 1858 und werden dadurch die gehabten Unkosten für die beiden Auffahrten der Londoner Brücke abgetragen.

Ausser den Stadtabgaben ward zu Gunsten der Regierung eine Abgabe auf alle seewärts eingebrachten Steinkohlen unter der Regierung Wilhelms III. auferlegt, welche erst 1831 wieder aufgehoben wurde. Diese Abgabe war offenbar ebenso ungerecht als höchst drückend; ungerecht, weil dadurch diejenigen Gegenden des Landes litten, von welchen Kohlen zur See eingeführt wurden, und höchst drückend, weil dieselbe 50% auf denjenigen Preis betrug, welchen der Kohlenwerkbesitzer selbst für die Steinkohlen bezahlt erhält. Es läßt sich nicht berechnen, welcher Nachtheil dadurch den südlich gelegenen Grafschaften zugefügt worden ist. Man kann versichert seyn, daß der bedrängte Zustand des Landmannes im südlichen England, verglichen mit dem im nördlichen, fast bloß den Abgaben auf die Steinkohlen zugeschrieben werden muß. Nachdem der Satz für den Chaldron lange Zeit hindurch 5*s.* gewesen war, wurde derselbe während des französischen Krieges auf 9*s.* 4*d.* erhöht, im Jahre 1824 aber wieder auf 6*s.* herabgesetzt. Doch beschränkte sich die Ungleichförmigkeit der Abgabe nicht bloß auf diejenigen Theile des Reiches, nach denen die Steinkohlen seewärts eingeführt wurden. Denn während in London und dem südlichen Theile von England für den Chaldron 6*s.* und für das Ton 4*s.* entrichten werden mußten, betrug die Abgabe für Ireland nur 1*s.* 7¼*d.* per Ton und 1*s.* 8*d.* für Wales; während Schottland viele Jahre davon gänzlich befreit blieb.

*) Im englischen Originale steht irrigerweise Ton anstatt Chaldron.

Auſſer dieſer offenbaren Parteilichkeit und Ungerechtigkeit trugen noch läſtige Zollverordnungen zu den Bedrückungen das Ihrige bei, indem ein Unterſchied in den Abgaben für grobe und mittlere Steinkohlen gemacht wurde, ſowie zwiſchen Steinkohlen, Schmiedekohlen und Cinders oder Löſchkohlen; auch wurden Steinkohlen abgabefrei, für die Bergwerke in Cornwallis und Devonſhire einzuführen bewilligt. Aller Unterſchied iſt gegenwärtig aber aufgehoben worden, und es wird von den Steinkohlen keine andern Abgabe erhoben als zu London und in einigen wenigen andern Häfen, um von dem Ertrage gewiſſe Orts-Ausgaben zu beſtreiten.

Aus Staffordſhire wurde ehemals eine geringe Quantität Steinkohlen in London eingeführt, und zwar durch Canaltransport. Es ruhete darauf ebenfalls eine Abgabe von 1*s.* für den Chaldron, doch auch dieſe iſt aufgehoben worden.

Die Vorſchriften, welche für den Verkauf und die Lieferung der Steinkohlen in London gemacht worden ſind, verdienten vielleicht noch mehr verworfen zu werden als die auf dieſelben gelegten Steuern und Abgaben. Anſtatt nach dem Gewichte verkauft zu werden, wurden die in die Themſe gebrachten Steinkohlen ſtets nach dem Maaße abgegeben. Die Mißbräuche, zu welchen dadurch Veranlaſſung gegeben worden iſt, verdienen bemerkt zu werden. Durch den berühmten Mathematiker, Dr. Hutton, der zu Newcaſtle geboren, und daher auch mit dem Kohlenhandel wohl bekannt war, iſt bewieſen worden, daß, wenn ein Stück Steinkohle von der Größe eines cubiſchen Yards (ſoviel als etwa 5 Bolls *) in mäßig große Stücke zerbrochen wird, daſſelbe ein Maaß von 7½ Bolls füllt; würden die Stücke noch kleiner gemacht, ſo könnte ein Maaß von 9 Bolls damit vollgemacht werden, woraus hervorgeht, daß im Verhältniß des Gewichts zu dem Maaße die Größe der Kohlenſtücke den Ausſchlag gibt; es bleibt daher der einzig richtige und angemeſſene Weg, die Steinkohlen nach dem Gewichte zu berechnen. Die Schiffer, welche ſolches bald inne wurden, beſtanden bei den Beſitzern von Kohlenwerken darauf, daß Ihnen dieſe nur grobe Kohlen verabfolgen laſſen ſollten, und bei den nach London verſchifften Steinkohlen trieb man dieſes ſo weit, daß man die Kohlen durchſiebte, wobei durch eiſerne Roſte die groben von den feinen Kohlen getrennt wurden. Inſofern aber hierauf die Steinkohlen ſtets nach dem Maaße verkauft werden, ſchlug man ſolche ſogleich nach Ablieferung aus der Grube klein, indem es von großem Nutzen war, ſolches zu thun, ehe dieſelben dem Verbraucher zugemeſſen wurden, ſo daß der Gewinn der meiſten kleinen Kohlenhändler in dem Zerbrechen der groben Kohlen in kleinere beſtand. Ein gewiſſer Herr Brandling, Eigenthümer beträchtlicher Kohlenwerke und dabei ſehr unterrichtet, hat der Commiſſion des Unterhauſes dargethan, daß in Folge dieſer Verkleinerung der Steinkohlen dergleichen in London von einer noch geringern Größe angekommen ſind, als wenn ſolche ungeſiebt an Bord gebracht aber nicht weiter zerſchlagen worden wären.

Dieſes Alles beweiſt zur Genüge, wie wenig ausreichend Vorſchriften in Betreff der Richtigkeit des Maaßes ſind, wonach Kohlen verkauft werden, und ſelbſt wenn dieſe Vorſchriften geſchärft worden wären, anſtatt daß ſolche, wie immer zu geſchehen pflegt, mit Nachläſſigkeit beaufſichtigt worden ſind, ſo würde dieſes ebenſowenig Nutzen gebracht haben; denn jeder unredliche Händler iſt im Stande, dadurch, daß er die Kohlen ein wenig kleiner liefert, als es ſeyn ſoll, eben ſolch einen Vortheil zu ziehen, als wenn er ein zu kleines Maaß angewandt haben würde.

Der Verluſt, der durch das unnütze Durchſieben hervorgebracht wurde, war ſehr groß. Was durch dieſes Verfahren an feinen Kohlen zurückblieb, betrug in vielen Fällen 20 bis 25 % auf's Ganze, und der

*) Boll iſt ein Maaß von 6 Scheffeln.

größere Theil des Ausgesiebten, zum Theil Kohlen von der besten Qualität, wurde an Ort und Stelle verbrannt. „Ich weiß“ — sagt Herr Buddle, — „daß bei einer einzigen Kohlengrube auf diese Weise täglich 90 bis 100 Chaldrons verwüstet wurden. Wäre dieses nicht geschehen, so würden dieselben den ganzen Grund und Boden eingenommen haben, obwohl das Verbrennen derselben ebenso nachtheilig ist; in einem beträchtlichen Umkreise leidet dadurch das Getreide auf dem Felde, und wegen des Schadens, der dadurch dem Lande zugefügt wurde, mußten beträchtliche Entschädigungen entrichtet werden.“ (First Lords Report, p. 72.) Die Verschwendung der Steinkohlen ist auf diese Weise sehr weit getrieben worden, die Besitzer der Kohlenwerken sind dadurch genöthigt gewesen, ihre Kohlen theuerer anzusetzen, um sowohl wegen des Verlustes der verlorenen Kohlen als wegen der an Andere geleisteten Erschädigungen für das Verbrennen derselben Ersatz zu erhalten.

Die Thatsache, daß solch' ein unsinniges Verfahren, länger als ein Jahrhundert befolgt worden ist, zeigt nur zu sehr, wie durch die Gewalt der Gewohnheit die allerschädlichsten Abgeschmacktheiten sich erhalten konnten. Glücklicherweise, wiewohl spät, ist dem Unheile abgeholfen worden und der Verkauf der Steinkohlen nach dem Gewicht hat sowohl die Versuchung, grobe Kohlen kleiner zu brechen, als das Verfahren, solche zu sieben, aufgehoben.

Die Mißbräuche, die sich in dem Steinkohlenhandel eingeschlichen haben, beschränkten sich nicht allein darauf, daß solcher stark besteuert und daß darin früher nach dem Maaße verkauft wurde, sondern es war in allen Zweigen des Geschäfts solch eine hohe Besteuerung eingeführt, daß der Transport des Chaldron Steinkohlen, von dem Uferplatze nicht weit von der Londoner Brücke gerechnet, bis zu dem Hause des Verbrauchers, der in der City wohnt, ebensoviel kostet, als ein solcher im nördlichen Kohlen-Distrikte überhaupt zu stehen kommt, eingeschlossen das aus der Grube bringen und bis ans Schiff liefern, Grundmiethe u. s. w. Aus dem Folgenden ersieht man die verschiedenen, besonders aufgeführten Nebenkosten, die im Okt. 1830 dem Londoner Consumenten dabei zu Last fielen, und sind solche mit Genauigkeit aus den Belegen, die den Commissionen des Ober- und Unterhauses vorgelegt worden sind, gezogen worden.

Unkosten eines Chaldron Steinkohlen, bis zur Zeit der Ankunft in dem Hafen von London.

	£	s.	d.	£	s.	d.
Dem Eigenthümer des Kohlenwerks:						
Ankauf der Kohlen von demselben	0	14	0			
Abzug darauf, an Hafengeldern ꝛc. zur Verbesserung des Hafens von Sunderland	0	0	5			
				0	13	9
Dem Kohlenschiffer (Coal fitter):						
Kielgebühren, Verladung eingeschlossen sieben Meilen Wassertransport	0	2	5			
Dem Rheder des Kohlenschiffs:						
Fracht, Versicherung des Schiffes und der Ladung, Lootsengeld, Matrosenlohn, Abnutzung des Schiffes und Geschirrs, das Verballasten ꝛc. . .	0	8	6⅛			
Orts-Abgaben:						
Flußzoll	0	0	3			
Kaigeld, Leuchthurmgebühren für das Schiff	0	1	5¼			
	0	0	8¼			
				0	11	5⅜
Uebertrag £				1	5	2⅜

Uebertrag £ 1 5 2⅜

Unkosten im Londoner Hafen.

Regierungs-Abgaben . . .				£ 0	6	0
Städtische Abgaben:						
Trinity und Nore Leuchtthurmgebühren, Tonnengeld, dem Trinity Hause, für Ballast u. s. w.	£	0	0 5			
Zollangabe u. s. w.		0	0 2⅜			
Meßgeld an die Stadt . . .		0	0 4			
Waisen-Abgabe		0	0 10			
Dem Kohlenmesser Lohn . . .		0	0 4			
Marktgeld		0	0 1			
Zins an den Lord Major . . .		0	0 0½			
Land-Meßgeld (land metage) . .		0	0 6			
Dem Besorger (undertaker) . .		0	0 1			
Kohlenträger		0	1 7			
		0	4 5⅞			
Dem Kohlenfaktor:						
Commissionsgebühren, del credere etc. . .				0	0	4⅛
Dem Kohlenhändler:						
Einkaufs-Commission . . .		0	1 0			
Für das Leichterschiff . . .		0	2 0			
Karrenlohn		0	6 0			
Credit		0	2 0			
Für das Stürzen der Karren (shootage)		0	1 3			
Zur Ausgleichung		0	0 3			
(S. den Bericht der Commission S. 8.)		0	12 6			
Hierzu noch für Disconto, Schreibegeld, Scorage und Ingrain*) in demselben Bericht, S. 9.		0	2 2½			
				0	14	2⅛
						1 5 5⅛
Preis, den der Verbraucher in London zu zahlen hat .					£	2 10 7½
Dieser wird nach Obigem hervorgebracht durch:						
Dem Kohlenwerkbesitzer für die Kohlen selbst .				0	13	9
Dem Schiffsrheder und Verschiffung bis London				0	11	5⅜
Regierungsabgaben, Stadtabgaben und dem Londoner Kohlenhändler				1	5	5⅛
					£	2 10 7½

Auf diese Unkosten, insofern solche die Distrikte Tyne und Wear betreffen, würde wenig wegzurechnen seyn, und ebensowenig was die Frachtkosten betrifft; da nun bereits die 6*s.* für den Chaldron, welche die Regierung bezog, wegfallen, so bleiben bloß die städtischen Abgaben zu ermäßigen übrig, sowie die Lieferungs- und Besorgungs-Unkosten an die Steinkohlen-Verbraucher, und hier gibt es unstreitig hinlängliche Veranlassung.

Unter den verschiedenen Posten, die mit 4*s.* 4⅞*d.* ausgeworfen wurden und die Londoner Hafengebühren enthalten, sind 1*s.* 2*d.* (nämlich 10*d.* Waisen-Abgabe, oder vielmehr zum Besten der neuen Londoner Brücke, und 4*d.* Gebühren für das Kohlenmessen in der Stadt) eine Art öffentlicher Abgabe. Sobald die Zeit aber verstrichen seyn wird, für welche die erstere angesetzt worden, muß dieselbe auch in Wegfall kommen. Es würde sehr zweckmäßig seyn, die städtische Verwaltung wegen Erhebung der 4*d.* Messerlohn auf eine andere Weise zu entschädigen, und

*) Scorage und Ingrain sind Ausdrücke für Abgaben, die zu der Zeit aufkamen, als die Steinkohlen nach dem Maaße verkauft wurden, welches, nachdem alle Steinkohlen nach dem Gewicht verkauft werden, nicht erklärt zu werden braucht, aber geblieben ist.

diese ebenfalls abzuschaffen. Es würde dabei nicht allein eine große Ersparniß auf den Preis der Steinkohlen hervorgebracht, sondern das Geschäft selbst sehr erleichtert werden.*)

Ferner ist der Lohn, den die Londoner Kohlenträger erhalten, ein wichtiger Gegenstand. Diese Leute (coal-whipper oder coal-heaver) haben die Steinkohlen aus dem Schiffe in die Boote oder Lichterschiffe umzuladen. Indem solche 1*s.* 7*d.* für den Chaldron erhalten, bekommen sie wenigstens fünfmal soviel, als es seyn sollte. In Newcastle und Sunderland kostet das Aufladen auf den Wagen $1\frac{1}{4}$ bis $1\frac{5}{4}$*d.*, und angenommen, daß das Heraufholen der Steinkohlen aus dem Raume des Schiffes schwieriger sey, so würden 4*d.* doch eine hinreichende Bezahlung seyn. Es sollten alle dergleichen Nebenunkosten aber sämmtlich abgebracht werden. Diese fragliche ist dadurch entstanden, daß eine auf den Themsefluß besonders bezügliche ältere Verordnung besteht, welche die Mannschaft der Kohlenschiffe überhebt, diese derselben eigentlich zukommende, unerläßliche Verrichtung zu übernehmen. In den Ausfuhrhäfen, auf die sich diese verwerfliche Verordnung glücklicherweise nicht erstreckt, besorgt die Schiffsmannschaft die Arbeit der Kohlenträger, und zwar ohne dafür irgend eine außerordentliche Entschädigung zu verlangen, weßhalb sich vernünftigerweise für den Londoner Hafen annehmen läßt, daß dieses daselbst ebensogut der Fall seyn könne, wäre die erwähnte Verordnung nicht in Kraft. Im Jahr 1829 erhielten die Kohlenträger die Summe von £ 107,566. 13*s.*, von welchen £ 90,000 wenigstens zum Besten der Londoner Bürger hätten erspart werden können, bloß dadurch, daß es der Mannschaft der Schiffe erlaubt worden wäre, die Arbeit der Kohlenträger zu übernehmen.

Das von den Schiffsrhedern und Schiffskapitainen abgelegte umfassende Zeugniß an die Commissionen des Parliaments bestätigt alles das Vorerwähnte vollkommen. Das Löschen eines mit Holz beladenen Schiffes ist bei Weitem mühsamer, als das eines Kohlenschiffs. Es ist den Kapitainen aller Schiffe, außer denen der Kohlenschiffe, freigestellt, beim Ausladen derselben ihre Mannschaft oder andere beliebige Arbeiter zu gebrauchen, wie es ihnen passend dünkt, ohne daß deßhalb eine Einmischung Statt findet. Es ist bewiesen, daß ein Schiff von 300 Tonnen, welches mit Steinkohlen befrachtet ist, ungefähr £ 30 auszuladen kostet, während ein eben so großes mit Holz für nur £ 9 bis 10 ausgeladen wird. (Com. Report, p. 321.) Dieser Gegenstand verdient unstreitig die unausgesetzte Aufmerksamkeit des Parliaments.

---

*) Der Netto-Ertrag des vorgeschriebenen Steinkohlen-Messerlohnes, welchen der Stadtkämmerer von London, nach Abzug aller Ausgaben, empfing, betrug:

		£	*s.*	*d.*
Im Jahre	1824	19,088	2	4
	1825	18,340	7	$11\frac{3}{4}$
	1826	18,615	6	$9\frac{1}{2}$
	1827	17,599	1	1
	1828	18,479	8	8
	1829	18,632	14	5

Die Gesammt-Einnahme der städtischen Abgaben von eingeführten Steinkohlen betrug im Jahr 1828 für die Stadt London, und man kann die Summe im Durchschnitt auch für die Jahre 1825—1827 annehmen:

	£	*s.*	*d.*
An Kohlenmesser-Gebühren an die Stadt per Chaldron 4	25,210	2	0
Den Kohlenmessern Lohn und Zuschuß	24,068	11	0
Tonnengeld, dem Lordmajor u. s. w.	5,229	5	5
Kohlenmarkt-Unkosten	6,502	10	6
Waisen-Abgaben	65,025	5	0
	£ 121,835	11	9

Ungerechnet der Ausgabe für das Kohlenmessen von 8*d.* per Chaldron auf dem Schiffe, besteht noch eine andere von 6*d.* auf dem Lande (land metage). Die neue Verordnung, Kohlen nach dem Gewicht zu liefern, wird indessen diese beiden Abgaben überflüssig machen. Die Unzweckmäßigkeit ist bereits durch alle Zeugenaussagen vor den Commissionen des Parliaments dargethan worden, da das Kohlenmessen eher dazu beigetragen hat, den Betrug zu verhehlen, als davor zu bewahren.

Die für die öffentlichen Ausgaben erforderlichen Steuern, welche der Stadt London oder den einzelnen Berechtigten zukommen, sowie, was zur Erhaltung der Steinkohlen-Börse und der Waage-Anstalt ꝛc. erforderlich ist, sind künftig auf das Gewicht der eingeführten Steinkohlen per Ton zu schlagen und an die Einnahme der Stadt-Kämmerei zu bezahlen; die Berechnungen darüber sind jährlich abzufassen und dem Parliamente vorzulegen.

Zu den drückendsten Unkosten und Ausgaben gehören aber die für die Ablieferung der Steinkohlen von dem Schiffe an die Verbraucher, denn solche betragen zusammengenommen nicht weniger als 14*s.* 8⅓*d.* Bloß das Lichtergeld beträgt 2*s.* per Chaldron, die dafür bezahlt werden, daß die Kohlen vom Schiffe an's Ufer gebracht werden, und diese Ausgabe scheint ganz besonders übertrieben. In dem von Herrn Buddle abgegebenen Zeugnisse (First Lord's Report, p. 121) zeigt es sich, daß der Schiffer aus der Tyne, der die Steinkohlen von den sogenannten Kohlenplätzen (spouts oder staiths) wegnimmt, um solche auf's Schiff zu bringen, dafür 1*s.* 6*d.* per Chaldron erhält, wofür er solche noch 7 bis 8 Meilen fortschaffen muß, und das Einschaufeln von dem Boden seines Fahrzeuges in die Stückpforten eines Schiffes ist viel mühsamer, als solche von dem Lichterfahrzeuge an's Ufer zu bringen. Würde daher das Lichtergeld auf der Themse eben dazu ermäßigt, wie solches auf der Tyne bezahlt wird, so würde es auf den Chaldron nicht mehr als 8 bis 9*d.* ausmachen. Bevor dieses aber geschehen kann, muß diese Abtheilung des Handels überhaupt mehr befreit werden, wogegen sich noch immer die unbefugten Bevorrechtungen stemmen, welche verschwinden müssen. So kann bis jetzt Niemand als Lichterschiffer angestellt werden, der nicht Mitglied der Ewerführer-Innung ist, und auf der Themse sieben Jahre als Lehrling gestanden hat. Es bleibt daher jede freie Mitbewerbung darin gänzlich unmöglich, und die Ausgaben müssen viel höher seyn, als sie bei einem veränderten Systeme seyn würden.

Hernach sind die 6*s.* für den Transport eines Chaldron auf dem Karren zu rügen, nämlich vom Uferkai bis zur Wohnung des Käufers. Das beste Mittel, über die Billigkeit dieses Lohnes zu urtheilen, ist, solchen mit dem zu vergleichen, der für dieselbe Arbeit anderwärts bezahlt wird. Rechnet man das Durchschnittsgewicht des Chaldrons zu 27 Centnern, und die Entfernung des Transports, ebenfalls im Durchschnitt, zu 1 bis 1½ Meile, so macht dieses 3*s.* 5½*d.* für das Tongewicht auf jede Meile. In Nordengland, in Durham, Lancashire u. s. w. pflegt man für den Karren Steinkohlen, incl. des Aufladens, 7 bis 8*d.* per Ton auf den Landstraßen, und 9 bis 10*d.* auf weniger befahrenen, schlechtern Provinzialstraßen zu bezahlen, der Karrenlohn ist daher in London 4 bis 5mal höher, als im nördlichen England. Wenn man auch in der Hauptstadt wegen der größern Kosten für die Pferde und für Menschen hiebei etwas mehr rechnen muß, so bleibt der Ansatz doch in jedem Fall zu hoch. Ein Theil rührt sicher davon her, weil wegen der Karren u. s. w. Licenzen genommen werden müssen; nichts destoweniger bleibt es allemal ein der Untersuchung werther Gegenstand.

Ausser dem Karrenlohn von 6*s.* wird noch besonders 1*s.* 6*d.* für das Umstürzen der Karren (shooting) oder das in den Keller bringen der Kohlen bezahlt, und nächst diesem verlängert dieses Verzeichniß der

Mißbräuche auch noch das, was die Kohlenträger (whippers) erhalten. Es leben in London Tausende von Menschen, die sehr glücklich seyn würden, wenn solche für 3 und 4*d.* dieselbe Arbeit verrichten könnten, für welche der Bürger gezwungen ist, 1*s.* 8*d.* zu bezahlen. Im Ganzen ist daher sicher anzunehmen, daß solche wenigstens für ein Ziemliches billiger geleistet werden könnte. Herr Buddle führt darüber an: „Zu dem Ansatze, wie wir unsere Leute (wagonmen) bezahlen, um die Kohlenwagen zu laden, würden diese sehr froh seyn, wenn sie 2*d.* dafür erhielten, um die in den Keller gebrachten Steinkohlen wieder herauf zu schaffen“ (First Lords Report, p. 121), eine Arbeit, die, wie Jedermann beurtheilen kann, viel mühsamer ist, als die, um die Kohlen hinunter zu schaufeln.

Diejenigen Leser, welche die vorstehenden Angaben geprüft haben, werden sich sicherlich ganz in Uebereinstimmung mit dem erklären, was die Commission des Oberhauses darüber in ihrem Second Report bemerkt hat: „daß auf jeden Schritt, welchen die Kohlentransporte vom Einladungsorte bis auf das Kohlenlager des Kaufmanns, der damit handelt, und von dort in die Keller der Consumenten zu thun haben, die Verordnungen in Bezug auf den Kohlenhandel nur Verzug, Vermehrung der Unkosten und Gelegenheit zum Betruge veranlaßten!“ (Rep. pag. 8.)

Die Abschaffung des Verfahrens, die Steinkohlen nach dem Maaße zu verkaufen, und der eingeführte Verkauf nach dem Gewicht wird unbezweifelt dazu beitragen, die allerschreiendsten Mißbräuche, die das Kohlengeschäft begleiten, abzubringen. Doch ist es dem Leser bewiesen worden, daß es dabei auch noch andere Dinge gibt, die einer genauen Untersuchung unterworfen werden müssen. Die übertriebenen Unkosten der Ablieferung der Steinkohlen von den Schiffen auf die Kajen, das Wegkarren, Abladen u. s. w. fordern, daß nichts unversucht bleibe, was dazu beitragen kann, darin eine fühlbare Verminderung hervorzubringen.

Neue Vorschriften wegen des Verkaufs der Steinkohlen. — Alle Kohlen, die innerhalb London oder in dessen nächsten Umgebungen verkauft werden, müssen mit einem Scheine oder Zettel von dem Verkäufer begleitet seyn, auf welchem außer der Gattung der Steinkohlen noch das Gewicht derselben angegeben ist, und es ist gleichviel, ob die Steinkohlen in Säcken von einem gewissen Inhalte oder im Ganzen bezeichnet sind. Der Karrenführer ist allemal verbunden, eine Vorrichtung zum Wägen bei sich zu führen, die dem Gesetze gemäß angefertigt seyn muß, und derselbe hat auf Verlangen jeden Sack oder sämmtliche Säcke, die sich auf seinem Wagen befinden, zu wägen, und zwar erst voll und dann leer, um das Gewicht genau auszumitteln, und findet sich dabei ein Ausfall, so wird wegen jedes zu leicht befundenen Sackes eine Strafe bestimmt.

Um das Einziehen der Abgaben, welche der Stadt und dem Hafen von London zukommen, zu erleichtern, kann sich die Stadtbehörde mit jedem Schiffsrheder oder Schiffskapitaine, welcher Kohlen eingeführt, über die Tonnenzahl seines Schiffes verständigen, für welche die Abgaben zu entrichten sind. Ein Attestat über solch eine Vereinung, in welchem die Zahl der Tons Steinkohlen, Kaminkohlen oder Schmiedekohlen angegeben ist, an den Rheder oder Schiffskapitain ausgestellt, reicht hin, danach die Ladung zu beurtheilen, und bescheinigt die Quantität, die sich an Bord befindet. Ist deßhalb nichts angegeben, so müssen die Steinkohlen in Gegenwart der Zollbeamten da gewogen werden, wo das Schiff geladen wird, und danach ist auch die Zollabgabe zu bezahlen.

Die Verschiffung der Steinkohlen auf dem Flusse Tyne ist gegenwärtig durch 5, Georg IV., C. 72, in Ordnung gebracht worden, und nennt man solches Gesetz Turn act (Reihe-Gesetz). Die Hauptsache darin ist,

daß alle im Handel der Tyne beschäftigten Schiffe so wieder geladen werden, wie solche der Reihe nach ankommen, und daß keinem Schiffe dabei ein Vorzug zugestanden werde, so daß also auch kein Eigenthümer eines Kohlenwerkes einem Schiffe, für welches er beabsichtigt fortwährend Ladung zu erhalten, solche verschaffen kann. In vieler Hinsicht muß man das Vortheilhafte dieses Gesetzes anerkennen, im Ganzen aber kann seine Zweckmäßigkeit doch noch sehr in Zweifel gestellt werden. Warum soll ein Eigenthümer von Kohlenminen gehindert seyn, gewisse Schiffe nicht befrachten zu können vor andern. Nach dieser Verordnung trifft, wenn in dem Kohlenhandel zu viele Schiffe beschäftigt sind, der Schaden, im Hafen auf Ladung warten zu müssen, jedes Schiff, anstatt daß solcher ganz natürlich nur auf gewisse Schiffe fallen müßte, die sich dann deßhalb von dem Steinkohlenhandel zurückziehen würden, während so die ganze Steinkohlen-Transport-Fahrt gedrückt wird. In dem Flusse Wear findet keine ähnliche Vorschrift Statt.

Ausfuhr der Steinkohlen in's Ausland. Einer ziemlichen Reihe Jahre hindurch wurde eine Abgabe auf grobe Kohlen von 17*s.* 6*d.* per Chaldron, und 4*s.* 5*d.* auf kleinere Steinkohlen erhoben. Die erstgenannte ist in jedem Fall übertrieben und kann nicht gerechtfertigt werden, wenn man die Maaßregel nicht gut heißt, die Steinkohlen Ausfuhr überhaupt zu hindern. Insofern aber die kleinen oder klaren Steinkohlen diejenige Sorte sind, die allein in den Manufakturen verbraucht wird, so gibt es keinen hinreichenden Grund, die Ausfuhr der groben Kaminkohlen verhindern zu wollen, es sey denn, daß man fürchte, die Gruben möchten erschöpft werden. Allein die Nichtigkeit davon ist bereits in dem, was zuvor gesagt worden, genugsam erwiesen. Man muß daher die Herabsetzung des Ausfuhrzolls für grobe Steinkohlen unbezweifelt gut heißen, und läßt sich vielleicht behaupten, daß derselbe noch mehr hätte herabgesetzt werden können, zum großen Vortheil der Zolleinnahme und aller dabei Betheiligten.

Der Ausfuhrzoll für Steinkohlen ist folgender (Tarif vom 1. Jan. 1832):

	s.	*d.*
Steinkohlen (nicht kleine oder Schmiedekohlen), wenn solche nach irgend einem Orte, ausserhalb den brittischen Besitzungen liegend, ausgeführt werden,		
in brittischen Schiffen, per Ton	3	4
in fremden Schiffen do.	6	8
Dergl. kleine und Schmiedekohlen, sowie abgeschwefelte (Cinders)		
in brittischen Schiffen, per Ton	2	0
in fremden Schiffen, do.	4	0

Steinkohlen-Preise. Folgendes sind die Preise, zu welchen die Steinkohlen dem Greenwich-Hospital in den angegebenen Jahren geliefert worden sind.

Jahre.	Per Chaldron. £	*s.*	*d.*	Jahre.	Per Chaldron. £	*s.*	*d.*	Jahre.	Per Chaldron. £	*s.*	*d.*
1730	1	4	6	1775	1	10	11½	1820	2	5	9
1735	1	5	0	1780	1	17	3¾	1821	2	6	6
1740	1	9	0	1785	1	14	2½	1822	2	4	6¼
1745	1	10	0	1790	1	14	4¼	1823	2	6	7
1750	1	7	7½	1795	1	19	9	1824	2	3	8
1755	1	8	7½	1800	2	11	7	1825	2	3	2
1760	1	12	8	1805	2	11	8¾	1826	2	0	4
1765	1	12	4½	1810	3	0	8	1827	2	1	5¼
1770	1	9	1½	1815	2	15	6¾	1828	2	0	8¼

(Parliamentspapiere, Nro. 54, Session 1829. Nro. 72, Session 1830.)

In London waren die Durchschnitts-Kohlenpreise auf dem Schiffe nach dem Chaldron in den angegebenen Jahren folgende: 1790 £ 1. 12s. $9\frac{1}{4}d.$, 1795 £ 2. 1s. $10\frac{1}{2}d.$, 1800 £ 2. 12s. $3\frac{1}{2}d.$

Der Ablieferungspreis eben daselbst im Monat Mai der angegebenen Jahre war am Kohlenplatze (in the pool) der folgende:

	£	s.	d.	
1807	2	7	6	Adair's Main.
1810	2	13	0	Hepburn.
1815	2	6	6	do.
1820	1	17	0	Bell's Wallsend.
1825	1	15	6	Brown's Wallsend.
1828	1	15	6	do.
1829	1	11	6	Bewick's Wallsend.

(Com. Report. 1830. p. 7.)

Uebersicht der Steinkohlen-Einfuhr in die Grafschaft Cornwallis, nach dem Chaldron, mit Angabe der in jedem Zollhause declarirten Quantitäten und der darauf entrichteten Zölle während des Jahrs 1829; ferner des Rückzolls der in gedachter Grafschaft zum Bergbau verbrauchten Steinkohlen.

Namen der Häfen.	Steinkohlen und Cinders.		Schmiedekohlen.	Betrag des darauf entrichteten Zolls.	Betrag des Rückzolls auf die in den Gewerken verbrauchten Kohlen.
	Nach dem Gewicht.	Nach dem Maaß.			
	Tons.	Chaldrons.	Chaldrons.	£	£
Fowey . .	8,174	5,739	3,908	3,454	1,724
Falmouth .	9,472	1,298	793	2,304	31
Gweek . .	1,479	1,165	549	659	49
Truro . .	9,052	16,786	2,488	6,909	3,567
Penzance. .	5,746	3,916	559	2,338	654
Scilly . .	762	16	9	157	—
St. Ives .	—	43,369	817	13,031	9,146
Padstow .	13,029	4,106	1,242	3,869	977
Summa	47,714	76,395	10,365	32,721	16,148

Uebersicht der Kohlenschiffe, welche vom Jahre 1820 bis zum Jahre 1829 den Londoner Hafen besucht haben, nebst Angabe der von denselben eingebrachten Steinkohlen und des darauf erhobenen Zolls.

(Aus Parliaments-Papieren.)

Jahre.	Schiffe.	Steinkohlen, Schmiedekohlen u. s. w.		Betrag des darauf erhobenen Zolls.
		Chaldrons.	Vats.	£
1820	5922	1,327,825	1	616,774
1821	5735	1,269,753	1	605,121
1822	5611	1,199,511	3	576,340
1823	6464	1,437,251	2	669,407
1824	7151	1,524,807	5	486,372 *
1825	6668	1,423,823	0	426,891
1826	6808	1,595,866	1	467,441
1827	6432	1,462,058	3	416,571
1828	6823	1,553,461	3	442,898
1829	7021	1,593,581	2	464,599

* Vom 5. April 1824 an wurde der Zoll von 9s. 4d. für den Chaldron auf 6s. herabgesetzt.

Uebersicht der Steinkohlen, Mittel-, Schmiedekohlen und Cinders (Löschkohlen), welche während der Jahre 1819 — 1828 aus den verschiedenen Häfen von England, Schottland und Wales ausgeführt worden sind; wobei die durch die Küstenfahrt und nach Ireland, die nach den brittischen Colonien und die nach fremden Ländern nach den Quantitäten allemal besonders angegeben stehen.

(Parliaments-Papiere, Nro. 37, Session 1829.)

Jahre.	Ausfuhr nach andern Häfen von Großbrittanien durch Küstenschifffahrt.					Ausfuhr nach Ireland.					Ausfuhr nach den britt. Colonien.					Ausfuhr nach fremden Ländern.				
	Steinkohlen und Cinders, ohne kleine Kohlen.		Mittelkohlen.	Schmiedekohlen.	In Allem wurden durch die Küstenfahrt verführt nach dem Gewichte.	Steinkohlen und Cinders, ohne kleine Kohlen.		Mittelkohlen.	Schmiedekohlen.	In Allem wurden nach Ireland verschifft, nach dem Gewichte.	Steinkohlen und Cinders, ohne kleine Kohlen.		Mittelkohlen.	Schmiedekohlen.	In Allem wurden nach den brittischen Colonien verschifft, nach dem Gewichte.	Steinkohlen und Cinders, ohne kleine Kohlen.		Mittelkohlen.	Schmiedekohlen.	Gesammtausfuhr nach fremden Ländern, nach dem Gewichte.
	Gewicht nach Tons.	Chaldrs. königl. Maaß.	Chaldrs. königl. Maaß.	Chaldrs. königl. Maaß.	Tons	Gewicht nach Tons.	Chaldrs. königl. Maaß.	Chaldrs. königl. Maaß.	Chaldrs. königl. Maaß.	Tons	Gewicht nach Tons.	Chaldrs. königl. Maaß.	Chaldrs. königl. Maaß.	Chaldrs. königl. Maaß.	Tons	Gewicht nach Tons.	Chaldrs. Newcastler Maaß	Chaldrs. Newcastler Maaß	Chaldrs. Newcastler Maaß	Tons
1819	438,045	2,105,745	18	70,934	3,459,508	156,581	354,439	21	15,168	669,660	9,895	42,813	1,333	235	71,497	9,475	22,732	35,712	9	164,375
1820	437,074	2,423,263	71	105,911	3,947,908	119,609	399,743	—	10,946	606,400	9,191	56,500	1,784	254	90,447	7,081	20,536	36,509	159	158,672
1821	463,974	2,256,757	105	97,396	3,731,908	140,851	352,600	—	10,441	644,787	10,521	55,431	2,016	115	90,423	8,236	23,671	37,509	218	170,941
1822	491,094	2,301,770	427	88,953	3,810,259	156,236	376,943	—	10,486	694,024	9,741	54,821	18,719	—	111,822	9,692	22,425	38,892	216	172,754
1823	534,835	2,672,456	62	92,425	4,372,839	166,131	373,333	112	6,415	693,413	13,606	51,281	3,448	99	89,713	5,446	16,579	42,599	526	163,662
1824	547,939	2,587,880	232	121,091	4,308,571	162,878	367,815	1,607	11,352	691,429	12,211	60,254	2,684	—	99,575	10,952	18,783	44,349	515	179,617
1825	539,760	2,623,354	25,036	121,357	4,384,433	159,723	368,815	2,368	15,036	695,832	10,527	69,648	5,022	63	114,264	27,827	15,501	47,671	755	197,234
1826	557,355	2,788,125	78,758	139,360	4,730,307	236,052	367,849	119	23,599	779,584	42,490	55,231	2,796	288	123,437	45,518	9,222	57,565	270	223,219
1827	595,278	2,539,871	103,115	127,026	4,440,318	198,857	306,289	30	19,214	650,728	43,963	53,645	3,095	278	126,109	54,090	11,403	59,867	478	244,222
1828	645,471	2,586,266	75,097	121,201	4,507,935	242,944	336,550	486	21,100	740,071	50,563	53,277	2,458	118	128,092	38,507	11,056	60,315	26	227,709

Zusammengezogener Betrag der nach allen Gegenden und Ländern verschifften Steinkohlen aller Art.

Jahr.	Steinkohlen und Cinders (ohne kleine Kohlen).			Kleine Kohlen.		Schmiedekohlen.		In Allem wurden dem Gewicht nach verschifft:
	Tons.	Chaldrons Newcastler Maaß.	Chaldrons königl. Maaß.	Chaldrons Newcastler Maaß.	Chaldrons königl. Maaß.	Chaldrons Newcastler Maaß.	Chaldrons königl. Maaß.	Tons.
1819	613,996	22,752	2,502,997	35,712	1,572	9	86,555	4,565,040
1820	572,955	20,536	2,819,506	56,509	1,855	159	117,111	4,803,427
1821	623,582	23,671	2,664,788	37,509	2,121	218	107,952	4,638,059
1822	666,763	22,425	2,733,534	38,892	19,146	216	99,439	4,788,839
1823	720,018	16,579	3,097,070	42,599	3,622	526	98,959	5,519,627
1824	733,980	18,783	3,015,949	44,349	4,523	515	152,445	5,279,192
1825	737,857	15,501	3,061,817	47,671	32,426	755	136,456	5,591,763
1826	881,415	9,222	3,211,205	57,565	81,673	270	163,247	5,856,547
1827	892,188	11,403	2,899,805	59,867	106,240	478	146,518	5,458,377
1828	977,485	11,056	2,976,093	60,315	78,041	26	142,419	5,605,807

Verzeichniss der Grafschaften in England und Wales, nach welchen Steinkohlen durch Küstenschifffahrt während des Jahres 1829 gebracht worden sind, mit Angabe der verzollten Chaldrons und des in jeder Grafschaft davon erhobenen Zolls.

Namen der Grafschaften.	Steinkohlen und Cinders.		Schmiedekohlen.	Zoll-Einnahme.
	Nach dem Gewicht.	Nach dem Maaß.		
	Tons.	Chaldrons.	Chaldrons.	£
London	265	1,548,170	3,797	464,599
Kent	2,359	173,555	436	52,549
Sussex	3,072	118,228	8,441	56,295
Hampshire	2,436	124,404	119	37,813
Dorsetshire	676	43,493	3,934	13,281
Devonshire	61,388	96,408	65,523	42,784
Cornwallis	47,714	76,395	40,365	32,721
Sommersetshire	—	5,559	17,413	1,521
Gloucestershire	1,797	658	7	551
Monmouthshire	45	22	224	22
Glamorganshire	440	—	1,488	73
Caermarthenshire	105	—	212	14
Pembrokshire	7,016	—	242	591
Cardiganshire	9,276	10	12,906	1,099
Insel Angelsea	70,668	56	9,398	6,173
Cheshire	263	—	—	22
Lancashire	56	555	—	178
Cumberland	73	18	—	20
Berwick-upon-Tweed	—	146	—	44
Durham	—	118	—	55
Yorkshire	20	25,412	—	7,634
Lincolnshire	—	25,985	—	7,195
Cambridgeshire(Wisbeach)	—	29,050	—	8,769
Norfolk	2,010	277,206	—	83,561
Suffolk	50	62,876	—	18,874
Essex	590	102,544	—	30,881
Summa	210,315	2,706,828	152,302	847,266

(Parliaments-Papiere, Nro. 501, Session 1830.)

Zolleinnahme von Steinkohlen, Cinders und Schmiedekohlen.

Jahre.	Brutto-Einnahme von Steinkohlen, Cinders und Schmiedekohlen, durch die Küstenschifffahrt oder Canale im vereinigten Königreiche verschifft.			Brutto-Einnahme von Steinkohlen, Cinders u. Schmiedekohlen, nach fremden Ländern ausgeführt.			Sämmtliche Brutto-Einnahme.			In Abzug zu bringende Rückzölle ꝛc., und zurückerstattete Zölle, so zuviel entrichtet wurden.			Netto-Zolleinnahme von Steinkohlen, Cinders und Schmiedekohlen im ganzen vereinigten Königreiche.		
	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.
1819	957,899	9	10½	48,861	7	11½	1,006,760	17	9¾	19,891	13	2½	986,869	4	7½
1820	1,086,564	17	3½	48,359	3	9	1,134,924	1	0½	18,928	13	3	1,115,995	7	9½
1821	1,019,865	10	5½	50,911	13	1¼	1,070,777	3	6¾	20,744	9	2½	1,050,032	14	4¼
1822	1,006,506	2	3¾	52,771	4	6¼	1,059,277	6	10	21,425	0	8	1,037,852	6	2
1823	1,145,659	1	5¼	44,020	5	6¾	1,189,679	6	9½	21,911	8	10½	1,167,767	17	11
1824	948,810	16	10	42,221	16	10¾	991,632	13	8¾	23,340	17	5¼	968,291	16	5½
1825	899,918	14	9¾	43,421	1	10	943,339	16	7¾	26,109	11	9½	917,230	4	10¼
1826	972,859	19	2¼	40,553	17	8	1,013,393	17	5¼	26,309	19	10	987,083	17	7¼
1827	862,526	8	6¼	45,182	9	3	907,718	17	9¼	24,349	8	4½	885,369	9	4¾
1828	922,682	1	4¼	41,423	6	2	964,105	7	6¼	28,017	2	8¼	936,088	4	10

Steinöl, siehe Erdharze.

Stiefeln, siehe Leder.

Stockfisch, ist der Handelsname des getrockneten Kablian oder Kabeljau, eines allgemein bekannten Fisches (Engl. Cod or Codfish, Franz. Morue, Merluche, Cabillaud, Ital. Baccula, Baccalare, Span. Bacalao, Port. Bacalhao, Holl. Kabeljaauw, Baukelja, Dän. Skreidorsk, Kabliau, Schwed. Kabeljo, Lat. Gadus morrhua), wird im Deutschen zuweilen auch Bakalau genannt; gesalzen heißt derselbe Labberdan, oder Laberdan, welcher Name aus Aberdeen-fish entstanden seyn soll, indem vor der Entdeckung von Amerika und Terre neuve die meisten gesalzenen und getrockneten Kabeljau's aus Schottland und den Hebriden über Aberdeen und Hull bezogen wurden. Auch im englischen und französischen Handel bedient man sich der Benennung Stockfisch für getrocknete Kabeljau's.

„Der Kabeljau vermehrt sich ausserordentlich. Leuwenhock zählte in einem einzigen Fische von mittlerer Größe 9,384,000 Eier, woraus man abnehmen kann, daß alle Anstrengungen der Menschen diese Gattung nicht auszurotten vermögen. In den europäischen Meeren legt der Fisch seinen Rogen gewöhnlich im Januar auf felsigen oder rauhen Meeresgrund, und fährt damit fort bis zum Anfang des Monats April.

„Nur in den nördlichen Theilen der Welt trifft man diesen Fisch an, und das mittelländische Meer hat solchen nicht aufzuweisen. In der größten Menge wird solcher an den Ufern von Neufundland angetroffen, sowie an den Küsten von Cap-Breton, Neuschottland und Neuengland, und die Ursache davon mag wohl der Ueberfluß von Nahrung seyn, welche derselbe in den Würmern des dortigen sandigen Grundes findet. Eine andere wichtige Ursache, welche die Fische veranlaßt, jene Stellen aufzusuchen, ist die Nachbarschaft des Eismeeres, wo sie ungestört laichen können, und nur der Mangel an Nahrung veranlaßt sie, ihren Unterhalt etwas südlicher zu suchen. Nordwärts von Island werden nur wenige gefangen, allein an dessen westlicher und südlicher Küste trifft man deren desto mehr, ebenso an den Gestaden von Norwegen, in der Ostsee und an den Ufern der Hebriden und Oreaden; doch nimmt deren Zahl je weiter nach Süden, immer mehr ab, und noch diesseits der Straße von Gibraltar werden gar keine mehr angetroffen.

„Vor der Entdeckung Neufundlands wurde der Stockfischfang im Großen nur an den Küsten von Island und bei den westlichen Hebriden getrieben, und alle Schiffe der handelnden Nationen fanden dabei Beschäftigung; doch scheint es, als wenn der Hauptfang stets bei Island gemacht worden sey. Schon vor dem Jahre 1415 nahmen die Engländer daran Theil, denn man findet in der Geschichte, daß König Heinrich V. dem Könige von Dänemark Genugthuung zu geben beabsichtigte,

wegen gewisser Unordnungen, die von seinen Unterthanen in jenen Gewässern begangen worden waren. Unter der Regierung Eduard IV. waren die Engländer durch einen Vertrag von diesem Handel ausgeschlossen, und in den letzteren Regierungsjahren der Königin Elisabeth suchte dieselbe bei Christian IV., König von Dänemark, um die Erlaubniß zu fischen nach. Während der Regierung ihres Nachfolgers wurden nicht weniger als 150 Fahrzeuge mit dem Stockfischfange bei Island beschäftigt, welches Zugeständniß wahrscheinlich durch die Vermählung des K. Jakob mit einer dänischen Prinzessin veranlaßt worden war. (Pennant's Brit. Zoology.)

Brittischer Stockfischfang. Der ganz ausserordentliche Ueberfluß der Fische an den felsigen Ufern Neufundlands wurde zuerst im Jahre 1536 bemerkt, und seit nun zwei Jahrhunderten ist der Stockfischfang daselbst ununterbrochen betrieben worden. Eine nicht geringe Anzahl von Schiffen findet aber darin auch Beschäftigung an den norwegischen Küsten, bei den Orkney- und Schetland-Inseln, auf der Doggersbank, Wellbank und Broad-Fourteens. An den Küsten von Neufundland betreiben die englischen, amerikanischen und französischen Schiffe den Fischfang am meisten. Die amerikanischen Fischer zeichnen sich besonders durch ihre Thätigkeit und Kühnheit aus, mit welcher dieselben eine große Mäßigkeit und Nüchternheit verbinden; diese Eigenschaften, vereinigt mit der Nähe ihrer Wohnorte und ihres Landes gewähren denselben Vortheile und Erleichterungen, welche Andere nicht so gut haben können. Der frische Kabliau wird zum Stockfisch auf zwei verschiedene Arten zugerichtet: entweder ausgenommen, eingesalzen und in Fässer geschlagen, und so heißt er Fischer oder Salzfisch (Laberdan), oder er wird getrocknet und gesalzen und dadurch zum eigentlichen Stockfisch. (In England versteht man aber auch alle anderen getrockneten Fische darunter.) Um Letzteres gehörig zu betreiben, ist es hauptsächlich nothwendig, daß der Fang jedesmal sogleich an's Land gebracht werde.

Die Ausfuhr des Stockfisches und der Schwanenbalken (so heißen die gesalzenen Luftblasen der Kabliaus (Engl. Cod-sounds), welche so wie die Zungen der Fische eine besondere Delikatesse sind) betrug, bloß was den Fang der brittischen Unterthanen an der Küste von Neufundland und Labrador betraf, während der Jahre 1824 — 1826:

	1824.	1825.	1826.	
Stockfisch (getrockneter)	996,976	973,464	928,442	Centner.
Frisch gesalzene . . .	—	—	—	
Schwanenbalken (Blasen) und Zungen . . .	4,168	6,680	6,472	Kegs (kl. Fäßchen).

Man rechnet den Werth eines Centners Stockfisch zu 10 bis 12 Shilling Sterling.

Im Jahre 1815 betrug die Ausfuhr des Stockfisches 1,245,808 Ctr. Seit 1817 ist darin aber keine bedeutende Vermehrung oder Verminderung bemerkt worden. Die Zahl der brittischen Seelente, mit Inbegriff derer von Neuschottland, Westindien u. s. w., die bei dem Fischfange von Neufundland angestellt sind, beläuft sich auf 8 bis 10,000. Die Zahl derjenigen aber, die am Lande dabei Arbeit finden, ist beträchtlich größer.

Folgendes sind die Schiffe, welche aus den verschiedenen Häfen des vereinigten Königreichs nach Neufundland und die Küsten von Labrador in den bemerkten Jahren ausgesegelten:

	Schiffe.	Tonnenzahl.	Mannschaften.
1824 . . .	313 . . .	40,625 . . .	2,572
1825 . . .	522 . . .	44,255 . . .	2,768
1826 . . .	282 . . .	35,781 . . .	2,267

Ueber die Schiffe, welche in der Neufundland-Fischerei Beschäftigung fanden, ist eine besondere Angabe nicht vorhanden, und sind alle in Eins

gerechnet; und insofern die Schiffe, welche in den übrigen brittischen Fischereien beschäftigt sind, beim Zollhause keine Angaben machen, läßt sich über deren Zahl und Tonnengehalt nichts berichten.

Beinahe $^4/_5$ alles gewonnenen Stockfisches wird von Neufundland aus auf englischen Schiffen nach Spanien, Portugal, Italien und anderen Ländern des Continents ausgeführt, und nur der Rest nach Westindien und Großbrittanien gebracht.

Durch 26, Georg III., C. 26, waren unter gewissen Bedingungen dafür Ausfuhrprämien bewilligt worden, und zwar den Schiffen, die sich damit beschäftigten, bis zu einer gewissen Anzahl; doch schon seit mehreren Jahren sind diese Prämien in Wegfall gekommen und haben ganz aufgehört. Unterm 5. April 1830 wurde noch eine Prämie an alle diejenigen ausbezahlt, welche in Großbrittanien und Ireland wohnhaft, sich mit dem Zubereiten, Trocknen und Pökeln der Stockfische, Klippfische und der Brassen beschäftigten; diese Prämie betrug 4*s.* für den Centner Stockfisch und 2*s.* 6*d.* für jedes Faß eingesalzenen Fisch; auch erhielten die Schiffe nach der Tonnenzahl eine Prämie, welche sich an den Küsten von Großbrittanien und Ireland mit dem Fange der Kabliau, Klippfische und Brassen befassen; doch alles dieses ist später aufgehoben worden. In 5, Georg IV., C. 51, sind alle Vorschriften in Bezug auf den Betrieb des Fischfanges u. s. w. von Neufundland enthalten (doch wegen ihres Local-Interesses hier ausgelassen).

Eine richtige Schätzung der Schiffe und Fahrzeuge zu geben, wieviel dergleichen regelmäßig oder zufällig damit beschäftigt sind, diese Fischerei an den Küsten von Großbrittanien und in den naheliegenden Meeren zu betreiben, ist ganz unmöglich, und ebensowenig des Werthes der jedes Jahr gewonnenen Fische.

Das Blatt The Quebec Star vom 28. Nov. 1829 gibt folgende Berechnung des an der Küste von Labrador betriebenen Stockfischfanges:

Namen der Länder, woher die Schiffe kamen.	Zahl der Schiffe.	Zahl der Mannschaften.	Centner Stockfisch.	Fischthranwerth.
				£
Nordamerikan. Verein. Staaten	1,500	15,000	1,000,000	11,500
Neufundland	400	4,000	350,000	3,500
Neuschottland	100	800	70,000	700
England, Jersey u. s. w. . .	80	4,000	240,000	2,400
Unter-Canada	8	150	5,000	50
Neu-Braunschweig u. s. w. . .	20	160	8,000	80
Summa	2,108	24,110	1,773,000	17,730

Ob diese vorstehende Angaben zuverlässig seyen, muß dahin gestellt bleiben, wenigstens erscheint die Bemannung der englischen Schiffe zu hoch angenommen und weit über den gewöhnlichen Stand. Nach den Parliamentspapieren (Nro. 113, Session 1827) verließen im Jahre 1826 nur sieben Schiffe mit 46 Seeleuten besetzt die brittischen Häfen, um an den Küsten von Labrador Fischfang zu treiben.

Was die Vorschriften wegen der Einfuhr der Fische anbetrifft, ist der Artikel Fische zu vergleichen.

Man sollte fast glauben, daß der seitherige Stockfischfang seine größte Höhe erreicht hätte. Spanien, Italien und die andern katholischen Länder waren die wichtigsten Absatzplätze für die getrockneten Fische, da aber die Fasttage in neuerer Zeit mit geringerer Strenge gehalten werden, so vermindert sich auch der Begehr nach Stockfisch in gleichem Verhältnisse. Die Nichtbeobachtung der Fasttage in den Niederlanden und anderen Orten gab auch der Heringsfischerei Hollands den empfindlichsten Stoß.

Amerikanischer Stockfischfang. — Die Bewohner Amerika's haben dieses Gewerbe zu allen Zeiten mit dem größten Eifer und dem größten Erfolge betrieben. Im Jahre 1795 war in solchem eine Anzahl Schiffe von ungefähr 31,000 Tonnen beschäftigt, welche bis zum Jahre 1807 auf 70,306 Tonnen gestiegen war, in den darauf folgenden Jahren jedoch wieder abnahm. Während der Jahre 1820 bis 1824 hielten die darin beschäftigten amerikanischen Schiffe (hier sind bloß die Vereinigten Staaten zu verstehen) folgende Tonnenzahl:

1820 . . .	72,049	1823 . . .	78,839
1821 . . .	62,293	1824 . . .	77,627
1822 . . .	69,226		

In dem ersten Artikel des Vertrages, welcher zu London unterm 20. Oct. 1818 zwischen Großbrittanien und den Vereinigten Staaten abgeschlossen wurde, ist ausdrücklich bestimmt, daß die Unterthanen der Vereinigten Staten Fische aller Art an den Küsten von Neufundland vom Cap Breton bis zu den Rameau-Inseln, und an den westlichen und nördlichen Küsten vom Cap Ray bis zu den Quirpon-Inseln, bei den Magdalenen-Inseln und an den Ufern, in den Baien, den Häfen und Meerbusen an der Südküste des Labrador, vom Mont Joly bis zur Straße Belleisle, und nordwärts längs der Küste, fangen dürfen, jedoch unbeschadet der Rechte der Hudsonsbai-Compagnie; auch soll es den amerikanischen Fischern gestattet seyn, sowohl an der Südküste von Neufundland als an der Küste des Labrador in allen unbewohnten Baien, Häfen und Meerbusen, zu jeder Zeit die Fische zuzubereiten und zu trocknen; sobald aber diese genannten Plätze bewohnt oder angebaut sind, ist es den Fischern nicht gestattet, daselbst ihre Fische zuzubereiten und zu trocknen, ohne sich deßhalb vorher mit den Einwohnern, Eigenthümern und Besitzern darüber verständigt zu haben. Dagegen verzichten die Vereinigten Staaten auf alle früher angesprochenen Freiheiten und Gerechtsame über die oben vorgeschriebenen Grenzen hinaus, wobei von Sr. Großbrittanischen Maj. höchstens drei Meilen Entfernung von den genannten Küsten, Baien, Meerbusen und Häfen in deren amerikanischen Besitzungen nachgesehen werden sollen."

Ausserdem ist es aber allen amerikanischen Fischerfahrzeugen gestattet, in allen Baien u. s. w. Schutz zu suchen, Ausbesserungen vorzunehmen, Holz zu kaufen, Trinkwasser einzunehmen, doch sonst in keiner andern Absicht einzulaufen; und sobald dieselben die gestattete Freiheit mißbrauchen würden, sollen solche unter diejenige Aufsicht gestellt werden, welche erforderlich ist.

Stockfischfang der Franzosen. Dieser ist zu allen Zeiten in beträchtlichem Umfange betrieben worden, wie aus den nachstehenden Angaben hervorgeht:

Uebersicht der Anzahl der französischen Schiffe, ihrer Bemannung und Bestimmung, welche auf den Stockfischfang auslaufen, und zwar während der Jahre 1816 — 1826.

Jahre.	Bei Neufundland, St. Pierre und Miquelon.		An der großen Bank von Neufundland.		Bei Island.	
	Schiffszahl.	Mannschaften.	Schiffszahl.	Mannschaften	Schiffszahl.	Mannschaften.
1816	153	5,827	78	1,068	78	1,035
1817	139	5,970	105	1,375	104	1,415
1818	139	5,638	115	1,470	64	740
1819	176	6,851	91	1,248	56	1,612
1820	160	5,417	78	1,031	70	849
1821	200	7,780	55	522	71	1,096
1822	194	8,382	51	670	67	790
1823	87	3,505	20	257	68	839
1824	182	7,465	46	640	89	1,065
1825	137	5,510	30	428	89	1,104
1826	215	8,415	47	648	90	1,136

Die Gesammtzahl der 1826 ausgelaufenen Schiffe belief sich auf 350, bei einer Lastigkeit von 40,016 Tonnen und 10,199 Mann Besatzung. 1829 liefen sogar 400 Schiffe aus.

Doch ungeachtet es den Anschein hat, daß dieser Geschäftszweig sehr gedeihe, ist es dennoch die Frage, ob solcher in Frankreich wirklich von so großem Nutzen sey. Derselbe wird mehr durch künstliche Mittel belebt als durch andere bewegende Umstände. Fremder Stockfisch ist durch hohe Abgaben von den französischen Handelsplätzen gänzlich ausgeschlossen, und insofern katholische Länder viel Stockfische verbrauchen, wird dieser Artikel für die französischen Fischer ein sehr wichtiger. Dessenungeachtet reicht dieser Umstand nicht hin, diese Fischerei aufrecht zu erhalten, weßhalb jährlich 1,500,000 Francs oder £ 60,000 Prämien an diejenigen bezahlt werden müssen, die sich damit befassen. (Bulletin des Sciences Géographiques, Vol. XXII, p. 451.)

Die kleinen Inseln St. Pierre und Miquelon, welche an der Küste von Neufundland liegen, gehören den Franzosen; das Recht, auf der Bank von Neufundland (Terre neuve) zu fischen, wurde im Jahre 1814 auf denselben Fuß, wie solches 1792 bestand, wieder hergestellt.

Stockholm, Hauptstadt des Königreichs Schweden, am Mälar-See gelegen, da, wo solcher durch einen Ausfluß mit der Ostsee oder dem bothnischen Meerbusen verbunden ist, 59° 20½′ nördl. Breite, 18° 3½′ östlicher Länge. Eine gutgebaute, schöne Stadt, mit einer Bevölkerung von ungefähr 100,000 Einwohnern. Die Einfahrt in den Hafen ist nicht ohne Gefahr zu bewerkstelligen, dieser selbst aber einer der schönsten, so daß sich die größten Schiffe dicht an die Kajen legen können. Stockholm ist zwar im Besitz der Hälfte alles schwedischen Handels, dieser aber ist sehr beschränkt, indem die Regierung thörigt genug ist, zu glauben, daß der Gewerbfleiß im Innern dadurch erweckt werden könne, wenn fremde Erzeugnisse ausgeschlossen werden. *) Eisen vor Allem, Stahl und Kupfer sind Hauptausfuhr-Artikel. Das schwedische Eisen ist von besonderer Güte und wird auch in Großbrittanien darum vielfältig verarbeitet, so daß im Jahre 1829 davon 9000 Tons (à 2000 ℔) ungerechnet von 400 Tons Stahl daselbst eingeführt wurden. Ausser diesen genannten Hauptartikeln führt Stockholm viel Pech, Theer und Bauholz aus, doch ist letzteres nicht so gut wie das aus den südlichen Häfen der Ostsee erhaltene. Eingeführt wird dagegen Getreide, Colonialwaaren, Obst und Früchte, Salz, Manufakturwaaren und Weine; die beiden letzgenannten Artikel aber nur in sehr mäßiger Menge.

Münzen. Schweden rechnet seit 1777 nach Reichsthalern zu 48 Schillingen und den Schilling zu 12 Rundstück, Oere oder Pfennigen. (Eigentlich heißen die silbernen Oere: Stüver oder Witten; und die kupfernen Oere: Rundstücken.) Der Zahlwerth bestimmt die Cöln. Mark f. Silber zu 9.128 Reichsthaler Species. Seit dem genannten Jahre müssen alle Rechnungen der Krone, sowie alle Handelsbücher in Species geführt werden.

Der schwedische Speciesthaler ist werth:

2 fl. 11½ kr. im fl. 20 Fuß.	2·66 Niederländ. Gulden.
2 fl. 37¾ im fl. 24 Fuß.	6·57 Oesterr. Lire.
35 gGroschen Conventionsgeld.	929 Portugiesische Reis.
58¾ ein Pence Sterling.	46 Preuß. Silbergroschen.
5·69 Francs.	105⅔ Römische Bajocchi.
48⅔ Schilling Hamburg. Banco.	142 Russ. Kopeken.
59⅞ Schilling Hamb. Courant.	5·69 Sardin. Lire nuove.
134 Neapolit. Grani.	21·2 Span. Reales de Vellon.

Schwedische Nationalmünzen sind und haben seit 1777 folgenden Werth:

*) Anmerk. d. d. Herausg. Ausländische Fabrikate tragen einen Einfuhrzoll von 55⅓ % vom Werthe.

Gold. Dukaten 94 Schillinge Species, oder 11¾ Daler Silber, oder 35¼ Daler Kupfermünze.

Silber. Speciesthaler 48 Schillinge Species, oder 6 Daler Silber, oder 18 Daler Kupfermünze; ⅔, ⅓, ⅙, 1/12 und 1/24 Species nach Verhältniß.

Kupfer. Zwei- und einfache Slanten zu 6 und 3 Rundstücke, nebst ganzen und halben Rundstücken.

Papiergeld. Die Reichswechselbank (vergl. den Artikel Banken) setzt Bancozettel in Umlauf, welche im Lande allgemein anstatt des baaren Geldes genommen werden. Zu Ende 1828 sollen davon 29 Millionen Thaler in Umlauf gewesen seyn. Seit dem 26. Oct. 1829 ist der Preis des Silber-Species zu 128 Schilling Papier festgestellt, wonach 100 Species in Silber = 266 Thaler in Bancozetteln; und 1 Thlr. Bancozettel ist gleich 17¼ preuß. Silbergroschen; Waaren und Wechselzahlungen geschehen allgemein in Bancozetteln ist.

Alte Reichsguldenzettel kommen im Verkehr nur noch selten vor, und werden 3 Thlr. für 2 Thaler in Bancozetteln genommen, wonach ein Species in Silber = 4 Thaler in Reichsgulden-Zetteln.

Der Uso in Schweden bedeutet allemal 1 Monat nach Sicht, und Wechsel, die nicht auf Sicht gestellt sind, genießen 6 Respecttage. Wechsel, auf die Mitte eines Monats gestellt, werden jedesmal den 15. bezahlt, doch kommen ihnen die Respecttage zu gut.

Maaße und Gewichte. Die Elle hält 263⅕ franz. Linien oder 23·328 engl. Zoll. Danach geben 100 schwedische Ellen:

84·739 Amsterdamer Brab. Ellen	105·048 Leipziger Ellen.
89·024 Berliner Ellen.	54·117 Lissaboner Varas.
102·652 Bremer Ellen.	64·939 Engl. Yards.
59·973 Franz. Metres.	59·373 Niederländische Ellen.
49·478 „ Aunes.	83·449 Russ. Arschinen.
103·622 Hamburger Ellen.	70·018 Span. Varas.
94·591 Kopenhagener Ellen.	76·201 Wiener Ellen.

Das Fußmaaß ist genau eine halbe Elle und wird in 12 Zoll à 10 oder 12 Linien getheilt. Der Faden hat 6 Fuß, die Ruthe 16 Fuß.

Die schwedische Meile wird zu 2250 Ruthen gerechnet, und gehen deren 10⅔ auf den Grad des Aequators. Eine schwedische oder norwegische Meile ist 1½ deutscher oder 6⅔ englischen Meilen gleich.

Das Flächenmaaß ist die □Ruthe von 256 □Fuß.

Das Feldmaaß die Tonne Landes zu 14,000 □Ellen.

Das Getreidemaaß ist die Tonne von 2 Spann, 8 Vierteln, 32 Kappor, 56 Kannen, 112 Stoop, 448 Quartier, 1792 Ort, und hält 7386 franz. Kubikzoll.

Man rechnet aber 1 Tonne Roggen, Weizen, Gerste, Hafer, Erbsen zu 8310 franz. Kubikzollen, weßhalb eine solche =

1·9755 Amsterdamer Sack.	1·1849 Kopenhagener Tonne.
2·9992 Berliner Scheffel.	4.5365 Londoner Bushel.
2·2255 Bremer „	4·2387 Rostocker Scheffel.
1·6484 Französischen Hektolitre.	6·7781 Russischen Tschetwerts.
1·5645 Hamburger Scheffel.	2·6806 Wiener Metzen.

Die Tonne flüssiger Waaren, wonach auch Mehl, Fische und Fleisch gemessen werden, hat 48 Kannen, 96 Stoop, 384 Quartier, 1536 Jungfern und hält 6336 franz. Kubikzoll oder 125.683 franz. Litres. Die Theer- und Pechtonne kann ein Stoop kleiner seyn.

Vom Handelsgewicht rechnet man 1 Schiffspfund Viktualgewicht zu 20 Liespfund à 20 ℔ oder zu 400 ℔ Victual- oder Schaalgewicht. Das

Schaalgewichtspfund von 32 Loth à 4 Quentchen à 69⅛ schwed. As ist die Basis aller schwedischen Gewichte und 1 franz. Kilogramm = 2·361063 Victualpfund, wonach 1 Pfund 8813.2 holländische As wiegt. 100 Pfund geben:

85·731 Amsterdamer Pfund	92·265 Lissaboner Pfund
75·630 Bayrische . . „	93·381 Londoner Avoir du poids
90·596 Berliner . . „	oder Handelsgewicht.
84·946 Bremer . . „	42·353 Niederländische Pfund
42·353 Franz. Kilogramme.	103.538 Russische . . „
87·432 Hamburger Pfund	92·053 Spanische . . „
84·604 Kopenhagner „	75·614 Wiener . . . „
90·587 Leipziger . „	

Ein Schiffspfund Stapelstädter-, Eisen- oder Ausschiffungsgewicht hat 20 Markpfund à 20 Mark = 320 ℔ Victualgewicht. Die Mark wiegt 7078 holl. As = 5249·7 engl. Grän.

Ein Centner hat 120 ℔, die Wage Zinn 165 ℔, der Stein Wolle 32 ℔.

Ausserdem giebt es noch Bergwerksgewichte, von welchen 1 Mark = 7822 holl. As oder 5801 engl. Grän, oder 375·903 franz. Grammen, die Mark Landstädter Gewicht hält nur 7450 holl. As = 5526·6 engl. Grän = 358,026 franz. Grammen.

Das Gold- und Silbergewicht hält eine Mark 16 Loth, 64 Quentin, 4384 schwed. oder holländ. As = 3251·6 engl. Grän oder 358·026 franz. Grammen.

Man rechnet bei zählenden Gütern die Last Pech, Potasche, Lüneburger Salz und fremdes Bier zu 12 Tonnen. Die Last Theer und nordländischen Thran zu 18 Tonnen.

Die Last Fische hat 12 gepackte Tonnen à 1000 Stück Heringe oder Picklinge. Die Last Flachs, Hanf, Tauwerk, Talg und Hopfen 6 Schiffspfund à 20 Liespfund. Der Wall (Fische) 20 Kast à 4 Stück.

Die Schwedische Eisenausfuhr betrug nach der Angabe der obersten Administration der Bergwerke in den Jahren 1821 — 1824:

	Stab oder Stangeneisen.	Roheisen.
1821 . .	314,945 Schiffspfund.	26,045 Schiffspfund.
1822 . .	346,754 „	27,760 „
1823 . .	402,001 „	27,711 „
1824 . .	345,377 „	28,515 „

(Aus dem Bulletin des Sciences Géographiques, XV. p. 280.)

Im Jahre 1829 hat das Handels-Collegium in Betreff der Schifffahrt und des Handels des Königreichs folgende Bekanntmachungen erlassen:

„In diesem Jahr betrug die Zahl der Schiffe, welche den verschiedenen Städten und Häfen in Schweden angehörte, 1178, von 61,000 Tonnen Lastigkeit, davon waren bloß 389 mit der Schifffahrt im Innern beschäftigt. Ausserdem besaßen Gutsbesitzer für die innere Schifffahrt noch 486 Fahrzeuge, die mit 9000 Tonnen Gehalt angeschlagen wurden; solche fanden Anwendung auf den vielen Landseen und Canälen, wodurch die verschiedenen Provinzen ihre Erzeugnisse an Holz und Bergwerksprodukten nach den Seehäfen verführten und dagegen Weizen und andere Waaren zurück luden.

101 Schiffe von 45,231⁹/₁₂ Tonnen mit 4797 Mannschaft waren im auswärtigen Handel beschäftigt.“

Vergleichende Uebersicht des schwedischen Handels mit fremden Ländern im Jahre 1829.

	Handel.						Schifffahrt.					
	Werth der aus fremden Ländern eingeführten Waaren.			Werth der nach fremden Ländern ausgeführten Waaren.			Tonnenzahl der angekommenen Schiffe.			Tonnenzahl der abgegangenen Schiffe.		
	Schwedische Schiffe.	Fremde Schiffe.	In Summa.	Schwedische Schiffe.	Fremde Schiffe.	In Summa.	Schwed. Schiffe.	Fremde Schiffe.	In Summa	Schwed. Schiffe.	Fremde Schiffe.	In Summa
			Reichsthaler Banco.*)			Reichsthaler Banco.						
Norwegen	687,782	863,226	1,551,062	161,228	276,344	437,572	4,728	22,557	27,285	11,175	23,349	34,524
Finnland	12,544	1,481,200	1,493,744	27,367	621,805	642,172	1,386	33,139	34,527	1,360	43,354	35,714
Rußland	1,086,369	—	1,086,369	200,098	1,362	201,460	3,997	99	4,096	8,287	—	8,287
Preußen	7,450	31,864	39,314	275,183	48,852	324,035	2,074	436	2,510	4,225	441	4,666
Meklenburg	149,290	281	149,574	390,441	10,086	400,527	4,096	651	4,747	4,546	644	5,190
Dänemark ohne Kopenhagen	51,606	156,274	207,880	640,545	99,111	739,656	17,099	1,137	18,236	20,834	1,003	21,837
Niederlande ohne Rotterdam	19,790	24,617	44,307	537,336	244,012	781,348	2,641	513	3,154	6,259	530	6,789
England	1,327,660	400,605	1,788,265	2,931,699	1,296,567	4,228,266	4,799	9,937	14,736	9,455	9,970	19,451
Frankreich, ohne Havre	511,537	16,910	528,447	800,789	193,317	994,106	2,557	98	2,655	14,294	97	14,391
Spanien	130,851	—	130,854	199,277	2,782	202,059	4,360	—	4,300	13,827	—	13,827
Portugal	243,448	—	243,448	610,102	—	610,102	5,129	—	5,129	9,843	—	9,843
Gibraltar	—	—	—	60,321	—	60,321	—	—	—	3,327	—	3,327
Sardinien	—	—	—	51,079	—	51,079	227	—	227	1,342	—	1,342
Neapel	15,146	—	15,146	25,773	—	25,775	1,736	—	1,736	3,424	—	3,424
Die Vereinigten Staaten	175,000	450,000	625,000	160,000	2,540,000	2,700,000	609	7,791	8,400	1,666	8,239	9,905
Brasilien	495,900	—	495,900	477,920	—	477,920	1,550	—	1,550	5,386	—	5,386
			8,199,244			12,883,396						

*) Der Reichsthaler Banco betrug im Jahre 1829 20 Pence Sterling; siehe oben.

Storax, siehe Balsam.

Strandgüter, siehe Seefund.

Strandrecht*) ist im engern Sinne das Recht, sich verunglückter und auf den Strand getriebener Schiffe und der darin enthaltenen Güter und Waaren zu bemächtigen; doch hat der veredelte Zustand des Menschengeschlechts ein Recht dieser Art, welches das des Stärkeren und der Gewalt war, längst aufhörenlassen, obgleich es lange genug gegolten hatte und nur noch einige wenige Länder, deren Küsten von halbwilden Bewohnern besetzt sind, liefern Beispiele von Gewaltthätigkeiten und Räubereien an zur See Verunglückten und Schiffbrüchigen. Gegenwärtig wird unter Strandrecht mehr die Gerichtsbarkeit an einem Strande des Meeres, die für eine Strandgegend geltenden Rechte, z. B. Perlenfischerei, Goldwäschen, Bernsteinfang, oder Einsammlung des Treibholzes u. s. w. verstanden; und ebenso das Bergungsrecht (siehe Bergelohn) und die Ansprüche an den Seefund (siehe diesen Artikel) und die See-trifft (was in der See an Schiffbruchsgütern und Trümmern gefunden wird, oder in der See treibt, d. h. herrenlos herumschwimmt) und das Recht an andere herrenlose Sachen (siehe Wrack), welche dem Grundherrn oder dem Fiskus anheimfallen, wenn sich in der gesetzlich gegebenen Zeit kein Eigenthümer dazu meldet. Auch versteht man darunter dasjenige Recht von Schiffen, die an einem Strande anlegen oder Schutz suchen, wenn solcher zu Gunsten des Handels und der Schifffahrt mit Sicherheitsanstalten versehen ist, dafür ein Strandgeld zu fordern, welches zur Unterhaltung gedachter Anstalten verwendet wird. Wenn sich daher das alte barbarische Recht, von Schiffbrüchen unerlaubten Vortheil zu ziehen, gänzlich verloren hat, und dafür bloß Bergung und Bergerecht (siehe den Artikel Bergelohn) geblieben sind, so kann die Geschichte des Strandrechts in ersterem Verstande dennoch nicht ganz übergangen werden. Daß in älteren Zeiten, in denen Raub und Gewalt allgemein waren, und die Gesetze fast nirgends hinreichende Kraft hatten, solche zu verhindern, an allen Küsten wo Schiffbrüche und Strandungen vorfielen, auch Handlungen der Rohheit, verbunden mit Raub und Gewalt an Schiffbrüchigen und an ihrem Eigenthume, vorgefallen sind, wird Niemand widerlegen können. Es würde daher auch ungerecht seyn, gewisse Nationen, Länder und Küsten, herauszuheben und wie einige Schriftsteller gethan haben, solche besonders zu beschuldigen, daß sie die Urheber und Erfinder des ganzen Strandrechtes gewesen, von dem hier Erwähnung seyn soll. Eher möchte es darauf ankommen, zu untersuchen, wo es zuerst abgeschafft oder unterdrückt und wo es am längsten und zuletzt ausgeübt worden, und ob es nicht oft mehr Seeräuberei gewesen, welche in den frühern kriegerischen Zeiten die meisten Küstenbewohner ungestraft treiben konnten. Schon die alten Völker übten das Strandrecht aus, und die Schiffbrüchigen wurden zu Sklaven gemacht und ihrer Güter beraubt. Im Mittelalter war das Strandrecht ein Regale aller Grundherrn, und die Strandbewohner, die ohne Aufsicht und Gesetze waren, erlaubten sich gegen Schiffbrüchige die unerhörtesten Gewaltthätigkeiten. Wie lange es in Portugal geübt wurde, läßt sich nicht bestimmen, doch in Spanien galt es noch um die Mitte des siebenzehnten Jahrhunderts, welcher Umstand die Hansestädte und auch Großbritannien bewog, deßhalb Verträge abzuschließen, (siehe Pöhls Seerecht, 3r Band, S. 897). In Frankreich scheint nach allen Nachrichten das Strandrecht härter als in irgend einem Lande ausgeübt worden zu seyn, welches vielleicht durch die Herrschaft der Normänner zu erklären ist, die dieses Recht auf unmenschliche Weise eingeführt hatten. Als die Engländer in Besitz des nördlichen Frankreichs kamen, wurde das Strandrecht beschränkt, doch erst 1681 Verordnungen erlassen, die alle Schiffbrüchigen

*) Der Text des englischen Originals macht diesen Zusatzartikel nöthig.

und ihre Güter unter den speciellen Schutz des Königs stellten. In Holland wurde es als ein Regal der Grafen und Herzoge mit großer Strenge gehandhabt, doch schon 1547 wurden von Carl V. die ersten Verbote deßhalb erlassen, und 1663 hoben die Generalstaaten solches gänzlich auf und behielten sich bloß das Retorsionsrecht vor. Von dieser Zeit an erhielten die Schiffsbrüchigen schon Unterstützung und Beistand, obgleich das geborgene Gut zum Theil dem Fiscus verfiel. In England bestand schon frühe der Grundsatz, daß nur dasjenige Strandgut dem Könige oder Grundherrn zufallen solle, zu dem sich kein Eigenthümer melde; und unter der Regierung der Königin Elisabeth bestimmte eine Verordnung, daß der Königin aller Seefund und Seetrifft und alles Strandgut zugehören solle, sobald das Schiff unterginge, nicht aber, wenn es geborgen wurde. Daher wird noch jetzt ein Schiff nicht als herrenloses Gut, dem Fiscus zugehörig, betrachtet, sobald irgend ein lebendes Geschöpf auf solchem befindlich ist, während es geborgen wurde. Die Verordnungen des Bergens oder den Bergelohn betreffend, haben dort am zeitigsten Haltbarkeit bekommen. In Rußland sollen schon im 13ten und 14ten Jahrhundert die Schiffbrüchigen Hülfe und Beistand erhalten haben, und wird behauptet, daß kein Strandrecht ausgeübt worden sey, und da Nowogrod schon 1272 ein Mitglied der Hansa war, so läßt es sich erklären, daß besondere Rücksicht auf die ankommenden fremden Schiffe genommen worden ist.

In Schweden ist das Strandrecht so lange geübt worden, bis die andern Staaten durch Verträge dessen Ausübung schwächten. Die neuern Verordnungen sind zwar (s. Berglohn) mit Rücksicht auf die gegenwärtigen Zeiten vielfältig verbessert, doch wird der Ausländer dem Inländer noch immer zu sehr nachgesetzt. Schon im Jahr 1667 wurde das Recht der Krone an die Güter der Schiffbrüchigen bloß auf Feinde des Landes und Seeräuber beschränkt. Dänemark hat vielleicht das älteste Gesetz aufzuweisen (vom Jahre 1163), durch welches das Recht des Königs an Strandgut, nur auf das, was herrenlos ist, beschränkt wurde. Dieses Gesetz ist in den folgenden Jahrhunderten ergänzt und bestätigt worden und die neuesten Verordnungen vom Jahr 1705 sind sehr zweckmäßig abgefaßt. In den Herzogthümern Schleswig, Holstein und Dithmarsen wurde aber Strandrecht und Strandraub bis auf die neueste Zeit geübt, und erst 1803 sind deßhalb ernstliche Schritte geschehen, um es gänzlich zu unterdrücken. Die norddeutschen Küsten und die der Nord- und Ostsee haben noch spät traurige Beispiele der Ausübung des Strandrechts geliefert; in Ostfriesland und Oldenburg wurde es mit Strenge gehandhabt und in letzterem Lande erst 1776 durch zweckmäßige Verordnungen unterdrückt. An den preußischen Küsten ist es längst aufgegeben und die Regierung hatte dafelbst auf alle Vortheile, die ihr daraus erwachsen konnten, verzichtet.

Die Meinungen und Versuche einiger Schriftsteller über Schifffahrt, die Ausübung des so eben beschriebenen Strandrechtes dadurch zu vertheidigen, weil fast alle Völker in dessen Ausübung übereingestimmt hätten, fallen in Nichts zusammen. Schon die römischen Gesetze haben solches als unrechtlich verdammt. Moralisch und sittlich ist es noch weniger zu entschuldigen, und höchstens als Vergeltungsrecht läßt sich in den Zeiten roher Gewalt und Willkühr etwas dafür anführen.

Strandung. Man versteht darunter in der Schifffahrt, wenn ein Fahrzeug auf den Strand läuft, und ist deßhalb allen Versicherungspolicen, welche Privatleute auf Schiffe gegen Seegefahr zeichnen, wenigstens in England, der nachstehende Vorbehalt einverleibt. — NB. Auf Getreide, Fische, Salz, Früchte, Mehl und Samen wird keine Havarie vergütet, ausser bei gänzlichem Verlust, und wenn das Schiff gestrandet ist; bei Zucker, Tabak, Hanf, Flachs, Häuten wird nur vergütet, was solche über 5% beträgt und bei allen andern Waaren, auf's Schiff und die Schiffsfracht nur, was solche über 3% beträgt, ausgenommen bei der großen Havarie und wenn das Schiff gestrandet ist." —

Es kommt daher sehr darauf an, genau zu bestimmen, was es heißt: ein Schiff sey gestrandet. Dieses ist aber keineswegs leicht und es hat von jeher eine große Verschiedenheit der Meinungen darüber geherrscht. Es scheint indessen, daß man unter dem bloßen Anlaufen eines Schiffes gegen einen Felsen, ein Ufer oder gegen eine Küste eine Strandung nicht verstehe; und daß eine solche vorhanden sey, müsse das Schiff wenigstens eine Zeitlang (wie lange aber?) festsitzen oder festgesessen haben. Der englische Richter Park bemerkt darüber: „Nicht jede Berührung oder jedes Zusammenstoßen mit einem festen Körper, der sich in der See befindet, kann eine Strandung genannt werden. Deßhalb hält Lord Ellenborough dafür, daß, um eine Strandung annehmen zu können, das Schiff festgesessen haben müsse; bloßes Zusammenstoßen mit einer Klippe und daß es daselbst eine kurze Zeit aufgehalten worden (wie dieses in dem besondern, damals vorliegenden Falle etwa 1½ Minute lang geschah), darauf aber wieder fortsegelt, wird für keine Strandung genommen, selbst wenn das Schiff einigen Schaden genommen haben sollte. Was Lord Ellenborough gesagt hat, ist wichtig. — Ex vi termini, heißt Stranden so viel als an dem Ufer liegen oder dem Aehnliches. Im gemeinen Leben versteht man keine Strandung darunter, wenn ein Schiff anrennt und weitersegelt, und ist es nicht dazu hinreichend, daß ein solches für wenige Minuten auf der Seite liege. Jeder Anstoß muß nothwendig im Laufe des Schiffes einen Aufenthalt hervorbringen. Läuft solches durch die Macht der Elemente auf den Grund und bleibt stehen, so ist es gleichviel, ob dieses auf Klippen, auf den sandigen Untiefen eines Stromes oder an dem Felsenufer einer Küste geschehe; bloßes Anstreifen oder Anstoßen entscheidet aber nichts, wo solches auch immer erfolgt seyn möge. Die Folgen können ohne die bewegende Ursache nicht in Betracht kommen. Es sind bei Strandungen merkwürdige Fälle vorgekommen, für welche das Gesetz nicht ausreicht; doch bei gehörig angewendetem Menschenverstande konnte darin auf eine angemessene Weise entschieden werden.“ —

Es ist in dem Vorstehenden das Beste enthalten, was wir über diesen Gegenstand gefunden haben; aber wie unbestimmt ist auch dieses? Lord Ellenborough und Herr Park sind hiernach übereinstimmend der Meinung, daß nur dann eine Strandung vorhanden sey, wenn das Schiff auf dem Grunde festsitze; zugleich führen sie aber auch an, daß, wenn ein solches nur eine kurze Zeit daure, dieses eigentlich nicht auf dem Grunde festsitzen heißen könne. Es fragt sich hiernach auf's Neue, was unter einer kurzen Zeit zu verstehen sey. In jedem Fall würde sehr gut seyn, darüber alle Zweifel zum Schweigen zu bringen, wenn jedes Anstoßen eines Schiffes gegen einen Felsen oder gegen das Ufer, wodurch dasselbe Schaden gelitten, als eine Strandung betrachtet würde, wofür Entschädigung zu machen sey; oder daß kein Anstoßen gegen einen Felsen oder das Ufer als eine Strandung angesehen werde, wenn das Schiff in einer gewissen Zeit wieder loskäme. Ein Wechsel der Ebbe und Fluth könnte hierüber vielleicht am besten zum Maaßstabe dienen.

In den Policen der Versicherungs- oder Assecuranz-Compagnien ist der Vorbehalt „wenn das Schiff gestrandet ist“ (s. oben) nicht enthalten. (Man vergleiche den Artikel: Versicherung gegen Seegefahr.)

Straussenfedern; als Schmuck sind sie unter dem Artikel: Federn, bereits erwähnt, und hier ist nur die Rede von den weichen feinen Dunen, die unter den großen Federn liegen (Engl. Estrich or Estridje, Franz. Duvet d'Autriche, Ital. Penna matta di Strozzo, Span. Plumazo de Avestrux, Lat. Struthiorum plumae molliores); die feinsten werden wie Biberhaare zu Castorhüten verwendet und die gröbern zu einem Stoffe, der dem feinen wollenen Tuche ähnlich ist. Diese Waare wird hauptsächlich aus der Levante und den Häfen des Mittelmeeres bezogen.

Zusatz d. d. Herausgebers. Nun findet sich aber in dem Zolltarif vom 1. Jan. 1832 unter Wool ein Artikel: Ostrich wool, welcher von dem von Hrn. Mac Culloch gegebenen wohl unterschieden werden muß und gewiß schon häufig damit verwechselt worden seyn mag.

Ostrich wool, auch Estridge wool ist sogenannte Bremer Wolle, welche (nach Nemnichs Angabe) von den in Niedersachsen unter dem Namen Haideschnucken gezogenen Schafen und Lämmern erhalten wird, und im französischen Handel unter dem Namen: Laine d'Autruche oder auch Bruyères gesucht, aber auch nach England verführt wird, indem man die von schwarzer Farbe am besten bezahlt, um an dem feinen schwarzen Wollentuche die Sahlleisten daraus wirken zu lassen. Der englische Einfuhrzoll ist 6*d.* vom Pfund.

Strömlinge, nordische Anchovis (Engl. Pilchards), auch im Deutschen wohl brabanter Sardellen genannt, und in andern Sprachen daher unter dem Namen Sardellen vorkommend, sind eine dem Heringe ähnliche, kleinere, aber sehr fleischige Fischgattung. An den nordischen Küsten erscheinen solche in großen Zügen, und in Großbrittanien, namentlich an denen von Cornwall und Devon, und zwar allemal in den Monaten Juli, August und September. Von den englischen Fischern wird behauptet, daß unter allen Fischen, die im Meere gefangen werden, dieser der zahlreichste und einträglichste sey. (Man vergl. den Artikel Fische.)

In der Bai von St. Ives wurden im Jahr 1767 bis zum 5. October 7000 Oxhoft, zu 35,000 Fischen jedes, gepackt; doch hat sich dieser Fischfang seitdem sehr vermindert, obgleich er noch immer wichtig ist. Die zur Ausfuhr und zur Aufbewahrung bestimmten Fische dieser Art werden am Ufer hoch aufgeschichtet, und zwischen jede Lage Fische kommt eine Lage Salz. In diesem Zustande bleiben sie 20 bis 30 Tage liegen, während welcher Zeit eine Menge Lake mit Blut und Thran vermischt sich absondert. Dieser Abgang wird in Gruben gesammelt und den Landwirthen als Dungmittel verkauft. Hierauf wird der Fisch sorgfältig mit Salzwasser abgewaschen, abgetrocknet und in Oxhofte zur Versendung eingelegt. Man schätzt, daß an der Küste von Cornwall jedes Jahr für £ 50 bis 60,000 davon gefangen werden. Die Hauptausfuhr findet nach dem Mittelmeere und nach Westindien Statt; doch ist die ehemalige Ausfuhrprämie darauf wieder aufgehoben. Man vergl. hiermit die Artikel Anchovis und Sardellen.

Zusatz. Im italienischen Handel kommen diese Fische unter dem Namen Salache, Saraehe oder Cospettons vor.

Strohhüte, siehe Hüte.

Strümpfe, Strumpfwaaren. Dieses Jedermann bekannte Bekleidungsstück wird aus einem einzigen Faden gewirkt oder gestrickt, wodurch das Gewebe für den beabsichtigten Gebrauch ganz geeignet und sehr elastisch ist. Man kann es daher nicht Tuch nennen, denn es wird nicht aus einem Aufzug und Einschlag hervorgebracht, wenn es auch von ersterem Aehnlichkeit hat und zuweilen gewalkt wird.

1) Kurze Geschichte des Strumpfwirkens. Es ist ausgemacht, daß die Römer und andere alte Völker mit unbekleideten Beinen gingen, doch schon zeitig vor dem Mittelalter fing man an, aus Tuch verfertigte Beinkleider und Bedeckungen, den Gamaschen gleich, zu tragen, und bald hernach wurde auch das Strumpfstricken erfunden; doch ist es leider ganz unausgemacht geblieben, wem die Welt diese wohlthätige Erfindung zu verdanken hat. In der History of the World by Howell (Vol. III. p. 222) wird angeführt, daß König Heinrich VIII. keine andere Bekleidung der Beine getragen habe, als von Tuch, ausgenommen, wenn er so glücklich war, aus Spanien ein Paar seidene Strümpfe zu erhalten; und als der berühmte Kaufmann, Sir Thomas Gresham, dem Könige Eduard IV. ein Paar lange seidene Strümpfe,

die er aus Spanien erhalten, verehrte, wurde deßhalb viel Aufhebens gemacht; auch wird hinzugefügt, daß die Königin Elisabeth in ihrem dritten Regierungsjahre ein Paar schwarze, gestrickte seidene Strümpfe aus Spanien zum Geschenk erhalten und von da an aufgehört habe, Strümpfe von Tuch zu tragen. Aus dieser umständlichen Erzählung scheint hervorzugehen, daß die Kunst, Strümpfe zu stricken oder wenigstens, daß die ersten Proben gestrickter Strümpfe in England aus Spanien um die Mitte des 16ten Jahrhunderts eingeführt worden sey, und dieses scheint allgemeine Meinung gewesen zu seyn, bis eine Anspielung, die sich in den Rowley zugeschriebenen, von Chatterton aber angefertigten Gedichten befindet, zu genauern Untersuchungen veranlaßte. Aus diesen ergab es sich denn, daß die Kunst des Strumpfstrickens schon viel früher, als Howell angibt, in England bekannt gewesen sey, aber nur auf wollene Strümpfe angewendet worden, man auch überhaupt meistens tuchene Strümpfe getragen habe. Doch läßt sich darüber nichts Gewisses sagen, ob diese Kunst selbst in England erfunden oder nur eingeführt worden sey. (Man vergl. in Beckmanns Geschichte der Erfindungen den Artikel Strumpfstricker.)

Bemerkenswerth ist es, daß der Strumpfwirkerstuhl, welcher in seiner geringsten Vervollkommnung eine sehr zusammengesetzte und sinnreiche Maschine ist, und auf deren Erfindung keineswegs der Zufall geführt haben kann, sondern nur tiefe Berechnungen und seltene Sachkenntniß, schon um's Jahr 1589 erfunden worden ist, zu einer Zeit, ehe das Strumpfstricken allgemein eingeführt war. Der Erfinder dieser bewundernswerthen Maschine war ein gewisser William Lee aus Woodborough in der Grafschaft Nottingham. Er versuchte es, sein Geschäft zu Calverton bei Nottingham selbst zu errichten, doch war er darin nicht glücklich, und wandte sich deßhalb an die Königin um Unterstützung; anstatt aber eine solche zu erhalten, ungeachtet seine geschickte Erfindung ihn derselben sehr werth machte, ließ man ihn hülflos und benahm ihm Muth und Hoffnung! Man darf sich daher nicht verwundern, daß Lee einem Rufe Heinrich IV., Königs von Frankreich, Folge leistete, indem dieser Monarch von seiner Erfindung gehört hatte, ihm Unterstützung und eine große Belohnung versprach, wenn er dieselbe in Frankreich ausüben wolle. Heinrich erfüllte sein Versprechen und Lee führte den Strumpfwirkerstuhl mit ausgezeichnetem Erfolge zu Rouen ein; nach der Ermordung des Königs traten aber für den Geschäftsbetrieb Schwierigkeiten ein und Lee starb zu Paris in Armuth. Die genaue Kenntniß der Maschine wurde von einigen der Arbeiter, die mit Lee ausgewandert waren, nach England zurückgebracht; solche ließen sich in Nottingham nieder, welches seitdem stets der Hauptsitz der Strumpfmanufaktur geblieben ist.

Während des ersten Jahrhunderts nach der Erfindung des Strumfwirkerstuhles wurden daran nur wenig Verbesserungen gemacht, und an einem jeden pflegten allemal zwei Arbeiter angestellt zu seyn. Allein im Laufe des letzten Jahrhunderts fanden sehr wichtige Veränderungen daran Statt. Durch den Erfindungsgeist des berühmten Jedediah Strutt in Derby wurde zuerst die Methode eingeführt, Strümpfe mit erhabenen Streifen (ribbed) zu wirken.

2) Umfang des Gewerbes in England. Die Bevölkerung in Großbrittanien, mit 16 Millionen angenommen, und für den Verbrauch eines jeden Individuums jährlich im Durchschnitt 5s. für gewirkte Handschuhe und Strümpfe gerechnet, gibt dieses die Summe von £ 4 Millionen, von welcher jedoch der Werth der seidenen und baumwollenen Strümpfe und Handschuhe allein auf £ 2,500,000 anzuschlagen seyn dürfte.

Zusatz. In dem Supplementbande, welcher diesem Handbuch ꝛc. zugedacht ist, und welcher namentlich die Vermehrungen und Verbesserungen, die das Original in der vorbereiteten zweiten Auflage erhalten

dürfte, wird sich über diesen wichtigen Erwerbszweig wohl etwas mehr anführen lassen.

Stückfass, siehe Both.

Stückgüter, sind im ostindischen Handel (Piece goods) die in Ballen kommenden seidenen und baumwollenen Zeuche, sowohl weiße als bunte oder gedruckte; man versteht daher insofern ächt ostindische oder nachgemachte (letztere heißen British piece goods) unter Stückgütern. Der oder das Corge Stückgüter bedeutet in Ostindien soviel als 12 St. von einer Waarengattung. In der europäischen Schifffahrt versteht man unter Stückgütern (charge à cueillette) die von verschiedenen Interessenten erhaltenen Theile einer Schiffsladung, bestehend in Kisten, Fässern, Waarenstücken u. s. w., oder die nach dem Stück gerechnet werden.

Succade, siehe Zitronat.

Südfrüchte, siehe Früchte, Orangen, Zitronen u. s. w.

Südsee-Abgaben, durch 9, Anna, C. 21, wurde die englische Südsee-Handlungsgesellschaft oder Handelscompagnie errichtet und derselben das ausschließliche Recht verliehen, nach der Südsee Handel zu treiben, an der ganzen Ostküste von Amerika, und zwar vom Kap Horn bis zum Orinoko. Diese Bevorrechtung wurde durch 47, Georg III., C. 23 wieder aufgehoben, um aber diese Compagnie zu entschädigen, erhob man zufolge 55, Georg III., C. 57 eine Abgabe von 2 % auf alle Waaren und Güter, die aus dem bezeichneten Distrikte eingeführt werden würden, mit Ausnahme von Brasilien und des holländischen Theils von Surinam (zu denen vermittelst einer Treasury-Order vom 12. März 1828 auch die Provinzen von Rio de la Plata gerechnet werden) und mit Ausnahme des Wallfischthranes und Speckes, der von brittischen und irelándischen Schiffen von in jenen Gegenden gefangenen Fischen eingebracht wird. Auch zahlen die Schiffe eine Abgabe von 1*s.* 6*d.* für die Schiffstonne (ausgenommen wenn solche verballastet sind oder Gegenstände des Fischfanges brittischer Unterthanen führen), wenn solche nach den Plätzen, die innerhalb der gedachten Begrenzung liegen, abgehen oder von solchen ankommen. Indessen sollen diese hier angegebenen Abgaben sogleich aufhören, sobald der bestimmte Entschädigungsfond volljährig seyn wird.

Sumach oder Schmack (Engl. Shumac, Franz. Sumac, Roure, Roux, Ital. Sommaco, Span. Zumaque, Port. Sumagre, Çumagre, Holl. und Dän. Sumak, Smak, Schwed. Sumack, Russ. Sumak, Poln. Garbarskie drzewko, Macznika, Lat. Rhus coriaria). Der gemeine Sumach ist ein wildwachsender Strauch, den man in Syrien, Palästina und auch in Spanien und Portugal antrifft. Der in Italien wachsende, der auch wohl Fisetholz (Young Fustic) genannt wird, ist eigentlich der Rhus cotinus. Auf den Anbau muß viel Sorgfalt verwendet werden, und man muß die Schößlinge jährlich dicht über der Wurzel abschneiden; sind dieselben getrocknet, so werden sie klein geschnitten und vermittelst einer Mühle in Staub verwandelt, um in der Färberei, sowie beim Gerben benutzt zu werden. Der in der Nähe von Montpellier erbaute Sumach führt auch den Namen Rädoul oder Roudon. Ist die Waare gut, so hat solche einen starken Geruch bei einer angenehm grünen Farbe; dabei muß er fein gemahlen seyn und keine Stengel enthalten. Der italienische Sumach gibt beim Färben eine lebhafte gelbe Farbe, die sich dem Orangegelb nähert und auf Wolle und Tuch angewendet wird, aber nicht sehr haltbar ist. Der gemeine Sumach wird mit Nutzen im Kattundruck verwendet, um damit hellbraun und taubenfarbig zu schattiren; auch kann man damit schwarz färben. (Bancroft on Colours, Vol. II. p. 100.)

Im Jahre 1828 wurden davon in England 95,935 Centner eingeführt, ohne daß einziger wieder ausgeführt wurde. 1830 brachte der Einfuhrzoll, welcher 1*s.* vom Centner beträgt, £ 5276. 8*s.*, wonach zum

eigenen Verbrauche 105,528 Centner eingeführt worden sind. Diese Quantität kam beinahe allein aus Italien.

Sundzoll. Seit Jahrhunderten hat sich die Krone Dänemark sowohl über den Sund als über den großen und kleinen Belt die Oberherrschaft angeeignet und läßt von allen auf diesen Wasserstraßen passirenden Schiffen Zölle erheben, unter denen der Sundzoll zu Helsingör der einträglichste ist. Dieser Zoll ist vornehmlich auf den von Seiten Dänemarks im Jahre 1645 mit den Provinzen der vereinigten Niederlande zu Christianopel geschlossenen Traktat, sowie auf die später mit den meisten übrigen Staaten errichteten Verträge begründet, bei denen die Zollrolle von Christianopel und deren Anhang von 1701 als feste Norm angenommen worden. Demnach werden diejenigen Nationen, mit welchen solche Verträge bestehen, zu den privilegirten gerechnet, und zu diesen gehören: die Holländer und überhaupt die Niederländer, die Engländer, Schweden, Franzosen, Russen, Spanier, Norweger, Preußen, Nordamerikaner, Brasilianer und Hamburger. Dagegen werden von europäischen Seefahrern jetzt noch die Schiffe von Portugal, Oesterreich, Neapel und Sicilien, Sardinien, Hannover, Oldenburg, Lübeck und Mecklenburg (mit Ausnahme von Wismar als frühere schwedische Stadt) als unprivilegirte behandelt, während man privilegirte Schiffe in der Regel als unprivilegirte betrachtet, wenn sie von einem fremden nach einem unprivilegirten Hafen gehen. Der Sundzoll zerfällt zuförderst in zwei Abtheilungen, nämlich in die Abgabe von Schiffen und von Waaren.

Als Abgabe von Schiffen wird erhoben:

		Spec.-Thlr.	Stüver.
1)	Feuer- und Backengeld, von einem beladenen Schiffe von 6 Last und darüber	4	—
	Dasselbe von Ballastschiffen erwähnter Größe, sowie auch von beladenen Schiffen unter 6 Last	2	—
2)	Der Rosenobel- oder Goldzoll von Schiff und Ladung, der indessen nur noch von den Städten Lübeck und Rostock unter gewissen Umständen erhoben wird à	4¾	—
3)	Gebühren für die Zollbeamten, nämlich:		
	a) An den Zolldirector von jedem Schiffe	—	24
	b) Paßgeld, welches die Gebühren der 4 Zollkämmerer, des Siegeldruckers, Cassirers und Läufers, sowie das gewöhnliche Armengeld begreift	2	8 à 12
	c) Gebühr des Zollinspectors und dessen Gehülfen von jedem Schiffe, welches der Untersuchung unterworfen	1	6
	d) Gebühr an das königl. Wachtschiff	—	6
	e) Der Translateur erhält 8 Stüver für jedes zu übersetzende Connossement und von jedem Ballastschiff	—	12
4)	Armengeld:		
	a) Gewöhnliches, welches mit Paßgeld berechnet wird	—	12
	b) Ausserordentliches, wenn ein Schiff an Sonn- und Festtagen oder zu aussergewöhnlichen Stunden klarirt wird, von jedem Schiffe . . .	1	—

Ausser diesen Abgaben berechnet der Schiffsklarirer (s. d. A.) für seine Bemühung jedesmal 5 bis 10 Speciesthaler per Schiff nach dessen Größe. Wenn man diese Unkosten im Durchschnitt nur auf 10 bis 12 Speciesthaler per Schiff anschlägt, so verursachen dieselben der europäischen Schifffahrt durch den Sund eine jährliche Ausgabe von 150,000 Speciesthaler oder an 200,000 Thaler Conv.-Münze. Von ungleich größerer Bedeutung ist indessen der Zoll auf Waaren, welcher von den Privilegirten nach dem Tarif von Christianopel erlegt wird, insoweit derselbe noch anwendbar ist. Von den nicht darin verzeichneten Waaren

entrichten sie 1 % vom Werthe derselben, auch von portugiesischen und spanischen Weinen nur 1½, während unbegünstigte Schiffe 2 Speciesthaler per Pipe bezahlen müssen, und wenn ihre Ladungen in Getreide aus gewissen benannten Ostseehäfen bestehen, sind dieselben einer Reduction in Sundische Normallasten nicht unterworfen. Ueberdem haben sie noch folgende bedeutende Vorrechte: 1) sie genießen bei hinlänglicher Caution einen dreimonatlichen Credit des Zolles; 2) können sie die Zollklarirung bis zu ihrer Rückreise aussetzen, wenn Sturm und Gewitter das Anlaufen des Schiffes gefährlich machen; 3) sind sie für Schiff und Ladung von der Visitation frei, und ihre Certificate und Schiffspapiere werden, wenn sie in gehöriger Ordnung sind, als zureichender Beweis angenommen, jedoch mit der Einschränkung, daß bei Entdeckung von Unterschleifen die betreffenden Regierungen dienliche Maaßregeln ergreifen, um Contraventionen für die Zukunft vorzubeugen; 4) haben sie vorzugsweise Anspruch auf schnelle Abfertigung beim Zoll.

Die Unprivilegirten entrichten den Zoll zwar ebenfalls nach der bestehenden Zollrolle, müssen aber von der bedeutenden Anzahl nicht verzeichneter Artikel 1¼ % des Werthes entrichten.

Als eine Ermunterung für die Schiffer zu einer richtigen Angabe ihrer Ladungen wird ihnen unter dem Namen „Führungsgeld“ eine Vergütung von 4 % vom Belaufe des Zolles aus der Zollkasse zugestanden. *)

Die Münze, in welcher der Sundzoll zu Helsingör bezahlt werden muß, ist der Speciesthaler, der zu 4 Ort und 48 Stüver gerechnet wird und einen Werth von 1·441 Thaler Conv.-Geld hat; doch ist es der Oeresund-Zollkammer seit 1814 gestattet, zwei Reichsbankthaler in Zetteln für jeden Species entgegenzunehmen.

Mit einigen Ausnahmen, von denen weiter unten die Rede seyn wird, werden bei Berechnung des Sundzolles die Maaße und Gewichte angenommen, die in den Verschiffungshäfen gebräuchlich sind. Wenn die Schiffspapiere nur die Angabe des Brutto-Gewichtes enthalten, werden 5 % Tara auf solche Waaren vergütet, die in Ballen, Säcken oder Seronen enthalten sind, und 10 % auf solche in Fässern, Kisten oder Körben, mit Ausnahme von Hanf- und Leinöl, auf welche 15 % zugestanden wird.

Getreidemaaß. Die Sundische Normallast ist der holländischen gleich. Hiernach werden 3 Last von Barth, Colberg, Demmin, Rügenwalde, Stolpe, Stralsund, Treptow und Wolgast gleich 4 Sundischen Lasten gerechnet; von Anclam, Greifswalde und Wismar sind 4 Last = 5 Last; von Rostock 5 Last = 6 Last; von Warnemünde, Swinemünde und Stettin 6 Last = 7 Last, und von Lübeck 7 Last = 8 Last.

Salzmaaß. Wo in den Schiffspapieren das Maaß von Salz in Lasten angegeben ist, da wird allemal von dieser Anzahl der Sundzoll erlegt; ist hingegen ein fremdes Maaß bestimmt, so wird dieses folgendermaßen zu Lasten reducirt:

Von England: 1 Chalder = 2 Tons, 40 Ewts. = 80 Bushels = 1 Last.
„ Holland: 1 Hondert oder 400 Maaten = 7 Last.
„ Frankreich: 40 Minots = 40 Quintaux = 2000 Kilogrammes = 1 Last.
Von Cadix, Lissabon, St. Lucar, Oporto, Aveiro, St. Ubes: 7 Moyos = 2 Last.
Von Figueira: 2 Moyos = 1 Last.
„ Torrevieja, Alicante, La Mata und Ivica: } 2 Modins oder 4
„ Cagliari und Trapani: } Salms = 1 Last.

Maaß flüssiger Dinge. 8 Orhoft Wein = 1 Last; 1 Tonneau französischer Wein oder Branntwein = 4 Orhoft à 6 Anker; 1 Pipe spanischer, portugiesischer oder italienischer Wein = 2 Orhoft; 30 spanische

*) Diese Gratification ist besonders bedeutend bei Ladungen von Baumwolle ungarn oder Twist, die gewöhnlich von 5 bis 8000 Speciesthaler an Zoll entrichten müssen.

Arrobas oder 25 portugiesische Almudes = 1 Pipe; 30 spanische Arrobas oder 28 Polten Oel = 1 Both oder Pipe.

Gewicht. 1 Sch. ℔ in der Ostsee von 40 Stein = 300 ℔; 1 russischer Berkowitz von 10 Pud = 300 ℔; 1 Pud = 30 ℔; 1 ostseeischer Centner = 110 ℔; 1 englischer Centner oder Cwt. = 112 ℔; 2000 französische Kilogrammes = 1 Last.

Nachstehender Auszug aus der Sundzollrolle enthält diejenigen Artikel, die am häufigsten durch den Sund versandt werden. Es ist dabei zu bemerken, daß alle Waaren, die nicht im Tarif namhaft gemacht sind, den Zoll nach demjenigen Werthe entrichten, den die Zollkammer abschätzt, wenn derselbe nicht in den Schiffspapieren angegeben ist. Wo aus diesen Papieren bei Manufakturwaaren zwar das Gewicht, aber nicht die Stückzahl der in den Colli enthaltenen Gegenständen erhellt, wird der Zoll auf folgende Weise ausgemittelt. Auf 1 Stück werden nämlich in Netto-Gewicht gerechnet: 3 ℔ wollene Decken, 7 ℔ Camelot, 26 ℔ Casimir, 9 ℔ Sammet oder Halbsammet, 13 ℔ Flanell u. s. w., 4 ℔ netto Baumwollenwaaren, als Cattune in Ballen, werden auf 1 Stück gerechnet, und 8 Stück bezahlen 15 Stüver Zoll; dagegen sind 3 ℔ netto Musseline oder Kammertuch in Kisten = 1 Stück und 4 derselben bezahlen 15 Stüver. Wo sowohl Gewicht als Werth der Manufakturwaaren in den Papieren verzeichnet ist, wird der Zoll ausschließlich vom Werthe erhoben.

Verzeichniss der vornehmsten Handelswaaren, welche durch den Sund versandt werden, nebst Angabe des Zolles nach dem Tarif.

	Species.	Stüver.
Alaun ..... 1 Schiffs℔	—	12
Amidam oder Stärke 500 ℔	—	8
Anis ..... 100 ℔	—	9
Antimonium oder Spießglas 300 ℔	—	12
Arsenik ..... „	—	12
Asche. Potasche, die Last von 12 Schiffs℔	1	
„ Holzasche, die Last von 12 Schiffs℔	—	12
„ Langasche od. Kelp 1 Sch℔	—	6
Auripigment ..... 100 ℔	—	9
Balken, eichene ..... 1 Stück	—	3
„ fichtene ..... 2 Stück	—	3
Band, seidenes, mit Gold und Silber ..... 1 ℔	—	5
„ Seiden und Floret 2 ℔	—	5
„ Leinen, Wollen und Baumwollen ..... 5 ℔	—	3
Bandhölzer ..... 1000 Stück	—	16
Barchent oder Parchen 4 Stück	—	5
Baumwolle ..... 100 ℔	—	8
Baumwollengarn oder Twist 100 ℔	—	56
Benzoeharz (Benzoe) do.	—	9
Berghölzer ..... 1 Schock	1	
Bier, englisches ..... 2 Orhoft	—	9
Blech ..... 1 Sch℔	—	6
Blei ... 1 Fuder oder 6 Sch℔	—	24
Bleiweiß ..... 1 Sch℔	—	6
Bohnen und Erbsen 1 Last von 12 Tonnen	—	12
Bombasin u. Bombasets 4 Stck.	—	5
Boy, einfacher ..... 1 Stück	—	3
„ doppelter u. Schwaneboy 1 Stück	—	6
Branntwein, franz. u. span. 1 Orhoft	—	24
„ rheinl., Arack u. Cognac 1 Orhoft	—	36
„ Korn 1 Last v. 12 Tonnen	1	24
Braunroth ..... 1 Tonne	—	4
Buchweizen 1 Last v. 12 Tonnen	—	12
Bührenzeug, feines 8 Stück	—	30
„ grobes 5 Stück	—	3
Butter, 1 Tonne oder 14 L℔	—	5
Caffee ..... 100 ℔	—	24
Cambric-Mouslin, Jaconets und Linon ..... 4 Stück	—	5
Cameelhaare ..... 10 ℔	—	6
Camelot ..... 2 Stück	—	5
Cattune, gedruckte und weiße 8 Stück	—	15
Cement 1 Last von 12 Tonnen	—	36
Cochenille ..... 100 ℔	—	36
Corinthen ..... 200 ℔	—	9
Coriander ..... 200 ℔	—	9
Cubeben ..... 100 ℔	—	12

	Species.	Stüver.
Datteln ..... 100 ℔	—	9
Decken, wollene grobe 24 Stück	—	15
„ feine 4 Stück	—	15
Dielen oder Planken, eichene, von allen Längen 1 Schock	1	—
„ oder Bretter, russische Fichten, 21 Fuß ..... 1 Schock	1	—
Dielen od. Bretter, russische Fichten, von 15 bis 20 Fuß inclusive ..... 1 Schock	—	24
„ unter 15 Fuß 1000 Stück	—	36
„ preuß. fichtene, 21 Fuß 1 Schock	1	—
„ unter 21 Fuß ... 1 Schock	—	36
Drell, russischer und anderer, 50 Arschinen ..... 2 Stück	—	3
Eisen, Ballast und sonstiges altes ..... 1 Schℓ	—	5
Anker, Bolten, Stangen u. s. w. ..... 1 Schℓ	—	4
Kelten, Pfannen, Platten u. s. w. ..... 1 Schℓ	—	6
Draht, Nägel und Spiker 1 Schℓ	—	12
Elephantenzähne ..... 100 ℔	—	9
Essig, Bier- u. Cider-, 2 Orhoft	—	9
Wein- ..... 1 Orhoft	—	12
Etamin ..... 4 Stück	—	3
Färbeholz, Brasilienholz oder Rothholz ..... 1000 ℔	—	30
Blauholz ..... 1000 ℔	—	36
Gelbholz od. Fustick 800 ℔	—	30
Färberröthe oder Krapp 200 ℔	—	9
Federn, Bett- ..... 1 Schℓ	—	6
Flaum- oder Dunen 1 Schℓ	—	36
Feigen, 1 Last von 36 Körben 1600 ℔	—	36
Fische, getrocknete, als Länger, Rund- und Stockfisch, 1 Last von 12 Schℓ oder 120 Wog, oder ..... 1000 Stück	—	30
gesalzen, als Dorsche, Kabeljau, Laberdan, u. s. w. 1 Last von ..... 12 Tonnen	—	12
Flachs, gehechelter, 1 Schℓ	—	36
feiner und reiner ..... do.	—	12
grober, halbreiner ... do.	—	8
Flachssamen 1 Last v. 24 Tonnen	—	36
Flanell und andere benannte Wollenzeuge, als Cosiant, Chalons, Damast, Frieß, ord. Grogram, Multum, Rasch, Serge, Trip, Wadmelt u. s. w. ..... 4 Stück	—	5
Früchte, Aepfel und Birnen 1 Last von ..... 12 Tonnen	—	6
Früchte, Orangen und Citronen ..... 1 Kiste	—	2
Galläpfel ..... 200 ℔	—	9
Gallmei ..... 1 Schℓ	—	6
Garn, Kabel-, aller Sorten 1 Schℓ	—	6
Heeden- ..... 1 Schℓ	—	9
flächsen, hänfen u. Segel, die 40 Schock oder 1 Schℓ	—	36
Baumwollen od. Twist 100 ℔	—	36
gesponnenes, wollenes, leinenes od. baumwollenes 5 ℔	—	3
Gerste 1 Last von 20 Tonnen	—	24
Gewürze aller Arten, als Kanehl, Cassia, Cardemon, Macis und Nelken 100 ℔	—	36
Glas, Fenster-, 4 Körbe oder 3 Kisten	—	15
Grünspan ..... 100 ℔	—	9
Gummi aller Arten ... 200 ℔	—	9
Haartuch ..... 4 Stück	—	3
Hafer 1 Last von 24 Tonnen	—	12
Hanf 1 Last von ..... 6 Schℓ	1	—
Hanfsamen 1 Last v. 24 Tonnen	—	18
Harz ..... 1 Schℓ	—	6
Hausenblasen ..... 100 ℔	—	6
Häute und Felle: gesalzene Rinder- und Pferde-Häute 1 Decher	—	6
rohe und trockene Rinder-, Pferde-, und Büffel-Häute 10 Decher	—	36
Hirsch-, Reh- und Rennthier-Felle ..... 1 Decher	—	9
Bocksfelle ..... 100 Stück	—	18
junge ..... 1000 Stück	—	9
Ziegen-, Schaf- und Alaunfelle ..... 1000 Stück	—	36
Lammfelle ..... 1000 Stück	—	18
Kalbfelle ..... 5 Decher	—	6
Romanfelle ..... 4 Dutzend	—	9
Heeringe, gesalzen 1 Last von 12 Tonnen	—	24
geräucherte oder Picklinge 12 Tonnen	—	12
„ in Stroh 20 Stück	—	3
Honig 1 Ohm oder 400 ℔	—	5
Hopfen ..... 1 Schℓ	—	6
Indigo ..... 100 ℔	—	36
Ingber, trockner ..... 100 ℔	—	12
Kammertuch und Mousselin, fein ..... 4 Stück	—	15
ordinair ..... 8 Stück	—	15
Kaninchenhaare ..... 10 ℔	—	6
Kardätschen oder Wollkarden 5 Dutzend	—	3

	Species.	Stüver.
Käse ..... 1 Schfb	—	4
Kastanien ..... 1 Sack	—	1
Kaufmannsgüter, unbenannte bezahlen ad valorem.		
Klapholz 1 Großhundert von 48 Schock	1	—
Kobalt ..... 100 fb	—	3
Krumm- oder Knie-Hölzer 25 Stück	—	36
Kümmel ..... 100 fb	—	9
Kupfer, Blech und Draht 1 Schfb	—	24
Kurkumei ..... 100 fb	—	12
Lakritzensaft ..... 100 fb	—	9
Latten, eichene ..... 5 Stück	—	2
unter 6 Klafter ..... 10 Stück	—	3
Leder, gegerbtes Pump- oder Sohl- ..... 100 fb	—	9
Afterleder ..... 200 fb	—	9
Basane ..... 10 Decher	—	18
Safian, Corduan und weißgares Rindleder 1 Decher	—	6
Sämisch ..... 10 Decher	—	36
Juchten und Schottisches 1 Decher	—	9
Leim ..... 100 fb	—	6
Leinsamen, 1 Last v. 24 Tonnen	—	36
Leinen, doppeltes, breites u. Platillas ..... 4 Stück	—	15
englisches, flämisches, westphälisches, schlesisches und Damast ..... 2 Stück	—	5
grobes flächsenes, einfaches Segeltuch und pommersches 2 Stück	—	3
grobes hänfenes und Heedeleinen, Ravenstuch, Sack- und Packleinen 4 Rollen	—	3
grobe Osnabrücker, 100 Ellen oder ..... 1 Stück	—	5
schwarzes Heedetuch 8 Stück	—	3
Lorbeeren ..... 200 fb	—	9
Malz 1 Last von 20 Tonnen	—	18
Mandeln ..... 100 fb	—	9
Manna ..... 100 fb	—	9
Masten, Schiffs-, über 15 Palmen ..... 1 Stück	—	24
7 bis 15 Palmen 1 Stück	—	8
unter 7 Palmen ... 5 Stück		6
Mehl, von allen Sorten 1 Last von ..... 12 Tonnen	—	24
Mennig ..... 100 fb	—	9
Messing und Messingdraht 1 Schfb	—	24
Oker ..... 200 fb	—	9
Oel, Oliven-, 900 fb od. 1 Pipe	—	36
Hanf-, Lein-, Rüb- ꝛc. 2 Schfb	—	9
Oliven ..... 1 Pipe	—	18
Orleans ..... 100 fb	—	9
Papier, 4 Ballen od. 40 Rieß	—	15
Pech 1 Last von ... 12 Tonnen	—	18
Pelzwaaren oder Pelterei:		
Bären- u. Biberfelle 100 Stck	1	—
Hermelin ..... 10 Zimmer	—	18
Iltis u. Frettchen 1000 Stück	—	36
Kaninchen, schwarze 1000 Stck	—	18
„ graue 1000 Stück	—	9
Katzen u. Grauwerk 1000 Stck	—	36
Marder ..... 1 Zimmer	—	30
Otter ..... 100 Stück	1	24
Wolf und Fuchs 100 Stück	—	36
Pfeffer ..... 100 fb	—	12
Pferde ..... 1 Stück	—	36
Pflaumen, getrocknete, Cathar. und Prunellen ..... 100 fb	—	9
ord. Zwetschgen ..... 400 fb	—	9
Piment ..... 100 fb	—	9
Pockholz ..... 100 fb	—	9
Quecksilber ..... 25 fb	—	18
Repssaat od. Rübsamen 1 Last von ..... 20 Tonnen	—	24
Rosinen ..... 100 fb	—	9
kleine, in Körben, 9 Körbe oder ..... 400 fb	—	9
Rum ..... 1 Orhoft	—	24
Safran ..... 2 fb	—	9
Salpeter ..... 100 fb	—	6
Salz, mit Ausnahme des Lüneburger die Last von 18 Tonnen	—	24
Lüneburger, die Last von 12 Tonnen	—	36
Sassaparillwurzel ..... 100 fb	—	36
Schwefel ..... 1 Schfb	—	4
Seide, rohe u. Organsin 100 fb	—	30
gesponnene und gezwirnte 2 fb	—	5
Flock- ..... 8 fb	—	15
Seidenzeuge überhaupt 2 Stck	—	9
Krepflor oder Gaze ... 2 fb	—	5
Sammt, feiner ... 1 Stück	—	9
Halbsammt ..... 2 Stück	—	9
Seife, weiße oder harte 100 fb	—	9
grüne 1 Last von 12 Tonnen	—	36
Senfsaat 1 Last von 12 Tonnen	—	36
Soda oder Barilla ... 1 Schfb	—	6
Sparren, fichtene, 36 Fuß und darüber ..... 2 Stück	—	3
bis 36 Fuß ..... 5 Stück	—	2
unter 36 Fuß ..... 1000 Stück	—	16

	Species.	Stüver.
Sparren, schwedische 9zöllige und darüber..... 2 Stück	—	3
7 und 8zöllige..... 5 Stück	—	6
5 und 6zöllige..... 1 Schock	—	24
Speck ..... 1 Schth	—	6
Stäbe von allen Sorten 4 Schock	—	3
Bodenholz ..... 4 Schock	—	6
Stahl u. Stahldraht ... 100 th	—	4
Strümpfe, wollene gewebte 10 Paar	—	3
grobe ..... 2 Dutzend	—	1
baumwollene gewebte 5 Paar	—	3
(Kinderstrümpfe die Hälfte.)		
seidene ..... 2 Paar	—	5
Succade ..... 100 th	—	24
Süßholz ..... 100 th	—	9
Syrup 1 Orhoft von 600 th	—	18
Talg und Talglichter 1 Schth	—	6
Tauwerk, Trassen u.s.w. 1 Schth	—	6
Terpentin ..... 1 Schth	—	6
Theer, groß Band, 1 Last von ..... 12 Tonnen	—	18
Thran 1 Last von 12 Tonnen	—	36
Tabak ..... 100 th	—	9
russischer ..... 1 Schth	—	8
Tonnenreife ..... 500 Stück	—	3
Tuch, feines, Kerseys, Ratteens, Plüsch, dopp. Serge u. s. w. ..... 2 Stück	—	9
grobes und einfache Kerseys 4 Stück	—	9
Vitriol ..... 1 Schth	—	6
Wachholderbeeren ..... 200 th	—	9
Wachs ..... 1 Schth	—	36
Waid ..... 1 Schth	—	6
Wau ..... 1 Schth	—	9
Weihrauch ..... 100 th	—	9
Wein, französischer 1 Orhoft	—	18
feiner..... 1 Orhoft	—	24
Portug. und Span. in privilegirten Schiffen ... 1 Pipe	1	24
in unprivileg. ..... 1 Pipe	2	—
Ital. u. andere ..... 1 Pipe	2	—
Rhein- u. Ungar- ... 5 Ohm	4	—
in Kisten in privilegirten Schiffen..... 100 Bout.	—	24
in unprivilegirten 100 Bout.	—	30
Weinstein ..... 1 Schth	—	6
Weizen 1 Last von 20 Tonnen	1	—
Werg ..... 10 Schth	—	36
Wolle, spanische Schaf- 100 th	—	18
feine Schaf- oder Lamm- 1 Schth	—	9
grobe ..... 1 Schth	—	5
Flock- und Scheer- 2 Schth	—	9
Zink ..... 100 th	—	3
Zinn ..... 1 Schth	—	24
Zinnober ..... 100 th	—	36
Zucker, roher u. Broden- 100 th	—	9
Candis ..... 100 th	—	18
Zwieback, Schiffs- 1 Last von 12 Tonnen	—	18
Zwirn von Leinen oder Baumwolle ..... 5 th	—	3

So wenig sich der Sundzoll auch mit den Grundsätzen einer liberalen Handelspolitik verträgt, so hat die zu Helsingör gehaltene Controle doch dazu beigetragen, über den Umfang und die Modalität des baltischen Handelsverkehrs größeres Licht zu verbreiten. Im Anfange des vorigen Jahrhunderts, unter der Regierung Friedrichs IV., belief sich die Zahl der durch den Sund passirten Schiffe nicht höher als auf 3435. Im Jahr 1763 betrug sie schon 5025, und stieg 1770 bis zu 7736 Schiffe. Während der zehn Jahre von 1789 bis 1800 war die Zahl im Durchschnitte 10,221, und hatte im Jahre 1805 die Höhe von 11,537 erreicht, als der 1807 ausgebrochene Krieg zwischen England und Dänemark vorläufig dem Sundzolle und aller Controle über die Schifffahrt ein Ende machte. Mit dem Frieden ward auch der Sundzoll wieder hergestellt, und es erhellt aus den darüber bekannt gemachten Listen, daß von 1817 bis 1821 im Durchschnitte 11,309, und von 1822 bis 1831, 11,840 Schiffe jährlich beim Zolle klarirten.

Folgendes ist eine Uebersicht der Schifffahrt durch den Sund während der vier letzten Jahre, nach der Nationalität der Schiffe geordnet.

Nationalflaggen der Schiffe.	1830.	1831.	1832.	1833.
Dänische	744	695	835	Einzelne Angaben mangeln.
Norwegische . . .	1202	1357	1535	
Schwedische . . .	1188	1347	1005	
Russische	405	424	483	
Preußische . . .	2253	1810	1765	
Englische	4274	4772	3330	
Mecklenburger . .	664	535	594	
Lübecker	85	77	77	
Hamburger . . .	25	41	21	
Bremer	79	92	80	
Oldenburger . . .	56	53	78	
Hannoveraner . . .	645	451	542	
Holländische . . .	1227	1023	1425	
Französische . . .	199	72	231	
Spanische . . .	8	4	4	
Portugiesische . . .	—	2	8	
Italienische . . .	6	12	2	
Amerikanische . . .	152	179	189	
	15,212	12,946	12,202	10,979

Der Ertrag des Sundzolles, welcher früher in die Privat-Kasse des Königs von Dänemark floß, wurde im Jahre 1816 der Direction der Staatsschulden und des Tilgungsfonds überwiesen. Die jährlichen Einkünfte aus diesem Regale betrugen während der Regierung Christian IV. noch nicht viel über 240,000 Thlr. Species, hatten sich aber bereits 1770 auf 320,000 gehoben. Von 1787 bis 1796 schlug man den Durchschnittsertrag auf 462,968 Thlr. Species an, und 1806, ein Jahr vor dem Kriege mit Dänemark, brachte er 446,666 Species auf. Nach hergestelltem Frieden hob sich mit der Schifffahrt auch die Einnahme des Sundzolles beträchtlich; nach neuern Angaben soll dieselbe im Jahre 1820 884,046 Thlr. Species, und 1821 751,150 Thlr. Species betragen haben. Wenn gleich spätere Angaben aus officieller Quelle fehlen, so kann man, bei der seitdem statt gefundenen vermehrten Einfuhr in die baltischen Häfen von Manufaktur- und Colonialwaaren doch mit Wahrscheinlichkeit annehmen, daß die gegenwärtige jährliche Einnahme des Sundzolles beinahe eine Million Species betragen müsse. Rechnet man hiezu die Unkosten für Gebühren an die Officianten, Klarirungskosten, Provision, Bootheuer und andere Ausgaben, so beläuft sich die Abgabe, welche Dänemark im Sunde, von der Schifffahrt, dem Handel und der Industrie der europäischen Völker erhebt, jährlich auf nicht geringer als 1,700,000 Thlr. Conventions Münze.

Süfsholz (Engl. Liquorize or Licorice, Franz. Règlisse, Racine douce, Ital. Regolizia, Logorizia, Liquirizia, Span. Regaliz, Orozuz, Port. Regaliz, Alcaçuz, Holl. Zoethout, Kalissihout, Dän. Lakizrod, Schwed. Lakritsrot, Russ. Koren solodkowoi, Poln. Lakrycia, Slöekikorzen, Lat. Glycyrrhiza). Diese Wurzel wächst in mehreren Gegenden von Frankreich, Italien, Spanien und Deutschland wild; in England wird dieselbe vorzüglich von Mitcham und Surrey nach London gebracht. Sie hat die Stärke von einem Federkiel bis zu der eines Daumens, ist lang, dünn, biegsam, von blaßgelber Farbe und sehr saftig. Der Geschmack derselben ist süß und schleimicht; drei Jahr alt pflegt man solche im November auszugraben. Der Preis des englischen Süßholzes ist nach Hrn. Stevensons Beschreibung des Ackerbauers von Surrey £ 3 für den Centner circa. Der Einfuhrzoll des fremden Süßholzes ist in England £ 3. 3*s.* 4*d.* für den Centner; für den Lakritzensaft £ 3. 15*s.*, und für das gemahlene Süßholz £ 5. 10*d.*

Sydney, Hauptort von Neu-Süd-Wales und aller brittischen Niederlassungen in Neu-Holland oder Australien; 33° 15′ südl. Breite und 151° 15′ östlicher Länge. Bevölkerung 11,000 Einwohner. Die Stadt liegt an einer Bucht von Port-Jackson, etwa sieben Meilen vom Eingang derselben entfernt. Die Tiefe des Meeres gestattet, daß die größten Schiffe sich dicht an's Ufer legen können. Das den Namen Port-Jackson führende Becken ist einer der schönsten Landungsplätze, der zu finden ist, und erstreckt sich 15 Meilen lang in's Innere des Landes, mit vielen Baien und Buchten versehen; der Ankergrund ist überall sehr gut und die darin liegenden Schiffe sind vor allen Winden geschützt. Es befindet sich an dem Eingange ein Leuchtthurm. Da es bei Anlegung der Stadt an gehöriger Aufsicht fehlte, so erbaute sich Jeder ein Haus nach seinem Wunsche, ohne daß dabei ein Plan befolgt worden wäre. Neuerdings hat man diesem Uebelstande bei den alterbauten Straßen abzuhelfen gesucht, und die neuerbauten sind sämmtlich regelmäßig angelegt. Da jedes Haus mit einem beträchtlichen Stück Land versehen ist, so nimmt die Stadt eine große Fläche ein. Schon sind daselbst verschiedene Banken entstanden, deren einige mit vereinigten Fonds, andere Privatbanken sind; auch besitzt die Stadt eine Sparkasse, mehrere Schulen und Lehranstalten, so daß die Erziehung der mittlern und obern Stände wohl versorgt ist. Es erscheinen mehrere Zeitungen daselbst u. s. w.

Bevölkerung ꝛc. Die brittischen Niederlassungen zu Neu-Süd-Wales waren ursprünglich bestimmt, überführte und verurtheilte Verbrecher aufzunehmen, um sowohl dem Staate als Privatleuten noch von Nutzen zu seyn, und sie sind es auch noch fortwährend. Das erste Schiff mit dergleichen Verbrechern erreichte Botany-Bay im Januar 1788; da man aber fand, daß die dasige Oertlichkeit dem Zwecke keineswegs entspreche, so wurde die Niederlassung nach Port-Jackson verlegt. Das Gedeihen der neuen Colonie nahm einen viel raschern Gang, als man nach dem Charakter und Wesen der jährlich hingebrachten Verbrecher voraussetzen konnte, und im Betracht der großen Schwierigkeiten, welche die weite Entfernung vom Mutterlande freiwilligen Einwanderern entgegen stellen mußte. Der Umstand, daß die große Mehrzahl der Verbrecher aus Männern bestand, und also unter den beiden Geschlechtern stets ein großes Mißverhältniß vorhanden war, verzögerte das Aufblühen der Colonie wesentlich, und brachte auch in anderer Hinsicht sehr schädliche Wirkungen hervor. Die Regierung hat neuerlich aber den Ausweg ergriffen, jedem unverheiratheten und gesitteten Frauenzimmer zwischen 18 und 30 Jahren bei der Ankunft £ 8 auszahlen zu lassen, und zwar bis zur Zahl von 1200, welche nach Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland auswandern würden. Im Jahr 1828 wurde die letzte Zählung vorgenommen, und ungerechnet der Landeseingebornen befanden sich daselbst 36,598 Individuen, nämlich:

Freiwillige Einwanderer	Männer	2,846	4675	15,400
	Frauen	1,827		
In der Colonie geborene	Männliche	4,473	8727	
	Weibliche	4,254		
Verbrecher, die durch ihre Dienste frei geworden waren	Männer	5,302	6644	7,530
	Frauen	1,342		
Begnadigte Verbrecher	Männer	855	886	
	Frauen	51		
Verbrecher	Männer	14,155		15,668
	Frauen	1,513		
				36,598

Produkte, Aus- und Einfuhrhandel. Das Clima der Gegenden, welche die Engländer von Neu-Süd-Wales angebaut haben, ist

mild und gesund. Weizen, sowie alle europäischen Getreidearten kommen vortrefflich fort, und werden überall angebaut, indessen bezieht Sydney noch immer einen Theil seiner Bedürfnisse an Getreide von anderen Plätzen, namentlich von Van-Diemensland. Wolle ist dagegen der wichtigste Ausfuhrartikel, und nach dem großen Fleiße, den man auf die Vermehrung der Schafherden und deren Veredlung verwendet hat, sowie nach der reissenden Zunahme der Wollausfuhr, kann man annehmen, daß Neu-Süd-Wales bis zu einem nicht sehr weit hinausliegenden Zeitpunkte eines der Hauptländer für Wollerzeugniß geworden seyn wird. Im Jahr 1822 betrug die ausgeführte Wolle bloß 152,880 ℔, 1825 hatte solche bis zu 411,600 ℔ zugenommen, 1828 bis 834,343 ℔, und man kann gegenwärtig dieselbe gewiß mit 1,100,000 ℔ jährlich annehmen.

Folgende Angaben beweisen die Fortschritte der Colonie von dem Jahre 1819 bis 1828, was Viehzucht und Ackerbau betrifft:

1819 besaß die Colonie	Pferde	3,572 Stück.
	Hornvieh	42,789 „
	Schafe	75,369 „
1828 besaß die Colonie	Pferde	12,479 „
	Hornvieh	262,868 „
	Schafe	536,391 „

1819 waren vermessene Acker vorhanden 337,114,
von diesen waren angebaut . . 47,973.
1828 überhaupt 2,906,346,
davon gereinigt 231,573,
angebaut . . 71,525.

Der Gesammtwerth aller in Sydney eingeführten Waaren betrug im Jahre 1828 £ 570,000, und bestanden solche hauptsächlich aus Baumwollenwaaren, wollenen und leinenen Tüchern, Kurzewaaren, Eisen, Zucker, Thee, gebrannten Wassern, Wein, Schießpulver u. s. w. Die Ausfuhr beträgt noch nicht die Hälfte des eingeführten Werthes, doch vermindert sich das Mißverhältniß mit jedem Tage. Die amtlichen Angaben über den Werth des Handels zwischen Großbrittanien und Neu-Süd-Wales betrugen 1829 für das erstere £ 250,620, für das letztere £ 92,528. In dem genannten Jahr liefen 30 Schiffe von 8970 Tonnen in den brittischen Häfen aus Neu-Süd-Wales, Van-Diemensland und dem Schwanenflusse ein, und nach diesen segelten 81 Schiffe von 28,715 Tonnen Gehalt. 1825 besaß Sydney 34 Schiffe von 4129 Tonnen eigenthümlich, und wurde von dort aus der Wallfisch- und Robbenfang mit vielem Erfolge betrieben.

Einnahme und Ausgabe. Die Einnahme der Colonie betrug 1828 mit Ausschluß der Schenkungen des Parliaments £ 122,722. 14*s.* 3*d.*, dagegen betrugen sämmtliche öffentliche Ausgaben in demselben Jahre £ 401,283. 16*s.* 6*d.*, in welcher Summe £ 79,007. 18*s.* 8*d.* begriffen sind, welche für den Transport der Verbrecher ausgegeben wurden. Fänden nicht die bedeutenden Ausgaben für die Verschiffung und Beaufsichtigung der Verbrecher Statt, so würden sich Einnahme und Ausgabe wenigstens ausgleichen.

Münzen, Maaße und Gewichte sind ganz dieselben wie in England, doch coursiren spanische Dollars in großer Menge, und werden allgemein zu 5*s.* genommen.

Commissionsgebühren, Speichermiethe ꝛc., wie solche 1828 von der Handelskammer von Neu-Süd-Wales bestimmt worden sind.

Commissionsgebühren.

1) Von allen Käufen und Verkäufen von Schiffen und Fahrzeugen, von Hausern, Ländereien, ohne daß dabei ein Vorschuß gemacht worden, 2½ %.

Von allen andern Käufen, Verkäufen und Verschiffungen 5 %; Von consignirten und zurückgenommenen Waaren oder öffentlich in Auction verkauften, wenn darauf kein Vorschuß gemacht worden, 2½ %.

2) Bei ertheilten Aufträgen zur Aufbewahrung von Waaren 2½ %.
3) Für Verbürgungen bei Verkäufen, Wechseln, Unterschriften oder sonstigen Verpflichtungen, 2½ %.
4) Für Verwaltung von Besitzungen, Landgüter ꝛc. 5 %.
5) Für Abschluß von Frachtcontracten u. eingezogenen Frachtgeldern 5 %.
6) Für besorgte Versicherungen ½ %.
7) Für Auseinandersetzung der Havarierechnungen 1 %.
8) Für Besorgung der Rimessen, vom Einkauf oder Verkauf, oder den Umsatz von Wechseln, 1 %.
9) Für die Einziehung von Geldern 2½ %; durch gerichtlichen Beistand oder Schiedsrichter, 5 %.
10) Für Einziehung der Häusermiethe, 5 %.
11) Für die Uebernahme nach Contracten abzuliefernder Waaren, 2 %.
12) Für Bürgschaftsübernahme bei einem Contracte, 5 %.
13) Wegen Auslagen für Schiffe, 5 %.
14) Für Vorschüsse auf Schiffsladungen, 2 %.
15) Für ausgestellte Creditbriefe, 2½ %.
16) Für den Einkauf, Verkauf, die Empfangnahme von oder Ablieferung an eine Behörde, oder für den Umsatz öffentlicher Fonds ꝛc., ½ %.
17) Von allen Posten in den Rechnungen, pro oder contra, von denen nicht 5 % Commission berechnet worden ist, mit Einschluß öffentlicher Fonds, 1 %.
18) Für Verzollung und Klarirung von Schiffen bei dem Zollhause, für jedes eine Guine.
19) Wenn gemachte Rimessen nicht Annahme finden, ausser den Protest- und sonstigen gerichtlichen Kosten, 25 % Rückwechsel.

Speichermiethe.

Von allen Gütern und Waaren, die vermessen werden können, 1*s.* für 40 Kubikfuß wöchentlich.

Von flüssigen Dingen für das große Faß von 252 Gallons (altes Maaß) 1*s.* 3*d.* wöchentlich.

Von Zucker, Reis, Salz und ähnlichen Artikeln, 6*d.* per Ton wöchentlich.

Von Getreide für die ersten sechs Monate 4*d.* per Bushel den Monat, und hiernach ½*d.* per Bushel wöchentlich.

Von Eisen, Blei u. s. w., 4*d.* per Ton (20 Ctr.) wöchentlich.

Einfuhrzölle, wie solche durch Parliaments-Acten bestimmt, zu Sydney erhoben werden.

Benennung der Artikel.	Gegenwärtiger Einfuhrzoll.	Benennung der Artikel.	Gegenwärtiger Einfuhrzoll.
	p. Gallon		p. ℔
Gebrannte Wasser oder destillirte, welche aus dem in der Colonie gewonnenen Getreide gezogen sind	2*s.* 6*d.*	Tabak, roh und in Blättern eingeführt . . .	1*s.* 6*d.*
Dergl. aus Zucker u. Syrup	8*s.* 6*d.*	Dergl. fabricirt oder als Schnupftabak	2*s.* 0*d.*
Gebrannte Wasser aus dem verein. Königreiche oder aus Sr. Maj. Westind. Besitzungen, bei directer Einfuhr	6*s.* 6*d.*	Fremde Waaren zahlen Einfuhrzoll	5 % vom Werth.
Alle andern gebr. Wasser	8*s.* 6*d.*		

Abgaben, Steuern und Zölle, welche von der Regierung zu Sydney gesetzlich erhoben werden.

Auf dem Zollhause ist zu entrichten:

Zoll bei der Ankunft und Klarirung, den Schiffe zu entrichten haben.

	Zoll bei der Ankunft.	Beim Ausklariren.
	s.	s.
Schiffe die der Colonie nicht angehören, im Dienste der Regierung	15	5
Dergl. nicht im Dienste der Regierung . . .	30	5
Schiffe der Colonie angehörig	5	5

Tonnengelder.

	£	s.	d.
Für alle Schiffe unter 40 Tonnen	2	0	0
Für alle Schiffe über 40 Tonnen, per Tonne . .	0	1	0
Passirzettel für Weine und gebrannte Wasser, für einen jeden	0	0	6

Kaigelder.

Für jede Verpackung 9*d.*
Für Eisen 9*s.* per Ton (von 20 Centner).
Für Salz 4*s.* do. do.
Für Weizen und anderes Getreide 1*d.* per Bushel.

Leuchtthurm-Gebühren.

Davon entrichtet jedes Schiff, welches zu Port Jackson anlangt, für die Registertonne 2*d.*

Hafengelder.

Für die Ankerketten und Buoyen wöchentlich £ 1. 1*s.*
Für den Gebrauch der Regierungs-Krahnen und der dazu gehörigen Plätze, 18*s.* täglich.

Briefporto für einfache Briefe.

Von Sydney nach:		Von Sydney nach:	
Paramatta . . .	4*d.*	Cambell Town . .	8*d.*
Emu Plains (Penrith)	8*d.*	Newcastle . . .	4*d.*
Windsor . . .	8*d.*	Port-Macquarie . .	4*d.*
Liverpool . . .	6*d.*	Bathurst . . .	12*d.*

Nach fremden Orten und für Briefe, die eine Unze wiegen, doppeltes und dreifaches Porto nach Verhältniß.

Zeitungen, die in Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland gedruckt sind, zahlen für jedes Blatt 1*d.*

Briefe nach und von Neu-Süd-Wales zahlen, wenn solche einfach sind, in Allem 15*d.* (oder nach England).

Zeitungspakete, gedruckte Preislisten und andere periodische Erscheinungen, zahlen bei der Ausfuhr wie bei der Einfuhr 1*d.* für jedesmal 4 Unzen Gewicht.

Auctionsgebühren

für Länderbesitz, Waaren oder andere Gegenstände zahlen 1½%.

Licenzen.

	£	s.	d.
Auctionatoren zahlen jährlich	2	0	0
Für Bier- und Branntweinwirthe, jährlich . .	25	0	0
Für Branntweinbrenner, jährlich	25	0	0
Für Hausirer . . do.	20	0	0
Für Karrenschieber . do.	0	5	0

Auswanderungen nach Neu-Süd-Wales.

Unkosten u. s. w. Fänden bei der Auswanderung nach Neu-Süd-Wales wegen der großen Entfernung nicht so große Unkosten Statt, so möchten die Vortheile, welche dieses Land bietet, wohl sehr wichtig seyn. Es fehlt dort sehr an Arbeitern und sind die Tagelöhne sehr hoch, die Nahrungsmittel dagegen wohlfeil und das Clima mild, und für europäische Körperbeschaffenheit ganz geeignet. Die Mitglieder der Commission zur Erleichterung der Auswanderungen (welche mit Einzelnen, sowie mit Kirchspielen wegen der Ueberfahrt freiwilliger Auswanderer in Unterhandlungen tritt) haben darüber Folgendes bekannt gemacht.

Nachweisungen in Betreff der Niederlassungen in Australien.

Kosten der Ueberfahrt. Die Commission zur Erleichterung der Auswanderungen ist nach den deßhalb angestellten Untersuchungen berechtigt zu glauben, daß die Ueberfahrt für Personen aus der arbeitenden Klasse, incl. der Beköstigung während der Reise, mit £ 16 für Erwachsene, und £ 8 für Kinder bestritten werden kann. Das Nähere darüber und wofür die Ueberfahrt überhaupt gewährt werden kann, läßt sich erst zur Zeit, wenn solche Statt finden wird, genauer angeben, und können sich diejenigen, die solches interessirt, deßhalb an die Commission wenden.

Wahrscheinlichkeit der Anstellung zur Arbeit und Arbeitslöhne. Die Commission hat über diese Gegenstände eine beträchtliche Zahl von Briefen durchgegangen, welche von namhaften Leuten in Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland geschrieben sind, und stimmen alle darin überein, daß nach arbeitsfähigen Menschen und Handwerkern große Frage ist. Die bei dem Staats-Secretariat eingegangenen Berichte bestätigen übrigens diese Angaben vollkommen.

Einem gewöhnlichen Handarbeiter werden jährlich £ 25 bis 30 ausser Kost und Wohnung bewilligt, und fast jeder Handwerker ist im Stande, ausser Kost und Wohnung jährlich £ 50 aufzubringen. In der Sydney-Zeitung vom 12. August 1830 wurde ein Verzeichniß der dort am meisten benöthigten Handwerker und mechanischen Arbeiter geliefert und darunter die besonders angeführt, welche am besten bezahlt werden. Viele derselben konnten ihren Verdienst täglich auf 10*s*., und Maschinen- und Mühlenbauer auf 20*s*. bringen.

Die Lebensmittel sind sehr wohlfeil; Ochsenfleisch und Hammelfleisch kostet im Einzelnen 2*d*. und im Viertel 1*d*. das ℔, grüner Thee 1*s*. 6*d*., Zucker 3*d*., Mais 1*s*. 6*d*. das Bushel u. s. w.

Nach einem Briefe, den der Agent der Commission zur Erleichterung der Auswanderungen für Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland, im Jahr 1827 an den Präsidenten der Commission schrieb, betragen die, seitdem auf's Neue erhöhten Arbeitslöhne:

Einem gewöhnlichen Handarbeiter, täglich . . . . 5*s*.
Einem Handwerker, täglich 7*s*.
Einem Handwerker der geschickter ist, täglich . . 8 bis 12*s*.
Einem sehr geschickten, täglich 12 bis 15*s*.
Arbeiter, die besonders geschickt, und Landwirthe, die im Stande sind, eine ganze Wirthschaft zu führen, können täglich erhalten £ 1.

Marktpreise der Produkte in Sydney (von der Commission nach den in Neu-Süd-Wales erscheinenden Zeitungen zusammengetragen), wie solche jedesmal am ersten Tage der Monate im Jahr 1830 gestanden haben.

	Januar.			Februar.			März.			April.			Mai.			Juni.			Juli.			August.			Sept.			Oktober.			Novbr.			Decbr.		
	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.	£	s.	d.
Weizen ..... das Bushel	0	6	6	0	8	3	0	6	9	0	8	0	0	9	6	0	7	6	0	7	0	0	6	0	0	6	0	0	5	3	0	4	9	0	5	3
Mais ..... „	0	5	0	0	3	9	0	3	6	0	4	6	0	3	9	0	4	3	0	2	9	0	1	10	0	1	9	0	1	8	0	1	10	0	2	0
Hafer ..... „		—		0	3	6	0	3	6	0	3	6	0	3	6	0	3	6	0	3	6	0	3	6	0	2	4	0	2	6	0	2	9	0	3	6
Gerste ..... „	0	5	0	0	3	6	0	3	6	0	3	6	0	3	6	0	3	6	0	3	6	0	3	6	0	3	0	0	3	0	0	2	6	0	3	6
Kartoffeln ..... der Centner	0	8	6	0	4	0	0	5	0	0	5	6	0	10	0	0	7	0	0	7	0	0	6	6	0	10	0	0	13	0	0	11	0	0	9	6
Butter, frische ..... das ℔	0	1	9	0	1	3	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0	0	9	0	0	9	0	1	0	0	1	6	0	1	9	0	1	2	0	0	9
„ in Fässern ..... „		—			—			—			—			—			—			—			—	0	0	11	0	0	11	0	0	10	0	0	7
Käse ..... „		—		0	0	9	0	0	9	0	0	9	0	0	10	0	1	1	0	1	1	0	0	11	0	1	0	0	1	0	0	0	11	0	0	9
Eier ..... das Dutzend	0	1	9	0	1	6	0	3	0	0	2	9	0	2	6	0	2	0	0	2	0	0	1	6	0	1	0	0	0	9	0	0	10	0	0	9
Enten	0	7	0	0	6	0	0	5	0	0	4	9	0	5	0	0	3	6	0	1	3	0	2	3	0	5	0	0	5	6	0	6	0	0	5	0
Hühner ..... das Paar	0	5	0	0	4	0	0	3	9	0	3	6	0	3	6	0	2	0	0	2	0	0	2	0	0	3	0	0	3	0	0	3	6	0	3	3
Gänse ..... „	0	16	0	0	11	3	0	10	0	0	9	0	0	10	0	0	10	0	0	10	0	0	10	6	0	10	6	0	10	6	0	12	0	0	10	0
Truthühner ..... „	1	0	0	0	16	0	0	12	0	0	12	0	0	12	6	0	10	6	0	10	0	0	9	6	0	12	6	0	14	0	0	13	0	0	12	0
Heu ..... das Ton (20 Centner)	2	10	0	6	10	0	6	0	0	6	0	6	6	0	0	5	10	0	5	10	6	5	9	0	5	8	0	5	17	6	6	0	6	8	0	0
	d. Last																																			
Stroh ..... die Last	1	0	0	0	17	0	1	0	0	1	0	0	1	0	0	1	3	0	1	3	0	0	12	6	0	12	6	0	13	0	0	12	6	0	13	6
Brod ..... à 4 ℔		—		10-11		d	8—9		d.	7—8		d.	10—11		d	8—9		d.	8—9		d.	8—9		d.	8—9		d.	7—8		d.	7—8		d.	0	0	8
Schlachtfleisch, der Stein:																																				
Ochsenfleisch		—		0	1	3	0	1	3	0	1	3	0	1	3	0	1	3	0	1	3	0	1	2	0	1	9	0	2	0	0	1	6	0	2	4
Hammelfleisch		—		0	1	5	0	1	5	0	1	5	0	1	5	0	1	5	0	1	5	0	1	4	0	2	4	0	3	0	0	2	6	0	3	4
Schweinefleisch		—		0	2	6	0	2	8	0	2	8	0	2	8	0	2	8	0	2	8	0	2	8	0	5	3	0	5	5	0	5	9	0	4	6
Kalbfleisch		—		0	3	1	0	2	6	0	2	6	0	2	6	0	2	6	0	2	6	0	2	4	0	4	4	0	4	6	0	5	9	0	4	6
Mehl, die 100 ℔.																																				
Feines Mehl	1	2	0	1	6	0	0	17	6	0	17	6	1	7	0	0	6	0	1	0	0	0	18	0	0	17	0	0	15	0	0	13	0	0	13	0
Ord. Mehl	0	19	0	1	2	0	0	15	0	0	15	0	1	2	0	0	18	1	0	16	8	0	15	0	0	14	0	0	15	0	0	11	0	0	11	0

Es ist keineswegs erforderlich, bei einer Auswanderung nach Australien sich an eine oder die andere Jahreszeit zu binden, weßhalb die Mitglieder der Commission zur Beförderung der Auswanderungen stets bereit sind, einem Jeden beizustehen, der nach Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland auszuwandern gedenkt. Den Zustand der Bevölkerung der Colonie erwägend, leisten dieselben aber nur verheiratheten Männern mit ihren Frauen und Kindern oder Frauenzimmern Beistand, die zu den arbeitenden Klassen gehören.

Hiebei ist aber zu bemerken, daß sich die Commission mit Auswanderern nach dem Schwanenflusse durchaus nicht befassen kann.

Zur Erläuterung dieser Gegenstände diene nachfolgender Auszug aus der Sydney-Zeitung vom 22. Mai 1830, welcher nach unserer Ueberzeugung eben so treffend als wahr zu betrachten ist:

„Hier ist wirklich ein Land, empfänglich und fähig, ein Aufenthalt cultivirter Bewohner zu werden. Während England seiner Uebervölkerung unterliegt, ohne für dieselbe Brod genug zu haben, hat dieses Land unermeßliche Flächen eines fruchtbaren Bodens, der viele Zeitalter hindurch brach gelegen hat, und der den Tausenden, die im Norden dem Hungertode nahe sind, winkt, um sich solchen zu eigen zu machen. In England fehlt es der Bevölkerung an Beschäftigung, während es in Neu-Süd-Wales deren mehr als zu viel, aber keine Hände dafür gibt. England würde dabei gewinnen, könnte es sich der Millionen entledigen, die es zu viel hat, während es der größte Vortheil für Neu-Süd-Wales seyn würde, seine schönen Länderstrecken damit zu bevölkern. In England verhungern die untern Klassen, während die in Neu-Süd-Wales in ihrem Ueberflusse „fett werden und vor Uebermuth hinten ausschlagen." — In England muß der Herr Sorge haben, um für seine Arbeiter Beschäftigung zu finden, und während der Kapitalist im Mutterlande froh ist, 3 % mit seinem Kapital zu machen, würde er in Neu-Süd-Wales 20 % damit machen können. In England ist ein Kapital gewissermaßen ohne Werth, denn der es besitzt, findet schwer einen, dem er es leihen kann, und wer es geliehen bekommt, kann dem Darleiher kaum Rückzahlung leisten. In Neu-Süd-Wales ist Kapital das einzige, was fehlt; dort würde solches dem Darleiher großen Vortheil bringen, und das Glück desjenigen begründen, der es borgte. Veranlaßt man daher Kapitalisten, sich hieher zu wenden, so werden solche bald ihr Geld verzehnfacht haben, und dann aus zehn wieder zwanzig machen können. Ebenso sende man den Armen, der arbeiten kann, hieher, und wenn er auch nichts kann, als graben, kann er sich die Woche auf 25*s.* stehen, und dabei das fette Ochsen- und Hammelfleisch zu 1 bis 2*d.* das Pfund kaufen! Man entleere die Arbeitsanstalten und Gefängnisse an unsere Ufer, und aus dem trostlosen Armen und dem verlassenen Uebelthäter sollen bald rechtliche, gewerbfleißige und heiter aussehende Landeigenthümer werden."

Um einen Fond zu schaffen, aus welchem die Kosten für Auswanderer nach Australien bezogen werden können, hat die Regierung bestimmt, daß von jedem Verbrecher, der daselbst Privatleuten überlassen wird, £ 1 erhoben werden soll. Es scheint indessen, daß sich gegen die Erhebung solch einer Abgabe Einiges einwenden lasse. Eine Abgabe auf Arbeitsfähigkeit ist unstreitig ein neues Mittel, das Gedeihen einer Colonie dadurch zu fördern, und solches kann nur unter ganz besondern obwaltenden Umständen gerechtfertigt werden.

Verleihung von Grundbesitz in Australien. — In dem Artikel Colonien und Colonialhandel ist angegeben, unter welchen Bedingungen Einwanderern in Neu-Süd-Wales und Van-Diemensland Ländereien verliehen werden sollen, und da darüber wenig mehr zu bemerken ist, so ist jene Stelle nachzusehen. Nach den Weisungen der Colonial-Departements an den Gouverneur der Colonie sollen alle Verleihungen von Ländereien durch öffentlichen Verkauf bewerkstelligt werden, wobei der Acker zu 5*s.* einzusetzen ist; doch soll er dabei nach Umständen

verfahren, und bei beſſern Parzellen noch einen andern Einſatzpreis beſtimmen, und den Verkauf ausſetzen, wenn ſolcher nicht zu erlangen iſt. Gegen den Grundſatz dieſes Verfahrens läßt ſich nicht viel einwenden, wenn eine ſo unbeſtimmte Maaßregel dieſen Namen überhaupt verdient. Es läßt ſich aber annehmen, daß in der Praxis mancher Mißbrauch entſtehen werde. Die Ortsregierung hat die Macht, zu beſtimmen, welche Zahl Acker verlicitirt werden ſoll, und iſt dadurch in den Stand geſetzt, deren Verkaufspreis zu beherrſchen; hiedurch vermag dieſelbe es ſo einzurichten, daß nicht mehr als der Einſatzpreis erlangt wird, oder ſie kann den Verkauf dergeſtalt beſchränken, ſo daß mehr dafür bezahlt wird. Oeffentliche Verkäufe dieſer Art ſind daher nur eine Spiegelfechterei, und bei ſolchen kann niemals ein aufrichtiges Verfahren Statt finden. Der Verkaufspreis muß von den Verkäufern beſtimmt werden, nicht aber durch die Dazwiſchenkunft der Käufer. Man nehme an, daß die Orts-Behörden den redlichen Willen haben, gegen Jeden unpartheiiſch zu verfahren, wie iſt es möglich, daß dieſelben wiſſen können, ob viel oder wenig Käufer vorhanden ſeyn werden, welche Mittel dieſelben beſitzen, und ob es ihnen Ernſt iſt, zu kaufen? Und ohne dieſe Kenntniß zu haben, wie ſind ſie im Stande, zu beſtimmen, welche Ackerzahl verkauft werden ſolle? Nimmt man aber an, daß dieſelben durch menſchliche Schwachheit zuweilen verleitet werden, parteiiſch zu ſeyn, und ſich Andere verbinden wollen, wie leicht haben ſie dazu die Mittel in Händen, indem ſie die Verkäufe vergrößern oder vermindern! Um dergleichen Mißbräuche wenigſtens ſoviel als möglich zu vermeiden, würde der beſte Weg ſeyn, eine beträchtliche Bodenſtrecke in beſtimmte Parzellen zu theilen, dafür feſte Preiſe nach einer genommenen Abſchätzung zu ſetzen, und ſolche demjenigen als Eigenthum zu überlaſſen, der ſich zuerſt erbieten würde, den feſtgeſetzten Preis dafür zu bezahlen u. ſ. w. Es darf hier keineswegs als Beiſpiel angeführt werden, daß in Amerika die Ländereien öffentlich verauctionirt werden, denn die politiſche Lage von Auſtralien und den vereinigten Staaten haben doch wohl nichts miteinander gemein. Wucheriſcher Handel, der in dem letztgenannten Land ſogleich entdeckt und niedergelegt werden würde, dürfte in dem erſtern ein außerordentliches Gedeihen erlangen. Es iſt ein großer Unterſchied zwiſchen einer Regierung und einem Gemeinweſen, welche an einem Ort iſt, und einer andern, einige tauſend Meilen weit entfernt. Auf jeden Fall war es nicht Lord Goderich's Sache, dieſen Gegenſtand ſo leicht zu nehmen, um einen niedrigſten Preis für Ländereien feſtzuſetzen; das Geeignetſte wäre geweſen, nach richtigen Grundſätzen einen höchſten Preis für Land zu beſtimmen, und es würden dazu nur Wenige geſchickter geweſen ſeyn, als Seine Lordſchaft.

Zur Abfaſſung des Vorſtehenden ſind hauptſächlich Parliaments-Papiere und namentlich Report of Mr. Bigge, on the Agriculture and Trade of New South Wales, Nro. 136, Sess. 1823; Report of Commissioners of Inquiry, Nro. 328, Sess. 1831; Papers laid before the Finance Committee etc. benutzt worden.

Syrup (Engl. Molasses oder Melasses, Franz. Syrop de Sucre, Melasses, Ital. Mirlazzo di zucchero, Span. Miel de azucar, Port. Melasso, Assucar liquido, Holl. Syroop, Dän. Sirup, Schwed. Sirap, Ruſſ. Patoka sacharnaja) iſt derjenige Saft des Zuckerrohres, der nicht die Eigenſchaft beſitzt, ſich zu kryſtalliſiren, und daher während der Zuckerbereitung ſich davon trennt. Seine Farbe iſt dunkelbraun oder ſchwarz, die Beſchaffenheit dicklich, klebrig und zähe, der Geruch davon eigenthümlich und der Geſchmack ſüß, aber brenzlich. Derſelbe wird vielfältig benutzt. Von einem Centner erhält man 8 Gallons Spriet, wie ſolcher nach der engliſchen Wage für proberecht erklärt wird, auch pflegt man denſelben in England in einen groben, aber weichen Zucker zu verwandeln,

den man Pudern, Bastern (Bastards) nennt, und dessen man sich zu manchem Eingemachtem geringerer Gattung und zur Versüßung von Speisen bedient. Auf dem europäischen Festlande findet derselbe viel Verwendung in den Tabaksfabriken. Der Einfuhrzoll des Syrups zum Gebrauch im Innern des Landes ist £ 10 das Ton oder 10s. der Centner, und aus den hier folgenden Angaben nach Parliaments-Papieren ersieht man, wie reißend sich die Einfuhr davon in wenig Jahren vergrößert hat. (Man vergl. den Artikel Zucker.)

Jahre, welche sich allemal mit d. 5. Januar endigten	Syrupe, welche in Großbrittanien aus d. brittischen Westindien eingeführt wurden.			Syrup-Ausfuhr aus Großbrittanien nach fremden Ländern.			Zollansatz zum eigenen Verbrauche.	Netto-Zollertrag für in Großbrittanien eingeführten Syrup. *)		
	Ctr.	Vrtl.	Pf.	Ctr.	Vrtl.	Pf.	Für den Ctr. 10s.	L.	s.	d.
1821	36,900	2	17	5,799	0	26	—			
1822	56,287	0	11	886	3	20	—			
1823	73,646	0	7	736	3	16	—			
1824	185,385	3	11	824	1	4	—			
1825	233,158	1	10	1,759	1	25	—	119,511	19	8
1826	347,524	1	2	740	2	15	—	165,624	15	10
1827	388,396	3	22	5,488	1	23	—	138,987	4	3
1828	391,157	3	6	928	1	3	—	205,296	12	1
1829	502,476	2	12	439	3	27	—	188,984	5	1
1830	384,259	0	10	2,311	2	16	—	192,405	2	6

T.

Tabak oder **Tobak** (Engl. Tobacco, Franz. Tabac, Ital. Tabacco, Span. Tabaco, Port. Tabacco, Holl. Tabak, Dän. und Schwed. Tobak, Russ. Tabak, Poln. Tabaka, Lat. Tabacum, Arab. Bujjerbhang, Hindoanisch Tumbaku, Malayisch Tambracoo), die getrockneten Blätter einer in Amerika einheimischen Pflanze, Nicotiana tabacum, welche aber auch in den andern Welttheilen gut fortkommt und stark angebaut wird. Die Blätter besitzen frisch oder grün nur wenig Geruch und ebensowenig Geschmack, allein getrocknet wird ersterer stark, einschläfernd und sogar stinkend, der letztere dagegen äusserst beißend und bitter. Werden solche sorgfältig behandelt, so haben sie eine grünlichgelbe Farbe. Man kann daraus eine öligte Essenz abziehen, wenn solche kräftig sind, und dieselbe soll ein starkes Gift abgeben. Der Gebrauch der Blätter ist mannichfaltig, indem manche Menschen solche kauen, andere rauchen und noch andere dieselben zu Pulver gemahlen als Schnupftabak benutzen. In der letzteren Gestalt bedient man sich derselben in Großbrittanien am meisten, und so oft es auch behauptet worden ist, so scheint das Schnupfen doch keine nachtheiligen Wirkungen zu hinterlassen.

1) Kurze Geschichte des Tabaks. Der Geschmack, den die Menschen am Genusse des Tabaks gefunden haben, ist Veranlassung zu einem ausgebreiteten Handel und großer Gewerbthätigkeit geworden, ungeachtet der von demselben gewährte Genuß nichts weniger als unentbehrlich ist. Als ein Erzeugniß der neuen Welt fällt die Einführung des Tabaks in die erste Zeit des 16ten Jahrhunderts. Katharina von Medicis empfing 1560 den Samen der Tabakspflanze aus Portugal von Johann Nicot, dem damaligen französischen Gesandten in diesem Lande,

*) Anmerkung des d. Herausgebers. Die hier gemachten Angaben des Netto-Zollertrages sind genau mit dem englischen Orignal übereinstimmend, scheinen aber nicht ganz richtig berechnet zu seyn!

und von dieses Mannes Namen schreibt sich der botanische des Krautes her. Die Herleitung des Wortes Tabak, den man eine lange Zeit hindurch als von der westindischen Insel Tabago herrührend angenommen hatte, ist später als völlig unrichtig erkannt worden. Humboldt hat bewiesen, daß die Bewohner der Insel Domingo oder Hayti in ihrer Sprache durch Tabaco das Instrument zum Rauchen oder die Pfeife verstanden haben; daß die Spanier denselben für das Kraut einführten und daß auch andere Nationen ihnen darin gefolgt sind. Essai Politique sur la Nouvelle Espagne, Vol. III, p. 50, 2. Edit.) In England nimmt man an, daß der Tabak zuerst durch heimkehrende Colonisten eingeführt worden ist, und namentlich 1806 aus Virginien, welche Niederlassung um jene Zeit von Sir Walter Raleigh war angelegt worden. Hariott, welcher denselben begleitete, gibt in seiner Beschreibung von Virginien an, wie er dort dieses Kraut gefunden und wie es von den Eingeborenen benutzt worden sey, und fügt hinzu, daß er während seines dortigen Aufenthalts sich gewöhnt habe, auf indianische Weise zu rauchen und dieses auch seitdem fortgesetzt, und er fand eben so vorzügliche als merkwürdige Eigenschaften im Tabak. (Hagkluyt, Vol. I, p. 75.)

Raleigh und andere junge Modemänner hatten die Gewohnheit des Rauchens ebenfalls angenommen, und sie verbreitete sich nun unter den Engländern ebenso allgemein, wie unter den Spaniern, Franzosen, Portugiesen und andern Nationen. In Großbrittanien griff der Gebrauch des Tabaks am meisten um sich, nachdem die Niederlassung James-Town 1607 in Virginien gegründet worden war. Der Boden dieser Pflanzung wurde vorzüglich geschickt zum Tabaksbaue befunden, und beträchtliche Partien, die dort erbaut worden waren, wurden in das Mutterland eingeführt; und die vielen Betheiligte bei der Colonie trugen gar sehr dazu bei, den Gebrauch bei allen Klassen einzuführen, welches auch überaus schnell gelang.

Während der ersten Hälfte der Regierungszeit Carl I. war der Tabakshandel ein Vorrecht der Krone, doch blieb er dieses nicht lange und zu Anfang der bürgerlichen Unruhen wurde er völlig frei gegeben.

Tabakspflanzen wurden schon zeitig in England gebaut, und man fand, daß solche ganz besonders gut gediehen. Zwar wurde der Anbau derselben zuerst von König Jakob und sodann auch von König Carl untersagt, ohne daß dieses aber befolgt worden wäre. Am Ende konnte es jedoch nicht fehlen, daß der immer zunehmende Tabaksverbrauch die Aufmerksamkeit der Finanzverwaltung auf sich zog und es entstand der Gedanke, daß eine Auflage auf Tabak beträchtliches Einkommen gewähren müsse, wenn er aber im Lande angebaut werden dürfe, so werde die Erhebung solch einer Einnahme sehr schwierig seyn. Im J. 1643 verfügten das Ober- und Unterhaus einen mäßigen Zoll auf den aus den Colonien kommenden Tabak; anstatt aber den Verbrauch des einheimischen Tabaks geradezu zu verbieten, belegten sie solchen mit einer schweren Abgabe, so daß abzunehmen war, daß dessen Anbau gänzlich aufgegeben werden müsse. Da es aber damals sehr leicht war, dergleichen Verordnungen zu umgehen, so sahen die damaligen Mitglieder der republikanischen Regierung bald ein, daß kräftigere Mittel anzuwenden seyen, um den Anbau zu verhindern und um von der Einfuhr eine beträchtliche Einnahme zu erheben. Es erging daher 1652 ein Gesetz, durch welches der Tabaksbau in England untersagt wurde, und wurden Commissarien ernannt, die darauf zu sehen hatten, daß die erlassenen Gebote gehandhabt würden. Dieses Gesetz wurde bei der Restauration durch eine Verordnung Carl II., C. 34, bestätigt und geboten, daß alle Tabakspflanzungen zerstört werden sollten. Man glaubte damals allgemein, daß diese Maaßregeln durch die Pflanzer in den Colonien veranlaßt worden seyen, allein nicht um deren Bestes zu befördern, sondern um die Erhebung der Abgaben auf Tabak zu erleichtern und solche zu vermehren,

hatte man die Verordnung erlassen, und in dieser Hinsicht kann solche nicht anders als zweckmäßig genannt werden.

Das eben erwähnte Gesetz umfaßte aber Ireland nicht mit, und brachte dieses einen großen Aufschwung des dortigen Tabaksbaues hervor. Wäre solcher nicht ebenfalls untersagt worden, so liegt es ausser aller Frage, daß die Zolleinnahme vom Tabak, die jährlich ungefähr drei Millionen £ betrug, sehr abgenommen haben würde. Denn es dürfte ganz unmöglich gewesen seyn, einen Plan aufzufinden, auf Tabak eine Abgabe von nur 100 % (man sehe in diesem Artikel weiterhin) zu erheben, so lange dessen Anbau in Ireland ungehindert hätte können fortbetrieben werden. Welche Vortheile das letztere Land davon auch bezogen haben würde, so würde dieses nur ein geringer Ersatz für den, der Staatseinnahme zugefügten Schaden gewesen seyn, und muß man daher dieses Gesetz gegen den Tabaksbau in Ireland mit voller Ueberzeugung loben, und hoffen, daß solches strenge in Kraft erhalten werde, der Gewinn jenes Landes möchte auch noch so wichtig seyn, neben dem der Staatseinnahme dadurch zugezogenen Nachtheil würde er doch niemals in Betracht kommen können.

In einigen Gegenden Englands wird der Tabak meistens als Schnupftabak verbraucht, in andern wird er aber häufig gekaut; in einer oder der andern Form findet er aber überall Verwendung. Im Jahr 1621 schon erließ Pabst Urban VIII. eine Bulle, durch welche er diejenigen excommunicirte, die in den Kirchen Tabak rauchten! Das Tabakrauchen wurde zu einer Zeit in England ausserordentlich stark getrieben, doch während der Regierung Georg III. gerieth es in Abnahme, indem die höheren und mittleren Klassen sich mehr des Schnupfens befleißigten. In neuerer Zeit hat bei weitem das Rauchen wieder mehr zugenommen, obgleich nicht in dem Grade, wie früher.

Es stehe hier eine Stelle aus einer eben so gelehrten als gut geschriebenen Abhandlung, im 22. Bande (S. 142) des Asiatic Journal, über den allgemeinen Gebrauch des Tabaks und über die Einführung und Entstehung dieses Gebrauchs: „In Spanien, Frankreich und Deutschland, in Holland, Schweden, Dänemark und Rußland wird Tabak von armen und reichen Leuten geraucht, und der Gelehrte wie der Ungelehrte findet Geschmack daran. In den Vereinigten Staaten wird das Rauchen oft bis zur höchsten Unmäßigkeit getrieben, und man sieht dort Knaben, die den größten Theil des Tages ihre Pfeife oder Cigarre im Munde haben. Man hat schon zu Zeiten den Tod eines Kindes mit dem Beifügen in den Zeitungen gefunden, „vermuthlich durch übertriebenes Rauchen verursacht.“ — Wendet man sich nach den ostwärts gelegenen Ländern, so findet man den Gebrauch des Tabakrauchens selbst bei beiden Geschlechtern allgemein eingeführt, und nur die Form der Pfeife und die Gattung des Tabaks machen dabei einen Unterschied. In der Türkei wird die Tabakspfeife nur selten weggelegt und die wichtigsten Versammlungen werden gewöhnlich bei einer freundschaftlichen Pfeife abgehalten, welche dabei dieselbe Bedeutung hat, wie bei den amerikanischen Indianern die Friedenspfeife. In China ist das Tabakrauchen ebenfalls allgemein und ein neuerer Reisender in jenem Lande (Barrow) erzählt, daß jedes chinesische Frauenzimmer vom achten oder neunten Jahre an, als einen Bestandtheil seiner Kleidung, einen kleinen seidenen Beutel trage, in welchem sich Tabak und eine Pfeife befinden, mit deren Gebrauche sie in so früher Jugend gut bekannt seyen. Diese Allgemeinheit des Gebrauches unter den Chinesen wird durch Herrn Pallas bestätigt, welcher angibt, daß solcher in Asien und vornehmlich unter den Chinesen lange vor Entdeckung der neuen Welt eingeführt gewesen. Er sagt darüber: „Unter den Chinesen und bei den mogolischen Volksstämmen, die häufig mit ihnen in Verbindung stehen, ist das Tabakrauchen so allgemein eingeführt, daß solches ein unentbehrlicher Luxusgegenstand geworden ist; der Tabaksbeutel am Gürtel ist ein Hauptkleidungszubehör.

Die Form der Tabakspfeifen, welche die Holländer so genau nachverfertigt haben, ist chinesisch, und ebenso auch die Bereitungsart der gelben Blätter, welche klein gemacht und dann in die Pfeife gestoft werden. Daß es nicht möglich war, diesen Gebrauch aus Amerika über Europa zu erhalten, liegt am Tage, zumal Indien, wo das Tabakrauchen nie so allgemein war, zwischen Persien und China liegt."

Dies ist jedoch eine sehr gewagte Behauptung, denn man glaubt mit Sicherheit annehmen zu können, daß die ersten Tabakspflanzen aus Brasilien nach Indien ums Jahr 1617 gebracht worden sind, und es ist wahrscheinlich, daß solche von da aus weiter nach Siam, China und dem östlichen Asien gebracht wurden. In allen Sprachen findet man den europäischen Namen wieder heraus, oder vielmehr den Namen der in Amerika entsprungen ist, ein Umstand, der am meisten der Meinung widerspricht, daß derselbe auch in Indien einheimisch gewesen sey."

Hauptländer für die Tabakszufuhr und Einfuhr in Großbrittanien. Tabak wird in jetzigen Zeiten mit großem Erfolge in Frankreich und andern europäischen Ländern, in der Levante und in Ostindien angebaut; doch kann der in den Vereinigten Staaten gewonnene als der beste von allen angenommen werden. Er hat einen viel stärkeren Wohlgeruch als der europäische Tabak, ein Vorzug, der vielleicht zum Theil daher kommt, daß er mit besonderer Sorgfalt behandelt wird, noch mehr aber aus Eigenthümlichkeiten in Boden und Clima entspringt.

Kurz vor dem amerikanischen Kriege bezog England seinen sämmtlichen Tabaksbedarf aus Virginien und Maryland, und auch gegenwärtig noch wird von daher der meiste gebracht, denn von den im Jahr 1829 eingeführten 22,399,335 ℔ rohen Tabak, wurden allein 21,751,602 ℔ aus den Vereinigten Staaten gebracht. Herr Jefferson hat in seiner Schrift: Notes on Virginia, eine sehr ungünstige Meinung über den dortigen Tabaksbau aufgestellt. Nicht nur soll er den Boden auf eine unerhörte Weise aussaugen, sondern auch Veranlassung von vielem Elende seyn. Die bei dem Anbaue des Tabaks Beschäftigten sollen unausgesetzter Arbeit unterworfen seyn, so daß die Kräfte des Menschen dazu kaum ausreichen; für sich selbst können sie nur wenig Nahrungsmittel anbauen, so daß Menschen und Vieh in den Tabakspflanzungen armselig erhalten und die Felder schnell erschöpft werden. (Engl. Edit. p. 278.)

In Mexiko wird sehr viel Tabak gewonnen, doch fast nur zum eigenen innern Verbrauch; würde der Anbau nicht durch so manche Verordnungen beschränkt, so könnte dieses Produkt dem Lande einen wichtigen Ausfuhr-Artikel liefern. Während des spanischen Besitzes gewährte das Tabaksmonopol dem öffentlichen Schatze einen wichtigen Zuschuß, und man rechnete solchen nach Abzug von 800,000 Dollars Administrationskosten auf 4 bis 4½ Millionen Dollars. Es war nicht erlaubt, Tabak zu pflanzen, ausser in einigen dazu bestimmten Distrikten. Es waren Aufseher oder sogenannte Guardas de tabaco angestellt, welche darauf zu sehen hatten, daß alle unstatthafte Tabakpflanzungen zerstört wurden, und die Regierung setzte den Preis fest, zu welchem derselbe von den Tabaksbauern abgeliefert werden mußte. Der einzelne Verkauf des fabricirten Tabaks ward verpachtet und Cigarren durften nur in den königlichen Estancos verkauft werden. Keinem war es erlaubt, selbst verfertigte Cigarren zu rauchen. Diese äusserst drückende Einrichtung ward 1764 eingeführt und die jetzige Regierung hat solche beibehalten, indem dieselbe einen Hauptzweig der öffentlichen Einnahme abgibt. — (Humboldt Nouv. Espagne vol. III, p. 49. Poinsett Notes on Mexico, Note 116. London Edition.)

Die Insel Cuba ist berühmt wegen ihres Tabaks, namentlich wegen den vorzüglichen Cigarren, welche aus zusammengewickelten Blättern

bestehen, die geraucht werden können. In England war deren Einfuhr früherhin untersagt, gegenwärtig können solche aber gegen den ausserordentlichen hohen Zoll von 9s. für's ℔ eingebracht werden. Die aus der Havannah kommenden, rechnet man für die feinsten. Bis zum Jahr 1820 war der Tabaksbau auf der Insel Cuba denselben Verordnungen unterworfen wie in Mexiko; von diesem Jahre an ist solcher aber freigegeben worden. Dessenungeachtet hat solcher nicht in dem Grade zugenommen, als man es erwartet hatte, indem die Cultur des Zuckers und Kaffees mehr Vortheil bringt. Man hat behauptet, daß die Ausfuhr der Cigarren sich neuerlich bis zu 200,000 Kisten jährlich gehoben habe, zum Werthe von 2 Mill. Dollars; Humboldt hält solches aber für eine übertriebene Angabe. (Essai Politique sur l'Isle de Cuba, vol. I, p. 256.) Der Tabak, den die geringern Klassen der Bewohner Cuba's rauchen, wird hauptsächlich aus den Vereinigten Staaten eingebracht.

Verbrauch des verzollten Tabaks im vereinigten Königreiche. Den nachstehenden amtlichen Berichten zufolge, scheint es, daß der Verbrauch des verzollten Tabaks seit 1789 von 8,000,000 ℔ bis zum Jahr 1828 sich auf 14,500,000 gehoben habe; in diesem Zeitraume betrug der Einfuhrzoll abwechselnd 1s. 3d. bis 4s. und 3s. vom ℔. Man kann indessen annehmen, daß um den vierten Theil mehr würde verbraucht worden seyn, wäre der Einfuhrzoll niedriger gewesen. Welche Meinung deßhalb in Bezug auf Großbrittanien auch bestehen mag, in Rücksicht auf Ireland äusserte derselbe seinen Einfluß ganz entschieden. Während der fünf Jahre 1794 — 1798 als 8d. für das Pfund entrichtet werden mußten, zeigt die nachstehende Tabelle einen Verbrauch von verzolltem Tabak, von 7,337,217 ℔ jährlich im Durchschnitt. Seit 1798 hat sich die Bevölkerung von Ireland verdoppelt, und dessenungeachtet war der Verbrauch des Tabaks in den Jahren 1824 bis 1828, jedes Jahr im Durchschnitt nur 2,975,703, wegen eines Einfuhrzolles von 3s. für's ℔. In Betracht der viel größern Volksmenge ist die Consumtion auf ein Viertheil von dem herabgesunken, was solche früher betrug! Es ergibt sich hieraus offenbar, daß, wenn der Einfuhrzoll auf 1s. für's ℔ bestimmt worden wäre, die Zolleinnahme dabei ungeachtet der Herabsetzung ansehnlich gewonnen haben würde.

Schleichhandel mit Tabak. — Der Preis des Tabaks unter königl. Verschluß steht von 2½ bis 6d. per ℔, so daß ein Zoll von 3s. auf die geringen Sorten, 1440 % und auf die besseren 600 % beträgt. Da nun der Gebrauch des Tabaks, obgleich eigentlich unnöthig, doch ein unschuldiger Genuß ist, so läßt sich nicht einsehen, warum derselbe mit so drückenden Auflagen beschwert werden sollte, auch wenn es möglich wäre, solche einzuziehen. Sobald die Bedürfnisse und Wünsche des Menschen sich vermehren, strengt er sein Genie an, solche hervorzubringen oder zu erwerben, und eine einsichtsvolle Regierung sollte sich daher bestreben, dergleichen Gelüste und ihre Anzahl zu dulden und den Geschmack daran soviel wie möglich zu verbreiten. Hievon jedoch das Gegentheil angenommen, ist die Höhe des Einfuhrzolles für Tabak dennoch nicht zu vertheidigen, denn es wird dadurch weder der höchste Ertrag der Zolleinnahme bewirkt, noch wird der Geschmack an dieser Waare unterdrückt. Die Uebertriebenheit des Tabakzolls kommt dem Schleichhändler zu gut, und sonst Niemand. Ausser Genever und Branntwein ist Tabak der Hauptartikel des Schleichhändlers. Wenn es die Absicht der Regierung ist, wie man beinahe glauben sollte, dem Treiben des unerlaubten Verkehrs Leben und Anregung zu geben, so entspricht solch ein hoher Zoll vollkommen dem Zwecke; in jeder andern Hinsicht aber ist er augenscheinlich unnütz und unsinnig. In der ausgezeichneten Rede, die der berühmte Poulett Thomson am 26. März 1830 in Bezug auf die Taration des Königreichs hielt, sagt er unter Anderem: — „Nach allen Rechnungen, die dem Hause darüber vorgelegt wurden, ist der Schleichhandel mit Tabak in England, Schottland und Ireland auf

den höchsten Punkt gelangt. Ich habe es bestätigen hören und sind mir dafür die glaubwürdigsten Beweise geworden, daß eine beträchtliche Anzahl Schiffe fortwährend aus den Häfen von Vliessingen, Ostende u. s. w. auslaufen, um das Land mit unverzolltem Tabak zu versorgen. Es ist eine Thatsache, welche diesem Hause nebst den Beweisen vorgelegt worden ist, daß siebenzig Schiffsladungen Tabak, enthaltend 3,644,000 ℔ in einem einzigen Jahre allein in Ireland zwischen Waterford und dem Giants causeway eingepascht worden sind! In Schottland ist der Schleichhandel damit ebenfalls sehr lebhaft betrieben. Es gibt kein Mittel diesen übertriebenen Schleichhandel zu vertilgen, als wenn der Einfuhrzoll dafür auf eine angemessene Weise herabgesetzt wird; ich glaube daher, daß, wenn er auf 1*s.* oder 1*s.* 6*d.* gebracht würde, dem Publikum dadurch ein großer Dienst geleistet und der Schleichhandel gänzlich unterdrückt werden würde."

Wir möchten in der That bezweifeln, ob, das heimliche Einbringen gehörig berücksichtigt, der Verbrauch von Tabak im gegenwärtigen Zeitpunkte geringer sey, als in irgend einem früheren. Bei dem vorhandenen Systeme bezieht die Regierung eine hohe Abgabe von etwa einem Viertel des in Ireland verbrauchten Tabaks, während die anderen drei Viertheile auf den Wegen des Schleichhandels eingebracht werden; und ist der Einfuhrzoll ebensogut als Sporn für dessen Anstrengungen als auch als Prämie zu betrachten, um ihn für seine dabei laufenden Gefahren zu entschädigen! In Großbrittanien wird wahrscheinlich der vierte Theil des Bedarfs auf gleiche Weise ins Land gebracht.

Uebersicht der Zahl der Gewichtspfunde von Blättertabak, Cigarren und Schnupftabak, welche in das vereinigte Königreich eingeführt und verzollt wurden während des Jahres, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte, mit Angabe des Zollsatzes und des Ertrags davon.

Jahr, welches mit dem 5. Januar 1831 endete	Tabakseinfuhr zum eigenen Verbrauch im Innern des vereinigten Königreichs.				Ertrag des davon erhobenen Zolls.								
	Blättertabak.	Fabricirt. Tabak u Cigarren	Schnupftabak	Summe.	Vom Blättertabak		Vom fabricirten Tabak und Cigarren		Vom Schnupftabak		Summe.		
	℔	℔	℔	℔	£	*s. d.*	£	*s. d.*	£	*s. d.*	£	*s. d.*	
	19,301,332	104,898	172	19,406,402	2,890,787	14 3	47,211	2 0	51	14 7	2,938,050	10 10	

Von 24,944,148 ℔ rohem Tabak, welcher im Jahr 1828 eingeführt wurde, kamen allein 24,823,522 ℔ aus den vereinigten Staaten, und von den in demselben Jahre eingebrachten 49,130 ℔ fabricirten Tabak kamen 32,127 ℔ von der Insel Cuba.

Tabakpreise, wie solche zu London im Jahr 1832, unter K. Verschluß lagernd, standen:

per ℔	*s.*	*d.*		*s.*	*d.*
Maryland, Sandgut (scrubs)	0	3½	à	0	5½
braune, blattreich	0	4½	—	0	5
coulört und gelblich	0	5	—	1	2
fein coulört	1	0	—	1	6
Virginia, feine Blätter zum Umspinnen (irish Spinners)	0	4	—	0	6
mittel	0	5½	—	0	4½
blattreich	0	5½	—	0	4
ordinair trocken	0	2½	—	0	3
fein Sweetcent	0	4½	—	0	5
mittel	0	5½	—	0	5¾
gemischt (part)	0	2½	—	0	3
Virginia, ordinair	0	2½	—	0	3
Lurtabak, ausgerippt	0	4½	—	0	6
— f. und mittel	0	2¾	—	0	4

per ℔	s.	d.		s.	d.
Kentucky, f. und blattreich	0	3½	—	0	4
gut mittel	0	2¾	—	0	3
ord. alt	0	2½	—	0	2¾
ausgerippt	0	3½	—	0	5½
Havannahblätter	2	0	—	4	0
Cubablätter	1	3	—	1	6
Ostindische Blätter	0	0	—	0	0
Cigarren	5	0	—	13	0

Zollsätze, wie solche in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte, standen:

	s.	d.
Roher oder Blättertabak, aus den brittischen Besitzungen in Amerika eingeführt, entrichten für das Gewichtspfund	2	9
Derselbe aus andern Ländern eingeführt . . .	3	0
Fabricirter Tabak und Cigarren	9	0
Schnupftabak	6	0

Uebersicht des im Innern des vereinigten Königreichs verbrauchten Tabaks, die Zollansätze und der Reinertrag des Einfuhrzolls davon, in Grosbrittanien und Ireland erhoben, vom Jahre 1789—1828 inclusive.

(Parliamentspapiere, Nro. 340, Session 1829.)

Jahre.	Großbrittanien.				Ireland.			
	Für den eigenen Verbrauch zurückbehalten	Reinertrag der Zolle und Accise.	Zusammengenommene Abgaben vom Pfunde rohen Tabak. Von amerikanischem.	Aus d. spanischen und portugiesischen Amerika.	Zum eigenen Verbrauch verzollt.	Reinertrag der Zolle und Accise.	Zusammengenommene Abgabe vom Pfunde auf rohen Tabak.	
	Pfund.	L. s. d.			Pfund.	L. s. d.		
1789	8,152,185	408,037 4 1	1s. 3d.	3s.	2,765,441	128,704 8 4	1s.	ireländ. Geld
1790	8,960,224	512,383 7 1	1s. 3d.	5s. 6d.	2,900,467	133,195 18 10		
1791	9,340,875	585,966 9 1	—	—	2,549,043	117,420 0 2		
1792	8,979,221	582,096 7 7	—	—	1,767,581	80,693 4 5		
1793	8,617,967	547,217 14 4	—	—	5,568,857	125,844 17 1	6d.	do.
1794	9,723,536	606,262 12 10	—	—	9,426,211	193,158 10 7		
1795	10,972,368	659,989 3 4	—	—	7,874,409	215,719 9 0	8d.	do.
1796	10,047,843	755,451 15 1	1s. 7d.	4s. 6d.	6,045,790	186,759 19 0		
1797	9,822,439	813,027 16 2	1s. 7d. 6/10	4s. 6d. 13/20	8,445,555	267,721 16 4		
1798	10,286,741	867,302 14 0	1s. 7d. 12/20	4s. 7d. 4/20	4,894,121	215,317 12 7	1s.	do.
1799	10,993,113	799,369 14 2	—	—	5,876,172	288,028 4 9	1s. 7/10	do.
1800	11,796,415	987,110 8 8	—	—	6,737,275	327,916 9 0		
1801	10,514,998	923,855 3 5	1s. 7d. 6/10	4s. 6d. 18/20	6,389,754	285,482 6 4		
1802	12,121,278	928,678 9 1	1s. 7d. 33/50	4s. 7d. 13/50	6,527,542	309,738 9 2	1s. 7/10 per Pfund. u. 3s. per 100 Pf.	
1803	12,589,570	1,028,563 16 1	1s. 7¾d.	4s. 8¼d.	5,278,511	265,944 3 4		
1804	12,254,494	1,060,319 18 0	1s. 8½d.	4s. 10½d.	5,783,487	314,007 5 8	1s.	5d. britt. Geld
1805	12,656,471	1,088,821 4 5	1s. 8d. 13/20	4s. 10d. 19/20	4,158,794	302,316 8 1		
1806	12,435,035	1,185,830 14 1	2s. 2d. 13/20	5s. 4d. 19/20	5,082,186	359,867 6 4		
1807	12,432,994	1,336,542 17 9	—	—	4,531,049	315,417 4 3	1s.	5d. do.
1808	12,876,119	1,448,296 3 7	—	—	5,847,416	403,973 3 8		
1809	13,054,870	1,325,154 5 7	2s. 2d. 13/20	4s. 1d. 13/20	6,497,662	451,278 19 11		
1810	14,108,193	1,599,376 18 9	—	—	6,221,646	444,198 5 0		
1811	14,923,243	1,701,848 8 2	—	—	6,453,024	552,082 9 9	2s.	2d. 13/20 do.
1812	15,043,538	1,679,912 2 2	2s. 4d. 13/20	4s. 5d. 18/20	5,896,702	697,897 9 11		
1813	13,648,245	verbrannten die Zollregister.	2s. 8d. 3/16	4s. 11d. 11/16	5,944,817	746,006 5 2	2s.	8d. 3/16 do.
1814	10,503,917	1,581,684 12 9	—	—	4,869,304	655,708 12 11		
1815	13,207,192	1,764,487 7 10	3s. 2d.	5s. 5½d.	4,748,205	740,279 13 1	3s.	2d. do.
1816	12,815,808	2,035,109 2 8	—	—	4,732,085	750,510 7 6		
1817	13,593,089	2,158,500 3 11	—	—	4,778,469	757,316 8 3		
1818	13,688,437	2,173,866 19 2	—	—	4,194,041	664,183 9 1		
1819	12,911,285	2,285,045 2 10	4s.	6s.	3,466,852	614,989 5 7	4s.	do.
1820	13,016,562	2,610,972 7 9	—	—	2,582,498	516,446 2 7		
1821	12,983,198	2,600,415 7 8	—	—	2,614,954	522,168 6 9		
1822	12,970,566	2,599,155 15 1	—	—	3,309,072	664,016 7 4		
1823	13,418,554	2,695,009 15 0	—	—	3,546,126	730,507 12 8		
1824	13,083,094	2,627,955 12 6	—	—	3,749,732	750,589 5 4		
1825	14,510,555	2,530,617 6 3	5s.	5s.	4,160,049	728,288 13 11	3s.	do.
1826	13,784,370	2,077,875 14 7	3s.	3s.	3,898,647	580,893 11 0		
1827	14,704,655	2,223,340 18 4	—	—	4,041,172	603,037 18 9		
1828	14,540,568	2,198,142 18 2	—	—	4,013,915	595,683 4 3		

Vorschriften in Betreff der Tabakseinfuhr in Großbrittanien. — Es darf kein Tabak anders als in Schiffen von wenigstens 120 Tonnen Lastigkeit eingeführt werden, und ebensowenig anders als in Orhoften, Fässern, Kisten oder Kasten, welche jedes wenigstens 100 ℔ netto halten, wenn solche nämlich aus Ostindien kommen, und 450 ℔ netto, wenn sie von andern Plätzen eingeführt werden, und wenn es Cigarren sind, von 100 ℔ Gewicht. Nur türkischer Tabak darf in getrennten Säcken oder Päcken befindlich seyn, wenn solche wieder in einem Orhoft, in einem Fasse, einer Kiste oder in einem Kasten mit wenigstens 450 ℔ netto beisammen sind; Guatimala- und Colnmbia-Tabak darf in keinen Verpackungen unter 90 ℔ eingeführt werden. Tabak einzuführen ist überhaupt nur in folgenden Plätzen erlaubt, nämlich: London, Liverpool, Bristol, Lancaster, Cowes, Falmouth, Whitehaven, Hull, Port-Glasgow, Greenock, Leith, Newcastle, Plymouth, Belfast, Cork, Drogheda, Dublin, Galway, Limerick, Londonderry, Newry, Sligo, Waterford und Werford. Eine Miethe von 4*s.* wird von jedem Orhoft, Faß, Kiste oder Kasten mit Tabak erhoben, welche in einen Speicher unter K. Verschluß genommen werden; davon werden 2*s.* sogleich bezahlt, und 2*s.*, ehe solcher zum Verbrauch oder zur Ausfuhr zurückgenommen wird, auch kann solcher 5 Jahre im Speicher lagern, ohne daß dafür mehr Miethe genommen oder gerechnet wird. Für Beschädigungen der Waare wird bei der Verzollung kein Nachlaß bewilligt, doch steht es dem Eigenthümer frei, die Waare zu verlassen oder aufzugeben, wonach solche zerstört wird. Die Zollbefreiung des Tabaks für die Mannschaften der K. Flotte, sowie für jeden Militair, der auswärts Dienste thut, ist auf 2 Pf. per Kopf monatlich festgesetzt. Ausgeführter Tabak kann nur gegen den Eingangszoll wieder eingeführt werden; auch darf solcher in keinem Fahrzeuge unter 70 Tonnen Lastigkeit ausgeführt werden. (Man sehe darüber 6, Georg IV., C. 107; 9, Georg IV., C. 76; 44, Georg III., C. 100 ꝛc.) Der Accise-Rückzoll auf den in Großbrittanien fabricirten Tabak beträgt 2*s.* 7½*d.*

Zusatz. Folgende neue, zwar kurze, aber inhaltreiche Schrift verdient für alle, die der Tabakshandel interessirt, angeführt zu werden: Bocris, G. C., Beschreibung aller im Handel vorkommenden Tabaks-Gattungen, deren Productions-Länder, Kultur, Eigenschaften und Gebrauch. 8. Bremen. (Auf Kosten des Verfassers.) 1833. (Preis 8 gGr.)

Tacamahac-Harz, ein Baumharz, welches aus Amerika in großen länglichen Stücken, in Blätter gepackt, eingeführt, aber ächt immer seltener wird. Es ist von hellbrauner Farbe, spröde und leicht schmelzbar, Wenn es ganz rein ist, verbreitet dasselbe einen Wohlgeruch beinahe wie Moschus und Lavendel; in Weingeist löst er sich ganz auf, während Wasser keine Macht darüber hat. Es wird als Arzneimittel gebraucht, und kommt in Sorten als guter und gemeiner Tacamahac; die erstere liefert die Fagara octandra, *Linn.*, die gemeinere Sorte kommt von der Populus balsamifera. Englischer Einfuhrzoll 2*s.* per Pfund, Rückzoll 1*s.* 4*d.* per Pfund.

Tafelgeschirr, siehe Silbergeschirr.

Takelwerk, Tauwerk, Taue (Engl. Rigging, Cordage, Franz. Manoeuvres, Cordage, Ital. Caolame, Span. Jarcia, Cordaje, Port. Massame, Caolame, Holl. Touwwerk, Dän. Tougwaerk, Schwed. Tågverk). Man versteht darunter alle Arten von Tauen, sowohl kleinere, mittlere als große, welche zur Ausrüstung und zum Auftakeln eines Schiffes nothwendig sind. Für die Verfertigung desselben sind die Vorschriften in 25, Georg III., C. 56, enthalten, und die Materialien werden bezeichnet, welche zu Ankertauen, Kabeltauen und jeder Gattung Tauen verwendet werden sollen, ebenso die Strafen wegen nicht befolgter Vorschrift. Schiffskapitaine oder Schiffsführer, die in einem Hafen des vereinigten Königreichs oder in den Colonien ankommen, müssen angeben, was

dieſelben für fremdes Tauwerk führen, dieſes eidlich bekräftigen, und den darauf geſetzten Zoll entrichten. Durch 6, Georg IV., C. 113, iſt eine Prämie von 3*s.* 10*d.* für den Centner Taue oder Garn zu Tauen von fremdem Hanfe, im vereinigten Königreiche geſponnen, ausgeſetzt, ſobald der Hanf dazu weder Erzeugniß einer brittiſchen Colonie, noch aus Oſtindien oder China, oder von der Oſtindiſchen Compagnie eingeführt worden iſt.

Aus nachſtehender Tabelle erſieht man, wie viel Faden, Fuß und Zolle eines Taues bis zu 14 Zoll (im Umfang) dazu gehören, um das Gewicht von einem Centner auszumachen.

In der vordern Rubrik ſteht das Maaß des Taues, und gegenüber, wie viel Faden, Fuß und Zoll davon auf den Centner gehen; will man z. B. wiſſen, wie viel von einem ſiebenzolligen Taue auf den Centner gehen, ſo findet man in der dritten Reihe das Maaß 7, und gegenüber 9 Faden 5 Fuß 6 Zoll, d. h., 9 Faden 5 Fuß 6 Zoll ſind erforderlich, um einen Centner Gewicht zu liefern.

Zoll.	Faden.	Fuß.	Zoll.	Zoll.	Faden.	Fuß.	Zoll.	Zoll.	Faden.	Fuß.	Zoll.	Zoll.	Faden.	Fuß.	Zoll.
1	486	0	0	4½	24	0	0	7¾	8	3	6	11	4	0	3
1¼	313	3	0	4¾	21	3	0	8	7	3	6	11¼	3	5	7
1½	216	5	0	5	19	3	0	8¼	7	0	8	11½	3	4	1
1¾	159	3	0	5¼	17	4	0	8½	6	4	3	11¾	3	3	3
2	124	3	0	5½	16	1	0	8¾	6	2	1	12	3	2	3
2¼	96	2	0	5¾	14	4	6	9	6	0	0	12¼	3	2	1
2½	77	3	0	6	13	3	0	9¼	5	4	0	12½	3	2	0
2¾	65	4	0	6¼	12	2	9	9½	5	2	0	12¾	2	7	8
3	54	0	0	6½	11	3	0	9¾	5	0	6	13	2	5	3
3¼	45	5	2	6¾	10	4	0	10	4	5	0	13¼	2	4	9
3½	39	3	0	7	9	5	6	10¼	4	4	1	13½	2	4	0
3¾	34	3	9	7¼	9	1	6	10½	4	2	2	13¾	2	3	6
4	30	1	6	7½	8	4	0	10¾	4	1	8	14	2	2	1
4¼	26	5	3												

Talg (Engl. Tallow, Franz. Suif, Ital. Sevo, Sego, Span. und Port. Seho, Holl. Ongel, Dän. Taelg, Talg, Schwed. Talg, Ruſſ. Salo toplenoe, Poln. Tay, Lat. Sebum) heißt das thieriſche Fett im Allgemeinen, wenn es geſchmolzen und dadurch von den Fleiſchfaſern getrennt iſt. Die Güte deſſelben wird entweder nach den Thieren, von denen es herrührt, oder der Zubereitung beſtimmt, vorzüglich aber durch die Reinigungsmethode, die dabei angewendet wurde. Es iſt feſt, bricht in Stücken, und hat einen eigenthümlichen ſtarken Geruch. Im Zuſtande der Reinheit iſt die Farbe weiß, es hat dann keinen Geſchmack. Der im Handel vorkommende rohe Talg hat mehr ein gelbliches Anſehen. Nach der Reinheit und Feſtigkeit der Waare bezeichnet man ſolche als Lichttalg und Seifentalg.

Für den Handel iſt der Talg ein Artikel von großer Wichtigkeit. Derſelbe wird nicht allein zu Lichtern und zu Seife benutzt, ſondern auch ſehr ſtark bei der Lederbereitung und in manchen andern Manufakturen und Künſten. Auſſer dem großen Quantum des ſelbſt erzeugten Talgs iſt die jährliche Einfuhr aus Rußland in England, wie auch in Deutſchland, ſehr beträchtlich und von den aus Petersburg jährlich ausgeführten 3 bis 4 Millionen Pud wird bei weitem der größte Theil nach Großbrittanien verſchifft und nur der kleinere Theil nach Preußen, Frankreich, den Hanſeſtädten, der Turkei u. ſ. w.

Aus dem schon angeführten Werke des Herrn Borrisow über den Petersburger Handel mögen hier folgende nähere Umstände, den russischen Talghandel betreffend, stehen:

„Der Talg wird in verschiedene Sorten eingetheilt, nämlich in weißen und gelben Lichttalg und gemeinen sibirischen Seifentalg, obgleich alle diese Sorten sehr oft wieder unter sich von verschiedener Güte sind.

„Der Talg wird aus dem Innern des Reiches nach Petersburg gebracht und zwar der beste Seifentalg aus Sibirien auf den verschiedenen Wasserstraßen bis in den Ladogasee, und von da auf dem Schlüsselburger Canal in die Newa."

Es ist dafür ein großer Speicher oder Ambare eingerichtet, wo er nach seiner Ankunft sortirt und ausgesucht oder gebrackt wird. Die Fässer werden sodann mit drei runden Zeichen gestempelt, welche die Güte, die Zeit, wann solcher gebrackt, und den Namen des Brackers angeben.

Die Fässer, in denen der weiße Talg zugeführt wird, haben eine sonderbare kegelförmige Gestalt, so daß der Durchmesser an dem einen Ende $2\frac{1}{2}$ und an dem andern $1\frac{1}{2}$ Fuß beträgt; der gelbe Talg dagegen ist in gewöhnlichen Fässern. Er wird aber auch in halben Fässern verführt.

Zur Berechnung der Tara wird der Talg aus einer Anzahl Fässer ausgeleert und gewogen, wodurch eine Durchschnittstara von jeder Partie Waare berechnet wird. Die Fässer pflegen $8\frac{1}{2}$, 9, 10 oder 11% Gewicht zu haben, es wird aber von dem Brutto-Gewicht gewöhnlich 10% abgezogen.

Der gelbe Talg, wenn es gute Waare ist, muß rein, hart, trocken und im Bruche von durchaus schöner gelber Farbe seyn. Guter weißer Talg muß weiß, fest und hart zu brechen, rein und trocken seyn; der beste davon kommt von Woronesch. Zum Seifentalg ist der fetteste und schmierigste der beste, und der aus Sibirien gebrachte gilt seiner Reinheit wegen immer etwas mehr. Ehemals waren zu Petersburg die Oel- und Talgvorräthe in einem und demselben Speicher; dies verursachte aber für die Verschiffung große Schwierigkeiten, indem die Schiffe sich an die Speicher legen und ihre Reihe zum Laden abwarten mußten, und dieses brachte öfters einen Aufenthalt von etlichen Wochen hervor, daß das Schiff an dem Speicher oder der Ambare liegen mußte, ohne seine Ladung erhalten zu können. Gegenwärtig sind die Speicher für Oel und für Talg von einander getrennt, und jeder Waarenartikel wird an dem dazu bestimmten Orte eingenommen. Sobald die Einschiffung des Talgs gemacht ist, versieht der Bracker den Verfender mit einer Probe von jedem Fasse.

Die Kapitaine der Schiffe pflegen, um ihre Fracht zu vergrößern, eine Anzahl Talgfässer auf das Verdeck zu nehmen, doch ist dieses nicht von Vortheil für die Waare, indem solche durch die Sonnenhitze sowohl an Gewicht als an Güte verliert.

Einhundert und zwanzig Pud Brutto-Gewicht machen in Petersburg eine Last und 63 Pud sind gleich einem englischen Tongewicht von 20 Centnern. Von 1,177,908 Centnern Talg, die 1829 in England eingeführt wurden, kamen allein 1,164,180 Centner aus Rußland, 6143 aus den Vereinigten Staaten, 5799 aus der Türkei, 1992 aus Frankreich und 1626 aus Schweden.

Die Talgausfuhr Rußlands betrug im Jahr 1831:

	Pud.		Pud.
Von Petersburg . .	3,579,224	Von Taganrog . . .	1,092
„ Riga	89,258	„ Radziwiloff . .	19,035
„ Archangel . . .	126,006	„ Kiachta	2,543
„ Odessa	244,818	„ versch. Plätzen .	29,658
		Summa	4,091,544

Davon gingen:

	Pud.		Pud.
Nach Großbrittanien .	3,223,434	Nach Oesterreich . . .	19,501
„ Frankreich . . .	141,829	„ der Türkei . .	115,487
„ Holland . . .	55,443	„ Helsingör *) . .	23,642
„ Preußen . . .	307,073	„ andern Plätzen .	32,952
„ Dänemark . . .	8,304	Ueber die asiat. Grenze	107
„ Schweden . . .	39,507	Nach Kiachta . . .	2,453
„ den Hanseſtädten	123,058	„ Georgien . . .	142
„ Spanien, Portugal	612	Summa	4,091,544

Während des letzten Kriegs bis 1815 waren die Talgpreise stets schwankend, und zwar aus dem Grunde, daß die Zufuhren aus Rußland nach England mancherlei Hindernissen ausgesetzt waren. Zuweilen wird der Talgpreis auch durch Witterungs-Verhältnisse bestimmt. Es sind zuweilen in Talg große Speculationen unternommen worden, doch fast in keinem einzigen Falle mit besonderem Nutzen für die Unternehmer.

Folgende Preise bestanden zu London am 10. Jan. 1832 von fremdem und einheimischem Talge, nach dem Centner gerechnet:

	s. d.	s. d.
Petersburger Einfuhrzoll (3s. 2d.) bezahlt	42 9	bis 43 0
Auf Lieferung	42 3	— 42 6
Consignirter Talg (Shipment)	40 0	— 0 0
Seife	40 6	— 0 0
Archangel	40 6	— 41 0
Sibirischer	41 6	— 41 9
Odessa	42 6	— 0 0
Südamerika	0 0	— 0 0

	Market Letter s. d.	Committee s. d.
In London geschmolzener Talg (Town Tallow)	53 6	51 6
Russischer Lichttalg . .	44 0	45 0
Geschmolzener . . .	36 0	36 0
Roher	22 0	22 0
Whitechapel Markttalg, der Stein von 8 Pf.	2 11	0 0
St. James do. do.	3 0	0 0
Mittelpreis	2 11½	2 10½

Talkstein, ein mit Asbest oder Federalaun vermischtes Mineral, welches weich, fettig oder schmierig anzufühlen ist und in feine Platten oder Blätter getrennt werden kann, welche sich biegen lassen, ohne elastisch zu seyn; dabei hat dasselbe einen grünlich-weißlichen Silberschein. Diese Tafeln oder Blätter, welche durchsichtig sind, werden in Indien und China zu demselben Zweck verbraucht, wie (nach Plin. Hist. Nat. lib. XXXVI. c. 22.) im alten Rom, anstatt der Glasscheiben. In Bengalen kostet der Seer Talkstein ungefähr zwei Rupien und enthält gewöhnlich ein Dutzend Tafeln von 9 bis 10′ in's Gevierte, welche durchsichtig genug sind, um auf 20 bis 30 Yard Entfernung die Gegenstände zu erkennen. Guter Talkstein muß eigentlich von reiner Perlfarbe seyn, man trifft denselben aber meistens in's Gelbliche und Bläuliche spielend an. Die schönern durchsichtigen Tafeln werden von den Indianern gebraucht, um damit die Geräthe zu verzieren, welche sie bei ihren religiösen Ceremonien brauchen. Talkstein wird auch bei der Bereitung der rothen Schminke (rouge végétable) angewendet. Die Römer machten daraus ein schönes Blau, indem sie solchen mit einer farbigen Flüssigkeit verbanden, die sie aus gewissen Schalthieren zu bereiten wußten. In Großbrittanien trifft man Talkstein in Aberdeenshire, in Perth und Baufffhire (alle drei in Schottland) und auf dem festen Lande in verschiedenen Gegenden mit Porphir und Serpentinstein. Der aus Tyrol gebrachte wird im Handel venetianischer Talkstein genannt. In Indien und auf Ceylon gibt es verschiedene Varietäten. (Thomson's Chemistry; Rees's Cyclopaedia; Milburn's Oriental Commerce; Ainslie's Mat. India.)

Tamarinden (Engl. Tamarinds, Franz. Tamarins, Ital. und Span. Tamarino, Port. Tamarinto, Holl. Tamarinden, Dän. Tamarin, Schwed. Tamarind, Arab. Umblie, Hind. Tintiri.) Die Frucht des Tamarindus

*) In Helsingör erhalten viele Schiffe, die durch den Sund gehen, ihre Bestimmung, welche gewöhnlich Großbrittanien ist.

indica, eines Baumes, der vorzüglich in Ost- und Westindien, in Arabien und Egypten wächst. In Westindien werden die Früchte eingesammelt, wenn sie reif sind, von der äussern Schale befreit, lagenweis in Fässer gelegt und dann mit heißem Syrup übergossen, der solche ganz durchdringt, und wenn er kalt geworden, sind die Früchte zum Verkaufe fertig. Die ostindischen Tamarinden sind dunkler von Farbe und werden nicht mit Syrup oder Zucker angemacht. Wenn die Waare gut seyn soll, muß dieselbe ganz frei von Schimmel und nicht dumpfig seyn, die Körner hart und rein, die Fasern dicht und ganz, und wenn man mit einem reinen Messer hineinsticht, darf nichts daran hängen bleiben. In gut verschlossenen Töpfen kann man solche lange aufbewahren. — (Thomson's Chemistry.) Der Einfuhrzoll der ostindischen Tamarinden ist 6*d.* und der der westindischen 2*d.* für's ℔. 1829 war der Ertrag des Einfuhrzolls £ 1433. 14*s.* 5*d.*

Tannenholz, siehe Holzhandel.

Tara, siehe Rabatt.

Tarif, brittischer. Im englischen Originale ist der vom 1. Jan. 1832 gegeben, dessen Wiederholung wird aber hier unterlassen; theils nimmt solcher zu viel Raum ein, *) theils sind damit neuerdings vielerlei Veränderungen vorgenommen worden, und es ist anzunehmen, daß Kaufleute, welche ansehnlichen Verkehr mit Großbrittanien treiben, sich erforderlichen Falls die vollständige Ausgabe davon kommen lassen, die jedes Jahr neu gedruckt erscheint.

Tarif der Vereinigten Staaten von Nordamerika, siehe Neu-York.

Taschenuhren (Engl. Watches, Franz. Montres, Ital. Oriuoli da tasca o da saccoccia, Span. Relojes de faltriquera, Port. Relogios de algibeira, Holl. Zakhorologien, Dän. Lommeuhr, Schwed. Fick-ur, Bysäks-ur, Russ. Karmanüc tschasii, Poln. Pektoralki, Zegarki) nach ihrem Namen tragbare Zeitmesser, gewöhnlich von runder Form und nicht zu groß, durch welche man sich über das Fortrücken der Zeit unterrichten kann; deren Bewegung ist meistentheils durch eine Spiralfeder regulirt. Sind solche nach guten Berechnungen gebaut und ist der Bau sorgfältig ausgeführt, so gehören diese Maschinen zu den bewundernswürdigsten Erzeugnissen der Mechanik. Deren Erfindung und Vervollkommnung hat sowohl den geschicktesten Mechanikern, als auch den unterrichtetsten Mathematikern während drei ganzen Jahrhunderten viel Beschäftigung gewährt. Betrachtet man die Kleinheit der Form, verbunden mit der Eigenschaft, in jede Lage ohne Nachtheil gebracht werden zu können, die Verschiedenartigkeit und Zusammenwirkung der darin befindlichen Bewegungen, und die Genauigkeit, mit welcher die von dem Umlauf der Erde bestimmten Zeitabschnitte dadurch angezeigt werden, so darf man sich nicht wundern, daß von gelehrten Männern diese Erfindung als ein schlagender Beweis von der Größe des menschlichen Geistes bezeichnet worden ist. Die von Federn in Bewegung gesetzten Taschenuhren sind im Ganzen nach demselben Grundsatze gebaut, wie die Pendeluhren. Anstatt des in den letzteren befindlichen Pendels ist in den ersteren eine Feder angewandt, welche dazu beiträgt, die Gleichmäßigkeit der Schwingungen in der Unruhe hervorzubringen.

Geschichtliche Nachrichten. Die Erfindung der Federuhren (spring watches) schreibt sich aus der Mitte des sechzehnten Jahrhunderts her, und man hat mit ziemlicher Wärme Partei sowohl für Huygens als für Hooke genommen, denen diese Verbesserung zugeschrieben

*) Vielleicht kann derselbe in dem beabsichtigten Supplementbande geliefert werden; ausserdem befinden sich bei allen in diesem Handbuche vorkommenden brittischen Einfuhrartikeln auch die Einfuhrzölle, welches im engl. Original nur hie und da wieder der Fall ist.

wird. Die englischen Schriftsteller treten sämmtlich auf die Seite des letzteren. Dr. Hutton sagt in seinem Mathematical Dictionary, Art. Watch, daß die Worte: Rob. Hooke inv. 1658 auf dem Zifferblatte einer Taschenuhr eingegraben gewesen, welche dem Könige Carl II. im Jahr 1675 verehrt worden sey. Dagegen führt Montucla in seiner Histoire des Mathématiques, Tome II. p. 413 Ed. 1800 an, daß Huygens diese schöne Erfindung 1656 gemacht und den Generalstaaten von Holland im Jahr 1657 eine Federuhr (spring watch) verehrt habe. Vergleicht man diese Angaben, so scheint es, daß die Ansprüche auf diese Erfindung Huygens am ersten zukommen. Nach unserer (Mac Culloch's) Meinung glauben wir indessen nicht, daß einer dem andern etwas dabei zu danken habe, vielmehr ist es wahrscheinlich, daß beiden Erfindern die Entdeckung, die Taschenuhren zu reguliren, beinahe zu gleicher Zeit geworden ist.

Vervollkommnung der Taschenuhren. Da man eingesehen hat, daß es möglich ist, mit Hülfe genau gehender Taschenuhren die Länge zu bestimmen, so ist die Wichtigkeit einleuchtend geworden, dergleichen Instrumente so vollkommen wie möglich herzustellen. Aus dieser Rücksicht sind sehr ansehnliche Prämien für diejenigen Uhrmacher ausgesetzt worden, welche die besten Taschen-Seeuhren oder Chronometer machen würden, und die Regierungen von England, Frankreich, Spanien u. s. w. haben sich darin ausgezeichnet. Auch ist dadurch wirklich erreicht worden, daß man jetzt Chronometer verfertigt, die von Seefahrern gebraucht und dabei in alle entgegengesetzte Himmelsstriche gebracht wurden, und nicht bis zu zwei Secunden während ihres ganzen Jahreslaufs differirt haben.

Dergleichen Chronometer werden auf der Sternwarte von Greenwich geprüft, und es ist jährlich eine Prämie von £ 300 für die beste Taschenuhr ausgesetzt, von denen, welche in ihren Abweichungen einen gewissen Punkt nicht überschreiten.

Uhrenfabrikation. Die Uhrenfabriken sind in London zu einer sehr großen Wichtigkeit gelangt, und es gibt Künstler, welche in ihrem Fache noch nicht wieder erreicht worden sind. In Goldsmiths Hall werden jährlich ungefähr 14,000 goldene und 85,000 silberne Taschenuhren wardirt (Jacob on the precious metals, Vol. II. p. 415.), und man kann den Werth derselben zusammengenommen wohl auf £ 1,000,000 schätzen. Aber auch in Liverpool, Coventry und Edinburg ꝛc. ist dieser Kunstzweig zu einer bedeutenden Wichtigkeit gestiegen. Zu Prescot in Lancashire wurden seither beträchlich viel Uhrwerke gemacht, allein neuerdings sollen sich die Verfertiger nach Liverpool gewendet haben.

Auf dem festen Lande werden vorzüglich zu Paris, Genf und Neufchatel gute Taschenuhren verfertigt. Unter den Schweizer und französischen Uhren findet man sehr ausgezeichnete Werke, doch im Allgemeinen sind solche leicht gearbeitet und dem wahren Werthe nach weit unter den englischen. Die Pariser und Genfer Uhren werden sehr stark ausgeführt und überall, vorzüglich aber von den Damen, sehr hoch gehalten.

Taschenuhren, welche einen Stempel oder ein Zeichen führen, welches die englische Geld- oder Silberwardirung seyn oder vorstellen soll, oder welche sonst ein Zeichen haben, als wenn solche in dem vereinigten Königreich verfertigt worden, und nicht zugleich den Namen und Wohnort des wirklichen Verfertigers führen oder nicht ganz fertig gemacht sind, dürfen in das vereinigte Königreich nicht eingeführt werden, selbst nicht zur Wiederausfuhr, um unter K. Verschluß gelegt zu werden (6, Georg IV., C. 107. §. 53.), siehe den Artikel Einfuhr und Ausfuhr.

Ausserdem ist die Einfuhr der Taschenuhren gegen einen Zoll von 25% vom Werthe erlaubt.

Zusatz. Inwiefern die vorstehenden Angaben des englischen Originals über Taschenuhren genügend sind, wagt der deutsche Bearbeiter

nicht zu entscheiden, glaubt aber, daß man sich aus dem Brockhausischen Conv. Lexicon noch mehr Auskunft verschaffen kann; s. Uhren.

Taue, Tauwerk, siehe Takelwerk.

Teckholz oder indianisches Eichenholz, kommt von einem großen Waldbaume, der in den gebirgigen Theilen der Küsten von Coromandel und Malabar, in Birmanien, in Pegu, vorzüglich auf Java in großer Menge, auf Sumatra, an der Westküste von Afrika u. a. Orten mehr getroffen wird; sein Klassenname ist Tectona grandis, und auf Malabar heißt er Theak, auf Java Jati; Samana ist die Benennung einer Varietät dieses Baumes. Dessen Holz ist unter allen in Indien wachsenden bei weitem das nützlichste. Es ist leicht, läßt sich gut bearbeiten und obgleich porös, dennoch sehr fest und dauerhaft. Man kann es leicht trocken werden lassen, wodurch es nur sehr wenig einläuft. Da es mehr von einer fettigen oder öligen Beschaffenheit ist, so rostet das Eisen darin nicht, wie in andern Holzarten. Crawford sagt, daß, wenn man solches mit dem Eichenholze vergleiche, die Vorzüge des erstern überwiegen. „Dieses Holz ist nicht allein eben so fest, sondern es schwimmt besser und hat keine weicheren Stellen; dabei erfordert es weniger Fürsorge und Zubereitung; es läßt sich, wie es vom Stamme kommt, verarbeiten, ohne daß man zu fürchten braucht, das es faule oder verderbe, und es hält sich eben so gut in kalten, wie in heißen Himmelsstrichen.“ — Das Teckholz von der Küste Malabar soll das vorzüglichste seyn und man bedient sich dessen zu Bombai häufig zum Schiffsbau; die davon erbauten Schiffe dauern nicht selten 40 und mehr Jahre in den indischen Gewässern aus. Man hat für Großbritannien einige Kriegsschiffe gebaut, die sich sehr vorzüglich bewiesen haben, nur daß solche langsame Segler waren; da aber das Teckholz leicht ist, so war wahrscheinlich deren Construction mangelhaft. Im Jahr 1829 wurden nach Großbrittanien von der westafrikanischen Küste 16,015 Last Teckholz gebracht. — (Tredgold's Principles of Carpentry, p. 206; Crawford's Eastern Archip. Vol. I. p. 451; Rees's Cyclopaedia u. a. m.)

Terpentin (Engl. Turpentine, Franz. Térébenthine, Ital. und Span. Trementina, Port. Terebenthina, Holl. Terpentyn, Dän. und Schwed. Terpentin, Russ. Skipidar, Poln. Terpentyna, Lat. Therebenthina). Es gibt davon verschiedene Gattungen, welche mehr oder weniger dieselben chemischen Eigenschaften besitzen.

1) Der gemeine Terpentin ist eine harzige Substanz, die aus der Fichte (Pinus sylvestris) dringt, und diejenigen Bäume, welche der Sonne am meisten ausgesetzt sind und die stärkste Rinde haben, geben den meisten Terpentin, doch nur erst nachdem solche ein Alter von 40 Jahren erreicht haben. Zu diesem Ende werden in die Rinde tiefe Einschnitte gemacht und man gräbt unmittelbar an dem Fuße des Stammes kleine Gruben, welche ein bis ein und eine halbe Pinte Terpentin fassen können. In den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist die Sorge für die Terpentinbäume vorzüglich den Negern anvertraut, deren jeder 3 bis 4000 Stämme zu beaufsichtigen hat. Das Ausfließen des Terpentins wiederholt sich jährlich; Mitte März werden die Einschnitte in die Bäume gemacht und solche geben bis Ende October fortwährend Ausbeute. Die Gruben, in die der Terpentin träuft, werden in dieser Zeit 5 bis 6mal ausgeleert, und der Inhalt von 250 dergleichen Gruben wird für ein Faß von 320 ℔ angenommen. Der gemeine Terpentin hat einen starken, angenehmen Geruch mit einem bittern, häßlichen Geschmack; derselbe ist dicker wie Honig, schmutzig gelb, dabei aber durchsichtiger als die nachstehenden Gattungen. Nach Großbrittanien wird er bloß aus den Vereinigten Staaten eingeführt.

2) Venetianischer Terpentin, der von dem Lärchenbaume, Pinus larix, gewonnen wird. Um solchen zu gewinnen, wird 2 Fuß

hoch über dem Boden ein Loch bis in's Mark des Baumes gebohrt, und eine kleine Röhre darin angebracht, durch welche der Terpentin in ein zu dem Ende bereitgehaltenes Gefäß läuft, wobei er durch Haarsiebe und Durchseihetücher gereinigt wird. Er ist flüssiger als erstgenanter, ohngefähr wie ausgelaufener Honig, von gelblicher Farbe und ähnelt dem gemeinen Terpentin sowohl in Geruch als Geschmack. Der ächte Venetianische Terpentin wird hauptsächlich von den Bäumen in der Umgegend von Baye, in der Provence, bezogen; es kommt dergleichen aber auch viel aus Amerika, dieser scheint jedoch von einer andern Gattung Fichten gewonnen zu werden.

3) Canadischer Terpentin oder Canadischer Balsam, wird durch Einschnitte in die Rinde der Pinus Balsamea erhalten, welche in den kältesten Gegenden von Nordamerika wächst. Solcher wird in Centnerfässern eingeführt, sein Geruch ist stark und keineswegs unangenehm, der Geschmack bitterlich; dabei ist er durchsichtig, von Farbe weißlich und dem Copaiva-Balsam nicht unähnlich. (Siehe Opo-Balsam in dem Art. Balsam.)

1) Terpentin von Chios (Chion turpentine), oder auch Cyprischer Terpentin, wird von der Pistacia Terebinthus, einer in Afrika und Süd-Europa einheimischen Baumgattung gewonnen, die man auf Chios und Cypern besonders anbaut. Das Harz quillt ebenfalls aus den gemachten Einschnitten während des Monats Juli, und wird hierauf filtrirt und gereiniget. Der Geruch ist angenehm, der Geschmack nur wenig hitzig, dabei weder scharf noch bitter, und die Farbe weißlich, in's Gelbe übergehend; seine Beschaffenheit gleicht dem dicken Honig, dabei ist er klar, durchscheinend und kleberig. Wegen seines hohen Preises erhält man denselben sehr oft verfälscht, und zwar vermittelst des gemeinen Terpentins. Alle diese Gattungen Terpentin können durch rectificirten Weingeist oder reinen Spirit aufgelöst werden, und durch Abziehen erhält man davon Oele, welche gemeiniglich Terpentin-Spiritus genannt werden, weil solche abgezogen sind, obgleich dieselben mit dem Weingeiste oder Spirit keine Aehnlichkeit haben. Mit Wasser abgezogen liefert der gemeine Terpentin ein geistiges Oel; geschieht dieses aber ohne Wasser in einer Retorte, so ist es flüchtiger Natur und ätzend, und ist dieses der eigentliche Terpentinspiritus. Der allemal übrig bleibende Bodensatz ist eine braune, harzige Masse, die spröde aber schmelzbar ist, sich schnell entzündet, im Wasser nicht auflöst, mit Oel sich aber vermischen läßt; solche ist das im Handel vorkommende Harz. (Library of Entertaining Recowledge, vegetable Substances; Thomson's Dispensatory.)

Zusatz. Ausserdem gibt es noch Straßburger Terpentin, der von der Weißtanne gewonnen wird.

Im Jahre 1828 wurden in Großbrittanien 304,792 Centner Terpentin eingeführt, zu welchem Quantum die Vereinigten Staaten allein 304,174 Ctr. lieferten, den Rest Frankreich. 1829 war der Einfuhrzoll 4*s.* 4*d.* für den Centner, und der Zollertrag betrug £ 59,110, welches eine Einfuhr zum eigenen Gebrauche von 272,815 Centner vorausseßt. Venetianischer Terpentin zahlt 5*s.* 4*d.* Einfuhrzoll, Chios- oder Cyprus-Terpentin 10*d.* per ℔ und 6*d.* Rückzoll.

Terpentin-Oel (Engl. Oil of Turpentine, Franz. Eau de raze, Huile de Térébentine, Ital. Acqua de rasa, Span. Aguarras, Port. Aguaras, Holl. Terpentin olie, Dän. Terpentin olje, Schwed. Terpentin olja, Russ. Skipidarnoe masslo, Poln. Oley terpentinowy), ist der aus dem Terpentin gezogene Spiritus; der beste sieht roth aus, der geringere weiß. Er wird häufig zur Bereitung der Oelfarben und Firnisse verwendet. Man hat die englischen Branntweinbrenner beschuldigt, daß sie sich dessen zur Verfälschung ihres Gin oder des Wachholderbranntweins bedienten; man findet es übrigens häufig mit andern Substanzen vermischt. Engl. Einfuhrzoll für's ℔ 8*d.*

Teufelsdreck (Engl. Asafoetida, Franz. Assa fetida, Asse, Merde de diable, Ital. Asefedita, Zaffetica, Span. Asa fetida, Port. Assa fetida, Holl. Duivelsdrek, Dän. Dyvelsdræk, Schwed. Dyfvelsträck, Poln. Smrodziniec, Czaryie taino, Persisch Ungoozeh, Lat. Asa foetida), wird aus einer doldenförmigen Pflanze gezogen, welche in Persien wächst. Die Wurzel gleicht einer großen Rübe und ist äusserlich schwarz; schneidet man solche in der Quere durch, so dringt ein weißer Saft heraus, dem Rahm gleichend; an der Luft wird solcher erst hell, dann dunkelgelb und zuletzt dunkelbraun. Da derselbe sehr leicht in Faulniß übergeht, so muß er beim Einsammeln vor den Sonnenstrahlen bewahrt werden; frisch ist der Geruch ausserordentlich stark, durch's Aufbewahren wird solcher aber immer schwächer. Ein Quentchen frischer Teufelsdreck verbreitet einen stärkern Geruch als hundert Pfund, wenn solcher in Europa angekommen ist. In Persien muß man Schiffe besonders miethen um solchen auszuführen, und theilt solcher allen Waaren seinen unausstehlichen Gestank mit.

Der im Handel vorkommende Teufelsdreck ist von brauner Farbe, hart aber schmierig, von einem scharfen beissenden Geschmack und einem bekannten starken Geruche, der mit dem des Knoblauchs Aehnlichkeit hat. (Dr. Ure.)

Engl. Einfuhrzoll 10*d.* und 6*d.* Rückzoll für's ℔.

Thee (Engl. Tea, Franz. Thé, Ital. Te, Span. Te, Port. Cha, Holl., Dän. und Schwed. Thee, Russ. Tschai, Poln. Herbata, Te, Lat. Thea, Chinesisch Cha oder auch Te, Hindoanisch Cha, Malayisch Teh), ist der Name, den man den Blättern des Theestrauchs oder Baumes (Thea viridis, *Linn.*) beilegt.

In nachfolgendem Artikel ist enthalten:

I. Beschreibung des Theestrauchs und des chinesischen Theehandels.
II. Entstehung und Zunahme des brittischen Theehandels.
III. Einfluß des Alleinhandels mit Thee, wie solchen die Englisch Ostindische Compagnie betreibt, auch dessen Preis und Güte.
IV. Bedingungen, unter welchen der Engl. Ostindischen Compagnie der Alleinhandel mit Thee verliehen worden ist.
V. Einfluß dieses Privilegiums auf die Zolleinnahme, Gewinn, den die Engl. Ostindische Compagnie dabei gemacht hat u. s. w.

I. Beschreibung des Theestrauches und des chinesischen Theehandels.

Beschreibung der Pflanze selbst. Kulturorte derselben. Der Theestrauch oder Theebaum pflegt eine Höhe von 3 bis 6 Fuß zu erreichen, und hat im Allgemeinen Aehnlichkeit mit der Myrthe, wie man solche in den verschiedenen Gegenden Europas antrifft. Die Pflanze gehört zu den Polyandrien, zur Ordnung der Columniferæ, hat eine weiße Blüthe mit gelben Staubfäden, von der Größe einer kleinen wilden Rose. Der Stamm hat viele blätterreiche Zweige; die länglichen, beinahe runden Blätter stehen wechselsweise an kurzen dicken Stielen, sie gehören zu den immer grünen, haben eine stumpfe Spitze und sind nach vorne zu gezähnt. Diese Blätter geben der Pflanze ihren Werth. Die Camellien, namentlich die Camellia sasanqua von derselben Pflanzenordnung, haben viel Aehnlichkeit damit, so daß nur ein genauer Kenner davon nicht getäuscht zu werden vermag. Auch werden die Blätter von der obengenannten Camellia in einigen Gegenden von China zuweilen anstatt der Blätter des Theestrauches benutzt.

Der Thee hat die Eigenschaft, auf die menschliche Natur milde und besänftigend zu wirken, und so wie andere narkotische Pflanzen, selbst wie Opium, wenn sie in kleinen Quantitäten genossen werden, hat derselbe auch aufheiternde Kräfte. Doch besitzen die grünen Theesorten diese Kraft mehr als die schwarzen, und erstere, etwas stark aufgegossen getrunken, bringen Erregung und Munterkeit hervor. Von allen narkotischen Mitteln ist der Thee indessen das wenigst unschädliche, wenn er überhaupt schädlich seyn sollte, was wir sehr bezweifeln.

Der Theestrauch erscheint als ein starker, immer grüner, im Freien schnellwachsender Busch, und wird vom Aequator bis zum 45sten Breitengrade angetroffen. Seit den letzten 60 Jahren hat man solchen in Großbrittanien in den Treibhäusern gezogen, und zwar ohne alle Schwierigkeit; in den Gärten von Java, Singapore, Malacca und Penang trifft man gesunde Pflanzen, obgleich nur 6° vom Aequator entfernt, an. Es scheint indessen, daß das geeignete Clima für solchen zwischen dem 25° und 33° zu suchen ist, denn in China gedeiht solcher am besten. Für den Handel ist China das einzige Land, welches solchen entsprechend hervorbringt, und beschränkt sich dessen Erzeugung auf die einzelnen Gegenden der fünf Provinzen Tokien und Canton, vorzüglich die erstere für den schwarzen Thee, und Kiang-nan, Kiang-si und Che-Kiang, von welchen die erstgenannte vorzüglich den grünen Thee liefert. Die Distrikte, wo der Thee wächst, liegen sämmtlich zwischen den oben erwähnten Breitengraden und zwischen dem 115 und 122° östlicher Länge. Ausserdem bringt aber fast jede Provinz in China mehr oder weniger Thee hervor, doch nur von geringerer Güte und zum eigenen Verbrauch, zuweilen ist derselbe von einer besseren Gattung, doch geht es ihm wie einigen Sorten Franzwein, die durch die Ausfuhr ihren vorzüglichen Geschmack verlieren. Auch in Japan, Tunkin und Cochinchina wird der Theestrauch häufig angebaut, ebenso in einigen Gebirgsgegenden von Ava; in dem letztgenannten Lande genießt ihn das gemeine Volk häufig als Eingemachtes, in Oel erhalten!

In botanischer Hinsicht betrachtet, ist der Theestrauch eine Gattung für sich, und der grüne oder schwarze, in aller ihrer Verschiedenheit sind nur Varietäten, ebenso wie der Weinstock durch den Unterschied des Himmelsstrichs, des Bodens, des Ortes, wo er wächst, durch die Zeit und Art, ihn einzuernten und zu bereiten, mannichfaltiger Art erscheint. Als Gewerbe gleicht der Theebau in vieler Hinsicht dem Weinbaue, und in den Wirthschaften der Chinesen nimmt er denselben Platz ein, wie die Cultur des Weinstocks in den südlichen Ländern Europas. Wie der letztere, wird er meistens im Hügellande betrieben, entfernt von den Gegenden, in denen der Kornbau heimisch ist. Der Boden, welcher die feinsten Theesorten hervorbringt, ist nur beschränkt und wird nicht allgemein angetroffen. Erfahrung und Fleiß sind sowohl bei dem Bau als bei der Zubereitung erforderlich und unerläßlich, um guten Thee zu liefern, wie es auch beim Weinbau der Fall ist.

Wie der Wein nur unter gewissen Himmelsgegenden und Graden erzeugt wird, so ist dies auch der Fall mit dem Thee. Bis jetzt haben nur die civilisirtesten Nationen es dahin gebracht, vorzügliche Weine hervorzubringen, und in Indien ist es derselbe Fall mit dem Thee; denn die überlegene Geschicklichkeit der Chinesen in Manufakturen und Ackerbau ist anerkannt. Diesen Umstand muß man mit in Berechnung ziehen, wenn man die Schwierigkeiten abwägt, die mit Verpflanzung der Theestaude nach den Colonien oder anders wohin verknüpft sind, man kann solche als sehr bedeutend, wo nicht gar als unübersteiglich betrachten. Die bisherigen Versuche waren übrigens sämmtlich von der Art, daß davon nicht sehr viel zu erwarten stand. Seit der neuesten Zeit sind jedoch von der holländischen Regierung abermals Versuche gemacht worden, um auf den Hügeln der Insel Java Theepflanzungen anzulegen, und insofern sie durch den Beistand chinesischer Theebauer aus der

Provinz Fokien, die einen beträchtlichen Theil der chinesischen Auswanderer auf dieser Insel ausmachen, unterstützt wurde, leisteten solche mehr als man in einem so heißen Himmelsstriche erwarten konnte. Auch in Brasilien hat man ähnliche Versuche gemacht, und sind dabei ebenfalls chinesische Arbeitsleute angestellt worden, um den Theestrauch in der Nähe von Rio-Janeiro zu bauen, und hat man eine, wiewohl kleine, Quantität ziemlich guten Thee gewonnen. Bei dem hohen Preise des Arbeitslohnes in Amerika, und insofern gerade bei der Theecultur viele Mühe und Arbeit aufgewendet werden muß, selbst wenn der Boden dem Anbau günstig ist, kann dort kein Vortheil dadurch erlangt werden.

Mit mehr Wahrscheinlichkeit würde der Theebau in Hindostan glükken, wo der Arbeitslohn niedrig, und das Hügelland ebenso wie das platte mit China viel Aehnlichkeit hat; doch auch davon darf man nicht zu hohe Erwartungen hegen.

Theesorten.*) Auf welche Weise solche zubereitet werden. Der schwarze Thee, den die Europäer von Canton ausführen, ist, bei den geringen Sorten angefangen, der Bohea, Congou, Souchong bis zum Pekothee. Der grüne Thee wird in folgende Hauptsorten eingetheilt: Twankay, Hyson-skin, junger Hyson, Hyson, Imperial (Kaiserthee) und Gunpowder. Alle schwarze Theesorten, die ausgeführt werden, wachsen (mit Ausnahme eines Theils des Bohea, der in Woping, einem Distrikte der Provinz Canton gewonnen wird) in der Provinz Fokien, einem hügeligen Küstenlande, welches sehr bevölkert und gewerbthätig ist, und gegen Nordosten an die Provinz Canton grenzt.

Zufolge der Eigenthümlichkeit der chinesischen Gesetze über Erbvertheilung wird der Grundbesitz durch das ganze Reich in viele kleine Theile zerschlagen, und kommt es daher, daß Thee in Gärten von nur einem kleinen Flächenraume erbaut wird. In zwei bis drei Jahren gelangen die Theepflanzen in tragenden Zustand und liefern die erste Ernte. Die Theeblätter werden von der Familie des Thee-Anbauers abgelesen und sofort auf den Markt geliefert, woselbst eine gewisse Klasse Menschen, die es sich zum Gewerbe gemacht haben, die verschiedenen Partien zusammenkaufen, sie zubereiten, welches darin besteht, solche unter einem leichten Dache zu trocknen. Eine andere Klasse Leute, die zu Canton mit dem Namen Theehändler bezeichnet werden, verfügen sich in die Gegenden, wo der Thee gewonnen wird, und kaufen ihn von den vorerwähnten halbfertig, und unternehmen die Sortirung der verschiedenen Qualitäten, wozu hauptsächlich Weiber und Kinder angestellt werden. Hierauf wird er nochmals getrocknet, in Kisten gepackt und nach der Güte oder Sorte in Partien zu 100 bis 600 Kisten eingetheilt. Diese Partien werden mit dem Namen des Distrikts, des Erbauers oder Bereiters gestempelt, ebenso wie zu Bordeaux und Burgund mit den Weinen, in Bengalen mit dem Indigo, und mit manchen andern Waaren verfahren wird; auch ist hieraus die chinesische Benennung chops entstanden, welches in dieser Sprache soviel bedeutet als Siegel oder Zeichen. Wenn im Frühjahr von den feinsten schwarzen Theesorten die Blattknospen zeitig gepflückt werden, ehe sich dieselben auffchließen, erhält man den feinsten Peko, welcher zuweilen white blossom (vielleicht soviel als Blumenthee) genannt wird, indem des Wohlgeruches halber von einer in China einheimischen Olivenart (olea fragans) einige Blüthen oder Blumen hineingethan werden. Es wird sodann Anfangs Mai eine zweite Blätterernte von denselben Pflanzen gehalten, eine dritte Mitte Juni und eine vierte im August; die

*) Anmerk. d. deutschen Herausgebers. Es sind die englisch-chinesischen Namen der Theegattungen beibehalten worden, und daher Imperial für Kaiserthee, Gunpowder für Kugelthee, Hyson für Heysan, Congou für Congo u. s. w. aufgeführt.

letzte, welche nur alte und breite Blätter bringt, ist von geringem Werth und die Waare ohne Geruch. Je jünger die Blätter sind, je schöner ist der Geruch derselben, und die daraus bereitete Waare hat um so mehr Werth. Unter die Congou- und Souchong-Theesorten wird gewöhnlich etwas Pekothee gemischt, um deren Geruch zu beleben, und rührt bei den Londoner Theehändlern daher die Unterscheidung der ordin. Sorten und der mit Peko-Geruch. Boheathee, der geringste schwarze, wird aus den geringern Gattungen gemischt, d. h., man nimmt die Blätter der vierten Ernte von Fokien, die, nachdem die Zeit zur Ausfuhr vorüber ist, zu Canton nicht haben können abgesetzt werden, und thut die aus Woping in der Provinz Canton darunter. Die grünen Theesorten werden ebenso wie die schwarzen gesammelt und sortirt, wie schon angegeben wurde, und entstehen die verschiedenen Sorten und Gattungen aus denselben Ursachen wie bei den ersteren. Was bei jenen der Pekothee ist, ist bei diesen das Gunpowder (Kugelthee) indem auch zu dieser Sorte die noch geschlossenen Blätterknospen genommen werden. Imperial- oder Kaiserthee, Hyson (Hayson) und Young-Hyson bestehen in der zweiten und dritten Ernte oder Sammlung der Theeblätter. Durch eine Art Schwinge werden die leichteren und geringeren Blätter von Hysonthee getrennt, und geben den Hysonskin — der namentlich in Nordamerika sehr stark begehrt wird. Das Verfahren, die grünen Theesorten zu trocknen, ist von dem der schwarzen verschieden; erstere werden in Gefäßen von Eisen über dem Feuer von dem, der die Besorgung hat, fortwährend mit der bloßen Hand umgerührt. Es muß dieses zumal bei den feinern Sorten mit einer besondern Behutsamkeit vorgenommen werden, und wird es darum von Leuten verrichtet die ein eigenes Geschäft daraus machen.

Chinesischer Theehandel. — In den meisten Fällen werden die Theehändler von den Hong-Kaufleuten oder auch von Kapitalisten zu Canton mit Vorschüssen versehen, sie sind aber ausserdem von ihnen ganz unabhängig und eben so wenig haben jene irgend ein ausschließendes Recht des Verkaufs. Es gibt deren eine beträchtliche Anzahl, die, welche mit den Bezirken, in denen der grüne Thee gebaut wird, in Verbindung stehen, rechnet man auf 400. Die mit schwarzem Thee Handel treiben, sind von geringerer Zahl, allein viel wohlhabender. Nach Canton wird der meiste Thee auf der Achse oder auf Canalschiffen gebracht, doch mehr auf die erstere Weise, und begleiten Träger diese Zufuhren, indem die Wege des südlichen Theils von China nicht durchgängig zu befahren sind, und Lastthiere sehr selten angetroffen werden. Eine geringe Zufuhr des schwarzen Thees gelangt seewärts nach Canton, wahrscheinlich um solche einzupaschen; auf diesem Wege werden die Durchgangsabgaben, die die Regierung zu Lande erhebt, erspart. Die Entfernung, in welcher die grünen Theesorten zu Lande versandt werden, beträgt in allen Fällen nicht über 700 engl. Meilen, und die, aus welcher der in den gebürgigten Gegenden gewonnene schwarze Thee herbeigeführt wird, noch nicht 200 engl. Meilen. Um die Mitte des Monats October treffen zu Canton die ersten Theeverkäufer ein, und werden von da an bis in den Monat März Theegeschäfte gemacht, am lebhaftesten aber im November, December und Jannar. Eigentlich kann der Thee nur von den Hong oder concessionirten Kaufleuten eingehandelt werden; doch einige derselben, die in ihren Umständen zurückgekommen sind, werden durch reiche, fremde Händler oder scheinbare Hong-Kaufleute vertreten (outside merchants), welche den Handel sehr ausgebreitet betreiben. In jedem Jahre sind die Preise auf dem Platze von Canton anders, je nachdem es die Thee-Ernte bestimmt, und nach den eingehenden Bestellungen, wie bei jedem andern Waaren-Artikel und auf jedem andern großen Handelsplatze. Sobald die Zeit dafür verstrichen ist, oder wenn die West-Monsoon-Winde eintreten, die die regelmäßige Schifffahrt der Fremden unterbrechen, tritt allemal ein Fallen der Theepreise ein, doch nicht allein durch die eben erwähnten Ursachen, sondern auch wegen einer Entwerthung

des Thees durch mindere Frische, welche, wie bei allen Produkten des Pflanzenreichs, vorzüglich in einem so warmen und feuchten Himmelsstriche, zu erhalten, sehr schwer und mühsam ist. Nachstehende vergleichende Tabelle gibt die Preise und den Werth der verschiedenen Theesorten an, wie solche in den verschiedenen Jahreszeiten standen; es sind dabei die Preislisten von Canton zu Grunde gelegt, und die Preise nach Tales (à 6s. Sterl.) und Pikuls (à 133⅓ ℔ engl. Handelsgewicht), wie solche in China allgemein eingeführt sind, bestimmt worden:

Namen der Theegattungen.	In der Verkaufszeit bis zum 13. Dec. 1828.	Ausser derselben 2. Mai 1829.	Namen der Theegattungen.	In der Verkaufszeit bis zum 13. Dec. 1828.	Ausser derselben 2. Mai 1829.
Bohea . . .	14 — 15	14 — 15	Hyson . . .	44 — 54	36 — 45
Congou . .	24 — 28	18 — 20	Hyson-skin .	24 — 28	10 — 20
Campoi . .	24 — 28	18 — 20	Hyson, jung .	34 — 0	16 — 20
Souchong . .	20 — 36	17 — 24	Gunpowder .	50 — 54	45 — 50
Peko . . .	50 — 60	50 — 60	Twankay . .	24 — 28	18 — 22
Aukoi . . .	20 — 24	15 — 20			

Man wird hieraus ersehen, daß bloß zwei Qualitäten sich während der verschiedenen Handelsperioden im Preise erhalten haben, nämlich der Bohea und der Peko; beide Artikel sind für die Haushaltungen unentbehrliche Bedürfnisse und von letzterem verlangt der russische Handel über Kiachta große Quantitäten; ebenso geht hiernach hervor, daß in den grünen Theesorten, welche in Europa und Amerika vorzugsweise getrunken werden, die größten Preisveränderungen Statt finden.

Theehandel nach dem Auslande. Was die Auswahl der Sorten und den Einkauf des Thees betrifft, so gibt es dabei keine besondere Geheimnisse; das Einkaufsgeschäft wird ohne alle Gefährde und auf's Beste nicht bloß durch die Cargadöre, sondern ebenso oft bloß von den Schiffskapitainen besorgt. Die Verkäufe von Thee in dem Hause der Ostindischen Compagnie zu London haben schon längst erwiesen, daß die Qualitäten immer gleich gut sind, ohngeachtet solche von den verschiedenen Befehlshabern oder Kapitainen der Compagnieschiffe angekauft wurden, und ohne daß ihnen irgend Jemand von der Faktorie beigestanden hätte, so daß zwischen diesen Partieen und denen von der Compagnie direct eingekauften, durchaus kein Abfall zu bemerken war. Ein ganz ungewöhnlicher Sinn für Rechtlichkeit scheint in diesem Geschäft an den Tag gelegt zu werden und vor einem Ausschusse des Unterhauses im Jahr 1830 ist dargethan worden, daß die Hong-Kaufleute selbst nach ein und zwei Jahren die Theekisten u. s. w. umtauschen, an denen irgend ein Mangel ꝛc. sich während oder nach der Ablieferung an Bord der Schiffe gezeigt hat. Die Ostindische Compagnie selbst genießt auf dem Platze und in dem Handel zu Canton keinen andern Vorzug, als welchen der stärkste Abnehmer auf jedem Platze von selbst erlangt, d. h. die freie Auswahl unter den Partieen Thee gegen die Bezahlung zu denselben Preisen die, Jeder erhält; und wenn ihr dieser Vortheil auf die schwarzen Theesorten gewährt wird, so genießen die Nordamerikaner solche auf die grünen Sorten, die sie am stärksten einkaufen.

II. Entstehung und Zunahme des brittischen Theehandels.

Das Steigen und die gegenwärtige Größe des brittischen Theehandels gehört zu den merkwürdigsten Erscheinungen, die in der Geschichte des Handels überhaupt vorkommen.

Thee war bei den Griechen und Römern eine völlig unbekannte Sache und auch unsere Altvordern wußten bis zum Anfang des 17. oder am Schlusse des 16. Jahrhunderts nichts vom Theetrinken. Es scheint, daß die Holländer zuerst kleine Quantitäten davon eingeführt haben, in Großbrittanien wurde solcher aber kaum um's Jahr 1650 bekannt. In dem Jahr 1660 verschenkte man bereits in den Londoner Kaffeehäusern Thee, denn eine gesetzliche Verordnung von diesem letzten Jahre bestimmt

eine Abgabe von 8*d.* für jedes Gallon Kaffee, Chocolade, Sorbet und Thee, der gemacht und verkauft werde. Man kann aber wohl denken, daß damals der Gebrauch noch sehr wenig verbreitet war. In einem Tagebuche, welches ein Herr Pepys, Sekretär der Admiralität, geführt, befindet sich folgende Stelle: „Sept. 25. 1661. Ich schickte nach einem Becher Thee, einem chinesischen Getränk, welches ich früher noch niemals genossen hatte.“ — Im Jahre 1664 kaufte die Ostindische Compagnie 2 ℔ 2 Unzen Thee, um solche dem Könige zu verehren, 1667 ertheilte dieselbe die erste Ordre an ihren Geschäftsführer zu Bantam, 100 ℔ von dem besten Thee zur Einfuhr nach England zu kaufen! (Man vergl. die Berichte in Milburn's Oriental Commerce, Vol. II. p. 530; Macpherson's history of Commerce with India, pp. 130—132.) Seitdem hat der Theeverbrauch, wenn auch nur nach und nach, dennoch ohne Rückschritte zugenommen. Im Jahr 1689 wurde, anstatt der Abgabe auf gekochten Thee, eine Accise von 5*s.* für das ℔ auf den Thee selbst gelegt. Die Theeausfuhr von 1710 an, findet sich in der diesem Abschnitte angehängten Tabelle.

Die plötzliche Zunahme des Verbrauchs, wie solcher 1784 und 1785 die vorhergehenden Jahre überschritt, muß der damals vorgenommenen Verminderung der Theeabgabe zugeschrieben werden. In den 9 Jahren, welche 1780 vorausgingen, sind ungefähr 180,000,000 ℔ Thee aus China nach Europa in Schiffen, die dem europäischen Festlande zugehörten, ausgeführt worden, und ungefähr 50,000,000 ℔ in englischen Schiffen. Nach den sichersten Erkundigungen jedoch, welche einzuziehen sind, stand der Verbrauch in direktem Gegensatze mit dem eingeführten Quantum; denn während in dem brittischen Reiche jährlich 13,000,000 ℔ ungefähr verbraucht wurden, verbrauchte der Continent nur 5,500,000 ℔, und wenn diese Berechnungen nur einigermaßen richtig sind, so geht daraus hervor, daß in England etwa 8,000,000 ℔ eingepascht worden sind. Man sahe ein, daß der Schleichhandel mit Thee zu einer ausserordentlichen Höhe gebracht worden war, und nach allen deßhalb vergebens angewandten Gegenmitteln schlug Herr Pitt im Jahr 1784 vor, die Abgaben von 119 auf 12½ % herabzusetzen, ein Ausweg, der nur von dem günstigsten Erfolge begleitet seyn konnte.

Dem Schleichhandel und der Verfälschung wurden dadurch gleichzeitig Grenzen gesetzt, und die Einfuhr auf gesetzlichen Wegen verdreifachte sich beinahe; 1795 wurde die Abgabe jedoch wieder auf 25 % gebracht, und nach mehrmaliger Erhöhung derselben, zwischen 1797—1803, wurde solche 1806 auf 96 % vom Werthe bestimmt; solcher Ansatz blieb bis zum Jahre 1819, wonach 100 % auf alle Theesorten gelegt wurden, die in den öffentlichen Verkäufen der Compagnie mit wenigstens 2*s.* das ℔ bezahlt wurden.

Sowohl durch die Erhöhung der Abgabe, noch weit mehr aber durch das Benehmen der Ostindischen Compagnie in der Betreibung des Theehandels, hat der Verbrauch desselben im Verhältniß zur Volksmenge seit 1800 fortwährend abgenommen; daß dieses wirklich der Fall sey, wird folgende Angabe beweisen:

Jahre.	Volksmenge.	Totalverbrauch.	Verbrauch p. Kopf.	
		℔	℔	Unzen.
1801	10,942,646	20,237,753	1	13·6
1811	12,609,864	20,702,809	1	10·2
1821	14,391,631	22,892,913	1	9·4
1831	16,537,398	26,984,225*)	1	0·2

*) Diese Angabe betrifft eigentlich das Jahr 1827, indem jetzt nicht mehr getrennt werden kann, was Großbrittanien und Ireland jedes besonders consumirten. Berechnet man, welche Zunahme jetzt in dem Verbrauche des Kaffees in England Statt findet, so wird der gegenwärtige Thee-Verbrauch von 26,043,233 ℔ eher zu hoch als zu niedrig angenommen seyn.

Es ergiebt sich aus Vorstehendem, daß die Abnahme des Verbrauchs nicht nur fortschreitend gewesen, sondern auch, daß die Individuen von 1831 volle 17 % weniger verbraucht haben wie die von 1801! Die folgende Tabelle zeigt, wie diese Abnahme des Verbrauches veranlaßt worden ist.

Uebersicht der Quantitäten Thee und Angabe der Gattungen und Preise, zu welchen solche von der Ostindischen Compagnie öffentlich verkauft worden sind, und zwar in jedem Jahre während der Dauer des gegenwärtigen Freibriefes (allemal vom 1. Mai bis wieder zum 1. Mai zu rechnen).

Jahre.	Bohea.		Congou.		Campoi.		Souchong.		Peko.	
	Quantitäten nach Pfunden.	Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen.	Quantitäten nach Pfunden.	Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen.	Quantitäten nach Pfunden.	Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen.	Quantitäten nach Pfunden.	Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen.	Quantitäten nach Pfunden.	Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen.
	Pf.	s. d.	Pf.	s. d.	Pf.	s. d.	Pfd.	s. d.	Pfd.	s. d.
1814—15	397,909	2 10·20	21,283,549	3 2·55	1,002,000	3 4·67	1,520,035	3 7·51	22,625	6 10·62
1815—16	839,198	2 1·57	17,908,827	2 11·02	823,507	3 4·94	982,816	3 6·55	30,700	5 8·95
1816—17	1,597,276	2 5·56	14 895,681	2 10·39	925,550	3 1·73	1,862,135	3 0·47	98,562	4 2·53
1817—18	1,972,736	2 5·73	15,736,003	2 11·82	866,304	3 3·12	2,018,058	3 2·88	76,302	4 4·36
1818—19	1,441,636	2 4·78	18,441,066	2 11·24	533,821	3 4·49	1,183,051	3 5·11	69,760	4 4·37
1819—20	1,497,592	1 9·25	17,664,433	2 7·91	479,081	3 4·64	1,168,605	3 2·01	27,802	4 2·41
1820—21	2,522,927	2 1·88	15,939,795	2 7·39	319,775	3 6·04	1,285,496	3 2·96	133,964	4 2·53
1821—22	3,583,486	2 5·28	17,249,982	2 8·52	121,293	3 7·00	1,397,931	3 1·25	92,957	3 10·69
1822—23	1,873,881	2 5·43	18,822,848	2 7·82	323,063	3 6·30	1,391,668	2 10·62	44,757	4 4·73
1823—24	1,853,394	2 4·92	19,006,594	2 8·06	242,562	3 6·36	1,322,326	2 11·82	46,005	5 0·74
1824—25	2,093,276	2 4·59	20,598,958	2 7·90	227,722	3 0·88	473,476	3 4·74	86,051	4 3·26
1825—26	2,713,011	2 0·50	21,034,635	2 6·75	207,971	3 1·77	546,128	3 1·28	148,038	4 0·84
1826—27	2,588,124	1 7·02	20,472,625	2 4·73	166,701	2 9·04	475,796	3 2·17	165,842	3 6·01
1827—28	3,759,199	1 7·44	19,389,392	2 3·95	297,346	2 9·31	448,163	3 0·53	280,308	3 6·61
1828—29	3,778,012	1 6·65	20,142,073	2 3·88	284,187	2 9·14	601,739	2 10·38	131,281	3 9·23

Jahre.	Twankay.		Hyson-skin.		Young-Hyson.		Hyson.		Gunpowder.	
	Quantitäten nach Pfunden.	Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen.	Quantitäten nach Pfunden.	Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen.	Quantitäten nach Pfunden.	Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen.	Quantitäten nach Pfunden.	Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen.	Quantitäten nach Pfunden.	Durchschnittspreis in den öffentlichen Verkaufen.
	Pfd.	s. d.	Pfd.	s. d.	Pfd.	s. d.	Pfd.	s. d.	Pfd.	s. d.
1814—15	3,646,048	3 6·11	795,907	3 9·57	—	—	1,008,948	5 9·15	9,189	7 6·50
1815—16	3,784,868	3 3·06	708,280	3 5·26	—	—	1,059,225	3 5·75		
1816—17	3,239,210	2 11·92	554,270	3 0·76	—	—	882,820	4 11·61	15,425	5 0·93
1817—18	3,763,123	3 0·69	451,904	3 1·97	—	—	992,439	4 10·34		
1818—19	4,730,297	2 11·87	193,852	3 2·78	—	—	909,637	4 11·83		
1819—20	4,288,345	2 10·83	161,919	3 4·38	—	—	700,312	5 3·66		
1820—21	4,900,764	3 0·33	343,995	3 0·84	—	—	782,482	5 6·04		
1821—22	4,401,778	3 1·48	225,636	3 1·89	—	—	1,044,256	4 8·53		
1822—23	4,165,896	3 4·77	205,658	3 3·99	—	—	816,872	4 3·24		
1823—24	3,967,206	3 5·71	259,209	3 4·72	—	—	980,753	4 3·23		
1824—25	3,754,120	3 5·17	324·987	3 5·29	9,055	4 3·68	985,566	4 2·71		
1825—26	3,768,406	3 4·88	229,961	3 4·57	—	—	932,099	4 5·58		
1826—27	4,424,262	3 1·94	298,960	3 1·26	51,421	4 0·75	801,724	4 8·72		
1827—28	4,537,672	2 7·04	242,315	2 7·19	—	—	1,013,771	4 5·58		
1828—29	4,101,845	2 5·72	213,993	2 5·84	—	—	1,014,923	4 1·75	645	6 6·51

Ostindisches Haus, 21. Sept. 1829. (Irrthum vorbehalten.)

Thom. G. Lloyd, Erster Buchhalter.

Uebersicht der Quantitäten Thee, welche in Grosbrittanien während der Jahre 1711 bis 1786, nach Abzug des wieder ausgeführten Thee's, verbraucht worden sind; nach den öffentlichen Verkäufen der Ostindischen Compagnie.

	℔		℔		℔		℔
1711	141,995	1741	1,031,540	1771	5,566,793	1784	8,608,437
1721	149,929	1751	2,114,922	1781	3,578,499	1785	13,165,715
1731	816,773	1761	2,619,277	1783	3,087,616	1786	13,985,506

Der Zollertrag betrug nach dem Maaßstabe der einige Jahre vor 1784 vorgenommenen Verzollungen im Durchschnitt jährlich £ 700,000.

Uebersicht der Quantitäten Thee, die in Großbrittanien von 1789 bis 1828 im Innern verbraucht wurden; von wieviel die Zollabgabe während derselben Zeit daselbst und in Ireland entrichtet wurde, nebst Angabe des reinen Zollertrages in jedem Lande und der Zollansätze davon.

Großbrittanien.						Ireland.					
Jahre.	Verbrauch im Innern des Landes.	Rein-Ertrag des Zolls.			Zollansätze.	Zum Verbrauch im Innern des Landes verzolltes Quantum.	Rein-Ertrag des Zolls in englischem Gelde.			Zollansätze.	
	Pfd.	L.	s.	d.		Pfd.	L.	s.	d.	Schwarzer.	Grüner.
1789	14,534,601	562,038	14	5	12*l.* 10*s.* %.	1,970,898	38,038	14	3	4*d.* per Pfd.	6*d.* per Pfd.
1790	14,693,299	547,230	4	8	—	1,736,796	33,132	12	2	do.	do.
1791	15,096,840	607,430	8	4	—	1,994,787	43,295	12	4	4¼*d.* p. Pf.	6½*d.* p. Pfd.
1792	15,822,045	616,775	6	9	—	1,844,598	35,110	0	8	do.	do.
1793	15,244,931	609,846	5	6	—	2,148,755	39,274	9	6	do.	do.
1794	16,647,963	628,081	6	5	—	2,041,290	43,892	6	2	do.	do.
1795	18,304,232	695,108	5	9	20*l.* %.	2,970,701	64,093	16	10	do.	do.
1796	18,009,992	877,042	13	0	—	2,326,306	48,633	14	9	do.	do.
1797	16,368,041	1,028,060	9	7	Zu oder über 2*s.* 6*d.* das Pfund verkauft, *L.* 30 pCt., Unter 2*s.* 6*d.* das Pfund *L.* 20 pCt.	2,402,254	60,817	6	5	do.	do.
1798	19,566,934	1,111,898	9	1	Zu oder über 2*s.* 6*d.* das Pfund 35 pCt.; unter 2*s.* 6*d.* das Pfund 20 pCt.	2,953,240	103,016	5	5	do.	do.
1799	19,906,510	1,176,861	9	9	—	2,873,717	101,727	11	0	5½*d.* p. Pf.	7*d.* per Pfd.
1800	20,358,702	1,152,262	0	0	Zu oder über 2*s.* 6*d.* das Pfund 40 pCt.; unter 2*s.* 6*d.* das Pfund 20 pCt.	2,926,166	69,824	17	7	do.	do.
										Alle Thee-Sorten.	
										verkauft zu oder über	verkauft unter
1801	20,237,753	1,287,808	2	6	Zu oder über 2*s.* 6*d.* das Pfund 50 pCt.; unter 2*s.* 6*d.* das Pfund 20 Cpt.	3,499,801	135,852	3	4	2*s.* 6*d.* p. Pfd. 35*l.* % vom Werth.	2*s.* 6*d.* p. Pfd. 20*l.* % vom Werth.
1802	21,848,245	1,450,252	7	9	—	3,576,775	182,214	17	7	38*l.* 10*s.* p. Pf.	23*l.* 10*s.* p. do.
1803	21,647,922	1,757257	18	4	Zu oder über 2*s.* 6*d.* das Pfund 95 pCt.; unter 2*s.* 6*d.* das Pfund 65 pCt.	3,239,937	172,355	15	6	do.	do.
1804	18,501,904	2,348,004	4	8	—	3,337,122	251,734	8	9	84*l.* 14*s.* p. do.	51*l.* 14*s.* p. do.
1805	21,025,380	2,925,298	17	9	Zu oder über 2*s.* 6*ds* das Pfund *L.* 95. 2*s.* 6*d.* pCt., unter 2*s.* 6*d.* das Pfund *L.* 65. 2*s.* 6*d.* pCt.	3,267,712	411,225	1	4	do.	do.
1806	20,355,038	3,098,428	13	2	Auf alle Theegattungen 96 pCt.	2,611,458	348,242	7	2	84*l.* 14*s.* p. do.	71*l.* 14*s.* p. do.
1807	19,239,312	3,043,224	11	3	—	3,555,129	476,949	4	3	do.	do.
1808	20,859,929	3,370,610	0	10	—	3,706,771	534,685	1	7	do.	do.
1809	19,869,134	3,130,616	14	9	—	3,391,663	462,088	12	3	do.	do.
										Von allem Thee.	
1810	19,093,244	3,212,430	1	1	—	2,922,568	435,307	10	2	93*l.* % vom Werthe.	
1811	20,702,809	3,249,294	0	9	—	3,517,384	502,816	16	11	do.	
1812	20,018,251	3,258,793	2	9	—	3,758,499	567,186	11	0	do.	
1813	22,443,026	Zollregister verbrannt.			—	2,552,294	521,299	12	3	do.	
1814	19,224,154	3,428,236	8	4	—	3,387,012	529,818	7	11	96*l.* % vom Werth, und künftig wie in Großbrittanien.	
1815	22,378,345	3,526,590	18	3	—	3,462,776	531,500	15	2		
1816	20,246,144	3,056,719	0	5	—	2,990,580	405,777	16	3		
1817	20,822,936	3,003,650	18	7	—	3,141,035	427,713	7	3		
1818	22,660,177	3,362,588	10	1	—	3,569,431	510,105	6	0		
1819	22,631,467	3,256,433	12	10	Zu oder unter 2*s.* das Pfund 96 pCt.; über 2*s.* das Pfund 100 pCt.	3,238,498	433,371	11	6		
1820	22,452,050	3,128,449	17	0	—	3,150,544	398,742	5	4		
1821	22,892,913	3,275,642	17	6	—	3,493,960	462,819	16	3		
1822	23,911,884	3,434,292	19	10	—	3,816,966	511,299	5	2		
1823	23,762,470	3,407,983	1	8	—	3,567,710	440,139	4	11		
1824	23,784,838	3,420,205	11	11	—	3,387,510	445,271	15	11		
1825	24,830,015	3,527,944	4	11	—	3,889,658	503,074	13	4		
1826	25,238,067	3,291,813	19	5	—	3,807,785	446,229	5	1		
1827	26,043,225	3,263,206	19	3	—	3,887,955	442,382	14	10		
1828	*26,790,481	3,177,179	8	0	—						

Irländisches Geld. Britisches Geld.

*) Hierin ist aller Thee, nach Ireland zum Verbrauch bestimmt und verladen, mit begriffen, nach dem 9, Georg IV., C. 44, erlassen worden war.

Leider setzen die vorhandenen Parliaments-Papiere nicht in den Stand, die vorstehenden Angaben bis zur neuesten Zeit weiter zu liefern; dagegen werden hier folgende officielle Angaben gemacht. (In den Berechnungen der Ostindischen Compagnie reichen die Jahre allemal vom 1. Mai bis wieder zum ersten.)

Uebersicht der von der Ostindischen Compagnie 1828 bis 1830 öffentlich verkauften Quantitäten Thee.

	Verkäufe in England.		Verkäufe in den Nord-Amerik. Colonien.		Summa.	
	Verkauftes Quantum.	Ertrag der Verkäufe.	Verkauftes Quantum.	Ertrag der Verkäufe.	Verkauftes Quantum.	Ertrag der Verkäufe.
	℔	£	℔	£	℔	£
1828 — 29	28,230,583	3,286,272	1,012,216	107,905	29,242,599	3,394,177
1829 — 30	27,411,196	3,024,158	1,047,154	115,915	28,458,350	3,140,053

Der Rein-Ertrag der Zölle von Thee betrug in dem vereinigten Königreiche in den Jahren, die den 5. Januar 1830 und 1831 endigten.

	1829.	1830.
Theezollabgaben . . .	£ 3,321,722	3,387,097

III. Einfluss des Alleinhandels mit Thee, wie solchen die Englisch-Ostindische Compagnie betreibt, auf dessen Preis und Güte.

Einfluß des Alleinhandels auf den Preis. — Es ist Jedermann bekannt, daß die Englisch-Ostindische Compagnie sich seither als Vorrecht des Alleinhandels mit Thee erfreut hat. Es sind stets große Quantitäten Thee heimlich in das Land eingeführt worden, während keinem brittischen Unterthanen von der Ostindischen Compagnie gestattet worden ist, öffentlich Thee einzuführen. Da hiernach dieselbe der einzige Verkäufer war, so stand es stets in ihrer Macht, die zum Verkauf gestellte Quantität zu bestimmen, den Preis über dessen natürlichen Stand zu steigern, und von der Nation einen übertriebenen Gewinn zu nehmen. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß dieselbe von dieser ihrer Macht möglicher Weise keinen Gebrauch hätte machen können, von einer Handelsgesellschaft oder Körperschaft, aus menschlichen Wesen zusammengesetzt, stand jedoch vernünftiger Weise dies nicht zu erwarten. Ein jeder Einzelne und Handelsgesellschaften noch mehr, versuchen es, und strengen sich natürlich an, um für ihre Verkaufsgegenstände den höchsten Werth zu erlangen. Man hat stets gefunden, daß alle diejenigen, welche gegen Mitbewerbung geschützt sind, oder auf einem Handelsplatze einen Alleinhandel erworben haben, den Preis ihrer Waare so hoch wie möglich schrauben. Angenommen, daß dieses auch bei der Englisch-Ostindischen Compagnie der Fall war, so hat sie sich weder besser noch schlechter als andere gezeigt, und hat sie nur gethan, was andere Handelsgesellschaften unter gleichen Umständen ebenfalls gethan haben würden auch konnte man von ihr nicht erwarten, daß sie sich ihrer Gerechtsamen und zugleich der dadurch verliehenen Vortheile begeben werde, gegen eine so vernünftige Voraussetzung läßt sich schwerlich etwas anführen, wenn man nicht offenkundige und schlagende Beweise aufstellen kann.

Es ist jedoch überflüssig, über eine Angelegenheit dieser Art noch besondere Untersuchungen anstellen zu wollen. Die Mittel, ein Urtheil zu fällen, liegen in Jedermanns Hand. Die Nordamerikaner, die Niederländer u. a. m. führen aus China Thee ein, ohne daß bei ihnen Mitbewerbung in diesem Handelszweige gestört ist; und insofern Niemand glauben kann, daß etwas anderes als ein Privilegium zum Alleinhandel die Veranlassung ist, daß in London der Thee höher im Preise stehe, als in Hamburg und New-York, haben wir bloß eine Vergleichung der Preise bei den Compagnie-Verkäufen mit jenen in

genannten Städten anzustellen, um zu sehen, welchen Gebrauch die Compagnie in der Wirklichkeit von den ihr ertheilten Vorrechten machte.

Anstatt uns hierbei auf die fremden Preisconrante zu verlassen, haben wir vom Jahre 1829 die Theepreise auf dem richtigsten, untrüglichsten Wege zu unsrer Verfügung erhalten. Im Laufe dieses genannten Jahres hat die brittische Regierung an die Consuln in fremden Ländern die Ordre gegeben, große Waarenproben von Theesorten zu kaufen, mit Angabe der kostenden Preise, der Zölle darauf, u. s. w. Diese Theesorten, nachdem solche nach England gekommen waren, wurden von den erfahrensten Theemaklern untersucht, welche, ohne zu wissen, zu welchen Preisen sie eingekauft worden waren, ihre Taxation und diejenigen Preise davon angeben mußten, welche nach ihrem Dafürhalten in den öffentlichen Verkäufen der Compagnie dafür zu machen seyn würden. Der Preis, den solche gekostet hatten, wurde zu dem Ende von Dr. Kelly (dem Verf. des Cambisten) in engl. Valuta reduzirt. Die nächstfolgende Tabelle zeigt die Resultate dieser Untersuchungen und die Preise, welche bei den alle drei Monate wiederholten Verkäufen der Compagnie im Jahr 1828 zu 1829 erlangt worden sind. Die übertriebenen Preise der Compagnie springen, gegen die von Hamburg, Rotterdam u. s. w. genommen, sogleich in die Augen. Nimmt man aber die Hamburger Preise als festen Maaßstab an, so läßt sich das Mißverhältniß am deutlichsten aus der nachstehenden Zusammenstellung ersehen.

Vergleichung der Theepreise von London und Hamburg.

Namen der Theegattungen.	Verkaufpreise der Ostindischen Compagnie nach dem Pfd., $18^{28}/_{29}$.	Hamburger Preise nach dem Pfunde, $18^{28}/_{29}$.	Um wie viel die Preise der Compagnie die Hamburger überschritten.	Um wie viel die Hamburger Preise die der Compagnie überschritten.
	s. d.	s. d.	s. d.	s. d.
Bohea	1 $6^1/_2$	0 $8^1/_2$	0 10	
Congou	2 4	1 $2^1/_2$	1 $1^1/_2$	
Campoi	2 9	1 2	1 7	
Souchong	2 $10^1/_4$	1 $1^3/_4$	1 $8^1/_2$	
Peko	3 $9^1/_4$	4 $6^3/_4$	—	0 $9^1/_2$
Twankay	2 $5^1/_2$	1 $2^1/_4$	1 $3^1/_4$	
Hyson-skin	2 4	0 $11^1/_4$	1 $4^3/_4$	
Hyson	4 $1^3/_4$	2 8	1 $5^3/_4$	
Gunpowder	6 $6^1/_2$	3 $5^1/_2$	3 1	

Tabellarische Uebersicht der Einkaufspreise von Thee zu Hamburg, Rotterdam und Neu-York, nach der Schätzung der Londoner Theemakler nach den vorgelegten Proben, zusammengestellt mit den Preisen, welche die Ostindische Compagnie in ihren öffentlichen Verkäufen machte. Alles vom J. 1828 zu 1829.

Namen der Theesorten.	Preise der Theeproben.						Preise, so die Ostind. Compagnie 1828/29 in ihren vierteljährigen öffentlichen Verkaufen machte
	Hamburg.		Rotterdam.		Neu-York.		
	Auswärtiger Einkaufspreis.	Werthbestimmung der Londoner Theemakler.	Auswärtiger Einkaufspreis.	Werthbestimmung der Londoner Theemakler.	Auswärtiger Einkaufspreis.	Werthbestimmung der Londoner Theemakler.	
	d. per Pf.	d. per Pf.	d. per Pf.	d. per Pf.	d. per Pf.	d. per Pf.	d. per Pf.
Bohea	7·3850	16·	9·6375	17·5	—	—	18·65
ditto	9·7025	16·5	11·3900	17·	—	—	
Congou	12·6050	25·5	19·2775	25·5	—	—	
ditto	16·8250	30·	21·9050	25·5	—	—	27·28
ditto	—	—	26·2875	26·5	—	—	
ditto	—	—	—	—	—	—	

Namen der Theesorten.	Preise der Theeproben.						Preise, so die Ostind. Compagnie 1828/29 in ihren vierteljährigen öffentlichen Verkaufen machte.
	Hamburg.		Rotterdam.		Neu-York.		
	Auswärtiger Einkaufspreis.	Werthbestimmung der Londoner Theemakler.	Auswärtiger Einkaufspreis.	Werthbestimmung der Londoner Theemakler.	Auswärtiger Einkaufspreis.	Werthbestimmung der Londoner Theemakler.	
	d. per Pf.	d. per Pf.	d. per Pf.	d. per Pf.	d. per Pf.	d. per Pf.	d. per Pf.
Campoi	12·6050	25·	17·5250	28·	—	—	33·14
ditto	15·7700	24·5	20·1525	25·	—	—	
Souchong	12·1350	24·5	19·2750	24·5	31·5675	26·	34·38
ditto	20·2125	27·	31·5250	27·	24·3725	24·	
Pouchong	—	—	—	—	16·5600	24·	Keine.
ditto	—	—	—	—	32·6025	24·	Keine.
Peko	36·9250	46·	78·8625	63·	—	—	45·23
ditto	55·9150	48·	84·1200	62·	—	—	
ditto	71·7400	66·	—	—	—	—	
Twankay	10·5500	32·	17·5250	25·5	—	—	29·72
ditto	15·8250	35·	19·2775	26·	—	—	
Singlo	—	—	19·2775	36·	—	—	Keine.
ditto	—	—	20·1525	26·	—	—	Keine.
Hyson-skin	7·3850	24·5	15·7600	25·	19·6625	32·	27·84
ditto	11·6050	26·5	19·2775	25·5	12·9375	25·	
Hyson	27·7400	46·	33·2975	43·	23·8050	52·	49·75
ditto	31·6500	50·	37·6775	44·	27·4275	45·	
ditto	37·2300	60·	42·0600	46·	24 3225	43·	
Young-Hyson	12·6600	36·	26·2875	43·	31·0500	45·	Keine.
ditto	22·1500	47·	33·2975	45·	23·0375	43·	Keine.
Imperial	35·1200	58·	43·8125	54·	—	—	Keine.
ditto	—	—	50·8225	62·	—	—	Keine.
ditto	—	—	61·3375	66·	—	—	Keine.
Gunpowder	39·0350	63·	52·5750	57·	40·3650	62·	78·51
ditto	44·3100	68·	59·5850	64·	33·1200	60·	
ditto	—	—	66·5950	72·	—	—	

Es läßt sich hieraus deutlich ermessen, welche Opfer zu Gunsten des Theemonopols in Großbrittanien gebracht werden müssen, und wenn man (mit Ausnahme des Pekothees) berechnet, welche höheren Preise in den öffentlichen Verkäufen der Ostindischen Compagnie gegen die Hamburger Preise gezahlt werden müssen (man sehe die vorstehende Vergleichung der Theepreise von London und Hamburg nach), und zieht dagegen den Unterschied ab, der durch den Preis des Pekothees dagegen hervorgebracht wird, so ergibt sich folgendes Resultat:

Namen der Theegattungen.	Quantum, welches die Ostind. Compagnie im Jahre 1828/29 verkauft.	Um wieviel der Verkaufpreis die Hamburger Preise überstieg.	Wieviel die Ostind. Compagnie dadurch mehr empfing.
	℔	s. d.	£
Bohea	3,778,012	0 10	157,417
Congou	20,142,073	1 1½	1,132,992
Campoi	284,187	1 7	22,498
Souchong	601,739	1 8½	51,398
Twankay	4,101,845	1 3¼	260,638
Hyson-skin	213,933	1 4¾	14,930
Hyson	1,014,923	1 5¾	75,062
Gunpowder	645	3 1	99
			1,715,034
Hiervon in Abzug, wegen 131,281 ℔ Peko à 9½ d.			5,197
Es wurden demnach durch die höheren Preise von der Ostindischen Compagnie, in Vergleich mit dem zu Hamburg für dieselbe Waare gezahlten Preise, mehr erhoben			£ 1,709,837

Stellt man vom Jahre 1830 eine ähnliche Berechnung an, so ergibt sich, daß von der Compagnie ein Mehrbetrag gegen die Hamburger Theepreise von £ 1,889,975 erhoben worden ist, indem sich ihre Verkäufe in diesem Jahre auf 30,612,484 ℔ beliefen. Von der Zeit der letzten Erneuerung des Freibriefes der Compagnie im J. 1814 bis zu Ende 1830 hat dieselbe in ihren Thee-Auctionen in Allem 466,634,551 ℔ Thee verkauft, und nimmt man an, daß dieselbe zu allen Zeit einen solchen Mehrbetrag erhoben habe, so gibt dieses eine Summe von £ 28,815,820. Beinahe diese ganze ungeheure Summe ist von den Verbrauchern in Großbrittanien und Ireland bezahlt worden, denn, was nach den Colonien und andern Ländern gegangen, ist nicht sehr in Betracht zu ziehen.

Einfluß des Monopols der Ostind. Gesellschaft auf die Güte des Thees selbst. — Vergleich der Güte, der in Großbrittanien und auf dem festen Lande verkauften Theesorten. Es muß hier erinnert werden, daß eine bloße Vergleichung der Hamburger und Londoner Theepreise weiter kein Resultat über das Monopol der Ostindischen Gesellschaft liefern kann, als in der Voraussetzung, daß die Güte der auf dem einen wie auf dem andern Platze verkauften Theegattungen sich ungefähr gleich ist. Die Vertheidiger der Ostindischen Gesellschaft haben aber immer gesucht zu behaupten, daß die Theegattungen, mit denen die brittischen Handelsplätze versorgt würden, vorzüglicher und besser seyen, als die auf dem festen Lande und in den Vereinigten Staaten eingeführten; und sey dieses die Folge der Art und Weise, welche die Ostindische Compagnie beim Einkauf und der Wahl der Theesorten ausübe. Man hat sich aber überzeugt, daß diese Behauptungen völlig nichtig sind. Die Theeproben, welche im Jahre 1829 durch die brittischen Consulate ausserhalb Landes eingekauft wurden, nahm man ohne besondere Berücksichtigung da aus, wo man solche auf den fremden Plätzen gerade haben konnte; und dennoch wurde durch die Prüfung der Makler, welchen solche zur Untersuchung überliefert wurden, angegeben, daß diese Sorten fast sämmtlich eben so hoch und noch höher zu verkaufen seyn dürften, als in den öffentlichen Verkäufen zu London die Preise vorkommen. In Bezug auf Hamburg ergab sich hieraus:

Namen der Theegattungen.	Preise für's Pfund, welche dafür in den öffentlichen Verkäufen der Ostindischen Compagnie 18 8/29 gemacht wurden.	Preise welche die Londoner Theemakler für die Hamburger Theeproben bestimmten.
	s. d.	s. d.
Bohea	1 6½	1 4½
Congou	2 4	2 5¾
Campoi	2 9	2 0¾
Souchong	2 10¼	2 1¾
Peko	3 9¼	6 8
Twankay	2 5½	2 8
Hyson-skin	2 4	2 2¼
Hyson	4 1¾	4 5
Gunpowder	6 6½	5 6

Es geht hieraus nach dem Ausspruche der urtheilfähigsten Männer, die aufzufinden und dazu berufen worden waren, hervor, daß die geringeren Theesorten, als Bohea und Congou, wie man solche zu Hamburg kaufen kann, wenig denen von der Ostindischen Compagnie öffentlich verkauften nachstanden; daß aber die meisten feinern Theegattungen, wie Peko, Twankay, Hyson u. a., offenbar von größerer Güte waren, und läßt sich daher abnehmen, daß die brittischen Consumenten für die hohen bezahlten Preise keinesweges durch eine höhere Vorzüglichkeit der Waare

entschädigt werden. Will man daher das Monopol des Theehandels vertheidigen, so müssen triftigere Argumente, wie die die bisher aufgestellten, beigelegt werden.

Preise des Bohea- und Congou-Thee's in den öffentlichen Verkäufen der Compagnie. Thee-Gattungen, welche zum Verkauf gestellt werden. — Bohea ist die wohlfeilste Theesorte, welche von China eingeführt und daher auch diejenige, welche von den geringeren Volksklassen am häufigsten gebraucht wird. Während der Jahre 1793 bis 1811 war der Preis des Bohea bei den Verkäufern der Compagnie nicht über 1*s.* 6*d.* Im Jahr 1812 wurde er von 1*s.* 7*d.* bis 2*s.* 3*d.* in die Höhe getrieben und hielt sich so bis $18^{25}/_{26}$, zu welcher Zeit er auf 2*s.* herabkam, und später schwankte er zwischen 1*s.* 6*d.* und 1*s.* 7*d.* Dieses Weichen des Preises hatte einen viel größern Verbrauch zur Folge, und während sich derselbe in den Jahren 1823 bis 1825 auf 2,000,000 ℔ jährlich belief, stieg er $18^{28}/_{29}$ auf 3,788,012 ℔ — und hierin liegt ein schlagender Beweis, wie sehr billig gestellte Preise den Verbrauch einer Waare erhöhen! — Wäre das Monopol der Ostindischen Compagnie nicht vorhanden, so dürfte der Preis des Bohea noch weiter heruntergehen, und von 1*s.* 6*d.* oder 1*s.* 7*d.* auf $8^1/_2$ oder 9*d.* kommen; denn solch ein Unterschied ist zwischen den Preisen der Compagnie und denen in Hamburg und New-York vorhanden. Käme dieser Theepreis soweit herab, so ließe sich annehmen, daß in Großbrittanien der Verbrauch auf 7 bis 8,000,000 ℔ steigen würde. Die sehr starke Zunahme des Kaffeeverbrauchs, welche daselbst seit 1807 Statt gefunden, beweist den ungeheuren Einfluß niedriger Preise bei dergleichen Artikeln. Die Zubereitung des Kaffee's als Trank erfordert mehr Mühe, und wird daher von den ärmern Klassen weniger geschätzt und nicht so gern genossen, wie Thee. Der vermehrte Kaffee-Verbrauch entspringt in der That beinahe eben so sehr aus dem im Theehandel befolgten System, als aus der Herabsetzung des Einfuhrzolls.

Congou-Thee ist nach dem Bohea die wohlfeilste Gattung, welche von der Ostindischen Compagnie zum Verkauf gestellt wird. Im Jahr 1815 — 16 verkaufte dieselbe das ℔ zu 2*s.* 11*d.* und hat seitdem gestattet, daß der Preis auf 2*s.* 4*d.* gewichen ist; eine ganz unerhebliche Preisverminderung, erwägt man, welch eine viel wichtigere in demselben Zeitraum den Pfeffer betroffen hat (vergl. den Artikel Pfeffer), sowie mehrere andere Waaren, welche durch den freigegebenen Handel nach Ostindien eingebracht worden sind. Congou wird in den Mittelklassen der Bevölkerung verbraucht, und zwei Drittheile alles im vereinigten Königreiche verbrauchten Thee's ist von dieser Sorte. Ungeachtet der angegebenen Preisverminderung kostet solcher immer noch ungefähr 100% mehr als in Hamburg. Bei den feineren Theegattungen ist die Höhe der Preise weniger bemerkbar, es fällt daher das ganze Gewicht des Theemonopols auf die unteren und mittleren Klassen. Nicht übersehen darf man es jedoch, daß der übertriebene hohe Theepreis selbst die reicheren Einwohner veranlaßt hat, die zweiten Sorten Thee zu verbrauchen, *) und wird daher in England, ungeachtet es das reichste Land ist und der Geschmack am Theetrinken fast nirgends allgemeiner ist, nur sehr wenig feiner Thee getrunken. Auch trifft man auf den englischen Handelsplätzen mehrere feine Theegattungen gar nicht an, und während in den Preiscouranten von Hamburg, Amsterdam und Neu-York etwa ein Dutzend verschiedene Gattungen aufgeführt stehen,

*) Anmerk. d. d. Herausgebers. Wenn dem so ist, hat es wohl einen andern Grund, denn es werden in England viele Gegenstände des Luxus und des Genusses zu so hohen Preisen bezahlt, daß es Wohlhabenden gar nicht darauf ankommen kann, eine Theesorte zu 10 bis 12*s.* das ℔ zu trinken, als den geringeren Thee zu 5*s.* das ℔ aus Sparsamkeit zu wählen.

hört man in England nur von 7 oder gar nur 6 verschiedenen Gattungen Thee. Imperial (Kaiserthee), eine vorzüglich feine Theegattung, wird in Nordamerika und auch auf dem festen Lande regelmäßig eingeführt, in England ist solche aber ganz unbekannt. Singlo-Thee, welcher ehemals von der Compagnie eingeführt wurde, ist seit 40 Jahren gänzlich aus dem Handel verschwunden. Peko und Gumpowder, die feinsten schwarzen und grünen Theegattungen, werden nur in geringerer Quantität und fast nur von den Offizieren der Ostindienfahrer mitgebracht. Es beweist dieses auf's Neue, daß das Thee-Monopol ebenso, wie alle andern Monopole, die Preise der Waare ungeheuer steigert, dazu zwingt, geringere Sorten zu wählen und sich den Genuß der feineren versagen zu müssen. Wären die Preise der letzteren mäßiger, wer würde nicht glauben, daß man sie dann ebenso, wie in Nordamerika, vorziehen, und stark begehren würde?

IV. Bedingungen, unter welchen der Ostindischen Compagnie der Alleinhandel mit Thee verliehen worden ist.

Bedingungen u. s. w. Es scheint, daß die gesetzgebende Gewalt zeitig inne geworden, daß die Ostindische Compagnie die Macht besäße, unter dem Schutze ihres Monopols übertrieben hohe Preise für den Thee zu fordern; es wurden deßhalb verschiedene Versuche gemacht (die zwar ohne Erfolg blieben), um die Theepreise auf einen angemessenen Stand zu bringen. So wurde z. B. im Jahr 1745 die Zollabgabe auf Thee ausserordentlich herabgesetzt, und wurde durch eine in demselben Jahre erlassene gesetzliche Verordnung (18, Georg II., C. 28) bestimmt, damit die Compagnie das Publikum nicht um die Vortheile dieser Herabsetzung bringen möchte, daß, wenn die von derselben eingeführten Theevorräthe den Bedürfnissen der brittischen Bevölkerung nicht entsprechen würden, so daß der Preis im Lande auf einen gleichen Stand mit den Preisen des benachbarten festen Landes erreicht werde, es der Ostindischen Compagnie oder ihren Nachfolgern gesetzlich gestattet seyn solle, aus dem übrigen Europa solche Quantitäten Thee einzuführen, als es für nothwendig erachtet werden dürfte; und durch eine andere Abtheilung derselben gesetzlichen Verordnung wird noch ausserdem festgesetzt, daß, wenn es die Ostindische Compagnie zu irgend einer Zeit vernachlässigen werde, die brittischen Handelsplätze mit einer hinlänglichen Quantität Thee zu angemessenen Preisen zu versehen, es den Lords der Schatzkammer gesetzlich freistehen solle, Licenzen auszugeben, an wen es immer sey, an Handelsgesellschaften oder an Handelsvereine, um aus dem übrigen Europa Thee einführen zu dürfen.

Wäre dieses Gesetz wirklich in Kraft getreten, so würden dadurch die Anmaßungen der Ostindischen Compagnie sicher in engere Grenzen gebracht worden seyn; doch es wurde dasselbe sehr bald vergessen, und die Compagnie fuhr fort, ihre Theeverkäufe zu unerhörten Preisen vorzunehmen, welche die von Hamburg und Rotterdam um so sehr viel überstiegen.

Dieselbe wohlbegründete Besorgniß, welche das Gesetz von 1745 hervorgerufen hatte, bewährte sich auf's Neue in den Schritten, die 1784 gethan wurden, als man die Abgaben vom Thee herabsetzte. Es wurde hiernach bestimmt (24, Georg III., C. 38), daß die Ostindische Compagnie jedes Jahr vier Theeverkäufe anstellen solle, und zwar in angemessenen Zwischenräumen mit einem hinreichenden Quantum, um die Bedürfnisse zu befriedigen; auch solle bei jedem Verkaufe der Thee ohne Vorbehalt den Meistbietenden zugeschlagen werden, und 1*d.* werde über den Einsatzpreis dazu als hinreichend erachtet. Durch eine andere Clausel desselben Gesetzes sollte es der Ostindischen Gesellschaft gesetzlich nicht zugelassen seyn, — „ihre Theevorräthe zu solch einem Preise einzusetzen, der mehr betrage, als die Einkaufskosten, die Fracht

und Spesen der Einfuhr davon mit Zuziehung der erlaubten Zinsen, von der Zeit des Einbringens in Großbrittanien an gerechnet, und der laufenden Assecuranzprämie für Seegefahr. — Auch solle die Compagnie gehalten seyn, für wenigstens ein Jahr des Verbrauchs im Voraus auf Vorrath zu halten, wie ersteren die Verkäufe des Jahres vorher angeben würden, und ebenso solle sie den Lords der Schatzkammer Abschriften ihrer Rechnungen und Ueberschläge vorlegen, nach welchen sie Aufträge zur Einfuhr ertheilte und wie die Preise zu den öffentlichen Verkäufen, sowie die Quantitäten, die eingesetzt werden sollen, bestimmte.

Der Zweck dieser Bedingungen ist augenfällig. Der Nation sollte stets hinreichend Thee geliefert werden, und zwar ohne daß die Verkaufspreise desselben auf eine drückende Höhe gebracht würden. Allein ein Monopol und niedrige Preise sind Dinge, die sich niemals zusammen vertragen, und die vorerwähnten Bedingungen dienten wenigstens nicht dazu, daß daraus ein wirklicher Nutzen gezogen worden, und blieben gänzlich ohne einige Anwendung. Denn

Erstens berechnete die Compagnie auf den Einkaufspreis und folglich auch auf den Einsatzpreis des Thee's verschiedene Unkosten, welches sie eigentlich nicht befugt war, welche indessen die Lords der Schatzkammer, selbst wenn dieselben Neigung gespürt hätten, kaum in Wegfall bringen konnten. So sagt sie (die Compagnie), die Kosten der Faktorei zu Canton wären stets auf den Theepreis geschlagen worden, das Personal bestehe aus ungefähr 20 Personen und koste jedes Jahr im Durchschnitt £ 100,000! Es läßt sich indessen eigentlich nicht absehen, zu welchem Behufe solch ein kostspieliges Comptoir daselbst gehalten wird. Der ganze nordamerikanische Handel zu Canton wird bloß von den Kapitainen der hinkommenden Schiffe betrieben, und es ist bekannt, daß dieselben weit geringeren Störungen ausgesetzt waren, als die Engländer von den Eingeborenen erfuhren. Es möchte vielleicht ein Consul, dem ein Beisitzer, ein Dollmetscher und ein oder zwei Beamten beigegeben würden, zu dem Vortheil des englischen Handels zu Canton unterhalten werden können, und anstatt eines so großen Aufwandes von £ 100,000 würden diese Angestellten mit £ 5000 befriedigt seyn, oder höchstens £ 8000 kosten.

Zweitens ist von dem Ausschuß der Commission von 1830 erwiesen worden, daß es der Gebrauch der Compagnie schon seit einer Reihe von Jahren war, alle Verluste, welche derselben aus ihren auswärtigen Handelsunternehmungen erwuchsen, auf den Thee zu schlagen, und zu diesem Ende rechnete sie in ihren Büchern den Tale oder die chinesische Geldvalute wie hoch ihr solcher zu stehen kommt, um Thee dafür einzukaufen. Dieses Verfahren war eine unwiderlegbare Umgehung des Gesetzes, es gab aber keine Mittel oder nur sehr unzureichende, um sie zu verhindern.

Drittens, die der Ostindischen Compagnie auferlegte Verpflichtung, für die Bedürfnisse eines Jahres in ihren Speichern hinlängliche Vorräthe zu halten, trug dazu bei, sowohl den Preis zu erhöhen, als die Güte der Waare zu vermindern. Nach einem, auf Antrag des Ausschusses der Commission von 1830 (First Report, App. p. 23) eingegangenen Berichte war die kürzeste Zeit 14 Monate, in welcher die Compagnie Thee zum Verkauf auf dem Lager behalten hatte, und daß, im Durchschnitt gerechnet, alle Theevorräthe, die in den drei Jahren, die mit 1829 endigten, verkauft worden, 17 Monate auf dem Lager gewesen. Geringe Theegattungen werden durch das Aufbewahren während eines Zeitraums von 12 Monaten wenigstens um 5% schlechter, und müssen den aus China frisch angekommenen Zufuhren beim Verkaufe allemal nachgesetzt werden. Werden hierzu noch die Speichermiethe, Kapitalzinsen, Versicherung gegen Feuersgefahr auf 17 Monate zu der Verschlechterung der Waare durch das auf dem Lagerliegen gerechnet, so gehen dadurch zu Lasten des

Publikums, als Folge einer zwar gut gemeinten, nicht aber hinlänglich überlegten Einmischung 15 % verloren, um welche die Theepreise sich höher stellen.

Viertens ist es einleuchtend, daß, angenommen, der kostende Preis des Thee's der Compagnie sey nicht unverhältnißmäßig erhöht, die Bedingung, solchen beim öffentlichen Verkaufe zuzuschlagen, wenn auch nur 1*d.* per ℔ über diesen Preis angeboten worden, allemal eine täuschende bleibt. Wäre der Handel frei, so würde jeder Kaufmann versuchen, billiger zu seyn, als der andere, so daß die Thee-, wie die Kaffee- und Zuckerpreise zum Nutzen der Verbraucher auf den untersten Stand gebracht werden würden. Die Lage der Ostindischen Compagnie ist aber von einer ganz verschiedenen Art. Da dieselbe allein Verkäufer ist, so läßt sie es unausgesetzt an Waare fehlen. Anstatt solche Quantitäten Thee auszubieten, die bei den öffentlichen Verkäufen über den Einsatzpreis nur einen mäßigen Aufschlag hervorbringen könnten, richtet dieselbe die Vorräthe dergestalt ein, daß der Preis allemal bedeutend in die Höhe gehen muß. Man übersehe dabei nicht, zu bemerken, daß der Gewinn, den die Compagnie durch dieses System macht und den solche in ihre Kassen legt, ein *außerordentlicher* ist; denn auf den Einsatzpreis wird alles geschlagen, was sich nur einigermaßen verantworten läßt, Kapitalzins und Versicherungskosten mit eingeschlossen, und zugleich auch, wie schon gezeigt worden ist, Gegenstände und Unkosten, die damit eigentlich gar nichts zu schaffen haben. Um zu beweisen, bis zu welchem Umfange dieses Mittel, Gewinn zu machen, ausgebildet wurde, stehe hier von der Juni-Auction des Jahres 1830 angeführt, daß die Compagnie den Congou-Thee 1*s.* 8*d.* und 2*s.* 5*d.* das ℔ einsetzte; die geringere Sorte oder die zu 1*s.* 8*d.* wurde zum Theil zu 2*s.* 1½*d.*, welches einen Aufschlag von 22½ % beträgt, und zum Theil zu 2*s.* 5*d.*, welches einen Aufschlag von 45 % beträgt, zugeschlagen; während die bessere Sorte, die zu 2*s.* 1*d.* eingesetzt worden, zum Theil zu 2*s.* 2*d.* verkauft wurde, welches 4 % ausmacht, und zum Theil zu 3*s.* 7*d.* über den Einsatzpreis zugeschlagen wurde, welches 72 % auf den Einsatzpreis beträgt, das heißt über einen Preis, der berechnet war, den gewöhnlichen Gewinnertrag zu gewähren! — Herr Mills, ein sehr unterrichteter, im Großen Geschäfte treibender Theehändler zu London, hat der Commission des Oberhauses in einer eigenen Schrift auseinandergesetzt, daß der Aufschlag über den Einsatzpreis bei den öffentlichen Theeverkäufen der Compagnie im Juni 1830 sich auf £ 122,177. 18*s.* 1*d.* belaufen, und insofern jedes Jahr vier solcher öffentlichen Verkäufe Statt fänden, £ 500,000 im Jahre angenommen werden könnten, die die Compagnie dadurch mehr Ueberschuß erhalte! Und war der eben genannte Ueberschuß drei bis vier Jahre früher noch weit beträchtlicher, wie allgemein bekannt geworden ist.

Man kann aus allem diesem abnehmen, wie leicht es der Compagnie geworden ist, den Verfügungen, die in dem Gesetze von 1784 enthalten sind, zu begegnen und für sich daraus Nutzen zu ziehen, und wie schon erwähnt wurde, kann jeder Versuch, mit einem Monopole niedrige Preise und gute Beschaffenheit der Waare zu verbinden, nur auf kindischen Täuschungen beruhen. Jedes Monopol erzeugt Theurung und Mangel, Handelsfreiheit dagegen Wohlfeilheit und Ueberfluß! —

V. Einfluß dieses Privilegiums auf die Zolleinnahme; Gewinn, den die Ostindische Compagnie dabei gemacht hat u. s. w.

Abgaben vom Thee. — Solche werden, wie schon bemerkt, vom Werthe mit 100 % erhoben, nämlich von allen Theegattungen, die über 2*s.* und höher das ℔ bezahlt werden; und 96 % von denen, die zu 2*s.* und darunter im Preise stehen. Diese Abgabe ist unstreitig eine hohe zu nennen; da jedoch eine sehr hohe Staatseinnahme erforderlich ist, so scheint sich nicht wohl etwas dagegen einwenden zu lassen, wenn der Handel mit Thee freigegeben würde. Bei dem gegenwärtig befolgten

System erscheint eine Abgabe dieser Art indessen beinahe zu übertrieben, indem sich solche immer nach den laufenden Preisen des Thee's richtet, und wenn diese von der Compagnie auf's Doppelte getrieben werden, so wird auch die Abgabe verdoppelt und beträgt dann 200 % auf den wirklichen Werth der Waare! So ist der gewöhnliche Preis des Congou-Thee's in Hamburg ungefähr 1*s.* 2½*d.* das ℔, und wenn die Compagnie dergleichen eben so hoch stellte, würde die Abgabe darauf 1*s.* 2½*d.* seyn, und das ℔ den Händler sonach 2*s.* 4½*d.* zu stehen kommen; anstatt dessen verkauft die Compagnie ihren Congou-Thee zu 2*s.* 3*d.* oder 2*s.* 1*d.*, und da die Abgabe darauf ebensoviel ausmacht, kostet das ℔ 4*s.* 6*d.* oder 4*s.* 8*d.*; und obgleich die Abgabe nur auf 100 % bestimmt ist, steigt sie dennoch auf 200 % vom Marktpreis bei freiem Handel. Das Unheil, welches das Theemonopol anrichtet, ist dadurch zu einer Höhe gesteigert, so daß es kaum mehr zu ertragen ist, denn ausser, daß es die Verkaufspreise der Waare verdoppelt, werden zugleich auch die davon zu erlegenden Abgaben verdoppelt.

Nachstehende kleine Tabelle, welche der Aufmerksamkeit des Lesers besonders empfohlen ist, zeigt am besten, welche Wirkungen das gegenwärtige System ausübt. Es findet sich darin zuerst der kostende Preis der Theegattungen in Hamburg, wie solche von dem englischen Consul daselbst eingekauft wurden (s. Colonne 3.), dazu werden die Abgaben in England geschlagen (Col. 4.), worauf die dadurch entstehenden Preise folgen (Col. 5.), zu welchen die Verbraucher solche bei freiem Handel vorbehalten würden. Hiernach (Col. 6.) stehen die Preise, welche die Londoner Makler für die Hamburger Theegattungen festsetzten; und schlägt man zu solchen die englischen Abgaben (Col. 7.), so findet man (unter Col. 8.) die Preise des Thee's, zu welchen solche unter dem Monopolsysteme stehen. Nun ziehe man von den letzteren den kostenden Hamburger Preis ab (Col. 9.), so ergibt sich die Preissteigerung, durch das Monopol hervorgebracht, die wirkliche Höhe der Abgabe, nach Verhältniß des Preises eines Pfundes Thee, und wieviel Procente solche ausmache.

1. Theegattungen und Namen.	2. Sorten.	3. Kostender Preis in Hamburg.	4. Englische Zoll-Abgabe auf den Hamburger Preis gerechnet		5. Betrag des Hamburger Preises mit Zurechnung der engl. Zoll-Abgabe.	6. Taxation des Hamburger Thee's durch die dasigen Makler.	7. Zoll-Abgabe.		8. Preis des verzollten Thee's in London.	9. Wirkliche Abgabe des Consumenten auf den kostenden Preis.	
			pCt. 96.	pCt. 100.			pCt. 96.	pCt. 100.		Auf's Pfund.	pCt.
		d.	*d.*	*d.*	*d.*	*d.*	*d.*	*d.*	*d.*	*d.*	
Bohea . .	Geringste Sorte.	7·38	7·08	—	14·46	16·	15·36	—	31·36	23·98	325
Congou .	Geringste Sorte.	12·60	12·09	—	24·69	25·5	—	25·5	51·	38·40	305
Souchong	Beste Sorte.	20·21	19·40	—	39·61	27·	—	27·	54·	33·79	167
Hyson .	Beste Sorte.	37·23	—	37·23	74·46	60·	—	60·	120·	82·77	222
Gunpowder	Beste Sorte.	66·59	—	66·59	133·18	72·	—	72·	144·	77·41	116
Peko . .	Beste Sorte.	71·74	—	71·74	145·48	66·	—	66·	132·	60·26	84

Aus vorstehender Angabe ergibt sich, und kann der Leser sich auf die Genauigkeit derselben verlassen, daß anstatt einer Abgabe vom Werthe von 96 %, die untern und mittleren Volksklassen, welche Thee verbrauchen, durch das Monopol und die darauf gelegte Taxe über 300 % auf den Preis des Thees zu entrichten haben, wie solcher in Hamburg steht. Hierin liegt auch die wahre und augenscheinliche Ursache, daß der Theeverbrauch in Großbrittanien fortwährend im Abnehmen ist. Wohl in keinem andern Lande hat die Staatsgewalt jemals einen Versuch gemacht, 325 % Abgaben auf das Getränk der ärmeren Klassen zu erheben, oder besser gesagt, auf eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse dieser Menschen. Anstatt daß man sich über die Abnahme des Theeverbrauchs wundert, sollte man vielmehr erstaunen, daß sie nicht noch viel größer sey. Ausserdem, daß die unerschwinglichen

Theepreise eine sehr weit verbreitete Verfälschung der Theesorten hervorgebracht haben, wird auch ein starker Schleichhandel mit den feineren Gattungen fortwährend betrieben. In nicht geringem Grade sind dadurch die Armen auch veranlaßt worden, mehr Gin zu trinken, welcher Umstand mit so viel Bedauern besprochen worden ist. Fast möchte behauptet werden, daß, wenn das Monopol der Ostindischen Gesellschaft in Wegfall käme, dadurch größere Mäßigkeit, und also auch ein geregelteres Leben befördert werden würde, als durch die Errichtung von tausend Mäßigkeits-Vereinen und eben so vielen Predigten gegen die Trunkenheit!

Der Ertrag des vom Thee erhobenen Einfuhrzolles ist neuerlich unter £ 3,400,000 herabgesunken; während der letzteren 14 Jahre hat derselbe im Durchschnitt jährlich £ 3,800,000 betragen. Wäre der Theehandel frei gegeben und die Waare auf dieselbe Weise besteuert worden, wie gegenwärtig, und wie es durch das Monopol hervorgebracht worden ist, so hätte man davon eine Einnahme von £ 5,400,000 gemacht; der Unterschied von £ 1,600,000 sind die Kosten des Monopols, ungerechnet dessen, was durch die Erhöhung der Abgabe in den Colonien aufgewendet worden ist, und auch ungerechnet, daß der Handel mit China und Ostindien dadurch verringert wurde.

Es wird vielleicht geglaubt, daß, wenn der Theehandel freigegeben würde, die Preise des Thees so weit herunter kommen dürften, daß die Regierung, anstatt davon jedes Jahr £ 3,800,000 oder £ 3,400,000 zu beziehen, kaum die Hälfte dieser Summe erheben dürfte. Dann müßte der Verbrauch aber auf dem jetzigen Standpunkte bleiben, welches nicht anzunehmen ist, wohl aber, daß er sich mehr als verdoppeln würde; und während dann der Consument Thee für die Hälfte des jetzigen Preises erhielte, würde zugleich die Einnahme darauf sich gegen die jetzige beträchtlich höher stellen.

Gewinn, welchen die Ostindische Compagnie durch den Theehandel bezieht. So groß auch immer die Opfer der brittischen Nation sind, welche sie dem Monopole der Ostindischen Compagnie darbringen muß, so ist es doch immer noch in Zweifel zu stellen, ob diese davon wirklich einen Gewinn beziehe. Es ist Jedermann überzeugt, daß es der Compagnie unmöglich fällt, von dem ihr verliehenen Privilegium einen Gewinn zu erlangen, der dem gleich seyn würde, den Privatleute in einer gleichen Stellung darauf erzielen würden. — „Die Ansichten eines jeden Monopolisten sind — um sich der wahren und bedeutsamen Worte *Gibbons* zu bedienen — engherzig, und von Verdrossenheit und Schlaffheit begleitet. Was derselbe auch immer vornehme, allemal ist's mit größern Kosten begleitet und in den Wirkungen von geringerem Erfolge, als wenn ein unabhängiger Mann sich damit befaßte. Verbesserungen, die bei einer frei gegebenen Mitbewerbung eifrig aufgenommen werden, sieht man von den stolzen Körperschaften, die von jeder nebenbuhlerischen Besorgniß befreit, und die für keinen Mißgriff verantwortlich sind, nur mit einem eigensinnigen Widerstreben und mit Trägheit ergreifen.“ — Selbst wenn die Directoren einer so großen Handelsgesellschaft, wie die Ostindische ist, geneigt wären, dem Handelsverkehr mehr Ausdehnung zu geben, und die Geschäfte nach den neuesten, verbesserten Grundsätzen zu betreiben, so würden sich dieselben ausser Stande sehen, dieses thun zu können. Nur durch Dienstleute vermögen sie zu handeln, und kann man sich wohl einbilden, daß die Leute niemals eine so aufmerksame Wachsamkeit für den Nutzen der Compagnie an den Tag legen, oder die Geschäfte, die ihnen anvertraut sind, mit solch einer Sorgfalt und Sparsamkeit betreiben werden, wie Kaufleute, die für ihre eigene Rechnung Handel treiben, die ihren Vortheil überall im Auge haben und mit dem eigenen Vermögen für jeden begangenen Fehler büßen müssen. Alle Geschäfte der Compagnie, soviel auch die Directoren immer bemüht gewesen sind, Thätigkeit und Sparsamkeit hineinzubringen, sind

stets nach einem gewissen Schlendrian betrieben worden, und wird dieses damit immer der Fall seyn. Es läßt sich nicht bezweifeln, daß deren Schiffskapitaine und Handelsagenten Leute von Ehre sind; es würde aber der gesunden Vernunft Hohn gesprochen seyn, anzunehmen, daß solche nur in einer Hinsicht mit Leuten verglichen werden können, die für eigene Rechnung Handel treiben, was Eifer, Benehmen und Geschicklichkeit anbelangt.

Schon in dem Artikel Ostindische Compagnie ist die Untersuchung der Streitfrage erwähnt worden, ob die Ostindische Compagnie bei ihren Handelsunternehmungen gewonnen oder verloren habe. Es ist dieses eigentlich kein Gegenstand, auf welchen hier auf's Neue eingegangen werden kann, doch sind jedenfalls die Meinungen und Behauptungen derer ganz richtig, die angegeben, daß die Ostindische Compagnie bei ihren Handelsunternehmungen große Verluste erlitten habe. Die Angelegenheiten der Ostindischen Compagnie so genommen, wie diese stehen und wie sie selbst angibt, so hat solche in den drei Jahren, die mit dem von 1827 zu 1828 schließen, £ 2,542,569 in dem chinesischen Handel übrig behalten, und beträgt dieses einen Gewinn von £ 847,523 jährlich. (Appendix to Second Report of Select Committee of 1830, p. 95.)

Da es sich indessen vorstehend gezeigt hat, daß der von der Compagnie erhobene Gewinn auf die verkauften Quantitäten Thee, gegen die Preise derselben Gattungen Thee genommen, wie solche zu Hamburg verkauft wurden, allein jährlich auf £ 1,700,000 wenigstens beläuft, so ergibt sich nach dem, was die Compagnie selbst anführt, daß durch ihr Monopol ein absoluter Verlust von £ 852,177 entstanden ist, ungerechnet des noch nachtheiligeren Umstandes einer Verdoppelung der Abgaben, und der Beschränkung des Handels von Großbrittanien mit China auf weniger als ein Drittheil von dem, was derselbe betragen haben würde, wäre er frei gegeben und dem Unternehmungsgeiste eines jeden Einzelnen zugänglich gewesen!

Sollte aber selbst dann, wenn die Compagnie jeden Heller einsteckte, den das Publikum auf solche Weise verliert, dieser Mißbrauch fortbestehen? Es soll die Ostindische Compagnie hiedurch nicht herabgesetzt werden, und „die Herren und Frauen," aus denen solche besteht, sehr achtbare Leute seyn; ihre Verdienste sind aber nicht so groß, daß zu ihrem Nutzen vom Publikum unmittelbar und mittelbar jedes Jahr £ 3,000,000 erhoben werden müssen. Der Gedanke, ein Privilegium mit mehr als doppeltem Aufwande für eines der nothwendigsten Bedürfnisse aufrecht zu erhalten, weil dieses für 2500 Individuen von einer Bevölkerung von 25,000,000 Vortheil bringt, ist zu abgeschmackt, um nur der geringsten Betrachtung werth zu seyn.

Möglichkeit einer vermehrten Theezufuhr aus China. Man hat zu einer Zeit behaupten wollen, daß, sobald der Theehandel frei gegeben, und der Begehr nach Thee in England zunehmen werde, letzteres Land mit dieser Waare nicht hinlänglich versehen werden könne, und die Abschaffung des Theemonopols vielmehr der chinesischen Regierung als dem brittischen Consumenten zu Gute kommen werde. Der Leser wird nicht erwarten, daß hier auf eine lange Untersuchung solch eines nichtigen Zweifels eingegangen werde. Zu Anfang des vergangenen Jahrhunderts scheint der gesammte Theeverbrauch von Großbrittanien, des Continents und Amerikas nicht 500,000 Pfund erreicht zu haben; gegenwärtig ist der Theebedarf von Großbrittanien, von dem Continente und den Vereinigten Staaten wenigstens 50,000,000 Pfund. Dessenungeachtet weiß ein Jeder, der in der Geschichte des Handels nur einigermaßen bewandert ist, daß, ungeachtet sich der Verbrauch dieses Artikels hundertfach vermehrt hat, der Preis davon auf allen Handelsplätzen fortwährend gefallen ist, und daß die öffentlichen Verkäufe einen guten Theil weniger bringen als vor 50 und 60

Jahren. Man kann daher über diesen Gegenstand ganz ruhig seyn. Die Erzeugung des Thees ist in China sehr leicht auszubreiten; der große Flächenraum jenes Reichs, die Eigenthümlichkeit des dortigen Bodens, jedes Quantum Thee hervorzubringen, und dessen dortige allgemeine Einführung widersprechen dem völlig, als wenn ein vermehrter Verbrauch in Europa jemals eine bemerkbare oder dauernde Steigerung des Ankaufspreises hervorbringen könnte.

Thee-Auctionen im Hause der Ostind. Compagnie in London. Die Gebote auf gewisse Partieen Thee werden jedesmal durch die angestellten Makler gethan, und wegen der Unruhe und des Lärmens in dem Auctionssaale, und bei der schnellen Folge der Gebote selbst, ist kein Fremder im Stande selbst ein Gebot zu versuchen. Einer der jüngern Directoren hat in dem Saale seinen Platz als Oberschiedsrichter. Die zum Verkauf ausgestellten Waarenpartieen werden vorher von den Maklern untersucht, und jede Kiste wird von ihnen mit einem gewählten Zeichen versehen, um den Werth zu bestimmen. Die Compagnie gewährt keine Art von Vergütung wegen Beschädigungen, Ausschuß oder schlechter Packung, oder ungleicher Waare, welche wirklich oder vorgeblich gefunden wird, es sey in einer Kiste oder bei einer Partie Thee; es wird nämlich vorausgesetzt, daß die Makler die Mittel besitzen, durch ihre Untersuchungen sich mit der Beschaffenheit jeder Partie Waare bekannt zu machen.

Was die Tara und den Rabatt betrifft, vergleiche man den Artikel Ostindische Compagnie.

Alle Einkäufer von Thee entrichten mit dem Betrag für die Waare zugleich die Abgabe oder den Einfuhrzoll für Thee, und die Compagnie vergütet solche an die Zoll- und Accis-Behörde ebenso, wie die Branntweinbrenner, die Seifensieder u. s. w. es thun. In einem von dem Ausschusse der Commission von 1830 dem Unterhause vorgelegten Zeugnisse ist dargethan, daß über 80 Accisbeamte bei den öffentlichen Thee-Verkäufen der Compagnie in den Docks und Waarenhäusern der Compagnie angestellt zu seyn pflegen.

Theeverkäufer im Kleinen sind in England verbunden, eine Licenz zu lösen, deren eine jede für's Jahr 11*s.* kostet. Da dieselben mit denen, welche mit Kaffee und Pfeffer handeln, zusammen gestellt sind, kann deren Zahl genau nicht angegeben werden, man kann aber mit Sicherheit annehmen, daß es deren 80,000 gibt.

Theeverbrauch auf dem Continent und in den Vereinigten Staaten. Unter den Ländern des Continents verbrauchen Rußland und Holland den meisten Thee. Im Jahre 1830 betrug die Thee-Einfuhr Rußlands 154,554 Pud oder 5,563,444 Pfund. Es wird daselbst fast nur schwarzer Thee eingeführt. In Holland beträgt die Thee-Einfuhr jährlich 2,700,000 Pfund, und die Abgabe davon ist 1½*d.* bis 4½*d.* für's Pfund. Der Verbrauch in Frankreich soll 230,000 Pfd. per Jahr nicht übersteigen. In Hamburg werden jedes Jahr 1,800,000 Pfd. eingeführt, von welchen das meiste nach dem Innern Deutschlands gebracht wird. Die Einfuhr von Venedig und Triest soll 7 Centner*) jährlich nicht übersteigen. (Man vergl. den Art. Hamburg.)

Die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika verbrauchen jährlich zwischen 6 und 8,000,000 Pfund. Die Abgaben davon betreffend, ist der Tarif unter dem Artikel New-York zu vergleichen. Früher haben solche als einer der beträchtlichsten Zweige der Einnahme jährlich £ 650,000 gebracht. Die Höhe dieser Abgabe hat zu manchen Beschwerden Veranlassung gegeben, und ist es dieser Unzufriedenheit wahrscheinlich beizumessen, daß der Verbrauch in den Vereinigten Staaten sich nicht

*) Anmerk. d. H. Wie völlig unrichtig diese ohnehin unwahrscheinliche Anführung ist, geht aus einer Vergleichung der Einfuhrtabelle von Triest hervor, welche Herr Mac Culloch selbst gegeben hat. Siehe den Artikel Triest.

vermehrt, dagegen aber der des Kaffees mit noch schnelleren Schritten zugenommen hat, als in England.

Der Sekretair des Schatzamtes der Verein. Staaten bemerkt hierüber in seinem vom Jahr 1827 abgestatteten Bericht: — „Der Gebrauch des Theetrinkens wird in den Verein. Staaten immer allgemeiner, so daß solcher zu den Nothwendigkeiten des Lebens gerechnet werden muß. Ist dies der Fall, so gibt es kein anderes Erzeugniß, welches mehr verdient durch Verminderung der Eingangsabgaben begünstigt zu werden, indem dieselben offenbar als zu hoch betrachtet werden können. Auf einige Gattungen Thee machen solche über 100% aus, und im Ganzen allemal mehr als der Klugheit gemäß erachtet werden kann. Eine mäßige Herabsetzung der Abgabe würde zu einem vermehrten Verbrauche führen, und zwar in einem solchen Umfange, daß nach aller Wahrscheinlichkeit zuletzt die Zolleinnahme dabei eher gewinnen als verlieren dürfte. Es würde dadurch zugleich unsern Ausfuhren nach China mehr Wichtigkeit gegeben, insofern unsere inländischen Artikel, wie baumwollene Waaren, ausser den Contanten schon jetzt daselbst immer mehr Eingang finden. Der Theehandel würde sich noch mehr in unsern Häfen vereinigen, indem gegenwärtig die Zollansätze die Theeschiffe nicht selten veranlassen, ihren Absatz in Europa zu suchen, und zwar nicht auf dem Wege der Wiederausfuhr, sondern unmittelbar auf der Rückkehr. Es würde dann auch die Gefahr sich noch mehr vermindern, einen so einträglichen Handelszweig durch die Staatsklugheit und bessern Einrichtungen anderer Nationen den Vereinigten Staaten abwendig gemacht zu sehen.“ —

Inwiefern diese einsichtsvollen Rathschläge befolgt wurden, zeigt der neue Nordamerikanische Zolltarif unter dem Art. New-York. Die seitherigen Abgaben von Thee waren daselbst 6¼ *d.* für's Pfund Bohea, 1 *s.* 1 *d.* für Congon und 2 *s.* 1 *d.* für Gunpowder.

In Amerika wird wenig Bohea getrunken, sowie überhaupt der Verbrauch der schwarzen Theegattungen sich nur auf ein Drittel der grünen beläuft.

Zusatz. Was vorstehend im englischen Original über den russischen Theehandel angeführt wurde, bedarf insofern einiger Berichtigung, als derselbe viel wichtiger ist, als dort angegeben wurde; auch in keinem Lande mehr von den feineren Theegattungen verbraucht wird, wie in Rußland. Nach dem, was darüber in den Russischen Miszellen von Georg von Engelhard, 1832, gesagt ist, findet man während der Messe von Nis'chnijd Nowgorod, gewöhnlich einen Vorrath von circa 35,000 Zibicken (hölzerne, mit Blei ausgefütterte Kisten) mit Thee, die in Felle eingenäht sind, jede zu 50 Pfund, also wenigstens 1,730,000 Pfund. Davon gehen nur etwa 20 bis 30,000 Pfund in's Ausland, indem solche allein im nördlichen Theile Rußlands Nehmer finden, und die im südlichen Rußland ihren Thee direct von Kiachta her empfangen. Die Thee-Einfuhr aus China über Kiachta, rechnet man jährlich über 6 Mill. Pfund.

Theer (Engl. Tar, Franz. Goudron, Ital. Catrame, Span. Alquitran, Port. Alcatrão, Holl. Teer, Dän. Tiare, Schwed. Tjära, Russ. Degot, Smola shitkaja, Poln. Smola gesta, Lat. Pix liquida), eine dickliche, schwarze, fettige Substanz, welche man aus der Fichte und andern Harzbäumen gewinnt, indem solche bei einem verschlossenen, gedämpften Feuer verbrannt werden.

Der aus dem nördlichen Europa kommende Theer ist weit vorzüglicher, als der, welcher aus den Vereinigten Staaten eingeführt wird, und ein sehr wichtiger Handelsartikel. Dr. Clarke hat über die Bereitungsart desselben Folgendes bekannt gemacht:

„Die Buchten des bothnischen Meerbusens gewähren durchgängig einen großartigen Anblick; dieselben sind von Hochwald umgeben, und

schlanke Riesenstämme mit reichen Aesten und Zweigen bedecken das Land bis dicht an das Gestade des Meeres. In den mehr südwärts gelegenen Gegenden von West-Bothnien bis zu dem Hintergrunde des großen Meerbusens im Norden, beschäftigen sich fast sämmtliche Bewohner mit der Bereitung des Theers, und die ganze lange Küste stellt dafür den Beweis. Man verfährt dabei auf eine sehr einfache Weise, und da wir es sehr oft mit unsern eigenen Augen in einer dortigen Theerhütte mit angesehen haben, so wollen wir es beschreiben. Am allerbesten ist die Theerbereitung thunlich in einer Waldgegend, wo sich sumpfiger Boden vorfindet, indem daselbst die Baumwurzeln am meisten Theer geben. Es wird sodann eine längliche Aushöhlung, gewöhnlich an der Seite eines Abhanges oder eines Hügels, in die Erde gegraben, und in diese beinahe kegelförmige Ausgrabung werden die Scheiter und Wurzeln des dazu bestimmten Holzes dem Raume angemessen aufgestapelt. Das Ganze wird dann mit Rasen zugedeckt, damit die flüchtigen Theile sich nicht trennen können, und bedienen sich zwei Männer eines Stempels und einer mächtigen hölzernen Keule, um den Rasen über dem Holze so fest wie möglich zuzustampfen. Der Stapel Holz wird dann angesteckt und brennt langsam fort, ohne daß eine Flamme entsteht, gleich wie beim Kohlenbrennen. Während des Brandes schwitzt der Theer langsam heraus, und vermittelst einer Pfanne von Gußeisen, die sich am Boden der Aushöhlung in der Erde angebracht findet und einen Abzug auf der Seite hat, läuft der Theer in die dazu bestimmten Fässer ab, die in der Nähe des Abhanges bereit gehalten werden. Sowie ein solches Faß vollgelaufen ist, wird es sogleich zugespundet und ist somit zur Ausfuhr fertig. Aus dieser Beschreibung geht hervor, daß der Theer durch eine Destillation **per descensum** gewonnen wird; der Terpentin, durch die Hitze erweicht, vermischt sich mit dem Safte der Kiefern oder Fichten, während das Holz verkohlt wird. Es ist merkwürdig, daß gerade so wie hier, das Verfahren auch von Theophrastus und Dioscorides beschrieben worden ist, und zwischen einer Theerhütte von West-Bothnien und Alt-Griechenland ist nicht der geringste Unterschied. Die Griechen bedienten sich dazu der Fichten und wenn das Holz gehörig aufgestapelt und mit Rasen bedeckt worden war, ließen sie die Glut langsam wirken; der geschmolzene Theer rann unterhalb des Stapels, vermittelst eines zu dem Zweck gegrabenen Abzuges hervor.

1828 wurden in England 12,212 Lasten Theer eingeführt, davon kamen 9,064 Lasten aus Rußland und 2,539 aus den Vereinigten Staaten, die Last hält 12 Faß und jedes Faß 31½ Gallons.

Der in Europa erzeugte Theer darf in England nicht zum eigenen Verbrauche eingeführt werden, wenn es nicht in brittischen Fahrzeugen geschieht, oder in Schiffen des Landes, in welchem derselbe erzeugt wurde oder woher er eingeführt wird, und zwar bei Strafe der Wegnahme der Waare und £ 100 Strafe, die der Kapitain ausserdem zu entrichten hat. (6, Georg IV., C. 109.)

Thibettücher, siehe Shawls.

Thran, siehe Oele.

Tinkal, siehe Borax.

Tollkörner, siehe Kokelskörner.

Tolutanischer Balsam, siehe Balsam.

Tombak oder Prinzmetall (Engl. Pinchbeck, Franz. Tombac, Ital. Tombacco, Span. Tombac, Port. Tombaque, Holl., Dän. u. Schwed. Tombak, Russ. und Poln. Tombak) wird eine gelbe Metall-Composition genannt, in der sich Zink, in Verbindung mit Kupfer oder Messing nach verschiedenen Verhältnissen zusammen gemischt, befindet, und wird dadurch das Gold mehr oder weniger glücklich nachgeahmt. Es wird

manichfaltig zu Uhrgehäusen, Beschlägen u. s. w. verwendet; der beste Tombak heißt auch Semilor.

Tonne; dieser Ausdruck wird in der Schifffahrt und im Handel auf sehr vielfältige Weise zur Bezeichnung und Bestimmung der Lastigkeit oder des Gehalts der Schiffe, beim Hafenbau und den Sicherheitsanstalten der Häfen und schiffbaren Gewässern gebraucht, sodann aber auch als relatives Maaß für trockne und flüssige Dinge, für Fische u. s. w., es ist daher nothwendig, bei dem Gebrauch dieses Wortes so genau wie möglich zu Werke zu gehen. Die Artikel Tonnengehalt und Tonnengeld sind in Hinsicht auf Schifffahrt, sowie Baake oder Bake, Boje nachzusehen. Als Maaß für trockne und flüssige Dinge, wird Tonne gebraucht:

1) Das große, in England in Gebrauch genommene Gewicht für ganz schwere Waaren, wie Eisen, Steinkohlen, Blei, Farbehölzer u. s. w., welche danach gerechnet werden (engl. Ton, unübersetzbar, am besten wohl durch das Ton übersetzt, und von Tun, welches das französische Tonneau à 4 Ohhoft, sowie jedes große Faß bedeutet, zu unterscheiden), hat 20 Centner engl. Handelsgewicht und ist soviel als eine halbe Schiffslast. Im englischen Holzhandel wird das Ton Bauholz zu 43 Cubikfuß gerechnet.

2) Die Tonne preußisches Salzmaaß ist 400 Berliner Pfund.

3) Die Tonne Steinkohlen in Norddeutschland, Hamburg, Bremen u. s. w. ist der zwölfte Theil der dortigen Last.

4) Die Tonne Heringe wird verschieden gerechnet, meistens aber zu einem großen Tausend, oder 1200 Stück.

5) Als Getreide- oder Feldmaaß bedient man sich in Dänemark, Holstein und Schweden des Ausdrucks Tonnen, wie man sich in andern Ländern des Namens Scheffel als Feldmaaß bedient.

In Dänemark und Holstein hat die Kornlast 22 Tonnen à 8 Scheffel, à 4 Viertel, à 2 Achtel, à 2 Sechzehntheile; die Tonne hält $4\frac{1}{2}$ dänische Kubikfuß oder 7013 französische Kubikzolle. Von Feldmaaß hat die Tonne Hartkorn verschiedene Größe, $4\frac{1}{5}$ bis 8·7 Berliner oder Magdeburger Morgen, es beträgt eine Tonne Hartkorn 2·2241 französische Hektaren, die Tonne Saatkorn 55·471 französische Aren.

Schweden rechnet ebenfalls nach Tonnen; vom Getreidemaaß ist 1 Tonne = 2 Spann, 8 Viertel, 32 Kappor, 56 Kannen, 112 Stoop, 448 Quartier, 1892 Ort und hält eigentlich 7386 französische Kubikzoll; man rechnet aber die Tonne Roggen, Weizen, Gerste und Hafer zu 8310 französischen Kubikzollen. Feldmaaß hält eine Tonne Landes oder Aussaat 14,000 □ Ellen, oder 46,770 französische □ Fuß, = 49·353 französischen Aren, oder 1·933 preußischen Morgen oder 5904 engl. □Yards.

Tonnengehalt, wird in der Handelsschifffahrt gebraucht, um dadurch die Größe oder Lastigkeit eines Schiffes oder Fahrzeuges anzugeben, man sagt z. B. dieses oder jenes Schiff hat 500 Tonnen, oder die Lastigkeit (der Tonnengehalt) desselben beläuft sich auf 500 Tonnen. Nach 6, Georg IV., C. 100, ist verordnet, daß der Tonnengehalt brittischer Schiffe auf folgende Weise bestimmt werden solle:

Wenn ein Schiff auf dem Werft liegt. — Das Längenmaaß soll eine gerade Linie seyn, längst der Sponning (rabbet) des Kiels, von der Rückseite und Mitte der Hintersteven, bis dahin, wo eine senkrechte Linie von dem Schiffsschnabel unter den Bowspriet oder Bugspriet herabgeht, und wenn $\frac{3}{5}$ von der Breite abgezogen worden, soll der Rest die richtige Kiellänge seyn, um den Tonnengehalt zu finden, und die Breite soll von der Aussenseite der äussersten Planke bis wieder zur Planke, da wo das Schiff am breitesten ist, gemessen werden, und zwar weder ober- noch unterhalb der großen Berghölzer (wales), ungerechnet jedoch aller Spiekerwände, die aussen am Schiffe angebracht sind; hieraus wird die Länge des Kiels mit der gemessenen Breite multiplicirt, und

das erhaltene Produkt mit der Hälfte der Breite, und in das Ganze mit 94 dividirt; und soll der erhaltene Quotient die Bestimmung des richtigen Tonnengehaltes seyn. — §. 27.

Wenn ein Schiff flott ist. — In Fällen, in denen es nöthig wird, den Tonnengehalt eines Schiffes, welches flott (im Wasser befindlich) ist, zu bestimmen, mit Beibehaltung der vorerwähnten Berechnungsart, muß dieses auf folgende Weise vorgenommen werden, es werde nämlich ein Senkblei vom Hintertheile des Schiffes herabgelassen, und dann die Entfernung von der Schnur bis an die Hintersteven, da wo das Fluthzeichen (load watermark) für den Lootsen bemerkt ist; hierauf messe man von dem obersten Ende der Schnur des Senkblei's, mit dem Wasser wagerecht, vom richtigen Scheitelpunkte über dem Fluthzeichen bis an das Vordertheil des Schiffs, und ziehe davon vorgedachte Entfernung ab; was darin verbleibt, ist des Schiffes äußerste Länge, von der 3 Zoll auf jeden Fuß der Ahming, (load draught) oder des Wasserzugs nach hinten zu, und $^3/_5$ von des Schiffes Länge nach vorn zu, abgezogen wird, und was dann bleibt, soll die richtige Kiellänge zur Auffindung des Tonnengehalts seyn; hierauf soll die Breite des Schiffes, da wo es am breitesten ist, von der Außenseite der einen äussersten Planke nach der andern gemessen werden, und zwar weder ober- noch unterhalb der großen Bergehölzer, unberücksichtigt die Spikerhaut oder Futterwände, welche sich an dem Schiffe befinden mögen, hiernach multiplicire man die Kiellänge zur Bestimmung des Tonnengehalts, gemessen mit dem genommenen Breitenmaaße, das dadurch erhaltene Produkt abermals mit der Hälfte des Breitenmaaßes, dividire mit 94 hinein, und der Quotient gibt den richtigen Tonnengehalt. — §. 18.

In Dampfschiffen wird der Raum, den die Maschine einnimmt, abgezogen. — Hierbei wird jedoch allemal vorausgesetzt, daß die erlassenen Vorschriften, um den Tonnengehalt von Schiffen zu finden, die durch Dampf getrieben werden, insofern abzuändern sind, als von der ganzen Länge eines solchen Schiffes, die Länge des Raumes in welchem sich die Maschine befindet, in Abzug gebracht und hiernach die ganze Länge gerechnet werde. — §. 19.

Sobald der Tonnengehalt einmal bestimmt, wird dessen Bestimmung für immer beibehalten. — Sobald der Tonnengehalt eines Schiffes nach den vorstehenden Regeln bestimmt worden ist (ausgenommen, wenn es bei welchen war, die flott oder schwimmend gemessen wurden), soll die Bestimmung davon für die einzig richtige angesehen und gleichlautend in jedem Schiffsregister aufgeführt werden, vorausgesetzt, daß mit dem Schiffe keine Veränderung in der Bauart und Lastigkeit vorgenommen worden, oder daß der Tonnengehalt fehlerhaft berechnet worden sey. — §. 20.

Die Tonnenladung eines Schiffes wird zuweilen nach dem Gewicht, zuweilen nach dem Maaße berechnet, und es ist dem Schiffe gestattet, diejenige Methode einzuschlagen, die für dasselbe am vortheilhaftesten ist. Sobald es nach dem Gewichte geht, werden 20 Centner auf das Ton gerechnet; gemessen nach dem Raume sind 40 Kubikfuß dem Ton gleich gerechnet. Alle Gepäcke und Verpackungen, die nach dem Maaß gerechnet werden, werden zusammen gerückt, um so wenig wie möglich Raum einzunehmen. Die Geschütze von Metall oder Eisen, werden nach dem wirklichen Gewicht berechnet, ebenso Flintenpatronen in Fässern oder Kisten, Munitionskisten u. s. w.

Vergleichende Uebersicht der Tonnenzahl der brittischen und fremden Schiffe, die in den fünf Jahren von 1827 — 1831 in den verschiedenen Häfen Grosbrittaniens, bis zum 5. Januar 1832 gerechnet, aus fremden Ländern kommend, eingeschrieben wurden.

(Parliaments-Papiere, Nr. 235, Session 1832.)

Namen der Länder.	1827.		1828.		1829.		1830.		1831.	
	Brittischer Tonnengehalt.	Fremder Tonnengehalt.	Brittischer Tonnengehalt.	Fremder Tonnengehalt.	Brittischer Tonnengehalt.	Fremder Tonnengehalt.	Brittischer Tonnengehalt.	Fremder Tonnengehalt.	Brittischer Tonnengehalt.	Fremder Tonnengehalt.
Rußland	559,314	29,267	261,137	24,281	338,514	25,038	511,989	26,905	358,610	33,711
Schweden	14,580	20,872	14,797	23,856	16,028	24,214	14,782	23,158	11,017	37,276
Norwegen	6,282	84,253	6,431	74,148	5,482	76,691	2,593	76,904	2,649	106,247
Dänemark	10,825	52,456	17,210	49,207	24,424	53,390	11,926	51,420	6,552	62,190
Preußen	147,489	106,729	122,288	96,100	116,630	124,368	95,190	136,739	78,783	136,224
Deutschland	94,296	57,933	113,219	45,765	100,340	49,830	150,171	54,869	109,651	58,194
Niederlande	118,336	76,813	127,582	78,106	116,486	93,995	119,555	92,168	186,634	80,851
Frankreich	100,704	66,903	100,459	63,184	102,929	59,279	107,728	47,940	95,766	71,608
Portugal	67,502	2,704	65,318	2,574	54,111	1,430	53,790	1,321	59,909	2,549
Spanien	45,726	6,064	49,657	7,741	58,919	5,981	45,018	5,514	71,707	8,800
Gibraltar	5,334	—	2,341	—	882	—	1,510	—	420	
Italien	53,154	1,449	41,487	2,590	47,690	4,734	45,562	2,253	69,163	19,416
Malta	2,500	—	784	—	2,034	—	2,162	223	4,509	
Jonische Inseln	7,721	—	7,385	120	5,326	—	4,304	—	8,482	
Die Türkei u. Levante	15,607	—	13,105	—	9,460	—	13,031	—	18,022	
Die Inseln Guernsey, Jersey u. Man ꝛc.	91,580	100	101,365	2,216	105,689	1,393	116,017	2,560	104,864	907
Asien	105,436	300	101,467	—	111,359	—	106,054	370	106,828	
Afrika	40,453	—	46,191	—	56,822	—	60,984	—	70,257	235
Der Wallfischfang	37,741	—	33,887	—	35,982	—	31,897	—	37,454	
Die Perlenfischerei	261	—	—	—	259					
Brittisches Nordamerika	298,941	—	332,372	—	347,800	—	372,425	—	402,684	
Brittisches Westindien	232,289	—	258,727	—	250,578	—	239,663	—	233,140	
Vereinigte Staaten	71,160	208,445	79,102	152,570	60,607	158,605	63,946	210,259	90,472	225,096
Fremdes Westindien	10,338	1,250	8,899	885	10,530	2,190	8,132	3,111	11,847	2,586
Südamerika	40,307	293								
Falklands-Inseln	104	—	50,238	976	54,973	910	60,662	590	67,029	1,653
Grönland (eine Ladung Eis)	—	—	100							
Summa	1,972,780	715,824	1,955,548	604,097	2,033,854	682,048	2,036,691	756,267	2,236,44	847,310

Tonnengeld, die Abgabe der Schiffe nach ihrer Größe ist verschieden und bei den meisten Häfen besonders angegeben. Damit zu vergleichen ist der Artikel: Handelsabgaben.

Tractaten, siehe Handelsverträge.

Traganth oder **Gummi Dragant** Engl. Tragacanth, Franz. Gomme adraganthe, Ital. Gomma adragante, Span. Atquitira, Dragante, Port. Alquitira, in den übrigen Sprachen Dragant,) Produkt des Astragalus Tracagantha, eines dornigen Strauches, der vorzüglich in Persien, Kreta und den Inseln der Levante angetroffen wird. Aus dem Stamme und den größern Zweigen dringt gegen Ende des Monats Juni ein Saft, der in der Sonne bald hart wird. Er hat keinen Geruch, verursacht einen nur wenig bittern Geschmack, und zergeht im Munde. Dabei erscheint dieser Gummi von weißlicher Farbe, ist halb durchsichtig und wird in ganz dünnen, runzlichen wurmförmigen Stücken eingeführt; Er läßt sich bei seiner Sprödigkeit nicht leicht in Pulver verwandeln, ausser bei kaltem Wetter oder in einem erwärmten Mörser. Ist die Waare gut, so besteht solche in länglich gewundenen Stücken, von weißlicher Farbe, ist ziemlich durchsichtig ohne in eine andere Farbe zu spielen; brauner oder schwarzer ist untauglich. (Thomson's Chemistry und Dispensatory, Milburn's oriental Commerce.)

Triest, große See- und Handelsstadt und Freihafen in dem gleichnamigen Gouvernement des österreichischen Königreichs Illyrien, im Hintergrunde des Triestiner Meerbusens des Adriatischen Meeres; mit 1625 Häusern und mehr wie 50,000 Einwohnern, (unter 40° 43′ nördlicher Länge und 12° 58½′ östlicher Breite von Greenwich; nach dem Pariser

Längen-Bureau aber 11° 27′ östliche Länge und 45° 58′ 8″ der Breite.) Triest hat keine Schifffahrt nach dem Innern des Landes, durch seine Lage aber einen ausgebreiteten Seehandel, indem Deutschland am Mittelmeere keinen andern Hafenplatz besitzt, und von dessen Süden und von Ungarn aus werden alle Geschäfte über Triest gemacht. Es sollen daselbst jährlich über 6000 Schiffe einlaufen, (nach Jäckels neuester europäischer Münz-, Maß- und Gewichtskunde, 2 Theile, Wien 1828). Die Haupt-Ausfuhrartikel sind Quecksilber, welches theils in der Nachbarschaft der Stadt, theils in Idria, theils in Ungarn gewonnen wird, sodann Leinwand, Tabak, wollene Waaren, die aus verschiedenen Theilen Deutschlands kommen, dalmatischer Rothwein, Tokaier und andere Ungarweine, gedruckte Schweizer-Kattune, Hadern aus Ungarn, sowie viele levantische Produkte, von denen zu Triest stets Lager gehalten werden. Die Einfuhr von Baumwolle ist beträchtlich (1831 wurden 31 Millionen Pfund eingeführt), ebenso von Kaffee, Zucker, Gewürzen, Fischen, Indigo, Farbehölzern u. s. w. Es sind hier 17 Assecuranz-Compagnien, ausserdem aber beträchtliche Fabriken aller Art, und fast alle Nationen haben daselbst Consuln.

Münzen, Maaße und Gewichte. Die Rechnungen werden in Gulden und Kreuzern geführt, wie zu Wien und Venedig. Da über den erstgenannten Platz in diesem Handbuche ꝛc. nach dem Mac Culloch'schen Werke kein Artikel vorkommt, so ist hier Folgendes anzuführen, insofern es auf Triest Bezug hat. Das im österreichischen Staat circulirende Papiergeld besteht in den von der Wiener Stadtbank ausgegebenen Bancozetteln, gegen welche die früheren verschiedenen Scheine eingelöst wurden, welche gegenwärtig Wiener Währung sind, und ohne Verlust gegen 20 Kreuzer umgesetzt werden können. Die Einlösungs- und Anticipationsscheine wurden zu 100 für 500 creirt, und 250 Gulden derselben sind gleich 100 Gulden Wiener Währung. Die seit 1816 bestehende Nationalbank zu Wien hat den Zweck, das im Umlauf befindliche Papiergeld zu vermindern. (Siehe den Artikel Bank, Seite 140.)

Vom Ellenmaaße hält die Wollen-Elle 300, die Seiden-Elle 284·6 franz. Linien.

100 Wollen-Ellen sind gleich:	100 Seiden-Ellen sind gleich:
96·587 Amsterdamer Brab. Ellen,	91·629 Amsterdamer Brab. Ellen,
81·471 Bayerischen Ellen,	77·071 Bayerischen Ellen,
101·471 Berliner Ellen,	96·262 Berliner Ellen,
117·004 Bremer Ellen,	110·998 Bremer Ellen,
107·816 Dänischen Ellen,	102·282 Dänischen Ellen,
115·964 Florentiner Braccia,	110·011 Florentiner Braccia,
123·650 Frankfurter Ellen,	117·302 Frankfurter Ellen,
67·674 Franz. Metres,	64·201 Franz. Metres,
56·396 „ Annes,	53·501 „ Annes,
118·110 Hamburger Ellen,	112·047 Hamburger Ellen,
119·712 Leipziger Ellen,	113·567 Leipziger Ellen,
74·019 Engl. Yards,	70·219 Engl. Yards,
67·674 Niederländ. Ellen,	64·201 Niederländ. Ellen,
95·117 Russ. Arschinen,	90·234 Russ. Arschinen,
113·981 Schwed. Ellen,	108·130 Schwed. Ellen,
86·855 Wiener Ellen.	82·397 Wiener Ellen.

Im Großhandel bedient man sich der Brabanter und Wiener Elle, der englischen Yards und der französischen Annes.

Der Getreide-Staro von 3 Poloniki hält 3735 franz. Kubikzoll.

100 Triester Stari sind gleich:

88·791 Amsterdamer Sack,	70·512 Hamburger Scheffel,
134·803 Berliner Scheffel,	74·089 Niederländ. Sack,
100·027 Bremer Scheffel,	190·512 Rostocker Scheffel,
53·258 Dänischen Tonnen,	60·354 Russ. Tschetwert,
25·487 Engl. Quarter,	44·945 Schwed. Tonnen,
74·049 Franz. Hektolitres,	120·483 Wiener Metzen.

40 Stari rechnet man auf die Amsterdamer Last, 5 Stari = 6 Wiener Metzen. Das Weinmaaß (orna di vino) hält 36 Boccali, der Boccale zu 92 franz. Kubikzoll.

100 Boccali sind gleich:

159·382	Berliner Quart,	182·496	Franz. Litres,
56·650	Bremer Stübchen,	201·643	Hamburger Quartier,
194·915	Dresdener Kannen,	98·977	Rheinische Maaß,
40·179	Engl. Gallons,	128·970	Wiener Maaß.

Das Oelmaaß (orna di olio) hält 3310 franz. Kubikzoll = 65·659 franz. Litres oder 5½ sicilianische Caffisi. Von ordinairem Olivenöl rechnet man die Orna 107, von Genueser 103 Wiener oder 128·2 Berliner Pfunde. Das Handelsgewicht zum Einkauf der Waaren ist das venetianische, was man aber nach Deutschland versendet, wird zu Wiener Gewicht berechnet. 17 Triester Pfund = 20 Venetianische Pfund Peso grosso, und 7 Triester Pfund = 13 Pfund venetianisch Peso sottile.

Das Wiener Handelsgewicht hat der Saum 275 ℔, bei Stahl wird der halbe, der Lägel à 125 ℔, also nur 250 ℔ gerechnet. Der Centner hat 5 Stein zu 20 ℔, oder 100 ℔, der Karch ist 400 ℔, das Pfund von 4 Vierding, 16 Unzen, 32 Loth à 4 Quentchen wiegt 8644·8 engl. Grän oder 11655·4 holländische As.

100 Wiener Pfund sind gleich:

108·281	Alicanter große Pfund,	133·332	Lemberger Pfund,
162·406	„ kleine „	122·020	Lissaboner „
113·379	Amsterdamer Pfund,	164·950	Livorneser „
160·128	Aragonische „	123·497	Engl. Handelsgew. Pfund,
112·025	Badensche „	150·082	„ Trovgewichts „
140·018	Barceloner „	115·560	Lübecker Pfund,
100·020	Bayerische „	171·403	Mailänder leichte Pfund,
119·813	Berliner „	62·862	Neapolitanische Rottel.
113·956	Bordeauxer „	56·012	Niederländ. Pfund,
119·867	Braunschweiger „	133·954	Rigaer „
112·341	Bremer „	165·165	Römische „
99·228	Konstantinopol. Rottoli,	115·629	Rostocker „
112·153	Dänische Pfund,	136·929	Russische „
112·025	Darmstädter Pfund,	137·792	Sardinische „
110·850	Frankfurter schwere Pfund,	132·249	Schwed. Victual. Pfund,
119·719	„ leichte „	164·671	„ Eisen „
56·012	Franz. Kilogrammen,	96·876	Smyrnaische Rottel.
160·542	Genueser Peso grosso,	174·377	„ Chequees,
120·072	Gothaer Pfund,	121·740	Spanische Pfund,
115·629	Hamburger Pfund,	157·348	Valenzer kleine Pfund,
114·381	Hannöversche „	138·130	Warschauer „
138·326	Krakauer „	119·813	Würtemberger „
110·164	Lausanner „	106·238	Züricher große „
119·801	Leipziger „	119·518	„ kleine „

5 Wiener Mark fein Silber = 6 Cölnische Mark.

Die Provisionen werden in Triest ziemlich billig berechnet; bei Verkäufen übersteigen solche nicht 5%, Commission, del credere, Maklerlohn, Landungskosten, Speichermiethe u. s. w. eingeschlossen. Als Freihafen werden in Triest eigentliche Zölle nicht erhoben; Verladungskosten betragen 2%.

Die Tara beträgt von:

Zucker, Havannah in Kisten	50	Pfund per Kiste.
Brasil. in großen Kisten	270	do.
„ Pudern	243	do.
„ kleine Kisten	216	do.
„ Säcken	3	Pfund %.

Zucker, Pudern in Fässern	12 Pfund %.
Westindischer, weißer	12 „
„ brauner	14 „
Ostindischer in Matten	5 „
Pfeffer, in Ballen	4 Pfd. per Ballen.
in Säcken	1 à 2 Pfd. per Sack.
Kaffee, in Säcken	1 à 2 Pfd. per Sack.
Cacao, in Säcken	1 à 2 Pfd. per Sack.
Baumwolle, Brasil	2 Pfund %.
amerikanische und levantische	4 „

Bei andern Artikeln wird die Emballage gewogen. Extra-Tara ist nicht gebräuchlich.

Vergleichende Uebersicht einiger der Haupt-Einfuhrartikel, die während der Jahre 1826—1829 eingeführt oder aus den Waarenhäusern zum Verbrauch nach dem Innern des Landes oder weiter versandt worden sind.

Benennung der Waaren.	1826.		1827.		1828.		1829.	
	Eingeführt.	Ausgeführt.	Eingeführt	Ausgeführt	Eingeführt.	Ausgeführt.	Eingeführt.	Ausgeführt
Cacao . . Centner	7,275	4,141	8,050	7,885	6,677	6,572	4,085	5,255
Kaffee . . . do.	69,935	88,265	161,920	136,720	129,035	130,535	128,650	148,500
Cassienholz . do.	546	1,395	2,140	874	615	1,659	1,390	1,186
Cochenille . . Seronen	16	15	24	20	25	27	13	19
Baumwolle . . Ballen	33,256	28,430	29,972	37,136	40,090	34,880	40,439	42,782
Farbehölzer . . Centner	35,786	48,127	27,111	25,601	17,515	27,415	33,166	24,726
Indigo . . . Packen	692	415	392	405	766	646	449	401
Nankins . . . Stück	20,000	32,000	—	7,000	23,800	15,200	74,000	80,300
Pfeffer . . Centner	23,325	14,559	9,770	12,410	12,218	13,018	11,847	11,540
Piment . . do.	1,111	1,368	3,122	1,672	835	1,830	2,305	2,111
Rum . . . Puncheons	294	489	663	573	1,554	1,044	1,086	1,076
Thee . . . Kisten	498	217	143	143	236	316	467	257
Zucker, roh und raff. Oxhoft	3,108	3,602	5,568	4,735	3,540	3,860	4,194	4,923
Westindischer do	2,371	1,511	1,411	1,641	4,535	4,172	4,504	3,235
Brasil. . Kisten	9,671	11,060	17,315	13,220	13,490	15,225	17,204	16,895
Havannah . do.	18,944	24,699	29,863	21,661	15,676	17,522	16,348	17,098
Ueberh. nach d. Gewicht, Ctr.	243,895	263,945	384,350	305,300	300,435	331,335	352,200	352,400

(Nach einer Mittheilung der Hrn. P. D. Terni und Comp. in Triest vom 7. Jan. 1830.)

Uebersicht der im Jahr 1830 zu Triest eingeführten Haupteinfuhr-Artikel, nebst Angabe der Länder, woher solche kamen, und in was für Fahrzeugen und Schiffen.

Aus Großbrittanien in 71 englischen Schiffen: Kaffee, 536 Tons (à 20 Ctr.) aus Jamaika, 160 Tons aus Haity, 105 Tons aus Rio, 20 Tons aus Havannah, 16 Tons aus Demerara, 12 Tons aus Portorico, 9 Tons aus Ostindien; Zucker, 641 Faß Raffinaden, 5334 Fässer Pudern, 343 Kisten, 95 Tierçen weißen und 17 Kisten braunen brasil. Rohzucker, 1100 Sack Santos, 121 Kisten weißen und 2368 Kisten gelben Havannah, 7878 Sack ostindischer, 291 Oxhoft aus den brittischen Colonien und 939 Faß Bastern; Cacao, 93 Tons; Zimmet, 14 Ballen; Cassienholz, 94 Tons; Pfeffer, 7 Tons; Piment, 81 Tons; Ingber, 50 Tons; Indigo, 448 Kisten; Rum, 372 Puncheons; Blauholz, 466 Tons; Gelbholz, 60 Tons; Zinn, 883 Blöcke, 780 Faß Stangenzinn, 4934 Kisten Zinnbleche; Eisen, 1143 Tons; Baumwolle, 95 Ballen amerikanische, 45 Ballen brasilianische, 780 Ballen ostindische, 455 Ballen ägyptische Mako; Nankins, 69,800 Stück; Mannfakturwaaren, 7082 Packen; Heringe, 821 Tonnen; Sardellen, 450 Faß.

Aus den Vereinigten Staaten in einem brittischen und 15 amerikanischen Schiffen: Kaffee, 240 Tons von Hayti, 197 Tons von Portorico, 53 Tons von Laguayra, 29 Tons von St. Jago, 19 Tons

von Havannah; Zucker, 3865 Sack von Manilla, 283 Orhoft aus Westindien; Cacao, 10 Tons; Cassienholz, 2 Tons; Pfeffer, 46 Tons; Indigo, 104 Kisten; Rum, 266 Puncheons; Baumwolle, 6916 Ballen; Blauholz 626 Tons und 20,000 Stück Nankins.

Aus Brasilien in 56 brittischen, 7 amerikanischen, 6 österreichischen, 5 dänischen, 2 portugiesischen, 1 russischen, 2 sardinischen und 2 schwedischen Schiffen: Kaffee, 3243 Tons von Rio, 103 Tons von Bahia; Zucker, 2607 Kisten weißen, 942 braunen Rohzucker, 1302 Sack von Rio, 6700 Kisten weißen, 4345 braunen Rohzucker, 14 Tierçen und 60 Sack von Bahia, 3897 Kisten weißen, 519 Kisten braunen, 115 Orhoft, 677 Tierçen und 366 Sack von Pernambuco; Cacao, 108 Tons von Para; Rum, 57 Puncheons von Bahia; Häute 1283, und Baumwolle 349 Ballen von Rio, 1875 Ballen von Bahia, 2255 Ballen von Pernambuco, 194 Ballen von Para; Gelbholz, 8 Tons.

Aus Havannah und den andern Häfen der Insel Cuba in 1 brittischen, 18 amerikanischen und 2 spanischen Schiffen: Kaffee, 1067 Tons von St. Jago, 969 Tons von Havannah und 11 Tons Triage; Zucker, 1926 Kisten weißen und 8711 Kisten gelben; Blauholz, 48 Tons; Gelbholz, 18 Tons.

Aus Haity in 8 brittischen Schiffen: Kaffee, 1276 Tons.

Von Jamaika in 3 brittischen Schiffen: Kaffee, 137 Tons; Zucker, 250 Orhoft; Piment, 37 Tons; Rum, 136 Puncheons; Blauholz, 62 Tons.

Von Portorico in 1 amerikanischen Schiffe: Zucker, 455 Faß, 54 Tierçen; Gelbholz, 8 Tons.

Aus Frankreich in 36 Schiffen von Marseille, 4 von Bordeaux und 1 von Nantes, in 1 brittischen, 8 französischen, 11 österreichischen, 4 amerikanischen, 1 dänischen, 6 neapolitanischen, 3 römischen, 3 russischen, 1 spanischen, 1 schwedischen und 2 toskanischen Schiffen: Kaffee, 182 Tons von Portorico, 138 Tons von St. Jago, 25 Tons von Havannah, 11 Tons von Hayti, 4 Tons von Rio; Zucker, 1558 Faß Raffinaden, 3 Faß Pudern, 382 Kisten gelben Havannah-Rohzucker, 33 Tierçen und 110 Sack brasilianischen, 7386 Sack ostindischen; Cacao, 38 Tons; Nelken, 457 Packen; Piment, 92 Ballen; Pfeffer, 242 Tons; Blauholz, 60 Tons; Nicaraguaholz, 3 Tons; Baumwolle, 100 Ballen; Häute, 1310 Stück; Nankin, 12,600 Stück; Blei, 15,583 Blöcke.

Aus Spanien in 2 brittischen, 1 amerikanischen, 1 neapolitanischen, 1 sardinischen und 7 spanischen Schiffen: Kaffee, 13 Tons Havannah, 3 Tons Portorico; Zucker, 413 Kisten weißen, 348 Kisten gelben Havannah; Blei, 7448 Blöcke.

Aus Portugal in 3 österreichischen, 6 dänischen, 3 neapolitanischen, 1 sardinischen und 7 spanischen Schiffen: Kaffee, 13 Tons Havannah, 3 Tons Portorico; Zucker, 2639 Kisten weißen, 795 Kisten braunen und 83 Tierçen brasilianischen; Cacao, 386 Tons; Baumwolle, 2037 Ballen brasilianische; Häute, 200 Stück; Gelbholz, 4 Tons.

Aus Dänemark, Norwegen und Island in 2 brittischen, 3 amerikanischen, 4 dänischen, 2 holländischen, 1 russischen und 12 schwedischen Schiffen: Stockfische, 2717 Tons; Heringe, 100 Faß.

Aus Schweden in 2 schwedischen Schiffen: Theer, 2011 Faß; Harz, 100 Faß.

(Vorstehende Nachrichten sind aus einem Umlaufschreiben der Hrn. Lang, Freeland und Comp.)

Trinity-house oder das **Trinity-Haus**. Die Vereinigung oder die Gesellschaft, welche in Großbrittanien unter diesem Namen besteht, wurde im Jahr 1515 unter König Heinrich VIII. inkorporirt, und der Zweck derselben ist, Handel und Schiffahrt zu fördern durch Ernennung und Beaufsichtigung der Lootsen, durch die Errichtung und Erbauung der Barken und Sicherheitsanstalten für die Schiffahrt, der Leuchtthürme u. s. w. Der Name dieser Corporation ist wahrscheinlich durch die

ersten Versammlungen in einem Gebäude, welches obigen Namen führte, entstanden. Ein ähnlicher Verein und mit gleichen Zwecken wurde später zu Hull errichtet, und noch einer 1537 zu Newcastle-upon-Tyne. Diese drei Stiftungen, sagt Hakluyt, waren Nachahmungen einer von Kaiser Carl V. zu Sevilla in Spanien errichteten. Diesem Monarchen waren die häufigen Schiffbrüche aufgefallen, die sich auf der Fahrt nach und von Westindien zutrugen, und da der Grund derselben in der Ungeschicklichkeit der Seeleute lag, so verfügte er in der Casa de Contratacion (Handelskammer) Vorlesungen über Schifffahrtskunde; ein Oberlootse wurde mit der Prüfung der Lootsen und Seeleute beauftragt, auch wurden für diejenigen, die es bedurften, Lehrbücher über Steuermanns-Wissenschaften ꝛc. bekannt gemacht.

König Heinrich VIII. bestätigte in einem Freibriefe der Gesellschaft des sogenannten Trinity-house zu Deptford, dessen Vorhandenseyn schon lange vorher nachgewiesen werden konnte, alle alten Rechte und Gerechtsame, welche die Schiffer und Seeleute genossen hatten und bestätigte auch den Grundbesitz der Gesellschaft zu Deptford. Als Korporation fand deren Bestätigung 1685, sowie Gewährleistung aller ihrer Vorrechte und Besitzungen Statt, und zwar durch eine Urkunde König Jakobs II., im ersten Jahre seiner Regierung erlassen, zu Gunsten des Vorstehers, der Verwalter und Beisitzer der Brüderschaft oder Gilde zur hocherhabenen und untheilbaren Dreieinigkeit und zu St. Clemens, in dem Kirchspiel von Deptford-Arond, in der Grafschaft Kent. Anfänglich scheint diese Körperschaft bloß aus Seeleuten bestanden zu haben; viele Männer von Bedeutung und einige Edelleute waren indessen Mitglieder derselben geworden. Die Verwaltung steht jetzt unter einem Vorsteher oder Director, 4 Verwaltern und 8 Beisitzern oder Assistenten und 31 ältern Mitgliedern (elder brethern), doch die untern oder neuen Mitglieder (younger brethern) der Brüderschaft oder Gilde sind in der Zahl nicht bestimmt. Es kann jeder Schiffskapitain oder Offizier unter solche aufgenommen werden. Ausser der Berechtigung, an den Küsten des Königreichs Leuchtthürme zu erbauen und andere Seezeichen zu errichten, um dadurch der Schifffahrt Beistand zu leisten (siehe den Art. Leuchtthürme), haben der Vorsteher, die Verwalter und deren Beistände durch den Freibrief nachstehende Bevorrechtigungen, nämlich: diejenigen, welche in dem Christo-Hospital Mathematik studirt haben, einer Prüfung zu unterwerfen, und ebenso auch die Kapitaine der Schiffe Sr. Majestät; sie setzen die Besoldungen der Lootsen fest, welche die Schiffe in die Themse lootsen; es kömmt ihnen zu, diejenigen mit Geldstrafen zu belegen, die, ohne dazu befugt zu seyn, Kriegsschiffe führen oder steuern; die Lootsengelder werden von ihnen bestimmt; sie ertheilen armen Seeleuten Erlaubnißscheine, um sich auf der Themse durch Rudern oder Bootführen ihren Unterhalt zu erwerben; sie haben darauf zu sehen, daß Fremde ohne Erlaubniß nicht auf englischen Schiffen Dienste nehmen; sie haben die Beschwerden der Offiziere und Mannschaften brittischer Schiffe anzunehmen und zu bestimmen, ob solche geeignet sind, vor die Lords der Admiralität gebracht zu werden u. s. w. Es liegt der Gesellschaft ob, über die Verballastung der Schiffe Aufsicht zu führen und für die Reinhaltung und Auslieferung des Themseflusses zu sorgen, auch für die absegelnden Schiffe hinlänglichen Vorrath von Ballast zu halten, wofür ihr gewisse Gebühren zukommen. (Vergl. den Art. Ballast.) Auch ist die Korporation befugt, freiwillige Beiträge und Geschenke u. s. w. anzunehmen, und jährlich für £ 500 unveräußerliche Güter und Ländereien zu erwerben, Verpachtungen zu ergeben u. s. w. In der Schrift: Nightingales Account of London and Middlessex, welche 1815 erschien, ist nachgewiesen, daß ungefähr 3000 arme Seeleute oder deren Wittwen und Waisen von der Gesellschaft jährliche Unterstützungen erhielten. Das alte Gebäude zu Deptford, Trinity-house, in welchem ehemals die Versammlungen der Mitglieder Statt fanden, wurde 1787 weggerissen und in

der Nähe des Towers zu London ein neues schönes Gebäude zu gleichem Zweck errichtet.

Einkünfte u. s. w. Die Einkünfte der Stiftung des Trinity-House sind gegenwärtig sehr ansehnlich und belaufen sich jährlich wohl auf £ 150,000 bis 165,000, und die Verordnungen der Gesellschaft in Betreff der Leuchtthürme, der Lootsengelder u. s. w. sind von wichtigem Einfluß auf die Schifffahrt und den Handel des Reichs und namentlich Londons. Doch scheint es sehr nothwendig, daß diese Stiftung einer genauen Untersuchung unterworfen werde. Für den Augenblick läßt sich über den Zustand derselben durchaus nichts Genaues erfahren, weder was die Einnahmen von Leuchtthürmen, noch von dem Lootsenwesen u. s. w. betrifft, und ebensowenig über die Art und Weise oder die Zweckmäßigkeit der Erhebung. Es ist schon an andern Orten dieses Buches, namentlich in den Artikeln Docks und Leuchtthürme nachgewiesen worden, daß die Leuchtthurm-Gebühren und Lootsengelder übertrieben hoch sind. Sobald die Rechnungen und Verwaltung der Korporation veröffentlicht würden, ließe es sich ausmitteln, auf welche Weise solche so ermäßigt werden könnten, als es seyn sollte, ohne daß dabei der Zweck der Stiftung verfehlt würde. So lange dieses nicht der Fall ist, und bei unzureichenden Mitteln, sich davon zu unterrichten, kann man nur urtheilen, daß das Richtige nicht geschehe.

Tripang, der im indischen Handel übliche Name der Seeschnecke (sea slug, Franz. Biche de Mer), einer Fischgattung von dem Geschlecht Holothuria. Dieses Thier wird auf den Corallenbänken der indischen Meere gefunden und bildet einen sehr bedeutenden Handelsartikel für China, wo man denselben sehr hoch schätzt.

Das Ansehen des Thieres ist häßlich, von schmutzig brauner Farbe, hart und rauh anzufühlen, und scheint weder Bewegungskraft, noch Leben in solchem einzuwohnen. Man findet es zuweilen 2 Fuß lang und 7 bis 8 Zoll im Umfange, gewöhnlich aber nur eine Spanne lang und 2 oder 3 Zoll stark. Der Werth dieses Fisches besteht indessen nicht in seiner Größe, sondern in andern Eigenschaften, die aber nur derjenige daran zu unterscheiden vermag, der lange damit Handel getrieben hat. In seichtem Wasser wird der Fang mit der Hand gemacht, in tieferem mit einer Fischgabel. Die gefangenen Fische werden ausgenommen, an der Sonne getrocknet und über einem Holzfeuer geräuchert, welches die ganze Zubereitung ist. Der Fang wird an den westlichen Ufern von Neu-Guinea und an den südlichen Küsten von Australien, sowie auch bei Ceylon bewerkstelligt. Auch hat man in den letztern Jahren viele Fische dieser Gattung an der Küste von der Insel Mauritius gefangen. Alles, was davon zusammengebracht wird, geht nach China, und der Hafen Macassar ist der große Mittelpunkt des Handels dafür; man unterscheidet daselbst 30 verschiedene Gattungen, welche im Preise von 5 Dollars bis 70 Dollars das Pikul (133⅓ ℔) bezahlt und genau dem Namen nach unterschieden werden. Von Macassar aus werden jährlich 7000 Pikul oder 8333 Centner nach China gesandt, und zwar nach der Güte der Waare zu 8 bis 110 à 115 Dollars der Pikul. (Crawford's Indian Archipelago, Vol. III. pag. 441.) Von Manilla aus betrug das verführte Quantum im Jahr 1827 allein 2480 Pikul.

Außer Tripang werden aus allen Häfen Indiens auch noch Fisch-Mägen (Fish-Maws) und Hayfinnen nach China verschifft.

Troy-Gewicht, *) eines der allerältesten unter den verschiedenen Gewichten, deren man sich in Brittanien bediente, und hält das Pfund

*) Anm. d. d. Herausgebers. Wie schon früher in dem Artikel Maaße und Gewichte von Hrn. Mac Culloch angeführt wurde, rührt diese Benennung, wie Viele irrigerweise glauben, nicht von der franz. Stadt Troyes her, sondern von dem ältesten Namen der Stadt London, Troy.

englisch Troy-Gewicht 12 Unzen oder 5760 Grän. Es wird beim Abwägen des Goldes, Silbers und der Juwelen, beim Apothekerwesen, in der Physik, sowie bei der Vergleichung der verschiedenen Gewichte unter einander gebraucht; durch 3, Georg IV., C. 74. ist es zu dem, allen andern zu Grund gelegten Gewicht (standard of weight) gemacht worden. Das schottische Troy-Gewicht wurde durch K. Jakob VI. im Jahr 1618 eingeführt, welcher festsetzte, daß in Schottland nur ein Gewicht gelten solle, nämlich das französische Troy-Gewicht, der Stein von 16 ℔, das Pfund zu 16 Unzen. Ein solches Pfund enthält 7609 Grän und ist soviel als 17 Unzen 6 Drachmen englisches Handelsgewicht. Der Centner von 112 ℔ englisches Handelsgewicht enthält nur 103 ℔ 2½ Unzen dieses Gewichts und wird allgemein zu 104 ℔ angenommen oder gerechnet. Dieses Gewicht ist beinahe ganz dasselbe, dessen man sich ehemals zu Amsterdam und Paris unter dem Namen des holländischen Gewichtes bediente. Bei der Union von England und Schottland wurde es verboten; in vielen Gegenden des letzteren Landes bediente man sich desselben aber noch später für Eisen, Hanf, Flachs und andere Waaren, die aus der Ostsee kamen; so auch für Mehl, Schlachtfleisch, Blei u. s. w. (Vergl. den Art. Maaße und Gewichte.)

Trüffeln (Engl. Truffles, Franz. Truffes, Trusles, Ital. Tartufi, Tartuffole, Span. Oriadillos ó Turmas de tierra, Port. Tortulhos, Holl. Tartuffels, Dän. Trösler, Schwed. Håråplen, Poln. Tertyfole, Lat. Tubera) sind runde Schwämme, die in waldigen Gegenden unter der Erde gefunden werden. Man bedient sich gewisser abgerichteter Hunde zum Aufsuchen derselben, weßhalb man solches auch wohl Trüffeljagen oder Trüffeljagd nennt. Obgleich es deren in vielen Ländern gibt, sind die aus dem Piemontesischen und der französischen Provinz Perigord erhaltenen die besten, und werden als Leckerei theuer bezahlt, so daß der Handel damit einige Wichtigkeit hat. Es scheint aber, daß der Geschmack derselben ihr einziger Vorzug sey, denn ob solche von besonderer Nahrhaftigkeit oder mit andern Kräften begabt sind, ist wohl noch zu erweisen. In England bezahlen sie einen Einfuhrzoll von 2*s*. 6*d*. für's Pfund.

Tschetwert, russisches Getreidemaaß, bestehend aus 2 Osmin, 4 Pajok, 8 Tschetwernik und 64 Granetz. (Siehe den Art. Petersburg.)

Tücher, siehe Wollen-Manufaktur.

Tülle, siehe Spitzen.

Türkis (Engl. Turkoise, Franz. Turquoise, Ital. Turchina, Span. Turques, Port. Turqueza, Holl. Turkois, Dän. Turkis, Schwed. Turkos, Russ. Birusa, Poln. Turkus, Lat. Turcosa), ein Edelstein, der ziemlich hoch geschätzt wird. Dessen Farbe, sein größter Vorzug, ist das schönste Himmelblau, welches zuweilen in ein blasses oder auch wohl grünliches Blau übergeht. Dabei ist die spec. Schwere 3·127. Glanz und Durchsichtigkeit gehen demselben ganz ab, auch kann ihm nicht einmal eine sehr hohe Politur gegeben werden. Aus Persien werden die meisten Türkise eingeführt und man bedient sich seiner vorzüglich zu Halsbändern und zu Verzierungen jeder Art, von der Größe eines Nadelknopfs bis zu der einer Mandel; Perlen und Diamenten werden durch Türkise sehr vortheilhaft gehoben, zumal, wenn solche zusammen kreisförmig in feines Gold gefaßt sind. (Mav on Diamonds, 2. Edit. p. 129.)

Türkischer Handel. Was darüber gesagt werden konnte, befindet sich hauptsächlich unter den Artikeln: Konstantinopel, Salonichi, Smyrna u. s. w.

Turbith oder ostindische Purgirwurzel, ist eigentlich die Schale einer Wurzel von einer Pflanzengattung, die zu den Convolvulus gehört und aus verschiedenen Gegenden Ostindiens nach Europa gelangt. Die Gestalt derselben ist länglich, fingersstark, dabei harzig, in's Gewicht fallend, äusserlich braun und innerlich weißlich. Am besten ist die schwere

glatte, leicht zu brechende, die eine ansehnliche Menge Harztheile enthält. Sie wird der Länge nach gespalten eingeführt, nachdem man die innern holzigen Theile herausgenommen hat. Der erste Geschmack ist süß, beim fortgesetzten Kauen wird solcher scharf und ekelerregend. Es wird dieselbe nur wenig in der Pharmacie angewendet. Der englische Einfuhrzoll beträgt 2*s.* 6*d.* vom Pfund, der Rückzoll 1*s.* 8*d.* Mineralisches Turbith oder Turpeth ist damit nicht zu verwechseln (Mineral Turbith), indem dieses aus einem Quecksilber-Präparat von gelblicher Farbe besteht (subsulphate of mercury).

Tutenague, Handelnahme des aus Ostindien und China eingeführten Zinks (vergl. diesen Artikel). Die Waare wird aus letzterem Lande auf dem Wege des Schleichhandels ausgeführt (indem die Ausfuhr aller rohen Metalle daselbst untersagt ist) und nach Hindostan, den Malayischen Inseln und andern benachbarten Ländern so stark betrieben, daß man annimmt, daß dieses bis zu 50,000 Centner geschehe. Im Jahr 1820 wurde der deutsche Zink von europäischen Kaufleuten zuerst auf den Markt gebracht, so daß die Einfuhr des Tutenague aus China nach Calcutta aufhörte, und durch ganz Ostindien europäischer Zink gegenwärtig an dessen Stelle getreten ist. Aus den brittischen Häfen wurden daher in den Jahren 1826 — 1828 im Durchschnitt jährlich 126,320 Centner zu dem angegebenen Werthe von £ 95,500 ausgeführt, ungerechnet, was ausserdem über Hamburg, Rotterdam, Antwerpen und andere Häfen des Festlandes geliefert worden ist.

U.

Uhren, Wanduhren, Thurmuhren, Tafeluhren u. s. w. (Engl. Clock, Clocks, Franz. Horologes, Ital. Orologgi, Oriuoli, Span. Relojes, Port. Relogios, Holl. Horologien, Dan. Stueuhr, Schwed. Ur, Klockor, Russ. Tschasii, Poln. Zegar), sind Maschinen, die nach den Grundsätzen der Schwere in Bewegung gesetzt werden, und die Einrichtung erhalten haben, den Lauf der Zeit nach Eintheilung und Maaß mit großer Genauigkeit anzugeben. Die meisten größeren Uhren geben die Stunden durch Glockenschlag an. Sowohl für den häuslichen als wissenschaftlichen Gebrauch sind Uhren von dem größten Nutzen und der größten Wichtigkeit. Es würde nicht möglich seyn, alle die verschiedenen Gattungen von Uhren und Uhrwerken, und die verschiedenen Materialien anzuführen, aus denen dergleichen verfertigt werden, und eben so verschieden sind solche zu den niedrigsten und höchsten Preisen zu haben. Die deutschen und holländischen hölzernen Wanduhren zeichnen sich ganz besonders durch Accurateſſe und Wohlfeilheit aus; in England, Frankreich und der Schweiz, namentlich in dem erstgenannten Lande hat man es in den metallenen Uhrwerken zu einem sehr hohen Grad von Vollkommenheit gebracht.

Der Geschichte der Erfindung der Uhren selbst, deren Einführung und die daran fortwährend angebrachten Verbesserungen, ist durch gelehrte Männer und Alterthumskenner mit Sorgfalt nachgeforscht worden, dessenungeachtet ist, was die Erfindung betrifft, noch manches Dunkel vorhanden. Soviel ist indessen gewiß, daß die Mitte des 14ten Jahrhunderts als derjenige Zeitpunkt betrachtet werden kann, zu welchem Uhren mit Gewichten und einem Stellrade aufgekommen sind. Zu welcher Zeit und durch wen die Pendel eingeführt worden sind, hat schon manchen Streit hervorgebracht. Galilai und Huygens haben beide Ansprüche auf die Erfindung derselben, — „der Erfinder mag aber seyn, welcher er wolle, Huygens ist auf jeden Fall der, in dessen Händen die Erfindung zuerst benutzt wurde, während durch Galilai, wenn er auch wirklich Erfinder war, die Erfindung keine weitere Vervollkommnung erhielt. Die

erste, in England verfertigte Pendeluhr kam durch einen Holländer, Namens Fromantel, 1662 zu Stande.

Die Uhrenmanufaktur oder das Uhrmachergewerbe im Großen ist nicht ohne Wichtigkeit und Werth, und in London hat es viel Ausbreitung erhalten. Die Einfuhrabgabe von 25 % vom Werthe der aus der Fremde eingeführten Uhren, betrug 1830 £ 6438 netto, und wurde fast nur von den aus Deutschland und Holland gebrachten Holzuhren erhoben. (Zusatz. Ob in Holland Holzuhren verfertigt werden, wie das engl. Original angibt, ist wohl sehr zu bezweifeln, und darunter sind wahrscheinlich die Schwarzwälder, über Holland eingeführten Holzuhren zu verstehen. Auch verfertigt man deren neuerdings zu Carlsfeld im sächs. Erzgebirge zu sehr billigen Preisen.)

In England sind die Uhrmacher verpflichtet, auf dem Zifferblatte der selbst verfertigten Uhren, Namen und Wohnort zu bemerken; weder ein Uhrgehäuse noch ein Zifferblatt einer Uhr oder Taschenuhr, soll und darf ohne das dazu gehörige Uhrwerk ausgeführt werden, bei Strafe der Confiscation. (6, Georg IV., C. 107, §. 99.) Es ist die Einfuhr oder Niederlegung unter königl. Verschluß gesetzwidrig, sobald eine Uhr oder Taschenuhr irgend etwas an sich trägt, welches die vorgeschriebenen Zeichen der brittischen Uhren vorstellen soll, oder auf denen der Name des auswärtigen Verfertigers, sowohl auf dem Werke als auch äusserlich mangelt, oder welche nicht fertig gemacht sind. (9, Georg IV., C. 76, §. 4.)

Dessenungeachtet wird versichert, daß es oft der Fall sey, daß die weniger soliden Uhrmacher auf fremde Uhren, London gravirten, und solche als in England verfertigt verkauften. Der Betrug kann jedoch sogleich durch jeden geschickten Uhrmacher entdeckt werden.

Durch einen Befehl des Schatzamtes vom 4. Sept. 1828 sollen Uhren und Taschenuhren, wenn solche auch nicht so gezeichnet und bloß zum Privatgebrauch bestimmt sind, gegen Entrichtung der Abgabe gestattet werden, wenn die dabei Betheiligten beschwören, daß die gesetzliche Einrichtung ihnen unbekannt gewesen sey.

Diejenigen, welche in Diensten der Uhrmacher angestellt sind, und welche auf betrügerische Weise Material, Metall, Edelsteine u. s. w. entwenden, verheimlichen oder verkaufen u. s. w., so ihnen in Verwahrung gegeben worden, sollen, nachdem sie von einem Friedensrichter verhört und überführt worden, beim ersten Vergehen £ 20 Strafe entrichten; beim zweiten und ferneren Betreffen sollen sie £ 40 Strafe entrichten, oder in's Zuchthaus gesteckt werden. (27, Georg II., C. 7, §. 1.) Ausserdem ist hiermit der Artikel Taschenuhren zu vergleichen. Wer über diesen Gegenstand mehr zu wissen wünscht, kann sich in dem allgemein verbreiteten Brockhausischen Conversations-Lexikon, Artikel Uhren, Raths erholen, wo auch die wichtigsten, darüber erschienenen Schriften angezeigt sind.

Ulme (Engl. Elm-tree, Franz. Orme, Ormeau, Ital., Span. und Port. Olmo, Holl. Olm, Olmeboom, Dän. Alm, Elm, Schwed. Almträd, Russ. Ilim, Ilina, Poln. Ilm, Lat. Ulmus), ein in den meisten nördlichen Gegenden häufig vorkommender Waldbaum, der sehr groß wird und ein hohes Alter erreicht. Der Stamm ist oft rauh und knotig, und wächst im Ganzen langsam, dabei ist das innere Holz in der Regel dunkler von Farbe als das Eichenholz, oder rothbrauner, das äussere Holz ist dagegen weißlich gelb, mit röthlichen Poren. Gewöhnlich ist es von grober Textur, die sich zuweilen kreuzt; der Geruch davon ist eigenthümlich, beim Trocknen lauft es sehr ein, wirft sich und verliert an Stärke und Länge. Zu bearbeiten ist es schwer, spaltet nicht und hält daher die Nägel und Keile besonders fest. In Schottland benutzt man es zu allerlei Hausrath; in England, woselbst es geringer geschätzt wird, dient es zu Kisten, Fässern, Röhren und Pumpenröhren ꝛc.; im Wasser zeigt es eine große Dauerhaftigkeit, weßhalb es auch häufig zu Pfählen und Rosten in feuchtem Boden gebraucht wird. Die Radnaben werden oft daraus

verfertigt. Zum Großversetzen soll sich der Ulmenbaum besser eignen, wie jeder andere Baum. (Tredgold's Principles of Carpentry, p. 201—203 etc.)

Ultramarin, siehe Bergblau.

Usanz wird der Uso oder jede übereingekommene oder gesetzlich bestimmte Frist genannt, in der Wechsel bezahlt werden, die nicht auf bestimmte Tage gestellt sind, und man findet darüber die verschiedenen Bestimmungen bei den respectiven Handelsplätzen angegeben. Man nennt die einfache Frist den Uso, die doppelte zwei Uso u. s. w. Die Hälfte eines Monats oder 15 Tage ist der gebräuchlichste Uso. Derselbe wird immer mit Ausschluß des Tages der Ausstellung eines Wechsels verstanden. Man sagt auch einen halben Uso von sieben Tagen; zuweilen ist der Uso 14 oder 15 Tage nach Sicht oder Acceptation. In Großbritannien und auch anderwärts genießen à Uso gezogene Wechsel die hergebrachten Respecttage. (S. den Artikel Wechsel.)

V.

Valonia, siehe Ackerdoppen.

Valparaiso, Haupthafen von Chili, unter 33° 5′ südlicher Breite und 72° 6′ westl. Länge; die Einwohnerzahl ist nicht genau bekannt und soll nur 6 bis 7000 betragen.

Das Fahrwasser ist daselbst tief bei einem guten Ankergrunde, und die Schiffe sind nur zuweilen den Nordwinden ausgesetzt, da aber wie gesagt der Ankerplatz sehr sicher ist, so stößt den Schiffen selten etwas Widerwärtiges zu, wenn solche erst daselbst liegen, indem die Anker einen steilen Hügel zum Halt haben. Ein Hafendamm oder Molo ist nicht vorhanden, da aber das Wasser bis dicht ans Ufer sehr tief ist, so pflegen die kleinern Schiffe bloß einen Anker nordwärts auszuwerfen, und das hintere Theil des Schiffes mit einem großen Tau an's Ufer zu befestigen. Größere Schiffe liegen etwas entfernter, und bedienen sich der Lichterschiffe. Am meisten Schutz gewährt der sogenannte Fischerhafen (fisherman's bay) zwischen dem Kastèl und dem Fort Antonio, in welchem dicht bei einer Bai mit Kiesgrunde neun Faden Wasser sind, und bei dem schlimmsten Wetter kann daselbst gelandet werden. (Siehe Mier's Travels in Chili and La Plata, Vol. I, p. 440, wobei sich ein Plan von Valparaiso befindet.) Die Häfen von Valdivia und Concepcion sind indessen weit vorzüglicher, als der von Valparaiso, und der erstgenannte ist nicht nur der beste in Chili, sondern hat vielleicht seines Gleichen in der Welt nicht. Da aber Valparaiso näher bei der Hauptstadt des Landes, St. Jago liegt, und der Hauptniederlagsort für alle einheimischen Produkte ist, so wird es mehr besucht. Die Lage der Stadt ist sehr unbequem auf dem äussersten Ende eines Gebirgskamms, und die Häuser sind entweder an steilen Abhängen oder in die Spalten von Felsen erbaut. Es werden von hier aus große Quantitäten Getreide und andere Lebensmittel nach Callao und Panama verschifft, doch vornehmlich nach dem erstgenannten Ort. Ausser Weitzen sind die Hauptausfuhr-Artikel, Talg, Häute, Kupfer und edle Metalle, Indigo, Wolle und Sassaparilla ꝛc.

Nach den Angaben des Herrn Jacob sind die Gold- und Silberbergwerke von Chili, nach einer Durchschnittsberechnung während der letzten zwanzig Jahre, zu £ 175,113 jährlichen Ertrag anzuschlagen. (Siehe Jacob on precious Metalls, Vol. II, p. 261.) Es fehlt übrigens im Lande sehr an Betriebs-Kapital, und die Anarchie und Unsicherheit, die daselbst seit dem Revolutionskriege herrscht, hat das Gedeihen aller Gewerbe sehr zurückgehalten. Man muß indessen einräumen, daß das Land bereits im Wohlstande vorgeschritten ist, seitdem

es sich von dem altspanischen Joche losgemacht hat. Der Handelsverkehr von Großbrittanien mit solchem beläuft sich jährlich auf etwa £1,200,000, und er erweitert sich von Jahr zu Jahr. Im Jahr 1829 war der angegebene oder wahre Werth der von England nach Chili ausgeführten Erzeugnisse und Manufakturwaaren £ 818,950, und befanden sich darunter allein für £ 600,000 baumwollene Waaren, wollene für £ 126,000, Leinwande für £ 28,000 u. s. w. Es werden in Chili auch Gewürze, Thee, Weine, Zucker, Kaffee und Tabak eingeführt, von denen aber ein Theil wieder nach Pern geht.

Ein so sparsam bevölkertes Land, welches solch eine starke Einfuhr hat, kann unmöglich von einer so armseligen Beschaffenheit seyn, als Herr Miers und andere schlecht unterrichtete Reisebeschreiber es glauben machen wollen. Die Redlichkeit und der Verstand des Herrn de la Péroufe sind doch wohl unbezweifelt über jeden Verdacht erhaben, und wer seine nachstehenden, über die ehemalige Lage Chili's gemachten Bemerkungen prüfen will, wird einräumen, daß seit der Revolution sich dieselbe, was dessen Handelsverkehr betrifft, ausserordentlich verbessert habe.

„Der Einfluß der Regierung steht mit dem Clima in immerwährendem Widerspruche, und das System der Handelsverbote wird in Chili auf das nachdrücklichste gehandhabt. Würde dieses Königreich auf den höchsten Ertrag seiner Produkte gebracht, so könnte es damit ganz Europa versorgen; dessen Wolle würde hinreichend seyn für alle Manufakturen von Frankreich und England, und seine Rinderheerden könnten eingepökelt einen großen Nutzen abwerfen; — aber leider hat dieses Reich keinen Handel! Vier oder fünf kleine Fahrzeuge bringen jedes Jahr von Lima Tabak, Zucker und einige europäische Manufakturwaaren, welche die bedauernswürdigen Einwohner erst wieder durch die zweite oder dritte Hand erhalten, und zwar nachdem darauf zu Cadir, zu Lima, und zuletzt bei ihrer Ankunft in Chili Zollabgaben entrichtet worden sind. Sie geben dagegen ihren Talg, ihre Häute, etwas Dielen und ihren Weizen, welche Artikel sämmtlich so wohlfeil sind, daß der Landbauer sich nicht aufgefordert fühlt, die Erzeugung zu vermehren. Chili kann sich daher mit alle seinem Golde kaum diejenigen Artikel verschaffen, wie Zucker, Tabak und Bekleidungsgegenstände, Leinwand und Kattune, Kurzwaaren u. s. w., die es zu den nothwendigsten Bedürfnissen des Lebens braucht.“ (Pérouse, Voyage, vol. I, p. 50. Engl. Edition.)

Anstatt der angegebenen vier oder fünf kleinen Fahrzeuge von Lima ankerten im Jahr 1829 69 brittische Schiffe von 12,746 Tonnen Lastigkeit allein im Hafen von Valparaiso, die verschiedenen anderen Häfen ungerechnet. Die directe Einfuhr bestand in allen möglichen europäischen Waaren, die gegen einen mäßigen Zoll zugelassen wurden. Die Vortheile dieses lebhaften Verkehrs mit Fremden, und daß sich viele englische Ansiedler daselbst niedergelassen hatten, sind für das Land schon jetzt in die Augen fallend, und werden gewiß immer sichtbarer werden. Bei der Stufe der Rohheit, auf der die Masse des Volks stand, war es eine Unmöglichkeit, daß die alte tyrannische und übermüthige Regierungsverfassung gebrochen werden konnte, ohne daß die dabei vollführten Gewaltthaten großes Unglück mit sich geführt hätten; es ist aber der Grund zu einer bessern Ordnung der Dinge dadurch gelegt, und mit aller Gewißheit anzunehmen, daß Chili eines der wohlhabendsten und blühendsten Länder werden wird.

Münzen, Maaße und Gewichte sind in Chili dieselben geblieben, wie in Spanien, weßhalb der Artikel Cadix zu vergleichen ist. Der Centner besteht daselbst aus 4 Arroben, oder 100 ℔ = 105·44 ℔ engl. Handelsgewicht. Das Fanega, oder hauptsächlichste Getreidemaaß hält 3·439 engl. Kubikfuß und ist daher soviel als 1·599 Winchester Bushel. 5 Fanegas = 1 Winchester Quarter circa. Die Vara oder Elle hat die Länge von 33·384 engl. Zollen.

Vandiemensland, eine Insel von großem Umfange, welche Großbrittanien angehört, und die einen Theil von Australien bildet, zwischen dem 41° 20′ und 43° 40′ südlicher Breite und 144° 40′ und 148° 20′ westlicher Länge. Man nimmt an, daß solche 15,000,000 engl. Acker enthalte.

Sie wurde von dem holländischen Weltumsegler Tasmann, 1642 entdeckt, und erhielt ihren Namen zu Ehren von Anton van Diemen, damaligen General-Gouverneur der holländischen Besitzungen in Ostindien. Noch bis 1798 nahm man an, daß sie mit Neu-Holland zusammenhinge, doch überzeugte man sich zu jener Zeit, daß dieses nicht der Fall sey. Von Großbrittanien wurde sie 1803 besetzt und 1804 die Hauptstadt Hobart Town angelegt.

Der Boden ist meist hügelig und bergig, doch befinden sich daselbst mehrere fruchtbare Flächen, und auch ein guter Theil des Hügellandes ist zum Anbau geschickt. Zum Ackerbau möchte indessen nur der dritte Theil des ganzen Flächenraumes zu gebrauchen seyn, und ein Drittel gibt eine sehr gute Weide für Schafe. Es gibt Ueberfluß an Wasser und das Clima ist vorzüglich schön, und für Europäer sehr passend. Der hier gebaute Weizen ist besser als der von Neu-Süd-Wales, weßhalb beträchtliche Transporte nach Sydney gehen. Wolle ist jedoch das Hauptprodukt der Colonie.

Vandiemensland, sowie Neu-Süd-Wales sollten ursprünglich zu Straf-Colonien dienen, und es werden fortwährend Verbrecher dahin gesandt; es haben sich in neuester Zeit aber auch viele Freie dort angesiedelt.

Im J. 1830 betrug die gesammte Bevölkerung, die Ureinwohner nicht gerechnet, 21,125 von denen 10,000 ungefähr Verbrecher waren. Das Mißverhältniß in der Zahl der beiden Geschlechter ist hier nicht so groß, wie in Neu-Süd-Wales.

Das Gedeihen der Colonie wurde früher sehr durch die Frevel der Banden aufgehalten, die sich aus entwichenen Verbrechern gebildet hatten, die man mit dem Namen Buschklepper (bush-rangers) bezeichnete, und zu Anfang auch durch die Angriffe der Eingeborenen des Landes. Es sind indessen kräftige Mittel zur Unterdrückung dieser Gewaltthätigkeiten ergriffen worden, namentlich durch Einschließung der Verbrecher in einen abgesonderten Distrikt, mit scharfer Begrenzung, und läßt sich erwarten, daß dieses helfen werde. Hobart Town liegt an der südlichen Küste der Insel, am westlichen Ufer des Flusses Derwent, da, wo er sich in die Sturmbai ergießt. Das Fahrwasser ist tief und der Ankergrund gut. Ein Hafendamm ist gebaut worden, an den die größten Schiffe liegen können. Es scheint, als wenn der Platz sehr gut gewählt worden sey, und die Anlage der Stadt selbst ist mit Einsicht gemacht. Im Januar 1834 befanden sich daselbst 6000 Einwohner, nämlich 1400 freie Männer und 600 Kinder männl. Geschlechts; dazu 1100 freie Frauen und 400 Kinder weibl. Geschlechts; 1900 männliche und 600 weibliche Gefangene. Man rechnet, daß die daselbst befindlichen 785 Häuser jedes jährlich zu £ 50 Miethe anzuschlagen waren. In der Stadt sind drei Buchdruckereien und erscheinen drei oder vier gut abgefaßte Zeitungen. Es ist auch eine Bücher-Societät (Booksociety), eine mechanische Anstalt daselbst, und man findet einige gute Schulen und Academien. Die Vandiemenslands-Bankgesellschaft hat ihren Sitz in der Stadt.

Launceston, die zweite Stadt der Insel, liegt in dem nördlichen Theile, da, wo der Fluß Tamar in Dalrymple-Hafen fällt; die Bevölkerung derselben mag sich auf 2000 belaufen. Mit Hobart Town und Sydney hat es ansehnlichen Verkehr, und kürzlich hat es auch directe Handelsverbindungen mit England angeknüpft.

Handel von Vandiemensland. Trunksucht ist unter den dortigen Verbrechern sehr gemein, und bilden daher geistige Getränke, Rum, Branntwein und Wein die Haupteinfuhr-Artikel. Nächstdem Stückgüter,

Kurzewaaren, Thee, Zucker u. s. w. Der Gesammtwerth der wirklichen Einfuhr wurde 1830 zu £ 300,000 angeschlagen; die Ausfuhr betrug £ 170,000 und bestand in

	£		£
Wolle	48,000	Häute	600
Weizen	40,000	Robbenfelle	400
Oel	17,000	Opossum- und Känguru do.	400
Fischbein	6,000	Mimosen-Rinde	2,000
Mehl	3,000	Bauholz	1,000
Gemästetes Vieh . . .	5,000	Diverse Waaren	41,600
Kartoffeln	4,500		£ 170,000
Gerste und Hafer . . .	500		

Wolle wurden in das vereinigte Königreich aus Vandiemensland im J. 1830 — 993,879 ℔, und also 20,000 ℔ mehr als aus Neu-Süd-Wales eingeführt, — eine ausserordentliche Zufuhr, wenn man bedenkt, daß nach dieser Insel 1804 die ersten Schafe gebracht wurden.

Münzen, Maaße und Gewichte sind dieselben wie in England. Der spanische Dollar wird zu 4*s*. 4*d*. genommen.

Schifffahrt u. s. w. Im J. 1830 besaß die Insel 26 Schiffe, die zusammen 2151 Tonnen hielten; und in demselben Jahr gingen von Großbrittanien nach Vandiemensland und Neu-Süd-Wales, nach jeder Colonie in fast gleichem Verhältnisse, 65 Schiffe von 22,587 Tonnen und 1633 Mann.

Einkünfte ꝛc. Die Zolleinnahme der Colonie beläuft sich auf jährlich £ 45,000, und sämmtliche übrigen Einnahmen auf etwa £ 65,000.

Was die gesetzlichen Verordnungen anbelangt, betreffend die Verleihung des Grund und Bodens, vergleiche man den Art. Sydney.

Diese und die folgenden Angaben rühren meistens aus dem Hobart Town Almanac für 1831 her. (Es enthält hiernach das engl. Original noch eine Menge locale Dinge, welche für die deutschen Leser, die nicht die Colonie zu besuchen gedenken [und wird es deren wohl nur wenige geben] wenig Interesse haben können, wie z. B. die Höhe der verschiedenen Zollansätze, die Lootsengelder, Hafengelder ꝛc.)

Vanille (Engl. Vanilla, Vaneloes, Franz. Vanille, Ital. Vainiglia, Span. Vainilla, Vainica, Port. Vainilha, Baonilha, Holl. Banilje, Dän. Vanniller, Schwed. Baniller, Russ. Banilla, Poln. Banile). Frucht des Epidendrum Vanilla, einer Schlingpflanzen-Gattung, welche vorzüglich häufig in Mexiko angebaut wird.

Diese Pflanze hat einen rankenden Stengel wie der Epheu, nur nicht so holzig, welcher an jedem Baume, der sich in seiner Nähe befindet, anhängt. Die Vermehrung geschieht durch die Eingebornen, indem sie Ableger an den Fuß von Bäumen stecken, die sie sich dazu ausersehen haben. Es erreicht die Pflanze eine Höhe von 18 bis 20 Fuß; die Blüthen sind grünlichgelb mit weiß untermischt, und hat die schotenförmige Frucht eine Länge von 8 bis 10 Zoll wenn sie reif ist, und ist dann von Farbe gelb, bei der Einfuhr in Europa jedoch braun oder schwärzlich; die Aussenseite derselben ist runzlich, und befindet sich inwendig eine Menge Samen von der Größe eines Sandkorns; gehörig zubereitet, hat sie einen starken, ausnehmend lieblichen Geruch. Man bedient sich der Vanille hauptsächlich, um sie der Chocolade beizumischen, weßhalb in Spanien sehr viel eingeführt wird. Wegen der hohen Abgaben darauf wird solche in Großbrittanien zur Chocolade nur wenig verwendet.

Die Hauptdistrikte, in denen Vanille gewonnen wird, sind die von Veracruz, sowie zu Misantla, Colipa und Vacnatla u. s. w. sämmtlich in Mexiko gelegen. Gesammelt wird solche von den Indianern, welche sie an die Weißen (gente de razon) verkaufen, welche sie dann gehörig für den Handel zurichten. Diese breiten sie zuerst in der Sonne

zum Trocknen aus, und thun sie dann in wollene Tücher, damit sie schwitzen soll. Durch dieses Verfahren verändert sie sich gleich dem Pfeffer, und nimmt eine beinahe schwarze Farbe an. Hierauf wird die Waare nochmals auf einen Tag zum Trocknen der Sonne ausgesetzt. Es gibt vier verschiedene Gattungen Vanille, die sich von einander durch ihre Güte und den Preis unterscheiden, nämlich die Vanilla fina, die zacate, die rezacate und die vasura. Die beste kommt aus den Wäldern, die in der Nähe des Dorfes Zentila liegen, in der ehemaligen Intendantur Oaxaca.

Nach Humboldt betrug die mittlere Ausfuhr jährlich von Veracruz 900 bis 1000 Millares, welche dort 30 bis 40,000 Dollars Werth hatten. Auch aus Brasilien kommt Vanille, doch von weit geringerer Güte. Die feinste mexikanische steht sehr hoch im Preise. In England sind alle Sorten mit der übermäßigen Einfuhrabgabe von 16*s.* 8*d.* für's Pfund besteuert. (Man sehe darüber Humboldt's Nouvelle Espagne, 2de Edit. Tome III., p. 37—46, u. Poinsett's Notes on Mexico, p. 194 etc.)

Velin, siehe die Artikel Papier und Pergament.

Venedig, Hauptstadt der ehemaligen berühmten Republik Venedig, und jetzt des gleichbenannten Gouvernements im Lombardisch-Venetianischen Königreiche, an einem Busen des Adriatischen Meeres, auf ungefähr 60 größern und kleinern Inseln gelegen, die durch 450 Brücken und Stege zusammenhängen; es hat 5000 Häuser und 140,000 Einwohner; liegt unterm 45° 25½′ nördlicher Breite und 12° 21′ östlicher Länge. Der Handel Venedigs war zu einer Zeit der erste in Europa und der Welt, er sank aber durch die Weltereignisse auf fast Nichts herab, und auch die Bevölkerung hat sich sehr vermindert und ist zusehends verarmt. Jetzt ist die Einfuhr fast nur auf Kurzewaaren, Leinwand und andere Bedürfnisse, die aus dem nördlichen Europa kommen, beschränkt; ost- und westindische Waaren kommen, wenn nicht direct, über Malta; Salzfische werden von Neufundland und England für die Fastenzeit eingeführt. Die Ausfuhr besteht dagegen in roher und appretirter Seide, in Oel, Früchten, Käse u. s. w., welche in den benachbarten italienischen Provinzen gewonnen werden, sowie auch in Dalmatien. Die ehemals so sehr berühmten Fabriken und Manufakturen sind gänzlich herabgekommen, während man im Mittelalter sich mit allem Erdenklichen aus Venedig versorgte.

Zusatz. Im Jahre 1830 hat die östreichische Regierung Venedig zu einem Freihafen erhoben. Das durch diese Einrichtung begründete Privilegium bezieht sich auf die Freiheit des Handelsverkehrs innerhalb des gegebenen Bezirks, und auf die völlig zollfreie Ein- und Ausfuhr aller Waaren. Hiervon sind bloß jene Produkte, welche die Regierung als Regal vorbehalten hat, nämlich Salz, Tabak, Salpeter und Schießpulver ausgenommen. In der Schrift „K. J. Czörnig, über den Freihafen von Venedig, mit Rücksicht auf den östreichischen Seehandel im Allgemeinen, nebst einer vergleichenden Uebersicht der Industrieverhältnisse Großbrittaniens, Frankreichs und Oestreichs. Wien, 1831“ sind die Einwürfe gründlich widerlegt, die man gegen das wahrscheinliche Gedeihen des Freihafens gemacht hat. Daß sich darunter auch der einer ungünstigen Lage befindet, muß höchst verwunderlich erscheinen, denn es gibt wenig Städte, deren Lage für den Handel so günstig ist, wie die von Venedig, wie es auch die frühere Geschichte dieser Stadt vollkommen bewiesen hat. Ohne die eigennützige Politik der venetianischen Regierung wäre Venedig vielleicht schon seit einem Jahrhunderte ein Freihafen. Als Kaiser Carl VI. Triest dazu erklärte, entspannen sich im Senate zu Venedig lebhafte Debatten, ob nicht, zur Abwendung des durch jene Maaßregel der Stadt drohenden Nachtheils, Venedig

selbst als ein Freihafen erklärt werden sollte. Zwar fand der Vorschlag warme Vertheidiger, allein er wurde verworfen, weil die Mehrheit entschied, daß sich eine solche Einrichtung mit dem bestehenden Regierungssysteme nicht vertrage. Der Verfasser der genannten Schrift, stellt die Besorgniß als sehr ungegründet dar, daß Triest durch Venedig seinen Handel verlieren müsse. Beide Handelsplätze stehen sich nicht sowohl rivalisirend entgegen, sondern vielmehr sich gegenseitig unterstützend, indem solche zusammen einen großen Markt für Oestreichs Ein- und Ausfuhr, und eine große Niederlage für den Durchfuhr- und Zwischenhandel jener Gegenden bilden. Auch hat die Erfahrung der ersten sechs Monate des Bestehens des neuen Freihafens jene Besorgnisse widerlegt; der Handel Venedigs breitet sich nämlich allmählig aus, während sich in Triest gleichfalls eher eine Zunahme als eine Verminderung des Verkehrs bemerkbar macht.

Münzen. Früher rechnete man hier in Lire zu 20 Soldi à 12 Denari piccoli, und Kaufleute nach Ducati di Banco zu 24 Grossi à 12 Grossetti oder Denari. (Ducati gingen 16 auf eine Cöln. Mark fein.) Gegenwärtig rechnet man aber wie zu Mailand in Lire austriache zu 100 Centesimi; doch im kleinen Verkehr auch nach Lire zu 20 Soldi austriachi à 5 Centesimi, wonach ein 20 Kreuzerstück gleich einer Lira ist. (Es sind zu Venedig auch eine Münzstatt, ein Bankcomptoir, Assecuranzgesellschaften u. s. w.) Es gehen demnach auf die Cöln. Mark fein 60 Lire austriache, und rechnet man bei Reductionen 100 Lire austriache = 87 Lire italiane oder franz. Francs, und

1 Lira austriacha =

24 kr. im 21 fl. Fuß.	141⅓ Portugiesische Reis.
5⅓ gGr. Conv. Geld.	7 Preuß. Silbergroschen.
8·7 Engl. Pence.	16 Römische Bajocchi.
86·5 Franz. Centimen.	21⅔ Russische Kopeken.
7·4 Schill. Hamburger Banco.	86½ Sardinische Centesimi.
9 Schill. Hamb. Courant.	7·3 Schill. Schwed. Species Valuta
40½ Niederländische Cents.	3·2 Span. Reales de Vellon.

Von neueren Münzsorten sind ganze und halbe goldene Souverains zu 40 und 20 Lire in Umlauf gesetzt; sodann silberne Scudi zu 6 Lire oder 2 fl. 20 kr., halbe und viertel nach Verhältniß. An Kupfermünzen gibt es Soldi von 1 kr. oder 5 Centesimi, 3 und 1 Centesimi in Zahlungen braucht man davon aber nicht mehr als für ¼ Lira anzunehmen. Fremde Münzsorten betreffend, ist den 1. Nov. 1823 ein kaiserl. Munztarif erschienen.

Usо und Respecttage sind hier dieselben wie in Frankreich, indem das franz. Handelsrecht hier noch in Gebrauch ist.

Maaße. Vom Flächenmaaß hält der Seiden-Braccio 283 franz. Linien, oder 25·14 engl. Zoll; der Wollen-, Leinen- und Baumwollen-Braccio 301·9 franz Linien oder 26·815 engl. Zoll.

100 Seiden-Braccia =	100 Wollen- ꝛc. Braccia =
91·114 Amsterd. Brab. Ellen.	97·199 Amsterdam. Brab. Ellen.
95·721 Berliner Ellen.	102·114 Berliner Ellen.
110·374 Bremer do.	117·745 Bremer do.
63·840 Franz. Metres.	68·103 Franz. Metres.
53·200 „ Aunes.	56·753 „ Aunes.
111·416 Hamburger Ellen.	118·858 Hamburger Ellen.
101·707 Kopenhagener Ellen.	108·499 Kopenhagener Ellen.
112·929 Leipziger Ellen.	120·470 Leipziger Ellen.
69·824 engl. Yards.	74·488 Londoner Yards.
63·840 Niederländische Ellen.	68·105 Niederl. Ellen.
89·727 Russische Arschinen.	95·719 Russische Arschinen.
107·522 Schwed. Ellen.	114·703 Schwed. Ellen.
81·934 Wiener do.	87·405 Wiener do.

Kelly rechnet die Seidenelle zu 24·8 und die Wollenelle zu 26·6 engl. Zoll, welches mit obigen, wahrscheinlich genaueren Angaben, differirt.

Der venetianische Fuß = 13·68 engl. Zoll, oder 154 franz. Linien, oder 1·10687 rheinl. Fuß, und 5 gehen auf einen Passo. Venetianische Meilen, zu 941½ Toisen, gehen 60·62 auf einen Grad des Aequators.

Als Getreidemaaß gilt 1 Moggio 4 Staja oder Stari, 16 Quarti, oder 64 Quartaruoli; der Stajo hält nach Petters Berechnung 83·3 Litre oder 4200 franz. Kubikzoll; nach Kelly 80 Litre = 4033 franz. Kubikzoll; nach Kruse 4086 und nach Pauctou 4283½ Kubikzoll.

100 Staja sind =

99·845	Amsterdamer Sack.	28·660	Londoner Quarter.
30·514	Anconaer Rubbia.	83·313	Niederländ. Sack.
151·686	Berliner Scheffel.	42·822	Russische Tschetwert.
112·480	Bremer do.	50·541	Schwedische Tonnen.
59·886	Dänische Tonnen.	30·107	Sicilianische Salmen.
79·066	Hamburger Scheffel.	145·782	Spanische Fanegas.
154·185	Lissaboner Fanegas.	153·484	Wiener Metzen.

Die neue Soma oder Hectolitre = 1·2 Staja od. 1 Stajo 4·2 Quartaruoli.

Das Weinmaaß ist die Anfora (Amphora) von 4 Bigance, 8 Mastelli, 48 Secchj, 192 Bozze oder 768 Quartucci, oder 518·4 franz. Litre = 26,134 franz. Kubikzoll oder 452·748 Berliner Quart, oder 114·136 engl. Gallons, oder 366·361 Wiener Maaß. 1 Botta hat 5 Bigance. Oel wird sowohl nach dem Gewicht als nach dem Maaße verkauft. Die Botta hält 2 Migliaja oder 80 Miri à 25 Libbre Peso grosso, und der Miro 15·23 franz. Litre oder 768·78 franz. Kubikzoll, oder 3·3575 engl. Gallons, oder 13·318 Berliner Quart, oder 25·512 Berliner Pfunde.

Vom Handelsgewicht hat man Peso grosso und Peso sottile (schweres und leichtes Gewicht), auch bedient man sich des franz. Kilogrammes. Das Pfund Peso grosso besteht aus 2 Mark Gold- oder Silbergewicht, und hat 12 Once, 72 Sazi, 2304 Carati, 9216 Grani = 7363 engl. Grän oder 9927·3 Holländ. As. Das Pfund, Peso sottile, hat 12 Once, 72 Sazi oder 1728 Carati, und 4650 engl. Grän oder 6269·4 Holländ. As.

100 ℔ Peso grosso sind =		100 ℔ Peso sottile sind =	
96·569	Amsterdamer Pfund.	60·986	Amsterdamer Pfund.
144·565	Anconaer Pfund.	91·297	Anconaer Pfund.
85·191	Baierische „	53·800	Baierische „
119·258	Barceloner „	75·315	Barceloner „
102·048	Berliner „	64·447	Berliner „
95·648	Bremer „	60·427	Bremer „
95·524	Dänische „	60·326	Dänische „
47·707	Franz. Kilogrammen.	30·129	Franz. Kilogrammen.
98·485	Hamburger Pfund.	62·196	Hamburger Pfund.
102·038	Leipziger „	64·440	Leipziger „
103·929	Lissaboner „	65·534	Lissaboner „
140·494	Livorneser „	88·726	Livorneser „
116·944	Marseiller „	73·854	Marseiller „
105·186	Lond. Handelsgew. Pfd.	66·428	Londoner Handelsg. Pfd.
127·830	„ Troy-Gew. „	80·728	„ Troy-Gew. „
47·707	Niederländ. Pfund.	30·129	Niederländ. Pfund.
116·627	Russische „	73·653	Russische „
112·641	Schwed. Victual. Pfd.	71·136	Schwed. Victual. Pfund.
140·255	„ Eisen Pfund.	88·575	„ Eisen „
150·186	Sicilianische Libras.	94·847	Sicilianische Libras.
103·690	Spanische Pfund.	65·483	Spanische Pfund.
85·173	Wiener „	53·789	Wiener „

Man rechnet 12 Pfund Peso grosso = 19 Pfund Peso sottile. Die Libbra nova italiana wird in 12 Once, 100 Grossi, 1000 Denari oder 10,000 Grani getheilt, und ist einem franz. Kilogramm gleich; alle Geschäfte der Regierung werden darin geschlossen.

Vom Gold- und Silbergewicht wird die Marca zu 8 Once, 32 Quarti, 192 Denari, 1152 Carati und 4608 Grani gerechnet; sie wiegt 3681½ engl. Grän, oder 4963·65 Holl. As, und ist dem halben Pfunde Peso grosso gleich. 100 Mark Gold- und Silbergewicht = 102·048 Cöln. Mark. Vom Apothekergewicht wird das Pfund in 12 Unzen, zu 8 Drachmen, à 3 Scrupel, à 20 Grän Peso sottile, eingetheilt.

Wegen der Bank von Venedig vergl. man den Art. Banken, S. 145.

Historische Skizze. — Venedig war die älteste große Handelsstadt im Mittelalter, und bestand als solche noch lange in der neueren Zeit fort. Dessen Ursprung schreibt sich von dem Einfalle der Hunnen in Italien unter Attila i. J. 452 her. Eine Anzahl Einwohner von Aquileja und aus dessen Umgebung, floh vor den Grausamkeiten jener barbarischen Horden, und fanden ein nothdürftiges Unterkommen auf der kleinen Inselgruppe, die dem Ausflusse der Brenta gegenüber, im Hintergrunde des Adriatischen Meerbusens liegt. Durch einen Wohnort dieser Art, waren die Flüchtlinge gezwungen, Handel und Schifffahrt zu treiben, indem ihnen zu ihrer Erhaltung nichts anderes übrig blieb. Schon sehr zeitig gelangten sie dahin, nach Konstantinopel und der Levante Handel zu treiben; und ungeachtet der Eifersucht der Genueser und Pisaner, vergrößerte sich der Handel Venedigs mit indischen Waaren fortwährend, bis der Weg um das Vorgebirge der guten Hoffnung entdeckt wurde, und aller Handelsverkehr einer völligen Umwälzung unterlag. Die Kreuzzüge haben sehr dazu gedient, sowohl den Reichthum als auch den Handel und Länderbesitz Venedigs zu vermehren. Gegen die Mitte des 15. Jahrhunderts, als der türkische Sultan, Mahomed II., mit den Waffen in der Hand Konstantinopel einnahm, und sich auf den Thron der Constantine und Justiane setzte, hatte die Macht der Republik ihren Zenith erreicht, und besaß solche damals ausser mehreren weitläufigen Provinzen der Lombardei, die Inseln Cypern und Creta, den größern Theil von Morea, und die Mehrzahl der Inseln im Aegäischen Meere. Dieselbe hatte eine Reihe Kastelle und Handelscomptoire längs den Küsten von Morea und Dalmatien errichtet, um den Handel mit Aegypten zu schützen, dessen sie sich vorzugsweise bemächtigt hatte. Die Erhaltung dieses Monopols und der Herrschaft über das Adriatische Meer, sowie der Abhängigkeit ihrer vielen nahen und entfernten Niederlassungen waren die Hauptzwecke, welche von der venetianischen Regierung ebenso verständig als mit ununterbrochener Ausdauer im Auge behalten wurden. Mit Ausnahme von Rom, war Venedig im 15. Jahrhundert die reichste und prächtigste Stadt Europas; und trug die ausgezeichnete Lage derselben mitten im Meere, auf dessen Oberfläche sie zu schwimmen schien, nicht wenig bei, um allen denen, die sie zu sehen kamen, einen Eindruck hervorzubringen, der durch ihre Größe und ihren Reichthum noch gesteigert wurde. Der Schriftsteller Sannazarius zog Venedig der alten Hauptstadt der Welt vor, und hat wohl Keiner ihre Vorzüge so ausdrucksvoll beschrieben, wie er.

Ohngeachtet die Republik Venedig als eines der stärksten Bollwerke der Christenheit gegen das Türkenthum zu betrachten war, so hatte dieselbe dennoch mehr als eine Verbindung der europäischen Mächte gegen sich abzuwehren. Das berüchtigte Bündniß von Cambrai, von dem Pabst Julius II. der eigentliche Urheber war, sollte offenbar dazu dienen, die Venetianer zu unterjochen und ihr Gebiet zu theilen, und traten der Kaiser und die Könige von Frankreich und Spanien mit in diesen Bund. Doch wurde derselbe bald wieder aufgelöst, welches mehr der

Uneinigkeit der Mitglieder unter sich als dem Widerstande der Venetianer beizumessen war, ohne die Macht der Republik geschwächt zu haben. Von diesem Zeitpunkte an zeigte sich die Politik Venedigs ebenso friedfertig als vorsichtig. Ungeachtet aller Bemühungen, mit den Türken in Frieden zu bleiben, griffen dieselben Cypern i. J. 1570 an, und eroberten es, nachdem sich solches 11 Jahre hindurch tapfer vertheidigt hatte. Bei dem über die Türken errungenen großen Siege bei Lepanto 1571, hatten die Venetianer den meisten Antheil, doch konnte er bei den verschiedenen Ansichten der Verbündeten nicht gehörig benutzt werden, und Cypern mußte fallen. Der Krieg mit den Türken um Kreta oder Candia begann 1645 und dauerte bis 1670, wobei die Venetianer alle Kräfte aufboten, um diese schöne Insel nicht zu verlieren, und kostete deren Eroberung den Türken an 200,000 Streiter. Der Verlust dieses Besitzes, sowie der Umstand, daß der auf neue Wege geleitete indische Handel den der Republik zum schnellen Sinken brachte, führte für dieselbe gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts einen Zustand der gänzlichen Erschöpfung herbei. Man kann in der That sagen, daß dieselbe von da an, länger als ein Jahrhundert hindurch, ihre Existenz mehr den Eifersüchteleien anderer Staaten als der eigenen Kraft zu verdanken hatte. Es konnte indessen nicht vermieden werden, daß dieser einst so mächtige Staat seinem Schicksale zum Opfer werden mußte. Im Jahre 1797 wurde die niemals eroberte Stadt unterworfen, und mit ihr ging das einzige noch lebende Ueberbleibsel der alten Zeit, das Mittelglied der alten und der neuen Welt unter, und dessen Unabhängigkeit, Handel und Reichthum versanken auf's Neue in die Wellen, aus denen solche aufgetaucht waren.

Die Gründung Venedigs findet man in Gibbon's History, c. 35, beschrieben, und im C. 60 hat derselbe Geschichtschreiber ihren glücklichen Zustand im Jahre 1200 mit großer Beredsamkeit geschildert. Hallam hat in seiner Geschichte des Mittelalters (Vol. I. p. 470 — 487) einen Abriß der Veränderungen der venetianischen Regierung aufgestellt. In Sismondi's Geschichte der italienischen Freistaaten nimmt die von Venedig einen beträchtlichen Raum ein; alles was aber dort über deren Handel und Gewerbfleiß gesagt wird, ist nur sehr unbedeutend und ohne Interesse. Alle diese Werke sind indessen durch Daru's Histoire de la République de Vénise, 2de Edit. Vol. 8. Paris 1821, in den Hintergrund gestellt worden. Dem Verfasser standen unbenutzte Originalquellen zu Dienste, die seine Vorgänger nicht kannten oder einsehen konnten, und zeichnet sich dieses Geschichtswerk durch große Genauigkeit und andere Vorzüge vortheilhaft aus.

Handel, Schifffahrt und Manufakturen Venedigs im 15. Jahrhundert. — Die Venetianischen Schiffe vom ersten Range hießen Galeassen, und hatten die Einrichtnng, sowohl als Handels- wie auch als Kriegsschiffe gebraucht werden zu können. Es gab deren, welche 51 Kanonen führten mit 600 Mann Besatzung. Zuweilen wurden diese Fahrzeuge auch Karacken oder Karavellen genannt, Argosers or Argosies; durch solche bestand schon früher ein Verkehr mit England und waren dergleichen Schiffe auch in brittischen Häfen gebräuchlich. 1325 schloß Eduard II., König von England, mit Venedig einen Handelsvertrag, wodurch die Republik das Zugeständniß erhielt, nach England freien Handel treiben zu dürfen, und ward dessen Schiffen und Unterthanen eine ungehinderte Rückkehr zugesichert, ohne, wie es damals Gebrauch war, für die Vergehungen oder Schulden anderer Ausländer in Anspruch genommen zu werden. — (Anderson's Chron. Deduction, 1325.)

Sir William Monson erwähnt, daß die letzte venetianische Argosie, welche nach England segeln wollte, mit einer reichen Ladung und vielen Passagieren 1587 an den Küsten der Insel Wight unterging.

Zu Anfang des 15ten Jahrhunderts betrug der Werth der jährlich aus Venedig seewärts verschifften Waaren, ungerechnet der Güter, die

nach der Lombardei gingen, wie solches die gleichzeitigen Schriftsteller anschlagen, auf 10 Millionen Ducaten, und soll der daran gemachte Gewinn, die Frachten mitgerechnet, 4 Millionen Ducaten betragen haben. In dieser Zeit wurden durch den Handel Venedigs 3000 Schiffe beschäftigt, von 100 bis 200 Tonnen Lastigkeit und 17,000 Matrosen führend; 300 Schiffe mit 8000 Matrosen, und 45 Galeeren von verschiedener Größe mit 11,000 Mann wurden von der Republik zum Schutz des Handels unterhalten, und auf den Schiffswerften fanden 16,000 Arbeiter fortwährend Beschäftigung. Der Handel nach Syrien und Egypten scheint fast bloß mit baarem Gelde betrieben worden zu seyn, denn es wurden dahin jährlich 500,000 Ducaten, und 100,000 nach England gesandt. (Daru, tome II., p. 283. Tome III., p. 189.) Venetianische Schiffe besuchten die sämmtlichen Häfen des Mittelmeers und auch die der andern europäischen Küsten, und wahrscheinlich war der Handel Venedigs nur wenig geringer als der der ganzen übrigen Christenheit zusammengenommen. Noch 1518 kamen fünf große Venetianische Schiffe nach Antwerpen, um mit ihren Ladungen von Gewürzen, Droguerien und Seidenwaaren ꝛc. die dortige Messe zu besuchen.

Doch befaßten sich die Venetianer nicht allein damit, Europa mit indischen Waaren zu versorgen, und ihre Schifffahrt auszubreiten und zu verbessern, sondern sie versuchten sich auch ebensowohl in den mechanischen Künsten aller Art, verfolgten solche mit großem Eifer und glücklichem Erfolge, und zwar zu einer Zeit als dergleichen in Europa noch etwas ganz Ungewöhnliches war. Ihre Spiegel- und Glasmanufakturen waren die ersten und während eines langen Zeitraumes hindurch die allerberühmtesten; ebenso ihre Seiden-, Brocat- und Ledermanufakturen, ihre Zuckersiedereien, u. a. m. Die Unduldsamkeit der Regierung und die Beschränkung der Geistesfreiheit, welche diefelbe ausübte, waren der Gelehrsamkeit und Literatur höchst ungünstig. Doch weiß Jeder, der Wissenschaften getrieben hat, daß Venedig schon sehr frühzeitig die Buchdruckerkunst zu einer hohen Ausbildung brachte. Die Ausgaben der Classiker des Aldus wurden ebenso wegen ihrer Eleganz als wegen ihrer Correktheit bewundert. Die dasige Bank ward schon im 12ten Jahrhundert errichtet (vergl. den Artikel Bank).

Die Politik der Regierung war für die Errichtung und erste Einführung von Manufakturen günstig, aber das Fortschreiten derselben wurde durch solche gehemmt. Das Einbringen fremder Manufakturwaaren war für den eigenen Gebrauch der Republik und ihres Gebietes unter den strengsten Strafen verboten, und das Gesetz bestimmte in vielen Dingen, auf welche Weise die meisten Waaren angefertigt werden sollten. — „Des l'année 1172 un tribunal avait été eréé, pour la police des arts et mètiers, la qualité et la quantité de matières furent soigneusement déterminées — “ (Daru, tome III., p. 153). Insofern demnach von äußerem Wetteifer wenig zu fürchten war, und ein Schlendrian sich über Alles verbreitete, so fanden keine Anregungen statt, um die Erfindungskraft anzustrengen, oder neue Entdeckungen hervorzubringen, und während des letzten Jahrhunderts zeichneten sich die Manufakturen Venedigs dadurch aus, daß sie stets unverändert auf dem Standpunkte blieben, den diefelben schon früher erreicht hatten ohne auch nur eine neuere Verbesserung einzuführen. Ein Beurtheiler, gegen den sich nichts einwenden läßt, Berthollet, von der französischen Regierung berufen, über den Zustand der Künste und Gewerbe zu Venedig einen Bericht abzustatten, bemerkte darüber: „Que l'industrie des Vénitiens, comme celle des Chinois avait été précoce, mais était restée stationaire.“ — (Daru, tome III., p. 164.)

Daru hat nachfolgende Mittheilung eines Paragraphs aus den Statuten der Staatsinquisition mitgetheilt, welcher auf eine unzweideutige Weise den Charakter der venetianischen Regierung und ihrer Eifersucht auf Fremde kund gibt: — „Sobald ein Handwerker oder

Künstler seine Kunst nach einem fremden Lande verpflanzen sollte, so daß die Republik dadurch einen Nachtheil erleiden könnte, soll ihm anbefohlen werden, zurückzukehren; gehorcht er nicht, so sollen seine nächsten Verwandten gefänglich eingezogen werden, damit er dadurch bestimmt werde nach Venedig zurückzukehren. Kommt er alsdann zurück, so soll das Vergangene vergessen seyn, und er soll in Venedig mit Arbeit versehen werden. Bleibt er aber dennoch, ungeachtet der Gefangennehmung seiner Verwandten, abwesend, so soll Jemand abgeschickt werden, um ihn in die andere Welt zu schicken; und nach seinem Tode sollen die Verwandten in Freiheit gesetzt werden!" — (Daru, tome III., p. 150.)

Im 19ten Buche des Darüschen Werkes ist eine gedrängte und gut verfaßte Geschichte des Handels, der Schifffahrt und der Manufakturen Venedigs enthalten; doch kann man in einem Werke, welches die gesammte Geschichte der Republik umfaßt, nicht verlangen, daß darauf so weitläufig eingegangen seyn sollte, als es die Wichtigkeit der Sache verlangt. Die Storia Civile et Politica del Commercio de Veneziani, di Carlo Antonio Marin, 8 vol. in-8., die zwischen 1798 und 1808 zu Venedig erschienen ist, verdient diesen Titel keineswegs. Dieses Buch enthält zwar viele merkwürdige Angaben, es ist aber dabei sehr weitschweifig, und während die meisten unwichtigen und gemeinen Gegenstände öfters bis zur Ungebühr ausgesponnen sind, wurden die von dem größten Interesse kurz oder seicht abgefertigt. Die Handelsgeschichte von Venedig ist daher noch eine zu lösende Aufgabe, und sollte solche von einem dazu befugten Schriftsteller übernommen werden, so würde ein offenbarer Gewinn daraus entstehen.

Veracruz ist der Haupthafen der Ost-Küste des Staates Mexiko, unter 19° 12′ nördlicher Breite und 100° 49⅓′ westlicher Länge; man nimmt die Bevölkerung der Stadt zu 16,000 Einwohner an. In einer Entfernung von 400 Faden, befindet sich der Stadt gegenüber eine kleine Insel mit einem festen Schlosse, Namens St. Juan de Ulloa, welches den Hafen beherrscht. Der letztere, welcher sich zwischen dem genannten Kastel und der Stadt befindet, gehört zu den unsichersten; der Ankergrund ist so schlecht, daß kein Schiff als geschützt betrachtet werden kann, wenn es nicht an die großen Ringe, die zu dem Ende in der Schloßmauer angebracht sind, befestigt worden; und auch dann noch sind die Schiffe gegen die sehr heftigen Nordwinde (los nortes) die hier zuweilen wehen, nicht sicher. Zum Beweis des so eben Gesagten führt Humboldt an, daß ein Linienschiff, mit 9 Ankertauen an die Schloßmauer befestigt, bei einem Sturme die großen Ringe herausriß und von dem Unwetter an das gegenseitige Ufer geworfen und zertrümmert ward. (Nouv. Espagne, 2de éd. tome IV. p. 59.) Was aber für Veracruz noch ein wichtigeres Hinderniß ist als sein schlechter Hafen, ist die Ungesundheit, die daselbst herrscht, und man behauptet, daß das gelbe Fieber hier eingeboren sey. Die Stadt ist gut gebaut und die Straßen sind reinlich, allein rings um erstere findet man nur Sandhügel und Teiche mit stehendem Wasser, welches letztere in den Tropenländern hinreicht, um Krankheiten zu erzeugen. Die Einwohner und die, so sich an das Clima gewöhnt haben, sind jener fürchterlichen Seuche nicht unterworfen, aber alle Fremde und selbst die aus Havannah und Westindien Kommenden unterliegen der Ansteckung, gegen die alle Vorsichtsmaaßregeln vergebens sind, und Viele, die diesen ansteckenden Ort nur berührten, starben auf ihrer Weiterreise nach Mexiko schon zu Xalapa. Während der Zeit, daß der auswärtige Handel von Mexiko nur vermittelst der spanischen sogenannten Silberflotten betrieben wurde, welche regelmäßig von Cadix nach Veracruz segelten, waren die dasigen Messen bei Ankunft der Schiffe sehr berühmt. Es trafen alsdann viele Handelsleute aus Mexico und den übrigen Theilen des spanischen Amerika

ein, um Geschäfte zu machen, doch als 1778 dieses System, regelmäßige Flotten hieher zu senden, in Wegfall kam, wurde dadurch und durch den Aufschwung der Messen von Portobello die von Veracruz sehr benachtheiligt.

Die Entfernung Mexiko's von Veracruz in gerader Linie beträgt 69 Leguas oder Meilen, auf den gebahnten Wegen ist solche aber bedeutend weiter. Mexiko liegt auf einer Bergebene, die 8000 Fuß über der Meeresfläche erhaben, und da der Grund umher sehr uneben ist, so war die Verbindung anfänglich äußerst schwierig, selbst für Maulthiere. Seit den letzten 30 Jahren sind ungeheure Summen verwendet worden, die Wege zu bauen, von denen der beträchtlichste Theil nicht nur auf eine vorzügliche, sondern sogar auf eine prachtvolle Weise vollendet worden ist. An vielen Stellen findet man die Straßen aber noch rauh und für Wagen nicht zu passiren. Herr v. Humboldt war der Meinung, daß, wenn die Wege ganz vollendet seyn würden, aus den höheren Gegenden Mexiko's Weizen und Weizenmehl in Veracruz nach Westindien verschifft und zu billigeren Preisen geliefert werden könnten, als aus den Vereinigten Staaten. Allein in Uebereinstimmung mit Hrn. Poinsett betrachten wir dergleichen Erwartungen als durchaus chimärisch. Selbst wenn Mexico, was die Fruchtbarkeit des Bodens und die Wohlfeilheit des Arbeitslohnes betrifft, noch größere Vorzüge in sich vereinigte, als dieses wirklich der Fall ist, so könnte dadurch der große Aufwand nicht ausgeglichen werden, der durch einen Landtransport von 300 Meilen auf solche Artikel hervorgebracht werden müßte, und wobei die Fuhrwerke fast sämmtlich keine Rückfracht haben würden. Soviel ist indessen gewiß, daß der Transport der edlen Metalle und der Mexiko eigenthümlichen Landesprodukte, wie Cochenille, Zucker, Indigo, Vanille, Tabak u. s. w., wenn solcher mehr erleichtert, und dagegen zu billigeren Frachtpreisen europäische Waaren als Rückladung genommen würden, alle Auslagen für den Wegbau wieder ersetzen, und der Republik daraus große Vortheile erwachsen würden, daß aber Veracruz jemals mit Neu-Orleans rivalisiren könnte, was die Getreide- und Mehlausfuhr betrifft, ist nicht wohl anzunehmen.

Noch geraume Zeit nachher, als die Stadt Veracruz das spanische Joch abgeschüttelt hatte, blieb das Fort St. Juan de Ulloa in Feindes Händen, weßhalb der gesammte Handel daselbst sich während dieser Zeit nach dem 12 Meilen südöstlich liegenden Hafen von Alvarado zog. Dieser Ort ist auf dem linken Ufer eines gleichnamigen Flusses erbaut; die am Ausfluß des letztern liegenden Sandbänke, etwa 1½ Meile vom Hafen entfernt, lassen größere Schiffe zu, wenn solche nicht über 10 oder 12 Fuß Wasserzug haben, und nur ganz große müssen auf der Aussenrhede der Heftigkeit der Nordwinde ausgesetzt bleiben und sind genöthigt, sich der Lichterschiffe zu bedienen. Man sagt, Alvarado sey ein etwas gesünderer Ort, als Veracruz, doch ist dieses noch nicht ausgemacht, und der Handel richtete sich auch auf dem alten, ehemaligen Wege bald wieder ein.

Ausfuhr und Einfuhr. — Edle Metalle sind zu allen Zeiten das Haupt-Ausfuhrprodukt Mexiko's gewesen. Während der 10 Jahre, die mit 1801 schlossen, betrug die Ausbeute der mexikanischen Bergwerke im Durchschnitt jährlich 25,000,000 Dollars (Nouvelle Espagne, tome IV., p. 137), und im Jahr 1805 betrug der Bergwerks-Ertrag sogar 27,165,688 Dollars. (Ebendaselbst, tome IV., p. 83.) Allein während des Revolutionskrieges wurden die alten spanischen Kapitalisten und Bergwerks-Besitzer für vogelfrei erklärt, und wanderten daher mit dem, was sie von ihrem Vermögen zusammenzuraffen vermochten, aus. Dieser Verlust des Betriebskapitals aus dem Bergbau vermehrte, ausserdem, daß viele Werke und Bauten während der Unordnungen des Aufstandes zerstört worden waren, die Unterbrechung aller ordnungsmäßigen

Verwaltung, so daß die Abnahme des Ertrags der Gruben sich während des unsichern, anarchischen Zustandes außerordentlich auffallend zeigte; man nimmt an, daß jetzt nur 12 Millionen Dollars ausgebeutet werden, also etwa die Hälfte des ehemaligen Ertrags, bevor die Unruhen ausbrachen! — (Jacob on the Precious Metals, Vol. II., p. 259.) Mit welchem Erfolge die englischen Bergwerks-Gesellschaften bis jetzt darauf gewirkt haben, um den Ertrag der Gruben zu vermehren, ist noch nicht deutlich wahrzunehmen gewesen. (Siehe den Artikel Bergwerks-Gesellschaften.)

Nach den edlen Metallen sind Cochenille, Zucker, Weizenmehl, Indigo, Lebensmittel, Leder, Sassaparilla, Vanille, Jalappewurzel, Seife, Blauholz und Piment diejenigen Artikel, die hauptsächlich von Veracruz ausgeführt werden.

Eingeführt wird vorzüglich Leinwand, baumwollene, wollene und seidene Waaren, Papier, Branntwein, Cacao, Quecksilber, Eisen, Stahl, Wein und Wachs ꝛc.

Nach den von der mexikanischen Regierung gemachten Angaben betrug der Werth der Einfuhr und Ausfuhr der Häfen von Veracruz und Alvarado im Jahr 1824:

	Dollars.
Einfuhr:	
aus andern mexikanischen Häfen	284,087
aus amerikanischen Häfen	4,360,568
aus europäischen und andern fremden Häfen .	7,437,375
in Summe	12,082,030
Ausfuhr:	
nach andern mexikanischen Häfen	202,042
nach amerikanischen Häfen	3,022,422
nach europäischen und andern fremden Häfen .	1,468,094
in Summe	4,592,557

Hierin ist jedoch nichts mitbegriffen, was von der Regierung auf Rechnung der in London gemachten Anleihe eingeführt worden ist.

Nach v. Humboldt's Angaben wurde die Einfuhr von Veracruz vor dem Ausbruch des Revolutionskrieges auf 15,000,000 und die Ausfuhr auf 22,000,000 Dollars angeschlagen.

Es darf jedoch nicht übersehen werden, daß obige Angaben nach dem Zollregister gemacht worden, d. h., daß darin bloß die Waaren begriffen sind, welche wirklich die Eingangs- und Ausgangsabgaben entrichtet haben. Es mag der Werth der heimlich eingebrachten, nach einer Schätzung, die man kurz vor dem Ausbruche der Revolution anstellte, sich auf 4,500,000 Dollars jährlich belaufen, und für 2,500,000 Dollars werden jährlich Silber- und Goldbarren heimlich aus dem Lande geführt. Zwischen Veracruz und Jamaika hat sich ein regelmäßiger Schleichhandel eingerichtet, und ungeachtet aller Bemühungen der Regierung und der außerordentlichen Strenge der dagegen verhängten Strafen waren und sind die Kaufmannsläden in Mexiko stets mit englischen und deutschen Waaren auf's Beste assortirt. — (Humboldt, Nouv. Espagne, tome IV., p. 125 und Poinsett's Notes on Mexico, p. 33.)

Herr v. Humboldt gibt die Bevölkerung Mexikos auf 7,000,000 an, von denen die Hälfte Indianer, die andere aber Europäer und europäischer oder gemischter Abkunft sind. Doch ungeachtet dieser ansehnlichen Bevölkerung ist der mit Mexiko getriebene Handel im Ganzen nur unbedeutend, verglichen mit dem, welcher mit Brasilien geführt wird, auch beträgt er noch nicht die Hälfte des mit den Provinzen Rio de la Plata oder mit Chili geführten Handels.

Nachfolgendes sind die Angaben des wirklichen oder angegebenen Werthes aller brittischen Erzeugnisse und Manufakturwaaren, die im Jahr 1829 in Central- und Süd-Amerika eingeführt worden sind:

	£		£
Mexiko . . .	303,562	Staaten v. Rio de la Plata	758,540
Guatimala . .	—	Chili	818,950
Columbia . . .	232,703	Peru	300,171
Brasilien . .	2,516,040		

Die Einfuhr brittischer Waaren durch die zweite Hand über Jamaika und Westindien, sowohl in Mexiko als in Columbien, sind kein beträchtlicher Gegenstand mehr.

Nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist Mexiko der reichste und bevölkertste Theil der neuen Welt, und es muß daher die Geringfügigkeit seines Handels mit England Verwunderung erregen. Zum Theil rührt aber dieses daher, daß es an den Küsten keine großen Städte gibt, und daß die Entfernung von Veracruz von den höher gelegenen und gesünderen Theilen des Landes zu groß ist. Diese Umstände, zusammengenommen mit den Hindernissen, die vermöge der engherzigen Politik der Spanier allem Einfuhrhandel mit fremden Waaren in den Weg gelegt worden war, veranlaßte die Errichtung von Manufakturen im Innern des Landes. Kurz vor dem Ausbruche der Revolution waren einige dieser Anstalten in einem ziemlich vorgeschrittenen Zustande, und vermögend, die Einwohner mit dem größten Theile der Bedürfnisse zu versorgen, die dieselben gebrauchten. Seit dieser Zeit sind diese Manufakturen in Verfall gerathen, da aber zugleich der Wohlstand der Bevölkerung zum Theil verschwunden ist, so konnte dadurch dennoch die Einfuhr nicht vermehrt werden.

Münzen, Maaße und Gewichte sind die altspanischen, weßhalb der Artikel Cadix zu vergleichen ist.

Abgaben und Zölle ꝛc. zu Veracruz. Die mexikanische Regierung hat im Jahr 1827 einen neuen Zolltarif ausgegeben, welchem folgende Vorschriften beigegeben sind (eine spanisch-deutsche Ausgabe in 4° ist davon in Hamburg bei Hoffmann und Campe erschienen).

Vorschriften, zu dem mexikanischen Tarif gehörig.

Die Schiffe aller Nationen, welche mit den Vereinigten Staaten von Mexiko in gütem Vernehmen stehen, sind in den dazu berechtigten Häfen der Republik zuzulassen, doch gegen Entrichtung der Zölle, welche seewärts zu erheben angeordnet sind.

Die Ankergelder sind abgeschafft, und alle fremden Schiffe, die ankommen, haben 17 Realen per Tonne Tonnengelder zu bezahlen. Fremden Schiffen ist der Küstenhandel zwischen den verschiedenen Häfen der Republik nicht gestattet.

Allen Schiffen, welche in einen der Häfen der Republik einlaufen, es sey wegen ungünstiger Witterung oder um Ausbesserungen vorzunehmen, soll dieses gestattet seyn, ohne daß dieselben andere als die gebräuchlichen Abgaben entrichten.

Alle ankommenden Schiffe haben ihre Zolldeclarationen oder Manifeste in dreifacher Abschrift einzureichen, und darin die Zeichen und die Zahl der Packen oder Colli mit Angabe des Inhalts anzugeben.

Die Zollabgaben werden von den Waaren nach den in den Declarationen enthaltenen Angaben erhoben, solche mögen gel andet seyn oder nicht; wenn aber dergleichen vorgefunden werden, die nicht richtig oder gar nicht angegeben sind, werden solche weggenommen.

Die Gewichte und Maaße sind die im Tarif bestimmten, und von jedem Artikel, der das darin angegebene Maximum bis zu einem Achtel des Maaßes oder Gewichts übersteigt, soll für ein Achtel mehr versteuert werden.

Alle Waaren, die in dem Tarif nicht aufgeführt stehen, sollen mit 40 % von dem Werthe versteuert werden, der in dem Einfuhrhafen davon angenommen werden wird; zur Schätzung sollen jedesmal 3 Makler aufgefordert werden, von denen einer von demjenigen, der die Waaren einführt, die beiden andern vom Zollhause zu ernennen sind.

Die Averia-Abgabe und alle seither in der Republik unter verschiedenen Namen erhobenen Abgaben (ausgenommen die Staatsabgabe) sind aufgehoben.

Derjenige, der die Waaren einführt, ist für den gesammten Zollbetrag verbindlich, und er hat davon die Hälfte binnen 90 Tagen, daß die Waaren gelandet worden sind, zu bezahlen, und die andere nach Verlauf weiterer 90 Tage. Es dürfen aus dem Zollhause keine Waaren genommen werden, bevor der Zoll bezahlt worden ist, oder den Behörden deßhalb Sicherheit gestellt wurde.

Alle Güter, die früher eingeführt wurden, ehe dieses Gesetz in Kraft trat, haben die ehemaligen Abgaben zu entrichten.

Nachdem die Abgaben bezahlt worden sind, kann darauf keine Art Nachlaß Statt finden, außer im Fall eines vorgekommenen Irrthums.

Es kann keine Waare wieder ausgeführt werden, ohne daß der darauf fallende Einfuhrzoll vorher bezahlt worden sey.

Alle Waaren, die beschädigt ankommen, sollen von den betreffenden Behörden untersucht, und darauf nach Befinden ein Nachlaß gestattet werden.

Alle Güter und Waaren, welche aus dem Lande, wo solche erzeugt oder verfertigt worden sind, auf mexikanischen Schiffen eingebracht werden, sollen den sechsten Theil weniger Abgaben als fremde Schiffe entrichten.

Der Tarif soll zu jeder Zeit abgeändert werden können, je nachdem der Congreß solches für nothwendig erachten wird; es soll aber keine Veränderung, die dem Handelsverkehr nachtheilig seyn könnte, früher als nach 6 Monaten in Kraft treten, nachdem die Entscheidung deßhalb erfolgt ist.

Die vorstehend ausgesprochenen Grundsätze sollen keinen besondern Handelsvertrag, den die Nation abschließen könnte, in seinen Bestimmungen abändern.

Binnen 60 Tagen von heute sollen diese Vorschriften in Kraft gesetzt werden.

Waaren, die in Mexiko zollfrei eingeführt werden dürfen.

Queckſilber.
Karren von fremder Bauart.
Hölzerne Gerüſte zu Häuſern.
Gedruckte Bücher, Landcharten und Muſikalien.
Phyſikaliſche, mathematiſche und optiſche Inſtrumente.
Schieferſteine aller Art.
Geräthe und Maſchinen für den Ackerbau, Bergbau und für die Fabriken.
Kratzdraht (Carding wire).
Pflanzen und Pflanzenſamen.

Waaren, deren Einfuhr in Mexiko verboten iſt:

Anis- oder Kümmel- und langer Kümmelſame.
Rum und brauner Zuckerſyrup.
Roher Zucker und Raffinaden.
Kaffee und Chocolade.
Reis.
Leder.
Stiefel und Schuhe.
Sattlerwaaren aller Art.
Eingepökeltes u. getrocknetes Fleiſch.
Speck.
Gebleichtes Wachs und Wachslichter.
Talg, weiche und harte Seife.
Goldene und ſilberne Treſſen, Achſelbänder u. ſ. w.
Baumwollene Bänder.
Seidene und baumwollene Shawls.
Fertige Betten und gemachtes Bettleinen aller Art.
Kupfer in Blechen und Blöcken.
Blei, ſowohl in Tafeln, Blöcken oder als Schrot.
Zwieback.
Weizen und Weizenmehl.
Nudeln.
Baumwollen-Garn unter Nro. 20.
Steinzeug.
Koffer und Mantelſäcke.
Grobe und ord. wollene Tücher.
Pergament.
Kleidungsſtücke aller Art.
Küchen-Salz.
Gemeine Hüte von Wolle oder Leder.
Blättertabak und fabricirter Tabak.

Ausfuhr-Abgaben. Es können alle Erzeugnisse der Republik frei und ohne Zollabgabe ausgeführt werden, ausgenommen gemünztes oder verarbeitetes Gold, von welchem 2% entrichtet werden, und gemünztes und verarbeitetes Silber, welches 3½ %, beides vom Werthe, entrichtet. Dagegen sind Gold und Silber, in Barren oder als Staub, unter Strafe der Confiscation auszuführen untersagt.

Nachrichten für Schiffe und Reisende, welche nach irgend einem Theile des mexikanischen Gebietes zu gehen gedenken.

Es dient hiemit allen Kapitainen von Schiffen, welche von London nach den Häfen der mexikanischen Staaten zu gehen gedenken, zur Nachricht, daß die Reisenden, welche sie an Bord nehmen, mit Pässen versehen seyn müssen, die von Sr. Excellenz dem bevollmächtigten Minister der Republik unterzeichnet sind, widrigenfalls die Schiffe verbunden sind, gedachte Reisenden bei ihrer Ankunft an Bord des Schiffes zu behalten, indem denen, die nicht mit dergleichen Pässen versehen sind, nicht erlaubt werden wird, an's Land zu gehen. Keine Ausrede wegen des Mangels wird angehört.

Die Kapitaine der Schiffe, die nach Meriko kommen und von dort zurückgehen, sind zugleich gehalten, alle nöthigen Papiere und Belege an Bord zu haben, den Vorschriften gemäß, die der bevollmächtigte Minister der Staaten von Meriko bei Sr. Großbrittanischen Majestät an das Consulat hat gelangen lassen, bestehend in den gehörigen Schiffspapieren, den Facturen der Verlader und den darauf bezüglichen Connossementen oder Ladungsscheinen. Waaren, die sich an Bord befinden sollten, ohne in den vom Consul verificirten Facturen enthalten zu seyn, oder die fälschlich und abweichend beschrieben sind, es betreffe die Qualität oder Quantität, sollen als Contrebande betrachtet werden.

Ein von dem Consul unterzeichneter Gesundheitspaß wird ebenfalls bei der Ankunft des Schiffes von den Behörden der mexikanischen Häfen gefordert werden.

J. Schneidnagel, Vice-Consul.

Consulat der Vereinigten mexikanischen Staaten zu London,
20. Austin-Friars, Nov. 28, 1830.

Es ist hiemit Kund gethan, daß der Congreß der Vereinigten Staaten von Meriko den 12. Oktober 1830 das Dekret erlassen hat, daß die mexikanischen Gesandten und Consular-Agenten ferner für jeden Paß 2 Dollars, und für jedes Certificat oder jeden Attest 4 Dollars zu berechnen haben.

J. Schneidnagel, Vice-Consul.

20. Austin-Friars, 9. Jan. 1831.

Vereinigte Staaten von Nord-Amerika, deren Handel, Schifffahrt, Tarif, siehe die Artikel Baltimore, Boston, Neu-Orleans, Neu-York, Philadelphia, sowie Baumwolle, Tabak u. a. m.

Verlagsrechte, siehe Buchhandel und Bücher.

Verlassung, siehe Abandonnirung.

Vermilion, siehe Quecksilber und Zinnober.

Verschluss, unter königliche Verschlussnahme (in bond) ist in Großbrittanien die erste Bedingung des Niederlagssystems (warehousing-system) oder der Aufnahme derjenigen Güter und Waaren in Depot oder in die dazu bestimmten Speicher, unter königl. Siegel oder Aufsicht, welche für den Verbrauch des Landes im Innern nicht erlaubt oder nicht bestimmt sind, und wieder ausgeführt oder nach dem Tarif verzollt werden müssen, daß bei der Wiederausfuhr nur eine angemessene Lagermiethe

davon erhoben wird, ſonſt aber kein Zoll, iſt für den Handelsſtand in manchen Fällen weniger in Rückſicht der Koſten und eher als ein Vortheil zu betrachten.

1) Urſprung und Nutzen dieſes Verfahrens. — Schon Dr. Adam Smith hat in ſeinen mit Recht gerühmten Grundſätzen über Beſteuerung nachgewieſen, daß „eine jede Steuer und Abgabe zu einer Zeit und auf eine Weiſe erhoben werden müſſe, daß der Beſteuerte ſolche ohne Schwierigkeit zu entrichten im Stande ſey.“ (Ueber Nationalreichthum, 3. Band, im Original Seite 368.) Es wird kein Menſch an der Vernunftgemäßheit dieſer Aeußerung zweifeln wollen, dennoch wurde bis zum Jahr 1800 in Großbrittanien bei der Zollverwaltung dieſem Grundſatze ſehr entgegengehandelt. Kurz vorher und bis zu dieſem Zeitpunkte mußten die Einfuhrzölle entweder ſofort beim Einbringen entrichtet, oder eine Obligation mit gehöriger Bürgſchaft, ſolche ſpäter zu entrichten, in die Hände der Zollbeamten niedergelegt werden. Die Rückſichtsloſigkeit und das Widerwärtige dieſes Verfahrens fällt in die Augen. Sehr oft war es nicht möglich, die Bürgſchaften aufzutreiben, und der Kaufmann, bloß um die Zölle entrichten zu können, war nicht ſelten zu der höchſt ſchädlichen Maaßregel gezwungen, eine Waare ſogleich bei ihrer Ankunft zu verſilbern, bloß um den Einfuhrzoll zu bezahlen, welches in eine Zeit fallen konnte, in der der Markt auf's Aeußerſte überführt war. Doch es war dieſes nicht der alleinige Nachtheil, der aus ſolch einem Verfahren hervorging; da die Einfuhrzölle und Abgaben auf einmal entrichtet werden mußten, und nicht nach Maaßgabe, wie die Waaren zum Verbrauche in's Geld geſetzt werden konnten, ſo wurde deren Preis dadurch erhöht, inſofern ein größerer Kapitalfond der Zölle wegen darauf verwendet werden mußte; die Mitbewerbung in Geſchäften mußte ebenfalls vermindert werden, inſofern ein Handel, unter ſolchen ungünſtigen Umſtänden geführt, viel größere Fonds erforderte, und eine Anzahl reicher Häuſer waren daher in den Stand geſetzt, ſich der Geſchäfte mit allen Waaren, auf die eine übergroße Zollabgabe zu entrichten war, gleich eines Monopols zu bemächtigen. Außerdem wurde der Zwiſchenhandel dadurch benachtheiligt, und es entſtand daraus für England die Unmöglichkeit, ein großer Stapel- und Waaren-Niederlagsplatz für fremde Waaren (Entrepôt) zu werden, indem Alles, was nicht unmittelbar zum eigenen Verbrauch im Innern des Landes beſtimmt war, einzuführen gehindert ward; Fremde wurden dadurch veranlaßt, England nicht zu beſuchen, um Einkäufe zu machen, inſofern es mit Schwierigkeiten verknüpft war, ihre Ladungen zu vervollſtändigen. Außerdem war es nicht gut thunlich, denjenigen, die Waaren eingeführt hatten, einen verhältnißmäßigen Rückzoll für Waaren zu gewähren, die ſchon verzollt worden waren, ohne einer Menge Betrügereien Thor und Thür zu öffnen.

Dennoch richtete ſich die Aufmerkſamkeit der Nation auf alle dieſe Nachtheile, ſo nahe ſie auch lagen, erſt zu einer im Vergleich ziemlich ſpäten Zeit. Sir Robert Walpole ſcheint einer von denen geweſen zu ſeyn, der zuerſt den ſchädlichen Einfluß der vorhandenen Einrichtungen inne ward; es war daher der Hauptzweck des berühmten Accise-Schema (Excise Scheme), welches 1733 in Vorſchlag gebracht wurde, den Handelshäuſern, welche Tabak und Wein einführten, die Niederlegung dieſer Artikel in öffentliche Speicher zu geſtatten, wodurch dieſelben der Verbindlichkeit überhoben wurden, die Einfuhrzölle davon eher, als bis ſie die Güter zum Verbrauch im Innern des Landes wegnahmen, zu entrichten.

Gegenwärtig kann Niemand mehr daran zweifeln, daß die Einführung dieſes Verfahrens ſowohl für den Handel als für den geſammten Gewerbfleiß Englands von dem allergrößten Nutzen geweſen ſeyn würde, und man hat Gelegenheit, hiebei die Gewalt eingewurzelter Vorurtheile

zu erkennen, wenn man hört, daß der Vorschlag dazu beinahe hinreichte, einen Aufstand unter dem Volke zu erregen. Die meisten damaligen Kaufleute hatten sich mit den Hülfsmitteln vertraut gemacht, welche bei den früheren Einrichtungen angewandt waren, um den Zoll zu betrügen, und dieselben waren daher bemüht, eine Einrichtung zu hindern, die ihren Practiken einen ernsthaften Stoß zu versetzen drohte, und die Uebelgesinnten versuchten es hauptsächlich, in dem Publikum den Glauben zu verbreiten, daß der Handel des Landes künftig dabei leiden müsse. In dem damaligen Parteigeiste fanden diese Verbreitungen einen mächtigen Stützpunkt, denn dieser übte damals einen sehr großen Einfluß aus. Die politischen Gegner des Ministeriums suchten emsig eine Gelegenheit, solches in der öffentlichen Achtung herabzusetzen; sie behaupteten, daß diese Einrichtung der erste Schritt zur Einführung eines neuen Accisesystems sey, welches sich den Wünschen und der Freiheit des Volkes nur als unheilbringend zeigen werde. Es erhoben sich daher in Folge dieser arglistigen Entstellungen die allerheftigsten Reclamationen. Bei einer Gelegenheit gelang es Sir Robert Walpole nur mit Mühe, der unbändigen Wuth des Pöbels zu entrinnen, welcher alle Eingänge des Parliamentshauses besetzt hatte, und nach sehr heftigen und langwierigen Debatten mußte das neue Accisesystem am Ende aufgegeben werden.

Die Nachtheile des hergebrachten Verfahrens, sowie die Wohlthaten einer Einrichtung, zufolge welcher freiwillig nach dem neuen Systeme Waaren unter Verschluß niedergelegt werden können, sind in einer Schrift von Dean Tucker, welche 1750 unter dem Titel erschien: Essay on the comparative Advantages and Disadvantages of Great Britain and France, with respect of Trade, mit vieler Gewandtheit gezeigt worden. Der Eindruck, welchen die Gegner des von Sir Robert Walpole vorgeschlagenen Systems hervorgebracht hatten, war aber so mächtig und das Vorurtheil dagegen so allgemein, daß nicht früher, als im Jahr 1803 diese Verbesserung, welche vielleicht die wichtigste und größte ist, die in dem Finanz- und Handelssysteme Englands vorgenommen wurde, mit Sicherheit eingeführt werden konnte.

2) Vorschriften und Verfügungen des Systems der Unterverschlußnahme oder Niederlegung unter königl. Schloß oder Siegel (in bond). — Die gesetzliche Verordnung 43, Georg III., C. 132, legte dazu den ersten Grund; später fanden viele Erweiterungen und Verbesserungen Statt, und sind sämmtliche gesetzliche Verfügungen ꝛc. in 6, Georg IV., C. 112, im Jahr 1826 in Kraft getreten, enthalten.

Es werden danach die Zoll-Commissionen ermächtigt, und zwar unter der Direction und in Auftrag der Lords des Schatzamtes, die Häfen zu bezeichnen, in denen Waaren ohne Zoll unter Verschluß genommen werden, nebst einer besondern Beschreibung der Speicher, in denen dieses geschehen kann. Ebenso ist auch die Zeit bestimmt, wie lange die Waaren in einem solchen öffentlichen Speicher liegen können, auf welche Weise sie zurückgenommen und von einem Hafen zum andern gebracht werden dürfen, wie solche verkauft oder in den Räumen gestauet werden müssen, die Wiedererstattung des entrichteten Zolles, wenn die Waaren zufällig verloren gehen, die Vergütungen auf beschädigte Waaren u. s. w. Die große Wichtigkeit dieses Gesetzes macht hier einen gedrängten Auszug daraus unentbehrlich:

Auszug aus 6, Georg IV., C. 112. Die Unterverschlußnahme von Waaren (warehousing Goods) betreffend.

Mit dem 5. Jan. 1826 ist diese Verordnung in Kraft getreten. — §. 1. Das Schatzamt hat die Häfen zu bestimmen, in denen Waaren unter k. Verschluß gegeben werden können. — Den Commissarien des Schatzamtes soll es gesetzlich zukommen, durch ihren Vollziehungsbefehl diejenigen Häfen zu bestimmen, die Waaren unter königl. Verschluß nehmen können, und es soll den Zoll-Commissarien,

die den ersteren untergeben sind, zukommen, ihrer Instruction gemäß, von Zeit zu Zeit zu bestimmen, in was für Speichern unter specieller (besonderer) oder allgemeiner Sicherheit, oder in welchen Theilen von Speichern in den gedachten Häfen und auf welche Art und Weise die Waaren und Waarengattungen bei ihrem ersten Eintreffen unter Schloß genommen und verwahrt werden sollen, es sey bloß zur Wiederausfuhr, oder wenn solche einzuführen überhaupt untersagt sind, und zu verfügen, daß erforderlichen Falls schriftliche Bürgschaft geleistet werde, wie nachstehend verfügt ist, und wie es in Betreff des Niederlagsspeichers verlangt werden kann. — §. 2.

Speicher zur Unterverschlußnahme unter besonderer (oder specieller) Sicherheit. — Nachdem ein Speicher von den erwähnten Commissarien als ein zum Verschluß geeigneter von besonderer (oder specieller) Sicherheit genehmigt worden ist, soll er als ein solcher bekannt gemacht werden; dergleichen Speicher, wenn solche mit Werften zum Landen der Waaren versehen sind, müssen mit diesen durch eine Mauer eingefriedigt seyn, wie es in der Verordnung zur Erbauung von dergleichen Speichern mit Landungsplätzen bestimmt und als gesetzmäßig erachtet worden ist; und alle dergleichen Speicher sollen als zum Verschluß unter besonderer Sicherheit verstanden seyn, und zwar in den Häfen, die von den Commissarien des Schatzamtes zur Unterverschlußnahme bezeichnet sind, ohne weitere besondere Genehmigung der Commissarien des Zolles. — §. 3.

Bürgschaftsscheine wegen unter k. Verschluß gegebener Güter und Waaren bleiben in Kraft. — Alle Einrichtungen von Speichern zu Unterverschlußnahme von Waaren, dieser gesetzlichen Verordnung zufolge und bei dem in Krafttreten derselben vorhanden, bleiben unverändert gültig, als wenn solche in Folge dieses Gesetzes geleistet worden wären; auch alle Bürgschaftsscheine über unter Verschluß gegebene oder eingeführte Waaren bleiben in Folge und mit Eintritt dieser gesetzlichen Verordnung in Kraft. — §. 4.

Wegen der Speicher für Tabak. — Die Zoll-Commissarien haben von Seiten des Zollamtes in denen Häfen, in welchen Tabak gesetzlich eingebracht werden darf, für Räume zur Unterverschlußnahme des Tabaks zu sorgen, und soll für jedes Oxhoft und jede Kiste oder jede Verpackung Tabak der Eigenthümer, oder wer solche einführen wird, eine Lagermiethe entrichten, welche die gesetzliche oder früher bestimmte nicht übersteigt, und zwar in solchen Terminen und auf solche Weise, als es der Befehl der Commissarien des Schatzamtes angeben wird, und alle dahin geleistete Zahlungen sollen gleich Zollabgaben bezahlt und als solche erachtet werden. — §. 5.

Ermächtigung, einen Befehl zu widerrufen oder abzuändern. — Die Commissarien des Schatzamtes können gesetzmäßig, und die Zoll-Commissarien in Auftrag, jeden früheren Befehl und jeden früheren Auftrag zurücknehmen, verändern oder hinzuthun. — §. 6.

Bekanntmachungen, öffentliche. — Jede Verfügung, die die Zoll-Commissarien auszuführen haben, was die zur besondern Unterverschlußnahme bestimmten Speicher betrifft, sowie deren Widerruf, Veränderungen oder Zusätze dazu sollen in derjenigen Londoner Zeitung bekannt gemacht werden, die für Großbrittanien zu dergleichen Bekanntmachungen bestimmt ist, und ebenso für Ireland in der dazu geeigneten Dubliner Zeitung. — §. 7.

Jeder, der einen Speicher zur Unterverschlußnahme hält, hat, wenn er dazu geneigt ist, Sicherheit im Allgemeinen zu leisten. — Bevor Waaren eingeführt und in einen Speicher unter k. Verschluß genommen werden sollen, wegen deren eine Bürgschaft erforderlich ist, und der Eigenthümer oder wer den Speicher hält, zeigt sich geneigt, die verlangte allgemeine Sicherheit schriftlich und durch zwei Bürgen zu leisten, so muß dieses für den vollen Eingangszoll oder für die richtige Wiederausfuhr der Waaren geschehen, ist jedoch

der Eigenthümer, oder wer den Speicher hält, nicht geneigt, diese Sicherheit zu gewähren, so haben diejenigen, die solche Waaren einführen, für jeden Transport die erforderliche Sicherheit zu stellen, bevor die gedachten Waaren unter Verschluß gelegt werden. — §. 8.

Verkauf der unter Verschluß befindlichen Waaren vom Eigenthümer. — Sobald derjenige, der in einem Scheicher unter Verschluß Waaren niedergelegt, dieselben bona fide verkauft, so daß darüber eine geschriebene Verkaufsrechnung oder ein Kaufcontract, der von beiden Theilen unterzeichnet worden, vorhanden ist, durch den Makler veranstaltet und ausgewechselt oder durch gehörig Bevollmächtigte, auch der Preis durch den Käufer wirklich bezahlt oder angewiesen ist, so soll ein jeder solcher Verkauf gültig seyn, wenn auch die Waaren unter Verschluß bleiben, jedoch in dem dazu bestimmten Buche übertragen werden, welches der Zollbeamte, der über den Speicher die Aufsicht hat, führen soll; auch hat er das Datum gehörig beizufügen und auf Verlangen der Eigenthümer gedachtes Buch vorzuzeigen. — §. 9.

Die Lagerung der Waaren muß so seyn, daß man leicht dazukommen kann. — Alle unter Verschluß genommenen Waaren müssen auf solch eine Weise gelagert werden, daß man leicht zu denselben kommen kann, und jeder Pack oder jede Partie leicht zu erlangen ist; und wenn derjenige, der den Speicher hält, solches unterläßt, fällt er in eine Geldbuße von £ 5, und wenn unter Verschluß genommene Waaren weggebracht werden, ohne daß dem angestellten Zollbeamten davon gehörige Anzeige gemacht wird, ist der, der den Speicher hält, zu Entrichtung der Zollabgaben verbunden. — §. 10.

Waaren, welche heimlich entfremdet oder weggebracht werden. — Wenn Waaren, die unter Verschluß liegen, heimlich weggepracticirt oder aus dem Speicher genommen werden, so sollen solche der Confiscation unterworfen seyn, und wenn ein Eigenthümer von Waaren oder der, so dergleichen eingeführt hat, oder eine in seinen Diensten befindliche Person, durch irgend ein Mittel sich den Speicher eröffnet und zu den Waaren anders als in Gegenwart des dazu angestellten Beamten gelangt, ein solcher verfällt in eine Strafe von £ 500. — §. 11.

Untersuchung bei der Einfuhr und beim Landen; Zeichnen der Verpackungen. — Binnen einem Monat nach unter Verschlußnahme von Tabak, oder bei der Einfuhr und beim Landen anderer Waaren, die ebenfalls unter Verschluß genommen sind, soll der Zollbeamte ein besonderes Verzeichniß davon machen, und den Inhalt auf jeder Verpackung bemerken; und auf diejenigen Colli soll er Verboten (Prohibited) setzen, die zu dem Verbrauch im Innern des Landes nicht zugelassen werden; und alle unter Verschluß befindlichen Waaren sollen in denselben Verpackungen bleiben, ohne daß letztere verändert werden, es sey denn unter den hienach aufgezählten besondern Umständen. — §. 12.

Waaren, die unter Verschluß genommen werden, müssen dies unter der Aufsicht der Zollbeamten. — Alle Waaren, die eingeführt werden, um unter k. Verschluß zu kommen, müssen letzteres, auch wenn sie aus einem Speicher in den andern wieder unter Verschluß genommen werden, stets unter der Aufsicht oder mit Bewilligung eines Zollbeamten, und zwar auf solche Art und Weise und auf den Straßen und Wegen und in solch einer Zeit, als der Zollbeamte verfügen wird; beim Dawiderhandeln unterliegen die Gegenstände der Confiscation. — §. 13.

Alle Kaufmannsgüter müssen in drei Jahren, und Schiffsvorräthe in einem Jahre gelöset seyn. — Alle unter königl. Verschluß gegebenen Kaufmannsgüter müssen entweder durch Abnahme zum innern Verbrauche oder durch Ausfuhr gelöset werden, und der Mehrbetrag von Schiffsvorräthen binnen einem Jahre, vom Tage des Einbringens an gerechnet (es müßten denn die Commissarien des

Schatzamtes eine Verlängerung gestatten), und wenn solche Kaufmannsgüter nicht gelöset werden, sollen die Zollbeamten deren Verkauf bewirken, und der Erlös soll zur Bezahlung der Lagermiethe und der übrigen Kosten verwendet, und erst der Ueberschuß dem Eigenthümer ausgeantwortet werden; und dergleichen Güter sollen nach dem Verkaufe allem unterworfen seyn, welchem dieselben vor solchem unterworfen waren, und dem Käufer soll bloß noch ein Zeitraum von 3 Monaten gestattet seyn, um solche aus dem Verschluß wegzunehmen; und wenn dieses binnen der drei festgesetzten Monate nicht geschehen seyn würde, unterliegen solche der Confiscation; hiebei ist auch noch bedungen, daß, wenn die Waaren von der Ostindischen Compagnie eingeführt seyn sollten oder in sogenannten ostindischen Stückgütern beständen, dieselben auf Nachsuchen der Zollbeamten durch die Compagnie bei ihrer nächsten öffentlichen Auktion mit verkauft werden sollen, und zwar zum höchsten Gebote. — §. 14.

Bei Verlusten gelandeter oder verschiffter Güter. — Wenn Güter, die angegeben worden, um unter Verschluß gelegt zu werden oder aus dem Verschluß verladen werden sollen, und durch einen unglücklichen Zufall verloren gehen oder vernichtet werden, es sey an Bord des Schiffes oder beim Landen oder Laden, oder bei der Empfangnahme aus dem Speicher, so sollen die Zollbeamten gesetzlich gehalten seyn, die Zollabgaben auf die verlorenen oder zerstörten Güter zurückzugeben oder wieder zu erstatten. — §. 15.

Angabe zur Ausfuhr oder zum Verbrauch im Innern. — Keine unter Verschluß befindlichen Güter dürfen aus diesem genommen werden, ohne gehörig gemachte Angabe und unter der Aufsicht des Zollbeamten, oder unter gehörig gemachter Angabe und Bezahlung des vollen Einfuhrzolls, vorausgesetzt, daß es Artikel sind, die eingeführt werden dürfen. — §. 16.

Rum zum Schiffsverbrauch, oder Ueberschuß von Rumvorräthen auf Schiffen können ohne Zollangabe verschifft werden, wenn sich letztere von einem Proviantscheine herschreiben, oder zum eigenen Gebrauche angegebener Rum. — Aller Rum von brittischen Colonien kann dem Stückvisitator übergeben werden, um als Schiffsproviant ohne Verzollung verschifft zu werden, sowie auch der Ueberschuß eines Schiffsvorraths, um auf demselben Schiffe wieder eingeschifft zu werden, oder durch denselben Kapitain in ein anderes Schiff, Alles ohne Freimachen und Verzollung (wenn solcher Rum gehörig im Proviantscheine erwähnt ist), und wenn das Schiff dergleichen Ueberschuß von Schiffsvorräthen für den künftigen Gebrauch unter königl. Verschluß gelegt hat, kann derselbe angebrochen und verkauft werden, um auf einem andern Schiffe gebraucht zu werden, welches denselben Rhedern gehört, oder kann auch gegen Entrichtung der Zollabgabe frei gemacht werden, zum eigenen Verbrauch gedachter Rheder, des Kapitains oder des Proviantmeisters. — §. 17.

Zu entrichtender Einfuhrzoll auf directe eingebrachte Waaren. — Sobald Jemand dergleichen eingeführte Güter aus dem Verschluß frei machen will, hat derselbe ein Einfuhrregister mit den dazu gehörigen Duplicaten ebenso einzureichen, als wenn die Güter zum Landen angegeben werden, soweit dieses anwendbar ist, und den vollen Zollbetrag an den Zollbeamten zu bezahlen, der dem Betrage nach nicht weniger seyn darf, als von der Waare früher genommen worden seyn würde, als solche zuerst gelandet wurde, ohne Nachlaß wegen etwaigen Abganges, wenn dieser nicht durch's Gesetz gestattet ist; und wenn eine Angabe gemacht wird, um die Waaren auszuführen oder in einen andern Verschluß niederzulegen, und es findet sich an einer Verpackung ein Abgang oder Mangel nach der früher genommenen Berechnung, so soll eine Angabe zur Einfuhrverzollung gemacht und der volle Zollbetrag darauf bezahlt werden, ehe die Güter zur Ausfuhr oder Wegführung in einen andern Verschluß ausliefert werden, ausser, wie diese Verordnung

darüber anderweitig bestimmt, und wenn unter dem vorgefundenen Abgang oder Mangel Güter begriffen sind, die nach dem Werth zu versteuern sind, soll dieser Werth nach den alten Gütern oder Waaren erster Qualität gerechnet werden, wie solche zuletzt verkauft worden sind, entweder in den Auctionen der Ostindischen Compagnie oder auf sonstige Weise. — §. 18.

Ablader können Güter für den innern Verbrauch oder zur Ausfuhr einbringen, ohne daß solche unter Verschluß gegeben werden. — Nachdem einige Güter eingeführt und gelandet worden sind, um unter Verschluß gelegt zu werden, und noch ehe solches wirklich geschehen, kann der Ablader solche zum Verbrauch im Innern oder zur Ausfuhr angeben und sollen solche als wirklich unter Verschluß gelegt betrachtet werden, ungeachtet sie nicht wirklich deponirt sind, und können für den Verbrauch oder für die Ausfuhr nach Gefallen abgeliefert werden. — §. 19.

Güter können nach andern Häfen gebracht und wieder unter Verschluß genommen werden. — Güter, welche in einem Hafen unter königl. Verschluß gegeben worden sind, können zu Wasser oder zu Lande nach einem andern Hafen gebracht werden, um daselbst auf's Neue unter Verschluß genommen zu werden, und auch nochmals in einen dritten Hafen, vorausgesetzt und mit Beobachtung der in dieser Verordnung enthaltenen Vorschriften, d. h. 12 Stunden vorher muß die Anzeige von der Absicht, dergleichen Güter wegzuschaffen, dem Beamten gemacht werden, der die Aufsicht darüber hat, mit genauer Angabe derselben, der Zeichen, Nummern, der Beschreibung der Verpakkungen, in welchem Schiffe solche eingebracht und von wem solche unter königl. Verschluß gelegt; ob solche schon zum zweitenmale unter Verschluß genommen worden, wann und durch wen solches geschehen, und nach welchem andern Hafen sie gebracht werden sollen; hierauf soll der Beamte, der den Verschluß unter sich hat, dieselben besonders aufnehmen, und soll den Inhalt der Verpackung zum Behuf der Abgabenlieferung oder Wegbringung darauf bemerken, und kurz vor der Ablieferung selbst hat er auf die Güter das gehörige Amtssiegel zu drucken. Dabei versteht sich immer, daß Tabak, der aus den brittisch-amerikanischen Colonien oder aus den Vereinigten Staaten herrührt, und für den Gebrauch der Flotte Sr. Maj. gekauft wird, von dem Proviantmeister eines jeden im Dienst befindlichen Kriegsschiffes vorgebracht werden kann, um in den Hafen von Rochester, Portsmouth oder Plymouth in dessen Namen unter Verschluß genommen zu werden, und zwar in einen Speicher, der von den Zoll-Commissarien genehmigt werden wird. — §. 20.

Angabe, um Güter wegzuschaffen. — Ehe Waaren und Güter ausgeliefert und weggeschafft werden, soll eine gehörige Angabe davon vorausgehen, und zwar durch ein eigenes Einfuhrregister nebst den dazu gehörigen Duplicaten, dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur zu übergeben, in welchem die vorerwähnten einzelnen Umstände genau angegeben und eine ganz genaue Specification der Waarenvorräthe enthalten sind; und solch ein Einfuhrregister, nach dem solches von dem Zolleinnehmer und Zollcontroleur unterzeichnet worden, soll der Erlaubnißschein zur Wegschaffung der Güter seyn; ein Verzeichniß der Güter, worin alles erforderliche Einzelne enthalten seyn wird, soll von dem Beamten der Häfen, aus denen die Güter weggeschafft werden, an die Beamten des Hafens, für welchen solche bestimmt sind, ausgehändigt werden, und bei der Ankunft solcher Güter am Bestimmungsorte muß eine Angabe Behufs der abermaligen Unterverschlußnahme bei dem Zolleinnehmer oder Zollcontroleur des Hafens gemacht werden, in der die schon erwähnten einzelnen Umstände aufgeführt sind, zugleich mit dem Namen des Hafens, woher solche gebracht worden, der Beschreibung und äussern Lage des Speichers, in welchem solche niedergelegt werden sollen, und das Einfuhrregister, vom Zolleinnehmer und Zollcontroleur unterzeichnet, soll für

den Beamten, der die Ladungen zu beaufsichtigen hat, als Erlaubniß gelten, sowie für den über den Speicher gesetzten Zollbeamten, daß die Güter gelandet werden dürfen, und zwar nach einer eben solchen Untersuchung der Güter, wie bei deren ersten Landung bei der Einfuhr Statt fand, und die einzelnen Umstände sollen in der Angabe und dem Einfuhrregister auf solche Weise geschrieben und verfaßt seyn, als es der Zolleinnehmer und Zollcontroleur verlangen werden; auch sollen die Beamten des Hafens, nach welchen die Waaren und Güter gebracht worden, den Beamten des Hafens, von wo solche weggebracht wurden, ein Verzeichniß der angekommenen Güter zusertigen, wie sie solches nach der Untersuchung geben können, und haben die Zollbeamten, die an letzterem Orte die Aufsicht über die unter Verschluß genommenen Güter haben, davon in ihren Büchern Vormerkung zu machen. — §. 21.

In jedem Hafen, in dem Güter abermals unter Verschluß kommen, muß deßhalb die Sicherheit erneuert werden. — Diejenigen, welche dergleichen Güter wegbringen, haben bei der Angabe unter Bürgschaft Sicherheit zu stellen, daß die Ankunft der wieder unter Verschluß zu legenden Güter, je nach der Entfernung, zu einer angemessenen, von den Zollbeamten bestimmten Zeit erfolgt sey, und wird das darüber ausgestellte Document entweder vom Zolleinnehmer und Zollcontroleur des Abgangshafens oder von dem des Bestimmungshafens aufbewahrt, je nachdem es dem Aufenthaltsorte der dabei Interessirten angemessen ist; und ist das Document darüber an dem Bestimmungshafen ausgefertigt worden, soll seiner Zeit ein Certificat darüber mit der Bescheinigung des Zolleinnehmers und Zollcontroleurs, wenn die Güter eingebracht sind, dem Zolleinnehmer und Zollcontroleur des Abgangshafens zugefertigt werden. — §. 22.

Wie die geleistete Sicherheit aufgehoben wird. — Die geleistete Sicherheit erlischt nicht eher, als bis die weggebrachten Güter in der gehörigen Zeit am Bestimmungsorte wieder unter Verschluß genommen worden sind, oder bis solche auf andere Art zur Zufriedenheit der Commissaire erledigt worden sind; oder bis der volle Einfuhrzoll auf einen vorgefundenen Mangel, nach gegebener Vorschrift bezahlt worden, oder bis solche in einen Speicher niedergelegt sind, für den allgemeine Sicherheit durch den, der solchen hält, oder den Eigenthümer gegeben wurde, oder in einen Speicher, für welchen solch eine Sicherheit nicht gefordert wird. — §. 23.

Güter, auf's Neue unter Verschluß gelegt, sind denen zum erstenmale unter Verschluß gegebenen gleich zu achten. — Diejenigen Güter, die auf's Neue unter Verschluß gelegt wurden, können zur Ausfuhr angegeben und verschifft, oder zum Verbrauch im Innern frei gemacht werden, ebenso als wenn solche zuerst eingeführt worden; die Zeit, während der solche unter Verschluß bleiben können, wird von dem Tage an gerechnet, als solche zuerst zum Verschluß angegeben worden sind. — §. 24.

Nach der Ankunft können Waaren, nach dem solche zum Verschluß bestimmt waren, von den Betheiligten zur Ausfuhr angegeben werden, oder zum Verbrauch im Innern verzollt, ohne daß solche erst auf's Lager genommen zu werden brauchen. — Sobald Güter in dem Bestimmungshafen ankommen, können die dabei Betheiligten, wenn sie wünschen, solche sogleich auszuführen oder zum Gebrauch im Innern zu vergeben, dieses thun, ohne solche erst auf's Lager zu bringen, und sollen die Beamten nach dem Gesetze, nachdem sie alle Formalitäten und Untersuchungen wie bei Wieder-Unterverschlußnahme vollzogen haben (ausgenommen, solche in Speicher und unter Verschluß zu bringen), solche als auf's Neue unter Verschluß gelegt betrachten, und zulassen, daß die Waaren zur Ausfuhr oder zum Verbrauch im Innern gegen die Bezahlung des Einfuhrzolls,

aus dem Verschluß genommen, abgeliefert werden, entweder zur Verschiffung oder Verzollung; alle Güter, die auf solche Weise ausgeführt oder verzollt worden, sind als aus dem Verschluß gehörig frei gemacht zu betrachten. — §. 25.

Umlagerung in demselben Hafen. — Güter, die in dem Hafen von London unter Verschluß gegeben worden, können mit Erlaubniß der Zollcommissaire aus einem Speicher in den andern umgelagert werden, wie solche bei dem ersten Einbringen unter Verschluß genommen worden; Güter, die in einem andern Hafen unter Verschluß gelegen, können mit Zustimmung des Zolleinnehmers und Zollcontroleurs in einen andern Speicher desselben Hafens unter Verschluß gelegt werden, wie zuerst eingeführte Güter, jedoch nach den Verfügungen, welche die Zollbeamten im Allgemeinen für nöthig erachten werden. — §. 26.

Güter und Waaren sind den ursprünglichen Verfügungen unterworfen. — Alle Güter, die aus einem Verschluß in den andern gelegt werden, und alle Eigenthümer derselben, es sey in demselben oder in einem andern Hafen, sind und bleiben denselben Vorschriften unterworfen, als wenn die Güter unter demselben Verschluß geblieben, unter welchen solche ursprünglich oder zuerst gelegt worden. — §. 27.

Verkaufte Güter; der neue Eigenthümer hat Sicherheit zu stellen, wogegen der, so zuerst Sicherheit stellte, dieser überhoben ist. — Sobald unter Verschluß genommene Güter, für die eine schriftliche allgemeine Sicherheit, wie es oben bestimmt ist, von dem, der einen Speicher hält oder davon Besitzer ist, nicht geleistet worden, sondern eine specielle Sicherheit, wie diese erfordert wird, von dem Ablader gegeben worden ist, und dergleichen Güter sind wieder verkauft worden, so daß der Ablader daran keinen Antheil mehr hat, so haben die Zollbeamten nach dem Gesetz von dem neuen Besitzer eine frische Sicherheit mit der gehörigen Bürgschaft zu fordern, und das erste Dokument darüber zu kassiren oder ihn bis zu dem Belauf der neuen Sicherheit zu entbinden. — §. 28.

Die von dem, der Waaren aus einem Verschluß wegnimmt, gegebene Sicherheit hat auch in dem neuen Verschlusse ihre Kraft. — Derjenige, der Güter aus einem Hafen nach einem andern bringt, und der wegen des Wegbringens und der Unter-Verschlußnahme Sicherheit gewährt hat, oder der an den Gütern Antheil hat, nach dem solche unter Verschluß genommen worden sind, und wenn solche in einen Speicher gelagert werden, für den Sicherheit zu geben erfordert wird und der, der den Speicher hält, oder der Besitzer desselben, hat keine allgemeine Sicherheit gestellt, so soll der erstgenannte mit seiner gegebenen Sicherheit wegen der neuen Unterverschlußnahme so lange gebunden und verantwortlich seyn, bis vorschriftmäßig von dem neuen Eigenthümer oder sonst Jemanden eine neue Sicherheit gestellt worden ist. — §. 29.

Beaufsichtigung der Güter in den Speichern, in denen solche niedergelegt sind. — Es ist gesetzlich gestattet, daß in den Speichern die Güter und Waaren sortirt, ausgesucht, gepackt und umgepackt werden, und damit alles Erforderliche vorgenommen werden kann, was zu deren Erhaltung oder Verkauf, Verladung oder was damit vorzunehmen erlaubt ist, erfordert wird; doch müssen die Waaren und Güter entweder wieder in dieselben Verpackungen oder in Verpackungen von ganz gleicher Gestalt gepackt werden, oder in solche, wie es die Zollbeamten gestatten werden (es darf aber keine weniger enthalten, als gesetzmäßig zur Einfuhr bedungen ist); auch kann in dem Speicher Wein und Rum, letzterer aus den brittischen Colonien stammend, abgezogen werden, doch nur in richtigen Quart- oder Pinten-Flaschen, welche sodann in Kisten, jede von nicht weniger als 3 Dutzend Quart- oder 6 Dutzend Pinten-Flaschen, zu packen sind, nur um aus dem Verschluß

genommen zu werden; ebenso auf Fässer, die nicht weniger als 20 Gallons Rum enthalten dürfen, ebenfalls bloß für die Verproviantirung der Schiffe bestimmt; deßgleichen um in solch einem Speicher dem Weine einmal, doch nicht öfter, Branntwein beizumischen, welch letzterer sich in demselben Speicher befindet, doch nicht mehr als 10 Gallons Branntwein auf 100 Gallons Wein, um aus dem Verschluß genommen zu werden; sowie auch um in einem solchen Speicher Weine und gebrannte Wasser in Fässern aufzufüllen, aus andern darin befindlichen Fässern, und diese einmal für die zum Gebrauche im Innern, und einmal noch für die zur Ausfuhr bestimmten; es dürfen von den Waaren in den Speichern solche kleine Proben genommen werden, als die Zolloffizianten gestatten, ohne Anzeige davon oder Verzollung, es sey denn, daß dadurch ein wirklich zu verzollender Abgang an der ursprünglichen Quantität erfolgte. — §. 30.

Veränderungen mit den Waaren und Verpackungen dürfen keine andern vorgenommen werden, als solche die Zollcommissaire erlauben. — Es darf keine Veränderung mit irgend einer Verpackung oder einem Collo vorgenommen, noch darf Wein, Rum, Branntwein oder gebranntes Wasser auf Flaschen gezogen, umgefüllt, gemischt, aufgefüllt, noch Proben davon genommen werden, ohne daß die Ablader oder Eigenthümer davon Anzeige gemacht, und zu solchen Zeiten und auf solche Weise und nach Vorschriften, welche die Zollbeamten gut geheißen haben. — §. 31.

Wiederverpackung in die gehörigen Verpackungen. — Nachdem die Güter wieder in die gehörigen Verpackungen gepackt worden sind, sollen die Zollbeamten gesetzlich gehalten seyn, auf Veranlassung der Ablader oder Eigenthümer, darauf zu sehen, daß aller Ausschuß, verdorbene oder übrige Waaren, die nicht in Verpackungen gebracht worden sind, vernichtet werden; und wenn dieses bei Waaren der Fall ist, die zum Verbrauch im Innern abgeliefert werden sollen, daß für solchen Ausschuß ꝛc. der Einfuhrzoll ohne Verweilen entrichtet werde, worauf solcher zum Verbrauch im Innern abgenommen werden kann; und wenn dieser Ausschuß ꝛc. nicht von der Art seyn sollte, um für den Verbrauch im Innern benutzt zu werden, so soll derselbe zur Ausfuhr bestimmt bleiben, auf dem Wege und auf die Weise, als die Zollcommissaire es für angemessen finden; und hiernach soll die Quantität der in den Verpackungen enthaltenen Waaren als untersucht, auf der Aussenseite bemerkt werden, und der Mangel oder Abgang mit der Quantität im Ganzen verglichen werden, mit der in den Verpackungen befindlichen, wie solche zuerst unter Verschluß gelegt wurde; und was nach diesem Verhältniß von jeder Verpackung abgeht, soll ebenfalls darauf bemerkt werden und wieder dazu gerechnet, und das Ganze soll für den eingeführten Inhalt einer solchen Verpackung angenommen, und mit dem vollen Zoll zu versteuern seyn, es sey denn in dieser Verordnung darüber anders bestimmt; auch soll es dem Gesetze gemäß seyn, daß die Zollcommissaire die Verlassung oder gänzliche Aufgebung (abandonment) zulassen, für den Zoll bei Tabak oder Kaffee, oder auch bei andern Waaren in ganzen Verpackungen, und daß diese von der ganzen Waarenpartie in Abzug gebracht werden, indem deren Betrag mit dem, was an der Partie fehlt, zusammengerechnet wird. — §. 32.

Fremde Fässer ꝛc. dürfen nicht zum Wiederverpacken benutzt werden, wenn der Zoll nicht bezahlt ist. — Keine fremden Fässer, Flaschen, Pfropfen, Verpackungen oder was immer für dazu gehörige Materialien, dürfen zur Verpackung der unter Verschluß befindlichen Waaren benutzt werden, wenn darin nicht Güter eingeführt und unter Verschluß genommen worden sind, es wäre denn vorher dafür der volle Einfuhrzoll bezahlt worden. — §. 33.

Erlaubniß, Güter zu reinigen. — Sobald seidene, leinene, baumwollene, wollene oder aus gemischtem Material verfertigte Stoffe

und Manufakturwaaren, die aus dem Verschluß zum Verbrauch im Innern nicht eingeführt werden dürfen, zur Ausfuhr darunter gelegt worden sind, ist es den Zollbeamten gesetzlich erlaubt, dergleichen Waaren anspacken, reinigen, auffrischen, färben, glätten oder pressen zu lassen u. s. w., wenn ihnen hinlängliche Sicherheit gestellt wird, daß diese Waaren in der von ihnen festgesetzten Zeit zurückgeliefert werden. — §. 34.

Im Großen eingeführte Güter. — Wenn Waarenpartieen und Güter im Großen zusammen eingeführt und unter königl. Verschluß gekommen sind, sollen solche nur im Ganzen abgeliefert werden, oder nicht unter einem Ton Gewicht (von 20 Centnern), es sey denn mit besonderer Erlaubniß der Zollbeamten. — §. 35.

Alle Verpackungen sind vor der Ablieferung zu zeichnen. — Keine unter Verschluß befindlichen Güter sollen ausgeliefert werden, ohne daß dieselben, oder die Verpackungen auf solch eine deutliche Weise gezeichnet worden sind, als es die Zollbeamten anzuordnen für nothwendig erachten werden. — §. 36.

Wegen Ab- oder Zunahme sind die Waaren zu untersuchen und darauf Rücksicht zu nehmen. — Die Commissarien des Schatzamtes sind gesetzlich ermächtigt, Verfügungen zu treffen, wie die Abnahme oder Zunahme einiger Waaren der Quantität nach gewissert werden kann, und welcher verhältnißmäßige Nachlaß auf den Zoll bei der Ausfuhr derselben zu bewilligen sey, wegen der Abnahme dieser Waaren oder wegen des Abganges; doch ist hierbei allemal zu berücksichtigen, daß, wenn dergleichen Waaren in Speichern niedergelegt sind, für die eine allgemeine Sicherheit geleistet ist, keine Art Zollabgabe wegen irgend eines Abganges bei der Ausfuhr erhoben werde, es sey denn ein Verdacht vorhanden, daß ein Theil heimlich weggeschafft worden sey; ebensowenig sollen dergleichen Waaren (es seyen denn Weine und gebrannte Wasser) zur Ausfuhr gemessen, berechnet, gewogen oder visirt werden, es sey denn bei einem vorhandenen Verdachte. — §. 37.

Wegen Abganges auf Wein, gebrannte Wasser u. s. w. in Speichern, für die eine besondere oder specielle Sicherheit nicht gestellt ist. — Bei Weinen, gebrannten Wassern, Kaffee, Cacao, oder Pfeffer, die in einem Speicher liegen, für den eine besondere oder specielle Sicherheit nicht gestellt worden ist, sollen wegen des durch die Beschaffenheit der Waaren erfolgten Abganges, darauf folgende Verwilligungen, dem Verhältnisse der Lagerzeit nach, zugestanden und bei der Ausfuhr, wie nachstehend gewährt werden. — §. 38.

Bei Weinen auf jedes Faß:

Für und bis 1 Jahr Lagerzeit 1 Gallon.
Für und bis 2 Jahre Lagerzeit 2 Gallons.
Für jede Lagerzeit über 2 Jahre 3 Gallons.

Bei gebrannten Wassern bei allemal 100 Gallons Hydrometer-Probe:

Für und bis 6 Monate Lagerzeit 1 Gallon.
Für 6 bis 12 Monate Lagerzeit 2 Gallons.
Für 12 bis 18 Monate Lagerzeit 3 Gallons.
Für 18 Monat bis 2 Jahre Lagerzeit 4 Gallons.
Für jede Zeit über 2 Jahre 5 Gallons.

Bei Kaffee, Cacao, Pfeffer auf jede 100 ℔ und so im Verhältniß für jede geringere Quantität 2 ℔.

Bei Veruntreuungen oder Verlusten durch Beamte ist der Eigenthümer zu entschädigen. — Auf den Fall, daß durch wirkliches Verschulden eines Zoll- oder Accisebeamten Veruntreuungen, Schäden, Verderbniß oder Zerstörung an Gütern und Waaren Statt finden, würden welche unter Verschluß genommen worden sind, so soll der, welcher wegen dieses Verbrechens (Misdemeanor) angeklagt und überführt worden, den darauf gesetzten Strafen unterworfen werden, und wenn solch ein Beamter durch den Abladet, Commissionair oder Eigenthümer

als schuldig überführt wird, soll weder Einfuhrzoll noch Accisabgabe auf die Waare erhoben werden, und ebensowenig Confiscation oder Beschlagnahme wegen des durch Veruntreuung, Schaden, Verderbniß oder Zerstörung an solch einer unter Verschluß gelegten Waare Statt finden, und dem Ablader oder Eigenthümer soll durch die Zoll- oder Acciscommissaire Schadenersatz werden, wie deßhalb die Vorschriften der Commissaire des Schatzamtes es besagen. — §. 39.

Bei der Angabe zur Ausfuhr ist wegen gehöriger Verschiffung und Landung Sicherheit zu stellen. — Sobald Waaren und Güter zur Ausfuhr aus k. Verschluß nach fremden Ländern angegeben werden, und deßhalb ein Zollschein (Cocket) ausgefertigt wird, soll derjenige, auf dessen Namen es geschehen soll, Sicherheit für den zweifachen Werth der Ausfuhr stellen, unter Beibringung einer annehmlichen Bürgschaft, daß die Waare gehörig verschifft und ausgeführt worden, und an den Ort, für den sie bestimmt und angegeben sind, gelandet worden, oder darüber zur Zufriedenheit der Zollbeamten Rechnung abgelegt worden ist. — §. 40.

Beschränkungen in Betreff der Insel Man. — Es dürfen keine Güter aus dem k. Verschluß nach der Insel Man verschifft und daselbst eingeführt werden, ausser mit Licenzen der Zollcommissaire. — §. 41.

Beschränkung der Tabaksausfuhr nach Guernsey u. s. w. — Es darf aus dem k. Verschluß kein Tabak nach den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Sark ausgeführt werden ohne Licenz der Zollcommissaire, oder jährlich keine größeren Quantitäten als die hier nachstehend angegebenen, nämlich:

Nach Jersey 40,000 ℔ Gewicht.	Nach Alderney 5000 ℔ Gewicht.
„ Guernsey 35,000 ℔ Gewicht.	„ Sark 1000 ℔ Gewicht.

Und die genannten Zollcommissaire haben gegen schriftliches Anbringen die Licenzen mit ihrer Unterschrift, auf 30 Tage Dauer und nicht länger, jedem Unterthan zur Ausfuhr dieser Quantitäten auszufertigen. — §. 42. (Dieser Paragraph ist durch 7, Georg IV., C. 48, §. 88 widerrufen worden.)

Die Güter sind aus dem Verschluß unter der Aufsicht von Zollbeamten zu verschiffen. — Alle Güter, aus Verschluß genommen, um an einen andern Ort gebracht oder ausgeführt zu werden, sollen unter der Aufsicht und mit Erlaubniß des Zollbeamten und zwar durch bestimmte Männer und Leute und in solch einer Zeit und auf solchen Straßen und Wegen, als der Beamte anordnen und vorschreiben wird, fortgebracht werden; und alle anders fortgeschafften Güter und Waaren werden der Confiscation unterworfen. — §. 45.

Schiffe, die unter Verschluß gewesene Güter ausführen. — Es ist gesetzlich nicht erlaubt, unter Verschluß befindlich gewesene Güter auszuführen, noch zur Ausfuhr nach fremden Ländern anzugeben, ausser in Schiffen von wenigstens 70 Tonnen Gehalt und darüber. — §. 44.

Auf die in den Docks gelandeten Güter bleiben die Forderungen für Fracht wie vor der Ladung gültig. — Alle Güter, die in den Docks gelandet und von den Eigenthümern der Docks in Verwahrung genommen werden, wie es dieses Gesetz bestimmt, und die weder einer Beschlagnahme, noch der Confiscation ausgesetzt sind, sollen, wenn dieselben so gelandet sind, das fortwährende Anrecht der Schiffskapitaine und Rheder für Frachten auf sich behalten, oder wer sonst bei der Fracht interessirt ist, sowie vor der Landung an Bord des Schiffes, und die Directoren und Eigenthümer solcher Docks, oder deren Angestellte und Bevollmächtigte, sollen, wenn ihnen von den Schiffskapitainen oder Rhedern, oder den vorgenannten Personen, gehörige Weisung gegeben worden, solche Güter in den Speichern der Docks zurückhalten und aufheben, vorausgesetzt, daß auf solchen

weder Beschlagnahme, noch Confiscation ruhe, bis die Fracht darauf, sowie die andern darauf haftenden Kosten bezahlt sind, oder bis die Eigenthümer oder Ablader einen Werth deponirt haben, der den Ansprüchen des Kapitains, den Rhedern oder den vorgenannten Personen für die Fracht ꝛc. angemessen ist; und die Directoren oder Eigenthümer der Docks und ihre Bevollmächtigten haben ein solches Depositum anzunehmen und aufzuheben, bis die Fracht abgemacht seyn wird, und nachdem darüber die Belege beigebracht und auf Verlangen derer, die das Depositum gemacht haben, und nachdem auch die darauf haftenden Unkosten bezahlt sind, ist ersteres von den Directoren, Eigenthümern der Docks und ihren Bevollmächtigten zurückzustellen. — §. 45. *)

Die im englischen Originale nun folgenden Vorschriften, nach welchen Rohzucker aus den unter Verschluß gegebenen Vorräthen an brittische Zucker-Raffinerien abgegeben wird, sowie die Aufzählung derjenigen großbrittanischen und irelándischen Häfen, die zur Unterverschlußnahme ausgezeichnet und eingerichtet sind, sind hier als zu local und ausführlich übergangen worden, und ebenso auch, welche Waaren in jedem Hafen unter Verschluß zu nehmen entweder eine besondere Erlaubniß oder Berechtigung vorhanden ist.

Lagermiethen oder Speichermiethen.

Die Miethen für Güter, die unter königl. Verschluß in den verschiedenen Nebenhäfen entrichtet werden, sind folgende:

Von großen Verpackungen und Fässern mit Spielzeug oder anderm Kaufmannsgute, sowie von allen Stücken Wein oder andern flüssigen Waaren, wöchentlich 6*d.* das Stück.

Verpackungen von Passagiergut, kleine Packen, Schachteln, Tönnchen, Krüge u. s. w. zu Geschenken bestimmt, wöchentlich 2*d.* das Stück.

Alle andern Verpackungen und Colli, die nicht zu den vorerwähnten gehören (Tabak ausgenommen), wöchentlich 4*d.* das Stück.

Für jedes Oxhoft Tabak, welches in den Nebenhäfen unter Königl. Verschluß gelegt wird, wöchentlich 1½*d.* Zufolge Schatzamts-Befehl, erlassen den 27. Nov. 1824 und den 19. März 1830.

Versicherungen, Assecuranzen. Man versteht darunter Contracte, durch die sich der eine Theil verbindlich macht, den andern für die zu laufende Gefahr und die Verluste, welchen er ausgesetzt seyn dürfte, sicher zu stellen. Derjenige Theil, welcher den andern für die Gefahr, die er läuft, sicher stellt, wird der Versicherer (assurateur) auch Assecuradeur, genannt; der andere hingegen, der durch die Versicherung vor jedem Verluste bewahrt wird, heißt der Versicherte oder Assecurirte; was er dafür entrichtet heißt die Prämie, und die Schrift oder der darüber aufgesetzte Contract wird Polize oder der Versicherungsschein genannt.

I. Allgemeine Grundsätze.
II. Versicherungen gegen Seegefahr.
III. Versicherungen gegen Feuersgefahr.
IV. Lebensversicherung, siehe den besondern Artikel Lebensversicherungen.

I. Allgemeine Grundsätze.

Es ist unstreitig die Pflicht einer Regierung, die Bemühungen der Einzelnen mit allen Kräften zu unterstützen, wenn diese ihr Vermögen zu beschützen suchen. Verluste entstehen nicht allemal durch unglückliche

*) Anmerk. d. Bearbeiters. Das bis hieher Gegebene wird hinreichen, um denen, die damit noch unbekannt waren, einen umfassenden Begriff von dem brittischen Warehousing-System oder von der Procedur und von den Verordnungen, die in Bezug darauf erlassen sind, zu verschaffen, eine Einrichtung, die bis jetzt noch in keinem andern Lande in solchem Umfange und so scharf bestimmt vorhanden ist.

Zufälle, sondern dieselben werden eben so oft durch Verbrechen und Pflichtverletzung Anderer hervorgebracht; es gibt kein wirksameres Mittel, die aus letzterer Quelle entspringenden zu verhindern, als eine wachsame Polizei-Aufsicht und solch eine Verwaltung der Gesetze, um allen denen, die Schaden erleiden, auf das schnellste und wohlfeilste Ersatz zu verschaffen, und soviel als möglich ist, die Bestrafung der Verbrecher zu veranlassen. Dessenungeachtet und bei Allem, was eine Regierung in dieser Hinsicht immerhin zu gewähren vermag und selbst bei der angestrengtesten Wachsamkeit des Einzelnen, ist jedes Eigenthum stets einer Menge von Gefahren und Unglücksfällen ausgesetzt, von Feuer und Schiffbrüchen oder durch andere unerwartete Ereignisse hervorgebracht, und ist dadurch die Aufgabe entstanden, wie daher entspringende Verluste am wenigsten unheilbringend gemacht werden können.

Der Verlust eines Schiffes oder Einäscherung einer Baumwollenspinnerei sind Unglücksfälle, die selbst den Reichsten schwer betreffen müßten, doch würde der Schaden weit weniger fühlbar seyn, wenn derselbe auf Mehrere vertheilt würde, und wäre die Zahl derer, mit denen dieses der Fall seyn würde, sehr groß, so würde dem Einzelnen dadurch nur ein wenig fühlbarer Nachtheil erwachsen; hieraus entstanden nun die Vereinigungen Mehrerer, um die durch zufällige Zerstörung vom Besitzthume erlittenen Verluste zu vertheilen und zu vermindern, und in der Vertheilung des Risiko oder des möglichen Verlustes, in der richtigen Berechnung desselben, sowie in der Anwendung der dafür festgesetzten Regeln, besteht das Geschäft der Versicherer oder Assecuradenre.

Obgleich es unmöglich ist, allemal die Umstände genau zu erfahren, durch welche Unglücksfälle herbeigeführt werden, die man vom Zufalle bedingt erachtet, so ist es dennoch sicher, daß solche unter gewisse Regeln zu bringen sind. Die Zahl der Geburten, der Trauungen sowie der Todesfälle, das Verhältniß des weiblichen zu dem männlichen Geschlechte, sowie die ehelichen und unehelichen Geburten; die Zahl der gescheiterten Schiffe, der Feuersbrünste, sowie noch andere scheinbar vom Zufalle herrührende Dinge, erscheinen, sobald unsere Erfahrung ein verhältnißmäßig weites Feld übersieht, immer in gleicher Zeit wieder als dieselben, und es ist hienach nicht schwer, die Summe auszumitteln, die ein Individuum zu bezahlen hat, um sein Vermögen entweder vor daher entspringenden Verlust zu schützen, oder um seinen Erben nach seinem Tode die Auszahlung einer gewissen Summe zu sichern.

Hierbei muß indessen ja nicht unbeachtet gelassen werden, daß in dergleichen Schätzungen kein Vertrauen gesetzt werden darf, wenn solche nicht auf lange Beobachtungen gegründet sind. Man nehme zum Beispiel an, man habe gefunden, daß in dem laufenden Jahre ein Haus zufällig abgebrannt sey, in einer Stadt, die tausend Häuser enthalte, so würde dieser Fall mit sehr geringer Wahrscheinlichkeit annehmen lassen, daß daselbst im Durchschnitt durch Feuersbrunst ein Haus auf tausend verloren gehe; denn es könnte auch gefunden werden, daß in den zehn letzten Jahren nicht ein einziges, oder daß ebensowohl zehn in jedem Jahre verbrannt wären. Man nehme aber an, daß wirklich im Durchschnitt von zehn Jahren jedes Jahr ein Haus in Feuer aufgegangen sey, so würde mit großer Wahrscheinlichkeit zu folgern seyn, daß ein abgebranntes auf tausend Häuser zu rechnen, und wenn während eines Zeitraumes von 20 oder 30 Jahren sich dasselbe Resultat ergäbe, so wäre in praktischer Hinsicht wenigstens dieses Verhältniß als richtiger Maaßstab anzunehmen.

Je länger der Zeitraum ist, nach welchem ein solcher Maaßstab der Wahrscheinlichkeit ausgemittelt wird, je länger haben auch die Zufälle beobachtet werden können, die dabei zu Grunde gelegt worden sind. Auch ist erforderlich, daß dieselben entweder zahlreich oder doch ziemlich häufig vorkommen. Man nehme an, daß bei einer Untersuchung und Beobachtung der Geburten und Todesfälle eine Million Menschen aus einer

größeren Bevölkerung ohne Unterschied ausgehoben worden sey, und daß man dabei gefunden, die mittlere Dauer des menschlichen Lebens sey 40 Jahre; bei den ersten den besten 10, 20 oder 50 Geborenen würde sich die Richtigkeit dieser Untersuchung deßhalb aber keineswegs bewährt zeigen, denn eine solche kleine Zahl ist nicht hinreichend, um darauf das Gesetz der Durchschnittsberechnung anzuwenden. Nimmt man aber eine große Zahl Leben, so vergleichen die lange Lebenden die frühzeitig Sterbenden, während bei einer kleinen Zahl solch eine Ausgleichung nicht Statt finden und ein Resultat daraus nicht gezogen werden kann.

In allen Ländern, in denen regelmäßige Volkszählungen vorgenommen werden, ist es durch die Erfahrung bewährt worden, daß die Zahl der männlich Geborenen zu denen der weiblichen sich wie zwei-und-zwanzig zu ein-und-zwanzig verhalte. Aber wenn die angestellten Beobachtungen nicht in einem sehr umfassenden Maaßstabe gemacht werden, so zeigt sich dieses Resultat nicht. Betrachtet man einzelne Familien, so findet man in der einen lauter Kinder weiblichen, in der andern lauter Kinder männlichen Geschlechts, und in einer einzelnen Familie kann das Verhältniß der Knaben zu den Mädchen niemals das von zwei-und-zwanzig zu ein-und-zwanzig seyn. Dehnt man aber, anstatt auf einzelne Familien oder Kirchspiele die Untersuchung auf eine Bevölkerung von einer halben Million aus, so verschwinden alle Abweichungen und es ergibt sich die Zahl der Geborenen männlichen Geschlechtes die des weiblichen allemal um etwas übersteigend.

Die falschen Schlüsse, die bei der Lehre vom Zufalle nur zu häufig gezogen worden sind, kommen fast insgesammt daher, daß man vom Einzelnen zu schnell auf's Allgemeine geschlossen, oder eine Wahrscheinlichkeits-Berechnung nach einer Reihe von Beispielen aufgestellt hat, die nicht groß genug ist, um einen richtigen Durchschnitt zu gewähren. Nimmt man indessen die Beispiele, die man zur Grundlage seiner Untersuchungen aufsucht, von einer hinreichenden Anzahl, so ergibt es sich, daß die am meisten unregelmäßigen Ereignisse, wie Selbstmorde, gewaltsame Todesfälle, selbst das Hineinwerfen unüberschriebener Briefe in den Briefkasten, u. s. w. sich mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederholen und daher eine Schätzung a priori ebenfalls erlauben.

Die Versicherungs- oder Assecuranzgeschäfte sind auf die Grundsätze gebaut, die sich aus dem bisher Gesagten ziehen lassen. Man nehme z. B. an, daß von vierzig Schiffen, von mittlerer oder gewöhnlich anzunehmender Tüchtigkeit, die See zu halten, und in ein und demselben Handelsverkehr beschäftigt, eins jährlich verloren gehe, so ist die anzunehmende Wahrscheinlichkeit des Verlustes ein Vierzigstel. Wünscht daher Jemand ein Schiff oder eine Schiffsladung, in diesem Handelsverkehr beschäftigt, zu versichern, so würde er als Prämie ein Vierzigstel der Versicherungssumme entrichten müssen, ungerechnet gewisser Procente, um den Versicherer wegen seiner Mühe und Arbeit zu entschädigen und ihm einen angemessenen Gewinn zukommen zu lassen. Uebersteigt die Prämie das genannte Verhältniß, so nimmt der Versicherer zu viel, und er erhält zu wenig, wenn das Verhältniß umgekehrt ist.

Versicherungen werden zuweilen von Gesellschaften, zuweilen aber auch von Einzelnen übernommen, in allen Fällen wird die Gefahr eines Verlustes aber auf Viele vertheilt. Die Versicherungs-Gesellschaften oder Assecuranz-Compagnien bringen durch Unterschriften gewöhnlich ein großes Fonds-Kapital zusammen, oder es treten eine Anzahl Kapitalisten zusammen, welche ohne Schwierigkeit hinlängliche Fonds liefern können, um Verluste, die sich ereignet haben, wieder gut zu machen. Dergleichen Compagnien beschränken ihr Risiko nicht immer auf kleine Summen, und weigern sich dieselben nur selten, auch große Summen auf ein Schiff, ein Haus oder ein Leben ꝛc. zu zeichnen, indem die Größe ihrer Kapitale ihnen gestattet, große Verluste tragen zu können. Die Prämien, welche sie nehmen, sind ihrem Risiko angemessen und ihr

Gewinn ist im Ganzen von dergleichen Zufällen nicht abhängig. Daß der Einzelne als Versicherer nicht auf gleiche Weise verfahren kann, ist augenscheinlich, er müßte denn ein sehr reicher Kapitalist seyn; die Uebernahme von Versicherung großer Posten würde das Geschäft aber so gefährlich machen, daß nur wenige geneigt seyn möchten, sich solchem zu widmen. Anstatt daher große Summen, wie z. B. £ 20,000, auf ein Schiff zu zeichnen, wird der einzelne Assecuradeur wahrscheinlich in den meisten vorkommenden Fällen nur mit £ 200 bis £ 500 einstehen, so daß seine Verbindlichkeiten, wenn solche zusammen sich auf £ 20,000 belaufen, auf 40 bis vielleicht 100 verschiedene Schiffe vertheilt sind; und gehen vielleicht ein oder zwei Schiffe davon verloren, würde der Verlust nicht sein Kapital, sondern nur seinen Verdienst verringern. Wenn daher die Versicherung eines Schiffes durch eine Versicherungsgesellschaft in einem einzigen Geschäft abgemacht werden kann, müßten zehn oder zwanzig verschiedene Versicherungen darauf durch einzelne Versicherer oder bei Lloyd gezeichnet werden. Und auf diese vorsichtige Weise sind Versicherungsgeschäfte eine ebenso lohnende Speculation als irgend eine andere, mit welcher der Einzelne sich befassen kann.

Um jedoch Versicherungsgeschäfte nach richtigen Grundsätzen zu betreiben, oder auf solch eine Weise, daß die dem Versicherer zukommenden Prämien dessen übernommene Gefahr gehörig ausgleichen, und ihm Ersatz für seine Auslagen und Gewinn bringen, ist es erforderlich, daß, wie schon bemerkt wurde, die gemachten Erfahrungen über den Risiko so ausgedehnt als möglich seyen. Dazu ist nicht gerade nothwendig, daß Jeder die Veranlassungen genau untersuche, welche die Unglücksfälle hervorbringen, gegen welche am meisten Versicherung gesucht wird. Dergleichen Untersuchungen würden ohne wirklichen Nutzen seyn; es ist und bleibt uns nothwendiger Weise ganz unerklärlich, welches die Veranlassungen der Ereignisse sind.

Aus den Berichten, die Herr Scoresby in seinem geschätzten Werke über das Eismeer gegeben hat, scheint hervorzugehen, daß von 586 Schiffen, die aus den verschiedenen Häfen Großbrittaniens auf den nordischen Wallfischfang ausliefen, in den vier Jahren 1814 bis 1817 acht davon verloren gingen (Vol. II. p. 131.), welches soviel als eins auf dreiundsiebenzig beträgt. Nimmt man dieses als den Durchschnitts-Verlust an, so folgt hieraus, daß bei Versicherungen gegen solchen Verlust die Prämie £ 1. 7s. 4d. % betragen müsse, ungerechnet was für die Kosten und den Gewinn des Versicherers noch hinzuzuthun ist. Sowohl der Versicherer als der Versicherte könnten nur gewinnen, wenn nach dieser Grundlage die Geschäfte gemacht würden. Erstrecken sich die Unternehmungen des Versicherers über eine große Anzahl Schiffe und sind sie folglich von beträchtlicher Ausdehnung, so ist sein Gewinn nichts weniger als unsicher, sondern als fest anzunehmen, ebenso wie der des Manufakturbesitzers oder des Kaufmanns; diejenigen dagegen, die ihr Eigenthum versichert haben, sind vor jedem Zufall und jedem Verluste geschützt, und dadurch aller und jeder Gefahr überhoben.

Aus diesen gedrängten Angaben geht hinreichend hervor, daß für Schifffahrt und Handel aus der Einführung der Versicherungsgeschäfte gegen Seegefahr, unzuberechnende Vortheile entstehen. Ohne diese letzteren und ohne den dadurch erlangten Beistand würden nur wenige geneigt seyn, ihr Vermögen der Gefahr langer und unsicherer Seefahrten auszusetzen. So aber ist Unsicherheit in Sicherheit verwandelt und ungeachtet das Kapital des Kaufmanns, dessen Schiffe alle Meere bedecken und allen Seegefahren Preis gegeben sind, ist demselben eben so unverloren, als wäre es im Landbau angelegt. Derselbe kann seine Maaßregeln ergreifen und seine Berechnungen anstellen, als wenn der Zufall keine Rolle dabei spielte, und Schiffbrüche oder andere unvorhergesehene Ereignisse berühren seine Unternehmungen nicht mehr, denn er hat sich von den übeln Folgen derselben losgekauft, und vermag

sich seinen Geschäften mit allem Vertrauen hin zu geben und dabei eine Kraft zu entwickeln, die nur durch das eingeflößte Sicherheitsgefühl hervorgebracht werden kann. „Les chances de la navigation entravaient le commerce. Le système des assurances a paru; il a consulté les saisons; il a porté ses regards sur la mer; il a interrogé ce terrible élément, il en a jugé l'inconstance, il en a pressenti les orages; il a épié la politique, il a reconnu les ports et les côtes des deux mondes, il a tout soumis à des calculs savans, à des théories approximatives; et il a dit au commerçant habile, au navigateur intrépide: — certes, il y a des désastres sur lesquels l'humanité ne peut que gémir, mais quant à votre fortune, allez, franchissez les mers, déployez votre activité et votre industrie, je me charge de vos risques. Alors, Messieurs, s'il est permis de le dire, les quatre parties du monde se sont rapprochés.“ — (Code de Commerce, Exposé des Motifs, Liv. II.)

Auſſer der Verſicherung gegen Seegefahr und gegen die Verluſte durch den Ungeſtüm der Elemente hervorgebracht, gibt es auch noch eine gegen Kaperei und Seeräuberei, ja ſogar gegen den Betrug, der unter der Benennung Baratrie bekannt iſt, und vom Schiffskapitain ausgeht. Gefahren und Verluſte, die aus dieſen Quellen entſpringen, ſind ſchwer zu berechnen und ſehr verſchieden, und laſſen ſich dafür keine zuverläſſigen Grundſätze aufſtellen, ſondern höchſtens eine ſehr oberflächliche Durchſchnitts-Annahme. In Kriegszeiten unterliegen die Verſicherungen ganz beſondern Schwankungen, und das bloße Gerücht, daß ein feindliches Geſchwader oder auch nur ein einzelner Kaper auf dem Wege kreuzt, den die auf einem gewöhnlichen Courſe aus fremden Häfen zurückkehrenden Schiffe nehmen müſſen, veranlaßt oft ein ſchnelles Steigen der Prämien. Die Veranſtaltung, daß während ſolcher Perioden die Schiffe von Kriegsfahrzeugen bedeckt und convoyirt werden, vermindert die Wahrſcheinlichkeit ſolche weggenommen zu ſehen, und dadurch die Verſicherungsprämien bedeutend. Dennoch iſt die Gefahr dadurch noch nicht ganz gebannt, es können unvermuthet ungünſtige Umſtände eintreten, weßhalb denen, die in ſolcher Zeit verſichern, nicht genug Vorſicht anempfohlen werden kann.

Durch Verſicherungen vermag man ſich auch gegen Verluſte durch Feuersbrünſte, ſowie in neuerer Zeit gegen Hagelſchlag, Mißwachs, Viehſterben u. ſ. w. zu verwahren.

Bei allem dem jedoch, was hier vorſtehend angeführt worden iſt, kann man nicht läugnen, daß ungeachtet aller der großen Vortheile der Verſicherungen gegen See- und andere Verluſte ſolche auch ihre nachtheiligen Seiten haben. Die dadurch gewährte Sicherheit läßt zuweilen diejenige Aufmerkſamkeit vergeſſen, die auſſerdem durch die Furcht, an ſeinem Vermögen Schaden zu leiden, wahrſcheinlich in vermehrtem Grade würde angewendet werden. Dieſes iſt jedoch bei Weitem nicht das Schlimmſte. Die Aktenſammlungen der Gerichtshöfe, ſo wie die Erfahrungen aller derer, die ſich mit ausgebreiteten Verſicherungsgeſchäften befaßt haben, bewahren hinreichende Beiſpiele auf, daß zu wiederholten Malen Schiffe geſunken und Häuſer in Flammen aufgegangen ſind, lediglich um die Verſicherer zu betrügen. Wenn aber auch Nachläſſigkeit und Betrug einigermaßen dadurch begünſtigt werden, dennoch bleibt die Einführung des Verſicherungsgeſchäfts ebenſowohl für's Ganze als für den Einzelnen von höchſt wohlthätigem Einfluſſe. Durch die hin und wieder begangenen Betrügereien werden die Verſicherungskoſten gewiſſermaßen vergrößert; dennoch ſind ſolche ſehr mäßig zu nennen, und man kann annehmen, daß die von den Verſicherungsgeſellſchaften gegen Feuersgefahr ergriffenen Vorſichtsmaaßregeln, namentlich in großen Städten, in denen dieſelben allemal am verderblichſten ſind, die Feuersbrünſte, welche aus größerer Neigung zu Unvorſichtigkeit oder durch Brandſtiftungen hervorgebracht werden, weit überwiegen.

Die Lebensversicherungen sind in keinem Lande zu einer größern Ausdehnung gediehen als in Großbrittanien, und hat dieses außerordentlich wohlthätige Folgen gehabt. Es giebt verschiedene Arten von Lebensversicherungen. Leute, die keine nahen Verwandten haben und nur im Besitz eines mäßigen Vermögens sind, wünschen entweder aus Neigung oder sind durch die Nothwendigkeit ihrer Lage veranlaßt, jährlich etwas von ihrem Stammkapital zuzusetzen. Würden solche ein Alter von ungewöhnlicher Höhe erreichen, so könnten solche in die Lage kommen, in spätern Jahren ganz mittellos dazustehen; um sich daher gegen dergleichen Zufälligkeiten zu schützen, übergeben dieselben einer Lebensversicherungsgesellschaft ihr ganzes Vermögen, oder nach Befinden auch nur einen Theil desselben, mit der Bedingung, daß diese ihnen für die Lebenszeit als Gegensatz für die eingezahlte Summe eine Jahresrente entrichte, welche sich sowohl nach dem eingezahlten Betrage als nach dem Altersjahre, in welchem die Einzahlung geschehen, richtet. Ohngeachtet dergleichen Versicherungsgeschäfte dem Einzelnen häufig von großem Nutzen seyn können, so läßt sich dennoch fragen, ob solche auch dem allgemeinen Besten ersprießlich sind. Unstreitig haben solche unverkennbaren Einfluß, die Absichten, die Menschen haben können, Vermögen zu sammeln, zu schwächen, und Manchen vielmehr anzutreiben, sein Kapitalvermögen während seiner Lebenszeit ganz aufzuzehren, ohne dabei im Geringsten an das Beste seiner Nachkommen zu denken. Würden Fälle dieser Art häufiger gefunden, so müßten daraus außerordentlich nachtheilige Folgen entstehen, und kann der Antheil, den die meisten Menschen an dem Besten ihrer Familien und ihrer Freunde nehmen, als das beste Schutzmittel angesehen werden, daß solches Verfahren nicht sehr einreißt. Doch nicht selten wird solch selbstisches Benehmen durch zufällig sich zeigende Veranlassungen hervorgebracht, wie z. B. die von den Regierungen eröffneten Anleihen in Form von Leibrenten, oder in der noch verwerflicheren von Tontinen. Wenn von Außen her hierzu keine Anregung dieser letztgenannten Art gegeben wird, so läßt sich nicht annehmen, daß der Verkauf von Leibrenten durch Privatleute oder größere Gesellschaften, den Trieb, Vermögen aufzuhäufen, besonders schwächen sollte.

Glücklicherweise ist jedoch die eben erwähnte Versicherungsweise sehr unbeträchtlich gegen eine andere, welche den Zweck hat, Kapitalvermögen zu sammeln. Alle in Aemtern stehende Leute, die Besoldungen oder Gehalte beziehen, Rechtsgelehrte, Aerzte, Militär und Marine-Offiziere und Beamte, Sekretaire in öffentlichen oder Privat-Expeditionen u. s. w., deren Einkommen mit ihrem Lebensende zugleich aufhört, so wie eine Menge anderer, die kein Kapitalvermögen besitzen, oder über ihr Kapital nicht verfügen können, alle diese müssen den Wunsch hegen, so viel es in ihren Kräften steht, nach ihrem Tode für das Wohl ihrer Familie zu sorgen. Man nehme z. B. einen Arzt oder Rechtsgelehrten, deren Jeder jährlich 1000 bis 2000 £ verdient, kein Kapitalvermögen besitzt, und Weib und Kind hat; erreicht ein solcher das gewöhnliche Lebensalter, so vermag er allerdings so viel zurück zu legen, daß er seine Familie nach seinem Tode dadurch versorgt wissen kann; allein wer kann mit Gewißheit annehmen, daß dieses der Fall sey? — daß er nicht ausnahmsweise viel früher sterbe — ist dann, wenn er schnell weggenommen wird, seine Familie nicht in einer hülflosen Lage? Für solch einen Fall bieten Lebensversicherungen ein sehr willkommenes Hülfsmittel dar. Wenn einer ein Einkommen besitzt, das mit seinem Tode aufhört, hat er bloß mit einer Lebensversicherungsgesellschaft übereinzukommen, jährlich an dieselbe eine gewisse Summe zu bezahlen, wogegen sich die erstere verbindet, im Fall seines Todes eine Summe an die Hinterlassenen auszuzahlen, die nach Abzug der Auslagen für Verwaltung und Gewinn so viel beträgt, als die jährlichen Einzahlungen, Zinsen zu Zinsen gerechnet, ausmachen würden,

erreichte er das gewöhnliche menschliche Alter. Sollte er aber einen einzigen Tag später, nachdem er mit der Lebensversicherungsgesellschaft abgeschlossen hat, sterben, so erhält seine Familie denselben Betrag als wie nach Jahren. Jedesmal, wenn dergleichen Versicherte nur ein mittleres Alter erreichen, ist der Gewinn offenbar auf der Seite ihrer Familien, doch auch wenn sie das höchste menschliche Alter erlangen, sind sie darum noch nicht der verlierende Theil, indem dann nur für eine Sicherstellung, die sie ohne die Versicherung entbehren würden, eine verhältnißmäßige Summe gezahlt worden ist. Während der ganzen Zeit, von da an als sie ihr Leben versicherten bis zu dem mittleren Lebensalter, sind sie gegen die Gefahr beschützt, ihre Familien hülflos zu hinterlassen; und was sie nachmals und später noch entrichten, ist nichts mehr als eine angemessene Vergütung für den Genuß dieses gewährten Schutzes. Von denen, die ihre Häuser gegen Feuersgefahr versichern, giebt es im Ganzen nur wenige, die Ersatz für erlittenen Schaden anzusprechen haben, die auf den Nothfall gewährte Sicherheit ist aber wichtig und werthvoll genug, so daß jeder Verständige solche für sich benützen wird. Lebensversicherungen sind eigentlich nichts anderes, und ist die Einrichtung derselben auf eine gehörige Weise getroffen, so wird von denen, die länger als gewöhnlich leben, nur noch soviel entrichtet, als die genossene Sicherheit werth ist.

Um die Bedingungen bei Lebensversicherungen gehörig abzumessen, daß der Versicherte nicht zu viel bezahle, ist es nothwendig, daß die menschliche Lebensdauer mit der möglichsten Genauigkeit berechnet werde. Die wahrscheinliche Lebensdauer eines Menschen wird nach den vorkommenden Fällen bestimmt, in denen eine Person von einem gegebenen Alter noch am Leben seyn wird, verglichen mit den sich ereignenden Todesfällen bei gleichem Alter. Die Resultate, die man durch angestellte Beobachtungen für diesen Zeitraum an verschiedenen Orten und in verschiedenen Ländern erworben hat, sind in Tabellen gebracht worden, die man bei allen Lebensversicherungen um Rath fragt. So wird in der Tabelle der Lebensdauer zu Carlisle in England, von Hrn. Milne verfaßt, der bei Sun Life Office angestellt ist (man vergleiche den Art. Leibrenten), welche die Sterblichkeitsverhältnisse in England mit großer Genauigkeit enthält, angenommen, daß, wer das 30ste Jahr erreichte, noch 34 Jahre und 4 Monate zu leben habe, oder mit andern Worten: vermöge der zu Carlisle sorgfältig angestellten Beobachtungen hat man herausgebracht, daß im Durchschnitt die Hälfte der Menschen, die das 30ste Jahr zurück legen, ein Alter von 64 Jahren und 4 Monaten erreichen. Wollte daher ein Mensch von 30 Jahren sein Leben gegen eine Summe nach seinem Tode zahlbar versichern, so müßten diejenigen Versicherer, welche die Tabellen von Carlisle zu Grunde legen würden, ihre Rechnung danach einrichten, daß ein solcher noch $34\frac{1}{3}$ Jahr leben werde. Stürbe er früher, so würden die Versicherer dabei verlieren, lebte er aber länger, so würden sie im Verhältniß dabei gewinnen. Wäre aber ihr Geschäft von solch einer Ausdehnung, daß die Durchschnittsrechnung unbedingt angenommen werden könnte, so würden ihre Verluste durch zu zeitige Todesfälle wieder durch die Beiträge der Ueberjährigen ausgeglichen werden, d. h. derer, welche älter würden, als anzunehmen ist, und würde daher der Gewinn der Versicherungsgesellschaften keinem Zufalle irgend einer Art ausgesetzt seyn.

Ausser dem großen Vortheile der Sicherheit, den die Versicherungsgeschäfte gegen unglückliche Ereignisse gewähren, werden dadurch augenscheinlich noch die Bestrebungen, Vermögen zu sammeln, gekräftigt. Einer, der sein Leben gegen eine Summe versichert hat, würde aller der daraus für ihn entspringenden Vortheile verlustig gehen, wenn er seine jährlich zu leistenden Zahlungen nicht pünktlich und regelmäßig entrichten würde. Er ist daher genöthigt, eine Summe zu diesem Gebrauche

zu sparen, und würde großen Verlust erleiden müssen, wenn er seinen Verbindlichkeiten nicht nachkäme; gewöhnt er sich einmal daran, bis zu einer gewissen Grenze sparsam zu seyn, so wird sich diese Gewohnheit bis zu dem Grade erhöhen, daß er entweder noch eine Summe auf sein Leben versichert, oder seine Ersparnisse zurücklegt.

Die Versicherungen gegen Seegefahr sind denen gegen Feuersgefahr und auf die Lebensdauer der Menschen lange vorausgegangen, indem bei ersteren das Besitzthum unstreitig größeren Zufälligkeiten Preis gegeben ist. Es ist nicht bekannt, wann dieser Gebrauch begonnen hat, doch scheint es beinahe zu Ende des 14ten oder zu Anfang des 15ten Jahrhunderts. Von Loccenius, in seinem Buche: De Jure Maritimo, lib. II. c. 1., in Pufendorf, Droit de la Nature et des Gens, lib. V. c. 9. und von Andern ist aber behauptet worden, daß Versicherungen gegen Seegefahr schon viel früher und im Alterthum bestanden und in der Geschichte der Punischen Kriege davon die Rede gewesen sey. Livius erwähnt nämlich, daß im zweiten Punischen Kriege die Lieferanten, die nach Spanien Kriegsbedürfnisse und Lebensmittel zu bringen übernommen, sich zugleich bedungen hätten, wegen der durch den Feind erlittenen Verluste entschädigt zu werden, und eben so auch, wenn sie während der Reise durch Stürme leiden sollten. (Hist. lib. 23. c. 79.) Malynes, in seiner Lex Mercatoria, 3. Edit. p. 105. schreibt zufolge einer Stelle im Sueton die erste Einführung eines Versicherungssystems dem Kaiser Claudius zu, welcher während einer zu Rom herrschenden Theuerung und um die Einfuhr von Getreide zu beleben, alle Verluste zu tragen übernahm, die durch Stürme und Ungewitter während der Reise entstehen könnten. — (Sueton, c. 18.) Es ist dabei bemerkenswerth, daß dadurch schon damals Betrügereien veranlaßt wurden, welche den in neuerer Zeit begangenen, gleichkommen. Es wurden Schiffbrüche als vorgefallen angegeben, die niemals Statt gefunden hatten; alte baufällige Schiffe mit Dingen von geringem Werthe beladen, wurden absichtlich zum Sinken gebracht, während sich die Schiffsmannschaft auf Booten rettete, und hiernach verlangte man große Summen als Schadenersatz. Einige Jahre später wurde der Betrug entdeckt und die Lieferanten belangt und bestraft. (Livius, lib. 28. c. 3.) Doch keine dieser Stellen, noch ähnliche in Cicero's Briefen (ad. Familiares, lib. II. c. 17.) bewähren die Folgerungen, die Loccenius, Mallynes und Andere daraus ziehen. Zu einer Versicherung gehört ein Contractverhältniß zwischen zwei Theilen; der eine Theil empfängt eine gewisse Prämie (pretium periculi) und übernimmt es dagegen, die Gefahr zu tragen, in welcher das Eigenthum des andern Theiles schwebt, verloren gehen zu können. Vor Alters mußten die Leute ebensowohl wie in neuern Zeiten wünschen, der Verluste überhoben zu seyn, die ihrem Besitzthume durch die Fährlichkeiten zur See vorbereitet würden, und wenn daher in den weiter oben angeführten Fällen diejenigen, die Lieferungen übernommen hatten, vor den zufälligen Gefahren gesichert wurden, so geschah dieses nicht vermittelst eines Contractes, propter aversionem periculi, oder durch einen Versicherungs-Vertrag, sondern indem diejenigen, die ihnen die Aufträge ertheilt hatten, die Gefahr zu laufen selbst übernahmen. Es bedarf wohl keines Beweises, daß es den Letzteren nicht wie einem Versicherer darum zu thun war, durch Uebernahme der Seegefahr einen Gewinn zu machen, sondern vielmehr um Personen zu veranlassen, sich in einer größeren Ausdehnung dem Dienste zum Besten des Staates zu widmen.

Mit Ausnahme der so eben angeführten Beispiele findet sich früher nicht das Geringste, was nur einige Aehnlichkeit mit Versicherungen gehabt habe, bis zu den neuern Zeiten. In Beziehung auf die bei einem niederländischen Chronisten enthaltenen Stelle, die der gelehrte Pardessus in seinem vortrefflichen Werke: Collection des Loix Maritimes. Tome I. p. 356, anführt, sollte man sich fast versichert halten, daß zu

Brügge bereits gegen das Ende des 13. Jahrhunderts Versicherungen Statt gefunden haben; denn der niederländische Geschichtschreiber gibt an, daß 1311 der Graf von Flandern genehmigt habe, daß dem Verlangen der Einwohner nach, zu Brügge eine Versicherungs-Anstalt (Chamber of insurance) errichtet werde. Doch ist Herr Pardessus nicht geneigt, zu glauben, daß diese Angabe als ganz erwiesen zu betrachten sey. Aus der Art und Weise, wie jener Chronikenschreiber davon Erwähnung thut, geht hervor, daß er kein Zeitgenosse der Begebenheit gewesen sey, und findet man weder in den Archiven der Stadt Brügge, noch in irgend einer öffentlichen Bekanntmachung, daß etwas der Art bestanden habe. Das früheste niederländische Gesetz, Versicherungen betreffend, ist vom Jahre 1537, und in keinem der alten nordischen Gesetzbücher findet sich sonst irgend etwas darauf zu Beziehendes.

Beckmann glaubt, daß die Versicherungen in Italien entstanden seyen, doch nicht früher als gegen das Ende des 15., oder zu Anfang des 16. Jahrhunderts. (Man vergleiche den Artikel: Assecuranzen, in seiner Geschichte der Erfindungen); der sehr gelehrte spanische Alterthumskenner Don Antonio de Capmany dagegen hat in seinem schätzbaren Werke über die Geschichte und den Handel Barcelona's, (Memorias Historicas sobre la Marina etc. de Barcelona, Tomo II., p. 385) einen daselbst erlassenen Majestätsbefehl gegeben, vom J. 1435, der sich über Assecuranzwesen verbreitet, während in Italien die ältesten Verordnungen deßhalb vom Jahr 1523 sind. Dabei bleibt es aber äußerst unwahrscheinlich, daß, wenn in Italien das Versicherungsgeschäft eben so früh als in Catalonien ins Leben getreten wäre, erst in so später Zeit Gesetze darüber erlassen worden wären, und es erscheint noch unglaublicher, daß nicht ein italienischer Schriftsteller davon auch nur einige Erwähnung gemacht hätte. Man muß daher der Meinung des Spaniers Capmany um so mehr beistimmen, daß so lange, bis das Gegentheil bewiesen worden, Barcelona als der Geburtsort dieser nützlichsten und rühmlichsten Anwendung der Lehre vom Zufalle zu betrachten sey. (Tom. I. p. 237.)

Die Lehre von den Grundsätzen und der Anwendung der Versicherungen kam schon frühzeitig nach England. Zufolge Malynes Lex Mercatoria, p. 105, waren es die Lombarden, die sich zuerst damit befaßten, denn schon in den ältesten Zeiten hatten sich deren in London welche niedergelassen. Man kann annehmen, daß etwa zu Anfange des 16ten Jahrhunderts der erste Gebrauch davon Statt fand, denn in 43, Elisabeth, C. 12, ist erwähnt (und findet man in dieser Verordnung die Nützlichkeit sehr deutlich auseinander gesetzt), daß seit undenklichen Zeiten es sowohl unter den englischen als fremden Handelsleuten hergebracht gewesen sey, bei großen Handelsunternehmungen Versicherungen zu gewähren und dergleichen auf die Schiffe mit den verschickten Gütern und Waaren zu machen. Man kann hieraus abnehmen, daß in England schon wenigstens 100 Jahre früher Versicherungen im Gebrauche gewesen seyen. Aus derselben gesetzlichen Verordnung geht noch hervor, daß es gebräuchlich gewesen sey, alle Streitigkeiten, die wegen Versicherungen entstanden, dem Ausspruche „ernsthafter und verschwiegener Kaufleute" zu überlassen, die der Lord-Mayor zu ernennen habe. Da aber hieraus manche Mißbräuche entstanden, so wurde der Lord-Kanzler ernannt, alle Assecuranz-Angelegenheiten zur Entscheidung zu überkommen, eine Verordnung, die unter Carl II. noch sehr erweitert wurde. Doch auch diese Behörde kam bald wieder in Abgang, und es ist äußerst merkwürdig, daß sich nirgends eine Spur findet, was durch dieselbe geleistet worden ist. (Marshall on Insurance, Prelim. Disc. p. 26.)

Bis nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts sind nur wenige Assecuranzsachen vor die Gerichtshöfe von Westminster gebracht worden. Die von Lord Mansfield erlassenen Entscheidungen haben in der That

die darüber vorhandenen Gesetze erst bestimmt und ausgebildet. Seine Aussprüche als Richter waren nicht durch beschränkte Ansichten geleitet oder nach englischen vorhandenen städtischen Verordnungen gefaßt, sondern vielmehr nach den allgemeinen Grundsätzen des öffentlichen Rechts und des Herkommens, geheiligt und gerechtfertigt durch die Erfahrungen Aller. Er verschaffte sich von den einsichtsvollsten Kaufleuten, die er um Rath fragte, tiefe und ausgebreitete Kenntnisse, so wie aus den Werken der ausgezeichnetsten ausländischen Rechtsgelehrten, und eben so auch durch ein sorgfaltiges Studium der berühmten französischen Ordonnanz vom J. 1681, welche als ein so bewunderswürdig gearbeitetes Gesetzbuch für Seerecht zu betrachten ist, wie es irgend ein Land nur jemals hervorbrachte. Man kann sich hieraus wohl die Bündigkeit und Vorzüglichkeit der Endurtheile Sr. Lordschaft erklären, und welches Ansehen sich dieselben in allen Ländern erworben haben; (man vergleiche deßhalb Emerigons berühmtes Werk, Traité des Assurances, tome II. p. 67) und in keinen Händen gelangte das Assecuranz-Recht zu einer weit größern Vollendung als irgend ein anderer Theil der englischen Rechtslehre.

Versicherungen gegen Feuersgefahr und Lebensversicherungen sind von einem viel spätern Ursprunge als die Versicherungen gegen Seegefahr. Erstere sind in England indessen schon seit wenigstens 150 Jahren in einiger Ausdehnung in Gebrauch gekommen. Die Amicable Society, die erste Lebensversicherungsgesellschaft, ward durch einen Freibrief der Königin Anna 1706 errichtet; die Royal-Exchange und London Assurance Companies begannen unter Georg I. Lebensversicherungen zu übernehmen, und die Equitable Society wurde 1762 errichtet. Zu jener Zeit war man jedoch noch eben sowohl über die Vortheile als über die Art und Weise, wie solche Geschäfte geführt werden müssen, im Dunkeln, und man kann annehmen, daß dieselben eher auf keinen sichern Fuß kamen, bis die Equitable Society die wohl erwogenen Rathschläge des Dr. Price in Anwendung brachte, wodurch im J. 1775 die feste Grundlage dieser Gesellschaft gesichert wurde. Ohngeachtet des von England gegebenen Beispiels ist auf dem Festlande im Ganzen nur noch wenig für Lebensversicherungen geschehen*). In Frankreich wurden dergleichen Unternehmungen sogar 1681 durch die damals erschienene Ordonnanz (Lib. III. Tit. 6. Art. 10.) untersagt, so wie durch die 1612 zu Amsterdam erlassene Verordnung über Assecuranzen (Art. 24); und bestehen noch immer darüber Zweifel, ob sich in Frankreich Lebensversicherungen mit dem Code de Commerce, Art. 334. vertragen. Es scheint indessen, daß der Mangel an gehöriger Sicherstellung die wahre Ursache gewesen ist, daß auf dem Festlande so wenig Lebensversicherungsgesellschaften entstanden sind, wenigstens wirkte erstgenannter Umstand weit mehr als die dagegen erlassenen Verbote. Wie groß die Nachtheile der englischen Nationalschuld auch immer seyn mögen, so läßt sich dennoch nicht bezweifeln, daß die damit verknüpfte Leichtigkeit augenblicklich viel Geld verzinslich anzulegen, und die Pünktlichkeit, mit welcher der Staat seine Verbindlichkeiten erfüllt hat, dazu hauptsächlich mit beigetragen haben, daß Lebensversicherungen und Versicherungen gegen Feuersgefahr zu solch einer ausserordentlichen Ausdehnung gebracht wurden, und so gut bestehen konnten.

II. Versicherungen gegen Seegefahr.

Es giebt wenig Leute, die nicht bis zu einem gewissen Grade mit Lebensversicherungen und Versicherungen gegen Feuersgefahr bekannt

*) Zusatz. Deutschland steht Großbrittanien unter den Europäischen Ländern, was die Zahl und den Umfang der Lebensversicherungsgesellschaften betrifft, zunächst, und wenn sich solche in dem Grade vermehren, wie in der neuesten Zeit, wird es darin vielleicht den Vereinigten Staaten bald gleich kommen.

geworden sind. Die sicherstellenden Vortheile derselben für Einzelne wie für ganze Familien sind so groß, daß sich Niemand derselben entschlagen wird, der es nur einigermaßen seinen Vermögensumständen nach auszuführen vermag. Daher rührt nun allerdings die große Zahl der sich in unsern Tagen immer vermehrenden Versicherungsgesellschaften, und zugleich auch die Verbreitung der Kenntniß von den dabei zu Grunde gelegten Grundsätzen und Berechnungen, nach denen diese Gesellschaften verfahren. Die Versicherungen gegen Seegefahr sind aber nur für den Kaufmann wichtig, sowie für Schiffs-Rheder; doch ist dazu auch noch die geringe Zahl derjenigen zu rechnen, welche veranlaßt sind, mit Vermögen und Habseligkeiten über's Meer zu gehen, um sich in Colonien niederzulassen, sowie derjenigen, die als Beamte Seereisen antreten. Hierin ist die Ursache zu suchen, warum das große Publikum im Vergleich mit mehr Gleichgültigkeit darauf hinblickt. Im Ganzen sind die Grundsätze aller und jeder Versicherung allemal dieselben, und in Betreff der Versicherungen gegen Seegefahr bleibt über wenig mehr sich zu verbreiten übrig, als was diesem Geschäftszweige besonders eigenthümlich ist.

Einzelne Versicherer oder Assecuradeure. — Der erste Umstand, der denjenigen auffällt, die sich eine allgemeine Uebersicht der Versicherungsarten gegen Seegefahr, wie solche in England bestehne, verschaffen, ist der, daß, während alle Versicherungen gegen Feuersgefahr und alle Lebensversicherungen nur von Gesellschaften oder Compagnien übernommen werden, welche alle Erfordernisse zur größten Sicherheit durch Reichthum und Zahl der Mitglieder in sich vereinigen, die meisten Versicherungen gegen Seegefahr dagegen für Rechnung einzelner Personen geschlossen werden. London ist die einzige Stadt in ganz England, in der zu dem Ende öffentliche Compagnien bestehen, *) und gibt es deren daselbst vier, nämlich zwei ältere, die London Company und die Royal-Exchange Company, sowie die beiden 1824 errichteten, Alliance Marine und Indemnity Mutual Marine. Alle Personen, die sich mit diesem Zweige der Versicherungsgeschäfte befassen, pflegen sich in Lloyd's Kaffeehause, dessen Zimmer sich über der königl. Börse befinden, zu versammeln.

Verbot der Versicherungsgesellschaften. — Bis zum Jahre 1824 war es allen Vereinen und Gesellschaften untersagt, Versicherungen gegen Seegefahr zu schließen, und nur die beiden privilegirten Assecuranz-Compagnien, die Royal Exchange und London Company, waren dazu ermächtigt. In der zweiten Hälfte des genannten Jahres wurde dieses Verbot aufgehoben und die Versicherungsgeschäfte gegen Seegefahr wurden allen andern Geschäftszweigen gleich gesetzt. So lange dieses Verbot währte, hatten die damals bestehenden beiden Compagnien sehr wenig zu thun und wirklich waren alle Versicherungen durch Einzelne geschlossen oder gezeichnet worden. Die Compagnien nahmen nicht nur höhere Prämien, sondern waren auch in ihren Bedingungen wegen der zu übernehmenden Gefahr viel umständlicher, so daß selbst Kaufleute und Schiffsrheder, die um die Versicherung bei einer Gesellschaft, wegen der damit verbundenen ausreichenderen Gewährleistung, lieber etwas mehr Prämie bezahlt haben würden, sich deßhalb genöthigt sahen, ihre Zuflucht zu einzelnen Versicherern zu nehmen. Erst als das obenerwähnte ungereimte Verbot widerrufen wurde, zeigten die Compagnien, indem sie sich dagegen auflehnten, daß sie auf ihr Privilegium einigen Werth legten. Die einzelnen Versicherer auf Lloyd's vereinigten sich mit ihnen, und es erschienen Flugschriften und wurden Reden gehalten, um zu zeigen, wieviel der Kaufmann und Rheder leiden werde, wenn er durch das Gesetz die Freiheit erhalte, zu versichern, wo es ihnen beliebe, und wie viel mehr es dem Interesse derselben entspreche,

*) Ausser einer 1852 in Liverpool errichteten Compagnie.

Einzelnen Prämien zu zahlen als an Versicherungsgesellschaften. Doch sämmtliche Flugschriften und Reden sind in's Meer der Vergessenheit gesunken und wollte man auch nur Einiges daraus anführen, so würde dadurch eben so sehr das Gefühl derer verletzt werden, denen sie ihren Ursprung verdankten, als die Geduld des Lesers ermüdet.

Bildung der Versicherungsgesellschaften. — Während des Herbstes 1824 und im Frühjahre 1825 traten zu London fünf verschiedene Compagnien hervor, nämlich die beiden bereits genannten und ausserdem die von St. Patrick, die von South Devon und (die Patriotische) the Patriotic; doch sind die letztern drei wieder aufgelöst worden, indem sie sich als für die Unternehmer Schaden bringend zeigten. Die ersteren beiden sind aus mehreren Kaufleuten und Schiffsrhedern ersten Ranges zu London zusammengesetzt, welche sich in der zwiefachen Absicht vereinigten, sowohl um ihr Eigenthum selbst völlig sicher zu stellen, als um sich zu überzeugen, ob ein in eine Assecuranzgeschäft gestecktes Kapital nicht einen nahmhaften Ertrag liefere. Der dadurch in das Versicherungsgeschäft gekommene vermehrte Aufschwung hat die beiden ältern Compagnien zu neuer Thätigkeit angeregt, und ist dadurch für das Publikum die Gelegenheit hervorgebracht worden, mit vier festbegründeten Versicherungsgesellschaften Geschäfte machen zu können, während dieses früher fast nur mit einzelnen Versicherern möglich war.

Es ist berechnet worden, daß diese vier Gesellschaften den fünften Theil aller im Lande bestellten Versicherungen zu übernehmen pflegen, und überlassen dieselben die Andern vier Fünftel den einzelnen Versicherern, sowie den Versicherungsgesellschaften in Ireland und Schottland; was die beiden letzteren anbetrifft, so haben dieselben indessen nur sehr wenig zu thun. Irgend Jemand hat angeführt, daß der im Vergleich so geringe Geschäftsbetrieb der Versicherungsgesellschaften ein Beweis sey, daß einzelne Versicherer sich viel besser zu dem Geschäft qualificirten als ganze Gesellschaften; Andere haben dagegen behaupten wollen, daß der große Umsatz, den die Gesellschaften sich so schnell zu verschaffen wußten, Jedermann befriedigen müsse, sobald gehörig in Erwägung gezogen werde, wie schwer es sey, hergebrachte Geschäftsweisen umzustoßen; und werde sich praktisch zeigen, daß Assecuranz-Compagnien, welche nothwendig eine größere Sicherheit böten, und bei Anforderungen sich freigebiger und pünktlicher beweisen, auch eher im Stande seyen, einen großen Geschäftskreis zu haben und dabei sowohl Arbeit als Kosten zu sparen.

Art der Geschäftsführung. — Es soll hier nun eine Darstellung der Art und Weise folgen, wie Versicherungsgeschäfte gegen Seegefahr sowohl von einzelnen Versicherern oder Assecuradeurs als von den Versicherungsgesellschaften betrieben werden.

Auf Lloyd's Kaffeehause. — Die einzelnen Versicherer versammeln sich in dem zur Zeichnung der Policen bestimmten Geschäftszimmer, welches von einem Ausschuß solcher Versicherer beaufsichtigt wird. Bevollmächtigte, gemeiniglich Lloyd's Agents genannt, sind in allen wichtigen Häfen der ganzen Erde bestellt, welche regelmäßige Berichte geben, von Abgang und Ankunft der Schiffe, die in dem Hafen eines jeden sich ereignen, begleitet mit Nachrichten über Verluste und andere betreffende Umstände; und werden im Allgemeinen alle Angelegenheiten mitgetheilt, welche wichtig genug sind, um denen, die bei Versicherungen interessirt sind, dabei zur Richtschnur dienen zu können. Alle eingegangenen Berichte werden regelmäßig ausgehängt und können von allen Versicherern eingesehen werden. Die wichtigsten Nachrichten von der Ankunft und dem Verluste der Schiffe werden in zwei Bücher eingetragen, welche an zugänglichen Plätzen in dem Zimmer ausgelegt sind, und ebenso auch in noch ein anderes Buch, in einem benachbarten Zimmer, so daß auch das große Publikum sich darüber unterrichten kann. Viele Kaufleute der

Stadt London zahlen einen Beitrag, um in diesen Zimmern Zutritt zu haben, und die beiden ältern Compagnien tragen jede £ 100 jährlich bei, wogegen ihnen Abschriften von dem mitgetheilt werden, was daselbst täglich bekannt wird. Die beiden jüngern Compagnien erboten sich zu ähnlichen Beiträgen, welche seither und dem Vernehmen nach noch kürzlich nicht angenommen worden sind; ein Benehmen, welches zuviel Selbstsucht zeigt um der Mitglieder von Lloyd's Kaffeehause nicht unwürdig zu erscheinen und daher gewiß bald verschwinden wird. Die Zimmer sind von 10 Uhr Morgens bis 5 Uhr Nachmittags zugänglich, die eigentliche Geschäftszeit ist aber zwischen 1 und 4 Uhr. Kaufleute und Schiffsreder, welche ihre Versicherungsangelegenheiten selbst betreiben, verschaffen sich unausgefüllte Versicherungsscheine oder Policen, in die sie eintragen was ihre Versicherungen näher betrifft, und welche sie den Versicherern vorlegen, mit denen sie in Geschäften stehen, und diese unterzeichnen solche entweder oder lehnen solche ab. Jede Police geht herum, so lange bis die dafür erforderliche Summe unterzeichnet ist.

Die Prämie wird dem Versicherer nicht baar bezahlt, sondern in Rechnung gestellt, ebensowenig debitirt der Versicherer denjenigen, dessen Polize er unterzeichnet hat, für den ganzen Betrag der Prämie, sondern mit 5% weniger. Treten Verluste ein, die die Prämien auf einem Conto übersteigen, so wird der Versicherer veranlaßt, den Saldo darauf zu entrichten. Ist es aber der Fall, daß des Versicherers Rechnung gut wird, das heißt: wenn der Betrag der Prämien das, was an solche gefordert werden kann, übersteigt, so läßt solcher im Frühjahr und Sommer bei seinen verschiedenen Debitoren entweder den Saldo der vorjährigen Rechnung, oder ein à Conto nach seinem Dafürhalten einkassiren, doch vergütet er allemal auf das Empfangene 12%. Es wird daher jeder kluge Versicherer deßhalb und ehe er etwas einzieht, nicht allein darauf sehen, daß der Conto für ihn gut stehe sondern auch darauf, daß dieses wahrscheinlich so bleiben werde.

Assecuranz-Makler. — Viele Kaufleute und Schiffsrheder befassen sich nicht selbst mit den Versicherungen, sondern sie überlassen es Andern, diese für sie zu besorgen und diese treten deßhalb in Verantwortlichkeit. Man versteht unter diesen Anderen die Assecuranz-Makler und übernehmen einige von ihnen die Angelegenheiten einer großen Menge Häuser. Denselben werden ebenfalls Aufträge zu Versicherungen von den Manufakturstädten und den Nebenhäfen übertragen. Sie belasten ihre Comittenten für die ganze Prämie und berechnen für sich davon 5%, 12% auf die an die Versicherer geleisteten Zahlungen und ½% ziehen sie auf die Entschädigungen ab, welche sie von den Versicherern einziehen. Es muß hier bemerkt werden, daß dieses ihr festgesetzter und regelmäßiger Gewinn ist, um indessen Geschäfte an sich zu reißen, haben manche Makler Allem aufgeboten und theilen sie zuweilen mit ihren Comittenten einen Theil ihres Gewinns. Zuweilen sind die Assecuranzmakler zugleich Versicherer, und da die eine Klasse der Versicherungen für die, welche solche übernehmen, mehr Gewinn abwirft als die andere, und die Assecuranzmakler mehr Gelegenheit haben, beurtheilen zu können, wobei weniger Gefahr zu laufen ist, so steht es in ihrer Macht, dieses für sich oder für andere mit Vortheil zu benutzen. (Man vergl. den Artikel: Makler.

Man wird sich leicht überzeugen, daß die Aufnahme von Versicherungen auf Lloyd's mit Mühe verknüpft ist, daß dazu viel Zeit gehört, und daß daher Kaufleute und Schiffsrheder sich veranlaßt sehen, die Besorgung davon den Maklern zu übergeben. Findet ein Versicherungsgeschäft jedoch mit einer Compagnie Statt, so ist damit zwar auch Mühe verknüpft, doch in einem viel geringeren Grade. Hat irgend Jemand etwas zu versichern, so geht er zu dem Bevollmächtigten der Compagnie und gibt die Umstände an, unter denen er versichert seyn will; hierauf wird die Prämie festgesetzt, der Bevollmächtigte setzt eine Schrift zum Behuf der Police auf, die der Versicherer unterzeichnet, und die Versicherung

ist soweit vollzogen. Die Compagnie besorgt den Stempel, fertigt die Police aus, wozu in Allem bis zur Ablieferung 4 bis 5 Tage Zeit erfordert werden. Die Compagnien belasten ebenso wie einzelne Versicherer für die Prämien weniger 5%, in anderer Hinsicht finden jedoch Abweichungen Statt.

Die London Assurance Company bewilligt 11¾% für baare Zahlung oder 10% Vergütung bei dreimonatlichem Credit.

Die Royal Exchange Assurance Company bewilligt 12%, wenn die Jahresabrechnung der Prämien zu ihren Gunsten ausfällt, mit einem Credit bis zum März für die Prämien des vergangenen Jahres und 5% für baare Zahlung.

Die Alliance Marine Assurance Company ebenso oder 10% für baare Zahlung.

Die Indemnity Mutual Marine Assurance Company bewilligt 12%, wenn die Jahresabrechnung der Prämien zu ihren Gunsten ausfällt, mit einem Credit bis zum Monat Juni oder 10% für baare Zahlung.

Auszahlungen für Verluste. Die Verluste werden allemal prompt bezahlt und ohne allen Abzug. Dem Versicherer ist eine Zahlungsfrist von einem Monat zugestanden, und einen, bisweilen zwei Monate hat der Makler Zeit, den Betrag von den Versicherern einzuziehen und seinen Committenten wieder zu bezahlen.

Klubs. — Ausser den angeführten einzelnen Versicherern und Assecuranz-Compagnien gibt es sogenannte Klubs oder Vereinigungen von Schiffsrhedern, welche unter sich übereinkommen, den Werth ihrer Schiffe anzugeben, und ihre Verluste gegenseitig unter sich aufzubringen oder zu theilen. Diese Klubs bestehen schon seit langen Zeiten, scheinen indessen, seitdem 1824 die darauf Bezug habenden Gesetze eine Veränderung erlitten, in Abnahme zu seyn. Als solche errichtet wurden, geschah es aus zweierlei Gründen: zuerst, weil die Versicherer Prämien verlangten, die mit der übernommenen Gefahr außer Verhältniß standen, und zweitens, weil die Sicherheit dabei nicht als hinlänglich betrachtet werden konnte. In ersterer Beziehung, um keine feste Prämie zu entrichten, bezahlen sie sich gegenseitig die unter ihnen vorgefallenen Verluste, und in zweitem Bezuge sind gewisse Grundsätze festgestellt, was die Abrechnung nach dem angenommenen Entschädigungs-Systeme betrifft. Jedes Mitglied solch eines Klubs ertheilt einem erwählten Verwalter Vollmacht, und dieser stellt im Namen sämmtlicher Mitglieder jedem Schiffe eine Police aus, wobei die aufgeführte Prämie nur eine nominelle ist. Dergleichen Klubs sind denselben Ausstellungen unterworfen, die gegen einzelne Versicherer gemacht werden können, denn die Mitglieder sind nicht alle zusammen, sondern Jeder bloß einzeln verbindlich gegen diejenigen unter ihnen, welche einen Verlust erleiden, und es vergehen wenigstens 12 Monate, ehe die Zahlungen von allen Mitgliedern, die den Verlust zu ersetzen haben, erhalten werden können.

Bestimmung der Prämien. — Es wird wenig über den Einfluß der Umstände anzuführen seyn, die die Höhe oder Niedrigkeit der Prämien bestimmen, welche die Versicherer erlangen. Jeder muß einsehen, daß Prämien durch die Jahreszeiten und ihren Wechsel, durch die Stärke der Schiffe, die Kenntniß, die man von dem Führer des Schiffes haben kann, von der Natur der Ladung und durch den Zustand der Weltlage u. s. w. bestimmt werden. Dieses sind nun aber alles Dinge, die der Beurtheilung eines jeden Einzelnen überlassen bleiben müssen, wobei ihm zum Theil Erfahrung, zum Theil selbst eingezogene Erkundigungen zu Statten kommen müssen. Uebertreibung der Gefahr und Ueberspannung der Prämien, wenigstens während eines längern Zeitraums kommen nicht mehr in Frage, indem es so viele einzelne Versicherer ausser den Compagnien gibt, und den Kaufleuten auch noch Versicherungen außer Landes zu Gebote stehen. Es ist schon erwähnt worden, wie Lloyd's Kaffeehaus für Alles dergleichen ein Mittelpunkt ist.

Zur Erleichterung des Versicherungs-Geschäfts in England gibt es noch ausserdem zwei, auf Subscription durch die vornehmsten Kaufleute, Schiffs-Eigenthümer und Versicherer unterhaltene Bücher, welche Auskunft über den Tonnengehalt, die Bauart, das Alter, die Ausbesserungen, sowie über den Zustand der meisten Schiffe geben, die die englischen Häfen besuchen; und obgleich deren Inhalt in vieler Hinsicht große Lücken darbietet, so gereichen sie den Versicherern dennoch zum großen Nutzen, indem sie selten Gelegenheit haben, den hundertsten Theil der Schiffe in ihrer einzelnen Beschaffenheit zu kennen, auf welche zu zeichnen sie veranlaßt werden.

Versicherungs-Contract.

Nachdem bis hieher eine allgemeine Darstellung der Geschäfts-Verhältnisse des Versicherten zum Versicherer und umgekehrt gegeben worden ist, sowie das Mittel, um beide Theile in den Stand zu setzen, zu bestimmen, von welcher Natur jedesmal die Gefahr sey, soll nun zunächst erklärt werden, wie ein Versicherungs-Contract beschaffen seyn muß, und welches die wichtigsten Punkte in solchem sind.

Es ist nicht nothwendig, vorausgehen zu lassen, daß diejenigen, welche Handel treiben, oder Güter und Waaren aus einem Lande der Erde in ein anderes schaffen, dabei vorzüglich darauf zu achten haben, daß der Einkaufspreis so beschaffen sey, daß zuzüglich aller Auslagen und Frachtkosten der Verkauf denselben auf irgend eine Weise Vortheil bringe. Besäßen die Kaufleute nicht das Hülfsmittel der Versicherungen, so müßten dieselben den Preis dergestalt calkuliren, daß sie bei möglicherweise vorkommenden Verlusten im Ganzen entschädigt würden; auf solche Weise würden die meisten Handels-Unternehmungen indessen sehr gelähmt werden. Versicherungen oder Assecuranzen dagegen, insofern dieselben als Geschäft dahin gelangt sind, den Kaufmann gegen jeden Verlust, ausser den durch Conjuncturen, sowie gegen alle Zufälligkeiten gegen Entrichtung einer bestimmten Gebühr zu schützen, setzen ihn in den Stand, seine Aufmerksamkeit allein auf den Preis und die Güte der Waare, sowie auf die Kosten der Herbeischaffung zu richten, in welch letztere die Versicherungs-Prämie einbegriffen werden muß. Insoferne im Uebrigen in der praktischen Anwendung keine Versicherung einen ganz erschöpfenden Schutz gewährt, indem dem Kaufmanne oder Schiffsrheder in transito oder im Vorbeigehen ein oder der andere Verlust zustoßen kann, dürfte noch Manches in Betrachtung gezogen werden, und dieses wird sich am besten bei einer Auseinandersetzung oder Erklärung der Versicherungs-Contracte thun lassen, und zugleich durch die möglichst gedrängte Angabe derjenigen Verluste, gegen die wenigstens in England weder der Kaufmann noch der Schiffsrheder durch Assecuranz bewahrt werden kann. Dazu sind zu rechnen:

1) Die durch die englischen Gesetze veranlaßten. — Wenn z. B. ein Embargo auf die Schiffe gelegt wird, die nach einem andern Welttheile segeln wollen, und der Kaufmann gezwungen ist, die verladenen Güter wieder zu landen, oder wenn es geboten worden ist, daß seine unter Quarantaine genommenen Güter vernichtet werden sollen, oder wenn solche in der See von einem brittischen Kreuzer absichtlich zerstört werden, in allen diesen Fällen ist von keinem Versicherer irgend ein Ersatz zu gewärtigen. Ungeachtet der englische Versicherer für die Gewaltthaten fremder Mächte verbindlich gemacht werden kann, kann er es doch niemals wegen derjenigen Gewaltthaten, die sein eigenes Land gegen das Eigenthum seiner Unterthanen ausübt. Wenn daher französisches Eigenthum in England versichert wäre und von der französischen Regierung confiscirt würde, so würde der Eigenthümer vom Versicherer ebenfalls keinen Ersatz erhalten können.

2) Bei Uebertretung der Zollverordnungen. — Alle daher entspringenden Verluste treffen den Versicherer nicht. Hiebei ist zu

bemerken, daß, wenn ein Rheder durch irgend eine Handlung die Güter des Verladers oder Kaufmanns in die Gefahr versetzt, weggenommen zu werden, der betheiligte Eigenthümer nicht von den Versicherern, wohl aber von dem Rheder Ersatz verlangen kann. Dagegen, wenn der Kapitain eines Schiffes ohne Mitwirkung des Verladers oder des Rheders Schiff und Ladung der Gefahr aussetzt, confiscirt zu werden, so sind in solchem Falle die Versicherer zu dem Ersatze verbunden, indem dabei angenommen wird, daß der Rheder nicht mitschuldig sey. Ungesetzliche Handlungen des Kapitains oder des Schiffsvolks, die ohne Mitwissen und den Befehlen der Rheder entgegen begangen werden, heißen in den Policen: Baratrie. (Man vergl. diesen Artikel.)

3) Durch Bruch des Völkerrechts. — Sobald ein Hafen durch eine fremde Macht in Blokadezustand erklärt und diese Blokade von der englischen Regierung anerkannt worden ist, und ein Schiff, ungeachtet ihm solches bekannt gemacht wird, die Blokade zu brechen versucht und dabei weggenommen wird, so ist der Versicherer zu keiner Art von Ersatz verbunden. Es ist zuweilen der Fall, daß, wenn ein Hafen blokirt ist, durch Einbringen gewisser Güter der Blokade zuwider ein großer Gewinn gemacht werden kann, und es finden sich daher auch Unternehmer, die die Blokade zu umgehen versuchen und Versicherungen zu sehr hohen Prämien suchen. Da aber Policen, in solcher Weise geschlossen, vor den englischen Gerichtshöfen keine Gültigkeit haben, so hat man denselben den Namen Polices of honeur (auf's Ehrenwort geschlossen) gegeben. Derselben Gattung von Policen bedient man sich, wenn fremde Kaufleute mit englischen Versicherern gegen Wegnahme durch brittische Schiffe Assecuranzen schließen.

4) Durch Nichtbefolgung der in den Policen enthaltenen Vorschriften. — Alle Verluste, die dadurch entstehen, daß die in einer Police enthaltenen Vorschriften übertreten werden, hat der Versicherer nicht zu tragen; wenn daher ein Handelshaus verspricht, daß ein Schiff mit westindischen Produkten vor dem ersten August absegeln soll, und das Schiff segelt erst nach diesem Tage ab und geht verloren, so ist der Versicherer seiner Verbindlichkeit ledig. Oder wenn ein Kaufmann eine Versicherung für ein Schiff von London nach Lissabon schließt, das Schiff läuft aber in Havre ein und geht nachmals verloren, so ist die Versicherung nichtig. Man muß aber nicht übersehen, daß der Rheder seinerseits für den durch die Seinigen nicht erfüllten oder gebrochenen Contract verbindlich ist, ebenso wie der Versicherer für die Baratrie des Kapitains. Jede vom Kapitain gegen seine Verpflichtungen vorgenommene Abweichung, die nicht den Nutzen des Rheders zum Zweck hat, wird als Baratrie betrachtet. Sollte der Rheder unterlassen, genau den Lauf der Fahrt des Schiffes anzugeben, für welche er versichert seyn will, so müßte er den Verlust wegen eigener Fahrlässigkeit tragen.

Es gibt in der Lehre von der Baratrie noch einen Satz, über den besonders Einiges bemerkt werden muß. Ein Kapitain, der zugleich Rheder oder Mitrheder des Schiffes ist, welches er führt, kann sich keiner Baratrie schuldig machen, oder mit andern Worten, die Versicherer sind in dem Falle einer durch ihn begangenen Handlung, die ausserdem Baratrie seyn würde, zu Nichts verbunden. Die Unpartheilichkeit dieser Lehre, insoferne solche den Kapitain angeht, kann nicht anders als anerkannt werden; doch bleibt es schwer einzusehen, warum der Kaufmann, dessen Eigenthum auf dem Schiffe eines solchen Kapitains verladen ist, nicht befugt seyn solle, dasselbe ausser anderen Gefahren auch gegen die zu versichern, die aus des Kapitains gesetzwidrigen Handlungen hervorgehen können. Es hat verlautet, daß zuweilen eine besondere Bedingung in den Policen zum Schutz der Kaufleute gegen die Schiffskapitaine, die auch zugleich Rheder oder Mitrheder sind, vorkomme, und es läßt sich erwarten, daß die Gerichtshöfe gegen Einführung solch einer Verfügung nichts einzuwenden haben werden. Es ist in der That unbegreiflich,

warum nicht alle Theile, den Kapitain selbst ausgenommen, das Recht haben sollten, sich gegen die gesetzwidrigen Handlungen desselben durch Versicherungen zu schützen. Wir glauben, daß unter den Lebens-Versicherungs-Gesellschaften einige, die sich wegen Selbstmord und Hinrichtungen verwahrt haben, doch einen Unterschied zu Gunsten derer machen, die auf das Leben Anderer Policen nehmen, um eine Sicherheit mehr zu haben. Die Zweckmäßigkeit solch eines Unterschiedes in den Policen kann nicht anders als für Jedermann einleuchtend erscheinen.

5) Durch Untüchtigkeit der Schiffe, die See zu halten (Unseaworthiness). Die daher entspringenden Verluste treffen den Versicherer nicht. Es kann dieselbe auf mehr als eine Weise hervorgebracht werden: dadurch, daß das Schiff nicht gehörig reparirt worden ist, durch Mangel an Schiffsbedürfnissen und nautischen Instrumenten, durch zu wenig Mannschaft, oder durch Unfähigkeit des Kapitains, das Schiff zu führen. Auf den ersten Anblick möchte man fast glauben, daß durch Versicherungen gegen Seegefahr ein viel geringerer Schutz erzielt würde, als es wirklich der Fall ist, betrachtend, welch eine Menge Ausreden dem Versicherer zu Gebote stehen, um sich seinen Verbindlichkeiten zu entziehen; bedenkt man aber, daß der Beklagte die Untüchtigkeit eines Schiffes zu beweisen hat, und daß in der Regel jeder Gerichtshof sich gern auf die Seite des Versicherten neigt, so kann man ohne Anstand annehmen, daß kein achtbarer Versicherer Untüchtigkeit eines Schiffes (Unseaworthiness) einwenden werde, es sey denn, daß er dabei einen Rechtsfall von ungewöhnlicher Art und besonderer Offenkundigkeit in Anregung bringen müßte. Inwieferne Kaufleute und Schiffsrheder Furcht haben, mit Versicherern wegen Verlusten durch Untüchtigkeit der Schiffe in gerichtliche Verwickelungen zu gerathen, kann daraus abgenommen werden, daß, obgleich die Indemnity Assurance Company in ihren Policen den Punkt wegen der Untüchtigkeit der Schiffe, See zu halten, zu einer Zeit ganz wegließ, sie dafür weder eine etwas erhöhte Pramie nehmen konnte, noch gegen andere Versicherungs-Gesellschaften und einzelne Versicherer nur überhaupt vorgezogen wurde, wenn diese dieselben Prämien verlangten. Es ist dies in jedem Fall entweder als Beweis anzuführen, daß in dieser Beziehung keine Aengstlichkeit vorhanden ist, oder als Zeichen der althergebrachten Gewohnheit, welche die Menschen im Allgemeinen bestimmt, niemals von dem einmal Hergebrachten abzuweichen, selbst wenn dadurch ein offenbarer Vortheil erlangt werden könnte.

6) Verzögerte Fahrt und Reise. — Alle Verluste durch eine verzögerte Reise treffen den Versicherer nicht. Wenn einem Schiffe in der Ostsee etwas zustößt und die Reparatur hält die Fahrt auf, bis die Jahreszeit vorüber ist, und die Rückkehr wegen des Eises bis zur Wiedereröffnung der Schifffahrt verschoben werden muß, so kann der Kaufmann keine Art von Anspruch ausführen, es sey wegen Verlusts an Zinsen, oder durch die verlorene Conjunctur, oder durch das Verderben der Waaren (es sey denn ein wirklicher Seeschaden), und der Rheder kann ebensowenig für seine Extra-Unkosten oder den verlängerten Unterhalt seiner Schiffsmannschaft eine Entschädigung verlangen, wenn das Schiff etwa lange aufgehalten worden ist.

7) Verbindlichkeit, den andern Schiffen zugefügten Schaden zu vergüten. — Wegen Schadens, den ein Schiffs-Rheder durch sein Schiff andern Schiffen zufügt, hat ein Versicherer keine Verbindlichkeit. Nach englischen Gesetzen ist jeder Rheder verbunden, allen Schaden, den sein Schiff, wenn es nicht von einem Lootsen geführt wird, einem andern Schiffe zufügt, aus dem Werthe seines eigenen Schiffes und dessen Fracht wieder gutzumachen; wegen mehr kann er jedoch nicht in Anspruch genommen werden. Nach den gewöhnlichen Policen, wie solche die einzelnen Assecuradeure auf Lloyd's und die Versicherungs-

Gesellschaften zeichnen, kann der Rheder für diese Art Schaden keinen Ersatz fordern. Die oben erwähnten Klubs oder Vereine der Rheder übernehmen die Gefahr und leisten Ersatz, und dieser Umstand ist einer von denjenigen, denen sie ihr Entstehen zu verdanken hatten. Doch beschränken sie ihre Verbindlichkeit nur auf den Betrag der Policen, so daß, wenn ein versichertes Schiff gegen ein anderes segelt und in Folge des Zusammenstoßens beide sinken, so empfängt der Rheder nur den Werth seines verlorenen Schiffes von dem Klub, bleibt aber dem Rheder des andern Schiffes wegen des verursachten Schadens verbindlich. Die Indemnity Assurance Company hat sich durch einen in ihren Policen enthaltenen Punkt verpflichtet, drei Viertheile desjenigen Verlustes zu ersetzen, den der Rheder eines versicherten Schiffes insofern zu tragen hat, als er den durch sein Schiff einem andern verursachten Schaden ersetzen muß. Wenn also ein Fall, wie der eben angeführte, sich bei einer ihrer Policen ereignen sollte, so würde der Versicherte drei Viertheile des Werthes seiner Versicherung erhalten, wogegen er den Schaden des Rheders des andern Schiffes zu tragen haben würde. Die Policen dieser Compagnie nähern sich also hiedurch am meisten den Forderungen, um einem Rheder den möglichst ausgedehntesten Schutz zu gewähren. Der Schade durch An- und Uebersegeln eines andern Schiffes, obgleich sehr gefährlich und zuweilen höchst unglücklich, fällt dennoch selten vor, und viele Rheder bauen darauf mit solcher Zuversicht, daß die wenigsten daran denken, und es ihnen gleichgültig ist, ob sie deßhalb versichert sind oder nicht.

Wegen Havarie. — Es soll nun hier zunächst diejenige Art von Verlusten beschrieben werden, wegen denen der Versicherte keinen Schutz genießt, und enthalten die Polizen darüber den nachfolgenden Vorbehalt: — „Getreide, Fische, Salz, Sämereien und Früchte; auf diese wird nur bei großer Havarie, oder wenn das Schiff gestrandet ist, der Werth vergütet; Zucker, Tabak, Hanf, Flachs, Häute und Felle erhalten bis zu 5 % Schaden Ersatz, ausgenommen bei großer Havarie oder wenn das Schiff gestrandet ist; und alle anderen Güter, ebenso wie das Schiff und die Schiffsfracht, erhalten nur bis 3 % Schaden Ersatz, ausgenommen bei große Havarie und wenn das Schiff gestrandet ist.“ —

Die in Vorstehendem gebrauchte Kunstsprache erfordert einige Erläuterung, um allen Lesern verständlich zu erscheinen. Havarie ist der Ausdruck, durch den man die verschiedenen Arten von Schäden und Verlusten zur See bezeichnet, denen der Kaufmann und der Schiffsrheder ausgesetzt sind. Es gibt zweierlei Arten von Havarie, die große Havarie und die Havarie, welche partikuläre, kleine oder ordinaire genannt wird. Große Havarie heißt jeder Verlust, welcher von Seiten des Schiffes oder der Ladung freiwillig gemacht wird, als Opfer, das der Kapitain bringt, um das Ganze zu retten. Wenn daher der Kapitain befiehlt, daß ein Theil der Ladung über Bord geworfen werde, daß Ankertau oder Masten gekappt werden, und ein solcher Verlust freiwillig dargebracht wird, um das Ganze des Schiffs und der Ladung zu retten, so muß der Betrag eines solchen Schadens auf den übrig gebliebenen Werth des Schiffes und der Ladung vertheilt werden, und nennt man dies große Havarie (General Average).

Die partikuläre, ordinaire oder kleine Havarie besteht in allen, dem Schiffe, der Fracht und Ladung zugestoßenen Verlust oder Schaden von geringerer Wichtigkeit, welcher nicht hinderlich seyn, kann den Bestimmungshafen zu erreichen, und das Schiff nicht zwingt, reparirt zu werden. Fälle, in denen die Güter zwar gerettet werden, aber in einem Zustande, daß der Bestimmungshafen damit nicht erreicht werden kann und bei welchen das Schiff abgetakelt werden muß, um ausgebessert zu werden, heißen: Seeschaden oder Bergefall (Partial or Salvage loss). Der wesentliche Unterschied zwischen Havarie particulare oder kleiner (Particular Average) und Bergefall (Salvage loss) ist, daß

bei ersterer das versicherte Eigenthum dem Versicherten, während der darauf erlittene Schaden, oder ein Theil desselben, nach Befinden der näheren Umstände von dem Versicherer getragen wird; beim zweiten wird der versicherte Gegenstand dem Versicherer ganz überlassen, und der Betrag der Versicherung gefordert, wogegen der abandonirte Gegenstand oder dessen Werth Eigenthum des Versicherers wird.

Kleine (oder partikuläre) Havarie auf Waaren. — Die Anführung einiger wenigen Fälle und der Methode, wie wegen kleiner Havarie unterhandelt wird, läßt am besten die Natur dieser Art Schaden oder Verlust erkennen und zeigt zugleich den praktischen Unterschied zwischen Seeschaden und Bergefall.

Der versicherte Gegenstand sey z. B. ein Ton Hanf (20 Ctr.) deren Einkauf in Petersburg £ 30 betrug, wozu £ 10 Zoll, Fracht und Kosten kommen, die der Einkäufer beim Landen zu London darauf zu erlegen hat. Nun nehme man an, daß bei der Ankunft der Hanf dergestalt beschädigt ist, daß nur die Hälfte von dem dafür zu erlangen ist, was er unbeschädigt werth gewesen wäre. Der Versicherer wird daher aufgefordert werden, dem Versicherten £ 15 oder 50 % auf die versicherte Summe zu vergüten. Hiermit wird aber der Kaufmann keineswegs in allen Fällen entschädigt seyn, in manchen aber auch mehr als Schaden-Ersatz erhalten:

	£ s.	£ s.
Wenn der Hanf in England bei der Ankunft in unbeschädigtem Zustande gegolten haben würde	50 0	
Davon abgezogen Fracht, Zoll und Kosten	10 0	40 0
In dem beschädigten Zustande ist derselbe aber nur werth	25 0	
Davon abgezogen Fracht, Zoll und Kosten	10 0	15 0
Demnach ist der Verlust des Kaufmanns		£ 25 0

während er nur £ 15 von dem Versicherer erhält. Nach dem Grundsatze eines Salvage loss würde er ebenfalls £ 15 erhalten haben.

	£ s.	£ s.
Wenn der Hanf unbeschädigt gegolten haben würde	20 0	
Davon abgezogen Fracht, Zoll und Kosten	10 0	
		10 0
In dem beschädigten Zustande ist solcher aber nur werth	10 0	
Davon abgezogen Fracht, Zoll und Kosten	10 0	
Demnach ist der Verlust des Kaufmanns		£ 10 0

während er von dem Versicherer £ 15 erhält. Nach dem Grundsatze des Bergefalls (Salvage loss) würde er £ 30 erhalten.

	£ s.	£ s.
Wenn der Hanf in unbeschädigtem Zustande gegolten haben würde	30 0	
Davon abgezogen Fracht, Zoll und Kosten	10 0	
		20 0
In dem beschädigten Zustande ist derselbe aber nur werth	15 0	
Davon abgezogen Fracht, Zoll und Kosten	10 1	
		5 0
Demnach ist der Verlust des Kaufmanns		£ 15 0

und empfängt er vom Versicherer £ 15. Nach dem Grundsatze des Salvage loss würde er £ 25 empfangen haben. *)

*) Anmerk. d. d. Bearbeiters. Vorstehende Berechnung, so wie der ganze Artikel sind mit besonderer Aufmerksamkeit und Mühe dem Originale nachgebildet worden, erscheinen aber durchgängig nicht ganz verständlich und deutlich; und da in wenig Dingen größere Abweichungen existiren, als in den Assecuranz-Sachen der verschiedenen Länder, so hat der deutsche Bearbeiter es

Hierbei ist zu bemerken, daß der Verlust des Kaufmanns auf beschädigte Güter mit dem Stande des Marktpreises zusammen hängt; und darf auch eben so wenig übersehen werden, daß der Kaufmann den ganzen erlittenen Schaden vom Versicherer nicht ersetzt bekommt. Sind die Marktpreise so, daß solche auf den Einkaufspreis Nutzen gewähren, (und daß dieses gemeiniglich der Fall ist, wird Jedermann einräumen); oder wenn die Unternehmung überhaupt keinen Verlust gebracht haben würde, kann ein Versicherter niemals vollständigen Ersatz erhalten.

Der Grund, aus dem bei partikulären, kleinen oder ord. Havarien die Verluste so gerechnet werden, — und sind über diesen Gegenstand und die dafür angenommenen Grundsätze in den englischen Gerichtshöfen viele Discussionen vorgefallen — ist, daß des Versicherers Verbindlichkeit nur durch die Summe bestimmt werden kann, von welcher er eine Prämie oder die übereingekommene Vergütung erhalten hat, daß ihn das Steigen oder Fallen der Waarenpreise nicht treffen darf; daß aber der volle Marktpreis der unbeschädigten, so wie der volle Marktpreis der beschädigten Waare den Maaßstab geben, nach welchem der Schaden auf die versicherte Summe berechnet wird; dem Versicherer kommen ebenso alle außerordentliche Kosten zu, die aus dem Schaden entspringen.

In dem ersten der vorstehend berechneten Fälle beträgt der Verlust des Kaufmanns £ 25 auf £ 40 oder 62½ Procent; im zweiten £ 10 auf £ 10 oder 100 Procent, und im dritten £ 15 auf £ 20 oder 75 Procent. Würden Zölle, Fracht und Unkosten in Verhältniß des verringerten Werthes der Waare heruntergesetzt, so würde der Verlust in allen drei Fällen vom Nettopreise 50 Procent betragen, wie er jetzt 50 Procent auf den vollen Preis beträgt. Was die Zollabgabe betrifft, so bewilligt die Regierung auf viele Artikel wirklich einen Nachlaß, der sich nach der Verringerung des Werthes der Waare richtet; und könnte die Fracht ebenso heruntergesetzt werden, so würde der Versicherte vom Versicherer immer Entschädigung erhalten. Allein was die Fracht betrifft, läßt sich darüber in England nichts thun, indem sich diese nach dem abgelieferten Gewichte oder Quantum richtet.

Um den Grundsatz, welcher bei partikulärer Havarie in Rücksicht der Anforderungen aufgestellt wurde, noch in ein deutlicheres Licht zu setzen, sollen hier noch einige erklärende Beispiele angeführt werden. Man nehme an, daß zwei Colli, jedes zu dem Einkaufspreise versichert worden seyen, nämlich ein Faß Reis und ein Faß Zucker, deren jedes 10 Centner Gewicht hat, deren Einkauf im Verschiffungshafen jedes £ 10 gekostet, und wozu im Bestimmungshafen 10*s.* per Centner Fracht kommt, während beide Artikel zollfrei eingeführt werden, und für einen Verkaufplatz bestimmt sind, auf welchem solche nicht höher als zu dem Einkaufspreise in's Geld gesetzt werden können; bei Uebernahme der beiden Fässer findet es sich, daß beide um 50 Procent Schaden genommen haben, der Reis, indem er zum Theil verdorben ist, der Zucker durch verringertes Gewicht, und ergiebt sich daher:

	£ *s.*	£ *s.*
10 Cntr. Reis, wenn solche unverdorben angekommen wären, würden einen Ertrag geliefert haben von .	15 0	
Darauf geht ab für Fracht 10*s.* per Cntr. .	5 0	
		10 0
Da solcher aber beschädigt angekommen, gilt er nur .	7 10	
Darauf geht ab für Fracht 10*s.* per Cntr. .	5 0	
		2 10
Des Kaufmanns Verlust		£ 7 10

nicht zu unternehmen gewagt, dem englischen Verfasser im Namen anderer Schriftsteller zu widersprechen, indem dieses weiter geführt haben würde, als der Umfang des Buchs erlaubt.

	£ s.	£ s.
10 Cntr. Zucker, wenn solcher unvermindert angekommen wäre, würden einen Ertrag geliefert haben von	15 0	
Darauf geht ab für Fracht 10s. pr. Cntr. .	5 0	
		10 0
Da das Faß Schaden genommen, wog es nur 5 Cntr. und brachte dafür	7 10	
Darauf geht ab für Fracht, 10s. f. 5 Cntr. .	2 10	
		5 0
Des Kaufmanns Verlust		£ 5 0

In beiden Fällen ist der Versicherte berechtigt, von dem Versicherer £ 5 oder 50 Procent auf £ 10 versicherte Summe zu fordern, welches beim Zucker als die Entschädigung, nicht aber beim Reis dafür genommen werden kann. Wäre es dem Kaufmann möglich gewesen, mit dem Frachtfahrer dergestalt übereinzukommen, daß sich die Fracht nach Maaßgabe der Entwerthung der beschädigten Waare verringere, so würde er ganz entschädigt seyn. Der Frachtfahrer oder Rheder könnte sich seiner Seits ebenfalls durch Assecuranz gegen das Verderben der Waare schützen, wie er es gegen Verringerung des Gewichts thut. Doch würde dabei die mehr als einmal schon erwähnte Schwierigkeit entgegen stehen, daß gegen einmal angenommenen Gebrauch schwer zu kämpfen ist. Die Kaufleute wiederholen von Jahr zu Jahr ihre Klagen, welche ihnen durch diese ungeschickten Einrichtungen ausgepreßt werden, ohne daß irgend ein Schritt zur Abhülfe geschieht.

Um zu zeigen, daß der Grundsatz zwischen den Versicherten und dem Versicherer ganz billig ist, folgt hiernach ein anderes Beispiel, bei dem ein Verlust von 100 Procent angenommen ist:

	£ s.	£ s.
10 Cntr. Reis, wenn solche unbeschädigt gewesen, würden gebracht haben	15 0	
Darauf geht ab für Fracht	5 0	
		10 0
Da derselbe aber gänzlich verdorben war, brachte er nichts. Darauf war dessenungeachtet Fracht zu zahlen 10s. pr. Cntr.		5 0
Es betrug demnach sein Verlust . .		£ 15 0

	£ s.	£ s.
Vom Versicherer empfängt er bloß £ 10		
10 Cntr. Zucker, wenn solche unbeschädigt gewesen, würden gebracht haben	15 0	
Darauf geht ab 10s. für Fracht . .	5 0	
		10 0
Da das Faß gänzlich durchnäßt war und nichts lieferte	— —	
Der Kaufmann aber auch nicht zur Frachtzahlung verbunden war	— —	
hat bloß einen Verlust von . . .		£ 10

welche er vom Versicherer bezog.

Man darf nicht übersehen, daß in beiden Fällen der Versicherer £ 10 zahlt, oder die volle Summe, für die er die Prämie empfing.

Sobald ganze Ladungen oder Waarenpartieen von beträchtlichem Werth versichert werden, wird in der Police der Punkt, durch den der Versicherer gegen partikuläre oder kleine Havarie geschützt ist, wenigstens zum Theil weggelassen. Wenn z. B. eine Ladung von 500 Oxhoft Zucker, an Werth £ 10,000, um £ 460 beschädigt worden wäre, so würde der Versicherte die schützende Bedingung als gültig vorausgesetzt, vom Versicherer nichts erhalten, da der Verlust fünf Procent nicht übersteigt. Der hinzugeschriebene Satz, der oft dazu dient, diese gedruckte Bedingung zu mildern, lautet folgendermaßen: — „Partikuläre Havarie,

zahlbar auf jedesmal 10 Orhoft Zucker, 10 Fässer oder 50 Säcke Kaffee, 10 Ballen Baumwolle, von aufeinander folgenden Zeichen und Numern, so wie auf jeden Pack Manufakturwaaren, jede Kiste Indigo, jeden Pack Wolle oder Seide ebenfalls, als wenn jedes Collo allein versichert worden wäre.“ — Dergleichen Zusätze und Klauseln werden nach Gefallen und nach gegenseitiger Uebereinkunft hinzugefügt und die Prämie danach bestimmt. Die in den Policen enthaltene schützende Bedingung wird aber auch von Seiten des Versicherers in mancher Hinsicht als sehr unzureichend erachtet, und besteht dieser oft nach Umständen auf besonderen Schutz gewährenden Zusätzen. So ist z. B. auf Salpeter, Häute, Cacao und Weißblech keine Havarie bewilligt, wenn das Schiff nicht gestrandet ist, und bei Tabak ist es hergebracht, daß die Versicherer nur dann Vergütung gewähren, wenn der Schaden mehr wie 5 Procent beträgt, indem 5 Procent dem Eigenthümer zur Last fallen.

Partikuläre Havarie von Fracht. In Betreff der Fracht bedarf es keiner besondern Auslegung. Partikuläre Havarie darauf kann sich nur dadurch ergeben, daß es hergebracht ist, wegen verminderten Gewicht oder für den Gewichts-Abgang einzustehen. Sobald der Gewichtsabgang mehr wie 3 Procent beträgt, hat sich der Rheder an den Versicherer zu halten. Wenn der Rheder in dem Bestimmungshafen anlangt, hat er das Recht, die Güter als Sicherheit zurück zu halten, bis ihm die Fracht bezahlt ist. Sollte der Eigenthümer der Güter zahlungsunfähig geworden und diese durch das Meer während der Reise gänzlich verdorben seyn, so verliert der Rheder seine Fracht, und kann sich nicht an den Versicherer halten; denn obleich das Unterpfand in seiner Hand von der See zerstört ist, bleiben seine Frachtansprüche dennoch ungeschwächt, und nur wegen dieser Ansprüche und wegen dieses seines Rechts deckt ihn der Versicherer, wenn es gefährdet ist.*)

Partikuläre Havarie von Schiffen. In Betreff dieser finden einige Schwierigkeiten mehr Statt. Es gibt selten ein Schiff, das eine längere Fahrt macht, ohne wenigstens einiger Beschädigung zu unterliegen. Die in den Policen vorhandene Bedingung, daß das Schiff Havarien unter 3 % nicht berechnen kann, wenn es nicht gestrandet, ist für die Versicherer ein Schutzmittel, um nicht wegen jeden kleinen Schadens in Anspruch genommen zu werden. Nach dem Herkommen werden die Schäden, die ein Schiff während einer Reise erleidet, unter zwei verschiedene Klassen gebracht, von denen man unter der einen die gewöhnliche Abnutzung beim Gebrauch (in der Schiffssprache: Slitage, Engl. Wear and Tear), unter der anderen ausserordentliche Schäden oder partikuläre Havarie versteht. Zur ersten gehört das Reißen der Segel, das Brechen der Anker und Ankertaue, sowie die erforderliche Aufstellung von Schiffswinden. Zur zweiten dagegen das Kappen der Maste und das Wegreißen der Schiffsplanken, sowie der an dem Kupferboden

*) Anmerk. d. d. Uebersetzers. Diese Stelle ist im Original und daher auch in der Uebersetzung dunkel; solche lautet: — The ship owner, upon the arrival of the ship at its port of destination, is intitled to hold the goods as security until the freight is paid. If the owner of the goods should prove insolvent, and the goods should by entirely spoiled by sea damage during the voyage, and the ship owner thus lose his freight, the has no claim upon the insurer; because, although his collateral security is destroyed by a peril of the sea, his right to receive freight remains unimpaired, and it is aigainst the loss or imparing of this right that the insurer protects him. In Beneke's System des Assecuranz- und Bodmereiwesens ꝛc. 5 Theile, Hamburg 1810, war nichts zur genauern Bestimmung darüber zu finden.

Anmerkung des Setzers. Obige Stelle ist vollkommen klar, wenn das Wort „spoiled“ statt, wie von dem Herrn Uebersetzer durch „zerstört“ durch „beschädigt, unbrauchbar gemacht“ verdeutscht wird. Für beschädigte Waare hat der Rheder Fracht-Ansprüche an den Eigenthümer, für zerstörte nicht; siehe die Beispiele S. 897 und 98.

und Rumpfe des Schiffs entstandene Schaden, wenn es an einem Riff hinstreift.

Sobald ein Schiff auf der allerersten Reise beschädigt wird, so übernehmen die Versicherer die ganzen Kosten der Reparatur. Ist es aber nicht des Schiffes erste Reise, so pflegt der Versicherer nur $^2/_3$ der Kosten der Reparaturen auf seine Rechnung zu nehmen, und findet man es für billig, daß der Besitzer des Schiffs das letzte Drittel trägt, indem die alten Theile daran durch neue ersetzt werden. Ist die Beschädigung von der Art, daß es nöthig wird, den Kupferbeschlag vom Schiffsboden wegzunehmen, so bezahlt der Versicherer den Preis-Unterschied zwischen dem alten und neuen Kupfer nach dem Gewicht; und beträgt das neue Kupfer mehr wie das alte, so hat dieses der Besitzer des Schiffs zu tragen. Das Abnehmen des Kupferbeschlags, so wie das Auflegen des neuen Kupfers wird nach den bereits erwähnten Grundsätzen bezahlt. Daß bei diesem Verfahren der Schiffsrheder zuweilen im Vortheil, zuweilen im Nachtheil seyn wird, ist leicht einzusehen und als zufällig zu betrachten. Sogleich, nachdem der Rheder des Schiffs oder dessen Kapitain inne geworden, daß dem Fahrzeuge etwas zugestoßen ist, müssen sobald als möglich die angestellten Schiffsbesichtiger berufen und alle Beschädigungen aufgesetzt werden, wobei ein Unterschied gemacht wird zwischen denen, welche von der See, und welche von der Benutzung an sich (wear and tear) hervorgebracht worden sind. Nur die erstern berichtigt der Versicherer zugleich mit den Unkosten der Besichtung, des Werftgeldes u. s. w., welche durch die vorzunehmende Reparatur verursacht worden sind. Es ist bereits bemerkt worden, daß, wenn ein Schiff während seiner Reise gezwungen wurde, einen Hafen zu suchen, um sich ausbessern zu lassen, und der Rheder auch viele Ausgaben durch den Aufenthalt und den dadurch vermehrten Lohn der Mannschaft gehabt hat, er sich deßhalb keineswegs an den Versicherer halten kann; dabei liegt der Grundsatz vor, daß der Rheder verbunden ist, sein Schiff auszurüsten und zu steuern, und daß der Versicherer nicht dafür gut seyn kann, daß die Fahrt in einer gewissen Zeit zurückgelegt werde. Wenigstens verfährt man so in England, und der Gebrauch hat sich deßhalb festgestellt; doch in allen andern Ländern verfährt man gerade entgegengesetzt, und erhält daselbst der Rheder eine Vergütung wegen der an seine Mannschaft ausgelegten Löhne, so lange des Schiffes Ausbesserung Zeit erfordert. Wenn auf einer Reise mit einem Schiffe Ausbesserungen vorgenommen werden, und es geht nachmals verloren, so ist der Versicherer sowohl für jene als für den Verlust überhaupt verbindlich. Doch steht es dem Rheder frei, den Betrag für die Ausbesserungen zu versichern, wonach, wenn das Schiff später verloren geht, der Versicherer bloß für das gänzliche Verlorengehen des Schiffes zu stehen hat, auf den Fall der glücklichen Ankunft desselben wird die Havarie durch die vermehrten Versicherungsunkosten größer.

Die Wirkungen der Bedingung, daß vom Schiffe nur Havarie unter 3 % angenommen wird, ausgenommen es sey große Havarie, oder das Schiff sey gestrandet, zeigen sich nun deutlich. Sobald ein Schiff zu £ 10,000 taxirt und versichert ist und die Ausbesserungen nach den gehörigen, oben erwähnten Abzügen alle zusammengerechnet übersteigen nicht 3 %, so kann an den Versicherer kein Anspruch gemacht werden, das Schiff sey denn gestrandet. (Vergl. die Artikel Havarie und Strandung.)

Das Stranden eines Schiffes. — Der Ausdruck Stranden und Strandung ist eigentlich nicht passend, indem derselbe mehr als eine Auslegung zuläßt, und die Clausel, welche davon Erwähnung thut, ist nicht ganz genau abgefaßt. Wenn daher bei Berechnungen deßhalb Erörterungen und Meinungsverschiedenheiten entstehen, so pflegt jede Partei die günstigste Auslegung für sich herauszunehmen, anstatt die, welche allgemein angenommen werden sollte. Es wird gewöhnlich

angenommen, daß bloßes über den Grund Hinstreifen und wieder Abkommen nicht Stranden zu nennen sey; um den Ausdruck zu erschöpfen, ist erforderlich, daß das Schiff auf dem Felsen oder Grunde festsitzen bleibe, wo es sich zuträgt, und daß es Anstrengungen bedarf, um wieder flott zu werden. Ueber einen Anker fahren und einen gefährlichen Leck bekommen, ist nicht Stranden. Es sollen hier bloß zwei erklärende Beispiele folgen, um zu zeigen, wie übel diese Clausel abgefaßt ist, um eine Entschädigung danach zu geben. Getreide und andere solche Artikel, sind partikulärer Havarie nicht unterworfen, ausser wenn das Schiff gestrandet ist, und zwar ersteres deßhalb, weil die Versicherer in Erwägung gezogen haben, daß dergleichen Güter zu leicht Beschädigungen ausgesetzt sind, um die Gefahr dafür übernehmen zu können, ausgenommen bei besondern ausserordentlichen Fällen. Nun soll ein Getreideschiff eine sehr gefährliche Fahrt aus der Ostsee nach London bestehen, bei der die ganze Ladung verdorben wird. Bei der Ankunft an der englischen Küste strandet dasselbe, kommt aber wieder vom Grunde ab, ohne daß es einen Leck bekommt oder sonst Schaden nimmt. Nach den Bestimmungen der Police ist der Versicherer verbunden, den Schaden zu tragen, den das Getreide erlitten hat. Ein andermal, bei einer glücklichen Fahrt nach der englischen Küste, berührt das Schiff eine Untiefe ohne zu stranden, trägt aber einen Leck davon, so daß es mit 6 Fuß Wasser im Raume zu London einläuft und die ganze Ladung verdorben ist. Nach der in der Police enthaltenen Clausel ist der Versicherer hienach zu keiner Vergütung verbunden.

Havarie grosse. — Der Versicherer ist verbunden, jeden darunter verstandenen Schaden ohne Ausnahme zu tragen, so geringe auch der Betrag davon sey. Havarie grosse wird als ausser aller Verbindung mit partikulärer Havarie behandelt, und Beschädigung der Waaren, die 5 % nicht übersteigt, hat der Versicherer nicht zu tragen, es sey denn, daß solche zur Havarie grosse gerechnet werden könne, und der Betrag der Havarie grosse und der partikulären Havarie betrage zusammen mehr als 3 oder 5 Procent. Havarie grosse hat der Kaufmann und Schiffsrheder zu tragen, auch wenn das Schiff nicht versichert ist; dagegen, wenn es versichert ist, diese Verpflichtung auf den Versicherer übergeht. Alles, was möglicherweise unter Havarie grosse gebracht werden kann, zerfällt in vier Abtheilungen: 1) was vom Schiffe und dessen Zubehör aufgeopfert worden ist; 2) was von der Ladung und der Fracht aufgeopfert worden ist; 3) Vergütung für geleistete Dienste, um Schiff und Ladung zu retten; 4) Unkosten zur Aufbringung des Geldes, welches nöthig wurde, das Geopferte und die geleisteten Dienste zu ersetzen.

1) Sobald ein Theil des Schiffes zum allgemeinen Nutzen aufgeopfert wird, ist der Rheder berechtigt, nach Abzug seines dazu zu liefernden Beitrags, den Betrag seiner gemachten Auslagen einzufordern, um Ersatz für die gemachte Aufopferung zu erlangen; dabei wird die oben erwähnte Berücksichtigung geltend gemacht, insofern alte Theile und Materialien durch neue ersetzt werden; doch kann dabei ein Drittheil Abzug nicht immer als unwandelbarer Maaßstab angenommen werden. So zum Beispiel wird bloß ein Sechstheil von dem Preise der Ankerketten abgezogen, weil solche eine vieljährige Dauer haben, und wegen der Anker selbst findet keine Art Abrechnung Statt. Die Unkosten des Ersatzes der Verluste werden allemal viel höher seyn, als das Verlorene, je nachdem der Platz ist, an welchem das Schiff zuerst ausgerüstet wurde. So sind die Kosten eines Ankers und Ankertaues, der in den Dünen verloren wird, vielleicht noch einmal so hoch, als wenn es zu London der Fall gewesen wäre. Welches die ersteren aber auch immer gewesen seyn mögen, solche dienen allemal zur Grundlage einer Abrechnung.

2) Was von der Ladung und Fracht aufgeopfert worden ist, besteht in dem sogenannten Seewurf, oder desjenigen über Bord geworfenen Theiles der Ladung, um das Schiff zu erleichtern. Nach der Ankunft des Schiffes ist der Eigenthümer der über Bord geworfenen Güter berechtigt, denjenigen Betrag zu erhalten, den solche gebracht haben würden, angenommen, solche wären unverdorben angekommen (wobei sein auf ihn kommender Antheil jedesmal in Abzug zu bringen ist), und der Rheder des Schiffes ist berechtigt (nach Abzug seines auf ihn kommenden Antheils), die Fracht zu erhalten, die er bei unverdorbener Lieferung zu erhalten berechtigt gewesen seyn würde.

3) Die Vergütung der geleisteten Dienste und anderer Unkosten. Sobald ein Schiff seine Anker verloren hat, werden Bootsleuten oft ansehnliche Summen zugesichert, das Schiff mit neuen zu versehen, welches öfters nur mit augenscheinlicher Lebensgefahr bewerkstelligt werden kann. Ein in die See getriebenes Schiff wird gemeiniglich durch ein anderes in den Hafen bugsirt, und die Bezahlung für solch einen Dienst richtet sich gewöhnlich nach dem Werthe, der in dem Schiffe geborgen worden ist, dem verursachten Aufenthalt und nach dem erlittenen Verluste. Das hülfeleistende Schiff kann mit Fischen oder Früchten geladen seyn, die durch den Aufenthalt gänzlich verderben, oder in Ballast segeln; es kann ein Schiff vom Feinde genommen und diesem wieder abgenommen werden, durch ein Kriegsschiff oder einen armirten Kauffahrer, so wird allemal nach Beschaffenheit der Umstände Bergelohn gewährt. Alles Vorstehende gehört zur Havarie grosse, das heißt, es muß auf den ganzen Werth des Schiffes, der Ladung und der Fracht vertheilt werden. Wenn ein beladenes Schiff auf's Ufer geworfen wird, so gehören die Kosten, solches wieder flott zu machen, zur Havarie grosse. Kann dieses nicht erfolgen, ohne die Ladung zu lössen, so sind die Unkosten für die Lössung ebenfalls zur Havarie grosse zu rechnen; das Abbringen des Schiffes vom Grunde, nachdem die Ladung gelößt ist, fällt ihm selbst allein zur Last. Die Ladung aufs Lager zu nehmen und zu sichern, sind Unkosten, die lediglich und allein auf die Eigenthümer derselben fallen. Die Spesen, das Schiff auf's Neue zu laden, werden von der Fracht getragen. Sobald ein Schiff in einem Hafen aus Noth einlaufen muß, gehören die Lootsengebühren dafür zur Havarie grosse; die Lootsengebühren beim Wiederauslaufen kommen aber auf die Fracht. Diese Art der Kostenvertheilung hat sich ziemlich allgemein als Gebrauch bewährt, und werden Ansprüche danach sowohl gerichtlich als auf Lloyd's ausgeglichen.

4) Das erforderliche Geld, um die erwähnten vorkommenden Ausgaben zu bestreiten, wird zuweilen ohne Kosten aufgebracht. Sobald irgend ein Zufall in geringer Entfernung von der Heimath eintritt, und der Rheder ist ein bemittelter Mann, so legt er das Geld aus und zieht es von den verschiedenen Theilnehmern wieder ein, sobald die Rechnung gemacht werden kann; in einem fremden Hafen, in welchem der Rheder gut accreditirt ist, nimmt man auch wohl des Kapitains Anweisungen auf Ersteren in Zahlung, um die vorkommenden Kosten zu bestreiten. Wo aber dergleichen Mittel nicht vorhanden sind, hat der Kapitain das Recht, das Schiff mit seiner Fracht und Ladung unterpfändlich einzusetzen, und dagegen die erforderlichen Geldmittel zu erheben. Dergleichen wird durch sogenannte Bodmerei-Briefe bewirkt. Nach diesen bekennt der Kapitain, eine gewisse Summe empfangen zu haben, verspricht dagegen eine Prämie zu bezahlen (welche nach Entfernung des Bestimmungshafens, Gefährlichkeit der Reise, den Vermögensumständen des Rheders, und der Noth, in welcher sich der Kapitain befindet, höher oder niedriger ausfällt), und überweist als Sicherheit für die Rückzahlung des Vorschusses wie der Prämie, das Schiff, die Fracht und die Ladung. Fände der Kapitain, daß man ihm eine zu übertrieben hohe

Bodmereiprämie zumuthen wollte, oder fände er es überhaupt vortheilhaft, so steht es ihm frei, einen Theil der Ladung des Schiffes zu verkaufen, um sich dadurch Geld zu verschaffen, insofern ihm dieses zur Fortsetzung seiner Fahrt unentbehrlich ist. Die Spesen für das herbeizuschaffende Geld, es sey durch Anweisungen, durch Bodmereiprämien oder durch den Verlust bei dem Verkauf eines Theils der Ladung, fallen denjenigen Theilhabern zur Last, deren Interesse das Geldgeschäft am nothwendigsten machte. Ist daher ein Schiff auf Klippen gerathen und hat beschädigt in einen Hafen einlaufen und der Ausbesserung halber lössen müssen, und wird hiebei angenommen, daß die particuläre Havarie £ 500 betrage, die große Havarie durch den im Hafen geleisteten Beistand und die Lössungskosten £ 200, und noch besondere Unkosten, die auf die Fracht zu rechnen sind, wie abermaliges Einschiffen und Lootsengebühren bei der Abfahrt, sowie auf die Ladung zu rechnende Ausgaben, bestehend in Lagermiethe und für Ausbesserung der äusserlichen Verpackungen £ 200, und die Erhebungskosten des Geldes 20 % machten: so würden erstgenannte Summen im Verhältniß durch die Erhebungskosten erhöht werden und respective £ 600, £ 240, £ 120 und £ 240 betragen. — (Vergl. den Artikel Bodmerei.)

Es fragt sich nun aber, nach welchem Verhältnisse die große Havarie auf die verschiedenen Eigenthümer der Ladung und auf den Rheder, in Betreff des Schiffs und der Fracht zu vertheilen seyn wird. Fast immer wird die Auseinandersetzung wegen großer Havarie in dem Bestimmungshafen des Schiffes bewerkstelligt, und der Werth des Schiffes sowie der Waaren wird dabei dann so angenommen, wie derselbe wirklich bei der Ankunft war, sowie die wirklich fällige Schiffsfracht, nach Abzug des Gehalts, welchen der Kapitain und die Mannschaft zu beziehen haben und nach diesem Verhältniß der verschiedenen Werthsgegenstände wird die Rechnung über große Havarie abgefaßt. Auf den Fall, daß die Ladung ganz ohne Werth sey, kann solche nicht mit in die Berechnung gezogen werden, und also auch auf keine Weise Unkosten tragen; und wenn die Gehalte der Mannschaft mehr betragen als die Fracht, so ist es mit letzterer derselbe Fall, wie mit der Ladung. Hat Seewurf Statt gefunden, so empfängt derjenige Theil, dessen Eigenthum für das allgemeine Beste aufgeopfert worden ist, nach demselben Grundsatz seine Schadloshaltung; der Werth, auf den er Anspruch machen kann, ist der Nettowerth seines Eigenthums, oder der Preis, den er bei Ankunft des Schiffes hätte dafür machen können, — und derselbe Werth wird bei der Vertheilung seines Beitrages zu den Kosten zum Grund gelegt. Es gibt indessen auch einzelne Fälle, in denen die große Havarie in den Verschiffungshäfen ausgemacht worden ist. Wenn daher ein nach den Colonien bestimmtes brittisches Schiff in den Dünen Anker und Taue verliert, und an der englischen Küste ausserdem der großen Havarie unterliegt, die Versicherungen auch hauptsächlich im Lande geschlossen sind, so ist es Gebrauch, die Auseinandersetzung an Ort und Stelle zu treffen, wodurch Aufenthalt und Unkosten vermieden werden. In Fällen dieser Art wird der Werth so genommen, wie er im Verschiffungshafen steht, und danach die Beiträge zur Havarie berechnet. Ein totaler Verlust eines Schiffes, welchem große Havarie vorausgegangen ist, befreit den Versicherer der Verbindlichkeit wegen der letzteren keineswegs, und ungeachtet es gebräuchlich ist, daß der Rheder oder dessen Agent das auf Havarie verwendete Geld besonders versichern, um den Versicherer vor jeder Verbindlichkeit zu schützen, die 100 % übersteige, so ist er dennoch solches zu thun keineswegs verpflichtet. Sind die Gelder zur Bestreitung der Havarie durch Bodmereibriefe aufgebracht worden, so erhält der Theil, der den Vorschuß leistete, Schiff, Schiffsfracht und Ladung unterpfändlich zur Sicherheit eingesetzt, und bestimmt dagegen eine Prämie, um ihn für die Gefahr zu decken, wenn das Schiff seine Bestimmung nicht erreichen sollte. Und in solch einem Falle ist der Versicherer, wenn später ein totaler Verlust des Schiffes sich ereignet, von jedem Havariebeitrage befreit.

Die Einrichtungen und Gesetze, nach welchen in den verschiedenen Ländern Havarie-Auseinandersetzungen erfolgen, weichen sehr von einander ab; in England ist der Versicherer nur zu Havarien verbindlich, die in den Gesetzen bestimmt angegeben sind. Der Kaufmann jedoch, dessen Güter in einem fremden Hafen ankommen, ist verbunden, sich den dasigen Gesetzen zu unterwerfen. Er kann dadurch beträchtlichen Verlust erleiden, indem er die große Havarie nach den Gesetzen des einen Landes bezahlen muß, und sein Versicherer ihn wieder nach andern Gesetzen entschädigt. Gewinnen kann er aber niemals dabei, indem er, ehe er von dem Versicherer eine Entschädigung erheben kann, beweisen muß, daß er den Rheder bezahlt habe. Es ist dieses eines der Uebel, denen der Handeltreibende ausgesetzt ist, und es kann nicht eher abgeschafft werden, bis sich die Gesetze der Haupthandelsstaaten mehr einander gleichgestellt haben werden.

Beweis wegen eines erlittenen Verlustes. — Die Police oder der Versicherungsschein ist ein Document, durch welches der Kaufmann und der Rheder Ersatz alles und jedes Verlustes fordern können, der nicht darin ausdrücklich ausgenommen worden ist, doch muß der Beweis, daß solch ein Verlust wirklich erfolgte, geführt werden, und ist der Name des Schiffes und der Ladung mit Zeugnissen des Kapitains und der Schiffsmannschaft beizubringen, um danach die Umstände zu untersuchen, worauf sich die Ansprüche gründen. Wenn A. sein Schiff auf 12 Monate versichert haben würde, und verkauft solches nach Ablauf von 6 Monaten, so würde A's. Antheil daran aufhören, sowie des Versicherers Verbindlichkeit darauf, und B. wäre genöthigt, um dem Schiffe neuen Schutz zu gewähren, es auf's Neue zu versichern. Der Beweis des Besitzes eines Schiffes ist daher die erste Bedingung, um eine Forderung dafür anzubringen. Im Allgemeinen können dadurch keine Schwierigkeiten entstehen, indem die Eigenthümer der Schiffe stets bekannt sind. Connossemente sind in fast allen Fällen hinlängliche Beweismittel dafür, daß die Ladung an Bord genommen war, und dieselben geben auch den Betrag der Fracht an.

Den Werth angebende und solchen nicht angebende oder offene Policen. (Valued and open Policies.) — Wenn auf 100 Oxhoft Zucker eine Versicherung von £ 2000, das Oxhoft zu £ 20 Werthangabe, geschlossen worden ist, so gibt das Connossement an, daß das Schiff 100 Oxhoft einnahm, der Gegenstand von £ 2000 ist genannt und eine solche Police führt den Namen valued Policy oder die den Werth bestimmt angibt. Wenn aber die Versicherung zu £ 2000 auf 100 Oxhoft geschlossen wurde, ohne den Werth auszusprechen, und in dem Connossement bloß von 100 Oxhoft Zucker Erwähnung ohne nähere Angabe geschieht, so muß die Faktura vorgezeigt werden, und man nennt solche eine offene Police (open Policy).

Zurückhaltung des Zuvielbestimmten. (Return of premium for short interest.) — Wenn bei einer Police, die die Werthangabe (valued Policy) enthält, das ganze versicherte Quantum nicht verladen worden, nennt man den Unterschied zwischen der versicherten und verschifften Quantität im Englischen short interest (etwa das zu viel Gerechnete). Wenn z. B. £ 2000 auf 100 Oxhoft Zucker gezeichnet worden sind, mit einer Werthangabe von £ 20 für's Oxhoft, jedoch nur 80 Oxhoft verladen wurden, so kann sich des Versicherers Verbindlichkeit nicht weiter erstrecken, als auf £ 1600, und wegen der £ 400, für die er keine Gefahr zu laufen hat, werden von der Prämie zurückgerechnet. Diese Zurückrechnung heißt in England return for short interest.

Wegen zu hoher Versicherung. — In einer Police, in der die nähere Werthangabe nicht enthalten ist (open Policy), und sobald der verladene Werth mit dem versicherten Werthe nicht übereinstimmt, pflegt man den daher entstehenden Unterschied Over insurance (Mehr- oder zu hohe Versicherung) zu benennen. Wenn der Kaufmann A. eine Versicherung

über Waaren zu £ 5000 Werth bestellt, die von Calcutta nach London gehen sollen, ohne eine nähere Werthangabe dabei zu machen, die Prämie 60s. beträgt und die Stempelabgabe 5s. %, so ist der Antheil an der Police dergestalt fest angenommen, daß bei dem vorfallenden Verluste des Schiffes für ihn weder etwas verloren noch gewonnen wird, vorausgesetzt die Versicherung selbst sey ausreichend bestellt worden. Die Berechtigung, einen Gewinn daran zu machen, sowie der versicherte Gewinn müßte in der Police angeführt stehen. Die Versicherungs-Unkosten auf £ 100 betragen £ 3. 5s.; hieraus geht unbezweifelt hervor, daß für £ 100 Versicherungssumme nur £ 96. 5s. der ersten Auslage wiedererlangt werden, oder was ebensoviel sagen will, der Kaufmann wird, im Fall das Schiff verloren geht, bis zu solchem Betrage gedeckt. Vorausgesetzt nun, daß die Faktura der verschifften Güter 40,000 Rupien, oder zu dem Cours von 2s. die Rupie, £ 4000 betrage, so berechnet sich der Antheil an der Police auf folgende Weise: Wenn das, was £ 95. 5s. kostete, zu £ 100 versichert wird, was wird die Versicherung von £ 4000 betragen? Antwort: £ 4135. — Bei so obwaltenden Umständen kann der Versicherte nicht darthun, daß er, obgleich die Versicherung auf £ 5000 laute, mehr als £ 4135 Antheil habe, und deßhalb darf der Versicherte, im Fall ein Verlust eintritt, nur die Summe in Anspruch nehmen, und der Versicherer hat eine Zurückrechnung des Zuvielversicherten (wegen der Mehr- oder zu hohen Versicherung over insurance) von £ 865 zu machen.

Es sind vorstehend die Zurückrechnungen für das zuviel Gerechnete (short interest) und das zuviel Versicherte (over insurance) besonders abgehandelt worden, doch im Geschäftslaufe wird ein Ausdruck für den andern ohne Unterschied gebraucht, und läßt sich daran auch kein großer Unterschied wahrnehmen oder in der Benennung selbst finden.

Es trifft sich zuweilen, daß das mit einem Schiffe erwartete Eigenthum nicht alles und zu einer Zeit, oder in ein und derselben Police versichert worden ist. Nach den englischen Gesetzen bringt solches jedoch in einer Auseinandersetzung keinen Unterschied hervor, obgleich nach den Gesetzen der meisten anderen Länder die Policen nach der Ordnung ihrer Ausstelltage genommen werden, so daß die Zurückrechnung für alles, was zuviel gerechnet worden ist, auf die zuletzt gezeichnete oder die zuletzt gezeichneten Policen fällt. Es scheint, daß die Gesetze fremder Länder in dieser Hinsicht unparteiischer und billiger abgefaßt sind, als die englischen, und um dieser Behauptung Nachdruck und Eingang zu verschaffen, soll nachstehend ein Fall erzählt werden, in Betreff von Zurückrechnungen auf eine Anzahl Policen, wie derselbe nicht selten vorkommt. Der Kaufmann A. trägt seinem Correspondenten zu Calcutta auf, für seine Rechnung eine Partie Zucker, doch nicht mehr als 1000 Tons (à 20 Centner), das Ton zu £ 20, zu verschiffen. Zur gehörigen Zeit erhält er von demselben Briefe, worin er ihm den Empfang seines Auftrages anzeigt, und sichere Hoffnung zu haben scheint, jenes Quantum ganz oder zum größten Theile nach Vorschrift einkaufen zu können, und verspricht das Weitere darüber zu melden. A. bestellt beim Empfang dieser Antwort, die etwa den 1. Januar eintrifft, vorläufig eine Versicherung über Zucker, bis zum Belauf von £ 5000, zum Werth mit £ 20 das Ton angegeben. Da er ohne weitere Nachrichten bleibt, und die Besorgniß hegt, daß seines Correspondenten Briefe verloren gegangen, und das verschiffte Eigenthum unversichert abgegangen sey, bestellt er unter dem 1. Februar, dem 1. März und dem 1. April ähnliche Versicherungen, so daß sämmtliche 1000 Tons gedeckt sind. Bald darauf erhält er Nachricht, daß es seinem Freund nicht möglich war, mehr als die Hälfte der aufgetragenen Quantität Zucker einzukaufen, ohne den Preis zu überschreiten, und bestellt daher auf jede der Policen die Hälfte ab. Nun wäre es nicht unmöglich gewesen, daß er, wie er erwartete, den Avis viel früher empfangen hätte, und

wäre dieses Mitte Februar erfolgt, daß 500 Tons für ihn verschifft worden, das Schiff auf dem Hooghly aber gänzlich untergegangen sey, so würden die Versicherer, welche die beiden ersten Policen gezeichnet hatten, für den ganzen Verlust verbindlich geworden seyn. Dieses muß als eine mangelhafte Einrichtung erscheinen, daß der Theil, welcher zu einer Zeit einem totalen Verluste ausgesetzt war, gehalten seyn soll, zu einer andern die halbe Prämie zurückzurechnen. Der Kaufmann konnte zwar, wenn ihm solches gut dünkte, in der Police die Bedingung aufnehmen lassen, daß eine Police nach der andern gelten solle. Es läßt sich aber behaupten, daß das Gesetz in Assecuranz-Sachen, wie bei Eigenthums-Verfügungen auf den Todesfall, die beste allgemeine Disposition seye, und jedem Einzelnen nur das Recht, dabei nach besondern Umständen zu ändern, überlassen sollte.

Wiedererstattung bei zwiefacher Versicherung. — Außer der Zurückrechnung des zuviel Gerechneten und des zuviel Versicherten (returns for short interest and over-insurance) gibt es auch eine Wiedererstattung bei zwiefacher Versicherung. Genau genommen ist Letzteres mit Ersterem dasselbe. Zwiefache Versicherung fällt vor, wenn der eine Theil sein Eigenthum aus Irrthum oder Vergessenheit zweimal versichert, oder wenn die Verlader und Ablader von Gütern über ihr gegenseitiges Thun in Unwissenheit sind, und ein jeder dieselbe Versicherung bestellt, oder wenn ein Kapitain, der sich in fremden Ländern befindet, die Besorgniß hat, daß seine Briefe den Rheder nicht erreicht haben und deßhalb einen Gegenstand versichert, den der Rheder aus derselben Vorsicht gleichfalls zur Versicherung aufgibt. Die bereits gegebenen Bemerkungen wegen des zuviel Gerechneten und zuviel Versicherten, und welcher Unterschied dabei nach englischen Gesetzen und nach den Gesetzen anderer Länder Statt findet, gelten auch hier.

Es sind nun bis hieher die wichtigsten Lehren in Bezug auf Versicherungen gegen Seegefahr gegeben worden, und wer das Gesagte nur mit einiger Aufmerksamkeit durchgehen wird, kann über die Grundsätze und die Betreibung dieses Geschäfts sich eine hinreichend klare Uebersicht erwerben; um aber ganz damit vertraut zu seyn, gehört eine noch genauere Bekanntschaft dazu, welche nur dann zu erlangen ist, wenn man sich täglich damit befaßt. *)

Englische Abgaben von den Policen, Betrag und Zweckmäßigkeit derselben. Alle Policen gegen Seegefahr müssen auf Stempelpapier seyn, und betragen die Stempelabgaben davon:

Für jede Police von £ 100, für eine Küstenfahrt des Königreichs, auf welche die Prämie 20*s.* % ist, 1*s.* 3*d.*, und sobald die Prämie 20*s.* % übersteigt, 2*s.* 6*d.*

Für jede £ 100, welche nach oder von einem Colonial- oder fremden Hafen versichert sind, und wo die Prämie 20*s.* % nicht übersteigt, 2*s.* 6*d.*; und 5*s.* sobald die Prämie 20*s.* % übersteigt.

Für jede £ 100, die auf ein Schiff auf Zeit versichert sind (es kann indessen kein Schiff auf länger als auf einen Zeitraum von zwölf Monaten versichert werden), 5*s.*

Gegen diese Abgaben hat man sehr nachdrückliche Einwendungen gemacht, und dieses wohl mit großem Rechte. Es kann nicht anders als den Küstenhandel beeinträchtigen, wenn eine Abgabe von den über See verführten Gütern erhoben wird, während der Transport zu Lande und auf den Canälen keiner ähnlichen Steuer unterworfen ist, und es läßt sich behaupten, daß dieser ungerechte Vorzug, insofern der inländische Transport mehr benutzt wird, das Publikum dadurch einer viel größeren Transport-Ausgabe unterwirft, als die auferlegte

*) Dieser ganze vorstehende Artikel über Versicherungen gegen Seegefahr, rührt von einem Verfasser her, der, wie es der Leser selbst finden wird, mit dem ganzen Wesen des Geschäfts innig vertraut worden ist.

Abgabe für den Staat einbringt. Die auf die Schiffe, welche im auswärtigen oder Colonial-Handel beschäftigt sind, gelegte Abgabe verdient noch weit mehr verworfen zu werden. Dem Kaufmanne kann es gar nicht darauf ankommen, ob er ein auf der Fahrt begriffenes Schiff in London, Amsterdam oder Hamburg versichere; da nun die Policen in den beiden letztgenannten Städten entweder ohne alle Abgaben oder nur mit einer nominellen oder geringen vollzogen werden, so bewirkt die inländische davon erhobene, daß ein großer Theil der Versicherungsgeschäfte und Assecuranzen jenen Plätzen, anstatt London zugewendet wird. Daß dem wirklich so sey, ist Jedem, der Handel treibt, hinlänglich bekannt, und wird es dadurch bestätigt, daß die Abgaben von Versicherungen gegen Seegefahr in den Jahren 1817, 1818 und 1819 im Durchschnitt jährlich £ 296,059 in Großbrittanien und Ireland betrugen; ungeachtet der Zunahme des Handels und der Schifffahrt war deren Ertrag in den Jahren 1828, 1829 und 1830 im Durchschnitt nur £ 239,236 und brachte das letzte Jahr (1830) gar nur £ 220,000. Es geht hieraus offenbar die Schädlichkeit dieser Abgabe hervor, und daß ein einträglicher Geschäftszweig dem Auslande dadurch zugewendet werde; und wäre dem auch nicht wirklich so, so ist es augenscheinlich ungerecht, daß in irgend einem Lande, und zumal in solch einem Handelsstaate wie England ist, eine Abgabe darauf gelegt werde, daß der Handelsstand mit Vorsicht verfährt und sich wegen seines auf dem Meere schwimmenden Eigenthumes bemüht, Sicherheiten und Bürgschaften zu erlangen. Es läßt sich daher erwarten, daß die Zweckmäßigkeit solch einer Auflage von der gesetzgebenden Gewalt im Lande erwogen und in Zweifel gezogen werde, und daß solche entweder gänzlich abgebracht oder durch eine minder verwerfliche ersetzt werde.

Die im englischen Original hier folgenden Schemate zu Versicherungs-Policen gegen Seegefahr sind weggeblieben, einestheils, weil solche nur für englische Leser und wegen ihres Local-Inhaltes Interesse haben könnten, theils weil überhaupt die Abfassung und die Bestimmung der Policen äußerst mannichfaltig und durch Umstände bestimmt ist. Ueberhaupt wird jedem Leser, der über diesen Gegenstand befriedigend belehrt zu seyn wünscht, gerathen, sich des vollständigen und umfassenden Werkes zu bedienen: Benecke, W., System des Assecuranz- und Bodmerei-Wesens, aus den Gesetzen und Gebräuchen Hamburgs und der vorzüglichsten handelnden Nationen Europens, sowie aus der Natur des Gegenstandes entwickelt. Für Versicherer, Kaufleute und Rechtsgelehrte. 1r bis 4r Band und 1 Band Zusätze. gr. 8., Hamburg, 1805 bis 1821.

III. Versicherungen gegen Feuersgefahr.

Versicherungen gegen Feuersgefahr bestehen ebenfalls in einem Entschädigungs-Vertrage, durch welchen der Versicherer gegen eine ihm zugestandene Prämie, die entweder auf einmal oder in jährlichen Raten bezahlt wird, die Verbindlichkeit eingeht, den Versicherten wegen alles und jedes Verlustes oder Schadens, welchen letzterer während eines gewissen Zeitraumes an seinen Häusern, seinem beweglichen Vermögen, Gütern und Waaren oder Kaufmannsgute durchs Feuer erleiden werde, frei zu halten.

Dergleichen Versicherungsgeschäfte werden von Einzelnen nur sehr selten und fast immer nur von Gesellschaften mit einem vereinigten Actienfond übernommen, davon es in jeder nur einigermaßen ansehnlichen Stadt des brittischen Reichs wenigstens eine gibt. Die Compagnien the Sun, the Phönix, die Brittish Company u. a. m. übernehmen dergleichen Versicherungen auf ihre eigene Gefahr und ziehen auch den Gewinn allein; es gibt aber in England noch andere, welche man Contribution Societies (was man in Deutschland gegenseitige Versicherungsanstalten) nennt, und in denen jeder der Versicherer dadurch zugleich Mitglied der Gesellschaft und ihr Theilnehmer wird, so daß er

nach Befinden am Gewinne wie am Verluste derselben Antheil hat. Die Hand in Hand und Westminster-Compagnie u. s. w. sind von dieser Einrichtung.

Die Bedingungen, unter welchen die verschiedenen Feuerversicherungs-Anstalten Versicherungen übernehmen, findet man gemeiniglich auf der Rückseite der Policen abgedruckt, und in den meisten Fällen ist es ausdrücklich angegeben, daß dieselben den Verlust vergüten, doch nicht mehr als die versicherte Summe, nach dem wörtlichen Inhalt der gedruckten Bedingungen.

Es kann von dem Versicherer, bei einem eingetretenen Verluste, keine Art von Ersatz erlangt werden, wenn derjenige, der die Versicherung bestellte, an dem versicherten Gegenstande zur Zeit der Versicherung und sobald sich der Verlust ereignete, nicht einen Antheil oder einen Mitbesitz hatte. Es findet nicht selten der Fall Statt, daß eine Versicherungs-Anstalt nicht allein das Besitzthum eines Einzigen versichern will, wenn solches von sehr großem Umfang ist, so daß der Betheiligte alsdann genöthigt wird, das Ganze bei verschiedenen Anstalten zusammen zu versichern. Um indessen dem Betruge entgegen zu arbeiten, der Statt finden könnte, wenn der volle Werth in mehr als einer Anstalt versichert würde, findet sich in den Bedingungen der Versicherungs-Anstalten gewöhnlich ein Artikel, nach welchem die Versicherten gehalten seyn sollen, ihre an mehr als einem Orte auf ihre Häuser und Güter bestellten Versicherungen anzugeben, so daß dieses auf jeder Police von ihnen bemerkt werde, und daß jede Versicherungs-Anstalt pro rata zu dem Ersatze des sich etwa ereignenden Verlustes ihren Beitrag geben könne. Wird einer Anstalt die mehrfache Versicherung auf solche Art nicht bekannt und mitgetheilt, so erlischt diese bei der ersteyn als bedingungswidrig gänzlich.

Man rechnet, daß jeder Curator oder Vormund, jeder Pfandgläubiger, jeder Anwartschafts-Berechtigte, Geschäftsführer oder Bevollmächtigte hinlänglich befugt sey, auf die unter seiner Aufsicht stehenden Güter eine Versicherung zu bestellen, und muß bloß die Natur und Beschaffenheit des Eigenthums bei Bestellung der Police genau angegeben werden.

Die meisten Feuerversicherungs-Anstalten nehmen in ihren Bedingungen diejenigen Verluste aus, welche durch feindlichen Einfall, auswärtige Feinde und Aufruhr oder bürgerliche Unruhen hervorgebracht werden können; diesem Vorbehalte hatte die Londoner Sun Fire Office es zu verdanken, daß sie von dem Ersatze des Schadens freigesprochen wurde, welcher durch den Auflauf des Londoner Pöbels im Jahr 1780 verursacht worden war.

Eine der wesentlichsten Bedingungen, welche die Feuerversicherungs-Anstalten aufstellen, ist der gehörige Beweis des Verlustes und der damit verknüpften Umstände. Die Londoner Sun Fire Office verlangt ausdrücklich ein Certificat (siehe weiter im Verfolg des Artikels) oder daß derjenige, der auf einen Ersatz Anspruch macht, „ein schriftliches Zeugniß der Geistlichen und der Kirchenvorsteher, oder einiger namhaften Einwohner seines Kirchspiels, beibringe, die bei dem Verluste kein besonderes Interesse haben, im welchem gesagt wird, daß sie mit dem Charakter und den übrigen Verhältnissen des oder der Versicherten genau unterrichtet und daß ihnen bekannt seyen, oder daß sie glauben, daß letzterer oder letztere durch einen Unglücksfall, ohne Betrug oder arglistiges Verfahren, durch das ausgebrochene Feuer Schaden und Verlust gehabt haben, und zwar bis zu dem (in dem Zeugnisse angegebenem) Betrage von . . . .“ Eine Bedingung solcher Art hat für die Gerichtshöfe vielen Stoff zum Hin- und Herreden gegeben, am Ende ist aber dennoch entschieden worden, daß die Beibringung des Zeugnisses eine Bedingung sey, die der Wiedererstattung eines jeden Verlustes vorausgehen müsse, und daß der Umstand, wenn ein solches

Zeugniß ungerechter Weise versagt werden sollte, noch keine hinlängliche Entschuldigung für den Mangel desselben abgebe.

Die übernommene Gewährleistung tritt von dem Augenblicke an ein, wo die Police unterzeichnet worden ist, wenn darüber nicht etwas Anderes festgesetzt wurde. Feuerversicherungs-Policen pflegen auf ein Jahr zu laufen, oder auf mehrere Jahre, jedoch immer unter einer Jahres-Prämie; auch haben die Feuerversicherungs-Anstalten den Gebrauch eingeführt, daß nach Verlauf jeden Jahres 15 oder 30 Tage gestattet sind, in welcher Zeit die Prämie für das nächste Jahr voraus entrichtet werden muß, und erfolgt diese Zahlung, so wird die Versicherung als verlängert und der Versicherer auf's Neue als gedeckt betrachtet. Eine solche Police kann nicht an Andere überwiesen und girirt werden, ohne daß die Versicherungs-Anstalt solches ausdrücklich genehmigt habe. Bei Todesfällen treten jedoch die Testamentsvollstrecker oder Vermögensverwalter in deren Besitz oder werden dazu berechtigt; doch müssen dergleichen Stellvertreter ihr Recht auf der Police bemerken lassen. (Mehr darüber siehe in Marshall on Insurance, book 4; Park on Insurance, cap. 23.)

Die Feuerversicherungen werden gewöhnlich in folgende Klassen eingetheilt, in gemeine, wagliche und doppelt wagliche (hazardous and double hazardous). Was solche von einander unterscheidet, ist am besten aus den hier angegebenen Bedingungen der Sun Fire Office zu ersehen. Die Unkosten, sein Eigenthum in der ersten Klasse zu versichern, betragen gewöhnlich 1*s.* 6*d.* %, in der zweiten Klasse 2*s.* 6*d.* und in der dritten 4*s.* 6*d.* Dieses sind die Unkosten, ungerechnet der Regierungsabgaben, und betragen diese in England 1*s.* für die Police selbst, und 3*s.* % von der, in der Police enthaltenen Versicherungssumme.

Nachstehendes ist die Abschrift einer Police über die Versicherung auf ein Haus zum Werthe von £ 1000, und die darin enthaltenen Mobilien, Silberzeug, Bücher u. s. w. ebenfalls zu dem Werthe von £ 1000, wie sie die Sun Fire Office übernommen hat, nebst den dabei gemachten Bedingungen, die auf der Rückseite der Police enthalten sind. Diese letzteren weichen im Allgemeinen von dem Inhalte anderer Versicherungsanstalten nur wenig ab.

Empfangen für die Versicherung des unten angegebenen Werthes und Eigenthums, für das Jahr von Weihnachten 1850 bis wieder dahin 1851:

	£	*s.*	*d.*
Für die Police . . .	0	0	0
Prämie	1	10	0
Stempelabgaben . . .	3	0	0
£	4	10	0

Sun Fire Office.

Es ist jährlich zu Weihnachten jedesmal zu bezahlen:

	£	*s.*	*d.*
Prämie	1	10	0
Stempelabgabe . . .	3	0	0
£	4	10	0

550. No.

A. B. Esq., in No. Straße, hat die Summe von Einem Pfund und zehn Shilling Sterling der Versicherungsgesellschaft der Sun Fire Office in London bezahlt, und versprochen zu zahlen oder anzuschaffen der gedachten Versicherungsanstalt die Summe von Einem Pfund und zehn Shilling Sterling den 25. Dec. 1851, und sofort jährlich während der Dauer der Police, für Versicherung gegen Feuerschaden an seinem Wohnhause, dessen Lage bereits angegeben wurde, und welches aus Mauersteinen erbaut ist, zu Tausend Pfund Sterling; an Hausgeräthe, Kleidungsstücken, gedruckten Büchern und Silberzeug, so in solchem befindlich, ebenfalls zu Tausend Pfund Sterl.

Hiernach sey kund und zu wissen, daß von unten bemerktem Tage an, und so lange als genannter A. B. gehörig bezahlen oder die Zahlung anschaffen wird, nämlich Ein Pfund und zehn Shillinge zu den besagten Terminen und an besagte Ordre, und die Curatoren oder fungirenden Mitglieder diese Zahlungen anzunehmen bereit seyn werden, das Kapital und Vermögen der besagten Versicherungsgesellschaft schuldig und verbunden seyn soll, genannten A. B., seinen Testamentsvollstreckern, Vermögensverwaltern und Bevollmächtigten jeden Verlust und Schaden, welchen er, A. B., durch Feuer erleiden wird, bis zur Summe oder den Summen, die oben angegeben stehen, und die überhaupt nicht mehr betragen als in Allem zweitausend Pfund Sterling, gemäß dem ausdrücklichen Inhalte der auf der Rückseite dieser Police abgedruckten Bedingungen, und gemäß der Parliamentsacte im 55. Jahre Georg III. erlassen, wegen Erhebung einer Abgabe von denjenigen, die ihr Vermögen gegen Feuersgefahr versicherten.

Zu mehrerer Sicherheit und als Zeugen haben wir, die drei Curatoren, gegenwärtig für die Gesellschaft fungirend, dieses eigenhändig unterschrieben und besiegelt, den 24. Dec. 1830.

Unterzeichnet, besiegelt (nachdem die Schrift gestempelt war, wie es das Gesetz vorschreibt), in Gegenwart von I. K. — C. D. (L. S.) E. F. (L. S.) G. H. (L. S.)

NB. „Der Werth dieser Police kann durch Giro an einen Andern überwiesen werden, welches in dem Bureau der Versicherungsanstalt und mit Genehmigung der fungirenden Curatoren geschehen muß, da es sonst ungültig ist.“

(Inhalt der Bedingungen auf der Rückseite der Police.)

Sun Fire Office.

Diese Gesellschaft übernimmt Versicherungen gegen Verluste und Schaden durch Feuer, sowohl in Großbrittanien als Ireland, auf jede Art von Gebäuden, Mühlen und Fabrikhäuser mit eingeschlossen, und die in denselben befindlichen Güter, Waaren und Kaufmannsgüter; Schiffe im Hafen oder auf dem Werfte; Frachtschiffe auf schiffbaren Flüssen und Canälen, und die auf solchen geladenen Güter; Frachtwagen, die zum Transport dienen, nebst deren Ladungen; ebenso auf Landwirthschaftsgeräthe jeder Art, und zwar unter folgenden Bedingungen:

Gewöhnliche Versicherungen.

1) Gebäude mit Schiefer, Dachsteinen oder Metall gedeckt und mit Aussenwänden von Mauersteinen, oder durch Grenzmauern von Ziegel- und andern Steinen abgesondert, in denen keine gefahrbringenden Geschäfte getrieben werden, oder leicht verbrennliche Waaren gelagert sind.

2) Die in Gebäuden, wie die vorhergehend beschriebenen sind, lagernden Gegenstände, wie Mobilien, Silberzeug und Kostbarkeiten zum eigenen Privatgebrauche, Kleidungsstücke und gedruckte Bücher; Getränke zum eigenen Gebrauch, Kaufmannsgüter, Vorräthe und Handelsgeräthschaften, die keine besondere Gefahr mit sich bringen, und landwirthschaftliche Vorräthe und Güter.

Zu 1*s.* 6*d.* % jährlich, wobei indessen gewisse Ausnahmen Statt finden.

Mit besonderer Gefahr verbundene Versicherungen.
(Hazardous Insurances.)

1) Gebäude von Holz und übertünchtem Fachwerk, die keine hinlänglichen Seiten- oder Brandmauern von Ziegeln oder andern Steinen besitzen, und nicht mit Schiefer, Dachsteinen oder Metall gedeckte Dächer haben, sowie mit Stroh gedeckte Scheuern und Nebengebäude ohne Essen; ferner Gebäude, die unter den gewöhnlichen Versicherungen aufgenommen werden, in denen aber irgend ein gefahrbringendes Gewerbe getrieben wird, wie z. B. das der Brauer (ohne Dampfmaschine), das

Brot- und Zwiebackbacken (doch letzteres nicht für Schiffsbedarf), das auf Flaschenziehen von Bier, Wein und Branntwein und die Verpackungen davon; chemische Arbeiten ausserhalb eines Laboratoriums; Wirthschaften und Gasthöfe, der Malzbereiter, die bloß blasses Malz bereiten; der Oelfabrikanten, Seifensieder, Leute die Vieh mästen und einige andere mehr; oder Gebäude, die zur Aufbewahrung leicht brennbarer Gegenstände dienen, und die Vorräthe zu dem Betrieb der eben genannten Gewerbe enthalten, dahin sind zu zählen: Talg, Pech, Theer, Hanf, Flachs, Harz und Terpentin; Heu, Stroh und alles neue gedroschene Getreide; Apothekerwaaren, Oel, sowie die zum Wiederverkauf bestimmten Wein- und Branntweinlager.

2) Schiffe und Flußfahrzeuge mit ihren Ladungen (doch sind die mit ungelöschtem Kalk allein ausgenommen).

Zu 2*s.* 6*d.* % jährlich, wobei indessen gewisse Ausnahmen Statt finden.

Mit doppelter Gefahr verbundene Versicherungen.
(Doubly Hazardous Insurances.)

1) Gebäude. Alle mit Stroh gedeckten und mit Essen versehenen, oder die mit andern Gebäuden, die Essen haben, zusammen hängen, selbst wenn ein gefahrbringendes Gewerbe darin nicht betrieben wird, noch leicht feuerfangende Gegenstände darin aufbewahrt werden; ferner alle mit Gefahr verbundenen Gebäude, in denen gefahrbringende Vorräthe liegen oder gefährliche Gewerbe betrieben werden.

3) Waaren und Güter. Alle leicht verbrennliche Waaren und Güter, die in gefahrbringenden Gebäuden liegen, sowie in mit Stroh gedeckten Häusern, wenn auch ohne Esse und nicht in Verbindung mit Häusern die dergleichen haben.

3) Gewerbe sammt ihren Vorräthen und Geräthschaften, wie die der Malzbereiter (die braunes Malz machen) und noch einiger anderen; auch Porzellan-, Glas-, Steingut- und Salpeter-Fabriken, nebst den damit geladenen Wagen.

Zu 4*s.* 6*d.* % jährlich, wobei indessen gewisse Ausnahmen Statt finden.

Landwirthschaftliche Gegenstände sowie jeder einzelne Theil einer Landwirthschaft können vermittelst der gewöhnlichen Police mit 1*s.* 6*d.* versichert werden, ohne besondere Bedingungen und vorausgesetzt, daß ein angemessener Mittelpreis angenommen sey. Die Versicherer wollen keinem Verluste auf Heu oder Getreide unterworfen seyn, der daher entspringt, daß sich solches von selbst entzündet, noch wird der auf solche Weise verursachte Schaden vergütet; doch ist letzteres der Fall, wenn der Blitz zündet.

Durch besondere Uebereinkunft können auch Versicherungen unter Umständen wie die nachstehend beschriebenen oder ähnliche gemacht werden, die unter 2 und 3 nicht besonders aufgeführt sind; sowie über Mühlen und Mühlwerke aller Art, nebst den darin enthaltenen Vorräthen und Geräthschaften; ferner Gebäude mit Trockenöfen, Dampfmaschinen, Oefen und Heerde zu irgend einer Fabrikarbeit bestimmt, sowie die dazu gehörigen Vorräthe; Zuckerraffinerien, Schiffs-Zwiebackhäuser; die Gebäude der Branntweinbrenner, Firnißsieder, chemische Laboratorien, Theater, der Kutschenmaler, Farbenbereiter, Lackirer, der musikalischen Instrumentenmacher, Wagner, Böttcher, Korkbrenner, Wachstuchbereiter, Salpeter-, Wallrath- und Wachslichtfabrikanten, Buchdrucker, Maschinenbauer, Lichterzieher, Wagenschmierbereiter, Seiler, Fettwaarenhändler und Schiffskrämer, Hanf- und Flachsbereiter; Medaillen- und Kunstsammlungen, Gemälde, Kupferstiche, Zeichnungen, Bilderwerke; Baumwollen-, Flachs- und Wollspinnereien, sowie Alles, was auf diese Manufakturen Bezug hat, vom rohen Zustande bis zu den Händen des

Webers, sowie auch wegen anderer Gefahr, die in der Natur jedes Gewerbes, wegen der Enge des Raumes oder aus was immer für Umständen entstehen; doch müssen diese besondern Umstände allemal in die Police aufgenommen werden, damit solche gültig und in Kraft sey.

NB. Schießpulver und Gebäude, in denen solches gemacht wird, können unter keiner Bedingung versichert werden, ebensowenig versichert die Gesellschaft Manuscripte, geschriebene Rechnungsbücher, baares Geld, Obligationen, Wechselbriefe oder sonstige Documente über Geldeswerth.

NB. Durch 55, Georg III., wird von jedem gegen Feuersgefahr versicherten Werth von £ 100 irgend eines Eigenthums eine jährliche Abgabe von 5s. erhoben.

NB. Es kann ein Jeder auf eine längere Zeit als ein Jahr versichern, und wird in solchem Falle ein Erlaß von jährlich 5 % bewilligt, auf Prämie und Abgabe zusammen genommen; nur vom ersten Jahre wird dieser Erlaß nicht gerechnet.

Bedingungen.

Art. 1. Jeder, der den Wunsch hat, eine Versicherung von Gebäuden oder Waarenvorräthen zu bestellen, muß der Versicherungsgesellschaft oder deren Bevollmächtigten eine Beschreibung davon übergeben, sowie von welcher Art die darin betriebenen Geschäfte sind; wird dieses zum Theil unterlassen, oder wird von den Gebäuden oder Waarenvorräthen eine unrichtige Angabe gemacht, wodurch eine verminderte Prämie erhoben worden, als es sonsten der Fall würde gewesen seyn, so ist die Versicherungsgesellschaft bei einem eingetretenen Verluste zu nichts verpflichtet. Ebenso auch, wenn mit den Gebäuden oder Waarenvorräthen oder mit dem Betrieb des Manufakturgeschäftes, Veränderungen vorgenommen werden, nachdem die Versicherung bereits gemacht worden, kommt es dem Versicherten zu, der Versicherungsgesellschaft oder deren Agenten davon eine schriftliche Darstellung zu übergeben, und würde im Unterlassungsfalle die Versicherung ungültig werden und kein Ersatz darauf zu erwarten seyn.

Art. 2. Alle Policen müssen von drei oder mehr fungirenden Mitgliedern oder Curatoren der Versicherungsgesellschaft unterzeichnet und besiegelt seyn, und sind nur diejenigen Quittungen für Assecuranz-Prämien gültig, wie die Versicherungsgesellschaft solche hat drucken und von einem der Schreiber oder Bevollmächtigten ausfüllen lassen.

Art. 3. Häuser, Gebäude und Güter, die in Verwahrung gegeben worden sind, ebenso Commissionsgüter (mit Ausnahme der vorgenannten) können versichert werden, es ist in der Police nur anzugeben, ob letztere zum Aufbewahren oder in Commission lagern, und nicht auf andere Weise.

Art. 4. Bei Bestellung der Police hat ein Jeder die Prämie bis zum nächsten Quartal, und von da an auf ein Jahr wenigstens zu entrichten, oder deßhalb eine Summe niederzulegen, auf eine von den Geschäftsführern der Gesellschaft zu bestimmende Zeit, oder alle Jahres-Prämien binnen 14 Tagen nach der in der Police bestimmten Frist, bei Verlust der dagegen gewährten Rechte.

Art. 5. Es können in ein und derselben Police jede Zahl Häuser und Nebengebäude, Hausgeräthe, gedruckte Bücher, Kleidungsstücke, Silbergeschirr, Kupferstiche, Juwelen und Schmuck zum eigenen Gebrauche, Handelsvorräthe, aufzuhebende oder in Commission gegebene Waaren, versichert werden.

Art. 6. Diejenigen, welche bei der Anstalt versichert haben, werden der Rechte ihrer Policen verlustig, sobald die darin versicherten Häuser, Waarenvorräthe u. s. w. auch bei einer andern Anstalt versichert sind, ohne daß deßhalb und wegen des Versicherungsbetrags zuvor das Erforderliche auf der Rückseite verzeichnet wurde, in welchem Falle diese Versicherungsgesellschaft irgend einen eingetretenen Verlust oder Schaden pro rata vergüten wird.

Art. 7. Bei Todesfällen geht das Interesse einer Police auf Erben, Testamentsvollstrecker oder Vermögensverwalter über, je nachdem das Recht an dem versicherten Eigenthume einem oder dem andern zusteht, und soll, bevor eine neue Prämienzahlung erfolgt, darauf gesehen werden, daß das Recht desjenigen, der solche leistet, auf der Rückseite der Police gehörig verzeichnet werde, es sey der Erbe, der Testamentsvollstrecker oder Vermögensverwalter.

Art. 8. Diejenigen, welche mit ihren Wohnhäusern und Waarenhäusern wechseln, behalten die Gewährleistung ihrer Policen, insofern nicht besondere Umstände Abänderungen hervorbringen; doch nur allemal in dem Fall, daß ein solcher Wechsel oder Veränderung auf der Rückseite der Police von der Versicherungsanstalt genehmigt worden ist.

Art. 9. Keine Art von Schaden oder Verlust wird ersetzt, wenn solcher durch einen feindlichen Einfall, durch Feindeshand, bürgerliche Unruhen oder durch militairische oder andere unbefugte Macht hervorgebracht wird.

Art. 10. Diejenigen, welche irgend einen Schaden oder Verlust durch Brand erleiden, haben davon dem Versicherer sogleich Anzeige und ausserdem sobald als möglich eine genaue specificirte Angabe des gehabten Verlustes zu machen, wie es die Beschaffenheit der Umstände erlauben wird, und ist diese Angabe durch eidliche Erhärtung oder Wahrheitsbekräftigung anstatt des Eides (wie Quäker thun) zu bestätigen, wie es bei dieser Versicherungsgesellschaft hergebracht ist, sowie auch vermittelst der Handlungsbücher oder solcher Beweisurkunden, als billigerweise verlangt werden konnten, und eines vom Prediger und den Kirchenvorstehern oder sonstigen achtbaren Gemeindegliedern oder Einwohnern des Orts auszustellenden Zeugnisses, welche dabei kein unmittelbares Interesse haben, wodurch aber die persönlichen Verhältnisse des Versicherten oder Betheiligten als ihnen bekannt dargethan werden, und wodurch sie angeben, zu wissen oder zu glauben, daß der Verlust wirklich durch Unglück und nicht durch irgend einen Betrug oder hinterlistiges Verfahren entstanden sey, und mit der gemachten Angabe übereinstimme. Und bevor der bedungene Eid nicht geleistet und solches Zeugniß nicht beigebracht worden, soll der Ersatz für den gehabten Verlust nicht gewährt werden. Und sollte dabei irgend ein Betrug oder ein falscher Schwur gearglwohnt oder gefunden werden, oder wenn das Feuer durch den oder die Versicherte, oder die Versicherten angelegt worden, oder die Schadenersatz Fordernden sonst eine verbotene Handlung begangen, oder verdächtige Mittel angewandt und Versuche solcher Art gemacht haben, so sollen dieselben der Police verlustig gehen. Und auf den Fall, daß zwischen der Versicherungsanstalt und dem Versicherten irgend eine Differenz entstehen würde, so soll solche durch schiedsrichterlichen Ausspruch geschlichtet werden, der, schriftlich erlassen, für alle Theile bindend seyn soll.

NB. Die Versicherungsgesellschaft behält sich in allen Fällen bei an sie gemachten Anforderungen vor, die Wiederherstellung des vorigen Standes wählen zu können, wenn sie es für zweckmäßiger halten sollte; ist aber ein Verlust berechnet und ausgemittelt, so erhält der Versicherte den Ersatz unverzüglich, ohne irgend einen Abzug oder eine zu leistende Vergütung, und soll keiner Art von Ansprüchen oder Beisteuern zu andern Verlusten unterworfen seyn.

* * * Um zu Wegschaffung der Waaren bei Feuersgefahr aufzumuntern, wird die Versicherungsanstalt nicht ermangeln, denen, die solches unternehmen, Vergütung der Unkosten und alles Schadens zu bewilligen, die dem Abgebrannten durch solche Wegschaffung verursacht werden könnten.

Betrag des versicherten Eigenthums. Abgaben. — Versicherungen gegen Feuersgefahr, obgleich solche auch in Frankreich, Holland und in fast allen civilisirten Ländern eingeführt sind, finden nirgends so allgemeine Anwendung wie in Großbrittanien. Schon länger

als vor anderthalb Jahrhunderten bestehen sie daselbst und haben gegenwärtig die größte Ausdehnung erlangt.

Aus den amtlichen Rechnungen geht hervor, daß die Brutto-Staats-Einnahme, im Jahre 1829 von den Policen gegen Feuersgefahr in dem vereinigten Königreiche allein £ 773,783 betragen habe, woraus hervor geht, daß, da die Abgabe 3*s.* Procent gerechnet ist, die ungeheuere Summe von £ 515,855,533 Eigenthum versichert ward! — Doch ungeachtet dieser großen Summe ist es nur zu gewiß, daß viele Gebäude nicht zum vollen Werthe versichert sind, und auf dem Lande pflegt man nur selten ländliche Gebäude, Scheunen u. s. w. zu versichern. Höchst wahrscheinlich rührt diese Unterlassung lediglich von der Uebertriebenheit der Abgabe her. Bei gewöhnlichen Versicherungen beträgt die Abgabe nicht weniger als 200 Procent, oder mit anderen Worten, sobald Jemand einen Werth im Eigenthum von £ 1000 bei der Anstalt versichert und dafür 15*s.* bezahlt, muß er der Regierung zu gleicher Zeit 30*s.* darauf fallende Abgabe entrichten! — Bei Versicherungen mit besonderer oder doppelter Gefahr vermindert sich diese Abgabe von der Prämie auf 75 bis 80 Procent. Eine Auflage dieser Art ist in jedem Fall eben so drückend als unpolitisch, und ist unbezweifelt anzunehmen, daß, wenn die Abgabe auf den dritten Theil des gegenwärtigen Betrages vermindert wäre, wie es seyn sollte, das Versicherungsgeschäft einen noch viel größeren Umfang erlangen würde. Da Versicherungen aber in einem größeren Umfang nicht Statt finden könnten, ohne daß mehr Sicherheit als gegenwärtig geleistet werden müßte, und ohne daß die Zufälle verringert würden, wodurch das Eigenthum Schaden nehmen kann, so müßte die Verminderung der Auflage für das Allgemeine von größtem Nutzen werden, während durch die Zunahme der Versicherungen die Einnahme nicht wesentlich leiden würde.

Ertrag der eingegangenen Abgaben auf Feuerversicherungen, wie solche die verschiedenen englischen Feuerversicherungsanstalten in England im Jahre 1829 wirklich bezahlt haben:

Feuerversicherungsanstalten, die in London ihren Sitz haben:

Namen.	£	*s.*	*d.*	Namen.	£	*s.*	*d.*
Alliance . . .	19,466	10	1	London . . .	7,485	0	5
Atlas	20,199	5	1	Palladium . .	5,578	11	7
Brittische . . .	15,812	18	9	Phonix . . .	65,649	19	10
County . . .	44,822	9	2	Protektor . .	54,287	9	1
Globe	25,566	5	9	Royal-Exchange	49,786	7	4
Guardian . . .	30,595	16	2	Sun	118,856	18	4
Hand in Hand .	11,254	10	10	Union . . .	16,285	5	4
Imperial . . .	28,510	19	3	Westminster .	15,461	10	3

Feuerversicherungsanstalten außerhalb London.

Bath (Sun) . .	1,628	5	6	Manchester . .	16,703	17	4
Birks, Gloucester-shire u. Provinzial	2,477	10	6	Newcastle-upon-Tyne	4,948	12	8
Birmingham . .	6,186	15	5	Norwich Equitable	3,491	11	2
Bristol	3,903	7	1	Norwich, Union	61,186	13	4
Bristol (Crown) .	1,882	16	7	Reading . . .	108	3	1
Bristol (Union) .	2,188	19	9	Salamander . .	4,800	2	6
Esser (Economic) .	2,923	16	10	Salop	2,637	15	0
Esser und Suffolk	6,444	17	11	Sheffield . . .	1,804	5	4
Hertford (Cambridge u. Country) .	4,866	10	2	Shields, Nord und Süd- . . .	743	16	1
Hants, Susser und Dorset . . .	2,689	16	8	Suffolk, Ost- .	5,639	6	1
Kent	9,279	4	5	Suffolk, West- .	6,120	14	3
Leeds u. Yorkshire	6,728	3	1	West of England	23,858	4	3
				Yorkshire . . .	3,251	18	4

Versteigerungen oder **Auctionen**, oder **öffentliche Verkäufe an den Meistbietenden** sind hier nur von großen Waarenpartien zu verstehen, wie solche in den neuern Zeiten auf allen großen Handelsplätzen vorkommen, und durch Zuschlag des Auctionators vermittelst des Auctionshammers geschlossen werden. Die Engl.-Ostindische Compagnie verkauft in ihren halbjährigen großen Auctionen Thee, Indigo, ostind. seidene Waaren u. a. m., und bewilligt den Erstehern dabei beträchtlich langen Credit gegen gestellte Bürgschaften. Ebenso werden in Holland große Verkäufe von Rohzuckern, Kaffee, Pfeffer u. a. Waaren von Zeit zu Zeit in öffentlichen Versteigerungen durch die Niederländische Handelsgesellschaft angestellt, und den Käufern dabei allemal voraus angekündigt, in welcher Zeit und ob erst in 6 oder mehr Monaten abermalige Versteigerungen von denselben Waaren vorkommen werden oder nicht, welches nicht mehr als billig ist. Auch in New-York und in Hamburg, Kopenhagen, Bremen u. s. w. werden alle erdenkliche Waaren oft in sehr beträchtlichen Quantitäten unter den Hammer gebracht; doch ist allen Käufern sehr zu rathen, sich dabei rechtlicher und gut angeschriebener Waarenmakler als Beistand zu bedienen, indem darauf gemachte Berechnungen sonst leicht zum Nachtheile des Käufers ausschlagen können. Auch die Versicherer gegen Seegefahr bedienen sich des Wegs der öffentlichen Versteigerungen fast allemal, havarirte oder zum Theil verdorbene Waaren, Güter oder Schiffe ꝛc. öffentlich zu verkaufen, indem solche von den ersten Eigenthümern alsdann abandonnirt sind, und dieses der einzige Weg ist, den wahren Werth schnell auszumitteln. Unstreitig werden auf großen Handelsplätzen Waarenpartien oft zu scheinbar niedrigen Preisen in den Auctionen und Versteigerungen versilbert; es bleibt aber allemal der einzig richtige Weg, um, wie gesagt, den wahren Werth davon schnell zu realisiren, worauf im Handel oft Alles ankommt. In Großbrittanien ist der Gebrauch der öffentlichen Versteigerungen zu einer größeren Ausdehnung gebracht worden, als vielleicht in irgend einem andern Lande, Nordamerika ausgenommen. Der Speculationsgeist so wie der Charakter vieler Geschäftsleute hat daher auch Proceduren in's Leben gerufen, gegen die man nicht genug auf der Hut seyn kann. Die Abgaben für die in England vorgenommenen Auctionen muß der Auctionator vortreten, und hat sich deßhalb mit dem Eigenthümer der zu erkaufenden Waaren zu verständigen. In den meisten Verkäufen fallen auf den Käufer die Abgaben, so zu entrichten sind, oder wenigstens der größte Theil derselben, und das Gebot desjenigen ist ungültig, der sich weigert, dieser Einrichtung nachzukommen oder solche vernachlässigt.

Wenn ein Makler oder Auctionator sich weigert, anzugeben, wem die Waaren, die er versteigert, angehören, so wird er selbst für den Verkauf verantwortlich. Gibt er aber den Namen seines Committenten an, so ist er außer aller Verbindlichkeit, sowohl wegen des guten Zustandes der zu verkaufenden Gegenstände, als wegen sonstiger Richtigkeit, er müßte sich denn ausdrücklich dafür verbindlich gemacht haben.

Sobald ein Auctionator den Betrag der verkauften Gegenstände auszahlte, nachdem er unterrichtet worden, daß der, der solche verkaufen lassen, nicht der wirkliche Eigenthümer davon gewesen, so kann sich dieser Letztere deßhalb an ihn halten.

Seit langer Zeit ist es (wahrscheinlich nicht allein in England) ein Gebrauch gewesen, in gewissen Versteigerungen (die man deßhalb **Mock-auctions** oder Schein-Versteigerungen nennt) falsche Bieter, im Engl. **Puffers**, anzustellen, welche durch ihre Angebote die Preise der Verkaufsgegenstände steigern und eine starke Concurrenz vorspiegeln sollen, welches Verfahren zu mancherlei Streitfragen Veranlassung gegeben. Es war lange Zeit angenommen, daß, wenn der öffentliche Verkäufer eines

Grundstückes Bieter anstellt, die für ihn den Preis zu steigern versuchen, dieses alsdann ein Betrug genannt werden kann, und der, auf dessen Gebot der Zuschlag erfolgt, in diesem Falle nicht verbunden seye, das Gebot zu halten. Nach neueren Vorgängen läßt sich annehmen, daß die Anstellung solcher Bieter unter allen Umständen gesetzwidrig sey.

„Nach der jetzigen Meinung der englischen Gerichtshöfe soll eine öffentliche Versteigerung so wenig als möglich versteckt oder geheimnißvoll vorgenommen werden, so daß weder der Verkäufer sich etwas vorbehalte, noch unter den Käufern ein Einverständniß obwalte. Falsche Gebote zu thun ist gesetzwidrig, selbst wenn es nur durch einen einzigen falschen Bieter geschieht, wie kürzlich ein Vorfall dieser Art bewiesen hat, und es wurde damals darauf erkannt, daß nach dem Auctionsgebrauche die Anstellung solcher Bieter bei Pferde-Versteigerungen nicht gestattet werden könne.“ (Woolrych on Commercial Law, p. 262.)

Wer in einer Versteigerung ein Gebot thut, kann solches allemal vor dem Zuschlage zurücknehmen. Ebenso ist deutlich bestimmt, daß dasjenige, was ein Auctionator mündlich erklärt, die gedruckten Bedingungen nicht aufheben kann, und wenn solche in dem Auctionszimmer angeschlagen sind, werden sie als dem kaufenden Publikum hinlänglich bekannt gemacht, vorausgesetzt. Dabei haben die mit Versteigerungen Beauftragten stets auch darauf zu sehen, die ihnen ertheilten Vorschriften genau zu befolgen, und sind sie wegen Vernachlässigungen deßhalb ihren Committenten jederzeit verantwortlich. Auch sind sie es dafür, wenn sie die zur Versteigerung bestimmten Waaren unter dem Einsatzpreise zugeschlagen haben, oder sonst etwas dabei ausser Acht gelassen.

In London ist ein Auctionator, der als solcher seine Licenz gehörig gelöst hat, zu keiner Buße verpflichtet, wenn er als Makler Geschäfte treibt, ohne nach 6, Anna, C. 16, dazu ernannt zu seyn.

Man sagt, daß der Gebrauch, Schein-Versteigerungen anzustellen, unter den Schwindlern in London sehr häufig sey. Es werden dann an die Eingänge des Versteigerungslokals Leute gestellt, die Barkers, d. h. Beller, genannt werden, um Fremde und Käufer hereinzulocken, und falsche Bieter sind im Hinterhalt, um die Waaren weit über ihren Werth zu steigern. Thut ein Fremder ein Gebot, so kann er des Zuschlags gewiß seyn. Plattirte Waaren werden auf diesem Wege häufig verkauft, und man kann wohl denken, daß solche nur von geringem Werthe sind. Man hat schon Versuche angestellt, dergleichen Schein-Versteigerungen zu unterdrücken, bis jetzt aber noch immer ohne Erfolg.

Nachstehende Tabelle liefert eine Uebersicht der verliehenen Licenzen, um Versteigerungen abzuhalten, des Ertrags der von den Versteigerungen erhobenen Abgaben u. s. w. vom 5. Jan. 1819 bis zum J. 1831, wobei angegeben, welche Versteigerungen in London und ausserhalb London Statt fanden:

Jahr jedesmal bis zum 5ten Januar.	Gesammtzahl der Versteigerungen.	Ertrag der von den Versteigerungen erhobenen Abgaben.			Einzelne Angabe der Versteigerungen.		
					In London.	Ausserhalb London.	In u. ausserhalb London.
		£	s.	d.			
1820	2,557	256,534	16	9	327	2,124	106
1821	2,770	225,630	5	9	338	2,323	109
1822	2,939	202,317	18	2½	309	2,523	107
1823	2,897	206,322	8	1	343	2,433	121
1824	2,939	223,835	4	9	334	2,493	112
1825	2,941	279,264	1	9¾	338	2,496	107
1826	2,910	308,591	12	7¾	357	2,437	116
1827	2,981	225,061	9	11	607	2,325	49
1828	3,119	250,239	10	3	—	2,577	542
1829	2,972	235,447	18	10½	—	2,422	550
1830	3,043	225,258	11	4½	—	2,519	524
1831	2,467	203,090	17	0	—	2,478	189

Vieh, Viehhandel, Viehzucht, siehe Schlachtvieh.

Vitriol ist die allgemeine Benennung der älteren Chemiker für verschiedene verwandte Erzeugnisse, deren es eigentlich drei gibt: 1) Der grüne Vitriol oder Eisenvitriol, auch Kupferwasser, Kupferroth oder englischer Vitriol (Engl. Copperas, green or vitriol of iron, Franz. Vitriol verd, martial ou couperosé, Vitriol de fer, Couperose verte, Ital. Vetriuolo di Marte, Vetriuolo verde, Copparosa verde, Span. Vitriolo de Marte, Vitriolo verde, Port. Vitriolo de Marte, Caparoza verde, Holl. Groene Vitriool, Yzervitriool, Koperrood, Koperwater, Dän. und Schwed. Grön vitriol, Jernvitriol, Russ. Selenüi Kuparos, Poln. Koperwas z zelaza, Lat. Vitriolum Martis, s. Viride); 2) der blaue oder Kupfervitriol, auch römischer Vitriol (Engl. Blue or Vitriol of copper, or Roman Vitriol, Franz. Vitriol bleu ou Couperose bleue, Vitriol Romain ou de chypre, Ital. Vitriole turchino, dirame, ciprio, Span. Vitriolo azul, V. de cobre, V. romano, V. de chipre, Port. Vitriolo de Cobre, Padra lipez, Holl. Blauw vitriool, Kopervitriool, roomsch' V., Dän. Blaa vitriol, Kobbervitriol, Blaat Kobbervand, Schwed. Blå vitriol, V. of copper, Roman vitriol, Russ. Sinei Kuperos, Poln. Koperwas cypryyski, modry, Lat. V. coeruleum, cyprinum, romanum, Veneris); 3) weißer Vitriol oder Vitriol von Zink, auch Galitzenstein (Engl. white Vitriol or V. of Zinc, Franz. V. blanc ou de Zinc, Ital. Vitriuolo bianco, V. de Zinco, Span. Vitriole blanco, Port. Vitriolo branco, Holl. wit vitriool, Zinkvitriool, Dän. Huid vitriol, Zincvitriol, Schwed. Hvit vitriol, Z. V., Russ. Bjelüi Kuparos, Poln. Koperwas bialy, Lat. Vitriolum zinci, s. album, seu Goslariense). Von diesen verschiedenen Gattungen ist die erstgenannte die wichtigste. Im reinen Zustande ist solcher beinahe ganz durchsichtig von einer schönen, glänzenden, nicht sehr dunkeln, grasgrünen Farbe, und von einem ekelerregenden, zusammenziehenden Geschmacke, der etwas süßlich ist. Die specifische Schwere desselben beträgt 1·834. Blaue Pflanzenblätter erhalten dadurch allgemein eine rothe Farbe. Den Alten war dieses Salz wohlbekannt, und Plinius (Hist. Nat. lib. XXXIV. §. 12) erwähnt desselben unter den Benennungen von Misy, Sory und Calchantum. Man bereitet den weißen Vitriol nicht ausdrücklich, indem in der Nähe der Kohlengruben dergleichen mit geringer Mühe aus den zersetzten Schwefelkiesen erlangt werden kann. Man trifft ihn in zweierlei Zustande an; in dem einen besteht solcher aus eisenhaltigem Sauerstoff mit 0·22 Oxigen, welcher von blaßgrüner Farbe, durch Galläpfel-Säure unverändert bleibt, und einen weißen Niederschlag von Prussiate von Potasche gibt. In dem andern ist das Eisen mit 0·30 Oxigen verbunden, roth in nicht krystallisirtem Zustande; mit Galläpfel-Säure gibt er einen schwarzen und mit Prussiate von Potasche einen blauen Niederschlag. Im gemeinen Vitriol finden sich beide in ungleichen Verhältnissen vor.

Eisenvitriol ist in den technischen Künsten von großer Wichtigkeit, namentlich beim Schwarzfärben, bei Verfertigung der Dinte und des Berliner Blau's. Auch beim Gerben, in der Malerei und Arzneikunde findet derselbe Anwendung. Schwefelsäure oder Vitriolöl wurde ehemals aus Eisenvitriol bereitet.

Der blaue oder Kupfervitriol, der auch römischer und cyprischer genannt wird, hat eine schöne sapphirblaue Farbe, ist hart, fest und halb durchsichtig. Wenn dessen Krystallisation vollkommen, so zeigt derselbe ein wenig abgeflachte, rhomboide Figuren; sein Geschmack ist sehr ekelerregend, zusammenziehend und scharf, bei einer specifischen Schwere von 2·1943. Sowohl in den Künsten als in der Arzneikunde findet solcher

mehrfache Anwendung. Weißer oder Zinkvitriol wird in den Bergwerken bei Goslar und auch anderwärts in natürlichem Zustande gefunden. Man trifft ihn zuweilen in durchsichtigem Zustande, gewöhnlich aber ist er weiß angeschossen. Nachdem er in Wasser aufgelöst worden, bildet er sich zu unregelmäßigen großen Krystallmassen, beinahe von dem Ansehen wie feiner Zucker, und besitzt einen süßlichen, ekelerregenden, zusammen ziehenden Geschmack. In krystallisirtem Zustande ist seine specifische Schwere 1·3275. Zinkvitriol im Großen wird aus natürlichem Schwefel bereitet. Die Stufen werden ausgeglüht, dann in Wasser eingeweicht und der freien Luft ausgesetzt. Der Schwefel zieht das Oxigen an, und wird in Schwefelsäure verwandelt, mit der sich das zu gleicher Zeit oxidirte Metall verbindet. Einige Zeit hierauf wird der Vitriol durch eine Auflösung in Wasser herausgezogen, und nachdem von dieser Auflösung das Wasser verdunstet ist, hat sich die Masse zu Scheiben gebildet. Daher enthält der im Handel vorkommende weiße Vitriol gewöhnlich einen kleinen Theil Eisen und öfters auch etwas Kupfer und Blei. (Lewis's Mat. medica; Ure's Dictionary; Rees's Cyclopaedia; Thomson's Chemistry etc.)

Vitriolöl oder **Schwefelsäure** (Engl. Sulphuric acid or oil of vitriol, Franz. Acide sulphurique ou huile de vitriole) hat seinen Namen daher, daß es ehemals nur aus Eisenvitriol bereitet wurde, und in manchen Ländern ist dieses auch jetzt noch der Fall. In Großbrittanien nimmt man gegenwärtig neun Theile reinen Schwefel und verbindet solchen mit einem Theile Salpeter, indem man beides in großen bleiernen Gefäßen, auf deren Boden eine Lage Wasser befindlich ist, in helle Flammen setzt. Es entwickeln sich Schwefel- und Salpetersäure, vereinigen sich zu einer weißen, krystallartigen Masse, und lassen sich in den Gefäßen nieder, auf deren Boden sich die Lage Wasser befindet. In dem Augenblicke, daß das Wasser damit in Berührung tritt, wird diese Masse mit einem lauten Geräusche und einer Art Aufbrausen zersetzt, die Schwefelsäure vereinigt sich mit dem Wasser, während die Salpetersäure entwickelt wird, und in Verbindung mit dem in dem Gefäß vorhandenen Oxigen sich nachmals mit der Schwefelsäure vereinigt, und wieder auf den Boden des Gefäßes herabsinkt. Dieser Prozeß dauert so lange, bis der Schwefel ausgebrannt hat, und so lange atmosphärische Luft in dem Gefäße vorhanden ist; die Salpetersäure dient mehr dazu, das Oxigen aus der atmosphärischen Luft zur Schwefelsäure zu leiten und dazu umzuwandeln. Sobald das Wasser bis zu einem gewissen Grade gesättigt ist, wird es durch frisches ersetzt. Dieses so gesäuerte Wasser wird hierauf in bleiernen Gefäßen zum Verdunsten gebracht, und dann in concentrirtem Zustande in gläsernen oder Platina-Flaschen aufbewahrt. In diesem Zustande ist Schwefelsäure oder Vitriolöl eine dickliche, fettige Flüssigkeit, farblos, sehr sauer und äusserst ätzend, und hat eine specifische Schwere von 1846, das Wasser zu 1000 angenommen. Diese Säure ist unter allen bis jetzt bekannten die wichtigste und zur Verfertigung aller andern Säuren unentbehrlich, ebenso auch in der Bereitung des Chlorins, der Verfertigung des Bleichpulvers (oxymuriate von Kalk oder Chloride von Kalk), sowie bei der Bereitung des Calomels und Sublimats und einer Menge anderer chemischer Produkte. Es ist darin gewöhnlich etwas Blei-Sauerstoff enthalten, doch kann man solches sogleich entdecken, wenn man ungefähr viermal dieselbe Quantität Wasser hinzuthut, wodurch die Bleitheile sich davon trennen und setzen. Die rauchende oder dampfende Schwefelsäure, wie solche zu Nordhausen bereitet wird, enthält nur halb soviel Wasser, als sonst dazu genommen zu werden pflegt.

Vorgebirge der guten Hoffnung, vergleiche Kapstadt.

W.

Waarenhaus-System (Warehousing-System), siehe Verschluß ꝛc.

Waarenmuster oder Proben. Den Ausdruck Waarenmuster braucht man mehr von Manufakturwaaren, und dergleichen werden entweder von den Manufakturbesitzern an ihre Correspondenten und Abnehmer zur Auswahl eingeschickt oder von den Reisenden eines Manufakturhauses zur Ansicht vorgelegt. In England sowie in andern Ländern wird das Postporto darauf um etwas ermäßigt. Unter Waarenproben oder Proben versteht man dagegen die von einer großen Partie Waaren oder aus einem Collo, Fasse, Ballen u. s. w. genommene Probe, um die Qualität zu untersuchen und den Verkauf davon zu bewirken. Zucker, Wolle, gebrannte Wasser, Weine, Kaffee und beinahe die meisten Waaren werden nach Proben verkauft. Ist die Waare nicht probemäßig, so braucht der Käufer den Kauf nicht zu halten, und kann dem Verkäufer die Waare zurückstellen. *) In England ist genau bestimmt, wie groß die Proben von den unter Verschluß gegebenen Waaren genommen werden dürfen, (indem sonst vielleicht manchmal die ganze Waarenpartie bloß in Proben aus K. Verschluß oder gesetzwidrig entfremdet werden würde). Da die speciellen Bestimmungen deßhalb viel Platz wegnehmen müßten, auch nur für denjenigen, der wirklich Waaren in Verschluß gegeben, von Interesse seyn können, so wird hier das Einzelne davon übergangen, zumal Kaufleute, die nach England kommen, sich bei den Zollbehörden darüber augenblicklich Auskunft verschaffen können.

Waarenpreise, siehe Preise.

Waarenzölle, siehe Zölle.

Wachholderbeeren, siehe Beeren.

Wachholderbranntwein oder auch **Genever Branntwein** [aus dem französischen Worte Genièvre, der Wachholderstrauch, corrumpirt] (Engl. Geneva, nicht Gin, Franz. Genièvre, Ital. Acqua di Ginepro, Span. Agua de Enebro, Lat. Juniperi aqua) ist ein aus Fruchtbranntwein auf Wachholderbeeren abgezogenes gebranntes Wasser. Der Zusatz der Wachholderbeeren gibt diesem Getränke nicht bloß den ausgezeichneten, beliebten Geschmack, sondern es soll auch, wie behauptet wird, ein besonders urintreibendes Mittel seyn.

Der beste Wachholderbranntwein wird in Holland verfertigt, und die Bereitung desselben ist ein sehr bedeutender Erwerbzweig geworden. Die Brennereien zu Schiedam, wenige Meilen von Rotterdam, sind seit langer Zeit berühmt und fortwährend in sehr blühendem Zustande. Der Schiedamer Wachholderbranntwein besteht bloß aus Roggen- oder Gerstenbranntwein und Wachholderbeeren. Wenn er älter wird, erhält er einen ölichten Geschmack, den man in Holland nicht sonderlich schätzt; der größte Theil des gewonnenen Branntweins wird nach Ostindien ausgeführt. In Schiedam gibt es nicht weniger als 300 Brennereien, und 100 im übrigen Holland; in Belgien aber nicht mehr als

*) Anm. d. H. Der Käufer kann aber auch auf probemäßiger Lieferung bestehen, und wenn diese nicht geleistet werden kann, Schadenersatz fordern, welcher Fall schon vorkam.

40. Man rechnet das Erzeugniß der holländischen Brennereien jährlich auf 2 Millionen Anker oder 20,500,000 brittische Weingallons, von denen $^2/_3$ ausgeführt werden. (Cloet, Description géographique des Pays-Bas, pag. 92.) Auf nichts vielleicht als auf den Handel Großbrittaniens mit Wachholderbranntewein haben die schweren Zollabgaben solch eine vernichtende Gewalt ausgeübt. Aus den gedruckten Parliaments-Verhandlungen, Nro. 248, Session 1826, geht hervor, daß in den zehn Jahren, welche mit 1786 endigen, während welchem Zeitraum der Zoll vom Wein-Gallon 10*s.* betrug, der Verbrauch davon in Großbrittanien jährlich im Durchschnitt auf 80,362 Gallons zu rechnen gewesen sey. Im Jahr 1786 ermäßigte Hr. Pitt diesen Zoll auf 5*s.* für das Gallon, und die eingeführte Quantität zum eigenen Verbrauch betrug in Folge dieser klugen und politischen Maaßregel während der nächstfolgenden zehn Jahre im Durchschnitt jährlich 444,891 Gallons. Von 1796 bis 1806 betrug die Zollabgabe darauf zwischen 7*s.* 6*d.* und 14*s.*, da aber der Geschmack für Wachholderbranntwein einmal Eingang gefunden hatte, so nahm der Verbrauch davon fortwährend zu, und in diesem Zeitraume wurden im Durchschnitte jährlich bis zu 724,351 Gallons eingeführt, welches aber auch das Höchste gewesen ist. Bald nachdem der Minister Vansittart seine von so wenig Erfolgen begleitete Amtsführung antrat, und die Zollabgabe von 14*s.* sogleich auf 20*s.* 8*d.* erhöhte, war während der zehn Jahre, die mit 1816 abliefen, der Verbrauch nicht mehr als im Durchschnitt 272,898 Gallons. Seitdem ist der Zoll immer so hoch geblieben, und ist jetzt sogar 22*s.* 6*d.* auf eine Waare, welche aus k. Verschluß zur Ausfuhr nur zu 2*s.* 3*d.* oder 2*s.* 6*d.* verkauft wird. Die Zollabgaben auf Rum und die Accise auf die im Lande gebrannten Wasser sind in den letzten Jahrzehenden bedeutend herabgesetzt worden, so daß sich der Verbrauch des Wachholderbranntweins fortwährend vermindert hat, und nach der am Schlusse dieses Artikels beigefügten amtlichen Angabe beträgt solcher jährlich nicht mehr als den zwanzigsten Theil des ehemaligen Verbrauchs, wie solcher während der Jahre, die mit 1806 schließen, war!

Die Folgen dieses „selbstmörderischen Systems“ sind in Ireland noch schlimmer gewesen, als es diese Angabe erscheinen läßt. In den vier Jahren, welche mit 1803 abliefen, gaben die irelándischen Zollregister an, daß zum Verbrauch im Durchschnitt jährlich 82,828 Gallons Wachholder-Branntwein eingeführt wurden, welche zu 7*s.* $3^3/_4$*d.* eine jährliche Zolleinnahme von £ 39,923 bildeten, dagegen jetzt, ungeachtet der ausserordentlichen Zunahme der Volkszahl, der Gesammt-Verbrauch in Ireland im Jahr 1829 kaum 2000 Gallons, und die Zolleinnahme dafür folglich nur £ 2075 betrug!

Lange Betrachtungen über dergleichen Einrichtungen anzustellen, würde ohne den geringsten Nutzen seyn. Dieses System, wenn man dergleichen mißfällige Maaßregeln einer blinden Habsucht so nennen will, hat keine andere Wirkung hervorgebracht, als das öffentliche Einkommen und zugleich die Genüsse des Volks zu vermindern, den Verkehr Englands mit Holland zu drücken, und eine Vergrößerung des verderblichen und zerstörenden Schleichhandels herbeizuführen. Die unerschwinglichen Zölle auf Wachholderbranntwein, andere gebrannte Wasser und Tabak haben zu einer Ausbildung der Küsten-Zollwache, sowie der Beaufsichtigung der Küsten durch Zollkutter geführt, welche jährlich £ 4 — 500,000 kosten; doch ungeachtet dieser großen Ausgabe und der unzähligen Geldbußen und andern Strafen wird der Schleichhandel keineswegs unterdrückt, sondern ist vielmehr äusserst blühend und wird solches bleiben und durch nichts bezähmt werden, so lange nicht diese Zollabgaben auf eine angemessene Weise herabgesetzt werden.

Man sollte glauben, daß die inländischen Brennereien durch die Herabsetzung des Zolls auf 10*s.* per Gallon keineswegs beeinträchtigt werden dürften, denn die niedern Volksklassen ziehen den Gin oder den englischen Wachholderbranntwein jedem andern Begeisterungsmittel vor, und würde die Zollabgabe auf Wachholderbeeren (siehe den Artikel Beeren) hinlänglich erniedrigt, so würde die Güte des englischen Wachholderbranntweins sehr dadurch erhöht werden. Den größten Einfluß auf solch eine Verbesserung des letztern würde aber die Zulassung fremden Wachholderbranntweins unter mäßigen Zollabgaben hervorbringen.

Die gesetzlichen Verordnungen, die Einfuhr dieses Artikels betreffend, sind denen des Branntweins gleich, weßhalb der Artikel Branntwein zu vergleichen ist.

Uebersicht der Quantität Wachholderbranntwein nach Gallons (königliches Maaß), die in Großbrittanien und Ireland zum Verbrauche im Innern verzollt worden ist, nebst der Zollansätze und des Netto-Ertrags der erhobenen Abgaben seit dem Jahr 1780.

Jahre.	Verbrauch im Innern.			Netto-Ertrag des Zolls und der Accise.									Zoll-Accise. Sätze für das Gallon					
	Großbrittanien.	Ireland.	Vereinigtes Königreich.	Großbrittanien.			Ireland.			Vereinigtes Königreich.			in Großbrittanien.			in Ireland.		
	Imp.-Gallons.	Imp.-Gallons.	Imp.-Gallons.	*L.*	*s.*	*d.*	*L.*	*s.*	*d.*	*L.*	*s.*	*d.*	*L.*	*s.*	*d.*	*L.*	*s.*	*d.*
1814	149,302	6,072	155,374	168,559	13	3	5,581	18	5	174,141	11	8	1	2	6¾	0	17	3¾
1815	124,508	4,446	128,954	139,768	13	3	4,029	8	11	143,798	2	2						
1816	103,973	1,305	105,278	116,967	12	11	1,359	15	8	118,327	8	7						
1817	105,483	2,174	107,657	118,837	19	10	2,012	16	0	120,850	15	10						
1818	113,255	3,032	116,287	127,503	18	11	2,772	3	3	130,275	2	2						
1819	102,523	3,124	105,647	114,799	13	7	2,795	2	9	117,594	16	4	1	2	7½			
1820	105,067	3,383	108,450	114,903	15	2	2,945	17	11	117,847	13	1						
1821	89,443	3,324	92,767	100,965	15	9	2,940	2	10	103,905	18	7						
1822	88,670	2,917	91,587	99,981	16	2	2,523	14	3	102,505	10	5						
1823	82,784	8,164	90,948	93,442	0	0	7,020	14	5	100,462	14	5		—		1	2	8
1824	19,605	412	90,017	101,089	12	3	472	7	11	101,562	0	2						
1825	83,709	1,000	84,709	94,463	2	1	1,145	17	11	95,609	0	0						
1826	67,079	2,081	69,160	75,553	5	10	2,337	10	11	77,890	16	9	1	2	6	1	2	6
1827	50,760	1,908	52,668	57,204	11	11	2,147	12	6	59,352	4	5						
1828	43,037	2,223	45,260	48,433	9	1	2,500	11	10	50,934	0	11						
1829	35,301	1,845	37,146	39,647	17	2	2,075	12	6	41,725	9	8						
1830	S. u. Anm.		30,802	—			—			34,668	7	2						

Anmerkung. Wegen Zerstörung der amtlichen Papiere durch die Einäscherung des Zollhauses kann über den jährlichen Verbrauch des Wachholder-Branntweins vor und bis zum Jahr 1814, sowie des davon erhobenen Zolls und der Accise nichts gegeben werden. Und insofern von 1830 an die Berechnungen des Handels von Großbrittanien und Ireland vereinigt geführt worden sind, lassen sich nur Angaben vom vereinigten Königreiche machen.

William Irving,
General-Inspector der Einfuhr und Ausfuhr.

Zollhaus zu London, im Bureau des General-Inspectors,
den 4. Mai 1834.

Wachs (Engl. Wax, Franz. Cire, Ital., Span. und Port. Cera, Holl. Wasch, Dän. Vox, Schwed. Vax, Russ. und Poln. Wosk), ein Pflanzenstoff, und es gibt sehr viele Pflanzen, die dergleichen in großer

Menge enthalten, so daß es sich gewiß der Mühe lohnen würde, Versuche anzustellen, es herauszuziehen. Man hat dieses seither aber bloß den Bienen überlassen, deren Fleiß es auch übernommen hat. Nachdem aus den Waben der Honig herausgelaufen oder ausgepreßt worden, wird das Wachs zusammengeschmolzen und Scheiben daraus gemacht. Es behält etwas vom Geruch des Honigs, ist unschmackhaft und von dunkelgelber Farbe. Obgleich spröde, so ist es dennoch weich und fast schmierig anzufühlen, und mit Erde, Erbsenmehl und Harz wird es häufig verfälscht. Die Zuthat der erstgenannten Ingredienzen ersieht man daraus, wenn es in den Kuchen besonders trocken und spröde, und mehr graugelb als hochgelb ist; und die Beimischung von Harzstoffen wird dann wahrscheinlich, sobald es im Bruche glänzend und glatt, anstatt gekörnt erscheint. Ist das Wachs gereinigt und gebleicht, so ist es blendend weiß, ganz ohne Geschmack und Geruch und dabei etwas durchscheinend; es wird dann auch härter, weniger schmierig anzufühlen, schwerer und brennt nicht so schnell, wie das gelbe. Um das Gewicht zu vermehren, findet man es zuweilen mit weißem Bleikalk vermischt, auch wohl mit Unschlitt und Kartoffelstärke. Die Verfälschung mit Bleikalk entdeckt man, wenn man es in Wasser auflöst, denn die Beimischung geht dann zu Boden; ist Unschlitt darin, so ist das Ansehen des Wachses von einer trüben, weniger durchsichtigen weißen Farbe, ohne das klare Wesen des reinen Wachses, und ob Kartoffelstärke beigemischt sey, läßt sich am leichtesten entdecken, wenn man Schwefelsäure daran bringt, denn durch diese wird die Stärke verkohlt, ohne daß sich das Wachs verändert. (Thomson's Chemie und Dr. A. T. Thomson's Dispensatory.

Ungeachtet in England sehr viel Wachs hervorgebracht wird, ist es dennoch erforderlich, daß ein beträchtliches Quantum eingeführt werde, welches indessen noch viel bedeutender seyn würde, wäre der Einfuhrzoll nicht so hoch. Derselbe beträgt seiner letzten Herabsetzung ungeachtet noch immer £ 1. 18*s.* für den Centner. Im Jahr 1828 wurden überhaupt 9202 Centner eingeführt, doch nur 4632 Centner für den eigenen Gebrauch im Lande. Von diesen Einfuhren kamen 1247 Centner aus Rußland, 954 aus den Niederlanden, 1018 von der Nordküste von Afrika, 3319 von der Westküste von Afrika und 1326 von der Insel Cuba und den Vereinigten Staaten. Im Jahr 1850 betrug die Zolleinnahme für Wachs netto £ 5893. 2*s.* 6*d.* Der Preis des Wachses pflegt in London von 5 bis 10 £ 10*s.* per Centner zu schwanken.

Waffen, siehe Feuergewehre.

Wagen, ist die allergemeinste, aber auch richtigste Benennung aller derjenigen Fuhrwerke, deren man sich zum Fortkommen auf Reisen bedient; der Ausdruck Kutsche ist schon bestimmter, bezeichnet darum aber eben so wenig genau, ob von einem Reise-, Stadt- oder Postwagen die Rede sey. (Von Fracht- und Lastwagen wird hier nicht gehandelt.) Es gibt deren von zwei, vier und auch noch mehr Rädern, die letztgenannte Zahl vier ist jedoch die am meisten übliche. Der Kasten eines Wagens, d. i. der Theil, welchen die darauf fahrenden Personen einnehmen, hängt gewöhnlich in Federn und Riemen, welche erstere auf dem hölzernen oder zum Theil eisernen Gestelle befestigt sind. Wagen werden herkömmlich von Pferden gezogen, doch fängt man an, sich auch häufig des Dampfes zu bedienen, um solche in Bewegung zu setzen. Die Bauart und Gestalt der Wagen, Kutschen, Fuhrwerke u. s. w. kann mit Fug und Recht als unendlich verschieden bezeichnet werden.

1) Zur Geschichte der Wagen und Kutschen. — Beckmann hat auf die Geschichte der Wagen seine bekannten fleißigen und

gelehrten Untersuchungen ebenfalls ausgedehnt. Es ist ausser allem Zweifel, daß man sich schon im alten Rom einer gewissen Art Wagen bediente, wie solche aber eigentlich gebaut gewesen, ob auf Federn oder nicht, blieb noch unerörtert. Nachdem die römische Macht und Cultur untergegangen war, bediente man sich auf Reisen nur des Reitens, um fortzukommen. Erst gegen Ende des 15ten Jahrhunderts soll man sich bedeckter Wagen bedient haben, in denen vornehme Leute bei feierlichen Gelegenheiten fuhren. Im Jahr 1550 existirten zu Paris nur drei sogenannte Kutschen, von denen eine der Königin, eine zweite der berühmten Diana von Poitiers und die dritte einem sehr corpulenten, unbehülflichen Edelmann, René de Laval, Seigneur du Bois Dauphin, angehörte. In Spanien erblickte man 1548 die ersten Kutschen; 1580 kamen solche in England auf und zu Anfang des 17ten Jahrhunderts wurden dergleichen beim Adel häufig angetroffen. (Beckmann's Geschichte der Erfind. Art. Kutsche.)

2) Wagen-Manufaktur. — Diese ist ein Gewerbszweig von beträchtlichem Umfange und bedeutender Wichtigkeit. Die am zierlichsten und dauerhaftesten gebauten Wagen gehen aus den Londoner Werkstätten hervor, woselbst es auch besondere Lederbereiter dafür gibt. Auch in Edinburg macht man schöne Wagen, sowie an vielen andern Orten. In neuern Zeiten haben es fast in allen civilisirten Ländern geschickte Wagenbauer dahin gebracht, daß man für viel weniger Geld sehr schöne Wagen zum Stadt- und Reisegebrauch von denselben erhalten kann, ohne gezwungen zu seyn, sich nach London oder Paris zu wenden. Brüssel, Offenbach, Carlsruhe, Berlin, Braunschweig, Straßburg, Prag und Wien u. a. m. zeichnen sich darin aus, auch aus Petersburg und Warschau kommen vorzüglich schöngebaute und bequeme Reisewagen. Bis zum Jahr 1825 wurde in Großbrittanien eine Abgabe festgesetzt, die von allen zum Verkauf gemachten Wagen erhoben werden sollte, und es ergab sich daraus, daß in England während 1812 allein 1531 vierrädrige und 1700 zweirädrige Wagen und 105 andere Fuhrwerke und Karren, von denen die Abgabe erhoben ward, gefertigt worden waren, um zum Verkauf gestellt zu werden.

3) Abgaben von Wagen. — Diese sind schon seit langer Zeit erhoben worden, allein zu verschiedenen Zeiten wurden sie bald hoch, bald niedriger angesetzt. Die nachstehende Tabelle zeigt die Zahl der vierrädrigen Wagen und Fuhrwerke (die Fiaker ausgenommen), welche in England in den Jahren 1812, 1825 und 1828 der Abgabe unterworfen worden sind, wieviel von einer jeden Wagengattung zu entrichten, und welches überhaupt der Ertrag der Auflage selbst gewesen ist. — (Parliamentspapiere Nro. 686, Session 1830.)

	1812.			1825.			1828.		
	Zahl der Fuhrwerke.	Abgaben-Ersatz.	Ertrag der Abgabe.	Zahl der Fuhrwerke.	Abgaben-Ersatz.	Ertrag der Abgabe.	Zahl der Fuhrwerke.	Abgaben-Ersatz.	Ertrag der Abgabe.
		L. s. d.	L. s. d.		L. s. d.	L. s. d.			L. s. d.
Vierrädrige Fuhrwerke. Nach Maaßgabe, was dieselben einnehmen:									
Für eine Person	12,866	12 0 0	154,392 0 0	17,242	6 0 0	105,452 0 0	21,876	(dasselbe wie im J. 1825)	131,256 0 0
„ zwei Personen	2,792	13 0 0	39,296 0 0	3,292	6 10 0	21,398 0 0	5,017	do.	32,610 10 0
„ drei „	657	14 0 0	9,198 0 0	693	7 0 0	4,851 0 0	924	do.	6,468 0 0
„ vier „	180	15 0 0	27,000 0 0	172	7 10 0	1,290 0 0	244	do.	1,850 0 0
„ fünf „	60	15 15 0	945 0 0	75	7 17 0	590 12 0	96	do.	706 0 0
„ sechs „	18	16 8 0	295 4 0	30	8 4 0	246 0 0	36	do.	295 4 0
„ sieben „	7	17 0 0	119 0 0	—	8 10 0	—	14	do.	119 0 0
„ acht „	16	17 12 0	281 12 0	—	8 16 0	—	8	do.	70 8 0
„ neun und darüber	—	18 3 0	—	10	9 1 6	90 15 0	12	do.	108 18 0
Summa	16,596	—	204,226 16 0	21,514	—	131,918 7 6	28,227	—	173,514 0 0
Für Extra-Kutschkasten zum Aufsetzen	143	6 6 0	900 18 0	68	3 3 0	214 4 0	55	do.	173 5 0
„ Miethfuhrwerke ohne die Pferde	249	12 0 0	2,288 0 0	419	6 0 0	2,514 0 0	472	do.	2,832 0 0
„ Postchaisen und andere Miethwagen mit Pferden	5,295	10 10 0	55,597 10 0	5,786	5 5 0	30,376 10 0	6,596	do.	54,629 0 0
„ Oeffentliche Postkutschen	1,355	10 10 0	14,227 10 0	2,747	5 5 0	14,421 15 0	2,996	do.	15,729 0 0
Zweirädrige Fuhrwerke.									
Von einem Pferde gezogen	25,957	6 10 0	168,720 10 0	39,121	3 5 0	127,143 5 0	48,318	do.	157,033 10 0
„ mehreren Pferden gezogen	1,329	9 0 0	11,961 0 0	539	4 10 0	2,425 10 0	425	do.	1,912 10 0
Summa	27,286	—	180,681 10 0	39,660	—	129,568 15 0	48,743	—	158,946 0 0
Extra-Kutschkasten zum Aufsetzen	11	3 3 0	34 13 0	20	1 11 6	31 10 0	14	do.	22 1 0
Karren ohne Federn	7,592	1 9 0	11,008 8 0						
Karren mit Holzfedern	11,549	2 15 0	31,759 15 0						
Summa	19,141	—	42,768 3 0						
Abgaben der Wagenbauer und Wagenverkäufer.									
Vierrädrige Fuhrwerke auf den Kauf gemacht	1,581	1 5 0	1,913 15 0						
Zweirädrige Fuhrwerke desgleichen	1,701	0 12 6	1,063 2 6						
Karren, die Abgabe zahlen desgleichen	407	0 3 0	61 1 0						
Vierrädrige Fuhrwerke so versteigert wurden ꝛc.	105	1 5 0	131 5 0						
Zweirädrige „ „ „	184	0 12 6	115 0 0						
Karren, die Abgabe zahlen „ „	46	0 3 0	6 18 0						
Summa	3,974	—	3,291 1 6						

Es ist neuerdings bestimmt worden, daß nach 1, Wilhelm IV., C. 34, für Fuhrwerke mit vier Rädern, deren jedes einen geringern Durchmesser hat als 30 Zoll, und die von einem oder mehreren Pferden oder Maulthieren, 12 bis 13 Faust hoch, gezogen werden, eine jährliche Abgabe von £ 3. 5s. entrichtet werden solle.

Fuhrwerke, die von einem Pferde gezogen werden und vier Räder haben, entrichten £ 4. 10s. Abgabe.

Jedes Fuhrwerk mit 4 Rädern, wie Fuhrleute es benutzen, um Güter zu transportiren, welche aber zuweilen auch benutzt werden, um gegen eine Miethe Reisende fortzuschaffen, so daß weder eine Stempelabgabe noch eine Abstandssumme dafür entrichtet, und ebensowenig eine Licenz von den Commissarien des Stempels gelöst wird, entrichtet jährlich £ 2. 10s.

Im Fall ein Fuhrwerk ebenerwähnter Art weniger als vier Räder hat, entrichtet es nur £ 1. 5s. jährlich.

Jedes Fuhrwerk mit weniger als vier Rädern, die von einem Durchmesser unter 30 Zoll sind, welches von einem Pferde oder Maulthiere, unter 12 Faust hoch, gezogen und nicht vermiethet wird, entrichtet keine Abgabe.

4) Fiaker oder Miethkutschen sind solche, die auf den Strassen und öffentlichen Plätzen in London ꝛc. halten, und verpflichtet sind, diejenigen, so es fordern, gegen eine gewisse Taxe, nach Maaßgabe der Entfernungen, fortzubringen. Diese Wagen sind berechtigt und privilegirt und gewissen Vorschriften und Verfügungen unterworfen, damit Niemand und zumal Fremde nicht von ihnen betrogen und übertheuert werden. Es bleibt übrigens noch in Frage, ob diese Vorschriften wirklich von Nutzen gewesen sind und ob das Publikum nicht besser würde bedient gewesen seyn, wenn wenigstens in allen größern Städten das Gewerbe freigegeben worden und man es der Mitbewerbung überlassen hätte, Mißbräuche zu verbessern. In Bezug auf London sind die Einrichtungen, was die Fiaker und Miethkutschen anbetrifft, nichts weniger als lobenswerth. Im Allgemeinen sind es die schmutzigsten, ekelhaftesten Maschinen, die man sich denken kann, und die Pferde und ihre Lenker sind der Wagen ganz würdig; der Unterschied zwischen ihnen und der Sauberkeit und Bequemlichkeit, der Güte der Bespannung und des guten Ansehens der Kutscher der Privat-Equipagen ist ausserordentlich. Die jetzigen Einrichtungen haben sich so wenig bewährt, daß ein entgegengesetztes Verfahren nur von großem Nutzen begleitet seyn könnte.

Die allerersten Miethkutschen wurden zu London im Jahre 1625 eingeführt, damals hielten solche aber keineswegs auf öffentlicher Straße, sondern man mußte sich deßhalb in den vornehmsten Gasthäusern danach melden. Unter der Regierung Carls II. war ihre Anzahl schon beträchtlich. Durch 9, Anna, C. 23, sind Commissaire ernannt, welche die Miethkutschen beaufsichtigen und ihnen ihre Bevorrechtungen bewahren; und später erlassene Verordnungen haben festgesetzt, gegen welche Abgaben und unter welchen Bedingungen die Licenzen darauf ertheilt werden, auch wieviel deren überhaupt vorhanden seyn dürfen. Am 1. Januar 1830 betrug die Zahl der in London licenzirten Miethkutschen, Kaleschen und Cabriolets, wie es die nachstehende Tabelle angibt, 1265.

In Edinburg wurden 1673 die ersten etablirt, bis nach dem amerikanischen Kriege war die Zahl derselben aber nur sehr mäßig.

Uebersicht der Zahl der Miethkutschen, Kaleschen und Cabriolets, welche in London licenzirt sind, wie solche in jedem der angegebenen fünf Jahre allemal am 1. Januar befunden wurde; nebst Angabe des Abgabesatzes und des Ertrages der Abgabe selbst.

(Parliamentspapiere, Nro. 687, Session 1830.)*)

Jahre, mit dem 1. Jan. endigend.	Zahl der ertheilten Licenzen.	Abgabe-Satz.	Ertrag der Abgabe, incl. der Geldstrafen.
			£ s. d.
1826	1130	£ 2 für jeden Kalender-Monat vom Wagen.	29,392 12 6
1827	1200	do. do.	30,606 12 6
1828	1200	do. do.	31,333 7 6
1829	1265	do. do.	32,176 17 6
1830	1265	do. do.	32,908 18 6

Innerhalb London zahlt man für die englische Meile 1*s.*, von Entfernungen, aber, die 2½ engl. Meilen betragen 3*s.*, so 5 Meilen z. B. 6*s.* Miethet man eine Kutsche nach der Zeit, zahlt man für 30 Minuten 1*s.*, für 45 Minuten 1*s.* 6*d.*, für die Stunde 2*s.* u. s. w. Bei Nacht und ausserhalb des Weichbildes von London treten andere Preise ein, doch gibt es überall Gelegenheit, sich von Allem genau an Ort und Stelle zu unterrichten. So hat man z. B. gedruckte Taschentücher, welche alles was über die Londoner Miethwagen zu wissen nöthig ist, angeben, sowohl die Entfernungen der Hauptstraßen, Plätze, Brücken, Theater ꝛc. von einander als auch die Preise für die Fahrten von einem Orte zum andern, die Reglements für die Miethwagen, Postwagen u. s. w.

Einspännige Fuhrwerke können nur zwei Drittheile von dem fordern, was die mit zwei Pferden bespannten nehmen dürfen.

6) Postkutschen oder öffentliche Fuhrwerke (Stage Coaches) haben in England zwei oder mehr Räder und werden sowohl durch Pferde als durch die Kraft des Dampfes in Bewegung gesetzt. Nach 3, Georg IV., C. 95, §. 6 soll eine Postkutsche seyn — „ein Fuhrwerk oder ein dazu bestimmter Wagen, um gegen ein gewisses Legegeld Reisende in der Stunde wenigstens 3 englische Meilen zu befördern, abgesehen wieviel Räder solches führt, oder wieviel Pferde und Reisende vorhanden sind, ob der Wagen frei oder bedeckt sey, doch so, daß jeder der Letzteren für seine Weiterbeförderung einzeln bezahle.“ —

Die durch Dampf getriebenen Postkutschen haben bis jetzt noch keine Art von Abgaben zu entrichten, dagegen müssen die von Pferden gezogenen folgende Steuer oder Taxe entrichten:

	d.
Bei zwei oder mehr Rädern, nicht in Federn hängend, mit einem Pferde bespannt, für jede zurückgelegte englische Meile	1
Dergleichen Fuhrwerke mit zwei Pferden	1
Bei dergleichen in Federn hängend, mit einem Pferden bespannt für jede zurückgelegte englische Meile . .	1½

*) Anm. d. d. Herausgebers. Unter allen Dingen, welche von der Größe Londons zeugen, erscheint die Zahl der Miethkutschen unbedeutend und unwahrscheinlich, und scheint es fast als beruhe diese Angabe auf einem Mißverständnisse; nirgends findet man etwas Genaues, ob die Zahl der Lohnkutscher, deren Wagen nicht auf Straßen oder öffentlichen Plätzen halten, dagegen hinreichend groß sey, um das Bedürfniß von 1½ Millionen Einwohner zu befriedigen. Auch bei der Vergleichung des Artikels Pferde und der Zahl der Fiakerpferde erheben sich Zweifel gegen die Richtigkeit dieser Angabe.

	d.
Dergleichen Fuhrwerke, mit zwei Pferden bespannt und mit Reisenden sowohl drinnen als auf der Aussenseite . . .	3
Dergleichen wie ebengenannte Fuhrwerke mit drei und mehreren Pferden, für jede zurückgelegte englische Meile	4½

(3, Georg IV., C. 95, §. 2.) Ausserdem hat jeder Postwagen jährlich £ 5 zu erlegen, welches im Jahre 1828 £ 15,729 eintrug.

Um Unglücksfälle zu vermeiden, die durch Ueberladen der Postwagen entstehen konnten, sind zweckmäßige Verfügungen erlassen worden (50, Georg III., C. 48. — 7, Georg IV., C. 33, §. 2. — 9, Georg IV.), in denen die Zahl der Passagiere, die Last des Gepäckes u. s. w. bei 4 Pferden, sowie manches andere mit ziemlicher Umsicht bestimmt wird; und sind die Strafen, welchen die Eigenthümer und Führer der Postwagen vorkommend unterliegen, beträchtlich und werden mit Strenge eingetrieben. Dessenungeachtet findet man in dem Buche: W. H. Matthias über Posten und Postregale, mit Hinsicht auf Volksgeschichte, Statistik, Archäologie und Erdkunde, 2 Bände gr. 8. Berlin 1832, viele Tadel und Rügen über die englischen Postkutschen und deren Einrichtungen, zumal auf den Nebenstraßen Englands und Schottlands, welche nicht ohne allen Grund erhoben zu seyn scheinen; wogegen der schnellen und zum Theil billigen Beförderung auf den großen Hauptstraßen das gebührende Lob ertheilt wird.

Wahrtonne, siehe Seetonne.

Waid (Engl. Woad, Franz. Pastel, Guede, Vouède, Ital. Guadone, Guado, Glastro, Span. Pastel, Glasto, Port. Sastel, Holl. Weede, Dän. Vede, Schwed. Vejde, Russ. Ljelnäk, Poln. Sinito, Urzet, Lat. Guadum, Glastum). Das Produkt, welches von der Isatis tinctoria der Botaniker erhalten wird, einer zweijährigen Pflanze, mit einer rundlichen, safrigen Wurzel und einem glatten mit Zweigen besetzten Stamme, letzterer drei bis fünf Fuß hoch wachsend. Fast in allen europäischen Ländern wächst Waid, und wurde davon ehemals ausserordentlich viel verbraucht, ehe der Indigo so allgemein zum Blaufärben angewandt wurde. In Frankreich wird er noch immer stark angebaut und auch in Deutschland; in England nur in einem ziemlich beschränkten Distrikte von Lincolnshire. Nachdem derselbe klein gemahlen ist und gepreßt, um die wässerigen Theile abzusondern, bildet sich derselbe zu Ballen, welche in Gährung übergehen und sodann in ein trockenes Pulver zerfallen, wie es der Färber kauft. Heutzutage wird der Waid selten anders als mit Indigo vermischt angewendet, denn allein vermag solcher weder eine schöne noch eine dunkle blaue Farbe mitzutheilen; die Dauerhaftigkeit derselben ist aber zu rühmen. Man hat seither bei der Waidbereitung, was dessen Gährungsprozeß betrifft, solch ein unzulängliches Verfahren angewendet, daß die Güte der Waare vor dem Gebrauche schwer bestimmt werden kann, und führt dieses den Nachtheil mit sich, daß man dergleichen oft zu kaufen veranlaßt ist, ohne sich über den Werth genau unterrichten zu können. Wenn Indigopflanzen das richtige Alter erreichen konnten, liefern dieselben beinahe dreißigmal mehr Färbestoff, und diesen von größerer Güte, als gleiches Gewicht von Waid, und läßt es sich daher nie erwarten, daß letzterer weder durch hervorgebrachte Verbesserungen im Anbau und in der Zubereitung noch durch billigere Preise, den Indigo zu irgend einer Zeit zu verdrängen vermöge. — (London's Encycl. of Agriculture, Bancroft on Colours, Vol. I. p. 167.) Unter dem Artikel Indigo finden sich einige Angaben über die Bemühungen der Waidbauer in früheren Zeiten, und was dieselben unternahmen, um der Einführung des Indigo's entgegen zu arbeiten.

Walkererde (Engl. Fullers earth, Franz. Terre à foulon, Ital. Terra da'purgatori, Span. Terra de batan, Port. Greda de pizoeiro, Holl. Voläarde, Dän. Valkejörd, Schwed. Valklera, Russ. Schiffernaja glina, Lat. Terra fullonum), eine Art grauweißer Thonerde, die auch zuweilen graugrün, olivenfarbig oder gefleckt vorkommt. Gewöhnlich ist solche undurchsichtig, weich und fettig anzufühlen, und wird bei der Bereitung der Wollenzeuge gebraucht, um das thierische Fett herauszuziehen, ehe Seife darauf gebracht wird. In England findet man solche am besten in Buckinghamshire und Surrey, und zeigt sich solche gewöhnlich grauweiß, oder graugrünlich, zerfällt im Wasser zu einem feinen Pulver, scheint auf der Zunge wie Butter zu schmelzen, und theilt dem Wasser zwar einen milchweißen Schein mit, läßt aber in heißem Wasser aufgelöst nur sehr wenig sandige Theile zurück. Die reinigenden Eigenschaften, welche dieselbe auf wollene Stoffe äussert, rühren von dem darin befindlichen Alaungehalt her, welcher sich auf ein Fünftheil nicht, aber auf ein Viertheil belaufen muß, weil sonst eine zu große Klebrigkeit vorherrschend wird. — (Thomson's Chemistry; Jameson's Mineralogy.)

Wallfische. Der gemeine Wallfisch, Balaena Mysticetus, *Linn.*, bildet eine ganz eigene Thiergattung und ist das größte Geschöpf, welches dem Menschen bis jetzt bekannt worden ist. Es wird behauptet, daß man Wallfische von 160 Fuß Länge gefunden hat, obgleich dabei einige Uebertreibung Statt finden mag. In dem nördlichen Meere trifft man deren gegenwärtig selten längere als von 60 Fuß an, indem sie fast alle gefangen werden, ehe sie ihr volles Alter und ihre gehörige Größe erreichen, und war dieses letztere ehemals sicherlich öfter der Fall. Der Körper des Wallfisches enthält unmittelbar unter der äussern Haut eine Lage Fett oder Thran, die bei einem großen Fische zu einer Dicke von 12 bis 18 Zoll gerechnet werden kann. Bei jüngern Thieren ist dieses Fett dem Schweinespeck nicht unähnlich, bei ältern Fischen das Ansehen aber röthlich. Es bildet dieses den werthvollsten Theil des Fisches, und der Wunsch, sich in den Besitz desselben zu setzen, hat den Menschen versucht, den Fang dieses starken Thieres zu unternehmen. Der Wallfischspeck gibt durch Pressen beinahe dasselbe Gewicht an Thran oder Oel. Ausser in der Nähe des Eismeeres wird der gemeine Wallfisch gegenwärtig nur selten angetroffen, ehemals zeigte er sich aber häufig an den Küsten von Großbrittanien, Holland u. s. w. Man findet von solchem eine gute Beschreibung, sowie auf welche Weise man ihn fängt, in John Laing's Reise nach Spitzbergen, und man kann dieses Buch als das gedrängteste, beste und wohlfeilste der vielen Bücher betrachten, die über diesen viel behandelten Gegenstand geschrieben wurden.

Der Physeter macrocephalus, oder Pottfisch, auch schwarzköpfiger Wallfisch, von dem der Wallrath gewonnen wird, hält sich vorzüglich in den südlichen Meeren auf. Er hält auch gewöhnlich 60 Fuß Länge und 30 Fuß im Umfange, wo er am stärksten ist. An diesem wird vorzüglich die schwammige, fettige Masse geschätzt, die man bei ihm im Kopfe findet, bekannt unter dem Namen Wallrath oder Spermaceti, und pflegt ein Fisch gewöhnlicher Größe davon 12 große Fässer zu liefern.

Wallfischfang, dieser soll, wie solcher wirklich betrieben wird, hier nicht umständlich beschrieben werden, sondern nur eine kurze historische Uebersicht davon folgen, sowie eine Beleuchtung des Werthes desselben in Hinsicht auf Handel und Schifffahrt.

Wahrscheinlich ist es als ausgemacht zu betrachten, gelegentlich erhobener Widersprüche ungeachtet, daß die Bewohner Norwegens schon zuweilen Wallfische gefangen haben, als sich noch keine andere europäische Nation mit dieser gefährlichen Fischerei beschäftigte. Was aber von diesen Küstenbewohnern schon so frühzeitig geleistet ward, konnte für nicht mehr gerechnet werden, als was gegenwärtig etwa durch die Esquimaux geschieht, denn es fand dafür kein regelmäßiges oder geordnetes

Verfahren Statt. Dagegen kann man die Biscayer als diejenige Völkerschaft ansehen, die dieses Geschäft zuerst regelmäßig betrieb, und bei denen mit den Produkten, die der Wallfischfang lieferte, der früheste Handel Statt fand. Schon im 12., 13. und 14. Jahrhundert befaßten sie sich damit sehr eifrig und mit dem glücklichsten Erfolge. Im Jahr 1261 wurde auf die Wallfischzungen, die zu Bayonne eingeführt wurden, eine Abgabe erhoben, und betrachtete man dieselben damals als eine sehr geschätzte Speise. Im Jahr 1338 bewilligte Eduard III. an Peter de Puyanne, eine Abgabe von £ 6 von jedem Wallfische, der in den Hafen von Biarritz eingebracht wurde, zu erheben, um ihn wegen des ausserordentlichen Aufwandes zu entschädigen, den er übernommen hatte, um ein Geschwader für den königlichen Dienst auszurüsten. Dieser Umstand setzt ausser Zweifel, daß der Wallfischfang, wie er von Biarritz aus geführt worden ist, sehr beträchtlich gewesen seyn muß, und wurde er zu gleicher Zeit in eben solcher Ausbreitung von Cibourre, Vieux Boucan, und später von Rochelle und andern benachbarten Plätzen aus betrieben. *)

Die Wallfische, welche die Biscayer fingen, waren nicht so groß wie die, welche in dem Eismeere angetroffen werden, und scheint es, als wenn dieselben den Heringszügen nach Süden gefolgt wären, um diese, ihre Nahrung, zu verfolgen. Auch gaben solche nicht viel Thran, wogegen ihr Fleisch als Nahrungsmittel beliebt war, sowie das Fischbein, welches so mannichfaltig verwendet wird, damals hoch im Preise stand.

Es trat in diesem Gewerbszweig indessen eine lange Unterbrechung ein, und zwar aus demselben Grunde, der auch später in manchen Gegenden den Wallfischfang gehemmt hat, — es zeigte sich nämlich kein Fisch mehr zum Fang. Entweder sahen es diese Thiere selbst ein, welcher Gefahr sie sich aussetzten, sobald sie südlich steuerten, und blieben daher lieber im Eismeere; oder es war die Zucht derselben eine Reihe Jahre hindurch verunglückt, — mit einem Worte, es zeigten sich keine mehr im Biscayischen Meerbusen, und haben sie sich endlich gänzlich aus diesen Gewässern weggewöhnt, so daß die Fischer genöthigt wurden, ihre Beute an den Ufern von Neu-**Fundland** (Terre neuve) und an den Küsten von Island aufzusuchen, **wodurch der** französische Fischfang sehr abnahm.

Die Fahrten der Holländer und **Engländer** nach dem hohen Norden, um wo möglich eine Durchfahrt nach **Indien** zu finden, zeigten diesen den eigentlichen Aufenthaltsort des Wallfisches, obgleich sie ihren anderweitigen Zweck nicht erreichten. Barentz und seine Begleiter, welche 1596 Spitzbergen entdeckten, und Hudson, welcher bald darauf dieselben Meere untersuchte, beschrieben ihren Landsleuten die unzähligen Wallfische, von denen jene Gewässer wimmelten. Man rüstete hierauf in England Schiffe auf den nordischen Wallfischfang aus, die Holländer thaten ein Gleiches, und bestanden die Harpunire sowie das Schiffsvolk zum größten Theil aus lauter Biscayern. Man begnügte sich aber nicht, es bei dem bloßen Wetteifer hierin unter sich bewenden zu lassen. Die englische Handelsgesellschaft (the Muscovy Company) erhielt einen königlichen Freibrief, in Folge dessen dieselbe es unternahm, allen andern Nationen verbieten zu wollen, in den Gewässern von Spitzbergen zu fischen, den Vorwand gebrauchend, dessen Entdeckung habe Sir Hugh Willoughby gemacht, obgleich es unbezweifelt Barentz und keineswegs Sir Hugh war, der zuerst daselbst gewesen ist; indessen auch die Wahrheit jener Behauptung vorausgesetzt, so konnte sie wahrlich nicht als Grund gelten, andere Nationen vom Besuche der angrenzenden Seen und dem dortigen Wallfischfange auszuschließen. Die Holländer, zu jener Zeit eifriger als jetzt, jeden Zweck der Schifffahrt,

*) Man vergleiche damit: Mémoire sur l'Ancuité de la pêche de la Baleine, par Noel, 12. Paris, 1795.

und des Handels, der Gewinn versprach, mit Kraft verfolgend, blieben nicht zurück, Schiffe zu diesem Fange auszurüsten, deren Zweck zwar zunächst der Wallfischfang war, die sich aber nichts destoweniger auch einem feindlichen Angriffe entgegen stellen konnten. Da die Muscowy Company sich nicht scheute, verschiedene Male Gewalt anzuwenden, so konnte es nicht fehlen, daß es zwischen ihren und den holländischen Schiffen zu ernsthaften Auftritten kam. Endlich behielt aber die Ueberzeugung dennoch die Oberhand, daß die nördlichen Gewässer und Meere für den Fischfang aller Nationen genugsamen Raum darböten; um indessen alle Berührungen dabei zu vermeiden, wurde die Insel Spitzbergen und das dieselbe umwogende Meer in gewisse Distrikte eingetheilt, und einer davon jeder Nation zugewiesen, wie den Britten, so den Holländern, Hamburgern, Franzosen, Dänen u. s. w.

Nachdem auf solche Weise die Holländer diese Fischerei betreiben konnten, ohne daß ihr Eifer durch Feindseligkeiten gestört wurde, erwarben dieselben in Kurzem ein entschiedenes Uebergewicht über ihre Mitbewerber.

Zu jener Zeit, als die Europäer den Wallfischfang an der Küste von Spitzbergen begannen, wurden überall Wallfische in großer Anzahl angetroffen. Ununterrichtet, wie es diese Thiere damals von der Gewalt und den listigen Mitteln waren, welche ihr Erzfeind gegen sie in Bewegung zu setzen verstand, zeigten sie gegen ihn nicht die geringste Furcht, und umspielten gedrängt die Schiffe, die sich in die Bayen jener Insel begaben. Sie konnten mit Leichtigkeit erlegt werden, und geschah dieses zuweilen in so großer Anzahl, daß man die getödteten Fische dem Meere wieder überlassen mußte, indem alle Schiffe schon reichlich damit beladen waren. Dieses führte zu dem Gebrauch, am dortigen Ufer den Wallfischspeck auszukochen, und bloß den Thran und das Fischbein mitzunehmen, und gibt es vielleicht nichts, was von der Größe und Wichtigkeit des holländischen Wallfischfanges in der Mitte des 17. Jahrhunderts einen bessern Begriff geben kann, als der Umstand, daß die Holländer auf der kleinen Insel Amsterdam, am nördlichen Ufer von Spitzbergen, ein Dorf von beträchtlichem Umfange erbauten, dessen Häuser in Holland gezimmert, an jener nordischen Küste aber errichtet wurden, und welches den Namen Smeerenberg erhielt. An diesem Orte versammelten sich alle für den Wallfischfang ausgerüsteten Schiffe, und die dortigen Anstalten an Siedekesseln, Gefäßen u. s. w., um den Thran und das Fischbein zu erhalten, waren ziemlich umfassend. Ansehnliche Transportschiffe mit Lebensmitteln begleiteten die Wallfischfänger und landeten ihre Vorräthe zu Smeerenberg, und während der geeigneten Jahreszeit fand man daselbst mit Allem gut versorgte Kaufmannsläden und Wirthshäuser ꝛc., so daß man viele Bequemlichkeiten und Genüsse von Amsterdam auch in einer Entfernung von 11 Graden vom Nordpool finden konnte! Es wird davon besonders erwähnt, daß die Schiffsleute und Arbeiter jeden Morgen mit frischen, warmen Wecken (hot rolls) versorgt wurden, welche der Holländer für einen nothwendigen Bestandtheil eines guten Frühstücks hält.

Batavia und Smeerenberg wurden fast zu ein und demselben Zeitpunkte angelegt, und einige Zeit hindurch war es ungewiß, ob man nicht das letztere für die wichtigere Niederlassung ansehen müsse. (De Reste, Histoire des Pêches etc., Tome I, pag. 42.)

Während der blühenden Periode des holländischen Wallfischfanges war die Menge des Thrans, den man im Norden zubereitete so ansehnlich, daß ihn die Schiffe nicht fortbringen konnten, und segelten jährlich viele Fahrzeuge mit Ballast hin, um ihn wegzuführen.

Derselbe Umstand, der seiner Zeit den Fang der Biscayer gestört hatte, trat auch in den Gewässern von Spitzbergen ein. Die Fische wurden immer seltener, vorsichtiger und folglich schwerer zu fangen;

zuerst zogen sie sich von den Küsten in's offene Meer zurück und suchten später die östlichen Ufer Grönlands auf. Der Mittelpunkt des Fischfanges wurde dadurch von Spitzbergen wegverlegt, und man fand es angemessen, den Wallfischspeck nach Holland zu bringen; deßhalb wurde Smeerenberg gänzlich verlassen, ja, es würde heutzutage schwer werden, den Ort zu entdecken, an welchem es gestanden hat.

Ohngeachtet der großen Ausdehnung, die der holländische Wallfischfang erreicht hatte, war er in den ersten 30 Jahren dennoch nur mit einem geringen Gewinne verknüpft gewesen. Dieses rührte von dem Umstande her, daß das Recht dazu 1614 einer Handelsgesellschaft ausschließlich überlassen worden war. Wie mit allen zahlreichen Mitgliederschaften allemal viel Unkosten verbunden sind, fanden auch hier Verschwendung und Unredlichkeit der Angestellten Statt, die bei weitem mehr auf eigene Bereicherung als auf den Nutzen der Compagnie Bedacht nahmen, und vermehrte dieses die Ausgaben dergestalt, daß die Einkünfte, ungeachtet der Beträchtlichkeit derselben, die erstern kaum zu decken vermochten, und war dieses ein Grund mehr, den Gewerbszweig schwächer zu betreiben, als es sonst der Fall gewesen seyn würde. Nachdem der Freibrief der Compagnie mehreremal erneuert worden, auch einige ähnliche Vereine entstanden waren, wurde im Jahr 1642 der Wallfischfang ganz frei gegeben. Die Wirkungen davon zeigten sich äusserst heilsam und bewiesen auf's Neue, wie gut und nützlich es sey, der Mitbewerbung freien Raum zu lassen. Schon in wenig Jahren hatte der Wallfischfang sehr zugenommen, und obgleich er durch die Seltenheit der Fische von Jahr zu Jahr immer schwieriger wurde, so zeigte es sich dieses widrigen Umstandes ungeachtet, daß er von einzelnen Unternehmern mit größerem Nutzen betrieben werden könne, als von einer Compagnie, und beinahe ein ganzes Jahrhundert hindurch wurde solcher mit gleicher Kraft und gleichem Erfolge fortgesetzt. Der berühmte de Witt hat über diese Veränderung des Betriebs Folgendes angeführt: „Es verdient in dieser Hinsicht bemerkt zu werden, daß die ehemalige Compagnie der Grönlands-Fahrer deßhalb keinen Gewinn machte, weil die Unkosten der Ausrüstung ihrer Schiffe viel zu hoch zu stehen kamen, und der Thran, der Wallfischspeck und die Barden der Fische weder gut benutzt noch gut zubereitet waren; nach der Ankunft wurden solche gelagert und nicht rasch genug verkauft, um der Compagnie davon den gehörigen Nutzen zu verschaffen. Dagegen rüstet man gegenwärtig die Schiffe viel billiger aus, es wird fleißig gefischt und alles mit der gehörigen Sparsamkeit eingerichtet; auch sind der Wallfischspeck, der Thran und die Barden in allen Ländern so gesuchte Artikel, daß der Absatz ohne allen Aufenthalt erfolgt, und obgleich für jedes Schiff, das früher von Holland auf den Wallfischfang aussegelte, gegenwärtig fünfzehn ausgerüstet werden, und folglich keines derselben so viele Fische fangen kann wie ehemals, auch in Frankreich und andern Ländern die Einfuhr der daher entspringenden Artikel untersagt ist, und im Laude mehr eingeführt werden, hat sich der Werth davon dennoch ansehnlich gehoben, so daß jeder Einzelne den Wallfischfang mit mehr Nutzen betreiben kann, als die Compagnie jemals davon bezog, während unter deren Betrieb für's Land nicht der Nutzen daraus hervorging, der jetzt von einzelnen Unternehmern hervorgebracht wird.“ (True interest of Holland, p. 83. 8. Ed. London. 1746.)

Die den Privatunternehmern gehörenden Wallfischfänger in Holland wurden nach Grundsätzen ausgerüstet, welche die Sparsamkeit und Aufmerksamkeit aller deren in Anspruch nahmen, die daran irgend ein Interesse hatten. Der Rumpf des Schiffes pflegte von einem Manne geliefert zu werden, der gewöhnlich den Oberbefehl darüber behielt; ein Segelmacher lieferte die Segel, ein Böttticher die Gefäße u. s. w., und traten diese Leute der Unternehmung gemeinschaftlich bei. Wenn die Rückladung nach Holland kam, wurde solche verkauft, und ein Jeder

bezog davon seinen Antheil nach Verhältniß der Ausrüstungskosten. Die Schiffsmannschaft wurde ohngefähr nach denselben Grundsätzen gemiethet, so daß durch diese Mittel alle unnöthigen Ausgaben vermieden, und die unerläßlichen auf's Aeusserste beschränkt waren. Man hat in England und auch in andern Ländern dieses Verfahren einigermaßen nachgeahmt, keines derselben brachte es aber so weit wie Holland. Vielleicht ließen sich gleich vernünftige Grundsätze auch bei andern Unternehmungen anwenden!

Es war um's Jahr 1680, als der holländische Wallfischfang in seiner höchsten Blüthe stand, und zählte man damals in solchem 260 Schiffe mit 14,000 Mann beschäftigt.

In England wurde der Wallfischfang anfänglich ebenfalls von einer octroirten Handelsgesellschaft betrieben. Die Muscovy Company wurde schon zeitig veranlaßt, das Feld zu räumen; doch auch die ihr nachfolgenden Vereine zu gleichem Zwecke waren nicht glücklicher. Im Jahr 1725 befaßte sich die South Sea Company damit, in beträchtlichem Umfange und zwar 8 Jahre hindurch; die dabei gemachten großen Verluste bestimmten solche hierauf die Sache aufzugeben. Da aber das Parliament es für gut fand, diesen Gewerbszweig zu unterstützen, so wurde 1732 eine Prämie von 20*s.* für jede Schiffstonne Lastigkeit allen Schiffen über 200 Tonnen Gehalt bewilligt, die darin beschäftigt seyn würden. Da man aber diese Prämie noch für unzureichend erachtete, so wurde sie 1749 auf 40*s.* erhöht, worauf man eine große Menge Schiffe ausrüstete, doch unstreitig mehr in der Absicht diese Prämie, als Wallfische zu fischen. Verführt durch den anscheinenden Aufschwung des Wallfischfanges, glaubte das Parliament genug gethan zu haben, und setzte daher die Prämie auf 30*s.* herab. Die Wirkungen davon zeigten, daß das Geschäft keineswegs auf sicherem Grunde ruhe, denn in fünf Jahren verminderte sich die Zahl der auf den Wallfischfang gehenden Schiffe von 105 auf 39! Um dieser beunruhigenden Abnahme entgegen zu arbeiten, wurde die Prämie im J. 1781 wieder auf den vorigen Fuß gestellt, so daß der Wallfischfang in Kurzem den alten Anschein von Wichtigkeit wieder erhielt.

Die Feindseligkeiten, die durch den amerikanischen Krieg herbeigeführt wurden, verminderten den holländischen Wallfischfang dergestalt, daß solcher unter die Hälfte der ehemaligen Wichtigkeit herabsank, wogegen der englische sich im Verhältniß vergrößerte. Die Prämie, die dem Staate sehr lästig fiel, wurde daher 1787 wieder auf 30*s.* heruntergesetzt; im Jahr 1792 auf 25*s.*; 1795 auf 20*s.*, auf welchem Stande solche bis 1824 blieb, wo sie ganz in Wegfall kam.

Aus den Berechnungen, welche Macpherson in seinen Annals of Commerce (Vol. III, p. 511 und Vol. IV, p. 130) gegeben, scheint hervorzugehen, daß der Betrag sämmtlicher zur Ermunterung des Wallfischfanges ausgezahlten Prämiengelder in dem Zeitraume von 1750 — 1788 sich auf nicht weniger als £ 1,577,935 belaufen habe. Aus der nachfolgenden amtlichen Angabe ergibt sich, daß von 1789 bis 1813 dieses sich nicht genau angeben lasse, nichts desto weniger kann man aber mit Gewißheit annehmen, daß von 1789 bis 1824 beträchtlich mehr als eine Million Pfund Sterling auf diese Weise ausgegeben worden sey. Hiernach ergibt sich denn, daß seit 1750 zur Beförderung und Aufmunterung des Wallfischfanges, Großbrittanien ungefähr zwei und eine halbe Mill. Pfund Sterling ausgegeben habe. Nimmt man nun die letztern drei oder vier Jahre als Maaßstab an, so kann im Durchschnitt der Brutto-Ertrag des Wallfischfanges zu £ 375,000 jedes Jahr gerechnet werden. Wären nun die £ 2,500,000, die dazu verwendet wurden diesen Gewerbszweig zu unterstützen, als Kapital angelegt worden, so hätte man davon einen jährlichen reinen Ertrag von £ 125,000 bezogen; und rechnet man diese Summe von der erstgenannten ab, so bleiben nur £ 250,000, um das aufgewendete Kapital, die beim Fischfange zu Grunde gegangenen

Schiffe zu ersetzen, und um einen wirklichen Nutzen für die Nation abzugeben!

Wie groß der Nutzen des Wallfischfanges auch immer als Pflanzschule für Seeleute seyn mag, als ein Mittel, das Nationalvermögen zu vermehren, kann er vernünftiger Weise nicht angesehen werden. Die Bemerkung Dr. Franklins, daß derjenige, der einen Fisch aus dem Meere ziehe, ein Stück Silber heraushole, hört man nur aus dem Munde derer, die fortwährend Unterstützung und Schutz gegen die Mitbewerbungen Anderer nachsuchen. Dr. Franklin selbst, so scharfsinnig er war, würde gefunden haben, daß es schwer sey, den Wohlstand derer zu beweisen, die beim Fischen eines Stückes Silber benöthigt sind, allemal ein anderes in's Meer zu werfen. Es folge hier:

Tabellarische Uebersicht der Schiffe, welche jährlich in Großbrittanien für den nordischen Wallfischfang ausgerüstet worden sind, nach Tonnengehalt, Bemannung und der an solche bezahlten Prämien, vom Jahr 1789 bis 1824.

Jahre.	Schiffe.	Tonnenzahl.	Mann	Bezahlte Prämien.	Jahre.	Schiffe.	Tonnenzahl.	Mann	Bezahlte Prämien.
1789	161	46,599	—	Die Bücher und Documente aus denen die während dieser Jahre gezahlten Prämien nachzuweisen wären, sind mit dem Zollhause in Flammen aufgegangen.	1807 bis 1813	Von diesen Jahren finden sich keine Documente vor, um eine Uebersicht zu geben.			
1790	116	33,232	4482						L. s. d.
1791	116	33,906	4520						
1792	93	26,983	4667		1814	112	36,576	4708	43,799 11 0
1793	82	23,487	3210		1815	134	43,320	5783	41,487 14 0
1794	60	16,386	2250		1816	130	41,767	5542	42,746 13 0
1795	44	11,748	1601		1817	135	43,548	5768	43,461 6 0
1796	51	13,833	1910		1818	140	45,040	5993	45,806 1 0
1797	60	16,371	2265		1819	140	45,093	6291	43,051 8 0
1798	66	18,754	2633		1820	142	45,092	6137	44,749 18 0
1799	67	19,360	2683		1821	140	44,864	6074	42,164 0 0
1800	61	17,729	2459		1822	124	38,182	5234	32,547 4 0
1801	64	18,568	2544		1823	120	37,628	4984	32,980 2 0
1802	79	23,539	3129		1824	112	35,194	4867	29,131 15 0
1803	95	28,608	3806						
1804	92	28,034	3597						
1805	94	27,570	3636						
1806	91	27,697	3715						

London, 16. December 1850.
Customhouse, Office of Registrar Gen. of Shipping.

John Covey,
erster Schifffahrts-Registrator.

Man kann es gerade noch nicht als ausgemacht betrachten, daß der Aufwand von £ 2,500,0000 Sterl. durch Prämiengelder die Wirkung gehabt hat, um zur Begründung eines ausgedehnten Wallfischfanges zu dienen; die Besitznahme Hollands durch die Franzosen und die danach erfolgenden Kriegsbegebenheiten, in die es verwickelt wurde, sind weit eher Veranlassung dazu gewesen, und kann man in der Wahrheit annehmen, daß dadurch der brittische Wallfischfang als Gewerbe erst Vorschub und Haltbarkeit erhielt. Der Krieg brachte diesen Geschäftszweig der Holländer fast auf nichts herunter, und klüglicher Weise erbot sich die englische Regierung, den holländischen Wallfischfängern mit den eigenen Unterthanen gleiche Rechte zuzustehen, auf den Fall, daß sie sich unter deren Schutz begeben wollten, und eine nicht geringe Anzahl machte von dem Erbieten Gebrauch und brachte Vermögen, Gewerbfleiß und besonderes Geschick dafür mit ins Land. Durch diese unzweideutige Aufmunterung erhielt der englische Wallfischfang und dessen Betreibung einen vermehrten Aufschwung, und erlangte größere Erfolge als jemals, so daß beim Schluß des letzten Krieges von 1815, in dem nordischen Wallfischfange allein 134 gute Schiffe mit 5,800 Mann, in dem südlichen 30 Schiffe mit 800 Mann beschäftigt waren. Nachdem der Friedenszustand wieder hergestellt war, glaubten die englischen Kapitalisten, daß

die Holländer auf's Neue mit ihrer alten Kraft das Geschäft des Wallfischfanges aufnehmen würden, allein dem war keineswegs so. Die Holländer haben während der 30 Jahre, daß solche vom Meere gleichsam ausgeschlossen waren, fast alle nähere Bekanntschaft mit dem Fange der Wallfische verloren, obgleich sie sich dadurch so berühmt gemacht und denselben mit so großem Nutzen betrieben hatten. Die dortige Regierung versuchte zwar, die schlummernden Kräfte durch das Anerbieten ansehnlicher Prämien zu ermuntern, so wie durch andere Vorrechte, welche sie denen zusicherte die sich damit befassen würden, und bildeten sich in Folge dieser Schritte der Regierung drei Gesellschaften, eine zu Rotterdam, eine zu Harlingen, und eine dritte in Süd-Holland; die Unternehmungen dieser Gesellschaften sind aber sehr beschränkt geblieben und wurden keineswegs vom Glücke begünstigt. Im Jahr 1826 wurde die in Süd-Holland ganz aufgelöst, während die von Harlingen im Allem vier Schiffe und die von Rotterdam gar nur zwei Schiffe ausrüstete; das Jahr darauf liefen von Harlingen nur zwei und von Rotterdam ein Schiff auf den Wallfischfang aus, und 1828 ein einziges, welches als der letzte, schwache Versuch der Harlinger Gesellschaft betrachtet werden kann!

Solch einem Schicksale ist der Wallfischfang der Holländer unterworfen worden, und die Versuche, solchen wieder zu heben, mißglückten nicht wegen mangelhafter Ausrüstung der Schiffe, sondern wegen der jetzigen Unerfahrenheit der Mannschaft mit dem Geschäft. In früheren Zeiten würde dieser Umstand weniger Nachtheil gebracht haben, insofern es nirgends sehr gewandte Wallfischfänger gab, und bei der geringen Zufuhr von Fischthran und Fischbein auch eine kleine Ladung einen hohen Preis brachte; aber gegenwärtig, wo der Wallfischfang in großer Ausdehnung und mit geringem Gewinn von den Engländern, Nordamerikanern, Hamburgern u. a. m. betrieben wird, kann der neu auftretende Mitbewerber sich nur erhalten, wenn er im Besitz gleicher Vortheile und Handgriffe ist, und haben die Holländer daher sehr klug verfahren, sich auf's Neue nicht darauf einzulassen. Jeder Versuch, das Gewerbe vermittelst ertheilter Prämien wieder in's Leben zu rufen, würde, wie bei allen erkünstelten Mitteln, entweder zu gar keinem oder zu keinem nützlichen Resultate führen. Während der 20 Jahre, die dem französischen Kriege vorausgingen, war der holländische Wallfischfang schon in Verfall gerathen und hatte längst aufgehört, Gewinn zu geben. Es würde daher an Thorheit grenzen, mit großen Unkosten einen Erwerbszweig wieder emporbringen zu wollen, der schon früher mit Schaden betrieben wurde, wenn namentlich nicht der geringste Grund zu vermuthen vorhanden ist, daß es gegenwärtig anders seyn würde.

Es ist schon die Rede davon gewesen, wie oft die Orte gewechselt worden sind, an denen der Wallfischfang betrieben wurde; in den letzten Jahren hat sich aber darin eine neue, vielleicht noch wichtigere Veränderung ergeben. Die Meeresgegenden, die zwischen Spitzbergen und Grönland liegen, sind gegenwärtig von den Wallfischfängern verlassen worden, dagegen denen der Davisstraße und der Baffinsbai oder dem Meere, welches die Westküste von Grönland bespült, der Vorzug gegeben wird. Die Holländer befuhren die Davisstraße zuerst 1719, und da die Wallfische bis in diesen entfernten Zufluchtsort noch nicht verfolgt worden waren, so wurden daselbst mehr als in den Gewässern, die Spitzbergen umgeben, gefunden. Zu jener Zeit pflegten ungefähr drei Zehntheile der holländischen Wallfischfänger diese Weltgegend zu besuchen, und erst nach einer geraumen Zwischenzeit fingen auch die Engländer an, in der Davisstraße zu erscheinen. Bis 1820 noch, als Kapitain Scoresby sein fleißiges und inhaltreiches Buch über den Wallfichfang herausgab, war die Fischerei in den grönländischen Gewässern bei weitem die wichtigste. In den letzten Jahren aber wurde sie nur noch sehr wenig besucht. Die verschiedenen, von der englischen

Regierung ausgerüsteten Entdeckungs-Geschwader, um die Gewässer westlich von der Davisstraße und Baffinsbai zu untersuchen, haben die Wallfischfänger mit manchen neuen und vortheilhaften Stellen für ihr Gewerbe bekannt gemacht. Es läßt sich nicht voraussagen, was nach dem allen der Wallfischfang ferner für Umwälzungen ausgesetzt seyn wird, allein so viel läßt sich erwarten, daß es mit der Davisstraße ebenso wie mit andern Plätzen der Fall seyn wird, und daß die Wallfische in neue und noch weniger zugängliche Verstecke werden verfolgt werden müssen.

In der Davisstraße sind Eisfelder weniger hinderlich, als bei Grönland und Spitzbergen; dagegen ist das Meer aber mit Eisbergen bedeckt, und der in der Baffinsbai und dem Lancastersund betriebene Wallfischfang ist dadurch gefährlicher als solcher anderwärts jemals befunden worden ist.

Uebersicht des Ertrags des englisch-nördlichen Wallfischfanges, während der Jahre 1825 bis 1827.

Jahre.	Zahl der ausgelaufenen Schiffe.	Zahl der gefangenen Fische.	Quantität des Fisch-Thrans.	Quantität des Fischbeins.
			Tons à 20 Ctr.	Tons à 20 Ctr.
1825	110	501	6,597	360
1826	94	510	7,087	390
1827	88	1,155	13,179	732

Es scheint nach dieser und der vorhergehenden Tabelle, daß die Zahl der Schiffe, die auf den Fang ausgelaufen sind, seit 1820 auf die Hälfte herabgekommen ist. Die Prämie wurde 1824 aufgehoben, und seitdem ist die Zahl der ausgerüsteten Schiffe immer mehr gefallen, und zwar in dem Verhältnisse von 112 auf 88 oder 90, so daß man dieses als ein sicheres Zeichen ansehen kann, auf welchem seichten Grunde dieser Handelszweig seither immer geruht habe.

Schon seit einer geraumen Zeit hat der Wallfischfang sich mehr der Natur eines Glücksspieles, als eines regulairen Gewerbs genähert. Zuweilen können die Schiffe nicht die halbe Ladung einnehmen und zuweilen kommen solche ganz leer zurück, die Gefahr Schiffbruch zu leiden, ist dabei allemal sehr zu fürchten. Aus Scoresby's Tabellen (Vol. II. p. 131) geht hervor, daß von 586 Schiffen, die während der 4 Jahre von 1814 bis 1817 nach dem Norden gesegelt waren, 8 verloren gegangen sind. Diese Zeit war aber gerade ungewöhnlich frei von Unglücksfällen dieser Art. Auch scheint es, daß die Gefahr, Schiffbruch zu erleiden, in der Davisstraße mehr zu fürchten sey, als an der Ostküste von Grönland. Im Jahr 1819 gingen von 63 Schiffen, welche die Davisstraße besuchten, nicht weniger als 10 verloren, und 1821 von 79 Schiffen 11; 1822 von 60 Schiffen 7. — Doch das Jahr 1830 war von allen das unglücklichste, denn von 87 Schiffen, die nach der Davisstraße segelten, gingen 18 (d. i. 22 %) gänzlich zu Grunde, 24 kamen nach Hause ohne auch nur einen einzigen Fisch gefangen zu haben, und von den übrigen hatte kein einziges eine volle Ladung, und 1 oder 2 halbe Ladungen. Schlägt man den Werth der Schiffe, mit der Ausrüstung, jedes zu £ 7000 an, so ist der Verlust durch Schiffbruch allein £ 126,000. Und fast ist zu befürchten, daß sich der Wallfischfang von solch einem harten Schlage, zumal unter den übrigen vorhandenen Umständen, so leicht nicht wieder erholen werde.

Es gibt ein kleines Buch: Discovery and Adventures in the Polar Seas and Regions, — welches einen Theil der Edinburg Cabinet Library ausmacht, mit großer Sorgfalt und Belesenheit zusammengetragen und 1830 erschienen ist. Aus diesem mögen hier einige einzelne Angaben über den Zustand des Wallfischfanges im Jahr 1829 stehen, und über

die Veränderungen, die in den Häfen, welche sich mit Ausrüstung der Wallfischfänger besonders befassen, während der letzten 20 Jahre vorgefallen sind.

Zustand des brittischen Wallfischfanges im Jahr 1829.

Ausrüstungshäfen.	Zahl der Schiffe.	Tonnengehalt.	Zahl der Fische.	Fischthran.	Fischbein.	
				Tons.	Tons.	Ctr.
Aberdeen . . .	11	3,322	84	1,171	63	14
Berwick	1	309	11	147	8	16
Dundee	9	3,031	77	1,005	54	9
Hull	33	10,899	339	3,982	235	19
Kirkaldy	4	1,261	51	649	37	0
Leith	7	2,393	71	862	48	4
London	2	714	2	32	2	3
Montrose	4	1,301	39	481	27	11
Newcastle . . .	3	1,103	45	541	29	10
Peterhead	12	3,429	118	1,445	78	16
Whitby	3	1,050	34	357	21	8
Summa	89	28,812	871	10,672	607	110

Abgeschätzter Werth.

			£
10,672	Tons (à 20 Centner)	Fischthran zu £ 25	266,800
607½	„ „	Fischbein zu £ 180	109,350 *)
			£ 376,150.

In den Handelstabellen, welche das Unterhaus 1830 hat drucken lassen, wird der Gesammtertrag vom Jahr 1829 mit £ 428,591. 6*s.* 6*d.* aufgeführt, darin ist jedoch der Ertrag der südlichen Gewässer mit einbegriffen. Nach fremden Ländern ist davon wieder ausgeführt worden, Fischthran für £ 73,749. 10*s.* 6*d.* und Fischbein für £ 40,666. 15*s.* 6*d.*, zusammen ausmachend £ 114,406. 6*s.*

Es hat sich auch, was die Ausrüstungshäfen betrifft, aus denen der Wallfischfang hauptsächlich betrieben wurde, eine auffallende Veränderung kund gethan. Von London aus wurden alle Entdeckungen und Versuche zum Behufe dieses Geschäftszweiges gemacht und eine Zeit hindurch hatten die großen Compagnien in dieser Stadt ein eigentliches Monopol. Zwischen 1780 und 1790 rüstete London viermal soviel Schiffe auf den Wallfischfang aus, als alle übrigen Häfen zusammen genommen. Man bemerkte indessen, daß der Fang der Londoner Fischer nicht so glücklich war, wie der ihrer Nebenbuhler, welche aufgestanden waren, und entmuthigte dieses den Londoner Handelsstand dergestalt, daß zu Hevrn Scoresby's Zeiten von solchem nur noch 17 bis 18 Schiffe ausgerüstet wurden. Seitdem hat London den Handel gänzlich aufgegeben, so daß im Jahr 1829 nur zwei Schiffe in Allem ausliefen.

Schon frühzeitig trat Hull mit London wetteifernd in die Schranken, nachdem es von Anbeginn Schiffe zum Wallfischfange ausgerüstet hatte. So lange die großen Gesellschaften durch Monopole geschützt wurden, konnte das Gewerbe überhaupt nicht recht aufkommen, sobald aber freie Concurrenz eintrat, betrieb diese Stadt dasselbe sogleich mit dem allerglücklichsten Erfolge, und gegen Ende des vorigen Jahrhunderts erwarb es sich den seitdem fortdauernd erhaltenen Ruf, für diesen Erwerbszweig als der erste Hafen in Großbrittanien zu gelten. Whitby begann bereits 1753, sich diesem Gewerbe ebenfalls mit mehr als gewöhnlichem Glücke zu widmen, doch neuerdings hat sich der Betrieb sehr

*) Anmerk. d. H. Herausg. Mit dem englischen Original Alles genau übereinstimmend!

beschränkt. Liverpool hat ebenfalls eine Zeitlang hindurch mit viel Eifer darin gearbeitet, gegenwärtig sich aber gänzlich zurückgezogen. Während die östlichen Häfen von Schottland den Wallfischfang mit Ausdauer und Zunahme betrieben, hat das Land im Allgemeinen solchen beinahe ganz aufgegeben. Eine Zunahme des Geschäfts hat sich hauptsächlich zu Peterhead gezeigt, auch genießt diese Stadt im Vergleich mit London des Vortheils, auf einer Fahrt, die zuweilen von Schwierigkeiten begleitet wird, 600 Meilen am Wege zu ersparen.

Nachstehende Berechnungen rühren von Herrn Scoresby her, und zeigen eine Durchschnittssumme desjenigen Antheils, den die verschiedenen Häfen Großbrittaniens an der Ausrüstung der Wallfischfänger in den Jahren 1810 — 1818 genommen, und wie sich das Facit vom Jahr 1830 an dagegen gezeigt hat.

Im Durchschnitt wurden von 1810 — 1818 und 1830 ausgerüstet:

In England:	1810—1818.	1830.
Zu Berwick . .	1 7/9	1
„ Grimsby .	1 4/9	0
„ Hull . . .	53 4/9	33
„ Liverpool .	1 8/9	0
„ London . .	17 8/9	2
„ Lynn . .	1 4/9	0
„ Newcastle .	4 7/9	3
„ Whitby . .	8 8/9	2
	91 5/9	41
In Schottland:		
Zu Aberdeen .	10 8/9	10
„ Banff . .	8/9	0

In Schottland:	1810—1818.	1830.
Zu Burntisland	0	1
„ Dundee . .	7 5/9	9
„ Greenock . .	8/9	1
„ Kirkaldy . .	7/9	5
„ Kirkwall . .	6/9	0
„ Leith . . .	8 7/9	7
„ Montrose . .	2 7/9	4
„ Peterhead . .	6 8/9	13
	40 4/9	50
In Summa	131 6/9	91

Von den 91 Schiffen, die 1830 ausgerüstet wurden, gingen nur 4 nach Grönland.

Es ist bereits versucht worden, darzuthun, daß der Wallfischfang in Hinsicht auf den Wohlstand des Landes nur von einer geringen Wichtigkeit sey, und eben so wenig dürfte derselbe den vermeintlichen Forderungen Genüge leisten, die man an ihn als eine Pflanzschule für die zum Seedienste bestimmten jungen Leute macht. Bei dem nördlichen Wallfischfange werden etwa 4500 Menschen beschäftigt, und fragt es sich, ob vom Standpunkt des öffentlichen Nutzens aus betrachtet, die Gefahren, welchen jene Leute ausgesetzt sind, nicht die Geschicklichkeit und Kühnheit aufwiegen, die sie in dem Geschäft erwerben.

Es scheint nicht, daß die Abnahme des Wallfischfanges und die davon unzertrennliche geringere Hervorbringung des Thrans, irgend einigen Mangel daran habe bemerkbar werden lassen. Aus der weiter oben angeführten Tabelle ergibt sich, daß 1829 die Einfuhr davon sich auf 10,672 Tons (à 20 Centr.) belaufen habe. Nun wird in Großbrittanien beinahe halb so viel Olivenöl eingeführt, und da von diesem £ 8. 8s. per Ton Zoll bezahlt werden muß, so leuchtet ein, daß, wenn dieser Zoll, wie es eigentlich seyn sollte, auf £ 2 bis 3 per Ton ermäßigt wäre, so viel Olivenöl eingeführt werden würde, daß der weniger eingeführte Fischthran hinlänglich dadurch ersetzt werden dürfte. Da wo man einer gröbern Oelsorte bedarf, könnte Rüböl und Leinöl den Fischthran sehr füglich ersetzen, so wie der Talg in einigen andern Fällen statt des Thrans sehr gut zu brauchen wäre. Wenn daher der Ertrag des Wallfischfanges sich auch noch mehr vermindern sollte, so kann daraus für den Wohlstand des Landes durchaus kein Nachtheil entstehen, und würde es daher eine der größten Thorheiten seyn, dieses Gewerbe durch Prämien oder dadurch unterstützen zu wollen, daß man auf das aus andern Ländern eingeführte Oel oder auf die Talgeinfuhr schwere Zollabgaben legte.

Der Wallfischfang in den südlichen Meeren ist von den Engländern erst zu Anfange des amerikanischen Krieges betrieben worden, und nicht

die Amerikaner bereits mit Eifer und Erfolg darin gearbeitet hatten, wurden jedem dorthingehenden Schiffe vier amerikanische Harpunirer beigegeben. Im Jahr 1791 liefen nach jenen Gegenden 75 Schiffe auf den Wallfischfang aus, eine Zahl, die seitdem niemals wieder so hoch gestiegen ist. 1829 liefen bloß 31 Schiffe aus, von 10,997 Tonnen Lastigkeit und 937 Mann Besatzung. Der Macrocephalus oder Pottfisch (Kachelot oder Dickkopf) wird ebenfalls sehr häufig in der Nähe der Gewürzinseln gesehen, und hat Herr Crowford in seinem oft angeführten vortrefflichen Werke über das Indische Inselmeer (Vol. III. p. 447) Mehreres beigebracht, um zu beweisen, daß der Fang dieses Thieres daselbst von größerer Wichtigkeit sey, als der Gewürzhandel. Allein die Angaben, auf welche sich Herr C. stützt, sind nicht richtig, und ist es nur zu gewiß, daß höchstens der fünfte oder sechste Theil der Schiffe und Mannschaft, die er aufzählt, dabei Beschäftigung finden. Dergleichen Irrthümer zeigen sich jedoch auch in Werken, deren Verf. die besten Mittel besaßen, um die Wahrheit zu ergründen. So gibt Herr Barrow in seinem Artikel Fischereien, in dem Supplementband der Encyclopaedia britanica an, daß die Zahl der Schiffe, die 1814 auf den Wallfischfang im nördlichen Oceane fuhren auf 143 mit 7,150 Mann gestiegen sey, und weiterhin gibt er an, daß 1813 auf den Wallfischfang im südlichen Ocean 107 Schiffe mit 3,210 Mann ausgelaufen seyen. In der Wahrheit jedoch besuchten nur 112 Schiffe mit 4,708 Mann das Nordmeer im Jahre 1814 und nur 22 Wallfischfänger mit 572 Mann segelten im Jahr 1815 in die Südsee. Es ist daher nicht wohl zu begreifen, wie Hr. Barrow, dem die Archive und amtlichen Papiere zu Gebote standen, einer Angabe Eingang verschaffen konnte, die so höchst irrthümlich und falsch ist. An derselben Stelle schätzt der Schriftsteller den Werth des jährlichen Ertrages sämmtlicher britt. Fischereien auf £ 8,300,000. Es wird aber wohl schon die Summe von £ 3,500,000 hinreichend und für diesen Gegenstand fast zu viel gerechnet seyn. (Vergl. den Art. Fische.)

Folgende kleine Tabelle zeigt im Einzelnen die Zunahme des Wallfischfanges in den südlichen Meeren:

Uebersicht der Anzahl Schiffe, welche in Grosbrittanien für den Wallfischfang im Süd-Meere in den angegebenen Jahren ausgerüstet worden sind, deren Tonnengehalt und Mannschaften, so wie die vom Jahr 1814 bis 1824 ausgezahlten Prämien.

Jahre.	Schiffs-zahl.	Tonnen-gehalt.	Mann.	Gezahlte Prämien.	Jahre.	Schiffs-zahl.	Tonnen-gehalt.	Mann.	Gezahlte Prämien.
				£					£
1814	30	8,999	794	5,600	1820	68	19,755	1,827	9,100
1815	22	6,985	592	8,000	1821	55	14,398	1,396	8,300
1816	34	10,332	852	4,500	1822	44	11,432	1,022	7,400
1817	42	14,785	1,201	10,000	1823	59	17,669	1,536	6,800
1818	58	18,214	1,643	6,600	1824	31	9,122	796	7,300
1819	47	14,668	1,345	9,100					

Uebersicht der Anzahl Schiffe, welche in den verschiedenen angegebenen Häfen Grosbrittaniens für den Wallfischfang im Süd-Meere ausgerüstet worden sind, deren Tonnengehalt und Mannschaften, alles während der drei Jahre, die mit dem 5. Januar 1830 schlossen.

Name der Ausrüstungshäfen.	Im Jahre, welches mit dem 5. Jan. 1828 endigte.			Im Jahre, welches mit dem 5. Jan. 1830 endigte.			Im Jahre, welches mit dem 5. Jan. 1830 endigte.		
	Schiffe.	Tonnen-gehalt.	Mann.	Schiffe.	Tonnen-gehalt.	Mann.	Schiffe.	Tonnen-gehalt.	Mann.
London	31	10,158	874	21	7000	604	31	10,997	739
Greenock	2	216	28		keine.			keine.	

London, den 16. Dec. 1830.

Customhouse, Office of Registrar General of Shipping.

John Covey, erster Schifffahrts-Registrator.

Die Nordamerikaner haben schon seit längerer Zeit den Wallfischfang mit einem größeren Erfolge und größerer Anstrengung betrieben, als irgend eine Nation; schon 1690 begannen sie damit und in den ersten 50 Jahren zeigte sich an ihren eigenen Küsten eine ziemliche Menge Wallfische. Seitdem der Fisch aber diese Gewässer verließ, wurde der Fischfang mit großem Eifer sowohl im Nord- als im Südmeere betrieben. Von 1771 bis 1775 beschäftigte der Staat Massachusetts allein 183 Schiffe von 13,820 Tonnen Lastigkeit beim nordischen Wallfischfange, und 121 Schiffe von 14,026 Tonnen Lastigkeit bei dem im Südmeere. Burke, in seiner berühmten Rede über die amerikanischen Angelegenheiten, die er 1774 hielt, ließ sich über das zu bewundernde Erwachen des dortigen Unternehmungsgeistes in folgenden Worten aus:

„Was den Wohlstand betrifft, den die Colonisten durch ihren Fischfang im Meere erworben haben, so ist an diesem Orte schon hinlänglich darüber gehandelt worden. Anstatt daß das erlangte Besitzthum, welches der Unternehmungsgeist und die Thätigkeit hervorgebracht haben, Bewunderung und Achtung hätte erzeugen sollen, ist dadurch scheinbar nur Mißgunst erregt worden. Und ich frage gewiß mit Recht, Sir, gibt es etwas, was man damit vergleichen kann? Wir wollen zu einem andern Gegenstande übergehen, um zu sehen, auf welche Weise die Bewohner von Neu-England den Wallfischfang betreiben. Während wir nicht ablassen, uns unter Eisbergen herumzutreiben, und fortfahren, in die entlegensten zugefrorenen Winkel der Hudson's- und Davisstraßen zu dringen und während wir vom Eismeere Alles erwarten, vernehmen wir, daß jene in entgegengesetzter Richtung die Polargegenden durchsuchen, und daß sie, bei den Antipoden, im Eise des Südpoles beschäftigt sind. Die Falklands-Inseln, die uns zu abgelegen und als ein Gegenstand des Erwerbs der Nation zu abenteuerlich erscheinen, dienen ihnen nur als ein Ruhepunkt und als eine Station ihrer alles überwindenden Gewerbsthätigkeit. Sie lassen sich weder durch die Eiseskälte der Pole, noch durch die Hitze der Tropenländer abschrecken, und sehen wir, daß, während welche von ihnen ihre Harpunen und Angeln an der afrikanischen Küste auswerfen, andere die Linie durchschneiden, um ihr großartiges Wild an der Küste von Brasilien zu erlegen. Es gibt kein Meer, das vor ihnen sicher wäre, und keinen Himmelsstrich, der ihre Thätigkeit nicht belebte. Die Ausdehnung, in welcher dieses neugeborene Volk jenes kühne und gefährliche Gewerbe betreibt, hat weder die Unermüdlichkeit der Holländer, noch die Lebhaftigkeit der Franzosen, noch der anstellige und reife Verstand der Britten erreicht."

Der unglückliche Krieg, der bald, nachdem diese Rede gehalten worden, ausbrach, störte eine Zeitlang hindurch die Zunahme dieser Fischerei, doch kaum, daß der Friedenszustand wieder eingetreten war, wurde er mit neuer Kraft unternommen. Von Nantucket und Neu-Bedford aus, beides Orte im Staat Massachusetts gelegen, wird der amerikanische Wallfischfang hauptsächlich betrieben, und die daselbst ausgerüsteten Schiffe besuchten hauptsächlich das Südmeer. „Obgleich," sagt Pitkin in seinem Buche (Commerce of the United Staates, 2. Edit. p. 46), „Großbrittanien zu verschiedenen Zeiten den Schiffen, die sich dem Wallfischfange widmeten, große Prämien zuerkannt hat, so haben die Wallfischfanger von Nantucket und Neu-Bedford ohne Schutz und ohne Unterstützung, durch eigenen Gewerbsfleiß und Unternehmungsgeist gezeigt, daß sie dessenungeachtet mit diesen ihren Mitbewerbern auf fremden Verkaufsplätzen rivalisiren können." —

Frankreich, welches im Wallfischfange früherhin alle andern Nationen überflügelte, kann gegenwärtig kaum anführen, daran einigen Theil zu besitzen. Im Jahr 1784 versuchte Ludwig XVI. das Gewerbe auf's Neue zu beleben, und ließ deßhalb zu Dünkirchen 6 Schiffe für seine eigene Rechnung ausrüsten, welche mit Harpunirern und andern

geschickten Seeleuten besetzt wurden, die man mit großen Kosten aus Nantucket hatte kommen lassen, und gelang das Unternehmen auch viel besser, als man bei so bewandten Umständen hätte erwarten sollen; deßhalb ahmten Privatunternehmer dem Könige nach und 1790 beschäftigte Frankreich ungefähr 40 Schiffe mit dem Wallfischfange. Die Revolution verwischte aber jede Spur von diesem aufstrebenden Gewerbe. Seit dem letzten Frieden hat die Regierung große Anstrengungen gemacht, um den französischen Wallfischfang wieder herzustellen, bis jetzt aber noch immer ohne Erfolg, und es ist auffallend, daß mit Ausnahme eines einzigen, in Dünkirchen etablirten, amerikanischen Handelshauses fast Niemand auf den Gedanken gekommen ist, auch nur ein einziges Schiff dazu auszurüsten.

Zusatz. Der von Altona und Hamburg aus betriebene Wallfischfang scheint ebenfalls sehr an Wichtigkeit verloren zu haben, wie die Listen der von Hamburg und Altona darauf ausgelaufenen Schiffe beweisen. In Brasilien, in der Provinz Sta. Katharina ist dagegen ein sehr wichtiges Etablissement der Regierung für Thransiedereien, welches einen dortigen beträchtlichen südlichen Wallfischfang voraussetzen läßt; doch sind keine genauere Angaben vorhanden, als daß jenes Etablissement an einige Franzosen verpachtet worden sey.

Wallfischspeck und Thran, siehe Fischthran.

Wallrath (Engl. Spermaceti, Franz. Blanc de baleine, Sperme de baleine, Ital. Spermaceti, Span. Esperma de ballena, Blanco de ballena, Port. Espermaceti, Holl. Walschot, Dän. Hvalrav, Hvalsporme, Schwed. Vallrat, Valraf, Russ. Spermazet, Poln. Olbrod, Spermaceti, Lat. Sperma Ceti) wird die im Kopfe des Pottfisches oder Kachelots gefundene Masse genannt, welche diese Wallfischgattung der südlichen Meere (Physeter Macrocephalus, *Linn.*) in großer Menge liefert. Wenn das Gehirn aus der Höhle des Kopfes genommen ist, läßt man die fettigen Theile davon abtropfen, und bleibt der rohe Wallrath sodann übrig, von welchem ein gewöhnlicher Fisch von mittlerer Größe 12 große Fässer hergibt. Erst nachdem er an's Land gebracht ist, wird der Wallrath gereinigt, und solcher erscheint dann als eine weiße, krystallartige, spröde, halbdurchsichtige, etwas fette Substanz, die weder Geruch noch Geschmack hat. In schmale Streifen geschnitten, hat derselbe ein flockiges Ansehen. Die daraus verfertigten, den Wachslichtern zuweilen noch vorgezogenen Kerzen sind bekannt, doch bedient man sich des Wallraths auch in der Heilkunde.

Der englische Einfuhrzoll des besten Wallraths beträgt für's Pfund 1*s.* 6*d.*

Wasser. Es scheint Manchen vielleicht unnöthig, daß in einem Werke dieser Art überhaupt Etwas über dieses so bekannte und gemeine Naturerzeugniß erwähnt werde. Ungerechnet aber, daß es eines der allerersten und wichtigsten Lebensbedürfnisse ist, zeigt es sich in großen und bevölkerten Städten als ein wichtiger Gegenstand des Handels, und kostet den Verbraucher, während der Lieferant Gewinn bezieht; und in dieser letztern Hinsicht soll hier davon gesprochen werden. Da nun London, die größte europäische Stadt, dazu besonders Stoff bietet, und über deren Wasserleitungen und Wasserbedarf u. s. w. genauere Nachrichten vorhanden sind, als über die in fast allen andern großen Städten, so wird das Ausführlichere darüber gewiß Jedermann interessiren und lehrreich seyn.

1) Ueber Güte und Reinheit des Wassers überhaupt. — Der englische Chemiker, Dr. Ure, hat darüber Folgendes aufgestellt: „Wasser," sagt er, „ist eine völlig durchsichtige Flüssigkeit, welche einen gewissen Grad von wirkender Thätigkeit auf alle organisirten Wesen kund thut, und sowohl dem thierischen als dem Pflanzenleben dadurch zur

unentbehrlichen Nothwendigkeit wird. Insofern es zugleich auf die Sinnesorgane nur ganz leicht einwirkt, sagt man von ihm, es habe weder Geruch noch Geschmack. Es besitzt beträchtliche Elasticität, und dient in Maschinen sehr wirksam, um die Luft dadurch zusammenzupressen.

„Aechtes (reines) Wasser ist eine große Seltenheit, wenn es solches überhaupt gibt. Das auf der Oberfläche des Erdkörpers hinfließende, sowie dasjenige, welches sich in den Eingeweiden desselben befindet, ist allemal mehr oder weniger mit verschiedenartigen erdigen, salzigen, metallischen, oder mit Theilen aus der Pflanzen- oder Thierwelt vermischt oder geschwängert, je nachdem es mit den genannten Stoffen in Berührung gekommen ist. Regen- und Schneewasser sind allemal reinerer Natur, obgleich dieselben alles in der Luft Enthaltene annehmen, oder was sich in solcher durch die Ausdünstungen verbreitet haben mag.

„Die Reinheit des Wassers kann am sichersten in folgenden Merkmalen erkannt werden:

1) „Das reine Wasser ist allemal leichter, als das unreine.
2) „Dessen Zustand ist flüssiger und beweglicher, wenn es reiner ist.
3) „Es darf weder Farbe, noch Geruch oder Geschmack zeigen.
4) „Es befeuchtet leichter, als wenn darin Erd- oder Salztheile enthalten sind, in welchem Falle man das Wasser hartes Wasser nennt, welches dem Gefühl nicht so weich erscheint.
5) „Seife, oder in Weingeist aufgelöste Seife, vermischt sich mit reinem Wasser leichter.
6) „Es wird nicht trübe oder dick durch den Zusatz des in Königswasser aufgelösten Goldes, oder des in Salpetersäure aufgelösten Silbers, des Bleies, des Quecksilbers oder durch Beimischung des in Wasser aufgelösten sauren Bleisalzes.

„Wasser wurde bis auf die neuesten Zeiten als ein Element oder Grundstoff betrachtet; man hat sich aber überzeugt, daß es eine Mischung von Sauerstoff und Wasserstoff (Oxigen und Hydrogen) sey.“ —

2) Wasservorräthe von London. — Zu Anfang des 17ten Jahrhunderts war London nur zu schlecht mit Trinkwasser versorgt, bis der New-River in die Stadt geleitet wurde. Dieses überaus nützliche Unternehmen wurde durch den dadurch berühmt gewordenen Sir Hugh Middleton in's Werk gesetzt, und er verwendete sein ganzes ansehnliches Vermögen darauf. Für sich und seine Familie hat er dafür nur Armuth eingehandelt, obgleich dieses Werk, welches unter allen öffentlichen Unternehmungen mit zu den nützlichsten gerechnet werden muß, späterhin großen Gewinn gegeben hat. Die New-River Wasserleitung nimmt ihren Anfang bei Chadwell, zwischen Hertford und Ware, in einer Entfernung von 20 Meilen von London; allein der kunstreiche Canal, in welchem der Hauptstadt das Wasser zugebracht wird, ist wohl 40 Meilen lang. Sir Hugh Middleton stieß bei der Ausführung des Unternehmens auf viel unvorhergesehene Schwierigkeiten, welche Ursache waren, daß das Werk wenigstens für einige Zeit in Stocken gerieth, bis Jakob I. demselben Unterstützung zufließen ließ. Es wurde hierauf, nachdem man das Wasser bis Islington geleitet hatte, eine Actiengesellschaft, the New River Company, constituirt, deren Incorporation 1619 erfolgte. Eine Reihe Jahre hindurch war der Gewinn der Gesellschaft nur unbedeutend, doch später ist derselbe ungeheuer groß geworden, und zwar so unerhört, daß die Actie, welche ursprünglich £ 500 werth war, vorkommend schon mit £ 13,000 verkauft worden ist! —

Die Werke der Chelsea-Company entstanden 1723, und (mit drei andern kleineren Compagnien, die nicht mehr bestehen) versorgten diese und der New-River bis zum Jahr 1810 den Theil Londons, der im Norden der Themse liegt, ausschließlich mit Wasser. Seit diesem Jahre entstanden aber drei neue Compagnien, nämlich die vom östlichen Theile Londons (East London),

West-Middlesex und Grand Junction, welches durch eigene Parliamentsacten gestattet ward. Es sind daher in diesem Augenblicke ($18^{30}/_{31}$) folgende Compagnien in London vorhanden, welche die Stadt mit Wasser versorgen:

New River.	Grand Junction.
Chelsea.	Lambeth.
East London.	Vauxhall or South London.
West-Middlesex.	Southwark Water-Works.

Die folgenden Nachrichten sind, was diese Compagnien betrifft, aus dem gehaltreichen Werke von Wade über den polizeilichen Zustand Londons entlehnt. Der Bericht der Commissarien, welche die Regierung 1827 ernannt hatte, um den Zustand der Wasservorräthe Londons zu untersuchen, ist dabei das Hauptactenstück, welches zum Grunde liegt.

„Die New River Company erhält ihr Wasser aus der Quelle von Chadwell, zwischen Hertford und Ware, und wird solches in einem unbedeckten Canale, der ungefähr 40 Meilen Länge hat, bis in die Behälter zu Clerkenwell geleitet. Hier sind zwei große Becken, die zusammen einen Flächenraum von 5 Ackern bei 10 Fuß Tiefe einnehmen. Diese Behälter liegen $84^1/_2$ Fuß höher, als das niedrige Wasserzeichen der Themse angibt, und vermittelst Dampfmaschinen, sowie durch eine aufrecht stehende Wasserröhre, kann dieser Wasserstand noch um 60 Fuß erhöht werden, so daß alle der Compagnie zugehörigen Wasserleitungen stets gedrängt voll Wasser seyn können. Einer der wichtigsten Dienste, den die New River Company leistet, ist die Füllung der Cisterne, welche sich auf dem Gipfel des Covent-Garden-Theaters befindet. Der Fall des zuströmenden Wassers in die Canäle dieser Leitung beträgt nur 2 Zoll auf die englische Meile, so daß bei großer Sonnenhitze vieles Wasser verfliegt und im Winter der Frost den Zufluß hindert. Für diese Fälle erhält die Compagnie einen guten Theil Wasser aus der Themse durch Pumpen, bei Broken-Wharf, zwischen der Blackfriars- und Southwarkbrücke. Man ist indessen nur sehr selten genöthigt gewesen, zu diesem Mittel seine Zuflucht nehmen zu müssen, und die dazu errichtete Dampfmaschine, welche zu der Zeit erbaut wurde, als man die alte Londoner Brücke abtrug, hat im Jahr nur 176 Stunden überhaupt gearbeitet. Die New River Company versorgt 66,000 Häuser mit Wasser, und da man für jedes Haus im Durchschnitt jährlich 1100 Orhoft Wasser annimmt, so beträgt das gelieferte Wasser jährlich 75 Millionen Orhoft.

„Die East London Water Works liegen bei Old-Ford am Flusse Lea, ungefähr drei Meilen von der Themse entfernt, ein wenig niedriger als bis wohin die Flut in die Lea dringt. Nach der Parliaments-Acte muß die Compagnie ihr Wasser einnehmen, sobald die Flut steigt und die unterhalb liegenden Mühlen zu mahlen aufgehört haben. Das Wasser wird durch Pumpwerke in große Behälter gebracht und kann sich abklären; davon werden 42,000 Häuser täglich mit 6 Millionen Gallons Wasser versehen. Diese Compagnie liefert das Wasser nicht höher als 30 Fuß hoch, und gewöhnlich wird es den Abnehmern nur zu 6 Fuß über die Grundhöhe des Straßenpflasters geliefert; die Gesellschaft besitzt in einer Länge von 200 Meilen eiserne Röhren, welche derselben an einigen Stellen das Yard 7 Guineen gekostet haben. Diese, sowie die New River Company sind die beiden alleinigen Associationen, die ihr Wasser nicht lediglich aus der Themse beziehen.

„Die West Middlesex Company erhält ihr Wasser aus der Themse, oberhalb Hammersmith, ungefähr $9^1/_2$ Meilen stromaufwärts von der Londoner Brücke, da, wo das Flußbett Kiesgrund hat. Das Wasser wird vermittelst Dampfmaschinen in den Wasserbehälter von Kensington gebracht, welcher 309 Fuß lang, 123 Fuß breit und 20 Fuß tief ist, mit Mauersteinen wohl ausgesetzt und bekleidet und 120 Fuß höher liegt, als der niedrigste Wasserstand der Themse ist. Einen zweiten Wasserbehälter

besitzt die Gesellschaft zu Little-Primrose-Hill, der ungefähr noch 70 Fuß höher liegt und 88,000 Orhoft Wasser enthält, und aus diesem können im Fall von Feuersgefahren die Zuflüsse reichlich mit Wasser versehen werden. Ungefähr 15,000 Wohnungen werden täglich im Durchschnitt mit 2,250,000 Gallons Wasser versorgt.

„Die Wasserwerke von Chelsea erhalten ihren Wasservorrath aus der Themse, sie liegen nur ¼ Meile von Chelsea-Hospital und haben zwei Behälter; den einen im Green-Park und den andern im Hyde-Park, den erstern in einer Erhöhung von 44, den letztern von 70 Fuß. Bis vor Kurzem sind diese Wasserbehälter noch niemals gereinigt worden, noch ist darauf bei der ersten Einrichtung Rücksicht genommen worden. Ungefähr der dritte Theil des Wassers, den diese Compagnie liefert, kann sich in diesen Behältern setzen, die zwei andern Drittheile werden unmittelbar von dem Themseflusse aus abgeleitet. Es sind neuerdings von der Compagnie Vorkehrungen eingeleitet worden, um das Wasser gereinigt zu liefern, sowie auch, daß es sich erst in den Behältern bei Chelsea setzen kann, ehe es weiter geleitet wird. Von dieser Gesellschaft werden 12,400 Häuser versorgt, die täglich im Durchschnitt 1,760,000 Gallons brauchen.

„The Grand Junction Company erhält alles Wasser aus der Themse unmittelbar bei dem Chelsea-Hospital; von da aus wird das Wasser, ohne filtrirt zu seyn oder sich gesetzt zu haben, in die Behälter zu Paddington geleitet. Diese Behälter liegen 71, 86 und 92 Fuß über dem hohen Wasserstand der Themse, und sie enthalten zusammengenommen 19,355,840 Gallons, die vermöge einer aufrechtstehenden Wasserröhre bis zu einer Höhe von 147 Fuß und ungefähr 61 Fuß über die Durchschnittshöhe des Wasserstandes in den Behältern gehoben werden. Die Zahl der von der Grand Junction Company versorgten Häuser beläuft sich auf 7700 und der tägliche Bedarf derselben beträgt 2,800,000 Gallons.

„Die Lambeth Company entnimmt ihren Wasserbedarf ebenfalls der Themse zwischen der Westmünster- und Waterloobrücke. Durch ein Saugwerk wird das Wasser aus dem Flusse gezogen und, ohne daß es sich setzen kann, weiter befördert, es befindet sich in der Nähe der Werke bloß eine Cisterne, die 400 Tonnen Wasser faßt, zur augenblicklichen Aushülfe, ehe die Maschine in Gang gebracht wird. Höher als 40 Fuß kann die Compagnie das Wasser nicht in die Häuser liefern; etwa 16,000 derselben erhalten dergleichen von ihr, und zwar täglich bis 1,244,000 Gallons im Durchschnitt.

„Die South London oder Vauxhall Company erhält ihr Wasser bloß aus der Themse, vermittelst eines unterirdischen Canals, welcher 6 Fuß niedriger als der tiefe Wasserstand des Flusses liegt, und bis zum dritten Bogen der Vaurhallbrücke reicht. An dieser Stelle soll die Themse stets ganz besonders rein seyn, und frei von Schlamm und andern Unreinigkeiten, die ausserdem an mehreren Stellen gefunden werden. Ungeachtet der größern Reinheit des Flußbettes der Themse an der genannten Stelle hat die Compagnie veranstaltet, daß das Wasser in den Behältern Zeit habe, sich zu setzen. Die Vauxhall Company liefert an 10,000 Häuser täglich etwa 1,000,000 Gallons Wasser.

„Die Southwark-Wasserwerke (sie sind das Eigenthum eines einzigen Besitzers) erhalten das Wasser aus dem Mittelpunkt der Themse, unterhalb der Southwark und London Brücken; es wird das Wasser den Bewohnern zugeführt, ohne daß es zuvor Zeit habe, sich zu setzen; es findet damit keine andere Reinigung statt, als daß es durch Drahtgeflechte und kleine Oeffnungen in Metallplatten geleitet wird; die Zahl der dadurch versorgten Häuser beläuft sich auf etwa 7000, und das tägliche gelieferte Quantum auf 720,000 Gallons.

Aus vorstehenden Angaben über die Londoner Wasserwerke läßt sich daher Folgendes abnehmen:

Namen der verschiedenen Compagnien.	Zahl der Häuser, welche mit Wasser versorgt werden.	Wie viel im Durchschnitt Gallons Wasser geliefert worden.		Wie viel Gallons auf jedes Haus tägl.
		Täglich.	Jährlich.	
1. New River . .	67,000	13,000,000	4,056,000,000	182
2. East London . .	42,000	6,000,000	1,872,000,000	143
3. West Middlesex	15,000	2,250,000	702,000,000	150
4. Chelsea. . . .	12,400	1,760,000	549,120,000	142
5. Grand Junction	7,700	2,800,000	873,600,000	363
6. Lambeth . . .	16,000	1,244,000	588,128,000	77
7. South London .	10,000	1,000,000	312,000,000	100
8. Southwark . .	7,000	720,000	224,540,000	102
Summa	183,100	28,774,000	8,977,380,000	157

Auf dem nördlichen Ufer kommt auf jedes Haus 196 Gallons, täglich im Durchschnitt.

Auf dem südlichen Ufer kommt auf jedes Haus 93 Gallons, täglich im Durchschnitt.

Nach dem, was die vorstehende Tabelle angibt, scheint es, als wenn auf dem Middlesex-Ufer das Wasser entweder im Ueberflusse vorhanden, oder auf dem Surrey-Ufer daran Mangel sey; doch ist dieses nur scheinbar. Die Bewohner des nördlichen Theils von London sind im Allgemeinen genommen meistentheils reiche Leute, und die im westlichen Ende der Stadt wohnen, haben einen zahlreichern Hausstand und halten eine größere Anzahl Pferde. Auf den Landstraßen und Wegen von Middlesex wird auch viel mehr Wasser verbraucht als im Surrey, doch wird dem zuerst genannten Distrikte unstreitig viel reichlicher Wasser geliefert als dem letzteren.

Privilegien der Wasser-Compagnien zu London. — Die drei neuesten Wasser-Compagnien, die sich zu London gebildet hatten, erhielten die Bestätigung des Parliaments im Jahre 1810. Dieses erfolgte indessen weniger um die Wasserzufuhr zu vermehren, als um die ältern Gerechtsamen durch neue Mitbewerber, namentlich was die Preisbedingungen betraf, zu beschränken. Diese Erwartungen sind aber nicht erfüllt worden. Einige Zeit schadeten sich die verschiedenen Unternehmungen, welche die Stadt mit Wasser zu versorgen haben, ausserordentlich, und etliche der geringeren wurden dadurch ganz aufgerieben; dieses war aber kaum geschehen, als die andern inne wurden, wie das Interesse eines jeden Einzelnen das Interesse Aller sey, und daß sie nur dann vorwärts kommen könnten, wenn sie vereinigte Maaßregeln ergriffen. In dem weitern Verfolge dieser Angelegenheit unternahmen es die fünf Wasser-Compagnien, die den nördlich von der Themse gelegenen Theil mit Wasser zu versorgen haben, die Stadt in ebensoviel Distrikte zu theilen, und verbanden sie sich gegenseitig unter schweren Strafen, daß keiner des andern Territorium verletze, und nachdem sich dieselben auf solche Weise gegen alle neue Mitbewerber geschützt hatten, war es ihr Erstes, die Preise, die 1810 Statt fanden, noch um 25 % zu erhöhen, und in gewissen Fällen sind dieselben späterhin noch mehr erhöht worden! Die Wohlthaten, die man von der Vermehrung der Anstalten erwartete, lagen daher nur in der Einbildung, und obgleich der Verbrauch des Wassers sich sehr vermehrt hat, sind dessen Preise weder so niedrig, noch dessen Eigenschaften so gut, als bei einem mit mehr Vorsicht ergriffenen System erwartet werden könnte.

Nachstehende Angaben über die Preise und den Gewinn der fünf ansehnlichsten Wassercompagnien während 1820 und 1827, sind aus dem Bericht des Ausschusses des Unterhauses zur Untersuchung der Zufuhr von Wasser in London im Jahre 1828 gemacht worden.

Vergleichender Bericht von den Jahren 1820 und 1827.

Jahre.	Zahl der Häuser.	Bezug des Hauses.	Jährliche Brutto-Einnahmen £ s. d.	Jährliche Sämmtliche Einnahmen. £ s. d.	Netto-Gewinn. £ s. d.	Bemerkung.
			West-Middlesex.			
1820	10,350	47	24,252 6 10	9,000 0 0	15,252 6 10	
1827	14,500	51	37,000 0 0	13,000 0 0	24,000 0 0	
			Grand Junction.			
1820	7,180	57	20,153 11 7	8,916 6 5	11,257 5 7	
1827	7,809	61	24,702 5 0	10,674 8 4	14,027 16 8	
			Chelsea.			
1820	8,631	35	15,150 7 11	12,255 11 0	2,894 16 11	
1827	12,409	30	18,589 16 1	12,532 2 9	6,057 13 4	Im J. 1827 hatte die Compagnie eine
			East London.			außerordentliche Ausgabe
1820	32,071	22	35,558 14 9	16,356 1 0	19,022 13 9	von *L.* 23,217
1827	42,000	21	45,442 19 5	14,050 6 3	31,392 13 2	18*s.* 2*d.*
			New River.			
1820	52,082	25	67,275 2 4	18,109 18 4	19,165 4 0	
1827	66,600	28	95,657 15 10	59,204 13 3	36,453 2 7	
			South London.			
1820	5,200	18	4,708 3 4	—	—	Unvollständig
1827	10,000	16	8,293 2 7	7,991 13 7	301 9 0	
			Lambeth.			
1820	11,487	16	9,355 0 0	8,552 0 0	783 0 0	
1827	15,987	16	12,370 0 0	9,500 0 0	2,870 0 0	
			Southwark.			
1820	—	—	—	—	—	Die Berichte
1827	6,900	—	—	—	—	hiervon sind unvollständig

Bloß den nördlichen Theil von London betreffend.

Jahr.	Zahl der Häuser.	Jährliche Brutto-Einnahme.	Sämmtliche Ausgaben.	Netto-Gewinn.
1820	110,314	162,190 5 5	94,611 16 4	67,572 16 4
1827	143,318	221,592 16 4	109,461 10 7	111,931 5 9

Es bleibt im Uebrigen wohl ausgemacht wahr (und schon im Artikel Handelsgesellschaften ist von Aehnlichem die Rede gewesen), daß Compagnien, welche die Versorgung einer großen Stadt mit Wasser übernommen haben, gewissen Bedingungen und Verbindlichkeiten unterworfen werden sollten, denn man darf dergleichen Unternehmungen nicht als solche betrachten, die nach den gewöhnlichen Grundsätzen der Freiheit sich selbst überlassen bleiben dürfen. Befände sich in der Nähe der Stadt nur ein einziger Brunnenquell, oder gäbe es dergleichen, die das Wasser durch

ihre Lage besser liefern könnten, als andere, so würde eine Compagnie, die sich in Besitz solcher Quellen setzte und darin bestätigt würde, der Stadt das Wasser zu liefern, dadurch ein ausschließendes Vorrecht erwerben; und könnten die Eigenthümer dafür fordern, was ihnen immer beliebte, so würde auf Unkosten des Volks ein ungeheurer Gewinn gemacht werden, welchen zum allgemeinen Besten herunter zu bringen selbst das Mittel, Mitbewerber zu begünstigen, ohne Erfolg lassen würde. Daß das so eben Gesagte wirklich der Fall sey, hat sich in Betreff der New-River-Compagnie hinlänglich erwiesen. Wäre der von ihr zu machende Gewinn gewissen billigen Beschränkungen unterworfen worden, so würde das von der Compagnie gelieferte Wasser für viel weniger geliefert werden, als es gegenwärtig kostet. Allein in Fällen dieser Art bringt schon die Priorität eines Unternehmers an und für sich eine Ausschließung aller angemessenen und heilsamen Mitbewerbung hervor. Eine Compagnie, die in den Straßen Wasserleitungsröhren hat legen lassen, kann, wenn solche befürchtet, durch eine andere Compagnie im Preise beschränkt zu werden, den ihrigen herabsetzen, so daß jene mit ihr nicht zu wetteifern vermag; ist dieses gelungen, so hindert sie nichts, zu ihren ersten Forderungen wieder zurückzukehren oder solche noch zu steigern. In verwickelten Angelegenheiten dieser Art ist es fast unmöglich, daß gewöhnliche Mitbewerbung etwas zu leisten vermag, und die Erfahrung bewies, daß, wenn es versucht wurde, der Mitbewerbende nur eine Zeitlang bestehen und am Ende gewiß seyn konnte, unterliegen zu müssen. Es ist daher der Grundsatz sicherlich der richtige, daß eine Compagnie, die für eine große Stadt die Herbeischaffung des Wassers übernimmt, niemals ohne Vorschriften gestattet werden sollte, den höchsten Preis des Wassers und also auch den höchsten zu nehmenden Gewinn betreffend, und müßte es derselben hiernach überlassen bleiben, wenn der höchste Preis mehr einbrachte, als der zu nehmende festgesetzte Gewinn erlaubte, diesen Preis zu erniedrigen oder für den Ueberschuß das Compagnie-Kapital abzuzahlen, wodurch endlich alle Zinszahlung u. s. w. aufgehoben und die Unternehmung frei werden würde.

Wir sind erfreut, aus dem Bericht des Ausschusses der Commission des Unterhauses zur Untersuchung der Versorgung der Hauptstadt mit Wasser, gedruckt 1821, die Bestätigung des Vorerwähnten zu vernehmen. Es heißt darin: — „Das Publikum ist gegenwärtig ohne allen Schutz, so daß demselben künftighin jede Forderung angemuthet werden kann. Treten Streitigkeiten ein, so gibt es kein anderes Tribunal als die Versammlungen der Compagnie-Mitglieder selbst, an die sich jeder Einzelne wenden kann; die Compagnien sind keinen andern Verfügungen unterworfen, als denen, die sie selbst sich freiwillig gesetzt haben, und steht es ihnen frei, von der Art und Weise abzugehen, wie sie gegenwärtig das Wasser liefern, oder bei Verwicklungen, in die sie mit den Hausbesitzern gerathen, diesen jede beliebige Auslegung zu geben. Alle diese Umstände, sowie noch einige andere dahin gehörige, erfordern nothwendig, daß durch gesetzliche Verordnungen eingeschritten werde, und wird dabei der erste Grundsatz der seyn, daß die Versorgung mit Wasser, der Natur der Sache nach, nicht ebenso betrachtet werden darf, wie die Versorgung mit andern Bedürfnissen des Lebens.

„Nach den Grundsätzen, welche man im Auge hatte, als diese Wasser-Compagnien bestätigt wurden, sollte Mitbewerbung hervorgebracht werden und gewiß ist es hierbei, wie bei andern Dingen, die Mitbewerbung oder die Erwartung von solcher allein, wodurch hinlängliche Versorgung oder Zufuhr völlig sicher gestellt werden kann. Die Commission, ist indessen überzeugt, daß bei der Eigenthümlichkeit dieser Art von Unternehmungen der Grundsatz, Mitbewerbung hervorzurufen, auf besondere Weise gehandhabt werden müsse, um wirksam zu seyn, und ohne

daß entweder die dabei interessirten Partieen Gefahr laufen, oder dem Publikum auf irgend eine Weise zu viel geschehe.“ — Diesem fügt die Commission noch die Bemerkung hinzu: — „Die jährliche Vorlegnng der Bücher und Rechnungen der Compagnien zur Einsicht des Parliaments, wenn auch nur für einige Jahre, würde in dieser Sache hinlängliche Aufklärung verschaffen.“ —

Letzterer Vorschlag der Commission scheint eine sehr zweckdienliche Maaßregel zu seyn, daß nämlich die Compagnien jährlich dem Parliamente einen ausführlichen Status ihrer Angelegenheiten vorlegen. Sie sollten verbindlich gemacht werden, anzugeben, wieviel sie sich bezahlen lassen, und in welchen besondern Fällen sie den Hausbesitzern die Lieferung des Wassers entzogen haben. Es würde mehr als überflüssig seyn, nochmals die Gemeinplätze zu wiederholen, welche dagegen aufgestellt worden sind, daß z. B. der Bürger durch Mitbewerbung allein mit Wasser zu dem wohlfeilsten Preise versorgt werden könne, sowie er auf gleiche Weise durch die Concurrenz der Bäcker und Schlächter wohlfeiles Brod und Fleisch erhalte! Es ist schon genug Thatsächliches angeführt worden, um darzuthun, daß der Fall, wie hier eines der wichtigsten Lebensbedürfnisse geliefert wird, himmelweit von anderen verschieden sind. Ist irgend Jemand von seinem Bäcker oder Schlächter schlecht bedient, so kann er sich einen andern wählen; es wird ihm aber nur selten möglich seyn, mit seinem Wasserlieferanten zu wechseln, er müßte denn seinen Wohnplatz zugleich ändern. Keine Wasser-Compagnie wird sich vorsätzlich in den Distrikt einer andern Compagnie verirren; ist daher ein Einzelner in der Lage, mit denen in Unfrieden zu gerathen, welche das Vorrecht haben, sein Quartier mit Wasser zu versorgen, so muß er entweder eine andere Wohnung nehmen, oder sich ohne Wasser behelfen, es sey denn, er erhielte dergleichen auf seinem eigenen Grund und Boden. Nachdem sich die Lage der Dinge so ausgewiesen hat, würde es lächerlich seyn, erwarten zu wollen, durch Mitbewerber vor Uebertheurung und Mißbranch wirklich geschützt zu werden. Selbst das Bekanntwerden des Standes und Verfahrens der verschiedenen Compagnien würde immer nur eine wenig ausreichende Einschränkung ihres Benehmens erzeugen; allein so wie es gegenwärtig steht, gibt es nichts Besseres zu thun, und bei der Wichtigkeit des Gegenstandes sollte keine Art von Vernachlässigung Statt finden.

3) Beschaffenheit des Wassers zu London. — Alle Compagnien, mit Ausnahme der New-River und East-London-Company, beziehen ihre Wasservorräthe aus der Themse; und insofern dieselben solches während der Fluthzeit aufnehmen, muß dasselbe nothwendig mit einer Menge unreiner Theile angefüllt seyn. Indessen haben sich die Behauptungen über die große Schädlichkeit des Flußwassers, die in neuern Zeiten so sehr übertrieben wurden, größtentheils als nichtig gezeigt. Nach der Angabe des Dr. Bostock, welche in dem Berichte der Commission aufgenommen ist, ist erwiesen, daß der bei weitem größere Theil der Unreinigkeiten des Themsenwassers darin schwimme, ohne chemisch damit verbunden zu seyn, und daß solche daher durch Filtriren oder auch bloß, indem man dem Wasser Zeit läßt, sich zu setzen, davon getrennt werden können. Die meisten der Compagnien haben neuerlich Veranstaltungen getroffen, ihr Wasser zu verbessern, und wenn darin auch noch soviel nicht gethan worden ist, als es seyn sollte, so ist im Ganzen doch viel gewonnen worden; und ungeachtet Alles dessen, was man dagegen hat aufbringen wollen, haben die unterrichtetsten Leute die Versicherung gegeben, daß, wenn auch das Wasser noch nicht ohne fremdartige Theile und keinesweges ganz rein sey, doch auf keine Weise die Gesundheit der Consumenten im Geringsten leiden könne.

Zusätze. In Ermanglung ähnlicher authentischer Nachrichten über andere große Städte, die Mangel an gutem Trinkwasser, wie London

leiden, sollen hier bloß einige wenige Angaben über Hamburg *) folgen, welches seiner Lage halber wegen Mangel guten Quellwassers und Brunnenwassers große Mittel aufgewendet hat; um Abhülfe zu erhalten, und in welcher Stadt ehemals und jetzt noch fast jeder Trunk guten Wassers theuer bezahlt werden muß, wovon man an andern Orten gar keine Ahnung hat und daher für Viele zum Erwerbszweige wird. Nach dem schon benutzten Buche: Neddermeier's, F. H., Topographie der freien und Hanseſtadt Hamburg, besaß letzteres bereits im Jahr 1392 Wasserleitungen (S. 154) und wurden von dieser Zeit an eine nicht geringe Zahl von Röhrenleitungen und Künste aller Art, sowie Wasserleitungen aus der Elbe und Alster und den höher liegenden Umgebungen der Stadt in alle Theile derselben und in die einzelnen Häuser, bis zum Jahre 1822 errichtet, wodurch auch in fast allen Straßen ausser den Brunnen noch eine beträchtliche Anzahl sogenannter Nothpfosten oder Nothbrunnen entstanden, die bei Feuersbrünsten von großem Nutzen sind. Noch ganz neuerdings ist an der Alster die Smith'sche Wasserkunst, durch eine Dampfmaschine in Bewegung gesetzt, um das gereinigte Alsterwasser in die Stadt zu leiten, errichtet worden. Das Elbwasser hat den großen Vorzug, daß es sich auf Schiffen als Provision ausserordentlich gut hält, und es haben Schiffe, die nach Westindien gegangen sind, solches in gutem Zustand bis hin gebracht.

Allein die Unkosten des guten oder möglichst guten Wassers in Hamburg sind beträchtlich, und dürften in vielen Häusern sich weit höher rechnen, als selbst in London; und ganz offenbar dadurch höher, insofern in London das jedem Hause gelieferte Quantum ausreichend ist, wogegen das Hamburger Trinkwasser zwar um etwas besser seyn kann, als das in jener großen Weltstadt gelieferte, aber weniger reichlich. (Siehe das Mehrere darüber in Neddermeyer's Topographie S. 154 bis Seite 186.)

Wasserblei, Reisblei, auch **Pottloth** (Engl. Blaeklead, Plumbago, Franz. Plomb de mine, mine de plomb noir, Potelot, Ital. Miniera di piombo, Piombaggine, Corezolo, Span. Piedra mineral de plomo, Port. Pedra mineral de chumbo, Holl. Potloot, Dän. Blyant, Schwed. Blyerts, Russ. Tschernoi Krandasch, Bleierz, Poln. Otowek, Lat. Plumbago), ein Fossil, welches von dunkel stahlgrauer Farbe ist, und einen metallischen Glanz besitzt; es ist weich und greift sich fettig an; fährt man damit über Papier oder einen andern ebenen Körper von heller Farbe, so hinterläßt diese Berührung einen dunkelfarbigen Strich. Man braucht solches hauptsächlich, um daraus Bleifedern zu verfertigen; doch bedient man sich desselben ebenfalls bei der Verfertigung der Schmelztiegel, sowie aufgelöst und gestrichen, um eisernen Gußwaaren ein glänzendes Ansehen zu geben u. s. w. Die feinsten Gattungen davon findet man in den berühmten Gruben von Borrowdale in Cumberland. Schon zur Zeit der Königin Elisabeth hat man aus diesem Bergwerke Reisblei oder Wasserblei gewonnen, und es wird behauptet, daß solches allein dergleichen von der höchsten Reinheit für feine Bleifedern liefere. **)

Wau, auch **Wande** oder **gelbes Färberkraut** (Engl. Weld, Dyersweed or Yellow weed, Franz. Gaude, herbe à jaunir, Ital. Guadarella, Guado minore, Erba guada, Span. Gualda, Port. Cauda, Herva gauda, Holl. Wauw, Wouwe, Dän. Vau, Schwed. Vau, Gaude, Russ. Wou,

*) Was sich darüber von Paris und vielleicht andern Städten in dieser Hinsicht anführen läßt, muß für den Supplementband dieses Handbuches aufgespart bleiben.

**) Anmerk. d. d. Bearb. In neuerer Zeit werden in Wien, Paris und auch noch andern Orten Bleifedern von der vorzüglichsten Güte und Brauchbarkeit gemacht, ohne daß dazu englisches Wasserblei verwendet würde.

Poln. Farbownik, do Zoltego farbowania, Lat. Luteola), Produkt einer zweijährigen Pflanze mit dünnen Wurzeln und vielen Blättern, die am Stiele, der 1 bis 3 Fuß hoch wird, sitzen, fast in allen europäischen Ländern angebaut, geschieht solches um des Stiels, der Blätter und Blüthen willen, welche zum Gelbfärben häufig angewendet werden. Der Klassenname dieser Pflanze ist Reseda Luteola, *Linn.* Es gehören zwei Sommer dazu, ehe dieses Färbekraut die gehörige Reife erlangt, und die Ernte kann durch manche äussere Umstände leicht verloren gehen; ausserdem saugt der Anbau dieses Gewächses das Land dergestalt aus, daß er in England nur noch in einem kleinen Distrikte von Esser betrieben wird. Es gibt übrigens kein einziges Material solch ein lieblich schönes Zitronengelb als der Wau, und er wird zu ziemlich hohen Preisen bezahlt. Beim stellenweisen Färben verträgt sich der Wau mit den Krappfarben weniger, als andere Färbestoffe, deßhalb wird in neuerer Zeit fast durchgängig beim Calicodruck Quercitron für Wau verwendet. Beim Seiden- und Papierfärben gibt der Wau aber das schönste Goldgelb. (Loudon Encycl. of Agriculture; Bancroft on Colours, vol. II, pag. 65 — 100; Rees's Cyclopaedia.) Der engl. Einfuhrzoll ist 1*s.* per Ctr.

Wechselgeschäfte (Wechsel-Pari und Wechselcours, Wechsel-Uso u. s. w.).

Im Handel ist das Wort Wechselgeschäfte allgemein im Gebrauch, um denjenigen Zweig des Handels zu bezeichnen, durch dessen Betrieb die Schuldzahlungen derjenigen Personen ausgeglichen werden, die von einander entfernt wohnen, ohne daß das Geld baar von einem Orte zum andern geschafft zu werden braucht.

Zwischen Städten und Ländern, die einen beträchtlichen gegenseitigen Verkehr treiben, pflegt, was ein Ort oder Land dem andern zu zahlen hat, häufig durch Gegenrechnungen ausgeglichen zu werden. So gibt es zu jeder Zeit eine Anzahl Leute in London, welche an Hamburg schuldig sind, und ebenso gibt es wieder in Hamburg welche, die nach London zu zahlen haben. Hat daher A. in London eine Zahlung an B. in Hamburg zu leisten, so übersendet er letzterem die demselben zukommende Summe nicht baar, sondern er begibt sich an die Börse und kauft einen Wechsel auf Hamburg, d. h. er kauft ein Papier von C. in London, gegen welches D. in Hamburg den von A. an B. schuldigen Betrag auszahlt, nachdem dieses Papier oder der Wechsel durch Giro oder Indossement förmlich cedirt worden ist. Dadurch werden die Wünsche und der Nutzen aller vier Theilnehmer an diesem Wechselgeschäft erfüllt und berücksichtigt, und die Schuld A's. in London an B. in Hamburg wird zu gleicher Zeit mit der von D. an C. getilgt, ohne daß dabei baares Geld gebraucht wird. Der Debitor des einen Platzes unterzieht sich den Zahlungen, die der Debitor des andern Platzes an diejenigen zu leisten hat, die an diesem wohnen, und ausser dem Briefporto und dem Wechselstempel sind keine directen Unkosten dabei und jede mögliche bei Baarsendungen vorkommende Gefahr oder Verlust wird vermieden.

Ein Wechselbrief läßt sich daher am richtigsten definiren, wenn man sagt: es sey ein solcher der schriftliche Auftrag an eine entfernt wohnende Person, die darin benannte Zahlung zu Gunsten oder an die Ordre der darin benannten Person zu leisten. In der Sprache des Handels und der Kaufleute heißt derjenige, der den Auftrag ertheilt, der Ziehende oder Trassent; derjenige, zu dessen Gunsten oder an dessen Ordre der Auftrag oder Wechsel, ausgestellt worden ist, wird der Remittend auch wohl Uebermachende oder Uebermacher genannt, und der, welchem der Auftrag zu zahlen ertheilt, auf den gezogen oder trassirt wird, heißt der Trassat oder Bezogene, und insofern er der Ordre nachkommt, der Acceptant, indem er, um den Wechsel zu bezahlen, solchen acceptirt oder angenommen hat. Wechsel solcher Art gehen häufig aus dem Besitz des

Einen in den des Andern über, welches durch schriftliche und förmliche, auf der Rückseite bemerkte Cession geschieht, und führen diese vorübergehenden Besitzer den Namen der Indossenten, auch Giranten, wofür es im Deutschen kein eigenes Wort gibt; derjenige der Indossenten oder Giranten, der einen solchen Wechsel eine Zeitlang in Händen hat oder zur Zahlung bringt oder einzieht, heißt der Wechselinhaber oder auch bloß Inhaber.

In Großbrittanien und Ireland ist der Verkehr mit denen im Reiche gezogenen oder zahlbaren Wechsel, fast bloß in den Händen der Bankiers und der Banken, wie dieses unter dem Artikel Bank bereits angeführt worden ist. Dagegen nennt man fremde Wechsel (in Großbrittanien wenigstens) diejenigen, die aus einem Lande auf das andere gezogen sind, und auf diese sind die nachstehenden Bemerkungen besonders anzuwenden.

I. Das Wechsel-Pari. — Unter dem Pari der Wechsel-Valuta oder des Courantgeldes (der Zahlmittel) eines Landes im Verhältniß zu dem eines andern, versteht der Kaufmann, in wiefern die gegenseitigen Valuten gleichen Werth haben, für beide gleiches Gewicht und gleiche Feinheit des Gehalts angenommmen. So ist z. B. nach den Münzverordnungen von Großbrittanien und Frankreich das Pfund Sterling gleich 25 Francs 20 Centimes, und dieser Stand daher als Wechsel-Pari zwischen London und Paris anzusehen. Man sagt daher, der Wechselcours steht pari, wenn die Wechsel in beiden Ländern zu diesen Preisen zu haben sind oder gegeben werden, oder wenn für £ 100 von London aus gezogen in Paris 2520 Francs gezahlt werden, und so umgekehrt. Erhält der Londoner Trassent für das Pf. St. mehr als 25 Francs 20 Cent., so sagt man, daß der Wechselcours für London gegen Paris genommen, günstig sey; wird dagegen für das Pfund Sterling in London nicht volle 25 Fr. 20 Cent. bezahlt, so sagt man: der Wechselcours ist für Paris günstig und für London nachtheilig. (Man vergleiche die diesem Artikel über das Wechsel-Pari am Schlusse beigegebene Tabelle.)

II. Umstände, die den Wechselcours bestimmen. — Der Wechselcours wird gedrückt oder genöthigt, unter Pari zu fallen, entweder a) wenn das Verhältniß des Gewichtes und Feingehaltes des Geldes oder das Gewicht und die Feinheit der rohen edlen Metalle durch Münz-Verordnungen verändert werden, oder b) durch die schnelle Zunahme der von einem Lande oder Platze auf ein anderes oder einen andern in demselben Zeitpunkte oder zu gleicher Zeit gezogenen oder abgegebenen Wechselbriefe. Was den ersten Umstand betrifft, so wird man selten finden, daß der Werth des Geldes in einem Lande, dem Münzfuße nach, mit dem eines andern genau übereinstimme, und dieses Unterschiedes halber muß eine Ausgleichung des Münzwerthes angenommen werden, um das wirkliche Pari auszumitteln. Wenn daher das in England gemünzte Geld nach gehörigem Gewicht und gehöriger Feine ausgeprägt ist, das französische Geld aber um 10% schlechter oder um so viel herabgesetzt ist, als es die französischen Münzverordnungen vorschreiben, so würde das richtige Wechsel-Pari erst dann vorhanden seyn, wenn für £ 100 in London zahlbare Wechsel in Paris anstatt 2520 Fr. vielmehr 2772 Fr. bezahlt würden. Um den eigentlichen Wechselcours zwischen zwei oder mehreren Plätzen festzusetzen, müssen alle Umstände mit großer Sorgfalt erwogen werden; so müssen die verschiedenen Münzsorten oder das Courantgeld seinem Gewicht und seiner Feine nach untersucht, und das Verhältniß sowie der Unterschied genau gegen einander bestimmt werden. Sobald das Geld, welches in einem Lande courirt, so abgenutzt und abgegriffen ist, daß es an seinem Gewichtswerth beträchtlich verloren hat, oder wenn das Papiergeld eines Landes wegen seiner Menge oder wegen des mangelnden Credits entwerthet ist, so kann das Pari des Wechselcourses bloß dann hervorgebracht werden, wenn der Verlust auf das abgegriffene Geld oder die entwertheten Papiere mit angeschlagen wird. Diesen Umstand berücksichtigt, wird man einsehen, daß während

der letzteren Kriegsjahre der Wechselcours für England zwar höchst ungünstig schien, dennoch aber in Wirklichkeit zu Gunsten des Landes war. Der Druck war nur nominell, und wurde durch die große Entwerthung des Papiergeldes hervorgebracht, welches für Wechsel gegeben wurde.

2) Veränderungen im Wechselcourse oder in dem Preise, zu dem die Wechsel bezahlt werden, dadurch, daß besondere Einwirkungen auf den Geldumlauf zweier Länder Statt finden, sind bloß als nominell zu betrachten. Wirkliche Veränderungen entspringen allein aus deren gegenseitigen Handelsbeziehungen.

Wenn zwei Länder zusammen Handelsgeschäfte treiben, und das eine kauft von dem andern ebensoviel Produkte oder Waaren von gleichem Werthe, so gleichen sich ihre Forderungen gegen einander aus, und der Wechselcours steht im vollkommensten Pari. Die Ziehungen und Tratten des einen Staates werden durch die Ziehungen und Tratten des andern vollkommen ausgeglichen, und es erfolgen alle Berichtigungen, ohne daß es nöthig wird, baares Geld oder edle Metalle dabei zu versenden. Doch der Fall, daß die gegenseitigen Forderungen sich so ausgleichen, gehört zu den Seltenheiten, und der eine Theil hat dem andern fast immer einen Saldo zu entrichten, welcher auf den Wechselcours sodann mehr oder weniger Einfluß äußert. Ist die Summe, welche London an Paris zu zahlen hat, größer, als diejenige, welche Paris an London schuldet, so wird die Nachfrage nach Papieren auf Paris an der Londoner Börse größer seyn, als die an der Pariser Börse nach Londoner Effekten, weil die englischen Kaufleute mehr zu bezahlen haben, und dadurch wird der Wechselcours zu Gunsten des Pariser Handelsstandes sich heben.

Die Unkosten der Baarsendungen oder der Sendung von Contanten aus einem Lande in das andere bestimmen die Grenzen, innerhalb welcher das Steigen und Fallen des wirklichen Courses sich bewegt. Wenn man mit einem Procent für Transport und Versicherungskosten das baare Geld von London nach Paris remittiren kann, so wird es dem Londoner Kaufmann gleich seyn, ob er für Pariser Wechsel den Cours um 1 % höher bezahlt oder Baarsendungen macht. Kann er dagegen Pariser Wechsel zu einem Preise kaufen, wobei er etwas an diesem Procent ersparen kann, so wird er es natürlich vorziehen, die Rimessen in Wechseln zu machen, wie er es umgekehrt vorziehen würde, Baarsendungen zu machen, wenn ihm die Wechsel mehr als 1 % höher zu stehen kämen. Im Fall, daß zwischen beiden Ländern ein Kriegszustand einträte, oder daß durch irgend einen Umstand die Unkosten der Baarsendungen erhöht würden, kann auch der wirkliche Wechselcours erhöhenden Veränderungen oder dem Steigen ausgesetzt seyn. Es ist allemal anzunehmen, daß Wechselcours-Veränderungen stets von der Höhe der Kosten bestimmt oder hervorgebracht werden, die das baare Remittiren oder die Sendung von Gold- und Silberbarren mit sich führen.

Das Steigen und Fallen der nominellen Course, d. h. des Werthes der Zahlmittel oder des Courantgeldes der in Handelsverkehr stehenden Länder übt auf den Handel nach Außen keinen Einfluß. Ist dieses Courantgeld entwerthet, so wird von dem, der Waaren ausführt, der Preis derselben so gestellt, daß er durch das Trassiren des Betrags dafür auf das Ausland gedeckt und also deren Preis um soviel erhöht wird, als der Wechselcours gewichen ist. Steht aber der Wechselcours niedrig, nicht in Folge einer Entwerthung des Courantgeldes, sondern wegen Mangel an Papieren, so steigen die Waarenpreise deßhalb nicht, und solcher ungünstige Wechselcours dient nur als ein Reiz zur Ausfuhr. Sobald der wirkliche Cours vom Paristand abweicht, kann die bloße Betrachtung eines Preiscourants dem Kaufmanne nicht mehr genügen, um seine Unternehmungen danach anzulegen. Ist der Cours nachtheilig, so muß in der Berechnung des muthmaßlich zu machenden Gewinns

mitangeschlagen werden, was bei dem Verkaufe seiner Wechsel auf den Cours gewonnen wird. Je höher dieser Cours ist, je geringer braucht der Preis-Unterschied zu seyn, um die Ausfuhr für ihn gewinnbringend zu machen. Und somit hat ein wirklich ungünstiger Wechselcours ganz dieselbe Wirkung, die dadurch hervorgebracht werden würde, wenn auf die Waarenausfuhr eine Ausfuhrprämie gesetzt würde, so hoch als diese Coursdifferenz. Doch dieselben Ursachen, die bei einem wirklich ungünstigen Wechselcourse eine vermehrte Ausfuhr hervorbringen, vermindern zu gleicher Zeit die Einfuhr. Ist der Wechselcours nämlich wirklich ungünstig, so muß der Preis der eingeführten fremden Waaren niedriger seyn, als der einheimische, um nicht allein nach Abzug der Unkosten den gewöhnlichen Nutzen bei dem Verkaufe zu gewähren, sondern auch das Aufgeld zu decken, welches der Empfänger für die Remessen zu entrichten hat, die er seinem Handelsfreunde übermacht, oder den Disconto, wenn letztgenannter Freund auf ihn abgibt. Es wird daher für England bei ungünstigem Wechselcourse allemal vortheilhafter seyn, wenn wenig Waareneinfuhr erfolgt, und je weniger nach auswärts Zahlungen zu machen sind, je weniger wird Frage nach fremden Wechseln Statt finden, und der wahre wirkliche Cours wird dadurch verhältnißmäßig gehoben werden.

Hieraus geht, wie ganz leicht einzusehen ist, hervor, daß ein vortheilhafter wirklicher Wechselcours gleich einer Abgabe, der Ausfuhr auferlegt, und gleich einer Prämie, der Einfuhr zugesichert, seinen Einfluß ausübt. Auf solche Weise haben die Schwankungen des Wechselcourses das eigenthümliche und nothwendige Bestreben, sich selbst auszugleichen und zu verbessern. Sie können niemals die Unkosten der Versendung von Contanten aus dem einen Lande in das andere lange übersteigen. Ist der Cours günstig, so bringt er vermehrte Einfuhr hervor und vermindert die Ausfuhr, und ist er ungünstig, so wird durch ihn die Ausfuhr gesteigert, und der Einfuhr Hindernisse in den Weg gelegt. Im Mittelpunkte aller Schwankungen ruht das wahre Wechselpari, und obgleich tägliche und stündliche Veränderungen im Stand des Debet und Credit ein ganz genaues Wechselpari niemals aufkommen lassen, so ist diese Veränderlichkeit doch nach allen Seiten begrenzt, und hat eine fortwährende Tendenz, sich auszugleichen.

Diese natürliche Neigung, welche der Wechselcours besitzt, sich gleichzustellen, erhält durch die Operationen der Wechselhändler noch eine bedeutende Stütze mehr.

So kann England z. B. an Amsterdam viel schuldig seyn, da aber der Gesammtbetrag der Schuld eines Handelsstaats durch das, was er bei andern wieder einzunehmen hat, einen Gegensatz erhält, so würde dem Mangel von Amsterdamer Wechseln in London durch Papiere auf andere Plätze abzuhelfen seyn, an welchen ein verhältnißmäßiger Ueberfluß vorhanden wäre. Hiebei haben nun die Wechselhändler denselben Weg einzuschlagen, wie diejenigen, die mit Gold und Silber in Barren oder andern Waaren handeln, dergleichen Papiere da, wo es am wohlfeilsten geschehen kann, einzuthun, und wo solche am meisten gelten, wieder anzubringen. Indem sie daher die in andern Ländern auf Amsterdam gezogenen Wechsel einkauften und in London absetzten, würde in jenen Ländern, wo deren mehr vorhanden sind, als man bedürftig ist, ein starker Fall des Preises vermieden, sowie in Großbritannien und den Ländern, in denen die Nachfrage den Vorrath überträfe, ein zu großes Steigen verhindert werden. Bei dem Handelsverkehr, der zwischen Großbrittanien und Italien Statt findet, ist die Summe der aus Italien gezogenen Wechsel stets überwiegend. Die Wechselhändler, die den Ueberschuß der auf London gezogenen italienischen Tratten an sich bringen, verkaufen solche in Holland und andern Ländern, die an England zu

zahlen haben, und verhindern dadurch, daß der wirkliche Wechsel-Cours zu sehr herabgehe.

III. Umsatz der Wechselbriefe. — Wechselbriefe sind entweder nach Sicht, d. h. bei Vorzeigung, oder nach einer gewissen Zeit von der Sicht oder Vorzeigung, oder dem Tage der Ausstellung an gerechnet, zahlbar, oder nach Uso, welches letztere soviel heißt, als nach dem hergebrachten Gebrauche des Ortes, in dem der Bezogene wohnt. An vielen, wo nicht an den meisten Orten werden allemal noch einige Tage nach dem Verfalltage zur Zahlung Zeit gelassen, welche man Respecttage (Tage, während welchen man Rücksicht nimmt) genannt werden, und deren Zahl ist fast an jedem Orte verschieden. In Großbrittanien und Ireland werden auf alle Briefe drei Respecttage bewilligt, nur nicht auf diejenigen, die bei Sicht zahlbar sind. In Hamburg und Altona werden die Respecttage von soliden Häusern niemals benutzt, wohl aber auf den meisten andern Handelsplätzen. Nachstehende Tabelle zeigt die Respecttage der vornehmsten Handelsplätze:

Name.	Uso.	Respecttage.
Altona . . .	ein Monat Dato.	12
Amsterdam .	ein Monat Dato.	6
Antwerpen .	ein Monat Dato.	6
Barcelona . .	sechszig Tage Dato.	14
Berlin . .	vierzehn Tage Dato.	3
Bilbao . . .	zwei Monat Dato.	14
Bordeaux .	dreißig Tage Dato.	10
Bremen . .	ein Monat Dato.	8
Cadix . . .	sechszig Tage Dato.	6
Cork . . .	ein-und-zwanzig Tage Sicht.	3
Danzig . .	vierzehn Tage vom Acceptionstage.	10
Dublin . . .	ein-und-zwanzig Tage Sicht.	3
Genf . . .	dreißig Tage Dato.	ehemals 5 jetzt keiner.
Genua . . .	drei Monat nach Dato.	30
Gibraltar .	zwei Monat nach Sicht.	3
Hamburg . .	ein Monat Dato.	12
Kopenhagen .	unbestimmt.	8
Leipzig . . .	vierzehn Tage nach dem Acceptionstage.	0
Lissabon . .	dreißig Tage Sicht.	6
Livorno . .	drei Monat Dato.	0
Lübeck . . .	keiner.	10
Malta . . .	dreißig Tage Dato.	13
Madrid . .	zwei Monat Sicht.	14
Neapel . . .	drei Monat Dato.	3
Oporto . .	dreißig Tage Sicht.	6
Palermo . .	drei Monat Dato.	0
Paris . . .	dreißig Tage Dato, keine Respecttage auf Sichtwechsel.	10
Petersburg, Uso	Sichtwechsel.	3
„ keiner	Datowechsel.	10
Rio de Janeiro	dreißig Tage Dato.	6
Rotterdam .	ein Monat Dato.	6
Stockholm . .	ein Monat Sicht.	6
Wien . . .	vierzehn Tage nach dem Acceptionstage; keine Respecttage auf Wechsel unter sieben Tage Sicht.	3

Ausgenommen in Rußland, ist es gegenwärtig durch ganz Europa eingeführt, die Wechsel nach dem neuen Styl des Kalenders zu datiren.

In allen großen Handelsorten werden Wechsel durch die dazu angestellten Makler, entweder an der Börse, oder indem solche auf den Handels-Comptoiren die Käufer und Verkäufer von Papieren aufsuchen, abgesetzt oder eingehandelt. Eine Auswahl von Maklern,*) welche den größten Verkehr haben, werden ernannt, um an den Cours- und Börsentagen, nach Maaßgabe, daß viele oder wenige Papiere auf einem Handelsplatze ausgeboten oder gesucht sind, die Preise oder Course desselben zu bestimmen, und hängen diese Preise dann wieder von dem Credite des Papiers selbst oder des Ausstellers ab. Diese Preise werden dann zu gewissen Zeiten öffentlich bekannt gemacht, einzeln oder in besondern Listen gedruckt, ausgegeben, wie gegenwärtig in London in Wettenhall's List, und in Hamburg jeden Dienstag und Freitag, welches aber deßhalb für große und reiche Häuser kein absoluter Maaßstab ist, indem ihre Papiere zuweilen beträchtlich höher geschätzt und bezahlt werden, als die Papiere von Häusern zweiten Ranges. Auf allen Plätzen, wo ein starker Verkehr in Wechseln und viel Papier in Umlauf ist, findet man Speculanten, die auf das Steigen und Fallen der Wechsel-Course ihr Augenmerk richten, und danach kaufen oder verkaufen.

Beim Ausstellen der Tratten auf fremde oder entfernte Handelsplätze ist es üblich, über ein und dieselbe Summe einen Prima-, Secunda- und zuweilen auch Tertia- und Quarta-Wechsel auszustellen; jeder enthält die Klausel, daß, wenn einer davon bezahlt wurde, die andern keine Geltung mehr haben, und pflegt man bei sehr langer Sicht die Prima, gewöhnlich ohne solche zu indossiren, an den Ort, wo der Bezogene wohnt, an einen Dritten zur Besorgung der Acceptation einzusenden, und vermittelst der Secunda, Tertia oder Quarta darüber seiner Zeit zu verfügen. Ob diese Einsendung eine Verbindlichkeit des Inhabers sey, ist noch nicht ganz bestimmt ausgemacht, es ist aber für diesen jederzeit rathsamer, dies zu thun.

Fast in allen Ländern sind gegenwärtig Wechselbriefe meistens sehr beträchtlichen Stempelungen unterworfen, (die englischen Stempelungen für Deutschland ganz speciell anzuführen, kann nur von geringem Interesse seyn und nimmt vielen Platz weg, deßhalb unterbleibt hier die Angabe, wie die von allen andern Handelsplätzen) doch ist der Ansatz des Wechselstempels in Deutschland und andern Ländern bei weitem nicht so hoch, wie in Großbrittanien, indem dort für einen im Lande zahlbaren Wechsel unter zwei Monat nach Dato von £ 2 bis £ 5. 5*s.*, 1*s.*, und langsichtiger als zwei Monat nach Dato, 1*s.* 6*d.*, und ebenfalls 1*s.* 6*d.* für alle aus dem Auslande unter £ 100 gezogenen Wechsel bezahlt werden muß. Dieser Stempel steigt von inländischen Wechseln unter zwei Monat Sicht für £ 100 auf 3*s.* 6*d.*, bei längerer Sicht auf 4*s.* 6*d.* und bis zu £ 1. 5*s.* und £ 1. 10*s.* bei £ 3000 und darüber. Alle aus Großbrittanien auf's Ausland gezogenen Wechsel sind demselben Stempel unterworfen, nicht aber wie schon gesagt, die aus der Fremde gezogenen, welche bei £ 3000 und darüber nur 15*s.* entrichten.

Sogenannte Promissory notes von £ 2 bis £ 100 dürfen nicht an den Inhaber auf Verlangen zahlbar gestellt werden, ausgenommen die Banknoten, welche wieder in Cours gesetzt werden können, nachdem auf solche der Betrag erhoben wurde, und diese haben einen besondern Stempel. — Noten über £ 100 können auf den Inhaber oder auf jede andere Art und Weise gestellt werden.

Keiner, der die Grundregeln der kaufmännischen Rechenkunst sich zu eigen gemacht hat, wird Schwierigkeiten finden, auszumitteln, wieviel eine

*) Auf den meisten Handelsplätzen ausserhalb Großbrittanien wirken dabei angesehene Kaufleute oder Mitglieder der Handels-Collegien, oder führen die Oberaufsicht.

Summe Geldes in der Valuta des einen Landes nach dem Tages-Cours in dem andern betrage, und jedes Rechenbuch stellt eine Menge Exempel auf, um Berechnungen solcher Art zu machen. Im Wechselhandel ist aber eine unmittelbare Uebermachung nicht immer die vortheilhafteste. Wenn z. B. ein Kaufmann in London die Absicht hat, eine Zahlung nach Paris zu machen, so fordert eine kluge Geschäftsführung, nicht allein die Wechselcours-Verhältnisse zwischen London und Paris genau zu wissen, sondern auch die zwischen London und Hamburg, Hamburg und Paris und andern Plätzen, indem es sich sehr häufig trifft, daß man mit Vortheil Effekten auf Hamburg, Amsterdam oder Lissabon kaufen, und dagegen von an diesen Orten befindlichen Correspondenten dafür Rimessen nach Paris machen lassen kann. Eine Ausmittlung des vortheilhaftesten Weges in solchen Geschäften nennt man Arbitrage-Rechnungen.

Ein oder zwei Beispiele werden hinreichen, den Grundsatz zu zeigen, auf welchem dabei verfahren wird.

Wenn das Pfund Sterling zwischen London und Amsterdam zu 35 ß. vlämisch gewechselt wird, und zwischen Paris und Amsterdam der Franc 1 ß. 6 d. vläm. steht, so muß, um zu erfahren ob eine directe oder indirecte Uebermachung nach Paris vortheilhafter sey, berechnet werden, welches der Werth des Francs in englischem Gelde sey, wenn vermittelst Holland gezahlt werden soll. Ist das Pfund Sterling = 35 ß. vlämisch Courant; und 1 ß. 6 d. vlämisch Courant = 1 Franc, so kommt der Franc auf 10 Pence zu stehen, welches dessen arbitrirter Werth ist. — Bei Uebermachung englischen Geldes über Amsterdam würden daher für den Franc 10 Pence erfordert, oder £ 1 um 24 Francs zu bezahlen; und wenn der Wechselcours zwischen London und Paris 24 Francs für's £ 1 stünde, so würde es für den Londoner Kaufmann auf eins hinauslaufen, ob er die Rimessen directe oder via Amsterdam bewirkte. Stünde aber der Wechselcours zwischen London und Paris höher als 24 Francs für £ 1, so würde die Uebermachung über Amsterdam offenbar vorzuziehen seyn.

„Man nehme an, — um ein Beispiel aus Dr. Kelly's Universal Cambist, Vol. II. p. 137, zu citiren — daß der Wechselcours zwischen London und Lissabon 68 Pence für's Milreis stehe, und der von Lissabon auf Madrid 500 Reis für den Dollar, also 1000 = 68*d.* und 500 Reis = 34*d.* Wenn nun der directe Cours von London auf Madrid für den Dollar 35*d.* steht, aber nur 34*d.* wenn man vermittelst Lissabon auf Madrid remittirt, so ist Letzteres offenbar von Vortheil. Es sind daher in solchem Falle folgende Regeln anzunehmen:

1) Wenn der feste (unveränderliche) Preis das Gegebene ist, muß man über den Platz trassiren, der den niedrigsten Arbitrage-Cours darbieten wird, und die Rimessen über den Platz bewerkstelligen, der den höchsten Cours gewährt.

2) Ist der veränderliche Preis gegeben, ziehe man über den Platz, der den höchsten Arbitrage-Cours gewährt und mache seine Rimessen über den, vermittelst welchen es am billigsten geschehen kann.

Bei complicirten Arbitragen, bei denen mehr als drei Handelsplätze in Betracht kommen, und um zu finden, wie hoch vermittelst derselben und über solche die Uebermachungen zuletzt zu stehen kommen, den ersten Wechselplatz gegen den letzten gerechnet, ist bloß zu wiederholen, daß wie bei obigem Beispiele verfahren werden muß.

Angenommen daher, der Wechselcours zwischen London und Amsterdam sey 35 ß. vlämisch für das £ Sterl., zwischen Amsterdam und Lissabon 42 ß. vlämisch für die alte Cruſade, und zwischen Lissabon und

Paris 480 Reis für 3 Francs, welches ist der Arbitrage-Cours zwischen London und Paris?

Zuerst: 35 ß. vlämisch = £ 1 Sterl., 2*s*. Sterl. = einer alten Crusade.

Sodann: die alte Crusade oder 400 Reis = 2*s*. Sterl., und 480 Reis oder 2*s*. $4^4/_5 d$. Sterl. = 3 Francs.

Drittens: 2*s*. $4^4/_5 d$. Sterl. = 3 Francs, geben 25 Francs den Arbitrage-Preis des Pfundes Sterl. zwischen London und Paris.

Dieses läßt sich zusammen gezogen folgendermaßen geben:

£ 1 Sterl. = 35 ß. vlämisch.
$3^1/_2$ ß. vlämisch = 1 alten Crusade.
1 alte Crusade = 400 Reis
480 Reis = 3 Francs.

folglich $\frac{35 \times 400 \times 3}{480 \times 3^1/_2} = \frac{4{,}200}{168} = 25$ Francs.

Beispielsweise stehe hier eine Operation, die in ziemlich großem Umfange ausgeführt wurde, wobei indirecte Unternehmungen Statt fanden, und wird man daraus die Grundsätze deutlich wahrnehmen können, die zu erläutern hier die Absicht ist.

Im Jahr 1804 hatte Spanien an Frankreich beträchtliche Subsidien zu bezahlen, zu welchem Ende sich drei verschiedene Wege, darboten:

1) Zu Lande nach Paris Dollars zu senden, oder
2) Den Betrag in Pariser Briefen directe zu remittiren, oder
3) Nach Paris Auftrag zu ertheilen, auf Spanien zu trassiren.

Nachdem man den ersten dieser drei Wege versucht hatte, fand man ihn zu langwierig und kostspielig, und die beiden andern wurden gleichfalls als für Spaniens Vortheil nachtheilig erachtet. Man vereinigte sich daher, das Geschäft auf indirecten Wegen oder über andere Plätze, und zwar folgendergestalt auszuführen.

Ein Handlungs- oder Bankierhaus zu Paris wurde beauftragt, diese Operation auf die Weise auszuführen, daß dasselbe die Wahl unter London, Amsterdam, Hamburg, Cadix, Madrid und Paris, als diejenigen Hauptplätze haben solle, über welche die Geschäfte gemacht werden könnten; auf einem jeden dieser Plätze wurden Correspondenten gewonnen, sich dem Umsatze zu unterziehen. Hiernach fanden die Baarsendungen der Dollars nur jedesmal nach den Handelsplätzen Statt, wo dieselben am meisten galten und gesucht wurden, und dafür Briefe auf Paris oder andere Effekten eingethan, welche gute Rechnung gaben.

Es wurde dabei der Grundsatz nicht aus den Augen verloren, auf Spanien nicht mehr Tratten in Umlauf zu setzen, als in dem gewöhnlichen Laufe der Geschäfte davon verbraucht werden konnten. Und da der Preis der Dollars damals in England hoch stand, so wurde London als derjenige Platz ausersehen, über welchen das Hauptgeschäft ausgeführt werden sollte, ein Umstand, der für Spanien einen vortheilhaften Wechselcours erzeugte.

Die Operation ging von Paris aus, wo selbst durch den Verkauf von Tratten auf Hamburg und Amsterdam für die augenblicklichen Bedürfnisse des Staates gesorgt ward; den letztgenannten Plätzen wurde zugleich der Auftrag, sich dagegen auf London, Madrid oder Cadix zu erholen, je nachdem einer dieser Plätze den meisten Vortheil darbieten werde. Es wurde alles mit der gehörigen Besonnenheit ausgeführt und deßhalb vom besten Erfolge gekrönt. Im Anfange stand der Londoner Cours in Cadix 36*d*.; derselbe hob sich aber bis $39^1/_4 d$., so daß Spanien dadurch 8% erhielt, daß es nach London Dollars übermachte, ungerechnet der Vortheile, welche die Cirkulation von Wechseln auf alle Plätze des Festlandes gewährte. — (Kelly's Cambist, Vol. II. p. 168; Dubost's Elements of Commerce, 2d Edition, p. 218.)

Englische Wechsel-Verordnungen, im Auszuge.*)

Die den Wechselbriefen eigenthümlich zustehenden Vorrechte sind erstlich, daß, obgleich durch solche nur ein einfacher Vertrag geschlossen ist, dabei vorausgesetzt werden kann und muß, daß dieser nach Erhalt einer werthseyende Valute eingegangen worden, und zweitens, daß solche an einen Dritten abgetreten werden können, der darin ursprünglich nicht mit Namen genannt ist, und kann demselben das eigene Recht und die damit verbundene Gewalt übertragen werden. Dieses Recht und diese Gewalt kann von dem Acceptanten und Aussteller nicht aufgehoben, noch durch Abrechnung oder Gegenforderung des Ersteren an den Letzteren geschmälert werden.

Jeder, er sey Kaufmann oder nicht, der überhaupt wechsel- oder contractfähig ist, kann einen Wechsel mit unterzeichnen. Es kann aber Niemand belangt werden, der nicht wechselfähig ist, weder auf einen gezogenen, indossirten oder acceptirten Wechsel; die Wechselkraft wird aber gegen die anderen Indossenten, Aussteller und Acceptanten dadurch nicht vermindert.

Es können Wechsel von des Betheiligten Bevollmächtigten oder Sachwalter gezogen, angenommen oder indossirt werden, wenn eine ausdrückliche Vollmacht dazu vorhanden ist. Ist Jemand mit solch einer Vollmacht versehen, so muß er entweder den Namen seines Vollmachtgebers unterzeichnen, oder schriftlich bemerken, daß er per Procura für A. B. unterzeichne.

Sobald der Theilhaber eines Compagniegeschäfts einen auf die Firma derselben gestellten Wechsel acceptirt, für diese Compagnie oder für sich allein, so bindet dieses alle Theilnehmer, vorausgesetzt, es betreffe deren Handelsgeschäfte. Dagegen die Acceptation eines der Theilnehmer der Handelsgesellschaft für sich selbst oder für einige Theilnehmer die Andern zu nichts verbindlich macht, wenn des Acceptanten alleiniges oder Privatinteresse dabei in's Spiel kömmt, und wenn der Inhaber eines solchen Wechsels zur Zeit der Acceptation deshalb gehörig unterrichtet worden ist. Hat er aber solch einen Wechsel genehmigt, ohne darüber gehörig unterrichtet oder in Kenntniß gesetzt worden zu seyn, so kann eine später erlangte Kenntniß des unrechtlichen Verfahrens des Theilnehmers, der den Accept leistete, ihn nicht verhindern, sich wegen der Bezahlung an die andern Theilnehmer der Compagniehandlung zu halten.

Obgleich es nicht ganz genau bestimmt ist, mit was für Worten ein Wechsel oder schriftliches Versprechen nach Wechselrecht (Promissory note) abgefaßt seyn soll, bleibt soviel doch ausgemacht, daß solcher in allen Fällen zahlbar, und nicht an irgend eine Bedingung geknüpft seyn soll, auch daß die Zahlung stets in Geld geschehen muß, und nicht auf irgend eine andere Weise, z. B. durch Abtretung eines Pferdes u. dgl.

Ist aber das Ereigniß, von welchem die Zahlung abhängt, ein unvermeidliches, so kömmt es dabei keineswegs auf die Zeit an; deßhalb sind auch Wechsel gültig, wenn solche gestellt wurden — „zahlbar 6 Wochen nach dem Tode des Vaters, des Ausstellers“ — oder — „zahlbar nach erlangter Volljährigkeit.

Jede wesentliche Veränderung in den Worten eines Wechsels, nachdem solcher gezogen, acceptirt oder indossirt ist, z. B. im Datum, der Summe oder der Verfallzeit, bringt dessen Ungültigkeit hervor; dagegen durch bloße Verbesserung eines Schreibfehlers, z. B. Hinzufügung der Worte: „An die Ordre“ dieses nicht hervorgebracht wird.

---

*) Anmerk. d. d. Herausg. Es kann dem deutschen Kaufmanne und Rechtsgelehrten nicht anders als willkommen seyn, davon hier einen ganz kurzen Abriß zu erhalten, obgleich vieles mit den Wechselgesetzen des Festlandes übereinstimmt.

Die Verkäuflichkeit eines Wechsels wird durch die darin aufgenommene Ermächtigung zur Cession bestimmt, indem solcher an die Ordre A. oder an A. oder den Inhaber, oder an den Inhaber überhaupt gestellt wird.

Ohngeachtet man annimmt, daß ein Wechsel ursprünglich allemal auf eine wirkliche und eine Werth enthaltende Geschäftsverhandlung gegründet sey, so gibt es dennoch Fälle, bei denen Ermangelung solch einer Geschäftsverhandlung Veranlassung zu einer Klage gibt. Einige Geschäftsverhandlungen sind als gesetzwidrig erklärt, wie z. B. für Unterzeichnung eines Bankerots-Certificats, (Bankrupcy Certificate) für Spielschulden oder für Geld gegen wucherliche Zinsen vorgeschossen. In Betreff der Wechsel über Schulden, die durch Wetten bei Pferderennen entstehen, ist bestimmt, daß solche in der Hand eines Inhabers, der solche auf Treu und Glauben nahm, gültig seyen, und nach 58, Georg III., C. 93, ist ein Wechsel oder eine Schuldverschreibung, die sich in der Hand eines Inhabers befindet, der davon keine Kenntniß hat, auch dann noch gültig, selbst wenn sie von wucherlichen Geschäften herrührt.

Sobald ein Wechsel überhaupt seiner Entstehung nach solid ist, kann solcher durch eine spätere gesetzwidrige Verwendung desselben durch Indossement an Andere nicht ungültig werden, zumal wenn der Inhaber denselben auf Treu und Glauben annahm.

Es kann kein Wechsel vor Gericht producirt werden, wenn derselbe nicht richtig gestempelt ist, sowohl dem Werthe als den andern Bestimmungen gemäß.

Acceptation eines Wechsels. — Die Acceptation oder Annahme eines Wechsels ist die eingegangene Verbindlichkeit, solchen den darin enthaltenen Bestimmungen gemäß zu bezahlen, und wird solche entweder unbedingt oder mit gewissen Einschränkungen geleistet. Unbedingte Annahme zieht die Bezahlung nach den Worten nach sich, und wird durch Acceptirt oder Angenommen von dem Bezogenen auf dem Wechsel bemerkt, mit Beifügung des Namens, oder auch bloß durch Acceptirt; oder auch bloß den Namen am Fuße oder quer durch den Wechsel ausgesprochen. Eine bedingte oder mit gewissen Einschränkungen geleistete Acceptation findet Statt, wenn z. B. der Bezahlung irgend ein kommendes Ereigniß, ein Verkauf oder eine Zusendung ꝛc. vorausgegangen seyn muß, zu Gunsten des Bezogenen.

Es kann eine Acceptation auch theilweise geleistet werden, z. B. £ 100 anstatt £ 150 zu einer Zeit an irgend einen Platz zu zahlen. Doch im Fall einer bedingten oder theilweisen Acceptation ist es allemal rathsam, daß der Inhaber eines Wechsels die, welche dabei betheiligt sind, von solch einer Zahlungsweise in Kenntniß setze, und von einem oder dem andern Umstande Nachricht ertheile.

Allemal, sobald ein Wechsel zur Acceptation vorgezeigt wird, ist es erforderlich, das Papier da vorzuzeigen, wo der Bezogene wohnt, oder wo es zahlbar ist. Durch 1 und 2, Georg IV., C. 78, sind alle Wechsel, die auf einem Wechselplatze zahlbar acceptirt sind, oder auch anderwärts zahlbar, als unbedingte Acceptationen zu betrachten. Dagegen als bedingte, wenn solche „zahlbar auf einem Wechselplatze aber nicht anderwärts noch auf andere Weise“ sind, und der Acceptant ist nicht eher verbunden solch einen Wechsel einzulösen, bis daß solcher vorher an dem Domicil bei dem Banquier vorgezeigt worden ist. Jeder Bezogene hat das Recht, einen zur Acceptation vorgelegten Wechsel 24 Stunden zu behalten (?); bei inländischen Wechseln muß die Acceptation schriftlich auf der Hauptseite des Wechsels erfolgen, und sind Prima, Secunda ꝛc. vorhanden, nur auf einem der Duplicate, und dieses wird für eine vollgültige Acceptation angesehen.

Ist ein Wechsel zu einer gewissen Frist nach Sicht zahlbar gestellt, so muß, um den Verfalltag zu erhalten, bei der Acceptation des Datum beigefügt werden, z. B. Angenommen den 1. Juli 1831.

Möglichste Sorgfalt ist immer erforderlich, sobald Wechsel zur Acceptation vorgezeigt werden, und ist dabei zu berücksichtigen, in welchem Verhältniß der Bezogene, der Aussteller und der Inhaber zusammen stehen, in welcher Entfernung dieselben von einander wohnhaft und welche Verbindungsmittel zwischen ihnen vorhanden sind.

Wenn ein Bezogener die Acceptation verweigert, kann nach aufgenommenem Protest ein anderer zu Ehren des Wechsels im Allgemeinen, oder zu Ehren des Ausstellers oder eines Indossenten den Accept anbieten, welches man interveniren nennt, und solch eine Acceptation heißt eine Annahme unter Protest.

Sowohl der Aussteller als die Indossanten sind ausser Verbindlichkeit, sobald denselben nicht gehörige Anzeige von der Nicht-Annahme oder dem Nicht-Eingang in der gemessenen Zeit gemacht worden ist, und hat der Inhaber den, von dem er den Wechsel indossirt erhielt, unverweilt davon zu benachrichtigen, oder auch sämmtliche Indossenten. Gewöhnlich gibt jeder seinem Vormanne die Nachricht, und sind ihm dazu 24 Stunden bewilligt. Diese Nachricht muß ebenfalls sogleich durch die nächste Post gegeben werden, wenn es an einen andern Ort berichtet werden muß, und ist dieses hinreichend, selbst wenn der Brief verloren gehen sollte; ein solcher Brief muß in England an das Postamt überliefert werden, und nicht an den Postknecht, der mit der Glocke auf der Straße die Briefe einsammelt. In Fällen dieser Art ist es eben so gut, wenn einem Indossirten Anzeige gemacht wird, als allen, und wenn einer der Aussteller zugleich Acceptant ist, ist es nicht nöthig, den andern Ausstellern Anzeige zu machen. (?)

Bei verweigerter Annahme oder unterlassener Zahlung eines Wechsels hat der Inhaber solchen durch einen Notarius in seinem Namen protestiren zu lassen, d. h. ein schriftliches Instrument wird von dem Notarius aufgesetzt, worin die verweigerte Annahme oder Zahlung angegeben ist, zur Verwahrung des Inhabers gegen allen für ihn daraus entspringenden Schaden. Inländische Wechsel bedürfen zufolge eines gewissen Gebrauchs keines förmlichen Protestes, sondern werden bloß notirt wegen nicht erfolgter Annahme; doch ist ohne aufgenommenen Protest ein solches Vornehmen ohne Wirkung für den Inhaber, und vermehrt es nur die Unkosten für den, welchen es angeht.

Indossement der Wechsel. — Das Indossement wird von dem Inhaber eines Wechsels vorgenommen, wenn er solchen an einen andern cediren oder verkaufen will, oder ihm seine Rechte daran überträgt. Ein solches wird allemal auf der Rückseite des Wechsels schriftlich vollzogen, doch ist gesetzlich dafür keine Form festgestellt, und ist die bloße Unterschrift des Indossanten hinreichend, welches man ein Indossement in blanco oder Giro in bianco nennt. (Zusatz. Besser ist es aber allemal einen Wechsel an eine bestimmte Ordre, und nicht in blanco, sondern mit Nennung desjenigen zu indossiren, an den der Wechsel übergeht.)

Alle Wechsel, die an Ordre oder an den Inhaber gestellt sind, müssen beim Verkauf indossirt werden, und gewährt diese Abtretung gegen die Valuta ein Recht an alle vorhergehenden Indossanten, vorausgesetzt, daß das Indossement vor dem Verfalltage des Wechsels erfolgte; ein solcher Wechsel, nach dem Verfalltage indossirt, gewährt dem Inhaber kein weiteres Recht als an seinen Vormann.

Es gibt Wechsel, die aus der Hand des Einen in die des Andern bloß durch die Auslieferung übergehen können, andere durch Indossement und Auslieferung; alle an Ordre gestellten Wechsel werden bloß auf die letztere Weise begeben, die an den Inhaber gestelltem können aber auf eine oder die andere Art begeben werden. Auf die erste Weise, bei bloßer Ablieferung eines Wechsels hat der, welcher dieses thut, keinen Theil mehr daran, sobald aber ein Indossement Statt findet, so ist er denselben

Verbindlichkeiten unterworfen, als wenn er den Wechsel ausgestellt hätte.*)

Es kann ein Wechsel, den man sonst cediren kann, durch gewisse Worte im Gebrauche beschränkt werden, indem der Präsentant oder Indossant, dessen Eigenthum solcher ist, darauf bemerken kann: „Nur an A. B. zahlbar“ — oder — „zur Benutzung für A. B.“ — oder durch was immer für Worte, die ein bedingtes Indossement oder Beschränkung desselben deutlich aussprechen. Solch ein specielles Indossement verhindert denjenigen, zu dessen Gunsten solches vorgenommen, den Wechsel an Andere zu geben, und dadurch die Ansprüche Anderer an denjenigen hervorzubringen, der das specielle Indossement vollzog oder an irgend einen der früheren Indossenten oder Aussteller.

Wenn Wechsel in Rechnung genommen oder discontirt werden, so ist es sehr wichtig, dergleichen specielle Indossements zu prüfen. Lord Tenterden hat entschieden, daß Jemand, der einen Wechsel discontirte, auf welchem das Indossement stand: „Für mich an A. B. oder Ordre für meinen Gebrauch (for my use) dieses nur mit der Gefahr unternahm, das Geld an den speciellen Indossenten zu bezahlen, indem dieser durch den Zusatz: For my use — die Verwendung beschränkt hatte; dadurch könnte Jemand gehalten seyn, den Betrag eines Wechsels noch einmal bezahlen zu müssen, wenn er nicht darthun kann, daß die Zahlung dem Indossement gemäß geleistet worden sey.

Ein Wechsel, auf welchen ein Theil gezahlt worden, kann wegen des Ueberrestes weiter indossirt werden.

Präsentation oder Vorzeigung zur Zahlung. — Der Inhaber eines Wechsels muß mit Vorsicht darüber wachen, daß ein Wechsel am Verfalltage richtig zur Zahlung vorgezeigt werde, weil im Unterlassungsfalle Aussteller und Indossenten aller Verbindlichkeiten für solchen Wechsel quitt werden; dabei kann der Bankerott, das Zahlungsunvermögen oder der Tod des Acceptanten keine Aenderung hervorbringen, oder die Vernachlässigung der Vorzeigung entschuldigen, und ist der Wechsel alsdann dem Curator oder Testamentsvollstrecker zu präsentiren. Ebensowenig gestattet die scheinbare Werthlosigkeit eines Wechsels eine Entschuldigung, solchen nicht vorgezeigt zu haben; auch muß die Vorzeigung oder Präsentation zu einer schicklichen Zeit des Verfalltages erfolgen, und sobald auf einem Handelsplatze ein gewisser Gebrauch deßhalb eingeführt ist und Wechsel, die zahlbar sind, nur in gewissen Stunden präsentirt werden sollen, so muß dieses auch in der festgesetzten Zeit geschehen. Erlangt ein Wechsel nur eine bedingte Acceptation, so muß die Präsentation auch in der bedungenen Weise geschehen, wenn nicht alle Indossanten gegen den Inhaber ausser Verbindlichkeit kommen sollen.

Verfällt ein Wechsel an einem Sonntage, am Charfreitage, während der Weihnachtsfeiertage, oder an irgend einem Festtage, so muß solcher den Tag vorher zur Zahlung vorgezeigt werden. Durch 7 u. 8, Georg IV., C. 15, ist festgesetzt, daß, wenn ein Wechsel oder eine Anweisung, der wie vorstehend verfällt, nicht honorirt wird, die Anzeige davon erst den folgenden Tag nach dem Sonn- oder Festtag gemacht zu werden braucht; fällt der erste Weihnachtsfeiertag an einen Montag, so muß die Anzeige Dienstag erfolgen.

Alle à Uso, oder auf einen gewissen Tag nach Sicht oder nach Dato, oder nach Verlangen (after demand) gestellten Wechsel, müssen nicht gerade am Verfalltag präsentirt werden, wohl aber am letzten Respecttage spätestens. Diese Respecttage sind, wie die weiter obenstehende Tabelle angibt, der Zahl nach nicht an allen Orten gleich; in Hamburg,

*) Zusatz. So viel dem deutschen Bearbeiter dieses Handbuchs bekannt wurde, gibt es in Deutschland keine Wechsel an den Inhaber gestellt, die aus einer Hand in die andere gingen, ohne daß der Nachmann an seinen Vormann nicht irgend einen Anspruch haben könnte, sobald das Indossement in Ordnung ist.

Altona, Lübeck, in Frankreich u. a. a. O. wird der Verfalltag dazu gerechnet, anderwärts aber vom ersten Tage nach dem Verfalltage an gezählt.

Bei Wechseln, die auf Verlangen (on demand) oder bei Vorzeigung zahlbar sind, und in denen ein bestimmter Zahltag nicht angegeben ist, finden Respecttage nicht Statt, es müssen solche Wechsel vielmehr ohne allen Aufschub bezahlt werden. Ebensowenig genießt ein Bankschein (Bank post bill) der Respecttage; einem auf Sicht zahlbar gestellten Wechsel werden auf manchen Plätzen von dem Verfalltage an die üblichen Respecttage gewährt.

Die Auszahlung eines Wechsels soll nur dem Inhaber geleistet werden, und ohne daß solcher vorgezeigt und ausgeliefert wird, kann die erstere verweigert werden. Die Empfangnahme soll auf der Rückseite bescheinigt oder acquittirt werden, und wenn Jemand bezahlt worden ist, muß dieses darum auf dem Wechsel bemerkt werden, weil sonst der Bezogene den Betrag an einen Indossanten, der auf Treu und Glauben kaufte, noch einmal zu bezahlen angehalten werden könnte. *)

Scheine und Anweisungen (Promissory Notes and Checks). — Der Hauptunterschied zwischen Scheinen (Promissory Notes) und Wechseln ist in Großbrittanien der, daß erstere bloß ein unmittelbares Zahlungs-Versprechen des Ausstellers enthalten, wie der Inhalt besagt, ohne daß eine dritte Person als Acceptant oder Bezogener dabei in's Spiel komme. **) Diese Effecten müssen gestellt seyn, entweder zahlbar bei Vorzeigung an eine gewisse Person (on demand), oder an Ordre, oder überhaupt an den Inhaber. Man kann solche indossiren und weitergeben, doch völlig mit der Kraft der Wechsel ausgestattet (nach 3 u. 4, Anna, C. 9), so daß alle auf letztere erlassenen Gesetze auch auf erstere angewendet werden. In einem Rechtsfalle, Edis contra Bury, ist entschieden worden, wenn die Abfassung eines Papiers so zweideutig gestellt sey, daß man nicht wisse ob es ein Wechsel (bill of exchange), oder ein Schein (promissory note) sey, daß der Inhaber solche als eines oder das andere auslegen könne, und danach gegen den Aussteller verfahre.

Scheine (Promissory notes), Wechsel, Tratten oder schriftliche Bürgescheine unter 20*s*. Sterl. sind ungültig, und wer dergleichen ausstellt, verfällt in Strafe von £ 20, von einem Friedensgericht einzutreiben.

Die Ausstellung eines jeden Scheins, zahlbar an den Inhaber auf Vorzeigen von weniger als £ 5, ist sowohl der Bank von England als jedem licenzirten Bankier untersagt, und zufolge 9, Georg IV., C. 65, ist festgesetzt, daß weder eine Gesellschaft noch ein Einzelner in England einen Schein oder eine Note ausgeben oder verhandeln solle, wie dergleichen in Schottland, Ireland oder irgendwo sonst verfertigt und ausgegeben worden sind, bei einer Strafe von nicht über £ 20 und nicht unter £ 5. Dieses ist aber nicht von Tratten auf Bankiers an Ordre zu Gunsten des Ausstellers zu verstehen.

Es können Scheine (Promissory notes), auf jede Summe über £ 100 zahlbar an den Inhaber bei Vorzeigung, oder auch auf andere Art ausgestellt werden; allein es können keine von £ 2 bis £ 100 incl., auf diese Art gestellt ausgegeben werden, ausgenommen die von den Banken und Bankiers nach Einlösung wieder auszugebenden Scheine, die einen besondern Stempel tragen.

---

*) Zusatz. Dieser wörtlich wiedergegebene Satz ist nicht recht deutlich, weil Niemand einen Wechsel bezahlen wird, ohne solchen auch ohne acquit ausgeliefert zu erhalten. †) D. d. Bearbeiter.

†) Anmerkung des Setzers. Das Original heißt „when a part is paid, the same should be acknowledged on the bill etc., zu deutsch: wenn eine Abschlagszahlung gemacht wird, soll dies auf dem Wechsel bemerkt werden ꝛc.," dies scheint vollkommen deutlich!!

**) Also eine Art Sola-Wechsel.

Eine Anweisung (Check) oder eine Ziehung oder Tratte, kann ebensogut wie ein Wechsel verhandelt werden, und ertheilt dem Cessionarius dieselben Rechte gegen den Cedenten, wie der erstere. Was deren Präsentation betrifft, findet sich das Nöthige schon unter dem Artikel Anweisung erwähnt.

Jeder, der einen Wechsel, eine Tratte oder Ueberweisung, oder einen Schein ausstellt, acceptirt oder bezahlt, welcher nicht richtig gestempelt worden, verfällt in eine Strafe von £ 50, für die Nachdatirung eines solchen £ 100; und für nicht genaue Angabe des Ortes, an welchem ungestempelte Tratten ausgegeben wurden, £ 100. Derjenige, welcher wissentlich ungestempelte Papiere annimmt, wird mit £ 20 gestraft, und der Bankier, der solche bezahlt und darum weiß, um £ 100. Diese Strafen darf aber keiner dem andern berechnen.

Vor dem Schlusse dieses Artikels über kaufmännische Wechsel wird es nicht unpassend seyn, hier einige Vorsichtsmaaßregeln anzugeben, was Wechselannahme, sogenannte Kellerwechsel (Accommodation papers) oder gegenseitig ausgestellte Tratten betrifft, und wie man sich zu verhalten hat, wenn Wechselpapiere abhanden kommen.

Erstlich sollte Niemand jemals einen Wechsel acceptiren ohne wohl zu erwägen, ob er im Stande ist, solchen zur rechten Zeit zu bezahlen, indem er sich sonst nicht allein aussetzt, ein Wechselverfahren gegen sich zu erwarten und die Unkosten dafür zu tragen, sondern auch alle Unkosten des Verfahrens gegen die übrigen dabei Betheiligten. Der vorsichtige Kaufmann sucht stets seinen Schuldner zur Annahme kurzsichtiger Papiere zu bekommen, indem er dadurch nicht allein den Betrag seiner Forderung nello abgemacht erhält, sondern auch eine Buchforderung überhaupt nicht so leicht einzutreiben ist, wie eine Wechselforderung auf gerichtlichem Wege.

Zweitens, alle Geschäftsleute, denen es Ernst ist, ihren guten Credit zu erhalten und die vorwärts zu kommen wünschen, sollten äusserst vorsichtig seyn, sich auf sogenannte Kellerwechsel oder gegenseitige Acceptation einzulassen, indem es den Ruin des Einen oder Andern herbeiführt und selten ein gutes Ende nimmt. Dergleichen Geschäfte erregen den Argwohn eines Jeden, weil sie zu oft von Schwindlern gebraucht werden, um das Publikum dadurch in Schaden zu bringen. Abgesehen von den Unkosten durch Stempelausgaben und Disconto, sowie der nicht selten vorkommenden Proteste, gerichtlichen Spesen und Zinsen, reicht die fortwährende Sorge bei solchen Geschäften schon allein hin, den, der sie betreibt, von seinen nützlichern Arbeiten gänzlich abzuziehen. Wir wollen annehmen, daß A. und B. übereingekommen, sich gegenseitig einer dem andern £ 1000 zu acceptiren, so daß die Accepte in eine dritte Hand übergehen. Hierdurch wird ein jeder dieser dritten Person für £ 2000 verantwortlich, und sollte es sich ereignen, daß A. unvorhergesehen auffer Stand gesetzt seyn würde, seinen Accept einzulösen, so würden die Inhaber des Ganzen sich wegen der Zahlung an B. halten; und wenn dieser auch gesorgt haben würde, seinen ihm zukommenden Theil zu bezahlen, so könnte es doch sich treffen, daß er auch für A. aufkommen müßte, und dieses Insolvenz nach sich ziehen dürfte.

Drittens, wenn ein Wechsel verloren geht. Es ist durch 9 u. 10, Wilhelm II., C. 17, festgesetzt, daß, sobald ein inländischer Wechsel verloren geht, oder vor dem Verfalltage vermißt wird, der Aussteller verbunden seyn soll, einen zweiten Wechsel von gleichem Inhalte auszustellen, bis sich der erstere wieder gefunden, vorausgesetzt, daß ihm deßhalb die zukommende Sicherheit gewährt werde.

Es bleibt ausserdem ein sehr wichtiger Punkt für alle Bankiers so wie für diejenigen, die mit mit Wechseln und dergleichen zu thun haben, daß ihnen diejenigen, von denen sie solche annehmen, nicht gänzlich unbekannt seyen; denn, sind die von ihnen empfangenen Papiere verloren worden oder entwendet, so kann solche der rechtmäßige Eigenthümer

reclamiren, ohne dafür irgend einigen Ersatz zu gewähren. Lord Tenterden entschied: „Nimmt Jemand einen Wechsel, einen Schein oder irgend ein Effekt unter Umständen an, wobei einiger Verdacht bei einem rechtlich gesinnten Manne, der mit dem Lauf der Geschäfte bekannt ist, rege wird, so daß er deßhalb veranlaßt seyn sollte, Nachfrage zu halten, und er thut dieses nicht, so reicht dieses schon hin, daß ihm daß Recht des Besitzes des fraglichen Documents zu Gunsten des wirklich Berechtigten abgesprochen werde.“ (Guildhall, Oct. 25, 1826.) *)

Erklärter Londoner Courszettel vom 19. August 1831.

Wechsel-Course.		Erklärende Bemerkungen.
Amsterdam, 3 Monat .	12 2	d. h. London erhält 12 fl. 2 Stüver für 1 *L.*
Antwerpen . . .	12 2½	desgl. 12 fl. 2½ Stüver für 1 *L.*
Hamburg in Banko Mark	13 11	desgl. 13 Mark 11ß. Banko für 1 *L.*
Paris, 3 Monat . .	25 45	desgl. 25 Francs 45 Cent. für 1 *L.*
Frankfurt a. M. . .	149¾	desgl. 149¾ Batzen für 1 *L.*
Petersburg, per Rub. 3 Us.	10	desgl. gibt 10*d.* Sterl. für 1 Rub. B.-Assign.
Wien, Conv. fl., 2 Mon. .	9 58	desgl. erhält 9 fl. 58 kr. in 20r für 1 *L.*
Madrid, 3 Monat . .	36¾	desgl. gibt 36¾*d.* Sterl. für 1 Dollar.
Livorno	48¼	desgl. gibt 48¼*d.* Sterl. für 1 Pezza von 8 Realen
Genua	25 45	desgl. erhält 25 Lire italiane 45 Cent f. 1 *L.*
Venedig	46	desgl. erhält 46 Lire piccole für 1 *L.*
Neapel	39½	desgl. gibt 39½*d.* Sterl. für 1 Ducato di Regno.
Lissabon, 30 Tage Sicht	46½	desgl. gibt 46½*d.* Sterl. für 1 Milreis.
Rio-Janeiro, do.	19½	desgl. gibt 19½*d.* Sterl. für 1 Milreis.

Tabelle des Wechsel-Pari zwischen England und den angeführten Plätzen, nebst der Berechnung des innern Werthes der groben Gold- und Silbermünzen, zufolge der in dem Lande vorhandenen Münzverordnungen, nach der damit zu London und Paris vorgenommenen Wardirung. (Von Dr. Kelly der Commission des Oberhauses überreicht, welche über die Wiederaufnahme der Baarzahlungen der Bank von England verordnet war.)

	Gold.		Silber.				Erklärungen.
			Alte Ausmünzung.		Neue Ausmünzung.		
	Nach den Münzverordnungen.	Wardirung	Nach den Münzverordnungen.	Wardirung	Nach den Münzverordnungen.	Wardirung.	Wechselgeld.
Amsterdam, Banco	36 8	36 6,8	37 3	37 10,5	35 0	35 6,5	Schillinge und Pfennige vlämisch für jedes Pf. St. mit 2% Agio.
do. Courant	11 4,5	11 3,8	11 8,5	11 11,8	10 14,6	10 17,6	Gulden und Stüver für's Pfund Sterling.
Hamburg .	34 3,5	34 1,5	35 1	35 1,3	32 11	32 11,5	Schillinge und Pfennige vlämisch banco für das Pfund Sterling.
Paris	25 20	25 36	24 73	24 91	23 23	23 40	Francs und Centimes für das Pfund Sterling.
Madrid . .	37·3	37·2	39·2	39·0	41·7	41·5	Pence Sterling für den Piaster oder Wechseldollar.
Lissabon . .	67·4	67·5	60·41	58·35	64·50	62·69	Pence Sterling per Milreis.
Livorno . .	49·1	49·0	46·46	46·5	49·5	49·5	Pence Sterling für die Wechsel-Pezza.
Genua . . .	45·5	45·5	46·46	48·9	49·4	52·0	Pence Sterling per Pezzo fuori banco. †
Neapel . .	41·22	—	41·22	—	43·9	—	Pence Sterling für den Ducato der Ausmünzung von 1818.
Venedig . .	46·3	46·0	47·5	49·0	44·6	46·1	Lire piccole für das Pf. Sterl.

† Seit 1826 ist der Genuesische Münzfuß dem französischen ganz gleich.

*) Die im Original befindliche, ziemlich weitläufige, aber nicht ganz genaue und für Nicht-Engländer ganz werthlose Tabelle der Rechnungsmünzen, in engl. Valuta berechnet, bleibt hier gänzlich weg.

Zusatz des deutschen Bearbeiters. Der engl. Herr Verfasser schweigt über die Wechselgesetze und das Wechselrecht anderer Länder gänzlich, und sollte diese Materie hier abgehandelt werden, so würde großer Raum dazu erforderlich seyn. Es folge daher hier nur die Angabe einiger der neuesten und geschätztesten unter der großen Menge von Schriften, die darauf Bezug haben, um weitere Auskunft und Belehrung darüber suchen zu können.

„Darstellung des gemeinen Deutschen und Hamburgischen Handelsrechts für Juristen und Kaufleute, von Meno Pöhls, J. U. D., 2r Band in 2 Theilen, unter dem besondern Titel: Darstellung des Wechselrechts nach gemeinem und Hamburgischen Rechte, und nach den Gesetzen der vorzüglichsten handelnden Staaten Europa's. 1r u. 2r Theil, mit Register. gr. 8. Hamburg 1829. — Das Wechselrecht und die Lehre von den Handbillets und kaufmännischen Anweisungen, nach dem Preuß. Rechte, mit Berücksichtigung des Prozeß- und Concurs-Verfahrens. Von L. Crelinger und H. Gräff. gr. 8. Breslau. $18^{33}/_{34}$."

Wege und Landstraßen, sind die Verbindungsmittel der Länder, welche mit mehr oder weniger Kunst und Sorgfalt angelegt und unterhalten werden, um zu erleichtern, daß sich die Bewohner von einem nach dem andern Orte schnell und sicher begeben können. Es gibt deren sehr vielerlei, von den rauhen, schmalen, mit tiefen Furchen und ohne irgend einige Nachhülfe versehenen, die über Berg und Thal gehen, die oft von Gewässer unterbrochen werden, und für Fußgänger kaum zu betreten sind, bis zu wohl geebneten, breiten und völlig hergestellten Straßen, von festem Material erbaut, welche sich um die Berge herum winden oder solche durchschneiden, und die über Ströme und Sümpfe mit großen Kosten geführt sind, um das Reisen und den Gütertransport auf alle mögliche Weise zu erleichtern.

Der Bau der Wege und Landstraßen, und die Verbesserung derselben ist ein sehr wichtiger Theil der bürgerlichen und Staatsbaukunst, es kann aber hier nur in Beziehung ihrer Wichtigkeit für Handel und Gewerbe die Rede seyn, keineswegs aber das Technische berührt werden.

Wichtigkeit und Nutzen guter Landstraßen. — Nach der Einführung des Gebrauches, Geld zu schlagen, Maaße und Gewichte einzuführen, gehört die Verbesserung der Wege und Landstraßen, sammt der damit verbundenen Erbauung der Brücken u. s. w. zu denjenigen Fortschritten der Civilisation, die den Handel am meisten, und vielleicht mehr als irgend etwas in Flor gebracht haben. Man hat ihnen nicht mit Unrecht den Namen „die Pulsadern des Nationalwohlstandes" beigelegt, denn, sowie diese im Körper des Menschen das Leben bedingen, ebenso sind gute und verbesserte Wege eines Landes die wichtigsten Erhaltungsmittel eines geordneten Staatshaushalts. Es möchte wohl überflüssig seyn, die Vortheile auszumalen, welcher namentlich Großbrittanien dadurch theilhaftig geworden ist, daß es so vorzügliche Verbindungsstraßen besitzt. *) Daß dieses verhältnißmäßig auch von andern Ländern angenommen werden kann, wird Jedermann einräumen, und ist in Deutschland in der neuern Zeit darin vielleicht mehr von den resp. Bundesstaaten geleistet worden, als früher in einem halben Jahrhunderte. In allen Ländern sind die Erzeugnisse der Natur und Kunst so vertheilt, daß ein Distrikt des Landes sich aus einem andern damit immer ausschließlich versorgen muß. Ungerechnet, daß Steinkohlen, Erze, Bergwerksprodukte, Bauholz, Getreide u. s. w. von

*) Anmerk. d. d. Bearbeiters. In dem mehrmals angeführten Buche: „Ueber Posten und Post-Regale ꝛc., von H. W. Matthias," wird der großen Hauptstraßen und Chausseen in England mit gebührendem Lobe gedacht, was aber die Nebenwege und Nebenstraßen betrifft, so sollen diese grosser Verbesserungen bedürftig und häufig schlechter als in andern Ländern seyn.

einem Theile des Landes nach dem andern über's Meer transportirt werden, werden im Innern große Lasten von einem Orte zum andern vermittelst Landstraßen und Canälen verführt. Alle Verbesserungen der Wege und Landstraßen gewähren den Vortheil, daß die Unkosten der verführten Waaren beträchtlich vermindert werden, welches einer Ersparung auf die Anlage- und Fabrikationskosten völlig gleich zu schätzen ist.

Ueberall, wo die Verbindungswege und Straßen in einem vernachlässigten Zustande sind, muß die Bevölkerung nothwendig getrennt leben. Städte sind zuerst von Leuten gegründet worden, die es für einen Vorzug hielten, sich näher zusammen zu halten, entweder um sich gemeinschaftlich besser zu vertheidigen und zu beschützen, oder aus irgend einem andern Grunde. In geordneten Staaten dagegen, in denen das Eigenthum gesichert ist, nahmen die Menschen ihren Aufenthalt in den Städten mehr der Vortheile halber, die ihnen darin geboten werden. Der Geschäftsbetrieb erlangt dadurch Erleichterungsmittel, die sich sonst nirgends so darbieten, um Reichthum zu erwerben; und die vielseitige Vertheilung der Arbeit, die dadurch möglich wird, eröffnet jedem Talente einen Schauplatz, um sich hervorzuthun. Alle Künste werden dabei erweitert und vervollkommnet, entweder im Dienste des Gewerbfleißes und der Wissenschaften, oder des Luxus und der Verschwendung. Bewerber jeder Art, der Gewerbfleißige, der lustige Gesellschafter und der Lasterhafte werden von den Städten angezogen und aufgenommen, so daß sich in denselben ebensowohl die besten wie die verworfensten Individuen zusammen finden. Der in einer großen Stadt entstehende Trieb, es einander vorzuthun, der fortwährend bewegte Zustand, die so sehr mannichfaltigen Berührungen und Versuche, den Nebenmann von seinem guten Platz zu verdrängen, — dieses alles läßt die Menschen alle Hülfsmittel des Verstandes in Bewegung setzen, so daß eine solche große Stadt zum sich immer neu gestaltenden Mittelpunkte der Kenntnisse und Erfindungen wird. Es gibt dagegen aber auch nicht wenig Dinge, die den größer werdenden Städten als Hemmung anhängen, dahin gehören die Herbeischaffung der Lebensbedürfnisse, der Feuerung, deren die Bewohner einer Stadt so sehr benöthigt sind; die der rohen Produkte, welche die arbeitende Klasse als Material braucht, um ihren Fleiß daran zu üben, alles Dinge, die sämmtlich vom flachen Lande herbeigeführt werden müssen; und je nach den Erweiterungen eines städtischen Wohnortes, nach dessen Lage und Entfernung von den Gegenden, aus denen derselbe seine Bedürfnisse beziehen muß, werden die Kosten des Zusammenseyns beträchtlich erhöht, und die damit verknüpften Vortheile zuweilen aufgewogen. Es kann daher keine große, oder auch nur einigermaßen beträchtliche Stadt bestehen, ohne mit den zunächst liegenden Gegenden gute Verbindungswege zu besitzen, und ist daraus auch die Thatsache ohne Schwierigkeit zu erklären, daß fast alle Städte am Meere oder an schiffbaren Strömen erbaut worden sind. Wäre London im Innern des Reichs, vielleicht 50 Meilen von der Küste angelegt worden, so läßt sich annehmen, daß es nicht den dritten Theil seines jetzigen Umfanges und seiner Größe erreicht haben würde; die Lage an der Themse erleichtert aber alle und jede Einfuhr auf solch eine ausserordentliche Weise, daß sowohl alle fremden als auch inländischen Erzeugnisse mit Leichtigkeit eingeführt werden können, so daß, wenn sein Handel fortwährend blüht, sein ungeheurer Umfang noch Jahrhunderte hindurch zunehmen kann.

Es können aber unmöglich alle Städte am Ufer des Meeres und an den Ufern schiffbarer Ströme erbaut werden, und das Wachsthum der im Innern eines Landes gelegenen wird nothwendig von dem Zustande der Landstraßen abhängig, die nach den umliegenden Provinzen führen. Ohne die große Verbesserung dieser Landstraßen würden die Manufaktur-

Städte, mit welchen England überſäet iſt, wie Mancheſter, Leeds, Birmingham, Sheffield, Bolton, Preſton u. ſ. w. unmöglich beſtehen können. Die Bewohner dieſer Plätze erhalten die rohen Materialien aus den Bergwerken und die Erzeugniſſe des Bodens zu ſo billigen Preiſen, als wenn dieſelben im Lande auf den Dorfſchaften ſelbſt lebten. Dem erfindungsreichen und thätigen Arbeiter ſteht daher in dieſem Mittelpunkte des Gewerbfleißes faſt alles zu Gebote, was ihm zu ſeinem Geſchäfte und zu ſeinem Lebensunterhalte erforderlich iſt, und betrachtet man den großen Maaßſtab, nach welchem Alles betrieben wird, den Beiſtand, den man ſich durch die Anwendung der Maſchinen zu verſchaffen wußte, und wie jede Klaſſe von Handwerkern ſich ihrer Arbeit beſonders zu widmen verſtand, ſo kann man einigermaßen begreifen, wie das Manufaktur- und Fabrikweſen ſolch einen beinahe unglaublichen Grad der Vervollkommnung erreichte, als wirklich der Fall iſt.

Die Einwirkung des Wachsthums der Städte auf Ackerbau und Landwirthſchaft iſt auſſerordentlich und auffallend. Dr. Paley ſagt darüber (in ſeinem Werke: Moral Philosophy, book IV., c. 11): „In der Nachbarſchaft der Handelsplätze und in den Diſtrikten, die mit Marktplätzen und Handelsſtädten in Berührung ſtehen, iſt der Landwirth geſchäftig und geſchickt und der Bauer arbeitſam; die Ländereien werden mit möglichſtem Nutzen angebaut, und es wird das Doppelte an Getreide und Fütterung (Dinge, welche am Ende doch immer zur Hervorbringung der Lebensmittel für den Menſchen benutzt werden,) dem Boden abgewonnen gegen die Ländereien, welche in einſameren und deßhalb weniger angebauten Gegenden des Landes liegen. Ueberall, wo eine neue Manufaktur-Anſtalt entſteht, ſprießt auch rings herum eine neue Pflanzenwelt auf. Wir halten für gewiß, daß der Landbau ſelten einen hohen und niemals den höchſten Standpunkt erreicht, wenn derſelbe nicht vom Handel angeregt iſt, d. h., wenn der Ertrag der Felder nicht durch die vermehrte Conſumtion der Handelsplätze geſteigert wird.“

Die Vortheile verbeſſerter Landſtraßen und Wege wirken aber nicht allein auf das Wachsthum der Städte ein, ſondern ſind auch noch allgemeinerer Art und für die Landwirthſchaft wichtig. Ohne ſolche würde es unmöglich ſeyn, nach abgelegeneren Plätzen ſchwere Artikel, wie Kalk, Mergel, Muſcheln und andere Düngmittel zu ſchaffen, die die Ernten des reichen Bodens vermehren und den magern Boden fruchtbar machen. Schlechte Wege würden nicht allein die Zufuhr der kleineren Pächter und Landwirthe erſchweren, ſondern es würde im Verhältniß auch mehr Zugvieh erforderlich ſeyn, um das etwa Erzeugte auf die Märkte zu ſchaffen. Es bedarf daher keines weiteren Beweiſes, daß verbeſſerte Wege und Landſtraßen vor Allem dazu erforderlich ſind, den Ackerbau emporzubringen, und zwar unmittelbar, inſofern dadurch die Quantität des Düngers vermehrt wird, ohne daß die Koſten erhöht werden, und mit geringerem Aufwande von Kräften mehr Erzeugniſſe zu Markte gefördert werden können, und mittelbar, inſofern dieſelben zu leichterer Verſorgung der Städte mit allen erdenklichen Bedürfniſſen beitragen und dadurch das Wachsthum und das Größerwerden derſelben befördert wird.

Die vermehrte Schnelligkeit der Verſendungen iſt einer der Hauptvortheile, den die Verbeſſerung der Landſtraßen, ſowie die Erfindung der Dampfboote ꝛc. hervorgebracht haben. Man nehme an, daß, um einen rauhen und unebenen Weg zwiſchen zwei gegebenen Plätzen zurückzulegen, zwei volle Tage Zeit erfordert werden, während man dieſelbe Entfernung bei verbeſſerten Landſtraßen in einem einzigen Tage zurücklegen könne, ſo fällt die Hälfte des Weges ganz weg, welches nicht allein für alle Reiſende ein großer Gewinn an Zeit iſt, ſondern auch eine beträchtliche Erſparniß an Koſten durch die ſchnellere Fortſchaffung der Güter. Dieſe letztere iſt ein Gegenſtand von weit mehr Wichtigkeit, als im Allgemeinen angenommen wird. Es iſt nicht möglich, eine nur einigermaßen der Wahrheit nahe kommende Schätzung derjenigen Maſſen von Waaren und Produkten dem

Werthe nach anzufertigen, die in Großbrittanien und Ireland immerwährend im Fortschaffen begriffen sind; soviel kann aber mit Gewißheit angenommen werden, daß dadurch, daß dieses große Quantum zeitiger an Ort und Stelle eintrifft, ein sehr bedeutendes Kapital für andere industrielle Zwecke gewonnen wird, welches außerdem unnütz vergraben bleiben würde.

Mittel, die Unkosten für den Wegbau aufzubringen. — Wege und Landstraßen, welche es auch immer seyen, sind in jedem der Barbarei entrissenen Lande vorhanden. In England ist das erste und seitdem in Kraft gebliebene Gesetz darüber 28, Philipp und Maria, in welchem besondere Vorschriften über die Ausbesserung erlassen sind. In der Einleitung, die diesem Gesetze vorausgeht, wird angeführt, daß beschwerliche und ungereinigte Wege für Reisende und Wagen gefährlich zu passiren seyen, und es sollen deßhalb in jedem Kirchspiele zwei Weginspectoren jährlich neu gewählt werden (surveyors of the highways), und die Einwohner aller Kirchspiele, Jeder nach seiner persönlichen Fähigkeit, verbindlich gemacht, vier Tage jedes Jahr mit den nöthigen Geräthschaften auf den Landstraßen unter der Aufsicht der Weginspectoren zu arbeiten. Diese Verordnung, obgleich in vieler Hinsicht sehr mangelhaft, wurde zu ihrer Zeit als etwas sehr Nützliches und Heilsames betrachtet, und paßte auch noch ziemlich gut für die Regierungszeit Carls II., in welcher der Gebrauch der Fuhrwerke namentlich in der Umgegend Londons sehr zunahm, so daß es nöthig wurde, zweckmäßigere Maaßregeln zu Verbesserung der Wege und Landstraßen zu ergreifen, und schon damals begann man, von allen denen, die solche befuhren, Weggelder zu erheben. Doch wurden die erlassenen Verordnungen nicht ihrer ganzen Ausdehnung nach ausgeführt, und erst 1767 wurde ein festes Verfahren eingeschlagen, dem alle Haupt-Landstraßen in allen Richtungen unterworfen wurden. Die Hand- und Spanndienste, die das Gesetz 28, Philipp und Maria, verordnet hatte, wurden bloß für die Neben- und Kreuzwege beibehalten, auch wurden solche nicht selten in Geldleistungen umgewandelt.

Als man in Großbrittanien den Plan faßte, von London aus nach den entfernteren Gegenden des Landes Kunststraßen anzulegen, kamen die umherliegenden Grafschaften beim Parlamente dagegen ein, anführend, daß dann die entfernter liegenden bei dem dort im Vergleich viel billigeren Tagelohne ihre Erzeugnisse in London zu niedrigeren Preisen würden verkaufen können, als dies ihnen möglich wäre, und daß ihre Einkünfte von Grund und Boden sich vermindern und der Feldbau dadurch vernichtet werden müßte! Glücklicherweise wurde auf solch einen eigennützigen Widerspruch keine Rücksicht genommen, und anstatt daß sich daraus für die die Hauptstadt umgebenden Grafschaften ein Nachtheil ergab, wurde für solche die Verbesserung der Wege und Landstraßen eben so wohlthätig, wie für die entfernter liegenden Provinzen, insoferne diese letzteren zu der ungemessenen Vergrößerung der Hauptstadt die Mittel lieferten und sie dadurch zu einem viel bessern Markt für jedes ihrer eigenthümlichen Erzeugnisse machten, während im entgegengesetzten Falle das Wachsthum derselben sich bald von selbst eingeschränkt hätte, wenn jene Verbesserungen gänzlich unterlassen worden wären.

Die Einrichtung, Wege und Landstraßen besser anzulegen und zu verbessern, indem man dafür Hand- und Spanndienste requirirte, war England nicht allein eigen, sondern wurde zu ein- und derselben Zeit fast in ganz Europa eingeführt. Das Parliament von Schottland erließ 1669 eine Verordnung, daß alle mit der Landwirthschaft Beschäftigten verbunden seyn sollten, und zwar jeder jährlich sechs Tage, entweder vor oder nach der Ernte auf den öffentlichen Landstraßen zu arbeiten; die Pachter und Gutsbesitzer wurden zugleich aufgefordert, Jeder nach Verhältniß seines Landeigenthums dazu die erforderlichen Pferde, Karren u. s. w. zu stellen. Man kann nicht läugnen, daß ein solches System von vielen und in die Augen springenden Nachtheilen begleitet seyn

mußte. Alle, die keinen Lohn für ihre Arbeit empfangen und dieſe wider Willen leiſten, verſchwenden Zeit und Kräfte, und der Landbauer iſt noch außerdem einem bedeutenden Verluſte dadurch ausgeſetzt, daß er ſeine gewöhnlichen Geſchäfte unterbrechen muß. Schon in den erſten Regierungsjahren Georg III. ſah man dieſes ein, und verwandelte die Natural-Leiſtungen in eine Geldabgabe, die nach dem, was die Ländereien Zinſen entrichteten, und nach der in dem Grundregiſter enthaltenen Taration angelegt wurde, und dieſer Ausweg zog mannichfaltigen Nutzen nach ſich. Ehemals fand man in den am beſten angebauten Gegenden Schottlands die ſchauderhafteſten Landſtraßen, und gegenwärtig gehören ſie mit zu den beſten, die es in Europa gibt.

Auf dem Feſtlande hat man beinahe ganz daſſelbe Syſtem angenommen. Nachdem der Miniſter Turgot ſeine Verwaltung angetreten hatte, erließ er ein Rundſchreiben an alle Wegbaumeiſter und Weginſpectoren in ganz Frankreich, und verlangte von ihnen Schätzungen und Berechnungen nach großartigem Maaßſtabe, wieviel erforderlich ſeyn werde, um die vorhandenen Landſtraßen zu verbeſſern, und in welcher Ausdehnung deren neue angelegt werden müßten. Es zeigte ſich, daß eine jährliche Auslage von 10,000,000 Livres hinreichen werde, um den beabſichtigten Zweck zu erreichen, wogegen deſſen Erreichung durch gezwungene Hand- und Spanndienſte (Corvées), wie Turgot darthat, dem Lande wenigſtens 40,000,000 Livres gekoſtet haben würde! — (Man vergl. damit den Artikel Taration in der Encyclopaedia Britannica.)

In England wird übrigens nach dem von Philipp und Maria erlaſſenen Geſetz noch ein großer Theil der Nebenwege und Kreuzwege ausgebeſſert, und die Anwendung davon iſt in Kraft geblieben, wahrſcheinlich in Ermangelung anderer zureichenden Mittel oder der Unmöglichkeit, ſolche ebenfalls in Geldbeträge zu verwandeln.

Es gehört zu den Verpflichtungen einer Regierung, in den Gegenden des Landes, wo es unerläßlich iſt, Beiſtand zu Erbauung von Landſtraßen und Brücken zu leiſten, wenn die erforderlichen Summen auf andere Weiſe nicht aufgebracht werden können. Es iſt aber dabei allemal ſehr wünſchenswerth, daß ſich die Behörde nicht durch täuſchende Vorſtellungen gewinnen laſſe, und daß alle die, welche dabei beſonderes Intereſſe haben, einen bedeutenden Antheil an den Koſten beizutragen gehalten ſeyn ſollten. Man hat dieſe Rückſicht bei Anlegung der Gebirgswege genommen. Eine ziemlich lange Zeit hindurch waren manche Gegenden der ſchottiſchen Hochlande gänzlich unzugänglich, und konnten daher an keiner Art von Verbeſſerung Theil nehmen, und die Rauhigkeit des Bodens erlaubte es der armen Bevölkerung nicht, auch nur einen Verſuch des Wegbaues zu machen, indem ſolcher allemal ihre Mittel und Kräfte überſchritten haben würde. Unter dieſen Umſtänden übernahm es die Regierung, die halben Koſten zu Errichtung von Brücken und Landſtraßen in einigen Gegenden vorzuſchießen, mit der Bedingung, daß die Gutsbeſitzer und Andere, die davon Nutzen hätten, die andere Hälfte herbeiſchaffen, ſowie daß der Bau unter der Aufſicht einer vom Parliamente beſtellten Commiſſion und deren Baumeiſter ausgeführt werde. Dieſe Vorkehrung iſt von dem größten Erfolge geweſen, denn es ſind auf ſolche Weiſe 600 Meilen vorzüglich gute Landſtraßen erbaut worden, und die dadurch leichter gewordene Verbindung des Landes hat einen Geiſt der Verbeſſerungen und der höchſten Thätigkeit erzeugt, der ſelbſt bis in die ödeſten und kaum beſuchten Gegenden vorgedrungen iſt.

Dr. A. Smith ſcheint der Meinung zu ſeyn, daß die Wege eines Landes beſſer unterhalten und mit mehr Sparſamkeit verwaltet werden könnten, wenn ſolche unter der Aufſicht der Regierung ſtünden, als wenn ſolche Privatperſonen zur Anlage und Unterhaltung überlaſſen bleiben; es ſcheint aber nicht, daß dieſes in der That begründet ſey. Es läßt ſich vielleicht behaupten, daß einige der großen Landſtraßen, die die Hauptorte einer Grafſchaft miteinander verbinden, von

den durch die Regierung angestellten Wegbau-Inspectoren besser angelegt werden als von solchen, welche die angesehenen Gutsbesitzer einer jeden Grafschaft selbst aufstellen. Im Verhältniß sind der ersteren, gegen die Menge der Kreuz- und Querstraßen genommen, die fast jede Grafschaft durchschneiden, nur wenige, und es ist außerdem in Großbrittanien nur zu gewiß, daß, wenn die Beaufsichtigung der großen Landstraßen denen, die solche zu bezahlen und zu unterhalten haben, anvertraut seyn würden, anstatt den gegenwärtigen Aufsehern, die Anlage und Erhaltung derselben mit größerem Geschick und weit weniger Geldaufwand als von den Beamten der Regierung versorgt werden würde. Herr Dupin hat die Wahrheit hievon auf das Augenscheinlichste bewiesen, wie man in seinen Bemerkungen über die Verwaltung der Wege und Landstraßen Frankreichs und Englands nachlesen kann. In dem erstgenannten Lande stehen solche ganz allein unter der Aufsicht der Regierung, und die Folge davon ist, daß fast Alles auf die Hauptstraßen verwendet wird, während die Kreuz- und Nebenwege beinahe gänzlich vernachlässigt sind, so daß die innere Verbindung Frankreichs weit schwieriger ist als die Englands.*)

Ausdehnung der englischen Landstraßen. — Es scheint nach dem, was das Unterhaus darüber im Jahr 1818 hat im Druck erscheinen lassen, daß die Länge und Ausdehnung der in England und Wales damals chaussirten Wege und Kunststraßen sich in Allem auf 20,000 Meilen und die der andern Landstraßen auf ungefähr 95,000 Meilen belaufen habe. Man findet in derselben Staatsschrift die Kosten auf £ 515,000 jedes Jahr angeschlagen; für die zu leistenden Naturaldienste werden in Allem £ 270,000 eingezogen, und die Einnahme für Wegegelder beträgt im Durchschnitt £ 570,000, wonach der jährliche Aufwand in England und Wales 1818 sich auf £ 1,356,000 belaufen hat. In diesem Augenblicke (1831) mag solcher wohl auf £ 1,600,000 gestiegen seyn.

Wegegelder oder Zölle. — Bei Bestimmung derselben sollte sehr dafür gesorgt werden, daß sie so niedrig wie nur möglich angenommen würden, denn wenn es deren zu viele oder zu hoch angesetzte gibt, bringt dieses einen höchst schädlichen Einfluß hervor, der sich dem Handel sehr ungünstig zeigt, und den Verkehr eher stört als befördert; auch ist es mit allen zu hohen Kaigeldern und Hafenabgaben, sowie mit den Leuchtthurmgebühren ꝛc. derselbe Fall. Gegen mäßige Weggelder und Zölle läßt sich nichts einwenden, denn es ist von großem Werth und eine Wohlthat und Erleichterung, sich sicherer und guter Landstraßen bedienen zu können, und man kann gern dafür etwas entrichten. Ueberschreiten dergleichen Abgaben aber das richtige Verhältniß, so geben diese auch dem Schiffer den Anlaß, Häfen ꝛc. aufzusuchen, wo die Kosten geringer sind, oder den Weg auf Straßen zu nehmen, die zwar unsicherer, aber auch wohlfeiler sind.

Verbesserung der Wege und Landstraßen. — Es ist nicht leicht, denen, die gegenwärtig auf den ebenen und geglätteten Landstraßen reisen, die durch das ganze Land verbreitet sind, eine richtige Vorstellung beizubringen, welchen Hindernissen und Gefahren ein Reisender noch vor etwa hundert Jahren fast in allen Gegenden des Landes ausgesetzt war. Eigentliche Landstraßen gab es damals noch nicht, und im Sommer benutzte man gewöhnlich das Bett eines kleinen Baches, um darin zu reisen. Bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts wurden Güter von einem zu dem andern Orte, wenn diese nicht zu entfernt von einander lagen, weder auf Karren noch Wagen, sondern auf Packpferden oder Saumrossen fortgeschafft, und dieses geschah mit Hafermehl, Steinkohlen, Torf, Stroh

*) Anm. d. d. Bearbeiters. Sachkundige wollen behaupten, daß, was die großen, ununterbrochenen Kunststraßen betrifft, England und Frankreich Deutschland in vielen Gegenden voraus sind, daß aber die Nebenwege und Seitenstraßen denen jener Länder nichts nachgeben!

und Heu! Zur damaligen Zeit und lange vorher gab es eine Klaſſe von wandernden Krämern, welche mit ihren Pferden von einem Orte zum andern zogen, und welche die am meiſten begehrten Artikel führten, wie Salz, Fiſche, Geflügel, Eier, Steingut ꝛc., und dieſe Leute transportirten ihre Waaren in Säcken, die auf beiden Seiten des Pferdes herabhingen. Sobald aber Güter nach entfernteren Orten zu ſchaffen waren, mußte man ſich eines Karrens bedienen, und was ein Pferd auf einem ſolchen fortbringen konnte, reichte nicht hin, um die Unkoſten für eine längere Fahrt zu decken. Die Dauer des Zeitraums, in dem ein Karrenführer oder Kärner (wie man ſolche Fuhrleute nannte) ſeinen Weg damals zurücklegte, erſcheint beinahe unglaublich. So pflegte der, welcher zwiſchen Selkirk und Edinburg hin- und herfuhr, eine Entfernung von 31 engliſchen oder etwa 7 deutſchen Meilen, 14 volle Tage hin und zurück zuzubringen! Der Weg war freilich der allergefährlichſte im ganzen Lande; ein großer Theil deſſelben zog ſich durch den Grund eines Diſtriktes, Galawater, nach ſeinem Hauptſtrome ſo benannt, und dieſes war der beſte und geradeſte Weg, wenn er nicht überſchwemmt war.

Selbſt von einer großen Stadt zur andern waren die Mittel und Wege, um fortzukommen, nicht viel beſſer. 1678 wurde es in Vorſchlag gebracht, eine Kutſche zwiſchen Edinburg und Glasgow hin- und hergehen zu laſſen, welche Orte 44 Meilen von einander entfernt ſind, und dieſer mit 6 Pferden beſpannte Wagen ſollte dieſen Weg in 6 Tagen hin und wieder zurück machen. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts brachte der Poſtwagen, um von Edinburg nach Glasgow zu gelangen, 36 Stunden zu, während derſelbe heutzutage dieſelbe Entfernung in 4½ bis 5 Stunden zurücklegt.

Noch 1736 exiſtirte nur ein einziger Poſtwagen, der zwiſchen London und Edinburg hin- und herfuhr, und zwar einmal jeden Monat, denn er brauchte 12 bis 14 Tage, um dieſen Weg zurückzulegen! Jetzt, ungerechnet des außerordentlichen Verkehrs, der zwiſchen beiden Städten vermittelſt der Dampfboote und andern Fahrzeuge Statt findet, gehen täglich von einer Stadt nach der andern 6 — 7 Poſtkutſchen ab, welche den Weg in 45 bis 48 Stunden zurücklegen! — (Robertson's Rural Recollections, p. 39—44.)

Dieſe außerordentlich verbeſſerten Hülfsmittel, um von einem Orte nach dem andern zu gelangen, haben am meiſten auf die Sitten und den Gewerbfleiß aller Klaſſen der menſchlichen Geſellſchaft eingewirkt. Die Behauptung des Dr. A. Smith, „daß der Menſch unter allen Dingen am ſchwerſten von einem Orte zum andern zu ſchaffen ſey,“ iſt, wenigſtens was Großbrittanien anbetrifft, nicht ferner wahr oder anwendbar. Während des Frühjahrs iſt London mit Fremden von allen Ständen und aus den entfernteſten Gegenden angefüllt, wogegen ſpäter, im Sommer und Herbſt, eine große Zahl der Stadtbewohner ſich auf's Land begibt. Daraus entſpringt im Allgemeinen, daß ebenſo der geſellſchaftliche Verkehr und Ton, gleichwie der Preis der Lebensbedürfniſſe faſt überall in ein gehöriges und beſſeres Verhältniß tritt. Eine wohlhabende Familie lebt in Penzance und in Inverneß faſt auf gleiche Weiſe, wie in London. Eigenthümliche Unterſchiede ſind faſt gänzlich verſchwunden, und alle Dinge ſind in ein richtiges Verhältniß zuſammengetreten; die Moden und Sitten der Hauptſtadt haben ſich über jeden kleinen Winkel des Landes verbreitet, während das, was auf dem Lande vorkommt, in der Hauptſtadt nicht unbeachtet bleibt. (Die vorſtehenden Angaben ſind aus einem Aufſatze über den Handel entlehnt, welchen Herr Mac Culloch für die Society for the diffusion of useful knowledge geſchrieben hat.)

Weihrauch (Engl. Olibanum, Frankincense, Franz. Encens, Oliban, Ital. Incenso, Olibano, Span. und Port. Incienso macho, Olibano, Holl. Wierook, Dän. Virog, Virak, Schwed. Veirauch, Virack, Ruſſ. Ladon prostoi, Poln. Kazidto, Lat. Thus, Olibanum) iſt ein

Baumharz, welches von einem großen in Arabien und Indien wachsenden Baume (Libanus turifera, *Linn.*) gewonnen wird. Es kommt aus den Häfen der Levante in Centnerkisten; das aus Indien gebrachte ist bei weitem nicht so gut. Die Tropfen oder Perlen müssen halb durchsichtig, nelkenfarbig, spröde erscheinen und in der Wärme aneinanderhängend seyn; angezündet oder auf Kohlen gestreut ist der Geruch äusserst angenehm, der Geschmack dagegen bitterlich, beißend, doch aromatisch; die Flamme zeigt ziemlich lange einen hellen Schein und kann nicht leicht gelöscht werden; es bleibt nach der Verbrennung eine schwarze, keineswegs, wie Viele behaupten, eine weiße Asche zurück. Weihrauch oder Olibanum wurde im Alterthum ausserordentlich viel bei Opferfesten verbraucht (Plinius Hist. Nat. lib. XII. c. 14). Auch in den Christlich-Griechischen und Römisch-Katholischen Kirchen wurde viel davon verbraucht.

Der englische Einfuhrzoll beträgt für den Centner £ 2; der Rückzoll £ 1. 4*s*. 2*d*.

Wein, Engl. Wine, Franz. Vin, Ital. und Span. Vino, Port. Vinho, Holl. Wyn, Dän. und Schwed. Vin, Russ. Wino, Wino grad noe wino, Poln. Wino, Lat. Vinum, Griech. Οἶνος, Arab. Khumr) ist der ausgegohrene Saft der aus der Frucht des Weinstockes (Vitis vinifera), der Weinbeere, erhalten wird. Das eigentliche Vaterland des Weinstocks soll Persien und die Levante seyn, doch findet man solchen gegenwärtig in allen gemäßigten Himmelsstrichen. In der nördlichen Hemisphäre der alten Welt wird er zwischen dem 15ten und 48sten, ja bis zum 52sten Grade angebaut, in Nord-Amerika nicht weiter als bis zum 40sten Grade, auch kommt er selten auf Bergen fort, die höher als 3000 Fuß über der Meeresfläche gelegen sind. Aus Asien kam der Wein zuerst nach Griechenland und später nach Italien. Die Phokier, welche Marseille gründeten, brachten den Weinstock nach Südfrankreich, doch ist es noch ungewiß, ob er in Burgund vor dem Zeitalter der Antonine eingeführt worden ist. Die Gattung Wein, die man in Nordamerika einheimisch angetroffen hat, ist von der Vitis vinifera gänzlich verschieden. In recht warmen Sommern wird der Wein auch in England im Freien reif, und im 11ten und 12ten Jahrhundert sind in diesem Lande beträchtliche Quantitäten eines, wenn auch nur geringen Weines gewonnen worden. Weingärten sind jetzt unbekannt, dagegen sind die in den warmen Häusern gezogenen Trauben von ausserordentlich gutem Geschmack.

Der Weinstock kommt fast in jedem Boden fort, indessen scheint leichter, steiniger Grund zum Anbau am besten zuzusagen, und gedeiht er ganz vorzüglich auf vulkanischem Boden. Die besten italienischen Weine wachsen in der Nähe des Vesuvs; der berühmte Tokayer Wein wird auch auf einem ursprünglich vulkanischen Boden erzeugt, sowie einige der französischen Weine. Der Eremitagewein wächst auf Granittrümmern.

Die beste Lage einer Weinpflanzung ist ein Abhang oder eine Bergseite gegen Südost und nicht zu beengt liegend.

Die Kunst, den Wein zu keltern und den Saft gehörig gähren zu lassen, scheint schon im höchsten Alterthume bekannt gewesen zu seyn; die Bibel erwähnt, daß Noah gleich nach der Sündflut einen Weinberg anlegte; auch haben sich alte und neuere Dichter stets in vielfältigen Lobgesängen auf den Wein, als einer besonderen Gabe des Himmels, vernehmen lassen.

Gattungen des Weines. — Deren gibt es ausserordentlich viele, je nach Verschiedenheit der Traubenart, des Bodens, Climas, der Bereitungsart u. s. w. Aber auch dicht neben einander, fast auf einer Scholle, so daß flüchtige Beobachter kaum einen Unterschied finden würden, kommen zu gleicher Zeit Weine fort, die durch Farbe, Geschmack u. s. w. gänzlich von einander verschieden sind. Dieses wird nun zuweilen durch die Richtung oder Lage des Weinberges, hauptsächlich aber

durch den Boden hervorgebracht, daher denn auch in gewissen Ländern Weine angetroffen werden, die durch alle angewendete Mühe nach andern Distrikten nicht haben verpflanzt werden können, ohne auszuarten, und gehören dahin der Tokayer, der Johannisberger, der Cap Constantia, die edleren Burgundersorten, der Champagnerwein und die feinen Bordeauxweine ꝛc.

Weine der Alten. — Bei den Griechen haben die Weine von Lesbos und Chios, sowie bei den Römern der Falerner und Cecubanische Wein einen unsterblichen Ruf erlangt. Ueber den Werth und Charakter dieser Weine sind wir Neueren aber in großer Ungewißheit. Dr. Henderson ist der Meinung, daß der Falerner Wein unserm Madeira-Weine in der Hauptsache ähnlich gewesen sey. Die alten Völker pflegten auch öfters ihre Weine einzukochen, so daß solche wie Honig und noch dicker wurden. Zum Trinken wurden sie dann vorher mit Wasser verdünnt, und es scheint als wenn der Gebrauch, Wasser unter den Wein gemischt zu trinken, in ältern Zeiten häufiger gewesen sey, als in den neuern.

Neuere Weine. Deren gibt es, wie schon gesagt, unzählige Gattungen, und der Geschmack dafür ist in jedem Lande und fast jeder Provinz abweichend, welches auch der Natur der Sache nach nicht anders seyn kann. In Großbrittanien liebt man den Portwein, den Xeres-Wein (sherry), den Claret (Bordeauxwein), Champagner, Madeira und alten Rheinwein vorzüglich, und müssen diese Weine gewöhnlich noch durch Spriete verstärkt werden, wenn solche den Beifall der Britten erlangen sollen.

Der Portwein ist der in der portugiesischen Provinz vom Obern Douro wachsende, dunkelrothe, kräftige Wein, der von Oporto nach dem Auslande verschifft wird, und daher seinen Namen erhalten hat. Wenn er in England ankommt, ist er ganz dunkel purpurroth, beinahe wie Dinte undurchsichtig, besitzt viel Körper und ist herbe, doch zugleich auch von einem bittersüßen Nachgeschmack, der dem Branntwein ähnelt und auch dessen Geruch von sich gibt. Nachdem er einige Jahre auf dem Fasse gelagert hat, verliert er die Süßigkeit und das Zusammenziehende im Geschmack; doch erst nach Verlauf von 10 bis 15 Jahren, daß dergleichen Wein auf Flaschen gelegen hat, verliert sich das Branntweinartige des Geruches ganz und das eigenthümliche Aroma des Weines kommt zum Vorscheine. Zu lange darf der Portwein auch nicht liegen, indem er sonst seine Farbe verliert und auch einen Theil seiner andern Vorzüge. So lange der Wein auf dem Fasse lagert, um besser zu werden, setzt er eine dunkelrothe Kruste an, in der sich die dicken rothen Theile verkörpern; doch sondern manche Weine diesen Ueberfluß früher, manche später ab. Unter allen Portwein, der nach England bestimmt ist, wird vor der Verschiffung in Oporto ein guter Theil Branntwein gemischt, und man trifft ganz reinen Portwein nur äußerst selten daselbst an. Der Geschmack hat einmal seit langen Jahren diese Richtung genommen, so daß der ungemischte schwächere Wein vielleicht keinem ächt englischen Gaumen zusagen würde. Nach der Analysis des Chemikers Brande enthält der Portwein 23 % Weingeist; bei der großen Verschiedenheit des Portweins, den man antrifft, kann man dieses Verhältniß jedoch nicht als allgemein annehmen.

Oporto-Wein-Compagnie. — Die Güte des von Oporto aus verschifften Weines hat außerordentlich durch die Handelsprivilegien gelitten, die eine Handelsgesellschaft unter dem Namen der Oporto Wine Company lange genossen hat. Solche wurde 1756 unter der Verwaltung des Marquis Pombal errichtet, und ist durch den Freibrief dieser Gesellschaft ein gewisser Distrikt am Flusse Douro angewiesen worden, aus dem allein der zur Ausfuhr gestattete Portwein entspringen sollte, und die Verfügung über alle in diesem Bezirke gewonnenen Weine wurde allein der Willkür der Gesellschaft anvertraut; ausserdem hing es von

derselben ab, den Preis zu bestimmen, welchen sie den Weinbauern bewilligte, sowie die Bereitungsart oder Mischung, und endlich hatte sie auch die Preise zu bestimmen, die ihr bei der Ausfuhr von Fremden bezahlt werden mußten! Es läßt sich leicht einsehen, daß eine Handelsgesellschaft mit solcher Gewalt zu mehr als einem Mißbrauche Gelegenheit geben mußte, konnte es aber auch wohl eine größere Ungerechtigkeit geben als die war, zu verbieten, daß die Weine die ausserhalb des Gebiets der Compagnie erzeugt worden, ausgeführt werden durften? Allein noch drückender und ungerechter war das Verfahren der Compagnie, welches dieselbe in dem eigenen, begrenzten Gebiete ausübte. Sie bestimmt nämlich nach eigenem Gutdünken jedes Jahr zweierlei Preise, — den einen für den vinho de feitoria, d. h. den zur Ausfuhr bestimmten Wein, und für den vinho de ramo, oder den zum eigenen Verbrauche im Lande behaltenen, und diese Preise wurden denen, die Weine baueten, bezahlt, welches auch immer die Güte des einen oder des andern Weines seyn mochte! Diese Weinbauer haben deßhalb nicht die mindeste Anregung, besondere Geschicklichkeit oder Fleiß dafür aufzuwenden, sondern erbauen mit so wenig Kosten als möglich soviel sie nur immer können von dem vinho de feitoria, für den die Compagnie allemal die höchsten Preise bezahlt. Dadurch wird jedes Bestreben, eine bessere Qualität hervorzubringen, gänzlich unterdrückt, und sämmtliche Besitzer von den Weinbergen, die vorzügliches Gewächs hervorbringen, verdünnen und verfälschen ihre Erzeugnisse mit den geringeren Sorten, so daß es nur Mittelgut bleibt oder wird. „Auf solche Weise“ — sagt Dr. Henderson (in seiner History of ancient and modern Wines, p. 210, von welchem Buche auch eine deutsche Uebersetzung in Weimar erschienen ist) — bleiben die feineren Sorten der Douro Weine beinahe gänzlich unbekannt, und der Portwein ist (in England wenigstens) zu einem Gebräu geworden, welches so zu sagen immer denselben Geschmack und gleiche Stärke hat, der zwar zuweilen besser zuweilen schlechter ist, im Ganzen aber sich stets ähnlich bleibt ohne von steigender Güte gefunden zu werden. Die Behandlung, die Beimischungen, mit einem Worte, die Verfälschungen, denen der beste Wein des Cimo do Douro unterworfen ist, bringen höchstens ein Getränk hervor, als wenn man alle guten und schlechteren Burgunderweine in dasselbe Gefäß füllen, und unter dem Namen von guten Burgundern in die Welt schicken wollte. Dabei würden die feinsten Gewächse, wie Romanée Chambertin und Clos de Vougeot gänzlich untergehen und höchstens ein mittlerer Beaune oder Macon-Wein erzielt werden.“ —

Die Oporto Wine Company hat aber nicht allein stets die Güte der Weine verringert, sondern die Preise derselben zu gleicher Zeit auf eine übertriebene Weise gesteigert. Geschützt gegen die Mitbewerbung ihrer Landsleute, und fortwährend, bis heutzutage im Besitz des Vorrechtes, den brittischen Markt zu versorgen, insofern die französischen Weine viel höhere Zölle zu entrichten haben, sind ihre Taschen auf Englands Unkosten reichlich gefüllt worden, und sehr häufig hat die Compagnie ihren Wein zu £ 40 nach England verschifft, während dieselbe dafür aus andern Ländern nur £ 20 bezog! (Fleetwood Williams on the Wine Trade.) Nach den authentischen Tabellen ist der Preis des Weines, seitdem die Compagnie im Besitz des Alleinhandels ist, verdreifacht und vervierfacht worden. (Essai Statistique sur le Royaume de Portugal, Tome I, p. 157.)

Ungeachtet die unerhörten Mißbräuche dieser Handelsgesellschaft in den letzteren Jahren erst ausserordentlich erweitert worden sind, ist es bereits sehr lange her, daß man die Nachtheile, die daraus für England entspringen eingesehen und darauf aufmerksam gemacht hat. Schon 1767 brachte der Board of Trade (die englische Handelskammer) beim Geheimenrathe des Königs eine Bittschrift ein, in welcher unter Anderem gesagt wurde:

„In Rücksicht mancher Verfügungen der Oporto Company, welche der Handelsstand für ebenso benachtheiligend als drückend erklärt hat, haben wir nicht einzeln auf solche eingehen wollen, indem sie insgesammt verwerflicher Natur sind, denn dieselben laufen ohne Ausnahme darauf hinaus, das Monopol der Gesellschaft gegen die Unterthanen Sr. Großbrittanischen Majestät in Ausübung zu bringen, ungeachtet diese vertragsmäßig davor bewahrt seyn sollten.“

Doch ungeachtet dieser erwiesenen Ungerechtigkeiten, denen England unter diesem Monopole unterliegen muß, und ungeachtet aller Erfahrungen die sich in jedem Jahre wiederholt zeigen, haben sich die eingewurzelten Vorurtheile so fest erhalten, daß erst in der Parliaments-Versammlung des Jahres 1831 der erste Schritt geschah, und das einzige dienliche Mittel ergriffen wurde, sich und andere von den vorbeschriebenen Uebeln zu befreien, indem die Zölle für französische Weine denen für portugiesische Weine gleich gestellt wurden, wodurch die alberne Begünstigung der letzteren, die der Vertrag von Methuen hervorgebracht hatte, weggefallen ist.

England und Brasilien sind die beiden einzigen Länder, nach welchen Portwein in beträchtlicher Menge ausgeführt wird; 17,000 bis 20,000 Pipen sind neuerdings jährlich in England allein eingeführt worden, von denen aber ein Theil vorkommend wieder ausgeführt worden ist. Brasiliens Bedarf ungerechnet, beläuft sich die Weinausfuhr Portugals nach allen andern Ländern auf nur etwa 1500 Pipen in Allem. Man kann jedoch annehmen, daß, seitdem französische und andere Weine dem Portweine in der Verzollung gleichgestellt worden sind, der Verbrauch davon in England ab- und der der französischen Weine zunehmen werde, ein Umstand, der nicht anders als ein erwünschter zu betrachten ist. *)

Der Xeres- oder Sherry-Wein hat eine dunkelgelbe Farbe, und bei gehöriger Güte einen gewürzhaften Geruch; der Geschmack ist feurig und besitzt etwas von der angenehmen Bitterkeit eines Pfirsichkernes. Junger Xereswein ist scharf und hitzig von Geschmack und bedarf es 4 bis 5 Jahre, bis er eine gehörige Güte erreicht; um aber vorzüglich genannt zu werden, sowohl was Geschmack als Geruch anbelangt, ist ein Alter von 15 bis 20 Jahren erforderlich. Es ist ein sehr starker Wein und enthält 19 Procent Alcohol. Sein Vaterland ist die Gegend von Xeres, in der Nachbarschaft von Cadix. Sogenannter Drysherry, auch Amontillado genannt, wird, wenn er ächt und alt ist, zu hohen Preisen bezahlt. Es gibt indessen wenige Weine, die so häufig nachgemacht und verfälscht werden, als Xereswein, denn der Verbrauch desselben ist sehr stark, und beträgt in England allein 2 Millionen Gallons.

Claret ist die allgemeine Benennung, die in England den französischen Rothweinen beigelegt wird, die von Bordeaux bezogen werden. Darunter sind Lafitte, Latour, Château-margaux und Hautbrion die am meisten geschätzten Sorten, und diese werden immer 20 bis 25 Procent theurer wie die andern Weine derselben Gegend bezahlt. Der Lafitte ist unstreitig der ausgezeichnetste, wegen seines milden und wohlthuenden Geschmackes und wegen seines vorzüglichen Bouquets, welches den Duft der Veilchen und Himbeeren vereinigt. Der Latour ist ein Wein, der mehr Körper besitzt, dabei auch viel Bouquet hat, die Milde des Lafitte geht demselben aber ab. Der

*) Anm. d. d. Herausgebers. Als das Manuscript bis zu diesem Artikel in die Druckerei wandern sollte, lieferte der Hamburger Correspondent vom 30. Juni unter andern Verfügungen der Regentschaft in Portugal die definitive Aufhebung der Wein-Compagnie vom Ober Douro, und werden dadurch die gerügten Mißbräuche beim Anbau und Handel des Portweins nun verschwinden.

Château-margaux ist dagegen leichter, und kommt dem Lafitte an Güte beinahe gleich, ausgenommen, daß ihm die außerordentliche Würze fehlt. Der Hautbrion ist voller und stärker, als die vorigen, wenn er jung ist, aber sehr herb, und muß, um gut zu werden, 6 bis 7 Jahre auf dem Fasse liegen, während alle andern ebengenannten Weine sich in weit kürzerer Zeit zum Abziehen gut machen.

Unter den Weinen dieser Gattung, von der zweiten Klasse, steht der von Rozan in dem Kirchspiele von Chateau-margaux oben an, der von Gorce, in derselben Lage, steht dem Latour wenig nach, und die Weine von Leoville, Larose, Bran-mouton und Pichon-Longueville, im Canton von Ponillac, sind höchst angenehm und von schönem Bouquet, und besonders gute Jahrgänge haben sehr viel von den zuerst genannten feinsten Sorten. Sehr geschätzt sind die Weine Entre deux mers, die von Canon und St. Emilion, in der Nähe von Libourne erbaut, haben vorzüglich viel Kraft und sind sehr haltbar. Jung sind diese Weine aber sämmtlich sehr herb, sie werden aber angenehm, milde und nehmen einen sehr guten Geruch an, der nicht ganz unpassend mit dem des brennenden Wachses verglichen worden ist. *) Die besten Gewächse entwickeln ihr Bouquet selten früher, als nachdem solche 8 bis 9 Jahre gelagert haben; die geringeren werden aber schon einige Jahre früher trinkbar und recht gut. Zuweilen wird die Farbe durch Alter und Liegen dunkler, insoferne der darin enthaltene Weinstein einen Niederschlag gebildet hat; ist der Wein selbst aber gehörig abgestochen und geschönt worden, so setzt solcher nur selten eine Kruste an.

Diese vorstehenden Angaben sind dem inhaltreichen Buche des Dr. Henderson entlehnt, dessen schon Erwähnung geschah, und in dem Artikel Bordeaux ist über den Weinhandel ausführlicher gesprochen worden, weßhalb der Leser darüber, sowie auch über die Beschränkungen, welchen der Weinhandel unterworfen ist, das Mehrere daselbst nachlesen kann.

In den Londoner Docks befindet sich stets ein beträchtlicher Vorrath französischer Weine, und in den Preislisten, die diesem Artikel angehängt sind, findet man, daß solche im Jan. 1832 die geringern Sorten zu £ 15 und die feinern zu £ 50 bis 55 das Orhoft standen. Geringe, sogenannte Cargo Clarets, werden mit £ 6 bis 10 das Orhoft begeben. Die besten Bordeauxweine in Flaschen und Kisten werden unter Verschluß (exlcusive des Zolls) mit 50s. das Dutzend bezahlt; in Partieen erhält man indessen sehr gut gehaltene Weine das Dutzend zu 25s. Sterl.

Der Champagnerwein, nach seinem Vaterlande, der Provinz Champagne in Frankreich, so benannt, ist einer von den am meisten geschätzten französischen Weinen; man theilt ihn in weißen und rothen, und es gibt von beiden Farben schäumenden und nicht schäumenden; ausserdem haben die Weine von verschiedener Lage und Gewächs noch besonders auszeichnende Eigenschaften. Unter allen nicht mousstrenden Champagner-Gattungen ist der Sillery der vorzüglichste, er ist von heller, gelber Farbe, ziemlich stark und besitzt ein angenehmes Bouquet. „Le corps," sagt Herr Jullien in seiner Topographie de tous les vignobles, p. 30, „le spiritueux, le charmant bouquet est les vertus toniques dont il est pourvu, lui assurent la priorité sur tous les autres," und Dr. Henderson behauptet mit Herrn Jullien, daß unter allen Champagnerweinen dieser einer der gesündesten sey. Die meisten in der Champagne angetroffenen Weine, die nach

*) Der deutsche Bearbeiter dieses Handbuches möchte den Wohlgeruch, der in einem großen Magazine von französischen Rothweinen verbreitet ist, mit noch etwas Anderem vergleichen, doch ist es schwer, eine ganz richtige Bezeichnung für den kräftigen und erfrischenden Duft eines solchen Weinlagers aufzufinden, und er rathet einem Jeden, sich diesen Genuß vorkommend nicht zu versagen und kennen zu lernen.

dem Auslande verführt werden, gehören zu den schäumenden oder mousſirenden. Unter die vorzüglichſten wird hievon der Wein d'Ay gezählt, der in der Umgegend eines kleinen Ortes wächst, welcher fünf Stunden von Rheims entfernt iſt. Er iſt flüchtiger und ſüßer, wie der Sillery, und zeichnet ſich durch Geſchmack und Bouquet in gleichem Grade aus. Der ſogenannte demi mousseux, der bloß auf der Oberfläche einen leichten Schaum bildet, wird dem grand mousseux vorgezogen, welches das ganze Glas mit Schaum füllt. Durch ſeine Farbe und ſeinen glänzenden Schein iſt er für das Auge eben ſo lockend wie für den Gaumen. Hautvillers, welches vier Stunden von Rheims und eine Stunde von Epernay entfernt liegt, lieferte ehemals Wein ſo gut und beſſer wie der Wein d'Ay, da aber die gehörige Sorgfalt nicht unausgeſetzt darauf verwendet worden iſt, hat ſich derſelbe ſo verſchlimmert, daß er nicht mehr zu den Weinen erſter Qualität gezählt wird.

Die beſten rothen Champagnerweine kommen von Verzy, Verzenay, Mailly, Bouzy und St. Basle. — „Ils ont une belle couleur, du corps, du spiritueux, et surtout beaucoup de finesse, de sève et de bouquet.“ (Jullien, p. 27.) Der unter dem Namen Clos de Thierry bekannte Wein wird in der Nähe von Rheims in großer Menge erbaut, und vereinigt (nach Herrn Jullien) mit der Farbe und Würze des Burgunders die Flüchtigkeit des Champagners.

Man nimmt an, daß die Champagne in Allem etwa 1,100,000 Hektolitres ihres Weines hervorbringe, doch nur der kleinere Theil gehört zu den edlen Sorten; der Sitz des Handels mit dieſen Weinen iſt zu Rheims, Aviſe und Epernay. Die großen Keller, in denen die Weinvorräthe gelagert ſind, beſtehen in Felſenhöhlen von 30 und 40 Fuß Tiefe, die in dem kalkartigen Tuffſtein gehauen worden ſind. Die eines gewiſſen Herrn Moet (heißt wohl richtiger Moëtte) zu Epernay ſind nach Jullien die geräumigſten, und werden von allen Reiſenden als Merkwürdigkeit in Augenſchein genommen.

Burgund. Die beſten Weine dieſer Provinz gehören zu dem Ausgezeichnetſten, was es gibt, und ſolche werden in Deutſchland und Frankreich weit mehr geſchätzt als in England. „Was den Geſchmack und das Bouquet derſelben anbetrifft, vereinigt mit einem äuſſerſt lieblichen Anklang, ſo gehört der Burgunderwein unbedingt zu den allererſten Weinen in der Welt, und mit großer Befugniß wurde den ehemaligen Herzogen von Burgund der Name Fürſten des guten Weines (Princes des bons vins) beigelegt. (Henderson, p. 161.) Jullien ſpricht ſich darüber nicht weniger beſtimmt aus, indem er ſagt: „Les vins des premiers crus, lorsqu'ils proviennent d'une bonne année, réunissent dans les justes proportions toutes les qualités qui constituent les vins parfaits; ils n'ont besoin d'aucun mélange, d'aucune préparation, pour atteindre leur plus haut dégré de perfection. Ces opérations que l'on qualifie dans des certains pays de soins, qui aident à la qualité, sont toujours nuisibles aux vins de Bourgogne.“ — (p. 104.)

Die Romané-Conti, Chambertin, Clos de Vougeot und Richebourg ſind unter den rothen die berühmteſten Burgunderweine. Chambertin war der Lieblingswein ſowohl von Ludwig XIV. als von Napoleon. Er wird in einem Weingarten gleiches Namens erzeugt, welcher 7 Meilen ſüdlich von Dijon liegt, und man erhält ein Jahr in's andere gerechnet davon 130 bis 150 Pièces à 2 feuillets *) (die Piece gleicht dem Orhoft) von einem Flächenraume von ungefähr 65 Ackern. Dieſer Wein iſt ſtärker und kräftiger, dunkler von Farbe und wird älter als Romanée und alle andern Burgunderſorten; ſein Bouquet iſt auch ſtärker, der Romané im Ganzen aber lieblicher.

*) Im Engliſchen ſteht 130 à 150 Puncheons, welches wohl zuviel gerechnet iſt.

Die weißen Burgunderweine, unter denen der Montrachet oben anſteht, ſind weniger erbaut und gehen weniger ins Ausland, ſolche beſitzen aber viel Feuer, und in neuerer Zeit richtet man davon beträchtliche Quantitäten wie Champagner zu, der aber nicht die gleiche Flüchtigkeit beſitzt. Der Geſammtertrag der Provinzen Burgund und Beaujolais beläuft ſich überhaupt auf 3,000,000 Hektolitres, von welchen 750,000 Hektolitres zum eigenen Gebrauch des Landes reichen. Man hat in den letzten dreißig Jahren den Weinbau auſſerordentlich erweitert, daher ſind aber auch manche Anlagen dazu auf ungünſtigem Boden gemacht worden, welches wegen der geringeren Güte des Weines zu der Meinung Veranlaſſung gegeben hat, daß ſich die Burgunderweine verſchlechtern. Es iſt dieſes aber keineswegs der Fall, und hat ſich der Anbau der bons crus anſtatt zu vermindern gleichfalls vermehrt; da aber von geringern und mitteln Weinen ſeit der Revolution viel mehr erzeugt wird, ſo hat ſich nur das Verhältniß der feinen Sorten zu dieſen verringert. — (Jullien, p. 90.)

Der Handel mit Burgunder wird vorzüglich über Dijon, Beaune, Châlons ſur Saone u. a. O. geführt.

Auſſer den angeführten Weinen beſitzt Frankreich noch einen großen Ueberfluß an zum Theil vortrefflichen Weinen, wie z. B. Ermitage, Sauterne, St. Peray u. a. m., welche in allen Ländern geſucht ſind, und ſolche verdienen große Auszeichnung, beſonders der erſte.

Verbrauch franzöſiſcher Weine in England; beſchränkende Verbote. — In Folge der engeren Verbindung, welche zwiſchen England und Frankreich mehrere Jahrhunderte hindurch beſtand, beſonders gleich nach der Eroberung, wurden die franzöſiſchen Weine faſt ausſchließlich auf den engliſchen Markt gebracht. Die Ausbreitung des Handels veranlaßte jedoch auch das Einbringen anderer Weine, und unter der Regierung der Königin Eliſabeth und Jakob I. ſchätzte man die ſüßen ſpaniſchen Weine ſehr hoch. Doch ging dieſe Liebhaberei vorüber, und nach der Reſtauration gewannen die franzöſiſchen Weine wieder ihr altes Anſehen. Im Jahre 1687 wurden davon 15,518 Tonnen (Tonneaux) 1688 — 14,218 und 1689 — 11,106 Tonnen eingeführt. Es iſt durchaus zweifelhaft, ob zu oder vor der damaligen Zeit auch nur eine einzige Pipe Portwein ihren Weg nach England gefunden habe, — (Henderson, p. 813) und würden die franzöſiſchen Weine wahrſcheinlich ganz ohne Nebenbuhler geblieben ſeyn, wenn der Handel damit nicht auf andere Weiſe geſtört worden wäre.

Der Verkehr mit Frankreich war durch die damaligen Ereigniſſe kurz vor der Thronbeſteigung Wilhelm III. verboten worden; allein erſt 1693 wurde ein Unterſchied in den Abgaben eingeführt, die in England auf franzöſiſche und andere fremde Weine erhoben wurden. Ludwig XIV. hatte ſich der vertriebenen Familie der Stuarte angenommen, und die brittiſche Regierung, damals von dem Feuer des Kampfes aufgeregt, bedachte nicht, daß der Schlag, welchen es Frankreich dafür verſetzen wollte, auf ſie ſelbſt zurückprallen müſſe; ſie legte zu jener Zeit einen Einfuhrzoll von £ 8 auf jede Tonne Wein, welcher im Jahre 1697 auf £ 33 geſteigert ward. Die Folge dieſer auſſerordentlichen Beſteurung der franzöſiſchen Weine war, daß die Kaufleute anfingen, anſtatt der franzöſiſchen die Weine von Oporto einzuführen, indem die erſtern durch die hohen Abgaben ſo gut wie ausgeſchloſſen waren. Es läßt ſich aber annehmen, daß dieſe, einem Verbote gleichenden, Weinzölle würden widerrufen worden ſeyn, wenn die Erbitterung, die ſolche zuwege gebracht, ſich würde abgekühlt haben; dem trat aber der berühmte Handelstractat zwiſchen England und Portugal in den Weg, der von Herrn Methuen im J. 1703 abgeſchloſſen worden war (ſ. d. Art. Handelsverträge); Die dadurch hervorgebrachten Folgen waren für England ganz beſonders nachtheilig, denn durch dieſen Tractat hatte ſich letzteres verbindlich

gemacht, die Zölle auf französische Weine stets um den dritten Theil höher anzusetzen, als die auf portugiesische Weine; wogegen sich die Portugiesen dazu verstanden, keine anderen als englische wollene Manufakturwaaren gegen einen gewissen niedrigen und unveränderlichen Zoll vorzugsweise in ihrem Lande zugelassen. Obgleich man damals in dem Handelstractate Methuen's das Höchste erblicken wollte, was von der Staatskunst und der Kunst zu unterhandeln hervorgebracht worden, so bleibt solcher doch stets ein Zeichen, daß das wahre Nationalinteresse nur sehr kurzsichtig behandelt worden war, und hat sich solcher in nicht geringem Grade für beide Theile, und namentlich für England, als schädlich beurkundet. Indem sich das Letztere verbindlich machte, die portugiesischen Weine für zwei Drittheile des Zolles, gegen den genommen, der auf die Einfuhr der französischen gelegt wurde, zuzulassen, ertheilte es den portugiesischen Weinbauern das Monopol des englischen Marktes und es wurde dadurch eine zu große Nachfrage nach dergleichen Weinen im Verhältniß zu dem Productionskapital der Portugiesen hervorgebracht, während zu gleicher Zeit England nicht allein das erste Erzeugniß Frankreichs zum Austausch für die eigenen Erzeugnisse zurückwies, sondern der Welt auch dadurch bekannt machte, daß es lieber mit einigen Millionen unbemittelter Abnehmer als mit dreißig Millionen reicher Consumenten in Verbindung trete, und die letztern noch ausserdem zum Wiedervergeltungsrechte reizte, so daß von deren Handelsplätzen die meisten englischen Waaren ausgeschlossen wurden!

Die höchst nachtheiligen Folgen des von Methuen abgeschlossenen Handelstractats sind am deutlichsten von Dr. Davenant und Herrn Hume auseinander gesetzt worden. Letzterer sagt in seiner Abhandlung: Essay on the Balance of Trade, 1752. — „Unsere Eifersucht und unser Haß gegen Frankreich kennt keine Grenzen, und diese beiden sind es die unserm Handel schon unzählige Schranken und Hindernisse entgegen gestellt haben, wobei uns allemal die Schuld beigemessen wird, die Veranlassung gewesen zu seyn. Welchen Gewinn haben wir aber davon gehabt? — Wir haben den Absatz unserer wollenen Waaren auf den französischen Handelsplätzen verloren, während wir Portugal und Spanien den Weinhandel zuwandten und gezwungen sind, viel schlechteres Getränk zu höheren Preisen zu bezahlen! Es gibt nicht wenig Engländer, die ihr Vaterland als dem Untergange nahe betrachten würden, wenn in demselben französische Weine in solcher Menge und zu so wohlfeilen Preisen verkauft werden würden, daß man dadurch des Ales und anderer selbst bereiteten Getränke überhoben seyn würde. Wäre es aber möglich, dieses Vorurtheil bei Seite zu setzen, so würde es sich zeigen, daß Obiges nicht nur höchst erlaubt, sondern wahrscheinlich mit vielen Vortheilen verbunden seyn würde. Jeder Acker Land, der in Frankreich mehr mit Weinstöcken besetzt werden würde, dürfte es veranlassen, für das dadurch erworbene Erzeugniß englische Waaren zu nehmen, durch deren Absatz England gleichfalls Gewinn haben müßte." —

Durch den Vorzug, der auf so thörichte Weise den portugiesischen Weinen eingeräumt worden ist, — eine Begünstigung, die mit Beseitigung aller Grundsätze einer richtigen Politik wie auch der gesunden Vernunft ertheilt wurde — und die man bis zum Jahre 1831 beibehalten hat, sind die Zufuhren der französischen Weine in einer Reihe von Jahren aufs ganz Unbedeutende herabgesunken; und ungeachtet des vermehrten Gebrauches derselben, insofern 1825 die Zölle auf Weine im Allgemeinen vermindert wurden, betrug die Einfuhr neuerer Zeit doch nur 360,000 Gallons oder 1,714 Tonnen (Tonneaux), während von portugiesischen Weinen 3,000,000 Gallons oder 14,300 Tonnen (Tonneaux) eingeführt wurden! Es ergibt sich hieraus vielleicht der schlagendste Beweis, den die Geschichte des Handels nur jemals lieferte, in welchem Grade Einfuhrzölle den Verkehr zu neuen Auswegen zwingen und den Geschmack einer Nation verändern können. Alle Volksklassen

Englands, bis auf die allerreichsten, sind genöthigt worden, eine lange Reihe hindurch sich des Weintrinkens entweder ganz zu enthalten oder Portwein zu trinken, wodurch der Geschmack an diesem allgemein geworden ist, und das Getränk, welches die Noth der englischen Nation aufzwang, ist nun unentbehrlich worden. Es läßt sich jetzt indessen nicht mehr bezweifeln, daß, nachdem der ausserordentliche Zoll, der zu Gunsten des Portweins bestand, abgeschafft worden ist, das natürliche Uebergewicht der französischen Weine diese auf den englischen Märkten endlich wieder in das Ansehen bringen wird, dessen sich solche früher erfreuten. *)

Der Maderawein, welcher seinen Namen von der Insel Madera erhalten hat, steht schon seit geraumer Zeit in allen Ländern in großem Ansehen. Die ersten Weinstöcke, welche die Insel Madera erhalten, sollen aus Kreta um's Jahr 1421 gebracht worden und ausserordentlich gut gediehen seyn. Es gibt mehrere Gattungen von diesem Weine, die sich sowohl durch Geruch als Geschmack sehr unterscheiden, doch wächst der beste unstreitig an der Südseite der Insel. Obgleich dieser Wein von Natur äusserst feurig ist, erhält er dennoch einen starken Zusatz von Branntewein, wenn er von den Fässern abgenommen wird, in denen er gegohren hat, und eine abermalige Portion ehe er ausgeführt wird. Man sagt, daß dieses nothwendig sey, um die lange Reise nach Indien und China hin und wieder zurück bei solch einer hohen Temperatur aushalten zu können, denn man hat gefunden, daß er durch diese Sorgfalt ausserordentlich an Güte und Wohlgeschmack gewinnt, und machen deßhalb große Quantitäten diesen Weg. Daraus folgt jedoch keineswegs, daß alle Weine, die die große Seereise zurückgelegt haben, zu den besten gehören, und muß die ursprüngliche Güte des Weines dabei das Meiste thun. Es werden zuweilen so geringe Weine nach Indien gesandt, daß solche bei ihrer Wiederkehr noch nicht so gut sind als die, welche man directe bezogen hat. Ist der Wein jedoch an und für sich selbst besonders gut, so gewinnt er ausserordentlich auf solch einer Fahrt, so daß er nicht allein um Vieles höher bezahlt wird, sondern auch wirklich allen andern directe eingeführten Partieen weit vorzuziehen ist. Ein großer Theil des zugesetzten Sprits verschwindet und verliert sich auf solch einer indischen Reise.

Maderaweine können ausserordentlich lange aufbewahrt werden, gleich den Weinen des alten Sorrents sind es wahrhaft unvergängliche, firmissima vina, und in jedem Clima verlieren solche nicht nur nicht an Güte, sondern werden je älter je besser. Um das wahre Alter zu haben, müssen dieselben wenigstens 10 Jahre auf dem Fasse gepflegt worden seyn, und dann 20 Jahre auf Flaschen; doch auch dann selbst kann man noch nicht sagen, daß dieselben die höchste Vollkommenheit erlangt, die zu erlangen möglich ist. Von einem guten Jahrgang und Lage und gehörig gehalten, werden solche äusserst milde und erlangen das Pikante, das Bittersüße, welches so sehr an den Weinen des Alterthums gerühmt wird, und vereinigen sie dann große Fülle auf der Zunge mit äusserst lieblicher und alles durchdringender Gewürzhaftigkeit. Der Nußgeschmack derselben ist nicht, wie man glaubt, künstlich hervorgebracht, indem nur einige Gattungen solchen besitzen, sondern er ist diesen Weinen wirklich eigenthümlich." (Henderson, p. 253.)

Man nimmt an, daß davon jährlich etwa 230,000 Gallons erbaut werden. Eine der vorzüglichsten Gattungen der Maderaweine ist der Sekt oder Malvasierwein, der auf ganz felsigem Grunde wächst und dessen Trauben der Sonne so lange ausgesetzt bleiben, bis sie ganz

*) Die höchst nachtheilige Einwirkung des Handelstractates von Methuen, und das drückende des Zolles, der auf französischen Weinen lastete, ist am allereindringendsten in der gehaltvollen Rede dargestellt worden, die Herr Hyde Villiers am 15. Juni 1830 hielt, und verdient solche die Aufmerksamkeit eines Jeden.

überreif sind. Funchal, Hauptstadt der Insel Madera, unter dem 32° 37′ nördl. Breite und 17° 6′ westlicher Länge, ist der Hauptverschiffungsort für die Maderaweine. Die dortigen Maaße und Gewichte sind dieselben, wie die von Lissabon. Der Teneriffa-Wein, der von der Insel gleiches Namens kommt, ist dem Maderaweine nicht unähnlich, hat aber weit weniger Körper und Gehalt, obgleich derselbe öfters für ersteren passiren muß. Er wächst in großer Menge und ist daher in Europa sehr billig zu beziehen, welches mit dem guten Madera weniger der Fall ist.

Deutsche Weine. — Die nach England gebrachten deutschen Weine sind nur die Rhein- und Moselweine, und die ersteren bilden eine eigene ganz ausgezeichnete Gattung. Sie sind weit gehaltreicher, wie die weißen Franzweine, und besitzen ausser einem vortrefflichen Geschmack eine Blume, in der ihnen keine andere Weinsorte gleich kommt. Diese Eigenschaften zusammengenommen, bezeichnet man mit dem Provinzialworte Gähre, welches wohl so viel ausdrücken soll, daß ein Wein, der die gehörige Gähre hat, im richtigen Alter stehe; näher läßt sich dieses nicht definiren. Viele, die den Rheinwein nicht genau kennen, behaupten, er sey sauer von Natur, dieses ist er aber wie alle edlen Weine in der Jugend oder wenn das Gewächs aus keiner guten Lage und der Most nicht rein gehalten ist; und ungeachtet es noch geringe Weine am Rheine gibt, ist man in neuern Zeiten doch dahin gekommen, die edleren Sorten auf eine Weise zu keltern und zu halten, daß darunter die edelsten, stärkendsten und wohlschmeckendsten Erzeugnisse gefunden werden, die den Menschen weit ätherischer zu begeistern vermögen, als die meisten andern edlen, oft zu hitzigen ausländischen Weine. Ein Beweis des so eben Gesagten sind die hohen Preise, die dafür von allen Nationen bewilligt werden; dabei ist die Haltbarkeit der Rheinweine ausgezeichnet; zwar zieht man die von mittlerem Alter denen vor, die ein Säculum überlebt haben, — doch auch unter diesen findet sich ausgezeichnetes Getränk. Der Johannisbergerwein, der auf den Besitzungen des Fürsten Metternich gezogen wird, hat den berühmtesten Namen und verdient seinen Ruhm mit Recht; doch können sich neben solchen die unter dem Namen Hochheimer, Erbacher, Steinberger, Gräfenberger, Rüdesheimer, Rothenberger, Scharlachberger, Markobrunner ꝛc. Rheinweine, wenn solche von ausgesuchter und ganz reiner Güte sind, keck zur Musterung stellen, und werden die Ehre der deutschen Weine gleichfalls bewähren.*) Die Moselweine gehören zwar nicht zu denen, die sich mit den Rheinweinen messen können, allein sie zeichnen sich durch Lieblichkeit und eine vorzügliche Gewürzhaftigkeit aus, weßhalb solche sehr gesucht sind und in den bessern Jahrgängen ziemlich theuer bezahlt werden.

Tokayer-Wein, welcher in Oberungarn in der Nähe von Tokay wächst, gehört zu den kostbarsten und geschätztesten Weinen, der sich in hohem Werthe erhält und der beste von allen ist, die in diesem äusserst reichbegabten Weinlande gewonnen werden. Der hohe Preis desselben ließ seine Vorzüge noch nicht so allgemein bekannt werden, und er wird, sowie die ungarischen Weine überhaupt, allerdings leicht verfälscht, die Verfälschung bei nur einiger Bekanntschaft mit ihm wird aber auch eben so leicht aufgedeckt.

Kapweine. — Unter die Weine, die ausser den obigen in England vorzüglich, als aus der eigenen Colonie stammend, eingeführt werden, gehören die vom Vorgebirge der guten Hoffnung, und man rechnet, daß davon

*) Was hier über Rheinweine gesagt steht, ist bis auf einige Zeilen aus dem engl. Original entlehnt, obgleich das engl. Urtheil über Rheinweine nur immer darauf hinaus läuft, welches die stärksten Sorten sind. Der deutsche Verfasser hätte überhaupt diesem Artikel über Wein gern Manches noch einverleibt, was wesentlich ist, muß sich aber aus Mangel an Raum die Erreichung dieses Wunsches wo möglich für den Supplementband aufbewahren.

zu dem Verbrauch im Innern jährlich 540,000 Gallons anlangen. Der berühmte Kap-Konstantiawein ist das Erzeugniß zweier, nahe bei einander liegenden Pachthöfe, am Fuße des Tafelberges, etwa 8 bis 9 Meilen von der Kapstadt entfernt. Dieser Wein ist sehr gehaltreich und von der lieblichsten Süßigkeit, und übertrifft darin beinahe alle Muskatweine von Languedoc und Roussillon. Den weißen und rothen Kap-Konstantiawein, von welchen der letztere der vorzüglichere ist, ausgenommen, haben alle übrigen Kapweine einen erdigen, unangenehmen Geschmack, der öfters viel Säure spüren läßt und der weder dem Gaumen behagt, noch einen gewürzhaften Geruch hat. Insofern dieser schlechte Trank aber das Erzeugniß einer auswärtigen englischen Besitzung ist, erfreut er sich bei der Einfuhr besonderer Begünstigungen, denn der Zoll vom Kapwein ist bloß 2*s.* 9*d.* vom Gallon, während der Zoll aller andern Weine 5*s.* 6*d.* vom Gallon ist. Die Folgen dieses mit Unrecht ertheilten Vorzugs führen einen zwiefachen Nachtheil mit sich; denn erstlich wird dadurch die Einfuhr von einem Artikel erzwungen, der fast allgemein als das geeignetste Mittel dient, um den Xeres, den Madera und andere gute Weine zu verfälschen, und der so, wie er ist, nur wenig getrunken wird; und darin liegt zugleich ein Hinderniß, daß man sich an Ort und Stelle, wo solcher erbaut wird, der verbesserten Bereitungsart des Weines nicht befleißigt; denn da die Regierung einem so geringhaltigen Artikel gleichsam eine Einfuhrprämie bewilligt, so ist nicht anzunehmen, daß die Colonisten sich eines bessern Weinbaues befleißigen werden, da sie des Absatzes ohnedies gewiß sind. Kann es daher wohl eine unsinnigere Verordnung als diese geben? Man kann das deßhalb erlassene Gesetz als ein die Weinverfälschung in Großbritannien beförderndes betrachten, bloß erlassen, um den schlechten Weinbau auf dem Vorgebirge der guten Hoffnung zu begünstigen!

Die italienischen und griechischen Weine werden in England nur wenig eingeführt und sind, einzelne Ausnahmen abgerechnet, mit den französischen Weinen nicht zu vergleichen, auch obgleich ausserordentlich wohlfeil und in ihrem Vaterlande gut, zum Transport weniger geschickt. Es liegt dieses wahrscheinlich an der geringen Sorgfalt, mit der man sie keltert, und blieb den dortigen Einwohnern auf eine unglaubliche Weise ebensoviel Ungeschick in der Weinbereitung als Anhänglichkeit daran eigen. In einigen Gegenden versteht man den Weinbau zwar besser wie in andern, wenn aber der Falerner und die andern gerühmten Weine der Alten nicht besser gewesen sind, als die, welche man gegenwärtig dort zu trinken bekommt, so läßt sich nicht begreifen, wie Horaz durch sie zu solchen Lobgesängen begeistert werden konnte.*)

Weinverbrauch in Großbrittanien und Abgaben, die darauf liegen. — Es hat sich in dem vorliegenden Werke schon häufig die Gelegenheit dargeboten, den Lesern zu zeigen, wie höchst nachtheilige Einwirkungen durch ungleiche und übermäßige Zölle hervorgebracht werden. Der Weinhandel hat davon vielleicht mehr zu leiden gehabt, als irgend ein anderer Gewerbszweig. Wir haben bereits an mehreren Stellen bemerkbar gemacht, wie nachtheilig jene Begünstigungen sind, die die portugiesischen und spanischen geringeren Weinsorten gegen die weit beliebteren französischen Weine genießen. Doch war die übertriebene Höhe der Abgaben noch tadelnswürdiger als die Parteilichkeit, mit welcher solche angesetzt wurden. Aus der beigefügten Tabelle geht hervor, daß in den 3 Jahren, welche mit 1792 endigten, als die Zölle auf Franzweine

*) Die spanischen, eben so ausgezeichneten als berühmten Weine hat der englische Verfasser ganz stillschweigend übergangen, und behält sich daher der deutsche Herausgeber vor, auf diese, mit noch einigen andern hierher gehörenden Gegenständen, in dem Supplementbande zurück zu kommen.

3*s.* 9*d.* und auf portugiesische 2*s.* 6*s.* für das Weingallon betrugen, die gesammte Consumtion Großbrittaniens im Durchschnitt 7,410,947 Gallons jährlich betragen habe, welche einen Zollertrag von £ 900,000 lieferte. Es ist wahrscheinlich, daß man diese Abgabe nach und nach hätte verdoppeln können, ohne daß der Verbrauch des Weines wesentlich abgenommen haben würde. Allein in den Jahren 1795 und 1796 wurde der Zoll vom Gallon französischen Wein auf 8*s.* 6*d.* und auf 5*s.* 8¼*d.* vom Gallon portugiesischen und spanischen Wein erhöht, und war die Folge von dieser übereilten und unverständigen Erhöhung, daß der Verbrauch von circa 7,000,000 Gallons im Jahre 1795 schon 1796 auf 5,732,383 Gallons herabsank, und 1797 sogar auf 3,970,951 Gallons! Dieser unwiderlegliche Beweis der schädlichen Wirkung so hoher Zölle konnte aber dennoch nicht verhindern, daß im Jahr 1804 solche noch vermehrt und für französische Weine 11*s.* 5½*d.* und für portugiesische und spanische Weine 7*s.* 8*d.* für's Gallon angesetzt wurde. Dieser Ansatz blieb bis zum Jahr 1825 unverändert, und ungeachtet der sehr vermehrten Bevölkerung und der Zunahme derselben an Wohlstand seit dem Jahre 1790, wozu im Ganzen auch noch eine weit reichlichere Art zu leben kam, betrug der Weinverbrauch in den drei Jahren, die mit 1824 endigten, im Durchschnitte nur 5,248,767 Gallons im Ganzen; also 2,162,180 Gallons weniger als der Durchschnittsverbrauch in den Jahren 1790 bis 1792! — Nimmt man daher die vermehrte Volkszahl mit in Rechnung, so läßt sich unwiderleglich behaupten, daß zwischen den Jahren 1790 bis 1824 der Weinverbrauch Großbrittaniens um die Hälfte oder um 50 Procent abgenommen habe!

Wäre Herr Vansittart verwaltender Minister geblieben, so läßt sich nicht mit Gewißheit sagen, zu was seine Verfügungen geführt haben würden. Sogleich aber nachdem Hr. Robinson, jetziger Lord Goderich, Kanzler der Schatzkammer geworden war, beschloß er den Zoll auf Wein herabzusetzen. Zufolge dieses höchst weisen Beschlusses wurde der Einfuhrzoll auf Wein im Jahr 1825 um 50 Procent vermindert, und ungeachtet die Zölle auf gebrannte Wasser zu gleicher Zeit noch in größerem Verhältnisse herabgesetzt worden waren, so ist der Weinverbrauch von circa 5,000,000 Gallons auf 6,500,000 Gallons gestiegen, so daß die geringere Zolleinnahme nur wenig fühlbar geworden ist. Es ist daher erfreulich, angeben zu können, daß diese genommenen Maaßregeln sich nur günstig bewiesen haben und auf's Neue bestätigen, wie Zölle, die zu niedrigen Sätzen angelegt sind, allemal die Staatseinnahme vermehren.

Der Einfuhrzoll, wie Herr Robinson ihn reducirte, betrug 7*s.* 3*d.* für das Gallon französische Weine; 4*s.* 10*d.* auf alle andern fremden und 2*s.* 5*d.* auf die Kapweine. Auf diesem Stand sind solche auch geblieben bis zu dem neuesten Gleichstellungsgesetze (1 und 2, Wilhelm IV., C. 30) welches verfügt, daß von allen fremden Weinen 5*s.* 6*d.* für das Gallon (königl. Maß) und für Kapwein 2*s.* 9*d.* erhoben werden sollen.

Ungeachtet hiedurch nun eine ganz ausserordentliche Verbesserung des seitherigen veralteten Systems eingetreten ist, so wird der brittische Weinhandel dennoch niemals zu einer wahren Gedeihlichkeit gelangen, bevor die Einfuhrzölle nicht nach dem Werthe des Weines erhoben werden. Daß von geringen und wohlfeilen Weinen, das Orhoft zu £ 10, ebensoviel erhoben wird, wie von den ausgesuchtesten Burgunder und Champagnerweinen, die £ 50 und 60 das Orhoft werth sind, ist eine so tadelnswerthe Einrichtung, daß das Bestehen derselben wirklich unbegreiflich ist.*)

*) Zusatz d. d. Bearb. In andern Ländern werden die Weinzölle ebensowenig nach dem Werthe des Weines einzeln genommen erhoben, sondern nach dem Maaß oder dem Gewicht, allein zu Ansätzen, bei denen der Consument bestehen kann, welches in England auch bei 5*s.* 6*d.* für das Gallon keineswegs der Fall ist. Zur Geschäftserleichterung kann daher ein Satz ad valorem immer unterbleiben, wenn die Abgabe nur überhaupt nicht zu hoch angeordnet ist!

Es würde keine geringere Thorheit seyn, auf dünnes Bier dieselbe Abgabe zu legen, die auf Branntwein festgesetzt ist. Durch diese sogenannte gleichmäßige, im Grunde aber höchst ungleichmäßige Abgabe, wird lediglich bewirkt, daß alle wohlfeilen Weine von dem englischen Markte ausgeschlossen bleiben, welches die Mittelklassen daher des Genusses des Weintrinkens gänzlich beraubt. Für den Handel liegt Bordeaux London viel näher wie Paris, und ohne dieses widersinnige Verfahren könnte man die südfranzösischen Weine von der Gironde, dem Languedoc und der Provence zu London im Vergleich viel billiger kaufen, als in den meisten Provinzen von Frankreich selbst. Könnte es dem Staatseinkommen von Nutzen seyn, so möchte es ohngeachtet des Widerwillens dagegen so bleiben; allein es ist ausgemacht, daß ein nach dem Werthe mit Billigkeit erhobener Einfuhrzoll den Genuß des Weintrinkens in den Mittelklassen vermehren würde, und ebenso auch die Einnahmen des Zolles mehr erhöhen, als die gegenwärtig festgesetzte Abgabe; und ist es kaum mit anzusehen, wie sehr darunter der Handel des Landes leidet und der größere Theil der menschlichen Gesellschaft einen Genuß mehr entbehren muß, ohne daß das allgemeine Beste davon einen Vortheil beziehe, bloß damit Ungerechtigkeit und Abgeschmacktheit fortbestehen! Man will behaupten, daß es zu Veruntreuungen führen werde, wenn der Zoll dem Werth nach erhoben würde; allein Personen, die mit der Erhebung der Abgaben sehr vertraut sind, hegen die Meinung, daß sich dagegen sehr leicht zweckdienliche Vorsichtsmaaßregeln ergreifen ließen. Und wäre dem auch wirklich so, würde auch manches Tausend Gallons Wein zu einem niedrigern Zoll vernommen, als eigentlich seyn sollte, so würde dieses im Vergleich nur eine Kleinigkeit seyn, die kaum bemerkt zu werden verdiente. In den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wird fast alles nach dem Werthe verzollt, und bis jetzt ist noch nichts von Wichtigkeit aufgestoßen, was die Erhebung sonderlich erschwerte.

Weinverbrauch in Ireland, und Abgaben, die darauf liegen. — Um's Jahr 1790 waren die auf den Wein, der im Lande consumirt wurde, gelegten Abgaben um Vieles niedriger als die auf den in Großbrittanien consumirten, und belief sich das Quantum des erstgenannten Verbrauchs auf £ 1,400,000 Gallons, und der Zollertrag stieg jährlich auf £ 135,000. Hätten diejenigen, denen die Finanzverwaltung von Ireland anvertraut worden war, nur einige der Hauptgrundsätze einer Finanz-Verwaltung inne gehabt und die Lage der dortigen Bevölkerung gehörig gekannt, so würden sie niemals den Versuch gemacht haben, das öffentliche Einkommen dadurch zu vermehren, daß sie die Abgaben auf den Wein erhöheten. In Betracht der beschränkten Zahl der Mittelklassen des irelandischen Volkes konnte nicht erwartet werden, daß durch solch ein Mittel die Einnahme vermehrt werden könnte; und wären auch £ 50,000 ja 100,000 dadurch jährlich mehr gewonnen worden, so würde dieses keinen Ersatz dafür gewährt haben, insofern dadurch jeder Genuß und die Erheiterungen gestört werden mußten, ohne die ein Volk in der Sittlichkeit und Geselligkeit keine wirklichen Fortschritte machen kann. Diejenigen jedoch, welche die Angelegenheiten Irelands leiteten, waren nicht fähig, dergleichen Betrachtungen anzustellen, und verstanden bloß zu rechnen, daß 2 und 2 vier mache, in der Berechnung der Zolle wie bei andern Berechnungen! Wie groß sich die Habsucht dieser Administratoren zeigte, kann man daraus ersehen, daß sie den Zoll von den französischen Weinen zwischen den Jahren 1791 — 1814 von £ 55. 7*s.* per Tonneau auf £ 144. 7*s.* 6*d.* per Tonneau steigerten, und den für Portwein von £ 22. 4*s.* 8*d.* auf £ 95. 11*s.*! — Diese Erhöhung war noch um Vieles übereilter und übertriebener, als die in England vorgenommene, und da das Land völlig unvermögend war, den angesetzten Zoll zu erschwingen, so konnten dadurch nur die allerungünstigsten Folgen eintreten. 1815 betrug der in Ireland verbrauchte Wein, ungeachtet die Bevölkerung auf's Doppelte gestiegen war, nicht

mehr als 730,000 Gallons, oder etwa die Hälfte von dem, was 1790 getrunken worden war, und 1824 war der Weinverbrauch auf 564,529 Gallons herabgesunken, welcher eine Zolleinnahme von £ 185,000 lieferte!

Ueber Thatsachen der vorgenannten Art noch etwas hinzufügen zu wollen, würde höchst überflüssig seyn; es ist aber gewiß sehr niederschlagend, daß die Gesetzgeber eines cultivirten Landes wie Großbrittanien es mit ansehen konnten, daß beinahe ein Vierteljahrhundert hindurch solch ein System hartnäckig beibehalten wurde. Man kann die Annalen des türkischen und spanischen Finanzwesens von Anfang bis Ende durchsuchen, und wird nirgends ein Beispiel der Ausübung solch einer Habsucht und Unwissenheit und solch einer Verletzung des öffentlichen Wohles finden, als man in der Geschichte der Besteuerung Irelands während der Jahre 1790 bis 1819 überhaupt finden wird.

Die 1825 vorgenommene Verminderung der Weinzölle hat in Ireland den Verbrauch mehr als verdoppelt, und folglich auch die Zolleinnahmen beträchtlich vermehrt. Die Irelander lieben den französischen Wein überhaupt am meisten, und wenn der Zoll darauf vom Werthe erhoben würde, so würde sich der Verbrauch davon in Kurzem sicherlich auf's Vierfache stellen.

Weinverfälschung. — Es ist schon an andern Stellen darauf angespielt worden. Bis 1825, bevor man die Weinzölle so beträchtlich herabsetzte, wurde solche in Großbrittanien im Großen betrieben und dauert dieses Verfahren auch theilweise jetzt noch fort. Man behauptet, daß der dritte Theil des in London getrunkenen Xeres-Weines daselbst auch fabricirt sey, und werden täglich öffentlich Weine zum Verkaufe angeboten, deren Preise es beweisen, daß solche nicht ächt seyn können. In einer Flugschrift, welche ein Herr Fleetwood Williams 1824 über den Weinhandel herausgab, findet man sehr merkwürdige Angaben darüber. Alle Verfälschungen von Wein müßten sogleich aufhören, sobald die darauf gelegten Einfuhrzölle nach dem Werth erhoben würden, und würde man dann einen reinen Wein zu einem mäßigen Preise erhalten können. Die Erhöhung des Weinzolls unter der Regierung von K. Wilhelm und Anna ließ diese nichtsnutzige Brüderschaft (discreditable fraternity) zu Stande kommen, über welche in Addisson's Schwätzer Nro. 131 nachzulesen ist, und welche, so lange die hohen Weinabgaben beibehalten werden, fortbestehen wird.

Berechnung der fremden Weine nach Gallons, die in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte, in dem vereinigten Königreiche verbraucht und verzollt wurden, mit den Zollansätzen für's Gallon königl. Maaß; mit Unterscheidung der Kapweine, der französischen und Madera-Weine, der portugiesischen, spanischen, Rhein- und andern Weine, nebst Angabe der im gedachten Jahre erhobenen Brutto- und Netto-Zolleinnahme.

(Parliaments-Papiere, Nro. 345, Session 1831.)

Benennung der Weine.	Quantum zum eigenen Verbrauch.	Zoll-Ansätze per Gallon.	Zollansätze.					
			Brutto.			Netto.		
	Imp. Gall.	£ s. d.	£	s.	d.	£	s.	d.
Kapweine . . .	537,188	0 2 5	64,694	10	2	64,399	4	8
Franzweine . .	537,093	0 7 3	121,074	19	3	110,417	6	3
Madera . . .	228,221	0 4 10	55,318	13	3	52,585	9	8
Portwein . . .	2,933,176	—	708,468	1	8	692,905	11	11
Span. Weine .	2,153,031	—	519,492	10	6	502,011	9	10
Rheinweine . .	71,423	—	17,335	18	5	16,447	12	3
Canarienweine .	105,875	—	25,615	8	5	24,606	19	1
Fayalweine. . .	2,780	—	666	16	9	666	16	9
Sizilian. Weine ꝛc.	259,709	—	62,771	8	4	60,337	7	8
Summa	6,628,196	—	1,575,438	6	9	1,524,177	18	3

Uebersicht der französischen und andern fremden Weine, welche in Grofsbrittanien während der Jahre 1789 bis 1828 im Lande verbraucht worden sind, nebst den Zollansätzen für die Einfuhr und dem Netto-Ertrage des Einfuhrzolls.

Jahre.	Im Innern des Landes verbrauchte Weine.			Zoll-Ansätze.						Netto-Zolleinnahme.		
	Franz. Weine.	Andere Weine.	Summa.	Franz. Weine.	Madera.	Port. u. spanische Weine.	Rhein-Weine.	Kap-Weine.	Diverse andere Weine.	Franz. Weine.	Diverse Weine.	Summa.
	Weingallons	Weingallons	Weingallons	W.Gall.	W.Gall.	W.Gall.	W.Gall.	W.Gall.	W.Gall.	£	£	£
1789	234,299	5,580,366	5,814,665	3 9	2 5 1/2	2 5 1/2	4 1	2 11 2/3	3 9	36,549	684,969	721,518
1790	246,334	6,245,983	6'492,513	—	—	—	—	—	—	41,352	779,209	820,562
1791	250,839	7,407,437	7,658,276	—	—	—	—	—	—	43,417	873,351	916,769
1792	303,727	7,778,522	8,082,249	—	—	—	—	—	—	59,693	959,951	1,019,645
1793	256,160	6,634,750	6,890,910	—	—	—	—	—	—	30,308	660,377	690,686
1794	99,118	6,700,102	6,799,220	—	—	—	—	—	—	14,487	780,536	795,023
1795	118,587	6,808,534	6,927,121	6 1 1/2	4 1 1/6	4 1 1/6	5 8	4 6 2/3	5 4	55,579	1,375,143	1,430,722
1796	50,881	5,681,502	5,732,383	8 6	5 8 1/2	5 8 1/4	7 3	6 1 3/4	6 11	25,253	1,134,270	1,159,523
1797	Ueberschuß der Ausfuhr 4874	5,975,775	3,970,901	—	—	—	—	—	—	36,232	1,347,432	1,383,665
1798	45,367	4,715,290	4,760,657	8 9 1/2	5 11	5 9 1/8	7 6 3/4	6 3	7 0 1/2	33,247	1,339,414	1,372,661
1799	51,126	4,726,505	4,777,631	—	—	—	—	—	—	31,316	1,661,510	1,692,826
1800	83,471	7,645,400	7,728,871	—	—	—	—	—	—	42,341	1,924,871	1,967,215
1801	141,693	6,864,617	7,006,310	8 6	5 8 1/4	5 8 1/4	7 3	6 1 3/4	6 11	84,686	1,908,310	1,992,097
1802	129,280	6,226,469	6,355,749	8 10	5 11 1/4	5 10 1/4	7 7 1/2	6 3 3/4	7 1	61,514	1,870,358	1,931,872
1803	192,136	7,989,330	8,181,466	10 4	6 11 1/4	6 10 1/4	8 7 1/4	6 10 1/4	6 10 3/4	72,103	2,069,252	2,141,356
1804	21,804	4,818,915	4,840,719	11 3 1/2	7 7	7 6	9 3	7 6	7 6	34,423	1,779,899	1,814,323
1805	65,986	4,501,565	4,565,551	11 5	7 8	7 7	9 4 1/2	7 7	7 7	81,586	1,922,480	2,003,866
1806	156,002	5,780,233	5,936,235	—	—	—	—	—	—	94,813	2,225,615	2,320,428
1807	160,114	5,762,223	5,922,337	—	—	—	—	—	—	89,193	2,245,058	2,334,197
1808	186,914	6,221,590	6,408,534	—	—	—	—	—	—	126,936	2,226,800	2,353,736

Jahre.	Im Innern des Landes verbrauchte Weine.			Zoll-Ansätze.						Netto-Zolleinnahme.		
	Franz. Weine.	Diverse Weine.	Summa.	Franz. Weine.	Madera.	Port. u. spanische Weine.	Rhein-Weine.	Cap-Weine.	Diverse andere Weine.	Franz. Weine.	Diverse Weine.	Summa.
	Weingallons	Weingallons	Weingallons	W.Gall.	W.Gall.	W.Gall.	W.Gall.	W.Gall.	W.Gall.	£	£	£
1809	125,266	5,682,821	5,808,087	—	—	—	—	—	—			2,361,113
1810	190,917	6,614,359	6,805,276	—	—	—	—	—	—	Von diesen Jahren kann die Zolleinnahme für Wein nicht angegeben werden, indem die Zollregister verbrannten.		2,313,615
1811	65,221	5,797,653	5,860,874	—	—	—	—	—	—			2,169,871
1812	77,512	5,059,178	5,136,490	—	—	—	—	—	—			1,911,552
1813	186,747	4,531,821	4,718,568	16 5	7 8	7 7	9 $4\frac{1}{2}$	2 $6\frac{1}{3}$	7 7			Die Zollregister sind verbrannt.
1814	36,880	4,904,783	4,941,663	11 5	7 8	7 7	9 $4\frac{1}{2}$	2 $6\frac{1}{3}$	7 7	73,185	1,959,655	2,032,840
1815	301,024	5,667,411	5,968,435	—	—	—	—	—	—	122,662	1,972,637	2,095,299
1816	126,625	4,294,182	4,420,807	—	—	—	—	—	—	76,046	1,534,252	1,610,299
1817	147,671	5,466,951	5,614,622	—	—	—	—	—	—	87,475	1,936,244	2,023,720
1818	266,424	5,873,066	6,139,490	—	—	—	—	—	—	155,370	2,086,010	2,241,380
1819	215,846	4,762,754	4,978,600	11 $5\frac{1}{2}$	7 8	7 7	9 5	2 $6\frac{1}{3}$	7 7	126,667	1,675,429	1,802,097
1820	182,175	4,837,785	5,019,960	—	—	—	—	—	—	106,892	1,711,503	1,818,396
1821	165,791	4,850,778	5,016,569	—	—	—	—	—	—	97,486	1,700,004	1,797,491
1822	177,758	4,797,401	4,975,159	—	—	—	—	—	—	104,425	1,689,588	1,794,013
1823	185,296	5,108,114	5,291,410	—	—	—	—	—	—	106,982	1,800,484	1,907,466
1824	204,901	5,274,831	5,479,732	—	—	—	—	—	—	117,202	1,850,751	1,967,953
1825	554,015	8,121,978	8,655,993	6 0	4 0	4 0	4 0	2 0	4 0	166,184	1,648,869	1,815,053
										Ab für Vorrath auf Lager . .		1,021,044
												794,009
1826	356,846	6,093,968	6,450,814	für das Gallon königliches Maaß						107,292	1,162,825	1,270,118
1827	340,471	6,921,639	7,262,110	7 3	4 10	4 10	1 10	2 5	4 10	102,509	1,324,040	1,426,550
1828	451,361	7,129,264	7,580,625	ebensoviel wie früher für das Wein-Gallon.						136,024	1,370,098	1,506,122

Londoner Weinpreise. — Nachstehend folgt ein Preisverzeichniß der Weine, zu welchen solche am 13. Jan. 1832 zu London unter k. Verschluß (d. h. ohne den Einfuhrzoll zu rechnen) zu haben waren; nach den schriftlichen Angaben eines der ersten Londoner Weinmakler, Matthew Clark et Keeling: —

	L. s.	L. s.	per
Portwein, bester alter	45 0 bis	50 0	Pipe
do. guter	30 0 —	38 0	—
do. div. Qualitäten	23 0 —	26 0	—
do. bester neuer	40 0 —	42 0	—
do. guter neuer	26 0 —	30 0	—
do. div. Qualitäten do.	22 0 —	24 0	—
Eremitagewein, bestes Gewächs	50 0 —	55 0	Orhoft
Zweite Sorte	38 0 —	40 0	—
Dritte Sorte	28 0 —	30 0	—
Bordeauxweine (Claret)			
Erstes Gewächs	50 0 —	55 0	—
Zweite Qualität	38 0 —	40 0	—
Dritte Qualität	28 0 —	30 0	—
Vierte u. fünfte Qualität	10 0 —	20 0	—
Cargoweine	5 0 —	6 0	—
Weiße Franzweine, Sauterne, Barsac, erste			—
Qualität	34 0 —	36 0	—
Zweite Qualität	26 0 —	30 0	—
Dritte Qualität	20 0 —	22 0	—
Vierte u. fünfte Qualität	10 0 —	16 0	—
Cargoweine	5 0 —	6 0	—
Champagnerwein, Prima	2 0 —	2 10	Dutz.
Gute Secunda-Sorte	1 2 —	1 10	—
Burgunder, rother	40 0 —	45 0	Orhoft
do. weißer	48 0 —	50 0	—
Hochheimer (Rheinwein)			
superior old Hock	45 0 —	50 0	Ohm
Zweite Qualität	34 0 —	35 0	—
Dritte Qualität	18 0 —	21 0	—
Moselwein, erste Qualität	18 0 —	28 0	—
Zweite Qualität	14 0 —	16 0	—
Xeres (Sherry), bester	60 0 —	80 0	Both
Erste Klasse	50 0 —	55 0	—
Zweite „	40 0 —	45 0	—
Xeres, dritte Klasse	25 0 bis	35 0	Both
Vierte „	17 0 —	24 0	—
Maderawein, ostind. (der die Linie passirte) bester	00 0 —	00 0	—
Deßgl. guter	50 0 —	60 0	Pipe
Andere Sorten	30 0 —	40 0	—
Deßgl. westindischer, bester, von vorzügl. Güte	00 0 —	00 0	—
Deßgl. guter	40 0 —	45 0	—
Deßgl. andere Sorten	25 0 —	35 0	—
Deßgl. direct nach London verschiffter, erste Qual.	50 0 —	55 0	—
Deßgl. guter	30 0 —	35 0	—
Deßgl. diverse	18 0 —	28 0	—
Lisbonweine	23 0 —	26 0	—
Bucellas	25 0 —	35 0	—
Carcavello	30 0 —	35 0	—
do. Bergwein f. London	25 0 —	30 0	—
do. Cargoweine	17 0 —	19 0	—
Teneriffa f. London	20 0 —	21 0	—
Zweite Qualität	14 0 —	16 0	—
Cargoweine	9 0 —	10 0	—
Rother Figueras	14 0 —	15 0	—
Spanischer rother	12 0 —	14 0	Faß von 210 G.
Rother Sicilianischer Wein	10 0 —	12 0	Pipe
Weißer do.	0 0 —	0 0	—
Bronte od. Marsalaweine	14 0 —	15 0	—
Kapwein, weißer, bester	14 0 —	15 0	—
Guter	10 0 —	12 0	—
Div. Qualitäten	8 0 —	9 0	—
Kapwein, rother, bester	14 0 —	15 0	—
Guter	0 0 —	0 0	—
Div. Qualitäten	0 0 —	0 0	—
Fayal, Madera, guter	0 0 —	0 0	—
Cargo	0 0 —	0 0	—

Weinmaaß. Bis zum Jahre 1826 bediente man sich in Großbritannien noch des Maaßes, das Gallon zu 231 Kubikzollen, die Tierçe (Tierçon) hielt 42 Gallons, das Puncheon 81 Gallons, das Orhoft 63 Gallons, die Pipe oder das Both 126 Gallons und die Tonne (Tonneau) 252 Gallons. Nach den neuen eingeführten Maaßen (durch 5, Georg IV., C. 74.) hält das Gallon königl. Maaß (Imperial Measure) 277·274 Kubikzoll, die Tierce (Tierçon) = 35 solcher Gallons (bis auf eine Kleinigkeit), das Puncheon 70 Gallons, ebenso das Orhoft 52½ Gallons, ebenso die Pipe oder das Both 105 Gallons und ebenso die Tonne (Tonneau) 210 Gallons. (Vergl. den Art. Maaße und Gewichte.)

Es wird in London ein großes Quantum Wein dutzendweise nach Flaschen verkauft, und zwar auf solche Weise mehr als auf allen andern Wegen; da aber wegen des Inhalts der Flaschen keine bestimmte Verordnung existirt, so hat dieses schon zu einer Menge von Mißbräuchen Veranlassung gegeben. Ist der Inhalt der Gefäße und Fässer überhaupt so genau bestimmt worden, so läßt sich erwarten, daß auch wegen des Inhalts der Flaschen das Nöthige verfügt werde.

Verordnungen wegen der Einfuhr des Weines. Es darf Wein zum eigenen Verbrauch im Lande auf keinem Schiffe eingeführt werden, welches nicht wenigstens von 60 Tonnen Lastigkeit ist, bei Strafe der Confiscation. (6, Georg IV., C. 109.)

Ebensowenig dürfen Weine zu diesem Behuf aus andern europäischen Ländern eingeführt werden, als auf englischen Schiffen oder auf den Schiffen des Landes, in denen der Wein selbst erzeugt worden ist. (6, Georg IV., C. 109.)

Weine aus Frankreich, Deutschland, Spanien, von den Kanarischen Inseln, aus Portugal, Madera und den Azoren (western islands), die auf fremden Schiffen eingebracht werden, gelten als fremde Waaren und zahlen Stadt- und Hafengebühren.

Zusatz. Für London sind hierin ganz neuerdings (1834) Milderungen eingetreten. (6, Georg IV., C. 111.) Wegen beschädigter Weine wird vom Zollamte keine Art von Nachlaß gestattet. (6, Georg IV., C. 107.)

Weine, die vom Vorgebirge der guten Hoffnung kommen, müssen mit Ursprungs-Certificaten versehen seyn. (Vergl. die Art. Ein- und Ausfuhr.)

Weine zum Gebrauch der Marine-Offiziere. Was den zollfrei abzugebenden Wein für die Offiziere der königl. Flotte anbelangt, ist das zu wissen Erforderliche bereits in dem Artikel Ein- und Ausfuhr angegeben worden.

Verordnung wegen der Vermischung, des auf Flaschenziehens der Weine ꝛc. unter k. Verschluß. — 1) Weine, die unter k. Verschluß in Privat-Speichern lagern, oder in Speichern in der Nähe der Landungsplätze, zu diesem Behufe ausdrücklich erbaut, so daß solche für den Handel die nothwendigen Erfordernisse vereinigen, dürfen gelagert, geschönt und abgestochen werden, wie es die Eigenthümer für nöthig erachten; die Hefen davon in Abzug gebracht und weggeworfen, ohne daß dafür Zoll entrichtet werde, so daß es mit der gemachten Angabe übereinstimmt. 2) Unter k. Verschluß gelegter Branntwein kann den unter Verschluß befindlichen Weinen zur Erhaltung derselben oder zur Verbesserung zugesetzt werden, und wird vom Ganzen der Verbrauchzoll zusammen entrichtet, vorausgesetzt, daß der Branntwein, der in Allem in den Wein gethan worden ist, 20 % nicht übersteige, und daß die dafür angestellten Beamten Proben zur Untersuchung der Stärke davon nehmen sollen. 3) Weine können mit Weinen von derselben Art vermischt werden, sobald es zur Erhaltung oder Verbesserung derselben nöthig seyn wird, vorausgesetzt, daß der so gemischte Wein besonders gelagert und auf den Gefäßen eingebrannt werde: Mixedwine (gemischter Wein) nachdem vorher das vorhandene Zeichen oder die Nummer ausgelöscht worden ist. (Treasury Order, 20. Mai 1830.)

Es kann Wein zur Wiederausfuhr in den Kellern der London-, Westindia- und Katharinen-Docks auf Bouteillen gezogen werden, nachdem davon 24 Stunden vorher Anzeige gemacht worden ist; doch dürfen dazu keine fremden Flaschen, Korke und Verpackungen gebraucht werden, es sey denn, daß in solchen Wein eingeführt und unter Verschluß gelegt oder der Einfuhrzoll davon bezahlt worden; auch dürfen nicht unter drei Dutzend richtige Quartflaschen oder 6 Dutzend Pintenflaschen in einer Kiste oder Verpackung enthalten seyn, und wenn nach dem Abziehen Hefen oder ein Bodensatz übrig bleibt, ist solcher sofort in Gegenwart der Zollbeamten wegzuwerfen, widrigenfalls aber der volle Zollbetrag darauf zu entrichten. (6, Georg IV., C. 112 und Custom Minutes, 31. Dec. 1825.)

Die eingebrannten Zeichen auf den Fässern, in denen Weine und gebrannte Wasser unter Verschluß gelegt und abgezogen worden sind, müssen sodann ausgelöscht werden, und dürfen keine anderen darauf bleiben, als diejenigen, die sich bei der Einfuhr ursprünglich darauf befunden haben.

Weinessig, siehe Essig.

Weingeist (Engl. Ardent spirit, Alcohol, Franz. Esprit de vin, Ital. Spirito di vino, Span. Espiritu de vino, Port. Espirito de vinho, Holl. Wyngeest, Spriet, Dän. Wingejst, Schwed. Vinspiritus, Russ. Wodka, Lat. Spiritus vini). Es wird darunter ganz reiner und rectificirter Geist verstanden, der durch Destillation aus Flüssigkeiten gezogen wurde, die der Weingährung unterlagen und von keinen anderen, die deren nicht

fähig waren. Der Weingeist ist eine helle, farblose Flüssigkeit, von einem starken, durchdringenden, aber angenehmen Geruche und einem hitzigen, erregenden Geschmacke, und es ist ganz gleichgültig, ob man ihn von Branntwein, Wein, Whisky oder andern gegorenen Flüssigkeiten erhält. Die specifische Schwere des ganz reinen Weingeistes ist von ·792 bis ·800, während die des Wassers 1000 ist; der allerstärkste, den man durch Destillation erlangen kann, mag ·820 halten, der im Handel vorkommende gewöhnlich ·835 bis ·840. Der Weingeist kann durch keinen bekannten Grad von Kälte zum Gefrieren gebracht werden, und kocht bei 174° Hitze. Durch solchen allein sind viele harzige Substanzen aufzulösen, und derselbe wird für die Heilkunde und viele Kunstarbeiten unentbehrlich gehalten. Der englische Einfuhrzoll ist 1 £ 2*s.* 6*d.* bis 1 £ 10*s.* 6*d.* per Gallon.

Weinstein (Engl. Tartar, Argal, Argol, Franz. Tartre, Ital., Span. und Port. Tartaro, Holl. Wynsteen, Dän. Vinsteen, Schwed. Vinsten, Russ. Winnüi kamen, Poln. Waystin, Lat. Tartarus) ist eine harte Rinde, die sich in den Weinfässern ansetzt, und zwar von weißer oder rother Farbe, nach der Beschaffenheit des darin befindlich gewesenen Weines und allemal mit Unreinigkeiten vermischt. Gereinigt erhält er den Namen Cremor tartari, Weinstein-Rahm oder krystallisirter Weinstein. (Engl. Cream of tartar, Franz. Crême de tartre, Ital. Crema di tartaro, Span. Cremor tartaro, Cristales de tartaro, Port. Cremor de tartaro, Holl. Wynsteeroom, Dän. Vinsteenflöde, Schwed. Vinstenflötor, Russ. Kristal tartari, Lat. Cremor tartari.) Seine Bestandtheile sind eine eigenthümliche Säure, welche mit Laugensalz verbunden ist. Der weiße Weinstein ist dem rothen vorzuziehen und solcher enthält weniger grobe und erdige Theile. Die Kennzeichen des guten Weinsteins sind, daß er dicht, hart und spröde, glänzend und ohne viele erdige Theile sey. Den besten liefert Deutschland, und derselbe braucht Zeit, um in den großen Weinfässern, in denen er sich erzeugt, zu einer gehörigen Reife zu gelangen. Die Färber bedienen sich desselben sehr häufig, um damit die Stoffe vorzubereiten, welche dann die Farben besser annehmen. Reiner Weinstein oder Weinsteinkrystall präparirt (Cremor tartari) ist für den menschlichen Körper sehr heilsam. Im Jahr 1828 betrug die Zolleinnahme für den in Großbrittanien eingeführten Weinstein £ 1410. 15*s.* 7*d.* Der Zollsatz dafür ist für Fremde 2*s.* für den Centner; kömmt derselbe aus brittischen Besitzungen aber nur 1*s.* per Centner.

Weizen, auch wohl **Waizen** (Engl. Wheat, Franz. Froment, Bled, Ital. Grano, Fromento, Span. und Port. Trigo, Holl. Tarw, Dän. Huede, Schwed. Hvete, Russ. Pscheniza, Pol. Pszenica, Lat. Triticum), die bei weitem wichtigste Getreidegattung unter allen in Europa erbauten. In welchem Lande der Weizen zuerst in großer Ausdehnung cultivirt wurde, ist unbekannt, doch schon in den allerältesten Zeiten brachte Sizilien dergleichen hervor; gegenwärtig findet man denselben in allen Ländern von gemäßigtem Clima und wird er sogar in Gegenden erzeugt, die 2000 Fuß über der Meeresfläche liegen.

Die Weizengattungen, welche vorzugsweise angebaut werden, sind ziemlich zahlreich, doch zeichnen sich darunter vier Hauptklassen aus: 1) der Bartweizen, welcher jetzt indessen weniger angebaut wird; 2) der weisse, den man für den besten hält, so wie solcher namentlich von Danzig kommt (es gibt davon wieder sehr viele Untergattungen); 3) der rothe Weizen, welcher aber selten in den Ländern gesäet wird, in denen man frühzeitige Ernten erwartet, und in denen der Boden gut ist; 4) der frühreife Weizen (Spring wheat) *). Man

*) In wiefern diese Classification der Weizengattungen richtig sey, hat Herr Mac Culloch zu verantworten. Der d. Bearbeiter.

kann annehmen, daß auf der Erde eine größere Menschenmenge sich vom Reis als vom Weizen nähre, da aber letzterer mehr Nahrungsstoff enthält, so eignet sich solcher viel mehr zum Brodbacken. Der Roggen steht dem Weizen durch ähnliche Eigenschaften am nächsten, obgleich er nicht von derselben Güte ist. Der beste Weizen hat kleine Körner, ist dünnschalig, süß, ins Gewicht fallend, glänzend und schlüpft leicht durch die Hände, wenn man ihn fassen will.

Da Weizen auf jedem ordentlichen Boden gebaut wird, und oft ohne daß letzterem vorher die gehörige Zurichtung wird, so findet man auch, daß in Großbrittanien mancher Acker 12 Bushel, mancher andere dagegen 56 Bushel hervorbringt. In England sind die nachgenannten Grafschaften berühmt, insofern dieselben den meisten und schönsten Weizen erzeugen; nämlich: Kent, Esser, Suffolk, Rutland, ferner Hertfordshire, Berkshire, Hampshire, Herefordshire, sowie in Schottland, die beiden Lothians. Der weiter nach Norden erbaute Weizen ist im Allgemeinen von geringerer Güte, denn er ist rauh anzufühlen, dunkelfarbig, dickschalig und weniger mehlreich. In den Gegenden, die den besten Weizenboden haben, hat der in guten Jahren gewonnene ein Gewicht von 60 bis 62 ℔ per Bushel. Auf der Insel Shepey in Kent, (die vielleicht den besten Weizen liefert, der nach London gebracht wird, findet man Bushel die 64 ℔ Gewicht haben. In den Gegenden die kälteres oder widerwärtiges Clima haben, oder überhaupt in ungünstigen Jahren, vermindert sich das Gewicht des Weizens öfters auf 56 und 57 ℔ per Bushel. Bei Durchschnittsrechnungen wird das Bushel gute englischer Weizen stets mit 58½ ℔ per Bushel angenommen, sowie daß 14 ℔ Körner 13 ℔ Mehl geben. (Vergl. Mr. Stevenson's inhaltsreichen Artikel über England, in Brewster's Encyclopaedia, Vol. III. p. 720; Loudon's Encyclopaedy of Agriculture etc.)

Die Verordnungen über die Ein- und Ausfuhr des Weizens, siehe den Artikel Korngesetze und Kornhandel.

Einfuhr des Weizen und Weizenmehls in Großbrittanien, während der Jahre 1829 und 1830, mit Angabe der Länder, von woher solche erfolgte und wieviel aus jedem Lande eingeführt wurde.

Länder.	1829. Weizen und Weizenmehl.	1830. Weizen u. Weizenmehl.	Länder.	1830. Weizen und Weizenmehl.	1829. Weizen und Weizenmehl.
	Quarrs. Bush.	Quarrs Bush.		Quarrs. Bush.	Quarrs. Bush.
Rußland	341,567 1	235,108 1	Vorgebirge der guten Hoffnung . .	4,803 6	
Schweden . . .	16,590 5	2,960 5	Insel Mauritius . .	668 2	3 0
Norwegen	425 0		Ostindien und China	70 0	672 0
Dänemark . . .	83,288 7	88,103 1	Vandiemensland .	—	4
Preußen	353,958 6	519,575 0	Brittisch-Nordamerik. Colonien. . . .	5,649 6	76,654 1
Deutschland . . .	306,966 1	365,981 1	Brittisches Westindien	—	1 0
Niederlande . . .	144,549 0	76,711 3	Vereinigte Staaten v. Nordamerika . .	113,818 5	184,100 0
Frankreich . . .	48,959 7¼	14,742 2	Brasilien	1 5	1
Portugal und die Azoren	¼	6	Die Inseln Guernsey, Jersey, Alderney und Man . . Fremder / Einheimisch.	13,500 5 / 8,598 1	17,349 0 / 13,491 0
Spanien	150,080 3	40,953 7	Summa	1,676,077 1	1,675,450 0
Die Kanarischen Inseln		1,141 6			
Italien	75,604 0				
Malta	65 4½	28,612 5			
Egypten	6,931 0	7,268 6			
Marocco	—	1			

Die gesammte Weizen-Einfuhr betrug im Jahre 1831 2,319,461 Quarter 2 Bushel.

Der Durchschnitts-Preis vom Weizen war in demselben Jahre für das Quarter königl. Maaß 66*s.* 4*d.*

Mehreres darüber enthält der Artikel Korngesetze und Kornhandel.

Whisky, siehe Gebrannte Wasser.

Wicken oder **Wickenfutter** (Engl. Tares, Vetches or Fitches, Franz. Vesces, Ital. Veccie, Span. Alverjanas, Vezas, Port. Ervilhacas, Holl. Vitsen, Dän. und Schwed. Vikker, Russ. Müsschei goroch, Poln. Wyka, Wyczka), der Same einer Pflanze (Vicia sativa, *Linn.*), welche in England und in andern Ländern seit undenklichen Zeiten gebaut worden ist, von der man die Blätter und grünen Stengel zum Futter für Schafe, Pferde und Rindvieh benutzt, sowie auch den Samen selbst. Den Pferden bekommt das Wickenfutter besser, als Klee und grünes Rauhfutter, und die damit gefütterten Kühe geben die meiste Milch. Der Samen dient vorzüglich den Tauben und anderm Federvieh zur Nahrung. Im Jahr 1829 wurden davon in England 87,101 Bushel, größtentheils aus Dänemark und Preußen eingeführt. Der Einfuhrzoll betrug 10*s.* vom Quarter.

Wiener Währung, siehe Triest.

Wismuth (Engl. Bismuth, Tin-glass, Franz. Bismuth, Ital. Bismutte, Span. Bismuth, Piedra inga, Port. Bismutho, Holl. Bismuth, Bergsteen, Dän. und Schwed. Vismut, Russ. Wismut, Pol. Markazyt cynowy, Lat. Bismuthum). Ein Metall von röthlich weißer Farbe, ohne allen Geschmack und Geruch. Es ist weicher als Kupfer und dessen specifische Schwere 9·822. Wenn dasselbe mit Sorgfalt unter den Hammer genommen wird, nimmt dessen Dichtigkeit ausserordentlich zu, es bleibt indessen immer sehr zerbrechlich, und ist daher nicht eigentlich hämmerbar oder zu Draht zu gebrauchen; bei einer Hitze von 476° F. kommt es in Fluß. (Thomson's Chemistry.)

„Wismuth wird vorzüglich bei der Anfertigung zinnerner Gefäße, beim Gusse der Druckletttern zur Masse derselben, sowie zu einigen Metallmischungen benutzt. Mit einem gleichen Gewicht von Blei dazu geschmolzen, erhält man eine glänzend weiße Metallmischung, viel härter als Blei, dabei hämmerbar, obgleich nicht dehnbar, wird mehr Blei hinzugesetzt, so wird die Masse noch hämmerbarer. Acht Theile Wismuth, fünf Theile Blei, drei Theile Zinn, geben ein leicht schmelzbares Metall, welches zuweilen nach seinem Erfinder, Newton genannt wird und schon bei dem Hitzgrad von siedendem Wasser in Fluß geräth; auch kann man es über einem Lichte, in einem starken Papiere, zum Schmelzen bringen, ohne daß letzteres anbrennt. Ein Theil Wismuth mit fünf Theilen Blei und drei Theilen Zinn, gibt das Löthmetall für Zinngießer. Auch wird Wismuth zur Verfertigung sympathetischer Dinten benutzt." (Dr. Ure.)

Wolle (Engl. Wool, Franz. Laine, Ital. und Span. Lana, Port. La, Laa, Holl. Wol, Dän. Uld, Schwed. Ull, Russ. Wolna, Scherst, Pol. Welna, Lat. Lana), eine Art weicher Haare oder feiner Dunen, doch ist damit der Begriff nicht eigentlich wiedergegeben. Man gebraucht den Ausdruck Wolle ebensowohl für die feinen Haare der Thiere, wie z. B. der Schafe, Kaninchen, einiger Ziegengattungen, des Vigogneschafes, des Lama, u. s. w., als auch für die ähnlichen Erzeugnisse des Pflanzenreichs, z. B. die Baumwolle und ähnliche Pflanzenfasern. Hier wird aber nur die Rede von Schafwolle seyn, — einem Artikel, der schon von den frühesten Zeiten bis auf die gegenwärtigem von hoher Wichtigkeit war, denn in fast allen Himmelsstrichen wurden daraus stets die vorzüglichsten und kostbarsten Kleidungsstücke der Menschen verfertigt.

Verschiedene Gattungen der englischen Wolle. — In England theilt man dem Herkommen gemäß, die Wolle in zwei große Klassen, nämlich in lange und kurze Wolle (d. h. von langen und und kurzen Fäden) und diese zerfallen wieder in viele Unterklassen oder Sorten, die nach der Feinheit bestimmt werden.

Kurze Wolle wird zu Verfertigung des Tuches gebraucht, und daher zuweilen Tuchwolle genannt. Man hat deren von 1 bis 3 und 4 Zoll Länge; ist solche länger so muß sie kurz geschnitten werden, um sie verarbeiten zu können.

Die Eigenschaft der Wolle, gefilzt werden zu können, ist Jedermann bekannt, und das Verfertigen der Hüte wäre ohne sie nicht möglich. Die Wolle, aus welcher Hüte gemacht werden, ist weder gesponnen noch wird solche verwebt, sondern es werden einzelne Flocken durcheinander getrieben und tüchtig in heißem Wasser eingeweicht und zusammen gepreßt, so daß daraus eine dichte zusammenhängende Masse entsteht.

Tuch und wollene Waaren werden ebenfalls aus Wolle gemacht, die diese Eigenschaft besitzt; solche Wolle wird jedoch gekrämpelt, gesponnen, gewebt und kommt dann in die Walkmühle, wodurch diese Waare den filzigen Charakter annimmt. Durch die Stampfen der Walkmühle vereinigen sich die feinen Fasern dichter, und das Gewebe wird fest und egal, indem es sich sowohl in der Länge als in der Breite zusammenzieht; ohne das Walken würde dem Tuche die Festigkeit und das gute Ansehen beinahe gänzlich abgehen. Die lange Wolle dagegen, aus welcher ganz und halbwollene glatte Zeuche verfertigt werden, wird von der Eigenschaft, gefilzt werden zu können, befreit. Dieses geschieht, indem solche durch heißgemachte eiserne Kämme gezogen wird, welche die feinen Fasern und federigen Theile wegnehmen und solche der Natur der Seide und Baumwolle näher bringen.

Lange oder Kammwolle gibt es von 3 bis 8 Zoll Fadenlänge. Die kürzere Kammwolle wird vorzüglich von den Strumpfwirkern verarbeitet, und wird solche nicht so fest gesponnen als die längere, weßhalb man auch das harte und weiche Wollengarn unterscheidet.

Die Feinheit der Wolle ist schwer zu beurtheilen, wenigstens nicht in dem Grade, um solche taxiren zu können, und sind nur Wollsortirer, die eine vieljährige Erfahrung haben, im Stande, diejenigen Kennzeichen daran wahrzunehmen, die einem gewöhnlichen Untersucher gänzlich entgehen. Aus einem einzigen Vließ werden nicht selten 8 bis 10 verschiedene Wollen sortirt, und wenn von dem einen Vließe die beste Wolle nicht der hochfeinen Wolle eines andern Vließes gleichkommt, wird solche zur zweiten Sorte, oder zur dritten und vierten, auch noch zu einer geringern, zu welcher solche paßt, gezählt; die besten Vließe von den inländischen englischen kurzwolligen Schafen, sowie die feinen Norfolk und South Down, werden von den Wollsortirern gewöhnlich in folgende Sorten getheilt, die sich in der Feine sämmtlich unterscheiden. 1) Prima, 2) Choice, 3) Super, 4) Head, 5) Downrights, 6) Seconds, 7) Fine-Abb, 8) Coarse-Abb, 9) Livery, 10) short Coares or breech wool. *) Der Werth jeder Sorte, wird durch die vorhandene größere oder geringere Nachfrage nach grobem oder feinem Tuche bestimmt.

Die Weichheit des Fadens der Wolle ist ein sehr wichtiger Umstand, und ist erstere nicht gerade von dessen Feinheit abhängig; dieselbe besteht in dem, der Seide oder den Dunen beiwohnenden Eigenschaft, die man nur fühlen, nicht aber beschreiben kann. Der Unterschied zweier Stücken Tuch im Preise, welche aus zwei verschiedenen Gattungen Wolle verfertigt wurden, die bei gleicher Feinheit sich beim Anfühlen durch besondere Weichheit des einen, vor dem andern auszeichnen, ist so bedeutend, daß das eine bei gleicher Bearbeitung und Auslage, 20 bis 25% mehr werth seyn kann, als das Andere. Herr Bakewell hat bewiesen, daß die Weichheit der Wolle hauptsächlich von der Weide der Thiere abhänge, auf welche diese getrieben worden sind, und während dem, daß die Wolle der Schafe, die auf fetter, Lehm- oder Thongrund

*) Diese Ausdrücke sind nur zum Theil, aber immer unverständlich übersetzbar, daher es hier ganz vermieden wurde, und Kenner sich wohl darnach ohne deutsche Uebersetzung richten können.

enthaltenden Weide gegangen sind, sich allemal durch besondere Weichheit auszeichnet; dagegen haben die Schafe harte Wolle, die auf Kreideboden oder kalkigem Grunde gelebt haben. Unter den fremden Wollen ist die sächsische Wolle im Allgemeinen weicher als die spanische. Harte Wollen entbehren allemal die Eigenschaft, sich gut filzen und walken zu lassen.

Wolle, die bestimmt ist, um daraus Tuch zu machen, muß in den Vließen so rein weiß wie möglich seyn, indem, wenn weißes Tuch daraus gemacht wird, sowie auch alle Tuche, die lebhafte Farben erhalten sollen, der reinste weiße Grund erfordert wird, um darauf den gehörigen Farbenglanz und Schein hervorzubringen. Es gibt unter den feinwolligen englischen Schafen welche mit schwarzer und grauer Brust und Schenkeln, wie die zu Norfolk und South-Down; dergleichen Thiere haben dabei überhaupt einen Anflug von grauer Wolle an mehreren Theilen des Körpers, oder im Vließe finden sich hin und wieder graue Stellen, und daher werden dergleichen Wollen für viele Waaren gänzlich unbrauchbar; denn wenn auch die schwarzen Wollfasern so unbedeutend sind, daß sie den Wollsortirern gänzlich entgehen, so werden doch, wenn Tuch daraus zubereitet worden ist, röthliche Stellen sichtbar und verursachen dem Ansehen und der Farbe großen Schaden. Die Herefordshire-Schafe, welche weiße Vordertheile haben, sind von diesem Fehler gänzlich frei und ihre Vließe haben keine graue Haare eingemischt.

Die Reinlichkeit der Wollen ist gleichfaus sehr wichtig. So wird z. B. die spanische Wolle allemal dann erst gewaschen, nachdem solche geschoren ist, dagegen wird die Wolle auf den englischen Schafen nur unvollkommen auf den Thieren gewaschen. Man sagt daher, daß, während ein Packen englischer Wolle von 240 ℔ bei der Verarbeitung 70 ℔ verliere, dieses bei spanischer Wolle nur mit 48 ℔ der Fall sey. Die Reinheit der Wolle ist daher für den Käufer sehr zu berücksichtigen.

Ehe man zu den Vortheilen gelangte, welche die neuere Art der Maschinenspinnerei für Wolle gewährt, wurde als Haupterforderniß der Kammwolle die größte Länge und Festigkeit derselben angesehen. Die Vließe der langwölligen Schafe, die auf die fetten Wiesen von Kent und Lincoln getrieben wurden, hielt man daher am geschicktesten, um von den Wollkämmern bearbeitet zu werden. Aber die schon erwähnte Maschinenspinnerei brachte darin eine sehr große Veränderung hervor; und der Wollarbeiter ist dadurch in den Stand versetzt worden, Wolle, deren Fäden nur 3 Zoll Länge haben, benutzen und für die meisten aus Kammwolle verfertigten Artikel verwenden zu können. Wie sehr seit 1800 die kurzen Wollen an die Stelle der langen Wollen getreten sind, kann man aus den Berechnungen ersehen, die Herr Hubbard davon machte (solche kommen im Verfolg dieses Artikel vor), wonach die Erzeugung der ersteren um 132,053 Ballen in England zunahm, die andere dagegen um 72,820 Ballen zurückging.

Die Weiße eines Vließes ist von geringerer Wichtigkeit bei der langen oder Kammwolle, als bei der kurzen Tuchwolle, nur dürfen graue Stellen nicht darin vorkommen. Zuweilen hat das Vließ eine dunkelbraune Farbe, die man die Winterfarbe (Winter stain) nennt, und man kann dann mit Sicherheit annehmen, daß die Wolle nicht ganz gesunder Art sey. Dergleichen Vließe werden von den Wollesortirern mit großer Sorgfalt ausgeschossen, und können nur zu Waare verarbeitet werden, die schwarz gefärbt wird. Auf Feinheit der ord. Kammwolle wird weniger gesehen als auf die genannten andern Eigenschaften.

Die Merinos oder ächt spanischen Schafe sind in England gegen Ende des vorigen Jahrhunderts zuerst eingeführt worden, und Georg III. war deren großer Beschützer, sowie solche eine Reihe Jahre hindurch überhaupt allgemein sehr beliebt waren. Man will sich aber überzeugt haben,

daß, obgleich deren Vließe keine andere Natur angenommen, doch der Körper des Thieres selbst, welcher ursprünglich nicht schön geformt und nicht fleischig ist, auch nicht zulege; und da der Landmann bei der Race Schafe, die er hält, darauf sehen muß, daß er damit nicht allein den Wollemarkt, sondern auch die Schragen der Schlachter versorge, so hat er die spanische Schafzucht wieder aufgegeben und es für zuträglicher gefunden, sich der inländischen auf's Neue zu widmen. Dennoch hat das Kreuzen der spanischen Stöhre auf die englischen Heerden einen sehr wohlthätigen Einfluß gehabt, und sind dadurch die von South-Down, Ryeland u. a. m. sehr veredelt worden ꝛc.

Verringerte Güte der englischen Wollen. — Es scheint nur zu gewiß, und sowohl vor dem Oberhause 1828 als auch vor andern Behörden wurde dargethan, daß die Güte der englischen Wollen sich sehr in der Güte verringert habe, namentlich in den letzteren dreißig Jahren. Die große Aufgabe des Schafpächters ist, das Thier sowohl in Fleisch und Talg als in Wolle zum höchsten Ertrag zu bringen, und ersteres scheint beinahe unmöglich, ohne daß die Feinheit des Vließes dabei aufgeopfert werde. Ein gewisser Herr Culley führt an, daß die Schafe von Herefordshire, die die feinste Wolle liefern, sehr mager wären, und jedes nur 1½ ℔ liefere. (?) — „Wenn," sagt er, „dieselben besser gehalten würden, würden sie stärker werden, nur mehr Wolle, aber von geringerer Güte liefern." — Und fast scheint es, daß man dieses als allgemeinen Grundsatz annehmen kann. Der ausgebreitete Anbau der Runkelrüben, sowie, daß man eine stärkere Race Thiere gezogen hat, scheinen in jeder Rücksicht den Werth der Vließe vermindert zu haben. Nach Herrn Fison's, eines engl. Wollkenners, Angaben sollen die Vließe in Norfolk vor 25 Jahren nur 2½ ℔ das Stück gewogen haben, die gegenwärtig 3 ℔ bis 3½ ℔ wiegen. (Report, p. 356.) — Doch nach einer Tabelle, die derselbe geliefert und in der er die Ergebnisse seiner Geschäftserfahrungen niederlegte, geht hervor, daß von 45 Tods (Tod ist ein Packen zu 28 ℔) oder 420 ℔ Tuchwolle, die in Norfolk im Jahre 1790 erzeugt worden, 200 ℔ Prima waren, während von derselben Quantität Norfolk-Wolle im Jahre 1828 nur 14 ℔ Prima erhalten wurden! (Report, p. 207.) — Die Angaben von andern Zeugen liefern in dieser Hinsicht ein gleiches Resultat. (Report, p. 383, 640 à 644.) — Nach einer Abschätzung in „Luccock's Treatise on English Wool" — eine Schrift, die man allezeit als bewährt betrachtete, war der sämmtliche Wollertrag von England im J. 1800 — 384,000 Ballen, jeder à 240 ℔. Allein Herr Hubbard, ein sehr unterrichteter und thätiger Wolleinkäufer zu Leeds, hat dargethan, daß, angenommen die von Herrn Luccock gegebene Zahl der Schafe sey die richtige, so könne die jetzt erzeugte Quantität Wolle, bei dem vermehrten Gewichte der Vließe nicht unter 463,169 Ballen betragen; dieses ergäbe eine Vermehrung oder Zunahme von 20 %! Es ist daher wahrscheinlich, daß ungeachtet des Fallens der Wollpreise, die Schafe einen größeren Ertrag als Schlachtvieh liefern, und daß dieses mit dem vermehrten Gewichte der Vließe dem Schafzüchter zusammengenommen gegenwärtig einen höhern Ertrag bringe, als ehemals.

Zahl der Schafe in Großbrittanien. — Diese läßt sich unmöglich ganz genau angeben, und ebensowenig wieviel von denselben jedes Jahr Wolle wirklich hervorgebracht wird. Ausser den von Herrn Luccock gemachten erscheinen alle andere höchst übertrieben; die des Herrn L. jedoch, welche weit hinter allen andern zurück blieben, sind mit Sorgfalt gemacht worden, und Herr Stevenson, ein Mann, der den größten Glauben verdient, hält solche der Wahrheit für sehr nahe gebracht. — (Art. England, in der Edinburg Encyclopaedia, vol. VIII, p. 731.) Herr Luccock gibt an:

Langwollige Schafe waren in England und Wales in dem Jahre 1800	4,153,308	
Kurzwollige Schafe	14,854,299	
		19,007607
Abgang als Schlachtvieh, jährlich, kurzwollige . .	4,221,748	
Sterblichkeit	211,087	
Abgang als Schlachtvieh, jährlich, langwollige . .	1,180,413	
Sterblichkeit	59,020	
Geschlachtete Lämmer	1,400,000	
Sterblichkeit do.	70,028	
		7,140,856
Gesammtsumme aller Schafe und Lämmer *)		26,148,463

In einigen Gegenden Englands haben sich die Schafe seit 1800 vermehrt, in andern dagegen vermindert; Leute, die aber davon ganz genaue Kenntniß haben, versichern, daß der Stand im Ganzen derselbe geblieben sey.

Während der letzten 50 Jahre haben sich dagegen die Schafheerden Schottlands sehr vermehrt, und ist auch die Zucht, namentlich in den Hochlanden, viel besser geworden. Die Grundeigenthümer in jenen Gegenden haben ihre Ländereien in größern Pachtungen an sogenannte store farmers überlassen, welche die Cheviot-Race eingeführt haben, anstatt der kleinen schwarz und weißen Race, die man dort ehemals allein kannte. Hierbei muß bemerkt werden, daß diejenigen, die das eben genannte System einführten, dabei einem unverdienten Vorwurfe unterliegen müssen; denn es wurden zwar zuweilen kleine Landbauer dabei auf eine harte Weise aus ihren Besitzungen vertrieben, im Großen haben sich aber daraus sehr wichtige Vortheile ergeben. Ungerechnet, daß weitläuftige Länderstriche dadurch für die Besitzer einen vermehrten Werth erhielten und der Nation mehr Nutzen gewährten, wurde auch besonders der gemeine Landmann in seinen Sitten und Gebräuchen wesentlich gebessert. Anstatt den größten Theil der Zeit müßig zu gehen, wie es das Herkommen von Alters war, sind die Männer und Frauen nun bei den großen Pachtern in Dienste getreten, oder in Städte und Dörfer gezogen, und fleißige Handwerksleute, Fischer u. s. w. geworden. Nur ein geringer Theil ist ausgewandert, so daß das Land nicht ab-, sondern an Bevölkerung zugenommen hat, seitdem die Schafzucht eingeführt worden ist.

In dem Generalberichte über Schottland (Vol. VIII, Append. p. 6) wird die Zahl der dortigen Schafe zu 2,850,000 angeschlagen, und zählt man die Vermehrung der Schafheerden, die seit 1814 Statt fand, hinzu, so ist gegenwärtig die Zahl aller Schafe im Lande auf 3,500,000 zu rechnen.

Nach Herrn Wakefield (Account of Ireland, vol. 1, p. 341) gibt es in der Grafschaft Ulster in Ireland nicht eine einzige Heerde Schafe; so daß man annehmen kann, daß ungeachtet der beträchtlichen Schafzucht in der Grafschaft Roscommon und noch einigen andern, wir die Zahl der sämmtlichen Schafe in jenem Königreiche mit 2,000,000 mehr als überflüssig hoch rechnen.

Nach allem, was vorstehend angeführt wurde, dürfte demnach 32,000,000 die richtige Zahl aller Schafe in Großbrittanien und Ireland seyn; und ist dieses 10,000,000 weniger, als Dr. Colquhoun für's J. 1812 angegeben hat. Dieser Gelehrte führt nicht den geringsten Grund für seine Schätzung an, welche nach allen eingezogenen Erkundigungen ganz unstatthaft ist. Sonderbarer Weise stützen sich deutsche Schriftsteller auf Dr. Colquhoun's statistische Angaben, als

*) Die im engl. Originale befindlichen Tabellen über die englischen Schafheerden u. s. w. sind hier der Raumersparniß halber weggeblieben.

wenn solche ausgemacht richtig wären. Dieselben würden ebensogut fahren, wenn sie in Betreff historischer Thatsachen die Tausend und Eine Nacht um Rath fragen wollten! —

Brittischer Wollhandel. — Vom J. 1660 an gerechnet, bis 1825 war die Wollausfuhr strenge verboten. Schon gegen das Ende des 17ten Jahrhunderts und die darauf folgende Zeit, bis zur Mitte des vorigen, wurde die Meinung aufgestellt, daß englische Wolle besser sey, als die irgend eines Landes, daß lange Wolle nirgend anderswo erzeugt werde, und daß England stets das Uebergewicht in der Wollen-Manufaktur behaupten werde, so lange dasselbe fortfahre, seine rohe Wolle nicht auszuführen. In dieser Beziehung sind unzählbare Gesetze erlassen worden; — die in einigen derselben enthaltenen Verfügungen waren so willkürlich und strenge, wie man sich solche nur immer denken kann, und zwar lediglich um die heimliche Ausfuhr der Wolle zu unterdrücken. Ein gewisser John Smith war der erste, der in seinem ausgezeichneten Werke, betitelt: „Memoirs of Wool“ (welches überhaupt auf eine sehr genaue und umsichtige Weise über die Fortschritte des engl. Handels und der engl. Manufakturen große Aufklärung gibt), zuerst auf die Ungerechtigkeit und Abgeschmacktheit eines Handelssystems aufmerksam machte und zeigte, wieviel der Landwirth dabei verliere, die Vortheile für den Manufakturisten möchten durch die Verbote der Wollausfuhr auch noch so groß seyn. Doch trotz der von Herrn Smith aufgestellten Gründe, denen auch spätere Schriftsteller beitraten, und für welche die Erfahrung noch ausserdem sprach, blieben die Verbote der Wollausfuhr bis 1825 dennoch in Kraft, als Herr Huskisson so glücklich war, dieses traurige Ueberbleibsel einer barbarischen Staatshaushaltung ganz in Wegfall zu bringen. Die Einführung der Spinnmaschinen, welche gestattete, die kurze oder Tuchwolle ebenso wie die lange benutzen zu können, hat jeden scheinbaren Grund, die Wollausfuhr-Verbote zu vertheidigen, gänzlich zerstört, und man wird aus Nachstehendem ersehen, daß selbst dieses nur in geringem Maaße auf das Wollerzeugniß Englands Anwendung fand.

Bis 1802 war die Einfuhr fremder Wolle nach England ganz freigegeben, und insofern dadurch das rohe Material für einen wichtigen Manufakturzweig ins Land gebracht wurde, kann das zollfreie Einbringen nicht anders als gut geheißen werden. Vom J. 1802 an wurde jedoch ein Einfuhrzoll von 5*s.* 3*d.* auf jeden Centner fremder Wolle verfügt; 1813 wurde dieser Zoll auf 6*s.* 8*d.* erhöht, und 1819 trieb Herr Vansittart den Einfuhrzoll zu der ungeheuren Höhe von 56*s.* für den Centner oder 6*d.* für das ℔! Hätte die in England erzeugte Wolle hingereicht, um die Wollenmanufakturen des Landes zu versorgen, so würde gegen einen Zoll dieser Art wenig einzuwenden gewesen seyn, allein es war gerade der entgegengesetzte Fall. Die Zufuhr fremder Wolle ist, seit sich die Güte der in England erzeugten so sehr vermindert hat, sowie durch andere Umstände, ganz unentbehrlich geworden, und insofern das Uebergewicht Englands in einigen Zweigen dieser Fabrikation noch keineswegs ganz entschieden war, mußte ein Zoll von 50 % auf das Quantum Wolle, welches England einzuführen gezwungen war, nothwendig den Fall der Wollenmanufakturen hervorbringen, auch verursachte diese Verfügung wirklich, daß die Ausfuhr der Wollenwaaren sehr abnahm, sowie andere nachtheilige Folgen, an denen dieser Gewerbszweig fortwährend kränkelt.

Vor einer Commission des Oberhauses ist unumstößlich erwiesen worden, daß fremde Wollen für England ganz unentbehrlich geworden sind. Ein gewisser Herr Gott zu Leeds, einer der thätigsten und unterrichtetsten Manufaktur-Besitzer des Landes, erklärte der Commission, daß in seiner Anstalt bloß fremde Wolle verarbeitet werde. Auf die Frage, ob er ebensoviel Waare ausführen würde, wenn er seine Tücher bloß aus brittischer Wolle arbeiten ließe, erwiderte derselbe: „Es gebe

in manchen Gattungen von Tuch keinen verkäuflichen Artikel, den er überhaupt für fremde oder einheimische Märkte verfertigen lassen könnte, ohne dazu andere als fremde Wolle zu verwenden.“ Insofern dessen Aussagen alle mögliche Berücksichtigung verdienen, mögen hier noch einige derselben stehen. Auf die Frage: — Können Sie der Commission Aufklärung darüber geben, inwiefern gegenwärtig zwischen Engländern und Fremden ein Wetteifer in der Tuchmanufaktur besteht?“ — erwiderte er: — „Ich bin der Meinung, daß dieser Wetteifer sehr bedeutend sey. In einigen Dingen ist der Vortheil dabei ganz auf der Seite der Fremden, in andern wieder auf der der englischen Wollenmanufakturen, und wird sich Letzteres am meisten auf die feinen englischen Tuche in Vergleich mit den fremden Tuchen anwenden lassen; in dem geringeren Tuche sind die Fremden uns ziemlich gleich, und überflügeln uns sogar in mehr als einem Falle.“

„Die feineren Tuchgattungen betreffend, würde der vorhandene Wetteifer es gestatten, daß auf fremde Wolle noch ein erhöhter Zoll gelegt würde, ohne dem Ausfuhrhandel zu schaden? — Ich kann es nicht verhehlen, und bin erbötig, es zu beschwören, daß ich glaube, dieses könne dem Ausfuhrhandel nur Nachtheil bringen; und ebenso nachtheilig würde es auch für alle engl. Wollen-Manufakturen sey, die gröbere Waarengattungen liefern. Dem, was die Fremden in der Wollenmanufaktur voraus haben, wird gegenwärtig so ziemlich das Gleichgewicht gehalten; Zolleinwirkungen solcher Art würden aber die Fremden offenbar in den Stand setzen, viel wohlfeilere Wolle kaufen zu können, als wir es in England vermögen, und müßten jene daher nothwendig dadurch in den Stand kommen, ihre Manufakturarbeiten mehr auszudehnen, wodurch alle brittische Wollenwaaren unverkäuflich werden müßten.“

Bei einer andern Gelegenheit sagte Herr Gott Folgendes aus: „Wenn man einem Käufer zwei Stücke Tuch, das Yard zu 10s. vorlegen wollte, von denen das eine aus brittischer, das andere aus fremder Wolle gemacht wäre, so würde das eine verkauft werden, das andere aber liegen bleiben, und könnte man es nirgends absetzen. Verlangte Jemand Tuch, das Yard zu 7 bis 8s., und erhielt welches, das aus englischer Wolle verfertigt wäre, so würde er es zurückgeben, so daß ich, um ihm Genüge zu leisten, meine Zuflucht zu Tuchen aus fremder oder aus fremder mit einer geringen Beimischung brittischer Wolle nehmen müßte.“

Als man Herrn Gott fragte, was er meine, ob die Preise der brittischen Wollen höher oder niedriger stehen würden, als solche in dem Augenblicke stünden, wenn man fortgefahren hätte, von den fremden Wollen 6s. per ℔ Einfuhrzoll zu erheben, erwiderte derselbe: „Meine Meinung ist, daß der Preis der brittischen Wolle sich vermindert haben würde, und daß die Frage nach brittischer Wolle sehr abgenommen hätte. Brittische Wollmanufakturisten wären dann von allen fremden Verkaufsplätzen verdrängt und die Wollvorräthe aufgehäuft worden, wie es der Fall seyn muß, wenn künftig ein solcher Einfuhrzoll auferlegt werden sollte.“ (Mr. Gott's Evidence, pp. 292. 293.)

Die Ansichten des Herrn Gott, über den Einfluß der Einfuhr fremder Wollen auf den Preis der brittischen Wollen, scheinen mit dem Gutachten aller Zeugen übereinzustimmen, die unter den Wollmanufakturisten von der Commission abgehört worden waren. Wollene Decken, Flanelle von allen Sorten, Boi, Fußteppiche, Kalmouks u. s. w. werden fast ausschließlich aus engl. Wolle verfertigt; auch sind die Wollenmanufakturisten im Stande, mit fremder Wolle zusammengemischt für gewisse Gattungen Tuche eine beträchtliche Quantität englische Wolle zu verwenden, wogegen das bloß aus derselben gemachte Tuch ganz unverkäuflich seyn würde. Als Herr Goodman, Wollhändler zu Leeds, befragt wurde, ob, wenn ein starker Zoll auf fremde Wollen gelegt würde, dieses die Verarbeitung englischer Wolle zu Tuchen zur Folge haben werde,

wo dieses gegenwärtig nicht der Fall sey, erwiderte derselbe: „Sicherlich nicht, denn es würde sich Niemand finden, der dergleichen Tuche tragen möchte; Jedermann verlangt ein besseres, feineres Tuch, welches länger hält und sich besser trägt.“ (p. 241.) — Ein Herr Francis aus Heytesbury erklärte, daß Tuche, die bloß aus englischer Wolle verfertigt werden, gar keinen Abgang fänden, und daß solche bloß zu wollenen Decken, Boi u. s. w. anwendbar sey; die Ausschließung fremder Wolle werde daher die Wollemanufakturen nur stören, ohne den Preis der englischen Wollen eine Steigerung erfahren zu lassen. (p. 268.) Ungefähr dasselbe erklärte Herr Webb (p. 270), Herr Sheppard (p. 294) und Herr Ireland (p. 319) sowie alle mit der Wollenmanufaktur in Verbindung stehenden, abgehörten Zeugen.

Einfuhr fremder Wollen in England. — Auch hierin ist eine ausserordentliche Veränderung eingetreten, nicht allein was das Quantum der eingeführten Wollen anbelangt, sondern auch in Betreff der Länder, aus denen solche eingeführt worden. Vor 1800 überstieg die sämmtliche englische Wolleneinfuhr kaum 3,000,000 ℔; diese wurden fast allein aus Spanien eingeführt, so wie man überhaupt spanische Wolle lange Zeit hindurch sehr schätzte. Im Jahre 1800 selbst betrug die engl. Einfuhr gegen 9,000,000 ℔, und von der Zeit ist sie fortwährend gestiegen, bis zu dem hohen Belange von 25 bis 32,000,000 ℔. Anstatt aber, wie ehemals, hauptsächlich aus Spanien eingebracht zu werden, wie bis etwa zum Jahr 1814, erhält England diese ungeheure Zufuhr jetzt aus Deutschland. Der König Friedrich August, letzter Kurfürst von Sachsen, führte die Merinozucht in seinen Besitzungen ein, und bemühte sich, die Vermehrung dieses einträglichen Thieres immer mehr zu verbreiten. Seine rühmlichen Bestrebungen wurden mit dem höchsten Erfolge gekrönt, die Merinos gediehen in Sachsen und andern deutschen Staaten besser als in Spanien selbst, und die Vermehrung derselben glückte dergestalt, daß der spanische Wollhandel in Vergleich mit dem deutschen auf fast nichts herabgesunken ist! Die Einfuhr deutscher Wollen in England war während des Krieges sehr unbedeutend, und betrug 1812 in Allem 28 ℔; *) seit dem Frieden hat solche aber ungeheuer zugenommen. Im Jahre 1814 betrug sie 3,432,456 ℔; — 1820 bereits 5,113,442 ℔, und 1825 erreichte sie die ausserordentliche Höhe von 28,799,661 ℔. Doch war dieses ein Jahr, in welchem solche überführt wurde, denn 1826 fiel die Einfuhr auf 10,545,232 ℔. Seitdem hat sie sich aber wieder bedeutend gehoben, denn 1830 betrug solche 26,073,882 ℔. Ein vorzüglich guter Bericht über den deutschen Wollhandel nach England findet sich in dem Foreign Quaterly Review Nro. XI. Art. 8.

Auch in Neu-Süd-Wales und Vandiemens-Land ist die veredelte Schafzucht eingeführt worden, und hat einen ganz ausserordentlichen Aufschwung genommen, so daß Australien in gar nicht langer Zeit eines der Hauptländer der Welt für Wollproduction werden wird. Die Einfuhr von dorther hat sich reißend gehoben, denn 1830 belief sich solche bereits auf 1,967,309 ℔, während die gesammte Einfuhr aus Spanien nicht mehr als 1,643,515 ℔ betrug. Die spanischen Schafheerden haben während der Kriegsunruhen ausserordentlich gelitten, und die beste spanische Wolle wird jetzt kaum mit halb soviel bezahlt, als die beste deutsche Wolle.

Uebersicht der aus Großbrittanien 1830 ausgeführten Wolle und Lammwolle.

Schaf- und Lammwolle wurden in Allem ausgeführt 2,951,100 ℔, wollene Garne (woollen and worsted Yarn) 1,108,023 ℔. Bei weitem der größere Theil davon ging nach Frankreich und nach den Niederlanden.

*) Anm. d. H. Diese Angabe mag Herr Mac-Culloch belegen und vertheidigen, hier kann solche nur bezweifelt werden! — Der Bearbeiter dieses Handbuches kann darin nur einen unbegreiflichen Irrthum annehmen! —

Preise der South-Down-Wolle für's Pfund, von 1784 bis 1827 incl.

Jahr.	Wollpreis.		Jahr.	Wollpreis.		Jahr.	Wollpreis.		Jahr.	Wollpreis.	
	s.	d.		s.	d.		s.	d.		s.	d.
1784	0	8½	1795	1	3	1806	1	10	1817	2	7
1785	0	9	1796	1	4	1807	2	0	1818	2	6
1786	0	9	1797	1	3	1808	1	9	1819	1	7
1787	0	11	1798	1	3	1809	3	0	1820	1	5
1788	1	0	1799	1	9	1810	2	4	1821	1	3
1789	1	0	1800	1	5	1811	1	5	1822	1	3
1790	1	0½	1801	1	7	1812	1	8	1823	1	3½
1791	0	11½	1802	1	7	1813	1	11	1824	1	2
1792	1	4	1803	1	8	1814	2	2	1825	1	4
1793	0	11½	1804	1	10	1815	1	11	1826	0	10
1794	1	1	1805	2	5	1816	1	6	1827	0	9

Londoner Wollpreise im März 1832.

			£.	s.	d.		£.	s.	d.
Deutsche Wollen:									
Sächsische und Schlesische	erste und zweite Sorte-Electoralwolle	das ℔	0	4	0	bis	0	6	6
	Prima	„	0	2	6	„	0	3	6
	Secunda	„	0	1	9	„	0	2	3
	Tertia	„	0	1	6	„	0	1	9
Oestreichische, Böhmische und Ungarische	Electoral	„	0	4	0	„	0	5	6
	Prima	„	0	2	4	„	0	3	9
	Secunda	„	0	1	9	„	0	2	3
	Tertia	„	0	1	3	„	0	1	9
Lammwolle		„	0	1	6	„	0	3	9
Abfall (Pieces)		„	0	1	6	„	0	2	6
? (Fribs)		„	0	1	3	„	0	1	9
Schurwolle (Fleeces)		„	0	1	6	„	0	2	6
Spanische Wollen:									
Leonische		„	0	2	0	„	0	2	9
Segoria		„	0	2	0	„	0	2	4
Soria		„	0	1	10	„	0	2	0
Caceres		„	0	2	0	„	0	2	3
Sevilla		„	0	1	8	„	0	1	10
Portugal		„	0	1	2	„	0	1	4
Lammwolle		„	0	1	4	„	0	2	0
Australische beste Wolle		„	0	2	0	„	0	5	0
Zweite Sorte		„	0	1	2	„	0	2	0
Lammwolle		„	0	1	2	„	0	2	1
Vandiemensland-Wolle:									
Ungewaschene geringe		„	0	0	9	„	0	1	0
Gereinigte bessere		„	0	1	3	„	0	1	9
Englische Merino, gewaschene		„	0	1	9	„	0	2	6
Ungereinigte, fette, South-Down		„	0	1	0	„	0	1	4
Türkisches Ziegenhaar		„	0	1	4	„	0	1	8

Uebersicht der in den bemerkten Jahren in Großbrittanien aus fremden Ländern eingeführten Wollen. (Schaf- und Lammwolle.)

Länder, aus denen solche eingeführt wurden.	1810.	1815.	1820.	1825.	1827.	1830.	Zu erhebende Zollansätze.	
	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.	Pfund.		Frei.
Rußland, Schweden und Norwegen	59,503	371,484	75,614	1,995,900	607,558	203,231	Bis zum 5. Juli 1803	
Dänemark	351,744	424,822	13,527	554,213	59,826	179,717	Vom 5. Juli 1803 bis Juni 1804	5s. 3d. per Ctr.
Preußen	123,957	105,073	107,101	131,100	786,410	713,246	— 1. Juni 1804 bis 5. April 1805	5s. 10d. do.
Deutschland	778,835	3,137,438	5,113,442	28,799,661	21,220,788	26,073,882	— 5. Apr. 1805 bis 10. Mai 1806	5s. 11d. 8/20.
Niederlande	2,873	432,832	186,051	1,059,243	392,454	939,123	— 10. Mai 1806 bis 5. Juli 1809	6s. 4d. 3/30.
Frankreich	—	756,427	230,909	436,678	345,360	45,093	— 5. Juli 1809 bis 15. April 1813	6s. 8d. per Ctr.
Portugal	3,018,961	1,146,607	95,187	953,793	451,637	461,942	— 15. April 1813 bis 5. Juli 1819	7s. 11d. do.
Spanien und die Canarischen Inseln	5,952,107	6,929,579	3,539,229	8,206,427	3,898,006	1,643 515	— 5. Juli 1819 bis 10. October 1819	1d. per Pf.
Gibraltar	349,053	12,891	3,851	19,250	18,988			
Italien	21,554	97,679	2,815	227,453	177,269	9,416	Aus brittischen Besitzungen.	Aus fremd. Länd.
Maita	40,040	55,804	5,050	72,131	5,565			—
Jonische Inseln	—	—	—	25,983				per Pf.
Türkei	—	12,513	189,584	513,414	315,807		Vom 10. October 1819 bis 5. Januar 1823	6d. per Pfund.
Guernsey, Jersey, Alderney und Man	41,407	6,264	19,015	22,266	26,949	7,745	— 5. Januar 1823 bis 10. September 1824	6d. do.
Ostindien	701	—	8,056	—	5,219		— 10. September 1824 bis 10. December 1824	3d. do.
Neu-Holland und Vandiemensland	167	73,171	99,415	523,995	512,768	1,967,309	— 10. December 1824 bis 5. Juli 1825	1d. do.
Vorgebirge der guten Hoffnung	29,717	23,363	13,869	27,619	44,441	53,407	— 5. Juli 1825	½d. per Pf. von Wolle unter 1s. Werth.
Brittische Colonien in Nordamerika, West-Indien und den Vereinigten Staaten von Nordamerika	4,111	8,590	1,477	80,538	87,187	9,038		1d. p. Pf. v. Wolle, so 1s. und darüber Werth ist.
Peru	—	—	—	14,313	165,955	5,741		
Chili	—	—	—	2				
Rio de la Plata und Brasilien	116,173	45,838	14,792	331,302	270	20,589		
Weggenommene Wollen	23,837		73,036					
Gesammt-Einfuhr aus fremden Ländern	10,914,137	13,648,375	9,789,020	43,795,281	29,122,447	32,313,059		
	L. s.d.	L. s.d.	L. s.d.	L. s. d.	L. s.d.	L. s.d.		
Ertrag des erhobenen Einfuhr-Zolls	32,580 4 3	48,238 4 8	181,860 19 6	163,799 16 7½	106,367 8 5	120,420 8 0		

Wollenmanufakturen. Deren Aufgabe und Geschäft besteht in der Verarbeitung roher Wolle zu Tuch und andern Stoffen u. s. w. Diese Anstalten haben zu allen Zeiten einen sehr wichtigen Gewerbszweig gebildet, und bis zu dem neuerlichen Zeitpunkte, in welchem die Baumwollen-Manufakturen solch einen mächtigen Aufschwung nahmen, waren die Wollenmanufakturen die wichtigsten des Reichs.

Entstehung und Fortgang der brittischen Wollen-Manufaktur. — Ausfuhr wollener Waaren. — Unbezweifelt ist die Fertigkeit und Kunst, Wolle zu spinnen, und auch die hernach erlangte Geschicklichkeit, aus den gesponnenen Garnen Tuch zu weben, schon von den Römern in England eingeführt worden; vorher kleideten sich die Ureinwohner nur in Thierhäute. Von dem Zeitpunkte an, daß die Römer England wieder verließen, bis in's 10te Jahrhundert hat man zwar keine Nachrichten, daß etwas einer Wollenmanufaktur Aehnliches bestanden habe und die, welche es darüber etwa bis zum 13ten Jahrhundert gibt, sind höchst unbefriedigend. Doch kann man mit Gewißheit annehmen, daß das erste Wollentuch oder Laken bald nach dem Jahre 1200 verfertigt worden sey, wenn nicht noch früher. (Smith's Memoirs of Wool, Vol. I. p. 7.) Die Wollenmanufakturen in Flandern waren damals bereits viel weiter gekommen, weßhalb die englische Wolle in beträchtlichen Quantitäten nach Brügge und andern Flandrischen Häfen verschifft wurde, von woher man als Gegensatz wieder feine Tücher und andere Produkte als Rückladung einführte. Eduard III. ergriff die zweckdienlichsten Maaßregeln, um die englischen Wollenmanufakturen zu verbessern, zu welchem Ende er aus den Niederlanden Weber, Färber und Tuchwalker ꝛc. herbeirief und ihnen gegen Gewalt und Turbationen hinlänglichen Schutz zusicherte. Kurz nach der ersten Einwanderung niederländischer Arbeiter wurde 1337 ein Gesetz erlassen, welches das Tragen irgend eines Tuches zur Bekleidung verbot, welches über dem Meere verfertigt worden, und zu gleicher Zeit untersagte dieses Gesetz die Ausfuhr englischer Wolle. (Smith, Vol. I. S. 25.) Allein in den damaligen unruhigen Zeiten waren dergleichen beschränkende Verordnungen nicht viel besser als in den Wind gesprochen; auch ward das besagte Gesetz bald nachher widerrufen. (Smith, Vol. I. S. 32 — 39.) Seit diesen frühen Zeiten hat man die Manufakturen immer als sehr wichtig betrachtet, und die Parliamente haben denselben ununterbrochene Aufmerksamkeit gewidmet. Dessenungeachtet ist es sehr zweifelhaft, ob irgend eines der vielen zu Gunsten der Wollenmanufaktur erlassenen Gesetze auch nur einigen Nutzen dafür hervorgebracht habe. Mit Ausnahme des Verbotes der Ausfuhr der englischen Wolle, der 1660 dadurch wirklich Einhalt gethan wurde, bestanden alle anderen gesetzlichen Verordnungen zur Förderung der Wollenmanufaktur lediglich in Mißgriffen, und die Vortheile, die derselben durch das Ausfuhrverbot zugedacht worden, waren nur scheinbar, denn die Wollerzeugung wurde dadurch vermindert, während dennoch heimlich ausgeführt ward. Herr Smith hat bewiesen, daß die Wollenmanufakturen zur Zeit der Königin Elisabeth weit raschere Fortschritte gemacht haben, weil unter deren Regierung die Wollausfuhr freigegeben war, und daß sich solche später bei weitem nicht so wohl befanden, als die Ausfuhrverbote in Kraft kamen. Die Einfuhr fremder Wollen begann im 13ten Jahrhundert, doch nur in ganz kleinen Partien.

Es scheint, als wenn im Anfange die Wollenmanufaktur über das ganze Land verbreitet gewesen sey. Bei einem Volksaufstande, welcher in's Jahr 1525 fällt, sollen sich mehr wie 4000 Weber und andere Arbeiter aus Laneham, Sudbury und andern Orten in Suffolk versammelt haben, nachdem erst kurz vorher dieser Gewerbszweig in Yorkshire einheimisch geworden war. Um's Jahr 1533 erschien ein Gesetz (33 und 35, Heinrich VIII., C. 10.), welches sagt, „daß die Stadt York sich vordem

stets damit beschäftigt, wollene Decken und Teppiche zu machen und zu wirken, und daß die armen Leute daselbst täglich Beschäftigung mit Spinnen, Krämpeln, Färben, Weben u. s. w. gefunden, da aber sich dieser Arbeitszweig immer weiter ausgebreitet, so sey er herabgekommen und in Verfall gerathen; als Abhülfe für dieses Unrecht „soll daher ferner Niemand in Yorkshire wollene Decken ꝛc. machen, als die Bewohner der Stadt York!“ — Man kann dieses Gesetz als ein Beispiel der damaligen Handelsgesetzgebung betrachten. Ebenso wurde auch zu derselben Zeit wirklich bestimmt, daß in Worcestershire nur zu Worcester selbst und noch in vier andern Städten wollene Waaren gefertigt werden sollten.

Worsted ist eine in Norfolk liegende, gegenwärtig wenig wichtige Stadt; nach dieser sind gewisse Wollenwaaren (aus langer Kammwolle oder auch nur zum Theil aus Wolle) benannt worden, weil man solche daselbst zuerst unter der Regierung Eduard III. oder noch früher verfertigte, und noch heute gilt dieser Ausdruck, der indessen auf verschiedene Weise verstanden wird; doch bald gelangte Norwich in den Hauptbesitz dieser Art von Wollenmanufaktur, und ist es auch ununterbrochen geblieben. Nach einer Verordnung Heinrich VIII. (33, C. 16) wird dieses wollene (worsted) Garn (aus langer Wolle) „eine der Stadt Norwich vorzugsweise zugehörige Waare“ private commodity genannt. Im Jahr 1614 fand in den Wollenmanufakturen von West-England eine große Verbesserung Statt, indem man daselbst die melirten Tuche erfand, in deren Verfertigung Glouceſter noch immer berühmt ist. Während der Regierung Carl II. hörte man häufige, aber unbegründete Klagen, daß die Manufaktur im Verfall sey, und um solche zu ermuntern, wurde ein Gesetz erlassen (30, Carl II., St. 1, C. 3), welches befahl, daß alle Verstorbenen in wollenen Leichentüchern begraben werden sollten. Diese Verordnung, die im Einzelnen späterhin noch geschärft wurde, hat ihren Platz im Gesetzbuche länger als 130 Jahre behauptet. —

Gegen das Ende des siebzehnten Jahrhunderts schätzten die Herren King und Dr. Davenant (siehe Davenant's Works, Whitworths Edit. vol. II. p. 233) den Gesammtwerth der in einem Jahre in England geschorenen Wolle auf £ 2,000,009, und behaupteten, daß dieser Werth (mit Hinzurechnung der fremden eingeführten) in den Manufakturen auf das Vierfache erhöht werde; hienach wäre der Werth aller in England und Wales verfertigten Wollenwaaren £ 8,000,000 gewesen, von denen für £ 2,000,000 wieder zur Ausfuhr gekommen sind. In dem Jahre 1700 — 1701 betrug der amtlich angegebene Werth der jährlich ausgeführten brittischen Wollenwaaren £ 3,000,000. Insofern die Bevölkerung des Landes an Zahl und Reichthum in den letzten Jahren außerordentlich zugenommen, breitete sich die Wollenmanufaktur gleichfalls sehr aus, wogegen die Ausfuhr dieser Artikel sich im Vergleich nur um ein Geringes hob. In den sechs Jahren, die mit 1789 endigten, betrug die Durchschnittsausfuhr in jedem derselben £ 3,544,160, welches eine Zunahme von etwa £ 540,000, gegen das Jahr 1700 genommen, nachweist. Das ganz außerordentliche Wachsthum der Baumwollen-Manufakturen, das mit 1780 anhob, hielt, insofern in vielen Fällen baumwollene Waaren an die Stelle der wollenen traten, die Fortschritte der Wollenmanufakturen mächtig auf, obgleich ein wirklicher Verfall derselben dadurch nicht hervorgebracht werden konnte. Im Jahr 1802 stieg die Ausfuhr nach amtlicher Angabe auf £ 7,321,012, eine Höhe, die sie noch niemals erreicht hatte. Im Jahr 1812 fiel sie auf £ 4,376,479, während sie sich in den drei Jahren 1828 — 1830, wie nachstehend angegeben, wieder etwas hob:

	1828.	1829.	1830.
Amtlicher Werth der ausgeführten Wollenwaaren . .	£ 5,728,969	£ 5,372,490	£ 5,558,709
Angegebener oder wahrer Werth derselben	£ 5,125,984	£ 4,661,259	£ 4,850,884

Betriebskapital und Werth der Wollenmanufakturen. — Zahl der darin beschäftigten Menschen. — Ueber diese Punkte sind die allerabweichendsten Schätzungen gegeben worden, wobei die meisten derselben auf's Höchste übertrieben wurden. In einer i. J. 1739 erschienenen Schrift, betitelt: Considerations on the Running (Smuggling) of Wool, wird angeführt, daß die Zahl der in den Wollen-Manufakturen angestellten Arbeiter 1,500,000 sey, und daß deren jährlicher Arbeitslohn £ 11,737,500 betrage. Dr. Campbell bemerkt in seinem Policital Survey of Great Britain, 1774: „Viele Berechnungen dieser wichtigen Sache sind angestellt worden, und unter andern scheint die vor ungefähr 30 Jahren gezogene der Wahrheit ziemlich nahe zu kommen. Nach den zuverlässigsten Erkundigungen, die anzustellen möglich waren, befinden sich in England 10 bis 12 Millionen Schafe, nach Einigen noch etwas mehr. Der Werth der Wolle, die sie liefern, mag, ein Jahr in's andere gerechnet, einen Werth von £ 3,000,000 haben; die Manufaktur-Unkosten betragen wohl £ 9,000,000, so daß der dann vorhandene Werth £ 12,000,000 ist. Die Ausfuhr davon ist mit £ 3,000,000 Werth anzuschlagen, obgleich zuweilen schon für £ 4,000,000 ausgeführt worden sind. Was die Zahl der mit der Wollenmanufaktur beschäftigten Menschen anbelangt, so ist solche mit ziemlicher Gewißheit 1,000,000 und darüber. Einige exaltirte Köpfe sind der Meinung, daß diese Angaben zu niedrig seyen, einige andere dagegen halten dieselben für zu hoch.“ — (Vol. II. p. 158.) Doch diese gemäßigten Ansichten wurden sehr bald durch ganz andere verdrängt. Im Jahr 1800 unternahmen es die Besitzer der Wollenmanufakturen, sich gegen einige Bestimmungen, die in dem Vereinigungstractate Großbrittaniens mit Ireland enthalten sind, heftig auszusprechen, und es ward ihnen gestattet, dieses beim Oberhause anzubringen, und zu ihren Gunsten Beweisurkunden vorzulegen. Der nachmalige Lord Ellenborough, damals Herr Law, welcher ihnen als Rechtsbeistand diente, führte in der Eingabe an das Oberhaus an, daß nach den Mittheilungen, die er von seinen Klienten erhalten habe, in England und Wales jährlich 600,000 Ballen Wolle erzeugt würden, deren jeder £ 11 werth sey, dieses betrage zusammen £ 6,600,000. Der Werth der daraus verfertigten Wollenwaaren sey dreimal so hoch, nämlich £ 19,800,000, und es würden darin nicht weniger als 1,500,000 Menschen unmittelbar beschäftigt, ungerechnet, daß im Handel damit und den damit in naher Verbindung stehenden Gewerben ungefähr eine gleiche Zahl zu thun hätten. (Account of the Proceedings of the Merchants, Manufacturers etc., p. 34.)

Es erregt wirklich Erstaunen, wie vernünftige Leute, die in dem Geschäft selbst arbeiten, dergleichen abgeschmackt lächerliche Angaben gemacht haben können. Es ist bereits nachgewiesen worden, daß sämmtliche im Jahr 1800 in England und Wales erzeugte Wolle nur 400,000 Ballen betrug, daß aber von 9 Millionen Einwohnern der dritte Theil, also drei Millionen, unmittelbar und mittelbar dabei Beschäftigung finden sollten, ist zu lächerlich, um einige Beachtung zu verdienen, obgleich die Sache damals allgemeinen Glauben fand. (Man sehe Middleton's Survey of Middlesex, 2. Edit., p. 644; Adolphus Policital State of the British Empire, Vol. III., p. 236.)

Stevenson, welcher einer von den wenigen brittischen Statistikern ist, deren Angaben vielen Glauben verdienen, hat diesen Gegenstand genauen Untersuchungen unterworfen, und folgende Schätzung des jährlichen Werthes der in England und Wales verarbeiteten wollenen Waaren,

des Zinses ꝛc., des Betriebskapitals und der Zahl der dabei angestellten Personen gegeben:

Gesammtwerth aller verfertigten wollenen Waaren: £ 18,000,000

	£
Werth des rohen Materials	6,000,000
Zinsen des Betriebskapitals, Unkosten für Maschinen ꝛc., und Gewinn der Manufakturisten	2,400,000
Arbeitslöhne in den Manufakturen	9,600,000
	£ 18,000,000

Die Zahl der bei dieser Arbeit angestellten Menschen ist 480,000, vielleicht 500,000.

Es läßt sich aber wohl annehmen, wenn man Schottland mit in die Berechnung zieht und einen Anschlag bildet, wieviel jeder Mensch jährlich für wollene Gegenstände ausgibt, daß der Gesammtwerth aller in Großbrittanien verfertigten Wollenwaaren, nicht übertrieben gerechnet, £ 20,000,000 bis 22,000,000 sey. Herr Stevenson hat dagegen den Antheil derer, die darin Kapital angelegt haben, viel zu gering angegeben, wenn dieselben für ihre großen Ausgaben entschädigt werden und den ihnen zukommenden Gewinn beziehen sollen. Auch finden wohlunterrichtete Leute, daß der Arbeitslohn zu 8s. die Woche oder £ 20 jährlich für die angestellten Arbeiter zu wenig und dafür 10s. die Woche oder jährlich £ 26 richtiger angenommen seyn werde. Darin, daß in den Manufakturen selbst 400,000 Menschen Beschäftigung finden, mag wohl das Richtige getroffen seyn, wenn es nicht noch weniger sind.

Viele der unzählbaren Gesetze, die früher wegen der Wollenmanufaktur erlassen worden sind, wurden in den letzten Jahren widerrufen, und der Vortheil wird um so größer seyn, je bälder die noch übrigen aus dem Gesetzbuche verschwinden.

Uebersicht der wollenen Waaren und des angegebenen Werthes derselben, welche im Jahr 1829 aus dem vereinigten Königreiche ausgeführt wurden, nebst Bezeichnung der Länder, in die solche ausgeführt wurden, sowie des Quantums und Werthes derselben.

Länder, nach welchen solche Ausfuhr Statt fand.	Nach dem Stück.		Nach dem Yard.		Strumpfwirker- u. andere kleine Waaren.
	Angegebenes Quantum.	Angegebener Werth.	Angegebenes Quantum.	Angegebener Werth.	Angegebener Werth.
	Stücke.	L.	Yards.	L.	L.
Rußland	39,729	93,985	90,348	7,071	5,655
Schweden	2,607	3,022	3,425	301	199
Norwegen	3,440	11,584	13,268	931	802
Dänemark	1,544	2,311	5,274	397	529
Preußen	147	444	1,726	141	102
Deutschland	566,936	532,775	526,410	38,009	42,341
Niederlande	132,254	220,338	657,633	46,479	34,755
Frankreich	4,705	8,471	19,602	3,060	197
Portugal, selbst	67,695	228,840	68,992	5,825	3,454
— nach den Azoren	2,556	8,507	6,060	565	22
— nach Madera	1,087	4,118	2,683	243	117
Spanien und die balearischen Inseln	59,488	127,495	98,172	11,038	4,222
— nach den kanarischen Inseln	2,488	7,618	25,987	2,199	78
Gibraltar	9,227	30,308	81,760	7,364	2,016
Transport	895,985	1,280,016	1,601,340	113,473	92,487

Länder, nach welchen solche Ausfuhr Statt fand:	Nach dem Stück.		Nach dem Yard.		Strumpfwirker- u. andere kleine Waaren.
	Angegebenes Quantum.	Angegebener Werth.	Angegebenes Quantum.	Angegebener Werth.	Angegebener Werth.
	Stücke.	L.	Yards.	L.	L
Transport	893,983	1,280,016	1,601,340	113,473	92,487
Italien und die italienische Inseln	91,210	192,192	84,804	8,671	3,235
Malta	2,057	9,297	5,828	544	478
Jonische Inseln	162	1,290	760	78	313
Türkei und griechisches Festland	2,999	4,618	11,529	840	7
Aegypten und Häfen des Mittelmeeres	78	852			
Westküste von Afrika	467	1,528	1,530	98	1,757
Vorgebirge der guten Hoffnung	8,314	26,517	47,446	3,140	1,495
Insel St. Helena	116	623	800	63	25
Insel Mauritius	3,318	8,352	11,925	834	509
Gebiet der Ostindischen Compagnie, Ceylon und China	208,381	685,123	197,336	17,153	3,585
Sumatra, Java und andere Inseln des indischen Archipels	13,898	117,992	200	32	
Neu-Süd-Wales, Vandiemensland und der Schwanenfluß	1,856	9,526	58,422	4,857	1,385
Brittische Colonien in Nordamerika	52,785	179,258	824,953	55,779	15,476
Brittisches Westindien	32,364	96,598	260,410	17,227	5,967
Hayti	1,620	3,800	4,351	345	
Cuba und das übrige fremde Westindien	9,547	28,362	141,004	9,857	620
Vereinigte Staaten von Nordamerika	307,786	815,642	1,601,519	139,869	34,763
Staaten von Central- und Südamerika					
Mexiko	2,960	11,699	9,285	735	
Columbien	9,021	32,959	58,632	4,190	484
Brasilien	62,275	230,543	115,939	8,854	3,186
Staaten von Rio de la Plata	21,052	93,640	98,315	9,697	4,463
Chili	26,026	115,878	33,078	5,586	591
Peru	13,961	80,475	36,714	2,317	1,408
Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Man u. s. w.	7,614	29,436	92,377	11,922	4,251
Gesammtbetrag der Ausfuhr	1,773,060	4,056,266	5,298,495	426,501	178,483

Wrack; in der Sprache der Schifffahrt versteht man darunter ein Schiff oder Güter, die an's Ufer getrieben oder auf dem Meere treibend, verlassen oder in einem herrenlosen Zustande angetroffen werden, so z. B. ein Schiff, das nicht mehr gesteuert werden kann. In juristischem Sinne versteht man wenigstens in England darunter, daß ein Wrack wirklich an's Land gekommen seyn muß; in der See angetroffen, wird

dergleichen Dingen noch immer der barbarische Name Seefund (s. d. Art.) beigelegt.

Es gibt vielleicht wenige Dinge, auf welche die Fortschritte der Civilisation und der verbesserte gesellschaftliche Zustand des Menschen solch einen wohlthätigen Einfluß ausgeübt haben, als die Gesetze, bestimmt zum Schutze der Schiffbrüchigen und ihres Eigenthums. In fast allen, ehemals uncultivirten Ländern war die Behandlung der Unglücklichen jederzeit äusserst grausam, und in Alt-Griechenland, so wie bei den alten Römern wurden alle Fremde gleich Feinden behandelt, und wo dergleichen gehässige Gesinnungen die Menschen beseelten, konnten Schiffbrüchige sich selten einer menschlichen Behandlung erfreuen, denn sie wurden entweder zu Sklaven gemacht oder umgebracht. So wie aber gesetzlicher Zustand und Ordnung die Oberhand gewannen, und Handel und Schifffahrt sich weiter verbreiteten, wurden auch die Unglücklichen, die sich aus den Gefahren des Meeres gerettet hatten, auf eine menschenfreundlichere Weise aufgenommen, so daß es endlich nach den römischen Gesetzen als ein Hauptverbrechen erklärt wurde, wer Schiffbrüchige beleidigte oder sie gar verhinderte, sich mit ihrem Schiffe zu retten; und wer sich unterfing, von einem gescheiterten oder auch nur in Gefahr befindlichen Schiffe ein einziges Brett zu entwenden, wurde für das Schiff und dessen Ladung verantwortlich gemacht. — (Pandecten 47, p. 3.)

Während des finstern Zeitraumes, der der Zerstörung des römischen Reichs folgte, und zu der Zeit, als sich nordische Völkerstämme in Südeuropa einbürgerten, wurden die ehemaligen grausamen Gebräuche gegen Schiffbrüchige fast allerwärts wieder hervorgesucht. Diejenigen, die einen Schiffbruch überlebten, wurden fast überall zu Sklaven gemacht, und ihre Habseligkeiten zum Vortheil des Grundherrn confiscirt, an dessen Gestaden sie landeten. (Robertson's Charles V. Vol. 1. Note 29.) Es beweist vielleicht nichts die Ausdehnung und Natur dieser Uebelthaten mehr, als die Anstrengungen, welche die Regierungen, sobald sie zu hinlänglicher Macht und Ansehen gelangt waren, machen mußten, um die Unterdrückung derselben zu bewerkstelligen. Die in den Seegesetzen von Oleron enthaltenen Vorschriften, in Bezug auf Schiffbrüchige, sind in dieser Hinsicht ganz besonders bemerkenswerth. Nach dem 35sten und 38sten Artikel derselben „sollen Lootsen, die, wie es zuweilen der Fall gewesen, um sich bei ihren Oberherrn beliebt zu machen, als treulose und verrätherische Bösewichter Schiffe auf Felsen laufen liessen u. s. w., wegen solch eines Verbrechens wie Diebe und Räuber bestraft und verflucht und von der christlichen Gemeinde ausgeschlossen werden." — Das Schicksal ihres Oberherrn ist aber noch schlimmer. — „Man soll sich seiner Person bemächtigen, seine Besitzungen sollen eingezogen und verkauft werden, er selbst aber soll in der Mitte seines eigenen Wohnhauses an einen Pfahl oder Baumstamm gebunden, und das Gebäude an allen vier Ecken in Brand gesteckt werden, und Alles soll verbrannt und die Mauern niedergerissen werden, kein Stein soll auf dem andern bleiben und der Platz in einen Markt umgewandelt werden, auf dem für ewige Zeiten Schweine verkauft werden sollen." Der 31ste Artikel sagt: „daß, wenn ein Schiff auf den Strand gelaufen und verloren gegangen ist, und die Seeleute an's Land gekommen sind, es nicht selten der Fall gewesen ist, daß, anstatt ihnen mit Beistand entgegen zu kommen, sie von den grausamen und unmenschlichen Küstenbewohnern wie von tollen Hunden verfolgt worden seyen, und daß diese armen, unglücklichen Seeleute zuweilen gemordet und umgebracht wurden, um ihr Geld, ihre Habseligkeit und etwaigen Besitzthümer zu bekommen. In solchen Fällen soll der Herr der Küste Gerechtigkeit handhaben, und die Verbrecher persönlich und durch Einziehung ihrer Habe strafen; und ist geboten, daß letztere so lange in's Meer getaucht werden sollen, bis sie halb todt sind, und hernach sollen sie zu Tode gesteinigt werden."

Solch strenges Verfahren sollte dazu dienen, den Verbrechen Einhalt zu thun, und zeigt die Strenge der angewandten Mittel besser als irgend etwas Anderes, wie sehr eingewurzelt dieses alte Uebel gewesen seyn muß.

Die Gesetze Englands, so wie die anderer, neuerer Staaten sprachen dem Könige jedes Wrack zu. Doch die Grausamkeit und Ungerechtigkeit dieser Gesetze ward in ersterem Lande schon in frühen Zeiten unter der Regierung Heinrich I. abgeändert und dahin bestimmt, daß, wenn auf solch einem verunglückten Schiffe auch nur einer noch am Leben sey, es nicht als Wrak betrachtet werden solle. Nach später damit getroffenen Veränderungen wurde unter der Regierung Heinrich III. festgesetzt, daß, wenn Waaren und Güter, an's Ufer geworfen, noch ein Zeichen hätten, durch die sich die Besitzer als Eigenthümer derselben legitimiren könnten, erstere diesen wieder zurück gegeben werden sollten, wenn deßhalb binnen Jahr und Tag die Anforderung erfolgte. Durch 27, Eduard III. C. 13, sollen, wenn ein Schiff verunglückt und die Ladung an's Land gespült wird, die Güter den Kaufleuten gegen einen billigen Bergelohn ausgehändigt werden, den diejenigen erhalten, die dieselben geborgen haben. (Siehe den Art. Bergelohn.) Diese älteren Gesetze, welche von den Unordnungen und Unregelmäßigkeiten zeugen, die damals Statt fanden, wurden jedoch nicht hinlänglich gehandhabt, und viele Mißbräuche, auf welche schon hingewiesen worden ist, erhielten sich bis zur Mitte des vorigen Jahrhunderts. Eine gesetzliche Verordnung 12, Anna, 51, 2. C. 18, welche durch 4, Georg I., C. 12, bestätigt wurde, sollte den erwähnten Unmenschlichkeiten Einhalt thun; und ward allen Befehlshabern und obern Beamten in den Seestädten befohlen, auf jedesmaliges Ansuchen die nöthige Hülfe zusammen zu bringen, und dahin zu schicken, wo ein Schiff in Gefahr sey; und im Unterlassungsfalle bei einer Strafe von £ 100; und wenn ein Beistand wirklich geleistet worden, solle der Bergelohn durch drei Gerichtspersonen bestimmt und von den Rhedern bezahlt werden. Die, welche geborgene Gegenstände verheimlichen, haben davon den dreifachen Werth zu erlegen; und bezahlt irgend Jemand eine Handlung, durch die ein Schiff vorsetzlich verloren geht oder scheitert, so ist ein solcher der Todesstrafe würdig, ohne geistlichen Zuspruch. Doch auch die eben angeführten Bestimmungen reichten noch nicht hin, um die zu dem Ende gehegten Absichten zu erfüllen, weßhalb 1753 ein neues Gesetz (26, Georg II., C. 19) erlassen wurde, in dessen Einleitung gesagt wird: — „Nachdem, ungeachtet der zuträglichen und guten Gesetze, die gegenwärtig gegen Plünderungen und Vernichtung in Gefahr befindlicher Schiffe, so wie gegen die Wegnahme gescheiterter, verloren gegangener und gestrandeter Güter, viele große Verbrechen begangen worden sind, zum wahren Abscheu der Nation und zur Beeinträchtigung der Kaufleute und Seemänner des eigenen Landes wie auch fremder Länder, sey hiermit beschlossen und festgesetzt: daß, wer die Rettung eines Menschen, der sein Leben zu erhalten suchen wird, verhindern sollte, oder ihn verletzen, in der Absicht, ihn zu tödten, oder wer falsche Leuchtfeuer ausstellen sollte, um dadurch Schiffe in Gefahr zu bringen, soll der Todesstrafe (capital felony) verfallen seyn. Durch dasselbe Gesetz wird die Plünderung an's Ufer geworfener Güter oder Ballen für kleinen Diebstahl (petty Larceny) erklärt.

Durch 1 und 2, Georg IV., C. 75, ist ferner bestimmt worden, daß, wer mit Vorsatz eine Ankerboye beschädigt, oder das, eine solche haltende Reep zerschneidet, welches sich an dem Anker oder dem Ankertau eines in Gefahr befindlichen Schiffes befindet, oder wenn auch keine Gefahr vorhanden sey, die Todesstrafe erleiden oder auf 7 Jahre deportirt werden solle. Was die Entrichtung des Bergelohns anbelangt, ist der Artikel Bergelohn nachzusehen.

Wucher, siehe den Artikel Leibrenten.

Würfel (Engl. Dice; Franz. Dés à jouer; Ital. Dadi; Span. und Port. Dados; Holl. Taarlingen; Dän. Terninger; Schwed. Tärningar; Russ. Kosti; Poln. Kostki) sind hier nur als ein merkwürdiges Beispiel angeführt, wie in Großbrittanien kein Ding der Aufmerksamkeit derer zu entgehen vermag, welche die Erhebung der Abgaben zu bestimmen haben, und befinden sich andere Länder dagegen unstreitig noch in dem glücklichsten Alter der Kindheit. Würfel sind bekanntlich kubische Körper von Bein, Elfenbein u. s. w., auf deren Flächen Zeichen oder Augen von eins bis sechs angegeben sind. In Großbrittanien gilt von denselben gesetzlich dasselbe, was die Spielkarten betrifft, und ist der Artikel Spielkarten deßhalb nachzusehen. Jedes Paar Würfel hat hiernach 20 Schilling Accise-Abgabe zu entrichten, und jedes Stück Elfenbein, Knochen oder welcher Stoff es sonst sey, dessen man sich zum Spielen bedient, und auf dem Buchstaben, Figuren, Punkte oder andere Zeichen bemerkt stehen, die einen Wurf damit bezeichnen können, werden den Würfeln gleich geachtet; und sind auf einem solchen Würfel mehr als sechs Würfe bezeichnet, so wird jeder solcher einzelne Würfel mit der vollen Abgabe von ein Paar Würfeln vernommen. — (9, Georg IV. C. 18.)

Würze, neue, siehe Piment.

Xeres, Xereser, oder Sherrywein, siehe Weine.

Yard, das bekannte englische Längenmaaß von drei Fuß oder 36 Zollen, ist in dem Artikel Maaße und Gewichte abgehandelt.

Z.

Zaffer, Zaffers oder Zafra, eine blaue mineralische Farbe, das Residuum des Kobalts; nachdem aus letzterem die Schwefeltheile, die arsenikalischen und andere sich verflüchtigenden Stoffe ausgeschieden sind, welches, auf dem Wege der Verkalkung geschieht, bleibt der Bestand, welcher, oft mit feinem Sande vermischt, obigen Namen führt. Wenn diese Mischung mit Kieselerde und Potasche geschmolzen worden, gibt es eine Art blaue Glasmasse, die unter dem Namen Smalte oder Schmalte (s. d. Art.) in vielen Künsten unentbehrlich ist. Ganz fein gemahlen, erhält das Erzeugniß den Handelsnamen Blaussel (blue powder) oder auch schlechtweg Blaue Farbe. Zaffer wird gleich Schmalte in den Steingut- und Porzellanfabriken zur Mittheilung der blauen Farbenmuster ꝛc. häufig verwendet, und das allerheftigste Feuer kann diese Farben nicht verändern. Man bedient sich derselben auch viel bei der Glasfabrikation und um unächte Steine blau und durchsichtig zu liefern.

Zusatz. Aus dem Königreiche Sachsen gehen beträchtliche Quantitäten dieser Farbe nach England und China, und beträgt der Einfuhrzoll in England 1*d.* für's ℔.

Zahlungsunvermögen (Insolvenz und Bankbruch).*) Das Unvermögen zu zahlen oder die Insolvenz ist nach den brittischen Handelsgesetzen dahin bestimmt, daß einer, der Bankerott macht, insolvent ist; es gibt aber (namentlich in England) eine Klasse Personen, die insolvent sind, ohne einen erklärten Bankerott gemacht zu haben und eben so

*) Anm. d. d. Bearbeiters. In dem engl. Original und nach engl. Gesetzen werden, wie aus dem Texte der beiden Artikel Bankerott und Zahlungsunvermögen hervorgeht, diese in vieler Hinsicht von einander getrennt.

wenig den Bankerottgesetzen u. s. w. In dem Artikel Bankerott dieses Handbuches sind die Begriffe von Bankerott und Zahlungsunvermögen, nach englischen Ansichten schon zum Theil entwickelt worden, und liefert der Artikel Credit ebenfalls Vieles, was auf jenen und den vorliegenden Artikel Bezug hat, so wie manche Abänderungen, welche erforderlich scheinen, um in die verschiedenen darüber vorhandenen gesetzlicher Verordnungen größere Uebereinstimmung zu bringen, als es der Fall ist, wie die Rechtsgrundsätze und die Interessen des Handelsstandes und Publikums es erheischen. Es soll daher nachstehend, so kurzgefaßt wie möglich, eine Uebersicht des jetzigen Gesetzverfahrens gegeben werden.

Nach den allgemeinen Bankerott-Gesetzen haben die Gläubiger die Gewalt, das gesammte Besitzthum des Gemeinschuldners in Beschlag zu nehmen. Nach den Gesetzen wegen Zahlungsunfähigkeit kann der Schuldner selbst freiwillig sein Vermögen an seine Gläubiger abtreten. Aus diesem Unterschiede im Grundsatze entsteht die große Verschiedenheit der Einwirkung der Gesetze über Bankerott und Zahlungsunvermögen. Bei einem förmlichen Bankerott, und wenn der Concurs-Proceß von den Gläubigern eröffnet worden ist, begeben sich dieselben aller künftigen Gewalt über die Person und das Besitzthum des Falliten, sobald solcher entschlagen, d. h. das Concursverfahren beendigt und die Masse vertheilt worden ist. Nach den gesetzlichen Verordnungen aber, die bei einem Zahlungsunvermögen in Ausübung kommen, und wenn der Schuldner sein Vermögen selbst übergeben hat, schützt derselbe nur seine Person für die Zukunft vor persönlichem Arrest, nicht aber, was er späterhin erlangen oder erwerben wird, bis daß er Jeden für voll bezahlt hat.

Verfahren unter den jetzt bestehenden Gesetzen wegen Zahlungsunvermögen. — Im J. 1813 ist in England ein eigener Gerichtshof unter dem Namen „Court for Relief of insolvent Debtors“ (Gericht für zahlungsunfähige Schuldner) eingesetzt worden, welcher die Bestimmung hat, die Uebernahme des Vermögens zahlungsunfähiger Leute zu besorgen, und zwar zum Besten der Gläubiger besagter Schuldner. Ein solches besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern, welche von der Krone salarirt werden; dabei ist es ein sogenannter Kanzleigerichtshof, mit derselben Gewalt begabt, wie die obern Gerichtshöfe von Westminster; doch darf solcher keine Kosten zuerkennen, ausser in besonderen vorgeschriebenen Fällen. Derselbe hält jede Woche zweimal Sitzungen in Portugal-street, und werden keine Gebühren entrichtet, ausser den festgesetzten. Die Beisitzer oder Assessoren beraumen auch von Zeit zu Zeit gewisse Termine an, zu welchen dieselben Zahlungsunfähige vorladen, in gewissen Städten und an gewissen Orten vor ihnen zu erscheinen, und haben solche in den Provinzialstädten dieselben Befugnisse und Gewalt, die ihnen in der Hauptstadt zustehen.

I. Das erste, was ein Zahlungsunfähiger zu thun hat, ist, eine Petition einzureichen. Ein Jeder, der wegen einer Schuldforderung eingezogen worden ist, oder wegen Schadenersatz, Kosten oder Gerichtsgebühren, zu denen er von einem Gericht verurtheilt wurde, kann 14 Tage, nachdem er festgenommen worden, bei diesem Gericht wegen seiner Entlassung einkommen. Dabei hat er in der Petition die einzelnen Umstände, warum er eingezogen wurde, anzugeben, so wie den Betrag seiner Schulden, und hat darum anzusuchen, daß er nicht allein gegen die, welche ihn festnehmen ließen, sondern auch gegen alle, die gegenwärtig an ihn zu fordern haben, in Schutz genommen werde. Personen, die nicht wirklich innerhalb der Mauern eines Gefängnisses in Verwahrsam genommen worden sind, und auch während der Verhandlungen darüber, haben keinen Anspruch auf die Vortheile dieser Verordnung, doch

ist dieses der Fall bei Krankheitsumständen, oder wenn ein Befehl erlassen worden, eine dergleichen Petition anzunehmen.

Allen Gläubigern, deren Forderungen £ 5 oder mehr betragen, muß zeitige Anzeige von dem Termine, an welchem die Petition verlesen werden soll, auch der Termin in der London Gazette bekannt gemacht werden.

Indem der Schuldner seine Petition macht, vollzieht er zugleich eine Cession seines gesammten Vermögens (mit Ausnahme seiner Kleidung, Handwerks-Geräthe, Betten und dergleichen für ihn selbst und seine Familie nothwendigen Bedürfnisse unter dem Werth von £ 20) an den provisorischen Güterpfleger des Gerichtshofes. Der Gerichtshof kann dem Schuldner während seiner Haft eine Unterstützung für seinen Unterhalt zusprechen.

Die Einreichung der Petition ist eine Anzeige der Insolvenz (act of bankruptcy), und wenn innerhalb zweier Kalendermonate eine Concurs- oder Fallit-Commission erkannt wird, so tritt die Güter-Cession ausser Kraft, ohne daß dadurch jedoch das Verfahren des Gerichts gehemmt würde; auch bleibt jede Sache des Gemeinschuldners, nachdem er sein Entschlagungscertificat erhalten hat, den Gläubigern verhaftet, als ob keine Commission erkannt gewesen wäre.

Jede freiwillige absichtliche Bevorzugung eines Gläubigers, durch Zahlung, Uebertragung von Gütern, Wechseln, oder anderem Vermögen nach der Einreichung der Petition, oder während der drei lezten Monate vor der Verhaftung des dann schon insolventen Schuldners ist betrügerisch und nichtig.

Innerhalb 14 Tagen nach der Einreichung der Petition muß der Schuldner eine Designation über seine Schulden, sein Vermögen und seine Einkünfte, welcher Art sie seyen, und aus welcher Quelle sie kommen mögen, anfertigen; nebst einem Verzeichniß aller seiner Forderungen und des Namens und Wohnorts aller seiner Schuldner, und einem Verzeichniß der ihm gelassenen Kleidung und sonstigen Geräths unter dem Werthe von £ 20.

Schuldner, welche sich absichtlicher Auslassungen in diesen Verzeichnissen schuldig machen, um die Gläubiger zu betrügen, oder Gegenstände über den Werth von £ 20 als ihnen nothwendig behalten, oder andere Personen, welche ihnen dabei helfen, machen sich eines Vergehens (misdemeanor) schuldig, welches bis zu dreijährigem Gefängniß bestraft wird.

II. Die Curatores bonorum, Güterpfleger (Assignees). — Bald nach der Einreichung der Petition ernennt das Gericht aus der Zahl der Gläubiger Curatoren; nehmen diese die Wahl an, so werden ihnen die Effekten des Schuldners überantwortet. Das Immobiliarvermögen, welches er besitzt, muß innerhalb 6 Monaten in öffentlicher Auction verkauft werden. Die Gläubiger bestimmen durch Stimmenmehrheit nach der Größe ihrer Forderungen die Art und den Ort des Verkaufes. Falls jedoch sofortiger Verkauf eines Vermögenstheiles wegen besonderer Umstände nachtheilig für den Schuldner seyn würde, so kann das Gericht die Administration desselben anordnen, bis sich ein günstigerer Zeitpunkt für die Realisirung zeigt; oder wenn Verpfändung statt des Verkaufs hinreicht, um die Schuldner zu bezahlen, so kann das Gericht gleichfalls die nöthigen derartigen Verfügungen treffen.

Güter, welche der Schuldner in seinem Besitz und unter seiner Disposition hat, als deren Eigenthümer er rechtlich angesehen wird, gelten auch für sein Eigenthum, jedoch trifft dies nicht die Ueberweisung eines Schiffs, welches in Gemäßheit 6. Georg IV., C. 110, registrirt ist.

Die Curatoren müssen aufs späteste alle 3 Monate auf ihren Eid einen Bericht vor einem der Gerichtsbeamten oder Friedensrichter abstatten; sobald sie einen Saldo in Händen haben, müssen sie sofort eine

Dividende auszahlen, welche 30 Tage vorher bekannt gemacht werden muß. Jeder Gläubiger ist berechtigt, Antheil an dieser Austheilung zu nehmen, sofern nicht der Schuldner, die Curatoren oder ein anderer Gläubiger Einwendungen dagegen machen, in welchem Falle das Gericht erst darüber entscheidet.

Die Curatoren haben Macht, dieselben Rechte auszuüben, welche sonst dem Schuldner zugestanden hätten, sie können z. B. in Pacht oder Miethe verleihen, Geldstrafen erheben, Staatspapiere und Obligationen übertragen, aber nicht zu erledigten kirchlichen Pfründen ernennen.

Die Curatoren können mit Zustimmung eines Commissions-Mitgliedes und der Mehrheit der Gläubiger nach den Summen, Vergleiche mit Schuldnern des Gemeinschuldners abschließen oder können Streitigkeiten, die sich auf das Vermögen des Schuldners beziehen, schiedsrichterlichem Ausspruch unterwerfen.

Zahlbare Dividenden, welche ein Jahr lang von den Gläubigern unabgefordert bleiben, werden an das Gericht, der Masse des Schuldners zu gute, ausgezahlt. Die Curatoren haften mit ihrem Vermögen für die Auszahlung der zu machenden Dividenden, oder man kann sie zur Haft bringen.

Ist der Schuldner ein gepfründeter Geistlicher oder Pfarrer (beneficed clergyman or curate), so haben die Curatoren kein Recht auf die Einkünfte der Pfründen oder Pfarre, aber sie können eine Sequestration von deren Ertrag, zum Besten der Gläubiger fordern. Auch haben die Curatoren kein Recht auf den Gehalt, Halbsold, die Pension oder sonstige Einnahmen einer Pension, welche in der Armee, der Marine oder dem Civildienst der Regierung oder der Ostindischen Compagnie angestellt ist oder gewesen ist. Jedoch kann das Gericht, unter Vorbehalt der Genehmigung der respectiven Chefs dieser Dienstzweige, verordnen, daß ein Theil des Gehaltes, Halbsoldes, der Pension oder der sonstigen Emolumente auf die Abzahlung der Schulden verwendet werde.

Das Gericht kann das Verfahren der Curatoren untersuchen, wenn der Schuldner oder irgend ein Gläubiger Beschwerde darüber führen, und im Fall von Veruntreuungen jene in den Schaden verurtheilen.

Curatoren, welche mit Wissen und Willen etwas aus der ihnen untergebenen Masse behalten oder verwenden, können zur Bezahlung der Interessen bis zu 20% jährlich, angehalten werden.

III. Entschlagung des Gemein-Schuldners.

An dem Termin, in welchem die Petition verhandelt wird, kann jeder Gläubiger sich der Entschlagung des Schuldners widersetzen, und zu dem Ende in Beziehung auf die Petition und die Designation Fragen vorlegen und Zeugen abhören, welche das Gericht zuläßt; oder er kann darauf antragen und das Gericht verfügen, daß ein Gerichtsbeamter über die Angaben des Schuldners weitere Nachforschungen anstelle und darüber referire. Finden keine dergleichen Einwürfe Statt, und hat das Gericht Nichts bei der Designation zu erinnern, so kann es den Schuldner sogleich aus der Haft entlassen; oder aber kann es die Fortdauer seiner Haft verfügen, jedoch auf nicht länger als sechs Monate, von dem Tage der Einreichung der Petition anzurechnen.

Wenn aber der Schuldner seine Bücher vernichtet oder verfälscht, oder sonst betrüglich gegen seine Gläubiger gehandelt, oder absichtlich in seiner Designation Angaben ausgelassen hat, so kann er bis zu dreijährigem Gefängniß verurtheilt werden; oder wenn er betrüglicher Weise Schulden gemacht, und dabei Jemandes Vertrauen gemißbraucht, oder Gläubiger muthwillig in unnöthige Ausgaben versetzt, oder unter falschen Vorspiegelungen, oder ohne Wahrscheinlichkeit, jemals wieder bezahlen zu können, Schulden gemacht hat; oder wenn seine Schuld aus einer Schadensklage wegen begangenen Ehebruchs mit der Frau oder wegen Verführung der Tochter oder Dienerin des Klägers, oder wegen

eines gebrochenen Eheversprechens, oder aus einer Schadensklage wegen einer boshaften Anklage, einer Schmähschrift, einer Verläumdung oder einer Gewaltthätigkeit stammt, so kann das Gericht ihn auf zwei Jahre einkerkern.

Die Entschlagung erstreckt sich auf Leibrenten, und der Leibrentner wird als Gläubiger zu der Masse des Schuldners zugelassen, nach einem billigen Anschlage seines Interesses.

Die Entschlagung erstreckt sich aber nicht auf Forderungen der Krone, noch auf Vergehungen gegen die Finanz-Gesetze, noch auf Klagen eines Sheriffs oder sonstigen Beamten in dem Falle, daß der Gemeinschuldner die Bürgschaft für die Erscheinung eines der erwähnten Vergehen Angeklagten vor Gericht übernommen hat; ausser wenn das Schatzkammeramt in die Entschlagung willigt.

Insolvente Schuldner, welche einem persönlichen Verhaftsbefehl (writ of capias) oder einem Universal-Arreste (extent) (wegen Kronforderungen) unterworfen sind, müssen sich wegen ihrer Entschlagung auch an die Richter der Schatzkammer (barons of the exchequer) wenden.

Wird der verhaftete Schuldner nicht entschlagen, so kann das Gericht, wenn darum bei demselben angehalten wird, verordnen, daß der Gläubiger, der den Schuldner gefangen setzen ließ, eine Summe, jedoch nicht über 4s. wöchentlich, bezahlen muß; in Ermangelung dieser Zahlung wird der Gefangene freigelassen.

IV. Künftige Verpflichtungen des Schuldners.

Vor der Abgabe des Erkenntnisses auf die Petition muß der Schuldner eine Vollmacht ausstellen, wodurch er das Gericht ermächtigt, das Urtheil gegen ihn in's Protokoll einzutragen, im Namen seiner Curatoren, bis zum Belauf der unbezahlt bleibenden Schulden; und wenn dann der Schuldner fähig wird, diese Schulden zu bezahlen, oder verstirbt und hierzu sein Nachlaß hinreicht, so kann das Gericht ohne Weiteres die Execution gegen das vom Schuldner nach seiner Entschlagung erworbene Vermögen verfügen. Dies Verfahren kann so lange und so oft wiederholt werden, bis die Schuld mit den Kosten gänzlich abgetragen ist. — Das Urtheil befreiet aber den Schuldner von der persönlichen Haft, wegen solcher Schulden, auf die es sich erstreckte. Gegen einen Schuldner, welcher zu dem Genuß dieses Gesetzes berechtigt ist, kann keine Execution wegen einer aus der Zeit vor seiner Verhaftung herrührenden Schuld vollstreckt werden, ausser in Gemäßheit des obenbemerkten protokollirten Urtheils; wegen einer Schuld aber, die zur Zeit der Entschlagung des Schuldners noch nicht klagbar war, kann er belangt werden.

Auf Anhalten eines Curators kann das Gericht verfügen, daß ein Schuldner auch nach seiner Entschlagung einer wiederholten Untersuchung wegen der in seiner Designation gemachten Angaben unterworfen werde. Weigert der Schuldner, sich zu stellen, oder Auskunft auf die vorgelegten Fragen zu geben, so kann er wieder in Verhaft genommen werden.

Ein Fallit, der kein Entschlagungs-Certificat erhalten hat, oder der nicht zum Genusse der Insolvenz-Acte zugelassen ist, kann darauf vor Ablauf von fünf Jahren keinen Anspruch machen, wenn nicht drei Viertel seiner Gläubiger nach Kopfzahl und Summen darin einwilligen, oder wenn nicht das Gericht anerkennt, daß der Schuldner seit seinem Bankerott oder seiner Entschlagung sein Möglichstes gethan hat, alle gerechten Ansprüche zu befriedigen, und daß seine später contrahirten Schulden unvermeidlich waren, weil er ausser Stande gewesen wäre, anderweitig für sich und seine Familie die nothwendigen Lebensbedürfnisse anzuschaffen.

Verheirathete Frauen können gleichfalls auf die Insolvenz-Acte Anspruch machen, und bei dem Gerichte mit dem Gesuch um die Wohlthat der Güterabtretung einkommen.

Die vorstehenden Anordnungen der Insolvenz-Acte wurden in der Parliamentssitzung von 1830, im 1. Jahr Wilhelms IV., C. 38, auf 2 Jahre, und zwar bis zum Ende der nächsten Parliamentssitzung, verlängert. Zugleich ward verfügt, daß, so lange die Insolvenz-Acte in Kraft ist, kein Schuldner auf seine Petition in Gemäßheit des Gesetzes vom 32sten Jahr Georgs II., C. 28, die gemeiniglich sogenannte „Lord's Act" entschlagen werden soll. —

Es folgen nun die Bestimmungen der „Bankerott-Gesetze.

Bankerott. Nach Blackstone ist die Definition eines Bankerotteurs „ein Handlungtreibender (trader), welcher sich aus dem Staube macht, oder gewisse andere Handlungen vornimmt, die dahin abzwecken, seine Gläubiger zu betrügen." Indessen ist die Absicht zu betrügen keineswegs wesentlich, Jemand zu einem Bankerotteur zu machen: ein solcher kann vielmehr nur ebensowohl einfach insolvent seyn, als es auch eine Person seyn kann, welche sich gewisser Handlungen schuldig macht, durch die sie ihre Gläubiger zu betrügen beabsichtigt.

Es gibt, wie schon bemerkt, bedeutende Unterschiede zwischen den Gesetzen über Bankerott und Insolvenz, nicht bloß rücksichtlich ihrer Anwendung auf verschiedene Klassen von Menschen, sondern auch rücksichtlich ihrer Wirkungen auf das Vermögen der Personen, je nachdem sie zu der einen oder der anderen Klasse gehören. — Die Wohlthaten der Insolvenz-Acte erstrecken sich ohne Unterschied der Klasse der Personen über jeden, der sich wegen Schulden im Gefängniß befindet, die Bankerottir-Gesetze beschränkten sich auf Handlungtreibende (trader). Aber Falliten, welchen durch eine Concurs-Commission geholfen wird, werden das erste Mal dadurch gänzlich von allen liquidirten Schulden befreiet, und ihr Vermögen findet sich unter keiner künftigen Verpflichtung, während die Insolvent-Acte nur den Schuldner vor dem Personal-Arrest schützt, hingegen alles Vermögen, welches er künftig etwa noch erwirbt, seinen Gläubigern bis zum völligen Abtrag ihrer Forderungen verhaftet bleibt. Die Insolvenz-Acte gewährt also nur eine persönliche Erleichterung, während die Bankerott-Acte Person und Vermögen befreiet, und sogar dem Falliten eine Competenz zu seinem Unterhalt gestattet, welcher ihm aus seinem abgetretenen Vermögen gereicht wird, und deren Belauf sich nach seinem guten Betragen und der Größe der von ihm gezahlten Dividende richtet.

Das Verfahren im Falle eines kaufmännischen Bankerotts ist festgesetzt durch die Acte von Lord Brougham, vom ersten und zweiten Jahre Wilhelms IV., C. 56, und vom sechsten Jahr Georgs IV., C. 16, welches die beiden letzten allgemeinen Gesetze darüber sind, und welche die frühern Bestimmungen zusammengefaßt und zum Theil wesentlich verbessert haben, ohne jedoch alle Uebelstände, die sich noch bei manchem Punkte dieser wichtigen Materie finden, abzustellen. Die Hauptpunkte, welche zu berücksichtigen sind, sind folgende:

1) Die Personen, welche Bankerott machen können; 2) die Handlungen, welche als Anzeigen des Bankerotts gelten; 3) das Verfahren des petitionirenden Gläubigers; 4) der neue Gerichtshof für Bankerotte; 5) die Forderungen, welche zur Competenz einer Fallit-Commission gehören; 6) die von Gerichtswegen bestellten Güterpfleger; 7) die von den Gläubigern gewählten Güterpfleger; 8) das Vermögen, welches der concursmäßigen Behandlung nach den Gesetzen über Bankerott unterworfen ist; 9) das Verhör und die Verpflichtungen des Bankerotteurs; 10) Auszahlung einer Dividende; 11) Entschädigungs-Certificat und Competenz des Schuldners.

Wer kann Bankerott machen? Im Allgemeinen sind alle Personen, welche Handelsgeschäfte im weitesten Umfange betreiben, und fähig sind, gültige Contracte abzuschließen, sie seyen geborne Landeskinder, Ausländer oder Naturalisirte (denizens), den Fallit-Gesetzen unterworfen. Das Statut schließt namentlich mit ein: Bauunternehmer,

Bankiers, Makler, Packer, Zimmerleute, Geldmakler (scriveners), Schiffs-Assecuradeure, Vermiether von Speichern und Waarenlagern, Kajenmeister (wharfingers), Schiffs-Zimmerleute, Victualienhändler, Gast- und Schenkwirthe; Inhaber von Kaffeehäusern, Färber, Kattundrucker, Bleicher, Walker, Tuchbereiter, Händler mit Vieh oder Schafen, Faktoren, Handelsagenten, und alle Personen, welche ein Gewerbe daraus machen, Waaren zu kaufen und zu verkaufen, zu vertauschen, oder durch Commission oder Consignation auf andere Weise mit Waaren zu verkehren, und alle Personen, welche Käufe und Verkäufe, Vermiethung oder Verarbeitung von Gütern und Bedürfnissen, zu einem Gewerbe machen, um davon ihren Lebensunterhalt zu gewinnen.

Nicht Bankerott machen nach dem Gesetze können Viehmäster, Pächter, Handwerker für Tagelohn, Arbeiter, General-Einnehmer von Steuern, und Actionaire von Handelsgesellschaften, welche durch ein Privilegium oder eine Acte des Parliaments errichtet sind.

Ein Geistlicher, sofern er kein Handeltreibender ist, kann nicht Bankerott machen, noch ein Gerichts-Prokurator (attorney) rücksichtlich seines ordentlichen Geschäfts, noch ein Kind, noch ein Wahnsinniger, noch eine Ehefrau, ausser in solchen Fällen, in welchen sie wegen Schulden verklagt und die Execution gegen sie vollstreckt werden kann. (8. T. R. 545.)

Eine einmalige Handlung von Kauf oder Verkauf reicht nicht hin, Jemand zu einem Handeltreibenden zu machen, z. B. ein Schulmeister, der seinen Schülern Bücher verkauft, oder ein Hundewärter, der todte Pferde kauft, und das Fell und die Knochen davon wieder verkauft (6. Moore, 56). Allein der Umfang des Handels ist gleichgültig, falls überhaupt nur die Absicht eines Handelsbetriebes angenommen werden kann (1. Rose, 84). Ein Käufer oder Verkäufer von Ländereien ist kein Handelnder im Sinne dieses Gesetzes, und ebenso sind nach diesem Grundsatze Fälle entschieden worden, daß ein Ziegelbrenner, welcher Mauersteine, die in seinem Felde gemacht sind, oder der Eigenthümer eines Bergwerks, welcher Mineralien aus seiner eigenen Grube verkauft, den Bankerott-Gesetzen nicht unterworfen sind, weil ein solches Geschäft nur als eine einfache Benutzung des Grundeigenthums angesehen werden kann. (2. Wils. 169.)

Handeltreibende, welche ein Privilegium vom Parliament haben, sind den Gesetzen über Bankerott unterworfen, und man kann gegen sie wie gegen jeden andern Handeltreibenden verfahren; allein sie können nicht verhaftet oder eingekerkert werden, ausser in solchen Fällen, welche das Gesetz als Criminal-Verbrechen (felony) bezeichnet.

2) Handlungen, welche als Anzeigen des Bankerotts gelten. (Acts constituting bankruptcy.) Im Allgemeinen gilt jede Handlung, welche zum Zweck hat, Gläubiger hinzuhalten oder zu hintergehen (to delay or defraud), als ein Anzeichen des Bankerotts, z. B. wenn ein Handeltreibender sich vor seinen Gläubigern versteckt, das Land (the country, d. i. England) verläßt, sich in Verhaft nehmen oder seine Güter im Wege der Hülfsvollstreckung wegnehmen läßt, oder betrüglicher Weise von seinem Eigenthum veräußert, verschenkt oder überträgt. Wenn ein Handeltreibender seine Wohnung hütet, so begeht er einen Act of bankruptcy, wenn er einen allgemeinen Befehl gibt, ihn zu verläugnen. Ebenso gilt, wenn er seine Thür verschließt und dann nicht eher geöffnet wird, als bis aus dem Fenster gesehen ist, wer da ist; wenn auch kein wirkliches Verläugnen erfolgt. (1. Bar. et Cres. 54.) Allein es gilt nicht für einen Act of bankruptcy, wenn man sich am Sonntag verläugnen läßt, oder zu einer ungewöhnlichen Nachtzeit, oder wenn man sich nicht beim Mittagessen stören lassen will.

Handeltreibende, welche wegen einer wirklichen Geldschuld 21 Tage im Gefängnisse bleiben, oder aus ihrem Gefängniß, oder ihrer Wache entfliehen, begehen dadurch einen Act of bankruptcy. Eine Geldstrafe an die Krone ist keine hinreichende Schuld; die Zeit wird von der ersten Verhaftung an gerechnet, wann der Schuldner in's Gefängniß kommt;

und der Tag der Verhaftung und der ganze letzte Tag werden für voll mitgerechnet.

Das Einreichen einer Insolvenz-Erklärung, um sich unter den Schutz der Insolvenz-Acte zu stellen, ist ein Act of bankruptcy, und ein Executions-Dekret (fiat) kann vor der Vorlesung der Petition in dem Gerichtshofe ausgewirkt werden, oder auch noch innerhalb zweier Monate nachher.

Ein Handeltreibender kann eine Insolvenz-Erklärung machen, unterzeichnet und beglaubigt durch einen Prokurator in Court of law oder of equity (attorney or solicitor), welche hierauf im Fallit-Bureau (bankruptcy-office) eingereicht wird (filed) und der Sekretair ist, indem er ein Protokoll (memorandum) darüber aufnimmt, die Behörde, welche es in der Gazette bekannt macht. Nach diesem Act of bankruptcy kann keine Commission erkannt werden, wenn dies nicht innerhalb zweier Kalendermonate nach solcher Bekanntmachung geschieht, und die Bekanntmachung muß innerhalb acht Tagen nach der Einreichung der Insolvenz-Erklärung erfolgen. Die vorschriftmäßige Bescheinigung und Erklärung (striking the docket, d. h. der Beweis von der Richtigkeit der Schuld, der Eigenschaft des Schuldners als Trader, und dem Vorhandenseyn eines Act of bankruptcy, sowie die Verpflichtung des Gläubigers, die Commission fortsetzen zu wollen) kann erst 4 Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung gemacht werden, wenn die Commission in London vollzogen wird, und nach 8 Tagen ausserhalb London. Falls eine solche Insolvenz-Erklärung zwischen dem Falliten und dem Gläubiger verabredet ist, so wird die Niedersetzung der Commission dennoch nicht ungültig.

Die Vollziehung eines schriftlichen Instrumentes, wodurch ein Handeltreibender sein gesammtes Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen seinen sämmtlichen Gläubigern überträgt, ist kein Act of bankruptcy, wenn nicht innerhalb 6 Monaten eine Commission erkannt wird, vorausgesetzt, daß das Instrument durch einen Prokurator (attorney or solicitor) beglaubigt, und innerhalb 15 Tagen vollzogen ist, und dies in der London Gazette und zwei andern Zeitungen bekannt gemacht wird, oder wenn der Handeltreibende mehr als 50 Meilen von London entfernt wohnt, muß die Bekanntmachung in der Gazette und dem nächsten Provinzial-Intelligenzblatt geschehen.

3) Verfahren der petitionirenden Gläubiger (Proceeding of petitioning creditors). Wenn ein Handeltreibender einen Act of bankruptcy begangen hat, so ist die nächste Maaßregel gegen ihn, daß der Gläubiger sich mit einem Gesuch an den Lord Kanzler wendet, um dessen Zustimmung zu erlangen. Diese erfolgt nicht anders, als wenn die Forderung des petitionirenden Gläubigers, wenn er eine einzige Person oder Firma ist, £ 100 beträgt; bei zwei Gläubigern £ 150, bei drei oder mehr Gläubigern £ 200 oder mehr. Der Gläubiger muß die Richtigkeit seiner Forderung vor einem Beisitzer des Kanzlei-Gerichts (masters in chancery) beeidigen (make an affidavit) und sich bei £ 200 Strafe einschreiben (give bond in £ 200), jene und den Act of bankruptcy beweisen zu wollen. Weiset sich die Schuld als nicht genügend aus, um das Zustimmungs-Dekret zu rechtfertigen, tritt aber dann ein anderer Gläubiger auf, der eine genügend große Forderung beweiset, welche jünger ist, als die des ersten Antragstellers, so kann der Lord Kanzler die Fortsetzung des Concurs-Verfahrens verfügen.

Der Gläubiger, welcher auf den Concurs anträgt, muß die Kosten dafür so lange vorschießen, bis Güterpfleger gewählt werden, und ihm seine Auslagen aus den zuerst in die Masse einkommenden Geldern wieder bezahlen.

Gläubiger, welche berechtigt sind, gegen alle Theilnehmer einer Firma, ein Concurs-Eröffnungs-Dekret zu erwirken, können auch, wenn sie es vorziehen, nur gegen einen oder mehrere von dessen Compagnons ihr Gesuch richten, auch kann die Concurs-Commission gegen einen

oder mehrere Compagnons einer Firma wieder aufgehoben werden, ohne rücksichtlich der übrigen auſser Kraft zu treten.

Gläubiger, welche die Insolvenz-Erklärung des Schuldners im Einverständnisse mit denselben nachgesucht und erwirkt haben, oder eine gröſsere Dividende als die übrigen Gläubiger bekommen, verlieren zur Strafe den vollen Belauf ihrer Forderung, und Alles, was sie überdies empfangen haben, zum Besten der übrigen Gläubiger. Ob in solchem Collusionsfalle die Commission fortgesetzt oder aufgehoben werden soll, hängt von der Bestimmung des Lord Kanzlers ab.

4) Der neue Gerichtshof für Bankerotte. Ehemals ward das Fallitwesen in der Hauptstadt durch 70 rechtsgelehrte Commissarien besorgt, welche der Lord Kanzler ernannte. Sie erhielten keinen förmlichen Auftrag oder Instruktion; sondern ihre Vollmacht stützte sich bloſs auf einen Brief, worin der Lord Kanzler ihnen ihre Wahl bekannt machte. Bei einem kaufmännischen Fallissement in London besorgten sie die Regulirung der Sache, von der Eröffnung bis zur völligen Beendigung. Sie waren in Abtheilungen, jede zu fünf, eingetheilt, und es ging unter ihnen der Reihe nach um. An ihre Stelle ist jetzt ein neuerrichteter Gerichtshof getreten, mit einem präsidirenden (chief-judge) und drei Unter-Richtern (puisne-judges) und sechs Commissarien; auſserdem sind zwei Ober- und acht Unter-Registratoren dabei. (Principal and deputy-registrars.) Der Sekretair für Bankerotte oder Fallit-Aktuar, ist auch unter den Beamten bei der neuen Einrichtung beibehalten.

Die Richter, wenn auch nur drei derselben versammelt sind, bilden einen Revisionshof (sit as a Court of Review) und entscheiden in allen auf das Fallitwesen bezüglichen Sachen, die an sie gebracht werden, die Appellation geht von ihnen an den Lord Kanzler. Vorkommendenfalls halten die sechs Commissarien Sitzung, in zwei Sectionen (subdivision-Court), jede von drei Mitgliedern. Die Amtsgewalt der einzelnen Commissarien kommt mit der, der frühern Commissarien fast überein. Die Abhörungen des Falliten oder anderer Personen, oder die Beweisführung einer Forderung, kann ein einzelner Commissair an eine Gerichts-Section verweisen, und streitige Forderungen können, wenn alle Betheiligten darin einwilligen, vor einem Geschwornengericht verhandelt und entschieden werden. Die Appellation von einem einzelnen Commissair oder einer Gerichts-Section geht an den Revisionshof, dessen Entscheidung definitiv ist, wenn nicht innerhalb eines Monats davon appellirt wird.

Die frühern Commissarien in London hatten eine Jurisdiction, die sich auf 40 Meilen um London herum erstreckte, und welche jetzt auf ihre Nachfolger übergegangen ist. Fallit-Commissionen auſserhalb dieses Bezirks pflegten Advokaten (barristers) übertragen zu werden, oder wenn deren keine zu bekommen waren, solchen Prokuratoren, welche dem Orte nahe wohnten, wo die Commission in Kraft treten sollte. Nach dem neuen Gesetze schlagen die Richter der Assisen dem Lord Kanzler in jeder Grafschaft solche Advokaten oder Prokuratoren vor, welche sie zu diesem Amte tüchtig halten, und mit seiner Genehmigung ernennen jene sie zu bleibenden Commissarien in allen Fallitsachen, welche in der Grafschaft vorfallen, und die Urtheile, welche nicht an das Concurs-Gericht in London gerichtet werden, gehen an sie.

Die Amtsgewalt der Commissarien begreift Folgendes: sie laden Personen vor sich, verhören sie eidlich, lassen sich alle Dokumente und Actenstücke vorlegen, aus denen die Eigenschaft des Falliten als Handeltreibenden, und der Act of bankruptcy erhellen, und nach hierüber vollständig geführtem Beweise erklären sie den Schuldner für bankerott (adjudge the debtor a bankrupt). Dies Urtheil wird in der London Gazette angezeigt, und drei öffentliche Versammlungen werden für die Sistirung und das Verhör des Falliten angesetzt (for the bankrupt

to surrender); die letzte Versammlungen muß auf den 42sten Tag angesetzt seyn. Weigert der Fallit sich, sich in den bestimmten Terminen zu stellen, so kann er mit Gewalt vorgeführt, und wenn er die ihm vorgelegten Fragen über sein Geschäft oder sein Vermögen zu beantworten sich weigert, so kann er in's Gefängniß gebracht werden.

Auf den schriftlichen Befehl (warrant) eines Commissairs dürfen Personen die Wohnungen, Gebäude (premisses), Thüren, Kasten oder Koffer eines Falliten gewaltsam öffnen, oder seine Person oder seine Güter ergreifen. Befindet sich der Fallit im Gefängniß oder Gewahrsam, so können sie sich aller seiner Gegenstände bemächtigen, die sich im Besitze des Falliten oder einer andern Person befinden, mit Ausnahme seiner nothwendigen Bekleidung. Auf einen richterlichen Befehl dürfen auch bei andern Personen als dem Falliten Haussuchungen vorgenommen werden, wenn Verdacht vorhanden ist, daß Sachen bei ihnen verborgen sind. Wer wegen eines Verdachtes, daß er Sachen des Falliten bei sich verborgen habe, von den Commissarien vorgeladen, nicht erscheint oder sich weigert, die ihm vorgelegten Fragstücke zu beantworten oder Documente auszuliefern, ohne eine gesetzliche Entschuldigung dafür zu haben, kann eingekerkert werden. Die Ehefrau des Falliten kann auch verhört werden, und muß bei Gefängnißstrafe antworten.

Vorgeladene Personen sind berechtigt, Vergütung für ihre Kosten zu verlangen, und diejenigen, welche im Gericht erscheinen sollen, Behufs der von der Commission vorzunehmenden Untersuchung, sie mögen vorgeladen seyn oder freiwillig erscheinen, können unterdessen wegen einer Privatforderung nicht verhaftet werden.

5) Forderungen, welche zur Competenz der Fallit-Commission gehören (debts proveable under commission). — In den drei von den Commissionen angesetzten Versammlungs-Terminen, oder wenn sie deren andere zum Behufe der Justificirung der Forderungen ansetzen, auch in diesen, kann jeder Gläubiger seine Forderung durch ein Affidavit oder einen körperlichen Eid beweisen. Corporationen können dies durch einen dazu authorisirten Agenten thun, und ein Associé für eine ganze Firma. Wohnt Jemand weit entfernt, so legt er seinen Eid vor einem Kanzlei-Beisitzer (master in chancery) ab, und sendet das Affidavit ein, oder wenn er ausser Landes wohnt, vor dem Magistrat seines Wohnorts, und läßt das Affidavit durch einen öffentlichen Notarius oder brittischen Minister oder Consul beglaubigen.

Commis und Diener, welche Salair oder Lohn zu fordern haben, können diesen für sechs Monate voll verlangen, haben sie erweislich mehr zu fordern, so gehen sie damit an die Fallitmasse.

Lehrcontracte werden durch den Bankerott aufgehoben, erhielt der Fallit ein Lehrgeld (premium), so können die Commissaire eine theilweise billige Rückzahlung desselben zu Gunsten des Lehrlings, im Verhältniß zu der noch nicht abgelaufenen Lehrzeit, anordnen.

Forderungen aus Wechseln, Obligationen, Anweisungen oder andere negociable Verschreibungen, oder wobei Credit für eine empfangene Valuta (credit given upon valuable consideration) gegeben ward, wenn sie auch zur Zeit des Act of bankruptcy noch nicht fällig waren, gehören zur Competenz der Fallit-Commission. Bürgen (sureties or bail) oder solche Personen, welche für die Schulden des Falliten sonst verantwortlich sind, können, nachdem sie solche Schulden bezahlt haben, gleichfalls mit der Liquidirung ihrer Forderung bei der Masse auftreten, soferne sie ohne Kenntniß von einem Act of bankruptcy des Schuldners zu haben, ihre Verpflichtung eingegangen hatten. — Bodmereigeber auf Schiff oder Ladung (obliger in bottomry or respondentia bond), welche sich haben versichern lassen, werden mit ihrer Forderung zugelassen, und können, nachdem Verlust erfolgt ist, denselben bei der Masse liquidiren, wie wenn der Verlust oder Schaden schon eingetreten gewesen wäre, ehe die Commission gegen den Bodmereinehmer (obliger) oder den Versicherer

erkannt. Leibrentner können den Belauf ihrer Leibrente von der Masse fordern, wobei Rücksicht auf die Erwerbungskosten der Leibrente genommen wird. — Prozeßkosten eines gewinnenden Klägers gegen den Falliten sind gleichfalls zulässig bei der Masse.

Hat der Fallit Gegenrechnung gegen den Gläubiger, so wird compensirt, und wenn dem Gläubiger noch ein Saldo zu gute kommt, so geht er hiemit an die Masse des Falliten.

Zinsen für Wechsel und Schuldverschreibungen, welche zur Zeit verfallen, wo die Commission erkannt ward, werden vom Datum der Commission an berechnet.

Durch die Meldung und Ausführung einer Forderung bei der Fallit-Commission verzichtet man auf ferneres prozessualisches Verfahren gegen den Falliten; wenn der Fallit sich auf den Antrag eines Gläubigers in Verhaft befindet, so muß Letzterer Jenen erst des Verhaftes entlassen, ehe er mit der Justification seiner Forderung bei der Masse zugelassen wird, doch braucht der Gläubiger die Prozeßkosten für seine Klage, die er unter diesen Umständen aufzugeben genöthigt ist, nicht zu tragen.

Keine schon verjährte Schuld (debt barred by the statute of limitation) kann bei einer Concursmasse noch geltend gemacht werden.

6) Von Amtswegen bestellte Güterpfleger, Curatores bonorum ex officio (official assignees). — Eine wesentliche Veränderung der früheren Gesetze, welche Lord Broughams Acte einführt, besonders für Kaufleute, ist die Ernennung der Güterpfleger von Amtswegen. Es sind ihrer dreißig an der Zahl, Kaufleute oder Handeltreibende, welche in London oder der Umgegend ansässig sind; sie werden vom Lordkanzler erwählt. Sie müssen mit den von den Gläubigern erwählten Curatoren gemeinschaftlich handeln. Das ganze Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen des Falliten, Geld, Staatspapiere, Bürgschafts-Documente und das Provenu aus dem Verkauf seiner Effekten werden auf diesen amtlichen Güterpfleger übertragen und zur Verwendung übergeben, der damit nach der Vorschrift, Verfügung und Anordnung des Lord Kanzlers oder eines Mitgliedes des Concursgerichtes verfahren muß. Der amtliche Güterpfleger muß Caution wegen des ihm Anvertrauten stellen, und die ihm zukommenden Gelder, Cautionen, Staatspapiere in der Bank von England deponiren. Für seine Mühewaltung erhält er weder Procente noch ein fixes Honorar, sondern eine von den Commissarien zu bestimmende Vergütung in Geld, die sich in jedem einzelnen Falle nach dem Zustande der Fallitmasse und der Größe der Arbeit richtet.

7) Wahl der Güterpfleger (Curatoren von Seiten der Gläubiger, appointment of assignees by creditors). Der von Amtswegen ernannte Güterpfleger ist ermächtigt, so lange als einziger Curator die Masse zu verwalten, bis von den Gläubigern andere Curatoren erwählt sind, was im zweiten Versammlungs-Termine geschehen muß. Jeder Gläubiger bis zum Belauf von £ 10, der seine Forderung justificirt hat, ist wählbar. Abwesende können durch gehörig Bevollmächtigte stimmen lassen, und die Stimmenmehrheit unter den Gläubigern, nach der Größe der Forderungen, entscheidet die Wahl. Die Commissarien können aber eine von ihnen untüchtig erachtete Wahl verwerfen, worauf eine neue vorgenommen werden muß.

Wenn nur einer oder mehrere Theilhaber einer Firma fallirt haben, so ist ein Gläubiger der ganzen Firma berechtigt, in der Versammlung zu stimmen, ob er die Ertheilung eines Entschlagungs-Certificats an den Schuldner genehmigen oder verweigern will; er erhält aber keine Dividende aus dem Separat-Vermögen des Falliten, als nachdem die sämmtlichen Separatgläubiger zum Vollen bezahlt sind, es sey denn, daß er die Eröffnung des Concurses nachgesucht habe (a petitioning creditor).

Die Curatoren können mit Zustimmung der Gläubiger, welche von diesen in einer Versammlung, zu der sie gehörig citirt waren, gegeben

ward, Vergleiche eingehen oder Streitigkeiten schiedsrichterlichem Ausspruch unterwerfen. Ein solches Compromiß dient dann dem Concurs-Gerichte zur Entscheidungsnorm, oder es kann eine Klage in Equity angestellt werden. Wenn ein Drittheil der Gläubiger nach den Summen bei einer solchen Versammlung nicht erscheint, so kann eine schriftliche Einwilligung der Commissarien zur Ergänzung dienen, um den Curatoren dasselbe Recht zu ertheilen.

Die Curatoren müssen gehörig Rechnung führen, und in ein Buch alle Einnahmen und Ausgaben für den Status der Masse eintragen; jedem anerkannten Gläubiger steht die Einsicht in das Buch frei. Die Commissarien können die Curatoren mit ihren Büchern und Papieren vor sich laden, weigern diese sich, zu erscheinen, so können jene sie zur Haft bringen lassen, bis sie gehorchen.

Ein Curator, welcher Gelder des Falliten zu seinem Vortheile behält oder verwendet, kann, wenn es £ 100 oder mehr beträgt, zu Zinsen bis zu 20 % angehalten werden.

Die Commissarien müssen bei dem letzten Verhör des Falliten einen öffentlichen Termin ansetzen (jedoch nicht vor Verlauf von 4 Kalender-Monaten von der Niedersetzung der Commission und nicht später als 6 Monate nach dem letzten Verhöre zur Abnahme der Curatoren-Rechnung. Dieser Termin muß 21 Tage vorher in der Gazette angezeigt werden. Die Rechnung muß eidlich abgelegt werden, und die Comissarien können über die Richtigkeit ein Verhör mit den Curatoren anstellen.

8) Von dem Vermögen, welches dem Concurs-Verfahren unterworfen ist (der zum Status bonorum des Falliten gehört, Property liable under bankruptcy). Dem richterlichen Güterpfleger wird das ganze jetzige und künftige Mobiliar- und Immobiliar-Vermögen des Falliten übergeben, auch Alles, was bis zur Zeit, wo der Fallit sein Entschlagungs-Certificat enthält, durch Erbgang oder sonst in sein Eigenthum oder seinen Besitz kommt. Die Commissarien können die Grundstücke verkaufen, welche der Fallit als Eigenthum oder Lehen besitzt, oder sofern er darauf ein Heimfallrecht (estate in reversion or remainder) oder eine Expectanz hat. Der Verkauf ist gültig gegen den Falliten, seine leibliche Descendenz und alle diejenigen, welche seit seinem Bankerotte ihre Ansprüche von ihm herleiten (claiming under him), oder welchen er künftige Rechte dadurch entziehen kann, daß er diese durch Conventional- oder andere Strafen verwirkt, oder die er auf andere Weise zu veräußern berechtigt ist (whom by fine, common recovery or other means, he can cut off from any future interest). Alles, was der Fallit von seiner Frau besitzt, geht auch auf den Güterpfleger über, ausser demjenigen, was ausdrücklich und ausschließlich zu ihren Gunsten bestimmt war. Verpfändete Güter oder pfandweise oder sonst deponirte Activa können zum Vortheil der Masse eingezogen werden.

Wenn ein Fallit, während er schon zahlungsunfähig war, Grundstücke oder Güter an seine Kinder oder Andere veräußert (ausser im Falle ihrer Verheirathung oder wenn er Valuta dafür empfing), Bürgen befreite oder Forderungen an Andere cedirte, so sind diese Handlungen nichtig.

Der Grundherr kann nach dem Ausbruche des Concurses oder während desselben nicht mehr als für eines Jahres Rente auspfänden lassen, mit dem Uebrigen muß er an die Masse gehen.

Im Allgemeinen gilt als Regel: Alle Eigenthums- und Veräußerungsrechte, welche der Fallit für sich selbst auszuüben befugt war, darf der Güterpfleger zu Gunsten der Gläubiger ausüben.

Gültig sind alle Contracte, Veräußerungen und Rechtsgeschäfte eines Falliten, und alle gegen ihn vollzogenen Executionen oder angelegten Arreste, welche (ohne daß ein Act of bankruptcy bekannt geworden wäre) älter als 2 Monate vor der Eröffnung der Concurs-Commission sind. Alle

Zahlungen von dem oder an den Falliten ohne Kenntniß eines Act of bankruptcy sind gültig bis zum Tage, an dem die Commission erkannt wird, und Erwerber, welche Valuta gaben, können, selbst wenn sie einen Act of bankruptcy kannten, nicht behelligt werden, wenn nicht innerhalb eines Jahres nach diesem Act of bankruptcy eine Commission erkannt wird.

Die Bekanntmachung einer Commission in der Gazette und die rechtliche Vermuthung, daß man sie gekesen habe, gilt rechtlich für die Wissenschaft eines Act of bankruptcy.

9) Verhör und Verpflichtungen des Falliten. — Stellt der Fallit sich nicht vor 3 Uhr am 42sten Tage nach der Bekanntmachung vor den Commissionen zum Verhöre, oder legt er ihnen nicht seinen Status bonorum gehörig vor, oder veräußert er Güter, Bücher, Papiere u. s. w., oder bringt er bis zum Werthe von £ 10 auf die Seite, oder unterschlägt er es: so ist er eines Criminal-Verbrechens schuldig (guilty of felony), und wird einer willkürlichen Strafe unterworfen, welche von Gefängniß bis zu lebenslänglicher Transportation gesteigert werden kann. Der Lord Kanzler kann dem Schuldner eine längere Frist zum Verhöre gestatten, und die Commissarien oder mit deren Bewilligung die Curatoren können dem Schuldner und seiner Familie den nöthigen Unterhalt aus der Masse reichen, bis der Fallit sein letztes Verhör bestanden hat. Während der Fallit den Commissarien zum Verhöre aufwartet, hat er ein sicheres Geleit.

Der Fallit muß seine Rechnungsbücher seinen Curatoren ausliefern, unter Belegung mit einem Eide, und ihnen auf ihr Verlangen Auskunft geben. Er kann im Beistande anderer Personen und in Gegenwart der Curatoren die Einsicht seiner Bücher verlangen. Nachdem er sein Certificat bekommen hat, muß er, bei Gefängnißstrafe, gegen eine Vergütung von 5*s.* per Tag, den Curatoren bei der Aufmachung der Rechnungen behülflich seyn.

Das Verhehlen von Gegenständen eines Bankerotteurs ist bei £ 100 Strafe verboten; ausserdem muß der Werth der verborgenen Sache doppelt erlegt werden. Der Angeber erhält eine Belohnung von £ 5, vorbehältlich einer größern Summe, welche die Gläubiger ihm durch Stimmehrheit bewilligen möchten.

Schwört der Fallit oder eine andere Person wissentlich falsch, so ist er den gewöhnlichen Strafen des Meineides unterworfen.

Will der Fallit die Commission anfechten, so muß er binnen zweier Kalendermonate sich mit einer Vorstellung an den Revisionshof wenden; befindet er sich ausserhalb des Königreiches, binnen eines Jahres

In jeder Gläubiger-Versammlung, welche nach dem letzten Verhöre gehalten wird, mag der Fallit oder seine Freunde einen Nachlaßvergleich oder Accord anbieten (to tender a composition). Wenn neun Zehntheile der Gläubiger nach Kopfzahl und Summe der Forderung ihn in zwei verschiedenen Versammlungen annehmen, so kann der Lord Kanzler die Commission aufheben. Bei dem Abstimmen über eine solche Proposition haben Gläubiger unter £ 20 keine selbstständige Stimmen, aber ihre Forderung wird nach ihrem Werthe mitgerechnet. Außerhalb Englands Wohnhafte können durch gehörig Bevollmächtigte stimmen. Der Schuldner muß auf Verlangen beeidigen, daß keine gesetzwidrigen Mittel (no unfair means) angewendet worden sind, um die Zustimmung irgend eines Gläubigers zu einem solchen Accorde oder Vergleiche zu erlangen.

10) Zahlung einer Dividende. — Nach Ablauf von 4 und vor 12 Monaten müssen die Commissarien eine öffentliche Versammlung ansetzen (die 21 Tage vorher in der Gazette angezeigt seyn muß), um eine Dividende zu machen. In diesem Termine können bisher noch unjustificirte Forderungen justificirt werden, und die Commissarien können die Vertheilung des bisherigen Netto-Ertrages aus dem Activ-Vermögen des Schuldners anordnen, welche auf die justificirten Forderungen

nach Proportion ausbezahlt wird. Doch kann eine solche Vertheilung nicht eher geschehen, als bis die oben bemerkte Rechnung von den Curatoren abgelegt ist.

Wird das Vermögen nicht ganz im ersten Termine vertheilt, so muß innerhalb 18 Monaten nach dem Tag der erkannten Commission eine zweite Versammlung berufen, und darin eine finale Dividende gemacht werden, falls nicht etwa noch ein unentschiedener Prozeß obschweben, oder später den Curatoren ein Activum des Schuldners zufallen sollte; dann muß der Ersatz innerhalb zweier Monate, nachdem er in Geld realisirt worden ist, unter die Gläubiger vertheilt werden.

Bleiben Dividenden zum Belaufe von £ 50 zwei Monate nach Verlauf eines Jahres, von dem Urtheile der Auszahlung der Dividende an gerechnet, unabgefordert in den Händen der Curatoren, so müssen diese sie an die dazu berechtigten Gläubiger auszahlen, oder ein Attest darüber mit den Namen der Gläubiger ꝛc. im Fallit-Bureau (bankrupts office) eintragen lassen. Unterlassen sie dies, so sind sie zu Verzugs-Zinsen von der Zeit an, wo das Attest hätte eingetragen werden müssen, verpflichtet, deren Belauf von den Commissarien bis zu 20 % bestimmt werden können.

Der Lord-Kanzler kann die Anlegung unabgefordert gebliebener Dividenden in Staatsobligationen verfügen, und nach drei Jahren dürfen sie unter die übrigen Gläubiger vertheilt werden.

Gegen Curatoren kann wegen einer Dividende keine gerichtliche Klage (action) angestellt werden, sondern man muß sich deßhalb mit einer Vorstellung an den Lord Kanzler wenden.

11) Entschlagung und Competenz des Falliten. Der Fallit, der sich dem Verhör unterworfen und übrigens in Allem den Vorschriften der Fallit-Ordnung gemäß betragen hat, wird durch ein Certificat von allen den Schulden und Ansprüchen, welche zu der Competenz der Concurs-Commission gehört haben, befreit; diese Entschlagung erstreckt sich aber nicht auf seinen Compagnon, oder Mitverpflichteten, oder Correus, noch präcludirt sie die Forderungen der Krone.

Das Certificat muß von vier Fünftheilen der Gläubiger (nach Zahl und Summe), welche Forderungen von £ 20 oder mehr justificirt haben, oder binnen 6 Monaten nach dem Schlußverhör entweder von den Fünftheilen nach Kopfzahl und Summen der Forderungen, oder von neun Zehntheilen nach Kopfzahl unterschrieben seyn. Der Fallit muß beeidigen, daß das Certificat ohne Betrug erlangt ist, und jeder Gläubiger kann fordern darüber gehört zu werden, ehe der Lord Kanzler es definitiv bestätigt. Jeder Contract und jede gegebene Sicherheit, um Unterschriften für das Certificat zu erhalten, sind ungültig.

Nachdem ein Fallit sein Entschlagungs-Certificat erhalten hat, kann er nicht mehr für eine Schuld, welche zur Competenz der Fallitcommission gehörte, verhaftet werden; noch ist er verpflichtet eine solche Schuld später auf Versprechen, Contracte oder Vergleiche zu bezahlen, ausser wenn sie schriftlich gemacht worden sind.

Jemand, der früher Bankerott gemacht, oder mit seinen Gläubigern einen Nachlaßvertrag geschlossen, oder das Beneficium cessionis bonorum (to take the benefit of the insolvent act) in Anspruch genommen hat, wird, wenn seine Masse weniger als 15s. auf £ 1 (d. h. 75 %) austrug, durch das Certificat nur gegen persönlichen Arrest geschützt; alles Vermögen, das er später erwirbt, ist dem Anspruch der Curatoren zum Besten der Gläubiger unterworfen.

Trägt die Masse keine 50 % aus, so können die Curatoren dem Falliten als Competenz zu seinem nothdürftigen Unterhalt reichen was sie für gut finden, jedoch nicht über 5 %, und auch dies darf nicht über £ 300 im Ganzen betragen, zahlt sie 50 %, so erhält er 5 %, jedoch unter £ 400; bei 62½ % (12s. 6d. in the pound) erhält er 7½ %, jedoch unter £ 500; bei 75 % oder mehr erhält er 10 %, jedoch unter

£ 600. Ein Compagnon, Associé, mag seinen Unterhalt, wenn er dazu berechtigt ist, aus dem Compagnie-Vermögen und seinem Separat-Vermögen bekommen, auch falls die andern Compagnons nicht dazu berechtigt sind.

Das Entschlagungs-Certificat oder die Competenz wird einem Fallirten verweigert, der durch Spiel oder Wetten an einem Tage £ 20, oder in dem letzten Jahre vor seinem Fallissement £ 200, oder durch Fonds-Spekulationen (stock-jobbing) in der nämlichen Zeit £ 200 verloren, oder in Berücksichtigung eines Bankerotts seine Bücher vernichtet oder verfälscht, oder von seinem Eigenthum bis zum Werthe von £ 10 auf die Seite gebracht hat, oder wenn Jemand in der Commission eine falsche Forderung liquidirt, und der Fallit darum gewußt oder es später erfahren und es nicht innerhalb eines Monats, von der Zeit seiner Wissenschaft an, den Curatoren entdeckt hat.

Endlich muß der gerichtliche Güterpfleger auf Verlangen des Schuldners dem letztern nachweisen, auf welche Art er über dessen Vermögen verfügt hat, und ihm über den etwaigen Ueberschuß Rechnung ablegen; doch wird ein Ueberschuß nicht eher als vorhanden angenommen, als bis die Zinsen für alle justificirten Schulden bezahlt sind, und zwar zuerst bei zinstragenden nach dem erwiesenen Zinsfuß, und dann für alle übrigen Schulden zu 4 %, vom Tage des Eröffnungsdekrets der Commission an.

I. Uebersicht derjenigen Zahl von Personen, die zufolge der erlassenen Verfügungen zum Besten zahlungsunvermögender Schuldner seit dem Jahr 1820, in welchem der dafür bestimmte Gerichtshof installirt wurde, freigesprochen worden sind, sowie die Zahl derer, welche wegen Uebertretung der erlassenen Gesetze festgehalten wurden.

(Parlamentspapiere, Nro. 141, Session 1831.)

Jahre.	Sogleich in Freiheit gesetzt.				In einem späteren Termin in Freiheit gesetzt.				Summa
	In London.	Im Umkreise.	Vor Friedensgerichten.	Summa	In London.	Im Umkreise.	Vor Friedensgerichten.	Summa	
1820	830	—	1495	2,325	61	—	96	157	2,482
1821	2547	—	2516	4,865	219	—	208	427	5,290
1822	2074	—	2499	4,573	161	—	221	382	4,955
1823	1811	—	2047	3,858	181	—	202	383	4,241
1824	1745	318	1255	3,318	142	18	115	275	3,593
1825	1955	1342	73	3,370	126	161	8	295	3,665
1826	2429	1865	89	4,383	110	183	5	298	4,681
1827	1929	1988	89	4,006	90	128	10	228	4,254
1828	1913	1450	112	3,475	127	131	6	264	3,739
1829	2067	1580	100	3,747	158	152	10	320	4,067
1830	2056	1823	111	3,990	189	191	9	389	4,379
1831	781	749	90	1,620	107	28	2	137	1,757
30. Juni				43,528				3555	47,085

Bemerkung. Auf Veranlassung des Gerichtshofes wird Niemand festgenommen; in der nachstehenden Uebersicht findet man bloß alle Urtheilssprüche bis zum 30. Juni 1831, — doch sind darin nicht mitbegriffen die Fälle, in denen Gesuche bewilligt worden, oder die in den Sommer-Sessionen erlassenen gerichtlichen Bescheide.

II. Uebersicht der vom Jahre 1790 bis 1830 erklärten Concurs-Verfahren.

Jahre	Zahl der Concurs-verfahren	Jahre	Zahl der Concurs-verfahren	Jahre	Zahl der Concurs-verfahren	Jahre	Zahl der Concurs-verfahren	Jahre	Zahl der Concurs-verfahren	Jahre	Zahl der Concurs-verfahren
1790	747	1797	1115	1804	1117	1811	2500	1818	1245	1825	1103
1791	769	1798	911	1805	1129	1812	2228	1819	1499	1826	2582
1792	934	1799	717	1806	1268	1813	1953	1820	1581	1827	1368
1793	1956	1800	951	1807	1362	1814	1612	1821	1238	1828	1212
1794	1041	1801	1199	1808	1433	1815	2284	1822	1094	1829	1654
1795	879	1802	1090	1809	1382	1816	2751	1825	1070	1830	302
1796	954	1803	1214	1810	2514	1817	1927	1824			*)

Zeder, die, der Zederbaum oder die grosse Zeder von Libanon (Plinius Cedrus, *Linn.*) ist durch die heilige Schrift schon berühmt, und gehört solche zu den Bäumen, die sich durch Größe und Majestät auszeichnen. Der heilige Prophet sagt: „Siehe, Assur war wie ein Zederbaum auf dem Libanon, von schönen Aesten und dicke von Laub, und sehr hoch, daß sein Wipfel hoch stund unter großen und dicken Zweigen. — Darum ist er höher worden denn alle Bäume im Felde, und kriegte viele Aeste und lange Zweige, denn er hatte Wassers genug, sich auszubreiten. — Und war ihm kein Zedernbaum gleich in Gottes Garten, und die Tannenbäume waren seinen Aesten nicht zu gleichen, und die Kastanienbäume waren nichts gegen seine Zweige. Ja, er war so schön, als kein Baum in Gottes Garten. (Hesekiel, XXXI. 3. 5. 8.) — Zedern werden sehr groß, das Holz derselben ist harzig und hat einen sehr starken Geruch, etwas bittern Geschmack, eine helle braungelbe Farbe und ist dem Wurmfraß nicht unterworfen. Die Dauerhaftigkeit desselben ist sehr groß, deßhalb wurde es nach Vitruv stets zum Bau der Tempel und anderer öffentlichen Gebäude verwendet, so wie zu den Bildsäulen der Götter; auch verfertigte man daraus Tafeln, um darauf zu schreiben. Zu den Zeiten Vitruv's brachte man das Zedernholz aus Kreta, Afrika und einigen Theilen Syriens. Gegenwärtig sind die Zedern auf dem Libanon nicht sehr häufig, man findet aber darunter ungeheuer große und gut erhaltene. Das Holz der Zeder ist dichter wie das der Eiche, während das letztere fester und weniger biegsam ist. Auch in England findet man schön gewachsene Zedernbäume.

Es gibt verschiedene Gattungen Bauholz, welche unter dem Namen des Zedernholzes passiren, und in Amerika findet man eine Cypressenart, die so genannt wird; auch ist der Baum, den die Japanesen zum Bau ihrer Brücken, Schiffe und Häuser verwenden, nach Thunberg eine Cypressengattung von großer Dauerhaftigkeit, welche man Zedernholz nennt. Der Juniperus Oxycedrus, der in Spanien und in dem südlichen Frankreich gefunden wird und eine braune Beere trägt, wird auch Zeder genannt. Die Bermudische Zeder (Juniperus Bermudiana) auf den Bermuden- und Bahama-Inseln ist eine andere Gattung, und zu Bauholz und anderem Gebrauch sehr gesucht, wie zu Tischlerarbeiten, Vertäflungen u. s. w. Das rothe Zedernholz, dessen man sich zur Verfertigung der Bleifedern bedient, kommt von der in Virginien wachsenden Zeder (Juniperus Virginiana), wird aber auch in Westindien und Japan angetroffen. Die Bäume dieser Gattung erreichen eine Höhe von 45 Fuß. Es ist ebenfalls von großer Dauer und dem Wurmfraß ebensowenig wie das Holz vom Libanon unterworfen. Ausser zu Bleifedern verarbeitet man es zu Toiletten, Arbeitskasten u. s. w. Der Kern der Bäume ist von dunkelrother Farbe und hat einen starken Geruch. Die Textur ist durchgehend gleich, es bricht leicht und ist nicht schwer. (Man sehe darüber mehr in Tredgold's Principles of Carpentry; Lib. of Entertaining Knowledge Veget. Substances; Reis's Cyclopady u. s. w. nach.)

*) Januar und Februar allein.

Der englische Einfuhrzoll vom Zedernholz beträgt £ 3. 16*s.* das Ton, wenn solches aus fremden Ländern gebracht wird, und 10*s.*, wenn es aus den brittischen Colonien kommt. 1830 war der Ertrag davon £ 525. 4*s.* 10*d.* Der Preis schwankt (inclusive des Zolls) zwischen 3*s.* zu 7*s.* der Fuß.

Zeitungen. Man versteht darunter die in einzelnen Numern und Bogen täglich oder zu gewissen Tagen erscheinenden Schriften, welcher Bekanntmachungen und neue politische oder wissenschaftliche und gemeinnützige Nachrichten und Aufsätze enthalten.

Wichtigkeit und Werth derselben in Rücksicht auf die Handelsgeschäfte. — Es kann hier nicht untersucht werden, welchen Einfluß die Zeitungen auf Moral und Politik haben können, und ist solcher vermöge ihrer großen Ausbreitung unbezweifelt sehr verschiedenartig. Für den Handel ist der große Nutzen derselben aber nicht zu bezweifeln. Die Bekanntmachungen, welche durch die Zeitungen in Umlauf gesetzt werden, ungeachtet in Großbrittanien dieser letztere durch die hohen Abgaben darauf sehr beschränkt wird, der Inhalt derselben in Beziehung auf Verkauf und Einkauf der Waaren aus allen Theilen der Erde, mit Angabe der Preise und der den Handel betreffenden Verordnungen, machen solche für den Kaufmann unentbehrlich, indem sie ihn eines großen Theils seiner Correspondenz überheben, entfernt wohnenden Handelsleuten schnelle Auskunft verschaffen, die nur auf großen Handelsplätzen erworben werden kann, und den Verkehr dadurch auf eine ausserordentliche Weise beleben. Dadurch sind Zeitungen selbst als Unternehmen ein wichtiger Erwerbszweig geworden, und zwar in Großbrittanien und Nordamerika wohl am meisten. Im Jahre 1830 betrugen in ersterem Reiche die Stempelabgaben von Zeitungen allein, nachdem der Disconto für früher geleistete Zahlung schon abgezogen worden war, die bedeutende Summe von £ 410,980. 6*s.* 6*d.* Die Brutto-Einnahme für den Verkauf der Blätter muß indessen mehr als noch einmal so viel betragen haben, selbst wenn man für jede Numer im Durchschnitt nur 7*d.* annimmt, so daß man die Ausgabe für Zeitungen in Großbrittanien allerwenigstens zu einer Million Pfd. St. anschlagen darf! —

In London verkaufen die Eigenthümer der Zeitungen ihre Blätter an die Zeitungsläden und Herumträger, durch welche solche in der Stadt und den nächsten Umgebungen verbreitet werden. Die Erstgenannten besorgen den eigentlichen Verkauf im Einzelnen, und erhalten dagegen gewisse Vortheile bewilligt, und werden denselben die am meisten gebräuchlichen Gattungen der Zeitungen, welche vom Publikum mit 7*d.* für die Numer bezahlt werden, an sie Buchweise geliefert. Jedes solches Buch enthält 27 Bogen oder Numern, und bezahlt der Zeitungsträger 13*s.* dafür, so daß der daran zu machende Gewinn 2*s.* 9*d.* beträgt. Sendet er die Blätter an Abnehmer, die auf dem Lande wohnen, so berechnet er diesen für jede Numer noch ausserdem ½*d.* Einige Postoffizianten, welche dort Clerks of the Roads genannt werden, machen ansehnliche Geschäfte durch Zeitungsversendungen. Die Stempelabgabe ist gegenwärtig von jeder Zeitungsnumer 4*d.*; diejenigen, welche nicht über 7*d.* die Numer verkauft werden, genießen einen Vortheil von 20 Procent Disconto, wodurch die Stempelabgabe auf 3⅕*d.* gebracht wird. Da nun jede Zeitung dem Zeitungsträger für etwas weniger als 5¾*d.* überlassen wird, so erhält der Verleger oder Eigenthümer der Unternehmung für Papier, Druck und alle andern Ausgaben seiner Unternehmung nicht mehr als ungefähr 2½*d.* für jedes Exemplar. Die Ankündigungen und Bekanntmachungen bilden einen beträchtlichen Gewinn für die Zeitungsunternehmer, und mehrere könnten ohne diese die großen Kosten, welche die Unternehmung erfordert, gar nicht tragen. Jede Ankündigung oder Anzeige ist ohne Rücksicht auf ihre Länge und Umfang mit 3*s.* 6*d.* an die

Regierung zu verabgaben, und belief sich die darauf erhobene Summe in Großbrittanien im Jahr 1830 auf £ 157,482. 7*d*. 4*d*. Es läßt sich nicht ganz genau angeben, welcher Theil von dieser Summe von den Zeitungen allein, andere Schriften und Journale, welche Bekanntmachungen und Ankündigungen enthalten abgerechnet, herrühren, allein nach einer ungefähren Schätzung kann man $^4/_5$ oder $^3/_4$ des Ganzen dafür annehmen. Die Kosten einer Bekanntmachung oder Ankündigung werden nach der Zeilenzahl berechnet, und nach dem Ruf der Zeitung selbst, und die Gesammteinnahme dafür mag sich, die Abgabe mit eingeschlossen, wohl auf £ 300,000 belaufen.

Das Zeitungspapier wird im Stempelamte vor dem Druck gestempelt, welches die Papierhändler besorgen, und sogleich bezahlen müssen. Der Stempel für die Ankündigungen dagegen wird vom Stempelamte monatlich erhoben, und haben die Drucker jeder mit zwei Bürgen für die Entrichtung dieser Abgabe gut zu sagen und mäßige Sicherheit zu stellen.

Die Londoner Zeitungen zeichnen sich durch die große Menge und Mannichfaltigkeit ihres Inhaltes aus, sowie durch die Schnelligkeit, mit der dieselben gedruckt und verbreitet werden und daß darin die Parlamentsverhandlungen genau und vollständig enthalten sind. Dieses kann nur durch eine außerordentlich geschickte Vertheilung der Arbeit und großen Aufwand erreicht werden. Was in den beiden Häusern vorkommt, liefert eine Reihenfolge geschickter und unterrichteter Berichterstatter, die sich alle drei viertel Stunden oder oft früher ablösen. Eine Zeitung vermag nicht, genaue und vollständige Berichte über die Verhandlungen des Unterhauses mit weniger als 10 dergleichen Mitarbeitern zu liefern, welches für ein Morgenblatt jährlich allein einen Aufwand von £ 5000 hervorbringt.

Verordnungen in Betreff der Zeitungen. — Nach 38, Georg III., C. 78, kann und darf Niemand eine Zeitung herausgeben, bevor er bei dem Stempelamte nicht eine beschworene Eingabe gemacht hat, in welcher der Wohnort und die Namen des Druckers, Herausgebers und Verlegers enthalten sind, sowie welchen Antheil ein Jeder derselben daran hat; ferner muß der Titel und eine Beschreibung des Gebäudes eingeliefert werden, in welchem solche gedruckt werden soll. Bei einer Strafe von £ 100 muß den Commissairen des Stempelamts binnen jedesmal sechs Tagen ein Exemplar der Zeitung eingeliefert werden.

Nach 39, Georg III., C. 78, muß bei dem Sekretär des Friedensgerichts unter einer Strafe von £ 20 der Namen des Druckers, Schriftgießers und Druckpressen-Verfertigers angegeben werden, und alle, welche Drucklettern und Buchdruckerpressen verkaufen, müssen bei dem Friedensgericht anzeigen, an wen sie dergleichen verkauft haben.

Der Buchdrucker hat die Verbindlichkeit, auf die Vorderseite eines jeden einzelnen Blattes und auf den letzten Bogen jeder Druckschrift, wenn solche mehrere Bogen enthält, seinen Namen und seinen Wohnort zu setzen. Auch muß er von jeder Druckarbeit ein Exemplar aufbewahren und wenn es von dem Friedensgerichte verlangt wird, hat er solches binnen sechs Monaten vorzuzeigen.

Diejenigen, welche Blätter herausgeben, ohne daß der Drucker und dessen Wohnort darauf angegeben sind, können ergriffen und vor Gericht gezogen werden, und ein Beamter des Friedensgerichts kann vermittelst eines Befehls des Friedensgerichts an jedem Orte zur Aufsuchung von Druckpressen und Drucklettern eindringen, mit welchen gesetzwidrig gearbeitet wurde, und kann solche, sowie alles bedruckte Papier wegnehmen.

Nach 1, Georg IV., C. 9, sollen alle Flugschriften, die in Zwischenräumen von 26 Tagen wenigstens erscheinen, Politik, Anzeigen und Bekanntmachungen enthalten oder Bemerkungen über diese Gegenstände, und nicht mehr als zwei Bogen enthalten und weniger als 6*d*. kosten, den Zeitungen, was die Stempelabgaben betrifft, völlig gleich geachtet werden.

Einfluß der Abgaben auf die Zeitungen. — Es ist gegenwärtig ganz unmöglich, ohne daß die Stempelgesetze umgangen werden, ein Zeitungsblatt für weniger als $7\frac{1}{2}$ oder 7*d.* zu liefern, so daß die Unbemittelten, welche so viel nicht darauf verwenden können oder die keine Gelegenheit haben, eine Zeitung mit Andern zu halten, sich derselben entweder gänzlich entschlagen oder nach den geringen Zeitschriften greifen müssen, welche mit Umgehung des Gesetzes erscheinen. Man hat den Vorschlag gemacht, die Stempelabgabe auf 2*d.* herabzusetzen, welches schon eine große Abhülfe wäre, doch auch diese wie jede feste Abgabe auf Zeitungen ist äusserst verwerflich, weil dadurch den geringeren Klassen eine ungehinderte Mittheilung alles Guten und Wissenswürdigen entzogen und sie an andere Hülfsmittel verwiesen werden, welche sehr oft die schädlichsten Lehren und Grundsätze verbreiten. Es würd daher sehr zweckmäßig seyn, wenn die Abgabe von Zeitungen nach dem Werthe erhoben und 25 Procent, d. h. von einer Numer, welche 4*d.* kostete, mit 1*d.* berechnet würde, und die, welche 2*d.* kostete, mit $\frac{1}{2}$*d.* u. s. w. Die Vorzüge, welche ein solcher Ausweg darbieten dürfte, sind nicht zu bezweifeln und groß. Die ungerechte Belästigung, welcher gegenwärtig die billiger gestellten Zeitungen unterworfen sind, würde in Wegfall kommen, und Männer von Talent und Grundsäzzen würden sich bewogen fühlen, für diese Blätter ebensowohl Aufsätze zu liefern, als für diejenigen, welche sich theurer bezahlen lassen. Träte solch eine Veränderung ein, so könnte man erwarten, daß alle die Blätter, welche gegenwärtig zu 2*d.* verkauft werden und durchaus von äusserst verwerflichem Inhalte sind, von andern, die einen besseren Charakter zeigten, bald überflügelt werden würden, so daß dadurch ein sehr großer Nutzen hervorgebracht werden müßte. Es würde dann für die Herausgeber dieser Zeitungen dieselbe Vertheilung der Arbeiten eintreten, wie bei andern Dingen. Anstatt, daß jezt in einem Blatte alles ohne große Auswahl hinein gepfropft ist, würde sich ein mannichfaltigeres Interesse auch in den kleinen Zeitungen darthun, und würden sich diesem Geschäft dann Leute widmen, die dazu völlig tüchtig wären. Wie es aber jezt ist, können Leser, welche sich um das Theaterwesen gar nicht bekümmern, nicht umhin, Zeitungen zu lesen, in welchen viel darüber abgehandelt wird, und Leute, die von Musik so gut wie nichts wissen, werden täglich mit langen Abhandlungen über Concerte, Opern, Oratorien und dergleichen gelangweilt. Nach dem gemachten Vorschlage würde mehr Auswahl Statt finden. Diejenigen, welche einen Mischmasch von Nachrichten lieben, würden allemal erwarten können, befriedigt zu werden, während diejenigen, die eine strengere Auswahl und Sichtung verlangen und einige gute Schüsseln einem vollständigen Gange vorziehen, würden erhalten, was jetzt kaum möglich ist, um ihrem Geschmacke genug zu thun. Es wird eben so wenig Jemand zweifeln, daß eine Abgabe vom Werthe erhoben, noch einen höheren Ertrag liefern würde als der gegenwärtige Modus; denn während jede einzelne Zeitung dazu viel weniger beizutragen haben würde, müßte sich die Zahl der Blätter dagegen sehr vermehren. Auch würden die Blätter mehr gesammelt und aufbewahrt werden, während jezt, da viele Leser zu einem Exemplare zusammentreten, dieses der Fall nicht seyn kann.

Man hat auch anstatt einer Abgabe vom Werthe vorgeschlagen, gar keine Zeitungsstempel mehr Statt finden zu lassen, und dagegen eine Postabgabe einzuführen, wie es in den Vereinigten Staaten von Nordamerika der Fall ist. Dennoch hat eine Abgabe vom Werthe oder im Verhältniß des Preises ihre besonderen Vorzüge. Die Erhebung einer Postabgabe würde nothwendig einem Preis-Unterschied zwischen großen Städten und dem Lande, zum Nachtheil des leztern, hervorbringen, während bei der mangelnden Gelegenheit, gemeinschaftlich zu lesen, hier gerade der Preis so niedrig wie möglich gestellt seyn sollte.

Historische Nachrichten über Zeitungen. — Eine Geschichte des Zeitungswesens und der periodischen Presse überhaupt, ist eine Aufgabe, die den europäischen Gelehrten noch vorliegt; und wenn ein Werk dieser Art von einem Manne, der die nöthigen Kenntnisse mit der erforderlichen Sorgfalt verbindet, unternommen werden sollte, würde es sicherlich eben so unterhaltend als belehrend werden. Nach den von Herrn Chalmers angestellten Untersuchungen scheint es, als wenn im neuern Europa Venedig im Jahr 1536 die erste Zeitung hervorgebracht habe; doch erlaubte die engherzige Politik der Republik nicht, daß solche gedruckt erschien, weßhalb solche mehrere Jahre hindurch nur abschriftlich verbreitet werden konnte. In England sollen zuerst 1588 Zeitungen eingeführt worden seyn, und zwar wegen der ausserordentlichen Bestürzung, die damals die Erwartung der spanischen Armada an den engl. Küsten hervorbrachte, und war damals der Hauptzweck derselben, genaue Nachrichten zur Verminderung der allgemeinen Furcht zu verbreiten und alle übertriebenen Gerüchte auf die Wahrheit zurückzuführen. Von dieser Zeit an gerechnet sind in London Zeitungen erschienen, und zwar bald regelmäßig, bald unregelmäßig oder in verschiedenen Unterbrechungen, und während der bürgerlichen Unruhen hatte jede Partei ihre eigenen Zeitungsblätter. In Schottland erschien die erste Zeitung unter der Protection von Cromwell im J. 1652. Der Caledonian Mercury war jedoch das erste schottische Nationalblatt, und erschien 1660 zu Edinburg unter dem Titel: Mercurius Caledonius, doch nur auf eine kurze Zeit, worauf die Erscheinung unterbrochen wurde. Zu Glasgow erschien nicht eher als im J. 1715 eine Zeitung.

Unter den englischen Tageblättern war der Daily Courant das erste, und erschien solches zu London zu Anfange der Königin Anna. (Siehe Life of Ruddiman, S. 102 — 121.)

Nach den Registern des Stempelamtes sind in England während der J. 1751 — 1753 jährlich 7,411,757 Zeitungsblätter gestempelt worden; im J. 1760 — 9,464,790; 1790 — 14,035,639 und 1792 schon 15,005,760.

Uebersicht, wieviel in den Jahren 1801 bis 1826 Zeitungsblätter in England, Schottland und Ireland gestempelt worden sind.

Jahre.	England.	Schottland.	Großbrittanien.	Jahre.	England.	Schottland.	Großbrittanien.	Ireland.*)
1801	15,090,805	994,280	16,085,085	1814	24,931,910	1,376,093	26,308,003	
1802	14,264,269	967,750	15,232,089	1815	23,075,985	1,309,523	24,385,508	
1803	15,888,921	1,060,210	16,949,131	1816	21,053,627	996,727	22,050,354	
1804	16,921,768	1,156,525	18,078,293	1817	20,946,252	850,816	21,797,068	2,486,401
1805	17,610,066	1,172,200	18,782,269	1818	21,015,429	1,048,900	22,064,329	2,654,212
1806	19,248,984	1,313,709	20,532,793	1819	21,904,834	1,143,615	23,048,449	2,782,903
1807	20,097,602	1,337,259	21,434,861	1820	25,177,127	1,236,560	26,413,687	2,974,156
1808	20,714,566	1,343,925	22,058,491	1821	23,699,752	1,162,434	24,862,186	2,951,037
1809	22,536,331	1,470,552	24,006,883	1822	22,709,159	1,223,244	25,932,403	3,088,472
1810	22,519,786	1,449,775	23,979,561	1823	23,422,526	1,247,759	24,670,265	5,339,492
1811	22,977,963	1,443,750	24,421,713	1824	24,556,860	1,017,049	25,573,909	5,364,999
1812	23,719,000	1,573,600	25,292,600	1825	25,485,503	1,465,191	26,950,094	5,500,482
1813	24,839,397	1,503,221	26,342,618	1826	25,684,003	1,296,549	26,980,552	3,473,014

*) Bis zum Jahre 1817 wurde in Ireland darüber nicht genau Buch geführt.

Angabe der Zahl der Londoner Zeitungsnummern, welche in den Jahren 1825 bis 1829 gestempelt worden sind.

1825.	1826.	1827.	1828.	1829.
16,910,066	16,631,099	17,242,697	17,735,604	17,996,279

Anmerkung. Da einige wenige Londoner Zeitungen durch die Papierhändler mit Stempelpapier versorgt werden, welche auch die Provinzial-Zeitungen damit versehen, so läßt sich nicht genau angeben, wieviel Stempelpapier von den Londoner Zeitungen wirklich verbraucht worden sey.

Uebersicht und Verzeichniſs der Londoner Zeitungen, nebst Angabe wieviel von jedem Jahre Numern im Jahre 1829 gestempelt worden sind, sowie des Stempelertrages für Ankündigungen und Bekanntmachungen in demselben Jahre.

(Parliaments-Papiere, Nr. 549, Session 1829.)

Titel der Zeitungen.	Zahl der gestempelten Numern.	Summe des von jeder Zeitung entrichteten Stempels.			Summe der Abgaben für Ankündigungen.		
		£	s.	d.	£	s.	d.
*Times and Evening Mail	3,275,311	54,588	10	4	16,433	4	1
*Morning Herald and English Chronicle	2,000,475	33,341	5	0	7,383	15	6
*Morning Chronicle, Observer, Bell's Life in London, and Englishman	2,331,450	38,857	10	0	4,773	16	6
*Morning Advertiser and Weekly Register	1,145,000	19,083	6	8	5,560	5	6
Morning Post	598 500	9,975	0	0	5,854	5	6
New Times, afterwards called Morning Journal	366,500	6,108	6	8	1,672	9	6
*Public Ledger, British Traveller, and Weekly Times	561,809	9,363	9	8	4,864	9	6
Courier	995,200	16,586	13	4	2,629	4	0
Globe and Traveller	864,000	14,400	0	0	1,667	15	0
Sun	635,000	10,416	13	4	897	8	0
*Standard, St. James's Chronicle, London Packet, and London Journal	1,367,000	22,783	6	8	1,790	15	6
*County Chronicle and County Herald	192,000	3,200	0	0	996	12	6
John Bull	337,500	5,625	0	0	1,181	18	0
Bell's Weekly Messenger	566,000	9,433	6	8			
Bells Weekly Dispatch	780,552	13,009	4	0			
News	253,000	4,216	13	4			
*Sunday Times and Kent and Essex Mercury	407,003	6,783	7	8	990	2	6
Farmer's Journal	107,125	1,785	8	4	150	6	6
Literary Gazette	70,430	1,173	16	8	463	1	0
Examiner	271,044	4,517	8	0	255	17	0
Law Advertiser	38,280	638	0	0	13	13	0
Cobbets's Weekly Register	176,500	2,941	13	4	17	6	6
Atlas	246,200	4,103	6	8	656	5	0
Age	256,000	4,266	13	4	734	4	6
Record	145,600	2,426	13	4	360	10	0
Atkinson's Price Current	450	7	10	0			
Smith's Price Current	2,500	41	13	4			
Althan's Corn Trade Circular	2,400	40	0	6			
Wetenhall's Stock List	3,800	63	6	8			
Commercial Record	3,650	60	16	8			
Price's Price Current	6,000	100	0	0			

Anmerkung. Die mit einem * bemerkten Zeitungen haben nur einen einzigen Verleger, in dessen Namen der Stempel genommen worden ist, und kann daher die Zahl der von jeder gedruckten Numern oder der Verbrauch des Stempelpapiers nicht genau angegeben werden.

Uebersicht des Stempel-Ertrags sowohl für Zeitungen als für Ankündigungen und Bekanntmachungen während der zwanzig Jahre von 1811 bis 1830, in England, Schottland und Ireland besonders genommen.

(Parliaments-Papiere, Nro. 405, Session 1830.)

Jahre, mitdem 5. Jan. schliessend.	Zeitungsstempel.									Abgabe auf Ankündigungen.								
	England.			Schottland.			Ireland.			England.			Schottland.			Ireland.		
	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L	s.	d.
1811	328,413	10	11	21,288	7	8	In diesen Jahren			113,546	19	1	15,041	8	0	15,723	11	7
1812	335,095	6	0	21,054	13	9	ist keine beson-			114,195	11	5	14,397	9	0	20,479	5	3
1813	345,902	1	8	22,948	6	8	dere Rechnung			115,875	18	3	14,448	6	0	20,915	5	10
1814	362,241	4	4	21,921	19	7	über die Zei-			114,111	12	10	14,623	7	0	21,253	3	11¼
1815	363,500	0	0	20,158	7	7	tungsabdrücke			106,575	9	8	13,410	3	0	19,759	17	6
1816	363,414	3	5	20,281	12	10½	in Ireland ge-			110,941	6	6	14,017	7	0	20,475	16	1½
1817	350,893	15	8	16,612	2	4	führt worden.			118,202	3	4	15,353	8	6	18,498	7	5
1818	349,104	4	0	14,180	5	4	18,885	1	2½	116,352	4	11	16,666	13	0	18,191	12	7
1819	350,257	3	0	17,481	13	4	20,210	16	6	119,788	19	4	17,240	6	0	18,535	12	6
1820	365,080	11	4	19,060	5	0	21,187	1	11¾	122,227	3	3	16,911	9	6	16,721	1	8¼
1821	419,618	15	8	20,609	6	8	22,693	10	10	123,772	15	6	16,416	15	0	15,491	0	0
1822	394,995	17	4	19,373	18	0	22,346	9	7	125,965	17	5	16,095	2	0	15,102	5	0½
1823	378,485	19	8	20,387	8	0	23,556	1	0¼	131,288	12	0	17,030	16	6	13,708	7	3¼
1824	390,375	8	8	20,795	13	0	25,448	2	5	125,475	5	7	16,020	11	0	14,524	3	8¼
1825	409,281	0	0	22,387	9	4	25,633	13	6½	134,633	19	3½	17,825	17	0	16,426	10	9
1826	425,154	10	8	24,419	17	0	26,659	9	3½	144,751	2	6½	18,708	18	0	15,907	15	0
1827	429,662	15	2	22,013	6	4	25,187	11	9¼	135,687	7	2	17,779	13	0	15,720	0	0
1828	428,629	9	8	29,929	10	4	25,561	5	11¼	135,978	16	11	18,400	14	6	14,379	17	6
1829	439,798	8	0	33,556	2	8	27,330	16	8	136,368	17	10	18,939	12	5	15,532	15	0
1830	438,667	10	8	42,301	6	0	28,578	16	7¼	136,052	18	10	17,592	5	7	14,985	6	0

Die Zunahme der Zeitungen Großbrittaniens, obgleich zufolge vorstehender Angaben beträchtlich genug, würde ohne den drückenden Stempel noch viel größer seyn. Die Zahl der Pariser Blätter übersteigt die der Londoner weit, welches bloß der Wohlfeilheit der ersteren zugeschrieben werden kann.

Amerikanisches Zeitungswesen. — Die Zunahme der Zahl der Zeitungsblätter ist in Amerika bei Weitem in stärkerem Fortschreiten gewesen als in England. So kann dieses ohne Zweifel zum Theil der raschern Vermehrung der Volksmenge in den Vereinigten Staaten beigemessen werden, weit mehr aber noch der Befreiung von Abgaben darauf. Man rechnet, daß in den Vereinigten Staaten jährlich 55,000,000 Zeitungsblätter ausgegeben werden. Dagegen ist anzunehmen, daß in Großbrittanien und Ireland gegenwärtig nur etwa 35,000,000 ausgegeben werden, so daß mit Rücksicht auf die Volksmenge in Amerika jeder Leser doppelt soviel Zeitungen zur Einsicht hat als in England. Es würde nicht schwer seyn, zu beweisen, in welchem der beiden Länder die Zeitungen mehr zur Verbreitung nützlicher Kenntnisse beitragen. „Der große Ueberfluß an Blättern, die täglich und wöchentlich erscheinen, und deren billige Preise im Vergleich gegen die englischen und französischen Zeitungen, begünstigt deren Einführung bei allen Klassen der Gesellschaft, und es gibt in Amerika weder ein Wohnhaus noch ein Handelshaus, oder einen Gasthof, ein Wirthshaus oder einen Laden, in denen man dergleichen nicht findet, und die Aufmerksamkeit des Publikums ist allgemein darauf gerichtet. Fast alle Blätter enthalten politische Untersuchungen, und es ist dadurch einem Jeden die Laufbahn eröffnet, sich Ansehen und Einfluß zu verschaffen, so daß man annehmen kann, es gebe kein Land, in welchem die periodische Presse auf die öffentliche Meinung mehr einwirke, als in Amerika.“ (Picture of New-York, p. 591.)

Uebersicht der in den Vereinigten Staaten seit dem Befreiungskriege in den Jahren 1775, 1810 und 1818 erschienenen Zeitungen und periodischen Werke.

Staaten.	1775	1810	1828	Staaten.	1775	1810	1828
Maine	—	—	29	Georgia . . .	1	13	18
Massachusetts .	7	32	78	Florida . . .	—	1	2
New Hampshire .	1	12	17	Alabama . . .	—	—	10
Vermont . . .	—	14	21	Mississippi . .	—	4	6
Rhode Island . .	2	7	14	Louisiana . . .	—	10	9
Connecticut . .	4	11	33	Tennessee . .	—	6	8
New-York . . .	4	66	161	Kentucky . . .	—	17	23
New-Jersey . .	—	8	22	Ohio	—	14	66
Pennsylvania . .	9	71	185	Indiana . . .	—	—	17
Delaware . . .	—	2	4	Michigan . .	—	—	2
Maryland . . .	2	21	37	Illinois	—	—	4
District of Colombia	—	6	9	Missouri . . .	—	—	5
Virginia . . .	2	23	34	Arkansas . . .	—	—	1
North Carolina .	2	10	20	Cherokee Nation	—	—	1
South Carolina .	3	10	16	Summa	37	358	802

Zibeth (Engl. Civet, Franz. Civetto, Ital. Zibetto, Span. und Port. Algalia, Holl. Civet, Dän. und Schwed. Zibet, Russ. Zibaet, Poln. Zybet, Lat. Zibetum) ist ein wohlriechender Stoff, der von der Zibethkatze herrührt. Man führt solchen aus Brasilien, Guinea und dem Innern Afrika's ein; der ächte wird mit 30 bis 40*s.* die Unze bezahlt. Die englische Zollabgabe beträgt 4*s.* 9*d.* für jede Unze.

Ziegel Engl. Bricks, Franz. Briques, Ital. Mattoni, Span. Ladrillos, Port. Ladrilhos, Holl. Tegelssteenen, Dän. Tegel, Schwed. Tegelstenar, Russ. Kirpitsch, Poln. Cegly) und Dachsteine oder Dachziegel (Engl. Tiles, Franz. Tuiles, Ital. Tegole, Span. Tejas, Port. Telhas, Holl. Dakpannen, Dän. Tagsteene, Schwed. Dakpannor, Russ. Tscherepiza, Poln. Dachowki) sind die bekannten Materialien zum Bau und zur Bedeckung der Wohnhäuser in den meisten, namentlich den nördlich gelegenen Ländern, die aus mit Sand vermischtem Lehm geformt, getrocknet und gebrannt werden. In Großbrittanien wird deren Verfertigung von der Accise beaufsichtigt; durch 17, Georg III., C. 42. ist verordnet worden, daß alle Ziegel oder Mauersteine, die in England zum Verkauf gemacht werden, 8½ Zoll lang, 2½ Zoll dick und 4 Zoll breit seyn müssen; und alle Hohlziegel (Dachpfannen, Dachsteine) müssen 13½ Zoll lang, 9½ Zoll breit und ½ Zoll dick seyn; wenn solches nicht beobachtet wird, so werden die Verfertiger, wenn die Steine gebrannt sind, für jedes 1000 Ziegelsteine mit 20*s.* und für jedes 1000 Dach- oder Hohlziegel mit 10*s.* in Strafe genommen, und so verhältnißmäßig bei jeder größeren oder kleineren Quantität. Es ist auch verordnet, daß die Siebe zum Durchsieben der kleinen Steinkohlen, welche letztere der Ziegelerde beigemischt werden, nur Oeffnungen von ¼ Zoll Weite haben. Wer Ziegel- und Dachsteine verfertigt, muß es der Accise anzeigen, widrigenfalls er in eine Strafe von £ 100 verfällt, und zwar ehe er sein Geschäft beginnt. Mauersteine, um Ackergräben zu machen, werden nicht veracciset.

I. Uebersicht der Accis-Sätze und Quantität der in den Jahren 1827, 1828 und 1829 in England und Wales gefertigten Ziegelsteine.

Gattung.	Accis-Satz.	Quantität.	Quantität.	Quantität.
		1827.	1828.	1829.
Gemeine	5*s.* 10*d.* per 1000	1,092,447,058	1,068,400,350	1,099,744,701
Große	10*s.* „	2,685,046	2,645,425	2,540,360
Glasirte	12*s.* 10*d.* „	8,450,750	7,769,075	7,295,366
Große glasirte	25*s.* 5*d.* per 100	98,550	122,810	110,275
		1,105,379,404	1,078,937,640	1,109,690,702

II. Uebersicht der Accis-Sätze und der Quantität Ziegelsteine nach den verschiedenen Gattungen, welche in Schottland in den Jahren 1827, 1828 und 1829 verfertigt worden sind.

Gattungen.	Accis-Satz.	Quantität. 1827.	Quantität. 1828.	Quantität. 1829.
Gemeine .	5*s.* 10*d.* per 1000	20,071,337	24,281,032	24,741,582
Große . .	10*s.* „	255,850	406,439	396,187
Glasirte . .	12*s.* 10*d.* „	3,375	1,850	6,522
	in Summa	20,330,562	24,689,321	25,144,291

III. Uebersicht der Accis-Sätze und der Quantitäten der Dachsteine oder Hohlziegel nach den verschiedenen Gattungen, welche in England und Wales in den Jahren 1827, 1828 und 1829 verfertigt worden sind.

Gattungen.	Accis-Satz.	Quantität. 1827.	Quantität. 1828.	Quantität. 1829.
Gemeine glatte .	5*s.* 8*d.* per 1000	55,793,384	47,255,675	45,822,700
Hohl- und Forstziegel	12*s.* 10*d.* „	26,547,787	23,666,373	22,849,815
Pflasterziegel, kleine	2*s.* 5*d.* per 100	5,002,859	4,375,298	4,536,504
„ große	4*s.* 10*d.* „	1,161,877	1,112,855	1,127,075
Div. andere Hohlziegel	4*s.* 10*d.* „	295,750	340,875	272,625
	in Summa	88,801,157	76,751,076	74,608,717

IV. Uebersicht der Accis-Sätze und der Quantitäten nach den verschiedenen Gattungen Dachsteinen und Hohlziegeln, welche in Schottland in den Jahren 1827, 1828 und 1829 verfertigt worden sind.

Gattungen.	Accis-Satz.	Quantität. 1827.	Quantität. 1828.	Quantität. 1829.
Gemeine glatte . .	5*s.* 8*d.* per 1000	—	—	1,300
Hohl- und Forstziegel	12*s.* 10*d.* „	2,947,940	3,026,122	2,854,453
Pflasterziegel, kleine	2*s.* 5*d.* per 100	56,267	44,302	66,686
„ große	4*s.* 10*d.* „	17,825	30,799	29,760
Div. andere Hohlziegel	4*s.* 10*d.* „	—	875	600
	in Summa	3,022,032	3,102,098	2,952,799

Der Netto-Ertrag der Accise-Abgaben war 1829:

		£	*s.*	*d.*
In England	Ziegelsteine	319,151	14	5
	Dachsteine und Hohlziegel	34,830	7	5
In Schottland	Ziegelsteine	6,714	0	0
	Dachsteine und Hohlziegel	1,922	12	0

In Großbrittanien wurde demnach zusammen erhoben £ 362,518 13*s.* 10*d.*

Es gab im Jahre 1830 in England und Wales 5,369 Ziegelmacher, und in Schottland deren 104. (Dieses ist aus den Parliamentspapieren, Nro. 194, Session 1830 und Nro. 354, Session 1831 gezogen.)

Bei der Ausfuhr der Ziegel und Dachsteine werden sämmtliche davon erhobenen Abgaben zurückerstattet, doch muß vor deren Verschiffung Sicherheit gegeben werden, daß sie wirklich verschifft werden. (24, Georg III., Sess. 2, C. 24, §. 16.)

Ziegel und Dachsteine, die verschifft worden, und auf welche die Abgaben zurückerstattet wurden, werden weggenommen und die gegebene Sicherheit wird eingezogen, wenn solche wieder gelandet werden.

Berechnung der Stückzahl Dachsteine, welche im J. 1850 in Großbrittanien verfertigt worden sind, mit Angabe der verschiedenen Gattungen und der vom Tausend erhobenen Abgabe, sowie der Brutto-Einnahme und der zurückerstatteten Abgabe; mit der Bezeichnung jedes Landes und der aus solchem ausgeführten Stückzahl von Dachsteinen.

	Gemeine glatte.	Accis-satz.	Hohl- und Forstziegel.	Accis-satz.	Pflasterziegel, kleine.	Accis-satz.	Pflasterziegel, große.	Accis-satz	Diverse.	Accis-satz.	Brutto-Accise-Einnahme.
		s. d.		s. d.		s. d.		s. d.		s. d	L. s. d.
England	41,707,915	5 8 p. 1000	20,603,450	12 10 p. 1000	3,972,507	2 5 p. 100	1,036,300	4 10 p. 100	399,675	4 10 p. 100	32,438 19 5
Schottland	3,250	—	2,638,942	—	57,330	—	19,370	—	1,750	—	1,810 15 0
Großbritt.	41,711,165	—	23,242,392	—	4,029,837	—	1,055,670	—	401,425	—	34,249 14 5

Ausfuhr der Dachsteine u. s. w.

	Gemeine, glatte.	Hohl- und Forstziegel.	Pflasterziegel, kleine.	Pflasterziegel, große.	Diverse.	Betrag der wiedererstatt. Accise.
						£ s. d.
England . .	17,000	734,742	126,909	143,073	1,424	975 9 5
Schottland . .	—	52,000	7,900	750	—	44 4 14
Großbrittanien	17,000	786,742	134,809	143,823	1,424	1,020 3 11

Anmerkung. In Ireland sind Ziegelsteine, Dachsteine ꝛc. keiner Art von Accise-Abgabe unterworfen.

Zimmt, auch Kanehl (Engl. Cinnamon, Franz. Canelle, Ital. Canella, Span. Canela, Port. Canella, Holl. Kaneel, Dän. Caneel, Schwed. Canel, Russ. Koriza, Poln. Cynamom, Persisch u. Hinduanisch Darchinie, Arab. Darsini, Malayisch Kaimanis, Griechisch Κινάμου), wird die Rinde des Zimmtbaumes (Laurus Cinnamomum, *Linn.*) genannt, welcher auf der Insel Ceylon einheimisch ist, woselbst er in großer Menge wächst; doch auch auf Borneo und andern östlichen Inseln, sowie in China findet man ihn. Es wird behauptet, daß auch in Peru der Zimmtbaum fortkomme, doch nirgends gelangt er zu solcher Vollkommenheit als in Ceylon. Gewöhnlich wird der Zimmt in Ballen oder Säcken zu 92½ ℔ Gewicht eingeführt, und man pflegt beim Stauen der Ladungen Säcke mit schwarzem Pfeffer zwischen die Zimmtballen zu packen, wodurch letzterer besser erhalten werden soll. Nach Milburn's Angabe muß die beste Zimmtrinde biegsam und von der Dicke starken Royalpapieres oder noch etwas dicker seyn. Die Farbe ist dann hell und nähert sich dem Gelben mehr als dem Braun; der Geschmack ist süßlich und der Geruch äusserst angenehm, dabei darf ersterer so scharf nicht seyn, daß ihn die Zunge nicht ertragen kann, und durchaus keine Art von Nachgeschmack haben. Ist die Zimmtrinde hart, und von der Stärke eines Thalerstücks, dunkelfarbig oder dunkelbraun oder sehr scharf, so ist solche nicht gut. Man muß darauf Acht haben, daß die Packung ächt und keine geringere Sorte darunter gemischt sey. (Oriental Commerce.)

Die Cultur und der Betrieb des Zimmtbaumes von Ceylon beschränkt sich nur auf eine geringe Anzahl Gärten in der Nachbarschaft von Columbo. Die Ostindische Compagnie, als dieselbe die Insel der königl. Regierung übergab, versprach £ 60,000 für 400,000 ℔ oder 4342½ Ballen Zimmtrinde zu erlegen, welches das Quantum war, worauf die Ausfuhr beschränkt wurde; erst später erhöhte sie diese Zahlung auf 101,000 jährlich. Es wurde dieses Abkommen aber nachmals ganz aufgehoben; und jetzt verkauft die Regierung diesen Artikel entweder auf dem Platze oder macht davon Sendungen nach England. Nach den öffentlichen Einnahme-Registern zog die Regierung davon 1826 £ 59,231. 4*s.* 1*d.* Doch wechselt dieses und ist bald mehr, bald weniger. Die Ausgaben für die Cultur des Zimmts sind beträchtlich, und bleibt wenig Nutzen, wenn solche in Abzug gebracht werden. Im J. 1827 hatte sich der Vorrath von Zimmt in London während 3 Jahren sehr angehäuft, und das Schatzamt war genöthigt, dem Colonial-Agenten darauf einen Vorschuß von £ 100,000 zu machen.

Was diesen Artikel betrifft, so scheint die englische Regierung die verwerflichsten Grundsätze der ehemaligen holländischen Colonialverwaltung nachzuahmen, und ist dieses dergestalt der Fall, daß genau Unterrichtete versichern wollen, es ergehe Befehl, daß der Gouverneur von Ceylon jedes Jahr weit mehr Zimmt verbrennen lasse als ausgeführt wird, um das Reich damit zu versorgen. Ein System dieser Art kann für das Land nur als eine Schande betrachtet werden, und die Aufrechthaltung desselben zieht nicht nur die allergewaltsamste Einmischung in die Rechte des Einzelnen nach sich, sondern erzeugt auch zugleich eine Menge eingebildeter Vergehen und vermehrt dadurch Bestrafungen. Dem Vernehmen nach sollen die Erzeugungskosten eines Pfundes Zimmt 6 bis 8*d.* nicht übersteigen, und würde der Anbau desselben freigegeben und ein Ausfuhrzoll von 3 bis 4*d.* auf's ℔ gelegt, so könnte derselbe in England unter königl. Verschluß nicht höher zu stehen kommen als 1*s.* bis 1*s.* 2*d.* das ℔. Wäre der Preis so niedrig gestellt, so würde der Verbrauch sehr zunehmen und das Einkommen der Colonie dadurch ansehnlich vermehrt werden. Der hohe Preis der Gewürze — ein Preis, der nicht durch deren Seltenheit oder die Schwierigkeit der Erzeugung derselben, sondern durch das hassenswertheste Monopol hervorgebracht wird, — macht dieselben zu Luxus-Artikeln, welche nur von reichen Leuten genossen werden können. Wäre der Handel damit freigegeben, so würde nur eine kurze Zeit erforderlich seyn, daß Jedermann sich derselben erfreuen könnte. Ein Unterschied — wenigstens vom Standpunkt der Küche aus betrachtet — zwischen den feinen Gewürzen und Salz und Zucker ist eigentlich nur scheinbar vorhanden, und es gibt wenig Gerichte, die mit letztern schmackhafter gemacht werden, welche man nicht auch durch erstere verbessern könnte. Doch dieses auch wirklich nicht in Betracht gezogen, so erfordert es schon die Gerechtigkeit gegen die Bevölkerung von Ceylon, daß ein solches drükkendes Verfahren in Wegfall komme. Die Kräfte des Landes sind durch die vorgenommenen Beschränkungen beinahe ganz gelähmt worden, und der Einfluß davon zeigt sich so nachtheilig, daß ungeachtet des großen Umfanges der Insel, ihres fruchtbaren Bodens und der Bevorzugung, einen Artikel, wie der Zimmt ist, fast ausschließlich zu besitzen, sie im Jahr kaum £ 250,000 einbringt, und dem Mutterlande unausgesetzt große Kosten verursacht. (Siehe den Art. Columbo.)

Im Jahre 1827 war die Zimmteinfuhr in England ausserordentlich stark, denn sie betrug 10,800 Ballen; 1828 und 1829 dagegen im Durchschnitt nur 5000 Ballen und im letzten Jahre nur 3900 Ballen (à 92½ ℔ jeder). Aus der folgenden Tabelle ersieht man, wieviel Zimmt bezogen wurde, sowie den Netto-Zollertrag der Jahre 1810 — 1829. Aeusserst überraschend ist die Wirkung des herabgesetzten Zolles im J. 1829.

Jahre.	Gewicht des zum Verbrauch im Innern des vereinigten Königreichs behaltenen Zimmts.	Netto-Ertrag des darauf erhobenen Zolls.	Angabe der verschiedenen Zollansatze.	Jahre.	Gewicht des zum Verbrauch im Innern des vereinigten Königreichs behaltenen Zimmts	Netto-Ertrag des darauf erhobenen Zolls.	Angabe der verschiedenen Zollansatze.
	Pfund.	*L. s. d.*	Ostind. Zimmt		Pfund.	*L. s. d.*	
1810	12,793	5,609 7 3	zahlt 2*s.* per Pf.	1819	13,077½	1,637 1 1	
1811	8,748	3,715 16 7	u. *L.* 2. 13*s.* 4*d.* %	1820	10,618½	1,351 3 6	
1812	13,416	4,081 10 1	vom Werthe.	1821	12,002	1,503 18 2	
			vom 15. Apr. an	1822	14,507½	1,816 19 0	Ostind. Zimmt
			2*s.* 4½*d.* für's	1823	14,225	1,767 8 7	vom 10. April an
1813	Die Listen zerstört.		Pfund u. *L.* 3. 3*s.*	1824	13,766¾	1,723 16 4	2*s.* 6*d.* für's
			4*d.* % vom	1925	14,098½	1,766 0 2	Pfund.
			Werthe.	1826	14,155½	1,782 14 9	
				1827	14,451¼	1,807 19 7	
1814	9,565	8,977 3 11		1828	15,696½	1,773 16 9	
1815	9,355	1,175 17 7	vom 10. Apr. an				vom 21. Juni
1816	9,863	1,235 14 1	bloß 2*s.* 6*d.* für's				6*d.* für den aus
1817	10,689	1,324 0 9	Pfund.				den brittischen
1818	11,381	1,424 18 11		1829	45,921	1,342 8 4	Besitzungen ein-
							geführten
							Zimmt.

Der Londoner Markt bietet vier verschiedene Gattungen Zimmet dar, nämlich die erste Sorte, welche im Mai 1831 inclusive des Einfuhrzolles mit 8*s.* 2*d.* bis 9*s.* 2*d.* das ℔ bezahlt wurde; die zweite Sorte kostet 7*s.* 2*d.* bis 8*s.* 2*d.*, und die geringeren Sorten, die man dritte und vierte bezeichnet, stehen zwischen 4*s.* 2*d.* bis 6*s.* 2*d.* das Pfund. Der Einfuhrzoll des aus brittischen Colonien kommenden Zimmets beträgt 6*d.*, der fremde 1*s.* für's ℔.

Zink oder **Spiauter** (Engl. Zinc oder Spelter, Franz. Zinc, Ital. Zinco, Span. Zinco, Cinck, Port. Zinco, Holl., Dän. und Schwed. Zinc, Russ. Schpiauter, Poln. Cyneck, Lat. Zincum), ein Halbmetall von sehr glänzender, weißer Farbe, die etwas in's Blaue fällt, und besteht dasselbe aus unzähligen dünnen Blättern, welche zusammenhängen. Reibt man den Zink eine Zeitlang stark zwischen den Fingern, so nehmen diese letzteren einen eigenen Geschmack an, und verbreiten einen bemerkbaren Geruch. Das Metall selbst ist weich, und macht die Finger leicht schwarz, wenn man solches anfaßt. Die specifische Schwere des geschmolzenen Zinks wechselt zwischen 6·861 und 7·1, und hält man den leichtesten für den reinsten. Unter dem Hammer nimmt der Zink eine Schwere von 7·1908 an, doch läßt sich dessen Dehnbarkeit mit der des Kupfers, des Bleies oder Zinns nicht vergleichen, obgleich dasselbe nicht die Sprödigkeit des Spießglanzes oder Arseniks hat. Unter dem Hammer bricht der Zink nicht, sondern gibt nach und dehnt sich mehr aus, und bei gehöriger Sorgfalt kann man solchen in sehr dünne Platten verwandeln, welche geschmeidig und elastisch sind, ohne zu zerbrechen, aber nicht gefalzt werden können. Bei einer Hitze von 400° wird er so spröde, daß man ihn zu Pulver verwandeln kann, wenn man ihn in den Mörser nimmt. Bis zu einem gewissen Grade ist er dehnbar, um in Draht verwandelt werden zu können, wenn dabei die gehörige Vorsicht angewendet wird, und in diesem Fall ist dann Draht, der $^1/_{10}$ Zoll im Durchmesser hat, im Stande, ein Gewicht von 26 ℔ zu tragen. *) Bis jetzt hat man noch niemals ganz gediegenen Zink gefunden. In England gibt es nur drei Zinkwerke, wo derselbe gereinigt wird, von denen zwei in der Nähe von Bristol und eins in der von Swansea. Die Erwähnung des Zinks kommt zuerst in den Schriften des Paracelsus vor, welcher 1541 starb; das Verfahren, ihn von andern Erzen zu scheiden, wurde aber erst zu Ende des vorigen Jahrhunderts bekannt. (Thomson's Chemistry.) Die Compositionen von Zink und Kupfer sind von großer Wichtigkeit. (Vergl. den Art. Messing.)

Der engl. Einfuhrzoll beträgt 10*s.* vom Centner.

Zinn (Engl. Tin or Pewter, Franz. Etain, Ital. Stagno, Peltro, Span. Estanno, Peltre, Port. Estanho, Holl. und Dän. Tin, Schwed. Tenn, Russ. Olowo, Poln. Cyna, Lat. Stannum). Dieses allgemein bekannte Metall hat eine schöne weiße Farbe wie Silber, und frisch polirt zeigt es vielen Glanz. Es besitzt einen etwas unangenehmen Geschmack, und beim Reiben gibt es auch einen eigenthümlichen Geruch von sich. Dessen Härte steht zwischen der von Gold und Blei mitten in, wobei es eine specifische Schwere von 7·29 besitzt, und dabei sehr hämmerbar ist. Zinnfolie wird bis zu $^1/_{1000}$ Zoll ausgedehnt, und wenn es erforderlich ist, noch weiter. Als Draht zeigt es aber weder große Dehnbarkeit noch Haltbarkeit. Zinndraht von der Stärke von 0·078 Zoll ist nur im Stande, ein Gewicht von 34·7 ℔ zu tragen, ohne daß derselbe zerreißt. Zinn ist ausserdem sehr biegsam, und es gibt, wenn es gebogen wird, einen knisternden Ton von sich; wird es mit Kupfer und Zink legirt, welches sehr leicht zu bewerkstelligen ist, so erhält man daraus sehr schätzbare Metall-Compositionen. (Thomson's Chemistry.)

*) Anmerk. d. Herausg. Sollte diese Angabe nicht auf einem Irrthum beruhen?

Zinnerze werden verhältnißmäßig nur wenige gefunden, und fast bloß in der englischen Grafschaft Cornwallis, in Galizien, Spanien, dem sächsischen Erzgebirge, Böhmen, auf der Halbinsel Malacca, in China und der Insel Banca, und zwar immer im Urgebirge oder Granit, entweder in Adern oder ganzen Schichten, am häufigsten aber mit Kupfer und eisenhaltigem Schwefelkies zusammen.

Zinn wird sehr häufig gebraucht, um andere Metalle damit zu überziehen oder, wie es eigentlich heißt, um Eisen, Kupfer ꝛc. zu verzinnen; das Eisen wird durch die Verzinnung weniger der Verkalkung ausgesetzt, wenn es der Luft und Nässe Preis gegeben ist, und bei kupfernen Gefäßen, die zum Kochen gebraucht werden, vermeidet man dadurch den schädlichen Einfluß, welchen Grünspan-Erzeugung hervorbringen kann. Beim Färben werden sehr häufig Zinnauflösungen in Weinsteinsäure, Schwefelsäure, sowie in Kohlen- und Salpetersäure angewendet, und erhalten gewisse Farben dadurch eben so großen Glanz als viel Haltbarkeit, welche sonst durch keine Art von Beizen erworben werden können, die bis jetzt bekannt sind. Das zu Gefäßen u. s. w. verarbeitete Zinn hat einen Zusatz von Blei; die Zinnfolie (Staniol), welche einen Zusatz von Quecksilber erhält, dient hauptsächlich dazu, um die Spiegelgläser auf der Rückseite zu belegen; mit einem Zusatz von Schwefel erhält man jene Metallmischung, die unter dem Namen Musivgold (Mosaik-Gold), verstanden wird. (Joyce's chem. Min.)

Geschichte des brittischen Zinnbaues. — Die Zinngruben von Cornwallis sind schon in den ältesten Zeiten gebaut worden. Die Fahrten der Phönicier nach den Zinninseln oder Cassiteriden werden schon von Herodotus (Lib. III. p. 115.), Diodorus Siculus (Lib. IV. p. 301. Edit. von 1604.) und Strabo (Georg, Lib. III.) erwähnt. Es haben zwar verschiedene Meinungen bestanden, welche Inseln die Phönicier unter den Cassiteriden eigentlich verstanden haben, allein durch die Untersuchungen von Borlase (Account of the Scilly Islands, p. 72.), Larcher (in seiner Ausgabe des Herodotus, Tom. III. p. 384. Ed. 1802.) und anderer unterrichteter Schriftsteller ist es klar geworden, daß darunter nur die westliche Küste von Cornwallis und die Scilly-Inseln zu verstehen sind. Nachdem Karthago zerstört worden, betrieben die Einwohner vom heutigen Marseille vorzüglich den Handel und die Ausfuhr des brittischen Zinnes; erst später bemächtigten sich die Römer desselben. Ausser Brittanien lieferte im Alterthum auch Spanien viel Zinn, doch läßt sich nicht ganz genau angeben, zu welchen Zwecken damals dieses Metall in so großer Menge verwendet worden ist. Man hat daher angenommen, daß die Phönicier, welche weaen ihrer Pupurfärbereien so berühmt waren, das Geheimniß besaßen, Zinn mit Salpetersäure aufzulösen und dabei zu gebrauchen, um ihre Farben zu fixiren. Die besten Metallspiegel des Alterthums bestanden aus einer Mischung von Kupfer und Zinn, auch brauchte man dieses Metall damals schon, um kupferne Gefäße damit zu verzinnen. (Watson's chemical Essays, Vol. IV.)

In den neuern Zeiten sind die Zinngruben von Cornwallis und Devon abwechselnd mit größerem Nachdruck und Erfolg angebaut worden. Die Königin Elisabeth berief deutsche Bergleute, durch die manche Verbesserungen eingeführt wurden; doch während der bürgerlichen Unruhen wurden die Zinngruben auf's äusserste vernachläßigt, bis endlich mit Beginn des vorigen Jahrhunderts der Bergbau wieder mit vermehrtem Eifer in Thätigkeit gesetzt wurde. Während der Jahre 1720 bis 1740 war der Jahres-Ertrag im Durchschnitt 2100 Tons; die Ausbeute nahm fortwährend zu, so daß in den Jahren 1790 bis 1800 sich solche im Durchschnitt auf jährlich 3254 Tons belief. In den hierauf folgenden zwanzig Jahren verminderte sich aber der Anbau beträchtlich, bis er in der allerneuesten Zeit wieder zu einer sehr beträchtlichen Höhe stieg, wie aus den nachfolgenden tabellarischen Angaben zu ersehen ist.

I. Zinn, welches in Cornwallis und Devon von den Jahren 1822 bis 1829 inclusive geschmolzen worden ist. (Mining Review, Nr. 2.)

Jahre.	Blöcke.	Tons.	Jahre.	Blöcke.	Tons.
1822	18,732 =	3,137	1826	26,299 =	4,406
1823	24,077 =	4,031	1827	31,744 =	5,316
1824	28,602 =	4,819	1828	28,179 =	4,696
1825	24,902 =	4,170	1829	26,344 =	4,290

II. Zinn-Einfuhr in das vereinigte Königreich in dem Jahre, welches mit dem 5. Jan. 1831 endigte, mit Angabe der Länder, aus welchen solches erfolgte.

Länder.	Ctr.	Vrtl.	Pfd.	Länder.	Ctr.	Vrtl.	Pfd.
Niederlande . .	358	3	2	Singapore . .	10,217	0	25
Gebiet der Ostindischen Compagnie,				Java	245	3	16
ohne Singapore	4,110	3	11	China	606	3	7
				Summa	15,539	2	5

III. Zinn-Ausfuhr aus dem vereinigten Königreiche in dem Jahre, welches mit dem 5. Jan. 1831 endigte, mit Angabe der Länder, nach denen es ausgeführt wurde.

Länder.	Brittisches Zinn.			Fremdes Zinn.			Länder.	Brittisches Zinn.			Fremdes Zinn.		
Nach	Ctr.	V.	Pf	Ctr.	V.	Pf	Nach	Ctr.	V.	Pf.	Ctr.	V.	Pf.
Rußland	5,149	1	26	2,471	2	6	Türkei	3,659	0	0			
Schweden	508	3	20				Griechenland Morea	92	0	0			
Norwegen . . .	64	2	17				Asien	0	2	0			
Dänemark . . .	185	2	26	7	0	26	Afrika	28	0	7			
Preußen	1,115	3	26	14	1	0	Brittisches Nordamerika	62	0	0			
Deutschland . . .	620	3	23	184	2	15	Brittisches Westindien	299	2	21			
Niederlande . . .	1,242	1	19	1,325	0	0	Fremdes Westindien	18	0	0			
Frankreich . . .	7,396	3	11				Vereinigte Staaten	2,231	1	13	4,879	3	22
Portugal, die Azoren und Madera . .	380	0	0				Brasilien	208	2	0			
Spanien u. die Kanarischen Inseln . .	720	0	0				Guernsey, Jersey, Alderney und Man	52	3	0			
Gibraltar . . .	22	2	0										
Italien	6,205	3	23	1,543	1	20							
Malta	160	0	0				Summa	30,425	1	8	10,426	0	5

IV. Preise des brittischen Blockzinns und der Weiss-Bleche, im März 1832.

		L.	s.	d.	L.	s.	d.
Blockzinn frei an Bord	—	3	12	6	bis 0	0	0
do. in Mulden . .	—	3	13	0	„ 0	0	0
do. in Stangen . .	—	3	14	6	„ 0	0	0
do. feinoder Scharlachzinn	—	4	13	0	„ 0	0	0
do. Bruchzinn . . .	—	3	3	0	„ 0	0	0
Weiße Bleche, die Kiste zu 225 Blechen . .	Pfd.						
Nr. I. C. 13¾ auf 10 Zoll	112	1	12	0	„ 0	0	0
I. X.	140	1	18	0	„ 0	0	0
I. XX.	161	2	4	0	„ 0	0	0
I. XXX.	182	2	10	0	„ 0	0	0
I. XXXX	203	2	16	0	„ 0	0	0
Nr. II. C. 13¾ auf 9¾ Zoll.	105	0	6	0	„ 1	10	0
II. X.	133	0	0	0	„ 1	16	0
Nr. III. C. 12¾ auf 9¼ Zoll	98	0	0	0	„ 1	8	0
III. X	126	0	0	0	„ 1	14	0
Small {SDC. 15 auf 11 Dble {SDX} Zoll in 200 {SDXX} Blechen.	167	2	14	0			
	188	3	0	0			
	209	3	6	0			

	Pfd.	L.	s.	d
SDXXX . . .	230	3	12	0
SDXXXX . . .	251	3	18	0
Double, C., 16¾ auf 12½ Zoll	98	1	8	0
Double, X 100 Sheets, (Bleche)	126	1	14	0
Double, XX	147	2	0	0
do. XXX	168	2	6	0
do. XXXX . . .	189	2	120	
Taggers 14 Zoll auf 10 Zoll 450 Bleche . . .		4	3	0
Dergl. 14½ Zoll auf 10½"		4	9	0
Wasters (beschädigte Weißbleche) von Nr. I. C. Nr. I. X. und Nr. I. XX. um 3s. billiger als unbeschädigte, alle andere Sorten die Kiste um 6s. billiger; nicht das gehörige Meß haltend 6½d. das Pfd. Ausgangs- und Verladungskosten 6d. f. d. Kiste.				

Das Zinn, welches aus Ostindien kommt und im Handel gewöhnlich unter dem Namen Banca-Zinn benannt wird (Malayisch Tima, Hindoanisch Kalai, Siamesisch Dibuk, Birmanisch Kye-p'hyu), wird auch zuweilen weißes Kupfer genannt. Man findet es in mehreren Provinzen des chinesischen Reichs, allein der ausgedehnteste und reichste Zinndistrikt der ganzen Welt liegt unstreitig auf der Halbinsel Malacca. Derselbe fängt an dem äussersten Ende derselben unter dem 14. Breitengrade an, und zwar auf der Westseite, und geht bis zum 11° der Ostseite; es sind darin noch verschiedene kleinere Inseln, westlich zwischen Java bis zum 3° zu begreifen, so daß die ganze Länge des Distrikts gegen 1200 engl. Meilen beträgt. Der bei weitem größte Theil der Gruben wird noch nicht angebaut und liegt unbenutzt. Erst zu Anfange des vorigen Jahrhunderts wurden die ausserordentlich reichen Zinnbergwerke von Banca durch einen Zufall entdeckt. Sämmtliches Zinn, welches auf der Halbinsel Malacca und in den umliegenden Gegenden gefunden wird, ist eigentlich ein vom Meere angeschwemmtes oder ausgeworfenes Produkt, und besteht aus eben solchen Erzen, wie man in Cornwallis findet, und welche daselbst unter dem Namen Streamwork, die Wäsche zu deutsch, bekannt sind; da die Quantität des Zinns, die man durch bloßes Waschen des angetriebenen Sandes und der Erde erhalten hat, so ungeheuer ist, so hat man sich bis jetzt noch nicht die Mühe genommen, das Metall durch geordneten Bergbau aus den felsigen Schachten zu Tage zu fördern.

Alles auf Malacca gefundene Zinn ist daher in Körnern und von der größten Reinheit, wie Alles, was von Meeren und Flüssen angeschwemmt zu werden pflegt. Die vorhandenen Bergwerke bestehen in nichts als Aushöhlungen oder Löchern, die 15 bis 25 Fuß senkrecht in die Erde gehen; sobald die obere Erdrinde und die darunter liegenden Tonschichten durchstochen sind, hat man die Zinnlager erreicht, welche aus Quarz und Granitsand bestehen. Den Sand und die Erde weiß man dadurch wegzuschaffen, daß man einen Wasserstrom durch solche leitet, wodurch die leichten von den schweren Theilen getrennt werden. Das auf solche Weise erhaltene Zinn wird sodann von Zeit zu Zeit in einem Schmelzofen bei Holzkohlen eingeschmolzen. Die Gruben werden vermittelst eines chinesischen Schöpfrades vom Wasser befreit; man wendet dabei aber nirgends Zugvieh an, vielmehr wird alles durch menschliche Hände vollendet. Am wenigsten versteht man in jenen Ländern das Einschmelzen. Die in Cornwallis gefundenen Waschерze sind in der Regel von geringem Gehalt, und geben doch 65 bis 75 % Zinn in Körnern; durch die ungeschickte Arbeit erhält man in Malacca nicht mehr als 55 bis 60 %. Dieser Unterschied veranlaßte, daß man die Erze vor einigen Jahren ungeschmolzen nach England verschiffte, um daselbst geschmolzen zu werden, und der Versuch fiel günstig aus. Allein die englischen Zollgesetze gestatten nicht, daß das Erz zur Wiederausfuhr unter Verschluß genommen werde, und ist das Verfahren unausführbar, sobald der englische Einfuhrzoll darauf entrichtet werden soll.

Das Zinn der Malayischen Inseln wird fast ohne Ausnahme von den eingewanderten chinesischen Arbeitern gewonnen und geschmolzen, und ehe sich diese in den Besitz des Gewerbes brachten, scheint es, daß dieses Metall mit demselben Ungeschick benutzt worden sey, als vor der Entdeckung von Amerika die Ureinwohner, unbekannt mit den Maschinen und Kunstgriffen der Europäer, die edeln Metalle bearbeiteten. Aus nachstehender kurzen Uebersicht kann man den Ertrag der an Zinn reichsten Distrikte ersehen.

An der östlichen Küste der Malayischen Halbinsel lieferten:

Junk Ceylon .	5,000 Pikuls.	Salangore . .	3,000 Pikuls.
Queda	2,000 „	Malacca . . .	4,000 „
Pera	3,000 „	Summa	17,000 Pikuls.

Die an der westlichen Küste der Halbinsel liegenden Inseln lieferten dagegen:

Sungora u. Patani	3,000 Pikuls.	Singkep . . .	5,000 Pikuls.
Tringanu . . .	7,000 „	Banka	35,000 „
Pahang . . .	3,000 „	Summa	53,000 Pikuls.

Man kann vorstehende Angaben aber nur als ohngefähr annehmen, obgleich solche im Ganzen der Wahrheit ziemlich nahe kommen möchten. Die Ausfuhr von Singapore betrug in den Jahren 1826 — 1827 und 1827 und 1828 durchschnittlich 16,342 Pikuls oder 970 Tons (à 20 Ctr.).

Der Hauptausfuhrhafen ist Batavia; es werden von dort jährlich entweder direct oder für Rechnung der Behörden von Banca 2000 Tons ausgeführt, auch von der Prince-Wales-Insel, und vom östlichen Ufer der Halbinsel Malacca wird sehr viel auf chinesischen Junken verschifft. Der größte Verbrauch des Banca-Zinnes findet ausser China und Indien vorzüglich in Europa Statt. Die Qualität der verschiedenen Sorten dieses Zinnes ist im Ganzen nur wenig verschieden und wird hauptsächlich durch die höhere oder geringere Fertigkeit es zu schmelzen, sowie durch die Beschaffenheit der Anstalten und Vorrichtungen bedingt. Auf Banca hat man indessen seit einer Reihe von Jahren den Bergbau auf Zinn weit geschickter und eifriger betrieben, als in den andern Ländern, die zur Halbinsel Malacca gerechnet werden, und ist das von daher kommende Metall immer 10 bis 12 % mehr werth, als das der andern Gegenden. Auf dem Markte von Canton wird es unter dem Namen altes Zinn (old tin) bezeichnet, wogegen man alles nicht von Banca kommende neues Zinn (new tin) benennt. In der Qualität steht dem von Banca das Zinn von Tringanu und Singkep am nächsten, doch sind diese Gattungen allemal 5 % weniger werth. Das von Pera kommende Metall, welches die Eingebornen ohne Beistand chinesischer Arbeitsleute selbst gewinnen, ist von allen das schlechteste, und gilt stets 15 % weniger als Banca-Zinn. Das in China selbst gewonnene Zinn pflegt 10 % unter dem Preise des Banca-Zinnes bezahlt zu werden, und ist solches wie der größere Theil des aus Cornwall herrührenden block tin, welches aus den Bergwerken gebracht, nicht aber durch die Wäsche erhalten wird. Man sagt, daß die Ausbeute der chinesischen Bergwerke in neuerer Zeit sich sehr vermindert habe, und rührt dieses wahrscheinlich von dem weniger darauf verwendeten Fleiße her, indem man von Banca besseres Zinn zu wohlfeileren Preisen beziehen kann als im eigenen Lande. Es darf nicht unerwähnt gelassen werden, daß, nachdem der deutsche Zink im indischen Handel viel Absatz gefunden, damit zuweilen Verfälschungen Statt gefunden haben, indem man denselben auf betrügerische Weise dem Zinn beigemischt hat. Die chinesischen Makler zu Canton sind aber zu unterrichtet, um die Verfälschung nicht sogleich inne zu werden, weßhalb man auch annehmen kann, daß Versuche dieser Art nicht mehr gemacht werden.

Zu Singapore konnte man in den letzten Jahren den Preis für Zinn zwischen 14 bis 20 Dollars das Pikul annehmen, welches, den Dollar zu 4*s.* gerechnet, 47 bis 67*s.* für den Centner macht. Zu diesem Preise im Durchschnitt genommen, mag die ganze jährliche Einfuhr des von Malacca kommenden Zinnes sich in England auf einen Werth von £ 240,000 belaufen. (Crawfurd, History of the Indian Archipelago; Dr. Horsfield M. S., Statistical View of the Island of Banca; Singapore Chronicle; Canton Register etc.)

Der engl. Einfuhrzoll des rohen Zinns ist £ 2. 10*s.*

Zinnober (Engl. Cinnabar, Franz. Cinnabre, Ital. Cinabro, Span. und Port. Cinabrio, Holl. Cinaber, Vermilion, Dän. Zinober, Schwed. Cinnober, Russ. Kinówar, Poln. Cznobr, Lat. Cinabrium). Es gibt

natürlichen und durch die Kunst erzeugten Zinnober. 1) Der natürliche Zinnober, eine mineralische Substanz von einer glänzend rothen Farbe und schwer von Gewicht, wird an verschiedenen Stellen gefunden, hauptsächlich aber in Quecksilbergruben. Man sagt, daß der, welcher auf den Philippinischen Inseln gefunden wird, von Farbe der schönste sey, der zu Almaden in Spanien gefundene liefert aber die reichste Ausbeute. Der beste natürliche Zinnober ist stets von glänzend rother Farbe, und ganz frei von erdigen oder steinigen Theilen.

2) Künstlicher Zinnober. — „Wenn zwei Theile Quecksilber und ein Theil Schwefel in einen Mörser gethan und gestoßen werden, so verschwindet das Quecksilber nach und nach gänzlich, und bildet sich dagegen ein schwarzes Pulver, welches man ehemals mit dem Namen Ethiops mineral bezeichnete. Wird solches durchglüht, so wird es sublimirt, und in einen eigenen Tiegel gethan, erhält man einen Teig von schönster rother Farbe. Ehemals nannte man denselben Zinnober; in feines Pulver verwandelt kommt diese Masse im Handel aber unter dem Namen Vermilion vor.“ — (Thomson's Chemistry.)

Zinsen, siehe Leibrenten.

Zitronat, im Handel auch unter dem Namen Succade vorkommend (Engl. Citron, Franz. Citronat verd, Ital. Confetti di Cedro, Span. Acitron verde, Port. Citrada verde, Cidrao, Holl. Succade, Dän. Sukket, Schwed. Succade), eine sehr angenehme Frucht, die mit der Zitrone, was Geruch, Geschmack und Ansehen betrifft, viel Aehnlichkeit hat. Der Hauptunterschied besteht darin, daß letztere Frucht mehr Säure besitzt, und die Schale schärfer und bitterer von Geschmack ist. Die feinste eingemachte Succade oder Zitronat kommt von der Insel Madera.

Der engl. Einfuhrzoll beträgt 20 % vom Werthe.

Zitronen oder Limonien (Engl. Lemons, Franz. Limon ou Citrons, Ital. Limoni, Span. Limones, Port. Limoes, Holl. Limoenen, Dän. Limoner, Schwed. Limonor, Russ. Limonü, Poln. Cytryni, Lat. Citrus mala, Arabisch Lémon). Die Frucht des Zitronenbaumes (Citrus medica, *Linn.*), der eigentlich in Assyrien und Persien einheimisch ist, von woher er zuerst nach Griechenland und dann nach Italien gebracht wurde. Gegenwärtig führt man die Frucht aus Spanien, Portugal und Frankreich häufig ein, doch auch von den Azoren werden solche in grosser Menge, in Kisten und in Papier gepackt, eingebracht. Die aus Spanien kommenden werden vorzüglich geschätzt.

Engl. Einfuhrzoll ist mit dem der Orangen gleich.

Zitronensaft (Engl. Lemon juice, Franz. Jus de Limon, Ital. Sugo di Limone, Span. Jugo de limon, Port. Sumo de limao, Holl. Limoensap, Dän. Lemonsap, Schwed. Citronsaft, Russ. Limmonoi sok, Poln. Sok cytrynowy). Der in den Zitronen enthaltene Saft, welcher einen Handelsartikel im Großen ausmacht. Er kann in Krügen und Flaschen mit einer kleinen Auffüllung von Oel lange bewahrt werden, und führt man ihn auf diese Weise in ziemlich großen Quantitäten aus Italien nach fast allen Theilen der Erde aus. Auch aus der Türkei, wo es sehr viele Zitronen gibt, findet über Odessa ein beträchtlicher Ausfuhrhandel damit Statt. Die Entdeckung, daß Zitronensaft dem Scorbut entgegenwirkt, ist eine der werthvollsten, und werden gegenwärtig auf Kriegsflotten die Mannschaften damit regelmäßig versorgt. Ausserdem ist sein Gebrauch zum Punsch bekannt, sowie in der Heilkunde; auch will man ein Verfahren entdeckt haben, den Saft zu krystallisiren und ihn so auf langen Reisen noch besser aufzubewahren.

Zitronenschalen (Engl. Lemon Peel, Franz. Lames d'écorce de Citron, Ital. Scorze de Limone, Span. Cortexas de citra, Port. Cortiças de cedraó, Holl. Limonenschillen, Dän. Citronskaller, Schwed.

Citronskal, Russ. Citronnüja korki). Man versteht im Handel darunter die äussere Schale der Zitronen, welche einen hitzigen, gewürzhaften und etwas bittern Geschmack zeigt, hervorgebracht durch die darin enthaltenen Oeltheile. Solche wird zu manchen Zwecken verwendet, und überzuckert liefert solche ein sehr gutes Eingemachtes. Auf Barbados verwendet man solche, um daraus einen vorzüglichen Liqueur zu bereiten, der in Europa und Frankreich unter dem Namen Eau oder Crême de Barbade sehr geschätzt wird.

Der engl. Einfuhrzoll beträgt 5*d.* vom Pfund.

Zittwer (Engl. Zedare, Franz. Zédoaire, Ital. Zedoaria, Span. Cedoaria, Port. Zedoaria, Holl. Zedoar, Dän. Zitverrod, Schwed. Sitfarsrot, Arabisch Judwar, Hinduanisch Nirbisi). Die Wurzel einer Pflanze, die auf Malabar, Ceylon, Cochin-China u. a. a. O. wächst, und von der man drei verschiedene Gattungen kennt. Die Einfuhr in Europa findet in Stücken von verschiedener Größe Statt, welche äusserlich runzlich und von aschgrauer Farbe sind, inwendig aber braunroth. Vorzüglich ist die Waare, wenn solche schwer und frei vom Wurmfraß ist, dagegen ist sie alt und bröcklich zu verwerfen. Der Geruch des Zittwers ist beissend und ähnelt dem des Kampfers; der Geschmack ist scharf, gewürzhaft und bitterlich. Ehemals fand derselbe in der Heilkunde Anwendung, neuere Aerzte machen aber keinen Gebrauch mehr davon.

Der engl. Einfuhrzoll beträgt 1*s.* 3*d.*, der Rückzoll 10*d.*

Zitz, siehe Calico, Kattun.

Zobel (Engl. Sable, Franz. Zebelline, Ital. Zibellino, Span. Cebelliria, Port. Zebelina, Holl. Sabel, Dän. Zobel, Schwed. Sabal, Russ. und Poln. Sobol). Das Fell eines Thieres, welches allein in den nördlichen Theilen von Rußland und Amerika angetroffen wird, und zum Geschlecht der Wiesel gehört. Die Farbe des werthvollen Balges ist meist ein glänzendes Braun, die glänzenden schwarzen Felle werden aber am höchsten bezahlt. Zu den Seltenheiten gehören die gelben und weißen Zobel. (Man vergleiche den Art. Rauchwaarenhandel.)

Zolleinrichtungen u. s. w. In diesen steht das brittische Reich gegen andere Staaten, was Zweckmäßigkeit, Wichtigkeit und Umfang anbetrifft, unstreitig unerreicht da. Das Londoner Zollhaus, Custom-house, ist ein colossales Etablissement, und die Zollhäuser im Innern des Landes sind nach Verhältniß der Bezirke, die ihnen untergeben sind, ebenfalls sehr umfassend, doch dem Londoner Zollhause immer untergeordnet.

Die Artikel Ein- und Ausfuhr u. a. m. verbreiten sich über die Zolleinrichtungen Großbrittaniens, Waarenverzollung u. s. w.

Zölle, Waaren- oder Einfuhrzölle (customs) sind Abgaben auf Handelsartikel, die in einem Lande ein- oder ausgeführt werden, und kommen bei den meisten einzelnen Artikeln vor.

Waarenzölle oder Zollabgaben wurden stets eingeführt, sobald ein Land Handelsgeschäfte betrieb. Die Athenienser legten die Abgabe eines Fünftheils auf alles Getreide und andere Waaren, die aus dem übrigen Griechenlande kamen.

Portoria nannte man in Rom die verschiedenen Abgaben auf Waaren, die in den Häfen bei der Ein- und Ausfuhr erhoben wurden, und im Alt-Römischen Reiche schrieb sich daher eine Hauptstaats-Einnahme. Die Ansätze, zu denen man solche erhob, waren sehr verschieden, auch der Veränderung sehr unterworfen; es läßt sich heutzutage wenig darüber angeben. Cicero berichtet uns, daß zu seiner Zeit der Ausfuhrzoll für Getreide von der Insel Sizilien 5 % betragen habe. Unter der Kaiserregierung hing die Bestimmung der Portoria mehr von der Laune dieser Fürsten ab, als daß die Bedürfnisse des Staates mitgesprochen hätten. Unter den griechisch-römischen Kaisern waren

sie auf 12½ % gestiegen. (Suppl. to Encyclopaedia Britannica, Art. Taxation.)

In England scheinen bereits Zolleinrichtungen Statt gefunden zu haben zu den Zeiten Wilhelm des Eroberers; doch zuerst wurden solche vom König als ein Recht in Anspruch genommen, durch 3, Eduard I., und bestanden solche damals bloß in einem Ausfuhrzoll auf Schafwolle, Schafselle und Leder. Ausserdem mußten die Fremden besondere Zölle entrichten, welche parva costuma geheißen wurden, um solche von den erstern zu unterscheiden, die magna costuma hießen. Die Abgaben unter dem Namen Tonnengeld (tonnage) und Pfundgeld (poundage), deren in der engl. Geschichte so oft Erwähnung geschieht, waren ebenfalls Waaren-Zölle. Die erstere wurde nach dem Fasse vom Weine erhoben, und die letztere vom Werthe nach dem Pfundgewichte. Als diese Abgaben der Krone bewilligt wurden, hießen sie Subsidien, und als das Pfundgeld eine Zeit lang mit 1*s.* vom Pfund oder 5 % erhoben worden war, galt im Geschäftsstyl der Ausdruck Subsidie so viel als 5 % vom Werthe. Die neue Subsidie, welche unter der Regierung Wilhelm III. bewilligt wurde, betrug weitere 5 % auf die meisten Einfuhrartikel.

Die verschiedenen Zollabgaben wurden in ein Buch eingetragen, welches unter der Regierung Carl II. zuerst bekannt gemacht worden ist; ein dergleichen neues Buch wurde unter Georg I. veröffentlicht. Doch ausser den in diesen beiden Büchern verzeichneten Zollabgaben sind deren zu verschiedenen Zeiten noch viele andere mehr auferlegt worden, so daß die Zahl der Zollabgaben und die verwickelten Bestimmungen darüber zu den allergrößten Unordnungen Veranlassung geben mußte. Das Uebel wurde dadurch noch sehr vermehrt, daß den alten Abgaben die neuern auf eine äusserst sorgenlose Weise angereiht wurden; zur ersten Abgabe kam zuweilen noch eine neue Auflage nach Procenten oder nach verändertem Maaß und Gewicht, ohne daß der früheren Zollsätze dabei Erwähnung geschehen wäre. Die daher rührenden Unordnungen wurden noch dadurch vermehrt, daß von diesen Einnahmen jede eine andere Bestimmung hatte, und folglich einzeln und besonders berechnet werden mußte. Die Umständlichkeit und die daher entspringenden Verwickelungen mußten auf den Handel sehr nachtheilig einwirken, und nebenbei eine Menge Veruntreuungen und Betrügereien befördern. Das Gesetz, durch welches die Zollabgaben vereinfacht wurden, 1787 von Hrn. Pitt in Vorschlag gebracht, half den meisten gerügten Mißbräuchen ab. Der angenommene Grundsatz bestand darin, daß alle bis dahin erhobenen Zölle von Waaren in Wegfall gebracht, und an deren Stelle auf jede Waare ein Zollsatz angewendet wurde, der so viel betrug, als früher die verschiedenen einzelnen Abgaben. Es wurden zu dem Ende beinahe 3000 verschiedene Beschlüsse gefaßt. Zu gleicher Zeit wurde damals im Zollhause selbst eine viel einfachere Art die Geschäfte zu betreiben, eingeführt. Im Ganzen bewährten sich diese Veränderungen als äusserst ersprießlich, und haben seitdem darin fortwährend mehr und mehr Verbesserungen Statt gefunden. Im Jahr 1825 hatte besonders eine große und wesentliche Verbesserung Statt, indem 450 verschiedene Zollverordnungen und Zollgesetze mit großer Umsicht und Gewandheit auf Elf Zollgesetze von mäßigem Umfange reducirt wurden. (6, Georg IV., C. 106 bis 116.)

Es sind zwar seit jener Zeit einige neuere Zollverordnungen erlassen worden, welche aber fast nur Zusätze oder Vervollständigungen der vorhandenen enthalten.

Das Zoll-Directorium muß aus 13 Commissarien und nicht mehr bestehen, welche Zahl bei vorfallenden Vacanzen auch auf 11 Commissarien vermindert seyn kann. Die Schatzkammer hat einen Zollcommissär und zwei Assessoren anzustellen, um für Schottland und Ireland zu agiren.

Ein Zollbeamter, der eine Gebühr oder Erkenntlichkeit annimmt, solche bestehe in baarem Gelde oder sonst Etwas, wenn es für irgend eine Dienstleistung im Amte ist, es sey denn, es geschehe mit Bewilligung der Zollcommissarien, wird seines Amtes entlassen, und derjenige, welcher einem solchen eine Gebühr, Erkenntlichkeit ꝛc. gibt oder verspricht, verfällt in eine Strafe von £ 100.

Jeder Zollbeamter, der sich bestechen läßt und eine Belohnung oder Vergütung und dergleichen annimmt, um seine Pflicht zu umgehen, etwas zu verheimlichen oder zu verschweigen, was verboten ist, oder wodurch die Zollgesetze überschritten werden, seines Amtes entlassen und unfähig, ferner in königl. Dienste zu treten; und derjenige, der die Bestechung versuchen wird, soll, es möge dieselbe angenommen werden oder nicht, in eine Strafe von £ 500 verfallen.

Zollabgaben, sowie alle Abgaben auf besondere Waaren, obgleich zuerst vom Kaufmanne erlegt, werden doch endlich allemal von dem, der solche Waaren verbraucht, getragen. Legt irgend ein Staat einen Einfuhrzoll auf eine Waare, die in seinen Häfen eingeführt wird, so haben dessen Unterthanen, welche die Waaren kaufen, diese Abgabe allein zu tragen, denn die Fremden würden solche Waaren nicht einbringen, wenn dieselben nicht ihren vollen geforderten Preis dafür machen könnten, die Abgabe ungerechnet, und aus derselben Ursache, wenn eine Regierung Ausfuhrzölle auferlegt, fällt die Last derselben nicht auf die eigenen Unterthanen, sondern auf die Fremden, welche die inländischen Waaren zu kaufen genöthigt sind. Wäre es daher einem Lande möglich, auf seine Ausfuhrartikel einen hinreichenden Zoll legen zu können, so würde es von der eigenen Besteurung bis zu dem Grade befreit werden können, als Fremde die von ihnen eingeführten Produkte nicht ebenfalls besteuern würden. Es muß aber bei Auflegung der Ausfuhrzölle sorgfältig darauf gesehen werden, daß dieses nicht auf Artikel geschehe, die von Fremden zu denselben oder beinahe denselben Preisen geliefert werden können, denn der Zoll würde dann die Folge haben, die Märkte von anderwärts versehen und die eigene Ausfuhr aufhören zu lassen. Besäße aber das Land in Hervorbringung einer Waare einen natürlichen oder erworbenen Vortheil, so würde eine Ausfuhrabgabe darauf zu den Allererlaubtesten zu zählen seyn. Wollten die Chinesen diesen Grundsatz in Anwendung bringen, so könnten sie auf ihre Theesorten einen beträchtlichen Ausfuhrzoll legen, der den Engländern und andern fremden Nationen allein zur Last fallen dürfte. Die Steinkohlen, das Zinn und vielleicht einige englische Manufakturwaaren scheinen unter dieselben Artikel gezählt werden zu können.

Die Zolleinnahme, welche der Staat 1590 unter der Regierung der Königin Elisabeth bezog, betrug im Ganzen nicht mehr als £ 50,000 jährlich. Im Jahr 1612 stieg derselbe auf £ 148,075, von denen allein £ 109,572 in London erhoben wurden. Im Jahr 1660 nach der Restauration trugen die Zölle £ 421,582 ein; und während der Revolution 1688 in Allem £ 781,987. Während der Regierung Wilhelm III. und Anna wurde die Zolleinnahme beträchtlich vermehrt, denn 1712 betrug die Summe der Netto-Einnahme der Schatzkammer £ 1,315,423. Während des Krieges, der durch den Pariser Frieden von 1763 beendigt ward, stiegen die Zolleinnahmen Großbrittaniens auf beinahe £ 2,000,000 — 1792 beliefen sich solche auf £ 4,407,000; 1815 beim Schlusse des Kriegs schon auf £ 11,360,000 und im Jahr 1831 beliefen sich solche auf £ 18,000,000, und Ireland dazugerechnet auf £ 19,500,000.

So erstaunenerregend übrigens dieser Anwachs der Zolleinnahmen auch scheint, so vermindert sich dieses Erstaunen bei näherer Betrachtung dennoch um Vieles. Ehemals bestanden Abgaben auf einige Hauptartikel, wie Zucker, Branntwein, Wein u. s. w., die von auswärts kamen, zum Theil in Einfuhrzöllen und zum Theil in Verbrauchsteuern

Diese Abgaben sind jetzt, mit Ausnahme von Thee, sämmtlich in Einfuhrzölle verwandelt worden, und das System, diese Waaren unter k. Verschluß zur Wiederausfuhr in Depot zu nehmen, hat die Nothwendigkeit hervorgebracht, den Unterschied aufzuheben.

Bei genauerer Prüfung mehrerer in diesem Handbuch abgehandelter Waarenartikel (wie Branntwein, Genever, Schleichhandel, Thee, Tabak u. a. m.) zeigt es sich, daß die übertriebene Höhe des auf viele Artikel gelegten Einfuhrzolls zu Unterschleif und Betrug aller Art verleiten muß, es wird daher im Zolldienst ein nicht geringer Aufwand erfordert, welcher gänzlich erspart würde, wären die Zollsätze mäßiger und billiger. Dieses ist aber die Angelegenheit derer, die an der Spitze der Regierung stehen, und nicht derer, denen die Zollverwaltung anvertraut ist, und es würde ungerecht seyn, den letzteren nicht einzuräumen, daß in den neueren Jahren nicht nur in der Ersparung der Ausgaben, als auch in der Zweckmäßigkeit der Maßnahmen viel Gutes geleistet worden. Nachstehender Auszug aus einem Schreiben an den achtbaren H. Goulburn, dem gegenwärtigen Präsidenten des Directoriums der Zollcommissarien R. B. Dean, Esq.) zugeschrieben gibt eine bündige, aber ausreichende Nachricht der vorgenommenen Verbesserungen in den Zolleinrichtungen:

„In Betreff des Zolldepartements von 1792 ist zu bemerken, daß die ersten Beamten, die bei der Zolleinnahme angestellt waren, um die Gelder des Londoner Hafens zu erheben, Privilegirte (Patent-Offiziere) waren.

„Der erste Graf von Liverpool war Einnehmer der Einfuhrzölle.

„Der Herzog von Manchester war Einnehmer der Ausfuhrzölle.

„Der Herzog von New-Castle war zuerst, und nach ihm der Graf von Guilford Controleur der Ein- und Ausfuhrzölle.

„Der Lord Stowell war Oberaufseher der Subsidien und kleinen Zölle.

„Diese Edelleute verwalteten ihre Aemter nicht selbst, übten aber das Recht aus, Stellvertreter und Gehülfen anzustellen.

„Sowohl die Chefs als ihre Stellvertreter erhielten Gebühren und Gehalte. Die Privilegirten erhielten sie unter dem Namen Patente, und die Stellvertreter erhoben ihre Gebühren zu ihrem Unterhalt.

„Ein fast gleiches System galt für die sämmtlichen Zolleinrichtungen. Die Gehalte für die Beamten waren nominell, die Haupteinnahme bestand in Gebühren und Sporteln. Da letztere immer wechselnd und nicht festgesetzt waren, so lieferten solche zwischen den Zollbeamten und Kaufleuten eine fortwährende Veranlassung zu Beschwerden und Streitigkeiten.

„Dieses verwerfliche Zollsystem (nachdem es verschiedentlich von mehr als einer Untersuchungs-Commission verworfen worden, und zuletzt 1797 auch von der Finanz-Commission) wurde endlich 1812 durch 51, Georg III., C. 71. dahin verändert, daß alle privilegirten oder patentirten Zollbeamten zurücktreten mußten, und feste Gehalte bestimmt wurden.

„Die hiernach zusatzweise festgesetzten Gehalte beliefen sich auf £ 200,000, und die augenblickliche jährliche Entschädigung (Wartegelder ꝛc.) £ 40,000.

„Die Last der Gebühren und Sporteln, von denen das handelnde Publikum zugleich befreit wurde, belief sich jährlich auf £ 160,000.

„Ausser den Gebühren und Sporteln, von denen das Publikum solchergestalt erlöst worden, wurden den Quarantaine- und Zollbeamten feste Gehalte ausgesetzt, und alle Neben-Accidenzen abgeschnitten.

„Die Folgen dieser heilsamen Maaßregeln haben dem Anscheine nach die Gehalte der Zollbeamten, seit 1792 genommen, sehr vermehrt, und bei einer bloßen Vergleichung zwischen den Jahren 1792 und

1830, ohne obige Erläuterungen hinzuzuziehen, scheinen diese Gehalte sehr viel größer, obgleich der Unterschied nur in der Zahlungsweise liegt. Eigentlich ist die Einnahme eines Zollbeamten gegenwärtig gegen 1792 genommen, geringer, und insofern kosten das Publikum die Zolleinrichtungen auch jetzt weniger als damals.

„Anno 1792 war das System, Waaren zur Wiederausfuhr unter k. Verschluß zu nehmen, noch nicht eingeführt. Zollbeamte gab es von allen Altersklassen und unter denselben fand weder eine Klassifikation, noch ein Aufrücken Statt. Die in den Ausfuhrhäfen und in London wurden meistens durch Local-Protection eingesetzt, und meistens Leute, die im Handel zurückgekommen waren, die früher als Dienstleute angestellt gewesen waren, und dieselben betrachteten ihre Stellen mehr als eine ausreichende Versorgung für ihre Familien, als daß sie sich verbunden gefühlt hätten, dafür wirklich nützliche Dienste zu leisten. Die Oberaufsicht und die Gewalt des Directoriums war früher durch Umstände und Rücksichten gehemmt, welche jeder wohlthätigen Veränderung Hohn sprachen, und das ganze Zollsystem war mit einem Worte wenigstens bis zum Jahre 1818 so unvollkommen, daß eine Special-Commission die genauesten Untersuchungen anstellen mußte, und auf die besondere Empfehlung dieser Commission wurden verschiedene abändernde Verfügungen getroffen.

„Das Alter, in welchem Beamte angestellt werden können, ist jetzt beschränkt, sowie eine Klassifikation und ein Vorrücken der Angestellten nach einem richtigen Verhältniß. Eine Stufenleiter der Gehalte durch das ganze Zollwesen ist eingeführt worden, wodurch aller örtliche Einfluß auf die Anstellung der Beamten in Wegfall gekommen ist. Die Arbeitszeit der Beamten ist genau angegeben, regulirt, und wird strenge darauf gehalten. Von 46 Feiertagen im Jahre sind nur noch drei beibehalten, nämlich der Charfreitag, des Königs Geburtstag und der Christtag. Unnöthige Eidesleistungen, Bürgschaften und ähnliche Dinge haben aufgehört; die Zoll- und Kaufmannsgeschäfte werden jetzt schneller und mit mehr Leichtigkeit abgemacht; die Bücher werden in den behufigen Expeditionen geführt, und Uebersichten aller Art genau nachgesehen und vereinfacht gegeben, sowie selbst Dinge von geringerer Wichtigkeit berücksichtigt; kurz der Mechanismus des Ganzen ist vereinfacht und der Natur des Handels und der Gewerbe des Landes angepaßt.

„In Ireland betrug die Zahl der Zollbeamten in den sämmtlichen Häfen in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1830 schloß, sowie deren Gehalte und Unkosten nicht viel mehr, als der Hafen von Dublin 1818 allein gekostet hatte; und in dem Zeitraum von elf Jahren sind beinahe zwei Drittheile der in den Häfen von Ireland angestellten Zollbeamten eingezogen worden. Die Anzahl derselben war im Jahr 1818 — 1755 und 1829 nur 544; und es hat dabei eine jährliche Ersparniß von £ 173,724 Statt gefunden; denn in dem Jahre 1818 betrug die Ausgabe £ 285,115 und 1829 nur £ 111,391 (£ 105,813 davon waren zwischen 1823 — 1828 erspart worden, nämlich auf £ 285,115). Die Einnahme war 1827 ziemlich dieselbe geblieben, wie zwischen 1818 — 1823, ungeachtet der völligen Aufhebung der Cross Channel Abgaben, die jährlich allein £ 340,000 betrugen.

„Schon jetzt kann man behaupten, daß die Regierung darauf verzichtet hat, sich einzumischen, was das Höherhinaufrücken der Zollbeamten anbetrifft, und die Bahn ist lediglich dem Verdienste eröffnet.

„Einfluß hat Niemand mehr auszuüben, und in vielen neueren vorgekommenen Fällen, in denen sich die Begünstigung der Regierung gar wohl hätte zeigen können, ist darauf verzichtet worden, so daß die Dienste höchst unterrichteter und sehr achtungswerther Männer, deren Stellen abgeschafft worden waren, zum Besten des Publikums wieder benützt werden konnten.

„Nach einem neuen Befehle der Lords der Schatzkammer vom 20. Februar 1830 sind die Gehalte der Zollcommissarien und anderer Zollbeamten für die Zukunft vermindert worden, und ist zugleich angedeutet worden in demselben Sinne und mit Rücksicht auf mögliche Ersparniß, weitere Untersuchungen vorzunehmen.“ —

Dieses sind die großen, wichtigen Verbesserungen, welche sowohl der Regierung als dem Zoll-Directorium, welches dieselbe so kräftig unterstützte, sehr zur Ehre gereichen; dennoch möchten in den Ausgaben des Zoll-Departements noch sehr große Ersparnisse getroffen werden können. Dieses bezieht sich aber keineswegs auf die Gehalte der Beamten, die eher schon zu niedrig angesetzt sind, wohl aber darauf, daß die Mühwaltung vermindert wird, insofern die Erhebung der Abgaben noch mehr vereinfacht werden kann. Die Zollkutter und Zollwehr (erstere unter den Befehlen der Admiralität) kosten zusammen ungefähr £ 400,000 jährlich; diese Summe könnte vielleicht ganz erspart werden, müßte solche nicht wegen der übertrieben hohen Zollabgaben auf Branntwein, Genever und Tabak — Zollabgaben, die nur da zu seyn scheinen, um den Schleichhandel zu beleben — beibehalten werden. Es würde die Zolleinnahme für die genannten Artikel gewiß dreimal soviel betragen, würde der Satz auf ein Drittheil des gegenwärtigen herabgebracht. Ebenso sollten auch die Zollabgaben auf eine Menge kleinerer Artikel ganz in Wegfall kommen, welches ohne Verlust für den Staat, dagegen zum großen Nutzen für den Handel ausführbar wäre. Hätte man dieses ausgeführt und die Zolldeclaration und das Declariren der Schiffe vereinfacht, so würde sich im Zollwesen eine ausserordentliche Ersparniß darthun, und die Dienstleistungen einer großen Zahl der gegenwärtig dabei angestellten Beamten würde ganz entbehrlich werden.

In Schottland scheint es, als wenn die Zahl der Zollhäuser sich übertrieben vermehrt habe. Seit einigen Jahren haben sich in diesem Lande darin wirklich bedeutende Verbesserungen gezeigt; es scheint aber, als wenn die dortigen Formen noch großen Abkürzungen unterliegen könnten.

Zum Schlusse folge hier eine

Summarische Uebersicht der Brutto- und Netto-Einnahme des vereinigten Königreichs in dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 schloss, nach Abrechnung der dagegen bezahlten Rückzölle und wiedererstatteten Zollabgaben (auf verdorbene Waaren u. s. w.).

Namens-Verzeichniß der eingeführten Waarenartikel.	Brutto-Einfuhr-Zollnahme.		Auf die Brutto-Einnahme zurückerstattete Zahlungen.				Netto-Ertrag der Zölle.	
			Rückzölle und dahin gehörige Ausfuhrpramien.		Rückzahlungen auf zuviel verzollte oder verdorbene Waaren.			
	£	s. d.	£	s. d.	£	s. d.	£	s. d.
Die eingeführten Waaren sind hier nicht einzeln aufgeführt.	21,084,524	19 8	1,475,671	0 1	85753,	5 6	19,527,100	14 1

Inspector General's Office, Custom-House.
London, den 25. März 1831.

Will. Irving,
Inspector General of Imports and Exports.

(Anmerk. d. d. Uebersetzers. Die Angaben sind hier nicht einzeln, sondern in Summa aufgeführt.)

Die Erhebungskosten der Zölle in dem gesammten vereinigten Königreiche betrugen in demselben Jahre:

	In Großbrittanien. £	s.	d.	In Irland. £	s.	d.
Im Civil-Departement . . .	770,724	8	6½	146,751	9	2
Fahrzeuge im Dienste der Häfen	5,292	7	1¾	139	16	3
Kreuzerschiffe	101,662	15	8¼	10,575	7	0¾
Zollkutter und Wachtschiffe . .	135,632	3	10¼	113,326	4	9¾
Uferbewacher (Land-Guard) .	11,084	12	8½	—		—
	1,024,396	7	11¼	270,792	17	3½

Amt des Inspector-General of Imports and Exports. — Dürftiger Versuch von Sparsamkeit, so in diesem Departement angewendet wurde. — Die erstgenannte Stelle wurde bereits 1695 geschaffen. Durch die Bureaus derselben werden dem Parliamente jährlich die Uebersichten des Zustandes des Handels und der Schifffahrt des Reichs vorgelegt, und diese sind durch die Art und Weise, wie die Ein- und Ausfuhr mit Genauigkeit ausgemittelt wird, für die Nation zu hohem Interesse gelangt, zumal der angegebene und der amtliche Werth darin immer getrennt worden ist. Sonderbar bleibt es aber, daß, nachdem solches bereits über 135 Jahre bestanden hat, und in dieser Zeit so sehr vervollkommnet worden ist, daß in einem der letzteren Jahre dieses Büreau beinahe ausser Stande erschien, seinen Obliegenheiten nachzukommen, weil man einen thörichten Versuch gemacht hatte, den Gehalt von ein paar Schreibern zu ersparen. Bis zum Jahre 1830 wurden die Uebersichten, den Handel und die Zolleinnahme betreffend, in zwei besondere Abschnitte für Großbrittanien und Ireland getrennt und sodann wieder zusammen gerechnet, und wünschte irgend Jemand sich zu unterrichten, wieviel zum Beispiel 1829 in Großbrittanien und Ireland Zucker zum eigenen Verbrauch eingeführt worden sey, so fand er die Angaben deßhalb besonders und auch vereinigt, und so konnte er über jeden Einfuhrartikel Nachricht einziehen, der verzollt wurde. Daß nichts wünschenswerther für den Kaufmann seyn konnte als eine Einrichtung dieser Art, läßt sich einsehen, indem man durchaus die beiden großen Theile des Reiches gegen einander vergleichen können muß, um einen richtigen und nützlichen Schluß zu ziehen. Doch in dem gedachten Jahre faßten die Minister wegen der erwähnten erbärmlichen Ersparniß alle Materialien ungeordnet zusammen, rudis et indigesta moles, so daß es unmöglich war, daraus zu lernen, wieviel von dieser oder jener Waare in jedem der beiden großen Theile des Reichs besonders eingeführt, welche Einfuhrzölle davon erhoben worden u. s. w. — Fast läßt sich nichts Abgeschmackteres erdenken. Nach demselben Grundsatze, daß man die Rechnungen von Ireland zu denen von Großbrittanien gezogen hatte, sollte auch Canada mit hineingezogen werden; es findet aber gewiß ein geringerer Unterschied zwischen dem Zustande und den Gewohnheiten der Canadier und den Einwohnern von Großbrittanien Statt, als zwischen letzteren und den Irländern. Eine Maaßregel dieser Art war aber nicht allein deßhalb verwerflich, weil so verschiedenartige Elemente dadurch zusammengeworfen wurden, und dadurch Veranlassung zu den allerabsurdesten Schlußfolgerungen gegeben wird, sondern auch weil frühere Uebersichten in vieler Hinsicht dadurch ganz ohne Werth geworden wären, und würden im Fall der Beibehaltung dadurch für den Staatsmann und Statistiker die besten Hülfsmittel verloren gegangen seyn, um über die Vergangenheit und Zukunft des vereinigten Königreichs in einer, wie in der andern Hinsicht nützliche Vergleichungen anstellen zu können. Man hat indessen diesen unnatürlichen Versuch, Ersparnisse zu machen, von selbst wieder aufgegeben. Von dem Augenblick an, daß Herr Poulett Thomson in dem Bureau die Direction erlangte, traf er Maaßregeln, die aufgegebenen Grundsätze wieder hervorzurufen, und es muß Jedermann einräumen, der nur einigermaßen mit Gegenständen des Handelswesens, des Finanzwesens und der Statistik bekannt ist, daß der geehrte Mann dem Ganzen keinen größern Dienst hätte leisten können.

Die Ueberſicht von 1830, die einzige nach dem neuen Syſtem geordnete, iſt eine Schande für das Land und ſollte durch andere, beſſere erſetzt werden.

Zucker (Engl. Sugar, Franz. Sucre, Ital. Zucchero, Span. Azucar, Port. Assucar, Holl. Suiker, Dän. Sukker, Schwed. Socker, Ruſſ. Sachar, Poln. Cukier, Lat. Sacharum, Arab. Sukhir, Malayiſch Soola, Sanskritaniſch Sarkara), eine ſüße körnige Subſtanz, welche ſo allgemein bekannt iſt, daß eine genauere Beſchreibung überflüſſig erſcheint, denn auf der ganzen Welt iſt der Gebrauch deſſelben gegenwärtig allgemein eingeführt, und in den meiſten Ländern muß derſelbe nicht ſowohl zu den feinern Genüſſen als vielmehr zu den Nothwendigkeiten des menſchlichen Lebens gezählt werden. In Handelsrückſichten ſteht der Zucker an Wichtigkeit unſtreitig wenigen Artikeln nach. Der meiſte Zucker wird aus dem Zuckerrohre oder deſſen Mark bereitet, (arundo sacharifera); doch gibt es auch noch andere Pflanzengattungen, die Zuckerſtoff liefern, wie der Ahornbaum, die Runkelrübe, die Birke, die gelbe Rübe u. a. m.

I. Zuckergattungen. — Der im Handel vorkommende Zucker wird in vier verſchiedene Gattungen unterſchieden, nämlich den braunen Pudern oder Moskovaden; — weiße Pudern (clayed sugar) — Raffinaden, deren es wieder verſchiedene Sorten gibt, und Kandiszucker.

1) Brauner Puder oder Moskovade. — Nachdem das Zuckerrohr in der Mühle ausgequetſcht worden, wird der Saft durchgeſchlagen in den Klärkeſſel aufgenommen und einem gelinden Feuer ausgeſetzt; dadurch wird er vermittelſt etwas beigemiſchten Alkali gereinigt, indem ſich durch dieſen Prozeß die meiſten Unreinigkeiten davon ausſcheiden. Hiernach thut man ihn in einen großen Kupferkeſſel, um zu verdunſten, und ſodann abermals in kleinere Keſſel, wobei die Aufſeher die Unreinheiten fortwährend abſchäumen müſſen, welche unausgeſetzt die Oberfläche bedecken. Der hierdurch gewonnene Syrup oder flüſſige Zucker erreicht endlich den letzten Kupferkeſſel, welcher den Namen führt, striking tache, und wird er darin wieder ſo lange dem Feuer ausgeſetzt, bis er in das Kühlgefäß gelaſſen werden kann, um ſich zu körnen, was ſobald als möglich geſchehen muß, um das Anbrennen zu verhüten (to prevent charring). Hierauf geſtaltet ſich der Zuckerſtoff bald feſter, und iſt er erſt in Kryſtall umgewandelt, ſo wird er in große Fäſſer (Orhofte) verpackt, welches man potting heißt, welche in dem Packhauſe aufrecht geſtellt werden, ſo daß der noch flüſſige Syrup aus in dem Boden der Orhofte angebrachten Löchern herausfließen und in eigens dazu angeſtellten Gruben ſich ſammeln kann. Die Fäſſer bleiben ſo ſtehen, bis der flüſſige Theil ſich gänzlich davon getrennt hat, hierauf werden ſie aufgefüllt, um verſchifft werden zu können.

2. Weißer Puder (clayed sugar) wird zubereitet, indem man den Saft des Zuckerrohrs ebenſo wie bei den Moscovaden bis zu einem gewiſſen Grade einkocht und in kegelförmige Gefäße, Potten genannt, das ſpitze Ende nach unten gießt, ſo daß aus einer im Grunde angebrachten kleinen Oeffnung der flüſſige Zucker oder Syrup ablaufen kann. Nachdem dieſes Durchlaufen einige Zeit zugelaſſen worden iſt, wird eine Schichte angefeuchteten Thons über die Potten gelegt, und hat man gefunden, daß das Durchdringen der Feuchtigkeit mächtig dazu beiträgt, die Maſſe noch mehr zu reinigen.

3) Raffinaden oder raffinirter Zucker werden aus den beiden vorſtehenden Gattungen bereitet, indem die Maſſe in Waſſer wieder aufgelöst und mit Hinzuſetzung einiger reinigenden Subſtanzen auf's Neue geſotten und hiernach in Formen gegoſſen wird, welche mit angefeuchtetem Thone beſtreut ſind. Wenn dieſes Verfahren wiederholt wird, erhält man den feinſten, oder zweimal raffinirten Zucker.

4. Kandiszucker oder Zuckerkandis. — Dieser wird ebenfalls aus einer Auflösung der beiden erstgenannten Zuckern bereitet, welche so lange eingekocht werden, bis solche dick erscheinen, worauf man sie in einem erwärmten Zimmer oder Behältnisse über dünne Stäbchen oder Zwirnfaden krystallisiren und trocknen laßt, welche letztere man in Gefäßen oder Körben dazu zweckmäßig anbrachte.

II. Geschichtliche Nachrichten über den Zucker. — Was man über den Zucker Historisches in Erfahrung bringen kann, ist von ziemlich undurchdringlichem Dunkel umgeben. Die Griechen und Römer waren nur sehr wenig damit bekannt, und Theophrastus, welcher ohngefähr 320 Jahr vor Christi Geburt lebte, ist der frühste Schriftsteller, in dessen Werk darüber etwas enthalten ist, und nennt er den Zucker „eine Art Honig, der aus Rohr oder Schilf gezogen worden sey.“ — Strabo führt an, indem er sich dabei auf das Zeugniß des Nearchus, Oberadmirals Alexanders des Großen, bezieht, — „daß in Indien das Schilf einen Honig gebe, der nicht von Bienen hervorgebracht worden sey“; und Seneca, der 65 Jahr nach Christi Geburt hingerichtet wurde, spricht in seinen Werken (Epist. 84.) vom Zuckerrohre auf eine Weise, aus welcher deutlich hervorgeht, daß er wenig von Zucker und gar nichts von dessen Bereitungsart aus Zuckerrohr gewußt habe. Unter den übrigen alten Schriftstellern geben Dioscorides und Plinius genauere Beschreibungen des Zuckers. Der Erstere nennt ihn eine Art von eingesottenem Honig, welcher in einer Rohrgattung Indiens und des glücklichen Arabiens angetroffen, seiner Beschaffenheit nach, dem Salze nicht unähnlich und zwischen den Zähnen eben so leicht zu zermalmen sey.“ — Plinius beschreibt den Zucker als „einen aus Schilfrohr gesammelten, gummiartigen Honig von weißer Farbe und zwischen den Zähnen leicht zu zermalmen; man habe ihn in Stücken von der Größe einer Haselnuß und benutze ihn besonders als Heilmittel.“ (Lib. XII. c. 8.)

Es geht hieraus unlängbar hervor, daß die Kenntniß der Griechen und Römer, was die Zuckerbereitung anbetraf, höchst unvollkommen war. Es scheint, daß dieselben der Meinung waren, daß der Zucker selbst in dem Schilfrohre gefunden oder daß er gleich Gummi flüssig herausgequollen sey und sich dann verhärtet habe, und sagt Lucanus (Lib. III. l. 237) ausdrücklich: die Indier am Ganges tränken den aus dem Rohre getretenen süßen Saft.

Daß dem aber nicht so gewesen, läßt sich sicher annehmen. Aus dem Zuckerrohre kann kein Zucker ohne künstliche Bearbeitung erhalten werden, und sogleich genießbar wird er nirgends gefunden. Anstatt daß die Pflanzen den Zuckersaft ausschwitzen, muß er denselben abgenöthigt und erst durch mehrere Zubereitungen genießbar gemacht werden.

Dr. Moseley führt mit vieler Wahrscheinlichkeit an, daß der von Dioscorides und Plinius beschriebene Zucker, wie man sich dessen zu Rom bedient habe, Kandiszucker, in China bereitet, gewesen sey; denn mit diesem trifft die davon gegebene Beschreibung am meisten zusammen. Daß die Bereitung des Kandieszuckers in China schon in den ältesten Zeiten bekannt war, ist nicht zu bezweifeln, und die großen Quantitäten, die von da aus zu allen Zeiten nach Indien gebracht wurden, sprechen dafür, daß auch eine geringe Menge Rom erreichen konnte. Treatise on Sugar, 2. Edit. pp. 66 — 71, welche eben so wie desselben Verfassers Treatise on Coffee, mit vieler Sachkenntniß und Belesenheit geschrieben ist.

Eigentlich hat Europa die Bekanntschaft mit dem Zucker den Saracenen zu danken, und zwar nicht allein dessen früheste Zufuhr, sondern auch das von denselben zuerst aufgestellte Exempel, den Zucker selbst zu verfertigen und zuzubereiten. Nachdem diese Nation im Laufe des neunten Jahrhunderts Rhodus, Cypern, Sizilien und Kreta erobert hatte, führte dieselbe den Anbau des Zuckerrohrs in diesen Ländern ein, der

ihnen eben so bekannt war, wie die Bereitung des Zuckers. Von den venetianischen Geschichtschreibern wird erwähnt, daß die Kaufleute im 12. Jahrhundert den Zucker aus Sizilien zu billigern Preisen beziehen konnten, als aus Aegypten. — (Essai de l'Histoire du Commerce de Venise, p. 100.) Durch die Kreuzzüge wurde der Geschmack an Zucker durch das ganze westliche Europa verbreitet; daß er aber in Europa, wie bereits angeführt, schon vor der Epoche der Kreuzzüge angebaut worden, ist mit Gewißheit anzunehmen, so wie daß er früher von Kaufleuten von Venedig, Amalfi und andern Plätzen aus Alexandrien und einigen Häfen der Levante eingeführt worden. So wurde dergleichen zu Venedig im Jahr 996 unwiderleglich wirklich eingeführt. (Essai etc. p. 70.)

Die Kunst, den Zucker zu raffiniren und in Brode zu formen, ist eine neuere europäische Erfindung, welche ein Venetianer zu Ende des 15ten oder zu Anfang des 16ten Jahrhunderts gemacht hat. — (Mosely, p. 66.)

Bald nachdem die Saracenen in Spanien festen Fuß gefaßt hatten, führten sie auch den Anbau des Zuckerrohres ein, und hatte Valencia die ersten Pflanzungen, von wo dieselben nach Granada und Murcia vordrangen. Der engl. Reisende, Thomas Willoughby, der im Jahr 1664 den größten Theil von Spanien bereisete, gibt eine belehrende Beschreibung der damaligen Zuckerpflanzungen in jenem Lande, so wie der Methode, deren man sich bei dessen Zubereitung bediente.

Die Spanier und Portugiesen brachten Setzlinge vom Zuckerrohr nach den Kanarischen Inseln und nach Madera, und zwar schon zu Beginn des 15ten Jahrhunderts, und die meisten Behauptungen stimmen darin überein, daß von diesen Inseln aus Amerika das erste Zuckerrohr, welches jemals daselbst gewachsen, erhalten habe.

Obgleich nun es sicher wahr ist, daß von den Spaniern in den frühesten Zeiten das Zuckerrohr nach Amerika verpflanzt wurde, so kann man doch, ungeachtet der entgegengesetzten Meinung Humboldts, annehmen (Essai politique sur la Nouvelle Espagne, Liv. IV. c. 10.), daß dieses nur zum Ueberfluß geschah, und daß das Zuckerrohr in Amerika wirklich einheimisch gewesen sey, und zwar ebensowohl auf dem Festlande als auf den Inseln. Die neue Welt hat den Spaniern und Portugiesen weniger die Pflanze zu verdanken, als die Methode der Zuckerbereitung, welche diese vom Orient erlernten; denn als Columbus seine Entdeckung machte, wuchs das Zuckerrohr überall als einheimisch. (Siehe Lafitau, Moeurs des Sauvages, tome II. p. 150; Edward's West-Indies, Vol. II. p. 238.)

Barbados ist die älteste englische Niederlassung in Westindien; sie wurde 1627 in Besitz genommen, und schon 1646 begann von dort aus die Zuckerausfuhr. Im Jahr 1676 soll der dortige Ausfuhrhandel am höchsten gebracht worden seyn, denn damals beschäftigte derselbe 400 Schiffe von 150 Tonnen Lastigkeit im Durchschnitte.

Jamaika wurde von Columbus bei seiner zweiten Entdeckungsreise für die Krone Spanien in Besitz genommen. Durch eine unter Cromwell 1656 ausgerüstete Expedition wurde dieser die Besitzung wieder entrissen, und ist seitdem stets als die werthvollste englisch-westindische Colonie betrachtet worden. Zu der Zeit, als sie erobert wurde, befanden sich nur drei Zuckerplantagen darauf; durch die Emsigkeit und den Einfluß englischer Einwanderer, namentlich von Barbados und aus dem Mutterlande entstanden dergleichen immer mehr und gelangten zu der jetzigen großen Ausdehnung.

Auf Domingo soll, der Sage nach, zuerst Zuckerrohr gebaut worden seyn; nämlich um's Jahr 1506. Peter Martyr gibt in seinem 1530 erschienenen Werke an, daß daselbst 1518 achtundzwanzig Zuckermühlen von den Spaniern errichtet gewesen seyen. „Es ist zu bewundern" — sagt er — „wie auf dieser Insel alle Unternehmungen glücken und gedeihen, denn es gibt jetzt daselbst achtundzwanzig Zuckermühlen, welche

eine große Menge Zucker liefern. Das hier wachsende Zuckerrohr ist dikker und länger als an irgend einem Orte, und zuweilen von der Stärke eines Mannsarms, und länger als ein und eine halbe Mannslänge. Es erregt dieses um so mehr Erstaunen, als zu Valencia in Spanien, woselbst jährlich eine große Menge Zucker gewonnen wird, eine Wurzel nicht mehr als 5 bis 6 oder höchstens 7 Triebe des Zuckerrohres hervorbringt, während in Domingo aus einer einzigen Wurzel oft 20 und 30 Rohre aufschießen.“ (In der Englischen Uebersetzung seines Buches, S. 172.)

Eine geraume Zeit hindurch wurde Europa hauptsächlich von St. Domingo aus mit Zucker versorgt, und kurz vor der Verwüstung dieser Insel im Jahr 1790 wurden allein aus dem französischen Antheil derselben jährlich 65,000 Tons (à 20 Ctr.) ausgeführt.

III. Hauptländer, aus welchen Zucker gebracht wird. — Westindien, Brasilien, Surinam, Ostindien und die Inseln Java, Mauritius und Bourbon liefern dem europäischen und amerikanischen Handel den meisten Zucker. In den drei Jahren 1828 — 1830 betrug die Ausfuhr des Zuckers im Durchschnitt:

	Tons à 20 Ctr.
Aus dem brittischen Westindien, nebst Demerara und Berbice	193,000
Von der Insel Mauritius	25,000
Aus Bengalen, der Insel Bourbon, Java ꝛc. . . .	30,000
Aus Cuba und Portorico	95,000
Aus dem französischen, holländischen und dänischen Westindien	95,000
Aus Brasilien	70,000
	508,000

Der Zuckerverbrauch auf dem europäischen Festlande ist reißend gestiegen, und kann man annehmen, daß mit dem von England aus verschifften jährlich 260,000 Tons eingeführt werden. Die Vereinigten Staaten von Nordamerika verbrauchen allein 70,000 bis 75,000 Tons, von welchem Quantum aber in Louisiana 30 bis 40,000 Tons gewonnen werden. In Großbrittanien werden jährlich 175,000 Tons zum eigenen Verbrauch eingeführt, und etwa 9000 Tons grober oder Bastard werden daselbst im Lande aus Syrup verfertigt. In Ireland beträgt der Zukkerverbrauch nur etwa 14,000 Tons, ausser etwa 5000 Tons, die jenes Land aus zweiter Hand von Liverpool, Glasgow und Bristol aus geliefert erhält.

IV. Ueber den zunehmenden Verbrauch des Zuckers in Großbrittanien. — Es läßt sich nicht behaupten, daß genaue Angaben über den Zuckerverbrauch in Großbrittanien aus der Zeit vorhanden sind, als man sich dieses Nahrungsmittels zuerst zu bedienen anfing. Doch schon im 14ten und 15ten Jahrhundert*) wurde eine kleine Quantität von den Venetianern und Genuesern eingeführt, und hatte man sich bis dahin allein des Honigs bei Zubereitung der Getränke und Speisen bedient. Selbst noch zu Anfang des 17ten Jahrhunderts wurde nur wenig Zucker eingeführt, und nur in den Haushaltungen der Reichen und Vornehmen dergleichen verbraucht. Erst zu Ende desselben Jahrhunderts, zur Zeit, als Kaffee und Thee in Aufnahme kamen, entstand nach Zucker eine allgemeine Frage. Im Jahr 1700 betrug der ganze Zuckerverbrauch 10,000 Tons oder 22,000,000 ℔; derselbe ist

*) Anmerk. In Marin's Storia del Commercio de' Veneziani (Vol. V. p. 506) findet sich die Angabe einer Verladung von Zucker, welche 1519 von Venedig aus nach England gemacht worden ist, und bestand solche in 100,000 ℔ Zucker und 10,000 ℔ Zuckerkandis. Dieser Zucker soll damals aus der Levante eingeführt worden seyn.

aber später und bis jetzt zur Summe von mehr als 180,000 Tons (die Bastardzucker miteingerechnet) gestiegen, welches über 400 Mill. ℔ beträgt, und ist daher der Zucker nicht nur als eins der wichtigsten und unentbehrlichsten Bedürfnisse des Lebens zu betrachten, sondern auch als einer der ersten Handelsartikel, von welchem der Staat einen wichtigen Theil seines Einkommens bezieht.

So sehr sich nun aber auch der Verbrauch des Zuckers vermehrt haben mag, so möchte sich dennoch darthun lassen, daß die Frage danach in Großbrittanien, wie auch in einigen andern Staaten noch bei Weitem nicht so hoch gestiegen ist, als es die Natur und der Werth dieses Produktes mit sich bringt, und der Handel damit wird seinen wahren Standpunkt erst dann erreichen, wenn die Zollabgaben darauf ermäßigt werden, welches der Staats-Einnahme am Ende allemal durch den Mehrbetrag des Verbrauches wieder zu gute kommen dürfte.

Während der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts stieg der Zuckerverbrauch auf das Fünffache, und betrug, wie bereits angegeben worden ist:

1700	. .	10,000 Tons	oder	22,000,000 ℔.
1710	. .	14,000 „	„	31,360,000 „
1734	. .	42,000 „	„	94,080,000 „
1754	. .	53,270 „	„	119,320,000 „
1770—1775		72,500 „	im Durchschnitt	162,500,000 „
1786—1790		81,000 „	oder	181,500,000 „

Während der Regierung der Königin Anna betrug der Zoll vom Zucker 3*s.* 5*d.* vom Centner, und unter der Regierung Georg II. wurde solcher nur wenig erhöht. Doch betrug er 1780 im Ganzen 6*s.* 8*d.* Im Jahr 1781 wurde er wieder ansehnlich erhöht und 1787 stieg diese Zollabgabe auf 12*s.* 4*d.* Hierauf wurde sie 1791 auf 15*s.* erhöht, und durch die Verlegenheit der Finanzen, die der französische Krieg veranlaßte, wurden noch höhere Abgaben in's Leben gerufen, die aber sicherlich einen größern Ertrag geliefert haben würden, wenn solche niedriger geblieben wären. Im Jahre 1797 stieg die Zuckerabgabe auf 17*s.* 6*d.*, und zwei Jahre später auf 20*s.*; durch die hierauf in den Jahren 1803, 1804 und 1806 vorgenommenen Erhöhungen betrug sie endlich 30*s.* In dem zuletzt genannten Jahre wurde jedoch festgesetzt, daß, wenn der Marktpreis des Zuckers unter k. Verschluß (d. h. zur Wiederausfuhr, ohne verzollt zu werden) während der 4 Monate vor jedesmal dem 5. Januar, dem 5. Mai oder dem 5. September unter 49*s.* der Centner gelten würde, es den Lords der Schatzkammer zustehe, auf den Zoll 1*s.* nachzulassen, ebenso, wenn der Preis unter 48*s.* stehen werde, 2*s.* und unter 47*s.* 3*s.* auf den Einfuhrzoll, welches letztere aber der äußerste Nachlaß seyn solle, der gemacht werden könne. Im Jahr 1827 wurde bestimmt, daß der Einfuhrzoll unveränderlich auf 27*s.* stehen bleiben solle, ohne daß dabei einige Rücksicht auf den Stand der Preise genommen werde. Im Jahr 1830 wurde aber eine Reduction vorgenommen, nämlich 24*s.* für westindischen, 32*s.* für ostindischen Zucker.

Die Abgabe auf fremde Zucker kommt einem Verbote völlig gleich, denn solche beträgt 63*s.* für den Centner. Durch einen Specialbefehl wird der von der Insel Mauritius eingebrachte Zucker als westindischer (à 24*s.*) verzollt.

I. Uebersicht des Zuckerverbrauchs von Grofsbrittanien, des davon erhobenen Netto-Zollertrags mit Angabe der erhobenen Zollansätze, sowie auch der Zuckerpreise der unverzollten Waare während der Jahre 1789 bis 1829, inclusive.

Jahre.	Eigener Verbrauch des Landes.	Netto-Zollertrag.	Zollsätze.			Oeffentlich bekannt gewordene Durchschn.-Preise der Jamaika braunen und weißen Puderm unter k. Verschluß.
			Zucker aus den brittischen Colonien.	Zucker aus Ostindien.		
	Ctr.	L. s. d.	der Ctr. L. s. d.	der Ctr. L. s. d.	Procent vom Werthe. L. s. d.	L. s. d.
1789	1,547,109	862,632 11 11	0 12 4	—	37 16 3	
1790	1,536,232	908,954 17 4				
1791	1,403,211	1,074,905 16 5	0 15 0	0 2 8	37 16 3	
1792	1,361,592	1,012,538 12 1				
1793	1,677,097	1,316,502 14 3				
1794	1,489,392	1,031,492 4 2				
1795	1,336,230	949,961 16 1				
1796	1,554,062	1,225,213 7 5				
1797	1,273,722	1,299,744 0 7	0 17 6	0 5 2	37 16 3	
1798	1,476,552	1,794,990 15 9	0 19 0	0 5 2	40 16 3	
1799	2,772,438	2,321,935 16 5	1 0 0	0 2 6	42 16 3	
1800	1,506,921	1,835,112 11 1				
1801	2,773,795	2,782,232 18 1	—	0 3 2	42 16 3	
1802	2,250,311	2,210,801 6 11				
1803	1,492,565	1,551,457 17 11	1 4 0	1 6 4¾	1 4 0	
1804	2,144,369	2,458,124 18 3	1 6 6	1 9 1¾	1 6 6	
1805	2,076,105	2,439,795 1 10	1 7 0	1 9 8½	1 7 0	
1806	2,801,747	3,097,590 3 6				
1807	2,277,665	3,150,753 6 3				
1808	2,842,813	4,177,916 3 4	—	1 10 0	1 0 0	
1809	2,504,507	3,273,995 2 3				
1810	3,489,312	3,117,330 12 9	1 9 0 1 8 0	1 12 0 1 11 0	1 0 0 1 0 0	
1811	3,226,757	3,339,218 4 3	1 7 0	1 10 0	1 0 0	
1812*	2,604,019	3,939,939 17 2				
1813	2,209,065	3,447,560 4 5	1 10 0	1 13 0	1 0 0	
				der Ctr.		
1814	1,997,999	3,276,513 6 5	—	L. 1 10 1 11 1 19		
1815	1,888,965	2,957,403 2 4	—	1 10 1 17 1 19		3 2 8
1816	2,228,156	3,166,851 18 0	1 7 0	2 0 1 17		2 8 1¾
1817	2,960,794	3,967,154 5 0	—	1 17		2 9 7¼
1818	1,457,707	2,331,472 3 5	1 10 0	2 0		2 11 1
1819	2,474,738	3,507,844 11 0	1 8 0 1 7 0	1 18 1 17		2 1 5½
1820†	2,581,256	3,477,770 11 4	1 7 0	1 17		1 16 3¾
1821	2,676,274	3,660,567 6 7	—	—		1 14 4½
1822	2,618,490	3,579,412 12 4	—	—		1 11 2½
1823	2,842,676	4,022,782 4 1	—	—		1 13 2½
1824	2,957,261	4,223 240 18 5	—	—		1 11 0¾
1825	2,655,939	3,756,654 0 1	—	Mauritius Zuckerzoll ermäßigt auf 27s.		1 18 11½
1826	3,255,075	4,518,690 15 9	—			1 11 8¾
1827	3,021,191	4,218,623 6 7	—	—		kein Durchschn. Pr.
1828	3,285,843	4,576,187 13 4	—	—		1 11 8¾
1829	3,495,709	4,452,793 18 11	—	—		1 7 10

* Hierin ist der in diesen Jahren in den Brennereien verbrauchte Zucker mit einbegriffen.

† Bis zum Jahr 1820 war die Einfuhr des Zuckers aus Ostindien im Verhältniß nur unbedeutend, und beträgt in diesem Augenblicke allerhöchstens 190,000 Centner. Dagegen ist die Einfuhr von der Insel Mauritius sehr schnell gestiegen, und namentlich in den letzten fünf Jahren seit 1826, nachdem der Zoll des daher gebrachten Zuckers mit dem aus Westindien eingeführten auf einen Stand gebracht worden war. Die Einfuhr von der Insel Mauritius beträgt gegenwärtig über 450,000 Centner.

II. Uebersicht des Roh-Zuckers, der in dem vereinigten Königreiche im Innern verbraucht worden, und zwar vom 5. Januar 1815 bis zum 5. Januar 1831 inclusive; wobei der aus den brittischen Colonien, von der Insel Mauritius, aus Ostindien und aus fremden Ländern zum eigenen Verbrauch eingeführt, jedesmol besonders angegeben ist; ebenso die Ausfuhr der Raffinaden, der im ganzen jährlich davon bezogene Netto-Zollertrag, von dem der Rückzoll für den raffinirten Zucker in Abzug gebracht worden, sowie die Rückzahlungen wegen des zuviel verzollten Zuckers.

Jahre.	Quantitäten des Rohzuckers, der verzollt wurde, entweder zum eigenen Verbrauch im vereinigten Königreiche oder um raffinirt ausgeführt zu werden.							Zum eigenen Verbrauch des vereinig. Königr. behaltenen Zuckers nach Abzug dessen was im raffinirten Zustande gegen Rückzoll wieder ausgeführt worden ist.	Netto-Ertrag des Einfuhrzolles von raffinirtem Zucker in dem ver. Königr. nach Abzug des Rückzolls für raffinirten Zucker, sowie der Rückzahl. des zuviel verzollten Zuckers.
	Aus den brittischen Colonien.	Von der Insel Mauritius.	Aus Ostindien.		Aus fremden Colonien, incl. des, von der Insel Martinique und Guadeloupe einzuführen erlaubten, laut 6, Georg III., C. 62.		Total des Quantums.		
			Zum Verbrauch im Innern.	Zum Raffiniren.	Zum Verbrauch im Innern.	Zum Raffiniren.			
	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	Centner.	£
1814	3,054,736	Der Zucker von der Insel Mauritius wurde während dieser Jahre als Ostindischer betrachtet.	14,116	—	205,297	—	3,274,119	2,324,051	3,767,524
1815	3,144,868		45,041	—	37,228	—	3,225,137	2,211,299	3,454,333
1816	4,413,236		35,979	—	49,493	—	3,496,708	2,529,931	3,612,193
1817	4,414,679		27,332	—	4,575	—	4,146,586	3,298,941	4,453,926
1818	2,872,070		25,056	—	418	—	2,897,544	1,726,896	2,751,107
1819	3,571,054		100,047	—	244	—	5,671,545	2,820,900	3,996,543
1820	3,911,512		84,795	—	280	—	3,996,587	2,901,864	3,925,387
1821	3,962,300		120,203	—	268	—	4,082,771	3,056,882	4,188,958
1822	3,410,987		137,095	—	286	—	3,548,366	2,989,057	4,060,444
1823	3,802,931		102,901	—	183	—	5,906,015	3,228,991	4,407,410
1824	3,854,789		152,673	—	50	—	4,007,512	5,367,424	4,641,945
1825	3,443,734	V. 5. Juli 1825 an, eingebracht 78,671	107,200	—	25	—	3,629,630	3,079,848	4,176,655
1826	3,905,538	111,285	143,312	—	26	—	4,160,161	3,573,990	4,950,998
1827	3,747,232	170,257	69,945	29,406	186	19,304	4,036,330	3,340,927	4,650,192
1828	4,037,450	241,794	97,245	38	11	1,505	4,378,043	3,601,419	5,002,296
1829	3,980,453	240,318	118,400	2,873	11	6,200	4,348,255	3,539,821	4,896,242
1830	4,145,733	435,010	131,979	3,922	25	38,261	4,754,930	3,722,044	4,767,342

III. Uebersicht der Zucker-Einfuhr in das vereinigte Königreich, sowohl aus den verschiedenen brittischen Colonien als aus dem brittischen Ostindien und fremden Ländern, und zwar in dem Jahre, welches mit dem 5. Jan. 1831 ablief; mit Angabe der verschiedenen Gattungen Zucker und der Länder, aus denen die Einfuhr Statt fand.

	Roher Zucker, eingeführt in das vereinigte Königreich während des Jahres, welches mit dem 5. Januar 1831 ablief.											
	Aus den brittischen Colonien.			Von der Insel Mauritius.			Aus Ostindien.			Aus fremden Colonien.			Total-Einfuhr.		
	Ctr.	B.	Pf.	Ctr.	B.	Pf.	Ctr.	B.	Pf.	Ctr.	B.	Pf.	Ctr.	B.	Pf.
Amerik. britt. Colonien													158,611	1	16
Antigua	158,611	1	16										336,881	0	11
Barbados	336,881	0	11										60,063	0	20
Dominica	60,063	0	20												
Granada	213,160	1	13										213,160	1	13
Jamaika	1,379,347	3	2							0	0	8	1,379,347	3	10
Montserrat	20,646	0	17										20,646	0	17
Nevis	54,236	1	21										54,236	1	21
St. Christoph	133,452	0	22										133,452	0	22
St. Lucie	86,971	0	10										86,971	0	10
St. Vincent	261,551	2	9							0	0	5	261,551	2	12
Tabago	93,471	2	4										93,471	2	4
Tortola	17,099	3	7										17,099	3	7
Trinidad	204,987	0	10										204,987	0	10
Bermuden	894	2	13										894	2	13
Demerara	780,286	2	12										780,286	2	12
Berbice	110,967	2	21										110,967	2	21
Nordamerik. Colonien													640	1	8
Mauritius	640	1	8	485,326	0	15	—			—			485,326	0	15
Brittisches Ostindien															
Gebiet der Ostindischen Compagnie, ohne Singapore	—			—			213,494	0	23	—			213,494	0	23
Singapore	—			—			38,535	0	4	—			38,535	0	4
Java	—			—			5,950	3	11	—			5,950	3	11
Philippinische Inseln	—			—			35,780	3	0	—			35,700	3	0
China	—			—			8	1	4	—			8	1	4
Neu-Süd-Wales			18	—			—			—					18
Fremdes Westindien															
Cuba	—			—			—			118,338	0	16	118,338	0	16
Porto-Ricco	—			—			—			6,921	3	37	6,921	3	27
St. Thomas	—			—			—			1	3	2	1	3	2
Surinam	—			—			—			645	2	21	645	2	21
Vereinigte Staaten von Nordamerika	—			—			—			1,521	2	12	1,521	2	12
Columbien	—			—			—			197	1	20	197	1	20
Brasilien	—			—			—			94,549	3	5	94,549	3	5
Peru	—			—			—			1	1	16	1	1	16
Europäische Häfen ꝛc.	—			383	3	8	—			1,079	0	5	1,462	3	13
Summa	3,913,269	0	10	485,709	2	23	293,769	0	14	223,256	3	23	4,916,005	0	14

IV. Uebersicht des Zoll-Ertrags, welcher in dem vereinigten Königreiche in dem Jahre, welches mit dem 5. Jan. 1831 ablief, erhoben worden ist, mit Angabe der Gattungen Zucker, des darauf vergüteten Rückzolls und der bewilligten Ausfuhr-Prämien, sowie der verbliebenen Netto-Zoll-Einnahme.

In dem Jahre, welches mit dem 5. Januar 1831 endigte.	Brutto-Einnahme des Zolls für eingeführten Zucker.												
	Aus den brittischen Colonien.			Von der Insel Mauritius.			Aus Ostindien.			Aus fremden Colonien und an raffinirtem Zucker.			Total-Einnahme.		
	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.
	5,226,965	17	1	556,207	4	11	230,184	12	2	47,964	2	4	6,063,321	16	6
	Von der Brutto-Einnahme geleistete Zahlungen und Ausgaben.												
	Ausfuhr-Prämien für den in Großbrittanien raffinirten Zucker.			Rückzahlungen wegen zu viel verzollten Zuckers.			Total-Summe.			Netto-Ertrag des Einfuhrzolls zur Zucker in dem vereinigten Königreiche.			
	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	L.	s.	d.	
	1,286,753	4	10	9,226	11	1	1,295,979	15	11	4,767,342	0	7	

V. Uebersicht der Ausfuhr an rohem und raffinirtem Zucker, wie solche in dem Jahr, welches mit dem 5. Januar 1831 ablief, Statt gefunden, wobei der raffinirte auf Rohzucker reducirt worden ist, nebst Angabe der verschiedenen Gattungen Zucker und der Länder, nach denen er ausgeführt wurde.

Ausfuhrländer.	Rohzucker.								Raffinaden.				Gesammtsumme der Ausfuhr, nach Centnern Rohzucker berechnet.	
	Aus den brittischen Colonien.		Von der Insel Mauritius.		Aus Ostindien.		Aus fremden Colonien.		Summe des Rohzuckers.		Wirkliches Gewicht, welches ausgeführt wurde.		Dasselbe, mit 34 Ctr. Rohzucker auf 20 Ctr. Raffinaden angenommen.			
	Ctr.	Vrtl.	Ctr.	Vrtl.	Ctr.	Vrtl.	Ctr.	Vrtl.	Ctr.	Vrtl.	Ctr.	Vrtl.	Ctr.	Vrtl.	Ctr.	Vrtl.
Rußland	—		9	2	4,343	0	44,280	2	48,640	2	4,558	2	7,749	3	56,390	1
Schweden	—		746	1	6,473	1	12,166	1	19,386	1	3,359	3	5,711	2	25,097	5
Norwegen	—		816	2	565	2	453	0	1,835	1	1,227	3	2,087	0	3,922	2
Dänemark	4	1	837	2	1	3	456	1	1,300	0	1,506	0	2,560	1	3,860	1
Preußen	1,527	2	4,962	2	9,595	3	13,039	3	29,126	0	40,024	3	68,042	0	97,168	1
Deutschland	489	3	20,340	0	9,014	1	16 033	2	45,877	3	251,356	1	427,271	3	473,149	3
Niederlande	4	2	6,070	3	23,211	3	42,936	1	72,223	3	1,157	0	1,967	0	74,191	0
Frankreich	29	0	80	0	1,855	3	406	2	2,371	0	37	0	62	3	2,434	3
Portugal, die Azoren und Madera	10	1	0	3	—		308	1	319	2	—		—		319	2
Spanien und die canarischen Inseln	—		2,748	0	495	1	844	0	4,087	2	5,714	2	9,714	3	13,802	0
Gibraltar	3	3	851	0	369	2	3,165	1	4,390	0	5,154	0	8,761	3	13,152	2
Italien	1,982	1	7,828	2	16,187	2	25,366	1	51,364	3	214,020	3	363,835	1	415,200	1
Malta	236	3	346	3	3,162	0	3,018	2	6,764	2	17,944	1	30,505	2	37,270	1
Jonische Inseln	1	3	320	1	816	0	75	0	1,213	1	10,720	2	18,224	3	19,438	1
Türkei	38	2	201	0	4,804	3	594	0	5,638	3	27,282	0	46,379	1	52,018	0
Guernsey, Jersey, Alderney und Man	5,715	1	259	0	—		1,800	1	7,774	3	3,087	1	5,248	2	13,023	2
	10,052	3	46,420	0	80,897	2	164,946	0	302,316	2	587,131	3	998,124	0	1,300,440	2
Ostindien und China	140	3	599	3	122	1	308	2	1,171	2	844	2	1,435	2	2,607	1
Neu-Südwales, Schwanenfluß u. Vandiemensland	50	3	227	0	45	0	14	0	317	0	491	2	835	3	1,153	0
Vorgebirge der guten Hoffnung	7	3	32	0	7	0	26	3	73	3	335	3	571	0	645	0
Das übrige Afrika	133	0	140	2	433	2	178	0	885	1	914	1	1,554	1	2,439	2
Brittisches Nordamerika	2,742	1	713	0	734	0	487	3	4,677	1	10,677	3	18,152	1	22,829	3
Brittisches Westindien	34	0	174	0	432	3	41	3	682	3	4,096	2	6,964	0	7,646	3
Fremdes Westindien	29	1	34	1	182	0	167	0	412	3	263	3	448	1	861	1
Vereinigte Staaten	43	2	—		522	1	64	3	630	3	2,521	3	4,287	1	4,918	0
Mexiko	27	0	4	1	9	2	18	0	59	0	2	0	3	3	62	3
Columbien	11	1	—		3	2	5	3	20	3	9	3	16	3	37	3
Brasilien	42	3	26	3	7	2	38	3	116	0	9	0	15	1	131	1
Rio de la Plata	29	3	1	0	—		9	1	40	1	148	2	252	3	293	0
Chili	18	0	5	3	13	0	1	0	38	1	130	0	221	1	259	3
Peru	11	0	3	0	1	3	1	1	17	2	1	3	3	0	20	3
Summe	13,355	0	48,385	0	83,415	1	166,310	1	311,461	2	607,580	1	1,032,886	1	1,344,348	0

V. Wirkung des vom Zucker erhobenen Einfuhrzolls. — Berechnet man den Preis des Zuckers im Durchschnitt, ohne den Zoll in Anschlag zu bringen, während der letzten Jahre, so wird solcher nicht unter 22*s.* und nicht über 35*s.* anzunehmen seyn. Auf ein Lebensbedürfniß des Menschen, welches zu diesen Preisen zu stehen kommt, einen Zoll von 24*s.* zu legen, wozu noch 8*s.* für Fracht und Spesen gezogen werden müssen, ist eine der drückendsten Verfügungen des Staates. Es ist auf jeden Fall höchst wahrscheinlich, daß der Verbrauch und somit auch die Staatseinnahme sehr zunehmen würden, wenn die Zollabgabe auf 16*s.* oder 18*s.* ermässigt würden, und man kann dieses sogar mit der größten Gewißheit annehmen, denn bei jedesmaligem Fallen der Zuckerpreise hat sich eine Zunahme des Verbrauchs gezeigt. Während der drei Jahre 1806—1808 war der Preis der braunen Pudern inclusive des Zolls etwa 66*s.* der Centner, und es wurden im Innern des vereinigten Königreichs ungefähr 2,640,741 Centner verbraucht. Während der drei Jahre 1814—1816 hatte sich der Preis auf 93*s.* gehoben, und der Verbrauch betrug bloß 2,038,373 Centner. Dagegen fiel der Preis in den Jahren 1827—1829 auf 57*s.* und der Verbrauch im Innern des Königreichs stieg in diesem Zeitraume im Durchschnitt auf 3,267,581 Centner jährlich, welches gegen früher eine Zunahme des Verbrauches von 50% ausmachte!

Man darf hiebei nicht übersehen, daß in diesen drei angegebenen Perioden der Einfuhrzoll beinahe ganz derselbe war und blieb; wäre solcher aber nach dem Grundsatz vom wahren Werthe der Waare erhoben oder der Zoll jedesmal nach dem Werthe der Waare geändert worden, so würde in den zuletzt angegebenen drei Jahren (1827 bis 1829) ein größerer Nachlaß darauf Statt gefunden haben und eine größere Consumtion hervorgebracht worden seyn.

Die Verminderung des Zolls um 3*s.* per Centner, wie eine solche 1830 Statt fand, war zu gering, um eine starke Wirkung hervorzubringen, und es läßt sich nicht genau angeben, wieviel von der so sehr vermehrten Einfuhr und Consumtion ihr allein oder andern Umständen beigemessen werden muß. Bei einer Verminderung aber von 27*s.* auf 24*s.* auf 18*s.* oder 16*s.* müßte der Einfluß davon ganz außerordentlich gewesen seyn, und die dadurch billiger gestellten Zucker würden vorzüglich in Ireland einen weit größern Absatz erlangt haben.

Die Quantität Zucker, welche gegenwärtig in Großbrittanien verbraucht wird, beträgt, ungerechnet dessen, was nach Ireland geht, mehr als noch einmal soviel, gegen das Jahr 1790 genommen. Wäre der Einfuhrzoll wie 1790 auf 12*s.* 4*d.* fest stehen geblieben, so läßt sich mit Gewißheit annehmen, daß der Verbrauch sich vervierfacht haben würde, denn während dieses Zeitraumes hat sich die Bevölkerung beinahe verdoppelt, und das Verhältniß der Zahl der Individuen der Mittelklasse hat sich offenbar gehoben. Der Kaffeeverbrauch, — bei welchem von einem Jeden, der es nur einigermaßen im Stande ist, allemal Zucker mit genossen wird, ist gegen 1790 um 22mal größer; denn damal wurde 1,000,000 ℔ und gegenwärtig werden 22,000,000 ℔ verbraucht! Die Thee-Consumtion hat sich ungefähr verdoppelt, und der Gebrauch, Obstweine zu machen, und Früchte einzuzuckern ꝛc. hat ausserordentlich zugenommen. Anstatt sich daher mit Zunahme der Bevölkerung zu vergrößern, läßt sich annehmen, daß der Zuckerverbrauch ohne hindernde Umstände ausserordentlich angewachsen und anstatt etwas über 3,000,000 Centner sicher auf 6,000,000 Centner gekommen seyn müßte.

Rechnet man den Gesammtverbrauch Großbrittaniens auf 3,500,000 Centner und die Bevölkerung auf 16,000,000, so werden auf jedes Individuum im Durchschnitt etwa 23 ℔ kommen. Dieses Quantum, obgleich es mehr ist als man für Frankreich und für die andern Länder des Continents annehmen kann, würde viel mehr betragen, wäre die Zuckereinfuhr

unter ein liberaleres System gestellt. In den englischen Arbeitshäusern wird dem Vernehmen nach für jedes Individuum 34 ℔ und in Familien für die Dienstboten wöchentlich wenigstens 1 ℔, welches 52 ℔ jährlich ausmacht, gerechnet. Diese Angaben zeigen, bis zu welchem Betrage der Verbrauch des Zuckers sich erheben könnte, und es gibt deren noch mehrere, um solches zu bestätigen. Herr Huskisson führte als Mitglied des Unterhauses bei Gelegenheit, daß Herr Grant am 25. Mai 1829 auf eine Verminderung der Abgaben auf Zucker antrug, an, daß wegen der ungeheuern Abgaben auf Zucker die ärmere Klasse der Bevölkerung, welcher bei zahlreicher Familie einige Pence ein Gegenstand wären, sich solchen gänzlich versagen müsse, und er glaube, in seiner Behauptung nicht zu weit zu gehen, daß zwei Drittheile der ärmern Kaffeetrinker sich des Zuckers gänzlich entschlagen müssen. Würde dagegen die Abgabe darauf vermindert, so müßte es ein Artikel wie viele andere werden — wie z. B. wollene Tücher, welche gegenwärtig viel wohlfeiler wie ehemals sind, so daß sich solche Jedermann erzeugen kann." (Speeches, vol. III, p. 455.) Man kann nicht sagen, daß hierin irgend Etwas übertrieben sey, vielmehr geht daraus hervor, bis zu welcher Bedeutsamkeit der Zuckerverbrauch sich erheben würde, könnten die arbeitenden Klassen sich dessen wirklich erfreuen.

In Ireland namentlich würden sich davon die größten, heilsamsten Folgen erwarten lassen, sobald eine Verminderung der Abgaben auf Zucker einträte. Die directen Einfuhren in dieses Land betragen kaum 14,000 Tons, und rechnet man, daß aus Großbrittanien aus zweiter Hand noch 6000 Tons dazu kommen, so beträgt dieses zusammen allerhöchstens 20,000 Tons oder 44,800,000 ℔, so daß bei einer Bevölkerung von 8 Millionen Menschen auf das Individuum nicht mehr als 5½ ℔ kommen, oder ungefähr der 4te bis 5te Theil dessen, was in Großbrittanien jedes Individuum verbraucht. Dieser Unterschied muß zwar größtentheils der geringeren Wohlhabenheit der Irelander beigemessen werden, doch liegt ein Hauptgrund in der allzuhohen Besteurung. Vor 30 Jahren war die directe Zuckereinfuhr in Ireland zweimal stärker als gegenwärtig, und läßt sich nicht wohl annehmen, daß die Einfuhr aus zweiter Hand mit der vermehrten Volkszahl Schritt gehalten habe. Um daher den Verbrauch des Zuckers unter der irelandischen Bevölkerung allgemeiner zu machen, würde es sehr wünschenswerth seyn, daß die Abgaben 12*s.* für den Ctr. nicht überstiegen, und es läßt sich gewiß annehmen, daß, wenn für den ersten Augenblick daraus auch ein Minus hervorgehen würde, die Zolleinnahme späterhin dabei gewinnen müßte, alle andern wohlthätigen Folgen für das Volk gar nicht in Betracht gezogen. Eine Hauptsache dabei ist namentlich, daß das Volk von Ireland mehr Geschmack an den Genüssen und Freuden eines besseren Culturzustandes erwerbe; wie ist dieses aber wohl möglich, wenn die dazu nöthigen Bedürfnisse mit unerschwinglichen Abgaben belegt sind, so daß nur die Reichen und höheren Klassen davon Gebrauch machen können? — Es ist daher für Ireland unerläßlich, daß die Gegenstände des Genusses und eines bessern Lebens nicht übermäßig besteuert seyen, so daß die Masse des Volks davon Gebrauch machen kann. Ist dieses der Fall, so wird Jeder sich angeregt fühlen, seine Lage zu verbessern, und die Anstrengungen dafür werden nicht ausbleiben. Dadurch wird sich der Geschmack für ein besseres Leben unter allen Klassen verbreiten, so daß es denselben endlich nicht mehr möglich seyn wird, ohne den Genuß dieser Bedürfnisse zu existiren. (Parliamentspapiere, Nro. 97, Session von 1831.)

Es ist bereits nachgewiesen worden, daß das brittische Westindien und die Insel Mauritius ungefähr 270,000 Tons (à 20 Ctr.) Zucker liefern, und daß der Verbrauch Großbrittaniens und Irelands 189,000 Tons ist; da aber unter letzterem etwa 6000 Tons bengalischer Zucker ist, so ist der wirkliche Verbrauch von westindischem und Mauritius-Zucker nur 183,000 Tons, und bleiben daher zur Wiederausfuhr 37,000

Tons, ungerechnet des Ueberschusses des bengalischen Zuckers. Würde jedoch der Einfuhrzoll von brittischem Zucker auf 16*s.* oder 18*s.* herabgesetzt, ohne daß man den einem Verbote gleichen Zoll auf fremden Zucker veränderte, so würde dieses zur Folge haben, daß der Preis des ersteren sogleich steigen müßte, weil die Nachfrage sich unstreitig vermehren würde, und dann die Zuckerplantagenbesitzer durch die Herabsetzung des Zolls einen offenbaren Gewinn machen. — Deßhalb wäre Herabsetzung des Zolls auf fremden Zucker so geeignet, damit er auf dem englischen Markte Eingang finde, sobald als daselbst die Zuckerpreise in die Höhe zu gehen drohen. Zufolge der Beschlüsse in Betreff der Abgaben von Zucker, wie Herr Grant solche dem Unterhause 1829 vorgeschlagen hat, ist der Einfuhrzoll von den westindischen und Mauritius-Zuckern auf 20*s.* von den ostindischen Zucker auf 25*s.* festgesetzt worden, dagegen der von fremden Zuckern auf 28*s.*, alles für den Centner. Aber zufolge der bereits angeführten Gründe müssen diese Sätze um wenigstens 4*s.* niedriger seyn nämlich 16*s.*, 21*s.* und 24*s.* Auf jeden Fall bleibt es aber ausgemacht, daß, um wieviel auch immer Zucker, der von den brittischen Colonien eingeführt wird, niedriger zu verzollen seyn wird, um diese Maaßregel wirklich nützlich werden zu lassen, muß der Zoll von fremdem Zucker ebenfalls vermindert werden, so daß, während die englischen Zuckerplantagenbesitzer wegen der großen Lasten, denen sie unterliegen, verhältnißmäßig einen Vorzug genießen, dabei doch die gehörige Grenzlinie nicht überschritten und das Wohl des Publikums im Auge behalten werde.

Eigentlich sollte der Zoll von dem ostindischen Zucker auf denselben Stand gebracht werden, wie der des westindischen. Es ist schwer zu begreifen, warum die Erzeugnisse zweier Provinzen desselben Reichs nicht ein und demselben Zolle auf dem Markte in dem Mutterlande unterworfen sind. Dadurch, daß der Mauritius-Zucker gegen 27*s.* Abgabe zugelassen würde, ist der Grundsatz als richtig anerkannt; es ist nicht der geringste Grund vorhanden, diesen unter gleichen Bedingungen wie den westindischen zuzulassen, wenn der ostindische nicht denselben Vortheil genießen soll. Es ist indessen nicht anzunehmen, daß dieser Umstand von so großer praktischer Wichtigkeit sey, als allgemein geglaubt wird. Der ostindische Zucker hat bis jetzt seinen Weg zu den Plätzen des festen Landes noch nicht finden können, ungeachtet er auf solchen den andern Zuckern nicht nachgesetzt ist; und wenn dessen Güte sich nicht sehr verbessert oder der Preis verhältnißmäßig billiger wird, so läßt sich nicht erwarten, daß er jemals mit den Zuckern aus Jamaika, Brasilien oder Cuba wetteifern könne.

Es hat sich die Nothwendigkeit ergeben, genaue Untersuchungen über die Wirkung des Rückzolls bei der Ausfuhr der in England raffinirten Zuckern anzustellen. Vor dem Jahr 1826 betrug der bewilligte Rückzoll auf den Centner 46*s.* auf einmal raffinirte Zuckern, und seitdem ist er auf 41*s.* 6*d.* verändert worden; aber auch dieser Satz, will man behaupten, sey im Verhältniß zum Zoll des Rohzuckers noch zu viel, und der Beweis davon liege darin, daß fast nichts als raffinirter Zucker ausgeführt wird. In den Berichten, die an das Parliament gerichtet werden, ist es gewöhnlich, von den raffinirten Zuckern 20 Centner gleich 34 Centnern Rohzucker anzunehmen. Dadurch erscheint jedoch die Zucker-Ausfuhr größer als sie wirlich ist, denn wenn auch wirklich 34 Centner Rohzucker erforderlich sind, um 20 Centner Raffinaden zu erzeugen, so bleibt dennoch von Syrup und Bastern wenigstens 13 Centner zurück, die im Innern verbraucht werden. Es ist daher sehr zu wünschen, daß dieser Gegenstand genauer untersucht und mit Sorgfalt regulirt werde, und es ist sehr erfreulich gewesen, zu vernehmen, daß die engl. Regierung Befehl gegeben, im Januar 1832 eine Zuckerraffinerie zu errichten, und das genaue Verhältniß jeder Sorte Raffinaden zu dem Rohzucker auszumitteln, so daß bestimmt werden kann, ob

in dem Rückzoll für Raffinaden eine nachtheilige Ausfuhrprämie enthalten sey, zumal der Gedanke, für die Ausfuhr von raffinirtem Zucker eine solche zu bewilligen, gar nicht in Frage kommen kann.

Die den englischen Zucker-Raffinerien neuerdings gewährte Erlaubniß, fremde Zuckern im Lande zu raffiniren, hat bei den westindischen Plantage-Besitzern große Klagen erheben lassen; allein es scheint, daß sie eigentlich keine gegründete Ursache dazu haben. Die Verordnung deßhalb müßte sehr mangelhaft seyn, wenn sich dadurch fremder Zucker zum Verbrauch im Innern des Landes einschleichen sollte, während Großbritannien durch Aufhebung der Einfuhrverbote zum großen Stapelplatz für allen Zuckerhandel geworden ist, wodurch ein neues und gewinnreiches Geschäft erworben wurde, zu welchem sich das Land besser eignet als irgend ein anderes, vermöge der Wohlfeilheit des englischen Brennmaterials, des Ueberflusses an Betriebskapital so wie anderer unzuberechnender Vortheile.

Verordnungen, die Zucker-Einfuhr betreffend. Es findet keine Art von Zollerlaß Statt, wenn die Waare beschädigt oder durch das Wasser schwerer geworden ist, es seye denn durch einen Specialbefehl.

Die Tara wird bei Zuckern, die aus den brittischen Colonien kommen, folgendermaßen berechnet:

Bei einem Gewicht unter	8 Centnern	14 Procent.
Bei einem Gewicht von	8 bis 12 Centn.	auf jedes Faß einen Centner.
	12 bis 13 „	auf jedes Faß 1¼ Centner und 12 ℔.
	15 bis 17 „	auf jedes Faß 1½ Centner.
	17 und darüber	auf jedes Faß 1¾ Centner.

Zucker, der in fremden Schiffen eingeführt wird, ist als nicht brittischen Ursprungs zu betrachten, und hat Stadtaccise und Hafengelder zu entrichten. (6, Georg IV., C. 181, §. 26.*)

Ursprungscertificate, daß der Zucker Erzeugniß der brittischen Colonien und Besitzungen sey, müssen beigebracht werden, ehe derselbe verzollt werden kann, und ist dabei zu unterscheiden, ob er aus den amerikanischen Colonien, von Mauritius, oder aus Ostindien gebracht worden. (Man sehe darüber die Bedingungen in 6, Georg IV., C. 107 nach, welche in dem Artikel Einfuhr und Ausfuhr angeführt stehen.)

Prämie oder Rückzoll für ausgeführte Zuckern. — Um sich darüber genau zu unterrichten, muß der Englische Zolltarif nachgesehen werden. **) Derjenige, welcher Zucker ausführt, ist verbunden für den doppelten Betrag der Ausfuhr sichere Bürgschaft zu stellen, daß die Ausfuhr auch wirklich Statt finde, und derselbe weder in dem vereinigten Königreiche, noch in den dazu gehörenden Inseln wieder gelandet werde. (6, Georg IV., C. 113. §. 3.)

Wie Zucker gestoßen werden soll. — Wenn Lumpenzucker in Broden gestoßen oder zerstampft werden soll, ehe er gegen die dafür festgesetzte Prämie ausgeführt wird, muß derselbe nach gehörig erfolgter Verzollung in einem Magazine, welches der, der ihn auszuführen beabsichtigt, bereit zu halten hat, niedergelegt werden, damit die Zollcommissarien die Ausfuhr und unmittelbare Verschiffung beaufsichtigen können, nachdem die Zollbeamten die Stücken und Brode vorher untersucht haben; hierauf muß der Zucker in Gegenwart der Zollbeamten gestoßen oder zerstampft werden oder zerbrochen und sogleich zur Ausfuhr verpackt, welches alles auf Kosten des Verladers geschieht; auch soll dergleichen Zucker unter Verschluß bleiben, bis daß er wirklich verladen

*) Anmerk. d. d. Herausg. Für London sind diese Abgaben im J. 1833 abgeschafft worden oder doch sehr gemildert.

**) Dieser ist aber wegen der großen Ausführlichkeit und wegen der zu erwartenden Abänderungen noch für den Supplementband aufgespart worden.

wird, welches unter Beaufsichtigung und in Gegenwart der Stück-Visitatoren geschehen muß, so daß die wirkliche Verschiffung auf dem Zollscheine (debenture) gehörig attestirt werden kann, um den Rückzoll darauf nach der Qualität der Stücke oder Brode des ausgeführten Zuckers zu erheben. — §. 5.

Die verschiedenen Gattungen des gestossenen Zuckers müssen getrennt gehalten werden. — Geringer Zucker. — Die verschiedenen Gattungen Zucker müssen getrennt und zwar auf solche Weise in besondern Räumen oder Abtheilungen des Speichers aufbewahrt werden, wie es die Zollcommissarien vorschreiben; und sobald man eine Gattung Zucker in irgend einem Theile des Speichers finden würde, von besserer Qualität als angegeben war, so soll dergleichen Zucker confiscirt werden; und wenn eine Partie Zucker in solch einen Speicher gebracht wird, um gestoßen oder zerbrochen zu werden, und solche würde geringer an Güte befunden, als in der deßhalb eingereichten Declaration angegeben worden ist, so soll dergleichen Zucker gleichfalls confiscirt werden. — §. 6.

Muster-Proben (standard samples). — Auf Kosten der Zuckerraffinerien in London soll, ebenso wie zu Dublin, auf Kosten des Handelsstandes eine solche Anzahl Brode extraf. Raffinaden auf die Weise verfertigt werden, als die Zollcommissarien es für nöthig erachten. Diese Brode, nachdem solche von den Commissarien genehm erachtet worden sind, sollen als Muster und Probe dienen; ein solches Brod soll bei den Commissarien und ein anderes bei denjenigen Beamten aufbewahrt werden, die erstere zur Untersuchung und Vergleichung der extraf. Raffinaden anstellen werden, oder der diesen gleich zu achtenden Sorten, die zur Ausfuhr gegen Rückzoll declarirt werden; und sollen von Zeit zu Zeit frische, approbirte Musterproben angeschafft und aufbewahrt werden, wie es die Zollcommissarien verfügen. Es ist dabei darauf zu sehen, daß kein Brod Zucker als ein Muster von f. Raffinaden gelten könne, wenn es mehrmals 14 ℔ wiegt und ganz unangebrochen sey; oder wenn es nicht wirklich zweimal raffinirt ist, auf gewöhnliche Weise aus einmal raffinirtem Zucker, der zuvor ganz gereinigt und abgeklärt worden, und in Broden von egaler Weiße und Härte und gehöriger Trockenheit. — (9, Georg IV., C. 76, §. 18.)

Zucker, welcher dem feiner Raffinade oder zweimal raffinirtem Zucker gleich zu achten ist. — Rücksichtlich desjenigen Zuckers, welcher den zweimal raffinirten an Güte gleichgeschätzt werden kann, soll derselbe Rückzoll gewährt werden, der durch das Gesetz für den zweimal raffinirten bewilligt ist. Es ist dabei aber darauf zu sehen, daß keine Gattung Zucker dem doppelt raffinirten gleich geschätzt werden könne, wenn die Brode nicht völlig ganz und unbeschädigt sind, wenn eines derselben mehr als 14 ℔ wiegt, und nicht mit den Muster-Proben in der Güte übereinstimmt. — §. 10.

Zucker, der nicht Probe hält. — Auf den Fall, daß Zucker in der Absicht declarirt worden ist, um den Rückzoll für doppelt raffinirten Zucker oder eine diesem ähnliche Qualität zu erheben, und es findet sich bei der Untersuchung der Zollbeamten, daß die Güte der Waare mit dem Probemuster nicht übereinstimmt, so soll aller solchergestalt declarirte Zucker confiscirt und weggenommen werden. — §. 20.

Es ist gleich, ob der Zucker aus den engl. Colonien herstamme oder nicht. — Die verschiedenen Ausfuhrprämien oder Rückzölle auf raffinirten Zucker, wie solche das Gesetz bestimmt, sollen auf jede Gattung raffinirten Zucker bewilligt werden, gleichviel, ob solcher aus Rohrzucker der brittischen Colonien, oder aus dem Gebiete der Ostindischen Compagnie oder irgend sonst woher, verfertigt worden sey. §. 21.

In Betreff der Vorschriften, wie aus k. Verschluß Zucker genommen werden kann, findet sich das Nähere unter dem Artikel Verschluß.

Runkelrüben-Zucker. — Die Bereitung des Zuckers aus Runkelrüben ist in einigen Ländern des europäischen Festlandes und namentlich in Frankreich zu einer ziemlichen Ausdehnung gebracht worden, und schätzt man das Quantum, welches gegenwärtig in letzterem Lande jährlich gefertigt wird, auf 8000 Tons (à 20 Cntr.) Dieser Gewerbszweig begann zu der Zeit, als Napoleon durch das Continentalsystem den englischen Handel und die Colonialprodukte auszuschließen versuchte; beim wiederhergestellten Frieden und sobald die westindischen Zuckern wieder zugelassen wurden, wurde demselben jedoch ein tüchtiger Stoß versetzt, auch würde die Zuckerbereitung aus Runkelrüben gänzlich vernichtet worden seyn, wäre dieselbe nicht durch die 1822 verfügten hohen Abgaben von den westindischen Zuckern erhalten worden. Es sind zwar noch immer Einige der Meinung, daß eine nicht sehr entfernte Zeit kommen werde, binnen welcher die Bereitung des Runkelrübenzuckers so vervollkommnet worden sey, daß derselbe mit den Zuckern aus den Colonien rivalisiren könne; aber es ist nicht wahrscheinlich, daß ein solcher Zeitpunkt jemals eintreten werde. Dabei bleibt es aber allemal wichtig, nicht aus den Augen zu verlieren, daß, wenn die Bereitung des Runkelrübenzuckers in irgend einem Lande und namentlich in England zu einer großen Ausdehnung gebracht werden würde, man davon nicht wohl eine Abgabe erheben könnte, so daß die große Staats-Einnahme, welche mäßig angesetzt, von eingeführtem Zucker erhoben werden kann, alsdann gänzlich verloren gehen müßte. (Um sich genauer über die Cultur der Runkelrübe und die Zubereitung auszulassen, ist hier nicht der Platz; unter andern kann man sich aber aus dem Edinburgh Review, Nro. 99, Art. French Commercial System, unterrichten.)

Dem Vernehmen nach wurden in England einige kleine Partieen Runkelrübenzucker verfertigt, und läßt sich vermuthen, daß bei den gegenwärtigen ungeheuern Abgaben von Colonialzuckern noch mehr Versuche darin gemacht werden, die vielleicht Glück verheißen. Da aber die Erhaltung der Zolleinnahme von Zuckern von viel größerer Wichtigkeit ist, als die Einführung eines so zweifelhaften Gewerbes, so scheint die gesunde Vernunft ein ähnliches Verfahren wie beim Tabak vorzuschreiben, wonach die Bereitung des Runkelrübenzuckers gänzlich unterdrückt werden müßte. Da es aber allemal gut ist, einem unvermeidlichen Uebel lieber sobald als möglich zu begegnen, als lange damit umzuspringen, so ist der Rath gewiß gut, keine Zeit zu verlieren, sondern vielmehr kräftige Maaßregeln zu ergreifen, um dem neu beginnenden Gewerbe alle Nahrung zu entziehen.

Ahornzucker. — Eine Ahorngattung, der sogenannte Zuckerahorn (Acer sacharinum, *Linn.*) liefert in beträchtlicher Menge Zucker. In den Vereinigten Staaten und in Canada wächst der Baum außerordentlich häufig, und in mehreren Distrikten liefert er den Einwohnern den benöthigten Zucker. Obgleich in jeder Hinsicht von geringerer Güte als der Rohrzucker, wird er doch dem Runkelrübenzucker vorgezogen, und ziemlich leicht aus dem Mark des Baumes erhalten, indem man den Stamm im Frühjahr 2 Zoll tief anbohrt, und ein Gefäß untersetzt, in welches sodann der Saft sich sammelt. Die Menge, welche man gewinnt, ist verschieden, je nach der Größe des Baumes und der Jahreszeit. Ein gewöhnlicher Baum liefert jeden Tag im Durchschnitt über 2 bis 3 Gallons Saft, man hat aber auch Bäume gefunden, die schon mehr wie 20 Gallons in einem Tage gegeben haben, während andere nur eine Pinte lieferten. Die Weise, auf die man den erhaltenen Saft kocht, weicht nicht sehr von der ab, welche bei den westindischen Zuckern befolgt wird; doch ist es sehr rathsam, solchen bald, nachdem er aus dem Baume geflossen ist, zu Zucker zu sieden. Steht er länger als vierundzwanzig Stunden, so unterliegt er leicht einer Weingährung, und säuert, wodurch der Zuckerstoff verloren geht. — (Bouchette's British America, Vol. I. p. 371; — Timber Trees and fruits, Library of Entertaining Knowledge

Londoner Zuckerpreise, im Januar 1832.

Westindische Zucker. Gegenwärtiger Einfuhrzoll beträgt 24s. p. Ctr.	Der Preis ist inclusive des Einfuhrzolles zu verstehen.			
	Braune.	Mittel.	Gute.	Feine.
Jamaika der Ctr. .	46—47s.	48—52s.	54—56s.	58s.
Von St. Kitts, Antigua und Demerara, St. Vincent und Montserrat . .	45s. 6d.—46s. 6d.	47s. 6d.—51s.	52—54s.	55—57s.
Von Granada, Tabago, Trinidad, St. Lucca, Berbice ꝛc. . . .	45—46s.	47—50s.	51—52s.	53—54s.
Barbados.	47—48s.	49—54s.	55—58s.	59—60s.

Fremde Zucker. Unter königlichem Verschluß zum Gebrauch im Innern mit 63s. zu verzollen.	Braune.	Gelbe.	Weiße.	f. Weiße.
Havannah per Ctr.	20—21s.	22—23s.	30—32s.	33—34s.
Brasil do.	15—17s.	18—20s.	23—31s.	—

Ostindische Zucker. Unter königlichem Verschluß per Ctr.	Exclusive des Zolls von 32s. für den Centner.		Exclusive des Zolls von 63s. für den Centner.		
	Benares.	Bengalen.	Java.	Manilla.	China und Siam.
Geringer brauner .	16—17s.	15—16s.	—	16—17s.	18s.
Brauner	18—20s.	17—19s.	18—19s.	18—19s.	15—16s.
Gelber	21—23s.	20—21s.	20—22s.	21—23s.	18—20s.
Weißer	24—26s.	23—25s.	23—24s.	25—26s.	22—25s.

	Brauner.	Gelber.	Feiner Gelber.
Mauritius-Zucker inclusive des Einfuhrzolls von 24s. per Ctr. .	44—45s.	47—52s.	53—56s.

Verkaufrechnungen von Zucker. Nebst beigefügten Rechnungen über wirklich ausgeführte Verkäufe von Jamaika- und Berbice-Zucker. Diese Belege sind von Interesse, insofern man daraus die vielerlei Unkosten kennen lernen kann, welchen dieser Artikel in England unterworfen ist, und zwar von da an, wo die Verladung statt gefunden, bis er in die Hände des Verkäufers im Einzelnen gelangt ist. Es darf dabei nicht übersehen werden, daß die Zollabgaben bei weitem größer sind, als was die Plantagebesitzer ursprünglich dafür empfangen.

I. Verkaufsrechnung über 10 Oxhoft und 5 Tierçen Zucker, durch den Kambur, Kapitain Shmith, von Jamaika für Rechnung der Herrn Herrn James Morrison et Comp. verschifft.

1831 Juli. Es verkauft William Gadsden:

1—10. Zehn Oxhoft } Zucker.
11—15. Fünf Tierçen }

I. M.		Ctr.	Vrtl.	Pf.		Ctr.	Vrtl.	Pf.		£	s.	d.	£	s.	d.
C.	1.	15	0	4	11.	9	3	13							
	2.	15	2	0	12.	9	2	6							
	3.	15	3	2	13.	10	0	11							
	4.	15	2	6	14.	9	0	27							
	5.	16	2	6	15.	10	1	14							
	6.	15	2	9		49	0	15							
	7.	15	3	2	Davon	5	0	0	für Tara						
	8.	15	3	23		44	0	15	netto à 47s.	105	14	5			
	9.	14	2	13											
	10.	15	2	9											
		156	0	0											
Davon		14	1	23	für Tara										
		141	2	5	netto . . .				à 47s.	532	12	7	156	6	10

Unkosten und Spesen.

Versicherungsunkosten von £ 290, indem jedes Oxhoft zu £ 15 und jedes Tierçon zu £ 10 gerechnet wurde, zu 60% inclusive der Police und Commissions-Provision .	10	18	9		
Abzüglich wegen £ 90 zu 57s. %	2	11	4	8	7	5			
Einfuhrzoll von 186 Ctr. 2 Viertel 9 ℔*) zu 24s. per Ctr. nebst den Declarationsgebühren				224	8	0			
Fracht darauf 5s. per Centner, nebst Kapplaken, Kaigeld und Besorgung	47	10	2						
Dockgebühren zu 8d. per Centner .	6	4	0	53	14	0			
Zinsen auf den Zoll 75 Tage . .	2	4	10						
Deßgl. auf Fracht und Dockgebühren	0	7	0	2	11	10			
Extra Lagermiethe à 10½ Tons für 3 Wochen à 5d. wöchentlich . .	0	12	10						
Quittungs-Stempel . . .	0	5	0	0	17	10			
½% Maklergebühren				2	3	7			
Commissions-Provision 2½% . .				10	18	2	303	0	10
Verbleibt Saldo netto . . .							155	5	0

(London errors excepted.) Irrthum vorbehalten.

*) Zollabgaben, Fracht und Spesen aller Art werden nach dem Gewicht berechnet, welches die Waare beim Landen hat und welches die Zollbeamten verificiren, sobald die Einfuhr in den Docks Statt findet. Wird der Zucker an die Händler abgelassen, so wird er gewogen, und vermöge des Austrocknens der Waare (dreinage) ist das spätere Gewicht allemal geringer als das frühere. Dieses Mißverhältniß gleicht sich je demnach durch den Preis aus, insofern die Gewichte von denen die Abgaben, Frachten u. s. w. bezahlt worden sind, und nach welchen es dem Händler zugewogen wird.

II. Verkaufsrechnung von 30 Oxhoft und 30 Tierçons Zucker, welche durch das Schiff Hero von Verbice für die Herren Brown, Stockes und Comp. verschifft wurden.

Es verkaufen C. u. D. Tones 30 Tierçen; Zahlung von 2 zu 2 Monat.

Nr.	Brutto. Ctr.	Vrtl.	Pf.	Tara. Ctr.	Vrtl.	Pf.	Nr.	Brutto Ctr.	Vrtl.	Pf.	Tara. Ctr.	Vrtl.	Pf.	Nr.	Brutto. Ctr.	Vrtl.	Pf.	Tara. Ctr.	Vrtl.	Pf.
1	8	0	4	1	0	7	11	8	0	12	1	0	7	21	7	3	13	0	3	20
2	7	2	22	0	3	24	12	8	3	2	1	0	7	22	7	3	16	0	3	27
3	7	3	21	1	0	0	13	7	1	6	0	3	9	23	7	3	2	0	3	25
4	7	1	1	0	3	18	14	7	2	10	0	3	23	24	7	2	4	0	3	22
5	7	0	17	0	3	17	15	8	3	20	1	0	7	25	8	0	22	1	0	7
6	7	2	25	0	3	25	16	7	3	26	1	0	7	26	7	0	27	0	3	17
7	8	2	22	0	3	10	17	8	2	14	1	0	7	27	7	0	23	0	3	16
8	8	3	36	1	0	14	18	8	2	6	1	0	7	28	7	2	9	0	3	22
9	7	3	18	0	3	27	19	7	3	17	0	3	27	29	7	2	10	0	3	22
10	7	1	17	0	3	21	20	7	0	2	0	3	25	30	7	1	12	0	3	10
	76	3	5	9	2	23		80	3	3	10	0	14		75	2	26	9	2	0

	Brutto. Ctr.	Vrtl.	Pfd.	Tara. Ctr.	Vrtl.	Pfd.			
	76	3	5	9	2	23			
	80	3	3	10	0	14			
	75	2	26	9	0	2			
	235	1	6	29	1	9			
Abzug für Tara	29	1	9				*L.*	*s.*	*d.*
	203	3	25	netto . . . . . à			2	11	0

Einfuhrzoll von 205 Ctr. 0 Vrtl. 21 Pf. netto, als beim Landen befundenes Gewicht . . . . . a *L.* 1. 4*s.*				246	4	6			
Viermonatliche Zinsen				4	2	0	250	6	6
							269	16	1

Es verkaufen Carter u. C. 30 Oxhoft, Zahlungsfrist wie oben bemerkt.

Nr.	Brutto. Ctr.	Vrtl.	Pf.	Tara. Ctr.	Vrtl.	Pf.	Nr.	Brutto. Ctr.	Vrtl.	Pf.	Tara. Ctr.	Vrtl.	Pf.	Nr.	Brutto Ctr.	Vrtl.	Pf.	Tara. Ctr.	Vrtl.	Pf.
31	16	1	22	1	2	0	41	15	3	12	1	2	0	51	15	3	27	1	2	0
32	16	2	20	1	2	0	42	15	1	8	1	2	0	52	15	2	16	1	2	0
33	16	2	6	1	2	0	43	15	2	21	1	2	0	53	15	3	24	1	2	0
34	15	3	17	1	2	0	44	15	2	27	1	2	0	54	16	1	15	1	2	0
35	14	1	88	1	1	12	45	15	0	25	1	2	0	55	15	1	8	1	2	0
36	14	3	26	1	2	0	46	15	2	22	1	2	0	56	15	3	16	1	2	0
37	15	1	7	1	2	0	47	15	2	24	1	2	0	57	16	0	2	1	2	0
38	15	3	3	1	2	0	48	16	2	18	1	2	0	58	16	0	20	1	2	0
39	15	3	25	1	2	0	49	15	2	3	1	2	0	59	16	3	16	1	2	0
40	15	2	15	1	2	0	50	14	2	11	1	1	12	60	15	1	22	1	3	0
	157	2	9	14	3	12		156	0	15	14	3	12		159	2	26	15	1	0

	Brutto. Ctr.	Vrtl.	Pfd.	Tara. Ctr.	Vrtl.	Pfd.			
	157	2	9	14	3	12			
	156	0	15	14	3	12			
	159	2	26	15	1	0			
	473	1	22	44	3	24			
Davon	44	3	24						
	428	1	26	netto . . . . . à			2	3	6	. . .	931	18	11
											1201	15	0

Unkosten und Spesen.

Für Dock-, Stadt- und öffentliche Abgaben u. s. w.					4	13	3
Einfuhrzoll von 30 Oxhoft, an Gewicht 434 Ctr. 1 Vrtl. 22 Pfd. *) netto, à *L* 1. 4*s.*					521	6	8
Fracht von 639 Ctr. 2 Vrtl. 15 Pfd. *) netto à 4*s.*				127	18	6	
Kapplacken				1	5	0	
					129	3	6
Fuhrlohn, Träger- und Böttcherlohn					8	15	0
Für Nachwägen und Gebrauch der Wagschalen					1	0	0
Für Ausheben der Probemuster und Papier dazu					2	8	6
Lagermiethe 3*d.* für's Oxhoft, à 2*d.* für die Tierçe per Woche					16	18	11
Versicherung gegen Feuersgefahr 5*s.* %					1	15	0
256 Tage Zinsen für die Dock- u. Stadt-Abgaben von *L.* 4. 13*s.* 3*d.*				0	3	6	
124 do. für den verlegten Einfuhrzoll			521	6	8	8	16	11
164 do. für verlegte Frachtunkosten			129	3	6	129	3	6
Provision für baare Auslagen (Bank-Commission) von			655	3	5	1	12	9
						13	11	1
Maklergebühren von *L.* 1,452. 1*s.* 6*d.* à ½ %						14	10	5
Commissions-Provision 2½ %						36	6	0
								750	8	4
								451	6	8

Verbleibt Saldo netto

Irrthum vorbehalten.

Liverpool, Okt. 1851. Friend und Comp.

*) Die zur vorstehenden ersten Verkaufsrechnung gegebene Anmerkung ist auch auf diese zweite Verkaufsrechnung von Zucker anwendbar.

In unterzeichnetem Verlage sind erschienen und durch alle Buchhandlungen zu beziehen:

Geschichte der Deutschen

von den ältesten bis auf die neuesten Zeiten

von

Wolfgang Menzel.

Neue, durchaus umgearbeitete Auflage in

EINEM BANDE,

in sechs Lieferungen.

Dritte Lieferung, 14 Bogen, bis zum Jahre 1240.

G. 8., schön weißes Papier, großer deutlicher Druck, broch. Subscriptionspreis 1 fl.

Da der Name des Verfassers als Schriftsteller längst, wie neuerdings als freisinniger Volksvertreter ruhmvollst bekannt ist, und auch schon die erste Auflage dieses Werks (in drei Bänden, Zürich, bei Geßner, 1824 bis 1827) mit so großem Beifall aufgenommen wurde, so glauben wir nur andeuten zu dürfen, daß derselbe auf die zweite Auflage die sorgfältigste Mühe verwandt hat, um eine Arbeit, der er mit ganz besonderer Liebe obgelegen, möglichst zu vervollkommnen. Dieses Geschichtswerk enthält nicht nur die politische Geschichte Deutschlands, fortgesetzt bis auf die jüngsten Tage, sondern sie geht auch mehr, als es bisher bei irgend einer populären Geschichte der Deutschen der Fall war, in die Spezialgeschichte der einzelnen Provinzen und in die Geschichte der Sitten, der Kunst und Wissenschaft ein, und bringt im verhältnißmäßig engsten Raum die größte Fülle und Mannichfaltigkeit zur klarsten Uebersicht. Für Diejenigen, welche die patriotische Wärme in der Sprache der ersten Auflage angezogen hat, haben wir nur noch hinzuzufügen, daß die zweite ganz in demselben Geist und Ton geschrieben ist.

Für Belehrung wie für Unterhaltung gleich gründlich und anziehend behandelt, ist dies ein recht eigentlich dem Deutschen Volke zugeeignetes Nationalwerk, das in keinem Hause fehlen sollte.

Um dasselbe möglichst zu verbreiten und auch dem weniger Bemittelten käuflich zu machen, haben wir den Subscriptionspreis für jede Lieferung auf 1 fl. oder 15 gGr., somit für das ganze Werk auf 6 fl. oder 3 Rthlr. 18 gGr. festgestellt. Subscription nehmen alle gute Buchhandlungen an.

Die vierte Lieferung wird eben verschickt; die 5te und 6te werden rasch aufeinander folgen, und mit Jahresschluß das Ganze vollendet seyn.

Von demselben Verfasser sind erschienen:

Menzel, Wolfgang, die deutsche Literatur. (1828. 2 Theile. 8. 6 fl. 36 kr. Verlag von Hallberger.)
— — Rübezahl. Ein Mährchen. 1829. 8. 1 fl. 36 kr.
— — Narcissus. Ein Mährchen. 1830. 8. 2 fl.
— — Taschenbuch der neuesten Geschichte. Jeder Jahrgang in 2 Theilen mit 20 bis 24 Bildnissen. Taschenausgabe. Preis des Jahrgangs 6 fl.
— — Reise nach Oesterreich. 1833. 8. 2 fl. 45 kr.
— — Literaturblatt. 4. 1829 — 1834. Jeder Jahrgang 6 fl.

Schillers sämmtliche Werke.

Wohlfeilste Ausgaben.

Schiller's Werke, gr. 8. 12 Bände. Weiß Druckpapier. 20 fl.
— — 18 Bände, Wiener Ausgabe mit Vignetten auf schönem Papier. 12 fl.
— — Taschenausgabe. 18 Bände. Weiß Druckpapier. 8 fl. 24 kr.
— — sämmtliche Werke in Einem Bande. Ladenpreis 12 fl.

Erniedrigter Preis
von
Goethe's sämmtlichen Werken
in 55 Bänden.
Ausgabe in groß Octav.

Um dem frech eindringenden Nachdruck von Goethe's sämmtlichen Werken entgegen zu wirken, zeigt die Unterzeichnete hiermit an: daß sie sich entschlossen hat, die Octav-Ausgabe für einige Zeit zu einem bedeutend erniedrigten Preise gegen baare Zahlung abzulassen, und zwar:

die Ausgabe auf Velinpapier für fl. 90 — anstatt früher fl. 125. 24 kr.
oder Rthlr. 50 — anstatt früher Rthlr. 60. 16 Gr. sächs.

die Ausgabe auf Druckpapier für fl. 60 — anstatt früher fl. 79. 12 kr.
oder Rthlr. 33. 8 Gr. — anstatt früher Rthlr. 44 sächs.

Hiernach würde der Band dieser vollständigen Ausgabe, welche auch den Nachlaß in 15 Bänden in sich schließt, auf Velinpapier nur ganz wenig über fl. 1. 30 kr. und auf Druckpapier fl. 1. 5 kr. zu stehen kommen.

Von der wohlfeilen

Taschenausgabe in 55 Bänden

werden noch Exemplare zum Subscriptionspreise
auf Velinpapier für fl. 44. 36 kr. oder Rthlr. 24. 18 Gr. sächs.
auf Druckpapier für fl. 29. 42 kr. oder Rthlr. 16. 12 Gr. sächs.
gegen baare Zahlung abgegeben.

Der durch die Herabsetzung obiger Ausgaben bezweckte größere Absatz wird der Vertragsbestimmung gemäß weniger uns, als den von Goethe'schen Erben Nutzen bringen, und wir dauf daher wohl um so mehr auf theilnehmende Förderung desselben hoffen.

Alle solide Buchhandlungen nehmen Bestellungen auf obige Werke an und werden von uns in den Stand gesetzt, sie zu den angezeigten Preisen zu liefern, bis durch eine spätere Bekanntmachung wieder ein erhöhter Preis eintreten wird.

Pestalozzi's sämmtliche Schriften
in 15 Bänden.
Herabgesetzter Preis 15 fl.

Pestalozzi's Lienhard und Gertrud,
ein Buch für das Volk.
4 Theile, herabgesetzter Preis 2 fl.

Wessenberg's sämmtliche Dichtungen
in vier kleinen Bänden.
Subscriptionspreis jeden Bändchens 45 kr.

Stuttgart und Tübingen, im Oktober 1834.

J. G. Cotta'sche Buchhandlung.

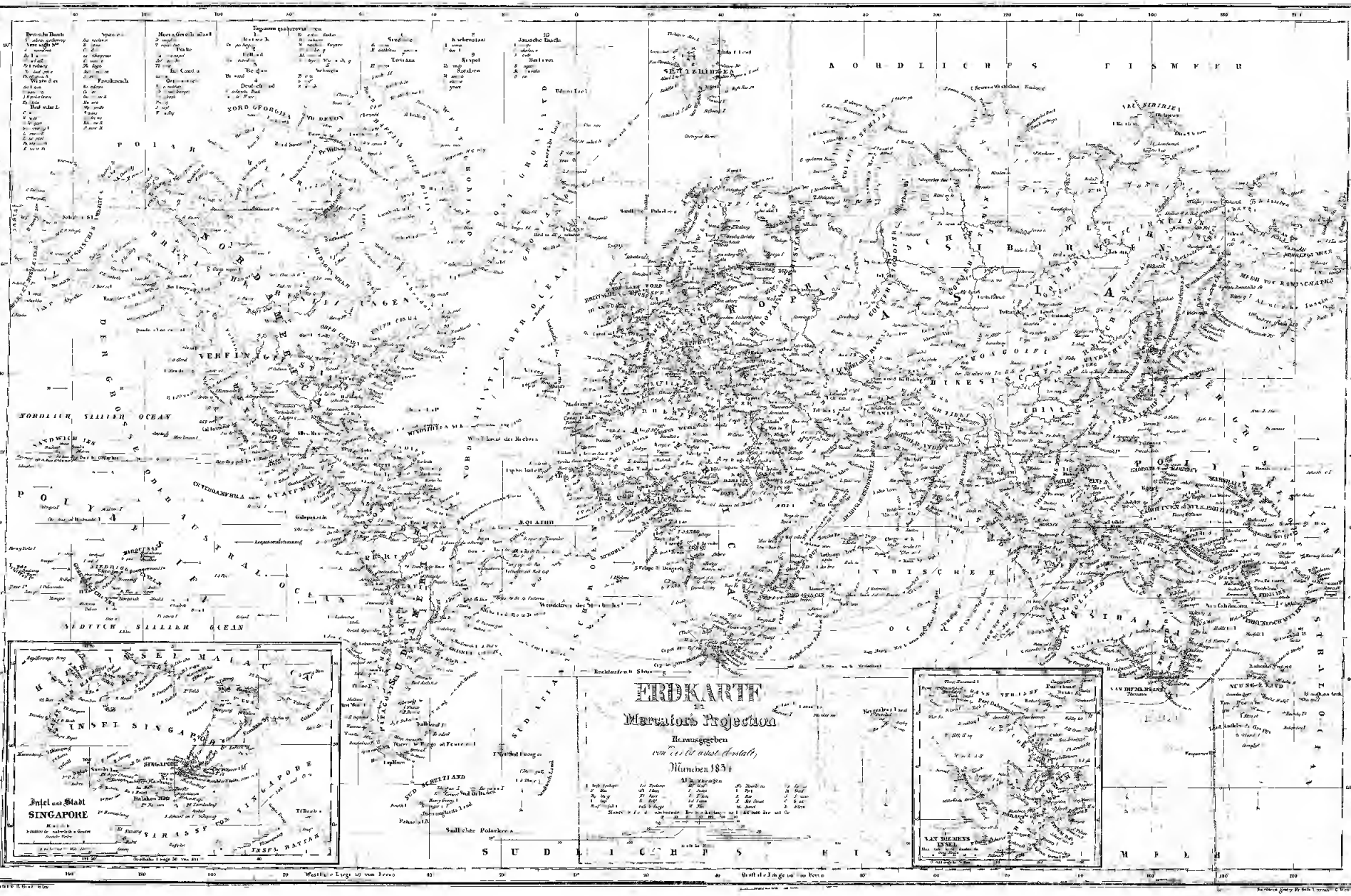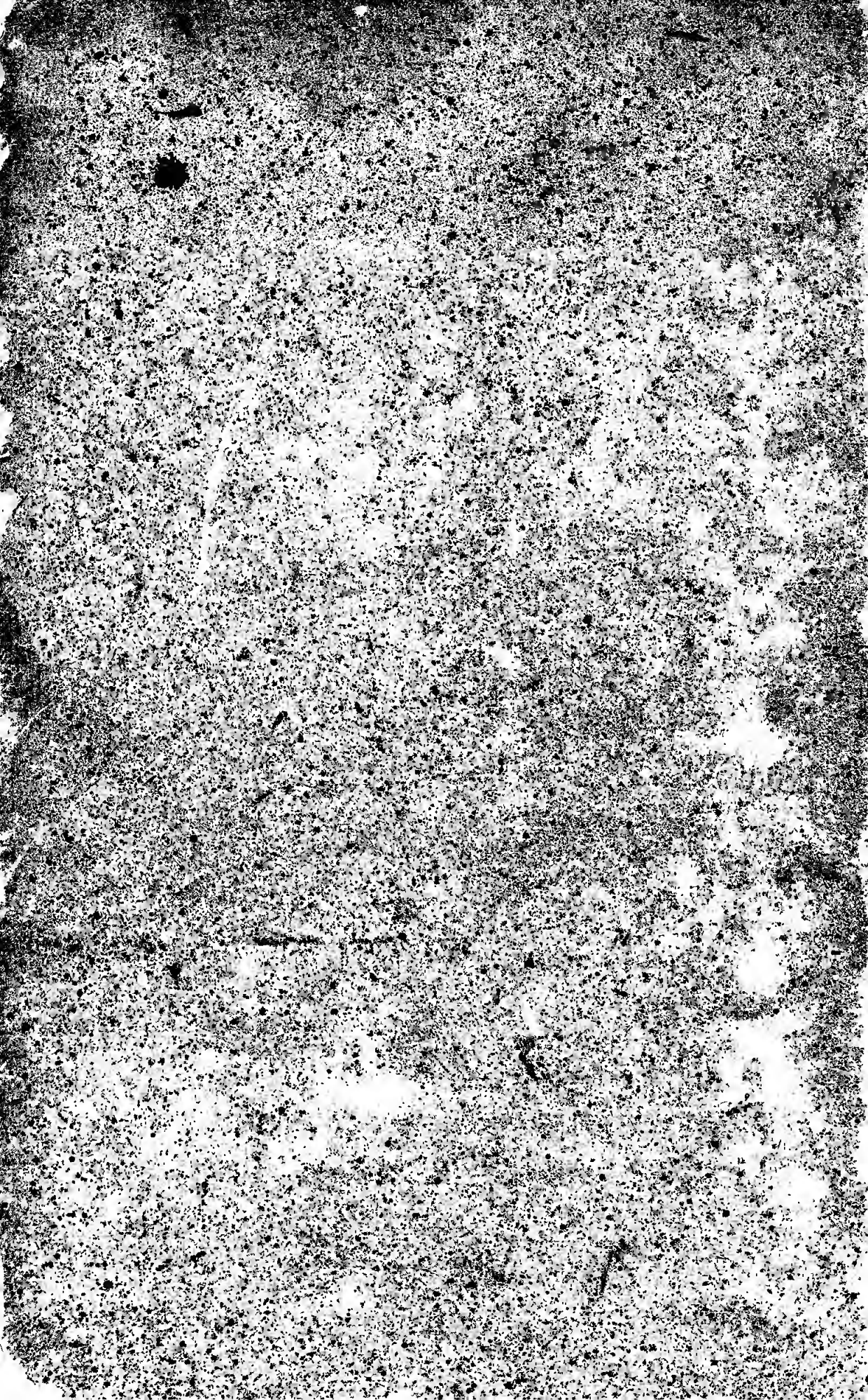
ERDKARTE
in
Mercator's Projection
Herausgegeben
von der lit. artist. Anstalt
München 1834
Insel und Stadt
SINGAPORE
SINGAPORE
INSEL SINGAPORE
INSEL BATTAM
VAN DIEMENS INSEL
NORDLICHES EISMEER
SÜDLICHES EISMEER
NORDLICH STILLER OCEAN
SÜDLICH STILLER OCEAN
POLYNESIEN
POLYNESIEN
ASIA
EUROPA
AFRICA
INDISCHER OCEAN
NORD AMERICA
SÜD AMERICA
VERFINGERSTAAT
NORD GEORGIEN
NORD AMERICA
SÜD AFRICA
SÜD SCHOTTLAND
SÜDLICHER POLARKREIS
NEU SIBIRIEN
MEER VON KAMTSCHATKA
CHINA
INDIEN
NEUSEELAND
VAN DIEMENS LAND
Westliche Länge von Ferro
Östliche Länge von Ferro